MASTER NEGATIVE

NO. 93-81472-1

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

KISSLING, JOHANNES B. (JOHANNES BAPTIST)

TITLE:

GESCHICHTE DES KULTURKAMPFES IM ...

PLACE:

FREIBURG IM BREISGAU

DATE:

1911-1916

Master Negative #

93-81472-1

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943.015
K643

Kissling, Johannes Baptiste, 1876-
Geschichte des kulturkampfes im Deutschen reiche im auftrage des zentralkomitees für die General-versammlungen der katholiken Deutschlands, von dr. Johannes B. Kissling ... Freiburg im Breisgau, Herder, 1911-16.
3 v. 20½cm.

Contents.--bd. 1. Die vorgeschichte.--bd. 2. Die kulturkampfgesetzgebung 1871-1874.-- bd. 3. Der kampf gegen den passiven widerstand. Die friedens-verhandlungen.

50742

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 6-9-93 INITIALS MG
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

VOLUME 1

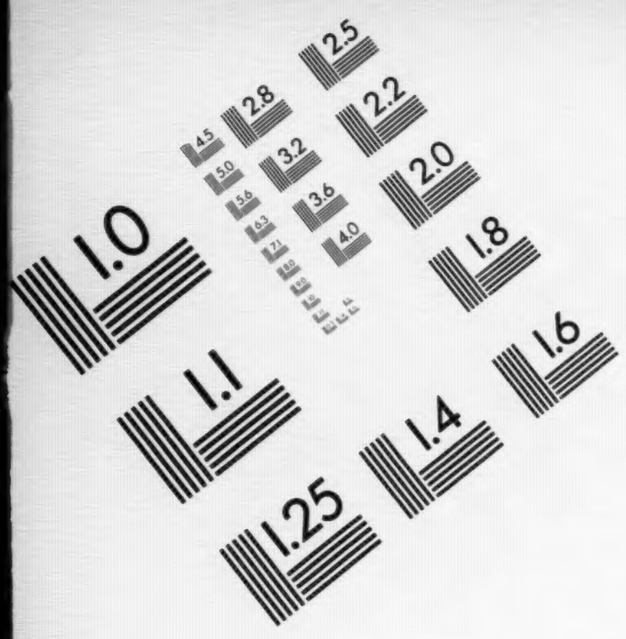

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202

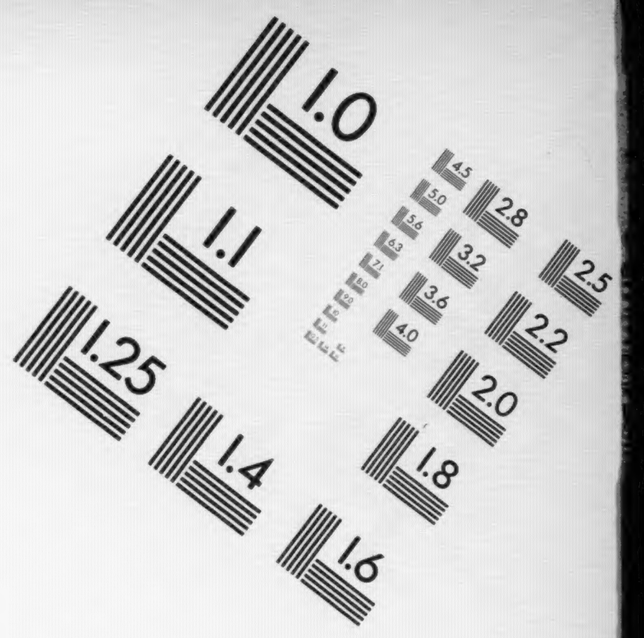

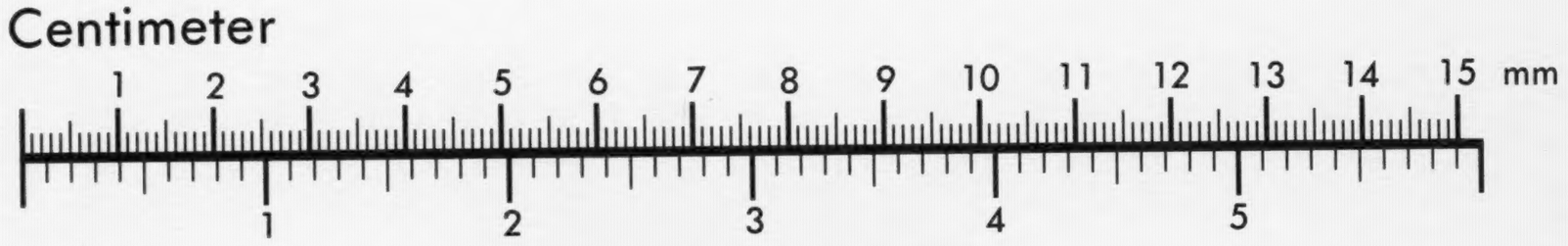

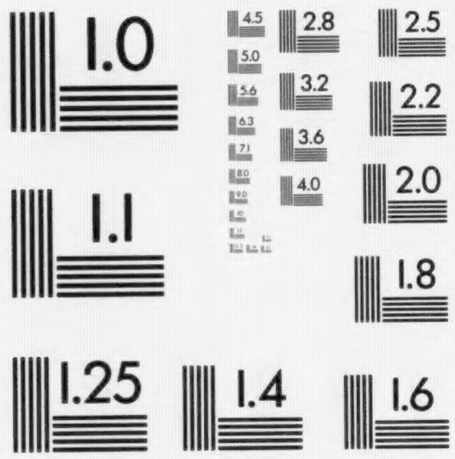

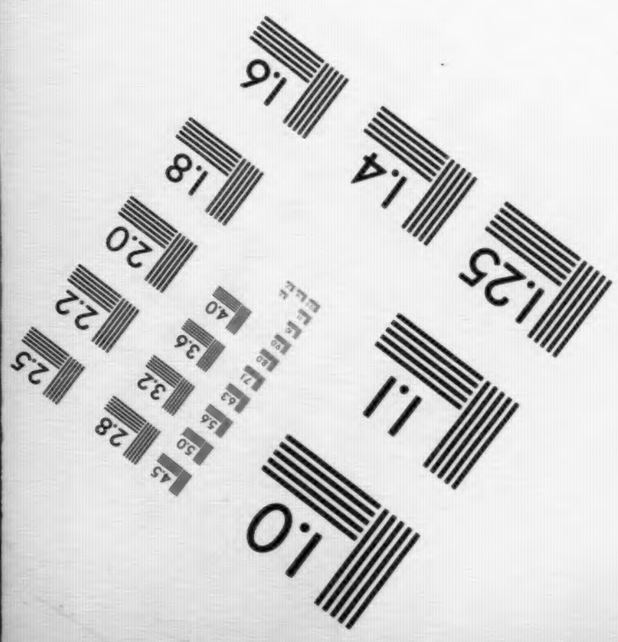

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

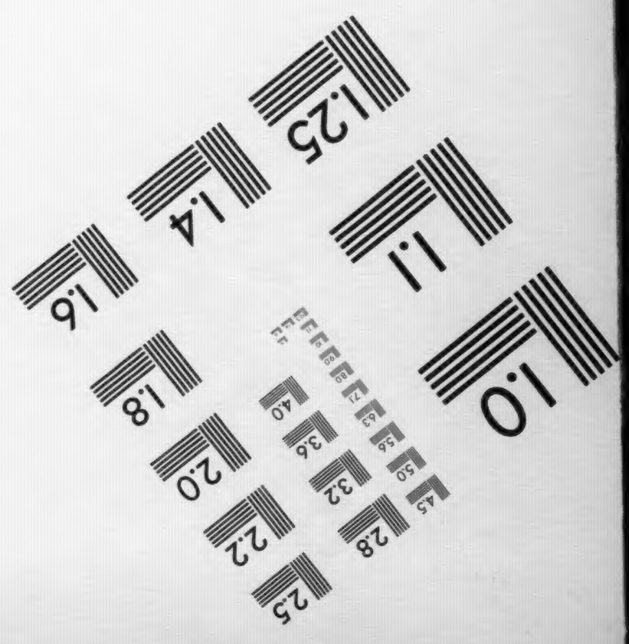

Dr Johannes B. Kißling

Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche

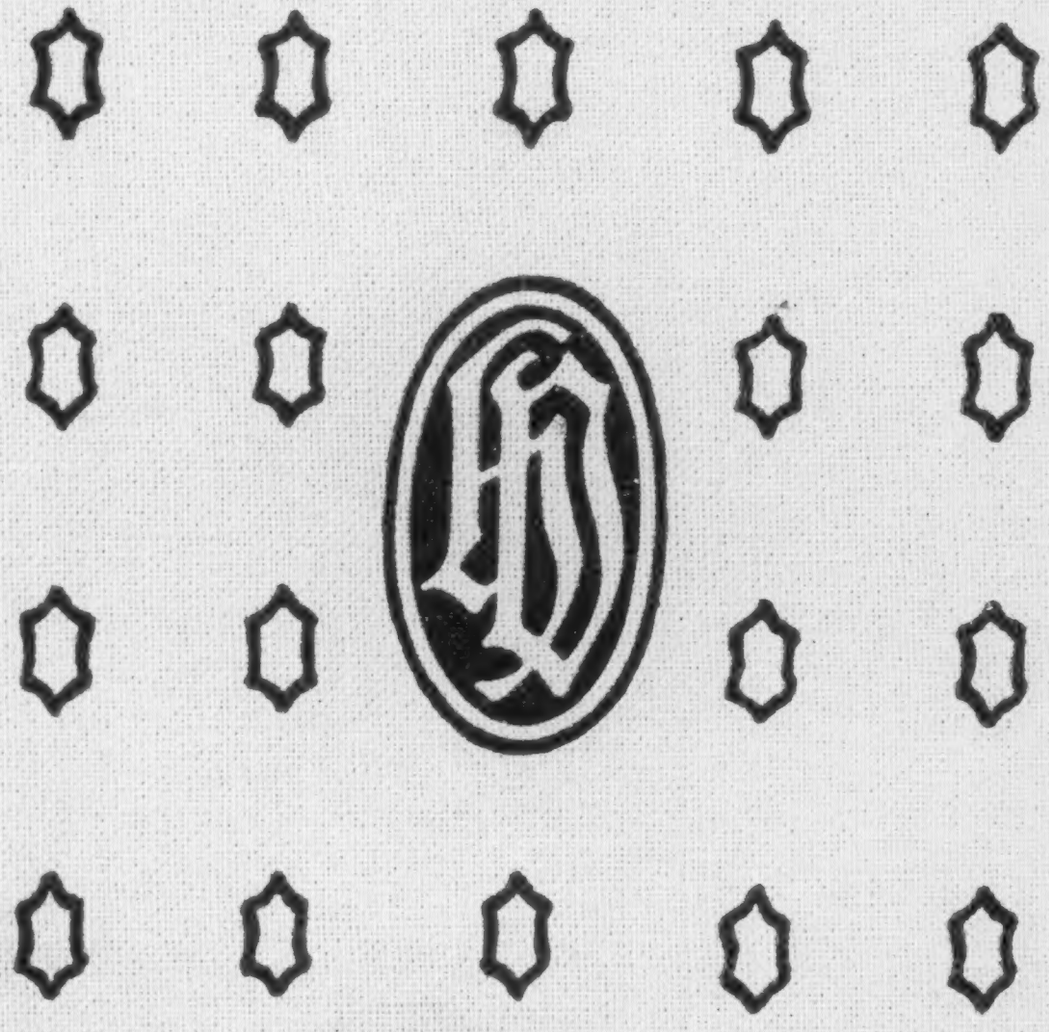

Erster Band:

Die Vorgeschichte

943.015 H643
1

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche

Erster Band

Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche

Im Auftrage des Zentralkomitees für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands

von

Dr Johannes B. Kißling

Drei Bände – Erster Band

Die Vorgeschichte

Freiburg im Breisgau 1911
Herdersche Verlagshandlung
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien, London und St Louis, Mo.

20—17695

Alle Rechte vorbehalten

943.015
K643
v.1

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg

30 Dec. 1920 - CRW
U.S.P. Jan 4/21

Vorwort.

Das Interesse für die historische Würdigung des in seinen Ursachen, seinem Verlaufe und seinen Folgen so bedeutsamen deutschen Kulturkampfes braucht nicht erst geweckt zu werden. Es ist in Deutschland in reichem Maße vorhanden, und nicht etwa nur in ausschließlich katholischen Kreisen. Vor wenigen Wochen sind uns gar aus dem Auslande zwei Bände einer ganz vorzüglichen, an neuen Gesichtspunkten reichen Darstellung des großen kirchenpolitischen Konfliktes zugegangen (Georges Goyau, Bismarck et l'Eglise. Le Culturkampf, 1870—1878, 2 Bde, Paris, Perrin).

Daß die Zeit für ein abschließendes Werk über den Kulturkampf noch nicht gekommen ist, kann kein Historiker sich verhehlen. Anderseits wird aber auch jeder Unbefangene bereitwillig das Bestreben anerkennen wollen, das sich darauf richtet, die bislang zugänglichen, von Jahr zu Jahr wachsenden Materialien einstweilen möglichst vollständig zusammenzufassen und darauf eine übersichtliche und objektive Darstellung jener Ereignisse zu gründen. Mit einem solchen Werke dürfte ebenso der Gegenwart und ihrem Bedürfnisse nach historischer Belehrung wie der Geschichtsforschung der Zukunft ein Dienst geleistet sein.

Wieviel neues und aufschlußreiches Material über den großen Kirchenkonflikt in den letzten Jahrzehnten veröffentlicht worden ist, zeigt ein Vergleich des jetzigen Standes der Forschung mit dem für seine Zeit verdienstvollen Werke von Paul Majunke (Geschichte des Kulturkampfes in Preußen-Deutschland, Paderborn 1887). Die jüngste Darstellung der kirchenpolitischen Wirren

im neuen Deutschen Reich hat meinen verehrten Lehrer, den hochseligen Mainzer Bischof Dr Heinrich Brück, zum Verfasser (Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert. 4. Teil: Vom Vatikanischen Konzil bis zur Gegenwart, Bd IV, 1, 2. Aufl., herausgegeben von J. B. Kißling, Münster 1907; Bd IV, 2, herausgegeben und fortgesetzt von J. B. Kißling, Münster 1908). Da dieser Darstellung durch ihre Einordnung in eine Gesamtgeschichte der katholischen Kirche in Deutschland während des letzten Jahrhunderts eine enge Grenze gezogen war, hatte es sich als unmöglich erwiesen, das erreichbare Quellenmaterial auch nur in annähernder Vollständigkeit heranzuziehen.

Angesichts dieser Sachlage beschloß das Zentralkomitee für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands, von einer Anregung des Herrn Kommerzienrates P. P. Cahensly-Limburg ausgehend, die Herausgabe einer neuen Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche von streng wissenschaftlichem Charakter. Die Ausarbeitung des Programms hatte Herr Prälat Dr Adolf Franz übernommen. Das Programm bezeichnete als nächste Aufgabe die Abfassung von Spezialgeschichten des Kulturkampfes in den einzelnen Diözesen Preußens und anderer Staaten des Deutschen Reiches. Jede dieser Monographien soll nach einer kurzen Schilderung des allgemeinen Zustandes der betreffenden Diözese um das Jahr 1870 Beginn, Verlauf und Folgen des Kampfes und die durch diesen in dem Bistum herbeigeführten Schädigungen der Kirche in allen Einzelheiten, so z. B. die gegen Bischof, Klerus und Laien, kirchliche Korporationen und Anstalten verfügten staatlichen Maßnahmen, wo notwendig und möglich in tabellarischen Übersichten, zur Anschauung bringen. Für eine preußische Diözese liegt eine solche Monographie nun bereits handschriftlich vor, für mehrere andere sind die Vorarbeiten im Gange.

Neben diesen Spezialarbeiten war in dem Programm ein umfassendes, die kirchlichen Kämpfe im Deutschen Reiche und den einzelnen Bundesstaaten behandelndes Werk vorgesehen, dessen Abfassung das Zentralkomitee dem Unterzeichneten übertrug und

durch seine Unterstützung wohlwollend förderte. Den ersten, die Vorgeschichte des Kulturkampfes darstellenden Band dieses Werkes lege ich anmit vor. Die Resultate der oben charakterisierten Spezialarbeiten werden von mir an gegebener Stelle zu verwerten sein.

Das Entstehen und die Drucklegung des vorliegenden Bandes haben zwei ausgezeichnete Kenner der kirchenpolitischen Vergangenheit des Deutschen Reiches, die Herren Justizrat Dr Karl Bachem und Apostolischer Protonotar Professor Dr Adolf Franz mit vielfacher Hilfe und gutem Rate begleitet. Den beiden hochverehrten Herren spreche ich auch an dieser Stelle den geziemenden Dank aus. Weiterhin verpflichtete mich zu Dank Herr Justizrat Dr Krebs-Köln, der die auf die parlamentarische Tätigkeit seines Vaters, des verdienten Historikers Dr Joseph Krebs, sich beziehenden handschriftlichen Quellen mir bereitwilligst zur Verfügung stellte. Für gütige Überlassung ähnlicher in Privatbesitz sich befindender Materialien zur allgemeinen Geschichte des Kulturkampfes wäre ich überaus dankbar.

Mainz, im Oktober 1911.

Dr **Johannes B. Kißling.**

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort V

Erstes Buch.

Überblick über die Politik Brandenburg-Preußens gegenüber der katholischen Kirche vom Beginne des 17. Jahrhunderts bis zur Eroberung Schlesiens.

1. Kapitel. Einleitung. Die Verhandlungen über die rechtliche Stellung der Katholiken in Altpreußen 1605—1611. Kurfürst Johann Sigismund und die Toleranz . 1
2. Kapitel. Die klevische Toleranzpolitik Brandenburgs in ihren Motiven und ihren Grenzen 11
3. Kapitel. Der Große Kurfürst und die katholische Kirche . . 28
4. Kapitel. Die beiden ersten preußischen Könige und ihre katholisch-kirchliche Politik 52

Zweites Buch.

Die Kirchenpolitik Preußens von der Zeit Friedrichs des Großen bis zum Ende der Regierung Friedrich Wilhelms IV.

5. Kapitel. Die angebliche Toleranz Friedrichs des Großen gegen die katholische Kirche 90
6. Kapitel. Die Zeit des Allgemeinen Landrechtes und der Säkularisationen 133
7. Kapitel. Restauration und Reaktion 165
8. Kapitel. Die Ära König Friedrich Wilhelms IV. 202

Drittes Buch.

Das Herannahen des Kulturkampfes in Preußen. 1860—1871.

9. Kapitel. Das erste Jahrzehnt der Regierung König Wilhelms I. Die Katholiken und die deutsche Frage. Preußen und die römische Frage 238

Seite

10. Kapitel. Kämpfe deutscher Gelehrten gegen die Autonomie der Kirche in Preußen und gegen die Beschlüsse des Vatikanischen Konzils 271
11. Kapitel. Die Stellung des Protestantismus zur katholischen Kirche Deutschlands vor dem Kulturkampf 295
12. Kapitel. Die Kulturkampfgelüste des Liberalismus. Die Gründung der Zentrumspartei 315
13. Kapitel. Wilhelm I., Bismarck und die katholische Frage 1869 bis 1871 345
14. Kapitel. Vorspiel des Kampfes in Parlament und Presse . 365

Viertes Buch.

Vorboten des Kulturkampfes in Bayern, Baden und Hessen.

15. Kapitel. Die kirchenpolitische Entwicklung in Bayern unter den Königen Max I. Joseph und Ludwig I. . . . 391
16. Kapitel. Die kirchenpolitische Lage in Bayern 1848—1870 . 415
17. Kapitel. Die Gründung der oberrheinischen Kirchenprovinz. Das badische Staatskirchentum und seine Bekämpfung durch Erzbischof Hermann von Vicari 430
18. Kapitel. Die kirchenpolitische Entwicklung im Großherzogtum Hessen 1830—1870. Schluß 460

Register 471

Erstes Buch.

Überblick über die Politik Brandenburg-Preußens gegenüber der katholischen Kirche vom Beginne des 17. Jahrhunderts bis zur Eroberung Schlesiens.

Erstes Kapitel.

Einleitung. Die Verhandlungen über die rechtliche Stellung der Katholiken in Altpreußen 1605—1611. Kurfürst Johann Sigismund und die Toleranz.

Das Wort „Kulturkampf" ist schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts hier und da gebraucht worden. Als Bezeichnung für den Kampf der mit dem Liberalismus verbündeten preußischen Staatsregierung gegen die katholische Kirche benützte es zum erstenmal Professor Rudolf Virchow in einem 1873 verfaßten Wahlprogramm. Dort sagte er, die Fortschrittspartei habe es als eine Notwendigkeit erkannt, im Verein mit den andern liberalen Parteien die Regierung in einem Kampfe zu unterstützen, „der mit jedem Tage mehr den Charakter eines großen Kulturkampfes der Menschheit annimmt"[1]. Von einem Kampfe um die Kultur hatte Virchow reden wollen. Die Katholiken akzeptierten das Wort in dem ironischen Sinne: Kampf gegen die Kultur.

Welche Stellung auch jemand zu den unter diesem Namen bekannten kirchenpolitischen Ereignissen einnehmen mag, einer eingehenden Kenntnis der älteren katholisch-kirchlichen Politik Preußens

[1] G. Büchmann, Geflügelte Worte[24], Berlin 1910, 575 f.

wird er nicht entraten können. Wer mit seiner ganzen Sympathie in jenem welthistorischen Konflikte auf der Seite des Staates steht, sieht in dem Kampfe ein Sichbesinnen, ein Zurückgehen Preußens auf die uralten Prinzipien seiner Kirchenpolitik. Wer aber ein Herz für die durch diesen Krieg schwer betroffene Kirche hat, bedauert aufs tiefste, daß in der Zeit des Rechtsstaates die ehemals traditionelle polizeistaatliche Willkür, dieses längst totgeglaubte Gespenst, im Gewande moderner Gesetzgebung eine so folgenreiche Wiederkunft erleben konnte. Die wahre Vergangenheit der Kirchenpolitik Preußens zu kennen, ist also von jedem Standpunkt aus nicht ohne bedeutendes Interesse.

Daraus resultiert unsere Pflicht, der geschichtlichen Darstellung des Kulturkampfes eine Übersicht über die Politik voranzuschicken, die der brandenburgisch-preußische Staat seit Beginn des 17. Jahrhunderts seinen katholischen Untertanen gegenüber zu befolgen für gut gefunden hat. Räumt uns schon die breite Anlage des vorliegenden Werkes das Recht zu einer gewissen Ausführlichkeit auch in diesen Partien ein, so erscheint uns dieses Recht auch unentbehrlich, wenn unsere Darstellung einerseits nicht der Dürre und Farblosigkeit des Kompendiums verfallen, anderseits die ihr obliegende kritische Aufgabe lösen soll.

Die teleologische Tendenz einer Gruppe von Historikern mit ihrer starken Überzeugung von der Infallibilität des Preußentums führte die Gefahr der Bildung geschichtlicher Irrtümer in reichem Maße mit sich. Wie vollständig manche Historiker dieser Gefahr erlegen sind, lehrt die Tatsache, daß über die tendenziöse Einseitigkeit der Droysen, Treitschke und anderer gar kein Streit mehr ist, und die Säuberung solcher Darstellungen der Geschichte Preußens von legendären Elementen als dringende Pflicht der Geschichtswissenschaft überall anerkannt wird. Zu dieser Reinigung wurde neuerdings um so lauter aufgerufen, je mehr einsichtige Schulmänner die Absicht der preußischen Schulverwaltung wahrnahmen, „das heranwachsende Geschlecht mit jener unhistorischen Auffassung der preußischen Geschichte zu durchdringen, nach der diese nichts sein

soll als die Evolution einer dem preußischen Staate immanenten Bestimmung, und mit dem Glauben an den darin beruhenden Vorzug Preußens zu erfüllen“ [1].

Die Legende, mit der sich unsere Kritik hauptsächlich wird zu beschäftigen haben, behauptet auf der einen Seite eine sehr frühzeitige und weitgehende Toleranz Preußens gegen die katholischen Untertanen, verteidigt aber anderseits das „historische Recht“ dieses Staates auf weitestgehende Ingerenz in schier alle katholisch-kirchlichen Dinge.

Es kann nicht bestritten werden, daß gerade eine offizielle preußische Veröffentlichung, das in den „Publikationen aus den Königlich Preußischen Staatsarchiven“ erschienene Werk von Max Lehmann, „Preußen und die katholische Kirche seit 1640. Nach den Akten des Geheimen Staatsarchivs“ [2], wesentlich geholfen hat, diese Legende auszubilden und zu verbreiten, indem es zum ersten Bande eine historische Einleitung bot, die sofort in der Presse wie im preußischen Abgeordnetenhause [3] zu ablehnenden Äußerungen katholischerseits führte. Einiges aus solchen Äußerungen hat Max Lehmann einer Replik gewürdigt [4]. Das Tüchtigste, was in dem ganzen Handel geschrieben worden war, die umfangreiche,

---

[1] Hans Prutz, Preußische Geschichte I, Stuttgart 1900, 13 f 37.

[2] Max Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640. Nach den Akten des Geheimen Staatsarchives. Tl 1: Von 1640 bis 1740 (Publikationen Bd I), Leipzig 1878; Tl 2: Von 1740 bis 1747 (Publikationen Bd X), ebd. 1881; Tl 3: Von 1747 bis 1757 (Publikationen Bd XIII), ebd. 1882; Tl 4: Von 1758 bis 1775 (Publikationen Bd XVIII), ebd. 1883; Tl 5: Von 1775 bis 1786 (Publikationen Bd XXIV), ebd. 1885; Tl 6: Von 1786 bis 1792 (Publikationen Bd LIII), ebd. 1893; Tl 7: Von 1793 bis 1797, nebst Nachträgen zu sämtlichen Teilen (Publikationen Bd LVI), ebd. 1894; Tl 8, herausgeg. von Hermann Granier: Von 1797 bis 1803 (Publikationen Bd LXXVI), ebd. 1902; Tl 9, herausgeg. von Granier: Von 1803 bis 1807 (Publikationen Bd LXXVII), ebd. 1902.

[3] Stenographischer Bericht 1879/1880 I 756 ff; 1882/1883 I 416 ff.

[4] Unter dem merkwürdigen Titel: Das Zentrum und die Historisch-politischen Blätter, in (Sybels) Historische Zeitschrift XLIX (1883) 270 ff.

eine Anzahl hochwichtiger neuer Quellen nachweisende Abhandlung im „Katholik“ [1], ist ohne Antwort geblieben. Noch heute könnte die Verwaltung der preußischen Staatsarchive der Geschichtswissenschaft einen erheblichen Dienst leisten, wollte sie auf Grundlage jener Abhandlung in preußischen Provinzialarchiven — daß man nur die Akten des Geheimarchives berücksichtigte, war von vornherein ein schwerer methodischer Fehler — eine Nachlese veranstalten lassen und die neuen Quellen veröffentlichen, etwa unter dem das Ergebnis der neuen Sammlung bezeichnenden Titel: Die katholische Kirche und Preußen. Daß seit Erscheinen des Lehmannschen Werkes das Preußische Historische Institut in dem Vatikanischen Archive erfolgreich Nachforschungen zu dem Thema „Preußen und die römische Kurie“ angeordnet hat, ist auch unserer Arbeit zugute gekommen.

Wenige Jahrzehnte nach seinem Übertritte [2] zu einem dogmatisch und liturgisch minder strengen, aber durchaus unduldsamen Luthertum sah sich das brandenburgische Fürstenhaus wiederholt veranlaßt, über seine Stellung zu etwaigen katholischen Untertanen Entschließungen zu treffen. Das geschah zum erstenmal, als Kurfürst Joachim Friedrich sich bemühte, im Herzogtum Preußen die Kuratel über den geisteskranken Herzog Albrecht Friedrich, den Sohn des letzten Hochmeisters, zu erhalten und dem Kurhause die Sukzession in Preußen zu sichern [3]. Im ehemaligen Ordens-

[1] Zur Geschichte des Verhältnisses des brandenburgisch-preußischen Staates zur katholischen Kirche, im Katholik 1880 I 593 ff, II 589 ff; 1881 I 348 ff 496 ff. Zur Kritik des Lehmannschen Werkes vgl. noch A. Bellesheim im Archiv für katholisches Kirchenrecht XLII (1879) 142 ff über Bd I; Historisch-politische Blätter LXXXIX (1882) 762 ff über Bd II; ebd. XCI (1883) 543 ff über Bd III; ebd. XCIII (1884) 433 ff über Bd IV; ebd. XCVIII (1886) 124 ff über Bd V.

[2] Kurfürst Joachim II. trat am 1. November 1539 der neuen Lehre bei.

[3] Kolberg, Die Lehnsverträge zwischen Polen und Brandenburg von 1605 und 1611 und die darin den Katholiken des Herzogtums Preußen gewährten Religionsrechte, in Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands IX, Braunsberg 1887, 111 ff.

lande war eine geringe Anzahl von Katholiken ansässig. In ihrer sehr gedrückten Lage — sie fanden diese fast so übel als „die der Christenmenschen, welche unter den Türken wohnen“ — hatten sie sich schon im Jahre 1582 an den König Stephan Bathori von Polen als den Lehnsherrn Preußens gewandt, um einige Erleichterungen zu erreichen. Die Krone Polens, seit der Thronbesteigung Sigismunds III. für die katholische Restauration gewonnen, nahm bei den Verhandlungen über die Kuratel die Gelegenheit zu einem Einschreiten zu Gunsten der preußischen Katholiken wahr. Was für diese erwirkt werden konnte, verkündigte das königliche Responsum vom 7. März 1605 [1]. Demzufolge wurde den Katholiken von dem künftigen Regenten Preußens sowohl Gewissensfreiheit zugesichert wie auch das Recht, allen Ortes sacella und oratoria zu haben und daselbst ihre Andacht nach Art der katholischen Kirche frei und sicher zu üben; wer Patronatsrechte besitze, sollte in denselben geschützt und der öffentlichen Übung des Gottesdienstes nicht beraubt werden. Auch sollten die Katholiken zu Würden und Ämtern, so sie sonst tüchtig, Zutritt erhalten. Über die Forderung Polens, daß in Königsberg eine oder zwei Kirchen für die Katholiken, die im Herzogtum wohnten oder dahin aus Polen und Litauen ihrer Geschäfte halber kämen, errichtet würden, sollte späterhin mit den preußischen Ständen verhandelt werden. Der Kurfürst ratifizierte die Vertragsbestimmungen am 2. Juli 1605 und übernahm im Herbste des gleichen Jahres die Kuratel.

In die Freude Joachim Friedrichs über den seinem Hause in Aussicht stehenden großen Machtzuwachs mischten sich als herbe Tropfen die schweren Gewissensbedenken des eifrigen Protestanten wegen der den Katholiken gemachten Zugeständnisse. Er wandte sich dieserhalb an eine theologische Fakultät, wohl die zu Frank-

[1] Ebd. 129.

furt a. d. Oder: Er erkenne an, daß in puncto religionis ganz behutsam vorzugehen sei, und habe nur ungern in etwas eingewilligt, was bedenklich oder verwerflich sei. Die Theologen wurden ersucht, den beifolgenden Auszug aus dem Vertrage mit Fleiß durchzulesen und ihr ratliches Bedenken und Gutachten demnächst zu eröffnen und einzuschicken[1]. Wie der Bescheid der Fakultät gelautet haben mag, läßt sich vielleicht aus Joachim Friedrichs späteren Maßnahmen erraten. Er war bestrebt, die Ausführung der Vertragsbestimmungen, so sehr er sich daran gebunden fühlte, möglichst hintanzuhalten[2]. Zudem führten wegen der gemachten Konzessionen die preußischen Stände lebhafte Beschwerden[3]. Sie beabsichtigten, zum nächsten polnischen Reichstage eine Gesandtschaft abzuordnen, welche neben andern ihnen peinlichen Abmachungen auch die den Katholiken gewährte Duldung rückgängig machen sollte.

So war denn weder bei dem Fürsten noch in den Reihen der Stände eine den Katholiken freundliche Stimmung zu finden. Die Objektivität verbietet aber, übersehen zu wollen, daß die ganze Weltlage sich nicht danach angetan zeigte, für den Fortschritt des Toleranzgedankens auch nur ein Geringes erhoffen zu lassen: schon waren in Deutschland alle die unheilschwangern Einzelheiten der interkonfessionellen Situation vorhanden, aus der ein Dreißigjähriger Krieg entstehen sollte.

Der Nachfolger Joachim Friedrichs († 18. Juli 1608) war Johann Sigismund, der Fürst, dem manche eine epochale Stellung

[1] Kolberg, Die Lehnsverträge zwischen Polen und Brandenburg 133.

[2] Franz Dittrich, Geschichte des Katholizismus in Altpreußen von 1525 bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, in Ermländ. Zeitschrift XIII, Braunsberg 1901, 66.

[3] Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, herausgeg. von Kurt Breysig XV, Berlin 1894, 76. Max Töppen, Die preußischen Landtage während der Regentschaft Joachim Friedrichs und Johann Sigismunds (1603—1619), Elbinger Gymnasialprogramm 1891, 29. Vgl. Fabian zu Dohnas Selbstbiographie, herausgeg. von C. Krollmann, Leipzig 1905, 136.

in der Geschichte sowohl der brandenburgischen kirchlichen Politik wie der religiösen Duldung einräumen wollen. Gewiß war es ein Vorgang von hoher geschichtlicher Bedeutung, daß Johann Sigismund bei seinem Übertritt zur reformierten Religion (1613) von den lutherischen Ständen die Annahme des gleichen Bekenntnisses nicht gefordert hat[1].

In der Geschichte der Toleranz wird dieses Ereignis immer verzeichnet werden. Allein das persönliche Verdienst des Kurfürsten an dieser bedeutsamen Maßregel ist häufig übertrieben, wenn nicht vollständig falsch dargestellt worden. Johann Sigismunds historisches Porträt zeigt einen ängstlichen, grüblerischen, zwischen „den Extremen zaghaften Schwankens und jäher Aufwallung“[2] sich bewegenden Mann: nach solchen Fürsten pflegt die Geschichte nicht ihre Epochen zu benennen. In der Tat war sein Entschluß, auf das landesherrliche ius reformandi zu verzichten, doch in erster Linie durch die Rücksicht auf die unsichere Rechtsstellung der Reformierten im deutschen Reiche diktiert[3]; er war erst nach langem Zögern gereift und im Grunde lediglich ein Zugeständnis an die Übermacht der Verhältnisse. Der Bürgeraufstand zu Berlin[4], das Toben der lutherischen Prediger[5], die Unbotmäßigkeit der brandenburgischen und der preußischen Stände, das alles belehrte ihn über die Unmöglichkeit, seine Untertanen zu

[1] Dittrich a. a. O. XIII 56.

[2] Moriz Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges II, Stuttgart 1895, 368. Eine sehr ungünstige Schilderung des Charakters und der Lebensführung Johann Sigismunds s. in F. zu Dohnas Selbstbiographie 157 ff.

[3] Vgl. Ulr. Stutz, Kirchenrecht, in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II[6] (1904) 886.

[4] Vgl. Friedrich Holtze, Geschichte des Kammergerichtes in Brandenburg-Preußen, 2. Tl, Berlin 1891, 135 f; Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte IX 18 ff.

[5] R. Kniebe, Der Schriftenstreit über die Reformation Johann Sigismunds von Brandenburg, Halle 1902 (Hallesche Abhandlungen zur neueren Geschichte, Hft 41).

seinem Glauben herüberzuziehen [1]. Trotz aller Versuche, die seine Regierung zur Förderung des reformierten Kirchenwesens machte, erkannte sie 1617 an, „daß der reformierte Glaube in der Mark keine Stätte finden könne". „Das Unternehmen des Kurfürsten, die deutsch-reformierte Kirche auch in seinem Lande aufzurichten, war gänzlich gescheitert. Die lutherische Orthodoxie samt den durch das Ständetum repräsentierten Untertanen hatten das Feld siegreich behauptet." [2]

Unter solchen Umständen kam das zu stande, was man als den Beginn einer großzügigen Toleranzpolitik gepriesen hat, „als die große Neuerung in der Geschichte, die man dem Entschlusse des brandenburgischen Fürsten verdankt"; man will in Johann Sigismunds Konzession den Anfang einer brandenburgischen wahren Großmachtpolitik sehen, die angesichts der konfessionellen Spaltung Deutschlands nur von einem Fürstenhause habe geführt werden können, das religiöse Duldung übte. „Johann Sigismund", so hebt Wilhelm Maurenbrecher hervor, „war der Ahnherr dieser Politik. Er, der um seines eigenen Seelenheiles willen vom Luthertum zur reformierten Konfession übergetreten war, er wurde der Begründer der eigentümlichen brandenburgisch-preußischen Toleranzpolitik gegenüber allen christlichen Kirchen." [3] Das bedarf denn doch wesentlicher Einschränkungen.

Die den Ständen garantierte Religionsfreiheit bezog sich nur auf die Lutheraner und Reformierten, eine Zulassung von Katholiken in der Mark wurde mit keiner Silbe erwähnt [4]. Im Gegen-

[1] Konrad Bornhak, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, Berlin 1903, 91.

[2] Eduard Clausnitzer, Die märkischen Stände unter Johann Sigismund (Leipz. Dissertation), Halle 1895, 48.

[3] Siehe Wilh. Maurenbrecher, Die preußische Kirchenpolitik und der Kölner Kirchenstreit, Stuttgart 1881, 13 f. Vgl. Otto Hintze, Epochen des evangelischen Kirchenregiments in Preußen, in Historische Zeitschrift XCVII (1906) 88; Friedrich Brandes, Geschichte der kirchlichen Politik des Hauses Brandenburg I, 1, Gotha 1872, 44 49 f.

[4] Clausnitzer a. a. O. 45.

teil war es Johann Sigismunds eifriges Streben, in der Mark jede Spur „papistischer Superstition", „alle Bilder und Unflat" abzutun [1].

Auch sonst war der Kurfürst von eigentlicher Toleranz weit entfernt. Seinen lutherischen Untertanen gegenüber machte er nicht einmal den Versuch einer wahrhaft paritätischen Behandlung. Alle die kleinen Mittel, die einem Regenten zur Verfügung stehen, wurden zur Bevorzugung der Reformierten angewandt; mit angelegentlicher Sorge wurde darauf gesehen, daß zuvörderst Reformierte in Staatsstellungen gelangten, und der Kurfürst machte mitunter die Anstellung neuer Beamten davon abhängig, daß diese zuvor das reformierte Abendmahl genommen hatten [2].

Johann Sigismunds Abneigung gegen die Katholiken setzten im Herzogtum Preußen politische Rücksichten Schranken. Daß er die Kuratel nur durch Versprechungen zu Gunsten der katholischen Minderheit erlangen könne, war nicht im geringsten zweifelhaft, mochte man in Brandenburg auch die Bedingungen von 1605 „abscheulich" (horridiusculae) finden. Nach langem Widerstreben kam der Kurfürst endlich dem Eifer des Königs Sigismund III. und des mit den Verhandlungen betrauten Bischofs Simon Rudnicki von Ermland entgegen, indem er zunächst wenigstens die Ausführung der Bestimmungen von 1605 in einer vorläufigen Kaution vom 13. Juli 1609 versprach; die Kuratel wurde ihm daraufhin übertragen [3].

Einen Abschluß fanden diese Verhandlungen erst im November 1611. Die Kaution vom 5. November dieses Jahres enthielt als ersten Punkt den Satz: „Allen und jeden Bekennern der römisch-

[1] Anton Chroust, Zur Geschichte der Einführung des reformierten Bekenntnisses in der Kurmark, in Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte IX (1896) 8 ff.

[2] Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen II 136 f.

[3] Dittrich, Geschichte des Katholizismus, in Ermländ. Zeitschr. XIII 82 ff. Über die Verhandlungen der Stände in der Angelegenheit s. F. zu Dohnas Selbstbiographie XLIII ff.

katholischen Religion im Herzogtum Preußen, welche als Barone, Adelige oder Städte das Patronatsrecht von den Hochmeistern des Ordens der Kreuzherren oder von den Königen Polens oder von den früheren Herzogen von Preußen oder durch Verjährung erlangt haben, soll es frei und ungehindert sein, das Exerzitium der römisch-katholischen Religion (in den betreffenden Kirchen) einzuführen, einzusetzen und zu behalten."[1] Damit war der Natur der Sache nach den Katholiken öffentliche, nicht etwa nur private Religionsübung zugestanden. Der Kurfürst versprach ferner, in Königsberg eine katholische Kirche nebst Pfarrgebäuden errichten zu lassen und die Pfarrei mit 1000 Gulden jährlich zu dotieren; der Fürst erhielt das Recht, den Pfarrer zu präsentieren. Der Geistliche sollte vom ermländischen Bischof instituiert und in Lehre und Lebenswandel überwacht werden.

Daß die Ausführung dieser Stipulationen auf zahlreiche Hindernisse stoßen würde, war zu erwarten. Die konfessionellen Bedenken der Stände[2] überwand schließlich der ihrer egoistischen Politik entstammende Gedanke, daß das Wohlwollen des katholischen Polen ihnen notwendig sei, wollten sie ihr Ziel, den Einfluß des neuen Regenten auf ein Minimum einzuschränken, erreichen. Der Bau einer katholischen Kirche in einer Vorstadt Königsbergs wurde 1614 in Angriff genommen. Der Kurfürst befahl, daß bei dem ohnehin so beschwerlichen Zustande der Finanzkammer „mit dem Baue aufs genaueste und sparsamste verfahren werde und alle unnötigen Kosten verhütet werden möchten"[3]. Mit noch geringerem Eifer wurden die übrigen Bestimmungen der Kaution ausgeführt. Während des ganzen 17. und des 18. Jahrhunderts hat kein Katholik ein höheres Amt in Altpreußen erlangt; die Ausübung des Patronatsrechtes durch katholische Adelige wurde vom landesherrlichen dis-

[1] Kolberg, Die Lehnsverträge zwischen Polen und Brandenburg von 1605 und 1611, in Zeitschr. f. d. Gesch. u. Altertumskunde Ermlands IX 167.
[2] Töppen, Die preußischen Landtage während der Regentschaft 1609 bis 1610, in Altpreußische Monatsschrift XXXIII, Königsberg 1896, 420.
[3] Dittrich, Geschichte des Katholizismus, in Ermländ. Zeitschr. XIII 117.

kretionären Ermessen abhängig gemacht; man sah es ungern, „daß die Zahl der römisch-katholischen Eingesessenen alldort im Lande vermehrt" werde. Das vom Landesherrn beanspruchte ius summi episcopi setzte die Katholiken zahlreichen Vexationen aus[1].

Indessen konnte doch unter dem Schutze der neuen Abmachungen die ehedem so viel besuchte Wallfahrtskapelle Heiligelinde wieder auferbaut werden; die Wallfahrt, noch kurz zuvor unter Strafe des Galgens verpönt, nahm alsbald einen neuen Aufschwung[2].

Als Herzog Albrecht Friedrich 1618 gestorben war, wurde Johann Sigismund ohne Schwierigkeit als „Herzog in Preußen" anerkannt. Daß der Heilige Stuhl seinen Protest[3] gegen den durch die Säkularisierung des Ordenslandes geschehenen Kirchenraub aufrecht erhielt, verstand sich von selbst. Die Besitzergreifung durch Johann Sigismund war daher ein für die Beziehungen der Hohenzollern zur katholischen Kirche entscheidender Schritt. „Indem die märkischen Hohenzollern", sagt H. v. Treitschke[4], „die Herzogskrone ihrer preußischen Vettern mit ihrem Kurhute verbanden, brachen sie für immer mit der römischen Kirche; ihr Staat stand und fiel fortan mit dem Protestantismus." Damit ist auch die wahre Signatur der Kirchenpolitik Johann Sigismunds gegeben; wenn es eine Zeitlang schien, als ob dieser Fürst in einem andern Territorium eine katholikenfreundliche Richtung einschlagen wolle, so war dies nur eine Episode, wie im folgenden darzulegen sein wird.

Zweites Kapitel.

Die klevische Toleranzpolitik Brandenburgs in ihren Motiven und ihren Grenzen.

Eine das kleine Häuflein der Katholiken in Altpreußen bei weitem übertreffende Anzahl katholischer Untertanen kam durch die klevische

[1] Kolberg a. a. O. 173; vgl. S. 128 f.
[2] Anton Ulbrich, Die Wallfahrtskirche in Heiligelinde, Straßbg 1901, 6f.
[3] Die früheren Proteste s. bei Kolberg a. a. O. 169 f.
[4] Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 1. Tl[4], Leipzig 1886, 26 f.

Erbschaft unter das Zepter Kurbrandenburgs. Die Gewährung der Bekenntnisfreiheit durch Johann Sigismund war hier ebensowenig das Werk freier Entschließung als in Preußen; es ist vollständig unmotiviert, wenn Max Lehmann[1] in diesem Zusammenhange auf den „unberechenbaren Faktor der frei schaffenden Persönlichkeit" hinweist: Die konfessionelle Mischung der Bevölkerung in diesem niederrheinischen Gebiete sei für die Hohenzollern ein neuer Sporn zu duldsamer Kirchenpolitik geworden. Schon ein erster Blick auf bestimmte Verhältnisse staatsrechtlichen wie konfessionellen Charakters lehrt, daß die Erben dieser Länder — es kamen bald nur noch der brandenburgische Kurfürst und Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg in ernstlichen Betracht — für kirchenpolitische Maßnahmen nichts weniger als freie Bahn vorfanden.

Johann Sigismund leitete seine Ansprüche auf das klevische Erbe aus seinem Verhältnisse zum preußischen Herzoge Albrecht Friedrich, seinem Schwiegervater, her. Dieser hatte am 14. Dezember 1572 vor seiner Vermählung mit der jülich-klevischen Prinzessin Maria Eleonore in den Ehepakten versprochen, er werde, ehe er die Thronfolge in Jülich antrete, „geloben, zusagen, verbriefen und versiegeln, die Untertanen und Angehörigen nicht zur Veränderung ihrer Religion drängen, auch nicht Neuerungen einführen zu wollen, sondern das Land bei dem alten, wahren, allgemeinen, katholischen und apostolischen Glauben ungehindert bleiben zu lassen"[2]. Die auch ihn verpflichtende Kraft dieses Versprechens hat Johann Sigismund offen anerkannt. „Die öffentliche Übung der katholischen und derjenigen Religion, so aus der Augsburger Konfession herfleußt[3], solle", so sagte die brandenburgische Instruktion für den Markgrafen Ernst vom 17. April 1609, „erhalten und beschützt werden." Und die in dem gleichen Jahre von Johann Sigismund abgeordnete Gesandtschaft sollte den klevischen Ständen eröffnen, „seine kurfürstliche Durchlaucht werde sonderlich die freie, sichere, ungehinderte Übung der christlichen Religion nach Laut und Inhalt der Sukzessionspakten männiglich verstatten"[1].

[1] Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 31.

[2] Theod. v. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601 bis 1700, Berlin 1867, 86.

[3] Man beachte, daß durch diese und ähnliche eigenartig gewählte Wendungen der Versuch gemacht wurde, auch den im Reiche rechtlich nicht zugelassenen Reformierten die Religionsfreiheit zuzuwenden.

Die konfessionellen Verhältnisse in Kleve waren so geartet, daß es den Fürsten nicht ratsam erscheinen konnte, sich für eine Religionspartei zu erklären, weder für die Katholiken, die unter dem Regiment der letzten Herzoge die Mehrheit behauptet hatten, noch für die Reformierten; die kleine Schar der Lutheraner war bei politischen Berechnungen überhaupt kein Faktor. Die Reformierten durfte man nicht verletzen, wollte man sie nicht, wie Lehmann[2] richtig bemerkt hat, in das Lager der sprach-, stamm- und glaubensverwandten Holländer treiben; eine Bedrückung der Katholiken hätte das Mißfallen Frankreichs erregt[3] und der habsburgischen Politik, die ja längst nach den schönen Landen am Niederrhein gestrebt hatte, Vorschub geleistet. So waren es denn nicht allein die kontraktlich übernommenen Verpflichtungen, welche die Fürsten in Jülich-Kleve die Erhaltung der katholischen Religion zu gewährleisten veranlaßten, auch die politische Situation verlangte das gleiche. Bei der Besitzergreifung anerkannten Brandenburg und Pfalz-Neuburg

[1] Wilhelm Meier, Brandenburg und das Kölner Erzbistum, sowie sein Verhältnis zu den Religionsparteien in Kleve (Beiträge zur Geschichte des Herzogtums Kleve, in Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein II, Köln 1909, 368 f). Leider hat Meier es unterlassen, die aufschlußreiche kölnische Gravamina-Literatur ausgiebig heranzuziehen.

[2] A. a. O. I 29.

[3] Im Vertrag von Schwäbisch-Hall (23. Februar 1610) mußten die Possidierenden dem König Heinrich IV. versprechen, que les habitans catholicques des pays de Cleves, Juliers et autres provinces qui en dependent ne seront aucunement troublés en l'exercice libre de leur religion (Bestendige Gegenanweisung, daß die Herren Staaten der vereinigten Niderlandischen Provincien nicht berechtigt seynd, die reformirte Religion in dem Gülich- und Bergischen Landen zu manutenieren [1663] 23).

den augenblicklichen Stand der Bekenntnisse und gelobten[1], „die katholische römische wie auch andere christliche Religionen an einem jeden Ort in öffentlichem Gebrauch und Übung zu kontinuieren, zu manutenieren und zu lassen[2] und darüber niemand in seinem Gewissen noch exercitio zu perturbieren, zu molestieren noch zu betrüben". Von besonderer Wichtigkeit war die folgende Bestimmung, die wir in Max Lehmanns Publikation vergeblich suchen: „Daß auch die Stifter, Klöster und alle andern collegia ebener Gestalt durch Landsässige besetzt, in esse gelassen, gehalten und niemand in seinem Gewissen daselbst betrübt werden möge." Für Kleve, Mark und Ravenstein wurde das Reversale am 24. Juli 1609, für Berg und Jülich am 21. Juli 1609 ausgestellt.

Zweifelsohne waren sie Dokumente ganz hervorragender Art, diese Reversalien von 1609; wie ein neuerer Historiker[3] will, waren sie „ein nicht hoch genug zu schätzendes Zeichen der Anerkennung der Parität in einer Zeit, wo der allgemeine Grundsatz noch nicht ganz verschwunden war, daß die Religion des Fürsten auch die des Landes sein müsse". Diesen Charakter trugen freilich die Reversalien ihrem Wortlaute nach; aber versuchen wir einmal, in die unausgesprochenen Absichten einzudringen, mit denen die Aussteller diese Urkunden unterzeichneten.

Der erste Zweck der Reversalien war jedenfalls, die katholische Majorität im Lande zu beruhigen und die Stände zur Leistung des Huldigungseides zu vermögen; und dieser Zweck wurde sogleich erreicht. Werden nun die Fürsten an die Ausführung des gegebenen Versprechens denken? „Andere als evangelische Fürsten", so ruft

[1] Joh. Christian Lünig, Das Teutsche Reichs-Archiv. Pars specialis, Tl 3, Leipzig 1713, 73.

[2] Daß „zu lassen" und nicht „zuzulassen" gelesen werden muß, s. bei Meier a. a. O. 372 A. 1. Daselbst weitere Literatur über diese Lesart, deren Feststellung keineswegs bedeutungslos ist.

[3] v. Schaumburg, Die Begründung der brandenburgisch-preußischen Herrschaft am Niederrhein, Wesel 1859, 114.

Max Lehmann[1] emphatisch aus, „hätten das Versprechen von 1609 nicht halten können." Sehen wir zu. Für die Bereitwilligkeit evangelischer Fürsten, einem derartigen Gelöbnisse nachzuleben, war es ein übles Zeichen, daß um dieselbe Zeit die Kirchenräte und die theologische Fakultät zu Heidelberg, offenbar im Hinblick auf die jülich-klevische Frage, ersucht worden waren, sich darüber zu äußern, „was der Unterschied sei, darumb die Papisten den Evangelischen, so unter ihnen wohnen, das exercitium suae religionis zu verstatten schuldig, die Evangelischen aber solches zu tun nicht schuldig seien?" Man solle, so rieten die Theologen an, ein „kurzes nervoses und lustiges scriptum" verfassen, „warumb das Papsttum Unrecht, und demnach die jetzigen Papisten desto größere Sünde täten, daß sie detectam et manifestam suam idololatriam dennoch zu kontinuieren und auch die mit persecutionibus zu verteidigen unterstehen dürften"[2]. So lautete die Entscheidung der Theoretiker. Praktisch bestand auch in Jülich-Kleve nur ganz geringe Aussicht, daß die Fürsten, einmal im unangefochtenen Besitze des Erbes, mit dem Grundsatze der Parität Ernst machen würden. „Sicherlich", so urteilt ein Historiker, der in die diplomatischen Verhandlungen jener Tage wie kein anderer eingeweiht ist, „wollten die Fürsten in der Gewährung der freien Religionsübung nicht nur die damaligen Protestanten, sondern auch die fernerhin zu ihnen Übertretenden einbegriffen sehen; aber warum brauchte man Ausdrücke, die sich auf bloße Fortsetzung des zur Zeit bestehenden Zustandes deuten ließen? Sollten endlich die Insassen der katholischen Klöster und Stifte durch die ihnen gewährte Freiheit des Gewissens nur gegen protestantische Anfechtungen, oder im Fall ihres Übertrittes zum Protestantismus auch gegen die Jurisdiktion ihrer geistlichen Oberen geschützt sein?"[3]

[1] A. a. O. I 31.

[2] Ritter, Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges II, München 1874, 27.

[3] Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges II 290.

Von Anfang an war Kurbrandenburg entschlossen, die Reformierten im Lande auf alle Weise zu fördern, wie Neuburg seinerseits alsbald besonders für die Lutheraner eintrat. Schon im Jahre 1604 hatte Brandenburg eine Anzahl Reformierter in geheime Dienste genommen und so noch zu Lebzeiten des letzten Herzogs einen Stützpunkt in dem Territorium gewonnen[1]; es war vielbedeutend, daß der erste Statthalter, Markgraf Ernst von Brandenburg, schon an Pfingsten 1610 das reformierte Bekenntnis annahm. Und sie waren streitbare, propagandistisch gestimmte, der katholischen Kirche gegenüber mit Todfeindschaft erfüllte Naturen, die neuen Konfessionsgenossen des Markgrafen. „Sobald diese Leute", so schilderte dieser selbst ihre nimmersatte Begehrlichkeit, „die freie Religionsübung haben, verlangen sie die Einräumung der Rathäuser für ihre Predigten, dann die Kirchen und schließlich das Einkommen der Kirchen."[2] Im übrigen war der Statthalter geneigt, den Ansprüchen der Reformierten entgegenzukommen, „wenn diese nur mit Vorsicht erhoben würden". Denn die in dem Reversale garantierte Wahrung des status quo mahnte einstweilen noch zur Zurückhaltung[3]. Es war aber bei der ganzen Sachlage leicht zu verstehen, daß in Kleve, um die Wendung eines preußischen Historikers[4] zu gebrauchen, „das Stärkeverhältnis der Konfessionen sich zu Ungunsten der Katholiken außerordentlich rasch änderte und es durchaus im Bereich der Möglichkeit lag, daß eine Regierung, welche selbst evangelisch war, allmählich ohne Anwendung äußerer Mittel die Mehrheit der Bevölkerung um sich sammelte". Das konnte freilich nur, wie der vorhin genannte angesehene Historiker[5] mit schönem Euphemismus sagt, „kraft mehr oder weniger unregelmäßigen Vorgehens erfolgen". Der Pfalzgraf glaubte immer deutlicher die Politik des Brandenburgers erkennen zu können, „den kalvinistischen Anhang zu seiner Verfügung zu haben, um den Mitbesitzer aus dem Lande zu werfen"[1]. Den Reformierten suchte dementsprechend Brandenburg möglichst viele Vorteile zuzuwenden. Als im Jahre 1613 der Kurprinz Georg Wilhelm zum Statthalter bestellt wurde, erhielt er von seinem Vater die Weisung, „daß in den Gemeinden, da die Mehrzahl der Einwohner sich protestantisch erkläre, eine entsprechende Teilung der Kirchen und des kirchlichen Einkommens vorgenommen werde, und daß bei landesherrlicher Verleihung von Stiftskanonikaten gelegentlich auch Evangelische berücksichtigt, sowie den in Stiften und Klöstern zum Evangelium Übertretenden zur Behaltung ihrer Pfründen die Hand geboten werden solle"[2].

Zwei Ereignisse, welche für die Kirchenpolitik in Jülich-Kleve von höchster Bedeutung werden sollten, fielen in das Jahr 1614. Am 25. Mai erklärte der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm feierlich seinen Übertritt zur katholischen Religion. Die Folge war naturgemäß, daß Brandenburg seine Politik nunmehr erst recht ausschließlich auf die Reformierten stützen zu sollen glaubte, zumal die letzteren nicht müde wurden, die Katholiken als politisch unzuverlässig zu verdächtigen. Die im gleichen Jahre sich abspielenden kriegerischen Verwicklungen zwischen den beiden Possidierenden führten zu dem Vertrage von Xanten (12. November 1614), in welchem infolge vorläufiger Teilung Johann Sigismund Kleve, Mark, Ravensberg und Ravenstein erhielt, der Pfalzgraf Jülich und Berg. Ein Glück für die Katholiken Kleves war es, daß eine gewisse Einheit der Lande gewahrt blieb; durch diesen Umstand hatten sie in dem katholischen Regenten von Jülich den geborenen Interzessor in ihren Anliegen, während umgekehrt Brandenburg die Sache der jülichschen Reformierten zur eigenen machte. Die klevischen Anhänger des letztgenannten Bekenntnisses sahen als-

[1] Meier, Brandenburg und das Kölner Erzbistum 373.
[2] Ritter, Deutsche Geschichte II 365.
[3] Ebd.
[4] Ludwig Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein III (Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven LXII), Leipzig 1895, 29 f.
[5] Ritter, Deutsche Geschichte II 365.

[1] Ebd. 366. [2] Ebd. 365.

bald ihren Weizen blühen. Man trug in ihrer Mitte keine Scheu, für die Zwecke evangelischer Propaganda auch zu den bedenklichsten Mitteln zu greifen, wie an einem grauenhaften Beispiele der Fall des Predigers Petrus Ceporinus zeigt[1]. Daß gegen die Katholiken und ihren Besitz an Gotteshäusern in so verbrecherischer Weise intrigiert wurde, wie es von diesem Prädikanten geschehen ist, wird ja wohl ein vereinzelter Fall geblieben sein. Aber die Gewalt der Regierung[2], die den Reformierten zur Verfügung stand, wurde an zahlreichen Orten zur Beraubung der katholischen Kirche gebraucht. Die klevisch-brandenburgischen Räte vertraten nun den Standpunkt, daß die Reversalien „indifferenter die freie Einführung aller im heiligen Römischen Reiche zugelassenen christlichen Religionen an allen Orten, sie seien gleich bei Zeit der herausgegebenen Reversalien allda in Übung gewesen oder nicht, mit sich bringen und indulgieren täten“[3]. Das widersprach, wie man katholischerseits mit Recht klagte, ebenso der Vernunft als dem buchstäblichen Inhalt jener Versprechungen. Aber die Räte beharrten bei ihrer Meinung und publizierten ein Musterstück von „Erläuterung und Auslegung“ zu dem Reversale von 1609: „Die römisch-katholische und augsburgische oder reformierte Religion soll in allen diesen Landen, Städten und Flecken und den fürnehmsten Dörfern ein frei öffentlich exercitium haben ohne Jemands Verhinderung, Verachtung und Verspottung. In welchen Orten viele Kirchen sind, soll zum wenigsten eine denen von der augsburgischen und reformierten Religion zugeeignet werden. Wo aber eine Kirche ist, soll eine solche friedliche Umwechselung geschehen ohne Verhinderung einer oder der andern Religion exercitii. Damit aber die Diener am Worte Gottes ihre stipendia und nötigen Unterhalt haben, und damit nicht einem Teil der Bürger allein geholfen werde und die andern versäumet, sondern allen Guten und Frommen Beistand widerfahre, so sollen aus den Vikarien und Benefizien, welche den clericis oder Geistlichen, so die erste Tonsur allein haben, pflegen gegeben zu werden, item eine oder zwei Präbenden aus den Kollegien der Kanoniker den evangelischen Kirchen übergeben werden oder sollen auch deren Benefizien, so dorthin verfallen werden und die Fürsorge der Seelen nicht mit sich bringen, des ersten Jahres einkommende Renten zu dem vorgesetzten Brauche angewendet werden.“[1]

Die Politik der Spoliationen, die mit dieser „Erläuterung und Auslegung“ des Reversale eingeleitet war, brachte in der Folge den Katholiken furchtbare Verluste. Über deren Umfang geben die nachstehenden Hinweise eine Vorstellung. Man weiß, wie bei den späteren Religionsverhandlungen zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg gerade die Restitution der den Katholiken entzogenen Vermögensteile, der Kirchen, Pfründen, Vikarien, Wohn- und Waisenhäuser, Schulen, Stipendienstiftungen im Mittelpunkte der Verhandlungen stand; wären die Reversalien beachtet worden, so hätten, wie einmal die klevische Regierung gestand, vermutlich über hundert Kirchen, Renten und Vikarien (überwiegend waren es Vikarien) in Kleve, Mark, Ravensberg abgetreten werden müssen[2].

[1] Siehe über diese Vorgänge die sehr lesenswerte Abhandlung von F. Schröder, Aus der Zeit des klevischen Erbfolgestreites, im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft XIX (1898) 305 ff 792 ff; XX (1899) 25 ff 213 ff.

[2] Georg Wilhelm instruierte die klevische Regierung, sie solle „die evangelischen reformierten Kirchen und Schulen, auch deren Diener mit allem möglichsten Fleiße sich anbefohlen sein lassen, sie samt und sonders in ihren Beschwerden und Anliegen gütlich hören und soviel immer menschlich und möglich, auf Rat, Trost, Rettung und Handbietung bedacht sein; vermöge der Reversalien soll man auch die beiden andern Religionen bei ihren alten Gebräuchen, exercitiis und Gefällen ungehindert und geschützt verbleiben lassen“ (Meier, Brandenburg und das Kölner Erzbistum 373).

[3] Kurtzer vnd warhaffter Bericht der differentien | Welche sich zwischen der Herrn Churfürsten zu Brandenburg | vndt des Herrn Pfaltzgrafen zu Newburg Chur- vnd Fürstlicher Durchlaucht | vber das religionwesen in den Gülich Clev-Bergischen vnd zugehörigen Landen entfalten. Gedruckt im Jahre 1663. Bl. Ajjjb.

[1] Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein III 238 ff.

[2] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 208.

Als 1631 zwischen den beiden possidierenden Fürsten über die Religionssache verhandelt wurde, einigte man sich dahin, daß in den „vielfältig geklagten Religions-, Kirchen-, auch Schul- und andern Sachen allerorts die erfolgten Einträge, Veränderungen und Intrusionen in die Kirchen abgeschafft und alles in den Stand, wie es in dem Jahre 1609 bei Ableben des Herzogs Johann Wilhelm gewesen, einer jeden Religion ihre Kirchen, Schulen, Renten und Gefälle, wie sie dieselben dermalen innegehabt, und wie solches von den beiden Fürsten bei Antritt der Regierung in den Reversalien ... versprochen worden, restituiert und fürder in ihrem exercitio, Kirchen und Schulen kein Eintrag getan werden solle“ [1]. Sehr lehrreich war es nun, daß wenige Tage später die klevische Regierung wegen dieses Artikels Schwierigkeiten machte, „desfalls dann insonderheit die evangelischen Stände und Untertanen zu Jülich, zum Teil auch in Berg sich darum hoch beschwert finden würden, dieweil ihre Kirchen meistenteils nach Absterben der letzten Fürsten und erst nach erteilten Reversalien und in Kraft derselben seind eröffnet worden“ [2]. Für die Verluste der Katholiken im klevischen Lande lassen sich aus dieser Angabe natürlich die entsprechenden Schlüsse ziehen.

Nicht weniger instruktiv ist, daß im Jahre 1637 Kaiser Ferdinand der klevischen Regierung ins Gedächtnis zurückrufen mußte, bereits 1627 habe die katholische Geistlichkeit Kleves sich beschwert, sie werde „vielfältig — ihren Privilegien, Immunitäten, Begnadigungen, dem alten Herkommen und den preußischen Ehepakten zuwider — nicht allein mit allerhand Auflagen, Schatzungen und Kontributionen belegt“, sondern diese Auflagen würden auch durch militärische Exekution eingetrieben, überhaupt den Katholiken solche Beschwerden auferlegt, daß dadurch „die katholische Religion samt den Stiften vertilgt und exstirpiert werden könne“. Entgegen

[1] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 183 208.
[2] Schröder, Zur brandenburgischen Kirchenpolitik am Niederrhein II, im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft XXIV (1903) 752.

einem ergangenen kaiserlichen Edikte sei den Katholiken die aufgetragene Restitution nicht geleistet, vielmehr neue Bedrängnis zugefügt worden [1]. Es erging daher unter Androhung der Reichsacht der kaiserliche Befehl, „dem clero ab anno 1610 bishero abgenötigte und erhobene contributiones, eingezogene, vorenthaltene pastoratus, beneficia, vicarias, Kirchen und Klöster cum omnibus fructibus et illatis damnis“ zu restituieren, die Jurisdiktionen und Immunitäten im vorigen üblichen Gebrauche zu lassen und alle Beschwerden abzustellen [2].

So viel ist wahr an der Behauptung Max Lehmanns [3], die Hohenzollern hätten die klevischen Reversalien durch eine Zeit der schwersten Anfechtungen gerettet, daß die Gegenbehauptung: das bei der Besetzung der klevischen Lande feierlich gegebene fürstliche Versprechen ist nicht gehalten worden, nach unsern Darlegungen keines weiteren Beweises mehr bedarf. Vielleicht haben wir uns bei der Sache länger aufgehalten, als die Ökonomie unserer Abhandlung zu erlauben scheint. Aber es mußte hier ein übriges geschehen, weil über den Gegenstand gar zu krasse Irrtümer verbreitet werden, selbst in der wissenschaftlichen Literatur, von populären Werken ganz zu schweigen. Hier nur ein Beispiel. Ein vielgenannter Rechtslehrer [4] hat geglaubt, in Würdigung der Kirchenpolitik Johann Sigismunds den preußischen

[1] Kurtzer vnd warhaffter Bericht 67 ff.
[2] Schröder, Zur brandenburgischen Kirchenpolitik 752 A. 2; vgl. 736.
[3] A. a. O. I 31.
[4] Philipp Zorn, Die Hohenzollern und die Religionsfreiheit, Berlin 1896, 6 f 17. Vgl. Hellmut Wentzel, Die Entwicklung der Bekenntnisfreiheit in Brandenburg-Preußen und ihr heutiger Stand (Münstersche Dissertation, 1909) 35 f (ganz unzulänglich); auch Wilh. Kahl (Über Parität, Freiburg 1895, 19 ff) nimmt die Darstellung Lehmanns unbesehen an. Bekanntlich war das erste Land, das Toleranz im eigentlichen Sinne gewährte, die katholische Kolonie Maryland in Nordamerika, gegründet 1634. Siehe J. G. Shea, A History of the Catholic Church within the Limits of the United States I, New York 1886, 17 ff; N. Paulus, Die ersten Anfänge der Toleranz, in Historisch-politische Blätter CXXXV (1905) 625 ff.

Als 1631 zwischen den beiden possidierenden Fürsten über die Religionssache verhandelt wurde, einigte man sich dahin, daß in den „vielfältig geklagten Religions-, Kirchen-, auch Schul- und andern Sachen allerorts die erfolgten Einträge, Veränderungen und Intrusionen in die Kirchen abgeschafft und alles in den Stand, wie es in dem Jahre 1609 bei Ableben des Herzogs Johann Wilhelm gewesen, einer jeden Religion ihre Kirchen, Schulen, Renten und Gefälle, wie sie dieselben dermalen innegehabt, und wie solches von den beiden Fürsten bei Antritt der Regierung in den Reversalien ... versprochen worden, restituiert und fürder in ihrem exercitio, Kirchen und Schulen kein Eintrag getan werden solle“ [1]. Sehr lehrreich war es nun, daß wenige Tage später die klevische Regierung wegen dieses Artikels Schwierigkeiten machte, „desfalls dann insonderheit die evangelischen Stände und Untertanen zu Jülich, zum Teil auch in Berg sich darum hoch beschwert finden würden, dieweil ihre Kirchen meistenteils nach Absterben der letzten Fürsten und erst nach erteilten Reversalien und in Kraft derselben seind eröffnet worden“ [2]. Für die Verluste der Katholiken im klevischen Lande lassen sich aus dieser Angabe natürlich die entsprechenden Schlüsse ziehen.

Nicht weniger instruktiv ist, daß im Jahre 1637 Kaiser Ferdinand der klevischen Regierung ins Gedächtnis zurückrufen mußte, bereits 1627 habe die katholische Geistlichkeit Kleves sich beschwert, sie werde „vielfältig — ihren Privilegien, Immunitäten, Begnadigungen, dem alten Herkommen und den preußischen Ehepakten zuwider — nicht allein mit allerhand Auflagen, Schatzungen und Kontributionen belegt“, sondern diese Auflagen würden auch durch militärische Exekution eingetrieben, überhaupt den Katholiken solche Beschwerden auferlegt, daß dadurch „die katholische Religion samt den Stiften vertilgt und exstirpiert werden könne“. Entgegen

[1] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 183 208.
[2] Schröder, Zur brandenburgischen Kirchenpolitik am Niederrhein II, im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft XXIV (1903) 752.

einem ergangenen kaiserlichen Edikte sei den Katholiken die aufgetragene Restitution nicht geleistet, vielmehr neue Bedrängnis zugefügt worden [1]. Es erging daher unter Androhung der Reichsacht der kaiserliche Befehl, „dem clero ab anno 1610 bishero abgenötigte und erhobene contributiones, eingezogene, vorenthaltene pastoratus, beneficia, vicarias, Kirchen und Klöster cum omnibus fructibus et illatis damnis“ zu restituieren, die Jurisdiktionen und Immunitäten im vorigen üblichen Gebrauche zu lassen und alle Beschwerden abzustellen [2].

So viel ist wahr an der Behauptung Max Lehmanns [3], die Hohenzollern hätten die klevischen Reversalien durch eine Zeit der schwersten Anfechtungen gerettet, daß die Gegenbehauptung: das bei der Besetzung der klevischen Lande feierlich gegebene fürstliche Versprechen ist nicht gehalten worden, nach unsern Darlegungen keines weiteren Beweises mehr bedarf. Vielleicht haben wir uns bei der Sache länger aufgehalten, als die Ökonomie unserer Abhandlung zu erlauben scheint. Aber es mußte hier ein übriges geschehen, weil über den Gegenstand gar zu krasse Irrtümer verbreitet werden, selbst in der wissenschaftlichen Literatur, von populären Werken ganz zu schweigen. Hier nur ein Beispiel. Ein vielgenannter Rechtslehrer [4] hat geglaubt, in Würdigung der Kirchenpolitik Johann Sigismunds den preußischen

[1] Kurtzer vnd warhaffter Bericht 67 ff.
[2] Schröder, Zur brandenburgischen Kirchenpolitik 752 A. 2; vgl. 736.
[3] A. a. O. I 31.
[4] Philipp Zorn, Die Hohenzollern und die Religionsfreiheit, Berlin 1896, 6 f 17. Vgl. Hellmut Wentzel, Die Entwicklung der Bekenntnisfreiheit in Brandenburg-Preußen und ihr heutiger Stand (Münsterische Dissertation, 1909) 35 f (ganz unzulänglich); auch Wilh. Kahl (Über Parität, Freiburg 1895, 19 ff) nimmt die Darstellung Lehmanns unbesehen an. Bekanntlich war das erste Land, das Toleranz im eigentlichen Sinne gewährte, die katholische Kolonie Maryland in Nordamerika, gegründet 1634. Siehe J. G. Shea, A History of the Catholic Church within the Limits of the United States I, New York 1886, 17 ff; N. Paulus, Die ersten Anfänge der Toleranz, in Historisch-politische Blätter CXXXV (1905) 625 ff.

Staat „geradezu als den Bannerträger der religiösen Duldung in der Geschichte der Menschheit" bezeichnen zu dürfen. „Unter den vielen und glänzenden Ruhmesblättern der Geschichte des preußischen Staates ist das Blatt, auf dem diese Dinge verzeichnet stehen, gewiß eines der glänzendsten. Es ist eine weithin verbreitete Meinung, die geradezu zur fable convenue geworden ist, daß die französische Revolution in dieser Frage den Wendepunkt der Geschichte der Menschheit darstelle, daß mithin Frankreich der Bannerträger der Idee religiöser Duldung für die Welt geworden sei. Das ist ein vollständiger und fast unbegreiflicher historischer Irrtum; fast zwei Jahrhunderte, bevor die französische Revolution das Menschenrecht der Religionsfreiheit proklamierte, war dasselbe schon Staatsgrundprinzip im Staate der Hohenzollern. Und zwar war es hier, wie in so vielen andern Fragen, die persönliche Initiative der Fürsten, die trotz großer äußerer Schwierigkeiten dieser Entwicklung die Wege vorzeichnete." Und an anderer Stelle wird gesagt: „Größer noch als der Ruhm, daß die Hohenzollern Toleranz gewährten, ist der Ruhm, daß sie die Toleranz bewahrten. Kein Versuch wurde gemacht, dieselbe direkt oder indirekt dauernd zu schmälern: in voller Freiheit konnte der katholische Glaube sich innerhalb des bis dahin abgeschlossenen evangelischen Staates entfalten, während der evangelische Glaube in den katholischen Staaten allenthalben noch verfolgt, unterdrückt, vernichtet wurde." Eine eigentümliche Beleuchtung erfährt der letztzitierte Satz, wenn wir den Blick auf die Übergriffe lenken, die sich die klevische Regierung bereits im Jahre 1616 bezüglich innerkirchlicher Gegenstände erlaubte. Markgraf Georg Wilhelm reklamierte[1] schon im Jahre 1615 allen Ernstes das ius episcopale, das ihm als Erben der alten katholischen Herzoge auch über die Katholiken zustehe, die „Hoch-Ober-Jurisdiktion", die zu kontinuieren ihm obliege. Das von dem Kölner Erzbischofe beanspruchte „fremde, ungebräuchliche Gericht oder Judikatur" wolle er in dem Lande nicht gestatten

[1] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 134.

oder von andern einführen lassen: er sei den Geistlichen nicht weniger als den Weltlichen zum Fürsten vorgesetzt. Er forderte demgemäß den Erzbischof von Köln auf, dieser möge ihn bei der landkundigen und manutenierten Observanz und hergebrachtem exercitio der geistlichen inländischen Jurisdiktion dieser Fürstentümer hinfüro ungeturbieret und unbehindert lassen. Ein entsprechendes Edikt[1] erging an die Untertanen am 24. August 1616. Es verbot den „eingesessenen Geistlichen als auch Beamten, Dienern, Untertanen und Angehörigen", irgend eines Fremden, er habe gleich Namen wie er wolle, oder auch anderer „Verordnungen, Satzungen, Instruktion, Jurisdiktion, Kognition, Visitation, Gebot und Verbot sich unterwürfig zu machen, Folge zu leisten oder zu gehorsamen". Damit hatte eine kanonistische Absurdität sondergleichen, der Anspruch des reformierten brandenburgischen Landesherrn auf bischöfliche Jurisdiktionsrechte über seine katholischen Untertanen, ihren Einzug in die historische Welt gehalten. Eine Monographie über den in der Folge entstandenen Streit zwischen dem Kölner Erzbischof und der klevischen Regierung, der fast zwei Jahrhunderte lang nicht zur Ruhe kommen konnte, gehört zu den Desiderien der Kirchen- und Rechtsgeschichte. Allerdings ist ein erfreulicher erster Anfang zu einer solchen Schrift[2] in einer jüngst erschienenen Abhandlung zu begrüßen; diese tut unter anderem mit überzeugenden Gründen dar, daß die Beweisführung, auf die man während des langen literarischen Kampfes preußischerseits die prätendierte bischöfliche Jurisdiktionsgewalt über die Katholiken stützte — es wurden besonders eine Bulle Eugens IV., der von den klevischen Fürsten überkommene Brauch und späterhin der Artikel V, § 48 des Westfälischen Friedens als Beweisquellen angeführt —, in ihrem ganzen Umfange unhaltbar war. Nur vollständiger Unkenntnis der katholischen Kirchenverfassung, wie sie die Bureaukraten der alten Zeit ausgezeichnet hat und manche Historiker der Jetzt-

[1] Ebd. 135 ff.
[2] Meier, Brandenburg und das Kölner Erzbistum 344.

zeit noch auszuzeichnen scheint, konnte es beifallen, eine solche Theorie verteidigen zu wollen. Gewiß, die klevischen Herzoge des 15. und 16. Jahrhunderts hatten sich teils in wahrem Eifer für kirchliche Reform, teils unter Überspannung ihrer landesherrlichen Rechte eine weitgehende Mitbestimmung in kirchlichen Dingen zugeeignet[1]. Aber schismatische Tendenzen lagen ihnen fern, und als Träger eigentlicher Kirchengewalt haben sie sich nicht betrachtet. Ihr Hauptziel war vielmehr Zurückdrängung der geistlichen Gerichtsbarkeit, die auch von den Laien recht häufig, selbst in weltlichen Dingen, ihrer Vorzüge wegen angerufen wurde, und in deren Wachstum die machtlüsternen Territorialherren eine politische Gefahr sahen. Den Erzbischöfen von Köln wurde es im Verlaufe des Streites mit Brandenburg keineswegs schwer, die ihrerseits bis in die letzte Zeit der Herzoge kontinuierlich fortgesetzte Ausübung der Jurisdiktion in jenen Landen nachzuweisen[2]. Das Eintreten Max Lehmanns für die Konstruktion eines klevischen „territorialen Papismus" ist wissenschaftlich genau so zu werten wie seine Ansicht vom brandenburgischen „treuen und gewissenhaften Festhalten an der Zusage von 1609".

Die Ansprüche der brandenburgischen Fürsten auf das Bischofsrecht über die katholischen Untertanen leiten sich aus der von den „Reformatoren" gelehrten Kirchenhoheit des Landesherrn her. Aber wenn die protestantischen Fürsten diese Hoheit auch über die Katholiken ihres Territoriums ausdehnten, begingen sie eine leicht

[1] Vgl. O. R. Redlich, Jülich-bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit I, Bonn 1907; Kuhl, Der Jülicher Kirchenstreit im 15. und 16. Jahrhundert, Bonn 1902; vgl. ferner für Brandenburg: B. Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg, Leipzig 1906; U. Stutz in Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germanistische Abteilung XXVIII (1907) 580 ff.

[2] Vgl. z. B. Konr. Alb. Ley, Kölnische Kirchengeschichte, Köln 1883, 714 ff; H. J. Floß, Zum klevisch-märkischen Kirchenstreit, Bonn 1883, 61; R. Scholten, Papst Eugen IV. und das sog. klevische Landesbistum, Kleve 1884; E. A. Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens I, Halle 1840, 195 ff.

ersichtliche Inkonsequenz: eben nur zum Zwecke der Ausrottung des Katholizismus hatten die Neuerer dem Landesherrn die bischöflichen Rechte zuerkannt, ein Kirchenregiment über Katholiken war entsprechend der Unduldsamkeit dieser Doktrin völlig ausgeschlossen. Während der Osnabrückischen Friedensverhandlungen wollten die Protestanten sich die Jurisdiktion über noch bestehende katholische Klöster, weil solche „dem Domino territorii" zustehe, wahren; aber sie konnten das gegen die Argumentation der katholischen Stände nicht durchsetzen. Sie mußten einsehen, daß den Katholiken gegenüber es ihnen, wie O. Mejer mit einem schönen Ausdrucke sagt, „fortan unmöglich werde, ihre landeskirchenregimentliche Schuldigkeit zu tun"[1].

Der Kurprinz Georg Wilhelm, geboren am 3. November 1595, der die zuletzt betrachteten antikatholischen Maßregeln unterzeichnet hatte, war noch zu jugendlich, als daß ihn für diese eine Verantwortung treffen konnte. Einmal zum Thron gelangt, war er in der Tat in konfessionellen Dingen nicht so engherzig als sein Vater. Das mag zum Teil davon abhängen, daß unter Georg Wilhelm ein Katholik der leitende brandenburgische Staatsmann war, Graf Adam von Schwarzenberg. Für den furchtbaren Niedergang, den der Hohenzollernstaat während des Dreißigjährigen Krieges erlebte, wollte lange Zeit die protestantische Geschichtslegende vorzugsweise den katholischen Grafen verantwortlich machen. Sein Bild wurde in den düstersten Farben gemalt: „Einem Glauben ergeben, der nach Blut dürstet, Verfolgung haucht und Ausrottung der Ketzer für ein Verdienst hält, entwirft der Verräter selbst Mordanschläge gegen den Thronerben" usw.[2] Für den Vorwurf des Hochverrates blieb man jeden Beweis schuldig. War Schwarzenbergs Politik auch nicht glücklich, so war sie doch redlich und loyal: seinen Zielen, der Anbahnung einer konsequenten brandenburgischen

[1] Näheres s. bei O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I, Rostock 1871, 406 ff.

[2] O. Meinardus, Die Legende vom Grafen Schwarzenberg, in Preußische Jahrbücher LXXXVI (1896) 1.

Reichspolitik und der Stärkung der Krone gegenüber dem Übermut der Stände ist denn auch neuerdings die längst geschuldete Anerkennung zu teil geworden[1]. Daß er seiner Kirche irgend einen Dienst auf Kosten des Staatsinteresses geleistet, gehört auch in das Reich der Fabel. Er war in kirchlichen Dingen sehr zurückhaltend und, wie er sagte, hauptsächlich darauf bedacht, „auf die politischen rationes acht zu geben und die tempora zu distinguieren". Wohl zu scharf war das Urteil des Erzbischofs zu Köln: man wisse nicht, ob Schwarzenberg katholisch sei oder nicht, aber das wisse man, „daß er den Katholiken zu hohem Nachteile consilia geführet und viel Böses angestiftet oder doch dazu getreulich geholfen"[2]; dieses Urteil bestätigt, wie sehr der Graf recht hatte, als er klagte: „Es war mein großes Unglück, daß ich es an keinem Orte recht machen konnte."[3]

Dem Kurfürsten Georg Wilhelm wurde es in sehr drastischer Weise klar, wie eng die Interessen seines Hauses mit dem Stehen und Fallen des Protestantismus verknüpft seien. Das geschah, als die Restitutionsforderungen Kaiser Ferdinands II. bekannt wurden. In der Befürchtung, daß er so wertvolle Besitzstücke wie das preußische Ordensland[4], die Stifte Lebus, Havelberg, Brandenburg, zurückerstatten müsse, ließ er in naivem Glauben die Archive nach den Verzichtleistungsurkunden der ehemaligen Bischöfe, Kapitel und Abteien durchsuchen, selbstverständlich ohne

[1] Durch Meinardus, Die Legende vom Grafen Schwarzenberg.

[2] F. Schröder, Eine Gesandtschaftsreise Adams von Schwarzenberg, in den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein Hft 74, Köln 1902, 47.

[3] Ebd. 52. Von seiten der klevischen Räte wurde Schwarzenberg als parteiischer Katholik verdächtigt; dagegen schrieb ein neuburgischer Beamter, der Graf sei „an einem Morgen in eine kalvinische Predigt und dann in die Messe gegangen; seine wirkliche Religion sei dem Berichterstatter unbekannt, doch gebe er vor, katholisch zu sein" (Ritter, Deutsche Geschichte II 401).

[4] J. Vota, Untergang des Ordensstaates Preußen, Mainz 1911, 478 f.

Erfolg. „Man suchte", so wird der Vorgang erzählt[1], „in den Gewölben der Amtskammer, in der Registratur der neumärkischen Regierung und sonstwo herum, der greise Kanzler selbst stöberte in den staubigen Akten, aber nach wie vor blieb das Ergebnis gering. Was man fand, trug zur Sache wenig aus, und insonderheit ließen sich die ersehnten schriftlichen Vereinbarungen des Kurfürsten Joachim mit den Bistums- und Klosterinhabern nirgends entdecken." Man weiß, durch welchen Umschwung der Verhältnisse die große Besorgnis des Kurfürsten vor den Restitutionsplänen des Kaisers zerstreut wurde.

Im Herzogtum Preußen kostete es auch unter Georg Wilhelm noch die größte Mühe, die den Katholiken vertraglich zugestandenen Freiheiten in die Praxis hinüberzuführen, immer wieder regte sich der Widerstand des starren Luthertums. Die Katholiken sowie der für sie sich bemühende König von Polen hatten wiederholt Veranlassung, wegen mancherlei Bedrängungen der Minderheit und großer Säumigkeit in Erfüllung der Vertragsbestimmungen bei den Regimentsräten Klage zu führen. Die Beschwerden wegen der sehr bedrohlichen baulichen Mängel des Königsberger katholischen Gotteshauses wollten kein Ende nehmen; böswillige Störungen des katholischen Gottesdienstes waren nicht selten[2]. Wie es um die staatsbürgerliche Stellung der Katholiken bestellt war, zeigt ein Dekret des Kurfürsten aus dem Jahre 1638, das jeden mit einer Geldstrafe von 500 Goldgulden bedroht, der die Katholiken in der Ausübung ihrer Religion, im Ankauf von wertvollen Grundstücken, in ihrem Rechte auf Ämter und in der Aufnahme in die Zünfte beschränken und behindern wolle[3]. Daß der

[1] Joh. Gebauer, Kurbrandenburg und das Restitutionsedikt von 1629, in Hallesche Abhandlungen zur neueren Geschichte Hft 38 (1899) 18 ff.

[2] Dittrich, Geschichte des Katholizismus, in Ermländ. Zeitschrift XIII 130 ff.

[3] Ebd. 140. Daraus ist zu ersehen, wie wenig berechtigt die Klage der Königsberger Prediger war, der Kurfürst habe den Päpstlichen Tür und Tor weit aufgetan, die päpstische Religion nehme immer mehr zu.

Kurfürst gewillt war, den Katholiken Preußens zu ihrem verbrieften Rechte zu verhelfen, kann nicht bezweifelt werden; aber nur zu häufig scheiterte das Wollen Georg Wilhelms, des schwer bedrängten, häufig kranken, ohnehin nicht starken Mannes, an der Macht der Umstände und dem zelotischen Starrsinn seiner kalvinischen Räte.

Drittes Kapitel.

Der Große Kurfürst und die katholische Kirche.

Dem Großen Kurfürsten, dem ruhmreichen Kriegshelden, dem umsichtigen Schöpfer eines preußischen Gesamtstaates und vielgewandten Politiker, ist die Bewunderung der Nachwelt in reichem Maße gesichert. Es war daher ein überflüssiges Beginnen, das geschichtliche Bild Friedrich Wilhelms auch mit einem Lorbeerzweige zu schmücken, den er nicht verdient hat. Den Ruhmestitel, gegen die Katholiken seiner Länder wahrhaft tolerant gewesen zu sein, kann kein objektiver Historiker dem großen Hohenzollern zuerkennen.

Die Gesinnungen, die den Kurfürsten auf der Höhe des Lebens gegen die Katholiken erfüllten, sind in seinem Testamente von 1667 niedergelegt[1]. Dort preist er Gott, daß die brandenburgischen und pommerischen Lande „von päpstlichen groben Greueln und Abgötterei gänzlich befreit" seien, abgesehen von dem, „was die Lutherischen in ihren Kirchen aus dem Papsttum an Zeremonien behalten haben", und das, wann es mit guter Manier geschehen könne, abzuschaffen sei. In Pommern und Brandenburg sei den wenigen Katholiken, die auf dem Lande wohnten, das exercitium weder öffentlich noch heimlich zu gestatten, außer in den Kapellen kaiserlicher oder königlicher Gesandten in Berlin. Sein Herzenswunsch ist, daß „solche Abgötterei und Greuel von

[1] Leop. v. Ranke, Zwölf Bücher preußischer Geschichte II (Sämtliche Werke Bd XXVI), Leipzig 1874, 501 ff.

den Nachkommen niemals mögen gesehen werden"[1]. In Preußen will er den Katholiken nur soviel „einräumen oder verstatten", als ihnen die „pacta gunnen"; den römisch-katholischen Einwohnern der 1648 erworbenen Lande ist ihr exercitium zu belassen, „wie sie es anno 1624 gehabt und gebraucht haben: ein mehreres ist ihnen aber keineswegs einzuräumen". Die klevischen Reversalien seien „in hoher Acht zu halten" und dürften in keinem Punkte „gekränkt" werden. Laut derselben sei die römisch-katholische Religion zuzulassen, und zwar sei den Katholiken „nicht Konnivenz, sondern eine freie Zulassung ihres abergläubischen Glaubens" bewilligt; so bringe es der „klare Buchstabe" mit sich, so habe er auch die Reversalien zu Gunsten der Evangelischen in Jülich beim Pfalzgrafen „angezogen und gebraucht", damit diese in dem pfalzgräflichen Anteil dieselbe Freiheit wie die Katholiken in Kleve zu genießen hätten.

Noch ein weiteres Zeugnis für die persönliche Stellung Friedrich Wilhelms zur katholischen Kirche[2]. Als 1663 der Geheimrat Ewald von Kleist zur Mutterkirche zurückgekehrt war, ließ der Kurfürst ihn „in gnädigster Wohlmeinung erinnern und ermahnen, seine irrigen praesupposita und unrichtigen Meinungen fahren zu lassen". Er solle beten, und Gott werde ihm die Gnade verleihen, „den jetzigen höchst gefährlichen Irrweg, durch welchen ihrer viele entweder zum Atheismo oder erbärmlicher Desperation gebracht, in Zeiten zu verlassen und zu der evangelischen Wahrheit wieder zu treten". Die Kirche wird in dem Schreiben als „eine Gemeine" bezeichnet, „worin die armen Christen bishero mit unerträglichen menschlichen, teils unnötigen und nichts nutzenden, teils auch hochschädlichen und Gottes Wort zuwiderlaufenden Satzungen beschwert, unserem Seligmacher . . . viele und fast un-

[1] Im Landtagsrezeß vom 26. Juli 1656 gab er den brandenburgischen Ständen das Versprechen, „den Pontificiis ... weder publicum noch privatum exercitium zu gestatten" (Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum VI, Berol. 1751, 1, 429).

[2] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 VII 621 f.

zählbare Heilige . . . auf die Seite gesetzet und die sacramenta auf vielerlei Weise verstümmelt und fast ganz verwirret und verdunklet worden"; auch sonst gingen „Irrtümer oder Mißbräuche im Papsttum in vollem Schwang"[1]. Der so schrieb, war weit entfernt vom Verständnis der katholischen Kirche und von der Absicht, „den Katholiken mit weitgehendster Toleranz"[2] zu begegnen. Mag man auf die Züge in der geistigen Physiognomie, die diesen Herrscher als modernen Ideen geistesverwandt kennzeichnen sollen, noch so intensiv hinweisen, er bleibt doch der einseitig reformiert Gesinnte, der zu milderer Praxis nur durch gewichtige politische Vorteile bestimmt werden konnte oder durch den Respekt vor Verträgen, denen nachzuleben seine Gewissenhaftigkeit bereit war. Sehr charakteristischerweise hat er nicht einmal den Lutheranern gegenüber sich von engherzig konfessioneller Parteilichkeit freimachen können[3]. Daß Friedrich Wilhelm so frühzeitig über die Abneigung gegen die Katholiken Herr geworden sei, die er „durch Erziehung und Überlieferung überkommen hatte", hat Max Lehmann[4] durch die geringfügigen von

[1] Ph. Zorn, Die Hohenzollern und die Religionsfreiheit 18.

[2] Über den Plan seiner Universal-Universität s. Ludw. Keller, Der Große Kurfürst in seiner Stellung zu Religion und Kirche, im Hohenzollernjahrbuch 1903, 60 ff; Fritz Arnheim, Benedikt Skytte, der Urheber des Planes einer brandenburgischen Universal-Universität, in Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte vom Verein für Geschichte der Mark Brandenburg. Festschrift zu G. Schmollers 70. Geburtstage, Leipzig 1908, 35 ff.

[3] Hugo Landwehr, Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten, Berlin 1894, 10.

[4] Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 50. Das angebliche Testament Friedrich Wilhelms vom 20. März 1688 (herausgeg. von K. v. Höfler im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XI, Wien 1853. Vgl. Zeitschrift für katholische Theologie XIX, Innsbruck 1895, 157 f), das auf eine Konversion des Großen Kurfürsten zum katholischen Glauben hindeutet, ist sicher unecht. Über Hoffnungen, die man in Rom hinsichtlich einer Konversion des Kurfürsten hegte, s. Forschungen zur

ihm beigebrachten Einzelheiten nicht dargetan; ebensowenig könnte etwa die neuerdings bekannt gewordene Tatsache, daß der Kurfürst für seine Kriegsschiffe von dem Papste Aufnahme in den Häfen des Kirchenstaates erbeten hat, dies erweisen[1]. Es klingt fast wie eine Verhöhnung der historischen Wahrheit, wenn Heinrich von Treitschke[2] von Friedrich Wilhelms Art der Kirchenpolitik sagt, sie habe „den geistlichen Staaten das letzte Recht des Daseins" entzogen: „Denn wozu noch geistliche Reichsfürsten, seit die katholische Kirche unter den Flügeln des preußischen Adlers gesicherte Freiheit fand?" Nicht minder frei von Sachkenntnis war derjenige, der behaupten konnte, der Große Kurfürst habe „seinen Untertanen unbedingte kirchliche Freizügigkeit" gewährt[3]. Auch ein so ernster Forscher wie Wilhelm Kahl[4] glaubt die Behauptung wagen zu dürfen, daß der Kurfürst „riesengroß über seinem konfessionell gebundenen Zeitalter stand".

In Wahrheit lebten während der Regierung Friedrich Wilhelms die Katholiken in einzelnen Teilen des brandenburgischen Staates unter Verhältnissen, denen kein Geschichtskundiger das Prädikat „Bewilligung der weitesten Gewissensfreiheit"[5] geben wird.

Wir folgen der Entwicklung in den einzelnen Territorien. Hatten unter den Vorgängern Friedrich Wilhelms die Katholiken Kleves besonders auf materiellem Gebiete ungeheure Verluste erlitten, so wurden sie durch den neuen Herrn in die schwerste Gewissensnot versetzt; wir denken an seinen Versuch, das von Brandenburg

brandenburg. und preußischen Geschichte VII (1894) 207 f. Vgl. Droysen, Geschichte der preußischen Politik, Tl 4, 4, Leipzig 1870, 130 ff.

[1] Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven XI (1908) 328 f. Ph. Hiltebrandt, Preußen und die römische Kurie I, Berlin 1910, 58.

[2] Deutsche Geschichte I[7] (1904) 30.

[3] Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten, in Grenzboten, 50. Jahrg. 1891, I 212. Wenig tief geht auch Mestwerdt, Das klevische Land seit der Vereinigung mit Brandenburg-Preußen I, Kleve 1909, 21 ff.

[4] Über Parität 17.

[5] So Lehmann a. a. O. I 58.

längst prätendierte landesherrliche Bischofsrecht über die Katholiken zur vollen Geltung zu bringen. Entgegen dem Dogma und dem Kirchenrecht verlangte er von ihnen, ihn, den Landesfürsten, als den einzigen kirchlichen Oberen anzuerkennen. Sein Edikt vom 7. September 1661 wandte sich gegen alle diejenigen, die „gar nicht Uns als ihren alleinigen ordinarius ecclesiasticus anerkennen, sondern mit fremden Mandaten, Dekreten und Reskripten auswärtiger Herrschaften heimlich und öffentlich einzuschleichen sich gelüsten lassen . . . wider Unserer Vorfahren in diesen Unseren klevischen und märckischen Landen und Unser wohlhergebrachtes und jederzeit ruhiglich beibehaltenes ius Episcopale und undisputierlich zustehende Gerechtigkeit". Es wird allen Untertanen aufgetragen, in geistlichen Sachen einzig den Kurfürsten als Oberherrn und Ordinarius anzuerkennen, keinerlei Visitation ohne des Landesherrn oder Statthalters Vorwissen zuzulassen; wer um „auswärtige und fremde Dekrete" nachsuche oder solche exekutieren wolle, verliere seine Pfründe. Diejenigen, so dergleichen auswärtiger Potentaten oder Herrschaften decreta, mandata oder rescripta insinuieren oder publizieren würden, sollen alsofort als Rebellen mit der von Unsern Vorfahren dagegen verordneten leiblichen Strafe, nämlich „Steckung in Säcke und Werfung auf das Wasser, andern zum abscheulichen Exempel, beleget und aus dem Wege geräumet werden" [1].

Es erging zugleich an die katholischen Geistlichen die Aufforderung, das Edikt des Kurfürsten von den Kanzeln zu verlesen, obschon man wissen mußte, daß jeder pflichtgetreue Priester dadurch vor eine gewissenswidrige Zumutung gestellt werde. Ohne Papst und Bischöfe, so erklärte das Kapitel von Kleve, „im Gewissen sehr betrübt und graviert", könne die katholische Religion nicht bestehen. Keiner der früheren Landesherren habe sich zum Ordinarius machen wollen; daß der Erzbischof von Köln durch seine Suffra-

[1] J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen im Herzogtum Kleve, 1. Tl, Düsseldorf 1826, 387 f.

gane allzeit bischöfliche Akte habe vornehmen lassen, wurde an vielen Beispielen dargetan. Das Edikt versetze die Katholiken in eine üblere Lage als die Juden und Wiedertäufer, die doch nach ihrem eigenen Glaubensgesetze behandelt würden [1].

Solche Beschwerden blieben ebenso wirkungslos wie die Bemühungen des kölnischen Erzbischofs, der auf Änderung der kurfürstlichen Mandate drang, durch die man es auf eine gänzliche Extermination der katholischen Religion abgesehen habe [2]. Ja man versuchte es reformierterseits, die Katholiken unter Hinweis auf den protestantischen Glaubensbegriff darüber zu belehren, daß eine bischöfliche Jurisdiktion unbiblisch und überflüssig sei; die klevische Regierung erklärte, iure divino inkumbiere die Sorge und Administration der Religion und geistlichen Sachen einem zeitlichen Landesherrn, iure potestatis a Deo ipsi concessae [3].

Es läßt sich nun nicht etwa sagen, es habe sich bei diesen Äußerungen nur um Stilübungen der klevischen Bureaukratie gehandelt. Ein derartiges Vorgehen entsprach direkt der persönlichen Auffassung des Großen Kurfürsten. „Wenn die römisch-katholischen Geistlichen in den obbenannten Ländern (Kleve, Halberstadt und Magdeburg)", so schrieb er in dem Testamente von 1667 seinem Thronerben, „euch allein für ihren supremum Episcopum halten (wie sie allzeit die vorigen Herzoge von Kleve dafür haben erkennen müssen), des Papstes und der Bischöfe Bullen, Dekreten und Befehlen nicht parieren, sondern sich einzig und allein an euch halten, so seid ihr schuldig, ihnen allen Schutz zu leisten. Da sie aber dem Herkommen zuwider handeln wollten und einen andern Episcopum oder supremum in diesen Landen erkennen möchten, so sind selbige erstlich mit Geld zu bestrafen; wenn aber solches nicht bei ihnen verfangen möchte und sie in ihrer Bosheit und ihrem Ungehorsam verharrten, so kann man

[1] Kurtzer vnd warhaffter Bericht 56.
[2] Lehmann a. a. O. I 170 ff.
[3] Ebd. 171.

selbige absetzen und andere Römisch-Katholische, die da Gehorsam leisten, an ihre Stelle hinwiederum setzen." [1]

Wie sehr der Kurfürst willens war, selbst durch Anwendung von Zwangsmitteln diese seine barocken Ansprüche durchzusetzen, zeigt ein Vorfall aus dem gleichen Jahre 1661. Am 17. September dieses Jahres wurde der Hauptmann Türck mit ungefähr 80 Soldaten beauftragt, 12 Kanoniker von Soest, die sich einer staatlichen Examinierung nicht hatten unterziehen wollen, gefänglich nach Lippstadt zu bringen. Dort wurden die Geistlichen fünf Tage in Haft behalten, bis sie 400 Reichstaler Unkosten und 1300 Goldgulden zu Gunsten der reformierten Schule zu Hamm bezahlt hatten. Es handelte sich in dem Falle offenbar um die Anerkennung des landesherrlichen Summepiskopates. Die Kanoniker erwiesen sich als beklagenswert schwach, als sie schließlich doch gelobten, „keinen andern als Ihro Churfürstliche Durchlancht zu Brandenburg pro episcopo et ordinario agnoszieren zu wollen". Es wurde ihnen angedroht, falls sie ihre Arretierung an Kurköln als ordinarium berichteten, würden sie nach Kleve in noch härteres Gefängnis gebracht. Eine ähnliche Verfolgung erfuhr der Propst Gottfried Düssel zu Soest, weil er die Jurisdiktion des Erzbischofs von Köln anerkannt hatte; der Arme mußte im Exil sterben [2]. Die Ansprüche, die das Bistum Paderborn hinsichtlich katholischer Untertanen des Großen Kurfürsten in Ravensburg und der Bischof von Münster über solche in der Grafschaft Mark besaßen, wurden so wenig wie die kölnischen Reklamationen berücksichtigt.

Praktisch zeigten sich die Jurisdiktionsansprüche des brandenburgischen Kurfürsten auf den verschiedensten Gebieten: man zog Dinge vor das weltliche Gericht, für die zweifelsohne nur kirchliche Stellen zuständig waren, verhinderte die Ausführung kirchlicherseits verhängter Strafen, verbot den Besuch der Kölnischen

[1] v. Ranke, Zwölf Bücher preußischer Geschichte II 502.
[2] Kurtzer vnd warhafftter Bericht 33 f.

Synode von 1662, gab Ehedispensen in kirchlich verbotenen Graden, zwang die Katholiken, die reformierten Bettage zu halten. Aber seine Prätensionen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten, konnte dem Kurfürsten doch nicht gelingen. In dem Religionsvergleich mit Neuburg von 1666, der freilich unausgeführt blieb, anerkannte er sogar unumwunden die katholisch-kanonistische Forderung: es soll „denen Römisch-katholischen ordinario, archidiaconis, praelatis . . . und andrer geistlicher Obrigkeit . . . zugelassen sein, den geistlichen Rechten, auch eines jeden Ordens Regel zufolge ad visitationem et correctionem vitae et morum, auch Einführung und Unterhaltung geistlicher Disziplin zu verfahren"; in den Bereich der Kirchendisziplin werde sich Kurbrandenburg nicht einmischen, die Anstellung der Geistlichen nach dem kanonischen Rechte geschehen lassen; die katholischen Feiertage, Prozessionen und Zeremonien sollen unangetastet bleiben. Wohin war auf einmal das so ängstlich gehütete Bischofsrecht gekommen? Diese Preisgabe beweist eben, daß die brandenburgischen Räte von dem Widersinn und der Unhaltbarkeit ihrer kirchenregimentlichen Ansprüche überzeugt waren, als sie in diese Bestimmungen, die ehedem als unvereinbar mit dem Rechte der Souveränität gegolten, einwilligten.

Diese Einsicht in die wahre Lage der rechtlichen Verhältnisse hielt jedoch nicht vor. Im Jahre 1672 erklärte der Kurfürst wiederum: „Den extraneis, absonderlich Kurköln, räumen Wir nichts ein." In dem Rezeß dieses Jahres gab er in den 1551 durch Herzog Wilhelm bestimmten Fällen die Ausübung der Jurisdiktion durch inländische katholische Geistliche zu; diese mußten dann heimlicherweise in Köln um die nötigen Vollmachten nachsuchen. Erste Instanz sollten die Offiziale zu Xanten, Emmerich und Soest [1], die zweite das Hofgericht in Kleve sein; war dort

[1] Über die Rechtsverhältnisse im Archidiakonate Dortmund s. Zur Geschichte des Verhältnisses des brandenburgisch-preußischen Staates zur katholischen Kirche, im Katholik 1880 I 617 ff.

der Prozeß instruiert, so blieb es statthaft, das Gutachten einer katholischen Juristenfakultät einzuholen. Die Sendgerichte, als gegen die Ketzer gerichtet, waren verboten. Das staatliche Oberaufsichtsrecht über die Priester wurde scharf betont.

Ein gewisses Entgegenkommen zeigte Friedrich Wilhelm zwei Jahre später. Jedenfalls hatten die auf das Kirchenregiment so erpichten klevischen Räte sich allmählich deutlich gemacht, daß sie unmöglich auch die der bischöflichen Weihegewalt angehörenden Funktionen übernehmen könnten. So traf man denn eine Auskunft, die prekär genug war. Es wurde der „römisch-katholischen Geistlichkeit" gestattet, „in causis fidei necnon in spiritualibus et sacramentalibus, soviel nämlich die ordines, Priesterweihe, Konsekration von Tempeln, Kirchen und Altären, wie auch die ritus, ceremonias et visitationes ... und disciplinam ecclesiasticam konzernieren kann, fremde Geistliche, sie seien, welche sie wollen, pro ordinario vel superiore zu erkennen und denselben in vorangeregten Sachen Respekt zu erweisen und gehörige Folge zu leisten (4. Juli 1674)"[1].

Auch die furchtbare fiskalische Belastung der Kirche im Klevischen stand in vollem Widerspruch zum status quo, den die Reversalien von 1609 feierlich verheißen hatten. Die klevischen Räte haben, so klagte man in Kreisen der Katholiken 1663, „ihrerseits die von ihnen selbst so hoch berühmte libertatem conscientiae und die Reversalien von 1609 und die nachher aufgerichteten Verträge im Klevischen, Märkischen und Ravensbergischen ... in vielen Fällen infringiert und mehr der katholischen Geistlichen und vornehmlich der katholischen Religion Unterdrückung als deren Konservation gesucht"[2]. Von den Steuerlasten, die dem Klerus aufgeladen wurden, erhält man eine Vorstellung durch die Tatsache, daß das Stift zu Xanten von 1655 bis 1663 20000 Reichstaler an Schatzung hat zahlen müssen; Dechant und Kapitel zu Emmerich

[1] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 275 ff.
[2] Kurtzer vnd warhaffter Bericht 14.

beklagten sich, daß sie bei den Landsteuern und Schatzungen ganz unproportionierter- und unerträglicherweise fast halb so hoch als eine ganze Hauptstadt in der Matrikel seien angeschlagen worden, so daß sie viele Güter hätten verpfänden müssen, und „ein Kanonikus bei weitem keine halben Lebensmittel aus seinem Kanonikat haben könne". Das Kapitel zu Rees mußte, obschon es vieles von seinen Einkünften verloren hatte, 1655—1663 21122 Taler an Steuern bezahlen, in zwei Jahren „ein Ansehnliches mehr, als alle seine Intraden und Einkünfte betrugen"[1].

Zur weiteren Illustrierung der Behauptung Max Lehmanns[2], der Große Kurfürst habe seine katholischen Untertanen auf völlig gleichem Fuße behandelt wie die Evangelischen, dient das Folgende.

Im Testamente von 1667 empfahl Friedrich Wilhelm dem Kurprinzen, wenn Kanonikate und Präbenden, die man denn doch nicht den Katholiken entziehen oder nehmen könne, zu besetzen seien, so möge er dabei dennoch der reformierten und lutherischen Kirchen, Prediger und Schulen Vorteil wahren; er solle nämlich die Stellen zunächst Evangelischen zuwenden, mit denen dann die Römisch-Katholischen sich „für ein gewisses Deswegen" abzufinden hätten[3]. Ein solches Verfahren war eine oft geübte Gepflogenheit des Kurfürsten und seiner Räte. Die klevischen „Kanonikate, Vikarien, und andern Benefizien werden", so beschwerte sich 1670 der neuburgische Rat Stratmann, „incapacibus konferiert, aus deren Händen die catholici dieselben mit viel Geld redimieren oder abkaufen müssen. Auch wenn sie capacibus erteilet werden, müssen dieselben doch an die Regierung ad usus der evangelischen Kirchen und Armen für Extradierung der Patente große Summen herausgeben, und werden itzo die Kuraten und Pastoren damit auch beladen"[4]. Eine Anzahl von Räten war zur Annahme dieser Gelder bestimmt, später wurde der Postmeister Osten als Rezeptor be-

[1] Ebd. 19 ff. [2] A. a. O. I 113.
[3] v. Ranke, Zwölf Bücher preußischer Geschichte II 502.
[4] Lehmann a. a. O. I 247.

stellt. Mitunter dachte der mit einer katholischen Pfründe beglückte Protestant gar nicht mehr daran, diese wieder herauszugeben. Auf die Propstei zu St Patroklus in Soest präsentierte der Kurfürst einen protestantischen Knaben, Kaspar Christoph von Neuhoff, gen. Ley; der Vater des Junkers setzte sich unter Androhung militärischer Exekution in den Besitz der propsteilichen Gefälle[1]. Förmlich organisiert wurden die Mißbräuche bei der Vergebung katholischer Pfründen durch eine kurfürstliche „Fundation" vom Jahre 1682. Dieser gemäß sollten „alle in dem landesherrlichen Turno vakant werdenden Präbenden der katholischen Stifte in der klevischen Provinz an niemand anders als en faveur der reformierten Geistlichkeit dieser Provinz und der reformierten Universität Duisburg" vergeben werden. Die klevische Regierung hatte das kurfürstliche Kollationspatent „so teuer als möglich an ein qualifiziertes Subjekt zu verkaufen". Drei Viertel des „für diese Präbenden erhaltenen Kaufgeldes" wurden für die Besoldung der Prediger, der Rest für die Universität verwandt. Später verlangte man auch bei Verleihung von Pfarreien und Lehrerstellen ein honorarium ad aerarium ecclesiasticum[2]. Das Bedenklichste an diesem zwei Jahrhunderte lang durch die preußische Regierung betriebenen Schacher war selbstredend nicht die finanzielle Schädigung der Katholiken, sondern die faktisch gezüchtete Deteriorierung des Klerus. „Die meisten Einwohner des Herzogtums Kleve und eines großen Teils der Mark", so berichtete noch 1794 der preußische Regierungspräsident Rohr, „sind der römischen Konfession zugetan, und dessenungeachtet werden für diesen ansehnlichen Teil des Volkes die Priester und Schullehrer ohne gehörige Prüfung bestellt." Die Hauptschuld an diesem Mißstande trage der Brauch, Pfarreien und Lehrerstellen an die Meistbietenden zu vergeben, ferner die Politik der Regierung, dem Kölner Erzbischof das Diözesanrecht nicht zugestehen zu wollen. Da in dem Lande „keine

[1] Weitere Beispiele s. im Kurtzen und warhafften Bericht 16 ff 32 f.

[2] W. Rudolphi, Zur Kirchenpolitik Preußens[2], Paderborn 1897, 11. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 VI 13 ff.

geistliche Autorität angeordnet" sei, pflegten Theologiestudierende, „sobald sie Gelegenheit finden, ein Pastorat, Diakonat oder dergleichen zu erhandeln, sich die Ordines und die Priesterweihe zu verschaffen, auch so viele Zeugnisse ihrer Kenntnisse und ihres Wohlverhaltens, als man nur immer haben will. Dieses bürgt aber weder für ihre Kenntnis noch Sittlichkeit", und tatsächlich seien daher die klevischen Geistlichen nicht nur unwissend und intolerant, sondern auch zum Teil dem Trunk und andern Lastern ergeben[1].

Trotz des großen Raubes beim Beginn des neuen Regimes war der Hunger der Reformierten nach katholischen Pfründen noch immer nicht gestillt; immer wieder kamen neue Spoliationen vor. Im Jahre 1666 äußerte man brandenburgischerseits in vielsagender Weise: „Wenn man den Katholiken in den Kirchen, welche sie 1609 und 1624 gehabt, das Simultaneum gestattet, wenn ihnen von den Renten, welche sie in den genannten Jahren besessen, die Hälfte wieder ausgezahlt ist, wenn ihnen die nach 1651 entzogenen Renten ganz restituiert werden sollen, so kann sich darüber kein Evangelischer beschweren."[2] Aber die Religionsgravamina der Protestanten in den Ländern des klevischen Erbes hörten nicht auf; daß diese mit Vorsicht aufzunehmen waren, blieb denn schließlich auch der brandenburgischen Regierung nicht verborgen. Sie fand in einem speziellen Falle 1665 darin einen groben Widerspruch, daß die Prediger einerseits über den „Zustand der Kirchen im Jülichschen und Bergischen immerhin dolieret, auch Anlaß gegeben", daß Repressalien geübt und katholische Geistliche aus dem Klevischen ausgewiesen wurden, anderseits aber „den gegenwärtigen Zustand der Kirchen, darüber vorhin soviel Klagens gewesen, gerne oder lieber kontinuiert sehen"[3] wollten. Die klevische Klasse der reformierten Synode wies 1665 in ihrem „einfältigen aber empfindlichen Bedenken" darauf hin, daß abgesehen von wenigen Beschwerden der status religionis im Lande von Jülich, Kleve, Berg und Mark pro praesenti „besser sei, als

[1] Ebd. VII 128. [2] Ebd. I 208. [3] Ebd. I 180.

er je gewesen, und ist durch Gottes Gnade in freudigem Zunehmen“[1]. Viele dieser Fortschritte waren doch eben durch Beraubung der Katholiken erzielt worden. Bemerkenswert in Hinsicht auf protestantische Gravamina ist auch eine Mahnung, die am 11. Juli 1669 an die klevischen Räte erging: man möge Religionsgravamina „nicht insgemein klagen, noch mit generalibus terminis exaggerieren, sondern ad facta et specialia gehen“. In specie habe man die casus überschreiben und benennen sollen, worinnen den Unsrigen mit soviel Drangsal und Gewissenszwang zugesetzt werde. In den Punkten, welche mit weitläufigen scriptis und Sätzen pro et contra seien ventiliert worden, habe man dergleichen große und gefährliche Dinge nicht finden können, die zu so beweglichen lamentationibus und so harten Beschuldigungen Ursach und Anlaß geben sollten[2].

Dieses Gebaren auf seiten der Protestanten trug in erheblichem Maße dazu bei, daß die Religionsverhandlungen zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg einen so unendlich schwierigen Verlauf nahmen; nicht minder retardierend wirkte der konfessionelle Starrsinn des Großen Kurfürsten, sein nie ermüdendes Streben, den Konfessionsgenossen Vorteile zu verschaffen — natürlich auf Kosten der Katholiken; selbst seine entschiedenen Bewunderer müssen seine klevische Kirchenpolitik als „widerspruchsvoll, grundsatzlos“[3] bezeichnen. Darstellerisch ist es ja ungemein wirkungsvoll, wenn Max Lehmann bei Erzählung dieser Verhandlungen in allen Maßnahmen Friedrich Wilhelms ein reiches Maß von Nachgiebigkeit und fortschrittlich konziliantem Sinne nachzuweisen sucht, damit der katholische Gegner als finsterer Reaktionär um so kenntlicher sei. In der Geschichtschreibung galt ein solches Vorgehen von jeher als mindestens gefährlich für die Objektivität. Lehmann hat keinen Versuch gemacht, den Standpunkt der beiden „reaktionären“ Pfalzgrafen auch nur verstehen zu wollen. Wolfgang Wilhelm

[1] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 182.
[2] Ebd. I 233. [3] Kahl, Über Parität 21 f.

(† 20. März 1653) und sein Sohn Philipp Wilhelm sahen es als Gewissenspflicht an, das große Unrecht, das unmittelbar nach der Besitzergreifung durch Brandenburg und Neuburg den klevischen und jülichschen Katholiken widerfahren war, nach Kräften wieder gutzumachen und den durch die Reversalien geforderten Status von 1609 herzustellen. Wären die Versprechungen von 1609 gehalten worden, so hätte, wie man neuburgischerseits einmal äußerte, „den Katholischen nicht genommen und den Evangelischen nicht gegeben werden können; denn die Reversalien privilegierten die Katholischen ebensohoch als die Evangelischen“[1]. Das ist der wesentliche Punkt, den rund und nett herauszustellen Max Lehmann unterlassen hat, sehr auf Kosten der Klarheit seiner ganzen Untersuchung.

Im übrigen verträgt das, was in jenen Religionsstreitigkeiten auf seiten der Katholiken an Gewalttätigkeiten vorkam, keinerlei Verschweigung oder Vertuschung. Es war ja von Anfang an zu verstehen, daß die Katholiken der Vergewaltigung ihrer garantierten Religionsfreiheit und des kirchlichen Besitzes nicht untätig zusahen; es kam zur Abwehr gegen die Aggressive der Reformierten „mit tätlicher Abweisung der Prädikanten, Versperrung ihrer Predigthäuser und sonsten in andere Wege“[2]. Man lebte, das gilt den beiden Religionsparteien zu einer gewissen Entschuldigung, in einer Zeit rauher Sitten und aufs äußerste aufgeregter konfessioneller Empfindungen. So wurden denn in Jülich-Berg, als der Pfalzgraf nach seiner Konversion den Katholiken ihr entzogenes Eigentum zu restituieren suchte[3], weder das Empfinden der Andersgläubigen geschont noch Härten vermieden. Aber es sind wohlfeile Triumphe, die Max Lehmann feiert, wenn er eine Anzahl krasser Fälle zusammenstellt, geeignet, den furor protestanticus zu erwecken: ein leichtes wäre es, grauenvolle Bilder

[1] F. Schröder, Zur brandenburgischen Kirchenpolitik am Niederrhein 495.
[2] Gründtlicher Bericht vber das Kirchen- vnd religion-Wesen in den Fürstentumben Gülich, Cleue ꝛc. 1649, 10.
[3] Ebd. 11.

protestantischer Intoleranz, wie sie gegen die klevischen Katholiken von seiten der Regierung wie auch kampflustiger Prediger und ihrer Gemeinden geübt wurde, in langer Reihe vorzuführen; schon allein das Verzeichnis der 303 Religionsgravamina von 1663[1] wäre eine in dieser Hinsicht sehr aufschlußreiche Lektüre.

Den unaufhörlichen Streitigkeiten sollte der zwischen Brandenburg und Neuburg im Jahre 1647 abgeschlossene Provisionalvertrag ein Ziel setzen: das Jahr 1609 wurde für den kirchlichen Besitz, 1612 für die Zulassung der Religionsübung als ausschlaggebend bezeichnet. Hätte der Kurfürst diesen Vertrag ausgeführt, so hätte den Katholiken von Kleve eine lange Reihe von entzogenen Besitzstücken zurückgegeben, auch an zahlreichen Orten der reformierte Gottesdienst eingestellt werden müssen. Daran scheiterte denn brandenburgischerseits die Ausführung der Stipulationen, mochte der Pfalzgraf auch wiederholt darum ersuchen. Inzwischen war der Westfälische Friede abgeschlossen und darin, wie bekannt, 1624 als Normaljahr festgesetzt worden. Neuburg erklärte sich bereit, den Frieden auszuführen — nach Ablauf der zehn Jahre, auf die man sich in dem Vertrage von 1647 verglichen hatte[2]. Diese Proposition erregte das ganz besondere Mißfallen des Kurfürsten[3]. Das Jahr 1624, in welchem am Niederrhein unter dem Schutze spanischer Besatzungen eine umfangreiche katholische Restauration stattgefunden hatte, war den Katholiken ausnehmend günstig; dieser Sachverhalt kam denn auch in den weiteren Maßregeln Friedrich Wilhelms zum Ausdruck. Es erging an alle klevischen katholischen Stifte, Kollegien, Klöster und Pfarreien die Androhung

[1] Kurtzer vnd warhaffter Bericht 15—50.

[2] Gründtlicher Bericht 22. Der Vorwurf offenbarer Unredlichkeit, den Lehmann (Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 60) gegen die kaiserlichen und pfalzgräflichen „jesuitischen Ratgeber" richtet, ist hinfällig. Über die rechtliche Zulässigkeit des Antrages Pfalz-Neuburgs s. auch E. A. Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens I 220.

[3] Gründtlicher Bericht 22.

von Repressalien: „Im Fall sie bei des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg Fürstlicher Durchlaucht die vollkommene Restitution aller und jeder seit dem Jahre 1614 in den Fürstentümern Jülich und Berg zerstörten reformierten Gemeinden vor Weihnachten nicht zuwege bringen und verschaffen würden, so sollte ebenergestalt wider die klevische Geistlichkeit verfahren werden." Auch suchte der Kurfürst bei dieser Gelegenheit die Freiheit von bürgerlichen Lasten für die Pfarrhäuser und Predigthäuser der jülichschen Reformierten zu erzwingen. Der Pfalzgraf ließ sich jedoch nicht einschüchtern, im Vertrauen auf den Schutz des Kaisers; dieser hatte den Erzbischof von Köln und den Herzog August von Braunschweig zu Kommissaren für die Durchführung des Normaljahres 1624 in Jülich-Kleve ernannt, da der brandenburgische Kurfürst dem Vergleiche von 1647 „nicht nachgelebt" habe[1].

Anstatt nun den Streitfall zu richterlicher Entscheidung zu bringen — Pfalz-Neuburg[2] behauptete, der Kurfürst habe das ex diffidentia causae unterlassen —, griff Friedrich Wilhelm zu den Waffen, antwortete mit einem „Gewaltakt"[3]. Er wagte das Ungeheuerliche, drei Jahre nach dem Friedensschluß die Fahne des Religionskrieges wieder zu entfalten, wie der Pfalzgraf klagte, „neue Unruhe und Kriegsempörung im Römischen Reiche, unserem geliebten Vaterland, dem von dem vorhin ausgestandenen langwierigen und sehr verderblichen Krieg der blutige Schweiß noch kaum abgetrocknet ist", zu erwecken[4]. Ein glücklicher Verlauf des Krieges bot dem Hohenzollern die Aussicht auf den Alleinbesitz des gesamten Erbes; sein Auftreten als Hort des

[1] Die betreffenden Aktenstücke s. in Bestendige Widerlegung der vermeinten Chur-Brandenburgischen kurtzen Anzeige Anstatt Manifests 1651, Bl. C 2 ff.

[2] Pfaltz-Newburgischer Gegenbericht auff daß | ahm Kayserlichen Hofe durch den Chur-Brandenburgischen Gesandten | Joachim Friederich Freyherrn von Blumenthal vbergebenes Memorial. 1651. Bl. A. 4.

[3] Droysen, Geschichte der preußischen Politik Tl 3, 2, 8.

[4] Bestendige Widerlegung Bl. A.

Protestantismus sollte ihm besonders auch den Beifall der Holländer sichern[1].

Jedermann weiß, daß das Unternehmen für Friedrich Wilhelm unglücklich endete. Im Friedensvertrage mußte er sich für Zulassung der kaiserlichen Kommission erklären, bis zu definitiver Regelung der Angelegenheit sollte der status quo gewahrt werden.

Auch jetzt noch wollte Brandenburg nicht von seiner zu den Reversalien in offenem Widerspruch stehenden Annahme lassen, als sei durch die Erklärungen von 1609 an allen Orten der jülich-klevischen Lande für alle drei Konfessionen Religionsfreiheit verstattet, ganz gleich, ob in einem der Normaljahre das Religionsexerzitium bestanden habe oder nicht. Ein endliches Zusammentreten der Kommissare wußte die klevische Regierung immer wieder zu verhindern und, wie Pfalz-Neuburg äußerte, litem immortalem zu machen. Auf die weiteren Bestrebungen des Pfalzgrafen, die reformierte Religionsübung im Jülichschen auf den durch die Reversalien geforderten Status von 1609 wieder zu beschränken, antwortete der Kurfürst mit neuerlichen Repressalien. Nach mühevollen Verhandlungen kam es zu dem Vertrage von Dorsten (14. Februar 1665), doch brachten diesen alsbald die klevischen Protestanten[2] zu Fall. Der im folgenden Jahre abgeschlossene Vertrag von Kleve[3] ist ebenfalls nicht zur Ausführung gelangt.

[1] M. Philippson, Der Große Kurfürst I, Berlin 1897, 152.

[2] Daß die klevischen Katholiken ihrerseits um des Friedens willen zu Konzessionen bereit waren, bewies die Tatsache, daß 1665 die klevische katholische Ritterschaft und das Kapitel von Xanten eifrigst für die Beibehaltung des Dorstenschen Vergleiches eintraten, obschon sie betonen mußten, keiner mit gesundem Wissen werde leugnen und in Abrede stellen können, wenn alles nach den Reversalien observiert und gehalten werde, müsse den Katholiken weit mehr, als im Vertrage eingeräumt sei, zurückgegeben werden. Vgl. G. Schneemann, Die preußische Kirchenpolitik in Kleve-Mark, in Stimmen aus Maria-Laach XXV (1883) 144 f.

[3] Brandenburgischer Kommissar war Franz Meinders. Vgl. A. Strecker, Franz v. Meinders, Leipzig 1892, 18 ff.

Ein neuer Rezeß wurde am 6. Mai 1672 zum Abschluß gebracht. Es wurden zunächst über den kirchlichen Besitzstand der drei Konfessionen in den beiderseitigen Gebieten Abmachungen getroffen, die bürgerliche Gleichstellung aller Konfessionen anerkannt; den katholisch-kirchlichen Oberhirten gegenüber berief sich Brandenburg wiederum auf das wirkliche oder vermeintliche Herkommen, wie denn in dem Rezesse[1] die staatskirchlichen Ansprüche des Kurfürsten zu deutlichster Anschauung kamen.

Der Heilige Stuhl hat im Hinblick auf diese Prätensionen wie nicht minder wegen des allgemeinen Grundes, daß ohne sein Vorwissen über katholisch-kirchliche Gegenstände zwischen Neuburg und Brandenburg Verträge geschlossen worden waren, Proteste gegen die Negotiationen zwischen den beiden Staaten ins Auge gefaßt, jedoch mit Rücksicht auf die außerordentliche Schwierigkeit der Verhältnisse diesen Plan nicht ausgeführt[2].

Den gleichen Charakter wie in Kleve zeigte die Kirchenpolitik des Kurfürsten auch in andern Territorien; denn inzwischen hatte der brandenburgische Staat einen weiteren Zuwachs an katholischen Untertanen erhalten. Drei ehedem katholische, reichsunmittelbare Hochstifte waren durch den Westfälischen Frieden in seinen Besitz gelangt.

Nur noch geringe katholische Spuren wies das Fürstentum Minden auf; hier wurde den Inhabern der den Katholiken am Dome verbliebenen Pfründen und einiger weiterer Stellen sowie dem Kollegiate St Johannes und dem Benediktinerkloster St Simon und Mauritius der Besitzstand von 1624 zugesichert. Dem Domkapitel wurde die Jurisdiktion über die katholischen Geistlichen „übertragen"; doch sollten dem reformierten Landesherrn „die iura, Hoheiten und Befugnisse, welche die vorigen Bischöfe in ecclesiasticis gehabt, unverrückt verbleiben", an den Kurfürsten

[1] Die Einzelheiten s. bei Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens I 218 ff.

[2] Vgl. Hiltebrandt, Preußen und die römische Kurie I 46 ff 69 ff.

allein war die Berufung von Sentenzen des Kapitels zulässig[1].

Im Magdeburgischen hatten sich nur ein Männer- und vier Frauenklöster erhalten; den letzteren wurden zeitweilig nach dem Status von 1624 protestantische Pröpste vorgesetzt; der Landesherr vindizierte sich bei der Äbtissinnenwahl das Bestätigungsrecht; ausdrücklich war den Klosterinsassen freier Austritt zum Zweck der Verheiratung gestattet. Von dem ganzen Territorium war öffentliche katholische Religionsübung ausgeschlossen[2].

War der Westfälische Friede für die nicht unbeträchtliche Zahl der Katholiken Halberstadts insofern nicht ungünstig, als nicht 1624, sondern das für sie weit vorteilhaftere Jahr 1627 als normierend gelten sollte, so brachte der in dem gleichen Vertrage bestimmte Übergang des alten Stiftes an Brandenburg sofort eine schwere Enttäuschung: im Homagialrezeß gestand Friedrich Wilhelm ihnen nur die 1624 innegehabten Rechte zu. Die katholische Kirche besaß nur noch einige wenige Kanonikate, aber zwölf Klöster, die öffentlichen Gottesdienst hielten und zum Teile sich der Parochialrechte erfreuten. Leider blieb in einer Anzahl dieser Konvente ein nichts weniger als klösterlicher Geist herrschend, wie bei den Schwierigkeiten, die der kirchlichen Visitation der Klöster entgegenstanden, leicht zu begreifen war[3]. Im Rezesse erklärte der Große Kurfürst, seine Konsistorialrechte über die Katholiken „nur durch katholische Subjekte" ausüben zu wollen und beauftragte dieserhalb den Generalvikar des letzten Bischofs, den Domherrn Johann Friedrich von Deutsch, der sich von dem Metropoliten, dem Mainzer

[1] Vgl. Wurm, Art. „Minden" in Wetzer und Weltes Kirchenlex. VIII[2] 1537; daselbst weitere Literatur; Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens I 216; E. A. Culemann, Sammlung derer vornehmsten Landes-Verträge des Fürstentums Minden, Minden 1784, 230 ff.

[2] Laspeyres a. a. O. 101 ff.

[3] Im Jahre 1671 hatte Bischof Maccioni eine Visitation vornehmen können, die aber keine bleibenden Früchte trug. Vgl. Hiltebrandt, Preußen und die römische Kurie I 34 ff 51 ff.

Erzbischof, seine Vollmachten erteilen ließ. Nach dem Tode des Generalvikars, der ohne Instruktion von brandenburgischer Seite geblieben war, wurde eine solche verfaßt, ein wahres Kabinettstück staatskirchlicher Prätensionen. Skandalöserweise fand sich auch ein hochgestellter Geistlicher, der Abt Plazidus Meinders von Ammensleben, der bereit war, diesen Weisungen nachzukommen.

In dem merkwürdigen Schriftstück[1] wurde dem Abte vom Kurfürsten aufgetragen, er solle „Unsere hohen iura in ecclesiasticis et spiritualibus bei denen, welche der römischen katholischen Religion beigetan, respizieren und beobachten, dagegen weder dem Pontifici Romano, noch Episcopo, Metropolitano oder sonsten jemanden das geringste nicht verstatten und einräumen, sondern an Unserer Statt alles dasjenige, was Uns als episcopo et ordinario in geistlichen und Klostersachen zu handeln, zu ordnen, zu ändern, zu verbessern und sonst in einige Wege zukommt, tun und verrichten, bei Begebenheit die dispensationes episcopales circa ritus Ecclesiae Romano-Catholicae in Unserem hohen Namen erteilen, die aber in matrimonialibus etwan fürkommenden casus an Uns oder Unsere halberstädtische Regierung berichten". Er solle ferner auf Chorbesuch, Wandel und Gottesdienst der Religiosen achten, zusammen mit Deputierten des Landesherrn die Klöster visitieren und deren Güterverwaltung überwachen, überhaupt „alles tun, was einem getreuen, gewissenhaften und frommen Vicario in Spiritualibus zustehet und gebühret — jedoch mit Vorwissen gedachter Unserer Regierung, gestalt mit derselben er sein Vorhaben allemal vorhero zu kommunizieren und von seiner Verrichtung Nachricht zu geben hat".

Noch krauser als diese wahrhaft ungeheuerlichen Weisungen erscheint das Beginnen des Historikers Max Lehmann, der allen Ernstes sich anstrengt, sie als berechtigt nachzuweisen: „Der Paragraph des Westfälischen Friedens, welcher von der Aufrechterhaltung

[1] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 302 ff. Zur Beurteilung vgl. Hiltebrandt a. a. O. I 165 f.

der Diözesangewalt katholischer Bischöfe handelte, konnte hier auch bei der kühnsten Interpretation keine Anwendung finden, es gab eben keinen katholischen Bischof mehr in Minden, Magdeburg und Halberstadt, die bischöfliche Gewalt war in den Händen des nun protestantischen Landesherrn."[1] In diesen Händen hat nur Unwissenheit sie suchen können. Hatten im Osnabrückischen Frieden die Katholiken zugestanden, daß die Jurisdiktion der Bischöfe über Angehörige des Augsburgischen Bekenntnisses aufgehoben sein solle, so war es sicher nicht Absicht der Paziszenten, die erkannte Untunlichkeit aufs neue zu statuieren und protestantischen Fürsten Bischofsrechte über Katholiken zu übertragen. Einen wertvollen Fingerzeig gibt Art. 13, § 8: Im Stifte Osnabrück sollen die iura episcopalia, sobald nach dem Turnus ein protestantischer Bischof erwählt ist, durch den Kölner Erzbischof als den Metropoliten geübt werden. Und das war selbstverständlich; denn es wird, wie Kurköln 1712 Brandenburg gegenüber, eine Binsenwahrheit des kanonischen Rechts darlegend, ausführte, „wann den Katholischen die iurisdictio ecclesiastica ihrer Priester und Bischöfe entzogen ist, ihnen eo ipso usus suorum sacramentorum und das Hauptwesen ihrer Religion benommen"[2]. Aus dem gleichen Grunde unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, daß im Normaljahre 1624 alle katholischen Gemeinden in protestantischen Territorien in Verbindung mit einem katholischen Bischof gestanden haben und alle Priester von einem solchen Jurisdiktion besaßen. Für einzelne Teile des ungeheuern Missionsbezirkes Norddeutschlands waren schon im Dreißigjährigen Kriege Apostolische Missionäre bestellt worden, so z. B. Johann von Leckow für Brandenburg. Dem für die Lande des konvertierten Herzogs Johann Friedrich von Braunschweig ernannten Apostolischen Vikar Valerio Maccioni wurde am 23. April 1669 durch den Mainzer Erzbischof,

[1] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 91.

[2] Unvermeidliche undt gründtliche Verthätigung der Ertz- und Bischofflicher jurisdiction 1712, 9.

später auch durch den Heiligen Stuhl Vollmacht für Halberstadt und Magdeburg erteilt, wie denn der Prälat auch in aller Heimlichkeit eine Visitationsreise in diesem Gebiete unternahm[1]. Übrigens hatte der Abt Meinders doch noch soviel Gewissen, daß er es mit seiner landesherrlichen Ernennung nicht bewenden ließ. Er bat den — freilich nicht zuständigen — Erzbischof von Mainz um Delegation und verwaltete sein Amt bis 1704[2].

In Preußen verfocht Friedrich Wilhelm seine Jurisdiktionsansprüche mit gleicher Konsequenz. Der Bischof von Ermland durfte wohl über die Geistlichen in Königsberg sein Aufsichtsrecht, wie es in den Pakten festgelegt war, ausüben, aber „actus, die wider Unsere hohen iura territorialia und episcopalia laufen möchten", wurden ihm nicht verstattet; bezüglich der Ehegerichtsbarkeit kam es zwischen Kurfürst und Bischof zu weitläufigen Auseinandersetzungen[3]. Und als Friedrich Wilhelm das Territorium dieses geistlichen Fürsten durch Schwedens Vermittlung zu erlangen Aussicht hatte, stellten sofort sich auch seine episkopalen Ansprüche ein; aus der kurzen Zeit (1656—1657), in der Ermland in brandenburgischen Händen war, liegen selbst Andeutungen von einer geplanten Kalvinisierung des Ländchens vor[4].

Den Katholiken Preußens eine weniger beengte Existenz zu verschaffen, war die Krone Polens bei den Lehensverhandlungen mit Friedrich Wilhelm wiederum bestrebt, aber ohne bedeutenderen Erfolg[5]. Wären doch wenigstens die alten Verträge im vollen

[1] A. Pieper, Die Propaganda-Kongregation und die nordischen Missionen im 17. Jahrhundert, Köln 1886, 51 ff. Hiltebrandt a. a. O. I 31 ff.

[2] F. W. Woker, Agostino Steffani, Bischof von Spiga, Köln 1886, 59 ff.

[3] Dittrich, Geschichte des Katholizismus, in Ermländ. Zeitschr. XIII 200.

[4] Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, herausgeg. von B. Erdmannsdörffer VIII, Berlin 1877, 560 ff. Vgl. A. Kolberg, Ermland als kurbrandenburgisches Fürstentum 1656 bis 1657, in Zeitschrift für Geschichte Ermlands XII (1899) 479 ff.

[5] H. Exner, Die Beziehungen zwischen Brandenburg-Preußen und Polen 1640—1648 (Programm), Ostrowo 1908, 10.

Umfang beobachtet worden![1] Aufs neue sagte der Kurfürst die treue Einhaltung der alten Pakten zu, als er im Wehlauer Vertrage 1657 über das herzogliche Preußen die Souveränität erhielt[2]; den früheren lehensrechtlichen Kautionen kam nunmehr völkerrechtlicher Charakter zu. Das Jahr des Wehlauer Vertrages wurde später durch das Ungeschick des zum Vermittler in einem Streitfalle angerufenen Kardinals und Erzbischofs Radziejowski von Gnesen als Normaljahr für den Besitzstand der Katholiken festgelegt; eine Zunahme des letzteren war fortan ausgeschlossen[3].

Ein notgedrungenes Entgegenkommen zeigte der Große Kurfürst gegenüber den Wünschen der frommen Königin Marie Luise von Polen, die zur Unterstützung der katholischen Seelsorge in Königsberg für diese Stadt eine Niederlassung der Jesuiten zu ermöglichen wußte[4]. Die Tätigkeit der Ordenspriester in Erziehung und Seelsorge war jedoch fortwährenden Beunruhigungen ausgesetzt, zumal nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes. Damals dachte der Kurfürst daran, mit der Ausweisung der Jesuiten auf die Härte Ludwigs XIV. zu antworten; auch in andern Landesteilen wurden Retorsionsmaßregeln gegen die katholischen Untertanen angeordnet. Aber es kam nicht weit über Drohungen hinaus, da man befürchtete, es würde wiederum für solche Demonstrationen an den Reformierten in Polen Vergeltung geübt.

Auch in andern Gebietsteilen sah sich Friedrich Wilhelm genötigt, seine Fürsorge für die Evangelischen durch Gründe staatlicher Zweckmäßigkeit einzuschränken, so in den Bezirken Lauenburg und Bütow, wo die protestantische Mehrheit von ihm vergebens eine über den mit Polen abgeschlossenen Vertrag hinausgehende Förderung ihrer Interessen erhoffte; ebenso in Draheim, wo es galt, durch Rücksichtnahme auf die wenigen Katholiken eine Wiedereinlösung des von Polen verpfändeten Ländchens zu verhüten. Ähnliche Rücksichten waren im Kreise Schwiebus maßgebend, den ihm Kaiser Leopold 1686 abgetreten hatte.

[1] Dittrich, Geschichte des Katholizismus, in Ermländ. Zeitschr. XIII 160 f 164 ff.
[2] Vota, Untergang des Ordensstaates Preußen 514 ff.
[3] Dittrich a. a. O. XIII 274. [4] Ebd. 168 ff.

Hochherzige und großzügige Toleranz hat der Große Kurfürst den Katholiken seiner Länder nicht bewiesen. Das brandenburgisch-preußische Staatswesen seiner Zeit war noch durchweg der protestantische Konfessionsstaat, in dem der Landesherr, mit keineswegs freudigem Herzen einigermaßen die bestehenden Verträge zu befolgen suchend, der katholischen Minderheit ein bald größeres bald geringeres Quantum von Duldung zumaß, ohne jemals an eine paritätische Behandlung der katholischen Kirche zu denken. Die Härte, mit der Friedrich Wilhelm in zahlreichen Fällen die Katholiken in ihrem materiellen Besitz wie nicht minder im Heiligtum des Gewissens gekränkt hat, war zu einem Teil ein Fehler des Jahrhunderts überhaupt, zum andern aus des Kurfürsten intensivem konfessionellem Bewußtsein erklärbar. Aber wenn bei ihm hin und wieder der Eifer des Reformierten hinter rein politische Erwägungen zurücktreten muß, so zeigt er sich als Vorboten einer neuen Zeit, die die Kirchenpolitik nicht mehr ausschließlich von religiösen, sondern von weltlich-staatlichen Gesichtspunkten beherrscht sein läßt. Übrigens scheint auch das höhere Alter seinen religiösen Zelotismus abgeschwächt zu haben. Das Testament von 1686 spricht von den Katholiken in durchaus maßvollen Worten: Woselbst die katholische Religion üblich und im Schwange sei, dürfe nichts Neuerliches und Gewaltsames gegen sie vorgenommen werden; die ihr zugewandten Geistlichen und andern Personen sollen bei ihren Kirchen, Klöstern, Präbenden, Renten und Einkommen nicht weniger als die Evangelischen geschützt und in keine Wege gekränkt noch beeinträchtigt werden. Vor aller Gewissens-, Herzens- und Religionsverfolgung habe er jederzeit abhorrieret und Gott allein die Beherrschung der Gewissen überlassen[1]. Wiewohl diese letzte retrospektive Bemerkung durch eine große

[1] Droysen, Geschichte der preußischen Politik Tl 4, 4, 201.

Anzahl seiner Regierungsmaßregeln als unzutreffend gekennzeichnet wird, so beweist sie dennoch, daß der Herrscher am Ende seines langen und bewegten Lebens innerlich von einer Politik der Gewalt und Bedrückung gegenüber der katholischen Kirche abgekommen war. Aber es ist bezeichnend, daß er noch am Abend vor seinem Tode seine Schwiegertochter Luise Charlotte, die Witwe seines Sohnes Ludwig, mit dem Aufgebote seiner letzten Kräfte vor dem Übertritt zum Katholizismus zu warnen bestrebt war[1].

Viertes Kapitel.

Die beiden ersten preußischen Könige und ihre katholisch-kirchliche Politik.

Auf den innigen Zusammenhang, welcher zwischen der staatskirchenrechtlichen Praxis Kurbrandenburgs und den Theorien Samuel von Pufendorfs, des berühmten, 1694 in brandenburgischen Diensten verstorbenen Publizisten, unverkennbar besteht, ist von verschiedenen Geschichtsforschern hingewiesen worden. Sicherlich war es eine für das deutsche Geistes-, Staats- und Rechtsleben bedeutungsvolle Tat, als Pufendorf die naturrechtlichen Ideen in das Denken der Nation einführte. Wurde jetzt, am Ende der großen europäischen Religionskriege, unter Abweisung kirchlich-religiöser Zwecke, das Ziel des Staates, den man als rein weltliches Gebilde aus der Utopie freien Vertrages herzuleiten suchte, ausschließlich auf das politische Gebiet verlegt, so konnte daraus für die Herbeiführung wahrer Toleranz im Staate viel erhofft werden. Vorerst blieben diese Hoffnungen unerfüllt. Eben zur Steigerung der Macht seines, wie er stark betont, souveränen Staates wies Pufendorf diesem straffe Handhabung des Kirchenregimentes zu. „Von Toleranz im eigentlichen Sinne", bemerkt E. Tröltsch mit Recht, „ist bei Pufendorf noch gar nicht die Rede, weder von seiten des Staates noch von seiten der Kirchen, sondern

[1] Droysen, Geschichte der preußischen Politik Tl 3, 3², 570.

nur von einer Säkularisation und Verselbständigung des Staates und von einer eventuell erzwungenen Mäßigung dogmatischen Eifers in der Kirche. Sein Ideal ist der Konfessionsstaat mit einer die politischen Zwecke nicht störenden einheitlichen Staatskirche. Nur wirtschaftliche und politische Gründe können dazu führen, neben dieser Staatskirche auch dissentierende Kirchen zu dulden, aber dann ebenfalls nur unter Voraussetzung strengster staatlicher Kontrolle." [1]

Wie in diesen Anschauungen Pufendorfs seine kirchenpolitischen Vorstellungen, so kommen in seinen Darlegungen über die katholische Kirche seine Abneigung gegen diese und seine Intoleranz zum unzweideutigen Ausdruck. Vom Papste hat nach dem Urteile Heinrich von Treitschkes[2] „schärfer, grimmiger seit den ersten Jahrzehnten der Reformation kein Lutheraner geschrieben" als der brandenburgische Hofhistoriograph[3].

Diese zwei Punkte der Pufendorfschen Lehre, ein starkes Betonen des Staatsgedankens und ein Hervorheben des protestantischen Gegensatzes gegen Rom, sollten unter Preußens ersten Königen einen großen Einfluß ausüben; danach war es einstweilen um die Sache der religiösen Freiheit für die Katholiken nicht eben hoffnungsvoll bestellt. Ja es war ihr in dem jungen Königreiche ein neuer, gefahrdrohender Gegner entstanden. Je mehr Kursachsens Politik die Evangelischen im Reiche mit Entrüstung erfüllte,

[1] E. Tröltsch in Deutsche Literaturzeitung 1900, 3372.

[2] Historische und politische Aufsätze IV, Leipzig 1897, 279 ff.

[3] Vgl. Friedr. Lezius, Der Toleranzbegriff Lockes und Pufendorfs, Leipzig 1900, 102 ff. In seinem antikatholischen Eifer läßt sich Pufendorf zu dem Satze hinreißen, in der vorkonstantinischen Zeit habe der Kirche der unermeßliche Segen eines kaiserlichen Kirchenregiments gefehlt, und dies sei von den verhängnisvollsten Folgen gewesen. Die Souveränitätsrechte des Staates nimmt er „mit solcher Härte wahr, daß für die Selbständigkeit der Kirche kein Raum übrig bleibt. Seine Tendenz ist antikirchlich, voll Feindschaft gegen die katholische Hierarchie, voll Mißtrauen auch gegen den evangelischen Lehrstand, der ihm oft genug nicht hinlänglich staatstreu vorkam" (ebd. 72).

desto lebhafter ertönte unter den protestantischen Ständen der Ruf, „daß Brandenburg unter ihnen das Hauptwesen und directorium zu führen“ [1] bestimmt sei. Hatte schon der Große Kurfürst als Schutzherr aller Reformierten gegolten und als solchen sich besonders gegenüber den aus Frankreich vertriebenen Hugenotten bewiesen, so schien nach der Konversion des Kurfürsten Friedrich August von Sachsen (1697) die Aufgabe der Brandenburger eine noch umfassendere geworden zu sein. Und als nun gar der brandenburgisch-preußische Staat durch die Königswürde ausgezeichnet worden war, erkannten die Protestanten darin eine Fügung der Vorsehung: diese habe eine neue Macht geschaffen, die den protestantischen Angelegenheiten „mit mehrerem Nachdruck beitreten könne“ [2]. Die Schutzpolitik Brandenburgs zu Gunsten auswärtiger Protestanten sollte in der Folge den inländischen Katholiken viele Bedrängnisse bringen.

Die eifrige protestantische Gesinnung, die den Kurfürsten Friedrich III. beseelte, der als Friedrich I. im Jahre 1701 sich die Königskrone aufs Haupt gesetzt hat, ist während der Lebenszeit dieses Herrschers manchmal unterschätzt worden, jedoch völlig mit Unrecht. Nur die philosophische Königin Sophie Charlotte erscheint mit der protestantischen Orthodoxie mit ganz lockeren Banden verknüpft [3], aber ihr Gemahl war dem Protestantismus von Herzen zugetan, ebenso aus religiösen wie aus politischen Gründen. In letzterer Hinsicht enthält sein Testament merkwürdige Äußerungen. Friedrich ist sich klar bewußt, daß „durch die Reformation und die dabei säkularisierten Fürstentümer und Lande die Macht Unseres Hauses merklich angewachsen ist“; daher müsse, „wenn der Papst wieder die Oberhand bekommen sollte, Unser Haus

[1] S. v. Pufendorf, Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten I⁴, Frankfurt 1699, 889.

[2] Vgl. Leibniz' Deutsche Schriften, herausgeg. von Guhrauer, Berlin 1840, 300.

[3] Vgl. P. Stettiner, Zur Geschichte des preußischen Königstitels und der Königsberger Krönung, Königsberg 1900, 9 ff.

dabei notwendig an seiner Grandeur ein großes Abnehmen erleiden“ [1]. So dachte er denn auch daran, durch eine „ewige Konstitution“ festzulegen, „daß, wenn ein Prinz von Preußen oder Markgraf von Brandenburg zu der papistischen Religion hinfüro treten würde, derselbe der Sukzession an der Krone, Kur und sämtlichen Landen in perpetuum unfähig sein soll“ [2].

Bietet der Briefwechsel des Königs [3] mit seiner Familie für sein Charakterbild nicht eben erhebende Züge — seine kleinliche Eitelkeit, ungemessene Neigung zur Prachtentfaltung, die Schwächlichkeit seiner Politik werden in vielen Einzelheiten nachgewiesen —, so ist er jedenfalls für des Monarchen religiöse Stellung eine wichtige und dankenswerte Erkenntnisquelle. Er bekennt sich als „gut reformiert“, „in welchem Glauben er auch zu sterben“ hofft [4]. Im Jahre 1710 hat er bereits 31 reformierte Kirchen gestiftet, „welches viel besser ist, als eine katholische bauen zu lassen“ [5]. Die Fürsten, die nicht für ihre evangelischen Glaubensgenossen sorgen, werden seiner Ansicht nach von Gott gestraft [6]; es ist ihm eine Herzenssorge, daß der sächsische Kurprinz August beim Luthertum verbleibe [7]. Die Konversion des Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig (1710) sieht er „mit großer Bestürzung und Betrübnis“: „Seine Liebden arme Seele ist am meisten zu beklagen; Alter schadet der Torheit nicht.“ „Wenn einer Gewissen hat, kann er solche Torheit nicht begehen.“ In solchen Ausdrücken spricht er von dem Ereignis, ja er bezweifelt, ob der Herzog überhaupt Religion gehabt habe [8]. Einem Katholiken verleiht er nicht gern einen Orden, und wie er „selber protestantischer Bischof sein“

[1] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 362. Vgl. Ranke, Zwölf Bücher preußischer Geschichte I 480; Woker, Agostino Steffani 77.

[2] Lehmann a. a. O.

[3] Neuerdings in Auswahl veröffentlicht in E. Berner, Aus dem Briefwechsel König Friedrichs I. von Preußen mit seiner Familie, Berlin 1901.

[4] Ebd. 180; vgl. 174. [5] Ebd. 217. [6] Ebd. 172.

[7] Ebd. 297 ff. [8] Ebd. 208 214 216; vgl. 219.

will und protestantische Bischöfe „aus Macht eines Königs" schaffen kann, so reklamiert er auch gleich seinem Vorgänger Episkopalrechte über die Katholiken. Aber anderseits versicherte er selber, daß er gegen Religionsverfolgung „jederzeit einen besondern Abscheu" gehabt[1], und so tat er auch manches, was dieser Aussage als Unterlage dienen kann[2]. Gelegenheit zu solchen Beweisen von Toleranz fand er reichlich in den östlichen Teilen des Staates — um dort mit unserer Darstellung zu beginnen. Dort selbst nahm er, getreu den Pakten, den Pfarrer und die Katholiken von Königsberg in Schutz, wenn es ihm auch nicht gelang, in allem der Intoleranz der Lutheraner gegen ihre katholischen Mitbürger zu wehren[3]. Es kam unter seiner Regierung auch durch Vermittlung Polens zur Gründung einer kleinen Jesuitenniederlassung zu Tilsit und einer Missionsstation in Memel[4]. Aber gegen die in Altpreußen zu verheißungsvollem Gedeihen gelangte katholisierende Bewegung schritt Friedrich energisch ein, er suchte „die ad Papismum treibende Synkretisterey mit Gottes Hilfe auszurotten", und das sollte auch tatsächlich seinen „diensamen, kräftigen" Mitteln gelingen[5]. Eine Zeitlang plante der König selbst, durch Einführung eines Testeides allen Katholiken den Zugang zu staatlichen Ämtern abzuschneiden, so groß war seine Furcht vor katholischer Propaganda, über die eine fanatische Beamtenschaft abenteuerliche Berichte einsandte[6].

Im persönlichen Verkehr mit Katholiken konnte sich der Herrscher der verbindlichsten Formen bedienen, wie die umfangreiche Kor-

[1] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 362.

[2] Beispiele s. bei Dittrich, Geschichte des Katholizismus, in Ermländ. Zeitschr. XIII 500 503 507.

[3] Vgl. ebd. XIII 511 ff.

[4] Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven II, Rom 1898, 116 ff.

[5] Dittrich a. a. O. XIII 706 ff.

[6] Vgl. Adolf Franz, Die „konfessionelle Parität" im Beamtentum des preußischen Staates. Eine geschichtl. Studie, in Historisch-politische Blätter CXIV (1894) 550 f.

respondenz erweist, die aus seinen Bemühungen um die preußische Königskrone erwachsen ist.

Diese Beziehungen zu einflußreichen Katholiken, die dem Kurfürsten behilflich waren, die von ihm sehnlichst erstrebte Königswürde zu erlangen, sind letzthin der Gegenstand ausgebreiteter Forscherarbeit geworden. Diese Untersuchungen haben zu erheblichen Korrekturen älterer Auffassungen geführt.

Ganz hinfällig ist Lehmanns[1] Behauptung geworden, daß die römische Kurie es gewesen sei, die Friedrichs Streben nach Rangerhöhung zu einem Werke der Bekehrung habe ausnützen wollen, und die deshalb „unaufgefordert ihren Beistand angetragen" habe. Die beiden Jesuiten, die — unabhängig voneinander[2] — zu Gunsten des Brandenburgers tätig waren — P. Ladislaus von Lüdinghausen, genannt Wolff, am Hof zu Wien, und P. Karl Moritz Vota am Warschauer Königshofe —, wollten zweifelsohne vor allem den mächtigen Kurfürsten für die Katholiken günstig stimmen, zugleich aber auch den Höfen, an denen sie lebten, nützliche Dienste erweisen. Beide empfanden aufrichtige Sympathie für das brandenburgische Herrscherpaar, das seinerseits die Hoffnung P. Votas auf eine Wiedervereinigung der brandenburgischen Lande mit der Kirche nicht ohne Nahrung ließ[3]. Ein Nutzen für die Kirche und das Kaiserhaus zugleich konnte nach P. Wolffs Ansicht durch eine Verbindung des Kurprinzen mit einer österreichischen Erzherzogin erzielt werden[4]. Aber alle diese Hoffnungen waren

[1] A. a. O. I 367; gleich unrichtig L. Paul in Deutsch-evangelische Blätter XVI (1891) 479. Vgl. O. Pfülf in Stimmen aus Maria-Laach LXI (1901) 84 ff. Eine bequeme Zusammenstellung hierher gehöriger Dokumente s. bei Nik. Thoemes, Anteil der (!) Jesuiten an der preußischen Königskrone". 1. Tl: P. Friedrich Baron v. Wolff; 2. Tl: P. Karl Moritz Vota; 3. Tl: Für das Königtum der Hohenzollern, Denkschrift von P. Vota, d. d. 18. Oktober 1700, Nordhausen 1901.

[2] Vota, Untergang des Ordensstaates Preußen 544.

[3] Hiltebrandt, Preußen und die römische Kurie I 83 f 99 f 103.

[4] Alb. Waddington, L'acquisition de la couronne royale de Prusse par les Hohenzollern, Paris 1888, 352 ff.

lediglich die persönliche Sache der genannten Ordensleute. Mit dem Heiligen Stuhle hat nur der dritte Unterhändler, der Bischof von Ermland, Andreas Chrysostomus Graf von Zaluski, gleich dem P. Vota nicht frei von ehrgeizigen Motiven [1], direkte Beziehungen unterhalten und in der brandenburgischen Angelegenheit auch ein in ganz allgemeinen Ausdrücken gehaltenes päpstliches Breve erwirkt. Aber irgendwelche Bedeutung hat die Kurie diesem Schritte nicht beigemessen. „Die Unterhändler gingen", so hören wir von einem ausgezeichneten Kenner der einschlägigen römischen Akten, „nicht nur ohne Leitung von Rom aus und ohne gemeinsame Verabredung untereinander zu Werke, sie handelten bisweilen sogar gegeneinander." [2]

Die Dienste, welche die beiden Jesuiten dem neuen König geleistet haben, sind von diesem hoch bewertet worden. Zu Ehren des P. Vota gedachte Friedrich eine eigene Denkmünze schlagen zu lassen [3]; und in Würdigung der Bemühungen des P. Wolff schrieb er, daß er ohne dessen „Assistenz und guten Offizia es schwerlich so weit würde gebracht haben" [4]. Man wird aber natürlich sich nicht verbergen dürfen, daß alle Interzession der Jesuiten vergeblich gewesen wäre, hätte nicht der politische Vorteil sowohl des Kaisers wie des Königs von Polen diese Monarchen für die Absichten Friedrichs günstig gestimmt [5].

Wenige Monate nach der Königsberger Krönung erfolgte der Protest des Heiligen Stuhles gegen die neue Königswürde. Die Kreierung derselben ohne Zustimmung des Oberhauptes der Kirche und der ältesten Macht der Christenheit wurde als der Autorität

[1] Stettiner, Zur Geschichte des preußischen Königstitels 23 ff.

[2] Hiltebrandt in Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken XI (1908) 344 f.

[3] Pfülf in Stimmen aus Maria-Laach LXI 88.

[4] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 504.

[5] S. darüber besonders Berner in Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte V (1892) 442 ff; Alfr. Přibram, Österreich und Brandenburg 1688—1700, Prag 1885, 197 ff.

des Apostolischen Stuhles abträglich betrachtet; das neue Königtum war zudem auf altes Kirchengut gegründet, gegen dessen Säkularisierung immer wieder protestiert worden war; endlich bemühte sich Frankreich angelegentlich, einen Einspruch des Papstes wider den preußischen Königstitel herbeizuführen. Die Protestbreven [1], die in der Folge an den Kaiser und die katholischen Mächte ergingen, enthielten im Grunde, wie ein neuerer Historiker [2] treffend bemerkt, „nur eine theoretische Rechtsverwahrung, und diese", so fährt derselbe Autor fort, „mußte erfolgen, da der Papst in seinem Handeln durch nichts so bestimmt wird als durch das, was seit alter Zeit an der Kurie für Rechtens gilt". Übrigens bemühte sich der Papst keineswegs, seinen Erklärungen besondern Nachdruck zu verleihen: „Aus der Korrespondenz der Kurie mit ihren Vertretern im Auslande verschwindet die preußische Angelegenheit sehr schnell, und auch im übrigen ist das Papsttum nicht nachhaltig bemüht, wie man doch denken sollte, den ihm zustehenden Einfluß bei den katholischen Elementen in einer jenen Erklärungen entsprechenden Weise geltend zu machen und den Bemühungen des jungen Königreiches auf allseitige Anerkennung entgegenzutreten." [3]

Da der Heilige Stuhl, wie nachgewiesen wurde, an die ehrgeizigen Absichten des brandenburgischen Kurfürsten nicht von vornherein Pläne und Hoffnungen geknüpft hatte — später machte er allerdings die Konversion des neuen Königs zur Bedingung für die päpstliche Anerkennung des Königstitels [4] —, so kann auch nicht von einer „Niederlage", die er erlitten, die Rede sein, noch von „Zorn" über eine solche. Lediglich konfessioneller Verhetzung dient es, wenn ein protestantischer Schriftsteller davon redet, daß

[1] Vgl. Hiltebrandt, Preußen und die römische Kurie I 105 f; Vota, Untergang des Ordensstaates Preußen 588 ff.

[2] Joh. Ziekursch in Festgabe, Karl Th. von Heigel zur Vollendung seines 60. Lebensjahres gewidmet, München 1903, 371.

[3] W. Friedensburg in Historische Zeitschrift LXXXVII (1901) 427.

[4] Hiltebrandt a. a. O. I 113 ff.

der Papst mit seinen „Bannstrahlen" dem „Brandenburger die neue Krone vom Haupte habe reißen" wollen [1], oder wenn ein Flugschriftenverfasser [2] des Evangelischen Bundes von „Wutausbrüchen" des Papstes zu sprechen sich erdreistet nach dem Vorgang M. Lehmanns, der in der Rechtsverwahrung der Kurie eine „neue Kriegserklärung von seiten Roms" [3] erblickt.

Die Frage, wie der neue König den päpstlichen Einspruch aufgenommen hat, kann hier nur eben berührt werden. Es ist unzweifelhaft, daß Friedrich von dem Protest doch viel empfindlicher betroffen wurde, als er gelegentlich wahr haben wollte. Hatte er seinerzeit, wie ein nicht schlecht beglaubigtes Gerücht besagt [4], selbst daran gedacht, „die Königskrone sich von Rom zu holen, wenn er sie von Wien nicht erhalten könne", so konnte ihm auch dann erst „wenig daran gelegen sein, was man in Rom über diese Sache für Sentimente hat" [5], als er der Zustimmung des Kaisers bereits sicher war. Wenn er später das Gerücht, „daß Wir dem Papste Unsere Königliche Dignität notifiziert haben sollten", als ein „nicht allein impertinentes, sondern gar ein lächerliches Vorgeben" [6] bezeichnen ließ, so bemühte er sich doch angelegentlich immer wieder um die päpstliche Anerkennung; denn es schien ihm nicht ausgeschlossen, daß Wandlungen in der politischen Welt dem Einspruche des Heiligen Stuhles gegen die Säkularisation des Ordenslandes auch einen praktischen Wert verschaffen könnten [7].

Wie zeitweilig zu dem Papste, so stellte sich Friedrich I., der Tradition seines Hauses folgend, in heftigen Gegensatz auch zu einem der mächtigsten Kirchenfürsten Deutschlands, zu dem Erz-

[1] L. Paul in Deutsch-evangelische Blätter XVI (1891) 485.
[2] Karl Frey, Der Anteil der Jesuiten an der preußischen Königskrone, Leipzig 1892, 46.
[3] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 384.
[4] Woker, Agostino Steffani 69.
[5] Lehmann a. a. O. I 505. [6] Ebd. 523.
[7] Woker a. a. O. 68 f.

bischofe von Köln [1]. Pflichtgemäß hatten die kölnischen Erzbischöfe niemals aufgehört, ihr Jurisdiktionsrecht in Kleve immer wieder in Erinnerung zu bringen und nach Tunlichkeit auszuüben. Preußen setzte seine Politik der Nichtanerkennung kölnischer Ansprüche fort und gab fortwährend neue Proben seiner oberstbischöflichen Prätensionen. Außerordentlich sonderbar war die Zumutung, die der König an die Katholiken richtete: sie sollten in einem für die katholischen wie die protestantischen Untertanen gleichermaßen verordneten allgemeinen Kirchengebete — auf Unterlassung war die Strafe von zehn Goldgulden gesetzt — den Himmel anflehen, „daß der Allerhöchste den König und die königliche Familie in dem protestantischen Glauben erhalten wolle" [2]. Im Bewußtsein ihrer Bischofsrechte dispensierte Friedrichs Regierung einen katholischen Junker von dem Ehehindernis der höheren Weihen, ein anderes katholisches Brautpaar von dem der Blutsverwandtschaft, erlaubte sie einer Katholikin, deren Mann entlaufen war, die Wiederverheiratung und führte so einen Konflikt herbei, da die Frau nach der Rückkehr des Gatten „von ihrem anmaßlichen zweiten Mann sich nicht hat separieren wollen" [3]. Die Pfarrer wurden verpflichtet, „Unsere edicta und was Wir befehlen, von der Kanzel jedesmal unweigerlich zu publizieren und abzulesen" [4]. Zu den Wahlen der Vorsteher in Stiften und Abteien verlangte der König einen Kommissar entsenden zu dürfen, der „dasjenige, was Wir als Landesherr und supremus episcopus bei dergleichen Elektionen zu der Stifter Bestem zu erinnern haben", beobachte. Nach der Wahl müssen die Stifte beim Könige um Konfirmation nachsuchen, „weilen, wie bekannt, bei denen Römisch-Katholischen niemand citra placitum episcopi zu dergleichen beneficiis gelangen kann, und Wir zu denen in Unseren Landen vorhandenen capitulis, wo nicht mehrere, doch gewiß eadem iura haben, welche die katholischen

[1] Vgl. Hiltebrandt, Preußen und die römische Kurie I 75 f 121 f.
[2] Gravamina Religionis | betreffende das Ertz-Stifft Cöllen | wegen deren Clevisch-Märckisch- und angräntzenden Landen (1718) 3.
[3] Ebd. 4. [4] Ebd. 5.

Bischöfe exerzieret“ [1]. Die Beschwerden Kurkölns berührten sich naturgemäß in vielen Punkten mit solchen der pfalzgräflichen Regierung zu Düsseldorf.

Der Rezeß von 1672 hatte in dem jülich-klevischen Erbe die konfessionellen Streitigkeiten nicht zur Ruhe bringen können. Es war die Einrichtung getroffen, daß in Düsseldorf ein brandenburgischer Resident über die Interessen der jülichschen Protestanten wachte und bei dem pfälzischen Residenten zu Kleve die klevisch-märkischen Katholiken ihre Beschwerden vortragen konnten. Über die beiderseitigen Gravamina wurde in den eigens eingerichteten „Religionskonferenzen“ verhandelt. Die Besetzung der Pfründen, über die die alten Herzoge Patronatsrecht besessen hatten, erfolgte derart, daß bald Brandenburg, bald der Pfalzgraf sowohl in Jülich wie in Kleve nach bestimmtem Turnus abwechselnd dieses Recht ausübten [2].

Die pfälzische Interzession anzurufen, hatten die Katholiken in Kleve-Mark auch unter Friedrich I. fortwährenden Anlaß. So ziemlich alle Kategorien der früheren Bedrückungen dauerten fort, die Verschacherung der Pfründen, Verleihung solcher an Nichtkatholiken und Nichtkleriker, ungeheuerliche Belastungen der Stifter und Klöster mit Steuern, Schatzungen und Einquartierungen, Schädigungen verschiedener Art an Gefällen und Einkommen u. a.

Wenige Beispiele sollen das Gesagte illustrieren. Auf der Rheinbergischen Religionskonferenz von 1697 beantragten die pfälzischen Delegierten, daß die klevischen Geistlichen, die bisher in exorbitanter Weise den zehnten Teil der gesamten Steuer hatten tragen müssen, obschon sie notorisch noch nicht ein Hundertstel des Landesvermögens besaßen, künftig doch nur zum Zwanzigstel veranlagt würden; Brandenburg versprach, die Frage vor den Land-

[1] Gravamina Religionis | betreffende das Ertz-Stifft Cöllen | wegen deren Clevisch-Märckisch- und angräntzenden Landen (1718) 29.

[2] Vgl. Schneemann in Stimmen aus Maria-Laach XXV (1883) 138.

tag zu bringen und zu sorgen, daß „der neue Ausschlag denen Geistlichen erträglich sein solle“ [1]. „Nicht ohne sonderbare Befremdung“, gestand König Friedrich 1711, habe er vernommen, „daß die römisch-katholischen Pastorate in unsern klev- und märkischen Landen nicht zu rechter Zeit wieder besetzet, auch mit Konferierung derselben allerhand Krämerei getrieben“ werde; im speziellen Falle waren für Verleihung einer märkischen Pfarrei die Summe von 800 Talern gefordert worden und die Stelle deshalb vier Jahre lang unbesetzt geblieben [2]. In der Stadt Kleve waren im Normaljahre 1624 fast alle Schöffen katholischer Religion; 1712 hatte man es dahin gebracht, daß in dem Kollegium überhaupt kein Katholik mehr saß. Ein die Katholiken tief verletzender Eingriff in innerkirchliches Leben war Friedrichs Edikt vom 15. Juni 1712. „Nicht ohne sonderbares Mißfallen“ habe er wahrgenommen, „daß die Johannis- und Marienfeste (warum gerade diese?) in Sauff- und Müßiggangstage degenerieren“; dergleichen Tage seien von der Antiquität mehr aus Unwissenheit und Aberglauben als aus wahrer Gottseligkeit angeordnet worden. Damit nicht dergleichen Tage in Üppigkeit zugebracht und die Untertanen von ihrer ordentlichen Arbeit abgehalten würden, resolviere er aus landesväterlicher Fürsorge allergnädigst, daß sothane Feste auf den nächst vorhergehenden oder nächstfolgenden Sonntag verlegt werden sollen; diese Verordnung soll von der Kanzel verlesen und darauf mit Nachdruck gehalten werden [3].

Es ist nicht möglich, in allen Beschwerdefällen zu untersuchen, wie weit Weisungen des Monarchen vorlagen, wie weit es sich nur um Übergriffe der Bureaukratie gehandelt hat. Der König schrieb am 4. März 1706 an den Pfalzgrafen Johann Wilhelm,

[1] Allerunterthänigste repraesentatio gravaminum religionis der Römisch-Catholischen im Hertzogthumb Cleve, auch Grafschaft Marck und Ravensberg, erstattet von Ihro Churf. Durchlaucht zu Pfaltz Jülich- und Bergischer Regierung, Düsseldorf 1723, Adjuncta 34 f; vgl. 38 f; klevische gravamina 11 ff.

[2] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 608.

[3] Repraesentatio gravaminum, Adjuncta 131 f.

er habe aus dessen Schreiben ersehen, wie klevische Räte „in denen dortigen Religions Sachen sich so gar unverantwortlich aufgeführet"; Seine Durchlaucht möge persuadiert sein, „daß Wir daran ganz kein Gefallen tragen, sondern daß Unsere beständige Willensmeinung ist, denen aufgerichteten Religionsrezessen ein akkurates Genüge zu tun". Er wolle gegen die katholischen klevisch-märkischen Untertanen „in allen Begebenheiten mit solche Äquität und Moderation" verfahren, „wie Wir wünschen, daß Unsere Glaubensgenossen in Ew. Durchlaucht Landen traktiert werden mögen" [1]. Demnach handelte es sich in vielen Fällen nur um geheimrätliche Schikanen, in andern waren es die untergeordneten Stellen, die in wildem Fanatismus die Empfindungen der Katholiken auf das schmerzlichste kränkten, so durch Störung katholischer Prozessionen und anderer Gottesdienste, gewaltsame Überführung der Leichen verstorbener Katholiken auf protestantische Friedhöfe u. a.[2] Doch bleiben noch Vexationen katholischer Untertanen übergenug, für die Friedrich I. selber die Verantwortung vor der Geschichte zu tragen hat. Sicherlich entstammt seiner persönlichen Entscheidung die nichts weniger als landesväterliche Behandlung, die Friedrich wiederholt seinen katholischen Untertanen angedeihen ließ, um für Protestanten des Auslandes Vorteile zu erreichen. Denn in noch größerem Umfang als sein Vater war Friedrich I. bemüht, die Hoffnungen, die den Protestantismus des In- und Auslandes auf Schutz und Förderung seiner Interessen durch den emporblühenden brandenburgischen Staat erfüllten, zu verwirklichen.

Zu Gunsten der Dissidenten in Polen bemühte sich Friedrich zum erstenmal im Jahre 1695[3]; eine größere Anzahl von Interzessionalien liegt aus den Jahren 1701—1703 vor. Zumeist handelte es sich um Schutz protestantischer Gotteshäuser und öffentlicher Religionsübung. Die litauischen Reformierten hätten am liebsten

[1] Repraesentatio gravaminum, Adjuncta 2.

[2] Ebd. 134 ff; vgl. daselbst 129 ff.

[3] Friedr. Wolff, Preußen und die Protestanten in Polen. Programm des Andreas-Realgymnasiums zu Berlin 1894, 8.

aus der preußischen Interzession eine bleibende Einrichtung gemacht und dem Nachbarstaate ein patrocinium über ihre Kirchen und Schulen übertragen. Dieser wenig staatsfreundliche Plan zerschlug sich, aber Preußen nahm sich der Dissidenten mit soviel Eifer an, daß es ihnen zuliebe sogar Zwangsmaßregeln gegen eigene katholische Untertanen vorsah; freilich blieb es in diesem Falle bei Drohungen.

Um hier über die Retorsionen und Repressalien, welche die beiden ersten preußischen Könige in übergroßer Zahl gegen ihre katholischen Untertanen üben ließen, ein allgemeines Wort zu sagen, so kann davon nur in verurteilendem Sinne gesprochen werden. Nach der Doktrin aller Völkerrechtslehrer können diese beiden Arten nichtkriegerischer Mittel der Selbsthilfe von einem Staate nur gegen Untertanen eines fremden Staates geübt werden. Indem Preußen gegen seine eigenen katholischen Untertanen vorging — es hat ja diesen ein gerütteltes Maß von Untertanenpflichten auferlegt und sich über deren Erfüllung nicht zu beklagen gehabt —, bezeichnete es seine Landeskinder als Ausländer, die einer fremden, feindseligen Macht untergeben seien. Verdienen aus diesem Gesichtspunkte die preußischen Maßregeln die schärfste Verurteilung, so nicht minder für eine Anzahl von Fällen auch aus einem andern Grunde. Es muß nämlich festgehalten werden, daß im heiligen römischen Reiche den einzelnen Staaten unter sich wohl ein Retorsions-, nicht aber ein Repressalienrecht zustand, ein solches hätte ja der kaiserlichen Gewalt aufs höchste präjudiziert. Wenn also die preußischen Herrscher wegen bestimmter Vorfälle in Kurpfalz, Köln u. a. ein solches Recht in Anspruch nahmen — faktische Repressalien bezeichnete man irreführend preußischerseits mitunter als statthafte Retorsionen —, so geschah dies im offenbaren Widerspruch zu den alten Ordnungen des Reiches[1].

Folgenreicher wie in Polen war die Vermittlertätigkeit König Friedrichs I. in der Kurpfalz. Die neueste Forschung hat gezeigt,

[1] Ausführliches darüber s. im Katholik 1881 I 502 ff.

daß es primär politische Interessen waren, die den katholischen Pfalzgrafen Johann Wilhelm und König Ludwig XIV. veranlaßt haben, durch die Ryswyker Klausel von 1697 und die Einführung des Simultaneums den Besitzstand der pfälzischen Reformierten anzutasten[1]. Dem protestantischen Eifer des Preußenkönigs, bei dem ein geborener Pfälzer, Hofprediger Achenbach, die Sache seiner Landsleute eifrigst betrieb, gelang es bereits im Jahre 1705, einen Religionsrezeß herbeizuführen, in welchem den Reformierten fünf Siebtel des gesamten Kirchengutes in der Pfalz verbleiben, der Rest den Katholiken und Lutheranern zufallen sollte. Seinen katholischen Untertanen hatte Preußen dieses Handels wegen die verschiedensten Friedensstörungen bereitet. In der Grafschaft Mark ließ Friedrich I. gegen das Kloster Paradeis bei Soest Repressalien üben[2]. Im April 1705 richtete er an den katholischen Klerus von Magdeburg, Halberstadt und Minden die Aufforderung, für die Abstellung der pfälzischen Bedrückungen reformierter Untertanen binnen sechs Wochen Sorge zu tragen, sonst würden die angedrohten Repressalien zur Exekution gelangen[3]. Nur in Halberstadt konnten erheblichere Fortschritte, die das katholische Kirchenwesen im Vergleich zum Normaljahre gemacht hatte, verzeichnet werden[4]; es wurde nun zur Ausführung der Repressalien eine Administrationskommission vom Könige ernannt. Mit Absicht war dieser der Prediger Achenbach beigegeben, dessen Mitwirkung den pfälzischen Kurfürsten besonders bange machen sollte[5]. Aber zur Ausführung der in Aussicht genommenen Maßregeln kam es nicht, denn die Verhandlungen versprachen bald einen günstigen Ausgang. Da aber die Ausführung des vereinbarten Re-

[1] Hiltebrandt in Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven XIII (1910) 160.

[2] Repraesentatio gravaminum 84.

[3] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 564.

[4] Ebd. 565 f.

[5] H. v. Hymmen, Der erste preußische König und die Gegenreformation in der Pfalz (Göttinger Dissert., 1904) 36.

zesses[1] nicht ohne Verschulden der pfälzischen Reformierten, die eine weitgehende Mitwirkung preußischer Kommissare erstrebten, sich verzögerte, ließ der König 1707 den Klöstern Huisburg und Hamersleben die Hälfte ihrer Einkünfte nehmen und Einführung des Simultaneums in halberstädtischen Kirchen androhen[2].

Im folgenden Jahre wurde die Ruhe der Klöster und der Katholiken, diejenigen in Kleve-Mark ausgenommen, wiederum aufs empfindlichste gestört. Das war die Folge des propagandistischen Versuches Friedrichs, im Hause des preußischen Residenten zu Köln ein völkerrechtlich nur zweifelhaft begründetes, bislang nicht übliches reformiertes Religionsexerzitium einzuführen; reformierter Gottesdienst bestand in der Reichsstadt bereits für Angehörige der Garnison. Es kam im Verlauf des Streites zur Beschlagnahme der Hälfte aller katholisch-geistlichen Einkünfte in Magdeburg, Halberstadt und Minden. Die ganze Angelegenheit verlief, nachdem viel Bitterkeit entstanden und eine Menge Papier und Tinte verbraucht war, schließlich ergebnislos. In den Rahmen dieser Streitigkeiten gehört das folgende Intermezzo. Durch die Wandlungen des Spanischen Erbfolgekrieges standen preußische Truppen in Italien; ungehalten über das Eingreifen des päpstlichen Nuntius im Kölner Residentenstreit, ließ Friedrich I. im Kirchenstaat militärische Demonstrationen vornehmen. Sein Begehren, einige päpstliche Kanonen „von gröberem Kaliber mit des Papstes Wappen" zu bekommen, sollte aber unerfüllt bleiben[3].

In den Gebieten, die Friedrich neu erwarb, bedeutete der Übergang an die preußische Krone keineswegs größere Freiheit für

[1] Die Einzelheiten s. bei v. Hymmen a. a. O. 39 ff.

[2] Lehmann a. a. O. I 567.

[3] Al. Meister, Der preußische Residentenstreit in Köln. Ein Versuch zu Einführung des reformierten Gottesdienstes, in Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Hft 70, Köln 1901, 1 ff; Der Streit zwischen Preußen und der Stadt Köln über die Zulassung Calvinischen Gottesdienstes, in Katholik 1889 II 39 ff. — Zahlreiche bisher unbekannte Aktenstücke zum Kölner Residentenstreit veröffentlichte Hiltebrandt, Preußen und die römische Kurie I 133 ff.

daß es primär politische Interessen waren, die den katholischen Pfalzgrafen Johann Wilhelm und König Ludwig XIV. veranlaßt haben, durch die Ryswyker Klausel von 1697 und die Einführung des Simultaneums den Besitzstand der pfälzischen Reformierten anzutasten[1]. Dem protestantischen Eifer des Preußenkönigs, bei dem ein geborener Pfälzer, Hofprediger Achenbach, die Sache seiner Landsleute eifrigst betrieb, gelang es bereits im Jahre 1705, einen Religionsrezeß herbeizuführen, in welchem den Reformierten fünf Siebtel des gesamten Kirchengutes in der Pfalz verbleiben, der Rest den Katholiken und Lutheranern zufallen sollte. Seinen katholischen Untertanen hatte Preußen dieses Handels wegen die verschiedensten Friedensstörungen bereitet. In der Grafschaft Mark ließ Friedrich I. gegen das Kloster Paradeis bei Soest Repressalien üben[2]. Im April 1705 richtete er an den katholischen Klerus von Magdeburg, Halberstadt und Minden die Aufforderung, für die Abstellung der pfälzischen Bedrückungen reformierter Untertanen binnen sechs Wochen Sorge zu tragen, sonst würden die angedrohten Repressalien zur Exekution gelangen[3]. Nur in Halberstadt konnten erheblichere Fortschritte, die das katholische Kirchenwesen im Vergleich zum Normaljahre gemacht hatte, verzeichnet werden[4]; es wurde nun zur Ausführung der Repressalien eine Administrationskommission vom Könige ernannt. Mit Absicht war dieser der Prediger Achenbach beigegeben, dessen Mitwirkung den pfälzischen Kurfürsten besonders bange machen sollte[5]. Aber zur Ausführung der in Aussicht genommenen Maßregeln kam es nicht, denn die Verhandlungen versprachen bald einen günstigen Ausgang. Da aber die Ausführung des vereinbarten Re-

[1] Hiltebrandt in Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven XIII (1910) 160.

[2] Repraesentatio gravaminum 84.

[3] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 564.

[4] Ebd. 565 f.

[5] H. v. Hymmen, Der erste preußische König und die Gegenreformation in der Pfalz (Göttinger Dissert., 1904) 36.

zesses[1] nicht ohne Verschulden der pfälzischen Reformierten, die eine weitgehende Mitwirkung preußischer Kommissare erstrebten, sich verzögerte, ließ der König 1707 den Klöstern Huisburg und Hamersleben die Hälfte ihrer Einkünfte nehmen und Einführung des Simultaneums in halberstädtischen Kirchen androhen[2].

Im folgenden Jahre wurde die Ruhe der Klöster und der Katholiken, diejenigen in Kleve-Mark ausgenommen, wiederum aufs empfindlichste gestört. Das war die Folge des propagandistischen Versuches Friedrichs, im Hause des preußischen Residenten zu Köln ein völkerrechtlich nur zweifelhaft begründetes, bislang nicht übliches reformiertes Religionsexerzitium einzuführen; reformierter Gottesdienst bestand in der Reichsstadt bereits für Angehörige der Garnison. Es kam im Verlauf des Streites zur Beschlagnahme der Hälfte aller katholisch-geistlichen Einkünfte in Magdeburg, Halberstadt und Minden. Die ganze Angelegenheit verlief, nachdem viel Bitterkeit entstanden und eine Menge Papier und Tinte verbraucht war, schließlich ergebnislos. In den Rahmen dieser Streitigkeiten gehört das folgende Intermezzo. Durch die Wandlungen des Spanischen Erbfolgekrieges standen preußische Truppen in Italien; ungehalten über das Eingreifen des päpstlichen Nuntius im Kölner Residentenstreit, ließ Friedrich I. im Kirchenstaat militärische Demonstrationen vornehmen. Sein Begehren, einige päpstliche Kanonen „von gröberem Kaliber mit des Papstes Wappen" zu bekommen, sollte aber unerfüllt bleiben[3].

In den Gebieten, die Friedrich neu erwarb, bedeutete der Übergang an die preußische Krone keineswegs größere Freiheit für

[1] Die Einzelheiten s. bei v. Hymmen a. a. O. 39 ff.

[2] Lehmann a. a. O. I 567.

[3] Al. Meister, Der preußische Residentenstreit in Köln. Ein Versuch zu Einführung des reformierten Gottesdienstes, in Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein Hft 70, Köln 1901, 1 ff; Der Streit zwischen Preußen und der Stadt Köln über die Zulassung Calvinischen Gottesdienstes, in Katholik 1889 II 39 ff. — Zahlreiche bisher unbekannte Aktenstücke zum Kölner Residentenstreit veröffentlichte Hiltebrandt, Preußen und die römische Kurie I 133 ff.

katholische Minoritäten: in Mörs wurde nach wie vor den Katholiken freies und öffentliches Religionsexerzitium und Erwerb des Bürgerrechtes vorenthalten[1], in der Grafschaft Tecklenburg war katholischen Geistlichen selbst der Aufenthalt in dem Ländchen verboten. Die einheimischen Katholiken mußten ihre Kinder in die reformierten Schulen schicken; es erging ein eigener Erlaß, „daß nicht Unsere Eigenbehörige, so der römisch-katholischen Religion zugetan, ihre Kinder außerhalb Landes bringen und in solcher Religion erziehen, nachgehends aber selbige wieder zurückkommen lassen und auf solche Weise sich im Lande auszubreiten suchen“[2].

Noch härter war das Los der fast ganz katholischen Grafschaft Lingen, die 1702 an Preußen kam. Unter oranischer Herrschaft hatten die Katholiken ein wahres Martyrium erlebt; preußisch geworden, bestürmten sie in immer neuen Bittgesuchen den König um freie Religionsübung. „Sie armen und betrübten Menschen“, so schrieben sie Anfang Juni 1702, müßten zwei oder drei Stunden, auch im größten Ungewitter, in Hitze und Kälte gehen und sich abmatten, ehe sie ihren Gottesdienst (im Ausland) haben könnten; ihr Feldbau gehe infolgedessen zurück, Gebet, Nahrung und Geld werden in fremde Länder gebracht und die Affektion der Untertanen vermindert. Von der Gewährung katholischen Religionsexerzitiums sollten die Reformierten keinen Schaden haben, da ja die reichen Pfründen ihnen verbleiben würden, die Katholiken würden ihre Priester selber unterhalten. Man möge doch sie nicht weiter nötigen, die Sakramente der Taufe und Ehe in reformierten Kirchen zu empfangen. Der König stellte nur gegenüber der zuletzt erwähnten Bitte Erfüllung in bedingte Aussicht. Er ließ bei den Protestanten im Münsterschen Erkundigungen nach „etwa habenden Religions-Beschwerden“ einziehen und gedachte von dem Fürstbischof Konzessionen für die münsterschen Protestanten als Entgelt für das kleine Zugeständnis an die Katholiken Lingens

[1] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 390.
[2] Ebd. 675.

zu erlangen. Der Bischof von Münster gab den Bescheid, es sei nicht in seiner Macht, in dem exercitio religionis eine Änderung oder Neuerung zu machen, aber es falle ihm auch gar nicht bei, einen Evangelischen wider Recht und Billigkeit zu betrüben. Die Folge war, daß preußischerseits an der Härte gegen die neuen Untertanen nichts geändert wurde. Das war allenfalls solidarisch-protestantisch, gewiß aber nicht landesväterlich gehandelt. Den lingenschen Katholiken wurde eine große weitere Schädigung noch dadurch zugefügt, daß nach königlichem Erlasse alle vakant werdenden „eigenbehörigen Höfe nicht an die Kollateral-Verwandten, so der katholischen Religion zugetan sein, überlassen, sondern mit evangelisch-reformierten colonis wieder besetzt werden sollten“[1].

Angesichts alles dessen, was die Katholiken unter Friedrich I. zu erleiden gehabt, ist es von hohem Interesse, auf ein vielzitiertes Dokument hinzuweisen, das die katholischen Zustände in Preußen zu Beginn des 18. Jahrhunderts im rosigsten Lichte zeigt. „Die in dero Königlich Preußischen Landen wohnenden sämtlichen Katholischen“, so versicherte 1705 der Halberstädter Franziskanerguardian Konrad Brüninghoff dem Corpus Catholicorum, „können nicht anders sagen, denn daß sowohl unter jetzig regierender Königlicher Majestät von Preußen, als auch dero Herrn Vaters beiderseits glorwürdigster Regierung ja zeither dem geschlossenen Westphälischen Frieden ihnen samt und sonders ohne mindeste Beschränkung, Eintrag oder Hindernis alle Religionsfreiheit, Schutz und Schirm angediehen, das freie Religionsexerzitium ad amussim instrumenti pacis verstattet, auch bei allen Vorkommenheiten Recht und Billigkeit dergestalt mitgeteilt worden, daß auch unter Botmäßigkeit und Herrschaft katholischer Religion sie ein Mehreres nicht prätendieren, noch ein douceres Traktement wünschen können.“[2] Es verlohnt sich, in Kürze auf das merkwürdige Schriftstück ein-

[1] Die einschlägigen Aktenstücke s. ebd. 660 ff; Bernh. Ant. Goldschmidt, Geschichte der Grafschaft Lingen, Osnabrück 1850, 235 ff 627 ff.
[2] B. G. Struve, Pfälzische Kirchenhistorie, Frankfurt 1721, 1108.

zugehen, weil derartige Zeugnisse über Gebühr mancherorts gewertet und verwertet zu werden pflegen. Die Erklärung des Franziskaners hatte den Zweck, das Vorgehen des Königs in Sachen der pfälzischen Reformierten zu unterstützen und von den halberstädtischen Klöstern die Exekution der angedrohten Repressalien abzuwenden. Daß der Wahrheitsgehalt der Erklärungen des Franziskaners unter dem Drucke dieser Notlage gar sehr zu leiden hatte, ist nicht zu entschuldigen, aber zu verstehen. Kurz zuvor hatten in ähnlicher Situation reformierte Prediger in Kurpfalz dem Landesherrn „kontestiert", „daß sie in ecclesiasticis nicht gravieret, oder etwas zu klagen, sondern vielmehr Kurfürstlicher Durchlaucht für die bisherige Gnade zu danken hätten"[1]. Das Corpus Evangelicorum gab den Predigern den härtesten Verweis darüber; dieses Verfahren sei den Intentionen des Corpus schnurstracks zuwider, und nicht zu begreifen, mit welchem Gewissen sie vorgeben könnten, daß sie keine Klagen hätten. —

Klagen in Fülle sollte den preußischen Katholiken auch das Regime des zweiten Königs, Friedrich Wilhelms I., bringen. „Nur wer", so leitet Treitschke sein Charakterbild dieses Monarchen ein, „den knorrigen Wuchs, die harten Ecken und Kanten des niederdeutschen Volkscharakters kennt, wird diesen gewaltigen Zuchtmeister verstehen, wie er so atemlos durchs Leben stürmte, der Spott und Schrecken seiner Zeitgenossen, rauh und roh, scheltend und fuchtelnd, immer im Dienst, sein Volk und sich selber zu heißer Arbeit zwingend, ein Mann von altem deutschen Schrot und Korn, kerndeutsch in seiner kindlichen Offenheit, seiner Herzensgüte, seinem tiefen Pflichtgefühl wie in seinem furchtbaren Jähzorn und seiner formlos ungeschlachten Derbheit. . . ." Im weiteren bezeichnet Treitschke sehr treffend Friedrich Wilhelm als „königlichen Bürgersmann" und als „echten Sohn des klassischen Zeitalters der deutschen Haustyrannen". „Die harte Einseitigkeit seines Geistes schätzte nur die einfachen sittlichen und wirtschaftlichen Kräfte, welche den Staat im Innern zusammenhalten."[1]

Seine ernste, in dogmatischen Dingen ziemlich subjektive Religiosität, sein nicht immer erfolggekröntes, aber unablässiges sittliches Streben dürfen im Charakterbilde des Monarchen nicht fehlen[2].

Nichts weniger als unbefangen war des Königs Verhältnis zur katholischen Kirche; er rechnet sie den „schädlichen und zum argen Verderben abzielenden Irrungen und Sekten", wie Arianismus, Sozinianismus und Atheismus (!), gleich. Seinem Thronerben hat in königlichem Auftrage der Erzieher vor ihr „soviel als immer möglich einen Abscheu zu machen, deren Ungrund und Absurdität vor Augen zu legen und wohl zu imprimieren"[3]. Der durch und durch militärische König findet es bei einem Offizier, den er als „habil" bezeichnen muß und der „nicht viel seinesgleichen habe", „schade, daß er katholisch ist; sonst habe Ich nichts auf ihn"[4].

Besonders grotesk ist seine Furcht vor den Jesuiten; in ihnen sieht er „Teufels, die da kapabel zu vielem Bösen und schädlich gegen Land und Leute"[5]. Seinen Gesinnungen gegen diesen Orden hat er auch in der Farce, durch die er den apostasierten Mönch Graben zum Stein zum Vizepräsidenten der Königlichen Akademie der Wissenschaften ernannte, Ausdruck verliehen. „Alldieweil",

[1] E. Ch. W. v. Schauroth, Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreislichen Corpus Evangelicorum II, Regensburg 1751, 333. Zur ganzen Sache vgl. Katholik 1881 I 360 ff.

[1] v. Treitschke, Deutsche Geschichte I[7] (1904) 37 ff.

[2] Darüber finden sich interessante Einzelheiten bei J. A. Freylinghausen, Sieben Tage am Hofe Friedrich Wilhelms I. Tagebuch, herausgeg. von B. Krieger, Berlin 1900, 18 ff; vgl. Die Briefe König Friedrich Wilhelms I. an Leopold zu Anhalt-Dessau, Berlin 1905, 48 535 ff 549 ff.

[3] Friedr. Cramer, Zur Geschichte Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II., Könige von Preußen[2], Leipzig 1833, 7 f.

[4] Briefe König Friedr. Wilhelms I. an Leopold zu Anhalt-Dessau 251.

[5] Acta Borussica, Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung, Behördenorganisation III, Berlin 1901, 458.

so hieß es in dem Dekrete, „auch eine beständige Tradition ist, daß allhier in der Chur- und Mark Brandenburg, sonderlich in der Gegend von Lehnin, Wilsnack und Lebus, konsiderable Schätze vergraben sind, zu deren Besichtigung und um zu wissen, ob sie noch vorhanden sind, alle zehn Jahre einmal gewisse Ordensleute, Jesuiten und andere dergleichen Geschmeiße und Ungeziefer von Rom allhier kommen, so muß der Vizepräsident Graf (!) von Stein nicht allein diesem Pfaffenpack fleißig auf den Dienst passen, um sie wo möglich fest zu machen und zur gefänglichen Haft zu bringen, sondern auch keinen Fleiß sparen, um vermittels der Wünschelrute und Segensprechen oder auf andere Art, wo solche Schätze vergraben und verborgen, ausfindig zu machen, und sollen ihm zu solchem Ende auf sein Verlangen die Zauberbücher, so in Unserm geheimen Archive vorhanden, nebst dem speculo Salomonis verabfolgt werden. . . ." [1] Trotz der überaus engherzigen und gehässigen Gesinnungen des Königs sollte unter ihm das katholische Kirchenwesen einige Fortschritte machen.

Friedrich Wilhelms I. Leidenschaft für seine Armee hatte zur Folge, daß er auf einem Gebiete sich zu Konzessionen verstehen mußte, das mit Militärwesen nur einen äußerst losen Zusammenhang zu besitzen scheint, nämlich auf dem kirchlichen. Die Werber, die im Auftrag des Königs ganz Deutschland nach jungen Leuten absuchten, die Lust hätten, in des Preußenkönigs Armee einzutreten, fanden in katholischen Gegenden als Hindernis das landläufige Gerücht, daß den preußischen Soldaten Teilnahme an katholischem Gottesdienste nicht möglich sei. Diesem Gerüchte entgegenzutreten hatte der König die wichtigsten Gründe; es wurde daher an einzelnen Orten für Einrichtung katholischen Religionsexerzitiums gesorgt und diese Tatsache nach Möglichkeit bekannt gemacht. In der Folge stellten die Feldpatres den Werbeoffizieren testi-

[1] Friedr. Cramer, Zur Geschichte Friedrich Wilhelm I. und Friedrichs II., Könige von Preußen² 160 f. Vgl. Ad. Harnack, Geschichte der Königl. Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin I, 1, Berlin 1900, 224 f.

monia eines freien religionis exercitii aus, und es unterliegt keinem Zweifel, daß dadurch, wie die Patres versicherten, bei den Regimentern „nicht geringer Nutzen geschaffet worden" [1]. Und dieser Vorteil wog bei dem Monarchen so schwer, daß er selbst im Gegensatz zu den den märkischen Ständen (1653) gegebenen Zusicherungen an einzelnen Orten der Mark katholischen Gottesdienst zuließ, auch in Berlin, wo der katholische Kult nun nicht mehr wie bislang auf Gesandtschaftskapellen beschränkt war. „Sehr ungern" hatte Friedrich I. 1700 dem Kaiser zugestanden, „Unsere in Berlin sich aufhaltenden Untertanen katholischer Religion beim kaiserlichen Minister zur Messe kommen zu lassen" [2]. Als in Spandau und Potsdam der Gewehrfabriken halber viele katholische Arbeiter aus der Gegend von Lüttich angesiedelt wurden, erwies sich auch hier die Einrichtung katholischen Gottesdienstes notwendig. Aber großzügig waren die neuen Konzessionen Friedrich Wilhelms I. keineswegs. Der Gottesdienst mußte „in aller Stille" [3] gehalten werden und unterlag mannigfachen Beschränkungen. Als der Dominikanerprior die drei in Berlin stationierten Patres 1728 pflichtgemäß visitieren wollte, erging an den P. Dominikus Torck das Reskript: „Weil Wir als summus Episcopus keinem, er sei wer er wolle, die geringste Jurisdiktion in ecclesiasticis allhier verstatten wollen, so befehlen Wir euch in Gnaden, obgedachtem Provinzial, falls er allhier ankommen sollte, sofort anzudeuten, daß er wieder nach Hause gehe oder sich bei Strafe in Unserer Residenz allhier keiner geistlichen Jurisdiktion, Visitation noch Mutation anmaßen, widrigenfalls derselbe sowohl als ihr zu gehöriger Strafe gezogen werden sollet. Wann aber der eine oder andere etwas vorzustellen haben sollte, können sie solches bei Uns gehörig anbringen"; die Domini-

[1] F. W. Woker, Geschichte der norddeutschen Franziskanermissionen, Freiburg 1880, 176 220.

[2] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 493.

[3] Briefe König Friedr. Wilhelms I. an Leopold zu Anhalt-Dessau 224. Vgl. Lehmann a. a. O. I 797.

kaner kehrten sich aber nicht an das königliche Verbot [1]. Größere Schädigung der Militärseelsorge erwuchs aus der königlichen Verordnung, daß Soldaten nur bei evangelischen Predigern um Einsegnung ihrer Ehe und Taufe ihrer Kinder nachsuchen durften [2].

Wie der absolutistische König im Klevischen seine „Bischofsrechte" über die Katholiken handhabte, soll an einigen Beispielen gezeigt werden. Ein Xantener Kanonikus, der in Anerkennung des kirchenrechtlichen Instanzenzuges von einem Urteil seines Kapitels nach Köln appellierte, wurde deswegen zu einer Brüchte von 100 Goldgulden verurteilt und von der preußischen Regierung gezwungen, seine Appellation zurückzunehmen [3]. Eine klösterliche Wahl zu Emmerich, zu der kein königlicher Kommissar zugezogen war, wurde kassiert und der Gewählte wie der Dekan zu Emmerich zu hohen Geldstrafen verurteilt [4]. Ja selbst gegen den Papst remonstrierte die klevische Regierung wegen des Jubiläums von 1726; daß die Katholiken die Jubiläumsfeier begingen, schien der Autorität des Königbischofs zu präjudizieren: „neben Uns noch eine besondere geistliche Obrigkeit zu statuieren" sei strafbar. Schließlich sahen sich die geistlichen Kurfürsten genötigt, gegen diese Übergriffe ihres königlichen Kollegen beim Reichstage Beschwerde zu führen [5].

Der echt polizeistaatliche Erlaß des Königs, daß kein Pfarrer eine Ehe einsegnen dürfe, wenn nicht von dem Bräutigam der

[1] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 807.

[2] Ahn die Röm. Kayserl. und Kgl. Majestät von Jhro Churf. Durchlaucht zu Cöllen, hertzogen Clement August ... abgegebene außführliche Demonstration sehr vieler ... Religions-Beschwerden, welche höchstderoselben Ertzbischöflicher Jurisdiction, Geistlichen und übrigen katholischen Eingesessenen deren Clevisch- und märkischen Landen durch Sr. Majestät in Preußen Clevische Regierung zugefügt worden, Bonn 1730, 16. Vgl. Dittrich, Katholizismus in Altpreußen XIV 425 ff.

[3] Clemens Augusts Demonstration von 1730, 25.

[4] Hiltebrandt, Preußen und die römische Kurie I 321.

[5] Clemens Augusts Demonstration von 1730, 139 ff. Hiltebrandt a. a. O. I 333.

Nachweis erbracht sei, daß er sechs Obstbäume gepflanzt und für Pflanzung von sechs Eichen der Preis von je zwei Groschen bezahlt habe, statuierte eine ganz neue Art von Ehehindernissen. Ganz dem Geiste des absolutistischen Königtums entstammt auch der Befehl, der nach dem Tode Friedrichs I. erging: ein volles Jahr hindurch mußte bei dem Gottesdienst der Landestrauer wegen die Orgel schweigen [1]. Es hatte wenig Erfolg, daß die kirchlichen Beschwerden solcher Art von kölnischer Seite aus 1718 und 1730 gesammelt und gedruckt wurden [2]. Die beiden Sammlungen enthalten zahlreiche Wiederholungen. Aber die Aufzählung der Beschwerden des Erzbischofs sowie derjenigen, die die Katholiken in Kleve-Mark ihrerseits gegen die Regierung Friedrich Wilhelms I. vorzubringen hatten, würde ein eigenes Buch erfordern. Hier genügt die Feststellung, daß unter diesem Könige in allen den Punkten, in denen früher eine fanatisch-protestantische Bureaukratie die Rechte der Katholiken zu verkürzen nur zu erfolgreich verstanden hatte, die Beschwerden fortdauerten. Kaiserliches Einschreiten blieb ergebnislos; die von Wien aus zum Schutz der Katholiken erlassenen Verordnungen konnten, wie man katholischerseits klagte, „die alleruntertänigst-schuldigste Parition nicht erreichen", vielmehr wurden die Übergriffe und „Tathandlungen von obgemeldeter Regierung beharrlich akkumulieret und vermehrt". Neue Beschwerdepunkte schafften besonders des Königs weltbekannter Militarismus und sein in den Mitteln nicht gerade wählerischer Fiskalismus. Man konnte mit allem Rechte von einem Aussaugungssystem reden, welches die preußische Regierung in diesen westlichen, von unaufhörlichen Kriegsläufen heimgesuchten Provinzen handhabte. „Wer die Akten der Zeit durchblättert", so resumiert ein Spezialforscher, „ganz gleich, ob sie staatlichen oder ob sie ständischen Ursprungs sind, der ist erstaunt, immer wieder statt von Hoffnungen auf

[1] Clemens Augusts Demonstration von 1730, 11. Gravamina religionis 1718, 69.

[2] Die genauen Titel s. oben S. 62 A. 1 und S. 74 A. 2.

eine bessere Zukunft von Verfall und wieder von Verfall zu lesen." [1]

Die rohe Willkür, mit der unter Friedrich Wilhelm I. das Rekrutierungswesen betrieben wurde, schreckte auch vor dem Heiligtum nicht zurück. In die katholische Kirche zu Hanselaer bei Kalkar brachen 1721 preußische Reiter während feierlicher Exequien ein, zogen einen jungen Menschen aus der Bank und maßen ihn, „ob er tüchtig wäre zu Kriegsdienst"; sie machten „dadurch einen solchen Tumult und Konfusion in gedachter Kirche, daß der Pastor den Gottesdienst hat verlassen und vom Predigen abstehen müssen" [2]. Zum gleichen Zweck der Rekrutierung besetzten am Feste Mariä Geburt 1720 50 Soldaten in Hagen während des Gottesdienstes die Kirche, nahmen die ihnen tauglich erscheinenden jungen Leute und hielten die ganze Gemeinde zwei Stunden in Arrest, durch Essen, Trinken, Rauchen die Würde des Gotteshauses gröblich verletzend [3]. Obschon nach dem Religionsrezesse „Kirchen- und Schulbediente" militärfrei sein sollten, wurde 1718 zu Kastrop der Schulmeister Vissinus nächtlicherweile festgenommen und zum Militärdienst gezwungen [4]. Im Kloster Marienwasser bei Goch verübte im Jahre 1720 preußisches Militär einen gewaltsamen Einbruch, ergriff des Klosters Knecht, zog ihn an den Haaren durch den Graben und schleppte ihn nach Wesel zum Kriegsdienst [5]. Den beschwerdeführenden Katholiken wurde eine Satisfaktion nicht gegeben [6]; hatte doch der König selber seinen Werbeoffizieren „möglichste Listigkeit" anbefohlen. Als die Katholiken diese und zahlreiche andere Gravamina beim Kaiser eingereicht hatten, antwortete die preußische Regierung mit weitläufigen Denkschriften [7].

[1] W. Stolze, Zwei preußische Oberpräsidenten in Rheinland-Westfalen im 18. Jahrhundert, in Lenz-Festschrift, Berlin 1910, 227 f.

[2] Repraesentatio gravaminum 60 f.

[3] Ebd., Märkische Gravamina, Adiuncta 124. [4] Ebd. 146.

[5] Ebd., Klevische Gravamina 60. [6] Ebd., Adiuncta 146.

[7] Zugänglich wurde dem Verfasser trotz eifrigen Bemühens nur die Schrift: Reichs-Constitutions- auch Provincial-Religions-Receßmäßige Erinnerung und Vortrag mit nochmahliger Inhaesion der in anno 1724 zur gründtlichen Ablehnung einiger Römisch-Catholischen Seiten angeführten anmaßlichen Cleve- und Märckischen Religions-Gravaminum ... Soest 1733. Es gibt aber noch eine Sammlung, gedruckt zu Soest 1727.

Ihre Ausführungen sind in einem auffallend unfreundlich-sarkastischen Tone gehalten; sie argumentieren häufig nicht eben glücklich und von schroff-protestantischem Standpunkte aus; einen abschwächenden Eindruck sollte die beigefügte Zusammenstellung „höchstdringender Evangelischer-jülich-bergischer Religionsgravamina" machen. Im allgemeinen ergibt sich aus dieser Sammlung ein recht trübes Bild von den Beziehungen der Konfessionen in den Ländern der jülich-klevischen Erbschaft. Ein friedliches Zusammenleben war durch die in beiden Lagern noch ungebrochen fortlebende konfessionelle Heftigkeit ausgeschlossen. Immerhin muß festgestellt werden, daß die preußische Regierung ihren schlimmsten Übergriffen, die sie sich im Klevischen zu schulden kommen ließ, wie Pfründenschacher, Auswüchse beim Rekrutierungswesen, alles Maß überschreitende Belastung von Pfründen, keine Analoga auf pfälzischer katholischer Seite gegenüberstellen konnte.

In einem unbewachten Augenblicke unterzeichnete übrigens Preußen ein merkwürdiges Anerkenntnis vieler seiner kirchenpolizeilichen Sünden. Das war beim Abschluß des Allianzvertrages mit Österreich vom 28. Dezember 1728. Der Vertrag sollte dem Könige nach Erlöschen des neuburgischen Mannesstammes Berg und Ravenstein zuwenden; in dem Schriftstück versprach Friedrich Wilhelm I.: „Se Kgl. Majestät in Preußen erklären sich bereit, sich nicht des Iuris dioecesani über die katholischen Einwohner sothanen Herzogtums und Herrschaft in einiger Weise anzumaßen, noch mithin die daselbst befindliche katholische Geistlichkeit der Jurisdiktion ihres Ordinarii im mindesten zu entziehen, noch daß die dasigen Einwohner in Sachen, so nach den katholischen Prinzipiis darzu qualifiziert sind, zu sothanem foro rekurrieren mögen, zu verhindern, noch auch endlich die anjetzo mit katholischen subjectis besetzten

Ämter andern als catholicis zu verleihen."[1] Diese Vertragsbestimmungen waren vom Kaiser zweifellos im Hinblick auf die notorischen Maßnahmen Preußens im Klevischen in Vorschlag gebracht worden.

Dieselbe bunte Fülle von Beschwerden der Katholiken, wie sie in Kleve erhoben werden mußten, kehrt auch in Minden, Halberstadt, Magdeburg wieder[2]. Von der Mitteilung von Einzelheiten kann hier abgesehen werden.

Zahlreiche Leiden brachte den katholischen Untertanen Friedrich Wilhelms I. dessen mit großer Konsequenz und Zähigkeit verfolgtes Streben, oberster Schutzherr aller Protestanten, im Römischen Reiche ebenso wie im Auslande, zu sein und als solcher anerkannt zu werden[3]. Seine Politik der Repressalien wurde mitunter zu förmlicher Ungerechtigkeit gegen seine eigenen Untertanen katholischer Religion.

An seinen Bemühungen zu Gunsten der Dissidenten in Polen erlebte der König wenig Freude. Seinem Anerbieten, ihren Wohnsitz in Preußen aufzuschlagen und dort aller religiösen Freiheit zu genießen, brachten sie keine Gegenliebe entgegen und zogen ihre große politische Freiheit „denen Avantagen, so man ihnen in Seiner Majestät Landen offerieret", bei weitem vor[4], ohne auf die Gloriole von Märtyrern und Schmerzenskindern des Protestantismus verzichten zu wollen.

Trotzdem nahm der König aufs neue die protestantischen Interessen in Polen wahr, als 1723 mit Berufung auf den den Dissidenten ungünstigen Pazifikationsvertrag von 1717 einige Kirchen gesperrt und Prediger verfolgt worden waren. Es war für die

[1] Friedr. Förster, Friedrich Wilhelm I., König von Preußen II, Potsdam 1835, 224 f.

[2] Hiltebrandt, Preußen und die römische Kurie I 256 ff 287 ff 295 ff 310 ff 314 ff 375 ff 393 ff.

[3] Vgl. G. Pariset, L'état et les églises en Prusse sous Frédéric-Guillaume I, Paris 1897, 812 ff.

[4] Friedr. Wolff, Preußen und die Protestanten in Polen 12.

Katholiken besonders nachteilig, daß der ihnen sehr unfreundlich gestimmte Minister von Ilgen und der unendlich rührige Hofprediger Jablonski[1] den König in dieser Angelegenheit berieten; es wurden Repressalien gegen katholisches Besitztum in den ehemaligen polnischen Starosteien Lauenburg, Bütow und Draheim geübt und die Jesuiten zu Heiligelinde mit Vexationen bedacht[2]; die Situation der Jesuiten zu Tilsit war jahrelang eine durchaus unsichere[3]. Eine den alten Verträgen zuwiderlaufende Maßregel erfolgte 1725, als der König den Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Kirche zu Tempelburg verbot und auch andere Rechte des dortigen katholischen Pfarrers beeinträchtigte. Diesmal handelte es sich um Wiedervergeltung für den als „Thorner Blutbad" bekannten Vorfall. Dieses harte Bluturteil, das wegen Erstürmung des Jesuitenkollegs zu Thorn und furchtbarer Verhöhnung des katholischen Glaubens durch den Pöbel über den Bürgermeister und neun Bürger von Thorn verhängt wurde, hat man vergebens als einen Vorstoß der Gegenreformation abstempeln wollen; gerade der Vertreter des Papstes, der Nuntius zu Warschau, hat wiederholt für die Verurteilten sich bemüht, aber seine Bemühungen wurden vereitelt. Die protestantischen Mächte, die in der Thorner Sache interzedierten, verfolgten zum guten Teil weltliche politische Absichten. Unter ihnen befanden sich Staaten, deren Intoleranz gegen die Katholiken zum Himmel schrie, wie England, Dänemark, Schweden, Rußland[4].

Ganz unqualifizierbar war ein Vorgehen Friedrich Wilhelms I., das ebenfalls im Zusammenhang mit dem Thorner Ereignisse stand.

[1] Herm. Dalton, Daniel Ernst Jablonski. Eine preußische Hofpredigergestalt in Berlin vor 200 Jahren, Berlin 1903, 302 ff.

[2] Wolff a. a. O. 16. Dittrich, Katholizismus in Altpreußen XIV 75 ff.

[3] Dittrich a. a. O. 68 ff.

[4] Siehe über die Angelegenheit B. Duhr, Jesuitenfabeln[4], Freiburg 1904, 564 ff; Rom. Frydrychowicz, Die Vorgänge zu Thorn im Jahre 1724, in Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins 1884, 74 ff. Bezüglich der Schrift von F. Jacobi (Das Thorner Blutgericht, Halle

Das magdeburgische Frauenkloster Marienstuhl hatte von ihm gegen Zahlung von 2000 Talern an die Invalidenkasse die Versicherung erhalten, bei demnächstiger Propstwahl „sonder einig Diffikultät einen Römisch-Katholischen" wählen zu dürfen. Nach vollzogener Wahl blieb die königliche Bestätigung aus. Das Kloster bietet weitere 500 Taler zur Rekrutenkasse. Der König entscheidet: „Platt abgeschlagen, sollen einen Evangelischen nehmen . . ., das geschieht wegen der Thornschen Sache." Notgedrungen wählt das Kloster einen evangelischen Propst, da wird ihm nun auch das Wahlrecht streitig gemacht, es muß wegen Bestätigung des Protestanten noch einmal 400 Reichstaler zahlen [1].

Nicht minder große Härten gegen katholische Landeskinder hatte Friedrich Wilhelms Interzessionspolitik in Sachen der pfälzischen Reformierten zur Folge [2]. Im Jahre 1719 hatte der katholische Pfalzgraf Karl Philipp entgegen den Verträgen den Reformierten zu Heidelberg das ihnen gehörende Schiff der Heiliggeistkirche entzogen, allerdings mit dem Versprechen einer gebührenden Entschädigung. Zur selben Zeit tauchte eine neue Beschwerde der Reformierten auf; sie hatten den wegen seiner greulichen Schmähungen gegen Messe und Eucharistie berüchtigten Heidelberger Katechismus neu drucken und den Titel eigenmächtig mit dem pfalzgräflichen Wappen schmücken lassen. Karl Philipp verbot den Verkauf des Buches besonders im Hinblick auf die „Anzüglichkeiten", die es gegen des Landesherrn Religion enthielt.

Preußen, Braunschweig und Hessen-Kassel machten das Heidelberger Religionsgravamen zu dem ihrigen. Friedrich Wilhelm nahm sofort die Gelegenheit wahr, die Sache zu einem Vorstoße gegen

1896) wurde protestantischerseits gewünscht, daß der „Ton etwas mehr historisch und weniger konfessionell gefärbt" wäre (Theol. Jahresbericht 1896, 325).

[1] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 798.

[2] Pariset, L'état et les églises 774 ff. Struve, Pfälzische Kirchenhistorie 1368 ff. Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven XIII (1910) 190 ff.

das ihm mißliebige und reiche Kloster Hamersleben bei Halberstadt auszunützen. Das Kloster wurde unter mannigfachen Härten gegen die Ordensleute sequestriert, ebenso wurden, noch ehe eine kaiserliche Entscheidung in der Heidelberger Sache gefallen war, Repressalien halber drei Kirchen zu Halberstadt und der Dom zu Minden geschlossen [1].

Der Kaiser erhob gegen diese Maßregeln Preußens, deren Unzulässigkeit er in ausführlicher Darlegung nachwies, Einspruch; die kaiserliche Beweisführung zu entkräften, konnte der preußischen Regierung nicht gelingen. Der König, so ließ Kaiser Karl VI. schreiben, habe aus ganzen 70 Jahren kein unerledigt gebliebenes Gravamen der Evangelischen anzuführen vermocht, „da hingegen von Ew. Liebden alleiniger Regierung vielleicht mehr Anmaßungen, Kontraventionen und Fakta vorzulegen wären, als kaum in solchen Jahren von allen übrigen Ständen des Reiches sind geäußert worden" [2]. Auch gegen die Übertreibungen des Corpus Evangelicorum erging ein scharfes kaiserliches Dekret vom 2. April 1720.

Noch ehe die Einstellung der Repressalien erfolgt war, hatte der Pfalzgraf den Reformierten ihren Anteil an der Heiliggeistkirche zurückgegeben und den Druck des Katechismus mit Weglassung des Anstößigen zugelassen. Als in der Folge die Verwaltung von Hamersleben wieder freigegeben wurde, befahl Friedrich Wilhelm in seinem ökonomischen Sinne: „Man muß sie eine Apotheker-Rechenung machen" [3]; und im gleichen Sinne bestätigte er 1722 dem Kloster seinen neuen Propst „auf die Kondizion, daß er sich nit von die Sequester-Gelder fordern wird" [4].

Der konfessionelle Eifer Friedrich Wilhelms I. war nach alledem kräftig entwickelt. Aber er konnte zu Zeiten durch seine fiskalische Begehrlichkeit besiegt werden. Das erfuhren zu ihrer großen

[1] Lehmann a. a. O. I 679 ff.

[2] E. Schauroth, Vollständige Sammlung 684 ff.

[3] Lehmann a. a. O. I 689. [4] Ebd. 797.

Freude die vordem so unendlich gequälten lingenschen Katholiken. Gegen deren Bemühungen, freie Religionsübung zu erhalten, boten die reformierten Prediger alles nur Erdenkliche auf; sie schilderten dem Könige die katholische Kirche „in ihrem Abfall von der Lehre Christi", „ihrer greulichen und verfluchten Abgötterei", stellten ihm Konstantin den Großen in seinem Kampf gegen das Heidentum als Muster vor — das alles verschlug nichts. Der König ersah eine günstige Gelegenheit, 5000 Taler zur Erwerbung zweier Kanonen zu bekommen, und als die Katholiken über diese Zahlung eine Quittung vorlegten, wurde ihnen durch Kabinettsbefehl ein im übrigen wieder mehr wie genug polizeilich beschränkter Privatgottesdienst in ihren Häusern verstattet; gegen Zahlung weiterer 400 Taler „zur Erwerbung einer grenadiermäßigen Person" wurden ihnen noch einige weitere Zugeständnisse gemacht. Auch die früheren Beschränkungen des Erbrechts katholischer Landesbewohner beseitigte der König durch die charakteristische Randverfügung: „Dieses Edikt soll aufgehoben werden, soll im Lande wohnen, wer da will; je mehr Leute, desto besser, aber keine Juden." [1]

Die wirtschaftspolitische Skrupellosigkeit des Königs suchte rastlos neue Geldquellen zu erschließen. Wurden im Klevischen immer noch nach der Regierung eigenem Geständnis die katholischen Pfründen im königlichen Turnus „dem Meistbietenden zugewandt", so sollten nun auch die lingenschen Geistlichen „ein Gewisses zum Potsdamischen Waisenhause erlegen": das sei nicht für die Kollation, sondern für die Konfirmation, für die auch unter dem Papsttum Gebühren gezahlt worden seien; „kraft des summi iuris circa sacra seien aber die Fürsten in ihren territoriis für Päpste zu halten und hätten mit der größten Befugnis iura papalia zu üben Macht" [2]. Wie der knauserige König ohne Unkosten seine Getreuen zu beschenken pflegte, das zeigt ein Kabinettsbefehl vom 22. Dezember

[1] Die Aktenstücke s. ebd. 873 ff. Goldschmidt, Grafschaft Lingen 262 ff 628 ff; Hiltebrandt, Preußen und die römische Kurie I 277. ehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 768 880 f.

1729: „Seine Majestät haben dem Regimentsfeldscher dero Regiments Bonnes auch die in Jülich zu dero Kollation vakant gewordene Präbende, so der Kanonikus Clauberts gehabt, dergestalt allergnädigst geschenkt, daß er solche an jemanden seines Gefallens zedieren und abtreten kann"; solche Präbenden erhielten auch die Grenadiere Crohn und Wagenführer, der holländische Oberst von Lindtmann, der Potsdamer Tuchfabrikant A. Tamm u. a. [1]

Seine so oft betonten unveräußerlichen oberstbischöflichen Rechte konnte Friedrich Wilhelms I. Politik stillschweigend preisgeben, wenn es sein Vorteil erheischte, so bei der Erwerbung von Geldern, das ihm 1713 nur unter der Bedingung übergeben wurde, daß die Jurisdiktionsrechte des Roermonder Bischofs unangetastet blieben [2]. Vertraglich sollten die geldernschen Ehrenämter sowohl bei der Landesregierung wie in den Magistraten mit eingesessenen Katholiken besetzt werden. Um diese ihm sehr peinliche Bestimmung zu umgehen, bildete Preußen überhaupt kein Regierungskollegium, sondern eine „geldrische Interimskommission", der drei Protestanten und nur ein Katholik zugeteilt waren. Durch zeitweilige Versetzung dieser Kommission nach Kleve suchte Friedrich Wilhelm I. die Vertragsmächte, Frankreich und den Kaiser, förmlich zu täuschen. Auch Friedrich der Große blieb dieser geldrischen Politik seines Vaters treu [3].

Bei den Katholiken Gelderns machte es einen tiefen Eindruck, daß der König wiederholt der Mutter Gottes von Kevelaer Kerzen opferte, einmal persönlich, ein andermal durch den Obersten Walrave. Diese Schritte werden ja nicht ganz frei von politischer Berechnung gewesen sein [4]; aber sicher ist, daß des Königs ernste

[1] Ebd. 781 f.

[2] J. du Mont, Corps universel diplomatique du droit des gens VIII, 1, Amsterdam 1731, 338.

[3] Pariset, L'état et les églises 773 ff. Vgl. Ad. Franz, Die konfessionelle Parität in Preußen, in Historisch-polit. Blätter CXIV 557 ff.

[4] Vgl. Pariset a. a. O. 774. Über den Hergang s. auch Stimmen aus Maria-Laach XLII (1892) 590 ff. Andere Fälle, wo Friedrich Wilhelm

Religiosität auch ein mit gewissem Respekt verbundenes neugieriges Interesse für katholisches Kirchenwesen mit sich brachte, was er öfters bekundet hat[1]. Auch die mancherlei Erleichterungen, die der Monarch der katholischen Seelsorge, besonders der Militärseelsorge, angedeihen ließ, sind zu erheblichem Teile auf Rechnung seiner religiösen Gesinnung zu setzen[2].

Das Gebet der Katholiken für den König und das königliche Haus wollte Friedrich Wilhelm I., auch im Geistlichen stets auf Erwerb bedacht, keineswegs missen. Naturgemäß konnten die katholischen Geistlichen auf die Verordnung, sie sollten das offizielle Gebet „auf eben die Art und ohne die geringste Veränderung wie in den evangelischen Kirchen" verrichten, gewissenshalber nicht eingehen. Es kam darüber in Altpreußen zu einem lange währenden Konflikt; gegen alle renitenten Priester sollte Strafverfahren eingeleitet werden. Schließlich erwies sich zum großen Verdrusse des Königs das ganze von ihm so leidenschaftlich betriebene Unternehmen als undurchführbar[3].

Alles in allem überwiegen, wie im Charakterbilde Friedrich Wilhelms I., so auch in seiner katholisch-kirchlichen Politik bei weitem die rauhen und unfreundlichen Züge. Trotzdem stellt Max Lehmann[4], das Fazit aus dem letzten Jahrzehnt der Regierung Friedrich Wilhelms I. ziehend, den Protestantismus, verkörpert durch den preußischen König, der „römischen Kirche" gegenüber und entscheidet die Frage, auf welcher Seite „die Freiheit

katholischem Wesen freundlich begegnete, s. H. Heidenheimer, Ein Besuch König Friedrich Wilhelms I. bei den Jesuiten in Bamberg, im 58. Bericht des histor. Vereins zu Bamberg 1897, 57 ff. Über des Königs freundliche Beziehungen zu dem Dominikanerpater Bruns s. Märkisches Kirchenblatt, Jahrgang 1862, 272 ff.

[1] Vgl. Hiltebrandt, Preußen und die römische Kurie I 308 ff 366 ff 373.

[2] Vgl. ebd. I 370; W. Friedensburg, Ein Denkmal preußischer Toleranz, in Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven V (1903) 125 ff.

[3] S. über den ganzen Streit Dittrich, Katholizismus in Altpreußen, in Ermländ. Zeitschr. XIV 109 ff.

[4] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 438.

des Geistes und die Menschlichkeit der Gesinnung größer" gewesen, zu Gunsten des despotischen, beschränkten Königs, der weder Freiheit noch Geist jemals geschätzt hat und vom Ideal wahrer Humanität sehr weit entfernt war. Einen leisen Schein von Wahrheit konnte der Göttinger Gelehrte seiner Behauptung nur dadurch vermitteln, daß er diese auf die plumpe Fälschung gründete, die unter dem Titel „Denkschrift der heiligen Kongregation der Kardinäle von 1735"[1] bekannt ist. An der Echtheit des Schriftstückes sollte nach Droysen[2] „kein Zweifel sein". Lehmann[3] teilt natürlich in seinem protestantischen Eifer diese Ansicht und glaubt also, daß im Jahre 1735 in Rom neben vollständiger Ausrottung aller Ketzerei auch die „gänzliche Supprimierung" Brandenburgs geplant worden sei. Dementsprechend findet er denn die Größe Friedrich Wilhelms I. darin, daß dieser gegenüber der Macht, die seinen „Staat mit Vernichtung bedrohte", nur „auf die allernotwendigsten Maßregeln der Defensive sich beschränkt" habe.

Zu seiner großen Beschämung mußte Max Lehmann es erleben, daß ein vorsichtigerer protestantischer Forscher die Ansicht von der Echtheit und dem römischen Ursprung der Denkschrift „für völlig unmöglich" erklärte: „es sei aus vielen Gründen undenkbar, daß dieses Schriftstück von einer römischen Kardinalskongregation ausgegangen ist"[4]. Kurze Zeit zuvor hatte eine katholische Zeitschrift eine ausführliche Untersuchung über den Charakter der Denkschrift veröffentlicht; aus zahlreichen Gründen der inneren Kritik wurde die Fälschung als solche erwiesen[5]. Und heute wird es wohl

[1] Die „Denkschrift" ist zum erstenmal publiziert in J. G. Droysens Geschichte der preußischen Politik Tl 4, 4, 417 ff. Vgl. Ranke, Zwölf Bücher preußischer Geschichte II 229; Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven XIII (1910) 136.

[2] A. a. O. 416. [3] Lehmann a. a. O. I 437.

[4] Bernh. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs d. Gr. II, Berlin 1893, 393.

[5] Die vorgebliche Denkschrift der heiligen Kongregation der Kardinäle 1735, im Katholik 1891 II 1 ff. Vgl. Duhr, Jesuitenfabeln[4] 852 ff. Eine

niemand mehr bezweifeln, daß in dem Rom Klemens' XII. (1730—1740), des um Kunst und Wissenschaft hochverdienten Papstes, mehr „Freiheit des Geistes und Menschlichkeit der Gesinnung" war als in dem Berlin des rohen und banausischen Selbstherrschers, der Zahlungen an die Akademie der Wissenschaften unter den Titel „Vor die sämtlichen Kgl. Narren" stellen ließ[1] und Professoren als „Universitätsschurken" bezeichnete[2].

Fast ergötzlich ist die Geschichte der während der ganzen Regierungszeit der beiden ersten Könige immer wieder auftauchenden Bestrebungen, für den summus episcopus einen katholischen Suffragan oder Generalvikar zu finden. Plazidus Meinders, der vom Großen Kurfürsten „ernannte" Generalvikar, war noch am Leben, als Friedrich am 26. Januar 1697 zur Wahrnehmung seines ius supremum in ecclesiasticis den Halberstädter Kanonikus von Westerholtz bestellte[3]. Im Jahre 1704 berichtete die Regierung zu Halberstadt den Tod des Abtes Meinders; von der Instruktion, die diesem erteilt worden, sei „bis dahero fast gar nichts zur Wirklichkeit gebracht worden"[4]. Man verschob vorerst die „Wiedererseţung des Vikariats in spiritualibus". Vielleicht hat damals schon der König an die Besetzung des Postens durch den P. Vota S. J. gedacht. Die Verhandlungen mit diesem zerschlugen sich indes; der Pater hatte natürlich zur Bedingung gemacht, daß seine künftige Stellung vollständig dem katholischen Kirchenrecht konform sein müsse. Auch die Versuche Agostino Steffanis, des Apostolischen Vikars von Norddeutschland, eine anerkannte[5] Zulassung seiner Tätigkeit zu erreichen, scheiterten so-

kritiklose Hetzschrift ist Chr. Hutzelmann, Ein jesuitischer Feldzugsplan zur Ausrottung aller Ketzer. Nach einer Handschrift aus 1735, Nürnberg 1891.

[1] A. Harnack, Geschichte der Kgl. Preuß. Akademie der Wissensch. zu Berlin I, 1, 223.

[2] Briefe König Friedr. Wilhelms I. an Leopold zu Anhalt-Dessau 456.

[3] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 613.

[4] Ebd. 616.

[5] Staatlicherseits ungehindert hat Steffani bischöfliche Funktionen in Preußen häufig ausgeübt; s. P. Wittichen, Zur Geschichte des Apostolischen

wohl an den zäsaropapistischen Ansprüchen Friedrichs wie an seiner Forderung der Anerkennung der Königswürde durch die römische Kurie[1]. „Wenn der Berliner Hof", so beurteilte Steffani die kirchlichen Prätensionen Preußens, „zu dem Ziele kommt, das er von so langer Zeit her erstrebt, dann geht die Autorität des Heiligen Stuhles verloren, die des katholischen Bischofs wird monströserweise protestantischen Laientribunalen unterworfen sein, die Verwirrung wird noch größer, die kirchliche Zucht wird vernichtet, die Stiftungen der Habsucht und Laune der Regierung preisgegeben, und die katholische Religion liegt zu Boden."[2]

Verfolgte die Regierung bei ihren Vikariatsplänen offensichtlich egoistische Pläne, so war auch die Haltung der auf ihre Unabhängigkeit pochenden Abteien im Magdeburgischen und Halberstädtischen den Apostolischen Vikaren gegenüber häufig sehr zweideutig; die Klagen gegen Mißstände in diesen Klöstern und deren Abneigung wider eine kirchliche Visitation nahmen kein Ende[3]. Trotz all dieser Schwierigkeiten hat der Heilige Stuhl immer wieder Mittel gesucht, um die zersprengte Schar der Katholiken in Preußen gegen die oberstbischöflichen Aspirationen der Krone wie gegen die Gefahr des Sinkens der kirchlichen Disziplin sicherzustellen. Die neuerdings herausgegebenen römischen Akten lassen die Hirtensorge der Päpste für die preußischen Katholiken in vorteilhaftestem Lichte erscheinen.

In Kleve hatte sich für die preußische Regierung eine kurze Zeitlang die Hoffnung eröffnet, für ihre kirchenregimentlichen Pläne den rechten Mann finden zu können. Ein Baron Mertzenfeld, der behauptete, bei der kölnischen Nuntiatur in Diensten gestanden und der Römischen vielfältige Praktiken genugsam erlernt zu haben, bot dem Könige Friedrich Wilhelm seine guten Dienste

Vikariats des Nordens, in Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven VI, Rom 1904, 343 ff. Woker, A. Steffani 79.

[1] Woker a. a. O. 82 ff. [2] Ebd. 91.

[3] Vgl. die Berichte Steffanis bei Hiltebrandt, Preußen und die römische Kurie I 157 ff 194 ff.

an: Obwohl dem äußerlichen Anschein nach ein romanisch-katholischer ecclesiasticus, wolle er unter dem Namen eines königlichen geistlichen Oberrichters die Abwendung auswärtiger Jurisdiktion herbeiführen. Besondern Eindruck machte bei dem Könige auch das Anerbieten Mertzenfelds, von dem katholischen Klerus der königlichen Kasse ein jährliches subsidium caritativum von 6000 Talern zu verschaffen. Die klevischen Räte aber machten die Offerte dieses windigen Patrons zu nichte[1]. Die Absicht der Regierung, einen halberstädtischen Domherrn für ihre Zwecke zu gewinnen, konnte nicht verwirklicht werden, weil „keiner von den Domkapitularen oder Prälaten, um nicht bei dem Papst anzustoßen, solches Vikariat hat annehmen wollen“[2]. Ein „vernünftiger und moderater Mann“ schien sich endlich 1725 im Abt Matthias Hempelmann von Huisburg gefunden zu haben; die Instruktion, die Hempelmann erhielt, deckte sich fast vollständig mit dem seiner Zeit für Plazidus Meinders konzipierten Schriftstück. Aber der Widerstand des Apostolischen Stuhles und die Erklärungen des katholischen Klerus nötigten den Abt zu der Bitte, zu der ihn schließlich auch sein eigenes Gewissen mahnte, „von dem übertragenen Vikariat ihn dispensieren zu wollen, weil die Ohnmöglichkeit es vernichtet und die Umstände der Ordnung unserer Kirche es nicht leiden wollen, da ohngeachtet ich sowohl bei dem nuntio apostolico als römischen Hofe dieserhalb angesuchet, mir dennoch abgeschlagen und versaget worden, und es also wider meine conscience läuft, unter denen angeführten Bedingungen dieses Amt eines vicarii in spiritualibus zu führen“[3]. Des weiteren (1727) erging an den Hildesheimer Domherrn Westerholtz eine Aufforderung der preußischen Regierung, königlicher Generalvikar zu werden; aber ihm erklärte der Halberstädter Klerus, einen vom Berliner Hofe abhängigen Vikar niemals anerkennen zu wollen[4].

[1] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 I 765 ff.
[2] Ebd. 697. Hiltebrandt, Preußen und die römische Kurie I 306 ff.
[3] Lehmann a. a. O. I 716. Hiltebrandt a. a. O. I 319 ff.
[4] Hiltebrandt a. a. O. 340 ff.

Als „einen Mann, der sich nicht viel um den Papst kümmert“, glaubte die Regierung endlich den Abt Martin von Neuzelle entdeckt zu haben; er sollte nun Vikar für alle Katholiken des Königreiches werden. Von Rom aus erhielt auch der Abt die entsprechenden Vollmachten und die Erlaubnis zum Empfang der Bischofsweihe. Aber daß der Papst die Ernennung vollzog und der Abt „auch sich deswegen bereits als deklarierter Vikarius unterschrieben hat, da er doch erst und allein von Sr Majestät dazu konstituiert werden soll“, solches fand das Kabinettsministerium „sehr bedenklich“[1]. Die Unterzeichnung der Ernennungsurkunde wurde von Friedrich Wilhelm abgelehnt mit dem Satze: „Der Abt von Neuzelle ist ein Narr.“

Später bemühte sich, vom Heiligen Stuhle mit dem Vikariat auch in den brandenburgischen Staaten betraut, der Apostolische Vikar für Sachsen, Bischof Schorrer, in Halberstadt und Magdeburg bischöfliche Funktionen ausüben zu dürfen, wie vorauszusehen war, ohne Erfolg[2].

Wer nach einem präzisen Schlußurteil über die Politik der beiden ersten preußischen Könige gegenüber der katholischen Kirche sucht, wird nicht in Verlegenheit kommen; er braucht nur so ziemlich das gerade Gegenteil von dem zu adoptieren, was W. Maurenbrecher, auf die bezügliche Tätigkeit dieser Monarchen zurückblickend, niedergeschrieben hat. Sie hatten, dem Bonner Gelehrten zufolge, „die konfessionellen Schranken durch ihre staatliche Praxis durchbrochen. Sie hatten Toleranz der drei christlichen Kirchen zu ihrem Grundsatze gemacht . . ., sie schützten eine jede Kirchengesellschaft bei ihrem Rechte. Die Staatsregierung gewährte Bewegungsfreiheit und Entwicklung einer jeden Kirche nach ihren eigenen Grundsätzen“[3].

[1] Lehmann a. a. O. I 748. Vgl. Hiltebrandt a. a. O. I 379 ff.
[2] Lehmann a. a. O. I 757 ff. Hiltebrandt a. a. O. I 395 ff.
[3] Maurenbrecher, Die preußische Kirchenpolitik 27.

Zweites Buch.

Die Kirchenpolitik Preußens von der Zeit Friedrichs des Großen bis zum Ende der Regierung Friedrich Wilhelms IV.

Fünftes Kapitel.

Die angebliche Toleranz Friedrichs des Großen gegen die katholische Kirche.

Wie eine vorurteilslose Prüfung aller Verhältnisse ergibt, waren zu Beginn der Regierung Friedrichs II. die konfessionellen Schranken in Preußen keineswegs vollständig durchbrochen. Nicht im entferntesten wurde gegen die Katholiken wahre und eigentliche Toleranz geübt; ihre Rechte waren nicht ausreichend geschützt, nach den Grundsätzen ihrer Kirche unbehindert zu leben war ihnen nicht gestattet. Nur ein Mindermaß von „Teilnahme an der Wohltat des Staates", um ein Wort Rankes zu gebrauchen, war ihnen vergönnt.

Schauen wir auf die allgemeine innerpolitische Zeitlage, so ließ sich auch diese nicht für die Katholiken Preußens trostvoll an. „Es ist", so charakterisiert treffend ein neuerer Forscher das Milieu, „die Zeit des obrigkeitlichen, des Bevormundungsstaates, in der die Sorge für das öffentliche Wohl oder die Polizei als die wichtigste Staatsfunktion gilt, der sich alle andern Interessen unterordnen müssen. Der Polizeistaat ist gegen die Korporationen und Genossenschaften von Mißtrauen erfüllt; er fürchtet von ihnen eine Beschränkung seiner Macht, ein Hindernis seiner auf die salus

publica gerichteten Bestrebungen. Und wenn er sie auch nicht entbehren oder aufheben kann, so sucht er sie doch in ihrer öffentlich-rechtlichen Bedeutung herabzudrücken und ihnen die Stellung von Staatsanstalten oder Verwaltungsbezirken anzuweisen."[1] Bedeutsames begab sich aber auf geisteswissenschaftlichem Gebiete.

Sehr energisch betonte die naturrechtliche Schule, daß die Staatsgewalt nur auf äußere Akte Einfluß üben dürfe, keineswegs aber über Glauben und Gewissen der Untertanen zu herrschen befugt sei. „Zwar hat der Fürst", so sagt Thomasius († 1728 zu Halle), „in der Religion die Inspektion und Direktion, aber deswegen kann er dennoch keinen Zwang tun, sondern muß einen jeden davon, was er glaubet, Rechenschaft geben lassen."[2] Begründet wurde diese Forderung der Gewissensfreiheit damit, daß bei Abschluß des Staatsvertrages die Individuen in Sachen der Religion die ihnen naturgemäß zustehende innere Freiheit sich reserviert hätten.

Die konfessionellen Gegensätze mußten, je mehr diese Ideen Verbreitung fanden, an Intensivität verlieren; zudem hatte der Pietismus das Interesse an den Kontroversfragen erlahmen lassen und innerhalb des Protestantismus eine gewisse dogmatische Toleranz erstrebt; für die Saat der rationalistischen Aufklärung war dadurch der Boden vorbereitet.

Ähnlichen Zielen steuerte auch die naturrechtliche, konfessionelle Aufgaben ablehnende Auffassung des Staates zu. Nur politische Interessen sind es, die der Staat vertritt, wenn er die iura circa sacra wahrnimmt, die ihm bei den Kirchen auf dem Umfang seines ganzen Territoriums, vermöge des Territorialrechtes — Territorialismus — zukommen. Die staatskirchenrechtliche Praxis ging indes erheblich weiter, als diese humanistisch-naturalistische

---

[1] K. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart, Leipzig 1893, 254.

[2] Ebd. 261.

Konstruktion ihr einräumen wollte, sie beanspruchte auch die iura in sacra, das eigentliche Kirchenregiment. Der alte unhaltbare Episkopalismus war also nur scheinbar überwunden. Ward demnach das Territorialsystem den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht[1], so gewann es dennoch, wie Konrad Bornhak[2] gut beobachtet hat, gerade um seiner Irrtümer willen eine erhöhte praktische Bedeutung: „Stand das landesherrliche Kirchenregiment dem Landesherrn kraft natürlichen Rechts zur Wahrung der polizeilichen Aufgaben des Staates zu, so lag kein Grund vor, die katholische Kirche nicht der gleichen Herrschaft zu unterwerfen wie die protestantischen Landeskirchen und damit alle christlichen Bekenntnisse der allbeherrschenden absoluten Staatsgewalt zu unterstellen." Die Ketten, welche konfessionelle Einseitigkeit der Regierenden um die katholische Kirche in Preußen geschlungen hatte, sollten gelockert werden; in demselben Augenblicke aber stand schon der Staatsabsolutismus bereit, in seinem Interesse die soeben Befreite aufs neue in Banden zu legen. Und er war ein strenger Gebieter, dieser aufgeklärte Despotismus, wie er durch Friedrich II. vertreten wurde. Alle Lebensbeziehungen sollten ihm blindlings unterworfen sein, seine Machtgelüste anerkannten keinerlei Grenzen, ihnen waren alle Mittel erlaubt. Fundament des Staates ist allein das Eigeninteresse, „ein so starkes, immer und überall reges Prinzip". „Aus ihm", so stellt Wilhelm Dilthey diesen Teil der

[1] O. Hintze, Die Epochen des evangelischen Kirchenregiments in Preußen, in Historische Zeitschrift XCVII (1906) 90. Den Zwiespalt zwischen den beiden Systemen suchte des Tübinger Kanzlers C. M. Pfaff „Kollegialsystem" auszugleichen. Diesem gemäß sind die Kirchen an sich freie Kollegien mit dem Rechte der Selbstregierung. Eigentlich stünde dem Staate nur das Aufsichtsrecht zu, wie er es gegen alle Vereine seines Bereiches handhabt. Aber durch einen stillschweigenden oder ausdrücklichen Vertrag haben die Kirchen ihre Kollegialrechte an den Staat übertragen. Dieser Fiktion nach übt der Landesherr die Kirchengewalt aus, nicht weil sie ein Teil der Landeshoheit ist, sondern weil sie ihm von den Kirchen selber durch ein Paktum überliefert worden ist. Vgl. U. Stutz, Kirchenrecht II 893 f.

[2] Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, Berlin 1903, 231.

friderizianischen Lehre vom Staate dar, „ist er entsprungen, ihm verdankt er seine Erhaltung, und so nun auch sein Streben nach Expansion. Weder irgend eine theologische Moral noch irgend ein historisches Recht sind Kräfte, mit denen der Staat ernstlich rechnen darf. Das Interesse des Staates ist demnach der einzige Maßstab für die Handlungen eines Fürsten." Indem Friedrich in seinen retrospektiven autobiographischen Aufsätzen diesen Maßstab an die eigenen Taten, auch die begangenen Treulosigkeiten und Gewalttätigkeiten legt, findet er sie „gerecht und notwendig". „Frei und stolz bekennt er sich zu dem Prinzip des Staatsinteresses als der wahren Triebfeder seiner Politik, und seine letzten Wünsche gelten dem Fortleben dieses Grundsatzes in den Herrschern Preußens, in seinen Offizieren, seinen Beamten, in allen seinen Untertanen."[1]

Über konfessionelle Voreingenommenheit glaubte sich Friedrich, der Philosoph auf dem Throne, hoch erhaben. „Die Religionen müssen alle tolerieret werden, und muß der Fiskal nur das Auge darauf haben, daß keine der andern Abbruch tue, denn hier muß jeder nach seiner Fasson selig werden", so lautet die bekannteste Formulierung, die er seiner Auffassung von der Toleranz gegeben hat. Eine andere, ebenfalls in den ersten Tagen seiner Regierung von ihm niedergeschriebene Maxime lautet: „Alle Religionen sind gleich und gut, wann nur die Leute, so sie professieren, ehrliche Leute sind, und wenn Türken und Heiden kämen und wollten das Land pöplieren, so wollen Wir sie Moscheen und Kirchen bauen."[2] Dem philosophischen König sind Furcht und Unwissenheit der Massen, Eigennutz und Schlauheit ehrgeiziger Priester die Quellen der Religionen. So verächtlich demnach alle für den aufgeklärten Menschen sind, so notwendig bleiben sie für das Volk, dem sie neben dem Aberglauben doch auch die für den Staat unentbehrliche Moral überliefern[3].

[1] W. Dilthey, Die deutsche Aufklärung im Staat Friedrichs d. Gr., in Deutsche Rundschau CVII (1901) 218 ff.

[2] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 II 3 f.

[3] Ed. Zeller, Friedrich d. Gr. als Philosoph, Berlin 1886, 127 ff.

Den speziellen Haß seiner französischen Freunde gegen die katholische Kirche teilte Friedrich; er sah im Papst „den Betrüger der Betrüger", in der Kirche einen Palast, in dem die Dummheit thront, von Unvernunft, Inkonsequenz, Irrtum, Leichtgläubigkeit umgeben, eine reine Erfindung von Menschen. Er sehnt sich danach, der „Hyder des Papsttums" die Köpfe zertreten zu können, immer wieder redet er von der „Infamen", die zerstört werden müsse[1]. Der Protestantismus dünkt ihm trotz all seiner Mängel als die beste Religion, Protestanten sind daher vom Übertritt zum Katholizismus abzuhalten. „In den Monarchien ist die protestantische Religion, welche sich nicht an Menschen bindet, ganz der Regierung ergeben, während die katholische einen geistlichen Staat, überaus mächtig und fruchtbar an Umtrieben und Verschwörungen, innerhalb des weltlichen Staates des Fürsten darstellt. Die Priester, welche die Gewissen leiten und welche keine andern Obern haben als den Papst, sind mehr Herren des Volkes als der Landesherr, der es zu regieren hat, und durch die Geschicklichkeit, mit welcher er die Angelegenheiten Gottes mit seinem menschlichen Ehrgeize vermischt, steht der Papst oft in Opposition zu dem Staatsoberhaupte, und zwar in Bezug auf Angelegenheiten, die mit der Kirche und ihren Zwecken nichts gemein haben."[2] Er ist sicher, „daß ein protestantischer Fürst weit mehr als ein katholischer Herr in seinem Hause ist"[3]. Das waren Voraussetzungen, die der religiösen Duldsamkeit gegen die Katholiken, mit der Friedrich so gerne prunkte, enge, nur allzu enge Schranken setzen sollten. So einfach die kirchenpolitischen Maximen des Königs waren, so kompliziert erscheint seine Praxis auf diesem Gebiete. Der Rationalist in ihm mißachtete die der Kirche heiligen Satzungen in Glauben und Disziplin und verletzte daher in zahlreichen Fällen die Empfindungen der Katholiken; der absolute Monarch hatte

[1] Ed. Zeller, Friedrich d. Gr. als Philosoph 141 ff.
[2] Œuvres de Frédéric le Grand I, Berlin 1846, 208.
[3] Zeller a. a. O. 151.

weder vor der kirchlichen Verfassung die notwendige Achtung, noch scheute er sich, Rücksichten der Politik in weitem Umfang auf innerkirchlichen Boden zu übertragen. „Allerdings", so schließt eine sehr beachtenswerte Spezialuntersuchung über die Toleranz Friedrichs des Großen, „hat das Bestreben des Königs, ein friedliches, tolerantes Nebeneinanderleben der Konfessionen zu ermöglichen, auch vielen Segen gestiftet, und es besteht kein Zweifel, daß die landesväterliche Sorge des Königs gerade in diesem Punkte nicht ihren kleinsten Triumph feierte. Aber . . . der König ging in dieser Richtung vielfach zu weit und kam so notwendig vor allem mit der katholischen Kirche in Konflikt, da gerade diese eine Harmonie und Nachgiebigkeit auf Kosten der dogmatischen und disziplinaren Festsetzungen auch nicht in dem kleinsten Punkte wünschen mochte." „Seine allgemeine Toleranz findet ihre Grenze an der Politik, und unter diesem Gesichtspunkte will der König vor allem sein Verfahren gegen die Katholiken seines Landes betrachtet wissen, soweit es sich aus der reinen Toleranz nicht erklären läßt, ja zu dieser im Widerspruch steht. Hier ist es die Politik des Staatswohls, welche die Toleranz oft, und vielfach unnötigerweise, durchbrach. Insbesondere führte diese auch die mannigfachen, äußerst harten Maßregeln gegen das katholische Volk und den Klerus herbei, die aus der Überzeugung des Königs von der starken politischen Hinneigung der schlesischen Katholiken zu Österreich und der politischen Unzuverlässigkeit der Katholiken überhaupt entsprangen."[1]

Unsere Darlegungen über die kirchenpolitische Praxis Friedrichs werden hierher gehörige, besonders wichtige oder charakteristische Regierungshandlungen aus allen Territorien des weitgedehnten, die verschiedensten Rechtsverhältnisse aufweisenden Staates zur Anschauung zu bringen haben. Nur so läßt sich eine allseitige Würdigung der friderizianischen kirchlichen Politik ermöglichen. Wir beginnen im Osten der Monarchie.

[1] Heinr. Pigge, Die religiöse Toleranz Friedrichs d. Gr. nach ihrer theoretischen und praktischen Seite, Mainz 1899, 404 f.

In Tilsit hatte noch Friedrich Wilhelm I. einen Kirchenbau gestattet, aber kleinliche konfessionelle Voreingenommenheit am Orte hatte die Ausführung inhibiert. Der König entscheidet nun, daß Kirche und Wohnung für die Geistlichen von den Katholiken Tilsits gebaut werden dürfen „so groß sie wollen“ und „für so viel sie wollen“[1]. Aber in seiner damaligen Abneigung gegen die Jesuiten, die nach Maßgabe der Tilsiter Verhältnisse allein im stande waren, die Kosten für das Gotteshaus aufzubringen, schloß Friedrich diese von der Bedienung der Kirche aus, ja sie sollten aus Tilsit verwiesen werden[2]. Bei diesem Bescheide blieb es trotz wiederholter flehentlicher Gesuche der Gemeinde. Die Jesuiten blieben zwar und wurden während des Siebenjährigen Krieges oft zur Militärseelsorge herangezogen, ja der König schrieb 1779: „Da (in Tilsit) müssen noch Jesuiten sein. . . . Da muß alles bleiben, wie es gewesen.“[3] Und dennoch verweigert er noch 1785 aufs neue die Fortsetzung des Tilsiter Kirchenbaus, weil die Gemeinde die Jesuiten „nicht weggeschafft“ habe. Eine katholische Schule konnte aber in Tilsit eingerichtet, in Memel und Metgethen auch eine Kapelle erbaut werden; zu dem einen dieser Bauten spendete Friedrich 1000 Taler[4]. Als die Kirche zu Königsberg, zu deren Aufbau der Fiskus zweifellos verpflichtet war, 1764 niedergebrannt war, wollte der König die Gemeinde „soulagieren“, er erlaubte aber nur unter Ablehnung aller Rechtsansprüche eine Kollekte[5]. Eine einheitliche und konsequente Praxis ist in diesen Maßnahmen des absoluten Königs nicht zu erblicken.

Ganz im cäsaropapistischen Geiste seines Vaters verlangte Friedrich in den altpreußischen Landen kirchliche Fürbitten und Danksagungen bei errungenen Siegen, beanspruchte Jurisdiktionsrechte in Ehesachen, anerkannte aber auch wieder gelegentlich das

[1] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 II 87 f.
[2] Ebd. V 322. [3] Ebd. V 667.
[4] Dittrich, Katholizismus in Altpreußen, in Ermländ. Zeitschr. XIV 465 ff 472 512 ff.
[5] Ebd. 497 ff.

Recht des Bischofs auf Kognition über Validität der Ehe. Trotz der Furcht der Prediger vor „katholischer Proselytenmacherei“ erleichterte er den Übertritt von einer Konfession zur andern[1]. In einem für die Bedrückung der katholischen Minderheit durch die Protestanten äußerst instruktiven Falle — es handelte sich um die Ausschließung eines katholischen Kandidaten von einflußreicher Stellung — entschied Friedrich[2]: „Viele Katholiken in einem Rechts- oder andern Collegio taugen freilich nicht. Nach ihren Grundsätzen würden sie immer suchen, die Protestanten zu überstimmen und sich die Oberhand zu verschaffen. Einige, wenn sie geschickt und redlich sind, können wohl darin aufgenommen werden. Dies ist den Grundsätzen einer vernünftigen Toleranz gemäß.“ Wie dieser Grundsatz zu praktischer Anwendung kam, zeigt die Tatsache, daß in der Kurmark noch immer Katholiken von den königlichen Kollegien ausgeschlossen blieben[3]; als 1744 der Oberstallmeister Graf Joh. Nepomuk Schaffgotsch zum Staatsminister ernannt worden war, durfte er als Katholik nicht in den Staatsrat eingeführt werden[4].

Nach der Eroberung Schlesiens hatte Friedrichs Politik das starke Bedürfnis, den Ruf, welchen Preußen in konfessioneller Hinsicht genoß, beträchtlich zu verbessern. Diesem Zwecke sollte denn hauptsächlich die Erbauung einer katholischen Kirche in Berlin dienen. Friedrich selber war es, der in einem Briefe an den Breslauer Fürstbischof Kardinal Sinzendorf den Plan anregte[5]; er stellte später einen Bauplatz zur Verfügung, bewilligte auch die Kalksteine zum Fundament und das Holz für den Dachstuhl. Für Geldleistungen war der allzeit ökonomische König nicht zu

[1] Ebd. 518 ff 541 ff 545 ff.
[2] Lehmann a. a. O. V 688. Vgl. Dittrich a. a. O. XIV 530 ff.
[3] Otmar Hegemann, Friedrich d. Gr. und die katholische Kirche in den reichsrechtlichen Territorien Preußens, München 1904, 17.
[4] Heinr. Pigge, Die religiöse Toleranz Friedrichs d. Gr. nach ihrer theoretischen und praktischen Seite 227.
[5] Lehmann a. a. O. II 264.

haben, er verwies die Katholiken auf die Wohltätigkeit ihrer in- und ausländischen Glaubensbrüder. Unter den mannigfachsten Schwierigkeiten erwuchs der Bau der St Hedwigskirche, die erst am 1. November 1773 geweiht werden konnte. Anerkennung kirchlicher Kreise hat die ganze Angelegenheit dem König in Fülle gebracht. Auch in seiner Hauptstadt bestand Friedrich lange Zeit auf strenger Durchführung des protestantischen Parochialzwanges; erst 1779 erfolgte eine königliche Verfügung, der gemäß die Katholiken Berlins nicht mehr die Stolgebühren bei Sakramentenspendung ihrer Geistlichen an den protestantischen Prediger des Bezirkes zu zahlen brauchten; die gleiche Entscheidung erfolgte 1784 für Potsdam[1]. Beziehungen der Berliner katholischen Geistlichen zu den Gesandten katholischer Mächte sah der König sehr ungern und suchte solche möglichst hintanzuhalten[2]; irgend welcher Einfluß katholischer Kirchenbehörden in der Mark blieb streng verpönt, „der alte Konfessionsstaat hatte in thesi keines seiner episkopalen Rechte (!) auch über die Katholiken preisgegeben“[3].

In der pommerisch-draheimischen Stadt Tempelburg ließ Friedrich die evangelische Majorität zur Wiederherstellung der katholischen Kirche erhebliche Opfer bringen, „inmaßen“, so hatte die Regierung dem König den Antrag empfohlen, „wenn der katholische Gottesdienst in Tempelburg ferner fortgesetzet wird, einige Polen dadurch bewogen werden dürften, sich daselbst anzusetzen, und würden nicht allein hierdurch, sondern auch durch die aus dem benachbarten Polen nach der tempelburgischen Kirche kommenden Katholiken die Akzise-Revenuen besonders profitieren“[4]. Trefflicher könnte die auch bei kirchenpolitischen Maßregeln hauptsächlich auf Vermehrung der Bevölkerung und der Staatseinnahmen abzielende Regierungsweise Friedrichs nicht beleuchtet werden. Als echter Absolutist entschied der König in einer andern Angelegenheit

[1] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 V 305 638.
[2] Pigge, Die religiöse Toleranz Friedrich d. Gr. 239 ff.
[3] Hegemann, Friedrich d. Gr. und die katholische Kirche 45.
[4] Lehmann a. a. O. III 350.

pommerischer Katholiken. Die nicht unbeträchtliche Gemeinde zu Stargard hatte von dem Magistrate die Erlaubnis zur Benützung einer alten Kapelle erlangt, selbst das Oberkonsistorium war gewillt, auf speziellen königlichen Befehl die Sache zu genehmigen; da verfügt der König: „Das geht nicht an; die wenigen, die hier sind, können sich dazu wohl eine Stube mieten, da haben sie Platz genug darin.“[1]

Dem zuständigen Bischof von Cujavien wurden bei Visitation der Kirchen in Lauenburg und Bütow von seiten der dortigen Regierung keine Schwierigkeiten gemacht, nur wurde diese angewiesen, „auf der Hut zu sein, damit von dem visitatore nichts zum Präjudiz Unserer höchsten Befugnis und Gerechtsame vorgenommen werde“[2].

In den Entschädigungslanden, die 1648 an Preußen gekommen waren, sehen wir Friedrich den Großen manches tun, was mit seinen Ansichten über Religionsfreiheit übereinstimmt[3]. Aber auch hier erwuchsen der Kirche zahlreiche neue Benachteiligungen. Lange Zeit hindurch wurde die Politik verfolgt, „daß bei denen Stiftern und Klöstern keine Auswärtige, sondern lediglich Landeskinder genommen oder gewählet werden sollten“[4]. Das widersprach offensichtlich dem Westfälischen Frieden. Dazu kam ein anderes Moment. Nachwuchs aus dem Inlande zu erhalten, war den Klöstern fast unmöglich. Es ist bekannt, so führte 1749 der Minister Podewils aus, „daß zu Zeiten der Reformation, absonderlich aber nach Antritt der Regierung des königlichen Kurhauses im Fürstentum Halberstadt die puissantesten katholischen Familien entweder emigrieret, oder diejenigen, welche noch im Lande verblieben, von geringem Vermögen sind. Und weilen die meisten sich mit ihrer Hände Arbeit nähren müssen und ihnen der aditus zu herrschaftlichen, auch bürgerlichen Bedienungen und Ehrenämtern in den Städten versperrt worden, so ist leicht zu erachten, daß die meisten

[1] Ebd. V 655. [2] Ebd. II 539; vgl. V 200.
[3] Hegemann a. a. O. 59 f. [4] Lehmann a. a. O. III 233.

im Halberstädtischen befindlichen katholischen Familien in solcher Situation sind, welche ihnen verbietet, ihre Kinder den Studien zu widmen". Wegen der geschilderten Armut der Katholiken war eine Bevölkerung der Klöster nur durch Inländer ausgeschlossen. Aber angeblich im Hinblick auf die gleiche Armut der Einheimischen wurde auch die Gründung einer katholischen Schule, die zur Vorbereitung auf das Klosterleben hätte dienen können, abgeschlagen; der Hauptgrund dieser Entscheidung aber war doch wohl der protestantische Eifer der Behörden: „Wann man dergleichen konzediert", so wurde gesagt, „wird das Proselytenmachen nicht ausbleiben, wenn man bedenkt, wie arme Eltern und deren Kinder durch Präsente leicht dazu angelockt werden können. . . . Accedit: Wenn man an einem Orte dergleichen konzediert, werden die übrigen bald nachfolgen und ein gleiches Recht prätendieren, welches aber der protestantischen Kirche zum größten Nachteile gereichen könnte." [1]

Derartige innerhalb der Regierungskreise gepflogenen Verhandlungen sprechen eine deutliche Sprache.

Der Merkantilismus des Jahrhunderts führte schließlich doch den Bescheid herbei, daß auch Ausländer in die Klöster aufgenommen werden durften; ja es wurde als ersprießlicher angesehen, daß die Landeskinder diesen „Ruhestätten" fern blieben, während durch den Eintritt Auswärtiger mindestens der Wert ihrer Aussteuer ins Land gezogen werde [2]. In finanzpolitischem Interesse wurde den Klöstern gegenüber das Verbot der Wahl katholischer Pröpste aufrecht erhalten, um durch Gewährung von Dispensen eine wichtige Geldquelle immer noch ergiebiger zu machen, „die eine oder andere nutzbare Entreprise den Klöstern aufzulegen". Wie in Schlesien, zwang Friedrich auch hier die Klöster zur Anlegung von Manufakturen und Ansiedelung von Kolonen auf ihrem Grundbesitze. In Fragen der Jurisdiktion gab der König, einzig

[1] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 III 706 f.
[2] Ebd. IV 374 ff.

dem gesunden Menschenverstand folgend, mitunter Entscheidungen, die seine auf die „oberstbischöflichen" Rechte des Königs eingeschworenen Räte schier in Verzweiflung brachten [1].

Die Regierungsmaßnahmen, die unter Friedrich in den rheinischen Gebieten bezüglich katholischer Angelegenheiten erfolgten, werden in einer neueren Untersuchung richtig in der Weise charakterisiert, daß hier nach verschiedenen Seiten die toleranten Absichten der leitenden Stelle seien verwirklicht worden. Aber, so hören wir weiter, „gerade hier, in diesen dem Auge des Monarchen doch sehr entrückten Landen, funktionierte überwiegend der eingerostete Mechanismus des überkommenen Staatskirchenrechtes ruhig weiter. . . . Außerdem sind gerade hier engherzige, finanziellen Absichten dienende Tendenzen des preußischen Ministeriums in einer für den katholischen Klerus drückenden Weise fühlbar" [2].

So bereitwillig Friedrich im Klevischen Bitten katholischer Untertanen um Gewährung katholischen Religionsexerzitiums oder konfessioneller Schulen gewährte, so zähe verfolgten die einheimischen protestantischen Behörden ihre alte Politik kleinlicher Schikanen. Es war ja wohl eine kleine Courtoisie der klevischen Bureaukraten, wenn sie von der wunderlichen Erfindung der „Tobacksgelder" die adeligen Fräuleinstifte eximierten; dafür drückte aber diese Abgabe recht sehr den Klerus, der durch Kriegskontributionen und andere Lasten ohnehin über die Maßen beschwert war [3]. Noch mehr als durch das Verbot, Immobilien zu erwerben, waren die Klöster durch das auch den Weltklerus hart treffende „Reiseverbot" vexiert. Dieses Verbot war eine Rekordleistung des kirchenpolizeilichen Absolutismus; es bezweckte die Überwachung des Klerus in politischer Hinsicht, hatte aber auch den merkantilistischen Nebengedanken, daß die Leute nicht „zum Nachteile des Landes ihr Geld auswärts verzehren" sollten [4]. Als das geldrische Admini-

[1] S. die übrigens im Räsonnement durchaus verfehlten Ausführungen bei Hegemann, Friedrich d. Gr. und die katholische Kirche 71.
[2] Ebd. 86. [3] Lehmann a. a. O. V 62 f.
[4] Ebd. 273 f 285 ff 289 ff.

strationskolleg vorstellig wurde, daß durch dieses Verbot die Prozessionen nach Kevelaer, welche „außer den hiesigen auch Ew. Majestät angrenzenden klevischen und mörsischen Provinzen mit ihren Durchzügen viel Nahrung und Vorteil bringen“ vermindert würden, „insbesondere aber dem Dorf Kevelaer, dessen meiste Bewohner ihren Unterhalt von den Prozessionen gewinnen müssen, nicht wenig Nachteil zugefügt würde“, wurden natürlich diese Prozessionen als nicht unter das Verbot fallend zugelassen. Später erging auch die Deklaration, „daß diejenigen, welche die Priesterweihe suchen, nicht in dem Fall sind, worauf Unsere Verordnung wegen des Verreisens der katholischen Geistlichkeit gehet“ [1].

Diese letztere Bemerkung zeigt, daß auch jetzt nicht die Jurisdiktionsgewalt des kölnischen Erzbischofs in Kleve anerkannt wurde, es verblieb bei dem alten Streite. „Diejenigen katholischen Geistlichen“, so berichtete die klevische Regierung am 10. September 1782, „welche sich beigehen lassen, den Erzbischof zu Köln ihren ordinarium zu nennen oder bei demselben etwas nachzusuchen, werden, wenn es zu unserer Wissenschaft kommt, exemplarisch bestraft“, und demgemäß war in der Tat verfahren worden [2].

Anderseits aber wurde dem Nuntius zu Brüssel gelegentlich gestattet, zu Emmerich und Huissen Firmung, niedere und höhere Weihen zu erteilen, mit der Begründung, daß diese Städte „wegen des besondern starken Zulaufs der Katholiken aus den holländischen und sonstigen benachbarten fremden Landen dabei ein Merkliches profitieren würden, überdem auch die sacramenta der Firmung und Weihungen zu den iuribus ordinis gehören ... und daraus keine geistliche Gewalt gefolgert werden kann“ [3].

Im vollkommenen Gegensatz zu dieser Politik steht eine wahrhaft köstliche Episode, die in der Zeit des Aufenthalts Pius' VI. in Wien spielt [4]. Der Papst hatte an den König den Wunsch

[1] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 V 299 f 304.
[2] Ebd. 507 670. [3] Ebd. 331 464 f.
[4] Die Akten über diese weitläufigen Verhandlungen finden sich ebd. 468 ff.

gelangen lassen, daß die geldrischen Klöster nicht den roermondschen Landdechanten unterstellt, sondern einer in Preußen oder im Reiche belegenen Organisation des betreffenden Ordens angeschlossen würden. Friedrich ließ, „obwohl nur durch eine Seitenlinie mit dem Papst verwandt“, diesem durch den Wiener Gesandten von Riedesel aussprechen, er werde wider päpstlichen Wunsch in Sachen der Hierarchie nichts ändern. Alsbald erfolgte eine weitere, mit der Bitte des Papstes in keinem Zusammenhang stehende königliche Ordre, nach welcher der Papst ersucht werden sollte, die Katholiken von Kleve und Mörs dem Bistum Lüttich einzuverleiben. Wenn der König sich nicht täusche, seien diese Katholiken bislang dem Kölner Erzbischof unterstellt gewesen, und er hätte nicht den geringsten Grund gehabt, sich dem zu widersetzen. Aber dies sei anders geworden, nachdem des Kaisers Bruder (Erzherzog Maximilian) in Köln Koadjutor geworden. Der Papst würdigte diesen letzteren Gesichtspunkt Friedrichs, der in der ganzen Angelegenheit nichts weniger als präzise Vorstellungen von den katholisch-kirchlichen Verhältnissen im Westen seiner Monarchie verriet. Der König ließ die Sache durch einen französischen Abbé von sehr zweifelhaftem Rufe, Henri du Val Pyrau, betreiben. Seinerseits verlangte der Papst, daß König Friedrich Kurköln für das Projekt gewinnen und dieses dann die entsprechenden Anträge stellen solle. Nun gelangte die Angelegenheit in die Hände der preußischen Bureaukratie, die im Sinne der traditionellen Kirchenpolitik vorschlug, kraft seiner Souveränität solle der König einen von Köln unabhängigen Generalvikar bestellen, der dann durch den preußischen Agenten in Rom, Matthias Ciofani, die ihm nötigen Vollmachten erlangen könne. Im angegebenen Sinne wurde Ciofani instruiert. Bei diesen Verhandlungen geschah es, daß die Kurie am 16. November 1782 zum erstenmal Preußen eine Denkschrift überreichte; diese wies die preußische Auffassung von dem ius dioecesanum des Landesherrn über die Katholiken in gründlicher Beweisführung zurück. Bedeutungsvoll war das Schriftstück noch in einer andern Hinsicht: die Kurie hatte ihre nur unter Benedikt XIV.

gelegentlich nicht festgehaltene Politik der Ignorierung oder der Umschreibung[1] der preußischen Königswürde aufgegeben, die Staatsschrift trug die Adresse der Sua Maestà Prussiana. Das, wonach auch die Minister Friedrichs mit so heißem Bemühen gestrebt hatten, war erreicht, aber der König würdigte ihren Erfolg mit ganz kühler Empfindung. Friedrich versteifte sich nun wieder in der Generalvikarfrage auf seine angeblichen Bischofsrechte. Nachdem er die Kandidatur des du Val Pyrau hatte fallen lassen, blieb man dennoch auch in der Personenfrage in Verlegenheit, und so verlief die Sache im Sande. Über die Stellung, welche weiterhin die Regierung zu den kölnischen Rechten in Kleve einnahm, gibt eine ministerielle Entscheidung Aufschluß. „So lange", schrieb man am 10. November 1785, „kein Bischof in dortigen Gegenden angesetzt ist, kann man der katholischen Geistlichkeit nicht verwehren, die zur Ausübung ihres Amtes erforderliche Konsekration sich von dem nächsten Bischof, welches der kölnische ist, geben zu lassen."[2] Man war also bei der Auffassung des 17. Jahrhunderts stehen geblieben.

Eine charakteristische Einzelheit illustriert vortrefflich die kirchlichen Zustände der Grafschaft Lingen während der friderizianischen Epoche. Die Geistlichkeit der lingenschen, nur drei Prozent der Bevölkerung ausmachenden Reformierten petitionierte 1780, der König möge „sie bei dem ihr erteilten Privilegio, allein Schule zu halten, ohne daß solches den Katholiken verstattet werde, schützen". Darauf erging eine Kabinettsverfügung: „Das ist unbillig. Sie müssen nur wissen: wenn sie verfolget werden, so schreien sie; also müssen sie die andern auch nicht verfolgen. Denn die Katholiken muß man ja erst aus dem Lande jagen, wenn man ihnen keine Schulen verstatten will."[3] Die hierdurch charakterisierte Schulpolitik der lingenschen Reformierten kennzeichnete Friedrich gelegentlich aufs treffendste, indem er sagte, die den Katholiken zur Last gelegte

[1] Vgl. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 III 265 f.
[2] Ebd. V 671. [3] Ebd. 347.

Intention, Proselyten machen zu wollen, könne den Reformierten „ehender imputiert werden"; vergleichsweise scheine ihm „die prätendierte Information der von katholischen Eltern geborenen Kinder in evangelisch-reformierten Schulen mehr von einem Gewissenszwange zu haben"[1].

Nicht allein gegen solche oft betätigte Intoleranz heißblütiger Prädikanten, auch gegen den „unlöblichen Religionshaß" konfessionell befangener lokaler Behörden wie die Proselytensucht seiner eigenen Minister war Friedrich manchmal bereit, einzuschreiten. Als die lingenschen katholischen Geistlichen 1750 darum baten, daß abweichend von dem früheren Brauche künftig Delinquenten katholischer Religion, unbelästigt durch den Bekehrungseifer reformierter oder lutherischer Prediger, durch Priester ihres Glaubens zum Tode vorbereitet werden dürften, konzipierte der Staatsminister Freiherr von Danckelmann einen abschlägigen Bescheid. Der König reskribierte aber, daß er „es sehr ungereimt finde, dergleichen arme Menschen zur Verlassung ihrer bis dahin profitierten Religion obligieren zu wollen"; er befehle, „daß solches ins Künftige gar nicht mehr geschehen, vielmehr dergleichen Delinquenten gleich von Anfang frei bleiben soll, sich der Geistlichen von ihrer Religion zu bedienen"[2]. Gemeinden, welche wiederholt bei dem Ministerium vorstellig geworden waren, „daß ihnen erlaubet werde, ihre Kinder noch ferner in ihrer Religion unterweisen lassen zu dürfen, ohne den dortigen evangelisch-reformierten Schulmeistern das geforderte Lehrgeld bezahlen zu müssen", wurden immer wieder von dieser Behörde abgewiesen; es wurde dekretiert, „sie allenfalls durch Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten". Aber eine Eingabe dreier Gemeinden beim Monarchen hatte den Erfolg, daß das Kabinett verordnete, Sr Majestät scheine das Gesuch nach dero wohl bekannten Toleranzprinzipien in der größten Billigkeit zu beruhen, es sei daher auch nicht zu

[1] Goldschmidt, Grafschaft Lingen 294.
[2] Ebd. 324.

versagen[1]. Im allgemeinen aber blieb es dabei, wie auch der umgekehrte Fall in Schlesien vorkam, daß die Katholiken den reformierten Schulmeister erhalten mußten, auch wenn ihnen Privatunterricht durch katholische Lehrer verstattet war. In letzterer Hinsicht wie auch im Gestatten katholischer Kirchenbauten hat Friedrich der Große der Grafschaft sich wiederholt als hochherzigen Landesvater bewiesen. So auch, als die lingenschen Bureaukraten dem vielgeplagten Völklein, das für die Übung seiner Religion heroische Opfer gebracht, die kirchlich freie Besetzung der Missionsstellen entziehen wollten. „Es kommt", so schrieben die Gemeinden 1780 an den König, „der lingenschen Regierung ein, wir sollen ihr drei Kandidaten zu jeder Stelle vorschlagen, und daraus will sie wählen. Wir freuen uns oft, wenn wir einen finden, der tüchtig ist, und wenn wir uns gezwungen sehen, zwei schlechte mitzuernennen, gibt man uns richtig den schlechtesten." Welchen Grund, so fragten sie, könnten die Regierungsräte haben, die Wahl von Geistlichen, welche die Gemeinden selbst mit ihrem Gelde bezahlten, zu nehmen oder zu verderben? Der König befahl sofort, „diesen Leuten bei der Wahl ihrer Beichtväter nicht die mindesten Diffikultäten weiter zu machen"[2].

Der Typus friderizianischer Kirchenpolitik, der sich aus dem Erzählten ergibt, war im wesentlichen auch für die kleine Grafschaft Mörs, wo nur in der gleichnamigen Stadt und in Krefeld katholische Gemeinden sich bildeten, maßgebend. Der Wille des Königs, daß den Katholiken in gewissen Grenzen Religionsfreiheit gegeben werde, findet auch hier in der Bureaukratie schlechte Exekutoren, gelegentlich aber entscheidet auch das Kabinett selber mit rücksichtsloser Härte[3]. Wie widerspruchsvoll der Absolutismus regierte, illustriert die folgende Einzelheit: Im August 1775 ist

[1] Goldschmidt, Grafschaft Lingen 645.
[2] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 V 370 f 372.
[3] Die Einzelheiten s. bei Hegemann, Friedrich d. Gr. und die katholische Kirche 122 ff.

die mörsische Regierung damit einverstanden, daß in das Frauenkloster zu Krefeld nur Ausländerinnen aufgenommen werden dürfen; entscheidend schien natürlich wieder ein utilitarischer Grund: „Es würde wenigstens verhütet, daß die Landeskinder ihre dem Kloster beizubringende dotem nicht ad manus mortuas brächten, zudem würde ... auf diese Art die Pöplierung des Landes nicht geschwächt." Dieselbe Regierung verlangte aber laut eines Aktenstückes vom 8. Januar 1777: „Da diese Nonnen im Lande betteln gehen, so müssen auch diese Bettler nicht durch Ausländer vermehrt werden."[1] Nicht minder instruktiv ist ein Vorfall, der die Katholiken des ostfriesischen Fleckens Weener betraf. Trotz der Vorstellungen der Bureaukratie entschied der König am 4. Dezember 1746 die Bitte dieser Katholiken um freies Religionsexerzitium bejahend. Deputierte der ostfriesischen Reformierten aber machten in Berlin mit Darlegung ökonomischer Gründe gegen das Indult großen Eindruck: „Den wenigen, aus geringen Leuten und meistens Pferdeknechten bestehenden katholischen Einwohnern zu Weener" sei es möglich, in Nachbargemeinden den katholischen Gottesdienst zu besuchen; sie müßten bei dieser Gelegenheit sich der Fährschiffe bedienen, durch das Indult aber leide „die Fährpacht einen merklichen Ausfall". Es würden durch die Vergünstigung „nur arme katholische Untertanen, so dem Lande zur Last gereicheten, in Ew. Majestät Lande gezogen, die itzo etablierten Reformierten zu Weener durch jener Anwachsen unterdrücket (!) und wohl gar in fremde Lande sich zu begeben genötiget". Der König entschied, „daß alles im vorigen Stande bleiben müsse", zumal das Indult gegen die ostfriesische Landesverfassung verstoße[2].

Bezüglich der Armeeseelsorge ließ sich die Regierung Friedrichs harte Gewissensbedrückungen katholischer Soldaten zu schulden kommen. Nach dem „Renovierten Militär-Konsistorial-Reglement" von 1750 unterstanden die katholischen Feldprediger dem protestantischen Feldpropste; für Taufen und Trauungen waren unter-

[1] Lehmann a. a. O. V 47 192. [2] Ebd. II 631 f 665 666.

schiedslos nur die lutherischen Prediger zuständig, alle Kinder aus Mischehen mußten protestantisch erzogen werden. Im Jahre 1774 wurde endlich den katholischen Soldaten erlaubt, um Taufhandlungen und Trauung bei ihrem Geistlichen nachsuchen zu dürfen. Mit welcher Schärfe vordem das Reglement gehandhabt wurde, zeigt der Fall des P. Riepe, der einen heidnischen Mohrensoldaten auf dem Totenbette getauft hatte; der Pater wurde „aus Gnaden" nur dazu verurteilt, die Stolgebühren an den lutherischen Prediger und 10 Taler an den Fiskus zu zahlen [1].

Seinen Generalen und Obersten pflegte Friedrich, den Traditionen seines Vaters folgend, Vermögensvorteile auf Kosten katholischer Geistlichen zuzuwenden durch die bekannte Art von Pfründenbesetzungen. „Ein solches Kanonikat", so erzählt A. F. Büsching, „wenn es in einem römisch-katholischen Stifte war, bekam derjenige, welchem es geschenket wurde, mit der Erlaubnis, daß er es einem stiftsfähigen Katholiken abtreten und verkaufen konnte. Es währete aber oft lange, ja mehrere Jahre lang, ehe er dazu Gelegenheit fand, starb auch wohl darüber, und seine Erben suchten noch Gelegenheit zum vorteilhaften Verkauf desselben. Beispiele sind der Generalleutnant von Bülow, dem er 1774 eine katholische Präbende im Domstift Minden schenkte, die desselben Erben nach 12 Jahren noch nicht verkaufen konnten, und der Obrist von Troschko vom Waldeckschen Regiment, dem er 1781 in ebendemselben Stifte eine katholische Präbende, 1200 Taler wert, verlieh, die auch 1786 noch nicht verkauft war. Er erlaubte zwar, daß der Obrist von Köhler eine katholische Präbende einem Evangelischen ... abtreten durfte, diesen Fall wollte er aber doch nicht zur Regel und Richtschnur machen." [2] Wie unwürdig der ganze Handel war, scheint zwar dem philosophischen König nicht bewußt geworden zu sein, wohl aber der juristisch geschulten preußischen Bureaukratie. Als

[1] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 III 602; vgl. 610.

[2] A. F. Büsching, Charakter Friedrich des Zweyten, Halle 1788, 202.

1764 erwogen wurde, ob auch in Schlesien diese „sehr gute Gelegenheit, alten meritierten Offizieren und andern, denen Se Majestät, ohne daß es Ihro etwas kostet, eine Gnade angedeihen lassen wollen", praktisch gemacht werden könne, gaben die beiden schlesischen Kammern ablehnenden Bescheid. „Es ist dergleichen Akquisition", so schrieb die Kammer von Breslau, „wenn auch nicht ein crimen simoniae in sensu stricto, doch ein formelles crimen ambitus ecclesiastici, quod per conventionem de pretii datione pro suffragio vel collatione officii sacri committitur, und dergleichen acquirentes sind der päpstlichen Exkommunikation und Deposition ausgesetzt. ... In säkularisierten Bistümern läßt sich, da sie dem Schoße der Kirche entrissen sind und dem Papste keine unmittelbare Direktion zustehet, sich mancher Mißbrauch verdecken, der hier so vielen Augen nicht entwischen kann und sich auch der Mühe nicht verlohnen würde, ihn mit Übergehung der nachteiligsten Folgen zu introduzieren." [1]

So wichtig alle diese berührten Einzelheiten zur Erkenntnis der Eigenart friderizianischer Kirchenpolitik sind, so waren doch im großen und ganzen nicht die reichsrechtlichen Territorien Preußens, sondern das 1740 eroberte Schlesien der Boden, auf dem die wichtigsten und folgenreichsten kirchenpolitischen Maßnahmen des Königs erfolgt sind. Die Tatsache, daß Friedrich auch hier mit der traditionellen Kirchenpolitik seiner Ahnen, soweit diese konfessionell orientiert war, gebrochen hat, ist unleugbar. Gemäß den Grundsätzen der älteren Zeit hätte es nach Theodor Mommsens treffender Zusammenfassung des überkommenen Brauches nahegelegen, „den Katholiken der neuen Provinz des protestantischen Staates nichts zu gewähren als mehr oder minder prekäre Toleranz, der evangelischen Kirche aber jene herrschende Stellung zu schaffen, welche bis dahin die katholische in Schlesien eingenommen hatte.... Nach diesem bisher in dem protestantischen Deutschland üblichen System, das wohl katholische Untertanen und katholische Geistliche,

[1] Lehmann a. a. O. IV 155.

aber keine katholischen Bischöfe duldete, würde das Bistum Breslau aufgehoben oder doch säkularisiert, und für die Bedürfnisse des katholischen Kultus allenfalls durch stillschweigende Duldung einer gewissen Einmischung der Prälatur der katholischen Nachbarstaaten gesorgt worden sein“ [1].

Eine Abweichung von dieser Praxis war durch des Monarchen Toleranzideen selbstverständlich geboten, sie war aber auch eine unumgängliche Forderung der Politik. Über eine halbe Million katholischer Untertanen hatte das Kriegsglück unter das Zepter Preußens geführt. Im Friedenstraktat war der katholischen Kirche Schlesiens die Wahrung des **status quo**, den schlesischen Protestanten Gewissensfreiheit zugesichert; bei der vorläufigen Unsicherheit des neuen Besitzes empfahl sich Schonung des katholischen Bekenntnisses von selber. Nichtsdestoweniger hatten die Katholiken alsbald die berechtigtsten Gründe zu bittern Klagen. Sie wurden systematisch aus allen irgendwie einflußreichen staatlichen und kommunalen Stellungen ausgeschlossen oder doch ihr Einfluß in solchen Kollegien möglichst eingeschränkt. Ein Kabinettsbefehl vom 11. Oktober 1741 [2] setzte fest, „daß hinfüro die ersten regierenden Bürgermeisterstellen, desgleichen die Syndici und Kammerer in den niederschlesischen Städten überhaupt nicht anders als mit subiectis, welche der evangelischen Religion zugetan sind, besetzet werden, die Katholiken hergegen sich mit dem zweiten Konsulat und mit Ratsherrnbedienungen begnügen müssen“. Natürlich sollte der Befehl geheim gehalten werden. Daß die neue Regierung die Protestanten im Lande als ihre Hauptstütze zu betrachten entschlossen war, zeigte sich auch noch durch eine Anzahl weiterer Maßregeln [3], die vom Mißtrauen der höchsten Stellen gegen die Katholiken diktiert waren.

[1] Theod. Mommsen, Friedrich d. Gr. und das katholische Vikariat in Berlin, in Preußische Jahrbücher XXXIX (1877) 144 f.

[2] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 II 32.

[3] Vgl. Adolf Franz, Die gemischten Ehen in Schlesien, Breslau 1878, 21 f.

Über die Wirkungen dieser Politik erzählt Friedrich selber [1] als charakteristische Einzelheit die Tatsache, daß nach der Schlacht von Hohenfriedberg 2000 protestantische Bauern den König um die Erlaubnis baten, die Katholiken der Gegend totschlagen zu dürfen wegen der Bedrückungen, die sie in österreichischer Zeit verübt hätten, von dem siegreichen Monarchen aber mit dem Hinweis auf das Bibelwort „Liebet eure Feinde“ abgewiesen wurden.

Höchst peinliches Aufsehen machte die am 26. März 1741 erfolgte Gefangennehmung des Fürstbischofs von Breslau, Philipp Ludwig Kardinal von Sinzendorff. Der König hob indes bereits am 18. April die Gefangenschaft wieder auf und hatte sich in der Folge über die politische Verlässigkeit des Kardinals niemals zu beklagen [2]. Der eitle, ehrgeizige, nur allzu nachgiebige Kirchenfürst, der gelegentlich selbst auf den Ton des freigeistigen Königs eingehen konnte, war überhaupt keine Gefahr für Preußens Politik. Immerhin besaß er doch so viel Gewissen, daß er dem königlichen Absolutismus ein gewisses Maß von Widerstreben entgegensetzte, sobald dieser innerkirchliches Gebiet zu okkupieren wagte. Das zu tun war in großem Umfange die Absicht des Staatsministers Samuel von Cocceji. „Als Protestant und als Preuße“ verfolgte er den Plan, den Einfluß des Papstes von Schlesien ganz fernzuhalten. „Formaljuristische Gesichtspunkte“, so präzisiert R. Koser den Kern der Kirchenpolitik Coccejis, „ließen in seinem Kopfe weder für die Schonung religiöser Empfindungen noch für politische Zweckmäßigkeitsrücksichten Raum. Weil die Waffen über das Geschick von Schlesien entschieden hatten, so durfte der König von Preußen nach Coccejis Auffassung die geistliche Gerichtsbarkeit hier nach Eroberungsrecht für sich in Anspruch nehmen, und sein Minister hatte dann ein Versuchsfeld für eine ganz abstrakte Kirchenpolitik.“ [3] Er scheute sich in der Tat nicht, dem Kardinal Sinzendorff offen

[1] In Histoire de mon temps, Œuvres III, Berlin 1846, 118 f.

[2] Karl Möhrs, Friedrich d. Gr. und der Kardinal Sinzendorff (Programm), Königsberg 1885, 49.

[3] Reinhold Koser, König Friedrich d. Gr. I, Stuttgart 1893, 402 f.

auszusprechen, „der König wolle auch über die Katholiken Papst sein“ [1]. Aus solchen Voraussetzungen ist das „Notifikations-Patent“ bezüglich des weltlichen und geistlichen Justizwesens vom 15. Januar 1742 hervorgegangen. Darin „bestätigte“ der König „aus landesherrlicher Macht und Gewalt“ das Generalvikariat „in denen Stücken, welche ihrer Natur nach dahin gehören und Unserer Souveränität nicht nachteilig fallen“. Mit der in dem Patent den Katholiken verliehenen Gewissensfreiheit kontrastierten deutlichst die Bestimmungen, denen zufolge eine ganze Anzahl von Fällen, für die nach den katholischen „Religionsprinzipiis“ der Bischof zuständig war, vor königliche Tribunale verwiesen wurde, darunter besonders die Streitfälle betreffs gemischter Ehen; Ehedispense mußten bei dem königlichen Oberamte eingeholt werden; Appellationen vom bischöflichen Konsistorium gingen an das Tribunal in Berlin, das freilich „nach denen principiis catholicae Religionis dezidieren mußte“ [2], dem aber kein Katholik, wie auch Sinzendorff dem König vorstellte, die Befugnis, vor dem Gewissen gültige Urteile zu sprechen, zuerkennen konnte.

Gerade auf dem Boden des Eherechtes griff auch in späterer Zeit die friderizianische Regierung auf kirchliches Gebiet hinüber, so 1747, als sie die ohne Konsens der Eltern geschlossenen Ehen als ungültig zu betrachten erklärte; eine offenbare Unredlichkeit beging sie, als sie, angeblich als Ergebnis eines Übereinkommens mit dem Fürstbischofe, ein Reskript veröffentlichte, in welchem sie die Verbindlichkeit von Antenuptialstipulationen bei gemischten Ehen aufhob und für die religiöse Erziehung der Kinder die Trennung nach dem Geschlechte anordnete; der Konfession der Vaters sollten die Knaben, der der Mutter die Mädchen folgen. Auch erstrebte der König, daß katholischerseits, abweichend vom kanonischen Brauche, für gemischte Paare selbst in verbotenen Graden Dispens erteilt werde [3].

[1] Augustin Theiner, Zustände der katholischen Kirche in Schlesien von 1740 bis 1758 I, Regensburg 1852, 15.

[2] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 II 58 f.

[3] Franz, Die gemischten Ehen in Schlesien 29 ff 41 ff.

Dem bei diesen königlichen Ansprüchen unausbleiblichen Konflikte sollte die Übernahme des Generalvikariates über alle Katholiken Preußens durch den Breslauer Fürstbischof vorbeugen. Die neue Behörde würde in Berlin ihren Sitz erhalten, so plante man, und die Einflußnahme auswärtiger Bischöfe unmöglich machen. Die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten würden unter des Königs „souveräner Autorität“ besorgt werden. „Viele tausend Taler, welche jetzo den auswärtigen Bischöfen, Nuntien und Provinzialen bei Wahlen, Visitationen und Konfirmationen bezahlt werden müssen, blieben im Lande, und die Nahrung in Berlin dürfte durch die vielen bei dieser Expedition benötigten Bedienten sehr vermehret werden.“ [1] Das alles sollte das Projekt empfehlen. Aber gleich der erste Entwurf einer Instruktion für den Generalvikar ging vollständig von der territorialistischen Auffassung königlicher „Landesiurium in sacris et spiritualibus“ aus, so daß der Kardinal sich nicht „getraute, um die päpstliche Genehmhaltung anzuhalten, viel weniger solche auszuwirken“ [2]. Seine schwerwiegenden Bedenken gegen das Projekt hatte der Papst dem Breslauer Kardinale bereits wiederholt dargelegt [3]. Daß er ohne Mitwirkung des Heiligen Stuhles nicht zu seinem Ziele gelangen würde, konnte sich der König auf die Dauer nicht verhehlen, er verstand sich deshalb zu Abänderungsvorschlägen. Selbst durch Drohungen versuchte er den Papst einzuschüchtern: „Daferne die päpstliche Approbation des von Uns angeordneten Generalvikariates binnen zwei Monaten a dato nicht erfolget, werden Wir Uns zu Behauptung des Uns zustehenden und in dem Instrumento Pacis Westphalicae ausdrücklich festgesetzten Iuris supremi in Ecclesiasticis nicht länger entbrechen können, eine Generalordre an alle in Unsern Reichslanden befindliche geistliche Stifter und Untertanen römisch-katholischer Religion ergehen zu lassen, daß sie bei Konfiskation ihres

[1] Lehmann a. a. O. II 70 f. [2] Ebd. 93.

[3] Colmar Grünhagen, Schlesien unter Friedrich d. Gr. I, Breslau 1890, 438 f.

Vermögens von keinem iudice extraneo einige Bullen oder Befehle weder annehmen noch vor demselben Prozesse führen oder den allergeringsten actum iurisdictionis ecclesiasticae exerzieren lassen oder einige Gebühren davor bezahlen sollen." Aber das Projekt trug unrettbar den Todeskeim in sich in dem absurden Leitgedanken, „daß katholische Bischöfe in Preußen nur insofern zulässig seien, als sie unter eine höhere geistliche, nicht vom Papste, sondern von der Regierung eingesetzte Autorität gestellt würden, oder, wie man es auch ausdrücken kann, daß wie die Evangelischen, so auch die Katholischen sich dem souveränen Episkopatrecht des Landesherrn unterwürfen". „Die Voraussetzung aber", so fährt Mommsen in dem angezogenen Urteil über den verunglückten Plan des Monarchen fort, „auf die Friedrichs Plan gebaut war, entweder die Zustimmung des Papstes durch gütliche, wenn auch langwierige Verhandlungen erlangen oder, wenn diese unerreichbar sein sollte, eine derartige Einrichtung ohne und gegen die römische Kurie durchführen zu können, mag Friedrich wohl selbst später zu den Illusionen seiner Jugendzeit gezählt und wohl erkannt haben, daß kein Nachfolger Petri und kein römischer Prälat ihm hierbei die Hand bieten konnte, daß, wenn nicht die katholische Kirche, doch das Papsttum sich damit selbst aufgegeben haben würde." [1]

Während dieser Verhandlungen war Friedrich auf einen Plan verfallen, der seine kirchenpolitischen Absichten in eine andere Richtung lenken sollte. Wichtiger als die Frage des Generalvikariats erschien ihm mit einem Male die andere der Nachfolgerschaft des kränklichen Kardinals Sinzendorff. Er hatte für diese den übelbeleumundeten Grafen Philipp Gotthard von Schaffgotsch, den seine Stellung als Domherr von Breslau nicht abgehalten hatte, Freimaurer zu werden, in Aussicht genommen. Eine frivolere Besetzung eines bischöflichen Stuhles ist wohl selten vorgekommen, und den König von dem Vorwurfe zu reinigen, „daß er über den

[1] Mommsen, Friedrich d. Gr. und das kathol. Vikariat in Berlin, in Preuß. Jahrbücher XXXIX 156.

sittlichen Defekt seines Schützlings sich zu leicht hinweggesetzt habe" [1], wird nie gelingen. Denn es war doch eine mehr als leichtfertige Ausrede, mit der er sich über seines Kandidaten Vorleben und die daraus sich ergebenden Bedenken hinweghalf: es sei gut, wenn ein Diener der Kirche einige Erfahrung im Sündigen besitze, weil er alsdann die Sünden als um so abscheulicher zu malen und seine Herde um so besser zur Buße zu führen verstehen würde [2]. Unwürdig war auch die Behandlung der Angelegenheit durch den Breslauer Fürstbischof [3]; vielleicht entschuldigt diesen ein wenig seine Hoffnung, daß es dem Könige doch nicht gelingen werde, in Rom die Erlaubnis für eine Wahl Schaffgotschs zum Breslauer Koadjutor durchzusetzen. Nachdem Friedrich seinem Günstling in einer allem Rechte zuwiderlaufenden Weise eine neue einträgliche Pfründe verschafft hatte [4], glaubte er sich nach dieser Probe dem Ziele nahe. Da es sich aber ergab, daß wider sein Erwarten weder vom Papste noch dem Breslauer Domkapitel ein Entgegenkommen zu Gunsten des notorisch Unwürdigen zu erhoffen war, schritt er am 16. März 1744 zu einer kirchenrechtlich absolut unzulässigen „Nomination" des Grafen zum Koadjutor unter gleichzeitiger Verleihung des Fürstentitels. Dem Domkapitel blieb nur eine Rechtsverwahrung übrig, der Heilige Stuhl betrachtete die königliche Ernennung als nicht geschehen. Der ganze Handel aber ist für die Beurteilung der Toleranz des Preußenkönigs von größter Wichtigkeit. Beseelte den Monarchen, der in einer kirchlichen Angelegenheit ersten Ranges nicht allein das formale Recht mit Füßen treten, sondern auch kirchliche Kreise mit Insinuationen, die offensichtlich gegen die guten Sitten gingen, behelligen

[1] Paul Stettiner, Friedrich d. Gr. und Graf Schaffgotsch, Fürstbischof von Breslau (Programm), Königsberg 1899, 3.

[2] Vgl. Mommsen a. a. O. XXXIX 149.

[3] Die Einzelheiten s. bei Koser, König Friedrich d. Gr. I 406 ff.

[4] Theiner, Zustände der katholischen Kirche in Schlesien I 137 ff. Vgl. Pigge, Toleranz Friedrichs d. Gr. 185 ff.

konnte, in Wahrheit ehrlicher Respekt vor dem Heiligtum des Gewissens?[1]

Nach dem Tode Sinzendorffs († 28. September 1747) führte die preußische Regierung, mit Schaffgotsch im Einverständnis, eine widerliche Farce auf. Der König ließ durch den Minister Münchow den nunmehr von ihm „zum Bischof ernannten" Fürsten Schaffgotsch einstweilen in die temporalia einweisen. „Der Fürst Schaffgotsch", so berichtete der Minister am 2. Oktober 1747, „hat die ihm von mir vorgeschriebene Rolle ganz admirabel gespielet. Er hat wider diese große Würde [um die er noch am Todestage des Kardinals in unwürdigster Weise beim Könige petitioniert hatte] mit Zittern und Tränen protestieret und solche nicht anders als nach einer vorhin von mir aufgesetzten und von ihm abgeschriebenen Protestation ad acta, um nur nicht sich und der ganzen Kirche des Königs Ungnade zuzuziehen, angenommen. Diese Protestation und damit verknüpfte Solennitäten habe ich nicht sowohl wegen des Domkapitels als vielmehr wegen der noch künftig desfalls zu vermutenden öffentlichen Schriften und sonderlich wegen des päpstlichen Stuhles nötig erachtet."[2]

Dem Kapitel war es unmöglich, die königliche „Ernennung" Schaffgotschs auf die Dauer zu ignorieren; der Versuch einer solchen Stellungnahme wurde vom Könige als „impertinentes und unverantwortliches Verfahren" bezeichnet. Anderseits versprach der Monarch eine Reihe von Vorteilen für das Bistum, wenn Schaffgotschs Bestätigung in Rom erfolgte; besonders verhieß er für die Zukunft freie Bischofswahl, aber unter Ausschluß der dem Könige nicht genehmen Kandidaten[3]. So tat denn das Kapitel, der

[1] Vgl. Mommsen, Friedrich d. Gr. und das katholische Vikariat in Berlin, in Preuß. Jahrbücher XXXIX 149. Über eine merkwürdige Episode in diesem Handel s. P. A. Kirsch, Ein Franzose als Kandidat für den Breslauer Bischofsstuhl, in Zeitschrift des Vereins f. Gesch. Schlesiens XXXIX (1905) 226 ff.

[2] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 III 11.

[3] Theiner, Zustände der katholischen Kirche in Schlesien II 197.

Not gehorchend, zu Gunsten Schaffgotschs Schritte beim Heiligen Stuhl. Der „Nominierte" selber dachte gar daran, „eine gute Summe Geldes" zur „Negotiierung" seiner Konfirmation nach Rom zu senden. Der König hegte selbst die Absicht, auf den Heiligen Stuhl mit Drohungen einzuwirken[1]. Von dem eigens bestellten päpstlichen Kommissar wie von geistlichen und weltlichen hochstehenden Katholiken liefen zu gleicher Zeit über Schaffgotschs letzthin erfolgte Lebensbesserung günstige Berichte[2] ein. So ließ denn Benedikt XIV. die Bullen für Schaffgotsch ausfertigen; in den Schriftstücken wurde die „Ernennung" durch den König mit Stillschweigen übergangen.

Gleich so vielen andern Herrschern, die fast regelmäßig, wenn sie mit allen Mitteln eine ihrer Kreaturen zu einer einflußreichen kirchlichen Stellung gebracht hatten, in ihren Kandidaten sich bitter enttäuscht sahen, erlebte auch Friedrich an seinem Günstling wenig Freude, ja er wollte schon im ersten Jahre die Wahrnehmung gemacht haben, daß der neue Bischof immer kaltsinniger gegen ihn werde. In der Tat hat Schaffgotsch manchen Forderungen der königlichen Willkür den vom Gewissen gebotenen Widerstand entgegengesetzt. Nachdem 1757 die Österreicher Breslau eingenommen hatten, verließ er, dem strengen Befehle Maria Theresias folgend, die Stadt; der König hat ihm das nie verziehen und den Schritt als Desertion bezeichnet. Das Bistum wurde für erledigt erklärt, die Verwaltung führten Generalvikare. Im Frieden von 1763 wurde der Fürstbischof nur teilweise rehabilitiert, von der geistlichen Verwaltung war er tatsächlich ausgeschlossen. Nach einer abermaligen Flucht des Fürstbischofs (1766) stellte Friedrich das Bistum unter Sequester, die geistlichen Verrichtungen besorgte der Weihbischof von Strachwitz, den der Papst zum Apostolischen Vikar ernannte. Schaffgotsch lebte fortan im österreichischen Anteil des Bistums († 5. Januar 1795).

[1] Lehmann a. a. O. III 12 21 f 74.

[2] Die Einzelheiten s. bei Stettiner, Friedrich d. Gr. und Graf Schaffgotsch 14 ff.

Hatte der Monarch in der Affäre Schaffgotschs, einer Anregung Sinzendorffs folgend, ein landesherrliches Ernennungsrecht zu den geistlichen Ämtern und Würden in Anspruch genommen, so unterließ er nicht, zu gelegener Zeit auf dieses prätendierte Recht zurückzukommen; er erstrebte in dieser Hinsicht die Prärogative der Krone Frankreich. Der Papst konnte auf das Verlangen des Königs nicht eingehen, ohne damit, wie er sagte, ein System zu billigen, „welches, von Uns geduldet oder gebilligt, den Primat zu Boden werfen und den Heiligen Stuhl bis auf seine Grundlagen erschüttern würde“ [1]. So wählte denn der Monarch wiederum den Weg des faktischen Vorgehens; er ließ den Stiften mitteilen, daß er „nach dem Exempel anderer (!) katholischer Puissanzen zu allen erledigten Benefizien nominieren werde“, und verlangte Nachricht von jeder entstandenen Vakanz [2]. Hinsichtlich der Wahl zu Stiftspfründen und der Vorstände in Klöstern erzwang die Regierung in vielen Fällen die Nennung dreier Kandidaten, aus denen der König den ihm zusagenden „ernannte“. Für die Stellen, die ehemals österreichisch-landesherrlicher Kollation gewesen waren, erteilte der Papst dem Könige das Patronatsrecht [3].

Bei Besetzung von Pfarrstellen prätendierte die Regierung ein Approbationsrecht; dieses wurde aus Gründen des Staatswohls beansprucht: „Es erfordert“, so heißt es im Entwurf eines Reskripts an den Bischof von Breslau (1748), „die unumgängliche Notwendigkeit und die Sicherheit Unseres Staates, daß die geistlichen Benefizia, welche bekanntlich ihren Besitzern eine so große Influenz über die Gedankensart des gemeinen Mannes beilegen, niemanden anders als solchen Personen anvertraut werden, von welchen Wir Uns zuversichtlich versprechen können, daß sie Unsere Untertanen in denen Sentiments der Treue und des Gehorsams, so sie Uns als Landesherrn schuldig sind, beständig unterhalten

[1] Theiner, Zustände der katholischen Kirche in Schlesien I 212; II 62.
[2] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 II 459; vgl. III 23.
[3] Theiner a. a. O. II 318.

und stärken und ihnen nicht etwa widrige Prinzipia deshalb einflößen werden.“ [1] Deutlicher aber offenbarte die Absichten der Regierung eine Anordnung des Ministers Schlabrendorff vom 24. Juni 1764; er verlangte darin ein Verzeichnis der schlesischen Pfarreien und ihrer Einkünfte, damit der Minister, „wann das vorgeschlagene Subjekt etwa gar nicht oder wenigstens nicht als von guter Gesinnung bekannt und das Benefizium von importance, dazu sogleich einen bekanntlich gutgesinnten Menschen choisieren, auch allenfalls, wann die Schule des Orts noch nicht in gehöriger Verfassung, dazu von denen Einkünften des Pfarrers ein venerables Quantum aussetzen könne. Es wird solches gewiß den Nutzen haben, daß ein jeder katholischer Geistlicher, wann er siehet, daß andere seinesgleichen, die sich in der Treue gegen Se K. Majestät distinguieret, von Zeit zu Zeit in ihren Umständen durch einträglichere Benefizia rekompensieret werden, ihre Gedenkungsart gleichfalls ändern“ [2]. Eine aufrichtigere Äußerung über die Mittel und Voraussetzungen, mit denen die Kirchenpolizei des aufgeklärten Despotismus arbeitete, kann nicht leicht gefunden werden. Die Folge dieser Politik war die Versorgung vieler Kuratstellen durch unwürdige oder unfähige Subjekte. „Oft werden“, so klagte der Weihbischof von Strachwitz 1772, von der Regierung „Leute plazieret, die außer der Not kaum als Kapläne unter scharfer Aufsicht eines tüchtigen Pfarrers angesetzet werden könnten. Es hat dieses in dem letzten Kriege den Anfang genommen, wo manche durch Insinuationen, ohne zurückzudenken, ob sie hierzu fähig, beneficia curata erhalten; und ist uns alsdann zur Last gefallen, mit beständigen Klagen von den übel versorgten Gemeinden, ohne ihnen helfen zu können, überhäufet zu werden.“ [3]

Wie durch diese Bevorzugung Minderwürdiger, so machte die preußische Regierung es auch sonst den Geistlichen noch gar zu schwer, mit den neuen Verhältnissen sich abzufinden und das frühere

[1] Lehmann a. a. O. III 231. [2] Ebd. IV 191.
[3] Ebd. 475.

katholische Regime zu vergessen. Das konnte eben auch nur dem Absolutismus beifallen, den Klerus in zahllosen Fällen nicht nur in seinen wohlerworbenen Gerechtsamen, sondern auch nur zu oft im Gewissen aufs empfindlichste zu kränken und zu gleicher Zeit Begeisterung und Liebe für den neuen Herrn zu fordern. Gerade die üble Behandlung, die er der Geistlichkeit angedeihen ließ, machte den absoluten Herrscher für deren Treue fürchten und ließ ihn selbst das Mittel nicht verschmähen, innerhalb des Klerus selber sich Polizeispitzel zu kaufen[1].

Um zunächst die begründetsten Beschwerden des Klerus auf materiellem Gebiete zu berühren, so ist vor allem der Steuerlast zu gedenken, welche den in österreichischer Zeit fast ganz steuerfreien Geistlichen aufgebürdet wurde. „Die Steuern der Kapitel, Kollegiate, Stifte, Klöster und des Pfarrklerus betrugen 30 bis 50, manchmal bis 70 Prozent ihrer Einkünfte. Später wurde die Grundsteuer des Bischofs auf 33⅓, der geistlichen Stifte auf 50, der Pfarrer und Schulmeister auf 28⅓, der Kommenden auf 40⅔ Prozent festgesetzt."[2] Das Domstift Glogau wurde 1743 zu einer Steuer veranlagt, die höher war als seine gesamten Einkünfte, dem Breslauer Dom blieben nach Bezahlung seiner Steuerlast nur noch 4000 Taler Revenuen. Hierüber befragt, berichtete der Minister Münchow, daß es sich so verhalte: der Dom und die Stifte zu Neisse und Kamenz hätten selbst Kirchensilber zur Bezahlung von Steuern verkaufen müssen. „Daß der Zustand dieser Stifte und die ihnen überbleibenden Revenuen sehr schlecht, werden Ew. Majestät daraus selbst Allerhöchst abnehmen, daß sie nicht allein bei ihrer allen Geistlichen ordinären schlechten Wirtschaft 65 Prozent von ihren Revenuen vorjetzo entrichten müssen, sondern auch, daß erwähnte Stifte in sehr großen Schulden stecken. Wodurch sie dann allerdings in sehr schlechte Umstände gesetzet sind, und ich alle Mühe von der Welt habe,

[1] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 III 51 ff.
[2] Pigge, Toleranz Friedrichs d. Gr. 245.

mit Erinnern, Bitten, Drohen und überhäuften Klagen die monatliche Kontribution richtig zu erhalten."[1]

Dieser wirtschaftliche Geist der friderizianischen Regierung schädigte auch die kirchlichen Körperschaften wie nicht minder das Gut der persönlichen Freiheit durch seine Maßnahmen zur Beschränkung des Besitzes der toten Hand. Nur wenige Punkte seien hier erwähnt. Weltliche Personen durften für Seelmessen nur einen Höchstbetrag von 500 Talern legieren, ebensoviel ad pias causas, soweit das Legat für Klöster, Stifte, Kirchen bestimmt war; die Stiftungen für Hospitäler, Waisenhäuser u. dgl. waren davon ausgenommen. Für den Eintritt in ein Kloster oder überhaupt in den geistlichen Stand mußte eine königliche Lizenz erbracht werden, damit der Stammrolle „nicht die besten jungen Leute entzogen werden". Eine Zeitlang durften nur noch an Gnadenorte des Auslandes, in keinem Falle aber an andere auswärtige pia corpora Legate gezahlt werden. Besonders kleinlich waren die Bestimmungen über die Aussteuer, die den Novizen in ihr Kloster mitzubringen staatlicherseits gestattet wurde[2]. Dem Könige wurde doch bewußt, wie durch solche Verordnungen die katholischen Untertanen „in eine besondere Unruhe und Besorgnis eines darunter verborgen seienden Gewissenszwanges, auch wohl gar intendierter Unterdrückung ihrer Religionsfreiheit kommen konnten"; aber er traf nur geringe Modifikationen: das Recht seiner „Souveränität" und der erwartete ökonomische Nutzen schienen ihm diese Maßregeln hinreichend rechtlich zu fundieren. Übrigens hat Fürstbischof Schaffgotsch gegenüber diesen Übergriffen seines Gönners es an einem freimütigen Protest nicht fehlen lassen und auch wenigstens eine nachsichtige Handhabung des Ediktes zu erreichen gewußt[3].

Fast raffiniert war eine weitere Kunst, den Klöstern und Stiften Lasten aufzuerlegen, die mittelbar dem Staate zugute kommen sollten.

[1] Lehmann a. a. O. II 372 ff.
[2] Näheres s. bei Pigge a. a. O. 249 ff.
[3] Grünhagen, Schlesien unter Friedrich d. Gr. I 465 f.

Die Zollpolitik, die Maria Theresia gegen Preußisch-Schlesien verfolgte, veranlaßte den König, in dem eroberten Lande mit dem Merkantilsystem Versuche zu machen und, um die Provinz vom Ausland möglichst wirtschaftlich unabhängig zu stellen, alle Arten von „Fabriken" (Manufakturen) ins Land zu bringen. An die Judenschaft, den Adel, besonders aber an die Klöster und Stifte ergingen dieserhalb staatliche Anregungen. Die kirchlichen Körperschaften zwang man alsbald mit allen Mitteln zu industriellen oder landwirtschaftlichen Neuanlagen. Zunächst geschah das bei Bestätigung der Abtswahlen. So 1763 in Grüssau, wo dem neuen Abte von der Regierung nicht nur die Weiterbezahlung einer Pension für einen Beamten oder Offizier, sondern auch die Anlegung einer Damastweberei zur Pflicht gemacht wurde. Der König seinerseits setzte noch die weiteren Bedingungen, „daß, da der ehemalige Prälat Rosa in vorigen Zeiten (1653) viele evangelische Untertanen von den Stiftsgütern außerhalb Landes vertrieben hat, nunmehro Ihr bei dieser Gelegenheit darauf sehen und das Stift dazu anhalten sollt, daß solches alle diejenigen Höfe und Häuser auf den Stiftsgütern, die vorhin mit evangelischen Untertanen und Webern besetzt gewesen, nunmehr wiederum wird mit ebensoviel evangelischen Familien besetzen und etablieren müssen". Der Prälat mußte in der Folge 150 Familien ansiedeln, jährlich 20 inländische Burschen auf des Stiftes Kosten bei Damastwebern, 20 bei andern Webern anlernen und 4 zur Fabrikation erforderliche Bleichen und Mangeln anlegen lassen. Später wartete die Regierung gar nicht mehr die Gelegenheit einer Neuwahl ab. Wie riesengroß die Lasten waren, die den Stiften aufgebürdet wurden, läßt die Angabe erkennen, daß neben vielen andern Etablissements ihnen die Anlegung von 3 „Fabriken" für buntgestreifte und weißgarnichte Leinwand mit 42 Stühlen, von 12 oder 13 Zwirn-, Kanten-, Spitzen- und Bandfabriken, einer Molton- und Friesfabrik von 20 Stühlen, einer Mützen- und Strumpffabrik, 5 Tuch-, 3 Seidenzeugfabriken, 32 Ölmühlen, 20 Weinbergen (!) usw. aufgezwungen wurde. Das alles verschlang

ungeheure Summen aus dem Stiftsvermögen, und als alles im Gang war, blieb der Absatz der Fabrikate aus, vielfach mußten die Klöster ihre Waren mit Schaden losschlagen. Gewaltige Kapitalien von Kirchenvermögen waren förmlich verschleudert worden, bis die Regierung endlich darauf verzichtete, ihre unglücklichen Pläne weiter zu verfolgen. Es war ein folgenschweres Versehen der Bureaukratie, daß sie die Bedürfnis- und Absatzfrage nicht geprüft, auch Betriebe wie Wein- und Seidenbau angeordnet hatte, die sich mit dem Klima nicht vertrugen, und kaufmännisch nicht geschulte Ordensleute zu solchen Unternehmungen gezwungen hatte. Etwaigen üblen Willen der Stifte für das Mißlingen verantwortlich zu machen, geht nicht an; hätte die Sache irgendwie Aussicht auf Verzinsung der angelegten Kapitalien geboten, so hätten sich die Stifte ihrer gewiß freudiger angenommen[1].

Ganz unleidlich und von den übelsten Folgen begleitet war das Streben der friderizianischen Regierung, auf den verantwortlichsten und delikatesten Bereich priesterlicher Tätigkeit, nämlich die in dem Beichtstuhle, Einfluß auszuüben. Das geschah besonders im Siebenjährigen Kriege, und naturgemäß gegenüber den katholischen Priestern, gegen die Friedrich besonders mißtrauisch war. Während der König die protestantischen Geistlichen Schlesiens, die bei einem von den siegreich vordringenden Österreichern angeordneten Dankfest sich Preußen gegenüber kompromittiert hatten, straflos ausgehen ließ, war er gesonnen, gegen den katholischen Klerus „ganz summarische Prozesse zu machen und Exempel zu statuieren". Ein Verfahren wegen Verräterei, das gegen die Obern der Breslauer Klöster 1757 eingeleitet wurde, mußte niedergeschlagen werden, da sich kein Anhaltspunkt für eine Schuld der Geistlichen ergab. Aber des Königs Mißtrauen schwand nicht, es wurde bald durch zahlreiche nach seinem Unglück von Kolin erfolgende Desertionen katholischer Soldaten noch

[1] H. Fechner, Die industriellen Etablissements der geistlichen Stifter in Schlesien unter Friedrich d. Gr., in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik LIX (3. Folge Bd IV), Jena 1892, 689 f.

vermehrt; als er 1757 in Neisse und Glatz militärische Aushebungen versuchen wollte, war die ganze waffenpflichtige Mannschaft ins Österreichische geflohen. Unter den Protestanten war das unsinnige Gerücht verbreitet, die Katholiken würden im Beichtstuhle im voraus vom Verbrechen der Fahnenflucht absolviert. Aus solchen Vorstellungen heraus schrieb der Minister Schlabrendorff: „Damit der katholischen Geistlichkeit die Gelegenheit beschnitten werde, Ew. Majestät Soldaten zur Desertion zu verleiten, so werde ich mit dem Bischofe konzertieren, daß derselbe in jeder Garnison unter der katholischen Geistlichkeit einen Pfaffen, von dessen Treue er versichert und wofür er allenfalls repondieren müßte, ausmache, bei welchem die Soldaten und überhaupt alles, was zum Militari gehöret, nur allein beichten müssen, und daß allen übrigen die Admittierung eines Soldaten zur Beicht schlechterdings untersagt werde."[1] Der König war hiermit einverstanden. Hatte der Fürstbischof, solchen Insinuationen nachgebend, in einem Hirtenbriefe den Geistlichen anbefohlen, beichtende Soldaten jedesmal vor der Lossprechung zum treuen Festhalten am Fahneneide zu vermahnen, so war hierdurch erreicht, daß seine Priester sich einer schweren Gefahr ausgesetzt sahen, wie auch protestantische Forscher eingesehen haben. Man hatte, so bemerkt K. A. Menzel[2] treffend, „nicht erwogen, daß die stete Wiederholung einer anbefohlenen Ermahnung eher geeignet war, die Ermahnenden und die Ermahnten mit Gleichgültigkeit als mit Wärme zu erfüllen und zum Gehorsam zu stimmen, auch wohl den Gedanken an das untersagte Vergehen erst hervorrufen und mit mißlichen Fragen mißverständliche Antworten herbeiführen konnte, wenn ein Geistlicher nicht im stande war oder sich nicht die Zeit nahm, das Verhältnis der kirchlichen Milde in der Sündenvergebung zur staatlichen Strenge in der Sündenbestrafung den Beichtkindern

[1] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 III 695.

[2] Zitiert bei A. Nürnberger, Neue Dokumente zur Geschichte des P. Andreas Faulhaber, Mainz 1900, 10 f.

klar vor Augen zu stellen. . . ." Denn maßlos streng waren die Strafen, die der König auf Desertion und Beihilfe dazu gesetzt hatte; wer nur einen Deserteur beherbergte, sollte „ohne weitläufigen Prozeß, ohne Gnade und ohne Zulassung eines Geistlichen neben den Deserteur aufgehängt werden".

Das sind die Umstände, unter denen das Verfahren gegen den Glatzer Kaplan Andreas Faulhaber sich abgespielt hat. Indem Friedrich, allein gestützt auf die Aussage eines Deserteurs, der diese bald widerrief, bald aufrecht erhielt, den Kaplan zum Tode durch den Strang verurteilte, hat er sich der größten Gefahr, einen Justizmord zu dekretieren, ausgesetzt. Faulhaber starb, durch Rücksicht auf das Beichtsiegel in seinen Aussagen behindert, mit der Zuversicht eines Märtyrers; der Soldat wurde zum Spießrutenlaufen verurteilt und hat nach der Exekution „öffentlich deklarieret, daß er schuld an dem unschuldigen Blut sei"[1].

Es unterliegt heute keinem Zweifel, daß das Mißtrauen des Königs gegen den katholischen Klerus Schlesiens im großen und ganzen unbegründet war oder nur auf mißtrauischer Aufbauschung von Kleinigkeiten beruhte. So drohte er noch im bayrischen Erbfolgekrieg dem Prälaten von Grüssau, der „nach Böhmen" geschrieben, daß er Palisaden nach Schweidnitz habe liefern müssen: „Wer ein Schlesier ist und die Österreicher anhanget, wird schlecht belohnet werden; ist es ein Priester oder Abt, so wird er vor sein Kloster gehangen."[2] Der Treue des Klerus sich zu versichern, forderte Friedrich 1764 von allen Geistlichen einen neuen Eid, in welchem die gegen das Gewissen verstoßende Formel vorkam, daß dem Schwörenden wegen Bruches dieses Eides „keine Vergebung, weder in diesem noch jenem Leben, zu statten kommen

[1] Ebd. 30. Vgl. Ders., Das Epitaph des P. Andreas Faulhaber, im 31. Bericht der Wissenschaftl. Gesellschaft Philomathie zu Neisse 1902, 40 ff. Über die Gefangenschaft des unschuldigen Dominikaners P. Bruns s. Berliner St Bonifatiuskalender für das Jahr 1869, 53 ff. Über den ebenfalls resultatlos verlaufenen Fall des P. Jordan s. Lehmann a. a. O. III 695.

[2] Lehmann a. a. O. V 257 f.

solle". Von den Breslauer Domherren, welche der Eidesformel wegen vorstellig geworden waren, erzwang der König förmlich die Ablegung des Eides einschließlich der anstößigen Klausel[1].

Mit Recht konnte das Breslauer Domkapitel 1764 alle die gewaltigen Opfer, die die Klerisei während des langen Krieges für den König gebracht — u. a. war neben den bereits bestehenden Lasten über sie eine „Dezimation" von 500 000 Talern verhängt worden — als Beweis dafür anführen, daß der Klerus „kein unnützes, kein untätiges Glied" der königlichen Staaten sei. Aber Dank wurde ihm nicht. Nach dem Siebenjährigen Kriege beklagten sich die katholischen Geistlichen überwiegend protestantischer Orte über den von Friedrich 1757 angeordneten Wegfall der Stoltaxen, Zehnten und anderer Gefälle, die durch Herkommen auch von den Evangelischen des Pfarrbezirkes waren gezahlt worden. War durch die österreichische Herrschaft an ganz protestantischen Orten ein katholischer Geistlicher angestellt worden, so wurde dieser jetzt nebst dem Schulmeister auf Befehl des Königs „weggeschafft". So kamen viele dem katholischen Kulte gehörende Kirchen in Verfall. Der König hat das als Beseitigung einer „großen incongruité" betrachtet, aber in andern Landesteilen, wie in Lingen, Kleve, in der Armee, den Fortbestand der Zahlungen katholischer Pfarreingesessenen an den protestantischen Prediger verlangt[2]. Gewiß wird heute niemand mehr dem System dieser ehemaligen Stoltaxordnungen eine Träne nachweinen; aber wenn die friderizianische Regierung ihr einseitig die Katholiken und ihr historisches Recht kränkendes Vorgehen damit verteidigte, „daß das Recht der Pfarrer zu denen ihnen beigelegten Hebungen von der landesherrlichen Gewalt abhange, mithin der Landesherrschaft lediglich zustehe, das zu verordnen, was selbige für das allgemeine Wohl des Landes zuträglich zu sein erachtet", so war das überaus verletzend[3]. Erst 1765 wurde verordnet, daß denn

[1] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 IV 165 ff.
[2] Vgl. Pigge, Toleranz Friedrichs d. Gr. 365 ff.
[3] Lehmann a. a. O. IV 157.

auch die Katholiken in Schlesien den evangelischen Pfarrern keine Stolgebühren und Zehnten zu zahlen brauchten[1]. Daß das ganze Vorgehen Friedrichs in der Stoltaxenfrage von konfessioneller Animosität gegen die Katholiken ausging[2], kann nicht wohl bezweifelt werden, denn bekanntlich war der König auf verschiedenstem Wege bemüht, den von ihm aus sehr weltlichen Gründen 1756 begonnenen Krieg, in dem er schließlich um Sein oder Nichtsein des preußischen Staates kämpfte, zu einem Religionskriege zu stempeln. In diesem Bestreben verbreitete Preußen das Gerücht, Maria Theresia denke an gewaltsame Ketzerbekehrungen; auf den Berliner Kanzeln mußte gebetet werden: Segne diesen zu unserem und deiner Kirche Schutz unternommenen Feldzug. Der König soll nun bedauert haben, nicht jeden Sonntag in die Kirche gegangen zu sein und viermal im Jahre das Abendmahl genommen zu haben. Und der Freigeist bequemte sich in der Tat in Dresden zu wiederholtem Kirchgange. Er veranlaßte ferner eine Falsifikation, die Herstellung eines päpstlichen Breves, das den in das Reich der Fabel gehörenden, durch den Papst geweihten Hut samt Degen für den Feldmarschall Daun begleitet haben sollte. So erhielt die Legende das Dasein, die, wie Karl Theodor von Heigel bemerkt, „seit 150 Jahren zu lärmender Hetze gedient hat" und zu solcher schon im preußischen Kriegslager 1759 hat dienen müssen[3].

Protestantisch-kirchliche Kreise sind in ihrem Bedürfnisse, von Friedrich dem Großen möglichst viel für den Protestantismus zu

[1] Ebd. 239.
[2] Vgl. Ed. Lochmann, Friedrich d. Gr. und die katholische Kirche in Schlesien seit dem Beginne des Siebenjährigen Krieges (Göttinger Dissertation, 1903) 21.
[3] Zur ganzen Frage s. Siegfr. Fitte, Religion und Politik vor und während des Siebenjährigen Krieges (Programm), Berlin 1899; K. Th. v. Heigel, Der geweihte Degen des Marschalls Daun, in Beilage zur Allg. Zeitung 1902, Nr 237; vgl. ebd. 1895, Nr 172; Koser, König Friedrich d. Gr. II 209 ff; Theod. Bitterauf, Die kurbayrische Politik im Siebenjährigen Kriege, München 1901, 64 ff; Mémoires des négotiations du Marquis de Valori II, Paris 1820, 208.

reklamieren, auf die berührte Episode immer wieder gerne zurückgekommen; der Erfolg entsprach niemals dem aufgewandten guten Willen. Außerordentlich peinlich aber ist für dieselben Interessenten eine ganze Kategorie kirchenpolitischer Maßregeln des „einzigen" Königs, in denen sie eine wahre Makel im Leben des Monarchen erblicken, „eine äußerst folgenschwere, ja geradezu verhängnisvolle Kurzsichtigkeit", „ein großes Rätsel", „eine irrationale Größe", „eine Tätigkeit, die dem modernen Staatsbewußtsein völlig unverständlich erscheint", „den bedauernswertesten seiner kirchenpolitischen Fehlgriffe". Das Pudendum oder Horrendum, um das es sich handelt, ist Friedrichs Stellung zu den Jesuiten[1].

Während Freidenkertum und bourbonischer Absolutismus bestrebt waren, den Orden der Gesellschaft Jesu auszurotten, erlebte die staunende Welt das Schauspiel, den Preußenkönig von seiner früheren tiefen Abneigung gegen die Jesuiten abkommen, ja zum Lobredner des Ordens werden zu sehen. Er erblickte nun in der Stiftung dieses Ordens eine beifallswürdige, dem Wohl des Menschengeschlechtes äußerst nützliche Tat; er pries die Verdienste der schlesischen Jesuiten um den theologischen Unterricht, die Erziehung der Jugend und um seine Untertanen überhaupt[2]; er bemühte sich nach der Aufhebung des Ordens, die Erlaubnis zu fernerem Zusammenleben und weiterem gemeinsamen Wirken im „königlichen Schulinstitut" den Exjesuiten vom Heiligen Stuhle zu erwirken. Auch in seiner intimen Korrespondenz nimmt Friedrich

[1] Vgl. Lochmann, Friedrich d. Gr. und die katholische Kirche 56 ff; Leop. Witte, Friedrich d. Gr. und die Jesuiten², Halle 1901; Fel. Porsch (Die Unterdrückung des Jesuitenordens in Schlesien, in Archiv für kath. Kirchenrecht LXXIV [1895] 161 ff) behandelt die Schicksale der schlesischen Jesuitengüter.

[2] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 V 41 f; vgl. 33 f. Weitere Stellen bei Pigge, Toleranz Friedrichs d. Gr. 290 ff. Zur ganzen Frage s. Historisch-politische Blätter CXLIV (1909) 257 ff; Stimmen aus Maria-Laach LXXVIII (1910) 469 ff; Hermann Ehrenberg, Italienische Beiträge zur Geschichte der Provinz Ostpreußen, Königsberg 1895, 128 ff.

seine „guten Väter" in Schutz; seine ganze Stellungnahme ist offenbar doch auch Sache der Überzeugung, so sehr Gründe der Sparsamkeit im Staatshaushalte mitsprachen: er mochte die umsonst unterrichtenden Patres nun einmal nicht entbehren. Soviel über diese Vorgänge, die den König in den Augen der Katholiken als einen vorurteilslosen Monarchen und besonnenen Realpolitiker kennzeichnen, während die Protestanten niemals aufhören werden — dank der jahrhundertealten Verleumdungen über die Gesellschaft Jesu —, die „unrühmliche Rolle" zu bejammern, die Friedrich in der Angelegenheit gespielt habe.

„Wir müssen Geld haben", mit diesen Worten schloß die erste Instruktion (6. Oktober 1771), welche Friedrich für die Verwaltung der aus der ersten Teilung Polens zu erwartenden Gebiete erließ[1]. Dieses Leitmotiv des Fiskalismus erklang denn auch in den verschiedensten Variationen, nachdem aus dem polnischen Raube dem Könige die Palatinate Pommerellen, Kulm und Marienburg nebst Elbing und dem am 13. September 1772 okkupierten Fürstbistum Ermland zugefallen waren. Der König entdeckte bei dieser Gelegenheit sein pastoral-theologisches Herz: „Damit der Klerus durch die Bewirtschaftung der Güter nicht distrahiert und in den geistlichen Verrichtungen behindert werde", entzog er den reichen kirchlichen Stellen — die Pfarreien blieben ausgenommen — die Vermögensverwaltung und übertrug sie den königlichen Kammern. Hilfreich war bei dem ganzen Unternehmen auch die famose Entdeckung, daß die geistlichen Güter eigentlich Staatsdomänen seien. Den Inhabern der staatlicherseits sequestrierten Güter sollten 50 Prozent des erstmaligen Reinertrages ausgezahlt werden; doch wurde auch dieser Betrag noch reichlich verkürzt[2]. Von den durch Verbesserungen erzielten Mehreinnahmen sollte den Geistlichen nichts zufallen. Voll bittern Hohnes schrieb Friedrich an

[1] Max Bär, Westpreußen unter Friedrich d. Gr. II (Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven LXXXIV), Leipzig 1909, 6; vgl. 127.

[2] Rudolphi, Zur Kirchenpolitik Preußens² 24 ff.

Voltaire: „Unsere Bischöfe behalten 24 000 Taler Rente, die Äbte 7000. Die Apostel hatten nicht soviel. Man verständigt sich mit ihnen in der Weise, daß man sie von den Sorgen dieser Welt entlastet, auf daß sie sich ohne Ablenkung befleißigen, das himmlische Jerusalem zu gewinnen, das ihre wahre Heimat ist.“ [1]

Für die Behandlung der neuen katholischen Untertanen gab der König die großzügige Weisung: „Unter den katholischen und evangelischen Untertanen muß nicht der allermindeste Unterschied gemacht werden, sondern selbige müssen bei der Kriegs- und Domänenkammer ohne Rücksicht auf die Religion auf gleichem unparteiischem Fuße schlechterdings gehört und auf alle Weise behandelt werden.“ [2] Die Wirkung dieses Erlasses wurde aber für die ohnehin mißtrauische und allherrschende Bureaukratie so ziemlich wieder illusorisch gemacht durch die Kabinettsordre: „Den Prälaten, Äbten und überhaupt der katholischen Geistlichkeit muß sehr auf die Finger gesehen werden, daß sie ihre Gerechtsame nicht mißbrauchen und zur Ungebühr extendieren.“ [3] Diesem allgemeinen Grundsatze entsprechend wurde denn alsbald das preußische Staatskirchentum im vollen Umfang, wie in den alten Gebieten, so auch in Westpreußen etabliert, und es war keineswegs eine unbegründete Befürchtung, wenn der Großkanzler Fürst äußerte, daß er in der betreffenden „Instruktion einige principia festgesetzet, welche mit dem vorigen status quo nicht überall harmonieren dürften“ [4]. Bezüglich des den Katholiken den status quo garantierenden Artikels 8 des polnisch-preußischen Traktates von 1773, durch den Westpreußen endgültig an Friedrich überging, erklärte dieser, „daß er keine Veränderungen in den einmal getroffenen Arrangements treffen würde“; dem Unterhändler wurde bedeutet, „daß dahero anjetzo nichts weiter übrig bleibet, als dieselben, so gut wie möglich, zu ver-

[1] Koser, König Friedrich d. Gr. II 488.
[2] Bär, Westpreußen unter Friedrich d. Gr. II 49.
[3] Ebd. 52.
[4] Die Instruktion ist im Auszug mitgeteilt bei Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 IV 541 ff; vgl. ebd. 551.

teidigen“ [1]. Der Verfasser des Antimacchiavell hatte die Schriften des Florentiner Publizisten nicht ohne Nutzen gelesen.

Auch in Westpreußen setzte die Regierung dem Eintritt in den Klerikalstand Schwierigkeiten entgegen, da es verderblich sei, „wenn eine allzu große und so wenig mit den Bedürfnissen des Kirchendienstes als der Bevölkerung eines jeden Ortes proportionierte Anzahl Leute, öfters aus bloßem blinden Eifer und Persuasionen, den Klosterstand wählen oder ihre Kinder dazu widmen“. Die mannigfachen Versuche, neue Diözesaneinteilungen herbeizuführen und so die Wirksamkeit der noch in Polen residierenden Bischöfe von dem preußischen Anteile auszuschließen, gab man schließlich auf, weil diese Pläne „dem politischen Interesse des Königs nicht vorteilhaft waren“. Bei dem dermaligen Zustande sah Preußen in den polnischen Bischöfen „Vasallen“, die „ein gutes Benehmen“ gegen den König als nötig betrachten und auch in Polen einen preußenfreundlichen Einfluß ausüben würden [2]. Erreicht wurde aber die Ernennung besonderer Generalvikare für die in Preußen belegenen Bistumsanteile.

Tief in den Gewissensbereich griff die friderizianische Regierung Westpreußens durch ihre Anordnung, daß auch in den neuerworbenen Ländern in gemischten Ehen die Kinder nach dem Geschlecht getrennt je im Bekenntnis des Vaters bzw. der Mutter erzogen werden müßten und Antenuptialabmachungen ungültig seien. Während der Bischof von Kulm, Andreas Bayer, bei der kirchlichen Praxis hinsichtlich der gemischten Ehen verharrte, scheint unter dem Ermländer Fürstbischof Ignaz Krasicki sich eine laxere Auffassung allmählich Bahn gebrochen zu haben [3].

Niemand wird behaupten können, daß aus den vielgerühmten toleranten Gesinnungen Friedrichs des Großen die auch nur einigermaßen entsprechenden Folgerungen zu Gunsten der Katholiken

[1] Ebd. 554. [2] Ebd. V 627.
[3] Vgl. Dittrich, Katholizismus in Altpreußen, in Ermländ. Zeitschr. XIV 580 ff.

Preußens sich ergeben hätten. Die Tatsachen widerlegen jede dahin gehende Behauptung. Freilich war es — zumal im Auslande — den Katholiken der friderizianischen Ära nicht möglich, über den Gesamtcharakter der katholisch-kirchlichen Politik des Monarchen sich ein Urteil zu bilden. Stolze Schlagworte, die von dem philosophischen Könige zirkulierten, der unvergleichliche Ruhm des Kriegshelden und vielsorgenden Landesvaters bewirkten, daß Friedrich über die katholische Beurteilung seiner Persönlichkeit sich keinesfalls zu beklagen hatte. Typisch für die Anschauung, die man über Friedrich in Italien hatte, dürfte die des Offiziers sein, mit dem Goethe einige Tage seiner „italienischen Reise" verbrachte, und der meinte, „Friedrich der Große, welcher so viele Siege selbst über die Gläubigen davongetragen und die Welt mit seinem Ruhm erfüllt habe", sei wirklich katholisch, er habe vom Papste die Erlaubnis, es zu verheimlichen, weil sonst seine Preußen ihn totschlagen würden[1]. Es liegt auch über Friedrich ein päpstliches Breve vor, das die Eigenschaften des Monarchen mit höchsten Lobsprüchen feiert[2]. Und als der König gestorben war, wurde er auf einer schlesischen Kanzel mit Rücksicht auf seine allgemeine Politik gegenüber der Kirche, besonders aber deswegen, weil er das Beispiel des klosterstürmenden Kaisers Joseph II. nicht nachgeahmt habe, unter die großen Könige gezählt, von denen Isaias prophezeit habe, daß sie Nährer der Kirche sein würden. Eine andere katholische Trauerpredigt forderte die Religion selber zur Trauer auf: „Er starb deiner Tränen so wert. Weinet, ihr Priester des Herrn; denn die unerbittliche Sense des Todes hat euch euern größten Schutz, eure größte Stütze geraubt."[3]

[1] Goethes Werke, Weimarer Ausgabe XXX (1903) 180 f.

[2] Ehrenberg, Italienische Beiträge 126. Vgl. den Bericht des Abbé Ciofani über den Eindruck, den der Tod Friedrichs d. Gr. in Rom gemacht hat, bei Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 VI 3 f.

[3] Vgl. A. Franz, Die Kirchenpolitik Friedrichs II. von Preußen, Breslau 1878, 20 ff.

Sechstes Kapitel.

Die Zeit des Allgemeinen Landrechtes und der Säkularisationen.

So groß die Schädigungen waren, die der katholischen Kirche in Preußen unmittelbar durch König Friedrich II. zugefügt worden sind, so war doch vielleicht eine bloß indirekte Folge des friderizianischen Regimes noch verderblicher für Religion und Kirche; wir meinen die durch des Königs Freigeisterei mächtig geförderte antikirchliche, naturalistisch-aufklärerische Bewegung. Die aus den allgemeinen geistigen Zuständen Europas gespeisten Quellen der Aufklärung flossen naturgemäß auch im Staate des alten Fritz. Aber in den preußischen Landen hatte die Bewegung einen ganz spezifischen Charakter; auf diesen wies Lessing hin, als er an Nicolai, diesen Typus des aufgeklärten, „jesuitenschnobernden" Berlinertums, schrieb: „Sagen Sie mir von Ihrer berlinischen Freiheit zu denken und zu schreiben ja nichts. Sie reduziert sich einzig und allein auf die Freiheit, gegen die Religion soviel Sottisen zu Markte zu bringen, als man will. . . . Aber lassen Sie einen in Berlin auftreten, der für die Rechte der Untertanen, der gegen Aussaugung und Despotismus seine Stimme erheben wollte . . ., Sie werden bald die Erfahrung haben, welches Land bis auf den heutigen Tag das sklavischste Land von Europa ist."[1] Über die Dreistigkeit, die Spottsucht und Frivolität des freigeistigen Wesens in Preußen liegen die Zeugnisse in Fülle vor; der König selbst schwärmte ja für den Grundsatz, über die christlichen Dogmen „mit vollen Händen Lächerlichkeit auszustreuen".

Unter derartigen Verunglimpfungen hatten ganz besonders die Katholiken zu leiden. Bald nach dem Tode Friedrichs fand die Zensur Anlaß, „gegen das Unrecht einzuschreiten", „welches" nach dem Urteil des Ministers Hoym „denen im ganzen genommen so tolerant gesinnten schlesischen Katholiken geistlichen und weltlichen

[1] Lessings Werke, herausgeg. von Lachmann-Maltzahn XII, Leipzig 1857, 278.

Standes" gegenüber einige berlinische Schriftsteller in ihren bisher erschienenen Schriften sich erlaubt hätten; die Äußerungen dieser seien „oft ebenso unrichtig als unanständig und bitter" gewesen[1].

Innerhalb des protestantischen Kirchenwesens machte sich der Geist des alles verflachenden Rationalismus immer mehr geltend. „Von Euch", so rief 1807 eine mahnende Schrift den evangelischen Geistlichen zu, „fordern wir den Geist des Großen und Guten zurück. Ihr habt ihn ertötet, das Reich der Wahrheit zerstört und euer dürftiges, kraftloses Selbst dem Volke gepredigt. Es ist geworden wie ihr, schlaff, ohnmächtig, Knechte der Not, mutlos, Zweifler an der Menschheit, an Gott und weiser Weltordnung und toter Natur zugestorben. . . . Im Detail des gesellschaftlichen Lebens habt ihr gekramt, gelehrt, nüchtern zu sein um Vorteil, Tugend zu üben um Vorteil, zu beten um Vorteil."[2]

Auf die interkonfessionellen Verhältnisse hatten die in allen Lagern gepredigten Schlagworte „Toleranz", „Kampf gegen Fanatismus und Schwärmerei" einen Einfluß, der die tiefer blickenden Angehörigen aller Konfessionen mit lebhafter Sorge erfüllte; der religiöse Indifferentismus, der für diese Toleranzbewegung charakteristisch war, lag offen zu Tage[3]. Hier sind denn auch starke Wurzeln des in Schlesien um die Jahrhundertwende auftretenden unkatholischen Reformertums zu suchen. Den Tagesblättern war es eine häufige Genugtuung, Beispiele von früher unerhörter „Toleranz" mitteilen zu können, wie z. B. die Betätigung von Geistlichen verschiedener Konfessionen bei einem und demselben Leichenbegängnisse, feierliche Assistenz des katholischen Pfarrers bei der Amtseinführung des protestantischen Pastors, vorübergehende oder bleibende Simultanisierung katholischer Kirchen, gegen-

[1] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 VI 1.

[2] Erich Förster, Die Entstehung der preußischen Landeskirche I, Tübingen 1905, 80.

[3] Vgl. Paul Schwartz, Eine geplante Religionsvereinigung in der Zeit der Aufklärung, in Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XXI (1908) 65 ff.

seitiges Aushelfen der Geistlichen beider Bekenntnisse bei Taufen, Beerdigungen und selbst Krankenprovisionen. Zu einer katholischen Kranken gerufen, erklärte ein protestantischer Pastor, nicht als Geistlicher, wohl aber „als Freund" kommen zu wollen; bei der Beerdigung dieser Frau stattete der Pfarrer für die Aushilfe öffentlichen Dank ab. Das alles waren Wege zum dogmenlosen Deismus oder gar zu vollendetem Unglauben[1].

Alle Welt weiß, daß aus der Reaktion gegen die angedeuteten Zeitverhältnisse heraus die am meisten besprochene kirchenpolitische Maßregel Friedrich Wilhelms II., das von J. Ch. Wöllner, dem pseudomystischen Schwärmer und Streber, konzipierte „Religionsedikt" vom 9. Juli 1788, erwachsen ist[2]. Das Edikt richtet sich im wesentlichen gegen die rationalistischen protestantischen Geistlichen und entzieht sich daher einer ausführlichen Besprechung an dieser Stelle. Für die Katholiken war es in einzelnen allgemeinen Anordnungen von Bedeutung, besonders aber dadurch, daß sich der neue König zu der „den preußischen Staaten von jeher eigentümlich gewesenen Toleranz" bekannte und unter den „Hauptkonfessionen" des Landes die römisch-katholische anführte. Das war immerhin eine Anerkennung der von Preußen völkerrechtlich übernommenen Verpflichtungen, die um so wertvoller war, als das Edikt im übrigen auf altprotestantische Auffassungen zurückging. Eine Repristination alter konfessioneller Voreingenommenheit bedeutet § 4 vom Proselytenmachen der römisch-katholischen Geistlichkeit: „Da anjetzt von neuem verlauten will, daß verkleidete katholische Priester, Mönche und verkappte Jesuiten in den protestantischen Ländern heimlich umherschleichen, die sog. Ketzer zu bekehren . . ., verbieten Wir alles Ernstes dieses Proselytenmachen nicht nur ganz besonders der katholischen Geistlichkeit,

[1] Vgl. C. Grünhagen, Die katholische Kirche in Schlesien am Ausgang des vorigen Jahrhunderts, in Zeitschr. des Vereins für schlesische Geschichte XXIX (1895) 48 f.

[2] (Mylius), Novum Corpus Constitutionum Marchicarum VIII (1791) 2178.

sondern befehlen auch Unsern Oberkonsistoriis . . . genau Achtung zu geben, um solche Emissarien zu entdecken und hiervon dem geistlichen Departement Nachricht zu geben."

Die heftige Bekämpfung, die das Edikt von rationalistischer Seite her erfuhr, wurde einesteils mit der unwürdigen kirchenpolizeilichen Willkür begründet, die dem System Wöllners zu Grunde lag, besonders aber mit dem Hinweise auf das Privatleben des Königs, das in der Tat diesen mit nichten als Hort der Orthodoxie qualifizierte. Das schamlose Maitressentum am Hofe, des Königs mehr wie skandalöse Doppelehe u. a. ließen seine Maßnahmen als Ausfluß wahren Pharisäertums erscheinen.

Eine nachhaltige Wirkung hat das Religionsedikt nicht ausgeübt. Dagegen sollte eine andere Regierungshandlung Friedrich Wilhelms II. für das Verhältnis von Kirche und Staat von größerer Bedeutung sein, nämlich die Veröffentlichung des „Allgemeinen Landrechtes für die Preußischen Staaten" (1. Juni 1794). Das neue Gesetzbuch enthielt den Niederschlag der friderizianischen Kirchenpolitik und betonte demgemäß die Idee der Toleranz recht auffällig. Die „innere Religion" des einzelnen sollte „außer der Sphäre der höchsten Staatsgewalt" liegen, ein jeder sich der „vollkommensten Glaubens- und Gewissensfreiheit" erfreuen, die landesväterliche Huld und Gnade sollte den Katholiken ebenso wie den Protestanten zugute kommen[1]. Durch zahlreiche Bestimmungen aber machte das Landrecht die Gewissensfreiheit der Katholiken praktisch illusorisch. Offensichtlich verfolgte es schismatische Tendenzen, indem es die gesetzgeberische und richterliche Gewalt des Papstes willkürlichst beschränkte. „Die **unitatem ecclesiae**", so schrieb der Schöpfer des Gesetzbuches, Karl Gottlieb Svarez, über den Geist der einschlägigen Bestimmungen, „die von den Katholiken salviert wird, kann man höchstens nur in Ansehung des Lehrbegriffes oder

[1] Hans Westerburg, Preußen und Rom an der Wende des 18. Jahrhunderts, in Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von U. Stutz, Hft 48, Stuttgart 1908, 5 ff.

im theologischen, aber nicht im politischen und rechtlichen Verstande gelten lassen, wenn man nicht die ganze Hierarchie mit allen ihren der Vernunft und dem Wohle des Staates so nachteiligen Folgen autorisieren will."[1] So werden denn tatsächlich viele Angelegenheiten der katholischen Kirche nach protestantischem Kirchenrechte geregelt, ja das kanonische Recht sollte durch die Bestimmungen des Landrechtes förmlich ersetzt sein, durfte auch, von einigen Ausnahmen abgesehen, nicht mehr subsidiarisch angezogen werden. Auch des Eherechtes bemächtigte sich der Staat, indem er ohne Rücksicht auf das kanonische Recht Ehehindernisse aufstellte oder von kanonischen Impedimenten Dispense erteilte, Ehestreitigkeiten vor das weltliche Forum zog. Kinder aus Mischehen sollten hinsichtlich der religiösen Erziehung nach Geschlecht getrennt je der Konfession des Vaters bzw. der Mutter folgen, falls die Eltern über einheitlichen Religionsunterricht nicht einig geworden wären. Das Landrecht nahm ferner für den Staat das Recht in Anspruch, Religionsgrundsätze zu prüfen und zu verwerfen, auch das Recht, „öffentliche Bet-, Dank- und andere außerordentliche Festtage allein anzuordnen", Abhaltung von Synoden zu gestatten und deren Beschlüsse zu genehmigen. Für gewisse Fälle machte das Gesetz dem Priester Bruch des Beichtsiegels zur Pflicht, z. B. um einer Gefahr für den Staat vorzubeugen. Daß in diesem System für die gottgegebene Freiheit und Selbständigkeit der Kirche als göttlicher Stiftung kein Raum blieb, bedarf keines Nachweises.

Doch der harte protestantische Territorialismus war immerhin durch die Einwirkungen des Kollegialsystems gemildert. Gerade in kollegialistischem Sinne aber erkannte das Landrecht eine katholische, über die Landesgrenzen hinüberreichende Kirche mit dem Papste als Oberhaupt nicht an, sondern nur die individuelle

[1] Materialien zum Allgem. Landrecht im Justizministerium zu Berlin XIV 121 ff, zitiert bei Joh. Niedner, Die Ausgaben des preußischen Staates für die evangelische Landeskirche, in Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von U. Stutz, Hft 13 14, Stuttgart 1904, 109.

katholische Kirchengesellschaft auf preußischem Gebiete mit inländischen Obern[1].

Mit viel Emphase betonten die Theoretiker, wie frei die Kirche in Preußen gestellt sei, wie die Regierung nicht daran denke, in rein kirchliche Gegenstände sich einzumischen, etwa neue Glaubenssätze zu bestimmen, neue Riten einzuführen „oder überhaupt Anordnungen über den ihr eigentümlichen Gottesdienst zu treffen". Aber jeden katholisch noch so gut begründeten Anspruch des Papstes auf das Kirchenregiment fertigte man mit dem Satze ab: „Der Papst erstrebe nichts Geringeres, als in allen katholisch-kirchlichen Angelegenheiten Oberkönig in Preußen zu sein."[2]

Es kam indes nicht zu den äußersten Folgerungen aus den staatskirchlichen Grundsätzen des Allgemeinen Landrechtes. Daß insbesondere in den Beziehungen zwischen Berlin und Rom diese Prinzipien sich nicht völlig ausgewirkt haben, war das Ergebnis einer merkwürdigen politischen Konstellation. Von ihrem Standpunkte des Gegensatzes zur österreichischen Politik aus sah die preußische Regierung in dem Papste Pius VI. und seiner scharfen Verurteilung der josephinischen Kirchenpolitik einen wichtigen Faktor im Spiele der Interessen. Nicht als Oberhaupt der preußischen Katholiken, sondern als Gegner des Kaisers Joseph II. ist der Papst dem Könige von Preußen ein Bundesgenosse geworden; mit Rom gute Beziehungen zu unterhalten, erheischte vor allem der Vorteil der Reichspolitik Preußens. Sorgenvoll beobachtete man in Berlin, wie nun gerade auf reichspolitischem Gebiete Joseph II. eine starke Stütze erhielt in den episkopalistischen, romfeindlichen Tendenzen der rheinischen Kurfürsten-Erzbischöfe und des Erzbischofs von Salzburg, die 1786 zu Ems den bekannten Vorstoß

[1] L. v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen des Allg. Landrechts IV[2], Berlin 1885, 88. Über Svarez' Anschauungen über das Verhältnis von Kirche und Staat s. dessen Vorträge für den Kronprinzen Friedrich Wilhelm (1791/92), abgedruckt im Preußischen Justizministerialblatt 1875, 37 ff.

[2] Aus den Papieren des Ministers Theodor v. Schön V, Berlin 1882, 301.

gegen den Heiligen Stuhl hatten einleiten lassen. Insbesondere bedeutete die Annäherung von Kurmainz an die Kirchenpolitik des Kaisers eine Gefahr für den Fürstenbund, die Schöpfung Friedrichs des Großen (1785). So hatte denn Preußen eine angelegentliche Sorge, daß die Erzbischöfe wieder in ein korrektes Verhältnis zu dem Papste zurückkehrten; eine günstige Gelegenheit bot der Wunsch des Mainzer Kurfürsten Karl Friedrich von Erthal, den preußenfreundlichen Erfurter Statthalter Karl von Dalberg zum Koadjutor zu erhalten. Auf diesem Wege nun kam der protestantische nordische Staat zu seiner Rolle der Vermittlung zwischen dem Papste und den rebellischen Erzbischöfen. Man weiß, daß diese Vermittlertätigkeit nicht erfolgreich gewesen ist, das Eingehen auf die Einzelheiten erübrigt sich daher. Bedeutungsvoll war es jedenfalls doch, daß der Heilige Stuhl und Preußen eine Zeitlang in so enger Gemeinschaft der Interessen sich befunden und mancherlei Beweise politischen Vertrauens ausgetauscht haben. Während von Rom aus die Dienste Preußens, „das sich zum Ruhme anrechne, den Besitz der Schwachen und die Unversehrtheit der Verfassung und alter Gebräuche zu schirmen", aufs höchste gepriesen wurden, muß sich Friedrich Wilhelm II., der doch seinen politischen Hauptzweck, Dalbergs Koadjutorie, erlangt hat, von protestantischen Geschichtschreibern noch heute heftige Vorwürfe gefallen lassen, daß er in der Angelegenheit den Beruf Preußens, „Hort und Vorkämpfer" des deutschen Protestantismus zu sein, so schlecht wahrgenommen, d. h. die „deutschnationalen", im Grunde schismatischen Absichten der Erzbischöfe nicht besser unterstützt habe. Eine objektive Prüfung der Sachlage ergibt, daß der König weder das überschwengliche Lob der Katholiken noch den Tadel der Protestanten verdient hat[1].

[1] Vgl. zum Ganzen Max Immich, Preußens Vermittlung im Nuntiaturstreit (1787—1789), in Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte VIII (1895) 143 ff; Bartolomeo Pacca, Memorie storiche sul soggiorno in Germania, Roma 1832, 88 ff; A. Bellesheim,

In den berührten Zusammenhang gehört die Tatsache, daß Kurköln 1787 die Emser Beschlüsse dem preußischen König mitteilen ließ, um dessen „Beistimmung in Ansehung der klevischen Katholiken zu erhalten". Die „romfreundliche" Regierung verharrte bei ihrer seit beinahe zwei Jahrhunderten festgehaltenen Meinung von der kirchlichen Unabhängigkeit Kleves Köln gegenüber, zeigte aber keine Lust, „den öffentlichen Streit mit Kurköln aufleben zu machen"; es sollte den klevischen Katholiken unverwehrt sein, „in Gewissenssachen" sich an den Papst oder den nächsten päpstlichen Nuntius zu wenden[1]. Wie unbekehrt die preußische Regierung war, erfuhr indes alsbald der kölnische Nuntius Pacca, als er sich bemühte, ein geordnetes Verfahren hinsichtlich der Stellenbesetzung in der Grafschaft Lingen herbeizuführen; man wollte ihm nur eine „Konkurrenz" dergestalt einräumen, „daß er das von der Regierung genehmigte Subjekt mit der Priesterweihe und der bloß geistlichen Gewalt versehe"[2]. In Sachen des Kirchenregiments kam mehr und mehr die von dem philosophischen König bespöttelte josephinische Kleinlichkeit zum Ausdruck, oft in demselben beschränkt-bureaukratischen Sinne, wie der Kaiser-Sakristan zu Wien solche Angelegenheiten behandelte. So regte sich der Minister Hoym 1787 gewaltig auf, in Schlesien noch Meßbücher mit der oratio pro imperatore und Direktorien, die im Ausland gedruckt waren, zu finden. Es erging sofort ein Erlaß an den Breslauer Weihbischof um Abstellung dieser Mißbräuche, damit weder eine „unschickliche" Anhänglichkeit an den Kaiser weiter gepflegt noch Geld für Direktorien ins Ausland geschleppt werde. Der eudämonistische Polizeistaat interessierte sich für das Predigtwesen als eine „Wohltat des öffentlichen Unterrichtes" für die Untertanen und war daher sehr darum besorgt, daß den „Kirchkindern" die Anhörung von Predigten und die Aufmerksamkeit auf

Preußen und die katholische Kirche (1786—1792), in Historisch-politische Blätter CXII (1893) 38 ff.

[1] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 VI 119 133.

[2] Ebd. 573 f.

die von der Kanzel verlesenen staatlichen Erlasse dringend empfohlen wurden; an die Geistlichen ließ er die Mahnung gelangen, „auf ihre Predigten fleißig zu studieren und durch populären Vortrag und gut gewählte Themata die Aufmerksamkeit des gemeinen Mannes zu erregen"[1]. Man sah es in Regierungskreisen gern, wenn „auf eine zweckmäßige und erbauliche Art für die Konservation unseres teuern Monarchen Predigten und Amt gehalten werden". Dem Studium im Kollegium Germanikum zu Rom war die Regierung Friedrich Wilhelms II. nicht sehr gewogen, weil „die jungen Geistlichen zu päpstlich gesinnt zurückkehren und hernach ultramontane Grundsätze verbreiten, was vom Studieren in Breslau weniger zu besorgen ist. Überdies lernen sie (es handelt sich um polnische Kleriker) an letzterem Orte deutsch, und Geld und Leute bleiben im Lande". Diese Beispiele dürften genügen, um die vom Staate erstrebte möglichste Dienstbarmachung der Kirche für seine Zwecke zur Anschauung zu bringen[2].

Eine Invasion auf wertvollstes kirchliches Gebiet war die Art, in der Friedrich Wilhelm II. auf die Besetzung der Bischofstühle Einfluß ausübte. Im Jahre 1786 sollte dem immer noch exulierten Fürstbischof Schaffgotsch ein Koadjutor beigegeben werden. Entgegen dem unbestreitbaren freien Wahlrecht des Kapitels, das zudem eine Koadjutorwahl nur mit Genehmigung des Heiligen Stuhles vornehmen durfte, aber freilich sich nicht darum bemühte, sandte der König den Kanonikern ein Rekommendationsschreiben für den Prinzen Karl Joseph von Hohenlohe-Bartenstein in der Erwartung, daß das Kapitel „ihm als einem Uns vorzüglich wohlgefälligen und zu dieser geistlichen Würde wohl qualifizierten subiecto die Stimmen zu diesem Amte unweigerlich geben werde". Die Domherren fügten sich, „innigst gerührt von des Königs väterlicher Vorsorge"; nur „ein Dummkopf hat dem Prinzen", so schrieb Minister Hoym, „seine Stimme nicht gegeben, welches aber nichts zur Sache tut". Der Papst sanierte die bei der Wahl vor-

[1] Ebd. VII 4.

[2] Ebd. VI 144 ff 154 176.

gekommenen schweren Fehler und bestätigte den Kandidaten. In einzelnen ehedem polnischen Diözesen nahm Friedrich Wilhelm II. als Rechtsnachfolger des polnischen Königs das Recht der Bischofsernennung in Anspruch; der Heilige Stuhl erklärte, einem protestantischen Souverän ein derartiges Recht nicht konzedieren zu können. Preußen befolgte dessenungeachtet das erprobte System der „kapitularischen Scheinwahlen", auf welche die Kapitel „pflichtmäßig" sich einließen. Das ermländische Domkapitel vertrat die Auffassung, daß es wie in polnischer Zeit die Wahl auf Grund eines königlichen Vierervorschlages vorzunehmen berechtigt sei. In andern Bistümern, wo ehedem dem Domkapitel ein Wahlrecht nicht zugestanden hatte, nominierte der König den Bischof, und der Heilige Stuhl, in seiner damaligen furchtbaren Notlage, bestätigte die betreffenden Geistlichen, freilich ohne in der Konfirmationsbulle die königliche Ernennung zu erwähnen. Erst die Bulle De salute animarum von 1821 schuf auf diesem Gebiete eine dem kanonischen Rechte entsprechende Neuordnung der Dinge[1].

Im übrigen waren die Beziehungen der Regierung zu den Katholiken, besonders in Schlesien, recht freundliche geworden[2]. Dazu hatte der herrschende Indifferentismus wesentlich beigetragen, indem er über die staatskirchliche Misere hinwegsehen lehrte, dann aber auch die verschiedenen Milderungen auf ökonomischem Gebiete, zu der die Regierung Friedrich Wilhelms II. den katholischen Stiften gegenüber sich verstanden hatte. Zudem bewirkte der reformatorische Radikalismus Josephs II., daß die Katholiken nicht mehr bedauerten, unter das Zepter eines andersgläubigen Herrschers gekommen zu sein.

Anders lagen die Verhältnisse in den gewaltigen, vormals polnischen Bezirken, die durch die Teilungen von 1793 und 1795 an Preußen gekommen waren. Da der überwiegende Teil dieser

[1] Alles Nähere s. bei U. Stutz, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechts 153 ff.

[2] Vgl. Grünhagen, Die katholische Kirche in Schlesien, in Zeitschrift des Vereins für schlesische Geschichte XXIX (1895) 35 ff.

Neuerwerbungen nur kurze Zeit bei der preußischen Krone blieb, kann von einer Darlegung der kirchlichen Entwicklung in diesen Gebieten abgesehen werden. Nur sei bemerkt, daß die hier geübte Kirchenpolitik der preußischen Regierung im allgemeinen völlig verfehlt war. Die Schwierigkeiten, die sich auf nationalem und verwaltungstechnischem Boden, besonders seit dem Aufstande von 1794, ergaben, waren ja gewiß außerordentlich groß; aber unverzeihlich waren die Mißgriffe der preußischen Bureaukratie. „Es herrscht noch überall", so heißt es in einem Ministerialerlaß von 1795, „Eigennutz, Verachtung der Eingeborenen, unbefugte Eigenmächtigkeit, und besonders bringt auch die von manchem öffentlich geäußerte Irreligion einen sehr übeln Eindruck hervor." „Die Einwohner aller Klassen werden durch eine zu große Menge von Verfügungen und Zirkularverordnungen fatigiert, zu irrigen Begriffen und dadurch zu Mißmut verleitet."[1] Besonders übel wirkte die Einziehung der geistlichen Güter; den Geistlichen sollte nur eine bestimmte Quote des Ertrags zugebilligt werden. Hier die Begründung dieser Maßregel: „Es hat die Erfahrung durchgängig in allen Ländern bestätigt, daß Personen, die von Jugend auf nur zu wissenschaftlichen Kenntnissen und religiösen Beschäftigungen gebildet und angeführet werden und die, wenn sie ihren Pflichten gehörig nachkommen wollen, fast ihre ganze Zeit der Seelsorge, der Abwartung des Gottesdienstes und andern geistlichen Übungen widmen müssen, weder Fähigkeit noch Muße genug haben, sich des Betriebes der Landwirtschaft im großen mit irgend einigem Erfolge zu befleißigen, und daß selbst Lust und Neigung zu soliden Verbesserungen, die gemeiniglich beträchtlichen Vorschuß und Aufopferungen gegenwärtiger Vorteile für einen größeren, aber entfernteren Gewinn erfordern, von denjenigen nicht zu erwarten sei, deren Genuß mit ihrem Leben oder weiterer Beförderung sich endigt und die alsdann die Früchte ihres Fleißes und

[1] Siehe Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 VII 205 211.

ihrer Aufopferungen an Fremde überlassen müssen, mit welchen sie weder durch Verwandtschaft noch andere nähere Bande verknüpft sind."[1]

Um die über solche Maßregeln mit Recht erregten Polen zu beruhigen, dachte man in Berlin daran, eine päpstliche Ermahnung zu erwirken, die „von unglaublichen guten Folgen bei diesen stockdummen Katholiken" sein werde. „Nicht eine aufgeklärte katholische Religion, wie in Schlesien", so wurde geschrieben, „sondern ein grober, papistischer und wahrer Mönchsglaube herrscht in Südpreußen. Ihm sind die Preußen Ketzer, und diese zu hassen, wird verdienstliches Werk."[2]

Die geplante Inanspruchnahme des Papstes widersprach durchaus dem Geiste der landrechtlichen Kirchenpolitik. Es war aber nicht bloße Opportunitätspolitik, sondern auch bewußte Rücksichtnahme auf die Gewissen der katholischen Untertanen, wenn die Regierung in zahlreichen Fällen durch ihren Agenten Ciofani, später durch ihren Residenten Wilhelm Uhden mit dem Papste in Verbindung trat: „Der preußische Hof", so berichtete der Minister Alvensleben im Jahre 1800, „hat in Rom vieles negotiiert, aber immer nur aus toleranter Kondeszendenz für die preußischen katholischen Untertanen und zur Beruhigung der Gewissen derselben, wobei denn immer die königlichen Majestätsrechte circa sacra intakt geblieben."[3] Auf diese ihre „Rechte" aufs ängstlichste bedacht, haben denn auch die preußischen Bureaukraten an den päpstlichen Erlassen, ehe sie an die katholischen Adressaten übermittelt wurden, Korrektur geübt und alle dem Papsttum des Landesherrn präjudizierlich erscheinenden Wendungen sorgfältigst getilgt. Wurde eine römische Dispens wie üblich cum solitis clausulis erteilt, so brachte man es in Berlin fertig, hinter dem unschuldigen Ausdrucke „sehr bedenkliche, Unsern Allerhöchsten Gerechtsamen und den

[1] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 VII 336.
[2] Ebd. 211.
[3] H. Granier, Preußen und die katholische Kirche seit 1640, 8. Tl, Leipzig 1902, 349.

reichsfriedensschlußmäßigen Verhältnissen zuwiderlaufende Dinge" zu argwöhnen, die Wendung mußte gestrichen werden[1]. So war es denn sehr glaubwürdig, was das auswärtige Departement im Jahre 1800 über seine Politik gegenüber dem Papste resumierend berichtete: „Wir sind beständig darauf bedacht, den Einfluß und die Autorität des römischen Stuhles in Angelegenheiten der königlichen Untertanen katholischer Religion zu mindern und zu schwächen, die Fälle der Verwendungen nach Rom so selten als möglich zu machen und das Ansehen der preußischen Bischöfe, insoweit solches rechtmäßig ist und nicht ebenfalls auf Mißbräuchen beruhet, in der gehörigen Subordination dieses Ansehens unter die königlichen Majestätsrechte circa sacra aufrecht zu erhalten, auch weder dem Papste noch den Bischöfen Eingriffe in diese Rechte oder Verletzungen derselben zu gestatten. . . ." „Die vielen Verwendungen nach Rom nähren den Aberglauben, verderben Zeit und entziehen Geld." Von derartigen Erwägungen ausgehend, verfiel die Regierung, alle Würde vergessend, auf das Projekt, dem Papste anzusinnen, er möge auf seine sämtlichen kirchlichen Befugnisse in Preußen verzichten — allein ausgenommen die Bestätigung der vom Könige zu Bischöfen bestimmten „Subjekte" — gegen eine einmalige Abfindung mit Geld oder einen Jahresgehalt. „Zweckmäßiger wäre vielleicht das Jahrgehalt, denn dieses sistierte man augenblicklich, so wie der Papst nachließe, sich nach der Intention des Königs zu bequemen. Nur besorgen wir, es müßte dieses Jahrgehalt sehr ansehnlich sein, um zum gewünschten Ziele zu führen."[2] Eine phantasievollere Verquickung von absolutistischer Kirchenpolitik mit den Idealen einer utilitaristischen Aufklärung kann nicht erdacht werden[3]. Wenn das Projekt auch bereits in den ersten Stadien wieder aufgegeben wurde, so ist es doch für den Geist, in welchem Preußen um die Wende zum 19. Jahrhundert mit dem Heiligen Stuhle unterhandelte, äußerst bezeichnend.

[1] Ebd. 428 f. [2] Ebd. 321 f.
[3] Vgl. Westerburg, Preußen und Rom 100 f.

Nicht minder lehrreich ist es, die Ziele kennen zu lernen, die durch diese Verhandlungen erstrebt werden sollten. Um die Beziehungen der einheimischen Katholiken zur römischen Kurie zu lockern, sollten den Bischöfen erweiterte Dispensationsbefugnisse erwirkt, die Klosterexemtionen zu Gunsten des inländischen Episkopates abgestellt, der Instanzenzug bei den geistlichen Gerichten neu geordnet, die Tätigkeit von päpstlichen Nuntien unterbunden werden. Trotz der unermeßlichen Schwierigkeiten der Zeitlage hat sich der Heilige Stuhl von Preußen nicht einschüchtern lassen, sondern die Forderungen des kirchlichen Rechtes unversehrt aufrecht erhalten. In protestantischen Kreisen sind die damaligen Kirchenpolitiker Preußens wegen ihrer Mißerfolge viel gescholten worden. Einsichtsvolle Betrachter aber machen nicht die Unfähigkeit der Minister und Diplomaten, sondern die Verkehrtheit des Systems für die erlittenen Niederlagen verantwortlich. Treffend urteilt ein Spezialforscher: „Man erkannte damals nicht, daß eine territorialistische Kirchenpolitik gegenüber dem Papsttum auf einem verhängnisvollen Irrtum beruht und daher unmöglich weitreichende und dauernde Erfolge bringen kann. Es geht nicht an, das Papsttum gleichzeitig beschränken und konservieren zu wollen. Der jeweilige Inhaber des Stuhles Petri müßte die eigenste Idee seines Daseins verleugnen, wenn er nicht Souveränität erstrebte, wenn nicht alle seine Handlungen in dieser gleichen Richtungslinie lägen.“ [1]

Eine Zusammenfassung der leitenden kirchenpolitischen Gedanken Preußens enthält die Instruktion, die 1802 für Wilhelm von Humboldt ausgearbeitet wurde, als dieser mit dem Titel eines Residenten nach Rom gehen sollte. Das in vieler Hinsicht bedeutungsvolle Schriftstück hält ebensosehr am Gedanken der königlichen Majestätsrechte circa sacra als dem „einer weisen, wohlverstandenen Toleranz“ fest. „Hieraus ergibt sich, soviel das Verhältnis zum römischen Hofe betrifft, daß Wir den Papst als einen weltlichen Fürsten betrachten, aber gestatten, daß Unsere katholischen Untertanen in ihm das Oberhaupt der katholischen Kirche verehren, jedoch dergestalt, daß dadurch in keinem Falle Unsere Majestäts- und landesherrlichen Rechte in weltlichen oder geistlichen Angelegenheiten leiden.“ Die Tätigkeit des Residenten habe sich in der Weise zu vollziehen, daß er vor allem im Allerhöchsten Auftrage negotiiere, z. B. „wenn Wir ein Bistum errichten, einen Bischof oder Abt ernennen und gestatten, daß für diese die römischen Ausfertigungen gemacht werden“; des weiteren aber darf er auch das „Privatanbringen einer Partei unterstützen“, z. B. „wenn Wir in Fällen, in denen Unsere Landesgesetze die Ehe erlauben, den Parteien nachgeben, zur Beruhigung ihrer Gewissen die römische Dispensation zu suchen“. In all diesen Verhandlungen ist niemals die „den Grundsätzen eines protestantischen Souveräns“ zuwiderlaufende Form eines Konkordates noch auch überhaupt die Form eines bilateralen Aktus anzuwenden. Solche Formen setzten eine Verständigung voraus: „in diesen Fall des Nachgebens oder Vorteil-Bewilligens aber wollen Wir als protestantischer Souverän und nach Unsern Regierungsgrundsätzen durchaus nicht kommen, vielmehr wollen Wir weder nachgeben noch Vorteile bewilligen“. „Es ist schon von jeher Haupt- und Grundmaxime Unserer Regierung gewesen, und ist es noch itzo, daß keine einzige päpstliche Verordnung, Bulle, Breve, Dekret ... sowie überhaupt keine einzige Verordnung eines auswärtigen geistlichen Obern, Erzbischofs, Bischofs, Ordensgenerals, Provinzials ... in Unsern Staaten bekannt gemacht oder zur Ausführung gebracht werden darf, ohne daß Wir davon die vollständigste Kenntnis erhalten und dazu Unsere ausdrückliche Genehmigung erteilen.“ Deswegen ist allen Untertanen die direkte Verhandlung mit dem Heiligen Stuhle untersagt: „Alles und jedes, was nur irgend von seiten Unserer Untertanen weltlichen oder geistlichen, hohen oder niederen Standes zu Rom zu verhandeln, wirklich oder vermeintlich vorkömmt, wird an Unser Kabinettsministerium gebracht, an demselben geprüft und sodann nach dessen Befinden Euch deshalb Auftrag erteilet, worauf Ihr zurück an Unser Kabinettsministerium zu berichten und

[1] Westerburg, Preußen und Rom 181.

demselben ohne Ausnahme alle und jede römische Ausfertigungen, Dekrete, Verfügungen usw. zur Prüfung zu überreichen und Eure Schreiben an die Partei in Euren Berichten beizulegen habt." [1]

Päpstliche Legaten oder Nuntien werden in Preußen niemals Zutritt erlangen, keiner der einheimischen Bischöfe darf die Kardinalswürde erhalten, der Erzbischof von Gnesen nicht um das Pallium nachsuchen. Dem Residenten wird noch besonders empfohlen, „auf das System des römischen Hofes als einer hierarchischen Macht, das Treiben und die Bewegungen der Exjesuiten zu achten", auch auf die Fortschritte der Aufklärung, der Philosophie, der Wissenschaften, die dem Katholizismus, der Hierarchie, dem Klosterwesen widrige Wirkung hiervon, die heimliche oder öffentliche Reaktion dieser alten, auf Opinion beruhenden Kräfte. . . ." [2]

Dieser Weisung nachzuleben, war Wilhelm von Humboldt durchaus entschlossen [3]. Ja er wünschte, um die Segnungen der preußischen kirchenpolitischen Grundsätze allen deutschen protestantischen Fürsten zuzuwenden, die über Katholiken zu gebieten hätten, ein einheitliches Vorgehen dieser Staaten in Rom herbeiführen zu können. In derselben Gesinnung arbeitete er dem im Reichsrezeß von 1803 vorgesehenen Projekt eines Reichskonkordates entgegen [4]. Wegen einer Ehedispens für einen preußischen Untertan, welche die Kurie direkt befördert hatte, konnte er das Gespenst eines Konfliktes heraufbeschwören; nachdrücklichst reklamierte er das vom Heiligen Stuhle niemals anerkannte Recht Preußens auf die Überwachung der Korrespondenz mit Rom, wie es denn seine ausgesprochene

[1] Granier, Preußen und die katholische Kirche seit 1640, 8. Tl, S. 630 ff. Über die Ausführung dieser Maßregel s. Westerburg, Preußen und Rom 31 ff.

[2] Vgl. B. Gebhardt, Wilhelm v. Humboldt und die Anfänge der preußischen Gesandtschaft in Rom, in Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte VII (1894) 363 ff.

[3] A. Frantz, Preußen und die katholische Kirche zu Anfang dieses Jahrhunderts, in Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht I (1892) 27.

[4] B. Gebhardt, Wilhelm v. Humboldt als Staatsmann I, Stuttgart 1896, 55 ff.

Absicht war, „das Band zwischen der Kurie und den katholischen Untertanen der Fürsten immer loser zu machen" [1].

Als Humboldt Rom verlassen hatte und in die innere Staatsverwaltung eingetreten war, hatte er gegen den heftigen Widerspruch der protestantischen Kirchenbehörden bei der Neuordnung des Ressortwesens der Staatsbehörden eine einschneidende Neuerung durchzusetzen [2]. Das Ministerium des Innern, Abteilung für den Kultus, erhielt „alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staates in Beziehung auf Religionsübung (ius circa sacra) . . . ohne Unterschied der Glaubensverwandten". Die Reformierten und Lutheraner verlangten dringend rein konfessionelle Oberbehörden — vergebens; für die Katholiken war eine neue Rechtslage nicht geschaffen. Doch war es bedeutsam, daß im Jahre 1809 ein Katholik, Johann Heinrich Schmedding, als vortragender Rat berufen wurde; es war, im großen und ganzen genommen, eine für die katholischen Untertanen heilsame Berufung. Die erste Angelegenheit, die dem neuen Staatsrate übertragen wurde, war die Herstellung der durch den Tilsiter Frieden völlig zerstörten Diözesanordnung der östlichen Provinzen. Bei den schwierigen Zeitverhältnissen war das Unternehmen undurchführbar. Mehr Erfolg hatte er in der ihm zugleich aufgetragenen Reorganisation des katholischen Schulwesens [3]. Eine weitere Angelegenheit, die ihn in dieser Anfangszeit beschäftigte, war die Beschaffung der Fakultät für den Propst von St Hedwig, das Sakrament der Firmung zu spenden. Dagegen umging man den katholischen Staatsrat völlig, als man die letzten großen Säkularisationen innerhalb der Regierung vorbereitete. Schmedding beschwerte sich bei dem Staatskanzler, daß die Sektion für den Kultus in der Sache nicht gehört werde: er sei berufen, die Rechte seiner Glaubensgenossen bei der Sektion wahrzunehmen, und sei verpflichtet, auf die

[1] Ebd. 78 ff.

[2] K. Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts III, Berlin 1886, 206 f.

[3] Gebhardt a. a. O. I 297 ff.

Bedenklichkeit einer solchen Veränderung aufmerksam zu machen und gegebenen Falles auf Modalitäten hinzuweisen, durch die ein so trauriges Ereignis für die Kirche und die Nation gemildert werden könne [1].

Auf diese verhängnisvollste Betätigung des sinkenden friderizianischen Staates auf kirchenpolitischem Gebiete, seinen Anteil an der Politik der Säkularisationen, welche das letzte Jahrhundert deutscher Geschichte so schmachvoll eröffnet und die in allen ihren namenlos skandalösen Einzelheiten noch immer nicht ausreichend erforscht ist, bleibt uns noch näher einzugehen übrig. Der Anteil Preußens zunächst an der himmelschreienden Vergewaltigung der geistlichen Reichsstände war ein entscheidender.

Säkularisationspläne gehörten seit Jahrhunderten zum Bestand der preußischen Politik, wie denn auch beträchtliche Gebietsteile des Hohenzollernstaates altem Besitze der Kirche entstammten. Einen neuen Vorstoß mit Säkularisationsforderungen hatte der Große Kurfürst bei den Verhandlungen des Westfälischen Friedens gemacht; seiner politischen Skrupellosigkeit und „wohlangewandten Freigebigkeit" gelang es in der Tat, das noch in katholischen Händen sich befindende Bistum Minden zu gewinnen. Hundert Jahre später ließ Friedrich II. ein Projekt ausarbeiten, wie der Kaiser Karl VII. „durch Säkularisationen einiger Stifte nebst andern guten Mitteln indemnisiert" werden könne [2]. Es waren die Bistümer Passau, Freising, Regensburg, Eichstätt, Augsburg und das Erzbistum Salzburg für den Entschädigungsplan vorgeschlagen worden. Dieses Projekt kam nicht zur Ausführung, aber Friedrich verlor den Gedanken nicht aus dem Auge [3]. Auch Joseph II. scheint eine Zeitlang an die Säkularisierung weiter geistlicher Gebiete,

[1] Gebhardt, Wilhelm v. Humboldt als Staatsmann I 305.

[2] Th. Volbehr, Der Ursprung der Säkularisationsprojekte in den Jahren 1742 und 1743, in Forschungen zur deutschen Geschichte XXVI (1886) 276.

[3] Die Nachweise s. bei H. Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert I², Mainz 1902, 31 ff.

Trier, Köln, Salzburg u. a. gedacht zu haben [1]. Der preußische König hatte für diese Absichten des Kaisers großes Interesse, wie er denn zeitlebens mit künftigen Säkularisationen rechnete. Darin begegnete er sich mit dem Zeitgeiste, der in seiner naturrechtlichen Auffassung vom Obereigentum des Staates am Kirchengute den späteren Ereignissen kräftig vorarbeitete. Die Gewalttaten Josephs II., der zwei Fünftel aller österreichischen Klöster und alle mitunter recht vermöglichen Bruderschaften aufhob [2], und besonders das Vorgehen der Revolutionäre in Frankreich ließen in kirchlichen Kreisen Deutschlands die schwersten Befürchtungen für den Länderbesitz der Kirche wach werden. Preußen war es, das den entscheidenden Schritt zur Säkularisierung geistlicher Gebiete unternahm, indem es, weite deutsche Lande preisgebend, den Basler Frieden (1795) abschloß und in den Geheimartikeln des Vertrags das Prinzip der Entschädigung aus den Ländern der geistlichen Fürsten annahm. Von den kurzsichtigen Kirchenfürsten selber im Stiche gelassen, verstand auch Kaiser Franz II. sich dazu, das revolutionäre Prinzip anzuerkennen, zunächst im Frieden von Campo Formio, sodann im Artikel 7 des Friedens von Lunéville (1801); dort wurde den „erblichen" Fürsten, die auf dem linken Rheinufer Gebietsteile verloren hatten, Entschädigungen „aus den Mitteln des Reiches" stipuliert. Sofort begann der widerliche Wettstreit deutscher weltlicher Fürsten, von Napoleon Bonaparte, dem „ersten Konsul", einen möglichst großen Anteil aus dem geplanten Kirchenraube zu erbetteln. Auch Preußen verschmähte es nicht, die Umgebung des Generals Bonaparte für seine Vergrößerungspläne günstig zu stimmen; der preußische Gesandte zu Paris, Marquis Lucchesini, erbat sich von dem Minister Haugwitz die Vollmacht und den Kredit zu Bestechungen. „Die Überzeugung", so schrieb er (17. Januar

[1] Leop. v. Ranke, Denkwürdigkeiten des Fürsten von Hardenberg I, Leipzig 1877, 434 f.; Polit. Korrespondenz Friedrichs d. Gr. XVIII, Berlin 1891, 611.

[2] Vgl. R. Hittmair, Der josefinische Klostersturm im Lande ob der Enns, Freiburg 1907.

1802), „daß solche Maßregeln, vorsichtig und an der rechten Stelle angewandt, das Gelingen des großen Planes zu erleichtern vermögen, den Se Majestät bezüglich der Entschädigungen gefaßt, hat mich genötigt, hierüber zu reden.“ [1] Der notwendige Kredit wurde dem Gesandten denn auch eröffnet.

Noch waren die Verhandlungen über die Säkularisation im Gange, als Preußen in den geistlichen Nachbarlanden Köln und Münster, die durch den Tod des Kurfürsten Maximilian Franz verwaist waren, eine ärgerliche Durchkreuzung seiner Pläne erlebte. Zwar hatte man die beiden Domkapitel aufgefordert, von einer Wahl vorläufig abzusehen; das sei der wohlgemeinte Rat des Königs, der „das wahre Beste des dortigen Landes“ im Auge habe, „woran er aus nachbarlichen und andern mannigfachen Rücksichten aufrichtigen Anteil nehme“ [2]. Ja die Regierung besaß den schönen Mut, den Papst um seine Vermittlung anzurufen. Der Resident Uhden sollte vortragen, „daß Wir Se Heiligkeit um des Wohles und der endlichen Ruhe von Deutschland willen und bei Unsern freundschaftlichen Gesinnungen für Sie und dem toleranten, milden und wohlwollenden Verfahren, welches Wir als Reichsstand und als Regent so vieler katholischer Untertanen für das Beste der katholischen Kirche jederzeit gern an den Tag legen, aufforderten und dringend ersuchten, weder ein breve eligibilitatis noch ein Versprechen künftiger Wahlbestätigung zu erteilen, noch sonsten irgend etwas zu Gunsten einer voreiligen Anstellung der kölnischen und münsterschen Wahl vor völlig berichtigtem deutschem Friedenswerk zu bewilligen oder zu verfügen“. Selbstverständlich ging der Heilige Stuhl auf diese Insinuation nicht ein; der Kardinalstaatssekretär Herkules Consalvi verhehlte dem preußischen Residenten nicht, welche Auffassung man in Rom von den Säkularisationsplänen habe, und daß man in

[1] P. Baillen, Preußen und Frankreich von 1795 bis 1807. Diplomatische Korrespondenzen II, Leipzig 1887, 71 f.

[2] Vgl. Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert I² 69 ff.

Paris dagegen vorstellig geworden sei [1]. Beide Kapitel wählten den Erzherzog Viktor Anton, doch erklärte dieser, „unter den dermaligen kritischen Verhältnissen die Regierung in Person noch nicht antreten zu können“.

Nachdem Preußen von dem Entschluß Napoleons, dem Könige unter anderem Hildesheim und Paderborn zu überlassen, verständigt war und es dieserhalb mit dem Korsen eine Konvention (23. Mai 1802) abgeschlossen hatte, glaubte es sich als „souveräne Macht“ zur Übernahme dieser „Indemnitäten“ berechtigt, ohne der Zustimmung des Reiches zu bedürfen. Alsbald erfolgte die militärische Besitznahme dieser Gebiete, die der König begründen ließ mit den Abmachungen mit Frankreich, dem „Beispiel des Hauses Österreich und den so dringenden Rücksichten auf Unsere Würde und Unser Interesse, besonders auch auf die wesentlichen Nachteile, welche aus dem prekären und ungewissen Zustand eines zur Verwechslung seiner Landesherrschaft bereits bestimmten, aber noch nicht dazu wirklich abgegebenen Landes entspringen“ [2]. Mit Rücksicht auf diese den letzten Rest der Reichsautorität zerstörende Gewalttätigkeiten der preußischen Regierung wurde der Zusammentritt der „außerordentlichen Reichsdeputation“ beschleunigt.

Was der „Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation“ von geistlichen Stiftslanden endgültig an Preußen überwies, war ein Gesamtgebiet von 230 Quadratmeilen mit über einer halben Million Einwohnern und vier Millionen Gulden Jahresertrag; seine Verluste hatten nur 48 Quadratmeilen betragen, die von 127 000 Untertanen bewohnt waren und eineinhalb Millionen Gulden Einkünfte einbrachten [3]. Die neugewonnenen Gebietsteile waren

[1] Granier, Preußen und die katholische Kirche seit 1640, 8. Tl, S. 474 f. 501 f. Westerburg, Preußen und Rom 143 ff.

[2] Granier a. a. O. 610.

[3] Hier sind allerdings die drei Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar eingerechnet. Der Gesamtverlust, den die katholische Kirche in Deutschland durch die Säkularisation erlitt, betrug 1295 Quadratmeilen mit 2 361 176 Einwohnern und 12 726 000 Gulden jährlicher Einkünfte.

im einzelnen: die Bistümer Hildesheim und Paderborn, das Gebiet von Erfurt und Untergleichen und alle mainzischen Rechte und Besitzungen in Thüringen, das Eichsfeld, der mainzische Anteil von Treffurt, die Abteien Herford, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Kappenberg, dann die Stadt Münster mit etwa einem Viertel des Fürstbistums.

Von den weiteren Bestimmungen des Reichsrezesses waren noch die folgenden von besonderer Wichtigkeit: „§ 34. Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt und gehen mit den Bistümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind. § 35. Alle Güter der fundierten Stifte, Abteien und Klöster . . ., deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit. . . . § 42. Die Säkularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständnis mit dem Diözesanbischofe geschehen. Die Mannsklöster hingegen sind der Verfügung der Landesherren oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten können. Beiderlei Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Besitzers Novizen aufnehmen. . . . § 62. Die erz- und bischöflichen Diözesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt. § 63. Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht

jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten."

Kaum hatte der preußische Staat sich der ihm zugeteilten, fast durchaus katholischen Gebiete bemächtigt, als er auch schon begann, die staatskirchenrechtlichen Grundsätze des Landrechtes rücksichtslos durchzuführen. Selbst gegen die im Reichsrezeß vorgesehene reichsgesetzliche, natürlich mit dem Papste zu vereinbarende Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse war Preußen gewillt zu protestieren. „Wenn der römische Hof", so drückten sich die „Regierungsmaximen in katholischen Angelegenheiten der Entschädigungslande" aus, „die Idee haben sollte, mit dem deutschen Reiche ein Konkordat zu schließen und deshalb Unterhandlungen anzufangen, so sind Se Kgl. Majestät bestimmt entschlossen, sich auf eine solche Unterhandlung gar nicht einzulassen und ihr Resultat, wie es auch ausfallen möge, als nicht verbindlich zu betrachten." Der König wolle „sein gerechtes und billiges System in katholisch-geistlichen Sachen behaupten und keine Schranken desselben anerkennen, sondern diese Angelegenheit lediglich nach dem ihm zustehenden Majestäts- und Landeshoheitsrecht circa sacra nach seiner Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe zu den Untertanen dirigieren und mit Rom keine andere Kommunikation haben als durch den Minister von Humboldt."[1]

Dieses kirchenpolitische System war wenig geeignet, die Katholiken der früheren geistlichen Lande mit dem Gedanken auszusöhnen, nunmehr unter die Botmäßigkeit eines Staates gekommen zu sein, der sich als Hauptstütze des Protestantismus betrachtete. Verletzend wirkte auch das arrogante Wesen der Beamtenschaft, besonders aber des Militärs. „Die große Masse der Offiziere", so wird aus dem Münsterlande erzählt, „zog sich durch ihr anmaßendes Wesen gegen Außenstehende und die geradezu brutale Behandlung der Untergebenen den Haß der Bevölkerung zu, einen

[1] Granier, Preußen und die katholische Kirche seit 1640, 8. Tl, S. 863. Vgl. Leo König, Pius VII., die Säkularisation und das Reichskonkordat, Innsbruck 1904, 10 ff.

Haß, der noch durch die Furcht gesteigert wurde, daß man selbst oder nahestehende Verwandte unter die Fuchtel der rohen Soldateska kommen könnte." [1]

Dazu kam ein Weiteres, der Mangel an schonender Rücksichtnahme auf die katholischen Empfindungen bei den Klosteraufhebungen. Schon im Jahre 1801 dachte die Regierung daran, zunächst in den ehemals polnischen Landen „allmählich, partiell und mit Vorsichtigkeit zur gänzlichen Aufhebung und Säkularisation der Klöster zu schreiten". Es sollte aber jeder Einzelfall besonders verhandelt werden [2]. Ein ähnliches Verfahren wurde für die Indemnitätslande angeordnet, wo die Stifte und Männerklöster zum großen Teil alsbald aufgehoben werden sollten. So wurden denn sogleich nach der Besitzergreifung die stiftischen und klösterlichen Archive staatlich versiegelt. Einsichtsvolle Lokalbehörden verhehlten sich nicht, daß die Aufhebung einer zu großen Anzahl von Klöstern „zu großem Mißvergnügen der katholischen Bevölkerung Veranlassung geben könnte"; ferner gäben „die Klöster einen Zufluchtsort vielen Personen, welche sonst keinen Erwerbszweig haben, und es finden Arme und Kranke dort Unterstützung". Daher werde es gut sein, wenn in manchen kleinen Städten wenigstens ein Kloster bleibe. Aber der König war keineswegs geneigt, „irgend ein Kloster nach dem Abgang der jetzt lebenden Mitglieder bestehen zu lassen" [3]. Am 29. Dezember 1803 erließ er den Befehl, daß auch die Mannsklöster in den alten Provinzen, mit Ausnahme von Schlesien, aufzuheben seien; die Stifte sollten fortbestehen, die Präbenden aber nunmehr an Beamte als Belohnung für treue Dienste vergeben werden. In den Instruktionen für die Aufhebungskommissionen wurde diesen wiederholt ein liberales, auf die Bedürfnisse der Seelsorge, der Armenpflege, des Schulwesens Rücksicht nehmendes Wesen anempfohlen. Das war praktisch ziemlich wertlos; es blieb ebenso wie bei den späteren Einziehungen die Forderung des Freiherrn vom Stein nach einer sofortigen finanziellen Sicherstellung der Kirchen, Schulen und Wohltätigkeitsstiftungen fast ganz unerfüllt: „sie mußten sich mit einem auf die Zukunft gezogenen Wechsel begnügen" [1]. Es erging nämlich eine „allgemeine Bemerkung", derzufolge die Seelsorge für die Katholiken, soweit sie früher von Klöstern versehen wurde, äußerst kärglich dotiert werden sollte. Man schrieb: „In Absicht der Kirchen wird es weniger auf beständige Pfarrkirchen als darauf ankommen, nach Abgang der pensionierten Geistlichen eine hinreichende Anzahl mit der Verpflichtung anzustellen, diejenigen Orte, wo sich katholische Glaubensgenossen aufhalten, zu bestimmten Zeiten im Jahre zu besuchen und den Gottesdienst abzuhalten, wie es bereits in andern deutschen Provinzen geschieht, wo sich verhältnismäßig nicht weniger Katholiken als in den Provinzen befinden werden, wovon jetzt die Rede ist." [2] Übrigens ist der preußischen Regierung das Lob nicht vorzuenthalten, daß sie ihren Beamten bei der Vornahme des Säkularisationswerkes selber ein menschliches und anständiges Verfahren zur Pflicht gemacht hat. Wie selten aber wurden diese Intentionen verwirklicht. Ein keineswegs preußenfeindlich gesinnter Augenzeuge, der Paderborner Jurist Dr Gehrken, legte seine Erfahrungen in den folgenden Sätzen nieder: „Die vom Könige gleich bei der Organisation der Entschädigungslande vollzogene Aufhebung der Mannsklöster sollte mit Schonung und Milde erfolgen. Allein wenn manche Härte, manche Profanierung des Heiligtums, manche Verschleuderung kostbarer Kunstsachen dabei vorkam, so ist dieser Vandalismus

[1] F. Philippi, 100 Jahre preußischer Herrschaft im Münsterlande, Münster 1904, 9. Vgl. Alfr. Overmann, Die ersten Jahre der preußischen Herrschaft in Erfurt, 1802—1806, Erfurt 1902, 41 ff 136 ff; Konr. Zehrt, Eichsfeldische Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts, Heiligenstadt 1892, 27 ff 385 ff.

[2] Granier, Preußen und die katholische Kirche seit 1640, 8. Tl, S. 464.

[3] Wilh. Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifte 1802—1806, Paderborn 1905, 13.

[1] M. Lehmann, Freiherr vom Stein III (1905) 82.

[2] Granier a. a. O. 9. Tl, S. 202.

der Unkunde der Kommissare und ihrer einseitigen Bildung zuzuschreiben; gar zu gern wollte der evangelisch Gesinnte in den geistlichen Reichsländern zum Meister an den wehrlosen Mönchen werden. Schöne Abteien wurden zerstört, um das Blei, das Kupfer von den Gebäuden und Türmen zu gewinnen. . . . Marmorne Altäre und Statuen wurden zerschlagen und vertrödelt, Kirchen in Reitbahnen und Schafställe verwandelt, die Bücher, Urkunden, Gemälde und Seltenheiten aller Art verworfen, verdorben und verteilt, ohne daß der königliche Schatz davon den geringsten Nutzen hatte. . . . Der religiöse Sinn des Volkes wurde viel zu wenig dabei geschont. Das Landvolk murrte, und der vernünftigere Mann klagte, daß den Familien des Landes mehrere Gelegenheiten zur Versorgung der Ihrigen durch die Einziehung des Gemeingutes genommen und dieses jetzt als Domäne unwiederbringlich verloren wäre." [1]

Die Beraubung der katholischen Kirche zu vollenden, erschien am 30. Oktober 1810 ein Edikt über die Einziehung sämtlicher geistlichen Güter in der preußischen Monarchie. Es ging von der Erwägung aus, daß die Zwecke, wozu geistliche Stifte und Klöster errichtet wurden, teils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar seien, teils auf andern Wegen besser erreicht werden könnten. Auch hätten alle Nachbarstaaten die gleiche Maßregel ergriffen, und nur so könne unter Schonung des Privatvermögens der Untertanen die Kontribution an Frankreich pünktlich bezahlt werden. Um den üblen Schein parteiischen Vorgehens zu vermeiden, wurden auch die wenigen noch bestehenden protestantischen Stifte unter diese Maßregel gestellt; aber man faßte von vornherein den Entschluß, zu Gunsten dieser Stiftungen „Modifikationen" eingreifen zu lassen. Das geschah denn auch, und so richtete sich der Hauptschlag gegen die katholischen Stifte und Klöster in Schlesien, einschließlich des Breslauer Fürstbistums und Domstiftes. Sehr bemerkenswert ist das Versprechen,

[1] Richter, Preußen und die Paderborner Klöster 116 f.

mit dem das Dekret schloß: „Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rate derselben für reichliche Dotierung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden oder deren durchaus neue Fundierung nötig erscheinen dürfte." [1] Die Ausführungsbestimmungen wollten dafür sorgen, „daß durch die Aufhebung des Klosters weder im Gottesdienst noch im Schulunterricht irgend eine Unterbrechung entstehe". Für die Breslauer Domkirche war auch „zur größeren Feierlichkeit" Beibehaltung des Chordienstes vorgesehen, nur sollten sich die Domherren fortan nicht mehr wegen ihrer priesterlichen Standespflicht, „sondern als vom Staate dafür belohnte Geistliche" zum Chorgebet verbunden ansehen.

Eine Schlußabrechnung über den Verkauf geistlicher Güter in Schlesien vom 15. Mai 1811 ergab als Vermögen der säkularisierten Korporationen 11 891 898 Reichstaler; nach Abzug der vom Staate zu übernehmenden Lasten werde diesem, so wurde bemerkt, „eine reine Revenue von wenigstens 400 000 Reichstalern übrig bleiben". Auch die Meßstiftungen wurden staatlicherseits inventarisiert, die Erträgnisse dieser Fonds aber zur Besoldung der Geistlichen verwandt; diese sahen sich in der Folge mit der Persolvierung einer ungeheuern Zahl von Fundationen beladen, deren Kapitalien in die Hände des Staates übergegangen waren [2]. Wie groß die Besitztümer waren, welche der Staat durch die Säkularisation in Schlesien an sich gezogen, läßt sich nur annähernd bestimmen. Die oben mitgeteilte Summe der Schlußabrechnung ist um deswillen viel zu niedrig, weil die zahlreichen und wertvollen klösterlichen und stiftischen Gebäude nicht taxiert

[1] Joh. Niedner, Die Ausgaben des preußischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, in Kirchenrechtl. Abhandlungen, herausgeg. von Stutz, Hft 13 14, Stuttgart 1904, 164.

[2] A. V. Thienel, Die aufgehobenen Fundationen [2], Breslau 1897, 12 ff.

worden waren; der Wert der allein in der Stadt Breslau eingezogenen Gebäulichkeiten wird auf 932 000 Taler angesetzt[1].

Einer der rücksichtslosesten Übergriffe der Säkularisationskommission war die von ihr verfügte Aufhebung des Domkapitels zu Breslau (19. November 1810). Der Kommissar „entband" die Domherren von den bisherigen Standespflichten und forderte von ihnen die Ablieferung der „hierarchischen Zeichen". Auf beides ging das Domkapitel nicht ein. Im Jahre 1812 konstituierte die Regierung an Stelle des aufgelösten ein neues Kapitel unter Pensionierung einiger der früheren Mitglieder. Die unkanonisch errichtete Korporation konnte naturgemäß kirchlich gültige Jurisdiktionsakte nicht vornehmen, bis endlich 1821 der Heilige Stuhl das Kapitel anerkannte[2].

Bis gegen das Ende der Regierung Friedrich Wilhelms III. wurde in Preußen mit Säkularisationen fortgefahren. Auch die Mendikantenklöster, die man früher verschont hatte, wurden später zum großen Teil von dem Geschicke der Auflösung ereilt, daneben aber auch noch wohlhabende Abteien im Osten der Monarchie, darunter das Kloster Neuzelle, dessen Fortbestehen der zwischen Preußen und Sachsen 1815 abgeschlossene „Freundschafts- und Friedensvertrag" verheißen hatte. Die sehr ansehnlichen Revenuen des Klosters wurden zur Hälfte „für die Verbesserung evangelischer Schulen", zur andern für katholische Unterrichtsanstalten der ganzen Monarchie bestimmt. Auch in andern Fällen wurden ursprünglich katholische Fonds zur Disposition beider Konfessionen gestellt, während protestantische Fonds den exklusiv konfessionellen Zwecken gewidmet blieben. Bei den Katholiken mußte ein derartiges Vorgehen die ungünstigsten Eindrücke hervorrufen[3]. Auch die zahlreichen Überweisungen katholischer Gotteshäuser an den pro-

[1] Rudolphi, Zur Kirchenpolitik Preußens[2] 46.

[2] Das Nähere s. bei Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland I[2] 200 ff.

[3] Näheres s. bei Rudophi a. a. O. 112. Vgl. Preußischer Staatshaushaltetat 1898/1899 II 364 ff.

testantischen Kultus verletzten das katholische Volk. Zum Teil handelte es sich um Kirchen aufgehobener Klöster, zum Teil um wenig benützte katholische Gotteshäuser in Schlesien. Nachdem einige Spoliationen vorausgegangen waren, verordnete 1811 das Kultusministerium, das Vermögen erloschener Pfarreien sei den Protestanten zu überweisen, wenn die Katholiken des Pfarrbezirkes nicht den zwanzigsten Teil bildeten, dagegen zu gleichen Teilen unter Katholiken und Protestanten zu verteilen, wenn die Katholiken den zwanzigsten Teil bildeten[1]. Das war sicher ein Verstoß gegen die den kirchlichen status quo garantierenden Friedensschlüsse von 1742 und 1763. Die Begehrlichkeit der Protestanten wurde durch dieses Entgegenkommen des Staates mächtig gefördert. Auch einsichtige protestantische Staatsdiener waren mit dem Vorgehen der Regierung nicht einverstanden. Der mit den schlesischen Verhältnissen ausgezeichnet vertraute Staatsminister Graf Hoym hatte schon im Jahre 1805 dem Könige wegen seiner Pläne die ernstesten Vorstellungen gemacht: „Meine vieljährigen Erfahrungen über die Denkungsart der Schlesier ließen in mir Besorgnisse erwachen, und mein täglicher Umgang mit den Katholiken überzeugt mich immer mehr, welchen tiefen Schmerz ihnen die Übergabe der katholischen Kirchen und des Kirchenvermögens an die Lutheraner verursacht. . . . Soviel ist gewiß, daß den Katholiken Allerhöchstdero Äußerungen über den statum quo und das Eigentum des Kirchenvermögens, so sehr sie auch den Begriffen einer echten Toleranz angemessen, ganz etwas Neues sind, und daß ihr Mißmut immer mehr steigt, je mehr sie dergleichen Kirchen in Anspruch genommen sehen. Der Bischof fürchtet Schmälerung seiner Diözesanrechte durch Einziehung der Kirchen; die Geistlichen fürchten Abbruch an dem zum Unterhalt der katholischen Seelsorger notwendigen Kirchenvermögen; die katholischen patroni finden Schmälerung ihrer Rechte auf Gelegenheit zum katholischen Gottesdienste

[1] S. die anonyme Schrift: Die Auflösung katholischer Pfarreien in Schlesien, Schaffhausen 1845. Brück a. a. O. II[2] 256 ff.

und auf das größtenteils von ihnen dotierte Kirchen-peculium und behaupten, selbst die jetzt leer stehenden Kirchen für ihre Nachfolger zu deren Gebrauch, besonders wenn bei einer starken Nachkommenschaft mehrere einzelne Gutsbesitzer entstünden, oder auch zum jetzigen eigenen Bedarf, wenn sie ihren Wohnsitz dorthin verlegen wollten, beibehalten zu müssen. Die katholischen Untertanen halten die Abtretung ihrer Kirchen für Zurücksetzung ihrer Religion, zumal kein Beispiel dermalen aufgestellt werden kann, daß ein gleiches von Protestanten an Katholiken geschehen." (Später wurden allerdings einige leerstehende protestantische Kirchen in Lingen an Katholiken überwiesen.) „Das Ganze läuft dahin aus, daß die protestantischen Gemeinden, welche seither ihre Kirchen und Geistlichen aus ihren Mitteln errichteten und unterhielten, jetzt durch die katholischen Kirchen und deren Vermögen bei ihren Bauten und Ausgaben soulagieret werden. Es entgeht den Bemerkungen der Katholiken keineswegs, daß die lutherischen Geistlichen nach den katholischen Pfarrwidmuthen geizen, sich zu parochis erheben und den decem genießen wollen, daher auch dieser Gesuche um Abtretung katholischer Kirchen immer mehrere werden, indem es an gewinnsüchtigen lutherischen Predigern nicht fehlt, die ihre Gemeinden zu dergleichen Anträgen aufhetzen." Über die interkonfessionelle Lage in Schlesien um die Jahrhundertwende macht der Minister gegen Schluß seines Schreibens die folgende aufschlußreiche Bemerkung: „Es hat Zeit und Mühe erfordert, den schlesischen catholicismum mit dem in den preußischen Staaten herrschenden Geist der Aufklärung vertraut zu machen, und ich habe durch 36 Jahre darauf nicht ohne Erfolg gearbeitet. Er schritt bereits zur echten Duldung gegen die Protestanten friedsam fort; allein die für den Staat so nützliche Harmonie der verschiedenen Glaubensverwandten wird jetzt ohnfehlbar unterbrochen, auch der Geist des catholicismus wieder belebt, wenn sich diese Religionspartei in Verlust gesetzt glaubt und als ecclesia pressa betrachtet. . . ." [1]

[1] Granier, Preußen und die katholische Kirche seit 1640, 9. Tl, S. 460 ff.

Als der Fürstbischof von Breslau über die von der Regierung getroffenen Verfügungen an den Heiligen Stuhl berichtete, hielt das Ministerium diesen Bericht in Berlin zurück: „es ist nämlich derselbe", so schrieb man, „beinahe durchweg eine Beschwerde und Klage über die weltliche Regierung, so daß er in dieser Rücksicht unmöglich an den Papst befördert werden kann". Der Bureaukratie gereicht es aber zur Ehre, daß sie den ganzen Fall als geeignet bezeichnete, dem König vorgetragen zu werden, um eine Milderung der staatlichen odiosen Maßregel herbeizuführen [1]. Auf den überaus eigensinnigen König machten solche Vorstellungen nur vorübergehend einen Eindruck. Wiederholt wurden im Hinblick auf die große Erregung der Katholiken die Überweisungen von Kirchen und Kirchenvermögen an die Protestanten sistiert; aber der Monarch kam immer wieder auf die Sache zurück, bis zuletzt — nicht ohne Mitschuld des Bischofs Sedlnitzky — 123 Pfarreien den Katholiken entzogen waren.

Ein Rückblick auf die gesamte Periode der Säkularisationen zeigt, wie richtig Heinrich von Treitschke sie beurteilte, als er schrieb: „Wenige unter den großen Staatsumwälzungen der neuen Geschichte erscheinen so häßlich, so gemein und niedrig wie die Fürstenrevolution von 1803. Die harte, ideenlose Selbstsucht triumphierte; kein Schimmer eines kühnen Gedankens, kein Funken einer edeln Leidenschaft verklärte den ungeheuern Rechtsbruch." [2] An dieser Schmach hatte auch der preußische Staat seinen vollen Anteil, wiewohl die von den Illuminaten beherrschten „aufgeklärten" Regierungen des katholischen Südens vor der Geschichte eine noch größere Verantwortung zu tragen haben. Wenn man die beispiellose Not Preußens nach der Katastrophe von Jena als Entschuldigung für das Werk der Klosteraufhebung anführt, erhebt sich sofort der Einwand, warum denn der notleidende Staat, die Parität wenigstens einigermaßen wahrend, nicht auch die Aufhebung der protestantischen Stifte durchgeführt hat? Noch heute

[1] Ebd 584 f. [2] v. Treitschke, Deutsche Geschichte I⁷ 186.

bestehen, reich dotiert und nur zur Aufbesserung der Bezüge alter Staatsbeamten und Militärs bestimmt, die Domstifte Brandenburg, Naumburg, Merseburg und das Kollegiatstift Zeitz, daneben eine ganze Anzahl von Damenstiften.

Die Frage, von welchen Qualitäten der Episkopat war, der den Katholiken Preußens in dieser Zeit schwerster Not vorstand, verdient einiges Interesse. Kreaturen des Staates, gingen diese Bischöfe auf die staatskirchlichen Ansprüche des Guberniums des öftern viel weiter ein, als nur irgend zulässig war. Der spätere Bischof von Posen Franz von Malczewski trug als Dompropst von Gnesen bei der Regierung darauf an, daß die dortigen Domherren nur 100 Tage des Jahres Residenzpflicht zu üben brauchten, um die Präsenzgelder zu beziehen: seiner persönlichen Denkungsart nach könne man von einer Dispensation durch den Heiligen Stuhl absehen. „Dieser Antrag", so schrieb freudevoll die Regierung, „macht den aufgeklärten Gesinnungen des p. Malczewski alle Ehre und entspricht ganz der beabsichtigten Beschränkung der päpstlichen Konkurrenz."[1] Ein sonst wohlgesinnter Kirchenfürst, der Kulmer Bischof Karl von Hohenzollern, konnte 1788 den König bitten, „daß die Grenzen der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit durch Ew. Majestät Gnade etwas genauer bestimmt würden"[2]. Die ehedem polnischen Bischöfe waren vielfach gewohnt, bei Hof zu leben und Reichsämter zu bekleiden; die Folge war, daß in ihren Diözesen die Offiziale schlecht und recht das Regiment führten; reformatorisches oder organisatorisches Wirken war damit so ziemlich ausgeschlossen. Durch ihr Hofleben und die im Geiste der Zeit liegende Neigung zu Luxus und Prachtentfaltung, zumal aber durch Übernahme prunkvoller Inventarienstücke des Vorgängers, waren solche Kirchenfürsten häufig mit Schulden belastet, die einen großen Teil des Gegenstandes der Korrespondenz mit der Regierung bildeten.

[1] Granier, Preußen und die katholische Kirche seit 1640, 8. Tl, S. 550 557.

[2] Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 VI 317.

Einzelne Bischöfe trugen kein Bedenken, in unwürdiger Weise bei der Regierung um Zuwendung finanzieller Vorteile, Verleihung besser dotierter Diözesen zu betteln. Man versprach dann wohl, wie Bischof Krasicki von Ermland es getan hat, „in Erinnerung solcher Wohltaten noch Ende des Lebens mit der devotesten Ehrfurcht ersterben" zu wollen[1].

Ein schwächlicher Episkopat, nicht durch die Rücksicht auf Fähigkeit und Beruf zum kirchlichen Wirken, sondern ausschließlich durch Gründe der Staatsräson zum Amte gekommen, ohne rechtes Verständnis für seine kirchliche Aufgabe, hauptsächlich das Wohlgefallen der Staatsbehörden erstrebend; ein Klerus, vom Geiste des Indifferentismus infiziert, in weitgehendem Maße direkten Zwecken der weltlichen Behörde dienstbar gemacht; das Volk durch polizeiliche Schikane vielfach im Gewissen und religiösen Empfinden gekränkt; das Eigentum der Kirche dem von den Stiftern intendierten Zweck entzogen und vergeudet; das ganze Kirchenwesen fast vollständig von der lebendigen und Leben spendenden Vereinigung mit dem Oberhaupte der Kirche losgerissen, ohne Kraft, ein Spott seiner selbst: das war das Los, welches der protestantische Polizeistaat, unterstützt von dem antireligiösen Zeitgeiste, der katholischen Kirche in seinen Grenzen bereitet hatte. Wahrhaftig, ein über alle Maßen trauriges Los! Ein jeder, der auch nur eine geringe Dosis von Einsicht für die überweltliche Aufgabe der Kirche und ein jenseitiges, über das Staats- und Erdenleben hinüberreichendes Ziel des Menschen besaß, mußte dringend eine vollständige Änderung dieser unheilvollen, für das wahre Wohl des Staates ebenso wie für die Kirche verderblichen Zustände wünschen.

Siebtes Kapitel.

Restauration und Reaktion.

Es ist nicht dieses Orts, darzustellen, wie maßlos die Enttäuschungen waren, die in der Zeit der Restauration Preußen den

[1] Vgl. Granier a. a. O. 9. Tl, S. 262.

besten Patrioten bereitet hat. Die Nichtgewährung des dem Volke feierlich verheißenen Repräsentativsystems, die schändliche Verfolgung der Bestgesinnten — darunter als der Edelsten einer Joseph Görres — wegen „demagogischer Umtriebe", das Vordringen der Reaktion auf der ganzen Linie, das alles ließ jede Hoffnung auf eine Weiterentwicklung Preußens in echt freiheitlichem Sinne scheitern. Um so bitterer wurde dies empfunden, als in dem geistigen Leben Deutschlands zu Beginn des neuen Jahrhunderts die denkwürdigsten Wandlungen sich vollzogen hatten.

Mit ihrer Wiederbelebung historischen Sinnes hatte die aufstrebende Romantik den flachen Geist der Aufklärung zu bekämpfen verstanden, mochte sie selber auch von positivem Christentume noch recht weit entfernt sein. Für viele ist sie in ihrer späteren Entwicklung ein Weg ins Heiligtum der Kirche geworden. Es standen schon die Führer dahin bereit: in verschiedenen Zentren, in Münster, Eichstätt, Regensburg, München bildeten sich Kreise ernster Katholiken, die das Ideal der Kirche wieder in seiner ganzen Größe und Herrlichkeit erfaßten. Im Hinblick auf das unermeßliche Unheil, das die polizeistaatliche Willkür über Kirche und Religion gebracht hatte, wurde jetzt die kirchliche Freiheit und Selbständigkeit nachdrucksvollst gefordert. Begründet wurde diese Forderung durch den Grundsatz der Koordination von Kirche und Staat: jede dieser beiden Gewalten besitzt für den ihr eigentümlichen Wirkungskreis die Rechtssouveränität; über die beiden Sphären angehörenden Angelegenheiten verständigen sich die beiden, im übrigen auf gegenseitiges Wohlwollen bedachten Mächte auf dem Wege von Übereinkünften, Konkordaten. Diese der bisher von dem Polizeistaate geübten kirchenregimentlichen Betätigung allen Boden entziehende Lehre mit großem Geschick und mit der Kraft tiefinnerster Überzeugung als erster wieder vertreten zu haben, ist das Verdienst des Freiherrn Franz Otto Droste zu Vischering, der 1817 die Schrift „Über Kirche und Staat" veröffentlicht hat; sein Bruder Klemens August war berufen, entscheidend für die Verwirklichung dieses Ideals einzugreifen. Doch bis dahin war noch ein weiter

Weg. Selbst namhaften katholischen Kreisen fehlte einstweilen noch das Verständnis für diesen Aufruf zur Befreiung der Kirche. „Wir dürfen den Mut nicht sinken lassen", so hatte Franz Otto von Droste geschrieben; „wir sollen dem mächtigen Schutze Gottes vertrauen, daß an seiner Hand die Führer der Völker das Werk vollbringen werden, nicht auf dem lockeren Boden augenblicklicher Konvenienz gebaut, je nachdem eine mehr oder minder sich liberal nennende Politik der Kirche eine Stelle einzuräumen etwa für gut finden möchte, sondern gestützt auf Gerechtigkeit, Achtung und Zutrauen, auf daß es dauernden Bestand erhalte und die Kirche ihre Bestimmung, Heil und Segen über die Völker zu verbreiten, zu erfüllen im stande sein möge. Wir dürfen nicht verzagen, daß nicht endlich die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche auch praktisch allgemein anerkannt, daß nicht wirksame Mittel gefunden und ergriffen werden sollten, ihren Bedürfnissen abzuhelfen, ihrer Freiheit und ihren Rechten von Staats wegen eine feste Garantie zu sichern." [1]

Der Schrift des münsterschen Edelmannes erwuchs alsbald erfreulicher Sukkurs durch den Advokaten Johann Friedrich Sommer, der als Westphalus Eremita 1819 „Betrachtungen" über die „Kirche in dieser Zeit" [2] erscheinen ließ, ferner durch einen süddeutschen Juristen, Kasimir von Sicherer [3]; auch Joseph Görres, damals noch nicht zur völligen Klarheit bezüglich der kirchenpolitischen Probleme gelangt, äußerte sich in der vielberufenen Schrift von 1819 „Teutschland und die Revolution" zu Gunsten der kirchlichen Freiheit [4]. Die kirchenpolitischen Programmschriften Josephs von Maistre mit ihrer scharfen Verurteilung des Galli-

[1] (Franz v. Droste), Über Kirche und Staat, Münster 1817, 87 f.

[2] Westphalus Eremita, Von der Kirche in dieser Zeit, Münster 1819.

[3] Betrachtungen über die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche Gottes von einem Weltmanne, Augsburg 1817.

[4] Vgl. H. Singer, Zur Frage des staatlichen Oberaufsichtsrechts, in Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht V (1895) 117 ff.

kanismus fanden, besonders im Westen, begeisterte Leser, sie wurden auch alsbald in Übersetzungen verbreitet.

Ähnliche Bestrebungen regten sich auch innerhalb des Protestantismus. Bereits Immanuel Kant hatte die Oberaufsichtsgelüste des Staates in kirchlichen Angelegenheiten zu Gunsten der Kirchengemeinden beschränken wollen; er forderte absolute Gewissensfreiheit und bestritt dem Staate das Recht kirchlicher „innerer Konstitutionalgesetzgebung", ihm sollte nur „das negative Recht" bleiben, „den Einfluß auf das sichtbare gemeine Wesen, der der öffentlichen Ruhe nachteilig sein könnte, abzuhalten, mithin bei dem inneren Streite und dem der verschiedenen Kirchen untereinander die bürgerliche Eintracht nicht in Gefahr kommen zu lassen, welches also ein Recht der Polizei ist" [1].

Kants allerdings nicht konsequent durchgeführtes Bestreben, die Befugnisse des Staates tunlichst auf den bloßen Rechtsschutz einzuschränken, wurde unter andern durch Wilhelm von Humboldt weiter verfolgt. „Der Staat", so forderte er, „enthalte sich aller Sorgfalt für den positiven Wohlstand der Bürger und gehe keinen Schritt weiter, als zu ihrer Sicherstellung gegen sie selbst und gegen auswärtige Feinde notwendig ist, und zu keinem andern Endzwecke beschränke er die Freiheit." Dieser letztere Gesichtspunkt war freilich für Humboldt, so lange er praktischer Staatsmann war, das Prinzip einer durchaus territorialistischen Politik gegenüber der katholischen Kirche gewesen. Nun aber stellte er den Satz auf, „daß alles, was die Religion betrifft, außerhalb der Grenzen der Wirksamkeit des Staates liegt, und daß die Prediger wie der ganze Gottesdienst überhaupt eine ohne alle besondere Aufsicht zu lassende Sache der Gemeinen sein müsse" [2]. Das war im wesentlichen die Grundlage, auf der die kirchenpolitischen Überzeugungen und Forderungen des sog. älteren, gemäßigten Liberalismus sich aufbauen sollten.

[1] Vgl. K. Neundörfer, Der ältere deutsche Liberalismus und die Forderung der Trennung von Staat und Kirche, im Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXXIX (1909) 285 ff. [2] Ebd. 287 f.

Zu ganz andern Postulaten als diese letzten Vertreter naturrechtlicher Anschauungen kamen die der „spekulativen" staatsphilosophischen Schule angehörenden Denker. Johann Gottlieb Fichte setzte der individualistischen „Ansicht vom Staate, nach der er fast nur ein juristisches Institut sein soll", „mit sehr bewußter Besonnenheit" eine organische Auffassung entgegen und wies dem Staate nachdruckvollst die Pflege von Kulturaufgaben zu. Nach ihm hat der Staat „als höchster Verweser der menschlichen Angelegenheiten und als der Gott und seinem Gewissen allein verantwortliche Vormünder der Unmündigen das vollkommene Recht, die letzteren zu ihrem Heile auch zu zwingen". So kommt er denn zu dem Ideale vollständiger Verstaatlichung des Religionswesens; der Staat soll eine philosophisch-religiöse Nationalkirche einrichten, um die Untertanen zu wahrer, von den historischen Kirchen unabhängiger Religiosität zu erziehen.

Noch weniger Raum für die Freiheit der Kirche war in dem Systeme Georg Wilhelm Friedrich Hegels († 14. November 1831 zu Berlin). Aus seiner Konstruktion des Staates als „des wirklichen Gottes", „der sich wissenden sittlichen Wirklichkeit des Geistes" ergab sich mit Notwendigkeit seine Lehre von der Omnipotenz des Staates. In ihm geht alles auf, der einzelne ist ihm ebenso unterworfen wie die Familie, die Gesellschaft, die Kirche. In seinen Gesetzen spricht sich das öffentliche Gewissen aus: „Der Staat kann deswegen das Gewissen in seiner eigentümlichen Form, d. i. als subjektives Wissen, nicht anerkennen, so wenig als in der Wissenschaft die subjektive Meinung eine Gültigkeit hat." Da der Staat das Wissen repräsentiert, die Kirche aber den der Wissenschaft unterzuordnenden Glauben, darf im Falle des Konfliktes beider Mächte dem Staate als dem Höheren selbst nicht ein passiver Widerstand entgegengesetzt werden, mögen seine Gesetze auch noch so sehr das Gewissen des einzelnen verletzen. Das Wesen der Kirche völlig verkennend, verlegt Hegel ihr eigenstes Feld in das Gebiet der Innerlichkeit, sie kann nicht wie der Staat etwas fordern „in Gestalt einer rechtlichen Pflicht". „Wie der Staat,

wenn er auf religiöse Weise forderte, das Recht der Innerlichkeit gefährden würde, so artet die Kirche, die wie ein Staat handelt und Strafen auferlegt, in eine tyrannische Religion aus." Ein fernerer Grund der Unterordnung der Kirche unter die staatliche Polizeigewalt ergibt sich nach Hegel aus dem Inhalt der Religion, der immer ein „eingehüllter" bleiben werde; Gemüt, Empfindung, Vorstellung seien der Boden des Glaubens. „Auf diesem Boden hat alles die Form der Subjektivität, der Staat hingegen verwirklicht sich und gibt seinen Bestimmungen festes Dasein. Wenn nun die Religiosität im Staate sich geltend machen wollte, wie sie gewohnt ist, auf ihrem Boden zu sein, so würde sie die Organisation des Staates umwerfen, denn im Staate haben die Unterschiede eine Breite des Außereinander, in der Religion dagegen ist immer alles auf die Totalität bezogen." [1] Solcher Art waren die Beweisführungen, auf die der Berliner Philosoph die von ihm geforderte Unterjochung der Kirche durch den Staat zu begründen suchte.

Bekanntlich hat Hegel gerade den preußischen Staat mit den höchsten Lobsprüchen bedacht, in ihm habe die sittliche Macht des Geistes sich in ihrer Energie gefühlt und ihr Panier aufgesteckt. Ihm sei der Beruf geworden, Hort des Protestantismus zu sein gegenüber dem Katholizismus; die Selbständigkeit, die die Protestanten im Westfälischen Frieden erhalten, sei ihnen durch die Macht des preußischen Staates seit dem Ende des 17. Jahrhunderts garantiert [2].

War nach Hegels Doktrin, „was vernünftig wirklich und das Wirkliche vernünftig", so konnte diese Lehre den mit den Zuständen in Kirche und Staat nur allzu zufriedenen Regierungskreisen sehr wohl gefallen. Freilich führten die, welche die vernünftige Wirklichkeit als noch nicht erreicht ansahen, des Meisters Lehre gar in radikalem Sinne weiter aus. Von besonderer geschichtlicher

[1] G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, herausgeg. von Ed. Gans in Werke VIII, Berlin 1833, 348 f.

[2] Vgl. Staatslexikon II[2] 1191.

Bedeutung ist die Staats- und Rechtslehre Hegels hauptsächlich durch ihren außerordentlichen Einfluß auf die konservativen, die bureaukratischen Kreise Preußens geworden. Fast zwei Jahrzehnte hindurch ist diese Lehre auf zahlreichen Kathedern vorgetragen worden und äußerte ihre Wirkungen nicht so sehr bei den Philosophiebeflissenen als bei den in ihrem Geiste erzogenen Juristen. Wie eine solche Beamtenschaft im Falle eines Konfliktes zwischen Staat und Kirche handeln würde, konnte nicht zweifelhaft sein.

Daß in Preußen auch nach den Freiheitskriegen die Regierungsgeschäfte noch in dem alten absolutistischen Geiste geführt wurden, war nach alledem nicht auffallend. Es war aber zu erheblichem Teile auch ein Ergebnis aus der ganzen Veranlagung König Friedrich Wilhelms III. Er wird als eine schlicht bürgerliche, „ja beinahe spießbürgerliche, jedenfalls subalterne Natur" [1] geschildert. In den Anschauungen des aufgeklärten Absolutismus erzogen, blieb er sein Leben lang der strenge Autokrat, und dies auch in kirchlichen Dingen. Seinem Beruf als summus episcopus der evangelischen Landeskirche hat der König eine wohlgemeinte, überaus hingebende Tätigkeit gewidmet; aber wie abfällig werden selbst diese seine Bemühungen heute beurteilt. Man erkennt an, daß der König im Beginne seiner Regierung manche gute Reformen zu Gunsten des evangelischen Kirchenwesens geplant habe; aber über die zwei Hauptergebnisse der Lebensarbeit des absoluten Königs, die Union und die Agende, urteilt ein protestantischer Theologe der Jetztzeit: „Um der Einheit zumal in liturgicis willen wird jede Regung des allgemeinen Priestertums erstickt; um der Einführung einer romantischen Marotte des ungemein beschränkten Monarchen willen wird die Freiheit der protestantischen Gewissen wie die Eigenart der historisch so verschieden entwickelten Provinzen vergewaltigt; um der reaktionären Velleitäten eines revolutionsbangen, patriarchalischen Selbstherrschers willen werden die Zeitgenossen und Gesinnungsgenossen eines Schleiermacher und nicht

[1] H. Prutz, Preußische Geschichte III 349.

minder die Fanatiker der reinen Lehre und weltfreien Verfassung der Kirche drangsaliert, und eine gefügige, staatsfromme, königstreue Bureaukratie, wahrlich nicht Berater, sondern Werkzeuge des Königs ... erreichte gerade in der Kirchenregierung Altensteins den Gipfel des Byzantinismus."[1] Eine so scharfe Beurteilung hat Friedrich Wilhelm III. besonders durch seine despotische Behandlung der lutherischen Separierten verdient. Auf diesen absolutistischen Grundzug seiner gesamten Kirchenpolitik muß man hinblicken, um den schweren Konflikt zwischen Kirche und Staat zu verstehen, der in der Lebensgeschichte des Monarchen einen so breiten Raum einnimmt.

Friedrich Wilhelm III. stand der katholischen Kirche mit der ganzen Abneigung eines einseitigen Protestanten gegenüber; das hat sich bei verschiedenen Gelegenheiten gezeigt, besonders aber bei der Rückkehr seiner Halbschwester, der Herzogin von Köthen, zur Kirche. Der Schritt wurde von ihm als „eine der unglücklichsten Begebenheiten" bezeichnet; er habe auf ihn einen „tief erschütternden, schmerzhaften Eindruck" gemacht; seines Dafürhaltens hätte von der Herzogin „ein unglückseligerer, unseligerer Entschluß" nicht gefaßt werden können. Er könne der Kirche „der Unzahl ihrer antibiblischen Lehrsätze" wegen nicht anders als abhold sein. Darum müsse er die Herzogin aus dem Grunde seines Herzens „bedauern und bemitleiden, in solche Irrsale, in solche Verblendung geraten zu sein"[2].

Umgekehrt bereiteten ihm Übertritte katholischer Fürstlichkeiten zum Protestantismus eine nachhaltige Freude, so die Religionsänderung der ihm morganatisch angetrauten Fürstin Liegnitz, geborenen Gräfin Harrach, und besonders die seiner Schwiegertochter, der Kronprinzessin Elisabeth. Er sah in solchen Vorkommnissen „ein bedeutendes Gegengewicht gegen manche traurige Er-

[1] Vgl. Walter Wendland, Die Religiosität und die kirchenpolitischen Grundsätze Friedrich Wilhelms III. in ihrer Bedeutung für die Geschichte der kirchlichen Restauration, Gießen 1909, 142 f.

[2] Ebd. 146 ff.

scheinungen der Zeit". Daß der Monarch die Zwecke protestantischer Propaganda eifrigst unterstützte, war bei diesen seinen Gesinnungen leicht zu verstehen. Er mochte es als eine grausame Fügung betrachten, daß gerade unter ihm, dem so antikatholisch Gesinnten, eine außerordentlich große Anzahl von Katholiken unter das preußische Zepter gelangte: der vielberufene „protestantische Charakter" des Hohenzollernstaates konnte wirklich nicht mehr ferner behauptet werden. Damit hätte aber auch die ganze Grundlage der Politik Preußens gegenüber der katholischen Kirche eine andere werden müssen. „Die altbegründete, wesentlich protestantische Ordnung der Monarchie", so bemerkte schon J. A. Möhler[1], „betrachtete die ihr unterworfenen Katholiken als ein eben noch geduldetes, den übrigen Interessen zu opferndes, in beständigem Verschwinden begriffenes Häuflein, wie dies besonders Schlesien beweist. Diese alte Ordnung mußte den neuen Friedensschlüssen, den wichtigsten Staatsaktionen, Verträgen und feierlichen Versicherungen gemäß in eine neue verwandelt werden; das numerische Verhältnis der Katholiken zu den Protestanten, wie es sich durch die Akquisitionen dieses Jahrhunderts herausstellte, verlangte ohnedies ganz dringend und von selbst die bedeutendste Modifikation der bestehenden Ordnung, so daß die Interessen beider Konfessionen befriedigt würden." Einstweilen aber besaß der preußische Staat weder die Fähigkeit noch den guten Willen, sich entschlossen auf den Boden dieser neugeschaffenen Verhältnisse zu stellen. Werfen wir einen Blick auf die Situation und die Leute, die sie zu beherrschen berufen waren.

Nur mit großem Mißbehagen hatte Preußen den Besitz der ihm durch den Wiener Kongreß als Entschädigung überwiesenen Rheinlande angetreten; viel lieber wäre es ihm gewesen, wenn es ganz Sachsen erhalten hätte und dessen König am Rhein entschädigt worden wäre. In der Verwaltung der neugebildeten Rheinprovinz[2]

[1] Gesammelte Schriften und Aufsätze, herausgeg. von J. J. Döllinger II, Regensburg 1840, 232.

[2] Vgl. Preußen und die preußische Rheinprovinz, in Historisch-politische Blätter CXIV (1894) 805 ff.

beging die Regierung alsbald Fehler über Fehler. „Anstatt", so urteilt ein Kenner der rheinischen Verhältnisse, „die vorhandenen Stammes- und Religionsverschiedenheiten durch kluge Schonung und weises Maßhalten vergessen zu machen und zu zeigen, daß Preußen besser sei als sein Ruf, richtete man sich mit den jammervollen, kleinen Praktiken einer veralteten Staatsklugheit in der gefährdeten Grenzmark ein, ohne auch nur den leisesten Versuch zu machen, den deutschen Patriotismus der Rheinländer für Preußen nutzbar zu machen." Die neue Provinz an Altpreußen anzugleichen, hielt man nur möglich, wenn das katholische Element gewaltsam zurückgedrängt würde. Deshalb ging die Politik des neuen Landesherrn darauf aus, die neue Provinz möglichst zu protestantisieren. Dazu sollte vorzüglich ein langsam wirkendes Mittel helfen, die gemischten Ehen, die zum Vorteil des Protestantismus gelenkt werden konnten; aber man ergriff auch die andern üblichen Maßregeln. Das Land wurde sofort mit einer protestantischen Beamtenschaft aus den altpreußischen Provinzen überschwemmt. Wie systematisch die Katholiken von höheren Stellungen ferngehalten wurden, zeigt die Tatsache, daß 1815 ein katholischer Bewerber um eine Auditeurstelle bei der Armee seines Glaubens wegen abgewiesen wurde: dazu könnten nur Mitglieder der protestantischen Kirche gelangen. Erst 1819 wurde die Gepflogenheit, „daß nur evangelische Subjekte zu Auditeurstellen gelangen sollten", durch eine Kabinettsordre beseitigt[1]. Der Oberpräsident Sack hatte, wie v. Treitschke[2] gesteht, „seine zahlreiche Vetterschaft, ‚die Säcke', doch gar zu sorgsam in der rheinischen Verwaltung untergebracht", und als ein weiterer Nachschub protestantischer Beamten erschien, meinte nach dem Berichte des preußischen Patrioten Benzenberg das Volk, diese kämen, damit sie am Rhein Brot zu essen fänden, denn Preußen sei bekanntlich ein ganz armes Land. „Die Regierung", so schrieb

[1] A. Franz, Zur Geschichte der Parität in Preußen, in Historisch-politische Blätter CXIV (1894) 658 f.

[2] Deutsche Geschichte II[5] 191; Briefe und Aktenstücke aus dem Nachlasse von Stägemann II (1900) 398 f.

derselbe protestantische Rheinländer, „kann sich hier nur lieben machen, wenn sie sich achten macht. Wegen ihrer Rechtlichkeit liebt sie niemand, obgleich man die Franzosen wegen ihrer Unrechtlichkeit verachtete. Allein, um sich achten zu machen, müßte sie eine solche Überlegenheit an Kenntnissen und Gelenkigheit besitzen, wie sie jetzt das Gegenteil besitzt."

Die protestantische Bureaukratie, weder mit der Religion noch den historisch gewordenen Verhältnissen der Provinz vertraut, herrschte in den Rheinlanden wie in einem eroberten Lande, überall Übelwollen der Einwohnerschaft gegen das neue Regime voraussetzend. Besser stand es in Westfalen dank der Umsicht des Oberpräsidenten Ludwig von Vincke. Manches Üble verhinderte auch J. H. Schmedding, der als überzeugter Katholik gewillt war, der furchtbaren Not der Kirche abzuhelfen. Aber nicht frei von Einflüssen des territorialistischen Kirchenrechts und nicht ohne erhöhtes Selbstgefühl, hat er in zahlreichen und mitunter keineswegs belanglosen Punkten geirrt und schwer gefehlt, insbesondere auch, wie Adolf Franz[1] treffend bemerkt, „sich in seinen langen Dienstjahren als Vorsehung der katholischen Kirche in Preußen zu betrachten gelernt"; demgemäß verfuhr er „zuweilen herrischer, als sich geziemte".

Der Sektionschef der Kultusabteilung von Schuckmann war in seinen kirchenpolitischen Anschauungen ganz von territorialistischen und episkopalistischen Vorurteilen befangen. Dagegen dachte der Ministerialdirektor G. H. L. Nicolovius viel freier und gerechter als sein ganzes Milieu, er verlangte zumal, daß ein protestantischer Fürst die Angelegenheiten seiner katholischen Untertanen nicht in protestantischem Geiste behandele[2]. Der Minister von Altenstein, 1817 dem neugebildeten Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vorgesetzt, war ein Zauderer, ließ sich

[1] Zur Charakteristik des Erzbischofs Grafen Spiegel, in Historisch-politische Blätter CXX (1897) 748 f.

[2] O. Meier, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage II, 2, Rostock 1873, 41.

aber in katholisch-kirchlichen Dingen von Nicolovius beeinflussen. Das Haupt der ganzen Regierung, Staatskanzler Fürst Hardenberg, vertrat die Ideen des Aufklärungszeitalters; seine verdienstreiche Vergangenheit verdunkelte er durch anstößiges Privatleben nicht minder als durch sein beharrliches Kleben an einem Amte, dem er seit langem nicht mehr gewachsen war. „Dieser stumpfe, seichte, aufgeblasene, falsche und egoistische Mann", so urteilt nicht ohne Härte über ihn der Freiherr vom Stein, „reißt alles an sich, um zu untergraben, zu lähmen und zu verpfuschen; er ist unfähig, etwas Tüchtiges zu machen, weil er nur sich und sein elendes Ich, nicht das Edle, Große, Gute im Auge hat." [1]

Das waren die Männer, in deren Hände die Neuordnung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse in Preußen gelegt war. Wie dringend eine solche Regelung erschien, hat die preußische Regierung selber in einem Memoire für den König im Januar 1818 dargelegt. Nachdem Rheinland und Westfalen dem Staate zugefallen seien, könnten „die bisherigen Staatsmaximen in Betreff der Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate nicht mehr ausreichen". Der bedeutendste Teil des Kirchengutes sei Staatsgut geworden; die Verheißungen, daß die Diözesangrenzen sowie Bestand und Ausstattung der bischöflichen und erzbischöflichen Kirchen unangetastet bleiben sollten, habe man nicht erfüllt. „Die bischöflichen Stühle sind unbesetzt, die Diözesangrenzen willkürlich zerrissen, die Domkapitel erloschen; und es ist unbestritten, daß die katholische Kirche in den rheinisch-westfälischen Landen sich in einem Zustande von Verwaisung befindet, der auf die sittliche und religiöse Kultur der Bewohner derselben und also auf die innersten und heiligsten Quellen des Wohles des Staates einen sehr verderblichen Einfluß haben muß. Die aufgeregten Gemüter durch eine gerechte Behandlung zu gewinnen, dürfte, da Sr Majestät des Königs Wille sie eben ihrer Gerechtigkeit wegen schon erheischt, einer gesunden Politik um so angemessener sein, als sie

[1] Historisch-politische Blätter CXIV 801.

am westlichen Ende der Monarchie belegen, mit derselben noch nicht verwachsen, den möglichen heimlichen Lockungen der angrenzenden fremden Macht stets ausgesetzt sein würden und die Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes in bedenklichen Zeiten sehr leicht großes Unglück herbeiführen könnte." Das Memoire erinnerte noch einmal an das königliche Versprechen im Besitzergreifungspatent vom 5. April 1815; der Monarch hatte darin den Rheinländern versprochen, ihre Religion ehren und schützen zu wollen; „die Diener derselben sollen in ihrer äußeren Lage verbessert, ein Bischofsitz und eine Universität, Bildungsanstalten für Geistliche und Lehrer unter ihnen errichtet werden". „Auch in den östlichen Teilen der Monarchie und in Schlesien", so fuhr das Schriftstück fort, „haben die katholischen Kirchenverhältnisse unter dem Drucke einer eisernen Zeit mehr oder weniger gelitten. Breslau, Kulm, Pomerellen sind wie Köln und Trier ohne Bischöfe, und in allen Teilen des Staates erwartet die Hälfte seiner Bevölkerung von dem Edelmute seines Beherrschers Wiederherstellung oder Verbesserung ihres kirchlichen Zustandes." [1]

Mochten auch einzelne preußische Staatsmänner mit dem Konstanzer Bistumsverweser Heinrich Ignaz von Wessenberg das Ideal einer möglichst romfreien deutschen Nationalkirche teilen, so täuschte man sich in Berlin doch nicht darüber, daß trotz aller territorialistischen Paragraphen des Allgemeinen Landrechtes eine kirchliche Restauration ohne Mitwirkung des Papstes völlig aussichtslos sein werde. Aber man dachte auch nicht im mindesten an eine Preisgabe der landrechtlichen Grundsätze bezüglich des staatlichen Kirchenregiments. Ziel der Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhle sollte demgemäß nur die Neuordnung und Dotation der Diözesen sein; man wünschte lediglich eine Zirkumskriptionsbulle unter Vermeidung einer alle kirchlichen Verhältnisse regelnden Konvention.

[1] Meier, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage II, 2, 75 f.

Für die Verhandlungen suchte die Regierung einen Mann, der nicht Katholik sein und kein hohes Staatsamt bekleiden durfte. Man wählte den ebensosehr historisch als staatswissenschaftlich feingebildeten, durch die ersten Bände seiner „Römischen Geschichte" bereits zu großem Ansehen gelangten Gelehrten Barthold Georg Niebuhr. Sein natürliches Gerechtigkeitsgefühl und seine warme Religiosität verhüteten, daß Niebuhr zum rücksichtslosen Verteidiger der alten friderizianischen Kirchenhoheitsansprüche wurde. Zu einem gewissen Maße von Entgegenkommen stimmte ihn auch seine Meinung, daß des Papsttums „Harmlosigkeit im 19. Jahrhundert bis zu seinem in den Veränderungen, welche Europa bedrohen, allerdings unvermeidlichen Untergange immer nur zunehmen könne". Dieser „sinkenden Macht", für die er den Heiligen Stuhl hielt, wirkliche Interessen des Staates zu opfern, war der Unterhändler keinesfalls gesonnen, und tatsächlich hat er auch an der Kurie, entsprechend seinen Instruktionen, alle berechtigten Ansprüche des Staates zu wahren gewußt. Aber daß er es verschmäht hat, den von vornherein aussichtslosen Versuch zu machen, wider den Papst die febronianische wessenbergische Richtung katholischer Kreise Deutschlands auszuspielen und dadurch größere Zugeständnisse zu erlangen, können dem edeln Manne protestantische Eiferer heute noch nicht verzeihen. Sie gedenken seiner Wirksamkeit, so ausnehmend staatserhaltend und fördernd sie war, „nur mit einem unbehaglichen Gefühle" und sehen in seiner Berufung „einen schweren Mißgriff"[1].

Mehrere Jahre vergingen, bis endlich Niebuhr von seiner Regierung die nötigen Aktenstücke erhielt und in die Verhandlungen eintreten konnte (22. Juli 1820). Seine Negotiationen mit dem großen Staatsmanne Kardinal Herkules Consalvi erledigten sich schnell. „Ich bin in drei Wochen weiter gekommen", so schrieb Niebuhr, „als andere in drei Jahren; man ist mir gut und traut

[1] Vgl. z. B. K. Mirbt, Die preußische Gesandtschaft am Hofe des Papstes, Leipzig 1899, 18 ff.

mir."[1] Zu schwierigeren Auseinandersetzungen kam es nur in der Frage der Bischofswahlen und deren Modus. Doch konnte schon am 23. März 1821 der Staatskanzler Hardenberg, persönlich in Rom anwesend, eine Schlußkonferenz mit dem Kardinalstaatssekretär abhalten; Niebuhr gab „den Schein der Ehre, das Geschäft vollendet zu haben", hochherzig daran.

Die kirchliche Neuordnung, die durch die Verhandlungen erzielt war, wurde in der Bulle De salute animarum (16. Juli 1821) fixiert; die Bulle wurde in der „Gesetzessammlung für die Königlich Preußischen Staaten"[2] „als bindendes Statut der Katholischen Kirche des Staates" am 23. August 1821 veröffentlicht. Die Bulle errichtete zwei Erzbistümer, Köln mit den Suffraganen Trier, Münster und Paderborn, und den vereinigten Metropolitansitz Gnesen-Posen mit Kulm als Suffraganbistum; Ermland und Breslau sollten exemt sein. Über die Einrichtung der Domkapitel und ihrer Dignitäten wurden für die einzelnen Bischofssitze besondere Bestimmungen getroffen; die Dompropstei nebst den in ungeraden Monaten frei werdenden Kanonikaten sind päpstlicher, die Domdechantei und die übrigen Domherrenstellen bischöflicher Kollatur. In den westlichen Bistümern haben die Kapitel mit Zuziehung der Ehrenkanoniker das Recht der Bischofswahl; in Gnesen-Posen, Ermland und Kulm sollte „Neues hierüber nicht verfügt", in Breslau aber die Befugnis zur kanonischen Wahl des Bischofs dem Kapitel erteilt werden. Dem letzteren Kapitel und denen der niederrheinischen Kirchenprovinz wurde in dem Breve Quod de fidelium[3] auferlegt, keine dem Könige minder genehmen Kandidaten zu wählen und vor der feierlichen Wahlhandlung sich über die königliche Genehmhaltung zu versichern. Damit waren die wirklichen Interessen der Staatsgewalt ausreichend gewahrt.

[1] Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr II, Hamburg 1838, 445.
[2] Jahrgang 1821, 113 ff.
[3] Vgl. Stutz, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechts 138.

Jedes Bistum, so verfügt die Bulle weiter, soll ein Seminar erhalten, in dem eine dem Bedarfe der Diözese entsprechende Anzahl von Klerikern gebildet werden möge. Eingehend sind die Bestimmungen über die Grenzen der Bistümer. Interesse verdient schließlich noch die Bestimmung über die feste Dotation der Bistümer mit Renten aus schuldenfreien Staatswaldungen, die bis zum Jahre 1833 erfolgen werde. Sollte diese Art der Dotation sich nicht ermöglichen lassen, so werde der König „so viele Grundstücke aus Staatsgeldern ankaufen und den einzelnen Diözesen zu vollem Eigentum übergeben, als erforderlich sei, um den Betrag der Grundrenten zu erreichen".

Diese letztere Bestimmung war vom Heiligen Stuhle gefordert worden aus der leicht erkennbaren Rücksicht auf eine würdige Sicherstellung des Episkopates nach der materiellen Seite hin. Preußen hat bis zur Stunde diese vertraglich übernommene Verpflichtung nicht erfüllt. Was alles zur Beschönigung dieser Handlungsweise vorgetragen worden ist[1], entschuldigt die Unterlassung nicht; erklärt wird sie aber durch die von Görres festgestellte Anschauung der preußischen Regierung, „nur wenn die Diener der Kirche beim Staate als Beamten den Gnadentisch genössen, könne dieser sich Ruhe und Sicherheit versprechen"[2]. Bemerkenswert ist, was der preußische Ministerresident von Bunsen 1835 in der Frage aus Rom schreibt: „Das königliche Wort (hinsichtlich der Dotation der Bistümer) muß und wird gelöst werden: allein es liegt alles daran, daß es zu rechter Zeit, ungemahnt, geschehe. Unsere Stellung ist hier die des Vertrauens auf unsere Redlichkeit, ... man muß mich nicht im Stiche lassen. Eine Depesche an des Königs Majestät, vor etwa 6 Monaten abgesandt, ist ohne Antwort geblieben. Das auswärtige Ministerium kann nicht viel dabei tun, der Hauptwiderstand ist im Finanzministerium, im geistlichen betreibt man diese Sache wie

[1] Vgl. Rudolphi, Zur Kirchenpolitik Preußens[2] 86 ff.
[2] J. v. Görres, Gesammelte Schriften IV, München 1856, 130.

andere schläfrig."[1] Besonders nachteilig wurde das Provisorium, daß den Bischöfen und Domkapiteln einstweilen Gehälter aus der Staatskasse gezahlt werden, zur Zeit des Kulturkampfs.

Zum Exekutor der Bulle war Joseph Prinz von Hohenzollern, Bischof von Ermland, bestimmt. Die kleinliche, schikanöse Art, mit der die Regierung in der Angelegenheit verfuhr, bereitete dem Bischofe zahllose Mühsale[2]. In finanziellen Fragen zeigte sich der Staat eng und knauserig, wie besonders das von ihm geschaffene verhaßte Institut der Kathedralsteuer beweist. Die im Reichsrezeß übernommene Verpflichtung zur Unterhaltung der Domkirchen suchte der Fiskus auf die Schultern der Katholiken abzuwälzen, indem er verordnete, daß bei Taufen, Trauungen und Sterbefällen eine eigene Gebühr für die Kathedralen erhoben werde; den Geistlichen wurde dabei das gehässige Amt staatlicher Steuererheber aufgezwungen.

Jedermann wird anerkennen, daß Friedrich Wilhelm III. von den Pflichten, die er zumal nach der Säkularisation seinen katholischen Untertanen gegenüber hatte, eine einigermaßen klare Auffassung gehegt und denselben gerecht zu werden sich bemüht hat. Aber die Art, in der die Neudotierung der Kirche ausgeführt worden ist, hat den Katholiken die Freude an dem königlichen Werke sehr beeinträchtigt. Und gar die Munifizenz des Monarchen dithyrambisch zu loben, wozu von gewissen Historikern die Katholiken immer wieder aufgefordert werden, haben diese keinen Anlaß: ein mehr wie bescheidener, ja ein nur armseliger Prozentsatz ist es, den nach dem Kirchenraube der preußische Staat der ausgeplünderten Kirche zur Bestreitung ihrer dringendsten Bedürfnisse angewiesen hat. Man wird aber wohl manche Fehlgriffe im

[1] Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III., vorzugsweise aus dem Nachlaß von F. A. v. Stägemann, hrsg. von Franz Rühl III, Leipzig 1902, 562.
[2] Vgl. A. Eichhorn, Die Ausführung der Bulle De salute animarum, Königsberg (o. J.; separat aus der Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands V [1874]).

Hinblick auf die geistige Enge Friedrich Wilhelms III. entschuldigen können. Überaus bezeichnend hierfür ist z. B. der höchst sonderbare Einfall des Monarchen, für die Katholiken der östlichen Provinzen eine theologische Fakultät in Königsberg einzurichten; sie sollte aus einem Professor der Theologie und einem für katholisches Kirchenrecht bestehen. Der Senat der Universität, darunter Kant, fand nichts Erhebliches einzuwenden, brachte aber eine Anzahl von gehässigen Maßregeln gegen die künftige Fakultät in Vorschlag. Das königliche Projekt wurde nicht ausgeführt[1].

Wie in der Frage der Dotationen, so hat auch hinsichtlich der Bischofswahlen die preußische Regierung die vereinbarten Bestimmungen der Bulle nicht beobachtet. Es war nach dem Wortlaut der Bulle kein Zweifel, daß nunmehr alle Bistümer der preußischen Monarchie, sowohl die westlichen nebst Breslau wie auch die im Osten belegenen, durch freie kanonische Wahl besetzt werden sollten. Daß überhaupt die Bildung zweier Gruppen in der Bulle vorgenommen wurde, war nur die Folge eines diplomatischen Schachzuges Niebuhrs. Das von dem neuen protestantischen Souverän als dem Rechtsnachfolger der polnischen Könige für einzelne östliche Bistümer beanspruchte Nominationsrecht war in Rom niemals anerkannt worden und konnte auch nicht zugestanden werden. Der Einfluß der Regierung auf die Besetzung dieser Bischofsstühle war vielmehr wie im Westen auf den in dem Breve Quod de fidelium bezeichneten Umfang beschränkt, wie denn auch Niebuhr für alle Domkapitel der Monarchie Ausfertigungen dieses Breves akzeptiert hat[2]. Die Regierung suchte aber das von ihr im Osten schon so oft erprobte System der Scheinwahlen auf Grund königlicher Nomination zu retten. So gleich im Jahre 1821, als es

[1] P. Tschackert, Das Projekt Friedrich Wilhelms III., neben der Universität Königsberg eine katholisch-theologische Fakultät zu errichten, in Altpreußische Monatschrift XXIII (1886) 467 ff. Granier, Preußen und die katholische Kirche seit 1640, 9. Tl, S. 7 ff.

[2] Vgl. G. J. Ebers, Das Recht der Bischofswahlen in Altpreußen, in Historisch-politische Blätter CXL (1907) 187 ff.

sich um die Neubesetzung von Kulm handelte. Dem Kapitel wurde mitgeteilt, „des Königs Majestät habe nach dem Vorgange der Könige von Polen zu dem erledigten Bistum den p. von Mathy zum Bischof in der Weise und mit der Wirkung zu ernennen geruht, als solches von Sr Majestät Vorfahren in der Krone und namentlich von Ihres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät geschehen — weshalb das Kapitel aufgefordert werde, den p. von Mathy in der Form, wie bei seinen Vorgängern geschehen, zum Bischof zu wählen, der von Sr Majestät getroffenen Wahl beizustimmen und hierüber eine zur Beförderung nach Rom geeignete lateinische Urkunde einzureichen". Was alles in der letzteren Wendung enthalten war, konnte ja das Kapitel ermessen. Dieses Schriftstück wurde indes zurückgenommen und dem Kapitel noch nicht einmal eine Scheinwahl erlaubt; die Domherren verstanden sich dazu, den vom Könige Nominierten „in dieser Qualität mit untertänigstem Danke für diese königliche Gnade anzuerkennen". Natürlich konnte nur nach Sanierung des ganzen Verfahrens durch den Heiligen Stuhl Ignaz von Mathy den kulmischen Bischofsstuhl besteigen.

Bei der Wahl in Gnesen-Posen 1826 wurde der Wahlkommissar Fürst Radziwill angewiesen, „die kanonischen Wahlformen in keiner Weise zu durchkreuzen, sondern durch Anwendung seines amtlichen und persönlichen Einflusses dahin zu wirken, daß eine absolute Stimmenmehrheit der Kapitulare den Erfolg der Wahl nach Maßgabe der königlichen Entschließung sicher stelle"; auch hier sah sich der Heilige Stuhl genötigt, „wesentliche Defekte, die bei der Wahl sich eingeschlichen, zu sanieren".

Diese Vorgänge sind typisch für die weiteren Bischofswahlen, die unter Friedrich Wilhelm III. getätigt wurden[1]. Die mehr als würdelose Haltung der Domkapitel ermöglichte der Regierung

[1] S. Näheres über diese Fälle bei E. Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, Leipzig 1874, 213 ff. Lehrreiche Einzelheiten finden sich in den Papieren des Ministers Theodor v. Schön V 274 ff 280 ff.

ein dreistes Zugreifen. Vorbote einer besseren Zeit wurde erst die trierische Wahl von 1839, aus welcher der wackere Bischof Wilhelm Arnoldi hervorging, aber vorerst nicht staatlich anerkannt wurde.

Obschon die Regierung Leute ihrer Wahl auf den Bischofsitzen sah, ließ sie von ihrem alten System des Mißtrauens gegen den Episkopat nicht ab. Auch ganz regierungsfromme Bischöfe wurden zu entscheidenden Besprechungen über katholische Angelegenheiten nicht zugezogen, die wichtigsten Dinge wurden von protestantischen Ministern und Geheimräten verfügt, ohne daß ein Bischof gehört worden war. Man wollte die Bischöfe zur Unterwürfigkeit von Generalsuperintendenten erziehen. „Gewiß", so schrieb der der Regierung äußerst ergebene Erzbischof Graf Spiegel von Köln, „die Bischöfe haben eine mißliche Stellung unter protestantischem Zepter und protestantisch-intoleranten Ministerien. Ich lebe daher in fortwährendem Kampfe und werde oft herbe angegangen." Man mutete ihm selbst zu, „jährliche Konduitenlisten über das Betragen und über die Amtsverrichtung der gesamten Geistlichkeit, und zwar von jedem Individuo, anzufertigen und den vorgesetzten weltlichen Behörden auf Ehre und Gewissen einzureichen". „In Berlin", so schrieb der Erzbischof 20. April 1828, „ist ein Evangelizismus oder eigentlich Antikatholizismus bei den höchsten Personen an der Tagesordnung, der noch viel Verdruß erzeugen und Verderben verbreiten wird." In den aus Protestanten zusammengesetzten rheinischen Provinzialbehörden herrschte nach Spiegels Ausdruck nicht nur Intoleranz, sondern selbst Groll gegen alles Katholische; ja er äußert: „Das protestantische Gouvernement ist mehr wie jemals antikatholisiert und quis crediderit — in eine evangelische Propaganda ausgeartet; daher . . . das Übergreifen vom ius circa sacra in die eigentlichen sacra. . . ."[1]

Die Kleinlichkeit, mit der bureaukratischer Dünkel in das kirchliche Bereich hineinregierte, wird illustriert durch die ministerielle

[1] Zur Ehrenrettung des Erzbischofs Grafen Spiegel von Köln, in Historisch-politische Blätter LXXXIX (1882) 50 ff.

Anweisung bezüglich des Jubiläumsablasses von 1826; darüber äußerte sich Erzbischof Spiegel: „Das evangelische Ministerium belehret und warnet darin die Erzbischöfe und Bischöfe, als wenn eine Dienstinstruktion an einen nächsten untergeordneten Beamten zu erlassen sei und Dienstfehler abgehalten werden müßten."[1] Nach wie vor ging die Korrespondenz der Bischöfe mit dem Heiligen Stuhle durch die Hände der Regierung, und diese übte an den bischöflichen Schreiben rücksichtslose Zensur: „man erfuhr in Rom nur das, was man in Berlin dem päpstlichen Stuhle mitzuteilen als zweckmäßig und nützlich für die preußischen Interessen erachtete"[2].

In ihrer Auffassung vom Interesse des Staates förderte die Regierung den Protestantismus in aller nur erdenklichen Weise. Es war der ausdrückliche Wille des Königs, daß „die Protestanten, wo sich eine Gemeinde derselben bilden kann, eine angemessene kirchliche und Schul-Einrichtung erhalten"[3]. Für Minoritäten von 30 bis 50 Seelen errichtete man Pfarr- und Schulsysteme in katholischen Gebieten, während für die Seelsorge der katholischen Diaspora staatliche Hilfe nur selten zu haben war. Hier nur einige Beispiele: Direkt hartherzig erwies sich die königliche Regierung gegenüber den Vorstellungen des Stettiner Seelsorgers P. Augustin Wegerich um Errichtung einer dringend notwendigen katholischen Schule und endliche Verleihung der Pfarrechte. „Alle Mühseligkeiten", so schrieb der Pater, „und Beschwernisse teilt der Geistliche mit den Katholiken, aber kein einziger Vorteil wird ihm dafür gewährt; traurig gibt der Katholik einem protestantischen Geistlichen sein Kind zu taufen, mißtrauisch geht er an dessen Altar (zur Trauung). Der Katholik verliert dadurch die Liebe zu seinem Geistlichen und ist bekümmert in seinem Gewissen."

[1] Franz Hipler, Briefe und Tagebücher des Fürstbischofs von Ermland, Joseph von Hohenzollern, Braunsberg 1883, 653.

[2] Ad. Franz, Zur Charakteristik des Erzbischofs Grafen Spiegel, in Historisch-politische Blätter CXX (1897) 743.

[3] Granier, Preußen und die katholische Kirche seit 1640, 9. Tl, S. 574.

Die Regierung gab auf das Gesuch gar keine Antwort; die früheren Bitten um Loslösung der Katholiken Stettins vom protestantischen Pfarrzwang waren mehrmals abschlägig beschieden worden. Überhaupt vollzog sich die Beseitigung des protestantischen Pfarrzwanges über Katholiken nur sehr langsam, zuletzt wurde er (1854!) in Ostpreußen aufgehoben[1].

„In Osterode", so schrieb Joseph von Hohenzollern am 29. Juni 1828 an Schmedding, „einem acht Stunden von Gutstadt entlegenen Städtchen, befinden sich, wie ich nun in diesen Tagen mit Bestimmtheit in Erfahrung gebracht, gegen 50 katholische Familien, darunter 40 Grundbesitzer, mit mehr denn 100 Kindern. Diese Unglücklichen entbehren alles, wonach das Herz des katholischen Christen mit heißer, frommer Sehnsucht verlangt. . . . Die Kinder katholischer Eltern sind gezwungen, evangelische Schulen zu besuchen, wo sie den Glauben ihrer Väter lästern und verunglimpfen hören, — die Fälle ereignen sich nur allzu häufig, ja sie sind recht eigentlich an der Tagesordnung. Im gleichen Zustand befinden sich flebile dictu Tausende katholischer Christen in Lyck, Johannisburg, Rastenburg, Hohenstein, Pr.-Holland, Willenberg; der evangelische Prediger an letzterem Orte äußerte gegen einen meiner Geistlichen, er habe gegen 1000 Katholiken in seinem Pfarrsprengel — und an vielen andern Orten. So haben wir also ein Irland in Preußen und wie dort ein fein angelegtes System der Proselytenmacherei."[2] Solche Bittrufe der Bischöfe blieben vielfach unerhört, ja der Staat wollte im Einzelfall, wie z. B. in Görlitz, den Katholiken noch nicht einmal gestatten, für ihre eigenen Kosten einen Gottesdienst einzurichten. Nach wiederholten Abweisungen wurde der über 600 Seelen starken Gemeinde 1829 erlaubt, für

[1] Granier, Preußen und die katholische Kirche seit 1640, 8. Tl, S. 125 ff. Über die ähnlichen Zustände in der Grafschaft Lingen s. ebd. 195 ff. Vgl. Jos. Freisen, Der katholische und protestantische Pfarrzwang, Paderborn 1906, 12.

[2] Hipler, Briefe und Tagebücher des Fürstbischofs von Ermland, Joseph von Hohenzollern 412 f.

die Alten und Gebrechlichen neunmal im Jahre Gottesdienst abhalten zu lassen, unter der Bedingung, daß hierzu kein Lokal bleibend erworben, sondern nur gemietet werden dürfe[1]. Der ebenso ökonomisch als selbstherrlich veranlagte König, ganz ohne Verständnis für katholisches Glaubensleben, verlangte sogar in zahlreichen Fällen, daß den Protestanten ein Mitbenutzungsrecht an katholischen Kirchen eingeräumt werde: „Ich will", so lautete eine Kabinettsordre vom 5. September 1798, „daß alles dazu beigetragen werden soll, die verschiedenen christlichen Glaubensverwandten zum gemeinschaftlichen Gebrauch ihrer Kirche zu vermögen." Die Minister sollten „bei jeder Gelegenheit alle zweckmäßigen Mittel anwenden, das bemerkte Vorurteil (gegen Simultaneen) auszurotten und dadurch besonders die armen Landgemeinden von der schweren Last, doppelte Kirchen zu unterhalten, zu befreien". Diese Maßregel erreichte bei dem Indifferentismus der Zeit mancherorts ihren Zweck, an andern Orten aber wurde trotz behördlicher Zwangsmittel für die Protestanten nichts erreicht, sondern nur Mißtrauen und selbst Unruhen bei den Katholiken hervorgerufen[2]. Dieselbe Wirkung erzielte die Ordre, daß je einmal im Monat die katholischen Soldaten den protestantischen Militärgottesdienst zu besuchen hätten, „um sie an die nötige Achtung für die Hauptreligion des Landes" und an „Toleranz" zu gewöhnen[3].

Trotz all dieser Behinderungen, die der katholische Glaube fand, zeigte er auch in Preußen seine in allen Jahrhunderten bewährte übernatürliche Anziehungskraft. Auch im Staate Friedrich Wilhelms III. erfolgten in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts Übertritte zahlreicher in Wissenschaft oder Kunst hervorragender Männer zum Katholizismus, mochten auch den Konvertiten so herbe behördliche Maßregelungen widerfahren, wie sie dem um das preußische Volksschulwesen hochverdienten Geheimrat Ludolf

[1] Weitere Fälle s. bei Brück, Geschichte der katholischen Kirche II[2] 252.

[2] Näheres s. bei Wendland, Religiosität Friedrich Wilhelms III. 167 ff.

[3] Ebd. 166.

von Beckedorff und dem als Generaldirektor für die königlichen Museen in Aussicht genommenen Grafen Ingenheim nicht erspart wurden. Es wurde bereits erwähnt, mit welcher Nervosität der König Nachrichten von solchen Konvertiten, oder wie man sie in Berlin lieber nannte, „Proselyten", aufnahm. Um „das Proselytenwesen" übersehen, „die darüber vorkommenden Beschwerden würdigen zu können, und um diejenigen Geistlichen kennen zu lernen, welche sich dabei auszeichnen, damit in Betreff derselben gewacht werde, daß nicht verbotene Proselytenmacherei die verfassungsmäßige Glaubens- und Gewissensfreiheit mißbrauche", verlangte die Regierung umständliche Berichterstattung betreffs eines jeden Übertrittes[1]. Wahrscheinlich war die gedachte bedeutende Konversionsbewegung für Friedrich Wilhelm III. der Anlaß, seinerseits wirkliche protestantische Propaganda zu treiben.

Daß der König ernstlich bestrebt war, den Protestantismus auf Kosten der katholischen Kirche zu fördern, ist besonders im Streite bezüglich der gemischten Ehen klar zutage getreten. Hier können nur die Hauptdaten berührt werden. In der Absicht, „eine wirksame Maßregel gegen das Proselytensystem der Katholischen" zu schaffen, hatte der Monarch bereits am 21. November 1803 verfügt, daß künftig alle Kinder aus gemischten Ehen im Bekenntnis des Vaters zu erziehen seien, wenn nicht Willensübereinstimmung der Eltern bezüglich des zu erteilenden Religionsunterrichtes vorliege. Vergebens hatte der Großkanzler von Goldbeck dem Könige vorgestellt, daß die Katholiken schon in den einschlägigen Bestimmungen (Tl II, Tit. 2, § 76) des Landrechtes „eine Härte gefunden" hätten; es sei zu befürchten, daß in der Folge Ehen zwischen protestantischen Männern und katholischen Frauen immer seltener würden, „was bei der Menge der Katholiken in Ew. Majestät Staaten schädlich sein könnte"[2]. Die neue Maß-

[1] Karl Möller, Leben und Briefe von Johannes Theodor Laurent I, Trier 1887, 171 f.

[2] Die Verhandlungen darüber s. Granier, Preußen und die katholische Kirche seit 1640, 9. Tl, S. 54 ff 57 ff.

regel war, wie man innerhalb der Bureaukratie recht wohl erkannte, „vortrefflich auf den von Sr Majestät ausgesprochenen Zweck der Beschützung des evangelischen Glaubens berechnet". Denn, so sah man ein, „in einem Staate, wo die Mehrzahl der Einwohner evangelisch ist, muß der Fall, daß ein evangelischer Mann eine katholische Frau heiratet, häufiger sein als der umgekehrte, weil gemischte Ehen meist durch Ortsveränderungen herbeigeführt werden"[1]. Die Ausführung des Gesetzes erfolgte in der Tat so, daß dem Protestantismus der erwartete Vorteil erwuchs.

Der König war für die ganze Frage außerordentlich interessiert; ja es kam der Fall vor, daß er bei der Wahrnehmung, ein Protestant habe seinen Sohn katholisch erziehen lassen, dem Vater in einem eigenen Schreiben seine „Mißbilligung" zu erkennen gab und die bewiesene „Gleichgültigkeit" gegen den evangelischen Glauben rügte[2]. Auch ordnete er gelegentlich, wenn er von Übertritten zur katholischen Kirche hörte, strenge Untersuchung gegen „dergleichen im Finstern schleichende Unternehmungen katholischer Priester" an; die Untersuchung ergab allerdings, „es könne nicht nachgewiesen werden, daß die Katholiken die Lutheraner durch Zwang oder listige Überredungen zum Übergang zu verleiten sich angemaßt hätten"[3].

Das Verfahren, das sich in den alten Provinzen bewährt hatte, sollte nun auch angesichts der Konversionsbewegung im Westen seine Dienste leisten. Am 17. August 1825 erging folgende Kabinettsordre: „In den Rheinprovinzen und in Westfalen dauert, wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Konfession das Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der katholischen Religion zu erziehen, und darohne die

[1] Gesetz-Revision, Pensum 15. Motive zu dem vom Revisor vorgelegten Entwurf zum Tit. 2, Tl 2 des Allg. Landrechts, Berlin 1831, 35 ff. A. Franz, Die gemischten Ehen 52 ff.

[2] Siehe Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland II² 275.

[3] Granier a. a. O. 8. Tl, S. 80; 9, S. 9 f.

Trauung nicht verrichten wollen. Ein solches Versprechen zu fordern kann so wenig der katholischen als im umgekehrten Falle der evangelischen Geistlichkeit gestattet werden. In den östlichen Provinzen der Monarchie gilt das Gesetz, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in dem Glaubensbekenntnis des Vaters erzogen werden (Deklaration vom 21. November 1803). In diesen Teilen des Staates sind und werden ebenfalls gemischte Ehen geschlossen und von katholischen Geistlichen eingesegnet, und es waltet kein Grund ob, dasselbe Gesetz nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne Ich hiermit, daß die Deklaration vom 21. November 1803 auch in den rhein- und westfälischen Provinzen befolgt und mit dieser Ordre in der Gesetzessammlung und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen abgedruckt werden soll. Die zeither von Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen." [1]

Die rheinisch-westfälische Geistlichkeit war nicht gesonnen, unter Preisgabe der katholischen Grundsätze das Beispiel nachzuahmen, das tatsächlich in einigen [2] Bezirken Schlesiens die Pfarrer hinsichtlich der Einsegnung von gemischten Ehen ohne Kautelen für katholische Kindererziehung gaben. Auch der Hinweis der Regierung auf die durch das Breslauer Generalvikariat geübte ganz grundsatzlose Nachsicht konnte die Bischöfe im Westen nicht beruhigen. Nun gestattete der König, daß die Oberhirten, „um ihre Skrupel vollständig zu beseitigen", sich an den Heiligen Stuhl wenden durften. Das päpstliche Breve vom 25. März 1830 entsprach, wie unbedingt zu erwarten war, keineswegs den preußischen Forderungen der Hauptsache nach; aber in Einzelheiten waren Milderungen getroffen, so z. B., daß bei Brautpaaren, welche die nötigen Garantien nicht gaben, der Eheabschluß durch passive Assistenz des Pfarrers geduldet, von der Verhängung von

[1] Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten, Jahrg. 1825, 221 f.
[2] Nicht in allen. Siehe Franz, Die gemischten Ehen 58.

Zensuren gegen den katholischen Eheteil, der protestantische Kindererziehung gewährte, Abstand genommen wurde. Für die Durchführung der Kabinettsordre vom 17. August 1825 war damit nichts gewonnen, und da weitere Konzessionen des Heiligen Stuhles nicht zu erwarten waren, stellte der preußische Ministerresident Christian Karl Josias von Bunsen das Breve und die es begleitende Instruktion an den Papst zurück.

Auf des Ritters von Bunsen geistige und wissenschaftliche Bedeutung hier einzugehen, erübrigt sich; jedenfalls war seine kirchenpolitische Tätigkeit für Preußen ein Verhängnis. Der sanguinische, selbstgefällige Mann glaubte mit den Künsten einer längst überlebten verschlagenen Diplomatie den Wünschen seiner Regierung zur Erfüllung helfen zu können. Nachdem er sich vom Papste das Breve zurückerbeten, trat er auf Befehl des Königs in Unterhandlung mit dem nach Berlin berufenen Erzbischof Grafen von Spiegel. So konnivent im allgemeinen dieser im Febronianismus erzogene Prälat sich gegen die Regierung verhielt, so darf doch nicht angenommen werden, daß er in der Mischehenfrage die kirchlichen Grundsätze opfern wollte. Freilich war ihm wegen seiner Stellung in der Sache vor den „Zeloten" bange, auch war er früher gelegentlich den eherechtlichen Ansprüchen des Staates zu weit entgegengekommen [1]. Aber in der Frage der gemischten Ehen war er wohl das Opfer der Überredungskunst Bunsens und des Beraters, den er selber von Köln mitgebracht hatte, des Domkapitulars Dr München [2]. Dieser zeigte sich nach Treitschkes Ausdruck „bereit, Bunsens dreiste Dialektik zu unterstützen", und argumentierte, das Breve erlaube alles, was nicht darin ausdrücklich verboten sei [3]. Auf diesem Wege kam die Konvention vom

[1] Briefe und Aktenstücke aus dem Nachlasse von F. A. v. Stägemann III (1902) 551; vgl. II 166 ff.
[2] Zu Münchens Charakteristik s. ebd. III 563 ff.
[3] v. Treitschke, Deutsche Geschichte IV[4] (1907) 687. Vgl. A. Franz, Zur Charakteristik des Erzbischofs Grafen Spiegel, in Historisch-politische Blätter CXX (1897) 746 ff.

19. Juni 1834 zustande. „Die Kanones", so hieß die entscheidende Stelle, „und die mehr entwickelte Praxis sind zwar nicht aufgehoben und außer Kraft gesetzt; allein es ist eine Art von Dispensation erfolgt, ein Nachgeben (tolerantia) eingetreten. Hierdurch ist also die Disziplin gemildert, und es kann hinfort nach dem Geiste der Kanones und der kirchlichen Anforderungen so gehandelt werden, daß der Allerhöchsten Kabinettsordre von 1825 genügt wird." Wie die Ausführung dieser Grundsätze gedacht war, zeigte eine Instruktion, die man gleichzeitig zum Gebrauch der Generalvikariate abfaßte. Die Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn waren schwach genug, dieser Vereinbarung ihres Metropolitans mit dem evangelischen Theologen Bunsen beizutreten. Bald ergingen auch die entsprechenden Weisungen der Generalvikariate an die Pfarrer. Bei zahlreichen Geistlichen regte sich Widerspruch gegen die neuen unkatholischen Bestimmungen; die Instruktion selber gelangte mit der allerdings irrigen Bemerkung, sie sei eine Weisung des Erzbischofs Grafen Spiegel an seine Suffragane, an die Öffentlichkeit, auch zur Kenntnis des Heiligen Stuhles. Als der Staatssekretär Kardinal Lambruschini in der Sache eine Note an den Ministerresidenten Ritter von Bunsen richtete, verlegte dieser sich auf die allerbedenklichsten Sophismen. Eine solche Instruktion, so erwiderte er am 15. April 1836, sei moralisch unmöglich, besonders „wegen des moralischen Charakters der Bischöfe"; sie könne ja auch nicht bestehen, ohne daß die Regierung Sr Majestät und folglich er selbst davon Kenntnis habe. Die Regierung habe nichts zu verheimlichen und nichts zu scheuen. Die Urkunden seien da, um sowohl die Gerechtigkeit ihrer Gesetze als die Mäßigkeit ihrer Forderungen und die Weisheit darzutun, womit sie gänzlich der reifen Erwägung und der ungestörten Gewissenhaftigkeit der Bischöfe die Auslegung und Vollziehung des päpstlichen Breve anheimgegeben habe.

Die Instruktion, die nach Bunsens Angabe nicht existierte, kam in authentischer Kopie an den Heiligen Stuhl durch den trierischen Bischof Joseph von Hommer, der im Angesichte des Todes seinen

Fehltritt bereute und ihn nach Möglichkeit sühnen wollte. Die preußische Regierung war durch die Zweizüngigkeit ihres römischen Vertreters aufs peinlichste kompromittiert. Auch die Enthüllungen, die gleichzeitig verschiedene Publikationen, besonders das „Rote Buch"[1], über Ziele und Wege der preußischen Kirchenpolitik brachten, waren den Berliner Kreisen außerordentlich unangenehm.

Die Erbitterung der katholischen Rheinländer zu mildern, ersah die Regierung eine Gelegenheit bei der Wiederbesetzung des durch den Tod des Grafen Spiegel (gest. 2. August 1835) erledigten Kölner Erzstuhles. An die Stelle des höfisch gewandten verstorbenen Prälaten wollte sie, wie sie später erklärte, „einen durch streng religiöse Grundsätze, persönliche Frömmigkeit und kirchliche Erfahrung anerkannt hochgestellten Geistlichen" treten lassen. Sie lenkte deshalb, wohl besonders auf Antrieb des Kronprinzen[2], die Wahl des kölnischen Domkapitels auf den Weihbischof von Münster, Klemens August von Droste-Vischering (geb. 21. Januar 1771). Von der geistlichen Verwaltung, die ihn während seiner langjährigen Tätigkeit als Administrator des münsterischen Bistums durch sein entschiedenes Eintreten für die kirchlichen Rechte in manche Konflikte mit der Regierung geführt, hatte er sich nach der Reorganisation der Diözese zurückgezogen und sich besonders um die Leitung einer Genossenschaft Barmherziger Schwestern verdient gemacht.

Der Regierung war es ein dringendes Anliegen, daß ihre proselytisch-protestantische Politik in der Mischehenfrage durch den neuen Erzbischof nicht durchkreuzt werde. Sie ließ deshalb bei ihm sondieren, ob er gewillt sei, die „in Gemäßheit" des päpstlichen Breves mit dem Grafen Spiegel abgeschlossene Übereinkunft aufrecht zu erhalten. Klemens August kannte diese Ab-

[1] Beiträge zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts in Deutschland, Augsburg 1835.

[2] Ludw. v. Gerlach, Aufzeichnungen aus seinem Leben I, Schwerin 1903, 242.

machungen und ihren verwerflichen Charakter nicht; er erklärte, daß er „sich wohl hüten werde, jene gemäß dem Breve von Papst Pius VIII. getroffene und in den vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu erhalten, oder gar, wenn solches tunlich wäre, anzugreifen oder umzustoßen“ [1].

Bekanntlich hat gerade der Ritter von Bunsen es gewagt, die Anklage zu erheben, der Erzbischof habe durch diese Erklärung „seinen König zu betrügen gesucht, Gott zu Ehren selbst den König täuschen zu können geglaubt“. Leichtfertiger und von einem weniger Berechtigten konnte eine so niederträchtige Verdächtigung nicht erfunden werden. Die unbedingte Wahrhaftigkeit Klemens Augusts ist so vortrefflich beglaubigt [2], daß auch Treitschke es nicht wagt, dieser beliebten Verleumdung Glauben zu schenken. Nur bemerkt der letztere Historiker, Droste sei verpflichtet gewesen, „seine Würde niederzulegen, wenn er die Bedingungen nicht zu erfüllen vermochte, unter denen sie ihm anvertraut war“ [3]. Den Glauben, daß die preußische Regierung, die in dem ganzen Handel sich zugestandenermaßen „auf Schleichwegen“ befand, ihm das Bischofsamt „anvertraut“ habe, teilte eben Klemens August nicht.

Nachdem der Erzbischof den Inhalt der Spiegelschen Konvention kennen gelernt hatte, entzog er seinem kirchlich durchaus unzuverlässigen Generalvikar Dr Hüsgen die Jurisdiktion über gemischte Ehen, um alle Dispenssachen persönlich zu behandeln; die Konvention konnte nur soweit für ihn maßgebend sein, als sie sich mit den Zugeständnissen des Breves deckte. In der Folge mußte vielen Brautpaaren die kirchliche Einsegnung verweigert werden. Von dieser Seite kamen Beschwerden an die Regierung, die den Erzbischof „zum Frieden“ zu mahnen wiederholt versuchte.

Es kam indes zunächst auf einem andern Gebiete zum Konflikte zwischen Erzbischof und Staatsgewalt. Am 26. September 1835

[1] Brück, Geschichte der katholischen Kirche II² 299 f.
[2] Vgl. z. B. Ferd. Walter, Aus meinem Leben, Bonn 1865, 129 ff.
[3] v. Treitschke, Deutsche Geschichte IV⁵ 697.

hatte Papst Gregor XVI. das von dem absoluten Zweifel ausgehende theologische System des Bonner Professors Georg Hermes (gest. 26. Juni 1831) verurteilt. Die rationalistisch-skeptische Lehre des Hermes, nach der die Vernunft die eigentliche Norm des christlichen Glaubens sein sollte, fand wegen der persönlichen Eigenschaften ihres Urhebers, dann aber auch ihres Gehaltes wegen bei einem Geschlechte, das noch so sehr unter den Einwirkungen des Aufklärungszeitalters stand, zahlreiche Adepten; bald waren die meisten theologischen Lehrstühle in Preußen von Hermesianern besetzt, ein erheblicher Teil des Seelsorgeklerus war hermesianisch gesinnt. So erfüllte denn der Erzbischof nur eine seiner wichtigsten Pflichten, wenn er gegen die gefährliche Irrlehre mit aller Strenge vorging, besonders von den Ordinanden Erklärungen über ihre Rechtgläubigkeit forderte.

Die Thesen, deren Unterzeichnung von den Weihekandidaten verlangt wurde, ließ die Regierung, sehr ungehalten, daß ihr Plazet für das päpstliche Breve gegen Hermes nicht erbeten worden war, durch Anhänger des Hermesianismus begutachten und verlangte daraufhin, daß in den Vorlesungen zu Bonn „jede Erwähnung der Hermesschen Schriften sowie auch deren Verbotes“, ferner auch die „Polemik für oder wider das System oder einzelne unterscheidende Lehrsätze desselben“ zu unterbleiben hätten. Das war ein offensichtlicher Eingriff in eine rein innerkirchliche Angelegenheit. Daß in These 18 der so oft kirchlich verurteilte Rekurs an die Staatsgewalt abgelehnt wurde, empfand die Regierung ganz besonders als einen Angriff auf ihre Rechte. Ebenso beurteilte sie einen Erlaß Klemens Augusts, in welchem dieser den Theologen verbot, die Vorlesung hermesianischer Professoren zu besuchen. Die Regierung versuchte — freilich vergebens — auf die Bonner Konviktoren einen Druck auszuüben, um das Verbot des Erzbischofs illusorisch zu machen. Überhaupt war das staatliche Bestreben, die neue Irrlehre zu stützen, gar nicht zu verkennen; sah doch Prinz Wilhelm von Preußen, der spätere Kaiser, eine wichtige Aufgabe des Hermesianismus

darin, der Führer der Katholiken zum Protestantismus zu werden [1].

Den geschilderten Konflikt zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt zu beheben, wurden im Sommer 1837 Verhandlungen gepflogen, die gerade einem Abschlusse nahe waren, als die Frage der gemischten Ehen zu einer gewaltigen Katastrophe führen sollte.

Durch verschiedene Unterhändler hatte die Regierung den Erzbischof ersucht, zu den Grundsätzen der Spiegelschen Konvention und der entsprechenden Instruktion zurückzukehren; würden die gemischten Ehen wieder in diesem Sinne behandelt, so verspräche sie, daß „in Zukunft durchaus keine Einschreitungen der Zivil- oder Militärbehörden" gegen katholische Pfarrer stattfinden würden, „namentlich auch die amtliche Einmischung der evangelischen Geistlichkeit in der Behandlung dieses Gegenstandes aufhören werde" [2]. Klemens August verharrte bei der Auffassung, durch die Instruktion werde das Breve unwirksam gemacht. Minister von Altenstein verlangte daraufhin, daß der Erzbischof sein Amt niederlege. „Meine Verpflichtung gegen die Erzdiözese und gegen die ganze Kirche", so erwiderte dieser am 31. Oktober 1837, „verbieten mir, sowohl meine Amtsverrichtungen einzustellen wie mein Amt niederzulegen." Auf das besondere Anraten Bunsens schritt nun die Regierung zur Gewalt: am 20. November erfolgte die Verhaftung des Kirchenfürsten und seine Abführung nach der Festung Minden. „Durch diese Arretierung und Transportierung", so urteilte der preußische Minister Theodor von Schön, „ohne daß beide Folge einer Untersuchung waren, bekam die Sache die Natur der rohen Gewalt, und wie diese niemals gute Folgen hat, so konnte diese Angelegenheit auch nur zum Nachteile unseres Gouvernements enden." [3]

Das „Kölner Ereignis" erlangte sofort europäische Bedeutung, die weitesten Kreise ergriffen für oder gegen den Bekennerbischof

[1] O. Pfülf, Kardinal v. Geissel I, Freiburg 1895, 200.
[2] Vgl. Brück, Geschichte der katholischen Kirche II² 307 ff.
[3] Aus Theodor v. Schöns Papieren III (1876) 126 f.

Partei, eine nach Hunderten zählende Flugschriftenliteratur erwuchs binnen weniger Monate [1]. Altliberale Schriftsteller, wie Karl von Rotteck, protestierten „gegen die Diktatur der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen". Die Offiziösen des preußischen Staates fanden Gegner auch in Kreisen, von denen dieses gar nicht zu vermuten gewesen. Zum guten Teil war das eine Reaktion gegen die unglaublich ungeschickte Taktik der Regierung, die in einem Publikandum wider Klemens August die Anklagen auf Wortbruch, Verbindung mit zwei revolutionären Parteien und Untergrabung des Universitätsstudiums erhob. Diese unbewiesenen Anschuldigungen waren nicht im stande, die Katholiken über den eigentlichen Fragepunkt hinwegzutäuschen; daß es sich in Wahrheit um die Auseinandersetzung zwischen dem Staatsabsolutismus und dem Prinzip der gottgegebenen Freiheit der Kirche auf ihrem Bereiche handelte, war nicht wegzudisputieren. „Die Kirche", so rief Görres in seinem „Athanasius" aus, „hat im Glauben der Völker neuerdings sich emanzipiert und wird sich ferner emanzipieren, und keine Gewalt auf Erden wird im stande sein, sie länger in den unwürdigen Fesseln zurückzuhalten, die man ihr auferlegt. . . . Die Sehnsucht nach einem Besseren und Bleibenden, die in den Gemütern allerwärts erwacht, ist es eben, in der die Kirche wurzelt und erstarkt. . . . Nur durch Gerechtigkeit und Billigkeit und sonst auf keinem andern Wege sind die Völker zu regieren in dieser Zeit; so sei man denn auch gerecht und billig in den höchsten Angelegenheiten, die der Mensch sich um keinen Preis versehren läßt! Die preußische Regierung hat im Gebiete der Doktrin, wie aus den Akten sich ergibt, zuletzt eine löbliche Nachgiebigkeit bewiesen; sie dehne diese auf alle die unhaltbaren und falschen Stellungen aus, in die sie sich verirrt. Und sie wird, so wie sie Vertrauen verdient, auch Vertrauen wecken." [2]

[1] S. das Verzeichnis bei Maurenbrecher, Die preußische Kirchenpolitik 125 ff.
[2] J. Görres, Athanasius³, Regensburg 1838, 149 ff.

Zur Weckung des katholischen Bewußtseins in Deutschland trug nicht wenig das machtvolle Eintreten des Papstes Gregor XVI. für den gefangenen Erzbischof bei. In der Allokution vom 10. Dezember 1837 forderte der Heilige Vater „die verletzte kirchliche Freiheit, die verhöhnte bischöfliche Würde, die mit Füßen getretenen Rechte der katholischen Kirche und des Heiligen Stuhles öffentlich klagend zurück". Noch einmal versuchte Bunsen, nach Treitschkes Ausdruck „unaufrichtig vom Anfang bis zum Ende", in Rom seine Diplomatenkünste. Er war gerade von Wien gekommen und hatte dort vergebens gesucht, Metternich in der kölnischen Sache für Preußen günstig zu stimmen. Der österreichische Staatskanzler vertrat innerlich die Anschauung, daß es unpolitisch sei, wollte Österreich hier für Preußen eintreten: durch die evangelische Union und durch den Zollverein suche der König die Suprematie im Deutschen Bunde zu erlangen. Nach dem Scheitern aller seiner Pläne verließ Bunsen im April 1838 Rom, mit Schmach bedeckt, er, der geglaubt hatte, das Papsttum werde am kapitolinischen Felsen, auf dem das preußische Gesandtschaftspalais stand, „zerschellen" [1].

In den Augen der rheinischen Bevölkerung, die ohnehin über die als Akt roher Willkür empfundene Verhaftung des Kirchenfürsten aufs äußerste empört war, raubte sich die Regierung den letzten Rest ihres Ansehens, indem sie mit dem Kölner Domkapitel, dessen kirchliche Haltung schon früher schärfsten Tadel verdient hatte, gemeinsame Sache machte. Dem Ministerium war es naturgemäß eine große Sorge, daß die geistliche Verwaltung in Köln ungestört weiter funktioniere. Der übereifrige protestantische Oberpräsident von Bodelschwingh forderte die Domherren auf, an Stelle des Erzbischofs, der nicht wegen der Frage der gemischten Ehen, sondern „anderer verbrecherischer Handlungen wegen" verhaftet

[1] v. Treitschke, Deutsche Geschichte IV[5] 703 ff. Vgl. die aus guten Gründen auf „Spezialia" nicht eingehende Darstellung bei K. Mirbt, Die preußische Gesandtschaft am Hofe des Papstes, Leipzig 1899, 28 ff.

worden sei, die Geschäfte zu führen. Das Kapitel wählte den Domdekan Dr Hüsgen zum Kapitelsvikar; es fühlte sich dazu berechtigt, weil der kanonische Fall der Wegführung des Bischofs durch die Heiden (!) vorliege. Der Heilige Stuhl kassierte die Wahl, erlaubte aber, damit nicht die Verwirrung in der großen Erzdiözese eine vollständige werde, daß Hüsgen als Generalvikar Klemens Augusts die Verwaltung führe. Die Gesinnungen des Volkes und eines Teiles des Klerus gegen das staatskirchliche Kapitel äußerten sich bei jeder Gelegenheit aufs unzweideutigste. Das war für die Regierung der Anlaß, ein ausgedehntes Spionagesystem in den Rheinlanden zu unterhalten; viele Tausende Taler wurden an Denunzianten gezahlt. Auch der Generalpostmeister von Nagler, bekannt wegen der Rücksichtslosigkeit, mit der er sich über „alberne Brieföffnungsskrupel" hinwegsetzte, mißbrauchte zu Gunsten der Regierung sein Amt, konnte aber freilich aus den ihm vorgelegten „lateinischen bischöflichen Schreiben des Droste" und dessen „unverständlicher Religionsschwärmerei" nicht klug werden [1]. So boten denn die Rheinlande ein trübes Bild. „Die Regierung", so seufzte Joseph von Radowitz 1838, „in offener und geheimer Fehde gegen alles, was über den Hergang anders denkt, unterdrückte Zeitungen und Bücher, Argwohn überall. Furcht und Haß lagert sich über das halbe Land. Was die Jahre geschaffen, eine Annäherung der wahrhaft wohlgesinnten Männer in den neuen Landen an die preußische Regierung, wird gewaltsam zerrissen." [2]

Auch im Osten der Monarchie war das katholische Gewissen erwacht. Den ersten entscheidenden Schritt zur Änderung in der unkirchlichen Praxis hinsichtlich der Mischehen tat Erzbischof Martin von Dunin von Gnesen-Posen. Er verbot den Pfarrern unter Strafe der Suspension, Brautpaaren verschiedenen Bekennt-

[1] v. Treitschke a. a. O. V[5] 295. Briefe von K. F. v. Nagler II, Leipzig 1869, 6 275.

[2] P. Hassel, Joseph v. Radowitz I, Berlin 1905, 280.

nisses ohne Erfüllung der kirchlichen Bedingungen die Eheeinsegnung zu gewähren. Das Schreiben, in welchem er dem Könige von dem Geschehenen berichtete, schloß er mit den Worten: „Zu den Füßen Ew. Majestät lege ich dieses Bekenntnis in aller Ehrfurcht nieder und sehe mit der Resignation eines Priesters, der über Erfüllung seiner heiligen Pflicht mit seinem Gewissen im reinen ist, meinem weiteren Schicksale entgegen. Verfügen Ew. Majestät über mein Greisenhaupt! Meine Gewissensruhe und mein Seelenfriede sind gerettet." Die Hoffnung der Regierung, durch Verhandlungen ein Nachgeben Dunins erreichen zu können, blieb unerfüllt. Sie hob daher das erzbischöfliche Verbot auf und eröffnete das Strafverfahren gegen den Oberhirten, ohne dessen Einrede wegen Inkompetenz des Gerichtshofes zu beachten. Das Urteil, das ihn seines Amtes verlustig erklärte, wurde ihm im April 1839 zu Berlin eröffnet; dortselbst sollte er verbleiben, bis ein Ausgleich erfolgt wäre. Die Regierung machte die Rückkehr Dunins von moralisch unmöglichen Bedingungen abhängig; der Erzbischof kehrte daher, um seine dringendsten Oberhirtenpflichten zu erfüllen, ohne Vorwissen des Königs in seine Residenz zurück. Darauf antwortete die Regierung am 6. Oktober 1839 mit der Verhaftung Dunins; er wurde nach der Festung Kolberg verbracht. Der Protest des Papstes wie die Petitionen des Adels und des Klerus blieben wirkungslos; ohne Wirkung waren aber auch die verschiedensten offiziösen Bemühungen, den Charakter des Oberhirten zu verdächtigen und die staatlichen Behörden zu rechtfertigen.

Während des Jahres 1838 hatten auch die Bischöfe von Ermland und Kulm an die Pfarrer die Weisungen zur kirchlich korrekten Behandlung gemischter Ehen gelangen lassen; der Oberpräsident von Schön erklärte diese Schreiben „für null und nichtig" und suchte vergebens den Klerus von der Erfüllung seiner Pflichten abwendig zu machen.

Klerus und Volk der großen Diözese Breslau erwarteten mit Ungeduld, daß auch der Fürstbischof Graf Leopold Sedlnitzky gegen

die laxe Praxis hinsichtlich der gemischten Ehen auftrete und seinen bischöflichen Amtsbrüdern sich anschließe. Der theologisch ungebildete, charakterschwache Mann wollte sich hierzu nicht verstehen, obschon aus der Mitte der Diözesangeistlichkeit wie von seiten des Heiligen Stuhles die dringendsten Aufforderungen an ihn ergingen. Auf der andern Seite erregte Sedlnitzky auch Mißfallen; die Regierung war unzufrieden, weil er nicht öffentlich für die alte Observanz auftrat und die zuwiderhandelnden Pfarrer nicht strafte. Dem unwürdigen Zustande machte Papst Gregor XVI. ein Ende, indem er am 10. Mai 1840 den Fürstbischof ersuchte, sein Amt niederzulegen. Sedlnitzky entsprach dieser Aufforderung; später trat er zum Protestantismus über[1].

Der durch die Entschiedenheit der übrigen Bischöfe geschaffenen Lage stand die Regierung Friedrich Wilhelms III. ratlos gegenüber. Sie zeigte ein Einlenken, indem sie am 28. Januar 1838 den Pfarrern im Westen „bescheidene Erkundigungen" über die Absichten eines Brautpaares gemischter Konfession hinsichtlich der Kindererziehung gestattete. Auch erlaubte man, daß Klemens August auf dem Gut seiner Familie, in Darfeld, Aufenthalt nahm. Anderseits wurden zu Berlin sechs kirchenpolitische Gesetzentwürfe mit ganz drakonischen Bestimmungen ausgearbeitet; man hoffte, durch Strafgesetze in diesem „Kampfe des Lichtes mit der Finsternis" dem Lichte, d. h. dem absolutistischen Polizeistaate, zum Siege verhelfen zu können. Aber Schmedding warnte davor, „eigentliche Gesetze aus der reinen hohen Atmosphäre, der die Gesetzgebung angehört, in den tieferen Dunstkreis hinabzuziehen und als Streitwaffe zu gebrauchen"[2]. Auch machte sich der Einfluß des Kronprinzen immer mehr mildernd fühlbar. Nicht minder forderte die täglich deutlicher werdende Stimmung des Volkes gegen die polizeiliche Willkür des Staates Berücksichtigung. So

[1] A. Franz, Die gemischten Ehen in Schlesien 68 ff.

[2] v. Treitschke, Deutsche Geschichte IV[5] 713. Die Entwürfe s. bei E. Friedberg, Die Grundlagen der preußischen Kirchenpolitik unter Friedrich Wilhelm IV., Leipzig 1882, 71 ff.

waren die letzten Tage Friedrich Wilhelms III. denn recht sorgenvoll; er sah, wie das Vertrauen des katholischen Volkes, das ihn der Unduldsamkeit und der Gewissensknechtung schuldig erachtete, im Schwinden war. In dieser Erkenntnis gestand er dem Fürsten Metternich, „er sei zu falschen Schritten hingerissen worden, er habe in seiner Eigenschaft als Protestant einen großen Fehler begangen; denn nie habe der Katholizismus in seinen Staaten solche Fortschritte gemacht wie seit der unglücklichen Kölner Geschichte“ [1].

Die Lösung des Konfliktes sollte sein Nachfolger finden, Friedrich Wilhelm IV.

Achtes Kapitel.

Die Ära König Friedrich Wilhelms IV.

Wie Friedrich Wilhelm IV. überhaupt es liebte, seine persönliche Auffassung als abweichend von der des „Rackers Staat“ zu bezeichnen, so ging auch seine Kirchenpolitik Wege, denen zu folgen die preußische Bureaukratie sich niemals entschlossen hat. Der nüchtern realistischen Beamtenschaft gegenüber hat der geistvolle, phantasiebegabte, allen Schwärmereien der Romantik zugängliche Monarch nur ausnahmsweise sich durchsetzen können. Das Maß von Willenskraft, das dem Könige beschieden war, stand außer allem Verhältnis zu dem Reichtum seiner Ideen, und das ist zum tragischen Verhängnis seines Lebens geworden. Konnte der neue König fast in allen Stücken als der Gegensatz seines Vaters gelten, so war auch sicher, daß in der Politik der Krone gegenüber der katholischen Kirche an die Stelle des früheren argwöhnisch-absolutistischen Systems eine Ära des Vertrauens, der Freiheit, des freundlichen Zusammengehens der beiden Gewalten treten werde.

Des Königs kirchliche Ansichten litten an großer Verschwommenheit. Zwar ist es richtig, was Joseph von Radowitz bemerkt,

[1] Wendland, Die Religiosität Friedrich Wilhelms III. 178.

„daß man auf dem kirchlichen Gebiete nicht größer und freier denken könne als der König, daß nichts ihm ferner liege als jene unselige Knechtung jedes selbständigen Lebens, die man so lange als Staatsweisheit gepriesen habe“ [1]. Das Prinzip aber, nach dem nach des Königs Ansicht die Beziehungen der Kirchen untereinander geregelt werden sollten, war völlig haltlos. Die rekonstruierte evangelische Kirche sollte ein selbständiger Zweig der allgemeinen, ökumenischen Kirche sein; der König „fand kein Bedenken, unter solchen Voraussetzungen den Primat des Papstes anzuerkennen“ [2].

Er verabscheute förmlich den „scheußlichen“ landesherrlichen Summepiskopat und suchte mit Eifer nach „den rechten Händen“, denen seine Kirchengewalt anvertraut werden sollte. Nur noch centrum unitatis wollte der Herrscher für die evangelische Landeskirche bleiben. Die neu geplante Verfassung der Kirche sollte die urchristlich-bischöfliche sein. Etwa 350 kleine Bistümer, deren Inhaber selber seelsorglich tätig und in Metropolitanverbänden zusammengeschlossen sein würden, waren vorgesehen. Da man in Schweden und England noch eines auf apostolischer Sukzession beruhenden Episkopates sich rühmte, sollten dort die ersten preußisch-protestantischen Bischöfe geweiht und der sehnlichst erstrebte Zusammenhang mit der Urkirche wiederhergestellt werden. „Die katholische und anglikanische Kirche sind Marmorbecken“, so äußerte Friedrich Wilhelm einmal zu Ludwig von Gerlach, „bei uns läuft alles in den Sand.“ [3]

Lag in diesen Gedankengängen vieles, was den König zur Sympathie mit der katholischen Kirche stimmen konnte, so blieb er dennoch stets ohne wahres Verständnis der katholischen Frömmigkeit und des katholischen Glaubens. Das trat z. B. hervor, als

[1] Hassel, Joseph v. Radowitz I 76 f.

[2] A. Hausrath, Richard Rothe und seine Freunde II, Berlin 1906, 339 f. Vgl. E. Jedele, Die kirchenpolitischen Anschauungen von E. L. v. Gerlach (Dissertation), Freiburg 1910, 34 ff.

[3] Vgl. E. L. v. Gerlach, Aufzeichnungen II 477 ff.

die Definition des Dogmas der unbefleckten Empfängnis Mariä bevorstand. „Der König", so wird erzählt, „war gewaltig aufgeregt, daß der Papst für sich neue Dogmen mache. . . . Man sagte, durch das Mariendogma trete die katholische Kirche heraus aus der Kontinuität der trinitarischen Orthodoxie, sie stehe nicht mehr auf dem Boden der ökumenischen Bekenntnisse." Zuerst plante Friedrich Wilhelm, vereinigt mit dem Erzbischof von Canterbury, eine Erklärung gegen das Dogma zu veröffentlichen, dann dachte man in der königlichen Umgebung an die Eröffnung eines Pressefehdezuges, stand aber davon ab, weil der König Furcht zu haben erklärte vor „der protestantischen Taktlosigkeit, die gewöhnlich mit einem Element der Klotzigkeit verbunden ist". Später (1857) wurde die Berliner Tagung der internationalen Evangelical Alliance zur Demonstration „gegen Rom" gestempelt; es war die unglückliche Versammlung, auf der der Genfer Orthodoxe Merle d'Aubigné wegen eines ihm während des allgemeinen Abküssens der Pastoren von dem „ungläubigen" Bunsen meuchlings geraubten Kusses die bekannte Protestszene aufführte[1]. Auch andere Tatsachen ähnlichen Charakters schließen jeden Zweifel aus, daß die Furcht protestantischer Eiferer vor einem Kryptokatholizismus des Monarchen unbegründet war. Besonders verletzte die Katholiken eine Kabinettsordre vom Jahre 1853, nach der jeder protestantische Offizier, der beim Eingehen einer gemischten Ehe katholische Kindererziehung versprach, aus dem Dienst zu entlassen war.

Aber die Katholiken Preußens werden Friedrich Wilhelms IV. Namen immer mit ehrfurchtsvollem Danke nennen. Ihn beseelte wahre Ehrfurcht vor der historischen Kontinuität und der an den großartigsten Segnungen in allen Jahrhunderten so reichen Wirksamkeit der katholischen Kirche. Und im Sturmjahre 1848 hatte er reichliche Gelegenheit, die Verdienste preußischer Bischöfe um

[1] v. Bunsen-Nippold, Chr. C. J. v. Bunsen III, Leipzig 1871, 382 399 f 491.

die Bewahrung oder Wiederherstellung der staatlichen Ordnung kennen und schätzen zu lernen. Von einem zur Ruhe mahnenden Hirtenschreiben des Breslauer Fürstbischofs Melchior von Diepenbrock ließ die Regierung 30000 Exemplare verbreiten, und der König schrieb dem Prälaten: „Bei der wirren Untreue, der bewaffneten Frechheit um Sie her gehört der Mut des Christen dazu, so in den Abgrund hineinzurufen, wie Sie es getan, um die Treue am heiligen Hirtenamte zu bewähren. Man sagt, es habe auf Katholische und Evangelische wunderbar gewirkt, und ich verstehe das."[1] Auch der Erzbischof von Köln, Johannes von Geissel, schrieb an die Angehörigen seines Sprengels echt apostolische Worte über ihre Pflichten gegen Staat und Vaterland[2]. Die sehr erheblichen Dienste, die die Kirche 1848 zur Stützung des wankenden preußischen Staates geleistet, blieben noch lange Zeit in der Erinnerung der preußischen Politiker haften: noch im Jahre 1869 sehen wir Bismarck unter ausdrücklicher Berufung auf die Treue, welche die Katholiken im Revolutionsjahre bewiesen hätten, jede Art von kirchenpolitischen Ausnahmegesetzen ablehnen[3].

So war es denn verständlich, daß das persönliche Verhältnis König Friedrich Wilhelms IV. zur katholischen Kirche ein im allgemeinen wohlwollendes geblieben ist. Besonders huldvoll erwies er sich sein Leben lang gegenüber der imponierenden Fürstengestalt des großen Kirchenpolitikers Johannes Kardinal von Geissel; mit dem gemütstiefen Kardinal von Diepenbrock verband ihn das Verhältnis inniger Freundschaft.

Die Schwierigkeiten, die der neue König auf dem kirchenpolitischen Gebiete vorfand, waren zu groß, als daß an eine sofortige Behebung wäre zu denken gewesen. Am ehesten konnte es zu

[1] J. H. Reinkens, Melchior von Diepenbrock. Ein Zeit- und Lebensbild, Leipzig 1881, 397 f.

[2] Pfülf, Kardinal v. Geissel I 518 f.

[3] Die Ansprachen des Fürsten Bismarck 1848—1894, herausgeg. von H. v. Poschinger I², Stuttgart 1895, 13 f.

einem Ausgleiche in dem Posenschen Konflikte kommen; schon im August 1840 kehrte Erzbischof Martin von Dunin gegen das Versprechen, im Geiste des Friedens und der Treue gegen den König wirken zu wollen, in seine Residenz zurück. Die Regierung ihrerseits bestand nicht mehr auf ihrer Forderung unbedingter Einsegnung gemischter Ehen. Eine Rückkehr Klemens Augusts nach Köln lag nicht in den Absichten des Königs. Da aber der Heilige Stuhl dem im ministeriellen Publikandum von 1837 schwer verleumdeten Erzbischofe diese Genugtuung sichern zu müssen glaubte, gestalteten sich die Verhandlungen, die preußischerseits Graf Brühl führte, sehr langwierig und dornenvoll [1]. Man einigte sich schließlich dahin, daß Klemens August Erzbischof bleiben, an seiner Stelle aber ein Koadjutor die Diözese regieren solle. Die schwierige Personenfrage fand ihre Lösung, als König Ludwig I. von Bayern das Augenmerk seines königlichen Schwagers auf den Bischof von Speier, Johannes von Geissel, gelenkt hatte. Der neue Koadjutor erlangte von der Regierung Garantien, daß ihm unmittelbare Aufsicht des Klerikalseminars, freie Ausübung der bischöflichen Gewalt u. a. unbestritten zustehen werde. Nachdem die Regierung ihr ehrenrühriges Publikandum „in allen seinen Teilen" zurückgenommen hatte, führte Klemens August in einem Hirtenschreiben den Koadjutor und künftigen Nachfolger in der Kölner Erzdiözese ein. Der Bekenner-Erzbischof lebte fortan in größter Abgeschlossenheit zu Münster; gelegentlich einer Romreise wurden ihm außerordentliche Ehrungen zu teil. Er starb, nachdem er in der Schrift „Über den Frieden unter den Staaten und der Kirche" [2] noch einmal für die Ideale, für die er gestritten und geduldet hatte, Zeugnis abgelegt, eines sanften Todes am 19. Oktober 1845.

Für alle Zeiten wird mit Klemens Augusts Namen die Periode der Wiedergeburt des katholischen Deutschland verknüpft sein; der

[1] Vgl. Näheres bei A. v. Reumont, Aus König Friedrich Wilhelms IV. gesunden und kranken Tagen, Leipzig 1885, 115 ff.

[2] Münster 1843.

Ruhm, die staatliche Polizeigewalt aus dem Heiligtum der Kirche gewiesen zu haben, wird ihm immerdar bleiben. Es wird auch nicht vergessen werden, welche kraftvolle Unterstützung der Erzbischof durch den Heiligen Stuhl erfahren hat, und daß nur durch die Wahrung der katholischen Einheit, durch engen Anschluß an Rom der Episkopat aus den Fesseln des Territorialismus befreit worden ist. Mächtig war der Impuls, den das mannhafte Auftreten des ehrwürdigen Prälaten dem katholischen Denken und Empfinden in Deutschland gegeben hat. Der Widerspruch gegen die staatliche Willkür, einmal geweckt, konnte nicht mehr so bald verstummen. Und je mehr wieder die Augen der deutschen Katholiken nach Rom blickten, wo sie den starken Hort der kirchlichen Freiheit gegenüber der Bevormundungssucht der weltlichen Gewalt wußten, desto mehr erstarkte auch die katholische Frömmigkeit, die katholische Überzeugungstreue. Wie in der pietistisch-orthodox-lutherischen Bewegung Preußens es sich deutlich manifestiert hatte, daß die positiven Kreise in dem Indifferentismus der früheren Epoche den größten Feind aller echten Religiosität erkannten, so besann man sich auch im katholischen Lager wieder auf die katholischen Grundsätze unter strenger Abweisung aller dogmatischen und disziplinären Verschwommenheit. Wieviel war auf diesem Gebiete zu bessern! Katholische Geistliche hatten 1817 keine Scham empfunden, in den protestantischen Kirchen das Reformationsjubiläum mitzufeiern [1]. Der Bischof Sedlag von Kulm besuchte 1834 die westpreußische Stadt Strasburg und titulierte beim Empfang nicht allein den protestantischen Ortspfarrer mit „Herr Bruder", sondern stattete auch im vollen bischöflichen Ornat, mit Mitra und Hirtenstab, begleitet von der katholischen Geistlichkeit, der protestantischen Kirche einen Besuch ab; er verabschiedete sich von dem protestantischen Pfarrer mit den Worten: „Gott segne ferner Ihre Wirksamkeit." [2] Solcher Beispiele von

[1] A. Franz, Die gemischten Ehen 58.

[2] Historisch-politische Blätter CXXXII (1903) 327.

Indifferentismus gab es nur allzuviel. Die schlesische Reformbewegung unter Joh. Anton Theiner näherte sich aufs bedenklichste dem Protestantismus. Gerade die einseitig protestantische Politik Preußens aber hat mächtig geholfen, eine katholische Reaktion, eine Stärkung des katholischen Bewußtseins hervorzurufen. Die Wiedergeburt der Theologie, die alsbald ein so überragendes Werk wie J. A. Möhlers (gest. 1838) „Symbolik" aufzuweisen hatte, brachte der Kirche erhöhtes Ansehen; die Konversionen mehrten sich noch immer; aus allen gebildeten Berufsständen strömten dem theologischen Studium Jünger zu, so auch zwei westfälische Juristen: Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler und Paul Melchers. Alle diese Kräfte sollten bald in eifrigem Wettbewerb zum Wiederaufbau der katholischen Kirche Deutschlands dienstbar werden. Dazu trat noch ein Imponderabile von ausnehmender Wichtigkeit, es war die kernhafte katholische Frömmigkeit breiter Volksschichten, die sich unangekränkelt von lauem Rationalismus ins 19. Jahrhundert herübergerettet hatte. Auch der katholische Adel, besonders in den Rheinlanden und Westfalen[1], besann sich wieder auf seine ehrwürdigen Traditionen.

Daß alle diese Faktoren ein durch die Staatsgewalt nicht allzu behindertes, für den Staat wie die Kirche gleich vorteilhaftes Zusammenwirken entfalten konnten, war zu gutem Teil auf den Einfluß der von Friedrich Wilhelm IV. geschaffenen „Katholischen Abteilung" im Kultusministerium zurückzuführen. Schon 1822 hatte der weitblickende Freiherr vom Stein eine solche Institution als notwendig bezeichnet. „Wenn sich", so schrieb er, „das geistliche Departement allein auf das ius circa sacra beschränkt, sich nicht in die Angelegenheiten der kirchlichen Gesellschaft mischt, wenn hierüber eine unveränderliche Verabredung getroffen wird, wenn endlich die Bearbeitung der katholischen Sachen, so aus dem iure circa sacra emanieren, einer aus Katholiken bestehenden

[1] Vgl. G. v. Below, Der Kirchenstreit in Preußen in den Jahren 1838 und 1839, in Deutsche Revue Jahrg. 28 (1903), I 133 ff.

Sektion des geistlichen Departements anvertraut wird, so scheint mir, die Kollisionen zwischen der erzbischöflichen Behörde und dem Kultusministerio würden so viel als möglich vermieden." An der Spitze der katholischen Abteilung, so meinte der von jedem protestantischen Fanatismus weit entfernte große Staatsmann, sollte ein Katholik stehen, der mit den Dogmen und der Verfassung seiner Kirche aufs innigste vertraut sein müsse. Diese seine Kenntnis habe der Beamte dazu zu verwenden, „um die seiner Kirche nötigen Verbesserungen, immer mit Rücksicht auf ihre wesentliche und unabänderliche Verfassung, vorzunehmen"[1].

Solchen Anregungen Folge zu leisten, war ein Regime, das soeben vermöge seiner vollständigen Unkenntnis des Katholizismus die verhängnisvollsten Fehler begangen hatte, nun endlich bereit; die alte Wahrheit, daß Vertrauen Vertrauen erzeugt, sollte auch hier ihre Geltung beweisen. Viele Fragen der kirchlichen Neuordnung erhielten in der Folge eine die Interessen beider Gewalten wahrende Lösung. An Vorurteilen gegen die neue Institution hat es schon von Anfang an nicht gefehlt, sie beruhen auf einer maßlosen Übertreibung des Einflusses, der der Abteilung eingeräumt war: und doch lag die Beschlußfassung allemal in den Händen des protestantischen Kultusministers. Angesichts dieser Tatsache ist es geradezu ungeheuerlich, wenn man davon spricht, durch die drei katholischen Räte habe „der Staat in seiner Harmlosigkeit seine Souveränetät dem römischen Stuhle preisgegeben"[2].

Hinsichtlich der Bischofswahlen gab die Regierung Friedrich Wilhelms IV. das von dem Vorgänger geübte Verfahren einer förmlichen landesherrlichen Designation des Kandidaten auf; zur Ermittlung der Genehmheit der vorgeschlagenen Geistlichen erwies sich das Listenverfahren als praktisch und wurde auch später von

[1] G. H. Pertz, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein V, Berlin 1854, 645. M. Lehmann, Freiherr vom Stein II (1903) 392. Ähnlich urteilte Graf Spiegel.

[2] v. Treitschke, Deutsche Geschichte V[5] 298.

Papst und König als vereinbarungsgemäß bezeichnet[1]. Auf dieser Grundlage fand auch der langjährige Konflikt bezüglich der Wiederbesetzung des trierischen Bischofsstuhles im Jahre 1842 seine Lösung. Wiederum lenkte sich die Wahl des Kapitels auf den Domherrn Wilhelm Arnoldi. Der Verkehr der Bischöfe mit dem Heiligen Stuhle wurde freigegeben, gleichzeitig verzichtete die Staatsgewalt auf das Plazet bezüglich bischöflicher Erlasse von rein religiös-kirchlichem Charakter. So war denn in einer ganzen Reihe von wichtigen Punkten ein Fortschritt zu Gunsten der Kirchenfreiheit zu verzeichnen, dank dem guten Willen eines edeln Monarchen.

Minder Günstiges war in dem Verhalten der Bureaukratie zu beobachten. „Die großen Feindseligkeiten gegen die katholische Kirche" hörten nach der Beobachtung Josephs von Radowitz, „als dem bestimmten Willen des Königs widerstrebend, zwar auf, aber ununterbrochene kleine Vexationen ließen es nie zum rechten Frieden kommen."[2]

Besondern Widerwillen erregte es bei den Katholiken, daß die an die Namen Ronge und Czerski sich knüpfende „deutschkatholische" Bewegung von bekannter übelster, radikal-rationalistischer Art durch leitende Stellen Berlins, u. a. die Minister Eichhorn und Bodelschwingh, mancherlei Vorschub erfuhr. „In gewissen Kreisen", so urteilte damals Johannes von Geissel, „hielt man die Art und Weise, wie die Kölner Wirren beigelegt wurden, für eine Niederlage des Protestantismus, weil die katholischen Grundsätze unverletzt aus dem Kampfe gingen. Damals beugte man sich nur einem höheren, weiseren Willen; aber es blieb das Gefühl des Verdrusses, daß die Unterjochung der katholischen Kirche nicht gelungen war. Jetzt aber scheint die Zeit gekommen, für jene vermeintliche Niederlage dadurch Revanche zu nehmen, daß man die maßlosen Schmähungen der Sektierer und der mit ihnen verbundenen Rationalisten, Hegelinge und Zeitungsjuden frei sich

[1] Näheres s. bei Stutz, Deutsches Bischofswahlrecht 52 f.
[2] Hassel, Joseph v. Radowitz I 131.

ausspeien läßt, und man hofft vielleicht, den verlorenen Boden gegen die katholische Kirche zurückzuerobern."[1]

Die systematische Zurückdrängung der Katholiken von allen leitenden Ämtern im Staate war eine fast vollständige. Keiner der Minister war katholisch, unter den Divisionsgenerälen gab es einen, den Obersten fünf, den Regierungspräsidenten zwei Katholiken, alle Oberpräsidenten waren protestantisch. Das bedeutete denn ein vollständiges Überwiegen des protestantischen Elementes in der gesamten Staatsverwaltung[2].

Große Beunruhigung erregte ein von der Regierung vorgelegter Strafgesetzentwurf, dessen Tit. 27 exorbitante Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen von Geistlichen gegen die iura circa sacra des Landesfürsten vorsah. Ein ähnlicher Entwurf vom Jahre 1843 war von dem Ministerium zurückgezogen worden. Der neue, auch im übrigen sehr reaktionäre Entwurf aber wurde vom Ausschuß der Stände im März 1848 angenommen, obschon der rheinische Liberale Ludolf Camphausen die Vorlage trefflichst kritisiert hatte mit dem Hinweise, daß man immer von Übergriffen der Kirche in das Gebiet des Staates rede, ohne einen einzigen solchen Fall namhaft machen zu können; hier aber wolle man die Übergriffe des Staates, die offen zu Tage träten, gesetzlich sanktionieren. Der Konflikt wäre unausbleiblich gewesen, wäre nicht ein außerordentliches Ereignis dazwischengetreten — die Märzrevolution.

In seiner Grundfeste wurde der Polizeistaat durch die Märzereignisse erschüttert. Nun sollte auf die Geschicke der Kirche in Preußen ein neuer Faktor entscheidenden Einfluß ausüben, der Konstitutionalismus.

Die Stellungnahme der deutschen Katholiken gegenüber den konstitutionellen Theorien war im Sturmjahre noch keineswegs einheitlich. Noch immer hatten die romantisch-ständischen Ideen Karl Ludwig von Hallers, des bekannten Konvertiten und unermüdlichen Bekämpfers der französischen Revolution und ihrer

[1] Pfülf, Kardinal v. Geissel I 348. [2] Ebd. I 137 f.

Staatsauffassung, unter den Katholiken zahlreiche Anhänger, die in den „Historisch-politischen Blättern" ihr publizistisches Organ besaßen. Aber schon hatte, besonders im Westen, die Richtung, welche unter Anlehnung an die Ideen des Grafen Montalembert in dem Konstitutionalismus einen erstrebenswerten politischen Fortschritt und eine Schutzwehr für die Kirche gegen die absolutistische Bureaukratie sah, einen bedeutenden Vorsprung erreicht, wie denn auch ein so angesehenes Organ wie der Mainzer „Katholik" im Sinne christlicher Demokratie das gleiche, allgemeine Wahlrecht forderte; in Mainz war auch der sofort auf den Boden der Tatsachen sich stellende „Piusverein zum Schutz der religiösen und kirchlichen Freiheit" entstanden, der für den angegebenen Zweck alsbald ausgezeichnet agitierte [1].

Der Einfluß, den die der Märzrevolution entstammenden Parlamente auf die Kirchenfrage ausübten, schien anfangs nichts weniger als ein erfreulicher werden zu sollen. Die antireligiös-radikale Richtung, welche durch so fanatische Gegner des Christentums wie David Friedrich Strauß, Bruno Bauer und Ludwig Feuerbach in einen großen Teil des deutschen Volkes war hineingetragen worden, kam zum deutlichsten Ausdruck. Radikal-demokratische Führer forderten Trennung von Kirche und Staat und als Konsequenz ihrer liberal-individualistischen Theorie Abschaffung jeder kirchlichen Autorität und damit Vernichtung der Kirche selber. Im Frankfurter Parlamente wurde bei der ersten Lesung der „Grundrechte des deutschen Volkes" als fundamentales kirchenpolitisches Prinzip die anscheinend günstige Bestimmung angenommen: Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber wie jede andere Gesellschaft im Staate den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Was im Vordersatze statuiert war, wurde durch den Nachsatz wieder

[1] Vgl. F. Schnabel, Der Zusammenschluß des politischen Katholizismus in Deutschland im Jahre 1848, Heidelberg 1910, 26 ff. L. Bergsträßer, Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei, Tübingen 1910, 136 ff 244 ff.

illusorisch; der letztere sollte überhaupt nach dem Wunsche zahlreicher Liberalen das Fundament für kirchenpolizeiliche Bestimmungen der Gesetzgebung werden. In der Schulfrage gedachte der Radikalismus einen vernichtenden Schlag gegen die Kirche zu führen, indem er völlige Trennung von Kirche und Schule beantragte (Art. IV, § 4); dieser Antrag gelangte zur Annahme, in der zweiten Lesung wurde aber der Kirche die Aufsicht über den Religionsunterricht zugesprochen. Der prinzipielle Satz über die Selbständigkeit der Kirchen erfuhr in der zweiten Lesung eine geringe Modifikation, ohne daß eine bessere Stellung der Religionsgesellschaften gegenüber den staatskirchenrechtlichen Übergriffen geschaffen worden wäre. Alles in allem hatten auch die gemäßigten Liberalen die Hoffnungen des katholischen Volkes enttäuscht, das unter grundsätzlicher Ablehnung republikanisch-radikaler Kandidaten vielfach die Liberalen unterstützt hatte. Man hatte darauf gehofft, daß diese aus ihrem Grundsatze der Gewissensfreiheit die entsprechenden Konsequenzen zu Gunsten wahrer kirchlicher Selbständigkeit ziehen würden. Zu einer eigentlichen Parteibildung auf katholischer Grundlage war es in Frankfurt nicht gekommen. Aber trotz ihrer Zugehörigkeit zu den verschiedensten politischen Klubs pflegten sich treukatholische Abgeordnete, geführt von Fürstbischof Melchior von Diepenbrock, Bischof Müller von Münster, General von Radowitz und August Reichensperger, im „katholischen Verein" oder „katholischen Klub" über ihre Abstimmungen in kirchlichen Fragen zu verständigen. In Ansehung der kirchlichen Grundrechte hatte man katholischerseits den Antrag eingebracht: „Die bestehenden und neu sich bildenden Religionsgesellschaften sind als solche unabhängig von der Staatsgewalt; sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig." Leider hatte dieser Antrag nicht durchdringen können [1].

Der Gang der Frankfurter Verhandlungen war nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der kirchenpolitischen Bestimmungen in

[1] Vgl. Neundörfer, Der ältere deutsche Liberalismus, im Archiv für kathol. Kirchenrecht LXXXIX (1909) 417.

der preußischen Nationalversammlung. In den von der Regierung vorgelegten Verfassungsentwurf vom 20. Mai 1848 war eine prinzipielle Bestimmung über die Selbständigkeit der Kirchen nicht aufgenommen. Mit Rücksicht auf die in Frankfurt zu Tage getretenen Forderungen entschloß sich aber der Kultusminister, bei der die Verfassung beratenden Zentralabteilung die Aufnahme eines allgemeinen Prinzips zu empfehlen; dieses sollte lauten: „Allen Religionsgesellschaften steht das Recht zu, ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten." Dieser ministerielle Antrag war sicher nicht ohne Vorwissen des Königs entstanden; den Monarchen leiteten dabei vor allem die Absichten, die er in Hinsicht auf eine freiheitliche Gestaltung des protestantischen Kirchenwesens hegte. Das protestantische Vorurteil hatte sich noch kurz zuvor in Friedrich Wilhelm IV. geregt, er war nicht ohne Sorgen, wenn er an die Folgen der Kirchenbefreiung dachte. Am 17. Mai 1848 hatte er betreffs des sog. Camphausenschen Verfassungsentwurfs geschrieben: „Der Artikel über die Religionsgesellschaften ist so gefaßt, daß ich ihn unter keiner Bedingung genehmige. Ich verlange, daß der ‚evangelischen und römischen Kirchen' Erwähnung geschehe und in dem Gesetz der Gewährleistung ihrer Rechte ... förmlichst gedacht werde. Die Liebe zur vermeintlichen Gleichheit hat hier dem Redakteur einen schauderhaften Streich gespielt. Denn die römische Kirche mit ihrer eisernen und festen Konstituierung würde bei dem gewollten Selbstbestimmungsrechte so ungeheure Vorrechte faktisch gegen die Evangelischen gewinnen, daß das entsetzlichste Geschrei darüber mit erneuter konfessioneller Leidenschaftlichkeit ausbrechen und neue Verlegenheiten zu dem schon übergroßen Schatz von dergleichen de gaité de cœur hinzufügen würde." [1]

Übrigens genügte der ministerielle Vorschlag nicht, um den Staatsabsolutismus auf kirchlichem Gebiete vollständig zu beseitigen. Von jeher, so äußerte später der Kommissionsbericht, sei Streit darüber gewesen, was zu den äußeren und was zu den inneren Angelegenheiten der Kirche gehöre. Beim Festhalten an dieser Unterscheidung laufe man Gefahr, daß die für die Religionsgesellschaften verkündete Freiheit wieder in Gebundenheit umschlage. Es wurde daher die Selbständigkeit der Religionsgesellschaften für „ihre Angelegenheiten" schlechthin gefordert [1].

[1] V. Ludwig, Über Friedrich Wilhelms IV. Stellung zur preuß. Verfassungsfrage, Breslau 1907, 37.

Von katholischen Parlamentariern war es ganz besonders Erzbischof von Geissel, der mit ebensoviel Eifer als Erfolg für eine freiheitliche Gestaltung der Kirchenverhältnisse durch die preußische Nationalversammlung gearbeitet hat; ihn unterstützten drei katholische rheinische Juristen: Peter Reichensperger, Ferdinand Walter und Johann Joseph Bauerband. Der letztere war Referent über die Verfassungsbestimmungen hinsichtlich der Kirche. Es gelang ihm nur, in den Verhandlungen der Verfassungskommission die folgende Formulierung zur Annahme zu bringen: „Jede Religionsgesellschaft ist in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten der Staatsgewalt gegenüber frei und selbständig." Die Amendierung, die bei den Beratungen in den Zentralabteilungen erzielt wurde, war hochbedeutsam; der neue Vorschlag lautete: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds." [2]

Bekanntlich löste der König am 5. Dezember 1848 die Nationalversammlung auf und oktroyierte gleichzeitig eine Verfassung, deren Revision durch die Kammern vorbehalten war. Der Kirchenparagraph der „Charte Waldeck" war im wesentlichen in die Verfassungsurkunde übergegangen, zum Teil vielleicht ein Verdienst des Geheimrats Matthias Aulike, Mitgliedes der „Katholischen

[1] H. Gerlach, Das Verhältnis des preußischen Staates zur katholischen Kirche², Paderborn 1867, 57 ff.

[2] R. Roske, Die Entwicklung der Grundrechte des deutschen Volkes vom Jahre 1848 und des Titels II. der preußischen Verfassung „von den Rechten der Preußen" (Dissertation), Greifswald 1910, 120 ff.

Abteilung". Ohne Zweifel hat aber wiederum der König selber, wie bei seinen Anschauungen über Kirchenregiment und Staatskirchentum ohne weiteres verständlich ist, das entscheidende Wort gesprochen. Für die neuerlich ausgesprochene Vermutung, daß „geheime katholische Nebeneinflüsse" bei der Aufnahme des so wichtigen Verfassungsartikels am Werke gewesen seien und sich des katholischen Justizministers Rintelen für die Zwecke des „Eroberungszuges des Ultramontanismus" bedient hätten, ist ein Beweis nicht erbracht worden[1].

Der entscheidende Artikel 12 (später 15) erhielt bei der Revision in der Ersten Kammer einen einschränkenden Zusatz; in der Zweiten Kammer erklärte sich der Kultusminister Adalbert von Ladenberg für Beibehaltung des Regierungsentwurfes und für Ablehnung des in dem andern Hause gestellten Amendements von Ammon, das wieder zwischen inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirche unterscheiden wollte. „Wenn die Kirche", so sprach der Minister, „selbst ihre Angelegenheiten verwalten soll, so ist es eine notwendige Konsequenz, daß alles dasjenige, was zu ihrer Angelegenheit gehört, auch ihrer selbständigen Verwaltung nicht entzogen werde." Wolle man den Versuch machen, zwischen inneren und äußeren Angelegenheiten zu trennen, so sehe man bald die Unmöglichkeit einer solchen Trennung ein, meist werde man auf ein gemischtes Verhältnis stoßen, „und in diesem würde zwischen den kirchlichen und Staatsbehörden der Hauptzankapfel liegen". Was wirklich eine kirchliche Angelegenheit sei, ganz gleich, ob eine innere oder äußere, solle der Kirche zur Behandlung überlassen bleiben; für den Staat, der ja seine Rechte wahren werde, sei dabei nichts zu befürchten. Der Minister bat schließlich darum, daß „die großartige Ansicht", von der die Regierung in der Sache ausgegangen sei, „nicht in einer Weise beschränkt werde, die dem

[1] F. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, München 1908, 406 ff. Siehe dagegen Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XXII (1909) 314.

Staate das Hauptverdienst bei diesem wichtigen Akte nehmen würde"[1]. Das Haus votierte denn auch entsprechend dem konservativen Grundcharakter, den die Wahlen von 1849 ihm aufgeprägt hatten, nach dem Antrag der Regierung. Die revidierte Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 beschwor der König am 6. Februar 1850. Die kirchenpolitische Bedeutung des Staatsgrundgesetzes war eine enorme, wie der Blick auf die folgenden Bestimmungen lehrt: „Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Art. 13. Die Religionsgesellschaften sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen. Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zu Grunde gelegt. Art. 15. Die evangelische und römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronate oder besondern Rechtstiteln beruht,

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen der Zweiten Kammer 1849 II 1155 f.

aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden." Es war in der Tat keine Übertreibung, wenn man diese Verfassungsbestimmungen als eine wahre magna charta der Religionsfreiheit bezeichnet hat. Man hegte die Hoffnung, daß die neugeschaffene Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche die Lebenskraft haben werde, Jahrhunderte zu überdauern.

Der neu verliehenen Freiheit praktische Wirksamkeit zu verleihen, war der preußische Episkopat völlig vorbereitet, zumal durch die staatsmännische Umsicht des Erzbischofs von Geissel. Dieser hatte sich das großartige Verdienst erworben, im Oktober des Revolutionsjahres den deutschen Episkopat in der denkwürdigen Bischofsversammlung zu Würzburg behufs einheitlicher Stellungnahme in der Frage der Kirchenfreiheit um sich gesammelt zu haben. Weitere Beratungen über die spezifisch preußischen Angelegenheiten im März und April 1849 bestimmten das Vorgehen der Oberhirten im einzelnen. Der Kultusminister von Ladenberg ersuchte die preußischen Bischöfe, zwecks Durchführung der kirchlichen Selbständigkeit mit ihm in Unterhandlungen zu treten. Geissels taktisches Geschick dagegen schlug einen andern Weg ein und verwirklichte nach vielen Mühen das Projekt einer gemeinsamen Denkschrift des Episkopates. Die Bischöfe betonten, daß alle Beschränkungen der Kirche durch die Verfassung bereits aufgehoben seien, eine förmliche Verleihung der Selbständigkeit also überflüssig sei. Sie schrieben: „Das . . . der Kirche freigegebene Recht, ihre Angelegenheiten, die äußeren wie die inneren, ohne bevormundende Überwachung und ohne Hemmung durch fremde Einmischung selbständig und mit freier Selbstbestimmung nach den eigenen Zwecken der Entsündigung und Heiligung der Welt schaffend, einrichtend

und leitend zu ordnen und zu verwalten, begrüßten die Bischöfe mit besonderer Freudigkeit und nahmen davon um so rascher Besitz, als ihm die übelberatene Politik der letzten Jahrhunderte vielfach solche stets enger sich schließende Schranken gezogen hatte, deren bedauerlicher Druck nicht selten für das kirchliche Wirken und Gedeihen ebenso hemmend wie zerstörend geworden war. Mit der Beseitigung jener Schranken und dem Wegfall des so fruchtbar und ohne Grenzen dehnbar gewordenen Plazets umfaßt nun diese der Kirche wieder zurückgegebene Selbständigkeit in der Richtung nach innen die freie Anordnung aller gottesdienstlichen Handlungen und Andachtsübungen, der katholischen Feste, der Fast- und Abstinenztage, der Errichtung neuer kirchlicher Ämter sowie die Beibehaltung und Aufnahme kirchlicher Kongregationen je nach dem kirchlichen Bedürfnisse und im Einklange mit den kanonischen Satzungen." Eingreifend war es auch, daß nunmehr die Einreichung von Konduitenlisten behufs der Staatsaufsicht über die Kleriker wie die staatliche Überwachung des Theologiestudiums in Wegfall kamen[1].

Naturgemäß konnten die ein Staatsamt bekleidenden katholischen Geistlichen, von denen der Eid auf die Verfassung gefordert wurde, diesen nur unter Vorbehalt der kirchlichen Rechte ablegen. Darüber wäre es beinahe zu einem Konflikte zwischen Staat und Kirche gekommen. Aber zur rechten Zeit noch gestattete die Regierung die kirchliche Verwahrung und deren Protokollierung, erklärte aber, daß dem Vorbehalt eine Bedeutung staatlicherseits nicht zugeschrieben werde.

Nachdem die beengenden Fesseln gefallen waren, nahm das kirchliche Leben im katholischen Preußen einen unerhörten Aufschwung. Der Klerus gewann immer mehr an echt kirchlicher Gesinnung und Haltung; aufs vorteilhafteste wurde seine Tätig-

[1] Die weiteren Einzelheiten s. bei A. L. Richter, Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der katholischen Kirche in Preußen seit der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848, in Zeitschrift für Kirchenrecht I, Berlin 1861, 100 ff.

keit durch Ordensgeistliche, besonders die Jesuiten, unterstützt. Unvergängliche Verdienste erwarben sich die letzteren durch rastloses Abhalten von Volksmissionen; durch diese wurde warm pulsierende Religiosität wiederum in den breitesten Volksschichten geweckt[1]. Der katholischen Caritas wurden der St Vinzenz- und Elisabethverein sowie die verschiedensten Orden und Kongregationen dienstbar, in zahlreichen Bistümern bildeten sich neue religiöse Genossenschaften für Kranken-, Armen- und Waisenpflege, aber es war trotzdem nicht möglich, allen Wünschen der Gemeinden nach solchen Niederlassungen gerecht zu werden. Eine soziale Institution allerersten Ranges waren Adolf Kolpings Gesellenvereine, christliche Volksbildung erstrebte der Borromäusverein. Auch die Bekehrung der Heidenwelt, die Pflege der ehrwürdigen Stätten im Heiligen Lande, die Pastoration der Katholiken in der Diaspora und der Deutschen im Ausland u. a. wurde Zweck eigener Vereine[2].

Waren die Bestimmungen der Verfassung nicht hinreichend, um das historische Recht der Kirche hinsichtlich der Volksschule gebührend zu wahren, so zeigte die Regierung doch praktisch ihr Wohlwollen und wünschte ausdrücklich, daß die Ortsgeistlichen die Schulaufsicht übernähmen[3].

Leider blieb den Katholiken nicht lange Zeit, der kirchlichen Freiheit sich ungestört zu erfreuen. Grund zu Besorgnissen und Unruhe gab es alsbald mehr wie genug.

Die Reaktion gegen die katholische Kirchenfreiheit ging von verschiedenen Seiten aus. Obenan standen die Kreise des politischen Protestantismus: „Ich bleibe dabei", äußerte schon 1852 des Königs Generaladjutant Leopold von Gerlach, das einflußreiche

[1] Vgl. B. Duhr, Aktenstücke zur Geschichte der Jesuitenmissionen in Deutschland 1848—1872, Freiburg 1903; A. Groeteken, Die Volksmissionen der norddeutschen Franziskaner vor dem Kulturkampf 1849—1872, Münster 1910.

[2] Näheres über alle diese Punkte s. bei Brück-Kißling, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland III[2] 505 ff. G. Goyau, L'Allemagne religieuse. Le Catholicisme III, Paris 1909, 93 ff.

[3] Pfülf, Kardinal v. Geissel II 64.

Haupt der Kamarilla, „daß die römische Kirche zunächst aus den Paragraphen der Verfassung hinausgetrieben werden muß."[1] Diese Forderung wurde mit einem höchst befremdenden Satz begründet: Der paritätische Staat sei unmöglich, der Staat müsse sich mit der Konfession der Mehrheit identifizieren. „Es ist der Sache nach auch schon jetzt so", so lautet ein wertvolles Geständnis, „daß die sechs Millionen Katholiken verhältnismäßig einen geringeren Anteil an der Staatsgewalt haben und an dem Staatsregiment als die zehn Millionen Protestanten. . . . Aufgabe eines Staates ist, die herrschenden Teile seiner Einwohner zu vermehren und den unterworfenen Teil zu vermindern: Germanisieren gegen die Polen, Protestantisieren gegen die Römer."[2]

Mit diesen Ansichten stand der konservative Politiker nicht allein. Kurze Zeit zuvor hatte der Geheime Legationsrat Küpfer, den Gerlach für befähigt hielt, Minister des Auswärtigen zu werden, eine Denkschrift[3] ausgefertigt, welche nichts Geringeres forderte, als daß Preußen aufhöre, paritätischer Staat zu sein und zur Erlangung politischer Prävalenz in der europäischen Politik die Fahne des Protestantismus entfalte. „Indem Preußen die konfessionelle Kontroverse in Deutschland wieder gehörig belebt, ist es sicher, mit einiger Geduld und nach Verfluß einer gewissen Zeit sich wieder unter den deutschen Höfen und in der Masse des Volkes eine mächtige Partei zu bilden, die ihm zu entfremden nicht mehr in der Macht Österreichs stände, eine Partei, die eine weit festere Grundlage hätte als jemals konstitutionelle Gefühle und gesamtdeutsche Träume zu schaffen vermöchten." Auch den skandinavischen Norden, dessen Bundesgenossenschaft für Preußen einen so hohen Wert habe, würde dieses auf dem gedachten Wege allmählich wieder für sich gewinnen und kräftige Sympathien im englischen Volke zu seinen Gunsten wecken. Um das vorgesetzte

[1] L. v. Gerlach, Denkwürdigkeiten I (1892) 811.

[2] Ebd. II 24.

[3] Denkwürdigkeiten des Ministerpräsidenten Otto Frhrn v. Manteuffel, herausgeg. von H. v. Poschinger II, Berlin 1901, 200 ff.

Ziel zu erreichen, müßte Preußen seine heutige konfessionelle Stellung, die gewissermaßen diejenige eines paritätischen Staates sei, gegen die eines wesentlich protestantischen vertauschen und in diesem Sinne die Bestimmungen der Bundesakte und der preußischen Verfassung wegen Gleichberechtigung der Konfessionen auslegen.... Der Berichterstatter will sich versagen, in die Einzelheiten des für diesen Zweck zu verfolgenden Ganges einzugehen, da dieser Gang in vielen protestantischen Staaten seit Jahrhunderten an der Hand der Erfahrung sich ausgebildet habe und es sich nur darum handele, in bemessener Weise zu dem in dieser Beziehung in Preußen selbst früher Bestandenen zurückzukehren. Die Katholiken in den altpreußischen Provinzen ließen sich, so wurde im weiteren ausgeführt, an die früheren Zustände wieder gewöhnen, auf die katholischen Bewohner von Rheinland und Westfalen brauche man im Hinblick auf den erhofften politischen Nutzen keine Rücksicht zu nehmen, da Preußen auf diese Katholiken doch nur rechnen könne, so lange es der Stärkere sei. „Die beste Miliz zur Erwärmung des protestantischen Geistes bleibt natürlich die protestantische Geistlichkeit."

Dem Prinzen von Preußen übersandte bereits 1851 ein Anonymus eine Eingabe, welche auf die römischen Umtriebe in Preußen hinwies und als Absicht der „Römischen" bezeichnete, im Laufe von höchstens 20 Jahren Preußen zu stürzen. Der Prinz übermittelte das Promemoria dem Ministerpräsidenten Manteuffel mit dem Vermerke, daß die dort enthaltenen Angaben ihm „sehr richtig und sehr wichtig erschienen"[1].

Der Grundton all dieser Alarmsignale war die protestantische Furcht vor der eine ganz überraschende Vitalität offenbarenden katholischen Kirche, die man längst als dem Verscheiden nahe im Lager sowohl des Protestantismus wie des Liberalismus anzusehen sich gewöhnt hatte. Diesen Befürchtungen gab Leopold von Gerlach einen drastischen Ausdruck, als er (26. Oktober 1851)

[1] L. v. Gerlach, Denkwürdigkeiten II 76 ff.

seinem Bruder Ludwig schrieb: „Wenn etwas klar ist, so ist es das, daß, wenn man ohne entschiedene Leute nach allen Richtungen — Konfessionelle, Orthodoxe, Pietisten — der römischen Kirche Türe und Tor öffnet, dann unsere Landeskirche oder deren caput mortuum der Teufel holt, nicht als burschikose Redensart, sondern ganz eigentlich."[1]

Als besonders peinlich empfanden die Protestanten in Preußen, daß ihr Kirchenwesen, während die katholische Kirche sich verfassungsmäßiger Freiheit erfreute, unter dem Kultusminister von Raumer praktisch wieder vollständig unter das absolute Regiment des Königs gekommen war. Die freiheitlichen Elemente der Kirchengemeindeordnung von 1850 waren dem Könige selber und allen Konservativen verhaßt. Die Liberalen erwarteten vergeblich eine Weiterführung des kirchlichen Verfassungswerkes; ihre Eifersucht „gegen Rom" erhielt dadurch neue Nahrung. Daß die Neuordnung der protestantisch-kirchlichen Verhältnisse sich so lange — bis zur Ära Falk — verzögerte, hat mittelbar der katholischen Kirche in Preußen großen Schaden gebracht. Diese Lage der Dinge muß auch berücksichtigt werden, wenn man zu erklären sucht, daß selbst so maßvoll gesinnte Protestanten wie der Präsident Ludwig von Gerlach nicht müde wurden, den „evangelischen Charakter Preußens" in Erinnerung zu bringen. Es war höchst zeitgemäß, daß der Bonner Kanonist Ferdinand Walter in einem Sendschreiben an Gerlach dessen Darlegungen die Formel entgegengestellt hat: „Es gibt in Deutschland nach seiner Geschichte und seinem positiven Staatsrechte keine katholischen oder evangelischen Staaten mehr, daher auch keine katholischen oder evangelischen Staatsregierungen als solche, sondern nur paritätische Staaten mit bzw. katholischen oder evangelischen Regentenhäusern. Von diesem Standpunkte aus ist die Lösung aller in dieses Gebiet fallenden Verwicklungen und Interessen leicht; auf jedem andern wird sie unmöglich."[2]

[1] E. L. v. Gerlach, Aufzeichnungen II 133.
[2] F. Walter, Aus meinem Leben, Bonn 1865, 145 ff.

Nach diesen kurzen Andeutungen über die antikatholische Stimmung in leitenden Kreisen Preußens kann es nicht überraschen, daß 1852 die Regierung einen ersten Vorstoß gegen die verfassungsmäßige Freiheit der Kirche unternahm. Der König selber scheint eine Maßregel gegen die katholischen Volksmissionen angeregt zu haben[1]; der in der Folge entstandene „Raumersche Erlaß" empfahl den Oberpräsidenten eine peinliche polizeiliche Überwachung der Missionspredigten und verbot schlankweg für katholische Gemeinden, „welche mitten in rein evangelischen Provinzen zerstreut liegen", die Abhaltung von Missionen. Der Erlaß sollte geheim gehalten werden. Ihm schloß sich 16. Juli 1852 eine weitere Verfügung von Raumers an, die das Studium im römischen Kollegium Germanikum von der diskretionären Erlaubnis der Regierung abhängig machte und anordnete, ausländischen Jesuiten und Geistlichen, welche in Jesuitenanstalten ihre Studien gemacht haben, sei die Niederlassung in Preußen zu verbieten.

Niemand wird in Abrede stellen wollen, daß das Verfassungswidrige dieser beiden Erlasse ohne weiteres feststeht. Die niederrheinischen Bischöfe, geführt von Erzbischof von Geissel, legten sofort Beschwerde ein. Der unkluge Schritt der von protestantischen Eiferern getriebenen Regierung hatte noch eine weitere Folge. Um der offensichtlich geplanten Verkümmerung ihrer kirchlichen Freiheit zu begegnen, sahen sich die Katholiken genötigt, sich eine parlamentarische Vertretung ihrer Interessen zu schaffen. Am 30. November 1852 traten 62 katholische Abgeordnete der Zweiten Kammer zur „Katholischen Fraktion" zusammen[2]. Diese Gründung war ein Akt legitimster politischer Notwehr, nicht etwa, wie die dreiste Geschichtsfälschung zu behaupten ja nicht aufhören wird, „machtlüsternen Bestrebungen des Ultramontanismus" entsprungen.

Führer der neuen Fraktion waren zwei Männer, denen in der Parlamentsgeschichte Preußens auf immer ein ehrenvolles Blatt

[1] E. L. v. Gerlach, Aufzeichnungen II 149.

[2] Die Namen s. bei H. Donner, Die katholische Fraktion in Preußen 1852—1858 (Dissertation), Leipzig 1909, 72 f.

gesichert ist, die Brüder August und Peter Reichensperger. Ein Mann von ungemein ausgebreiteten geistigen Interessen, bei aller Überzeugungstreue friedfertig und konziliant, den Gegner hauptsächlich mit der Waffe seines goldenen Humors bekämpfend, innerhalb des eigenen Lagers ein geschickter Organisator, war August Reichensperger ein geborener Parlamentarier. Seines Bruders Peter Eigenart lag in ausgezeichneter staatswissenschaftlicher Bildung und im hohen Pathos und innerster Überzeugung der Rede. Den beiden, die schon in den Sturmjahren 1848/1849 sich parlamentarische Erfahrung und Autorität erworben hatten, trat ein Jüngerer zur Seite, der alsbald eine Zierde der Fraktion ward, Hermann von Mallinckrodt, wegen seiner von höchstem sittlichem Ernste getragenen, von katholischer Begeisterung durchglühten Beredsamkeit bei allen Parteien sich hoher Achtung erfreuend. Ausgezeichnete Mitgründer oder Mitglieder der neuen Partei waren noch Matthias Eberhard, damals Domkapitular, später Bischof von Trier, der Danziger Oberregierungsrat Heinrich Osterrath, Regierungsrat Karl Otto von Düsseldorf, der (1857) auf der Tribüne des Abgeordnetenhauses den Tod finden sollte, der Aachener Jurist Joseph Lingens, Wilderich Freiherr von Ketteler, Bruder des Mainzer Bischofs, der rheinische Baron Waldbott-Bornheim, Graf Joseph von Stolberg-Stolberg, Sohn des bekannten Konvertiten.

Die innere Struktur ließ die Partei keineswegs als homogen erscheinen. Die Abgeordneten aus der Rheinprovinz vertraten einen gemäßigten Liberalismus, hochkonservativ waren einzelne, zumal westfälische Adelige und Deputierte aus dem Osten, eine mittlere Stellung nahmen die Westfalen ein. Geeinigt waren diese so verschiedenen Elemente durch den katholischen Glauben und den gemeinsamen Eifer für die schwer bedrohte Kirchenfreiheit. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse innerhalb der Partei erstrebte das Programm nur ein Zusammengehen der Mitglieder in Abstimmungen über kirchliche Fragen, für alle übrigen völlige Freiheit belassend. Im Kampfe für die Integrität der Verfassung zeichneten sich von den Mitgliedern der Partei besonders

Osterrath und die Reichensperger aus. Die Fraktion zeigte sich auch darin als Vorboten einer späteren größeren Parteibildung, daß sie frühzeitig mit einzelnen Ansätzen zu einer christlichen Sozialpolitik hervortrat.

In Sachen der oben berührten Raumerschen Erlasse stellte die Fraktion den sog. Waldbottschen Antrag, über den am 12. Februar 1852 verhandelt wurde[1]. Der Berichterstatter Ludwig von Gerlach hatte Ablehnung des Antrags, daß zum Zwecke der Zurücknahme jener Erlasse an den König eine Adresse gerichtet werde, empfohlen, und die Majorität des Hauses stimmte ihm bei. Aber der moralische Erfolg, den die Katholiken davontrugen, war bedeutend: der Minister hatte mit seinen nachträglichen gewundenen Interpretationen der Erlasse kein Glück; auf Grund zahlreicher Berichte von Landräten hatte der Berichterstatter den Jesuitenmissionen das höchste Lob zollen müssen. Die Ausführung der odiosen Erlasse unterblieb, die Missionen konnten ihre segensvolle Wirksamkeit weiterhin entfalten. Raumer selber aber gab in privaten Kreisen „die zu weit gehende Fassung der Erlasse" zu. Hinsichtlich des Erlasses gegen das Studium in Rom war er entschlossen, „die Einrichtung, wonach die Pässe zum Germanikum und die Niederlassung fremder Jesuiten von den Ministern abhängen, beizubehalten, aber die Erlaubnis in der Regel zu erteilen". Seine Freunde mußten anerkennen, daß er „offenbar gefehlt durch Unterzeichnung des Reskriptes, das wie ein coup gegen Rom klinge"[2].

Die Besorgnis der Katholiken vor Unterbindung ihrer verfassungsmäßig garantierten kirchlichen Freiheit war nach alledem keineswegs unbegründet. Es ist sehr verwunderlich, wie ein moderner Historiker die Behauptung aufstellen konnte, die „Katholische Fraktion" habe „aus den bestehenden kirchenpolitischen Zuständen einen Grund für ihre Existenzberechtigung nicht ableiten

[1] Stenographische Berichte der Zweiten Kammer 1852/53 I 394 ff.
[2] E. L. v. Gerlach, Aufzeichnungen II 167.

können"[1]. Von genau derselben Sachkenntnis zeugt die Aufstellung desselben Gelehrten: „Der Katholizismus war bis zu einem gewissen Grade das Aushängeschild, unter dem (Bild!) sie, Westfalen und Rheinländer, ihre partikularistischen und preußenfeindlichen Tendenzen versteckten." Beweise für seine These hat jener Schriftsteller nicht beigebracht; auf diesen Versuch, die staatsbürgerliche Loyalität der katholischen Fraktion zu verdächtigen, näher einzugehen, erübrigt sich daher.

Die geringe Neigung der Regierung, den bestbegründeten Ansprüchen der Kirche auf ausreichende Dotierung zu entsprechen, forderte in der Folgezeit die katholische Fraktion wiederholt zum Einspruch und zur Stellung positiver Anträge heraus. Im einzelnen betrafen diese Anträge die endliche Gewährung der in den Vereinbarungen von 1821 vom Könige versprochenen Dotierung der Bistümer in liegenden Gründen, eine dem Zahlenverhältnis der Katholiken entsprechende Berücksichtigung bedürftiger katholischer Kirchen und Schulen bei Zuwendungen aus dem königlichen Dispositionsfonds und den staatlichen Kassen, Absonderung der stiftungsgemäß rein katholischen Fonds u. a. Die Anträge erzielten zumeist keine Majorität; aber die Wachsamkeit der katholischen Deputierten und ihr beständiges Hinweisen auf die in Preußen bestehende „Welt von Disparität" stimmte doch die Regierung mehr und mehr zur Vorsicht. Anderseits entnahmen protestantische Zeloten gerade der Tätigkeit der katholischen Fraktion ihre Gründe, die Änderung der den Katholiken günstigen Verfassungsbestimmungen zu beantragen. Man ging von dem allgemeinen Grundsatz aus, den der Konsistorialpräsident Graf Karl von Voß in den Worten ausdrückte, kein Land könne existieren ohne eine herrschende Klasse, und das seien „bei uns" eben die Protestanten[2]. Die Meinung des Ministerpräsidenten Manteuffel, „man müsse die katholische Kirche auf dem konstitutionellen Schlacht-

[1] F. Rachfahl in Preußische Jahrbücher CXXXV (1909) 233.
[2] L. v. Gerlach, Denkwürdigkeiten II 262.

felde, das sie sich erwählt, schlagen", vertrat auch Leopold von Gerlach; nach einer Niederlage, so hoffte der General, werde es gelingen, die „römische Kirche aus den Paragraphen der Verfassung hinauszutreiben"[1]. Es sollte sodann der Protestantismus als preußische Staatskirche erklärt und so eine Trennung des Staates von der katholischen Kirche herbeigeführt werden.

Der König hatte schon aus Widerwillen gegen den konstitutionellen Staat und die Verfassung als Ganzes für derartige Pläne ein gewisses Maß von Sympathie. In seinem ehrlichen Willen aber, gegen die Katholiken gerecht zu sein, dachte er daran, die Kirche für die fortfallenden Garantien der Verfassung durch ein mit den Bischöfen zu verabredendes Statut zu entschädigen. Der Unterhändler sollte, zu Leopold von Gerlachs Entsetzen, der eifrig katholische General Joseph von Radowitz sein. Dieser Schrecken war um so begreiflicher, als das ganze Projekt in den Augen der Kamarilla in letzter Linie auf eine Benachteiligung der Katholiken hinauslaufen sollte. Deutlich zeigen das die Worte, mit denen Leopold von Gerlach die Absicht des Königs kritisierte: Entweder schlage Radowitz die Leitung der Verhandlungen aus, dann heiße es, dieser Mann, der doch das Vertrauen Sr Majestät hat, habe sich nicht zu dem perfiden Plane der Minister hergeben wollen; oder er nimmt es an und zieht sich zurück, dann tritt der erste Fall in erhöhtem Maße ein; oder er führt die Sache mit Nachgiebigkeit gegen die Bischöfe durch, denn anders ist es nicht denkbar, dann bricht der Haß der Evangelischen über den König und seinen schon verdächtigen katholischen Günstling los[2].

Das war die Situation, als im Frühling 1853 die preußische Regierung mit dem Heiligen Stuhl streng vertrauliche Verhandlungen anbahnen ließ. Sie bediente sich des württembergischen Staatsrates Georg Klindworth. Man hatte die Idee eines Statuts für die katholische Kirche fallen lassen und versuchte nun, durch den Einfluß des Vatikans die katholische Fraktion zu gouverne-

[1] L. v. Gerlach, Denkwürdigkeiten I 811. [2] Ebd. II 17.

mentalen Abstimmungen zu bewegen, oder wie der preußische Agent sich ausdrückte, „dem Unfug der Katholiken in der Kammer ein Ende zu machen"[1]. Ihrerseits versprach die Regierung Friedrich Wilhelms IV. unter anderem, an dem Prinzip der kirchlichen Selbständigkeit festhalten, die Dotationen ausbezahlen, dem Studium im Germanikum bzw. einem zu gründenden preußischen Kolleg keine Schwierigkeiten in den Weg legen zu wollen. Bezüglich der Hauptforderung Preußens erzielten die Besprechungen die folgende Formel: „Da der Heilige Stuhl stets an den heiligen Vorschriften festhält, welche die Unterwürfigkeit und den Gehorsam unter die gesetzliche Macht befehlen, so hat derselbe nie ermangelt, dem Klerus und dem Volke der verschiedenen Reiche die Erfüllung dieser heiligen Pflicht streng einzuschärfen. Auf Grund dessen wird Se Heiligkeit gern bereit sein, dasselbe auch in Zukunft im Königreiche Preußen so oft zu tun, als die Umstände dies erheischen und Se Majestät der König ein gerechtes Verlangen danach bezeigen wird." Es scheint, daß diese Formulierung den Ansprüchen der Regierung nicht genügt hat, jedenfalls wurden die Verhandlungen ebenso unvermittelt wieder abgebrochen, als sie angeknüpft worden waren[2]. Die mitgeteilte, sehr reservierte Kundgebung des Heiligen Stuhles ist ein für die Geschichte seiner Beziehungen zu Preußen höchst beachtenswertes Dokument.

Zu den konservativen Politikern, die auf die katholische Fraktion sofort nach deren Entstehung ein feindseliges Augenmerk richteten, gehörte auch Otto von Bismarck-Schönhausen, der im Jahre 1851 aus der ländlichen Abgeschiedenheit eines Gutsbesitzers in die Stellung des preußischen Gesandten beim wiedererstandenen Bundesrat berufen worden war. Dem als temperamentvollen reaktionären Kammerredner bekannt gewordenen altmärkischen Junker war in den Augen seiner Fraktionsgenossen eine glänzende Lauf-

[1] H. v. Poschinger, Verhandlungen zwischen Preußen und dem päpstlichen Stuhle unter Friedrich Wilhelm IV., in Deutsche Revue 1906 II 317 ff.
[2] Vgl. G. Goyau, L'Allemagne religieuse: Le Catholicisme III, Paris 1909, 272 ff.

bahn schon seit Jahren sicher. Als schroffer preußischer Partikularist, unbedingter Vorkämpfer des preußischen Machtgedankens und vor allem ein Mann von außerordentlicher Energie, schien er berufen, dem preußischen Staate die hervorragendsten Dienste zu leisten. In der alten Kaiserstadt am Main befand er sich auf einer Hochschule für Diplomaten; dort streifte er mehr und mehr das ab, was er als konservativen Doktrinarismus anzusehen sich gewöhnte, um sich zum beweglichen, skrupellosen Realpolitiker zu entwickeln. Schon bis dahin hatte er sehr bedeutsame, politische und religiöse Wandlungen erfahren. Die republikanischen Neigungen des Jünglings waren einem junkerlich gefärbten Royalismus gewichen. Durch seine Beziehungen zu einem pietistischen Jugendfreunde und zu ebenso gesinnten Gutsnachbarn, wie nicht minder unter dem Einflusse von Braut und Schwiegereltern hatte er allmählich vom pantheistischen Skeptizismus den Weg zu einem lebendigen Gottesglauben gefunden; auch später hat er wiederholt von diesem seinem Glauben öffentliches Zeugnis abgelegt. Aber irgend einem der protestantischen Lehrsysteme wollte er sich nie unterwerfen, noch die „Erbauung aus Predigermund" schätzen lernen. Sein Christentum war durchaus subjektivistisch und kirchenfremd, für Zwecke des protestantischen Kirchenwesens hat er wohl nie eine Gabe geopfert. Und es ist methodisch durchaus verkehrt, wenn die protestantisch-erbauliche Betrachtungsweise Bismarcks Religiosität wesentlich nach den Bekenntnissen und Äußerungen des Bräutigams und jungen Ehemanns Bismarck konstruiert. Vielfach wird ganz übersehen, wie episodisch diese Dinge zu nehmen sind, und wie sehr der christliche Glaube in den späteren Jahren des Staatsmannes zurücktritt zu Gunsten ungemessenen Dranges zu politischer Macht. Über den Gegensatz gar, in welchem Bismarcks Politik, insbesondere auch sein persönliches Verhalten gegenüber seinen Gegnern, zu den Grundsätzen des Evangeliums steht, wagt diese Art von biographischer Betrachtung das letzte Wort keineswegs zu sprechen [1].

[1] Vgl. O. Baumgarten, Bismarcks Stellung zu Religion und Kirche, in Hefte zur Christlichen Welt Nr 44, Tübingen 1900, 63 f; F. Meinecke, Bismarcks Eintritt in den christlich-germanischen Kreis, in Historische Zeitschrift XC (1903) 56 ff; E. Müsebeck, Zur religiösen Entwicklung Bismarcks, in Preußische Jahrbücher CVII (1902) 397 ff; E. Marcks, Bismarck. I. Bd: Bismarcks Jugend [7], Stuttgart 1909, 340 ff.

Erwies sich Bismarcks religiöses Denken so wenig als konfessionell gefärbt, so war anzunehmen, daß er gegen die katholische Kirche weit weniger aggressiv sein werde als seine pietistischen Freunde. In der Tat rühmte er sich, „in konfessioneller Beziehung jederzeit tolerant gewesen zu sein bis zu den Grenzen, die die Notwendigkeit des Zusammenlebens verschiedener Bekenntnisse in demselben staatlichen Organismus den Ansprüchen eines jeden Sonderglaubens zieht" [1]. Aber den Katholiken auch nur einigermaßen gerecht zu werden, war ihm schon deswegen unmöglich, weil er sich nie ausreichend mit katholischem Wesen bekannt gemacht hat; seine wenigen katholischen Beziehungen aus der Jugendzeit haben keinesfalls ausgereicht, die üblichen Vorurteile des Protestanten in ihm auszurotten. Sehr bezeichnend ist, daß er an einer Stelle seiner Memoiren, wo er von dem „durch die Priester genährten Aberglauben der unteren Volksschichten" spricht, als Gewährsmänner niemand anders anzuführen weiß als „deutsche und schulgebildete Bauern", die er „im Kissinger Lande" gefunden haben will; „in Polen", so fügt er hinzu, „wird es mindestens ebenso sein oder noch schlimmer" [2]. Dergleichen Oberflächlichkeiten über catholica hat er in seinem langen Leben in Fülle geäußert. Für seine Objektivität gegenüber der katholischen Kirche war es ein Verhängnis, daß der große, grimmige Haß seiner besten Mannesjahre einer katholischen Macht, dem österreichischen Kaiserstaate, gewidmet war. Aber der tiefste Grund, aus dem die unseligen Abwege sich erklären, die er in der katholischen Kirchenfrage eingeschlagen hat, lag in seinem maßlosen Realismus. Die idealen und moralischen Faktoren im Volks-

[1] Fürst O. v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, Volksausgabe II, Stuttgart 1905, 152.

[2] Ebd. II 163.

und Menschheitsleben hat diese nur auf Macht bedachte Natur niemals zu würdigen gewußt, auch sie wurden von ihm einfachhin unter dem Gesichtspunkte schnöder, nur auf den augenblicklichen Vorteil berechneter Nützlichkeitspolitik betrachtet und in Rechnung gestellt[1].

Es ist bei diesen Voraussetzungen durchaus begreiflich, daß Bismarck die Wirksamkeit der „Katholischen Fraktion" mit vollkommener Abneigung betrachtete. In seiner Opposition „gegen den eroberungslustigen Geist im katholischen Lager" faßte er schon damals „den offenen Kampf" gegen diesen Geist ins Auge[2].

Er sollte alsbald Anlaß haben, in zwei außerpreußischen katholischen Kirchenfragen sich zu betätigen, welche das Interesse weiter Kreise auf sich gezogen hatten, dem badischen und dem nassauischen Kirchenkonflikt.

Der Erzbischof von Freiburg, Hermann von Vicari, und der Bischof Dr Peter Joseph Blum von Limburg hatten sich infolge der ganz und gar unwürdigen Behandlung der Kirche von seiten der allregierenden badischen und nassauischen Bureaukratie genötigt gesehen, durch faktisches Vorgehen sich in den Besitz der kirchlichen Freiheit zu setzen, nachdem alle ihre Bitten und Vorstellungen von den Regierungen waren abgewiesen worden. Wie zahlreiche vorurteilslose Protestanten, so schenkten auch einzelne katholische Mächte, besonders Österreich, dem Bekennererzbischof von Freiburg eine gewisse Sympathie. Das brachte den preußischen Bundestagsgesandten in Harnisch, er entfaltete alsbald die Fahne des preußisch-politischen Protestantismus. Der verschlagene Staatsmann setzte alle seine Mittel, die großen und die kleinen, in Bewegung, schlug vor, die offiziöse Presse im staatlichen Sinne zu beeinflussen, und verschmähte es nicht, den Setzer einer katholischen

[1] Vgl. Baumgarten, Bismarcks Stellung zu Religion und Kirche 40 ff.

[2] H. v. Poschinger, Preußen im Bundestag 1851—1859 (4 Bde, Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven Bd XII XIV XV XXIII), Leipzig 1882—1884, IV 128.

Druckerei zu erkaufen[1]. Durch Reisen an die Höfe von Karlsruhe und Wiesbaden suchte er die Bureaukratie, die er selber als „elende" bezeichnen mußte, gegen die „geistliche Insurrektion" des Schutzes Preußens zu versichern, wozu ihn der Ministerpräsident Otto von Manteuffel autorisiert hatte. Mehr noch als diese einzelnen Schritte Bismarcks und deren Erfolg interessieren die programmatischen Äußerungen, die er in dieser Zeit seinen beiden vertrauten Gönnern gegenüber, dem Minister von Manteuffel und dem General von Gerlach, aussprach. Er zeigt sich da als der leidenschaftliche antiösterreichische und antikatholische Parteimann, ohne eine Spur von Objektivität, wie er selber denn auch in einem ehrlichen Augenblicke erklärt, daß „der Borussianismus in derartigen Fragen ihn einseitig und befangen mache"[2]. Er meint, es handele sich in dem badischen Konflikte „um die Sache aller protestantischen Obrigkeiten gegenüber dem streitbaren, unersättlichen und in den Ländern evangelischer Fürsten unversöhnlichen Geiste, welcher seit dem letzten Jahrzehnte einen Teil des katholischen Klerus beseelt. . . . Eine derartige Erfahrung muß bei evangelischen Regierungen den Entschluß wecken, auch anscheinend billigen Forderungen gegenüber jeden Zollbreit des Besitzstandes mit Entschlossenheit zu verteidigen. . . ."[3] Leider hätten sich die badischen Minister nicht dazu verstehen wollen, Vorkämpfer des Protestantismus zu werden, „die Rolle der Horatier für die protestantischen Regierungen gegen die Freiburger Curiatier durchzuführen", „eine der gemeinsamen Sache nützlichere, für Baden selbst höhere, aber auch unbequemere Rolle zu spielen"[4].

Ihn beschäftigt auch der Gedanke, wie die preußische Regierung sich bei ihren eigenen katholischen Untertanen wegen ihres Auftretens in dem badischen Konflikte verantworten könne. Er rät dem Minister Manteuffel, falls es zu Erörterungen in der Presse käme, „daran anzuknüpfen, daß die königliche Regierung der groß-

[1] Ebd. I 321. [2] Ebd. IV 160. [3] Ebd. I 320.
[4] Ebd. I 356.

herzoglichen die Gewährung einer freieren Tätigkeit für die katholische Kirche in dieser Zeit angeraten hat (!), auf der andern Seite aber auch bemüht gewesen ist, auswärtigen Einflüssen die Wage zu halten, welche zu dem Zwecke geltend gemacht werden könnten, die freie Entschließung der großherzoglichen Regierung . . . zu beeinträchtigen“ [1].

Das Ziel des Bundestagsgesandten ist, einen Zusammenschluß aller protestantischen Staaten Deutschlands behufs Regelung ihrer Beziehungen zum Heiligen Stuhle herbeizuführen. Es handele sich darum, „durch freiwillige und kündbare Verträge (mit Rom) einzelne auf das Bedürfnis begründete Verbindungen für solche Zwecke zu schaffen, denen der Bund . . . nicht genügen kann“ [2].

Ungezwungener als in diesen amtlichen Berichten gab sich Bismarck in seinen freundschaftlichen Briefen an den General von Gerlach, dessen antirömischer Stimmung er sich gerne und vollständig anpaßte. „Man faßt hier“, so schrieb er am 25. November 1853 aus Frankfurt, „und hat en gros darin Recht, den Sieg des Erzbischofs von Freiburg als Niederlage des Protestantismus, der landesherrlichen Gewalt und schließlich Preußens als der Schutzmacht des deutschen Protestantismus auf. . . . Ich betrachte diese ecclesia militans als unzweifelhaften Feind, der Preußen bis auf die Existenz selbst als ketzerischen Mißbrauch bekämpft.“ — „Wenn wir zugeben, daß die geistliche Insurrektion gegen den protestantischen Landesherrn und gegen das bestehende, immerhin fehlerhafte Gesetz triumphiert, so geht der Nimbus eines streitbaren Patrons der evangelischen Kirche zum Kuckuck, ob mit Recht oder Unrecht, laß ich unerörtert.“ Noch mehr Freude wird dem General der Brief seines Schützlings vom 20. April 1854 gemacht haben. Dort hieß es: „Zu einer der schwierigsten Pflichten meines Amtes rechne ich den unablässigen Kampf, der im Dienste des Königs gerade an dieser Stelle gegen die ecclesia militans

[1] H. v. Poschinger, Preußen im Bundestag 1851—1859 IV 360.
[2] Ebd. I 365.

der Katholiken zu führen ist. Es ist nicht ein christliches Bekenntnis, sondern ein heuchlerischer, götzendienerischer Papismus voll Haß und Hinterlist, der hier im praktischen Leben von den Kabinetten der Fürsten und ihrer Minister aus . . . einen unversöhnlichen, mit den infamsten Waffen geführten Kampf gegen die protestantischen Regierungen und besonders Preußen als die weltlichen Bollwerke des Evangeliums unterhält. Die badische Regierung ist eine elende Bureaukratie . . ., aber solange mir mein Bekenntnis höher steht als meine politische Ansicht, glaube ich auch diese mattherzigen Bekenner des Evangeliums gegen den gefährlichen Feind als Mitstreiter ansehen zu müssen, der mit seinen anmaßlichen Satzungen die Offenbarung Gottes fälscht und die Abgötterei als Grundlage weltlicher Herrschaft pflegt.“ [1]

So deutlich solche Briefe für die kulturkämpferische Begabung ihres Verfassers zeugen, so läßt sich doch nicht, wie es wiederholt versucht worden ist, von diesen Ergüssen aus eine geradlinige Entwicklung Bismarcks bis hin zu dem großen Kirchenkampfe der 1870er Jahre feststellen. Dafür war er eben zu sehr Realpolitiker. Wir werden zu zeigen haben, wie er anderthalb Jahrzehnte später eine Zeitlang den Katholiken gegenüber eine ganz andere Stellung einnimmt als 1854. Aber jedenfalls waren die geschilderten Ereignisse dieses Jahres eine sehr merkwürdige und bedeutungsreiche Episode in dem Leben dieses Staatsmannes.

Preußen schien die Beunruhigung seiner katholischen Untertanen zur bleibenden Institution machen zu wollen. Zwei Jahre nach den Raumerschen Erlassen erschien ein Zirkular des Ministers von Westphalen, das den katholischen Klerus bezichtigte, „gegenwärtig allerorten mit der Demokratie in Verbindung getreten“ zu sein und besonders gegen Rußland zu agitieren. Die Oberpräsidenten wurden ersucht, „die Wahrnehmungen, welche sie über eine derartige antirussische Tätigkeit des katholischen Klerus und

[1] Bismarcks Briefe an den General Leopold v. Gerlach, herausgeg. von Horst Kohl, Berlin 1896, 107 ff 122 ff.

besonders über eine Verbindung und gemeinsame Aktion desselben mit der Demokratie etwa gemacht haben sollen, gefälligst schleunigst in vertraulicher Weise zur Kenntnis des Ministers zu bringen".

Nachdem sich Kardinal von Geissel eine offizielle Auskunft über die Existenz dieses ehrenrührigen Zirkulars verschafft hatte, reichte er mit seinen Suffraganen eine ausführliche und wohlbegründete Beschwerde bei dem Minister ein. Dieser gestand bereitwilligst zu, daß die Erhebungen kein Resultat gezeitigt hätten. Es blieb der Regierung nichts übrig, als „ihr lebhaftes Bedauern über die infolge der unbefugten Veröffentlichung jenes vertraulichen Erlasses unter dem katholischen Klerus hervorgerufene Mißstimmung" auszusprechen. Aber für das regierende System des ministeriellen Mißtrauens und des polizeilichen Spitzeltums war der Zwischenfall ein neuer Beweis[1]. „Der unangenehmste Bundesgenosse unserer Gegner", so bespöttelte Bismarck 1854 die Situation, „ist der wetteifernde Ehrgeiz unserer Polizeibeamten, Verschwörungen zu entdecken und die Resultate dieser Bemühungen sowie die beabsichtigten und verhinderten Verbrechen in einer Weise aufzuputzen, daß man den eingeschüchterten Gemütern im bengalischen Feuer eines ununterbrochenen Rettens der Krone und der Gesellschaft aus haarsträubenden Gefahren erscheint."[2]

Alles in allem genommen hat die preußische Regierung in den Wein des Wohlwollens, das König Friedrich Wilhelm IV. für die Kirche hegte, Wasser in Fülle gegossen. Das Beamtentum, von den höchsten Spitzen bis in die Organe der lokalen Verwaltung, hatte von seinen polizeilichen Aspirationen gegenüber der Kirche so gut wie nichts geopfert. Darüber war man sich im katholischen Lager vollständig klar. „Den von dem Könige Friedrich Wilhelm IV. erworbenen Ruhm der Gerechtigkeit", so beurteilte 1854 ein Artikel der „Historisch-politischen Blätter" die Lage in

[1] Ausführliches über den ganzen Fall s. bei Brück-Kißling, Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert III[2] 83 ff.

[2] v. Poschinger, Preußen im Bundestag 1851—1859 IV 168.

Preußen, „teilen viele Ratgeber und Stellvertreter desselben, und die preußische Bureaukratie im allgemeinen, keineswegs. Man ist geneigt, in Deutschland — und dies nicht allein katholischerseits — der preußischen Politik große Klugheit, mannigfaltige, auf verschiedenen Wegen zum Ziele führende Mittel, indirekte Wirksamkeiten und verhüllte Unternehmungen zuzutrauen. Wie und wo immer auf deutschem Boden Unrecht oder Gewalttat gegen die katholische Kirche verübt werden möchte, man wird preußischen Einfluß, preußisches Interesse, preußische Ränke, preußische Hegemoniegedanken dahinter argwöhnen."[1] Dem katholischen Gesamtdeutschland wurde Preußens konfessionelle Befangenheit und Unduldsamkeit in drastischer Weise vor die Augen geführt, als aus den allernichtigsten Gründen die Bureaukratie im Jahre 1854 die Abhaltung der Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands für Köln, das als konfessionell gemischte Stadt gelten mußte, verbot[2].

In der inneren Politik erschienen den preußischen Staatsmännern, die sich durch Geduld im Arbeiten und Abwarten in keiner Periode der preußischen Geschichte ausgezeichnet haben, die Katholiken noch immer als zu wenig gouvernemental, die Politik der „billigen Behandlung" von seiten des Königs als verfehlt. Der Finanzminister Karl von Bodelschwingh schrieb am 14. September 1855 an den rheinischen Oberpräsidenten von Kleist-Retzow die sehr bezeichnenden Worte, man dürfe sich nicht von der Meinung beschleichen lassen, „als sei die sogenannte billige Behandlung irgendwie geeignet, Dankbarkeit oder gar wahre Anhänglichkeit bei den Ultramontanen zu erreichen"[3]. Manche der so gesinnten Dränger erwarteten einen kirchenpolitischen Umschwung von der Thronbesteigung Wilhelms I., des bisherigen Prinzen von Preußen.

[1] Historisch-politische Blätter XXXIII (1854) 580.

[2] J. May, Geschichte der Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands[2], Köln 1904, 98 ff.

[3] H. v. Petersdorff, Kleist-Retzow, Stuttgart 1907, 271.

Drittes Buch.

Das Herannahen des Kulturkampfes in Preußen. 1860—1871.

Neuntes Kapitel.

Das erste Jahrzehnt der Regierung König Wilhelms I. Die Katholiken und die deutsche Frage. Preußen und die römische Frage.

Jedermann weiß, wie traurig die Ausgänge der Regierung Friedrich Wilhelms IV. waren. Der Monarch mußte es, wie Ranke sagt, erleben, „daß seine ideale Anschauung mit den Realitäten der Dinge vielfältig zusammenstieß". „Und in seiner persönlichen Eigenart lag etwas, das die Opposition erweckte. Er war entfernt davon, sich glücklich zu fühlen; seine meisten Allokutionen der späteren Zeit haben einen schmerzlichen Zug an sich."[1]

Dem im Gemüte schon lange kranken Könige machte im Herbste 1857 ein Schlaganfall die Weiterführung der Regierungsgeschäfte unmöglich. Sein Bruder Wilhelm, Gemahl der hochsinnigen weimarischen Prinzessin Augusta, wurde mit der Vertretung betraut; an deren Stelle trat am 7. Oktober 1858 die Regentschaft des Prinzen. Der König wurde nicht mehr regierungsfähig. Am 2. Januar 1861 starb er in Sanssouci.

Die glänzenden Geistesanlagen seines Bruders waren Wilhelm I. versagt. In fast unbegrenzter Verehrung seines Vaters herangewachsen, teilte er mit diesem Monarchen den prosaischen Sinn,

[1] v. Ranke, Friedrich Wilhelm IV., in Allg. Deutsche Biographie VII 776.

das Mißtrauen gegen die mächtig emporstrebende neue Zeit. Lange Jahre hatten ihn militärische Dinge fast ausschließlich interessiert, und soldatisch ist der Grundzug seines Wesens immer geblieben. Waren seines Bruders geistige Interessen von stupender Vielseitigkeit, so konzentrierte Wilhelm sein Wollen auf wenige Aufgaben, unter denen die Erhöhung seines Hauses auf Grund gesteigerter militärischer Machtmittel obenan stand.

Auch in religiöser Hinsicht ähnelte Wilhelm seinem Vater. Er besaß ein großes Maß ungeheuchelter persönlicher Frömmigkeit. Dem Pietismus war er ebenso abgeneigt als dem liberalen Protestantismus; an der Lehre von der Gottheit Christi wollte er unbedingt festgehalten wissen. Diese Punkte waren maßgebend für sein Verhältnis zu der protestantischen Landeskirche, der er ein weitgehendes Interesse und herzliche Fürsorge entgegenbrachte. Sehr zugänglich war er der Beeinflussung durch die Hofprediger seines Vertrauens. Das kam in seiner protestantisch-kirchlichen Politik häufig zum Ausdruck, nicht minder aber auch in den Beziehungen des Herrschers zur katholischen Kirche. Vorurteilslos und wahrhaft freundlich stand er der letzteren wohl niemals gegenüber; es war ihm in dieser Hinsicht ein gutes Teil des väterlichen Erbes überkommen. Überaus merkwürdig ist, daß Friedrich Wilhelm IV. in seinem Eifer für das Werk der Kirchenbefreiung, wie es scheint, sehr nachhaltig durch die Furcht vor den absolutistischen Neigungen seines Bruders und Thronfolgers bestärkt worden war. „Was er hinstellen wolle", so äußerte er schon als Kronprinz 1838, „müsse so beschaffen sein, daß ein Regierungsnachfolger es nicht antasten könne, ohne Rebell oder Tyrann zu sein."[1] Denselben Gedanken variierte er mit den Worten: „Ich will nicht, daß nach meinem Tode Wilhelm die Kirche wieder als Feldmarschall regiert."[2] Man hatte eben in den Kreisen Friedrich Wilhelms IV. die Anschauung, daß Prinz Wilhelm „in dem Liberalismus ein Mittel zur Popularität, im Absolutismus aber

[1] E. L. v. Gerlach, Aufzeichnungen I 252. [2] Ebd. I 257.

sein Ideal sehe“[1]. Dabei bleibt allerdings dahingestellt, ob Friedrich Wilhelm IV. in erster Linie befürchtete, daß in der Persönlichkeit des Thronfolgers eine Gefahr für die kirchliche Freiheit liege, oder ob seine Besorgnis hauptsächlich die war, daß unter dem Nachfolger der „Racker Staat“ auf die kirchenpolizeiliche Tradition zurückkommen werde. Jedenfalls ist zutreffend, was Bismarck über die protestantisch-antikatholische Neigung Wilhelms I. sagt; er meint, „das moderne konfessionelle Selbstgefühl auf dem Grunde geschichtlicher Tradition“ habe in dem Herrscher „die protestantische Sympathie nicht selten mit Schärfe hervortreten lassen“[2].

Feinhörige Ohren konnten aus der vielbemerkten Rede, die der Prinzregent, die liberalerseits lang erwartete „Neue Ära“ eröffnend, am 8. November 1858 vor dem Staatsministerium hielt, auch sein kirchenpolitisches Programm gegenüber der katholischen Kirche heraushören. Die Rede[3] richtete sich bekanntlich der Hauptsache nach gegen die „Orthodoxie“ innerhalb des Protestantismus, die „sofort in ihrem Gefolge Heuchelei“ habe. Sie enthielt aber auch Sätze wie die folgenden: „In beiden Kirchen muß mit allem Ernst den Bestrebungen entgegengetreten werden, die dahin abzielen, die Religion zum Deckmantel politischer Bestrebungen zu machen.... Der katholischen Kirche sind ihre Rechte verfassungsmäßig festgestellt; Übergriffe über diese hinaus sind nicht zu dulden.“ Schon damals war zu der Vermutung Grund vorhanden, daß Wilhelms Kirchenpolitik von der seines königlichen Bruders erheblich abweichen werde. Was konnte nicht alles dem zum Argwohn geneigten Regenten von antirömischen Fanatikern als „ultramontane Übergriffe“ dargestellt werden!

Übrigens war der Regent, wiewohl von Hause aus dem Konstitutionalismus gar nicht hold, ernstlich gesonnen, verfassungs-

[1] L. v. Gerlach, Denkwürdigkeiten II 584.
[2] v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen I 146.
[3] Vgl. E. L. v. Gerlach, Aufzeichnungen II 223 f.

gemäß zu regieren, und in diesem seinem ehrlichen Willen hatte auch die katholische Kirche zunächst die ihr notwendigen Garantien. Es war ihm, wie er 1861 bei seiner Krönung zu den preußischen Bischöfen sprach, „eine Genugtuung, die Verhältnisse der katholischen Kirche für den Bereich seines ganzen Staates durch Geschichte, Gesetz und Verfassung wohlgeordnet zu wissen“. Bei anderer Gelegenheit (1866) äußerte er: „Die Verhältnisse der katholischen Kirche im Bereiche meines ganzen Landes finden sich durch geschichtliche Entwicklung, Recht und Verfassung in wohlgeordnetem Zustande. Unter dem Schutze gerechter und wohl wollender Gesetze darf sie auf ihrem Gebiete frei und ungehindert ihre Tätigkeit entfalten. Es gereicht mir zur Genugtuung, daß diese Tatsache, wie sie in dem Munde des sichtbaren Oberhauptes Ihrer Kirche mehrfach eine gerechte Würdigung erfahren hat, so auch in den Herzen meiner getreuen Untertanen dankbare Anerkennung findet.“ Tatsächlich hatte Kardinal Antonelli andern Mächten die kirchenpolitischen Bestimmungen der preußischen Verfassung gelegentlich als vorbildlich hingestellt.

An Versuchen, im Einzelfall die Interessen der Kirche zu schädigen, hat es auch in den ersten Jahren Wilhelms I. nicht gefehlt. Das erste Ministerium, das der Prinzregent gebildet hatte und das die „Neue Ära“ einleiten sollte, trug einen gemäßigt liberalen Charakter. Trotzdem aber ein der Kirche nicht unfreundlich gesinnter Katholik, der Fürst Karl Anton von Hohenzollern, Vorsitzender dieses Ministeriums war, erfolgte doch schon 1861 eine Maßregel von eingreifender Wichtigkeit in Sachen der „Katholischen Abteilung“ im Kultusministerium. Die Abteilung hatte bisher recht segensreich gewirkt; es war eine große Anzahl von Fragen des landesherrlichen Patronates der Lösung zugeführt worden[1], bei der Besetzung der Bischofsstühle hatten die Räte der Abteilung der Regierung mit sachgemäßen Aufschlüssen gedient.

[1] Siehe „Die fiskalischen Patronatrechte im Königreich Preußen“, im Archiv für kath. Kirchenrecht XXIV 223 ff.

Nun wurde im Juni 1861 zwischen die Katholische Abteilung und den Minister eine Zwischeninstanz, der protestantische Unterstaatssekretär Lehnert, geschoben; demselben mußten alle Akteneinläufe der Abteilung, noch ehe sie der Direktor gesehen, vorgelegt werden; es war dem Unterstaatssekretär ferner weitgehende Befugnis eingeräumt, Sachen, die ihrer Natur nach vor die Katholische Abteilung gehörten, sekret bearbeiten zu lassen. Das ganze war offensichtlich eine von Mißtrauen diktierte Verfügung. In der Folge geschah es, daß eine so wichtige Angelegenheit wie die durch den Tod des Kardinals von Geissel († 8. September 1864) notwendig gewordene Wiederbesetzung des Kölner Erzstuhles zeitweise durch den Unterstaatssekretär Lehnert bearbeitet wurde.

Die Regierung hatte für Köln den ihr als besonders staatsfreundlich geltenden Prinzen Gustav von Hohenlohe-Schillingsfürst ins Auge gefaßt und war gewillt, diese Kandidatur mit allen Mitteln durchzusetzen. Zweimal machte sie dem Kapitel eine Wahl unmöglich, indem sie zuerst die ganze Kandidatenliste zurückwies und im folgenden Jahre nur zwei Namen auf der Liste beließ. Ähnlich schwierig gestaltete sich zur selben Zeit die Wiederbesetzung von Gnesen-Posen und Trier. Welche Absicht dabei die leitenden Kreise beseelte, erhellt aus einem Schreiben des Kronprinzen Friedrich Wilhelm an Bismarck (18. November 1864). Der Prinz bekämpft heftig das Listenverfahren, das nur „den Jesuiten und Ultramontanen" Vorschub leiste. Anstatt dessen müsse eine persönliche Einigung zwischen Wahlkommissar und Domkapitel über die Person des Kandidaten als Wahlmodus erstrebt werden: „Nach meiner Ansicht darf nicht eher geruht werden, als bis Kommissar und Kapitel vollständig durchgekämpft haben und die persona grata ganz unzweifelhaft feststeht, so daß die Kapitelswahl nur noch eine äußere Zeremonie bleibt." Der hohe Briefschreiber verriet wenig Einsicht in die faktischen und rechtlichen Verhältnisse. Wie konnte er behaupten, beim Listenverfahren „spiele die Regierung ein Hazardspiel, könne leicht dupiert werden"? Wußte er nicht, daß es sich bei der Ingerenz der Regierung nur

um Feststellung von personae minus gratae, nicht aber um positive Designation eines willkommenen Kandidaten handeln konnte? Jedenfalls, so schloß das Schreiben, solle der Ministerpräsident für Köln eine Liste nicht zulassen, „sondern durch einen evangelischen Regierungskommissar die persona grata feststellen lassen" [1].

Der Streitfall fand seine Erledigung, indem der Heilige Stuhl für diesmal sich die Ernennung des Kölner Erzbischofs vorbehielt und den Bischof von Osnabrück, Paulus Melchers, in die niederrheinische Metropole berief, in Gnesen-Posen aber die Wahl des Grafen Mieczislaw Ledochowski zum Erzbischof anordnete; in Trier war der Feldpropst Pelldram gewählt worden [2], dem nach wenigen Jahren (1867) Matthias Eberhard in der bischöflichen Würde folgen sollte.

So wenig die Irrlehre von dem protestantischen Charakter des preußischen Staates hatte ausgerottet werden können, so gering war auch noch immer der Wille der Regierung, dem katholischen Volksteil nur annähernd bei Besetzung der wichtigeren staatlichen Ämter gerecht zu werden. Eine im Jahre 1862 von dem Bonner Professor J. H. Floß verfaßte Broschüre [3] beleuchtete grell die Parität an den preußischen Hochschulen und zeigte, wie faktisch der Protestantismus, der ohnehin drei Universitäten als ausschließlich evangelisch in Anspruch nahm — bei einer vierten, Berlin, galt dieser Anspruch als zweifelhaft —, auch an den sog. paritätischen Anstalten Zustände herbeigeführt hatte, die an ein protestantisches Unterrichtsmonopol grenzten. Zahlreiche katholische Gelehrte hatten sich, weil in Preußen auf ein Fortkommen nicht zu rechnen war, genötigt gesehen, einem Rufe nach Süddeutschland oder Österreich zu folgen. Da es unmöglich war, den Katholiken

[1] Anhang zu den Gedanken und Erinnerungen des Fürsten Bismarck II, Stuttgart 1901, 376 ff.

[2] Vgl. Pfülf, Bischof v. Ketteler II 252 ff 420 ff.

[3] Denkschrift über die Parität an der Universität Bonn mit einem Hinblick auf Breslau und die übrigen preußischen Hochschulen, Freiburg 1862.

mindere Qualifikation für den Betrieb der Wissenschaften nachzuweisen, wurde in Regierungskreisen das Vorwalten des protestantischen Elementes an den Universitäten, das die protestantischerseits mit System und Eifer betriebene „Wahrung der Personalien" herbeigeführt hatte, als Ergebnis reinen „Zufalles" hingestellt. Die mit trefflichen Einzeluntersuchungen und Nachweisen ausgestattete Floßsche Schrift verdient noch heute vor Vergessenheit bewahrt zu werden.

Daß in der Armee katholische Überzeugungstreue unmittelbar die erheblichsten persönlichen Nachteile im Gefolge haben konnte, zeigte der Fall der beiden Grafen Schmising-Kerssenbrock, die wegen ihres Bekenntnisses zu den kirchlichen Grundsätzen über das Duell aus der preußischen Armee entlassen wurden. Auch Bismarck war von dem Vorgange unangenehm berührt; er meinte, der Kommandeur, sein leiblicher Vetter, „habe ungeschickt operiert, habe gleich Zwölfpfünder aufgefahren"; die Katholiken sahen in dem Ereignisse eine unerhörte Gewissenskränkung [1].

Hatten die Liberalen geglaubt, einzelne Handlungen der Regierung gäben ihnen Aussicht auf demnächstige Erfüllung ihrer Wünsche in der Kirchen- und Schulpolitik, so sollten diese Hoffnungen auf Konzessionen in liberalem Sinne fürs erste allen Boden verlieren, als die Regierung über der Frage der Heeresreorganisation mit dem Liberalismus in den heftigsten Konflikt geraten war. Unter dem Hohn der Liberalen berief König Wilhelm I. in seiner Ratlosigkeit am 23. September 1862 den Mann an seine Seite, der ihn zu beispiellosen Erfolgen emporführen sollte, den bisherigen diplomatischen Vertreter Preußens zu St Petersburg, zuletzt in Paris, Otto von Bismarck.

Der neue Premierminister hat das gehalten, was er bei Übernahme des Portefeuille versprach; gegenüber der liberalen Opposition wahrte er mit kaltblütiger Ausdauer vier Jahre lang „die Schwerkraft der Krone", kein dienliches Mittel verschmähend.

[1] Vgl. Pfülf, Bischof v. Ketteler II 250 f 254.

Im Widerspruch zu der aufs äußerste gereizten Fortschrittspartei führte die Regierung 1864 den siegreichen Krieg gegen Dänemark. In dem österreichisch-preußischen Kondominium in den Elbherzogtümern sah der Ministerpräsident alsbald die Möglichkeit, für das deutsche Problem eine Lösung auf dem Wege einer kriegerischen Auseinandersetzung, „durch Eisen und Blut", zu finden. Schon lange war der Minister, wie er versicherte, „gegen die Phrasen vom Bruderkrieg stichfest", er kannte „keine andere als ungemütliche Interessenpolitik, Zug um Zug und bar" [1]. Meisterhaft wußte er es zu verhüllen, daß in seiner Politik gegenüber Österreich auf seiner Seite die Offensive war; längst hatte seine Verschlagenheit den Krieg unvermeidlich gemacht, als er noch seinem Monarchen schrieb, es widerstrebe seinem Glauben, „die höchsten landesväterlichen Entschließungen über Krieg und Frieden in zudringlicher Weise beeinflussen zu wollen". „Es ist das ein Gebiet", so fuhr das Schreiben fort, „auf dem ich Gott allein getrost überlasse, Ew. Majestät Herz zum Wohle des Vaterlandes zu lenken, und mehr beten als raten möchte."

Bei Königgrätz vollständig geschlagen, ging Österreich den Prager Frieden ein, der den Kaiserstaat für immer aus Deutschland ausschloß. Das durch die Annexionen von Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. vergrößerte Königreich Preußen übernahm den Vorsitz in dem Norddeutschen Bunde. Bis zur definitiven Lösung der deutschen Frage war nur noch ein Schritt.

Es ist an der Zeit, der Stellungnahme der Katholiken Deutschlands in der nationalen Frage zu gedenken. Ihre Haltung hat ihnen wie in vielen Bundesstaaten, so auch besonders in Preußen ein reiches Maß erbitterten Hasses eingetragen. So gleich in dem Revolutionsjahre 1848, in welchem der Ruf nach Deutschlands Einigung so kräftig und verheißungsvoll erklungen war. Bekanntlich vollzog sich in der deutschen Nationalversammlung zu

[1] O. Klein-Hattingen, Bismarck und seine Welt I, Berlin 1902, 242.

Frankfurt die Spaltung in Großdeutsche, die das ganze Österreich in den deutschen Staatenbund aufnehmen und ein 70 Millionenreich bilden wollten, und Kleindeutsche, mit der Tendenz, unter Ausschluß Österreichs Preußen an die Spitze des monarchischen Bundesstaates treten zu lassen. Die Mehrzahl der deutschen Katholiken bekannte sich zu dem großdeutschen Gedanken. Demgemäß stimmten auch die um August Reichensperger gescharten katholischen Deputierten gegen das preußische Erbkaisertum. Ausdrücklich hatte Reichensperger darauf hingewiesen, daß gerade Rücksichten des preußischen Patriotismus ihn in dieser Abstimmung leiteten. Fast alle Verfechter des Gedankens, daß Preußen die Spitze des geeinigten Deutschland sein müsse, seien darin einig, daß aus ihrem Plane für die Einheit Preußens selber große Gefahren erwüchsen. „Sie schlagen vor, Preußen in seine Provinzen zu zerschlagen, oder wie der Kunstausdruck lautet, in Deutschland aufgehen zu lassen. Ich für meinen Teil hege die Überzeugung, daß viele Altpreußen mit mir, dem Neupreußen, die Ansicht teilen, daß ein solches Experiment ein überaus gefährliches wäre.“[1] Wie der Redner des weiteren betonte, waren auch Gründe konfessioneller Natur für seine Stellungnahme gegen die Kleindeutschen maßgebend.

Auf diese Gründe ist hier näher einzugehen, weil sie auch in der Folge die Geister im großdeutschen Lager aufs lebhafteste beschäftigt haben. So eifrig die Katholiken die Einheit der Nation ersehnten, so entschlossen wies ihre Mehrheit den Gedanken der Hegemonie Preußens zurück. Die kirchenpolitische wie die reichspolitische Vergangenheit dieses Staates schien zu geringe Sicherheit für die Zukunft zu bieten. Man war sich darüber klar, daß die Ausschließung der österreichischen Monarchie nicht nur eine bedenkliche Schwächung der ganzen Nation, sondern auch besonders eine Gefährdung des konfessionellen Friedens bedeute. Das Zahlenverhältnis der Katholiken im Reiche werde beträchtlich unter das

[1] L. v. Pastor, A. Reichensperger I 283.

der Protestanten herabsinken und so eine Suprematie des Protestantismus herbeigeführt. „Die Beispiele von Bedrückung der Minorität durch die Majorität in religiösen Angelegenheiten“, so sagte August Reichensperger im Frankfurter Parlamente, „liegen uns noch viel zu nahe, als daß nicht eine gewisse ängstliche Besorgnis noch geblieben sein sollte.“[1] Zudem hatte sich unter den Katholiken noch eine Fülle der romantischen Begeisterung für das ideal aufgefaßte mittelalterliche Kaisertum erhalten, die sich in warmer Sympathie für die Erneuerung der deutschen Kaiserwürde durch Österreich äußerte; zum mindesten sollte dem Kaiserstaate eine würdige Vertretung in dem geplanten Reichsdirektorium gesichert werden. Gegen die Kleindeutschen sprach ferner bei vielen katholischen Patrioten der zentralistische Eifer dieser Partei, der, wie er vom Standpunkte eines berechtigten Partikularismus aus politisch bedenklich war, über kurz oder lang auch der Kirchenfreiheit gefährlich werden konnte.

Anderseits war nicht in Abrede zu stellen, daß besonders mit Rücksicht auf die persönliche Stellung Friedrich Wilhelms IV. zu Religion und Kirche auch der kleindeutschen Auffassung manche gute Seite abgewonnen werden konnte, zumal die Großdeutschen allemal in tiefster Verlegenheit waren, wenn sie gefragt wurden, auf welchem Wege denn bei den einmal bestehenden realen Verhältnissen dem leidigen Dualismus ein Ende gemacht und die Einheit herbeigeführt werden könne. Ein so aufrichtiger Christ wie Joseph von Radowitz glaubte sich durch seine katholische Überzeugungstreue nicht behindert, in aufopferungsvollster Weise für die preußische Hegemonie in Kleindeutschland, mit dem dann Österreich einen weiteren Bund eingehen würde, einzutreten: ein eifriger Katholik besitzt das welthistorische Verdienst, für die Frage der deutschen Einheit eine Lösung gefunden und eifrigst vertreten zu haben zu einer Zeit, wo viele der besten Intelligenzen glaubten an dem Problem verzweifeln zu müssen. Gewiß, der General

[1] Ebd. I 285.

Radowitz hat unter seinen Glaubensgenossen wenig Liebe für diese Politik gefunden, aber ein wichtiges Zugeständnis haben sie ihm immerhin gemacht. Es war eine aus leicht ersichtlichen Gründen hervorgehende Forderung des Generals, daß im Frankfurter Parlamente die ernstgesinnten Katholiken nur für die Kirchenfragen im engeren Sinne in einen Klub zusammenträten, von der Bildung einer eigentlichen politischen Partei aber, die naturgemäß einen großdeutschen Charakter angenommen hätte, Abstand nähmen. Mit dieser Ansicht wußte Radowitz durchzudringen trotz des wohlbegründeten Widerspruchs angesehener Katholiken. Vor allen war Wilhelm Emanuel von Ketteler, damals Pfarrer von Hopsten, der Meinung, angesichts des herrschenden politischen Indifferentismus müßten sich die katholischen Rheinländer, Westfalen und Bayern politisch enge aneinanderschließen. Aber, so schrieb er, „Radowitz hemmt uns offenbar und bindet uns im preußischen Interesse, und so sehr ich ihn schätze und hochachte, so ist dies unbedingt vom größten Nachteile“ [1].

Bei Radowitzens aufrichtiger Hingabe an Preußens deutschen Beruf, wie er ihn auffaßte, ist es für sein Andenken außerordentlich verletzend, daß des Fürsten Bismarck so ganz subjektive Art der Geschichtsauffassung auch an ihm sich versucht hat. In seinen Memoiren [2] läßt es der Fürst dahingestellt sein, „ob der Einfluß des Generals von Radowitz aus katholisierenden Gründen in einer auf den König wirksamen Gestalt verwendet worden ist, um das evangelische Preußen an der Wahrnehmung der günstigen Gelegenheit zu hindern und den König über dieselbe hinwegzutäuschen. Ich weiß heute noch nicht, ob er ein katholisierender [!] Gegner Preußens war oder nur bestrebt, seine Stellung bei dem Könige zu halten“. Es genügt, diesen Expektorationen gegenüber auf den energischen Haß gegen den edlen General hinzuweisen, den Bismarck mit der protestantisch-pietistischen Kamarilla geteilt hat.

[1] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler I 158.
[2] v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen I 83.

Die letzte Phase der nationalen Politik Josephs von Radowitz vollzog sich in Erfurt, wo das durch die Unionspolitik des preußischen Königs berufene deutsche Parlament am 20. März 1850 zusammentrat. Die Majorität besaßen hier die Kleindeutschen, oder wie man sie seit der Versammlung der Erbkaiserlichen zu Gotha (Juni 1849) nannte, die Gothaer. Die Großdeutschen, an deren Spitze August und Peter Reichensperger standen, zählten nur elf Stimmen. Die kleine Partei wahrte aber nach Kräften ihren Standpunkt und beantragte demgemäß, daß zur Wahrung der deutschen Integrität und Einheitlichkeit alle Staaten des noch zu Recht bestehenden Deutschen Bundes zum Eintritt in die Union einzuladen seien. Der Antrag kam nicht zur Debatte; aber im Verlaufe der Beratungen legte August Reichensperger für seine großdeutsche Überzeugung vom Rechtsstandpunkte aus ein mannhaftes Zeugnis ab [1].

In den nächsten Jahren wurde die deutsche Frage ein viel diskutiertes Thema in der politischen Literatur. Wir haben hier besonders auf die Haltung zu achten, die das führende publizistische Organ der deutschen Katholiken, die „Historisch-politischen Blätter“, beobachteten. Es gab eine Zeit, wo man auch in Süddeutschland mit großem Vertrauen auf Preußen hinblickte. Dieses Vertrauen ward begründet durch die preußischen Verfassungsbestimmungen hinsichtlich der Kirche. „Mit der zähen Liebe des Deutschen“ hoffte auch ein so heftiger späterer Gegner Preußens wie Edmund Jörg, der altbayrische Patriot, daß Preußen in der Entwicklung zu einem wahren Rechtsstaat begriffen sei. Das Alpha und Omega des Rechtsstaates aber, Probe und Merkmal desselben sei das kirchliche Recht. Es fand auch im Süden die Hoffnung preußischer Katholiken, „daß das protestantische Preußen den jetzigen Stand der Dinge zur Eroberung eines moralischen Übergewichtes bei den deutschen Katholiken benützen und sich diesen als den Hort

[1] L. v. Pastor, A. Reichensperger I 320 ff.

aller verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Kirche zeigen könne", einen gewissen Anklang[1].

Enttäuschend wirkte aber die Haltung Preußens im badischen Kirchenkonflikte, ferner die Tatsache, daß die Berliner Regierung mit der Durchführung der Kirchenparagraphen in den neuerworbenen hohenzollernschen Fürstentümern gar zu lange zögerte. Noch mehr Verdruß erregte bei den traditionell antirussisch gerichteten „Historisch-politischen Blättern" die von russophilen, antiösterreichischen und protestantischen Rücksichten getragene Politik Preußens im Krimkriege; das von den „gelben Heften" vertretene Ideal einer unabhängigen mitteleuropäischen Politik war dadurch unmöglich geworden.

Die Abneigung gegen den preußischen Staat wuchs in Süddeutschland späterhin besonders durch die Wirksamkeit des offiziellen Berliner „Zentral-Preßbureaus", das seiner Aufgabe, im Süden für Preußen Stimmung zu machen, durch seinen Übereifer geradezu entgegenarbeitete. Die Leitung des Bureaus war Max Duncker übertragen worden; ihm war es nicht vergönnt, wie er so gerne es gewünscht hätte, völlige Ehrlichkeit in die ihm unterstellte Presse zu bringen. Ein aus preußischen Geheimfonds unterstütztes Blatt, die Münchener „Süddeutsche Zeitung", redigiert von Karl Brater, erfüllte auch nicht die darauf gesetzten Hoffnungen; eine „populäre Agitation" zu Gunsten der norddeutschen Großmacht wollte sich nicht erzielen lassen.

Die Informationen aber, mit denen das preußische „Zentral-Preßbureau" die ihm zugänglichen Zeitungen versah und die naturgemäß im extremsten preußenfreundlichen Sinne gehalten waren, forderten den Spott der Süddeutschen förmlich heraus. Hier wurde Preußen immer und immer als Engel des Lichtes hingestellt: „Was eitel raubgierige Selbstsucht ist", so urteilten geistig selbständige Männer, „soll der Deutsche als zarte und uneigennützige Sorge für deutsches Interesse, deutsche Selbständigkeit, deutschen

[1] Vgl. Historisch-politische Blätter XXXIII (1854) 21.

Frieden, deutschen Bund, deutsches Recht, deutsch-europäische Machtstellung ansehen."[1] Über die Chancen und Erfolge des Bureaus berichtet Jörg: „Zehn- und hundertfach konnte man so sagen, was Regierungsblätter nur zwei- oder dreifach zu sagen vermochten, alles viel dreister und ohne Scheu vor dem Gestanke des Selbstlobes, vor Indiskretion und Feindseligkeit gegen angeblich befreundete Regierungen; stets dasselbe, wenigstens scheinbar von sehr vielen zumal, die anscheinend in gar keiner Verbindung miteinander standen, in so vielen und verschiedenen Organen, von so vielen und den entferntesten Orten, von so vielen unverdächtigen Seiten zugleich." Diese Angaben des süddeutschen Publizisten erhielten alsbald in einem Preßprozesse der kölnischen „Deutschen Volkshalle" detailiertes Beweismaterial[2]. Die Angriffe der „Historisch-politischen Blätter" beantwortete die preußische Regierung, indem sie am 16. November 1856 die „gelben Hefte" für den ganzen Umfang des Königreiches verbot; ein früheres, über acht Jahre sich erstreckendes Verbot hatte durch die Märzereignisse von 1848 seinen Abschluß gefunden. Die neue Maßregel diente natürlich nicht dazu, das Münchener Organ preußenfreundlicher zu stimmen.

Die Sympathien der rheinischen Katholiken für Österreich kamen naturgemäß in dem katholischen Hauptorgan des Westens, der zu Köln erscheinenden „Deutschen Volkshalle" zu regelmäßigem Ausdruck. Diese Erscheinung machte der preußischen Regierung große Sorgen. Sie suchte deshalb zunächst den konservativen Journalisten Franz von Florencourt[3] an das Blatt zu bringen; dieser sollte der „liberalen" Politik der Reichensperger entgegenarbeiten. Aber bald ließ „die böse österreichische Haltung" des Blattes das Berliner Zentralpreßamt die Konzessionsentziehung ins Auge fassen; die Suspension der „Volkshalle" erfolgte denn auch im Juli 1855, da „die Ehre und Pflicht der Regierung" es zu

[1] Ebd. XXXV (1855) 634. [2] Ebd. 636 810 ff.
[3] Über ihn s. O. Pfülf, H. v. Mallinckrodt[2] 88 ff.

fordern schien, „dem Treiben dieses frechen Blattes ein Ende zu machen".

Nun bemühte sich die preußische Regierung, ihrerseits ein „katholisches" Blatt am Rhein zu begründen; die Absicht war, daß das neubegründete Blatt sich „schnell in den Besitz des leergewordenen Gebietes" setze, ehe eine Wiedererstehung der „Volkshalle" in anderer Form erfolge. Aber Florencourt, auf den man besonders gerechnet hatte, zog sich von der Sache zurück; er betrachtete die Unterdrückung der „Volkshalle" als einen Mißgriff, da der Schritt der Regierung „als eine konfessionelle Maßregel aufgefaßt werde und dadurch selbst billigdenkende Katholiken aufgeregt würden"[1].

Eine andere Gründung, der zu Koblenz erscheinende „Rhein- und Moselbote", der zu der österreichischen Regierung direkte Beziehungen unterhielt, war ebenfalls von einem Einschreiten der Regierung bedroht; aber die Zeitung ging schon im Frühjahr 1856 ein.

Zu hochbedeutsamen Erörterungen führte der kleindeutsch-großdeutsche Gegensatz auf dem Gebiete der historischen Literatur. Den Anstoß gab der Historiker Heinrich von Sybel, den des Königs Max II. von Bayern Vorliebe für protestantische Wissenschaft nach München berufen hatte. In einer Rede, die er im November 1859 in der Akademie hielt, wies Sybel zur Erhärtung seiner These, daß es der deutschen Geschichtswissenschaft noch sehr an Verarbeitung des Stoffes nach politischen und sittlichen Prinzipien mangele, mit besonderem Nachdruck auf die Erscheinung hin, daß das mittelalterliche Kaisertum in Kreisen der Historiker noch immer als glanzvolle Vertretung nationaldeutscher Interessen gelte, während es doch gerade die letzteren durch seine Tendenz einer theokratischen Weltherrschaft aufs tiefste geschädigt und sich selber den Untergang bereitet habe. Daß das Mittelalter kein deutsches Nationalreich erstrebt und verwirklicht habe, wurde als verhängnisvoller Fehler hingestellt.

[1] Vgl. v. Petersdorff, Kleist-Retzow 210 ff.

Auf katholischer und großdeutscher Seite witterte man in dieser Geschichtskonstruktion den Versuch, den „neuesten politischen Bestrebungen eine geschichtliche Stütze zu verleihen". Der Innsbrucker Historiker Julius Ficker[1] nahm sofort den Kampf gegen den kleindeutschen Kollegen auf. Es kam zu dem berühmt gewordenen literarischen Streit, auf dessen Phasen hier nicht eingegangen werden kann. Im wesentlichen vertrat Ficker den Standpunkt, daß das Unheil Deutschlands sich nicht aus der Gründung, sondern dem Verfall der Kaiserherrschaft herleite, und diese seine Auffassung hat obgesiegt: heute wird Sybels Schrift von den Fachleuten als „historisches Fehlurteil", als „Verirrung" bezeichnet.

Die Verquickung von Politik und Wissenschaft, die für Sybels Leben charakteristisch war, zeigte sich auch in einer Gründung, die neben der kleindeutschen Tendenz dem ausgesprochenen Zweck dienen sollte, „den Ultramontanismus, welcher die nationale und geistige Entwicklung der Autorität einer äußeren Kirche unterwirft", zu bekämpfen, nämlich in der seit 1859 erscheinenden „Historischen Zeitschrift". Wie Sybel selber von vornherein überzeugt war, ein „ultramontaner" Historiker könne nur „unwissenschaftlich" sein, so war die Gruppe, die sich in der „Historischen Zeitschrift" nicht etwa nur an Fachkreise, sondern an ein weiteres Publikum der Gebildeten innerhalb „der freien nationalen Atmosphäre" wandte, von ähnlichen Absichten geleitet. Die großdeutsche Polemik hat aber alsbald dem Sybelschen Kreise heiß zugesetzt; eine besonders scharfe Klinge führte der Hannoveraner Onno Klopp, damals noch Protestant. In Aufsätzen, die zuerst in den „Historisch-politischen Blättern", dann unter dem Titel „Kleindeutsche Geschichtsbaumeister"[2] gesammelt erschienen, bewies er überzeugend die These, „daß das Kleindeutschtum es darauf anlege, den konfessionellen Spalt der Deutschen auch zugleich zu einem politischen

[1] J. Jung, Julius Ficker (1826—1902), Innsbruck 1907, 307 ff.
[2] Freiburg 1863.

zu machen und zu diesem Zwecke den ersteren Spalt immer weiter zu reißen". Im Interesse der Widerlegung kleindeutsch-protestantischer Geschichtslegenden schuf der unermüdliche Gelehrte noch eine große Anzahl wissenschaftlicher Werke und Gelegenheitsschriften, auf die näher einzugehen uns leider versagt ist.

Die Propaganda, welche der Sybelsche Kreis für den kleindeutschen Protestantismus so eifrig betrieb, die Gehässigkeit, mit der er den „Ultramontanismus" bekämpfte, um, wie die „Historisch-politischen Blätter" sagten, in Antikatholizismus gute Geschäfte zu machen, die Ausschließlichkeit, mit der er neben wahrer Wissenschaftlichkeit auch die vaterländische Gesinnung für sich in Anspruch nahm, gehören zu den wichtigsten Vorboten der späteren kirchenpolitischen Kämpfe. „Möge man uns glauben", so schrieb 1860 die soeben zitierte katholische Zeitschrift, „daß wir ein überaus wehmütiges Gefühl nicht unterdrücken können, wenn wir bei so vielen durch Gelehrsamkeit und tüchtige Leistungen hervorragenden Männern gerade das vermissen sollen, was nicht nur unserer, sondern jeder Zeit zuvörderst nottut: Achtung vor der Berechtigung des Nebenmenschen. So wie die Sachen jetzt stehen, ist die Kluft zwischen Protestanten und Katholiken wieder so weit aufgetan als zur Zeit der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts. Soll und muß es denn so weit kommen, daß das Schwert in der Scheide seinen Träger beschimpft? Wenn unsere Gegner so wollen, so können sie allerdings bittern Hader zu stande bringen, dann aber mögen sie auch aufhören, sich der Versöhnlichkeit, Toleranz und geistigen Freiheit zu rühmen, und aufhören, einen nationalen Standpunkt für sich zu beanspruchen."[1]

Wohl das Bedeutendste und Eindruckvollste, aber auch das Rücksichts- und Vorbehaltloseste, was in der Folge zu Gunsten Großpreußens geschrieben wurde, war „Bundesstaat und Einheitsstaat" von Heinrich von Treitschke (1864), der damals Professor im badischen Freiburg war. Dortselbst wollte der Mann, der

[1] Historisch-politische Blätter XLVI (1860) 164.

selber nicht frei war von dem, was er seinen norddeutschen Landsleuten so oft zum Vorwurfe gemacht, „der schwarzgalligten Nörgelsucht", „den Ultramontanismus in seiner ganzen viehischen Unsittlichkeit aus der Nähe betrachtet" und erkannt haben, daß der Gegensatz von Katholizismus und Protestantismus nichts anderes sei als der „Gegensatz von Knechtschaft und geistiger Freiheit". Aus dieser Einsicht leitete er ein neues Argument zu Gunsten der kleindeutschen Bewegung her: die verderblichsten Feinde der modernen Staatsordnung, die Ultramontanen und die Junker, seien unbezwinglich, so lange Deutschlands Zersplitterung währe. Beider Gegner werde man erst dann völlig Meister werden, wenn die gesammelte Kraft des deutschen Staates gegen diese Mächte ins Feld geführt werde. Bis zur Ausgabe des Signals zum Kulturkampfe war von hier aus nur ein Schritt[1].

Hinsichtlich der äußeren Organisation der kleindeutschen Bewegung war das wichtigste Ereignis die Gründung des Nationalvereins (1859). Schon bei der ersten Tagung zu Eisenach (14. August 1859) zeigte es sich, daß kein wahrer Katholik mit dieser Organisation gehen könne, und daß diese ihrerseits auf die Mitarbeit der Katholiken von vornherein verzichtete; viele der angesehensten Führer der Bewegung unterzeichneten eine von dem Darmstädter Advokaten Metz redigierte Erklärung, die zum Kampfe gegen das „verdummende, fanatische und entzweiende Pfaffentum" aufrief[2]; unter den Unterzeichnern befand sich auch der liberale hannöverische Politiker Rudolf von Bennigsen, der Präsident des Vereins. Nicht minder verletzte der Nationalverein die Katholiken durch sein Eintreten für die mit der Revolution verbündeten italienischen Einheitsbestrebungen[3].

[1] v. Treitschke, Historische und politische Aufsätze II[4], Leipzig 1871, 107 f; vgl. Th. Schiemann, H. v. Treitschkes Lehr- und Wanderjahre, München 1896, 213; Allgemeine deutsche Biographie LV 284.

[2] R. le Mang, Der deutsche Nationalverein, Berlin 1909, 20; vgl. Historisch-politische Blätter LVIII (1866) 185 ff.

[3] Vgl. H. Oncken, Rudolf v. Bennigsen II, Stuttgart 1910, 217 f; I 472 f.

Der antikatholische Charakter der Vereinigung trat ebenso schroff in ihrer Publizistik hervor. Auf Grund gründlichen Studiums der „Wochenschrift des Nationalvereins" urteilte Bischof von Ketteler schon im Jahre 1862: „Der Nationalverein ist ein antikatholischer Verein, der vom Standpunkt des rationalistischen Protestantismus die rechtliche Stellung der katholischen Kirche in Deutschland anfeindet; ein Verein, der uns Katholiken in unserem Glauben und unserem Rechte beschimpft und beeinträchtigt. . . . Der Nationalverein will einen Bischof im Sinne der Emser Punktation; er will eine katholische Kirche, die sich von Rom trennt; an die Stelle der katholischen Kirche möchte der Nationalverein eine Nationalkirche; er will eine Kirche, die den Namen behält, aber im Innern dem katholischen Glaubensprinzip, der Autorität, entsagt hat und dafür den Grundsätzen des Zeitgeistes huldigt. In einer solchen Kirche will er dann die katholische Kirche ehren und tolerieren, unter der Bedingung, daß er die wahre katholische Kirche als Ultramontanismus und Jesuitismus beschimpfen kann." [1]

Man wird nicht behaupten können, daß die Erscheinungen, die der Bischof beschrieb, zufällige Entgleisungen schriftstellernder Vereinsmitglieder waren; die Parteileitung selber gab gelegentlich die Parole aus, „die zunehmenden Fortschritte und Übergriffe des Ultramontanismus zum Gegenstand regelmäßiger Beobachtung und demnächstiger Besprechung in der Presse zu machen". Um dem Vorwurf der Katholikenhetze zu entgehen, machte der Vorstand die Einschränkung, „daß hierbei stets nur die politische Seite des Gegenstandes ins Auge gefaßt, dagegen jede Berührung konfessioneller Streitfragen ferngehalten werden sollte" [3]. Diese Klausel blieb, wie es der Naturgeschichte aller „antiultramontanen" Agitation entspricht, ohne praktische Bedeutung. Noch bei der Auflösung der Organisation offenbarte der Vorsitzende von Bennigsen ihren wahren Charakter, indem er noch einmal zum Feldzuge

[1] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler II 1 ff 22 f.
[2] Oncken, Rudolf v. Bennigsen II 215.

gegen Konservative, Ultramontane und starre Partikularisten aufrief: „Gegen sie muß der Kampf ohne Rast und Gnade fortgesetzt werden, bis sie begreifen, daß sie den jahrhundertelang geübten unheilvollen Einfluß auf Deutschlands Geschicke für immer verloren haben." [1]

Die Reaktion gegen den liberal-protestantischen Nationalverein hatte sich in dem 1862 zu Frankfurt a. M. gegründeten „Deutschen Reformverein" gesammelt. In ihm traten ungeachtet konfessioneller und parteipolitischer Gegensätze in großer Zahl Männer zusammen, die das Wirken und die Ziele des Nationalvereins verurteilten und dem großdeutschen Gedanken zugetan waren. Aber einig waren die Mitglieder des Vereins schließlich nur in einer Negation, im Widerspruch gegen die Pläne, Österreich aus dem Deutschen Bunde zu verdrängen, und das reichte bei weitem nicht zur Gründung einer machtvollen und einflußreichen Partei. Die Behauptung, der Reformverein sei eine katholische Gründung gewesen, entbehrt aller Grundlage; sehr stark waren in ihm protestantische Hannoveraner vertreten, es fehlten auch nicht Israeliten, und in seiner Gesamthaltung neigte er sich einem gemäßigten Liberalismus zu. Aber zweifellos waren die Katholiken in ihrer Mehrheit mit dem Hauptziele des Reformvereins einverstanden [2].

Den Nationalverein lebenskräftiger zu machen und zugleich weniger radikal zu stimmen, wurden Mittel und Wege gesucht, einen begangenen Fehler gutzumachen und die Katholiken in den Verein zu ziehen; es sollte ihm dadurch ein rechter Flügel gesichert werden. Träger dieses Gedankens war Fürst Chlodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst. Er verurteilte die Haltung der „Katholischen Partei", die durch den Anschluß an die Großdeutschen die deutsche Reform hindere ohne Aussicht auf Verwirklichung ihrer Wünsche. Sie arbeitete seiner Meinung nach für die Stagnation und damit für die Revolution, während sie unter

[1] Ebd. II 79.
[2] Historisch-politische Blätter LVIII (1866) 294 ff.

einem preußischen Kaiser nichts verlieren, sondern nur größere Freiheit für die Kirche erlangen werde. Die rechtlichen Verhältnisse der Katholiken in Preußen, verglichen mit dem Zustand der Kirche im übrigen Deutschland, schienen ihm das zu beweisen. Träten nun die Katholiken dem Nationalverein bei, so würde dieser ein willkommenes konservatives Element erhalten, überdies sei dann sicher, daß die Reform des Deutschen Bundes sich auf friedlichem Wege vollziehen werde.

Diese Gedanken trug Fürst Hohenlohe im März 1862 dem Grafen Montalembert vor. Er hegte den Wunsch, der Graf werde in diesem Sinne sich publizistisch äußern, ein Wort von ihm werde bei den deutschen Katholiken von zündender Wirkung sein. Es kam indes nicht zu einer ausgiebigen Aussprache zwischen den beiden Politikern. Montalembert äußerte sich sofort ablehnend unter Hinweis auf die Intoleranz Preußens gegen die Katholiken und der letzteren traditionelle Vorliebe für das österreichische Kaiserhaus [1].

Je deutlicher in der Folge die Ziele der Berliner Politik sich offenbarten, desto mehr wuchs die Abneigung und der polemische Eifer gegen Preußen in der katholischen Presse, besonders des Südens. Aber nachdem Österreich selber im Friedensschluß von 1866 den großdeutschen Gedanken preisgegeben hatte, wahrte die ernst zu nehmende politische Presse der Katholiken Deutschlands — von verhetzender Winkelpresse ist natürlich abzusehen — eine Vornehmheit der Haltung, die auch den Gegnern Achtung abnötigte. Die „Historisch-politischen Blätter" nahmen aufs entschiedenste gegen eine etwaige Rheinbundspolitik der Südstaaten Stellung: „Ich meinerseits", so schrieb Edmund Jörg am 13. August 1866, „würde es für ein großes Glück erachten, wenn ein solcher Bruch mit Frankreich lieber heute als morgen einträte, während wir noch in voller Rüstung stehen und unsere Minister in Berlin den

[1] Chlodwig Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst, Denkwürdigkeiten, herausgeg. von E. Curtius I, Stuttgart 1907, 123 ff.

Frieden verhandeln. Wir könnten dann den sofortigen Anschluß an Preußen unter annehmbaren Bedingungen erlangen und den neuen Bund mit Ehren einweihen durch einen mannhaften Kampf gegen den französischen Erbfeind. . . . Wir sollen uns jetzt im Unglück nicht feig und verächtlich wegwerfen an Preußen, aber auch keinen Augenblick vergessen, daß uns nicht mit Frankreich, sondern mit der Großmacht, welche sich jetzt allein noch „deutsch" nennen darf, die politische Lebensgemeinschaft angewiesen ist." [1]

Auch Bischof von Ketteler sprach sich unumwunden für den Anschluß der süddeutschen Staaten an den Norddeutschen Bund aus. Ein etwaiger Südbund werde ein Analogon des alten Rheinbundes, „die höchste Gefährdung der Integrität Deutschlands, ein Tummelplatz auswärtiger Politik und einheimischer kleinlicher Intrigen, engherziger, dynastischer und Sonderinteressen und schließlich ein Herd aller pseudoliberalen und radikalen Elemente" sein. Nur durch den deutschen Bundesstaat unter dem Könige von Preußen könne das „größte aller Übel, nämlich der völlige Ruin Deutschlands und dessen schmachvolle Abhängigkeit vom Auslande", abgewendet werden. Aber der Bischof erwartete, daß der führende Bundesstaat unter Ablehnung liberaler Zentralisierungssucht die berechtigte Selbständigkeit der deutschen Länder ehren werde [2].

Wenn in den nächsten Jahren bei den einflußreichen katholischen Politikern Bayerns wiederum die Abneigung gegen den Beitritt zum Norddeutschen Bund die Oberhand erhielt, so geschah dies vor allem aus Furcht vor dem preußischen Militarismus und den ungeheuern Lasten, die dieser dem Volke auferlegte. Dann aber erregte es bei den bayrischen „Patrioten" die lebhaftesten Bedenken, daß gerade der süddeutsche Liberalismus es war, der am lautesten nach der Einigung mit Preußen rief; ihm kam der Krieg gegen Frankreich ganz besonders willkommen, weil der siegreiche

[1] Historisch-politische Blätter LVIII (1866) 326 ff.

[2] W. E. v. Ketteler, Deutschland nach dem Kriege 1866, Mainz 1867, 82 ff.

Krieg die deutsche Einheit und damit auch den vollständigen Sieg des Liberalismus in Bayern, der durch die Gründung der konservativ-partikularistischen Patriotenpartei gefährdet war, bringen mußte. Im Frühling 1870 bereiteten die norddeutschen Liberalen einen Schlag wider die Patrioten und ihren Widerstand gegen den deutschen Einheitsstaat vor. „Wenn die Ultramontanen nicht wollen, müssen sie sich auf den Krieg gefaßt machen", schrieb Fürst Chlodwig von Hohenlohe als Ergebnis seiner Besprechungen mit liberalen Führern zu Berlin am 24. April 1870 in sein Tagebuch[1]. Daß die parteipolitische Selbstsucht der bayrischen Liberalen ein wichtiges Moment für deren Drängen nach Hinopferung der Selbständigkeit Bayerns war, wird niemand bestreiten können. Damit ist für die Beurteilung der Patriotenpartei und ihrer allerdings politisch so kurzsichtigen Haltung vor dem französischen Kriege und gegenüber den Versailler Verträgen der entscheidende Gesichtspunkt gewonnen[2].

Mit den maßlosen Schmähungen und Schimpfereien, wie sie bayrische Winkelblätter vor der Reichsgründung gegen Preußen betrieben, hat die Patriotenpartei nichts zu tun. Die ungebändigte Raufluft eines Blattes vom Schlage des „Bayrischen Vaterlands" gefiel sich damals in den widerlichsten Ergüssen gegen den „preußischen Raubstaat", „die Ländergier und händelsüchtige Machtbesoffenheit der blutigen Mörder von 1866"[3]. Solche Stilblüten hat der Liberalismus in der Folge gerne für seine Agitation ausgenützt, aber ganz verschwiegen, daß die seinen Zwecken dienende kleine Presse an Wüstheit des Tones im Kampfe gegen die „Ultramontanen", die mit Vorliebe als „Schlangen und Ottern", „Unkraut", „Ungeziefer", „Krebsgeschwüre und Eiterbeulen" betitelt wurden, nicht nachgestanden hat[4].

[1] Chl. Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst, Denkwürdigkeiten II 5.
[2] Vgl. A. v. Ruville, Bayern und die Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches, Berlin 1909, 129 ff.
[3] Das Bayrische Vaterland, herausgeg. von J. Sigl, 16. Juli 1870.
[4] Vgl. ebd. 15. März 1871.

Mochte sich übrigens ein „Ultramontaner" zu dem neuen Reiche stellen, wie er wollte, liberalen Beschimpfungen war er auf jeden Fall ausgesetzt. Als Edmund Jörg sich bereit erklärt hatte, „zum Kaiser zu gehen", die neuen Tatsachen anzuerkennen, bezeichnete die Kölnische Zeitung diesen Schritt als „eine zynische Wegwerfung alles dessen, vor welchem man noch einige Augenblicke vorher schweifwedelte"[1].

Ganz überraschend schnell hatte der großdeutsche Gedanke, der jahrzehntelang bei der Mehrzahl der Katholiken Deutschlands das Zentrum der deutschen Politik eingenommen hatte, alle und jede Bedeutung verloren. Es gab bald keinen einzigen katholischen Politiker mehr, der sich nicht auf den Boden der Tatsachen von 1866 und 1870 gestellt und der sich unfruchtbarer Trauer um das entschwundene Ideal hingegeben hätte. Eine Ausnahme, die nur die Allgemeinheit der Regel bestätigte, war es, wenn kurz vor seiner Konversion Reinhold Baumstark, der auch später eine vielbemerkte politische Sonderstellung einnehmen sollte, zur Rettung der großdeutschen Idee mit dem österreichischen Reichskanzler Grafen Beust in Verbindung trat[2]. Von Österreich war keine Unterstützung zu hoffen. Auch Baumstark und mit ihm die wenigen Mitglieder der badischen „Katholischen Volkspartei" haben im Karlsruher Landtage es ausgesprochen, daß sie ohne Vorbehalt und mit voller Redlichkeit dem Reiche sich anschlössen[3].

Im norddeutschen Reichstag stimmte von den Katholiken Windthorst, der im übrigen die Entstehung des Reiches begrüßte, gegen die Versailler Verträge, geleitet von einer Anzahl formaler und sachlicher Bedenken, wie denn auch tatsächlich die zur Beratung gestellten Vorlagen außerordentlich unfertig waren. Ihm schloß sich nur noch Mallinckrodt an, „namentlich wegen der militärischen Lasten, welche den Bayern und Württembergern aufgepackt werden

[1] Kölnische Zeitung, 22. Februar 1871.
[2] R. Baumstark, Plus ultra. Schicksale eines deutschen Katholiken 1869—1882, Straßburg 1883, 24 ff.
[3] Ebd. 68 ff.

sollten“[1]. Peter Reichensperger war so wenig bedenklich gegenüber der Reichsgründung, daß er die Tätigkeit von Bennigsens und Laskers, die, um die bayrischen Partikularisten zu gewinnen, im Sommer 1870 nach München reisten, brieflich unterstützte: „Ein protestantischer Kaiser sei für die Kirche viel erwünschter als ein katholischer, der als solcher sich viel mehr Eingriffe erlauben würde, wie das Beispiel Josephs II. lehre.“[2]

Derselbe Parlamentarier begrüßte am 26. November 1870 im norddeutschen Reichstag das neue Reich mit überströmender Freude. Voll patriotischen Hochgefühles wies er hin „auf die glorreichen Taten und Ereignisse, die vor unsern Augen vorgegangen sind, auf die Abwendung jener ungeheuern Gefahren, denen unser Vaterland noch vor wenigen Monaten ausgesetzt schien“. Jeder Tag bringe neue Bürgschaften, daß das deutsche Volk wieder eingetreten sei in den Rang, der ihm nach seiner Geschichte, nach seiner Begabung, nach seinem ganzen, auf friedliche Entwicklung gerichteten Nationalcharakter in der Völkerfamilie Europas von Rechts wegen zukomme. Er vertraue, daß Deutschland aus dem siegreichen Kampfe auch die Bedingungen seiner ferneren Sicherheit und Ausgestaltung heimbringen werde. Dazu gehöre vor allem die Wiedergewinnung von Elsaß und Lothringen. Das neue Deutschland, so vertraue er, werde sich frei halten von den Elementen, die Frankreich ins Verderben geführt hätten, von der Unfreiheit, der Zentralisation und der Korruption. „Wenn“, so rief er aus, „Deutschland auf diesem Wege seine Geschicke erfüllt, dann dürfen wir hoffen, daß es einer neuen großen Ära entgegengeht, mit gesicherter Machtstellung nach außen, einer echten, männlichen Freiheit nach innen und einer gesunden Entwicklung aller geistigen und aller materiellen Kräfte. Dann vertraue ich aber auch, daß der siegreich geführte Volkskrieg und die wohl-

[1] Brief Mallinckrodts an Dr Jos. Krebs in Köln, dat. Merseburg, 29. November 1870.

[2] E. L. v. Gerlach, Aufzeichnungen II 364.

geordnete Einrichtung des neuen deutschen Bundes das Volk auch den Schlußstein erreichen lasse, der immer erstrebt wird und erstrebt werden muß: ich hege keinen Zweifel, daß unter unsern Augen die Tore des Kyffhäusers sich öffnen, und daß wir den Morgengruß des erwachenden deutschen Kaiserreiches vernehmen werden.“[1] —

Ein Moment bleibt uns noch darzustellen, welches nicht wenig beitragen sollte, daß die Einigung zwischen dem deutschen Norden und dem katholischen Süddeutschland sich so schwierig gestaltete: Preußens Stellung zum revolutionären Italien.

Schon im Jahre 1859 erfuhr die katholische Kirche als mittelbare Folge der deutschen Politik des Prinzregenten von Preußen eine schwere Schädigung. Man weiß, wie schwankend die Haltung Preußens gegenüber der Notlage war, in die der österreichische Staat durch den unglücklichen italienischen Krieg 1859 geriet. Die preußischen Staatsmänner, in ihrem Streben, die Situation für ihre hegemonischen Pläne, wenn irgend möglich, auszunützen, zögerten und zauderten mit der bundesmäßigen Unterstützung Österreichs, bis es zu spät war; durch den Frieden von Villafranca ging die Lombardei dem Kaiserreich verloren. Damit war auch die Existenz des Kirchenstaates, der allein die Unabhängigkeit und Freiheit des Papstes verbürgte, aufs äußerste gefährdet; preußische Politiker aber glaubten ihrem Staate gratulieren zu sollen, daß er nun nicht mehr in die Lage komme, „für Österreichs Hausinteressen, für dessen Unrecht in Italien, für die lichtscheuen Interessen des Jesuitentums zu kämpfen“[2].

Daß wichtige Interessen auch der Katholiken Preußens durch die neue Lage in Italien auf dem Spiele standen, zeigten dem Prinzregenten die zahlreichen, mit Hunderttausenden von Namen bedeckten Adressen, die bei ihm zu Gunsten des Papstes aus katho-

[1] Verhandlungen der zweiten außerordentlichen Session des Reichstages des Norddeutschen Bundes 1870, 8 ff.

[2] E. Berner, Der Regierungsanfang des Prinzregenten von Preußen, Berlin 1902, 186.

lischen Bezirken eingingen. Die preußischen Bischöfe baten in einer ausführlichen Eingabe, der Regent möge „mit dem ganzen Ansehen, das der Großmacht Preußen in der europäischen Völkerfamilie gezollt wird, im Fürstenrat dazu mithelfen, daß dem Papste verbleibe, was sein ist, seit mehr denn tausend Jahren sein ist“ [1].

Während noch solche Adressen in Berlin einliefen, annektierte Viktor Emanuel die revolutionierte Romagna; im September 1860 folgte die Okkupation der Marken und Umbriens. Vier Fünftel des Kirchenstaates waren in die Hände der Revolutionäre gefallen, dem Reste des päpstlichen Gebietes war die Staatsschuld des Ganzen aufgebürdet. Die Teilnahme der Katholiken für den beraubten Vater der Christenheit war eine allgemeine.

Um so kränkender mußte es für den katholischen Volksteil in Preußen sein, daß im Abgeordnetenhause die Fortschrittspartei wiederholt und nachdrücklichst für die italienische Einheitsbewegung eintrat, natürlich unter dem Vorgeben, daß „die öffentliche Meinung“ auf ihrer Seite sich befinde. Jedesmal haben August Reichensperger und Mallinckrodt die katholische Auffassung über die italienische Frage kraftvoll vertreten. Die Regierung verließ ihre zuwartende Stellung erst im Jahre 1862, indem sie am 21. Juli das Königreich Italien anerkannte, nachdem dieses betreffs Venetiens und Roms beruhigende Erklärungen abgegeben hatte; Preußen betonte, die Anerkennung bedeute nicht „eine nachträgliche Sanktion der Politik, welche von dem Turiner Kabinett befolgt worden sei“ [2]. Sofort sprach die „Fraktion des Zentrums“ gelegentlich einer Interpellation ihre Mißbilligung dieses Schrittes aus. Mallinckrodt wies auf die Folgen hin, die aus der preußischen Anerkennung sich ergeben würden, wie besonders die italienische Regierung aus derselben Vorteile zu ziehen bestrebt sein werde. Preußen habe seine prinzipielle Stellung gegenüber der

[1] Historisch-politische Blätter XLV (1860) 620.
[2] Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1862, 151.

Revolution mehr oder minder aufgegeben, für diese eine gewisse Sympathie bezeigt. „Wenn der Herr Minister sagte, die katholischen Gewissen brauchten bei uns nicht empfindlicher zu sein als die der übrigen Katholiken in Europa, namentlich in den Staaten, seitens deren die Anerkennung Italiens bisher ausgesprochen ist, so kommt es weniger darauf an, was sie zu sein brauchen, als was sie sind. Sie sind empfindlich berührt, und sie glauben in ihrem vollen Rechte zu sein, wenn sie den Maßstab für ihre religiösen Interessen nicht an dem Hofe Louis Napoleons, nicht an dem Londoner Hofe, nicht an dem von Lissabon oder Brüssel suchen, sondern wenn sie sich in dieser Beziehung nach der Hauptstadt der katholischen Christenheit, nach Rom selbst wenden.“ [1]

Daß nur die „Römer“ im preußischen Abgeordnetenhause gegen die Anerkennung sich aussprachen, war für die echt konservativen Protestanten, wie z. B. Ernst Ludwig von Gerlach, ein herber Schmerz. Die ganze Tragweite des Ereignisses charakterisierte Gerlach mit den treffenden Worten: „Die eine deutsche Großmacht erkennt den Todfeind der andern an, dessen Reich unter dem Rufe Morte ai Tedeschi! entstanden war, als ein soi disant konservatives Ministerium in Berlin am Ruder war.“ Später erfuhr Gerlach, König Wilhelm, der Kriegsminister von Roon und der Minister Holzbrinck seien gegen die Anerkennung gewesen [2].

Die preußische Regierung hatte im übrigen doch die Einsicht, daß es nicht in ihrem Interesse liegen könne, dem Nationalitätsprinzip, das in Napoleon III. einen so tatkräftigen nnd skrupellosen Propagator gefunden hatte, eine weitergehende Anerkennung zu schenken. Der Gedanke an die im preußischen Staatsgebiet vertretene polnische Nationalität, die sich ebenfalls der Sympathien des französischen Emporkömmlings zu erfreuen hatte, lag zu nahe. Außerdem war König Wilhelm I. damals noch der Ansicht, „die Legitimität sei die höchste, ja die einzige Loyalität“.

[1] Stenographischer Bericht 1860 II 734.
[2] E. L. v. Gerlach, Aufzeichnungen II 247.

Das wurde anders, als Bismarck, der Realpolitiker, die Führung der Geschäfte übernommen hatte. Er war der Mann, des Monarchen legitimistische Skrupel zu heilen; dasselbe Jahr 1866, das dem Prinzip der Legitimität in Deutschland einen so schweren Stoß versetzen sollte, sah den König Wilhelm als Verbündeten des Königs Viktor Emanuel II.

Die Verhandlungen wegen dieses Bündnisses[1] reichen bis in die ersten Monate des Ministeriums Bismarck zurück; durch mancherlei Anfälle von Mißtrauen, das auf beiden Seiten nicht grundlos war, wurden sie wiederholt empfindlichst gestört. Aber Bismarck kam beharrlich auf das Projekt zurück, weil er wußte, daß erst nach Abschluß des italienischen Bündnisses König Wilhelm zum Vorgehen in der deutschen Frage weiterzubringen sein werde. Die Schwierigkeiten, die er bei dem Monarchen zu überwinden hatte, müssen enorm gewesen sein. Als er später Max von Forckenbeck von diesen Mühsalen erzählte, berichtete er als charakteristische Einzelheit, er habe so weit gehen müssen, selbst des Königs Lektüre zu kontrollieren. Aber, so schloß er triumphierend, „als ich die Allianz hatte, da hatte ich alles“[2]. Der lange gesuchte Weg, „die österreichische Macht ins Herz zu treffen“, war damit gefunden.

Il mondo casca, soll der Staatssekretär Kardinal Antonelli bei der Nachricht von der österreichischen Niederlage von Königgrätz ausgerufen haben. Und wirklich, gewaltige Änderungen hatten sich vollzogen. Die Macht Österreichs schien aufs äußerste erschüttert. Die Fortschritte, die das revolutionäre Italien trotz seiner Niederlagen von Custoza und Lissa erzielte, waren höchst überraschend: Venetien und die Anerkennung von seiten Österreichs waren ihm zuteil geworden.

Furchtbare Einbußen aber hatte das moralische Ansehen Preußens bei allen christlich-konservativen Kreisen durch die Ereignisse von

[1] Die neueste Literatur faßt zusammen W. Lang, Die preußisch-italienische Allianz von 1866, in Historische Zeitschrift XCIV (1905) 251 ff; vgl. H. Friedjung, Kampf um die Vorherrschaft I[7] 182 ff.

[2] Deutsche Revue, Jahrg. XXIX (1904), II 26 f.

1866 erlitten. Der Bruderkrieg gegen Österreich, die durch Aufstellung der Legion Klapka[1] geplante Revolutionierung Ungarns und dazu noch die Allianz mit Italien, das waren Tatsachen, denen gegenüber Bischof von Ketteler schrieb: „Wir Deutsche haben viele traurige Ereignisse in der deutschen Geschichte zu beweinen; wir wissen nicht, ob eines diesem gleich kommt: ein Volk wie das preußische, ein Heer wie das preußische, ein Königtum wie das preußische, in Allianz mit Viktor Emanuel, Garibaldi, Klapka, unter Oberleitung eines Napoleon im Kampfe gegen Österreich.“ Aufs tiefste bedauerte der bischöfliche Schriftsteller, daß die Politik schnöder Nützlichkeit mit Verletzung der Gerechtigkeit, die Theorie des Erfolges als Maßstab der Berechtigung, und die Verachtung des historischen Rechtes in Preußen solche Fortschritte hatten machen können[2].

Übrigens bemühte sich Bismarck schon im folgenden Jahre, die peinlichen Eindrücke, die seine italienischen Beziehungen bei den Katholiken Deutschlands hervorgerufen hatten, nach Möglichkeit zu verwischen. Dies konnte er um so eher, als zwischen Berlin und Florenz wieder eine unfreundliche und mißtrauische Stimmung herrschte. In einer alsbald bekannt gewordenen Depesche an den preußischen Gesandten in Florenz, Grafen von Usedom, wies der preußische Ministerpräsident in energischen Worten darauf hin, daß die katholische Bevölkerung Deutschlands denselben Anspruch auf Berücksichtigung ihrer religiösen Überzeugungen habe wie die evangelische. Diese Rücksicht verbiete einem Staate mit gemischter Bevölkerung, gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche in einer Weise vorzugehen, welche die Herzen der gläubigen Katholiken verletzen würde. Er müsse daher Sicherheit darüber verlangen, daß dem Papsttum eine Stellung verbleibe, „welche auch von den Katholiken deutscher Nationalität in ihrer Mehrheit als

[1] S. darüber Friedjung a. a. O. II[7] 376 ff 536 ff; v. Sybel, Die Begründung des Deutschen Reiches V[4], München 1892, 74 ff.

[2] W. E. v. Ketteler, Deutschland nach dem Kriege von 1866, 44 ff.

eine würdige anerkannt werden würde“ [1]. Und in der Thronrede, mit der am 15. November 1867 der Landtag eröffnet wurde, versicherte der König, den Ansprüchen der katholischen Untertanen auf seine Fürsorge für die Würde und Unabhängigkeit des Oberhauptes ihrer Kirche gerecht werden zu wollen; anderseits werde er aber auch den Pflichten zu genügen suchen, welche für Preußen aus den politischen Interessen und internationalen Beziehungen Deutschlands erwüchsen.

Auf ein derart formuliertes Versprechen waren große Hoffnungen nicht zu setzen. Bismarck hatte immerhin den einheimischen Katholiken eine kostenlose Freude bereitet. Er wußte recht wohl, daß dem Könige Viktor Emanuel ja doch nicht zu trauen war. Wenige Tage nach der in der Thronrede gegebenen Erklärung erhielt Bismarck von dem alten Verschwörer Mazzini Beweisstücke dafür, daß das Herz des italienischen Bundesgenossen Preußens ganz bei Napoleon III. war [2]. Und im Juli 1870 hätte nicht viel gefehlt, daß Viktor Emanuel zu Gunsten des Kaisers der Franzosen gegen Preußen die Waffen ergriff. Des italienischen Königs Freundschaft war mit einem Male heiß umworben. Napoleon erinnerte an die guten Dienste, die er 1859 der italienischen Einheit geleistet; der österreichische Reichskanzler Graf Beust suchte Italien an seine Seite zu ziehen, indem er ihm den Kirchenstaat überliefern, „den römischen Dorn aus dem Fuße ziehen“ zu wollen versprach; ihm handelte es sich um eine österreichisch-italienisch-französische Entente. Nicht minder strebte Preußen danach, sich der Gunst des florentinischen Kabinetts zu versichern.

In seinem Bemühen, die deutschen Katholiken nicht durch eine offensichtlich antipäpstliche Haltung zu kränken, suchte Bismarck das Ziel seiner Politik, Italien im Innern zu beschäftigen, um es dadurch Frankreich gegenüber neutral zu erhalten, auf Schleichwegen zu erreichen. Der Freibeuter Giuseppe Garibaldi sandte

[1] Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1867, 157.
[2] v. Sybel, Die Begründung des Deutschen Reiches VI[5] 332 f.

im Sommer 1867 einen Oberstleutnant Frigyesi zu dem preußischen Ministerpräsidenten mit dem Ansinnen, daß Preußen einen Anschlag auf Rom unterstütze; dann werde Garibaldi die Ausführung eines Vertrages verhindern, in dem Viktor Emanuel dem Kaiser der Franzosen im Fall eines Krieges mit Preußen 100000 Mann versprochen habe, wenn ihm die Auslieferung von Rom gewährleistet würde. Bismarck war die Person des Unterhändlers völlig unbekannt, er sprach daher dem Oberstleutnant nur im allgemeinen seine Sympathie für die italienische Nationalsache aus. Aber gleichzeitig beauftragte er den geheimen Agenten Preußens in Florenz, Theodor von Bernhardi, mit Garibaldi in Verbindung zu treten, wenn es ohne Gefahr der Kompromittierung geschehen könne. Bernhardi hatte denn auch im Schatten des tiefsten Geheimnisses eine Besprechung mit Garibaldi; dieser verriet, sein Unternehmen sei nicht bloß gegen die weltliche, sondern auch gegen die geistliche Macht des Papstes gerichtet, „die wolle er vernichten; sie sei ein noch viel größeres Übel als die weltliche Macht und müsse vor allen Dingen gestürzt werden, wenn Italien sich je erheben solle. Sein Beginnen entspreche ganz den Interessen Preußens und müsse daher der preußischen Regierung erwünscht sein; er rechne auf ihre Sympathien“ [1].

Die damals angeknüpften Verhandlungen Bismarcks mit Garibaldi gediehen so weit, daß der Ministerpräsident im Juli 1870 nach einem tauglichen Subjekte sich umsah, das dem Freibeuter Geld für seine Expedition gegen die ewige Stadt überbringen sollte. Seine Wahl fiel auf einen „Schriftsteller“ Gustav Rasch, eine sehr zweideutige Existenz [2]. Aber das Unerhörte geschah, Bismarcks Berechnungen scheiterten an Garibaldis Unberechenbarkeit: am 6. September 1870 bot der Freibeuter der französischen

[1] Aus dem Leben Theodor v. Bernhardis. Tl 8: Zwischen zwei Kriegen, Leipzig 1901, 65 ff 85.
[2] Moritz Busch, Tagebuchblätter I, Leipzig 1899, 46 f; vgl. II 248 283 392.

„Regierung der nationalen Verteidigung“ seine guten Dienste an im Kampf gegen Preußen[1].

Der umsichtige deutsche Staatsmann hatte jedoch noch andere Fäden in Italien gesponnen; ein geheimer preußischer Agent war mit den hervorragendsten Mitgliedern der italienischen Aktionspartei, mit Crispi, Cairoli, Fabrizi, in Beziehungen getreten in der Absicht, das Drängen dieser nach der Okkupation Roms gegen Viktor Emanuels napoleonische Sympathien auszuspielen. Bismarck stellte der Aktionspartei auch Hilfsgelder in Aussicht. Von der Partei wurde der spätere Senator Cucchi nach Deutschland gesandt, um das entscheidende Abkommen mit dem preußischen Staatslenker zu treffen. In der ersten Hälfte des August 1870 verhandelte der letztere, bereits auf französischem Boden, mit Cucchi und versicherte ihm, Preußen werde die Einnahme Roms fördern, auch Österreichs Zustimmung erlangen. Und Cucchi erzählte später: „Bismarck hat Wort gehalten.“[2]

Am 20. September 1870 drangen die Scharen Viktor Emanuels durch die Bresche der Porta Pia in die ewige Stadt ein; der legitimste Thron der Welt wurde gestürzt, die europäischen Mächte sahen tatlos zu. Unbeschreiblich aber war die Trauer, die die Herzen aller treuen Katholiken erfüllte. An zahlreiche deutsche Regierungen und Landesfürsten sandten die katholischen Untertanen Adressen und Petitionen und baten um Vermittlung zu Gunsten des Heiligen Vaters. Den König Wilhelm I. erinnerte eine von mehreren Tausenden besuchte Katholikenversammlung zu Berlin (8. Oktober 1870) an sein in der Thronrede vom 15. November 1867 gegebenes Versprechen. Einer Deputation der katholischen Malteser gegenüber äußerte der Monarch im Februar 1871, daß er in der Okkupation Roms einen Gewaltakt, eine Anmaßung

[1] Gius. Garibaldi, Memorie, ed. E. Nathan, in Biblioteca storica CXXVII, Torino 1907, 409 ff.

[2] Bismarck-Portefeuille, herausgeg. von H. v. Poschinger IV, Stuttgart 1899, 52.

von seiten Italiens sehe; er werde nach Beendigung des Krieges in Gemeinschaft mit den andern Fürsten Schritte dagegen in Betracht ziehen.

In welch intimer Beziehung zu dem italienischen Gewaltakt sein Kanzler gestanden, hat Kaiser Wilhelm I. wohl niemals erfahren.

Die Erzählung dieser Ereignisse hat bis an die Schwelle des Kulturkampfes geführt. Wir wenden uns zunächst zur Betrachtung der allgemeinen, in den geistigen Bewegungen des Zeitalters begründeten Ursachen des welthistorischen Konfliktes.

Zehntes Kapitel.

Kämpfe deutscher Gelehrten gegen die Autonomie der Kirche in Preußen und gegen die Beschlüsse des Vatikanischen Konzils.

Die Reaktion gegen die verfassungsmäßige Autonomie der katholischen Kirche in Preußen, die frühzeitig von protestantisch-pietistischer Seite ausgegangen war, erhielt je länger je mehr mächtige Bundesgenossen aus Kreisen der Jurisprudenz. Teils waren es Folgerungen aus der Hegelschen Doktrin von der Omnipotenz des Staates, die sich in dieser Reaktion manifestierten; zum andern Teil wirkten sich darin sowohl protestantische Abneigung und Voreingenommenheit gegen die Kirche aus wie schließlich nicht minder juristischer Formalismus, der die verlorene landrechtliche Handhabe gegen etwaige „kirchliche Übergriffe“ — dieses Schlagwort erwuchs in der Agitation zum wahren Popanz — nicht schmerzlich genug betrauern konnte. Es war ja begreiflich, daß der Geist der preußischen Bureaukratie, die jahrhundertelang über die Kirche ihre Geißel geschwungen hatte, diese Tradition nicht so bald vergessen werde. In Preußen sollte alles und jedes unbedingt dem Staatsgedanken untergeordnet sein und werden, so auch die Kirche, für deren überweltliche Aufgabe bei den Bureaukraten kein Verständnis zu finden war. Für die Erkenntnis, daß die Kirche die gottgewollte Heilsanstalt ist und als solche für

ihr Bereich der Unabhängigkeit nicht entbehren kann, sind diese Kreise niemals reif geworden. Eine ganz bedrohliche Ausdehnung erlangte die Bewegung gegen die Kirchenfreiheit durch die Wirren, die in Deutschland gelegentlich des Vatikanischen Konzils zum Ausbruch kamen. Leider waren es ehemalige katholische Gelehrte, die im Interesse ihrer Sekte die Gegner der Kirche nachhaltigst unterstützten. —

Den Protestanten vor der katholischen Gefahr graulich zu machen, schien sich der Kanonist Otto Mejer zur eigentlichsten Lebensaufgabe gemacht zu haben. Schon im Jahre 1848 schlug er in der Broschüre „Die deutsche Kirchenfreiheit und die künftige katholische Partei“ [1] gegen das Streben der Katholiken nach kirchlicher Selbständigkeit heftigen Alarm. Das einzige, was helfen könne, sei Trennung von Kirche und Staat, andernfalls müsse er prophezeien, daß es um die junge deutsche Staatsfreiheit bald ebenso geschehen sein werde wie um „die alte deutsche Freiheit der evangelischen Konfessionen“.

Das war auch das Leitmotiv in seiner nächstfolgenden großen Publikation „Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland“ [2]. Auf ganz unzulänglichem, in sehr erheblichen Punkten auch unzuverlässigem Material aufgebaut, verfolgte das Werk direkt polemische Zwecke, die Bekämpfung der katholischen Kirche in Deutschland und ihrer verfassungsmäßigen Freiheit. „Erhalt uns Herr bei deinem Wort!“ dieses Wort Luthers als Motto vorausgeschickt, gab dem Werk sein Gepräge. Daß die Kirche demnächst gegen die Protestanten, „die räudigen Schafe“, mit der Inquisition vorgehen werde, war das Schreckgespenst, mit dem der Rostocker Professor sich und seine Glaubensgenossen höchst überflüssigerweise ängstigte. Vorerst führe die Kirche ihren Kampf gegen die Ketzerei nur mit Worten,

[1] Leipzig 1848. Dagegen schrieb J. Ritter, Domdechant zu Breslau: Über die deutsche Kirchenfreiheit. Sendschreiben an Prof. Dr Mejer, Breslau 1848.

[2] Göttingen 1852 1853.

aber was werde geschehen, wenn sie „Feuer und Schwert wieder in Händen haben wird“? Dieser Kirche kann natürlich keine Freiheit gegeben werden, sondern nur das, „was man evangelischerseits für ihr Recht hält“. Denn zu „ihrem Rechte“ rechne die katholische Kirche auch das, „daß die Untertanen des ketzerischen Königs von Preußen diesem gegenüber von jedem Eide, von Treue und Gehorsam aus Grund Rechtens entbunden sind oder doch sein sollten und jeden Augenblick durch die Kirche entbunden werden können“. Solche äußerste Konsequenzen fordere die Kirche klugerweise nicht sofort, aber wenn der Staat nachgebe, werde sie ihre Forderungen nach geometrischen Progressionen steigern.

Man wird es dem Biographen O. Mejers glauben dürfen, daß für den letzteren „nicht antireligiöse Richtungen“ bei seiner Schriftstellerei maßgebend gewesen seien, sondern daß ihre Eigenart aus seinem streng evangelisch-lutherischen Standpunkt sich ergebe. Die „jeder religiösen Empfindung bare“, so hören wir, „mehrfach aber mit einem wissenschaftlichen Kleide behängte Art der Bekämpfung des Katholizismus, wie sie sich in den kirchenpolitischen Bewegungen der 70er Jahre in Preußen und Deutschland so stark vordrängte und durch geschäftsmäßige Ausbeutung der großen geistigen und religiösen Gegensätze so unheilvoll wirkte“ [1], sei ihm fremd gewesen. Welcher Art auch seine Motive gewesen sein mögen, auf alle Fälle war er mit den erheblichsten Vorurteilen gegen die Kirche belastet und hat ihr großen Schaden zugefügt. Daß der Staat die Quelle alles Rechtes, auch des Kirchenrechtes sei, war die folgenreiche These, die Mejer sein Leben lang gegenüber der historischen Schule mit Eifer verteidigt hat.

Aus seinen Studien über die Propaganda wuchs eine andere Publikation hervor: „Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage“ [2], deren erster Band aber erst im Jahre 1871 erschien. Im Grundsätzlichen hatte O. Mejer nichts hinzugelernt; nur war in ihm ein heftiger Unwille gegen den Staat entflammt, der seine kirchen-

[1] Ph. Zorn in Allgemeine deutsche Biographie LII 299.

[2] 3 Bde, Rostock 1871 ff.

polizeilichen Rechte und Pflichten gegenüber der römischen Kirche so sehr vergessen habe, „daß kaum jemanden mehr in den Sinn komme, der Staat könne noch unternehmen wollen, die kirchlichen Verhältnisse seiner katholischen Untertanen zu regieren". Nun sei es so weit gekommen, „daß von der Kurie und dem römischen Konzile der Papst in der Tat auf den Stuhl Gottes gesetzt wird". Seinen Trost bei solcher Zeitlage hatte der mecklenburgische Gelehrte in dem Studium des Febronianismus und Josephinismus, seiner Ideale hinsichtlich der katholischen Kirchenverfassung, gesucht und diesen im ersten Bande des neuen Werkes eine ausführliche Darstellung gewidmet. Dem zweiten Bande, der die bayrischen Konkordatsverhandlungen von 1817 erzählt, sandte er den frommen Wunsch voraus, daß die augenblickliche liberale Regierung Bayerns „mit im Streite wachsender Kraft fortfahren möge, als Vorkämpferin geistiger Freiheit jene ultramontanen Schatten siegreich zu überwinden, durch welche der deutsche Tag verdunkelt wird".

Protestantischem konfessionellem Eifer entnahm gleich Otto Mejer auch Richard Dove, zeitweise im Dienste der evangelischen Kirchenverwaltung beschäftigt, seit dem Jahre 1862 den Impuls zu immer neuen Vorstößen gegen die Autonomie der katholischen Kirche. Die „Verwahrlosung der Rechte der Staatsgewalt gegenüber der katholischen Kirche" betrachtete er als die traurigste Erbschaft des Raumerschen Ministeriums. Es sei eine völlig falsche Interpretation der Verfassungsurkunde durch Raumer aufgekommen. Der Staat müsse endlich begreifen, daß er dem propagandistischen katholischen Vereinswesen gegenüber Pflichten des Schutzes und der Aufsicht habe. Angesichts der Jesuiten dürfe man sich nicht mit der Fiktion begnügen, daß hinsichtlich der Orden das Vereinsgesetz genüge.

Die Handhabung des staatlichen Aufsichts- und Schutzrechtes nach der repressiven Seite wollte Dove an eigene, „den wechselnden Parteiströmungen im allgemeinen entzogene unabhängige" Gerichtshöfe überlassen. „Der in Gestalt des recursus ab abusu zu

übende Schutz der persönlichen und Freiheitsrechte der Individuen gegen Mißbrauch der Kirchengewalt, die Sicherung eines formell geregelten Verfahrens vor den kirchlichen Disziplinargerichten gegen Geistliche, nachdem die alten materiellen Garantien des Landrechtes zumeist weggefallen sind — das alles sind Punkte, mit welchen Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes zu befassen sind." [1]

Diesen seinen Idealen gab Dove ein weite Verbreitung, indem er sie in aller Ausführlichkeit in den von ihm besorgten Neuauflagen von E. Richters „Lehrbuch des Kirchenrechtes" vertrat. Auch hier bekämpfte er aufs schärfste den Artikel 15 der preußischen Verfassungsurkunde, der „unklar gefaßt und verschiedener Deutungen fähig" sei. An seiner Stelle müsse ein staatliches Ausführungsgesetz „juristisch scharf bestimmte Relationen des Staates zur römischen Kirche" setzen. Die staatlichen Aufsichtsbefugnisse seien zwar unverloren, weil unveräußerlich, aber die dem Staate noch zu Gebote stehenden Mittel der Abwehr würden nicht genügen, „um die staatlichen Interessen und die bürgerliche Freiheit" gegen die Wucht der kirchlichen Aktion zu schützen. Deshalb forderte er Beseitigung der Konzessionen, die seit Raumer der katholischen Kirche gemacht worden seien, und „Revision der betreffenden Artikel der preußischen Verfassungsurkunde (Art. 15 16 18) im Sinne einer energischen Ausbildung des ius circa sacra bei Erhaltung der Autonomie der Kirche in inneren Angelegenheiten" [2].

Solche Auffassungen drangen zur peinlichsten Überraschung der preußischen Katholiken auch in die Rechtsprechung ein. Ein Urteil des V. Zivilsenates des Königlichen Obertribunals vom 19. Mai 1863 — die Prozeßsache selber interessiert hier nicht — vertrat in den Erwägungsgründen die Ansicht, daß der erste Satz in Art. 15 der Verfassungsurkunde die Selbständigkeit der Kirche nur für die in den Artikeln 16 und 18 genannten Angelegenheiten ausspreche,

[1] Vgl. Zeitschrift f. Kirchenrecht, herausgeg. von R. Dove II, Berlin 1862, 354 f 413.

[2] Zeitschrift f. Kirchenrecht IX 159 f.

im übrigen aber nur eine verfassungsmäßige Verheißung künftig zu verleihender größerer Freiheit enthalte. Der bei Erlaß der Verfassung vorhandene Rechtszustand, soweit er in Spezialgesetzen begründet sei, bestehe fort, bis diese Spezialgesetze gesetzlich aufgehoben seien.

Gegen dieses Urteil wandte sich sofort die Kritik katholischer Juristen; es wurde gezeigt, daß die Erwägungsgründe sowohl mit der Entstehung wie mit der ganzen Geschichte der Ausführung des Art. 15 sich im Widerspruch befänden. Das Obertribunal ließ in der späteren Entscheidung vom 11. Juli 1865 die Ansicht, daß Art. 15 der Verfassung die volle Selbständigkeit der Kirche nicht ausspreche, fallen und anerkannte, daß der Kirche das freie Recht der Ordnung und Verwaltung ihrer inneren und äußeren, in specie auch der Vermögensangelegenheiten gewährt sei. Nur sei die Verwaltung katholischen Kirchenvermögens auf der linken Rheinseite, sobald die Zivilgemeinde zu Beihilfen herangezogen werde, als eine unter Art. 15 fallende, rein kirchliche Angelegenheit nicht anzusehen. Auch dieses Urteil erregte berechtigten Widerspruch [1].

Die Frage der Tragweite des Art. 15 der preußischen Verfassungsurkunde fand eine weitere Behandlung durch Dr Emil Friedberg († 8. Sept. 1910). Die Anregung zu seinen staatskirchenrechtlichen Forschungen war diesem Gelehrten aus den Kreisen der preußischen Bureaukratie gekommen. Er rühmte später seinen Oheim Heinrich Friedberg, dessen juristische Karriere in der Stellung eines preußischen Justizministers (1879—1889) endigte, daß er den Neffen zum Studium der staatskirchlichen Verhältnisse schon „zu einer Zeit veranlaßt habe, wo ihre Wichtigkeit von den meisten kaum geahnt wurde". Freilich mußte der Onkel später konstatieren, daß sein Verwandter „zu grün und zu provokatorisch in seinen

[1] Vgl. Das verfassungsmäßige Recht der Kirchen in Preußen und das Urteil des Königlichen Obertribunals vom 19. Mai 1863, in Archiv f. kathol. Kirchenrecht XI (1864) 1 ff; H. Gerlach, Das Verhältnis des preußischen Staates zu der katholischen Kirche[2] 131 ff.

Schriften" sei [1]. Nach einigen kleinen Versuchen veröffentlichte Emil Friedberg 1867 die Schrift „Die evangelische und katholische Kirche der neueinverleibten Länder in ihren Beziehungen zur Preußischen Landeskirche und zum Staate" [2]. Dort legte er über die Bedeutung des Art. 15 eine Ansicht nieder, die in dem Wortlaut des Artikels nicht den geringsten Anhaltspunkt hat. Das ius sacrorum (= in sacra) habe der Staat in dem Art. 15 preisgegeben, nicht aber das unveräußerliche ius circa sacra. Nur zwei Ausflüsse des ius circa sacra seien in den Art. 16 und 18 aufgehoben, das Plazet und die staatliche Einflußnahme bei Stellenbesetzungen, alle übrigen existierten noch fort. Ein einziger Blick auf den Ursprung und die spätere Geschichte des Art. 15 lehrt unbestreitbar, daß es den beteiligten Faktoren völlig Ernst war mit der vollständigen Beseitigung der staatlichen Kirchenhoheit. So war es denn nur die Phantasie Friedbergs, die den Satz: „Die katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig", so interpretieren konnte: „Der Staat beschränkt sein ius circa sacra auf das Maß der notwendigen Repression, welche die staatlichen Rechte der Kirche gegenüber wahrnimmt."

Der Hauptzweck Friedbergs war, in dem bisherigen friedlichen Verhältnisse zwischen Kirche und preußischem Staate eine Änderung herbeizuführen, daher sein Bangemachen vor „der Wucht des kirchlichen Vordrängens", den zu bringenden „Opfern von notwendigen staatlichen Hoheitsrechten". Wenn er ein Ausführungsgesetz zu Art. 15 als „absolut notwendig und wünschenswert" bezeichnete, so lag ihm der Gedanke an die liberale und keineswegs kirchenfreundliche Mehrheit im Abgeordnetenhause sicherlich nahe [3].

Alle diese Bestrebungen, die Freiheit der katholischen Kirche in Preußen zu beschränken, erhielten mit einem Male die nachhaltigste Hilfe von einer Seite, von der sie noch vor kurzem nicht zu

[1] L. v. Pastor, A. Reichensperger II 88.
[2] Halle 1867.
[3] Vgl. H. Gerlach a. a. O. 141 ff.

erwarten gewesen wäre, aus Kreisen der katholischen Wissenschaft. Infolge der Opposition, die eine kleine Gruppe katholischer Theologen schon gleich nach Ankündigung des Vatikanischen Konzils durch Papst Pius IX. heraufbeschworen hatte, sollte eine tiefgreifende Scheidung der Geister sich vollziehen. Entscheidend für den Ursprung dieser Bewegung war die Haltung des Münchener Professors Ignaz von Döllinger, der so lange Zeit sowohl als Vorkämpfer der Kirchenfreiheit wie als der gelehrteste Theologe Deutschlands einen weitverbreiteten Ruhm genossen hatte. Das Verhängnis des großen Gelehrten war, daß er ein zu geringes Maß innerer Unabhängigkeit besaß und so überaus leicht den liberalen Strömungen, die in München durch die Geistesrichtung des Königs Max II. und die von ihm berufenen protestantischen Gelehrten mächtig und einflußreich geworden waren, sich überließ. Nicht minder gefahrvoll war es für Döllinger und die auf ihn schwörenden Theologen, daß sie in ihrem Eifer für die „historisch-positive", „deutsche Wissenschaft" in eine heftige Gegnerschaft wider die „römische", „jesuitische" Scholastik geraten waren. Döllingers Fehdezug gegen die Kirchenversammlung begann mit fünf anonymen Artikeln der „Allgemeinen Zeitung". In diesen durch den Schein historischer Erudition blendenden, mit einer in Galle getränkten Feder geschriebenen Aufsätzen unterstellte[1] er dreist, das Konzil sei nur einberufen, „um die Lieblingswünsche des Jesuitenordens und desjenigen Teiles der Kurie, der sich von dem Orden leiten läßt, zu befriedigen"; obenan stehe die Proklamierung der päpstlichen Unfehlbarkeit als Dogma. Die Artikel erschienen alsbald erweitert unter dem Titel: „Der Papst und das Konzil" von Janus[2]. Die Schrift wollte der Verwirklichung des „ultramontanen" Programmes entgegenarbeiten, „zur Weckung und Orientierung einer öffentlichen Meinung beitragen". Um

[1] Den Nachweis s. bei Th. Granderath, Geschichte des Vatikanischen Konzils, herausgeg. von K. Kirch I, Freiburg 1903, 180 ff.

[2] Leipzig 1869.

gegen den dogmengeschichtlich unangreifbaren, bisher als Konsequenz des unbestrittenen päpstlichen Lehrprimates von den meisten Theologen gelehrten Satz von der Unfehlbarkeit des Nachfolgers Petri in der liberalen Welt Stimmung zu machen, wies er auf die demnächstige Wiederherstellung der Inquisition hin, verzerrte er die in Frage stehende „ultramontane" Lehre zum Unsinn. Wenn das Dogma proklamiert sei, könne sich Gott schlafen legen, „denn statt seiner waltet sein stets wacher und untrüglicher Vikarius auf Erden als Weltregierer, als Gnaden- und Strafenspender"[1]. Die Angriffe des Janus erfuhren eine gründliche Zurückweisung durch den Würzburger Professor Joseph Hergenröther[2].

Was Janus erreichen wollte, schien er wirklich schon nach kurzer Zeit erreicht zu haben: bei vielen, auch sehr gut gesinnten Katholiken waren Besorgnisse über die Schwierigkeiten in kirchlicher und politischer Beziehung, die das Konzil hervorrufen würde, wach geworden. Vielfach war es aber ein unkirchlicher Geist, der sich in den antikonziliaren Kundgebungen manifestierte, so in dem „Aufruf an die Katholiken Badens", in der „Koblenzer Laienadresse", einer ferneren Adresse aus Bonn[3]. Auch eine Anzahl katholischer Mitglieder des zu Berlin versammelten Zollparlamentes, darunter Peter Reichensperger, Ludwig Windthorst, Edmund Jörg u. a., verfaßte den Entwurf einer Adresse an den deutschen Episkopat, die zwar von schiefen Auffassungen nicht ganz frei war, in ihrem ganzen Ton aber die katholisch-gläubige Gesinnung der Konzipienten offenbarte. Über die Unfehlbarkeitsfrage enthielt der Entwurf folgenden Satz: „Wenn in früheren Jahrhunderten durch äußere Umstände und das Unglück der Zeiten die Zweifel brennend werden konnten, ob das Oberhaupt der katholischen Kirche für sich allein oder nur in Vereinigung mit der Gesamtheit der Bischöfe die positiven Glaubenssätze aus dem hinterlegten Schatze

[1] Janus, Der Papst und das Konzil 41.

[2] J. Hergenröther, Anti-Janus. Eine historisch-theologische Kritik der Schrift: „Der Papst und das Konzil" von Janus, Freiburg 1870.

[3] Granderath-Kirch a. a. O. I 208 ff.

der Kirche schöpfe, so liegt nach unserem kirchlichen Bewußtsein heute das Bedürfnis einer Lösung um so weniger vor, als das einmal berufene Konzil von der göttlichen Vorsehung bestimmt sein dürfte, eine neue Periode von allgemeinen Kirchenversammlungen mit allseitig unbestrittener Autorität zu eröffnen." [1]

Im Hinblick auf die wirklich sehr große Erregung der Geister unterzeichneten 14 von den in Fulda im September 1869 versammelten deutschen Bischöfen ein Schreiben an den Heiligen Stuhl, in dem sie sich für den Fall, daß bei den Konzilsverhandlungen auch die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit vorgesehen sei, gegen die Opportunität der Dogmatisierung aussprachen. Ein nicht geringer Teil der Gläubigen werde am Glauben irre, die Rückkehr der Protestanten zur Kirche erschwert werden, vielleicht drohten der Kirche in Deutschland noch größere Gefahren. Man dachte offenbar an Eingriffe von seiten der Staatsgewalt; daß diese Befürchtungen nicht ohne Fundament waren, sollten die Ereignisse bald lehren.

Wie allgemein bekannt ist, haben zahlreiche deutsche Bischöfe, die an eine Bekämpfung der Unfehlbarkeitslehre an sich nicht dachten, die Opportunität einer Definierung auch während der Konzilsverhandlungen nachdrücklich bestritten; die Stellungnahme dieser Oberhirten wurde von den meisten Protestanten in Deutschland, aber auch von sehr vielen Katholiken völlig falsch verstanden.

Daß das so kam, war zum großen Teil Schuld der „Römischen Briefe vom Konzile", die in der „Allgemeinen Zeitung" veröffentlicht wurden. Einzelne Teilnehmer an der Kirchenversammlung haben das strikte Schweigen bezüglich der inneren Konzilsverhandlungen, zu dem sie aus guten Gründen verpflichtet worden waren, nicht beobachtet; aus den Indiskretionen, unkontrollierbaren und oft direkt gefälschten Nachrichten, die ihm zugingen, hat Döllinger die durch und durch leidenschaftlichen und tendenziösen Berichte verfertigt, die für das große Publikum die einzige Möglichkeit der

[1] Historisch-politische Blätter LXIX (1872) 884 ff.

Orientierung über die alle Welt interessierenden Vorgänge in Rom boten. Döllingers Korrespondenten machten aus den römischen Vorgängen, wie ein kompetenter Beurteiler [1] später schrieb, „einzig Waffen gegen die Kirche, dabei aber natürlich stets die Miene annehmend, als hegten sie selbst nur den reinsten Eifer und die glühendste Liebe zur Kirche". „Zu dem Zwecke", so hören wir weiter, „wurde vor allem das Verhalten eines Teiles des Episkopates durchaus wahrheitswidrig zu einer vollendeten, grundsätzlichen Opposition . . . herausgemalt, die sog. Majorität aber zu bloßen Marionettefiguren in den Händen der Jesuiten und der Kurie hinabgedrückt und die ganze Haltung des Konzils mit tausend Redewendungen und scheinbaren Belegen als eine durchaus unfreie hingestellt. . . . Die einzelnen Materien, solange sie in Behandlung waren, wurden zu wahren Karikaturen umgeformt, damit der katholische Leser Deutschlands es für möglich fände, daß es sich wirklich dort nur um eine Überschwenglichkeit einer fernen, fremden Partei handle, der darum die erleuchtetsten Bischöfe der eigenen Heimat den beharrlichsten Widerstand entgegensetzten. Weil aber diese Bischöfe jeden Augenblick hinter der Rolle, die ihnen der Berichterstatter zugeteilt, augenscheinlich zurückblieben, auch zu befürchten stand, daß sie später dieses perfide Patronat aufs entschiedenste Lügen strafen würden, so wurden schon jetzt dagegen geeignete Vorkehrungen getroffen: nämlich bei passenden Gelegenheiten sie samt und sonders als charakterlose Schwächlinge hingestellt. Damit erlangte man den Vorteil, vor dem harmlosen Auge für die Gegenwart das Lügengewebe der ganzen Darstellung zu verhüllen, für die Zukunft den Boden zu weiterer, ähnlicher Aktion vorzubereiten." Zu verschiedenen Malen erhob der Mainzer Bischof W. E. v. Ketteler gegen die Entstellungen und Unwahrheiten der „Briefe" energischen Einspruch. Alsbald bezeugten namhafte Kundgebungen deutscher Katholiken, daß ihre Mehrzahl sich

[1] A. Thiel, Meine Auseinandersetzung mit den Janus-Christen, Leipzig 1872, 7 ff.

durch alle Wirren in ihrer treu katholischen Gesinnung nicht hatte beirren lassen. Welche Gärung aber in akademischen Kreisen herrschte, zeigte sich, als Döllinger gegen die Definierbarkeit der päpstlichen Infallibilität eine Erklärung veröffentlicht hatte: aus Breslau, Braunsberg, Bonn, Münster, Köln und andern Orten gingen dem Münchener Gelehrten Zustimmungsadressen zu, mit zahlreichen Unterschriften bedeckt, besonders von Universitätsprofessoren und Juristen.

Nachdem auf dem Konzile die große Streitfrage in sehr ausgedehnten Debatten nach allen Richtungen hin erörtert worden war, wurde am 18. Juli 1870 die Vorlage über den Primat und die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes mit 533 Stimmen von Konzilsteilnehmern aus allen Ländern der christlichen Welt feierlich angenommen; nur 2 Bischöfe stimmten mit non placet, unterwarfen sich aber sofort der Konzilsentscheidung. 55 Mitglieder der Minorität waren abgereist, um nicht im Angesichte des Papstes mit non placet stimmen zu müssen. Die Mehrzahl der deutschen Bischöfe erließ noch im Herbste 1870 einen Hirtenbrief und verkündete darin die Pflicht aller Katholiken, die Beschlüsse des rechtmäßigen Konzils gläubig anzunehmen. Als am 10. April 1871 auch der Rottenburger Oberhirt Karl Joseph von Hefele die vatikanischen Dekrete verkündet hatte, mußten die Konzilsgegner die letzte ihrer auf den Episkopat sich gründenden Hoffnungen begraben. An innerer Stärkung hatte die Kirche durch die Definition des Dogmas von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes viel gewonnen. Waren in allen zivilisierten Ländern die atomisierenden Mächte des individualistischen Liberalismus auf staatlichem Gebiete an ihrem verderblichen Werke, so wurde im Gegensatz hierzu innerhalb der katholischen Kirche die Bedeutung des Heiligen Stuhles als des Zentrums der katholischen Einheit nunmehr in ihrer ganzen herrlichen Größe anerkannt; den zentrifugalen Bestrebungen des Gallikanismus und Febronianismus war der endgültige Untergang bereitet.

[1] Granderath-Kirch, Geschichte des Vatikanischen Konzils II 605 ff.

Den Antiinfallibilisten blieb nur der abenteuerliche Plan übrig, durch einen möglichst innigen Zusammenschluß der „deutschen Wissenschaft" die „vatikanische" Kirche zur Umkehr zu bewegen. Jedenfalls sollte von seiten der protestierenden Gelehrten nicht durch „Schweigen und vereinzeltes Handeln der Jesuitenpartei Vorschub" geleistet werden. Versammlungen zu Nürnberg und Königswinter leiteten die Opposition ein[1]. Die Widersetzlichkeit der Bonner Theologieprofessoren Hilgers, Reusch und Langen sowie der Mitglieder der philosophischen Fakultät P. Knoodt und A. Birlinger zwang den Erzbischof von Köln, gegen diese mit kirchlichen Strafen vorzugehen. In München wurden Döllinger und J. Friedrich, der als Theologe des Kardinals Hohenlohe in Rom geweilt hatte, exkommuniziert; ferner mußten kirchliche Strafen verhängt werden gegen die Professoren Baltzer und Reinkens nebst dem Privatdozenten Weber in Breslau, die Professoren Menzel und Michelis zu Braunsberg, auch gegen einige Religionslehrer und Seelsorgsgeistliche in Preußen und Bayern. Die Konstituierung der altkatholischen Sekte erfolgte auf einem Kongreß zu München im September 1871. Eigentlicher Organisator der Sekte war der Prager Jurist Johann Friedrich von Schulte, eine auf Einfluß und Geltung überaus bedachte, selbstbewußte Gelehrtennatur.

In Schulte hatte die Kirche einen grimmigen Gegner gefunden. In einer ganzen Reihe von Schriften bemühte er sich, besonders den Staat gegen die Kirche mobil zu machen, die Regierungen darüber zu belehren, daß die katholische Kirche von sich selber abgefallen sei und nur noch das altkatholische Häuflein die Kirche darstelle, der das Kirchenvermögen gehöre nebst allen Privilegien, Einkünften, Rechten; die Katholiken, die die päpstliche Unfehlbarkeit angenommen, seien als neue Religionsgesellschaft anzusehen. Gegen diese müsse der Staat den unbedingten Kampf aufnehmen, da die neue Kirche für seine Existenz unermeßlich gefährlich sei. „Der Papst", so argumentiert der von vollständig irrigen dogmatischen

[1] Ebd. III 614 ff.

Voraussetzungen ausgehende Kanonist, „kann unfehlbar lehren, was er will; man muß alles beim Verlust der Seligkeit glauben, was ihm ex cathedra zu lehren einfällt. Bedenkt man nun, daß derselbe unbedingt ex cathedra die Verwerflichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit, Preßfreiheit, Parität, die Zulässigkeit von Verbrennungen der Ketzer, kurz den äußeren Zwang in Glaubenssachen, die absolute, willenlose Abhängigkeit des Menschen vom Papste gelehrt hat, nicht einmal, sondern jahrhundertelang, so ist evident, daß der neue Glaube mit der Existenz der Gesellschaft, mit den christlichen Grundprinzipien der Liebe, des freien und vernünftigen Gehorsams, der Kindschaft Gottes der Christen, der göttlichen Autorität des Staates unvereinbar, also geradezu unchristlich, unsittlich ist.“ [1]

In seiner Manier, päpstliche Äußerungen, die spezifisch mittelalterliche Verhältnisse zur Voraussetzung hatten, zur Bekämpfung der Unfehlbarkeit heranzuholen, verstieg sich der Prager Professor zu der ungeheuerlichen Behauptung, bei Anerkennung der vatikanischen Dekrete sei „evidentermaßen prinzipiell kein nichtkatholischer Landesfürst seines Thrones, keine von Nichtkatholiken geführte Regierung ihrer Gewalt, kein Nichtkatholik seines Lebens, seiner Freiheit, seiner Ehre, seines Vermögens als solcher sicher“; „mit der Geltung dieser Grundsätze kann unter Umständen — wenn exkommuniziert wird — kein katholischer Regent, keine von Katholiken geführte Regierung, kein Katholik sicher sein, da jeden Tag gleiche Maßregeln ergriffen werden können, als sie vom 11. bis 17. Jahrhundert ergriffen wurden“.

Mit Recht nannte ein katholischer Jurist dieses Machwerk Schultes „das Monströseste auf dem Felde antikirchlicher Rabu-

[1] J. F. v. Schulte, Denkschrift über das Verhältnis des Staates zu den Sätzen der päpstlichen Konstitution vom 18. Juli 1870, Prag 1871, 86 f. Vgl. Derſ., Die Stellung der Konzilien, Päpste und Bischöfe und die päpstliche Konstitution vom 18. Juli 1870, Prag 1871; Derſ., Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit gegenübergestellt, Prag 1871.

listik“ [1]; die katholische Kritik blieb denn auch nicht aus, besonders sieghaft verteidigte wiederum Joseph Hergenröther die Kirche [2]. In einem versöhnlich gehaltenen Artikel legten die „Historisch-politischen Blätter“ [3] dar, durch das Dogma von der lehramtlichen Unfehlbarkeit drohe den Staaten keine neue Gefahr; und wenn es der Fall wäre, besäße ja jeder Staat die ausreichende Macht, auf dem Wege der Repression „jeder ihm mißliebigen Folgerung, welche aus dem neuen Dogma gezogen und praktisch geltend zu machen versucht werden könnte, mit sicherem Erfolge entgegenzutreten“.

Die Tonart Schultes ist in der altkatholischen Publizistik nicht mehr überboten worden, konnte es wohl auch nicht. Was der Prager Professor den Katholiken Deutschlands geschadet hat, ist nicht zu ermessen. Die Zuversichtlichkeit der Beweisführung von seiten eines Gelehrten, der als in alle Geheimnisse des „Ultramontanismus“ eingeweiht erschien, hat bei verschiedenen Regierungen einen starken Eindruck hervorgerufen. Die Männer der altkatholischen Partei hatten mit Glück Papst und Bischöfe in allen einflußreichen Kreisen zu verdächtigen gewußt. „Alle Intrigen“, so urteilte Bischof von Ketteler, „sind dabei mit einer vollendeten Kunstfertigkeit zur Anwendung gekommen. Wohl selten haben Menschen so an ihren eigenen Glaubensgenossen gehandelt. . . . Die Geschichte dieser Partei wird einst einen der schwärzesten Abschnitte der neueren Kirchengeschichte bilden.“ [4]

Professor Emil Friedberg hatte mittlerweile als Anwalt der kulturkämpferischen badischen Regierung und derer prätendierter Oberhoheit über die Kirche nach neuen Lorbeeren gestrebt. Als Frucht dieser Bemühungen erschien im Jahre 1871 das Werk „Der Staat und die katholische Kirche in Baden seit dem Jahre

[1] Vering im Archiv für katholisches Kirchenrecht XXV CLXIV.

[2] Im Archiv für katholisches Kirchenrecht XXV CXVII ff. Vgl. Katholik 1871 I 344 ff 463 ff.

[3] LXVII (1871) 405 ff.

[4] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler III 165.

1860“ [1]. Der Autor ist voller Begeisterung für die Regierung, „welche, als viele Staaten auf Kosten der unveräußerlichen Hoheitsrechte den Frieden mit der Kirche schlossen, den Kampf nicht scheute und diesen nicht nur für sich, sondern für alle deutschen Staaten, für den Begriff des Staates, mannhaft geführt hat“. Das Werk, seinem ganzen Charakter nach ein Parteiwerk, sollte „die Bausteine bieten, den Wall des Gesetzes der Kirche gegenüber aufzuführen“.

Ein noch größeres Werk hatte der rastlose Schriftsteller in seinem Schreibpulte parat; es erschien 1872 im Umfange von beinahe 1000 Seiten und hatte den Titel: „Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung.“ [2] Er wollte damit der staatsmännischen Praxis dienen und deshalb nicht ein doktrinäres System, sondern zunächst reiche historische Belehrung über sein Thema bieten. Einige deutsche Regierungen hatten ihm Aktenmaterial an die Hand gegeben.

Friedbergs Flucht in die Historie findet ihre Erklärung darin, daß es ihm nicht gelungen war, in dem Staate, auf dessen kirchenpolitische Bekehrung es abgesehen war, in Preußen, Inkonvenienzien nachzuweisen, die sich als Folge des Systems der Kirchenfreiheit eingestellt hätten.

Von seinen Deklamationen über „Gefahren“, die durch dieses System den staatsbürgerlichen und kirchlichen Rechten der Individuen, besonders auch der Kleriker, sowie dem ganzen Staatswesen drohten, versprach er sich wenig Erfolg. Um große Wirkungen zu erzielen, holte er die Lehrmeisterin Geschichte herbei. Was konnte nicht alles mit zielbewußter Geschichtskonstruktion bewiesen werden!

Daß Friedberg der einseitigsten und tendenziösesten Mache sich befleißigte, zeigen die Resultate seiner kirchenpolitischen Geschichtsforschung, mit denen er seine Darstellung abschließt: „Wir haben die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche durch

[1] Leipzig 1871. [2] Tübingen 1872.

alle Zeiten und Länder hindurch verfolgt und können jetzt das Ergebnis unserer Untersuchungen kurz zusammenfassen. Überall finden wir gleichmäßig dieselben Ansprüche der Kirche und dieselben Konsequenzen, falls sie mächtig genug war, ihre Prätensionen verwirklichen zu können.

„Überall, wo sie allein die Bildung der Kleriker leitete, tritt ein mechanisches Abrichten an die Stelle geistiger Kultur; wo ihr ungehemmt die Pfründenbesetzung anheimfiel, ebnet Gunst und Bestechlichkeit den Weg zu den höchsten kirchlichen Würden und fällt die Kirche in die Hände von Untauglichen, Unfähigen und Unwürdigen.

„Überall, wo die geistliche Gerichtsbarkeit sich frei entfaltete, verdorrt die Gerechtigkeitspflege und wird die Justiz in unwürdigster Art zur Einnahmequelle des Klerus degradiert; überall, wo die Kirchenzucht frei gehandhabt werden kann, wird der niedere Klerus zum willenlosen Werkzeug seiner Vorgesetzten herabgewürdigt und der kirchliche Strafapparat den Laien gegenüber auch aus den niedrigsten Motiven in Bewegung gesetzt.

„Überall, wo das Ordenswesen sich ungehindert entfalten kann, vermehrt sich die Zahl der Regularen ins Ungemessene, nehmen Unart und Unsitte überhand. Überall, wo das kirchliche Vermögen ungehindert angesammelt wird, wächst es ins Übermäßige und tritt der Erwerbstrieb schmählich in den Vordergrund. Wo die Kirche die Armenpflege für sich monopolisiert, nimmt der Pauperismus stetig zu, und wo sie die Schule in ihren Händen behält, versumpft und verdummt das Volk“ (S. 759).

Nachdem Friedberg so in der Art eines Höllenbreughel ein Bild der kirchlichen Vergangenheit gegeben, geht er daran, positive Vorschläge in Bezug auf die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zu machen. Ein Hauptmittel, kirchliche Übergriffe zu verhüten, sei die Loslösung des Individuums von der Kirche, die besonders durch Aufhebung des Taufzwanges, Einführung der obligatorischen Zivilehe und kommunaler Friedhöfe herbeigeführt werden könne. Das Kirchenvermögen ist

unter Oberaufsicht des Staates zu verwalten, kirchliche Wohltätigkeitsfonds sind zu säkularisieren. Natürlich ruft der Verfasser nach Vertreibung des Jesuitenordens. Niederlassungen anderer Orden kann der Staat nach diskretionärem Ermessen zulassen, aber den Ordensgelübden ist alle juristische Wirkung zu entziehen. Der Kirche soll die Aufsicht über die Schule entzogen werden. Wie auf die Besetzung der Bischofsstühle, so muß der Staat auch auf die Anstellung der Pfarrer einen entscheidenden Einfluß besitzen; ein solcher ist besonders zu erstreben bezüglich der Heranbildung der Geistlichen: „Solange der Kleriker in isolierter, mechanischer Weise mehr abgerichtet als erzogen, solange er von den geistig befreienden Wirkungen der Wissenschaft abgeschlossen wird — denn der ihm überlieferte Lernstoff knechtet und bedrückt den Geist, anstatt ihn zu befreien —, solange ihm die nationale Bildung verschlossen bleibt, die ihn lehrt, sich als Glied eines Volkes zu fühlen und nicht bloß als Glied einer kosmopolitischen Kaste: so lange wird der Staat nie darauf rechnen können, für seine Bestrebungen und Ziele Boden in der Kirche zu finden, so lange werden die klerikalen Marionetten willenlos an den Fäden hängen, mit denen sie von Rom aus dirigiert werden. Alles das ändert sich, wenn der junge Kleriker den Geist und Herz verheerenden Wirkungen der Jesuitenpädagogik entzogen, wenn er an den Universitäten, den Pflanzstätten unseres nationalen Lebens, mit der konfessionslosen (!) Wissenschaft genährt wird, und wenn der Staat endlich die Prüfung seiner Befähigung zum geistlichen Amte nicht lediglich dem fachmännischen Urteile der kirchlichen Obern überläßt, sondern auch selbst zusieht, ob Charakter und Geist für das schwerste und verantwortungsreiche Amt vorgebildet sind“ (S. 792). Diese den Interessen des Staates entsprechende Bildung soll durch „Zwangskollegien philosophischen, philologischen und geschichtlichen Inhalts“ herbeigeführt werden. „Der Ausdruck Zwangskollegien schreckt uns dabei nicht, denn wir vermögen nicht in das liberale und banale Feldgeschrei: Freiheit aller Orten, miteinzustimmen. Wir meinen, daß der

dem Schulzwange plötzlich entzogene, mit der Wissenschaft, der er sein Leben widmen will, absolut unbekannte junge Mann, der die Universität bezieht, noch nicht die Reife des Urteils besitzt, um den Gang seiner Studien frei zu gestalten. Der Staat, der ihn auf die Universität zwingt, hat auch nach jener Richtung Zwangsbefugnisse, die er nur zum Schaden der Studierenden selbst opfert“ (S. 814). Ein so erzogener Klerus werde sicher auch ein nationaler sein, wie die „durch und durch wissenschaftlichen und nationalen Bestrebungen“ des Altkatholizismus zur Evidenz zeigten. Einen durchgreifenden Erfolg zum Schutze der staatlichen Grenzen gegen die Kirche verspricht sich Verfasser schließlich von der Einrichtung eines eigenen Verwaltungsgerichtshofes, bei dem jeder Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt zur Anzeige zu bringen sei. Die von dem Gerichtshofe zu verhängende Strafe sei „eine fühlbare, empfindliche Geldstrafe, subsidiär und im Wiederholungsfalle Gefängnis.“ „Und zwar ist die Strafe nicht nur gegen das Organ zu verhängen, welches den Amtsmißbrauch ausgeführt hat, sondern auch gegen die Behörde, welche ihn verfügte, da sonst der Episkopat sich nie scheuen würde, auf Kosten des niederen Klerus die staatlichen Gesetze zu übertreten“ (S. 819). Als wichtigstes Strafmittel soll die Entziehung der missio civilis in Anwendung kommen. „Eine wirkliche Absetzung eines Geistlichen soll der Gerichtshof dagegen nicht verfügen dürfen, einmal weil der Staat nur nehmen kann, was er selbst erteilt hat, das Exequatur, nicht aber das kirchliche Amt, und anderseits, weil aus einer Absetzung bei der der Kirche innewohnenden Konsequenz eine ganze Kette von Absetzungen und schließlich wiederum eine kirchliche Arbeitseinstellung sich ergeben würde. Denn da der Bischof nicht den staatlicherseits abgesetzten Pfarrer auch kirchlich absetzen wird, muß er selbst abgesetzt werden; da das Kapitel keinen neuen Bischof wählen wird, teilt es das Schicksal seines Ordinarius, und da so das Diözesanregiment zessiert, kommt die ganze kirchliche Maschine ins Stocken und wird, da die Kurie das religiöse Bedürfnis des Volkes immer der Machtfrage nachsetzt, nur wieder

bei einer für den Staat verhängnisvollen Nachgiebigkeit desselben in Bewegung gesetzt werden können" (S. 821). Das Abstoßendste an dem ganzen Elaborate war die Gesinnung warmer Fürsorge für das wohlverstandene Interesse der Kirche selber, die der Verfasser zur Schau trug und mit der er die vorgeschlagenen Maßregeln, die für das kirchliche Leben von grundstürzender Wirkung sein mußten, zu motivieren suchte. Um welche Gesinnungen es sich in Wahrheit handelte, offenbarte Friedberg unvorsichtigerweise alsbald in einem Artikel[1], den er 1872 in Holtzendorffs „Jahrbuch für Gesetzgebung" erscheinen ließ und der das Ergebnis des größeren Werkes populärisieren sollte. Dortselbst hat er unter Anlehnung an die Auffassung Schultes hinsichtlich der vatikanischen Beschlüsse den Satz niedergeschrieben: „Würde sich eine Religionsgesellschaft mit Grundsätzen, wie sie die katholische Kirche nach dem Vatikanischen Konzile als Glaubensgesetze hingestellt hat, heutzutage neu bilden wollen, so würden wir es zweifellos für eine Pflicht des Staates erachten, sie zu unterdrücken, zu vernichten, mit Gewalt zu zertreten." Einer Trennung des Staates von der Kirche könne er nicht das Wort reden, da dann die katholische Kirche an Macht nichts verlieren, die protestantische aber, die „heute ein wesentlich politischer Faktor" sei, in sich selbst zerfallen werde. Eine solche Trennung wäre auch den Altkatholiken gegenüber, denen der wärmste Schutz des Staates zu wünschen sei, eine Härte und Ungerechtigkeit. Aber schließlich werde die Trennung ja doch einmal kommen müssen; deshalb sei einstweilen das kirchliche Glied zu unterbinden und zu isolieren, damit nicht Blut des Staates weiterhin dieses kräftigen und erhalten könne; so werde der Staat es kaum merken, wenn es einmal fortgeschnitten werde. Damit waren die wahren Ziele des Publizisten klar zu Tage getreten.

Um zu zeigen, welchen Einfluß die bisherigen kirchenpolitischen Grundsätze Preußens, „deren längeres Dulden einer Abdankung

[1] Das Deutsche Reich und die katholische Kirche. Separat aus Holtzendorffs Jahrbuch für Gesetzgebung, Leipzig 1872.

der staatlichen Souveränität gleich gekommen wäre", auf die Verhältnisse an den theologischen Fakultäten gehabt hätten, legte Friedberg schließlich noch eine angeblich „das Leben und Leiden eines wackeren katholischen Mannes" schildernde Broschüre vor. Der Held dieses Buches war der Breslauer Domherr und Professor J. B. Baltzer, der in jungen Jahren der hermesianischen, dann der güntherischen, zuletzt der altkatholischen Heterodoxie verfallen war. Sofort belehrte ein katholischer Gelehrter den Leipziger Professor aktengemäß darüber, wie unmöglich es sei, jenen unglücklichen, sein Leben lang widerspruchsvollen und starrsinnigen Theologen zum Märtyrer eines „Systems" zu machen[1].

Was den als Verfasser des hochbedeutenden Werkes „System des katholischen Kirchenrechtes" berühmten Professor Paul Hinschius († 13. Dezember 1898) unter die Fahne der Kulturkämpfer geführt haben mag, hat ein biographischer Artikel über diesen Gelehrten mit Erfolg verständlich zu machen gesucht. Hinschius war, so erfahren wir, theoretisch von der Selbständigkeit des Kirchenrechts überzeugt, aber diese seine Anschauung sei für ihn zeitlebens ein totes Kapital geblieben. Katholisches Leben und Wesen lernte er nie aus eigener Anschauung kennen; das habe bei ihm zu einer Unterschätzung der Kirche geführt, zumal er keine religiöse Natur gewesen sei. „In der Kirchenpolitik rechnete er nicht ernstlich mit der Religiosität; wie er selbst im wesentlichen Ordnungschrist war, so hielt er auch die andern dafür, wenn nicht geradezu für Leute, welche die Religion nur zu politischen Zwecken ge- oder vielmehr mißbrauchten." [2]

In seiner Schrift „Die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des Vatikanischen Konzils" [3] führte

[1] E. Friedberg, Johannes Baptista Baltzer. Ein Beitrag zur neuesten Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Preußen, Leipzig 1873. Dagegen schrieb A. Franz, J. B. Baltzer. Ein Beitrag zur neuesten Geschichte der Diözese Breslau, Breslau 1873.

[2] U. Stutz in Allgemeine deutsche Biographie L 349.

[3] Berlin 1871.

Hinschius zuerst aus, der Staat habe sich in die Fragen der Gültigkeit des Konzils und der von den Altkatholiken behaupteten neuerlichen Wesensveränderung der katholischen Kirche nicht einzumischen. Dagegen erwachse einigen Staaten die Pflicht, die Waffe des placetum regium, soweit es in der Landesgesetzgebung begründet sei, gegen das neue Dogma zu wenden; in Preußen sei diese Handhabe durch die Verfassung Art. 15 preisgegeben worden. Da aber die Kirche dem Staate untergeordnet sei, müsse dieser daran denken, sein Verhältnis zur staatsgefährlich gewordenen Kirche neu zu ordnen, und zwar durch Trennung von dieser; diese Trennung sei mit allen ihren Konsequenzen, die im einzelnen aufgeführt werden, durchzuführen, jeder Mißbrauch geistlicher Gewalt zum Nachteile des Staates strafgesetzlich zu ahnden, der Jesuitenorden zu vertreiben, die Existenz der übrigen Klöster vom diskretionären Ermessen des Staates abhängig zu machen. Wenngleich der Staat alles Interesse habe, die Altkatholiken zu unterstützen, so könne doch der Konsequenzen wegen die Behandlung derselben keine andere sein als die der römischen Katholiken. „Wer möchte es verkennen", so schließt Hinschius seine Darstellung, „daß die katholische Kirche bei einer bedenklichen Krise angelangt ist, und daß diese auch den Staat in die entschiedenste Mitleidenschaft zieht? Aber mit Temporisieren und mit halben Maßregeln ist einem entschiedenen Gegner gegenüber, welcher sein Ziel stets fest und unverrückt im Auge hat, nichts gewonnen. Nur eine energische und mit starker Hand eingreifende Politik, welche unbeirrt von hergebrachten Rücksichten und Anschauungen die Rechte des Staates zu wahren sucht, indem sie die katholische Kirche auf das ihr allein gehörige Gebiet verweist und dadurch die Konflikte zwischen ihr und den Regierungen vermeidet, kann unter den obwaltenden Umständen auf Erfolg rechnen" (S. 93).

Auch den Zwecken populärer Belehrung wurde Hinschius dienstbar. Vor einem „nicht fachgelehrten Publikum" hielt er am 11. Februar 1871 in Kiel einen Vortrag über „Die päpstliche

Unfehlbarkeit und das Vatikanische Konzil"[1] und suchte seinen Hörern darzutun, daß am 18. Juli 1870 „von den Führern und Schildträgern des geistigen Romanismus ein Hauptschlag gegen die religiösen Heiligtümer, welche einst unser Volk in einem blutigen 30jährigen Ringen für alle übrigen erkämpft hat, ja gegen die gesamte moderne Kultur und die mit ihr zusammenhängenden Staats- und sonstigen Einrichtungen unserer Zeit versucht" worden sei. „Dem eifrigen Protestanten", so scheute er sich nicht, in der Art Martin Luthers zu sagen, „mußte der Vorgang die Worte des Apostels Paulus in das Gedächtnis rufen: ‚Der da ist ein Widerwärtiger und sich erhebt über alles, das Gott oder Gottesdienst heißt, also daß er sich setzet in den Tempel Gottes als ein Gott und gibt vor, er sei Gott' (2 Thess 2, 4)." Wenn Hinschius damit es wagte, den Papst als den Antichrist zu bezeichnen, so war seine Beweisführung für diese furchtbare Anklage mehr wie armselig, zumal für einen „fachgelehrten" Professor. Er schloß den Vortrag mit einer Beleuchtung der angeblichen Konsequenzen des neuen Dogmas: der unheilbare Krebsschaden sei der römischen Kirche von jetzt ab eingeimpft, daß sie die wahrheitsliebende Intelligenz verfolgen und unterdrücken müsse und nur noch entweder geistig beschränkte und unwissende Köpfe oder hervorragende Geister, welche auf Kosten der Wahrheit ihrer Kirche dienen, in sich ertragen könne. Der neue Glaubenssatz müsse das Kapital geistiger und sittlicher Widerstandskraft in der katholischen Kirche immer mehr vermindern und sie damit immer unfähiger machen, der modernen Kritik und modernen Bildung zu widerstehen (S. 28).

Als weiterer Kämpe zu Gunsten des Staates trat der Göttinger Professor H. A. Zachariä in die Arena. Ihn hatte besonders Friedrich von Schultes Schrift über „Die Macht der Päpste" in dem Vorsatze bestärkt, den Staat zur Wachsamkeit gegenüber dem zu Rom definierten Dogma aufzurufen. Der übereifrige Gelehrte hatte auch schon einen dahingehenden Antrag für das Herrenhaus

[1] Kiel 1871.

in der Tasche, als er dringend gemahnt wurde, von solchen Schritten abzusehen, da Bayerns Anschluß an den Norddeutschen Bund noch nicht gesichert sei. Gerade den bayrischen Liberalen aber hatte der norddeutsche Gelehrte beispringen wollen und deshalb die Kompetenz des neuen Reiches zu einem verfassungsmäßigen Einschreiten gegen das Unfehlbarkeitsdogma nachzuweisen gesucht. Wie sehr er mit diesem Antrage die partikularistischen Bedenken der bayrischen Patrioten gegen den Eintritt in das Reich vermehren müsse, hatte der Gelehrte in seinem Eifer ganz übersehen. Seine Argumentation wurde von dem Berliner Kollegen Georg Beseler glänzend widerlegt. Natürlich beharrte der Göttinger Professor bei seiner Meinung und verstärkte seine erste Beweisführung in merkwürdiger Weise. „Nehmen wir an, daß eine deutsche Regierung wie die preußische den festen und unbeugsamen Willen und auch die Kraft hätte, den Kampf mit den ultramontanen Mächten zu bestehen, und daß sie dabei auch in der Volksvertretung die unentbehrliche Stütze fände, — gilt deshalb auch ein Gleiches von den andern Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands, und werden diese nicht einer Aufmunterung und Stärkung bedürfen, um die hierarchischen Bande zu lösen, von denen sie noch, wie anscheinend ganz insbesondere Bayern, umschlungen sind? Gerade deshalb, und um der römischen Ligue jeden Rückzug abzuschneiden, muß sich die Überzeugung Bahn brechen, daß nur durch Maßregeln geholfen werden kann, welche den Staat und seine Bürger wirklich frei machen von dem Einflusse der sog. geistlichen Gewalt und dem in die Verhältnisse des bürgerlichen und Familienlebens, in die Stellung und Wirksamkeit der Diener des Staates tief einschneidenden Glaubenszwang ein Ziel zu setzen geeignet sind! Diese Maßregeln müssen aber, wenn der Zweck vollständig erreicht werden soll, in ganz gleicher und übereinstimmender Weise für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches in Kraft treten, was selbstverständlich nur vom Reiche selbst geschehen kann, dessen Organe Reichstag, Bundestag und Reichsoberhaupt sich, Gott sei Dank, in der glücklichen Lage be-

finden, in keinerlei Weise durch Konkordate, erteilte Lizenzen und Zusicherungen, oder durch Präzedenzien irgend welcher Art gebunden zu sein, wie dies leider hinsichtlich der Einzelregierungen in Deutschland mehr oder weniger der Fall ist.“ [1]

Es konnte nicht im geringsten zweifelhaft sein, daß von dem Augenblicke an, wo ein mächtiger Wille sich bereit fand, die dargelegten Pläne und Vorschläge deutscher Juristen auszuführen, gegen die katholische Kirche ein Kampf entbrennen mußte, wie er leidenschaftlicher, umfassender und zielbewußter nicht gedacht werden konnte. Ein freiwilliger Generalstab hatte mit Anspannung aller Kräfte seinen Operationsplan gegen die Kirche ausgearbeitet; sehen wir zunächst, welche Bundesgenossen sich dem Kriegsherrn anboten.

Elftes Kapitel.

Die Stellung des Protestantismus zur katholischen Kirche Deutschlands vor dem Kulturkampf.

Je seltener Nachrichten über die Vorstellungen sind, die in geschlossen protestantischen Bezirken über katholisches Wesen herrschen, um so größere Beachtung verdienen Äußerungen wie die folgende: „Was habe ich“, so fragte jüngst der Pastor Adolf Behrendt in der „Reformation“ [2], „bisher von der katholischen Kirche gewußt?“ Er beantwortet sofort die Frage: „Nur das, was ich in Hörsälen vernommen, in der Kirchengeschichte studiert und in Zeitungen gelesen hatte. Ein gelindes Gruseln empfand ich, sobald von Katholiken die Rede war, und selbstverständlich war für mich katholische Lehre und falsche Lehre dasselbe. Ein vom Aberglauben erfülltes, von jeder tieferen Frömmigkeit entleertes, in krassem Fanatismus befangenes Volk, so dachte ich mir die Katholiken, und viele meiner Leser fragen: Ja, ist dem nicht so? Hat

[1] H. A. Zachariä, Zur Frage von der Reichskompetenz gegenüber dem Unfehlbarkeitsdogma, Braunschweig 1871, 51 f.

[2] Die Reformation VIII, Berlin 1909, 276.

man uns das nicht so in der Schule gelehrt? Haben wir das nicht in den Reformationsfestpredigten unendlich oft gehört? Haben wir das nicht immerfort in unsern Zeitungen gelesen? — Ganz so kann es doch nicht sein." An diese Einleitung knüpfte der Verfasser die Erzählung seiner wahrlich nicht bedeutenden, aber immerhin für seine Beurteilung katholischer Dinge folgenreichen Erlebnisse mit einigen wenigen Katholiken.

Es liegt nicht der geringste Grund für die Annahme vor, daß in den Jahren 1860 bis 1870 die Mehrzahl der deutschen Protestanten über die Katholiken und ihre Religiosität eine bessere Orientierung besessen habe als dieser wissenschaftlich gebildete Pastor im Jahre 1909. Viel eher darf man annehmen, daß infolge der damals sehr regen polemischen Tätigkeit protestantischerseits die Urteile im dortigen Lager noch ungerechter und einseitiger waren als in der Gegenwart. Ein Blick in protestantische Predigtwerke, die um jene Zeit erschienen, sowie in evangelische Katechismen und Kontroversschriften läßt keinem Zweifel Raum, daß damals über katholische „Werkgerechtigkeit", den „römischen Antichrist", „römischen Aberglauben", „Rückfall in Heidentum und Judentum bei den Römischen" so ziemlich noch in demselben Tone gesprochen worden ist als zur Zeit Luthers.

Hieraus ergeben sich wichtige Schlüsse: Wie leicht muß es gewesen sein, ein in solchen Vorstellungen befangenes Volk konfessionell gegen seine katholischen Mitbürger zu verhetzen, durch derb agitatorische Schlagwörter immer wieder die Wahl kulturkämpferischer Abgeordneten herbeizuführen! Wie wertvoll muß der zum Kulturkampf entschlossenen Regierung die Bundesgenossenschaft zahlreicher evangelischer Prediger gewesen sein! Wurde doch gelegentlich den leitenden Kreisen der protestantische Zorn und Eifer selbst recht unbequem!

Die polemische Stimmung der protestantischen Wissenschaft gegen die katholische Kirche hatte sich in demselben Grade verstärkt, als die letztere seit den Jahren 1837 und 1848 an innerem Wachstum gewonnen hatte und die inneren Zustände des Protestantismus

von Jahr zu Jahr trostloser geworden waren. „Im Protestantismus unserer Tage", so klagten 1864 die „Protestantischen Monatsblätter" [1], „sind Erscheinungen genug, welche die Wege nach Rom ebnen. Eine starre Orthodoxie, eine geistlose Buchstabenknechtschaft, maßlose Verbissenheit gegen die protestantische Geistesfreiheit, der finstere Groll gegen die demokratische Wüstheit und kirchliche Zerflossenheit, der Puseyismus in mannigfachen Formen, die politisch-romantische Überspannung, welche über Erfurt Rom die Hand reichen möchte [2], sind genug Elemente, welche sich der Jesuitismus zunutze machen und ausbeuten kann. . . ."

Die Wege nach Rom für die Anhänger des Protestantismus zu versperren, brachte man alljährlich eine Fülle von polemischen Schriften und Aufsätzen auf den literarischen Markt. Damit verband man zugleich Zwecke der protestantischen Propaganda. Bitter hatte sich darüber z. B. Bischof Konrad Martin von Paderborn zu beklagen. Er schrieb im Jahre 1864: „Man kann die Kirche nicht mehr tot schweigen, also will man sie durchaus tot reden. Wer zählt die Massen kirchlicher Traktätchen, die man Tag für Tag selbst in rein katholische Orte und bis in die untersten katholischen Hütten und Werkstätten hineinwirft und öfter auch hineinschmuggelt; wer zählt das Heer der Literatur- und Tagesblätter, die gegen uns im Solde stehen?" [3]

In die Tiefen der polemischen Traktätchen- und Kolportageliteratur hinabsteigen zu müssen, sei dem Leser erspart, so lehrreiche Erkenntnisse von dort zu holen sein würden. Aber auf die einen wissenschaftlichen Charakter beanspruchende protestantische Polemik bleibt hier einzugehen. Zuvor eine allgemeine Bemerkung.

---

[1] XXIII, Gotha 1864, 114.

[2] Gemeint ist wohl die Erfurter Konferenz von 1860, zu der, angeregt durch den Halleschen Professor Heinrich Leo und den katholischen Pfarrer Friedrich Michelis, auch einige angesehene Protestanten sich eingefunden hatten.

[3] K. Martin, Ein bischöfliches Wort an die Protestanten Deutschlands [4], Paderborn 1866, 1.

Das Bedürfnis des Protestantismus nach konfessioneller Polemik ist ihm eigentümlich, entsprechend seiner Entstehung, Geschichte und innersten Natur. Tag für Tag sieht er sich durch die jedem Begriffe einer Kirche spottende Zerfahrenheit und Zersplitterung in seinem Schoße vor die Frage gestellt, mit welchen Argumenten er das Recht seiner Trennung von der alten Kirche und die Aufrechterhaltung dieser Trennung darzutun vermöge. Das Beweisverfahren, das er von jeher bevorzugt, ist das negative: mit allen Mitteln wird darzulegen versucht, daß die römische Kirche längst nicht mehr die von Christus gestiftete Heilsanstalt sein könne. Den sehr erheblichen Gefahren, die eine solche Methode für die historische wie die theologische Gerechtigkeit mit sich bringt, pflegt die protestantische Wissenschaft gewöhnlich zu erliegen.

Das war auch das Los von Karl Hases „Handbuch der protestantischen Polemik gegen die römisch-katholische Kirche“ [1], das im Jahre 1862 erschien; Hase hatte die Hoffnung, durch das Buch „das Siegesgefühl zu dämpfen und den Übermut etwas zu beugen, der ohngefähr seit Möhlers Symbolik, durch allgemeine Zeitverhältnisse begünstigt, die katholische Literatur erfüllt, und ihre Kirche, in der Meinung, noch einmal die Alleinherrschaft zu gewinnen, zu dem aggressiven Verfahren gereizt hat, das dem friedlichen Beisammenleben ein Ende machte, wie es das vorige Jahrhundert mit seiner starken und seiner schwachen Seite den meisten deutschen Landen überbracht hatte“ (S. 1). Aber was Hase selbst vorausgesehen hatte: „Das Schwert eines Buches, wäre es auch weit schärfer geschliffen und mächtiger gehandhabt, ist fern davon, den tausendjährigen Baum dieser Kirche fällen zu können“ (S. XI), erfüllte sich. Schwerlich hat das Buch einen unterrichteten Katholiken protestantisch gemacht, aber dem konfessionellen Frieden hat es auf dem Siegeszuge, den die Protestanten ihm bereitet, schwere Wunden geschlagen.

[1] Leipzig 1862, 7. Aufl. 1900. Dagegen erschien von katholischer Seite: F. Speil, Die Lehren der katholischen Kirche gegenüber der protestantischen Polemik, Freiburg 1865.

Vom Standpunkte des politischen Protestantismus aus war eine in glänzender Sprache geschriebene polemische Schrift im Jahre 1861 erschienen mit dem Titel: „Historische Briefe über die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts fortgehenden Verluste und Gefahren des Protestantismus.“ [1] Sie waren ein erweiterter Abdruck der „Briefe an einen Sorglosen“, die Gelzers „Protestantische Monatsblätter“ zum erstenmal veröffentlicht hatten. Als Verfasser wurde zuerst Josias von Bunsen angesehen, später wurde der Bonner Professor Johann Wilhelm Löbell († 12. Juli 1863) [2] als der wahre Urheber bekannt.

„Wenn der Protestantismus die Wendung, die sein Kampf mit der römischen Kirche seit einer Reihe von Menschenaltern genommen, betrachtet und die Erfolge überschlägt, hat er dann nicht für die Zukunft Grund zu ernster Besorgnis?“ (S. 4). Diese Frage wollte Löbell durch Darstellung der Verluste, die der Protestantismus seit der Bartholomäusnacht erlitten, zu beantworten suchen, um „die Schlafenden zu wecken, die Säumigen zu spornen, alle, soweit seine Stimme reiche, aufzurufen zur Teilnahme an dem großen geistigen Kampfe, einem der gerechtesten, die je geführt worden sind“ (S. 3). Dem Verfasser erschien die Reformation als „die größte Tat des deutschen Geistes“, eine „göttliche Idee, bestimmt, hinabzusteigen in die Welt der Erscheinung“, und diese Überzeugung ließ ihn schon in der bloßen Fortexistenz der alten Kirche einen Mißbrauch sehen: „Trauriges Geschick des deutschen Volkes“, so ruft er Seite 51 aus, „den romanischen Geist immer bereit zu finden, das Beste, was es hervorbringen kann, zu unterwühlen und aufzulösen! In immer neuen Gestalten dringt er auf uns ein. Aber in einer schlimmeren Gestalt ist er nie aufgetreten als in der der Jesuiten.“ Was er über diese und die Gegenreformation teils Unrichtiges teils Einseitiges schreibt, können wir hier im einzelnen nicht darlegen, wie auch seine keineswegs

[1] Frankfurt.

[2] Allgemeine Deutsche Biographie XIX 38. Th. Bernhardt und C. v. Noorden, Zur Würdigung J. W. Löbells, Braunschweig 1864, 9.

einwandfreie Erzählung der Geschicke des Protestantismus im Auslande nicht verfolgt werden kann. Wichtiger ist es zu sehen, wie er die Fortschritte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert auffaßt. Als die „allerwichtigste Begebenheit auf dem kirchlich-religiösen Gebiete" sieht er die 1814 erfolgte Wiederherstellung des Jesuitenordens an (S. 299). Nicht minder verhängnisvoll für den Protestantismus sei es geworden, daß die durch Wessenberg vertretene freisinnige Auffassung der Religion nicht die Oberhand habe gewinnen können, und daß die Fürsten durch Abschluß von Konkordaten die deutschen Katholiken wieder in enge Abhängigkeit von Rom gebracht hätten. Für Preußen sei es eine große Schwächung gewesen, daß dem „wesentlich protestantischen Staat" durch die Wiener Abmachungen so viele Katholiken seien zugeteilt worden: „Jede tausend protestantische Seelen, die es in Sachsen weniger, und jede tausend katholische, die es im Rheinland mehr bekam, waren ebensoviele Schwächungen für Preußen" (S. 338). Die liberalen Katholiken am Rhein habe man in Berlin als Voltairianer verdächtigt und die Erstarkung eines orthodox-katholischen Klerus gefördert. Statt in der Grenzstadt Aachen habe man in Köln das Erzbistum wiedererrichtet und so einen „Zentralpunkt für die Ausbreitung römischer Gesinnungen" geschaffen; „Form und Dauer" der staatlichen Niederlage im kölnischen Streite sei durch Erzbischof Geissels kluge Politik bestimmt worden; es kam dann, wie wir weiter hören, zum Erwachen des Ultramontanismus auch im Osten der Monarchie, wo „die milde und edle Persönlichkeit" des Bischofs Sedlnicky bisher einen „freisinnigen Katholizismus" repräsentiert hatte. Daß in Preußen die kirchlichen Verhältnisse seit einem Jahrhundert „grundfalsch" behandelt worden seien, lehre auch schließlich die Tatsache der Wiederzulassung der Jesuiten. Deren Ausweisung müsse unbedingt erfolgen, selbst auf Kosten einer Verfassungsänderung (S. 523). Ein Eintreten Preußens zu Gunsten des Papstes und des Kirchenstaates sei nicht zulässig. Aufschlußreich ist der Schluß der Schrift: „Die Besorgnis der Protestanten vor den Übergriffen und der

Bekehrungssucht der Ultramontanen wird sofort enden, und der Geist der Eintracht und Versöhnung unter den Konfessionen herrschen, sobald innerhalb des Katholizismus die freisinnigen Grundsätze den Sieg davongetragen haben" (S. 544).

Um die Protestanten gegen die ultramontane Gefahr zu alarmieren, bediente man sich auch des Kunstgriffes, von dem neuerlichen Vordringen der Kirche in früher ganz protestantischen Gebieten die übertriebensten Vorstellungen zu erwecken. „Gelänge es", so schrieben die „Protestantischen Monatsblätter" 1864[1], „Preußen zu überwältigen, zu entprotestantisieren, die katholisierenden Strömungen des Konservatismus der Zeit in das römische Bett zu lenken; glückte es, in den Wirrnissen der Zeiten immer größere Angst vor dem roten Gespenste und dem Pöbelregiment bei den Fürsten und Großen der Erde zu erregen und immer eindringlicher das alleinige Heil in der Umkehr der Wissenschaft und in der Rückkehr zu der alleinigen Autorität der liebevollen Mutter Roma, welche ihre Arme auch nach den verlorenen Ketzern ausbreitet, den Gebietern zu schildern, wer weiß, welche Eroberungen Rom auch noch auf dem märkischen Sande machen würde!... Wirklich kann denn auch der Romanismus sich mancher Eroberungen in Preußen rühmen. Wieviel heimliche Fortschritte, wieviel Besitztümer, wieviel feste Ansiedelungen haben die Jesuiten errungen.... Schon lange ist von einem Antrage auf die Ernennung eines römisch-katholischen Bischofs von Berlin die Rede gewesen. Die Motivierung des Antrages stützt sich auf die Zunahme der katholischen Gemeinden und Kirchen in der Mark und in Berlin. Soeben ist wieder eine neue großartige katholische Kirche in Potsdam in Angriff genommen, kürzlich eine katholische Kirche gegründet in Kottbus. Ein Kranz katholischer Kirchen umringt Berlin.... Was kann auf diesem Boden ein zweiter Wiseman ausrichten!"

Aus dem gleichen Interesse wurde den Protestanten das Anwachsen der katholischen Bruderschaften und Kongregationen seit

[1] XXIII (1864) 123 f.

1848 vorgerechnet, zumal aber die Zunahme von Niederlassungen der Jesuiten; gelungene Volksmissionen wurden mit gewonnenen Schlachten, die Gründung von Niederlassungen mit eroberten Festungen verglichen[1].

Immer und immer wieder verkündete man die für die sechs Millionen Katholiken Preußens tief kränkende Doktrin vom protestantischen Charakter des Staates: „Preußen ist ein echt protestantischer Staat seinem Ursprung, seiner Geschichte, seinem Lebensprinzip, seiner Bildung, seinen Völkern nach. An Preußen ist das Schicksal des deutschen Protestantismus geknüpft und in sein Leben verschlungen; die Entwicklung, die Größe Preußens ist auch Deutschlands, wenigstens des geistig fortschreitenden, in deutscher Bildung und Humanität wahrhaft sich selbst verstehenden und erfassenden Deutschlands, Größe. . . . Der deutsche Volksgeist, innerlich protestantisch, wird, wenn auch noch in äußerlichen katholisch-historischen Verhältnissen sich bewegend, doch von dem Protestantismus der Weltgeschichte ergriffen und fortbewegt.“[2]

Eine maßlose antikatholische Agitation entfaltete der politische Protestantismus vor dem Kriege von 1866, besonders in Schlesien. Im Versuche, den kommenden Krieg zum Religionskrieg zu stempeln, hatte die offiziöse „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ die Führung übernommen und schon im Mai 1866 die „Evangelischen Österreichs“ zur Wachsamkeit aufgerufen, „da sich das Haus Habsburg zu aller Zeit als den Todfeind der evangelischen Kirche erwiesen habe und auch in neuester Zeit Erlasse ergangen seien, welche die Würde der Evangelischen beleidigten“. Anderseits wurde die politische Verlässigkeit der Katholiken in Schlesien und der Grafschaft Glatz in der ungerechtfertigtsten Weise verdächtigt, das Schlagwort „Österreicher“ wurde gegen die dortigen Katholiken geprägt und übte alsbald seine volksverhetzende Wirkung. Die tollsten Gerüchte wurden verbreitet, so z. B. daß Katholiken ge-

[1] Protestantische Monatsblätter XXIV (1864) 135.
[2] Ebd. XXXIII 125.

äußert hätten, bald würden sie — nach dem Siege Österreichs — mit den Köpfen der Protestanten Kegel spielen, bald würden überall für die „Ketzer“ die Scheiterhaufen lodern; da und dort sollte von katholischen Geistlichen Landesverrat versucht worden sein. Vielerorts wurde der katholische Klerus insultiert, die Predigten von Gendarmen überwacht, in manchen Städten kam es zu Pöbelrevolten gegen katholische Bürger[1].

Die Bewegung war schließlich so gefahrdrohend geworden, daß die Regierung beschwichtigend einzugreifen suchte. Dies geschah durch einen Artikel des „Preußischen Staatsanzeigers“; der Artikel suchte zwar die Existenz einer verhetzenden Agitation einfach zu ignorieren, wollte aber den Katholiken insofern eine Genugtuung geben, als er ihre staatsbürgerliche Treue unumwunden anerkannte. „Die Bekenner der verschiedenen Konfessionen“, so stand zu lesen, „stehen in seltener Eintracht in der Vaterlandsliebe wetteifernd nebeneinander. Wie die evangelische Geistlichkeit, so haben ganz insbesondere auch die höchsten Würdenträger der katholischen Kirche in Preußen in der segensreichsten Weise eingewirkt und für den religiösen und politischen Frieden in der gegenwärtigen großen und verhängnisvollen Zeit die sichtlichsten Erfolge erzielt. Nirgends sind die etwa vorhandenen religiösen Gegensätze in den patriotischen Aufschwung störend eingetreten, überall hat sich im preußischen Volke, namentlich unter den Bekennern der beiden großen Kirchengemeinschaften, die versöhnlichste Gesinnung, die gegenseitige Achtung des Bekenntnisses geltend gemacht. Und diese Gesinnung ist auch in Feindesland zur Beseitigung des oft absichtlich ausgestreuten Mißtrauens und des künstlich erregten Hasses der Bevölkerung von dem größten Werte und von den günstigsten Folgen für unsere Söhne und Brüder in der Armee gewesen.“[2]

Hatte bislang die Furcht vor der „ultramontanen Gefahr“ die Hauptdienste in der antikatholischen Agitation leisten müssen,

[1] Zahlreiche Einzelheiten s. in Historisch-politische Blätter LVIII (1866) 654 ff.
[2] Kgl. Preußischer Staatsanzeiger 1866, 14. Juli, Beilage.

so erfolgte nach dem Siege Preußens über Österreich in gewissen protestantischen Kreisen ein vollständiger Systemwechsel. Jetzt galt als Ziel, die Katholiken in Milde zum Protestantismus herüberzuführen, da durch den Fall Österreichs auch der Katholizismus tödlich getroffen sei. Wollte doch ein protestantischer Theologe in den Ereignissen des Jahres 1866 wichtige apokalyptische Prophezeiungen erfüllt sehen: die 1260 Jahre des gottlästernden apokalyptischen Tieres — des Papsttums! — hätten ihr Ende erreicht, die Ära des siegreichen Protestantismus sei angebrochen. Da die katholische Kirche ihre letzte Stütze durch die österreichische Niederlage verloren habe, sei der Untergang der päpstlichen Weltmonarchie besiegelt, die Macht des Evangeliums glänzend bewährt. „Nehmen wir dazu", so ruft der Autor aus, „daß nicht sowohl die materielle Macht, nicht sowohl die taktische Tüchtigkeit der Heerführer, nicht der kriegerische Mut der Soldaten, sondern vielmehr und vor allem die geistige Überlegenheit der protestantischen Erziehung und Ausbildung zur religiös-moralischen Selbständigkeit es eigentlich gewesen ist, welches den Sieg über das ultramontane Verdummungssystem jesuitischer Herrschaft herbeigeführt hat, daß unter Österreichs Fahnen der blinde, bewußtlose Gehorsam unter einer sog. unfehlbaren geistlichen Obmacht unterlegen ist, dann werden wir erst die Bedeutung und die weitgehenden Folgen der Siege des protestantischen Nordens über den katholischen Süden zu würdigen im stande sein." Die Rache Gottes habe 1866 endlich auch das katholische Königshaus Sachsen gezüchtigt. Wie die völlige Deposseedierung so gut protestantischer Dynastien, wie der von Hannover, Hessen-Kassel, Nassau, mit seiner apokalyptischen Geschichtsphilosophie in Einklang zu bringen sei, unterzieht der Verfasser keiner Untersuchung. Ein für allemal ist ihm das Jahr 1866 das Jahr des „wunderbaren göttlichen Waltens, seiner heiligen und herrlichen Gerichte" [1].

[1] H. J. Gräber, Das Jahr 1866 und die Offenbarung des Johannes, Elberfeld 1867, 43.

Das Thema der protestantischen Superiorität über den Katholizismus ist in den Jahren 1866 bis 1870 in Büchern und Vorträgen, in Predigten und Zeitungsartikeln usque ad nauseam abgehandelt worden; nach den ersten Siegen Deutschlands im Kriege gegen Frankreich wurde es erst recht ein Hauptthema in der protestantischen Literatur wie in Versammlungen religiöser und politischer Art. Wie über alle Maßen verblendet mußten die Katholiken sein, daß sie der so offenbar von Gott verlassenen Sache Roms noch anhängen und nicht zu der Religion der Zukunft, dem Protestantismus, sich bekehren wollten!

Immer wieder wurde versucht, den Katholiken klar zu machen, wieviel für Deutschlands innere Erstarkung gewonnen sei, wenn sie das sinkende Schifflein Petri verließen und so in einfachster Weise dem religiösen Zwiespalt im Vaterlande ein Ende setzten. Die romfreie „Deutsche Nationalkirche" wurde je länger je mehr die Forderung der „öffentlichen Meinung" auf kirchlichem Gebiete.

Die „positiven" Protestanten zeigten sich im allgemeinen gegen diese Forderung ablehnend; im Gegenteil wuchs in ihrer Mitte der Lutherzorn von Jahr zu Jahr, um in der Konzilszeit zu kulminieren. Aber einen unverdrossenen und regsamen Fürsprecher hatte die nationalkirchliche Bewegung in dem Protestantenverein, den 1863 u. a. die Professoren Bluntschli, von Holtzendorff, Schenkel zu Frankfurt a. M. gegründet hatten; der Verein erwies sich alsbald als das Sammelbecken besonders der rationalistischen Elemente, die mit christlichen Worten ihren Unglauben zu verdecken suchten [1]. Es verging keine wichtigere Veranstaltung dieses Vereins, ohne daß er an die „katholischen Brüder" die Aufforderung zum Abfall von Rom erschallen ließ.

Das Organ des Vereins, die „Protestantische Kirchenzeitung", sprach gleich im Jahre 1866 die Hoffnung auf Massenbekehrungen unter den Katholiken aus. Der Katholizismus sei kein deutsches

[1] Näheres s. bei (L. Hundhausen), Kirche oder Protestantismus? Mainz 1883, 288 ff.

Gewächs, „er ist fremdländischen Ursprungs", die deutsche Nation und der Protestantismus seien im innersten Wesen verwandt und aufeinander angewiesen. Es sei nicht zweifelhaft: „wenn die auswärtigen Einflüsse ihre Kraft verloren haben und die deutsche Nation sich auf ihren religiösen Charakter besinnt, so wird sie ihr ganzes Kirchenwesen protestantisch gestalten, bis daß im einigen Deutschen Reich eine einige Kirche protestantischer Konfession errungen ist. Und nicht allein das Kirchenwesen, alle Zweige des nationalen Lebens, die Gesetzgebung, die Wissenschaft, die Sitte, werden einen protestantischen Geist atmen; alles Bigotte und Abergläubische und Magische, alles mittelalterliche, feudale und priesterliche Wesen wird verschwinden vor der Sonne eines freien geistigen Lebens, wie es in der Natur des Protestantismus begründet ist. Es ist ein großartiges erhabenes Ziel, welches bis dahin nur als ein Ideal unsern Augen vorschwebte, für das aber die gegenwärtigen Ereignisse die ersten Fundamente gelegt haben, auf welchen er seiner Verwirklichung entgegengeht" [1].

Die protestantenvereinlichen Bemühungen schienen um so mehr an Intensität zu gewinnen, als die Gründung des Deutschen Reiches näher kam und die antikonziliare Bewegung ihre ersten Kreise zog.

Auf die Aufforderung des vor dem Konzile erlassenen apostolischen Schreibens Pius' IX. an die Protestanten, zu der wahren Kirche zurückzukehren, antwortete die Protestantenversammlung zu Worms (31. Mai 1869) mit einer feierlichen Verwahrung, mit einem Protest besonders gegen den Syllabus und „jede hierarchische und priesterliche Bevormundung". Darauf hieß es: „Unsern katholischen Mitbürgern und Mitchristen reichen wir auf den uns mit ihnen gemeinsamen Grundlagen des christlichen Geistes, der deutschen Gesinnung und der modernen Kultur die Bruderhand. Wir erwarten dagegen von ihnen, daß sie zum Schutze unserer gegenwärtig bedrohten höchsten nationalen und geistigen Güter

[1] Protestantische Kirchenzeitung 1866, 959.

sich uns anschließen werden im Kampfe gegen den uns mit ihnen gemeinsamen Feind des religiösen Friedens, der nationalen Einigung und der freien Kulturentwicklung." In echt protestantischer Geschichtsklitterung wurde in einer weiteren These „als Hauptursache der religiösen Spaltung" die „hierarchischen Irrtümer, insbesondere der Geist und das Wirken des Jesuitenordens" bezeichnet [1].

Am 20. April 1870 beschloß der Protestantenverein auf der Wartburg eine Ansprache an das deutsche protestantische Volk, in der gegen alle Art von Dogmen- und Priesterherrschaft protestiert und die Erwartung ausgesprochen wird, daß nach vollständiger Durchführung des reformatorischen Grundgedankens „unsere katholischen Brüder den Mut gewinnen, endlich die Fessel der römischen Fremdherrschaft abzuwerfen"; dann werde „der konfessionelle Riß, der wie nichts anderes unser deutsches Volksleben zerklüftet, sich endlich schließen. Erst dann kann das deutsche Volk seiner hohen Bestimmung auf geradem Wege entgegengehen, zum Heile der Menschheit" [2].

Und nachdem die vatikanische Entscheidung gefallen war, erließ Professor Michael Baumgarten, damals noch eine Hauptstütze des bekenntnislosen Protestantenvereins, in der „Protestantischen Kirchenzeitung" einen Aufruf an die deutschen Katholiken, in welchem diesen nichts anderes insinuiert wurde als der Abfall von der Kirche. Er schwärmt für die „deutsche Volkskirche, gereinigt von den Schlacken der katholischen wie der protestantischen Priesterherrschaft". „Diese deutsche Volkskirche ist die unentbehrliche Weihe der deutschen Einheit und der deutschen Freiheit. Bleibt das römische Gift in dem deutschen Kirchenkörper, so ist die politische Einheit nur ein zusammengeflicktes Stückwerk"; daher müssen die Katholiken „die schimpflichen Ketten Roms zerreißen".

Die altkatholische Bewegung zu unterstützen, betrachtete der Protestantenverein als seine heilige Pflicht; man sah es schon

[1] Ebd. 1869, 522 f. [2] Ebd. 1870, 403.

kommen, „daß die protestantische und die katholische Reformbewegung, welche für die nächste Zeit jedenfalls als getrennte Ströme nebeneinander ihren Lauf nehmen werden, sich seinerzeit im Ziel einer Nationalkirche treffen müssen“ [1]. Als programmatisches Wort wurde den Altkatholiken zugerufen: „Kein Austritt aus der bisherigen Gemeinschaft, kein Aufgeben von Rechten und Teilhaben an materiellen Gütern, keine Separation! Vielmehr festes Zusammenschließen der innerhalb der beiden Konfessionen im Geiste Verbundenen und mutiger, unermüdlicher Kampf innerhalb der eigenen Konfessionen gegen jeden Gewissenszwang. Dadurch wird der Grundstein zur Einigung Deutschlands auf dem heiligen Gebiete der Religion gelegt und die schönste Krönung des politischen Einigungswerkes vollzogen werden.“ [2]

Obwohl der Protestantenverein nur eine kleine Gruppe innerhalb des Protestantismus darstellte und einer großen Anhängerschaft sich nicht erfreuen konnte, war seine Agitation für eine deutsche Nationalkirche dennoch von weittragender Bedeutung. Denn der Protestantenverein und seine Ziele waren das ganz besondere Schoßkind der liberalen Presse, soweit sie noch auf einen christlichen Anstrich Wert legte. Ein so einflußreicher Politiker wie Rudolf von Bennigsen gehörte dem Vereine an; mit dem Minimum religiöser Forderungen, wie sie von dieser Vereinigung erhoben wurden, konnte auch noch die liberale Welt sich aussöhnen. Was also der Protestantenverein verlangte, das verlangte auch die durch seine Presse vertretene „öffentliche Meinung“. Daher denn auch die immer wiederkehrende Klage in der liberalen Presse, daß die Katholiken nicht einsehen wollten, wieviel sie durch Verlassen ihrer „abergläubischen“ Religion für die Konsolidierung Deutschlands tun könnten; daher der liberale Kampfruf gegen die

[1] Vgl. H. Spaeth, Das Zeitalter der Reformation und die Gegenwart, Berlin 1871, 9 f 14 f.

[2] B. Spiegel, Die Unfehlbarkeit des Papstes und die deutsche Nationalkirche, Berlin 1871, 28 f.

„Ultramontanen“, denen die „römische Sklaverei“ teurer sei als das Vaterland.

Ein modifiziertes nationalkirchliches Projekt erhielt einen eifrigen Verkündiger in dem einflußreichsten Geistlichen des evangelischen Preußen, dem Generalsuperintendenten Dr Wilhelm Hoffmann († 28. August 1873). Seiner theologischen Haltung nach ein Mann mittlerer Richtung, war er der rechte Vertrauensmann Wilhelms I. Er veröffentlichte 1868 erbauliche Betrachtungen über „Deutschland einst und jetzt im Lichte des Reiches Gottes“ [1]. Ganz ungehörig war die Art, in der Hoffmann sich über die katholische Kirche aussprach: „Es ist nicht mehr die Religion, d. h. das Verhältnis, die Verbindung des Menschen mit Gott, mit dem menschgewordenen Gott, mit Christo, nicht diese unmittelbare Gemeinschaft, sondern die Superstition, d. h. das Zwischenschieben endlicher Gewalten und Gestalten, von der Maria und den Heiligen und Engeln an bis zur Kirche, ihren Priestern und Handlungen, was der römischen Kirche ihre vorübergehende Macht gab, weil sie an die schlechtesten Seiten des Volksgeistes, an sein Heidentum, seine Sinnlichkeit, seine Trägheit zum höheren Aufschwung des Glaubens sich hielt.“ Gestützt auf solche vollständige Unkenntnis katholisch-kirchlichen Wesens, wagte der Hofprediger in seltsamer Überhebung, ein ausführliches Programm der Reformen in Dogma, Disziplin und Kultus auszuarbeiten, welche die katholische Kirche in Deutschland durchzuführen habe, um sich vorzubereiten auf die „Wiederherstellung der deutschen Kirche“. „Wenn Deutschlands Einheit eine dauernde und in das Mark des Volkes dringende werden soll“, so bedürfe der alte Riß zwischen Katholiken und Protestanten der Heilung (S. 442). Diese denkt sich der Verfasser so, daß die vom „Romanischen“ befreite katholisch-deutsche Kirche, deren Bischöfe sich im Nationalkonzil unter einem Primas einigen und die dem Papste nur noch einen gewissen

[1] Berlin 1868. Über Hoffmann s. Realenzyklopädie für protestantische Theologie, herausgeg. von Herzog-Hauck VIII³ 227 f.

„geschichtlichen Ehrenvorzug" läßt, mit der „gleichfalls einheitlichen evangelischen Kirche" nicht zwar eine Union, aber doch eine „Konföderation" eingehe. Wiederholt versichert der neue Reformator, „daß dies keine Protestantisierung der katholischen Kirche, sondern eine Verjüngung von ihrem innersten, besten Leben aus wäre"; Konversionen von Protestanten zu dieser verjüngten Kirche brauchte man nicht abzuwehren und zu hindern, „vielmehr müßte der freien Anziehung der Gemüter in beiden Kirchen, der katholisch-deutschen und der evangelisch-deutschen, freie Bahn geschaffen werden" (S. 457). Wenn die evangelische Nationalkirche „in ihrer Entwicklung neben der katholischen Kirche bedeutende Fortschritte gemeinsamer Entwicklung getan hätte, ... ließe sich eine Annäherung zwischen beiden Kirchengebieten unter Gottes Segen erwarten, deren äußerste gehoffte Frucht eine Konföderation der deutschen Christenheit werden und in einem deutschen Nationalkonzil aller Bischöfe beider Kirchen, das vielleicht nur in 25 Jahren einmal stattfände, seine Gipfelung finden möchte" (S. 512). Daß es Preußen vorbehalten sei, die Wiederherstellung der deutschen Kirche anzustreben, deutet der Verfasser nur frageweise an (S. 460). — Erinnert man sich, wie sehr König Wilhelm I. seelsorglichen Einflüssen zugänglich war, und daß er sich gelegentlich selber zu dem dargelegten nationalkirchlichen Projekte Hoffmanns bekannte, so sind für das Urteil über die Wichtigkeit der analysierten Schrift die Richtpunkte angegeben. Seine guten Beziehungen zu dem Könige politisch auszunützen, hat Generalsuperintendent Hoffmann bekanntermaßen mit Erfolg angestrebt; sah sich doch gelegentlich Bismarck in der Lage, seinen Monarchen bitten zu müssen, „dem Oberhofprediger Hoffmann jede Tätigkeit auf dem politischen Felde huldreichst untersagen zu wollen".

Diese zwei Richtungen in der Stellungnahme gegenüber den Katholiken, wie sie innerhalb des deutschen Protestantismus im Jahrzehnt vor dem Kriege sich ausgebildet hatten, kamen auch auf der „kirchlichen Oktoberversammlung" zu Berlin, 10.—12. Oktober 1871, zum Ausdruck, aber bezeichnenderweise so, daß die aggressive

Tendenz bei weitem den Vorsprung hatte. Diese Versammlung von 1200 evangelischen Predigern und einflußreichen Laien, „Notabeln", erfüllte bei weitem nicht die auf sie gesetzten Hoffnungen, sie offenbarte deutlichst die ganze Zerrissenheit des deutschen Protestantismus. Auch die sehr vereinzelt auftretenden Männer, die zum Frieden zwischen den Konfessionen rieten, konnten nicht durchdringen; das nationalkirchliche Projekt fand nur noch einen schüchternen Lobredner in Professor Köllner aus Gießen. Die Existenz der Katholiken im Deutschen Reiche, so führte Redner aus, sei „der tiefste Riß, der durch unser Volk geht". Aber es sei zu hoffen, daß es gelingen werde, „auch den kirchlichen Riß, den tiefsten, der durch unser Volk geht, wenigstens annähernd seiner Heilung entgegenzuführen". „Es ist Gottes Geist, es ist der christliche Geist, der die gleiche Begeisterung für das Vaterland in die Herzen unserer katholischen Brüder gelegt und gestärkt hat, der sie hat fühlen lassen an der Seite ihrer evangelischen Brüder, daß es eine Einheit des Geistes gibt, die höher steht als der trennende Buchstabe der Lehre. ..." „Wir dürfen vertrauen, daß das Bewußtsein der gemeinsamen Wahrheit unter unsern katholischen Brüdern schon lebendig geworden ist und durch Gottes Gnade immer lebendiger werden wird. Und ich habe nur dazu ermahnen wollen, daß alle, denen die Kraft und Macht dazu gegeben ist, dieses Bewußtsein der Gemeinsamkeit pflegen, klären und stärken möchten, damit unserem Volke auch nach dieser Seite hin ein geistliches Erbe aus den großen Jahren 1870 und 1871 verbleibe." [1]

Ausgiebig kam die religiöse Verhetzung zu Wort im Vortrage des Garnisonspfarrers E. Frommel. Er glaubte im Unterliegen Frankreichs im Kriege ein Gericht Gottes über die römische Kirche sehen zu müssen. „Daß wir mit unsern katholischen Brüdern Schulter an Schulter kämpfen konnten, war wahrlich nicht das

[1] Die Verhandlungen der kirchlichen Oktoberversammlung in Berlin, Berlin 1872, 34 f.

Verdienst der Priester noch des verfluchenden Syllabus, sondern ein Resultat der gemeinsamen Gefahr und des segnenden Geistes evangelischer Duldung." „Offenbar ist in diesem Kriege geworden, wohin Rom seine Völker bringt. Es erzieht sie weder zur Freiheit noch zu einer tieferen Sittlichkeit, nicht einmal zur Religiosität, sondern durch den Jesuitismus zur Heuchelei, zur völligen Stumpfheit, ja bis zum glühendsten Hasse gegen alle Religion. Was lag nicht für ein Gericht in der Ermordung des Erzbischofs von Paris! Der Wahn, als sei die römische Kirche die konservative und konservierende Macht im Völkerleben, die Stütze der Throne, ist wieder einmal in seiner ganzen Nichtigkeit und Grauenhaftigkeit offenbar geworden. Von diesem Gerichte haben wir zu lernen und den ernstlichsten Kampf mit Rom aufzunehmen.... Rom wird am besten in Mainz und Köln verteidigt. Lassen Sie sich nicht täuschen durch das Unglück Roms. Je verfolgter, der äußeren Macht entkleideter, je gebundener die Personen werden, desto entbundener ihre Prinzipien.... Vor dem Unglauben hat sich Rom noch nie gefürchtet, wohl aber vor dem Glauben. Stünde in der jetzigen Zeit die evangelische Kirche auf dem Plan, voll Geistes, ein Herz und eine Seele, welch eine Ernte stünde ihr bei so vielen suchenden Gemütern in Aussicht!... Täuschen wir uns nicht durch die Wahrheitsmomente in der römischen Kirche. Die Kraft der Lüge ist das Stück Wahrheit, das darin ist.... Das Verhalten der deutschen Bischöfe, die katholischen Vereine und Missionen, die Ausbreitung des Jesuitenordens unter uns sollte uns endlich die Augen öffnen. Gewinnt Rom Macht unter unserem Volke, dann ist es geschehen um das geistliche Erbe aus diesem Kriege. Wollen wir unser Volk frei und fromm erhalten, dann dürfen wir vom Kampf gegen Rom nicht lassen. Friede, soviel an uns ist, mit den Personen, und Duldung, aber mit den Prinzipien Kampf. Worms und Speier, Evangelium und Protest, beide müssen zusammenstehen."[1] Es verdient hervorgehoben zu werden, daß Kaiser Wilhelm I. dieser

[1] Die Verhandlungen der kirchlichen Oktoberversammlung in Berlin 24 ff.

Hetzrede angewohnt hat. Professor Schlottmann aus Halle wies mit Freuden auf die altkatholische Bewegung hin, die gegen den „Jesuitismus" gerichtet sei, „die Seele des antichristlichen Ultramontanismus in der katholischen Kirche".... „Hoffen wir, daß die deutschen Regierungen in Erwägung ziehen werden, was in den berechtigten Anklagen gegen jenen Orden begründet ist und was ihm gegenüber in gesetzmäßiger Weise zu geschehen hat."[1]

Die Berliner Versammlung war ein Stelldichein der positiven und mittelparteilichen Protestanten. Fast gleichzeitig sammelten sich die liberalen Elemente auf dem Darmstädter Protestantentag (3.—5. Oktober 1871). Dortselbst wurde nicht minder heftig gegen die Katholiken agitiert, zumal aber gegen die Jesuiten, „die in den Schulen, auf den Kanzeln und Altären mit Gift, Mord und lodernden Scheiterhaufen gewirkt". Die Resolutionen forderten, daß der durch die vatikanischen Beschlüsse angeblich gegebenen Bedrohung des Staates, des Friedens und des modernen Geisteslebens entschieden entgegengetreten und auf Beseitigung dieser ernsten Gefahren entschlossen und sorgsam hingewirkt werde, ferner die Vertreibung der Jesuiten: „Die Sicherheit der Rechtsordnung", so wurde gesagt, „und der Autorität der Gesetze und der Staatsgewalt, die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft, die Wahrung des konfessionellen Friedens und der Schutz der Geistesfreiheit und der Geisteskultur erfordern das staatliche Verbot des Jesuitenordens in Deutschland; der Protestantentag betrachtet es als eine ernste Pflicht der Protestanten und der ganzen deutschen Nation, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß jede Wirksamkeit in Schule und Kirche den Angehörigen und Affiliierten des Jesuitenordens verschlossen werde."[2]

Hatte König Wilhelm I. unter Hoffmanns seelsorglicher Leitung sich für das nationalkirchliche Projekt interessieren lassen, so wußte Rudolf Kögel, der Nachfolger jenes Predigers im Vertrauen des Monarchen, dessen altes Mißtrauen gegen die katholische

[1] Ebd. 43. [2] Schultheß, Geschichtskalender 1871, 205 ff.

Kirche zu steigern. Kögel vertrat die Meinung, der Staat könne „nicht scharf genug gegen den treulosen Gegner Ultramontanismus kämpfen, der bald Fledermaus, bald Drache, bald Geier sei“ [1].

Wie weit die Hofprediger in ihrer Hetze gegen „Rom“ gegangen sein müssen, illustriert die Tatsache, daß gelegentlich der Monarch eine Predigt des Hofpredigers Baur als „etwas zu verletzend für die katholische Kirche“ zu tadeln Veranlassung genommen hat [2].

Es wurde im vorstehenden versucht, zwei Faktoren, die auf die Entstehung und Dauer des Kulturkampfs einen tiefgreifenden Einfluß gehabt haben, wenigstens in allgemeinem Umrisse und andeutungsweise darzustellen. Eine allseitige Würdigung derartiger Einflüsse, die man immer zu den Imponderabilien wird rechnen müssen, ist wohl niemals zu erreichen. Aber die obige Darstellung wird doch dargetan haben, daß für die große Kirchenverfolgung der 1870er Jahre den deutschen Protestantismus ein großes Stück Verantwortung trifft. Ein Teil der Protestanten verlangte den Kampf gegen die katholischen Mitbürger, aufgestachelt von antirömischem Lutherzorne, andere forderten Rache dafür, daß die Katholiken auf die Verstaatlichung der Religion in einer rationalistisch-synkretistischen Nationalkirche nicht eingehen wollten, noch andere hatten bei dem Kampfe als Ziel im Auge, die Verwirklichung dieser Nationalkirche zu erzwingen: daher alle die Kulturkampfmaßregeln, die des Papstes Regierungsgewalt über die Kirche in Preußen einschränken, den Klerus mit „moderner“, „nationaler“ Bildung erfüllen, die Gemeinden gegenüber den kirchlichen Obern möglichst unabhängig machen sollten. Es waren also zahlreiche Anregungen, welche die Kulturkampfbewegung der spezifisch „evangelischen“ Aktion entnommen hat. Als Bismarck in den Kirchenstreit eingetreten war, wurde er in weiten Kreisen des deutschen Protestantismus als der zweite Luther gefeiert, der die Reformation

[1] Gottfr. Kögel, Rudolf Kögel, sein Werden und Wirken III, Berlin 1904, 112.
[2] Ebd. III 14.

vollenden werde; „man erwartete“ nach dem Worte eines protestantischen Theologen „von seinem Vorgehen einen glänzenden Triumph über Papsttum und Ultramontanismus, einen Triumph, der sich den auf politischem Gebiete errungenen mindestens als gleichbedeutend an die Seite werde stellen können“ [1]. In den Augen zahlreicher Protestanten handelte es sich nicht um einen „Kulturkampf“, sondern um einen konfessionellen Unterdrückungskampf, den Bismarck als berufener Sachwalter des Protestantismus zu führen habe. Die religiösen Grundlagen der katholischen Kirche selber sollten zum Wanken gebracht, dem deutschen Protestantismus der endgültige Sieg über die alte Kirche gesichert werden. „Weil man“, so urteilt der soeben zitierte protestantische Theologe, „diesen Wunsch und diese Forderung nicht etwa in stiller Brust verschloß oder nur im stillen Kämmerlein zum Inhalt des Gebetes machte, sondern sie urbi et orbi verkündete, trug man zur Erbitterung des Kampfes, zur gefahrdrohenden Verschärfung des konfessionellen Gegensatzes, der nun einmal in unserem Volke vorhanden ist, wesentlich bei und machte die Stellung der Staatsregierung zu einer noch schwierigeren, als sie an sich schon war.“ [2]

Zwölftes Kapitel.

Die Kulturkampfgelüste des Liberalismus. Die Gründung der Zentrumspartei.

Der Liberalismus erstrebt die möglichste Emanzipierung des Individuums von staatlicher und ganz besonders von kirchlicher Einflußnahme. Dadurch trat er frühzeitig in Gegensatz zu der Kirche als der Repräsentantin einer obersten, auf ihrem Gebiete unabhängigen Autorität in Sachen des Glaubens und der Sitten. Das kam bereits in der Jugendgeschichte des deutschen Liberalismus recht

[1] Graue, Fürst Bismarck im Kulturkampfe, im Bismarck-Jahrbuch I (1894) 466.
[2] Ebd. II (1895) 336 f.

augenfällig zur Erscheinung. Mit Recht hat Heinrich von Treitschke den häßlichen Vorstoß, den der alte Voß, „der Großinquisitor des Rationalismus", in des Christusleugners H. E. Paulus Zeitschrift „Sophronizon" gegen den edeln Konvertiten Friedrich Grafen von Stolberg unternahm, als die erste hochbemerkenswerte Kundgebung des Liberalismus in religiös-kirchlicher Hinsicht bezeichnet. „Allmählich entstand", so erzählt Treitschke, „eine krankhafte Sprachverwirrung, die bis zum heutigen Tage das deutsche Parteileben verfälscht. Man begann zu glauben, was unmittelbar nach dem heiligen Kriege noch niemand zu behaupten gewagt hatte, daß rationalistische oder gar kirchenfeindliche Gesinnung das untrügliche Kennzeichen des politischen Liberalismus sei; man bezeichnete beides mit dem wohllautenden Namen der Freisinnigkeit und zwang also die konservativen Regierungen, sich den streng kirchlichen Parteien zu nähern. Noch verderblicher wirkte das arge Beispiel eines aufgeklärten Gesinnungsterrorismus, der überall nur Pfaffenherrschsucht, Adelsstolz oder Liebedienerei suchte und nachher in der Gehässigkeit der Demagogenverfolgungen die natürliche Erwiderung fand." [1]

Hatte das Revolutionsjahr 1848 schon eine bedenkliche Zunahme des antireligiösen Radikalismus aufgezeigt, so erlebte diese Richtung erst in der Folge ihre eigentliche Blütezeit, als die materialistische Weltanschauung ihren neuen Triumphzug durch ganz Europa antrat. War die Spekulation des Atheisten Ludwig Feuerbach, der „das Fleisch vom Geiste erlösen" wollte, weiteren Kreisen weniger verständlich, so fanden sich alsbald die Männer, die zur Popularisierung des Materialismus mit Eifer und Ausdauer tätig waren, allen voran Karl Vogt, der 1854 in seiner Streitschrift „Köhlerglaube und Wissenschaft" den grob materialistischen Satz verkündete, das Denken des Menschen verhalte sich zum Gehirn wie die Galle zur Leber, und der später die Abstammung des Menschen vom Affen predigte. Gleichzeitig lehrte Jakob

[1] v. Treitschke, Deutsche Geschichte II[6] 98 ff.

Moleschott, die Unsterblichkeit des Menschen bestehe darin, daß er durch seine Verwesung die Erde mit Ammoniak und Kohlensäure dünge und so spätere Geschlechter ernähren helfe. „Ist es gemein", so fragt er frivol, „wenn man jedes Mahl zum Abendmahl verklärt, an dem wir gedankenlose Stoffe in denkende Menschen verwandeln, an dem wir also Fleisch und Blut des Geistes genießen, um den Geist fortzutragen in alle Weltteile und in alle Zeiten durch die Kinder unserer Kinder?" Das menschliche Grundproblem ist nach ihm die richtige Verteilung des Stoffes, der Mensch nur die Summe von Eltern und Amme, von Ort und Zeit, von Luft und Wetter, von Schall und Licht, von Kost und Kleidung. „Sein Wille ist die notwendige Folge aller jener Ursachen, gebunden an ein Naturgesetz." [1] Noch verderblicher, weil in alle Schichten dringend, war die literarische Tätigkeit des Darmstädter Arztes Ludwig Büchner, dessen Hauptwerk „Kraft und Stoff" trotz seiner von allen Richtungen festgestellten wissenschaftlichen Unhaltbarkeit den Ruhm erwarb, für Jahrzehnte „die freigeisterischen Bedürfnisse von Gymnasiasten" befriedigt zu haben.

Als das eigentliche religiöse Handbuch der liberalen Bourgeoisie erschien im Jahre 1872 die Schrift von David Friedrich Strauß: „Der alte und der neue Glaube." Die „Wir", deren Glaubensbekenntnis Strauß in dem Werke vorlegen wollte, sind nach ihm „Gelehrte und Künstler, Beamte und Militärs, Gewerbetreibende und Gutsbesitzer". Die Verbreitung des Buches war eine gewaltige, in einem halben Jahre erschienen sechs Auflagen — ein Beweis, daß es vielen Tausenden aus der Seele geschrieben war, wiewohl in der Öffentlichkeit das destruktive Werk einer warmen Aufnahme sich nicht zu erfreuen hatte. Strauß warf zuerst die Frage auf: Sind wir noch Christen? und beantwortete sie mit einem entschiedenen Nein. Gegen das Christentum führte er die alten Waffen des Rationalismus ins Treffen und fügte nur einige neue Geschosse eigener Erfindung hinzu. Religion haben die „Wir"

[1] J. Moleschott, Kreislauf des Lebens, Mainz 1852, 418 ff.

des schwäbischen Atheisten nur insofern, als sie „das Gefühl der unbedingten Abhängigkeit" vom Universum beseelt. Rein „naturwissenschaftlich" will er die Welt und den Menschen begreifen, indem er sich auf den Boden besonders der darwinistischen Hypothese stellt. In seinen Ausführungen über die Seele des Menschen verkündet er, wie er selber sagt, den „klaren, krassen Materialismus". Der letzte Teil seines Werkes „Wie ordnen wir unser Leben?" stellt für den Gebildeten jede Art von Kirche als überflüssig hin, zumal „in einer Zeit und bei einem Bildungsstande, wo so viele andere und ergiebigere Quellen der geistigen Anregung und sittlichen Kräftigung fließen", wie besonders — die Musik und die Klassiker. Die „Wir", deren Wortführer Strauß in dem ganzen Buche ist, ersehnen selbstverständlich einen Kulturkampf: „Was das Verhältnis des Staates zur Kirche betrifft, so werden wir von unserer Seite natürlich mit dem lebhaftesten Anteil dem Tun der Männer folgen, die sich jetzt die Regelung desselben im Sinne des öffentlichen Wohles und der Geistesfreiheit zur Aufgabe gemacht haben, wobei wir insbesondere nur wünschen können, es möge die starke und feste Hand des deutschen Reichskanzlers nicht durch Einmischung schwächerer Hände gehemmt werden. Für uns selbst indessen begehren wir von diesen Bewegungen vorerst . . . nur so viel, daß uns der Kirchenschatten fortan nicht mehr im Wege sei. Ich meine, daß wir nicht länger durch die Verhältnisse uns genötigt sehen möchten, uns mit der Kirche in irgend einer Weise zu befassen. Hierzu würde unter anderem die allgemeine Einführung der Ziviltrauung gehören, zu der man sich doch nun endlich scheint ermannen zu wollen. Überhaupt, daß die Frage an den Staatsbürger nicht mehr die wäre, welcher, sondern ob er irgend einer kirchlichen Gemeinschaft angehöre oder angehören wolle." [1]

Von einzelnen liberalen Abgeordneten sind auf der parlamentarischen Tribüne wie in Wahl- und Volksversammlungen öffent-

[1] D. F. Strauß, Der alte und der neue Glaube, Bonn 1872, 290.

liche Bekenntnisse zu Gunsten solcher materialistischer und antichristlicher Lehren abgelegt worden. Daß eine noch weit größere Zahl liberaler Parlamentarier ähnliche Grundsätze vertreten hat — wir reden von der Frühzeit des Kulturkampfes —, ist sicher. Der bekannte Publizist Julius von Eckardt hat von seinem Verkehr „mit dem Gros" der nationalliberalen Partei, zu deren Kneipabenden er Zutritt hatte, recht abstoßende Eindrücke mitgenommen; er erzählt: „Die Stelle ernsthafter Erörterungen vertraten stundenlang fortgesetzte Kneipengespräche und Kneipenwitze schlechtesten Tones. Besonders verletzend berührten mich die Roheiten, in welchen diese Männer einander überboten, sobald auf Kirche und Religion die Rede kam und zu Schaustellungen des abgeschmacktesten ‚Aufklärichts' Veranlassung genommen werden konnte." [1] Und ein anderer, gleichfalls zu liberalen Grundsätzen sich bekennender Mann schrieb im Jahre 1872 folgendes Urteil nieder: „Betrachtet man den Liberalismus auf den Höhepunkten seiner Betätigung in Parlament und Presse, so kann es einen nicht wundernehmen, wenn derselbe von sehr vielen als im Grunde antichristlich und irreligiös betrachtet und bezeichnet wird. Nicht etwa nur deshalb, weil unter seinen Führern bekannte Vertreter negativer Richtungen sich befinden. Das würde jenes Urteil noch keineswegs begründen. Aber die Art und Weise, wie in Presse und Parlament nahebei jedes christliche Wort mit Hohngelächter bedeckt, jede tiefere sittlich-religiöse Andeutung von dem Spott eines ebenso eingebildeten wie oberflächlichen Intellektualismus angefallen wird; die Art, wie die liberale Presse in kirchlichem Skandal Geschäfte macht, jedes, auch das hohlste und unbedeutendste Vorkommnis zu einem Ereignis aufbauscht und unter reichlichster Benützung ihres antiorthodoxen Schimpflexikons einen neuen ‚Fall' daraus macht; wie sie über jeden, der zu positiv-christlichen Anschauungen sich bekennt, ohne weiter die mindeste Kenntnis von dem Manne zu haben, gegebenen Falles ins blaue hinein mit

[1] J. v. Eckardt, Lebenserinnerungen I, Leipzig 1910, 147.

Verdächtigungen und Schimpfereien losfährt, überhaupt nach dem Grundsatze calumniare audacter verfährt — diese Methode ist mehr als geeignet, nicht nur den Widerwillen jedes Christen, auch den Unwillen jedes wahrhaft frei und unabhängig denkenden Mannes hervorzurufen. Wenn irgendwo, so steckt hier unser Liberalismus in der Tat noch in den Kinderschuhen. Jene widerchristlichen Velleitäten, jene für viele anstößigen Ausbrüche des Spottes und Hohnes wider religiöse Überzeugungen eines Teiles, ja vielleicht der Majorität des Volkes . . . unterstützen die Behauptung unserer Konservativen, daß der Liberalismus eben an sich religiös-negativ, widerchristlich gerichtet sei.“ [1]

Es steht hier nicht der Raum zu Gebote, dieses von einem Mitlebenden ausgesprochene Urteil durch ausführliche Mitteilung von Exzerpten aus liberalen Blättern der Kulturkampfära zu belegen und zu vertiefen. Nur hie und da werden wir im Fortgange unserer Darstellung die Gelegenheit wahrnehmen können, Auszüge aus besonders charakteristischen liberalen Ergüssen mitzuteilen, um dem Leser ein selbständiges Urteil zu ermöglichen. Wen seine Forscherpflicht einmal in das Gebiet des radikalen und liberalen Zeitungswesens der sechziger und siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts geführt hat, der wird von dem unnennbaren Zynismus, wie er dort gegenüber den idealsten Gütern der Menschheit zur Schau getragen worden ist, die peinlichsten Eindrücke sein Leben lang bewahren. Typische Bedeutung kann eine Darlegung der demokratischen Berliner „Volkszeitung“ beanspruchen, die in den Vorstadien des Kulturkampfes schrieb: „Glaubensfreiheit besteht darin, daß man ein für allemal für jeden einzelnen und für alle insgesamt den Grundsatz proklamiert: wenn du nur die in allen Religionen der Welt fast gleichen Grundsätze der Sittlichkeit in dir hegst und pflegst, so ist es völlig gleichgültig, ob du dieses oder jenes Märchen oder gar keines damit verbindest. Denke

[1] Fr. Fabri, Staat und Kirche, Betrachtungen zur Lage Deutschlands in der Gegenwart, Gotha 1872, 27 f.

über die Entstehungsgeschichte der Sittenlehren, wie du willst, glaube, daß Odin oder Zeus oder Jehovah oder Moses oder Jesus oder Mohammed oder sonst wer sie verkündet habe, gleichviel, uns soll das weder entzweien noch irgendwie stören . . ., sobald wir nur das Eine durchsetzen, daß der Staat keiner dieser märchenhaften Anschauungen eine besondere Autorität verleiht.“ [1]

Diese Art von Liberalismus konnte von Religion und Kirche nur reden in Verbindung mit Begriffen wie „Ammenmärchen“, „Pfaffentrug“, „geistestötende Abhängigkeit vom Klerus“. Ein beliebtes Mittel dieser aufgeklärten Presse im Kampfe gegen die Katholiken war die verhetzende Bezeichnung der letzteren als „schwarze Internationale“, gegen die ein ebenso rücksichtsloses Vorgehen der Staatsgewalt geboten sei wie gegen die kommunistische und zum Teile anarchistische „rote Internationale“. Denselben Vorwurf der Vaterlandslosigkeit, der gegen die Sozialisten erhoben wurde, schleuderte man gegen die Katholiken. „Beide“, so schrieb die „Magdeburger Zeitung“ zu Beginn des Kulturkampfes (4. April 1872), „haben die Empfindung, daß sie ein fremder, nicht assimilierbarer Tropfen in unserem Blute sind, daß zwischen dem Wesen unseres Volkes und Staates und dem ihrigen ein unausgleichbarer Gegensatz besteht, und daß es zugleich für sie und ihre Herrschaftspläne kein stärkeres Hindernis gibt als das heutige, unter der Führung Preußens geeinigte, blühende und machtvolle Deutschland.“ Dieses aber erweise sich „als Bollwerk der Gesittung wider rote und schwarze Barbarei“, weil es die Aristokratie der sittlichen und geistigen Bildung vertrete. Neben der notwendigen Repression habe das Deutsche Reich daher besonders die „Humanisierung der Massen“ zu betreiben, „den offenen Ausschreitungen und Übergriffen des römischen Klerus aber einen undurchdringlichen Damm“ entgegenzusetzen. „Allein, vom Tageslicht verdrängt, wird die schwarze Schar um so angestrengter der Nachtarbeit obliegen.“ Überhaupt liege „die Stärke und Gefährlichkeit beider feindlichen

[1] Berliner Volkszeitung vom 7. August 1869.

Elemente darin, daß in Deutschland eine große und breite Schicht der Bevölkerung existiere, welche von dem, was die Eigentümlichkeit, die Kraft und den Stolz der deutschen Gesittung ausmacht, völlig unberührt und lediglich Masse geblieben ist". „Diese Masse ist denn auch nur massiven Einwirkungen zugänglich, wie sie, hier von den Ultramontanen im Namen des ewigen Heiles, dort von den Sozialisten unter Vorspiegelung der materiellen Glückseligkeit auf sie geübt werden."

An dieser Stelle suchte die zumeist aus nationalliberalen Kreisen sich rekrutierende „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung", im Jahre 1871 gegründet, einzusetzen. „Die Unwissenheit der Massen" wurde als das Fundament der ultramontanen wie der sozialistischen Bewegung bezeichnet. „Sozialismus und Ultramontanismus", so schrieben 1873 die „Grenzboten"[1], „spekulieren jeder in seiner Art auf die Dummheit der Massen. Gegen den einen wie den andern gibt es nur eine nachhaltige, wirksame und sichere Waffe, die Zerstörung dieser Dummheit als des Fruchtbodens, worin die Giftkeime sozialistischer und ultramontaner Volksverführung nur zu üppig gedeihen, die Heranbildung möglichst aller Gesellschaftsklassen zu verständigem Denken, ihre Befreiung von jeder Art von Aberglauben, ebensowohl dem, der das ewige Heil vom blinden Gehorsam gegen einen Priester abhängig macht, wie dem, der das irdische Wohlbefinden von einer ebenso blinden Befolgung unverstandener Lehren sozialistischer Freiheitsapostel und Agitatoren erwartet."

Der Haß, den der ungläubige Liberalismus gegen jede Art von positiver Religion empfand, richtete sich in verdoppelter Stärke gegen die katholische Kirche, in der er den stärksten Damm gegen seine destruktiven Tendenzen wahrnehmen mußte. Zu wahren Ausbrüchen leidenschaftlichster Erregung gegen Kirche und Papst war es schon im Jahre 1864 gekommen, als Pius IX. im Syllabus Errorum auch einige Irrtümer hinsichtlich des Liberalismus

[1] III 396.

verurteilt hatte[1]. Unter den verurteilten Sätzen steht obenan die von spanischen Liberalen vertretene These, es sei „in unserem Zeitalter nicht mehr zuträglich, daß die katholische Religion als einzige Staatsreligion unter Ausschluß aller übrigen Religionsübungen gelte". Damit war vom Papste die treulose Haltung der spanischen Regierung, die, trotzdem das Konkordat von 1851 im Einklang mit den Tatsachen die katholische Religion als alleinige Religion der spanischen Nation bezeichnete, diese Bestimmung ohne weiteres preisgegeben hatte, sowie die Motivierung ihrer Handlungsweise verurteilt. Die Verurteilung geschah zuerst in der Allokution vom 26. Juli 1855 und wurde im Syllabus nur wiederholt; wie hier, ist bei allen Thesen die geschichtliche Veranlassung ihrer Verurteilung nicht außer acht zu lassen. Ähnlich wie bei These 77 ist der Sachverhalt bei dem folgenden Satze Nr 78, der sich auf die Republik Neugranada bezieht und den kleinen, ganz katholischen Staat tadelt, daß er eine unbeschränkte öffentliche Religionsübung allen Einwandernden gewährte. Unter Nr 79 wird die folgende These verworfen: „Es ist falsch, daß die staatliche Freiheit jeglicher Religionsübung, desgleichen die allen gewährte volle Freiheit, alle beliebigen Meinungen und Ansichten öffentlich bekannt zu machen und zu verbreiten, dazu führe, die Sitten und Gesinnungen der Völker desto leichter zu verderben und die Pest des Indifferentismus zu verbreiten." Eine absolute Kult-, Rede- und Preßfreiheit zu gewähren, haben sich auch die liberalsten Regierungen noch nicht verstanden. Die Verurteilung dieses auf Verhältnisse in Mexiko sich beziehenden Satzes versteht sich von selbst; ebenso auch die der folgenden These, in der die Meinung abgewiesen wird, daß „der Papst mit dem ‚Fortschritte', mit dem Liberalismus und mit der modernen Zivilisation sich aussöhnen und vergleichen könne und müsse". Damit ist nicht das Zusammengehen der Kirche mit der wahren Zivilisation abgelehnt, verur-

[1] Vgl. F. Heiner, Der Syllabus in ultramontaner und antiultramontaner Beleuchtung, Mainz 1905, 343 ff.

teilt ist nur, wie Bischof von Ketteler treffend sagt, „jenes Lügensystem, das sich Fortschritt nennt, um gegen jeden sittlichen Fortschritt zu kämpfen; das sich Liberalismus nennt, um die Freiheit des Guten zu hindern, um die Freiheit des Bösen zu fördern; das sich Zivilisation nennt, um die christliche Religion rückgängig zu machen und uns wieder allen Greueln des Heidentums zuzuführen“ [1]. Besonders mit dieser letztgenannten These hat der Liberalismus in seiner antikatholischen Polemik den ärgsten Unfug getrieben und hineininterpretiert, der Papst verwerfe die gesamte „moderne Kultur“.

Der Haß der glaubenslosen liberalen Welt gegen den Papst wuchs ins Ungemessene während des Vatikanischen Konzils. Es gelangten in der liberalen Presse nur Berichte von konzilsfeindlicher Seite zum Abdruck, die Bedeutung des Unfehlbarkeitsdogmas und des päpstlichen Primates wurde ins Ungeheuerliche verzerrt. Schon vor dem Konzile gehörte es zu den liberalen Gemeinplätzen, eine Demokratisierung der Kirche zu verlangen. Man forderte ernstlich, der Staat solle sich endlich auf den Standpunkt stellen, „daß die Kirche nicht ein von Rom aus angestellter Klerus, sondern die Gesamtheit oder die statutengemäße Mehrheit jeder Gemeinde ist“. „Man setze nur fest, daß jede in Preußen existierende katholische Gemeinde nach freier Wahl auf Grund von Gemeindestatuten das Recht hat, über ihre Kirche zu disponieren, darin predigen zu lassen, wen sie will, darin lehren zu lassen, was ihr gut und recht dünkt, sich einen Bischof zu wählen, wie er ihr zusagt. Mit einem Worte, man mache nur wirklich die katholischen Religionsbekenner frei, und man kann fest darauf rechnen, daß der Freiheitssinn und die Bildung der katholischen Bevölkerung ihrer Religion und ihren religiösen Instituten eine ganz andere und glücklichere Wendung geben wird, als sie jetzt unter der sog. Freiheit angenommen, die nur das freie Schalten und Walten des Klerus bedeutet.“ [2] Solchen Gedankengängen entstammen die Pläne, die im späteren Kulturkampf verwirklicht werden sollten: dem Laientum sollte in der katholischen Kirche zur Herrschaft verholfen werden.

[1] v. Ketteler, Deutschland nach dem Kriege von 1866, 145.
[2] Berliner Volkszeitung vom 27. August 1869.

Als den vollendeten Gegensatz zu diesen demokratischen Wünschen, die die Liberalen hinsichtlich der katholischen Kirchenverfassung hegten, sahen diese Kreise das Ergebnis des Vatikanischen Konziles an. Sie wollten finden, daß nun die Kirche „sich bis in die äußerste Spitze als eine despotisch regierte Korporation von Klerikern entwickelt habe“, und diesen „kirchlichen Absolutismus“ beschloß der Liberalismus ebenso energisch zu bekämpfen wie den der Fürsten. Noch während des Krieges sekundierten die Liberalen dem Kampfgeschrei, das die deutschen Kanonisten bereits aus vollen Lungen angestimmt hatten. Den Vätern des Altkatholizismus wurde von dieser Seite Weihrauch in Fülle gespendet. Im Unternehmen der Antiinfallibilisten sahen auch die Liberalen den hoffnungsvollen Keim der deutschen „freiheitlichen“ Nationalkirche. Selbst ein Blatt wie die „Kölnische Zeitung“, die sich bislang mit Rücksicht auf den katholischen Taufschein vieler ihrer Leser eine gewisse Reserve auferlegt hatte, verlangte im Frühjahre 1871 den unentwegten Kampf gegen den „Ultramontanismus“. Auf dem Konzile habe die „absolutistische, jesuitisch-ultramontane Schule“ gesiegt über „die bis dahin in Deutschland noch immer vorherrschend gewesene mildere, mehr nationale und sozusagen konstitutionelle Theologen- und Kanonistenschule“. Damit sei der Anstoß zu einem Kampfe zwischen der germanischen und der ultramontanen sittlichen Weltanschauung gegeben, der nicht lediglich innerhalb der katholischen Kirche und auf kirchlichem Gebiete verlaufen, sondern auch, und wahrscheinlich viel bemerkbarer und mächtiger, den Staat und das staatliche Gebiet ergreifen werde. Der Kampf gegen die Ultramontanen bei allen Reichs-, Staats- und Kommunalwahlen sei dermalen in Deutschland die erste patriotische Pflicht aller gebildeteren und nichtultramontanen Katholiken [1].

[1] Kölnische Zeitung vom 28. April 1871.

In ähnlichem Sinne schrieb die „Magdeburger Zeitung", daß es sich in dem kommenden Kampfe darum handele, den „zersetzenden Einfluß" des Ultramontanismus auf Volk und Staat unschädlich zu machen. „Der Staat muß die despotische Verfassung des katholischen Klerus zersprengen, er muß der niedrigen Geistlichkeit Rechtssicherheit gegen die Bischöfe und den katholischen Laien Rechtssicherheit gegen den Klerus verschaffen. Wir müssen in wesentlichen Punkten des Kirchenrechts auf den Standpunkt des Allgemeinen Landrechts zurückkehren."[1] Das waren die freiheitlichen Aspirationen, die den Liberalismus hinsichtlich der katholischen Kirche beseelten, Rückkehr zu dem absolutistischen Landrechte, rücksichtslose Bekämpfung der Kirchenfreiheit, Zerstörung der kirchlichen Verfassung, Revolutionierung der Kirche im Innern. Dieses Programm war nicht ganz neu und nicht etwa erst als Gegenwehr gegen die vatikanischen Beschlüsse geschaffen worden. Zum Erweise dessen haben wir auf die Antezedenzien des Liberalismus in Preußen hinsichtlich der Kirchen- und Schulpolitik einen kurzen Rückblick zu werfen.

Heinrich von Sybel hat 1862 im Abgeordnetenhause das große Wort gesprochen: „Wer die Schule besitzt, der besitzt die Herrschaft über die Zukunft und über die Welt. Nach meiner Überzeugung hoffe ich, daß der Staat die Schule besitzen wird für alle Zukunft, und daß dem Staate damit die Herrschaft über die Geister und über die Zukunft gehören wird." Dies sagte er in Begründung eines Antrages, der bezweckte, den höheren Schulen den konfessionellen Charakter zu benehmen. Im folgenden Jahre unterstützten die Liberalen denselben Antrag, und Sybel motivierte ihn damit, es handle sich um die Emanzipation der Wissenschaft von jeder ihrer Natur fremden, geistigen und geistlichen Bevormundung. Damals wies Hermann von Mallinckrodt darauf hin, wie doch jeder politischen Frage schließlich ein religiöser Gedanke zu Grunde liege. Zwar leugneten die Liberalen das sehr entschieden,

[1] Magdeburger Zeitung vom 27. Januar 1872.

aber unbestreitbar sei, daß auch jede Fraktion des Hauses religiöse Ziele verfolge, die äußerste Rechte ebenso wie die rationalistisch gerichteten Altliberalen und so fort „bis hin zu der Höhe einer Parteibildung, wo der religiöse Gedanke umschlägt in das Gegenteil, in die Feindseligkeit gegen das Religiöse"[1].

Die Regierung der Konfliktszeit war nicht im geringsten gesonnen, diesen schulpolitischen Wünschen des Liberalismus entgegenzukommen. Nicht anders war ihre Stellungnahme zu dem, was die Liberalen auf dem Gebiete der Volksschule erstrebten. Daß das preußische Volksschulwesen der 1860er Jahre in hohem Grade reformbedürftig war, ist sicher; aber unleugbar ist auch die Tatsache, daß zum großen Teil Kirchen- und Religionshaß es waren, welche die Liberalen den erbitterten Kampf gegen die den christlichen Charakter der Schule wahrenden Stiehlschen Regulative von 1854 führen ließen. Hauptagitator war der Vorkämpfer für konfessionslosen Religionsunterricht, Adolf Diesterweg. Es ist kein Zweifel, daß diese aggressive Stellung der Liberalen, wie sie immer schärfer und leidenschaftlicher zum Ausdruck kam, die Erfüllung des in der Verfassung Art. 26 gegebenen Versprechens betreffs eines Schulgesetzes immer wieder verzögert hat. Die verschiedenen Entwürfe der Regierung zu einem solchen Gesetze, die der Kultusminister von Mühler vorgelegt hat, entsprachen keineswegs allen Forderungen der Fortschrittspartei; aber auch im konservativen Lager fanden sie mancherlei Beanstandungen. Aufs heftigste lief in den Jahren 1868 und 1869 die Fortschrittspartei gegen die Stellung des Kultusministers Sturm, immer deutlicher offenbarte sie die Ziele ihrer Schulpolitik: „Wir wollen", so rief der Abgeordnete Duncker am 17. Dezember 1868 im Abgeordnetenhause aus, „die Schule frei auf sich selbst stellen, die Schule, die es vorzugsweise zu tun hat mit der Bildung des Menschen und des Staatsbürgers, loslösen von den Einflüssen,

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1863 I 468.

welche ganz andere Tendenzen für die Schule im Auge haben müssen, nämlich die Bildung von Gläubigen und von Mitgliedern der Kirche und Mitgliedern nicht dieser Welt, sondern einer andern Welt. Meine Herren, Sie haben uns oft in diesen Debatten vorgeworfen, wir hätten in unserem Glauben Schiffbruch gelitten; aber, meine Herren, wenn auf Ihrer Seite gerade der Glaube so sehr betont wird, wie klein erscheint dann dieser Glaube, wie klein muß er uns erscheinen, wenn Sie aussprechen, daß derselbe nicht aufrecht erhalten werden kann, nicht in den Gemütern des Volkes fortleben kann anders, als wenn die mächtige Hand des Staates hinzukommt und diesen Glauben nun durch die Schulzucht den jungen Gemütern der Kinder einprägt."[1] Demnach schien es, als ob der Fortschritt, nur um den Glauben zu stärken und dessen Stärke zu erweisen, die Trennung von Schule und Kirche betreibe.

Am 4. November 1869 legte Heinrich von Mühler den Entwurf eines das gesamte Unterrichtswesen umfassenden Gesetzes vor. Der Entwurf wollte die Leitung des gesamten Unterrichtswesens dem Staate zusprechen, betonte aber daneben: Unser deutsches Volk will, daß seine Schulen christlich seien und bleiben. Der Kirche gegenüber wollte sich die Vorlage „nicht fremd und abwehrend verhalten"; die Lokal- und Kreisschulinspektion sollte in den Händen der Geistlichen liegen. Die Vorlage gelangte nicht zur Beratung im Plenum, aber die erregten Debatten über den Kultusetat, bei denen die Liberalen immer wieder gegen das „System Mühler" zum Angriff riefen, zeigten, welche Aufnahme ihr beschieden gewesen wäre.

Im katholischen Volke hatten diese parlamentarischen Vorgänge die lebhaftesten Befürchtungen hervorgerufen. Die Besorgnis der Katholiken vor einer Kränkung ihrer heiligsten Interessen durch liberale Unduldsamkeit wuchs noch, als 1869 der Liberalismus einen Sturm gegen die katholischen Klöster in Szene setzte.

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1868/69 I 851.

Im Sommer jenes Jahres verbreitete die liberale Presse die schauerlichsten Gerüchte über Barbara Ubryk in Krakau, die „auf geheimnisvolle Weise eingekerkerte Nonne". Man setzte selbst die Staatsanwaltschaft gegen das Krakauer Karmeliterinnenkloster in Bewegung; die Oberin wurde arretiert, mußte aber alsbald freigelassen werden. Die Untersuchung hatte ergeben, daß die Ubryk eine arme Geisteskranke war, die ihre Kleider zerriß, das Zimmer besudelte. Für ein gerichtliches Verfahren gegen das Kloster ergab sich keinerlei Anlaß. Darum kümmerte sich die liberale, alles Maß übersteigende Agitation nicht im mindesten. Daß die fortschrittliche Presse zu einem konzentrischen Angriff gegen die Klöster vorgehen werde, ließ die Resolution des Deutschen Journalistentages zu Wien vom 31. Juli 1869 voraussehen, die folgendermaßen lautete: „Es ist Ehrenpflicht jedes denkenden Menschen, mit allen gesetzlichen Mitteln für die Aufhebung der Klöster, Ausweisung der Jesuiten und vor allen Dingen für die völlige Aufhebung des mit Rom geschlossenen Konkordates in die Schranken zu treten. Man erwartet, daß auch die preußische Volksvertretung in diesem Sinne ihre Schuldigkeit tun wird."

Zur Verhetzung des protestantischen Volkes brachte die Presse Tag für Tag neue Skandalmären, ohne irgend Namen und Daten zu nennen, „eine spanische Klostergeschichte", „aus dem westlichen Galizien" usw.

„Die Zahl der Klöster in Posen", so war ferner zu lesen, „wächst von Tag zu Tag"; „es soll die Absicht vorhanden sein", an zahlreichen Punkten der Mark noch viele Klöster zu errichten; „man baut Stätten der Beschaulichkeit, der trägen Ruhe in unserem so arbeitsamen Lande"; „unser Norddeutschland scheint sich mit Mönchen und Nonnen entsetzlich zu bevölkern".

Die Folgen dieser gewissenlosen Hetze zeigten sich, als im Nordwesten Berlins, in Moabit, vier Franziskanerbrüder ein katholisches Knabenwaisenhaus und zwei Dominikanerpatres die Seelsorge an der dazugehörenden Kapelle übernahmen (4. August 1869). An mehreren Abenden richtete der Pöbel die wüstesten Exzesse

gegen das „Kloster", die Umzäunung wurde demoliert, Türen und Fenster durch Steinwürfe zerstört. Am folgenden Sonntage strömten die Berliner in Scharen nach Moabit, sie wollten die „unterirdischen Gänge", „die Nonnen", „die Klostergeheimnisse" kennen lernen und was ihnen ihre von giftiger Roman- und Zeitungslektüre erhitzte Phantasie noch mehr eingab. Ein Pastor Viedebantt hatte die Protestanten aufgefordert, zu Tausenden sich zu versammeln und den Dominikanern „das alte evangelische Kampflied" zu singen: „Ein' feste Burg ist unser Gott", und: „Der alte, böse Feind, mit Ernst er's jetzt meint"; „das wäre echt evangelisch und protestantisch"[1].

Im Anschluß an diesen „Klostersturm" planten die Liberalen zahlreiche Versammlungen, um Petitionen gegen die Klöster zu beschließen. Aber der wackere Missionsvikar, Geistlicher Rat Müller erschien jedesmal mit so zahlreichen Angehörigen der katholischen Vereine, daß die Kirchenfeinde ihr Unternehmen in ihre „Bezirksvereine" verlegen mußten, woselbst elf Petitionen zu stande kamen; eine weitere Petition an das Abgeordnetenhaus war aus Elbing gekommen. In einzelnen dieser Schriftstücke wurde „Aufhebung des Konkordates mit Rom" — ein solches bestand bekanntlich nicht —, in allen aber Ausführung des Ediktes vom 30. Oktober 1810 über Aufhebung der Klöster verlangt.

Zu den Beratungen der Petitionskommission entsandte die Regierung einen Rat der Katholischen Abteilung, Joseph Linhoff, dem wegen seiner musterhaften Frömmigkeit die liberale Presse nachsagte, daß er „im Jesuitenorden einen hohen Grad einnehme". In Übereinstimmung mit den Intentionen der Regierung vertrat der Geheimrat mit Umsicht in der Kommission das verfassungsmäßige Zurechtbestehen der Ordensniederlassungen in Preußen, konnte sich selbst zu Gunsten einer Jesuitenniederlassung zu Schrimm in Posen auf eine Entscheidung des Ministerpräsidenten Grafen Bismarck berufen, der sich für deren Fortbestand „aus

[1] Berliner Volkszeitung vom 17. und 24. August 1869.

rechtlichen und politischen Gründen" im Jahre 1867 erklärt hatte. Freilich erhielt Linhoff einige Tage später wegen dieser „Unvorsichtigkeit" einen Tadel, den auszusprechen der Kultusminister von einer andern Instanz genötigt worden war[1].

Innerhalb der Kommission hatte sich eine äußerst feindselige Stimmung gegen die katholischen Orden bekundet. Man hatte selbst § 98 des Strafgesetzbuches, in welchem die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obern Gehorsam oder gegen bekannte Obern unbedingter Gehorsam versprochen wird, verboten ist, gegen die geistlichen Genossenschaften angerufen. Als die gesetzlichen Mittel, welche die Regierung zum Vorgehen gegen die Orden in der Hand habe, wurden bezeichnet: die Strafverfolgung auf Grund des § 98 des Strafgesetzbuches, Entziehung der Konzession, permanente Aufsicht über alle Niederlassungen. Die Regierung hatte dementgegen erklärt, alle älteren „aufhebenden, verbietenden, beschränkenden Gesetze seien für die Klöster als inkorporierte (Korporationsrechte beanspruchende) Anstalten ergangen; daraus folge, daß Ordensgeistliche, wo sie nicht in inkorporierten Klöstern, sondern in Vereinen, Kongregationen oder als leitende Mitglieder von Stiftungen aufträten, ohne weiteres das freie Vereinigungsrecht zu beanspruchen hätten"[2].

Die Absurdität, den Strafgesetzparagraphen wegen Geheimbündelei gegen die Orden anzurufen, erklärt sich wohl aus der Eigenart des Vorsitzenden der Kommission, des Berliner Juristen Dr Rudolf Gneist, der sich später als parlamentarischer Berichterstatter über so manches kirchenfeindliche Gesetz einen traurigen Ruhm erworben hat. Gneist erfreute sich des Rufes, alles beweisen zu können, was er wolle, eine „equilibristische Logik" zu besitzen.

[1] O. Pfülf, Der Wirkliche Geh. Ober-Regierungsrat Joseph Linhoff, der letzte Veteran der „Katholischen Abteilung", Freiburg 1901, 55 f.

[2] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1869/70, Anlagen II 990 ff.

Wenige Wochen, nachdem er den famosen Bericht in der Klostersache niedergeschrieben hatte, konnte Professor Gneist die folgende Schilderung seiner Persönlichkeit in der „Kölnischen Zeitung" lesen: „Der Mann ist wegen Überscharfsinn in praktischen Dingen gar nicht zu gebrauchen und bewegt sich in beständigen Widersprüchen. Wir haben schon oft erklärt, daß wir auf die Unterstützung des Herrn Gneist gar keinen Wert mehr legten, da man niemals sicher sei, daß er nicht binnen 24 Stunden gerade das Umgekehrte behaupte.... Herr Gneist gehört zu gar keiner politischen Partei, gehört gar keiner bestimmten Farbe an, sondern schillert wie der Opal in allen möglichen Farben. Kein Mensch versteht ihn, und er versteht sich selbst nicht." [1]

Die Liberalen hatten alsbald, nachdem der Kommissionsbericht Gneists erschienen war, den Eindruck, daß sie einen ungeheuren Fehler gemacht hatten, daß sie mit diesem ihren Wünschen entsprechenden Berichte in den Augen des katholischen Volkes aufs äußerste kompromittiert seien. Noch war die deutsche Einheit nicht errungen; wie durfte man hoffen, den katholischen Süden zu gewinnen, wenn man mit einer so unverhüllten Kulturkampfpolitik hervortrat? Den begangenen schweren Fehler wettzumachen, suchten die Nationalliberalen mit allen Mitteln zu verhindern, daß im Plenum über den Gneistschen Bericht verhandelt werde. Der „Umsicht" des Präsidenten Max von Forckenbeck konnte dies um so eher gelingen, als der Schluß der Session nahe bevorstand. Vergebens stellten katholische Abgeordnete wiederholt Anträge, daß über den Bericht beraten werde; die Katholiken des Landes hätten das größte Interesse, daß eine vollständige Klärung der Lage eintrete. Aber die Liberalen konnten die Diskussion über die tief eingreifende kirchliche Frage nicht brauchen, sie mußte deshalb verhindert werden. Sollte der Kampf einmal geführt werden, so gestand am 26. November 1873 der Abgeordnete

[1] Kölnische Zeitung vom 20. Januar 1870. Vgl. O. Gierke, Rudolf v. Gneist, Berlin 1896, 27; Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1895, Nr 217.

Lasker dem Zentrum im Abgeordnetenhause, so konnte es nur geschehen, „nachdem das Dach gewölbt ist über das gemeinsame Reich; bis dahin durfte keine Verhandlung uns weiter voneinander entfernen". Die heftigen Debatten würden der zukünftigen Vereinigung des Südens und Nordens „zum größten Schaden gereicht haben" [1].

Die Tatsache aber, daß die liberale Mehrheit der Petitionskommission Anträge befürwortet hatte, deren Ausführung für das Ordenswesen der katholischen Kirche einen vernichtenden Schlag bedeutete, und daß zahlreiche Deputierte ihre Absichten hinsichtlich der Schul- und Kirchenfrage offenbart hatten, ließ sich nicht aus der Welt schaffen. Noch am 28. Februar 1871 beklagte es die „Kölnische Zeitung", „daß liberale Abgeordnete, meistens aus Provinzen, in welchen dieselben katholisches Leben und katholisches Empfinden kennen zu lernen keine Gelegenheit hatten, nicht selten über religiöse und besonders katholische Dinge mit einer Unkenntnis und Anmaßung sich ausgesprochen haben, die bei allen guten Katholiken Entrüstung hervorrufen mußten". „Und es ist nur allzu begreiflich", so setzt das liberale Blatt hinzu, „wenn diese Entrüstung einen verderblichen Einfluß auf die Abgeordnetenwahlen geübt hat."

Hier haben wir das offene Bekenntnis einer Wahrheit, die zu leugnen der Liberalismus immer wieder die angestrengtesten Versuche gemacht hat, indem er behauptete, daß vor dem Vatikanischen Konzil seine kirchenpolitischen Absichten die allerfriedlichsten gewesen seien. Mit dieser Behauptung hat der Liberalismus nicht durchdringen können. Jeder objektive Forscher muß anerkennen, daß das Ungestüm des liberalen Vorstoßes gegen die katholischen Klöster und die christliche Schule es gewesen ist, was den Katholiken Deutschlands über die ihre heiligsten Güter bedrohenden Gefahren die untrüglichsten Beweise in die Hand gegeben und sie

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1873/74 I 101.

zum engsten Zusammenschluß aufgerufen hat: den liberalen antikirchlichen Tendenzen zu begegnen, wurde die Zentrumsfraktion gegründet.

Die Gefahr, daß der politische Protestantismus sich seines Einflusses auf die preußische Regierung bedienen werde, um wichtige katholische Interessen zu schädigen, hatte im Jahre 1852 zur Bildung der „Katholischen Fraktion" geführt. Je mehr diese Gefahr zu schwinden schien, nahm auch die innere Geschlossenheit der Partei ab; die großen Fortschritte, die der Liberalismus bei den Wahlen der Konfliktszeit erzielte, zeigten deutlich, wie sehr die weitesten Volkskreise mit der parlamentarischen Opposition sympathisierten. Die katholischen Abgeordneten hatten 1858 beim Anbruch der neuen Ära ihrer Fraktion, die in der Mitte des Hauses ihren Sitz hatte, einem Wunsch der Regierung entgegenkommend, den Namen „Fraktion des Zentrums" gegeben, pflegten aber diesem in Klammern „Katholische Fraktion" beizusetzen. Der Regierung Schwierigkeiten zu bereiten, war die Partei durchaus nicht gewillt, sie hat auch in der seit dem Jahre 1862 im Vordergrunde des politischen Interesses stehenden Frage des Verfassungskonfliktes eine vermittelnde Stellung eingenommen, obwohl sie wußte, wie nachteilig diese Haltung für ihre Popularität sein werde. „Das notwendige Lavieren", so schrieb August Reichensperger schon im Jahre 1861, „hat unsere Fraktion auch im katholischen Volke etwas diskreditiert; das Volk verlangt Opposition und Spektakelstücke, traut der Regierung nicht und möchte vor allem weniger Steuern zahlen." [1] Diese Stimmung in katholischen Bezirken nahm mit der Dauer des Konfliktes noch zu. So verdiente Männer wie August Reichensperger und Hermann von Mallinckrodt sahen sich veranlaßt, dem parlamentarischen Leben den Rücken zu kehren [2]. Im Jahre 1862 ergaben die Wahlen noch die Zahl von 32 Mitgliedern des „Zentrums", im folgenden

[1] L. v. Pastor, A. Reichensperger I 424 f.
[2] Vgl. O. Pfülf, H. v. Malinckrodt [2] 232 ff.

Jahre nur noch 26. Schließlich, im Herbste 1867, kam eine Fraktionsbildung überhaupt nicht mehr zu stande; die meisten der katholischen Abgeordneten traten der freikonservativen Fraktion bei, andere, darunter Peter Reichensperger, von Mallinckrodt, der neu in das preußische Abgeordnetenhaus eingetretene Dr Ludwig Windthorst, blieben „wild". Ganz wohl konnten sich die Katholiken in der Mitte der Freikonservativen nicht fühlen, weil diese der Regierung sich unbedingt zur Verfügung stellten und eine beträchtliche Zahl liberalisierender Streber in ihren Reihen aufwiesen. Von den Altkonservativen hatte deren pietistische Abneigung gegen katholisches Wesen die früheren Mitglieder der „Fraktion des Zentrums" ferngehalten, soviel Sympathien sie auch für die konservativen Prinzipien besaßen [1]. Sobald ein gefährdetes katholisches Interesse zu verteidigen war, konnten diese Vertreter des katholischen Volkes im Zustande solcher Desorganisation sich nicht anders als völlig macht- und einflußlos zeigen.

Dieser Situation, die angesichts des kulturkämpferischen Drängens der Liberalen geradezu verhängnisvoll werden mußte, ein Ende zu machen, hatten im Frühsommer 1870 zu Berlin Besprechungen katholischer Männer aus den verschiedenen Teilen der preußischen Monarchie stattgefunden. Man hatte die folgenden „Kardinalpunkte" für ein gemeinsames Wahlprogramm der Katholiken festgestellt: Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen kirchlichen Freiheit, des konfessionellen Charakters der Schule und des föderativen Charakters des Norddeutschen Bundes; daneben wurde Verwirklichung der Selbstverwaltung in Gemeinde, Kreis und Provinz, Verminderung der staatlichen Lasten gefordert. In einem Artikel der „Kölnischen Volkszeitung" vom 11. Juni 1870 gab Peter Reichensperger diese Punkte zur Kenntnis der katholischen Wähler. Nicht ganz glücklich war an dem Programm, daß es nicht so sehr die Bereitwilligkeit zu nationaler und staatlicher Mitarbeit

[1] Vgl. Lud. Parisius, Deutschlands politische Parteien I, Berlin 1878, 117.

als das Bedürfnis nach Abwehr der liberalen Gefahr in den Vordergrund stellte. Das wurde aber sofort gebessert. Beratungen katholischer Politiker zu Essen am 29. Juni 1870 und zu Soest am 28. Oktober 1870 fügten dem Reichenspergerschen Programm überaus zeitgemäße Forderungen in sozialpolitischer Hinsicht hinzu und formulierten die Wünsche für die Verfassung des neuen Reiches in den Worten: „Für das ganze deutsche Vaterland ein Bundesstaat, der im Notwendigen die Einheit schafft, in allem übrigen aber die Unabhängigkeit, freie Selbstbestimmung der Bundesländer sowie deren verfassungsmäßige Rechte unangetastet läßt."

Die Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhause fanden am 9. und 16. November 1870 statt. Die auf Grund der genannten Programme gewählten katholischen Deputierten parteipolitisch zu organisieren, gab sich besondere Mühe Karl Friedrich von Savigny, der letzte Gesandte Preußens beim Deutschen Bund und früher mit Bismarck eng befreundet. Im Hause Savignys war es, wo der Geistliche Rat E. Müller den anwesenden hervorragenden katholischen Führern den Vorschlag machte, die alte „Katholische Fraktion" wieder ins Leben zu rufen. Der Vorschlag wurde abgelehnt, nicht eine konfessionelle, sondern eine politische, nichtkonfessionelle Fraktion sollte gegründet werden. An diesen Vorbesprechungen hatte auch Windthorst teilgenommen, war aber nicht mehr anwesend, als die Gäste Savignys sich über die Gründung einer politischen Fraktion christlich-konservativen Charakters einigten. Die eigentliche Gründung der Fraktion erfolgte noch am Abend desselben 13. Dezember 1870; es waren die Namen „Katholische Volkspartei", später „Konservative Volkspartei" vorgeschlagen worden; angenommen wurde schließlich der Vorschlag Savignys und A. Reichenspergers, die den Namen „Zentrum (Verfassungspartei)" proponiert hatten. Sofort traten 48 Mitglieder der Fraktion bei, bald erhöhte sich ihre Zahl auf 54.

Ihr Programm formulierte die neue Partei in den kurzen Sätzen: „Die Fraktion stellt sich zur besondern Aufgabe, für Aufrechterhaltung und organische Fortbildung verfassungsmäßigen

Rechts im allgemeinen und insbesondere für die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche und ihrer Institutionen einzutreten. Die Mitglieder derselben suchen dieser Aufgabe auf dem Wege freier Verständigung zu entsprechen und soll die Freiheit des einzelnen in Bezug auf seine Abstimmungen keine Beeinträchtigung erleiden."

Wenige Wochen später hatte K. F. von Savigny eine Besprechung mit dem sächsischen Minister Richard von Friesen, einem konservativen Protestanten, und bat ihn, für eine konservative Parteibildung im ersten deutschen Reichstage die Mitarbeit seiner sächsischen Gesinnungsgenossen vermitteln zu wollen. Eine solche Neubildung sei notwendig, weil der Reichskanzler immer mehr den liberalen und destruktiven Elementen und Parteien zuneige, während es bei dem notwendigen Gegengewichte einer festen konservativen Partei fehle. Der sächsische Minister fand das Programm „als zu ausgesprochen katholisch-kirchlich (ultramontan)" und lehnte es ab, für die neue Partei in Sachsen zu werben, wiewohl er anderseits zugab, daß das Programm „sehr vieles enthalte, was ein jeder wahrhaft konservative Mann gern unterschreiben konnte" [1].

Es handelte sich bei diesen Vorbesprechungen, die so gar nicht auf exklusiv konfessionellem Boden sich bewegten, um die Gründung der Zentrumsfraktion im deutschen Reichstag. Die Fraktion trat am 20. März 1871 ins Leben, 67 Mann stark. Ihr Programm wandte sich gegen die zentralistischen Neigungen des Liberalismus, es betonte daher stark den föderativen Charakter des Reiches und setzte sich als positives Ziel Förderung des materiellen und moralischen Wohles aller Klassen der Bevölkerung, die Erlangung verfassungsmäßiger Garantien für die bürgerliche und religiöse Freiheit der Bürger, Schutz für das Recht der Religionsgesellschaften.

Mit dem besondern Berufe zur Verteidigung dieser Grundsätze in der Presse war am 1. Januar 1871 die Berliner „Germania" in die Reihe der katholischen Blätter eingetreten. Die Wahl des

[1] R. Frhr v. Friesen, Erinnerungen aus meinem Leben III, Dresden 1910, 239 f.

ersten Redakteurs, des sehr geistvollen, aber fast erblindeten und mit dem praktischen Leben nicht vertrauten Publizisten Friedrich Pilgram war nicht zweckmäßig; bald wurde der arbeitsfreudige, stets schlagfertige, aber auch von Einseitigkeit nicht freie Kaplan Paul Majunke an die Spitze des Blattes berufen.

Als hochwichtige programmatische Äußerung erschien im Frühjahr 1871 im Mainzer „Katholik" ein Aufsatz: „Die Katholiken im neuen Deutschen Reich." Der Artikel begrüßte das neue Reich als hohes Gut, das den Anfang einer neuen Entwicklung unseres nationalen Lebens zu bieten verspreche, gleichwohl sei die Abtrennung Österreichs zu beklagen; aber es sei ja alle Hoffnung vorhanden, daß das neue Deutsche Reich die rechte Stellung zu dem Kaiserstaate finden werde. Die deutschen Katholiken wurden dringend gewarnt, im Reichstage eine nur negative Politik zu betreiben, nur die Abwehr einer Verletzung der religiösen Freiheit auf die Fahne zu schreiben. „Abgesehen davon, daß sich eine solche defensive Stellung überhaupt nicht praktisch festhalten läßt, und daß sie nur dann Bedeutung erlangt, wenn sie in einem positiven und allgemeinen politischen Grundsatze ihre Unterlage hat, erscheint sie uns ganz besonders deshalb verwerflich, weil sie eine Pflicht gegen die Gesellschaft versäumt." Wollten die Katholiken auf politischem Gebiete nur die religiösen, kirchlichen und geistlichen Freiheiten verteidigen, so würden die Gegner ihnen mit Recht den Namen der klerikalen, ultramontanen Partei geben. Dementgegen müßten sie als ihre Aufgabe bezeichnen, „geleitet von den großen Grundsätzen ihrer religiösen Überzeugungen, in allen Gebieten des politischen Lebens ein den gegebenen Verhältnissen entsprechendes echt deutsches Programm zur Geltung zu bringen". Es müsse eine Basis gefunden werden, auf der alle ehrlichen und rechtlichen Männer sich zusammenfinden und verständigen könnten. Die Verständigung mit nicht katholischen Kreisen sei keineswegs auszuschließen. „Eine katholische Politik im wahren Sinne ist nicht bloß eine wahrhaft christliche Politik, sondern auch die wahrhaft menschliche. Ein katholisches Programm fordern heißt nicht neben

die bestehenden Parteiprogramme ein weiteres Programm stellen, sondern es heißt jene Grundzüge entwickeln, in welchen die Vernunft und das Gewissen überhaupt den Ausdruck seiner Gesetze findet." Im ferneren warnt der Aufsatz vor dem Partikularismus, der geholfen habe, viele große Ideen zu Grabe zu tragen, ebenso auch vor „jener Stimmung, in welcher die Nationalliberalen dem Bundeskanzler liebseligst ihr alles hingeben", wie nicht minder vor der Art „allzu strammer Charaktere, welche warten möchten, bis die Jahrzehnte rückwärts laufen" [1].

Mehr und mehr gelang es dem Zentrum, naturgemäß besonders erst nach dem Ende des kirchenpolitischen Konfliktes, dieses wahrhaft staatsmännische Programm zu verwirklichen. Es war freilich ein weiter Weg, bis diese Ziele und die in ihnen liegende hohe Bedeutung der neuen Fraktion auch von ihren Gegnern anerkannt wurden; an solchen Anerkennungen hat es auf die Dauer doch nicht fehlen können. Erinnert sei hier nur an das Urteil Friedrich Paulsens, des bekannten Philosophen, der in dem Zentrum „ein Element der Mäßigung im politischen Leben des deutschen Volkes" sah, „das einerseits gegen absolutistische Neigungen von oben, anderseits gegen radikal-demokratische Tendenzen ein Gegengewicht bildet" [2].

Wohl die meistbeachtete Gestalt im Zentrum des ersten deutschen Reichstages war Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler, Bischof von Mainz. Der Kirchenfürst hatte, wie er später schrieb, nie geglaubt, die Pflichten seines bischöflichen Amtes „mit einer parlamentarischen Tätigkeit anders als ausnahmsweise, wegen besonderer vorübergehender Gründe, vereinigen zu können". Ein solcher Grund war für ihn hauptsächlich die Annahme, daß es zur Beratung einer Reichsverfassung mit Grundrechten kommen werde, die Situation also ähnlich sein werde wie im Jahre 1848. Diese Voraussetzung sollte sich alsbald als unzutreffend erweisen. Immer-

[1] Der Katholik 1871 I 257 ff.

[2] Deutsche Literaturzeitung 1900, 431 f. Vgl. H. Rody, Aus Feindesmund. Anerkennung des Zentrums durch die Gegner, Trier 1898.

hin war es dem Bischof beschieden, in den erregten Debatten des ersten Reichstages manches markige Wort zur Verteidigung christlicher Prinzipien und zur Abwehr von Irrtümern zu reden. Im März 1872 gab der Bischof sein Mandat seinem Wahlkreise (Walldürn-Tauberbischofsheim) zurück [1].

Ein Wunsch, der in dem mitgeteilten Aufsatz des „Katholik" ausgesprochen war, erhielt bald seine Erfüllung, es traten einige positiv-protestantische Politiker in die Zentrumsfraktion ein, zumal Charakterköpfe wie Ernst Ludwig von Gerlach, der greise ehemalige „Rundschauer" der „Kreuzzeitung" [2], und der ehemalige hannöverische Staatsmann Ludwig Brüel. An allen Beratungen der Fraktion haben sie und andere protestantische Mitglieder teilgenommen, auch an den vertrautesten.

Neben die hochverdienten katholischen Führer, die Gebrüder Reichensperger und Hermann von Mallinckrodt, war eine parlamentarische Kraft allerersten Ranges getreten in dem ehemaligen hannöverischen Staatsminister Dr Ludwig Windthorst [3]. Geboren war Windthorst am 17. Januar 1812 zu Kaldenhof bei Osnabrück. In letzterer Stadt hatte er seine Gymnasialstudien gemacht, dann in Göttingen und Heidelberg Jurisprudenz studiert. Bald erlangte er den Ruf eines ausgezeichneten Advokaten, 1842 wurde er Oberappellationsrat am höchsten Gerichtshofe seines Heimatsstaates Hannover. Im Jahre 1849 in die Zweite Kammer gewählt, erhielt er schon im folgenden Jahre deren Präsidium, ein Jahr später das Portefeuille des Justizministers; in der Kammer hatte er seine katholische Überzeugungstreue aufs nachdrücklichste bekundet, besonders in der Schulfrage. Haben katholische Kreise niemals den geringsten Zweifel in die von Windthorst lebenslang betätigte treu katholische Gesinnung gesetzt, so müssen nun auch seine Gegner

[1] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler III 141 ff.

[2] E. L. v. Gerlach, Aufzeichnungen II 375 ff. Vgl. A. Franz im Histor. Jahrbuch XXVI (1905) 124 ff.

[3] Vgl. Hüsgen, Ludwig Windthorst 76 ff; J. Bachem, Art. „Windthorst" im Staatslexikon V², 1338 ff.

im Hinblick auf die neuerdings sich mehrenden Zeugnisse [1] die vielverbreitete Tendenzlüge vom „religiösen Unglauben" des großen Mannes als solche anerkennen. Seinen Ministerposten legte er 1853 nieder, 1862 wurde er wieder in das Ministerium berufen. Als die Annexion des Königreiches erfolgte, hatte er seit einigen Wochen die Stellung eines Kronoberanwaltes am Oberappellationsgericht in Celle inne; 1867 kam er um seine Pensionierung ein. Seinen Pflichten als preußischer Bürger ist Ludwig Windthorst immer gerecht geworden, ohne die Pflicht der Dankbarkeit gegen den ehemaligen Landesherrn zu vergessen.

Die Ereignisse des Jahres 1866 waren es besonders, die Windthorst in einen gewissen Gegensatz zu der Bismarckschen Politik gebracht haben. Seiner Ansicht nach konnte die deutsche Einheit auch begründet werden, ohne daß die geschichtliche Stellung bedeutender Einzelstaaten zerstört werden mußte. Was man 1866 dem Königreiche Sachsen zugebilligt hatte, hätte man seiner Meinung nach sehr wohl auch dem hannöverischen Staate, der dieselbe Haltung wie Sachsen eingenommen habe, bewilligen können. „Wenn man ihm", so sagte Windthorst im Frühling 1871 zu dem Publizisten Julius von Eckardt, „persönliche Gegnerschaft gegen Bismarck zum Vorwurf mache, so sei das darauf zurückzuführen, daß dieser, was sein Verhalten Hannover gegenüber beweise, kein Verständnis und kein Organ für historisches Recht habe.... Hannover stand während der Krisis von 1866 auf dem Standpunkte des bestehenden Rechtes, während Preußen gewaltsam eine Neuerung durchsetzen wollte; Hannover gegenüber hat mithin eine Rechtsverletzung, ein Rechtsbruch stattgefunden, und über einen solchen kann ich mich nicht hinwegsetzen." Aber den Vorwurf, daß er gegen die großen Erfolge des Jahres 1870 gleichgültig sei, wies Windthorst in demselben Gespräch mit Julius von Eckardt ent-

[1] L. v. Pastor, A. Reichensperger II 398. H. Langwerth v. Simmern, Aus meinem Leben II, Berlin 1898, 148. O. Pfülf, Joseph Linhoff 73 ff. Hochland, 8. Jahrgang 1910/11 I 458 ff.

schieden zurück; insbesondere bekannte er sich als Verehrer Moltkes, „dieses wahrhaft großen und dabei kindlich reinen Mannes“ [1].

Bismarck hat die politische Gegnerschaft Windthorsts, dessen geistige Qualitäten auf ihn zeitlebens einen bedeutenden Eindruck gemacht haben, mit leidenschaftlichem persönlichen Hasse vergolten. Hat er doch offen gestanden, für den Haß sei ihm Windthorst so unentbehrlich wie für die Liebe seine Frau [2]. Dem ins Maßlose gesteigerten Selbstgefühle des Kanzlers war es nur zu oft unmöglich, bei einem Gegner der Regierung andere als unlautere, uneingestehbare, mindestens aber indiskutable Motive vorauszusetzen. Hatten unter diesem maßlosen Selbstgefühl des Kanzlers in der inneren Politik schon dessen ehemalige Freunde, die Konservativen, namenlos zu leiden [3], so erfuhren die katholischen Politiker den Zorn des selbstherrlichen Mannes in noch gröberen Ausdrücken. Bismarck und seine Presse haben den Vorwurf der Gesinnungslosigkeit mit unermüdlicher Bosheit gegen Windthorst geschleudert; die Enttäuschung darüber, daß er in Preußen nicht eine entsprechende Verwendung gefunden habe, wie nicht minder die Absicht, die welfische Sache zu fördern, so wurde immer wieder gesagt, habe den an sich Glaubens- und Religionslosen ins feindliche Lager der „Ultramontanen“ geführt [4].

[1] J. v. Eckardt, Lebenserinnerungen I 250 ff.

[2] Chr. v. Tiedemann, Persönliche Erinnerungen an den Fürsten Bismarck, Leipzig 1898, 5. Vgl. v. Mittnacht, Erinnerungen an Bismarck I[4], Stuttgart 1904, 8; Chr. v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II, Leipzig 1909, 477 ff.

[3] Sehr lehrreiche Beispiele finden sich bei G. v. Diest, Aus dem Leben eines Glücklichen, Berlin 1904, 432 ff; M. Busch, Tagebuchblätter III 148 ff.

[4] Vgl. u. a. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 339; M. Busch, Tagebuchblätter III 145; H. v. Poschinger, Bismarck und die Parlamentarier II 184. Wenn Windthorst in der Zeit des Vatikanischen Konzils gleich vielen andern Laien und selbst sehr gut gesinnten Theologen hinsichtlich der Unfehlbarkeitslehre manche innere Schwierigkeiten hatte, so kann dies beim Urteil über seine katholische Glaubenstreue nicht schwer in die Wagschale fallen, zumal er der Entscheidung der Kirchenversammlung sich rückhaltlos und gläubig unterworfen hat.

Mit ebensowenig Glück suchte der leitende Staatsmann nach unsachlichen Beweggründen für die Führerrolle, die Karl von Savigny sich im Zentrum errungen hatte. Von Savigny behauptete Bismarck, sein Verdruß gegen die Regierung rühre aus dem Jahre 1866, das ihm die ersehnte Stellung eines Bundeskanzlers nicht gebracht habe. Die offiziöse Presse bezeichnete daher das Zentrum als „Ablagerungsstätte kleiner Ärgernisse, verkannter Größen und ephemerer Leidenschaften“. In flagrantem Widerspruch zu den Behauptungen Bismarcks steht dessen eigene Angabe, er habe in der Person Savignys eine Garantie dafür gesehen, daß die neugegründete Fraktion des Zentrums die Regierung unterstützen werde [1]. Als der Kanzler es gar wagte, seine Anklagen gegen Savigny im Herrenhause öffentlich zu erheben (10. Mai 1873), wies der Angegriffene den Vorwurf „einer prinzipiell regierungsfeindlichen Richtung“ mit aller Energie zurück und erklärte im ferneren: „Wenn jedoch die Regierung gegen das Erwarten der Männer, welche zuerst das Programm der Zentrumspartei aufzustellen sich veranlaßt sahen, ihrerseits auf kirchenpolitischem Gebiete tatsächlich eine ganz neue, der bisherigen verfassungsmäßigen Ordnung in Preußen entgegengesetzte Richtung zu verfolgen für rätlich erachtet hat, so erklärt dies wohl zur Genüge, weshalb die Zentrumsfraktion auf diesem Gebiete der Regierung entschiedene Opposition zu machen jetzt genötigt ist.“ [2]

Je achtunggebietender das Zentrum von Anfang an dastand, und je mehr erkannt wurde, daß durch sein Bestehen wie in Preußen, so auch im Reiche eine konservative Mehrheitsbildung erleichtert worden sei, desto heftiger wurde der Haß der Liberalen gegen die neue Fraktion. Sie mußte von ihnen sofort und mit dem Aufgebot aller Mittel bekämpft werden. Das Signal wurde von der „Allgemeinen Zeitung“ bereits gegeben, sobald die Resultate der preußischen Landtagswahlen feststanden. In einem

[1] M. Busch, Tagebuchblätter III 149.

[2] H. v. Poschinger, Bismarck und die Parlamentarier III 256.

Artikel „Wunsch zur Kaiserkrönung" schrieb das Blatt am 5. Dezember 1870: „So wäre denn alles zu Heil und Segen gewendet, fräße nicht ein giftiger Schwamm in unsern Eingeweiden, der unablässig, Tag und Nacht seine zerstörende Arbeit fortsetzt. Welches die Krankheit ist, braucht nicht erst gesagt zu werden: die Wahlen zum preußischen Landtag haben wieder einmal die wunde Stelle entblößt; blind ist, wer nicht erschreckt davor zurückfährt. Der blühendste, aufgeklärteste, heiterste und regsamste Teil Deutschlands, Rheinland und Westfalen, schickt 40 ultramontane Abgeordnete in die Landesvertretung. Wahrlich eine verlorene große Schlacht an der Loire wäre ein geringeres Unglück für die Nation als diese Niederlage. . . . So wächst und wächst die stille Verschwörung gegen Staat und Kultur Stund für Stund, treibt ihre sich festkrallenden Ranken überall umher und droht uns zu ersticken in gegebener Zeit." [1]

Dieses Thema von der Reichsfeindlichkeit der Katholiken ist fortan in der liberalen Presse in tausend und aber tausend Variationen abgehandelt worden. Daß es sich dabei um eine für die liberalen Zwecke geschaffene Tendenzlüge handelte, hat kein Geringerer als Eduard Lasker unumwunden anerkannt. Für die Parteien der Linken war es eine Existenzfrage, daß das Zentrum in völliger Isoliertheit erhalten bleibe. „Man strebte dies", so erzählt Lasker, „dadurch zu erreichen, daß man, anknüpfend an des Zentrums Abneigung gegen die Neuordnung der Dinge in Deutschland, es mit der moralischen Acht der Reichsfeindschaft belegte, was, nach der Art der alten Reichsachterklärung, die übrigen Oppositionsgruppen verhindern sollte, auch nur gelegentlich sich mit dem Zentrum in Berührung zu setzen, da jede freiwillige, wenn auch nur gelegentliche Berührung mit dem Reichsfeinde eine untilgbare Makel in sich schloß." [2]

[1] Vgl. Historisch-politische Blätter LXX (1871) 702 f.

[2] Aus E. Laskers Nachlaß, herausgeg. von Wilh. Cahn, Tl 1, Berlin 1902, 17.

Ein anderer Liberaler, Ludolf Parisius, hat auf ein wichtiges Moment hingewiesen, das die gegen das Zentrum gerichtete Legende von dessen Reichsfeindlichkeit oder seiner Absicht prinzipieller Opposition gegen die Regierung von Grund aus zerstören muß: Unter den 51 Unterzeichnern des Aufrufs zur Bildung des Reichstagszentrums waren die meisten Beamte oder Geistliche; von letzteren 10, dazu ein Obertribunalsrat, 3 Appellationsgerichtsräte, 10 Richter erster Instanz, 2 Regierungsräte, 1 Oberbergrat u. a. Jedem Einsichtigen und Gutwilligen mußte klar werden, daß unmöglich alle diese Leute für ein illoyales, staats- und vaterlandsfeindliches Programm sich hätten gewinnen lassen [1].

Dreizehntes Kapitel.

Wilhelm I., Bismarck und die katholische Frage 1869—1871.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Graf Bismarck schon vor dem Kriege von 1866 für die Katholiken Preußens ein gewisses Maß von Sympathie empfand, und daß, wie bei der wesentlich realpolitischen Richtung seines Empfindens und Denkens vorausgesetzt werden mußte, diese Sympathie ihr Fundament in der Absicht des Ministers hatte, mit den Katholiken politische Geschäfte zu machen. Den Mainzer Bischof von Ketteler hatte er 1865 für das Erzbistum Posen in Aussicht genommen, „um zu zeigen, daß wir nicht antikatholisch, sondern nur antipolnisch wären". Der Bischof lehnte wegen seiner Unkenntnis der polnischen Sprache ab. Dann sollte Bischof von Ketteler Erzbischof von Köln werden und später die Erhebung dieses Kirchenfürsten zum Primas von Deutschland erfolgen, damit so eine engere Zusammenfassung der Katholiken und eine Steigerung ihrer Aktionskraft erzielt werde. Mit Hilfe des sozial außerordentlich interessierten „Primas" gedachte Bismarck dann eine konservativ-soziale Reformpolitik zu treiben, um die Herrschaft des „Judentums", des Kapitalismus, zu stürzen. Ein

[1] Lud. Parisius, Deutschlands politische Parteien I 139.

Nebengedanke war, durch die Schaffung der Primatialwürde eine größere Unabhängigkeit der preußischen Katholiken von „Rom“ herbeizuführen [1].

Die Besetzung des Kölner Erzstuhles erfolgte nicht so, wie in diesem Plane vorgesehen war. Gerade zwischen dem neuen Erzbischof Paulus Melchers und der preußischen Bureaukratie, die in dem rheinischen Oberpräsidenten Eduard von Möller einen Vertreter von ausnehmender Unfreundlichkeit hatte, griff bald eine unliebsame Spannung ein. Bismarck bedauerte dieses Verhältnis, verhehlte sich aber auch nicht, daß die Beamtenschaft den richtigen Ton nicht gefunden hatte; in einem Erlasse erklärte er, daß er „nicht alles Unrecht auf seiten der römischen Kirche finden könne“, und fuhr fort: „Das Verfahren der Regierung gegen die katholische Kirche kann und muß, bei aller Festigkeit und Entschiedenheit in Wahrung eigenen Rechtes, doch einen Charakter von Wohlwollen, Achtung und Freundlichkeit tragen, den ich in jenem Auftreten (der Bureaukratie) vermisse. Ich kann es beklagen, aber mich nicht darüber wundern, wenn anderseits die katholische Kirche den Regierungsorganen nicht das volle Vertrauen entgegenbringt, welches sie in Se Majestät den König und Seine Regierung setzen sollte.“ [2]

Eine Konsequenz der angedeuteten politischen Pläne Bismarcks war es auch, daß er 1867/68 die Ernennung eines päpstlichen Nuntius für Berlin betrieb. Diese Absicht scheiterte an der Abneigung König Wilhelms. Kaum war der Plan des Ministers in die Öffentlichkeit gedrungen, als sich innerhalb des politischen Protestantismus eine Agitation wüster Art dagegen erhob. Sofort hatte J. L. Jacobi, Professor an der Lutheruniversität Halle-Wittenberg, in einer Frage, die doch von staatlichen Gesichtspunkten

[1] (H. Wagener), Bismarck nach dem Kriege. Ein Charakter- und Zeitbild, Leipzig 1883, 90; vgl. S. 63. Vgl. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 152.

[2] H. v. Petersdorff, Kleist-Retzow. Ein Lebensbild, Stuttgart 1907, 392 ff.

aus beurteilt werden sollte, eine Broschüre voll der heftigsten Invektiven gegen die „Ultramontanen“ geschrieben und das Ganze auf den Boden der abgeschmacktesten konfessionellen Polemik gezogen. Der evangelischen Kirche sollten angeblich durch die Absicht der Regierung eine beleidigende Zurücksetzung und unübersehbare Nachteile bereitet werden. Die Zulassung eines Nuntius wäre eine „schwere Versündigung gegen den Teil der Nation, welcher immer die eigentliche und hauptsächliche Stütze der preußischen Regierung und des preußischen Staates sein wird“. „Bis jetzt hat das protestantische Volk in dem Vertrauen gelebt, daß seine Regierung protestantisch sei und den Protestantismus wolle.... Ist das Vertrauen in diesem Punkte einmal geschwunden, so wird es sich schwer herstellen lassen. Denn es wird auch für unbefangenere und geübtere Beurteiler häufig unentschieden bleiben müssen, wie weit das Mißtrauen unbegründet sei.“ [1] Sollte wirklich ein Nuntius in Berlin eintreffen, „dann wird man“, das ist der pathetische Schluß, „von derselben Epoche ab, wo Preußen zu den letzten Schritten für die Erfüllung seiner nationalen Aufgabe sich schickt, Preußens Abwendung von den höchsten Ideen des deutschen Volkes datieren. In dem Moment, wo es seiner protestantischen Bildung den Sieg über das vom Katholizismus sittlich und politisch niedergehaltenen Österreich verdankt, hat es dem Katholizismus den scheinbarsten äußeren Triumph über die evangelische Kirche gegönnt.“

Derartigen Argumentationen war König Wilhelm I. nichts weniger als unzugänglich. Zweifelsohne hatte des Monarchen konfessionelles Selbstgefühl durch den Sieg über das katholische Österreich eine bedeutende Steigerung erfahren. Und durch Bismarck ist verbürgt, daß „die höchste evangelische Geistlichkeit“ den Monarchen eifrig zum Kampfe gegen Rom getrieben hat. Einmal hat der König selbst als sein kirchenpolitisches Programm bezeichnet, „die Reformation der Kirche zu vollenden“, diesen Beruf habe er

[1] J. L. Jacobi, Der päpstliche Nuntius in Berlin, Berlin 1868, 47 ff.

überkommen. Es sei ja auch, so bemerkte er ein anderes Mal, „kein wesentlicher Unterschied unter den Konfessionen“ [1]. Deutlich hört man da die reformatorischen und nationalkirchlichen Ideen des königlichen Vertrauten, des Generalsuperintendenten W. Hoffmann, nachklingen.

Jedenfalls war es nicht allzusehr verwunderlich, daß ganz entgegen den Intentionen seines Kanzlers der König sich schon im Spätjahr 1869 zu einem den Katholiken unfreundlichen Vorgehen entschlossen zeigte. Das geschah aus Anlaß der Angriffe des Pöbels auf das Kloster zu Moabit. Der Monarch ließ sich über diese Vorgänge durch das Staatsministerium Bericht erstatten; Bismarck, der in Varzin weilte, hatte an den Beratungen nicht teilgenommen. In dem Berichte riet das Ministerium, im Gegensatze zu den vom Könige ausgegangenen Anregungen, von einem Vorgehen gegen die katholischen Ordensgenossenschaften ab; es waren von der Krone rigorosere Handhabung des Vereinsgesetzes und Ausweisung der fremdländischen Mitglieder der Orden beantragt worden. Diesem seinem Berichte hatte das Ministerium einen seiner Auffassung entsprechenden Ordre-Entwurf beigelegt; der König vollzog aber die Ordre nicht, sondern befahl Neuberatung der Angelegenheit. Nun war auch Bismarck nach Berlin zurückgekehrt. Bei der Konseilsitzung votierte auch der Ministerpräsident im Sinne des ersten Antrages seiner Kollegen. Er führte aus:

„Andere Mittel als die von des Königs Majestät bezeichneten sind nach meiner Ansicht nicht da; ich kann auch aus politischen Gründen nicht raten, darüber hinauszugehen, muß vielmehr davor warnen, etwa in der Diskussion über den Gneistschen Bericht in Sachen der katholischen Klöster eine Stellung einzunehmen, welche — in Abweichung von dem Grundsatz Friedrichs des Großen, daß jedermann in Preußen nach seiner Fasson selig werden könne —, das Vertrauen der Katholiken in die Freiheit und Sicherheit ihres

[1] E. L. v. Gerlach, Aufzeichnungen II 403.

Kultus erschüttern könnte. Die Katholiken in Preußen haben sich in den Jahren 1848 und 1866 als treue Untertanen bewährt; eine Erschütterung des Vertrauens der acht Millionen Katholiken würde ein Nachteil für die Dynastie sein; die Mitglieder einer bedrückten oder Bedrückung besorgenden Kirche lassen sich leicht fanatisieren. Je weniger solche Beschwerden vorkommen, je klarer das Bewußtsein gleichmäßigen Rechts sich ausbildet, desto mehr schwinden die Klagen, welche früher die Bevölkerung in der Rheinprovinz bewegt haben. Die Gefahren, welche von den katholischen geistlichen Gesellschaften drohen, sind nach meiner Überzeugung nicht so groß, als sie Sr Majestät dem König vielleicht vorschweben. Die Proselytenmacherei ist ein schlechtes Geschäft geworden, denn die Zahl der Evangelischen, welche katholisch werden, ist weit geringer als die Zahl der Katholiken, welche zur evangelischen Kirche übertreten. Eine Stärkung der nihilistischen Elemente, welche ein scharfes Einschreiten gegen die Katholiken fordern, ist an sich nicht ratsam; man würde auch dabei voraussichtlich die Erfahrung machen, daß die äußerste Linke selbst für die Jesuiten eintritt, wenn man die Vereinsfreiheit antasten wollte. Ich schließe mich den Intentionen Sr Majestät des Königs dahin an, die Korporationsrechte an Vereine mit größter Vorsicht zu gewähren, nur bei offenbarem Gewinn für Armen- und Krankenpflege, und das Vereinsgesetz gegen geistliche Gesellschaften strenger als bisher, namentlich in Bezug auf Ausländer, zu handhaben.“ [1]

Leider nur zu bald sollte der Kanzler die in dem Votum vorgetragenen Gründe gegen eine Katholikenverfolgung vollständig vergessen.

Daß König Wilhelm I. immer mehr den Katholiken gegenüber in eine unfreundliche und mißtrauische Stimmung kam, war in erheblichem Maße auch Schuld seines Schwiegersohnes, des Großherzogs Friedrich von Baden. Es ist bekannt, daß dieser Fürst

[1] Die Ansprachen des Fürsten Bismarck 1848—1894, herausgeg. von H. v. Poschinger I², Stuttgart 1895, 13 f.

während des deutsch-französischen Krieges sich angelegentlich bemüht hat, den Konflikt mit der Kirche, in dem seine Regierung sich schon seit langem befand, auch auf das neue Reich auszudehnen und so dem Staate einen sichern Sieg über „Rom" zu verschaffen. Weniger Beachtung hat die Tatsache gefunden, daß er zusammen mit dem königlichen Schwiegervater 1869 einen geheimen Agenten zur Beobachtung des Vatikanischen Konzils nach Rom entsandte; der Agent war der Staatsrat Heinrich Gelzer. Die Absicht, die von beiden Fürsten verfolgt wurde, „sich unabhängig von den offiziellen Berichten in besonderer Art über das zu informieren", was in Rom vorging, war nicht realisierbar, wie jedermann erkennt, der hinsichtlich der Schwierigkeiten objektiver Berichterstattung über das Konzil Bescheid weiß. Seine Informationen hat Gelzer, wie es scheint, hauptsächlich aus Kreisen des Kardinals Gustav von Hohenlohe bezogen[1], also dorther, wo auch eine Hauptquelle der „Römischen Briefe" floß. Auf Objektivität durften solche Berichte schon ihrem Ursprunge nach keinen Anspruch erheben. Über den Gesamtcharakter der Gelzerschen Berichte wird von einem Kenner mitgeteilt: „Sie bezeichnen eine frühzeitige Erkenntnis der Schwierigkeit, welche auf diesem [dem kirchlichen] Gebiete dem Deutschen Reiche entstehen sollte, und bereiteten in sehr hohen Kreisen entschieden darauf vor, daß sich die wohlwollende Haltung der Bismarckschen Politik der Kurie gegenüber für die Zukunft schwerlich behaupten lassen werde, sofern man nicht entschlossen wäre, sehr weitgehende Wünsche und Pläne Roms mitzumachen und zuzugestehen."[2]

In einem konzilsfeindlichen Sinne berichtete auch der preußische Gesandte beim Heiligen Stuhl, Harry von Arnim, gelegentlich selbst immediat, an den Monarchen; Arnim besaß also damals schon, um das berühmt gewordene spätere Wort Bismarcks zu

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 10.

[2] O. Lorenz, Kaiser Wilhelm und die Begründung des Reichs 1866 bis 1871, 323.

gebrauchen, „die geschonten Kräfte und die Muße, bei Sr Majestät eine andere Politik als die des verantwortlichen auswärtigen Ministers zu befürworten".

Der Kanzler war nicht geneigt, dem Konzile gegenüber eine aggressive Stellung einzunehmen. Zu einer solchen hatte ihn schon im April 1869 die Zirkulardepesche des bayrischen Ministerpräsidenten Chlodwig von Hohenlohe bewegen wollen. Bismarck glaubte, „ohne alle Beunruhigung" dem Zusammentritt des Konzils entgegensehen zu sollen. Auch der Vorschlag Arnims, zu den Beratungen des Konzils solle das vereinte Deutschland als Vertreter seiner Interessen einen oder mehrere Botschafter (oratores) entsenden, fand in ihm einen Gegner: „Für Preußen gibt es verfassungsmäßig wie politisch nur einen Standpunkt, den der vollen Freiheit der Kirche in kirchlichen Dingen und der entschiedenen Abwehr jeden Übergriffs auf das staatliche Gebiet. Zu der Vermischung beider selbst die Hand zu bieten, wie es durch Absendung von oratores geschehen würde, darf die Staatsregierung sich nicht gestatten."[1]

Später wurde dem Gesandten zur Pflicht gemacht, im Verkehr mit den deutschen Bischöfen „sich immer im Sinne der Mäßigung und Besonnenheit, aber auch der vollkommenen Sicherheit und Festigkeit der königlichen Regierung auszusprechen".

Diese ruhig abwartende Haltung bewahrte der Ministerpräsident auch in der Folge, so sehr der römische Gesandte gegen „absolutistische Pläne" der Kurie eifern mochte. Die Befürchtungen dieses Diplomaten über „die üblen Nachwirkungen des Konzils" vermochte Bismarck „in demselben Maße" nicht zu teilen, immerhin wollte er, daß den Bischöfen der Minorität „jede Ermutigung zugeteilt werde, woraus sie die Überzeugung schöpfen können, daß die Regierungen sie keinesfalls im Stiche lassen, sondern ihnen jeden Schutz gewähren werden, den die Umstände fordern, so lang und so weit sie selbst in der Wahrung ihrer Rechte und ihrer

[1] Collectio Lacensis VII 1207.

Stellung gegenüber dem kirchlichen Absolutismus gehen wollen“ [1]. Einen Brief, den Arnim an Kardinal Antonelli richtete, um diesen vor den Verwicklungen zu warnen, die sich als Folge der Definition des Unfehlbarkeitsdogmas ergeben würden, fand die Regierung in Berlin „sehr stark“. Schwerlich hätte Bismarck auch das Promemoria gebilligt, das am 17. Mai Arnim einem deutschen Bischofe übersandte. Der Brief gab im wesentlichen die Stimmungen der Partei wieder, die sich später in der altkatholischen Sekte zusammenfand. Durch die Annahme der Infallibilität von seiten des Episkopates würde der Staat in ein „leidenschaftliches Verhältnis zur römischen Kirche“ treten. „Das Feld, auf welchem der Krieg geführt werden wird, ist nicht schwer zu bezeichnen: Endlose Streitigkeiten bei den Wahlen der Bischöfe und daraus folgende lange Sedisvakanzen, Austreibung der Jesuiten, Beschränkung der individuellen Freiheit in Bezug auf Mönchsorden; Verbot, Geistliche in Rom studieren zu lassen und vor allem Beseitigung alles kirchlichen Einflusses auf die Schule.“ Deshalb gebe er den Bischöfen der Minorität den Rat, mit einer Verwahrung das Konzil zu verlassen, dann werde es der Vatikan nicht zum äußersten kommen lassen [2].

Bismarck wollte es vermieden haben, daß solche Erklärungen über das, was die Regierung künftig tun werde, abgegeben würden. „Solche laufen auf Drohungen hinaus, und diese hätte man als Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit ausgegeben.“ [3] Es ist aber denkbar, daß er bei der irrtümlichen Auffassung, die er von der Stellung der deutschen Minoritätsbischöfe hegte, mit einer großen schismatischen Bewegung in Deutschland gerechnet und in seinem beweglichen Geiste darauf politische Entwürfe gegründet hatte.

Als die Proklamation des Dogmas erfolgte, war der Kanzler vollständig von der Sorge um den französischen Krieg beherrscht. Er wollte deshalb überhaupt nicht, daß Preußen „eine akzentuierte

[1] Collectio Lacensis 1600. [2] Ebd. 1604 ff.
[3] J. Fr. v. Schulte, Lebenserinnerungen I³, Gießen 1908, 317.

Haltung“ einnehme, noch daß speziell Arnim demonstrativ abreise, wie dieser beabsichtigt hatte. Das würde nur ein Schlag ins Wasser sein, so meinte er, und die spätere Haltung nur schwierig machen. „Enthalten Sie sich“, depeschierte er am 20. Juli 1870, „jeder ostensiblen Demonstration: die Infallibilität ist uns augenblicklich ohne Interesse.“ [1]

Sicher war das auch seine Grundstimmung hinsichtlich dieser Frage während des ganzen Krieges. Als wichtigste gegenteilige Äußerung aus seinem Munde hat seine Zusage an den Großherzog von Baden zu gelten, „daß er nach Beendigung des Krieges gegen die Unfehlbarkeit vorgehen wolle“ [2]. Um mehr als eine vorübergehende Stimmung kann es sich hier nicht gehandelt haben. Denn dem Berichte des Kronprinzen Friedrich Wilhelm steht gegenüber, was Großherzog Friedrich selber am 17. September 1873 dem Altkatholikenführer von Schulte erzählte: er habe in Versailles Vorschläge zum wirksamen Verfahren gegen die Bischöfe gemacht, aber bei Bismarck dafür kein Verständnis gefunden [3]. Man kann demnach als sicher annehmen: dieselbe Politik des Abwartens wie gegenüber dem Konzile überhaupt wollte der Kanzler auch in Hinsicht auf etwaige nachteilige Folgen der Unfehlbarkeitslehre verfolgen. In diesem Sinne instruierte er schon am 20. Juni 1870 den Staatssekretär von Thile: „Den Kampf über das katholische Dogma auf dem römischen Terrain aufnehmen, hieße für uns den Leviathan im Wasser angreifen; lassen wir ihn aufs Trockne kommen, d. h. auf den Boden der praktischen Durchführung des Dogmas innerhalb des preußischen Staatsrechtes; da sind wir ihm überlegen.“ [4]

In der gleichen Richtung bewegte sich der Beschluß des preußischen Staatsministeriums vom 8. Oktober 1870, „daß den Erlassen der

[1] Collectio Lacensis VII 1610.
[2] Tagebuch Kaiser Friedrichs, in Deutsche Rundschau LVII (1888) 16. M. v. Poschinger, Kaiser Friedrich II, Berlin 1899, 410.
[3] v. Schulte, Lebenserinnerungen I² 378.
[4] H. Abeken, Ein schlichtes Leben in bewegter Zeit³, Berlin 1904, 375.

preußischen Bischöfe über die Beschlüsse des Vatikanischen Konzils gegenüber ein nur theoretisches Eingehen von seiten der Staatsregierung nicht stattzufinden habe, vielmehr lediglich abzuwarten sein werde, ob daraus praktische Konsequenzen gezogen würden, denen die Verwaltung oder die Gesetzgebung entgegenzutreten haben werde." [1]

Aber etwaige aus der altkatholischen Bewegung sich ergebende Chancen wollte der Ministerpräsident keineswegs aus der Hand geben. Ein Vorgehen gegen die Breslauer altkatholischen Professoren lehnte er ab, weil „in einem großen Teil der katholischen Kirche gerade jetzt eine über einen Professor in Bezug auf seine Behandlung der Infallibilitätsfrage verhängte Rüge einen üblen Eindruck hervorbringen und eine falsche Auffassung von der Stellung der königlichen Regierung zu dieser Frage bewirken würde" [2]. Noch gegen das Ende des Jahres 1870 hielt er dafür, daß eine Erörterung der Frage, welche Autorität das Konzil und das Dogma in Anspruch nehme, für jetzt noch nicht erforderlich oder zeitgemäß sein dürfte [3].

Mittlerweile hatte Bismarcks staatsmännisches Denken eine außerordentlich papstfreundliche Richtung eingeschlagen. Der doppelzüngige Vertreter Preußens in Rom, Graf Arnim, hatte es zuwege gebracht, daß an der päpstlichen Kurie eine bedeutende Partei entstand, die von Preußen eine Lösung der römischen Frage und im Notfalle eine gastliche Aufnahme für den entthronten Papst erhoffte. Dazu hatte es nur, um von Sybels sarkastisches Wort zu gebrauchen, „einiger süßer Phrasen des Herrn von Arnim" bedurft, „ebenso süß, wie sie sein Kollege in Florenz den italienischen Ministern spendete" [4]. In der Tat waren die Äußerungen Arnims in Rom zu Gunsten des Vatikans mit den Freundlichkeiten, die der preußische Gesandte Brassier de St-Simon zu

[1] H. v. Poschinger, Bismarck-Portefeuille I, Stuttgart 1898, 17 f.
[2] Ebd. I 18. [3] Ebd. I 20.
[4] v. Sybel, Begründung des Deutschen Reiches VII[4] 406.

Florenz gegen Viktor Emanuel aussprach, schwer in Einklang zu bringen.

Seine ganze Zweizüngigkeit offenbarte Arnim im Januar 1871, als der italienische Kronprinz Humbert zum erstenmal Rom besuchte [1]. Der beim Heiligen Stuhle beglaubigte preußische Gesandte machte sofort dem Sohne Viktor Emanuels seine Aufwartung, und als ihm Antonelli erklärte, daß der Papst durch dieses Benehmen außerordentlich verletzt sei, fand Arnim als Erwiderung nur die schöne Phrase, wie sehr er gelitten habe, als er die Türe des Quirinals überschritt. Man muß annehmen, daß das sehr auffallende Benehmen Arnims auf dessen eigene Rechnung zu setzen ist, und daß Bismarck in dem damaligen Stadium der römischen Frage die Vorwürfe der ausländischen Presse [2], daß er dem Heiligen Stuhle gegenüber ein schnödes Doppelspiel treibe, nicht verdiente.

Denn der Kanzler war damals gerade im besten Zuge, das von Arnim gepflanzte Bäumchen des Vertrauens Pius' IX. auf preußische Hilfe in wohlwollende Pflege zu nehmen. Im November 1870 war Erzbischof Ledochowski von Posen nach Versailles gekommen, um dem Könige eine Adresse seiner Kirchenprovinz zu Gunsten des Heiligen Vaters zu überreichen. Zugleich fragte der Erzbischof an, ob nötigenfalls der Papst in Preußen ein Asyl finden werde. Für diese Idee der Auswanderung des Papstes nach Deutschland hatte ganz besonders Arnim gewirkt und einige Mitglieder des päpstlichen Hofes dafür gewonnen, zum Glücke nicht auch den Staatssekretär Kardinal Antonelli.

König Wilhelm war von der Frage Ledochowskis wenig erbaut; er hatte vor einer Ankunft des Papstes in Deutschland, wie Bismarck versicherte, Angst, fürchtete, daß alles in Preußen katholisch werde. Gleichfalls abgeneigt war auch der Kronprinz. Bismarck aber trug seinem Monarchen vor, wenn der Papst ihn

[1] G. Goyau, Bismarck et l'église. Le Culturkampf I, Paris 1911, 53 f.
[2] Vgl. G. Rothan, L'Allemagne et l'Italie 1870—1871 II, Paris 1885, 229 261.

um ein Asyl bitte, so dürfe er es ihm nicht abschlagen. Er habe zehn Millionen katholischer Untertanen, die den Oberherrn ihrer Kirche geschützt sehen wollten[1].

Der Kanzler dachte daran, Köln oder Fulda als päpstliche Residenz in Vorschlag zu bringen. „Es wäre", so führte er am 9. November 1870 bei Tisch aus, „eine unerhörte Wendung, aber doch nicht so unerklärlich und für uns recht nützlich, wenn wir den Katholiken als das erschienen, was wir in Wirklichkeit sind, als die einzige Macht gegenwärtig, die dem obersten Fürsten ihrer Kirche Schutz gewähren könnte. . . . Wir hätten die Polen für uns. Die Opposition der Ultramontanen hörte auf in Belgien, in Bayern. Mallinckrodt träte auf die Seite der Regierung. . . . Wenn nun auch etliche Leute in Deutschland wieder katholisch würden — ich werd's nicht —, so hätte das nicht viel zu bedeuten, wenn sie nur gläubige Christen wären. Die Konfessionen machen's nicht, sondern der Glaube. Man muß toleranter denken." Dem konfessionellen Mißtrauen des Königs setzte Bismarck das Argument entgegen, „daß die Anschauung der römischen Priesterherrschaft die Deutschen kurieren werde". Im Geiste sah der Kanzler schon den Papst in Brühl bei Köln residieren: „Ein alter erzbischöflicher Sitz, eine berühmte Kathedrale, eine katholische Bevölkerung, ein sehr katholischer rheinischer Adel", das alles sollte den Vorschlag als sehr ansprechend erscheinen lassen; „dazu sollten vorzugsweise katholische Regimenter die Garnison bilden"[2]. Daß der erwartete politische Nutzen sehr groß sein werde, war dem Minister zweifellos[3].

Über das Hauptanliegen Ledochowskis aber, den in der Adresse ausgesprochenen Wunsch, daß Preußen gegen die Okkupation des Kirchenstaates einen Protest erhebe, sprach sich Bismarck nur ausweichend aus. „Man könne gar nicht einsehen, welche Art des

[1] M. Busch, Tagebuchblätter I, Leipzig 1899, 372 f.
[2] F. F. v. Beust, Aus drei Vierteljahrhunderten II, Stuttgart 1887, 480.
[3] Vgl. Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 28.

Protestes der Papst erwarte, da die Frage über den weltlichen Besitz der Streitpunkt sei und der päpstliche Stuhl sich die Entscheidung über die Rechtsfrage vermöge der Unfehlbarkeit ausschließlich allein vorbehalten habe (!)."[1]

Im übrigen hatte der Großherzog von Baden damals den Eindruck, daß „der Kanzler noch immer sehr geneigt sei, die wohlwollendsten Gesinnungen für den päpstlichen Stuhl an den Tag zu legen". Als Motive Bismarcks bezeichnet der Großherzog die Rücksicht auf die inneren deutschen Verhältnisse und die ultramontanen Parteien, besonders in Bayern, und die Hoffnung des Ministers auf entsprechende freundschaftliche Gegenleistungen von seiten der römischen Kurie. Mit dem Hinweis auf diese Motive habe Bismarck auch den König „versöhnlich und entgegenkommend" zu stimmen verstanden; am 12. Dezember 1870 glaubte der Großherzog wahrnehmen zu können, der Monarch „sei jetzt sogar in Betreff der Konzilsbeschlüsse unbesorgter gestimmt gewesen, als es früher der Fall war: er meinte, dieselben würden für Preußen mit Ausnahme von Posen wenig Bedeutung erlangen"[2].

Diese Stimmung erfuhr wiederum einen Umschlag, als gegen Weihnachten der Papst sondieren ließ, ob es dem künftigen Kaiser angenehm sein werde, wenn zur Proklamation des Deutschen Reiches eine Deputation von Kardinälen erscheine, um die Glückwünsche des Oberhauptes der katholischen Kirche auszusprechen. Führer der Deputation sollte Antonelli sein. Der Plan wollte dem König „gar nicht gefallen"[3].

Man glaubte in Versailles in dem von dem Papste geplanten Freundschaftsbeweis die Tendenz der Kurie wahrnehmen zu können, „bei einer deutschen Kaiserfrage ein Wort mitzusprechen oder auf irgend eine Weise dabei vertreten zu sein". Die ablehnende Antwort des Königs wurde hinter höfliche Formen versteckt, es sei zu einer Gratulation noch zu frühe, man möge das Vorhaben

[1] O. Lorenz, Kaiser Wilhelm und die Begründung des Reichs 487 f.
[2] Ebd. 488. [3] M. Busch, Tagebuchblätter I 564.

vertagen. Aber Bismarck benutzte die Anfrage des Papstes sofort zu einem politischen Schachzuge. Er ließ die Absicht des Vatikans den katholischen Deputierten in der bayrischen Abgeordnetenkammer, wo gerade über die Versailler Verträge die bekannten erregten Verhandlungen stattfanden, mitteilen, erzielte jedoch mit der Mitteilung nicht den gewünschten Erfolg [1].

Aber Bismarck würdigte durchaus die Politik des Heiligen Stuhles. Das Verhältnis zwischen Preußen und Italien hatte während des Krieges eine schwere Trübung erfahren; das junge Italien galt in den Augen Preußens wegen der franzosenfreundlichen Unternehmung Garibaldis als besonders undankbar. „Es war", so sagte Bismarck später, „eine auffallende Erscheinung, daß in Italien die Vorliebe für die Franzosen stärker war als die Rücksicht auf die Interessen des Landes, welches im Verein mit uns auf den Schlachtfeldern die Unabhängigkeit von Frankreich hätte erkämpfen müssen. Wir haben es allein gekonnt, aber es ist eine Tatsache, daß uns italienische Truppen unter Garibaldi gegenübergestanden haben, deren Abgang von Hause hätte verhindert werden können. . . . Wir waren weit entfernt, daß wir aus Vorliebe für Italien irgend etwas getan hätten." Die Hoffnungen der Katholiken, daß Preußen in der römischen Frage intervenieren werde, mußte deswegen auch der Kanzler als wohlbegründet bezeichnen: „Es hat vielleicht", erklärte er, „kaum einen Moment gegeben, welcher geeigneter gewesen wäre zu einer Verständigung mit dem römischen Stuhle als der am Schluß des französischen Krieges." [2]

In demselben Sinne äußerte er am 13. Februar 1871 zu Versailles: „Ich hoffe es auch noch zum Vertrauensmann der katholischen Kirche zu bringen. Nichts kann törichter sein, als mich für einen Feind des römischen Stuhles zu halten. Für mich ist der Papst an erster Stelle eine politische Figur, und ich

[1] O. Lorenz, Kaiser Wilhelm und die Begründung des Reichs 489 f.
[2] (Wagener), Bismarck nach dem Kriege 13 f.

habe einen angeborenen Respekt vor allen realen Mächten und Gewalten. Ein Mann, der über die Gewissen von zweihundert Millionen Menschen verfügt, ist für mich ein großer Monarch, und ich würde nicht das mindeste Bedenken tragen, geeignetenfalls in politischen Dingen auch die Vermittlung und selbst auch den Schiedsspruch des Papstes zu provozieren. Das noli me tangere ist für mich nur die europäische Machtstellung des geeinigten Deutschland, welche verständigerweise als der wertvollste Edelstein in der päpstlichen Schatzkammer betrachtet werden sollte." [1]

Um dieselbe Zeit kam Bismarck in seinen Verhandlungen mit dem Kardinal Bonnechose, Erzbischof von Rouen, auf die römische Frage zurück. Der Kardinal war nach Versailles gekommen, um von seinem Sprengel eine ungeheure Kontribution abzuwenden, die der Sieger auferlegt hatte. Der Kardinal wandte das Augenmerk des Kanzlers auch auf die Notlage des Heiligen Vaters. Bismarck antwortete, daß er den Kriegszug Italiens mißbilligt habe (!); Preußen könne nicht zwei Dinge auf einmal tun, und so sei es ihm augenblicklich unmöglich, Italien des Papstes wegen den Krieg zu erklären; auch nach dem Kriege könne man nicht den deutschen Protestanten zumuten, ihr Blut zu vergießen für die Sache des Papstes, aber es gäbe ja andere Mittel, diese letztere zu fördern und ihr zum Siege zu verhelfen; sicher werde das Berliner Kabinett diese Mittel ergreifen und gebrauchen." [2]

Auch bei Kaiser Wilhelm, dem Kronprinzen und dem Großherzog von Baden glaubte der Kardinal Interesse für die Lösung der römischen Frage gefunden zu haben.

Aus welchem Grunde Fürst Bismarck in dem französischen Prälaten diese Hoffnungen auf eine preußische Intervention erweckte, ist unschwer einzusehen. Von dem Einfluß, den der französische Episkopat bei den neuen Gewalthabern Frankreichs hätte

[1] Fürst Bismarck, Neue Tischgespräche und Interviews, herausgeg. von H. v. Poschinger², Stuttgart 1895, 68 f.
[2] L. Besson, Vie du cardinal Bonnechose II⁵, Paris 1887, 144 f.

ausüben können, hegte er die übertriebensten Vorstellungen. Deshalb hatte er auch schon durch Ledochowski den Papst darum ersuchen lassen, daß er die französischen Bischöfe instruiere, für einen baldigen Frieden mit Preußen zu wirken. Bei einer katholischen Nation, so dachte sich der Kanzler die Sache, müsse der „unfehlbar gewordene" Papst kommandomäßig, in rein mechanischer Wirkungsweise durch das Instrument der Bischöfe erreichen können, was er nur wolle. An der Bereitwilligkeit des Papstes, für den Friedensschluß sich zu bemühen, war um so weniger zu zweifeln, als Pius IX. bereits am 22. Juli 1870 sich erboten hatte, zwischen Preußen und Napoleon III. zu vermitteln; aber auf eine Wirkung, die der Wunsch des Papstes bei den französischen Bischöfen erzielt habe, hat der Kanzler, wie er später äußerte, vergebens gehofft. „Die Bischöfe", so meinte er, „haben aus Furcht vor der Diktatur in Tours nicht gewagt, für den Frieden einzutreten, der damals unter viel günstigeren Bedingungen für Frankreich zu stande gekommen wäre." [1]

Es war vergebliche Mühe, wenn der Vicomte de Gontaut, dem der Kanzler 1874 diese seine Beschwerde über den französischen Episkopat auseinandersetzte, darzulegen versuchte, für päpstliche Mahnungen hinsichtlich politischer Fragen könne nicht aus der Unfehlbarkeit die Pflicht absoluten Gehorsams auf seiten der Katholiken hergeleitet werden. Bismarck glaubte die Sache besser zu wissen und sagte, er müsse schließen, Gontaut „sei kein so guter Katholik, als er geglaubt habe" [2].

Es liegen auch Andeutungen vor, daß Bismarck in der Furcht vor einer Einmischung der europäischen Mächte dem Papste eine noch weitergehende Vermittlerrolle in den Friedensverhandlungen mit Frankreich übertragen wollte. Aber den Charakter einer „Mediation" wollte wohl die französische Regierung, nicht aber

[1] Vicomte de Gontaut-Biron, Meine Botschafterzeit am Berliner Hofe 1872—1877. Übersetzt von v. Pfaff, Berlin 1909, 383.
[2] Ebd. 384.

Preußen der Tätigkeit des Papstes zuerkannt wissen. Der Kanzler behandelte in der Folge die Sache dilatorisch, bis die Ereignisse eine andere Wendung herbeiführten [1].

Seine Enttäuschung darüber, daß es ihm nicht gelungen, die päpstliche Unfehlbarkeit für seine politischen Zwecke auszunützen, ist das erste, was Bismarck in dem „Kulturkampf" überschriebenen Kapitel seiner Memoiren erzählt. Es war ihm zweifelhaft geworden, ob er durch eine Intervention zu Gunsten des Papstes des letzteren „Beistand in unsern inneren Angelegenheiten gewonnen haben würde". „Der Gallikanismus erschien mir stärker, als ich ihn 1870 der Infallibilität gegenüber einschätzen konnte, und der Papst schwächer, als ich ihn wegen seiner überraschenden Erfolge über alle deutschen, französischen, ungarischen Bischöfe gehalten hatte." Nach alledem habe ihm die Hilfe des Papsttums nicht „wertvoll genug" erscheinen können, „um die Verstimmung der deutschen Protestanten und der italienischen Nationalpartei und der letzteren Rückwirkung auf die zukünftigen Beziehungen beider Völker in den Kauf zu nehmen, die das Ergebnis eines öffentlichen Eintretens für die päpstlichen Interessen bezüglich Roms sein mußte". Den „Widerstand der weltlichen Jesuiten zu brechen, die die Träger des parlamentarischen Katholizismus zu sein pflegen", wäre nach Bismarcks Ansicht dem Papste wahrscheinlich doch nicht gelungen [2].

Die Zusammenfassung der Resultate vorstehender Darlegungen zeigt, daß die Ansicht, Bismarck habe schon während des französischen Feldzuges weitgehende Pläne wegen eines Kampfes gegen die katholische Kirche in sich getragen, nicht haltbar ist. Faßt man ins Auge, daß der Kanzler trotz aller Schwankungen seiner Politik dem konservativen Gedanken lebenslang ein gewisses Maß von Anhänglichkeit bewahrt hat und mit dem ihm immer widerwärtigen Liberalismus nur zur Erreichung bestimmter Zwecke

[1] M. Busch, Tagebuchblätter II 5. Goyau, Bismarck et l'église I 49 ff.
[2] Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 150 ff.

zeitweilig paktieren wollte, so lassen die erzählten Einzelheiten recht wohl den Schluß zu, daß während des Aufenthaltes in Frankreich sein politisches Planen, um einen kurzen Ausdruck zu gebrauchen, sich im Kreise klerikal-konservativer Velleitäten bewegt hat und die Unterstützung seiner Politik durch die Katholiken Preußens ihm durchaus wünschenswert erschien. Eine andere Frage ist, ob bei den Vorstellungen, die Bismarck von Parteigefolgschaft und Prinzipientreue hatte, die Katholiken und ihr kirchliches Oberhaupt die Dienste, die der gewalttätige Mann von ihnen erwartete, hätten leisten können, ohne der Kirche die verhängnisvollsten Schädigungen zuzuziehen. Jede Partei, die sich dem Fürsten verschrieb, konnte sicher sein, über kurz oder lang durch ihren Protektor einem Zerreibungsprozesse überliefert zu werden. —

Den parteipolitischen Berechnungen des Kanzlers gaben die Wahlen zum ersten deutschen Reichstag (7. März 1871) einen vorläufigen Abschluß. Eine liberale Mehrheit war dem hohen Hause sicher. Mit dieser sich zu verständigen, erschien dem Kanzler schon aus Rücksicht auf die auswärtige Politik geboten[1]. Eine solche Verständigung war übrigens des Kanzlers Absicht bereits nach den Siegen des Jahres 1866. Damals war durch den Antrag der Regierung auf Indemnität die Beilegung des Verfassungskonfliktes und zugleich die Sprengung der fortschrittlichen Opposition erreicht worden: es bildete sich die nationalliberale Partei mit dem ausgesprochenen Zwecke, die äußere und militärische Politik der Regierung vertrauensvollst zu unterstützen[2]. Besondern Eindruck hatte es bei den Vertrauensvollen unter den Liberalen gemacht, daß von Bismarck, dem Erzreaktionär, für den norddeutschen Reichstag das allgemeine, gleiche und geheime Stimmrecht in Vorschlag gebracht worden war. Damit war nicht im

[1] M. Busch, Tagebuchblätter III 149.

[2] Vgl. M. Spahn, Zur Entstehung der nationalliberalen Partei, in Zeitschrift für Politik I, Berlin 1908, 346 ff.

geringsten eine Bekehrung des leitenden Staatsmannes zu liberalen Grundsätzen gegeben. Wie er seinem sächsischen Kollegen von Friesen auseinandersetzte, konnte er das allgemeine Wahlrecht, das er nun einmal „in der Hitze des Kampfes" gegen den Deutschen Bund vorgeschlagen hatte, nicht ohne weiteres aufgeben. Aber seine Ansicht sei die: entweder falle, wie bei dem großen Enthusiasmus im Volk angenommen werden dürfe, der erste konstituierende Reichstag des Norddeutschen Bundes ganz konservativ aus, dann werde dieser von selber das allgemeine Stimmrecht ablehnen; oder der Reichstag werde so radikal sein, daß ein baldiger Konflikt den Regierungen zeigen werde, mit diesem Wahlrecht sei nicht auszukommen. Also werde er auf jeden Fall den Parlamentarismus durch den Parlamentarismus stürzen können[1]. Bismarck hatte damit weder die Möglichkeiten der Entwicklung im norddeutschen Reichstag erschöpfend aufgezählt, noch alle Motive berührt, die ihm eine Maßregel nahegelegt hatten, die liberalerseits als verheißungsvolle Schwenkung nach links angesehen werden mußte. Den Liberalen wollte er entgegenkommen auch aus einem höchst persönlichen Grunde, um sich nämlich am Staatsruder zu erhalten. Hierüber unterhielt er sich sehr offen mit Gustav von Diest im Sommer 1867. Das neue Wahlsystem sei, so wiederholte er auch hier, nur ein Schachzug gegen Österreich gewesen, etwas Liberaleres könne Österreich als Paroli dem gegenüber nicht bieten. Aufschlußreich aber ist das Folgende: er, Bismarck, müsse alle Parteien Deutschlands auf seine Seite bringen. Als Diest Einwendungen machen wollte, rief ihm der Minister erregt zu: „Wollen Sie mich überhaupt noch der konservativen Partei erhalten? Bin aber nicht ich und die Konservativen völlig verloren, wenn der Kronprinz zur Regierung kommt? Sobald der alte Herr die Augen zumacht, bekomme ich vom Kronprinzen einen Tritt; den Tritt kann er mir aber nicht geben, wenn ich der

[1] Richard Frhr v. Friesen, Erinnerungen aus meinem Leben III 10 ff.

Majorität in den Volksvertretungen sicher bin, diese Majorität aber wiederum erlange ich jetzt nur durch ein solches Wahlsystem.... Wenn das Wahlsystem in einigen Jahren nicht mehr nötig sein wird, oder wenn es mir nicht mehr gefällt, so nehme ich es wieder zurück." [1]

Auch der Kriegsminister von Roon sah in des Kanzlers Liebäugeln mit dem Liberalismus den Ausdruck des Bedürfnisses Bismarcks, seiner Gewohnheit des Herrschens treubleiben, „à tout prix möglich bleiben" zu können. „Es wird (von Bismarck)", so klagte Roon am 16. Januar 1871, „mit den Nationalliberalen fortkokettiert, und die alten Freunde und Gesinnungsgenossen werden ziemlich ignoriert; er meint durch diplomatische Dialektik und menschliche Klugheit übrigens alle gewinnen und über den Gänsezucker führen zu können, redet mit den Konservativen konservativ und mit den Liberalen liberal und bekundet durch dies alles entweder eine so souveräne Verachtung aller seiner Umgebungen oder so unbegreifliche Illusionen, daß mir dabei ganz graulich zu Sinne wird. Er will à tout prix möglich bleiben, jetzt und künftig, und zwar weil er wohl die Empfindung hat, daß der begonnene Bau unter dem Hohngelächter der Welt zusammenfällt, sobald er die Hand davontut." [2]

Daß der Kanzler nach dem Kriege eine „neue Ära freiheitlicher Entwicklung" im Zusammengehen mit den Liberalen eröffnen werde, stand bei Roon bereits am Ende des Aufenthaltes in Frankreich fest. Er sah in Bismarck den „Oberpriester, der den alten Kultus aufzuopfern trachtet, um neuen Gottheiten Altäre zu bauen" [3].

Sollte zwischen den Liberalen und dem leitenden Staatsmann eine Verständigung erfolgen, so war unzweifelhaft, daß dieser

[1] Gustav v. Diest, Aus dem Leben eines Glücklichen, Berlin 1904, 368 f.

[2] Graf A. v. Roon, Denkwürdigkeiten, herausgeg. von W. v. Roon III[4], Breslau 1897, 159.

[3] Ebd. 294.

unter Opferung konservativ-christlicher Prinzipien besonders hinsichtlich der Kirchen- und Schulpolitik seinen neuen Freunden werde Zugeständnisse machen müssen.

Vierzehntes Kapitel.

Vorspiel des Kampfes in Parlament und Presse.

Nun lasset die Glocken von Turm zu Turm
Durchs Land frohlocken im Jubelsturm!
Des Flammenstoßes Geleucht facht an,
Der Herr hat Großes an uns getan.
Ehre sei Gott in der Höhe! (Geibel.)

So jubelten auch die deutschen Katholiken dem neuerstandenen Deutschen Reiche entgegen; auch ihnen war es eine herzinnige Freude, daß das deutsche Vaterland nach langer, namenlos großer Schmach wieder geeinigt war und angesehen im Rate der Völker. Zur Herbeiführung dieser großartigen Erfolge hatte das katholische Volk seinen ungeschmälerten Anteil an schwersten Opfern beigesteuert, der katholische Soldat hatte so freudig sein Blut vergossen wie der protestantische Waffenbruder. Bei feierlicher Gelegenheit anerkannte Kaiser Wilhelm I., daß die Katholiken die warme und unerschütterliche Liebe zu ihrem Vaterlande, die er schon längst kennen gelernt, auch in dem letzten Kriege betätigt und mit dem Blute ihrer heldenmütigen Söhne besiegelt hätten [1].

War es bei dieser Sachlage gerecht, billig oder auch nur klug, daß der Protestantismus das neue Kaisertum gleichsam als konfessionelle Institution für sich in Anspruch nahm und das unglückselige Schlagwort vom „protestantischen Kaisertum" sogleich nach dem Kriege in Umlauf brachte?

Das Vertrauen der Katholiken in die Gerechtigkeit der Regierung war ungemindert. Sie gaben sich der Hoffnung hin, daß der von den Liberalen geplante Vorstoß gegen die kirchliche

[1] Wilhelm I., Kaiser und König, Reden und Proklamationen[4], Berlin (o. J.), 133.

Freiheit unter dem Beistande der Regierung werde zurückgewiesen werden, und daß die Krone ihr Versprechen, für die Wahrung der Würde und Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles intervenieren zu wollen, einlösen werde. Unterm 6. März 1871 übersandte Papst Pius IX. dem neuen Kaiser ein in herzlichsten Ausdrücken gehaltenes Beglückwünschungsschreiben und sprach darin die Hoffnung aus, daß die deutsche Einheit nicht bloß Deutschland, sondern ganz Europa zum Heile gereichen werde. —

Der erste deutsche Reichstag trat am 21. März 1871 zusammen. In der Thronrede gab der Kaiser zuerst seinem „demütigen Danke gegen Gott" Ausdruck „für die weltgeschichtlichen Erfolge, mit denen seine Gnade die treue Eintracht der deutschen Bundesgenossen, den Heldenmut und die Manneszucht unserer Heere und die opferfreudige Hingebung des deutschen Volkes gesegnet hat". „Wir haben erreicht, was seit der Zeit unserer Väter für Deutschland erstrebt wurde, die Einheit und deren organische Gestaltung, die Sicherung unserer Grenzen, die Unabhängigkeit unserer nationalen Rechtsentwicklung." Dem Liberalismus zeigte der folgende Passus der Thronrede, daß die Regierung entschlossen war, ihm ein erhebliches Zugeständnis zu machen: „Die Achtung", so hieß es, „welche Deutschland für seine eigene Selbständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller andern Staaten und Völker, der schwachen wie der starken."

Diese Worte waren hauptsächlich an die Adresse des jungen Italien gerichtet. Gleichzeitig versandte Bismarck in Anlehnung an die Thronrede eine Zirkulardepesche, in der er, die dort ausgesprochenen Gedanken weiter ausführend, besonders betonte, Europa habe von dem neuen Reiche nichts zu befürchten, da dieses nicht beabsichtige, europäische Fragen aufzurollen, weder aggressive Bündnisse zu stiften noch Friedenskongresse zu berufen. Die Depesche rief im Ausland den Eindruck hervor, daß Italien preußischerseits wegen des Kirchenstaates nicht werde beunruhigt werden[1].

[1] G. Rothan, L'Allemagne et l'Italie II 365 f.

Denselben Eindruck empfing auch der Reichstag. Die dortige liberale Majorität hatte in den Entwurf einer Antwort auf die Thronrede den Satz aufgenommen: „Die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren." Das Zentrum reichte hauptsächlich dieses, das Prinzip der Nichtintervention aussprechenden Satzes wegen einen übrigens ausgezeichnet redigierten und würdigen Gegenentwurf ein. Zur Begründung der liberalen Adresse legte Rudolf von Bennigsen dar, daß an den Namen von Kaiser und Reich „die großen und verhängnisvollen Kämpfe" sich knüpften, welche die alten Kaiser mit der römischen Kirche geführt hätten. „Unsere Aufgabe wird es sein, von vornherein darüber bei unserem eigenen Volke keinen Zweifel zu lassen, daß die ganz überwiegende Mehrzahl seiner Vertreter in voller Übereinstimmung mit der kaiserlichen Regierung weit entfernt ist, in diese alten, falschen Bahnen deutsch-italienischer und kirchlicher Politik wieder einzulenken." Vergebens wiesen A. Reichensperger und Bischof von Ketteler darauf hin, daß die Nichtintervention, wie sie in dem Entwurf formuliert war, praktisch undurchführbar sein werde. Der bayrische Advokat Dr Völk, der eingestand, schon während der Wahlagitation zum Kampfe des germanischen Geistes gegen die Knechtschaft des Romanentums aufgerufen zu haben, wagte sich am weitesten vor; er sprach die Zuversicht aus, daß in dem Gegensatz zum modernen Staatswesen, der durch die Unfehlbarkeit geschaffen sei, „dem germanischen Geist" der Sieg gehören werde. Windthorst führte aus, ein kriegerisches Einschreiten gegen Italien sei nirgends verlangt worden. Der moralische Einfluß Deutschlands werde genügen, für die Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles das Notwendige zu erreichen. Die liberale Adresse fand trotz aller Gegengründe eine große Majorität; schon bei dieser ersten Kundgebung war es dem Zentrum, wie Bischof von Ketteler mit großem Bedauern konstatierte, unmöglich, in Übereinstimmung mit der Mehrheit vorzugehen. Bei Entgegennahme der Adresse hob

Kaiser Wilhelm hervor, daß die „Worte der Thronrede durchaus richtig ergriffen worden sind".

Noch deutlicher kamen die Gegensätze wenige Tage später zur Aussprache gelegentlich der Verhandlungen über die Reichsverfassung. Bischof von Ketteler hatte bereits am 1. Oktober 1870 bei dem Grafen Bismarck ein ausführliches Memorandum eingereicht und in diesem es als ein wahres Unterpfand des inneren Friedens für das kommende Reich bezeichnet, wenn die kirchenpolitischen Artikel der preußischen Verfassungsurkunde in dem Reiche rezipiert würden. Aus der eingehenden Begründung des bischöflichen Antrages seien hier die wichtigsten Argumente mitgeteilt. „Wenn die Waffen ruhen", so schrieb der Bischof, „werden die inneren Kämpfe, welche unser Jahrhundert bewegen, sich wieder regen und die Zukunft Deutschlands bedrohen.... Alle diese negativen Bestrebungen haben aber keinen fruchtbareren Boden als auf dem religiösen Gebiete. Wenn dieses den einzelnen Staaten ganz überlassen bleibt, so wird die Zeit nicht ausbleiben, wo man bald hier bald dort durch religiöse Kämpfe die Gemüter aufs höchste erbittern wird, um dann die dadurch hervorgerufene Unzufriedenheit für schlechte politische Bestrebungen auszubeuten." Bereits seien die Katholiken durch das Schlagwort, die Siege im französischen Kriege seien Siege des Protestantismus über den Katholizismus, sehr beunruhigt; die Furcht der Katholiken, besonders auch der katholischen Elsässer und Lothringer, vor kommender religiöser Bedrückung werde schwinden, wenn auch in der Reichsverfassung die Selbständigkeit beider Kirchen gewährleistet werde[1]. Auf dieses Memorandum erfolgte keine Antwort.

Einen von katholischer Seite ausgegangenen Antrag auf Gewährung von Grundrechten hatten schon im konstituierenden norddeutschen Reichstag die Liberalen zu Falle gebracht; auch die Regierungen hatten sich gegen die Aufnahme von Grundrechten in die Bundesverfassung abgeneigt erwiesen. Die Agitation, die sich

[1] (Wagener), Bismarck nach dem Kriege 1 ff.

seitdem gegen die kirchenpolitischen Bestimmungen der preußischen Verfassung erhoben hatte, war naturgemäß auch nicht ohne Einfluß auf die liberale Reichstagsmehrheit geblieben. Die Katholiken hielten es für ihre dringende Pflicht, einen neuen Antrag auf Gewährung von Grundrechten einzureichen.

Der Antragsteller, Peter Reichensperger, ging in der Begründung seines Antrages auf die liberalen Stimmungen ein, indem er darauf hinwies, daß schon seit geraumer Zeit „Stimmen von der sog. liberalen Seite" sich vernehmen ließen, „die es auf dem Gebiete des Kirchenwesens gar nicht so übel finden, zu den Grundsätzen des omnipotenten Staates zurückzukehren und die vormärzliche Abhängigkeit und Unfreiheit der Religionsgesellschaften wiederherzustellen". Der antikatholische Eifer verkenne ganz, daß es sich ebensosehr um eine religiöse als um eine hochpolitische Angelegenheit handele. Bei den Katholiken Deutschlands werde die reichsverfassungsmäßig ausgesprochene Nebeneinanderordnung von Kirche und Staat und die dadurch bedingte Gewährung kirchlicher Freiheit die preußische Führerschaft rasch und sicher zu allgemein befriedigender Anerkennung bringen. Alle Freiheiten seien mit Notwendigkeit solidarisch verbunden; wenn einmal die größte Korporation der Welt, die katholische Kirche, nicht mehr verfassungsmäßig geschützt sei, dann stehe auch alles andere Freiheits- und Vereinsrecht auf tönernen Füßen[1].

„Geben Sie nicht der katholischen Kirche gefährliche Rechte, welche ihr selbst schließlich zum Verderben ausschlagen müssen!" Das war die Pointe der Rede, mit der Heinrich von Treitschke in die Debatte eingriff. „In dem Artikel der Reichsverfassung steht: Den Landesgesetzen gehen die Reichsgesetze vor. Führen Sie nun die Grundrechte ein, worin kurz und kahl geschrieben steht: Die katholische Kirche ordnet ihre Angelegenheiten selbständig, so kann in jedem der kleineren deutschen Staaten mit einem Schein

[1] Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstags, 1. Legislaturperiode, 1. Session 1871 I 104 ff.

des Rechtes der Bischof auftreten und behaupten, wenn er das bestehende Landesgesetz mit Füßen tritt und sich nicht daran bindet, so sei er kraft des Reichsgesetzes in seinem Rechte." Wieviel Entwürdigendes gegenüber der katholischen Kirche in den Gesetzen einzelner Bundesstaaten geschrieben stand, sagte der Redner nicht. Ihm gegenüber wies Bischof von Ketteler in markiger Rede darauf hin, daß der Antrag die Herbeiführung eines wahren Religionsfriedens bezwecke, volle Parität für die verschiedenen religiösen Ansichten und berechtigten Bekenntnisse.

Daß die süddeutschen Liberalen Marquard, Barth und Kiefer in recht polternder Art gegen den Antrag sprachen, war weniger erstaunlich als die Stellungnahme des Konservativen Moriz von Blanckenburg, der einen heftigen Vorstoß gegen die „klerikale" Partei und ihr „katholisches Programm" machte. Er erklärte zwar, daß seine Partei nicht zu denjenigen gehöre, die der Mehrzahl der vom Zentrum ausgesprochenen Grundsätze widersprächen, wollte aber davor warnen, daß auf die christlich-germanischen Grundpfeiler des Reiches „antike heidnische Blumen und Blätter" angesetzt würden. Der Sozialist A. Bebel fand es verwunderlich, daß sowohl die Rechte wie die Linke im Gegensatz zur Erklärung des Kaisers vor seiner Abreise zum Krieg, der zufolge die freiheitliche und einheitliche Entwicklung Deutschlands aus dem Kriege hervorgehen solle, nun die Frage der Kirchenfreiheit für inopportun hielten.

In seinem Schlußwort nahm A. Reichensperger zu zahlreichen Ungehörigkeiten, die in den Debatten gegen den Papst, die „Ultramontanen" u. a. waren ausgesprochen worden, Stellung und gestand zu, tatsächlich habe die katholische Kirche Preußens von den ihr verliehenen Rechten einen ausgiebigeren Gebrauch machen können als die evangelische. Der letzteren aber gönne er von ganzem Herzen dasselbe Maß von Freiheit; von allem andern abgesehen gewännen dann die Katholiken den Vorteil, daß der Neid und die Eifersucht gegen sie aufhörten. Er wies die Mehrheit auf die freiheitlichen kirchenpolitischen Gesetze in England und

Holland hin, welche Länder sich sehr wohl befänden; durch diese Beispiele falle alles das zusammen, was man von der Ungeheuerlichkeit der katholischen Pläne und Bestrebungen sage. Mit gutem Humor riet er denjenigen, die glaubten, die Einführung des Art. 15 werde für die katholische Kirche selber verderblich sein, gerade deswegen für den Artikel zu stimmen: „Dann sind Sie ja fertig mit den Ultramontanen, dieser ‚nationalfeindlichen' Partei!"

Die Abstimmung vom 4. April 1871 ergab 223 Stimmen gegen, 59 für den Antrag.

Es kann nicht geleugnet werden, daß die Liberalen es waren, die durch die Aufnahme des Passus über die Nichtintervention in den Adresseentwurf schon in der ersten Woche der Verhandlungen des ersten deutschen Reichstages den Zankapfel in die Versammlung geschleudert haben. Dem Zentrum den Vorwurf zu machen, daß es durch Stellung des Antrages auf Grundrechte den Gegensatz sofort verschärft habe, geht nicht an; denn dieser dem wahren Frieden dienende Antrag konnte eben bei keiner andern Gelegenheit mit soviel Berechtigung gestellt werden als gerade bei der Beratung der Reichsverfassung.

Die Bismarck-Presse machte sofort den Versuch, die beiden Aktionen des Zentrums in einem größeren und bedeutsamen Zusammenhang zu zeigen. Ein Artikel Konstantin Rößlers, von dem man wußte, daß er vielfach direkt von Bismarck seine Informationen erhielt[1], legte dar, es sei kaum denkbar, „daß die klerikalen Führer im Reichstag nach eigenem Gutdünken sollten vorgegangen sein". Der römische Hof habe die Partei so instruiert, um bald über die Hoffnungen, die er auf das neue Reich setzen könne, ins klare zu kommen. In Rom habe man die guten Beziehungen zu der „ketzerischen Macht" ostentativ gepriesen, um den Staaten Österreich oder Frankreich ihre Beschützerrolle nachdrücklichst in die Erinnerung zu rufen. Wahrscheinlich habe man aber auch an ein ernsthaftes Bündnis mit dem Reiche gedacht. „Der Grundgedanke,

[1] Vgl. H. Blum, Lebenserinnerungen II, Berlin 1908, 13 ff.

welcher ein solches Bündnis als möglich erscheinen ließ, wird die ultramontane Voraussetzung gewesen sein, daß man in der Lage sei, dem neuen Kaisertum auf dem Felde der auswärtigen Politik Vorteile zu verschaffen oder doch vorzuspiegeln. Man dachte sich die Politik dieses Kaisertums als eine solche, die jeden Bundesgenossen nimmt, den sie findet, unbeschadet seiner Gefährlichkeit, wenn er nur augenblickliche Stützen zu gewähren vermag." Nur habe die Rechnung der Kurie den Fehler gehabt, den Fürsten Bismarck als „realistischen" Staatsmann einzuschätzen, aber das sei der Kanzler — nicht. Wären die Hoffnungen der Kurie auf ein starkes Entgegenkommen Bismarcks erfüllt worden, so hätte man wohl in Rom Österreich den Rat gegeben, sich mit dem Reiche gutzustellen, und in Frankreich darauf verzichtet, „den Nationalhaß gegen Deutschland ferner aufzustacheln". Zuvor mußte man aber Sicherheit haben, ob das Reich zum „lebensgefährlichen Bunde" bereit sei —, die erste Rekognoszierung habe ein negatives Resultat ergeben [1].

Der Artikel enthielt unzweifelhaft mehrfach Gedankengänge des Kanzlers; in dem Kopf dieses Staatsmannes mochten sich die Begebenheiten wirklich in der angegebenen Weise spiegeln. Für seine Konstruktionen hatte Rößler keinerlei faktische Unterlagen beigebracht. Sicher aber ist, daß den Kanzler um diese Zeit die Frage, ob das Zentrum auf römische Instruktion hin gehandelt habe, und ob die Kurie mit der Partei sich identifizieren werde, lebhaft beschäftigt hat.

Im Frühsommer 1871 trat zuerst vag und völlig unkontrollierbar das Gerücht auf, der Heilige Stuhl mißbillige die Haltung der Zentrumspartei. Das Gerücht kam, wie man bald erfuhr, aus der Umgebung des Fürsten Bismarck; was dieser, indem er geflissentlich „näherstehende Mitglieder des Reichstags, namentlich friedliebende katholische Abgeordnete", über die Sache unterrichtete, erzielen wollte, war nach Ansicht seines Vertrauten Hermann

[1] Die Grenzboten, Jahrgang 1871 II 678 ff.

Wagener die „Säuberung der Zentrumspartei von den kampflustigen und friedensstörerischen Elementen" [1]. Als solche betrachtete er bekanntlich vor allem Windthorst und Savigny. „Dem Fürsten Bismarck", so berichtet Wagener, „mochte in seiner Friedensliebe daran liegen, die kriegerischen Absichten dem Vatikan möglichst abzusprechen und sie vielmehr lediglich in die Zentrumspartei zu verlegen." So peinlich dem Fürsten die Wünsche des Zentrums hinsichtlich einer Intervention in der römischen Frage und der Gewährung von Grundrechten gewesen waren, so hatte er dennoch jede öffentliche Äußerung zu der Sache sorgfältigst vermieden. Vielleicht waren die Fehler, die in seinen Augen das Zentrum entstellten, heilbar; vielleicht konnte er die so wenig geliebten Liberalen entbehren, wenn es gelingen sollte, das Zentrum gouvernementaler zu stimmen. Noch erfreute er sich leidlich guter Beziehungen zu dem Papste; dieser sollte nun den Beweis erbringen, ob er stärker sein werde als des Zentrums „Partei- und Fraktionsgeist".

Den Gerüchten von einer Desavouierung seiner Politik durch den Heiligen Stuhl setzte das Zentrum zu wiederholten Malen Dementis entgegen [2]. Diese wurden jedoch von der liberalen Presse als „jesuitische Silbenstechereien" bezeichnet. Um eine vollständige Verwirrung im Zentrumslager herbeizuführen, schrieb Bismarck am 19. Juni 1871 an den Grafen Fred Frankenberg, dem seine katholischen Wähler wegen seiner kirchenpolitischen Haltung ein Mißtrauensvotum erteilt hatten, einen zur Veröffentlichung bestimmten Brief. Es sei Tatsache, daß der Kardinalstaatssekretär die Haltung des Zentrums mißbilligt habe. Die Erwartung, daß gleich dem Papste auch die Partei, die sich als speziellen Verteidiger des römischen Stuhles bezeichne, zur Befestigung des Reiches mitwirken werde, habe sich nicht bestätigt. Der parlamentarische Einfluß des Zentrums sei tatsächlich in derselben Rich-

[1] (Wagener), Bismarck nach dem Kriege 25.
[2] O. Pfülf, H. v. Mallinckrodt 332 ff.

tung ins Gewicht gefallen wie die Tätigkeit der Elemente, die das Reich prinzipiell negierten. Von dieser Wahrnehmung habe er durch den stellvertretenden Gesandten beim Heiligen Stuhl, den Grafen Tauffkirchen, dem Staatssekretär Mitteilung machen lassen. „Den Wortlaut der Äußerungen Sr Eminenz bin ich nicht berechtigt, ohne spezielle Erlaubnis des Herrn Kardinals wiederzugeben; ich darf aber hinzufügen, daß Äußerungen von Vertretern anderer Mächte in Rom mir die Bestätigung geben, daß der Kardinal in seiner gegen den Grafen Tauffkirchen ausgesprochenen Mißbilligung der Haltung der Zentrumspartei auch den persönlichen Gesinnungen Sr Heiligkeit Ausdruck gegeben habe."

Warum der Fürst die von dem Kardinal angeblich ausgesprochene Mißbilligung nicht ihrem Wortlaute nach mitteilen wollte, ist bald darauf bekannt geworden. Bischof von Ketteler hatte sich mittlerweile an den Kardinalstaatssekretär gewandt und um Aufschluß über die umgehenden Gerüchte, die er als eine böswillige Mystifikation ansehen mußte, gebeten. Antonelli teilte mit, er habe aus Zeitungen ersehen, daß die Katholiken im Reichstage die Regierung ersucht hätten, sich der Angelegenheit des Heiligen Vaters anzunehmen. In einer Unterredung mit dem Grafen Tauffkirchen habe er diesen Schritt des Zentrums als verfrüht bezeichnet. „Hieraus", so schrieb der Kardinal wörtlich, „läßt sich ermessen, daß ich in jener Unterredung durchaus nicht das Bestreben der katholischen Abgeordneten getadelt habe, das Wohl der Kirche zu fördern und die Rechte des Heiligen Stuhles zu schützen, indem es durchaus nicht zweifelhaft sein kann, daß dieselben mitten unter den Versuchen, welche man gemacht hat, sie einzuschüchtern, jede geeignete Gelegenheit ergreifen werden, ihrer Gewissenspflicht zu genügen, wozu die Wahrung und Verteidigung der Religion und der Rechte ihres Oberhauptes gehört." [1] Am 23. Juni 1871 teilte die „Germania" den Inhalt dieses Schreibens mit.

[1] N. Siegfried, Aktenstücke betreffend den preußischen Kulturkampf, Freiburg 1882, 92.

Über den Ausgang dieser Aktion, von der er viel erhofft hatte und die nur die Eröffnung des Experimentes sein sollte, den Heiligen Stuhl gegen das Zentrum auszuspielen, war der Kanzler äußerst erbost. Den nächsten Fortgang der Aktion hatte er sich, wie der offiziöse Konstantin Rößler verraten hat, etwa in der Art gedacht, daß der Vatikan noch ein weiteres Mal von Berlin aus über seine Stellung zur „ultramontanen Agitation" befragt werde. Die päpstliche Regierung könne unmöglich ihre deutschen Anhänger in demselben Atem verleugnen und aufmuntern. Deshalb komme es darauf an, „welche Auffassung des deutschen Ultramontanismus in Rom als amtlich, öffentlich und verbindlich anerkannt werde". Wenn die Kurie den „deutschen Ultramontanismus" noch einmal desavouiere, und zwar in einer Weise, die unzweideutiger und verbindlicher sei als die erste, so habe derselbe seine Rolle vorläufig ausgespielt [1].

Dieser schöne Plan war gescheitert. Nun wollte Bismarck finden, daß man in Rom gegen ihn „ruchlos gehandelt habe". So äußerte er sich wenige Wochen später zu Gastein gegenüber dem Grafen Beust [2]. Man schrieb in Berlin auf Grund eines Berichtes des Grafen Tauffkirchen dem Fürsten Löwenstein, der „im Auftrag der Klerikalen" nach Rom gereist sei, und dessen Drohungen es zu, daß Kardinal Antonelli sich zu Gunsten des Zentrums ausgesprochen habe [3]. Die Annahme stand nun bei dem Kanzler fest, daß die in der Partei organisierten „weltlichen Jesuiten" — ein Begriff, mit dem Bismarck gern operiert hat, ohne ihn jemals zu erläutern — stärker seien als der Papst, „nicht auf einem Konzil, ohne Laien, aber auf dem Schlachtfeld parlamentarischer und publizistischer Kämpfe innerhalb Deutschlands" [4].

[1] Die Grenzboten 1871 III 80.
[2] Beust, Aus drei Vierteljahrhunderten II 480.
[3] Busch, Tagebuchblätter II 269.
[4] Bismarck Gedanken und Erinnerungen II 153.

Die Liberalen konnten bereits im Juni 1871 darauf rechnen, daß ein großer Teil ihres Kulturkampfprogrammes durch den Fürsten werde verwirklicht werden. Er werde, so sagte er im Sommer dieses Jahres dem Grafen Beust, „infolge der Unfehlbarkeitserklärung das staatliche Prinzip mit der größten Schärfe zur Anwendung bringen. Man werde alle Priester von staatlichen Funktionen entfernen, die Trennung der Schule von der Kirche durchführen, die geistlichen Schulinspektoren beseitigen, die Zivilehe einführen“ [1]. Im gleichen Sommer schrieb die „Kreuzzeitung“ hochoffiziös [2], die Führer des Zentrums möchten sich nicht darüber täuschen, daß die Reichsregierung wenig geneigt sein dürfte, sie als ihre Freunde zu betrachten, und daß es auch für die Folge „ein vergebliches Bemühen bleiben werde, sich selbst und die absolutistisch umgeformte römische Kirche den deutschen Regierungen als Hort der konservativen Interessen Deutschlands zu empfehlen“. Der Artikelschreiber unterstellte keck, von der katholischen Kirche sei die Aggression ausgegangen. „Die deutsche Reichsregierung, welche den Evolutionen der klerikalen Fraktion mit einer gewissen Zurückhaltung gegenüber gestanden hat, dürfte sich nicht in der Lage befinden, einer fortdauernden Aggression gegenüber sich auf die Defensive zu beschränken. Sie wird sich vielmehr, und zwar schon in der nächsten Zeit, entschließen müssen, einer ferneren Aggression auch ihrerseits mit Aggression, und zwar gleichmäßig nach außen wie nach innen, zu begegnen — eine Entwicklung, in Bezug auf welche sich selbst die ultramontane Partei nicht verhehlen sollte, daß sie schwerlich zu Gunsten der römischen Kirche ausschlagen dürfte.“

Diesen von Bismarck redigierten Artikel muß man als die förmliche Kriegserklärung gegen die katholische Kirche ansehen. Es folgte ihm in der Tat auch sofort eine Maßregel von einschneidender Wichtigkeit, die Aufhebung der „Katholischen Abteilung“ im

[1] Beust, Aus drei Vierteljahrhunderten II 487.

[2] P. Majunke, Geschichte des Kulturkampfes in Preußen-Deutschland, Paderborn 1886, 184 f.

Kultusministerium. Durch Königliche Ordre vom 8. Juli 1871 wurden die gesonderten Abteilungen für die katholischen und die evangelischen Kirchenangelegenheiten aufgehoben und eine gemeinsame „Abteilung für die geistlichen Angelegenheiten“ neugebildet. Der Direktor der „Katholischen Abteilung“, Dr Adalbert Krätzig, 1868 in dieses Amt berufen, nachdem er bereits seit dem Jahre 1846 dem preußischen Justizdienst angehört hatte, wurde mit Wartegeld zur Disposition gestellt.

Gleichzeitig mit der Publikation des Dekretes brachte der „Reichsanzeiger“ eine Erläuterung der Maßregel. Demnach sollte diese den Zweck haben, für den Kultusminister „eine durch keine ministeriellen Einrichtungen und Abteilungen gebundene persönliche Freiheit“ für die Handhabung der Geschäfte herbeizuführen. Die „Katholische Abteilung“ habe die bei ihrer Errichtung schwebenden Organisationsarbeiten sowie die infolge der Verleihung der Verfassungsurkunde notwendig gewordene Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat bezüglich der beiderseitigen Rechte zu Ende geführt; für ihr Fortbestehen sei also kein Grund vorhanden, vielmehr die Zeit gekommen, daß im Geiste der Verfassung die staatlichen Rechte gegenüber der in ihren Angelegenheiten selbständigen Kirche „eine von individuellen, konfessionellen Anschauungen gelöste, gleichmäßige Handhabung“ fänden. Auch die Beibehaltung einer „Evangelischen Abteilung“ sei nicht geboten. War der ganze Artikel orakelhaft und anfechtbar, so war der Schlußsatz um so richtiger; denn schon längst hatten die Beamten evangelischer Konfession über alles Maß der Parität hinaus wie in allen andern höheren Regierungsstellen, so auch im Kultusministerium die Überzahl. Daß protestantische Interessen jemals die in Anspruch genommene Vertretung in den Kreisen des Kultusministeriums nicht finden würden, war ausgeschlossen. Irreführend sagte der Artikel, durch die Aufhebung der gesonderten Abteilungen erlange der Kultusminister die ihm notwendige Freiheit und Selbständigkeit. Die „Katholische Abteilung“ fungierte nur beratend, und der Kultusminister war ihr gegenüber völlig unabhängig.

Mit ebenso wenig Geschick wurde die von der Regierung verfügte Maßregel in der offiziellen „Provinzialkorrespondenz" vom 26. Juli 1871 verteidigt. Hier wurden die in der katholischen Bevölkerung seit dem Konzile herrschenden „Zerwürfnisse" als der Grund bezeichnet, der die Aufhebung der „Katholischen Abteilung" herbeigeführt habe. Diesen Schwierigkeiten gegenüber, welche man von Berlin aus schon während des Konzils dem Vatikan vorausgesagt habe, erschiene es „zweckmäßig und geboten", die konfessionelle Sonderung im Kultusministerium aufzuheben, damit die Regierung beide Kirchen „unparteiisch, gerecht, dem bestehenden Staatsrecht entsprechend" zu behandeln vermöge. Gerade als Korrektiv, um die Behandlung der katholischen Angelegenheiten vor protestantischer Voreingenommenheit zu schützen, war seiner Zeit die Sonderung angeordnet worden; der Vorwurf, daß die katholischen Räte von andern als staatsrechtlichen Gesichtspunkten sich hätten leiten lassen, konnte mit Tatsachen nicht belegt werden. Von verschiedenen Seiten ist anerkannt, die Katholiken der Abteilung hätten den Standpunkt vertreten, „daß die Interessen der Kirche sich im wesentlichen überall mit denen des Staates deckten" und die kirchlichen Interessen mit denen des Papsttums identisch seien. Prinzipiell seien sie nicht geneigt gewesen, „den Rechten der Krone etwas zu vergeben"[1]. Nur Dr Krätzig wird von einem ihm abgeneigten Manne als „Ultramontaner" bezeichnet. Mit diesem Schlagwort ist nichts bewiesen; zudem wird anderseits ausdrücklich gesagt: „Der Abteilung ihre Bahnen zu bestimmen und sie zu einer vom Willen der Regierung mehr oder weniger abweichenden Politik zu lenken, war Krätzig nicht der Mann."[2] Übrigens sprach der Kultusminister von Mühler unumwunden aus, daß er Dr Krätzigs „Eifer und Hingebung", mit welcher dieser in dem ihm bisher anvertrauten Amte die ihm obliegenden

[1] Spektator in Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 1. August 1895, 5.

[2] „Zur Charakteristik der Katholischen Abteilung", bei F. Stieve, Abhandlungen, Vorträge und Reden, Leipzig 1900, 374.

Pflichten zu erfüllen bemüht gewesen sei, „volle Gerechtigkeit" widerfahren lasse[1].

Dr Krätzig gehörte, wenn wir alle Äußerungen des Kanzlers über ihn zusammenfassen, offensichtlich zu den Männern, die dieser bitter gehaßt hat. „An den Beinen sollte man ihn aufhängen", das war der Wunsch, den der Ministerpräsident dem verdienten Staatsbeamten nachgesandt hat[2]. Dr Krätzig sollte nach Bismarck „so gut wie ein Radziwillscher Leibeigener", früherer „Radziwillscher Privatbeamter gewesen und dies im Staatsdienst auch wohl geblieben sein"[3]. Dieser Behauptung stellte die Familie Radziwill, die ja den wahren Sachverhalt wissen konnte, ein entschiedenes Dementi entgegen. Dann soll Krätzig nach einer Behauptung des Kanzlers die „Katholische Abteilung" zu „einem Institut in den Händen einiger großen polnischer Familien" — der Radziwills — umgestaltet haben, „in deren Dienst sich diese Behörde behufs Polonisierung in allen zweifelhaften deutsch-polnischen Distrikten gestellt hat. Deshalb", so erklärte der Ministerpräsident am 28. Januar 1886, „trat mir die Notwendigkeit nahe, auch meinerseits den Anträgen auf Aufhebung dieser Abteilung zuzustimmen, und das ist eigentlich der Grund, aus dem ich überhaupt in den Kulturkampf geraten bin. Für meine persönliche Auffassung hätte es wohl gar keinen Kulturkampf gegeben." Als das Zentrum diese Erklärung mit Befremden und Widerspruch aufnahm, rief der Kanzler: „Ja, meine Herren, was Sie dagegen sagen können, ich lasse Ihnen Ihre Zweifel daran. . . . Wer mich in den Kulturkampf hineingezogen hat, das ist Herr Krätzig, der Vorsitzende der ‚Katholischen Abteilung', derjenigen Abteilung, die innerhalb der preußischen Bureaukratie die Rechte des Königs und der Kirche zu wahren gebildet war, die aber ausschließlich eine Tätigkeit in der Richtung entwickelte, daß sie die Rechte der römischen Kirche

[1] Vgl. zum Ganzen Archiv für katholisches Kirchenrecht XXVI (1871) 295 ff; XXVII (1872) 104; Historisch-politische Blätter XCVII (1886) 537 ff.

[2] L. v. Pastor, A. Reichensperger II 64.

[3] Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 155.

sowohl wie namentlich aber die polnischen Bestrebungen gegenüber dem König mit seiner Autorität und unter seinem Siegel wahrnahm. Und deshalb mußte sie aufgelöst werden." [1]

Bewiesen hat Bismarck diese seine schweren Anklagen nicht. Es ist bekannt, daß Minister von Mühler nach seinem Rücktritt gegen die Angriffe des Kanzlers auf die „Katholische Abteilung" mit aller Energie sich gewandt hat. Die Abteilung sei niemals eine Körperschaft oder Behörde mit selbständigen amtlichen Befugnissen, sondern in allen Sachen der Entscheidung und Verantwortung des Ministers unbedingt unterworfen gewesen. Von einer rückhaltlosen Überlieferung der staatlichen Rechte an die katholische Kirche könne keine Rede sein, da die Abteilung eine nur beratende Funktion gehabt und der Minister in Prinzipiensachen auch Gutachten von evangelischer Seite eingefordert habe. Jederzeit seien die katholischen Räte unberechtigten Ansprüchen von katholischer Seite entgegengetreten. „Eine Tätigkeit im Schulwesen und besonders in der Sprachenfrage hat die ‚Katholische Abteilung' niemals geübt. Diese Sachen sind ausschließlich in der allgemeinen Unterrichtsabteilung und unter der Direktion des Unterstaatssekretärs Lehnert bearbeitet worden." [2]

Diese Erklärung von Mühlers ist niemals widerlegt worden. Wenn Bismarck in seiner Erwiderung den ehemaligen Kultusminister anklagte, daß er es nicht verstanden hätte, die katholische Ministerialabteilung sich zu unterwerfen, vielmehr von den Direktiven der katholischen Räte völlig abhängig geworden sei, so widerlegt sich diese Anklage durch die Tatsache, daß die ministerielle Tätigkeit Mühlers keineswegs ohne mannigfache und selbst schwere Konflikte mit der katholischen Kirche verlief. Man nahm eben in dem Kampfe gegen die „Katholische Abteilung" zu allen dienlichen Waffen seine Zuflucht. So wurde z. B. über sie auch das Gerücht verbreitet, sie habe daran gearbeitet, den Bischöfen

[1] Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses 1886 I 170.
[2] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXX (1873) 78 ff.

den alten Reichtum der Kirche wiederzuschaffen; die Bischöfe hätten eine ganze Kommission von Gelehrten niedergesetzt, welche in den Archiven die notwendigen Recherchen machen sollten, um den früheren Besitzstand der Kirche nachzuweisen, um dann denselben reklamieren zu können. In diesem Interesse habe es die „Katholische Abteilung" verstanden, Akten verschwinden zu lassen. Später (1886) fand der Kultusminister von Goßler den traurigen Mut, auf der Tribüne des Abgeordnetenhauses den Vorwurf der Aktenunterschlagung gegen Dr Krätzig zu erheben; durch den Abgeordneten Dr Porsch wurde der Angriff auf Grund reichen urkundlichen Materials zurückgewiesen. Goßler suchte sich mit der Ausrede aus der Affäre zu ziehen, er habe nicht behauptet, von Krätzig seien Aktenstücke unterschlagen worden, sondern nur „objektiv gesagt, daß Aktenstücke im Kultusministerium fehlten", ohne damit behaupten zu wollen, „daß Herrn Krätzig ein Vorwurf treffe" [1].

Der Behauptung des Kanzlers, daß der Vorsitzende der „Katholischen Abteilung" es gewesen sei, der ihn in den Kulturkampf hineingezogen habe, begegnete Dr Krätzig selber in einem Briefe an Goßler (29. Januar 1886) mit der treffenden Bemerkung, „daß ein so folgenschweres, weltbewegendes Ereignis wie der Kulturkampf seine tiefer liegenden historischen Gründe haben muß als das, was ein einzelner, noch dazu in seiner Stellung ganz abhängiger Mensch vor Ausbruch desselben zum Schutz der kirchlichen Interessen etwa getan haben möchte, selbst wenn er etwas getan hätte, was der Rede wert wäre".

Das Hauptmotiv, das den leitenden Staatsmann zu der Aufhebung der „Katholischen Abteilung" veranlaßte, war unleugbar die Absicht, den Augen auch nicht eines einzigen Katholiken während des kommenden Kampfes gegen die Kirche einen Einblick in die Akten zu verstatten. Von den beiden im Ministerium verbleibenden Räten wurde der bereits am 7. März 1872 verstorbene Geheimrat Wilhelm Ulrich nur noch mit Schulangelegenheiten be-

[1] Stenographischer Bericht des Abgeordnetenhauses 1886 I 182 ff; II 964 ff.

schäftigt, und Joseph Linhoff († 27. September 1893) erhielt nie mehr die Bearbeitung einer wichtigeren katholischen Angelegenheit [1]. Einen Nuntius, so erklärte Bismarck am 3. Juli 1871 dem Professor Ägidi, würde er der „Katholischen Abteilung" vorziehen, da ein solcher doch nicht wie diese „Einsicht und Benutzung der Akten der Regierung haben dürfte" [2].

Des Kanzlers „Aggression gleichmäßig nach außen wie nach innen" war von der „zahmen Presse" schon im Sommer 1871 der katholischen Kirche angekündigt worden. Im Innern war durch die Aufhebung der „Katholischen Abteilung" bereits ein sehr starker Vorstoß erfolgt. Um den äußeren Kampf gegen die Kirche in die Wege zu leiten, suchte die Bismarck-Presse dem Auslande wie dem deutschen Protestantismus in der Heimat die Bedrohung des neuen Reiches durch eine ultramontan-französisch-österreichisch-polnische Verschwörung plausibel zu machen.

Die preußischen Polen hatten bei der Beratung der Reichsverfassung einen sehr auffallenden Schritt unternommen, indem sie den Antrag stellten, die „unter preußischer Herrschaft stehenden polnischen Landesteile" sollten nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches einbezogen werden, damit so die „nationale Sonderstellung" der Polen Deutschland gegenüber zum Ausdruck gelange. Nicht ohne Heftigkeit bekämpfte damals der Reichskanzler diesen Antrag. In seiner Rede kam die folgende sehr beachtenswerte Apostrophe an die polnischen Abgeordneten vor: sie seien nicht gewählt, um „die polnische Nationalität" zu vertreten: „Sie sind gewählt, um die Interessen der katholischen Kirche zu vertreten, und wenn Sie das tun, sobald diese Interessen in Frage kommen, so werden Sie Ihre Schuldigkeit gegen Ihre Wähler erfüllen. Denn dazu sind Sie ehrlich gewählt, dazu haben Sie das volle Recht: aber hier das polnische Volk oder die polnische Nationalität zu vertreten, dazu haben Sie das Mandat nicht."

[1] O. Pfülf, Joseph Linhoff 58 f.
[2] Deutsche Revue 1898 IV 110.

Mit feinem taktischen Geschicke sprach sofort Hermann von Mallinckrodt dem Reichskanzler den Dank dafür aus, daß er hervorgehoben habe, die Herren aus dem Großherzogtum Posen hätten die volle Berechtigung, die Interessen der katholischen Kirche zu vertreten. Das Zentrum sei im übrigen nicht in der Lage, den polnischen Antrag zu unterstützen, da es in den Motiven eine Mischung von richtigen und unrichtigen Sätzen sehe. Den Antrag betrachte das Zentrum „nur als eine Rechtsverwahrung von dem Standpunkte aus, den die geehrten Herren einnehmen" [1].

Eine über dieses Maß hinausgehende Bedeutung wird auch Bismarck der Aktion der Polen nicht beigemessen haben. Aber für die Agitation in der Presse ließ sich der Vorgang prächtig ausbeuten. Daß die römische Kurie einen Gegenschlag gegen das sie bekämpfende „ketzerische" Deutschland führen und sich dazu neben den das Reich regierenden Polen noch die revanchelüsternen Staaten Österreich und Frankreich als Bundesgenossen werde zu verschaffen wissen, wurde in den von Bismarck abhängigen Zeitungen täglich breitgetreten.

Zuerst sehen wir die Bismarck-Presse die Legende verbreiten, daß schon vor dem französischen Kriege der „Ultramontanismus" zum Kampfe gegen das verhaßte Preußen entschlossen gewesen sei. Der römische Jesuitismus habe durch beichtväterlichen Einfluß die „bigotte" Kaiserin Eugenie zum „Glaubenskrieg" gewonnen; in der Tat habe Eugenie den deutsch-französischen Krieg als ma guerre bezeichnet. Wären nicht sofort die deutschen Siege erfochten worden, so hätten die Beichtväter an den Höfen von Wien und Florenz die Koalition der katholischen Mächte gegen den Ketzerstaat sicher herbeigeführt. „Es ist also", so wurde gesagt, „kein Zweifel, daß die Kaiserin, als sie mit Eifer zum Kriege trieb, mit den römischen Ultramontanen Hand in Hand ging; sie setzte vielmehr ihren Stolz darein, es war ihre Herzenssache."

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des deutschen Reichstags 1871 I 97 ff.

Heinrich von Sybel hat das große Verdienst, das ganze Lügengespinst von dem Einfluß der Kaiserin Eugenie auf die Entstehung des deutsch-französischen Krieges zerstört zu haben[1]. An der Verbreitung der Legende hat Bismarck, der durch Moriz Busch den oben angezogenen Aufsatz anfertigen ließ, persönlich einen großen Anteil[2].

Den Kaiserstaat Österreich, der seit seiner Kündigung des Konkordates zu dem Heiligen Stuhle in den kühlsten Beziehungen stand und gerade eine liberale Hochflut erlebte, im Bunde mit dem Ultramontanismus zu zeigen, wurde dem Kanzler auch nicht schwer. Am 16. Mai 1872 gab er Lothar Bucher eine Skizze für eine aus Wien zu datierende Korrespondenz, in der auf die Koketterien hingewiesen wurde, welche die Regierung mit den Polen treibe. Die Krone habe den Bürgermeister von Lemberg Dr Ziemialkowski trotz seiner revolutionären Anteriora zum Minister gemacht, in der Thronrede sei auf die Fürsorge für Galizien hingewiesen worden. Einige Bischöfe hätten an den „Primas", Erzbischof Ledochowski, eine Adresse übersandt: „Es ist bekannt, daß in der Zeit, wo es noch ein polnisches Reich gab, der Primas als Interrex fungierte." Bei der Einweihung der Krakauer Akademie seien demonstrative Reden gehalten, vielleicht auch auf eine Föderation zwischen dem wiedererstandenen Polen mit Österreich und Ungarn hingewiesen worden. „Man ist in polnischen Dingen sehr an Velleitäten gewöhnt, aber es scheint wirklich, daß Preußen und Deutschland Grund haben, in der Angelegenheit vorsichtig zu sein."[3] Andernorts ließ Bismarck darauf hinweisen, daß in Böhmen die „Ultramontanen" sich mit den Tschechen verbündet hätten, um den alten „jesuitischen" Absolutismus wieder herbeizuführen. Den „ultramontanen" Kirchenfürsten sei der österreichische Einheitsstaat ein Greuel. „Ein

[1] Historische Zeitschrift LXXV (1895) 49 ff.
[2] M. Busch, Tagebuchblätter II 303 f. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 195 ff.
[3] M. Busch a. a. O. II 361 ff.

solcher aber, der durch den Ultramontanismus zusammengehalten, von ihm in allen seinen Bestandteilen durchdrungen wäre, und in dem eine Wiener Kabinettspolitik wie die Metternichsche im Einvernehmen mit Rom und dem alten Adel die widerstrebenden Nationalitäten niederhielt und für ihre und des Papstes Zwecke benutzte, wäre ihnen nicht nur nicht zuwider, sondern die Verwirklichung ihres Ideals. Ganz ebenso aber wie diese geistlichen Verbündeten der Tschechen denken auch diejenigen, die ihnen aus den Reihen der böhmischen Großgrundbesitzer an die Seite getreten sind." Also wiederum eine ultramontan-slawische Föderation[1].

Eine fernere Absicht Bismarcks war es, den Vatikan mit Rußland zu brouillieren. Er erreichte wirklich, daß auf einmal die russische Regierung in dem Primatentitel des Erzbischofs von Gnesen-Posen eine politische Gefahr sah und durch ihren diplomatischen Vertreter in Rom, Kapnist, Protest beim Heiligen Stuhle erheben ließ. Im Zusammenhang mit diesem Vorgange steht ein Artikel, den Bismarck durch Agidi in die liberale Presse lancieren ließ und in dem Kapnist als durch einen hohen, mit Brillanten geschmückten päpstlichen Orden erkauft hingestellt wurde. Wohl sicher hatte Bismarck gewußt — eine dahingehende diplomatische Depesche war kurz zuvor in Berlin eingelaufen —, daß die Gerüchte von einer irgendwie auffallenden Dekorierung Kapnists völlig erfunden waren; die Umgebung des Kanzlers fragte sich vergebens, was der „Chef" mit der wahrheitswidrigen Lancierung bezwecke. Die Lösung aber gibt eine Äußerung des Fürsten Gortschakow vom Sommer 1872, daß Bismarck „ein freundliches Einvernehmen zwischen Rom und Rußland nicht wolle zu stande kommen sehen"[2].

Diese Proben werden genügen, um die Kampfesweise des Kanzlers zu illustrieren. Bei dem ungeheuren Einfluß, den er mit den reichen Mitteln des Welfen- oder Reptilienfonds auf die

[1] Ebd. II 344.
[2] Ebd. II 350 359 365. Vgl. Bismarck a. a. O. II 196 f.

Presse des In- und Auslandes ausübte, erlangten die von Berlin ausgehenden Erörterungen über die „ultramontane Gefahr" die weiteste Verbreitung und trugen zur Verhetzung der Geister nicht wenig bei. Das Treiben der Presse war übrigens schon im April 1872 dem leitenden Staatsmann unheimlich geworden, sodaß er zu Diplomaten äußerte, er wolle künftig gegen die Katholiken milder Krieg führen. Der Staatssekretär von Thile fand, daß es bei den Erwartungen, welche die offiziöse Presse wachgerufen hatte, „auf einen Dreißigjährigen Krieg hinauskäme"[1].

Sehr schwer wird es, zu glauben, daß Bismarck die Gerüchte von der Verschwörung der Katholiken gegen das Deutsche Reich, von denen er in seiner Presse soviel Abenteuerliches hatte verkünden lassen, für wahr gehalten habe. Das Ganze wird nur eine Kriegslist gewesen sein; dem Kampfe gegen Rom, den er unternehmen wollte, sollte ein imposantes Relief gegeben werden. Diesem seinem Bedürfnisse dienten auch die Auseinandersetzungen, die er gelegentlich dem Bischofe von Ketteler vortrug. Auch diesem Kirchenfürsten erzählte er von seiner Befürchtung, daß seinem Werke von Rom her Gefahr drohe, daß von dort, wie von einem Mittelpunkte aus, eine einheitliche Leitung gegen das Deutsche Reich stattfinde, und daß der erste und nächste Angriffspunkt in diesem Kampfe die preußisch-polnischen Länder seien. „Mich erschreckte damals", so berichtet der Bischof, „dieser Wahn in dem Kopfe eines so einflußreichen und energischen Mannes, im Hinblick auf das Unheil, das möglicherweise aus einem solchen Phantasiegebilde für Deutschland entstehen könnte."[2]

Nur ein ganz phantastisches Denken hätte annehmen können, in Österreich, Frankreich und Italien besitze der katholische Gedanke eine solche Intensität, daß „auf dem Boden der gemeinsamen Katholizität" diese Mächte nach 1870 eine Verbrüderung gegen Deutschland unter der Leitung des Vatikans hätten schließen

[1] M. Busch a. a. O. II 339 f.
[2] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler III 163.

können. Konnte Preußen von dem österreichischen Ministerium von Hohenwart eine gewisse Pflege des Revanchegedankens befürchten, so schwand auch der letzte Anlaß zur Besorgnis, als Graf Julius Andrassy am 13. November 1871 das Portefeuille des Auswärtigen übernommen hatte. Die Unterstellung, daß bei den deutschen Katholiken Gesinnungen vorhanden gewesen seien, die „zur Verstärkung und Ermutigung einer solchen katholischen Allianz"[1] hätten dienen können, heißt die deutschen Katholiken des Hochverrats bezichtigen. Für diese furchtbare Verleumdung hat niemals der geringste Grund angeführt werden können. Man hat es in Berlin nicht versäumt, den auf die Entdeckung von Verschwörungen und verbrecherischen Umtrieben so erpichten Chef der politischen Polizei Dr Stieber gegen die „Ultramontanen" aufzubieten; dieser hat bald seine Bemühungen als vollständig resultatlos bezeichnen müssen[2].

In ihrem Streben nach substantiierten Angaben über katholische Umtriebe machte sich im Februar 1872 die politische Polizei unsagbar lächerlich, als sie einen jungen Polen namens Emil Westerwelle festnahm und aus der Tatsache, daß in seiner Wohnung, dem Küsterhause von St Hedwig, ein altes Terzerol gefunden wurde, schließen wollte, ein „fanatischer Katholik" habe das Leben des Reichskanzlers bedrohen wollen. Nach einer Haft von drei Wochen mußte der junge Mensch entlassen werden, weil sich auch nicht die geringste Spur von einem geplanten Verbrechen nachweisen ließ.

Vielleicht war der Hauptgedanke bei dem vielbespöttelten polizeilichen Coup der, daß man nach einem Vorwand suchte, um bei dem posenschen Domherrn von Kozmian, bei dem Westerwelle zuvor gewohnt hatte, eine Haussuchung veranstalten und kompromittierende Papiere finden zu können. Eine Haussuchung fand in der Tat alsbald in der Wohnung des Kanonikus statt. Besonders

[1] Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 196.
[2] Stieber, Denkwürdigkeiten, herausgeg. von L. Auerbach, Berlin 1884, 303 f.

ein Stück aus den beschlagnahmten Papieren erregte die Aufmerksamkeit Bismarcks; es war ein Brief Windthorsts an den Rittergutsbesitzer von Haza in Posen. In dem Briefe hatte der Zentrumsführer die Frage des Adressaten, ob die Katholiken zu Gunsten des Papstes Petitionen an den Reichstag senden sollten, negativ beantwortet, da der Reichstag seine abgeneigte Stellung bereits bekundet habe. Aber an die Landesfürsten, meinte Windthorst, sollten die katholischen Untertanen von Zeit zu Zeit Petitionen in Sachen des Heiligen Vaters gelangen lassen, weil das eher Erfolg für eine diplomatische Intervention verspreche.

Bismarck bediente sich sofort (6. März) im Herrenhause dieses Briefes, um die Bedeutung katholischer Petitionen daran zu „erläutern" und Andeutungen daran zu knüpfen über einen „leichten Versuch" katholischerseits, sich an fremde Mächte zu lehnen, „einen Versuch, der bei einigen weiteren Entwicklungen ... wohl mit dem Richter in Berührung führen könnte"[1]. Wenige Tage später ließ er den Windthorstschen Brief dem Journalisten Moriz Busch einhändigen; dieser sollte das Schreiben, angeblich „aus Abgeordnetenkreisen", in die Presse gelangen lassen. Busch entsprach dieser Aufforderung. Der Brief, zuerst in der „Kölnischen Zeitung" erschienen, ging durch die gesamte Presse[2].

Das Zentrum interpellierte am 23. März 1872 im Abgeordnetenhause die Regierung wegen der begangenen schweren Indiskretion[3]. Der Abgeordnete von Schorlemer-Alst sagte in seiner Begründung der Interpellation, er würdige die Absicht des Ministerpräsidenten, „die Seeschlange des klerikal-feudal-polnischen Bündnisses wieder mal erscheinen zu lassen"; aber die Veröffentlichung des Briefes habe der gesinnungstüchtigen Presse nur Enttäuschungen gebracht, wie denn z. B. die „Weserzeitung" schreibe: „Offen gestanden, wir hatten von Herrn Windthorst Schlimmeres erwartet." Mit

[1] Stenograph. Bericht der Verhandl. des Herrenhauses 1871/72 I 263.
[2] M. Busch, Tagebuchblätter II 337.
[3] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1871/72 III 1504 ff.

scharfen Worten griff der Redner das verfassungs- und gesetzwidrige Vorgehen der Regierung an, die durch die Beschlagnahme und Veröffentlichung des Briefes ihre Würde und ihr Ansehen im höchsten Maße geschädigt habe. Windthorst präzisierte treffend die Sachlage bei der Besprechung der Interpellation: „Entweder enthält der Brief etwas, was kriminell strafbar ist, oder er enthält solches nicht. Im ersten Falle hatte man mich ohne weiteres vor die Gerichte zu stellen. Enthielt der Brief aber etwas anderes, lediglich Privates, durchaus nicht etwas als kriminell zu Bezeichnendes, dann war es absolut unzulässig, den Brief überhaupt zu saisieren, da er mit dem Attentate, das stattgefunden haben soll, gar nichts zu schaffen hatte." Daß die politische Behörde nun noch aus dem Briefe Mitteilungen, und zwar in irreführender Darstellung, gemacht habe, bezeichnete Windthorst als etwas Unerhörtes.

Der Minister des Innern Graf Eulenburg sagte, die Interpellation beantwortend, von der Veröffentlichung des Briefes in den Zeitungen oder von dem Zirkulieren einer Abschrift desselben unter den Abgeordneten sei der Regierung nichts bekannt. „Eine Veranlassung für die Regierung, dem Urheber der in Rede stehenden Veröffentlichung nachzuspüren und denselben zur Verantwortung zu ziehen, liegt nicht vor. Es muß, wenn in dieser Beziehung Schritte geschehen sollten, demjenigen überlassen werden, sie zu tun, welcher an der Nichtveröffentlichung des Briefes ein Interesse hat." Diese Antwort bezeichnete Windthorst mit Recht als eine indirekte Erlaubnis für Behörden, Briefe von Personen, die der Regierung mißliebig seien, zu veröffentlichen; eine solche Erlaubnis liege tatsächlich vor, wenn man die Anklage wegen Amtsmißbrauchs gegen den Urheber der Veröffentlichung nicht erhebe.

Den Beweis für eine Bedrohung Preußens oder gar des Deutschen Reiches durch die Polen und deren angebliche Verbündete zu erbringen, ist dem Kanzler nicht geglückt. Er hat denn auch, wenn er von den Motiven sprach, die ihn in den

Kulturkampf getrieben hätten, nur ganz gelegentlich sich auf die Polengefahr berufen, jahrelang aber wieder davon geschwiegen. Im Entdecken von immer neuen Ursachen des Konfliktes war ja seine retrospektive Betrachtung erstaunlich fruchtbar. Wir werden andernorts noch mancherlei Motive kennen lernen, bald aus dem geschichtsphilosophischen, bald dem protestantisch-konfessionellen, bald dem staatsrechtlichen Gebiete, von denen jedes einzelne ausgereicht haben soll, ihn zum Kulturkampfe mobil zu machen. Zunächst aber haben wir eine der wichtigsten wahren Ursachen des Kampfes darzustellen: die Hilfsbedürftigkeit des Liberalismus in Bayern. Um die kirchenpolitische Lage in jenem Lande zu verstehen, bedarf es eines Rückblickes auf die bayrische Kirchenpolitik im 19. Jahrhundert.

Viertes Buch.

Vorboten des Kulturkampfes in Bayern, Baden und Hessen.

Fünfzehntes Kapitel.

Die kirchenpolitische Entwicklung in Bayern unter den Königen Max I. Joseph und Ludwig I.

Die von protestantischen Juristen im 16. und 17. Jahrhundert ausgebildete Theorie des Territorialismus, die ein weitgehendes Regiment des Staates über die Kirche aus Gründen der vielgepriesenen „Vernunft" prinzipiell zu erklären gesucht hatte, ist nicht ohne Einfluß auf das Denken der katholischen Juristenwelt geblieben. Je mehr in Ländern aller Konfessionen der Absolutismus die herrschende Staatsform geworden war, desto eifrigere Pflege wurde den territorialistischen Ideen allenthalben gewidmet. Die Kirche in immer steigendem Maße für rein staatliche Interessen dienstbar zu machen, war auch der katholischen Fürsten und Bureaukraten angelegentlichstes, durch ihre ganze Staatsauffassung gefordertes Streben. Der Gallikanismus in Frankreich und der Josephinismus in Österreich sind die bedeutendsten Auswirkungen der territorialistischen Ideen in katholischen Ländern.

Die staatskirchliche, partikularistisch-reformerische Aktion des österreichischen Josephinismus erhielt je länger je mehr ein getreues Abbild im Kurfürstentum Bayern, dessen staatskirchliche und innerpolitische Verhältnisse mit denen des benachbarten Kaiserstaates in enger Verwandtschaft standen.

Mit der kirchlichen Treue, die die bayrischen Herzoge und Kurfürsten seit den Religionswirren des 16. Jahrhunderts in oftmals großartiger Weise bewährt hatten, waren seit langem landeskirchliche Pläne der Herrscher parallel gegangen[1]. Daß das bayrische Gebiet in kirchlicher Hinsicht einer ganzen Anzahl mit dem Range von Reichsfürsten bekleideter, außer Landes residierender Bischöfe unterstand, war von den reformfreundlichen Herzogen häufig als ein Hindernis bei ihren gutgemeinten kirchlichen Absichten empfunden worden. Deswegen hatte man schon im 16. Jahrhundert an die Errichtung eines Bistums in München gedacht, dessen Inhaber landesherrlichen Einflüssen leicht zugänglich sein würde. Dieser Gedanke wurde mit großer Zähigkeit jahrhundertelang verfolgt, er war auch nicht ohne Einfluß auf die Errichtung der Münchener Nuntiatur (1785). War der Plan ursprünglich von kirchlichem Reformeifer ausgegangen, so hatten ihn mittlerweile absolutistische und territorialistische Ideen in wachsendem Umfange durchsetzt. Das bayrische Staatskirchenrecht war immer reicher ausgestaltet worden und hatte sich mehr und mehr daran gewöhnt, auf Grund der iura circa sacra in innerkirchliche Angelegenheiten entscheidend einzugreifen. Das placetum gegenüber päpstlichen Erlassen wurde streng gehandhabt; der Polizeistaat wachte sorgfältigst über Einzelheiten der Liturgie, über die Einhaltung der Abstinenztage; inmitten und trotz seiner Ausschweifungen erließ der Kurfürst Karl Theodor eine Verordnung, daß die österlichen Beicht- und Kommunionzettel behördlich gesammelt und kontrolliert würden. Den benachbarten Bischöfen bereiteten die Übergriffe der bayrischen Bureaukraten schwere Sorgen[2]. Wie sehr aber ein Teil dieser Oberhirten die katholische Gesinnung verloren hatte, bewies ihre Anteilnahme an der durch die Errichtung der

[1] F. Endres, Die Errichtung der Münchener Nuntiatur und der Nuntiaturstreit bis zum Emser Kongreß, in Beiträge zur bayrischen Kirchengeschichte XIV (1908) 199 ff.

[2] Vgl. S. Brunner, Die theologische Dienerschaft am Hofe Josephs II., Wien 1868, 447.

Münchener Nuntiatur veranlaßten febronianischen Opposition gegen den Heiligen Stuhl.

War die kirchliche Lage bereits unter den Kurfürsten Max III. Joseph und Karl Theodor reich an Momenten, die zu lebhafter Besorgnis Anlaß geben mußten, so wiesen viele Zeichen auf eine gewaltige kirchliche Revolution, als der geistig wenig bedeutende Kurfürst Max IV. Joseph Herrscher der vereinten pfälzischen und bayrischen Lande wurde. Unter ihm sollte Graf Joseph von Montgelas, bis gegen Ende seines Lebens Anhänger der irreligiösen Aufklärung, ein fast unumschränktes Regiment führen. Von einem berühmten Staatsmann ist Montgelas ein „revolutionärer Minister" genannt worden. In der Tat hat der gewalttätige Mann in Bayern grundstürzende Änderungen am gesamten Staatswesen herbeigeführt, aus dem Prinzip der Staatsallmacht die letzten Konsequenzen gezogen. Mit dem radikalen reformerischen Fanatismus, der der Aufklärungszeit eigentümlich war, führte er ohne Rücksicht auf historisches Recht eine ungesunde staatliche Zentralisation durch; in seiner, des „dirigierenden Ministers" Hand liefen alle Fäden zusammen.

Durch die Huld Napoleon Bonapartes wurde es Max Joseph ermöglicht, am 1. Januar 1806 die Königswürde anzunehmen. Die Gnade des Korsen hatte die Aussteuer des neuen Königreiches nicht karg bemessen: die Hochstifte Bamberg, Würzburg, Freising, Augsburg, Teile der Stifte Eichstätt und Passau, die Propstei Kempten, 12 Reichsabteien, 15 Reichsstädte u. a. waren durch den Reichsdeputationshauptschluß an Bayern gekommen[1]. Die so disparaten Bestandteile des neuen Königreiches zu einem einheitlichen Staate zusammengeschweißt zu haben, ist ein gewiß nicht geringes Verdienst des Grafen Montgelas; aber wieviel Lebenskräftiges und Berechtigtes ist dem Ungestüm des revolutionären Staatslenkers zum Opfer gefallen!

[1] A. M. Scheglmann, Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern I, Regensburg 1903, 248 f.

Die politische Zentralisierung sollte auf kirchlichem Gebiete ihr Ebenbild finden, daher war es ein Ideal der bayrischen Staatsmänner, daß eine „bayrische Landeskirche" hergestellt werde, die nun nicht mehr von immediaten geistlichen Fürsten, sondern von Bischöfen, die im Untertanenverhältnis ständen, geleitet werden sollte. Landes- und Bistumsgrenzen sollten in Übereinstimmung gebracht, keinesfalls die Wirksamkeit auswärtiger Bischöfe geduldet werden. Die Schaffung einer bayrischen Metropolitanwürde wäre der Schlußstein dieser territorialistisch konstruierten Kirchenverfassung gewesen. Bekanntlich hat aber der Heilige Stuhl, gerade um den Schein einer derartigen bayrischen „Landeskirche" nicht aufkommen zu lassen, bei den Konkordatsverhandlungen auf der Errichtung zweier Metropolitanverbände bestanden.

Neben den absolutistischen Grundsätzen der Regierung wurde die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse aufs nachteiligste von der Irreligiosität der Bureaukratie und dem unter den Beamten herrschenden freidenkerischen Illuminatentum beeinflußt. Zwar war der von dem Ingolstädter Professor Adam Weishaupt 1776 gegründete Illuminatenorden, welcher der staatlichen Ordnung ebenso gefährlich war wie der Religion, bereits 1785 aufgehoben worden; aber der Geist dieses Geheimbundes hatte nach wie vor in ganz Bayern unter den Gebildeten seine zahlreichen Adepten. Der förmliche Religionshaß leitender Kreise kam hauptsächlich bei dem Werke der Klosteraufhebungen zu widerlichem Ausdruck.

Nachdem das Ende des 18. Jahrhunderts schon einige Säkularisationen bayrischer Klöster gebracht hatte, wurde im Jahre 1802, noch vor dem Reichsdeputationshauptschluß, zunächst gegen fast alle Mendikantenklöster Bayerns der Todesstoß geführt. Angeblich waren diese Klöster „nicht nur zwecklos, sondern positiv schädlich und dabei durch ihren privilegierten Bettel dem Landmanne äußerst lästig". Die zahlreichen Kundgebungen des katholischen Volkes, das um Erhaltung der um die Seelsorge hochverdienten Franziskaner-, Kapuziner- und Augustinerklöster vorstellig wurde, fanden bei den Münchener Gewalthabern keine

Berücksichtigung. Die älteren Ordenspriester erfuhren in den staatlichen „Zentralklöstern", in die sie verwiesen wurden, vielfach eine ganz unwürdige Behandlung; die jüngeren Patres wurden angewiesen, sich Weltpriesterposten zu suchen, sie litten vielfach die bitterste Not. Dieser abzuhelfen, scheute die kurfürstliche General-Landesdirektion selbst nicht vor dem Schritte zurück, Vorschriften über die Vergebung von Meßstipendien durch Testamentsexekutoren zu erlassen: die bayrische Regierung bettelte um Stipendien für die Religiosen, die sie eben erst ausgeplündert hatte[1].

Die Härten und Brutalitäten, wie sie einzelne Beamten sich den Mendikanten gegenüber vielfach hatten zu schulden kommen lassen, wurden auch im Jahre 1803 bei der Aufhebung der Hochstifte und Abteien nicht vermieden. Beim Verkauf der Kirchenschätze kamen Unterschlagungen sehr häufig vor; aus den Bibliotheken verschwanden kostbare Bände, reiche Bestände wurden verschleudert, vernichtet. Noch empörender verfuhren die Kommissäre mit dem Inventar der Gotteshäuser. Erst im Jahre 1811 ordnete die Regierung an, daß geweihte Gefäße, wie Kelche, Monstranzen und Paramente, nicht versteigert werden dürften, sondern an andere Kirchen abzugeben seien[2].

Den moralischen Mängeln der Aufhebungskommission wird es auch zugeschrieben, daß der Staat aus den Veräußerungen des klösterlichen Besitzes so wenig Nutzen gezogen hat; vielfach wurden die Güter an Begünstigte zu Schleuderpreisen abgegeben. Was endlich Unkenntnis oder Frivolität durch Zerstörung von klösterlichen Kunstschätzen, besonders Werken der Architektur, gefrevelt haben, wird immer ein Schandmal für die Zeit der „Aufklärung" bleiben[3].

Dem aufklärerischen Geiste entsprach es auch, daß die Staatsregierung eine wahre Allregiererei und vielgeschäftige Reformsucht

---

[1] Ebd. II (1904) 444 f. [2] Ebd. III, 1 (1906) 25 ff.

[3] Vgl. J. v. Montgelas, Denkwürdigkeiten, herausgeg. von G. Laubmann und M. Döberl, München 1908, XLIX ff.

in kirchlichen Dingen betätigte. „Wir werden", so äußerte eine kurfürstliche Verordnung vom 7. Mai 1804, „Unsere landesfürstliche Mitwirkung in Gegenständen, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben, nicht ausschließen lassen, solange Wir die Seelsorger als Volkserzieher in Religion und Sittlichkeit, nicht als bloße Kirchendiener, sondern zugleich als Staatsbeamten betrachten."[1] Die Regierung leitete aus diesem Prinzip das Recht her, „von der Religion alles zu beseitigen, was den wirksamen Einfluß derselben auf das Wohl Unserer lieben Untertanen durch ein oder das andere Extrem von Unglauben oder Aberglauben schwächen oder vielleicht vollends zerstören könnte". In alle Einzelheiten des kirchlichen Volkslebens hinein, Prozessionen, Leichenbegängnisse, Bräuche der Karwoche, Sodalitäten und Bruderschaften, regierte der Polizeistock; die Pfarrer erhielten die Amtsbezeichnung „königliche" Pfarrer.

Leider fanden sich auch Geistliche, die auf die „eudämonistischen", von der Religion hauptsächlich irdisches Wohlergehen und staatlichen Nutzen erwartenden Absichten der leitenden Staatsmänner weitherzig eingingen; besonders charakteristisch in dieser Hinsicht ist das lehramtliche und schriftstellerische Wirken des Landshuter Theologen Matthäus Fingerlos[2].

Waren die Geistlichen Staatsdiener, so mußte der Klerus möglichst von der Bureaukratie abhängig gemacht werden; daher auch die Inanspruchnahme der kirchlichen Anzeigepflicht bei allen Stellenbesetzungen, die willkürliche Konstruktion des landesherrlichen Patronates, ausschließliche Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens durch die weltliche Gewalt, die staatliche Oberaufsicht über das Theologiestudium. Den kanonischen Gerechtsamen

[1] M. Pfeiffer, Beiträge zur Geschichte der Säkularisation in Bamberg, Bamberg 1907, 111.

[2] Vgl. J. B. Sägmüller, Wissenschaft und Glaube in der kirchlichen Aufklärung, Essen 1910, 73 f.

der Bischöfe wurde ihr Geltungsbereich aufs willkürlichste beschränkt durch scharfe Betonung des placetum regium und des recursus ab abusu und die Aufhebung der geistlichen Privilegien[1].

Die Regierung war in ihrem Eifer für „Toleranz" gesonnen, einen allgemeinen Katechismus für alle Konfessionen einzuführen, erst später sollten die Kinder konfessionell getrennten Unterricht erhalten. Aus mancherlei weiteren Anzeichen glaubten die Katholiken schließen zu dürfen, man plane in München eine allmähliche Verschmelzung der Konfessionen[2]. Eine bedeutende Anzahl protestantischer Untertanen war durch den Erwerb fränkischer und schwäbischer Gebiete an das seither exklusiv katholische Bayern gekommen. In stufenweiser Entwicklung wurden den Protestanten Rechte in staatsbürgerlicher und kirchlicher Beziehung verliehen, bis die erste Verfassung von 1808 und das Religionsedikt von 1809 die Parität der Konfessionen vollständig durchführten. Hinsichtlich der gemischten Ehen hatte die Regierung angeordnet, daß die Trauung durch den Geistlichen einer beliebigen Konfession vorgenommen werden dürfe; die Kinder aus solchen Ehen sollten mangels anderweitiger Abmachungen der Eltern religiös so erzogen werden, daß die Knaben dem Bekenntnis des Vaters, die Mädchen dem der Mutter folgten. Die illuminatistisch gesinnten Katholiken Bayerns begrüßten in diesen Maßregeln der Regierung das Morgenrot einer neuen Epoche, in der die Kirche laisiert, Christentum und Philosophie versöhnt sein würden. Die ernst katholischen Kreise aber wären überglücklich gewesen, wenn von der modernen Toleranz auch ihnen ein wenig zu gute gekommen wäre. Selbst ein Aufgeklärter mußte die grenzenlose Intoleranz seiner Parteifreunde gegen die katholische Kirche herb tadeln. „Man schreibt und spricht jetzt soviel", so bemerkte er 1805, „von

[1] Vgl. E. Eichmann, Der recursus ab abusu nach deutschem Recht, Breslau 1903, 200 ff.

[2] A. Ludwig, Weihbischof Zirkel von Würzburg in seiner Stellung zur theologischen Aufklärung und zur kirchlichen Restauration I, Paderborn 1904, 244 f 264 f.

Duldung der Evangelischen im katholischen Bayern. Allein, daß selbst die gute Sache, daß selbst die herrschende Religion in unserem Lande so wenig Toleranz und reelle Duldung findet, steht mit der Toleranz der Religionsdissidenten in gigantischem Kontrast. Unglaube und Spottgeist werden unter uns mehr toleriert als wahrer, inniger Christusglaube." [1]

Viel Mißstimmung erregte es im Lande, daß auf viele wichtige Staats- und Regierungsstellen, an die Universitäten und besonders an die Akademie der Wissenschaften norddeutsche Protestanten in großer Anzahl zur „Verbreitung von Duldung und Aufklärung" berufen wurden. Es waren auch Gelehrte von Bedeutung darunter, im allgemeinen aber machten sich die „Berufenen" durch ihr großsprecherisches, die Adoptivheimat ebenso wie Kirche und Glauben verächtlich machendes Wesen förmlich verhaßt. Bei den Berufungen, so hören wir von einem Zeitgenossen, sei die Absicht der Regierung, „Bayern zu entchristlichen, vor allem zu dekatholisieren, völlig unverkennbar" gewesen, und diese Absicht „zusamt der unsäglichen Anmaßung, womit von vielen In- und Auswärtigen dieses unser engeres Vaterland, sein Volk, seine Geschichte, seine Gesinnung mißhandelt wurden", habe die Gemüter tief empören müssen [2].

Der Heilige Stuhl hatte seine Aufgabe, Hüter der kirchlichen Rechte zu sein, auch der bayrischen Regierung gegenüber nicht vergessen. Die ernstesten Vorstellungen hatte Papst Pius VII. schon in einem Breve vom 12. Februar 1803 an den Kurfürsten Max Joseph gelangen lassen. Die Übergriffe, die sich die bayrische Bureaukratie in Tirol gestattete, das 1806 an Bayern gekommen war, veranlaßten den Heiligen Vater zu weiteren, bedeutungsvollen Erlassen gegen das Staatskirchentum des jungen Königreiches [1]. Solchen Vorstellungen auch nur einigermaßen entgegenzukommen, war die Regierung nicht im geringsten bereit. Sie fand bei derartigen päpstlichen Schritten lediglich ihr Urteil bestätigt, „daß das Papsttum, im bleibenden Kampfe mit der weltlichen Herrschergewalt und mit dem Geiste des Jahrhunderts, seinem Untergang entgegengeht". Der päpstliche Hof sei dem „krassesten Mönchsgeist" verfallen, „ohne daß er die gewöhnliche Mönchspolitik besäße". Heutzutage sei kein Gedanke mehr „an eine Trennung zweier Gewalten, die über Staatsbürger herrschen sollten", vielmehr deute alles „auf die vollkommenste Konzentrierung der Herrschermacht" hin. Demgemäß brauche der König auch nicht vor einem Schisma zurückzuschrecken; er könne vielmehr „römischen Drohungen" seine Entschlossenheit entgegensetzen, „nötigenfalls für seine Staaten selbst väterlich Fürsorge zu treffen" [2].

Trotz solcher Grundsätze verhehlten sich die leitenden Kreise Bayerns dennoch nicht, daß sie nur durch Abschluß eines Konkordates zu der dringend notwendigen Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse gelangen würden.

Verhandlungen über ein bayrisches Konkordat hatten schon in den Jahren 1806 und 1807 stattgefunden, ohne jedoch zu einem Resultate zu führen [3]. Ebenso erfolglos waren weitere, zum Teil unter den Auspizien Napoleons I. sich abspielende Negotiationen, die auf ein Konkordat mit dem „Rheinbunde" abzielten [4].

Später war es gerade Bayern, das entsprechend seiner Politik, ein möglichst vom Staate abhängiges Landeskirchentum herzustellen, auf dem Wiener Kongreß den Plan eines Konkordates mit dem gesamten Deutschen Bund eifrig bekämpfte. Um ein bayrisches Sonderkonkordat herbeizuführen, hatte die Regierung schon 1815

[1] Historisch-politische Blätter XXX (1852) 278 f.

[2] J. N. v. Ringseis, Erinnerungen I, Regensburg 1886, 88. Über die geistigen Zustände an der Akademie im 18. Jahrhundert vgl. J. B. Sägmüller, Unwissenschaftlichkeit und Unglaube in der kirchlichen Aufklärung, Essen 1911, 77 f.

[1] Die Aktenstücke s. bei (K. Höfler), Konkordat und Konstitutionseid in Bayern, Augsburg 1847, 177 ff.

[2] Ebd. 25 ff.

[3] H. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern 1799—1821, München 1874, 112 ff.

[4] Brück, Geschichte der katholischen Kirche I² 272 ff.

den Bischof Kasimir von Häffelin, in dem sie ein dienstwilliges Werkzeug für ihre Pläne besaß, als Gesandten beim Heiligen Stuhle beglaubigt. Von der Notlage der katholischen Kirche in Bayern unterrichtete den Papst eine Denkschrift des Bischofs von Eichstätt und der Vikariate von Augsburg, Bamberg und Würzburg. Auch an den König richteten diese kirchlichen Stellen etwas später eine gemeinsame Vorstellung, die der Würzburger Weihbischof Gregor Zirkel, ehemals Anhänger der Aufklärung, nun aber eifrigst der katholischen Lehre und dem Apostolischen Stuhle ergeben, verfaßt hatte[1]. Es wurden in dem Schreiben eingehend alle Hindernisse namhaft gemacht, die einem segensreichen Wirken der Kirche im Königreiche entgegenständen, und um Restituierung wenigstens der ganz unentbehrlichen kirchlichen Freiheiten gebeten. Die Wünsche weiterer theologischer Kreise erfuhr die Regierung, als sie an die Vikariate die Anfrage richtete, wie dem immer drohender sich gestaltenden Priestermangel zu steuern sei. In einzelnen der in der Folge eingegangenen Antwortschreiben konnte die bayrische Bureaukratie die schärfste Verurteilung ihrer Kirchenpolitik lesen[2]. Aber sie blieb unbelehrbar und unbekehrt. Das zeigte sich besonders in der „Punktation", die der bayrische Unterhändler im Auftrage seiner Regierung als Grundlage für das Konkordat dem Heiligen Stuhle übergab. Sie war ganz in territorialistischem Sinne gehalten, ließ aber die hauptsächlichsten staatskirchlichen Ansprüche unerwähnt, offenbar in der Absicht, „darin für den Staat freie Hand zu behalten". Von ganz anderem Geiste war naturgemäß der Gegenentwurf getragen, der aus den Beratungen zwischen Häffelin und dem Vertreter des Heiligen Stuhles, Monsignore Mazio, hervorgegangen war.

Ehe die bayrische Regierung sich zu dem neuen Entwurfe geäußert hatte, war, besonders auf Betreiben des Kronprinzen

[1] Ludwig, Weihbischof Zirkel II 409 ff.

[2] Vgl. Brück, Geschichte der katholischen Kirche I² 356 ff; Ludwig a. a. O. II 424 ff.

Ludwig, der Minister Graf Montgelas gestürzt worden[1]. In dem neuen Kabinett herrschten zwar die kirchenpolitischen Ideen der Ära Montgelas' fort; aber um zu einem endlichen Abschlusse zu gelangen, instruierte der Minister des Innern Graf Thürheim den römischen Gesandten, er solle den Umschwung der Gesinnungen in Bayern betonen, im übrigen aber „solchen Punkten, über welche notwendig Diskussionen eintreten müßten, auf alle mögliche Art ausweichen". Der Heilige Stuhl beharrte bei den Grundsätzen des kanonischen Rechtes, machte aber der Regierung besonders hinsichtlich der Ernennung zu kirchlichen Prälaturen die erheblichsten Zugeständnisse, die in einem „Ultimatum" vom 23. April 1817 zusammengefaßt waren. Zu einem gewissen Maße von Entgegenkommen war die Regierung entschlossen, andern Punkten der römischen Forderungen gegenüber hoffte sie durch die Politik der geheimen Vorbehalte einen Ausweg zu finden. Bischof Häffelin seinerseits glaubte sich berechtigt, die ihm erteilte Instruktion frei interpretieren und einige weitere Zugeständnisse machen zu dürfen, zumal die ihm von München aus gesandten Weisungen nicht frei von Widersprüchen waren. Auf solchen verschlungenen Wegen kamen die Verhandlungen zu ihrem Ende, und am 5. Juli 1817 unterzeichneten Kardinal Consalvi und Bischof Häffelin das Konkordat.

Zur Ratifikation des Vertrages konnte sich die bayrische Regierung lange nicht entschließen; eine vollständige Preisgabe der bisherigen staatskirchenrechtlichen Praxis wäre die notwendige Konsequenz gewesen. Bestimmte doch Art. 1, daß der katholischen Kirche in Bayern alle Rechte gewährleistet seien, die sie nach Gottes Ordnung und den kanonischen Satzungen genießen muß, und Art. 17 hob ausdrücklich alle von der bayrischen Regierung über kirchliche Gegenstände erlassenen Gesetze, Verordnungen und Dekrete auf; nach Art. 18 sollte das Konkordat als Staatsgesetz erklärt und

[1] Siehe J. N. Sepp, Ludwig Augustus, König von Bayern², Regensburg 1903, 72 ff.

keinerlei Zusatz, Änderung oder Deklaration ohne die Autorität und Mitwirkung des Apostolischen Stuhles beigefügt werden.

Die Regierung zeigte im Anfange Lust, die einschneidendsten Änderungen in territorialistischem Geiste zu verlangen, ehe sie das Konkordat ratifiziere, damit nicht die „Beschränkung und Vernichtung Unserer heiligsten und unveräußerlichen Regentenrechte und -pflichten in kirchlichen Angelegenheiten" herbeigeführt werde. Der vom Grafen Xaver Rechberg unterstützte Bischof Häffelin wurde instruiert, vom Heiligen Stuhle weitere Zugeständnisse zu erpressen. In der Tat konzedierte jetzt der Papst, um sein Entgegenkommen zu zeigen, daß dem Könige das Recht der Ernennung sämtlicher Bischöfe und der Besetzung der in den päpstlichen Monaten erledigten Kanonikate an den Domstiften zustehen solle. Aber den Kirchenhoheitsansprüchen des Staates gegenüber verhielt sich Pius VII. unbeugsam. Um nicht die Verhandlungen völlig scheitern zu lassen, legte Bischof Häffelin der Regierung die Erwägung vor, daß die königlichen Kirchenhoheitsrechte unverlierbar seien und einer päpstlichen Bestätigung nicht bedürften. Mit diesem geheimen Vorbehalte ratifizierte die Krone am 24. Oktober 1817 das modifizierte Konkordat, das jedoch das Datum vom 5. Juni behielt.

Es waren nach dem Vertrage in Bayern die Kirchenprovinzen München-Freising mit den Suffraganen Augsburg, Passau und Regensburg, und Bamberg mit Eichstätt, Würzburg und Speier als Suffraganbistümern gebildet. Die Domkapitel sollten zwei Prälaturen, die des Propstes und des Dekans, besitzen, jedes erzbischöfliche Kapitel zehn, die bischöflichen acht Kanonikate erhalten. Jedes Bistum wird sein dotiertes, unter Aufsicht des Bischofs stehendes Seminar zur Heranbildung der Geistlichen besitzen; die Bistümer, Domkapitel und Seminarien sollen mit Gütern oder stabilen Fonds dotiert werden, ebenso auch einige Klöster, zu deren Wiederherstellung der König sich verpflichtet. In weiteren Artikeln ist den Bischöfen die freie und ungehinderte Ausübung ihres Hirtenamtes und freier Verkehr mit dem Heiligen Stuhle gewährleistet, das Plazet ebenso wie der recursus ab abusu aufgehoben.

Die unredlichen Absichten, welche die Regierung hinsichtlich der Ausführung des Konkordates hegte, erhielten einen Bundesgenossen an der fanatischen Hetze, die protestantischerseits gegen den feierlich abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrag inszeniert wurde. Der aufgeklärte protestantische Jurist Anselm von Feuerbach, Oberappellgerichtspräsident in Ansbach, war, wiewohl er sich weislich im Hintergrunde hielt, der Organisator des Sturmes auf das Konkordat; daß dieses in „Druckschriften, Journalen, Zeitungen so viel und so laut als möglich besprochen", als die Hölle bezeichnet wurde, die gegen den Protestantismus sei losgelassen worden, war „das kühne, aber wohlberechnete Manöver", dessen er sich rühmte und dessen „Operationslinie vom Bodensee bis über das Fichtelgebirge hinausreichte"[1]. Von zahlreichen protestantischen Gemeinden liefen bei dem Könige Adressen ein um Erhaltung der Rechte und Freiheiten, die die protestantische Kirche seither in Bayern genossen habe. Diese Rechte irgendwie zu tangieren, war von katholischer Seite nirgends beabsichtigt worden. Auch aus den Kreisen der Bureaukratie wurden Stimmen laut, die vor der Verkündigung des Konkordates warnten.

Diese Momente wirkten zusammen, daß die Regierung auf den Plan verfiel, das Konkordat zugleich mit der neuen Verfassungsurkunde und einem „die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirchengesellschaften" regelnden „Religionsedikte" zu publizieren. Die Publikation der Verfassung erfolgte am 26. Mai 1818, die des Religionsediktes, der sog. „zweiten Verfassungsbeilage", unter dem gleichen Datum; als Anhang zu § 103 der letzteren wurde endlich auch das Konkordat veröffentlicht. Zwischen dem Konkordate und dem von Anselm von Feuerbach verfaßten Religionsedikt bestand der flagranteste Widerspruch, auf den übrigens schon die sonderbare Art der Publikation hinwies. Bitter beklagte sich Fürstbischof Graf Stubenberg von Eichstätt über das Geschehene: „Wer

[1] L. Feuerbach, Anselm v. Feuerbachs Leben II, Leipzig 1852, 84 ff 90 ff 111 ff.

hätte auch nur von ferne mutmaßen sollen und können, daß das zwischen Sr Heiligkeit und Sr Majestät dem Könige mit so reifer und langer Überlegung geschlossene, mit höchsteigenen Unterschriften und Siegeln bestätigte und durch feierliche Auswechslung sanktionierte Konkordat noch einer Veränderung unterworfen, ja sogar der Gegenstand neuer Kollisionen und mißliebiger Reibungen werden könnte? Und doch ... gelang es den geschworenen Feinden unserer heiligen Religion, durch listige Einschaltung des Religionsediktes in die Reichsverfassung die kirchliche Regierungsform in ihren Grundpfeilern zu erschüttern und die den Bischöfen von Jesus Christus selbst erteilte Gewalt künftig von der weltlichen Macht abhängig zu machen." [1]

Wieviel die Bureaukratie in ihrem territorialistischen Drange von den „obersten Schutz- und Aufsichtsrechten" in die „zweite Verfassungsbeilage" hinübergerettet hatte, zeigt ein Blick in dieselbe. In § 53 war der Rekurs „gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt an die königlichen Regierungsbehörden" statuiert, in § 58 das Plazet für alle Gesetze, Verordnungen und sonstige Anordnungen der Kirchengewalt gefordert. In den Bestimmungen darüber, was rein „weltliche" und sog. „gemischte Gegenstände" seien, griff das Edikt weit über die Kompetenz des Staates hinaus, ebenso in den Bestimmungen hinsichtlich gemischter Ehen. Zu den „gemischten" Gegenständen, über welche die Kirche nur unter Mitwirkung der Staatsgewalt Anordnungen treffen kann, gehören alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl; Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Teilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Zeremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften, Errichtung geistlicher Gesellschaften und Bestimmung ihrer Gelübde; organische Bestimmungen über geistliche Bildungsanstalten. In § 56 nimmt der König selbst im Bedarfsfalle das Recht in Anspruch, „unter seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen,

[1] (Höfler), Konkordat und Konstitutionseid 123.

ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen".

In Rom erregte dieses Vorgehen Bayerns die größte Entrüstung. Der Kanonikus Helfferich wurde in die ewige Stadt gesandt, um im Auftrag des Königs dem Papste beruhigende Erklärungen zu geben. Kasimir von Häffelin, nunmehr mit der Kardinalswürde bekleidet, wirkte in demselben Sinne; am 27. September 1818 erklärte er „im Namen des Königs" dem römischen Hofe, der Monarch bedauere, daß einige Artikel der Verfassungsurkunde insbesondere aber das ihr beigefügte Religionsedikt, vom Papste als im Widerspruch mit den Kirchengesetzen stehend angesehen würden. „In allen seinen Teilen" solle nach dem Willen des Königs das Konkordat als Staatsgesetz angesehen und ausgeführt werden. Das Edikt gelte nur für die Protestanten, das Konkordat für die Katholiken [1].

Diese Ausführungen widersprachen sicherlich der Willensmeinung der bayrischen Regierung, aber es läßt sich nicht wohl bezweifeln, daß Häffelin, wenn auch nicht von der Regierung, wie es verfassungsmäßig gewesen wäre, so doch von König Max Joseph zu dieser Erklärung ermächtigt worden war. Der bayrische Kardinal hat aber mit diesem Vorgehen nicht mehr als einen bloßen Augenblickserfolg erzielen können. Am 7. November teilte der Minister Graf Rechberg dem Kardinal Consalvi mit, daß Häffelins Angabe, das Religionsedikt beziehe sich nicht auf die Katholiken, irrtümlich gewesen sei. Neue Forderungen Häffelins auf Zugeständnisse grundsätzlicher Art wies der Heilige Stuhl mit Indignation zurück.

Die bayrischen Staatslenker nahmen den nur aus der territorialistischen Doktrin zu erklärenden Standpunkt ein, daß das Konkordat lediglich in den Grenzen Geltung habe, die das landesherrliche Religionsedikt ihm gezogen habe, von einem Widerspruch der beiden Aktenstücke zueinander könne somit keine Rede sein.

[1] Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage II, 1, 183 f.

In entgegengeſetztem Sinne argumentierten die Katholiken, daß der König, noch nicht konſtitutionell gebunden, durch den Abſchluß des Konkordates alle in dieſem verzeichneten Pflichten dem Staate auferlegt habe, und daß die Konſtitutionsurkunde die beſtehenden völkerrechtlichen Verträge nicht habe aufheben können. Demnach ſei es das Religionsedikt, das nur in den Grenzen Geltung beanſpruchen könne, in denen es ſich mit dem Konkordate in Übereinſtimmung befinde. Die unbedingte Aufrechterhaltung des Konkordates gegen alle Widerſprüche der zweiten Verfaſſungsbeilage ſei demgemäß die heilige Pflicht der Regierung.

Die Frage nach der Geltung des Religionsediktes für die Katholiken wurde brennend, ſobald die Regierung von dem Klerus den Eid auf die Verfaſſung verlangte. Mit keineswegs einwandfreien Mitteln hatte man, noch ehe die zweite Verfaſſungsbeilage erſchienen war, zahlreiche Pfarrer dazu vermocht, einen unbedingten Eid auf die Verfaſſung und ihre Beilagen zu ſchwören. Am 13. Januar 1819 aber erklärte der Kardinalſtaatsſekretär in einer Fogli dottrinali betitelten Staatsſchrift[1], der Papſt könne im Hinblick darauf, daß die Verfaſſung viele Punkte enthalte, die dem wahren chriſtlichen Glauben entgegen ſeien, den Eid ohne eine Ausnahmeklauſel nicht geſtatten.

Dieſer Schritt des Heiligen Stuhles fand begeiſterten Beifall bei der Gruppe eifriger Katholiken, die ſich unter dem Namen die „Konföderierten“ zu wiſſenſchaftlicher und kirchenpolitiſcher Betätigung zuſammengefunden hatten[2]. Nach dem Vorgange des einen unbedingten Eid verweigernden Biſchofs von Eichſtätt und des neudeſignierten Erzbiſchofs von München-Freiſing, Freiherrn von Gebſattel, der den vorher unbedingt geleiſteten Verfaſſungseid nunmehr zurücknahm und eine von der Regierung akzeptierte bedingte Formel an deſſen Stelle ſetzte, erklärten auch fünf geiſtliche, zur Zweiten Kammer gewählte Abgeordnete, daß ſie nur einen verklauſulierten Eid ſchwören würden. Dieſelbe Gruppe von Deputierten erwarb ſich in dem Landtage im Kampfe um das Konkordat und in eifriger Verteidigung der katholiſchen Intereſſen große Verdienſte. Mit Recht iſt der Zuſammenſchluß dieſer Abgeordneten als bedeutſame Vorſtufe der Zentrumspartei bezeichnet worden.

[1] (Höfler), Konkordat und Konſtitutionseid 244 ff.

[2] Ausführliches über die Konföderierten ſ. bei Bergsträßer, Studien zur Vorgeſchichte der Zentrumspartei 1 ff.

In ihren weiteren Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhle ſuchte die bayriſche Regierung nach Wegen, die dem Klerus zu einer unbedingten Leiſtung des Konſtitutionseides den Zugang zu bieten ſchienen. Zu einer Wiederholung der Deklaration Häffelins vom 27. September 1818 wollte ſie ſich nicht verſtehen, ſo ſehr Conſalvi dieſe Forderung betonte. Ein Ausweg fand ſich endlich dadurch, daß der König mit der Kurie eine Erklärung darüber vereinbarte, welche Tragweite der Eid auf die von ihm verliehene Verfaſſung haben ſollte. Die unterm 15. Mai 1821 erlaſſene königliche ſog. „Tegernſeer Erklärung“, die von zwei Miniſtern gegengezeichnet war, enthält folgenden Hauptpaſſus:

„Nachdem die wichtigſten Anſtände, welche bisher den Vollzug des mit dem päpſtlichen Stuhle unterm 5. Juni 1817 abgeſchloſſenen Konkordates verzögert haben, nunmehr beſeitigt ſind, ſo iſt es Unſer Wille, daß dasſelbe in allen ſeinen Teilen in volle Ausübung gebracht, und daß hiernach der Publikation und Vollziehung der über Zirkumſkription der neuen Diözeſen erlaſſenen Bulle kein weiteres Hindernis geſetzt werden ſolle. Zugleich fügen Wir zur Beſeitigung aller Mißverſtändniſſe über den Gegenſtand und die Beſchaffenheit des von Unſern katholiſchen Untertanen auf die Verfaſſung abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir Unſern getreuen Untertanen die Konſtitution gegeben haben, Unſere Abſicht nicht geweſen ſei, dem Gewiſſen derſelben im geringſten einen Zwang anzutun; daß daher nach den Beſtimmungen der Konſtitution ſelbſt der von Unſern katholiſchen Untertanen auf dieſelbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältniſſe ſich bezieht und ſie dadurch zu nichts werden

verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Geſetzen oder den katholiſchen Kirchenſatzungen entgegen wäre. Auch erklären Wir neuerdings, daß das Konkordat, welches als Staatsgeſetz gilt, als ſolches angeſehen und vollzogen werden ſoll, und daß allen Behörden obliegt, ſich genau nach ſeinen Beſtimmungen zu richten."

Der Einwand, daß die Tegernſeer Erklärung praktiſch wertlos ſei, weil ſie der verfaſſungsmäßigen Mitwirkung der Kammern entbehre, erledigt ſich durch die Feſtſtellung, daß die Kammern nicht den geringſten Einſpruch erhoben haben und auch nicht erheben konnten, weil es ſich nicht um Schaffung neuen Rechtes oder die authentiſche Interpretation des beſtehenden gehandelt hat, ſondern um die „nachträgliche Explikation der ſtets beſtandenen mens legislatoris gegenüber den zwei Schranken, die er bei Gebung der Verfaſſung nie durchbrechen wollte, gegenüber dem katholiſchen Gewiſſen einerſeits und dem göttlichen Geſetz und den kirchlichen Satzungen anderſeits"[1].

Formell war die Tegernſeer Erklärung für die Katholiken von großer Bedeutung; den Verfaſſungseid unbedingt abzuleiſten, war ihnen jetzt ermöglicht worden. Das Gebaren der Bureaukratie aber wurde durch die königliche Erklärung nicht wahrnehmbar beeinflußt, die kirchenpolitiſchen Gegenſtände wurden nach wie vor im ſtaatskirchlichen Geiſte behandelt, als ob das Religionsedikt einzig oder doch vorzugsweiſe maßgebend wäre und das Konkordat hinter dieſem völlig zurückſtehen müßte. Die wahrhaft ergötzliche Kleinlichkeit, mit der die Regierung auf dem Plazet als einem „der Staatsoberaufſicht inhärierenden unveräußerlichen Recht der Souveränität" beſtand, iſt für den Geiſt, der in den ſtaatlichen Kanzleien herrſchte, überaus bezeichnend. Aus der noch immer territorialiſtiſchen Geſamtrichtung der bayriſchen Kirchenpolitik iſt es auch zu erklären, daß die Verhandlungen über die Dotierung der Bistümer zu keinem Ergebniſſe führten; vergebens hatte der

[1] Vgl. Die Katholiken und der Verfaſſungseid in Bayern, Freiburg 1879, 28 ff.

Apoſtoliſche Nuntius immer wieder darauf hingewieſen, wie prekär es ſei, daß die Kirche, die einen Rechtsanſpruch auf unabhängiges Beſitztum habe, auf Beſoldungen angewieſen werde; leider fanden aber auch ſelbſt innerhalb kirchlicher Kreiſe die Reklamationen des Nuntius allzu geringe Unterſtützung.

Die Thronbeſteigung König Ludwigs I. (12. Oktober 1825) erweckte bei den Katholiken freudige Hoffnungen. Dazu berechtigte vor allem die Tatſache, daß Ludwig ſeine treukatholiſche Überzeugung ſeit langem offen zu bekennen pflegte; wenn er ſeine kirchliche Geſinnung als vom „Ultramontanismus" abweichend angeſehen wiſſen wollte, ſo beſaß er über dieſe Unterſcheidung wohl nur eine ſehr zweifelhafte Klarheit. Der große Zug, der durch ſein Sorgen und Mühen um die Pflege der idealen Faktoren im Staatsleben ging, iſt auch für die kirchliche Haltung des Monarchen charakteriſtiſch. Was er für kirchliche Stiftungen und Bauten, die Erneuerung ehrwürdiger Kathedralen, die Pflege katholiſcher Wiſſenſchaft in Bayern geleiſtet hat, kann nicht der Vergeſſenheit anheimfallen. Um der von der Krone im Konkordate übernommenen Pflicht zu genügen, gründete Ludwig I. einige Männer- und Frauenklöſter, daneben einige theologiſche Bildungsanſtalten und das Kollegiatſtift zu St Kajetan; viele Äußerungen der volkstümlichen Frömmigkeit erfreuten ſich des königlichen Intereſſes und Schutzes, ſo auch das katholiſche Miſſionsweſen.

Wie der König ſtolz darauf war, kein unumſchränkter Herrſcher zu ſein, den konſtitutionellen Einrichtungen aber ihren Bereich eigenmächtig eingrenzte, ſo blieb er auch der Kirche gegenüber nicht frei von autokratiſcher Willkür, und die Theorien der Staatskirchenhoheit, die ihm ſeine Erziehung eingepflanzt hatte, hat er nie vollſtändig überwunden. Deswegen hat auch unter dem der Kirche ſo wohlgeſinnten Monarchen eine prinzipielle Reviſion des Staatskirchenrechts ſich nicht durchſetzen können, ſoviel praktiſche Erleichterungen auch der katholiſchen Kirche wie übrigens nicht minder dem proteſtantiſchen Kirchenregiment zu teil geworden ſind.

Die Lichtgestalt des Professors und nachmaligen Bischofs Johann Michael Sailer, der Johannesseele von tiefinnerlicher Frömmigkeit, hatte für den Wiederaufbau des katholischen Lebens in Bayern das Fundament gelegt. Durch die Verlegung der Universität von Landshut nach München wurde durch des Königs Fürsorge in der Hauptstadt ein unvergleichliches Zentrum katholischer Wissenschaft geschaffen. Neben Johann Adam Möhler wirkten Koryphäen wie Joseph von Görres, Ignaz von Döllinger, Georg Phillips; die Isarstadt wurde das Stelldichein für katholische Gelehrte und Politiker aller Länder. Noch ehe die Glieder dieses Kreises in den „Historisch-politischen Blättern" sich ein publizistisches Organ von bekannt hervorragender Bedeutung geschaffen hatten, wurden sie als „die Kongregation" maßlos verdächtigt. Als ihr Hauptziel wurde hingestellt, „unter dem Schein der Religion alles Gute rückgängig zu machen"; ihrem ganzen „zeitwidrigen Geiste" entsprechend, so wurde gesagt, habe die „Kongregation" „gleiches Streben und die innigste Verbindung mit der Gesellschaft der Loyoliten" [1].

So grundlos der Verdacht bezüglich des politischen Einflusses der „Kongregation" war, so ist ihre Tätigkeit doch von sehr erheblicher mittelbarer Wirkung auf die kirchliche Lage in Bayern geworden. Es wuchs eine Generation sowohl in geistlichen wie in weltlichen Berufsständen heran, die, den Rationalismus des Zeitgeistes überwindend, tieferen und positiv begründeten theologischen, philosophischen und politischen Erkenntnissen zugänglich war. Das Kölner Ereignis wirkte auch in Bayern als machtvoller Aufruf zum Kampfe um die Befreiung der Kirche von der staatlichen Omnipotenz und Willkür. Ja die Liberalen wollten wissen, daß mit dem Minister Karl von Abel die „Kongregation" zur Herrschaft gekommen sei, „wenn auch ohne Organisation". Gewiß, es ist wahr, daß im damaligen Bayern

[1] Vgl. (M. Strodl), Kirche und Staat in Bayern unter dem Minister Abel und seinen Nachfolgern, Schaffhausen 1849, 91 f.

ohne staatliche Behinderung eine so folgenreiche kirchenpolitische Kampfschrift wie Görres' „Athanasius" erscheinen durfte, daß der Verkehr der Katholiken mit dem Heiligen Stuhle nun endlich freigegeben wurde, daß bei Besetzung von Bischofstühlen und manchen andern Gelegenheiten die guten Absichten der Regierung für die Kirche sich offenbart haben. Aber, so wird von einem Spezialforscher betont, die Regierung hatte ihre alte Natur nicht abgelegt und das Gelüsten der Allgewalt nicht völlig in sich gezähmt. Das zeigt sich deutlich sowohl in ihrem Benehmen gegen die Protestanten, die über die königliche Forderung, daß protestantische Soldaten das Sanktissimum durch Kniebeugung zu verehren hätten, die bittersten Klagen führten, wie auch in manchen an die katholische Kirche sich richtenden Erlassen. Als ein Teil der Bischöfe nach dem Ableben der protestantischen Königin-Witwe die Erwartungen des Monarchen hinsichtlich einer kirchlichen Totenfeier nicht erfüllte, ließ Ludwig I. „die sämtlichen Erzbischöfe und Bischöfe darauf aufmerksam machen, wie auch in kirchlichen Sachen jedes Übertreiben den Keim des Todes in sich trage, und daß im Geiste Sailers, dem echt apostolischen, die jungen Geistlichen gelehrt und erzogen werden sollen". Wie so oft früher und später, hat hier Sailers Name wider alle historische Gerechtigkeit als Panier für eine mehr oder weniger indifferentistische Auffassung der Religion dienen müssen. Gerade auf die Bekämpfung des Indifferentismus und Materialismus wollte selbst König Ludwig die besondere Aufmerksamkeit der Kanzelredner lenken; aber das tat er, bezeichnend genug, in einem Erlasse, der in der Absicht, Störungen des konfessionellen Friedens zu verhindern, die Kanzel der Überwachung durch die Kreisregierungen unterstellte. Auch manche königliche Verordnungen in Sachen des Kirchenvermögens waren nicht frei von übergreifender Willkür. Ohne Zweifel fühlten sich König Ludwig und Minister von Abel als aufrichtige Katholiken, aber es war in ihnen viel von dem unerleuchteten Eifer, „der sich in alle Angelegenheiten mischen möchte, und selbst wenn er das Gute fördern will, nicht darauf

achtet, ob wirklich selbst das Beste bei einem eigenmächtigen Eingreifen der weltlichen Macht in die Kirche derselben förderlich sein könne". Als gelegentlich das Ordinariat von München-Freising gegen einen staatlichen Übergriff protestierte, entgegnete Minister von Abel, er wolle von einem Proteste ein für allemal nichts mehr hören; mannhaft erwiderte das Ordinariat, auch dagegen müßte es Protest erheben. Soviel über die Geschichtsfabel von der Herrschaft der „Ultramontanen" unter dem Ministerium Abel.

Die alte Tendenz des Polizeistaates, alle und jegliche menschliche Verhältnisse seiner Kognition zu unterstellen, veranlaßte auch noch unter König Ludwig I. die Regierung, auf die gemischten Ehen weiterhin staatlich reglementierend einzuwirken; es sollte bei dem katholischen Klerus unbedingte Einsegnung solcher Ehen durchgesetzt, die Forderung eines Reverses über künftige Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion verpönt werden (Verordnung vom 16. Juni 1830). Besonders Bischof Sailer hat diesem Versuche der Bureaukratie einen energischen Widerstand entgegengesetzt [1]. Die Willkür der Regierung erhielt, wie so oft in der Geschichte, durch die liberalen Mehrheiten der beiden Kammern eine Stütze; einzelne Bischöfe ließen sich bedauerlichsterweise einschüchtern und instruierten die Pfarrer im Sinne der Regierung. Bischof Sailer jedoch hielt noch auf dem Sterbebette an dem pflichtgemäßen Widerstande fest, sein Beispiel diente den Oberhirten von München und Passau zur Nacheiferung. Als aber ein päpstliches Breve vom 27. Mai 1832 dem Episkopate seine kanonischen Pflichten gegenüber den Regierungsforderungen eingeschärft hatte, waren sämtliche Oberhirten einmütig entschlossen, den päpstlichen Weisungen nachzukommen. Die Regierung sparte indes keine Mühe, um den Episkopat zu vermögen, daß er beim Heiligen Stuhle um Milderung des Breves vorstellig werde. Der Papst betonte in

[1] (Strodl), Kirche und Staat 191.

[2] G. Aichinger, J. M. Sailer, Bischof von Regensburg, Freiburg 1865, 454 ff.

der Instruktion vom 12. September 1834, wie sehr die gemischten Ehen dem Geiste der Kirche widersprächen, wollte aber von der Verhängung von Zensuren gegen die Katholiken, die, ohne die kirchlichen Bedingungen zu erfüllen, eine derartige Ehe eingingen, absehen, außerdem die Ausstellung von Ledigscheinen und die passive Assistenz zugestehen. Auch diese sehr weitgehende Konzession genügte der Regierung noch nicht, einzelne Bischöfe ließen sich in der Folge dafür gewinnen, Pastoralinstruktionen zu erlassen, die über das päpstliche Zugeständnis hinausgingen. Ihre echt katholische Gesinnung bewährten in der Sache unter andern der Erzbischof von München, Freiherr von Gebsattel, und Bischof Manl von Speier. Es bedurfte der schweren Erfahrungen des Jahres 1837, bis endlich die Regierung in einem Ministerialerlasse, auf ihre Politik der Ingerenz verzichtend, die Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder lediglich dem Gewissen der Eltern überließ [1].

Das Ministerium Abel hatte einen rücksichtslosen Gegner an dem bayrischen Liberalismus, dessen parlamentarische Vertreter hauptsächlich aus Franken und der Rheinpfalz entsandt wurden. Die Ausdehnung, die zumal in dem letztgenannten Gebiete die an die Zeit der französischen Okkupation anknüpfende demokratische Bewegung gewonnen hatte, wurde der Regierung durch das „Hambacher Fest" von 1832 drastisch zum Bewußtsein gebracht. König Ludwigs I. Stellung zu der Kammeropposition, wie die ganze Art der Geschäftsführung Abels, besonders aber die heftigen Gravamina der Protestanten gegen den Minister hatten geholfen, dem Kammerliberalismus immer neue Kräfte zuzuführen. Einen bedeutungsvollen kirchenpolitischen Vorstoß liberalerseits leitete der vom Fürsten Wrede gestellte Antrag auf ein Mißtrauensvotum gegen das Ministerium Abel ein; der Antrag mußte zwar einem vom Fürsten Ottingen-Wallerstein gestellten Vertrauensvotum weichen, aber dieses letztere, mit seiner Tendenz, die kirchlichen

[1] Zum Ganzen vgl. Brück, Geschichte der katholischen Kirche II² 391 ff.

Stiftungen und besonders das Ordenswesen in weitere staatliche Fesseln zu schlagen, war offensichtlich ebenfalls von ungerechtfertigtem Mißtrauen gegen die Kirche getragen. Die Mehrheit der Ersten Kammer nahm die Anträge Öttingen-Wallersteins an, ebenso auch in ihrer Majorität die Kammer der Abgeordneten, wiewohl dort der auch von den Liberalen als „ausgezeichneter Redner" anerkannte Professor Ignaz von Döllinger die Sache der Kirche vertrat[1]. Die Krone aber verweigerte den Beschlüssen die Sanktion. Trotzdem konnten die Kammermehrheiten zufrieden sein; hatten sie doch, wie ein verdienter Publizist jener Zeit schrieb, vor allem den Zweck erreicht, „das Ministerium unter dem Schibboleth des Ultramontanismus noch verhaßter zu machen und dem Volke einen Kakodämon unter dem Parteinamen Ultramontanismus vorzugaukeln, damit dasselbe, dadurch getäuscht, nicht merke, wem der Schlag eigentlich gelte. Der Schlag selbst galt zunächst dem Ministerium, das mit straffer Hand die Zügel hielt, dann aber ebensogut der Kirche, die dem Liberalismus so zuwider ist als dem Radikalismus, und die durch die Verhältnisse wenigstens in eine Scheinallianz mit dem Ministerium geraten war"[2].

Alle Welt weiß, daß das Ministerium Abel durch seine würdige Haltung gegenüber der Favoritin des Königs, Lola Montez, zu Falle kam, und daß der Monarch selber dem Ministerwechsel die Deutung gab, als habe „das Jesuitenregiment aufgehört in Bayern"[3].

Die Handlungen, durch die der Monarch den vollzogenen „Systemwechsel" zu manifestieren trachtete, trugen zu erheblichem Teile ein den ernsten Katholiken feindseliges Gepräge. Die „ultramontanen" Professoren Ernst von Lasaulx, Konstantin Höfler, Ernst von Moy, Georg Phillips und Ignaz von Döllinger wurden in rücksichtslosester Weise gemaßregelt, die Kanzel der polizeilichen

[1] J. Friedrich, Ignaz von Döllinger II, München 1899, 264 ff.
[2] (M. Strodl), Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern, Schaffhausen 1852, 347.
[3] Friedrich, J. v. Döllinger II 318.

Spionage unterstellt; durch eine Flut von Erlassen sollte dem „Treiben des Ultramontanismus" Einhalt geboten werden. Die verschiedensten Anzeichen aber brachten den König bald zur Überzeugung, daß sein Thron wankend geworden sei: am 20. März 1848 legte er die Regierung nieder, den unseligen „Seelenrausch", in den ihn die spanische Tänzerin versetzt hatte, bitterlich bereuend.

Sechzehntes Kapitel.

Die kirchenpolitische Lage in Bayern 1848—1870.

König Max II. war während seiner Studienzeit in Göttingen zu dem Protestantismus in ein so sympathisches Verhältnis gekommen, daß eine Zeitlang selbst sein katholisches Glaubensleben ernstlich bedroht war. Aber als König hat er in Erfüllung religiöser Pflichten seinen Untertanen vielfach ein gutes Beispiel gegeben[1]. Gegen den „Ultramontanismus" hatten Lehrer und Ratgeber dem Fürsten heftige Vorurteile eingepflanzt. Als Typus eines „Ultramontanen" galt ihm der um die katholische Sache in Bayern so verdiente Erzbischof von München, Karl August Graf von Reisach. Seine Abneigung gegen den unablässig für die Befreiung der Kirche aus den staatskirchlichen Fesseln eifernden Kirchenfürsten war so groß, daß er erklärte, er könne nicht mit einer Prozession gehen, bei der Reisach das Sanktissimum trage[2]. Eine unabhängige Würdigung von katholischen Personen und Verhältnissen erschwerte sich der König in demselben Maße, als das System der Berufung und Bevorzugung protestantischer Gelehrten durch seine Initiative wieder erstand. Unter den Berufenen befanden sich wirkliche Katholikenhasser, wie z. B. Heinrich von Sybel und Kaspar Bluntschli.

Schon in den ersten Wochen seiner Regierung gab König Max II. zu erkennen, daß er das Staatskirchenrecht in seinem ganzen Umfang

[1] Vgl. W. Schreiber, Geschichte Bayerns II, Freiburg 1891, 622 f.
[2] Friedrich a. a. O. III 170.

aufrecht zu erhalten gedenke. Dem zur deutschen Nationalversammlung gewählten Kultusminister von Beisler schrieb er am 10. Juli 1848 in einer Kritik der „Grundrechte“: unter Religionsfreiheit könne er nicht die Freiheit verstehen, „welche von den Regierungen auch das Aufgeben jeder Einwirkung hinsichtlich der äußerlichen Rechtsverhältnisse der Kirche, z. B. das Verzichten auf die Uns nach dem Konkordate und den betreffenden Verfassungsedikten zukommenden Gerechtsame anspricht“ [1]. Der Minister glaubte den Intentionen seines Monarchen nicht zu widersprechen, als er in Frankfurt, gegen die „klerikal-politische Partei“ sich ereifernd, begeistert für die Demokratisierung der Kirche eintrat. Er träumte von einer Reichssynode, welche eine Nationalkirche zu gründen habe; der Zwiespalt zwischen Kirche und Staat werde sich dann in Humanität auflösen. „Das oberste katholische Kirchenhaupt“, so rief er aus, „wird nicht mehr der gefürchtete Gegner mancher Regierungen sein, er wird der freie Leiter einer großen Weltgemeinde sein; unsere Kirchenfürsten, unsere Bischöfe, werden nicht mehr absolut regieren, sie werden nicht mehr Satrapen des Papstes sein, sie werden aber konstitutionelle Kirchenfürsten in der edelsten Bedeutung des Wortes sein, und unsere Pfarrer werden nicht mehr der Willkür der Bischöfe anheim gegeben sein, sie werden wirkliche Pfarrherren sein, welche im Vereine mit ihren freien Gemeinden ein entscheidendes Wort in ihren eigensten Angelegenheiten mitzureden haben.“ [2] In die Hand eines solchen sonderbaren Schwärmers war in dem Sturmjahre das Los der Kirche in Bayern gelegt. Döllinger, der dem Minister-Deputierten sofort schlagfertig entgegentrat, erkannte in den Plänen des Vorredners die Aussicht auf endlose Konflikte zwischen Kirche und Staat.

Daß unter einem solchen Minister in Bayern demokratische Versammlungen von der Regierung unbehelligt tagen durften, die

[1] Friedrich, J. v. Döllinger II 381.

[2] Stenograph. Bericht der deutschen konstituierenden Nationalversammlung, herausgeg. von F. Wigard III, Leipzig 1848, 1664 ff.

Versammlungen des Dritten Ordens aber den mannigfachsten polizeilichen Vexationen ausgesetzt waren, ist nicht zu verwundern. Liberalismus und Staatskirchenpolizei haben von jeher auf gutem Fuße miteinander gestanden. Davon legte auch das bayrische Märzministerium von 1848 noch mannigfache Proben ab. Leider war in dem Episkopate des Königreiches von dem begeisterten Mute zum Werke der kirchlichen Befreiung, den so viele andere Teilnehmer an der Würzburger Bischofsversammlung gezeigt haben, wenig genug zu finden. Nur der Erzbischof von München-Freising, Graf Reisach, dem sich der Speierer Oberhirte Nikolaus von Weis anschloß, reichte 1849 bei der Regierung ein Promemoria ein, in welchem er die hauptsächlichsten Punkte namhaft machte, in denen der Widerspruch zwischen Konkordat und Religionsedikt sich am klarsten offenbare und die Kirche am meisten beschwert sei [1].

Die Eingabe hatte wenigstens den Erfolg, daß der Kultusminister Ringelmann eine Kommission ernannte, die das Religionsedikt revidieren sollte, dieses tatsächlich aber um eine ganze Anzahl von Paragraphen erweiterte. Die Regierung selber ließ das Projekt einer Revision wieder fallen; die liberale Kammermehrheit hätte auch gewiß nicht in eine wirklich freiheitliche Abänderung der zweiten Verfassungsbeilage eingewilligt. Ein einheitliches Vorgehen der Bischöfe erfolgte endlich im Jahre 1850. In der Bischofskonferenz zu Freising (1.—20. Oktober) wurde eine Denkschrift beraten, die gegen die Übergriffe des Religionsediktes protestierte und für die Kirche alle die Rechte in Anspruch nahm, die das Konkordat zugestanden hatte. Die Denkschrift war von J. von Döllinger und Friedrich Windischmann, dem wissenschaftlich hochgebildeten Generalvikar des Erzbischofs Reisach, verfaßt.

Auf eine Antwort mußte der Episkopat anderthalb Jahre warten. Erst auf eine neue Vorstellung hin erhielten die Bischöfe eine

[1] (Strodl), Das Recht der Kirche 383 ff; Ders., Friedrich Windischmann, München 1862, 18 ff.

königliche Entschließung[1] vom 20. März 1852. Ihren staatskirchenrechtlichen Standpunkt hatte die Regierung nicht aufgegeben, immerhin aber zu beträchtlichen Konzessionen sich verstanden. Gleich der Beginn des Schriftstückes enthielt einen Satz von prinzipieller Bedeutung: „Bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der zweiten Verfassungsbeilage ist jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Konkordates übereinstimmend ist oder sich denselben annähert." Das „oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Königs", so wurde weiter gesagt, bestehe fort, zugleich aber wurden für eine Reihe von Fällen frühere Ansprüche des Staates eingeschränkt, so z. B. das Plazet für gewisse Gruppen kirchlicher Erlasse im voraus erteilt; ähnlichen Charakters waren die Bestimmungen über den Rekurs, die Pfründenbesetzungen u. a. Die Regierung hatte, alles in allem genommen, ein gewisses Maß von gutem Willen gezeigt. Da sie, durch die Umstände beengt, für ihr Entgegenkommen auf den Weg königlicher Verordnung angewiesen war, konnte sie auch gar nicht Zugeständnisse machen, zu denen sie der verfassungsmäßigen Zweidrittelmehrheit der Stände bedurft hätte.

In einem Schreiben vom 8. April 1852 sprachen die Bischöfe dem Könige für die bewiesene huldvolle Gesinnung ihren Dank aus, sahen sich aber genötigt, bezüglich all der Punkte, in denen das Recht der katholischen Kirche noch nicht genügend anerkannt sei, eine Verwahrung auszusprechen und sich weitere Anträge vorzubehalten. Die angekündigten weiteren Schritte erfolgten ein Jahr später; dem Könige wurde unterm 15. Mai 1853 eine einläßliche bischöfliche Denkschrift über die kirchliche Lage überreicht und die Hoffnung ausgesprochen, „es möge endlich nach 35 Jahren das Konkordat in seiner vollen Geltung anerkannt und ausgeführt werden"[2].

Der König ließ daraufhin durch den Kultusminister von Zwehl mit einzelnen Bischöfen über weitere Ausdehnung der kirchlichen

[1] Archiv für kathol. Kirchenrecht VIII (1882) 395 ff. [2] Ebd. 407.

Freiheit unterhandeln. Was diese Besprechungen[1] erzielten, erfüllte in erheblichem Maße die Hoffnungen des Episkopates; dieser sah in den neuen Zugeständnissen „Elemente eines friedlichen Verständnisses", für die dem Monarchen aller Dank gebühre, und sprach das Vertrauen aus, „daß auch die Bereinigung aller andern Punkte des Konkordates, welche bisher ihre Erledigung nicht gefunden haben, durch die Gerechtigkeit und Pietät des Königs noch erzielt werde". Mit dieser Formulierung war König Max II. nicht zufrieden; er vermutete mit Recht, daß besonders durch den Eifer des Erzbischofs Reisach und des Generalvikars Windischmann[2] diese neuerliche Rechtsverwahrung zustande gekommen war. Den beiden hochgestellten Geistlichen trug der Monarch fortan eine große Abneigung entgegen. Er bemühte sich mit Erfolg beim Heiligen Stuhle, daß Graf Reisach als Kardinal nach Rom berufen wurde; sein Bestreben, den Kardinal von Geissel für den Münchener Metropolitanstuhl zu gewinnen, war ergebnislos geblieben. Unter dem neuen Erzbischof Gregor von Scherr wurde der Dompropst von Prand Generalvikar.

Die neue königliche Entschließung[3], welche die Resultate der Konferenzen zwischen dem Minister von Zwehl und einigen bayrischen Oberhirten zusammenfaßte, trägt das Datum vom 9. Oktober 1854. Die Zugeständnisse betrafen zunächst die geistlichen Bildungsanstalten; besonders wurde die Errichtung oder Erweiterung von Knabenseminarien zugesagt. Hinsichtlich des höheren Unterrichtswesens wurde den Bischöfen versprochen, daß sie bei Besetzung aller Professuren an Lyzeen und der theologischen Professuren an Universitäten würden gehört werden. Die Erteilung einer authentischen Erläuterung über das Verhältnis zwischen Religionsedikt und Konkordat wurde abgelehnt, aber eine wohl-

[1] Vgl. F. X. Remling, Nikolaus v. Weis, Bischof von Speier II, Speier 1871, 138 ff.

[2] Strodl, Friedrich Windischmann 21 f.

[3] Archiv für kathol. Kirchenrecht VIII (1862) 431 ff.

wollende Interpretation der zweiten Verfassungsbeilage zugesichert und für zahlreiche Punkte auch sogleich ausgesprochen.

Den kirchlichen Kreisen blieb es ein Gegenstand der Beunruhigung, daß dieser so wichtige Ministerialerlaß vom 9. Oktober 1854 nicht offiziell publiziert wurde. Auch die Haltung der Regierung hinsichtlich der konkordatmäßigen Dotation der theologischen Studienanstalten in Freising[1], sowie ihre Absicht, dem protestantischen Historiker Giesebrecht die Oberleitung des Geschichtsunterrichts an den höheren Unterrichtsanstalten von ganz Bayern zu übertragen, riefen große und berechtigte Erregung hervor. Als König Max II. am 10. März 1864 eines frühzeitigen Todes starb, war die kirchliche Lage noch immer unbefriedigend.

Der hoffnungsreiche Frühling, der im Jahre 1848 für die katholische Kirche in Deutschland und die Sache ihrer Freiheit gekommen zu sein schien, hatte für die Kirche in Bayern nicht eben zahlreiche Blüten und noch weniger Ansätze zu bleibender Frucht gebracht. Besonders verhängnisvoll war es und in seinen Wirkungen einem Maienfrost vergleichbar, daß die traditionelle Isoliertheit der bayrischen Bischöfe nicht völlig hat überwunden werden können. „Das System", so schrieb man 1864 dem Mainzer „Katholik" aus Bayern, „den einzelnen Bischof wie ein von der Gemeinschaft des Episkopates abgeschnittenes Glied zu behandeln und zu — mißhandeln, ist offenkundig genug. In gewissen Kabinetten und Ministerien, wo die Freimaurer eine geheime, aber sehr tätige Sektion bilden, ist dieses System, wie es allen Anschein hat, zum Staatsgrundgesetz erhoben worden."[2]

Daß dieser Korrespondent mit seinem Hinweise auf die Bekämpfung der Kirchenfreiheit durch Mitglieder der Loge recht gehabt hat, ist heute durch die Denkwürdigkeiten Kaspar Bluntschlis bezeugt. Die so prekäre Lage der Kirche in Bayern fand dieser Großmeister des Freimaurerordens noch als unerträglich frei.

[1] Siehe Brück-Kißling, Geschichte der katholischen Kirche III² 379 ff.
[2] Katholik 1864 II 194.

Das ganze Verhältnis zu der römischen Kurie, so berichtete der Professor gelegentlich an König Max II., „sei deshalb so verschoben und so unwürdig, weil die Kirche von alters her wisse, was sie wolle, und die Vertreter des Staates nicht wissen, was der Staat sei und wolle, mehr aber noch, weil es den Vertretern des Staates an dem Mut fehle, weil sie gegenüber der kirchlichen Weltmacht zittern und schlottern"[1]. Dieselbe mehr als komische Auffassung vom ängstlichen Gemüte der Bureaukratie vertrat Bluntschli in einem weiteren Schreiben an den König; er dozierte: „Die ganze römische Frage ist sehr wesentlich eine Frage des Mutes. Die größte Gefahr für den Staat ist die eigene Furcht vor der Macht der Kirche. Der alte Oxenstierna hätte auch so sagen können: Mein Sohn, wenn du auf den Kongreß der Diplomaten kommen wirst, so wirst du erfahren, mit wie wenig Mut die Welt regiert wird."[2]

Mit Hochgefühl berichten Bluntschlis Memoiren, daß es im Jahre 1858 in München angefangen hätte, „heller zu werden". Das habe sich zunächst bei den Universitätswahlen gezeigt, wo die „Nativisten" und die „Ultramontanen, welche den freien Geist fürchten", von den „fremden Eindringlingen" geschlagen worden seien. Ein nicht geringerer Triumph sei es gewesen, daß es den Liberalen gelang, das „reaktionäre" Ministerium von der Pfordten zu stürzen.

In der Tat hatte der Liberalismus in Bayern eine Machtstellung errungen. Für die Fraktionsbildung in der Kammer der Abgeordneten war es bedeutungsvoll, daß 1859 aus der liberalen Mehrheit die „Fortschrittspartei" ausschied, die 1865 bereits 40, im folgenden Jahre 42 Mitglieder zählte. Sie rekrutierte sich, unter der Führung der Advokaten Dr Joseph Völk und Marquard Barth, hauptsächlich aus Mittelfranken, dem Algäu und der

[1] J. K. Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben II, Nördlingen 1884, 241 ff.
[2] Ebd. II 254.

Rheinpfalz. Die gemäßigt liberale „Mittelpartei“ oder „das linke Zentrum“ verfügte 1866 über 45 Sitze und trug gleich der Fortschrittspartei bourgeoisen Charakter. Eine hauptsächlich aus Gutsbesitzern und katholischen Geistlichen aus Altbayern und Unterfranken bestehende Partei der Rechten (40 Abgeordnete) konnte mit der kleinen Schar der „Wilden“ keine Majorität bilden, zumal seit dem Sommer 1866, nachdem der kleindeutsch-großdeutsche Gegensatz innerhalb des Liberalismus weggefallen war, die beiden liberalen Fraktionen geschlossen vorzugehen pflegten[1].

Charakteristisch war für den bayrischen Liberalismus, daß seine Majorität im Parlamente eine künstliche war und mit dem politischen Wollen der Volksmehrheit mit nichten identifiziert werden konnte. Der liberalen Bourgeoisie, dem Juristen- und Professorentum schien nach der Bemerkung eines scharfen Beobachters das Volk nur dazu vorhanden zu sein, „um durch seine gesetzlichen Vertreter wohl oder übel der abstrakten Theorie unterworfen zu werden“. Nur durch das System der indirekten Wahlen, das den großen und kleinen Mitteln des Beamtentums so viele Handhaben zur Erzielung genehmer Resultate bot, war die liberale Suprematie erklärbar. Bezeichnenderweise erstrebte die konservative Reaktion vor allem direkte, allgemeine Wahlen, um dem Übergewichte der Bourgeoisie ein Ende zu machen. „Die indirekte Wahlart“, so schrieb 1869 ein bayrischer Patriot[2], „ist überall ein Machtbehelf der Bourgeoisie; die direkte Wahl dient in Preußen der sozialen Demokratie, bei uns dem eigentlichen Volke.“ Der Mehrheit des Volkes nach war aber Bayern noch der alte Agrikulturstaat, zu dem sich der Liberalismus in klarbewußtem Gegensatze befand. Dieser Widerspruch trat dadurch deutlich in die Erscheinung, daß den Bauernvereinen, in denen sich die alten historischen Stände, der Klerus, der kleine und der

[1] K. A. v. Müller, Bayern im Jahre 1866 und die Berufung des Fürsten Hohenlohe, in Historische Bibliothek XX, München 1909, 50 ff. Vgl. Historisch-politische Blätter LXIII (1869) 759 ff.

[2] E. Jörg in Historisch-politische Blätter LXIV (1869) 654.

große Grundbesitz zusammenfanden, allenthalben „liberale Bürgervereine“, unter dem Beistand der Bureaukratie, entgegengestellt wurden. Daß die Beamtenschaft „in die ganz falsche Stellung einer ausgesprochenen Parteiallianz hineingedrängt worden war“, erwies sich als unermeßlichen Schaden für die staatliche Autorität.

Der weltfremde, unpolitische und schwärmerische König Ludwig II., der schon nach wenigen Jahren seiner Regierung von einer immer deutlicher auftretenden geistigen Erkrankung heimgesucht wurde, war nicht der Monarch, der dem Ansturm des Liberalismus ein quos ego hätte entgegenrufen können oder wollen. Bald nach seinem Regierungsantritt war er von seinen Kabinettsekretären, die zumeist liberale Parteimänner waren, um so vollständiger abhängig geworden, je mehr er sich von der Außenwelt abschloß und selbst nicht einmal mehr mit den Ministern persönlich verkehrte.

Nach den Schicksalsschlägen des Jahres 1866 übertrug der König den Vorsitz im Staatsministerium dem Fürsten Chlodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst, der sich auf den „gebildeten Mittelstand und die Demokraten“ stützen zu können glaubte, während er in den „Hofleuten, dem niederen Adel, den Ultramontanen und der österreichischen Partei“ seine Gegner erblickte[1]. Justizminister in diesem Ministerium war der liberale Doktrinär Johann von Lutz, der gerne den geriebenen und skrupellosen Staatsmann spielte und einstweilen noch Wert darauf legte, als „halbultramontan“ zu erscheinen. Der Kultusminister von Gresser galt als arger Ignorant und wurde bald als „Kultusdespot“ bezeichnet.

Wie in Preußen, so gedachte auch in Bayern der siegreiche Liberalismus vor allem im Kampfe um die Schule seinen Vorteil zu suchen. Sorgenvoll hatte der Episkopat schon im Jahre 1864 den König auf die verderbliche liberale Agitation gegen die konfessionelle Schule hingewiesen und 1867 aufs neue den königlichen Schutz für die Schule angerufen[2]. Das Ministerium ließ

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten I 138.

[2] Archiv für katholisches Kirchenrecht XIX (1868) 124 ff.

am 31. Oktober 1867 den Bischöfen den Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen zugehen, den die Oberhirten schon im November in einer Denkschrift[1] einer ausführlichen Kritik unterzogen. Sie protestierten gegen die in dem Entwurf zu Grunde gelegten „Prinzipien, die zur Entfremdung und Trennung der Schule von der Kirche und zur konfessionslosen Schule führen müßten, gegen die Entziehung des Rechtes der kirchlichen Mitaufsicht über die ganze Schule, gegen die einseitige Verfügung über die niederen Kirchendienste und gegen die Verkümmerung der Rechte der Kirche".

Um den Klerus von der Agitation gegen den der Kirche so nachteiligen Gesetzentwurf möglichst zurückzuhalten, brachte eine Verfügung des Ministers von Gresser in Erinnerung, daß „Zeugnisse der politischen Behörden" über das politische Wohlverhalten der Geistlichen für diese bei gewissen Pfründebesetzungen von großer Bedeutung seien. Wiewohl die Regierung der Geistlichkeit die freie Beurteilung der Tagesfragen nicht verkümmern lassen wolle, so gebe sie doch wohl zu bedenken, „daß etwaiger Mißbrauch dieser Freiheit durch Entstellung und Herabwürdigung von Regierungshandlungen auch von den Inhabern kirchenamtlicher Stellungen im Interesse der Staatsordnung überhaupt nicht geduldet und insbesondere in Fällen der eingangs bezeichneten Art nicht unbeachtet gelassen werden könne"[2].

Die Morgenluft der kommenden Kulturkampfsära wehte aus diesem denkwürdigen Erlasse.

Ein noch deutlicheres Zeichen der Zeit war ein Rundschreiben des Ministers des Innern von Hörmann vom 28. Oktober 1868, welcher behauptete, die ungemein große Aufregung über den Schulgesetzentwurf lasse sich nur daraus erklären, „daß von demselben der größte Teil der Agitatoren und der Agitierten gar keine persönliche Kenntnis genommen hat, sondern sich durch entstellende Mitteilungen hierüber hat täuschen lassen. Andernfalls wäre es unerklärlich, daß aus dem fraglichen Gesetzentwurfe die Absicht der Regierung, die Schule zu entchristlichen, abgeleitet werden könnte". Der Klerus sollte von der Agitation, die sich nicht gegen ein Gesetz, sondern nur eine Gesetzesvorlage wandte, durch die folgende rätselhafte Wendung abgeschreckt werden: „Ein Gesetz, welches die Staatsregierung ermächtigen würde, denjenigen Geistlichen, welche sich gegen die Gesetze verfehlen, das Privilegium der Straflosigkeit zu verleihen, existiert bekanntlich nicht."[1] Kein katholischer Geistlicher hatte ein derartiges Privileg in Anspruch genommen, aber der Klerus wollte sich auch sein Recht der Kritik an kirchenfeindlichen Plänen nicht rauben lassen. Man darf diesen ministeriellen Erlaß als den Keim des „Kanzelparagraphen" von 1871 ansehen.

[1] Archiv für kathol. Kirchenrecht VIII 137 ff.
[2] Ebd. XX (1868) 297 f.

Auch in den Debatten über den Entwurf zu einem Volksschulgesetze trat klar zu Tage, daß der Liberalismus vor allem die Gewalt über die Volksschule gewinnen und den kirchlichen Einfluß auf das Schulwesen nach Möglichkeit unterbinden wollte. Daher der Versuch, die geistliche Schulaufsicht auf das Mindestmaß einzuschränken. Die Schule, so sagte von seinem Standpunkte des vulgären Liberalismus aus der Abgeordnete Alois Stadler, solle nicht ein Werkzeug der Partei sein, „die unter der Fahne des Syllabus und der Enzyklika mit all ihren Fanatikern, Zeloten und Schleppträgern sich zur Aufgabe gemacht hat, alles in den Krater des Syllabus und der Enzyklika hineinzuwerfen, was Vernunft, Wahrheit, Entwicklung und Fortschritt des Geistes heißt; diese Partei hat in der neuesten Zeit, soweit ich die Sache kenne, leider das Ruder geführt. Möge es anders kommen, wir wollen es hoffen"[2].

Mit feinem Spotte wies Edmund Jörg auf die Lobgesänge hin, die der Liberalismus auf das System der Selbstverwaltung,

[1] Ebd. XXI (1869) 94 ff.
[2] Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayrischen Landtages 1868/69 V 262.

die mit dem überwuchernden Bureaukratismus aufräumen werde, seit langem angestimmt habe. Trotzdem für einen Zweig des öffentlichen Dienstes, die Schulaufsicht, die nötigen Organe der Selbstverwaltung durch die historische Entwicklung längst gegeben seien, schaffe man nun eine neue Kategorie von 56 Schulinspektoren „mit Landrichterbesoldungen und pragmatischen Rechten, mit Reisekosten und Diäten, mit Regie, Schreibern und Bureaus".

Auch der liberale protestantische Pfarrer Kraußold bezeichnete den Schulkampf als einen Teil „des Kampfes der Hierarchie mit dem modernen Staate und seinen Ideen". Als bloße Abschlagszahlung wurde die neue Vorlage von dem Abgeordneten Kolb hingestellt; nach ihm müsse es bald zur vollständigen Trennung von Kirche und Staat kommen. Noch deutlicher sprach sich Dr Völk aus: „Darin liegt der Punkt, daß das Verhältnis der Kirche zum Staate in der letzten Zeit, 15—20 Jahre zurück, sich wesentlich geändert hat. Wenn das Verlangen hervorgetreten ist, daß die Schule gegenüber der Kirche und den Organen derselben selbständiger gestellt und gleichsam unter den Schutz des Staates der Kirche gegenüber gestellt werde, so ist dies Verlangen Produkt der Stellung nicht zu der katholischen Kirche, nein, zu der neuen Richtung, welche sich in derselben immer mehr breit macht und welcher man jetzt den Namen Neo- oder Neukatholizismus gibt. . . . Was glauben Sie, daß geschehen würde, wenn es gelingen würde, alle die Grundsätze, welche in der Kirche oben und unten proklamiert werden, an die Bürger zu bringen? Was dann geschähe, das wissen wir. Wir müßten uns jener alten kirchlichen Macht und Gewalt wieder unterwerfen, wir würden zurückkehren nicht in den ‚christlichen Staat', nein in den katholischen Staat." [1]

Der Gesetzentwurf erhielt, noch zu Ungunsten der Kirche geändert, eine ganz bedeutende Mehrheit; es standen 104 gegen 26 Stimmen.

[1] Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayrischen Landtages 1868/69 V 295.

In der Kammer der Reichsräte war der Bericht über die Vorlage in die Hände des Augsburger Bischofs von Dinkel und das Korreferat in die des Oberkonsistorialpräsidenten von Harleß gelegt; die Anträge des Ausschusses amendierten den Entwurf durchweg in christlich-konservativem Sinne. Diesen Anträgen stimmte die Mehrheit des hohen Hauses bei, obschon der Ministerpräsident Fürst Hohenlohe gegen die zur Zeit in der Kirche „herrschende Partei", die voller Abneigung gegen den Staat sei, zur Wachsamkeit mahnte. Daß eine Einigung zwischen den beiden Kammern erfolgen werde, erschien ausgeschlossen. Die Klinke der Gesetzgebung hatte der Liberalismus nicht in die Hand bekommen können; er bot nun seinen ganzen Einfluß auf, um zunächst in der Pfalz, wo eine ältere Bestimmung eine Handhabe bot, die Simultanisierung von Volksschulen herbeizuführen. An einzelnen Orten erzielten diese Versuche auch einen Erfolg [1].

Die Stellungnahme des Ministerpräsidenten im Reichsrate mißfiel in hohem Grade dem Stiftspropst von Döllinger. Dieser hatte eine „versöhnliche und vertrauenerweckende Maßregel" bei der Regierung in Vorschlag gebracht, dann werde „der Klerus in seiner Mehrheit bei den Wahlen wohl eine andere, ruhigere und besonnenere Haltung beobachten, als sonst der Fall sein dürfte". Es sei nämlich zu befürchten, daß die Klerikalen das gegenwärtige Ministerium zu stürzen trachteten [2].

Dieses Ministerium am Ruder zu erhalten, hatte der Stiftspropst ein hohes Interesse. Wenige Tage zuvor hatte er sich des Einflusses, den er beim Fürsten Hohenlohe besaß, dazu bedient, um die Regierungen mit Besorgnis vor den Folgen zu erfüllen, die eine Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit für die Beziehungen zwischen Staat und Kirche haben werde. Im einzelnen stellte das von Döllinger verfaßte Rundschreiben Hohenlohes (9. April 1869) die Regierungen vor die Frage, „ob es nicht

[1] Vgl. Katholik 1868 II 493 f.
[2] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten I 354 f.

zweckmäßig erscheine, daß die Regierungen gemeinschaftlich, etwa durch ihre in Rom befindlichen Vertreter, eine Verwahrung oder Protestation gegen solche Beschlüsse einlegten, welche einseitig, ohne Zuziehung der Vertreter der Staatsgewalt, ohne jede vorhergehende Mitteilung über staatskirchliche Fragen oder Gegenstände gemischter Natur von dem Konzilium gefaßt werden möchten“ [1].

Obschon diese Zirkulardepesche ohne den erhofften Erfolg blieb, konnte Döllinger doch eine Zeitlang damit rechnen, daß es der kleinen von ihm geführten Partei gelingen werde, die volle Unterstützung der bayrischen Regierung zu gewinnen. Schrieb ihm doch König Ludwig II. die bedeutsamen Worte: „Ermüden Sie nicht in diesem so ernsten und folgenschweren Kampfe, und mögen Sie stets von dem Bewußtsein getragen werden, daß Millionen vertrauensvoll zu Ihnen als Vorkämpfer und Hort der Wahrheit emporschauen.“ [2] Ferner war sicher, daß die Minister von Lutz und von Schlör, und was bei der so großen Unselbständigkeit des Königs noch wichtiger war, auch der Kabinettsrat Eisenhart für die Döllingersche Bewegung alle Sympathie besaßen [3]. Hätten die Kammerwahlen von 1869 eine liberale Majorität ergeben, so waren für ein Schisma in der katholischen Kirche Bayerns alle Voraussetzungen gegeben. Aber es kam anders.

Aus den Landtagswahlen vom 22. Mai 1869 gingen die Liberalen mit 75, die unter dem Namen „Patrioten“ gesammelte Rechte mit 79 Mitgliedern hervor. Als Resultat der Wahlprüfungen aber ergab sich die vollständige Gleichheit der beiden Parteien, so daß über die Besetzung des Präsidentenstuhles eine Einigung trotz langwierigster Verhandlungen nicht herbeigeführt werden konnte. Die von der Regierung angeordneten Neuwahlen brachten den Patrioten 80, den Liberalen nur 74 Sitze, obschon die leitenden Staatsmänner in eingreifender Weise die Wahl-

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten I 353.
[2] Friedrich, J. v. Döllinger III 543 f.
[3] M. Busch, Tagebuchblätter II 227.

bezirke zu Gunsten des Liberalismus geändert hatten. Die Adressedebatte des am 17. Januar 1870 eröffneten Landtages war in beiden Häusern äußerst heftig. In der Abgeordnetenkammer wurde mit 77 gegen 62 Stimmen ein Mißtrauensvotum gegen den Ministerpräsidenten Fürsten Hohenlohe beschlossen, der die nach Ansicht der Patrioten zu sehr „der Deutung fähigen“ Verträge mit Preußen abgeschlossen hatte. Die Mehrheit der Reichsräte bekundete in ihrer Adresse sogar dem Gesamtministerium ihr Mißtrauen. Fürst Hohenlohe trat aus dem Ministerium aus; sein Portefeuille kam an den konservativen Grafen Otto von Bray-Steinburg.

Die „patriotische“ Mehrheit der Zweiten Kammer war nichts weniger als eine homogene Partei. Schon der Versuch einer positiven Programmbildung hätte zu Spaltungen in der Fraktion geführt. Einig waren die Patrioten nur „in zwei, freilich mehr negativen Punkten: erstens kein weiteres Anschließen an Preußen und an den Norddeutschen Bund, zweitens daß die Regierung in Bayern aufhören solle, eine Parteiregierung zu sein“ [1].

War dies die Grundstimmung innerhalb der Partei, so begreift man, wie im Winter 1870/71 die Debatten über die Versailler Verträge die so bedauerlich leidenschaftliche Heftigkeit annehmen konnten, mit der noch heute der Liberalismus so gern antikatholische Hetze treibt. Wie aber in diesen Debatten der Mangel an Parteigeschlossenheit bei den Patrioten recht augenfällig hatte konstatiert werden können, so gaben auch noch andere Momente den Liberalen und den mit ihnen verbündeten Mitgliedern der Regierung Anlaß zur Hoffnung, daß die Sache des bayrischen Liberalismus noch nicht verloren sei. Voraussetzung war, daß es gelänge, den katholischen Klerus, welcher bei den letzten Wahlen als umsichtigen und tatkräftigen Führer des Volkes sich bewährt hatte, durch scharfe legislative Maßregeln aus dem politischen Leben auszuschalten. Nach Maßgabe der Verhältnisse war auf ein diesen liberalen Wünschen entsprechendes Funktionieren des Gesetzgebungsapparates

[1] Historisch-politische Blätter LXIV (1869) 656.

nicht in der bayrischen Kammer, wohl aber im deutschen Reichstage zu hoffen. Auch sagten sich die bayrischen Liberalen, daß sie bei dem neugeeinigten Deutschland ein außerordentlich großes Maß von Sympathie finden würden, sobald sie vor dem Andrang der partikularistischen, „reichsfeindlichen" Patrioten den Schutz des Reiches anriefen.

Im Oktober 1871 eröffnete Minister von Lutz dem preußischen Gesandten in München, daß „die Regierung sich doch vielleicht zuletzt der ultramontanen Partei gegenüber nicht werde halten können". Es sei daher zu wünschen, „daß die kirchlichen Fragen auch im Reichstage zur Sprache kommen, und daß in diesem Falle das bayrische Gouvernement durch die Stellung der Reichsregierung in seinem jetzigen Kampfe gegen die ultramontane Partei gekräftigt und gestützt werden wird".

Bismarck billigte es, daß der Gesandte sich vorerst zurückhaltend ausgesprochen hatte, ließ aber den Diplomaten instruieren, „falls die bayrischen Minister auf die Äußerung des Herrn von Lutz zurückkommen sollten, sich dahin auszusprechen, daß der Bundesrat der geeignete Ort sein würde, um diese Frage zur Sprache zu bringen, und daß wir die Wünsche, die die königlich bayrische Regierung dort etwa vortragen möchte, aufs bereitwilligste in Erwägung ziehen würden" [1].

Aus den so angeregten Vorbesprechungen erwuchs das erste der gehässigen kirchenpolitischen Ausnahmegesetze, der sog. „Kanzelparagraph".

Siebzehntes Kapitel.

Die Gründung der oberrheinischen Kirchenprovinz. Das badische Staatskirchentum und seine Bekämpfung durch Erzbischof Hermann von Vicari.

Als die preußische Regierung zu dem Feldzuge gegen die katholische Kirche rüstete, schien es ihr von hohem Nutzen, über die

[1] M. Busch, Tagebuchblätter II 286.

Erfahrungen, die andere Regierungen bereits im „Kampfe gegen Rom" gemacht hatten, Material zu besitzen. Ihr Augenmerk richtete sich dieserhalb ganz besonders auf das Großherzogtum Baden. Von der Regierung dieses Staates erbat sich Preußen „eine Darstellung ihrer kirchenpolitischen Bestimmungen und Erfahrungen". Es wird versichert, daß Baden diese „gerne gegeben" habe [1]. So ist es gekommen, daß die kirchenpolitischen Errungenschaften des süddeutschen Liberalismus auch in das Schicksal der katholischen Kirche in Preußen hinübergreifen konnten, und zwar in schmerzhaftester Weise. Der Kirchenpolitik Badens haben wir daher eine übersichtliche Darstellung zu widmen.

Der unhistorisch-künstliche, durch Napoleons Gunst und Willkür geschaffene Charakter des badischen Staates konnte auf den politischen Sinn der Bevölkerung nur in der nachteiligsten Weise einwirken. Ehemals vorderösterreichische Gebiete, Teile der Pfalz und der Fürstbistümer Konstanz, Straßburg, Speier, daneben die Territorien einer großen Anzahl von Fürsten, Grafen, Reichsrittern und Reichsstädten waren zu den alten Landen der Markgrafen hinzugekommen. „Von lebendigen historischen Erinnerungen war diesem Ländergewirr nahezu nichts gemeinsam." „Als nun", so schildert Treitschke des weiteren die Entstehungsgeschichte des badischen Liberalismus, „fremde Willkür alle diese alten Zufallsstaaten zu einem neuen, der aus dem Nichts erstand, zusammenballte, da ward dieses Land die natürliche Heimat eines staat- und geschichtslosen Liberalismus, der sich das politische wie das kirchliche Leben schnell fertig nach den untrüglichen Grundsätzen des sog. Vernunftrechtes zurecht legte und durch die aufregende Nachbarschaft Frankreichs und der Schweiz zu immer kühneren Forderungen ermutigt wurde." [2]

Besonders verheerend sollte der Einfluß des badischen Liberalismus auf die kirchlichen Verhältnisse um deswillen werden, weil

[1] H. Baumgarten und L. Jolly, Staatsminister Jolly. Ein Lebensbild, Tübingen 1897, 241.

[2] v. Treitschke, Deutsche Geschichte II[5] (1906) 355 f.

weite Kreise der badischen Katholiken, weltlichen wie auch geistlichen Standes, von den falschen Ideen angesteckt waren.

Eine nicht minder große Gefahr für eine gesunde Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse war das staatskirchenrechtliche Ideal, das die badische Beamtenschaft in den Territorien des jungen Staates teils vorfand, teils erst durchzuführen bestrebt war. In den badischen Stammlanden, sowohl der katholischen wie der protestantischen Linie, hatte der territorialistische Gedanke ein ganzes System von Maßregeln zur Bevormundung von Kirche und Klerus geschaffen. Hatte im Breisgau die kirchlich und politisch so komplizierte Lage dem absolutistischen Reformertum Kaiser Josephs II. engere Grenzen gesetzt als in den österreichischen Kernlanden, so war dennoch ein solches Übermaß von „Reformen" über die Kirche in den vorderösterreichischen Landen ergangen, daß Kaiser Leopold II. auf die Beschwerden der Eingesessenen hin in vielfacher Hinsicht Abänderungen zu treffen sich gezwungen sah[1]. Dem mancherlei Guten, das die kirchen- und schulpolitischen Maßnahmen Josephs II. intendiert und zum Teil auch erreicht haben, wird ja kein besonnener Forscher sich verschließen[2]; aber wie groß waren die Nachteile, die das josephinische Staatskirchentum und die von ihm intensiv geförderte neologische Richtung dem kirchlichen Leben gebracht haben! Auch in den ehemals kurpfalzbayrischen Gebietsteilen des badischen Unterlandes stand das Staatskirchentum in üppiger Blüte.

Den ersten Großherzog Karl Friedrich beseelten tolerante Gesinnungen; der Geheimrat Friedrich Brauer, „der Gesetzgeber Badens", war ein gläubiger Lutheraner und wollte der neuen

[1] Vgl. H. Franz, Studien zur kirchlichen Reform Josephs II. mit besonderer Berücksichtigung des vorderösterreichischen Breisgaus, Freiburg 1908; F. Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau, in Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von U. Stutz, Stuttgart 1905, Hft 16 17.

[2] Vgl. M. Moser, Der Lehrerstand des 18. Jahrhunderts im vorderösterreichischen Breisgau, Berlin 1908; J. R. Kušej, Joseph II. und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs, in Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von U. Stutz, Stuttgart 1908, Hft 49 50.

Regierung das Vertrauen der Katholiken erwerben. So verstieg sich denn auch zunächst der badische Territorialismus nicht zu den Extremen wie im protestantischen Norden[1]. Das erste badische Konstitutionsedikt von 1807 erkannte das Oberhaupt der katholischen Kirche an, doch sollten die päpstlichen Rechte durch einen delegierten, im Lande ansässigen Bischof ausgeübt werden. Der Bischof sollte für die Prüfung und Amtsführung der „Kirchen- und Schuldiener", die „Leitung der Glieder der Kirche", die „kirchlichen Ehesachen" zuständig sein. Der katholischen Kirche wurde der Besitz an Kirchengut und Schulfonds garantiert[2].

In vollständig territorialistischem Geiste aber reservierte das Konstitutionsedikt dem Landesherrn die Ernennung sämtlicher ständiger Kirchen- und Schulbeamten, soweit nicht private Patronatsrechte vorlagen, sowie in weitem Umfang die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens. In einer ganzen Reihe von Fällen setzte sich die staatliche Ehegesetzgebung in Gegensatz zu dem kirchlichen Rechte.

Das am 26. Februar 1809 erschienene Organisationsedikt errichtete zur Wahrnehmung der staatlichen „Rechte" in Kirchensachen das „katholische kirchliche Departement", das später den Namen „katholische Kirchensektion" erhielt. Trug die staatliche Kirchengesetzgebung in mancher Hinsicht einen kollegialistisch-gemäßigten Charakter, so trat dies im Gebaren der „Kirchensektion" keineswegs zu Tage. Gerade zwei Geistliche, die als Ministerialräte dieser Staatsstelle angehörten, Philipp Joseph Brunner und Johann Ignaz Häberlin, waren abgesagte Feinde kirchlicher Selbständigkeit. Häberlin vertrat den Grundsatz, der Landesherr sei kraft territorialer Machtvollkommenheit befugt, alles in der Kirche anzuordnen, „was nicht im strengsten Sinne des Wortes geistlich ist". Als im Jahre 1813, nachdem frühere Verhandlungen mit

[1] Vgl. Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden, 1783—1806, herausgeg. von K. Obser IV, Heidelberg 1896, 395 f.

[2] H. Maas, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden, Freiburg 1891, 8 ff.

dem Heiligen Stuhle zu keinem Resultate geführt hatten, aufs neue der Abschluß eines badischen Sonderkonkordates ins Auge gefaßt wurde, hat sich Häberlin über die Stellung, die dem Papste gegenüber dem erstrebten badischen „Landesbistum" eingeräumt werden solle, in einem Gutachten folgendermaßen geäußert: „Der Papst wird als das dem Concilio generali unterstehende Kirchenoberhaupt und als Mittelpunkt der kirchlichen Einigkeit respektiert und demselben die Ausübung aller zu deren Erhaltung nötigen oder wesentlichen Primatsrechte gestattet. Nur darf sine placito principis keine päpstliche Bulle oder sonstige Verfügung im Lande promulgiert werden. Auch jede ältere Bulle, Konstitution usw., sobald man Gebrauch davon machen will, muß zuvor die landesfürstliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert die verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staat durch neue Verordnungen etwas anderes zur Beobachtung eingeführt wird." [1]

Auf solcher prinzipieller Grundlage bewegten sich die kirchenpolitischen Ratschläge, mit denen katholische Theologen und Priester die protestantische Regierung nur allzu häufig bedient haben. Diese Tatsache darf niemand außer acht lassen, der die Maßregeln der Krone und protestantischer Staatsbeamten gerecht und objektiv beurteilen will. Daß die den Regierungskollegien angehörenden Laien die überzeugtesten Anhänger des staatskirchlichen Absolutismus waren, kann nicht überraschen. Zudem war eine sehr bedeutende Zahl dieser Laien protestantisch und nicht frei von Intoleranz. Die Katholiken empfanden die Zurücksetzungen von seiten des protestantischen Regimes um so bitterer, als sie drei Fünftel der Bevölkerung bildeten und erst die Säkularisation katholischer Territorien und sehr zahlreicher Klöster [2] dem badischen Lande zu

[1] Th. Ludwig, Aktenstücke zur Geschichte der badischen Konkordatsbestrebungen, in Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XII (1902) 177 ff 319 f. Vgl. O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I 385 ff.

[2] Eine Übersicht über die säkularisierten Klöster s. bei H. Lauer, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden, Freiburg 1908, 16 ff.

seiner neuerlichen Bedeutung verholfen hatte. Um eine wahre Parität in dem Großherzogtum herbeizuführen, ließ Napoleon I. an die badische Regierung eine geharnischte Note richten, die freilich zum Teil auf mangelhafter Information beruhte. Der Kaiser, so hieß es, habe mit äußerstem Mißmut vernommen, daß in Baden jüngst ein System eingeführt worden sei, das darauf abziele, die Katholiken und die Einwohner der neu erworbenen Gebiete von jeder Teilnahme an den öffentlichen Ämtern und Funktionen auszuschließen. Se Kaiserliche Majestät könne nicht dulden, daß man die Leute als Heloten behandele, die er selber dem Großherzogtum geschenkt habe. Er verlange, daß in dem Ministerium wie in allen Beamtenklassen die Katholiken, die mehr als die Hälfte der Bevölkerung ausmachten, die Hälfte der Ämter erhielten [1]. War zuletzt von den sechs Ministern nur noch einer katholisch gewesen, so sah sich die Regierung durch den Einspruch des Imperators genötigt, hierin Wandel zu schaffen.

Auch gegen die staatskirchlichen Grundsätze der Regierung regte sich ein freilich weniger erfolgreicher Widerspruch; es protestierten nämlich die verschiedenen Organe der katholisch-kirchlichen Verwaltung in dem Großherzogtum. Die nunmehr badischen Pfarreien, die zu den Sprengeln Mainz, Worms und Konstanz gehörten, unterstanden dem den modernen Strömungen so bereitwillig sich überlassenden Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg. Für Konstanz hatte Dalberg bereits im Jahre 1800 seinen jugendlichen Schützling Ignaz Heinrich von Wessenberg zum Generalvikar ernannt; diesem wurden später auch die badischen Pfarreien des straßburgischen Anteiles anvertraut [2]. Wessenberg, der unermüdliche Vorkämpfer der dogmen- und prinzipienscheuen, vor allem eine „moralische Religion" anstrebenden Aufklärung, ver-

[1] Vgl. (F. J. Mone), Die katholischen Zustände in Baden I, Regensburg 1841, 107.

[2] Über die innerkirchliche Tätigkeit Wessenbergs s. A. Rösch, Das religiöse Leben in Hohenzollern unter dem Einflusse des Wessenbergianismus, 1800—1850, Köln 1908.

kannte in seiner febronianischen Befangenheit vollständig, daß eine wirksame Bekämpfung des Staatskirchentums und die Gewährleistung der kirchlichen Freiheit nur durch innigen Anschluß der Bischöfe an den Heiligen Stuhl herbeigeführt werden könne.

Der Weihbischof Zirkel von Würzburg fand Worte schärfster Kritik gegen das „badische Konstitutionsedikt", das natürlich auch über die Katholiken des würzburgischen Anteils ausgedehnt worden war. Das Edikt fasse die Kirche als Polizeianstalt auf: „Daher die direkte Einwirkung der Staatsgewalt auf das Kirchenwesen und auf alle inneren und äußeren Funktionen desselben, daher die staatsbeamtliche Eigenschaft, die man ungebeten den Kirchendienern beigelegt, daher auch das großmütige Anerbieten, sie auch mit der Gewalt auszurüsten, weltliche Zwangsmittel zu verhängen." Der Protest gegen das Edikt trug der würzburgischen Kurie von badischer Seite den Vorwurf des Ultramontanismus ein [1]. Unbeachtet blieb auch der Einspruch des ehemaligen Fürstbischofs von Speier, der von Bruchsal aus den rechtsrheinischen Teil seines Bistums regierte.

Nach dem Tode des Fürstprimas Dalberg († 10. Februar 1817) wählte das Konstanzer Kapitel Wessenberg zum Kapitelsvikar, aber der Heilige Stuhl kassierte diese Wahl. Die badische Regierung suchte jedoch Wessenberg in seiner Stellung zu erhalten. Dieser reiste selbst nach Rom, um dort die gegen ihn verbreitete Anschuldigung wegen ungezügelter Neuerungssucht zu widerlegen. Es konnte ihm zwar nicht gelingen, den Heiligen Stuhl für sich zu gewinnen; aber ihn trösteten seine hochfliegenden Hoffnungen auf den mächtigen Eindruck, den seine römische Verurteilung im ganzen aufgeklärten Deutschland machen werde. Der Großherzog beauftragte ihn mit der vorläufigen Weiterführung der kirchlichen Geschäfte in Konstanz.

Die Bemühungen zur Reorganisation der „deutschen Nationalkirche", mit denen Wessenberg schon auf dem Wiener Kongreß

[1] A. Ludwig, Weihbischof Zirkel II 393 ff.

hervorgetreten war, nahmen in der Folge mehr und mehr an febronianisch-romfeindlichem Charakter zu. Seine Erwartung, daß die „öffentliche Meinung" von ihm fordern werde, sich an die Spitze der deutschen Kirche zu stellen, war nach dem römischen Zwischenfalle aufs höchste gestiegen. Denn er glaubte die deutlichsten Anzeichen dafür zu sehen, daß die so dringend notwendige kirchliche Restauration unter dem Zeichen seiner Ideen sich vollziehen werde.

Es war nämlich, besonders auf die Bemühungen der württembergischen Regierung hin, in Frankfurt a. M. am 24. März 1818 eine Konferenz zusammengetreten, welche über „die allgemeinen Grundsätze, nach welchen in deutschen Staaten ein Konkordat abzuschließen wäre", sich einigen sollte. Vertreten waren außer Württemberg die Großherzogtümer Baden und Hessen-Darmstadt, das Kurfürstentum Hessen, das Herzogtum Nassau, dazu noch einige norddeutsche Staaten und freie Städte.

In seiner Eröffnungsrede schob der württembergische Minister von Wangenheim die Schuld dafür, daß die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands noch ungeordnet seien, einer Behauptung Wessenbergs folgend, auf den römischen Stuhl. Die in Frankfurt vertretenen protestantischen Regierungen seien sicher, durch Vorsicht, Klarheit und Gemeinsamkeit des Handelns eine Reorganisation herbeizuführen, die ihren Grundsätzen entspräche. Sollte die Kurie auf die „billigen Bedingungen" der Staaten nicht eingehen, so werde ein Zurückgehen auf febronianisch-nationalkirchliche Pläne seinen Eindruck in Rom nicht verfehlen. Die Grundlage für die kirchliche Reorganisation würden neben älteren kirchenrechtlichen Urkunden besonders die Emser Punktation, der Reichsdeputationshauptschluß und die Kirchenverfassung Österreichs sein, wie sie seit Joseph II. bestehe. Als Ziel, welches die Verhandlungen mit Rom zu erstreben hätten, wurde später von dem Dekan Dr Vitus Burg, den die badische Regierung nach Frankfurt entsandt hatte, ein doppeltes bezeichnet: eine Neuordnung der religiösen Verhältnisse, „ohne daß die iura principum circa sacra gefährdet und dem

römischen Hofe Rechte eingeräumt werden, wodurch er nachteilig auf die Ruhe, bürgerliche Ordnung und Zivilisation der Staaten einwirken könnte"; ferner die Einführung eines Kirchensystems, „wodurch das Kirchenwesen mit der Verfassung des Staates und dem Stande der gegenwärtigen Aufklärung mehr in Einklang gebracht wird, um dem Papalsystem, welches die Staaten neuerdings mit Obskurantismus und allen daraus hervorgehenden traurigen Folgen bedroht, für immer Schranken zu setzen" [1].

Damit die in diesem Programm festgelegte staatliche Beherrschung der Kirche nicht durch den Heiligen Stuhl unmöglich gemacht werde, beabsichtigte man bei den Unterhandlungen „Punkte, wo Rom durchaus nicht nachgeben will, wegzulassen oder nur in allgemeinen Ausdrücken zu fassen" [2]. Ein Konkordat sollte nicht erstrebt werden, sondern die Regierungen wollten das, was sie der Kirche zu konzedieren gesonnen waren, dem Papste in einer „Deklaration" mitteilen; die staatskirchenrechtlichen Ansprüche wurden in einem vorerst geheim gehaltenen „Organischen Statut" niedergelegt, mit dem nach Beendigung der römischen Unterhandlungen die neuen Landesbischöfe überrascht werden sollten.

Als Abgesandte der beiden Hessen, von Nassau, Württemberg, Baden und Frankfurt a. M. überreichten am 23. März 1819 die Freiherren von Schmitz-Grollenburg und von Türkheim dem Papste Pius VII. die „Deklaration" der vereinigten Regierungen. Wieviel Unhaltbares in diesem Schriftstücke niedergelegt war, zeigt die meisterhafte Kritik, die Kardinal Consalvi in einem berühmt gewordenen Gutachten niedergelegt hat [3]. Da augenscheinlich eine Einigung über die diametral entgegenstehenden Prinzipien so bald

[1] H. Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, Mainz 1868, 10.

[2] Ebd. 11.

[3] Esposizione dei sentimenti di Sua Santità sulla Dichiarazione dei Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica. Vgl. Brück a. a. O. 29 ff; Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I, 1, 23 ff.

nicht erhofft werden konnte, akzeptierten die Regierungen das Anerbieten Consalvis, zunächst über die Zirkumskription der Bistümer sich zu verständigen. Es fanden dieserhalb neue Konferenzen in Frankfurt a. M. statt, die beinahe zehn Monate dauerten und die dem Heiligen Stuhle notwendigen Notizen, besonders das Verzeichnis der Pfarreien, lieferten. Die zu bildende „oberrheinische Kirchenprovinz" sollte die Bistümer Mainz, Limburg, Fulda und Rottenburg umfassen, der Metropolitansitz zu Freiburg i. Br. errichtet werden. Die Regierungen sandten im April 1821 die Urkunden, welche die Summen für die kirchliche Dotation bezeichneten, an den Heiligen Stuhl.

Den Wunsch des päpstlichen Hofes, in Mainz den erzbischöflichen Sitz des hl. Bonifatius wiedererstehen zu lassen, hatten die Regierungen lange erwogen, Hessen hegte auch eine Zeitlang eine gewisse Sympathie für dieses Projekt. Aber Württemberg zeigte keine Neigung, sein Landesbistum einem Metropoliten zu unterstellen, der nur über die bescheidene Zahl der Katholiken in Hessen-Darmstadt zu gebieten habe; nicht minder arbeitete Nassau dem Plane entgegen. Schließlich wurde auch der Großherzog von Hessen bedenklich; die in Mainz wiedererstandene erzbischöfliche Würde schien den Glanz des nahen Darmstadt gefährden zu können. „Der Zauber des ruhmreichen alten kurmainzischen Namens", so berichtet H. von Treitschke [1], „war in diesen Jahren noch sehr mächtig; vor kurzem erst hatte der Großherzog selber vergeblich versucht, sich bei den deutschen Großmächten den Titel eines Kurfürsten von Mainz zu erwirken."

Ihren staatskirchlichen Projekten hatten die zu Frankfurt versammelten Diplomaten einen neuen und klassischen Ausdruck verliehen in zwei Dokumenten, dem „Fundationsinstrument" und der „Kirchenpragmatik". In diesen Schriftstücken war eine vollständige Verstaatlichung des Kirchenwesens ausgesprochen, die selbst noch über die Ziele des preußischen Landrechtes hinausging. Sobald der

[1] Deutsche Geschichte III[6] 224.

Papst die neuen Bistümer errichtet habe, plante man dieses Staatskirchenrecht, zu dem von Rom aus nie und nimmer die Bewilligung hätte erlangt werden können, den ersten Oberhirten zu oktroyieren.

Die Zirkumskriptionsbulle Provida sollersque vom 16. August 1821 supprimierte das Bistum Konstanz und die württembergische Propstei Ellwangen und errichtete kanonisch die oberrheinische Kirchenprovinz mit den in Aussicht genommenen Bistümern. Die Katholiken der beiden hohenzollernschen Fürstentümer wurden dem Freiburger Erzbistum unterstellt, die von Frankfurt a. M. kamen an Limburg, neun weimarische Pfarreien an Fulda. In den Domkapiteln der fünf Sprengel wurde als einzige Prälatur die des Domdekans geschaffen, daneben wurden in Freiburg, Rottenburg und Mainz sechs, in Limburg fünf, in Fulda vier Kanonikate errichtet. Zum Exekutor der Bulle war der Bischof von Evara, J. B. von Keller, bestimmt, der bislang in Württemberg die geistliche Verwaltung geführt hatte.

Obwohl die Regierungen mit der Bulle nur teilweise zufrieden waren, beschloß die aufs neue gebildete Frankfurter Konferenz ihrer Vertreter dennoch die Annahme des Schriftstückes. Aber als unbekehrte Territorialisten verschmähten die leitenden Staatsmänner nicht die bedenklichsten Praktiken. Die wichtigsten Punkte faßt die Note zusammen, die Kardinal Consalvi am 27. Februar 1823 an den württembergischen Geschäftsträger Kölle richtete. Lange habe der päpstliche Hof auf die Durchführung der Bulle seitens der Staaten gewartet — vergeblich. Der Heilige Stuhl müsse dagegen Verwahrung einlegen, daß man Abstimmungen der Dekane zur Erlangung von Bischofskandidaten angeordnet habe, und daß man diese Kandidaten auf die ganz und gar unkirchliche sog. Kirchenpragmatik schriftlich verpflichtet habe. Keinen dieser Kandidaten werde der Heilige Stuhl anerkennen[1]. Die vereinten Staaten suchten nun Mittel und Wege, zu temporisieren und so ihr staats-

[1] Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage III, 1, 286 ff.

kirchliches System zu retten. Vor allem war Baden bestrebt, in Rom ein Provisorium zu erlangen; es ließ dieserhalb durch den österreichischen Legationsrat Ritter von Genotte mit der Kurie unterhandeln. Durch den Unterhändler wurde dem Heiligen Stuhle versichert, die Kirchenpragmatik sei nicht obligatorisch, und niemand sei auf sie verpflichtet. Auf das von Baden erstrebte Provisorium einzugehen, hatte der päpstliche Bevollmächtigte Msgre Cappacini keinen Auftrag; es sollte nun endlich eine definitive Ordnung der Dinge geschaffen werden. Cappacini übergab am 8. Dezember 1824 als Grundlage der Verhandlungen vier Propositionen, in denen der Besetzungsmodus für den Freiburger Erzstuhl, die erstmaligen und die späteren Ernennungen für das Metropolitankapitel und die Einrichtung des Klerikalseminars geregelt wurden; in der vierten Proposition war freier Verkehr des Erzbischofs mit Rom und freie Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion iuxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam gefordert.

Der katholische Vertrauensmann der badischen Regierung, Dr Vitus Burg, hatte gegen die letztere Bestimmung nichts einzuwenden, da ja der künftige Erzbischof, „so oft er von einer römischen Korrespondenz Gebrauch machen wolle, das Plazet einholen müsse"; aber gar nicht wollte ihm gefallen, daß der Papst die erstmalige Besetzung des Freiburger Domkapitels vorzunehmen beanspruche, da dann „schwerlich einer von denjenigen, welche von Sr Kgl. Hoheit zum Domkapitel bestimmt worden waren, das Glück haben dürfte, dorthin zu gelangen". Trotz etwaiger Zugeständnisse sollten die territorialistischen Ansprüche des Großherzogs nicht verkürzt werden; man war in Karlsruhe entschlossen, die „landesherrlichen Rechte" zu reservieren, „ohne ihrer zu erwähnen"[1].

Weitere Verhandlungen, in denen der Papst hochherziges Entgegenkommen zeigte, führten zu einer Modifikation der Propositionen, die nach ihrer Akzeptation von seiten Badens, in sechs

[1] Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz 87 f.

Artikel eingeteilt, nunmehr als Ultimatum auch den übrigen Regierungen zugestellt wurden. Diese Staaten hielten aber den von dem Heiligen Stuhl für die Bischofswahlen zugestandenen sog. irischen Wahlmodus nicht für ausreichend, um die staatlichen Interessen zu wahren; daß gar nach dem Ultimatum die disciplina vigens für das katholische Kirchenregiment maßgebend sein sollte, schien unerträglich. In weiteren Konferenzen zu Frankfurt einigte man sich jedoch auf den Plan, von der Kurie ein Breve zu erwirken, das die Domkapitel anweise, keine persona minus grata zum Bischof zu erwählen. Über weitere Punkte des Anstoßes glaubten die Regierungen dadurch hinwegzukommen, daß sie in Rom das Folgende erklären ließen: Die fünfte Proposition des Ultimatums, die die Dotierung der Seminarien betreffe, könne weggelassen werden, weil die Seminarien bereits durch die Staaten dotiert seien; ebenso könne es auch mit der sechsten, die Freiheit des Kirchenregimentes garantierenden Proposition gehalten werden, da die Regierungen bezüglich des freien Verkehrs der Bischöfe mit Rom bereits Zusagen gegeben hätten. Würde der Papst die beiden Punkte in die künftige Ergänzungsbulle aufnehmen, so müßten sich die verhandelnden Fürsten ihre „unveräußerlichen Souveränitätsrechte in dieser Richtung" reservieren.

Die Motivierung, welche die paktierenden Staaten ihrem Antrage auf Weglassung der Propositionen 5 und 6 gegeben hatten, sollte den Heiligen Stuhl über die letzte Absicht hinwegtäuschen, in der der Antrag gestellt worden war. Diese Absicht war keine andere als die der unbedingten Wahrung des territorialistischen Kirchensystems. Und doch hatte erst am 8. Juli 1826 der badische Minister von Berstett dem Kardinal Somaglia erklärt: „Es ist der badischen Regierung gelungen, die übrigen Höfe zu dem Entschlusse zu bringen, sich nicht mehr auf die in der sog. Kirchenpragmatik enthaltenen Grundsätze berufen zu wollen und ihre Zustimmung zur buchstäblichen Aufnahme des Ultimatums in die Ergänzungsbulle und zu deren Publikation zu erteilen."

Auf diese Erklärung gestützt, ließ der Heilige Stuhl den Fürsten eröffnen, die Aufnahme der fraglichen Propositionen beabsichtige keineswegs, die legitimen fürstlichen Rechte anzutasten. Die Bestimmung hinsichtlich der Seminarien sei ebensowenig zu beargwöhnen „als diejenigen, die sich auf die Kanones und die jetzt in der Kirche geltende Disziplin beziehen"; in beiden Bestimmungen werde nichts anderes erstrebt, „als Gott zu geben was Gottes, dem Kaiser, was des Kaisers ist" [1].

Da die Regierungen auf diese Erläuterung schwiegen, mußte der Papst annehmen, daß ihre Bedenken, die sie in die so merkwürdig gefaßte Verwahrung eingehüllt hatten, geschwunden seien. Er erließ daher am 11. April 1827 die Ergänzungsbulle Ad Dominici gregis custodiam; in diese war das ganze Ultimatum aufgenommen. In Baden, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Nassau und Württemberg wurden die Bullen Provida sollersque und Ad Dominici gregis custodiam nunmehr staatlicherseits vollständig publiziert, aber plazetiert nur in dem Umfange, „soweit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörenden fünf Bistümer mit ihren Kapiteln sowie die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles, der bischöflichen Stühle und der Stellen am Domstifte zum Gegenstande haben". Von staatlicher Plazetierung und Sanktion blieben also die Artikel 5 und 6 der jüngeren Bulle, die Abmachungen über die Seminarien und die Freiheit der kirchlichen Regierung betreffend, ausgeschlossen.

Das Breve Re sacra, das der Heilige Stuhl verabredungsgemäß erließ, ist vom 28. Mai 1827 datiert und an die Kapitel der oberrheinischen Kirchenprovinz gerichtet. Über das Verfahren, das die Domkapitel hinsichtlich der Bischofswahlen zu beobachten hatten, bestimmte die Bulle Ad Dominici gregis custodiam: „So oft der erzbischöfliche oder ein bischöflicher Stuhl erledigt ist, wird das betreffende Domkapitel innerhalb eines Monates,

[1] Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz 113 f 116 ff.

vom Tage der Erledigung an gerechnet, dem Landesherrn des betreffenden Territoriums die Namen der aus dem Diözesanklerus genommenen Kandidaten mitteilen, die es gemäß den Vorschriften der heiligen Kanones für würdig und geeignet hält, den erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhl heilig und weise zu regieren; sollte aber irgend einer der Kandidaten dem Landesfürsten weniger genehm sein, so wird ihn das Kapitel aus dem Verzeichnis streichen, doch so, daß noch eine genügende Zahl von Kandidaten übrig bleibt....“ In dem Breve Re sacra werden die Domkapitulare angewiesen, falls eine Bischofswahl notwendig werde, „diejenigen zu wählen, von denen ihr vor dem feierlichen Wahlakt wisset, daß sie, wie durch die übrigen vom Kirchenrechte geforderten Eigenschaften, so besonders durch den Ruf der Klugheit empfohlen und dem Landesfürsten nicht minder genehm sind. Das sollt ihr auch vor Augen haben, wenn ihr nach den in Unsern Schreiben festgesetzten Bedingungen das Recht ausübt, euch Kollegen zu wählen“ [1].

Erster Erzbischof von Freiburg wurde der bisherige dortige Münsterpfarrer Bernhard Boll; die badische Regierung hatte Wessenberg fallen lassen. Als Oberhirt von Limburg hielt am 11. Dezember 1827 Bischof Jakob Brand seinen Einzug. In Rottenburg gelangte J. B. von Keller, in Fulda Joh. Adam Rieger, in Mainz Dr Vitus Burg, vordem Weihbischof von Freiburg, auf den bischöflichen Stuhl. Von der Mehrzahl dieser Bischöfe hatten die Regierungen nicht zu befürchten, daß ihren kirchenpolizeilichen Aspirationen ein ernstlicher Widerstand entgegengesetzt würde. In diesem Vertrauen veröffentlichten sie am 30. Januar 1830 in 39 Artikeln einer „landesherrlichen Verordnung, das Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Landes-

[1] Ph. Schneider, Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich, Regensburg 1898, 125 f 127 f. Über den juristischen Charakter der einschlägigen Bestimmungen s. A. Rösch, Der Einfluß der deutschen protestantischen Regierungen auf die Bischofswahlen, Freiburg 1900, 144 ff. Stutz, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechts 16 ff 111 ff.

kirche betreffend“, eine Umarbeitung der berüchtigten Kirchenpragmatik. Daß sie dem Papste gegenüber damit eine Unredlichkeit begingen, war den Staatsmännern klar bewußt. Warum hatten sie die „Verordnung“ so lange geheim gehalten? Warum haben sie diese erst veröffentlicht, nachdem ihnen Rom Bischöfe gegeben hatte? Die „Verordnung“ war in der Tat ein Pudendum, sie lähmte durch weiteste Ausdehnung des Plazets die kirchliche Regierungsgewalt, unterstellte die kirchliche Vermögensverwaltung dem Staate und etablierte überhaupt die Beherrschung der Kirche durch die Staatsgewalt. Nur der Bischof von Fulda opponierte, und mit Erfolg. Der Heilige Stuhl, der von privater Seite über die Maßregel der Regierungen unterrichtet worden war, forderte die Bischöfe zum Proteste auf gegen den Versuch, die Kirche „in eine schmähliche, überaus jammervolle Knechtschaft zu bringen“. Die Landesherren ließen dem Papste mitteilen, daß die Verordnung nur bezwecke, die katholische Kirche vor Verfall zu schützen, welche „reine Absicht“ das päpstliche Breve zu verkennen scheine. Im übrigen sprächen sie die Hoffnung aus, „daß das Vertrauen, welches zwischen den katholischen Untertanen und den höchsten Staatsregierungen herrsche, in Zukunft nicht durch unangemessene Maßregeln gestört werde“ [1].

Papst Gregor XVI. richtete neuen scharfen Tadel an den so zaghaften Erzbischof und seine Suffragane. Die wiederholten Bitten, die in der Folge der Erzbischof um freiere Gestaltung des Kirchenwesens nach Karlsruhe sandte, fanden nur für ganz wenige Punkte Gehör.

Wie sich unter den beiden ersten Erzbischöfen Bernhard Boll († 6. März 1836) und Ignaz Demeter (1836—1842) das badische Staatskirchentum in seiner üppigsten Blüte zeigte, kann hier nur durch wenige Beispiele illustriert werden. Die Regierung der Kirche lag faktisch in Händen der großherzoglichen „Kirchensektion“. Der geistliche Direktor dieser Stelle, Johann E. Engesser, erwies

[1] Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz 133 ff.

sich als Staatskirchler „aus Schwäche und Unkenntnis“[1], der geistliche Ministerialrat Vinzenz Zahn war „Josephiner reinsten Wassers“ mit einem „Stich ins Doktrinär-Kleinliche“[2]; der Laie J. von Kettenacker vertrat die Staatskirchenhoheit „aus Grundsatz“. Dieses Triumvirat besetzte die Pfarreien, erteilte kirchliche Dispense, korrigierte und plazetierte die erzbischöflichen Hirtenbriefe, die dann den Vermerk „mit landesherrlicher Bewilligung“ an der Stirne tragen durften. Dem Erzbischof war die Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt zum großen Teil, die Einsicht in die Verwaltung des katholischen Stiftungsvermögens vollständig verwehrt[3]. Ministerialrat Zahn verfaßte den Entwurf einer im schroffsten staatskirchlichen Sinne gehaltenen „Verordnung betreffend die Abhaltung der Konkursprüfung für katholische Geistliche in Baden“, durch die auch das Pfarrexamen zu einem vorwiegend staatlichen Institut gemacht werden sollte. Nicht einmal die Entgegennahme der Meldung von seiten der Examinanden war dem erzbischöflichen Ordinariat zuerkannt worden: „Es mag zwar“, so hatte das Ministerium des Innern berichtet, „auf den ersten Anblick scheinen, als sei es unwesentlich, ob die Bewerber sich zuerst bei der kirchlichen oder zuerst bei der Staatsbehörde bzw. dem Patronatsberechtigten anmelden. Allein bei näherer Überlegung zeigt sich der Unterschied wirklich als sehr wesentlich, indem es, wenn man auf den Wunsch des Herrn Erzbischofs einginge, nach und nach bald überall das Ansehen gewinnen würde, als habe die Behörde, bei der man sich melden müsse, auch die Pfründe zu verleihen oder doch wenigstens bei der Verleihung das erste Wort zu sprechen. Dieser Schein müßte wohl, wie die Kirchensektion richtig bemerkt, die Folge haben, daß sich der Klerus für abhängiger von der Kirche fühlen würde, als er ist und im wohl-

[1] Maas, Geschichte der katholischen Kirche in Baden 70.

[2] U. Stutz, Die Einführung des allgemeinen Pfarrkonkurses in Baden, in Festgabe für Paul Krüger, Berlin 1911, 111 f.

[3] Brück, Geschichte der katholischen Kirche II² 214 ff.

verstandenen Interesse des Staates sein soll.“[1] Nicht minder bezeichnend für den ganzen Geist dieses Kirchensystems war es, daß neben den „erzbischöflichen“ Dekanen „landesherrliche“ Dekane existierten; die letzteren waren lediglich Organe der Staatsgewalt und standen in keiner Beziehung zu dem Erzbischof. Gegen die Forderung des Staates, daß Mischehen auch bei Nichterfüllung der kirchlichen Bedingungen eingesegnet werden müßten, verhielt sich Erzbischof Demeter beklagenswert nachgiebig.

Die geschilderte systematische Unterdrückung der bischöflichen Autorität durch den Staat war nicht ohne Mitschuld an dem sittlichen Tiefstande, der an einem großen Teil des badischen Klerus beklagt werden mußte. Vom Staate ungestört, hatten Theologieprofessoren wie die späteren Apostaten Heinrich Schreiber und K. A. von Reichlin-Meldegg unter den jungen Theologen eine wahre Giftsaat ausstreuen dürfen; es kam in Baden zu der berüchtigten, von liberalen Laien enthusiastisch unterstützten Bewegung gegen den Zölibat. Das vom Geiste Wessenbergs getragene Reformertum zeitigte auf den Gebieten der Disziplin und Liturgie die merkwürdigsten Früchte. Die neologische Haltung vieler Geistlichen weckte in manchen Gegenden die Opposition des treu katholischen Volkes, während in andern Bezirken die Herde ihren religiös so kühlen Hirten sich konformierte.

Der Einfluß des badischen Parlamentarismus bewegte sich im allgemeinen in einer den un- und antikirchlichen Bestrebungen günstigen Richtung. Der liberale Führer Karl von Rotteck war zwar der Anschauung, daß der Staat sich möglichst „jeder bestimmenden und gebieterischen Einmischung in rein kirchliche Angelegenheiten“ zu enthalten habe. Praktisch blieb das so ziemlich ohne Bedeutung. Seine „aufgeklärten“ und febronianischen Grundanschauungen ließen ihn in kirchlich gesinnten Katholiken „teils Dummköpfe teils Verschmitzte“ sehen: „Diese Menschen gehen herum im Volk mit gleißendem Blick und Wort und verkünden

[1] U. Stutz, Die Einführung des Pfarrkonkurses 141.

Gefahr für das Seelenheil, weil nicht das Mönchtum mehr blüht, weil den Priestern zu denken erlaubt ist und weil bei kirchlichen Verrichtungen mitunter die Muttersprache statt der lateinischen ertönt." Gegen solche „Finsterlinge" glaubte er schon 1819 in der Ersten Kammer durch eine Motion zu Gunsten Wessenbergs und der bedrohten „Kirchenfreiheit" einschreiten zu müssen. Eine Majorität erzielte sein Antrag, wie er selber schrieb, nur „durch eine meisterhafte Überrumpelung". Dieselben kirchenpolitischen Ideale des Liberalismus verteidigte zu gleicher Zeit in der Zweiten Kammer der Freiburger Professor Dr Johann Georg Duttlinger. Die Anträge seines Freundes Wessenberg, die bessere Behandlung der Geistlichen durch die Staatsbeamten, zweckmäßige Verwaltung des Kirchenvermögens, Einrichtung eines theologischen Konviktes zu Freiburg u. a. erstrebten, brachte Karl von Rotteck aus liberalem Doktrinarismus zu Falle[1].

In der Schulfrage dachte der badische Liberalismus bereits im Jahre 1831 daran, die Schule von der Kirche zu „emanzipieren", der Antrag fand aber nur in der Zweiten Kammer eine Majorität. Die Regierung hielt in der Folge an der staatlichen, durch Geistliche geübten Schulaufsicht fest und beließ dem Erzbischof ein gewisses Mitaufsichtsrecht über den religiösen Unterricht[2].

In der Ersten Kammer erstand ein unerschrockener Vertreter der kirchlichen Sache in dem edeln Freiherrn Heinrich Bernhard von Andlaw. Bei der Budgetdebatte des Landtages von 1837 wandte er sich mit scharfen Worten gegen die katholische Kirchensektion: „Man hat die Ansicht ausgesprochen, die Sektion vertrete ein doppeltes Interesse, jenes der Hierarchie gegen etwaige Eingriffe der Regierungsgewalt, aber auch umgekehrt sollte diese Einrichtung die Regierung gegen unberechtigte Einmischung der Kirchenregierung schützen.

[1] L. Müller, Badische Landtagsgeschichte I, Berlin 1900, 80 ff.
[2] Ebd. III (1902) 84 ff.

„Man hat einen dritten Fall übersehen, der vielleicht zunächst der gefährlichste ist: Wer soll gegen die Eingriffe der katholischen Kirchensektion selbst schützen, wenn diese die Hierarchie bedroht? Welchen Wirkungskreis hat denn eigentlich die Sektion? Tatsächlich hat sie im Widerspruch mit dem Geiste und dem Wortlaut der Bullen eine zu große Macht. Denn die faktische Vergebung der Pfründen, die Aufsicht des Schulwesens, der Vorschlag zu Kirchendiensten schafften dieser Behörde eine Gewalt, welche die Grundlage der eigentlichen Macht des Bischofs zu untergraben, ja gänzlich zu vernichten droht." Leider fand Erzbischof Demeter nicht den Mut, jenem hochsinnigen Laien im Kampfe für die Kirchenfreiheit die entsprechende Unterstützung zu gewähren; der Prälat hoffte, auf friedlichem Wege eher zum Ziele gelangen zu können. Bei einem zweiten mutigen Vorstoße Andlaws (1839) versagte Demeter ebenfalls, von der gleichen Stimmung getragen[1].

Den Anbruch einer besseren Zeit bezeichnete die Erzbischofswahl des Jahres 1842. Endlich gelangte nun der Mann auf den Freiburger Metropolitanstuhl, auf den die Hoffnungen aller Gutgesinnten sich längst konzentriert hatten, der bisherige Weihbischof Hermann von Vicari, geboren zu Aulendorf am 13. Mai 1773. In dem schwächlichen Körper dieses ehrwürdigen Greises wohnte eine starkmütige, den katholischen Idealen ergebene, opferwillige Seele. In seiner ganzen bisherigen Laufbahn hatte er von großer Geschäftstüchtigkeit und ernstester Prinzipientreue mannigfache Proben abgelegt. War bei der Wahl des Jahres 1836 durch ein unwürdiges Vorgehen der Regierung die Kandidatur Vicaris vereitelt worden[2], so war jetzt die Freude aller treuen Katholiken um so größer. Sofort entwickelte der neue Oberhirt eine umfassende Tätigkeit zur religiös-sittlichen Erneuerung von Klerus und Volk, in der Bekämpfung des Rongetums, in der

[1] F. Dor, Heinrich Bernhard v. Andlaw, ein badischer Politiker und Vorkämpfer des Katholizismus, Freiburg 1910, 40 ff.
[2] Siehe darüber U. Stutz, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechts 76 ff; Rösch, Einfluß der Regierungen auf die Bischofswahlen 151.

streng kirchlichen Behandlung gemischter Ehen, in der Wahrung der katholischen Rechte hinsichtlich des Schulwesens, das 1848 in radikalem Sinne umgestaltet werden sollte[1].

Während der badischen Revolution stand der Erzbischof treu zu dem rechtmäßigen Landesherrn, während so viele Glieder der liberalen Bureaukratie strauchelten. Der Regierung war es hochwillkommen, daß Vicari nach der Wiederkehr der bürgerlichen Ordnung Jesuiten berief, die in einer großen Anzahl von Städten und Dörfern Volksmissionen abhielten und durch Belebung des religiösen Geistes nicht wenig zur Gesundung der inneren Verhältnisse Badens beitrugen.

In edler Bereitwilligkeit, auf dem parlamentarischen Boden für die Erlangung der kirchlichen Autonomie zu wirken, trat in der ersten Zeit der Regierung des Erzbischofs von Vicari neben den Freiherrn von Andlaw auch der Freiburger Professor Franz Joseph Buß, der sich von radikalen Ansichten zur wahrhaft christlichen Staatsauffassung emporgearbeitet und frühzeitig auch die Sozialreform in den Kreis seiner Studien und Bestrebungen gezogen hatte. Die Motionen, mit denen Andlaw 1846 in der Ersten Kammer und Buß im gleichen Jahre in der Zweiten Kammer hervortraten, zeitigten zwar keinen unmittelbaren Erfolg, sie trugen aber viel zur Weckung des katholischen Bewußtseins in Baden bei[2].

Durch seine Teilnahme an der denkwürdigen Bischofsversammlung zu Würzburg (1848) war Erzbischof von Vicari in seiner Entschlossenheit zu einem entschiedenen Vorgehen gegen die staatliche Bevormundung der Kirche gekräftigt worden. Er übersandte der Regierung die Würzburger, die kirchlichen Rechte reklamierende Denkschrift, welche die dringendsten Forderungen der Bischöfe präzis zusammenfaßte. Den wiederholten Vorstellungen des greisen

[1] Maas, Geschichte der katholischen Kirche in Baden 144 ff.

[2] F. Dor, Franz Joseph Ritter v. Buß, Freiburg 1911, 39 ff. Derselbe, Heinrich Bernhard v. Andlaw 56 ff.

Oberhirten kam die Staatsbehörde nur in einigen wenigen Punkten entgegen. Dies veranlaßte den Domdekan Johann Baptist von Hirscher, in der Ersten Kammer an die Regierung die Anfrage zu stellen, „bis wann man der Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Baden auf Grundlage der kirchlichen Selbständigkeit mit Bestimmtheit entgegensehen dürfe". Da der Minister von Marschall nur eine ausweichende Antwort gab, brachte Hirscher am 18. November eine Motion ein, welche u. a. die Abschaffung des Plazets, Freiheit der Pfründevergebung und der kirchlichen Disziplinarleitung und Errichtung einiger Knabenkonvikte forderte. War in der Ersten Kammer für diese Anträge ein gewisses Maß von Wohlwollen vorhanden, so trat die Zweite Kammer in einer Weise für die „dem Staatswohle unerläßlichen Hoheitsrechte" ein, daß die Motion praktisch zum Scheitern gebracht war.

In die Reihe des oberrheinischen Episkopates war mittlerweile durch die Ernennung des Freiherrn Wilhelm Emanuel von Ketteler zum Bischof von Mainz ein echt apostolischer Mann eingetreten. In ihm war für die katholische Aktion in Gesamtdeutschland, zumal aber in der oberrheinischen Kirchenprovinz eine Kraft von überragender Bedeutung gewonnen. Die auf einer Konferenz zu Freiburg vereinigten oberrheinischen Bischöfe berieten eine Denkschrift, die im März 1851 den Staatsregierungen der Kirchenprovinz überreicht wurde. Die in dem Schriftstücke dargelegten Wünsche der Oberhirten unterzogen Bevollmächtigte der hessendarmstädtischen, nassauischen, württembergischen und badischen Regierungen einer Prüfung, die keineswegs wohlwollend ausfiel. Die Konzessionen, zu denen sich die Staatslenker verstanden, trugen nicht einmal den elementarsten Bedürfnissen der Kirche Rechnung. Der oberrheinische Episkopat sah sich genötigt, in einer weiteren Denkschrift vom 18. Juni 1853 den Regierungen seine Forderungen aufs neue darzulegen und zu motivieren. Den Ansprüchen der Kirche, so führten die Bischöfe aus, stehe „weder ein wahres Interesse, noch ein wirkliches Recht der Staaten und der

Regenten im Wege, sondern nur ein administratives System, welches, in den Zeiten der Auflösung des Reiches entstanden, allmählich in der Praxis und auch in einer Reihe von Regierungsverordnungen, namentlich in der Verordnung vom 30. Januar 1830 sich Geltung verschaffte. Wenn sonach in mehreren Ländern der oberrheinischen Kirchenprovinz ein tiefgreifender Zwiespalt zwischen dem Staate und der Kirche besteht, so tragen nicht die Bischöfe die Schuld dieses traurigen Zustandes. Er ist vielmehr die bittere Frucht jener verderblichen Maximen, welche es zulässig erscheinen ließen, daß durch einseitige Regierungsverordnungen den Bischöfen in dieser Provinz Grundsätze und Vorschriften aufgenötigt wurden, die das Oberhaupt der Kirche beharrlich als ganz unkatholisch verworfen hatte, und deren Verwirklichung eben darum die landesväterliche Absicht der allerhöchsten Souveräns, ihre neugewonnenen katholischen Untertanen durch eine befriedigende Ordnung ihrer kirchlichen Verhältnisse zu bleibendem Danke zu verpflichten, notwendig beeinträchtigen mußte."

Die Bischöfe führten im weiteren aus, daß der Untertanentreue, die zu üben sie fest entschlossen seien, nicht eine Verbindlichkeit über jene selbstverständlichen Grenzen hinaus zugestanden werden könne, die das Gebot Gottes und der Schwur, mit dem die Oberhirten zur Treue und zum Gehorsam gegen die Kirche verpflichtet sind, gezogen hätten. Wer Staatsgesetz über Gottesgesetz stellen wolle, stehe nicht mehr auf dem Boden der christlichen Religion. „Die Bischöfe mögen nicht glauben, daß sie etwas der Art von seiten ihrer allerhöchsten und höchsten Regierungen zu befürchten haben sollten. Sie können darum auch nicht denken, daß man ihrem Gewissen in unerhörter Weise Gewalt antun und sie nötigen wolle, das Heil ihrer unsterblichen Seelen um deswillen dahinzugeben, weil man in ihren Territorien das nicht als vereinbar mit den Rechten des Staates leiden will, wessen die Kirche gemäß der Lehre und den Anordnungen des Sohnes Gottes zu

[1] Brück-Kißling, Geschichte der katholischen Kirche III² 116 ff.

ihrem eigentümlichen Bestande schlechterdings bedarf; was sie in Deutschland früher unbestritten gehabt hat; was die vertragsmäßigen Bullen ... unzweideutig stipulieren ... und was eine solche Fülle innerer Wahrheit und Berechtigung in sich trägt, daß es auf die Dauer unmöglich bestritten und vorenthalten werden kann."

Dieses Ultimatum erzielte bei der badischen Regierung keinen Erfolg. Dem Erzbischof Hermann von Vicari blieb nur noch ein Vorgehen via facti übrig. Er richtete am 10. Juni 1853 an den katholischen Oberkirchenrat einen Erlaß des Inhalts, daß er der Regierung bei Besetzung von Pfründen nur die kirchenrechtlich zulässige Mitwirkung gestatten könne; die Mitglieder des Oberkirchenrates seien als Katholiken verpflichtet, gleich dem Episkopat das kanonische Recht als Richtschnur ihres Handelns anzuerkennen. Da der Schriftwechsel zwischen Erzbischof und staatlichem Kirchenrat diese Behörde zur Anerkennung der kirchlichen Prinzipien nicht bewegen konnte, sprach der Oberhirt am 15. November über die katholischen, zum Teil geistlichen Oberkirchenräte die Exkommunikation aus. Der katholische Polizeibeamte Burger, den die Regierung kurz zuvor zum „landesherrlichen Spezialkommissar zur Wahrung der Kirchenhoheitsrechte" bestellt hatte und von dessen Genehmigung die Gültigkeit der erzbischöflichen Erlasse abhängig gemacht worden war, wurde, da die kanonische Mahnung fruchtlos blieb, gleichfalls exkommuniziert[1].

Durch eine ganze Anzahl von weiteren Maßregeln zeigte der Erzbischof, daß er von der Absicht, sich in den Besitz seiner kirchlichen Gerechtsame zu setzen, nicht zurückweichen werde. In einem Hirtenbriefe klärte der Oberhirte das katholische Volk über die Motive und die unabweisliche Notwendigkeit seines Vorgehens auf; nur ganz wenige Priester ließen sich durch Furcht vor staatlicher Maßregelung abhalten, das Hirtenschreiben von der Kanzel zu verlesen. Aus allen katholischen Ländern kamen dem mutvollen Bekennerbischofe Adressen und Sympathiebeweise zu; Papst Pius IX.

[1] Maas, Geschichte der katholischen Kirche in Baden 237 ff.

belobte in einer Allokution vom 19. Dezember 1853 den oberrheinischen Metropoliten, der „entschlossen dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, sich nicht abschrecken ließ, die Gerechtsame der Kirche und die Pflichten des oberhirtlichen Amtes zu vertreten".

Ein Glückwunschschreiben, das Hermann von Vicari zum Neujahr 1854 dem Prinzregenten Friedrich übersandt hatte, führte zu Ausgleichsverhandlungen, in denen Bischof von Ketteler den hochbetagten Erzbischof vertrat. Die Besprechungen schienen ein günstiges Resultat zu verheißen, als das Dazwischentreten Otto von Bismarcks, des preußischen Bundestagsgesandten, die angeblich gefährdeten staatlichen und protestantischen Interessen zu wahren suchte und einen Friedensschluß vereitelte [1].

In rascher Folge kreuzten sich nun in Sachen der Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes, der Verwaltung des Kirchenvermögens u. a. erzbischöfliche und staatliche einander widersprechende Erlasse, in denen sich der Gegensatz der streitenden Parteien und die vollständige Verschiedenheit des beiderseitigen Standpunktes klar spiegelten. Die Regierung schritt schließlich zur Erhebung der Anklage „wegen Amtsmißbrauchs zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung" wider Vicari und (22. Mai 1854) zur Verhaftung des Erzbischofs, die bis zum 31. Mai aufrecht erhalten wurde.

Allein die dem Oberhirten bereiteten Kundgebungen breitester Schichten des katholischen Volkes, besonders im Odenwald und Taubergrund, die Haltung des zu den schwersten Opfern entschlossenen Klerus ließen der Regierung ein weiteres Vorgehen auf dem betretenen Wege als sehr gefahrvoll erscheinen. Sie entschloß sich daher zu Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhle, mit denen Graf Karl von Leiningen beauftragt wurde. In den Präliminarien wurde staatlicherseits versprochen, daß die gegen den Erzbischof sowie gegen kirchentreue Geistliche und Laien während

[1] Ausführliches hierüber s. oben S. 232 ff.

des Konfliktes eröffneten Verfahren und die bereits verhängten Strafen niedergeschlagen werden sollten; kirchlicherseits wurde einstweilen in erheblichen Punkten der status quo wiederhergestellt [1]. Die römischen Verhandlungen schritten nur langsam vorwärts; in der Bulle Aeterni Pastoris vom 19. Oktober 1859, die der Großherzog durch landesherrliche Verordnung bestätigte, war die erzielte Übereinkunft niedergelegt.

Die Konvention erstrebte nur das Aufhören der staatlichen Bevormundung und die Herstellung eines wirklich autonomen Kirchenregimentes; um so weniger berechtigt war daher die heftige Agitation, die sofort von protestantischer und liberaler Seite gegen den Vertrag in Szene gesetzt wurde [2]. Die Zweite Kammer beschloß am 30. März 1860, den Großherzog zu bitten, daß die Konvention außer Wirksamkeit gesetzt werde; einen ähnlichen Beschluß faßte die Mehrheit der Ersten Kammer am 15. Mai 1860. Das neu ernannte liberale Ministerium Stabel-Lamey gab die Konvention preis. Großherzog Friedrich verkündigte in einer Proklamation diese Preisgabe und fügte hinzu: „Es ist mein entschiedener Wille, daß der Grundsatz der Selbständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werde. Ein Gesetz, unter dem Schutz der Verfassung stehend, wird der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage verbürgen. In diesem Gesetze und den darauf zu bauenden weiteren Anordnungen wird der Inhalt der Übereinkunft seinen berechtigten Ausdruck finden." [3]

Dem Streben der Kammern, durch einseitiges Vorgehen des Staates die Verhältnisse der Kirche zu regeln, entgegenkommend, brachte Minister Lamey im Mai 1860 sechs Gesetzentwürfe ein. Die Vorlagen statuierten als Prinzip den Satz: Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig. In der Tat

[1] Maas, Geschichte der katholischen Kirche in Baden 282 ff.
[2] Vgl. R. v. Mohl, Lebenserinnerungen II, Stuttgart 1902, 123 ff.
[3] Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz 485 f.

waren manche und wertvolle freiheitliche Bestimmungen aus der Konvention in die Gesetzesvorlagen herübergenommen worden, doch war eine ganze Anzahl von kirchenpolizeilichen Beschränkungen vorgesehen. Auch enthielten die Vorlagen den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Notzivilehe. Nicht minder charakteristisch war die Bestimmung, daß Diener der Kirche, die in amtlicher Eigenschaft die Staatsregierung, Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen des Staates, einzelne öffentliche Behörden, Anordnungen und Verfügungen derselben in feindseliger Weise tadeln, mit Gefängnisstrafe bedroht werden.

Obschon alle kirchlichen Stellen, der Heilige Stuhl, die Freiburger Kurie und der badische Klerus, gegen diese Entwürfe Protest einlegten, nahmen die beiden Häuser der Volksvertretung fünf dieser Vorlagen an. Die Regierung hätte sehr gern die ihr günstigen Bestimmungen der Konvention hinsichtlich des landesherrlichen Patronates beibehalten, allein ihrem Ansinnen setzte der Erzbischof entschiedenen Widerspruch entgegen. Später verstand sich der Staat zu Unterhandlungen, in denen die Kollaturrechte nach kanonischen Prinzipien untersucht werden sollten. Es wurden 304 Stellen ermittelt, für welche der Landesherr Präsentationsrechte hatte, 163, deren freie Kollatur dem Erzbischof zustand, und 132 umstrittene Pfründen, für die dem Erzbischof das Recht zu einem Ternavorschlag eingeräumt wurde[1]. Eine provisorische Übereinkunft regelte ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die für den größten Teil der kirchlichen Fonds einer gemischt staatlich-kirchlichen Behörde, dem katholischen Oberstiftungsrat zu Karlsruhe, übertragen wurde. Der katholische Oberkirchenrat wurde am 1. Dezember 1862 aufgehoben.

Da Regierung und Volksvertretung im Eifer für die Ideale des Liberalismus, wie das Schicksal der badischen Konvention ge-

[1] R. Gönner und J. Sester, Das Kirchenpatronatrecht im Großherzogtum Baden, in Kirchenrechtl. Abhandlungen, herausgeg. von U. Stutz, Hft 11 u. 12, Stuttgart 1904, 210 ff.

zeigt hatte, einig waren, so konnte die Kirche nicht so bald auf einen wahren Frieden rechnen. In der Tat wurde der Friede durch Übergriffe der Staatsgewalt bald wieder empfindlich gestört; besonders kränkten die Katholiken verschiedene Maßnahmen, wie die Aufhebung des Klosters Adelhausen in Freiburg, das Verbot Marianischer Kongregationen an den Gymnasien, die Errichtung eines interkonfessionellen Oberschulrates[1]. Das Schulgesetz vom 29. Juli 1864 bedeutete einen entscheidenden Schritt gegen die geistliche Schulaufsicht; das Gesetz rief eine große Erregung im katholischen Volke hervor. Der Erzbischof sah sich veranlaßt, den Geistlichen den Eintritt in den durch das Gesetz geschaffenen Ortsschulrat zu verbieten. Eine noch ungünstigere Situation wurde für das katholische Volksschulwesen durch das Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868 herbeigeführt. Die Tendenz der Säkularisierung des Unterrichts hatte einen neuen Sieg errungen. Erzbischof Hermann, „an der Schwelle der Ewigkeit stehend", hatte vergeblich den Landesherrn in einer Eingabe vom 28. Dezember 1867 gebeten, der „immer weiter fortschreitenden Entchristlichung der Gesellschaft und des öffentlichen Lebens, dem Losreißen der wichtigsten Einrichtungen von dem Geiste des Christentums" ein Ziel zu setzen und dem Gesetze die Sanktion zu versagen[2].

Im Sommer 1866 war der Mann an die Spitze des badischen Ministeriums des Innern berufen worden, der sich alsbald zum eigentlichen Kulturkampfminister entwickeln sollte, Julius Jolly. Dieser entstammte einer alten Hugenottenfamilie; seine Stellung als Privatdozent in Heidelberg hatte er 1861 verlassen, um als Regierungsrat in das Ministerium des Innern einzutreten. Als unentwegter Vorkämpfer eines abstrakten Professorenliberalismus hatte er schon 1860 in der Frage der Kirchengesetze sich literarisch geäußert, und zwar in einem der Kirche äußerst feindseligen

[1] Vgl. Lauer, Geschichte der katholischen Kirche in Baden 242 ff.
[2] Maas, Geschichte der katholischen Kirche in Baden 630.

Sinne[1]. Er adoptierte darin „mit Freuden den großen Grundsatz, daß die Kirche im Staat dem Staate schlechthin untertan ist". Dieser „vollkommen richtige Grundgedanke des Josephinismus" bedürfe nur einer neuen legislatorischen Aus- und Durchführung. „Gegen die seit Jahrzehnten vorherrschende Richtung", so schrieb er darüber seinem Freunde Franz von Roggenbach, „unter der Firma eines Kampfes gegen bureaukratische Bevormundung der Kirche eigentlich deren Untertanschaft unter den Staat zu bekämpfen oder unbemerkt zu unterwühlen, ist jetzt ein Umschlag erfolgt. Ein solcher Moment muß auf das kräftigste benutzt werden."[2] Das Arkanum, das der badische Jurist bereit hatte, war nichts anderes als der Vorschlag, das kirchlich-staatliche Grenzgebiet unter den Schutz des Strafgesetzes zu stellen, für jeden „kirchlichen Übergriff" eine empfindliche Strafe festzusetzen. Das war ein Gedanke, der in der Kulturkampfgesetzgebung sowohl Badens wie Preußens eine bedeutsame Stelle einnehmen sollte.

Wohl die folgenreichste ministerielle Amtshandlung Jollys auf kirchlichem Gebiete war die Anordnung eines „Kulturexamens" für die katholischen Geistlichen (6. September 1867), eine Maßregel von ausgesprochenstem doktrinär-liberalem Charakter. Das Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 hatte die Zulassung zu einem Kirchenamt vom Nachweis einer allgemeinwissenschaftlichen Vorbildung abhängig gemacht. Das einzelne sollte durch Verordnung bestimmt werden. Eine solche Verordnung hatte Jolly schon als Ministerialrat ausgearbeitet; sie war aber nicht veröffentlicht worden, weil die leitenden Stellen in ihr den Ausgangspunkt schwerer kirchlicher Wirren erkannten. Einmal an das Staatsruder gelangt, verwirklichte Jolly sein altes Projekt. Es handelte sich im wesentlichen darum, die jungen Theologen zum Studium der nationalen Literatur und der modernen Philosophie zu zwingen und sie so vor „ultramontaner" Gesinnung zu bewahren.

[1] J. Jolly, Die badischen Gesetzentwürfe über die kirchlichen Verhältnisse, Heidelberg 1860.

[2] Baumgarten-Jolly, Staatsminister Jolly 42 ff.

Den Entwurf seiner Verordnung übersandte der Minister dem Erzbischofe, erhielt aber alsbald einen energischen Protest von seiten des Oberhirten. Der Entwurf widerspreche dem Prinzip der kirchlichen Selbständigkeit, die sich auch auf die Heranbildung des Klerus erstrecke. Jeder Bischof habe und erfülle die Pflicht, den Kandidaten des geistlichen Standes eine allgemeinwissenschaftliche Bildung erteilen zu lassen, welche mit der der übrigen wissenschaftlich Gebildeten auf mindestens gleichem Fuße stehe. Die allein maßgebende kirchliche Befähigung der Geistlichen wolle man in Karlsruhe staatlichen Tendenzen unterordnen, die Priester mehr für die Tendenzen eines jeweiligen Ministeriums als für die Heilszwecke der Kirche brauchbar machen. Das eigentlich theologische Studium werde durch die Forderung dieses Examens unerträglich behindert. Die in der Verordnung geforderte Prüfung aus der Geschichte seit der Reformation und aus dem Staatskirchenrecht könnte „zu einer das kirchliche Recht und die Lehre der Kirche korrumpierenden Inquisition über die kirchlichen Grundsätze der Geistlichen werden"[1].

Die das Hören einer ganzen Anzahl von Vorlesungen aus profanem Gebiete und die Ablegung einer Staatsprüfung von den Theologen fordernde staatliche Verordnung erschien dennoch; sie enthielt noch die besonders gehässige Bestimmung, daß zu dem „Kulturexamen" alle verpflichtet wurden, die seit 1862 die theologische Prüfung abgelegt hatten. Den vor 1867 Geweihten konnte auf dem Dispenswege das Examen erlassen werden.

Erzbischof Hermann von Vicari verordnete am 14. September 1867, daß kein Geistlicher die Staatsprüfung ablegen noch sich um Dispens bemühen dürfe. Keiner der jüngeren Geistlichen konnte in der Folge eine dauernde Anstellung erhalten, die erledigten Pfarreien mußten durch Pfarrverweser mit $1^1/_2$ Gulden Tagegeld pastoriert werden. Der Kirchenkonflikt im Lande Baden war wieder lichterloh aufgeflammt.

[1] Maas, Geschichte der katholischen Kirche in Baden 555 ff.

So war denn der Lebensabend des Erzbischofs Hermann von Vicari überaus trüb und sorgenvoll geworden. Eine große Freude aber ward noch dem Oberhirten zu teil: am 16. November 1867 konnte er den bisherigen Direktor des theologischen Konvikts Lothar Kübel zum Domdekan ernennen, trotzdem Minister Jolly lange Zeit hindurch die Ernennung gerade dieses seeleneifrigen, charakterfesten Mannes durch seine diplomatischen Künste zu hintertreiben gesucht hatte. Papst Pius IX. präkonisierte am 20. Dezember 1867 Lothar Kübel zum Titularbischof von Leuka. Der neue Weihbischof von Freiburg gewährte die volle Sicherheit, daß die vielgeprüfte Erzdiözese nach dem Tode Hermann von Vicaris im Geiste dieses Bekenners verwaltet werde, mochten auch die heftigsten neuen Stürme sich erheben[1]. Am 14. April 1868 starb der 95jährige Erzbischof; seine ganze große Diözese betrauerte den Hintritt ihres Regenerators, der mutvoll den Kampf um die Kirchenfreiheit aufgenommen hatte.

Die Erzählung der an den Tod des Erzbischofs anknüpfenden Ereignisse führt schon tief in die Geschichte des eigentlichen badischen Kulturkampfs; diese ist im Zusammenhang an anderem Orte darzustellen. Die bisher berichteten Tatsachen machen es bereits verständlich, wie Großherzog Friedrich von Baden im deutsch-französischen Kriege zu dem Wunsche kommen konnte, der Kanzler des neuen Reiches möge ihn im Kampfe gegen die katholische Kirche unterstützen. Es verging in der Tat keine lange Zeit, bis Fürst Bismarck damit begann, eine Kulturkampfswaffe spezifisch badischer Erfindung, die des „Kulturexamens", gegen den katholischen Klerus schmieden zu lassen.

[1] Vgl. J. Schofer, Bischof Lothar v. Kübel, Freiburg 1911, 48 ff.

Achtzehntes Kapitel.

Die kirchenpolitische Entwicklung im Großherzogtum Hessen 1830—1870. Schluß.

Unsere Darstellung hat im vorigen Kapitel gezeigt, wie der badische Theologe Dr Vitus Burg protestantische Staatsregierungen

mit Ratschlägen in extrem staatskirchlichem Sinne bedient hat. Dieser Mann wurde der erste Bischof von Mainz, oder wie man damals lieber sagte, großherzoglich hessischer Landesbischof, nachdem die beiden die oberrheinische Kirchenprovinz begründenden Bullen auch in Hessen angenommen worden waren. Daß ein solcher Bischof der Staatsbevormundung, wie sie besonders in der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830 zum Ausdruck kam, den kanonisch gebotenen Widerstand leisten würde, erschien völlig ausgeschlossen. Vergebens hatte Domkapitular Franz Werner[1] als zwei Hauptpunkte, in denen die landesherrliche Verordnung die Autonomie der Kirche gefährde, das staatliche Plazet bezeichnet und die Heranbildung der katholischen Theologen an der protestantischen Landesuniversität in Gießen. Der Bischof reskribierte: Durch das Edikt werde der Kirche die Autonomie nicht genommen, auch nicht einmal angefochten, sondern ihr vielmehr Schutz zugesichert. Der Antrag Werners möge auf sich beruhen und „als Denkwürdigkeit und zum Beweise, daß sich gegen die landesherrliche oben bemerkte Verordnung nichts Erhebliches einwenden lasse", ad acta gehen[2]. Der neue Bischof war in der Tat bereit, seine ruhmreiche theologische Lehranstalt, die Stiftung der in Mainz unvergeßlichen Männer Bischof Ludwig Colmar (1802—1818) und Bruno Liebermann[3], zum allmählichen Absterben zu verurteilen und seine Theologen zum Studium in eine ganz protestantische Stadt zu senden, in der erst 1838 der Bau einer katholischen Kirche begonnen wurde. An der von dem Staate gegründeten theologischen Fakultät trug nur ein Teil der Professoren die echtkatholische Doktrin vor; ein in allen seinen Gliedern kirchlich korrektes Kollegium ist die Fakultät niemals geworden.

[1] Über ihn vgl. F. Schneider, Domdekan Franz Werner, ein Gedenkblatt, Mainz 1899. [2] Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz 126.

[3] Vgl. A. Schnütgen, Das Elsaß und die Erneuerung des katholischen Lebens in Deutschland, 1814—1848. Straßburger Dissertation 1908, 4 ff; F. J. Selbst, Jos. Ludwig Colmar, Bischof von Mainz, Mainz 1902; Jos. Guerber, Bruno F. L. Liebermann, Freiburg 1880.

In einem Punkte, der für das kirchliche Leben von fundamentaler Bedeutung ist, hatte der Bischof der Regierung gegenüber eine verhängnisvolle Nachgiebigkeit gezeigt. Welches Unheil mußte ein Klerus über die Kirche bringen, der ohne kirchliche Erziehung, einem burschikosen Studentenleben ergeben, mit einem Minimum von aszetischer Bildung ausgestattet, herangewachsen war! Daß ein Teil dieser Kleriker Anhänger verkehrter Reformbestrebungen wurde, war leicht zu verstehen. Die Hoffnungen, welche die Berufung des tüchtigen Historikers Dr K. Riffel an die Gießener Fakultät bei ernsten Katholiken erweckt hatte, wurden bereits 1841 durch die Pensionierung des 35jährigen Gelehrten, der durch das Erscheinen seiner Kirchengeschichte der neuesten Zeit[1] den konfessionellen Frieden gestört haben sollte, wieder vernichtet.

Der Geist der staatskirchenrechtlichen Gesetzgebung war im Großherzogtum Hessen derselbe wie in den andern Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz. Nur war die Praxis eine mildere als in Baden, Württemberg, Nassau. Aber der Bischof war auch in Hessen neben der omnipotenten Bureaukratie eine Null. Übertrug doch eine landesherrliche Verordnung die Besetzung aller katholischen Pfarrstellen dem Staate. „Von da an", so berichtet Bischof von Ketteler, „erhielten die katholischen Pfarrer ganz in ähnlicher Art landesherrliche Dekrete wie die protestantischen Geistlichen; bei diesen machte das Oberkonsistorium den Vorschlag, bei jenen der Bischof, wobei gänzlich außer acht gelassen wurde, daß der Landesherr nach protestantischer Kirchenverfassung das kirchliche Oberhaupt der protestantischen, keineswegs aber der katholischen Kirche ist."[2]

Selbst die Form der Anrede, die die Pfarrer in ihrer Korrespondenz mit dem Bischofe zu gebrauchen hatten, war staatsbehördlich angeordnet. In einem und demselben Edikte war die

[1] K. Riffel, Christliche Kirchengeschichte der neuesten Zeit, von dem Anfange der großen Glaubens- und Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts bis auf unsere Tage I, Mainz 1841.

[2] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler I 347 f.

Organisation der Kirchenvorstände sowohl protestantischer wie katholischer Konfession geregelt, dem Bischof aber auf deren Bildung kein Einfluß eingeräumt, so daß vielfach ganz unkirchliche Laien in den Kirchenvorständen saßen. „Eine andere", so schloß der Mainzer Bischof seine Übersicht über das kirchenpolizeiliche Arsenal Hessens, „gleichfalls für Protestanten und Katholiken gemeinschaftliche Verordnung bestimmt die Verwaltung des gesamten Kirchenvermögens und des gesamten Kirchenbauwesens, wodurch die oberste Entscheidung in die Hände des Ministeriums gelegt wird, so daß das großherzogliche Ministerium in oberster und entscheidender Stelle über das gesamte kirchliche Bauwesen verfügt, der Bischof aber in Wirklichkeit nur als eine dem Ministerium untergeordnete Mittelbehörde erscheint."[1]

Daß in dem Mainzer Bistum die echt katholischen Auffassungen trotz alledem eine stattliche Anzahl von Vertretern im Klerus behielten, war ein besonderes Verdienst des „Katholik", der 1821 von den Schülern Liebermanns, Andreas Räß und Nikolaus Weis, „zur nötigen Wehr" gegründet worden war. Ein volkstümliches, überaus segensreich wirkendes Organ waren H. J. Himiobens „Katholische Sonntagsblätter", die gleichfalls in Mainz (seit 1842) erschienen[2]. Als Sachwalter der katholischen Interessen in der Zweiten Kammer erwiesen sich die Mainzer Großkaufleute Kertell und Lauteren, ferner Johannes Neeb, der ehemalige Bonner Philosophieprofessor, der nach mancherlei Irrungen wieder mit seiner Kirche Frieden geschlossen hatte. In wichtigen Fragen des kirchlichen Lebens, wie z. B. der Abhilfe gegenüber dem Priestermangel, der Erhaltung der Konfessionsschule, haben diese Abgeordnete ihrer Kirche dankenswerte Dienste geleistet. Einen 1839 von Kertell gestellten Antrag, der die Zurückverlegung der theologischen Fakultät von Gießen nach Mainz bezweckte, ließ Bischof

[1] Ebd. I 348.

[2] Vgl. L. Bergsträßer, Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei 128 ff.

Petrus Leopold Kaiser (1835—1848) in der Ersten Kammer ohne die notwendige Unterstützung [1].

Bischof Kaiser, ein im übrigen wohlgesinnter Oberhirt, gewann 1845 eine wertvolle Stütze durch den Eintritt des bisherigen Pfarrers Adam Franz Lennig in das Mainzer Domkapitel. Besonders eifrig erwies sich Lennig in der Bekämpfung der sog. „deutschkatholischen" Bewegung. Die Verdienste, die der neue Domherr sich 1848 um die Gründung des Piusvereins [2] und um das Zustandekommen der Würzburger Bischofsversammlung erwarb, werden in der neueren Kirchengeschichte Deutschlands immerdar an ehrenvoller Stelle verzeichnet bleiben [3].

Die hervorragenden Eigenschaften Lennigs hatten indes die Mehrheit des Mainzer Domkapitels nicht vermocht, bei der Bischofswahl von 1849 sich auf ihn als einen in jeder Hinsicht ausgezeichneten Kandidaten mit der Minderheit zu einigen. Erkoren wurde vielmehr der Gießener Professor Leopold Schmid, dessen Wahl der Papst alsbald aus den wichtigsten Gründen verwarf. Das Domkapitel nahm keine Neuwahl vor, sondern bat den Heiligen Stuhl, aus drei in Vorschlag gebrachten Kandidaten den geeigneten Mann zum Bischof ernennen zu wollen. Der Papst ernannte (20. Mai 1850) Wilhelm Emanuel Freiherrn von Ketteler, der erst wenige Monate zuvor von seiner Landpfarrei Hopsten als Propst von St Hedwig nach Berlin übergesiedelt war.

Kettelers Name war in Mainz wohlbekannt. Im Spätjahre 1848 hatte der gottbegnadete Redner dort einen Zyklus von Predigten über die „großen sozialen Fragen der Gegenwart" [4] gehalten und so den Grundstein zu seinem unvergänglichen Ruhm als des weitblickenden und hochherzigen Wegebereiters katholisch-sozialer Politik gelegt.

---

[1] Bergsträßer, Studien 85 ff. [2] S. oben S. 212.
[3] Vgl. Brück-Kißling, Geschichte der katholischen Kirche III[2] 3 ff.
[4] W. E. v. Ketteler, Die großen sozialen Fragen der Gegenwart. Sechs Predigten, gehalten im hohen Dome zu Mainz, Mainz 1849.

Die erste große Aktion, welche die kräftige Hand des Bischofs mit der ihm eigentümlichen unbeirrbaren Energie durchführte, war die Wiedereröffnung des Mainzer Seminars. Er hatte in der Tat an dem Punkte eingesetzt, von dem eine planmäßige Reform der Diözese auszugehen hatte. Es war ihm beschieden, sofort so treffliche Männer wie Christoph Moufang, Johannes Baptist Heinrich, Kaspar Riffel zur Verfügung zu haben, denen er die wissenschaftliche, praktische und aszetische Ausbildung der Kleriker freudig anvertrauen konnte.

Die hochwichtigen Gründe, die ihn zur Wiederherstellung des Seminars trieben, legte der Bischof in einer ausführlichen Denkschrift der großherzoglichen Regierung vor. Diese knüpfte, um die Gießener Fakultät zu retten, mit dem Bischof Unterhandlungen an, beschränkte sich aber schließlich darauf, der Mainzer theologischen Lehranstalt ihre Anerkennung zu versagen, ohne sie förmlich zu verbieten.

Hatte die Darmstädter Regierung durch diese Behandlung der Sache gezeigt, daß sie gewillt sei, einen Kirchenkonflikt zu vermeiden, so sollten auch die Schritte, die der Mainzer Bischof zusammen mit dem oberrheinischen Episkopat zur Erlangung der kirchlichen Autonomie unternahm, zu einer friedlichen Verständigung führen. Die sog. Mainz-Darmstädter Konvention vom 23. August 1854 erfüllte die dringendsten Wünsche des Oberhirten hinsichtlich der Pfründenvergebung, des theologischen Unterrichts und Prüfungswesens, des Wegfalls des placetum u. a. Eine Umgestaltung dieses Vertrages erfolgte 1856 entsprechend den Weisungen, die der Heilige Stuhl nach einläßlicher Prüfung des Übereinkommens an den Bischof hatte gelangen lassen.

Auf diesem Fundamente wurde es dem Bischofe möglich, das kirchliche Leben in der Diözese zu einer reichen Entfaltung zu bringen. Das fast ganz erstorbene Ordenswesen lebte wieder auf, der Klerus wurde zu eifriger seelsorgerlicher Tätigkeit begeistert, die Einführung zeitgemäßer Vereine und Bruderschaften, die Abhaltung von Missionen u. a. halfen zu mächtiger Erstarkung der katholischen Frömmigkeit im Volke.

Im hessischen Liberalismus, der zu dem Nationalverein in nahen Beziehungen stand, kam mittlerweile mehr und mehr eine höchst feindselige Stimmung gegen den konservativen und großdeutschen Minister Reinhard Freiherrn von Dalwigk zum Ausdruck. Die den Liberalen so mißliebige Konvention, die dieser Staatsmann mit dem Mainzer Bischof abgeschlossen hatte, mußte zunächst als Ziel für die heftigen Angriffe dienen, durch die der Sturm auf das Ministerium Dalwigk eröffnet wurde. Ein Antrag, den der rheinhessische Abgeordnete Wernher im Oktober 1860 einreichte und der die Aufhebung der Konvention erstrebte, fand bei der liberalen Mehrheit der Zweiten Kammer die wärmste Befürwortung, scheiterte aber an der würdigen Haltung der Standesherren in der Ersten Kammer[1].

Die immer heftiger werdende Opposition des Liberalismus veranlaßte die Regierung, im Jahre 1863 einen Kirchengesetzentwurf einzubringen, der den badischen Kirchengesetzen von 1860 nachgebildet war. Die Beratung in der Zweiten Kammer gab dem Entwurf einen entschieden kirchenfeindlichen Charakter. In der Ersten Kammer verteidigte Dr Christoph Moufang als Vertreter des Bischofs mit großem Geschick den kirchlichen Standpunkt. Das hohe Haus stellte den ursprünglichen Regierungsentwurf wieder her. Eine Einigung zwischen den beiden Häusern war nicht zu erzielen, so ruhte denn vorläufig die Sache[2]. Als nach dem Kriege von 1866 das Ministerium von Dalwigk aufs neue heftig von den Liberalen bekämpft wurde, entschloß sich der Bischof, einer Anregung des Landesherrn entgegenkommend, von der Konvention zurückzutreten. Die kirchliche Verwaltung, so war ihm zugesagt worden, werde nach wie vor im Geiste jener Übereinkunft geführt werden. Die Aufhebung der Konvention erfolgte durch Großherzogliche Entschließung vom 6. Oktober 1866[3].

[1] Brück-Kißling a. a. O. III[2] 325 ff.
[2] Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz 467 ff.
[3] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler II 271 ff.

Bischof von Ketteler hatte sich zu diesem Schritt im Vertrauen auf des Großherzogs Ludwig III. „hohen Gerechtigkeitssinn" verstanden. Leider gelang es der maßlosen antikatholischen Agitation, die um das Jahr 1870 so hohe Wellen schlug, auch die guten Gesinnungen zu erschüttern, die der Großherzog bisher gegen die Katholiken seines Landes und ihren Bischof gehegt hatte. Der Tod der katholischen Großherzogin Mathilde († 1862) und ihres Vaters, des am hessischen Hofe einflußreichen Königs Ludwig I. von Bayern († 1868), hatte das Schwinden nicht unbedeutender, für die Katholiken Hessens wohltätiger Kräfte zur Folge. Gleich nach dem deutsch-französischen Kriege ließ Bismarck gegen den angeblich reichsfeindlichen Minister von Dalwigk ein Pressetreiben leidenschaftlichsten Charakters inszenieren; Dalwigk schied bereits am 6. April 1871 aus dem Ministerium, nachdem er kurze Zeit zuvor die Versailler Verträge unterzeichnet hatte. Sein Nachfolger wurde der bisherige diplomatische Vertreter Hessens in Berlin, Karl Hofmann, der die preußische Kirchenpolitik zu kopieren bereit war.

Im März 1872 sprach sich Großherzog Ludwig in unfreundlichem Sinne über die katholische Frage aus, zumal „über die antinationale Haltung und die ausschließlich selbstsüchtigen Zwecke der ultramontanen Partei", ebenso auch „über die Unzuverlässigkeit und den Jesuitismus des Bischofs von Ketteler in Mainz". Dieser, so sagte der Landesherr dem diplomatischen Vertreter Preußens, „komme jährlich etwa zweimal zu ihm und versichere ihm jedesmal, daß die Katholiken seine besten Untertanen seien. Aber er wisse, was er von diesen Versicherungen zu halten habe. Er kenne Herrn von Ketteler nur zu gut und wünsche nichts mehr, als ihn mit seinem Herrn Moufang recht bald los zu werden. . . . Preußen könne ihm beide Herren abnehmen, dort würde man mit ihnen schon fertig und dort seien sie weniger gefährlich"[1].

[1] M. Busch, Tagebuchblätter II 339.

Ein Blick auf diesen Umschwung an den leitenden Stellen wie auf die parteipolitischen Verhältnisse in der Zweiten Kammer ließ keinen Zweifel darüber, daß auch das Großherzogtum Hessen seinen Kulturkampf haben werde.

* * *

Es ist eine buntgemischte Schar von Rufern zum Streite und von Hilfskräften, die sich im ersten Jahre nach dem deutsch-französischen Kriege an den Kanzler des Deutschen Reiches herandrängt, um diesen zum Kampfe gegen die katholische Kirche zu bewegen. Diese Streitkräfte lassen sich nach den Beweggründen zu ihrem Vorgehen unschwer in verschiedene Gruppen einteilen. Die Anhänger einer individualistischen Weltauffassung sehen die Zeit gekommen, wider die Kirche, in der sie das stärkste Bollwerk gegen die auflösenden Tendenzen des Zeitalters erblicken, einen entscheidenden Angriff zu führen, um den kirchlich-religiösen Einfluß auf das Leben des Einzelnen wie des Staates und der Gesellschaft endgültig auszuschalten. Die protestantische Kampfesstimmung betrachtet als ihr Ziel die Vollendung der „Reformation". Der sektiererische Sondergeist des Altkatholizismus hofft, durch die mächtige Unterstützung des Staates seiner Sache zum Siege verhelfen zu können. Im Reichstage wie in den Landtagen einzelner Bundesstaaten wendet sich der parteipolitische Egoismus liberaler Fraktionen zur heftigsten Attacke gegen die politische Vertretung der Katholiken. Eine gewissenlose verleumderische Agitation hat das durch die Erfolge von 1866 und 1870/1871 hochgesteigerte deutsche National- und Staatsgefühl aufgeboten wider die angeblich „vaterlandslosen" Katholiken und ihre Kirche, die durch die Beschlüsse des Vatikanischen Konzils staatsgefährlich geworden sein soll.

Was die Katholiken Deutschlands diesem gewaltigen Ansturm entgegenzusetzen haben, erscheint den Gegnern als überaus geringfügig; es sind nur Mittel geistiger Art: das aus dem wahren Glauben geschöpfte Vertrauen auf die weltüberwindende Kraft

der Kirche, der treue Anschluß an die von Gott gesetzten kirchlichen Autoritäten, Papst und Bischöfe, die opferwillige Unterstützung der parlamentarischen Aktion katholischer Führer, und als letzte Waffe der passive Widerstand gegen eine kirchenfeindliche Gesetzgebung. Die Gegner der Kirche zweifeln nicht im geringsten daran, daß der Kampf nur kurz und der Sieg des eisernen Kanzlers, der in wenigen Jahren zwei machtvolle Kaiserreiche niedergerungen hat, ein vollständiger sein werde.

Register.

(Von der Beifügung eines Literaturverzeichnisses wurde abgesehen. Um aber das zeitraubende Suchen nach den vollständigen Titeln der zitierten Bücher zu erleichtern, sind die Autoren, mit einem Asteriskus [*] ausgezeichnet, in das Register aufgenommen worden und wird die jeweilige Seite angegeben, auf welcher der vollständige Buchtitel angeführt ist.)

Aachen 300.
* Abeken, Ein schlichtes Leben 353.
Abel Karl v., Minister 410 ff.
Achenbach, Hofprediger 66.
* Acta Borussica 71.
Ad Dominici gregis custodiam, Bulle 443.
Adelhausen, Kloster 457.
* Aichinger G., J. M. Sailer 412.
Albrecht Friedrich, Herzog von Preußen 4 12.
Altenstein v., Minister 172 175 196.
Altkatholizismus 283 ff 289 292 307 f 325 354 468.
Altpreußen, Katholiken in 4 ff 9 ff 27 f 29 49 84 96 f.
Andlaw H. B. v., Freiherr 448 f 450.
Andrassy, Graf, Minister 387.
Anton Ulrich, Herzog von Braunschweig 55.
Antonelli, Kardinal 241 266 352 355 357 373 ff 375.
* Arnheim Fritz, Benedikt Skytte 30.
Arnim Harry v., Diplomat 350 ff 354 ff.
Arnoldi W., Bischof von Trier 184 210.
Aeterni Pastoris, Bulle 455.
Aufklärung 133 395 f.
* Auflösung katholischer Pfarreien in Schlesien 161.
Aulike Matthias 215.
Baden, katholische Kirche in 430 ff.
Badischer Kirchenkonflikt 232 ff 250 453 ff.
Badischer Oberkirchenrat 453 ff 456.
Badisches Konstitutionsedikt 433.
* Bailleu P., Preußen und Frankreich 152.
Baltzer J. B., Theologe 283 291.
* Bär Max, Westpreußen unter Friedrich d. Gr. 129.
Barth Marquard 370 421.
Basler Frieden 151.
Bathori Stephan, König von Polen 5.
Bauer Bruno 212.
Bauerband J. J. 215.
* Baumgarten H. und Jolly, Julius Jolly 431.
Baumgarten Michael, Theologe 307.
* Baumgarten O., Bismarcks Stellung zur Religion 230.
* Baumstark R., Plus ultra 261.
Baur, Hofprediger 314.
Bayer Andreas, Bischof von Kulm 131.
Bayern, kirchenpolitische Entwicklung in 391 ff.
„Bayrisches Vaterland" 260.
Bebel August 370.
Beckedorff Ludolf v. 187 f.
Behrendt Adolf, Pastor 295.
Beisler v., Minister 416 ff.
* Beiträge zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts 193.

* Bellesheim Alfons, Berichte über „Preußen und die katholische Kirche" 4 140.
* Below v., Der Kirchenstreit in Preußen 208.
Benedikt XIV., Papst 103 114.
Bennigsen Rudolf v., Politiker 255 308 367.
Benzenberg, Publizist 174 f.
* Bergsträßer, Vorgeschichte der Zentrumspartei 212.
* Berner E., Regierungsanfang Wilhelms I. 263.
* Bernhardi v., Aus dem Leben . . . 269.
Berstett v., Minister 442.
Beseler Georg, Jurist 294.
* Besson, Kardinal Bonnechose 359.
* Bestendige Widerlegung von 1651 43.
Beust v., Graf 261 268 375.
* — Aus drei Vierteljahrhunderten 356.
Birlinger A. 283.
Bischofsrecht s. Ius episcopale.
Bischofswahlen in der oberrheinischen Kirchenprovinz 443 f.
Bischofswahlen in Preußen 114 ff 141 ff 145 179 f 182 ff 209 f 242 f.
Bismarck Otto v., 205 229 ff 236 240 244 f 248 266 ff 310 314 330 341 ff 345 ff 352 ff 360 ff 366 ff 371 ff 375 ff 382 389 f 430 454.
* — Gedanken und Erinnerungen 231.
* — Briefe an L. v. Gerlach 235.
* Bitterauf Th., Kurbayrische Politik 127.
Blanckenburg Moriz v. 370.
Blum P. J., Bischof von Limburg 232.
Bluntschli K., Jurist 305 420 f.
* — Denkwürdiges 421.
Bodelschwingh v., Oberpräsident 198 237.
Boll B., Erzbischof von Freiburg 444.
Bonnechose, Kardinal 359 f.
Bonnes, Feldscher 83.
* Bornhak K., Preußische Staats- und Rechtsgeschichte 8.
* — Geschichte des preußischen Verwaltungsrechtes 149.
Brand J., Bischof von Limburg 444.
Brandenburg, Domstift 164.
Brandenburg, Mark, Katholiken in 8 73 97 f.
* Brandes Fr., Kirchliche Politik Brandenburgs 8.
Brassier de St-Simon, Diplomat 354.
Brater Karl, Publizist 250.
Brauer Friedrich, Geheimrat 432.
Braunschweig, Herzog August von 43.
Bray-Steinburg v., Graf, Minister 429.
Breslau, Fürstbistum 97 111 115 118 120 141 159 f 163 177 179 190 200 f 205 f.
* Brück (und Kißling) Geschichte der katholischen Kirche 150.
* — Oberrheinische Kirchenprovinz 438.
Brüel L., Parlamentarier 340.
Brühl, Graf 206.
Brüninghoff K., Franziskaner 69 f.
Brunner Ph. J., Theolog 433.
* Brunner S., Theologische Dienerschaft 392.
Bruns, Dominikaner 84 125.
Bucher Lothar, Geheimrat 384.
Büchner Ludwig, Arzt 317.
Bülow v., General 108.
Bunsen Josias v. 180 191 ff 194 196 198 204 299.
* Bunsen-Nippold, Leben 204.
Burg Vitus, Bischof von Mainz 437 441 444 460 ff.
Burger, Polizeidirektor 453.
* Busch Moriz, Tagebuchblätter 269.
* Büsching A., Charakter Friedrichs II. 108.
Buß Franz Joseph, Professor 450.
Bütow, Katholiken in 50 99.

Cairoli, italienischer Staatsmann 270.
Camphausen Ludolf 211 214.
Campo Formio, Frieden zu 151.

Canterbury, Erzbistum 204.
Cappacini, Diplomat 441 f.
Ceporinus Petrus, Prediger 18.
* Chroust A., Reformierte in der Mark 9.
Ciosani Matthias 103 f 132 144.
* Clausnitzer E., Märkische Stände 8.
* Clemens Augusts von Köln Demonstration (1730) 74.
Cocceji v., Staatsminister 111 f.
Colmar Ludwig, Bischof von Mainz 461.
Consalvi, Kardinal 152 178 401 405 f 438 ff.
Corpus Catholicorum 69.
Corpus Evangelicorum 70 81.
* Cramer, Zur Geschichte Friedrich Wilhelms I. 71.
Crispi, italienischer Staatsmann 270.
Crohn, Grenadier 83.
Cucchi, Senator 270.
Cujavien, Bistum 99.
* Culemann E. A., Mindener Landesverträge 46.
Czerski 210.

Dalberg v., Statthalter, Fürst-Primas 139 435 f.
* Dalton H., Jablonski 79.
Dalwigk v., Minister 466 ff.
Danckelmann v., Staatsminister 105.
Daun, Feldmarschall 127.
Demeter J., Erzbischof von Freiburg 445 ff 449.
Demokratisierung der Kirche 324 f.
„Denkschrift der heiligen Kongregation" (1735) 85.
* Denkschrift über die Parität an der Universität Bonn 243.
De salute animarum, Bulle 179.
Deutsch Joh. Friedrich v., Domherr 46 f.
Deutsche Volkshalle 251.
Deutscher Reformverein 257.
Diepenbrock Melchior v., Fürstbischof 205 213.
* Diest v., Aus dem Leben eines Glücklichen 342.
Diesterweg Adolf 327.
* Dilthey W., Deutsche Aufklärung 93.
Dissidenten, polnische 64 f 78 ff.
* Dittrich, Katholizismus in Altpreußen 6.
* Dohna Fabian v., Selbstbiographie 6.
Döllinger Ignaz v. 278 280 ff 283 410 414 416 f 427 ff.
* — Janus 278.
Dominikaner in Berlin 73 84 329.
* Donner H., Die katholische Fraktion 224.
* Dor F., H. v. Andlaw 449.
* — F. J. v. Buß 450.
Dorsten, Vertrag von 44.
Dotation der Bistümer in Bayern 402 408 f.
Dotation der Bistümer in Preußen 180 227 229.
Dove Richard 274 ff.
Draheim, Katholiken in 50.
Droste zu Vischering Franz Otto v. 166 f.
Droste zu Vischering Klemens August, Erzbischof von Köln 167 193 ff 201 ff 206 ff.
* — Über den Frieden ꝛc. 206.
Droysen J. G., Historiker 2 85.
* — Geschichte der preußischen Politik 31.
* Duhr, Jesuitenfabeln 79.
* — Aktenstücke über Jesuitenmissionen 220.
Duisburg, Universität 38.
Duncker Franz 327 f.
Duncker Max 250.
Dunin Martin v., Erzbischof 199 ff 206.
Duttlinger J. G., Professor 448.
Du Val Pyrau Henri 103 f.

Eberhard Matthias, Bischof von Trier 225 243.
* Ebers, Recht der Bischofswahlen 182.
Eckardt Julius v., Publizist 319 341.
* — Lebenserinnerungen 319.
Ehegerichtsbarkeit in Preußen 96 f 112 f 137.
* Ehrenberg H., Italienische Beiträge 128.
Eichhorn v., Minister 210.

* Eichhorn A., Ausführung der Bulle De salute animarum 181.
* Eichmann, Der recursus ab abusu 397.
Eichsfeld 154.
Elisabeth, Kronprinzessin von Preußen 172.
Elten 154.
Emmerich 35 f 74 102.
Emser Punktation 138 f 437.
* Endres, Münchner Nuntiatur 392.
Engesser J., Theologe 445 f.
* Erdmannsdörffer B., Deutsche Geschichte 85.
Erfurt 154.
* „Erinnerung und Vortrag" (1733) 77.
Ermland, Fürstbistum 9 49 129 142 179 200.
Ernst, Markgraf von Brandenburg 13 ff 16.
Erthal K. F. v., Kurfürst 139.
Essen 154.
Etablissements, industrielle, der Klöster 122 ff.
Eugen IV., Papst 23.
Eugenie, Kaiserin 383 f.
Eulenburg, Graf, Minister 389.
Evangelical Alliance 204.
* Exner H., Brandenburg und Polen 49.

* Fabri F., Staat und Kirche 320.
Faulhaber Andreas, Kaplan 124 ff.
Febronianismus 138 f 274 282 392 f.
* Fechner H., Die industriellen Etablissements der geistlichen Stifte 123.
Feuerbach Anselm 403.
Feuerbach Ludwig 212 316.
Fichte 169.
Ficker Julius, Historiker 253.
Fingerlos Matthäus, Theologe 396.
* Fitte S., Religion und Politik 127.
Florencourt v., Journalist 251.
* Floß H. J., zum klevischen Kirchenstreit 24.
Forckenbeck Max v., Parlamentarier 266 332.
* Förster Erich, Entstehung der preußischen Landeskirche 134.
* — Fr., Friedrich Wilhelm I. 78.
Fortschrittspartei 327 f 362 f.
Frankenberg v., Graf Fred 373.
Frankfurt a. M., Parlament 212 ff.
Frankfurt a. d. O., theologische Fakultät 5 f.
* Franz Adolf, Die „konfessionelle Parität" 56.
* — Die gemischten Ehen in Schlesien 110.
* — Kirchenpolitik Friedrichs II. 132.
* — Zur Charakteristik des Grafen Spiegel 185.
* — J. B. Baltzer 291.
* Franz H., Joseph II. 432.
Freikonservative 335.
* Frey K., Anteil der Jesuiten an der preuß. Königskrone 60.
* Freylinghausen, Sieben Tage am Hofe Friedrich Wilhelms I. 71.
* Friedberg E., Jurist, Der Staat und die Bischofswahlen 183.
* — Grundlagen der preußischen Kirchenpolitik 201.
* — Die evangelische und katholische Kirche 277.
* — Der Staat und die katholische Kirche in Baden 285.
* — Die Grenzen zwischen Staat und Kirche 286.
* — Das Deutsche Reich und die katholische Kirche 290.
* — Johannes B. Baltzer 291.
Friedberg Heinrich, Justizminister 276.
* Friedensburg, Die römische Kurie und die Annahme des preußischen Königstitels 59.
* — Denkmal preußischer Toleranz 84.
* Friedjung H., Kampf um die Vorherrschaft 266.
Friedrich Johann, Theologe 283.
* — Döllinger 414.
Friedrich I., König in Preußen (als Kurfürst Friedrich III.) 54 ff 73 75.
* — Briefwechsel, herausgegeben von Berner 55.

Friedrich II., König von Preußen 90 ff 133 f.
* — Œuvres 94.
* — Politische Korrespondenz 151.
Friedrich, Großherzog von Baden 349 f 353 357 454 f 460.
Friedrich August, Kurfürst von Sachsen 54.
Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst 28 ff 33 ff.
* — Urkunden und Akten 6.
Friedrich Wilhelm I., König in Preußen 70 ff.
* — Briefe an Leopold v. Dessau 70.
Friedrich Wilhelm II., König von Preußen 134 ff.
Friedrich Wilhelm III., König von Preußen 171 ff 181 ff 188 ff 201 f.
Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen 193 202 ff 214 ff 238 ff 247.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz (später Kaiser Friedrich III.) 242 f 353 355.
* Friesen v., Erinnerungen 337.
Frommel E., Pastor 311 f.
* Frydrychowicz R., Vorgänge in Thorn 79.

Gallikanismus 282 361 391.
Garibaldi Giuseppe 267 269 f 358.
* — Memorie 270.
* Gebauer Joh., Kurbrandenburg und das Restitutionsedikt 27.
* Gebhardt, Wilhelm v., Humboldt 148.
Gebsattel v., Erzbischof von München 406 413.
Gehrken, Jurist 157.
* Geier, Reformen Josephs II. 432.
Geissel v., Kardinal 205 206 210 215 218 236 242 300 419.
Geldern, Katholiken in 83.
Gelzer H., Staatsrat 350.
„Generalvikar, königl.", in Preußen 86 ff 113 ff.
Genotte v., Diplomat 441 ff.
Georg Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg 17 ff 22 25 ff.
* Gerlach H., Verhältnis des preußischen Staates 215.
Gerlach Leopold v. 220 ff 228 234 f.
* — Denkwürdigkeiten 221.
Gerlach Ludwig v. 223 226 265 340.
* — Aufzeichnungen 193.
„Germania", Zeitung 337.
Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung 322.
* Gierke, Rud. Gneist 332.
Giesebrecht, Historiker 420.
Gießen, theologische Fakultät 461 ff 465.
Gneist Rud., Jurist 331 f.
Gnesen-Posen, Erzbistum 148 179 183 199 ff 206 384 f.
Goldbeck v., Großkanzler 188.
* Goldschmidt B. A., Grafschaft Lingen 69.
Gontaut-Biron de, Diplomat 360 f.
* — Meine Botschafterzeit 360.
Görlitz 186 f.
Görres Joseph 166 f 180 410 f.
* — Athanasius 197.
Gortschakow, Fürst 385.
Goethe 132.
Goßler v., Minister 381.
* Goyau G., L'Allemagne religieuse 220.
* — Bismarck et l'église 355.
Graben zum Stein, Vizepräsident der Berliner Akademie 71.
* Gräber H. J., Das Jahr 1866 304.
* Granderath-Kirch, Geschichte des Vatikanischen Konzils 278.
* Granier Hermann, Preußen und die katholische Kirche 3.
* Graue, Bismarck im Kulturkampf 315.
* Gravamina religionis (1718) 61.
Gregor XVI., Papst 198 201 445 f.
Gresser v., Minister 423 f.
Großdeutsche Partei 246 ff 252 ff 261.
* Gröteken A., Franziskanermissionen 220.
Grundrechte im deutschen Reichstag 368 ff.
Grundrechte im Frankfurter Parlament 212 f.

* Gründtlicher Bericht von 1649 41.
* Grünhagen C., Schlesien unter Friedrich d. Gr. 113.
* — katholische Kirche in Schlesien 135.
Grüssau, Abtei 122 125.
* Guerber, Bruno Liebermann 461.

Häberlin J. J., Theologe 433.
Häffelin v., Bischof, Kardinal 400 ff 405 f.
Hagen 76.
Halberstadt, Katholiken in 46 66 f 69 78 81 87 99 f.
Haller Karl L. v. 211.
Hambacher Fest 413.
Hamersleben, Kloster 67 81.
Hannover, Königreich 340 f.
Hanselaer 76.
Hardenberg, Staatskanzler 176 179.
* — Denkwürdigkeiten 151.
Harleß v., Theologe 427.
* Harnack A., Geschichte der Akademie 72.
* Hase Karl, Handbuch der Polemik 298.
* Hassel P., J. v. Radowitz 199.
Haugwitz v., Minister 151.
* Hausrath A., Richard Rothe 203.
Haza v., Gutsbesitzer 388.
Hefele K. J. v., Bischof von Rottenburg 282.
Hegel 169 ff 271.
* Hegemann O., Friedrich d. Gr. und die katholische Kirche 97.
Heidelberg, Universität 15; Heiliggeistkirche 80.
Heidelberger Katechismus 80 f.
* Heidenheimer H., Friedrich Wilhelm I. in Bamberg 84.
* Heigel K. v., Der geweihte Degen Dauns 127.
Heiligelinde, Wallfahrt 11 79.
* Heiner Fr., Syllabus 323.
Heinrich IV., König von Frankreich 13.
Heinrich J. B., Theologe 465.
Helfferich, Kanonikus 405.
Hempelmann, Abt 88.
* Hennig B., Kirchenpolitik 24.
Herford 154.
* Hergenröther Joseph, Antijanus 279; gegen J. F. v. Schulte 285.
Hermes Georg 195 f.
Hildesheim, Bistum 153.
Hilgers, Theologe 283.
* Hiltebrandt Ph., Preußen und die römische Kurie 31.
Himioben H. J., Pfarrer 463.
Hinschius P., Kanonist 291.
* — Die deutschen Staatsregierungen und das Vatikanische Konzil 291.
* — Die päpstliche Unfehlbarkeit 293.
* Hintze O., Kirchenregiment in Preußen 8.
* Hipler Fr., Briefe und Tagebücher Josephs von Hohenzollern 185.
Hirscher J. B. v., Domdekan 451.
„Historische Zeitschrift" 253 f.
„Historisch-politische Blätter" 212 249 ff 410.
* Hittmair R., Klostersturm 151.
Hoffmann W., Generalsuperintendent 309 f 313.
* — Deutschland einst und jetzt 309.
Höfler K. v., Historiker 414.
* — Testament des Großen Kurfürsten 30.
* — Konkordat und Konstitutionseid 399.
Hohenfriedberg, Schlacht bei 111.
Hohenlohe-Bartenstein, Prinz 141.
* Hohenlohe-Schillingsfürst Chlodwig, Fürst 257 f 260 351 423 f 427 ff.
Hohenlohe-Schillingsfürst Gustav, Kardinal 242 283 350.
Hohenstein 186.
Hohenzollern, Fürstentümer 250.
Hohenzollern Joseph von, Bischof 181 ff.
Hohenzollern Karl von, Fürstbischof 164.
Hohenzollern Karl Anton von, Fürst 241.
Holland 44.
* Holtze Friedrich, Geschichte des Kammergerichts 7.
Holtzendorff v., Jurist 305.
Holzbrinck, Minister 265.
Hommer Jos. v., Bischof von Trier 192 f.

Hörmann v., Minister 424.
Hoym v., Minister 133 140 141 161 f.
Hugenotten 54.
Huisburg, Kloster 67.
Huissen 102.
Humbert, König von Italien 355.
Humboldt Wilh. v. 146 ff 168.
* (Hundhausen L.,) Kirche oder Protestantismus 305.
Hüsgen, Generalvikar 194 199.
* Hüsgen E., L. Windthorst 340.
* Hymmen, Der erste preußische König und die Gegenreformation 66.

Jablonski, Hofprediger 79.
* Jacobi F., Thorner Blutgericht 79.
* Jacobi J., Der päpstliche Nuntius in Berlin 347.
* Jedele E., E. L. v. Gerlach 203.
Jesuiten 50 56 ff 71 f 79 96 128 ff 135 148 220 226 288 299 301 307 313 325 329 330 f 361 375 383 414 450.
Ilgen v., Minister 79.
Illuminaten 394.
* Immich Max, Preußens Vermittlung 139.
Ingenheim, Graf 188.
„Internationale, schwarze und rote" 321 f.
Joachim Friedrich, Kurfürst von Brandenburg 4 ff.
Johann Friedrich von Braunschweig 48.
Johann Sigismund, Kurfürst von Brandenburg 6 ff 12 ff.
Johann Wilhelm, Pfalzgraf 66.
Johannisburg 186.
Jolly Julius, Minster 457 ff.
* — Die badischen Gesetzentwürfe 458.
Jordan, Pater 125.
Jörg Edmund, Publizist 249 251 258 261 422 425 f.
Joseph II., Kaiser 132 138 f 142 151 262 432 f.
Josephinismus 140 274 391.
Italien, Königreich 263 ff 354 ff 358 f 366 f 386.
Jülich-Berg, Katholiken in 12 17 41 44 62.
* Jung J., Julius Ficker 253.
Ius episcopale, Brandenburg-Preußens Anspruch darauf 22 ff 32 ff 35 f 45 ff 55 ff 61 f 73 f 77 82 86 96 102 f 111 f 113 ff 140.

* Kahl W., Über Parität 21.
Kaiser P. L., Bischof von Mainz 464.
„Kaisertum, protestantisches" 365.
Kant 168 182.
Kapnist, Diplomat 385.
Kappenberg 154.
Karl VI., Kaiser 81.
Karl VII., Kaiser 150.
Karl Friedrich, Großherzog von Baden 432.
* — Politische Korrespondenz 433.
Karl Philipp, Pfalzgraf 80.
Karl Theodor, Kurfürst von Bayern 392.
Kastrop 76.
Kathedralsteuer in Preußen 181.
„Katholik, Der", Zeitschrift 212 463.
„Katholische Abteilung" im preußischen Kultusministerium 208 f 215 f 241 f 376 ff.
Katholische Fraktion 224 ff 232 334 f.
Katholische Kirchensektion in Baden 433 445 ff 448 ff.
Katholischer Oberkirchenrat in Baden 453 ff 456.
Keller J. B. v., Bischof von Rottenburg 440 444.
* Keller Ludw., Gegenreformation 16.
* — Der große Kurfürst 30.
Kertell, Abgeordneter 463.
Ketteler Wilderich v., 225.
Ketteler W. E. v., Bischof von Mainz 208 248 256 259 281 285 324 339 f 345 f 367 ff 370 374 f 386 451 ff 454 464.
Kettenacker J. v. 446.
Kevelaer 83 102.
Kirchenpragmatik, oberrheinische 439.
Kirchenstaat 31 67 263 ff 267 f 270 300.
Kirchenstreit, kölnischer 196 ff.
Klapka, Legion 267.
* Klein-Hattingen, Bismarck 245.

Kleindeutsche Partei 246 ff 252 ff.
Kleist Ewald v. 29.
Kleist-Retzow v. 237.
Klemens XII., Papst 87.
Kleve, Katholiken in 12 ff 17 31 ff 36 f 62 ff 74 ff 82 101 f 103 f 140.
Kleve, Kirchenpolitik der Herzoge von 24 f 33.
Kleve, Vertrag von 44.
Klindworth G., Staatsrat 228 f.
Klopp Onno, Historiker 253 f.
Klostersturm von Moabit 329 f 348.
* Kniebe R., Schriftenstreit 7.
Kniebeugungsfrage in Bayern 411.
Knoodt P., Philosoph 283.
Kögel R., Hofprediger 313 f.
Köhler v., Oberst 108.
* Kolberg, Lehnsverträge 4.
* — Ermland als kurbrandenburgisches Fürstentum 49.
Kollegialismus 92 137.
Kollegium Germanikum 441 244 226 229.
Köllner, Theologe 311.
Köln, Erzbistum 26 32 f 35 38 43 48 61 f 67 f 74 f 102 ff 139 151 152 177 179 300 312.
Kolping Adolf 220.
Konföderierte in Bayern 406 f.
„Kongregation" in München 410 f.
* König L., Pius VII. 155.
Königsberg 5 10 49 f 56 96 182.
Königswürde, preußische 57 ff 104.
Konkordat, bayrisches 399 ff.
Konvention, badische 455.
Konvention, Mainz-Darmstädter 466.
* Koser, Friedrich der Große 111.
Konservative in Preußen 335 343 363 f 370.
Köthen, Herzogin von 172.
Kozmian v., Domherr 387.
Krasicki, Fürstbischof von Ermland 131 165.
Krätzig Adalbert 377 ff.
Kraußold, Dekan 426.
Krebs J., Historiker 262.
Krefeld 106 f.
Kübel Lothar, Weihbischof 460.
* Kuhl, Jülicher Kirchenstreit 24.
Kulm, Bistum 131 177 179 183. 200 207.
Kulturexamen der Theologen 283 f 458 ff.
Kulturkampf, Geschichte des Wortes 1.
Küpfer, Legationsrat 221.
Kurie, römische 45 47 49 57 ff 74 79 85 87 103 f 118 f 139 144 ff 152 155 190 229 f 355 ff 371 f 375 382 ff.
Kurpfalz, Protestanten in 65 ff 70 80.
* „Kurtzer Bericht" 18.
* Kusej, Joseph II. 432.

Ladenberg v., Minister 216 218.
Laienadresse, Koblenzer 279.
Lambruschini, Kardinal 192.
Lamey, Minister 455.
Landesherrliche Verordnung, oberrheinische 444 f.
Landrecht, Preußisches Allgemeines 136 ff 188 326.
* Landwehr H., Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten 30.
* Lang, Preußisch-italienische Allianz 266.
Langen Joseph, Theologe 283.
* Langwerth v. Simmern, Aus meinem Leben 341.
Lasker Ed., Parlamentarier 333 344.
* — Nachlaß 344.
* Laspeyres E. A., Katholische Kirche in Preußen 24.
Lassaulx Ernst v. 414.
Lauenburg, Katholiken in 50 99.
* Lauer H., Geschichte der katholischen Kirche in Baden 434.
Lauteren, Abgeordneter 463.
Leckow Johann v., Missionär 48.
Ledochowski v., Graf, Erzbischof von Gnesen-Posen 243 355 ff 360 384.
* Lehmann Max, Preußen und die katholische Kirche 3.
* — Freiherr vom Stein 157.
Lehnert, Unterstaatssekretär 242.
Lehnin, Kloster 72.
* Leibniz v., Deutsche Schriften 54.
Leiningen K., Graf 454.
* Le Mang R., Der Nationalverein 255.

Lennig A. F., Domkapitular 464.
Leo Heinrich, Historiker 297.
Leopold I., Kaiser 51.
Leopold II., Kaiser 432.
Lessing 133.
* Ley K. A., Kölnische Kirchengeschichte 24.
* Lezius Fr., Toleranzbegriff Lockes 53.
Liberalismus und Kulturkampf 315 ff 319 ff 364 f 369 ff 421 ff 429 ff.
Liebermann Bruno, Theologe 461 463.
Liegnitz, Fürstin v. 172.
Lindtmann v., Oberst 83.
Lingen, Katholiken in 68 f 82 f 104 f 140.
Lingens Joseph, Jurist 225.
Linhoff Joseph, Geheimrat 330 382.
* Löbell J. W., Historische Briefe 299.
* Lochmann E., Friedrich d. Gr. und die katholische Kirche 127.
* Lorenz O., Kaiser Wilhelm 350.
Löwenstein Karl, Fürst 375.
Lucchesini, Marquis 151.
* Ludwig A., Weihbischof Zirkel 397.
* Ludwig Th., Konkordatsbestrebungen in Baden 434.
* Ludwig V., Friedrich Wilhelm IV. 214.
Ludwig, Markgraf von Brandenburg 52.
Ludwig I., König von Bayern 409 ff 467.
Ludwig II., König von Bayern 423 ff 428 ff.
Ludwig III., Großherzog von Hessen 467 f.
Ludwig XIV., König von Frankreich 50 66.
Luise Charlotte, Markgräfin von Brandenburg 52.
Lunéville, Frieden zu 151.
* Lünig J. C., Teutsches Reichsarchiv 14.
Lüttich, Bistum 103.
Lutz v., Minister 423 ff 428 ff 430.
Lyck 186.
* Maas H., Geschichte der katholischen Kirche in Baden 433.
Maccioni Valerio, Bischof 46 48.
Magdeburg, Katholiken in 46 66 f 78 87 99.
Mainz, Erzbistum, später Bistum 46 48 138 f 312 438 460 ff.
Maistre Joseph de 167.
Majunke Paul, Journalist 338.
* — Geschichte des Kulturkampfs 376.
Malczewski v., Bischof von Posen 164.
Mallinckrodt Hermann v. 225 261 264 326 334 356 382.
Manteuffel v., Minister 227 233 ff.
Maria Eleonore, Prinzessin von Preußen 12.
Maria Luise, Königin von Polen 50.
Maria Theresia, Kaiserin 117 122.
Marienstuhl, Kloster 80.
Marienwasser, Kloster 76.
* Marcks E., Bismarck 231.
Mark, Grafschaft, Katholiken in 14 62 ff 75.
Marschall v., Minister 451.
Martin, Abt von Neuzelle 89.
Martin Konrad, Bischof von Paderborn 297.
Mathilde, Großherzogin von Hessen 467.
* Mathy v., Bischof von Kulm 183.
* Maurenbrecher W., Die preußische Kirchenpolitik 8.
Max I. Joseph, König von Bayern 393 ff.
Max II., König von Bayern 278 415 ff 419 ff.
Maximilian, Erzherzog 103.
* May J., Geschichte der Katholikenversammlungen 237.
Mazio, Monsignore 400.
* Mejer Otto, Zur römisch-deutschen Frage 25.
* — Die deutsche Kirchenfreiheit 272.
* — Die Propaganda 272.
* Meier Wilh., Brandenburg und Köln 13.
* Meinardus O., Legende vom Grafen Schwarzenberg 25.
Meinders Franz v. 44.

Meinders Plazidus, Abt 47 49 86.
* Meinecke Fr., Weltbürgertum 216.
* Meister A., Der preußische Residentenstreit 67.
Melchers Paulus, Erzbischof von Köln 208 243 346.
Memel 56 96.
Menzel, Theologe 283.
Merle d'Aubigné, Theologe 204.
Merseburg, Domstift 164.
Mertzenfeld, Baron 87.
* Mestwerdt, Das klevische Land 31.
Metgethen 96.
Metternich, Fürst 198.
Mexiko 323.
Michelis Friedrich, Theologe 283 297.
Minden, Festung 196.
Minden, Katholiken in 45 66 f 78 81 99 f 108 150.
* Mirbt K., Die preußische Gesandtschaft in Rom 178.
Mischehen in Baden 447 450.
Mischehen in Bayern 397 f 412 f.
Mischehen in Preußen 112 f 131 137 188 ff 204.
* Mittnacht v., Erinnerungen an Bismarck 342.
Moabit 329 f.
* Mohl R. v., Lebenserinnerungen 455.
Möhler J. A., Theologe 208 410.
* — Gesammelte Schriften 173.
* Möhrs K., Friedrich d. Gr. und Sinzendorff 111.
Moleschott Jakob 317.
Möller v., Oberpräsident 346.
* Möller K., Leben und Briefe des Bischofs Laurent 188.
Moltke, Graf 342.
* Mommsen Th., Friedrich d. Gr. und das katholische Vikariat 110.
* (Mone F. J.,) Katholische Zustände in Baden 435.
Montalembert, Graf 212 258.
Montez Lola 414.
Montgelas, Graf, Minister 393 ff 401.
* — Denkwürdigkeiten 395.
* Mörner v., Staatsverträge 12.
Mörs, Katholiken in 68 102 f 106.
* Moser M., Lehrerstand im Breisgau 432.
Mousang Christoph, Theologe 465 ff.
Moy Ernst v. 414.
Mühler H. v., Kultusminister 327 378 ff.
Müller E., Geistlicher Rat 330 336.
Müller J. G., Bischof von Münster 213.
* Müller K. v., Bayern 1866 422.
* Müller L., Badische Landtagsgeschichte 448.
München, Domkapitular 191.
München, Erzbistum 392.
Münchow, Minister 116 120.
Münster, Bistum 34 68 f 152 154 f 179 192.
* Müsebeck E., Religiöse Entwicklung Bismarcks 231.
* Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum 29.

Nagler v., Generalpostmeister 199.
Nantes, Edikt von 50.
Napoleon I. 151 153 393 399 435.
Napoleon III. 265 268 360.
Nassauischer Kirchenkonflikt 232 ff.
Nationalkirche, deutsche 305 ff 309 f 436 f.
Nationalliberale Partei 362 ff.
Nationalverein 255 ff.
Nationalversammlung, preußische 214 f.
Naturrecht 52 f 91.
Naumburg, Domstift 164.
Neeb Joh., Philosoph 463.
Neugranada 323.
Neuhoff v., Junker 38.
* Neundörfer K., Der ältere deutsche Liberalismus 168.
Neuzelle, Abtei 89 160.
Nicolai, Schriftsteller 133.
Nicolovius, Ministerialdirektor 175.
Niebuhr B. G. 178 ff.
* — Lebensnachrichten 179.
* Niedner J., Ausgaben des preußischen Staates 137.
Nuntiatur in Berlin, Plan einer 346 f 382.

Nuntiaturstreit 139 392 ff.
* Nürnberger A., Neue Dokumente 124.
* — Das Epitaph Faulhabers 125.

Oberrheinische Kirchenprovinz 437 ff.
Oktoberversammlung in Berlin 1871 310 f.
* Oncken H., R. v. Bennigsen 255.
Osnabrück, Fürstbistum 48.
Osnabrückischer Friede 48.
Osterode 186.
Osterrath Heinrich, Oberregierungsrat 225.
Österreich, Kaiserstaat 231 ff 245 f 251 f 257 261 263 f 266 f 363 f 371 383 ff 386.
Öttingen-Wallerstein, Fürst 413 f.
Otto Karl, Regierungsrat 225.
* Overmann A., Die ersten Jahre preußischer Herrschaft 156.

* Pacca, Memorie storiche 139.
Paderborn, Bistum 34 153 f 179 192.
* Pariset G., L'état et l'église 78.
* Parisius L., Politische Parteien 335.
Parität in Baden 435.
Parität in Preußen 56 97 100 110 f 130 f 211 221 f 227 243 f 377.
* Pastor L. v., A. Reichensperger 346.
Patriotenpartei, bayrische 260 294 358 428 ff.
Patronat, landesherrlicher 396 f.
Paulsen Friedrich, Philosoph 339.
Paulus H. E., Theologe 316.
* Paulus N., Anfänge der Toleranz 21.
Pelldram, Bischof von Trier 243.
* Pertz G. H., Freiherr vom Stein 209.
* Petersdorff H. v., Kleist-Retzow 237.
Pfaff C., Kanzler 92
* Pfalz-Newburgischer Gegenbericht 43.
Pfalz-Neuburg 12 ff 17 40 ff 42 ff.
Pfarrzwang, protestantischer 98 f 107 126 ff 186.
* Pfeiffer M., Säkularisation in Bamberg 396.
Pfordten v. d., Minister 421.
Pfründenbesetzung, Brandenburgs Einmischung in die 17 37 f 83 ff 108 f 118 ff.
* Pfülf O., über Thoemes, Anteil ꝛc. 57.
* — Bischof v. Ketteler 243.
* — Hermann v. Mallinckrodt 334.
* — Joseph Linhoff 331.
* — Kardinal von Geissel 196.
Philipp Ludwig, Pfalzgraf von Neuburg 12 ff 17.
Philipp Wilhelm, Pfalzgraf von Neuburg 41 f.
* Philippi F., 100 Jahre preußischer Herrschaft 156.
* Philippson M., Der Große Kurfürst 44.
Phillips Georg, Kanonist 410 414.
* Pieper A., Propaganda-Kongregation 49.
* Pigge H., Die religiöse Toleranz Friedrichs d. Gr. 95.
Pilgram Friedrich, Redakteur 338.
Pius VI., Papst 102 f 138 f 178 f.
Pius VII. 398 402 438 ff.
Pius VIII. 190.
Pius IX. 278 306 322 ff 356 ff 360 f 366 453 f 464.
Piusverein 212.
Placetum in Baden 441 446 451.
Placetum in Bayern 392 397 402 408 418.
Placetum in Hessen 461 465.
Placetum in Preußen 136 f 144 147 210 219 354 ff.
Podewils v., Minister 99.
Polen, Fraktion der 382 f.
Polen, Königreich 5 ff 9 f 49 ff 57 f 64 f.
Porsch F. 381.
* — Unterdrückung der Jesuitengüter 128.
* Poschinger H. v., Ansprachen des Fürsten Bismarck 205.
* — Denkwürdigkeiten O. v. Manteuffels 221.
* — Preußen im Bundestag 232.
* — Bismarck-Portefeuille 270.
Potsdam, Katholiken in 73.

Brand v., Generalvikar 419.
Preußen, das Ordensland 5 26 58 f.
Preußisch-Holland 186.
Preußisch-Polen, Katholiken in 129 ff 142 ff.
* Přibram A., Österreich und Brandenburg 58.
Protestantenverein 305 ff 313.
Protestantische Polemik gegen die katholische Kirche 296 ff.
Protestantismus, politischer 220 ff 232 ff 299 ff 302 346 f.
Provida sollersque, Bulle 440.
* Prutz H., Preußische Geschichte 3.
Pufendorf Samuel v., Publizist 52 f.
* — Einleitung zur Historie 54.

Quedlinburg 154.
Quod de fidelium, Breve 179 182.

* Rachfahl F., Windthorst 227.
Radowitz Joseph v. 199 202 210 213 228 247 ff.
Radziejowski v., Erzbischof 50.
Radziwill, Fürsten v. 379 ff.
* Ranke, Zwölf Bücher preußischer Geschichte 28.
Rasch Gustav, Schriftsteller 269.
Räß Andreas, Bischof von Straßburg 463.
Rastenburg 186.
Raumer v., Minister 224 226.
Ravensberg, Katholiken in 24.
Re sacra, Breve 443 f.
Rechberg Xaver, Graf 402.
Recursus ab abusu 397 402.
* Redlich O., Jülich-bergische Kirchenpolitik 24.
Rees, Stift zu 37.
Reichensperger August 213 225 246 f 249 251 264 334 367 370.
Reichensperger Peter 215 225 249 251 262 f 335 369.
Reformierte in Brandenburg 8 ff.
Reformierte in Kleve 13 ff.
Reichsdeputationshauptschluß 148 153.
Reichstag, erster deutscher 367 ff.
Reinkens J. H., Professor 283.
* — Melchior v. Diepenbrock 205.
Reisach v., Graf, Erzbischof von München 415 417 419.
Religionsedikt, bayerisches 397 403 ff 417 ff.
Religionsedikt, preußisches 135.
* Repraesentatio gravaminum (1723) 63.
Repressalien, preußische 65 ff 78 ff 81 ff.
Residentenstreit, kölnischer 67.
Retorsionen, preußische 65 ff.
* Reumont v., Friedrich Wilhelm IV. 206.
Reusch F. H., Theologe 283.
Reversalien, klevisch-jülichsche 13 ff 18 f 41 44.
Rheinlande, Katholiken der 176 f 189 ff 193.
„Rhein- und Moselbote" 252.
* Richter A., Die Entwicklung ... in Preußen 219.
* Richter W., Preußen und die Paderborner Klöster 156.
Rieger J. A., Bischof von Fulda 444 f.
* Rieker K., Die rechtliche Stellung der Kirche 91.
Riepe, Pater 108.
Riffel K., Theologe 462 465.
* — Christliche Kirchengeschichte 462.
Ringelmann v., Minister 417.
* Ringseis v., Erinnerungen 398.
Rintelen, Minister 216.
Ritter J., Domdechant zu Breslau 272.
* Ritter Moriz, Deutsche Geschichte 7.
* — Briefe und Akten 15.
* Rody H., Aus Feindesmund 339.
Roermond, Bistum 83 103.
Roggenbach v., Minister 458.
Rohr, Regierungspräsident 38.
Romantik 166 f.
Römische Briefe vom Konzil 280 ff.
Ronge und Rongetum 210 449.
* Rönne v., Ergänzungen zum Landrecht 138.
Roon A. v., Kriegsminister 265 364.
* — Denkwürdigkeiten 364.
Rosa, Abt von Grüssau 122.
* Rösch A., Religiöses Leben in Hohenzollern 435.

* Rösch A., Bischofswahlen 444.
* Roske R., Entwicklung der Grundrechte 215.
Rößler Konstantin, Publizist 371 375.
* „Rotes Buch" 193.
* Rothan, L'Allemagne et l'Italie 355.
Rotteck Karl v. 197 447 f.
Rudnicki Simon, Bischof 9.
* Rudolphi, Zur Kirchenpolitik Preußens 129.
Rußland, Kaiserreich 385 f.
* Ruville A. v., Bayern und das Deutsche Reich 260.
Ryswyker Klausel 66.

Sachsen, Kurstaat, Königreich 53 173 341.
Sack, Oberpräsident 174.
* Sägmüller J., Wissenschaft und Glaube 396.
* — Unwissenschaftlichkeit ꝛc. 398.
Sailer J. M., Bischof von Regensburg 410 f.
Säkularisation in Baden 434.
Säkularisation in Bayern 394 ff.
Säkularisation in Preußen 149 ff 153 ff.
St Hedwigskirche in Berlin 97 149 464.
Salzburg, Erzbistum 138 150 f.
Savigny K. F. v. 336 f 343 373.
Schaffgotsch v., Graf, Fürstbischof 114 ff 120 141.
* Schaumburg v., Preußische Herrschaft am Niederrhein 14.
* Schauroth E., Sammlung aller Conclusorum 70.
* Scheglmann, Säkularisation in Bayern 393.
Schenkel, Theologe 305.
Scherr Gregor v., Erbischof von München 419.
* Schiemann Th., H. v. Treitschke 255.
Schlabrendorff v., Minister 119 124.
Schleiermacher 171.
Schlesien, Katholiken in 109 ff 133 f 140 142 f 158 ff 160 ff 177 190 302 f.
Schmedding J. H. 149 175 186 201.
Schmid Leopold, Professor 464.
Schmising-Kerssenbrock v., Grafen 244.
Schmitz-Grollenburg v., Diplomat 438.
* Schnabel, Zusammenschluß des Katholizismus 212.
* Schneemann G., Preußische Kirchenpolitik in Kleve 44.
* Schneider Friedrich, Franz Werner 461.
* Schneider Ph., Kirchenrechtsquellen 444.
* Schnütgen A., Das Elsaß ꝛc. 461.
* Schofer, Bischof von Kübel 460.
* Scholten R., Papst Eugen IV. 24.
* Schön Theodor v., Papiere 138.
Schorlemer-Alst v. 388.
Schorrer, Bischof 89.
Schreiber H., Theologe 447.
* Schreiber W., Geschichte von Bayern 415.
Schrimm in Posen 330.
* Schröder F., Aus der Zeit des klevischen Erbfolgestreites 18.
* — Zur brandenburgischen Kirchenpolitik 20.
* — Gesandtschaftsreise Adam Schwarzenbergs 26.
Schuckmann v., preußischer Staatsmann 175.
Schulfrage in Baden 448 457.
Schulfrage in Bayern 423 ff.
Schulfrage in Preußen 220 326 f.
Schulte J. Fr. v., Kanonist 283 ff.
* — Denkschrift 284.
* — Die Stellung der Konzilien 284.
* — Die Macht der römischen Päpste 284.
* — Lebenserinnerungen 353.
Schwäbisch-Hall, Vertrag 13.
* Schwartz P., Eine geplante Religionsvereinigung 134.
Schwarzenberg Adam, Graf 25 f.
Schwiebus, Katholiken in 51.
* Scotti J., Gesetze von Kleve 32.
Sedlag, Bischof von Kulm 207.
Sedlnitzky v., Fürstbischof 163 200 f 300.

* Selbst, Bischof Colmar 461.
Sendgerichte 36.
* Sepp J. N., Ludwig I. von Bayern 401.
* Sester, Kirchenpatronatrecht in Baden 456.
* Shea J. G., History of the Catholic Church 21.
Sicherer v., Kasimir 167.
* Siegfried N., Aktenstücke 374.
Sigismund III., König von Polen 5 9.
Sigl J., Journalist 260.
* Singer H., Staatliches Oberaufsichtsrecht 167.
Sinzendorf v., Kardinal und Fürstbischof 97 111 f 115 f 118.
Soest, Stift zu St Patrokli 34; Programm von S. 336.
Somaglia, Kardinal 442.
Sommer Joh. Friedrich 167.
Sophie Charlotte, Königin in Preußen 54.
Sozialismus 321 f.
* Spahn M., Nationalliberale Partei 362.
Spandau, Katholiken in 73.
Spanien 323.
* Späth H., Zeitalter der Reformation 308.
Speier, Fürstbistum 436.
* Speil F., Lehren der katholischen Kirche 298.
Spiegel, Graf, Erzbischof von Köln 184 f 191 ff 193.
* — Zur Ehrenrettung des Erzbischofs Grafen S. 184.
* Spiegel B., Unfehlbarkeit des Papstes 308.
Stabel, Minister 455.
Stadler Alois, Deputierter 425.
* Stägemann, Briefe 181.
Stargard 99.
Steffani Agostino, Apostolischer Vikar 86 f.
Stein vom, Freiherr 176 208 f.
Stettin, Katholiken zu 185 f.
* Stettiner P., Preußischer Königstitel 54.
* — Friedrich d. Gr. und Schaffgotsch 115.
Steuerlasten der Stifte in Preußen 36 ff 120 ff 126.
Stieber, Polizeichef 387.
* — Denkwürdigkeiten 387.
Stiehlsche Regulative 327.
Stolberg-Stolberg v., Graf Friedrich 316.
Stolberg-Stolberg v., Graf Joseph 225.
* Stolze W., Zwei Oberpräsidenten 76.
Strachwitz v., Weihbischof 117 119.
Strasburg i. Westpr. 207.
Strauß D. Fr. 212 317 f.
* Strecker A., Franz von Meinders 44.
* (Strodl), Kirche und Staat 410.
* — Recht der Kirche 414.
* — Friedrich Windischmann 417.
* Struve B., Pfälzische Kirchenhistorie 69.
Stubenberg, Graf, Bischof von Eichstätt 403.
* Stutz Ulrich, Kirchenrecht 7.
* — Rezension von Redlich, Kirchenpolitik 24.
* — Deutsches Bischofswahlrecht 142.
* — Über Hinschius 291.
* — Pfarrkonkurs in Baden 446.
„Süddeutsche Zeitung" 250.
Superiorität des Protestantismus 304 ff 347.
Svarez v., Jurist 136 138.
Sybel Heinrich v., Historiker 252 f 326.
Syllabus 322 ff.

Tamm, Tuchfabrikant 83.
Taufkirchen, Graf, Diplomat 374 f.
Tecklenburg, Katholiken in 68.
Tegernseer Erklärung 407 f.
Tempelburg 79 98.
Territorialismus 91 137 145 ff 207 391 ff 403 ff 432 ff.
* Theiner Aug., Zustände in Schlesien 112.
Theiner Joh. Anton 208.
* Thiel A., Meine Auseinandersetzung 281.
Thile v., Staatssekretär 353 386.

Thomasius, Jurist 91.
* Thoemes, Jesuiten und preußische Königskrone 57.
„Thorner Blutbad" 79.
Thürheim v., Graf, Minister 401.
* Tiedemann v., Erinnerungen an Bismarck 342.
* — Aus sieben Jahrzehnten 342.
Tilsit 56 79 96.
Toleranzpolitik Preußens 8 ff 12 f 21 ff 52 f 90 ff 93 131 f 134 ff 144 184 ff 187.
* Töppen, Preußische Landtage 6 10.
Torck Dom., Dominikaner 73.
Treitschke Heinrich v., Historiker 2 254 369 f.
* — Deutsche Geschichte 11.
* — Bundesstaat und Einheitsstaat 254.
* — Historische und politische Aufsätze 53.
Trier, Erzbistum bzw. Bistum 138 150 177 179 184 192 210 242 f.
* Tröltsch E., über Pufendorf 53.
Troschke v., Oberst 108.
* Tschackert, Projekt einer katholischen Fakultät in Königsberg 182.
Tschechen 384 f.
Türkheim v., Diplomat 438.

Ubryk Barbara 329.
Uhden Wilhelm v. 144 152.
* Ulbrich A., Heiligelinde 11.
Ulrich W., Geheimrat 381.
„Ultramontanismus" 253 f 255 256 321 f 325 f 375 383 ff 409 414 f 421 436.
Unbefleckte Empfängnis Mariä 204.
Unfehlbarkeit, lehramtliche, des Papstes 278 f 280 ff 352 ff 360 f.
* Unvermeidliche . . . Verthätigung 1712 48.
Usedom v., Graf 267.

* Valori de, Mémoires 127.
Vatikanisches Konzil 278 ff 306 324 f 350 ff.
Verfassung, preußische, und die katholische Kirche 214 ff 217 ff 241 249 f 274 ff.
Vicari Hermann v., Erzbischof 232 449 ff.
Viedebantt, Pastor 330.
Viktor Anton, Erzherzog 153.
Viktor Emanuel, König von Italien 267 f 355.
Villafranka, Friede zu 263.
Vincke v., Oberpräsident 175.
Virchow Rudolf, Professor 1.
Vissinus, Schulmeister 76.
Vogt Karl 316.
* Volbehr, Ursprung der Säkularisation 150.
Volksmissionen 220 224 226 302.
Völk Joseph 367 421 426.
Voltaire 130.
Voß v., Graf, Konsistorialpräsident 227.
Voß J. H. 316.
* Vota J., Untergang des Ordensstaates Preußen 26.
Vota Karl S. J. 57 86.

Waddington, L'acquisition de la couronne de Prusse 57.
Wagenführer, Grenadier 83.
Wahlrecht, allgemeines 362 ff.
Waldbott-Bornheim v., Freiherr 225 f.
Walrave, Oberst 83.
Walter Ferd. 194 215 223.
* — Aus meinem Leben 194.
Wangenheim v., Minister 437.
Weber Th. 283.
Weener 107.
Wegerich, Pater 185.
Wehlauer Vertrag 50.
Weis v., Bischof von Speier 417 463.
Weishaupt Adam 394.
Welfenfonds 385.
* Wendland W., Religiosität Friedrich Wilhelms III. 172.
* Wentzel H., Bekenntnisfreiheit 21.
Werden 154.
Werner Franz, Domkapitular 461.
Wernher, Abgeordneter 466.
Wessenberg H. J. v. 177 435 ff 444 447.
* Westerburg H., Preußen und Rom 136.

Westerholtz v., Kanonikus 86 88.
Westerwelle Emil 387 f.
Westfalen, Katholiken in 175 189 208.
Westfälischer Friede 23 42 45 f 47 150.
Westphalen v., Minister 235.
Wilhelm I., Deutscher Kaiser, König von Preußen 195 222 238 ff 263 f 265 270 312 f 347 355 ff 365 368.
Willenberg 186.
Windischmann Friedrich 417 419.
Windthorst Ludwig 261 335 f 340 ff 373 388 ff.
* Witte Leop., Friedrich d. Gr. und die Jesuiten 128.
* Wittichen P., Apostolisches Vikariat des Nordens 86.
* Woker F. W., Agostino Steffani 49.
* — Franziskanermissionen 73.
* Wolff Friedrich, Preußen und die Protestanten in Polen 64.
Wolff-Lüdinghausen S. J. 57 f.
Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf von Neuburg 17 40.
Wöllner J. C. 135.
Wrede, Fürst 413.
* Wurm, Artikel „Minden" 46.
Würzburg, Bistum 393.
Würzburger Bischofsversammlung 218 417 450 464.

Xanten, Stift 35 f 44 74.
Xanten, Vertrag von 17.

Zachariä H. A., Jurist 293 f.
* — Zur Frage der Reichskompetenz 295.
Zahn V., Theologe 446.
Zaluski A. C., Bischof von Ermland 58.
* Zehrt K., Eichsfeldische Kirchengeschichte 156.
Zeitz, Stift 164.
* Zeller Ed., Friedrich d. Gr. als Philosoph 93.
Zentral-Preßbureau, preußisches 250 f.
Zentrumspartei 335 ff 367 ff 372 ff 376 ff.
* Ziekursch Joh., Klemens' XI. Protest 59.
Ziemialkowski, Minister 384.
Zirkel Gregor, Weihbischof 400 436.
Zivilehe in Baden 456.
Zölibat, Bewegung gegen den 447.
* Zorn Phil., Hohenzollern und die Religionsfreiheit 21.
Zwehl v., Minister 418 f.

In der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Maas, Dr Heinrich, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden. Mit besonderer Berücksichtigung der Regierungszeit des Erzbischofs Hermann von Vicari. Mit Bildnis des Erzbischofs Hermann von Vicari. gr. 8° (XXIV u. 692) *M* 10.—; geb. in Halbfranz *M* 12.—

Pastor, Ludwig von, August Reichensperger. 1808—1895. Sein Leben und sein Wirken auf dem Gebiete der Politik, der Kunst und der Wissenschaft. Mit Benutzung seines ungedruckten Nachlasses dargestellt. Mit einer Heliogravüre und drei Lichtdrucken. Zwei Bände. gr. 8° (XLII u. 1102) *M* 20.—; geb. in Leinwand *M* 24.—

Erster Band. Mit einer Heliogravüre und einem Lichtdruck. (XXVI u. 606)

Zweiter Band. Mit zwei Lichtdrucken. (XVI u. 496)

Pfülf, Otto, S. J., Cardinal von Geissel. Aus seinem handschriftlichen Nachlaß geschildert. Zwei Bände. gr. 8° (XXXII u. 1372) *M* 18.—; geb. in Halbfranz *M* 23.—

Erster Band. Mit dem Bildnis des Cardinals von Geissel in Heliogravüre. gr. 8° (XVI u. 696) *M* 9.—; geb. in Halbfranz *M* 11.50

Zweiter (Schluß-) Band. gr. 8° (XVI u. 676) *M* 9.—; geb. *M* 11.50

— **Hermann v. Mallinckrodt.** Die Geschichte seines Lebens. Zweite, inhaltlich bereicherte Auflage. Mit v. Mallinckrodts Bildnis in Lichtdruck und zehn andern Abbildungen. gr. 8° (XII u. 572) *M* 8.—; geb. in Leinwand *M* 9.60

— **Der Wirkliche Geh. Ober-Regierungsrat Josef Linhoff,** der letzte Veteran der „Katholischen Abteilung". (Sonder-Abdruck aus den „Stimmen aus Maria-Laach".) Mit zwei Porträts. gr. 8° (VI u. 80) *M* 1.—

Siegfried, Nikolaus, Aktenstücke betreffend den preußischen Kulturkampf, nebst einer geschichtlichen Einleitung. gr. 8° (CXII u. 442) *M* 4.50

In der **Herderschen Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Joseph Kardinal Hergenröther

Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. Vierte Auflage, neu bearbeitet von Dr Johann Peter Kirsch. Drei Bände. gr. 8° (XXXVIII u. 3002) *M* 42.50; geb. in Halbsaffian *M* 51.—

Erster Band: **Die Kirche in der antiken Kulturwelt.** Mit einer Karte: Orbis christianus saec. I—VI. (XIV u. 722) *M* 10.—; geb. *M* 12.50

Zweiter Band: **Die Kirche als Leiterin der abendländischen Gesellschaft.** Mit einer Karte: Provinciae ecclesiasticae Europae medio saeculo XIV. (XII u. 1104) *M* 15.—; geb. *M* 18.—

Dritter Band: **Die Kirche nach dem Zusammenbruch der religiösen Einheit im Abendland und die Ausbreitung des Christentums in den außereuropäischen Weltteilen.** (XII u. 1176) *M* 17.50; geb. *M* 20.50

Erste Abteilung: **Vom Anfang des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.** (VIII u. S. 1—434) *M* 6.—

Zweite (Schluß-) Abteilung: **Von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Neuzeit.** Mit einer Karte der Konfessionen in Europa um das Jahr 1600. (XXII u. S. 435—1176) *M* 11.50

„Die Theologen sowohl wie die gebildeten Laien werden Prälat Kirsch großen Dank wissen für die äußerst gelungene Neubearbeitung der hochberühmten Kirchengeschichte Hergenröthers. Der gelehrte Herausgeber ließ sich in seiner gewiß schwierigen Aufgabe von dem Grundsatze leiten, einerseits die Arbeit des großen Kardinals wenigstens dem Wesen nach unverändert darzubieten, anderseits aber auch den Anforderungen der modernen Geschichtswissenschaft gerecht zu werden. Beides ist ihm ausgezeichnet gelungen. In Bezug auf den Inhalt wurden in der neuen Auflage keine wesentlichen Änderungen vorgenommen; nur einige minder wichtige Partien wurden etwas gekürzt, dafür wichtigere erweitert und das Werk bis in die neueste Zeit fortgeführt, so daß auch noch die bedeutendsten Ereignisse aus dem Pontifikat Pius' X. zur Behandlung kamen. Dagegen wurden hinsichtlich der Einteilung des ‚Stoffes' in der Neubearbeitung bedeutende Änderungen getroffen. Während nämlich in den früheren Auflagen große Perioden nur in drei Kapiteln abgehandelt wurden, wurde in der neuen Auflage der Stoff in zahlreiche kleinere Abschnitte zerlegt und jedem derselben eine kurze Charakteristik des betreffenden Zeitabschnittes vorangestellt. Auf diese Weise hat das ganze Werk an Klarheit und Übersichtlichkeit ungemein viel gewonnen. Jedem Paragraphen sind, streng geschieden, Quellen- und Literaturangaben vorausgeschickt, die sich durch große Genauigkeit und erstaunliche Reichhaltigkeit auszeichnen und bis in die jüngste Zeit herauf reichen. . . . Als ein sehr glücklicher Griff muß es auch bezeichnet werden, daß jedem Bande ein eigenes ausführliches Personen- und Sachregister beigegeben wurde. . . . Jeder Band hat auch eine gute Karte.

„Ohne die andern hinlänglich bekannten Vorzüge des in Rede stehenden Werkes lange aufzuzählen, glauben wir — nach gründlicher Prüfung — ohne Übertreibung sagen zu können: Hergenröthers Handbuch der Kirchengeschichte in der neuen Auflage ist das Ausführlichste und Gediegenste, was wir deutsche Katholiken auf diesem Gebiete besitzen. Es sei darum jedermann aufs wärmste empfohlen." (Theolog.-prakt. Quartalschrift, Linz 1911, 2. Heft.)

COLUMBIA UNIVERSITY
0032142471

BRITTLE DO NOT
PHOTOCOPY

VOLUME 2

Dr Johannes B. Kißling

Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche

Zweiter Band:

Die Kulturkampfgesetzgebung 1871–1874

043.015 H643
2

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

k is due two weeks fro the last date stamped

Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche

Zweiter Band

Geschichte des
Kulturkampfes
im Deutschen Reiche

Im Auftrage des Zentralkomitees für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands

von

Dr Johannes B. Kißling

Drei Bände – Zweiter Band

Die Kulturkampfgesetzgebung 1871–1874

Freiburg im Breisgau 1913
Herdersche Verlagshandlung
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien, London und St Louis, Mo.

20-17695

Alle Rechte vorbehalten

943.015
K643
v. 2

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg

Vorwort.

Den zweiten Band dieses Werkes, für den ich eine große Anzahl handschriftlicher und gedruckter Quellen erstmalig heranziehen konnte, übergebe ich der Öffentlichkeit in der Hoffnung, daß er als vielseitige Bereicherung der Kulturkampfforschung allen den Kreisen willkommen sein wird, die von einer historischen Arbeit nichts anderes erwarten als Aufschluß über die Frage, „wie es eigentlich gewesen ist".

Herzlichen Dank habe ich dem Freiherrn Joseph von Loe-Terporten auszusprechen, der mir durch gütige Vermittlung des hochwürdigen Herrn P. M. Heinrichs O. Pr. den schriftlichen Nachlaß seines hochverdienten Vaters, des Freiherrn Felix von Loe-Terporten, zur Verfügung gestellt und dadurch es mir ermöglicht hat, eine außerordentlich wichtige Quelle zur Geschichte der katholischen Bewegung während der letzten Jahrzehnte zu erschließen.

Für mannigfache Förderung bin ich auch dem hochwürdigsten Herrn Prälaten Dr Weinand, Domkapitular in Köln, zu verbindlichem Danke verpflichtet.

Mainz, im Oktober 1913.

Dr **Johannes B. Kißling.**

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort v

Fünftes Buch.

Die ersten kirchenpolitischen Ausnahmegesetze und Konflikte.

19. Kapitel. Zwei Reichsgesetze: Der Kanzelparagraph und das Jesuitengesetz 1
20. Kapitel. Der Ermländer Konflikt. Das Schulaufsichtsgesetz . 39
21. Kapitel. Drei Bischöfe im Konflikte mit dem Staate . . 79
22. Kapitel. Bismarck und der Heilige Stuhl 1872/1873 . . 99
23. Kapitel. Die leitenden Kreise Preußens und ihre Stellung zu dem kommenden Kirchenkampfe 118

Sechstes Buch.

Die Maigesetzgebung 1873.

24. Kapitel. Die kirchenpolitischen Vorlagen und Bismarcks Anteil an ihnen. Stimmen zur Beurteilung der Vorlagen . 138
25. Kapitel. Die erste Beratung der Kirchengesetze im Abgeordnetenhause. Die Verfassungsänderung 165
26. Kapitel. Die weiteren parlamentarischen Verhandlungen über die vier kirchenpolitischen Vorlagen 188
27. Kapitel. Der Ausbruch des allgemeinen Kirchenkonfliktes . 226
28. Kapitel. Altkatholiken und Staatskatholiken 243
29. Kapitel. Der Anteil der deutschen Freimaurerei am Kulturkampfe 259
30. Kapitel. Der Kulturkampf als Weltanschauungskampf. Presse und Literatur in der Frühzeit des Kirchenkonfliktes . 272
31. Kapitel. Der Mainzer Verein deutscher Katholiken und seine ersten Schicksale 309

Siebtes Buch.

Die Verschärfung des Kirchenkonfliktes in Preußen.

		Seite
32. Kapitel.	Der Appell an den politischen Protestantismus. Die auswärtige Politik und der Kulturkampf . . .	326
33. Kapitel.	Neue kirchenpolitische Vorlagen und Anträge . .	349
34. Kapitel.	Eine neue Reichskulturkampfvorlage: das Verbannungsgesetz	375
35. Kapitel.	Die Beratung der preußischen Gesetzesvorlagen über die Deklaration und Ergänzung der Maigesetze und die Verwaltung erledigter Bistümer in den beiden Häusern des Landtages	388
36. Kapitel.	Die Inhaftierung und Strafverfolgung preußischer Bischöfe	400

Achtes Buch.

Die Kulturkampfereignisse in außerpreußischen Staaten des Deutschen Reiches 1871—1874.

37. Kapitel.	Die Gefahr eines akuten Kulturkampfs im Königreiche Bayern	412
38. Kapitel.	Der Fortgang des badischen Kirchenstreites . .	427
39. Kapitel.	Kulturkampfregungen in Elsaß-Lothringen und im Großherzogtum Hessen; die kirchliche Lage in Württemberg	445
Anhang	. . . . .	460
Register	. . . . .	484

Fünftes Buch.

Die ersten kirchenpolitischen Ausnahmegesetze und Konflikte.

Neunzehntes Kapitel.

Zwei Reichsgesetze: Der Kanzelparagraph und das Jesuitengesetz.

Einen vollständigen Sieg über den „Ultramontanismus" hatten die parteipolitischen Berechnungen des bayrischen Liberalismus von der Gründung des Deutschen Reiches erwartet. Aber die Bedeutung, welche die patriotische Partei in Bayern trotz ihres Mangels an innerer Geschlossenheit immerhin besaß, ließ dem liberalen Ministerium Hegnenberg-Dux den Besitz seiner Macht als sehr unsicher erscheinen. Der Regierung, besonders dem Kultusminister Johann von Lutz, war daher die Bereitwilligkeit Bismarcks[1], den bayrischen Liberalen in ihren angeblich gegen „katholische Umtriebe" gerichteten Bemühungen Hilfe leisten zu wollen, eine Erlösung aus schwerer Furcht[2].

Um die Hilfsaktion des Reiches einzuleiten, übersandte der bayrische Ministerpräsident dem Mitbegründer der „liberalen Reichspartei" des Reichstages Fürsten Chlodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst den Entwurf einer Novelle zum Reichsstrafgesetzbuch, die sich gegen die „maßlose Agitation" wenden sollte, „welche die bayrische Regierung von seiten des Klerus, und zwar vor allem durch die Kanzelvorträge desselben", zu beklagen habe. Er ersuchte

[1] Vgl. Bd I, S. 430.

[2] M. Busch, Tagebuchblätter II, Leipzig 1899, 286.

den Fürsten, festzustellen, ob ein derartiger Entwurf auf eine Mehrheit im Reichstag und Bundesrat rechnen könne, sonst wolle die bayrische Regierung viel lieber auf den ganzen Entwurf verzichten, als ihn der Möglichkeit des Scheiterns aussetzen. Wenn eine Mehrheit für den Antrag sicher erscheine, so möge der Fürst diesen durch eine seinem politischen Standpunkte nahestehende Persönlichkeit einbringen lassen (24. Oktober 1871).

Als Hohenlohe dieserhalb beim Reichskanzler sondierte, zeigte sich Fürst Bismarck sehr entgegenkommend: es werde der Haltung der Ultramontanen gegenüber mehr und mehr nötig, ernste Stellung zu nehmen. Der bayrische Antrag erschien dem Kanzler ganz zweckentsprechend, nur solle er im Bundesrat durch keinen andern als den bayrischen Bevollmächtigten eingebracht werden. Es empfehle sich nicht, daß in dem Entwurf Geldstrafen angedroht würden, dergleichen eigneten sich nicht für solche Vergehen. Jedenfalls aber werde der Bundesrat den Antrag günstig aufnehmen. Es sei jedoch gut, „das Publikum durch solche Anträge, wenn sie von der Regierung ausgingen, nicht zu überraschen, sondern durch die Presse vorbereiten zu lassen“[1].

Innerhalb der liberalen Fraktionen wurde um Mitte November über die bayrische Anfrage verhandelt. Ablehnend verhielten sich vor allem einzelne Nationalliberale, deren Ansichten Eduard Lasker in den folgenden Worten zusammengefaßt hat: „Man widersprach, weil man es nicht für angemessen hielt, den großartigen geschichtlichen Kampf um die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche mit den kleinlichen Hilfsmitteln einer Gelegenheitsgesetzgebung zu eröffnen, da diese Kampfesweise noch mehr Erbitterung erregen würde als der in sachwürdigen Formen geführte Streit um den Inhalt. Auch schien es dem Beruf der Staatsgesetzgebung nicht entsprechend, gelegentlich herbeigezogen zu werden, um für das politische Tagesbedürfnis Waffen zu schmieden. Warum

[1] Chlodwig Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst Denkwürdigkeiten II, Stuttgart 1907, 71 ff.

sollte man auch den agitatorischen Mißbrauch des geistlichen Amtes mit Strafandrohung unterdrücken, wenn man nicht daran dachte, gegen den gefährlichen Mißbrauch des politischen Verwaltungsamtes, namentlich gegen die rechtswidrige Beeinflussung der Wahlen, dasselbe Mittel in analoge Anwendung zu bringen?“[1]

Rudolf von Bennigsen, der Führer der Nationalliberalen, hoffte, durch Stellung des bayrischen Antrages werde es gelingen, „die Ultramontanen aus ihrer defensiven Stellung herauszubringen“. Auch Miquel hielt „einen Schlag gegen die Ultramontanen“ für notwendig, nur müßten alle Liberalen unter sich darüber einig sein. Die Freikonservativen waren bereit, für die Novelle einzutreten. Es regten sich aber bald wieder so viele Bedenken innerhalb der liberalen Fraktionen, daß Minister von Lutz sich entschloß, den Antrag selber im Bundesrat wie im Reichstage einzubringen[2].

In der Plenarsitzung des Bundesrates vom 16. November 1871 überreichte der bayrische Kultusminister, von seinem Monarchen telegraphisch autorisiert, seinen Antrag gegen Mißbrauch der Kanzel zu politischen Zwecken. Als über den Antrag verhandelt wurde, war es besonders der Reichskanzler, der eifrig für die Annahme eintrat; er halte es, sobald eine Regierung, zumal eine größere, einen Notstand anzeige und beim Reiche Hilfe suche, für Bundespflicht, diese zu gewähren. Nur die beiden Mecklenburg und das Königreich Sachsen hatten ihre Bevollmächtigten zur Abstimmung gegen den Antrag instruiert. Die Erklärung der sächsischen Regierung wünschte ein allgemeiner gehaltenes Gesetz, durch das öffentliche Schmähungen der Verfassungen und Gesetze des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten mit Strafen bedroht würden. „Die Herausgreifung einer einzelnen Klasse, der Geistlichen und Religionsdiener, um gegen sie und sie allein die Strafgesetze in dieser Richtung zu verschärfen, schiene ihr dagegen nicht

[1] Aus E. Laskers Nachlaß, herausgeg. von Wilh. Cahn, Tl 1, Berlin 1902, 81 f.

[2] Chl. v. Hohenlohe a. a. O. 73 ff.

empfehlenswert; eine solche einseitige Behandlung der Geistlichen, die doch nur in einzelnen Gegenden Deutschlands durch die Verhältnisse erklärlich werden dürfte, schien ihr weder dem Prinzipe der Gerechtigkeit entsprechend noch politisch unbedenklich zu sein." Die Ausschreitungen der sozialistischen Agitation riefen viel eher nach einer Abänderung der Strafgesetze; auf jeden Fall wollte die königlich sächsische Regierung, wie der Ministerpräsident von Friesen berichtet, den „überaus gehässigen Anschein vermieden" haben, „als wolle das Deutsche Reich wegen einiger, allerdings strafwürdiger Ausschreitungen einzelner katholischer Geistlichen Bayerns sämtliche Geistlichen und Kirchendiener aller Konfessionen in Deutschland als Leute behandeln, von denen man sich ein Gleiches versehen und gegen die man sich durch strenge Ausnahmegesetze schützen müsse"[1]. Die Mehrheit des Bundesrates verschloß sich gegen diese sehr beachtenswerten Ausführungen und stimmte für den Antrag Lutz.

Dem Reichstage ging sofort der folgende Gesetzentwurf zu: „Hinter § 130 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird folgender neue § 130ª eingestellt: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge oder welcher in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor mehreren Angelegenheiten des Staates in einer Weise, welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet erscheint, zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft."

Beichtstuhl und Kanzel und deren Ausnützung in der Wahlagitation waren im Reichstag bereits vieldiskutierte Themen gewesen anläßlich zahlreicher Wahlprüfungen. Der unausrottbare protestantische Aberglaube, daß in der Beicht unter Androhung der Absolutionsverweigerung von dem Geistlichen Einflußnahme

[1] R. Frhr v. Friesen, Erinnerungen aus meinem Leben III, Dresden 1910, 241 f. H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrat II, Stuttgart 1897, 220 ff.

auf die politische Haltung des Pönitenten versucht werde, hatte freilich trotz emsigster Suche seine Nahrung nicht finden können. Eduard Lasker mußte gestehen, daß er die ihm zugegangenen Anzeigen über Mißbrauch des Beichtstuhles „für völlig unmittelbar" halte: jeder, der derartige Dinge zur öffentlichen Kenntnis bringe, ohne dafür mit seinem Namen hervorzutreten, sei als ein glaubwürdiger Zeuge nicht anzusehen[1].

Wie bei den Wahlprüfungen in einigen Fällen nachgewiesen wurde, hatten allerdings hier und da Geistliche in wenig angemessener Weise und in persönlicher Polemik von der Kanzel aus Wahlagitation betrieben. In der Verurteilung dieses Gebarens war das Zentrum mit den Liberalen einig; aber die Ruhe und Objektivität, welche für die Beurteilung der vorgekommenen Fehlgriffe wäre geboten gewesen, ließen die Gegner des Zentrums vollständig vermissen. Das war um so auffallender, als unmittelbare, von gewisser Seite, z. B. von Großgrundbesitzern, Landräten u. a., geübte Wahlbeeinflussungen keineswegs von der Mehrheit mit demselben Maße gebührenden Abscheus bedacht wurden. Man suchte eben eine ganz spezifische „katholische" Unfreiheit in Wahlfragen zu konstruieren; derart unfrei sollten alle Katholiken gewesen sein, denen gegenüber der Pfarrer sich bezüglich der Wahl irgendwie geäußert habe. Die Heftigkeit der liberalen Redner in ihren Anklagen gegen den katholischen Klerus überschritt alles Maß, so daß selbst protestantische Abgeordnete zur Besonnenheit zu rufen sich veranlaßt sahen. Alles spreche von ungesetzlicher Wahlbeeinflussung von seiten der katholischen Pfarrer, so führte der sächsische Gutsbesitzer Günther aus, aber niemand wisse anzugeben, wo die Grenze des in dieser Hinsicht Ungesetzlichen beginne. Und Moritz von Blanckenburg sprach es unumwunden aus, daß die von einzelnen Liberalen bei den Wahlprüfungen verkündeten Grundsätze notwendig zu dem Beschlusse führen müßten:

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1871, I. Session, I 173.

die Zentrumspartei hat ihre Sitze in diesem Hause zu verlassen. „Meine Herren", rief er den Liberalen zu, „vermeiden Sie den Schein, als machten wir eine Koalition gegen diese Partei. . . . Machen wir nicht ganz unnötig, ohne allen Grund, die Herren dort zu Märtyrern." Wolle man gegen die Einflußnahme der Kirche bei Wahlen vorgehen, so müsse man gerecht sein und die gleichen Grundsätze auch auf andere Korporationen ausdehnen; speziell wies er auf die Loge und auf Aktiengesellschaften hin: dann müsse auch wegen eines von dorther geübten Einflusses manche Wahl beanstandet werden[1]. Aber der Liberalismus wollte nicht belehrt werden.

Das zeigte sich sofort, als am 23. November 1871 die Debatten über den Kanzelparagraphen begannen. Daß diese Debatten im Geiste größter Feindseligkeit gegen die Kirche verlaufen würden, verhieß schon die Rede, die der bayrische Bundesratbevollmächtigte Minister von Lutz zur Begründung des Antrages hielt. Das Charakteristische an der Rede war, daß nicht mehr von einzelnen Übergriffen des Klerus gesprochen wurde, sondern das ganze Lehrsystem der katholischen Kirche als mit dem modernen Staate unvereinbar hingestellt ward. Offenbar hatte der Minister eifrigst die Lektüre antivatikanischer, altkatholischer Schriften gepflegt. Es war die Argumentation der Altkatholiken, mit der er die Staatsgefährlichkeit der die päpstliche Unfehlbarkeit lehrenden Kirche zu begründen suchte. Man werde, so führte er aus, ultramontanerseits „alle Angelegenheiten, auch die Staatsangelegenheiten vom reinsten Wasser, für Dinge erklären, die dem Gebiete der Sitten anheimfallen und daher dem Kirchenregiment unterstellt sind; man sagt, daß man das Recht habe, alle diese Sachen nach Bedarf als Glaubenssätze festzustellen, tut dies nach Bedarf, verlangt dann von der Regierung, daß sie einfach den Standpunkt der Unterordnung unter die Gesetze der Religion einnehme, . . . man denunziert die Regierung als irreligiös, als der Exkommunikation ver-

[1] Stenographischer Bericht 1871, I. Session, I 322 ff.

fallen, wenn sie nicht auch in weltlichen Angelegenheiten den kirchlichen Standpunkt einnimmt, und hofft es dahin zu bringen, daß die Regierung einfach nicht den neuen Glaubenssatz allein, sondern auch im voraus die künftigen annehme und nötigenfalls zum Exekutor an sich selbst würde"[1]. Hier wurde an falschen Prämissen die absurdeste Konsequenzenmacherei geübt.

Demselben unwürdigen Tone und derselben Beweismethode verfielen auch einzelne bayrische Liberale, die bereits jetzt eine Fülle der im Kulturkampf zu unverdienten Ehren gekommenen antikirchlichen Schlagwörter ins Treffen führten. Der Abgeordnete Fischer aus Augsburg sprach von den „Ultramontanen" als einer „kosmopolitisch-revolutionären", den Staat regierenden Partei; der Münchener Advokat Dr von Schauß machte vor der Wiederkehr von Autodafes graulich, und Dr Völk-Immenstadt schloß seine Rede voll bajuwarischer Derbheit mit dem Ausdruck des Vertrauens, daß der „germanische Geist gegen das Welschtum und gegen das Romanentum" siegreich sein werde. Über die Maßen dürftig und armselig war das Tatsachenmaterial, mit dem die Notwendigkeit des odiösen Ausnahmegesetzes zu begründen versucht wurde. Um ein Gesetz gegen Mißbrauch der Kanzel zu rechtfertigen, mußten vielfach Entgleisungen obskurer süddeutscher Blättlein die Beweisstücke liefern. Die ganze Argumentation der bayrischen Liberalen krankte an dem Fehler, daß sie zuviel und damit nichts bewiesen. Gebe es wirklich, so führte Bischof von Ketteler aus, so gefährliche Grundsätze bei den Katholiken, wie sie von der Tribüne waren geschildert worden, dann dürfe der Staat nicht mit solchen Palliativmitteln vorgehen, sondern müsse ein Gesetz erlassen, durch das die katholische Kirche in Deutschland ein für allemal verboten werde.

Sehr der Beachtung würdig sind einzelne Äußerungen der Kritik, die liberale Redner gegen die Vorlage richteten. Heinrich von Treitschke, der in dem bayrischen Hilferuf ein erfreuliches Zeichen der Stärkung des Reichsgedankens sah und diesen Ruf

[1] Stenographischer Bericht 1871, II. Session, I 464 ff.

zu erhören freudig bereit war, mußte über die Schwächen des Antrages doch manches scharfe Urteil aussprechen. Eugen Richter erhob die liberale Forderung der Trennung von Kirche und Staat unter strenger Ablehnung des Antrages, der nur die Machtmittel des Staates zu vermehren, nur die Waffe des Staatsanwaltes zu schärfen beabsichtige. Nicht die Rechtswidrigkeit der unter Strafe gestellten Handlungen werde zu beweisen gesucht, sondern nur die Staatsgefährlichkeit. „Und wie gelangt man zum Beweise der Staatsgefährlichkeit? Indem man als Notwendigkeit für das Bestehen des Staates hinstellt die Notwendigkeit, daß eine bestimmte Richtung das Staatsruder in der Hand behält." Wenn man rede von dem „notwendigen Ansehen der Regierung", von der „maßvollen Opposition", vom „Terrorismus einer Parteiregierung", wenn man zu scheiden suche zwischen Parteien, die im Staate stehen, und solchen, die außerhalb des Staates stehen, zwischen nationalen und internationalen, kosmopolitischen Parteien, so erinnere all das an die schlimmsten Zeiten der Reaktion. „Das kann mich nicht trösten, daß der reaktionäre Spieß, nachdem er bisher mehr gegen links gekehrt war, nun gegen das Zentrum gerichtet wird; dieselbe Hand, die ihn nach rechts gedreht hat, kann ihn auch wieder nach links drehen."[1]

Von den Konservativen sprachen Freiherr von Maltzahn gegen, Graf Kleist für den Antrag der Regierungen. Die Vorlage[2] wurde am 28. November 1871 mit großer Mehrheit angenommen; ein wichtiges Amendement stellte neben die Gefängnisstrafe Festungsstrafe. Die Redner des Zentrums, P. Reichensperger, Mallinckrodt, Bischof von Ketteler, Windthorst, Dr Christoph Moufang, hatten der Reichstagsmehrheit gegenüber eine große und achtunggebietende Arbeit vergeblich geleistet. Aber mit außerordentlicher Teilnahme und Spannung war das katholische Volk dem Gange der Reichs-

[1] Stenographischer Bericht 1871, II. Session (16. Oktober bis 1. Dezember), I 518 ff. Vgl. E. Richter, Im alten Reichstag I, Berlin 1894, 43.
[2] S. Anhang Nr I.

tagsverhandlungen gefolgt. Wessen sich die katholische Kirche von der liberalen Majorität zu versehen haben werde, war offenbar geworden; auch die indolentesten Katholiken waren durch diese Vorgänge wachgerufen worden: das blindwütige Vorgehen der Liberalen bedeutete einen Erfolg des Zentrums[1].

Die beste Kritik des neuen Strafgesetzparagraphen bietet übrigens die Tatsache, daß dieser selbst im Kulturkampf nicht eben häufig angerufen worden ist, noch den Klerus verhindert hat, während des Konfliktes vollauf seine Pflicht zu tun. Die Entbehrlichkeit des Paragraphen ist längst von den kompetentesten Stellen anerkannt worden. Die für den Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1906 berufene Sachverständigenkommission hat sich für das Wegfallen des Paragraphen entschieden. In dem Jahrzehnt 1894 bis 1904 sind im Deutschen Reiche im ganzen vier Verurteilungen auf Grund des Paragraphen erfolgt; die seltene Anwendung des Gesetzes ließ nicht auf ein Bedürfnis seiner Aufrechterhaltung schließen. Nachdem die kirchenpolitischen Kämpfe beendigt seien, sagt der Kommissionsbericht, könne auf den Paragraphen verzichtet werden, „zumal er eine Art von Ausnahmerecht gegenüber den Geistlichen und Religionsdienern eingeführt hat, welches diese in weitergehendem Maße beschränkt als andere Staatsangehörige und in manchen Kreisen der Bevölkerung als drückend empfunden wird". Die Rückkehr zum allgemeinen Rechte erscheine um so mehr angezeigt, als dieses das Bedürfnis nach Schutz vor staatsgefährlichen Ausschreitungen von der Kanzel herab vollständig decke, zumal nach der im Entwurf vorgesehenen neuen Fassung des § 131 (bisher § 110)[2].

Die Hauptbedeutung des neuen Strafrechtsparagraphen lag darin, daß die gesetzgebenden Faktoren damit begonnen hatten,

[1] Vgl. L. v. Pastor, A. Reichensperger II, Freiburg 1899, 51.
[2] Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Begründung. Besonderer Teil. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigenkommission, Berlin 1909, 494 f. Vgl. O. Elble, Der Kanzelparagraph (Heidelberger Dissertation, 1908) 14 f 61 ff.

den Weg der Ausnahmegesetzgebung gegenüber der Geistlichkeit zu betreten. Daß sie auf dem einmal betretenen Wege unaufhaltsam würden weitergedrängt werden, war fortan zweifellos. „Die ultramontane Frage", so schrieb der freikonservative Führer Graf Bethusy-Huc am 6. Dezember 1871 an Professor Nippold, „ist gottlob nunmehr akut geworden. Die Art der Inszenierung zwar halte ich nicht für geschickt. Das Strafgesetz, wie immer innerlich gerechtfertigt [!], wird in seinen Wirkungen, wie ich fürchte, mehr erbittern als vernichten. Immerhin hat sich die Regierung mit Verbrennung der Schiffe in dem Kampfe engagiert, der nun auf der ganzen Linie wird aufgenommen werden müssen. Im preußischen Landtag liegt sein natürlicher Schwerpunkt, obgleich Mühler und Herrenhaus etwas viel Impediment ist."[1]

Ein neues kirchenpolitisches Ausnahmegesetz sollte in der Tat dem ersten schon binnen weniger Monate folgen.

Als hochtönendes Programm hatte Heinrich von Treitschke am 17. November im Reichstage den Satz verkündet: „Ein Reich wie das unserige ist nicht zu regieren und soll nicht regiert werden durch den Mißbrauch der Macht der Mehrheit; wir sollen nicht bloß zählen auf die Mehrheit der Stimmen im Bundesrate und Reichstage; wir sollen uns nicht begnügen mit dem äußerlichen Gehorsam der Bundesmitglieder, wir rechnen auf die freie, freiwillige und freudige Zustimmung aller Glieder des Reiches."[2] So wenig der Liberalismus dieses in seinem Namen abgelegte Gelöbnis bei seinen Abstimmungen über den Kanzelparagraphen respektiert hatte, so sehr handelte er diesem Versprechen auch entgegen in einer andern Angelegenheit, der Jesuitenfrage.

Der Protestantismus aller Nuancen war darin mit dem Liberalismus einig, daß es sich mit dem kraftlosen, rationalistisch durchsetzten, zum Teil indifferentistischen und nationalkirchlichen Katholizismus,

[1] Fr. Nippold, Führende Persönlichkeiten zur Zeit der Gründung des Deutschen Reiches, Berlin 1911, 142.

[2] Stenographischer Bericht 1871, II. Session, I 338.

wie er in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu finden war, recht wohl hätte leben lassen. Daß die katholische Kirche in Deutschland seitdem den Weg zur echten Katholizität in Lehre, Disziplin und Frömmigkeit zurückgefunden hatte, daß insbesondere wiederum ein kräftiges Band katholischer Einheit zwischen dem Heiligen Stuhle und der deutschen Kirche geknüpft war, das war eine Tatsache, mit der sich das nichtkatholische Deutschland nicht abfinden wollte. Eine Anerkennung der historischen Wahrheit war es, daß für die katholische Wiedergeburt Deutschlands in besonderer Weise die Tätigkeit des Ordens der Gesellschaft Jesu verantwortlich gemacht wurde. Großartiges hatten die deutschen Jesuitenpatres nach der deutschen Revolution von 1848 durch Abhaltung von Volksmissionen, Erteilung von Exerzitien an Priester und Laien, durch Leitung von Kongregationen und andere Arbeiten der Seelsorge, nicht minder auch durch wissenschaftliche und publizistische Tätigkeit geleistet. Das katholische Volk wetteiferte mit dem Klerus in der dankbaren Verehrung der Jesuitenpatres. Auch Protestanten haben der im eminenten Sinne staatserhaltenden Tätigkeit der Gesellschaft Jesu ihre Anerkennung nicht vorenthalten und insbesondere betont, mit welch feinem Zartgefühl die Jesuiten bei ihren Volksmissionen in der Regel alles vermieden haben, was den Frieden unter den Konfessionen stören konnte[1]. In den beiden Kriegen von 1866 und 1870/1871 hatten die deutschen Jesuiten auf allen Gebieten der Nächstenliebe, auf den Schlachtfeldern wie in den Lazaretten eine aufopferungsvolle, auch von Ärzten, Offizieren und protestantischen Predigern mit hohem Lob ausgezeichnete Tätigkeit geübt; ohne ihre und der Mitglieder des Franziskanerordens Aufopferung, so äußerte der Bericht der Johanniter-Malteser in Rheinland, wäre es unmöglich gewesen, dem Bedürfnis auch nur annähernd zu entsprechen. Derselbe Bericht schildert die Tätigkeit der Ordensleute im Kriege: „Die Studien

[1] Vgl. B. Duhr, Aktenstücke zur Geschichte der Jesuitenmissionen in Deutschland 1848/1872, Freiburg 1903, 43 ff 120 f 282 f u. a.

wurden geschlossen und der ungewohnte Krankendienst geübt, auch selbst von Priestern, und zwar mit solchem Erfolge, daß es bald den Anschein gewann, als kennten auch sie keine andere Berufstätigkeit. Opferwilligkeit und Gehorsam bewirkten, was bloße Übung nicht vermocht haben würde."[1]

Der liberale Protestantenverein wußte recht wohl, daß dem nationalkirchlichen Programm, das er den Katholiken Deutschlands zu oktroyieren gesonnen war[2], kein stärkeres Bollwerk entgegenstehe als der Jesuitenorden. Der deutsche Protestantentag beschloß denn auch bereits im Dezember 1871 zu Darmstadt unter Berufung auf die seit Jahrhunderten protestantischerseits immerfort behauptete „Gemeingefährlichkeit" der Jesuiten die Resolution: „Die Sicherheit der Rechtsordnung und die Autorität der Gesetze und der Staatsgewalt, die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft, die Wahrung des konfessionellen Friedens und der Schutz der Geistesfreiheit und Geisteskultur erfordern das staatliche Verbot des Jesuitenordens in Deutschland; man betrachtet es als eine ernste Pflicht der deutschen Protestanten und der ganzen deutschen Nation, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß jede Wirksamkeit in Schule und Kirche den Angehörigen und Affiliierten des Jesuitenordens verschlossen werde." Nach einem Gesetze unerhörter Vergewaltigung rief hier ein Verein, der in demselben Atem versicherte, sein Schild und Schwert sei die altprotestantische Rüstung, das freie öffentliche Wort in Rede und Schrift[3].

In der Folge organisierte der Zentralausschuß des Protestantenvereins zu Berlin das Übersenden von Petitionen an den Reichstag, in denen die Vertreibung der Jesuiten gefordert wurde. Die „öffentliche Meinung" arbeitete fortan mit Hochdruck an der anti-

[1] M. Rist, Die deutschen Jesuiten auf den Schlachtfeldern und in den Lazaretten 1866 und 1870/71, Freiburg 1904, XI f; neue Volksausgabe (1913) XII.

[2] Vgl. Bd I, S. 305 ff.

[3] Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1871, 206 ff. Christoph Moufang, Aktenstücke, betreffend die Jesuiten in Deutschland, Mainz 1872, 1 ff.

jesuitischen Agitation, zu den ungeheuerlichsten Verleumdungen ihre Zuflucht nehmend.

Auch viele positive Protestanten verließen den Standpunkt der Gerechtigkeit, obwohl ihnen klar war, daß gerade die destruktivsten Elemente eine Jesuitenverfolgung verlangten und daß Haß gegen alle Religion vielfach die geheime Triebfeder war. Bezeichnend für die Stimmung, in der die protestantische Orthodoxie sich in den Kampf gegen die Jesuiten begab, ist ein Artikel der Kreuzzeitung vom 24. Mai 1872. Dort hieß es: „Man hat uns in den letzten Tagen mehrfach interpelliert, wie wir denn uns eigentlich zu der Jesuitenfrage stellten. Darauf diene vorläufig folgendes zur Antwort. Unsere Gesinnung und Anschauung hat ihre Wurzel im Evangelium; deshalb können wir nicht anders als Gegner des Jesuitismus sein. Als preußische und deutsche Patrioten ... begleiten wir mit den besten Wünschen die Regierung des Deutschen Reiches auf dem geistigen Römerzuge, den sie eröffnet hat. Wir haben auch das Zutrauen, daß die Regierung den Kampf mit Hilfe der auf religiös-sittlichem Boden erwachsenen geistigen Volkskraft zu führen und nicht bloß die Gewalt der Staatsomnipotenz zur Verwendung zu bringen gedenkt."

„Man wird es aber uns nicht verargen, wenn wir eine gewisse Scheu tragen, mit Lasker und Genossen einen Kreuzzug anzutreten, und wenn wir uns der Besorgnis nicht entziehen können, das innerste Geistesleben des deutschen Volkes werde schließlich dabei Schaden leiden.... Wir sehen, das gestehen wir offen, mit einiger Sorge dem Verlaufe eines Kampfes entgegen, für dessen Durchführung das richtige Rüstzeug nötig ist, wenn nicht selbst der Sieger schwere, bis ans Leben gehende Wunden davontragen soll."[1]

Eine überaus lebhafte gegen die Jesuiten gerichtete Agitation, deren psychologische Grundlage zu erkennen nicht schwer ist, ging schließlich noch von den Kreisen des Altkatholizismus aus. Auf

[1] Neue Preußische (Kreuz-) Zeitung, 24. Mai 1872.

dem Altkatholikenkongreß zu München, 22.—24. September 1871, versprach man sich, daß Friede und Gedeihen, Eintracht in der Kirche, Friede zwischen Kirche und Staat dann wiederkehrten, wenn „der gemeinschädlichen Wirksamkeit" des Jesuitenordens ein Ende gemacht werde, der „seine Machtstellung dazu mißbrauche, um in Hierarchie, Klerus und Volk kulturfeindliche, staatsgefährliche und antinationale Tendenzen zu verbreiten und zu nähren"[1].

Auch die Freimaurerei beteiligte sich angelegentlich an der Verbreitung von Adressen gegen die Jesuiten; ein Bundesorgan[2] sprach die Erwartung aus, daß alle Brüder die Unterzeichnung und Verbreitung der Adresse gegen „die schlimmsten Feinde der Toleranz und Zivilisation, die Verderber des Friedens und der Freiheit und des Vaterlandes, die geschworenen Feinde der Freimaurerei" alle Wege fördern würden.

Welchen Charakter die aus solchen Kreisen an den Reichstag gerichteten Petitionen um Vertreibung der Jesuiten tragen würden, war unschwer zu erraten. Dem Altkatholizismus angehörende oder nahestehende Agitatoren in Schlesien und am Rhein behaupteten in ihren Eingaben, zu einer einigen, starken und freien Nation könnten die Deutschen sich nicht entwickeln, solange der Jesuitenorden in Deutschland bestehe. Der Jesuit müsse seiner Ordenspflicht entsprechend unpatriotisch, inhuman, rücksichtslos, gewissenlos handeln. In jüngster Zeit habe der Jesuitismus auf dem Vatikanum den Sieg über seine katholischen Gegner davongetragen, er fahre nun fort, „die innersten Grundlagen des deutschen Volkstums zu unterwühlen". Protestantenvereinliche Petitionen forderten die Vertreibung der Jesuiten hauptsächlich wegen des unbedingten Gehorsams, den der Ordensangehörige seinen Obern versprechen müsse, und wegen der „laxen Moral" des Ordens.

[1] Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des (Alt-) Katholikenkongresses in München, München 1871, 223.
[2] Die Bauhütte 1872, Nr 15.

Dieser sei der „Erbfeind deutscher Freiheit und Gewissenhaftigkeit, der auf geistigem und geistlichem Gebiete das deutsche Einheitswerk zu untergraben drohe". Es waren im ganzen 93 jesuitenfeindliche Kundgebungen beim Reichstag eingelaufen.

Zur notwendigen Gegenwehr reichten alsbald mehr als 1725 katholische Korporationen und Gemeinden ihre Petitionen bei dem Reichstage ein; sie sprachen über das außerordentlich segensreiche Wirken und vorbildliche Leben der Jesuitenpatres wohlbegründetes und begeistertes Lob aus. „Die Katholiken", so wurde mit Recht gesagt, „können niemand, am wenigsten ihren erklärten Feinden, ein maßgebendes Urteil darüber gestatten, welche Anstalten, Vereine oder Orden in ihrer Kirche ihrem religiösen Interesse und kirchlichen Leben förderlich seien oder nicht." Dies zu beurteilen sei Sache ihrer kirchlichen Autorität und innere Angelegenheit ihrer Kirche. Ein etwaiges Ausnahmegesetz gegen die Gesellschaft Jesu würde die religiöse Freiheit der Einzelnen wie aller Katholiken aufs tiefste verletzen, das Prinzip der Intoleranz in die Gesetzgebung einführen, der anerkannten Selbständigkeit der katholischen Kirche widersprechen[1].

Die Petitionskommission des Reichstages verhandelte vom 8. bis zum 10. Mai 1872 über die eingegangenen Schriftstücke hinsichtlich des Jesuitenordens. Die vom Zentrum entsandten Kommissionsmitglieder Dr Karl Grimm und Hermann von Mallinckrodt bekämpften vor allem die jesuitenfeindlichen Anträge durch den Hinweis auf die mangelnde Kompetenz des Reichstages zu einem strafgesetzlichen Vorgehen gegen den Orden; die angebliche „Bedrohung des Reiches" durch die dermaligen 220 deutschen Jesuiten sei eine agitatorische Verleumdung, ein „Notstand des Staates" nicht erwiesen noch erweisbar[2]. Mallinckrodt warnte dringend davor, auf Grund vager, phrasenhafter Anklagen hin die Gerechtigkeit zu verletzen, die man den Jesuiten schulde.

[1] Deutscher Reichstag 1872, III. Session, Drucksache Nr 64.
[2] O. Pfülf, H. v. Mallinckrodt², Freiburg 1901, 353 f.

Dr Grimm hatte beantragt, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen. Angesichts der höchst unfreundlichen Haltung der Kommissionsmehrheit stellte Mallinckrodt den Eventualantrag: im Falle der Ablehnung des Grimmschen Antrages die sämtlichen Petitionen dem Herrn Reichskanzler zu überreichen mit dem Anheimgeben: 1. über die Haltung und Wirksamkeit der Jesuiten während des mehr als zwanzigjährigen Aufenthalts derselben in den verschiedenen Gegenden des Reiches die eingehendsten Erhebungen zu veranlassen, auf daß jede Beschuldigung wegen gesetzwidrigen oder staatsfeindlichen oder den Frieden der Konfessionen störenden oder die Sittlichkeit gefährdenden Verhaltens auf ihre etwaigen tatsächlichen Unterlagen gestellt und über die behaupteten Tatsachen Beweis und Gegenbeweis erhalten werde; 2. je nach dem Ergebnisse der Ermittelungen die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen oder die zur Sicherung der Reichsinteressen etwa weiter erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen vorzubereiten oder aber zur Genugtuung für schuldlos Angeklagte den Ungrund der Beschuldigungen zu konstatieren.

Die weitaus überwiegende Mehrheit der Kommission aber forderte zunächst reichsgesetzliche Maßnahmen hinsichtlich „der Zulassung religiöser Orden in Betreff der Erhaltung des Friedens der Glaubensbekenntnisse unter sich und gegen die Verkümmerung staatsbürgerlicher Rechte durch die geistliche Gewalt", insbesondere baldigste Vorlegung eines Gesetzentwurfes, „durch welchen die Niederlassung von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu und der ihr verwandten Kongregationen ohne ausdrückliche Zulassung der betreffenden Landesregierung unter Strafe gestellt wird". Berichterstatter der Kommission war Rudolf Gneist.

Für das Plenum des Reichstages stand bereits am 15. Mai 1872 der Gneistsche Bericht auf der Tagesordnung. Mallinckrodt hatte seinen Eventualantrag eingebracht, außerdem lag ein von dem badischen Politiker A. Lamey und dem Fürsten Chlodwig von Hohenlohe gestellter Antrag vor, in dem ein Gesetz verlangt wurde, das den Jesuiten und den ihnen verwandten Kongregationen

die Errichtung von Niederlassungen sowie die Ausübung geistlicher Funktionen und der Lehrtätigkeit unter Androhung von Strafe verbieten sollte. Ferner stellten die Demokraten Gravenhorst und Sonnemann einen Antrag auf Trennung von Kirche und Staat sowie von Kirche und Schule; konservativerseits war zu dem Kommissionsantrag ein Abänderungsvorschlag eingebracht worden, durch den die Tätigkeit der Gesellschaft Jesu, „insoweit sie sich als eine staatsgefährliche darstellt oder sonst gegen die Reichs- und Staatsgesetze verstößt", unter Strafe gestellt werden sollte (Antrag Wagener).

Um den Gang der ersten Jesuitendebatte im deutschen Reichstage würdigen zu können, muß man sich zunächst vergegenwärtigen, wie groß die Schwierigkeiten sind, die einer gerechten Beurteilung des Jesuitenordens in den Kreisen des Protestantismus entgegenstehen. Vor wenigen Jahren hat ein liberal-protestantischer Gelehrter mit anerkennenswerter Ehrlichkeit und Sachlichkeit nachgewiesen, welche Berge von Verleumdungen gegen die Gesellschaft Jesu die protestantische, mit Rücksicht auf den erstrebten Zweck in ihren Mitteln so gar nicht wählerische Polemik in einer viele hundert Nummern umfassenden Schmähliteratur aufgehäuft hat[1]. Es könnte fast scheinen, als ob der Protestantismus aus der Tatsache, daß die Stiftung des hl. Ignatius zum Fundament der katholisch-kirchlichen Restauration geworden ist, ein Recht herleiten wolle, den Jesuiten gegenüber auch auf das bescheidenste Maß von Gerechtigkeit und Objektivität verzichten zu dürfen. Mag auch noch so oft nachgewiesen worden sein, daß die vom Jansenismus geschaffenen Waffen vom Parteihaß vergiftet sind, — im Arsenal der protestantischen Jesuitengegner finden sie noch heute ihre Stelle. Noch unverantwortlicher ist der Brauch, die aus der

[1] Pilatus (Viktor Naumann), Der Jesuitismus. Eine kritische Würdigung der Grundsätze, Verfassung und geistigen Entwicklung der Gesellschaft Jesu mit besonderer Beziehung auf die wissenschaftlichen Kämpfe und auf die Darstellungen von antijesuitischer Seite. Regensburg 1905.

dunkelsten Romanliteratur stammenden Schlagwörter „Giftmörder", „Erbschleicher", „im Dunkeln schleichende Verschwörung gegen Staat und Gesellschaft" usw. als „populärwissenschaftliches" Kampfmittel gegen die Jesuiten zu benützen.

Den spezifisch protestantischen Anschauungen hinsichtlich der Gesellschaft Jesu hatte sich der Altkatholizismus in schnell wachsendem Maße genähert. Sein Hauptorgan, der „Rheinische Merkur", fand sein tägliches Brot in der Jesuitenhetze; seine Spezialität war es, aus Zeitungen und Zeitschriften besonders des Auslandes unfreundliche Urteile katholischer Politiker, zumal aber politisierender Dilettanten über das Deutsche Reich zusammenzutragen und dafür den „Jesuitismus" verantwortlich zu machen. Überhaupt gefiel sich die antikirchliche Taktik auf einmal in dem Spiele, überall da, wo sie seit Jahren das Wort „Ultramontanismus" gebraucht hatte, nun den Ausdruck „Jesuitismus" zu verwenden. Die katholischen Bruderschaften, Vereine, Kasinos galten nun als furchtbare Machtmittel in der Hand des „Jesuitismus"; dieser nehme, so hieß es im Kommissionsberichte, „die ungebundene Bewegung der Privatassoziation und zugleich die Autorität der Gesamtkirche für sich" in Anspruch: „Einer in dieser Weise begonnenen Parteiorganisation gegenüber erscheine das kirchliche und Privatleben Andersdenkender und anderer Bekenntnisse in der Tat schutz- und wehrlos." Die Jesuiten seien eben „Glieder einer geschlossenen staatsartigen Organisation, welche den kirchlichen Universalstaat umfasse, in welchen Deutschland nur als Provinz eingereiht sei". Die systematische Einwirkung des Ordens auf die „einzelnen Glieder des Staats- und des Kirchenregimentes wie die Leitung von verschiedenen Vereinen" entziehe sich der „zusammenhängenden Kenntnis und Kontrolle des Staates". Jeder, der außerhalb der Jesuitenpartei stehe, finde sich „einer unsichtbaren Macht gegenüber, welche überall tätig und doch nirgends in einem verantwortlichen Organ zu finden sei".

Die letzten Ziele der neuesten Jesuitenhetze, die vom Liberalismus ebenso leidenschaftlich betrieben wurde als von konfessionell inter-

essierten Protestanten, konnten keinem Scharfblickenden verborgen bleiben. Ein liberales enfant terrible hat sie auch in aller Deutlichkeit ausgeplaudert. „Es ist der richtige Weg", sagte der Abgeordnete Dr Löwe-Kalbe am 17. Juni 1872 im Reichstage, „. . . daß wir jene Teile der ecclesia militans in des Wortes verwegenster Bedeutung gerade in dem Augenblicke, wo wir die schwierige Auseinandersetzung mit der Kirche machen wollen, beseitigen." Daß es sich nicht um eine Schwächung der Kirche, sondern nur um eine Bekämpfung der „verderblichen jesuitischen Grundsätze" handle, haben die von den Liberalen vorgeschickten Redner, Fürst Chlodwig Hohenlohe, Eduard Windthorst, der in einem Berliner Wahlkreise gewählte „freisinnige" Neffe des Zentrumsführers, Dr Lucius-Erfurt, Fischer-Augsburg — sämtlich Inhaber eines katholischen Taufscheines — nicht darzutun vermocht. Es war sehr treffend, wenn der Demokrat Gravenhorst resümierte, daß die von diesen Rednern vorgetragene Beweisführung konsequenterweise zu Radikalverboten und Strafgesetzen „fast gegen die ganze katholische Kirche" führen werde und müsse.

„Es handelt sich in dieser Frage", so betonte Gravenhorst, „die hier debattiert wird, nicht bloß um den Jesuitenorden, auch nicht bloß um die katholischen Orden, sondern es handelt sich in dieser Frage, die uns hier bewegt, um das gesamte Verhältnis zwischen Staat und Kirche überhaupt."[1] Bemerkenswert war die durch den Abgeordneten H. Wagener ausgesprochene Verwahrung der Konservativen gegenüber den Exzessen der liberalen Agitation: „Wir wollen unverworren sein mit allen den Bestrebungen, die ‚Jesuiten' rufen und Kirche und Religion meinen."[2] Dementsprechend wollte Wagener sich bemühen, in der Jesuitenfrage einen „staatsmännischen" Standpunkt zu gewinnen. Das Resultat dieser Bemühungen war aber, daß der konservative Abgeordnete finden wollte, die gesamte katholische Kirche sei seit

[1] Deutscher Reichstag 1872, Stenographische Berichte, III. Session, I 401.
[2] Ebd. I 378.

Erlaß des Syllabus von 1864 und der Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit eminent staatsgefährlich geworden.

Die Reichstagsmehrheit, die neun Anklägern der Jesuiten das Wort bewilligt hatte, stellte nach der glänzenden Verteidigungsrede Peter Reichenspergers den Antrag auf Schluß der Debatte. Außer Reichensperger hatte nur noch der Mainzer Theolog Dr Christoph Moufang zur Zurückweisung zumal der Schiefheiten im Kommissionsbericht das Wort erhalten können. Dr Moufang hatte besonders betont, welch glänzende und unumstößliche Zeugnisse für das untadelige und höchst segensreiche Wirken der Jesuiten in den Petitionen des katholischen Volkes niedergelegt seien. Die Gerechtigkeit verlange, daß man mindestens den Eventualantrag des Zentrums annehme. Die in diesem geforderte richterliche Untersuchung über die Tätigkeit der Jesuiten fürchte man im katholischen Lager nicht im allergeringsten. Daß aber die liberale Mehrheit dieser Forderung der Gerechtigkeit auch den Jesuiten gegenüber sich verschließen werde, hatte der Verlauf der Debatten deutlichst gezeigt. „Ich habe", so sagte Peter Reichensperger mit begreiflicher Bitterkeit, „in einer langen öffentlichen Tätigkeit zu den wiederholtesten Malen die Erfahrung gemacht, daß die Prinzipien des Rechtes und der Freiheit nur als relative Begriffe aufgefaßt werden, daß diese Prinzipien des Rechtes und der Freiheit, auf die man sich durchweg stützt, in demselben Augenblicke aufgegeben werden, wo sie von einem Gegner angerufen werden. Es ist eben immer wieder die einfache Tatsache, daß man unter Freiheit nur das versteht, was einem selbst und den eigenen Freunden konveniert, die Unfreiheit der andern dagegen als etwas gar nicht so Erschreckliches, als etwas vielleicht sehr zu Erstrebendes bei gewissen sich liberal nennenden Parteien betrachtet." Es sei etwas Ungeheuerliches, daß man den Jesuiten das einzige Grundrecht, das in der Reichsverfassung enthalten sei, das Grundrecht des Indigenats und der Niederlassung, entziehen und an eine Vertreibung ins Ausland denken könne; man setze also voraus, „daß der fremde Staat mehr

Menschheits- und Pflichtgefühl hat als das eigene Vaterland für seine eigenen Söhne".

In seinem Schlußwort suchte Professor Gneist den schon 1869 von ihm eingenommenen Standpunkt zu verteidigen, daß die Existenz der Orden in Preußen gesetzwidrig sei. Gegenüber den „schrankenlosen Ansprüchen auf äußere Geltung und Macht", wie sie von der katholischen Kirche gerade in den letzten Jahren erhoben worden seien, müsse man endlich die „Majestät des Staates" anrufen. Das Recht und der Friede der Kirche sei nicht zu suchen „in Assoziationen jenseits der Berge", sondern in dem eigenen Schoß des verjüngten Reiches und im Vertrauen auf das Einheitsgefühl und das Gerechtigkeitsgefühl des deutschen Volkes.

In der Abstimmung ergab sich eine große Majorität für einen neu formulierten Antrag Marquardsen-Blanckenburg; in dem Beschlusse wurde der Reichskanzler ersucht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Stellung der religiösen Genossenschaften geregelt, „sowie die staatsgefährliche Tätigkeit derselben, namentlich der Gesellschaft Jesu", unter Strafe gestellt wird.

Für die politische Konsequenz mancher Parteien hatte dieser Gang der Verhandlungen ein äußerst beschämendes Zeugnis geboten. Im Namen seiner konservativen „politischen Freunde" hatte Hermann Wagener zuerst erklärt, daß man im dortigen Lager „einer Austreibung des Jesuitenordens als solchem" nicht das Wort rede: „Ich würde eine solche Maßregel für vollkommen aussichts- und wirkungslos halten, nicht allein, weil man ja überhaupt noch kein Kennzeichen hat, ein äußerliches Kennzeichen, woran man einen Jesuiten erkennen kann, und man also schließlich dahin kommen müßte, sie vor der Ausweisung zu stempeln, um sie bei der Rückkehr wieder zu erkennen, sondern auch eben, weil ich immer daran festhalte, daß es immer Jesuiten gegeben hat, selbst damals, wo der Orden aufgehoben und verboten war. . . . Meine Freunde und ich, wir weisen auch zurück, überhaupt auf den Standpunkt zu treten, irgendwie eine kirchliche Bezeichnung oder eine kirchliche Denomination als Angriffspunkt für die Straf-

und Staatsgesetzgebung des Deutschen Reiches zu akzeptieren." Trotz dieser deutlichen Erklärung entschlossen sich die Konservativen, dem Antrag Marquardsen beizutreten. Das gleiche taten die Freikonservativen, jedoch, wie Chlodwig von Hohenlohe erzählt, „widerstrebend, da sie sich in ihrem Programm zu Gunsten der freien Bewegung der religiösen Genossenschaften engagiert hatten"[1]. Dem Abgeordneten Karl Lucius von der Reichspartei wurde die undankbare Aufgabe zuteil, die ihm nahestehende Fraktion vom Vorwurfe der Inkonsequenz zu reinigen.

Die Regierung hatte während der Verhandlungen über die Jesuitenfrage sowohl in der Kommission wie im Plenum ein vollständiges Stillschweigen beobachtet. Welche Wendung die Debatten nehmen würden, war dem Reichskanzler keineswegs von vornherein klar. Hatte er doch noch 1869 der Konsequenz des Liberalismus es zugetraut, dieser würde dem Palladium der Vereinsfreiheit zuliebe selbst für die Jesuiten eintreten[2]. Als sich die Stimmung der Majorität des Hauses deutlicher offenbarte, trat auch Bismarck aus seiner Reserve heraus. Dem Fürsten Chlodwig Hohenlohe, der in seiner Rede die Grundlinien zu einem Jesuitengesetze vorgezeichnet hatte, sagte der leitende Staatsmann sofort: „Ja, so ein Gesetzentwurf wird ja wohl kommen müssen, wie Sie ihn angedeutet haben."[3] Auch fand es Beachtung, daß der Kanzler den Professor Gneist, der soeben sein Referat vorgetragen hatte, „mit einem warmen Händedruck beglückte" und sich mit dem Politiker in ein lange währendes Gespräch einließ[4]. Am 16. Mai sprachen sowohl Bismarck wie auch der Geheimrat Heinrich Friedberg dem Fürsten Hohenlohe ihre Bereitwilligkeit aus, „noch diesem Reichstag" einen Gesetzentwurf gegen die Jesuiten vorzulegen[5].

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 84.
[2] Siehe Bd I, S. 349.
[3] Chl. v. Hohenlohe a. a. O. II 81.
[4] H. v. Poschinger, Bismarck und die Parlamentarier III, Breslau 1896, 249.
[5] Chl. v. Hohenlohe a. a. O. II 84.

Übrigens hatte der Reichskanzler schon am 7. April 1872 eine schroffe Maßregel gegen die Jesuiten in Posen ausführen lassen. Dem Ordenshause in Schrimm wurde an dem genannten Tage eröffnet, daß alle Mitglieder, die nicht dem preußischen oder deutschen Untertanenverband angehörten, das preußische Staatsgebiet innerhalb sechs Wochen zu verlassen hätten. Die Maßregel richtete sich gegen eine größere Anzahl von Ordensmitgliedern, die in Galizien heimatberechtigt waren. In Schrimm blieben nur etwa sieben Priester und Kleriker zurück.

Es war also klar ersichtlich, daß Bismarck mit der gegen die katholischen Ordensleute gerichteten Bewegung vollständig einverstanden war.

Um der liberalen Reichstagsmehrheit die ganze Tragweite der geplanten Ausnahmegesetzgebung gegen die Jesuiten vor das Auge zu führen, verfaßte Peter Reichensperger in der zweiten Hälfte des Mai 1872 eine Broschüre „Über das Verhältnis des Staates zur Kirche im Hinblick auf die Jesuitendebatte im deutschen Reichstag"[1] und ließ das Büchlein an sämtliche Abgeordnete verteilen. Für die augenblickliche, der Kirche so ungünstige Lage, so führte er aus, könnten nicht ausschließlich „die momentane Stimmung oder Mißstimmung dieses oder jenes Staatsmannes" verantwortlich gemacht werden, sondern vorzugsweise die materialistische Strömung in allen Schichten des Volkes und die Rückkehr zu der antik-heidnischen, alles absorbierenden Staats- und Rechtsauffassung. Die weiteren Darlegungen Reichenspergers wandten sich hauptsächlich gegen die Reden Hermann Wageners und des Professors Gneist anläßlich der letzten Debatten. Gegen Gneist verteidigte er in überzeugender Beweisführung die Legalität des Bestehens katholischer kirchlicher Genossenschaften in Preußen; die Gesetzmäßigkeit sei sowohl durch die Kirchenparagraphen (Art. 12—18) wie die Art. 30 und 31 der Verfassung über das Vereinsrecht unwiderlegbar gegeben. Dies wurde von dem Autor,

[1] Berlin 1872.

der selber an der Wiege der preußischen Verfassung gestanden hatte, aus der Entstehung und der durch zwanzig Jahre geübten Interpretation der einschlägigen Bestimmungen nachgewiesen.

Am 11. Juni wurde vom Bundesrat dem Reichstage ein in Varzin von Bismarck und H. Wagener redigierter Entwurf eines Jesuitengesetzes zugestellt. Der Entwurf enthielt als Hauptbestimmung den Satz: Den Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu oder einer mit diesem Orden verwandten Kongregation kann, auch wenn sie das deutsche Indigenat besitzen, an jedem Orte des Bundesgebietes der Aufenthalt von der Landes-Polizeibehörde versagt werden. Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen, so sah § 2 vor, werden vom Bundesrat erlassen.

Die Vorlage wurde durch den preußischen Bevollmächtigten zum Bundesrate Heinrich Friedberg bei der Eröffnung der Debatten (14. Juni 1872)[1] dem Reichstage als Gesetz der „Notwehr" gegen den „Reichsfeind" warm empfohlen. Friedberg bat zugleich, daß die Beratung über dieses „Gesetz des Friedens" mit der vornehmen Ruhe geführt werden möge, die an der Broschüre Peter Reichenspergers bewundert und gerühmt werden müsse.

Hermann von Mallinckrodt erwiderte sofort, wenn man ohne den geringsten Versuch einer Begründung ehrenrührige Anklagen gegen einen Orden erhebe, der soeben noch im Kriege herrliche Beweise aufopfernder Vaterlandsliebe gegeben habe, so kleide es schlecht, mit dem guten Rate zu schließen, man möge doch ja die Sache mit vornehmer Ruhe betrachten. Gesetzlich sei selbst dem verkommensten Subjekte gegenüber das Recht der freien Bewegung so weit sicher gestellt, daß erst mit der Verurteilung zur Zuchthausstrafe die Befugnis eintrete, ihm an einzelnen Orten den Aufenthalt zu versagen. „Die Jesuiten sind noch nicht zu Zuchthaus verurteilt, sind überhaupt noch nicht bestraft, es ist auch noch nicht einmal angedeutet, daß in 25 Jahren ein einziger eine gesetzwidrige Handlung begangen hätte, und nun hat die Reichsregierung, ich darf wohl sagen, die Stirn, ein Ausnahmegesetz vorzuschlagen, wodurch diese Männer, die von Hunderttausenden, die von Millionen im Lande verehrt werden wegen ihrer hervorragenden Tugenden und ihrer hervorragenden gemeinnützigen Wirksamkeit, gestellt werden *unter* den Sträfling, ein Gesetz, wodurch man ihnen das Recht weigert, das man sonst niemand in der ganzen Welt verweigert, das Recht auf Untersuchung, bevor bestraft wird." Die Vorlage beabsichtige, dem Reichskanzler eine neue Diktatur zu übertragen, für diese Art gesetzlicher Bevollmächtigung habe der leitende Staatsmann ja eine begreifliche Vorliebe. In technischer Hinsicht sei die Vorlage ein horrendum, eine wahre Mißgeburt von einem Gesetze.

[1] Deutscher Reichstag 1872, Stenographische Berichte, III. Session, II 1004 ff.

Windthorst warnte die Mehrheit davor, „vor Deutschland, vor Europa, vor der Welt das traurige Schauspiel aufzuführen, daß eine protestantische Majorität die katholische Minorität überstimmt, einfach überstimmt in einer Sache, die nach meiner Überzeugung die Protestanten gar nichts angeht". Ohne eine in facto et iure festbegrenzte Anklage, ohne Untersuchung, ohne Gehör, ohne Verteidigung, ja ohne Gericht wolle man eine ganze Klasse von Mitbürgern ausweisen wegen des unbewiesenen Vorwurfs der Staatsgefährlichkeit. „Ein Staat von 40 Millionen, von einer Million Soldaten, von einer Million Polizisten geheimer und öffentlicher Ordnung, der ist besorgt wegen der Tätigkeit von 200 Jesuiten, deren erste Aufgabe es ist, zu lehren, daß man der Autorität zu gehorchen hat." Warum habe die Regierung in der Vorlage die angeblich mit den Jesuiten verwandten Kongregationen nicht namentlich aufgeführt? Wolle man sich etwa einen Sack sichern, in den man jeden stecken könne, den man fassen wolle? „Ich frage Sie, ob es in dem neuen Staatswesen, welches wir begründen wollen und welches nach den Ausführungen verschiedener Mitglieder immer und von neuem als ein zu bauender Rechtsstaat hingestellt wird, ob es in dem neuen Staatswesen ratsam und nützlich sein kann, so täglich die Gewalt der Polizei zu vermehren?"

Die Kritik der Vorlage wurde vervollständigt durch Professor Dr Gerstner, der als Vertreter einer kleinen fortschrittlichen Gruppe sprach. Gerstner stellte sich als überzeugten Gegner des Jesuitismus vor; trotzdem sei er, so führte er aus, an die Beurteilung des neuen Gesetzentwurfes „mit großem politischen Widerwillen, um nicht zu sagen Ekel", herangetreten. Die Vorlage sei ein Werk der Reaktion und den Machwerken des alten Deutschen Bundes vollkommen ähnlich. Wie groß sei die Gehässigkeit des neuen Gesetzes im Verhältnis zu dem geringen Erfolg, der zu erwarten sei: „Denken Sie, daß in manchen Ländern die Jesuiten das Aufenthaltsrecht 10—20 Jahre lang ungestört geübt haben, — und nun kommt plötzlich die Austreibung ohne greifbar strafbare Tat. Das muß den Eindruck der Ungerechtigkeit hervorrufen, und dadurch wird die Parteinahme des Volkes um so lebhafter für sie angeregt." Wenn man die Jesuiten auch aus dem Heimatsort, dem Unterstützungswohnsitz vertreibe, so beraube man sie des ersten und unentbehrlichsten Grundrechtes, das man auch dem letzten Staatsangehörigen einräumen müsse. Auch sei der Zeitpunkt zur Bekämpfung der Jesuiten ganz unglücklich gewählt. „Man sagt, es sei jetzt ein Notstand, als ob die Jesuiten je anders und zahmer gewesen wären als jetzt; sie haben immer mit der gleichen Kraft und mit gleicher Unablässigkeit und Zähigkeit gearbeitet. Ich möchte im Gegenteil behaupten, der Staat ist jetzt besser daran denn je, — wir müßten uns sehr täuschen über die glückliche geschichtliche Entwicklung des Reiches. Meines Erachtens hat der Staatsbegriff mehr an Ansehen und Macht gewonnen, steht die Macht des Staates höher und größer als je dem Jesuitismus gegenüber, der Jesuitismus aber ist derselbe geblieben, und man kommt zu dem Schluß, daß die Not des Staates geringer ist als früher." Durch das neue Gesetz jage man das gesamte katholische Volk in das ultramontane Lager wie die nächsten Wahlen ja zeigen würden. Wolle man aber um jeden Preis Polizeimaßregeln ergreifen, so müsse man doch wenigstens die Spur einer rechtsstaatlichen Forderung dadurch wahren,

daß man den Jesuiten die Berufung an den Richter gestatte. In Wahrheit gebe es aber nur ein einziges Mittel zur Überwindung des Jesuitismus, die Macht der Bildung und der Freiheit.

Die Freunde des Gesetzentwurfs versuchten auf den verschiedensten Wegen den Nachweis zu führen, daß es sich bei der Jesuitenverfolgung darum handle, „die allerdringendste, brennendste und nächste Gefahr von dem Deutschen Reiche abzuwenden". Der angeblich unter dem Einfluß der Jesuiten entstandene Syllabus von 1864 und die Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit sollten die hauptsächlichsten Verkörperungen dieser Gefahr darstellen. Durch die immer wiederkehrende Variierung dieses Themas bewiesen die liberalen Redner gerade das, was sie so sorgsam zu verhüllen strebten, daß der Kampf sich nicht gegen einen einzelnen Orden, sondern gegen Papst und Kirche richtete. In klarer Erkenntnis dieser Sachlage glaubte der Präsident des Reichskanzleramts, Rudolf Delbrück, eigens konstatieren zu müssen, daß die Regierungen eine Identifizierung des Jesuitismus mit der katholischen Kirche weder anerkennen könnten noch wollten. Aber schon der nächste Redner, Rudolf Gneist, beging in seiner an den ungeheuerlichsten Konstruktionen reichen Darlegung den Fehler, die augenblickliche Lage so zu präzisieren: „Die Lage der Sache ist so, wie sie in Deutschland schon mehrmals gewesen ist. Seit Jahrzehnten haben wir den römischen Geist in unser Volksleben hinein vorschreiten sehen, scheinbar siegreich und scheinbar unwiderstehlich auf dem Weg der Selbsthilfe, der Selbstinterpretation und der Falschheit. Dann aber tritt stets eine Periode ein, in der die gesunde Reaktion des deutschen Volksgeistes diese Schlange von sich wirft. In diese Periode rücken wir ein, allerdings erst in den ersten Stadien. Aber es wird nicht aus dem politisierenden Leben heraus mit kleinen Vereinen und Volksblättern ein solcher Gegner bekämpft, sondern wir werden ihn nur so überwinden, wie die große Sache des Protestantismus gesiegt hat, in Anlehnung an den Staat und durch das Vertrauen auf das Gesetz."

Sofort stellte Peter Reichensperger fest, daß Gneist nicht ein einziges Wort gegen den Jesuitenorden oder seine einzelnen Mitglieder gesprochen, sondern seine Angriffe gegen die Organisation, ja gegen die Existenz der katholischen Kirche an sich gerichtet habe.

Der Darlegung des Grafen Ballestrem, daß die Reichsregierung die Jesuiten in einen Zustand „permanenter Zwangszügigkeit" versetzen wolle, hatte Gneist mit der Versicherung begegnen wollen, daß ein „Herumhetzen" der Jesuiten nicht zu befürchten sei, die Regierung werde die Ordensleute nicht quälen. Der Däne Krüger-Hadersleben zeigte alsbald am Beispiele seiner nordschleswigschen Heimat, was es mit Ausnahmegesetzen und Polizeiwillkür in Preußen auf sich habe. „Wir wissen genau, was eine Ausweisung, eine plötzliche Verhaftung, eine unvermutete polizeiliche Abführung, eine polizeilich verfügte Strafe bedeutet, aber was wir gar nicht wissen, das sind die Rechtsgrundsätze und die Rechtsvollmachten, nach welchen die Polizei hierbei verfährt."

Den Versuch Gneists, den Widerspruch, der zwischen dem neuen Gesetze und der preußischen Verfassung bestehe, durch die Behauptung aufzulösen, daß die angeblich verfassungsmäßige Stellung der katholischen Kirche in Preußen auf einer kirchlichen Usurpation beruhe, wies Peter Reichensperger mit tiefster Indignation zurück: „Was die 25jährige Staatspraxis in Preußen aufgestellt hat, das soll heute als ein Phantasiegebilde, als eine Schimäre, die wir uns zurechtlegten, hingestellt werden dürfen? Nein, meine Herren, das ist eine ganz unerhörte Überhebung eines Individuums über die großen weltgeschichtlichen Tatsachen."

Aus Beratungen innerhalb der liberalen Fraktion gingen Abänderungsanträge hervor, die am 16. Juni dem Plenum vorgelegt wurden. Von der Stimmung, die sich bei den Vorbesprechungen bei einzelnen liberalen Parlamentariern kundgegeben hatte, empfing ein eifriger Freund des Jesuitengesetzes, Fürst Chlodwig von Hohenlohe, den Eindruck, „als hätten alle Redner keine rechte Courage und suchten nach Mitteln, um sich die

unbequeme Jesuitensache vom Hals zu schaffen"[1]. Der von den Nationalliberalen eingebrachte neue Antrag, der alsbald Gesetz werden sollte, lautete:

§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reiches ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrat zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden[2].

Bei der Beratung über diesen Entwurf sagte der Abgeordnete Eduard Lasker, zum höchsten Verdrusse seiner nationalliberalen Freunde, sich von diesen „für dieses Mal" vollständig los und unterzog die Vorlage, besonders aber die Äußerungen des seine ganze Stellung während der Konfliktszeit verleugnenden Professors Gneist einer vernichtenden Kritik. Es könne nicht die Absicht sein, im Deutschen Reich die kirchlichen Streitigkeiten durch eine gewaltsame Unterdrückung entgegenstehender Meinungen zu Ende zu bringen. Die Regierung habe, anstatt den allgemeinen Direktiven zu folgen, die in der Reichstagsresolution vom 16. Mai ausgesprochen seien, nur den einen Gegenstand ausgewählt, der eine Verfolgung deutscher Bürger bezwecke. Unbedingt müsse er, auch bei Maßregeln der Präventivpolizei, Rechtskontrollen verlangen; diese aber seien in dem Entwurf nicht vorgesehen. „Auch die Wahrung des Rechtsweges, auch die Wahrung desjenigen, was zur Sitte geworden ist unter allen zivilisierten Staaten, daß

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 85.
[2] Deutscher Reichstag 1872, III. Session, Drucksache Nr 191.

überall, wo die Verfolgung eines Bürgers stattfinden soll, Rechtsgarantien notwendig seien, gehört zu den höchsten Staatsaufgaben, die wir nicht außer acht lassen dürfen." Der von der Mehrheit behauptete „Notstand", der ihr Vorgehen rechtfertigen solle, sei nicht vorhanden. Die vorgeschlagene Maßregel werde die Gemüter nicht versöhnen, sondern nur erbittern. Wenn die Reichsregierung ein streng geregeltes Verfahren gegen die Jesuiten abgelehnt habe, weil sie selbst glaube, daß sie eine solche Prüfung nicht ertragen könne, „da sind ihre Waffen nicht majestätisch, sondern sie mischt sich in den Kampf der Parteien und wendet sich an die Leidenschaften". Im Namen weniger liberaler Gesinnungsgenossen habe er geglaubt, dies ausführen zu müssen: „Man soll von uns nicht sagen: während sie über Verfolgung von Personen beraten, haben sie über das nächste Ziel vergessen diejenigen Lehren, für welche sie ihr Leben lang mit dem größten Eifer gekämpft haben." [1]

Professor Dove beeilte sich, den Nachweis zu versuchen, der von dem Vorredner geleugnete Notstand sei doch vorhanden: Die Jesuiten erstrebten nichts anderes als die Herstellung der geistlichen Universalmonarchie, „die Einfügung des Deutschen Reiches unter die Autorität des geistlichen Universalmonarchen". Aber das deutsche Volk, „soweit es berührt ist von den Einflüssen der Reformation", habe noch ein Bewußtsein von der Hoheit und Majestät der Staatsgewalt; „wie es Paris bezwungen hat, wird es auch die Jesuiten und den Vatikan überwinden".

Daß man zur physischen Gewalt im Kampfe gegen die Kirche seine Zuflucht nehme, bezeichnete August Reichensperger als eine Bankrotterklärung des Liberalismus auf geistigem Gebiete. Das junge Deutsche Reich habe sich in die Ära der Karlsbader Beschlüsse zurückbegeben. Wie man damals in der Verfolgung der Studenten keinerlei Unterschied gemacht, sondern gesagt habe: Burschenschaft ist Burschenschaft, so rufe auch heute der Liberalismus: Jesuit ist Jesuit, ohne die „Staatsgefährlichkeit" jener Ordensleute beweisen zu können. Nun wolle man diese der „hohen Polizei" überliefern, das gleiche Verfahren werde man demnächst konsequenterweise auch auf die „einzelnen Klerikalen oder Ultramontanen" ausdehnen: „Sind wir doch schon mehrfach in dieser hohen Versammlung, in der Presse mit tausend und abertausend Stimmen als Reichsfeinde, als Vaterlandslose erklärt worden. Und Reichsfeinde sollte man im Innern des Landes dulden, Affiliierte der Jesuiten, Geistesknechte, wie wir gestern genannt wurden, — alle diese Leute, die in blinder Abhängigkeit von Jesuiten stehen, soll man im Reiche noch länger dulden? Auch sie müssen Sie nach der Theorie des Herrn Abgeordneten Gneist notwendig der hohen Polizei überweisen." Die überstürzende Hast, mit der das neue Gesetz behandelt werde, wurde von dem Redner besonders scharf getadelt. Es sei keine Kommission eingesetzt worden; jeder, der die Tribüne betrete, ziehe irgend ein Zeitungsblatt aus der Tasche und lese etwas vor; diese Zitate nachzuprüfen, sei der Minorität unmöglich. Eine Majorität sei ja sicher, auf dem Weg „der Gesetzesfabrikation per Dampf" würden die Jesuiten „an die Luft gesetzt".

[1] Stenographische Berichte 1872, III. Session, II 1124 ff.

In der Schlußabstimmung vom 19. Juni wurde die Vorlage mit 181 gegen 93 Stimmen angenommen.

Das „Gesetz betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu" wurde am 4. Juli 1872 verkündet. Eine „Bekanntmachung" vom gleichen Tage veröffentlichte einen Bundesratsbeschluß, dem zufolge den Angehörigen des Jesuitenordens „die Ausübung einer Ordenstätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen" nicht gestattet, die Niederlassungen des Ordens binnen sechs Monaten aufzulösen waren. Die zur Vollziehung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen sollten von den Landespolizeibehörden verfügt werden [1].

[1] Reichsgesetzblatt 1872, 253 f.

Ein preußisches Ministerialreskript vom 28. September 1872 präzisierte: „als Ausübung der Ordenstätigkeit sei anzusehen jede priesterliche und seelsorgerische Tätigkeit, insbesondere Predigt, Beichte, Absolution, Messe und Sakramentsverwaltungen". Die Regierung, die eine solche aller Logik bare Aufzählung veröffentlichen konnte, verriet einen höchst beschämenden Mangel an Sachkenntnis. Wie konnte die „Beicht" von der „Absolution" getrennt werden und beide gar von den „Sakramentsverwaltungen"? Wie konnten diese Tätigkeiten, die jeder Priester ohne Ausnahme, ob Welt- oder Ordenspriester, verrichten kann und nach Erfordernis der Lage um des Gewissens willen verrichten muß, als spezifische „Ordenstätigkeit" bezeichnet werden? Gab überhaupt der Wortlaut des Gesetzes, das nur die „staatsgefährlichen" Ordensniederlassungen der Jesuiten aufheben wollte, ein Recht zu solcher Interpretation? Alle diese Einwände kamen sofort in der katholischen Presse zu ausführlicher Erörterung, und die Offiziösen wußten nichts zu erwidern. Die Willkür, mit der die Regierungen bei der Ausführung des Gesetzes verfuhren, konnte eben nicht verteidigt werden. „Wem es möglich ist", so schrieb Bischof von Ketteler, „aus dem Wort des Gesetzes ‚Ordensniederlassungen' sogar ein Verbot jeder priesterlichen Tätigkeit herauszudeuten, für den gibt es natürlich keine Schranken mehr; der kann den Jesuiten vollkommen rechtlos machen und nicht bloß jede priesterliche Tätigkeit, sondern zuletzt jegliche Tätigkeit verbieten unter dem Vorwande, daß alles, was ein Jesuit tut, Ordenstätigkeit sei, und daß überall, wo ein Jesuit existiert, eine Ordensniederlassung verwirklicht werde. Mit dieser Deutung sind die Jesuiten rechtlos und jeder Willkür hingegeben."[1] Die Ausführung des Gesetzes, so führte der Bischof weiter aus, bedeute aber auch einen „tiefsten Eingriff in das Recht und in das Gewissen des ganzen katholischen Volkes". „Wenn man uns erst verbieten kann, unsern

[1] W. E. v. Ketteler, Das Reichsgesetz betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, Mainz 1872, 13 f.

Beichtvater frei zu wählen, dann kann man uns ebensogut die Beicht überhaupt verbieten oder uns von Staats wegen einen Beichtvater vorschreiben. Das sind Ungeheuerlichkeiten, zu denen aber diese ungerechtfertigte Auslegung des Reichsgesetzes folgerichtig führt."

Für die ganze Kulturkampfgesetzgebung war es charakteristisch, daß sie von einer liberalen Mehrheit beschlossen wurde, die mit katholischem Wesen sehr wenig Fühlung besaß und die Wirkungen, die diese Gesetze auf den katholischen Volksteil ausüben mußten, nicht im entferntesten beurteilen konnte. Liberale Protestanten, die in katholischer Umgebung lebten, haben diese Tatsache deutlich erkannt und ihre Parteigenossen darüber zu unterrichten gesucht, — meist vergebens. Den Liberalen in den katholischen Rheinlanden wurde es sofort nach Erlaß des Jesuitengesetzes klar bewußt, daß das Gesetz „ein schwer wieder gutzumachender Mißgriff" sei. Eine Zuschrift, die der liberalen Zeitschrift „Im neuen Reich"[1] aus Bonn zuging, belehrte deren Leserkreis in diesem Sinne. Der Jesuitismus sei vollständig Eigentum des katholischen Volkes am Rhein geworden, der Jesuit sei „Prototyp und Ideal des Geistlichen", und so werde er auch vom Volke aufgefaßt. „Wollte man einer derartig eingenommenen Gemeinde gegenüber im Ernst behaupten, daß die Jesuiten gemeinschädlich, im einzelnen gar unmoralisch seien, so wäre das einzig mögliche Resultat davon hierzulande eine solide Tracht Prügel." Die Überzeugungen, die das Volk hinsichtlich der Jesuiten habe, werde kein Reichsgesetz zu beugen imstande sein. „Noch nie in der Weltgeschichte hat ein Gesetz Glauben und Überzeugung der Menschen ausrotten können, so wenig die edle Überzeugung des Weisen als die idiotische des religiösen Fanatikers." Die katholischen Kreise am Rhein und in Westfalen würden künftig die Jesuiten als Märtyrer erst recht „bewundern und heilig halten", die „jesuitisch gesinnte Pfarrgeistlichkeit" werde das volle Erbe der vertriebenen Ordens-

[1] Im neuen Reich II, Leipzig 1872, 123 ff.

leute antreten. Kurzum, die liberalen Elemente am Rhein hätten gewünscht, „das erste Geschütz, welches für die Wahrung deutscher Interessen in den Kampf vorgeführt ist, wäre ein anderes gewesen als das Jesuitengesetz".

Die „Westfälische Zeitung" schrieb: „Täuschen wir uns doch darüber nicht, daß, selbst die rücksichtsloseste Anwendung des neuen Gesetzes von seiten der Landespolizeibehörden vorausgesetzt, die Wirkung eine rein illusorische sein muß." Auch die gleichfalls liberale „Kölnische Zeitung" bemängelte das Gesetz: es entbehre solcher Bürgschaften hinsichtlich des Verfahrens, wie wir sie im deutschen Rechtsstaate mehr und mehr allgemein anstreben. „Es ist eine subjektive Gewissensfrage, ob jemand in Erwägung aller Umstände hier eine das Gesetz rechtfertigende Notlage oder Notwehr findet oder nicht." [1]

Noch im Juli 1872 wurde mit der Ausführung des neuen Gesetzes begonnen. Zu Schrimm erklärte der Landrat Böhm den Jesuitenpatres am 31. Juli, daß ihre Kongregation mit dem gleichen Tage aufhöre zu bestehen, daß sie sich sofort aller kirchlichen Funktionen, selbst des Lesens einer stillen Messe zu enthalten hätten. Den übrigen Ordenshäusern wurde alsbald der Termin bekannt gegeben, bis wann sie sich aufzulösen hätten. In Maria-Laach gestattete die Regierung das Messelesen bis zum 1. Januar 1873. An den Rektor des Hauses in Paderborn, P. Behrens, richtete die Regierung die Anfrage, an welchen Orten er und seine Mitbrüder Aufenthalt zu nehmen gedächten. Als der Pater antwortete, daß bei einer Trennung der Ordensleute und bei den Hindernissen, welche ihnen bereitet würden, es dem einzelnen unmöglich sein werde, seinen Unterhalt zu finden, wurde ihm der Bescheid, daß sie schlimmsten Falles den Armenverbänden zur Last fallen würden. Dieser Eventualität zogen die Ordensleute das Leben in der Verbannung vor, sie begaben sich zum Teil nach Holland und Belgien, zum Teil nach England. Bischöfe,

[1] Kölnische Zeitung 20. Juni 1872 (Nr 170, 2).

Geistlichkeit und Volk nahmen von ihnen in tiefster Trauer Abschied, die Scheidenden empfingen aus allen Kreisen der katholischen Bevölkerung Bezeigungen herzlichen Dankes und aufrichtigster Verehrung [1].

Um dem so ganz illiberalen Vorgehen gegen die Gesellschaft Jesu einen Schein von Recht zu verleihen, fuhr die liberale Presse fort, die Waffen der Verleumdung gegen die Jesuiten zu führen. Die „Grenzboten", die sich damals eines halb offiziösen Charakters rühmen durften, schienen in ihrer Artikelserie „Die Jesuiten

[1] Vgl. H. Rolfus und K. Sickinger, Kirchengeschichtliches in chronologischer Reihenfolge II, Mainz 1880, 156 ff. Ein schlichter Mann aus Essen schrieb (27. Juli 1872) an den Landtagsabgeordneten Freiherrn v. Loe: „Wenn ich auf die Wirksamkeit der Jesuitenpatres zurückblicke und sehe, was in den zwei Jahren ihres Hierseins unter uns geschehen ist, so möchte einem das Herz brechen bei dem Gedanken, daß alle diese schönen Einrichtungen zu Grunde gehen. Es bestehen hier unter der Leitung der hochwürdigen Väter eine Männerkongregation mit über 1300, eine Jünglingskongregation mit zirka 200 und eine Schülerkongregation mit über 300 Mitgliedern, ferner zwei Gesangvereine und ein Musikverein. Dann ist seit Mai vorigen Jahres ein katholisches Arbeiterkasino gegründet worden, welches in schönster Blüte steht. . . . Ich bitte, uns mit geeigneten Ratschlägen an die Hand zu gehen und helfen zu wollen, daß diese blühenden katholischen Einrichtungen bestehen bleiben können."

Besonders ehrend für die Jesuitenpatres war eine Adresse, welche die edelsten Namen des katholischen Deutschland als Unterzeichner enthielt. Der katholische Adel wollte den Ordenspriestern Zeugnis geben für ihr segensreiches Wirken und sich zugleich feierlich verwahren „vor jeder Mitschuld an den Taten des Undanks und des Vorurteils, welche das Deutsche Reich an Ihnen begeht". . . . „Wir vertrauen, daß Gott die gerechte Sache zum endlichen Siege führt, daß auch Sie wieder zu der gedeihlichen und segensreichen Wirksamkeit unter uns zurückkehren, die wir mit Schmerz entbehren, deren Aussaat in glaubenstreuem Dulden wir bewahren und pflegen werden."

Wie aus Briefen des Grafen Ludwig v. Arco-Zinneberg an Freiherrn Felix v. Loe hervorgeht, wurde in den Kreisen des katholischen Adels die Frage beraten, ob den Jesuiten vielleicht die Tätigkeit in der Seelsorge weiterhin dadurch ermöglicht werden könnte, daß den einzelnen Patres auf den Schlössern der großen katholischen Familien Asyle geboten würden.

und die zehn Gebote" den Rekord zu schlagen, übertrafen aber alsbald sich selber in der Abhandlung „Zur Affiliation mit dem Jesuitenorden"[1]. Die von dem Organ neu entdeckten jesuitischen „Affiliierten" sind „die weltlichen Mitglieder des Jesuitenordens", die „Jesuiten im Frack", „im Damenkleid". Diese haben dem Jesuitenorden „das Gelübde des blinden Gehorsams" geschworen, ferner daß sie das Geheimnis des Ordens wahren und all ihre Kräfte zum Gedeihen und zeitlichen Vorteil des Ordens verwenden wollen. Ein solcher „Affiliierter" erhält durch den Orden, was sein Herz nur begehren kann: „Er mag sein durch Jesuitengunst erworbenes oder vermehrtes Vermögen, seine Stellung weise verwenden oder unklug mißbrauchen, er mag in sinnlichen Vergnügungen schwelgen oder ehrgeizigen Plänen nachjagen, er mag sich in allen Leidenschaften und Lastern wälzen, mag betrügen, Privat- oder öffentliche Kassen bestehlen, er mag in Kot oder Blut wandeln: der Orden wird ihn unterstützen, verteidigen, mit den Flügeln seiner Macht decken, vorausgesetzt, daß er willenlos gehorcht." Durch ihre in „Bruderschaften" und „Schwesterschaften" organisierten Affiliierten versuchen die Jesuiten die Presse, die Armeen, Staaten, Ministerien zu beherrschen, um im Namen des unfehlbaren Papstes ihrem General „die Alleinherrschaft über den Erdkreis in die habgierigen Hände zu spielen". Mit dem Satze: Ceterum censeo, papatum esse delendum, schließt der die Phantasie eines Tollhäuslers beschämende Artikel.

Mit solchen Waffen hat selbst die sich als anständig betrachtende Presse den „Kulturkampf" gegen Jesuiten und Papsttum geführt; das protestantische Vorurteil gegen die Kirche mußte durch solche skrupellose verleumderische Hetze ins Maßlose gesteigert werden.

Der Artikel über die „Affiliation" sollte wohl zur Verteidigung weiterer großer Willkürlichkeiten der verbündeten Regierungen dienen. Durch einen preußischen Erlaß vom 4. Juli wurden die schon lange von der Regierung ohne allen Grund beargwöhnten, vom katholischen Volk aber wegen ihres großen Segens für die studierende Jugend hochgeschätzten marianischen Studentenkongregationen verboten[1]. Mit der Feststellung der weiteren, angeblich den Jesuiten verwandten Kongregationen und Orden war der Bundesratsausschuß für Justizwesen betraut worden. Als „Zweig" des Jesuitenordens wurden allen geschichtlichen Tatsachen zum Trotz vor allem die Redemptoristen bezeichnet. In schönem Wetteifer bemühten sich einzelne Regierungen, eine möglichst große Anzahl von „Affiliierten" herauszufinden. So kam es denn in dem Ausschuß zu einem wahren Chaos von Auffassungen, die sich an Unrichtigkeit einander überboten. Preußen und Elsaß-Lothringen hielten die Redemptoristen für „affiliiert", Bayern aber nicht. Preußen nahm die Verwandtschaft als zweifellos an hinsichtlich der Lazaristen und der Kongregation vom Heiligen Geist, der Frauen vom Herzen Jesu und der marianischen Akademikerkongregation. Die hessische Regierung rechnete die Schulbrüder in Mainz nicht zu den Verwandtschaften, auch nicht die Schulschwestern, Bayern war derselben, der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen der entgegengesetzten Ansicht. Bayern hatte erklärt, daß kein Grund vorliege, die Auflösung der marianischen Kongregationen zu verfügen[2].

Die geschilderte Sachkenntnis des Ausschusses führte zu dem Beschlusse vom 20. Mai 1873, demzufolge vier Kongregationen als affiliiert erklärt und ihre Niederlassungen aufgelöst wurden: die Redemptoristen, Lazaristen, die Priester vom Heiligen Geist und die Gesellschaft vom heiligsten Herzen Jesu.

In Bayern wollte die Regierung im Hinblick auf den großen Mangel an Seelsorgern den einzelnen Redemptoristen gestatten, nach erfolgtem Austritt aus ihrer Kongregation als Weltpriester zu wirken. Die Bedingungen aber, die von den Behörden ge-

[1] Die Grenzboten 1873, I 176 ff 201 ff, IV 132 ff.

[1] N. Siegfried, Aktenstücke betreffend den preußischen Kulturkampf, Freiburg 1882, 39 106.

[2] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXX (1873) 263.

stellt waren, fanden die Ordenspriester so entwürdigend, daß sie um ihrer Ehre und ihres Gewissens wegen auf diese einzugehen für unmöglich ansahen. Schon im August 1872, als noch gar nichts darüber bekannt war, welche Kongregationen die Regierungen als jesuitenverwandt zu betrachten belieben würden, verbot der Regierungspräsident zu Trier den Redemptoristen das Abhalten von Missionen. Der Triersche Klerus sprach in einer Adresse seine Entrüstung über diese Willkür aus; 41 Unterzeichner wurden vor den Strafrichter gestellt, aber sämtlich freigesprochen, in zweiter Instanz jedoch zu je 45 Mark Geldstrafe verurteilt[1].

Die Väter vom Heiligen Geiste verloren ihre zwei Niederlassungen in der Erzdiözese Köln und im Bistum Limburg[2], die Lazaristen ihre acht Häuser mit 80 Mitgliedern.

Die Ordensfrauen vom heiligsten Herzen Jesu zu Marienthal bei Münster erhielten ein Ausweisungsdekret, in dem ihre Verbannung damit begründet war, „daß die Schwestern der ihnen anvertrauten Jugend nicht nur Liebe zur katholischen Kirche, sondern auch Gehorsam gegen den Papst als Stellvertreter Christi einpflanzen, ja daß sie an der Vergötterung des Papstes arbeiten"[3]. Auch die Niederlassung zu Wilda bei Posen wurde aufgehoben; die kleine Schar von Ordensfrauen, denen in ihren Häusern zu Metz, Montigny und Kienzheim bei Kolmar zu bleiben gestattet wurde, mußte auf alle erziehliche Tätigkeit verzichten.

Gar zu gern hätte es Bismarck gesehen, wenn auch das Ausland gegen die Jesuiten vexatorische Maßregeln ergriffen hätte. Aber die Hoffnungen, die er dieserhalb besonders auf Österreich und den Grafen Andrassy gesetzt hatte, sollten sich nicht erfüllen. Immerhin hatte er die Genugtuung, zu erfahren, daß Andrassy

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXI (1874) 171.

[2] Matthias Höhler, Geschichte des Bistums Limburg II, Limburg 1908, 325.

[3] Die selige Magdalena Sophie Barat und ihre Stiftung, Freiburg 1911, 524 ff.

nichts zu Gunsten der Gesellschaft Jesu tun werde. Doch daß in Ungarn die alten, die Existenz dieses Ordens verbietenden Gesetze aus dem Staube der Vergessenheit gezogen würden oder gar Österreich zu Zwangsmaßregeln gegen die von einzelnen Mitgliedern des Kaiserhauses sehr hoch geschätzten Jesuiten greifen werde, schien um so mehr ausgeschlossen, als die österreichische Regierung sogar die von den gelehrten Ordenspriestern geleitete theologische Fakultät zu Innsbruck ostentativ gegen liberale Vergewaltigungspläne in Schutz nahm. Zwar fehlte es auch in Österreich nicht an Publizisten, die die Bruderschaft vom heiligsten Herzen Jesu oder das Gebetsapostolat als erschreckliche Waffen in der Hand der Jesuiten zu bezeichnen nicht müde wurden, aber diese Agitation scheiterte am gesunden Sinne österreichischer Staatsmänner und an deren Kenntnis katholischer Einrichtungen[1].

Zwanzigstes Kapitel.

Der Ermländer Konflikt. Das Schulaufsichtsgesetz.

Am 30. Januar 1872 äußerte sich Fürst Bismarck im Abgeordnetenhause programmatisch über die Stellung, die die Regierung hinsichtlich des Dogmas von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes einzunehmen gedenke: „Dogmatische Streitigkeiten über die Wandlungen oder Deklarationen, welche innerhalb des Dogmas der katholischen Kirche vorgegangen sein können, zu beginnen, liegt der Regierung sehr fern und muß ihr fern liegen; jedes Dogma, auch das von uns nicht geglaubte, welches so und soviel Millionen Landsleute teilen, muß für ihre Mitbürger und für die Regierung jedenfalls heilig sein."[2]

Damit wiederholte der Staatsmann nur, was er schon früher ausgesprochen hatte. Im November 1871 hatte er dem Bischof

[1] Vgl. E. Wertheimer, Andrassy und Bismarcks Kulturkampf, in Deutsche Revue I (1913) 157 ff.

[2] Stenographischer Bericht des Abgeordnetenhauses 1871/72 (16. November 1871 bis 1. November 1872), I 537.

von Ketteler gesagt, das Unfehlbarkeitsdogma sei in seinen Augen durchaus Nebensache; „er wisse sehr wohl, daß das Konzil nur einen längst schon sehr verbreitet gewesenen Glauben kodifiziert habe“ [1]. Nur wenn die dogmatischen Entscheidungen des Vatikanums sich „in Fragen der inneren Politik bei uns übersetzten und darstellten“, sei er zu einem Einschreiten entschlossen gewesen, aber stets sei „die Infallibilität ihm gleichgültig gewesen“, behauptete er noch am Ende des Kulturkampfs.

Wie so viele seiner retrospektiven Bemerkungen ist auch diese unrichtig, wie an Bismarcks Haltung gegenüber dem Altkatholizismus zu erläutern sein wird.

Noch weniger als der Ministerpräsident haben die Mitglieder der von ihm geführten Regierung den vom Premier bezeichneten Standpunkt festgehalten. Die vielbehauptete „Staatsgefährlichkeit“ des Unfehlbarkeitsdogmas war in keiner Weise, zumal nicht in Fragen der inneren Politik Preußens in die Erscheinung getreten, als schon Kultusminister von Mühler die das Dogma leugnende Bonner Professorengruppe gegen den Erzbischof von Köln in Schutz nahm mit der Begründung: „Die statutarische professio fidei dürfe ohne Zustimmung des Staates nicht verändert werden [2]. Der Minister wollte zweifelsohne die längst verrostete Waffe des „Plazets“ gegen ein Dogma der katholischen Kirche wieder in Gebrauch nehmen. Dieser seiner Absicht sollte auch ein für die Gymnasien der Rheinprovinz bestimmter Erlaß vom 18. März 1871 dienen, demzufolge die Religionslehrer „Erlasse oder Bekanntmachungen ihrer kirchlichen Oberbehörde in den Schulklassen nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstehers der Anstalt mitteilen“ durften [3].

Seine Neigung, zu einzelnen Grundsätzen des preußischen Landrechtes zurückzukehren, zeigte der Kultusminister am lebhaftesten in dem sog. Braunsberger Schulstreite. Besonders lehrreich sind

[1] L. v. Pastor, A. Reichensperger II 49.
[2] R. Siegfried, Aktenstücke 38. [3] Ebd. 39.

diese Vorgänge in ihrem ersten Stadium dadurch, daß sie sich abspielten zu einer Zeit, wo die „Katholische Abteilung“ im Kultusministerium noch bestand und Minister von Mühler nach den offiziösen Auslassungen noch in der Umstrickung der angeblich so gefährlichen Abteilung lag.

Zwei Geistliche, der Religionslehrer Dr Wollmann am Gymnasium zu Braunsberg und Dr Treibel, Direktor des Lehrerseminars in der gleichen Stadt, wurden durch das Kultusministerium in ihrem offenen Widerstande gegen das Dogma von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes bestärkt; als Bischof Dr Krementz von Ermland den beiden Geistlichen die Erteilung des Religionsunterrichtes verboten hatte, wollte der Minister „eine rechtliche Wirkung in Beziehung auf das von den Beteiligten bekleidete Staatsamt nicht zugestehen“, wie er dem Bischof am 27. März 1871 mitteilte. Diese ministerielle Entscheidung verletzte offensichtlich das Recht der Katholiken auf religiösen Unterricht an katholischen Lehranstalten; dieser Unterricht konnte und durfte nicht anders als im Einklang mit den Lehrentscheidungen der Kirche erteilt werden. Deswegen erbot sich der Bischof, da der Staat die zwei der missio canonica sich nicht mehr erfreuenden Religionslehrer in Stellung und Einkommen zu erhalten entschlossen sei, persönlich die Mittel aufbringen zu wollen, um die Forterteilung des Religionsunterrichtes durch geeignete katholische Priester zu ermöglichen. Dieses Mittel, einem Konflikte vorzubeugen, wurde nicht akzeptiert, vielmehr erklärte der Kultusminister, daß er der Erteilung des religiösen Unterrichtes durch Wollmann und Treibel keine Hindernisse in den Weg zu legen gesonnen sei. Und am 29. Juni 1871 schrieb von Mühler auf eine neue Beschwerde des Bischofs hin: „Der Umstand, daß Ew. Bischöfliche Hochwürden dem Dr Wollmann die missio canonica entzogen haben, würde für den Staat nur dann von Bedeutung sein, wenn für diese Maßregel Gründe nachgewiesen würden, welche auch der Staat als zureichend anerkennt. Das ist nicht der Fall. Denn der pp. Wollmann ist seiner Zeit mit Zustimmung der Kirche ordnungsmäßig zum Religionslehrer

berufen und lehrt heute noch dasselbe, was er vor dem 18. Juli 1870 mit Zustimmung der Kirche gelehrt hat. Ihn zu nötigen, daß er etwas anderes lehren soll, oder ihn, weil er sich dessen weigert, in seinem Amte zu beunruhigen, hat der Staat keine Veranlassung." Dem Antrage des Bischofs, die katholischen Schüler vom Besuch des Unterrichtes Dr Wollmanns zu dispensieren, könne nicht entsprochen werden; mit Unrecht sehe der Bischof hierin eine Verkümmerung der Gewissensfreiheit: es bestehe ja keine gesetzliche Nötigung zum Besuch des Gymnasiums in Braunsberg oder eines Gymnasiums überhaupt. Aber daß die Katholiken ein gesetzliches Recht auf den Besuch einer aus katholischen Fonds unterhaltenen Lehranstalt besaßen, verschwieg der Minister. Der eingehenden Rechtsverwahrung des Bischofs setzte er die Antwort entgegen, daß von weiteren Verhandlungen ein Erfolg nicht abzusehen sei.

Der Bischof von Ermland hatte sich inzwischen gezwungen gesehen, den renitenten Dr Wollmann mit der großen Exkommunikation zu belegen (4. Juli 1871). Davon gab er seiner Diözese in einem Hirtenschreiben vom 22. Juli Kenntnis und beleuchtete im Anschluß daran die Härte, die in der Ministerialentscheidung enthalten sei: Wollmann „ist kein Glied der katholischen Kirche mehr, er ist durch freie und hartnäckige Leugnung ihrer Autorität und ihrer Lehrentscheidungen aus ihrem Verbande ausgeschieden, und diese Ausscheidung ist amtlich konstatiert und verkündigt. Katholische Eltern können nun nicht mehr ohne schwere Versündigung ihre Kinder in den Religionsunterricht eines wegen Abfalls vom katholischen Glauben exkommunizierten Priesters schicken, katholische Schüler können, ohne schwere Schuld und ohne sich den verhängten kirchlichen Strafen auszusetzen, diesen Unterricht nicht mehr besuchen. Jene Entscheidung aber verlangt, daß sie Glauben und Gewissen einer ungesetzlichen Forderung opfern sollen!"

Das gute Recht ihres bischöflichen Mitbruders vertraten die preußischen Bischöfe in einer Immediateingabe an den König

(7. September 1871), erhielten aber (18. Oktober) eine auffallend unfreundliche Antwort: „Es ist Mir unerwartet gewesen, in einer Eingabe preußischer Bischöfe Anklänge an die Sprache zu finden, durch welche auf publizistischem und parlamentarischem Wege versucht worden ist, das berechtigte Vertrauen zu erschüttern, mit welchem Meine katholischen Untertanen bisher auf Meine Regierung blickten. . . . Wenn innerhalb der katholischen Kirche Vorgänge stattgefunden haben, infolge deren die bisher in Preußen so befriedigenden Beziehungen derselben zum Staate tatsächlich mit einer Störung bedroht erscheinen, so liegt es Mir fern, Mich zu einem auf Würdigung dogmatischer Fragen eingehenden Urteile über diese Erscheinung berufen zu finden; es wird vielmehr die Aufgabe Meiner Regierung sein, im Wege der Gesetzgebung dahin zu wirken, daß die neuerlich vorgekommenen Konflikte zwischen weltlichen und geistlichen Behörden, soweit sie nicht verhütet werden können, ihre gesetzliche Lösung finden."

Im Fortgange der Korrespondenz mit dem Bischof von Ermland wagte sich Minister von Mühler dennoch auf das theologische Gebiet und versuchte nachzuweisen, daß jemand auch noch nach dem 18. Juli 1870 wahrer Katholik sein könne, wenn er nur das glaube, was vor jenem Tage hingereicht hätte, um katholisch zu sein. Die auf diesem Standpunkte Stehenden seien nicht als Abtrünnige zu behandeln. „Sie sind ihres Anspruches auf den Schutz des Staates nicht dadurch verlustig geworden, daß die Kirche den Inhalt ihrer Lehre verändert hat, und dieser Schutz wird ihnen nach wie vor gewährt werden."[1] Es war offenbar verfassungswidrig, daß der Minister sich eine Entscheidung darüber anmaßte, was katholisch-kirchliche Lehre sei. Wenn den Absichten der Regierung nach Wollmanns „Beamtenqualität" staatlich geschützt werden sollte, so war doch vor allem zu erwägen, daß diese lediglich auf die Voraussetzung kirchlicher Orthodoxie hin ihm verliehen war. Wegen ihrer Weigerung, dem Unterricht

[1] Die Nachweise s. bei Siegfried, Aktenstücke 40 ff.

des abgefallenen Theologen anzuwohnen, wurden 33 Schüler relegiert, 35 traten freiwillig aus. Eine Hilfsaktion des katholischen Deutschland zu Gunsten der glaubenstreuen Schüler brachte den stattlichen Betrag von über 1700 Talern ein[1].

In einer ausführlichen Denkschrift widerlegte Bischof Dr Krementz die Argumentation des Ministers; aber die das katholische Gewissen so sehr verletzende Entscheidung in der Frage des Religionsunterrichtes am Gymnasium zu Braunsberg zu widerrufen, fand sich von Mühler nicht bereit. Übrigens war diese Entscheidung nicht das geistige Eigentum des Ministers, sie trug nur seine Unterschrift. Bezüglich ihres Ursprungs aber ist nicht zu bezweifeln, daß sie „aus einem Beschluß des gesamten Staatsministeriums hervorgegangen ist“[2]. Die Regierung mußte indes bald einsehen, daß sie mit dem vielberufenen Bescheide eine nicht zu rechtfertigende Maßregel getroffen hatte. Auch von der liberalen Presse hatte sie dieserhalb manche Angriffe zu erleiden. So schrieb z. B. die „National-Zeitung“: „Die dialektische Abwehr des Kultusministeriums können wir nicht gelten lassen, daß ein eigentlicher Zwang nicht vorliege, weil jeder Vater seine Söhne aus dem Gymnasium entfernen könne; das Bedürfnis nach einer tüchtigen Ausbildung der Kinder in Verbindung mit den Vermögensverhältnissen oder mit der lobenswerten Lust, den Sohn im eigenen Hause zu erziehen, übt tatsächlich einen erheblichen Druck aus. Mancher Vater entschließt sich gegen seinen Willen, das Kind auf dem bestimmten Gymnasium zu lassen, weil er die Wohltat einer höheren Bildung ihm nicht entziehen will und die Kosten für den auswärtigen Gymnasialbesuch nicht bestreiten kann. Wollen die ultramontanen Katholiken diesem Übelstand allgemein abhelfen, so werden sie die Mitwirkung der Liberalen finden. Diese kommen ihnen mit dem Antrage entgegen, daß mindestens

[1] Schreiben des Bischofs von Ermland an Freiherrn v. Loe vom 22. Januar 1873.

[2] (Wagener), Bismarck nach dem Kriege, Leipzig 1883, 48.

an den höheren Schulen allgemein der obligatorische Religionsunterricht aufgehoben werde.“ An einer solchen Lösung des Konfliktes hätte das Zentrum nicht mitarbeiten können; dem Fürsten Bismarck aber erschien der Artikel sehr wichtig, er ließ ihn im Staatsanzeiger als „bemerkenswert“ abdrucken[1]. Dem Ministerpräsidenten schwebte damals eine Zeitlang der Gedanke vor, es ließe sich auf dem von der National-Zeitung bezeichneten Wege eine Lösung der Verwicklung finden, ohne daß sich die Regierung zum Geständnis, einen Fehlgriff begangen zu haben, zu bequemen brauchte. Aber er mußte von vornherein damit rechnen, daß die Religiosität des Königs der Abschaffung des religiösen Unterrichtes an den höheren Schulen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegensetzen würde. So kam es denn auch; in der Folge sah sich die Regierung gezwungen, in der Braunsberger Sache einen Schritt rückwärts zu machen. Aber das geschah erst nach einem Wechsel im Kultusministerium.

Durch den Braunsberger Fall war die Schulfrage in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten. Die Diskussion über dieses Thema beschäftigte lange Zeit die Presse, zumal die liberale. Dabei wurde den Schulverhältnissen des deutschen Ostens besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Diese Erörterungen führten zu heftigen Anklagen liberalerseits gegen die Schulpolitik, wie sie innerhalb des preußischen Kultusministeriums seit der Ära des Ministers von Raumer verfolgt worden war. Die Behörde war seit Jahrzehnten bemüht, im Osten eine strenge konfessionelle Scheidung der Volksschulen durchzuführen. Die katholischen Schulen des Ostens seien dadurch, so war nun häufig zu lesen, völlig unter die Herrschaft des angeblich preußen- und reichsfeindlichen Klerus gekommen. Deutsch und protestantisch und gesittet galt in den liberalen Blättern als identisch; so wurde es denn bedauert, daß durch die Trennung der Schulen „der Einfluß der deutschen gesitteten Eltern und Schüler“ auf die polnischen „ver-

[1] Ebd. 46 ff.

rotteten Schulen" unmöglich geworden sei. Auf der andern Seite konnte man sich nicht genug tun, die „ganz enorme" kulturelle Hebung, die der polnische Volksteil letzthin — also doch unter der Leitung des „verdummenden Pfaffentums" — sich errungen habe[1], wegen der damit verbundenen Steigerung des polnischen Nationalgefühls als ungeheure Gefahr für das Deutschtum zu kennzeichnen. Dazu komme, daß die deutschen Katholiken des Ostens gleich den Polen im „ultramontanen Sinne" die Kirche über den Staat stellten und bereit seien, ins polnische Lager überzugehen. Gegen die katholischen Schulinspektoren wurde unaufhörlich die Anklage wegen Polonisierung der Schulen erhoben, ohne daß man irgend welches brauchbare statistische Material beigebracht hätte. Schließlich wurde selbst in liberalen Zeitungen der Vorwurf gegen die Schulinspektion im Osten dahin beschränkt, daß in zahlreichen polnischen Schulen die Schüler bei der Entlassung „nicht ordentlich deutsch" verständen. Daß es sich bei der ganzen Bewegung mindestens ebensosehr um die Verwirklichung „liberaler" als „nationaler" Ziele handelte, war unschwer zu erkennen. Zur Abhilfe der geschilderten Mißstände werde es genügen, so schrieb die National-Zeitung am 12. März 1872, wenn überall, wo eine gemischte Bevölkerung und arme Gemeinden vorhanden seien, „Gemeinde- oder Staatsschulen im paritätischen oder simultanen Sinne" gegründet würden. „Es dürfte nicht immer die Absetzung der geistlichen Schulinspektoren, welche sich solchen Anordnungen widersetzen, allein genügen, sondern es müßte auch für die Versetzung derjenigen orthodoxen katholischen wie evangelischen Schulräte bei der Regierung wie bei dem Kultusministerium Sorge getragen werden, welche, um ihre einseitige Anschauung zur Geltung zu bringen, die Erziehung und den Unterricht des größten Teils der aufwachsenden Jugend der Provinz Posen in die Hände deutsch- und staatsfeindlich gesinnter Männer gelegt haben." In eingeweihten Kreisen wußte man, daß das Kultus-

[1] Vgl. National-Zeitung, 5. Januar 1872.

ministerium gegen diese „liberale" Forderung sich nicht ganz ablehnend verhalten wolle.

Hatte der Braunsberger Konflikt erwiesen, wie sehr Kultusminister von Mühler in eine antikatholische Strömung hineingeraten war, so war es doch überraschend, daß der von Hause aus konservative Staatsmann sich selbst bereit zeigte, im eigentlichen „Kulturkampf" gegen die katholische Kirche eine führende Rolle zu übernehmen. Bereits im Oktober 1871 übersandte er dem Fürsten Bismarck das Programm der schul- und kirchenpolitischen Maßnahmen, die augenblicklich notwendig seien und für die er „energisch vorzugehen wünsche". Unter diesen Maßnahmen befand sich die Einführung der subsidiären Zivilehe, ferner die „Ablösung der Aufsicht über die Schulen von den kirchlichen Organen und Unterordnung unter die staatlichen Behörden"; zwei „speziell gegen die Übergriffe der katholischen Kirche" gerichtete Schritte wurden außerdem namhaft gemacht: es sollte ein Gesetz erlassen werden, das die Plazetierung von Hirtenbriefen und ähnlichen Bekanntmachungen kirchlicher Obern, sofern sie politische Gegenstände berührten, zur Pflicht machen und die Umgehung dieses Plazets unter Strafe stellen werde; schließlich solle der Jesuitenorden für das ganze Reich verboten werden. Die Liberalen wären wohl hocherstaunt gewesen, wenn diese Pläne des „konservativen" Ministers ihnen bekannt geworden wären. Es genüge aber nicht, so fuhr der Bericht von Mühlers fort, „nur polemisch gegen eine in der katholischen Kirche übermächtig gewordene Partei aufzutreten", sondern es sei unerläßlich, zu gleicher Zeit auch die Interessen der evangelischen Kirche in großem Maßstabe zu fördern. „Diese Fürsorge zu übernehmen, ist die positive Seite in dem Berufe eines preußischen Kultusministers." Es wurde u. a. die Schaffung einer Reichssynode, die Dotierung der evangelischen Kirche, Herstellung eines Gemeinschaftsbandes zwischen den evangelischen Landeskirchen vorgeschlagen[1].

[1] (Georgine v. Mühler), Heinrich v. Mühler, Berlin 1909, 217 ff.

Im Einklang mit dem Drängen des Ministerpräsidenten, der ein „Spezialgesetz" in der Schulaufsichtsfrage für so notwendig hielt „wie das liebe Brot, um dem Gebaren der katholischen Geistlichkeit Einhalt zu tun", verzichtete Mühler darauf, das Projekt eines längst notwendigen vollständigen Unterrichtsgesetzes zu verwirklichen. Am 4. Dezember 1871 legte er dem Abgeordnetenhause lediglich den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vor. Sowohl die Lokal- wie die Kreisschulinspektion sollte fortan nach dem diskretionären Ermessen der Regierung den katholischen Geistlichen entzogen oder, wie die Motive sich ausdrückten, „den Organen der eigenen freien Wahl" der Regierung überwiesen werden[1].

Der Liberalismus ersah sofort aus dem Entwurfe die Absicht der Staatsregierung, „endlich den Unterricht frei zu machen von der selbständigen Herrschaft einer unduldsamen Geistlichkeit". Weil es also gegen die Kirche gehen sollte, wollten die liberalen Parteien selbst ein Palladium preisgeben und der Regierung die geforderte, sonst so verpönte diskretionäre Vollmacht erteilen. Sorgenvoll gestand die National-Zeitung (4. Januar 1872): „Es ist weder eine glückliche, noch eine freudige Aufgabe, mit einem Minister, welchem jedes Zutrauen fehlt, ein Gesetz zu vereinbaren, welches der von ihm geleiteten Verwaltung so weite, so sehr des Mißbrauches fähige Vollmachten in die Hand gibt." Aber man sagte sich, daß „alles, was die Herrschaft der Kirche in weltlichen Dingen liebe", gegen die Vorlage sei, also mußte sie unbedingt durch den Liberalismus befürwortet werden. Nur durfte Heinrich von Mühler nicht länger am Ruder bleiben. Die vereinigten liberalen Fraktionen des Abgeordnetenhauses beschlossen daher im Januar 1872 ein neuerliches gemeinsames Vorgehen gegen den verhaßten Kultusminister. Es kam indes nicht zur Ausführung des Planes, denn schon am 17. Januar erhielt Mühler die

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1871/72, Anlagen, I 270 f.

Entlassung. Die Konservativen konstatierten bei seinem Rücktritte, daß er den festen inneren Halt verloren und sich um augenblicklicher Erfordernisse der Politik willen zur Verleugnung von Grundsätzen habe verleiten lassen, die über alle Zeitströmungen erhaben sein müßten. Und die offiziösen „Grenzboten" meinten, die letzten Vorlagen des Ministers könnten das Urteil über ihn nicht ändern. Sehr interessant ist aus dem Epiloge, den die „grünen Hefte" dem Ministerium Mühler widmeten, der auch auf Vorgänge im Braunsberger Konflikt zutreffende Satz: „In einzelnen Fällen behandelte er delikate Dinge mit plumper Faust und erlitt tragikomische Blamagen."[1]

Wie Bismarck[2] erzählt, wurde zur „dekorativen Platierung" des Abgangs Mühlers eine die Verwaltung der Museen betreffende Personalfrage benutzt. Gestürzt sei er aber, so meint der Kanzler, „über Krätzig und den Polonismus, trotz des Rückhaltes, den er und seine Frau durch Damenverbindungen am Hofe hatten". Die von Bismarck hartnäckig verteidigte Annahme, daß Mühlers Gattin Adelheid ihre politische Direktion von der Kaiserin Augusta erhalten und in diesem Sinne ihren Gatten beeinflußt, der letztere aber dem Hausfrieden Konzessionen auf Kosten der Staatspolitik gemacht habe[3], ist neuerdings als völlig haltlos bezeichnet worden[4]. Da Mühler, wenn auch nach anfänglichem Widerstreben, sich in die Aufhebung der „Katholischen Abteilung" gefunden hat, ist es auch schwierig einzusehen, wie der Kultusminister dennoch wegen des angeblichen Polonismus des Dr Krätzig gefallen sein soll.

Der Hauptgrund für die Dienstentlassung Mühlers war vielmehr die energische Schwenkung nach links, die der Ministerpräsident zu vollziehen entschlossen war. Dem Hasse der Liberalen ist der Kultusminister geopfert worden. Die Absicht, die liberale

[1] Allgemeine Deutsche Biographie, H. v. Mühler, XXII 474.
[2] Gedanken und Erinnerungen, Volksausgabe, Stuttgart 1905, II 156 f.
[3] v. Bismarck a. a. O. I 330 f.
[4] G. v. Mühler, Heinrich v. Mühler 215.

Parteigefolgschaft sich zu sichern, hatte den Premierminister dazu verleitet, zunächst auf dem Gebiete der Schulpolitik liberale Zugeständnisse zu machen. Die von ihm geplante Aktion sollte zunächst als eigentliche Kulturkampfmaßregel die Beseitigung der Schulaufsicht durch katholische Geistliche anstreben; in liberalem Sinne sollte aber eventuell selbst allen Schulen, den höheren wie den niederen, der konfessionelle Charakter entzogen werden; damit hätte man auch für den Braunsberger Konflikt einen Ausweg gefunden. Eine Andeutung hierüber machte O. Camphausen, der 1869 aus Rücksicht auf die Liberalen das Portefeuille des Finanzministers erhalten hatte, in Gegenwart von Mühlers, aber Bismarck schnitt sofort eine weitere Erörterung der Angelegenheit in der Sitzung des Staatsministeriums ab. Schon damals dachte Bismarck gegen alle sich nicht unbedingt der Staatsraison unterwerfenden Geistlichen vorzugehen; „die lutherischen Pastoren seien auch nicht besser als die katholischen", hatte er Ende 1871 zu Hans von Kleist gesagt. So war es denn nicht ganz unbegründet, wenn Mühler die Ansicht äußerte, daß Bismarck wo möglich auch selbst die Konfessionalität des Religionsunterrichtes zu beseitigen trachte, aber darüber „den Kaiser im unklaren lasse"[1].

Für solche Projekte hätte Mühler keinesfalls gewonnen werden können. Der geeignete „Kampfminister" mußte gesucht werden. Als hervorragend qualifiziert wurde in der liberalen Presse der badische Minister Julius Jolly genannt. Bismarck dachte eine Zeitlang daran, seinen Studienfreund Alexander Grafen von Keyserling, Kurator der Universität Dorpat, auf den vakanten Posten zu befördern. Hellen Jubel aber erregte es im liberalen Lager, als verlautbarte, daß der Geheime Oberjustizrat Dr Adalbert Falk der Erkorene sein werde.

Als Sohn eines rationalistisch gerichteten Predigers am 10. August 1827 zu Metschkau in Schlesien geboren, hatte Adal-

[1] Die Nachweise s. bei H. v. Petersdorff, Kleist-Retzow, Stuttgart 1907, 420 f.

bert Falk mancherlei Sympathien für die im Protestantenverein vertretenen Bestrebungen, woraus sich denn notwendig für ihn eine starke Abneigung wie gegen die protestantische Orthodoxie, so besonders gegen die katholische Kirche ergab. Stärker noch als dieses Vorurteil beeinflußte die durchaus unhistorische, liberaldoktrinäre Denkungsart Falks seine staatsmännische Wirksamkeit. Auf die Hegelsche Auffassung von der Omnipotenz des Staates eingeschworen und von Bismarck für das Werk der angeblichen „Grenzberichtigung" zwischen Staat und Kirche berufen, glaubte er, dem Vaterlande durch den „Kampf gegen Rom" einen wahren und eigentlichen Dienst zu leisten. Gleich Bismarck hat auch Falk nach dem Urteile eines Mannes, der ihn gut kannte, des späteren Kultusministers Robert Bosse, „die ungeheure Gewalt der katholischen Kirche über die Herzen der Menschen unterschätzt und gegenüber diesen Imponderabilien der brutalen Macht des Staates eine siegreiche Überlegenheit beigemessen, die sie nicht hatte und nicht haben konnte.... Die eingeschlagenen Wege waren im Grunde ungeschichtlich", so fährt dieser protestantische Beurteiler Falks fort, „und so gab es einen Kampf der blassen, wenn auch wohlgemeinten Theorie gegen die tiefsten, realen, religiösen Mächte, die im Menschenherzen wirksam sind.... Die Mächte des Geistes wurden bei der Eröffnung und Weiterführung des Kulturkampfs in einer heute auch für einen liberalen Politiker kaum noch verständlichen Verblendung gering geachtet und beiseite geschoben."[1]

In ähnlichem Sinne urteilte der Altkatholikenführer v. Schulte über den Minister: „Der größte Fehler Falks ist der landrechtliche Jurist, er glaubt mit den Gesetzesparagraphen den archimedischen Punkt zu besitzen.... Übrigens ist mir aus einigen Äußerungen klar geworden, daß seine tiefste Ansicht dahin geht, die Altkatholiken hätten protestantisch werden müssen. Ihm ist's nicht um die bloße Vernichtung des Ultramontanis-

[1] Rob. Bosse, Erinnerungen, in Grenzboten 1904, II 41.

mus in der katholischen Kirche zu tun, sondern auch um den Sieg des Protestantismus über die römische Kirche."[1]

Das konservative Preußen war sich klar bewußt, welche folgenreiche Bedeutung die Kandidatur Falks besitze. Höhnisch schrieb die Magdeburger Zeitung am 23. Januar 1872: „Es kommt unsern Muckern und deren guten Freunden vor, als würde ganz Preußen und Deutschland untergehen, wenn Falk Minister würde. Man hat richtige Witterung dafür, daß, wenn Bismarck seinen Willen durchsetzt, allerdings nicht ein bloßer Personen-, sondern ein gründlicher Systemwechsel vor sich geht.... Die Nichternennung Falks würde eine Niederlage des Ministerpräsidenten sein."[2]

Der König vollzog, seine „antiliberalen Velleitäten" hintansetzend, am 22. Januar 1872 Falks Berufung. Niemand war erstaunt, daß es sofort zum Bruch zwischen der Regierung und den Altkonservativen kam.

Schon das Jahr 1866 hatte für die konservative Partei in Preußen und ihre Prinzipientreue eine schwere Krisis gebracht. Die politische Welt sah mit Spannung zu, wie die bisher legitimistische, auch die Fragen der Politik nach dem Dekaloge richtende Junkerpartei zu der „realistischen" Annexionspolitik des aus ihren Reihen hervorgegangenen leitenden Staatsmannes sich stellen werde. Frühzeitig identifizierte sich die Kreuzzeitung mit der Politik Bismarcks, von liberaler Seite mußte sie sich die bittersten Verhöhnungen wegen ihrer Prinzipienlosigkeit gefallen lassen. Nach dem Kriege beugten sich die meisten der Konservativen vor dem Erfolge, zum größten Schmerze für die Charaktervollen der Partei. Mit herbem Weh schaute Ernst Ludwig von Gerlach im Advent 1866 auf die Ereignisse des Jahres zurück, sein Herz blutete, wie er schrieb, „über der tiefen sittlichen Befleckung Preußens,

[1] v. Schulte, Lebenserinnerungen I[3] 327.
[2] Magdeburger Zeitung, 23. Januar 1872.

über der noch tieferen sittlichen Befleckung der Evangelischen, besonders der gläubigen, und am meisten der Geistlichen, über der Zertretung und Zerfleischung Deutschlands, ... über dem schmählichen Fallissement der Unsern als Partei, ... über der gesamten uns umgebenden Atmosphäre von Lüge, List und Gewalt". Der König sei zu dieser Politik „systematisch verführt worden", „die abscheuliche fromme Schmeichelei mit christlichen Redensarten" habe dann „vollends sein Gewissen hart gemacht". „Dies Prahlen mit Gebeten und Choralsingen ist ein besonders häßlicher Zug dieser ganzen Aktion.... Leider hat unser Hans Kleist diesen Ton auf die Tribüne gebracht."[1]

Solche Stimmen fanden vorerst in der Partei nur wenig Gehör. Aber mit wachsender Beklemmung sahen die Konservativen in den folgenden Jahren dem Werben Bismarcks um die Gunst der Liberalen zu; sie fanden, daß er die Junkerpartei, die ihm so unbedingt ergeben sei, die so viel von ihm halte, mit unbegreiflicher Schroffheit behandele; mit ihr könne er doch, „wenn er sich nur herablassen wollte, sie halb so gut zu behandeln wie die Nationalliberalen, alles machen". Eine völlige Entzweiung zwischen Partei und Regierung drohte bereits 1868 bei den Beratungen über den hannöverschen Provinzialfonds einzutreten. Den Versicherungen konservativerseits nach hat Bismarck in dem Falle es unterlassen, den Getreuen Direktiven zu geben; „statt dessen drohte er ihnen fortwährend öffentlich und durch Zwischenträger mit seiner Ungnade, brüskierte sie, indem er sagte, sie müßten mit ihm stimmen, in allen Fragen unbedingt, dazu wären sie gewählt, er würde sich sonst auf die Liberalen stützen, würde eine liberale Kreisordnung einbringen...."[2] Kurzum, die Konservativen fanden Bismarcks Wesen „provozierend und schwer zu ertragen". Bei dieser Sachlage konnte der Konflikt zwischen dem leitenden Staatsmann und

[1] Deutsche Revue, 36. Jahrg. II (1911) 115 ff.
[2] Alb. v. Roon, Denkwürdigkeiten, herausgeg. von W. v. Roon, Breslau 1897, III[4] 62 ff.

den Konservativen „nicht beseitigt, nur verkleistert werden", er „dauerte mehr oder weniger latent fort"[1]. Bismarck hat seiner Eigenart entsprechend für die veränderte Stellungnahme der Konservativen zu ihm nur bei einer Anzahl derselben „achtbare prinzipielle Gründe" angenommen; bei andern sei „Strebertum" die Triebfeder gewesen; und als dritte Klasse seiner konservativen Gegner wollte er die Standesgenossen bezeichnen, die sich ärgerten, weil er in seinem exzeptionellen Lebenslauf aus dem Begriff der „traditionellen Landadelsgleichheit herausgewachsen war"; die „Durchlaucht" habe die Kritik gereizt[2]. Diese „Mißgunst" der früheren Freunde, so meinte Bismarck, habe besonders bei der Beratung des Schulaufsichtsgesetzes ihren Ausdruck gefunden. Als den durchschlagenden Grund für die Entzweischneidung des Tafeltuches zwischen dem Kanzler und den Altkonservativen bezeichneten diese ihrerseits Bismarcks Allianz mit den Liberalen; sie sahen in diesem Verhältnisse die Wurzel einer künftigen, allen konservativen Grundsätzen zuwiderlaufenden „parlamentarischen Majoritätswirtschaft" und einen Anfang zur Preisgabe des christlichen Charakters der preußischen Monarchie. Diesen Gedanken hat der den Bruch öffentlich verkündende, berühmt gewordene Artikel der Kreuzzeitung vom 11. Februar 1872 in aller Deutlichkeit dargelegt.

Für die Gestaltung des großen Kampfes gegen die katholische Kirche waren diese Ereignisse von weittragendem Einflusse, wie Bismarck versichert. „Der ganze Kampf mit dem Zentrum", so sagte er am 15. Mai 1883 zu Moritz Busch, „hätte sich anders gestaltet, wenn ich ihn an der Spitze der konservativen Partei hätte durchfechten können. Ich war aus dieser Partei hervorgegangen, konnte aber, wenn ich dem Bedürfnisse der Zeit gerecht werden wollte, nicht durchweg mit ihr weitergehen. Dies und auch sehr bald der lang verhaltene Haß und Neid der alten Standes- und Glaubensgenossen drückte mich hinüber auf die

[1] v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 174.
[2] Ebd. II 175.

liberale Seite. Wenn das Reich festwachsen sollte, mußte es zu einer Verständigung mit dieser kommen, ich mußte mit der stärksten Partei zu einer Einigung gelangen. . . ."[1] Über die „landesfeindliche Desertion der konservativen Partei", „die Fahnenflucht unserer Junker von Thron und Evangelium" und die damit gegebene schwere Schädigung seines „Rüstzeuges" hat Bismarck im Briefwechsel mit Roon die beweglichsten Klagen angestimmt[2]; als der greise Freiherr von Senfft-Pilsach den Kanzler brieflich hinsichtlich des Kulturkampfes zur Umkehr und Bußfertigkeit mahnte, schrieb dieser die leidenschaftlichen Worte: „. . . Gern hätte ich die Überzeugung, daß Ihre mahnende Stimme auch den Ihnen nahestehenden Gegnern der Regierung Sr Majestät des Königs nicht vorenthalten werde, welchen die Demut unseres Erlösers, den Sie mir mit Recht vorhalten, so fremd geworden ist, daß sie im zornigen Dünkel eigener Weisheit und in heidnischer Parteiherrschaft es als ihre Aufgabe ansehen, das Land und die Kirche zu meistern und die Grundlagen beider zum Vorteil ausländischer und dem Evangelium feindlicher Gewalten tatsächlich zu erschüttern. In ehrlicher Buße tue ich mein Tagewerk ohne Ermahnung; aber wenn ich in Furcht und Liebe Gottes meinem angestammten Könige in Treue und mit erschöpfender Arbeit diene, so wird der pharisäische Mißbrauch, den die pommerschen wie die römischen Gegner mit Gottes Wort treiben, mich in meinem Vertrauen auf Christi Verdienst dabei nicht irre machen. . . ."[3] Noch in seinen Memoiren kommt er auf den Fanatismus zurück, mit dem die Konservativen ihn bekämpft hätten; wären sie anstatt dessen bemüht gewesen, „in ehrlicher, gemeinsamer Arbeit die Reichsgesetzgebung auszubauen, so würde der Ausbau nicht ohne tiefe Spuren solcher konservativer Mitarbeit geblieben sein"[4].

[1] M. Busch, Tagebuchblätter III 149.
[2] v. Roon, Denkwürdigkeiten III[4] 334 369.
[3] Bismarck-Jahrbuch I (1894) 85 ff.
[4] v. Bismarck a. a. O. II 178.

Aus allen diesen Äußerungen des Kanzlers spricht ein starkes Bedürfnis, für seine Annäherung an die Liberalen und den gehässigen Charakter des Kulturkampfes soviel immer möglich die „Fahnenflucht" der Konservativen verantwortlich zu machen. Erfolgreich ist der Staatsmann mit dieser seiner Argumentation nicht gewesen. Immerhin wird man ihm zugestehen, daß durch die Allianz zwischen dem Liberalismus und der Regierung in den Kulturkampf Elemente hineingetragen worden sind, die, dem liberalen Doktrinarismus entstammend, von Hause aus dem Kanzler fremd waren.

Um über das Verhältnis Bismarcks zu den Nationalliberalen ein Wort zu sagen, so stach der Hohn, mit dem der große Menschenverächter oftmals von deren Fraktion sowohl wie von ihren Koryphäen gesprochen hat, höchst seltsam von dem Heroenkult und der Vergötterung ab, den die Nationalliberalen mit ihm trieben. Die prinzipienlose Kompromißpolitik der Partei war wenig danach angetan, in ihm Respekt zu erwecken, sie blieb ihm die Partei der „Karlchen Miesnick-Tertianer", der „dummen Kerle"[1]. „Ihre Doktrinen", so meinte er einmal, wirkten auf einen Teil der Nationalliberalen „wie Scheuklappen"; „es sei zu bedauern, daß ein Mann wie Lasker eine solche Rolle spielen könne; Lasker sei doch die eigentliche Staatskrankheit, viel mehr Reblaus wie Windhorst"[2]. „Gar keine Sympathie habe er für den Liberalismus und die Liberalen", erklärte er im April 1874 dem sächsischen (konservativen) Minister von Friesen. Da aber die Konservativen ihn schmählich verlassen hätten, „müsse er sich mit dem Feinde verständigen und von Leuten Unterstützung annehmen, die ihm eigentlich ganz unsympathisch wären und auf einem ganz andern Standpunkt ständen wie er. Diese verlangten natürlich Gegenkonzessionen von ihm, wenn sie ihm helfen sollten, letztere seien aber nur auf Kosten der konservativen Interessen möglich. Wenn

[1] Vgl. Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 297 f.
[2] Chr. v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II, Leipzig 1909, 16.

er daher solche Konzessionen gemacht habe, so sei es lediglich Schuld der konservativen Partei, daß dieselben unvermeidlich für ihn geworden seien."[1]

Die Kluft zwischen den Konservativen und der Regierung immer mehr zu vertiefen und unüberbrückbar zu machen, war in der Folge die immer klarer hervortretende Tendenz des Nationalliberalismus. In den Spalten der liberalen Blätter begann alsbald ein Kampf gegen die kleine altkonservative Schar, der fast so skrupellos geführt wurde wie der gegen die „Ultramontanen". Die Konservativen wurden nun auch zu den „Reichsfeinden" gezählt, von denen sie sich nur durch einen geringeren Grad von Einsicht unterschieden. Sie seien überhaupt nicht mehr Träger eines politischen Gedankens, wenn sie sich, wie geschehen, mit den Todfeinden des Staates „zusammenrotteten". Diese Partei, so prophezeite die National-Zeitung am 25. Februar 1872, werde ihrem Untergang nicht entgehen, an ihre Stelle würden die staatstreuen Freikonservativen treten. „Die konservativen Parteifreunde und Genossen der Jesuiten und der Polen wird das Volk bei den Landtags- und Reichstagswahlen übergehen. Sie können sich dann nach Belieben an den Angriffen auf ihr Vaterland beteiligen oder in Zurückgezogenheit grollen und aussterben. Aber Männer, die den Jesuiten, gleichviel ob mit oder ohne Absicht, Vorschub leisten bei deren Anschlägen wider das Deutsche Reich, werden nimmermehr in Preußen als konservative Partei anerkannt werden."

Kultusminister Falk debütierte vor dem Abgeordnetenhause am 31. Januar 1872; an diesem Tage begann die Beratung des Kultusetats[2]. Falks Ankündigung, daß er die Mühlersche Schulaufsichtsvorlage aufrecht erhalten werde, mußte August Reichensperger sofort als „Sturmsignal" bezeichnen. H. v. Mallinckrodt besprach bei dieser ersten sich bietenden Gelegenheit eingehend

[1] v. Friesen, Erinnerungen III 286 f.
[2] Stenographischer Bericht 1871/72 I 517 ff.

die Aufhebung der „Katholischen Abteilung“[1]. „Wir haben“, so führte er aus, „jetzt nicht mehr ein möglichst unparteiisches, paritätisch gegliedertes Ministerium, von dem die Bearbeitung der katholischen Angelegenheiten ressortiert, sondern im Gegenteile, wir haben jetzt erst recht eine konfessionell einseitig zusammengesetzte Behörde, nur mit dem Unterschied, daß sie derjenigen Konfession angehört, die der katholischen Konfession als Gegnerin gegenübersteht.“ Dann berührte der Redner die Imparität, durch die es gekommen sei, daß faktisch die Katholiken von allen leitenden Stellungen in Preußen ausgeschlossen seien. Sehr treffend sagte in der gleichen Debatte Windthorst, die protestantischen Abgeordneten möchten sich einmal denken, daß neben dem protestantischen Kultusminister elf katholische Räte die evangelischen Angelegenheiten bearbeiteten, dann würden sie begreifen, wie es jetzt den Katholiken zu Mute sei.

Von großer Bedeutung wurde die Debatte dadurch, daß der Ministerpräsident eingriff und offen zur Aggressive gegen das Zentrum schritt. Die neue Fraktion habe einen großen politischen Fehler begangen, daß sie sich als rein konfessionelle Fraktion auf rein politischem Boden gebildet und ein so streitbares, kampfbereites und leidenschaftliches Mitglied wie Windthorst, der gegen Preußen und das Reich einen Widerwillen empfinde, an ihre Spitze berufen habe. Er könne die Fraktion nur im Lichte einer Mobilmachung gegen den Staat betrachten. Daß kein Katholik im Ministerium sei, bedauere auch er in hohem Grade. Aber im konstitutionellen Staate bedürften die Ministerien einer Majorität, die ihre Richtung im ganzen unterstütze; mit dem Zentrum sei eine Mehrheit nicht herzustellen.

„Wenn der Herr Ministerpräsident annimmt“, replizierte Windthorst, „daß jede Bekämpfung seiner Maßregeln und seiner Politik ein Kampf gegen den Staat ist, dann hat er vielleicht in diesem oder jenem Punkte recht; aber ich bin so frei, anzunehmen, daß es noch

[1] Siehe Bd I, S. 376 ff.

nicht richtig ist, daß der Herr Ministerpräsident der Staat sei. Ich kann ein eifriger Anhänger des Staates und des Vaterlandes sein und doch mich in meinem innersten Gewissen genötigt finden, viele Maßregeln zu bekämpfen, und zwar energisch zu bekämpfen, welche der Herr Ministerpräsident einzuleiten für gut findet. . . . Die Fraktion des Zentrums, welcher ich angehöre, ist keine konfessionelle. Das Programm derselben ist öffentlich bekannt gemacht, wir haben auf Grund desselben jeden eingeladen, der diese Grundsätze akzeptieren kann und will, und wer darauf akzeptierend eintritt, ist uns willkommen, welcher Konfession immer er angehört. . . . Der Herr Ministerpräsident hat behauptet, in meiner Rede eine Leidenschaftlichkeit entdeckt zu haben. Ich habe viele Fehler, aber den der Leidenschaftlichkeit in parlamentarischer Debatte habe ich nicht. Mein Puls schlägt 60 Schläge jetzt wie außer dem Parlamente. Ich will ruhig der Beurteilung der Leser meiner Rede und der des Herrn Ministerpräsidenten überlassen, wo ihrer Ansicht nach die meisten Pulsschläge waren.“ Wenn die Regierung in so bedenklich raschem Tempo nach links rücke — heute habe der Fürst die unbedingte Herrschaft der Majorität proklamiert —, so werde das Zentrum der Regierung nicht folgen. Der Ministerpräsident habe dem Zentrum einen ganz besondern Vorwurf gemacht, daß des Redners kleine Person zu ihm gehöre. „Die Gründe“, so führte Windthorst aus, „weshalb das getadelt ist, weise ich entschieden zurück. Wenn ich nicht so leicht wie andere die Vergangenheit vergesse und vergessen kann, so werde ich das hier jederzeit offen und ehrlich gestehen; ich habe das zu jeder Stunde auch gestanden, und darüber ist und kann kein Zweifel sein. Nur nicht vergessen, was man einst geliebt. Dann aber, sage ich, ich stehe hier auf dem Boden der Verfassung, und im Reiche stehe ich auf dem Boden der Reichsverfassung; wenn ich da stehe und nach meiner besten Weise kämpfe für das, was ich für recht halte, so hat kein Minister, auch ein Fürst nicht, das Recht, irgend einen Zweifel gegen mich zu erheben.“ Der Redner schloß mit den Worten: „Wenn die

brennenden Beschwerden der Katholiken endlich beseitigt sind, wenn der Angriff, der konzentrisch auf die katholische Kirche gemacht ist, nachgelassen hat, dann wird das Zentrum sich sehr gern auflösen, weil es in der Tat der Ruhe bedarf, die der nun schon so lange dauernde Kampf täglich mehr wünschenswert macht. Solange aber dieser Angriff dauert, und zwar dauert unter den Auspizien der Regierung, so lange wird das Zentrum auf seinem Platze sein, — nie aggressiv, immer verteidigend, aber mit Energie verteidigend."

Am folgenden Tage kam es noch einmal zu Waffengängen zwischen Rudolf Virchow, der eine sehr umfangreiche Kulturkampfrede hielt gegen Syllabus, Infallibilität, das „klerikale Belgien", die Klöster, und Hermann v. Mallinckrodt, sowie zwischen Bismarck und August Reichensperger. Aber die Höhe des Interesses wie am ersten Tage der Debatte wurde nicht mehr erreicht.

Inzwischen waren beim Abgeordnetenhause ganze Berge von Petitionen mit Hunderttausenden von Unterschriften gegen das Schulaufsichtsgesetz eingelaufen. Der Mehrzahl nach stammten die Schriftstücke aus katholischen Gegenden, aber auch positive Protestanten hatten sich in sehr bemerkenswerter Weise an der Bewegung beteiligt. Auch sämtliche preußischen Bischöfe hatten eine Eingabe an die beiden Häuser der Volksvertretung eingereicht und diese gebeten, dem Gesetzentwurfe, der ein wesentlicher Schritt auf dem Wege zur konfessionslosen Schule und für die christliche Erziehung und Bildung der Jugend in hohem Grade gefährlich sei, die Genehmigung nicht erteilen zu wollen[1].

Die Debatten[2] über die Vorlage eröffnete das Abgeordnetenhaus am 8. Februar 1872. Der Gesetzentwurf sprach dem Staate allein die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts-

[1] N. Siegfried, Aktenstücke 93.

[2] Stenographischer Bericht 1871/72 II 654 ff. Vgl. die ausgezeichnete Übersicht bei Jos. Heß, Der Kampf um die Schule in Preußen, Köln 1912, 15 ff.

und Erziehungsanstalten zu, ebenso auch die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren. „Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich. Diejenigen Personen, welchen die bisherigen Vorschriften die Inspektion über die Volksschulen zuwiesen, sind verpflichtet, dies Amt gegen die etwaigen Dienstbezüge im Auftrage des Staates fortzuführen oder auf Erfordern zu übernehmen." Zuerst also wurde prinzipiell die Kirche von der Schulaufsicht ausgeschlossen, im Nachsatz aber wurde den Geistlichen zur Pflicht gemacht, solange es dem Staat gefiele, diese Aufsicht zu führen. Daß die Vorlage ohne jedes Einvernehmen mit den Kirchenbehörden eingebracht war, erregte auch in protestantischen Kreisen helle Entrüstung. Nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung hatten die Ortsgeistlichen sowie die Superintendenten und Dekane nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht zur Beaufsichtigung der Volksschulen; sie waren die „gebornen" Lokal- und Kreisschulinspektoren. Den angeblich staatsgefährlich gewordenen katholischen Geistlichen sollte dieses Recht entzogen werden.

Schon der erste Redner der Generaldebatte, der liberale Prediger Richter, gab zu, daß es sich vorzugsweise um ein Ausnahmegesetz gegen die katholischen Pfarrer handle; er begründete nämlich den Entwurf mit der Behauptung, daß es unleidlich sei, wenn über das, was in katholischen Volksschulen, die doch Staatsanstalten seien, gelehrt werden dürfe, das Oberhaupt in Rom das letzte Wort spreche, wenn das deutsche Volk katholischen Bekenntnisses genötigt werde, „in seiner geistigen Bildung . . . sich einem fremden Souverän, einer römischen Autorität" zu unterwerfen. In ähnlicher Argumentation legte Virchow dar, daß die katholische Kirche heute keine Kulturmission mehr habe. Die Schule dürfe nicht mehr weiter unter dem Drucke der Geistlichkeit stehen, davor warne besonders die Zahl der Analphabeten in Spanien. Diese Gründe bewogen den Kulturkämpfer zur Annahme der Vorlage, trotzdem er gestehen mußte, daß diese eine ministerielle Diktatur

schaffen wolle. E. Lasker betonte, daß alles Recht vom Staate allein abgeleitet werde, er votiere daher für den Kampf gegen diejenigen, die sich außerhalb des Staates stellten und dem Staate Gesetze geben wollten.

Der unvermeidliche Professor Gneist trat für den Entwurf ein, da das Gesamtsystem der wissenschaftlichen Bildung der Nation es so verlange; dieses System dürfe nicht den „souveränen Befehlen von Rom oder jeder einzelnen Kirche in Deutschland" untergeordnet werden. Das Zentrum habe nicht bloß die Regierung gegen sich, „nicht bloß den Namen Bismarck, der heute eine Macht ist, nicht bloß die Wissenschaft, die sich einheitlich fühlt den Angriffen der Jesuiten gegenüber", sondern alle diese Mächte ständen vereint ihm gegenüber. Preußen werde und könne nicht abdanken zu Gunsten des Vatikanums und des Syllabus.

Die Redner des Zentrums, Peter Reichensperger, Mallinckrodt und Windthorst, wiesen nachdrucksvoll darauf hin, wie sehr die Vorlage den Grundsätzen des wahren Liberalismus widerspreche. Denn die Vorlage enthalte nichts anderes als eine Verletzung der Verfassungsurkunde; verfassungsmäßig (Art. 24) sei nämlich der Kirche in Schulsachen ein organisches Mitbeaufsichtigungsrecht gesichert. Die Ordnung eines einzelnen Punktes, so führte treffend H. v. Mallinckrodt aus, „muß jedenfalls innerhalb des Systems der Verfassung bleiben; das System der Verfassuug aber ist das, allen Faktoren, die bei der Schule interessiert sind, gerecht zu werden und die verschiedenen Ansprüche miteinander auszugleichen". Des Staates, der Religionsgesellschaften, der Gemeinden sei in der Verfassung hinsichtlich ihrer Rechte auf die Schule ausdrücklich gedacht; nun beanspruche der Staat im Widerspruch zum bisherigen Rechtsstande ein ausschließliches Aufsichtsrecht, das es von der freien Willkür der Regierung abhängig sein lasse, inwieweit sie die seit alters bestehenden Bestimmungen beachten oder nicht beachten wolle. Um alle diese Bedenken kümmerte sich der Liberalismus nicht, er sah vor allem in der Vorlage nach dem Eingeständnisse Virchows einen verheißungsvollen Anfang zur völligen

Trennung von Kirche und Schule. Karl Strosser, der altkonservative Protestant, wandte sich mit Glück gegen die liberale Behauptung, das Gesetz sei nicht gegen die Katholiken, sondern nur gegen die „Ultramontanen" gerichtet. „Was hat nun", fragte er, „das Wort ‚ultramontan' zu bedeuten? Die Wortübersetzung kennen wir alle; aber es ist auch eines der Schlagwörter der Zeit, wie sie so in kurzen Perioden immer eines nach dem andern auftauchen, und womit namentlich die liberalen Parteien in Kirche und Staat ihre Gegner zu beglücken pflegen, die eine Zeitlang wie eine Schaumünze von Hand zu Hand gehen. Jeder läßt von dem Schmutze seiner Hände etwas davon hängen, und wenn das eine Reihe von Jahren fortgegangen und die Münze zu schmutzig geworden ist, dann schämen sich auch die einigermaßen gebildeten Leute, sie noch weiter auszugeben, dann verschwindet sie. . . . Man macht, solange das Wort im Kurs ist und man davon Gebrauch machen will, sich eine Schreckgestalt, eine Mißgeburt, stattet sie reich mit allerlei Ingredienzien aus, um damit politische Kindermädchen und ihre Kleinen ins Bett zu jagen und ihnen das Gruseln beizubringen oder spießbürgerliche Naturen ein wenig mit einer Gänsehaut zu versehen." Gewiß seien nationalpolnische Bestrebungen gefahrvoll, und sollten sich wirklich geistliche Schulinspektoren in den Dienst einer solchen Bewegung stellen, so seien sie dem Strafrichter zu übergeben. Aber mit diesem Gesetze werde die Regierung nichts ausrichten; ein weltlicher Schulinspektor werde nur eine so unbedeutende Wirksamkeit entfalten können, daß es sich nicht lohne, eine Maßregel zu treffen, welche die gesamte katholische und evangelische Kirche schädigen werde. Heute handle es sich nur um einen ersten Schritt, die Fortentwicklung auf der liberalen Bahn werde unausbleiblich sein; deswegen müßten alle gläubigen Protestanten gegen die Vorlage entschieden Front machen.

Historische Bedeutung erlangten die Debatten dadurch, daß Fürst Bismarck neuerdings eine scharfe Attacke namentlich gegen Windthorst ritt. Er ging aus von dem Bedürfnisse nach einer weiteren

Diagnose des vorhandenen kirchenpolitischen Krankheitszustandes. Jüngst habe er sein Erstaunen darüber ausgesprochen, daß sich auf rein politischem Gebiete eine konfessionelle Fraktion gebildet habe. Aber wäre das Zentrum eine rein konfessionelle Partei geblieben, so müßte er das noch als einen Vorteil betrachten. Indes habe sich die Fraktion mit Elementen belastet, die nur auf den Kampf und die Unsicherheit der jetzigen Zustände ihre Hoffnung setzten. Das Zentrum habe die ihm obliegende Mission des Friedens besonders erschwert durch die Wahl seines „welfischen geschäftsführenden Mitgliedes". Dieses beteilige sich viel an den Debatten, aber das Öl seiner Worte sei nicht von der Sorte, die Wunden heile, sondern von der, die Flammen nährt, Flammen des Zornes. Windthorsts Stellung zu dem hannöverschen König und zu den neuen Verhältnissen sei zweifelhaft. Dann verriet der Redner, wie vortrefflich ein Hieb getroffen hatte, der jüngst von Windthorst geführt worden war: „Er hat mit einiger Geringschätzung von den Majoritäten gesprochen, auf die ich mich zu stützen bemüht wäre; er hat mich in die Lage gebracht, bei meinen früheren Freunden für einen Mann zu gelten, der blindlings einer Majoritätsherrschaft folgt." Wenn das Staatswohl es verlange, vermöge er auch Mehrheiten Widerstand zu leisten. Sicher werde das Zentrum leichter zum Frieden mit dem Staate gelangen, wenn es sich der welfischen Führung entziehe und wenn es nicht welfische Protestanten rezipiere. Ferner müsse es sich trennen von den publizistischen Klopffechtern, von agitatorischen Blättern, schließlich auch von seiner Verbindung mit dem polnischen Adel. Wenn die Fraktion von alledem sich loslösen wolle, so hoffe er, mit ihr bald zum Frieden zu gelangen.

Den Konservativen gab der Fürst zu bedenken, daß sie durch ihre Furcht vor dem Parlamentarismus die Bewegungsfreiheit der Regierung lähmten; würde eine künftige Regierung sich zu weit links stellen, so könne sie anderseits in den Parlamenten durch wenige Auflösungen weitgehende Änderungen nach rechts herbeiführen: bei den Wahlen sei sie zunächst unwiderstehlich.

„Gestern und heute", erwiderte Windthorst noch in derselben Sitzung, „ist ein solches Übermaß von persönlichen Angriffen, und zwar in einer Heftigkeit, die ich nicht verstehe, gegen mich gerichtet worden, daß ich in der Tat anfange zu glauben, ich besitze eine Bedeutung, von der ich bisher nicht geträumt habe. Meine Herren, ich bin nichts und ich kann nichts; Sie aber scheinen aus mir etwas machen zu wollen. Die Angriffe, welche von den Mitgliedern dieses Hauses ausgegangen sind, lasse ich heute auf sich beruhen; es wird sich im Fortgang der Debatte für mich Gelegenheit ergeben, darauf zurückzukommen.

„Heute beschäftige ich mich nur mit den Angriffen, welche der Herr Ministerpräsident gegen mich richten zu müssen geglaubt hat. Ich qualifiziere diese Angriffe nicht. Ich unterstehe unbedingt der diskretionären Gewalt des Präsidenten, in Bezug auf die Minister ist diese diskretionäre Gewalt bekanntlich nicht völlig klar. Deshalb sind die Waffen nicht völlig gleich. Man könnte diese Ungleichheit noch weiter verfolgen. Inzwischen ich trete auch so vor keinem zurück.

„Der Herr Ministerpräsident hat mich verdächtigen wollen, um, wie er sich ausdrückt, so meine Loslösung vom Zentrum herbeizuführen. Er spricht damit nur aus, was seine Journale implicite bereits verkündigt haben. Der geehrte Herr fragt mich, ob ich noch die Anhänglichkeit an die hannöversche Königsfamilie bewahre, welche ich gezeigt habe bei den Verhandlungen, die ich mit ihm zu führen die Ehre hatte. Ich antworte dem Herrn Ministerpräsidenten, daß diese Anhänglichkeit voll und ganz fortdauert; sie wird fortdauern bis in mein Grab, und nichts in der Welt, auch nicht der gewaltige Minister Deutschlands, wird mich darin irre machen.

„Aber, meine Herren, ich bin eingedenk des Satzes der Heiligen Schrift: Du sollst untertan sein der Obrigkeit, die Gewalt über dich hat, und in Befolgung dieser Vorschrift der Heiligen Schrift glaube ich meine Untertanenpflicht nach bestem Wissen und Gewissen bisher geübt zu haben. Ich stehe, das habe ich wieder-

holt gesagt, voll und ganz auf dem Boden der Verfassung, ich interpretiere die Verfassung wie jeder andere Untertan der Krone, und wenn ich hier im Hause bin und mich an den Verhandlungen beteilige, mehr, als der Herr Ministerpräsident es zu wünschen scheint, so tue ich das in Erfüllung einer Pflicht, die mir von meinen Wählern auferlegt ist, und in deren Erfüllung kein Minister den Abgeordneten in irgend einer Weise zu beeinträchtigen das Recht hat.

„Dann aber wird mir in allerlei versteckten Wendungen diplomatischer Art gleichsam angedeutet, als ob ich in der Zentrumsfraktion Pläne verfolge, die nicht ausgesprochen seien. Ich möchte wissen, was den Herrn Ministerpräsidenten zu solchen Äußerungen veranlassen kann. Es sind ihm überreichliche Mittel zu Gebote, eine weitverzweigte geheime Polizei zu unterhalten, und ich denke, wenn mir irgendwo und irgendwie etwas zur Last fiele, so würde das wohl schon irgendwo und irgendwie zutage gekommen sein. Meine Herren, wenn solche Verdächtigungen erlaubt sind, wenn man damit die Wirksamkeit eines Abgeordneten einschüchtern will, dann, glaube ich, sind wir sehr nahe an einem Terrorismus, der das freie Wort unterdrückt. Ich meinesteils, davon dürfen Sie versichert sein, würde nicht unter diesem Drucke erliegen. Aber es ist doch etwas in der parlamentarischen Geschichte noch nicht Dagewesenes, daß ein Mann von dieser Bedeutung beinahe eine Stunde verwendet hat, um mich persönlich anzugreifen.

„Wenn der verehrte Herr Ministerpräsident sodann gesagt hat, ich habe ihm vorgeworfen, daß er das monarchische Prinzip verlasse, so will ich heute nicht mit ihm darüber streiten, inwiefern der Gang seiner großen Staatsaktionen das monarchische Prinzip gestärkt hat. Aber das möchte ich dem geehrten Herrn doch sagen: im Glück dem monarchischen Prinzip nahe zu stehen, ist nicht schwer, schwerer ist es im Unglück ....

„Meine Herren, da der verehrte Herr Ministerpräsident diesen Angriff gegen mich zur Motivierung des zur Beratung vorliegenden Gesetzes gebraucht hat, so nehme ich an, daß mein Verhältnis hier im Hause ein Grund zu diesem Gesetzentwurf ist. Sonst würde ich die Ideenassoziation mir nicht klar machen können, aus welcher die Äußerungen des verehrten Herrn gegen mich bei diesem Anlaß hervorgegangen sind. Wenn das der Fall ist, so erkläre ich meinesteils, daß ich sofort aus der Zentrumsfraktion treten will, wenn der verehrte Herr den Anfang der Versöhnung damit macht, diesen Gesetzentwurf, den ich veranlaßt haben soll, zurückzuziehen ....

„Schließlich aber kann ich nicht umhin, mein tiefes Bedauern auszusprechen über diesen Zwischenfall. Ich bin mir bewußt, ihn nicht veranlaßt zu haben. Ich gäbe vieles darum, ihn ganz beseitigen zu können. Auch mir liegt nichts näher als der dringende Wunsch, daß Friede sein möge. Auch mir liegt nichts näher als der Wunsch, mich insbesondere wegen der Interessen, die ich vertrete, mit dem Herrn Ministerpräsidenten verständigen zu können. Ich weiß sehr wohl, daß aus dem Verhältnisse eines Gegensatzes schwerlich gedeihliche Resultate entstehen können. Deshalb werde ich meinesteils immer offen und klar dem Herrn Ministerpräsidenten, wo immer er mir Gelegenheit dazu gibt, sagen, was ich wünsche und wie nach meiner Ansicht zum Frieden zu gelangen ist. Ich würde sehr glücklich sein, wenn ich in dieser Weise beitragen könnte, eine Verständigung herbeizuführen, die in diesem Augenblicke leider nicht besteht."

In der folgenden Sitzung (10. Februar) kam auch Hermann von Mallinckrodt auf den Angriff des Fürsten Bismarck gegen Windthorst zurück. Er konstatierte zunächst, daß das Zentrum kein „geschäftsführendes Mitglied", sondern einen Vorstand von acht Mitgliedern habe. Im Namen der Fraktion erklärte er ferner: „Wir wünschen den Frieden so aufrichtig wie jemand; wenn man uns aber den Frieden bietet unter der Bedingung, daß wir ein einziges Mitglied, auch nur *einen* unserer Kampfgenossen preisgeben und ausliefern, das halten wir für eine Beleidigung, und eine solche Proposition weisen wir ohne alles Bedenken sofort und entschieden ab. Die Versuchung ist nicht stark

genug, damit wir unterliegen. Wir sind stolz darauf, in unserer Mitte ein so hervorragendes Mitglied zu haben wie den Abgeordneten von Meppen; man hat eine Perle annektiert, und wir haben die Perle in die richtige Fassung gebracht. Und glauben Sie nicht, daß dieser unser Geschmack so vereinzelt sei im Lande. Lassen Sie sich versichert sein, daß es wenige Namen gibt, die in weiten Kreisen des Landes, auch der altpreußischen Provinzen, so populär sind wie der Name des Abgeordneten für Meppen."

Die „welfischen Protestanten" hätten sich, so fuhr Mallinckrodt in seiner Erwiderung auf die Rede des Ministerpräsidenten fort, deshalb dem Zentrum angeschlossen, weil dieses der treue Vertreter wahrhaft konservativer Gedanken sei; diese Männer von echt deutscher Gesinnung habe das Zentrum herzlich willkommen geheißen. Wenn der Ministerpräsident auf Entgleisungen katholischer Blätter hinweise, so möge er auch einmal auf den Ton achten, den die unter der Verantwortung der Regierung erscheinende Provinzialkorrespondenz dem Zentrum gegenüber anschlage. Das fernere fremde Element, das von dem hohen Redner als Bestandteil der Zentrumsfraktion erwähnt worden sei, der polnische Adel, sei in dieser überhaupt nicht vertreten. Mit der Fraktion der Polen habe das Zentrum viele Sympathien, aber identifizieren könnte es sich nicht mit diesen seinen Nachbarn.

Bismarck replizierte, hinsichtlich der „Perle von Meppen" müsse er bemerken, daß für ihn der Wert einer Perle sehr von ihrer Farbe abhänge, darin sei er etwas wählerisch.

Die erste Abstimmung ergab 197 Stimmen für, 171 gegen das Gesetz. Bei der Schlußberatung zeigte sich wiederum die innere Uneinigkeit der Konservativen, deren linker Flügel einen Kompromißantrag von Rauchhaupt befürwortet hatte. Vor der Schlußabstimmung entfernten sich etwa 20 Konservative aus dem Hause; die Liberalen hatten inzwischen gesucht, möglichst alle auswärts weilenden Parteimitglieder einzuberufen. So erhielt die Vorlage der Regierung schließlich eine Mehrheit von 52 Stimmen; es wurden 207 für, 155 gegen das Gesetz abgegeben.

Aus der Kommissionsberatung des Herrenhauses[1] ging der von dem Abgeordnetenhause angenommene Entwurf in konservativem Sinne verändert hervor. Im Entwurfe des Herrenhauses war bestimmt: „In der Regel haben die Superintendenten, Erzpriester und Dekane das Amt eines Kreisschulinspektors zu verwalten. In besondern Fällen jedoch können die vorgesetzten Behörden auch einen andern Geistlichen derselben Kirchengemeinschaft, insofern es nötig ist, auch einen Nichtgeistlichen damit beauftragen. Die Lokalschulinspektion der Volksschule wird von dem Ortsgeistlichen im Auftrage des Staates wahrgenommen. Der den Kreis- und den Lokalschulinspektoren erteilte Auftrag kann, sofern sie die ihnen obliegenden Pflichten nicht erfüllen, durch Beschluß der vorgesetzten Behörde zurückgezogen und an andere Geistliche derselben Kirchengemeinschaft, sofern es nötig ist, auch an Nichtgeistliche übertragen werden." Der konservative Landrat von Wedell trat für den Entwurf der Kommission ein, indem er besonders darauf hinwies, in welchem Lager die Hauptfreunde des Regierungsentwurfes zu finden seien; dem ersten Redner sekundierte vom katholischen Standpunkte aus Graf von Galen. Ferner sprachen konservativerseits Landrat von Waldaw-Steinhöfel, Graf von Bninski im Namen der polnischen Katholiken Preußens, außerdem Baron Senfft von Pilsach, Geheimrat von Kröcher und Hans von Kleist-Retzow, der ehemalige Oberpräsident der Rheinlande. Auf den Standpunkt der Mehrheit des Abgeordnetenhauses stellten sich Graf Münster, Freiherr von Manteuffel, Hasselbach, Oberbürgermeister von Magdeburg, Kohleis, Oberbürgermeister von Posen, der Kronsyndikus Dr von Goßler, der ehemalige Minister von Bernuth, der Geheime Kommerzienrat Mevissen aus Köln, Professor Hinschius. Einen ganz unbewachten Moment hatte der neue Kultusminister Dr Falk, als er die Konsequenzen des Gesetzes bloßlegte mit den Worten, es sei nicht möglich, die staat-

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Herrenhauses 1871/72 (1. November bis 20. Mai), I 185 ff.

lichen Maßregeln hinsichtlich der Schulaufsicht auf die Provinzen zu beschränken, wo dem Staate Gefahr drohe: „Es geht doch wohl nicht an, einzelne Provinzen des Staates in Schulbelagerungszustand zu erklären.“ Der konservative Graf Krassow nahm sofort diesen Vergleich auf und führte aus: „Der Belagerungszustand hat den Zweck, Ruhe und Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten, und er wird nur da proklamiert, wo dieselbe gestört ist. Hier wird er durch das ganze Land proklamiert mit der Verheißung, daß nur ausnahmsweise davon Gebrauch gemacht werden solle, im übrigen solle er latent bleiben. Der Kommissionsentwurf dreht die Sache um, räumt der Regierung das Recht ein, in ausnahmsweisen Fällen allerdings von der ihr gegebenen Befugnis Gebrauch zu machen, aber in der Regel soll es beim Alten bleiben. Ich gestehe, daß ich nicht einzusehen vermag, weshalb der Regierung hierdurch nicht alle die Machtbefugnis gegeben wird, deren sie bedarf. . . .“

Fürst Bismarck wandte sich zuerst gegen den Grafen Bninski; ihn halte er für einen loyalen Untertanen, aber das gelte nicht von der Mehrzahl seiner Landsleute. Es sei übrigens leichter, den Standpunkt eines unter beichtväterlichem Einflusse stehenden katholischen Politikers zu verstehen, als die Stellungnahme der alles besser wissenden, rechthaberischen konservativen Partei. „Keine Regierung hat je ein Interesse, mit einer konservativen Partei zu brechen, aber die Partei besorgt das mitunter selbst. . . .“ „Diese Herren übertreiben meines Erachtens in einer ungerechtfertigten und mit dem Charakter einer konservativen Opposition nicht mehr verträglichen Weise in dem Kommissionsbericht die Übel, welche sich an dieses Gesetz knüpfen können, und mit denen die Regierung wohlbedachterweise das Land bedrohe.“ Die Regierung brauche das Gesetz aus Gründen des Staatsinteresses im großen und ganzen. „Was uns bestimmt hat, dieses Gesetz vorweg zu nehmen aus dem Unterrichtsgesetze und gerade jetzt die Geduld nicht mehr zu haben, die wir hatten, das war die Erwägung, daß wir früher in einem von ganz Europa beneideten

konfessionellen Frieden gelebt haben. Es war das ein Verdienst, welches die preußische Staatsregierung hatte, auch mit derjenigen Konfession, mit welcher für eine evangelische Dynastie es am schwierigsten zu leben ist, mit der römisch-katholischen Konfession, in einem von dieser unumwunden anerkannten guten Vernehmen zu leben. Dieser Friede begann aber minder sicher für uns zu werden von dem Augenblicke an, wo Preußen mit seiner evangelischen Dynastie eine stärkere politische Entwicklung nahm. Solange neben Preußen zwei katholische Hauptmächte in Europa waren, von denen jede, einzeln gedacht, für die katholische Kirche eine stärkere Basis zu sein schien als Preußen, das kleinere Land, da haben wir diesen Frieden gehabt; er wurde schon bedenklich und angefochten nach dem österreichischen Kriege, nachdem die Macht, welche in Deutschland eigentlich den Hort des römischen Einflusses bildete im Jahre 1866, im Kriege unterlag und die Zukunft eines evangelischen Kaisertums in Deutschland sich deutlich am Horizont zeigte.

„Aber man verlor die Ruhe auf der andern Seite vollständig, als auch die zweite katholische Hauptmacht in Europa denselben Weg ging und Deutschland einstweilen anerkannt die größte Militärmacht und einstweilen, und vielleicht, je nachdem es Gott will, auf längere Zeit hin, die größte Schwerkraft in der politischen Wage wurde, ohne unter einer katholischen Dynastie zu stehen. Ich will den ganzen Kausalzusammenhang nicht entwickeln. Gleichmäßig mit dem Wachstum Preußens haben wir die Beeinträchtigung des konfessionellen Friedens von Hause aus gespürt, und man hat nach vielen Mitteln gegriffen, um Waffen gegen uns in die Hand zu bekommen. . . .“ Wie ein diplomatischer Berichterstatter aus dem Ausland schreibe, plane der von Paris, Rom, Genf, Brüssel geleitete Klerus nichts anderes, als in Deutschland kirchliche Zerwürfnisse herbeizuführen, um dadurch den doppelten Zweck der französischen Revanche und mit Hilfe Frankreichs die Restaurierung des Kirchenstaates zu erreichen. In dem Lichte dieser diplomatischen Korrespondenz seien die Maßregeln der

Regierung zu beurteilen. „Es kann nicht die Aufgabe der Regierung sein, Leute niederzuschlagen, wir wünschen vielmehr, sie nicht so zu erziehen, daß wir sie niederschlagen müssen, wenn sie erwachsen sind, sondern wir wünschen die Keime des Verderbens nicht in die Kinder gelegt zu sehen. Der Beichtstuhl bleibt ja immer ein Hauptmittel für einen katholischen Geistlichen, der einer andern nationalen Richtung und einer andern Ordnung der Dinge anhängt wie die Regierung, unter der er lebt. Auch die Tätigkeit im Beichtstuhl kann eine solche sein, daß wenn man etwas davon erfährt, sie dazu führt, sich einen andern Schulinspektor zu wünschen, damit die Gemüter der Kinder nicht von Hause aus vergiftet werden."

Mit solchen ungeheuerlichen Verdächtigungen und solcher Mißachtung des historischen Tatbestandes hatte der Redner zu operieren gewagt. Der von Bismarck angezogene diplomatische Bericht stammte höchst wahrscheinlich aus Frankreich und zwar aus der Feder des Grafen Harry von Arnim, desselben Arnim, über dessen Unzuverlässigkeit und Unglaubwürdigkeit in des Kanzlers „Gedanken und Erinnerungen"[1] sehr scharfe Worte stehen. Die Phantasien des diplomatischen Berichterstatters — mag dieser nun gewesen sein, wer er wolle — kamen dem Minister sehr gelegen; seinen Zweck erreichte der Staatsmann mit seiner über alle Maßen leidenschaftlichen Rede vollkommen: die Abstimmung des Herrenhauses (8. März 1872) ergab eine Mehrheit von fünfzig Stimmen für den vom Abgeordnetenhause angenommenen Regierungsentwurf.

Die preußischen Bischöfe machten noch einen letzten Versuch, den schweren der christlichen Schule drohenden Nachteil abzuwenden, und richteten am 13. März 1872 an den König eine Immediateingabe[2], in der Hoffnung, den Monarchen bewegen zu können, daß er dem Gesetzentwurfe die allerhöchste Sanktion versage. Doch war diese bereits am 11. März gegeben worden.

[1] v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 193.
[2] N. Siegfried, Aktenstücke 94.

Das neue Gesetz in die Praxis überzuführen, erließ der Kultusminister am 13. März 1872 ein Rundschreiben[1], in dem die königliche Regierung zunächst die jetzt fungierenden Lokal- und Kreisschulinspektoren zur Fortführung ihres Amtes im Namen des Staates bestätigte, gleichzeitig aber die Schulbehörden aufforderte, schleunigst zu berichten, welche Schulinspektoren das Vertrauen der Regierung nicht besäßen, unter Angabe der Gründe und Bezeichnung von Persönlichkeiten, die bereit und geeignet seien, an die Stelle solcher Inspektoren zu treten. Als allgemeiner Grund zum Widerruf des erteilten Auftrags der Schulinspektion wurde angegeben „Mangel der treuen Hingebung an die Interessen des Staates und einer denselben entsprechenden Erziehung der Jugend", als spezieller Grund Vernachlässigung des deutschen Sprachunterrichtes in polnischen Bezirken. Der angegebene „allgemeine Grund" mußte tatsächlich die Schulinspektion dem diskretionären Ermessen der einzelnen Behörden ausliefern.

Die Bischöfe reichten unterm 11. April 1872 bei dem Staatsministerium die Erklärung ein, daß sie durch das neue Gesetz die Rechte der Kirche auf die Schule beeinträchtigt erkennen müßten, aber fortfahren würden, ihre Pflicht der Wahrung des Friedens zwischen Kirche und Staat sowie die Pflicht der Hirtensorge gegenüber der katholischen Schuljugend zu erfüllen. Der Klerus wurde in einem Pastorale instruiert, in den an ihn herantretenden Fragen der Schulaufsicht nicht ohne Vorwissen der bischöflichen Behörde vorzugehen[2].

Finanzielle Gründe machten es dem Kultusminister nicht möglich, ständige Kreisschulinspektoren in größerer Anzahl zu ernennen. Es wurden solche — zumeist waren es Gymnasiallehrer — fast ausschließlich in katholischen Gegenden angestellt, in protestantischen Bezirken blieb, wie der Kultusminister es schon bei den Beratungen über die Schulaufsichtsfrage in Aussicht gestellt hatte, beinahe ausnahmslos der Superintendent Kreisschulinspektor. Die

[1] Ebd. 95 f. [2] Ebd. 96 ff.

Tatsache, daß der Pfarrer der geborene Lokalschulinspektor ist, wurde anschaulichst illustriert durch die Mühen, die es die Regierung kostete, für die katholischen Pfarrer Ersatz zu finden; Förster, Wirtschaftsinspektoren, Güterdirektoren, Rendanten und ähnliche „Fachleute" wurden, hauptsächlich in Schlesien, zur Lokalschulinspektion berufen[1]; am Rheine beauftragte man vielfach den Bürgermeister, dessen Machtbefugnis damit wuchs, — keineswegs immer zur Freude der Dorfeingesessenen. Ein Kenner der rheinischen Verhältnisse[2] urteilte treffend: „Mit der autoritativen Entscheidung in Schulangelegenheiten, der autoritativen Entscheidung in Militärangelegenheiten, der maßgebenden Tätigkeit in Steuerangelegenheiten, sowie endlich mit der ihm übertragenen Ortspolizeigewalt hat der von der Regierung einseitig ernannte Dorfbürgermeister vier Waffen in der Hand, womit er bei gutem Willen mißliebigen Staatsbürgern das Leben sauer machen kann." Kurz, es machten nach dem Worte eines Fachmannes „die durch die Amtsblätter veröffentlichten Listen der neu angestellten Lokalschulinspektoren wirklich mitunter einen fast komischen Eindruck für den Mann, der des Glaubens lebte, es sei der Staatsregierung mit der Hebung der Schule heiliger Ernst."[3]

Als eine weitere ungeheure Schädigung des Volksschulwesens empfanden die Katholiken den Erlaß des Kultusministers vom 15. Juni 1872. In diesem war bestimmt, „daß die Mitglieder einer geistlichen Kongregation oder eines geistlichen Ordens in Zukunft als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nicht mehr zuzulassen und zu bestätigen sind". Wo zwischen geistlichen Genossenschaften und Gemeinden bezüglich des Schuldienstes Verträge bestünden, sei auf tunlichst baldige Lösung dieser Verträge Bedacht zu nehmen[4].

[1] Vgl. Ernst Deutschmann (pseudonym für Joseph Müllermeister), Die Schulära Falk, Frankfurt a. M. 1884, 35.

[2] P. J. Röckerath, Die preußische Volksschule unter Dr Falk, Köln 1877, 15.

[3] Ernst Deutschmann a. a. O. 35.

[4] N. Siegfried, Aktenstücke 106.

Es wurden durch diesen Erlaß hauptsächlich die von Schulschwestern geleiteten Mädchenschulen betroffen. Diese Schulschwestern hatten sämtlich staatliche Examina abgelegt und waren als für den Schuldienst befähigt anerkannt worden. Sie besaßen daher unleugbar das verfassungsmäßige Recht zum Unterrichten; nach Art. 4 der Verfassung sind die „öffentlichen Ämter unter Einhaltung der von den Gesetzen gestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich". Die Leistungen der Ordensleute in den Schulen hatten sehr oft hohe Anerkennungen gefunden; bezeichnenderweise antwortete ein höherer Schulbeamter, über die Gründe für die Vertreibung der Schulschwestern befragt: „Nicht ihre Leistungen waren maßgebend, sondern das Prinzip."[1]

Hermann von Mallinckrodt brachte am 15. November 1872 im Abgeordnetenhause einen Antrag ein: Das Haus wolle beschließen, der königlichen Staatsregierung gegenüber auszusprechen, daß das Reskript vom 15. Juni l. J. betreffend die Ausschließung der Mitglieder geistlicher Kongregationen oder Orden von der Lehrtätigkeit an öffentlichen Volksschulen mit Art. 4 der Verfassungsurkunde unvereinbar ist." Ein liberaler Abänderungsantrag ging auf motivierte Tagesordnung.

In der Sitzung vom 28. November 1872[2] begründete Mallinckrodt seinen Antrag, indem er zunächst auf den Mangel an Sachkenntnis hinwies, den das ministerielle Reskript an der Stirne trage; in dem Erlasse selber sei anerkannt, daß die Regierung über die Verhältnisse, auf die sich die Maßregel beziehe, keine Übersicht besitze. Dann wies er auf die Ungerechtigkeit hin, die von der Regierung den Schulschwestern gegenüber begangen worden sei; mit einem Federstrich, ohne Urteil, ohne Recht, ohne sichtbare Veranlassung habe man den Lehrerinnen ihre Nahrungs- und Subsistenzquelle wegdekretiert, die Gemeinden aber zu erheb-

[1] Ernst Deutschmann a. a. O. 19.

[2] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1872/73 (1. November bis 20. Mai), I 183 ff.

lichen Mehrausgaben für Gehälter u. a. gezwungen. Daß man den notorisch befähigten Schwestern den Zugang zum Schulamt versperre, verstoße offensichtlich gegen die Verfassung, nicht minder auch gegen die Rechtsanschauung aller früheren preußischen Kultusminister. Der von so vielen Seiten ausgesprochenen treuen Pflichterfüllung der Schwestern schulde man die volle Gewährung ihrer Rechte. Den Liberalen, die der Gewaltmaßregel des Unterrichtsministers Beifall zollten, sagte der Redner bittere Wahrheiten.

Dr Falk suchte darzutun, daß seine Maßregel nicht gegen die Verfassung verstoße: „Ich glaube, man kann sagen, die Maßregel ist ungerecht, und man kann ausführen: Die Maßregel hat keinen Grund für sich; aber man kann nicht ausführen, die Maßregel ist gegen Verfassung und Gesetz"; damit sei der Antrag Mallinckrodt seiner Substanz nach zurückgewiesen. Gewiß, den Schulschwestern sei vieles und gutes Lob gezollt worden, aber es sei auch hervorgehoben worden, daß da und dort eine weichlich-frömmelnde Richtung wahrgenommen worden sei, z. B. von einem katholischen Schulmann im Jahre 1857. Daß pädagogische Gründe im engeren Sinne den Ausschlag gegeben hätten für den Erlaß vom 15. Juni, sei von der Regierung nicht behauptet worden. „Ich habe müssen fragen", so legte der Minister dar, „können Schulschwestern die ihnen durch das Gesetz gestellte Aufgabe lösen? Gewähren sie eine Bürgschaft dafür, daß sie die ihnen zur Erziehung Anvertrauten zu solcher Freiheit, zu solcher Treue zum Vaterland, zu solchem Gehorsam gegen die Gesetze des Vaterlandes, zu solchem Bewußtsein der Angehörigkeit, der Hingebung an das Vaterland erziehen werden, daß dereinst der Schwerpunkt für ihre Anschauungen und Gesinnungen, der entscheidende Bestimmungsgrund für ihr Streben und Wirken innerhalb der Grenzen des Vaterlandes liege und nicht außerhalb? . . . Ich habe alle diese Fragen nicht bejahen können, ich habe mir vergegenwärtigt, daß ein feierliches Gelübde die betreffenden Personen an ihre Gemeinsamkeit bindet, sie bindet zum unbedingten Gehorsam gegen die

Obern, und ich habe mir sogar sagen müssen, manche der Obern sind nicht einmal Angehörige dieses Staates, sie haben nicht aus unmittelbarer Anschauung und aus unmittelbarem Mitleben ein rechtes Verständnis für das Wesen dieses Staates, und ich habe mir weiter sagen müssen, andere Obern nehmen für sich das Recht in Anspruch, zu entscheiden, wie weit sie den Staatsgesetzen unterwürfig seien. . . ." Ein weiterer Grund zum Einschreiten sei für ihn das Anwachsen der geistlichen Kongregationen gewesen. Last not least: Die Verfügung vom 15. Juni sei ein Schritt in dem schweren Kampfe, welcher der Regierung aufgedrungen worden sei.

An diesen Schluß knüpfte mit großem Geschicke der Abgeordnete Strosser an, der leider nicht ermächtigt war, auch im Namen seiner konservativen Fraktionsgenossen zu sprechen; die Mehrheit der Fraktion war vielmehr entschlossen, gegen den Antrag Mallinckrodt zu stimmen. Von einer Kampfesmaßregel habe der Minister gesprochen. In der Tat handle es sich um eine neue Ausnahmeverordnung gegen die Kirche, wie deren seit Jahresfrist so viele ergangen seien. Gerade die Liberalen hätten allen Grund, gegen derartige Ausnahmebestimmungen entschieden Front zu machen, zumal auch im Kampfe zwischen Staat und Kirche die bestehenden allgemeinen Gesetze völlig ausreichten. Der Kampf könne nicht vom Unfehlbarkeitsdogma hergeleitet werden, denn fast ein ganzes Jahr nach dessen Erklärung sei zwischen Staat und Kirche noch das beste Einvernehmen gewesen. Eine Trübung sei erst eingetreten, als das liberale bayrische Ministerium in seinem Kampfe gegen die Katholiken Bayerns eine Unterstützung des Reiches notwendig machte. . . . Der Kampf ziehe übrigens auch die evangelische Kirche in Mitleidenschaft; besonders bedauerlich sei er aber um deswillen, weil durch die rasch aufeinanderfolgenden Schläge die Gemüter der Katholiken Preußens in unerhörter Weise in Verstimmung und Mißstimmung versetzt würden. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Katholiken sei weit entfernt, die Maßnahmen der Regierung zu billigen, sei vielmehr aufs tiefste in

allen ihren Herzensbeziehungen gekränkt. In seinen weiteren Ausführungen bot der konservative Redner eine glänzende Apologie der so schwer angegriffenen Schulschwestern; den Segen ihrer Wirksamkeit habe man jahrzehntelang beobachten können, für eine unpatriotische Haltung der Schwestern sei nicht der geringste Beweis erbracht worden. Eminent hart sei es, daß man über tausend qualifizierten Personen die Berechtigung zum Lehramte entziehe, ohne daß man ihnen einen andern Vorwurf machen könne, „als daß sie zufällig katholische Christen und Ordensschwestern sind und in einem Momente wirken, wo der Staat sich zufällig mit der katholischen Kirche und ihren Häuptern in einem Kampfe befindet".

Auch Hermann von Mallinckrodt wandte sich noch einmal mit scharfer Logik gegen die Ausführungen des Kultusministers, ohne indessen die Mehrheit des Hauses umstimmen zu können. Der liberale Antrag auf Übergang zur Tagesordnung wurde mit großer Mehrheit gegen 83 Stimmen angenommen.

Das Ministerialdekret vom 15. Juni 1872 sollte also auch weiterhin ausgeführt werden. Es fehlte nicht an Stimmen im katholischen Lager, die die Ansicht vertraten, die Schulorden sollten sofort ihre Tätigkeit einstellen; der notorische Mangel an Lehrkräften, der erst in langen Jahren zum völligen Ausgleich kommen konnte, werde die Regierung zur Nachgiebigkeit zwingen. Auf der andern Seite besaßen Organe der Regierung den Mut, die von der Staatsräson mißhandelten Lehrschwestern zu bitten, sie möchten doch nicht dem Staate durch vorzeitiges Einstellen des Unterrichtes Verlegenheiten schaffen. Im gleichen Interesse wurde auch den Ordensfrauen angesonnen, ihr Ordenskleid und ihre Gelübde preiszugeben und als weltliche Lehrerinnen zu unterrichten. Dieses Ansinnen wurde mit Entrüstung von der Hand gewiesen. Gott und den ihnen anvertrauten Kinderseelen zuliebe fanden sich die Lehrorden bereit, die von ihnen in so hingebender Liebe gepflegten Schulen an vielen Orten noch weiter zu führen, bis ein Ersatz geschaffen war. Die Gemeinden bezeigten hierfür

freudigen Dank, beim endgültigen Scheiden der Ordensfrauen wurden zumeist ihnen anerkennende Adressen überreicht[1].

Viele Hunderte katholischer Ordensleute waren durch die harte Faust der Bureaukratie aus dem ihnen verfassungsmäßig zustehenden Wirkungskreis vertrieben worden, in dem sie sich im höchsten Sinne um das Vaterland verdient gemacht hatten. Die Schulschwestern sahen sich in der Folge genötigt, im europäischen und selbst transatlantischen Auslande neue Stätten des Wirkens zu suchen. Diese ihre Bemühungen kosteten große Opfer an Geld, Gesundheit und Kraft, das Scheiden aus der Heimat brachte das bitterste Herzeleid, die Trauer von Schülern und Eltern war allgemein, das Empfinden des katholischen Volksteiles war aufs tiefste verletzt. Dafür schmeichelte sich aber die Regierung mit der Hoffnung, nach Vertreibung der Lehrorden werde ein Geschlecht von Katholiken heranwachsen, für dessen „Streben und Wirken der entscheidende Bestimmungsgrund innerhalb der Grenzen des Vaterlandes liege und nicht außerhalb", — nicht in Rom.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Drei Bischöfe im Konflikte mit dem Staate.

Im ganzen Sommer 1872 unterhielt die liberale Presse ihre Leser in unendlichen Variationen über das Thema von der „Keckheit der katholischen Hierarchie", der „exorbitanten Anmaßung der katholischen Geistlichkeit", dem „beispiellosen Übermut des katholischen Klerus", vom „Hochmutsteufel, von dem die obersten katholischen Kirchenfürsten besessen sind" usw. „Die klerikale Auflehnung des preußischen Bischofs gegen den preußischen Staat

[1] Viele interessante Einzelheiten über die Schicksale der Lehrorden finden sich in Alfr. Hüffer, Pauline v. Mallinckrodt, Münster 1892, 90 ff. O. Pfülf, M. Clara Fey vom armen Kinde Jesus und ihre Stiftung, Freiburg 1907, 402 ff. Maria Paula Münster, Geschichte der Kongregation der Franziskanerinnen von der Buße und der christlichen Liebe, Freiburg 1910, 151 ff.

und seine Gesetze", so stand am 11. Mai 1872 in der National-Zeitung zu lesen, „ist die bewußte Empörung gegen das sittliche Recht des Staates, wie gegen das sittliche, staatliche, religiöse Bewußtsein aller unbefangen denkenden und wirklich gebildeten Elemente der gegenwärtigen Zeit überhaupt, vorzugsweise aber des deutschen Volkes".

Was war geschehen? Welche ungeheuerlichen Taten hatten die Oberhirten begangen, deren Namen tagtäglich mit Schmutz beworfen wurden? War wirklich auf der Seite des Staates in all diesen Konflikten das volle Recht? Hatten die Bischöfe aus Übermut so gehandelt oder weil sie um ihres Gewissens willen nicht anders handeln konnten?

Der eine der vielverleumdeten Bischöfe war Adolf Namszanowski, Bischof von Agathopolis i. p. i., seit 1868 Inhaber der katholischen Feldpropststelle in Preußen; diese Stelle war in dem gleichen Jahre nach erfolgter Verständigung zwischen Preußen und dem Heiligen Stuhl als selbständiges kirchliches Amt errichtet worden — scharfblickenden Katholiken nicht ganz zur Freude. Der Feldpropst hatte durch päpstliches Breve über die der Marine und der Armee angehörenden Katholiken alle Rechte und die volle Selbständigkeit eines Diözesanbischofs erhalten und war in Fragen der Jurisdiktion von den Diözesanbischöfen der einzelnen Garnisonen unabhängig [1].

Daß dem Armeebischof eine äußerst schwierige Stellung, besonders den Militärbehörden gegenüber, zuteil geworden war, sollte sich alsbald zeigen. Ein erster Konflikt entstand [2], als im Herbst 1871 auf Antrag des Gouverneurs von Köln der Kriegsminister ohne jedes Einvernehmen mit dem Feldpropste in der

[1] Jul. Langhäuser, Das Militärkirchenwesen im kurbrandenburgischen und königlich preußischen Heere, Metz 1912, 204 ff. Vgl. O. Pfülf, Bischof v. Ketteler II 412 ff; Jos. Freisen, Das Militärkirchenrecht in Heer und Marine des Deutschen Reiches, Paderborn 1913, 111 ff.

[2] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXII (1873) 106 ff.

simultanen Garnisonskirche St Pantaleon in Köln den dortigen Altkatholiken einen Mitgebrauch einräumte. Die Abhaltung katholischen Gottesdienstes war von der Stunde an, wo die neugebildete Sekte die Kirche benützt hatte, nach dem kanonischen Rechte verboten; dem katholischen Militärpfarrer Lünnemann ließ der Armeebischof die entsprechenden Weisungen zugehen, zugleich den Erzbischof von Köln um Einräumung einer andern Kirche für den Militärgottesdienst ersuchen.

Nachdem die Altkatholiken von der ihnen gewordenen Erlaubnis Gebrauch gemacht hatten, mußte sich der Garnisonspfarrer vorerst darauf beschränken, in einer Kapelle bei St Pantaleon die Sonntagsmesse zu zelebrieren. Doch schon am 1. März 1872 erhielt der Gouverneur von Frankenberg einen Erlaß des Kriegsministers Grafen von Roon: er solle den früher üblichen katholischen Militärgottesdienst in der St Pantaleonskirche wieder anordnen und den Divisionspfarrer Lünnemann „mit dem erforderlichen Befehle" alsbald versehen. Gleichzeitig ersuchte Graf Roon den Feldpropst, sein Verbot „unverzüglich" wieder zurückzunehmen: „als Militärbeamter" sei der Bischof verpflichtet, „den Befehlen des Kriegsministers als seines unmittelbaren Vorgesetzten nachzukommen".

Bischof Namszanowski teilte am 4. März 1872 dem Kriegsministerium mit, daß er den obschwebenden Fall an den Heiligen Stuhl berichtet habe, worauf ihm Graf Roon antwortete, man erwarte, daß der Feldpropst bis nach Empfang der römischen Entscheidung sich aller weiteren Schritte enthalten werde. Der Bescheid, den Kardinal Antonelli am 16. März 1872 ausfertigte, trat in allen Punkten der Auffassung des Bischofs bei. Sofort verständigte der Feldpropst den Kriegsminister von dieser Entscheidung sowie von der ihm durch den Heiligen Stuhl aufs neue eingeschärften Pflicht, unverzüglich dafür zu sorgen, „daß die durch Überweisung der Pantaleonskirche an die Protestkatholiken für die katholische Militärgemeinde drohende Gefahr der communicatio in divinis, perversionis et scandali aufhöre".

Mittlerweile hatte Bischof Namszanowski dem Kuraten Grunert in Insterburg, der das Dogma der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes leugnete, die Ausübung der Militärseelsorge verbieten müssen, der Kriegsminister aber schützte den Kuraten in seiner Stellung, weil der Bischof nicht vorher der Behörde Anzeige erstattet habe. Dagegen reichte der Feldpropst eine Rechtsverwahrung ein: „Wo mir die Vorschriften der Kirche gebieten, den mir unterstellten Geistlichen die Jurisdiktion zu entziehen, kann ich diese meine oberhirtliche Entscheidung nicht von der Zustimmung des Königlichen Staatsministeriums abhängig machen." In militärischen Angelegenheiten den Befehlen des Kriegsministeriums zu gehorchen, sei er gern bereit; aber als „zur Kategorie der Militärbeamten" gehörig könne er sich nicht betrachten, eine solche Auffassung sei mit dem Amte eines katholischen Feldpropstes unvereinbar.

Den Unwillen des Ministers zog sich der Armeebischof aufs neue zu, als er im April 1872 sich auf zwei Tage ohne förmlichen Urlaub von Berlin entfernte, um der Konferenz der preußischen Bischöfe zu Fulda anzuwohnen. Graf Roon wollte darin ein unstatthaftes Verlassen Berlins „in außerdienstlichen Angelegenheiten" (!) sehen.

Ein von den Ministern Roon und Falk gezeichnetes Schreiben hielt dem Armeebischof diese zwei angeblichen Delikte vor und „suspendierte" ihn vom Amte des Feldpropstes, bis das über ihn verhängte Disziplinarverfahren erledigt sei. In seiner prinzipiellen Erwiderung führte Namszanowski zunächst aus, daß seine Stellung ein Kirchenamt sei, bezüglich dessen die Staatsregierung ihm weder Weisungen noch Inhibierungen könne zukommen lassen, wie er auch nicht wegen Ausübung kirchlicher Pflichten der staatlichen Disziplinargewalt unterstellt werden könne. In allen rein militärischen Anordnungen sei er bereit, die unverbrüchlichste Folge zu leisten.

Daß der Feldpropst die Militärgeistlichen von dem gegen ihn schwebenden Verfahren benachrichtigte, wurde von der Regierung als Verstoß gegen die verhängte „Suspension" betrachtet. Dieser

Punkt wurde als dritter in die Anklageschrift aufgenommen. Der Disziplinarhof erkannte sich aber nur wegen des zweiten, die Teilnahme an der Fuldaer Konferenz betreffenden Klagepunktes als kompetent an; wegen dieses Punktes „von geringer Erheblichkeit" verurteilte der Gerichtshof den Angeklagten zur niedrigsten Ordnungsstrafe, einer Warnung[1].

Sowohl die Staatsregierung wie der Verurteilte appellierten; als zweite Instanz hatte nun das Staatsministerium die Entscheidung. Noch vor dem Erlaß eines Urteiles hob die königliche Kabinettsordre vom 15. März 1873 „das Amt eines katholischen Feldpropstes bis auf weiteres" auf. Das Staatsministerium verurteilte am 26. Juni 1873 den Feldpropst zur Versetzung in den Ruhestand; die Hälfte seines bisherigen Gehaltes wurde ihm als „Wartegeld" belassen.

Selbstverständlich unterließ die offiziöse Presse es nicht, den „Fall Namszanowski" in einem großen und höchst bedeutsamen Zusammenhang zu zeigen. Demgemäß sollte es sich bei dem Vorgehen des Feldpropstes darum gehandelt haben, „auf dem Wege angeblich religiöser Interessen die Disziplinlosigkeit in die Armee zu tragen". „Die hierarchischen Bestrebungen wollten die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, auch auf dem militärischen Gebiete den Kampf zu eröffnen."[2]

Eine noch mehr phantastische Auffassung des Falles beliebte Fürst Bismarck vorzutragen. „In Bezug auf das Heer", so sagte er am 20. April 1872 zu August Reichensperger, „sei sorgsam darüber zu wachen, daß jedem undeutschen Einflusse begegnet werde. Sollte es etwa zu einem Kriege kommen, so erfordere das Interesse Deutschlands, es mit Italien zu halten, dessen Regierung, wie unsere deutsche, mit dem Papste gespannt sei; im Beichtstuhl könnten da leicht unsere Soldaten beeinflußt werden."[3]

---

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXII 324 ff.
[2] Preußische Jahrbücher XXIX (1872) 762 f.
[3] L. v. Pastor, A. Reichensperger II 64.

Das katholische Deutschland widmete dem Armeebischof die wärmste Sympathie; zahlreiche anerkennende Adressen liefen bei ihm ein. Als die Regierung dem Bischof die Insignien der bischöflichen Würde entzogen hatte, überreichte eine Deputation des Vereins katholischer Edelleute dem Schwergeprüften Mitra und Stab als Ehrengabe. Auch Papst Pius IX. ließ dem Bekenner seine volle Anerkennung aussprechen[1].

Bischof Namszanowski lebte fortan in größter Zurückgezogenheit in seiner Kurie zu Frauenburg, woselbst er ein Kanonikat innehatte; er starb am 22. März 1900 zu Oliva bei Danzig.

In einem Erlaß vom 29. Mai 1872 suchte Kriegsminister von Roon die Verhältnisse der Militärseelsorge neu zu „regeln". Es wurde von den Militärgeistlichen vor allem der strammste Gehorsam verlangt; sehr auffallend war die folgende Maßnahme: „Sollte ein katholischer Militärgeistlicher oder ein beauftragter Zivilgeistlicher zu den Altkatholiken übertreten, so findet zunächst im Verhältnis der Militärbehörde zu ihm keine Änderung statt."[2]

In kirchlicher Hinsicht stellten sich die Militärpfarrer unter die Jurisdiktion der Diözesanbischöfe; die Militärseelsorge blieb im großen und ganzen bestehen; aber einige zur altkatholischen Sekte abgefallene Geistliche wurden durch das Kriegsministerium in Amt und Einkommen erhalten[3].

Eine kurze Zeit lang mochte es scheinen, als ob ein anderer obschwebender Konflikt seine Lösung finden werde. Daß die von Minister Mühler im Ermländer Schulkonflikte eingenommene Haltung nicht zu rechtfertigen war, konnte sich der Nachfolger Mühlers, Dr Falk, nicht verhehlen. Am 29. Februar 1872 reskribierte[4] Falk an sämtliche königlichen Provinzialschulkollegien,

[1] O. Pfülf, H. v. Mallinckrodt[2] 368.
[2] N. Siegfried, Aktenstücke 107 f.
[3] Jul. Langhäuser, Militärkirchenwesen 223 ff.
[4] F. X. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes in Preußen, Essen 1882, 129 f.

daß hinsichtlich des Religionsunterrichtes „zur Vermeidung drückender Übelstände" schon vor Erlaß des kommenden Unterrichtsgesetzes es geboten erscheine, in den öffentlichen höheren Lehranstalten Dispensation vom Religionsunterricht zu gewähren, wenn für diesen ein genügender Ersatz nachgewiesen und von den Erziehungsberechtigten die entsprechenden Anträge gestellt würden. Die Schulbehörden „haben darüber zu befinden, ob der für den Religionsunterricht der Schule nachgewiesene Ersatz genügend ist. Ein von einem ordinierten Geistlichen oder qualifizierten Lehrer erteilter, der betreffenden Konfession entsprechender Unterricht wird in der Regel dafür angesehen werden können".

Der Erlaß gewährte die Möglichkeit, für die katholischen Schüler des Braunsberger Gymnasiums den ärgsten Gewissenszwang zu beseitigen und für sie einen katholischen Religionsunterricht einzurichten. Aber angreifbar war das Reskript, so befriedigend es für den ersten Blick sich ausnahm, in hohem Grade. Das mußte der Kultusminister erfahren, als am 27. November 1872 Peter Reichensperger im Abgeordnetenhause die Verordnung einer eingehenden Kritik unterzog und darlegte, wie die königlichen Behörden wieder um diskretionäre Vollmachten reicher geworden seien in Fragen, die gesetzlich (Allg. Landrecht § 10, Teil II, Titel 11) bereits, und zwar zu Gunsten der Katholiken, geregelt seien. Gesetzlich stehe fest, „daß kein Schüler einer preußischen Lehranstalt gezwungen werden dürfe, an dem in der öffentlichen Schule erteilten Religionsunterrichte, welcher nicht seinem Religionsbekenntnisse entspricht, teilzunehmen". Das Mühlersche Reskript sei deswegen eine flagrante Rechtsverletzung gewesen. Die in dem Falkschen Erlasse den Schulkollegien gewährten Fakultäten entsprächen aber keineswegs der Rechtsforderung des angezogenen § 11. Diesem zufolge müßte es genügen, wenn die Eltern der katholischen Gymnasiasten zu Braunsberg erklärten, der im Gymnasium gebotene Religionsunterricht entspreche nicht ihrem religiösen Bekenntnisse, dann habe die Regierung sofort die Befreiung von diesem Religionsunterrichte herbeizuführen und den Besuch

des Gymnasiums unbedingt zu öffnen. Wie die Mittel für den Ersatzreligionsunterricht — an einem stiftungsgemäß katholischen Gymnasium! — zu beschaffen seien, lasse Dr Falk unerörtert; daß man Dr Wollmann noch immer in der Stellung eines katholischen Religionslehrers erhalten wolle, sei unerhört.

Kultusminister Dr Falk erwiderte, er erachte noch immer den Dr Wollmann für katholisch, trotz der kanonischen Exkommunikation; über deren Berechtigung müsse sich der Staat „das volle freie Recht der Prüfung" vorbehalten. Dem Minister entgegnete Freiherr von Schorlemer-Alst, daß die Regierung aus ihrer Inkonsequenz nicht eher herauskomme, bis sie die Entscheidung darüber, wer ein Katholik sei, den legitimen Organen der katholischen Kirche, den Bischöfen, überlasse, das allein sei verfassungsmäßig [1].

Dr Falk „erachtete" also den von Bischof Dr Krementz exkommunizierten Religionslehrer Dr Wollmann noch „für katholisch"; auch die über den Lyzealprofessor Friedrich Michelis verhängte Exkommunikationssentenz hielt der Minister für eine „Überschreitung der nach preußischem Landesrecht gesetzlichen Grenzen der bischöflichen Amtsbefugnis". Die große Exkommunikation habe neben der kirchlichen auch eine große bürgerliche Bedeutung, da sie den damit Betroffenen im sozialen Verkehr mit Katholiken „ächte". So stehe das bischöfliche Zensurdekret im Widerspruch zu dem Allgemeinen Landrechte; durch Schreiben vom 11. März 1872 ersuchte der Minister den Bischof, diesen Widerspruch zu beseitigen [2].

Wenn ein solcher Widerspruch wirklich bestehe, erklärte in seinem Antwortschreiben vom 30. März der Bischof von Ermland, so wäre er nicht im stande, ihn zu lösen. „Denn bei der Ausschließung der beiden Herren Wollmann und Michelis habe ich mich streng an die Vorschriften der katholischen Kirche in Betreff hartnäckiger Häretiker gehalten. Das kanonische Recht ist

[1] Stenographischer Bericht 1872/73 (1. November bis 20. Mai), I 165 ff.
[2] N. Siegfried, Aktenstücke 109.

aber in seiner kirchlichen Gültigkeit für Katholiken durch Staatsverträge, durch die Gesetzgebung und die Verfassungsurkunde staatlich anerkannt. Glauben die gegenwärtigen Staatsbehörden nun, daß ein Dissensus zwischen den Vorschriften des Kirchenrechtes und denen des Staates vorhanden sei, so wird es die Sache der obersten Staats- und der obersten Kirchenbehörde sein, eine Beseitigung des Widerspruchs herbeizuführen, da es dem einzelnen Bischof ebensowenig zusteht, ein allgemeines Kirchengesetz als ein zu Recht bestehendes Staatsgesetz außer Kraft zu setzen, er aber in Glaubenssachen, wie sie hier vorliegen, zunächst darauf angewiesen ist, nach den kirchlichen Normen zu handeln."

In Wirklichkeit aber sei die bürgerliche Ehre der Ausgeschlossenen nicht beeinträchtigt worden, die Publikation des Ausschließungsdekretes sei ohne jeden die Personen oder ihre Ehre berührenden Beisatz geschehen; was das Ermländer Pastoralblatt über die Wirkungen der Exkommunikation geschrieben habe, sei eine bloße Privatarbeit und keineswegs von der bischöflichen Behörde ausgegangen. Sein verfassungsmäßiges Recht, Exkommunikationen zu verhängen, bewies der Bischof in ausführlicher Argumentation; er konnte sich auf ein Urteil des Obertribunals berufen, das anerkannte, daß die landrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der kirchlichen Exkommunikation durch Art. 15 der Verfassung aufgehoben seien, denn sonst, so hatte das Obertribunal entschieden, „wäre die dort garantierte Freiheit und Selbständigkeit der Kirche eine illusorische und würde ihr damit das Recht bestritten, welches man jeder andern Gesellschaft oder Vereinigung zugesteht, nämlich die Befugnis, unfügsame Mitglieder aus ihrer Mitte zu entlassen". Das kanonische Verbot des Verkehrs mit Exkommunizierten habe ein höchst richterliches Urteil als eine „nur kirchliche Strafe" bezeichnet, „die nicht über das Gebiet der betreffenden Kirchengesellschaft hinausgehe" [1].

[1] Ebd. 111.

Was Minister Dr Falk auf dieses würdige und überzeugende Schriftstück antwortete, mußte in katholischen Kreisen die Befürchtung erwecken, daß die Regierung um jeden Preis Händel suche. Nur mit höchstem Befremden habe die Regierung von der Erklärung des Bischofs Kenntnis genommen. Denn die Erklärung „stelle die kirchlichen Verordnungen über die Staatsgesetze und die Frage, ob den letzteren zu gehorchen oder nicht, in das persönliche Ermessen der geistlichen Obern". „Ein solcher Anspruch ist mit der Staatshoheit unverträglich", der Staat habe das größte Interesse, seine von dem Bischof „bestrittene Souveränität zweifellos zu stellen". Die „bürgerliche Ehre" der beiden exkommunizierten Geistlichen sei verletzt worden, diese Beeinträchtigung müsse durch eine bischöfliche Erklärung behoben werden. Außerdem erwarte man eine Erklärung des Oberhirten, daß er „gewillt sei, fortan die Staatsgesetze in ihrem vollen Umfang zu befolgen". Andernfalls werde es zum Bruche der amtlichen Beziehungen zwischen Staatsregierung und Bischof kommen, die Regierung werde eventuell, wenn die Gesetzgebung „zur Wahrung der staatlichen Rechte gegen Beeinträchtigung der Staatshoheit und des bürgerlichen Friedens nicht ausreichende Mittel gewähren sollte, der Landesvertretung die zu diesem Zweck erforderlichen Vorlagen machen".

Bischof Dr Krementz wies in seinem Antwortschreiben vom 15. Juni 1872 darauf hin, daß der Minister einen Beweis dafür, daß die Zensurierung der beiden Geistlichen im Widerspruch zu den Staatsgesetzen erfolgt sei, nicht erbracht und die Argumentation des bischöflichen Schreibens zu widerlegen nicht einmal versucht habe. Auch sei eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Ehre Wollmanns und Michelis' in dem ministeriellen Schreiben nicht nachgewiesen worden: „Ich bin darum auch einstweilen außer stande, dem Ersuchen Ew. Exzellenz zu entsprechen und eine Beeinträchtigung zu beseitigen, die ich nicht erkenne und die mir weder nachgewiesen, noch auch selbst näher bezeichnet ist." Aus Liebe zum Frieden sei er aber bereit, seine Diözesanen darüber

zu belehren, daß eine Exkommunikation die bürgerliche Ehre der Betroffenen nicht beeinträchtige, noch überhaupt bürgerliche Rechtsfolgen hervorrufe. Da ein Widerspruch zwischen seinem Vorgehen gegen die abtrünnigen Geistlichen und dem Staatsgesetze erwiesenermaßen nicht bestehe, fehle auch der Anlaß, die Frage der Über- und Unterordnung hinsichtlich der staatlichen und der kirchlichen Gesetze zu behandeln[1]. Von diesem Schreiben gab der Bischof auch dem Könige in einer Immediatvorstellung Kenntnis. Der Monarch hatte in gnädiger Weise am 27. März 1872 für herzliche Wünsche zum Geburtsfeste dem Bischof verbindlichst gedankt und den Wunsch ausgesprochen, daß „die Bewegung, welche sich vieler Gemüter bemächtigt hat, zum gemeinsamen Heile der Kirche und des Vaterlandes sich wieder ausgleiche"[2].

Ob eine Begegnung zwischen König und Bischof, wie sie anläßlich der im Herbste 1872 zu begehenden Feier zum hundertjährigen Gedächtnis der Vereinigung Ermlands mit der Krone Preußen so selbstverständlich gewesen wäre, auch wirklich zustandekommen werde, war eine Frage, die das katholische Deutschland lebhaft beschäftigte. Der Bischof von Ermland hatte bei dem Hofmarschallamt angefragt, ob es ihm gestattet sein werde, bei der Jahrhundertfeier eine Ergebenheitsadresse des gesamten ermländischen Klerus dem König zu überreichen. In einem konziliant gehaltenen Handschreiben[3] machte der Monarch dem Bischof zur Bedingung eines persönlichen Empfanges, daß er erkläre, den Staatsgesetzen im vollen Umfang Gehorsam leisten zu wollen. Dieser Aufforderung entsprach der Oberhirt am 5. September mit der Formulierung, daß er die volle Souveränität der weltlichen Obrigkeit auf staatlichem Gebiete anerkenne und demgemäß den Staatsgesetzen im vollen Umfang Gehorsam zu leisten bereit sei,

---

[1] R. Siegfried, Aktenstücke 118 ff.
[2] Kaiser Wilhelm I., Briefe, Reden und Schriften, herausgeg. von E. Berner, Berlin 1906, II[3] 275.
[3] Ebd. 281 f.

mit derselben Gewissenhaftigkeit, mit der er in Sachen des Glaubens der Autorität der Kirche sich unterwerfe. Wie Fürst Bismarck am 9. September 1872 dem Bischof mitteilte, genügte diese Erklärung dem Könige nicht; als amtlicher Ratgeber Sr Majestät, so schrieb der Ministerpräsident, könne er erst dann einen persönlichen Empfang als mit der Würde der Krone verträglich halten, „wenn jeder Zweifel darüber gehoben ist, daß Sie die Autorität der von unsern Königen gegebenen Gesetze dieses Landes unbedingt und vollständig anerkennen“[1]. Dem Bischof war es nun unmöglich, bei der Jubelfeier zu Marienburg vor dem Könige zu erscheinen. Daß aber der Monarch die Vertreter der westpreußischen Freimaurerlogen auf dem alten Ordensschlosse empfing und ihnen als „Protektor“ huldvolle Worte widmete, wurde von den Katholiken Preußens sehr schmerzlich empfunden.

Im Fortgang seiner Korrespondenz mit dem Ministerpräsidenten konnte der Bischof nicht umhin, sein Erstaunen darüber auszusprechen, daß seine so loyale Erklärung dem Könige nicht genügt habe. „Es dürfte nicht leicht sein, wie ich glaube, aus dem Satze, daß ich die volle staatliche Souveränität des Staates anerkenne, den Versuch herauszulesen, mich meinen Verpflichtungen gegen den Staat zu entziehen, indem doch dem Anerkenntnis der vollen staatlichen Souveränität des Staates die Anerkennung der Verpflichtung zum vollen Gehorsam gegen die von dieser staatlichen Souveränität erlassenen Gesetze als notwendiges Korrelat entspricht, es sei denn, daß man die Souveränität des Staates auf alle Gebiete, auch auf das der Religion oder der Wissenschaft ausdehnen will, eine Auffassung, gegen welche ich allerdings mich entschieden verwahre.“[2]

Die von dem Bischof ausgegangenen Schriftstücke waren von aufrichtigem Streben nach Verständigung diktiert, wie auch Kultusminister Dr Falk in einem Schreiben vom 25. September an-

[1] Die ganze Korrespondenz s. bei N. Siegfried, Aktenstücke 122 ff.
[2] Ebd. 125.

erkannte. Aber gerade dieses Schreiben des Ministers bedeutete eine neue Phase in dem Konflikte: die Staatsregierung sperrte dem überzeugungstreuen Bischof den Gehalt; sie könne es, so schrieb Dr Falk, nicht verantworten, daß aus Mitteln des Staates Zahlungen für einen Bischof erfolgten, der den Gesetzen dieses Staates sich nicht unbedingt unterwerfe.

Der Kultusminister hatte ursprünglich beabsichtigt, dem Bischof vollständig die staatliche Anerkennung zu entziehen; Bismarck hatte sich anheischig gemacht, die Sache bei dem Könige durchzusetzen. Dr Falk hielt dem Monarchen in Homburg Vortrag, konnte aber nicht durchdringen. Nun appellierte er an das Versprechen des Premiers, „aber dieser gab klein bei und beschränkte sich auf die Temporaliensperre“[1].

Diese „Unzuverlässigkeit“ Bismarcks erregte bei Falk auch noch in andern Fällen schweren Verdruß.

Die die Subsistenz und amtliche Stellung des Oberhirten empfindlich schädigende Maßregel der Regierung war „ohne richterlichen Spruch und ohne Angabe eines dieselbe bestimmenden Gesetzes von einer Behörde, die hierbei zugleich als Gesetzesausleger, Ankläger und Richter auftritt, angeordnet und in Vollzug gesetzt worden“. In der Hauptfrage, ob der Bischof die bürgerliche Ehre zweier Geistlichen durch die Exkommunikationssentenz geschädigt habe, war zudem eine dem Bischof günstige Entscheidung erfolgt: Staatsanwalt, Oberstaatsanwalt und Justizminister hatten den Antrag des Dr Michelis, den Bischof wegen Ehrverletzung unter Anklage zu setzen, als ungerechtfertigt abgewiesen. Und nun doch diese Verfügung, die selbst einem Staatsbeamten gegenüber erst nach Erwirkung eines Disziplinarerkenntnisses vollzogen werden durfte. Die den Bischöfen zu zahlenden Dotationen beruhten zudem auf einem zwischen dem Papste und der preußischen Krone abgeschlossenen Staatsvertrage: „Sie bilden eine bei der Säkularisation der geistlichen Güter formell kontrahierte Staats-

[1] v. Schulte, Lebenserinnerungen I[2] 328 f.

schuld und eine vom Fiskus zu zahlende Rente, solange nicht das bei der Publikation der Bulle De salute animarum eingegangene Versprechen der Radizierung dieser Dotation in liegenden Gründen verwirklicht ist." Alle diese Gründe führte Bischof Dr Krementz in seinem Proteste vom 6. Oktober 1872 an und behielt sich die Beschreitung des Rechtsweges vor[1].

Das Berliner Stadtgericht wies die Klage ab, weil die Gerichtsordnung eine Ausdehnung seiner Kompetenz auf Staatsverträge nicht gestatte. Auch in zweiter und dritter Instanz wurde die Klage abgewiesen, da es dem Bistum an einem Privatrechtstitel fehle, um die fraglichen Einkünfte einzuklagen. Die Tatsache, daß der Staat dem in einem internationalen Vertrag mit dem Heiligen Stuhle gegebenen Versprechen, die Bistümer mit Privateigentum auszustatten, nicht nachgekommen war, betrachteten also die Gerichte als einen Rechtsgrund, dem Episkopat ein Klagerecht streitig zu machen. Auch die liberale Allgemeine Zeitung (1873, Nr 216) brachte eine ablehnende Kritik des letztinstanzlichen Erkenntnisses des königlichen Obertribunals: „So viel steht fest, daß weder in dem Erkenntnis irgend ausgeführt noch irgend einzusehen ist, warum aus der Vereinbarung zwischen Staat und Kirche, daß ersterer Kontrahent bis zur Konstituierung jenes ‚Privateigentums' Renten aus den Regierungshauptkassen pünktlich auszahlen wolle und solle, kein klagbares Recht folgen soll, oder mit andern Worten: warum nach der Auffassung des Obertribunals ein Forderungsrecht der Kirche plötzlich weniger ein Privatrecht sein soll als ein in das Währschafts- oder Hypothekenbuch eingetragenes dingliches Recht."[2]

Wenn man der offiziösen Presse, die es ja wissen konnte, glauben darf, handelte es sich bei der Verhängung der Temporaliensperre gegen den Bischof von Ermland um einen ersten Versuch, durch das demoralisierende Mittel des Hungers den Klerus

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXI (1874) 113 ff.
[2] Ebd. XXXII (1874) 127 ff.

gefügig zu machen. Der Staat könne, so schrieben die Preußischen Jahrbücher[1], hier einmal exemplifizieren, daß er noch nicht abgedankt habe. „Es ist ein Erfahrungssatz, der mit zahlreichen Beispielen belegt werden kann [?], daß an dem Punkte der vermögensrechtlichen Verhältnisse die Kirche stets auf das höchste empfindlich war. Die Vorstellungen, die von der Opferbereitwilligkeit der Gläubigen gemacht werden, sind in der Tat vielfach übertrieben, und wenn es auch möglich ist, größere Summen für kirchliche Zwecke fortwährend flüssig zu machen, so darf dabei nicht übersehen werden, daß die Leistungsfähigkeit der Gläubigen bereits bis zum höchsten Maße angespannt ist. . . . Wenn auch vielleicht dem Bischof die Mittel nicht entgehen werden, die der Staat bis jetzt ihm zur Verfügung gestellt hat, so wird doch die mitbetroffene Kuratgeistlichkeit eine Entschädigung nicht so leicht finden und von ihr aus ein Druck nach oben ausgeübt werden, dessen Bedeutung nicht unterschätzt werden kann." Dieser Plan, durch Hunger den Klerus zur Kündigung des Gehorsams gegen seine Obern zu bringen, sollte nachmals noch große Bedeutung erlangen.

Der bestgehaßte unter den Bischöfen Preußens war zweifellos der Erzbischof von Gnesen-Posen, Mieczislaw Halka Graf von Ledochowski. Was sich gegen ihn die liberale Presse gestatten zu dürfen glaubte, übersteigt alle Vorstellungen. Es war noch vergleichsweise zurückhaltend, wenn Heinrich von Treitschke ihn in den Preußischen Jahrbüchern[2] als den „Fremden" beschimpfte, „der durch kein Band der Scham und der Ehrfurcht dem deutschen Staat sich verpflichtet fühlt", „der mit pharisäischem Behagen" ein Martyrium erstrebe.

Den abgrundtiefen Haß der „nationalen" und „liberalen" Welt hatte sich der Erzbischof zunächst durch den Widerstand zugezogen, den er den gegen die Polen gerichteten Germanisationsbestrebungen entgegensetzte. Das seit den Siegen von 1866 und 1870 so hoch

[1] Preußische Jahrbücher XXIX (1872) 760 ff.
[2] Ebd. XXXII (1873) 705.

gestiegene deutsche Nationalitätsbewußtsein besaß nicht den Takt und das Zartgefühl, gegen das Empfinden einer andern Nationalität die gebührende Rücksicht zu üben. Auch auf seiten der Regierung machte sich immer deutlicher die Tendenz erkennbar, die sich nach dem Ausdruck Hermanns von Mallinckrodt darauf richtete, „mehr und mehr die polnische Sprache zu verdrängen und die polnische Nationalität in einer keineswegs naturgemäßen und freien, sondern — wenigstens indirekt — zwingenden Weise zu germanisieren".

Als die Krone Preußen im Jahre 1815 vom Großherzogtum Posen Besitz ergriff, erklärte Friedrich Wilhelm III. in einem königlichen Patente den neuen Untertanen: „Auch *ihr* habt ein Vaterland, ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, *ohne* eure Nationalität verleugnen zu dürfen. . . . Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden, und jedem unter euch soll nach Maßgabe seiner Fähigkeiten der Zutritt zu den öffentlichen Ämtern des Großherzogtums sowie zu allen Ehren, Ämtern und Würden Meines Reiches offen stehen."

In der Sprachenfrage war 1842 eine Ministerialinstruktion ergangen, die sich auf die höheren Lehranstalten bezog und speziell die Frage der Unterrichtssprache regelte. Für die unteren Gymnasialklassen im Großherzogtum sollten Lehrer angestellt werden, die sowohl der polnischen wie der deutschen Sprache mächtig seien, von Untersekunda an aber sollte das Deutsche Unterrichtssprache sein. Ausdrücklich aber war gesagt: „Den Religionsunterricht erhält jeder Schüler in seiner Muttersprache." Diese Bestimmung mußte jedem gerecht Denkenden als einzig den Forderungen der Pädagogik entsprechend erscheinen.

Ohne der erzbischöflichen Behörde auch nur eine Nachricht zu geben, ordnete das Provinzialschulkollegium im Einverständnis mit dem Kultusminister am 16. November 1872 an, daß „hinfort in den höheren Schulen der dortigen Provinz der Religionsunterricht nicht anders behandelt werden soll als die übrigen Lehrgegenstände". Einer ganz geringen Anzahl von Deutschen wegen, die posensche Gymnasien besuchten und die bisher getrennten Religionsunterricht genossen hatten, sollten die polnischen Schüler den wichtigsten Unterricht in einer ihnen fremden Sprache erhalten; zumal hinsichtlich der Schüler in den unteren Klassen, die unmöglich ausreichende Kenntnis des Deutschen besitzen konnten, war dies eine ungeheuerliche Anordnung. Außerdem verletzte die Polen eine weitere behördliche Anweisung, derzufolge der Betrieb der polnischen Sprache für deutsche Schüler nicht mehr obligatorisch sein, sondern diese Sprache nur noch fakultativ gelehrt werden sollte[1].

Wie der Abgeordnete von Wierzbinski bei Begründung seiner Interpellation[2] über diesen Sprachenerlaß (7. Februar 1873) im Abgeordnetenhause ausführte, stand diese letztere Maßregel im Widerspruche nicht allein zum polnischen, sondern auch zu dem preußischen Interesse. Denn der Staat mußte darauf halten, daß im Osten immer Deutsche in größerer Anzahl sich vorfänden, die des Polnischen mächtig seien. Was der Kultusminister darauf antwortete, erschien wirklich sehr schwach: Der Unterricht im Polnischen sei für die deutschen Schüler im wesentlichen erfolglos und sogar nachteilig. Schüler mittlerer Klassen, die erst das Studium dieser Sprache begännen, könnten die Schwierigkeiten nicht mehr überwinden, „daraus ergebe sich eine — noch aus andern Gründen vorhandene — Abneigung gegen die polnische Sprache, und bei abgeneigten Schülern sei außerordentlich wenig vorwärts zu kommen . . ." So beliebte der Kultusminister des klassischen Landes der „strammen Zucht" auf einmal zu argumentieren.

Die Anordnung hinsichtlich des Religionsunterrichtes verteidigte Dr Falk mit dem Satze, es sei kein pädagogisches Dogma, daß dieser Unterricht in der Muttersprache erteilt werden müsse, zumal

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXX (1873) 308 ff.
[2] Stenographischer Bericht 1872/73 II 925 ff.

er in erster Linie nicht Erbauungs-, sondern Lernstunde sei. „Auch auf dem hehren Gebiete der Religion dürfen die Schüler polnischer Nationalität nicht ausgeschlossen sein von dem Geist und der Kraft der deutschen Sprache."

Treffend erwiderte Hermann von Mallinckrodt: „Der Religionsunterricht ist an und für sich Selbstzweck, und es kann daher die Bemerkung des Herrn Ministers, daß auch auf diesem Gebiete Geist und Kraft der deutschen Sprache zur Geltung kommen solle, nicht Platz greifen. Dazu bleibt Raum genug bei den übrigen Unterrichtsgegenständen. Es kommt außerdem in Betracht, daß der Religionsunterricht sowohl seiner Natur nach als auch nach unsern Verfassungsbestimmungen zu denjenigen Gegenständen gehört, die in erster Linie von der betreffenden Religionsgesellschaft zu leiten sind, und ich dächte, es wäre deshalb die Regierung vor allen Dingen veranlaßt, bevor sie auf eine Änderung in den bestehenden Verhältnissen eingeht, sich davon zu vergewissern, daß die geistlichen Behörden mit einer solchen Veränderung einverstanden seien."

Vergebens hatte Erzbischof Ledochowski den König in einem Immediatgesuche um Abänderung des Erlasses gebeten; es wurde ihm als Antwort im königlichen Auftrage mitgeteilt, daß der Kultusminister durch Kabinettsorder zum Erlaß der Verordnung ermächtigt worden sei. Der Oberhirt erhielt zahlreiche Bittgesuche aus der Erzdiözese: er möge doch Sorge tragen, daß die Schüler nicht in einer „ihnen teils unverständlichen teils weniger zugänglichen Sprache" den Unterricht in der Religionslehre erhielten. In der Folge verordnete der Erzbischof, daß die geistlichen Religionslehrer den Unterricht für polnische Schüler bis hin zur Sekunda in deren Muttersprache, für die Minorität deutscher Schüler aber in deutscher Sprache zu erteilen hätten; in den oberen Klassen solle Deutsch die ausschließliche Unterrichtssprache sein.

Damit war der Konflikt gegeben. Die Regierung ließ am 18. März 1873 bei sämtlichen Religionslehrern anfragen, ob sie dem diesseitigen Erlasse oder dem Erzbischof Folge leisten wollten;

gegen Ungehorsam werde sie sofortige Amtsentsetzung verfügen. Sämtliche geistliche Lehrer erklärten, daß sie dem Erzbischof zum kanonischen Gehorsam verpflichtet seien; alle wurden am 1. April ihres Amtes enthoben. Den Lehrern weltlichen Standes, die von der Regierung mit dem Abhalten des Religionsunterrichtes beauftragt worden waren, verweigerte der Erzbischof die missio canonica und ließ sog. Privatreligionsschulen einrichten. „Auf die staatsfeindliche Tendenz" (!) dieser Schulen richtete der Oberpräsident Günther von Posen seine ganze Aufmerksamkeit; solchen „Winkelschulen" sollte die Genehmigung immer versagt bleiben. So wurden denn diese Schulen wieder geschlossen, der Erzbischof protestierte unter Billigung des Heiligen Stuhles. Die Schüler, die solche Schulen besuchten, wurden aus den staatlichen Lehranstalten entlassen [1].

Bei einer zweiten Interpellation [2], die von dem Abgeordneten von Lubienski am 16. Dezember 1873 begründet wurde, mußte Kultusminister Falk gestehen, daß tatsächlich das Gegenteil von dem erreicht worden war, was die Regierung mit ihrem einseitigen Erlasse erzielen wollte: die spezifisch polnisch-nationale Tendenz entwickle sich nicht bloß bei den Schülern der oberen Klassen, „sondern selbst in den Köpfen der Quartaner mache die letztere aufsässige Tendenz sich deutlich". Die Verantwortung aber mußte der Minister sich zuschreiben und nicht dem Erzbischof; denn dieser hatte, wie der Abgeordnete von Jazdzewski treffend ausführte, „die Überzeugung, daß die Schüler dem Religionslehrer im Vortrage in der deutschen Sprache nicht folgen können, und daher die Gewissenspflicht, alles mögliche aufzubieten, um derartige Verordnungen zu beseitigen". Für Beilegung des Konfliktes ergab die neue Interpellation nicht die geringste Hoffnung.

Es war angesichts all der kirchenpolitischen Verwicklungen, welche seit Jahresfrist zu Tage getreten waren, für die Katholiken

[1] N. Siegfried, Aktenstücke 203 f.
[2] Stenographischer Bericht 1873/74 I 359 ff.

Deutschlands ein großer Trost, daß der deutsche Gesamtepiskopat[1] (18.—20. September 1872) sich zu Fulda am Grabe des hl. Bonifatius zusammenfand, um sich in eingehenden Beratungen über die dem kommenden Sturm gegenüber zu ergreifenden Maßregeln zu einigen. Das Resultat der Beratungen war die Denkschrift[2], die, mit den Unterschriften aller deutschen Oberhirten versehen, im Oktober 1872 veröffentlicht wurde.

Der Episkopat stellte zunächst fest, daß für die ausgebrochenen Wirren nicht ihn die Verantwortung treffe. Seine nächste Aufgabe sei es, die Rechte der Kirche zu verteidigen und die Wiederherstellung des Friedens zwischen Staat und Kirche anzustreben.

Daß die katholische Kirche in Deutschland völkerrechtlich und staatsrechtlich anerkannt sei und in ihrer ganzen Integrität zu Recht bestehe, wurde an Hand der einschlägigen Urkunden nachgewiesen. Das evangelische Bekenntnis des deutschen Kaisers sei für die Katholiken ein Grund gewesen, mit um so größerer Zuversicht die Sicherstellung ihrer kirchlichen Rechte zu erwarten. Aber diese Rechte seien alsbald schwer verletzt worden, insbesondere durch die Begünstigungen, die einzelne Regierungen der altkatholischen Sekte zugewandt hätten, durch das Verbot der maßlos verleumdeten Gesellschaft Jesu und der angeblich verwandten Genossenschaften, die Schulgesetzgebung, den kränkenden Kanzelparagraphen.

Mit aller Entschiedenheit wandten sich die Oberhirten wider den modernen Grundsatz, „daß das Recht der Kirche und ihrer Bekenner lediglich auf der stets widerruflichen Konzession der Staatsgewalt beruhe und schlechthin von der jeweiligen Staatsgesetzgebung abhänge"; dieser Grundsatz stehe „mit allem christlichen und positiven, insbesondere mit dem in Deutschland geltenden Rechte in Widerspruch". Der Versuch, ihn zu verwirklichen,

[1] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler III 178 f.
[2] N. Siegfried, Aktenstücke 133 ff.

würde zu einem Umsturz des gesamten positiven Rechtes und zu einer Verfolgung des Christentums führen.

In sorgfältiger und überzeugender Beweisführung widerlegten die Bischöfe schließlich noch die gegen die Kirche geschleuderten Anklagen der Reichsfeindlichkeit und Staatsgefährlichkeit.

Dieses hochwichtige, eine wahre und bleibende Verständigung anstrebende Dokument wurde alsbald von der preußisch-offiziellen Provinzialkorrespondenz[1] mit einer Flut von Schmähungen und Verdrehungen beantwortet. Die Folge der Denkschrift werde sein, daß die Regierung auch den Ansprüchen geistlicher Untertanen Sr Majestät gegenüber „die volle einheitliche Souveränität mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht zu erhalten" entschlossen und dabei der Unterstützung durch die Mehrheiten beider Konfessionen sicher sein werde.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Bismarck und der Heilige Stuhl 1872/1873.

„Man rühmt mit Recht", so schrieben die bismarck-offiziösen „Grenzboten"[2] im Hinblick auf den „Fall Kardinal Hohenlohe", „als einen hervorragenden Zug der Bismarckschen Staatskunst ihre Fähigkeit, den jeweiligen Gegner ins Unrecht zu versetzen und die Entrüstung der gesitteten Welt über das Haupt seiner Feinde herauszufordern durch eine beispiellose Offenheit in Darlegung der gesamten politischen und diplomatischen Aktion des einzelnen Falles." Über die „Offenheit", mit der der Reichskanzler im Falle Hohenlohe verfuhr, darf man seine eigenen Gedanken haben. Durchaus zutreffend ist aber die Auffassung, daß die in Frage stehende Aktion des Staatsmannes den Zweck hatte, den Papst „ins Unrecht zu versetzen und die Entrüstung der gesitteten Welt" über sein Haupt herauszufordern.

[1] Vgl. Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1872, 208 ff.
[2] Die Grenzboten 1873 I 2 f.

Gustav Adolf, Prinz von Hohenlohe-Schillingsfürst (geb. 26. Februar 1823), ein Bruder des Fürsten Chlodwig Hohenlohe, hatte seine theologische Ausbildung in München und Rom gefunden; er war von Papst Pius IX. zum Großalmosenier, 1866 zum Kardinal ernannt worden. Verschiedenemal war er Kandidat für deutsche Bischofstühle gewesen[1], 1864 auch für Köln. Bismarck hatte damals seinen „Herzenskandidaten" in Hohenlohe nicht sehen können, er glaubte auch, daß der Heilige Stuhl wegen der Charakterschwäche des Prälaten für Köln eine andere Wahl wünschen werde. Hohenlohes „Schwäche des Charakters", so schrieb der preußische Ministerpräsident an den Kultusminister von Mühler (4. Oktober 1864), „hat zwei Seiten, sie wird sich dem Kapitel gegenüber ebenso fühlbar machen wie Hof und Regierung gegenüber"[2].

Während des Vatikanischen Konzils berief der Kardinal den Münchener Professor Johann Friedrich, bekannt wegen seiner rücksichtslosen Bekämpfung von Konzil und Papst, zu seinem theologischen Berater. Der Definition des Unfehlbarkeitsdogmas trat Hohenlohe nachträglich bei, verließ aber am 22. September 1870 die ewige Stadt; erst am 26. Januar 1876 kehrte er aus Deutschland zurück.

Im Frühling 1872 weilte Kardinal Hohenlohe am Berliner Hofe, Bismarck hatte mit ihm, in dem er einen „konsequenten Gegner der Jesuiten" sah, verschiedene Besprechungen. Bald tauchte auch das Gerücht auf, der Kardinal sei zum Botschafter des Deutschen Reiches beim Heiligen Stuhle ausersehen. Seine Ernennung sollte, wie die offiziöse Presse sofort verkündete, „ein Zeugnis ablegen dafür, daß der Reichskanzler nicht die Kirche oder auch nur das neue Dogma bekämpft, sondern lediglich den

[1] Über seine Bemühungen, 1853 Fürstbischof von Breslau zu werden, s. den Brief A. Reichenspergers an den Grafen Montalembert vom 27. Februar 1853 bei L. v. Pastor, A. Reichensperger I 350 f.

[2] H. v. Mühler 128 f.

jesuitischen politischen Katholizismus mit seinen Plänen gegen die Unabhängigkeit der Staatsgewalt überhaupt und seine Zettelungen gegen das Deutsche Reich im besondern"[1].

Natürlich wußte der Leiter der deutschen Politik recht wohl — um seine eigenen späteren Worte zu gebrauchen —, „daß wenn ein Souverän seine Wahl zu einem Gesandten, zu einem Botschafter getroffen hat, er dann aus Courtoisie an den Souverän, bei dem der Gesandte akkredidiert werden soll, die Frage richtet, ob dieser ihm persona grata sei". Er mußte auch wissen, daß es für den Heiligen Stuhl sehr verletzend war, wenn die deutsche Regierung, diesem Brauche entgegen, nicht eine vertrauliche Anfrage über die Genehmheit, sondern die Anzeige der vollzogenen Ernennung Hohenlohes nach Rom richtete (25. April 1872). Der Kardinal, so hieß es in dem Schreiben, werde sich nächstens nach Rom begeben, um sich persönlich zu versichern, ob seine Ernennung dem Heiligen Vater angenehm sei, und eventuell seine Kreditive vorzulegen[2].

Von großer Wichtigkeit erscheint die Frage, ob Bismarck ernstlich damit gerechnet hat, daß der Heilige Stuhl die von Berlin aus

[1] Kölnische Zeitung, 3. Mai 1872, 2. Blatt. Wie man innerhalb des Reichtagszentrums über das Vorhaben der Regierung urteilte, lehrt ein Brief Dr Chr. Moufangs, der am 30. April aus Berlin an den Freiherrn v. Loe schrieb: „Was die erwähnte Botschafterfrage betrifft, so muß man hierbei, glaube ich, die Absichten des Kaisers und die seines Kanzlers genau unterscheiden. Sicherlich sieht der Kaiser in dieser Maßregel einen Beweis, daß er es gut mit den Katholiken und ihren Interessen meine, und würde über Undank klagen, wenn der von ihm erhoffte Effekt nicht erreicht wird. Solange aber der Kanzler die Feindseligkeiten im Reiche nicht einstellt, kann der Purpur [des Kardinals] uns die Verhältnisse nicht rosenfarbig erscheinen lassen. Mir ist die Sache sehr bedenklich. Solange Pio IX. lebt, wird der neue Botschafter nicht viel vollbringen; wenn aber Pio stirbt, wird er vielleicht das Werkzeug von viel Bösem. Jedenfalls gilt auch für den vorliegenden Fall der Ausspruch des Herrn von der Schwierigkeit, zwei Herren zu dienen."

[2] Das Staatsarchiv, herausgeg. von H. v. Kremer-Auenrode, Leipzig 1872, XXII 158.

vorgeschlagene, so sehr ungewöhnliche Kandidatur eines Kardinals für einen deutschen diplomatischen Posten akzeptieren werde. Daß Hohenlohe seiner neuen Stellung ohne ein großes Maß von Charakterstärke nicht gewachsen sein werde, konnte sich der Kanzler nicht verhehlen; über die betreffende Voraussetzung seines Kandidaten aber hatte Bismarck die bekannte geringe Meinung. Bezüglich der kirchlichen Haltung Hohenlohes hatte man noch kurz zuvor in Berlin die Anschauung oder Hoffnung gehegt, daß der Kardinal sich an die Spitze des Altkatholizismus stellen werde[1]. Konnte der Reichskanzler in Erwägung alles dessen sich der begründeten Hoffnung hingeben, daß der Botschafter in Rom willkommen sein werde? Alle Welt wußte ferner, daß das Deutsche Reich vor dem Ausbruch eines gewaltigen Kirchenkonfliktes stand. Hatte Bismarck bei dieser seiner neuesten Aktion wirklich den Frieden im Auge, so mußte er unbedingt die Ernennung Hohenlohes geheim halten, bis Rom sich bejahend geäußert hatte. Aber er tat das genaue Gegenteil. Die Berliner Diplomaten, so erzählt Chlodwig von Hohenlohe, räsonierten, daß „Bismarck die Ernennung des Kardinals ebruitiert habe, ehe die Antwort von Rom da war“[2].

Am 25. April 1872 hatte der Kanzler dem Kardinalstaatssekretär mitteilen lassen, daß Hohenlohe sich über seine Genehmheit in Rom persönlich erkundigen werde. Dies hinderte die deutsche Regierung nicht, schon am 1. Mai, ehe Hohenlohe auch nur Deutschland verlassen hatte, neue Schritte in der Angelegenheit zu tun und die Anfrage an den Heiligen Stuhl zu richten, ob die Wahl des Kaisers Sr Heiligkeit genehm sei. Diesen Umstand berührte Kardinalstaatssekretär Antonelli zunächst in seiner Antwortnote vom folgenden Tage und gab dann den Bescheid, „daß während Se Heiligkeit für den Gedanken Sr Majestät des Kaisers und Königs empfänglich

[1] Äußerung des Kronprinzen Friedrich Wilhelm (Juli 1871) gegenüber dem Grafen Karl Moy de Sons (v. Schulte, Lebenserinnerungen I[2] 378).
[2] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 79.

ist, Sie doch bedauert, einen Kardinal der heiligen römischen Kirche, auch wegen der augenblicklichen Umstände des Heiligen Stuhles, nicht autorisieren zu können zur Annahme eines so delikaten und wichtigen Amtes“[1].

Dieses Aktenstück wurde von Berlin aus durch die Presse bekannt gegeben. Die Inszenierung der ganzen Bismarckschen Aktion war aber doch nicht geschickt genug gewesen; auch die liberale Presse sprach sofort die Befürchtung aus, es werde auf katholischer Seite „nicht an Insinuationen fehlen, als ob das Ganze ein berechneter Schachzug gewesen wäre und den ultramontanen Klerus in der Voraussicht der Ablehnung in sein Unrecht setzen sollte“[2]. Boshaft fragte die „National-Zeitung“ (4. Mai 1872): „Was würde wohl im Frühjahr 1866 Graf Bismarck dazu gesagt haben, wenn es Österreich eingefallen wäre, den Grafen Lippe oder Herrn von Bodelschwingh (damalige preußische Minister) zu seinem Gesandten in Berlin zu bestellen? Die Analogie der beiden Fälle ist, wie uns scheint, eine ziemlich weit durchzuführende.“ Die offiziöse Provinzialkorrespondenz beeilte sich jedoch, den Schritt der Regierung als von reiner Versöhnlichkeit und von zuversichtlichem Entgegenkommen diktiert hinzustellen; leider aber müsse die Regierung in der Ablehnung Hohenlohes „ein Anzeichen erkennen, daß in Rom auf gegenseitige vertrauensvolle Beziehungen nicht ein gleich hoher Wert gelegt wird wie von ihrer Seite“. Damit war für die gesinnungstüchtige Presse der erwartete Wink gegeben. Sofort wurde die Entscheidung des Papstes als ein Werk der Jesuiten hingestellt und gegen diese wie die gesamte „ultramontane Universalmonarchie“ zum unbedingten Kampfe aufgerufen.

In diesen Ton stimmte auch der nationalliberale Führer Rudolf von Bennigsen ein, als der Reichstag am 14. Mai 1872 in zweiter Lesung den Etat des Auswärtigen Amtes beriet. Er glaubte, in Übereinstimmung mit seinen politischen Freunden die Streichung des Gesandtenpostens beim Heiligen Stuhl beantragen zu sollen.

[1] Das Staatsarchiv XXII 160. [2] Kölnische Zeitung, 5. Mai 1872.

Die Art, wie der Vatikan die Ernennung Hohenlohes zurückgewiesen habe, sei verletzend nicht nur gegen die Regierung, sondern auch gegen das Oberhaupt des Reiches gewesen. Eine Botschaft bei dem Papste, der kein weltliches Territorium mehr besitze, sei überflüssig; nicht auf dem Wege eines Konkordats, sondern selbständig und allein habe die Reichsregierung die kommende Grenzregulierung zwischen Staat und Kirche zu ordnen.

Fürst Bismarck trat für die Erhaltung der in Frage stehenden Budgetposition ein. Es gebe bei der bisherigen Lage der Gesetzgebung keinen auswärtigen Souverän, der in dem Grade wie der Papst berufen sei, so ausgedehnte, der Souveränität nahekommende Rechte innerhalb des Deutschen Reiches auszuüben. Mit dieser Macht zu einem Konkordat zu gelangen, sei freilich nach der neuesten katholischen kirchlichen Entwicklung nicht möglich, wenn nicht die abschließende weltliche Macht „bis zu einem Grade und in einer Weise effaziert würde, die das Deutsche Reich wenigstens nicht annehmen kann". „Seien Sie außer Sorge, nach Canossa gehen wir nicht, weder körperlich noch geistig."

Die Regierung sei aber angelegentlich bemüht, aus dem Zustand des getrübten konfessionellen Friedens herauszukommen; das werde freilich nur auf dem Wege der allgemeinen Reichsgesetzgebung möglich sein. Es sei nun bei dieser Sachlage von großer Wichtigkeit, daß die römische Kurie über die wahren Intentionen der Reichsregierung objektiv unterrichtet werde. Dafür wäre Kardinal Hohenlohe der rechte Mann gewesen, aber aus Gründen, die noch nicht bekannt seien, habe die Kurie den ernannten Botschafter kurzerhand abgelehnt. „Mein Bedauern über diese Ablehnung ist ein außerordentlich lebhaftes; ich bin aber nicht berechtigt, dieses Bedauern in die Farbe der Empfindlichkeit zu übersetzen, denn die Regierung schuldet unsern katholischen Mitbürgern, daß sie nicht müde werde, die Wege aufzusuchen, auf denen die Regelung der Grenze zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, der wir im Interesse unseres inneren

Friedens absolut bedürfen, in der schonendsten und konfessionell am wenigsten verstimmenden Weise gefunden werden könne. . . . Daß diese Aufgabe durch das Geschehene wesentlich erschwert ist, kann ich allerdings nicht verhehlen."[1]

In seiner Erwiderung hob Windthorst zunächst hervor, wie unmöglich es sei, über die Angelegenheit ein zutreffendes Urteil zu haben ohne Kenntnis aller Aktenstücke; jedenfalls müsse man, wenn man nicht voreilig urteilen wolle, abwarten, wie der Heilige Stuhl zu den Auslassungen der offiziösen Presse sich äußern werde. Es bedürfe vor allem der Aufklärung, aus welchem Grunde Kardinal Hohenlohe zwei Tage nach der Einnahme Roms die ewige Stadt verlassen, warum er ohne vorhergehende Erlaubnis des Heiligen Vaters ein Amt von einem andern Staate zu akzeptieren bereit gewesen sei. Wenn der Reichskanzler behaupte, in seiner langen Dienstzeit sei ihm kein Fall vorgekommen, daß die Person eines Gesandten beanstandet und zurückgewiesen worden sei, so sei sicher, daß früher auch nicht von ihm der Versuch gemacht worden sei, den Diener eines fremden Herrn zu seinem Diener zu machen. Wie komme es ferner, daß die dem Auswärtigen Amte so notwendige Diskretion in diesem Falle vollständig versagte? Die friedlichen Wendungen in der Rede des Reichskanzlers anerkenne er dankbar. Aber er müsse betonen, daß man zu einer gedeihlichen Ordnung der kirchenpolitischen Verhältnisse nur im Einverständnis mit dem Papste gelangen werde, da es sich nicht um rein staatliche, sondern gemischte, kirchlich-staatliche Verhältnisse handele. Den Papst könne man nicht völlig ignorieren, selbst wenn man der freiheitlichen amerikanischen Kirchenpolitik folgen wolle. „Meine Herren", so rief der Redner den Liberalen zu, „ich weiß sehr genau, daß Sie die Freiheit hier ganz anders verstehen wie in Nordamerika. . . . Sie verstehen die Freiheit so, daß man den Staat mit allen möglichen Rechten ausstattet,

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1872 I 355 ff.

daß man dann strebt, an die Staatsgewalt zu kommen, alsdann aber alle übrigen, die anderer Meinung sind, mit der Macht der Staatsgewalt zerquetscht. Das ist Ihre Ansicht von der Freiheit."

Fürst Bismarck replizierte, er könne den aktenmäßigen Nachweis führen, daß das Auswärtige Amt erst dann von den Verhandlungen mit dem Vatikan etwas bekannt gegeben habe, als von Rom die Entscheidung eingetroffen sei. „Ich glaube auch, daß das Geheimnis bis dahin der Presse gegenüber gewahrt worden ist." Wenn eine Indiskretion vorgekommen sei, so wisse Windthorst davon wohl mehr als er. Die künftige Neuregelung in kirchenpolitischer Hinsicht werde nur eine Souveränität kennen, die Souveränität der Gesetzgebung.

Der Kardinal Hohenlohe, so führte zu dessen Verteidigung Fürst Chlodwig von Hohenlohe aus, sei bis zur Eroberung Roms dort geblieben und dann erst abgereist, wohl weil ihm in Rom nicht diejenige Wirksamkeit zu Gebote gestanden habe, „die seinen Fähigkeiten und Wünschen entsprach".

„Im Interesse der Würde des Deutschen Reiches" glaubte der Abgeordnete Löwe die Aufhebung des Gesandtenpostens beim Heiligen Stuhle fordern zu müssen. Die liberalen Kreise seien letzthin sehr beunruhigt worden durch den Gedanken, daß Hohenlohes Ernennung die Entstehung einer Nuntiatur in Berlin zur Folge haben werde. Es sei höchste Zeit, daß die „schreckliche Allianz zwischen Staat und Kirche, zwischen Priester und Gendarm", unter der Deutschland so schwer gelitten habe, endlich beseitigt werde. Dem Redner gab August Reichensperger zur Antwort, er sei höchst erstaunt gewesen, von den Gewalttaten zu hören, die die Kirche gegen Löwe und seine Gesinnungsgenossen verübt habe. Kein einziges Beispiel, daß einem Liberalen von der Kirche ein Haar gekrümmt worden sei, habe man angeführt, sondern nur tönende Schlagworte gebraucht von Schwertern, die die Kirche führe usw. Die angegriffene Position wurde von der Mehrheit des Hauses auf dem Etat belassen.

Bismarck hatte an diesem denkwürdigen 14. Mai in dem Satze: „Nach Canossa gehen wir nicht", ein agitatorisches Schlagwort in die Welt hinausgeworfen, das seine vergiftende Wirkung noch heute nicht verloren hat. Jeder Unterrichtete weiß, daß eine gewisse Art von Geschichtsdarstellung in den Ereignissen von Canossa (25. bis 28. Januar 1077) im vollen Gegensatze zur historischen Wahrheit die „tiefste Erniedrigung" des Königs Heinrich IV., ein „Erblassen des Glanzes des deutschen Kaisertums", einen „unerhörten Sieg päpstlicher Überhebung" zu sehen sich gewöhnt hat. Der Unterlegene von Canossa war in Wahrheit der große Papst Gregor VII.; ihm hatte der Schachzug des listenreichen Königs den nahen Sieg in seinem Kampfe gegen das Staatskirchentum geraubt.

Es waren also historisch unhaltbare Anschauungen, die in dem Ausspruche des Reichskanzlers zum Ausdruck gekommen waren. Aber in Hunderten und Tausenden von Festreden der Kulturkampfsära gehörte das stolze Wort zum oratorischen Fundus. Es bildete sich gar ein Komitee zur Errichtung einer Canossasäule. Diese wurde am 26. August 1877 auf dem Burgberge bei Harzburg unter dem Jubel der Kulturkämpfer enthüllt. Eines der Festlieder hatte die sinnigen Anfangszeilen: „Als die Pfaffen frech geworden, zogen sie nach Deutschlands Norden" usw. Fürst Bismarck war bei der Enthüllung nicht zugegen, hatte aber telegraphiert, er werde „das Fest im Sinne der Unabhängigkeit deutschen Geistes von jeder Fremdherrschaft" mitfeiern. —

An demselben 14. Mai 1872, an dem der Reichskanzler in so friedfertigen Ausdrücken von der kirchenpolitischen Lage gesprochen hatte, unterzeichnete er eine Zirkulardepesche, die äußerst feindselig gegen den Heiligen Stuhl war. Das Schreiben ersuchte die diplomatischen Vertreter des Reiches, bei den verschiedenen fremden Regierungen Schritte in Anregung zu bringen, die bei einer eventuellen Neubesetzung des Heiligen Stuhles zu geschehen hätten; insbesondere hätten die Regierungen sich zu fragen, ob die Wahl und die Person des Gewählten die Garantien dar-

böten, die sie gegen den Mißbrauch der so großen päpstlichen Gewalt zu fordern berechtigt seien. Den vatikanischen Beschlüssen zufolge sei der Papst „im Prinzip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten, und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblick an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen. Die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit; sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souveräns geworden, und zwar eines Souveräns, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter ist — mehr als irgend ein absoluter Monarch der Welt." Deshalb müssen die Regierungen sich verständigen, wie sie gegenüber der nächsten Papstwahl sich verhalten und welche Bedingungen sie für die Anerkennung des Neugewählten festsetzen wollen[1].

Es war offenbar ein schlechter Kanonist und Dogmatiker, der den Fürsten bei der Abfassung dieses Aktenstückes beraten hatte. Die in der Depesche noch nicht ausgesprochenen Ziele der Reichsregierung kamen in den gleichzeitigen Erörterungen der offiziösen Presse zu klarer Aussprache. Dort war es eine Zeitlang ein ständiges Thema, daß Deutschland nun der mächtigste Staat der Welt geworden sei und ihm daher unbedingt das „Recht" der Exklusive bei der Papstwahl zustehen müsse. Eine von Berlin aus vertriebene Broschüre[2], welche diese Ansprüche zu beweisen suchte, galt in eingeweihten Kreisen als offiziös. Von München aus wurde eine von dem italienischen Gesandten Grafen Greppi verfaßte Broschüre verbreitet, welche die Hoffnungen beleuchtete, die das junge Italien auf das nächste Konklave setzte[3].

Der Wortlaut der Papstwahldepesche Bismarcks wurde vorerst der Öffentlichkeit nicht bekannt, wohl aber der ungefähre Inhalt. Der Schritt der deutschen Reichsregierung blieb übrigens ohne

[1] R. Siegfried, Aktenstücke 99 f.

[2] Ein Wort über die Papstwahl, Berlin 1872. Vgl. Adolfo Giobbio, Austria, Francia e Spagna e l'Exclusiva nel Conclave, Roma 1903, 20.

[3] Über die Rechte der Regierungen beim Konklave, München 1872.

den erwünschten Erfolg, er wurde nur von zwei größeren Regierungen mit Entgegenkommen aufgenommen. „Die Zurückhaltung der übrigen", so ließ der Kanzler verlauten, „wird bei manchen damit zu erklären sein, daß sie ihr Verhältnis zur katholischen Kirche für staatsrechtlich so geordnet und gesichert halten, daß sie dem Gebaren der Kurie mit Gleichgültigkeit zusehen zu können glauben, bei andern vielleicht mit der Vorstellung, daß Deutschland sich in größerer Verlegenheit befinde als sie selbst." Tatsächlich gehe augenblicklich gegen Deutschland die ecclesia militans „mit besonderer Furie angriffsweise vor". Aber die Regierung wünsche den Frieden mit den Katholiken[1].

Um auf die unschlüssigen deutschfreundlichen Regierungen des Auslands aufmunternd zu wirken, brachte am 19. Juni 1872 die sich guter offiziöser Verbindungen erfreuende „Spenersche Zeitung" eine pure und blanke Erfindung in die Öffentlichkeit: Der Papst habe angeordnet, daß sofort nach seinem Tode, praesente cadavere, die in Rom weilenden Kardinäle die Papstwahl vorzunehmen hätten, ohne die Ankunft ihrer auswärts residierenden Kollegen abzuwarten. „Die Sache", so fuhr der Artikel fort, „ist von größter Bedeutung. Denn es handelt sich für die Feinde des Deutschen Reiches darum, nach dem Hinscheiden des Papstes, welches vielleicht in einer Reihe von Monaten, vielleicht auch morgen eintritt, einen Franzosen oder einen französisch gesinnten Italiener zum Papst zu machen." Dieser würde dann alle Mittel, die in der festen, über die ganze Welt ausgedehnten Organisation der römischen Hierarchie geboten seien, benützen, „um die Koalition der feindlichen europäischen Kräfte zusammenzukitten, welche das Deutsche Reich wieder umstürzen sollen". Deswegen dürfen die Regierungen die vorgeblichen neuen Maßnahmen Pius' IX. hinsichtlich des Konklave auf keinen Fall dulden, sie müssen zudem unbedingt verlangen, daß keine persona minus grata zum Papst gewählt werde, sonst werde das deutsche Vaterland alsbald

[1] M. Busch, Tagebuchblätter II 365 f.

„durch die Herrschaft römischer Intriganten zum Opfer der verheerendsten Völkerkämpfe gemacht".

Als der deutsche Botschafter in Wien, General Schweinitz, derartige Phantasien dem Grafen Andrassy vortrug, konzedierte ihm der österreichische Staatsmann zwar, die künftige Papstwahl dürfe nicht außerhalb Roms und nicht praesente cadavere vorgenommen werden, es sei ferner auf die Wahl eines gemäßigten Papstes zu sehen; in diesem Sinne wolle nötigenfalls Österreich sein „Recht" der Exklusive anwenden. In innerstem Herzen aber mißtraute Andrassy dem deutschen Kanzler und glaubte nicht, daß diesem aufrichtig an einem korrekten Vollzug der Papstwahl etwas liege; als viel angenehmer werde es, so glaubte er, in Berlin betrachtet werden, wenn die Wahl außerhalb Roms getätigt werde, dann besitze man eine Handhabe, gegen die Wahl zu protestieren und dem Neugewählten die Anerkennung des Deutschen Reiches zu versagen. Gegenüber den Plänen, welche die Regierung von Frankreich, die italienischen Radikalen und im Vatikan die „Jesuiten" hinsichtlich der Papstwahl etwa haben könnten, bemühte sich Andrassy, für die Sicherheit des künftigen Konklave von der italienischen Regierung Garantien zu erlangen[1].

Dem Heiligen Vater waren die auf sein baldiges Ableben gegründeten Pläne des deutschen Reichskanzlers nicht verborgen geblieben. Am 24. Juni, wenige Tage nach der Annahme des Jesuitengesetzes durch den Reichstag, hielt Pius IX. bei einem Empfang des Deutschen Lesevereins zu Rom eine Ansprache, in der er den deutschen Katholiken mit starker Betonung seinen Dank aussprach für die guten Wünsche, die sie für die Verlängerung seines Lebens und seines Pontifikates hegten. „Was nun", so fuhr der hohe Redner fort, „die Verfolgung angeht, die jetzt in eurem Vaterlande ausgebrochen ist, so stellt ihr entgegen das Gebet und die Standhaftigkeit; gebraucht die Mittel der Presse wie des öffentlichen Wortes; handelt mit ebensoviel Besonnenheit als Festigkeit. Gott

[1] Ed. v. Wertheimer, Graf Julius Andrassy und Bismarcks Kulturkampf, in Deutsche Revue 1913 I 161 ff. Derf., Graf Andrassy II, Stuttgart 1913, 212 ff.

will, daß man die Landesobrigkeit achte und ihr gehorche; allein er will auch, daß man die Wahrheit sage und den Irrtum bekämpfe.

„Wir haben es mit einer Verfolgung zu tun, die von weitem vorbereitet und jetzt ausgebrochen ist. Es ist der erste Minister einer mächtigen Regierung, der nach seinem siegreichen Erfolg im Felde nun sich an die Spitze dieser Verfolgung stellt. Ich habe ihn wissen lassen — und es soll dies kein Geheimnis sein, alle Welt mag es erfahren —, daß ein Triumph ohne Mäßigung nicht von Dauer ist; daß ein Triumph, der sich in einen Kampf gegen die Wahrheit und die Kirche einläßt, der größte Wahnsinn ist. Diese Verfolgungen werden unfehlbar den Glanz jener Erfolge wie ihre Dauer gefährden. Ich habe ihm vorhalten lassen, wie die Katholiken bis auf diesen Augenblick ihrer Regierung ergeben gewesen seien; immer und immer wieder hätten die Bischöfe, Priester und hervorragende Laien Mir es ausgesprochen, wie sie das Wohlwollen der Regierung und die Freiheit, der sich die Kirche erfreue, zu schätzen wußten. Ebenso habe die Regierung ihrer Zufriedenheit mit der Haltung der Katholiken wiederholt Ausdruck gegeben. Angesichts dieser amtlichen Erklärungen und Zugeständnisse nun, wie ließe es sich begreifen, daß jetzt auf einmal die Katholiken sich in Leute verwandelt hätten, die den Gehorsam verweigern, die sich in gefährliche Umtriebe einließen, die auf den Untergang des Staates sännen? Diese Frage habe Ich an den Minister gerichtet; die Antwort erwarte Ich noch immer — vielleicht, weil es auf die Wahrheit keine Antwort gibt.

„Erheben wir im übrigen unsern Blick zu Gott! Stehen wir fest im Vertrauen, halten wir in Eintracht zusammen! Wer weiß, ob nicht bald sich das Steinchen von der Höhe loslöst, das den Fuß des Kolosses zerschmettert? Aber wenn Gott auch zulassen will, daß weitere Verfolgung kommt, — die Kirche hat keine Furcht. Im Gegenteil! In der Verfolgung wird sie ja geläutert, gekräftigt, mit neuer Schöne umkleidet. Ohne Zweifel bedarf es auch in der Kirche hier und da der Reinigung, und eine solche wird am besten ausgeführt durch Verfolgungen, die von mächtigen politischen Ge-

walten kommen. Da wird das Unkraut vom Weizen gesondert und alle Halbheit gesichtet. Warten wir voll Zuversicht ab, was Gott bestimmt. Erweisen wir der Regierung Ehrfurcht und Unterwürfigkeit, solange sie nichts gegen das Gebot Gottes und der Kirche befiehlt."[1]

Die Wendung von dem „Steinchen, das den Fuß des Kolosses zerschmettert", war eine Anlehnung an den biblischen Bericht vom Traume Nabuchodonosors (Dan 2, 45); sie wollte nichts anderes sagen, als daß jede Regierung, die gegen die Wahrheit und die Kirche sich erhebt, in diesem ihrem Beginnen nichts anderes stiften könne als Verderben und schließlich ihren eigenen Untergang. Aber die Phantasie kirchenfeindlicher Journalisten interpretierte die Stelle als eine Drohung des Papstes, der unter dem „Steinchen" nichts anderes verstanden habe als — die Franzosen, mit deren Revanchegelüsten er sich verbünden werde. Mit einem Male redete die liberale Presse nicht mehr von deutschen „Ultramontanen", sondern nur noch von der „im Dienste Frankreichs stehenden Kirchenpartei". Die Provinzialkorrespondenz wollte gar aus der Rede des Papstes schließen, „daß es sich bei den kirchlichen Fragen nicht um die Meinungen und Handlungen der einzelnen Bischöfe, sondern um einen einheitlich geleiteten Kampf handelt, daß daher auch die Abwehr nicht auf den einzelnen Fall gerichtet sein darf, sondern stets den großen Zusammenhang der antinationalen kirchlichen Bewegung im Auge behalten muß". Das Treiben der antikatholischen Agitation veranlaßte die „Kreuzzeitung"[2], die damals nicht im mindesten als papstfreundlich gelten konnte, zu der Feststellung, daß die richtig interpretierte Rede Pius' IX. nichts anderes enthalte als „christlich-biblische Grundsätze, die auch für den entschiedensten Gegner Roms und der von ihm vertretenen Kirchenweltmacht dadurch nichts an ihrer Richtigkeit verlieren können, daß der Papst sie ausspricht".

Ein halbes Jahr später (23. Dezember), als die Gewitterwolken über der katholischen Kirche Deutschlands sich immer drohender

[1] R. Siegfried, Aktenstücke 132 f. [2] 4. Juli 1872.

zusammengezogen hatten, sprach der Papst sich noch einmal über die Lage der Katholiken im Deutschen Reiche aus; dortselbst, so sagte er, werde nicht allein mit geheimen Machinationen, sondern selbst mit offener Gewalt daran gearbeitet, die Kirche von Grund aus umzustürzen. „Männer, die nicht allein unsere heiligste Religion nicht bekennen, sondern sie nicht einmal kennen, nehmen die Macht in Anspruch, Dogmen und Rechte der Kirche abzugrenzen. Und während sie diese rücksichtslos mißhandeln, schämen sie sich nicht, zu versichern, daß ihr durch sie kein Schaden zugefügt werde; ja indem sie Verleumdung und Hohn zum Unrecht fügen, scheuen sie sich nicht, die Schuld an der leidenschaftlichen Verfolgung den Katholiken zur Last zu legen, weil nämlich deren Oberhirten und Geistlichen im Verein mit dem gläubigen Volke es ablehnen, den Gesetzen und Anordnungen der weltlichen Macht vor den heiligsten Gesetzen der Kirche Gottes den Vorzug zu geben, und sich weigern, um dessentwillen von ihrer religiösen Pflicht abzufallen. Möchten doch die Leiter der öffentlichen Angelegenheiten sich, durch lange Erfahrung belehrt, endlich davon überzeugen, daß von ihren Untergebenen niemand sorgfältiger als die Katholiken dem Kaiser gibt, was des Kaisers ist, und zwar vorzüglich deshalb, weil sie sich gewissenhaft bestreben, Gott zu geben, was Gottes ist."[1]

In dieser kraftvollen, für die Katholiken Deutschlands nichts anderes als Gerechtigkeit fordernden Ansprache wußte die offiziöse Presse, voran die Norddeutsche Allgemeine Zeitung, einen nicht wiederzugebenden „Zynismus", „eine Ehrenkränkung des deutschen Kaisers", „eine unverzeihliche Beleidigung unserer Nation" zu finden und die Nutzanwendung daran zu knüpfen, „daß im Wege der Gesetzgebung unverzüglich die Grenzen gesteckt werden müssen zwischen Staat und Kirche: diese Gesetzgebung ist eine Lebensfrage für das Deutsche Reich". Der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg, ersuchte am 29. Dezember 1872 die Oberpräsidenten, „daß die Publikation der in Rede stehenden Stelle der Weih-

[1] Schulte, Geschichte des Kulturkampfes 200.

nachtsallokution namentlich in Blättern, welche zur Verbreitung in katholischen Kreisen bestimmt sind, unterbleibe, eintretenden Falles aber mit Beschlagnahme gegen dieselben vorgegangen werde". Die Absicht, in der der Erlaß ergangen war, war darauf gerichtet, „den Inhalt der Allokution zum Gegenstand eines richterlichen Ausspruches zu machen". Die Regierung sah nun auch einen längst gewünschten Vorwand für gekommen, die diplomatischen Beziehungen zum Heiligen Stuhle abzubrechen; deshalb das Streben der offiziösen Presse, eine Beleidigung des deutschen Kaisers in die Ansprache hineinzuinterpretieren. Der stellvertretende Geschäftsträger des Deutschen Reiches beim Vatikan, Leutnant Stumm, erhielt am 30. Dezember 1872 den Befehl, in Urlaub zu gehen, die deutsche Regierung war fortan beim Heiligen Stuhle faktisch ohne Vertretung. Die liberale Presse forderte ungestüm, daß nun auch der bayrische Gesandte von seiner Regierung zurückberufen werde.

Am 10. Januar 1873 stand die von Hermann von Mallinckrodt eingereichte Interpellation betreffend das ministerielle Verbot hinsichtlich der Veröffentlichung der päpstlichen Weihnachtsallokution auf der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses. Mallinckrodt hatte ein aufmerksames Haus, als er unter Anführung aller Gewaltsamkeiten gegen die Kirche, die das Jahr 1872 gebracht hatte, darlegte, daß der Heilige Vater in seiner Beurteilung der Maßnahmen Preußens und des Deutschen Reiches nichts anderes ausgesprochen habe als die vollständige Wahrheit. Der Redner fühlte sich versucht, an ein System der offiziösen Presse zu glauben, mit der Tendenz, zuerst die Allokution als Beleidigung des Kaisers hinzustellen, die nur mit einer einschneidenden Kirchengesetzgebung beantwortet werden dürfe, dann aber den eigentlichen Wortlaut der Allokution dem Leserkreis vorzuenthalten; besonders aber verfolge man das Ziel, den höchsten Regionen an der Stelle des Wahren das Unwahre erscheinen zu lassen, auf den Kaiser mit unwahren Aussprengungen einzuwirken. Die Regierungspresse bemühe sich in der augenscheinlichsten Weise, die Gegensätze zu verschärfen, den Frieden des Landes zu stören. Der Erlaß des Ministers

verstoße gegen die Verfassung, die die Zensur abgeschafft habe und Präventivmaßnahmen gegen die Presse nicht kenne.

Von liberaler Seite aus wurde der ministerielle Erlaß als ein „großartiger politischer Fehler" bezeichnet, die Lächerlichkeit, die er mit sich bringe, werde nur noch überboten durch die tragikomische Ausführung seitens der untergeordneten Stellen. Lasker sah sich seinem Geständnisse nach außer stande, „die Schritte, welche die Regierung in Bezug auf die Presse getan hat, zu verteidigen, weder als gesetzmäßige, noch als kluge, noch als solche, die der Sache, der sie dienen sollen, wirklich einen Nutzen leisten".

Dem Minister blieb nichts übrig, als sich gegen diese Anklagen hinter die Autorität des Fürsten Bismarck zu verschanzen; die Anregung zu dem Erlasse, so sagte er mit Emphase, sei vom Auswärtigen Amte ausgegangen.

Mochten auch alle Parteien in der Verurteilung der ministeriellen Maßregel einig sein, so entwickelte sich doch die Interpellation zu einer hitzigen Kulturkampfdebatte; der Liberalismus bemühte sich angelegentlichst, festzustellen, daß der Kampf ihm „aufgedrungen" sei, ein Kampf, nicht gegen die Mehrheit der Katholiken, sondern „nur gegen eine fanatisierte Geistlichkeit und einen ebenso bornierten Adel — par nobile fratrum". E. Lasker sah sich bemüßigt, vom „nationalen" Standpunkt aus gegen die Katholiken aufzutreten, „die entweder geteilten Herzens die Nation nur halb lieben können oder ganz losgelöst von der nationalen Bildung . . . mit Mächten außerhalb der Nation in Verbindung stehen".

Schlagfertig erwiderte Ludwig Windthorst, daß die Katholiken im rechten Sinne des Wortes so national seien wie die Herren, die dieses Wort besonders auf ihr Schild schrieben. „Sobald es sich aber um die Fragen der Religion handelt, hört die Nationalität auf. Das Christentum ist nicht gekommen, um allein den Nationalliberalen gepredigt zu werden, dann wäre es vielleicht überhaupt nicht gekommen, denn sie wollen es doch nicht hören, sondern um allen Nationen gepredigt zu werden. Keine Kirche, die nicht abdanken will, kann diese Universalität von sich abweisen. . . . Ich

meine also, daß wegen ihrer Tendenz zur Universalität keiner Kirche ein Vorwurf gemacht werden kann, darin liegt ihre Aufgabe und ihr Leben. Zur Verfassung der katholischen Kirche gehört die Autorität des Papstes. An dem wollen wir festhalten und müssen wir festhalten; wenn wir darum gescholten werden, wir seien nicht national, so weise ich solchen Vorwurf zurück und erkläre Ihnen: das himmlische Vaterland wird mir doch immer noch höher stehen als das hier auf Erden."[1]

Bismarck empfand die Niederlage, die die Regierung in der Debatte erlitten hatte, recht schmerzlich. „Eulenburgs Allokutionsrede", so schrieb er am 15. Januar 1873 an Roon, „machte von meiner Konzession, sich auf mich beziehen zu können, einen Gebrauch, der meine Erwartungen weit übertraf. Danach sieht es aus, als hätte ich den ganzen Unsinn mit der generellen Beschlagnahme und Verwarnung veranlaßt, während mir ein gerichtliches Urteil genügt hätte[2]. Ich werde künftig in Privatmitteilungen vorsichtiger sein. . . ."[3]

---

[1] Stenographischer Bericht des Abgeordnetenhauses 1872/73 I 457 ff.

[2] Um ein gerichtliches Urteil in Sachen der päpstlichen Allokution herbeizuführen, erhob der Staatsanwalt zu Bonn Anklage gegen den Baron Karl v. Böselager und den Grafen Ferdinand v. Hompesch-Bollheim, die am 21. Dezember 1872 im Namen einer Katholikenversammlung zu Bonn an den Kardinal Antonelli eine Depesche abgesandt und darin dem Heiligen Vater ihre Ehrfurcht und ihren Dank für die Worte der Allokution ausgesprochen hatten. Die Angeklagten sollten damit den Deutschen Kaiser und die deutsche Reichsregierung verleumderisch beleidigt und „dem Verfasser der Allokution wissentlich Beistand geleistet haben, um demselben die Vorteile des Vergehens gegen § 131 St.G.B. zu sichern". Der Staatsanwalt beantragte bei der Verhandlung (28. Februar 1873) je drei Monate Gefängnis, das Landgericht kam aber zu einem freisprechenden Erkenntnis, weil die Worte der Allokution unbestimmt seien und den Zweifel zuließen, „ob die inkriminierten Worte nicht gegen die angeblich auf den Umsturz der katholischen Kirche arbeitenden Parteien oder andere gerichtet sind". Die Berufung des Staatsanwaltes wurde in zweiter und dritter Instanz verworfen. (Akten im Nachlaß des Freiherrn Felix von Loe.)

[3] v. Roon, Denkwürdigkeiten III[4] 343.

Im Reichsetat war die Position für die Gesandtschaft beim Heiligen Stuhle auch für das Jahr 1874 wieder eingesetzt worden. Bei der Etatsberatung (9. Juni 1873) beantragte Dr Löwe wiederum Streichung des Postens: „Wir haben uns in den Einzelstaaten und besonders in Preußen entschlossen, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche neu zu ordnen, und zwar so weit als möglich derart zu lösen, daß wir keine Ursache mehr haben können, eine besondere amtliche Beziehung zu dem Oberhaupt einer Religionsgesellschaft zu haben." Dem Redner trat August Reichensperger entgegen und betonte besonders, daß die katholische Welt sich jede diplomatische Einwirkung in eine künftige Papstwahl verbitte.

Der Reichskanzler führte aus, daß das Bedürfnis nach einer Vertretung des Reiches beim Heiligen Stuhle fortdaure, wenn auch weniger praktisch, so doch dem Prinzip nach. Wenn augenblicklich eine römische Vertretung nicht vorhanden sei, so habe das Gründe äußerlicher und vorübergehender Natur. Es sei ja nicht nötig, „daß die Sache des Friedens und der Demut stets mit stolzen und zornigen Worten vertreten werde. . . . In dieser Hoffnung möchte ich gern einen Faden, der sich wieder anknüpfen läßt, nicht abschneiden, eine Fühlung, die augenblicklich praktisch erloschen ist, doch nicht vollständig zu den Toten werfen. Die verbündeten Regierungen, so fest sie auch entschlossen sind, die Unabhängigkeit des Reiches von einer jeden ausländischen Gewalt zu wahren, so bereitwillig sind sie doch, dahin zu wirken, daß nicht nur die Mehrheit der katholischen Deutschen wie heutzutage, sondern wo möglich sämtliche katholischen Deutschen mit ihren Regierungen in Frieden leben mögen". Dem Wunsche des Fürsten nach Belassung der Position entsprach die Mehrheit. Nachträglich erklärte Bismarck hinsichtlich des kommenden Konklave: „Wir wollen uns jeder Einwirkung auf die Papstwahl enthalten und eine solche gar nicht versuchen." Wünschenswert sei es, daß die nächste Papstwahl im Sinn der Mäßigung ausfallen möge; „unsere Aufgabe" werde es sein, späterhin nach-

zuprüfen, ob die neue Wahl vollständig legitim vollzogen worden sei; dann erst könne man dem Gewählten die Ausübung seiner Rechte in Deutschland verstatten[1].

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Die leitenden Kreise Preußens und ihre Stellung zu dem kommenden Kirchenkampfe 1872/1873.

Wie sich die liberale Reichstagsmehrheit den Fortgang der kirchenpolitischen Gesetzgebung dachte, hatte die letzte Sitzung vor Schluß der Session (19. Juni 1872) gezeigt. Mit 51 Stimmen Majorität war ein Antrag Dr Völks angenommen worden: es sei dem Reichskanzler gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt Gesetzentwürfe vorgelegt werden 1. über Einführung der obligatorischen Zivilehe, 2. über Ordnung der Zivilstandesregister.

An die Einführung der fakultativen Zivilehe hatte Fürst Bismarck schon in den ersten Anfängen des Kulturkampfes gedacht. Aber daß seine liberalen Verbündeten nun die obligatorische Zivilstrauung forderten, war dem leitenden Staatsmann außerordentlich peinlich. Es war ihm klar bewußt, daß der Kaiser und dessen theologische Berater dieser Forderung einen sehr nachhaltigen Widerstand entgegensetzen würden. Eine Hauptschwierigkeit aber sah Bismarck auch in der Stellung, die er selber seinerzeit der Zivilehe gegenüber eingenommen hatte. Man kann in der Tat nicht leicht eine wirkungsvollere Zusammenfassung von Gründen finden, die gegen die fragliche Institution sprechen als in einer von Bismarcks Reden: „Indem Sie die Zivilehe einführen", so hatte er seinerzeit ausgerufen, „ordnen Sie an, daß der kirchliche Segen, der bisher die Gültigkeit der Ehe allein vollständig (?) bewirkte, als unnützes Zubehör beiseite geschoben werden soll;

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Deutschen Reichstags 1873 II 108 ff.

Sie verordnen, daß der Pfarrer dem Schreiber, der Altar dem Polizeibureau Platz machen soll.... Ich glaube nicht, daß es Aufgabe der Gesetzgebung sein kann, das, was dem Volke heilig ist, zu ignorieren. Ich glaube im Gegenteil, daß, wenn die Gesetzgebung das Volk lehren und leiten will, es ihre Aufgabe ist, dahin zu wirken, daß das Volksleben sich in allen Verhältnissen fest auf den Stab des Glaubens an die Segnungen der Religion stütze, nicht aber diesen Stab da, wo er vorhanden ist, als ein unnützes Zubehör von Obrigkeits wegen verwerfe und so die Achtung vor der Kirche und den religiösen Einrichtungen untergrabe...." Der Redner hatte die obligatorische Zivilehe im weiteren „eine Knechtung im Namen der Freiheit" genannt; das Volk werde sich sein Recht, „sich auf die Weise christlich zu verehelichen, welche sein Glaube von jedem fordert, ohne von konstitutionellen Zeremonien abhängig zu sein", nicht rauben lassen. Der Schluß jener Rede hatte gelautet: „Ich hoffe es noch zu erleben, daß das Narrenschiff der Zeit an dem Felsen der christlichen Kirche scheitert, denn noch steht der Glaube an das geoffenbarte Wort Gottes im Volke fester als der Glaube an die seligmachende Kraft irgend eines Artikels der Verfassung." Diese Rede hatte der Abgeordnete Otto von Bismarck-Schönhausen am 15. November 1849 in der Zweiten Kammer gehalten[1].

Wenn der Reichskanzler seine damalige Rede nun wieder las und die Wandlungen überdachte, die sich seitdem in seinem politischen und religiösen Denken vollzogen hatten, so mochte ihm eigentümlich zu Mute werden. Auf jeden Fall ist verständlich, daß der Staatsmann, wie von kundiger Seite versichert wird, angesichts der neuesten liberalen Forderung den Wunsch hegte, „eher hinter die Kulissen zu treten, jedoch wohlverstanden nur für die Außenwelt". Wenn er jetzt auch prinzipiell für die Zivilehe einzutreten entschlossen war, so hielt er es doch „für eine

[1] Die Reden des Abgeordneten v. Bismarck in den Parlamenten 1847 bis 1852, herausgeg. von Th. Riedel, 2. Aufl., Berlin 1885, 62 ff.

Schicklichkeitsfrage, wie weit und wie lebhaft er sich ... persönlich an diesem Gesetze beteiligen würde". „Den Wandel in seiner Auffassung zu motivieren, würde ihn nicht in Verlegenheit setzen, indessen bedinge das Dekorum, sich nicht schärfer als absolut notwendig seiner früheren Äußerung gegenüberzustellen."[1]

Die Verlegenheit des Staatsmannes war trotz aller gegenteiligen Versicherungen offenbar groß, und daß die Gegner, zumal die früheren konservativen Parteigenossen, bei den kommenden Debatten ihm peinliche Reminiszenzen auftischen würden, konnte ihm nicht zweifelhaft sein. All diesen Dingen sah er nicht ohne lebhaftes Mißbehagen entgegen. Blieb somit der Elan, den der Kanzler zum Kulturkampf mitbrachte, einstweilen hinter den Wünschen seiner liberalen Verbündeten beträchtlich zurück, so war auch bei Kaiser Wilhelm I. zeitweilig ein Nachlassen der antirömischen Kampfesstimmung wahrzunehmen.

Aber daß die Liberalen sich von ihrer Forderung der Zivilehe durch des Kaisers und des Kanzlers Abneigung gegen diese Institution würden abbringen lassen, schien bei dem Ungestüm, mit dem seit Monaten die Propaganda für die Neuordnung des Eherechtes betrieben worden war, völlig ausgeschlossen.

So sind denn die Velleitäten verständlich, von denen der Kanzler manchmal heimgesucht war und in denen er wünschte, mit dem Zentrum zum Frieden zu kommen. Einen solchen Versuch hatte er jüngst im Abgeordnetenhause gemacht und vom Zentrum die Auslieferung seines Führers Dr Windthorst verlangt. Einen neuen Annäherungsversuch sehen wir ihn am 20. April 1872 unternehmen. Bei einer parlamentarischen Soiree nahm der Fürst den rheinischen Abgeordneten August Reichensperger zur Seite, um ihm zunächst zu versichern, daß er ihn sowohl wie seinen Bruder Peter „trotz ihres Ultramontanismus" für loyale Deutsche halte. Ein Hauptstein des Anstoßes für die Regierung sei die Aufnahme von Welfen in die Zentrumsfraktion. Die Organisation der deutschen

[1] H. v. Poschinger im Neuen Bismarck-Jahrbuch I, Wien 1911, 171 f.

Katholiken sei bewundernswert, wie sich dies bei den Wahlen gezeigt habe. Dagegen müsse er rüsten. „Meine Zugehörigkeit zum Zentrum betreffend", so berichtet A. Reichensperger weiter, „meinte er, Windthorst werde dasselbe führen, wohin mein Bruder und ich nicht wollten. Derselbe sei ein besonders feiner Kopf; durch und durch Welfe, halte er nur die katholische Maske vor." Hiergegen nahm ich Windthorst auf das entschiedenste in Schutz. Seit einer langen Reihe von Jahren habe ich zu ihm schon in Beziehung gestanden und ihn stets als glaubenstreuen Katholiken befunden; aus seiner Anhänglichkeit an die Welfendynastie mache er kein Hehl, was im Hinblick auf sein früheres, so nahes Verhältnis zu derselben nicht zu verdenken sei .... Ich könne nur wünschen, daß der Fürst einen Spion bei unsern Fraktionssitzungen gehabt habe, gewiß würde er aus derselben irgend Strafbares nicht vernommen haben[1]. Die Unterredung endete ohne ein positives Ergebnis. Die Aggressive des Reichskanzlers dauerte trotz solcher Episoden in unverminderter Heftigkeit fort.

Im April 1872 brachte der Pester Lloyd einen Artikel, von dem der kundige Geheimrat Bucher „bestimmt glaubte", daß er auf Bismarcks Veranlassung geschrieben sei[2]. Denn Bucher hatte, wie er gestand, im Auftrage des „Chefs" „auch schon einmal so etwas gegen Augusta lanziert". Diesem Artikel zufolge fühlte man in Berlin „den Arm, der sich so kräftig gegen die zelotischen Umtriebe erheben zu wollen schien, bereits wieder erlahmen"; man sei darauf bedacht, „einen Waffenstillstand mit dieser Reaktion einzugehen, die Fürst Bismarck eben noch als Todfeindin des Deutschen Reiches gebrandmarkt. Die Thronrede bei Eröffnung des Reichstages habe von der kirchlichen Frage geschwiegen. „Da man weiß, mit wie schwerem Herzen sich Wilhelm zu dieser Kampagne entschlossen habe und wie unangenehm Bismarck mit den konservativen Junkern und Pietisten gewesen

[1] L. v. Pastor, A. Reichensperger II 63 f.
[2] M. Busch, Tagebuchblätter II 347 f.

sei, mag das ominöse Schweigen der Thronrede über diesen Punkt immerhin als eine Bestätigung obiger Gerüchte gedeutet werden." „Authentische Berichte" stellten die Kaiserin Augusta „als den Mittelpunkt jener Koalition dar, die Bismarck in den schon schlagfertig erhobenen Arm fallen will". Bei der alternden hohen Frau habe sich „das Bedürfnis der Frömmigkeit" eingestellt, nicht minder aber auch die Sucht nach „realem Machtgenuß"; hohen und ehrgeizigen Sinnes von jeher, sei Kaiserin Augusta dennoch jedes bedeutenden politischen Einflusses auf ihren Gemahl bar geblieben. Um politische Macht zu erlangen, sei nun die erlauchte Dame an die Spitze des pietistischen Konventikelwesens geraten.

Wenige Wochen später kursierte in Berlin das Gerücht, „Bismarck sei wieder so unwohl, daß er auf ein halbes Jahr aufs Land gehen müsse". Der immer gut informierte Fürst Chlodwig von Hohenlohe vermutete sofort, daß es sich bei dem Leiden des Kanzlers nur um eine „Schulkrankheit" handle. Diese seine Vermutung bestätigte sich, die „Krankheit" Bismarcks hatte ihren Hauptgrund in den Schwierigkeiten, die Kaiser Wilhelm hinsichtlich des kirchenpolitischen Kampfes machte. „In der kirchlichen Frage", so schrieb Hohenlohe[1], „will Bismarck entschieden vorgehen, der Kaiser fürchtet aber den Kampf, oder besser gesagt, er will sich seine letzten Lebensjahre nicht durch einen Kampf verbittern lassen, der ihm wenig Ruhm zu bringen verspricht."

Die Besorgnisse, die sich in dem Monarchen regten, waren in der Tat auf die flehentlichen Vorstellungen der Kaiserin Augusta zurückzuführen, die einen Kirchenkonflikt zu verhüten außerordentliche Anstrengungen machte. Die edle Fürstin betrachtete es überhaupt als die Aufgabe der Frau, durch ausgleichendes Wirken die Schroffheiten der Männer zu mildern. „Wo ich Männer kräftig handeln sehe, halte ich es für meine Pflicht, mildernd und ausgleichend zu wirken", sagte sie einmal zur Gräfin A. Schimmel-

[1] Denkwürdigkeiten II 78.

mann[1]. Dieses ihr Streben hatte sie seit Jahren veranlaßt, angesichts der Disparität, die in Preußen unleugbar den Katholiken gegenüber Grundsatz war, katholischen Persönlichkeiten und Institutionen mit einer herzlichen, selbst ostentativen Sympathie zu begegnen. Die fürstliche Familie Radziwill erfreute sich des besondern Vertrauens der Kaiserin. Das genügte für Bismarck, den Radziwills das entsprechende Maß von Antipathie entgegenzubringen. Aller historischen Wahrheit entgegen sollten sie es gewesen sein, die unter Friedrich Wilhelm IV. der katholischen Kirche in Preußen „eine bevorzugte Stellung" verschafften. Immer wieder operierte der Kanzler mit dem Vorwurf, daß die Radziwills die Katholische Abteilung im Kultusministerium vollständig beherrscht und deren Mitglieder als „leibeigen" betrachtet hätten usw.[2]

Im Hofstaate der Kaiserin nahmen einzelne Katholiken hohe Stellungen ein. Im katholischen Rheinlande weilte sie mit großer Vorliebe und den dortigen katholischen Anstalten für Krankenpflege und Jugenderziehung widmete sie wärmstes Interesse. Bald wollten die protestantischen Kreise am Rhein selbst wissen, daß die Fürstin ihnen „weniger wohlwolle"[3]. Gegner der hohen Frau haben ihr durch Verbreitung der vollständig unbegründeten Nachricht von ihrem Übertritt zur katholischen Kirche immer wieder zu schaden, ihre Popularität zu mindern gesucht; es wird versichert, daß dieser Gerüchte wegen „viele evangelische Patrioten eine wahre Herzensangst ausgestanden hätten"[4].

Bereits die im Jahre 1869 liberalerseits geplante Aktion gegen die katholischen Klöster brachte der Königin sorgenvolle Stunden; handelte es sich doch um die Bedrohung von Interessen, die sie „aus treuer Gesinnung vertreten oder empfehlen zu dürfen

[1] A. v. Schimmelmann, Streiflichter aus meinem Leben am Hofe, Berlin 1906, 23.

[2] Vgl. die Ansprachen des Fürsten Bismarck 1848/1894, herausgeg. von H. v. Poschinger I², Stuttgart 1895, 39 f. v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 158 160 197 199 216.

[3] Allgemeine Deutsche Biographie XLVI 117. [4] Ebd. 113.

glaubte". Im August 1871 beklagte sie „die überraschend frühe Trübung der Stimmung im Inlande" und meinte: „Was man tun kann, um die Spuren der Reichstagskonflikte zu mildern und um die konfessionelle Eintracht zu schützen, sollte nicht unterlassen werden, namentlich in der Presse und im persönlichen Verkehr."[1] Die weitere Entwicklung gab der Kaiserin nur zu sehr Anlaß, „in einer steten Angst vor konfessionellen Streitigkeiten zu leben" und „unablässig nach Frieden und Versöhnung zu seufzen"[2]. Die Alarmrufe, die Bismarck in seiner Presse anstimmen ließ, schienen anzudeuten, als ob die Friedensaktion der hohen Frau von einem Erfolge gekrönt sein werde; der Reichskanzler selber wollte finden, daß er „nachgerade in Ungnade bei allen Gliedern des königlichen Hauses" und daß „das Vertrauen des Königs zu ihm im Abnehmen sei"[3]. Gegen die Intrigen der Kaiserin, die „weibliche Einbläserei", schrieb der leitende Staatsmann gelegentlich seinem Kollegen Roon, könne er nicht bestehen: „Ich habe seit sechsunddreißig Stunden nicht geschlafen, die ganze Nacht Galle gespien, und mein Kopf ist wie ein Glühofen, trotz Umschläge. Es ist aber auch um den Verstand zu verlieren."[4] Für die übergroße nervöse Reizbarkeit, die der Kanzler hier schildert und die ihn während des Anfangsjahres des Kulturkampfes heftig plagte, liegen noch zahlreiche charakteristische Zeugnisse vor. Wenn er im Mai 1872 über „den Druck aufs Gehirn" klagte, der es ihm unmöglich mache, einen Gedanken dauernd festzuhalten, wenn er meinte, seine „Nerven seien am Reißen", wenn er klagte, die Vorträge beim König machten bei dessen Mangel an Entscheidungskraft ihn „völlig kaput", so schilderte er damit ein hochwichtiges Imponderabile, das beim Urteile über Bismarcks Stellung im Kulturkampfe niemals unberücksichtigt bleiben darf.

[1] Aus dem Leben des Wirkl. Geheimen Rates O. Wehrmann, Stuttgart 1910, 90 108.
[2] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 49 94.
[3] v. Roon, Denkwürdigkeiten III[4] 334.
[4] Allgemeine Deutsche Biographie XLVI 133.

Neben der Kaiserin Augusta war der Minister des königlichen Hauses Alexander von Schleinitz ein offener Gegner des Kulturkampfes[1]. In ihm sah Bismarck den ehrgeizigen Streber, der, mit seiner Stellung als minister in partibus unzufrieden, auf die Stellung des Reichskanzlers spekuliere oder doch von seiner hohen Gönnerin dafür bereit gehalten werde[2]. Außer Schleinitz galten in der Bismarckpresse Hans von Kleist-Retzow, Graf Lippe, Ernst Ludwig von Gerlach, Freiherr von Senfft-Pilsach als Mitverschworene der Kaiserin im Widerstande gegen die kirchenpolitischen Pläne der Regierung. Den ganzen Kreis nannte Bismarck „die Bonbonniere der Kaiserin" und widmete ihm ein volles Maß erbitterter Abneigung. Malitiöse Leute haben sich gewundert, daß der Fürst, der der Bonbonniere so viel Schlimmes nachzureden wußte, diese nicht auch für die Entstehung des Kulturkampfes verantwortlich gemacht habe[3]. Welches Maß „realen Machtgenusses" die Kaiserin aus der Gefolgschaft der wenigen Getreuen zu schöpfen vermochte, hat Bismarck niemals erläutert.

Gleich der Kaiserin war auch die Kronprinzessin Viktoria den Kulturkampfsplänen abhold, aber von einem ganz andern Standpunkt aus. Sie wünschte nur eine indirekte Bekämpfung von Kirche und Klerus: „man sollte nur die Volksbildung wirken lassen, das werde die Leute von selbst unabhängig von der Hierarchie machen"[4]. Kronprinz Friedrich Wilhelm dagegen war, entsprechend seinem politischen Ideal, dem „bürgerlichen Liberalismus", schon in den sechziger Jahren bei verschiedenen Gelegenheiten als Bekämpfer der katholischen Kirchenfreiheit aufgetreten. Aber das Eintreten des Kampfes bedauerte er. „Mir ist's leid", so schrieb er 1874, „daß es dazu kommen mußte, aber vorhergesehen habe ich es, weil die seit dreißig Jahren eingerissene

[1] Aus den Papieren der Familie Schleinitz, Berlin 1905, 295.
[2] M. Busch, Tagebuchblätter II 420 441 ff.
[3] Aus den Papieren der Familie Schleinitz 297.
[4] Chl. v. Hohenlohe a. a. O. II 94.

Art, sich auf die Forderungen Roms lieber nachgiebig als fest zu verhalten, nicht länger fortdauern konnte. . . . Da jedoch der Kampf einmal unternommen ist, müssen wir ihn durchführen."[1] Später sehen wir ihn sich die vulgäre liberale Auffassung hinsichtlich der Zentrumspartei aneignen. „Ein Parlament", so sagte er dem Abgeordneten Bamberger, „worin hundert Mitglieder sitzen, die nicht als Deutsche, sondern als Fremde zu betrachten sind, das ist das größte Unglück und das unleidlichste von allen."[2] Lange Zeit hindurch blieb der Kronprinz überzeugter Kulturkämpfer, seine Beziehungen zum Freimaurertum und zum liberalen Protestantenverein haben schwerlich dazu dienen können, seine Stimmung gegen die katholische Kirche zu bessern. Über seine Stimmung im Kampfjahre 1875 gar berichtet ein Vertrauter: „Er wünscht im allgemeinen dem Katholizismus alles Schlimme."[3]

Den Sommer und Herbst 1872 verbrachte der Kanzler auf seinem Landgute Varzin. Im Anblicke einer Darstellung Heinrichs IV. vor Canossa, die er dort in seinem Arbeitszimmer hängen hatte[4], mochte er sich in seiner Kulturkampfstimmung festigen. Wohl in der gleichen Absicht, sich in die geeignete Stimmung zu versetzen, pflegte er in jenem Jahre auch fleißig die Lektüre von Martin Luthers Schriften. „Tun Sie mir den Gefallen", so sagte er im Frühjahr 1873 zu dem Konservativen Gustav von Diest, „und lesen Sie einmal wieder Luthers Schriften, wie ich es jetzt getan, lesen Sie vor allem Luthers Brief an den Adel deutscher Nation, und Sie werden finden, daß ich nur einen kleinen Bruchteil von dem, was Luther gegen Rom und den Papst durch die Staatsgewalt ausgeführt wissen will, jetzt durch die Kirchen-

[1] (M. Kremnitz), Aus dem Leben König Karols von Rumänien II, Stuttgart 1894, 357.
[2] Allgemeine Deutsche Biographie XLIX 67.
[3] M. Philippson, Das Leben Kaiser Friedrichs III., Wiesbaden 1900, 319 ff.
[4] Deutsche Revue 1898, IV 298.

gesetze erstrebe. Und dann erklären Sie mir den Widerstand derer gegen die Kirchengesetze, die sich mit Vorliebe ‚lutherisch' nennen."[1]

Während seines Landaufenthaltes verließen den Kanzler keineswegs die Besorgnisse hinsichtlich einer etwaigen unglücklichen Entwicklung des geplanten Kampfes und der Möglichkeit einer staatlichen Niederlage. Es mußte ihm daher im Interesse seines persönlichen Prestiges als vorteilhaft erscheinen, von der Verantwortlichkeit für den heraufbeschworenen Kirchenkonflikt so viel als nur immer möglich auf fremde Schultern abzuwälzen. Das Ende des Jahres 1872 brachte eine partielle Ministerkrise.

Ihren Ausgangspunkt hatte die Krise in der liberalisierenden Kreisordnung, die trotz des Widerspruches einer Anzahl von Konservativen und des Zentrums im Abgeordnetenhause angenommen, im Herrenhause aber (31. Oktober 1872) mit 125 gegen 18 Stimmen abgelehnt worden war. Bismarck suchte diese Gelegenheit zu benützen, um endlich die Opposition der Konservativen durch eine Radikalkur zu brechen, das Herrenhaus auf das Niveau „eines Senates oder Staatsrates" herabzudrücken, wenn möglich auch den ihm verhaßten Minister von Eulenburg zu stürzen[2]. Diesen Plan aber, der nach Roons[3] treffender Bemerkung die Regierung „gleichsam mit gebundenen Händen dem Abgeordnetenhause und seiner liberalisierenden Majorität" überliefert hätte, konnte der Ministerpräsident nicht verwirklichen. Die Mehrheit des Ministeriums beschloß vielmehr nur einen Pairsschub[4]; bei der Berufung von fünfundzwanzig neuen Mitgliedern des Herrenhauses ließ die Regierung offiziös verlautbaren, der Schritt bedeute, daß die Regierung entschlossen sei, „die weitere notwendige Entwick-

[1] Gustav v. Diest, Aus dem Leben eines Glücklichen, Berlin 1904, 440.
[2] M. Busch, Tagebuchblätter II 380.
[3] Denkwürdigkeiten III[4] 324.
[4] Über die Vorgänge bei diesem Pairsschub s. Näheres in „Bismarck und die Konservativen", Deutsche Rundschau CXLIX (1911) 381 ff. Vgl. P. Schmitz, Die Entstehung der preußischen Kreisordnung (Berliner Dissertation 1910) 73 ff.

lung der preußischen Einrichtungen nicht zum Stillstand bringen zu lassen". Die modifizierte Kreisordnungsvorlage wurde am 7. Dezember 1872 im Herrenhause mit 116 gegen 91 Stimmen angenommen. Daß das liberalisierte hohe Haus auch die kommenden kirchenpolitischen Vorlagen annehmen werde, war nun nicht mehr zweifelhaft.

Entsprechend seiner konservativen Grundrichtung fand der Kriegsminister von Roon die von der Regierung „beliebte Kadenze zu schnell, zu springend" und bat den König um seine Entlassung; er gab alsbald auch dem Ministerpräsidenten von diesem Schritte Nachricht. Am 13. Dezember 1872 schrieb Bismarck von Varzin aus an Roon einen ausführlichen Brief[1], der für die Beurteilung der Situation von großer Wichtigkeit ist: „Mein Gefühl sagt mir seit Monaten, daß ich die alte Gesundheit nicht wieder erlange und also auch den alten Geschäftskreis nicht wieder übernehmen kann. Solange der König es befiehlt, will ich ihm als auswärtiger Minister gern weiter dienen, da ich die mehr als 20jährige Erfahrung in der europäischen Politik und das Vertrauen fremder Höfe nicht auf einen andern übertragen kann. Aber die auswärtigen Angelegenheiten der stärksten Großmacht nehmen einen vollen Mannesdienst in Anspruch, und es ist eine unerhörte Anomalie, daß der auswärtige Minister eines großen Reiches daneben die Verantwortung für die innere Politik desselben tragen soll. Mein Gewerbe ist ein solches, in dem man viele Feinde gewinnt, aber keine neuen Freunde, sondern die alten verliert, wenn man es zehn Jahre lang ehrlich und furchtlos betreibt. . . . Im Innern habe ich den Boden, der mir annehmbar ist, verloren durch die landesfeindliche Desertion der konservativen Partei in der katholischen [der Schulaufsichts-] Frage. . . . Ich kann des Königs preußischer Ministerpräsident nicht bleiben; will Se Majestät mich als Reichskanzler und auswärtigen Minister behalten, so will ich versuchen, diesen Zweig weiter zu besorgen. . . .

[1] v. Roon, Denkwürdigkeiten III[4] 333 ff.

Die meine Bestrebungen kreuzenden Einflüsse sind mir zu mächtig, und die ruchlose Überhebung und politische Unbrauchbarkeit der Konservativen hat meine Freudigkeit im Kampfe seit letztem Frühjahr gebrochen."

Nun geschah etwas für die Wandelbarkeit der Politik Bismarcks sehr Bezeichnendes: der Staatsmann trug dem konservativen Führer Moritz von Blanckenburg das bisher von Herrn von Selchow geführte Landwirtschaftsministerium an, er verlangte „einen konservativen Coup zur Beruhigung der Getreuen im Lande". Roon sollte einen General (von Kameke) zum Adlatus mit Sitz und Stimme im Staatsministerium haben. So wäre denn, falls Graf Eulenburg und Bismarck sich wieder auf die konservative Seite gestellt hätten, eine liberale Mehrheit im Staatsministerium verhütet worden. Die Kandidatur Blanckenburgs war dem König zunächst nicht genehm. „Warum gleich so weit rechts?" fragte er. Aber, so wird versichert, „er hat sich doch gegeben, und es wäre wohl durchzusetzen gewesen; denn auch er fühlte die Notwendigkeit eines konservativen Tons aus der Posaune und einer konservativ gesicherten Majorität im Ministerium".

Das Projekt kam aber zu Fall durch den Widerstand und die Unentbehrlichkeit Falks. Dieser drohte mit seinem Abschied. Selchow sei zwar konservativ, aber „eine Null" gewesen; wenn nun an dessen Stelle ein Mann von der Bedeutung und dem Einflusse Blanckenburgs trete, sei sein Verbleiben im Kultusministerium undenkbar[1].

Die Frage, ob es Bismarck damals mit der Rehabilitation der Konservativen Ernst war, oder ob das Intermezzo lediglich die Unmöglichkeit einer solchen konservativen Rückbildung dartun sollte, wird einstweilen offen bleiben müssen.

Roon nahm auf ausdrückliches Ansuchen des Königs, der ihn als „Gegenhalt" gegen die liberalen Mitglieder des Kabinetts

[1] Vgl. die Berichte Marie v. Thaddens, der Schwägerin M. v. Blanckenburgs, in Deutsche Rundschau CXLIX (1911) 382 ff.

nötig hatte, sein Gesuch zurück und wurde am 1. Januar 1873 zum Ministerpräsidenten ernannt; Bismarck ließ sofort durch den offiziösen Konstantin Rößler die Ereignisse kommentieren. Für die Handlungen oder Unterlassungen außerhalb seines nunmehr verengerten Geschäftsbereiches sei der Fürst nicht verantwortlich. Er werde sich jetzt auch nicht mehr verpflichtet halten, „diejenigen inneren Maßregeln, die außer seiner besondern Verwaltung liegen, bei seinen Kollegen in der Weise zu betreiben, wie er bei fortdauernder Verantwortlichkeit sich dazu hätte gedrungen sehen müssen. Das wird viel persönlichen Kraftaufwand, der doch oft vergeblich war, ersparen. . . . Wer Friktion und Widerstand nach wie vor für unvermeidlich hält, der wird einräumen müssen, daß Fürst Bismarck als einfaches Mitglied des Ministeriums gerade nur so viel Verantwortlichkeit auf seine Schultern zu nehmen verbunden ist, als ihn für seinen besondern Verwaltungsbereich trifft."

Im gleichen Sinne ließ Bismarck später in seiner Presse verkünden: „Die preußische Kirchengesetzgebung ist ein Zweig der innerstaatlichen preußischen Politik auf einem Gebiet, dessen Bearbeitung dem Kultusminister in erster Linie obliegt. Es ist demnach ein vergebliches Bemühen, den deutschen Reichskanzler als den alleinigen oder auch nur hauptsächlichen Träger einer Verantwortlichkeit hinstellen zu wollen, welche wesentlich auf andern Schultern ruht."[1]

Faßt man zusammen, wie oft und nachdrücklich Bismarck in derartigen Wendungen auf die Tatsache zurückkam, daß er bei Erlaß der Kirchengesetze nicht Ministerpräsident gewesen sei und für diese nur eine beschränkte Verantwortung zu tragen habe, so dürfte einer der Hauptzwecke, die ihm bei der Ministerkrise vom Dezember 1872 vorschwebten, klar herausgestellt sein. Mochten nun die Kulturkampfpläne an höfischen Widerständen scheitern, mochte das gigantische Unternehmen zwar zustandekommen, aber

[1] (Wagener), Bismarck nach dem Kriege 73.

einen unerwünschten Ausgang nehmen — für alle Fälle glaubte der Staatsmann zu Gunsten seines Prestiges Vorsorge getroffen zu haben.

Für die komplizierten Stimmungen, die den Kanzler nach Beendigung der Krise plagten, ist ein Gespräch aufschlußreich, das er um diese Zeit mit Gustav von Diest hatte[1]: „Ich sage Ihnen, mit mir ist's aus; ich sehe auch nicht ein, weshalb ich länger im Amte bleiben soll; es ist ja jetzt gerade die beste Gelegenheit, ein vortreffliches neues Ministerium an meine Stelle zu setzen. Sie wollen ja alle wieder ans Ruder, Manteuffel, Mühler, Lippe, Bodelschwingh, es sind ja alle Ministerien vortrefflich mit ihnen wieder zu besetzen, und nun der geborene neue Ministerpräsident: General Manteuffel! Ich kann nicht mehr und habe alle Lust verloren. In der Konfliktszeit, da habe ich freudig gekämpft, als ich viele Feinde hatte, jetzt aber, da ich von den Meinigen verlassen bin, lege ich mein Schwert an die Seite. Grausames Verlangen, wenn Sie meinen, daß ich angesichts der Wahlen und des mit dem Unglauben vereinigten und erstarkten Liberalismus noch bleiben soll; ich werde vielmehr die Kreise meiner Tätigkeit immer enger ziehen. Es mag das Wettrennen dann ohne mich weitergehen. Roon, Eulenburg, Camphausen, sie mögen sehen, wer dem andern zuvorkommt. Camphausen hat viele Chancen für sich; es mag sein, daß er mit einigen Nasenlängen Sieger bleibt."

Schwerlich hat sich Bismarck verhehlen können, daß der neugeschaffene Zustand nicht von langer Dauer sein werde. Roon war ein tiefkranker, reizbarer Mann, dem es unmöglich war, mit seinen Kollegen konziliant zu verkehren; er behandelte nach Bismarcks Wort die Minister „wie ein ausmarschiertes Regiment"[2]. Wenn der Kanzler gar äußerte, die andern Minister möchten nun einmal ohne ihn weiter bauen, es werde sich ja zeigen, welche

[1] Gustav v. Diest, Aus dem Leben eines Glücklichen 437 f.
[2] H. v. Poschinger, Stunden bei Bismarck, Wien 1910, 226.

Folgen das haben werde, so war wohl der Wunsch, daß seine Unersetzlichkeit durch den jüngsten Schachzug sich glänzend erweisen werde, Vater dieses Gedankens.

Späterhin behauptete Bismarck gelegentlich, daß er es bedauere, die damalige Krise nicht zum Abgang aus dem preußischen Ministerium benützt zu haben. Lediglich durch Roons Schuld sei ihm dies unmöglich geworden: „Camphausen sei ein ganz geeigneter Premierminister gewesen, nun habe aber Roon die ‚lächerliche Eitelkeit' gehabt, selbst Premierminister zu werden, und da er älter gewesen als Camphausen, so hätte er nicht von diesem übersprungen werden können. Nun wolle er, Bismarck, gar nicht bezweifeln, daß Roon früher vollkommen das Zeug gehabt habe, ein vortrefflicher Premierminister zu werden." Zur Zeit der Krise sei dies aber entschieden nicht mehr der Fall gewesen, schon deshalb nicht, weil Roon sich schon damals seit längerer Zeit das Arbeiten „ganz abgewöhnt" habe, „er machte ja gar nichts mehr". „Einen solchen Premierminister habe er nicht können allein wirtschaften lassen, und deshalb sei er im Ministerium geblieben und habe nur den Vorsitz abgegeben."[1]

Es verlohnt sich, auf die nunmehrige Zusammensetzung des Ministeriums einen Blick zu werfen. Auch jetzt noch meinte man im liberalen Lager, daß das Kabinett nichts weniger als homogen sei. Man sagte dort, daß im Ministerium „zwei Richtungen einander gegenüberständen, . . . daß darin zwei Seelen walteten, eine freisinnige und also weiße, gute, und eine reaktionäre, schwarze, böse". Zu den Vertretern des bösen, konservativen Prinzips wurden die Minister für Landwirtschaft und Handel, von Selchow und von Itzenplitz, dazu noch Graf von Roon gerechnet. Der letztere aber sollte den offiziösen Aussprengungen nach neuerdings sich bekehrt haben. Gleichfalls zu den Bekehrten wünschte der Minister des Innern Graf Fritz von Eulenburg gerechnet zu werden; anläßlich der Beratung der Kreisordnung habe er „die feudale

[1] v. Friesen, Erinnerungen III 283.

Raupenhülle" abgeworfen. Die eigentlichen Männer des liberalen Vertrauens aber waren in allererster Linie Fürst Bismarck, sodann der Finanzminister Otto Camphausen, Dr Falk und der Justizminister Leonhardt[1]. Das Portefeuille Selchows ging am 12. Januar 1873 auf den Grafen Königsmarck über.

Die liberale Welt hatte von den Veränderungen im Ministerium mit begreiflicher Beklemmung Notiz genommen. Bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit fragte Lasker bei der Regierung an (7. Januar 1873), ob die Ernennung des Grafen Roon, der sich so kräftig auf der Seite der Konservativen im Widerstande gegen die Kreisordnung gezeigt habe, eine „andere Art des Vorgehens" von seiten der Regierung in Aussicht stelle. Er hoffe, die Regierung werde bald, nicht auf dem Wege programmatischer Äußerungen, sondern durch faktisches Vorgehen zeigen, „daß die Umwandlung keineswegs eine Hemmung auf derjenigen Bahn sein soll, die bisher unter vielen Hindernissen beschritten worden ist". Noch deutlicher sprach sich Professor Virchow aus. Es handle sich bei den neuesten Veränderungen „nicht allein um die Frage des Feudalismus", sondern auch um die „des Ultramontanismus", „um die Position, welche Preußen und Deutschland in der Kulturbewegung unserer Tage überhaupt einnehmen sollen". Wenn die Regierung keine Erklärungen gebe, sei die Fortschrittspartei genötigt, wieder „in eine offene Opposition zu treten". Die gewünschten Erklärungen wurden sofort vom Minister des Innern Grafen Eulenburg abgegeben. Das Ministerium werde auch unter Roons Vorsitz ganz im Bismarckschen Geiste handeln. Das werde sich deutlich in den Gesetzesvorlagen zeigen, die demnächst durch die Regierung zur Beratung vorgelegt würden. Das Ergebnis der Debatte wurde von Windthorst in den treffenden Worten zusammengefaßt: „Die Veränderungen, die im Ministerium stattgefunden haben, haben mich vollkommen kalt gelassen, haben mich nach keiner Richtung hin bewegt, denn ich habe mir selbst gesagt,

[1] Vgl. Preußische Jahrbücher XXXI (1873) 95 ff.

was der Herr Minister des Innern eben gesagt hat: es bleibt alles beim Alten." Eine große Bedeutung aber hätten die jüngsten Ereignisse in Hinsicht auf die Frage, wie das preußische Staatsministerium zu der Leitung und Regierung des Reiches sich verhalte[1].

Wie Minister Graf Eulenburg angedeutet hatte, war die Regierung inzwischen in Sachen des Kirchenkampfes schlüssig geworden.

König Wilhelm I. war wohl den ganzen Sommer 1872 hindurch hinsichtlich der Kulturkampfpläne schwankend geblieben. Einmal, während seines Kuraufenthaltes in Ems, hatte er eine Probe der Stimmungen kundgegeben, die Bismarck als „sehr antirömisch und sehr protestantisch" zu bezeichnen pflegte. Als im Emser Kurtheater durch ein freches Couplet Papst Pius IX. in gröblichster Weise verhöhnt wurde, stimmte der anwesende Kaiser, wie die liberale Presse berichtete, „in den demonstrativen Beifallsturm in heiterster Laune händeklatschend ein". Im katholischen Volke weckte dieser Vorgang sehr peinliche Empfindungen[2].

Zusammen mit dem Großherzog von Baden ließ sich der König im Herbste 1872 durch den protestantischen Theologen und Historiker Heinrich Gelzer eine Reihe von Vorträgen über die kirchenpolitische Frage halten. Den Auffassungen Gelzers nach war von der Gesetzgebung, den Maßnahmen „einer selbstzufriedenen und selbstgewissen Bureaukratie, welche für die Tiefe und Tragweite der hier zu entscheidenden Fragen kein Verständnis hat", nicht viel zu erhoffen. Er glaubte, „die direkte Einwirkung der Staatsgewalt durch Gesetzgebung und administrative Maßregeln auf ein kleines, bestimmt abgegrenztes Gebiet beschränken zu müssen, und legte das Hauptgewicht auf die mittelbare Einwirkung auf Gesinnung, Grundsätze und Bildung". Die „jesuitische" Erziehung

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1872/73 I 418 ff.

[2] S. Der deutsche Kaiser in Ems und die Verhöhnung des Papstes, Historisch-politische Blätter LXX (1872) 308 ff.

des Klerus sollte aufhören, auf das katholische Volk sollte durch Kolportage eingewirkt, überall der „jesuitische, politische Ultramontanismus" sorgfältig unterschieden werden von dem „religiösen Katholizismus", und dem letzteren durch Beförderung „gemäßigter" Geistlichen aller Vorschub geleistet werden[1].

Auch einen Katholiken, den Fürsten Karl Anton von Hohenzollern, zog der König zu Rate. Karl Anton besaß starke „antiultramontane" Neigungen und hielt den Kampf für unvermeidlich. Seine Ratschläge empfahlen Energie in Lösung konkreter Fälle, aber der Staat solle sich nicht in die kirchlichen Dogmen einmischen, die allein „vom Gewissen der Katholiken abhängen" müßten[2].

Ausschlaggebend war, daß die Motive konfessionell protestantischer Art, die den König schon im Jahre 1869 zu einem Einschreiten gegen die Katholiken bewogen hatten, mittlerweile, alles in allem genommen, von ihrem Einflusse nichts verloren hatten. Der Zauber der Überredungskunst Bismarcks, der gegen Weihnachten 1872 wieder nach Berlin zurückgekehrt war, hatte es leicht vermocht, den Monarchen über die letzten Bedenklichkeiten hinüberzuführen, zumal der Kanzler versprach, von dem Projekte der obligatorischen Zivilehe vorerst abzusehen. So wurde denn zwischen dem Minister und dem Inhaber der Krone das „Kompromiß" geschlossen, über das Bismarck am 25. Januar 1873 mit Hans von Unruh sprach: „Der Kaiser sei ganz fest und zuverlässig in Betreff der Kirchengesetze, aber die Zivilehe müsse zurückgestellt werden. Nur durch solche Kompromisse komme man weiter."[3] Der Einfluß der Kaiserin Augusta war, wie in so manchem andern Falle, nur verzögernd, aber nicht letztlich verhindernd wirksam gewesen. „Bei dem Kaiser", so spöttelte Bismarck, „ist das

[1] Friedrich Curtius, Heinrich Gelzer, Gotha 1892, 33 ff.

[2] (M. Kremnitz), Aus dem Leben König Karls von Rumänien II, Stuttgart 1894, 292.

[3] Erinnerungen aus dem Leben von Hans Viktor v. Unruh, herausgeg. von H. v. Poschinger, Stuttgart 1895, 346.

vulgäre Sprichwort: ‚Es tut dem Hunde weher, den Schwanz stückweise als auf einmal abzuschneiden', nicht am Platze; ihm tut's weniger weh, ihn stückweise abzuschneiden. Wäre der Kronprinz am Ruder, so würde es leicht sein, sofort große organische Neuerungen zu machen." [1]

Das Ministerium Roon war also berufen, den Kampf gegen die katholische Kirche aufzunehmen, die konservative Vergangenheit des neuen Ministerpräsidenten sollte kein Hindernis sein. Bismarck und Roon, so verkündete die diesmal sehr gut orientierte „Kölnische Zeitung" am 21. Januar 1873, würden in der Kirchenfrage Hand in Hand gehen. Roon, der schon als Kriegsminister seine Entschiedenheit im Kampfe mit dem Klerus an den Tag gelegt habe, werde „das Programm des scheidenden preußischen Ministerpräsidenten im Kampfe wider Rom in allen Teilen ausnahmslos adoptieren". „Die Vorlage wegen der Zivilehe mußte ohne näheres Eingehen zurückgelegt werden, weil man noch nicht im klaren war, welche Kompensation der evangelischen Geistlichkeit für die entfallenden Trau- und Stolgebühren anzubieten sei.... Kurzum, es kam ein intimes Bündnis und eine herzliche Verständigung zustande, die einen Teil des ursprünglichen Programms Bismarcks sofort verwirklichte und einen andern Teil ohne Präjudiz für die Zukunft aufbehielt." [2]

Daß in dem Artikel die Intimität zwischen den beiden Männern allzu rosig geschildert war, zeigte alsbald ein Brief Roons (27. Februar 1873), in dem dieser unter Hinweis auf die in seiner „Explosivität liegenden Chancen" es sich verbat, von dem Kollegen „rücksichtlos und feindselig oder gar wie ein renitenter oder saumseliger Untergebener" behandelt zu werden [3]. Wie in den allgemeinen amtlichen Beziehungen, so ergab sich auch bald hinsichtlich des Kirchenkampfes die Unmöglichkeit eines Zusammen-

[1] Fr. v. Schulte, Lebenserinnerungen I³, Gießen 1908, 318.
[2] M. Busch, Tagebuchblätter II 388 f.
[3] v. Roon, Denkwürdigkeiten III⁴ 351 f.

wirkens von Roon und Bismarck. Zwar glaubte Roon durch sein Eintreten für die Kirchengesetze dargetan zu haben, daß er „den konservativen Standpunkt von 1848 überwunden habe und vernünftige Fortentwicklung aufrichtig wolle" [1], aber das Tempo der Bismarckschen Evolutionen war ihm doch zu rapid, er fand, „zu einer überstürzenden cadence fehle ihm der Atem in physischem und bildlichem Sinne": „Es schneidet mir ins Herz, daß ich nicht mehr steuern und wehren kann, aber der Wille allein tut's nicht." Die gegen die katholische Kirche gerichteten Gesetze gingen in den Augen Roons „in einigen Punkten erheblich weiter, als für ihren politischen Zweck notwendig und nach den anfänglichen Intentionen des Staatsministeriums ins Auge gefaßt war", aber er sah sich außer stande, den rollenden Wagen aufzuhalten. „Das alles", so berichtet sein Biograph, „versetzte ihn in einen peinlichen inneren Zwiespalt, zumal manches geschah, was auch seinen eigenen persönlichen und kirchlichen Ansichten widersprach, das mehr oder minder politisch notwendig, aber dennoch nicht zu verhindern war, sondern sogar noch von seiner Mitverantwortlichkeit gedeckt werden mußte." [2]

[1] Ebd. 363. [2] Ebd. 346.

Sechstes Buch.

Die Maigesetzgebung 1873.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Die kirchenpolitischen Vorlagen und Bismarcks Anteil an ihnen. Stimmen zur Beurteilung der Vorlagen.

Mit sehr bestimmtem Nachdruck hatten der Reichskanzler und seine Organe verkündigt, daß die große Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche auf dem Boden der Reichsgesetzgebung erfolgen werde. Daß die verfassungsmäßige Kompetenz des Reiches für die einschlägigen Fragen trotz alles aufgewandten guten Willens in keiner Weise hatte nachgewiesen werden können, verschlug in den liberalen Kreisen sehr wenig. Mit lebhafter Sorge aber schauten die für einen Reichskulturkampf Interessierten nach Bayern. Immer deutlicher zeigte dort König Ludwig II. eine dem Reiche weniger freundliche, bewußt partikularistische Haltung. So bekam z. B. die Gemeindeverwaltung des Städtchens Füssen im Herbste 1872 aus dem Munde des Monarchen sehr ungnädige Worte zu hören wegen einer Ovation, die sie dem deutschen Kronprinzen dargebracht hatte.

„Die Zustände in Bayern und Württemberg, namentlich in den dynastischen Sphären", so schrieb Fürst Karl Anton von Hohenzollern am 26. November 1872, „sind noch nicht durchsichtig. Der Partikularismus ist so hartnäckig wie möglich."[1]

[1] (M. Kremnitz), Aus dem Leben König Karls von Rumänien II, Stuttgart 1894, 292. Vgl. Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 95.

Ja, es wurde im Herbste 1872 in Bayern ernstlich mit der Möglichkeit eines partikularistischen Ministeriums von Gasser gerechnet, den „Patrioten" kamen von seiten des Königs ermunternde Worte zu[1]. Sollte in Bayern das liberale Regime erhalten bleiben, so durfte vor allem der Patriotenpartei keine neue Angriffsfläche geboten werden; es war der bayrischen Regierung aus diesem Grunde völlig unmöglich, die Kompetenz des Reiches für eine Kulturkampfgesetzgebung anzuerkennen, und die preußische Regierung mußte sich wohl oder übel mit dieser Tatsache abfinden. Recht lehrreich ist, was über diese Dinge der einflußreiche Rat im preußischen Justizministerium Heinrich Friedberg dem Fürsten Chlodwig von Hohenlohe gegenüber ausführte: „Wir sind immer bemüht, die Stellung der bayrischen Minister nicht zu gefährden, und kommen nicht einen Schritt weiter. Das wissen auch die bayrischen Minister, daß sie nur hier ihre Stütze haben und daß sie verloren sind, wenn wir sie nicht halten."[2]

So mußte denn ein System kirchenpolitischer Gesetze zunächst für Preußen allein ausgearbeitet werden.

Die Grundzüge der späteren sog. „Maigesetze" wurden bereits im Frühjahr 1872 im Ministerkonseil beraten. Mit der genaueren Formulierung des Einzelnen betraute man den Kultusminister. Daß für die leitenden Ideen der Maigesetzgebung die gesamte Staatsregierung, insbesondere auch Bismarck, verantwortlich gemacht werden muß, kann angesichts der ausdrücklichen Erklärung Dr Falks nicht bezweifelt werden; „in freier, voller und ganzer Einmütigkeit sind diese Gesetzentwürfe der Allerhöchsten Sanktion unterbreitet worden", sagte der Kultusminister am 9. Januar 1873 im Abgeordnetenhaus, von einer Spaltung innerhalb der Staatsregierung könne keine Rede sein. Seine persönliche Verantwortung an den Gesetzen sehr wesentlich einzuschränken, hat Bismarck schon im Jahre 1875 und noch oftmals späterhin große

[1] G. Goyau, Bismarck et l'église I, Paris 1911, 328 f.
[2] Chl. v. Hohenlohe a. a. O. II 94.

Anstrengungen gemacht; aber alsbald trat Graf Roon, der den Hergang ja wissen mußte, dem entgegen: „Bismarcks Unzufriedenheit mit den Maigesetzen", so schrieb er an Moritz von Blanckenburg, „halte ich für ungerecht. Denn Falk führt nur mit Geschick und Mut alles aus, was sein Meister — eben Bismarck — will; und wenn die Maigesetze nichts taugen, oder wenigstens nicht so viel, als zu wünschen wäre, so ist Bismarck mindestens ebenso verantwortlich dafür als Falk."[1]

Intime Kenner des ersten Reichskanzlers haben über dessen starke Neigung, für eine Sache nur dann die Verantwortung vor der Geschichte tragen zu wollen, wenn der Erfolg sich auf seine Seite geschlagen hatte, die wichtigsten Zeugnisse hinterlassen. So schrieb z. B. Christoph von Tiedemann über diese Gepflogenheit des „Chefs": „An den Leistungen seiner Ministerkollegen übte er eine Kritik, die der Objektivität häufig entbehrte. Bei jeder größeren politischen Aktion pflegte er die Erfolge sich selbst zuzuschreiben, während er jeden Mißerfolg dem dabei beteiligten Ressortminister zur Last legte. Zur Zeit des Kulturkampfs klagte er wiederholt darüber, daß er Falk nicht vorwärts bringen könne, daß er zu jedem Kampfgesetze den Impuls geben müsse, und als der Friede mit Rom geschlossen worden war, verleugnete er manche dieser Kampfgesetze schlankweg und behauptete, sie seien ohne seine vorherige Zustimmung, ja teilweise ohne sein Wissen ausgearbeitet. ..."[2] Und der den Dingen so nahestehende Ministerialrat und Hofprediger Kögel meinte bezüglich der Verantwortung für die Maigesetze: „Bismarck soufflierte, und Falk deklamierte. Bismarck verschrieb die Pulver, und Falk drehte die Pillen."[3]

Diesen Zeugnissen scheint entgegenzustehen, daß Falk selber später erklärte, „die Initiative" zu den kirchenpolitischen Gesetzentwürfen

[1] v. Roon, Denkwürdigkeiten III⁴ 424.

[2] Chr. v. Tiedemann, Sechs Jahre Chef der Reichskanzlei (Aus sieben Jahrzehnten Bd II), Leipzig 1909, 477 f.

[3] Gottfr. Kögel, Rudolf Kögel, sein Werden und Wirken III, Berlin 1904, 111.

sei von ihm und nicht von Bismarck ausgegangen. Aber Falk unterstrich in derselben Erklärung die Tatsache, daß „selbstverständlich" vorher innerhalb der Staatsregierung Besprechungen stattgefunden hätten[1]. Es entbehrt nicht des humoristischen Interesses zu sehen, wie Bismarck im Gegensatz zu seinem Streben, die Verantwortung für die Kirchengesetze so viel wie immer möglich abzuschwächen, gelegentlich, wenn es sein Vorteil zu erheischen schien, das ganze Verdienst, den Kulturkampfapparat geschaffen zu haben, für sich in Anspruch nahm. Als er 1880 sich veranlaßt sah, den Vorwurf der liberalen Welt, von der inneren Politik verstehe er nichts, gründlich zurückzuweisen, bestellte er bei Moritz Busch einen Zeitungsartikel, der ein Hauptverdienst des Kanzlers in die folgende Frage kleiden sollte: „Wer hat denn die Maigesetze angeregt und sie Falk abgewonnen, der allerhand juristische Bedenken dagegen hatte und sich nur nach langem Widerstreben fügte? ... Als dekretierender und verwaltender Minister ist er keineswegs so schneidig gegen die Klerikalen vorgegangen wie jetzt als Kammerredner .... Dann das Zentrum und seine Auftraggeber, gegen die habe ich und nur ich den Kampf aufgenommen und trotz aller Intrigen des Hofes fortgesetzt."[2]

Als beachtenswert erscheint, daß Bismarck in den „Gedanken und Erinnerungen" nur für die „juristische Detailarbeit" an den Maigesetzen die Verantwortung ablehnt. In mündlichen Äußerungen ist er in der Ableugnung sehr erheblich weiter gegangen. Den zwischen den verschiedenen Äußerungen des Kanzlers bestehenden Widerspruch zu lösen, wird eine dankbare Aufgabe für die Bismarckphilologen sein. Sicher ist einstweilen, daß Falk die Kulturkampfspläne des „Chefs" nicht ohne Prüfung annahm und in Einzelheiten Schwierigkeiten machte. So wollte er z. B. nicht, daß die neuen Gesetze als gegen die katholische Kirche allein

[1] Näheres s. bei Brück-Kißling, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert IV 1², Münster 1907, 196.

[2] M. Busch, Tagebuchblätter II 587 f.

gerichtet erschienen, und Bismarck mußte sich dieser Auffassung beugen, weil auch die andern Minister Falk beipflichteten[1]. Last not least bestand selbst in den grundlegenden kirchenpolitischen Intentionen Bismarcks und Falks keine vollständige Übereinstimmung. Viele Zeichen deuten darauf hin, daß es dem Fürsten vor allem auf eine freilich möglichst eindrucksvolle Demonstration gegen Rom und das Zentrum ankam, der sobald als möglich der Friedensschluß folgen sollte; seine Ziele waren durchaus aufs Naheliegende und Praktische gerichtet. Falk aber seinerseits hatte viel von dem an sich, was der Chef einen „theoretischen Narren" zu nennen beliebte. Die paragraphenmäßige Darstellung der Staatsomnipotenz auch in kirchlichen Dingen, die Falk erstrebte, war eine Sache, für die Bismarcks realistischer Sinn sich schwerlich erwärmen konnte. So erscheint es denn auch glaublich, daß Falks „juristischer Fangapparat für widerstrebende Priester" dem Kanzler[2] von vornherein wenig sympathisch war. Ob aber der leitende Staatsmann in seinem Verhältnis zu Falk die „verfassungsmäßige Unabhängigkeit des Ressorts" so sakrosankt hielt, als er später wahr haben wollte, ist den bekannten Zeugnissen nach recht unwahrscheinlich.

Den Mitarbeitern Dr Falks innerhalb des Kultusministeriums und ihrer Eigenart haben wir ein gewisses Maß von Aufmerksamkeit zu schenken, da nach Bismarcks Angaben die „kulturkampfgewohnten Räte", „das Schwergewicht der vom Zorne des Kulturkampfs erregten Räte" auf den Gang der Ereignisse nicht ohne bedeutenden Einfluß waren[3].

Bis 1873 fungierte Heinrich Achenbach unter Falk als Unterstaatssekretär. Sein Nachfolger, Unterstaatssekretär Sydow, wird als „idealer" Kampfgenosse Falks geschildert. Um dem Minister für die kirchenpolitische Kampagne Zeit und Freiheit zu gewinnen,

[1] v. Schulte, Lebenserinnerungen I[3] 322.
[2] v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 161.
[3] Ebd. II 160.

übernahm Sydow die gesamten laufenden Geschäfte; er identifizierte sich vollständig mit seinem Chef. Seine Tätigkeit wird von R. Kögel als geradezu verhängnisvoll bezeichnet. Dieser schreibt: „Den Rest der Falkschen Besonnenheit untergrub der von Falk aus Münster herbeigerufene Unterstaatssekretär Sydow, ein kluger Kopf, solange nichts Religiöses im Spiele war."[1] Die Abteilung der „geistlichen Angelegenheiten" wurde von Ministerialdirektor Förster geleitet. Dieser „galt als ausgesprochen liberal und war die den Konservativen und dem Zentrum am wenigsten genehme Persönlichkeit im Ministerium"[2]. Die Mehrzahl der Ministerialräte stand auf dem Boden der Falk-Sydowschen Kampfpolitik und betrieb den Kulturkampf „mit einer gewissen Begeisterung". Diese Gruppe gab im Kultusministerium den Ton an; eine Minderheit verhielt sich der Falkschen Politik gegenüber schwankend; einige wenige Räte, die aus dem Ministerium Mühler übernommen worden waren, unter ihnen Joseph Linhoff, machten aus ihren christlichen und konservativen Grundsätzen kein Hehl und wurden nur mit Bagatellen oder gar nicht beschäftigt, „man ließ sie spazieren gehen". Für die speziellen Zwecke der kirchenpolitischen Gesetzgebung war 1872 der Berliner Professor Bernhard Hübler in das Ministerium berufen worden. In ihm sah Windthorst „den Hauptarbeiter des Ministers Falk", den er an Abneigung gegen die katholische Kirche noch übertreffe[3].

In die Hände dieser Männer war die Bearbeitung der katholisch-kirchenpolitischen Fragen gelegt; die Tatsache, daß sie Protestanten waren und von katholischen Dingen die unvollkommensten Vorstellungen hatten, ist in ihrem amtlichen Wirken deutlichst zutage getreten. Auch Freunde der Regierung und ihrer Politik haben frühzeitig eingesehen, daß diese Beamtenschaft den Staat nicht zum Siege führen werde. „Ganz entschieden und zweckmäßig",

[1] G. Kögel, Rudolf Kögel III 111.
[2] R. Bosse, Erinnerungen, Grenzboten 1904, II 31.
[3] Vgl. Stimmen aus Maria-Laach LXXXII (1912) 268.

so meinte der Altkatholikenführer von Schulte, werde erst dann vorgegangen werden, wenn das Ministerium eine altkatholische, antiinfallibilistische Kraft gewonnen habe, „die alles genau kennt“[1]. Die Bescheidenheit verbot dem Professor nicht, sich selber als eine solche Kraft zu betrachten.

Aber zu den entscheidenden Sitzungen im Kultusministerium wurde Schulte nicht beigezogen. Nur Protestanten nahmen an den im August 1872 zur Formulierung der kirchenpolitischen Vorlagen anberaumten Konferenzen teil, nämlich außer Hübler und einigen andern Ministerialräten die Professoren Dove, Friedberg, Hinschius und Otto Mejer. Die antikatholischen Neigungen all dieser Gelehrten waren notorisch. Nachträglich wurde doch auch Schulte zur schriftlichen Äußerung über die zu ergreifenden Maßregeln eingeladen. Die von der Konferenz ausgearbeiteten Projekte konnten das Wohlgefallen des altkatholischen Parteiführers nicht finden, wiewohl sie staatspolizeiliche Fesseln in Fülle für die katholische Kirche vorsahen. Was Schulte in seinem Gutachten[2] forderte, war die entschiedene Begünstigung einer innerkirchlichen Revolution im altkatholischen Interesse und eine Systematisierung der ganzen Aktion in diesem Sinne. Aber Schultes Wünsche blieben unerhört.

Bekanntlich hat auch Graf Harry von Arnim in der Richtung dieser und der früheren Schulteschen Projekte eine für die Regierung günstige Lösung des Kulturkampfproblems finden zu können geglaubt. Diesem Zusammenhang entstammt die Würdigung, die Bismarck über die auf Ausnützung des Altkatholizismus abzielenden Vorschläge niedergeschrieben hat[3]: „Ich habe dieses Mittel früher als er (Arnim) erwogen, glaube aber nicht, daß es eine stärkere Wirkung auf den Austrag des Streits geübt haben würde, als die Gründung der altkatholischen Kirche es vermochte, deren Berechtigung logisch und juristisch noch einleuchtender und gerechtfertigter war (so!), als es die angeratene Lossagung der preußischen

[1] v. Schulte, Lebenserinnerungen I³ 326 f. [2] Ebd. I³ 395 ff.
[3] v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 192.

Regierung von ihren Beziehungen zur römischen Kirche gewesen sein würde. Die Zahl der Altkatholiken gibt das Maß für die Wirkung, welche dieser Schachzug auf den Bestand der Anhänger des Papstes und des Neokatholizismus [so!] geübt haben würde.“

Die von der kirchenpolitischen Kommission fertiggestellten Gesetzentwürfe wurden dem Fürsten Bismarck nach Varzin übersandt. Das Ministerium, so erzählte der Fürst später dem sächsischen Minister von Friesen den Hergang, habe ihm die „dicken Entwürfe“ der Maigesetze mit noch viel dickeren Motiven und Erläuterungen auf das Land geschickt; er sei gerade sehr unwohl und gar nicht aufgelegt und kräftig genug zu einer solchen Arbeit gewesen, auch wäre ihm die ganze Sache sehr bedenklich vorgekommen. Er habe daher Einwendungen gemacht. Hier aber habe das ganze Ministerium — Camphausen und Falk immer voran — mit dem sofortigen Abgange gedroht, wenn er sich nicht füge. Da er den Zerfall dieses Ministeriums damals für ein großes Unglück für Preußen gehalten hätte, so habe er nachgegeben und die Entwürfe unterzeichnet, ohne sie gelesen zu haben. „Jetzt“, so sagte er im April 1874 zu dem sächsischen Staatsmann, „bedauere ich freilich, daß ich jene Gesetze, ehe ich sie unterschrieb, nicht wenigstens gelesen habe, es steht doch gar zu viel dummes Zeug darin, was ich gewiß herausgestrichen hätte.... Ich bitte Sie dringend, dies alles Ihrem Könige zu sagen und ihn zu bitten, daß er mich nicht für das verantwortlich machen wolle, was in den letzten zwei Jahren in Preußen geschehen ist; ich bin daran ganz unschuldig.“ Der Kampf gegen die katholische Kirche sei ganz gegen seine Absicht entstanden, er sei mit ihm gar nicht einverstanden. „Ich wollte die Zentrumsfraktion als politische Partei bekämpfen, weiter nichts! Wenn man sich darauf beschränkt hätte, so wäre es gewiß von Erfolg gewesen. Daran, daß man weiter gegangen ist und die ganze katholische Bevölkerung aufgeregt hat, bin ich ganz unschuldig.“[1]

[1] v. Friesen, Erinnerungen III 284 ff.

In langer Reihe sind uns im Laufe unserer Erzählung die von Bismarck persönlich getroffenen kulturkämpferischen, antikatholischen Maßnahmen, Äußerungen aus seinem Munde und Zeugnisse Mitlebender über solche begegnet: angesichts dieses gewaltigen Beweismaterials schrumpft der Wahrheitsgehalt der soeben mitgeteilten Auseinandersetzungen des Fürsten auf ein Nichts zusammen, abgesehen allenfalls von der Tatsache, daß der „Einsiedler von Varzin" nicht Zeit oder Lust fand, die Gesetzentwürfe zu lesen, deren wesentlicher Inhalt ihm ja ganz vertraut sein mußte. Sollte das letztere nicht zutreffen, so wäre das Bekenntnis Bismarcks eine gewaltige Selbstanklage: Konnte denn der Staatsmann so bar alles Verantwortungsgefühles sein, daß er es vermochte, die unendlich tief in das Volks- und Staatsleben eingreifenden Vorlagen zu unterzeichnen, ohne auch nur von ihnen Kenntnis zu nehmen? Die ganze Unterhaltung mit dem Minister von Friesen, der übrigens über die ihm gewordene Enthüllung nicht wenig erstaunt war, kann nur als der Versuch einer Mystifikation betrachtet werden, die an das Ohr des katholischen Königs von Sachsen weitergegeben werden sollte.

Daß Bismarck in der Zeit vor der Einbringung der entscheidenden Kirchengesetze sich als mit den Entwürfen durchaus vertraut zeigte und mit ganzer Seele beim Kulturkampf war, lehrt die Konferenz, die er am 2. Januar 1873 mit dem Altkatholikenführer Ritter von Schulte hatte. Diesem gegenüber äußerte er seine Entschlossenheit, an den Gesetzesvorlagen trotz der verfassungsmäßigen Bedenken, die im Staatsministerium oder im Abgeordnetenhause dagegen vorgetragen werden könnten, unbedingt festzuhalten, eventuell ihnen „eine andere Tournüre zu geben", „damit die Welt unsere Entschiedenheit sieht"[1].

Wer die von altkatholischen Agitatoren und staatskirchlich gerichteten Kanonisten in der Zeit vor und nach dem Vatikanischen Konzile publizierten Schriften kannte, mußte sofort den Mangel

[1] v. Schulte, Lebenserinnerungen I[3] 322.

an originalen Gedanken feststellen können, den die als Ausfluß höchster staatskirchenrechtlicher Weisheit belobten vier Gesetzentwürfe an der Stirne trugen. Es hatte den Anschein, als ob die Regierung sich damit begnügt hätte, die von erklärten Gegnern der katholischen Kirche ausgearbeiteten Projekte in Paragraphen zu formulieren. Als später dem Minister Falk von konservativer Seite aus dieser Mangel an Ursprünglichkeit vorgehalten wurde, erklärte er, seine Absicht sei gewesen, „daß dem Staate ein wackeres, tüchtiges Gesetz gegeben werde, unter dem er sich selbst erhalten und verteidigen kann gegen Elemente, die geeignet sind, ihn zu zerstören. Ob ich dabei andere Gedanken verfolgt und wie weit ich diese Gedanken ausgeführt habe im einzelnen, ob bei dem einen oder andern Punkte mir die Originalität zuzusprechen ist, das ist einerlei, wenn das Gesetz nur wirksam ist"[1].

Als erste Vorlage war von der Regierung am 22. November 1872 der „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel" im Abgeordnetenhause eingebracht worden. Die Motive begründeten die Notwendigkeit eines derartigen Gesetzes mit „der Bewegung, welche während der letzten beiden Jahre innerhalb der katholischen Kirche hervorgetreten ist, der Haltung, welche ein einflußreicher Teil des katholischen Klerus neuerdings dem Staate gegenüber eingenommen hat, der Bildung einer aggressiven katholischen Partei im Lande, deren staatsfeindliche Tendenz je länger desto deutlicher und energischer sich geltend macht".

Die wichtigste Bestimmung der Vorlage erinnerte an Vorgänge im Braunsberger Konflikte: Der katholischen Kirche sollte es fortan verwehrt sein, die excommunicatio maior zu verhängen. „Kein Religionsdiener ist befugt", so lautete § 1, „Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, welche weder dem rein religiösen Gebiete angehören, noch lediglich die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesell-

[1] Stenographische Berichte des Herrenhauses 1872/73 I 473.

schaft wirksamen Rechts oder die Ausschließung aus den letzteren betreffen." Nach § 4 darf ein gesetzlich zulässiges Straf- oder Zuchtmittel nicht unter Bezeichnung der davon betroffenen Person öffentlich bekannt gemacht werden. Die §§ 2 und 3 wollen verhüten, daß kirchliche Strafen angewandt werden, um Mitglieder einer Kirche von Erfüllung staatlicher Verpflichtungen abzuhalten. Gegen Übertretung dieser Bestimmungen werden in § 5 Geldstrafen bis zu 1000 Talern oder Gefängnis bis zu zwei Jahren angedroht. „Daneben kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, einschließlich der Kirchenämter, auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren erkannt werden."

Die Bedeutung dieses Entwurfes als Kampfgesetz lag auf offener Hand. „Wenn dieser Entwurf durchgeht", so schrieb alsbald (14. Dezember 1872) triumphierend die Neue evangelische Kirchenzeitung, „wird man einen Bischof, der wie Philipp Krementz handelt, auf fünf Jahre absetzen können." Als besonders auffallend fand man auch in protestantischen Kreisen die Bestimmung, daß die öffentliche Nennung der von einer kirchlichen Straffsentenz betroffenen Person verboten sei. Die katholischen Blätter sahen hierin eine von der Regierung intendierte Unterstützung der altkatholischen Bewegung und fragten, wenn den Motiven nach die Verkündigung einer Exkommunikation den Betroffenen kränken und in weiteren Kreisen Anstoß erregen solle, wie könne dann der Staat noch irgend einem weltlichen oder geistlichen Vereine gestatten, die verhängte Ausschließung eines ungeeigneten Mitgliedes bekanntzugeben.

Nach langer Pause, am 9. Januar 1873, wurden dem Abgeordnetenhause drei weitere Vorlagen, diesmal durch den Kultusminister persönlich, zugestellt. Die lange Verzögerung wurde in der Presse, und nicht zu Unrecht, damit erklärt, daß der König die Vollmacht zur Vorlegung der Entwürfe zu erteilen immer wieder aufgeschoben hatte.

Die sehr umfangreiche Rede, in der Dr Falk die drei neuen Gesetzentwürfe einbrachte, fand naturgemäß bei allen Parteien

die aufmerksamsten Hörer. Als die Aufgabe der neuen Vorlagen bezeichnete er die Zurückweisung „mächtiger Angriffe, die die freie Entwicklung des Staates zu seinen nationalen Zielen hindern, die Erhaltung und das Gedeihen und in ihren Konsequenzen den Bestand des Deutschen Reiches gefährden, das errungen worden ist nach den heftigsten Kämpfen jeglicher Art und mit den allerschwersten Opfern". Wenn irgendwo, hätte der Minister an dieser Stelle die dringende Pflicht gehabt, diese angeblichen schweren Gefahren aufs deutlichste zu präzisieren, wenn er nicht den Vorwurf sich zuziehen wollte, Phrasen an Stelle von Beweisen vorzutragen. Bischof von Ketteler charakterisierte die Rede Falks treffend als ein „Konglomerat von konfessioneller Befangenheit, von Unkenntnis bezüglich des Wesens der katholischen Kirche und von landläufigen Schlagwörtern"; „sie entbehrt so gänzlich der Präzision, welche notwendig ist, um die Gedanken zu fassen, daß es schwer ist zu sagen, ob protestantische Vorurteile oder Unkenntnis oder wirkliche Ungunst ihn im letzten Grunde bestimmt haben" [1].

Der Ministerpräsident Graf Roon wollte dem „tiefdurchdachten Vortrage" seines Kollegen nichts weiteres hinzufügen, sondern nur dem Hause sich vorstellen als Mitglied „der Partei der ehrlichen Leute". Nach ihm ergriff Hermann von Mallinckrodt zur Geschäftsordnung das Wort, indem er an den von Falk ausgesprochenen Wunsch anknüpfte, daß die Beratungen möglichst beeilt würden: „Ich wünsche", so sagte er, „daß das Haus sich nicht übereilt, sondern sich die nötige Muße gönnt, um das, was die Regierung von so weitem vorbereitet hat, nun auch in eine gründliche Erwägung zu nehmen."

Die erste der drei neuen Vorlagen hatte „den Austritt aus der Kirche" zum Gegenstande; eine einfache Erklärung vor dem Richter sollte künftig den Austritt aus einer Kirchengemeinschaft

[1] W. E. v. Ketteler, Die preußischen Gesetzentwürfe über die Stellung der Kirche zum Staat, Mainz 1873, 27.

und die Befreiung von persönlichen Verpflichtungen zu Abgaben an die bisherige Kirchengemeinde bewirken. Für die Bescheinigung des Austrittes aus der Kirche ist eine Schreibgebühr von fünf Silbergroschen zu erheben. Der Gedanke, daß durch die Bestimmungen dieses Entwurfes der Austritt aus der Kirche aufs äußerste erleichtert werde, brachte auch vielen Protestanten schwere Beklemmungen; eine so unbezweifelt staatstreue Körperschaft wie der evangelische Oberkirchenrat durfte selbst Einzelheiten der Vorlage als zum Austritt provozierend bezeichnen.

Von ungleich verhängnisvollerer Wirkung aber mußte, wenn sie Gesetz wurde, die Vorlage „über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen“ werden. Drei Punkte sind für die Beurteilung des Entwurfs von entscheidender Wichtigkeit, einmal der Versuch, die Bildung der Geistlichen im „nationalen“, „antiultramontanen“ Sinne zu beeinflussen, sodann das Streben, die Entscheidung über die Anstellung der Geistlichen vollständig in die Hand des Staates zu geben, und schließlich die Absicht, den niederen Klerus möglichst unabhängig von seinen kirchlichen Obern zu machen.

Ein geistliches Amt oder die Stellvertretung in einem solchen darf nur an einen Deutschen übertragen werden, der seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften des Gesetzes nachgewiesen hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von seiten der Staatsregierung erhoben worden ist. Die gesetzlich erforderte Vorbildung besteht in Ablegung der Entlassungsprüfung an einem deutschen Gymnasium, dreijährigem Studium auf einer deutschen Universität und der Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung. In dem „Kulturexamen“ hat der Kandidat dar zutun, daß er die für seinen Beruf erforderliche allgemein wissenschaftliche Bildung auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte, der deutschen Literatur und der klassischen Sprachen erworben hat. Für die Gegenden, in denen eine Staatsuniversität nicht besteht, kann der Kultusminister die bestehenden bischöflichen Seminarien als Ersatz der theologischen Fakultäten anerkennen, aber nur für die Angehörigen des betreffenden Bistums. Knabenseminarien oder

Knabenkonvikte dürfen nicht neu errichtet, in die bestehenden Anstalten dieser Art Schüler nicht mehr aufgenommen werden.

Nach der sehr merkwürdigen Auffassung der „Motive“ beruht „der mächtige Einfluß, den die Geistlichen als Lehrer und Führer ihrer Gemeinden üben, nicht zum kleinsten Teil auf der bevorzugten Stellung, welche der Staat dem geistlichen Amt im öffentlichen Leben eingeräumt hat“. Damit in diese mit solchen „Vorrechten“ ausgestatteten Stellungen nicht Feinde des Staates berufen werden, muß dieser die Bedingungen aufstellen, von denen die Zulassung zum geistlichen Amte abhängig zu machen ist. Vor allem darf den Klerikern keine „Erziehung gegeben werden, die eine selbständige Charakterentwicklung unmöglich macht oder gar zur Folge hat, daß ihnen die Aufgaben und Interessen des Staates, dem sie angehören, gleichgültig, vielleicht sogar als zu bekämpfende erscheinen“. Daher müssen sie auf „öffentlichen und nationalen Bildungsstätten“ ihre Bildung erhalten. Besonders bedenklich erscheinen die Knabenkonvikte, die den Studierenden „einer völlig klösterlichen Zucht übergeben und ihn vom Verkehr mit der Jugend der Nation abschließen“. Wegen dieses auf vollständiger Unkenntnis der katholischen Gymnasialkonvikte beruhenden Grundes müssen diese so wohltätigen, besonders für die ärmeren Studierenden ganz unentbehrlichen kirchlichen Anstalten fallen.

Das keinem andern akademischen Berufsstande als den Theologen aufgezwungene „Kulturexamen“ soll diese nötigen, mit einer großen Anzahl von profanen Fächern sich zu beschäftigen in einer Zeit, die voll dem theologischen Fachstudium gehören sollte, nachdem die Studierenden im Maturitätsexamen den Nachweis der standesgemäßen „allgemeinen Bildung“ bereits erbracht haben. Auch protestantischerseits betrachtete man sofort das Kulturexamen als zu dem Zwecke geschaffen, „der dogmatischen und politischen Gesinnung der Geistlichen die dem Staate gefällige Richtung zu geben“.

Damit die vielerstrebte „Selbständigkeit“ der Geistlichen noch vollständiger werde, soll künftig der Staat in der Besetzung geistlicher Stellen das entscheidende und letzte Wort reden. „Die geist-

lichen Obern sind verpflichtet, diejenigen Kandidaten, denen ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten zu benennen. Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde. Innerhalb 30 Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden. Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu. Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden, bei dessen Entscheidung es bewendet."

„Der Einspruch findet statt, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, insbesondere wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. Die Gründe für den Einspruch sind anzugeben." Eine diesen Vorschriften nicht entsprechende Stellenbesetzung gilt als nicht geschehen. Die Sukkursalpfarreien im Gebiete des französischen Rechtes müssen künftig dauernd verliehen werden. „Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Fall des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern. Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrag von 1000 Talern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist." Der geistliche Obere, der entgegen diesen Bestimmungen eine Anstellung vornimmt, wird mit Geldstrafen von 200 bis 1000 Talern bestraft, der gesetzwidrig Angestellte, der Amtshandlungen vornimmt, mit Geldstrafe bis zu 100 Talern. Mit diesen Bestimmungen hoffte man den Motiven zufolge, „die nahezu absolute Abhängigkeit der katholischen Geistlichen von ihren Obern", wie sie sich zumal durch das übrigens von Napoleon I. ausgebildete System der amoviblen (nichtdefinitiven) Sukkursalpfarrer im Westen ausgebildet haben sollte, zu sprengen. In Wirklichkeit waren in den westlichen Diözesen

die Sukkursalpfarrer zumeist gleich den kanonisch vollberechtigten Pfarrern behandelt worden.

So sollte denn erzwungen werden, daß der Klerus nicht mehr mit dem Episkopate, sondern mit den Tendenzen der jeweiligen weltlichen Machthaber sich identifiziere. Die notwendige Folge mußte eine vollständige Korruption des geistlichen Standes sein. Treffend beleuchtete der konservative Protestant Bruno Freiherr von Schrötter[1] die Tragweite dieser Bestimmungen: „Die Kandidaten des geistlichen Amtes werden unter einer solchen Gesetzgebung nicht mehr allein auf die kirchlichen Autoritäten, auf ihre geistlichen Obern, auf ihren Bischof sehen, sondern wenn sie mit dem einen Auge nach der Kirche blicken, mit dem andern nach dem Staate und seinen Organen ausschauen. Es wird ein solches Verhältnis vielleicht nicht sofort hervortreten, aber ausbleiben wird es mit der Zeit nicht. Durch weltliche Erziehung und unkirchlichen Unterricht vorbereitet, schon durch das Staatsexamen in Abhängigkeit von dem Staat und seinen kirchenfeindlichen Vertretern gebracht, schließlich, um zu einem Amte zu gelangen, auf das Wohlgefallen der bürgerlichen Obrigkeit verwiesen — wie viele werden stark genug sein, solche Anfechtungen und Versuchungen zu überwinden?

Der letzte der kirchenpolitischen Gesetzentwürfe, „betreffend die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten" begann gleich mit einem Horrendum: „Die kirchliche Disziplinargewalt darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden"; hiermit war die höchste Jurisdiktionsgewalt des Papstes über die katholische Kirche in Preußen mit einem Schriftzuge beseitigt. Wenn die Motive betonen, daß auch das Tridentinum die Rechtssachen möglichst an Ort und Stelle und nicht in Rom verhandelt wissen wolle, so entzog sich die Regierung damit doch nicht dem Vorwurf, das katholische Dogma zu verletzen. Die Bestimmung des Tridentinums war auf ein kleines Spezialgebiet beschränkt und aus freier Ent-

[1] Gedanken eines Christen zu den Gesetzentwürfen ..., Aachen 1873, 79.

schließung der Kirche geflossen, hier aber wollte der Staat in einer unzweifelhaft kirchlichen Angelegenheit ersten Ranges mit einseitigem Zwang vorgehen. Die folgenden Paragraphen wollen von einseitig staatlichem Standpunkte aus das kirchliche Disziplinarverfahren gegen strafwürdige Kleriker regeln, die Demeritenhäuser unter schärfste Kontrolle stellen. § 10 statuiert das Recht, gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden Berufung an den Staat anzumelden, also die von der Kirche so verpönte appellatio tamquam ab abusu. Zur Entgegennahme der Berufung ist der neuzubildende „königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" berechtigt. „Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Akten innerhalb vier Wochen zugefertigt. Die Einreichung der Akten kann geeignetenfalls durch Geldstrafen bis zum Betrag von 1000 Talern erzwungen werden." „Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden. In dem Urteil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen." In einzelnen Fällen kann der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ohne stattgehabte Berufung einschreiten. „Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzen, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urteil aus ihrem Amte entlassen werden, wenn ihr Verbleiben in demselben mit der öffentlichen Ordnung unverträglich ist. Dem Antrag muß eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reiches, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern. Die Aufforderung erfolgt

schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Oberpräsidenten der Provinz. Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben, oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amt, so stellt der Oberpräsident bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens." Über den Gang des Verfahrens, die Zusammensetzung des Gerichtshofes handeln die weiteren Paragraphen. Der Gerichtshof soll endgültig, mit Ausschluß jeder weiteren Berufung entscheiden; mit Recht wurde diese zu schaffende Institution auch in protestantischen Blättern als der eigentliche preußische Papst bezeichnet.

Als die folgenreichste und einschneidendste Kritik der Vorlagen ist die Denkschrift[1] anzusehen, die im Namen der sämtlichen Bischöfe Preußens die Erzbischöfe von Köln und Posen am 30. Januar 1873 der Regierung überreichten. Die Bischöfe betonten zunächst, daß nach positivem wie natürlichem Recht sie hätten erwarten müssen, man werde, nicht ohne sie zu hören, so weittragende Gesetzentwürfe dem Parlamente vorlegen. Einzelne Bestimmungen hätten akzeptiert, über andere ein Übereinkommen mit dem Heiligen Stuhle getroffen werden können. „Da nunmehr aber die Gesetzvorlagen, obgleich sie in das innerste Leben der Kirche einschneiden, von der königlichen Staatsregierung kraft der von derselben in Anspruch genommenen Machtvollkommenheit einseitig und ohne alle vorgängige Verständigung und Verhandlung mit den berechtigten kirchlichen Organen erlassen worden sind, so bleibt für diese nichts übrig, als von vornherein gegen alle die natürlichen und wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche und die Gewissens- und Religionsfreiheit der Katholiken verletzenden Bestimmungen dieser Entwürfe und der etwa auf Grund derselben zu erlassenden Gesetze förmliche und feierliche Verwahrung einzulegen."

---

[1] Die Denkschrift der Bischöfe ist abgedruckt bei Schulte, Kulturkampf in Preußen 209 ff. N. Siegfried, Aktenstücke 163 ff.

Das unbestreitbare und unveräußerliche Recht der katholischen Kirche, in der ganzen Integrität ihrer Glaubens- und Sittenlehre, ihrer Verfassung und Disziplin in Preußen zu bestehen, sei durch die Vorlagen aufs äußerste gefährdet: „Der Bischof kann die katholische Glaubens- und Sittenlehre nicht rein bewahren und verkünden, er kann die Gnadenmittel Christi nicht recht und würdig verwalten und den Gläubigen spenden, wenn er nicht die Geistlichen, die in seinem Auftrage beides tun, erziehen, beaufsichtigen, senden und nach ihrer Würdigkeit und Fähigkeit anstellen kann. Und er vermag beides nicht, am allerwenigsten vermag er die katholische Religion vor Verfälschung zu schützen und die Verfassung der Kirche vor Zerstörung zu bewahren, wenn er nicht häretisch oder schismatisch gewordene oder sonst unwürdige Geistliche von ihrem geistlichen Amte entfernen und beharrliche Leugner des kirchlichen Glaubens und Verletzer und Gegner der Verfassung und der Gesetze der Kirche von deren Gemeinschaft ausschließen kann." Die Gefahren, die der Kirche durch diese Gesetzesvorlagen drohen, werden in zahlreichen Einzelheiten nachgewiesen. Insbesondere wenden sich die Bischöfe gegen die Strafandrohungen der Vorlagen: „Wir können nicht unterlassen, es auszusprechen, daß uns die so häufige Androhung von Geldstrafen im Gesetzentwurf, und zwar mit sichtlicher Richtung gegen die Bischöfe, tief gekränkt hat. Wahrlich, das wäre ein unwürdiger Bischof, der durch Rücksicht auf Geldverlust auch nur einen Augenblick in Erfüllung seiner Pflicht wankend gemacht werden könnte." Am Schlusse des Schreibens bitten und beschwören die Oberhirten die Regierung und die beiden Häuser der Volksvertretung, der Kirche nicht zwangsweise Gesetze auflegen zu wollen, „deren Beobachtung für jeden Bischof unvereinbar mit den von ihm beschworenen Amtspflichten und für ihn sowohl als für jeden Priester und jeden Katholiken mit dem Gewissen in Widerspruch, moralisch unmöglich ist, deren gewaltsame Durchführung aber namenloses Unglück über unser treues katholisches Volk und unser geliebtes Vaterland bringen würde".

Die nationalliberale Presse begrüßte die kirchenpolitischen Gesetzentwürfe mit großer Befriedigung. In einer sie sehr schlecht kleidenden Anwandlung von Frömmelei schrieb die Kölnische Zeitung am 12. Januar 1873: „Wir zweifeln nicht, daß Gottes Segen auf dem guten Anfang ruhen, und daß hier der rechte Weg zur Herstellung eines dauernden Friedens zwischen dem Staat und den verschiedenen Kirchen in Deutschland beschritten wird." Die Magdeburger Zeitung (11. Januar) rühmte angesichts der Vorlagen die „strenge Objektivität" Dr Falks. „Er kennt nur die Interessen des Staates, und diesen muß alles sich unterwerfen, wie jede Korporation, so auch die Kirche; denn wenn sie etwas der Staatsidee Fremdes oder Feindliches verfolgt, so befindet sie sich auf falschem Wege und muß wie jede andere Instanz, die ihre Kompetenz überschreitet, zur Ordnung gerufen werden. Nicht schon sind wir mit den Gesetzentwürfen beim wichtigen Ziele angelangt, aber der Weg dazu wird geebnet." Daß die Zivilehe in den Entwürfen fehlte, ward in den liberalen Kreisen als schwerer Mangel empfunden. Aber man tröstete sich, daß doch wenigstens zwei Hauptziele bald erreicht würden: der katholische Klerus werde freier gegen seine Obern gestellt und anderseits in eine innigere Verbindung mit der „Volksbildung" gebracht. Diese doppelte Aufgabe sei, so meinte die National-Zeitung (14. Januar), in den Entwürfen gelöst.

In der nationalliberalen Zeitschrift „Im neuen Reich"[1] stimmte Emil Friedberg einen lauten Sieges- und Jubelhymnus an. „Den Gesetzen", so rief er begeistert, „welche die preußische Staatsregierung vorgelegt hat, muß vor allen Dingen nachgerühmt werden, daß sie die kirchliche Frage systematisch zu bewältigen trachten. Sehr zum Vorteil unterscheiden sie sich in dieser Beziehung von den Reichskirchengesetzen (dem Kanzelparagraphen und dem Jesuitengesetz) . . ., welche dem kirchlichen Gegner bald hier bald da eine kleine Wunde beibrachten, die ihn aber nicht

[1] Im neuen Reich 1873 I 220 ff.

verbluten ließen[1], sondern nur heftiger seinen Unwillen gegen den Staat schürten."

Das System, das in den Entwürfen verwirklicht werde, sei das der „kirchlichen Freiheit des Individuums". Der Staat werde der Kirche nun nicht mehr die schrankenlose Freiheit belassen, die sich aus der Mißdeutung der Verfassungsurkunde ergeben habe. „Denn das Wesen dieser Korporation besteht in der despotischen [!] Alleinherrschaft eines einzelnen jetzt mit göttlichen Attributionen [sic!] geschmückten Menschen und als Korrelat dazu in der sklavischen [!] Unfreiheit aller übrigen Mitglieder." Nun werde vor allem der Staat jedem Bürger die Gelegenheit geben, sich der kirchlichen Genossenschaft zu entziehen, ohne daß seine bürgerliche Rechtssphäre dadurch beeinträchtigt werde.

Ein weiteres Moment sei die Heranbildung eines nationalen Klerus. Die Einrede, daß der Klerus in den beiden letzten großen Kriegen sich als durchaus national bewährt habe, ist dem Professor sehr unbequem, aber er weiß sich zu helfen: „Möchte man doch nicht beständig", so ruft er aus, „diese Kriegstätigkeit hervorheben! War sie denn eine nationale? Wir können nur eine humane in ihr erblicken, welche dem leidenden Menschen beispringt, ohne Rücksicht auf seine Volksangehörigkeit." So war denn der Professor zum Ergründer von Herzen und Nieren geworden und wußte unfehlbar, welche Motive den katholischen Klerus bei den Werken heldenmütiger Nächstenliebe geleitet hatten und welche nicht. Mit derselben beneidenswerten Bestimmtheit verkündete Friedberg: „Der Geistliche fühlt sich nicht als Bürger des deutschen Staates. Für ihn ist die Kirche der Staat, und nur deren Bürger ist er."

Dadurch, daß der Staat sich bei Anstellung der Geistlichen ein auf bürgerliche und politische Gründe zu begründendes Veto vorbehalte, gewinne er einen weiteren wichtigen Einfluß. Vor Mißbrauch und Verwaltungswillkür brauche man sich nicht zu

[1] Von uns gesperrt.

fürchten, denn die Behörde werde im Fall eines Einspruches ihre Gründe angeben.

Weiterhin werde durch die Abschaffung der Sukkursalen und die Errichtung des kirchlichen Gerichtshofes der Klerus freier gestellt; aber auf einen baldigen Nutzen sei bei dem Korpsgeist der katholischen Priester nicht zu rechnen. Dem Gerichtshofe werde es an Schwierigkeiten nicht mangeln. Man nehme den Fall an, daß ein Geistlicher aus dogmatischen Gründen, etwa wegen Altkatholizismus, abgesetzt wird. „Wird da der Staat nicht in den dogmatischen Zwiespalt hineingezogen? Und wie soll er entscheiden? Erkennt er die Absetzung an, so auch gleichzeitig die Konsequenzen des Konzils. Verwirft er sie, wie kann er dann die auf dem Boden des Konzils stehende Hierarchie noch in Preußen amtlich fungieren lassen?" Noch fehlten Entwürfe über Zivilehe, Kirchenvermögen, geistliche Kongregationen; aber sofort beruhigt sich Friedberg: Die Zeit, wo man im preußischen Kultusministerium die Forderungen der Wissenschaft nicht gelesen habe, sei ja vorüber. Wie sehr die Vorlagen Kinder seines Geistes seien, gibt der Verfasser nicht ohne die gewohnte Selbstgefälligkeit zu verstehen.

Eine rechte Verlegenheit entstand für die liberale Presse dadurch, daß die im übrigen immer noch dem abgeschmacktesten Religionshasse dienende demokratische Berliner Volkszeitung (14. Januar) gegen die Vorlagen auftrat, die man als direkte Fahrstraße zum Religionsfrieden, als die Rettung vor den „ultramontanen Verschwörungen", als Erweis höchster Staatsweisheit allenthalben preise.

„Dieser Schönfärberei gegenüber müssen wir nachweisen, daß diese Gesetzentwürfe das Gegenteil von alledem sind. Sie sind die Rückkehr in den nacktesten Religionsabsolutismus. Sie sind die Quelle eines Kampfes, der jetzt bloß künstlich aufgeregt (?), sehr bald einen ernsten und leider einen berechtigteren Charakter annehmen wird. Sie vernichten jede Hoffnung auf wahre Religionsfreiheit. Sie sind Ausgeburten einer bureaukratischen Phantasie, die die letzten Spuren eines verfassungsmäßigen Grundrechtes

zertrümmert, aus dem sich noch die Verwirklichung eines Volksrechtes entwickeln könnte und entwickeln müßte. . . ." In den „Dunst", den ein schnellfertiger Enthusiasmus über alles verbreite, was man ihm als Kampfmittel gegen die Ultramontanen in die Hand gebe, glaubte die Volkszeitung mit dem Lichte der Kritik hineinleuchten zu müssen. Die Verfassung sei altmodisch geworden. „Neueste Mode ist liberales Aushängeschild, Hetze gegen Ultramontane und schmeichelhafte Aussicht auf aufgeklärte Regierungsreligion. Der Oberpräsident, der Minister der geistlichen Angelegenheiten und in höchster Instanz ein ganz neuer Sondergerichtshof in kirchlichen Angelegenheiten, die werden schon für die ‚Freiheit' der Kirche sorgen." Die diskretionären Vollmachten, die die Regierung für den Kirchenkampf in Anspruch nehme, könnten die schönsten Handhaben für eine folgende Reaktion bieten.

Solche kritische Bemerkungen verfehlten nicht ganz ihren Zweck. Die nationalliberale Berliner Autographische Korrespondenz (27. Januar) bequemte sich zu dem Geständnisse, „daß Einzelheiten der Gesetzentwürfe zu der mißverständlichen Auffassung verleiten könnten, als ob es sich im Gegensatz zu Gesetz und Recht um eine Stärkung der Polizei- und bureaukratischen Willkür handle". Die Strafandrohungen, die nicht unter die Kontrolle eines richterlichen Verfahrens gestellt seien, werden als Beispiel angeführt; auch müßten die Bedingungen, an die das Einspruchsrecht des Staates bei kirchlichen Anstellungen geknüpft sei, „objektiv genug sein, um einem richterlichen Ausspruche unterworfen zu werden". Der Zweck des Kulturexamens dürfe schließlich nicht sein, das theologische Wissen der Geistlichen in einer bestimmten Weise zu kontrollieren. Die Entwürfe seien in diesem Sinne zu amendieren.

Eine eingehende Kritik der Entwürfe von protestantisch-kirchlichem Standpunkte aus bot die Denkschrift[1], die der evangelische Oberkirchenrat dem Abgeordnetenhause übersandte. Die Tatsache, daß sie „bis dahin keinerlei Gelegenheit zu einer Kenntnisnahme

[1] Abgedruckt in der Kreuzzeitung, 30. Januar 1873, Beilage.

von dem Inhalt erhalten hatte", wurde von dieser Behörde eingangs mit einer gewissen Schärfe betont. Die liberale Presse erklärte und entschuldigte diese Unterlassung der Regierung: sobald diese den evangelischen Oberkirchenrat befragt hätte, hätte sie notwendig auch die kompetenten katholischen Kirchenbehörden befragen müssen.

Daß in dem Entwurfe betreffend den Austritt aus der Kirche die früher übliche nach vier Wochen und nach voraufgegangener pfarramtlicher Vermahnung vorzunehmende Wiederholung der ersten Austrittserklärung nun nicht mehr gefordert werde, wurde in der Denkschrift ganz besonders beklagt. Wenn nur „Deutsche" ein geistliches Amt in Preußen erlangen könnten, so sei dies eine Härte gegen die französisch-reformierten Gemeinden und gegen die Geistlichen, die zum Zweck der Pastorierung Deutscher im Auslande dortselbst sich müßten naturalisieren lassen. Ob das Studium der Theologie an schweizerischen und holländischen Fakultäten fortan verboten sei, bedürfe einer Erläuterung. Angesichts des im „Kulturexamen" geforderten Prüfungsstoffes werde das gesetzliche „dreijährige Studium" nicht ausreichen. Viele und belangreiche Einzelheiten wurden in den Entwürfen über die Anstellung der Geistlichen und die kirchliche Disziplinargewalt von der evangelischen Kirchenbehörde beanstandet; daß dem letztgenannten Entwurf eine Ausdehnung und Wirkung auf die evangelische Kirche, die er in ihrem inneren Lebensgebiete recht empfindlich schädigen werde, überhaupt nicht zugestanden werde, wurde als dringend wünschenswert bezeichnet.

Gegen das Kulturexamen wandten sich in drastischen Ausführungen die im übrigen dem Kulturkampf wohlgeneigten Deutschen Blätter[1]. Wenn so viel Gewicht auf die Kenntnisse der Examinanden in der modernen Philosophie gelegt werde, so sei doch sehr zu beachten, in welch traurigem Zustande sich heute die Philosophie befände: „Heute treibt in ihr ein Epigonen-

[1] Deutsche Blätter, herausgeg. von Füllner, Gotha 1873, 126 f.

geschlecht sein Wesen, dessen durchgehender Charakter ist, daß jeder die Lösung des Welträtsels aus der Pistole schießt, daß jeder weder die großen Vorgänger noch die kleinen Nebengänger sonderlich beachtet. Wo soll bei solcher Anarchie der philosophischen Meinungen der Maßstab der philosophischen Bildung hergenommen werden? Mancher heutige Professor der Philosophie möchte das Examen nicht bestehen, das ihm sein Kollege abnehmen würde; bis zu solchem Grade ist fast jede Gemeinschaft des Bodens verschwunden."

Eifrige Erörterung fand in der Presse die Frage nach der Stellung der neuen Kirchengesetze in dem Rahmen der überkommenen preußischen Kirchenpolitik. „Die Staatsregierung", so hatte Minister Falk bei Vorlegung der Gesetzentwürfe gesagt, „glaubt Ihnen empfehlen zu können, diese Gesetzenwürfe so zu behandeln, als ob es sich dabei auch um eine Modifikation der Verfassung handle", nicht als ob eine Änderung der Verfassungsurkunde bezweckt werde, insbesondere nicht eine Abänderung des die Kirchenfreiheit statuierenden § 15, sondern die Regierung stelle sich „auf den praktischen Standpunkt". Ein Zusatz zu dem einen oder andern Artikel werde von geringer Bedeutung sein, der Kampf um allgemeine Sätze führe immer wieder zu allgemeinen Sätzen und damit zu immer neuen Streitigkeiten. Es sollten also lediglich die Abstimmungen über die Vorlagen entsprechend dem die Änderungen der Verfassung regelnden § 107 vorgenommen werden.

In diese überaus sonderbare Form hatte die Regierung ihren Entschluß gekleidet, mit der seit zwei Jahrzehnten im Einklang mit der Verfassung befolgten Kirchenpolitik vollständig zu brechen und zu der altpreußischen Tradition zurückzukehren. Deutlicher sprachen sich die Motive aus; hier wurde zugegeben, daß die Staatsregierung bei Handhabung der Verfassungsurkunde der katholischen Kirche gegenüber eine Praxis geübt habe, „welche in wesentlichen Stücken nicht im Einklang steht mit den Grundsätzen, denen der vorliegende Gesetzentwurf folgt". Dieses neuerliche Vorgehen zu rechtfertigen, trugen die Motive einfachhin eine

unbewiesene Behauptung vor: Die bisherige Praxis wäre nur so lange ohne ernste Gefährdung staatlicher Interessen möglich gewesen, als dem Staate ein selbständiger Episkopat gegenübergestanden hätte, durch das Vatikanum aber sei alle Macht, sowohl die des Regiments als auch die der Gesetzgebung, auf den „unfehlbaren" Papst in Rom übertragen worden. Nachdem so die katholische Kirche ihre Verfassung geändert habe, sei auch der Staat berechtigt, seine Stellung zur Kirche neu zu ordnen. Selbstverständlich werde die Regierung nicht wieder den Standpunkt des 18. Jahrhunderts einnehmen und dem Staate keine Befugnisse zuerkennen, „welche begriffsmäßig als Ausfluß der Kirchengewalt anzusehen sind", sondern sich nur darauf beschränken, „daß das oberstthoheitliche Aufsichtsrecht des Staates zu voller Anerkennung und Geltung gebracht werde".

Dieses Aufsichtsrecht schließe in sich, daß der Staat auch dort, wo die kirchliche Selbständigkeit verfassungsmäßig gewährleistet sei, Bedingungen für die Zulassung zum geistlichen Amte aufstellen könne; ein unzulässiger Eingriff in das eigene Lebensgebiet der Kirchen sei in solchen Bestimmungen nicht zu erblicken, wie die „Wissenschaft" anerkenne und die staatskirchenrechtliche Gesetzgebung, besonders in Württemberg und Baden, auch praktisch zur Geltung gebracht habe.

Wie schwach diese Beweisführung war, mußte jeder Unbefangene sofort erkennen. Es waren unbestreitbar primär innerkirchliche Gegenstände hervorragendster Art, die der Staat okkupierte, wenn er auf die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, die kanonische Disziplin, das Obedienzverhältnis des Klerus usw. einen entscheidenden Einfluß zu gewinnen suchte zugunsten der „nationalen" Interessen. Daß man auf die älteren staatskirchenregimentlichen Traditionen Preußens zurückzugreifen bestrebt war, konnte nicht geleugnet werden. Das wurde sofort von den verschiedensten Seiten aus konstatiert. Nach seinen großen Erfolgen nach außen wolle Bismarck, so urteilte Bischof von Ketteler, „das innere preußische Staatsrecht wieder von allen freiheitlichen Elementen,

welche sich seit den Jahren 1837 und 1848 eingeschlichen haben, vollständig säubern und das alte monarchisch-absolutistisch-militärische Preußentum, wie es vor jener Periode bestand, in seiner ganzen Integrität wieder herstellen. . . . Das erste nun sei, daß wieder das Verhältnis von Kirche und Staat in den Stand zurückversetzt werde, wie es in dem Allgemeinen Landrechte normiert ist."[1]

Auch die Kreuzzeitung (14. Januar 1873) fand die Entwicklung auffällig, die in den Vorlagen angebahnt sei. „Wir würden damit in Preußen nicht etwa nur hinter die Entwicklung unseres jetzigen Verfassungslebens zurückgeschraubt werden, nicht nur hinter die Geschichte der Jahre 1840 und 1821, sondern auch weit hinter die Entwicklung des absoluten Regimentes unter Friedrich Wilhelm III., Friedrich dem Großen, dem großen Kurfürsten."

Eingehend beleuchtete die Kreuzzeitung das Streben des älteren Liberalismus nach wahrer Selbständigkeit der Kirche und verglich damit diese neueste „liberale" Leistung. Dem Kultusministerium fehle offenbar jeder Sinn für das Wesen der Kirche, für die damit notwendig gegebene Forderung kirchlicher Freiheit und somit auch für die eigentliche Tragweite der Vorlagen. Augenscheinlich sei die Regierung entschlossen, „selbst nach den bisherigen Erfahrungen das gefährliche Spiel mit den 14 Millionen deutscher Katholiken auf die Spitze zu treiben und, mag nun dieser Vernichtungskampf gegen die katholische Kirche ausfallen wie er will, auf jeden Fall die selbständige Weiterentwicklung der evangelischen Kirche nicht nur abzuschneiden, sondern diese Kirche auch in ihrer jetzigen Gestalt zusammenbrechen zu lassen".

In einem späteren Artikel (15. Februar 1873) untersuchte die Kreuzzeitung die Zielpunkte, die dem Fürsten Bismarck und dem preußischen Staatsministerium bei Abfassung dieser Vorlagen vorgeschwebt haben mochten, und kam zu dem Resultate, daß die Idee einer deutschen Nationalkirche der leitende Gesichtspunkt

[1] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler III 166 f.

gewesen sein dürfe. In den Motiven sei es als offene Frage behandelt, ob nach dem Vatikanum die katholische Kirche noch als diejenige anzusehen sei, mit der die alten Verträge abgeschlossen worden waren; sehr stark werde immer wieder das „nationale Element" in den Vorlagen betont, die Disziplinargewalt einer nichtdeutschen Kirchenbehörde ausgeschlossen und die appellatio tamquam ab abusu eingeführt, die erwiesenermaßen in Frankreich zur Stärkung nationalkirchlicher Bestrebungen habe dienen müssen: so ergebe sich denn aus alledem „Grund zu der Annahme, daß die gegenwärtigen Gesetzesvorlagen, namentlich die Institution des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, dazu dienen sollen, die katholische Kirche in Preußen und im Reich von Rom abzulösen und einer deutschen Nationalkirche die Wege zu bereiten". Durch Unterstützung des Altkatholizismus und weitere Unterjochung der evangelischen Kirche plane die Regierung möglicherweise, wenn auch nicht eine Verschmelzung, so doch eine Koordination von katholischem und protestantischem Kirchentum unter der Herrschaft eines gemeinsamen Staatsregimentes.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Die erste Beratung der Kirchengesetze im Abgeordnetenhause. Die Verfassungsänderung.

Die Generaldebatte[1] über die kirchenpolitischen Vorlagen begann am 16. Januar 1873 und zog sich durch eine ganze Reihe von Sitzungen hindurch. Bei der großen Bedeutung, die diese Debatten für den Verlauf und die Beurteilung der ganzen Kulturkampfsaktion besitzen, obliegt es uns, die Verhandlungen sorgfältig zu analysieren, und zwar so, daß wir die von den einzelnen Parteien vorgetragenen hauptsächlichsten Gesichtspunkte möglichst deutlich hervorheben.

[1] Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1872/73 I 578 ff.

Daß es sich bei den Vorlagen um eine Angelegenheit ersten Ranges handelte, bezeugten auch die Nationalliberalen, indem sie ihren anerkannten Prinzipienredner, Rudolf von Bennigsen, auf die Tribüne entsandten. Als große leitende Idee des kommenden Kampfes wollte Bennigsen die Tendenz angesehen wissen, „Kräfte frei zu machen". Diese „Kräfte" sind die bislang von der „hierarchisch-klerikalen Partei" niedergehaltenen deutschen Katholiken. Nur den relativ wenigen, aber allmächtigen „Ultramontanen" also soll der Kampf gelten. Wenn alle nichtklerikalen Parteien zusammenstehen, so sei der Sieg schon sicher. „Das gerade, daß man zweifelte, daß es unmöglich wäre, die Stellung der klerikalen Partei niederzuwerfen, daß es unmöglich wäre, die Regierung und die verschiedenen politischen Parteien nachhaltig dafür zu vereinigen, hat das Schwanken, die Unsicherheit, den Zweifel und zuletzt diese unglückliche Entwicklung bislang unerschüttert gelassen." Das Unglück habe 1840 und 1848 begonnen, wo der Staat seine „notwendige Autorität über die Rechte und Freiheit der Staatsbürger den Oberen einer Religionsgenossenschaft" ausgeliefert habe. Die Fortschritte der klerikalen Machtansprüche hätten sich besonders im Syllabus und im Vatikanum gezeigt. „Sie werden", so rief er dem Zentrum zu, „alles das bestreiten, Sie werden jede einzelne Bulle, jeden einzelnen Artikel bestreiten oder beschönigen können oder sie für ungefährlich auslegen. Aber die Tatsachen sind zu deutlich, der Gegensatz ist zu offenbar, das Recht des Staates wird zu unumwunden bekämpft." Der Kirche dürfe nur für ihre *inneren* Angelegenheiten Freiheit belassen werden, der nationale Staat müsse wieder sein Recht der Souveränität statuieren „auch gegenüber solchen Genossenschaften, welche von außen her ihre Befehle annehmen". Die ecclesia militans und die von ihr gegründete „kirchlich-politische Partei" müssen ihren Einfluß verlieren, der Staat hat die Grenzregulierung der Kirche gegenüber in den Formen seiner Gesetzgebung und Verfassung zu treffen. Durch Zusätze zu den Artikeln 15 und 18, die nur zu Zweideutigkeiten geführt hätten, sei das neue Verhältnis auszudrücken.

Daß der größere Teil der ehemals konservativen Partei für die Kirchengesetze stimmen werde, offenbarte die Rede des „neukonservativen" Grafen Limburg-Stirum, der ehedem Legationsrat in Rom gewesen war und demgemäß die internationale Bedeutung der Vorlagen darzulegen sich berufen fühlte. In Deutschland herrschten unter den Katholiken lebhafte religiöse Interessen, in Rom aber sei die *politische* Richtung der Kirche die vorwiegende; Roms Lehren seien von jeher staatsgefährlich gewesen. Nach dem Vatikanum hätten die deutschen Bischöfe keine kirchlichen Revolutionäre sein wollen und sich deshalb der Entscheidung des Konzils unterworfen, aber dem Staate gegenüber seien sie „charakterlos und unzuverlässig" gewesen. So liege denn die ganze große Organisation der katholischen Kirche „in den Händen der in Rom herrschenden Partei". Der politische Katholizismus wolle sich Frankreichs bedienen, um den Kirchenstaat wiederzuerlangen; deshalb sei es nötig, dafür zu sorgen, daß im Falle eines Krieges Frankreichs gegen Italien Deutschland nicht durch innere Bewegungen daran gehindert werde, dem befreundeten italienischen Königreiche Hilfe zu bringen. Das könne aber nur erreicht werden, wenn den Katholiken Deutschlands ein unbedingtes Nationalgefühl eingepflanzt werde.

Graf Bethusy-Huc, der Mitbegründer der freikonservativen Fraktion, verteidigte warm die Vorlagen, die ja nur eine Wiederherstellung oder Anerkennung der landrechtlichen Grundsätze seien. Das eigentliche Dogma anzugreifen, falle dem Staate nicht ein, wiewohl die der Sittlichkeit und dem Nationalvermögen so schädlichen katholischen Feiertage ein solches Einschreiten ebenso wünschenswert machten als der Syllabus und die katholische Praxis hinsichtlich der gemischten Ehen. Es handle sich nicht um Kirchenfragen, sondern nur um eine Herrschaftsfrage. Das Evangelium und die aus dem — wie der Redner mit einem vielbelachten lapsus linguae sagte — „göttlichen Urgott" fließende Moral teilten die Evangelischen mit den Katholiken; nur wollten die letzteren nicht dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, sonst würden sie *aus-*

nahmslos die Gesetze des Staates zu befolgen bereit sein. Des Papstes Gebot sei nur Menschengebot.

Als Sprecher der Fortschrittspartei erklärte Professor Virchow, daß trotz erheblicher Bedenken der Fortschritt für die Vorlagen stimmen werde. Gewiß würden die neuen Gesetze einer absoluten Regierung eine außerordentliche und des Mißbrauchs fähige Gewalt in die Hände geben. Aber er tröstete sofort: „Schlimmer als das, was die evangelische Kirche uns gegenwärtig darbietet in Beziehung auf Patrimonialherrschaft der Regierung, kann es in der katholischen Kirche mit einem solchen Gesetze mindestens nicht werden.“ Seine Frage sei nur: Wieviel gewinne die Freiheit, die Möglichkeit einer freien Entwicklung aus einem solchen Gesetze? Die alte Kirche sei eine humanitäre Kulturkirche gewesen, die jetzige aber könne nur als Ultramontanismus bezeichnet werden, der das Deutsche Reich verabscheue. Der Staat werde auch ohne die Kirche die ihm nötige Sittlichkeit seinen Untertanen einpflanzen können. Hätten denn die Bischöfe auf dem Konzil eine wahrhafte Sittlichkeit beobachtet? Seiner Überzeugung nach gehöre die Hierarchie nicht zum Inbegriff des Glaubens. Wenn der Staat die Hierarchie als berechtigtes Dogma anerkenne, so negiere er sich selbst, sanktioniere er die Möglichkeit eines Aufruhrs. Das Judentum habe sich ohne Hierarchie erhalten, das Christentum müsse fürderhin sich gleichfalls auf das Prinzip der Einzelgemeinde gründen. Weil die neuen Gesetze die wirkliche Verweltlichung des Staates erstrebten, werde er sie freudig begrüßen.

Als Außenseiter der Fortschrittspartei ergriff Franz Duncker das Wort zu einer die Vorlagen vollständig ablehnenden Rede. Über Preußen sei eine neue Ära der Reaktion gekommen; wie man nach 1848 die Demokraten verfolgt habe, so führe man jetzt die „Schwarzen“ als Schreckbilder vor und verlange Abänderung der Verfassung. Die Übelstände, die aus den Verfassungsbestimmungen sich sollten ergeben haben, würden übertrieben. Bennigsen habe sich auf die Notorietät der Tatsachen berufen, aber was liege denn in Wirklichkeit an solchen vor? Nichts anderes

als die Bildung des Zentrums und einzelne theoretische oder faktische Erklärungen von Bischöfen, daß sie den geistlichen Gesetzen mehr gehorchen wollten als den weltlichen. Aber befinde man sich dieser Punkte wegen in einem Kriegszustande, der jedes Mittel der Gewalt rechtfertige? Ob der Staat in eine innere kirchliche Angelegenheit, den Bildungsgang der Geistlichen, eingreifen dürfe, erscheine ihm zweifelhaft. Die Knabenseminarien müßten freilich verschwinden, damit aber auch die Kadettenhäuser. Wenn zufällig ein Kultusminister am Ruder sei, der das liberale Vertrauen verdiene, so sei das kein Grund, in die Hände dieses Ministers eine so exorbitante Machtbefugnis zu legen, wie sie die Vorlagen hinsichtlich der Anstellung der Geistlichen in Aussicht nähmen. Vergesse man denn, daß die Weise, in der die Regierung das Bestätigungsrecht bei Bürgermeister- und Stadtratswahlen gebrauche, zu den trüben Erinnerungen der Liberalen gehöre? „Ich glaube, bei so einschneidenden Bestimmungen müssen wir unsere Hoffnung und unsere Stärke immer in den Institutionen und nicht in den wechselnden Personen suchen.“ In den Augen des Ministers können bei Anstellung eines Geistlichen dessen etwaige Zugehörigkeit zur Zentrumspartei schon ein gesetzlicher Grund zum Einspruch sein; daß ein solcher aber niemals frivol oder aus reiner Tendenzpolitik ausgesprochen werde, müsse unbedingt durch Gesetzesbestimmungen gewährleistet sein. Als sein kirchenpolitisches Ideal bezeichnete der Redner die Trennung von Kirche und Staat, von diesem Ideale seien die neuen Vorlagen aber weit entfernt. Durch sie werde man nur erreichen, das Gefühl der Solidarität in alle katholischen Kreise zu bringen, und den Kriegszustand stärken, anstatt ihn zu mildern.

„Nur in seinem eigenen Namen“ und nicht im Namen seiner (der altkonservativen) Fraktion sprach der Strafanstaltsdirektor Karl Strosser gegen die Vorlagen, indem er zunächst sehr geschickt gegen einzelne Aufstellungen R. von Bennigsens operierte. Die Entwürfe bezeichnete er als den Versuch des Staates, die Kirche zu einer polizeilich sehr faßbaren Unterabteilung des ge-

samten Staatsregiments zu machen. Wenn Bennigsen sich auf das Kirchenstaatsrecht einzelner süddeutscher Staaten berufe, so könne Baden wahrlich nicht ein Muster für Preußen sein, in Bayern aber sei in Fragen von gemischt kirchlichem und staatlichem Charakter dem Bischof ein ganz anderes Recht der Mitwirkung eingeräumt als etwa in der preußischen Vorlage betr. den neuen kirchlichen Gerichtshof. Der Staat habe das Kampfgebiet immer mehr erweitert: das Schulaufsichtsgesetz sollte angeblich nur gegen eine ganz kleine Koterie in der katholischen Kirche gerichtet gewesen sein, dann habe man sich gegen den „Jesuitismus" gewandt, jetzt handle es sich um den Kampf nicht nur gegen die klerikale Partei, sondern gegen den Klerus und die katholische Kirche überhaupt. Nach dem Kriege sei über alle Beamten des Staates ein Regen von Wohltaten niedergegangen, nur die Geistlichen seien leer ausgegangen, würden dafür jetzt mit Strafparagraphen und ganz exorbitanten Strafandrohungen bedacht. Die parlamentarische Linke habe sich ehedem darüber entsetzt, daß Polizeibehörden Exekutionsstrafen von 5 Talern aussprechen dürften, nun lege man dem Oberpräsidenten die Befugnis bei, solche Strafen im Betrag bis zu 1000 Talern zu verhängen. Wenn man sich zur Begründung dieser Vorlagen darauf berufe, daß der Staat so große Summen für die Kirche zahle, so sei zu bedenken, daß es sich nicht um staatliche Geschenke handle, sondern um eine seit den Säkularisationen bestehende Rechtspflicht des Staates. „Ich fürchte sehr", so schloß Strosser, „daß aus dieser Saat die Frucht aufgehen wird, die in dem Samen gelegen hat: Krieg und Streit, und wenn die Pastoren und Bischöfe abgesetzt werden, wie sie nach diesem Gesetz abgesetzt werden können, dann will ich mir den Frieden ansehen, der unser preußisches und unser deutsches Volk durchzieht."

Der Hospitant des Zentrums Ludwig Brüel wandte sich besonders der Betrachtung des ungeheuern Schadens zu, den diese Gesetze der lutherischen Kirche zufügen würden.

Wie kein anderer war Peter Reichensperger berufen, von den Bestimmungen der Verfassung aus den Standpunkt des

Zentrums gegenüber den neuen Vorlagen, „dieser Kodifikation der kirchlichen Unfreiheit", zu verteidigen. Die Staatsregierung habe gewiß, so sage sie sich, nur die Absicht, die Kirchen in ihre Schranken zurückzuweisen, die Souveränität des Staates gegenüber angeblich kirchlichen Übergriffen aufrecht zu erhalten. Aber wenn man von oben herab zur Bedrückung kirchlicher Interessen schreite, so habe das zwei Folgen: die kirchlich Gesinnten werden sich aufs engste an die bedrängte Kirche anschließen, „bei den andern aber wird jede von oben inaugurierte Aktion als eine Rechtfertigung, ja sogar als eine Aufforderung zur Abwendung von der Kirche aufgefaßt werden", und damit werde nur eine Schwächung der sittlichen Volkskraft erzielt. Das sei in der Zeit des aufstrebenden Sozialismus doch sehr bedenklich. Aber man habe wohl bei den Entwürfen hauptsächlich an die wohlgenährte philosophierende Bourgeoisie gedacht; die Vorlagen entsprächen dem Grundsatz des falschen Liberalismus: „Recht und Freiheit für mich und meine Freunde, nicht aber für die andern!" Gegen die Kirche, die Mutter der gesamten Zivilisation, plane man eine Gewalttat, man wolle sie zum Staatsmandarinentum herabziehen. Das einzig bewährte kirchenpolitische Prinzip, das der Nebenordnung von Kirche und Staat, solle dem antiken Ideal der Verstaatlichung des religiösen Glaubens geopfert werden. Seit zwei Jahren habe man die Kirche in Belagerungszustand versetzt und geschwächt, und da wage man noch von ihren Übergriffen zu reden: „Ich sehe keinen Kampf und keinen Krieg, sondern ich sehe überall nur die einseitige Unterdrückung kirchlicher, widerstandslos preisgegebener Interessen durch einen mit allen Mitteln der äußeren Gewalt ausgestatteten Staat. . . . Wir, eine Minorität, ohne jede materielle Hilfe und Unterstützung, sollen einen Krieg oder eine Mobilmachung gegen den eben großmächtig und siegreich aus dem französischen Kriege hervorgegangenen Staat Preußen proklamieren? Natürlich, wer das einem zutraut, der muß sogleich einen Interdiktionsprozeß einleiten."

Der Widerspruch zwischen den Vorlagen und den Kirchenparagraphen der Verfassung, über deren Entstehung der Redner wertvolle Aufschlüsse gab, sei ein vollständiger. Deshalb sei der von der Regierung gewiesene Weg zur Beratung der Entwürfe ohne eine entsprechende Änderung der Verfassungsurkunde durchaus ungangbar.

Die Debatten hatten nach alledem eine große Anzahl wichtiger und durchaus greifbarer Gründe gegen die Vorlage zu Tage gebracht. Es wäre nun die Pflicht des Kultusministers gewesen, alle die gemachten Einwürfe zu widerlegen. Anstatt dessen hielt es Dr Falk für taktisch klüger, sich hinter das Imponderabile seiner Welt- und Staatsauffassung zurückzuziehen. Ein Darlegen von Gründen und Gegengründen hinsichtlich der Grundlagen der Vorlagen, so führte er aus, werde schwerlich irgendwen von der Überzeugung, die er bereits gewonnen habe, abbringen. „Es ist meiner Meinung nach nicht möglich, das Urteil über diese Vorlagen anders zu gewinnen als aus seiner eigenen ganzen Individualität heraus, aus seiner eigenen Lebensentwicklung überhaupt, aus seiner Entwicklung in politischen Dingen, insbesondere aus den Anschauungen, die der einzelne im Laufe der Jahre gegenüber diesen Fragen gewonnen hat. Ich bin deshalb auch vollkommen überzeugt, daß ich durchaus unkräftig bin, beispielsweise mich mit dem Herrn Abgeordneten Reichensperger darüber zu einigen, wie die historische Entwicklung war, die uns zu den heutigen Verhältnissen geführt hat, oder mit ihm zum Einverständnis darüber zu gelangen: was ist eine innere Angelegenheit der Kirche?“ Die Gesetzentwürfe hätten den Zweck, „die Macht des Ultramontanismus zu brechen“, nicht den christlichen Sinn und die sittliche Macht zu brechen. Wenn die Bischöfe gegen rechtsgültig zustande gekommene Staatsgesetze protestierten, wenn man in katholischen Kirchen bete um Abwendung des Bösen, das die Staatsgesetze angeblich gebracht haben sollten, heiße das dem Staate geben, was des Staates ist? „Den Staatsgesetzen gegenüber hat man zu gehorchen!“ Der Staat und die Kirche seien

auf ethischem Gebiete gleichberechtigte und sittlich gleichgestellte Mächte, aber auf dem Rechtsgebiete stehe der Staat über der Kirche, die hier nur die Stellung einer Korporation habe. Aufgabe des Staates sei es, dem Geistlichen eine solche Erziehung zu vermitteln, „die dem jugendlichen Gemüte die Möglichkeit gibt, in allen verschiedenen Lebensaltern berührt zu werden von dem Leben der Nation, wie es eben dem jedesmaligen Lebensalter entspricht; eine Erziehung, die bekannt sei mit den Verhältnissen der Nation und auch für den, der nicht bestimmt ist, dereinst eine Familie zu gründen, den Kreis vollständig kennen zu lernen, in dem er vorzugsweise zu wirken berufen ist, ihn in seiner ganzen Bedeutung zu würdigen und festzuhalten, zu würdigen den Kreis der Familie; eine Erziehung, die von Mächten geleitet wird, die im Staatsleben stehen und nicht *draußen*“. Die römische Kirche könne eine solche Erziehung nicht geben, denn sie sei nicht national, sondern universell, kosmopolitisch. Die Regierung werde die Erziehung des Klerus nicht willkürlich leiten, sondern „abhängig von dem Geiste, der die Nation in Wahrheit trägt“. Die evangelische Kirche werde zusammen mit der katholischen nur des Prinzips wegen in diese Gesetze einbezogen, „faktisch ist das Resultat bei der inneren Verschiedenheit der beiden Gestaltungen doch immer ein verschiedenes“.

Windthorst hielt sofort mit dem Minister scharfe Abrechnung. Wenn Dr Falk darauf verzichte, sich mit den Gegnern der Vorlagen auseinanderzusetzen, weil doch jeder in seiner Individualität sich entwickelt habe, so sei zu schließen, daß fürderhin nach der fest entwickelten individualisierten Persönlichkeit des Ministers die ganze Erziehung des Klerus geleitet werden solle: „Da haben Sie den *unfehlbaren* Kultusminister Preußens.“ Vom Gehorsam gegen die Gesetze sei die Kritik dieser scharf zu trennen. „Seit wann ist die Kritik von Gesetzen untersagt, und seit wann ist sie angewiesen, die Beurteilung der Gesetze aus dem Kultusministerium zu holen? ... Die Kämpfe sind traurig und schmerzlich, und die katholische Kirche — darüber täusche ich mich nicht —

wird schwere, sehr schwere Tage haben; die Grundsätze, welche proklamiert werden, sind erschreckend, und die Personen, welche sie ausführen sollen, geben für jede Rücksichtslosigkeit Garantie. Aber wir wollen" — das ging an die Adresse des Grafen Limburg-Stirum — „doch diese Kämpfe in unserem Hause ausmachen, und wir werden nicht erleben, daß die Katholiken in ähnlicher Weise bei den Franzosen Hilfe suchen, wie es zu andern Zeiten von andern geschehen ist." Wenn man sage, Dogma und Kultus würden unberührt bleiben, so sei das unrichtig, wie ein Blick auf die Vorlagen zeige, unrichtig aber auch um deswillen, weil vor allem die Korrumpierung des Klerus geplant sei: „Denn wenn die Geistlichkeit korrumpiert ist, dann wird sich das Dogma und der Kultus und der Ritus nach dem Wunsche der Herren ganz von selbst ergeben."

Auf die Einzelheiten der Vorlage betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen eingehend, verteidigte Windthorst besonders eifrig die Knabenseminarien, d. h. die zur Wohnung katholischer, die Staatsgymnasien besuchender Schüler bestimmten Konvikte, aus denen man während der Debatten ein wahrhaft ungeheuerliches Zerrbild gemacht hatte. Er stellte diesen Konvikten die staatlichen Kadettenhäuser gegenüber, die man gleichzeitig schließen müsse, wolle man konsequent sein. Windthorst forderte den Kultusminister auf, Berichte über die Wirksamkeit der Konvikte vorzulegen; er sei überzeugt, als Resultat ergebe sich, daß gerade die Schüler der Konvikte sich in den Gymnasien besonders auszeichneten: „Es ist nichts anderes als eine brutale Gewalttat, wenn man diese durch lange Arbeit und Sorgfalt begründeten Institute schließen will." Für die weniger begüterten Katholiken sei es nur durch die Existenz solcher billiger Pensionen möglich, ihre Söhne dem theologischen, aber auch jedem andern Studium zuzuführen. Überhaupt sei es notwendig, daß derartige Angelegenheiten nicht nach Theorien und Phrasen geregelt würden, sondern durch Leute aus dem praktischen Leben ihre Behandlung fänden.

Die Anstellung der Geistlichen solle künftig von einem auf staatsbürgerlichen Motiven begründeten Einspruch des Staates abhängig werden. Wohin werde man mit der jetzt beliebten Ausdehnung der Wirksamkeit des Staates kommen? Jedermann könne auf dieser Basis als politisch anrüchig bezeichnet werden: „Die eine Fraktion findet die andere bedenklich, und die andere wieder die gegenüberstehende. Ist der Kandidat von der nationalliberalen Partei und der Oberpräsident von der neukonservativen, so bestätigt er ihn nicht, und so umgekehrt, und zwar aus staatsbürgerlichen Rücksichten. Wenn darauf die Dinge gestellt werden, so sind wir in der reinsten und absolutesten Willkür."

Hatte schon bei der Beratung dieser Vorlage die liberale Mehrheit durch Stellung von Schlußanträgen eine bemerkenswerte Eilfertigkeit gezeigt, so wiederholte sich dieser Vorgang beim weiteren Gang der Debatten in immer mehr auffallender Weise; der altkonservative Abgeordnete Holtz gab der Majorität zu bedenken, daß sie durch ihre große Eile den Schein nicht vermeide, als fürchte man ein zu frühes Erwachen im Lande. Diese Worte sprach Holtz am 20. Januar 1873, als die Vorlage über die kirchliche Disziplinargewalt und den königlichen Gerichtshof zur Beratung stand. Alle Mittel, so erklärte er, die der Regierung wirklich nötig seien, um Übergriffen der katholischen Kirche zu begegnen, werde er gern gewähren, aber nie werde er Gesetzen zustimmen, die wie das vorliegende imstande seien, „den Lebensodem der katholischen Kirchen zu unterbinden, ihre Existenz zu vernichten". Fasse man ins Auge, daß nach § 1 nur deutsche kirchliche Behörden Disziplinargewalt ausüben dürften, und berücksichtige man die ganze Tendenz der Vorlage, so müsse man schließen, es handle sich hier um die Gründung einer deutschen katholischen, von Rom losgelösten und unter der Disziplinargewalt des Staates stehenden Kirche, um eine Reformation durch Gewalt. Noch ein weiterer Protestant, Ernst Ludwig von Gerlach, der soeben in einem überwiegend katholischen Wahlkreise zum Abgeordnetenhause gewählt worden war, sprach ausführlich gegen

die Vorlage, während der Altkatholik Eduard Windthorst und der aus dem Jahre 1848 bekannte Abgeordnete Jung leidenschaftlich für den Entwurf eintraten.

Die Debatte zum Gesetzentwurf über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel führte wiederum Peter Reichensperger auf die Tribüne. Er kritisierte die Einzelheiten der Vorlage treffend damit, daß es ihm vorkomme, als ob der unbestimmte Drang, möglichst viel Feindseliges gegen die Kirchen zu leisten, diese Bestimmungen diktiert und den Blick getrübt habe für das, was Billigkeit und Recht als Norm für alle hinstellt. Durch Einbringung eines Vertagungsantrags wußte Mallinckrodt es zu verhindern, daß diesmal wieder die Debatte vorzeitig geschlossen wurde.

Bei der Weiterberatung trat der neukonservative Abgeordnete von Wedel-Vehlingsdorf auf das Wort Dr Falks hin, daß es sich nicht um einen Kampf gegen die Kirche handle, für die Vorlage ein, wurde aber sofort von seinem Fraktionsnachbarn Strosser erfolgreich bekämpft. Durch die weitläufige Entschuldigung, die Eduard Lasker seiner Rede voraufschickte, und durch die Wahl seines Ausgangspunktes — er schilderte in abschreckender Weise die Exkommunizierung eines jüdischen Glaubensgenossen — gab dieser Parlamentarier zu verstehen, daß er sich über die Frage der Schicklichkeit, in Kirchenfragen mitzureden, doch nicht ganz beruhigt hatte. Aber seine unerschöpfliche Redelust, die nun schon einige Tage gefastet hatte, besiegte alle seine Bedenken. Mit tiefster Ergriffenheit, so führte er aus, habe er den letzten Debatten mit ihrer so großen Bitterkeit der Gegensätze angewohnt. Aber bei dem vorliegenden Entwurfe sei er ganz ruhig, denn hier handle es sich um einen Akt der Humanität, um die Einschränkung unerträglicher religiöser Zucht- und Strafmittel, die eine Quelle religiöser Heuchelei seien. Die Formen des Entwurfs erschienen zwar anstößig, aber aus ihm ertöne die Stimme der neuen Zeit, nach deren Tendenz nur die innere Macht der Sittlichkeit die Menschen zusammenhalten müsse, soweit es sich um Glaubens- und Gewissensfragen handle.

Auf die Debatten im ganzen kurz zurückblickend, sagte Hermann von Mallinckrodt, die Verteidiger der Vorlagen hätten sehr viel geredet, aber ungemein wenig gesagt; vielfach habe man nicht Gründe, sondern Phrasen, Redensarten vorgetragen. Er entsinne sich, daß von der Tribüne aus einmal gesagt worden sei, wenn man gar keine Gründe wisse, so sage man: das ist selbstredend. Mit großem Pathos habe man vom Nationalstaat, von der großen systematischen Grenzberichtigung zwischen Kirche und Staat geredet, einer Regelung, die faktisch kulminiere im Ermessen des Herrn Kultusministers: es sei ein erbauliches Bild zu sehen, wie die Liberalen jetzt die Polizei anbeteten. Eine ganze Serie kritischer Bemerkungen zu Einzelheiten aus den letzten Debatten wollte Mallinckrodt gerade beginnen, als er vom Präsidenten ersucht wurde, sich eng an den zur Diskussion stehenden Entwurf zu halten. Die „Nachsicht" des Präsidenten gestattete ihm aber noch, sich gegen eine Äußerung Dr Falks zu wenden, der es als einen Bruch mit den „großen reformatorischen Gedanken" bezeichnet hatte, wenn den Theologen ein anderes als das Universitätsstudium vorgeschrieben werde. „Ich, meine Herren", so rief der Zentrumsredner aus, „habe von meinem Standpunkte aus mit den großen reformatorischen Gedanken gar nichts zu schaffen, die weise ich schlechthin ab und verwahre mich auf das entschiedenste, daß die Staatsregierung der katholischen Kirche gegenüber mit reformatorischen Gedanken ihre Beweise führt." Lasker gegenüber betonte er, daß das kirchliche, biblisch begründete Strafsystem nicht die Förderung der Heuchelei zur Folge habe, sondern die Ausscheidung der Heuchler bezwecke.

Zur Vorlage betreffend den Austritt aus der Kirche ergriff August Reichensperger das Wort; wenn er auch das System, in das diese Vorlage hineingehöre, nicht billigen könne, so habe er gegen die einzelnen Bestimmungen keine Einwendung zu machen. Er konstatierte eine Lücke in dem Entwurfe; dieser gebe keine Antwort auf die Frage, wohin denn die Leute gingen, die aus der Kirche austräten; ob sie wohl „ins Freie" fielen? Die Sache

sei bedenklich, wenn etwa solche Leute minderjährige Kinder hätten, über deren religiöse Erziehung nichts vorgesehen sei. Welche Eidesformel sollte ferner gefunden werden für die, die sich als Atheisten erklärten? Etwa die folgende: Ich schwöre . . . so wahr ich Furcht vor dem Strafgesetzbuch habe?

Die skizzierten Debatten hatten sämtlich damit geendet, daß der jeweils vorliegende Entwurf zur Beratung an eine Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen wurde.

Die Kommission behandelte zunächst die Vorfrage, ob die kirchenpolitischen Vorlagen mit der Verfassung vereinbar seien. Der Berichterstatter, Professor Gneist, bewies zwar mit gewohnter Gewandtheit, daß es einer Deklaration der Verfassung nicht bedürfe, verhehlte aber nicht, daß von „Parteistandpunkten aus" der Wortlaut der Kirchenparagraphen sich als „ein unerschöpfliches Feld der Agitation" gegen derartige Vorlagen darstelle; eine neue Fassung der Paragraphen sei deshalb dringend ratsam. Für ein treues Festhalten an dem bisherigen kirchlichen Rechtsstande traten August Reichensperger und Hermann von Mallinckrodt ein: durch Änderungen werde man die Zustände, die seit zwanzig Jahren friedlich beigelegt und festgestellt seien, nur verwirren; nicht irgendwelche Tatsachen auf kirchlicher Seite, sondern die derzeitige äußere Politik der preußischen Regierung bildeten den Hintergrund der geplanten Maßnahmen. Mit 14 gegen 6 Stimmen aber wurde folgende Änderung des Art. 15 der Verfassung angenommen:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

Ferner schlug die Kommission folgenden Zusatz zu dem die Bestimmungen über die freie kirchliche Anstellung der Geistlichen

enthaltenden Art. 18 vor: „Im übrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest."

Diese Vorlage stand bereits am 30. Januar 1873 zur erstmaligen Beratung vor dem Plenum des Abgeordnetenhauses. Die Diskussion bot das Bild, das sich schon im voraus hätte zeichnen lassen. Für die Vorlage sprach wiederum Professor Virchow, obschon er nicht der Überzeugung zu sein erklärte, die Maßregeln der Regierung seien „die besten" oder „ganz korrekt"; aber der Weg zur Herstellung der „Gemeindefreiheit" werde mit diesen Abänderungen betreten, die wirkliche religiöse Befreiung des Individuums werde erstrebt. Ihm sei es unmöglich anzuerkennen, daß irgend eine Kirche die Verkünderin der göttlichen Ordnung sei, maßgebend könne nur das Individuum und dessen freie Entwicklung sein.

Dr Roepell, Professor der Geschichte zu Breslau, bemühte sich, aus dem, was er Geschichte des Ultramontanismus zu nennen beliebte, die Notwendigkeit der Verfassungsänderung nachzuweisen.

Natürlich suchte der Berichterstatter, Professor Gneist, sein Werk zu verteidigen: was die Kommission in ihrer Mehrheit proponiere, sei keineswegs, wie das Zentrum glaube, „sündliches Menschenwerk". Eine höhere Gerechtigkeit, so wagt der Professor zu prophezeien, werde den Kampf entscheiden: „Ist's Menschenwerk, wird's untergehen, ist's Gotteswerk, so wird's bestehen." Professor Gneist hat den Ausgang des Kulturkampfes noch erlebt und wohl noch gelernt, welch mißliche Sache es mit dem Prophezeien Unberufener ist.

Die Verteidigung der Verfassungsparagraphen wurde zunächst durch den Konservativen Dr Glaser geführt, sodann durch Peter Reichensperger, dem seine lange parlamentarische Erfahrung die Mittel an die Hand gab, in gründlicher genetischer Darlegung die Geschichte der Kirchenfreiheit in Preußen ebensowohl wie die

Wandlungen innerhalb des Liberalismus zu beleuchten. Der Redner erinnerte den Referenten Dr Gneist an alle starken und dröhnenden Worte, die dieser während des Konfliktes (1862 bis 1866) über Geltung und Unantastbarkeit der Verfassungsurkunde gesagt habe, an die nicht „Sophistik und Macht beliebig herantreten" dürfe: nolumus mutari legem terrae.

Eine großangelegte historische Übersicht über das Verhältnis von Kirche und Staat und eine pragmatische Darlegung der Entwicklungsphasen, die der neueste Kirchenkonflikt bisher genommen hatte, war der Inhalt einer meisterhaften Rede Hermanns von Mallinckrodt. Er legte klar die Ziele dar, nach denen die einzelnen Parteien in dem Kirchenkampfe strebten. Der Fortschrittspartei gab er zu bedenken, wenn sie die Gewissensfreiheit des Individuums verwirklichen wolle, so möge sie nicht übersehen, daß der Katholiken individuelle Gewissensfreiheit gerade und allein ihre Befriedigung dadurch finde, daß die Autorität der Kirche anerkannt werde. Die Verwirklichung der fortschrittlichen Ideale wäre die Vernichtung der katholischen Kirche.

Über die Ziele, die der Regierung vorschwebten, wollte sich Mallinckrodt nicht aussprechen, er äußerte: „Mögen die politischen Gedanken sein, welche immer sie wollen — indem der Leiter der Politik das Signal zum Streite gegen die Kirchen gegeben hat, in dem Augenblicke hat er die Pferde hinter seinen Wagen gespannt. Die Zukunft wird es lehren. Einstweilen bin ich der Überzeugung, daß nur Schwierigkeiten dadurch entstehen, Vorteile gar nicht, Vorteile nur etwa insofern, als man persönliche Befriedigung darin finden kann, einen Gegner zeitweise niederzurennen; aber eine ruhige, sachliche Erörterung und Prüfung, wie sie dem besonnenen Staatsmanne geziemt, wird sicher zu dem Ergebnisse kommen, daß die Pferde nicht richtig angespannt sind." Der Liberalismus spanne sich vor den Wagen des Absolutismus, bald werde sich das Volk von den Liberalen abwenden mit dem Rufe: „Da haben wir uns doch unter Fortschritt etwas anderes gedacht."

Scharfe Worte rief am folgenden Tage Windthorst der Mehrheit zu. Die Abänderung der Kirchenparagraphen werde den christlichen Kirchen schwere Kämpfe und Leiden bringen, zugleich aber auch das Staatswesen aufs tiefste erschüttern. In persönlicher Angelegenheit mußte Windthorst sich gegen den Altkatholiken Petri wenden, der es für statthaft gefunden hatte, weit zurückliegende, vertraulichste Äußerungen katholischer Deputierter zu deren Bekämpfung auf die Tribüne zu bringen. Dr Falk nahm zu den von verschiedener Seite zu Art. 15 beantragten Amendements Stellung und empfahl Beitritt zu dem Kommissionsantrag. In dieser Fassung wurde auch der Artikel mit 262 gegen 117 Stimmen angenommen. Für den abgeänderten Art. 18 wurden 255, gegen die Abänderung 114 Stimmen abgegeben.

Die dritte Beratung des Abänderungsentwurfes stand am 4. Februar 1873 auf der Tagesordnung. Die Diskussion zeigte die Erscheinung, daß der konservative Landrat von Brauchitsch für die Vorlage eintrat, während ein anderer Konservativer, von Mitschke-Collande, dagegen sprach. Der Freikonservative Wilhelm von Kardorff hatte bei seiner Verteidigung der Vorlage rednerisch sehr wenig Glück. Von seiten des Zentrums sprachen Ludwig von Gerlach und Burkard Freiherr von Schorlemer-Alst — der letztere in besonders packender und temperamentvoller Weise. „Preußens Rühmen", so rief er mit gehobener Stimme, „daß es einst die vertriebenen Salzburger, Hugenotten und Kalvinisten aufgenommen hat, könnte sich noch einmal in die Schmach verkehren, daß Preußen im 19. Jahrhundert, im Jahrhundert der Aufklärung, seine eigenen Landeskinder durch Vexation ihrer Religion vom vaterländischen Boden vertrieben hat; an den Jesuiten haben Sie ja schon das Beispiel, da ist es ja schon ausgeführt." Mit ungefähr der gleichen Mehrheit wie bei der ersten Abstimmung wurden die Abänderungen angenommen (245 gegen 110 Stimmen).

Das Herrenhaus begann am 10. März 1873 die Beratung über die von dem Abgeordnetenhause erstmalig angenommene Vor-

lage. Von der liberalen Seite des hohen Hauses wurde als erster Redner Gobbin, Oberbürgermeister von Görlitz, zur Empfehlung des Antrages, der nur ein Akt der Not- und Abwehr gegen die hierarchischen Bestrebungen der katholischen Geistlichkeit sei, in das Redeturnier entsandt. Ihm trat der westfälische Graf Friedrich von Landsberg-Velen entgegen, der den Abänderungsentwurf aus formalen und besonders aus materiellen Gründen bekämpfte. Treffend sagte er, mit diesem Entwurfe sei der Weg von Varzin nach Canossa bereits betreten, diese Gesetzgebung werde mit Mißerfolg und Schmach enden. Der Breslauer Professor Tellkampf rief zur Abwehr gegen die Bestrebungen der „römischen Kirchengewalt, die wider die höchsten menschlichen Güter, Wahrheit, Bildung und Recht", gerichtet seien. Der orthodoxe Protestant Freiherr von Zedlitz-Neukirch sah in den kirchenpolitischen Plänen der Regierung eine schwere Gefahr für die katholische Kirche. Aber diese werde wegen ihrer „strammen Disziplin" der Zukunft viel ruhiger entgegensehen können als die evangelisch-lutherische Kirche, die bereits durch die jüngsten staatlichen Maßnahmen eine große Einbuße erlitten habe.

Nun ergriff Fürst Bismarck das Wort zu einer seiner gerühmtesten Reden. Da es trotz des Pairsschubs vom 30. November 1872 sehr zweifelhaft erschien, ob das Herrenhaus die der Regierung notwendige Mehrheit stellen würde, mochte er sich entschlossen haben, aus der bisher geübten Zurückhaltung herauszutreten und die Wucht seiner Persönlichkeit wirken zu lassen, zumal gegen die Konservativen.

Wenn jüngst die Fortschritte des Liberalismus, so begann der Redner, beklagt wurden, so habe vor allem die so sehr desorganisierte konservative Partei die Verantwortung für diese Erscheinung zu tragen. „Wie dürfen Sie", so rief er der Rechten zu, „dafür die Regierung und ihre Vorlagen anklagen? Wir leben nicht in einer Verfassung, in der Se Majestät nach voller Willkür ohne Rücksicht auf die verfassungsmäßige Gestaltung des Landtags seine Politik führt. Sie, meine Herren, haben wesentlich

dazu beigetragen, mich, der ich glaubte, die Geschäfte an der Spitze einer konservativen Partei von einiger Bedeutung und einigem Gewichte führen zu können, herauszudrängen aus meiner darauf berechneten Stellung im Ministerium. . . . Machen Sie doch nun für Ihr eigenes Werk, welches Ihr eigener Übereifer geschaffen hat, Ihr eigener Anspruch, allein Ihre persönliche Überzeugung in staatlichen Fragen, welche für die Regierung Kabinettsfragen sind, für maßgebend zu halten — machen Sie dafür nicht die Regierung Sr Majestät verantwortlich und beklagen Sie sich nicht über Dinge, die ein wesentlicher Teil von Ihnen und der konservativen Partei im andern Hause meiner Meinung nach verschuldet hat."

Es handle sich bei den Vorlagen nicht um den Kampf einer evangelischen Dynastie gegen die katholische Kirche, nicht um den Kampf zwischen Glauben und Unglauben, sondern um den uralten Machtstreit zwischen Königtum und Priestertum, wie er schon zwischen Agamemnon und Kalchas, dem mittelalterlichen Kaisertum und dem Papsttum sich abgespielt habe. Das Papsttum sei nicht als Hohepriestertum, sondern als politische Macht zu betrachten, welche nur die Unterwerfung der weltlichen Gewalt unter die geistliche erstrebe. Die Päpste behaupteten, den Willen Gottes genauer zu kennen als die übrigen Menschen, und leiteten daher ihre Ansprüche auf Herrschaft ab. Dieser Machtstreit zwischen Kirche und Staat unterliege denselben Bedingungen wie jeder andere politische Kampf, es sei irreführend, wenn man von einer geplanten Unterdrückung der Kirche rede. Der Staat, der im Reiche dieser Welt den Vortritt habe, müsse die Grenze gegenüber der Priesterherrschaft so ziehen, daß er bestehen könne.

Lange Zeit sei nicht Preußen von der Kurie als Hauptgegner betrachtet worden, ja der seinem Glauben nach so „antikatholische" König Friedrich Wilhelm III. habe wesentlich zur Wiedererrichtung des Kirchenstaates mitgeholfen. Weil im Jahre 1848 viele vorwiegend katholische Gegenden im Unterschiede von überwiegend protestantischen Kreisen Freunde der Ordnung gewählt hätten,

habe man in der Verfassung mit der Kirche einen ihr vorteilhaften modus vivendi getroffen, obwohl in letzter Linie nicht die Kirche, sondern die Armee und das Ministerium Brandenburg den Staat „herausgerissen" hätten. Die Nachgiebigkeit der Regierung sei schließlich so weit gegangen, daß die „Katholische Abteilung" im Kultusministerium sich in den Dienst des Papstes zur Wahrnehmung der kirchlichen Rechte *gegen* den Staat habe stellen können.

Dazu sei nun gekommen, daß man katholischerseits eine konfessionelle Fraktion gegründet habe, die anfangs wegen ihrer Gründer, des Bischofs von Ketteler (so!) und Karls von Savigny, ihm nicht allzu bedenklich vorgekommen sei. Die Größe der Gefahr sei ihm erst klar geworden, als er nach seiner Rückkehr aus Frankreich die Macht der neuen Organisation, die Art ihrer Agitation und die Fortschritte des Polentums gesehen habe. Die Pläne, die das Zentrum verfolge, seien nichts anderes als die Herstellung eines Dualismus konfessioneller Art; der katholische Staat im Staate würde einem ausländischen Kirchenfürsten unterstehen, dessen Macht sich neuerdings wesentlich erhöht hätte, während der andere (protestantische) Teil im weltlichen Prinzip und im Kaiser gipfelte. So sei es denn wahrhaft konservativ, wenn gegen solche Angriffe und Unterwühlungen das Herrenhaus seine Hilfe leihe und für die Abänderung der Kirchenparagraphen votiere.

Nur durch Zuhilfenahme kühner dialektischer Kunstgriffe hatte Bismarck sich diesen historischen Pragmatismus zurechtlegen können; die geschichtliche Wahrheit über die Entstehung und die Ziele des lediglich zur Abwehr der liberalen Gefahr gegründeten Zentrums, ferner hinsichtlich der Ursachen des Niedergangs der Konservativen, über den Einfluß der „Katholischen Abteilung" und die eigentliche Grundlage der Allianz zwischen Regierung und Liberalismus zu verhüllen, konnte dem Staatsmann doch nur für den Augenblick gelingen.

Die Kritik der Bismarckschen Rede setzte sofort ein. Treffend wies der ehemalige Minister Graf zur Lippe nach, daß die Desorganisation der konservativen Partei bis in das Jahr 1866 zurückgehe, wo der leitende Staatsmann es für gut gefunden habe, mit der liberalen Mehrheit des Abgeordnetenhauses sich ins Einvernehmen zu setzen. Liberal und konservativ zugleich könne kein Staatsmann regieren, es sei denn, daß die Konservativen ihre Überzeugung preisgäben. „Nicht wir sind es gewesen", so rief der ehedem Bismarck so befreundete Hans von Kleist-Retzow aus, „welche ihre Grundsätze aufgegeben haben, sondern wir haben in Bezug auf die Kirche die Treue und unsere Grundsätze bewahrt; nicht wir sind die Ursachen gewesen, daß die Staatsregierung nach links gedrängt worden ist, sondern — kein Unbefangener kann ein anderes Urteil fällen — die Staatsregierung hat ihrerseits ihre früheren Grundsätze aufgegeben, uns verlassen und sich freiwillig nach links gewendet." Wenn die Bildung des Zentrums als Grund für die neue Gesetzgebung hingestellt werde, so frage er: Wie könne man wegen der Existenz dieser kleinen Minorität die ganze katholische Kirche einer Strafbehandlung unterwerfen? Das weitere angebliche Motiv zum Kirchenstreite sei das Vorgehen des Bischofs Krementz; aber der Bischof dürfe von seinem Standpunkte aus gerade so wie jeder evangelische Christ sagen: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen, und eine evangelische Kirchenbehörde werde pflichtgemäß hinsichtlich eines exkommunizierten Religionslehrers gerade so handeln müssen wie der katholische Oberhirte.

Wenn schließlich Syllabus und Vatikanum für die Entstehung des Kirchenkonfliktes verantwortlich gemacht würden, so sei zu betonen, daß nicht theoretische, angeblich staatsgefährliche Sätze, sondern das praktische Leben das Entscheidende seien. „Das Leben ist weit entfernt, solche Konsequenzen so leicht zu ziehen, am allerwenigsten derartige staatsgefährliche Angriffe gegen die Staatsgewalt als solche. Deswegen ist selbst von seiten des Reichskanzlers früher ausgesprochen, daß die Wandlung des Dogmas als solchen nicht irgendwie die Staatsregierung veranlassen könnte, die Rechtsstellung des Staates gegen die Kirche zu

verändern, und deswegen ist ein Vorgehen in einer Gesetzgebung, welche nach meiner Überzeugung in der Tat ein Krieg auf Leben und Tod mit einem Teile der Untertanen der katholischen Kirche ist, durchaus nicht durch das bloße Vatikanum erklärlich." Wenn protestantische Freunde sagten, es sei die Pflicht eines guten evangelischen Christen und treuen Patrioten, sofort auf die Seite des Staates zu treten und „tapfer auf die Katholischen einzuhauen", so hätte vor allem der Nachweis geführt werden müssen, daß ein wirklicher tatsächlicher Angriff auf den Staat von seiten der Kirche geführt worden sei. Und wenn man schließlich darauf rekurriere, die katholische Kirche sei überhaupt staatsfeindlich, dann hätte man ihr niemals Rechte garantieren dürfen und müsse sie noch gegenwärtig aus Deutschland vertreiben. „Können Sie das nicht und wollen Sie das nicht, dann muß man ihr ein Leben gewähren, ihrem Wesen entsprechend, in ihrem bestimmten Rechtskreise."

Dem mannhaften Zeugnisse, das dieser protestantische Edelmann für seine christliche Gesinnung abgelegt hatte, fehlte es nicht an Parallelen aus Kreisen des katholischen Adels. Die Grafen Galen, Landsberg-Velen, Brühl und besonders der Freiherr von Landsberg-Ossenbeck nahmen mit wärmstem Eifer ihre schwer verleumdete Kirche in Schutz. Die trefflichen tatsächlichen Berichtigungen, die der letztgenannte Redner zu den Ausführungen des Fürsten Bismarck gab, fanden auch auf seiten der konservativen Protestanten den verdienten Beifall.

Ein sehr unbedachtsames Wort entschlüpfte dem Ministerpräsidenten Grafen Roon. Er wollte die protestantischen Standesgenossen beruhigen: kein evangelisches Interesse werde durch die Gesetzgebung bedroht. „Ich begreife", so drückte er sich aus, „die Zionswache von seiten der katholischen Kirche vollkommen, nicht aber von seiten der evangelischen Kirche. Ich meine, die evangelische Kirche hat von diesen Gesetzen keine Art von Gefahr zu erwarten." Für die katholische Kirche also lauerten *Gefahren* im Hinterhalt. Weil es sich um rein politische Gesetze handle,

glaubte Roon es als unangebracht bezeichnen zu dürfen, daß man kirchliche Momente in die Debatte ziehe, „fromme Sprüche einflicht, die von der Gesetzgebung nicht angefochten werden".

Die Rede, in der Dr Falk in beinahe unangemessener Weise das Herrenhaus zur Beschleunigung der Sache aufforderte und einzelne Mitglieder christlich-konservativer Gesinnung mahnte, doch nicht durch Deklamationen über Gefährdung der evangelischen Kirche „so außerordentlich viel Unruhe im Lande zu erregen", verfehlte ihre Wirkung fast vollständig.

Als persönliches Bekenntnis sowohl wie wegen ihres Inhaltes war die Rede des ehemaligen Ministerpräsidenten Otto von Manteuffel von ganz besonderer Bedeutung. Er betonte zunächst, wie sehr in den kirchenpolitischen Vorlagen auf kirchliche Momente, zumal auf die Irrungen innerhalb der katholischen Kirche, hingewiesen werde, und trotzdem habe Fürst Bismarck erklärt, es handle sich um rein politische Gesetze. Bewiesen habe Bismarck mit seinem Zurückgehen bis auf Kalchas nichts; wenn man die katholische wie die evangelische Kirche betrachte, so erschienen sie als ecclesiae pressae, die an nichts weniger dächten als an Angriffe auf den Staat. Wegen der Existenz des Zentrums könne man doch nicht die Verfassung ändern, man könne sich nur über diese Partei ärgern oder sich mit ihr zanken. Auch verletze es den Stolz eines evangelischen Mannes, wenn wegen eines römischen Dogmas die Verfassung geändert werde. Die Gefahr der Zeit sei nicht zu formulieren: Priesterregiment oder Königtum, sondern Proletariat oder Königtum. Und angesichts dieser Zeitlage denke man daran, eine capitis diminutio der Kirche vorzunehmen. Er schloß mit den Worten: „Ich weiß wohl, daß mir mein Votum verdacht werden wird an Stellen, wo es für mich recht schmerzlich sein wird, und ich könnte mich auch wohl mit dem Troste trösten: ich werde wohl die Erfolge nicht erleben. Das ist aber ein schlechter Trost für einen alten Mann, der muß auch daran denken, daß die Zeit nicht fern ist, wo er für alles, was er getan, wird Rechenschaft ablegen müssen, auch für dieses Votum, und mit

Rücksicht darauf werde ich gegen die Verfassungsänderung stimmen, in der ich eine Schädigung unserer Kirche erkenne."

Ein Amendement des Grafen Krassow wollte die vom Staate zu übende Aufsicht über die Kirche einschränken auf den Zweck der „Sicherung gegen Eingriffe in dessen Rechte sowie in staatliche Rechte der einzelnen". Dieses Amendement wurde mit 99 gegen 62 Stimmen abgelehnt und die Vorlage in der Fassung des Abgeordnetenhauses am 13. März 1873 mit 93 gegen 63 Stimmen angenommen; bei der zweiten Abstimmung (4. April) standen 87 gegen 53 Stimmen. Achtzehn der für die Vorlage votierenden Mitglieder des Hauses waren durch den Pairsschub vom 30. November 1872 berufen worden und hatten also „dem allerhöchsten Vertrauen" entsprochen, die übrigen Neuberufenen hatten gefehlt.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Die weiteren parlamentarischen Verhandlungen über die vier kirchenpolitischen Vorlagen.

Während die kirchenpolitischen Vorlagen in der Kommission beraten wurden, schrieb ein Mitglied dieser, August Reichensperger, in sein Tagebuch[1]: „Seit meiner Rückkehr hierher hat die Regierung in Verbindung mit der linken und einem großen Teil der rechten Seite des Hauses einen offenen, systematischen Krieg gegen die Kirche durch die Gesetzentwürfe über die Vorbildung der Geistlichen, die Disziplin und das Austrittsgesetz begonnen, wozu der schon früher eingebrachte Gesetzentwurf über den Mißbrauch des kirchlichen Amts präludiert hatte. Zugleich mit Mallinckrodt bekämpfe ich in der betreffenden Kommission die feste Majorität von durchweg 15 Stimmen. Auf unserer Seite stehen Brüel, Sack, Holtz, Prinz Czartoryski, mitunter noch Graf Schweinitz aus Schlesien. Die ein- und ausleitenden Vorträge Gneists sind

[1] L. v. Pastor, A. Reichensperger II 97.

Muster politischer Heuchelei und sich aufbauschender Aftergelehrsamkeit und giftiger Stiche auf die Kirche zwischen oratorischen Blumen hindurch und scheinbar streng abgewogenen Sprüchen, welche dartun sollen, daß ihm nichts ferner liege, als in das innere Leben der Kirche eingreifen zu wollen — nur müsse die Kirche ihrerseits alles respektieren und befolgen, was der ‚Staat' zur Wahrung seiner Interessen und des nationalen Gedankens anzuordnen sich veranlaßt sehe — also die unverhüllte Staatsomnipotenz, der Zäsaropapismus." Das Urteil über Professor Gneist mag als hart erscheinen. Aber selbst ganz panegyrische Zeichnungen des Charakterbildes Gneists können nicht verhehlen, daß dieser „sich nicht immer von Spitzfindigkeiten freihielt, daß es ihm nicht immer gelang, seinen Gedanken einen klaren und unzweideutigen Ausdruck zu geben, so daß Mißverständnisse sich bilden konnten". Nicht minder wird zugestanden, daß Gneist „im politischen Leben eine Neigung zu einer Parteidiplomatie hatte, die oft ihr Ziel erreichte, aber auch nicht selten bei den verschiedenen Parteien Mißtrauen erweckte"[1].

Reichensperger hätte gewünscht, daß die Kommissionssitzungen öffentlich wären, da die dortigen Vorkommnisse sich als charakteristischer erwiesen als die Debatten im Hause, die sich weniger frei bewegen könnten: „Es muß einen eigentümlichen Eindruck machen, wenn achtzehn nichtkatholische Abgeordnete mit drei gleichfalls protestantischen Regierungskommissaren an der zeitgemäßen Reform der Einrichtungen der katholischen Kirche und des Verhältnisses derselben zum Staate arbeiten."

Während die Kommissionsmehrheit sich vollständig den Anschauungen des Professor Gneist anpaßte, verteidigten die vom Zentrum und den Altkonservativen entsandten Abgeordneten jeden Zoll des Besitzstandes der Kirche mit dem Aufgebote aller Kräfte. So gewiegte Juristen wie Dr Brüel und A. Reichensperger und

[1] E. Löning, Rudolf v. Gneist, Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1895, Nr 180, 2.

gar ein Mann von solcher Sachkenntnis und solchem Scharfsinn wie H. von Mallinckrodt waren selbst von der Dialektik Gneists nicht niederzuwerfen. Das große Verdienst, das diese drei Vorkämpfer des Zentrums während der überaus aufreibenden und mühseligen Kommissionsberatungen um die Sache der kirchlichen Freiheit sich gesichert haben, entzog sich naturgemäß der Kenntnis weiterer Kreise, fand aber um so größere Anerkennung bei allen, welche die ganze Schwierigkeit der Verhältnisse zu würdigen wußten.

Wie intensiv der Kampf innerhalb der Kommission geführt wurde, wie schlagfertig die Minorität argumentierte, lassen die von Professor Dr Gneist erstatteten Berichte[1] (vom 18. und 26. Februar 1873) deutlich erkennen. Was praktisch erreicht worden war, ließ sich freilich nicht als sehr belangreich bezeichnen. Immerhin war in den Kommissionsbeschlüssen das Bestreben erkennbar, manche Bestimmungen der ursprünglichen Vorlage präziser zu fassen und in einzelnen Punkten die von der Regierung in Anspruch genommenen diskretionären Vollmachten einzuschränken.

Die Spezialdebatte im Plenum des Abgeordnetenhauses sollte am 7. März beginnen. Bei Feststellung der Tagesordnung hatte Windthorst sehr energisch darauf hingewiesen, daß zur Verfassungsänderung, ohne die eine Beratung der Vorlagen nicht stattfinden könne, weder das Herrenhaus noch die Krone sich bislang geäußert hätten. Deshalb sei der Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen; sonst würde den beiden andern Faktoren der Gesetzgebung die nötige Freiheit für ihre Entschließungen nicht belassen.

Dementgegen wies der Kultusminister darauf hin, welch großen Wert die Regierung auf eine schleunige Erledigung der obschwebenden Verhandlungen lege; es genüge, wenn die der Verfassung widersprechenden Gesetze nicht eher publiziert würden, bis die legale

[1] Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses 1872/73, Anlagen II 643 ff 986 ff 1119 ff.

Publikation der Verfassungsänderung erfolgt sei; an der Zustimmung der Krone zu einer solchen sei nicht zu zweifeln. Der Auffassung Dr Falks trat die Mehrheit bei.

Im Eingang der Debatte[1] berichtete Dr Gneist zunächst über zahlreiche Petitionen katholischer Gemeinden und Korporationen, die um Ablehnung der Kirchengesetzentwürfe ersuchten. Es lagen auch Petitionen von protestantischen Theologiestudierenden vor, die gegen das beabsichtigte Kulturexamen Stellung nahmen: Der Umfang ihres Fachstudiums sei bereits so ausgedehnt, daß die Stellung neuer Anforderungen dasselbe stören und die Gefahr der Verflachung herbeiführen werde. Große Heiterkeit erregte eine Petition aus Groß-Kleeberg in Ermland: wenn künftig der Oberpräsident der wahre und eigentliche Bischof sein solle, so sei er auch anzuhalten, Kirche und Klerus zu dotieren und vor allem selber in die Kirche zu gehen.

Zur Vorlage über die Vorbildung der Geistlichen ergriff zuerst Peter Reichensperger das Wort und fragte, wie es mit der noch verfassungsmäßig bestehenden Selbständigkeit der Kirche in Einklang zu bringen sei, wenn fortan jedes kirchliche Amt, vom untersten angefangen, nur nach dem Belieben der Staatsbehörden übertragen werden könne. Daß man die Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit als Motiv für diese Vorlage angeführt habe, sei doch ein recht fadenscheiniger Vorwand: auch bei sehr vielen Protestanten habe man seit Jahrhunderten lesen können, nach katholischer Lehre sei der Papst unfehlbar. Für nationale Bildung trete das Zentrum gern ein, nicht aber für nackten Byzantinismus.

Der schlesische Graf Renard fühlte sich gedrängt, „die Meinung einer andern Schattierung von Katholiken als der, die sich in der Mitte des Hauses befinden", zum Ausdruck zu bringen. Darum begrüßte er die Vorlage, weil sie „die endliche Befreiung von den altgeschmiedeten und drückenden Fesseln der pfäffischen Herrschaft über die Geister und Gemüter deutscher Nation" bringen

[1] Stenographische Berichte 1872/73 III 1488 ff.

werde. Die angebliche „Verfolgung der Kirche" sei nur eine Erfindung für Dumme, berechnet auf die spezifisch katholische Leichtgläubigkeit. Seine Polemik gegen die Zentrumsabgeordneten bewegte sich auf einem für einen Aristokraten auffallend niedrigen Niveau; er sprach von Leuten, „die jede freie Meinung ächten, weil sie nur einen blinden, toten Gehorsam dulden wollen, weil die Sache, der sie dienen, nur über Knechte herrschen kann". Nach ihm beschwerte sich Minister Falk über die Angriffe, die er in der katholischen Presse erfahre, Julianus Apostata sei noch einer der milderen Vergleiche, die gegen ihn gebraucht würden.

Vom Standpunkt des evangelischen Kirchenrechtes aus polemisierte in sehr wirkungsvoller Weise der Abgeordnete Brüel gegen die Rechtskränkung, deren sich der Staat schuldig mache, wenn er eine so wesentlich innerkirchliche Angelegenheit wie die Ausbildung der Geistlichen an sich reiße, „annektiere". Ihm trat der protestantenvereinliche Prediger Richter entgegen, um zu zeigen, ein evangelischer Geistlicher könne nicht nur für dieses Gesetz stimmen, sondern auch seine Abstimmung motivieren. Seine Motivierung entfernte sich in nichts von den üblichen liberalen Gemeinplätzen. Ludwig von Gerlach sprach dem Vorredner seine Verwunderung darüber aus, was ein evangelischer Pfarrer dem nach liberaler Doktrin religionslosen Staat nicht alles einzuräumen vermöge, während er der Kirche nur ein höchst kümmerliches Dasein belasse.

Auf eine Verständigung mit Ludwig von Gerlach glaubte Virchow nicht rechnen zu dürfen. Der Professor ritt wieder sein Lieblingssteckenpferd, seine Theorie von der Selbständigmachung der Kirchengemeinden, vor. Diesem Ideale entspreche der vorliegende Entwurf zwar nicht, aber er enthalte immerhin einige Mittel, den hierarchischen Bestrebungen entgegenzuarbeiten.

Gegen das in der Vorlage (§ 2) vorgesehene staatliche Einspruchsrecht bei Stellenbesetzungen sprachen nur zwei Redner, die beiden Zentrumsabgeordneten von Kesseler und von Mallinckrodt; dieser konstatierte, die Vorlage sei mit großer Sorgfalt und

Umsicht gearbeitet, „soweit es sich darum handelt, die Netze mit Sicherheit so zu stellen, daß nirgends Lücken bleiben". Er rügte besonders an dem § 2, daß er für die Fälle der plötzlich eintretenden Notwendigkeit seelsorglicher Aushilfe nicht die erforderliche Freiheit belasse. Professor Gneist sah in dem Bedenken Mallinckrodts nur einen Versuch „der omnipotenten Kirche", derartige Fragen „unfehlbar" lösen zu wollen; der Oberpräsident müsse die Frage nach der Notwendigkeit einer Aushilfe entscheiden, nicht die Kirche, da diese sonst eine Möglichkeit gewänne, die Bestimmung vollständig zu umgehen.

Wider das Kulturexamen (§ 4) sprach sehr eingehend der altkonservative Holtz. Die sehr erheblichen Gefahren, die dieser von seiten der neuen Einrichtung für das theologische Studium befürchtete, stellte der rheinische Nationalliberale Dr Nasse einfachhin in Abrede, er glaubte im Gegenteil eine Steigerung des kirchlichen Ansehens von dem Paragraphen erhoffen zu sollen. Die traurigen kirchlichen Zustände im protestantischen Osten seien schwerlich ohne Verschulden der Geistlichen entstanden.

Es hatten nur diese zwei Redner zu der tiefeingreifenden Bestimmung gesprochen, als der Liberalismus bereits wieder einen seiner beliebten Schlußanträge stellte. In tiefster Indignation verlangte Hermann von Mallinckrodt, daß über den Schlußantrag eine namentliche Abstimmung vorgenommen werde. Bennigsen berief sich darauf, daß ein solcher Fall noch nicht vorgekommen sei. Dementgegen brandmarkte Windthorst das liberale Operieren mit Schlußanträgen und befürwortete den Antrag Mallinckrodts: „Außerordentlichen Angriffen gegenüber sind eben außerordentliche Verteidigungsmittel nötig." Mallinckrodt verteidigte sodann die Zulässigkeit seines Antrages aus der Geschäftsordnung selber und erlangte wenigstens so viel, daß der Schlußantrag zurückgezogen wurde.

So konnte denn noch der Altkonservative Strosser gegen den Paragraphen das Wort ergreifen und die Frage stellen, warum denn nicht um der Gleichmäßigkeit willen auch den Medizinern

und Juristen ein theologisches Sonderexamen abverlangt werde, beide Stände könnten ein wenig Theologie sehr notwendig gebrauchen.

Das Amendement Brüel auf Streichung des Kulturexamens fand in dem Referenten Professor Gneist einen unerbittlichen Gegner. Die vielerörterte Notwendigkeit, dem Klerus eine „nationale" Bildung zu geben, schien dem Gedächtnis des vielbeschäftigten Gelehrten ganz entfallen zu sein. Das Kulturexamen sollte seiner Beweisführung nach nichts anderes erzielen wollen als die Hebung des Bibelstudiums. „Es wird", so führte er aus, „von dem Geistlichen an allgemeiner Bildung eben das verlangt, was der geistliche Beruf zur gründlichen Kenntnis der Heiligen Schrift voraussetzt; es wird das verlangt, was der gebildete Geistliche zum Verständnis der Heiligen Schrift doch sicherlich braucht: Sprachkenntnis, Geschichte und Philosophie." Das Amendement wurde abgelehnt, § 4 mit großer Majorität angenommen, ebenso auch am folgenden Tage § 5, der einzelne Ausnahmen zu den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen festlegte.

Über § 6, der das Theologiestudium an den Universitäten bzw. in den „anerkannten" bischöflichen Seminarien regeln wollte, entspann sich eine sehr lebhafte Debatte, in der der Abgeordnete Jung in seiner gehässigen Weise den Antrag zu verteidigen suchte, der den „Fetischismus" und den „Aberglauben" bei den Katholiken abzustellen berufen sei. Jung fand eine sehr humorvolle und feine Abfertigung durch Mallinckrodt. Dieser tadelte sodann scharf den Mangel an Sachkenntnis innerhalb des Kultusministeriums, das nicht einmal Konvikte von Klerikalseminarien zu unterscheiden vermöge. Überaus bedauerlich sei es, daß Dr Falk, wie er sich fast niemals zu den Kommissionsberatungen eingefunden habe, nun auch diesen wichtigen sein Ressort angehenden Verhandlungen so häufig fernbleibe. Den Unterschied zwischen den Konvikten und den Seminarien legte der Redner nun mit aller Bestimmtheit dar und knüpfte eine eingehende Schilderung der erzieherischen und wissenschaftlichen Bedeutung dieser kirchlichen Anstalten daran.

Unterstaatssekretär Achenbach suchte den Minister zu entschuldigen; nach ihm verteidigte der Abgeordnete Götting den § 6. Gern akzeptierte Mallinckrodt die Entschuldigung, die Dr Achenbach ausgesprochen hatte: der Kultusminister befinde sich im Herrenhause, wo gerade über die Verfassungsänderung debattiert werde. Zu § 7 bemerkte Mallinckrodt im Anschluß an seine ersten Ausführungen, daß bei keiner Universität ein diesem Paragraphen entsprechendes „kirchliches Seminar" bestehe.

Einzelheiten hinsichtlich des Kulturexamens waren in § 8 geregelt. Gegen diesen sprach von seiten des Zentrums August Reichensperger. Er bemängelte besonders, daß nicht die Kirche, sondern eine staatliche Behörde zu befinden haben solle, welches Maß von Bildung einem Kandidaten des Priestertums abzuverlangen sei, und kritisierte eingehend den Studienbetrieb an den Universitäten. Er fragte das hohe Haus: „Wer von uns kann von sich sagen, daß er in der Lage wäre, in dieser allgemeinwissenschaftlichen Bildung, wie sie hier vorgeschrieben ist, ein Examen zu bestehen? Ich glaube, keiner von Ihnen tritt mit der Erklärung hervor: ich bin in der Philosophie, der Literatur und der Geschichte soweit Meister, daß ich eine solche Prüfung bestehen kann. Das aber sollen wir den jungen Leuten zumuten, die vor allem doch Theologie studieren müssen!" Daß nicht Mangel an Hochschätzung für die höchsten Kulturziele diese seine Stellungnahme diktiere, führte der Redner im weiteren trefflich aus. Eine Anzahl fernerer Argumente gegen die Vorlage trug der Abgeordnete Dr Peters vor.

Virchow konzedierte dem Vorredner A. Reichensperger, daß man auf dem naturwissenschaftlichen Gebiete die allertiefsten Studien machen und dennoch in dogmatischer Beziehung vollkommen zuverlässig sein könne. Was ihn veranlasse, für das Kulturexamen zu stimmen, das sei das Verlangen, der geistlichen Bildung das nötige Verständnis für die weltliche Wissenschaft zu vermitteln.

Die im § 9 geforderte Staatsaufsicht über alle geistlichen Bildungsanstalten wurde von Dr Kirch scharf bekämpft; die an-

gebliche Rückständigkeit dieser Einrichtungen, die als Motiv für die neue Bestimmung hatte dienen müssen, konnte der Redner mit vielen wertvollen Details als agitatorische Phrase kennzeichnen. Auf die Anfrage Mallinckrodts hin erklärte Dr Achenbach, die Regierung verstehe unter den zur Diskussion stehenden Anstalten sowohl die dem Unterricht als die der Erziehung dienenden Häuser.

Die Fassung des § 10 fand einen scharfen Kritiker in Hermann von Mallinckrodt. Der Vorsteher eines Konviktes, so führte er aus, dessen Zöglinge bekanntlich die Staatsgymnasien besuchen, soll bei seiner Anstellung „den Bedingungen unterliegen, welche maßgebend sind für entsprechende Anstellungen an einem preußischen Gymnasium. Nun frage ich, ob es denn in einem preußischen Gymnasium eine entsprechende Stellung gibt. Das ist offenbar nicht der Fall, es gibt schlechterdings kein königlich preußisches Gymnasium, wo Stellen zu besetzen sind, die eine Analogie haben mit den Stellen an einem Knabenseminar." Die Auskunft des Regierungskommissars befriedigte Mallinckrodt keineswegs; Unterricht werde eben in den Konvikten nicht erteilt, stellte er noch einmal fest. Ihm pflichtete Graf Schweinitz bei, der besonders darauf hinwies, daß die Inspektion in Kadettenhäusern gewöhnlich von evangelischen Theologiekandidaten geführt werde; die gleiche Vorbildung müsse man auch für das Amt eines Konviktsdirektors als ausreichend ansehen.

Obschon die Frage nichts weniger als geklärt erschien, nahm die Majorität den Paragraphen an.

Zu den §§ 13 und 14, welche das Aussterben der Konvikte dekretierten, hielten sowohl Mallinckrodt wie Windthorst wohlmotivierte Reden. Mallinckrodt sprach mit tiefgefühlter Entrüstung gegen die Willkür, mit der man diese mit Liebe gepflegten, aus den freiwilligen Beiträgen der Katholiken errichteten Häuser verfolge. Und daß gar der Regierungskommissar Dr Lucanus sich zur Verteidigung der Maßregel auf eine anonyme Schrift berief, erregte besondern Unwillen im Zentrum. „Wenn man", so rief Windthorst aus, „anonyme Schriften und solche, die voll Gift

und Galle gegen die Kirche sind, zur Grundlage der Gesetze macht, dann ist es weit mit uns gekommen. . . ." „Glauben Sie mir, wir kommen in die Gefahr, durch derartiges Vorgehen uns von den Anschauungen des Volkes zu trennen. Wir kommen hier in einen gewissen Furor des Streites, der anfängt, uns die Dinge nicht mehr klar sehen zu lassen."

In namentlicher Abstimmung wurde § 14 mit 224 gegen 118 Stimmen angenommen.

Den von der Anzeigepflicht bei kirchlichen Stellenbesetzungen handelnden § 16 bezeichnete Windthorst als für beide Kirchen unerträglich, weil er die Möglichkeit biete, die Anstellung der Geistlichen von den individuellen Anschauungen des jeweiligen Kultusministers abhängig zu machen. „Ich begreife", so sagte er, „wie ein hervorragendes Mitglied aus der neukonservativen Partei mir hat sagen können, als ich mit ihm über diese Gesetze sprach: ‚Nun, es ist nicht zu leugnen, es liegt darin der Versuch der Durchführung der Reformation auf dem Wege der Gesetzgebung.' Diesem Versuch können wir unserseits nicht nachgeben und müssen — das ist ohne weiteres klar — allen Widerstand dagegen geltend machen, der innerhalb der Gesetze möglich ist." August Reichensperger erinnerte die Linke daran, wie gefährlich das Spiel mit dem Niedervotieren sei, wie diese Praxis sich eines Tages auch einmal gegen den Liberalismus richten könne. Er zitierte aus der Kölnischen Zeitung, deren Liberalismus ja wohl hieb- und stichfest sei, eine besonders auf den zur Beratung stehenden Paragraphen bezügliche Hoffnung: „An die Stelle des klerikalen Despotismus der Bischöfe einen bureaukratischen Despotismus des Oberpräsidenten zu setzen, dazu werden die liberalen Parteien niemals die Hand bieten, so blind wird die ultramontane Angst sie doch nicht machen." Die Linke bot dennoch ihre Hand, unter Ablehnung verschiedener Amendements wurde diese so ausnehmend kulturkämpferische Maßregel angenommen.

Wenn es wahr sei, so fragte Hermann von Mallinckrodt bei der Diskussion über § 17, was die Regierung so oft wiederhole,

daß die Gesetze durchaus nicht in das Innere der Kirche eingreifen, sondern nur vor kirchlichen Übergriffen schützen sollten: „wie kann denn der Staat sich anmaßen, die gesetzwidrige Übertragung eines kirchlichen Amtes in allen Beziehungen, nicht bloß in Beziehung auf bürgerliche Wirkungen oder Wirkungen bezüglich des Staates, sondern auch in ihren inneren kirchlichen Beziehungen als nicht geschehen zu bezeichnen? Ist das nicht ein ganz flagranter Eingriff in das innere Gebiet der Kirche?"

Wie so oft vorher und nachher, beschränkte sich die Linke auf bequemes Stillschweigen. Mallinckrodt nahm einmal die Gelegenheit wahr, die Methode zu beleuchten, nach der die kirchenpolitischen Gesetze votiert wurden. Der Regierungskommissar und der Referent Dr Gneist, so führte er aus, genießen eines kleinen taktischen Vorteils bei der Diskussion. Man warte immer ab, bis zwei Gegner der Vorlagen gesprochen hätten, anstatt jeden einzelnen sofort zu widerlegen. Dann werde der Versuch einer Replik gemacht, und für das übrige sorge der Präsident durch Handhabung des „eisernen Schlußantrages" — die Möglichkeit einer Erwiderung bleibe oftmals dem Zentrum benommen. Der Referent zeige gar keine Neigung, auf konkrete Dinge einzugehen und durch Rede und Gegenrede die Sache selbst schließlich klarer zu stellen; aber er besitze dafür eine außerordentliche Neigung, „irgend ein anderes Moment aus seiner reichen Phantasie herauszugreifen und mit großer Beredsamkeit darüber vorzutragen".

Die Forderung des § 18, nach dem die Besetzung einer kirchlichen Stelle innerhalb eines Jahres durch den Staat erzwungen werden sollte, hatte Dr Gneist damit zu verteidigen gesucht, daß andernfalls die Pfarreien der kirchlichen Zentralisation schutzlos preisgegeben seien. Das solle doch wohl heißen, so replizierte Mallinckrodt, daß kirchlicherseits die Absicht bestehe, die durch Vakanzen admassierten Geldmittel etwa in der Form von Peterspfennigen nach Rom wandern zu lassen. Irgend einen Beweis für diese Insinuation habe Gneist nicht geliefert. Durch die Vollmachten des § 18 werde die Regierung tatsächlich in den Besitz einer Zwickmühle kommen, sie könne durch immer neue Strafen die geistliche Behörde zwingen, eine Stelle mit dem Kandidaten zu besetzen, der allein der Regierung genehm sei.

Zu § 19 gab der gleiche Redner bezüglich der Sukkursalpfarreien, um deren Aufhebung es sich handelte, wertvolle historische Aufschlüsse. Er wies die Einrichtung der amoviblen Seelsorgestellen auf ehemals französischem Gebiete als Schöpfung Napoleons I. nach und befürwortete, daß die Regierung zusammen mit den Kirchenbehörden die Beseitigung der Amovibilität herbeiführe, dann aber auch den bisher mit 132 Talern besoldeten Sukkursalpfarrern ein entsprechendes Gehalt auswerfe. Die Einrichtung habe sich übrigens in gewisser Hinsicht bewährt und auch auf dem rechten Rheinufer mit Einwilligung der Regierung Eingang gefunden, weil auf diesem Wege Missionsstellen an Orten errichtet werden konnten, wo ein ausreichendes Pfarrvermögen nicht vorhanden war.

Dem gleichen angeblichen Interesse des Staates an der dauernden Besetzung der Pfarrämter sollte die gehässige Ausnahmebestimmung des § 20 dienen, gegen die Mallinckrodt scharf polemisierte und besonders nachwies, daß dieser Paragraph durch das äußerste Mißtrauen des Staates gegen die Kirche diktiert sei, und keine Tatsache angeführt werden könne, welche eine solche Bestimmung rechtfertige. Diese wurde dennoch angenommen: Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sollten also nur mit Genehmigung der Staatsregierung zulässig sein.

In § 21 war bestimmt, daß Verurteilung zur Zuchthausstrafe die Erledigung der geistlichen Stelle und die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes zur Folge haben solle. Der Abgeordnete Simon von Zastrow, der sich als Anhänger der neuen Gesetzgebung bekannte, hatte eine Anzahl formeller und Kompetenz-

bedenken und wollte es dabei belassen haben, daß die zuständige Kirchenbehörde den zu Zuchthaus verurteilten Geistlichen im Disziplinarwege aus dem Dienste entlasse. Diese und die von Mallinckrodt vorgetragenen Bedenken blieben von der Mehrheit unberücksichtigt.

Zu § 22, der über den geistlichen Obern, welcher eine gesetzwidrige Anstellung vornimmt, eine Geldstrafe von 200 bis 1000 Talern verhängt, nahm August Reichensperger das Wort. Diesen Strafbestimmungen liege die Ansicht zu Grunde, „wenn man den geistlichen Obern nur recht tief in die Taschen greife, könne man sie zu allem vermögen. . . .“ „Es deutet dieses Vorgehen darauf hin, daß man der Meinung ist, gewichtige Gewissensbedenken bekämpfen zu müssen, und in der Tat, um solche handelt es sich hier; in der Regel handelt es sich voraussichtlich um einen Konflikt zwischen Menschenfurcht und Gottesfurcht; damit die erstere prävaliere, glaubt man, daß so hohe Strafen angedroht werden müssen. Der Stempel, welchen diese Strafandrohung im Verhältnis zu den gewöhnlichen im Strafgesetzbuch angedrohten Geldstrafen an sich trägt, beweist mir, daß der Gesetzgeber von der Voraussetzung ausgegangen ist, er stelle Anmutungen, deren Erfüllung außerordentlich schwer ist. Dann, meine Herren, möchte ich Ihnen doch auch anheimgeben zu überlegen, wohin es führt, wenn ein geistlicher Oberer eine solche Strafe nicht bezahlen kann. Es führt zunächst zur Auspfändung. Die privilegierte hohe Ehrenstellung der geistlichen Obern wird demnach dadurch gewahrt, daß man seine Möbel auf den Markt bringt und dort verkaufen läßt. . . . Wenn aber auch die Auspfändung nicht mehr helfen will, was dann? Dann wird eingesperrt. Ich weiß nicht, ob es dem Staate Preußen zum Vorteil und zur Ehre gereichen kann, gegen Bischöfe, die nur ihren Berufspflichten und ihrem Eide getreu bleiben wollen, mit Gefängnisstrafe vorzugehen.“

Gneist erwiderte, solche Strafen seien nötig, weil es der Staat mit einer selbständigen Körperschaft zu tun habe, mildere zwingende Mittel gebe es nicht.

§ 23 lautete: „Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§ 1—3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Talern bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in § 18, Absatz 2 eingeleitet sei.“ Dieser Paragraph werde, so führte der protestantische Graf Schweinitz aus, in der ganzen katholischen Bevölkerung die größte Erbitterung erregen. Die ganze Spendung der Sakramente werde in einzelnen Gemeinden aufhören müssen; Kranke, die sich auf dem Totenbette befänden, würden den letzten Trost für ihr Seelenheil vergeblich verlangen: „Wenn solche Fälle eintreten, dann sollen die Leute ohne diesen Trost hinscheiden, weil der Staat untersagt, daß in solcher Gemeinde eine Amtshandlung vorgenommen wird?“ „Wenn ich darauf hinschaue, daß diese Gesetze gegeben werden nach einem Kriege, wo die katholische Bevölkerung mit uns gewetteifert hat in Treue und Aufopferung für das Vaterland, dann wundere ich mich doch, daß man keinen Anstand nimmt, solche Bestimmungen vorzuschlagen. Ich sehe aber auch gar nicht ein, wozu der Staat dieser ganz eigentümlichen Bestimmung bedarf; denn es kann doch wahrlich bei dem großen und weitgehenden Konflikte, der unabwendbar jetzt über dieses Land hereinbricht, nicht darauf ankommen, ob nun in einzelnen Gemeinden interimistisch die Seelsorge verwaltet oder in diesen Gemeinden gar keine Seelsorge geübt wird. Die Entscheidung dieses gewaltigen Konfliktes wird wahrlich nicht von diesen einzelnen Gemeinden abhängen, die Entscheidung wird eben daran liegen, ob man mit Geld zwingen kann oder nicht.“

Mallinckrodt beleuchtete den Paragraphen von einer andern Seite. Es sei undenkbar, so führte er aus, daß ein militärischer Untergebener, bevor er einen Befehl des Vorgesetzten ausführen dürfe, erst von diesem den Nachweis verlangen müsse, ob auch

dessen vorgesetzte Behörde mit dem Befehle einverstanden sei. Hier aber verlange man von dem geistlichen Untergebenen, daß er, wenn er nicht der Strafe verfallen wolle, von seiner Behörde den Nachweis darüber fordere, ob die Behörde ihrerseits den Bestimmungen des Gesetzes hinsichtlich der Anstellung nachgekommen sei.

Professor Gneist bezeichnete diese gewichtigen Einwände als Ausgeburten „unerschöpflicher Kasuistik". Was er an dem Gesetze auffallend finde, das sei nur „die beispiellose Milde".

Bei Beratung des § 24, der demjenigen, der durch gerichtliches Strafurteil die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat, geistliche Amtshandlungen unter Strafe bis zu 100 Talern verbietet, ergriff auch endlich einmal wieder ein Mitglied der Linken, Dr Hammacher, das Wort. Die Majorität, die das Ziel wolle, müsse auch die Mittel wollen. Voraussichtlich würde ein großer Teil der Priester gegen das Gesetz zu handeln versuchen, deswegen sei eine solche Strafbestimmung notwendig.

Die Debatten über die Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 25—30) verliefen verhältnismäßig schnell und lieferten keine erheblich neuen Gesichtspunkte.

Unmittelbar an diese Debatten schloß sich (vom 14. März 1873 an) die zweite Beratung des Gesetzentwurfes über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten[1].

Nach § 1 der Kommissionsvorschläge sollte die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden dürfen. Der der konservativen Fraktion angehörende Abgeordnete von Donat bezeichnete diese Bestimmung als eine entschiedene Beeinträchtigung der päpstlichen Gewalt, die dem Katholiken doch etwas anderes sei als ein beliebiger Gerichtshof, der heute eingesetzt und morgen kassiert werden könne. Wenn man einwende, der Papst könne ja seine Gewalt auf einen deutschen Bischof delegieren, das sei nichts Neues, so bleibe zu antworten:

[1] Stenographische Berichte III 1645 ff.

neu sei jedenfalls die Stellung, in der sich der betreffende Bischof befinde, welcher vom päpstlichen Stuhle zum Delegatus ernannt werden könnte, denn „der steht dann auf dem Boden und in dem Rahmen, in welchen dieses Gesetz unser Priestertum zwingen will". Höchst bemerkenswert war der Schluß der Rede von Donats. Er führte aus, daß die Regierung öfters erklärt habe, ihr Kampf richte sich nur gegen den Ultramontanismus und seine „antinationalen" Bestrebungen; dadurch habe sie die nicht auf dem Boden des Zentrums stehenden Katholiken zu beruhigen gesucht. Vergebens aber habe er erwartet, „daß sie dieses selbe Mitgefühl, dieselbe Besorgnis für die gesamten Angehörigen der christlichen Kirche haben würde. Ich habe erwartet, daß nach dieser Richtung hin auch einmal vom Ministertische aus beruhigend, tröstend, versöhnend an diejenigen ein Wort ergehen würde, deren Inneres durch den gegenwärtigen Streit, durch die vorliegenden Gesetze tatsächlich aufs tiefste bewegt und ergriffen ist. Meine Herren, ich habe nach dieser Richtung hin nichts vernommen."

Wie unverträglich die Bestimmung des Paragraphen mit dem Dogma und der Disziplin der katholischen Kirche sei, legte Peter Reichensperger in ausführlicher Beweisführung dar. „Wenn man", so führte Freiherr von Schorlemer-Alst aus, „nach § 1 das Oberhaupt der Kirche in seiner kirchlichen Stellung für die Katholiken in Deutschland beseitigen will, so läßt sich gar nichts anderes erkennen als das Bestreben, eine Nationalkirche zu gründen. Aber, meine Herren, ich glaube: kein vergeblicheres Bemühen als dieses. Seien Sie überzeugt, der Papst bleibt; seine Autorität ist in die Herzen und Gewissen der Katholiken geschrieben; seien Sie überzeugt, wenn ein Bischof oder Priester oder Kirchendiener vom Papste abgesetzt wird, so ist er abgesetzt und bleibt abgesetzt für alle Gläubigen der katholischen Kirche, und wenn die ganze Reichsarmee hinter ihnen steht, sie zu schützen. Denn das ist eine Gewissensfrage, und da stößt man auf einen passiven Widerstand, gegen den mit Gewaltmitteln nichts zu machen ist...." „Wenn man bei der Stellung, die man nach diesem Gesetze dem Oberhaupte der katho-

lischen Kirche und dem Bischof gibt, noch von einer unverletzten Suprematie des Papstes und der kirchlichen Hierarchie spricht, so macht das geradezu den Eindruck des Hohnes. Ich wundere mich, daß man nicht einfach einen Paragraphen gemacht hat, wonach in Zukunft die Oberpräsidenten Bischöfe sind und der Ministerpräsident kleiner Papst von Deutschland, oder daß er Generalvikar wird.... Man könnte vielleicht ad hoc noch einen Kriegsminister ernennen, denn Krieg ist ja doch einmal nach der Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten."

Der Referent legte dar, die neue Maßregel entspreche der heutigen konstitutionellen Regierungsform: „Wie kann die Regierung verantwortlich sein für die Aufrechterhaltung der Verfassung, wenn neben ihr und ihr gegenüber eine souveräne Gewalt besteht, die hier in Deutschland eine Bevölkerung von acht Millionen Menschen zu regieren beansprucht, und zwar auf Gebieten, die zur vollen Hälfte (!) dem Staate gehören?"

Es würde zu weit führen, wenn die Debatten über die §§ 2 bis 10 (Arten der zugelassenen kirchlichen Disziplinarstrafen, Staatsaufsicht über Demeritenhäuser, Rekurs an die Staatsbehörden) hier ausführlich analysiert würden. Zu großen prinzipiellen Erklärungen gaben dem Zentrum hauptsächlich die Bestimmungen der Vorlage über den Rekurs und die Einrichtung des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten Anlaß. Nach §§ 10 und 11 sollte gegen eine Entscheidung des kirchlichen Gerichtes die Berufung an die Staatsbehörde u. a. offen stehen, wenn die Strafe verhängt sei wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, ferner wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechtes, schließlich wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde. Außerdem sollte die Berufung statthaben können, wenn die Entfernung aus dem kirchlichen Amte als Disziplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung der klaren

tatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt, oder wenn nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amt das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

Der Kampfcharakter dieser Bestimmungen lag auf der Hand. Windthorst bezeichnete sie als die völlige Beseitigung der kirchlichen Disziplinargewalt. § 12 verordnet, daß vor allem der, gegen den eine kirchliche Entscheidung ergangen ist, zur Berufung an den Staat berechtigt ist; Berufung einlegen kann aber auch, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt, der Oberpräsident, aber erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist. „Hier ist offenbar", so führte Windthorst aus, „eine der Maßregeln, von denen man behaupten kann, daß sie in das Gesetz gelegt sind, um die Subordinationsverhältnisse in den kirchlichen Stellungen zu zerstören." Wenn der kirchlicherseits Verurteilte, der ja wohl einer Vormundschaft nicht bedürfe, denn es handle sich um erwachsene Männer, keine Berufung einlege, welches öffentliche Interesse könne dann der Staat an dem Falle haben außer etwa dem, die kirchliche Subordination zu beseitigen? Der Redner machte die Linke dann noch besonders auf das bureaukratische Willkürwesen aufmerksam, das entstehe, wenn die neueste Gesetzgebung so ausgebreitete Vollmachten in die Hand des Oberpräsidenten lege. Mit Recht fragte August Reichensperger die Mehrheit, ob sie denn den uralten Rechtsgrundsatz Volenti non fit iniuria aufzuheben gedenke. Gneist entgegnete darauf, es könne nicht vom Belieben des Betroffenen abhängen, ob ein auswärtiger Gerichtshof Disziplinarurteile spreche oder ob das Urteil im Widerspruch mit den Staatsgesetzen erfolge; da der Oberpräsident nur den Antrag beim Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu stellen habe, handle es sich offenbar nicht um neue Bureaukratisierung, sondern um Ersetzung der Bureaukratie durch die Rechtsprechung.

Den in §§ 13 ff festgelegten Prozeßgang beim Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten kritisierte Windthorst aufs gründlichste. Der Prozeßgang enthalte Stücke aus dem Anklageprozeß, aus dem Inquisitions- und dem Verhandlungsprozeß, ein solches Durcheinander, daß er nur als Prozeßgang der Willkür bezeichnet werden könne. Eine feste Ordnung sei gar nicht vorhanden, ja es sei vorgesehen, daß der neue Gerichtshof das Prozeßrecht bei sich selbst erzeuge.

Hermann von Mallinckrodt bemerkte im Fortgang der Debatte: „Ich habe mir schon öfter die Frage vorgelegt, woher es sich wohl erkläre, daß aus der Majorität heraus so selten das Wort über die Vorlagen genommen wird, und es ist mir soeben recht interessant gewesen, darüber aufgeklärt zu werden. Ein geehrtes Mitglied der Majorität bemerkte nämlich, es betrachte sich in dieser Sache als gemeinen Soldaten, und wies darauf hin, daß die Verantwortlichkeit für die ganze Vorlage eben an einem andern Orte ruhe. Wenn das wahr wäre, dann würde allerdings das bekannte militärische Gesetz Platz greifen, daß man in Reih und Glied nicht zu reden hat."

Wieviel in der ganzen Prozeßordnung in die Willkür des Gerichtshofes gelegt war, wiesen Windthorst, Mallinckrodt und August Reichensperger an der Hand zahlreicher Einzelbestimmungen nach, die ungeduldige Mehrheit aber stimmte immer wieder für Schlußanträge und votierte unbedenklich für die Vorlagen.

Daß nach § 21 der Gerichtshof eine Entscheidung des kirchlichen Gerichtes einfachhin „vernichten" konnte, war nach den treffenden Ausführungen Dr Brüels eine Ungeheuerlichkeit. „Der Hauptfall, der hier in Betracht kommt", so legte er dar, „und überhaupt der wichtigste bei dem ganzen Gesetze ist der der Entlassung aus dem geistlichen Amte. Dabei kommt allerdings als Sekundäres, als Akzessorium in Betracht die Entziehung der Vermögensbezüge des Amts und der etwa mit dem Amt verbundenen staatlichen Funktionen, das Prinzipale ist aber doch immer das geistliche Amt als solches, die Befähigung für das Amt, die Würdigkeit für das Amt, die kirchliche Vollmacht für das Amt, und also wird es wohl richtig sein, daß wir zunächst fragen: wie steht es nun mit diesen Dingen? Das kirchliche Urteil, welches auf Entlassung lautet, geht eben davon aus, daß der Mann kirchlich nicht mehr würdig ist, daß er geistig nicht mehr für fähig gehalten wird, daß darum seine kirchliche Vollmacht für dieses Amt erlischt. Ist es nun juristisch denkbar, daß das staatliche Vernichtungsurteil diese kirchliche Qualifikation, diese kirchliche Vollmacht direkt wiederherstellt?" Wenn das Urteil des Staatsgerichtshofs dem Appellanten nur die staatlichen Nebenfunktionen und den Gehalt zurückgebe, ohne die rein kirchliche Seite seiner Stellung zu berücksichtigen, so sei schon das ein höchst inkongruenter Zustand. Wolle aber der Gerichtshof gar die Kirchenbehörde zwingen, den entlassenen Geistlichen wieder einzusetzen, so sei das der reinste Gewissenszwang.

Professor Gneist erwiderte, das seien Doktorfragen, über die die rechtsprechenden Richter nicht straucheln würden.

Von größter Tragweite war § 24, nach dem die Staatsbehörde Kirchendiener, deren Verbleiben im Amte als mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, durch gerichtliches Urteil aus ihrem Amte entlassen kann. „Ich glaube", so sagte Windthorst, „wir sind bei dem Paragraphen angelangt, auf welchen es der Regierung eigentlich ankommt .... Daß hier nicht die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt festgesetzt werden, daß man vielmehr die Disziplinargewalt des Staates über die Kirchendiener darin festsetzt, ist jedem klar, der den Paragraphen lesen will." Windthorst wandte sich in seinen Ausführungen besonders gegen die Rede, die Fürst Bismarck im Herrenhause zur Verfassungsänderung gehalten und in der er seine Auffassung über den neuesten Kampf des Priestertums gegen das Königtum und über die Regierungsfeindlichkeit des Zentrums zum Ausdruck gebracht hatte. Diese Äußerungen über den Charakter des Zentrums bezeichnete Windthorst als „reine Verleumdung" und — auf den Ordnungsruf des Präsidenten hin — mit dem parlamentarisch zulässigen

Ausdruck „Unwahrheit". Bei derartigen Auffassungen innerhalb der Regierung sei es möglich, daß jeder Priester, der dem Zentrum angehöre, vor den Staatsgerichtshof zitiert und sein Verbleiben im Amte als mit der öffentlichen Ordnung unverträglich bezeichnet werde.

Der Referent erkannte den Ernst dieser Frage an. „Es handelt sich hier um eine Bestimmung, die bisher überhaupt nicht auf dem geordneten Boden des Rechtes lag. Es sind die Fälle des offenen Kriegszustandes zwischen Kirche und Staat." In solchen Konflikten könne nur die Gewalt entscheiden: „Ein Stück Faustrecht lebt auf diesem Gebiete wieder auf." Gneist exemplifizierte in historisch unzutreffender Weise auf das „Kölner Ereignis" von 1837. Der Staat als der Träger der physischen Gewalt werde in solchen Fällen ja in der Regel die Oberhand gewinnen, freilich aber an moralischem Ansehen eine Einbuße erleiden. So sei denn das vorgeschlagene richterliche Verfahren ein bedeutsamer Fortschritt.

Eine großartige Rede hielt Hermann von Mallinckrodt bei Beratung des die staatliche „Dienstentlassung" katholischer Bischöfe und Priester regelnden § 25. Er apostrophierte zuerst die Majorität, die ihm leid tue, da sie so lange sitzen und so viele Paragraphen votieren müsse, während das Zentrum doch wenigstens die unterhaltende Arbeit der Verteidigung zu besorgen habe. Er wandte sich dann besonders der Frage zu, wie sich die Regierung das Verhalten von Erzbischöfen und exemten Bischöfen, gegen die staatlicherseits auf Dienstentlassung erkannt sei, vorstelle. Wie und in wessen Hände könnten denn solche Oberhirten ihr Amt niederlegen, da man in dem neuen Gesetz dekretiert habe, daß die kirchliche Disziplinargewalt nur von deutschen Kirchenbehörden ausgeübt werden könne? „Denken Sie sich doch einen Offizier, dem von irgend einem Dritten die Zumutung gestellt würde, er solle sein Amt niederlegen — was würden Sie wohl von dem halten, wenn er sagte: Ja wohl, hier ist mein Degen, ich lege mein Amt nieder; ich habe zwar einmal einen Fahneneid geschworen, ich habe zwar einen Kriegsherrn, dem ich zum Gehorsam

verpflichtet bin, und ich darf zwar die Armee nicht verlassen, ohne die Entlassung seitens des Kriegsherrn zu haben, — aber das tut nichts, ich will der Aufforderung Folge leisten. — Ich denke, das wäre denn doch wohl in aller Welt Augen ein außerordentlich pflichtuntreuer Offizier. Nun machen Sie die Nutzanwendung auf die genannten Bischöfe. Glauben Sie etwa, daß es so in deren Hand läge, ohne weiteres zu erklären, jetzt lege ich mein Amt nieder, oder bedürfen sie zur Niederlegung ihres Amtes nicht gerade so gut einer höheren Erlaubnis wie ein Beamter oder Offizier? . . ."

Der konservative Graf Schweinitz hatte zu dem § 25 ein Amendement vorgeschlagen, bei dessen Begründung er der Regierung wie der Mehrheit bittere Wahrheiten sagte. Im Herrenhause sei gesagt worden, der Staat befinde sich im Kriegszustande mit der Kirche. Die Wahrheit dieses Satzes wolle er nicht untersuchen, aber er gebe zu bedenken, wenn man Krieg führe, dann sei es nicht Zeit, Gesetze zu geben: „Gesetze sollen in nüchternen, friedlichen Zeiten gegeben werden; denn in Kriegszeiten schießt man über das Ziel hinaus, man kommt in die Gefahr, mit der Gesetzgebung das zu verletzen, was der Gesetzgeber mit dem Richter teilen soll als oberste Richtschnur für sein Verfahren, die strengste und unparteiischste Gerechtigkeit. . . . Ich habe noch nie gehört, daß vor dem Beginn eines Krieges oder im Kriege ein Gesetz gemacht worden ist, das den Krieg mit dem feindlichen Staate für einen ewigen erklärt." Er bitte um Annahme seines Amendements, das die Abwendung einer für die Bischöfe höchst verletzenden Bestimmung bezwecke.

Das Amendement des Grafen wurde selbstverständlich abgelehnt. Gegen die weiteren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Kompetenz des „endgültig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung" entscheidenden Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten führten Windthorst, Ludwig von Gerlach und August Reichensperger einen gleichfalls ergebnislosen Kampf. Eine Abstimmung über das ganze Gesetz fand gemäß der Geschäftsordnung in der zweiten Beratung nicht statt.

Die Spezialdebatten über den Gesetzentwurf betreffend die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel zeigten insofern ein neues Bild, als endlich die Mehrheit wieder einige Redner vorsandte und selbst der Kultusminister einmal das Wort ergriff. In ausführlicher Darlegung wandte sich Freiherr von Schorlemer-Alst gegen § 1, der die kirchlichen Straf- oder Zuchtmittel bezeichnet, die allein noch anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden künftig erlaubt sein soll. Der Redner beleuchtete vor allem vom katholischen Standpunkte aus einige Fälle von Exkommunikationen, welche in den Motiven angezogen worden waren. Wie könne man behaupten, daß die Verkündigung kirchlicher Strafsentenzen den Betroffenen schädige, da doch gerade exkommunizierte altkatholische Professoren erklärte und gehätschelte Lieblinge des Staates und der öffentlichen Meinung seien, ohne Vorlesung zu halten ihr Gehalt verzehrten und agitatorisch im Lande herumreisten? Wenn ein „ultramontaner" Professor desgleichen tun wollte, würden ihm sicher die Temporalien gesperrt. Zweifellos habe ein von der Loge exkommunizierter Freimaurer größere bürgerliche Nachteile zu ertragen als ein ausgeschlossener Katholik, warum gehe man nicht gegen die Loge vor? Wie sei es ferner statthaft, daß die Motive sich auf einige angebliche Fälle von Absolutionsverweigerung zu stützen suchten, da solche Fälle wegen des Beichtsiegels niemals ihre volle Aufklärung finden könnten?

Minister Falk bewunderte, wie er sofort erklärte, die Gewandtheit der Dialektik Schorlemers, beschränkte aber seine Widerlegung darauf, ein Zitat des Redners als irrtümlich zu erweisen. „Ich glaube", so schloß er seine kurzen Ausführungen, „Sie dürfen hieraus einen Rückschluß machen auf die Bedeutung der übrigen Gründe." Während der Altkatholik Petri dem Minister sekundierte, trat der fortschrittliche Abgeordnete Dr Eberty gegen den Paragraphen auf.

Dem Kultusminister und dem Herrn von Saucken-Tarputschen, der die Linke gegen den Vorwurf verteidigen wollte, daß sie für

freiheitswidrige, illiberale Gesetze stimme, gab Windthorst die gebührende Antwort.

Kirchliche Strafmittel dürfen nach § 2 nicht verhängt werden über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft, weil dieses „eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, oder weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat". „Wenn Sie dem Staate", so rief August Reichensperger der Mehrheit zu, „keinen Kreis seiner Wirksamkeit mehr zuschreiben, wenn Sie ihm die absolute Herrschaft über alles und jedes, über die Gewissen, über alle religiösen Verhältnisse und Pflichten, wenn Sie ihm das alles zuerkennen", dann sei der Staatsabsolutismus vollendet.

Einem Angriff des Abgeordneten Dr Hammacher begegnete Hermann von Mallinckrodt mit der Aufforderung, die Linke möge doch nicht, anstatt die Argumente des Zentrums zu widerlegen, ihre Zuflucht zum Verlesen von diesen oder jenen Zeitungsartikeln nehmen. Gegen die Logik des § 3, der die horrende Voraussetzung enthielt, die Kirche werde Strafmittel androhen, verhängen und verkünden, um Unterlassung einer Handlung oder Ausübung bzw. Nichtausübung eines Stimmrechtes in bestimmter Richtung herbeizuführen, wandte sich Mallinckrodt mit beißendem Spotte. Gneist antwortete, die Vorlage sei von einem Rechtsverständigen entworfen, von Rechtsverständigen beraten, sie werde von einem rechtsverständigen Kultusminister vertreten — die sehr geringe Meinung des Herrn von Mallinckrodt über diese Rechtsbildung im besondern und die Universitätsbildung im allgemeinen wisse er zu ertragen.

§ 4 bestimmt, daß die Verhängung eines kirchlichen Strafmittels nicht öffentlich bekannt gemacht werden dürfe, eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mitteilung sollte „nicht ausgeschlossen" sein. Im Namen des Zentrums verlangte Alfred Hüffer die volle Öffentlichkeit für derartige Verkündigungen. Zu § 5, der

die Strafsanktion enthält, nahmen Graf Schweinitz und Windthorst das Wort.

Bei der zweiten Beratung des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche (19. März 1873) legte Mallinckrodt den Standpunkt des Zentrums dar, indem er erklärte, er sei mit allen Bestimmungen einverstanden, die den Übertritt von einer Kirche zur andern erleichterten. Für das Gesetz zu stimmen, sei er nicht in der Lage, weil das Bedürfnis für eine solche Vorlage nicht vorhanden sei, und er nicht die Absicht haben könne, ohne alles Bedürfnis, „bloß aus Vergnügen an der Gesetzmacherei", neue Gesetze zu geben.

Bei der dritten Lesung (20. März 1873) wurden gegen den Entwurf des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen 100, für denselben 222 Stimmen abgegeben; bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf betreffend die kirchliche Disziplinargewalt war das Verhältnis 119 : 205 Stimmen; hinsichtlich der beiden andern Vorlagen war eine namentliche Abstimmung nicht beantragt worden.

Die Debatten bei der Beratung über die Verfassungsänderung hatten keinen Zweifel darüber belassen, daß die konservative Fraktion des Herrenhauses auch den kirchenpolitischen Gesetzen einen energischen Widerstand entgegensetzen und es zu sehr aufgeregten und unliebsamen Verhandlungen kommen werde. In Voraussicht dessen sah sich die Regierung veranlaßt, in der offiziellen Provinzialkorrespondenz unmittelbar vor dem Beginn der kirchenpolitischen Debatten im Herrenhause die Fahne des politischen Protestantismus zu entfalten. Spätere evangelische Geschlechter, so hieß es in dem Artikel, würden es nicht verstehen, daß ernste evangelische Männer dieser Zeit auf die Seite der Jesuiten sich hätten stellen können, zumal es sich ebensowohl um den Schutz der evangelischen Kirche wie um das Staatswohl handle. Da müßten denn doch alle „untergeordneten Bedenken" zurücktreten: „Wenn Männer, welchen vorzugsweise die Pflicht zufällt, die Fahne des königlichen und protestantischen Preußentums hochzuhalten, mit dem unversöhnlichen

Widersacher desselben Hand in Hand gehen, so vergessen sie ihren Beruf und ihre Überlieferung."

Daß die Befürchtungen, welche die Regierung hinsichtlich der Behandlung der Vorlagen im Herrenhause hegte, berechtigt waren, zeigten die Vorgänge in der dieserhalb von dem hohen Hause eingesetzten Kommission. Es waren zehn Freunde und ebenso viele Gegner der kirchenpolitischen Gesetze gewählt worden, die Kommissionsberatungen nahmen einen äußerst langsamen Fortgang; eine tiefgreifende Amendierung der Entwürfe wurde von konservativer Seite versucht. Die liberale Mehrheit brachte in der Folge einen Antrag ein, die Verhandlungen ins Plenum zurückzuverlegen[1]. Für diesen Antrag trat am 5. April 1873 sehr lebhaft Fürst Bismarck ein. Er drohte, die Sitzungen der beiden Häuser bis tief in den Sommer hinein verlängern zu wollen. Er werde es als eine Erleichterung der politischen Situation betrachten, wenn man von Amendierungsversuchen absehe und die Sache tunlichst beschleunige: „Wir kommen so schneller zu dem Ziele, welches doch wahrscheinlich dasselbe bleiben wird; denn ich glaube, die meisten von uns sind bei diesen Gesetzen, welche die heiligsten und wichtigsten Interessen des Individuums sowohl wie des Landes berühren, mit sich vollständig einig und auch der langatmigsten Beredsamkeit unzugänglich." Eine arge Entgleisung begegnete bei der Beratung dieses Antrages dem Professor Zachariä[2]; er warf der Rechten vor, sie trete für die Kirche in jeder Beziehung ein, habe aber keinen Sinn und kein Herz für den Staat. Der Präsident, Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode, nötigte den Redner, diese Äußerung zurückzunehmen.

Der Antrag wurde mit 74 gegen 38 Stimmen angenommen. Die Vorberatung der kirchenpolitischen Vorlagen begann am 24. April und setzte sich bis zum 30. fort.

---

[1] Stenographische Berichte des Herrenhauses 1872/73 I 345 ff.
[2] Über ihn vgl. Bd I, S. 293 f.

Herr von Witzleben, der zuerst das Wort ergriff, vertrat die Anschauung, daß der Staat durch die römische Hierarchie herausgefordert sei; aber die evangelische Kirche um der Parität willen in diese Vorlagen einzubeziehen, sei kein Anlaß vorhanden. Dem in den Vorlagen gemachten Versuch, die Kirchen zu Territorial- und Nationalkirchen zu machen, trat Freiherr von Manteuffel-Krossen, der ehemalige Staatsminister, mit treffenden Ausführungen entgegen. Die richtigen Grenzen zwischen Staat und Kirche könnten nur auf dem Wege freier Verständigung gefunden werden; von einer solchen seien die Entwürfe weit entfernt, sie stellten im Gegenteil einen gegen die Kirche eröffneten Feldzug dar.

Graf Münster betrachtete das neue Gesetzgebungswerk nicht ohne Beklemmung, wollte aber doch dafür votieren, damit nicht „mittelalterliche Zustände" wiederkehrten. Mit begeisterten Worten entwickelte Graf Skorzewski seine Überzeugung von der großen sozialen Mission der katholischen Kirche, gegen die die moderne kosmopolitische Revolution vergebens ankämpfe.

Als Wortführer rheinisch-westfälischer Protestanten berichtete Herr von Rath über die in den dortigen Kreisen herrschende Begeisterung für den Kampf gegen Rom und „römische Übergriffe".

Der ehemalige Unterstaatssekretär J. von Gruner, bekannt wegen seiner unabhängigen Stellung gegenüber der Regierungspolitik seit 1866, hielt eine überaus wirkungsvolle Rede. Ein freiheitliches Prinzip solle jetzt geopfert, ein System bureaukratischer Einmischung stabiliert, die Kirchenpolitik in die Zeit des entschiedensten Absolutismus zurückgelenkt werden. Die prinzipiell Regierungstreuen seien gewillt, gegen die Vorlagen zu stimmen, während die Liberalen ihr vielgefeiertes Prinzip der Freiheit preisgäben. Die altliberalen Grundsätze auch heute noch zu verteidigen, bezeichnete der Redner als seine dringende Pflicht.

Nach dem Kölner Ereignis, so führte Justus von Gruner weiter aus, hätten alle denkenden Köpfe sich mit dem Probleme Kirche und Staat beschäftigt, die Folge sei die Aufnahme der freiheitlichen Kirchenparagraphen in die Verfassungsurkunde gewesen.

Es sei vollkommen unrichtig, wenn heute gesagt werde, die damaligen Kirchenpolitiker hätten noch in den Kinderschuhen gestanden. Ob man denn glaube, alle diese Intelligenzen hätten keine Ahnung gehabt von der Tragweite ihrer freiheitlichen Kirchenpolitik? Nein, der Liberalismus sei einfach neuerdings von seinen alten Prinzipien abgefallen. Dieselbe Fortschrittspartei, die vordem die Losung „Trennung von Kirche und Staat" ausgegeben habe, stimme heute für Vorlagen, die dieses Ziel weit hinausschöben.

Die Regierung habe nach dem Erlaß des Syllabus und der Proklamierung der päpstlichen Unfehlbarkeit korrekte Zurückhaltung geübt, bis sie 1871, um die streng katholischen Elemente, vorab die Zentrumspartei, niederzuhalten, ihre Politik völlig gewechselt habe. Einer Regierung, die so ungeheure Erfolge hinter sich habe, sei es unleidlich geworden, auf eine Opposition zu stoßen. Als regierungsfeindlich werde das Zentrum bezeichnet; habe man denn jemals von einer regierungsfreundlichen Opposition gehört? Wenn aber eine auf Überzeugung gegründete Opposition heute als Verbrechen behandelt werde, dann könne man den Totenschein des konstitutionellen Lebens unterschreiben, dann komme man zur persönlichen Diktatur mit parlamentarischen Formen. Während in Holland, Belgien, Italien die Liberalen nach Trennung von Kirche und Staat riefen, werde in Deutschland der Liberalismus, nachdem er einmal den schlüpfrigen Boden betreten, einem Ausnahmegesetz nach dem andern beistimmen müssen.

Der Kultusminister erwiderte, 1848 habe es den Liberalen noch an Erfahrung gefehlt; in Belgien wüchsen dem Liberalismus die kirchenpolitischen Verhältnisse über den Kopf. Damit dies nicht auch in Preußen geschehe, sei es notwendig zu statuieren, daß die der Kirche gewährte Freiheit nicht eine absolute nach ihrer subjektiven Meinung sei, sondern die Freiheit, die verträglich sei mit der Existenz des Staates. Wenn die liberale Partei nunmehr gleich der Regierung hinzugelernt habe, so sei das doch sehr anerkennenswert. Gruner möge sich angesichts der kompakten

Haltung der Liberalen gegenüber den Kirchengesetzen fragen, ob denn er noch sich als Glied der liberalen Partei betrachten könne.

Auch Oberbürgermeister Gobbin bat die Linke, durch die Gruner-schen „Scheingründe" sich nicht blenden zu lassen.

Graf Krassow, der konfessionell lutherischen Richtung angehörig, bezweifelte die Opportunität einer Grenzregulierung zwischem dem Staat und der Kirche, zumal der evangelischen Kirche. Wenn von der Regierung den Protestanten immer wieder versichert werde, die Ausführung der Kirchengesetze werde ohne Härte erfolgen, so dürfe man nicht vergessen, daß Prinzipien sich in ihren Konsequenzen auch wider den Willen derer geltend machten, die an der Spitze stehen. „Die ganzen Gesetze atmen ein ganz auffallendes Mißtrauen gegen die Kirche und ihre Diener, als wäre sie wirklich ein gemeingefährliches Institut, ein Mißtrauen, welches sich namentlich auch ausspricht in den ungeheuer hohen Strafen, während das deutsche Strafgesetzbuch die Strafe für wirkliche Verbrechen in einer Weise gemildert hat, die ich nicht gerade für die Moralität und öffentliche Sicherheit für heilsam halte. Es ist dieses Mißtrauen gegen die Kirche, die doch eine Hüterin der Geheimnisse Gottes, eine Verkündigerin des Heiles und eine Verwalterin der Sakramente sein soll, um so bedenklicher der öffentlichen Meinung gegenüber, als ich meine, man hätte alle Veranlassung, jegliche Autorität zu schützen und zu stützen, und namentlich auch die Kirche gegenüber der offen zutage tretenden und täglich mehr um sich greifenden Richtung des Sozialismus, der darauf ausgeht, alle Autorität, weltliche wie kirchliche, alles, was dem Menschen heilig ist, zu vernichten. . . ."

Fürst Bismarck wollte sich in „Konjekturalpolitik" hinsichtlich etwaiger nachteiliger Folgen der Kirchengesetze nicht einlassen. Der Staatsmann wandte sich in seiner Rede hauptsächlich gegen die Ausführungen von Gruners. Wenn die Regierung so plötzlich einen Systemwechsel in der Kirchenpolitik vollzogen habe, so sei das aus dem Prinzip der Notwehr zu erklären. Der Staat sei plötzlich angefallen, plötzlich in seinen Fundamenten bedroht

worden. Fast zu spät habe die Regierung den Kampf aufgenommen. Wenn es trotz der friedlichsten Gesinnungen des leitenden Staatsmannes zu Streitigkeiten gekommen sei, so müsse das zurückgeführt werden auf die Tätigkeit „nicht der katholischen Kirche, sondern der nach weltlicher Priesterherrschaft strebenden Partei innerhalb der katholischen Kirche, welche die Grundlagen unseres Staates in einer Weise anfaßte bzw. erschütterte oder bedrohte, daß ich als Minister die Verantwortlichkeit für längeres Zuwarten nicht mehr tragen konnte". Auch in diesem Stadium wolle er alles konfessionell Verletzende vermeiden, „weil es außerordentlich schwer ist, diese Dinge zu berühren, ohne daß einem stets die Volte geschlagen wird, daß, wenn man eine Partei meinte, man die ganze Institution der katholischen Kirche meinte, ja das Kirchliche überhaupt — es ist das sehr schwer zu unterscheiden, da bei der außerordentlichen Geschlossenheit der katholischen Kirche eine sehr genaue Kenntnis nötig ist und Beobachtung der Verhältnisse für den Nachweis, daß dort Unterströmungen sind, die mit der christlichen Institution der katholischen Kirche gar nichts zu tun haben — und ich fürchte da verletzend zu wirken." Bis zur Bildung der Zentrumspartei und bis „zur systematischen Herstellung der hetzenden Kaplanspresse, bis zur Bildung einer polnischen Partei in Schlesien, bis zum Mißbrauch der Kirchengewalt zu nationalpolnischen Zwecken unter der Mitwirkung der Geistlichen" habe eine wohlwollende, versöhnliche Stimmung geherrscht. Dem deutschen Interesse, besonders der evangelischen Mehrheit Deutschlands sei er es schuldig gewesen, in die italienischen Angelegenheiten nicht einzugreifen. Der Redner berührte sodann die „dreiste Erfindung, wir hätten mit Garibaldi Beziehungen gehabt, um die damalige Stellung des Papstes zu erschüttern". Was Bismarck hier als „Erfindung" brandmarkte, ist mittlerweile als historische Wahrheit erwiesen worden[1]. „Die Regierung und Se Majestät der König mit ihr haben die Überzeugung, daß der Staat

[1] Den Nachweis s. Bd I, S. 268 ff.

in seinen Fundamenten bedroht und gefährdet ist von zwei Parteien, die beide das gemeinsam haben, daß sie ihre Gegnerschaft gegen die nationale Entwicklung in internationaler Weise betätigen, daß sie Nation und nationale Staatsbildung bekämpfen." Also auch der Kanzler machte sich das Schlagwort von der schwarzen und der roten Internationale zu eigen! In den kommenden Wahlen, so fuhr der Redner fort, würden alle Parteien, „welche ohne Nebenzwecke, ohne Zorn und ohne Verstimmung den Staat als solchen wollen, sich um uns scharen und von ihrer Phalanx die Parteien fernhalten, von denen sie mit mir überzeugt sind, daß sie mit Wissen und unwissentlich Feinde dieses Staates sind". Schmerzlich sei es wahrzunehmen, daß Träger so mancher Namen, deren Vorfahren in glorreicher Weise zur Begründung des preußischen Staates beigetragen hätten, nicht auf der Seite des Staates sich befänden, „den wir verteidigen gegen Bedrohungen und Untergrabungen".

Graf Brühl konstatierte in seiner Antwortrede, daß Fürst Bismarck die Zentrumsfraktion und alle Katholiken, die mit ihr übereinstimmten, Feinde des Staates genannt habe; der Fürst bekräftigte sofort diese Konstatierung mit dem Zwischenrufe „ja". „Ich danke", so rief Graf Brühl aus, „für dieses ‚ja'. Ich erkläre mich für den treuesten Untertan Sr Majestät des Kaisers, ich erkläre mich aber auch für einen treuen Untertan der katholischen Kirche, und ich habe die feste Überzeugung gewonnen, daß es wohl möglich ist, beiden zu dienen. Ich habe aber allerdings die Überzeugung gewonnen, daß es nicht möglich ist, seiner Kirche treu zu dienen, indem man die Politik des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten unterstützt, und ich glaube, daß man sehr wohl die Krone und den preußischen Staat unterstützen kann, wenn man die jetzige Politik des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf das kräftigste bekämpft. . . . Ich schließe mit der Bitte, fest überzeugt zu sein, daß ich mit vollstem, wärmstem Interesse für den Staat gegen diese Gesetze stimme, mit noch lebendigerem Interesse für den Staat wie für die Kirche,

weil ich für den Staat größere Gefahren darin sehe wie für die Kirche."

„Ich glaube", so replizierte sofort der leitende Staatsmann, „daß ich mich ausdrücklich verwahrte gegen das übliche Manöver, sobald jemand gegen eine herrschsüchtige Partei in der katholischen Priesterschaft spricht, zu sagen, er hat die katholische Kirche gelästert." Wenn auch einzelne Zentrumsleute nicht bewußt den Staat schädigen wollten, so seien doch faktisch die Wirkungen der Zentrumspolitik und die der roten Internationale dieselben. Zentrumsleute sprächen in ihren „Privatunterredungen" das Wort „Bürgerkrieg" gelassen aus, sie *seien* Feinde des Staates, und er habe das Recht, sie so zu bezeichnen. Die neugebildete „konfessionelle" Partei sei eine Breschbatterie, aufgeführt gegen den Staat, sie fordere als Gegenmittel eine konfessionelle Gesamtpartei aller Nichtkatholischen. Aber im Namen aller Katholiken zu reden sei das Zentrum gar nicht berechtigt, die Mehrzahl der Katholiken gehöre gar nicht „zur Farbe der Eiferer". „Zu einer Zeit, wo tiefer konfessioneller Friede im Lande war, da haben sie — die bewußten Gründer der Zentrumspartei — diesen Zündstoff des Zerwürfnisses und Kampfes sorgfältig gesammelt, in der Absicht, sich einer erheblichen Macht im Staate zu bemächtigen, die für oder gegen die Regierung nach dem Willen der Fraktionsleiter den Ausschlag gegeben hätte, es auf 70—80 Stimmen, wo möglich auf 140 zu bringen. Wenn man das mit Erfolg organisieren kann, ist man der Herr im Staate; der Staat aber tut wohl, daß er sich vorsieht, auf daß der König Herr im Staate bleibe und nicht die Zentrumspartei."

Auch ein Bewunderer Bismarcks wird die Art, in der dieser Staatsmann in die Debatten des Herrenhauses eingriff, nicht als wahrhaft staatsmännisch, noch weniger als gerecht und objektiv bezeichnen können. Wo waren die überzeugenden und substantiierten Beweise für die wahrhaft furchtbaren Anklagen geblieben, die der Minister gegen die ihm mißliebige Partei und ihre Führer zu schleudern kein Bedenken getragen hatte? — Windthorst hatte bei

der Beratung des Jesuitengesetzes der Mehrheit zugerufen: „Sie wollen den Krieg, Sie sollen ihn haben.“ Damit war ein Kampf mit politischen Mitteln gemeint; aus der Äußerung einen „Bürgerkrieg“ in dem für seine persönlichen Zwecke verwendbaren Sinne zu konstruieren, war dem Fürsten Bismarck vorbehalten.

Treffend erwiderte konservativerseits Hans von Kleist-Retzow, wenn das Zentrum nach den Ausführungen des Vorredners durchaus kein Recht habe, sich mit der katholischen Kirche zu identifizieren, warum gebe man denn nun Gesetze, welche beide Kirchen schädigen müßten? „Es zeigt das erst recht, daß nicht sachliche Gründe, sondern nur persönliche Erwägungen die Quelle und der Grund dieser Gesetze gewesen sind. Es ist gesagt worden, es handle sich nur um eine politische Machtfrage; aber hat denn die evangelische Kirche irgend eine politische Macht? Ich meine, auch die katholische Kirche hat gegenwärtig keine politische Macht mehr. Aber allerdings haben die evangelische und die katholische Kirche eine Macht über die Gewissen; der omnipotente Staat kann auch das nicht leiden, daß eine Macht über die Gewissen unabhängig von ihm gehandhabt werde. Die Macht der Kirche über die Gewissen soll ihm dienstbar gemacht werden. Darum aber erweisen sich alle dazu gebrauchten Waffen als stumpf, folgt vielmehr mit Notwendigkeit die Erregung der Gewissen gegen die Gesetze.“

Dieser Rede Kleist-Retzows folgte ein äußerst leidenschaftlicher neuer Erguß von seiten Bismarcks. Von Kleist sei ihm vorgeworfen worden, er habe sich von der konservativen Partei losgerissen. Sei denn die Kleistsche Fraktion die konservative Partei? Eine kleine Fraktion habe sich, das sei die historische Wahrheit, von der großen konservativen Partei getrennt und die Regierung in einem entscheidenden Momente im Stiche gelassen. Bezeichnend, so fuhr Bismarck fort, für die ganze Anschauungsweise des Herrn Vorredners und seiner Fraktionsgenossen sei der Ausdruck „losgerissen“. „Das Kleine reißt sich von dem Größeren los, das Bewegliche von der Basis, ein angewachsenes Schaltier

von dem Schiff.“ „Er betrachtet als Basis und als konservative Partei seine Fraktion; von der hat sich, nach seiner Meinung, Se Majestät der König mit der königlichen Staatsregierung losgerissen und schwimmt nun steuerlos in dem Meere umher. Diese außerordentliche Überschätzung der Richtigkeit der eigenen persönlichen Ansichten ist ja gerade das staatszerstörende Element, verbunden mit dieser Unfähigkeit, sich unterzuordnen, mit diesem außerordentlichen Überfluß an Zeit, um nachzudenken über das, was die Regierung tut, und über die Kritik, die daran zu üben, während man den Beruf nicht hat und nicht fühlt, seinerseits für die Verteidigung des Staates gegen dessen Feinde einzutreten, sich aber monatelang zu Hause mit den Waffen oppositioneller Kritik lädt und ausrüstet, dann hierher kommt, die Regierung abzukanzeln.“

In dieser überaus denkwürdigen und hochcharakteristischen Rede hat der erste Reichskanzler nichts anderes proklamiert als die Identifizierung seiner Persönlichkeit mit dem Staate, seine eigene Unfehlbarkeit und absolute Diktatur. Ebenso unparlamentarisch wie dieses Gebaren war das von dem Staatsmann wiederholt beliebte Hereinziehen des Monarchen in die Debatte. Es schien auf einmal, wie konservativerseits bemerkt wurde, als sei der König dazu da, um die Minister zu decken, und nicht umgekehrt.

Nachdem noch Graf Roon einige kurze Ausführungen zugunsten seines Ministerkollegen gemacht hatte, wurde Schluß der Generaldebatte beantragt und angenommen.

Für die Spezialdebatte waren von der konservativen Seite des Hauses Amendements in größerer Anzahl gestellt worden, die einzelne Härten der Gesetze beseitigen, die gesetzlichen Garantien bei Entscheidungen auf dem Verwaltungswege verstärken, im Einzelfall die Gewissensfreiheit so gut als möglich beschützen sollten. Nur zwei von Oberbürgermeister Gobbin gestellte Amendements zum Gesetzentwurf über die Vorbildung der Geistlichen (§§ 16 und 26) erlangten eine Mehrheit, so lebhaft auch von protestantischen Konservativen die Grafen Krassow, zur Lippe,

von der Schulenburg-Beetzendorf, die Freiherren von Manteuffel und Senfft-Pilsach und Hans von Kleist-Retzow für die Verbesserungsvorschläge der Rechten eintraten, aufs bereitwilligste unterstützt durch eine große Schar katholischer Herrenhausmitglieder, u. a. die Grafen Galen, Brühl, Hompesch, Mielzyński, Landsberg-Gemen, den Freiherrn Landsberg-Steinfurt, den Münsterer Oberbürgermeister Offenberg. Die Majorität, gesichert durch die große Anzahl der durch „allerhöchstes Vertrauen" Berufenen, erlag auch hier manchmal der Neigung, durch frühzeitige Schlußanträge zu versuchen, wie Hans von Kleist-Retzow klagte, die Minorität „ohne Gehör totzustimmen".

Vom Regierungstische aus griffen verschiedenemal der Kultusminister und Geheimer Regierungsrat Lucanus in die Debatten ein. Die Ausführungen dieser hochgestellten Männer charakterisierte einmal Graf Landsberg dahin, daß sie von einer bedauerlichen Unkenntnis der katholischen Kirche und katholischer Verhältnisse getragen seien; der Minister besitze eine gewisse unglückliche Vorliebe für die revolutionären Elemente auf kirchlichem Gebiete.

Die Generaldiskussion über den Gesetzentwurf betreffend die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten stand am 29. April auf der Tagesordnung. Der neue Gerichtshof fand einen begeisterten Lobredner in dem Breslauer Professor Dr Schulze, einen scharfen Bekämpfer aber im Grafen Krassow, der der Regierung voraussagte, gerade die katholisch-kirchliche Richtung, gegen die sie den Feldzug eröffnet habe, werde durch den Kampf gestärkt werden; wie wolle sie denn „Ultramontane" von „Katholiken" unterscheiden können! Wie könne man daran denken, dem Papst in § 1 ein solches Mißtrauen auszusprechen, „den Wühlereien gegenüber, die mit mehr Kraft als je zuvor betrieben werden, um jegliche Autorität in Kirche und Staat zu untergraben"? Graf zur Lippe geißelte die Vorlage als ein Produkt politischer Intoleranz. Wenn die Staatsgewalt, so führte Hans von Kleist-Retzow aus, die Disziplin über die Kirche übe, so sei das eine wahre Knechtschaft der

Kirche. Graf Brühl sprach dem Kultusminister, dem Erfinder der neuesten „Folterinstrumente", in aller Form ein Mißtrauensvotum aus; das veranlaßte den Ministerpräsidenten Grafen Roon, sich und das ganze Staatsministerium als mit Dr Falk solidarisch zu erklären: „Nicht weil wir die bisherigen Rechte der katholischen, ich will sagen der römischen Kirche schmälern wollen, sondern weil wir uns gegen die Übergriffe der römischen Kirche schützen wollen, darum haben wir diese Gesetze eingebracht." Dem Premier erwiderte Graf Hompesch, daß die Unterscheidung zwischen römischer und katholischer Kirche unzulässig sei. Freiherr von Manteuffel richtete an die Regierung die Frage, warum die Kirchen hinsichtlich dieser Gesetze nicht gefragt worden seien, und warnte, mit der starken Hand des Staates in die zartesten Angelegenheiten der Kirche einzugreifen.

Die Spezialdebatte ergab die Ablehnung aller Amendements.

Bei der Beratung über den Gesetzentwurf betreffend die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel bezweifelte Graf Krassow, ob die Kenntnis des innersten Wesens der Kirche, ohne die das vorliegende Gesetz nicht vorurteilsfrei ausgeführt werden könne, bei allen, zumal den jüdischen Kreisrichtern vorhanden sei. Dann fragte er, warum denn die Liberalen, die immer für die Öffentlichkeit des Strafverfahrens geschwärmt hätten, nun bei kirchlichen Strafen die Öffentlichkeit ausschließen wollten. Graf zur Lippe legte dar, daß in dem vielberufenen Ermländer Konflikt, wegen dessen die ganze Vorlage eingebracht sei, der Bischof Dr Krementz innerhalb des verfassungsmäßigen Rechtes gehandelt habe. Nachdem noch Graf Brühl und H. von Kleist-Retzow die Vorlage scharf kritisiert hatten, erwuchs dieser ein Verteidiger in Oberbürgermeister Gobbin, der behauptete, durch die Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit sei die katholische Kirchenverfassung geändert und die Vorlage notwendig geworden.

In der Spezialdebatte wurden von der Mehrheit alle Artikel der Vorlage unverändert angenommen; das gleiche Los hatte der

Entwurf betreffend den Austritt aus der Kirche. Die Schlußberatung über die vier Vorlagen erfolgte am 1. Mai.

Nachdem die Vorlagen in der Fassung des Herrenhauses an das Abgeordnetenhaus zurückgegangen waren, diskutierte dieses am 9. Mai 1873 die Entwürfe aufs neue[1]. Das Zentrum benützte den Anlaß, um die schweren Vorwürfe, die Fürst Bismarck in dem andern Hause gegen die Fraktion geschleudert hatte, mit allem Nachdrucke zurückzuweisen. Mallinckrodt richtete sich zunächst noch einmal gegen den Liberalismus, der nur dem Individuum religiöse Freiheit zubilligen wolle: der einzelne dürfe glauben, was immer er mag, „aber die Freiheit hat er nicht, an eine von Gott gestiftete Kirche zu glauben, sich deren Autorität aus freier Überzeugung zu unterwerfen und für die gesamte Kirche die gleiche Freiheit zu beanspruchen, die dem Individuum gewährt wird".

An die Adresse des Fürsten Bismarck sich wendend, sagte Mallinckrodt, die Nationalliberalen mit ihren 120 Stimmen und mit der gleichen Tendenz wie das Zentrum, es auf 140 Stimmen und damit zu parlamentarischem Einfluß zu bringen, seien in den Augen des Kanzlers auch staatsgefährlich, d. h. „in ein allgemeines Prinzip übersetzt: das konstitutionelle Wesen gefällt ihm nicht, es ist sehr unbequem, mit Parlamenten und Parteien zu tun zu haben, die auf die Regierung einen maßgebenden Einfluß äußern; das ist staatsgefährlich, da regiert nicht mehr der König, das kann nicht geduldet werden". Als Staatsgefährlichkeit habe ja der Fürst ganz deutlich bezeichnet die „Überschätzung der Richtigkeit der eigenen Ansichten, verbunden mit der Unfähigkeit, sich unterzuordnen", nach dieser Definition müsse auch der Herr Reichskanzler als staatszerstörend betrachtet werden. „Wir sind keine Breschebatterien, aber wir stehen in der Bresche, wir verteidigen das christliche Staatsprinzip gegen das heidnische Staatsprinzip, die kirchliche Freiheit gegen die Übergriffe der weltlichen

[1] Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses 1872/73 III 1852 ff.

Staatsmacht, das historische Recht gegen revolutionäres Unrecht, und es ist nicht zuviel, wenn ich sage, wir verteidigen die Krone von Gottes Gnaden gegen die eigenen Ratgeber der Krone. . . ." „Die Würfel sind geworfen! Wir können gegen Gewissen und gegen Überzeugung das nicht verleugnen, was für uns das Heiligste ist, und wir rechnen darauf, daß der höchste Herr auf unserer Seite steht: Wenn die Not am größten, dann ist die Hilfe am nächsten."

In überaus scharfen Worten griff Freiherr von Schorlemer-Alst die Behauptungen des Fürsten Bismarck über die Zentrumspartei an. „Ich möchte fragen, ob wohl je irgendwo in einem Parlament ein Staatsmann es gewagt hat, ohne einen Beweis, ohne Angabe irgend einer Tatsache, in solcher Weise eine Partei anzugreifen, ohne daß ein Schrei der Entrüstung aus allen andern Parteien sich erhoben hätte." Daß im Zentrum das Wort „Bürgerkrieg" gelassen ausgesprochen werde, wie Fürst Bismarck behauptet habe, weise er als unwahr mit aller Entschiedenheit zurück. „Ich weiß nicht, welcher geheime Polizist bei irgend einer Gelegenheit Privatgespräche belauscht und hinter welcher Türe er gestanden hat." Eine Partei, die immer auf strenges Beobachten der gesetzlichen Ordnung gehalten, in der Weise, wie es geschehen, zu verunglimpfen, das heiße theoretisch den Bürgerkrieg provozieren. „Sie erinnern sich, meine Herren, daß in den ersten Jahren des Ministeriums Bismarck der Fürst, damaliger Herr von Bismarck, in den Unterredungen, in welchen er seine Theorie von Blut und Eisen entwickelte, auch darauf hinwies, daß wir das Unglück hätten, in Preußen zu viele katilinarische Existenzen zu besitzen. Ich glaube, das war damals vorzugsweise gegen die liberalen Parteien gerichtet, und ich erinnere mich, daß ein Schrei der Entrüstung durch die liberalen Kreise und Blätter ging. Ich bezweifle nicht, daß wir jetzt diejenigen sind, die seinerseits zu den katilinarischen Existenzen gerechnet werden als Staatsfeinde; aber das muß ich sagen, nach meiner Ansicht haben wir vorzugsweise eine katilinarische Existenz, welche den Frieden unseres Vaterlandes bedroht."

Ludwig Windthorst erklärte sich über die Stellung, welche die Katholiken den neuen Gesetzen gegenüber einzunehmen gedächten. Sie würden niemals irgend etwas Ungesetzliches tun. „An dem Tage, wo die Katholiken sich verführen ließen, irgendwie die Gesetze zu übertreten, würden sie den Sieg, der schon sehr nahe ist — weil es anfängt, in den Geistern zu dämmern —, auf das allerbedenklichste gefährden. Ich kenne auf der Gegenseite Männer, die nichts sehnlicher wünschen, als daß die Katholiken irgend welche ungesetzliche Mittel ergreifen. Aber es gibt einen durchaus berechtigten passiven Widerstand, und diesen müssen, diesen werden, diesen wollen wir üben. An diesem passiven Widerstande wird früher oder später alles das zerschellen, was in diesen Gesetzen beabsichtigt wird. Gebe Gott, daß das Vaterland dabei keinen Schaden leide."

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Der Ausbruch des allgemeinen Kirchenkonfliktes.

Die vier kirchenpolitischen Gesetze, alsbald Maigesetze genannt, wurden am 11., 12., 13., 14. Mai 1873 nach erfolgter königlicher Bestätigung veröffentlicht[1]. Die Frage, ob der Episkopat zur Ausführung dieser Gesetze mitwirken werde, hatte bereits Anfang Mai ihre selbstverständliche Lösung gefunden.

Die folgenreichen Beschlüsse der Bischöfe wurden auf einer Konferenz zu Fulda (29. April bis 2. Mai) gefaßt. Alle Mitglieder des preußischen Episkopates mit Ausnahme des hochbetagten Bischofs von Kulm waren persönlich erschienen, außerdem noch Bischof von Ketteler, zu dessen Diözese einige preußische Pfarreien gehörten.

Der hohen Versammlung lag ein Promemoria vor, das im Auftrage des Mainzer Oberhirten Dr Christoph Moufang verfaßt hatte. Es hieß darin[2]:

[1] Anhang Nr V. [2] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler III 183 f.

„Von äußerster Wichtigkeit ist, daß der gesamte Episkopat wie in seinem Urteile so in seiner Haltung diesen Gesetzen gegenüber in vollständigster Übereinstimmung sei und dazu eine Position einnehme, welche die Einheit für jetzt und für die Zukunft sichert, die einzelnen stärkt und die Gegner zwingt, stets gegen die Gesamtheit der Bischöfe und gegen die katholischen Prinzipien vorzugehen. Diese Position ist:

„Der engste Anschluß an den Apostolischen Stuhl und die gemeinsame Erklärung, daß die Regierung, wenn sie an den bestehenden Rechtsverhältnissen etwas ändern will, sich mit dem Papste . . . zu benehmen habe. . . . So gewiß einige Bestimmungen sich in den Gesetzen finden, die man auf dem Wege der Vereinbarung hätte zulassen können, so kann sowohl wegen des Standpunktes, den die Staatsgewalt eingenommen hat, als auch wegen der Zielpunkte, welche durch diese Gesetze erstrebt werden, von Annahme auch nur einzelner Punkte nicht die Rede sein. Auch die Erwägung, daß solche oder ähnliche Bestimmungen früher in Kraft waren und auch hie und da in süddeutschen Diözesen noch in Geltung stehen, kann nicht dazu führen, daß die preußischen Bischöfe sich zu diesen Unfreiheiten verstehen.

„Es würde hiermit auch gar nichts gewonnen, da der heutige Kampf gegen die Kirche sich nicht um das Mehr oder Weniger ihrer Freiheit dreht, sondern um ihre Existenz als eine selbständige und übernatürliche Ordnung, und nicht lokaler Natur ist, sondern in nie dagewesener Erbitterung gegen Haupt und Glieder, gegen Dogma und Disziplin in der ganzen Welt geführt wird. Nur in der unerschütterlichen Verteidigung der Prinzipien liegt, menschlich gesprochen, die Rettung der Kirche in den einzelnen Ländern und die Beschleunigung ihres Sieges in der Welt."

Entsprechend dieser von allen Bischöfen gebilligten prinzipiellen Stellungnahme wurde beschlossen, der staatlichen Ausführung der kirchenpolitischen Gesetze einen passiven Widerstand entgegenzu-

stellen; alle Einzelheiten für ihr Vorgehen wurden von den Oberhirten sorgfältig erörtert und festgestellt[1].

Ausgedehnte Beratungen wurden über die Frage gepflogen, ob den Katholiken fortan den Eid auf die abgeänderte Verfassung abzulegen von Gewissens wegen erlaubt sei. Man entschied sich dafür, die Frage dem Heiligen Stuhle vorzulegen und dabei zu bemerken, daß die Regierung einen Vorbehalt bei der Eidesleistung, etwa die Formel salvis Ecclesiae iuribus, voraussichtlich nicht zulassen werde, sowie daß ein Teil der versammelten Bischöfe der Ansicht sei, der Eid könne geleistet werden, indem eine Interpretation der Verfassungsbestimmungen zulässig sei, nach welcher diese Bestimmungen die Rechte der Kirche nicht ausschlössen. Entgegen dem Votum der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten trat der Heilige Stuhl dieser von einem Teil der Bischöfe vertretenen Auffassung bei. Später (10. Dezember 1873) machte der Kultusminister Dr Falk[2] im Abgeordnetenhause Mitteilungen aus dem betreffenden Briefwechsel zwischen dem Erzbischof Melchers und Kardinal Antonelli, um „die Abhängigkeit der Bischöfe von Rom" daran zu erläutern; woher ihm die Kenntnis der Korrespondenz geworden war, sagte der Minister nicht.

In einem an die Geistlichen und Gläubigen gerichteten Sendschreiben[3] vom 2. Mai erklärte der Episkopat, für die Grundsätze des Christentums und der ewigen Gerechtigkeit standhaft und einmütig eintreten zu wollen. Der Regierung überreichten die Bischöfe, nachdem die Maigesetze publiziert waren, am 26. Mai 1873 die Erklärung, daß sie nicht im stande seien, zum Vollzuge der neuen Gesetze mitzuwirken. Sie könnten das der ganzen christlichen Tradition widersprechende Bestreben des Staates nicht unterstützen, einseitig vorzugehen und der Kirche eigenmächtig

[1] Die Beschlüsse s. bei A. Ditscheid, Matthias Eberhard, Bischof von Trier, im Kulturkampf², Trier 1911, 17 ff.

[2] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1873/74 I 279.

[3] N. Siegfried, Aktenstücke 174 ff.

Grenzen und Schranken zu setzen, ferner das Prinzip des heidnischen Staates, daß die staatliche Gesetzgebung die einzige Quelle des Rechtes sei, unmöglich anerkennen, ohne das Christentum von der Willkür der Menschen abhängig zu machen. „Auch denjenigen einzelnen Bestimmungen der gedachten Gesetze, welche von der Kirche an verschiedene Staaten kraft eines Übereinkommens derselben mit dem Heiligen Stuhle zugestanden sind, vermögen wir nicht Folge zu geben; sonst würden wir die Kompetenz des Staates, über kirchliche Dinge einseitig zu verfügen, anerkennen."[1]

Die Regierung glaubte, die verweigerte Mitwirkung der Bischöfe erzwingen zu können.

Behufs Ausführung des Gesetzes über die Vorbildung der Geistlichen (§ 6) erhielten die Oberpräsidenten noch im Mai 1873 vom Kultusminister die Weisung, sich mit den in Frage kommenden Bischöfen zu benehmen, ob diese eine staatliche Anerkennung ihrer philosophisch-theologischen Lehranstalt herbeizuführen gewillt seien. Bischof Dr Konrad Martin antwortete bereits am 5. Juni dem Oberpräsidenten von Westfalen, daß er sich nicht in der Lage sehe, zur Ausführung des fraglichen Gesetzes die Hand zu bieten. Schmerzlich werde er es bedauern, wenn die blühende Paderborner theologische Bildungsanstalt die staatliche Anerkennung, deren sie sich so lange erfreut habe, verlieren werde; unberechenbare Nachteile und Mißstände würden daraus hervorgehen. Gleichwohl erscheine ihm die prinzipielle Beeinträchtigung der Freiheit und Selbständigkeit der Kirche in Erziehung ihres Klerus als das größere Übel. „Hierzu irgend mitzuwirken", so schloß das bischöfliche Schreiben, „würde ich als einen Verrat an meinem Hirtenamte ansehen und als eine eidbrüchige Verletzung der Treue, die ich bei Übernahme dieses Amtes feierlich vor Gott und der Welt, auch angesichts der staatlichen Behörden, der Kirche angelobt habe."[2] Schon am 28. Juni wurde von der Regierung

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXX (1873) 140 f.

[2] Ebd. 142 f.

erklärt, das Seminarium Theodorianum zu Paderborn sei nicht geeignet, das maigesetzlich vorgeschriebene Universitätsstudium zu ersetzen; zugleich wurden die Zahlungen sistiert, die bislang aus Studienfonds dieser Anstalt zugeflossen waren[1].

Das gleiche Resultat hatte die Korrespondenz, die das Oberpräsidium von Hessen-Nassau mit dem Bischof von Fulda und der Oberpräsident der Rheinprovinz mit dem Bischof Dr Matthias Eberhard von Trier in derselben Angelegenheit geführt hatten. Als am 8. Juli 1873 eine staatliche Revision des Trierer Seminars versucht wurde, erklärte Regens Dr B. Eberhard, daß er eine solche nach Weisung des Bischofs nur in sanitärer und baupolizeilicher Hinsicht zulassen, keinesfalls aber den Kommissaren den Besuch der theologischen Vorlesungen und die Einsicht in die inneren Angelegenheiten des Hauses verstatten werde. Die Schließung der Anstalt wurde am 31. Dezember 1873 verfügt; die Professoren des Seminars wurden am 9. März 1874 gewaltsam aus ihren bisherigen Wohnungen ausgewiesen[2].

Zweimal wurde auch in Limburg eine Revision des Seminars versucht; ein Erlaß Dr Falks vom 8. April 1876 ordnete die Schließung des Hauses an[3]. Die theologische Lehranstalt zu Hildesheim war bereits am 4. Dezember 1873[4], die zu Posen am 23. August desselben Jahres geschlossen worden.

Dem Priesterseminar zu Braunsberg wurde der staatlicherseits aus katholisch-kirchlichen Stiftungsfonds zu zahlende Zuschuß von 2471 Talern am 24. September 1873 gesperrt, nachdem die Regierung — mitten in den Seminarferien — den Versuch einer Revision gemacht hatte. Zugleich wurde den Theologiestudierenden des Lyzeum Hosianum verboten, im Seminar zu wohnen. Gegen

[1] Näheres s. bei Joh. Schäfers, Geschichte des bischöflichen Priesterseminars zu Paderborn, Paderborn 1902, 148 ff.

[2] Ausführliches s. bei A. Ditscheid, Matthias Eberhard[2] 49 ff.

[3] M. Höhler, Geschichte des Bistums Limburg, Limburg 1908, 329.

[4] L. Sommer, Der Kulturkampf und seine Wirkungen in der Diözese Hildesheim, Hildesheim 1911, 32.

diese beiden selbst maigesetzlich nicht zu rechtfertigenden Maßregeln protestierte (29. September) Bischof Dr Krementz bei dem Oberpräsidenten von Horn, und da dieser Protest wirkungslos blieb, beim Kultusminister. Die Regierung zu Königsberg verbot selbst den aus dem Seminar ausgewiesenen jungen Theologen, an dem Mittags- und Abendtisch in der kirchlichen Anstalt teilzunehmen, wie sich versteht, aus Gründen der „Staatssicherheit". Dr Falk verwies den Bischof wegen der dieserhalb vorgetragenen Beschwerden, statt Rechtsgründe für die staatlichen Maßnahmen anzuführen, an den Gerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten. Diesen Gerichtshof anerkennen, erwiderte der Oberhirte, bedeute Verrat an der katholischen Kirche; wenn man ihn auf diesen Weg verweise, so sei das gleichbedeutend mit der Verweigerung des Rechtsschutzes für die katholische Kirche[1].

In keinem der Klerikalseminare sollte es der Regierung gelingen, die in der kirchenpolitischen Gesetzgebung vorgeschriebene Revision durchzuführen, alle diese Anstalten wurden staatlich geschlossen.

Die jungen Theologen der ihrer Seminarien beraubten Bistümer studierten fortan zumeist in den bayrischen Lyzeen bzw. dem bischöflichen Seminare zu Eichstätt, konnten aber nach ihrer Ordination eine Anstellung in der Heimatdiözese nicht finden. Gegen das Studium an der Universität Innsbruck richtete Dr Falk am 20. Februar 1874 einen Erlaß: weder die „Lebensweise" [!] der dortigen Theologen noch der „Inhalt und die Tendenz" des dortigen theologischen Unterrichtes ließen das Studium in Innsbruck als Ersatz für den maigesetzlich vorgeschriebenen Bildungsgang erscheinen[2].

Die Regierung hoffte, die Theologiestudierenden wenigstens zur faktischen Anerkennung des Gesetzes über die Vorbildung der Geistlichen bewegen zu können. Dr Falk beauftragte (31. Mai 1873) die Universitätskuratoren, den vor dem Abschluß ihrer Studien

[1] F. Dittrich, Der Kulturkampf im Ermlande, Berlin 1913, 85 ff.

[2] N. Siegfried, Aktenstücke 219.

stehenden Theologen bekannt zu geben, „daß es ihnen unbenommen sei, Gesuche um gänzlichen oder teilweisen Erlaß des Nachweises der vom Gesetze vorgeschriebenen Vorbildung auch schon jetzt und nicht erst, wenn es sich dereinst um ihre Beschäftigung im geistlichen Amte handeln wird, anzubringen“[1]. Wie sich kein katholischer Theologe bereit fand, das „Kulturexamen“ abzulegen, so wurde auch von keinem einzigen um die angebotene Dispens nachgesucht. Die Verordnung, die die Einzelheiten dieses Examens näher bestimmte, erschien erst am 26. Juli 1873; sie stellte das Maß von Kenntnissen aus der Philosophie, der Geschichte und der deutschen Literatur fest, welche der Staat von den Kandidaten des geistlichen Amtes aus nationalen Gründen verlangen zu müssen glaubte[2].

Daß übrigens für das Kulturexamen, diese Ausgeburt des grauesten Doktrinarismus, überhaupt kein Berechtigungsgrund nachgewiesen werden konnte, zeigt treffend die Art und Weise, in der das Examen bei den evangelischen Theologen in der Übergangszeit zur Ausführung gelangte und wie diese Handhabung motiviert wurde. Darüber berichtete (9. April 1874) die Magdeburger Zeitung, daß bei den Konsistorien sich der Brauch herausbilde, die Kandidaten an den Kultusminister zu weisen mit der Bitte um Dispens von dem neuen Examen; auf Grund des Maturitätszeugnisses werde dann für gewöhnlich den Kandidaten das Examen erlassen. „Dies ist“, so fuhr das liberale Blatt fort, „auch ganz in Ordnung, denn die Staatsprüfung soll nur ermitteln, ob der um ein geistliches Amt sich Bewerbende eine allgemeine Bildung sich angeeignet hat, und selbstredend ist das ebenso der Fall bei den Theologen wie bei den Juristen, Medizinern und Philologen, welche alle zusammen die gleiche Gymnasialbildung erhielten. Es hieße die Theologen geradezu mit einem Zeugnisse geistiger Armut belasten, wollte man sie unter ihre akademischen Kommilitonen stellen, und darum ist die ministerielle Dispensation von dem Staatsexamen eine korrekte Milderung der Maigesetze, unter welche die evangelischen Theologen eigentlich nur aus formellen Gründen gestellt sind. Die katholischen Geistlichen nehmen einen wesentlich andern Bildungsgang, und deshalb ist bei ihnen die Staatsprüfung mehr berechtigt.“

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXX 147 f.
[2] Ebd. XXX 422 ff.

In dem letzten Satze operierte das Blatt mit einer notorischen Unrichtigkeit: auch für die katholischen Theologen war längst die das Maß allgemeiner Bildung für alle akademischen Berufsstände normierende Maturitätsprüfung kirchlich vorgeschrieben. Mit welchem Rechte konnte das Abiturientenzeugnis eines katholischen Theologen disqualifiziert, der katholische Kandidat „mit einem Zeugnisse geistiger Armut belastet“ werden? Oder sollte das „Kulturexamen“ der katholischen Theologen vielleicht vor allem den Zweck erfüllen, nicht über die „Bildung“, sondern die „Gesinnung“ der künftigen Geistlichen die Staatsbehörde zu beruhigen?

Ergebnislos verliefen auch die Versuche der Regierung, die kirchlichen Demeritenanstalten einer maigesetzlichen Revision zu unterziehen. Selbst Insassen derartiger Anstalten gaben solche Proben priesterlich würdigen Verhaltens, daß die liberalen Kreise, die so romanhaft abenteuerliche Vorstellungen von den katholischen Besserungsanstalten gehegt hatten, eines andern belehrt wurden[1].

Die durch die Maigesetze zum langsamen Aussterben verurteilten Gymnasialkonvikte zu revidieren, war Gegenstand weiterer Bemühungen der Regierung. Die Vorsteher der Anstalten legten die von den Kommissarien verlangten Schülerlisten und Statuten unter Verwahrung hinsichtlich der kirchlichen Rechte zur einfachen Kenntnisnahme vor. Den Eltern der Schüler, die dem Knabenseminar zu Fulda angehörten, wurde auf dem Verwaltungswege eröffnet, daß sie die studierenden Söhne „auf jede beliebige Staatsanstalt“ schicken könnten. In Hildesheim vermieden es die Kommissare, ihrem Besuch des bischöflichen Knabenkonviktes einen amtlichen Charakter zu geben. Sie befragten die Schüler der

[1] Vgl. A. Ditscheid, Bischof Eberhard[2] 75 ff.

Prima, welchen Beruf sie zu ergreifen gedächten und ob ihnen in der Berufswahl volle Freiheit belassen werde[1]. Als Bischof Dr Martin ersucht wurde, das staatliche Aufsichtsrecht über das Paderborner Knabenseminar anzuerkennen, begründete er seine ablehnende Antwort besonders mit dem Gedanken, daß diese Anstalt einzig und allein durch die Liebesgaben der Gläubigen gegründet und unterhalten worden sei. Sicher hätten die Schenkgeber ihre Gaben nur in der Voraussicht gespendet, daß die Schüler — denen übrigens der Austritt immer freistehe — ganz im Geiste der Kirche und unabhängig von jeder andern Beeinflussung erzogen würden. „Es hieße mithin die von so vielen frommen, treu kirchlich gesinnten Wohltätern gespendeten Almosen dem Zwecke, wozu sie gespendet sind, entfremden, wenn ich mitwirken würde, daß jene Anstalt, aus der bisher so viele treue und verdienstvolle Diener der Kirche wie des Staates hervorgegangen sind, unter staatliche Aufsicht gestellt werde. Und ich würde glauben, mich dadurch einer Ungerechtigkeit schuldig zu machen, die ich vor Gott dereinst nicht verantworten könnte."[2]

Die bischöflichen Konvikte bei den Gymnasien zu Hadamar und Montabaur wurden nicht behelligt. Ihr Eingehen hätte die beiden Staatsgymnasien ruiniert[3].

Ebensowenig wie die Bestimmungen über Vorbildung der Geistlichen halfen die Bischöfe, die über die kirchlichen Stellenbesetzungen geltenden Paragraphen auszuführen. Sie gingen via facti vor, indem sie wie bisher erledigte Stellen besetzten und es unterließen, dem Oberpräsidenten die maigesetzliche Anzeige zu erstatten. Der Erzbischof Graf Ledochowski von Posen und Bischof Kött von Fulda waren die ersten Oberhirten, die wegen Übertretung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen vor Gericht gezogen

[1] L. Sommer, Kulturkampf in Hildesheim 32.

[2] Chr. Stamm, Dr Konrad Martin, Bischof von Paderborn, Paderborn 1892, II 146.

[3] M. Höhler, Bistum Limburg 329.

wurden. Beide erschienen nicht zu dem Termin. In einem Schreiben vom 6. August erklärte Erzbischof Ledochowski dem Kreisgerichte, in Sachen kirchlicher Anstellungen sei es ihm nicht möglich, die Kompetenz einer andern Behörde als die des Heiligen Stuhles anzuerkennen. Die Stellenbesetzung, wegen deren er angeklagt sei, habe er, als Diözesanbischof völlig dazu berechtigt, vorgenommen. Sein Gewissen gestatte es ihm nicht, zu dem angezeigten Termin zu erscheinen. Der Erzbischof wurde zu 200 Talern, der Bischof von Fulda, der zwei Stellenbesetzungen vorgenommen hatte, zu dem doppelten Betrage verurteilt (28. August 1873).

Im Herbste 1873 ernannte Bischof Eberhard von Trier eine große Anzahl von Pfarrern und Kaplänen, ohne der Anzeigepflicht zu genügen. Die opferfreudigen Geistlichen bezogen ihre Stellen, nicht im mindesten zweifelhaft über das, was sie erwartete. Die Regierungsstellen, Landräte und Bürgermeister, ließen den Gemeinden mitteilen, daß die Anstellungen gesetzwidrig und ungültig, Zahlungen an die Neuernannten ebenso unzulässig seien als deren sämtliche Amtshandlungen. Regelmäßig kehrten sich die Gemeinden nicht an das staatliche Verbot und betrachteten den vom Bischof gesandten Geistlichen als den rechtmäßigen Seelsorger.

Wegen der vollzogenen Anstellungen wurde der Trierer Oberhirt alsbald zu 10400 Talern Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu 4 Jahren 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Noch ehe diese Urteile rechtskräftig geworden waren, sperrte die Regierung das bischöfliche Gehalt. Da dieses zur Bezahlung der Strafsumme nicht ausreichte und der Bischof sich aus prinzipiellen Gründen auf eine freiwillige Zahlung nicht einließ, schritt das Gericht zur Pfändung. Die zur Versteigerung gelangten Möbel des Bischofs wurden durch wohltätige Hand ihm wieder zur Verfügung gestellt[1].

Im Bistum Hildesheim kam es im Herbst 1873 zum Konflikte weil Bischof Dr Wilhelm Sommerwerck für die Pfarreien Seulingen

[1] A. Ditscheid, Bischof Eberhard[2] 92 ff.

und Grasdorf Administratoren bestellt hatte. Die beiden Geistlichen wurden sofort unter Strafverfolgung gesetzt, die Amtssiegel gewaltsam eingezogen, die Amtssperre staatlicherseits ausgesprochen. Der Bischof erhielt die Aufforderung, die erledigten Stellen zu besetzen oder ein Gesuch um Fristbewilligung einzureichen; beides lehnte er ab, „wie dornenvoll auch sein fernerer Lebensweg sich gestalten werde“ [1].

In der gleichen Weise verhielten sich die Bischöfe der übrigen Diözesen. Den gesetzwidrig angestellten Geistlichen wurde allenthalben von den Behörden das Recht abgesprochen, Gehaltszahlungen anzunehmen, die Kirchenbücher zu führen, überhaupt irgendwelche Amtshandlungen vorzunehmen; die Pfarrsiegel und Kirchenbücher wurden ihnen abverlangt, den Gläubigen wurde eröffnet, daß die vor derartigen Geistlichen abgeschlossenen Ehen staatliche Gültigkeit nicht besäßen [2].

Bedenklich wurde man in katholischen Kreisen, als verlautete, in Breslau seien einige pfarrliche Anstellungen unter Zustimmung des Oberpräsidenten erfolgt. Wie man bald erfuhr, war von der bischöflichen Behörde nicht eine „Anzeige“ der vollzogenen Anstellungen in den maigesetzlich vorgeschriebenen Formen erstattet worden. So wenig Fürstbischof Dr Förster gewillt war, die neue Kirchengesetzgebung anzuerkennen, so waren die vielbesprochenen Vorgänge doch sehr der Mißdeutung fähig. Aufschlußreich ist die Tatsache, daß der schlesische Oberpräsident von Nordenflycht alsbald seiner Stellung enthoben und seinem Nachfolger bedeutet wurde, „sich bezüglich der Ausführung der Maigesetze auf keinerlei Transaktionen mit der kirchlichen Behörde einzulassen“ [3].

---

[1] L. Sommer, Kulturkampf in Hildesheim 32 ff.

[2] Vgl. J. Schürmann, Johann Bernhard Brinkmann, Bischof von Münster, im Kulturkampf[5], Münster 1906, 8 ff; L. Sommer, Kulturkampf in Hildesheim 32 ff; Rolfus-Sickinger, Kirchengeschichtliches in chronologischer Reihenfolge, Jahrgang 1873, Mainz 1881, 307 ff 318 327.

[3] P. Majunke, Geschichte des Kulturkampfes in Preußen-Deutschland[2], Volksausgabe, Paderborn 1902, 107.

Eine weitere maigesetzliche Vorschrift wollte erzwingen, daß erledigte geistliche Stellen innerhalb eines Jahres dauernd wieder besetzt würden. In dieser Bestimmung war ganz übersehen, daß für einzelne Stellen, die so karg dotiert waren, daß sie nicht den nötigsten Lebensunterhalt gewährten, Bewerber nicht zu finden waren. Nach den kirchlichen Gesetzen war es den Bischöfen unmöglich, Priestern zwangsweise derartige Stellen definitiv zu übertragen. Aber die Regierung bestand auf dem Buchstaben des Gesetzes und führte so viele weitere Konflikte herbei. Lehrreich ist die Korrespondenz, die wegen solcher Fälle zwischen Bischof Dr Martin und dem westfälischen Oberpräsidenten von Kühlwetter gewechselt wurde. Der Oberpräsident hatte für sechs sehr gering dotierte, seit Jahren durch Vikare verwaltete Stellen baldige definitive Besetzung verlangt, widrigenfalls gegen den Bischof für jeden einzelnen Fall eine Strafe von 200 Talern verhängt werde. „Mit der Strafe“, so antwortete der Oberhirt, „würden Ew. Exzellenz mich nur bedrohen können, wenn Hochdieselben mich entweder dafür verantwortlich machen wollten, daß kein Geistlicher um diese Stellen bei mir sich bewirbt — woran ich doch wahrlich nicht schuld bin —, oder wenn Ew. Exzellenz mir zumuten wollten, daß ich die Geistlichen zur definitiven Übernahme dieser Stellen zwingen solle. Daß aber in dieser Hinsicht gegen die Geistlichen vom Bischofe Zwang angewendet werde, liegt offenbar nicht in dem Sinn des § 18 des angezogenen Gesetzes. Die Vorschrift, daß jedes Pfarramt innerhalb der Frist eines Jahres dauernd besetzt werden solle, ist zu Gunsten der Geistlichen erlassen, um sie gegen ihren Bischof freier und unabhängiger hinzustellen, um das Band zwischen den Priestern und dem Bischof zu lockern, nicht aber, damit den Geistlichen Gewalt angetan werde. Ohne daher zur Ausführung der Maigesetze meine Hand bieten zu wollen, kann ich selbst von deren Standpunkt aus Ew. Exzellenz Strafandrohung gegen mich für eine gerechte nicht anerkennen. Ohnehin würde, nachdem der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Temporaliensperre über

mich verfügt hat, die Zahlung der angedrohten Strafgelder mir nicht möglich sein."[1]

Im weiteren ersuchte der Bischof den Oberpräsidenten, daß die über die sechs Pfarrstellen verhängte Sperre aufgehoben, das Verbot des seelsorglichen Religionsunterrichtes zurückgenommen werde. Am empfindlichsten seien durch die Maßregeln der Regierung die armen Gemeinden betroffen, die doch an dem Verhängnisse, das sie heimgesucht, so wenig Schuld trügen als der Bischof.

Aber der Oberpräsident war weder zu belehren noch zu erweichen. Der Bischof machte noch einmal darauf aufmerksam, daß er die sechs Pfarrverweser nicht zwingen könne, die definitive Verwaltung jener Pfarreien zu übernehmen. Der dahin abzielende Antrag des Oberpräsidenten, verbunden mit der Strafandrohung, sei im Sinne des Gesetzes eine Verhöhnung aller Vernunft.

Übrigens habe die hohe Stelle selber für eine Pfarrei königlichen Patronates, die schon seit 1871 provisorisch verwaltet werde, bislang keinen Kandidaten präsentieren können, da sich ein solcher nicht meldete. „Nach Ihrer Interpretation des § 18 des oft erwähnten Gesetzes würden Ew. Exzellenz, da Sie durch Nichtpräsentation die dauernde Besetzung der Stelle bis jetzt verhindert, ebenfalls straffällig sein. In der Tat sind aber Ew. Exzellenz nicht straffällig, weil Sie sich wegen Mangels eines Bewerbers in der Unmöglichkeit befinden, mir einen geeigneten Priester zu präsentieren. . . . Ew. Exzellenz können unmöglich in Anwendung des Gesetzes mich und sich selbst mit ungleichem Maße messen wollen."

Der Oberpräsident lenkte nun etwas ein und ersuchte den Bischof, zu beantragen, daß die Frist für die Wiederbesetzung der sechs Pfarreien verlängert werde. Diesem Ansinnen konnte der Bischof nicht entsprechen, zumal die Frage über die rückwirkende Kraft der Maigesetze nicht geklärt war. In der Folge verhängte Herr von Kühlwetter über den Oberhirten sechs weitere Geldstrafen im Betrage von 2400 Talern.

[1] Chr. Stamm, Bischof Martin II 193 f.

Der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten wurde am 23. Juni 1873 konstituiert. Sieben Protestanten und vier Katholiken waren zu dem Richterkollegium berufen. Das Kollegium bekam — wohl zu seiner eigenen großen Verwunderung — bald Gelegenheit, einen recursus tamquam ab abusu entgegenzunehmen. Der Rechtsuchende war ein unbotmäßiger Paderborner Priester Mönikes, der 1870 hatte suspendiert werden müssen; die Staatsgewalt hatte damals das kirchliche Urteil anerkannt und den kirchlich Verurteilten gezwungen, seine Amtswohnung zu räumen.

Es war von selber einleuchtend, daß eine längst vor Erlaß der Maigesetze von dem Bischof kraft seiner auch staatlicherseits voll anerkannten Jurisdiktionsgewalt erflossene Entscheidung nicht Gegenstand einer Berufung an den kürzlich gebildeten Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten sein konnte. Nichtsdestoweniger nahm dieser die Berufung an und „vernichtete" durch Urteil vom 7. Januar 1874 die gegen Mönikes erflossenen kirchlichen Urteile, „insoweit dadurch die Suspension ab ordine et officio verhängt worden".

Oberpräsident von Kühlwetter ersuchte alsbald unter Androhung einer Geldstrafe von 500 Talern den Bischof von Paderborn, die Suspension des Mönikes binnen vier Wochen aufzuheben. Der Bischof gab zur Antwort, daß er die Kompetenz des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten in der Sache des gedachten suspendierten und exkommunizierten Priesters nicht anerkennen und daher auch nicht zur Ausführung jener Entscheidung mitwirken könne. Nachdem der Oberpräsident die bezeichnete Geldstrafe verhängt hatte, forderte er den Bischof erneut auf, das Urteil des Gerichtshofes auszuführen, widrigenfalls eine anderweite Geldstrafe von 800 Talern zur Einziehung gelangen werde. Der Bischof lehnte es ab, in weitere Verhandlungen einzutreten, da er, ohne meineidig zu werden, der behördlichen Aufforderung nicht entsprechen könne[1].

[1] Zum Ganzen vgl. die Akten ebd. II 255 ff; Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXII (1874) 349 ff.

Das Gesetz betreffend die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel erfuhr die erste Anwendung gegenüber dem Erzbischof Melchers von Köln, der am 14. Mai 1873 zwei Vikare, die zum Altkatholizismus abgefallen waren, exkommuniziert und das betreffende Dekret in lateinischer Sprache im Amtsblatt der Erzdiözese publiziert hatte. In erster Instanz wurde die gegen den Erzbischof und den Generalvikar Weihbischof Baudri gerichtete Anklage abgewiesen; die Appellation des Staatsanwaltes aber hatte zur Folge, daß das Zuchtpolizeigericht den Oberhirten und dessen Stellvertreter für schuldig erklärte, die Exkommunikationssentenz „öffentlich und in beschimpfender Weise bekannt gemacht zu haben", und Strafen von 50 bzw. 25 Talern verhängte (12. November 1873). Wie vollständig durch die Maigesetze die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt unterbunden werden konnte, war durch diesen Fall deutlichst gezeigt.

Die Regierung machte immer noch neue Versuche, die Durchführung dieser Gesetze zu erzwingen. Durch Kgl. Verordnung vom 6. Dezember wurde die Formel des von den Bischöfen vor ihrem Amtsantritt abgeforderten Eides dahin abgeändert, daß der Schwörende versichern mußte, „die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachten" zu wollen; gestrichen war bezeichnenderweise aus der alten Eidesformel der Satz: „Ich bin gewiß, daß ich mich durch den Eid, welchen ich Sr Päpstlichen Heiligkeit und der Kirche geleistet habe, zu nichts verpflichte, was dem Eide der Treue und Untertänigkeit gegen Se Königliche Majestät entgegen sein kann."[1]

Gleiche Tendenz hatte die Anordnung, daß den Domherren ihr Gehalt nicht mehr durch die bischöflichen Kassen, sondern direkt durch die Regierungshauptkassen und zwar für jeden besonders gegen Quittung ausbezahlt werden sollte; das widersprach offensichtlich den Bestimmungen der Bulle De salute animarum; nach

[1] Die beiden Eidesformeln s. im Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXI (1874) 345 ff.

dieser waren die Bistümer als juristische Personen zum Bezug der als Einheit gefaßten Dotation berechtigt, zu deren Zahlung der Staat sich verpflichtet hatte, nachdem ihm durch die Säkularisation der ganze große Besitz der Kirche zugefallen war. Gleich widerrechtlich war die in immer größerem Umfang ausgesprochene Einbehaltung der an die bischöflichen Unterrichtsanstalten zu zahlenden Beträge.

Von verhängnisvollster Wirkung mußte der Erlaß werden, den Kultusminister Falk am 24. Oktober 1873 an die Oberpräsidenten richtete. Wir teilen das denkwürdige Aktenstück seinem ganzen Wortlaute nach mit:

„Die gesetzwidrigen Anstellungen katholischer Geistlichen mehren sich fortgesetzt derartig, daß es dringend geboten ist, mit der vollen Strenge des Gesetzes dagegen einzuschreiten. Soweit es hierbei auf eine strafrechtliche Verfolgung der geistlichen Obern ankommt, darf ich vertrauen, daß kein Fall einer gesetzwidrigen Anstellung vorkommen wird, ohne daß die Einleitung der Untersuchung herbeigeführt würde. In Betreff der Geistlichen hingegen, denen ein geistliches Amt gegen die Vorschriften der Gesetze übertragen ist, und welche gleichwohl nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung fortfahren, in diesem Amte zu fungieren, ist ein schärferes Vorgehen, als bisher beobachtet zu sein scheint, notwendig. In dieser Beziehung ist zu beachten, daß jede einzelne Amtshandlung, und zwar ohne Unterschied, ob sie mit bürgerlichen Folgen verbunden ist oder nicht, den Tatbestand des im § 23 des Gesetzes vom 11. Mai d. J. vorgesehenen Vergehens bildet. Um daher jene gesetzwidrig angestellten Geistlichen zu zwingen, ihre Funktionen einzustellen, ist es unerläßlich, daß *jede einzelne Amtshandlung* derselben, sobald sie zur Kenntnis der Behörden gelangt, sofort zum Gegenstande einer strafrechtlichen Untersuchung gemacht und die Geistlichen auf diese Weise unausgesetzt mit immer neuen Strafanträgen verfolgt werden, bis sie dem Gesetze sich fügen. Würde dies alsbald dahin führen, daß jene Geistlichen, weil sie die sich vermehrenden Geldstrafen nicht zu erlegen vermögen, zur Haft gebracht würden, so

ist dies eine Eventualität, vor welcher bei dem Ernste der Sache und den schweren Folgen, welche sich an das Funktionieren der gesetzwidrig angestellten Geistlichen knüpfen, in keiner Weise zurückzuschrecken ist. Vielmehr ist es zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung durchaus erforderlich, jene Geistlichen die volle Strenge des Gesetzes empfinden zu lassen. Ew. pp. ersuche ich demgemäß ergebenst, die Landräte resp. Amtmänner und die Ortspolizeibehörden mit Anweisung gefälligst zu versehen, daß sie jede einzelne Amtshandlung, welche ein gesetzwidrig angestellter Geistlicher vornimmt, sofort und direkt bei der Königlichen Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen, Ihnen aber gleichzeitig Mitteilung davon machen. Von den einzelnen Bestrafungen wollen Ew. pp. mir alsdann gefälligst Anzeige erstatten." [1]

Wenige Wochen später beschäftigte ein Schriftstück ganz anderer Art das öffentliche Interesse; es war die Enzyklika des Papstes vom 21. November, in der der Heilige Vater in seiner eindringlichen Sprache gegen die Bedrückungen Beschwerde erhob, welche die Kirche zumal in der kulturkämpferischen Schweiz und in Preußen-Deutschland zu beklagen hatte. Von den Bischöfen Preußens sagte der Papst, daß sie ein Schauspiel für die Welt, für die Engel und die Menschen geworden seien, mit Tapferkeit die Kämpfe des Herrn ausfechtend. Wenn die preußische Regierung, nicht zufrieden, die weltlichen Angelegenheiten zu beherrschen, sich anschicke, auch die Dinge übernatürlicher Ordnung ihrer Gewalt zu unterwerfen, so sei es nicht zu verwundern, wenn der religiöse Friede gestört werde. Die Kirche halte daran fest, daß es außer den Gesetzen der weltlichen Regierung noch andere höherer Ordnung gebe, das hätten die Apostel und die Märtyrer der Vorzeit bewiesen. „Wenn die Klosterbrüder und die gottgeweihten Jungfrauen der allen Bürgern gemeinsamen Freiheit beraubt und mit unmenschlicher Härte vertrieben werden; wenn die öffentlichen Schulen, in denen man die katholische Jugend

[1] R. Siegfried, Aktenstücke 207.

unterrichtet, täglich mehr und mehr der heilsamen Leitung und der Aufsicht der Kirche entzogen werden; wenn die zur Pflege der Frömmigkeit eingerichteten Bruderschaften und die Seminarien selbst geschlossen werden; wenn die Freiheit der evangelischen Predigt untersagt ist; wenn man in gewissen Teilen des Königreiches verbietet, die Elemente der religiösen Unterweisung in der Muttersprache zu geben; wenn man den Pfarreien die Pfarrer entreißt, die von den Bischöfen dort angestellt worden sind; wenn diese Bischöfe selbst ihrer Einkünfte beraubt werden; wenn sie mit Geldstrafen überhäuft und mit Gefängnis bedroht werden; wenn die Katholiken mit Quälereien jeder Art verfolgt werden: ist es dann möglich, alles, was sich Uns aufdrängt, in Unsere Seele zu verschließen und nicht die Religion Jesu Christi und die Wahrheit anzurufen?" Am Schlusse des apostolischen Schreibens rief der Heilige Vater die Bischöfe auf, als gute Streiter Jesu Christi niemals den Mut zu verlieren. „Himmel und Erde werden vergehen", sagt Jesus Christus, „aber meine Worte werden nicht vergehen." Unter diesen Worten stehe obenan: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen." [1]

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Altkatholiken und Staatskatholiken.

Die Beweisführung, welche die kleine Schar der deutschen Altkatholiken mit nicht versiegendem Eifer hinsichtlich ihrer kirchlichen und rechtlichen Stellung vorzutragen beliebte, lautete folgendermaßen: Kein Staat kennt einen „unfehlbaren" Papst, hat mit einem solchen völkerrechtliche Verträge abgeschlossen. Der Papst vor dem 18. Juli 1870 ist ein wesentlich anderer als der nach diesem Datum. Der Papst, mit dem die alten Verträge abgeschlossen worden sind, existiert nicht mehr. Weder der jetzige Papst noch

[1] F. X. Schulte, Geschichte des Kulturkampfs 292 ff.

die mit ihm in Verbindung stehenden Bischöfe haben ein Recht, die katholische Kirche zu repräsentieren, die katholische Kirche in Deutschland besteht vielmehr nur noch aus den paar Professoren, die gegen die Unfehlbarkeit protestieren, und den wenigen Klerikern und Laien, die ihnen anhängen. Dieses Häuflein allein besitzt alle Rechtstitel und Prärogative, die seinerzeit der katholischen Kirche von den Staaten eingeräumt worden sind.

Das Fundament all dieser Konstruktionen war die von den Altkatholiken kühnlich aufgestellte, aber nie bewiesene Behauptung von der Unfreiheit und Unrechtmäßigkeit des Vatikanischen Konzils und seiner „staatsgefährlichen" Beschlüsse. Die altkatholischen Wortführer mußten den herben Schmerz erleben, daß einer ihrer wärmsten Gönner, der preußische Kanonist Paul Hinschius, die von den Sektierern erhobenen Klagen gegen das Konzil in glänzender Beweisführung als vollständig unberechtigt zurückwies [1]. Hinschius vermochte auch in dem Unfehlbarkeitsdogma keine wesentliche Änderung der Lehre zu entdecken, sondern sah darin nur „den Abschluß einer seit Jahrhunderten datierenden Entwicklung in der katholischen Kirche". Nicht minder wichtig war eine weitere Feststellung dieses protestantischen Kirchenrechtslehrers: er bestritt dem Staat schon im Jahre 1871 jegliche Kompetenz in der Frage nach der Gültigkeit des Konzils. Er konnte auch keinen Grund finden, den Altkatholiken die der katholischen Kirche früher zugestandenen Privilegien einzuräumen. Denn die Tatsache lasse sich nicht aus der Welt schaffen, daß die altkatholische Lehre, „welche etwas durchaus Unfertiges besitzt, nicht vom Staate mit weitgehenden Privilegien versehen werden, und daß derselbe sich nicht der Möglichkeit aussetzen kann, wenn eine Einigung unter den Altkatholiken nicht erreicht wird, nunmehr wieder vor die Frage gestellt zu sein, welche Partei als die der bevorrechteten Altkatholiken anzusehen ist, und

[1] P. Hinschius, Die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des Vatikanischen Konzils, Berlin 1871, 4 ff; vgl. Ders., System des Kirchenrechtes III, Berlin 1883, 471 ff.

welcher diesen gegenüber nur die Stellung von Dissidenten zukommt" [1]. Im ganzen jedoch vertrat Hinschius die wenig konsequente Anschauung, „daß keine der beiden Parteien vom Staate als die bisher berechtigte katholische Kirche anerkannt werden soll", den Altkatholiken aber von Staats wegen weitestgehende Stärkung zuteil werden möge.

Auch Minister Falk, der so gern den „Juristen" hervorkehrte, hätte sich darüber klar werden müssen, daß die juristischen Deduktionen, mit denen die Altkatholiken ihre Ansprüche begründeten, ganz unhaltbar waren. Ein einziger Blick auf die Definition der katholischen Kirche, wie sie in jedem kirchenrechtlichen Handbuch gegeben wird, hätte ihn belehren müssen, daß die vom Papste und den katholischen Bischöfen getrennten, auch im Glaubensbekenntnis verschiedenen Altkatholiken unmöglich noch als Mitglieder der katholischen Kirche bezeichnet und behandelt werden konnten. Doch beides tat Minister Falk mit der Hartnäckigkeit des Doktrinärs. Den tiefsten Grund dieser seiner Stellungnahme hat er selber am 29. Januar 1874 im Abgeordnetenhause verraten: er sah im Altkatholizismus „ein Moment, welches mit den Intentionen der Staatsregierung übereinstimmt, das ist der Kampf gegen Rom" [2].

Mit der ganzen Wucht seiner Beredsamkeit trat damals Hermann von Mallinckrodt dem Minister entgegen: „Daß es sich nicht um zwei Gruppen in einer und derselben kirchlichen Gemeinschaft handelt, sondern daß es sich um zwei Gruppen handelt, die einander als getrennte Gemeinschaften mit völlig divergierenden religiösen Überzeugungen gegenüberstehen, das muß man anerkennen, und daraus muß die Regierung ihre Konsequenzen ziehen. Aber das ist kein anerkennenswertes Verfahren für eine Staatsregierung, wenn sie sich auf solche Zweideutigkeiten einläßt in

[1] Hinschius, Die Stellung 84 ff.

[2] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1873/74 I 917.

dem schlecht versteckten Vorhaben, die katholische Kirche, wie sie in der ungeheuren Mehrzahl des Volkes und in ihrer geschichtlichen Vergangenheit und Entwicklung vor ihr steht, durch eine Begünstigung einer vom politischen Gesichtspunkte aus revolutionären kirchlichen Bewegung allmählich zu vernichten, sie mehr und mehr zu vergiften, um sie so allmählich der Vernichtung entgegenzuführen."[1]

Die hauptsächlichsten widerrechtlichen Begünstigungen, die Dr Falk unter offenbarer Schädigung der katholischen Kirche im Anfang seiner ministeriellen Tätigkeit den Sektierern zugute kommen ließ, haben wir in einer kurzen Übersicht darzulegen.

Schon im Braunsberger Konflikte hatte er die Absicht verraten, die heterodoxen Geistlichen, die ein Staatsamt bekleideten, in ihren Ämtern zu erhalten. Dr Treibel behielt seine Stellung; im Herbste 1876 trat er zum Protestantismus über und wurde Direktor der Taubstummenanstalt in Berlin. Bis zu dem gleichen Jahre blieb Dr Wollmann am Gymnasium zu Braunsberg; er wurde sodann als verheirateter Oberlehrer nach Köln versetzt, wo er sich aber der altkatholischen Gemeinschaft nicht anschloß. Die Bonner Professoren Reusch und Langen durften ihre Lehrstühle behalten; als weitere altkatholische Lehrkraft wurde der Braunsberger Professor Andreas Menzel nach Bonn versetzt. So kam es, daß bis 1882 die Mehrheit der Bonner theologischen Fakultät sich in den Händen der Heterodoxie befand. Einem weiteren Braunsberger Theologen, Friedrich Michelis, der die Vermessenheit gehabt hatte, den Papst Pius IX. der Häresie anzuklagen, beließ die Regierung seine Professur, bis er 1875 die altkatholische Pfarrei zu Freiburg i. Br. übernahm[2].

Als der geistig ganz von protestantischen Verwandten und altkatholischen Freunden abhängige Breslauer Domherr Karl von Richthofen durch seinen Widerspruch gegen das Vatikanische Konzil sich die Strafe der Exkommunikation zugezogen hatte, ließ ihm Minister Falk mitteilen, daß die Regierung ihn nach wie vor als wirklichen Domherrn betrachte; sie werde ihn im Besitze seiner Kurie und seines Staatsgehaltes schützen und den Akten der Diözesanregierung, die Sache des Domkapitels seien und zu denen er nicht zugezogen werde, die Anerkennung versagen. Das dauerte auch fort, als Richthofen altkatholischer Prediger geworden war. Erst am 8. Mai 1875 verzichtete er auf seine Einkünfte und starb kurz darauf, nachdem er seinen Übertritt zum Protestantismus erklärt hatte.

Über die Erfahrungen, die er innerhalb des Altkatholizismus gemacht hatte, urteilte Richthofen sehr pessimistisch: „Aus so luftigen Elementen, wie sie unter den Leuten, die mir Beifall zollen, sich zusammenfinden, bildet man keine christlichen Gemeinden."[1] Ein gleichfalls altkatholischer Freund klagte bei ihm über das „trostlose Gerede von Toleranz, Menschenwürde und ähnlichen Dingen in vielen altkatholischen Reden". „Nach meiner Überzeugung", so fuhr der Briefschreiber fort, „liegt die größte, ja die einzige Gefahr für unsere Sache darin, daß wir dem Drange der liberalen Elemente nachgebend auf den Weg des Rongeanismus und des französischen Katholizismus des Abbé Châtel geraten und das positiv Christliche mit allgemeinen Humanitätsphrasen vertauschen." Konstituierende Merkmale der neuen Sekte waren der reformsüchtige Radikalismus des gebildeten Laientums, die kühle Gelehrtenart der Führer, die Spektakelsucht der Gemeinden, ein wirklich religiöses Moment war in der Bewegung kaum zu finden. Auch in staatlichen und protestantischen Kreisen wurden mehr und mehr Stimmen der Enttäuschung laut, die Hoffnung, daß der Altkatholizismus als mächtig wirkender Sauerteig die katholische Kirche Deutschlands durchsetzen werde, hatte bald jede Grundlage verloren.

---

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1873/74 I 919.

[2] Allgemeine Deutsche Biographie LII 382.

[1] Karl Freiherr v. Richthofen, ein Lebensbild, Leipzig 1877, 375.

Das Fiasko, das der Altkatholizismus schon in den ersten Jahren seiner Existenz immer weniger verbergen konnte, ist aus den soeben angedeuteten Momenten völlig erklärt. Es kann nur Heiterkeit oder Mitleid erwecken, wenn noch heute auf altkatholischer Seite die Verantwortung für das Scheitern der Sekte auf einen ganz andern Faktor geschoben wird. „Der Ultramontanismus", so liest man nicht ohne großes Erstaunen in den Memoiren J. F. von Schultes[1], „hat es nur den Regierungen zu verdanken, daß die altkatholische Bewegung keine denselben vernichtende numerische Macht entwickeln konnte." Wir werden sofort sehen, wie die neue Sekte in noch größerem Maße, als es in der Zeit ihrer Entstehung geschehen war, der freundlichsten Unterstützung durch die preußische Staatsregierung teilhaftig wurde.

Um vor dem Stigma der „Sekte" sich zu bewahren und als angeblich noch der katholischen Kirche angehörende Christen den Mitgebrauch der katholischen gottesdienstlichen Gebäude und den Mitgenuß des Kirchenvermögens sich zu sichern, strebten die Altkatholiken nach staatlicher Anerkennung. Auf einem Kongreß zu Köln (September 1872) wurde die Organisation der Seelsorge dadurch ihrem Abschlusse zugeführt, daß man eine Kommission zur Wahl eines Bischofs bestimmte. Vorsitzender wurde Professor von Schulte, der auch versprach, die staatliche Anerkennung des Bischofs erwirken zu wollen. In Preußen suchte Schulte das Terrain durch ein Promemoria vorzubereiten, das er dem Fürsten Bismarck übersandte[2]. Am 2. Januar 1873 hatte er seine erste Audienz bei dem Kanzler. Dieser erklärte sofort, daß er den Standpunkt Schultes vollständig teile: „Ich halte die Altkatholiken für die einzigen Katholiken, denen eigentlich alles gebührt." Die Regierung habe diesen Standpunkt zwar nicht praktisch durchgeführt, aber ihn auch nicht aufgegeben. „Ich habe bisher verhindert, daß das Geringste geschehen ist, wodurch diesem Standpunkt präjudiziert würde; man kann daher in jedem Augenblicke sich auf

[1] Lebenserinnerungen I³ 309. [2] Ebd. I³ 321 ff.

ihn stellen." Er rate den Altkatholiken, einen Bischof zu wählen und dann um die staatliche Anerkennung einzukommen. Diese werde sicher erfolgen, denn mit dem Vatikanum sei alles hinfällig geworden. Mittel aus dem hessischen und dem Welfenfonds könne er leider nicht zur Verfügung stellen. Aber budgetmäßige Mittel zur Unterhaltung des altkatholischen Bischofs und seines Klerus ließen sich flüssig machen. „Ihnen gehört ja eigentlich alles. Will die Regierung diesen Standpunkt nicht durchführen, so muß sie Ihnen das Notwendige geben."

Der Minister entließ den Altkatholikenführer mit den Worten: „Seien Sie überzeugt, daß ich aufs wärmste zu Ihnen stehe, persönlich in Sie das größte Vertrauen setze, daß ich niemals zurückweichen werde und alles tun werde, eine Sache zu fördern, von der ich fest überzeugt bin, daß sie dem Staate und der Gesellschaft nützt."

Schon am folgenden Tage stellte Bismarck im Ministerkonseil die entsprechenden Anträge. Aber schon damals tauchte in hohen Regierungskreisen die Vermutung auf, der leitende Staatsmann benütze den Altkatholizismus nur als Schachfigur, um in dem Vatikan eine starke Wirkung hervorzurufen, „die Kurie zum vollen Rückzug zu bewegen"; sei das erreicht, so werde er die Sekte wieder fallen lassen.

Daß der Kanzler, der noch wenige Tage zuvor in der Altkatholikensache zu vorsichtigem Vorgehen entschlossen war und suchen wollte, „die Sachen ohne Eklat zu applanieren", nun mit einemmal als enthusiastischer Freund der Protestler auftrat, kam auch dem Minister Falk überraschend. Dieser äußerte sich Schulte gegenüber, bei Bismarck müsse man immer auf große Sprünge gefaßt sein, man dürfe auch nicht bei einem Staatsmann von solcher Bedeutung jedes Bindeglied verlangen. Möglich sei es, daß der Kanzler den Altkatholizismus nur als zeitweiligen Kampfgenossen benützen und später preisgeben wolle. Falk selber versprach unwandelbare Treue: „Ich bitte Sie und wünsche, daß Sie sich immer mehr konstituieren, ich werde sofort ohne Verzug

das Gesetz über das Kirchenvermögen vorbereiten und vorlegen; ich gebe Ihnen mein Wort, daß ich nicht nachlasse. Ich kann gegen die Bischofswahl nichts haben und muß nach dem Vorausgegangenen annehmen, daß sie keinem Anstand unterliegt, glaube auch, daß sie sich vollkommen rechtfertigen läßt. Ich werde auch bezüglich des Budgets keinen Anstand nehmen, zumal es sich noch nicht um große Summen handelt, obwohl es dann leicht sein kann, daß um soviel weniger der andern Seite zufällt. Ich werde alles für Sie tun, was ich kann."[1]

Die Bischofswahl fand am 4. Juni 1873 zu Köln statt und fiel auf den Breslauer Professor Joseph Hubert Reinkens. Dieser wurde durch den dem jansenistischen Schisma von Utrecht angehörenden Bischof H. Heykamp von Deventer am 11. August konsekriert. Schon am 29. Juni war ein Schreiben der Altkatholiken an die Staatsregierung abgegangen, in dem um die Anerkennung des gewählten Bischofs nachgesucht wurde. Der Kultusminister beauftragte Professor Hinschius mit der Abfassung eines Gutachtens, ob diese Anerkennung auf dem Wege der Verwaltung geschehen könne. Der Referent äußerte sich bejahend. Nachdem Dr Reinkens am 7. Oktober 1873 in die Hände des Kultusministers den Homagialeid abgeleistet und insbesondere versprochen hatte, falls er mit seinem Eide in Widerspruch geraten solle, werde er im selben Augenblick eher sein Amt niederlegen als im geringsten gegen den Eid verstoßen, erhielt er in einer königlichen Urkunde die staatliche Anerkennung als „katholischer Bischof"[2].

Daß die preußische Gesetzgebung und Verfassung nur katholische Bischöfe kannte, welche die Autorität und Jurisdiktion des Papstes anerkennen und mit diesem in Verbindung stehen und die gesamten katholischen Glaubenssätze lehren, blieb bei dieser Ernennung eines „katholischen" Bischofs unberücksichtigt.

[1] v. Schulte, Lebenserinnerungen I[3] 328 ff.
[2] J. F. v. Schulte, Der Altkatholizismus, Gießen 1887, 402 ff.

Gerechte Entrüstung erregte bei den Katholiken auch die Weise, in der die offiziöse „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" den neuen Bischof begrüßte. Der Artikelschreiber sah in der Erwählung des Dr Reinkens zum „Missionsbischof für Deutschland" einen tiefbedeutenden Ratschluß der Vorsehung. Die ganze Zeitlage lasse erhoffen, daß durch Reinkens bald „eine religiöse Einheit Deutschlands" herbeigeführt werde: „In gar nicht vielen Jahren", so hieß es wörtlich, „werden infolge des Ungehorsams der Bischöfe und des energischen Vorgehens der Regierung zahlreiche katholische Gemeinden ohne Seelsorger sein. Das Volk muß Priester haben und wird sie schließlich vom Bischof Reinkens erbitten, und der sendet mit Genehmigung des Staates Männer seines Geistes, die in dem bestehenden Weinberge der deutschen Kirche nach seinem Sinne wirken und arbeiten, mit einem Wort reformieren. Und wenn endlich nach langer, mühevoller Arbeit alle religiösen Fanatiker, alle vaterlandslosen und vaterlandsfeindlichen Römlinge verdrängt und durch deutsche Priester ersetzt sind, dann werden unsere Kinder und Enkel ihren evangelischen Brüdern die Hand zum Bruderbunde, zur deutschen Kirche ohne Dogmenzwang und ohne Formelkram reichen, das weise Walten der göttlichen Vorsehung erkennen und in stiller Anbetung loben und preisen."

Katholischerseits sah man in dieser Stilübung den Ausdruck der Hoffnungen und Wünsche, die hohe Kreise der Regierung an das Ereignis knüpften.

Als Folge der staatlichen Anerkennung des Bischofs Reinkens erschien im Etat 1874/75 die Position „für einen neuen katholischen Bischof" 16000 Taler, und zwar unter der Rubrik „Katholische Geistliche und Kirchen". Bei der Etatberatung (29. Januar 1874) geißelte Peter Reichensperger die Inkonsequenz der Regierung, die bald die altkatholische Sekte als besondere und selbständige Kirchengemeinschaft, bald als Teil der katholischen Kirche behandle und betrachtet wissen wolle. In den Ton, den der altkatholische Abgeordnete Petri anschlug: unser Kampf gilt Rom, unser Kampf gilt der Fessel, in welche Rom die ganze katholische

Christenheit geschlagen hat, stimmte auch der Kultusminister Dr Falk ein. Hermann von Mallinckrodt hielt bei dem Anlaß eine von edelster Entrüstung durchglühte Rede. Dem Minister hielt er vor, daß es eine ganz erstaunliche Erscheinung sei, wenn Staatsregierungen eine kirchliche Revolution „aufzupäppeln" suchten. „Vor der Landesvertretung und vor dem ganzen Lande" erhob Mallinckrodt gegen Dr Falk die feierliche Anklage wegen Gesetzesbruches. Die Bulle De salute animarum sei in der Gesetzessammlung als bindendes Statut veröffentlicht worden und besitze Gesetzeskraft. In der Bulle seien die preußischen Bistümer aufs genaueste aufgezählt und umgrenzt, und wenn nun Falk auf dem Verordnungswege einen weiteren „katholischen Bischof" anerkenne, so handle er gesetzwidrig. Die logischen Verkehrtheiten, denen die Regierung sich durch ihre Annahme, die Altkatholiken seien wahrhaft Katholiken, unaufhörlich aussetzte, wurden von dem Redner unter die schärfste Beleuchtung gestellt.

Auf den Antrag Miquels hin, der erklärte, das Haus könne und wolle bei dem Gegensatze zwischen Katholiken und Altkatholiken nicht entscheiden, „wer der wahre Ketzer sei", wurde die Position genehmigt[1].

Die staatsrechtliche Stellung der altkatholischen Sekte zu verstärken, war auch eine angelegentliche Sorge der Gruppe deutscher Kanonisten, die von ihrer Kulturkampfbegeisterung zu immer neuen Taten aufgerufen wurden. Zu Kassel traten auf Einladung des Professors J. F. von Schulte am 13. August 1873 die Juristen Berchtold-München, Dove-Göttingen, Groß-Graz, Hermann-Jena, Hinschius-Berlin, Mejer-Rostock, Meibom und von Schulte aus Bonn und Sohm-Straßburg zu einer Konferenz zusammen[2]. Eine der Hauptfragen, die besprochen werden sollten, war dem Einladungsschreiben zufolge die, „wie der Staat sein Verhältnis zu

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1873/74 I 906 ff.

[2] v. Schulte, Lebenserinnerungen I² 217 ff.

den Altkatholiken und zu den Vatikanisten zu regeln habe, damit eine gedeihliche Entwicklung in Staat und Gesellschaft möglich bleibe". Das Einladungsschreiben war von der Erwartung diktiert, daß der Kongreß einen maßgebenden Einfluß der Wissenschaft auf die Gesetzgebung und die Praxis herbeiführen werde, daß seine Voten von den Kammern und Ministerien beachtet, ihm künftige kirchenpolitische Vorlagen zur Begutachtung vorgelegt würden.

Auf Antrag des Professors Hinschius wurde zuerst die Frage erörtert, ob die Altkatholiken als Mitglieder der katholischen Kirche anzusehen und die Regierungen berechtigt seien, im Verwaltungswege den Bischof Reinkens anzuerkennen. Beide Fragen wurden trotz sehr erheblicher Meinungsverschiedenheiten, die in der Diskussion zutage getreten war, schließlich einstimmig bejaht.

Dann wandte sich die Diskussion der Frage zu, ob die Regierungen die konkordatmäßigen Dotationen der Diözesen im Falle eines Konfliktes einbehalten könnten. Die Antwort, auf die man sich einigte, war wieder bejahend, da bei Abschließung der völkerrechtlichen Verträge ein den Staatsgesetzen entsprechendes Verhalten der Bischöfe vorausgesetzt worden sei. Professor Sohm hatte die Meinung ausgesprochen, eine solche conditio tacita sei bei Abschließung nicht angenommen worden, eine Willenseinigung beider Kontrahenten, Staat und Kirche, liege nicht in allen Konkordaten vor.

Ferner wurde der Satz angenommen, daß die Bischöfe, Domherren usw. bezüglich ihrer konkordatmäßigen Dotation kein Zivilklagerecht besäßen. Sodann einigte man sich auf die Zulässigkeit staatlicher Präventivmaßregeln hinsichtlich kirchlicher Erlasse und des recursus tamquam ab abusu.

Ein weiterer Kongreß sollte im folgenden Jahre zu Nürnberg abgehalten werden, kam aber nicht zustande.

Auch von seiten der preußischen Justiz erhielten die altkatholischen Sektierer eine ihnen sehr willkommene Hilfe. Als die Krefelder „Niederrheinische Volkszeitung" einen Artikel gegen die Gegner

des Infallibilitätsdogmas gebracht und ihren Gottesdienst als sakrilegisch bezeichnet hatte, erhob der Staatsanwalt Anklage wegen Beschimpfung der katholischen Kirche (§ 166 Str.G.B.). In erster und zweiter Instanz wurde die Klage abgewiesen, weil die Altkatholiken als Leugner eines katholischen Dogmas nicht als Katholiken, sondern als besondere Religionsgesellschaft anzusehen seien. Das Obertribunal kassierte jedoch dieses Urteil und entschied (24. Mai 1873), daß die Sektierer mit den Katholiken die römisch-katholische Kirche bildeten und nicht eher als aus der Kirche ausgeschieden zu betrachten seien, bis sie ihren Austritt erklärt hätten[1].

Dieses allem Rechte hohnsprechende Urteil führte dazu, daß nun auch der Erzbischof von Köln wegen Beschimpfung der katholischen Kirche angeklagt wurde; der Erzbischof hatte ebenfalls in einem Erlasse von sakrilegischen Messen altkatholischer Geistlichen gesprochen. Indes entschied die Ratskammer des Landgerichtes, daß kein Grund zu strafrechtlicher Verfolgung vorliege[2].

Den überschwenglichsten Hoffnungen gaben sich die Altkatholiken hin, als im Sommer 1873 die ersten Nachrichten von einer Kundgebung schlesischer Notabeln zu Gunsten der Kirchengesetze verbreitet wurden; sie glaubten, ein ebenso numerisch wie besonders moralisch bedeutsamer Zuwachs werde ihrer kleinen Herde zuteil werden. Eine Anzahl adeliger Herren im Osten fühlte sich gedrungen, in einer großen Manifestation zu erklären, daß ihre Stellungnahme zu der kirchenpolitischen Gesetzgebung Preußens von der Auffassung des Episkopates und der überwältigenden Mehrheit der Katholiken vollständig abweiche. Die Gruppe erhielt alsbald den Namen „Staatskatholiken". An sie erging aus dem altkatholischen Lager sofort die Einladung zu einem Zusammenschluß der beiden Parteien, der „altkatholischen" und der „staatskatholischen", da beide, wie gesagt wurde, „nicht nur gegen einen

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXX (1873) 329 ff.
[2] Rolfus-Sickinger, Kirchengeschichtliches (1873) 286 322.

gemeinsamen Feind kämpfen, sondern auch in ihrer kirchlichen Gesinnung so übereinstimmend sind, daß eine Vereinigung der beiderseitigen Kräfte zu einem gemeinsamen Kampfe und zum Erreichen eines gemeinsamen Zieles nicht außer der Möglichkeit zu liegen scheint". Diese Hoffnung erfüllte sich nicht; seine Enttäuschung kleidete Bischof Reinkens in die Worte, daß die Staatskatholischen „zu wenig Religion und zu viel Politik haben"[1].

Führer der „staatskatholischen" Aktion war der Herzog Viktor von Ratibor, Chef des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Schillingsfürst. Seine wiederholt erlittenen Wahlniederlagen hatten den Herzog mit lebhafter Abneigung gegen die siegreichen „Klerikalen" erfüllt; durch seine Angehörigkeit zur freikonservativen Partei hatte er seine katholischen Anhänger in Schlesien fast vollständig verloren.

Die Stimmung, in der die „Staatskatholiken" ihre vielberufene Aktion unternahmen, kam zum deutlichsten Ausdruck in einem Aufruf, der den Grafen Fred von Frankenberg zum Urheber hatte. In dem Schriftstücke wurde unterschieden zwischen „ultramontanen" und „deutschgesinnten" Katholiken. Die ersteren seien „fest organisiert, wohl diszipliniert und von den Jesuiten klug geführt", alles das aber fehle der „ohnmächtigen Masse" der „Reichstreuen". Diese hätten untätig zugesehen, wie die „extremen Elemente" die Oberhand gewannen: „Wir überließen den allerdings unbequemen und widerwärtigen Kampf den Nichtkatholiken und der Staatsgewalt. Diese aber haben nicht in gleichem Maße das Recht und auch nicht das Geschick, den Ultramontanismus zu bekämpfen, als wir Katholiken selber." Daher müssen die „Reichstreuen" sich endlich zusammenschließen, „ihre Anzahl ist ungeheuer groß, wir fühlen, wir empfinden es, es handelt sich nur, sie kennbar und greifbar zu machen". Dieser Zweck sollte durch eine Adresse, die der Herzog von Ratibor dem Kaiser überreichte, verwirklicht werden; die Überreichung erfolgte am 14. Juni 1873.

[1] K. v. Richthofen 385 f.

Die Adresse betonte, daß die Unterzeichner nicht den konfessionellen Frieden durch die Agitationen einer extremen Partei gestört sehen wollten. „Wir wollen nicht, daß bestehende Gesetze bestritten und mißachtet werden; denn mit der Autorität der Gesetzgebung wird die Grundlage des Staates, der Schutz des Rechtes aller untergraben. Wir wollen nicht durch Nachgeben an unberechtigte Ansprüche, welche neuerdings erhoben werden, nachdem sie lange Zeit geruht hatten, einen unheilvollen Streit zwischen Staat und Kirche im Deutschen Reiche, dessen segensreiche Fortentwicklung wir als Deutsche mit Hingabe und Aufopferung aller unserer Kräfte erstreben, geschürt und verewigt sehen. Von der Überzeugung ausgehend, daß die Ziele von Ew. Majestät Regierung nicht gegen die Gewissensfreiheit der Katholiken und gegen deren paritätische Stellung im Staate und gegen die Betätigung des religiösen Lebens der Kirchen des Landes gerichtet sind, stehen wir, den Anklagen des Mißverständnisses und der Leidenschaft gegenüber, fest zu dem Reiche und der Regierung."[1]

In einem Schreiben vom 22. Juni 1873 ließ der König den Unterzeichnern seinen Dank aussprechen für die Adresse, die seinem Herzen wohlgetan habe: „Je dringender Mir der Wunsch am Herzen liegt, dem Vaterlande den inneren Frieden zu sichern, um so höher veranschlage Ich die Stimmen und die berechtigten Wünsche Meiner Untertanen, welche, unbeirrt von Anfechtungen, an ihrem aufrichtigen Streben nach friedfertiger Verständigung auf dem Boden der Gesetze festhalten."

Die Unterzeichner, an die sich der königliche Dank wandte, waren 172 schlesische und 12 außerschlesische Katholiken; davon waren 34 Adelige, die übrigen meist abhängige Leute, Lehrer, Förster, Gendarmen, dazu zwei Geistliche. Vergebens hatte sich Kaiser Wilhelm I. darum bemüht, daß der katholische Fürst Karl Anton von Hohenzollern sich an die Spitze der ganzen Bewegung stelle[1].

[1] Rolfus-Sickinger, Kirchengeschichtliches (1873) 278 f.
[2] L. v. Pastor, A. Reichensperger II 127.

Bismarck war über die Aktion „hoch erfreut" und hoffte, „daß das gute Folgen haben werde"[1]. Die Adresse wurde im Staatsanzeiger veröffentlicht und mußte dann in allen Amtsblättern abgedruckt werden. Und die offizielle Provinzialkorrespondenz mußte verkünden: „Das Bedeutsame bei diesen Vorgängen ist, daß es sich nicht etwa um eine Ausscheidung solcher Elemente aus dem Schoße der römischen Kirche handelt, welche sich den vatikanischen Glaubenssätzen nicht unterwerfen mögen, nicht um den Glaubensstreit der sog. Altkatholiken mit den Gläubigen der päpstlichen Unfehlbarkeit; nein, die Männer, welche jetzt mit den Anmaßungen der ultramontanen Partei in Gegensatz treten, haben sich auch noch nach den vatikanischen Beschlüssen als gläubige Mitglieder der römischen Kirche zu erkennen gegeben, sie sind zum Teil bis in die neueste Zeit hinein von Rom aus als treue Anhänger der Kirche anerkannt und geehrt worden; — auch ihr jetziges Hervortreten gilt nicht den Glaubenssätzen der Kirche, sondern nur dem verderblichen Gebaren einer kirchenpolitischen Partei, welche durch ihr schroffes Auftreten gegen die weltliche Macht unheilbare Verwirrung in die Beziehungen von Staat und Kirche zu bringen und die wahrhaften kirchlichen Interessen selbst aufs schwerste zu schädigen droht. Es beginnt hiermit eine Scheidung der Geister innerhalb der deutsch-katholischen (!) Kirche im Gegensatze zu der bisherigen absoluten Herrschaft fremdartiger Machteinflüsse." Die liberale Presse knüpfte an den Vorgang die ausschweifendsten Erwartungen und wünschte besonders, daß die „Zustimmungserklärungen der gebildeteren Katholiken jetzt aus ganz Deutschland um so mehr in mächtigen Strömen sich ergießen"!

Man versprach sich einen großen Erfolg, wenn die Adresse nunmehr aufs neue in Umlauf gesetzt und auch süddeutsche Katholiken zur Unterzeichnung aufgefordert würden. Über die Mittel, mit denen zahlreiche Angehörige der unteren Schichten über den wahren Charakter der Aktion getäuscht oder zum Beitritt genötigt

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 102.

wurden, brachte die katholische Presse die aufschlußreichsten Enthüllungen. Was aber mit dem Aufgebot des ganzen Apparates erzielt wurde, war beschämend genug. Die Zahl der gesammelten Unterschriften wurde auf 6000—7000 geschätzt. Um die Kläglichkeit dieses Resultates zu verbergen, brachte die Regierungspresse ihre Mitteilungen über neu Beitretende lediglich „in Auswahl".

Daß eine Anzahl der Gebildeten unter den Unterzeichnern in gutem Glauben handelte, darf billigerweise nicht bezweifelt werden. Aber vielfach war auch schnödes Strebertum am Werke. Dieses wurde ja von der Regierung recht eigentlich gezüchtet. Denn den „Staatskatholiken" wurden in auffallendster Weise wirtschaftliche Vorteile zugewendet. „Die Katholiken", so schrieb am 1. Januar 1876 der altkatholische „Deutsche Merkur", „denen die meisten Staatsmänner und Beamten über das strenge Recht hinaus ihr Wohlwollen bekunden, sind nicht die Altkatholiken, sondern die Staatskatholiken.... In diesen glauben einflußreiche Staatsmänner die beste Stütze in dem Kulturkampf gegen den Ultramontanismus zu finden, und ein Katholik, welcher im Staatsdienst Karriere machen will, handelt gegenwärtig in den meisten Fällen am klügsten, wenn er sich als einen Katholiken der oben bezeichneten Art darstellt. Jener „liberale Katholizismus" gibt keine Unpopularität, sondern ist eine Empfehlung, wo es sich um die Ernennung von Regierungs- und Provinzialschulräten, Schulinspektoren, von Landräten und Oberamtmännern, von Direktoren und Professoren der Gymnasien usw. handelt."

Verglich man in den ernst katholischen Kreisen die Staatskatholiken mit den tepidi und den traditores aus der Zeit der Christenverfolgungen, so begrüßte man es mit aufrichtiger Freude, wenn einzelne Irregeleitete, wie z. B. Graf Franz von Hatzfeldt-Trachenberg, mutvoll Widerruf leisteten. „Nachdem ich eingesehen", so erklärte der Graf 1874, „daß in dieser Adresse Grundsätze ausgesprochen worden sind, welche mit den Satzungen der römisch-katholischen Kirche, in welcher ich leben und sterben will, nicht vereinigt werden können, trage ich kein Bedenken, meine Unterschrift zurückzuziehen — unbeschadet meiner fortdauernden Ergebenheit und opferwilligen Treue zu Sr Majestät, meinem allergnädigsten Kaiser und Herrn."[1]

Eine sehr bedauerliche Folge der „staatskatholischen" Bewegung war, daß in dem charitativen Zwecken gewidmeten Vereine der schlesischen Malteser eine Spaltung eintrat; die „staatskatholischen" Sezessionisten wurden vom königlichen Hofe sehr ostentativ ausgezeichnet. Erst das Ende des Kulturkampfes brachte den Riß unter den schlesischen Maltesern zur Heilung.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Der Anteil der deutschen Freimaurerei am Kulturkampfe.

Die Freimaurerei hat entsprechend ihren Prinzipien des Indifferentismus, naturalistischen Humanismus und dogmenlosen Aufklärung[2] während der letzten Jahrhunderte sich als unentwegten Gegner alles positiven Christentums, zumal der katholischen Kirche erwiesen. Obschon sie behauptet, ihre Statuten verhinderten sie, auf religiösem und politischem Gebiete tätig zu sein, hat sie gerade auf dem Boden der Religion und Politik von jeher eine sehr umfassende Tätigkeit ausgeübt. Dieser Widerspruch zwischen der maurerischen Theorie und ihrer Praxis trat auch in der Frühzeit der deutschen Einigung deutlichst zutage. Die angeblich so ganz unpolitische Freimaurerei nahm bereits nach den Ereignissen des Jahres 1866 ein namhaftes Verdienst um das Werk der politischen Wiedergeburt Deutschlands in Anspruch, sie wollte es gewesen sein, die die Deutschen geeinigt habe. Die Tatsache, daß ein eifriger Maurer, der preußische Gesandte in Florenz, Graf von Usedom, der Träger des so folgenreichen Einverständnisses zwischen den Kabinetten Wilhelms I. und Viktor Emanuels war,

[1] H. Rust, Fürst Hohenlohe und seine Brüder, Düsseldorf 1897, 664.

[2] Zur Charakteristik der Loge s. Ad. Franz, Klerus und Freimaurerei, Katholik 1895, I 509 ff; vgl. dazu Hugo Lissauer, Freimaurerische Gedanken, Berlin 1900, 54.

konnte immerhin zur Begründung eines kleinen Bruchteils der maurerischen Ansprüche angeführt werden. Graf Usedom posierte nach Bismarcks Bericht „gern als Stratege, auch als ‚verfluchter Kerl' und tief eingeweihter Verschwörer, hatte Verkehr mit Garibaldi und Mazzini und tat sich etwas darauf zugute. In der Neigung zu unterirdischen Verbindungen nahm er in Turin einen angeblichen Mazzinisten, in der Tat österreichischen Spitzel, als Privatsekretär an, gab ihm die Akten zu lesen und die Chiffre in die Hände."[1] Die Loge säumte nicht lange, die vorgebliche Dankesschuld der preußischen Regierung einzufordern. Professor Bluntschli, der sich soeben als Regenerator der Großloge zu Bayreuth erwiesen hatte, erinnerte bereits im Jahre 1868 (30. April) den Grafen Bismarck „an die Notwendigkeit, der Nation auch eine geistige Befriedigung zu verschaffen". Bismarck erklärte sich, wie Bluntschli erzählt, „einverstanden", „aber dieser Punkt", so setzt er hinzu, „wurde nicht näher besprochen, bleibt daher für später vorbehalten"[2].

Die Saat war noch nicht reif, das war der Gesamteindruck, den Bluntschli aus Berlin mitnahm. Er schreibt: „Noch wird in Berlin bei durchaus politischen Anstellungen sehr auf kirchliche Rechtgläubigkeit gesehen. Das geschieht noch im 19. Jahrhundert und in dem Staate Friedrichs des Großen. Der König ist nicht exklusiv, aber seine Umgebung größtenteils; der Kronprinz denkt freier. Die Kronprinzessin wird von der Heuchelei abgestoßen und durchschaut sie." Sehr unzufrieden war der Professor, wie sich begreift, mit dem damals noch hochkonservativen Kultusminister von Mühler: „Die Leitung des Kultus ist blödsinnig borniert." Ohne einige Minister aus den Reihen der Liberalen sei eine Allianz zwischen Nationalliberalen und Bismarck unmöglich. „Es ist", so glaubte der höchst einflußreiche Logenbruder den

[1] v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen I 228 f.

[2] J. K. Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben III, Nördlingen 1884, 203.

leitenden Staatsmann Preußens schildern zu dürfen, „in dem antediluvianischen Manne eine seltsame Verbindung von lautester Offenheit und tiefster Verschlagenheit, von rückhaltloser Wahrhaftigkeit und bewußter Täuschung. Er muß die Diplomaten fürchterlich angelogen haben."[1]

Über den Anteil der Loge an der Inaugurierung des Kulturkampfes sind gelegentlich in katholischen Organen Ansichten vertreten worden, die wir als legendenhaft zurückzuweisen haben[2]. Daß in Berlin eine maurerische geheime Nebenregierung bestanden habe, deren Seele die angeblichen Logenbrüder Professor Gneist und Geheimrat Lothar Bucher gewesen seien, daß die Minister Graf Eulenburg und Falk gleichfalls der Loge angehört, diese somit an leitender Stelle ihre Vertretung gehabt habe, ist nicht zu erweisen. Unsere Nachforschungen in Mitgliederlisten der Loge haben über diese Punkte ein negatives Resultat ergeben. Aus der Reihe namhafter Parlamentarier haben wir nur E. Lasker[3] und Schulze-Delitzsch als Freimaurer feststellen können. Ob die Zugehörigkeit Kaiser Wilhelms I. und des Kronprinzen zur Loge einen bestimmenden Einfluß auf die Entstehung des Kulturkampfs geübt hat, muß nicht minder als sehr zweifelhaft bezeichnet werden. Durch Bismarck ist bezeugt, daß Wilhelms I. „Maurerglaube" sich besonders in Personenfragen recht deutlich offenbart habe, daß er „die Pflichten gegen die Brüder mit einer fast religiösen Treue erfüllte"[4]. Daß der königliche Einfluß innerhalb der Loge sich zumeist auf Personalien, weniger aber auf innere maurerische Angelegenheiten erstreckt habe, ist auch aus der Würdigung zu ersehen, die das Freimaurerorgan „Die Bauhütte"[5] dem Projekte,

[1] Derſ., Denkwürdiges III 209 215 218.

[2] Vgl. z. B. Freimaurerei und Kulturkampf, Historisch-politische Blätter CXIX (1897, I) 100 ff.

[3] Siehe Allgemeines Handbuch der Freimaurerei I[3], Leipzig 1900, 594.

[4] v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen I 229.

[5] Die Bauhütte, Organ des Vereins deutscher Freimaurer, herausgeg. von J. G. Findel, 1872, 27 ff.

dem Kaiser das Protektorat über den geplanten deutschen Großlogenbund zu übertragen, angedeihen ließ. Dem demokratisch-fortschrittlichen Charakter der Loge widerspreche die Erwählung eines allerdurchlauchtigsten Protektors, die leicht zu einem Mißbrauch des Maurertums zu politischen Zwecken führen könne und für viele Fragen die letzte Entscheidung in die Hände des „oligarchisch-hierarchischen, konfessionell beschränkten" Berliner Großmeistervereins lege: „Das königliche Protektorat ist in Preußen keineswegs eine bloße Form, sondern eine sehr ernste Sache. Alle höheren Beamten werden nur mit Zustimmung des Protektors ernannt und alle einschneidenden Gesetze und Veränderungen unterliegen seiner Sanktion. Dieselben Rechte wird der Protektor naturgemäß auch den nichtpreußischen Großlogen gegenüber beanspruchen, und man wird sie ihm nicht verweigern können. Der Protektor *lebt aber nicht in der Loge* und kennt deren Bedürfnisse nicht hinlänglich, um ein *selbständiges* Urteil über wichtige Fragen, die ihm vorgelegt werden, haben zu können." Wie wenig eigentliche Subordination unter die Wünsche höchster Stellen in der Loge zu finden war, zeigen die bekannten Vorgänge, die den Kronprinzen Friedrich Wilhelm bewogen, am 1. März 1874 sein Ordensmeisteramt niederzulegen; sein Name, so sagte der Prinz damals, „sollte nicht dazu dienen, Unhaltbares mit diesem Schilde zu decken"[1]. Und als in schwerer Zeit, während des Verfassungskonfliktes, von Berlin aus ein Hilferuf an die Logen erging und diese aufgefordert wurden, für die Wahlen in konservativem Sinne zu wirken, gab man schnöde zur Antwort, die Freimaurerei dürfe sich nicht mit Politik beschäftigen[2].

[1] Näheres s. bei *Hermann Gruber*, Der „giftige Kern" oder die wahren Bestrebungen der Freimaurerei, Berlin 1899, 191 ff.

[2] Die Bauhütte 1873, 26. Viele Zeugnisse dafür, daß Kaiser Wilhelm nicht mit allen Tendenzen der Loge vertraut war, finden sich in dem Artikel „Kaiser Wilhelm I. und die Freimaurerei", Historisch-politische Blätter CXLVI II (1910) 85 ff 172 ff.

Damit war eigentlich ein Präzedenzfall geschaffen, der für die vielerörterte Frage, ob die Freimaurerei sich als solche an den kirchenpolitischen Kämpfen beteiligen dürfe, die richtige, negative Antwort festlegte. Aber Konsequenz war nie die Stärke der Maurerei, zu allen Zeiten „konnte sie auch anders".

Um die Brüder zum kirchenpolitischen Kampfe mobil zu machen, versandte Professor Bluntschli, der Vorsitzende des deutschen Großlogenbundes, am 13. August 1873 ein „Kreisschreiben". Dort hieß es: „Der uralte Kampf zwischen Nacht und Licht ist lebhafter entbrannt als seit lange, und es ist unverkennbar, daß die Entscheidung schwankt; es ist an der Zeit, daß die Maurerei vollen Bewußtseins mit allen ihren Kräften für ihr innerstes Lebenselement, für das Licht, eintrete und somit zugleich um ihr Dasein kämpfe. . . . Dieser notwendige Kampf ist seiner Natur nach zwar ein Einzelkampf; nicht die Loge kann als Kämpfer hervortreten, sondern nur jeder einzelne Maurer; indes hat die Loge diesen wichtigen Kampf vorzubereiten. Geeignete Vorträge mögen die Brüder anregen und befähigen, als Apostel der Wahrheit zu wirken, soweit ihre Stimme schallt, und als entschlossene Männer zu handeln, soweit ihr Arm reicht. Daß bei Vorträgen innerhalb der Loge das eigentlich religiöse Gebiet nicht berührt zu werden braucht, bedarf keiner Erörterung. Notwendig ist dieser Kampf nicht allein in unserem deutschen Vaterland, sondern überall, wo Maurer arbeiten, wie verschieden auch die Umgebung und die Verhältnisse geartet sein mögen. Ich bin fest überzeugt, meine Brüder, daß die Freimaurer-Brüderschaft, je mehr Tatkraft sie entwickelt, namentlich wenn sie es versteht, in geräuschloser, ja geheimnisvoller Weise die größten Wirkungen zu erzielen, um so mehr Ansehen und auch Umfang gewinnen, und daß sie zu einer Macht heranwachsen wird, während sie sich bisher mit einem vorzugsweise beschaulichen Dasein begnügt hat." Diese Ausführungen entstammten der Feder des Hamburger Großmeisters Glitza. Sie waren von Bluntschli adoptiert worden; dieser fuhr nun seinerseits fort, indem er zunächst auf die Wirkungen hinwies, welche

die Anregung des Hamburger Bruders bereits gezeitigt habe. Als Mittel, welche die Maurerei im Kulturkampf anzuwenden habe, bezeichnete Bluntschli Benützung der „profanen" Presse, das Abhalten von Vorträgen, Gründung einer rationalistischen Schule, Überwachung der Jesuiten, intellektuelle Bildung der Frauenwelt, der maurerischen „Schwestern"[1].

Um die Diskussion, die sich an dieses „Kreisschreiben" knüpfte, würdigen zu können, bedarf es eines kurzen Eingehens auf die geistigen Zustände innerhalb der deutschen Freimaurerei zur Zeit der Reichsgründung. Immer deutlicher zeigte sich dort die Tendenz, die Loge möglichst zu radikalisieren. Wer die in großer Zahl gedruckt vorliegenden Produkte maurerischer Beredsamkeit jener Periode durchmustert, ist überrascht, zu finden, wie viele Stimmen hier zugunsten materialistischer Grundsätze ertönten, wie lauter Beifall dem „alten und dem neuen Glauben" des Atheisten David Friedrich Strauß gezollt wurde, wie zahlreiche Maurer es unerträglich fanden, daß die Ihrigen noch auf zwei Grundwahrheiten, die Existenz Gottes und die Unsterblichkeit der Seele, bei der Aufnahme verpflichtet werden sollten; eine andere Klasse von Ergüssen entstammt deutlichst einer durchaus pantheistischen Naturphilosophie. Hatten ehedem hauptsächlich Zitate aus Schiller — „Worte des Glaubens" — dazu dienen müssen, den dünnen Trank maurerischer Erbauungsreden kräftiger und schmackhafter zu machen, so treten nunmehr ungeniert poetische Verklärungen des Skeptizismus als Schmuck der Rede auf, etwa Goethes: „Wer darf ihn nennen?" oder Heines „Fragen". Es entsprach auch diesen Tendenzen, wenn in einer ungenannten deutschen Loge die Bibel, die vordem als „das erste unserer drei großen Lichter" gegolten hatte, durch einen Band unbedruckten Papieres ersetzt wurde[2]. Die ausgesprochen materialistisch Gesinnten fühlten sich zwar zugestandenermaßen als Minorität innerhalb der Loge[1]. Wenn aber doch schließlich eine große Majorität der Maurerbrüder in Verbindung mit diesen ganz glaubenslosen Elementen in den Kampf gegen die katholische Kirche einzutreten beschloß, so lag das daran, daß auch den „konservativen" Maurern das Kulturkampfprogramm im Einklang mit den naturalistischen Grundtendenzen ihres Geheimbundes erscheinen mußte. Man sah es eben in diesen Kreisen als ausgemacht an, daß die „auf Wahn und Aberglauben aufgebaute jesuitische Zwingburg" ganz bald fallen müsse. „Dann wird ein neues Leben erstehen", so träumte man, „ein auf natürlichen Grundlagen ruhendes, von den herrlichen Errungenschaften des Geistes, den süßen Blüten des Gemütes getragenes Leben. Und die Glücklichen, denen dieses Leben beschieden, werden mit dankerfülltem Herzen auf jene Männer hinblicken, die unablässig auf Herbeiführung desselben hinarbeiteten, die trotz Verleumdung, trotz Spott und Hohn und Verfolgung (!) den Weg der Wahrheit niemals verleugneten. O schöne Zeit, wenn jene privilegierte Zunft der Geist- und Herzensverröder unschädlich gemacht sein wird."[2]

Der Bruder Emil Rittershaus dichtete den Kriegsgesang gegen „das Pfaffentum".

„Gott auf den Lippen, in der Brust
Den Satanas, der Herrschsucht Streben,
So möcht' es nun mit Teufelslust
Den Tod dem freien Denken geben. . . .
Es hebt sich aus dem Leichentuch
Das Nachtgespenst des Mittelalters,
Bald mit Tonsur, bald glatzenfrei,
Hier in Talaren, dort in Kutten!
Frisch auf, du deutsche Maurerei,
Ergreif das Schwert des Ritters Hutten."[3]

War dies die Grundstimmung innerhalb der Logenkreise, so war es nicht verwunderlich, daß die Aufforderung des Großmeisters

[1] H. Gruber, Einigungsbestrebungen und innere Kämpfe in der deutschen Freimaurerei seit 1866, Berlin 1898, 14 ff.
[2] Die Bauhütte 1874, 261.

[1] Ebd. 1873, 107. [2] Ebd. 1872, 302. [3] Ebd. 1873, 65.

Bluntschli zur maurerischen Beteiligung an der Kulturkampfsarbeit nur sehr geringen Widerspruch fand. Ablehnend äußerte sich die Mainzer Loge „Freunde zur Eintracht"; sie meinte, die Maurerei solle sich nicht an religiösen und politischen Parteikämpfen beteiligen, um den inneren Frieden unter den Brüdern zu erhalten. Hohnvoll fragte der Wormser Bruder Dr G. Münch, ob denn in der Mainzer Loge sich Anhänger des Jesuitismus befänden, die durch einen Kampf gegen diesen sich gekränkt fühlen könnten; seiner Ansicht nach seien alle Maurer ohne Ausnahme Feinde der Jesuiten[1].

Zu den wenigen, die sich der Kulturkampfstimmung innerhalb des Maurertums entgegenstellten, gehörte auch Professor O. Marbach[2], der am 2. März 1873 in der Leipziger Loge „Balduin zur Linde" einen Vortrag hielt und ausführte, in die Tagesvorgänge sich einzumischen, sei nicht Aufgabe der Loge. Diese solle Männer aus den verschiedensten Parteistellungen in sich sammeln, selbst wenn möglich „Ultramontane": „Wir können aus solchen noch rechtschaffene Maurer machen, auch ohne daß sie ihre Partei verlassen, und derart können wir eine Verständigung unter sonst feindlichen Parteien herbeiführen. Denn als Korporation haben wir nichts gemein mit den Parteiungen unter den Menschen."

Noch in einer rückschauenden Betrachtung (1889) wurden von freimaurerischer Seite aus derartige Argumentationen als „fadenscheiniger Deckmantel für das Bewußtsein der Hilflosigkeit" bezeichnet; Uneinigkeit in der Loge sei aus der Beteiligung an aktuellen kirchenpolitischen Fragen nicht zu befürchten, „denn die, welche ein Recht haben, hier zu sein, stimmen in den Grundanschauungen überein"[3].

[1] Die Bauhütte 1874, 226.

[2] Die Freimaurerei und der Streit der Parteien um Tagesfragen, Leipzig 1873.

[3] O. Hesse, Der Kulturkampf im Lichte der Freimaurerei, Latomia, Neue Zeitschrift für Freimaurerei, XII (1889) 113 ff.

Die aggressive Richtung sollte also die Oberhand gewinnen. Nicht wenig hatte dazu eine Anregung des Freiburger Meisters vom Stuhle August Ficke beigetragen, der am 8. Dezember 1872 alle deutschen Maurer aufrief, sich zu zentralisieren — solche Gelüste waren ja in der Frühzeit des Reiches überaus verbreitet — und sich einem auf drei Jahre zu wählenden Freimaurergeneral zu unterstellen, analog der Verfassung des Jesuitenordens. Besonders freudigen Widerhall fand dieser Aufruf in der Gießener Loge „Ludwig zur Treue". Dort rief der Bruder Professor W. Oncken begeistert aus: „Das ist ein Wort zu seiner Zeit.... Wir haben Elemente der Macht, mit denen sich Ungeheures ausrichten ließe, wenn wir sie benutzen wollten. Ein ungeheures Element der Macht liegt in der Ausbreitung der Logen über das ganze Erdenrund, in dem Zusammenhang der Bruderkreise, in dem allgegenwärtigen Geheimnis, das uns schützt gegen die profane Welt. Was uns nottut, das ist ... ein Moltke für die Armee der deutschen Logen." Als den geborenen General und Oberbefehlshaber der deutschen Freimaurerei bezeichnete sofort ein anderer Redner, wie naheliegend, den Großmeister Bluntschli[1].

Zustimmend äußerten sich auch u. a. Logen zu Worms, Alzey, Leipzig. Aber Bluntschli, der einsehen mochte, daß die preußischen Großlogen einem radikalen Systemwechsel abhold sein würden, fand es mit einemmal opportun, einer maßvolleren Auffassung das Wort zu reden. Am 26. April 1873 richtete er an die Brüder zu Freiburg i. Br. ein Schreiben, in dem er den Grundsatz belobte, daß die Maurerei den großen Kämpfen der Zeit nicht teilnahmlos gegenüberstehen dürfe. Aber festzuhalten bleibe doch, „daß immerhin die erste und hauptsächlichste Aufgabe der Loge die innere Arbeit an der sittlichen Vervollkommnung ihrer Mitglieder sein und bleiben müsse, und daß die Logen selber die äußerlichen Taten in der Regel den einzelnen Brüdern überlassen müssen, und sich als Logen nicht an den politischen und kirchlichen

[1] Vgl. H. Gruber, Einigungsbestrebungen 18 f.

Parteikämpfen handelnd beteiligen, sondern nur insoweit sich öffentlich äußern und nach außen handeln dürfen, als sie die fruchtbaren Ideen ausstreuen und die humanen Prinzipien bekennen, welche den geistigen Schatz ihres Tempels bilden, und die Menschenliebe üben, welche ihr Herz erfüllt"[1].

Demgemäß votierte auch der deutsche Großlogentag zu Berlin vom 24. Mai 1874[2]. Über den auf Zentralisierung des deutschen Maurertums abzielenden Antrag Ficke beschloß man Übergang zur Tagesordnung, betreffs der Beteiligung an Tagesfragen kam folgende Fassung zur Annahme: „Die Logen sind berufen, ihre Beziehungen zu den ethischen Lebenskreisen und Kulturbestrebungen in den Brüdern zum klaren Bewußtsein zu bringen. Die Freimaurer sind verpflichtet, die Grundsätze der Freimaurerei im Leben zu betätigen, und die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft da, wo sie angegriffen werden, zu verteidigen."

So war denn trotz aller Vorsicht der Redaktion in diesem Beschluß die Basis für ein maurerisches Wirken im Kulturkampf geschaffen. Ihre Wirksamkeit zeigte die Loge vor allem, wie auch von vornherein geplant war, im „gesprochenen Wort". Wie in jenen Jahren im „Tempel der Menschenliebe" gedonnert und gewettert worden ist gegen „jene grausigen Dämonen, die in der Gegenwart einherschreiten in fragwürdiger Gestalt", gegen den Papst „scheinheiligen Antlitzes, drapiert mit glänzender priesterlicher Tiara", gegen den „blinden Autoritätsglauben", gegen das „mächtige Pfaffentum, das Recht und Freiheit in ewige Fesseln schlagen möchte" usw., braucht hier auch nicht andeutungsweise geschildert zu werden. Einzelne Kreise der Maurerei identifizierten sich förmlich mit den Kulturkämpfern und dem Staate. Innerhalb der Loge wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht von jedem aufzunehmenden Katholiken ein Revers etwa dergestalt zu fordern sei: „Ich Unterschriebener erkläre hiermit bei meinem

[1] H. Gruber, Einigungsbestrebungen 20.
[2] Die Bauhütte 1874, 312.

Gewissen und bei meiner Ehre, daß ich, ein Katholik, die neuen vatikanischen Dogmen und Lehren nicht anerkenne und nie anerkennen werde, daß ich vielmehr die verfassungsmäßigen Gesetze des Staates als zu Recht bestehend ansehe, auch wenn diese dem Papste, den kirchlichen Obern oder sonstigen Geistlichen nicht genehm sein sollten."[1] Es war ein von vielen geträumter schöner Traum, wenn der Wormser Bruder Dr Münch, dessen Ceterum censeo immer wieder der Zerstörung der katholischen Kirche galt, in der Festloge an Kaisers Geburtstag 1875 ausrief: „Wenn wir am Kampfe gegen die Feinde der Wahrheit, der geistigen Entwicklung und der nationalen Größe unseres Vaterlandes teilnehmen, wenn, hoffentlich nicht in zu ferner Zeit, das Karthago zerstört sein wird, dann haben auch wir teil an dem Ruhme des Sieges. Dann haben wir nicht notwendig, uns schweigend zu verhalten, wenn die Welt deutsche Kraft und deutschen Geist im Kampfe der Wahrheit gegen die Lüge rühmt."[2]

Ein Hauptgebiet mittelbarer Arbeit zu Gunsten des Kulturkampfs sah die Loge in der Förderung dessen, was sie als „Volksaufklärung" bezeichnete. Die leitende Tendenz war eine ausgesprochen „antiultramontane": es sollte ein Zeitalter emporgeführt werden, „in welchem der Bürger sich allseitig in bewußter Freiheit unter die Gesetze stellt, in welchem er mit dem Götzendienst des Unfehlbaren und der modernen Wundererscheinungen gleichzeitig den krassen Materialismus und den schnöden Indifferentismus unseres Zeitalters verbannt". In diesem Interesse schlossen sich zahlreiche Logen der auf liberaler, teilweise ganz ungläubiger Grundlage basierten „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung", einige auch dem „Dresdener Erziehungsverein" an[3].

Aus ähnlichen Motiven wurde von der Berliner Großloge „Zu den drei Weltkugeln" der Plan zur Gründung von Arbeiterlogen[4] angeregt. Daß die Maurerei, so ganz aus der Bourgeoisie

[1] Ebd. 1875, 133. [2] Ebd. 1876, 98. [3] Ebd. 1875, 245.
[4] Freimaurerzeitung 1873, 233.

sich rekrutierend, bei dem Unternehmen ein klägliches Fiasko erleiden müßte, konnte vorausgesehen werden. Humorvoll war an der Sache, daß einzelne Logen die Ablehnung des Projektes damit begründeten, durch die Gründung solcher Logen würden Debatten kirchlicher und politischer Art in das Freimaurertum getragen[1]. Hier und da wurde auch aus maurerischen Mitteln eine Volksbibliothek gegründet, der Schenkgeber sorgfältig geheimgehalten.

Man wird sich davor hüten müssen, diese „werktätigen" Bestrebungen der Brüder zu überschätzen. Die Summen, die für solche Zwecke aufgebracht wurden, erscheinen dem „Profanen" als kläglich gering, und wer heute die einschlägigen Listen und Abrechnungen liest, ist versucht zu glauben, das maurerische Geheimnis sei hauptsächlich dazu ersonnen, die Geringfügigkeit des Wohltuns der Brüder zu verbergen. —

Zur Abwehr der der Kirche von seiten des Geheimbundes drohenden Gefahr entstand in der Frühzeit des Kulturkampfes eine ziemlich umfangreiche Literatur; die Schriften von P. G. M. Pachtler[2], Domkapitular Thissen[3], H. G. Rütjes[4] haben heute noch ihren Wert. Daneben ging eine intensive Bekämpfung der Maurerei durch die katholische Presse. In Einzelheiten kamen während dieses Kampfes bedauerliche Fehlgriffe vor; besonders war es mißlich, daß das Maurertum aller Zeiten und aller Länder als Einheit genommen, zumal daß die so ganz radikalen Geheimbünde in den romanischen Ländern nicht genügend von den deutschen Logen geschieden wurden[5]. Aus dieser Erscheinung leitete die maurerische

[1] Die Bauhütte 1874, 43.

[2] Der stille Krieg der Freimaurerei gegen Thron und Altar (anonym), Freiburg 1873. G. M. Pachtler, Der Götze der Humanität oder das Positive der Freimaurerei, Freiburg 1875, 2. Aufl. 1876.

[3] Jesuitenorden und Freimaurerei, Paderborn 1872.

[4] Wider die Freimaurer, Emmerich 1872. Weiteres s. bei A. Wolfstieg, Bibliographie der freimaurerischen Literatur II, Burg 1912, 164 f 168 ff.

[5] Eine Verbrüderung zwischen der deutschen und der italienischen Maurerei erfolgte erst im Jahre 1875. Die bei der Gelegenheit gewechselten Trinksprüche hatten einen überaus kirchenfeindlichen Charakter; Garibaldi, „der Ehrengroßmeister und das Muster aller Tugenden", wurde ganz besonders gefeiert. Am 22. Oktober 1875 empfing Kaiser Wilhelm I. allerhuldvollst zu Mailand, wo er bei dem Könige Viktor Emanuel zu Gast war, eine Deputation des bekanntlich so radikalen Großorientes von Italien. Näheres s. in Kaiser Wilhelm I. und die Freimaurerei 172 ff.

Presse den Vorwand ab, ihre Beteiligung am Kulturkampf erweise sich nötig als „Notwehr" gegen „ultramontane Verleumdungen". Wie unsere Darlegungen bewiesen haben, lagen die letzten Motive für die Stellungnahme der „Brüder" denn doch viel tiefer, auch anerkannte die Logenpresse sehr oft, wie vortrefflich die katholischen Publizisten über die Bestrebungen im Lager dieser „unterirdischen" Gegner unterrichtet waren.

Ein weiterer Vorstoß katholischerseits war die im einzelnen wohl motivierte Petition, die Friedrich von Kehler 1876 im Namen der Berliner Zentrumspartei an das Abgeordnetenhaus richtete; der Antrag ging dahin, „die Regierung zu veranlassen, daß sie untersuche, welche Logen oder Versammlungen von Freimaurern eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder eine Erörterung politischer Gegenstände bezwecken oder den Bestimmungen des § 128 des Reichsstrafgesetzbuches zuwiderlaufen, und daß sie auf die betreffenden Verbindungen und Versammlungen den § 128 des Reichsstrafgesetzbuches und die Bestimmungen des bestehenden Vereinsgesetzes in Betreff der Überwachung der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder die Erörterung politischer Gegenstände bezweckenden Vereine, sowie der Beschränkung der Verbindung der politischen Vereine untereinander zur Anwendung bringe". Die Motivierung der Petition schloß mit den Worten: „Da in jüngster Zeit die preußische Regierung unter Zustimmung des Landtages es für nötig gehalten hat, gegen einen großen Teil der Staatsbürger nicht allein die volle Strenge der Gesetze ohne Rücksicht zur Anwendung zu bringen, sondern sogar durch Ausnahmegesetze die von der jetzigen Politik erstrebten Ziele zu unterstützen, so dürfen die ergebenst Unterzeichneten wohl

um so eher hoffen, daß man den Orden der Freimaurerei wenigstens unter das gemeine Straf- und Vereinsrecht stelle."

Unbehaglich war den Brüdern die Petition in hohem Grade, so sehr sie überzeugt waren, sie werde durch Übergang zur Tagesordnung erledigt werden. „Aber gesetzt auch", so schrieb „Die Bauhütte", „es geschehe etwas Undenkliches (ein ‚Wunder', um mit Majunke zu reden), wir würden nicht allein politisch unter Kontrolle gestellt, sondern unser Bund würde auch vollständig aufgelöst: die geistlichen Herren würden entschieden nicht dabei gewinnen, denn die Kirche ginge leer dabei aus." Die Zeiten, wo nach Aufhebung von Logen in deren Gebäuden Jesuitenkonvikte eingerichtet worden seien, kehrten nicht wieder[1].

Die Petition kam, da der Schluß der Session nahe war, nicht einmal zur Verhandlung innerhalb der Petitionskommission.

Dreißigstes Kapitel.

Der Kulturkampf als Weltanschauungskampf. Presse und Literatur in der Frühzeit des Kirchenkonfliktes.

Mit großer Sorgfalt haben in der Kulturkampfzeit die offiziösen Kundgebungen der liberalen Parteien als „unverrückbaren" Ausgangspunkt den Satz festzuhalten gesucht, daß es sich in dem Streite nicht um eine Bekämpfung von Christentum und Kirche handle; von einer gegen religiöse Überzeugungen gerichteten Aktion dürfe nie und nimmer geredet werden. Es handle sich nur um die Niederwerfung einer kleinen extremen Partei innerhalb der katholischen Kirche, des Ultramontanismus.

So wahr es aber ist, daß Presse und Literatur eines Zeitalters dessen geistige Physiognomie aufs treueste widerspiegeln, so unzweifelhaft ist auch, daß nach schier unzählbaren Äußerungen der Presse der Kulturkampf keineswegs als einheitliche, lediglich den offiziös benannten Zweck verfolgende Aktion aufgefaßt werden

[1] Die Bauhütte 1876, 21.

kann. Eine große Zahl von Neben- und Unterströmungen war vorhanden; ja es konnte oft scheinen, als ob während des Kampfes das angeblich ursprüngliche Ziel fast vollständig in Vergessenheit geraten sei.

Wer die in der Frühzeit des Kulturkampfes ausschlaggebenden geistigen und politischen Strömungen zu erforschen sucht, wird vor allem auf die in dem damaligen Deutschland alle liberalen Kreise beherrschende Überspannung des National- und Staatsgefühles aufmerksam. Die Hegelsche Lehre vom Staate als dem „wirklichen Gott" schien die Hörsäle und Studierstuben verlassen zu haben, um das Schibboleth aller „Reichstreuen" und „Vaterlandsfreunde" zu werden. Unsere deutschen Staaten und unser Deutsches Reich, so war am 31. Januar 1872 im Hauptblatt des Nationalliberalismus, der National-Zeitung, zu lesen, sind „eine wirklich sittliche und darum in weit höherem Grade eine religiöse Gemeinschaft als die von römischen Ultramontanen und sog. evangelischen Orthodoxen mißleiteten Kirchengesellschaften". „Diese Gesellschaften, so weit in ihnen nicht etwa eine sittlich-religiöse Erkenntnis und Gesinnung, sondern vielmehr der blinde Glaube an unbegreifliche Dogmen als das Wesentliche der Religion angepriesen oder gar als notwendig zur ewigen Seligkeit anbefohlen wird, wirken das genaue Gegenteil von dem, was zu wirken eine religiöse Genossenschaft berufen ist." Dem Staat obliege es unter solchen Umständen, die religiöse Erziehung des Volkes und der Jugend zu übernehmen. Da die Kirchen nicht als selbständige Körperschaften zu betrachten, vielmehr die kirchlichen Angelegenheiten nichts anderes seien als innere Angelegenheiten des Staates, zieme es sich ganz besonders nicht, über dergleichen Dinge „mit irgend einer fremden, weltlichen oder geistlichen Macht durch Gesandtschaften oder sonstwie diplomatisch zu verhandeln". Diese Rechts- und Staatsphilosophie war das Gemeingut einer übergroßen Zahl von Kulturkämpfern, namentlich solcher in staatlichen Stellungen aller Art. Hier fand der von Professor Gneist gepredigte Satz: „Wenn der Staat uns das Höchste auf Erden ist,

so fragt man billig, welchen Sinn ein Schutz gegen die Staatsgewalt haben soll", überaus zahlreiche Gläubige.

Die Apotheose des neuen Deutschen Reiches erstreckte sich naturgemäß auf alle Gebiete des öffentlichen Lebens. Es war nicht eine „ultramontane" Zeitung, sondern die sehr liberale „Gegenwart" Paul Lindaus, welche (21. Juni 1873) den deutschen Chauvinismus und seine Auswüchse in der folgenden Weise gegeißelt hat: „Was lesen wir nicht", so fragt sie, „in denjenigen Blättern, die das Privilegium, national zu sein, für sich in Anspruch nehmen? Da ist es ein feststehender Glaubenssatz, daß die romanische Welt völlig im Versinken begriffen ist; von der germanischen Welt aber, der das Zepter zugefallen ist, stellt sich Amerika als ein Chaos verrotteter Zustände, England als eine einzige große Krämerbude dar, während die skandinavischen Völker ein Stilleben führen, das nicht in Betracht kommt. Bleibt also nur Deutschland übrig, ganz dementsprechend, was von anderem Standpunkt aus schon vor mehreren Jahren der Berliner Hofprediger Hoffmann deduzierte, daß nämlich das deutsche Volk in Zukunft die Rolle zu spielen habe, die im Alten Bunde das Volk Israel spielte, nämlich die, das auserwählte Volk Gottes zu sein." [1]

Dieser Staat nun muß den Stimmen seiner Anbeter zufolge „jede ersinnliche Macht beweisen", vor allem das Religions- und Kirchenwesen so viel als nur immer möglich in den Bereich seiner Einflußnahme ziehen. „Über den Nationalstaat", so schrieb das Hauptorgan des süddeutschen Liberalismus, die Allgemeine Zeitung (29. März 1873), „nach heutigem französischem, italienischem und deutschem Begriff geht schlechterdings nichts, weder ein weltliches noch ein geistliches Universalreich, keine Autorität, und wenn sie sich zehnmal auf göttliche Einsetzung beriefe." Das neugeeinte Deutschland müsse darauf bestehen, daß die Bedingungen der Existenz seines Volkes ausnahmslos in ihm selbst und nicht draußen gefunden werden. So sei es denn

[1] Die Gegenwart, herausgeg. von P. Lindau, 1873, I 399.

gekommen, daß Staatsgewalt und Hierarchie, Deutschtum und Romanismus, freie deutsche Wissenschaft und „römische Dogmenprägung" in einen Ringkampf eintreten mußten. Alle Denkenden seien es müde, daß eine kleine Minderheit durch hierarchische Künste der Nation entfremdet würde. Die Lösung dieser Minderheit von Rom, „von dem fremden Pontifex", solle nicht durch eine plötzliche Grenzsperre, sondern dadurch erzielt werden, daß dem ultramontanen Häuflein „wachsende Einsicht und gesteigertes Selbstbewußtsein" zugeführt werde. „Der Hierarchie wird Zwang geschehen, indem ihren jüngeren Priestern ungewohnte und deshalb unbequeme Bedingungen auferlegt werden; aber die gestellten Anforderungen bezwecken nichts, als zur Selbstbestimmung und einem Deutschlands würdigen Vernunftgebrauch zu führen. Der Druck wird aufhören, sobald die Mündigkeit katholischer Geistlichen und katholischer Gemeinden Fortschritte macht."

Noch deutlicher offenbarte die National-Zeitung vom 25. Februar 1872 die vom nationalistischen Liberalismus verfolgten nationalkirchlich-synkretistischen Tendenzen. Der Deutsche wolle sich nicht von Ausländern, die schlechter seien als er, nicht von römischen Priestern „herabdrücken lassen". „Er will auch nicht in seinem eigenen Volke und in keiner seiner Kirchen einen dem römischen verwandten Geist dulden, er will keinerlei Priesterherrschaft und keine Volksverdummung, sondern Aufklärung, ehrliches Gewissen und Arbeit. Eine neue, noch nie betretene Stufe sittlicher Freiheit zu erreichen, eine volkstümliche Sittlichkeit, die den Kirchen und Bekenntnissen Deutschlands gemeinsam sei, neu zu begründen, das ist der Beruf im ersten Zeitalter des verjüngten Reiches."

Derartige Expektorationen waren nicht etwa nur Träume unreifer Tagesschriftsteller und Soldschreiber; auch die „deutsche Wissenschaft" verkündete in prätentiösem Orakelton die gleichen Forderungen und begründete sie mit der gewohnten spekulativen Willkür. Als Zusammenfassung und Systematisierung der gegen die Selbständigkeit der katholischen Kirche gerichteten Tendenzen ist ein Werk des Münchener Philosophen Adolf Zeising besonders

merkwürdig, das 1873 erschien und den Titel führte: „Religion und Wissenschaft, Staat und Kirche.“ [1]

Da der Staat, so argumentiert dieser Denker, die ethischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Ideale zu verwirklichen, die höchsten Aufgaben der Menschheit zu lösen hat, muß er innerhalb seines Gebietes durchaus autonom und omnipotent sein. „Es darf innerhalb seines Bereiches schlechterdings keine Lebensrichtung und Macht existieren, welche berechtigt wäre, ihre Angelegenheiten völlig unabhängig von der gesetzmäßigen Staatsgewalt zu ordnen.“ Der Staat hat den einzelnen Korporationen die Grenzen ihrer Freiheit selbständig zu bestimmen, zumal den Kirchen ihren Wirkungskreis abzugrenzen. Aus dem Prinzip der Staatsomnipotenz folgt, daß die Trennung von Staat und Kirche nicht erstrebt, der Kirche die Bedeutung einer dem Staate koordinierten, in ihrer Sphäre unabhängigen Macht nicht verliehen werden darf: das wäre „der gefährlichste und verderblichste Blödsinn, in den man vom liberalen Standpunkte aus verfallen könnte“. Überdies sei eine Scheidung zwischen rein kirchlichen und rein staatlichen Angelegenheiten nicht möglich. So erhebt sich denn die Forderung, daß dem Staate auch die oberste Leitung der kirchlichen und religiösen Angelegenheiten zustehen muß. In absolut regierten Staaten könnte das zur Glaubenstyrannei führen, nicht so aber in einem konstitutionellen Staatswesen. In einem solchen wirke ja der Bürger an der Gesetzgebung mit; wenn es dem Einzelnen nicht gelinge, seine Überzeugung auch in den Landesgesetzen zur Geltung zu bringen, so habe er sich zu sagen, daß seine Anschauungen den herrschenden Ideen gegenüber noch nicht oder nicht mehr zeitgemäß seien, und sich in Demut zu fügen oder auszuwandern.

Allen Konflikten zwischen Kirche und Staat ist vorgebeugt, wenn in die Verfassung des Deutschen Reiches der folgende Paragraph aufgenommen wird: „Anspruch auf den Vollgenuß

[1] Wien 1873.

der staatsbürgerlichen Rechte, namentlich auf die Fähigkeit, öffentliche Ämter und Würden zu erlangen, sowie in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben, hat nur, wer ohne Rückhalt und Vorbehalt eidlich erklärt, den Staatsgesetzen und der verfassungsmäßigen Staatsgewalt den vollen, unbedingten Gehorsam leisten und außer ihr keinerlei andere Macht als für sein Tun und Lassen maßgebend anerkennen zu wollen. Wer unter Berufung auf irgend eine andere, gleichviel ob weltliche oder geistliche Autorität diese Erklärung verweigert oder ihr zuwiderhandelt, geht damit des Anspruches auf die genannten Rechte verlustig.“

Alle Religionsgesellschaften, die sich auf dieses Prinzip verpflichten, bilden zusammen die Nationalkirche, die die wesentlichen Grundzüge des Glaubens aller Konfessionen feststellt und so auch den divergierenden Gemeinschaften die Möglichkeit bietet, ihr beizutreten. Die nicht beitretenden Kirchen sind fortan nur geduldet und haben so viel Freiheit, als die Gesetzgebung ihnen einräumt. Innerhalb der Nationalkirche ist durch schärfste staatliche Reglementierung darauf zu sehen, daß die kirchlichen Organe sich keine Übergriffe gestatten.

Die Altkatholiken sind als die zu Recht bestehende katholische Kirche zu betrachten, die „Neukatholiken“ gelten nur noch als geduldet. Dem Einwand, daß die Infallibilisten sich voraussichtlich nicht bereit finden würden zur Nationalisierung ihrer Kirche, begegnet der Gelehrte mit dem Gedanken, daß die Hierarchie schwerlich den Mut und die Macht besitzen werde, sich der Staatsgesetzung zu widersetzen oder gar mit dieser den Kampf auf Tod und Leben aufzunehmen. An irgend einem auswärtigen Staate einen Bundesgenossen zu finden, werde dem Episkopate unmöglich sein. Freilich bleibe die Möglichkeit bestehen, daß die Bischöfe suchen würden, das Volk zur Revolution aufzureizen, um durch Anarchie zur Herrschaft der Hierarchie zu gelangen. Wenn nun auch das katholische Volk noch blind dem Klerus folge, so sei doch angesichts der deutschen Militärmacht von einem Aufstande

nichts zu befürchten. Überdies werde die Volksaufklärung dazu helfen, daß auch die Katholiken sich offen und entschieden gegen Rom und für ihr Vaterland erklären und sich nicht ihre Kulturgüter „durch Jesuitenkniffe und Pfaffenschwindel" würden entreißen lassen.

Edmund Jörg nahm in den „Zeitläufen" der Historisch-politischen Blätter[1] Stellung zu diesem Programm und urteilte aus seiner tiefen Kenntnis der geistigen Bewegung heraus, daß es bei derartigen Vorschlägen sich keineswegs um Ideen einiger fanatisierter Köpfe handle. Er zweifle gar nicht, daß das von Professor Zeising vorgeschlagene Ausnahmegesetz, das die Katholiken einfachhin zur Auswanderung nötigen wolle, bei der „öffentlichen Meinung" reichlichen Anklang finden werde. Ein solches Gesetz wäre ja schließlich nur eine konsequente Weiterbildung des Jesuitengesetzes; die Liberalen mit ihrer Auffassung des Staates und seiner Allmacht würden ohne Scham und Gram auch ein solches weiteres Ausnahmegesetz votieren. Indessen, so meinte Jörg, habe die Sache doch ihren Haken. Die liberalen Parteimänner würden sich schließlich doch nicht verhehlen können, „daß der neue preußische Staatsbegriff die Fähigkeit und den Drang besitze, nicht nur gegen die ‚Ultramontanen', sondern auch je nach Umständen gegen andere Leute verwendet zu werden, sofern dieselben nicht allen seinen Konsequenzen sich willig unterwerfen". „In solchem Falle wären diese andern Leute sogar die ärgeren ‚Staatsfeinde', weil sie sich nicht auf einen objektiven Gotteswillen, sondern nur auf ihren lüsternen Eigenwillen berufen könnten."

Daß die katholische Kirche Deutschlands ihr eigenes Todesurteil zu vollziehen sich nicht bereit fand, sondern dem vergötterten modernen Staate und seinen Bestrebungen einen passiven Widerstand entgegensetzte, wurde unaufhörlich vom Liberalismus als voller Hochverrat hingestellt. Damit stachelte man naturnotwendig die politischen Leidenschaften in verhängnisvollster Weise auf. „Es

[1] 1873, II 145 ff.

ist", so klagte der freisinnige Politiker Ludwig Bamberger in einem sehr lesenswerten Rückblick auf die Ära Bismarck, „ein Geschlecht herangewachsen, dem der Patriotismus unter dem Zeichen des Hasses erscheint, Haß gegen alles, was sich nicht blind unterwirft, daheim oder draußen, und durch die Schärfe der Tonart glaubt es an die Schärfe des deutschen Schwertes erinnern zu müssen. . . . Wir hätten nicht nötig gehabt, uns das Leben zu erschweren durch die im Innern auf Ächtung, nach außen auf Anfeindungen nach allen Seiten hin erschallende Losung."[1]

Der vom Patriotismus geforderte Haß gegen die „Ultramontanen" wurde ein Hauptthema der Festreden bei Sedansfeiern. Deshalb sah sich Bischof von Ketteler genötigt, bezüglich der Teilnahme von Diözesanen an solchen Feiern einschränkende bzw. verbietende Anordnungen zu treffen. „An der Sedansfeier", so schrieb er in dem Pastorale, „wie sie jetzt von unsern Gegnern betrieben wird, können wir uns nicht beteiligen, ohne die Religion zu entwürdigen und ohne unsern Charakter und unsere Ehre zu verletzen." Zu sehen, wie die liberale Presse die Maßregel des Bischofs deutete, ist besonders lehrreich. „Mit jesuitischem Kunstgriff" hänge er einem vaterländischen Fest die Makel einer Parteidemonstration an, wolle bewirken, daß Deutsche sich „feindselig" zur Seite stellen, „sich selbst ausschließen aus dem deutschen Volkstum"[2].

Die Tatsache, daß überhaupt der Episkopat noch Gehorsam im katholischen Volke fand, wurde unablässig als die bloße Frucht des finstersten Aberglaubens hingestellt. Denn die „Wir", in deren Namen die liberalen Blätter reden, sind religiös ungläubig oder huldigen einem „dogmenlosen Christentum". Mit „Glaubensbekenntnissen" dieser Art, wie sie in der Frühzeit des Kulturkampfs in großer Menge in liberalen Organen zu finden waren, könnten wir viele Bogen anfüllen. Nur Heuchler oder Streber oder Dummköpfe, so konnte man, so oft man nur wollte, lesen,

[1] L. Bamberger, Die Nachfolge Bismarcks[6], Berlin 1889, 41 f.
[2] Preußische Jahrbücher 1874, 2, 314 f.

redeten noch von Religion, außer wenn es sich darum handelte, einen neuen „Fall“ „klerikaler Intoleranz“ oder „bornierten Aberglaubens“ oder „Heuchelei“ mit tiefster sittlicher Entrüstung „festzunageln“. Aber im allgemeinen zeigte man sich beruhigt in dem Bewußtsein, daß die fortschreitende Aufklärung den Kirchen ein sehr baldiges Ende bereiten werde.

Zur Zeit, als die kirchenpolitischen Gesetze im Abgeordnetenhause zur Beratung standen, veröffentlichte die National-Zeitung (16. Februar 1873) eine Betrachtung über „die Zukunft der katholischen Kirche“; dieser wurde das denkbar ungünstigste Prognostikon gestellt. Der Katholizismus sei an dieselbe Stelle gedrängt, die vor 1500 Jahren das absterbende Heidentum eingenommen habe. „Halbwegs ist er eine Religion der Ungebildeten. An seiner Spitze hat er die Priester, einige Fürsten und Edelleute, dahinter ein Gefolge von Rednern, Sophisten und Wundertätern [!]: die große Menge seiner Anhänger sind Arbeiter und Bauern.“ Den Kampf mit der modernen Bildung vermöge er nicht aufzunehmen. Die Liberalen überschätzten die Kraft des Gegners, in der Schlacht der Geister würden die Jesuiten mit allen ihren Dogmen und Wundern den kürzeren ziehen. „Auch ohne jedes Eintreten des Staates würde die allgemeine Bildung den römischen Widerspruch früher oder später beseitigt haben. Aber viele Jahre hindurch verhinderte gerade der Staat die Wirkung des modernen Geistes, er fürchtete die auflösende Kraft desselben.“ Doch die Erwartungen auf die Macht der Kirche im Kampfe gegen die moderne Welt seien enttäuscht worden: „Eher verfällt das ‚christliche‘ als das ‚jüdisch-liberale‘ Kapital dem schmählichsten Bankrott. Und dabei unterhöhlen die unsichtbaren und ungreifbaren Mächte mit jedem Tage stärker den Boden, auf dem nicht nur die römische Kirche, sondern das Dogmengebäude des Christentums überhaupt ruht.“ Eine neue Fassung der Religion sei im Werden. Ein weltkluger neuer Papst könne die Entwicklung verzögern, aber nicht aufhalten. „Wenn Macaulays Neuseeländer einst melancholisch den Geschicken der Reiche und Völker nachsinnend auf den

Trümmern der Londoner Brücke sitzt, wird auch das universale Papsttum längst zur Mythe geworden sein.“ Aber „eine solche Welteinrichtung, an der mehr als tausend Jahre gearbeitet, stürzt nicht in der Eile, die unsere Ungeduld wünscht: noch im Zusammenbruch erlebt sie Siege und Triumphe“. Vielleicht würden sich, nachdem nun der Felsen Petri ins Rollen gekommen sei, zunächst Nationalkirchen bilden, „da in den alten Formen das Ganze nicht mehr bestehen und gedeihen kann“.

Dem Protestantismus wurde übrigens dasselbe Los baldiger Auflösung prophezeit. Während des langwierigen Verfahrens gegen den Berliner Prediger Adolf Sydow[1], der wegen eines ganz und gar unchristlichen Vortrages über „die wunderbare Geburt Jesu“ von seiner Kirchenbehörde zur Rechenschaft gezogen und erstinstanzlich am 2. Januar 1873 seines Amtes enthoben wurde, schwelgte der liberale Journalismus in förmlichen Orgien des Hasses gegen allen „orthodoxen Wunder- und Märchenglauben“. Das Konsistorium, „die Berliner Inquisition“, „das Berliner Ketzergericht“, wurde die Zielscheibe der gleichen heftigen Schmähungen und Angriffe wie die päpstliche Unfehlbarkeit. Durch den Versuch, so schrieb die National-Zeitung (3. Januar), „das religiöse Denken in recht eng anschließende und drückende Fesseln zu schlagen“, werde die Kirchenbehörde sehr bald die Atheisierung von Berlin vervollständigt haben.

Das Thema von der Kirche, die sich in den Augen aller „Denkenden“ und „Gebildeten“ selber ruiniere, ward nun lange Zeit hindurch in der Presse diskutiert. Auf die protestantischen Orthodoxen, die „protestantischen Jesuiten“, hagelten fortan dieselben Schimpfwörter, mit denen bislang vorzugsweise die katholische Kirche bedacht worden war. Tag für Tag sehe man, „wie die Religion von gewissenlosen, heuchlerischen Individuen als Aushängeschild zur Förderung der kirchlichen Herrschsuchtspläne“, für politische, vaterlandsverräterische Zwecke mißbraucht, die Zumutung,

[1] Über Sydow s. Allgemeine deutsche Biographie XXXVII 275 f.

„den absurdesten Blödsinn blind zu glauben", auf die Spitze getrieben werde, „während diejenigen, die solchen Blödsinn lehren, selbst nicht daran glauben". „Wer nicht ein Brett vor dem Hirn hat", müsse an der Religion irre werden und schließlich allen Offenbarungsglauben über Bord werfen.

Aus solcher Umwelt erwuchs Eduard von Hartmanns Schrift „Selbstzersetzung des Christentums"[1]; in wenigen Wochen waren 2000 Exemplare verkauft. „Ich bekämpfe", so präzisierte der Berliner Philosoph seinen Standpunkt, „die Orthodoxen, weil sie christlich, d. h. für uns ungenießbar sind, die radikalen Gegner des Christentums, wie Strauß, weil sie irreligiös sind, und die vermittelnden liberalen Protestanten, weil sie nicht nur irreligiös sind, sondern gar obenein noch christlich sein möchten. Daß die konkreten, gegebenen Religionen auf keine Weise mehr haltbar sind, darin stimme ich mit Strauß (d. h. dem Strauß des ‚alten und neuen Glaubens', nicht dem des ‚Lebens Jesu') überein; daß es aber mit der verweltlichten Irreligiosität auf die Dauer nicht geht, und daß, wenn nicht die ganze moderne Kultur eine Beute des Ultramontanismus werden soll, durchaus etwas Neues kommen muß —, das ist die Behauptung, worin ich mich von Strauß unterscheide"[2]. Diese neue Weltreligion sollte der Hartmannsche Panmonotheismus sein. „Nur die deutsche Metaphysik ist im stande", so rief der bescheidene Denker aus, „ein Positives zu bieten, welches den Ultramontanismus überwinde; für alles übrige ist derselbe unüberwindlich, weil er die Vereinigung der beiden größten Mächte im Menschheitsleben für sich hat, das religiöse Gefühl und die Dummheit."

Als unüberwindlichen Kämpen gegen Religion und Kirche brachte sich nicht weniger eifrig der „naturwissenschaftliche" Materialismus in empfehlende Erinnerung. Der Stern der Vogt und Büchner war zwar jetzt deutlich im Niedergehen begriffen, aber schon ging ein neues vielversprechendes und vielbejubeltes Gestirn

[1] 2. Aufl., Berlin 1874. [2] Ebd. v.

auf, das Ernst Haeckels, dessen Anthropogenie 1874 erschien, während seine Schöpfungsgeschichte es im gleichen Jahre zur fünften Auflage brachte. Die älteren Materialisten, so pries man das Verdienst des atheistischen Zoologen, hätten nur das Haus des alten Bibelglaubens eingerissen, Haeckel aber habe ein neues und wohnliches, auf dem Fundamente des Darwinismus ruhendes Gebäude aufgeführt. In dieses einzutreten sei freilich allen verwehrt, die ihre tierische Ahnenreihe, besonders die Affenurgroßmutter, nicht in Kauf nehmen wollten.

Daß innerhalb der Bourgeoisie dieser „neueste Glaube" seine zahlreichen Adepten fand, war nicht eben verwunderlich. Aber daß von seiten der eigens zur Bekämpfung des Ultramontanismus gegründeten „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung" für diese jüngste Form des Atheismus Propaganda gemacht wurde, war geradezu ein Verbrechen am deutschen Volke. Einer der rührigsten Wortführer jener Gesellschaft, der Bonner Professor Jürgen Bona Meyer, erzählt die folgende, sehr bezeichnende Einzelheit[1]: „Die wohlgemeinte Warnung vor dem Atheismus und unklaren Materialismus des damals noch als Wanderlehrer der Gesellschaft angestellten Dr Lindwurm, die ich als Vorsitzender des Rheinisch-westfälischen Bezirksverbandes der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung im Interesse des Verbandes auf dem letzten Düsseldorfer Verbandstage glaubte aussprechen zu müssen, hat in mehreren Kreisen unseres Verbandes und ebenso bei andern Provinzialverbänden Mißstimmungen hervorgerufen. Und es ward mir später nicht ganz leicht, die Mehrheit des protestierenden Allgemeinen Bürgervereins zu Barmen wenigstens davon zu überzeugen, daß die Gesellschaft unmöglich in ihrem Auftrag durch ihre Wanderlehrer solche Ansichten dürfe ausbreiten lassen, ohne sich einer ihrer Sache schädlichen Mißdeutung von seiten ihrer Gegner auszusetzen. Die vulgären Schimpfereien

[1] Jürgen Bona Meyer, Zum Bildungskampf unserer Zeit, Bonn 1875, 354 ff.

Dr Lindwurms über Gottesgläubige und kirchlich Offenbarungsgläubige, welche ich zur Charakteristik seines betreffenden Buches in Barmen mitteilte, schienen bei einer nicht ganz geringen Anzahl von Mitgliedern mehr auf Sympathie als Antipathie zu stoßen. . . ."

Die antireligiösen Strömungen innerhalb der liberalen Schichten gaben auch noch andern Parteianhängern Anlaß zu schweren Bedenken. Den Entwicklungsgang, den bis dahin der Liberalismus in kirchlich-religiöser Hinsicht genommen hatte, beleuchtete einmal die National-Zeitung (7. Februar 1872) und kam zu dem Schlusse, daß die Liberalen „den Fehler begingen, mit den Pfaffen die Religion selbst zu unterschätzen". Nicht wenige, sonst sehr gut unterrichtete Leute hätten gänzlich vergessen, was die Religion für das Volk sei und immer sein werde. „Weil sie ihresteils nicht in die Kirche gingen und niemals über das Wesen der Religion ernstlich nachgedacht, geschweige denn einige Studien darüber gemacht hatten, so kamen sie mit einem merkwürdigen Gedankensprunge dahin, kirchliche Fragen für gar nicht mehr vorhanden und die Religion für einen überwundenen Standpunkt anzusehen." Die religiöse Anspruchs- und Bedürfnislosigkeit der liberalen Kreise erschien mancherorts als sehr beklagenswerter Übelstand angesichts des Kampfes gegen Rom. „Die Sache des Protestantismus", so äußerte sich die protestantenvereinliche Magdeburger Zeitung (16. Februar 1873), „ist zur Zeit nur eine Armee von Offizieren. Die große Mehrzahl von Gebildeten ist mehr oder minder bewußt, mehr oder minder deutlich ausgesprochen religionslos. Allenfalls folgt man noch den Führern in den Kampf, wenn es die Bestreitung der oder jener Dogmen gilt; aber man folgt ihnen nicht, wenn es gilt sein Herz zu erwärmen für positive Lehre, für das Wort Gottes und die Lehre Christi, von der man höchstens zugibt, daß sie moralisch recht trefflich sei. Gelingt es nicht, die Gemüter wieder zu erwärmen für Gott und Christus, dann wird es weder gelingen, den unfehlbaren Papst in Rom, noch die Päpstlein in der Mark und Pommern

und sonst zu entwaffnen. Dann entweder Herrschaft der Hierarchie in beiden Lagern oder theoretischer und praktischer Materialismus." Solche Predigten haben freilich den Liberalismus nicht zu bekehren vermocht; das Wort Th. Mommsens aber, „daß die religiöse Hetze auf der Innigkeit nicht des Glaubens, sondern des Glaubenshasses beruht", hatte eine neue und umfassende Bestätigung gefunden.

Wie der Kampf gegen Rom in dieser Periode des praktischen Materialismus von zahlreichen Verlegern in der gewissenlosesten Weise rein geschäftsmäßig ausgebeutet wurde, war ein besonders markantes Zeichen der Zeit. Als im Winter 1872/73 der deutsche Kronprinz zu Karlsruhe krank lag, brachte sofort ein Berliner Kunsthändler eine Lithographie, das Krankenlager des hohen Patienten darstellend, in den Handel und stellte dem Einzelverkauf ein gutes Geschäft in Aussicht; denn die Teilnahme, so hieß es in dem Zirkular, sei um so größer, als das Gerücht von einer Vergiftung durch einen Hofjesuiten (!) immer stärker auftrete, ohne von maßgebender Seite dementiert zu werden.

Von einer großen Anzahl der zur „Belehrung" des protestantischen Volkes zumeist anonym herausgegebenen „populärwissenschaftlichen" Schriften können wir aus Gründen der Schicklichkeit hier nur die Titel angeben: „Pfaffenunwesen, Mönchsskandale und Nonnenspuk, Beitrag zur Naturgeschichte des Katholizismus und der Klöster von Luzifer Illuminator. Leipzig 1871, dritte, vermehrte und verbesserte Auflage 1874." — „Klostergeschichten oder Betrügereien der Pfaffen und Mönche. Herausgegeben von einem Priester. Chemnitz 1871." — „Corvin, Pfaffenspiegel. Historische Denkmale des Fanatismus in der römisch-katholischen Kirche. Stuttgart 1871." — „Jesuitenbilder. Ein Schattenfries für das neue deutsche Reichstagsgebäude. Berlin 1873." — „Der Jesuitismus, getreu nach der Natur gezeichnet von einem bekehrten Jesuiten. Leipzig 1872." — „Memoiren einer Nonne. München 1874." — „Über den Zölibatszwang bei der römisch-katholischen Geistlichkeit. Karlsruhe 1874." — „Der Teufel im Beichtstuhl oder Jesuitenschliche. Leipzig 1873." — „Hinterlassene geheime

Aufzeichnungen des P. Klemens, Beichtvater eines deutschen Hofes. Leipzig 1872." — „Memoiren der Schwester Angelika, einer entlaufenen Nonne des Klosters zu Cork. Leipzig 1873." — „Beiträge zur Aufklärung über die Gemeinschädlichkeit des Jesuitenordens. Leipzig 1872." — „Antiromanus, das Papsttum im Widerspruch mit Vernunft, Moral und Christentum nachgewiesen. Zweite Auflage. Stuttgart 1873."

Die überaus große Ausdehnung, in der die Presse den Kampf gegen die katholische Kirche führte, findet ihre Erklärung nicht einzig in der antireligiösen Grundtendenz des Zeitalters. Die Verfolgung der Katholiken durch die Presse war durch Mitglieder der Regierung förmlich organisiert, dem Kanzler war die Pressemeute einer der wichtigsten Helfer im Kulturkampf. Die Zinsen des Welfen(Reptilien)fonds (48000000 Mark) gewährten dem Fürsten unversiegbare Mittel zur Bestechung und Erkaufung der Presse. „Die Bewilligung dieses Fonds", so gestand Ludwig Bamberger, „zumal mit der ihm eingeräumten Heimlichkeit und Unverantwortlichkeit und auf alle Zeiten, war der größte Fehler, den die liberale Partei in einer unschuldsvollen Anwandlung begangen hat." Der Feder desselben freisinnigen Publizisten verdanken wir eine klassische Beschreibung des Lebens und Treibens innerhalb der Reptilienpresse: „Es gibt keine Sphäre des Lebens, die da nicht mit besonders angepaßten Werkzeugen bearbeitet würde. Von dem Gelehrten, dessen Naivität zur Propaganda in den Regionen hoher Bildung eingespannt ist, bis zu den geringsten Subjekten, die im Tagelohn für alles zu haben sind, für jeden Klatsch, für jede Erfindung und für Schlimmeres, stuft sich eine ganze Welt von Meistern, Gesellen und Handlangern ab. Weltmänner in hohen Funktionen und Pfennigreporter, die von Hand zu Mund leben, stehen bald bewußt bald unbewußt zu Diensten. Es wird nicht bloß mit Geld bezahlt, sondern auch mit Gunst, mit Fühlung, mit Nachrichten, ja sogar mit Schonung und Nachsicht für allerhand Sünden und Bedenklichkeiten. Dabei geht das Gebläse nach so viel Richtungen hin und in so vielen

Windungen, bald aus freier Eingebung, bald aus fester Instruktion, daß nur dem Eingeweihten eine Ahnung von dem inneren Zusammenhang des ganzen Getriebes aufkommt. Auch mit Widersprüchen wird gearbeitet, auf Probe, auf Widerspruch, auf Ableugnung bei Mißlingen. Eine Reihe von Blättern sind von Redaktions wegen voll angeschlossen, andere nur im stillen durch einzelne Mitarbeiter und Korrespondenten. Gedruckte und lithographierte Zusendungen versehen die Kleinen mit Leitartikeln und Nachrichten. Alle Angriffe auf Personen arbeiten mit Sicherheit vor jeder Heimsuchung, denn zu Privatklagen entschließt sich der Angegriffene nur in den seltensten Fällen, und die Staatsanwälte sind bei Beschwerden gegen solche Angriffe auch für die wenigen, welche solche erheben, schwer zu haben."[1]

Daß gerade die sich offiziös gebärdende Presse den Kulturkampf bis zur Raserei betrieb, war für die Katholiken mehr wie empörend. Wenn die Norddeutsche Allgemeine Zeitung und das kaiserliche Leibblatt, die Spenersche Zeitung, zeitweise es fertig brachten, in jeder Nummer unqualifizierbare Anwürfe gegen die katholische Kirche zu schleudern, so war gar nicht abzusehen, wohin denn dieser „Kulturkampf" führen, ob wirklich der Friede Zweck des Kampfes sein sollte. Waren die Mitglieder der katholischen Hierarchie tatsächlich die Hochverräter, Heuchler, Intriganten und Abbilder jeglicher Verworfenheit, wie sie in den Spalten dieser Blätter erschienen, dann mußte der Kampf bis zur Vernichtung einer so verruchten Kirche geführt werden, dann gab es keine andere Losung als das Écrasez l'infâme der Enzyklopädisten. Windthorst sah sich einmal genötigt, das Treiben der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung auf der parlamentarischen Tribüne mit aller Schärfe zu charakterisieren, er bezeichnete sie als „Düngerwagen". Auch H. von Treitschke[2] fand strenge Worte des Tadels gegen „die unglückseligen Preßkosaken der offiziösen Blätter, die in ihrer

[1] Bamberger, Die Nachfolge Bismarcks[6] 32 ff.
[2] Preußische Jahrbücher XXXII (1873) 710.

Polemik gegen die Kirche oftmals einen rohen, gehässigen Ton anschlagen". „Wir kennen ja diesen Schwamm, der sich an den kräftigen Baum der deutschen Politik angesetzt hat."

Ihresgleichen fand die offiziöse Presse nur noch an der dem „Gründertum" dienenden Börsenpresse. Die Hintermänner auch dieser Presse reichten hinauf bis in sehr hohe Kreise. „Die Gier", so schildert Gustav Freytag[1] das Milieu der Gründerwelt, „mühelos Geld zu gewinnen, hat Vornehme und Geringe ergriffen. Fürsten und Generäle, Herren der Höfe und hohe Beamte sind unter den wilden Spielern, welche das gläubige Vertrauen kleiner Kapitalisten ausbeuten oder die Vorteile ihrer bevorzugten Stellung schnöde mißbrauchen, um sich durch die Börse, durch Kauf und Verkauf schnellen Reichtum zu erraffen. . . . Plötzlich und riesengroß wuchs die Krankheit; auch wer sein sicheres Selbstgefühl bewahrte, empfindet mit Schrecken, daß alles um ihn her schwankend wird, daß die Begriffe von Ehrenhaftigkeit und die Scham in den Seelen dahinschwinden, und daß die Verführung gleich dem Feuer eines Waldbrandes mit rasender Schnelligkeit neben dem dürren Holz auch das grüne erfaßt."

Die Tatsache, daß gerade die der Börse nahestehenden Blätter mit ganz besonderem Eifer den Kampf gegen Religion und Kirche führten, wurde schon in der Frühzeit des Kirchenkonfliktes in unabhängigen Kreisen mannigfach kommentiert. Dem Gründertum, so glaubte man konstatieren zu können, sei der Kulturkampf deshalb so willkommen gewesen, weil durch ihn die antikatholischen Neigungen des protestantischen Volkes in angenehmer Weise beschäftigt und dieses von der Beobachtung des Gründungsschwindels abgelenkt wurde. „Der Kulturkampf", so meinte ein Mann, dem man Sachkenntnis nicht absprechen kann, „ist die spanische Wand, hinter der sich die Gründer versteckten."[2] Die durchaus erwiesene

[1] Im neuen Reich 1872, II 1004 f.

[2] Rudolf Meyer, Politische Gründer und die Korruption in Deutschland, Leipzig 1877, 85.

Tatsache, daß viele liberale Parteimänner, die sehr eifrig den Kulturkampf schürten, vom Schmutze des Gründungsschwindels sich nicht frei gehalten haben, daß zumal Hermann Wagener, der „Vater des Jesuitengesetzes", einer der am meisten Kompromittierten war, wurde häufig glossiert.

Die in Rede stehende Art von Presse erwartete bereits von den ersten Ausnahmegesetzen, dem Kanzelparagraphen und dem Jesuitengesetz, eine heilsame Einwirkung auf das religiöse Denken des gemeinen Mannes in katholischen Gegenden. Als das, was „uns" an diesen Gesetzen erfreut und „die Römischen empört", bezeichnete die Berliner Börsenzeitung (14. Juni 1872) den moralischen Eindruck, den sie auf die Kreise des Volkes machen werden, „welche bisher blind den Wühlereien der Pfaffen Raum gaben". Der Nimbus der Kirche werde angegriffen. „Die betörtesten Prozessionshelden werden durch das Einschreiten der Staatsgewalt stutzig gemacht und fühlen ihren bisherigen Ideenkreis gründlich erschüttert. Ihnen erscheint der zum Gefängnisse abgeführte Landprediger nicht als ein verehrungswerter Märtyrer, sondern der Mann sinkt unendlich in ihrer Achtung, da sie den Stellvertreter Gottes ebenso der Anklagebank und dem Strafgesetze verfallen sehen wie einen andern Sünder . . . . Den bestraften Priester sehen seine Pfarrkinder nicht zu himmlischen Höhen aufsteigen, sondern zu ihrer eigenen prosaischen Misere herabsinken." So werde das Ansehen des Klerus wesentlich beeinträchtigt, „und diese Schwächung der feindlichen Autorität und Macht ist erwünscht". In dieser zugestandenen Absicht, die Autorität der katholischen Kirche, ihre Lehren, Einrichtungen, Vorsteher verächtlich und lächerlich zu machen, haben besonders die den großen Zeitungen beigegebenen Witzblätter der angehenden siebziger Jahre das Menschenmögliche geleistet.

„Papst, du wirst vogelfrei,
Wohl ärgerts dich, 's bleibt doch dabei",

sang im Sommer 1872 ein Berliner Schauspieler auf der Bühne, und das schien wirklich das Motto der hauptstädtischen Künstler-

und Journalistenwelt zu sein. Als der „Ulk" in demselben Sommer wie so oft vorher und nachher eine schamlose Karikatur des Papstes — diesmal als „bemoosten Burschen" — brachte, schrieb mit Recht das Mainzer Journal (27. Juli): „Wenn der ‚Ulk' der Karikatur die Züge des deutschen Kaisers gegeben hätte, so würde diese zwar nichts an Geist gewonnen, aber an Gemeinheit etwas verloren haben; denn er hätte dann seinen schalen Witz wenigstens einem Manne gegenüber gezeigt, der in ausgezeichneter Weise des Schutzes der Gerichte genießt. So aber hat er sich als Zielscheibe einen Greis herausgesucht, der keine andere Schutzwaffe hat als seine gänzliche Wehrlosigkeit, die freilich solch bubenhaftem Gesindel gegenüber nichts nützt." Anpöbelungen des Papstes erschienen in der Presse Tag für Tag. Mit zynischer Frechheit schrieb die Berliner Börsenzeitung am 21. Juli 1872 über die Bezeichnung „heiliger Vater", daß diese den Papst in fortwährender Verletzung des Zölibates erscheinen lasse, und das Wort „heilig" dadurch einen geradezu spöttischen Klang erhalte. „Wir möchten auf das dringendste befürworten, das Epitheton zu ändern und den heiligen Vater künftig, wenn es ohne die Heiligkeit nicht geht, zum wenigsten als ‚heiliger Onkel' zu bezeichnen."

Immer mußte der Papst als willenloses Werkzeug der „Jesuiten" figurieren, die für seine Allokutionen — „Verfluchungen", „zahnlose Flüche" wurden diese Kundgebungen mit Vorliebe von der liberalen Presse genannt — die eigentlichen Verantwortlichen seien. Wie weit die Dreistigkeit der Verleumdung und die Roheit des Ausdruckes sich verstieg, mit denen man von katholischen Dingen schreiben durfte, zeigt ein Erguß der Berliner Börsenzeitung (25. Juli 1872): „Das Gewissen der Jesuiten wird nicht davor zurückschrecken, den Papst als scheinbaren Märtyrer sterben zu lassen, wenn ihnen dies für ihren Zweck nützlich erscheint; sie würden ohne Zweifel für den Augenblick einen großen moralischen Effekt erzielen, wenn sie Pius unter Mörderhänden verenden ließen und die Tat geschickt den ‚Feinden der Kirche' in die Schuhe schöben."

Der gleichen Tonart entsprach es, wenn die Fuldaer Konferenz der Bischöfe als „Menagerie" bezeichnet wurde; von der Schilderung, die das Frankfurter Journal (20. September 1872) von einem der ehrwürdigsten Kirchenfürsten gab, hier eine Probe: „Noch heute erkennt man an den Bewegungen Kettelers, namentlich beim Ausbreiten der Hände am Altar oder auf der Kanzel den ehemaligen guten Paukanten. Das violette Mützchen — rot wäre seinen pseudosozialdemokratischen Prinzipien entsprechender gewesen — sitzt auch heute gleich einem Cerevisköppchen ziemlich schief auf dem betagten Haupte, das aus uns unbekannten Gründen von der Stirn bis zum Kinne glühend rot erscheint. ‚Tut nach meinen Worten, nicht nach meinen Werken', möchten auch wohl Seine bischöflichen Gnaden zu den Umstehenden sagen, die ihn ohne besondere Andacht begaffen." In der Weise erdreistete man sich von einem Bischofe zu schreiben, dessen opfervoll asketisches Leben niemand zu bezweifeln gewagt hat, der auch nur aus der Ferne das Leben und Wirken dieses apostolischen Mannes beobachtete.

Wohl die giftigste Verleumdung, die in immer neuen Wendungen gegen Papst und Bischöfe geschleudert wurde und die für die liberale Auffassung des Kulturkampfs hochcharakteristisch war, war die Unterstellung, daß die Kirchenobern überhaupt kein religiöses, sondern nur politische Interessen verfolgten, daß sie nur nach Macht strebten: „Es handelt sich", schrieb die National-Zeitung (23. März 1873), „in dem sog. Streite zwischen Staat und Kirche vor allen Dingen um äußerlichen Machterwerb, wobei das Herrschen über die Menschen die Hauptsache und der Hauptzweck, die Religion bloß Mittel zum Herrschen ist." „Für die römische Kirche bedeutet Religion soviel wie Gehorsam, und also das Gehorchen und Dienen und nichts anderes ist hier das Wesentliche." Gewiß hätten einzelne katholische Abgeordnete in den Parlamenten mit religiöser Wärme gesprochen, solche Persönlichkeiten seien den Leitern der Kirche immer willkommen und dem gutmütigen Volke gegenüber sehr verwertbar, die Kirchenleitung

aber sei nur auf Ausbreitung und Erhaltung der Herrschaft bedacht. Der Staat habe bislang den Fehler gemacht, daß er „jede Gaukelei, die da betrieben wurde", als kirchliche Einrichtung betrachtet und durch seine Gesetze beschirmt habe. Die weltliche Gewalt habe in Jahrzehnten so viele Fehler begangen, „daß man glauben darf, sie braucht damit nur aufzuhören, und es wird sogleich alles viel besser gehen und die Priester werden sich ihr beugen müssen".

Der die Beschimpfung von Religionsgesellschaften abwehrende § 166 des Strafgesetzbuches schien in den Augen zahlreicher, sonst überaus eifriger Staatsanwälte gar nicht mehr zu bestehen. In einer sehr schwachen Stunde machte über diesen Punkt das nationalliberale Hauptblatt ein ebenso offenherziges als interessantes Geständnis. „Wenn § 166 des Strafgesetzbuches", so schrieb die National-Zeitung am 8. März 1874, „ausgeführt werden sollte, so würden viele deutsche Zeitungen durchschnittlich Tag für Tag mit zehn bis zwanzig Preßprozessen verfolgt werden müssen. Es ist dies aber bisher nicht geschehen und es kann nicht geschehen; der Kriegsstand zwischen dem Papste und dem Deutschen Reiche hat gerade für die Presse zur Folge gehabt, daß sie nicht dafür bestraft wird und nicht dafür bestraft werden kann, wenn sie der Papstkirche etwas anderes als Schmeicheleien sagt."

Recht dankbar aber wurde es von den Katholiken aufgenommen, daß einige demokratische Blätter, obenan die Frankfurter Zeitung, die gegen die katholische Kirche gerichtete Ausnahmegesetzgebung und Verfolgung sehr scharf bekämpften, — wahrlich nicht aus Liebe zur Religion, sondern weil sie es undemokratisch fanden, „daß vielen Staatsbürgern in ihrem Gewissen Zwang angetan wurde". Der von der Frankfurter Zeitung in regelmäßigen Abständen publizierte „Kulturkampfkalender", der die antikirchlichen und antifreiheitlichen Maßnahmen der Regierung registrierte, ließ Deutschland „als ein einziges großes Gefängnis erscheinen" [1].

[1] Geschichte der Frankfurter Zeitung, Volksausgabe, Frankfurt 1911, 246 f.

Mit der erörterten Blüte des theoretischen und praktischen Materialismus hing es aufs engste zusammen, daß die liberalen Intellektuellen ihre Weltanschauung auf die pessimistischen Systeme Artur Schopenhauers und Eduard von Hartmanns fundierten. Der deutsche Idealismus schien zerronnen. Karl Lamprecht hat uns die Grundstimmung der Zeit vor und nach dem Kriege 1870/71 mit Erfolg verständlich zu machen gesucht: „Neue erhabene, im Dunkel des Geheimnisses schwebende Ideale, große Ziele, die den Atem versetzt hätten, waren nicht vorhanden. Es schien alles plan, alles verständlich, und nichts darum eigentlich noch verehrenswert .... Es ging nur noch um weltliche, politische, materielle, nicht mehr um für ewig erachtete Güter .... Der Zustand eines moralischen Interregnums trat ein und mit ihm sittliche Anarchie." [1]

Der große Panegyrikus auf die Schopenhauersche Philosophie waren Paul Heyses 1873 erschienene „Kinder der Welt". Alle Lichtgestalten in diesem Roman schwärmen für den Frankfurter Philosophen und gleichen ihrem Meister im Prinzip unbedenklichen Sichauslebens. Das „Kind Gottes", das diesen Kindern der Welt gegenübergestellt wird, ist der Theologe Lorinser, „ein unheimliches, halb demütiges, halb höhnisches Jesuitengesicht". Wie im Verlaufe des Romans gezeigt wird, besitzt Lorinser einen unversiegbaren Schatz widerwärtigster salbungsvoller Phrasen und ein ebenso großes Maß rohester tierischer Sinnlichkeit.

Der Erörterung der kulturkämpferischen Romanliteratur kann hier kein breiter Raum zugestanden werden. Eine monographische Darstellung hätte sich besonders dem Zeitungsroman der siebziger Jahre zuzuwenden; dieses Thema ist über alle Maßen unerquicklich. Einen unermeßlichen Strom von Unflat und Schlamm ergoß diese Literatur über die katholische Kirche; viele Redaktionen schienen ihr Feuilleton aus dem Tollhause zu beziehen, so gräßlich waren die Zerrbilder von allem, was katholisch hieß, die Tag für Tag

[1] K. Lamprecht, Deutsche Geschichte XI 1, Berlin 1908, 314 ff.

„unter dem Striche" paradierten. Welche Vorstellungen mußte aus solcher Lektüre das protestantische Volk von seinen katholischen Mitbürgern und ihrer Kirche gewinnen!

Nur einiger literarischen Wert beanspruchender Buchromane sei hier in aller Kürze gedacht.

Robert Byr (Karl von Bayer) veröffentlichte 1872 den vierbändigen Roman „Auf abschüssiger Bahn" (Berlin, Graetz), der zum großen Teile im Rom des Jahres 1870 spielt und dem „päpstlichen Spektakel" die tendenziöseste Schilderung widmet. „Zur Ehre Gottes! Ein Zeitgemälde" von L. v. Sacher-Masoch, Leipzig 1872, schilderte, wie ein Jesuit, Pater Loyola, in einer Gegend Böhmens ein Ordenshaus gründet und zugleich über die Familien, in die er sich einschleicht, Schande und Elend bringt; endlich wird er durch die empörten Landbewohner vertrieben — ein grauenhaft unsittliches Buch. Gleich Sacher-Masoch arbeitete auch der Berliner Schriftsteller Gödsche — unter dem hochtrabenden Namen Sir John Retcliffe — aufs krasseste mit Mord und Unzucht; seine Domäne war die neueste politische und kirchenpolitische Geschichte von Italien. Kirche und Jesuiten waren in seinem bandwurmartigen Riesenroman „Biarritz" das besondere Objekt seiner Verleumdungen. Während der Kulturkampfjahre war er der erlesene Liebling der Berliner Lesewelt, mit ihm konnte nur noch „die Marlitt" rivalisieren. Die Romane von E. Marlitt (= Eugenie John) pflegten in der damals in einer Riesenauflage verbreiteten, in irreligiösem Geiste redigierten „Gartenlaube" erstmalig zu erscheinen. Der Marlittsche eigentliche „Kulturkampf"-Roman erschien 1874 und hatte den Titel „Die zweite Frau". Die Heldin ist zwar religiös ungläubig, aber über alle Begriffe tugendhaft, ihr Gegner ist ein vollendeter Bösewicht, Urkundenfälscher, Erbschaftsschleicher und Lüstling, — selbstverständlich Mitglied der Gesellschaft Jesu.

Einen unermeßlichen Schaden hat dem konfessionellen Frieden auch der Karikaturist Wilhelm Busch zugefügt durch seine Kulturkampfsbücher „Der heilige Antonius von Padua", „Die fromme Helene" und „Pater Filucius". Gegen das erstgenannte Buch ging an vielen Orten der Staatsanwalt mit Konfiskation vor, „Pater Filucius" war ein Kompendium aller gegen den Jesuitenorden geschleuderten Verleumdungen. Durch sein Tendenzgemälde „Peter Arbues", seine schmählichen Karikaturen auf Pius IX. u. a. offenbarte auch der Münchener Maler Wilhelm von Kaulbach, wie großer Haß gegen Glauben und Kirche in seiner Seele lebte.

Das Thema „Kulturkampflyrik" ist unschwer zu behandeln. Der Epiker Ernst Scherenberg veröffentlichte 1874 einen „lyrischen" Band „Gegen Rom!", zu dem 65 dichtende Zeitgenossen ihre Beiträge geliefert hatten; in dem Bande hat man hübsch beisammen, was diesen Männern die Muse an Kampfesliedern eingegeben hatte. Daß von bekannteren Namen die von Felix Dahn, Hoffmann von Fallersleben, Paul Heyse, Anastasius Grün, Emil Rittershaus unter den Kontribuenten nicht fehlen würden, hatte man voraussehen können, aber auch so milde Männer wie Karl Gerok, Martin Greif, Emanuel Geibel hatten ihre Beiträge eingesandt. Man konnte in der Sammlung so hochpoetische Dinge lesen wie: „Nach Canossa bringt uns wohl keine Eisenbahn" (S. 15), oder: „Gebieten will der Papst von Rom dem Geisterstrom im deutschen Dom", oder: „Der Jesuwiter Rotten beschimpfen Petri Dom, sie tun des Himmels spotten in ihrem feilen Rom", oder: „Wie blickt der Jesuit mich an so tückisch wild, in seinem Auge sprüht des Scheiterhaufens Bild". Wohltuend war an der Neuerscheinung, daß sie zu dem altehrwürdigen Bestande von deutschen Reimen neues, noch wenig verbrauchtes Material hinzufügte: Wissenschaft — verpfafft; Vaterlande — Schande — Schafsgewande; Roms verrömerte Genossen — tragikomische Possen; hie Papst, so plärren sie heiser — hie Deutsches Reich und Kaiser. Hier noch einige Kraftstrophen:

„Der Pfarrer hat gesprochen:
Für Weib und Kind am besten sorgt,
Wer all sein Geld dem Papste borgt
Und schenkt als Peterspfennig." (K. v. Thaler.)

„Nun komm, du Peterpfennigsheer,
Mit deiner ganzen Waff' und Wehr,
Mit jedem römischen Klerikus,
Enzyklika und Syllabus,
Absolution und Acht und Bann!
Komm an! Wir stehen unsern Mann."
(Hoffmann v. Fallersleben.)

Auch ein Homer fehlte dem Kulturkampfe nicht[1]. Der neue Rhapsode hieß E. Förster, seine „Dichtung" „Kanzler und Papst" wollte ein satirisches Epos sein. Die geistige Höhe, auf der sich das Werk bewegt, illustrieren wir durch eine Stelle, an der der Papst den Kanzler anspricht:

„Sei doch so klug,
Du kriegst ja Segen auch genug,
Und der ist teuer jetzt und rar,
Denn weißt du, ich bin unfehlbar!
Doch folgst du nicht und hilfst mir nicht,
So fahr' in dein Gebein die Gicht!
Du bist ein Ketzer, Sakrament!
Den schon die Höll' den Ihren nennt,
Im Schwefelpfuhle wirst du ruhn,
Willst du nicht baldigst Buße tun
Und mir für das, was ich gelitten,
Reuvoll willst auf dem Knie abbitten.
Doch hilfst du mir als treuer Sohn
Und rettest wieder mir den Thron,
O sieh, welch süßes Himmelsheil!
Ein Heiligenschein wird dir zu teil."
Der Kanzler schweigt erst einige Zeit
Und lächelt still vor Heiterkeit.
Dann kurz gefaßt zum Papst er spricht:
„Nein, nach Canossa gehn wir nicht."

Um die Stellungnahme der protestantisch-theologischen periodischen Presse zum beginnenden Kirchenkampfe anschaulich zu machen, wird es genügen, wenn wir über einen Jahrgang dreier Kirchen-

[1] E. Förster, Kanzler und Papst, Stuttgart 1874.

zeitungen referieren, in denen die „Hauptrichtungen" innerhalb des Protestantismus ihr Sprachrohr besaßen. Luthardts „Allgemeine evangelisch-lutherische Kirchenzeitung" blieb auch im Jahre 1873 in ihrer Gesamthaltung konfessionell-orthodox, eine scharfe Gegnerin des Liberalismus und des ihn vertretenden Protestantenvereins. Gegen die kirchenpolitischen Gesetzentwürfe fand sie auch von ihrem Standpunkte aus sehr viel einzuwenden. Aber in zahlreichen Einzelheiten, in ihrem beständigen Poltern gegen „die Sünden Roms", die „Werkgerechtigkeit Roms", „römische Übergriffe", „Roms despotische Einheit" usw. verriet sie immer wieder, daß in ihr weit weniger der Geist des Evangeliums der Liebe herrschte als der des Dr Martin Luther.

Das Organ der unionistischen Mittelpartei und damit der Berliner Hofprediger, die „Neue evangelische Kirchenzeitung", trieb unverhüllten Kulturkampf, angeblich gegen „die bodenlose Tiefe von Unwahrheit und Untreue in der römischen Kirche", die „vaterlandslose Schar, deren Gott der Papst ist", „die römische Clique", „den Fanatismus der Römlinge und ihren Aberglauben" usw. usw. Wenn sie sich auch für die neuen Kirchengesetze nicht begeistern kann, so weiß sie doch, „daß wir dafür vom evangelischen Standpunkte der Regierung Dank schuldig sind", denn die Parole ist ja „Kampf gegen Rom". „Die Tage, welche wir gegenwärtig erleben", so schreibt sie zu Neujahr 1873, „sind recht dazu angetan, protestantische große Politik zu treiben." Ihre speziellen Schützlinge sind die Altkatholiken, denen sie die herzlichste Teilnahme des Staates zuwenden möchte.

„Erwartungsvoll, fürbittend, segenwünschend" begleitete auch die protestantenvereinliche „Protestantische Kirchenzeitung" die Entwicklung der altkatholischen Sekte. In dem uns beschäftigenden Jahre hat sie alle Hände voll zu tun wegen des Falles Sydow und ist voller Galle gegen jede Art von Orthodoxie, „die Feinde der Freiheit, des Lichtes, der Toleranz". Ihren ganzen Haß richtet sie „gegen die vatikanischen Greuel", „die vatikanische Lästerung", „die römische Pfaffenwirtschaft". Sie ist eine entschiedene

Verteidigerin der Maigesetze, der „zur Notwehr gegen den Romanismus ersonnenen Maßregeln", von denen sich der Protestantenverein auch für sich Vorteile versprach.

Katholischerseits schenkte man allen derartigen Äußerungen der protestantischen Kirchenblätter das gebührende Maß von Aufmerksamkeit [1]. Mit großem Befremden gewahrten die Katholiken, daß innerhalb des offiziellen Protestantismus für die namenlos große Not und Bedrückung, die der Übermut des Liberalismus über ihre Kirche wälzte, kein Verständnis und kein Mitleid zu finden war, von wenigen Ausnahmen abgesehen. Programmatisch hatte schon 1872 ein lutherischer Pastor geschrieben, die lutherische Kirche könne „mit der katholischen auch nicht die geringste Genossenschaft haben, auch nicht im Kampfe gegen die Mächte des totalen Unglaubens" [2]. Dementsprechend bemühten sich viele von denjenigen, die berufen gewesen wären, gemeinsamen Besitzstand zusammen mit den Katholiken gegen die Angriffe des Unglaubens zu verteidigen, auch die protestantischen Kreise mobil zu machen zum „Kampf gegen Rom".

Es war in Wahrheit ein konzentrischer Angriff, den Presse und Literatur der Kulturkampfsära gegen die katholische Kirche richteten.

Der Umfang und die Stärke dieser Offensive bestimmte naturgemäß den Charakter der katholischen Defensive. Daß die katholische Presse eine ungeheure Aufgabe zu lösen hatte, blieb keinem Einsichtigen verborgen, und Bischof von Ketteler hat diesen Gedanken in dem treffenden Satze formuliert: Wenn der hl. Paulus heute lebte, würde er sicher eine Zeitung herausgeben [3].

Angesichts des drohenden Sturmes hielten die Führer des katholischen Volkes es vor allem für notwendig, die volkstümliche, bis in die niedersten Hütten reichende Presse neu zu organisieren; an sehr

[1] Siehe Stimmen aus Maria-Laach VI (1873) 96 ff. Vgl. Historisch-politische Blätter 1872, II 539 ff.

[2] L. Clasen, Protestantische Jesuiten, Halle 1872, 70.

[3] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler III 347.

vielen Orten war es nötig, solche Organe erst neu zu schaffen. Unter großen Opfern haben Klerus und Laien die Mittel zu solchen Gründungen aufgebracht; zumeist besorgten arbeitsfreudige Priester ohne Entgelt neben den umfangreichen Seelsorgsarbeiten die Redaktion derartiger Lokalblätter. Schon in der Frühzeit des Kirchenstreites stellte sich vielerorts die Notwendigkeit heraus, als verantwortlich einen sog. „Sitzredakteur" zeichnen zu lassen. In nicht wenigen katholischen Landstädtchen half der Kulturkampfeifer des Landrates, daß das bisherige farblose Kreisblatt in ein Organ von entschieden katholischer Haltung verwandelt wurde. Solche Kreisblätter hatten sich nämlich aus Rücksicht auf die katholische Religion ihrer Leser wie auch entsprechend der Überzeugung des Redakteurs oder Besitzers manchmal genötigt gesehen, neben den Schmähungen der amtlichen Provinzialkorrespondenz hin und wieder auch ein Wort zur Verteidigung von Papst und Bischöfen abdrucken zu lassen. Neben dem Zorn des Kreisgewaltigen trug das dem Blatte gewöhnlich die Entziehung des amtlichen Charakters und der amtlichen Inserate ein, die Redaktionen erhielten endlich die lange gewünschte Bewegungsfreiheit. Für die katholischen Blätter brauchte keine umfangreiche Reklame gemacht zu werden, das katholische Volk verlangte längst eine katholische Presse. Ein der Kirche so fernstehender Mann wie Karl Jentsch hat die Psychologie dieser Vorgänge trefflich geschildert; er schreibt [1]: „In seinem Käseblättchen wie in seiner großen Zeitung mußte der Katholik täglich lesen, daß er ein Vaterlandsfeind, ein Römling und ein Dummkopf und daß seine Geistlichkeit der Abschaum der Menschheit sei; da schaffte er sich denn eigene Blätter an, die ihn wenigstens nicht täglich beschimpften."

In den Kreisen der Gegner war die „Germania", weil in Berlin erscheinend, von Parlamentariern vielfach unterstützt und von dem Chefredakteur Paul Majunke in einer dem Berliner Milieu trefflich angepaßten Weise geleitet, das am meisten beachtete

[1] Die Grenzboten 1905, I 590.

katholische Blatt. Der Dreistigkeit der hauptstädtischen Presse trat auf der Seite des katholischen Organes frisches Anfassen, polemische Schärfe, gesunder Menschenverstand, Mutterwitz und selbst Sarkasmus entgegen; alles das besaß Majunke reichlich, wie überhaupt das beste Rüstzeug des in dem Tageskampfe stehenden Journalisten. Der weitreichende Blick des Politikers war ihm weniger gegeben. Aber die Schlagfertigkeit, mit der Majunke den unaufhörlichen antikatholischen Angriffen der „Nordd. Allg. Zeitung" oder der „National-Zeitung" u. a. begegnete, erweckt auch noch in dem heutigen Leser der vergilbten Nummern Bewunderung. Ein besonders eifriger Leser der „Germania" war der Staatsanwalt. „Die eine Konfiskation", so erzählt die Jubiläumsnummer vom 1. Januar 1896, „folgte der andern, wie die eine Anklage der andern folgte, und die Verurteilungen blieben nicht aus. Der ‚Vorwärts', das Zentralorgan der deutschen Sozialdemokratie, kann sich noch lange nicht mit den Verfolgungen messen, welchen die ‚Germania' in den siebziger Jahren ausgesetzt war. Es gab eine Zeit, wo nicht weniger als fünf Redakteure der ‚Germania' gleichzeitig Gefängnisstrafen zu verbüßen hatten." Majunke selber hat über ein Jahr in der Strafanstalt Plötzensee mit Dütenkleben verbracht. An dem einzigen 22. Februar 1874 kamen auf einmal elf Preßprozesse gegen die „Germania" zur Verhandlung, nach dem Kullmannschen Attentate wurden der Redaktion auf einmal 57 Anklagen zugestellt[1].

Die Kölnische Volkszeitung war in der Frühzeit des Kulturkampfs von Karl Heinrich Brückmann und Julius Bachem[2] geleitet; einen maßgebenden Einfluß auf ihre Haltung übte der Besitzer der Zeitung aus, Joseph Bachem († 21. August 1891). Durch sehr trübe persönliche Erfahrungen auf dem Gebiete der katholischen Presse, zumal die Vexationen, die seinerzeit gegen die Deutsche Volkshalle von der preußischen Regierung beliebt worden

[1] Kl. Löffler, Das katholische Zeitungswesen in der Kulturkampfzeit: „Der Aar" 1912, II 489 ff.

[2] Julius Bachem, Erinnerungen, Köln 1913, 27 ff.

waren[1], war Joseph Bachem bei aller katholischen Prinzipientreue, die ihn beseelte, zu einer gewissen Vorsicht und Maßhaltung in der Polemik gestimmt. Dadurch und durch den Umstand, daß in Köln das Toben des Kulturkampfes weniger bemerkbar war als etwa in Berlin, erklärt es sich, daß die Kölnische Volkszeitung im Kampf für die Freiheit der Kirche, in dem sie sich unzweifelhaft die namhaftesten Verdienste gesichert hat, einen sie von andern Blättern unterscheidenden ruhig-sachlichen, mehr reservierten Ton zu wahren gewußt hat. An strafgerichtlichen Verfolgungen hat es auch ihr nicht gefehlt. In der Zeit vom 9. Juli 1872 bis zum 2. Mai 1875 wurden wegen ca 30 verschiedener Artikel die Polizei und der Staatsanwalt in Bewegung gesetzt. Zumeist erfolgten neben den Konfiskationen Verurteilungen zu Geldstrafen im Betrag von 30 bis 450 Mark[2]. Als die Zeitung am 18. Oktober 1873 aus dem Mainzer Journal Philipp Wasserburgs offenen Brief „an den Kaiser" abdruckte, der zu den eindrucksvollsten journalistischen Leistungen der Kulturkampfära gehört, wurde der Redakteur Brückmann zu zwei Monaten Festungshaft verurteilt, wie übrigens auch Wasserburg selber, der seine Erinnerungen als Festungssträfling in einem köstlichen Buche niedergelegt hat[3]. Auch von seiten der Verwaltung wurden der Kölnischen Volkszeitung mancherlei Aufmerksamkeiten gewidmet. Die Regierung zu Düsseldorf erklärte beispielsweise einmal, das katholische Kölner Blatt gehöre nicht zu den Zeitungen, die „geeignet" seien, mit Ausschreibungen von Schulstellen im Annoncenteil bedacht zu werden[4]. Während der ersten Kulturkampfjahre hob sich die Zahl der Abonnenten von 7200 (1871) auf 8600 (1874).

In Breslau wurde bereits 1869 eine große politische Zeitung streng katholischer Haltung dadurch geschaffen, daß die seit 1863

[1] K. Bachem, Joseph Bachem, Köln 1912, II 125 ff.

[2] H. Cardauns, 50 Jahre Kölnische Volkszeitung, Köln 1910, 35 f.

[3] Ph. Wasserburg, Zwei Monate auf der Festung Darmstadt, Mainz 1874.

[4] H. Cardauns a. a. O. 40.

zweimal wöchentlich erscheinenden Breslauer Hausblätter des eifrigen Pfarrers, späteren Kanonikus Dr Joseph Wick in ein täglich erscheinendes Blatt umgewandelt wurden. Unter der Redaktion des Dr Winand Virnich zog die neue Schlesische Volkszeitung besonders durch die Entschiedenheit, mit der sie für die päpstliche Unfehlbarkeit und die Opportunität ihrer Definierung eintrat, viele Aufmerksamkeit auf sich[1]. Durch die Wohltätigkeit eines Mainzer Fabrikanten, Jakob Rau, und des Fürstbischofs Dr Heinrich Förster wurde das Blatt 1873 aus großer finanzieller Misere gerettet. In dem gleichen Jahre trat als Nachfolger des gelehrten Dr A. Franz der Mann an die Spitze der Zeitung, der sie zu einem der angesehensten katholischen Provinzialblätter machen sollte, der Konvertit Dr Artur Hager. Dem streng katholischen Ton, in dem Hager die Redaktion führte, entsprachen die Strafverfolgungen, denen er ohne Unterlaß ausgesetzt war. In der Zeit vom 1. Oktober 1875 bis dahin 1876 verbrachte er $9^1/_2$ Monate im Gefängnis[2].

Am Rhein entstanden drei größere katholische Zeitungen, die etwa eine gleiche Bedeutung wie die Schlesische Volkszeitung beanspruchen konnten. Die Bonner Deutsche Reichszeitung, 1872 gegründet, widmete sich unter ihren beiden ersten Redakteuren Dr W. Virnich und Dr F. X. Matzner der besondern Bekämpfung des Altkatholizismus, der ja in der rheinischen Universitätsstadt seinen Hauptsitz hatte. Die Reichszeitung erlangte bald den Ruf eines frisch und gewandt geschriebenen Blattes und besaß auch in Süddeutschland viele Leser; der Abonnentenstand war 1875: 5300.

Einer der verdientesten Publizisten des katholischen Deutschland, Heinrich Otto, redigierte in sehr geschickter und umsichtiger Weise die in Krefeld erscheinende Niederrheinische Volkszeitung, die 1876 4000 Abonnenten zählte. Im Regierungsbezirk Koblenz war das verbreitetste Blatt die Koblenzer Volkszeitung, bei der das literarische Können leider nicht immer mit dem reichlich vorhandenen guten Willen im Einklang stand[1].

[1] Jos. Wick, Aus meinem Leben, Breslau 1895, 38 ff 74 ff.
[2] Kl. Löffler, Das katholische Zeitungswesen 493.

Die Bedeutung, die dem Westfälischen Merkur im Kulturkampf zukam, wird durch das Maß der gegen ihn verhängten Strafverfolgungen deutlich illustriert. Gegen den Besitzer, Kaplan Karl Böddinghaus, und die Redakteure Dr Ludwig Suing, Dr A. Winkler und August Freiherrn von Wendt wurden insgesamt 72 Monate Gefängnis- und Haftstrafen verhängt. Trotz seines konzilianten Tones entging auch der Münsterische Anzeiger[2] nicht den Verfolgungen. Der Besitzer Eduard Hüffer hatte 1875 eine mehrmonatliche Festungshaft in Wesel abzubüßen als Leidensgefährte des Bischofs Konrad Martin.

Unter den süddeutschen katholischen Zeitungen bewahrte die Augsburger Postzeitung, von dem Juristen Adolf Haas redigiert, ihren alten guten Ruf, war aber fast nur in den Pfarrhäusern verbreitet. Das Stuttgarter Deutsche Volksblatt zeigte sich eine Zeitlang sehr unsicher und schwankend in seiner Haltung. Der Badische Beobachter kam durch seinen Redakteur Dr Bissing in den gleichen Ruf, bis der zur Redaktion berufene Kaplan Franz Hitz diese Scharte wieder auswetzte. Nach dem Zurücktritt Philipp Wasserburgs wurde das Mainzer Journal durch den Kaplan Jakob Nostadt in echt volkstümlichem Geiste geleitet, brachte aber auch gelegentlich in Prinzipienfragen Leitartikel, die höchste Beachtung verdienten und fanden.

Es wären noch viele Dutzende von Namen zu nennen, wollten wir alle katholischen Lokalblätter, die häufig sehr hohe Auflagezahlen erzielten, und gar die um die Pflege katholischer Gesinnung überaus verdienten kirchlichen Volks- und Wochenblätter im einzelnen anführen. Die bisherigen Angaben werden aber genügen,

[1] L. Wörl, Welt-Rundschau über die katholische Presse, Würzburg 1878, 97 f.
[2] S. P. Widmann, Die Aschendorffsche Presse 1762—1912, Münster 1912, 141 150 f.

um von der Entwicklung, die der Kulturkampf dem katholischen Zeitungswesen brachte, eine einigermaßen zutreffende Vorstellung zu vermitteln. Leider kann nicht einmal der Versuch gemacht werden, über die Arbeitsergebnisse, die Verdienste und die Gesamtbedeutung der katholischen Presse Bestimmtes sagen zu wollen. Es ist sicher keine Übertreibung, wenn man das Zusammenarbeiten der katholischen Presse als eine der wichtigsten Waffen bezeichnet, welche den Katholiken Deutschlands im Kampfe gegen die Vergewaltigungsgelüste des Liberalismus zur Verfügung standen, und daß der umsichtige und tatkräftige Gebrauch, den die Katholiken von dieser Waffe zu machen verstanden, auf den schließlichen Ausgang des Kampfes von bedeutendstem Einflusse war. Eine moralische und achtunggebietende Macht stellte die katholische Presse schon vermöge der unbestreitbaren Tatsache dar, daß sie den aus den Kreisen der Regierung sowohl wie von seiten der Geldmagnaten ausgehenden Korruptionsversuchen widerstand, denen die liberale Presse in erschreckend großem Umfang zum Opfer gefallen war. Eine große Stärkung schöpften die katholischen Zeitungen aus der Treue ihres Leserkreises und der opferwilligen Hilfsbereitschaft ihrer Mitarbeiter, unter denen die Kleriker das Hauptkontingent stellten. Durch den letzteren Umstand erklärt es sich, daß die kirchlichen und kirchenpolitischen Fragen in einem Umfange zur Besprechung kamen, der hie und da als zu weit gehend bezeichnet wurde. Auch das wurde manchmal als bedenklich angesehen, daß die Presse gar zu oft und ohne dringende Notwendigkeit auf Kulturkampfsmaßnahmen zurückkam, die beinahe schon der Geschichte angehörten, und die Motive, von denen die Regierung bei einzelnen Schritten geleitet war, schlechtweg mit denen des glaubenslosen Liberalismus identifizierte.

Zu der Schärfe der Abwehr, die in zahlreichen Zentrumsblättern zum Ausdruck kam, trugen die regierungsfreundlichen Zeitungen das Erheblichste bei durch die provokatorische Weise, deren sie sich den Katholiken gegenüber bedienten; verschärfend wirkte dann auch besonders das Wirken heißsporniger Staatsanwälte, die gar zu

sehr geneigt waren, auch in Äußerungen berechtigter und maßvoller Kritik das damals endemische Verbrechen der „Schmähung von Staatseinrichtungen" zu sehen. Bismarck persönlich hatte nach einer Statistik der Frankfurter Zeitung vom Anfang des Kulturkampfs bis zum 1. November 1874 nicht weniger als 784 Strafanträge gegen Redakteure „reichsfeindlicher" Zeitungen gestellt, in 610 Fällen waren Strafurteile ergangen[1]. Sehr bezeichnend ist, daß zumeist das von den Richtern zuerkannte Strafmaß beträchtlich hinter den Anträgen der Staatsanwälte zurückblieb. Psychologisch war es nur zu begreiflich, daß die katholischen Journalisten durch Strafverfolgungen keineswegs den herrschenden Tendenzen gegenüber zurückhaltender gestimmt wurden. Das gerade Gegenteil war der Fall, und typische Bedeutung für die unter den katholischen Streitern herrschenden Stimmungen darf der Eintrag beanspruchen, den Pfarrer Dr Hansjakob am 12. September 1873, am Tag seiner Entlassung aus dem Gefängnis in Radolfzell, in sein Tagebuch schrieb: „Wenn es Leute geben sollte, welche glauben, durch die abermalige Einsperrung meiner schwarzen Wenigkeit und dadurch, daß man mich um viel Geld gebracht hat, sei ich dem herrschenden Liberalismus gegenüber ‚zahmer' geworden, so sind diese Leute gründlich auf dem Holzweg. Ich werde mit dem gleichen Mute und der gleichen Verachtung liberalen Treibens weiter kämpfen in Schrift und Wort an der Seite meiner Freunde und Gesinnungsgenossen, solange mir Gott Leben und Gesundheit gibt und das ‚Narrenschiff unserer Zeit' noch nicht sein Ende gefunden haben wird am Felsen der Kirche."[2]

Einzelne in der katholischen Presse vorgekommene Entgleisungen, zumal in der Polemik gegen die gegnerischen Führer, durch Anrufung des Satzes: A la guerre comme à la guerre, entschuldigen zu wollen, wird kein billig Denkender wagen, aber

[1] Geschichte der Frankfurter Zeitung 250 f.

[2] H. Hansjakob, Im Gefängnisse, Erinnerungen eines badischen Staatsgefangenen, Mainz 1873, 117.

mildernde Umstände wird man ihnen angesichts des ungeheuren Konfliktes in großem Maße zubilligen. Erklärbar, wenn auch nicht immer zu entschuldigen, dürfte auch ein gewisser Mangel an Kritik sein, der hie und da in katholischen Zeitungen hervortrat hinsichtlich angeblicher Zeichen eines übernatürlichen göttlichen Eingreifens oder der Erwartung eines solchen. Bischof von Ketteler sah sich gelegentlich veranlaßt, über diesen Punkt ernste Worte zu richten an die Genfer Korrespondenz, ein sehr wohlgemeintes und in mancher Hinsicht auch verdienstvolles Organ, das die katholischen Zeitungen Deutschlands und des Auslands mit Nachrichten besonders über die Lage des Heiligen Vaters versehen wollte: „Ich mißbillige . . . eine gewisse Großtuerei und Prahlerei mit der Gewalt des Papstes, als ob er in der Lage wäre, mit einem Worte alle seine Gegner niederzuwerfen und die ganze Welt gegen sie aufzubieten. . . . Dieses Prahlen mit der Macht des Papstes ist, glaube ich, von dem unerschütterlichen Vertrauen auf die Hilfe Gottes wesentlich verschieden und wohl geeignet, statt unsern Gegnern zu imponieren, uns vor ihnen lächerlich zu machen.“[1] Ganz unberechtigt war ferner der Glaube, den einzelne gar zu bereitwillig pseudoprophetischen Machwerken entgegenbrachten. So wurde z. B. mancherorts ernstlich geglaubt, in der als „Lehninsche Weissagung“ bekannten Fälschung[2] sei das Kommen des Kulturkampfs deutlich vorhergesagt (V. 94): Israel infandum scelus audet morte piandum.

Zum Zweck der Aufklärung des katholischen Volkes über die großen obschwebenden Fragen erschienen in volkstümlichem Tone geschriebene Flugschriften in beträchtlicher Menge. Einem älteren Unternehmen, dem „Soester Broschürenzyklus für das katholische Deutschland“, schlossen sich in der Frühzeit des Kulturkampfs die „Bonifatiusbroschüren“ an mit dem Untertitel „populäre Erörterungen über den Katholizismus und die Einsprüche seiner Gegner“, ferner G. F. Dasbachs „Volksbibliothek“, die München-Gladbacher „Römisch-katholischen Volksschriften“, der Würzburger „Kompaß für das katholische Volk“, schließlich noch die Wiener „Weckstimmen für das katholische Deutschland“, zu denen R. Baumstark einige sehr tüchtige Nummern beisteuerte. Für die anspruchsvolleren Schichten berechnet waren die damals von Dr Franz Hülskamp herausgegebenen „Frankfurter zeitgemäßen Broschüren“. Ein volkstümliches periodisches Organ war die von dem Kaplan Andreas Niedermayer begründete, später von Dr Heinrich Rody redigierte „Katholische Bewegung“; den Ansprüchen der gebildeten katholischen Kreise kamen entgegen Dr Matthias Scheebens, des berühmten Dogmatikers, „Periodische Blätter zur wissenschaftlichen Besprechung der großen religiösen Fragen der Gegenwart“, die „Stimmen aus Maria-Laach“, die mit ebensoviel Geschick die Tagesfragen wie die großen prinzipiellen Gegensätze behandelten. Die älteren Zeitschriften wie der „Katholik“ und die „Historisch-politischen Blätter“, damals von Edmund Jörg und Franz Binder redigiert, stellten selbstverständlich auch im Kulturkampf ihren Mann.

Aus der Hochflut katholischer Tagesbroschüren der Kulturkampfzeit können hier nur die besonders packenden und eindrucksvollen genannt werden. Billigerweise steht obenan Alban Stolz mit seiner Schrift für die Jesuiten „Die Hexenangst der aufgeklärten Welt, unversiegelter Brief an Herrn Bluntschli und Gebrüder“[1], ferner den Schriften gegen den Altkatholizismus „Wohin sollen wir gehen?“[2] und „Bedenkliches für die deutschen Katholiken“[3]. Ein badischer Landsmann von A. Stolz, Pfarrer Dr Heinrich Hansjakob, beteiligte sich durch einige temperamentvolle Schriften an dem kirchenpolitischen Kampfe; während die Broschüren „Das Narrenschiff unserer Zeit“[4] und „Der Herr

[1] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler III 138.
[2] Vgl. F. Kampers, Die Lehninsche Weissagung über das Haus Hohenzollern, Münster 1897.

[1] 3. Aufl. Freiburg 1872. [2] 6. Aufl. Freiburg 1872.
[3] 4. Aufl. Freiburg 1873.
[4] Unter dem Pseudonym Hans am See, 2. Aufl. Mainz 1873.

und sein Diener“[1] (= Bismarck und der Liberalismus) die allgemeine Zeitlage zum Gegenstand hatten, führte das Büchlein „Im Gefängnisse“ in das Gebiet der persönlichen Erfahrungen des Autors. Mit großer Reserve und selbst vollständiger Ablehnung wurden katholischerseits zwei kirchenpolitische Broschüren eines dritten Badeners, des Konvertiten Reinhold Baumstark, aufgenommen, die beiden Serien der „Fegfeuergespräche“[2]. Je glänzender diese Schriften geschrieben waren, um so mehr wurde es bedauert, daß der geistvolle und sicherlich wohlmeinende Verfasser eine opportunistische Konnivenzpolitik predigte, die nur geringe Gegenliebe unter den Katholiken fand.

Ein ungenannter „rheinpreußischer Jurist“ schilderte in eindringlicher Sprache „Die Sünden des Liberalismus im ersten Jahre des neuen Deutschen Reiches“[3] und später „Das Zentrum im Landtag und im Reichstag“[4].

Die ganz hervorragenden Broschüren, mit denen Bischof von Ketteler in die Bewegung der Zeit eingriff, sind von uns je am gegebenen Orte zitiert. Auch im liberalen Lager erkannte man in dem Mainzer Oberhirten einen Publizisten allerersten Ranges, der „das Wort mit Eleganz und Schneidigkeit handhabte“; ja es wurde dort geäußert, daß er durch seine Broschüren mehr geleistet habe als durch sein bischöfliches Wirken[5].

Ein Mainzer Mitbürger des Bischofs, Philipp Wasserburg, beleuchtete unter dem Pseudonym Philipp Laicus „liberale Phrasen“[6] und das „Evangelium der liberalen Toleranz“[7]; im Jahre 1875 veröffentlichte er als „patriotische Erwägungen eines Vaterlandslosen“ die Broschüre: „Wohin mit diesem Kulturkampf?“[8] Die

[1] Mainz 1873.

[2] Lukianos Dendrosthenes, Fegfeuergespräche[5], Freiburg 1872; neue Folge[3], ebd. 1876.

[3] 2. Aufl. Leipzig 1872.

[4] Köln 1874. Verfasser war Julius Bachem; s. dessen Erinnerungen 33.

[5] Vgl. O. Pfülf, Bischof v. Ketteler III 346.

[6] 2. Aufl. Mainz 1871. [7] Mainz 1873. [8] Mainz 1875

fesselnde Art, in welcher der Romanschriftsteller Konrad von Bolanden (= Joseph Bischoff) die großen Fragen der Zeit in novellistischem Gewande vorführte, hat ihm ein großes Publikum und der katholischen Sache reichen Nutzen gewonnen.

Wegen ihres großen Einflusses innerhalb evangelischer Kreise, die guten Willens waren, war die Schrift „Kaiser und Papst“[1] aus der Feder E. Ludwigs von Gerlach, des Hospitanten des Zentrums, eine besonders beachtenswerte Erscheinung. Hier führte ein Mann, der die Katholiken und ihre politische Vertretung in den Parlamenten wirklich kannte, einen erfolgreichen Krieg gegen vielerlei tendenziöse und volksverhetzende Schlagwörter, die Einzelheiten aus der Kulturkampfbewegung bis zum September 1872 wurden aufs treffendste kritisch beleuchtet, die Ziele, die die moderne Entwicklung anstrebte, klar herausgestellt[2].

Einunddreißigstes Kapitel.

Der Mainzer Verein deutscher Katholiken und seine ersten Schicksale.

Es läßt sich wohl die Behauptung aufstellen, daß Fürst Bismarck, diese allem Abstrakten, aller „theoretischen Narrheit“, so fremd, ja selbst feindselig gegenüberstehende Natur, vor allem da politische Erfolge zu erzielen vermochte, wo er die Faktoren, mit denen er zu rechnen hatte, empirisch, aus sinnlicher Anschauung heraus, kennen gelernt hatte. Man braucht nur darauf hinzuweisen, daß er die österreichische Diplomatie, über die er 1866 triumphieren sollte, soviele Jahre lang in Frankfurt a. M. mit der ganzen Scharfsichtigkeit eines geschworenen Gegners studiert, daß er Napoleons III. Art und Wesen nicht minder sorgfältig in Paris und Biarritz beobachtet hatte, daß die Jahre des Aufenthaltes in St Petersburg ihm die Kenntnis der unermeßlichen

[1] Berlin 1872.

[2] Vgl. M. Hesse, Die politische Haltung Ludwig v. Gerlachs unter Bismarcks Ministerium 1862—1877 (Marburger Dissertation 1912), 88 ff.

Hilfsmittel des Zarenreiches verschafft und damit seine Politik für immer nach der russenfreundlichen Seite orientiert haben. Wo es aber dem Staatsmann an unmittelbarer Erfahrung mangelte, trat dieser Mangel auch in seiner Politik deutlich zutage, zumal in seiner inneren Politik. Dem altmärkischen Junker war die deutsche Bourgeoisie ebenso fremd geblieben als der vierte Stand, das bedarf keiner weitläufigen Beweisführung. Und es läßt sich kühnlich sagen, daß der realistische Staatsmann, wenn er zehn Jahre in der Rheinprovinz oder in Westfalen Oberpräsident gewesen wäre, auf den Gedanken, gegen die im Herzen des katholischen Volkes so tief verankerte Kirche einen Krieg zu führen, niemals gekommen wäre. Aber in Sachen des Katholizismus fehlte es eben dem Kanzler an persönlicher, lebendiger Anschauung, er war fast vollständig auf die Information durch andere angewiesen, und die Informationen, die ihm gegeben wurden, waren, wie er selbst so oft beklagte, großenteils falsch.

Sehr lehrreich ist es zu sehen, wie Bismarck selber die Art seines politischen Handelns charakterisiert hat. „Alle politische Tätigkeit", so führte er einmal in einer Ansprache aus, „beruht auf Vermutungen und Zufällen. Man beurteilt eine Reihe von Wahrscheinlichkeiten bei seinen Gegnern und baut auf diese Rechnung die eigenen Pläne. Geht es gut, so erntet man Lorbeeren, geht es schlecht, so gilt man als Dummkopf."[1]

Die Wahrscheinlichkeiten, mit denen bei Aufstellung des Feldzugsplanes gegen die katholische Kirche gerechnet wurde, lassen sich aus der Grundidee der kirchenpolitischen Gesetzgebung unschwer erkennen. Ein oberflächlicher Beobachter mochte um das Jahr 1871 glauben, daß manche deutsche Bischöfe, die soeben gegen die Opportunität der Unfehlbarkeitserklärung einen lange währenden Widerstand geleistet hatten, mit Freuden bereit sein würden, die staatlichen Maßregeln zu akzeptieren, die sie vom „Joche Roms" befreien sollten. Von der Reaktion gegen den Druck, den der

[1] Die Ansprachen des Fürsten Bismarck I[2] (1895) 147.

„niedere" Klerus von seiten des Episkopates zu erleiden habe, waren in Broschüren und Zeitungsartikeln abenteuerliche Schilderungen zu lesen. Und daß das katholische „nichtultramontane" Laientum, angeblich die Mehrheit der deutschen Katholiken, es müde sei, sich von der Hierarchie „bevormunden" zu lassen, war eine Lieblingsansicht der liberalen Presse.

So konnte es denn den Anschein gewinnen, die Riesenorganisation der katholischen Kirche in Deutschland könne verhältnismäßig leicht gesprengt werden, wenn es nur gelänge, zwischen Bischöfen und Papst, zwischen Klerus und Episkopat, zwischen Laien und Klerus in kurzer Frist tiefgehende und unheilbare Spaltungen hervorzurufen. Allein so wenig die Bischöfe sich vom Heiligen Stuhle und der Klerus vom Episkopate hatten trennen lassen, so unerschütterlich und treu standen auch die katholischen Laien zu ihren geistlichen Führern und Vorgesetzten. Der Plan des Kulturkampf-Generalstabes war außerordentlich umsichtig und ingeniös, aber er hatte den Fehler, daß alle Voraussetzungen, Vermutungen, „Wahrscheinlichkeiten", die sich auf die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche bezogen, irrig und unzutreffend waren, daß man bei dem ganzen Kalkul eines nicht in Rechnung gestellt hatte: das katholische Gewissen. Das sollte sich bald in vollkommenster Deutlichkeit zeigen.

Mit nicht geringerer Besorgnis als Bischöfe und Klerus hatten die katholischen Laien Deutschlands schon seit dem Sommer 1871 das Herannahen des drohenden Kirchenkonfliktes beobachtet. Eine wenn möglich das ganze katholische Deutschland umfassende Organisation zur Abwehr der Aggressive des Liberalismus zu schaffen, schien ein dringendes Gebot. Darauf abzielende Bestrebungen wurden besonders innerhalb des Zentralkomitees rege, das zum Zweck der Vorbereitung der alljährlichen „Generalversammlungen der katholischen Vereine Deutschlands" seit langem bestand.

Auf Einladung der Freiherren Felix von Loe und Franz von Wambolt sowie des Paderborner Rechtsanwaltes Fischer traten am 21. Mai 1872 hervorragende Katholiken aus allen Teilen

Deutschlands in Mainz zur Gründung eines katholischen Gesamtvereins zusammen[1]. Es sollten nicht die vorhandenen katholischen Lokalvereine verschmolzen, sondern ein ganz neuer, mit den politischen Angelegenheiten sich beschäftigender Verein gegründet werden, dessen Zweck mit folgenden Worten bezeichnet wurde: Verteidigung der Freiheit und der Rechte der katholischen Kirche und Geltendmachung der christlichen Grundsätze auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens durch alle sittlich und gesetzlich erlaubten Mittel, insbesondere durch Ausübung der verfassungsmäßig anerkannten und garantierten staatsbürgerlichen Rechte. „Wir sind", so führte eine Flugschrift des Vereins aus, „in der Lage des alten Israel, von dem berichtet wird, daß es mit der einen Hand am Tempel baute und mit der andern das Schwert führte zur Abwehr des Feindes."

Zum Präsidenten des „Mainzer Vereins der deutschen Katholiken" wurde Felix Freiherr von Loe-Terporten gewählt. Er war am 23. Januar 1825 geboren, hatte juristische Studien gemacht und 1849 als Leutnant an dem Feldzuge gegen die badischen Freischärler teilgenommen. Seiner Stellung als Landrat des Kreises Kleve war er 1867 enthoben worden, weil, wie der Ministerialerlaß sich ausdrückte, eine genaue Beobachtung der Amtsführung des Freiherrn von Loe das Vertrauen zu einer vollen Hingebung an die Politik der königlichen Staatsregierung nicht habe einflößen können. Eine Arbeitskraft ersten Ranges, voller Begeisterung für die katholischen Ideale und ein Mann von unerschöpflicher Opferwilligkeit, war Felix von Loe der geborene Organisator der Aktion katholischer Laien außerhalb der Parlamente. Die schier unübersehbare Korrespondenz, die er in den Angelegenheiten des katholischen Deutschland geführt, die vielen Hunderte von Versammlungen, die er während des Kulturkampfes vorbereitet und geleitet hat, lassen sein Wirken als außerordentlich einflußreich und segensvoll erscheinen.

[1] Die folgende Darstellung gründet sich auf den Briefnachlaß des Freiherrn Felix v. Loe.

Helfer aus allen Kreisen der katholischen Bevölkerung traten dem edeln Freiherrn in großer Zahl zur Seite. „Je heftiger der Streit entbrennt", so schrieb ihm (1. Mai 1874) der Graf Waldbott-Bassenheim, „desto schmählicher ist es, auf dem Posten zu fehlen; ich möchte um alles in der Welt nicht in einem solchen Augenblicke als Fahnenflüchtiger erscheinen." Ein anderer süddeutscher Edelmann, Freiherr M. von Soden, ergriff mit Freuden, wie er dem Freiherrn von Loe mitteilte, die erneute Gelegenheit, seine „nur schwache Kraft" in den Dienst der heiligen Sache stellen zu können, „da es ja, zumal in unserer ernsten Zeit, Pflicht eines jeden Katholiken ist, wie und wo er kann, für seine Kirche und in ihr für seine höchsten Güter einzustehen". Solche Bereitwilligkeit zu opferfreudiger Mitarbeit wurde dem Präsidenten vor allem aus den Reihen des Klerus entgegengebracht; eine sehr große Anzahl katholischer Edelleute stellte sich dem Vorstand mit der gleichen Begeisterung zur Verfügung. Über die Kleinarbeit, die in den Städten und Dörfern Laien in allen Stellungen, Lehrer, Beamte, Kaufleute, Landwirte, als Geschäftsführer des Vereins leisteten, gibt die Korrespondenz Felix von Loes in vielen tausend Stücken reichsten Aufschluß.

Westfalen und Rheinland waren die Gebiete, in denen der Verein seine größte Verbreitung fand. In frohgestimmten Berichten gab Freiherr Burghard von Schorlemer-Alst während des Sommers 1872 seinem Freunde von Loe Nachricht über das Vorwärtsschreiten des neuen Vereins, um den er, „reisepredigend die Kreise durchziehend und ihm die Anmeldungen zutreibend", sich große Verdienste erwarb. „Wir sind ganz einig in allem in Münster, und es geht, glaube ich sagen zu dürfen, gut voran" (25. August 1872). „Ich bin jede Woche, oft zweimal pro Woche in Versammlungen gewesen. Überall warmes Interesse für den Verein und Einigkeit. Daß Du noch nicht konfisziert bist und ich selbst, wundert mich" (27. August 1872). Am 25. September 1872 schrieb er an Loe: „Ich habe in diesem Monat schon 8—10 Versammlungen abgehalten bzw. redend mitgemacht, gestern noch

eine großartige in Borken; am 30. wieder in Ahaus. Meine Kräfte und mein Geldbeutel sind fast erschöpft. Ich hoffe zu Gott, mein Agitationspensum nach Kräften geleistet zu haben." Unter den Standesgenossen, die Freiherrn von Schorlemer-Alst bei dieser umfassenden Tätigkeit unterstützten, zeichneten sich besonders Graf Klemens Droste zu Vischering aus, ferner Freiherr Fritz von Ketteler zu Schwarzenraben, Graf August von Plettenberg, Graf Ferdinand von Galen und andere. Nicht mindern Eifer zeigten der Paderborner Rechtsanwalt Fischer, Kaufmann Joseph Albers in Münster, Assessor Risse in Paderborn.

In Rheinpreußen war Felix von Loe selber der Propagator des Vereins; die wirksamste Unterstützung erhielt er durch die Grafen Alfred zu Stolberg-Stolberg in Gimborn, Ferdinand Hompesch-Bollheim und R. von Schaesberg-Krickenbeck, den Advokatanwalt Joseph Lingens in Aachen, die Kaufleute Karl Radeke in Stolberg, H. J. Patheiger in Trier, A. Arnold in Düsseldorf, den Maler Friedrich Baudri in Köln. In den beiden Provinzen zusammen zählte der Verein schon im ersten Jahre 70000 Mitglieder.

Mit erheblich kleineren Zahlen erschienen im ersten Jahresberichte, wie schon die Bevölkerungsverhältnisse voraussetzen ließen, die Provinzen Hannover (4507), Sachsen (507) und Nassau (2765). In den nassauischen Bezirken hatten sich besonders Graf Wilderich von Walderdorff-Molsberg, Dr Ernst Lieber und Kaufmann P. P. Cahensly um die Ausbreitung des Vereins bemüht.

Dank der energischen Tätigkeit so regsamer Männer wie des Mainzer Domkapitulars Dr Paul Haffner, des Fürsten Karl zu Isenburg-Birstein, des Freiherrn von Wambolt, des Rentners Joh. Falk III., des Kaufmanns N. Racke und anderer wurden 1873 im Großherzogtum Hessen 2462 Mitglieder gezählt.

In Baden förderten besonders Graf Max von Kageneck, Freiherr Roderich von Stotzingen, der Rechtsanwalt Marbe in Freiburg und Kaufmann Jakob Lindau in Heidelberg die Sache des Vereins, der in dem Großherzogtum im Jahre 1873 2329 Mitglieder zählte.

Auch in Bayern fehlte es nicht an eifrigen Gönnern der neuen Organisation; obenan standen Fürst Karl von Löwenstein, Freiherr von Franckenstein, Graf Ludwig von Arco-Zinneberg, Dr J. B. Stamminger in Würzburg, Dr B. Daller in Freising, der Kaufmann F. A. Hellmich in Deidesheim. Daß aber der Verein keine größere Ausdehnung erhalten konnte, war das Resultat verschiedener widriger Umstände. Das Jahr 1872 hatte der katholischen Bevölkerung Altbayerns ungeheure pekuniäre Verluste gebracht durch den Zusammenbruch der sog. Dachauer Banken; bei der Bank der berüchtigten Adele Spitzeder hatten 30000 kleine Sparer den Betrag von $8\frac{1}{2}$ Millionen Gulden eingelegt. Für die katholische Bewegung in Bayern war das ein verhängnisvoller Stoß, weil in alle Kreise des Volkes um so mehr Unsicherheit und Mißtrauen getragen wurde, als diese Banken sich als spezifisch katholische Gründungen aufgespielt hatten und auch in einzelnen Zeitungen als solche waren gepriesen worden. „Die Dachauer Gaunerbank", so schrieb Graf Konrad von Preysing (19. November 1872) sorgenvoll an Freiherrn von Loe, „deren Moniteure Dr Sigls ‚Vaterland' und der ‚Volksbote' waren, ist zusammengestürzt. Tausende von braven Bauern, welche Menschen Glauben geschenkt, die sich als feurige Vertreter der katholischen Sache gerierten, scheinen um ihre Einlagen betrogen zu sein. Die liberalen Gegner verfehlen natürlich nicht, sämtliche Ultramontanen — trotz unserer Proteste — in der Dachauer Bankaffäre mit Sigl und Zander in einen Topf zu werfen."

Dr Sigl bekämpfte den Mainzer Verein, oder, um in seiner Sprache zu reden, „den preußischen Semmelschmarrenverein", lange Zeit aufs heftigste als „eine preußische Erfindung". Bedeutsamer war die Bekämpfung, die der Verein von einer andern Seite aus erfuhr, nämlich durch den Bischof von Passau, Heinrich von Hofstätter. Dieser durch vielseitiges seelsorgerliches Wirken sehr verdiente Bischof nahm schon seit mehreren Jahrzehnten in Fragen der katholischen Aktion eine von den Auffassungen des deutschen Episkopates abweichende Stellung ein, so nun auch hinsichtlich

des Vereins der deutschen Katholiken. Durch den Domkapitular Joseph Siegler ließ der Bischof bereits am 15. Mai 1872 dem Freiherrn von Loe mitteilen, daß der Mainzer Verein seiner Ansicht nach dahin führen werde, „statt des hierarchischen Prinzipes in der katholischen Kirche das demokratische Prinzip, sowie statt der klerikalen Administration eine Laienadministration zur Geltung zu bringen". Nicht die Gründung von Vereinen werde die Kirche retten, sondern nur die Wiedergewinnung der altchristlichen Glaubenskraft. „Wahrscheinlich werden erst die größten Leiden und die schrecklichsten Verfolgungen diese heilige Glaubenskraft, welche durch die aus ihr hervorgehenden Werke und Opfer allein Rettung bringen kann, in Deutschland erwecken und zu einem machtvollen Einfluß bringen und steigern können."

Dieselben Anschauungen ließ Bischof von Hofstätter in der ihm zugänglichen Presse aussprechen; diese Artikel erhielten von anderer Seite, zumal in der Passauer „Donauzeitung", bayrisch derbe Entgegnungen. Die größte Freude an dem Zwiste hatte natürlich die liberale Presse.

Gerade das Jubelgeschrei im liberalen Lager aber machte viele Katholiken nachdenklich, und es war gut begründet, wenn Freiherr F. X. von Hafenbrädl, der unermüdliche Organisator der bayrischen Landwirte, an Felix von Loe schrieb (26. August 1873): „Am nützlichsten erweisen sich die Ausschreitungen unseres Zeitgeistes selbst, die uns nichts übrig lassen, als die entgegenwirkenden Kräfte zu einigen, zur Gegenwirkung zu organisieren — und dann stabil zu erhalten." „Letzteres", so fuhr das Schreiben fort, „scheint mir nach gemachten Erfahrungen die größte Kunst zu sein — einfach deshalb, weil bei uns die Leute zwar größtenteils gut gesinnt sind, aber keine genügende Opferwilligkeit besitzen, um andauernd zur Förderung ihrer heiligsten Interessen auch nur Unbedeutendes zu verwenden. Sie wollen sogleich einen greifbaren Erfolg und durch diesen beständig angezogen sein."

Trotz all dieser Schwierigkeiten schrieben sich 1873 doch 4452 katholische Bayern in die Listen des Mainzer Vereins ein. Nach

Ablauf des ersten Jahres zählte der Verein im ganzen 87 840 Mitglieder und hatte 17 630 Taler Einnahme.

Eine Sonderstellung gegenüber dem Mainzer Verein nahm das katholische Schlesien ein. Dortselbst bestanden in großer Anzahl katholische Volksvereine, deren Existenz bedroht schien, wenn man dem neuen Vereine die Tore öffnete. „Schlesien würde nichts profitieren", so wurde geäußert, „denn man würde von Mainz aus weder die nötige Zeit, noch die nötige Kenntnis der schlesischen Verhältnisse, noch auch die ausdauernde natürliche Neigung besitzen, das Mangelnde in Schlesien zu ergänzen, das Fehlerhafte zu verbessern, das Lahme zu beleben. Schlesien bliebe ein totes Glied, während es jetzt ein lebendiger Körper werden und dann, auch ohne eine solche gesamtdeutsche Organisation, wie sie der Mainzer Verein bietet, auf den gleichen großen Zweck hinarbeiten kann." Anderseits wurden Stimmen laut, die meinten, die jetzige Bedrohung der kirchlichen Sache erheische eine umfassendere Organisation als die einer einzigen Provinz. „Wir müssen der Gefahr fürs große Ganze eine Abwehr im großen Ganzen entgegensetzen."

Aber diese Ansicht konnte nicht durchdringen; besondern Eindruck hatte es gemacht, daß verschiedene mit allen Verhältnissen vertraute Männer dargelegt hatten, welchen polizeilichen Vexationen der Mainzer Verein ausgesetzt sein werde. Diese Befürchtungen sollten leider auch alsbald ihre vollständige Bestätigung finden.

Wie sehr der Bischof von Passau mit seinen Ansichten über die Gefährlichkeit des Mainzer Vereins allein stand, lehrte die Aufnahme, die die neue Organisation bei den höchsten kirchlichen Behörden gefunden hat. Nachdem Graf Arco-Zinneberg dem Heiligen Vater im Januar 1873 über die Arbeiten und Ziele des Vereins berichtet hatte, erhielt dieser ein päpstliches Breve vom 10. Februar 1873, das deutlichst die Haltung des Passauer Oberhirten verurteilte und erklärte: „Wenn alle Rechte der kirchlichen Gewalt verletzt werden, wenn die Freiheit der Verwaltung des heiligen Dienstes unterdrückt wird, wenn man dem Priestertum

den Mund verschließt: dann muß das katholische Volk, gestützt auf sein heiliges Recht, sich zur Verteidigung seiner Religion erheben, um den Gegnern auf gesetzlichem Boden mit Entschiedenheit entgegenzutreten und sich gegen deren Willkür zu schützen."

Auch die preußischen Bischöfe nahmen, wie Erzbischof Paulus Melchers von Fulda aus (20. September 1872) dem Freiherrn Felix von Loe mitteilte, „von den echt katholischen Gesinnungen kindlicher Treue, Anhänglichkeit und Ergebenheit gegen die Kirche", die vom Vorstande ausgesprochen worden waren, „mit großer Freude Kenntnis".

Von interessierter Seite aus war das Gerücht ausgesprengt worden, Windthorst mißbillige den neuen Verein. Der Zentrumsführer trat in einem Briefe an Felix von Loe (30. August 1872) diesen Aussprengungen entgegen und versicherte, daß er den Verein „in allem Maße billige"; „nur meine ich", so führte er weiter aus, „daß vorerst die sonst bestehenden Vereine in den einzelnen Ländern, Diözesen usw. sich nicht auflösen sollen, daß vielmehr der neue Verein daneben und unabhängig davon sich konstituieren und ausbreiten soll. In diesem Sinne habe ich mich überall geäußert, wo ich wegen des Beitritts gefragt worden bin. . . . Es muß überall mit großer Vorsicht und unter Berücksichtigung berechtigter Eigentümlichkeiten vorgegangen werden. Extra et intra muros gibt's Leute genug, welche ‚Hundesperre' fordern möchten."

Hermann von Mallinckrodt sah sich außer stande, die Wahl zum Vorstandsmitgliede des Mainzer Vereins anzunehmen. In einem Schreiben (21. September 1873) legte er dar, wie widrig die Gesundheitsverhältnisse waren, unter denen er seine aufreibenden parlamentarischen Kampagnen zu führen hatte: „Mein gesundheitlicher Zustand hindert mich durchaus, ein Amt zu übernehmen, womit öftere Reisen verbunden sind. Eine hoch gesteigerte Empfänglichkeit für Erkältungen, welche regelmäßig einen Bronchial- oder auch einen Lungenkatarrh veranlassen und dann einen nervösen asthmatischen Anfall in Aussicht stellen, nötigt mich

zur Zeit noch immer, jede Reise von der nicht vorauszusehenden Gunst des Wetters und des augenblicklichen Befindens abhängig zu machen."

Seine Wirksamkeit entfaltete der Verein hauptsächlich durch Abhaltung von Wanderversammlungen, deren erste am 6. Oktober 1872 in Köln stattfand. Über 6000 Personen nahmen daran teil. Die Resolutionen wiesen vor allem die verleumderische Anklage zurück, daß die Katholiken gleichgültig seien gegen die Interessen des Vaterlandes und das Deutsche Reich. „Als vollberechtigte Staatsbürger werden sie aber nimmermehr die Freiheit ihrer Person und die Selbständigkeit ihrer Kirche der Willkür einzelner Staatsmänner und zufälliger Majoritäten preisgeben. Es ist ihre Pflicht, mit allen erlaubten Mitteln den Gesetzen und Polizeimaßregeln entgegenzutreten, welche im Widerspruche mit göttlichem und menschlichem Rechte ihre religiöse wie bürgerliche Freiheit beeinträchtigen." In der zweiten Resolution wurde Stellung genommen gegen die Bestrebungen, „nach Gutdünken durch Gesetze und Verwaltungsmaßregeln zu bestimmen, welches Maß von Freiheit die Kirche in Deutschland genießen soll". Sodann wurden Proteste gegen das staatliche Schulmonopol, die Unterdrückung des Jesuitenordens, die staatliche Behinderung der bischöflichen Jurisdiktion und die Beraubung des Heiligen Stuhles angenommen.

Dem Bischofe von Ermland sprach die Versammlung in einer Adresse ihre ehrerbietigste Hochachtung, Bewunderung und Dankbarkeit dafür aus, daß er „so herrlich der Wahrheit und dem Rechte Zeugnis gegeben habe". Dr Krementz dankte dem Vorstande in einem Schreiben vom 18. Dezember 1872 und schloß mit dem Wunsche, daß dem Streben des Vereins, „für die Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der andern unveräußerlichen Rechte mit Umsicht und Entschiedenheit einzutreten, die Erfüllung jener Verheißung werden möge, die der Mund Gottes dem unerschrockenen und standhaften Kämpfer für eine gerechte Sache zugesprochen hat: Pro iustitia agonizare pro

anima tua, et usque ad mortem certa pro iustitia, et Deus expugnabit pro te inimicos tuos (Eccli 4, 33)".

In rascher Folge wurden während des Herbstes und des Winters 1872/73 in vielen Städten und größeren Gemeinden Wanderversammlungen abgehalten, die überall sehr gut besucht waren und den Beweis lieferten, wie sehr das katholische Volk den Ernst der Lage würdigte und zur entschiedenen Verteidigung seiner Rechte entschlossen war.

Diese Erfolge des Vereins waren um so bedeutsamer, als ihm von allem Anfang an von seiten der Behörden Schwierigkeiten in Fülle bereitet wurden. „Ich freue mich", so schrieb in seiner schelmischen Art Dr Haffner (13. März 1873) dem Präsidenten, „daß Sie trotz Wetter, Sturm und Graus noch am Leben sind und Ihre schweren Regentensorgen in Geduld ertragen. Warum machen wir auch den bösen Staat im Staate? Es wäre ja genug, wenn Bismarck allein die schmerzliche Last des Regierens trüge. Wozu noch andere unglücklich machen? Bismarck meint es aufrichtig gut mit Ihnen, Sie müßten ihm eigentlich eine Danksagungsvisite machen."

Bereits der erste Aufruf, der unter Darlegung der jüngsten kirchenpolitischen Vorgänge die Katholiken Deutschlands zum Eintritt in den neuen Verein aufforderte (8. Juli 1872), brachte den gesamten Vorstand auf die Anklagebank. Der Staatsanwalt zu Aachen, woselbst der Aufruf durch einen Abdruck im Echo der Gegenwart verbreitet worden war, hatte Anklage erhoben, weil in dem Schriftstücke „Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich gemacht worden seien". Trotz der vorzüglichen Verteidigung durch den Justizrat Statz wurden (7. August 1874) sämtliche 20 Herren des Vorstandes mit Ausnahme des Grafen Kajus zu Stolberg-Stolberg, der am 7. April 1874 gestorben war, zu je einer Geldstrafe von 40 Talern bzw. Gefängnis von je acht Tagen verurteilt.

Noch im Herbste 1872 ergingen von seiten preußischer Behörden die einschneidendsten Erlasse gegen den Verein, der „höchst

unpatriotisch und staatsfeindlich" sein sollte. Zunächst wurden alle Beamten, Lehrer, Kreis- oder Lokalschulinspektoren gewarnt, dem Verein beizutreten oder für ihn zu agitieren; im Falle des Zuwiderhandelns würden Disziplinarmaßregeln eingreifen. Die Regierung zu Aachen machte die Wahrnehmung, daß Pfarrer, Lehrer, „sogar Bürgermeister" den fraglichen Verhandlungen nicht ferne geblieben seien, und ordnete für jeden Einzelfall Anzeige an (17. November 1872). Die Gewährung von Staatszuschüssen an Geistliche wurde von der Regierung zu Düsseldorf davon abhängig gemacht, daß der Unterstützung Suchende erklärte, dem Mainzer Verein nicht anzugehören (28. November 1872).

Derartigen Erlassen gegenüber betonte der Vorstand in einer Erklärung vom 27. Dezember 1872, daß der Verein auf dem Boden des verfassungsmäßigen Rechtes stehe; nicht der staatlichen Ordnung und der Autorität der Regierung trete er entgegen, sondern den Tendenzen kirchenfeindlicher Parteien; echten Patriotismus hätten die Katholiken zu allen Zeiten, zumal in der jüngsten Vergangenheit, mit Auszeichnung bewährt. „Wir verlangen von den Regierungsbehörden, daß sie unsern Verein nach den Bestimmungen des Gesetzes behandeln und die Katholiken nicht in den Rechten beschränken, welche sie als Staatsbürger besitzen. Insbesondere aber protestieren wir dagegen, daß Beamten, Geistlichen und Lehrern die Teilnahme an unserem Verein untersagt wurde. Wir erkennen darin eine die persönliche Freiheit und das persönliche Recht verletzende Maßregel, welche weder durch die Bestimmungen des Gesetzes noch durch tatsächliche Verhältnisse gerechtfertigt ist."

Hier und da war es den Anstrengungen der Regierung gelungen, Mitglieder des katholischen Vereins einzuschüchtern und zum Austritt zu vermögen. Aber in sehr zahlreichen Fällen blieben alle Mittel, die großen wie die kleinen, fruchtlos; viele katholische Männer opferten lieber Stellung und Vorteile, statt den unberechtigten Zumutungen der Behörden nachzugeben.

Aus dem Regierungsbezirk Trier ging dem Freiherrn von Loe unterm 23. April 1873 das folgende Schreiben zu: „Soeben lese ich in der ‚Saarzeitung', daß sogar Ortsvorsteher aufgefordert werden, eine Bescheinigung über den Austritt aus dem Mainzer Katholikenverein vorzulegen. Ich bin auch Ortsvorsteher und möchte Sie bitten, mich als Mitglied in den besagten Verein aufnehmen zu wollen." Tatsächlich gingen Landräte in der angegebenen Weise vor. Am 13. August des gleichen Jahres schrieb der Landrat zu Trier, Spangenberg, an einen Ortsvorsteher, daß er über ihn zwei Taler Ordnungsstrafe verhänge; „zugleich wird Ihnen eine weitere Ordnungsstrafe von zehn Talern angedroht für den Fall, daß Sie binnen vierzehn Tagen den Nachweis, wonach Sie aus jenem Verein ausgetreten, wider Erwarten nicht geliefert haben sollten".

Auch in Westfalen verfehlte die Regierung nicht, einen Druck auf Staats- und Kommunalbeamte auszuüben. In Geseke wurden fünf Mitglieder des Vereins aufgefordert, ihre Stellung als Magistratsmitglieder niederzulegen oder aus dem Verein auszutreten; vier Männer legten ihr Gemeindeehrenamt in der Folge nieder. Ebenso handelten ein Buchhalter bei einer Kreissparkasse, ein Kreisschreiber usw.; auch Nebenstellungen — die Rendantur einer städtischen Ackerbauschule z. B. — wurden Mitgliedern des Mainzer Vereins entzogen. Gegen den Ehrenamtmann Grafen Droste zu Vischering erkannte der Disziplinargerichtshof auf Dienstentlassung, weil der Graf für den Verein tätig war. In dem Erkenntnisse wurde angenommen, daß das Verfassungsrecht, das allen Preußen das Vereins- und Versammlungsrecht offen hält, „zwar auch" auf Beamte Anwendung finde, bei diesen jedoch in der Ausübung von den Rücksichten auf ihre dienstliche Stellung bedingt sei. Es wurde ferner erwogen, daß die Statuten des Mainzer Vereins ausdrücklich als Zweck dieses Vereins die mit „gesetzlichen Mitteln" zu erstrebende Beseitigung der kirchenfeindlichen Gesetze angeben, „somit" eine regierungs- und staatsfeindliche Tendenz hätten, deren Beförderung einem Beamten nicht

erlaubt sei. Bei dem Strafmaße sei die sonst wohl angezeigte Geldstrafe übergangen worden, weil die ausgesprochene Gesinnung des Beschuldigten „eine Besserung nicht erwarten lasse".

Alle diese Vorgänge bieten die wichtigsten Beiträge zu dem Kapitel von den „psychologischen Fehlgriffen", die nach Bismarcks Geständnis die Regierung im Kulturkampf begangen hat. Das gleiche bleibt von dem Vorgehen zu sagen, das den Behörden gegenüber den Versammlungen des Mainzer Vereins beliebte.

Ohne allen gesetzlichen Grund wurden während des Jahres 1873 in mehr als 60 Fällen solche Versammlungen aufgelöst oder verboten. Mitunter entging das Vorgehen des allzu eifrigen Beamten nicht dem Fluche der Lächerlichkeit. In Wenden, Regierungsbezirk Arnsberg, erschien der Landrat, um das für eine Versammlung errichtete Zelt zu besichtigen. Der Bretterbau, mit Leinwand bedeckt, enthielt für die Zwecke der Ventilation einige Lücken; da entschied der Kreisgewaltige, das sei kein geschlossener Raum, eine Versammlung unter freiem Himmel könne er nicht zulassen. Als die Bewohner die Lücken schließen wollten, wurde ihnen diese „verbotene Sonntagsarbeit" untersagt. Nach einer Versammlung in Stromberg bei Kreuznach wollte ein Redner im inoffiziellen Teile das Wort zu einem „Thema" ergreifen, das noch nicht behandelt worden sei. Der anwesende Gendarm verbot ihm sofort das Weiterreden: „Über Thema darf nicht gesprochen werden." Der Redner hatte einen Trinkspruch auf die Frauen ausbringen wollen.

Während der Mainzer Verein, im Einklang mit dem Vereinsgesetze, sich als einen einzigen Verein darstellte, der in den verschiedenen Orten und Städten nicht Lokal- oder Zweigvereine, sondern nur Geschäftsführer hatte, machten die Behörden immer wieder den Versuch, aus der Existenz dieser Geschäftsführer das Bestehen verbotener Lokalvereinigungen herzuleiten, um so eine Handhabe zum polizeilichen Einschreiten zu besitzen. Ein Erlaß des Ministers des Innern, Grafen Eulenburg, vom 25. September 1873 hatte die Regierungen in diesem Sinne instruiert.

Unendliche polizeiliche Vexationen, Haussuchungen, Vernehmungen ergingen sofort über die Geschäftsführer des Vereins.

Diese Maßregeln veranlaßten den Freiherrn von Loe, am 22. Januar 1874 im Abgeordnetenhause eine Interpellation einzureichen. Bei der Begründung der Interpellation (24. Januar) fragte der Redner, nachdem er die behördlichen Vexationen in allen Einzelheiten beleuchtet hatte, ob es denn in Wahrheit staatsfeindlich und unpatriotisch sei, wenn das katholische Volk sich zur Verteidigung seiner Kirche vereinige. „Man würde ganz entschieden zu weit gehen, wenn man die jetzige Haltung des katholischen Volkes dem Verein allein zuschreiben wollte. Der Verein ist allerdings ein Band, welches es dem katholischen Volke erleichtert, seine Rechte geltend zu machen, und der Verein ist stolz darauf, dazu und zwar nicht ohne Erfolg mitgewirkt zu haben. Aber die Liebe und Anhänglichkeit und die Treue des katholischen Volkes wurzeln in etwas anderem, die wurzeln in seinem Glauben, in seiner Vernunft, sie durchdringen sein Herz und seinen Willen, sie machen sich geltend, sobald die Kirche in Gefahr gerät.“ Die neuesten Gesetze hätten den Widerstand des ganzen katholischen Volkes hervorgerufen. So sei es denn viel staatsfreundlicher und viel patriotischer, den Frieden im Innern wiederherzustellen, als wenn man die augenblickliche Macht dazu benütze, die Rechte und die Freiheiten eines großen Teiles des Volkes in großer Eile zu unterdrücken. Wie musterhaft habe sich dieses katholische Volk benommen, obschon es durch das Vorgehen der Behörden zu Ruhestörungen förmlich provoziert worden sei. Keine einzige Unordnung, keine einzige Überschreitung des Gesetzes sei vorgekommen.

Graf Eulenburg erwiderte, die Staatsregierung wisse, daß Verfügungen gegen Beamte, die dem Mainzer Verein angehörten, ergangen seien. Von Auflösungen einzelner Versammlungen sei dem Staatsministerium nichts bekannt, es seien Beschwerden nicht eingegangen. Er werde sich daher auf diesen Teil der Interpellation nicht einlassen. Ob der Verein nicht staatsfeindlich sei,

stelle er dem Hause anheim. „Wenn ich also die Frage beantworten soll, was die Regierung künftig zu tun gedenkt, so kann ich nur sagen, daß sie mit dem Vorgehen der Provinzialregierungen einverstanden ist, die von denselben angeordneten Maßregeln aufrecht erhalten und, da gerade der Herr Interpellant die Sache aufnimmt, erwägen wird, ob eine solche Anforderung auch an diejenigen Beamten zu erlassen ist, die jetzt zur Disposition auf Wartegeld stehen.“

So sollten denn noch schwerere Schicksale über den Verein ergehen.

Siebtes Buch.

Die Verschärfung des Kirchenkonfliktes in Preußen.

Zweiunddreißigstes Kapitel.

Der Appell an den politischen Protestantismus. Die auswärtige Politik und der Kulturkampf.

In den ersten Stadien des Kulturkampfes äußerte Fürst Bismarck seinem Vertrauten Lothar Bucher gegenüber: „Ich konnte es mir ja denken, daß man sagen würde, ich führte den Kulturkampf aus konfessionellen Gründen, obgleich nichts abgeschmackter und hohler sein kann als eine solche Behauptung. Da lasse ich mir noch lieber die Beschuldigung gefallen, daß ich es den Liberalen zu Gefallen getan hätte[1], obgleich eines so falsch ist wie das andere. Der Gegensatz zwischen den beiden neuen Mächten, dem unfehlbaren Papsttum im Süden und dem germanischen

[1] Von großem historischem Interesse ist es zu sehen, daß tatsächlich die Nationalliberalen, wenn sie die letzten Zweifel an der Bekehrung Bismarcks zum Liberalismus zu beseitigen suchten, vor allem ihre Argumentation auf die Tatsache des Kulturkampfes stützten. „Mögen die", so mahnten die Preußischen Jahrbücher gelegentlich (1873, II 596), „welche es nicht verwinden können, daß Fürst Bismarck noch immer den an Feudalismus und Militarismus gemahnenden Waffenrock trägt, in welchem er groß geworden, statt des ihm ungewohnten schwarzen Kleides des modernen Staatsbürgertums, mögen sie sich erinnern, daß dieser sporenklirrende Ritter die Doppelschlacht schlägt der modernen Gedankenfreiheit gegen das letzte geistige Erbe des Mittelalters, die päpstliche Glaubensknechtung, und des modernen Staates gegen die letzte juristische Hinterlassenschaft des Mittelalters, gegen die Immunität der römischen Kirche."

Kaiserreich im Norden, mußte zum Austrag kommen. . . . Aber in einem habe ich mich verrechnet, ich glaubte nicht, daß jetzt, ein paar Jahre nach 1870, der Champagner von damals schon so abgestanden sei. . . . In Frankreich wäre es anders gewesen, da wäre die ganze Nation mit mir durch dick und dünn gegangen, Katholiken und Protestanten, Juden und Heiden. . . . Aber Frankreich ist auch seit Jahrhunderten geeint, und in Deutschlands Adern wuchert noch fröhlich der Partikularismusbazillus weiter."[1]

Daß es sich dem Fürsten bei dem Kulturkampfe um einen „Römerzug" gegen die angeblich „neue Macht" des Papsttums handelte, kann in der Tat nicht bezweifelt werden. Wie aber der Staatsmann hoffen konnte, die deutschen Katholiken würden das Vorbild des Gallikanismus nachahmen und eine schismatische deutsche Nationalkirche erstreben helfen, bleibt ein psychologisches Rätsel, das nur durch die Unkenntnis katholischen Wesens gelöst werden kann, die der Kanzler niemals überwunden hat.

Der politische Gegensatz, in dem sich Bismarck dem Papste gegenüber fühlte, wandelte sich alsbald, wie es dem ungezügelten Temperamente des Staatsmannes entsprach, in einen heftigen persönlichen Haß gegen Pius IX. Den Kanzler in einem Anfalle „blinder Wut" gegen den Papst zu beobachten, hatte im Oktober 1873 Graf Julius Andrassy Gelegenheit. Andrassy erzählt: „Wie er auf den Papst zu sprechen kam, trat ihm das Blut an die Augenränder; seine Worte, die er sonst zu wählen, zu suchen schien, überstürzten sich in Ausfällen, die geradezu wie Verwünschungen klangen. Er nannte den Heiligen Vater eine Gefahr für alle Länder und Throne, einen Revolutionär und Anarchisten, den ganz Europa bekämpfen müsse, wenn noch ein Fürst auf seinem Throne sicher sein wolle. Ich konnte nicht umhin, bei manchem Wort verwundert aufzublicken, aber das eiferte ihn nur an, noch stärkere Worte zu suchen. Er machte dabei die ganz

[1] H. v. Poschinger, Bismarck-Portefeuille IV, Stuttgart 1899, 125 f.

treffende Bemerkung, welches Unheil es sei, daß dem Papsttum Rom und der Kirchenstaat entzogen sei. Dadurch sei der Papst jedem Zwang unerreichbar und könne ungestraft — sengen und brennen. Diese und noch ärgere waren seine Worte." Lehrreich ist die Reflexion, mit der Andrassy diesen seinen Bericht schloß: „So unerhört die Erfolge Bismarcks sind, so weise und selbstbeherrschend er sich besonders nach diesen Erfolgen gezeigt hat, so wenig kann ich mir vorstellen, daß er in diesem Kampfe, den er mit solcher Leidenschaft, ja mit Raserei führt, siegreich sein werde."[1]

Einige Tage später sah Andrassy den Fürsten Bismarck an seiner Seite, als im Burgtheater Shakespeares „Heinrich VI." aufgeführt wurde. Beim Auftreten des Revolutionärs John Cade (Teil II, 4. Akt, 2. Szene), der sich „als vom Geist getrieben, Könige und Fürsten zu stürzen" einführt, rief der deutsche Staatsmann seinem österreichischen Kollegen zu: „Der leibhaftige Papst!" Die Schlußfolgerung, daß Bismarck immer nur an den Papst denke, schloß bei Andrassy den andern Gedanken nicht aus, daß des deutschen Reichskanzlers Papsthaß doch auch ein wenig Pose sei. Als Motiv dieser papstfeindlichen Kundgebungen betrachtete man in Wien die Absicht des deutschen Staatsmannes, „den Grafen Andrassy und durch ihn höhere Kreise zu impressionieren, damit eine Parteinahme Österreich-Ungarns gegen Deutschland verhindert, eventuell sogar eine Unterstützung im Kulturkampfe erreicht werde". An eine deutschfeindliche Politik dachte Andrassy nicht im geringsten, ebensowenig aber auch an eine Teilnahme an Bismarcks Römerzug, denn der österreichische Staatsmann war, wie versichert wird, von der Überzeugung durchdrungen, daß das Papsttum in offenem Kriege nicht zu besiegen sei[2].

[1] L. Dóczy, Andrassy und Bismarck I, Neue Freie Presse Nr 15181 (25. November 1906).

[2] Derſ., Andrassy und Bismarck III, Neue Freie Presse Nr 15209 (23. Dezember 1906).

Die Art und Weise, in der Bismarcks Selbstgefühl und Reizbarkeit gegen jeden Widerspruch reagierten, hatte während des Jahres 1873 in allen Parteilagern den Stoff zu mancherlei Betrachtungen geboten. Unvergessen war noch das Wort, das der Minister an die Adresse der Konservativen gerichtet und in dem er „die außerordentliche Überschätzung der Richtigkeit der eigenen persönlichen Ansichten, verbunden mit dieser Unfähigkeit sich unterzuordnen", als das „staatszerstörende Element" bezeichnet hatte. Instruktiver noch war ein Vorgang im Reichstage.

In dem Entwurf eines Reichspreßgesetzes, den Preußen am 31. Mai 1873 im Bundesrat eingebracht hatte, sahen alle Parteien einen Versuch des Kanzlers, sich die Diktatur auch über die Presse zu sichern; es waren in dem Entwurf gegen „Angriffe auf die Grundlagen der staatlichen Ordnung" Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren vorgesehen. Diese Vorlage erregte selbst bei den Liberalen Unruhe[1], obschon sie in erster Linie gegen die „Ultramontanen" gerichtet war; sie war nur die Ausdehnung des Kanzelparagraphen auf das Gebiet des katholischen Zeitungswesens. Den Liberalen gaben die Historisch-politischen Blätter[2] mit berechtigtem Spotte zu verstehen, daß die Vorteile, die der Entwurf ihnen biete, ganz enorm seien: „Ihre Gegner sollen ihnen von Staats wegen mundtot gemacht werden: das ist ja von jeher ihr eigenes sehnliches Verlangen gewesen. Wozu also die Grimassen? Man muß sich selbst einigermaßen schmiegen, und es wird überhaupt keine ‚freie Presse' mehr geben, das ist wahr; aber es geht nun einmal nicht anders. Was die Partei erreichen wollte, war nicht anders zu erreichen als durch das persönliche Regiment im Reich, und das persönliche Regiment bedarf ohne Frage gerade eines solchen Preßgesetzes."

Die unberechenbare persönliche Reizbarkeit des Kanzlers nun bekamen auch die so devoten Nationalliberalen zu fühlen, als

[1] Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1873, 141.

[2] Historisch-politische Blätter 1873, II 237.

Windthorst mit Rücksicht darauf, daß der angekündigte Preßgesetzentwurf unmöglich eine Mehrheit finden werde, den Antrag auf ein Notpreßgesetz einbrachte. Bismarck fuhr zunächst den Antragsteller schroff an, nachdem dieser empfohlen hatte, den neuen Antrag auf die Tagesordnung zu setzen (16. Juni 1873)[1]. Windthorst antwortete, er habe einfach den Regierungsentwurf als nicht akzeptabel bezeichnet: „Wenn das ein Volksvertreter nicht mehr sagen darf, dann wäre es, glaube ich, richtig, daß wir die Butike schlössen."

Noch gereizter aber antwortete Bismarck dem Abgeordneten Lasker, der es gern gesehen hatte, daß nun auch einmal ein Antrag beraten werde, in dem von „Volksrechten" die Rede sei. Wegen dieser „deklamatorischen Abschweifung" regte sich der Kanzler maßlos auf: „Ich habe auch Volksrechte, zum Volke gehört auch Seine Majestät der Kaiser; wir alle sind das Volk, nicht die Herren, die gewisse alte, traditionell liberal genannte und nicht immer liberal seiende Ansprüche vertreten. Das verbitte ich mir, den Namen Volk zu monopolisieren und mich davon auszuschließen." Lasker verwahrte sich gegen diese „Abkanzelung" und stellte fest, daß der Reichskanzler den Streit in die Diskussion eingeführt und vom Zaune gebrochen habe. Darauf replizierte der Angegriffene, daß Lasker „die Gewohnheit und das große Geschick habe, seine Pfeile so zuzuspitzen, daß sie, ich will nicht sagen ein Gift, aber einen ätzenden Saft mit sich führen". „Ich habe den Ton des Abgeordneten Windthorst nicht gereizt gefunden, aber den Ton des Abgeordneten Lasker habe ich gereizt gefunden.... Ich bin mir der Pflicht, die verbündeten Regierungen zu vertreten, wohl bewußt, und ich bin niemals hinreichend furchtsam und träge gewesen — trotz meiner schwachen Gesundheit —, um davor zurückzuschrecken."

Diese stundenlang ausgedehnte, über alle Maßen widerwärtige Debatte zeigte den Kanzler in wenig vorteilhaftem Lichte und

[1] Deutscher Reichstag 1873, II 1176 ff.

als einen Mann, der in jedem gegebenen Augenblicke Händel zu stiften bereit war. In den Kreisen, die amtlich mit dem Fürsten zu tun hatten, wurden immer mehr Stimmen über die „schlechte Behandlung" laut, die sie vom „Chef" zu erdulden hatten, und die Affäre des Grafen Harry Arnim warf in jenem Sommer bereits ihre Schatten voraus; man konnte oft das Wort hören, nur noch die Schmeichler hielten es in der Umgebung des allmächtigen Ministers aus.

Das war die Geistesverfassung, in der sich der Staatsmann anschickte, einen Brief an Papst Pius IX. zu konzipieren.

Der Papst hatte unterm 7. August an Kaiser Wilhelm I. ein eigenhändiges Privatschreiben gerichtet in der Annahme, der Monarch billige persönlich nicht die von seiner Regierung ergriffenen Maßregeln; der Kaiser, so schrieb der Papst, möge erwägen, daß die von der deutschen Regierung beschrittenen Bahnen schließlich zur Untergrabung des Thrones führen würden. „Ich rede mit Freimut", so hieß es am Ende des Schreibens, „denn mein Panier ist die Wahrheit, und ich rede, um eine meiner Pflichten zu erfüllen, die darin besteht, allen die Wahrheit zu sagen, auch denen, die nicht Katholiken sind. Denn jeder, der die Taufe empfangen hat, gehört in irgend einer Beziehung oder auf irgend eine Weise, welche hier näher darzulegen nicht der Ort ist, gehört, sage ich, dem Papste an."

Das vom Reichskanzler redigierte Antwortschreiben vom 3. September 1873 nahm zunächst den Anlaß wahr, die „Irrtümer zu berichtigen", in denen sich der Papst hinsichtlich der deutschen Verhältnisse befinde. Die neuen Gesetze seien mit der landesherrlichen Zustimmung verfassungsmäßig erlassen worden. Ein Teil der katholischen Untertanen habe seit zwei Jahren eine politische Partei organisiert, die den konfessionellen Frieden durch staatsfeindliche Umtriebe zu stören suche. Höhere katholische Geistliche hätten diese Bewegung leider nicht nur gebilligt, sondern sich ihr bis zur offenen Auflehnung gegen die bestehenden Landesgesetze angeschlossen. Die Regierung sei nun genötigt, die Be-

folgung der Landesgesetze durch weltliche Mittel zu erzwingen. Hoffentlich werde der Papst sich bemühen, der unter Mißbrauch des priesterlichen Ansehens betriebenen Agitation ein Ende zu machen. Dann hieß es:

„Noch eine Äußerung in dem Schreiben Eurer Heiligkeit kann Ich nicht ohne Widerspruch übergehen, wenn sie auch nicht auf irrigen Berichterstattungen, sondern auf Eurer Heiligkeit Glauben beruht, die Äußerung nämlich, daß jeder, der die Taufe empfangen hat, dem Papst angehöre. Der evangelische Glaube, zu dem Ich Mich ... mit der Mehrheit Meiner Untertanen bekenne, gestattet uns nicht, in dem Verhältnisse zu Gott einen andern Vermittler als unsern Herrn Jesus Christus anzunehmen.“ [1]

Am 14. Oktober 1873, wenige Wochen vor den Landtagswahlen, veröffentlichte der offizielle Reichs- und Staatsanzeiger diese beiden Privatschreiben. Das Antwortschreiben, in dem Papst Pius IX. die Anklagen des Königs widerlegt hatte, wurde der Öffentlichkeit vorenthalten. Wie auf ein gegebenes Zeichen hin wurde sofort der Satz der Papstes, daß ihm jeder Getaufte in irgend einer Weise angehöre, der Gegenstand der leidenschaftlichsten Angriffe, und doch war dieser Satz eine Grundwahrheit des kanonischen Rechtes und jedem juristisch Gebildeten durchaus bekannt[2].

Unrichtig aber war nach den symbolischen Büchern der evangelischen Landeskirche der in dem kaiserlichen Schreiben enthaltene Satz, daß der evangelische Glaube keinen andern Mittler als unsern Herrn Jesus Christus kenne. Die Kirche, die Sakramente und die Spender der Sakramente werden in den evangelischen Glaubensbekenntnissen immer wieder als Mittler des Heiles

[1] R. Siegfried, Aktenstücke 197 f.

[2] Die katholische Kirche sieht, so sagt das von dem Protestanten A. Richter herausgegebene Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes (8. Aufl., bearbeitet von R. Dove und W. Kahl, Leipzig 1886, 1010 f), „weil sie allein die Kirche Christi zu sein in Anspruch nimmt, alle gültig Getauften als durch die Taufe ihr zugeeignet und folgeweise ihrem Rechte nach dem unauslöschlichen Charakter der Taufe dauernd unterworfen an“.

bezeichnet. Übrigens hatte der Heilige Vater mit keiner Silbe sich dem Kaiser als Heilsmittler aufgedrängt. Die Einfügung der Antithese in dem kaiserlichen Schreiben war logisch durchaus unbegründet.

Die Leidenschaftlichkeit, mit der die liberale Presse die regierungsseitig veröffentlichte Korrespondenz glossierte, überstieg alle Grenzen. Die National-Zeitung, nach liberalen Stimmen „eines der besten, gediegensten und geachtetsten Organe der Hauptstadt“, fand auf seiten des Papstes, der ja schon längst in Berlin zu den „humoristischen Persönlichkeiten“ gerechnet werde, eine „maßlose Lächerlichkeit“ und zollte dem Kaiser „unbeschränktes Lob für die vornehme und über die päpstlichen Sottisen himmelhoch sich erhebende, wahrhaft königliche Zurückweisung“ (16. Oktober).

In ihrer folgenden Nummer schrieb dieselbe Zeitung: „Der Brief ist von Pius geschrieben, von den Jesuiten ausgeheckt und verfaßt. Diese Brüderschaft, die von Fäulnis duftet wie ein Misthaufen, kann nie den Mund auftun, ohne zu lügen.“ Sicher habe der Papst den Kaiser nicht warnen wollen; denn was könne man in Rom lieber sehen als die Untergrabung des deutschen Kaiserthrones? So sei denn der Brief nichts anderes als eine „Kriegserklärung“: „Die Jesuiten fordern durch den Mund des Papstes die deutschen Priester und Katholiken zum grimmigsten Kampfe gegen ihr Vaterland auf und wagen es zugleich, den deutschen Kaiser und alle protestantischen Deutschen für Untertanen des Papstes zu erklären.“ Und am 18. Oktober fand das Blatt in dem päpstlichen Brief einen Beweis, „mit welcher Kühnheit die Ultramontanen ihre Verschwörungen anzetteln“, wie diese „ehrgeizige Menschensorte, welche kein Vaterland kennt“, nur „herrschen und unterdrücken will“. Bei den nächsten Wahlen gebe es nur eine Parole: Kampf gegen die „staatsfeindlichen Ultramontanen“! Am 19. fragte das Blatt: „Wer für keinen Feind des Vaterlandes gehalten sein will, kann der noch zweifeln, auf welche Seite er zu treten hat? Ist es noch erlaubt, den Jesuiten etwas Gunst zuzuwenden oder sich der Teilnahme am Kampfe wider sie zu enthalten?“

Die Kölnische Zeitung (15. Oktober) fand, daß der Kaiserbrief „mit festen Füßen auf dem Boden der nüchternen Tatsachen und des lichten Gewissens unserer Tage und unseres Volkes“ stehe. „Wir fühlen uns beim Lesen aus einer phantastischen Traumwelt in die Welt der heutigen Wirklichkeit versetzt, und wir gewinnen die Zuversicht, daß an dem Felsen des deutschen Gewissens jene wüsten Träume wie Schäume zerfließen werden.“ Auch das Kölner Blatt endete seinen Erguß mit der obligaten Aufforderung zum Kampfe gegen Rom. Die offiziöse Provinzialkorrespondenz aber resumierte (22. Oktober): „Auf allen Seiten tritt die Überzeugung hervor, daß die Sache, für welche Kaiser Wilhelm so kraftvoll eingetreten ist, die gemeinsame Sache der evangelischen Christenheit ist. Auch bei uns hat das rückhaltlose Hervortreten der päpstlichen Ansprüche diesmal selbst in denjenigen ernst evangelischen Kreisen seine Wirkung getan, welche bisher in den kirchlichen Kämpfen eine gewisse Gemeinschaft mit den katholischen Bestrebungen festhalten zu müssen glaubten.“

Welche Stimmungen die Veröffentlichung des Briefwechsels im katholischen Deutschland hervorrufen mußte, hatte die Regierung wohl nicht bedacht. Tatsächlich aber hatte das Ministerkonseil vom 3. September, in dem über die Antwort an den Papst beraten worden war, seine Zustimmung zu einer die deutschen Katholiken und ihre politische Vertretung tief kränkenden Äußerung gegeben. Mit welchem Rechte durfte in dem Antwortschreiben von „staatsfeindlichen Umtrieben“ der Katholiken geredet werden? Den Monarchen eine solche Sprache führen zu hören, verletzte die Katholiken im Grund ihrer Seele; ihrem Unmut verlieh der offene Brief an den Kaiser einen treffenden Ausdruck, den Philipp Wasserburg am 16. Oktober im Mainzer Journal veröffentlichte. Bei aller Ehrerbietung, die er der Majestät des Kaisers schulde, sage sich doch der deutsche Katholik:

So hoch gestellt ist keiner auf der Erde,
Daß ich mich selber neben ihm verachte.

Auch der Kaiser habe kein Recht, die Ehre treuer Untertanen anzutasten. „Staatsfeindliche Umtriebe haben Ew. Majestät im Angesichte Europas uns vorgeworfen. Entweder bewegt sich unsere Agitation innerhalb der Schranken der Gesetze, und dann waren Sie nicht berechtigt, uns diesen Vorwurf zu machen; oder sie geht über diesen Boden hinaus, und dann begründen staatsfeindliche Umtriebe das Verbrechen des Hochverrats. Nun denn, Majestät, befehlen Sie Ihrer Regierung, auf Grund der Tatsachen, die Ihnen angesichts eines solchen Vorwurfs zu Gebote stehen müssen, unsere Führer als Hochverräter vor Gericht zu stellen. Nachdem Sie einen so furchtbaren Vorwurf gegen die Ehre, gegen die Integrität des Charakters, gegen die Loyalität ihrer Gesinnungen geschleudert, gestatten Sie diesen Männern, Ihnen zu beweisen, wie übel Sie berichtet waren.“

Der Brief fand seinen Weg in andere katholische Blätter und wurde auch in der liberalen Presse, übrigens auch von dem Staatsanwalt, viel beachtet.

Den politischen Protestantismus als machtvollen Faktor in die Wahlbewegung einzuführen, war offensichtlich die Hauptabsicht, in der die Regierung den Briefwechsel zwischen Papst und Kaiser veröffentlicht hatte. In vielen Tausenden wurden Abdrücke der beiden Briefe als Wahlflugblätter verbreitet, als Plakate angeheftet; der ganze Apparat der Regierung wurde durch den Grafen Eulenburg für die Zwecke der antikatholischen Wahlagitation zur Verfügung gestellt. Selbst die Kreuzzeitung gab die Parole aus, daß nach dem Schriftwechsel zwischen Papst und Kaiser „kein wahrhaft evangelischer Christ, kein ehrlicher preußischer Patriot mit der ultramontanen Partei bei den Wahlen Hand in Hand gehen darf“. „Jede Stärkung der Ultramontanen und deshalb jede Gemeinschaft mit ihnen bei den Wahlen wäre ein Vergehen ebenso an der evangelischen Kirche wie an der Krone unseres Königs und am preußischen Vaterlande.“

Der besondern Art dieser Agitation entsprachen die Ergebnisse der Landtagswahlen vom 28. Oktober bzw. 4. November: Die

Altkonservativen hatten wegen ihrer Bedenklichkeiten hinsichtlich des Kulturkampfes alle ihre Sitze bis auf sechs verloren; das protestantische Volk wandte seine ganze Sympathie den kulturkämpferischen Nationalliberalen zu. Die eigentlichste Bedeutung der letzten Wahlen, so führte die politische Korrespondenz der Preußischen Jahrbücher[1] aus, sei die gewesen, „daß die große Mehrheit des preußischen Volkes den Kampf gegen Rom gutgeheißen hat und ihn mit allem Nachdruck fortgeführt wissen will. Das Verhältnis der Kandidaten zu dieser einen Frage hat fast durchgehends über ihre Wahl entschieden". Die Nationalliberalen zogen in einer Stärke von 182 Mann in das Abgeordnetenhaus ein und besaßen zusammen mit den 69 Fortschrittlichen die absolute Mehrheit. Die 40 Freikonservativen und 22 Neukonservativen waren selbstverständlich bereit, in allen kirchenpolitischen Fragen die Mehrheit zu verstärken. Das Zentrum aber verfügte nach den Neuwahlen über 89 Sitze (1870: 52).

Dieser gewaltige Erfolg des Zentrums war um so bemerkenswerter, als es die Wahlkampagne ohne jede fremde Hilfe und wider das Aufgebot aller nur erdenklichen offenen und geheimen Hilfsmittel der Regierung hatte führen müssen. Die Legende von der „nichtultramontanen" Mehrheit der Katholiken war glänzend als solche erwiesen, weder die „Staatskatholiken" noch die „Altkatholiken" hatten auch nur einen einzigen Sitz errungen.

Die Regierung betrachtete das Anwachsen des Liberalismus in dem Abgeordnetenhause mit einem heitern und einem nassen Auge. So willkommen ihr die Hilfe im Kampfe gegen Rom war, so sehr fürchtete sie, daß die Nationalliberalen auch den Vernichtungskrieg gegen den „protestantischen Papismus" konsequenterweise fordern und führen würden. Schon am 8. November erinnerte die Norddeutsche Allgemeine Zeitung die Mehrheitspartei, daß sie als ministerielle Partei gewählt sei, „sie dürfte sich manchmal zu fragen haben, ob sie, nachdem sie der Regierungspolitik durch ihren Beistand gegen staatsfeindliche oder retrograde Bestrebungen so große und durch die jetzigen Wahlen dankbar anerkannte Verdienste geleistet hat, der Regierung gleich treuen Beistand *gegen Forderungen leisten wolle, welche lediglich Bedürfnisse der politischen Abstraktion sind*, ohne mit den tatsächlichen Verhältnissen zu rechnen". Die Regierung, vor allem wohl die Krone, hatte Furcht vor der Ausdehnung der liberalen Forderungen auf das Gebiet der evangelischen Landeskirche.

[1] Preußische Jahrbücher 1873, II 596.

Die konfessionelle Wahlparole, die bei den preußischen Landtagswahlen so gute Dienste geleistet hatte, sollte auch für die Reichstagswahlen die erprobte Wirkung ausüben. Aber diesmal kam das bestellte Wahlmanöver zu spät. Am 9. Januar 1874 meldete der offiziöse Telegraph aus Köln: „Die Kölnische Zeitung bringt am *Vorabend der Reichstagswahlen* in deutscher Übersetzung die unter dem verkehrten Namen Praesente cadavere viel besprochene und bestrittene gewesene päpstliche Konstitution Apostolicae sedis munus vom 28. Mai 1873, worin Pius IX. das alte Recht, welches für die Papstwahl gültig ist, aus eigener Machtvollkommenheit gänzlich umgestaltet. Die Kölnische Zeitung bemerkt dabei: Ist das noch die alte katholische oder ist das die neue römische Kirche."

Schon einige Wochen vorher hatte der römische Korrespondent der „Germania" dieser mitgeteilt, daß demnächst in einem preußischen offiziösen Blatte der Text einer Pseudobulle zu lesen sein werde; die preußische Gesandtschaft beim Quirinal habe sich ein schlechtes Subjekt erkauft, das behaupte, durch einen Diener des Msgre Mercurelli, des Sekretärs der Breven, die vom Papste hinsichtlich der Wahl seines Nachfolgers getroffenen neuen Bestimmungen kennen gelernt zu haben.

Die Gesandtschaft war in ihrem Fahnden nach dem ihren Auftraggebern so wichtig erscheinenden Schriftstücke das Opfer eines ebenso unverschämten wie ungeschickten Fälschers geworden. Die „Bulle", die um schweres Geld erkauft worden war, wurde als-

bald von der „Germania“ als Falsifikation erwiesen, sie hatte ein täuschendes Gepräge nur dadurch erhalten, daß der Fälscher eine echte Papstwahlbulle, die Pius' VI. vom 13. November 1798, zugrundegelegt und nur „zeitgemäß“ umgewandelt hatte. Die Fehler aber, welche von der Betrügerhand begangen worden waren, erwiesen sich als so horrend, daß den betreffenden Nachweisungen der Germania nur noch von ganz Böswilligen der Glaube versagt werden konnte.

Welchen Eindruck die von Berlin aus bewirkte Veröffentlichung der angeblichen Bulle hervorzurufen bestimmt war, lehrt die Weise, in der das führende nationalliberale Organ auf die Publikation reagierte. Die National-Zeitung schrieb am 10. Januar, die Veröffentlichung, die leider so spät komme, würde auf die Wähler des Zentrums, die ja auf eigenes Denken verzichtet hätten, schwerlich gewirkt haben. „Um so gewaltiger muß der Eindruck der päpstlichen Usurpation in allen denjenigen Kreisen sein, welche für das Wohl und die Ruhe der Staaten sich auch nur noch einen Rest von Gefühl bewahrt haben, welche die Überzeugung hegen, daß auch das religiöse und kirchliche Leben für alle Konfessionen nur im Einklang mit der allgemeinen politischen und nationalen Entwicklung der Völker gedeihen könne. . . . Zwischen der römischen Papstkirche, wie sie unter Pius IX. geworden ist, und den europäischen Kulturstaaten gibt es keine Versöhnung mehr. Die Bulle Apostolicae sedis munus vom 28. Mai 1873 hat die letzten Fäden zwischen ihnen zerschnitten.“

Das Manöver der Regierung lief unwiderleglich auf einen neuen Appell gegen Rom hinaus. Nachdem aber Kardinal Antonelli in einem Zirkular vom 17. Januar die „Bulle“ der Kölnischen Zeitung als ganz und gar erfunden (del tutto apocrifo) bezeichnet hatte[1], blieb der offiziösen Presse nur noch übrig, ihren Rückzug

[1] Über die tatsächlichen neuen Anordnungen Pius' IX. betreffs der Papstwahl s. Lucius Lector, Le Conclave, Paris 1894, 716 ff.

so gut als nur immer möglich zu decken. „Die Präsumtion“, so schrieb Paul Lindaus „Gegenwart“[1], stehe jedenfalls dafür, daß Fürst Bismarck nicht betrogen worden sei, „dies Meisterstück ist noch niemanden gelungen.“ „Was die Bulle angeht, so wird der Glaube an deren Echtheit zu dem liberalen Kredo gehören, während jeder Zweifel an der Fälschung der schwersten Kirchenstrafen gewärtig sein muß.“

Trotzdem dieser Hauptcoup zu spät geführt worden war, hatte die Wahlagitation der liberalen und auch großenteils der konservativen Parteien sich unter dem Schlagwort „gegen Rom“ vollzogen. Das Resultat mußte dem der preußischen Abgeordnetenwahlen analog sein: auch aus dem Reichstag sollten die Altkonservativen fast vollständig verschwinden. Das Zentrum erlangte 91 Sitze, die Nationalliberalen 155, die Fortschrittlichen 49, die Polen 14, die zum ersten Male in das hohe Haus eingetretenen Elsaß-Lothringer 15, die Sozialdemokraten 9. Bayern hatte zur allgemeinen Überraschung 32 Zentrumsabgeordnete nach Berlin entsandt. Das rapide Anwachsen der Oppositionsparteien verfehlte in den Regierungskreisen nicht seinen Eindruck. „Das geschlossene Auftreten der ultramontanen Partei in ganz Deutschland“, so schrieb die Provinzialkorrespondenz am 22. Januar 1874, „das rücksichtslose Hineinziehen aller Volkskreise in den Kampf der römischen Kirche gegen die Staatsgewalt wird ein ebenso geschlossenes und entschiedenes Vorgehen aller nationalen Parteien zur Sicherung der Staatsinteressen gegenüber den geistlichen Herrschaftsgelüsten, zur Sicherstellung der Gewissen gegen geistliche Vergewaltigung nach sich ziehen.“

Daß fünf rheinische Städte, die ehedem immer liberal gewählt hatten, nun Zentrumsabgeordnete in die Hauptstadt entsandten, wollte die liberale Presse absolut nicht verstehen können. Zur Aufklärung schrieb die keineswegs „ultramontane“ Frankfurter Laterne:

[1] Die Gegenwart 1874, I 63.

Jetzt rückt der Feldherr von Meppen
Mit hundert Streitern an:
Das hat mit seinen Gesetzen
Des Reiches Kanzler getan.

Das Berliner Kabinett verstand es, auch die Regungen des politischen Protestantismus im Ausland seinen Zwecken dienstbar zu machen. Die meistbesprochene Kundgebung solcher Art war das Sympathiemeeting, das Londoner Protestanten am 27. Januar 1874 in St James Hall und Exeter Hall veranstalteten. Als Zweck des Meetings wurde bezeichnet, den Sympathien Ausdruck zu verleihen, die das englische Volk für Deutschlands Kampf gegen den „Ultramontanismus" fühle, und England selber „aus seinem lethargischen Schlafe zur nachdrücklichsten Bekämpfung des gefährlichsten aller Feinde zu erwecken". Die Erzbischöfe von Canterbury und York, viele Bischöfe und etwa 1200 Prediger hatten der Versammlung Begrüßungsschreiben zugesandt. Ganz ablehnend aber verhielten sich die führenden englischen Zeitungen, aus deren Lektüre sich selbst für den Berliner Börsenkurier (8. Februar 1874) eine Verurteilung des Unternehmens ergab. Die großen Londoner Blätter hielten es dem Börsenkurier zufolge „für taktlos, um des Kampfes willen, der in einem andern Staate entbrannt ist, den eigenen religiösen Frieden, das Einvernehmen der Bekenner verschiedener Religionen in Frage zu stellen"; „das Meeting sei nicht der Meinungsausdruck der englischen Bevölkerung, sondern einer relativ kleinen Schar, deren Privatmeinungen nicht die Ansichten der Nation, deren Gefühle nicht die des Volkes seien".

Unermeßlicher Jubel ging durch die deutsche Presse, als die Einzelheiten dieses Meetings gemeldet worden waren. Über alle nationalen Schranken hinweg, so hieß es allenthalben, werden „wir Protestanten" uns die Hände reichen zum Kampfe gegen Rom. Der Zusammenstoß zwischen dem gesamten Protestantismus, der seine Rechte als Weltreligion nun endlich wieder reklamiere, und der römischen Kirche sei unabwendbar.

Unter Professor Gneists Vorsitz fand am 7. Februar im Rathaussaale zu Berlin eine Versammlung protestantischer „Notabeln" statt, um den Engländern den Dank des deutschen Protestantismus auszusprechen. „Gott erhalte Altengland, unsern mächtigsten und unsern sichersten Bundesgenossen im Streite für die bürgerliche und religiöse Freiheit der Völker!" — war der Schluß der Begrüßungsrede Dr Gneists.

Oberkonsistorialrat Dr Dorner verwahrte sich als zweiter Redner davor, daß die Versammlung verwertet werden solle im Interesse des Kampfes einer Konfession gegen eine andere. Die Frage sei nur, ob der Staat Herr sei in seinem Hause. Man wolle nicht ablassen von der Unterscheidung zwischen Ultramontanismus und Katholizismus, so schwer diese auch oft zu finden sein möge. Als gar noch Dr Völk der Versammlung als „nichtultramontaner Katholik" vorgezeigt wurde, stieg die evangelische Begeisternng der Versammelten aufs höchste[1].

Das Schreiben, in dem Earl Russell am 28. Januar die Resolutionen des Londoner Meetings dem Kaiser mitgeteilt hatte, wurde von dem Monarchen am 18. Februar beantwortet. In dem Briefe, der auch im Staatsanzeiger publiziert wurde, sah die liberale Presse einen „neuen erfreulichen Beweis" für die Klarheit und Entschiedenheit, mit welcher Wilhelm I. im Kampfe gegen Rom Stellung genommen habe. Hieß es doch in dem kaiserlichen Antwortschreiben: „Es liegt Mir ob, der Führer Meines Volkes zu sein in dem jahrhundertelang von den deutschen Kaisern in früheren Tagen geführten Kampfe gegen eine Macht, deren Herrschaft in keinem Lande der Welt mit der Freiheit und der Wohlfahrt der Nationen vereinbar gefunden wurde, einer Macht, die, falls sie in unsern Tagen siegreich sein würde, nicht in Deutschland allein die Segnungen der Reformation, die Gewissensfreiheit und die Autorität des Gesetzes gefährden würde.

[1] Der stenographische Bericht erschien unter dem Titel: Der siebente Februar, ein Schlachttag gegen den Ultramontanismus, Berlin 1874.

Ich akzeptiere demgemäß den Mir auferlegten Kampf in Erfüllung Meiner königlichen Pflichten und im festen Vertrauen auf Gott, auf dessen Hilfe zum Siege wir blicken, aber auch in dem Geiste der Achtung vor dem Glauben anderer und der evangelischen Duldsamkeit, welchen Meine Vorfahren dem Rechte und der Verwaltung Meiner Staaten aufgeprägt haben." [1]

Unerhört, so beurteilten die Historisch-politischen Blätter [2] den von dem Kaiser unterzeichneten Brief, sei es — nicht allein in der Bismarckschen Regierungsperiode, sondern in der konstitutionellen Geschichte überhaupt —, daß man einen Monarchen seinen andersgläubigen Untertanen gegenüber sagen lasse, er sei ihr Feind und müsse aus historischen Gründen in Erfüllung seiner königlichen Pflichten ihr unversöhnlicher Feind sein. Das liberale Hauptblatt aber, die National-Zeitung (19. Februar) meinte, daß dieser Brief unvergessen sein werde bei den spätesten Nachkommen: „Wenn ein Kaiser rund heraus das Papsttum, wie es war und ist, für unverträglich mit der Wohlfahrt der Menschheit erklärt, so muß man ihm solche Überzeugungsstärke und solch mannhaftes Eintreten für die volle, ganze Wahrheit sehr hoch anrechnen."

Katholische Antworten auf die protestantischen Meetings waren die glänzenden Versammlungen, die am 6. Februar 1874 unter dem Vorsitz des Herzogs von Norfolk in London und am 19. Februar zu Berlin unter Friedrich von Kehler als Präsidenten stattfanden.

Sollte der „Ultramontanismus" tödlich getroffen werden, so mußte die Aktion gegen ihn eine internationale werden. Das war der Leitgedanke, der den Fürsten Bismarck im Winter 1873/74 zu einer ganzen Reihe von Maßregeln der äußeren Politik veranlaßte, die zu dem vom Deutschen Reiche proklamierten Prinzip der Nichtintervention im unwiderleglichsten Wider-

[1] R. Siegfried, Aktenstücke 215 f.
[2] Historisch-politische Blätter 1874, I 472.

spruch standen. Die „Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker" waren in beschämend kurzer Zeit wiedergekehrt.

In Frankreich war in den ersten Jahren nach dem unglücklichen Kriege ein überraschendes Wachstum des katholischen Glaubenslebens wahrzunehmen. Nach Paray-le-Monial, nach Chartres, nach Notre-Dame de Sion und andern Gnadenorten fanden 1872 und 1873 große, oft 20000 bis 30000 Pilger zählende Männerwallfahrten statt, die Errichtung der Kirche des Sacré-Cœur auf Montmartre wurde als nationale Angelegenheit behandelt, die Restauration der bourbonischen Dynastie schien nach dem Sturze A. Thiers' bevorzustehen und der Sache der katholischen Kirche einen sehr erheblichen Nutzen zu verheißen [1]. Daß das rekatholisierte Frankreich demnächst unter Oberleitung des Papstes einen Krieg gegen Deutschland beginnen werde, um die durch den Kulturkampf bedrängten deutschen Katholiken zu unterstützen, war ein Thema, über das Fürst Bismarck mit Vorliebe Politiker und Diplomaten unterhielt, als die neue deutsche Militärvorlage, das Septennat von 1874, im Stadium der Vorbereitung war.

Unter diesen Umständen kam es dem Fürsten sehr gelegen, daß einzelne französische Bischöfe in ihren Hirtenbriefen die Verfolgungen der Kirche in Deutschland beklagten und den deutschen Katholiken und ihren Oberhirten ihre religiösen Sympathien ausdrückten.

Hochoffiziös schrieb am 15. Januar 1874 die Norddeutsche Allgemeine Zeitung, im Kampfe „gegen das geistliche Rom" handle es sich um einen Kampf gegen Tendenzen, die die katholischen Untertanen in ihrer ererbten Treue gegen König und Vaterland wankend zu machen strebten, um „für den Papst als das Haupt einer universellen Theokratie Truppen zu werben gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit und nationale Staatsgewalt". Daß dieser Feind nicht Bundesgenossen finde, sei Deutschlands größtes Interesse. „Und darin liegt die Gefahr für unser Ver-

[1] Gabriel Hanotaux, Geschichte des zeitgenössischen Frankreich, deutsch von Th. Plange, Berlin 1905, II 1, 63 ff.

hältnis zu Frankreich, darin allein, daß der Feind . . . sich Frankreichs bemächtigt. Eine französische Regierung, die sich in den Dienst der römischen Priesterpolitik herabwürdigen ließe, würde, nicht weil sie die Regierung Frankreichs, sondern weil sie die Satellitin Roms wäre, eine uns feindselige Regierung sein, mit der wir nicht in Frieden leben könnten. Daher wendet sich unsere geschärfte Aufmerksamkeit auf das Gebaren der französischen Bischöfe, die durch ihre unvorsichtige oder durchdachte Parteinahme für die geistliche Rebellion in unsern Staaten das Ihrige beitragen, ein Zerwürfnis zwischen Frankreich und uns herbeizuführen. . . ." Sobald sich Frankreich mit Rom identifiziere, werde es Deutschlands geschworener Feind sein, ein der Theokratie untertäniges Frankreich sei mit dem Weltfrieden unvereinbar. „Trennung der französischen Regierung von der Sache des Ultramontanismus ist die sicherste Gewähr für die Ruhe Europas und für die friedliche, menschenwürdige Fortentwicklung des politischen Lebens diesseits und jenseits der Vogesen." [1]

Eine in dem gleichen Sinne gehaltene Zirkularnote des Reichskanzlers wurde Mitte Januar an die diplomatischen Vertreter des Deutschen Reiches im Auslande versandt. In Paris hatte bereits Graf Arnim bei dem Minister des Äußern, dem Herzog Louis von Decazes, Beschwerde wegen der bischöflichen Hirtenbriefe erhoben. Durch ein Zirkular des Kultusministers de Fourtou wurden alsbald die französischen Oberhirten vor Äußerungen gewarnt, welche die Empfindlichkeit des deutschen Nachbars wachzurufen geeignet wären. Der deutsche Staatssekretär des Auswärtigen, Bernhard von Bülow, war mit dem Geschehenen zufriedengestellt, nicht so Fürst Bismarck [2].

Der Fürst hatte mit dem französischen Botschafter Gontaut-Biron am 13. Januar eine eingehende Unterhaltung über Preußens

[1] Vgl. Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1874, 43 f.

[2] A. Duc de Broglie, La mission de M. de Gontaut-Biron à Berlin, Paris 1896, 159 ff.

Kampf gegen den „Ultramontanismus". Der Papst, so führte er aus, „berauscht durch die Unfehlbarkeit", habe den Rechten des Staates den Krieg bis ans Messer erklärt. Unter dem Joche dieser fremden Macht dürften die Katholiken Deutschlands nicht länger bleiben, das sei für das Deutsche Reich eine politische Frage ersten Ranges. Gegen die Bischöfe des Auslands, die von Rom ihre Order erhielten und gegen Deutschland hetzten, besonders gegen die französischen, müsse er einschreiten, koste es selbst einen Krieg. Die deutschen Bischöfe dächten an Bürgerkrieg (!), so gelte es denn einen Kampf um die Existenz des Staates. Daß die Kirche im Auslande Verbündete erhalte, werde er niemals dulden und gegen Frankreich den Krieg erklären, ehe dort der Klerikalismus ans Ruder gelangt sei. Die französische Regierung habe gegen die Bischöfe, die Deutschland wegen des Kulturkampfes verunglimpften, wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt gerichtlich einzuschreiten, sonst werde er selber bei den französischen Gerichten Anklage erheben, zumal gegen den Bischof von Nimes, der den Kaiser beleidigt habe [1].

Die heftigen Drohungen des deutschen Staatsmannes bewogen die französische Regierung, ihm dadurch eine Genugtuung zu gewähren, daß der Univers, der aggressive Artikel gegen Deutschland und einen Hirtenbrief des Bischofs Dabert von Perigueux abgedruckt hatte, auf zwei Monate verboten wurde. Gleichzeitig erklärte der Herzog von Decazes in der Nationalversammlung, daß Frankreich allen Konflikten vorzubeugen gesonnen sei und alle zwecklosen Deklamationen und bedauerlichen Aufreizungen zurückweisen werde [2]. Den Versuchen Bismarcks jedoch, so schrieb Decazes in einem Privatbriefe, Frankreich in den Kreuzzug gegen den

[1] A. Dreux, Les dernières années de l'ambassade en Allemagne de M. de Gontaut-Biron, Paris 1907, 17 ff. Vicomte de Gontaut-Biron, Meine Botschafterzeit am Berliner Hofe 1872—1877, deutsch von v. Pfaff, Berlin 1909, 377 ff.

[2] Dreux, Les dernières années 31 ff; Gontaut-Biron, Meine Botschafterzeit 391.

Katholizismus hineinzuziehen, werde dieses nicht Folge leisten. „Aber wir müssen ihm auch jede Gelegenheit und selbst den Vorwand nehmen, uns daraus einen Vorwurf zu machen." Doch an eine Strafverfolgung der Bischöfe konnte die französische Regierung nicht denken[1].

Bismarck war über die Maßreglung des Univers sehr erfreut, aber er verlangte weitere Genugtuung. Es sei wohl vor allem dem Fürsten daran gelegen, so meinte Gontaut-Biron, die französische Regierung mit dem Episkopate zu brouillieren. Anderseits glaubte man in Berliner diplomatischen Kreisen, daß der Reichskanzler den Zwischenfall hauptsächlich im Interesse der Militärvorlage habe ausnützen wollen[2]. Doch trat die kirchenpolitische Seite der Frage wieder stark in den Vordergrund, als Graf Arnim eine weitläufige Denkschrift in Paris überreichte, in der die gesetzlichen Mittel zum Vorgehen gegen die Bischöfe erörtert wurden. Der Herzog von Decazes widerlegte die Aufstellungen des Promemoria, worauf Arnim die Angelegenheit nicht mehr weiter betrieb. Am 28. Januar aber quittierte die Provinzialkorrespondenz, daß die französische Regierung in freier Entschließung sich mit Wort und Tat von der ultramontanen Partei losgesagt und ihre richtige Würdigung der Verhältnisse kundgegeben habe. „Der weiteren Erwägung der kaiserlich deutschen Regierung bleibt es vorbehalten, inwieweit nach Lage der Verhältnisse und auf Grund der französischen Gesetzgebung noch eine Genugtuung und Sühne in Betreff des Verhaltens der geistlichen Würdenträger selbst ins Auge zu fassen sein wird."

Auch nach Belgien, so berichtete eine Berliner Depesche des Daily Telegraph Ende Januar 1874, sollte Fürst Bismarck eine Note wegen der Haltung der klerikalen Presse und der Bischöfe gegenüber dem deutschen Kulturkampf gerichtet haben. Der Depu-

[1] Hanotaux, Geschichte des zeitgenössischen Frankreich, II 1, 323.

[2] Dreux, Les dernières années 34 f; Gontaut-Biron, Meine Botschafterzeit 393.

tierte Bergé stellte dieserhalb am 27. Januar an die belgische Regierung in der Kammer eine Anfrage, die vom Minister des Auswärtigen Grafen d'Aspremont-Lynden dahin beantwortet wurde, eine derartige Note sei in Brüssel nicht eingelaufen. Der Minister appellierte gleichzeitig an die Weisheit, Mäßigung und Unparteilichkeit aller derjenigen, die der inneren Politik der Nachbarstaaten ihre Aufmerksamkeit zuwendeten. In der katholischen Presse wurde alsbald festgestellt, daß die belgische Regierung darüber geschwiegen habe, ob nicht über die beregten Punkte mündliche diplomatische Verhandlungen gepflogen worden seien. Die letztere Vermutung findet in der Tat eine Bestätigung in einer Äußerung des belgischen Gesandten de Nothomb an Gontaut-Biron[1].

Mit welcher Aufmerksamkeit übrigens die deutsche Regierung die katholische Bewegung in Belgien verfolgte, zeigt der hochoffiziöse Artikel der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung, die am 31. Januar eine Zustimmungsadresse des Kardinals Dechamps von Mecheln an Erzbischof Ledochowski abdruckte und dazu bemerkte, daß der in der Form vorsichtige Brief einem Manne Beifall zolle, der auf die Aufwiegelung der Bevölkerung eines großen Nachbarstaates mit allen Mitteln hinarbeite. Dann kam folgender Appell an das belgische Kabinett: „Es bleibt Aufgabe einer jeden Regierung, ihre weltlichen und geistlichen Untertanen, die sich in Konspirationen und Wühlereien gegen die Regierung eines Nachbarlandes einlassen, mit Erfolg zu zügeln, wozu auch die belgische Verfassung in ausreichendem Maße die Mittel an die Hand gibt. Wir vermögen uns nicht davor zu verschließen, daß, wenn an Stelle der jetzigen Regierung in Brüssel die liberale Partei am Ruder wäre, derartiges, wie wir es heute dort erleben, nicht vorkommen würde."

Die belgische Regierung ließ sich jedoch ebensowenig zur Teilnahme an einem internationalen Kampfe gegen die katholische Kirche bewegen als der Kaiserstaat Österreich, bei dem Bismarck erneute Versuche in der angegebenen Richtung machte und wohl

[1] Ebd. 397.

auch einen Augenblick lang hoffte, einen Erfolg erzielen zu können. Der österreichische Botschafter in Berlin, Graf Karolyi, befürchtete im Februar 1874, das Wiener Kabinett werde die bisherige Politik des Grafen Andrassy, dem Kaiserstaate kirchenpolitische Verwicklungen möglichst zu ersparen, preisgeben und sich in den deutschen Kulturkampf verwickeln lassen[1]. Aber diese Befürchtung war unbegründet. Wie der französische Botschafter in St Petersburg, General Leflô, am 24. Februar 1874 nach Hause meldete, hatte sich Andrassy während des Besuches Kaiser Franz Josephs I. am russischen Hofe dem französischen Diplomaten gegenüber sehr offen über die Drohungen des Fürsten Bismarck geäußert: Es sei ein Mißbrauch der öffentlichen Leichtgläubigkeit, den im Vatikan eingeschlossenen Papst als eine Gefahr für die Regierungen hinzustellen und den „Ultramontanismus" des Überfalles auf die bürgerliche Gesellschaft anzuklagen. Eine ebenso eigentümliche Anmaßung sei es, die übrigen Nationen in einen Feldzug gegen den Katholizismus verwickeln zu wollen. Preußen habe volle Freiheit, bei sich zu machen, was es wolle, aber in gleicher Weise seien die übrigen Staaten ihre eigenen Herren in ihren eigenen Ländern. Auch Kaiser Franz Joseph sagte dem General Leflô, in Berlin sei man zu nervös gewesen und überaus ungeschickt, es sei ein sehr bedauerlicher Schritt des Fürsten Bismarck, daß er sich in eine so gefahrvolle Religionsverfolgung eingelassen habe[2].

Auch lombardische Bischöfe hatten ihren deutschen Mitbrüdern Beweise ihrer Anteilnahme und Bewunderung zukommen lassen und sich in diesem Sinne auch in ihren Hirtenbriefen geäußert. Als der italienischen Regierung hierüber von Berlin aus Vorhaltungen gemacht wurden, erwiderte Visconti-Venosta, daß er die Hirtenbriefe der Bischöfe nicht kenne und auch nicht in der Lage

[1] Deutsche Revue 1913, I 163.

[2] Dreux, Les dernières années 41; Gontaut-Biron, Meine Botschafterzeit 398 f.

sei, einzuschreiten[1]. Auch die italienischen Blätter bekämpften heftig die Politik des deutschen Botschafters beim Quirinal, R. von Keudell, der zu verschiedenen Malen versuchte, das Königreich Italien in den Kulturkampf hineinzuziehen; seinen Zweck aber hatte Keudell nicht erreichen können.

Neben so vielen Mißerfolgen erzielten die Bestrebungen Bismarcks, den Kulturkampf zum Exportartikel zu machen, auch einen kleinen Erfolg, und zwar in — Armenien. Als der Patriarch Hassun bei dem Vatikanischen Konzile weilte, hatten unruhige Elemente in der katholischen Kirche Armeniens ein Schisma herbeigeführt und später den exkommunizierten Priester Ohanes Kupelian zum Patriarchen gewählt. Der deutsche Botschafter in Konstantinopel hatte für die neue nationalkirchliche und dissidentische Gemeinschaft viele Sympathien und half, ihr die Anerkennung der Hohen Pforte zu verschaffen, während Frankreich die Sache Hassuns unterstützte. Das Schisma dauerte bis zum Jahre 1879[2].

Bismarck äußerte später, von den Vorgängen in Armenien sei ihm persönlich nichts bekannt gewesen. Wenn der Botschafter Prinz Reuß in Konstantinopel und St Petersburg zu Ungunsten des Patriarchen Hassun sich bemüht habe, so erkläre sich das aus der Maxime, die den deutschen Diplomaten eingeschärft worden sei, nämlich überall das Gegenteil von dem zu vertreten, was die französische Regierung als ihren Standpunkt bezeichne[3].

Dreiunddreißigstes Kapitel.

Neue kirchenpolitische Vorlagen und Anträge.

Als der neue preußische Landtag am 2. November 1873 zusammentrat, fand er ein verändertes Ministerium vor. Der

[1] Ebd. 397.

[2] D. Vernier, Histoire du Patriarcat arménien catholique, Paris 1894, 320 ff; Stimmen aus Maria-Laach 1872, II 35 ff 212 ff 372 ff.

[3] Dreux, Les dernières années 61; Gontaut-Biron, Meine Botschafterzeit 404 f.

Ministerpräsident Graf Roon hatte am 9. November den wegen schweren Leidens nachgesuchten Abschied erhalten, der Vorsitz im Ministerium war wieder an den Fürsten Bismarck gekommen, dem zur besondern Genugtuung der Liberalen O. Camphausen in der neugeschaffenen Stellung eines Vizepräsidenten zur Seite trat. General von Kameke hatte das Portefeuille des Kriegsministers übernommen; Graf Königsmarck, der Landwirtschaftsminister, war ebenfalls ausgeschieden; er wurde interimistisch durch den Unterstaatssekretär H. Achenbach ersetzt.

Noch einmal hatte Bismarck den Versuch gemacht, Moritz von Blanckenburg in das Ministerium zu ziehen und ihm das Portefeuille Königmarcks anbieten lassen, ohne jedoch vorher vertraulich zu sondieren. Der konservative Politiker, der im Dezember 1872 bereit gewesen war, an einer konservativen Neubildung des Kabinetts mitzuhelfen, lehnte jetzt ab mit Rücksicht auf die beinahe ausschließlich liberale Zusammensetzung des Ministeriums. „Heute soll ich", so schrieb er an Roon, „in ein Ministerium treten, in dem nur höchstens Kameke noch mit mir wäre, denn Bismarck wird in Preußen Camphausen wirtschaften lassen, darüber habe ich nicht den geringsten Zweifel. Daß die sämtlichen Kollegen nach mir angelten in der Hoffnung, daß ich etwaige Horrenda, die Bismarck ihnen zumuten wird, abdämpfen könnte und am besten noch die Besänftigerrolle des immerhin Gefürchteten übernehmen könnte, ist mir klar[1]...." Bismarck hat Blanckenburg, dem ihm bis zum Tode in hingebender Freundschaft zugetanen Mann, noch in seinen Memoiren[2] nicht den Vorwurf der Schwächlichkeit, der Abhängigkeit von „politischen und konfessionellen Beichtvätern", des Mangels an „Vertrauen oder Hingebung auf dem politischen Gebiete" ersparen zu können geglaubt. „Er war weich und gegen Beredtsamkeit nicht gepanzert, keine unerschütterliche Säule, auf die ich mich hätte stützen können."

[1] v. Roon, Denkwürdigkeiten III[5] 372.
[2] v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 166.

Das Scheiden aus dem Präsidentenstuhle wurde Roon nicht schwer, brachte es ihm doch auch die Erlösung aus dem inneren Zwiespalte, in dem er sich dem Kulturkampf gegenüber befand. So sehr er auch als Protestant mit dem „Kampf gegen Rom" sympathisierte, so fand er doch immer mehr, wie verderblich — zumal für die evangelische Landeskirche — die von „idealistischen Toren ausgegangene Kirchengesetzgebung" sein werde.

In seinem Abschiedsbrief an Roon vom 20. November 1873 predigte Bismarck beweglich über das Motiv „Gott widersteht den Hoffärtigen". Zu diesen rechnet der Fürst vor allem die Altkonservativen, Hans von Kleist, E. Ludwig von Gerlach usw., besonders aber die „ehrgeizigen Priester des römischen Götzendienstes". Daß die Hoffart so ganz „im feindlichen Lager" sich befindet, ist dem Briefschreiber ein besonderer Trost. „Gefochten soll sein, das ist mir so klar, als ob Gott es mir auf deutsch direkt befohlen hätte, ich stehe dienstlich an der Bresche, und mein irdischer Herr hat keine Rückzugslinie, also: Vexilla regis prodeunt, und ich will, krank oder gesund, die Fahne meines Lehnsherrn halten, gegen meine faktiösen Vettern so fest wie gegen Papst, Türken und Franzosen. Vermüde ich, so bin ich anschlagmäßig verwendet, und der Verbrauch meiner Person ist vor jedem Rechnungshofe justifiziert. Durch Ihren Austritt bin ich vereinsamt, unter — Ministern — die einzige fühlende Brust[1]...."

Als Bismarck den Vorsitz im Ministerium wieder übernahm, hatte er die Genugtuung, eine Angelegenheit erledigt zu sehen, die ihm mancherlei Sorgen gemacht hatte. Während des allerdings nur „formalen" Vorsitzes Roons war es den Ministern Eulenburg, Leonhardt und Falk gelungen, die Ermächtigung des Königs zur Vorlegung eines Zivilehegesetzes zu erhalten. Bismarck legte sehr großen Wert darauf, festzustellen, daß dies geschehen sei während seiner Abwesenheit von Berlin und als er nicht Ministerpräsident gewesen. Der überaus heftige Widerwille

[1] v. Roon, Denkwürdigkeiten III[5] 367 f.

des Monarchen gegen die Zivilehe sei nicht durch ihn, sondern durch die Majorität der in Berlin anwesenden Minister gebrochen worden, die Se Majestät vor die Entscheidung gestellt hätten, entweder zwischen der obligatorischen Zivilehe oder einem Ministerwechsel zu wählen. Es waren wohl für den Monarchen sehr bewegte Wochen und Monate. Noch am 8. Mai 1874 schrieb er darüber an Roon[1]: „Ich habe schwere Tage durchlebt. Das Ehegesetz, über das ich denke wie Sie, ist mir nicht möglich zu hemmen, da auch der Fürst Bismarck sich für dasselbe entschied, obgleich ich trotz meiner Hinfälligkeit noch zweimal dagegen schrieb und auf die fakultative Ehe hinwies — vergeblich!"

Die beiden erwähnten königlichen Briefe waren nach Bismarcks Versicherung nicht an den Fürsten, sondern an das Ministerium in Berlin gerichtet. Er selber, so erzählt der Kanzler, habe dem Monarchen nur geraten, anstatt für einen Ministerwechsel lieber für die obligatorische Zivilehe zu optieren, des Königs Abneigung gegen diese sei unzweifelhaft größer gewesen als die seine: „Ich hielt mit Luther die Eheschließung für eine bürgerliche Angelegenheit, und mein Widerstand gegen Anerkennung dieses Grundsatzes beruhte mehr auf Achtung vor der bestehenden Sitte und der Überzeugung der Massen als auf eigenen christlichen Bedenken".[2] Der Kammerredner Otto von Bismarck hatte sich im Jahre 1849 über denselben Gegenstand doch etwas anders ausgesprochen und auch mit ein bißchen andern Worten.

Die Zivilehe gehörte zu den „behufs Fortsetzung der Kämpfe nach allen Seiten hin" notwendigen Mitteln, sie war eine von dem System der Kulturkampfgesetze geforderte Waffe. Hatte die Staatsregierung die Amtshandlungen ungesetzlich angestellter Geistlicher als ungültig erklärt, so wurden zahlreiche Ehen in den Augen der Behörden zivilrechtlich ungültig, die aus solchen Ehen stammenden Kinder waren vor dem Staate unehelich, die Erb-

[1] Denkwürdigkeiten III[5] 408.

[2] v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 167 f.

schaftsverhältnisse wurden unsicher. Ein in diesem Sinne gehaltenes Votum lag dem König von seiten des Geheimrates O. Wehrmann vor. Dieser, ein Pastorensohn, hatte dem Monarchen vorgetragen, die Übelstände, die das Gesetz mit sich bringen werde, könnten von der protestantischen Bevölkerung dadurch abgewendet werden, daß man den „nicht staatsfeindlichen Geistlichen" die Funktion als Zivilstandeskommissar übertrage[1]. In dem Gesetzentwurfe erschien denn auch — den Liberalen ein Greuel — die Bestimmung, daß „im Interesse einer schonenden Überleitung der bestehenden Verhältnisse in den neuen Rechtszustand die Möglichkeit vorzusehen sei, auch Geistliche zu Standesbeamten zu bestellen".

Zum Zweck der Fortsetzung des Kulturkampfes wurden im Schoße der Regierung gleichzeitig die umfassendsten Maßregeln vorbereitet. Am 11. November 1873 teilte Geheimrat Dr Hübler dem Altkatholikenführer von Schulte[2] mit, das Kultusministerium denke an die Verurteilung, Absetzung und Internierung des Erzbischofs Ledochowski und an die Lösung der Fragen hinsichtlich des Bistums Fulda, wo Bischof Florentius Kött am 14. Oktober gestorben war. „Es handelt sich um eine Operation auf lange Zeit und um einen Kampf aufs blanke Messer."

Für diesen Kampf wurde der altkatholische Gelehrte um Rat und Hilfe ersucht. Schulte brachte denn auch bereitwillig die Mittel zum Vorschlag, die seiner Ansicht nach unbedingt helfen müßten, den Widerstand des Episkopates zu brechen. Die Bischöfe, so führte er aus, hätten sich teilweise zu tief eingelassen, „um noch zurück zu können". Ihr Rückhalt liege aber nicht in dem ungebildeten Volke, sondern im „preußenfeindlichen" Adel. Der jüngere Klerus sei so jesuitisch erzogen, daß auf ein baldiges Brechen des bischöflichen Trotzes nicht gerechnet werden könne.

[1] (Leo Wehrmann), Aus dem Leben des Wirklichen Geheimen Rates Otto Wehrmann, Stuttgart 1910, 119.

[2] Lebenserinnerungen I[3] 429 f.

„Die gesamte römische Klerisei fühlt, daß es um ihre Macht geschehen ist, sie kämpft pro aris et focis den Verzweiflungskampf." Der Staat habe nun vor allem überall „energische" Beamte, besonders Schulräte und Landräte, anzustellen, in die „ultramontan unterwühlten" Orte militärische Macht zu verlegen. „Man muß den ultramontanen Preßorganen jede amtliche Publikation entziehen und sorgen, daß in populärer Weise das Volk über die kirchlich-politischen Fragen belehrt werde. Die Artikel der Provinzialkorrespondenz sind sehr schön, aber für das Volk zu hoch gehalten. Durch Massenverbreitung populärer Broschüren unter die Lehrer usw. wird man viel erreichen." Wenn Rom über die Diözese, deren Bischof vom Staate abgesetzt sei, das Interdikt verhänge, so habe die Regierung durch schärfste militärische Vorsichtsmaßregeln alle Ruhestörungen zu verhüten, den Geistlichen, die dem Interdikt Folge leisteten, das Einkommen zu sperren. Die Patrone seien zur absoluten Präsentation von Pfarrern zu ermächtigen, den Gemeinden das Recht, Pfarrer zu wählen, zuzusprechen. Staatstreuen Pfarrern sei an Bischof Reinkens ein Rückhalt zu gewähren. Der Staat müsse schließlich erzwingen, daß an Stelle abgesetzter Bischöfe neue Oberhirten gewählt würden.

Die diesen allgemeinen Gesichtspunkten entsprechenden Gesetzentwürfe legte Professor von Schulte seinem Gutachten bei. Die Regierung entnahm den Ausarbeitungen des altkatholischen Gelehrten mancherlei Anregungen für die neuen kirchenpolitischen Vorlagen, die sie am 17. Januar 1874 dem Abgeordnetenhause zustellte.

Der erste Entwurf[1] bot eine „Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen". Die „feindliche Haltung" der katholischen Bischöfe gegenüber den neuen Kirchengesetzen, so führten die Motive

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1873/74, Anlagen III 1230 ff.

aus, habe sich am meisten bei Durchführung der neuen über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen geltenden Bestimmungen gezeigt. Eine Deklaration des betreffenden Gesetzes sei dadurch notwendig geworden, daß einzelne Gerichte freisprechende Urteile erlassen hätten in Fällen von Anstellungen, wo eine Benennung des Kandidaten beim Oberpräsidenten gemäß § 15 gar nicht stattgehabt, der Oberpräsident naturgemäß auch keinen Einspruch erhoben hatte. Es sollte also deklariert werden, daß alle Fälle einer gesetzwidrigen Übertragung eines geistlichen Amtes oder der Genehmigung einer solchen Übertragung straffällig seien.

Ferner seien vielfach, besonders in den westlichen Provinzen, Umgehungen des Gesetzes vorgekommen; Kapläne hätten, angeblich ohne kirchenbehördlichen Auftrag, auf bloßes Privatabkommen mit den betreffenden Pfarrern hin, geistliche Funktionen in einzelnen Gemeinden dauernd ausgeübt. Es sollte nun nach Art. 2 jeder Geistliche unter die Strafandrohungen des § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 gestellt werden, „der Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfeleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1 bis 3 des genannten Gesetzes berufen worden ist".

Art. 3 des Entwurfes ermächtigt den Oberpräsidenten, das Vermögen einer erledigten kirchlichen Stelle zu beschlagnahmen, wenn diese den Maigesetzen zuwider besetzt worden ist oder voraussichtlich derart besetzt werden soll. Die Motive sprachen die Hoffnung aus, daß es durch diese Maßnahmen gelingen werde, gesetzwidrig angestellte Geistliche vom Eindringen in die Stelle fernzuhalten.

Den ausgesprochensten Kampfcharakter trug die zweite Vorlage „über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer" an der Stirne; grundstürzende Eingriffe in die Verfassung der katholischen Kirche waren in dem Entwurfe vorgesehen. Die Vorlage will die Verhältnisse regeln, die nach erfolgter Absetzung eines Bischofs in der betreffenden Diözese voraussichtlich eintreten.

Sollte kirchlicherseits die staatliche Absetzung des Bischofs nicht respektiert werden, so bedürfe es der strengsten Straf- und Zwangsmittel, um das staatliche Urteil zum Vollzug zu bringen und „dem die öffentliche Ordnung gefährdenden Treiben eines aus seinem Amte entlassenen Bischofs ein bestimmtes Ziel zu setzen". Da vorauszusehen ist, daß der Diözesanklerus und das Domkapitel die staatliche Absetzung des Diözesanobern nicht anerkennen, vielmehr diesen nach wie vor als den rechtmäßigen kirchlichen Vorgesetzten betrachten werden, will das Gesetz erzwingen, daß jeder amtliche Verkehr zwischen dem „entlassenen" Bischof und seiner Diözese aufhöre und die staatliche Entlassung im vollen Umfang anerkannt werde. Weiterer Zwang muß gegen das Domkapitel geübt werden, das sich weigert, zunächst einen Bistumsverweser und dann einen neuen Bischof zu wählen.

Vollzieht das Domkapitel eine solche Wahl nicht, so hat der Oberpräsident einen Kommissar zur Verwaltung des Diözesanvermögens zu bestellen; da die ganze kirchliche Verwaltung ins Stocken zu kommen droht, muß der Staat sorgen, daß verwaiste Pfarreien sich Seelsorger wählen können entsprechend § 353 ff, Tit. 11, Tl II des Allgemeinen Landrechtes.

Die §§ 1—3 wollen die Bestimmungen feststellen, die bei Erledigung und Wiederbesetzung eines bischöflichen Stuhles staatlicherseits maßgebend sind: Vorbildung des Kandidaten im Sinne der Maigesetze, Anzeige beim Oberpräsidenten, Vereidigung; der Bistumsverweser oder Bischof, der vor der Ableistung des Eides bischöfliche Rechte ausübt, wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis 2 Jahren bestraft (§ 4). Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder infolge gerichtlichen Erkenntnisses aus seinem Amte entlassenen Bischofes oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ausübt, Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Taler oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre, und wenn auf Grund eines solchen Auftrages bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt sind, mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft (§ 5). In den §§ 6—11 ist die Ernennung und der Wirkungskreis des für die Vermögensverwaltung eines „erledigten" Bistums zu bestellenden staatlichen Kommissars geregelt. Der § 13 bestimmt: „Kommt in den Fällen der §§ 6 und 7 nicht innerhalb der gesetzten Frist die Wahl eines Bistumsverwesers zustande, oder erfolgt nicht binnen weiterer 14 Tage die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so verfügt der Minister der geistlichen Angelegenheiten die Einbehaltung der zum Unterhalt der Mitglieder des wahlberechtigten Domkapitels bestimmten Staatsmittel, bis ein Bistumsverweser nach den Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellt oder ein staatlich anerkannter neuer Bischof eingesetzt ist. Der Minister ist jedoch befugt, einzelnen Mitgliedern des Domkapitels das Staatsgehalt fortzahlen zu lassen." Als derart zu berücksichtigende Domherren sind in den Motiven diejenigen genannt, „von denen die Staatsregierung die Überzeugung gewinnt, daß ihnen bezüglich der Verletzung der Gesetze des Staates durch das Kapitel eine Verschuldung nicht beizumessen ist".

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfes wollen im Falle der Erledigung einer Pfarrei den etwa Präsentationsberechtigten zwingen, diese Stelle zu „besetzen", andernfalls sind die Gemeinden berechtigt, den neuen Pfarrer zu wählen (§ 16). „Liegen die Voraussetzungen des § 16 vor, so beruft der Landrat (Amtmann) auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Oberpräsident" (§ 17).

Die kulturkämpferische „öffentliche Meinung" nahm von den neuen Gesetzentwürfen mit Entzücken Notiz. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung apostrophierte sofort „alle Freunde des konfessionellen Friedens" und mahnte sie, die Regierung einmütig bei Votierung der Vorlagen zu unterstützen. „Die Maigesetze haben der Hydra der ultramontanen Revolution viele Köpfe abgeschlagen, aber sie vermochten nicht überall zu verhindern, daß neue an deren Stelle wuchsen; die gegenwärtigen Entwürfe sollen auch dem noch begegnen. Staat und Volk haben unter dem Drucke des Kampfes mit diesem Ungetüm wahrlich schon genug gelitten, um nicht das Mittel zur Beendigung [!] desselben freudigst zu begrüßen." Die Staatsbürgerzeitung sah in den neuen Vorlagen den Versuch der Regierung, „die hierarchische Organisation der katholischen Kirche zu durchbrechen und zu vernichten"; der Staat habe die römische Kirche „so zu konstruieren", wie es die staatlichen Bedürfnisse erforderten.

Die Vossische Zeitung (30. Januar) aber erblickte trotz ihres Liberalismus in den Entwürfen neue Gefahren für die persönliche Freiheit der katholischen Bürger, die Zentrumspartei erscheine tatsächlich derartigen Vorlagen gegenüber als Verteidigerin der Gewissensfreiheit. „Die allein richtige Ergänzung der kirchlichen Notgesetze ist, die Kirche in allen Glaubenssachen und gottesdienstlichen Handlungen selbständig zu machen, das bürgerliche Recht aber mit den schärfsten Dämmen gegen ihre Eingriffe zu schützen."

Eine hochwichtige Kritik der neuen Vorlagen stellten die Eingaben dar, die von den sämtlichen Domkapiteln in Preußen in der Angelegenheit an das Abgeordnetenhaus gerichtet wurden. Ein Hauptbedenken gegen den Gesetzentwurf, so führte das Metropolitankapitel zu Köln aus, beziehe sich auf die Tragweite, welche der Entscheidung eines rein staatlichen Gerichtshofes auf rein kirchlichem Gebiete gegeben werden solle. Wenn der Staat einem Bischofe sein rein kirchliches Amt zu entziehen sich anmaße und das Domkapitel zwingen wolle, das von kirchlichem Standpunkte aus nicht erledigte Kirchenamt durch eine kanonisch nichtige und

strafwürdige Neuwahl zu besetzen, so bedeute das, daß in Preußen die katholische Kirche und deren Verfassung staatlich aufgehoben sei und gesetzlich zu bestehen aufgehört habe.

Ebenso verstoße die in dem Entwurfe geplante Übertragung der kirchlichen Vermögensverwaltung an einen Staatskommissar gegen das Recht der Kirche, aber auch gegen die Verfassung, die der Kirche den Besitz und Genuß ihres Vermögens gewährleiste. Wenn der Staat beabsichtige, die Dotation der Domkapitel einzubehalten, bis diese sich den staatlichen Ansprüchen willfährig zeigten, so könne das nur geschehen durch Nichtausführung einer vom Staate vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung. Die Domkapitel würden, das war der wirkungsvolle Schluß der von dem Domstifte zu Fulda eingereichten Eingabe, die in dem Gesetzentwurfe vorgesehene Einbehaltung der Staatsrenten mit dem Bewußtsein hinnehmen, „daß der Streit über die höchsten und letzten Gründe des Rechtes der katholischen Kirche, der die Gegenwart bewegt, durch derartige von der Staatsgewalt augenblicklich beliebte Mittel nicht geschlichtet, vielmehr nur in eine Sphäre herabgezogen werden kann, die der Würde des Staates wie der Kirche in gleicher Weise widerspricht"[1].

Das Abgeordnetenhaus sollte bald nach seinem Zusammentritt mit einer Reihe von Anträgen und Interpellationen beschäftigt werden, die vom Zentrum eingebracht worden waren[2]. Die Veränderungen innerhalb der Staatsregierung, besonders die Ernennung Camphausens zum Vizepräsidenten des Ministeriums, veranlaßten Windthorst, an die Staatsregierung die Anfrage zu richten, was über die Abgrenzung des Wirkungskreises des Präsidenten und des neugeschaffenen Vizepräsidenten des Staatsministeriums zueinander und gegenüber dem Ministerkollegium festgesetzt sei.

---

[1] Die sämtlichen Eingaben sind veröffentlicht im Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXII (1874) 33 ff; s. dortselbst S. 56 ff eine eingehende Denkschrift des Domkapitels von Limburg.

[2] Vgl. W. Virnich, Die Fraktion des Zentrums in der XII. Legislaturperiode des preußischen Landtages 1873/76², Münster 1876, 7 ff.

Die Interpellation stand bereits am 22. November auf der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses. Sie wurde vom Interpellanten hauptsächlich mit dem Hinweis auf die Kumulation von Ämtern begründet, die in der Hand des Fürsten Bismarck vereinigt seien; eine klare Umschreibung der Kompetenzen sei um so notwendiger, als die offizielle Provinzialkorrespondenz ausspreche, die getroffene Neueinrichtung bezwecke, dem Reichskanzler die obere Leitung der preußischen Verwaltung im Zusammenhang mit der Reichspolitik zu ermöglichen, ohne daß die tägliche Sorge und Verantwortung für die mannigfachen besondern Aufgaben des preußischen Ministeriums seine Kraft zersplittere und aufreibe.

Camphausen antwortete, wenn man die Änderungen innerhalb der Regierung als bedeutungsvoll betrachte, so sei das eine Illusion. An den Beziehungen der Regierung und der einzelnen Minister zur Landesvertretung sei nichts geändert, die getroffenen Festsetzungen über die Führung der Geschäfte sei ein Internum der Regierung.

Die Unzufriedenheit Windthorsts mit dieser Antwort wurde von Professor Virchow und dem gleichfalls fortschrittlichen Abgeordneten für Breslau, J. von Kirchmann, geteilt. Hermann von Mallinckrodt betonte, daß die Schaffung des Vizepräsidentenpostens für die Ministerkollegen eine Minderung ihrer Selbständigkeit und eine Vermehrung der Verantwortlichkeit des Premiers bedeute: für was alles im Deutschen Reiche, in den Reichslanden Elsaß-Lothringen, in Preußen sei nicht der Fürst verantwortlich, und dieser Mann wohne aus Gesundheitsrücksichten den größten Teil des Jahres über in Pommern auf dem Lande; man müsse gewärtigen, daß er für einzelnes die Verantwortung ablehne mit den Worten: Ich habe so viel zu tun, daß ich mich unmöglich um alle Kleinigkeiten kümmern kann.

Vier Tage später wurde ein Windthorstscher Antrag beraten, der bezweckte, das Reichstagswahlrecht auch in Preußen einzuführen. Als sein Ideal bezeichnete Windthorst ein altdeutsches

ständisches Wahlrecht. Leider aber seien die ständischen Grundlagen in Preußen vollständig vernichtet. Richtiger jedoch und gesunder sei jedenfalls das im Deutschen Reiche bestehende Wahlrecht als das preußische Dreiklassensystem, das Bismarck bereits 1867 als widersinnig und elend bezeichnet habe und für dessen Beseitigung ehedem Konservative, Regierung, Nationalliberale und Fortschrittliche einig gewesen seien. Die destruktive Macht des Geldes mache sich bei dem plutokratischen preußischen Wahlsystem recht bemerkbar. Es sei weder klug noch konservativ, den Schwerpunkt der staatlichen Verhältnisse in die besitzenden Klassen zu verlegen, das allgemeine Wahlrecht durch den Geldsack zu korrigieren. Von größter Bedeutung sei das allgemeine und gleiche Wahlrecht angesichts der sozialen Frage, die freilich dem Liberalismus sehr viel weniger wichtig erscheine als die Katholikenhetze. Im Hinblick auf den Druck, der notorisch von der Regierung und großen Grundbesitzern bei den preußischen Abgeordnetenwahlen geübt werde, müsse er schließlich noch gegen die Öffentlichkeit bei der Stimmabgabe eintreten.

Ed. Lasker führte aus, der Antrag Windthorst habe ja an sich etwas Anziehendes, aber er sei doch vor allem aus Gründen der klerikalen Taktik eingebracht. Trotzdem das Zentrum nicht aufhöre, die Nationalliberalen als „ministerielle" Partei zu verhöhnen, die bei den Ministern antichambriere, habe das preußische Volk bei den Neuwahlen gerade ihnen das größte Vertrauen ausgesprochen, jede Gemeinsamkeit mit dem Zentrum abgelehnt und Fortsetzung des „Kulturkampfes" gefordert. Und das sei die Aufgabe, hinter die alles übrige zurückzutreten habe, vor allem seien der Staat und die Gesetze gegen die ultramontane Empörung zu schützen und die neuen kirchenpolitischen Vorlagen zu votieren. Die Frage des Wahlrechtes sei überdies überaus schwierig; wenn sich eine Aussicht auf Lösung der Schwierigkeiten böte, hätte gewiß Fürst Bismarck schon eine Wahlrechtsvorlage eingebracht. So sei denn der Liberalismus entschlossen, die Vorlage „so schnell als möglich aus dem Hause zu entfernen".

Hermann von Mallinckrodt erwiderte auf Laskers „lange Entschuldigungsrede", indem er zunächst einige Vorwürfe, die der Vorredner dem Zentrum und ihm persönlich gemacht hatte, zurückwies. Wenn der Liberalismus für eine Gesetzgebung eintrete, welche für die Katholiken Vernichtung ihrer Gewissensfreiheit bedeute, so dürfe es diesen nicht verdacht werden, wenn sie sich zur Wehr setzten. Das allgemeine Stimmrecht sei eine Forderung der Gerechtigkeit angesichts der allgemeinen Militärpflicht, die geheime Stimmabgabe müsse gefordert werden wegen des Terrorismus, wie er bei den letzten Wahlen geübt worden sei.

Virchow hielt eine lange Vorlesung über den Gegensatz, der zwischen päpstlicher Unfehlbarkeit und Gewissensfreiheit bestehe. Endlich sich zur Sache wendend konzedierte er die Schwächen des preußischen Wahlrechtes und wollte die Vorlage an eine Kommission verwiesen haben.

Ein Antrag des Abgeordneten Jung brachte aber dem Windthorstschen Vorschlage eine andere Art von Begräbnis; mit 271 gegen 94 Stimmen wurde beschlossen, die Beratung der Vorlage auf sechs Monate zu vertagen [1].

Die Preußischen Jahrbücher [2] beruhigten sofort das liberale Publikum über dieses Vorgehen der Mehrheit. Sie belobten den Beschluß des Abgeordnetenhauses. Die Majorität habe „nicht lange untersucht, ob die klerikalen Anträge abstrakt genommen richtig wären, sondern sie ist der Meinung gewesen, daß der Führerschaft der Klerikalen folgen deren Stellung und Bedeutung verstärken und die Meinung des Volkes irre leiten hieße, und daß dies für den Staat und die liberale Sache ein größeres Übel ausmachen würde, als die Verwirklichung abstrakt richtiger Forderungen Nutzen brächte". Den ganzen Streit mit Rom fasse der Liberalismus nunmehr weniger auf als eine akademische

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1873/74 I 94 ff.

[2] Preußische Jahrbücher 1873, II 716 f.

Erörterung über das Ideal der Beziehungen zwischen Staat und Kirche; es handle sich nicht mehr um das theoretische Rechthaben Rom gegenüber, sondern um das praktische Rechthaben.

Da ein Reichspreßgesetz noch immer in weiter Ferne stand, brachte der Zentrumsabgeordnete Bernards einen Antrag auf Aufhebung der Kalender- und Zeitungsstempelsteuer ein, der einen besonders von der unabhängigen Presse schmerzlich empfundenen Druck beseitigen sollte. Alle Parteien waren mit dem Antrage einverstanden, und doch zeitigte die Diskussion wieder die hitzigsten Kulturkampfdebatten, in denen Ludwig Windthorst die Vorwürfe, die liberaler- und fortschrittlicherseits einmal wieder gegen den Syllabus gerichtet worden waren, mit glänzender Beredsamkeit zurückwies. Sehr bezeichnend war es, daß Professor Virchow die peinliche Empfindung eingestand, die es errege, daß gerade das Zentrum, die regierungsfeindliche Partei, diese Gabe dem Volke darreiche. Trotzdem wurde der Antrag mit 352 gegen 6 Stimmen angenommen [1].

Eine sehr bewegte Sitzung brachte der 10. Dezember, an dem der folgende Antrag P. Reichenspergers auf der Tagesordnung stand: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, an die königliche Staatsregierung die Erklärung gelangen zu lassen, daß der seit dem Jahre 1871 gestörte kirchliche Friede des Landes nach den ernsten Erfahrungen der Gegenwart nicht durch Verfolgung der Bahnen, welche mit den neuesten das Kirchenwesen betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsakten betreten worden sind, sondern nur durch die Rückkehr zu den in langjähriger Vergangenheit bewährten Grundsätzen zu erreichen ist." Der Antragsteller führte zunächst aus, daß die vielbehauptete, angeblich gegen den Staat gerichtete Mobilmachung der Klerikalen sich nur gewandt habe gegen die antikirchliche pseudoliberale Agitation, die schon 1869 in dem Klostersturmsbericht sich so deutlich manifestiert hatte. An der Loyalität und Staatstreue der Katholiken dürfe

[1] Stenographischer Bericht I 150 ff.

nicht im geringsten gezweifelt werden, wie der Redner durch die überzeugendsten Argumente dartat. Unerhört sei es, wenn man den Katholiken vorwerfe, sie kokettierten mit den Sozialisten, diesen Feinden der Religion, des Eigentums, der unlösbaren Ehe. Das katholische Volk habe bei den letzten Wahlen deutlichst seine Mißbilligung der mit dem kirchlichen Dogma und der katholischen Disziplin in Widerspruch stehenden Maigesetze ausgesprochen. Der Hauptirrtum, in dem sich die Mehrheit befinde, betreffe das Wesen der katholischen Kirche. Man spreche immer von unberechtigtem Widerstand, von Empörung gegen die Staatsgesetze, und verkenne vollständig, daß das Gewissen es sei, das die Bischöfe zwinge, so und nicht anders zu handeln. Der passive Widerstand sei auch von den konservativsten Staatsrechtslehrern als statthaft, selbst je nach Lage der Sache als geboten betrachtet worden. Auch der moderne Staat müsse diesen Grundsatz gelten lassen, wenn er nicht alle christlich denkenden, ja alle wirklich liberal gesinnten Männer von sich stoßen wolle; er müsse aber ferner bedenken, ob der Zustand passiver Resistenz ein permanenter sein könne, ob dieser nicht vielmehr den Beweis einer verfehlten Gesetzgebung darstelle.

Dr Falk begann seine Erwiderung mit heftigen Angriffen gegen die Bischöfe, die das Gesetz des Vaterlandes geringer achteten als die „Winke eines Mannes außerhalb des Vaterlandes" und gar zum aktiven Widerstand übergegangen seien. Und wenn nun diese Bischöfe in dem abhängigen Klerus und in einem sehr großen Teile der Bevölkerung eine Stütze für ihre Haltung gefunden hätten, so seien das für den Staat sehr ernste Erfahrungen. Das katholische Volk werde durch Kanzel und Beichtstuhl systematisch irregeleitet. Der frühere kirchliche Friede sei nur durch Preisgabe der staatlichen Rechte ermöglicht worden, wie das Wirken der vormaligen „Katholischen Abteilung" bewiesen habe. Um die Souveränität des preußischen Staates gehe der ganze Streit, an ein Nachgeben des Staates sei nicht zu denken.

Gegen die Ausführungen des Ministers und des Abgeordneten Dr Löwe, der ebenfalls zu neuem Kampf gegen die „Kirchenherrschaft, den schlimmsten Despotismus" aufgerufen hatte, wandte sich Windthorst, indem er als Grundidee des Kulturkampfes die Tendenz bezeichnete, das ganze kirchliche Gebiet in eine Staatsdomäne zusammenzufassen, den Staat auch hier omnipotent zu machen und alle entgegenstehenden Anschauungen niederzuschmettern. Es sei ein ungeheures Unglück für Deutschland, wenn die protestantische Mehrheit die Katholiken einfachhin niederstimmen, die katholische Kirche nach protestantischen Auffassungen konstruieren, die Katholiken zwingen wolle, die Vernichtung ihrer Kirche zu unterschreiben. Die schwerverleumdeten Bischöfe seien als Märtyrer der Freiheit zu verehren; der Klerus, der ja durch die Maigesetze „befreit" worden sei, bleibe in freier Überzeugung dem Episkopate treu, und im Volke zeige es sich allenthalben, daß es seine Kirche so behalten wolle, wie sie sei. Ob es denn im Interesse der Dynastie liege, dieses treue katholische Volk und die gläubigen Protestanten dauernd unzufrieden zu machen?

Die Antwort der Mehrheit auf diese Rede des Zentrumsführers war die Annahme eines Antrages Virchow: „In der Erwartung, daß die Königliche Staatsregierung den bestehenden Gesetzen Achtung verschaffen und den Erlaß der zur Ordnung der kirchlichen Zustände unentbehrlichen Gesetze herbeiführen wird, geht das Haus der Abgeordneten über den Antrag Reichensperger und Genossen zur Tagesordnung über."

Auf der Tagesordnung befand sich noch ein Antrag von Mallinckrodts, der die Aufhebung der Maigesetze forderte. Die Majorität hoffte, trotz der vorgerückten Stunde auch noch diesem Antrage ein rasches Ende bereiten zu können. Im Auftrage Mallinckrodts aber, der ernstlich erkrankt war, zog Schorlemer-Alst den Antrag „für jetzt" zurück.

Zur Verteidigung des Episkopates gegen die Vorwürfe des preußischen Kultusministers verfaßte Bischof von Ketteler eine wirkungsvolle Broschüre, in der er besonders die rationalistische Weltanschauung beleuchtete, von der aus Dr Falk zu seinen so einseitigen Auffassungen über katholisches Wesen gekommen

war. „Wenn Dr Falk", so schloß der ehrwürdige Bischof seine Ausführungen, „im Christentum eine göttliche Institution und eine göttliche Gesetzgebung erkennen würde, so hätte er diesen Kampf gegen die katholische Kirche nicht begonnen. Er würde dann einsehen, daß auch die größte irdische Macht gegen Christus nicht aufkommen kann. Im Verlaufe dieses unseligen, unaussprechlich verderblichen, von katholischer Seite durch gar nichts hervorgerufenen Kampfes wird er sich davon überzeugen, daß ihm nicht eine Maschine, die auf ‚Winke' gehorcht und durch Lohndiener bedient wird, gegenübersteht, sondern eine von dem lebendigen Gotte selbst gegründete Gottesanstalt, die seinem göttlichen Befehle gehorcht und durch Männer geleitet wird, die lieber jeden zeitlichen Nachteil tragen als ihrem Gewissen zuwiderhandeln."[1]

Die Debatten über das Zivilehegesetz[2] begannen am 17. Dezember 1873. Der Hauptfehler, der den Entwurf in den Augen der Liberalen entstellte, war der § 6, nach dem Pfarrer Standesbeamte werden konnten. Diese Bestimmung wurde sofort von dem Abgeordneten Petri heftig bekämpft, begreiflicherweise sehr zur Unzufriedenheit der Regierung, die dem liberalen Drängen einen langewährenden Widerstand entgegensetzte. Die Befürchtung des Fürsten Bismarck, daß ihm während der Debatten unangenehme Reminiszenzen aufgetischt würden, erwies sich als nicht unbegründet; E. Ludwig von Gerlach unterhielt das Haus in einer großen Rede über das interessante Thema „Bismarck contra Bismarck". Der Angegriffene gab in sehr ausführlicher Erwiderung eine satirisch sein sollende Schilderung der Persönlichkeit Gerlachs, seines vormaligen Gönners und Beraters, und verbreitete sich besonders lange über dessen Zugehörigkeit zum Zentrum, in dessen Augen Gerlach doch immer der „Ungläubige" und „Ketzer" bleiben werde.

[1] W. E. v. Ketteler, Die Anschauungen des Kultusministers Dr Falk über die katholische Kirche, Mainz 1874, 30.

[2] Stenographischer Bericht I 389 ff.

Die neue Vorlage sei notwendig geworden durch „das revolutionäre Verhalten der katholischen Bischöfe". Gewalttätigkeiten seien ja von seiten der Katholiken nicht vorgekommen, aber die Kirchenobern betrieben die sozusagen „wissenschaftliche Vorbereitung der Revolution". „Der eigentliche Standpunkt eines jeden Revolutionärs resumiert sich immer dahin: ich stelle mein eigenes Urteil höher als die Macht des Gesetzes; da nach meinem eigenen persönlich-individuellen Urteil oder nach dem Urteil der mich betreffenden Kategorie oder Fraktion dieses Gesetz ein ungerechtfertigtes ist, so verweigere ich ihm den Gehorsam und habe das Recht der Insurrektion, der Auflehnung."

Das Zentrum war über diese Invektiven gegen die preußischen Bischöfe aufs äußerste indigniert und blieb die Antwort nicht schuldig. Freiherr von Schorlemer-Alst erwiderte nach den Weihnachtsferien (15. Januar 1874), er wolle es dahingestellt sein lassen, ob die Rede des Fürsten gegen Ludwig von Gerlach geschmackvoll gewesen sei; aber wenn von dem Ministerpräsidenten in der gleichen Rede geäußert worden sei, die katholischen Bischöfe seien Revolutionäre, so bleibe zu fragen, wie das Verhalten des Staatsmannes beurteilt werden müsse, der 1866 den Umsturz der deutschen Bundesverfassung vorbereitet und diese gewaltsam über den Haufen geworfen, der mit Garibaldi Beziehungen gepflogen, durch Klapka eine Insurrektion in Ungarn und Dalmatien organisiert und ungarische und kroatische Regimenter zum Bruch des Fahneneides angestiftet habe. „Wie darf der Mann, dessen Vergangenheit mit solchen Tatsachen belastet ist, es wagen, gegen die katholischen Bischöfe den Vorwurf revolutionären Verhaltens zu erheben, wo er keine Tatsache dafür anführen kann?"

Ein weiterer sehr heftiger Zusammenstoß zwischen dem Zentrum und dem Fürsten Bismarck erfolgte am folgenden Tage, wo zunächst eine Interpellation des Abgeordneten Biesenbach auf der Tagesordnung stand. Der rheinische Zentrumsabgeordnete hatte bereits am 11. Dezember die Regierung über die Wahlbeeinflussungen befragt, die amtliche Stellen in den Rheinlanden sich hatten

zuschulden kommen lassen, aber keine befriedigende Antwort erhalten. Nun wiederholte er seine Frage und legte von der Art und Weise, in der der Regierungspräsident Freiherr von Ende zu Düsseldorf „ultramontane" Beamte, besonders Lehrer, einzuschüchtern versucht hatte, Proben und Beweise in Fülle vor. Dr Falk erklärte, die Regierung sehe in den Düsseldorfer Maßnahmen keine Verkümmerung des Wahlrechtes und denke deshalb auch nicht an Remedur, sie bedürfe im augenblicklichen Konflikte verlässiger Organe.

Bei der Besprechung der Interpellation betonte Hermann von Mallinckrodt besonders, wie vorteilhaft dem Zentrum die regierungsfreundlichen Machenschaften der Regierungspräsidenten am Rhein und in Westfalen seien; des Zentrums beste Vorkämpfer seien die Fehler, die von den übereifrigen Behörden begangen würden. Dann machte der Redner noch einige Ausführungen über den vielbetätigten und unanfechtbaren Patriotismus der Rheinländer und fragte schließlich um des Kontrastes willen die Mehrheit: „Meine Herren, leugnen Sie etwa, daß der Mann, der an der Spitze unserer Regierung steht, erklärt hat, er wäre viel weniger deutsch als preußisch, und ihm würde es so schwer gar nicht werden, einen Teil des linken Rheinufers an Frankreich abzutreten? Den Teil des linken Rheinlandes, den die bayrische Pfalz und die preußischen Regierungsbezirke Koblenz und Trier auf der rechten Moselseite bilden, ja oder nein, meine Herren?" Als die Linke „nein" rief, fragte Mallinckrodt weiter: „Schön, sind Sie bei der Unterredung zwischen dem General Govone und dem Ministerpräsidenten dabei gewesen? Nein? Ich auch nicht, aber ich habe in amtlichen Aktenstücken die fragliche Anführung gelesen und ich habe vergeblich nach einem Widerspruch mich bisher umgesehen. Wer hat nun am meisten deutschen Patriotismus, meine Herren?"

Die Aktenstücke, auf die der Redner sich bezog, waren in dem 1873 erschienenen Werke des ehemaligen italienischen Ministers General La Marmora: Un po' più di luce sugli eventi politici e

militari dell' anno 1866[1], enthalten. Die Zentrumspresse hatte alsbald nach Erscheinen dieses wichtigen Werkes Auszüge daraus gebracht, es war auch bald eine deutsche Übersetzung in den Buchhandel gekommen[2]. Die Tatsachen, auf die am Tage zuvor Schorlemer-Alst sich berufen hatte, waren hauptsächlich in der Depesche des preußischen Gesandten Grafen Guido Usedom an General La Marmora vom 17. Juni 1866 verzeichnet[3]. Wie Usedom mitteilte, hatte die preußische Regierung kürzlich die ungarische Frage sorgfältig studieren lassen und die Überzeugung gewonnen, daß Italien und Preußen im bevorstehenden Kampfe gegen Österreich in Ungarn eine wichtige Stütze finden könnten. Italien könne z. B. an die Ostküste der Adria eine starke Expedition unter Führung des Generals Garibaldi senden, diese würde den preußischen Informationen zufolge bei den Slawen und Ungarn die herzlichste Aufnahme finden. Von Preußisch-Schlesien aus könnte „ein soviel als möglich aus nationalen Elementen gebildetes fliegendes Korps in Ungarn eindringen und dort den italienischen Truppen und den nationalen Streitkräften, die sich bald bilden würden, die Hand reichen." So werde es gelingen, Österreich ins Herz zu treffen, und deshalb lege die preußische Regierung einen so hohen Wert „auf die ungarische Angelegenheit". Mehrere Tage früher, also beinahe einen Monat vor der Schlacht bei Königgrätz, hatte der preußische Ministerpräsident mit dem ungarischen Insurgentenführer „General" Czaky und dem ehemaligen Generaladjutanten Garibaldis „General" Türr wegen Aufstellung eines ungarischen Insurgentenkorps persönlich verhandelt[4].

---

[1] Firenze 1873.

[2] La Marmora, Etwas mehr Licht. Enthüllungen über die politischen und militärischen Ereignisse des Jahres 1866, Mainz 1873.

[3] Un po' più di luce 345 ff; deutsche Ausgabe 328 ff.

[4] H. Friedjung, Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1858—1866 I[7] (1907) 333; vgl. Luigi Chiala, Ancora un po' più di luce sugli eventi politici e militari dell' anno 1866, Firenze 1902, 275 ff.

Auch die Äußerungen Bismarcks aus der Vorgeschichte des Krieges von 1866, die Mallinckrodt gestreift hatte, waren aus La Marmoras Publikation[1] entnommen. Wir zitieren sie aber hier aus dem Urtext des Generals Govone[2], dessen schriftlicher Nachlaß übrigens bestätigt hat, daß von La Marmora unbezweifelbar authentische Texte geboten worden sind, nur daß von ihm hie und da die Texte aus politischen Rücksichten nicht ganz vollständig zum Abdrucke gelangten, auch mitunter tendenziös ausgewählt wurden.

Die vielberufene Erklärung Bismarcks an General Govone nun (2. Juni 1866) bezog sich auf die Frage des italienischen Generals, welche Entschädigungen Frankreich geboten werden könnten, wenn dieses in dem Ringen zwischen Österreich und Preußen sich „loyal" verhalte. Bismarck erwiderte zunächst, eine Volksabstimmung in linksrheinischen deutschen Gebieten werde keinesfalls zeigen, daß dort irgendwelche Sympathien für eine Einverleibung in das französische Kaiserreich beständen; Napoleon möge in der Schweiz oder Belgien seine Entschädigungen suchen. Als Govone auf die Schwierigkeit einer solchen Lösung hinwies und fragte, ob man, ohne damit das ganze linke Rheinufer preiszugeben, doch das Prinzip der natürlichen Grenzen anrufen könne, erhielt er von dem preußischen Premier die Antwort: „Ja, das wäre noch die Mosel; ich bin weit weniger Deutscher als Preuße; mir würde es durchaus nicht schwer fallen, die Abtretung des ganzen Landes zwischen Rhein und Mosel, der Pfalz, des oldenburgischen Besitztums, eines Teils des preußischen Gebietes usw. zu unterzeichnen. Der unter dem Einfluß der Königin, die übrigens keine Preußin von Geburt ist, stehende König aber würde sich die ernstesten Skrupel machen und sich dazu nur in einem hochgradig kritischen Augenblicke verstehen, wenn alles zu gewinnen

[1] Un po' più di luce 274 ff; deutsche Ausgabe 260 ff.

[2] Uberto Govone, General Govone und die italienisch-preußischen Beziehungen 1866, deutsch von v. Bruchhausen, Berlin 1904, 247 ff.

oder alles zu verlieren wäre. Um aber den König zu Gunsten irgend eines Ausgleiches mit Frankreich zu bearbeiten, wäre es nötig, das Mindestmaß der französischen Ansprüche zu kennen. Denn wenn es sich um das ganze linke Rheinufer, um Mainz, Koblenz und Köln handeln sollte, dann würde es besser sein, daß wir uns mit Österreich verständigten und auf die Herzogtümer (Schleswig und Holstein) sowie viele andere Dinge verzichteten."

Man sieht, Bismarck hatte sich bei diesen Besprechungen mit General Govone hinter die Abneigung König Wilhelms I. gegen Gebietsabtretungen tunlichst zurückzuziehen gewußt, im übrigen auch wohl darauf gerechnet, daß seine Äußerung von ziemlich akademischem Charakter sobald nicht bekannt werden würde. La Marmoras Publikation aber und die Berufungen darauf waren ihm im höchsten Grade unangenehm.

Das Abgeordnetenhaus war wieder zur Spezialberatung des Ehegesetzes zurückgekehrt, als der Ministerpräsident plötzlich eintrat und um das Wort „zu einer persönlichen Bemerkung" ersuchte. Die Behauptung Mallinckrodts, daß der leitende Staatsmann bei früheren Verhandlungen mit General Govone die Abtretung preußischen Gebietes in Aussicht gestellt habe, erkläre er „mit den stärksten Ausdrücken für eine dreiste lügenhafte Erfindung"; die Erfindung sei ja freilich nicht von Mallinckrodt gemacht, sondern nur weiter erzählt. „Ich habe niemals irgend jemand die Abtretung auch nur eines Dorfes oder eines Kleefeldes zugesichert oder in Aussicht gestellt. Alles, was darüber zirkuliert und behauptet wird, erkläre ich in seinem ganzen Umfange für das, was ich vorhin sagte, für eine dreiste, tendenziöse Lüge, die zur Anschwärzung meiner Person erfunden worden ist."

An die Adresse des abwesenden Freiherrn von Schorlemer-Alst sich wendend, reklamierte sodann Fürst Bismarck zunächst den Anspruch auf dezente Behandlung, den er als erster Minister des Königs besitze. Ein Mann, der mit solcher Geringschätzung der Tatsachen rede wie Schorlemer-Alst, verdiene wenig Glauben.

Die ungarische Legion sei als Notwehr gegen das mächtige Österreich und erst nach (?) der Schlacht von Sadowa gebildet worden.

An diese Eröffnungen knüpfte sich zunächst eine lebhafte Debatte über die geschäftsordnungsmäßige Zulässigkeit solcher Erörterungen eines Ministers mitten in der Beratung über einen ganz andern Gegenstand. Bismarck begründete sein Recht damit, daß er verleumdet worden sei und nicht zulassen könne, daß diese Verleumdung ohne Widerspruch in alle Länder telegraphiert werde. Mallinckrodt fragte, ob es dem Fürsten auch so eilig gewesen sei mit der Klarstellung, als es sich darum handelte, die katholischerseits als Verleumdung empfundenen Ausführungen über die „Insurrektionsgelüste" der Bischöfe zu widerrufen. Als sich der Zentrumsführer wiederum auf die von La Marmora edierten Aktenstücke berief, gab Bismarck in merkwürdiger Inkonsequenz die Authentizität dieser Akten zu, indem er La Marmora als einen Mann bezeichnete, „der in unerlaubter Weise Aktenstücke veröffentlicht hat, die in seinem früheren amtlichen Verhältnis zu seiner Kenntnis gekommen sind — ein Verfahren, gegen das, wie mir von italienischer Seite mitgeteilt wird, ein Strafgesetz in Italien nicht gültig ist". Dann begann der Fürst in oratorisch sehr wirksamer Weise damit, sentimentale Akkorde anklingen zu lassen. „In meinem ganzen, unter verschiedenen Gestaltungen der europäischen Politik stets mit entschlossener Vertretung der Interessen meines Königs und meines Landes durchgeführten politischen Leben ist mir die Ehre zu teil geworden, sehr viele Feinde zu haben. Gehen Sie von der Garonne, um mit der Gascogne anzufangen, bis zur Weichsel, vom Belt bis zur Tiber, suchen Sie an den heimischen Strömen der Oder und des Rheins umher, so werden Sie finden, daß ich in diesem Augenblicke wohl die am stärksten — und, ich behaupte stolz — die am besten gehaßte Persönlichkeit in diesem Lande bin." Unmöglich könne er alles das lesen, was in Italien, Frankreich oder Polen gegen ihn geschrieben werde.

Den Hauptpunkt, den der Ministerpräsident unerörtert gelassen hatte, zog Mallinckrodt wieder in die Debatte, indem er konstatierte: „Es handelt sich also um die Publikation von Aktenstücken, und es bleibt die Frage, ob in den Aktenstücken Wahrheit enthalten ist oder Unwahrheit, wieviel Wahrheit oder wieviel Unwahrheit; und das näher zu erfahren, wäre gewiß für uns alle recht interessant."

Gegen des Vorredners Fechtweise aufkommen und diesen überzeugen zu wollen, falle ihm gar nicht ein, erwiderte der Ministerpräsident. Übrigens erinnere er sich, daß er vor Monaten Teile des La Marmoraschen Buches gelesen habe, und nun finde er, daß Mallinckrodt ihn „noch genauer" beschuldigt habe als selbst der italienische General. „Aber wenn jemand in der Politik offen vor ganz Europa auf der Bühne hat wirken können wie ich, dann hat er doch wohl das Recht, sich auf Tatsachen zu berufen und dagegen alle apokryphen Winkelskribenten, mögen sie Titel haben wie sie wollen, als Zeugen zu refüsieren. Ist denn irgend etwas abgetreten? Existiert denn irgendwo eine Verhandlung darüber? Hätten wir nicht, wenn wir etwas abtreten wollten, mit großer Leichtigkeit, mit sehr wenig, mit wenig Dörfern — nur daß der Schandfleck an unserer Politik gehaftet hätte — alles erreichen können? Das wäre ja dem Kaiser Napoleon genug gewesen." Er habe nicht nötig, seine Zeit zu töten mit der Antwort auf Vorwürfe, für deren Bezeichnung ihm der parlamentarische Ausdruck fehle, aber die Presse werde ihn finden[1].

Auch „die Presse" konnte dem Mangel an Logik in den Ausführungen des Ministerpräsidenten nicht abhelfen, sie mußte also suchen, die öffentliche Aufmerksamkeit von dem eigentlichen Fragepunkte abzuziehen. Wie das erstrebt wurde, zeigt das Beispiel der Spenerschen Zeitung, die von einer Verschwörung der Ultramontanen fabelte, die zum Zwecke habe, „den Reichskanzler durch gehässige Angriffe zu reizen", „wobei auf nervöse Erregung und Aufwallung des tätigsten Arbeiters im Reich spekuliert und eine aufreibende Wirkung stetig wiederkehrender Gehässigkeiten voraus-

[1] Stenographischer Bericht 1873/74, I 626 ff.

gesetzt wird“[1]. Der Reichs- und Staatsanzeiger aber meldete, daß die von La Marmora mitgeteilten Depeschen „gefälscht, wo nicht ganz erfunden seien“. La Marmora gab in der italienisch-offiziösen Opinione (29. Januar 1874) eine vernichtende Antwort auf dieses Manöver und teilte ein hochwichtiges Privatschreiben des Grafen Usedom vom 12. Juni 1866 mit, demzufolge Bismarck bereit war, $1^1/_2$ Millionen „für die ungarische und slawische Angelegenheit“ auf Preußen zu übernehmen. Überdies erbot sich der General, die wichtigsten der fraglichen Originalschreiben bei einem römischen Notar zur Ansicht zu deponieren.

Bei der in so hochdramatischer Weise unterbrochenen Weiterberatung des Zivilstandsgesetzes beteiligte sich das Zentrum an der Amendierung der Vorlage. Es war ein besonders scharfer Gegner des heißumstrittenen § 6, es wollte, wie Windthorst darlegte, daß das Institut der Zivilehe als solches rein und vollständig dastehe; jeder Mann im Volke müsse wissen, was eine Zivilehe und was eine kirchliche Ehe sei. Aber erst durch die Haltung des Herrenhauses kam der Paragraph zu Falle.

Selbstverständlich stimmten die katholischen Zentrumsabgeordneten entsprechend den kirchlichen Grundsätzen bei der Schlußabstimmung (23. Januar) gegen die Vorlage, die Minorität betrug 95 gegen 284 Stimmen der Mehrheit.

Während das Herrenhaus (17.—20. Februar) über das Zivilstandsgesetz beriet, bekam die Regierung aus dem Munde des Grafen Brühl sowie der altkonservativen Protestanten Hans von Kleist-Retzow, des Freiherrn von Manteuffel, der Grafen zur Lippe und von Krassow u. a. die bittersten Wahrheiten zu hören. Die Majorität, die ihres Enderfolges sicher war, beteiligte sich wenig an den Debatten. Für das Gesetz wurden bei der Schlußabstimmung 89, dagegen 51 Stimmen abgegeben[2].

[1] Weitere Preßstimmen s. Pfülf, Mallinckrodt[2] 454 ff.

[2] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Herrenhauses 1873 bis 1874, 230.

Als Resolution zum Zivilstandsgesetz setzte das Herrenhaus am 20. Februar einen Antrag des Grafen Brühl auf die Tagesordnung, der analog dem Antrag H. von Mallinckrodts die Abschaffung der Maigesetze forderte. Trotzdem Graf Brühl seinen Antrag trefflich begründet hatte, gaben zu dessen Gunsten nur 15 Herren ihre Stimmen ab, darunter mehrere protestantische Angehörige des hohen Adels.

Was die Konservativen des Herrenhauses in mannigfachen Wendungen zu bedenken gegeben hatten — man erstrebe mit der Zivilehe eine neue Waffe gegen die katholische Kirche, werde damit aber vor allem der evangelischen Kirche die gefährlichsten Wunden schlagen, schien sich alsbald zu bestätigen. Die Wirkungen, die das neue „Kulturkampf“gesetz für das protestantische Kirchenwesen, besonders in den Großstädten, im Gefolge hatte, waren wahrhaft entsetzlich. „Was niemand“, so erzählt der Hofprediger A. Stöcker, „auch nicht der ärgste Pessimist erwartet hatte, das geschah und stellte sich gleich in dem neuen Jahr 1875 mit erschreckender statistischer Beweiskraft vor unsere Augen. Von 100 hier in Berlin standesamtlich geschlossenen Ehen waren nur etwa 18 bis 19 kirchlich eingesegnet; von 100 geborenen Kindern wurden nur etwa 52 getauft. So ging es beinahe ein Jahrzehnt hindurch, bis das kirchliche Leben sich aufraffte und sich auf Maßregeln zur Gegenwehr besann“[1].

Vierunddreißigstes Kapitel.

Eine neue Reichskulturkampfvorlage: das Verbannungsgesetz.

Die gesamte politische Welt Deutschlands beschäftigte sich im Frühjahr 1874 mit der Frage, welche Lösung der Konflikt finden werde, der zwischen dem Fürsten Bismarck und der nationalliberalen Fraktion des Reichstages wegen der Frage der Heeresorganisation

[1] D. v. Oertzen, Adolf Stöcker, Lebensbild und Zeitgeschichte I[2], Berlin 1911, 107.

entstanden war. Eine Vorlage der Reichsregierung verlangte die Festsetzung der Friedenspräsenzstärke auf 401 659 Mann „bis zum Erlaß einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung". Das geforderte „Äternat" bedeutete, daß der Reichstag das parlamentarische Budgetrecht in militärischen Dingen preisgeben solle, eine Zumutung, gegen die selbst die so ganz regierungsfrommen Nationalliberalen sich in großer Anzahl ablehnend verhielten. Die Entrüstung des Reichskanzlers über den Widerstand der Herren, „die ausdrücklich auf seinen Namen gewählt seien", kannte keine Grenzen. Am 27. März äußerte er in seiner vielberufenen „Krankenbettrede": „Spöttelnd sagt man mir unter Hinweis auf das Verhalten einzelner Liberalen und der Fortschrittspartei im Reichstag: Das also sind die Männer, auf die Sie sich stützen? Einer solchen Lage der Dinge, welche die höchsten Interessen des Reiches schädigt, muß möglichst bald ein Ende gemacht werden; und es gibt nur zwei Mittel hierzu, entweder mein Rücktritt oder die Auflösung des Reichstags."[1]

Die Lage des Kanzlers war in der Tat wenig beneidenswert. Graf Roon[2] bemerkte treffend zu der Situation, daß Bismarck das Gesetz in irgend einer zweckmäßigen Form „durchtreiben" müsse: „Die Pflicht der Selbsterhaltung gebietet es ihm; vermag er es nicht, so ist klar bewiesen, daß alles Kokettieren mit den Nationalliberalen nur vom Übel war, daß er falsch gerechnet hat."

Auch Heinrich von Treitschke[3] bedauerte jetzt, daß man für die Reichstagswahlen den Schlachtruf „Hie Rom! und hie Deutschland!" ausgegeben und damit die Konservativen ruiniert habe. Nun liege der Schwerpunkt des Hauses im linken Flügel der nationalliberalen Fraktion. „Es fehlt das starke konservative Gegengewicht, das auf den früheren Reichstagen zur Versöhnlichkeit zwang, und den Liberalen fällt schwer, in die Haltung einer

[1] H. v. Poschinger, Bismarck und die Parlamentarier II, Breslau 1895, 194.

[2] Denkwürdigkeiten III[5] 397.

[3] Preußische Jahrbücher 1874, I 312 ff.

Regierungspartei sich zu finden, da zwar ihre Gedanken, doch nicht ihre Personen den deutschen Staat regieren. An der Lösung der Militärfrage hängt die ganze Zukunft der Partei. Gelingt die Verständigung mit der Krone, so ist der Liberalismus sicher, auf ein Jahrzehnt hinaus durch seine Grundsätze und bald auch durch seine Männer das Deutsche Reich zu beherrschen. Mißlingt die Vereinbarung, so werden die Konservativen wieder einmal recht behalten mit ihrem alten höhnischen Vorwurf, der Liberalismus verstehe nur zu widersprechen, nicht zu regieren." Sollten die Liberalen sich nicht willfährig erweisen, so eröffne sich die Aussicht auf eine trostlose Reaktion: „Die Krone hat die konservativen Parteien geschwächt, indem sie ihre Hand von ihnen abzog; es steht bei ihr, die Gestürzten wieder zu erheben. Versteht die Regierung mit einigem Geschick das Volk vor die einfache Frage zu stellen: für oder wider das deutsche Heer, so werden nach aller Wahrscheinlichkeit die konservativen Kräfte des Reiches in ungeahnter Stärke erwachen."

Das ganze Werk des Kulturkampfes sei bedroht, so verkündete allerorts die offiziöse Presse, durch eine bevorstehende konservativ-ultramontane Reaktion, der der Kanzler weichen müsse, wenn er nicht ein Kompromiß mit den Liberalen zustande bringe. Ein solches Kompromiß kam denn auch endlich zum Abschluß durch das Amendement Bennigsen, das die geforderte Friedenspräsenzstärke auf sieben Jahre festlegte (Septennat). Der Reichskanzler war hochbeglückt; er brauchte jetzt dem Kaiser nicht zwecks Herstellung einer konservativen Mehrheit die Auflösung des Reichstages anzuraten, und er war selber — last not least — „möglich" geblieben, während eine Rehabilitation der Konservativen seinen Sturz bedeutet hätte[1]. Es war aber nicht bloßer Parteiegoismus, wenn die Konservativen die „Kompromißkatastrophe" aufs tiefste bedauerten. Sie beklagten vor allem die Einbuße an

[1] Vgl. die Äußerung M. v. Blanckenburgs bei v. Roon, Denkwürdigkeiten III[5] 405.

Ansehen, die die Regierung erlitten habe, die zuerst ihren Kommissaren auf ihrer Forderung unentwegt zu bestehen aufgetragen und dann plötzlich Linksum kehrt! kommandiert habe. Über die Kompromißpolitik im allgemeinen machte der scharfsichtige Moritz von Blanckenburg bei dem Anlaß die sehr richtige Bemerkung, daß sie „die Konservativen seit 1867 ruiniert habe und jetzt auch die Nationalliberalen ruinieren werde“[1].

Das Zentrum hatte sich bei den Beratungen lange Zeit abwartend verhalten. Die Fraktion war nicht allein entschlossen, an dem alljährlichen parlamentarischen Bewilligungsrecht festzuhalten, sie hatte auch gegen das Materielle der Vorlage die stärksten Bedenken. Die umlaufenden agitatorischen Redensarten von den dem Deutschen Reiche drohenden Kriegsgefahren mit Recht als vollständig unbegründet betrachtend, forderte das Zentrum auch eine Herabminderung der Friedenspräsenzstärke und damit der Militärlasten, zumal aber die Einführung der zweijährigen Dienstzeit für die Infanterie[2]. Die entsprechenden Anträge wurden von der Mehrheit abgelehnt.

Als Rudolf von Bennigsen am 12. April 1874 das seinen Namen tragende Kompromiß im Reichstage zur Annahme empfahl, wies er darauf hin, daß außer der von Frankreich drohenden Gefahr hauptsächlich die Rücksicht auf den Kulturkampf die Nationalliberalen zu dem Kompromisse bewogen habe: „Hier im Innern haben wir Kämpfe begonnen, die gar nicht zulassen, daß daneben noch eine Krisis komme auf dem Gebiete der Heeresverfassung.“ Wenn die Regierung, gewiß nach sehr schwerem Entschluß, einen Kampf aufgenommen habe, der ihr aufgedrungen sei von der römischen Kurie und den deutschen Bischöfen, so müsse alles, was an nationalen Kräften in Deutschland vorhanden sei, zusammen-

[1] In einem Brief an Roon; vgl. A. v. Roon, Denkwürdigkeiten III[5] 406.

[2] Vgl. O. Pfülf, H. v. Mallinckrodt[2] 482 ff; E. Hüsgen, Ludwig Windthorst[7], Köln 1911, 152 f.

stehen und sich hüten, andere Krisen und Kämpfe heraufzubeschwören, solange dieser Kampf nicht ausgefochten sei[1].

Sowohl Peter Reichensperger wie besonders Mallinckrodt und Windthorst traten dem nationalliberalen Parteiführer energisch entgegen. Die Behauptung, so sagte am 14. April Hermann von Mallinckrodt, daß die Kirche dem Staate den Kampf aufgezwungen habe, sei von Herrn von Bennigsen nur reproduziert, sie stamme nicht von ihm. „Aber die Sache selbst ist erfunden, und eine erfundene Unwahrheit heißt auf deutsch eine Lüge, und es ist notwendig, daß man derartige Dinge recht prägnant bezeichnet. Das tue ich nicht zu meinem Vergnügen, sondern ich tue es, weil ich das als eine nicht abzuweisende Pflicht betrachte.“ „Glaubt das Volk, welches nicht zu unsern Überzeugungen neigt, daß bei dem Streite die Veranlassung von unserer Seite ausgegangen sei, dann ist es ganz natürlich, daß es sich mit größerer Leidenschaftlichkeit, mit größerer Heftigkeit auf die Seite der Regierung stellt, und daß es dadurch gegen sein besseres Wollen diejenigen unterstützt, von denen der Streit gerade vom Zaune gebrochen ist.“

Mit feiner Ironie fragte Windthorst, ob denn die Armee nur aus protestantischen Soldaten bestehe und nicht auch aus Katholiken. „Wenn man solche Reden hier hält bei der Beratung des Militäretats, so will ich es dahingestellt sein lassen, was das für Eindrücke in der Armee machen kann und welche Erfolge das haben könnte. Ich denke, an keinem Platze war die Anregung dieser kirchlichen Frage so unangebracht, so unangemessen, so verwerflich als hier.“

Nicht minder lebhaft wie die Debatten über das Septennat gestaltete sich die parlamentarische Behandlung über eine Kulturkampfvorlage, die am 21. April im Reichstage eingebracht worden war. Dem Bundesrate war der Entwurf für das neue Zwangs-

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Reichstages 1874, I. Session, II 753 ff.

gesetz bereits am 20. Februar durch die preußische Regierung vorgelegt worden; sie verfolgte den Zweck, den im Widerspruch zu den kirchenpolitischen Gesetzen angestellten und in der Folge maigesetzlich bestraften oder „abgesetzten" Geistlichen die Ausübung ihres Kirchenamtes unmöglich zu machen: Diese Geistliche sollten durch Verfügung der Landespolizeibehörde vom Aufenthalt an bestimmten Orten oder Bezirken ausgeschlossen werden können. Für den Fall, daß ein solcher „Geistlicher oder Religionsdiener" an dem ihm zum Aufenthalte angewiesenen Orte „sich mit Ausübung des ihm entzogenen Amtes befaßt", kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatsdistrikts für verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden. „Die Landespolizeibehörde ist schon nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung befugt, dem Angeschuldigten bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens den Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten zu versagen oder anzuweisen. Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem andern Bundesstaate und können eine neue Staatsangehörigkeit in keinem Bundesstaate erwerben."

Im Bundesrate fand die Vorlage nur von seiten der beiden Großherzogtümer Mecklenburg und des Fürstentums Reuß ä. L. Schwierigkeiten. Vergebens hatten bayerische Abgeordnete sich in einer Adresse an König Ludwig II. gewandt, um den Monarchen zur Wahrung der durch den Gesetzentwurf bedrohten bayerischen Reservatrechte zu bewegen.

Fürst Bismarck war sehr interessiert für eine rasche Erledigung des Gesetzentwurfes; es handelte sich ihm darum, „zu beweisen, daß der Kampf vorwärts geht, damit die Gegner sich nicht der Illusion hingeben, er weiche zurück"[1]. Er könne, so sagte er zum Fürsten Chlodwig von Hohenlohe, das Gesetz nicht entbehren. Mit der bloßen Einkerkerung komme man nicht aus, die

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 109.

Internierung helfe auch nicht, man müsse die Möglichkeit haben, die Bischöfe und Geistlichen, die sich auflehnen, aus dem Lande zu schaffen[1]. Es lag ihm an dem Verbannungsgesetze, wie er Lothar Bucher gestand, „mehr als an dem Militärgesetze"[2].

Zwischen Lothar Bucher, der „rechten Hand" des Reichskanzlers, und Professor von Schulte fanden Anfang April Verhandlungen über eine „Verbesserung" der Vorlage statt. Ritter von Schulte gerierte sich nach dem Berichte des Fürsten Hohenlohe immer noch „als der echte deutsche Professor", „immer unzufrieden, daß man ihn nicht mehr konsultiert, daß er überhaupt nicht so zur Geltung kommt, wie er gehofft zu haben scheint"[3]. Die Bedenken Schultes gegen die Vorlage waren erheblich, er meinte, der Gesetzentwurf werde den gewünschten Erfolg nicht haben, sondern nur die Macht des „Ultramontanismus" stärken. Gegen die Bischöfe solle man nicht mit Aberkennung der Staatsangehörigkeit, sondern nur mit Ausweisung vorgehen, den niederen Klerus überhaupt nicht ausweisen, sondern nur internieren: „Bischöfe und Geistliche müssen in ihrem Interesse getrennt werden. Werden sie gleich behandelt, so ist das Märtyrertum ein größerer Sporn." Den internierten Geistlichen könne man ja „absolut kontrollieren". Um „staatsfreundliche" Geistliche gegen ihre Kirchenbehörde unabhängig zu stellen, solle man ihnen gesetzlich den Anspruch auf einen staatlichen Gehalt von 400 Talern sichern. Bismarck schenkte diesen Vorschlägen nur ein geringes Maß von Aufmerksamkeit und war in der Folge nach der Auffassung Schultes selber daran schuld, daß er den „Gang nach Canossa" antreten mußte[4].

Auch in der liberalen Presse ließen sich Stimmen vernehmen, die anerkannten, in wie horrender Weise die neue Reichstagsvorlage das Rechtsempfinden der Katholiken verletze. Treffend führte die Vossische Zeitung (28. März) aus, daß das geplante

[1] Ebd. 111. [2] v. Schulte, Lebenserinnerungen I³ 243.
[3] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 109.
[4] v. Schulte, Lebenserinnerungen I³ 237 ff.

Gesetz für die Priester der katholischen Kirche noch härter und drückender sein werde als für die Jesuiten das Ausweisungsgesetz von 1872. Als das Jesuitengesetz beraten worden sei, habe die Regierung eine Identifizierung von „Jesuitismus" und katholischer Kirche ausdrücklich abgelehnt. Nun aber, nach zwei Jahren, werde kein Unterschied mehr gemacht, nun werde anerkannt, „was damals bestritten wurde, daß die ganze katholische Kirche im Jesuitentum aufgegangen ist, und der damals bestrittene und verspottete Satz des Professors Friedberg erhält durch den Bundesrat die feierliche Bestätigung, daß nämlich die katholische Kirche selbst ein staatsgefährliches Institut sei. Das hat wohl nicht zum Staatsaxiom gemacht werden sollen, hier aber ist die Gesetzgebung bei dem Punkte angekommen, wo sie den Katholiken das Recht gibt, von Kirchenverfolgung zu sprechen." Dieselbe Konsequenz, so legte die Germania (30. März) dar, werde dahin führen, daß schließlich den Jesuiten und den Priestern auch die katholischen Laien in die Verbannung nachgesandt würden, dann stehe die Gesetzgebung vor der neuen Aufgabe, 14 Millionen deutscher Katholiken zu „expatriieren".

Die Vordersätze, aus denen eine so ungeheuerliche Folgerung sich ergeben hätte, waren in der Tat von der nationalliberalen Magdeburger Zeitung ausgesprochen worden. Diese hatte am 27. März geschrieben: „Als das Jesuitengesetz zur Beratung stand, glaubten die Verteidiger der Jesuiten einen großen Trumpf auszuspielen, als sie erklärten, zwischen ihnen und den Jesuiten bestände überhaupt kein Unterschied; sie zogen daraus die logische Forderung, da sie im Lande blieben, müßte man die Jesuiten auch darin belassen. Übersehen aber haben sie den Schluß, der sich damals schon manchem aufdrängte, wonach die Ausweisung dann auch ihre eigene fordere. Doch dieser Gedanke schien ihnen so fernliegend, so unmöglich, so undenkbar, daß sie mit dem Vordersatz eines Syllogismus spielen zu können glaubten, der nun seine ganze Schärfe gegen sie kehrt: diejenigen, die sich rühmten, den Jesuiten gleich zu sein, werden nun das Schicksal

derselben teilen; wir sehen darin nur eine einfache Forderung der Gerechtigkeit."

Als Vertreter der verbündeten Regierungen hatte Ministerialdirektor Dr Förster die Aufgabe, dem Reichstage[1] zu Beginn der Diskussion (21. April 1874) die Vorlage zu empfehlen. Der Widerstand der katholischen Prälatur gegen legal zustande gekommene Gesetze mache es notwendig, Maßregeln zu ergreifen, die über das Gebiet der preußischen Landesgesetzgebung hinausgingen. Das in Aussicht genommene Reichsgesetz solle die Regierungen berechtigen, um agitatorische Unruhen zu verhüten, den „entlassenen" Geistlichen an bestimmten Orten die Niederlassung zu verweigern. Strenger sei die zweite vorgeschlagene Maßregel, kraft deren den renitenten Priestern die Staatsangehörigkeit entzogen werden könne: wer die staatliche Rechtsordnung grundsätzlich verneine, dürfe eine andere Behandlung nicht erwarten. „Das Gesetz verlangt und erbittet eine schneidende Waffe; aber mit stumpfen Waffen kann dieser Kampf nicht geführt werden!"

Peter Reichensperger beleuchtete das neue, angeblich wieder den Frieden bezweckende Kampfgesetz und charakterisierte es „als ein Proskriptionsgesetz der allerodiösesten Art". Der nach dem Urteil der angesehensten Staatsrechtslehrer und selbst nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes zulässige passive Widerstand des Episkopates sei von nichts anderem diktiert als von der Macht des Gewissens. Man werde durch das neue Gesetz nur neue Märtyrer schaffen, den endlichen Sieg der Religionsfreiheit aber nicht aufhalten können.

Wenn früher, so erwiderte der preußische Bundesratsbevollmächtigte, Justizminister Leonhardt, an den Reichstag eine solche „Zumutung", um den Ausdruck des Vorredners zu gebrauchen, nicht gestellt worden sei, so erkläre sich das daraus, daß früher auch niemand hätte vermuten können, „Rom" könne die „Kühn-

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des deutschen Reichstages, II. Legislaturperiode, I. Session 1874, II 983 ff.

heit haben, das Dogma der Unfehlbarkeit zu proklamieren und damit gegen den Staat Front zu machen". Das neue Ausnahmegesetz werde durch Ausnahmezustände gerechtfertigt.

Dem Staatsminister eilte Professor von Schulte zu Hilfe und bemühte sich, einen umständlichen Beweis zu führen, daß es sich darum handle, den Widerstand der Bischöfe nicht bloß gegen die Maigesetze, sondern gegen die Staatsgesetze überhaupt zu brechen, der Staat könne nicht zweierlei Gesetzgebung auf seinem Gebiete herrschen lassen. Weitere Verteidiger fand die Vorlage durch den Nationalliberalen von Saucken-Tarputschen und den „staatskatholischen" Grafen Frankenberg; dagegen sprachen noch zwei süddeutsche Zentrumsabgeordnete, der Württemberger Bayrhammer und der greise Hofrat Dr von Buß aus Freiburg.

Von einer Kommissionsberatung sah die Mehrheit ab. Die Spezialberatung der Vorlage begann am 23. April. Als erster Redner legte Freiherr von Minnigerode dar, daß es ihm und seinen konservativen Freunden möglich sein werde, für das neue Ausnahmegesetz zu stimmen, trotzdem es den Stempel drakonischer Strenge trage: das Bestreben der Konservativen sei ja in erster Linie, die Staatsautorität zu stützen.

Ludwig Windthorst erklärte, obschon er einer kompakt geschlossenen Mehrheit gegenüberstehe, wolle er sich doch an die undankbare Aufgabe begeben, zur Vorlage das Wort zu ergreifen. Der Entwurf lasse trotz der gegenteiligen Versicherung des Ministers Leonhardt die alte Reichsacht — der Hauptsache nach — wieder aufleben. Über die Formlosigkeit, in der die Vorlage beim Reichstage eingebracht worden sei, über die Bedenken, die ihr hinsichtlich der Kompetenzfrage entgegenständen, machte der Redner sehr treffende Ausführungen. Sei denn der die harten Ausnahmebestimmungen gegen den Klerus verfügende § 1 wirklich notwendig? Man beweise diese Notwendigkeit daraus, daß die Maigesetze unbedingt durchgeführt werden müßten. Diese Maigesetze hätten, so legte der Redner in weit ausholender trefflicher Argumentation dar, ihren Existenzgrund weder im Vatikanum

noch in der Bildung der Zentrumspartei. „Der Kampf hat seinen Grund in dem zunehmenden Unglauben, in dem Materialismus, der die Welt beherrscht und der gegen alles, was kirchlich ist, anstürmt. Diesem Unglauben und dessen geheimen und offenen Vertretern war es willkommen, aus dem Unfehlbarkeitsdogma heraus eine Veranlassung zu nehmen, sich zur Geltung zu bringen. Denn das ist ja nicht zu verkennen, daß die Publikation des Unfehlbarkeitsdogmas der schärfste Faustschlag war, der dem Subjektivismus der heutigen Welt versetzt werden konnte. . . . Die geheimen und offenen Repräsentanten des Unglaubens fanden in dieser Publikation einen willkommenen Anlaß, um ihre heidnischen, materialistischen Ideen zur Geltung zu bringen, und weil die katholische Kirche die strengste und kräftigste Gegenwehr gegen diese Bestrebungen ist, hat man sich gar nicht zu verwundern, daß gegen sie besonders angestürmt wird." Welchen Sinn hätten denn noch die Maigesetze, nachdem das Zivilehegesetz die wichtigsten Berührungen zwischen Staat und Kirche aufgelöst habe? „Was kann denn Staatsgefährliches oder Staatliches gefunden werden in der Zelebrierung der heiligen Messe und in den übrigen Kultusakten? Was kann Gefährliches gefunden werden in der Spendung der Sakramente? Was kann Gefährliches darin sein, wenn der Priester auf dem Schlachtfelde oder in den Epidemien hineilt, um den Sterbenden zu trösten und vorzubereiten auf den schweren Gang in die Ewigkeit? Fühlen denn die Herren nicht, daß, nachdem die eigentlich staatlichen Funktionen der Geistlichkeit aufgehört haben, es undenkbar ist, daß *vor dem gesunden Menschenverstand* das Verrichten des Gebetes, der Unterricht in der Lehre der Apostel abhängig gemacht werden kann davon, ob der Betende, der Religionslehrer die Staatsgenehmigung erhalten hat?" „Wenn Sie uns die Priester nehmen, oder wenn Sie uns verfälschte Priester senden zu können glauben, dann irren Sie sich sehr. Sie irren, wenn Sie glauben, daß wir den letzteren folgen werden oder ohne die andern nicht fertig werden. Erschweren können Sie unsere Lage, wehe tun können Sie uns,

Sie können unsere Herzen verletzen, aber von unserem Glauben abbringen können Sie uns nicht. Haben wir die Priester nicht, so werden wir allein beten, und wenn die Geistlichen uns keine Predigt halten, dann werden wir Laien finden, die sie halten; und wenn Sie uns die Kirchen verschließen, dann werden wir uns in den Wäldern versammeln; wir werden uns ebenso zu helfen wissen, wie die Katholiken in Frankreich sich zu helfen gewußt haben unter den Jakobinern." Die neuen Zwangsmaßregeln würden sich sicher als vollständig illusorisch darstellen.

Als sehr bedeutsam wurde es allgemein empfunden, daß ein so hervorragender nationalliberaler Politiker wie Johannes Miquel auf die meisterhafte Rede seines hannöverschen Landsmannes zu antworten übernahm. Er sei, so legte er dar, nur zögernd und bedächtig, im einzelnen selbst bedenklich, mit der Kulturkampfgesetzgebung gegangen. Den Kampf müsse er als das Ergebnis einer langen historischen Entwicklung betrachten. Zwei Extreme hätten sich seit den Märztagen von 1848 immer deutlicher einander gegenübergestellt: die atheistische Philosophie und materialistische Naturwissenschaft auf der einen, der Autoritätsglaube auf der andern Seite. Die katholische Kirche habe auf der ganzen Welt heftigste Anfeindungen erlitten, so sei sie denn gezwungen gewesen, ihre Kräfte möglichst zu konzentrieren. Die natürliche Konsequenz dieser Bestrebungen sei die Proklamierung der päpstlichen Unfehlbarkeit gewesen. Auch die Entstehung des Zentrums sei naturnotwendig gewesen, die Katholiken hätten das deutliche Gefühl des bevorstehenden Kampfes gehabt. Solche Kämpfe seien in der Weltgeschichte schon oft dagewesen, alle hätten mit einem modus vivendi geendet. Davon sei man aber heute noch weit entfernt, der Staat müsse zur Aufrechterhaltung seiner Souveränität einstweilen ein weltliches Non possumus der Kirche zurufen, die viel leichter in der Lage sei, nachzugeben. Zur Vorlage sich wendend, gab Miquel zu, daß sie neue Verbitterung bringen, in den Augen vieler Katholiken als Vergewaltigung erscheinen und tief in das

Wesen der katholischen Kirche eingreifen werde. Aber alles das sei nur eine Aufforderung an den Episkopat, endlich nachzugeben.

So würdig wie Miquel hatte bislang kein Mitglied der kulturkämpferischen Mehrheit, selbst kein Regierungsvertreter, gesprochen. Der Eindruck wurde aber sofort verwischt durch die unmittelbar folgenden Redner der Linken, unter denen sich besonders Professor Hinschius hervortat, der die Notwendigkeit der Vorlage durch Verlesung von Zeitungsschnitzeln nachzuweisen bestrebt war.

An der weiteren Debatte beteiligten sich von süddeutschen Zentrumsmitgliedern Edmund Jörg, F. X. Lender und Advokat Dr Schüttinger; sie hatten sich gegen die Ausführungen zu wenden, die von dem bayerischen und dem badischen Bundesratsbevollmächtigten, den Herren von Riedel und von Freydorf, zu Gunsten des Ausnahmegesetzes gemacht worden waren. Die Spezialdebatte ergab keine belangreiche Modifikation der Gesetzesvorlage, diese wurde gegen die Stimmen des Zentrums und der Sozialdemokraten mit großer Mehrheit angenommen.

Bei der dritten Lesung (25. April) sprach der Göttinger Professor Ewald gegen die Vorlage, während Dr Völk sie eifrig verteidigte unter Berufung auf den Unterschied zwischen „Katholiken" und „Ultramontanen". Mit der ganzen Überzeugungskraft seiner Beredsamkeit wandte sich H. von Mallinckrodt noch einmal gegen die geplante Zwangsmaßregel. Fürst Bismarck sei von politischen Erwägungen aus zum Kulturkampf gekommen, ihm läge das Interesse an innerkirchlichen oder allgemein geistigen Fragen ziemlich fern. Der Liberalismus aber sei Kulturkämpfer aus Prinzip. Diesen beiden mächtigen Alliierten stünden Episkopat, Klerus und Volk in engster Geschlossenheit gegenüber. Daß es sich um den Kampf zwischen geistigen Prinzipien, zwischen Glauben und unchristlicher Philosophie, handle, werde von Tag zu Tag deutlicher. „Wenn Sie glauben, einen solchen Kampf brächten Sie zum Austrag durch derartige armselige Verbannungsgesetze, so rechnen Sie völlig falsch und Sie kennen nicht die Wirkung der christlichen Überzeugung." Leiden erzeuge die Bereitwilligkeit zum Leiden,

alle Klassen des katholischen Volkes seien in der Entschlossenheit, für den Glauben zu leiden und in der Hoffnung: Per crucem ad lucem! in unzerstörbarer Treue vereinigt.

Aber die Mehrheit war nicht umzustimmen; sie nahm mit 214 gegen 108 Stimmen die Vorlage an. Das Gesetz wurde am 4. Mai 1874 veröffentlicht.

Fünfunddreißigstes Kapitel.

Die Beratung der preußischen Gesetzesvorlagen über die Deklaration und Ergänzung der Maigesetze und die Verwaltung erledigter Bistümer in den beiden Häusern des Landtages.

Die erste Beratung des Gesetzentwurfes „wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen" fand am 5. Februar 1874 statt[1]. Über das Anerkenntnis der Bischöfe, so führte Peter Reichensperger aus, daß einzelne Bestimmungen der kirchenpolitischen Gesetze von 1873 durch eine Verständigung zwischen dem Staate und dem Heiligen Stuhle zur Ausführung gelangen könnten, sei die Staatsregierung achtlos hinweggegangen, man habe geglaubt, die Gesetze rücksichtslos durchführen zu können. Nun spreche man von einer „revolutionären" Haltung der Bischöfe, die doch nichts anderes übten als passiven Widerstand. Diesen definierte der Redner treffend als „die Geduld, die sich Gesetzen, die man für unrecht, für das Gewissen verletzend erachtet, unterwirft, alle Nachteile und Folgen derselben trägt, nur sich weigert, das zu tun, was das Gesetz gegen das Gewissen befiehlt, und was es gegen das Gewissen zu tun verbietet, nicht unterläßt". Revolutionär sei das Verhalten Martin Luthers gewesen, der gegen das damalige Staats- und Kirchenrecht einen aktiven, positiven Widerstand etabliert habe. Die modernen Staatsrechtslehrer,

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1873/74, I. Session, II 1099 ff.

wie z. B. Kaspar Bluntschli, lehrten unumwunden die Erlaubtheit der passiven Resistenz.

Die Regierung sei mit dem Grundübel behaftet, daß sie nicht regieren könne, denn regieren heiße voraussehen können. Sie habe alles das, was vom Zentrum als notwendige Folgen der neuen Gesetze bezeichnet worden war, nicht glauben wollen, nun sehe sie allenthalben die furchtbaren Folgen. „Die Herren Minister der Gegenwart", so schloß er, „haben bereits die schönste Ehrensäule unseres Staates, die Religionsfreiheit, umgeworfen. Ich bin der Meinung, daß sie das Land vor weiterer Zerrüttung und Zersetzung nur noch retten können durch ihr Verschwinden von der öffentlichen Bühne."

Nach dem Zentrumsredner kam nur noch, selbstverständlich als Verteidiger der Vorlage, der Prediger Richter-Sangerhausen zu Wort. Die Mehrheit stimmte gegen eine Kommissionsberatung.

Als zwei Tage später der Gesetzentwurf „über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer" erstmalig beraten wurde, hielt Hermann von Mallinckrodt eine seiner denkwürdigsten Reden. Er wies zunächst auf das große Kapital von Vertrauen hin, das ehedem der preußische Staat sich gesammelt habe. „Die gegenwärtige Regierung", so fuhr er fort, „lebt teils von den militärischen Erfolgen, teils von diesem Kapital des Volksvertrauens, aber sie zehrt auch an dem Kapital, und ich vermute, die Stunde wird nicht gar so fern sein, wo sie es ziemlich aufgezehrt hat."

Wenn man nach den Beweisen frage, mit denen die Regierung ihr schroffes Vorgehen gegen die Katholiken zu begründen gedenke, so ziehe es der Herr Kultusminister neuerdings vor, mit Schweigen zu antworten. „Mir macht das den Eindruck, als wenn das eine ganz verständige, eines vernünftigen Mannes sehr würdige Methode wäre, aber nur unter einer Voraussetzung, daß man nämlich nichts Treffendes zu sagen weiß." Die Motive der neuesten Vorlage sprächen von dem der Regierung „aufgezwungenen Kampfe" wie von einem Axiom, das des Beweises nicht bedürfe. Wenn gar die Vorlage damit motiviert werde, daß der Staat

gegen Verwirrungen in der Diözesanverwaltung Vorsorge treffen müsse, so bliebe denn doch zu sagen, daß die Regierung viel besser getan hätte, wenn sie diese Verwirrung überhaupt nicht angerichtet, den Streit nicht vom Zaun gebrochen hätte. In den katholischen Bezirken glaube niemand, daß der Staat von der Kirche sei angegriffen worden, diese Überzeugung werde sich auch bald in den protestantischen Gegenden durchsetzen, trotzdem in der Presse so kräftig das Feuer der antikatholischen Vorurteile geschürt werde.

Wenn die Motive bedauerten, daß die maigesetzlich festgestellten Geldstrafen nicht genügt hätten, den Widerstand der Bischöfe auch nur in solchen Punkten zu brechen, bei denen in andern Staaten den staatlichen Anordnungen wesentlich ähnlicher Art von der katholischen Geistlichkeit Folge geleistet werde, so mache er zunächst darauf aufmerksam, daß das Zentrum bei der Beratung der Maigesetze die Hoffnung der Regierung, mit ein paar tausend Taler Geldstrafen den katholischen Episkopat in die Flucht schlagen zu können, als Utopie gekennzeichnet habe. Dann aber bleibe, um auf den Vergleich zwischen den kirchenpolitischen Verhältnissen in Preußen und denen in andern Staaten einzugehen, das Folgende zu sagen: „Der Grund, weshalb den Anforderungen der preußischen Regierung so entschieden Widerspruch von kirchlicher Seite entgegengestellt wird, liegt darin, daß die Staatsgewalt das selbständige Recht der Kirche schlechthin negiert und die Forderung stellt, die Kirche soll vor allen Dingen anerkennen, daß sie dem Staate gegenüber rechtlos, daß sie zur unbedingten Unterwürfigkeit verpflichtet sei — und dann stellt der Herr Kultusminister hier und da eine gewisse Großmut in der Ausübung der staatlichen Machtfülle in Aussicht. Darauf kann freilich eine Kirche, die älter ist als irgend ein bestehender Staat der Welt, sich nicht einlassen; sie kann sich darauf nicht einlassen, ohne sich selbst und ihre Existenzberechtigung prinzipiell zu vernichten, und diesen Selbstmord wird die Regierung der katholischen Kirche vergeblich zumuten, und wenn sie noch so scharfe Maßregeln ergreift. Ganz anders aber liegt der Fall, wenn es sich darum handelt, durch

beiderseitige Übereinkunft — eine jede Macht von ihrem Rechtsboden aus — eine Verständigung zu erzielen in Beziehung auf die Behandlung der Gebiete, an denen beide ein Interesse haben. Da hat die Kirche sich stets willfährig gezeigt, den berechtigten und billigen Wünschen der Staatsgewalt zu entsprechen, sie hat das in dem Maße mehr getan, als sie einer wohlwollenden Staatsregierung gegenüberstand, und tut es in dem Maße weniger, als die Staatsgewalt, die ihr gegenübersteht, eine weniger wohlwollende und mehr übelwollende Gesinnung zeigt. . . . In dem Augenblicke, wo der Vertreter der Staatsregierung vor der Volksvertretung feierlich erklärt, es handle sich um den Kampf gegen Rom, und als Waffe in diesem Kampf benütze die Regierung die Insurrektion in der Kirche, in dem Augenblicke ist freilich die Aussicht schwach, daß man nun mit vollem Vertrauen von seiten der römischen Kurie einer solchen Regierung entgegenkommen werde."

Daß über die gesamten Maigesetze eine Verständigung zwischen Staat und Kirche zustande kommen könne, halte er für ausgeschlossen. Denn die Maigesetze seien so ausgedacht und überlegt, daß ihre volle Ausführung das Ende der katholischen Kirche in Deutschland bedeutete; vielleicht einige äußere katholische Formen wären bestehen geblieben, aber der Geist, der lebendig macht, wäre dann aus der deutschen Kirche verflüchtigt. Die Nachgiebigkeit gegen derartige Gesetze wäre die Hinnahme des allergrößten Übels für die Kirche gewesen.

Die neuen Waffen, die in der Vorlage dem Staate für die Fortführung des Kampfes in die Hand gegeben werden sollten, würden nicht zum Siege führen. Das katholische Volk und sein Klerus würden niemals einen Bischof als legitimen Diener der Kirche anerkennen, der nicht im Einklang mit dem kirchlichen Rechte zu seiner Stellung gelangt sei. Aber eine Regierung, welche in der Weise, wie es in der Vorlage geschehe, gegen die ganze Verfassung der katholischen Kirche ankämpfe, müsse sich hüten zu sagen, ihr Kampf gelte nur einer kleinen unberechtigten Partei in der Kirche.

„Liegt es in dem Interesse der Regierung, ein Volk in einem großen Teile seiner Angehörigen bis auf die tiefsten Tiefen des Herzens aufzuregen? Glauben Sie, daß eine Bevölkerung, die sich in Beziehung auf das, was ihr als das Heiligste gilt, so klar geworden ist, wie ich es eben ausgesprochen habe, ohne die Empfindung der allertiefsten Empörung, ohne Knirschen des ganzen inneren Menschen solche Zustände sehen kann?“ ... „Man kann danach fragen: Was ist denn unsere Hoffnung? Nun, ich sage, vom gewöhnlich menschlichen Standpunkte aus gesprochen, da wäre die Aussicht die, mit Ehre zu fallen, und das ist besser, als mit Schande den Nacken der Tyrannei beugen. Vom christlichen Standpunkte aus aber sage ich: Wir beten und rechnen fest auf den allmächtigen Gott.“

Der Kultusminister erwiderte, er werde auch heute nicht viel reden, denn es handle sich um Dinge, die schon oftmals erörtert worden seien; er besitze nicht die Neigung der katholischen Parlamentarier aller Länder für Betrachtungen allgemeiner, abstrakter Art. Die Regierung habe nicht die Säule der Religionsfreiheit umgestürzt, sondern nur die Auswüchse klerikaler Machtbestrebung habe sie beseitigen wollen. Dem Zentrum müsse bewußt werden, „daß es sich nicht um ganz vorübergehende Verhältnisse handelt, daß es eine Sage ist, es werde diese Bewegung, in die gegenwärtig die Regierung nach einer bestimmten Richtung eingetreten ist, nächstens zu Ende sein“. Daß es zu einem Kampfe kommen werde, habe er nach der Fuldaer Erklärung des Episkopates klar vorhergesehen, der Widerstand der Bischöfe habe diese neue Vorlage notwendig gemacht. Wenn das Zentrum heute erkläre, die staatliche Absetzung eines Bischofs werde von den Katholiken nicht anerkannt werden, so sei schon damit die Notwendigkeit des neuen Gesetzes bewiesen.

Nach einem Redekampf zwischen den Abgeordneten Wehrenpfennig und Baudri beschloß das Haus, die Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern zu verweisen.

Die Kommission hielt vier Sitzungen ab, denen der Kultusminister wiederum fern blieb. Daß ein ihm so weit überlegener Mann wie Hermann von Mallinckrodt hier die Rechte der Kirche verfocht, mochte dem Minister besonders unbequem sein. Als „geborener“ Berichterstatter fungierte wieder Professor Rud. Gneist. Im Kommissionsbericht[1] wurde als Ausgangspunkt der Wirren die „Kardinalsünde“ bezeichnet, daß der deutsche Klerus sich dem Unfehlbarkeitsdogma unterworfen habe, das er doch nur zum Teil glaube; die „zweite Sünde“ sei die Gründung der Zentrumspartei gewesen. Das war alles, was die Mehrheit zur Begründung des neuen drakonischen Gesetzes zu sagen wußte. Die Änderungen, welche während der Kommissionsberatung an der Vorlage vorgenommen wurden, waren unwesentlich.

Die modifizierte Gesetzesvorlage stand am 4. Mai 1874 zur Beratung des Plenums[2]. Gegen die Irrtümer des Kommissionsberichtes wandte sich zunächst Peter Reichensperger. Auf eine sehr feindselige Rede des Dr Wehrenpfennig antwortete Dr Ernst Lieber mit der Konstatierung, „daß wir auf einem Punkte angekommen sind, auf dem wir uns beiderseits kaum oder gar nicht mehr verstehen“. Dem Verhalten der Bischöfe stellte Dr Lieber das eines wirklichen Revolutionärs gegenüber, das des Dr Martin Luther. Den lebhaftesten Unwillen des Zentrums erregte Ministerialdirektor Dr Förster, der es dahingestellt sein lassen wollte, ob der deutsche Episkopat sich aus Überzeugung „dem vatikanischen Dogma“ unterworfen und dadurch seine „große geschichtliche Mission, ein deutscher Episkopat zu sein“, preisgegeben habe. Als der Pole von Czarlinski nachgewiesen hatte, daß die Vorlage zu den Grundprinzipien des katholischen Glaubens in Widerspruch stehe, gestand ihm Virchow zu, daß die Katholiken freilich ein Recht hätten, von katholischem Standpunkte aus beurteilt zu werden.

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1873/74, I. Session, Aktenstück Nr 309.

[2] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1873/74, I. Session, II 1399 ff.

Er müsse aber feststellen, daß man protestantischerseits die „revolutionäre" Entwicklung des katholischen Dogmas vom Jahre 1870 „als Hemmnis für unsere Gesetzgebung anzusehen" nicht verpflichtet sei.

Diesen Mangel an Logik hielt Windthorst dem Vorredner in wirksamer Weise vor. Mit scharfen Worten legte sodann der Zentrumsführer dar, wie einseitig protestantisch die Regierung zusammengesetzt sei, die unterstützt von der protestantischen Mehrheit über die katholische Kirche verfügen wolle.

Dieser Mißtrauenserklärung setzte Dr Falk entgegen, daß er das Vertrauen der Mehrheit aller Preußen, ja selbst aller Deutschen besitze. Hermann von Mallinckrodt erwiderte, daß Dr Falks Mehrheit eben die der Protestanten sei, während die ungeheure Mehrzahl der Katholiken über Religionsverfolgung von seiten der Regierung und der protestantischen Mehrheit klage. „Das ist das einfache Sachverhältnis, und wenn der Herr Minister glücklich ist, daß er es im neuen Deutschen Reiche dahin gebracht hat, daß sich, wie vor fernen Jahren, jetzt die Glaubensbekenntnisse einander feindlich gegenüberstehen, daß man in die Lage kommt, nicht mehr in dem Protestanten den deutschen Bruder zu erkennen, der dem andern mit Wohlwollen begegnet, sondern den Gegner, der ihn unterdrückt, dann ist das eine Freude, die ich dem Herrn Minister durchaus nicht mißgönne, die ich aber meinerseits durchaus nicht teile und die ich als ein schweres Leid beklage."

Sodann konstatierte Mallinckrodt, daß soeben auch der Altkatholik Petri sich dafür ausgesprochen habe, der Staat brauche vor den dogmatischen Bestimmungen der Kirche nicht haltzumachen. Ein Staat, der so handle, untergrabe die festen Fundamente des Staates, sei treulos gegen die völkerrechtlich übernommenen Verpflichtungen. Dem fortschrittlichen Abgeordneten Hänel, der das Prinzip der „freien Kirche im freien Staate" proklamiert, aber in einseitig protestantischer Auffassung die Freiheit jeder einzelnen Gemeinde gefordert hatte, rief er zu, daß die Katholiken in der katholischen Kirche und ihrer Verfassung das Ideal der Gewissensfreiheit

besäßen; der Versuch, von protestantischem Standpunkt aus die katholische Kirche zu konstruieren, verletze das katholische Gewissen. „Die Kommission erkennt es an, daß die Bischöfe kraft dogmatischer Auffassung der Katholiken unabsetzbar sind; wie machen Sie sich denn daran, sie abzusetzen und dabei zu sagen, Sie verletzten nicht das katholische Gewissen? ... Wenn Sie glauben, wir beugten uns vor Ihrer protestantischen Auffassung, die Sie in den Mantel des Staates kleiden, dann irren Sie sich gewaltig; Sie können uns unter die Füße treten, Sie können uns vernichten, aber die Freiheit bewahren wir uns, daß wir unserer Überzeugung nicht untreu werden. Dieselbe Freiheit, kraft deren wir uns bekennen zu dem Autoritätsprinzip in der katholischen Kirche, dieselbe Freiheit hindert uns, solchen Gesetzen uns zu unterwerfen."

Wenn derartige Reden nicht mehr gehalten würden, so antwortete Dr Falk, dann wäre bald Friede im Lande, dann würden die Gemüter nicht mehr verwirrt. Es sei unbedingte Pflicht des Staates, gegen die Auflehnung wider seine Gesetze einzuschreiten, wider dieses „Schmarotzergewächs", das im Vatikanum und im Zentrum seine Wurzeln habe.

Mit seiner berühmten Dialektik suchte Dr Gneist darzutun, daß die Mehrheit doch nicht in das katholische Gewissen eingreife, dem abgesetzten Bischof lasse ja der Staat seinen — Weihecharakter.

Besonders bewegt war die Spezialberatung der §§ 7 und 13, durch die das Domkapitel eines „abgesetzten" Bischofs durch Androhung der Gehaltssperre gezwungen werden sollte, eine dem kanonischen Rechte nach im höchsten Grade pflichtwidrige Handlung vorzunehmen, nämlich das kanonisch nicht erledigte Bischofsamt durch Neuwahl zu besetzen. Wie sehr eine solche Zumutung die guten Sitten verletze, wiesen Mallinckrodt und Schröder-Lippstadt treffend nach; die Mehrheit hatte denn auch soviel Anstandsgefühl, den § 13 fallen zu lassen.

Überaus scharfe Waffen wandten Mallinckrodt und Windthorst, unterstützt von den geistlichen Abgeordneten Dauzenberg

und Ibach, gegen die §§ 14 ff, die maigesetzlich ihres Seelsorgers beraubten Pfarrgemeinden das Recht zuwiesen, einen Pfarrer zu wählen. Diese Bestimmungen widersprachen offensichtlich, wie Windthorst ausführte, auch dem abgeänderten Kirchenparagraphen der Verfassung; überaus pikant fand es der Redner, daß über die Rechtgläubigkeit und die kirchlichen Voraussetzungen des gewählten Pfarrers, worüber in protestantischen Synodalordnungen so viel zu lesen sei, in dem Entwurf gar nichts stehe. Mallinckrodt sah in diesen Bestimmungen den Versuch der Regierung, die katholischen Gemeinden vom katholischen Boden abzudrängen. Dr Gneist distinguierte wieder einmal: Wenn der Staat verböte, für die von den Gemeinden gewählten Pfarrer die missio canonica nachzusuchen, dann könne das Zentrum sich beschweren. Aber der Staat stelle kein solches Verbot auf; er habe aber auch kein Recht, die missio canonica zu beschaffen. „Das ist die Lage der Dinge. Sie ist anomal, sie ist sehr ernst, sie kann in der Folge sehr ernste Verwicklungen herbeiführen. Aber sie ist die unausbleibliche Folge jenes Aktes, vermöge dessen die Bischöfe sich grundsätzlich verabredet haben, den Staatsgesetzen Widerstand zu leisten." Um einen vom Staat geschaffenen Notstand zu beseitigen, so replizierte Dauzenberg, schaffe man hier einen neuen, noch größeren Notstand. Welcher Art werde übrigens der Klerus sein, der sich bereit finden würde, auf die Lockspeise dieses Gesetzes anzubeißen; ob man denn glaube, der Ausschuß von Klerikern, der auf diese Angebote eingehe, werde einen „Nationalklerus" darstellen?

Bei der dritten Beratung (9. Mai 1874) stimmte für die Vorlage eine Mehrheit von 257 gegen eine Minorität von 95 Stimmen.

Als der Gesetzentwurf am 13. Mai im Herrenhaus erstmalig beraten wurde, fanden die Konservativen Baron Senfft und Hans von Kleist-Retzow Worte warmer Teilnahme für die auch nach ihrer Ansicht von ungerechten Gesetzen verfolgte katholische Kirche, der das Gemeindeprinzip der äußersten Linken des Protestantismus eingeimpft werden solle. Auch Graf Udo zu Stolberg sprach von den „gefährlichen Illusionen", denen der Staat beim Beginne dieses Kampfes sich hingegeben habe; der Redner wollte aber, um dem Gesetze Gehorsam zu erzwingen, für die neue Vorlage stimmen. Den erklärten Kulturkämpfer Herrn von Rath wies Graf Brühl mit beißender Ironie in die Schranken. Außer dem Grafen Brühl sprachen noch die Grafen von Landsberg und Skorzewski; auch bei der zweiten Beratung ergriffen fast nur Gegner der Vorlage, die Grafen Mielzynski, zur Lippe, Hompesch, Krassow, der Freiherr von Manteuffel, das Wort. Aber diese Herren blieben mit 46 Stimmen in der Minderheit, die Mehrheit votierte mit 81 Stimmen für den Entwurf[1].

Am 7. Mai begann die Spezialberatung des Entwurfes eines Gesetzes wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen[2]. Freiherr von Schorlemer-Alst beleuchtete als erster Redner die Situation seiner Partei, die hier ersucht werde, die „Lücken" der Maigesetzgebung auszufüllen, damit der Staat um so sicherer im „Kulturkampf" siege. Nachdem der Redner über die Berechtigung des passiven Widerstandes von seiten der Katholiken treffliche Ausführungen gegeben hatte, mahnte er in bewegten Worten die Mehrheit zur Umkehr: „Geben Sie dem Vaterlande den inneren Frieden wieder und damit seine volle Stärke! Fürchten Sie nicht, daß Sie sich einer Schwäche schuldig machen. Es ist einer starken Regierung und einer starken Majorität würdig, das verletzte Recht wieder herzustellen. Und fürchten Sie auch nicht, daß wir ein Triumphgeschrei erheben würden; nein, so ernst ist doch auch uns die Situation, daß, wenn Sie uns auch nur unser gutes Recht wieder geben, wir Ihnen dennoch dafür danken würden."

[1] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Herrenhauses 1873 bis 1874, 335.

[2] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1873/74, I. Session, II 1525 ff.

Die Redner der Mehrheit konnten die große Unlust, welche die fortgesetzten kirchlichen Debatten in ihnen erregten, nur mit äußerster Mühe verbergen. Sie begnügten sich zumeist, das Thema zu variieren, die Konsequenz erfordere, daß man das einmal Begonnene weiterführe und dem Staat die ihm hierzu nötigen Mittel ohne weiteres gewähre. Aber die Professoren Gneist und H. von Sybel stellten die richtige Kulturkampftemperatur im Hause wieder her. Sowohl Mallinckrodt wie Windthorst wandten sich gegen die agitatorischen Behauptungen dieser Gelehrten, die mit ihren Deklamationen „politische Gimpel außerhalb des Hauses fangen könnten, innerhalb des Hauses aber nicht".

Umfangreiche, von Dr Wehrenpfennig gestellte „Amendements" verschärften die Vorlage durch eine ganze Reihe von Bestimmungen, die das Verfahren regeln sollten, durch das solche Patronatsberechtigte oder Kirchengemeinden, denen, wie der Kultusminister sich ausdrückte, die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses, nicht aber die äußere Form dieser Befriedigung die Hauptsache wäre, sich eine Seelsorge einrichten könnten. Die Mehrheit nahm die Wehrenpfennigschen Zusatzanträge willig an.

Bei der dritten Beratung (9. Mai) ergriffen nur Dr Lieber, Freiherr von Loe und E. Ludwig von Gerlach gegen die Vorlage das Wort. Die Mehrheit, des Sieges sicher, entsandte keine Redner.

Im Herrenhaus fanden die Debatten über das Deklarationsgesetz am 10. und 11. Mai statt; sie zeichneten sich durch ungewöhnliche Kürze aus. Das Gesetz wurde am 21. Mai 1874 verkündigt. —

Wenige Tage nach dem Schlusse der parlamentarischen Kampagne hatten die noch in Berlin weilenden Mitglieder der beiden Zentrumsfraktionen die überaus traurige Pflicht zu erfüllen, dem katholischen Deutschland den Heimgang eines seiner bedeutendsten Führer anzuzeigen: am 26. Mai war Hermann von Mallinckrodt, den die verflossenen an aufreibenden Arbeiten und Kämpfen so reichen Sessionen des Landtages und des Reichstages seine letzte

Kraft gekostet hatten, einer Lungenentzündung erlegen. Keine Feder vermag die Trauer zu schildern, welche die jähe Todesnachricht in den Herzen der deutschen Katholiken wachrief. In schier unzähligen Kirchen wurden für die Seelenruhe des gleich einem Judas Makkabäus Betrauerten Gottesdienst gehalten; sofort wurde in allen Kreisen der Gedanke erörtert, wie die Dankbarkeit, Liebe und Verehrung, die das katholische Deutschland seinem Führer auch über das Grab hinaus bewahrte, in einem Denkmal für die Nachwelt zum dauernden Ausdruck gebracht werden könnten[1].

Auch die Gegner zollten dem Verblichenen hohes Lob. Die Frankfurter Zeitung (29. Mai) erklärte, daß der deutsche Parlamentarismus nicht nur eines seiner größten Talente verloren habe, sondern auch einen Charakter von ehernem Gefüge, einen Mann aus einem Gusse, der seinesgleichen nicht mehr finden werde. „Unsere Zeit fördert nicht mehr das Erz zutage, aus welchem diese Gestalt geformt war; es war ein echtes und reines Metall voll tiefen Klanges, und nichts Unedles war in seiner Mischung." Die Nationalliberale Korrespondenz anerkannte die große Verstandesschärfe und dialektische Gewandtheit des Toten, die verbunden gewesen seien „mit jener bewundernswerten Energie und Ausdauer, welche nur die rückhaltloseste Hingebung an die Sache zu verleihen vermag".

Naturgemäß suchte die Presse vor allem das Bild Mallinckrodts als eines unvergleichlichen parlamentarischen Redners noch einmal zu vergegenwärtigen. Zum Redner hatten ihn, so erklärten auch liberale Blätter, sein „Intellekt von der schneidigsten Schärfe" und eine „logische Fähigkeit der seltensten Art" befähigt, dann aber besonders „der unbeugsame Mut und das volle Feuer jener Leidenschaft, deren Glut nicht aus dem Gemüte kommt, sondern durch den Geist erzeugt und genährt wird". Zwar habe er, wie der „Hamburger Korrespondent" (28. Mai) seinem liberalen

[1] Vgl. meinen Aufsatz „Windthorsts Bemühungen um ein Denkmal für Hermann v. Mallinckrodt", Kölnische Volkszeitung, 14. Juli 1913.

Standpunkte gemäß meinte, als dogmatisch gebundener Katholik in der positiven Darlegung nicht immer zu überzeugen vermocht. Aber, so lesen wir in demselben Blatte weiter, „wenn er nach einer langen und heißen Debatte sich zum letzten Worte erhob, um eine ganze Reihe gegnerischer Gründe zu bekämpfen, war er ein Meister, dem jede Versammlung mit Spannung und häufig nicht ohne Erschütterung zuhören mußte. Er hatte die seltene Geschicklichkeit, im Wortkampf jede Blöße im Argumentieren der Gegner raschen Auges zu entdecken und sie mit der ganzen Kaltblütigkeit eines geübten Fechters, mit spielender Leichtigkeit zu benutzen. Keine Übertreibung von der andern Seite, für welche er nicht die Persiflage bei der Hand hatte; kein hinkender Grund, dessen Krüppelhaftigkeit er nicht mit raschen, energischen Strichen malte; kein Defekt in der sittlichen Höhe der gegnerischen Motive, den er ungegeißelt vorübergehen ließ. Gerade seine letzten großen Reden zeigten ihn als Debattierer auf einer solchen Höhe rednerischer Kunstvollendung, daß er schwerlich jemals Größeres in dieser Art hätte leisten können.“ [1]

Sechsunddreißigstes Kapitel.

Die Inhaftierung und Strafverfolgung preußischer Bischöfe.

Ein „energisches“ Vorgehen gegen den Erzbischof Grafen Ledochowski war Anfang November 1873 innerhalb des Kultusministeriums beschlossen worden. In der Folge richtete der Oberpräsident Günther von Posen am 24. November an den Oberhirten, der die Maigesetze „fortgesetzt so schwer verletzt“ habe, die Aufforderung, innerhalb acht Tagen sein erzbischöfliches Amt niederzulegen, andernfalls werde beim Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten das Verfahren auf Amtsentlassung in Antrag gebracht werden [2].

[1] Weitere Urteile aus dem gegnerischen Lager s. bei K. Mertens, Die Totenklage um Hermann v. Mallinckrodt, Paderborn 1880, 228 ff.

[2] N. Siegfried, Aktenstücke 208 ff.

Der Erzbischof antwortete am 25. November, daß sein Kirchenamt ihm durch den Stellvertreter Christi anvertraut sei, von einer vor dem Gewissen geltenden Amtsentsetzung durch irgendwelchen Staatsgerichtshof könne keine Rede sein. „Meine Pflicht ist es, die geistlichen Güter meiner Diözesanangehörigen zu wahren und zu verteidigen, nicht aber, wenn Leiden jeglicher Art und selbst Verlust des Lebens drohen, freiwillig zurückzuweichen und den Mühseligkeiten und Gefahren mich zu entziehen.“

Nun schritt die Regierung zur Verhaftung des Erzbischofs; dieser wurde in der Nacht zum 3. Februar aus seinem ausgepfändeten Palais in das Gefängnis von Ostrowo an der schlesisch-russischen Grenze gebracht, um die über ihn verhängten „uneinbringlichen“ Geldstrafen zu verbüßen. Eine einzige dürftigst möblierte Zelle wurde dem hohen Gefangenen als Haftlokal angewiesen, zur Darbringung des heiligen Meßopfers bald eine zweite Zelle als „Kapelle“ eingerichtet. Die Offiziale der Erzdiözesen Gnesen und Posen teilten dem Klerus und dem Volke mit, daß in der kirchlichen Verwaltung durch die Inhaftierung des Erzbischofs keine Veränderung eingetreten sei: „Für uns nimmt auch jetzt den erzbischöflichen Stuhl derjenige ein, welchen der Heilige Vater uns zum Oberhirten bestellt hat; lediglich aus dem Grunde, daß die Ausübung der erzbischöflichen Gewalt unserem Oberhirten durch Entziehung der persönlichen Freiheit unmöglich gemacht worden ist, geht die Verwaltung der Erzdiözesen an die Offiziale über.“ Eine kirchliche Trauer wurde auf Wunsch des Inhaftierten nicht angeordnet, dagegen die Verrichtung bestimmter Gebete für den Oberhirten vorgeschrieben.

Bereits am 6. Januar 1873 war Erzbischof Ledochowski vor den Untersuchungsrichter des Staatsgerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten geladen worden. Er lehnte das Erscheinen zu dem Termine ab, da dem Gerichtshofe alle Kompetenz in rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten mangele. Bezüglich der angedrohten zwangsweisen Vorführung bemerkte er, daß eine solche Maßregel ihren Zweck durchaus verfehlen werde, da er

keinesfalls irgendwelche Erklärungen auf die gegen ihn erhobenen Anklagen abgeben werde[1].

Die Verhandlung fand in Abwesenheit des Angeklagten am 15. April zu Berlin statt. In der Anklageschrift war das Verhalten des Kirchenfürsten im Konflikte wegen der Sprache des Religionsunterrichtes, besonders aber seine Stellung gegenüber den Maigesetzen geschildert; 75 Stellenbesetzungen habe er, ohne der Anzeigepflicht zu genügen, vorgenommen, davon seien bereits 34 Fälle abgeurteilt und hätten zu Geldstrafen im Gesamtbetrage von 29 700 Talern bzw. zwei Jahren Gefängnis geführt, die vom Angeklagten zurzeit in Ostrowo abgebüßt würden. Als Zeuge war der erzbischöfliche Geheimsekretär geladen; er bekundete lediglich die Authentizität einiger ihm vorgelegten Aktenstücke. Dem Antrag des Oberstaatsanwaltes von Gröben, gegen den Angeklagten die Amtsentsetzung auszusprechen, entsprach der Gerichtshof nach dreiviertelstündiger Beratung[2].

Der Vorgang und seine weitreichende Bedeutung wurde selbstverständlich in den Blättern aller Parteirichtungen mit ausführlichen Kommentaren begleitet. Aber auch die einseitigste Reptilienpresse wagte es nicht, von einem Erfolge der Staatsgewalt zu reden. Daß in den Augen der Katholiken Graf Ledochowski der rechtmäßige Erzbischof blieb, daß die Domkapitel von Gnesen und Posen zu einer Neuwahl durch die Regierung nicht würden bewogen werden können, wurde von keiner Seite bezweifelt. Der Erfolg des von der Staatsgewalt geführten wuchtigen Streiches konnte nur der sein, daß es in Gnesen-Posen in den Augen des Staates fürderhin keine Diözesanregierung mehr gab. Nun müsse es sich zeigen, so meinte die National-Zeitung (16. April), welche Wurzeln der Ultramontanismus in dem Herzen des Volkes habe.

Hoffnungsfreudig aber gebärdeten sich die Preußischen Jahrbücher[3]: In Posen sei durch die jüngsten Ereignisse die öffentliche Ruhe nicht gestört worden, auf eine Aufwiegelung der Massen könne der Episkopat keine Hoffnungen setzen. „Das starke Knochengerüst unseres Staates, seine militärische Zucht und Disziplin, seine gleichmäßige, geregelte Verwaltung ist von unserer geistlichen Opposition unterschätzt worden; an diesen Elementen fester Ordnung und an dem idealen Aufschwung der wiedergeeinten Nation wird sie zu Grunde gehen." Der Kampf um die „Unabhängigkeit von Rom" habe alle kleinen Fraktionsinteressen zurücktreten lassen, der klerikalen Opposition bleibe nur noch die Hoffnung auf eine Niederwerfung Deutschlands durch „ultramontane" Mächte in einem unglücklichen Kriege. Das sei aber eine langwierige und trügerische Aussicht, der Staat bedürfe nur der Geduld und Zähigkeit, um des endlichen Sieges sicher zu sein. „Die Zeit wird kommen, wo unsere Bischöfe es beklagen werden, daß sie die Kraft ihrer Opposition gegen das Vaterland statt gegen Rom richteten. Und dann gilt es, die Emser Punktationen wieder aus dem Staube hervorzuholen und unserem Episkopate die unabhängige nationale Stellung zu geben, für deren Ehre er den Sinn nur unter Mitschuld des Staates zurzeit verloren hat."

Daß für die Verwirklichung solcher Hoffnungen nicht die geringste Aussicht bestand, erfuhr alle Welt durch das Sendschreiben[1], das die preußischen Bischöfe aus Anlaß der Einkerkerung des Erzbischofs von Posen an Volk und Klerus richteten. Die Oberhirten verwahrten sich vor allem gegen den Vorwurf revolutionären Treibens und legten noch einmal ausführlich die Gründe dar, die es ihnen schlechthin unmöglich gemacht hatten, zu der Ausführung der protestantischem Geiste entstammenden Kirchengesetze mitzuhelfen. Verlust der Habe, Gefängnis, vielleicht vorzeitiger Tod in der Gefangenschaft stehe den Hirten des katholischen Volkes bevor, den glaubenstreuen Priestern drohe das gleiche Los, über das katholische Volk würden schwere Trübsale

[1] Rolfus-Sickinger, Kirchengeschichtliches II 347 f.
[2] Ebd. II 470. [3] 1874, I 523 f.

[1] N. Siegfried, Aktenstücke 230 ff.

kommen: alles das sei vom Episkopate vorausgesehen worden, aber er habe nicht anders handeln können, wenn nicht die unentbehrliche Selbständigkeit der Kirche vernichtet, die jeweils herrschenden Parteimehrheiten als die Beherrscher der Kirche anerkannt werden sollten. Und da wage man es noch, Stolz und Übermut als die Triebfedern ihres Handelns zu bezeichnen!

Die Bischöfe ermahnten dann noch das Volk zu treuem Festhalten am Glauben, zur Bewahrung der Geduld, zur Pflichttreue gegenüber der Obrigkeit, zum Gebete. —

Bischof Dr Matthias Eberhard von Trier war wegen Übertretung der Maigesetze zu 10400 Talern, im Unvermögensfalle zu 4 Jahren 3 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Durch Sperrung des bischöflichen Gehaltes und Pfändung von Möbeln konnte nur ein kleiner Teil der Strafsumme gedeckt werden, so wurde denn der Oberhirt am 25. Februar 1874 aufgefordert, zum Antritt der auf zwei Jahre beschränkten Gefängnishaft sich freiwillig in der Strafanstalt zu Trier zu melden. Dieser Aufforderung wurde nicht entsprochen, so nahm denn am 6. März der Landrat Spangenberg die Verhaftung des Bischofs vor, von dem soeben das Domkapitel mit Ausnahme des Dompropstes Dr Holzer bewegten Abschied genommen hatte. Der gefangene Bischof machte den Weg nach der Strafanstalt zu Fuß, es kam von seiten des in großen Scharen versammelten Volkes zu herzerschütternden Auftritten.

Dem Bischof wurde während seiner Haft eine Reihe von Erleichterungen gewährt. Besondern Trost aber schöpfte er aus den Kundgebungen der Treue, Anhänglichkeit und Teilnahme, die ihm aus allen Teilen der weiten Diözese in Fülle zugingen. Papst Pius IX. sandte ein tiefempfundenes Trost- und Ermunterungsschreiben (21. März), die Bischöfe Englands, geführt von Erzbischof Manning, dankten ihrem Mitbruder in einer Adresse „für das ihnen selbst und der Gesamtkirche gegebene leuchtende Beispiel mannhafter Standhaftigkeit“ [1].

[1] A. Ditscheid, Bischof Eberhard im Kulturkampf² 114 ff.

Auch in Köln ging Ende März 1874 das Gerücht, daß die Verhaftung des Erzbischofs Dr Melchers unmittelbar bevorstehe. Das katholische Volk nahm die Kaisergeburtstagsfeier (22. März) zum Anlaß, den geliebten Oberhirten auf dem Wege zur kirchlichen Feier im Dome und bei dem Rückwege mit außerordentlichen spontanen Huldigungen zu überraschen. Am 31. März erschien in aller Frühe der Polizeipräsident Devens, um den Erzbischof zu verhaften; dieser erklärte, nur der Gewalt weichen zu wollen. Die Überführung des Gefangenen nach dem „Klingelpütz“ vollzog sich ohne Ruhestörungen, aber die versammelte riesige Menge gab in tiefergreifender Weise Zeugnis von ihrem aufs schmerzlichste verwundeten katholischen Empfinden [1].

An dem Gefangenen übte sich in abgeschmacktester Weise der „Witz“ untergeordneter Beamten der Gefängnisverwaltung. In den Listen der Strafanstalt wurde über des Erzbischofs Beschäftigung registriert, daß er als „Strohflechter“ oder ein andermal als „Sacknäher“ beschäftigt sei. Eine solche zwangsweise Beschäftigung war dem Kirchenfürsten natürlich nicht zugemutet worden.

Auch die schöne Lahnstadt Limburg wurde der Schauplatz sehr bewegter Szenen, als der Gerichtsvollzieher anfing, im Bischofshause Gast zu werden und die Habe des ehrwürdigen Bischofs Dr Peter Joseph Blum zur Bezahlung maigesetzlich verwirkter Geldstrafen zu pfänden. Daß selbst das Brustkreuz des Oberhirten vor der Exekution nicht sicher blieb, erregte den lebhaftesten Unwillen des katholischen Volkes; unter den Kundgebungen der Treue, mit denen der Bischof von seinen Diözesanen erfreut wurde, war besonders eine Prozession nach der Kapelle am Heilborn denkwürdig, an der 8000—10000 Menschen teilnahmen [2].

Trotz seiner sehr guten persönlichen Beziehungen zu dem Oberpräsidenten von Hessen-Nassau konnte es auch dem Kapitelsvikar

[1] H. M. Ludwigs, Kardinal Melchers 30 ff.
[2] Höhler, Geschichte des Bistums Limburg II 328 ff.

von Fulda, dem Domkapitular Hahne, der am 4. März 1874 an die Stelle des kränklichen Bistumsverwesers Dr Laberenz getreten war, nicht gelingen, von der Diözese den Kirchenkonflikt abzuwenden. Ein Gnadengesuch, das Bistumsverweser Hahne an den König richtete, um den inhaftierten Bischöfen und Priestern die Freiheit zu erwirken, wurde am 5. Juni 1874 abschlägig beschieden.

Außer seinem Widerstande gegen die Ausführung der Maigesetze hatte sich Bischof Dr Konrad Martin von Paderborn noch eines „Vergehens" gegen den Kanzelparagraphen schuldig gemacht; am 14. März 1874 hatte er einen Hirtenbrief erlassen und darin die Diözesanen zur Treue gegen den Heiligen Vater und zur Wachsamkeit gegenüber dem von der Regierung gehätschelten Altkatholizismus gemahnt[1]. Wegen angeblicher „Schmähungen gegen den Staat" wurde das Hirtenschreiben in Hunderten von Fällen konfisziert, Geistliche, die es pflichtgemäß von der Kanzel verlesen hatten, zu Festungshaft oder Gefängnisstrafen von auffallend verschiedener Dauer verurteilt; einzelne Kreisgerichte fällten freisprechende Urteile.

Der Bischof wurde vor verschiedene Kreisgerichte geladen und zu je mehrmonatiger Festungshaft verurteilt. Das Obertribunal zu Berlin erkannte gar (28. Juli 1874), daß der Bischof wegen „Anstiftung der Geistlichen zu strafbaren Verkündigungen" an jedem Ort, wo der Hirtenbrief verlesen worden war, straffällig geworden sei[2].

So stand denn in der großen Diözese Paderborn im Frühjahre 1874 fast der gesamte katholische Klerus vor den staatlichen Tribunalen. Die Diözesanen aber versicherten in Monstreadressen und Deputationen, die oft viele Tausende von Teilnehmern aus allen Schichten der Bevölkerung zählten, den Oberhirten ihrer Liebe, Treue und Ergebenheit; es waren im ganzen 50000 Deputierte in jenen bewegten Wochen vor dem Bischofe erschienen.

[1] Chr. Stamm, Dr Konrad Martin II (Urkundensammlung) 108 ff.
[2] Ebd. 134 f.

Werktätige Liebe bewies die Diözese, indem sie überaus große Summen sammelte, um ihr Oberhaupt durch Bezahlung der von ihm geschuldeten Strafgelder vor dem Gefängnis zu bewahren. Dr Konrad Martin war zwar von dieser Liebe tief gerührt, glaubte aber nicht dulden zu dürfen, daß „Unschuldige" an seiner Stelle „Strafe erleiden, und daß der Fiskus für so harte Gesetze noch obendrein bereichert werde". Er protestierte gegen die Zahlungen, in zwei Instanzen wurde jedoch seine Beschwerde zurückgewiesen und die geschehenen Zahlungen als rechtskräftig anerkannt. So konnte der Oberhirt während des Sommers 1874 noch einige Monate sich der Diözesanverwaltung widmen, wenn auch ständig vom Gefängnisse bedroht. Er bat aber seine Herde, von weiteren Geldopfern für ihn absehen zu wollen: „Ich will lieber selbst in den Kerker hinein, als zugeben, daß die guten, treuen Diözesanen durch die Zahlung solcher enormen Strafgelder nach und nach sich ihrer Habe berauben. Auch diese fortwährende Spannung, in der ich seit Monaten mich befinde, ist ein Martyrium, dem vielleicht dasjenige im Kerker möchte vorzuziehen sein. Und wenn ich mit den schon eingekerkerten Brüdern auch im Kerker sterben sollte, so wird unser Tod im Kerker für die Sache der Gerechtigkeit, wofür wir leiden, nur um so lauter hinaufschreien nicht um Rache gegen unsere Verfolger, sondern um ihre Bekehrung und Rettung."[1]

Am 4. August erhielt Bischof Dr Martin einen Haftbefehl; nachdem sein Domkapitel und der Stadtklerus in tiefer Wehmut von ihm Abschied genommen hatten, trat er, begleitet von der innigsten Teilnahme einer viele Tausende zählenden Menge, die sich auf dem Wege zum Kreisgefängnisse aufgestellt hatte, die über ihn verhängte Gefängnishaft an.

Die Strafgelder, die Bischof Johann Bernhard Brinkmann von Münster wegen Zuwiderhandlung gegen die Maigesetze den Gerichtskassen schuldete, beliefen sich Anfang 1874 auf mehr als

[1] Ebd. 390.

7200 Mark. Das Kreisgericht schritt zur Auspfändung des Bischofs, konnte aber in der katholischen Stadt nicht einmal Dienstmänner finden, die bereit waren, die gepfändeten Möbel zum Auktionslokal zu bringen. Nachdem die Pfandobjekte nächtlicherweile transportiert worden waren — bei einer zweiten Pfändung bediente man sich dabei einiger Strafgefangenen und von auswärts berufener protestantischer Arbeiter —, wurden die Möbel in zwei Auktionen von Münsterschen Bürgern angesteigert und dem Bischof „leihweise" zurückgestellt. Einstweilen blieb der Bischof noch seiner Diözese erhalten; nicht endenwollende, überaus imposante Massendeputationen gaben Zeugnis von der Einheit, die zwischen Hirt und Herde bestand[1].

Der passive Widerstand gegen die kirchenpolitischen Gesetze trug dem Fürstbischof von Breslau, Heinrich Förster, nach und nach die stattliche Summe von 12400 Talern an Geldstrafen ein; er hatte in 30 Fällen geistliche Stellen besetzt, ohne dem Oberpräsidenten Anzeige zu erstatten. Auch ihm blieben Auspfändungen nicht erspart, auch er hatte den Trost, von seinen Diözesanen eine Fülle von Sympathiekundgebungen zu erhalten.

In den kleineren Bistümern war naturgemäß die Möglichkeit eines Zusammenstoßes zwischen Kirche und Staat eine beschränktere. Aber es fehlte auch dort nicht an Konflikten. J. N. von der Marwitz, Bischof von Kulm, war bis zum 9. April 1874 in 15 Fällen von „gesetzwidriger" Besetzung geistlicher Stellen zu 3000 Talern, eventuell 20 Monaten Strafhaft verurteilt worden. Um eine Auspfändung zu verhüten, hatten Geistliche und Laien dem hochbetagten Oberhirten die nötigen Gelder angeboten, doch das Geschenk wurde abgelehnt. Die gepfändeten Gegenstände aber wurden von einigen Katholiken angesteigert und dem Bischof als Zeichen der innigen Teilnahme seiner Diözesanen an den Schicksalen der Kirche und der sie vertretenden mutvollen Oberhirten dargeboten. Gegen Bischof Dr Krementz wurde am 31. März

[1] Schürmann, Bischof Brinkmann im Kulturkampf[5] 8 ff.

vor Gericht in contumaciam verhandelt; trotzdem schon längst über ihn die Temporaliensperre verhängt war, sollte er nun wegen zweier Stellenbesetzungen 400 Taler Geldstrafe bezahlen oder 12 Wochen Haft erleiden. Wegen Besetzung der Pfarrei Sensburg wurde der Oberhirt zu einer weiteren Strafe von 250 Talern verurteilt[1].

Wegen des gleichen Deliktes, begangen in den preußischen Gebietsteilen ihrer Erzdiözesen, waren auch der Erzbischof von Olmütz, Landgraf von Fürstenberg, und der Erzbistumsverweser von Freiburg, Bischof Lothar von Kübel, zu erheblichen Geldstrafen verurteilt worden. Am 15. April 1874 fand gegen den Bischof von Hildesheim, Dr Wilhelm Sommerwerck, die erste Zwangsvollstreckung statt. Der beauftragte Gerichtsvogt öffnete den Schreibtisch des Bischofs und entnahm die geforderte Summe, 200 Taler nebst 40 Talern Gerichtskosten.

Acht preußische Oberhirten versammelten sich am 24. Juni 1874 am Grabe des hl. Bonifatius, um über ihre Stellungnahme zu den neuesten Kirchengesetzen zu beraten. Zunächst gedachte der Vorsitzende, Fürstbischof Förster, der im Gefängnisse schmachtenden Mitbrüder.

In Hinsicht auf das „Gesetz betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern" beschlossen die Versammelten, den Geistlichen, denen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen worden, zwar nicht zur strengen Pflicht zu machen, jedoch anzuraten, nur der Anwendung von Gewalt zu weichen. Ferner sei den Geistlichen einzuschärfen, gegen eine von der Landespolizeibehörde über sie etwa verhängte Internierung oder Expatriierung bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten Berufung nicht einzulegen.

Die im Gesetze betreffend die Deklaration und Ergänzung der Maigesetze vorgesehene Verleihung eines geistlichen Amtes durch die Hand von Laien wurde selbstverständlich als unstatthaft

[1] Dittrich, Kulturkampf im Ermlande 172 ff.

erklärt. Sollte staatlicherseits ein Termin zur Wahl eines Pfarrers ausgeschrieben werden, so sollen die Gemeindeglieder im Wahltermine erscheinen und den Beschluß fassen, die Einrichtung der Stellvertretung oder die Wiederbesetzung der Stelle nicht eintreten zu lassen. Geistliche, welche auf Grund einer solchen Wahl die Stelle übernehmen, sind nach kanonischem Recht ipso facto exkommuniziert.

Sollte auf Grund des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer eine staatliche Verwaltung eingerichtet werden, so dürfen sich die Geistlichen mit dem vom Minister ernannten Kommissar in keine amtliche Beziehung setzen; dagegen können resp. müssen sie gerechte Anforderungen ihm gegenüber geltend machen. Daß Laien an der durch den Kommissar usurpierten Verwaltung des Kirchenvermögens sich beteiligen, kann prinzipiell nicht gebilligt und nur unter besondern Umständen ex iusta causa toleriert werden.

Sodann berieten die Bischöfe noch über die Art und Weise, wie die durch Einführung der Zivilehe und die Verwaisung der Seelsorge dem christlichen Volke drohenden Gefahren abgewendet werden könnten. Die Bischöfe waren einmütig entschlossen, in der Haltung, die sie bislang den kirchenfeindlichen Gesetzen gegenüber eingenommen hatten, fest zu beharren. Trotz alledem wollte die offiziöse Presse wissen, daß in Fulda „die friedlichen Erwägungen zu überwiegender Geltung gelangt seien", daß der Staat unmittelbar vor einem vollständigen Siege stehe. Der Friede, der demnächst geschlossen werde, könne und werde nur auf dem Fundamente der kirchenpolitischen Gesetzgebung zustande kommen.

Unter den Katholiken fanden diese Hoffnungen der liberalen Welt auf einen baldigen Sieg des Staates keinen Glauben; sie sahen in der Gefangennehmung ihrer Bischöfe die sichere Gewähr für den endlichen Sieg der Kirche, wie sie denn auch vom Tage der Abführung des Erzbischofs Klemens August von Köln die Befreiung der katholischen Kirche Preußens aus den Fesseln des alten Polizeistaates datierten.

Diese Auffassung der deutschen Katholiken wurde auch von einem Manne geteilt, der vom katholischen Glauben sich vollständig abgesagt hatte, immerhin aber den deutschen Kulturkämpfern den Vorteil voraus hatte, die katholische Kirche, ihr Wesen, ihr Dogma, ihre Lebenskraft zu kennen. Wir meinen Ernst Renan. Die Untersuchungen[1], die der französische Freidenker 1874 über die religiöse Krise in Europa veröffentlichte, erweckten in allen Kreisen der Gebildeten großes Interesse. Bezüglich der Haltung des neuen Deutschen Reiches gegenüber der katholischen Kirche meinte er, daß Bismarck zwei große Fehler gemacht habe: erstlich habe er zu viel von der Allianz mit dem Altkatholizismus erhofft; dieser sei eine Kirche von Professoren und Gelehrten, aber ohne Volk, er sei nur eine protestantische Sekte mehr. Der zweite Punkt, über den sich der Kanzler getäuscht habe, betreffe dessen Erwartungen über die Wirkung der kirchenpolitischen Gesetze. „Herr von Bismarck hat nicht genug studiert, oder richtiger, seine Natur gestattete ihm nicht, hinlänglich zu begreifen, was ein Katholik vermag, wie hierarchisch, absolut und übernatürlich sein Glaube ist. Das übertriebene Vertrauen der Umgebung des Fürsten auf die Allmacht der Verwaltungsmaßregeln und Strafgesetze hat ihn irregeführt. Er bedachte nicht genug den Heldenmut, welchen die Not Menschen eingibt, die sonst in vielen Stücken so schwach sind."

Über den Heldenmut, den das katholische Volk, seine Priester und Oberhirten im Fortgange des „Kulturkampfes" bewährt haben, wird demnächst ausführlich zu handeln sein.

---

[1] Ernest Renan, La crise religieuse en Europe, in Revue des Deux Mondes 1874, I 752 ff.

Achtes Buch.

Die Kulturkampfereignisse in außerpreußischen Staaten des Deutschen Reiches 1871—1874.

Siebenunddreißigstes Kapitel.

Die Gefahr eines akuten Kulturkampfs im Königreiche Bayern.

Die kirchliche und kirchenpolitische Haltung des Königs Ludwig II. von Bayern war nicht frei von starken inneren Widersprüchen. Daß der Monarch trotz einiger Schwankungen[1] ein gläubiger Katholik geblieben ist, kann im Hinblick auf die zahlreich vorliegenden Zeugnisse nicht bezweifelt werden. Seine katholische Überzeugung aber hinderte ihn nicht, den Stiftspropst J. von Döllinger trotz dessen Auflehnung gegen die kirchliche Lehrautorität als „einen wahren Felsen der Kirche" zu betrachten, „nach welchem die im Sinne des Stifters unserer heiligen Religion denkenden Katholiken in unerschütterlichem Vertrauen und mit wahrer Verehrung blicken dürfen"[2]. Die guten Beziehungen des Königs zu dem geistigen Urheber des Altkatholizismus blieben nicht ohne Einfluß auf die Richtung der bayrischen Kirchenpolitik, wie schon des Fürsten Hohenlohe „Konzilsdepesche"[3] gezeigt hatte. Die Ideen der Döllinger und Schulte wurden im Kultusministerium maßgebend, ohne daß von seiten der Krone ein Widerspruch erfolgt wäre.

[1] Vgl. K. Dürck, Johannes Huber und Ludwig II., Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1906, Nr 118 119.

[2] Brief an Döllinger (28. Februar 1871), J. Friedrich, Ignaz v. Döllinger III, München 1901, 574.

[3] Siehe Bd I, S. 427 f.

Von großer Tragweite erschien dem König die Frage, auf welchem Wege Stiftspropst von Döllinger vor den Kirchenstrafen, die er durch Leugnung eines Dogmas der katholischen Kirche verwirkt hatte, könne bewahrt werden. Der Monarch ging dieserhalb den Fürsten Bismarck um seinen staatsmännischen Rat an. Der Reichskanzler antwortete, in der altkatholischen Sache könne Ludwig als König sich nicht in die erste Reihe stellen, aber „er müsse mit Samthandschuhen den eisernen Griff handhaben". Der Monarch berief in der Folge den Erzbischof von München, Gregorius von Scherr, zu sich, um ihn von einer Maßregelung Döllingers abzuhalten; als aber der Erzbischof darlegte, daß er nicht anders handeln könne, antwortete König Ludwig, er werde stets ein treuer Sohn der Kirche bleiben. Nachdem die Exkommunikation Döllingers erfolgt war (17. April 1871), wurde dieser vom König ersucht, nicht nur seine Stellung als Stiftspropst von St Kajetan beizubehalten, sondern auch seine kirchlichen Funktionen weiter auszuüben. J. von Döllinger lehnte das letztere ab, wie er sagte, ebensosehr in des Königs wie in seinem eigenen Interesse, „da eine derartige Auflehnung gegen Papst und Kirche zu traurigen und ernsten Konflikten führen müßte". Fortan vermied es Ludwig II., in der Korrespondenz mit Döllinger religiöse und kirchliche Fragen zu berühren[1], entzog ihm aber nicht seine Gewogenheit; dies zeigte besonders die Ernennung des Gelehrten zum Präsidenten der Akademie der Wissenschaften. Zu gleicher Zeit erhielt indes auch Erzbischof von Scherr immer wieder neue Beweise der königlichen Huld[2].

Wie schwer es dem Könige wurde, über den eigentlichen Charakter der altkatholischen Bewegung Klarheit zu gewinnen, offenbarte sich auch später noch manchmal. Bei einigen Begegnungen, die der Monarch mit bayrischen Bischöfen hatte, wurde der Alt-

[1] J. Friedrich, Ignaz v. Döllinger III 578 583.

[2] L. v. Kobell, Kaiser Wilhelm I. und König Ludwig II., in Deutsche Revue 1897, II 3.

katholizismus Gegenstand des Gespräches, und Ludwig II. konnte bei der Gelegenheit ungnädig werden. Als Dr Joseph Georg Ehrler 1878 als neuernannter Bischof von Speyer den Treueid abgeleistet hatte, wurde auch an ihn die Frage gerichtet: „Herr Bischof, was halten Sie von den Altkatholiken?“ Der Bischof antwortete, auf einen kurz zuvor erfolgten altkatholischen Synodalbeschluß Bezug nehmend: „Majestät, die Altkatholiken haben sich nach meiner Ansicht durch den Beschluß in Bonn, wonach sie den Priestern die Ehe erlauben, den letzten Funken von Achtung geraubt, die sie noch im Lande gehabt haben.“ — „Recht haben Sie, Recht haben Sie!“ war die Antwort des Königs[1]. —

Das im August 1871 berufene Kabinett Hegnenberg-Dux wollte nicht als liberal angesprochen werden, sondern mit Rücksicht auf die Parteiverhältnisse in der Abgeordnetenkammer als „mittelparteilich“ gelten, obschon es in Bayern seit 1866 keine Mittelpartei mehr gab, abgesehen etwa von dem kleinen Häuflein derer, die unter jedem Ministerium „ministeriell“ zu sein behaupteten. Die Politik, die ein solches Kabinett zu führen vermochte, konnte nur eine Schaukelpolitik sein, sich hin und her bewegend zwischen den herrschenden Nationalliberalen und den unentbehrlichen „Patrioten“[2].

Einstweilen hatte es den Anschein, als wolle die Regierung, wie es die Opportunität, zumal die Rücksicht auf die Kirchenpolitik des Deutschen Reiches, nahelegen mochte, ihren Schwerpunkt auf die linke Seite der Volksvertretung verlegen. Der Liberalismus aber verlangte zuallernächst wie aus einem Munde ein scharfes Vorgehen gegen die „staatsgefährliche“ Lehre von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes.

Die unglaubliche Verzerrung, in der die liberale Welt die Bestimmungen der vatikanischen Konstitution Pastor aeternus zu betrachten sich gewöhnt hatte, ging zu erheblichem Teile auf

[1] J. Baumann, J. G. v. Ehrler, Bischof von Speyer, Freiburg 1911, 57 f.
[2] Vgl. Historisch-politische Blätter 1871, II 473 ff.

Döllingers „Sendschreiben“ an den Erzbischof zu München zurück, das die Allgemeine Zeitung am 31. März 1871 veröffentlicht hatte. Das Konzil sollte ein „System der vollendetsten Universalherrschaft und geistlichen Diktatur“ etabliert haben. Diese Gewalt sei „schrankenlos, unberechenbar“; vermöge seiner Unfehlbarkeit könne der Papst „jede Satzung, jede Lehre, jede Forderung zum untrüglichen und unwidersprechlichen Glaubenssatze machen“; ihm gegenüber bestehe „kein Recht, keine persönliche oder korporative Freiheit“. Dieser Auffassung sekundierte alsbald ein Münchener Jurist, Professor Berchthold, der sich besonders bemühte nachzuweisen, daß die neuen Dekrete mit der bayrischen Verfassung unvereinbar seien[1].

Der Verfassungsurkunde entnahm der Kultusminister eine seiner Ansicht nach noch schneidige Waffe, das placetum regium, um sie gegen das Unfehlbarkeitsdogma zu kehren.

Durch ein Ministerialdekret[2] vom 9. August 1870 hatte J. von Lutz unter Berufung auf das königliche Plazet die Verkündigung der vatikanischen Beschlüsse „ohne vorgängige Erfüllung der von der Staatsverfassung geforderten Voraussetzungen“ verhindern zu können geglaubt. Indes hatte Ignaz Senéstrey, Bischof von Regensburg, sich auf die verfassungsmäßige Preßfreiheit und die Tegernseer Erklärung König Max Josephs I. stützend, die Dekrete schon vorher im Diözesanblatte abdrucken lassen. Nur Erzbischof Deinlein von Bamberg suchte um das Plazet nach, wurde aber am 22. März 1871 abschlägig beschieden: Die Beschlüsse des Vatikanums, so lautete die Motivierung, würden von „kompetenten“ Theologen hinsichtlich ihrer Gültigkeit angezweifelt und seien geeignet, Fundamentalsätze des bayrischen Verfassungsrechtes in Frage zu stellen. Eine Kollektiveingabe[3] des Episkopates wies

[1] J. Berchthold, Die Unvereinbarkeit der neuen päpstlichen Glaubensdekrete mit der bayrischen Verfassung, München 1871.
[2] Collectio Lacensis VII, Friburgi 1890, 1725 f.
[3] Aktenstücke des erzbischöflichen Ordinariats München-Freising betreffend das Vatikanische Konzil, München 1871 ff, 148 ff.

diese beiden vorgetragenen Bedenken zurück und legte in ausführlicher Argumentation dar, daß das vom Minister angerufene Placet der Auffassung der Bischöfe nach nicht zu Recht bestehe. Wenn der Staat die Verkündigung von Glaubensdekreten von seiner Genehmigung abhängig mache, so zerstöre er den Grundbegriff der Katholizität, dann wären nicht Papst und Bischöfe, sondern die Staatsregierungen die letzte Instanz in dogmatischen Fragen.

Zunächst zeigte die Regierung durch faktisches Vorgehen, daß sie an ihrem Standpunkte der Nichtanerkennung des Vatikanums festhalte. Sie schützte einige das Unfehlbarkeitsdogma leugnende Seelsorgsgeistliche, die Pfarrer Renftle zu Mering, Hofemann zu Tuntenhausen und den Kuraten Bernard zu Kiefersfelden, in ihren Stellungen, maßregelte Religionslehrer, welche die Infallibilität bekannten, so den Dr Hermann Streber zu München, Dr Philipp Hergenröther in Würzburg. Ein Weitergreifen des Konfliktes erschien um so unvermeidlicher, als nun alle bayrischen Bischöfe entgegen der staatlichen Verwarnung zur Publikation der vatikanischen Entscheidungen schritten.

Das Programm, welches das Kultusministerium in seiner Stellungnahme gegenüber dem Vatikanum einzuhalten gedachte[1], hatte Minister von Lutz im Mai 1871 dem Gesamtministerium vorgelegt. Diesem Programm entsprechend wurde der Episkopat am 27. August 1871 über die Absichten der Regierung unterrichtet. Es hieß in dem Ministerialerlaß: „Die Bedrohung der Grundsätze des bayrischen Staatsrechtes, welche in dem Dogma von der persönlichen Infallibilität des Kirchenoberhauptes liegt, und überdies die in der Außerachtlassung des Placetum regium liegende Verletzung der Staatsverfassung nötigt die Staatsregierung zu Maßregeln, die sie selbst gern vermieden haben würde. Sie wird jede Mitwirkung zur Verbreitung der neuen Lehre und zum Vollzuge von Anordnungen verweigern, welche von den

[1] Abgedruckt im Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXIX 90 ff.

kirchlichen Behörden in Rücksicht auf die neue Lehre und zu deren Durchführung getroffen werden. Sie wird an dem Grundsatze festhalten, daß den Maßregeln, welche die kirchlichen Behörden gegen die das Dogma nicht anerkennenden Mitglieder der katholischen Kirche ergreifen, jede Wirkung auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse der davon Betroffenen versagt bleiben muß, und wird erforderlichenfalls solche Vorkehrungen treffen, welche die Unabhängigkeit des bürgerlichen Gebietes vom kirchlichen Zwang verbürgen."[1]

Daß die eingehende, von Erzbischof Scherr am 26. September eingereichte Widerlegung[2] der von dem Minister vorgetragenen Motive wirkungslos geblieben war, und daß Bayern vor dem Ausbruch eines akuten Kulturkampfs zu stehen schien, sollten alsbald Vorgänge in der Zweiten Kammer zeigen. Eine wohl von der Regierung bestellte Interpellation[3] des fortschrittlichen Abgeordneten Herz vom 30. September 1871 ersuchte das Staatsministerium um Aufschluß über die folgenden Fragen:

1. Ist die Staatsregierung gewillt, allen katholischen Staatsangehörigen geistlichen und weltlichen Standes, welche die staatsgefährliche Lehre von der Unfehlbarkeit nicht anerkennen, den vollen Schutz des Staates gegen den Mißbrauch geistlicher Gewalt zu gewähren und sie in allen ihren wohlerworbenen Rechten und Stellungen zu schützen? 2. Ist insbesondere die Staatsregierung entschlossen, die Eltern gegen die das Gewissen vergewaltigenden Lehren der römischen Kirche zu schützen und ihnen das religiöse Erziehungsrecht in voller Freiheit einzuräumen, ferner den innerhalb der katholischen Kirche auf Grund des alten katholischen Bekenntnisses sich bildenden Gemeinden und deren

[1] Aktenstücke des Ordinariates München-Freising 291 ff.
[2] Ebd. 307 ff.
[3] Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayrischen Landtags 1871/72 I 14 ff.

Geistlichen die der katholischen Kirche nach den dermaligen Gesetzen und Verordnungen zustehenden Rechte einzuräumen? 3. Ist die Staatsregierung überhaupt gewillt, die zur Begründung des Friedens und der Freiheit auf religiösem Gebiete unabweisbare Trennung von Staat und Kirche zu verwirklichen, indem sie zu neuen Gesetzen die Hand bietet, welche unter Wahrung der unveräußerlichen Rechte des Staates die das religiöse Leben der Bürger bedrückenden Bestimmungen des Konkordates, der Verordnung vom 8. April 1852 und andere beseitigen und die in der Verfassung gewährleistete Forderung der Glaubens- und Gewissensfreiheit endlich erfüllen?

Die Interpellation war von 47 Unterzeichnern unterstützt; gegen sie reichten 76 Patrioten einen Protest ein, der sich sowohl gegen die erhobenen Forderungen wie gegen deren Motivierung wandte.

„Im Namen und Auftrag des Gesamtministeriums" beantwortete Kultusminister von Lutz am 14. Oktober die Herzsche Anfrage[1], und zwar in den wesentlichen Punkten bejahend, indem er eine zweieinhalbstündige Vorlesung hielt, für die offenbar altkatholische Gelehrsamkeit das Material zusammengetragen hatte, wie schon die angezogenen Zitate aus einer weitverstreuten Literatur des In- und Auslandes erraten ließen. Die Lösung des Konfliktes, so legte der Minister dar, könne nur in der Unabhängigkeit des Staates von der Kirche gefunden werden. Die Kirche stelle die Lehre auf, daß der Papst der Fürst der Fürsten und berechtigt sei, die Gesetzgebung der Staaten durch direkte Eingriffe zu korrigieren und die Oberherrlichkeit über alle Staaten in Anspruch zu nehmen. Die Kirche wolle den Staat zwingen, ihre Anordnungen unbedingt auszuführen und ihn zum Exekutor an sich selbst zu machen. Es werde daher eine tiefgreifende Revision der Gesetzgebung notwendig sein, über deren Einzelheiten

[1] Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayrischen Landtags 1871/72 I 61 ff.

Näheres zu sagen verfrüht wäre. Die ausschweifenden Hoffnungen aber, die altkatholische Kreise gehegt hatten, zerstörte der Minister mit den folgenden Worten:

„Es geht nicht damit, daß die Regierung das Konkordat für erloschen erklärt, weil die römische Kirche jene katholische Kirche nicht mehr sei, mit der das Konkordat geschlossen worden, solange die europäische und außereuropäische Welt nicht ebenso verfährt, sondern mit $3^1/_2$ Millionen Bayern die römische Kirche nach wie vor als die katholische betrachtet."

Wenn aber die Regierung sich auf den Herzschen Standpunkt stellen zu wollen bereit war, wie sie erklärte, so gab es fortan in Bayern zwei katholische Kirchen, eine die päpstliche Unfehlbarkeit lehrende und eine sie leugnende. Der Kultusminister hatte damit den Standpunkt Döllingers verlassen, der in der geheimen Sitzung des Altkatholikenkongresses vom 22. September gegen die Bildung altkatholischer Gemeinden votiert hatte und nicht „Altar gegen Altar" stellen wollte. Wie wolle man sich denn, so hatte Döllinger die altkatholischen Freunde gefragt, die Stellung denken, die der Staat gegen die neuen Gemeinden einnehmen werde? „Glauben Sie denn, daß der Staat Ihre Gemeinden, die Sie ohne Papst, ohne Bischöfe und meist auch ohne Priester gründen wollen, als die katholische Kirche anerkennen und der bisherigen katholischen Kirche, welche doch immer die große katholische Kirche bleiben wird, die staatliche Anerkennung entziehen wird? Oder wollen Sie dem Staate zumuten, daß er zwei katholische Kirchen nebeneinander anerkennen solle? Keines von beiden wird geschehen. Sondern wenn Sie Gemeinden und Pfarreien gründen, so werden diese vom Staat einfach als das behandelt werden, was sie in der Tat sind, *als Sekten*."[1]

Dieser Ansicht hatte ehedem auch Minister von Lutz, nach Döllingers Äußerung „einer unserer Staatsmänner, der seiner Gesinnung nach uns völlig angehört, aber seine Stellung wahren

[1] Historisch-politische Blätter 1871, II 727 f.

muß", beigepflichtet und gemeint, die Altkatholiken sollten auf alle Weise zeigen, daß sie noch innerhalb der katholischen Kirche ständen[1]. Diesen Standpunkt, der der Regierung zahllose Unbequemlichkeiten erspart hätte, gab der Kultusminister nunmehr auf; die Folge mußte eine unermeßliche Verwirrung in allen kirchlich-staatlichen Beziehungen sein.

Papst Pius IX. gab auf die Anschuldigungen, die der Minister gegen die Kirche ausgesprochen hatte, in einer Allokution vom 27. Oktober 1871 die Antwort und kennzeichnete die Auffassung, daß durch das Unfehlbarkeitsdogma eine Gefahr für die Staaten entstanden sei, als boshafte und unverständige Verleumdung. Bereits am 20. Juli 1871 hatte der Papst in einer Ansprache ausführlich die agitatorische Behauptung zurückgewiesen, daß er unter Anrufung seiner lehramtlichen Unfehlbarkeit das Recht beanspruche, Fürsten abzusetzen und die Völker vom Eid der Treue zu entbinden[2].

Eine Widerlegung der Lutzschen Rede konnte in dem bayrischen Landtage einstweilen nicht erfolgen, weil die Regierung schon am folgenden Tage die Kammer vertagte. Die Interpellation rief aber sofort eine ganze Reihe von Entgegnungsbroschüren und Abhandlungen hervor[3].

In seiner Rede hatte Minister von Lutz auch die Frage berührt, wie der Staat gegen Angriffe, die von der Kanzel herab erfolgten, sichergestellt werden könne. Die Lösung dieser Frage herbeizuführen, entwickelte er in Berlin alsbald die bekannte umfassende Tätigkeit.

[1] J. Friedrich, Ignaz v. Döllinger III 612.

[2] Th. Granderath und K. Kirch, Geschichte des Vatikanischen Konzils III, Freiburg 1906, 688 ff.

[3] Vgl. P. Haffner, Die katholische Kirche nach der Erklärung der bayrischen Regierung, Katholik 1871, II 584 ff; Ad. Huhn, Eine Ministerantwort im Lichte der Wahrheit, Freiburg 1871; Die ministerielle Antwort auf die Herzsche Interpellation, Regensburg 1872; M. A. Strodl, Die Verletzung der Staatsverfassung Bayerns, Freiburg 1872.

Zu einer Kulturkampfsdebatte[1] heftigsten Charakters kam es in der Abgeordnetenkammer in den Tagen vom 23. bis 27. Januar 1872. Zur Diskussion stand die Beschwerde des Bischofs von Augsburg, Pankratius von Dinkel, der den häretischen Pfarrer Renftle von Mering abgesetzt und exkommuniziert hatte. Der Gemaßregelte wurde von der Regierung in seiner Pfründe erhalten und führte seinerseits Beschwerde gegen den Ordinarius „wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte". Der Berichterstatter der Kommissionsmehrheit, Abgeordneter Hauck, beantragte, die Regierung um Erledigung der berechtigten Beschwerde des Bischofs zu ersuchen, während die durch Dr Völk vertretene Minderheit sich auf die Seite des Pfarrers Renftle stellte.

Als Redner der patriotischen Mehrheit hielt Edmund Jörg zunächst mit dem Kultusminister Abrechnung wegen dessen Beantwortung der Herzschen Interpellation und wies nach, wie sehr der Minister gegen den obersten Grundsatz der Verfassung, die Gewissensfreiheit, verstoßen habe, indem er sich zum Richter über katholische Glaubenslehren machte. Von den leidenschaftlichsten Parteigelehrten habe Lutz sich das Material liefern lassen, um die „Staatsgefährlichkeit" des Unfehlbarkeitsdogmas nachzuweisen. Nur weil sie sich auf einen einseitigen Parteistandpunkt gestellt habe, verweigere die Regierung der katholischen Kirche ihre Rechte. Der angegriffene Minister suchte sich zu verteidigen: es sei verfassungsmäßig, wenn der Staat die Katholiken in Schutz nehme, die nur das glaubten, was vor dem 18. Juli 1870 katholisches Dogma gewesen sei. Eine Parteiregierung gebe es in Bayern nicht, denn weder die Linke noch die Rechte seien mit dem Staatsministerium vollauf einverstanden. Die Regierung verhalte sich nur passiv gegenüber den Wünschen, die darauf abzielten, das neue Dogma zwangsweise zur Anerkennung zu bringen. Das

[1] Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1871/72 I 313–421. Vgl. M. A. Strodl, Zwei Sendschreiben an Staatsminister v. Lutz, Freiburg 1872.

Konkordat habe nicht als völkerrechtlicher Vertrag Geltung, sondern nur weil und insoweit es als Staatsgesetz in Bayern publiziert sei.

Mit größter Heftigkeit wogte der Redekampf vier Tage lang hin und her, der Saal hallte wider von theologischer Terminologie, als ob der Landtag ein Konzil wäre. Das Schlußergebnis war überraschend: 76 Stimmen standen gegen 76, die Beschwerde des Bischofs war abgewiesen.

Gleichwohl hatte die Abstimmung gezeigt, daß die Abgeordnetenkammer kein Terrain für eine Kulturkampfgesetzgebung bot. Die Hoffnung der Liberalen, daß es gelingen werde, aus der „mit Ultramontanismus versetzten Partei der Partikularisten" eine große Zahl von „Nichtultramontanen" herüberzuziehen, war unerfüllt geblieben. Sehr bezeichnend war es denn auch, daß die Debatte zum Kultusetat (19. April 1872) außerordentlich friedlich verlief. Zur Annahme gelangten zwei wichtige Anträge der Patrioten: daß in München die Lehrstühle der Philosophie und Kirchengeschichte und in Würzburg der Katheder für Philosophie mit solchen Professoren besetzt werden sollten, deren Haltung es den Bischöfen möglich mache, ihre jungen Theologen die Universität besuchen zu lassen, und daß in München die Abhaltung des akademischen Gottesdienstes wiederum einem römisch-katholischen Priester übertragen werde[1]. Dr Franz Brentano wurde in der Folge Philosophieprofessor in Würzburg, Dr Silbernagl erhielt den Lehrauftrag für Kirchengeschichte an Stelle Döllingers.

Bedeutsam war es auch, daß der bayrische Gesandte in Stuttgart, Freiherr von Gasser, nach dem Tode des Grafen Hegnenberg († 2. Juni 1872) mit der Bildung eines „gemäßigt-ultramontanen" Ministeriums betraut wurde. Die Vorschläge des Freiherrn wurden aber von der Krone nicht akzeptiert. Der bisherige Finanzminister von Pfretzschner wurde Premier, der Bundesratsbevollmächtigte Berr Finanzminister (19. September). Dieses Ministerium hatte sich zu entscheiden, ob es sich an einem Reichs-

[1] Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1871/72 II 652.

kulturkampf, für den von Berlin aus so viele Stimmen laut geworden waren, beteiligen werde. Die Antwort der bayrischen Regierung konnte nach Maßgabe der inneren Verhältnisse des Königreiches nur ablehnend lauten, zur großen Enttäuschung und Bestürzung des deutschen Nationalliberalismus. „Wir haben es erreicht", so seufzte der politische Korrespondent der Preußischen Jahrbücher[1], „daß auf Weltausstellungen sich das deutsche Volk als solches in Gewerbefleiß und Kunst mit fremden Völkern mißt; auf dem Schlachtfeld hat es für Freiheit und Unabhängigkeit gekämpft als ein einziges Heer. Aber den großen Geistes- und Gesetzeskampf, worin Deutschland doch wahrlich nicht weniger seine Eigenart und Unabhängigkeit verteidigt, führen wir noch immer mit getrennten und also geringeren Kräften."

Zum Jesuitengesetz aber hatte die Regierung ihre Zustimmung gegeben; eine Ausführungsverordnung für Bayern erging am 6. September 1872. Am 9. desselben Monats wurde den Jesuitenpatres zu Regensburg befohlen, die Stadt und den Kreis Oberpfalz bei Meidung von Gewaltmaßregeln binnen drei (!) Tagen zu verlassen. P. Graf Fugger-Glött protestierte gegen die Ausweisung nicht nur als Jesuit, sondern auch als Mitglied einer standesherrlichen Familie; als solches habe er das Recht, in allen Staaten des ehemaligen Deutschen Bundes beliebig seinen Wohnsitz zu wählen. Die Regierung antwortete, daß das Reichsgesetz vor den Landesgesetzen gehe und daß die Klage daher unbegründet sei. Die Mehrheit der Abgeordnetenkammer jedoch trat (16. Mai 1874) der Auffassung des Paters bei, aber die Kammer der Reichsräte verwarf wiederum diesen Beschluß (20. Juli 1874)[2]. Der Kampf gegen die Jesuiten verleitete die Regierung auch zu einer Verordnung vom 29. August 1873, in der bayrischen Theologen der Eintritt in das Kollegium Germanikum verboten wurde, solange

[1] XXXIII 93 f.

[2] Rolfus-Sickinger, Kirchengeschichtliches II 171 514 549.

die Leitung des Kollegs den Jesuiten oder einem verwandten Orden unterstellt sei.

Kulturkampfsgeist schien auch in das bayrische Kriegsministerium eingezogen zu sein. Eine Order vom 27. Mai 1873 setzte fest, daß die Truppen zur Fronleichnamsprozession oder andern kirchlichen Feiern nur dann auszurücken hätten, wenn der König der betreffenden Feier anwohne. Dementgegen verfügte König Ludwig II. bereits am 6. Juni zur großen Befriedigung der Katholiken, daß die katholischen Soldaten in allen Garnisonen an der Fronleichnamsprozession teilzunehmen hätten.

Die Sucht des Kultusministeriums, den Altkatholiken seine Gunst angedeihen zu lassen, erhielt auch durch die Rechtsprechung eine Stütze. Ein Urteil des höchsten bayrischen Gerichtshofes vom 16. September 1873 entschied in einem Preßprozesse, daß „vom staatlichen Standpunkte aus die katholische Kirche aus den Anhängern der beiden Richtungen bestehe". Die Regierung ließ den jansenistischen Erzbischof Loos von Utrecht in den bayrischen Altkatholikengemeinden Pontifikalhandlungen vornehmen; die hiergegen von Erzbischof Scherr erhobene Beschwerde blieb wirkungslos [1].

Hellster Zorn aber entstand im altkatholischen Lager, als am 10. April 1874 das Kultusministerium unter Berufung auf ein Referat des Professors von Pözl erklärte, daß es den Bischof Reinkens nicht auf dem Verwaltungswege staatlich anzuerkennen vermöge, dazu bedürfe es eines Verfassungsgesetzes. Weil ein solches Gesetz keine Aussicht auf die Annahme in der Kammer hatte, betrachtete und behandelte der Kultusminister auch fürderhin die Sektierer als Mitglieder der katholischen Kirche [2].

Die zweite Hälfte des Jahres 1873 brachte zwei in das kirchliche Leben tief einschneidende Maßregeln der Regierung. Eine königliche Verordnung vom 29. August hob das Prinzip der

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXIX (1873) 189.
[2] Ebd. XXXI (1874) 157 ff.

konfessionellen Pfarrschule auf und erlaubte die Vereinigung konfessionell getrennter christlicher Volksschulen in Gemeindeschulen auf Antrag der Gemeindebehörde. Ein offiziöser Artikel der Allgemeinen Zeitung kommentierte den Erlaß dahin, daß damit die Emanzipation der Schule von der Kirche um ein bedeutendes Stück gefördert sei, den Forderungen des modernen Kulturstaates wesentlicher Vorschub geleistet werde. Es sei mit dem Wahne gebrochen, als ob gedeihlicher Unterricht und erfolgreiche Erziehung nur auf dem Boden konfessionellen Glaubens erwachsen könne.

Der bayrische Episkopat richtete alsbald an das katholische Volk einen Hirtenbrief über die Gefahren der Simultanschule und bat zugleich in einer Immediateingabe den Landesherrn um den königlichen Schutz für die Prinzipien der Kirche, die Gewissensfreiheit, die Erhaltung des Friedens sowohl in den Gemeinden wie im Staate.

Die Regierung antwortete (7. Dezember 1873), daß auch früher dem bayrischen Volksschulrechte die Simultanschule „nicht unbekannt" gewesen sei, der Anschauung, daß die konfessionell gemischte Schule die religiöse Bildung der Jugend schädige, könne sie nicht beipflichten [1].

Von demselben Kulturkampfgeiste getragen war der Ministerialerlaß vom 20. November 1873, der die Milderungen des Staatskirchenrechtes, welche die königliche Entschließung Maximilians II. vom 8. April 1852 [2] zu Gunsten der konkordatmäßigen kirchlichen Freiheit gebracht hatte, „außer Wirksamkeit" setzte und anordnete, daß der alte staatskirchenrechtliche Apparat wieder zur Anwendung gebracht werde [3].

Im Hinblick auf alle diese Vorgänge entschloß sich die Patriotenpartei, einen Vorstoß gegen die Stellung des Kultusministers zu unternehmen. An demselben Abend aber, an dem die Fraktion den Beschluß gefaßt hatte, wurde dieser noch dem Staatsmann von einem „Patrioten" mitgeteilt.

[1] Ebd. 310 ff. [2] Siehe Bd I, S. 418 f.
[3] Den Erlaß s. Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXI 177 ff.

Der Kultusminister war also keineswegs überrascht, als der Abgeordnete Freytag am 26. Juni 1874 bei der Beratung des Kultusetats erklärte, daß seine Fraktion an dem Etat Abstriche vorgenommen habe vor allem deswegen, „weil der königliche Staatsminister von Lutz unser Vertrauen nicht besitzt und nicht besitzen kann, nachdem er durch seine ganze Haltung bewiesen hat, daß er seine maßgebende Stellung in einem solidarischen Staatsministerium nur im Geiste einer uns und der großen Mehrheit des Volkes feindlichen Parteiregierung benützt hat und benützen will“ [1].

Der Minister antwortete zunächst mit dem Wunsche, daß man seine Verantwortlichkeit nicht übertreiben möge, der Kirchenkampf in Bayern sei nicht sein Werk, sondern das Resultat der geschichtlichen Entwicklung. Im übrigen begreife er der Patrioten Gegnerschaft gegen ihn und seine Politik sehr wohl und rechne nicht auf deren Sympathien. Im Kampfe gelte das Wort: „Schießen Sie her, so schieße ich hin.“

Die Aktion der Patriotenpartei verlief resultatlos: bei der Beratung der angegriffenen Etatspositionen verhalfen einige Mitglieder der Fraktion den Liberalen zur Mehrheit, indem sie gegen den Beschluß der eigenen Partei stimmten.

Am 30. Juni hielt Edmund Jörg gelegentlich der Generaldebatte über den Etat des Ministeriums des Innern einen Rückblick auf die jüngsten Ereignisse [2]. Er wandte sich zuerst gegen das von Lutz gebrauchte Schlagwort „Terrorismus“, dessen er sich als Leiter der Patriotenpartei schuldig gemacht haben sollte. Dieses Schlagwort spuke schon lange, auch die sechs Mitglieder der Fraktion des Dr Sepp, die nun beharrlich mit der Linken stimme, habe ihre Trennung mit E. Jörgs Terrorismus begründet. „Wenn eine starke Überzeugung Terrorismus ist“, so rief der Redner aus, „dann gestehe ich, bin ich ein sehr gefährlicher

[1] Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayrischen Landtags 1874 II 153 ff.

[2] Ebd. 210 ff.

Terrorist.“ Auf diesen „Terrorismus“ habe sich auch der Judas bezogen, der schon seit langer Zeit dem Kultusminister über die Interna der Patriotenpartei geheime Berichte zusende. In gleicher Weise zu qualifizieren wie jener Denunziant sei auch der, der die Denunziationen annehme.

Die Patrioten seien überhaupt nicht als Partei zu betrachten. „Die Herren, die jetzt noch auf dieser Seite des Hauses sitzen und stimmen, sind keine Partei; sie haben und wir haben gar keinen artikulierten politischen Katechismus mit positiven Dogmen, wir sind nichts anderes als die Koalition all derjenigen Elemente im Volke, welche noch Mut und Kraft besitzen, gegen die Tyrannei des Liberalismus Widerspruch zu erheben.“

Schon längst habe die Regierung die jetzige Kammer mit ihren unsichern Mehrheitsverhältnissen aus politischem Anstandsgefühl auflösen müssen; freilich wäre das Kabinett dann auch gezwungen gewesen, seine bequeme Schaukelpolitik aufzugeben. Die jetzige Regierung sei eine Quelle der ausgesprochensten Korruption. Wenn der Minister vom „Schießen“ spreche und sich bereit erkläre „herzuschießen“, so sei in dieser Phrase ein bedauerlicher absolutistischer Ton enthalten, den man sich in Bayern doch noch nicht müsse gefallen lassen. „Aus unserer Brust wird man das Vertrauen nicht herausreißen, daß über diesen Schießgewehren noch ein höherer Herr waltet, und ich hoffe zu Gott, daß dieser eines Tages sagen wird: Her mit den Gewehren, es ist damit schon unwiederbringlicher Schaden genug im Lande angerichtet worden!“

In der Folge beschäftigte die Frage der Reorganisation der Patriotenpartei die katholischen Kreise Bayerns aufs lebhafteste.

Achtunddreißigstes Kapitel.

Der Fortgang des badischen Kirchenstreites.

Bischof W. E. von Ketteler schrieb im Jahre 1868 die folgenden gewichtigen Worte nieder: „Was wir seit dreißig Jahren an kirchlicher Freiheit errungen, ist wertlos, wenn die Bischofswahlen

unfrei sind, wenn es dadurch möglich ist, Staatsdiener statt Kirchendiener an die maßgebenden Stellen — und das sind die Bischofssitze — zu bringen. Alles, was darauf hinzielt, verdient bei denen, welche die Kirche wahrhaft lieben, sie als Gottes Anstalt ehren und nicht zu einer Polizeianstalt herabwürdigen wollen, die allerhöchste Beachtung."[1]

Diese Worte waren im Hinblick auf die Wahl geschrieben, durch die der infolge des Hingangs Hermann von Vicaris erledigte Freiburger Erzstuhl wieder besetzt werden sollte. Die Vorgänge anläßlich dieser Wahl erregten im Jahre 1868 in weiten kirchenpolitisch interessierten Kreisen nicht geringes Interesse.

Die badische Regierung hatte für den oberrheinischen Metropolitansitz den Kardinal Gustav von Hohenlohe ausersehen. Man glaubte in ihm, dem „Gegner der Jesuiten", einen Mann von „politischer Verläßigkeit" gefunden zu haben, dem „sein hoher weltlicher Rang das Selbstbewußtsein und die Autorität geben werde, um sein Amt gleich unabhängig von den Kaplänen wie von Rom lediglich nach den Bedürfnissen der Erzdiözese zu führen"[2].

Die Kandidatenliste, welche das Metropolitankapitel am 6. Mai 1868 bei der großherzoglichen Regierung einreichte, belehrte diese, daß die Wünsche, die sie an einzelne Domherren hatte gelangen lassen, unerfüllt geblieben waren. Die Liste enthielt die Namen vier deutscher, hochangesehener Oberhirten, nämlich der Bischöfe von Ketteler, Konrad Martin, Matthias Eberhard und des Weihbischofs Baudri; aus der Freiburger Erzdiözese stammten die vier weiteren Kandidaten: Weihbischof Dr Lothar von Kübel, die Domkapitulare Orbin und Weickum und der Geistliche Rat Miller. Die Regierung strich alle inländischen Kandidaten bis auf Orbin als „minder genehm" und erklärte, daß sie die ausländischen

[1] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler II 364 f.

[2] H. Baumgarten und L. Jolly, Staatsminister Jolly, Tübingen 1897, 128.

Bischöfe als nicht wählbar betrachte; dem Domkapitel wurde anheimgegeben, eine „ergänzte Kandidatenliste" vorzulegen.

Zu einer solchen Ergänzung sah sich das Kapitel nicht berechtigt, zumal es erst jüngst vom Heiligen Stuhle die Aufforderung erhalten hatte, nur dann eine Wahl vorzunehmen, wenn auf der Liste eine ausreichende Zahl von Kandidaten belassen worden sei, d. h. nach der Ansicht hervorragender Kanonisten mindestens drei. Der Kultusminister Jolly sah in dieser päpstlichen Weisung eine einseitige Interpretation des Breves Re sacra vom 28. Mai 1827, während der Heilige Stuhl in einem Schreiben vom 6. Juli 1868 die Liste als dem bestehenden Rechte entsprechend bezeichnete und die Vorlegung einer Ergänzungsliste verbot. Das Großherzogtum Baden war um einen Kirchenkonflikt reicher geworden, der alsbald eine sehr umfangreiche Literatur hervorrief, in der Minister Jolly, der Heidelberger Kanonist E. Herrmann, die Professoren E. Friedberg und J. F. von Schulte den Standpunkt des badischen Staates, Bischof von Ketteler, die Mainzer Gelehrten Dr J. Hirschel und Dr H. Brück, der badische Jurist O. von Wänker u. a. das Recht der Kirche vertraten[1].

Der Minister glaubte sein Ziel dennoch erreichen zu können, wenn es ihm gelänge, die „versöhnlichen" Mitglieder des Domkapitels von den „ultramontanen" zu trennen. Wirklich entschlossen sich vier Domherren auf das Drängen einiger Vertrauensmänner Jollys hin (11. Januar 1869), den Heiligen Stuhl um die Erlaubnis zu bitten, eine Ergänzung der Wahlliste vornehmen zu dürfen. Der Kardinalstaatssekretär war auf diesen Schritt der Kanoniker durch Bischof von Ketteler bereits vorbereitet[2] und betrachtete gleich dem Mainzer Oberhirten die Sache als Angelegenheit von der größten Tragweite. Seine Antwort lautete

[1] Die Literaturnachweise s. bei A. Rösch, Der Einfluß der deutschen protestantischen Regierungen auf die Bischofswahlen, Freiburg 1900, 3 ff; U. Stutz, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechts, Kirchenrechtliche Abhandlungen LVIII, Stuttgart 1909, 7 ff.

[2] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler II 367 ff.

ablehnend, das Domkapitel wurde zur Einigkeit und zu treuem Festhalten an den Rechten der Kirche, vor allem der Freiheit der Bischofswahl, ermahnt[1].

Die Domkapitulare, auch vordem schon darin einig, daß sie der Anordnung des Heiligen Stuhles Folge zu leisten hätten, ersuchten die Regierung aufs neue um die Erlaubnis einer Wahl auf Grund der ursprünglichen Liste; diese Bitte wurde abgelehnt. Ob das Domkapitel nunmehr durch faktisches Vorgehen einen Erzbischof wählen oder der Heilige Stuhl einen solchen ernennen werde, war eine Frage, die fortan in der Presse zu vielseitiger Erörterung kam. Die Spannung wich, als Papst Pius IX., um eine geordnete Verwaltung des großen Sprengels zu ermöglichen, dem Bistumsverweser Dr Lothar von Kübel außerordentliche Vollmachten verlieh. Der Minister legte gegen diese Vollmachten einen Protest ein, der aber wirkungslos blieb[2].

Je akuter in der Folge sich der badische Kirchenstreit gestaltete, desto wünschenswerter erschien es, daß der Metropolitansitz endlich wieder besetzt werde. Auf die Bitte des Bistumsverwesers gestattete der Heilige Stuhl im Jahre 1874 unter Verwahrung hinsichtlich der kirchlichen Rechte, daß eine neue Kandidatenliste in Karlsruhe vorgelegt werde. Die Liste enthielt die Namen der Bischöfe von Hefele und Haneberg (Speyer), des Professors Alzog, des Domkapitulars Behrle und des Pfarrers Dr Dieringer. Die Regierung forderte von den Kandidaten die eidliche Versicherung unbedingtester Unterwerfung unter die Staatsgesetze und machte so eine Wahl unmöglich[3].

Der Minister selber hatte eine Anzahl der Kandidaten als „gemäßigt" bezeichnen müssen; er wußte auch, daß der von ihm geforderte Eid von keinem katholischen Priester könne geleistet

[1] E. Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland II Leipzig 1874, 205 ff.

[2] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXIII (1869) 135 ff.

[3] Vgl. H. Maas, Zum Frieden zwischen Staat und Kirche, Freiburg 1880, 8.

werden. Nur die Hoffnung, doch noch die Wahl auf den Kardinal Hohenlohe, in dem man einen „Bundesgenossen der Staatsregierung" haben werde, lenken zu können, hatte den Staatsmann zu seiner widerrechtlichen Maßregel verleitet[1]. Die den Katholiken so schmerzliche Sedisvakanz sollte noch viele Jahre fortdauern, in der Folge wurden durch Kammerbeschluß die erzbischöflichen Staatseinkünfte gesperrt.

Wie sehr der badische Nationalliberalismus in der Zeit der Reichsgründung zum Radikalismus neigte, bewies eine große Reihe von gesetzgeberischen Aktionen der Zweiten Kammer. Mit der seit 1860 bestehenden fakultativen Zivilehe noch nicht zufrieden, entwickelte der Liberalismus vor allem eine umfassende Agitation zu Gunsten der obligatorischen Zivilehe. Diese gelangte am 1. Februar 1870 zur Einführung; der Bistumsverweser hatte sich vergeblich in der Ersten Kammer darum bemüht, im „Interesse der Heilighaltung der Ehe, der Gewissensfreiheit, des positiven Rechtes und des Friedens" diese Institution von der Erzdiözese fernzuhalten[2].

Dem Zwecke der immer vollständigeren Verweltlichung des öffentlichen Lebens zuliebe entfalteten die Nationalliberalen auch eine lebhafte Tätigkeit, um die kirchlichen, der Schul-Armen- und Krankenpflege dienenden Stiftungen — es handelte sich um die Gesamtsumme von 20 Millionen Mark — der Verwaltung der Kirchen zu entziehen, um sie weltlichen Behörden zuzuweisen. Nur im strikteſten Sinn „kirchliche" Fonds sollten die Kirchen noch verwalten dürfen. Ohne den Protest des Bistumsverwesers zu beachten, der feierlich für die Kirche das Recht reklamiert hatte, die ihr durch den Willen frommer Stifter zugewiesenen Wohltätigkeitsstiftungen zu besitzen, rechtlich zu vertreten, zu verwalten und zu verwenden, und unter Zurückweisung eines von den fünf Abgeordneten der „katholischen Volkspartei" eingereichten Minder-

[1] Baumgarten-Jolly, Staatsminister Jolly 249.

[2] J. Schofer, Bischof Lothar v. Kübel, Freiburg 1911, 102 ff.

heitsgutachtens nahm die Zweite Kammer das „Stiftungsgesetz“ mit großer Mehrheit an, in der Ersten Kammer wurden 15 Stimmen für, 6 gegen die Vorlage abgegeben [1].

Die von gewissen Parteimännern so eifrig betriebene Agitation für die Säkularisierung der milden Stiftungen hatte bereits im Jahre 1869 einen Konflikt gezeitigt. Den Bürgermeister M. Stromeyer von Konstanz, der die katholischen Interessen aufs schwerste geschädigt hatte durch sein Drängen nach Verweltlichung der dortigen Hospitalstiftung und Einführung der durch das Volksschulgesetz vom 8. März 1868 statthaften fakultativen Simultanschule, mußte Bischof Lothar von Kübel nach der üblichen vorhergehenden Vermahnung am 14. Januar 1869 aus der Kirche ausschließen. Die Regierung stellte alsbald gegen den Bischof Anklage wegen Mißbrauch des geistlichen Amtes, das Oberhofgericht in Mannheim aber sprach den Angeklagten (17. April 1869) frei. So war denn erwiesen, daß in Baden der Bischof noch „seine von dem Ministerium unabhängige kirchliche Strafgewalt ausüben dürfe, ohne als Verbrecher behandelt zu werden“ [2].

Die antikatholische legislatorische Arbeitslust des Liberalismus war noch lange nicht erschöpft, als nächstes Ziel galt, die Wirksamkeit katholischer Orden vom Musterlande Baden fernzuhalten. Bereits im Jahre 1868 hatte Minister Jolly geglaubt, ein „Kloster“ im Lande entdeckt zu haben. Auf dem Lindenberge bei St Peter im Schwarzwalde lebte seit 1854 eine größere Anzahl katholischer Jungfrauen ohne Ordenskleid und Ordensgelübde als frommer häuslicher Verein und widmete sich der Arbeit und dem Gebete. Aber der Minister betrachtete jenen Bauernhof auf dem Schwarzwald als „Kloster“, das einem „ohne Staatsgenehmigung eingeführten Orden“ gehöre. Im Widerspruch zu allem Hausrecht, entgegen der Vereins- und Religionsfreiheit wurden

[1] H. Maas, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden, Freiburg 1891, 504 ff; Näheres über die stürmischen Verhandlungen s. bei Franz Dor, Jakob Lindau, Freiburg 1909, 93 ff.

[2] Historisch-politische Blätter 1869, II 543.

die Bewohnerinnen des Lindenbergs mit Ausnahme der beiden Eigentümerinnen am 11. Februar 1869 polizeilich ausgewiesen. Das Dominikanerinnenkloster Adelhausen in Freiburg war schon 1867 der Klosterstürmerei Jollys zum Opfer gefallen [1].

Daß dieser Minister dem liberalen Andrängen gegen die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche keinen Widerstand entgegensetzen werde, war der Kammermehrheit nicht zweifelhaft. Sie brachte deshalb am 2. März 1872 zwei Anträge ein: 1. Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer sog. religiösen Bruderschaft ist jede öffentliche Lehrwirksamkeit untersagt. 2. Die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder religiöser Orden, welche im Großherzogtum nicht nach Maßgabe des § 11 des Gesetzes vom 9. September 1860 mit Staatsgenehmigung eingeführt sind, sind verboten. Die Übertretung dieses Verbotes wird mit Haft nicht unter 14 Tagen bestraft.

Zugleich wurde die Regierung ersucht, über den Bestand weiblicher klösterlicher Anstalten dem nächsten Landtage einen Bericht vorzulegen.

Die beiden Gesetzesanträge wurden schon am 10. März von der Kammer angenommen. Die Anfrage hinsichtlich der klösterlichen Anstalten beantwortete Minister Jolly dahin, daß in Baden mit Staatsgenehmigung nur ein Orden existiere, der der Barmherzigen Schwestern, dessen Tätigkeit wohlverdiente Anerkennung gefunden habe.

Nach Maßgabe der neuen Gesetze wurde die „Lehrtätigkeit“ von Schulschwestern an Gemeinde- und Privatschulen, auch an den kirchlichen Waisenanstalten, verboten, die Schwestern mußten auswandern. So war denn verhütet, daß der Jugend, wie es im Kommissionsbericht der Ersten Kammer hieß, ein den „Anschauungen der Jetztzeit feindseliger Geist“ eingepflanzt werde.

Die so segensreiche Aushilfe von Ordensgeistlichen in der Seelsorge war fortan verboten, zumal die Volksmissionen, die nach

[1] H. Maas, Geschichte der katholischen Kirche in Baden 518 ff 549 ff.

der badischen Revolution der Regierung so willkommen gewesen waren. Auf diese war es ja recht eigentlich von der liberalen Majorität abgesehen, sie hatte die Furcht ausgesprochen, „daß durch solche Kanzelvorträge Lehren, welche die Rechte des Staates in Frage stellen, Verbreitung finden". Dem Reichsjesuitengesetz war die badische Kammer in bedeutsamer Weise vorausgeeilt [1].

Für den Altkatholizismus hatte Minister Jolly äußerst wenig Sympathie. Er stellte ihn in eine Linie mit dem Deutschkatholizismus und erwartete keineswegs, daß die neue Sekte der Ausgangspunkt einer kirchlichen „Reformbewegung" werden könne; dafür hatte ihm der Altkatholizismus viel zu wenig religiösen Gehalt. Nach der Ansicht des Ministers waren, wie seine Biographie erzählt [2], „die Gegner des neuen Dogmas gar keine religiöse, sondern zunächst eine gelehrte Vereinigung, eine Verbindung von Professoren, welche die wissenschaftliche Begründung der päpstlichen Unfehlbarkeit bestritten". „Ein solcher Verein mochte durch staatliche Begünstigung noch eine Zahl Mitglieder und auch Geistliche und Kirchen gewinnen, aber den Keim einer kirchlichen Spaltung und einer der römischen Kirche gefährlichen Macht konnte nur Größenwahn in ihm erblicken."

Dennoch, so hören wir von dem Biographen des Staatsministers weiter, bewogen die im Unfehlbarkeitsdogma liegende „Gewissensknechtung", zumal aber die Rücksicht auf die liberale Kammermehrheit Jolly, als eifriger Förderer der neuesten Sektenbildung aufzutreten. Es war für ihn ausschlaggebend, daß der Liberalismus „für den Altkatholizismus eine Begeisterung empfand, die sich durch eine stärkere Zurückhaltung der Regierung verletzt gefühlt hätte".

Gegen die vatikanischen Beschlüsse war Jolly bereits im Jahre 1870 aufgetreten; er erklärte in einem Erlasse, daß sie „keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt

[1] Vgl. H. Maas, Die Austreibung „ordensähnlicher" Vereine in Baden, Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXI (1874) 320 ff.

[2] Baumgarten-Jolly, Staatsminister Jolly 252 ff.

werden könnten, soweit sie unmittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen" [1]. Ein weiteres Entgegenkommen hinsichtlich der in der Zweiten Kammer vorhandenen Sympathien zeigte der Minister, als er am 9. März 1872 die Interpellation des Abgeordneten Eckhard beantwortete. Dieser hatte angefragt, ob die Regierung Priester und Laien, welche die vatikanischen Dekrete nicht annehmen, in ihren Pfründen bzw. den Rechten, die ihnen als Mitgliedern der katholischen Kirche zustehen, zu schützen bereit sei; ob sie den etwa sich bildenden altkatholischen Gemeinden Kirchen überlassen und Rechtsschutz wolle angedeihen lassen; ob sie den Religionsunterricht, der von infallibilistischen Geistlichen erteilt werde, als obligatorisch anzusehen gesonnen sei. Diese letzte Frage wurde von dem Minister negativ, die zwei vorhergehenden bejahend beantwortet.

Der Papst, so begründete Jolly seine Antwort, könne nunmehr in die Rechtsverhältnisse der Bistümer tiefer eingreifen als ehedem; das müsse die Regierungen zur Wachsamkeit aufrufen. Hinsichtlich der Unfehlbarkeit wollte der Minister nicht die übertriebenen Ansichten mancher Agitatoren sich zu eigen machen, aber immerhin sei der Grundsatz fixiert: unter gewissen Voraussetzungen könne ein Mensch durch göttliche Inspiration andere Menschen im Gewissen verpflichten. Da das Gebiet der Sitten auch die gemischten Ehen umfasse, seien selbst die Protestanten von der vatikanischen Lehrentscheidung betroffen. Es sei noch unentschieden, ob ein Schisma sich bilden oder ob die Katholiken das Dogma sämtlich annehmen würden. Angesichts dessen müsse die Regierung eines kleinen Staates sich vorerst abwartend verhalten; aber eines müsse sie, die Gesetze des Landes zur Geltung bringen. Daß die vatikanischen Beschlüsse keine Geltung erhielten, werde Sorge des Staates sein.

Der Minister, so führte von seiten der katholischen Volkspartei F. X. Lender aus, habe sich mit den dem Altkatholizismus ver-

[1] Collectio Lacensis VII 1729.

heißenen Begünstigungen in Widerspruch zu seinen eigenen Prämissen gesetzt. Nur in staatsbürgerlichen und rechtlichen Beziehungen solle das Vatikanum keine Geltung haben; wenn man aber schismatische Geistliche im Pfründegenuß erhalten wolle, so handle es sich doch offenbar um Beziehungen kirchlicher Art. „Der Pfründegenuß ist offenbar eine Materie, auf welche der Priester nur als Priester, nicht als Bürger, nicht als Staatsbürger Anspruch machen kann, und der Schutz des Priesters in seinen amtlichen Verrichtungen involviert durchaus ein Gebiet, das weit entfernt ist, das staatsbürgerliche zu sein." „Ebenso kann ich die Überlassung von katholischen Kirchen an solche Glieder, welche sich außerhalb der Gemeinschaft mit der Kirche stellen, nicht als eine rein bürgerliche Angelegenheit ansehen . . .; die Kirchen sind nicht reines Staatseigentum, und deshalb ist auch der Staat nicht berechtigt, sie ohne Einwilligung der Kirche an abtrünnige Priester auszuliefern." Der Minister habe unparteiisch sein wollen, aber dennoch offen für die Altkatholiken Partei ergriffen, indem er sie noch als der katholischen Kirche angehörig betrachte[1].

Jollys Beantwortung der Eckhardschen Interpellation war das Zeichen, auf das die altkatholische Agitation gewartet hatte, um mit voller Kraft einen Vorstoß im Lande Baden zu unternehmen. Die Agitatoren waren zumeist liberale Parteimänner, die längst keine katholische Kirche mehr im Innern gesehen hatten; in großer Anzahl stellten sich Staatsbeamte und Gymnasiallehrer an die Spitze der Bewegung; als theologischer Wanderredner figurierte Professor Michelis. Ein besonderer Herd der Bewegung war die Gegend am Bodensee, wo das rationalistisch verwässerte Christentum der Wessenbergischen Ära noch viele Anhänger zählte. Die Freimaurerloge zu Konstanz erwies sich als eifrige Gönnerin des Altkatholizismus; sie bemühte sich, „in diesem wichtigen Ringen für Vernunft und gesetzliche Freiheit, für Kultur und Menschen-

[1] Rolfus-Sickinger, Kirchengeschichtliches II 76 ff.

wohl das Ihrige redlich beizutragen"[1]. Der erste Altkatholikenverein wurde in Offenburg gegründet; der Sekte wurde dort auch alsbald vom Oberschulrat die Mitbenützung der dortigen Gymnasialkirche eingeräumt[2].

In Konstanz veranstaltete der Altkatholikenverein am 10. Februar 1873 eine Abstimmung derjenigen, die sich gegen die päpstliche Unfehlbarkeit erklärten; es wurden in der Stadt von etwa 11000 Einwohnern 657 Stimmen gegen das Dogma abgegeben. Kein Mittel war verschmäht worden, um abhängige Leute zur Abstimmung im altkatholischen Sinne zu vermögen[3].

Das Abstimmungsresultat wurde zwei Tage später dem Kultusminister unterbreitet. Dieser stellte sich, wie vorauszusehen war, auf den Standpunkt, daß die Petenten trotz ihrer Nichtannahme des Unfehlbarkeitsdogmas, dessen Verkündigung in Baden ohne Genehmigung des Staates vollzogen worden sei, als Katholiken anzuerkennen seien und die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte in der Kirche nicht verloren hätten; er wies ihnen demgemäß schon am 15. Februar den Mitgebrauch der Spitalkirche zu Konstanz an. An einigen weiteren Orten[4] erhielten die Altkatholiken dieselbe Begünstigung. Die den Katholiken belassene „Mitbenützung" war illusorisch, da der Heilige Stuhl den Simultangebrauch eines Gotteshauses mit den Sektierern durch Breve vom 12. März 1873 aus den wichtigsten Gründen verbot[5].

Die badische Regierung gewährte am 7. November 1873 Dr Reinkens die Anerkennung als „katholischer Bischof" und bald darauf eine Dotation von 3500 Gulden; die Interpellation, die

[1] K. Gröber, Der Altkatholizismus in Meßkirch, Freiburger Diözesanarchiv XL (1912) 141.

[2] v. Schulte, Der Altkatholizismus 351.

[3] K. Gröber, Der Altkatholizismus in Konstanz, Freiburger Diözesanarchiv XXXIX (1911) 207 f.

[4] Siehe die Liste bei A. Lauer, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden, Freiburg 1908, 286 f.

[5] J. Schofer, Bischof v. Kübel 165.

Hofrat von Buß wegen dieses Vorganges im Namen der katholischen Volkspartei in der Kammer einbrachte, beantwortete Jolly (1. Dezember 1873) mit den ihm bereits geläufigen Gründen[1].

Bis zum Erlaß eines Altkatholikengesetzes war nur noch ein Schritt. Die betreffende Vorlage wurde von der nationalliberalen Mehrheit eingebracht, was Minister Jolly beim Beginn der Debatte (12. Mai 1874) bedeutsam unterstrich. Die Frage, so führte der Redner aus, die hier behandelt werde, betreffe nicht Kultus, Religion, Glaube oder Dogmen, sie sei nur eine Frage des äußeren Rechtes, nämlich die, ob auch den nichtvatikanischen Katholiken Anteil am Kirchenvermögen gebühre. Man könne freilich einwenden, die Altkatholiken seien gar nicht mehr Mitglieder der katholischen Kirche. „Ich kann Ihnen nun zugeben und gebe dies gern zu, daß rein kirchlich-religiös aufgefaßt die Frage, wer zu einer bestimmt gegebenen Kirche, zu einem fest abgeschlossenen Bund von Glaubensgenossen gehört, nur von diesen, von der Kirche und deren Organen, entschieden werden kann. Wenn diese Frage aber nicht in kirchlich-religiöser Beziehung aufgeworfen, sondern wenn sie zur Grundlage für die Entscheidung über Rechtsverhältnisse gemacht wird, dann müssen diejenigen Organe eintreten, die über das äußere Recht zu entscheiden haben.... Wie mir das Entscheidungsrecht und die Entscheidungspflicht des Staates außer Frage steht, so glaube ich, kann auch bei einer objektiven Betrachtung kein Zweifel darüber bestehen, daß die Frage: Haben die sog. Altkatholiken noch die Rechte, die sie bisher als Katholiken hatten, bejaht werden muß."[2]

Die sehr bequeme Beweisführung, deren sich der Minister bedient hatte, lief deutlichst auf das Prinzip der Staatsomnipotenz hinaus. Die weiteren Verhandlungen waren sehr bewegt; der Abgeordnete Fieser verstieg sich dazu, die lehramtliche Unfehl-

[1] Rolfus-Sickinger, Kirchengeschichtliches II 330 f; F. Dor, F. J. v. Buß, Freiburg 1911, 182.

[2] Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1874, 127 ff.

barkeit des Papstes eine „infame Irrlehre" zu nennen, was ihm einen Ordnungsruf eintrug, dem selbst Jolly und Bluntschli zustimmten. Aber während der gleichen Debatte wagte es der Minister, den Protest, den die katholische Volkspartei gegen die Vorlage erhob, die gegen die Verfassung und gegen völkerrechtliche Verträge verstoße, als „bedeutungslos" zu bezeichnen. Daraufhin verließen die katholischen Abgeordneten den Sitzungssaal; die Nationalliberalen nahmen die Vorlage einstimmig an.

Das badische Altkatholikengesetz[1] vom 15. Juni 1874 beläßt den Sektierern alle Rechte von Katholiken. „Insbesondere bleibt den Benefiziaten, Präbendaren und den übrigen Inhabern kirchlicher Ämter ohne Rücksicht auf die Nichtanerkennung der vatikanischen Lehrsätze der Genuß ihrer Pfründen und Einkünfte gesichert." „Die Jurisdiktionsgewalt der bisherigen kirchlichen Obern hat den Altkatholiken gegenüber einstweilen keine Wirksamkeit. Es steht diesen Katholiken behufs Einrichtung und Abhaltung eines besondern öffentlichen Gottesdienstes und Vornahme sonstiger kirchlicher Handlungen das Recht zu, innerhalb der Kirchspiele bzw. der Gemeinden eigene kirchliche Gemeinschaften zu bilden." Sobald eine „erhebliche" Anzahl von Altkatholiken in einer Gemeinde vorhanden ist, gibt die Regierung die Genehmigung zur Bildung einer kirchlichen Gemeinschaft. Dieser wird die Mitbenützung der Kirche und der kirchlichen Gerätschaften im Verwaltungswege eingeräumt. „Bestehen in einem Kirchspiel bzw. in einer Gemeinde mehrere Kirchen, Kapellen usw., so kann eine Gebrauchsteilung nach bestimmten Objekten mit Rücksicht auf das Zahlenverhältnis beider Teile vorgenommen werden. Bei einer Erledigung der Pfründe wird ihr auch diese überwiesen, wenn die Gemeinschaft in diesem Zeitpunkt die Mehrheit in dem Kirchspiel bildet. Sind mehrere Pfründen vorhanden und ist eine oder die andere erledigt, so kann eine Genußteilung nach bestimmten

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXII (1874) 451 ff. Offizielle Aktenstücke über die Kirchenfrage in Baden VII, Freiburg 1875, 29 ff.

Pfründen mit Rücksicht auf das Zahlenverhältnis beider Teile vorgenommen werden. Hinsichtlich des übrigen örtlichen Kirchenvermögens kann je nach den tatsächlichen Verhältnissen eine Teilung des Genusses angeordnet oder der überwiegenden Mehrheit der volle Genuß zugewiesen werden."

Was die Ausführung dieses Altkatholikengesetzes angeht, so wird versichert, Jolly habe „den Eifer der Beamten für die Altkatholiken durch den Befehl strengster Unparteilichkeit abzukühlen gesucht, was letztere übel nahmen, während die ersteren mangelhaft gehorchten"[1]. Besonders war es die Großherzogin Luise, die sich für eine die Gefühle der Katholiken schonende Handhabung des Gesetzes interessierte[2].

Indes wurden die Herzen des katholischen Volkes aufs grausamste verwundet, als nunmehr Gotteshaus um Gotteshaus durch den omnipotenten Staat den Sektierern ausgeliefert wurde. Während die Katholiken sich mancherorts mit Notkirchen, Friedhofskapellen usw. behelfen mußten, die zu klein und eng waren, standen die den Altkatholiken überwiesenen prächtigen Kirchen entsprechend dem geringen religiösen Bedürfnis der Anhänger fast leer. Im ganzen gingen 23 Kirchen und Kapellen nebst 5 Pfarr- und 9 Kaplaneipfründen der katholischen Kirche verloren; der Schar von 17000 Altkatholiken stand im Großherzogtum eine Million römisch-katholischer Christen gegenüber.

Unleidlichsten Gewissenszwang bedeutete es, daß an einzelnen Orten den altkatholischen Geistlichen die Seelsorge auch für katholische Pfleglinge in Waisenhäusern und ähnlichen Anstalten überwiesen wurde. Die Strafverfolgung des um die katholische Sache hochverdienten Kaufmanns Jakob Lindau zu Heidelberg, der bei Übergabe des Chores der dortigen Heiliggeistkirche an die Altkatholiken vor diesen die Orgel, welche der marianischen Kon-

[1] Baumgarten-Jolly, Staatsminister Jolly 254.
[2] v. Schulte, Der Altkatholizismus 443.

gregation gehörte, zu retten gesucht hatte, erweckte im ganzen katholischen Deutschland herzlichste Teilnahme[1].

Der ebenso milde als feste Bistumsverweser Lothar von Kübel ließ sich durch alle diese Wirren in seinem unendlich dornenvollen, aber auch sichtlich von Gott gesegneten pastoralen Wirken nicht entmutigen. Wohl das herbste Leid in dem an Bedrängnissen so reichen badischen Kulturkampfe brachte dem Herzen des Oberhirten die Politik Jollys hinsichtlich der Ministerialverordnung von 1867, welche das vielberufene Kulturexamen der Theologen hatte einführen wollen.

Im Anfang des Jahres 1872 konnte es eine Zeitlang scheinen, als ob hinsichtlich der unausgeführt gebliebenen Examensverordnung ein modus vivendi gefunden werden könne und der Staat seine betreffenden Ansprüche mäßigen werde. Die Verhandlungen führten jedoch zu keinem Resultate, am 2. November 1872 erschien eine einseitig staatliche Verordnung, in der aufs neue von den Theologen ein etwas modifiziertes Staatsexamen gefordert wurde.

Selbstverständlich unterzog sich kein Kandidat dem staatlich angeordneten Examen, der seit 1867 bestehende Konflikt dauerte in unverminderter Heftigkeit fort. Die Liberalen waren außer sich über den Widerstand des Bistumsverwesers und richteten an Jolly die Frage, ob das Land in Freiburg oder in Karlsruhe regiert werde. So sah sich denn der Minister veranlaßt, den Konflikt noch zu verschärfen: die Examensverordnung sollte mit gesetzlicher Strafsanktion umgeben werden. Eine entsprechende Vorlage brachte die Regierung am 24. November 1873 ein. Im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer wurde der Gesetzentwurf wesentlich verschärft. Die Debatten waren wieder außerordentlich erregt, die Schlagwörter „Canossa", „revolutionäre Bischöfe", „priesterliche Flüche" usw. mußten bei den Rednern der Linken wie üblich als Argumente dienen. Die Verteidigungsarbeit der katholischen

[1] Über den Prozeß s. F. Dor, Jakob Lindau 128 ff.

Abgeordneten Hansjakob, Förderer u. a. war einer so gestimmten Mehrheit gegenüber wirkungslos. Graf Kageneck und Freiherr von Bodman traten in der Ersten Kammer als Gegner der Vorlage auf, während der protestantische Prälat Dr Holtzmann diese verteidigte, da sie helfe die Machtansprüche des römischen Priestertums zurückzuweisen.

Das neue Gesetz[1] wurde am 19. Februar 1874 veröffentlicht. Es wiederholt die Examensverordnung vom 2. November 1872, macht aber nicht nur die Zulassung zu einem Kirchenamte, sondern selbst die öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen von der Ablegung des Examens abhängig. Von dem Examen darf niemand dispensiert werden, der seine Studien an einer von Jesuiten oder einem verwandten Orden geleiteten Anstalt gemacht hat. Knabenseminarien, Gymnasial- und Theologenkonvikte sind zu schließen. Der Geistliche, der kirchliche Funktionen, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, öffentlich ausübt, wird mit einer Geldstrafe von 60 bis 300 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängnis von 3 bis 6 Monaten bestraft. Der kirchliche Obere, der widergesetzlich ein Kirchenamt bzw. kirchliche Funktionen überträgt, oder einem gesetzlich Unfähigen die kirchliche Einsetzung erteilt, ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu einem Jahr zu bestrafen. Der kirchliche Obere, der eine kirchliche Verfügung oder ein Erkenntnis gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen zu vollziehen sucht oder den Vollzug wider deren Willen festsetzt, verwirkt, sofern die Tat nicht in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen übergeht, eine Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark oder Gefängnis bis zu 6 Monaten. Die weiteren Strafbestimmungen richten sich gegen Geistliche, die kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkündigen, um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXI (1874) 377 ff.

die Staatsgesetze verpflichten, oder auf die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung einzuwirken, oder aus Anlaß öffentlicher Wahlen ihre kirchliche Autorität anwenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken. Ein staatlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten durfte auch nicht fehlen. Dieser ist berechtigt, Geistliche, deren Verbleiben im Amt mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung ihres Amtes abzuerkennen und das damit verbundene Einkommen zu entziehen. Die Übergangsbestimmung des Art. 4 lautet: „Diejenigen Geistlichen, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits die theologische Prüfung bestanden haben bzw. zu Priestern geweiht sind, können, insofern sie unter die Verordnung vom 6. September 1867 fallen, ein Kirchenamt nicht erlangen, bevor sie die Staatsprüfung über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung bestanden oder von der Regierung auf ihre persönliche Bitte Dispens erlangt haben; dagegen wird ihnen gestattet, bis auf weiteres kirchliche Funktionen auszuüben; die Regierung aber ist ermächtigt, durch Verordnung ihnen diese Befugnis wieder zu entziehen."

Daß die preußische Maigesetzgebung hier im größten Umfang vorbildlich gewesen war, bedarf keiner näheren Darlegung. Zumal lag der Gesetzgebung das Bestreben zugrunde, durch Verhinderung der kirchlichen Seelsorge die Ablegung so überaus odiösen Staatsexamens zu erzwingen.

Von der ihr im Gesetze Art. 4 zugesprochenen diskretionären Vollmacht beeilte sich die Regierung Gebrauch zu machen, und zwar den Neupriestern gegenüber, die Bischof von Kübel am 31. Januar 1874 — vor Erlaß des Gesetzes — geweiht hatte. Sie entzog am 4. August diesen Priestern die Befugnis, kirchliche Funktionen auszuüben. „Nun fing", so erzählt die Biographie Lothar von Kübels[1], „eine förmliche Razzia auf funktionierende

[1] J. Schofer, Bischof v. Kübel 148.

Neupriester an. Die vornehmste Aufgabe der Polizei schien darin zu bestehen, an den Kirchentüren zu lauern, um die Neupriester bei einer heiligen Messe oder im Beichtstuhle zu ertappen, vor den Schulen Wache zu stehen und nach den Versehgängen der jungen Vikare zu forschen, schließlich die armen Sünder vor den Richter zu schleppen und dem Kerkermeister zu überliefern." Über die Drangsale und den Leidensmut der jugendlichen Bekenner bietet die aus ihren Kreisen stammende Literatur viele die Teilnahme und Bewunderung des Lesers weckende Einzelheiten[1].

So kam es denn, daß lange Jahre hindurch die badischen Neupriester in der Heimat nicht einmal ihre Primiz feiern konnten und alle suchen mußten, im Auslande Verwendung zu finden, während in der heimatlichen Diözese der Seelsorgermangel immer unerträglicher wurde. Das moralische Ansehen der Regierung aber hatte durch die Hetzjagd, die sie gegen die Priester anzuordnen beliebt hatte, die schwerste Einbuße erlitten. Nie und nimmer konnte das katholische Volk die liberale Deklamation verstehen, daß es eine Bedrohung der Staatssicherheit bedeute, wenn ein von dem rechtmäßigen Bischof gesandter Priester seine heiligen Funktionen übe, ohne vom Staate in Philosophie, Literatur und alten Sprachen eigens noch einmal examiniert worden zu sein. Auch Parteianhänger Jollys haben die Angelpunkte seiner Kirchenpolitik, das Streben nach Heranbildung eines „nichtultramontanen" Klerus durch Einführung des Kulturexamens und die Erzwingung dieses Examens durch Strafgesetze, als verfehlte Experimente eines Doktrinärs, als „staatlichen Wahnsinn" bezeichnen müssen und sich keinen Täuschungen über die Gründe hingegeben, an denen das waghalsige Experiment früher oder später scheitern mußte[2].

[1] Vgl. K. Sauer, Aus stürmischer Zeit, badische Kulturkampfbilder, Tauberbischofsheim 1899; A. Jerger, Ein Stück badischen Kulturkampfs[2], Lahr 1905; (Oechsler), Sperrlingsleben aus dem badischen Kulturkampf[2], Offenburg o. J.

[2] Vgl. A. Hausrath, Zur Erinnerung an Julius Jolly, Leipzig 1899, 66 f.

Neununddreißigstes Kapitel.

Kulturkampfregungen in Elsaß-Lothringen und im Großherzogtum Hessen; die kirchliche Lage in Württemberg.

Es waren sehr freundliche und liebenswürdige Worte, die Fürst Bismarck an die Adresse der für Deutschland wiedergewonnenen elsässisch-lothringischen Landsleute richtete, als er am 1. Mai 1871 die Vorlage betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche im Reichstage einbrachte. Bezeichnend aber war es für die in der zentralisierungssüchtigen nationalliberalen Mehrheit herrschenden Tendenzen, daß H. von Treitschke in deren Namen das Geständnis ablegte, man habe gewünscht, daß die neuen Landesteile dem preußischen Staate einverleibt würden. „Die Aufgabe, diese entfremdeten Stämme deutscher Nation unserem Lande wieder einzufügen, ist so groß und schwer, daß man sie nur erprobten Händen anvertrauen darf, und wo ist eine politische Kraft im Deutschen Reiche, die die Gabe zu germanisieren erprobt hat wie das glorreiche alte Preußen?" Ein selbständiges einheimisches Beamtentum in den Reichslanden werde nur den Partikularismus stärken. Der Gedanke der Reichseinheit erfordere, daß der Kaiser einen elsässischen Beamten müsse versetzen können „nach Schwelm oder Stallupönen"; das sei eben die Eigentümlichkeit jeder realen politischen Macht, daß sie dem einzelnen Menschen unter Umständen unangenehm werden könne[1].

Windthorst fragte, ob man denn durch das Durcheinanderwürfeln der Beamten Provinzen gewinnen könne. Wenn die Regierung sich nicht auf Bajonette, sondern auf das Vertrauen des Volkes stützen wolle, so sei ihr vor allem ein Beamtentum nötig, das Land und Leute kenne. Nicht nur preußische, wie Herr von Treitschke zu wünschen scheine, sondern vor allem süddeutsche Beamte solle man berufen; diese gäben eine bessere Gewähr für die baldige moralische Eroberung der Reichslande. Wenn

[1] Deutscher Reichstag, I. Legislaturperiode, I. Session 1871 II 814 ff.

man die Frage aufgeworfen habe, wie die reichsländischen Kirchen behandelt werden sollten, so gebe er den Rat: „Behandeln Sie die kirchlichen Verhältnisse möglichst wenig. Die Behandlung der kirchlichen Verhältnisse von Berlin aus ist sehr wenig erwünscht, das haben wir in den annektierten Provinzen erfahren." Diese ebenso reichsfreundlichen wie klugen Forderungen des Zentrumsführers sollten leider nicht ihre Erfüllung erhalten.

Das protestantisch-preußische Selbstgefühl der siegreichen Armee hatte schon in den ersten Monaten der Okkupation die Empfindungen der nunmehr reichsländischen Katholiken schmerzlich verletzt. Kaum war Metz erobert, so verlangte schon General von Zastrow die Auslieferung der Kathedrale an die winzige Minderheit der protestantischen Bevölkerung, hinsichtlich des Straßburger Münsters wurde die gleiche Forderung erhoben. Daß in das zu $^5/_6$ katholische Land eine vorzugsweise protestantische Beamtenschaft — obenan der aus dem Kulturkampf reichlich bekannte Regierungspräsident von Kühlwetter — gesandt wurde, erweckte gleichfalls peinliche Gefühle. Aber im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Stellung der Katholiken in Preußen wurden vorerst noch vertrauensvolle Stimmen gehört, ein lothringischer Pfarrer veröffentlichte ein überaus hoffnungsfreudiges deutsches Programm[1].

Aber gerade das Vertrauen des Klerus wurde alsbald sehr enttäuscht, besonders durch die Haltung, die der am 7. September 1871 berufene Oberpräsident E. von Möller gegenüber den katholischen Schulen einnahm. In den Knabenschulen unterrichteten, von den Gemeinderäten berufen, an sehr vielen Orten Schulbrüder. Entgegen dem Verlangen der Bevölkerung versagte zunächst die Regierung neuberufenen Ordensbrüdern das staatliche Anstellungsdekret und verlangte die Berufung von Laienlehrern[2]. Die Lehrerseminarien, die anfangs als konfessionell erklärt worden

[1] Griser, Programme des Catholiques de l'Alsace-Lorraine devant l'Annexion, Strasbourg 1871. Deutsche Ausgabe Regensburg 1871.

[2] Historisch-politische Blätter 1872 II 93 ff.

waren, machte die Regierung zu gemischten Anstalten und unterstellte sie zumeist protestantischen Leitern, ebenso erging es den Lyzeen. Auch auf protestantischer Seite wurde offen anerkannt, daß es sich bei diesen Maßregeln um einen Teil des vom Reiche etablierten „Kampfes gegen den Ultramontanismus" handle, und daß auch im Reichslande die Regierung sich entschieden auf den Liberalismus zu stützen bereit sei[1].

Die lange Dauer der Diktatur mit ihrer Bestrafung von Gesinnungen ohne vorhergehendes Urteil, mit schikanösen Haussuchungen, Ausweisungen usw. erzeugte viel Mißstimmung. Am 17. März 1873 erhielt der Generalvikar Rapp von Straßburg den Befehl, innerhalb 48 Stunden Elsaß-Lothringen zu verlassen; was die offiziösen Zeitungen zur Verteidigung des schroffen Schrittes zu sagen wußten, war der albernste Klatsch. Schließlich mußte auch die zahme Presse eingestehen, daß alle geheimen Nachforschungen keinen Anhalt geboten hätten, um „an der Hand eines einzelnen Paragraphen" gegen den Generalvikar vorzugehen. Aber, so wurde gefragt, „sollte er deshalb auf dem Boden weiterwirken dürfen, den er sich für seine Wühlereien [!] vorbereitet hat, nur vorsichtiger und energischer? Die Regierung hat diese Frage verneint"[2]. Daß ein so hochgestellter Geistlicher auf bloße Angebereien hin ohne Verhör und Richterspruch so schwer in seinem Rechte gekränkt wurde, konnte jedenfalls nicht zur Hebung des Patriotismus bei den Katholiken dienen.

Das französische Staatskirchenrecht, wie es in den Organischen Artikeln von 1801 kodifiziert war, schien der Regierung noch nicht zu genügen: in der von ihr veröffentlichten offiziellen Sammlung[3] standen — auffallend genug — als erste Aktenstücke die „Grundsätze über die Freiheiten der gallikanischen Kirche" von 1594 und die „Deklaration des französischen Klerus bezüglich der

[1] Friedrich Fabri, Staat und Kirche, Gotha 1872, 157.

[2] Vgl. Historisch-politische Blätter 1873 II 278.

[3] E. Dursy, Das Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen, 1. Band, Katholischer Kultus, Straßburg 1876.

kirchlichen Gewalt" von 1682. Da die Übertragung des preußischen Kulturkampfs in die Reichslande absolut untunlich war, wollte man wenigstens den Anschein wahren, als ob die Regierung staatskirchenrechtlich bis an die Zähne gerüstet sei. Von Kulturkampfgesetzen gelangten nur der Kanzelparagraph und das Jesuitengesetz im Elsaß zur Ausführung.[1]

Der Heilige Stuhl anerkannte die Fortdauer des französischen Konkordates von 1801, verlangte aber, da in Art. 17 das Ernennungsrecht für die Bistümer nur einem katholischen Landesherrn verliehen war, für diese Frage eine neue Vereinbarung. Das in Art. 10 des Konkordates der Regierung zugestandene Recht der Bestätigung der vom Bischof ernannten (wenig zahlreichen) Kantonalpfarrer gestand die päpstliche Kurie dem deutschen Kaiser zu[2]. Ein Akt dankbar empfundener Fürsorge für die Kirche war es, daß die Regierung den im Konkordat äußerst kärglich besoldeten Pfarrern eine erhebliche Aufbesserung zuteil werden ließ (10. Juni 1872).

Dieser günstige Eindruck aber wurde wieder aufs empfindlichste beeinträchtigt durch das Schulgesetz vom 12. Februar 1873, durch das im Gegensatz zum französischen Prinzip der Unterrichtsfreiheit das gesamte öffentliche und private Unterrichtswesen der Staatsaufsicht unterstellt wurde. Entsprechend der Haltung des preußischen Episkopates gegenüber den Maigesetzen beauftragte Bischof Dr Räß die Vorsteher der Knabenseminarien zu Straßburg und Zillisheim, nur eine staatliche Kontrolle in sanitärer Hinsicht zuzulassen. In der Folge wurden diese beiden Anstalten geschlossen, ebenso die dem Bischof von Metz unterstehenden Knabenseminarien zu Sierk und Finstingen. Eine Inspizierung der theologischen Seminarien wurde von der Regierung nicht versucht.

[1] Vgl. A. Schricker, E. v. Moeller, Oberpräsident von Elsaß-Lothringen, Kassel 1881, 26 f.

[2] Näheres s. bei Friedrich Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts[3], Freiburg 1893, 263.

Als am 16. Mai 1873 der Bericht der Reichsregierung über „die Gesetzgebung, sowie die Einrichtung und den Gang der Verwaltung in Elsaß-Lothringen" im Reichstage zur Diskussion stand[1], hatte Dr Windthorst Veranlassung, eine große Zahl von Beschwerden der reichsländischen Katholiken vorzutragen. Er anerkannte zunächst mit Freuden, daß die äußeren, materiellen Verhältnisse der Reichslande sorgfältig gepflegt seien, wünschte aber vor allem baldiges Aufhören der Diktatur. Dann gab er eine lange Übersicht über die von der Regierung begangenen kirchenpolitischen Fehlgriffe, besonders über einige odiöse Ausweisungen. Hinsichtlich des Vorgehens gegen den Generalvikar Rapp führte er aus, daß formell keine Rechtsbasis für diese Maßregelung vorhanden gewesen sei; wenn materiell Strafbares gegen den hohen Geistlichen vorgelegen habe, so hätte man vor den Gerichten das Nötige einleiten sollen. „Aber ein derartiger kurzer Prozeß, wie er hier gemacht worden ist, ist intolerabel und in Deutschland unter keinen Umständen zu dulden."

Fürst Bismarck antwortete sofort: Die Rede des Herrn Vorredners sei gewiß in ihrer ganzen Tendenz nicht berechnet gewesen, den Landfrieden zu stören, den Elsässern Mißtrauen gegen Deutschland einzuflößen; diese Absicht habe dem Herrn Vorredner gänzlich ferngelegen, aber er fürchte, daß Leute, die nicht die Ehre hätten, Windthorst persönlich zu kennen, darüber weniger klar sein würden. Der Vorredner hätte seine Vorwürfe nicht an den Reichskanzler, der nur die Gesetze ausführe, richten müssen, sondern gegen Seine Majestät den Kaiser und den Bundesrat, von denen das Diktaturgesetz ausgegangen sei. Er wolle damit keine Verantwortung abschieben, das, was geschehen sei, verantworte er absolut. „Wir sind dafür verantwortlich, daß dort eben vor allen Dingen die Sicherheit des Landes gewahrt wird, und wenn der Herr Vorredner neben den Diktaturgespenstern, die er zitierte, nun uns tadelt und angreift, weil wir von den gesetzlichen Mitteln zur

[1] Deutscher Reichstag 1873, I. Legislaturperiode, IV. Session I 678 ff.

Erhaltung der Sicherheit Gebrauch machen, so kommt mir diese Klage geradeso naiv vor, als wenn in der Schlacht der Feind sagen wollte: Schießen gilt nicht!" Die friedlichen Absichten der Regierung würden gehindert durch die Elemente, die auch in andern Teilen des Reiches Spaltungen und Unfrieden hervorriefen. Aus einem der beliebten „diplomatischen Berichte" verlas nun der Redner ein ausführliches Zitat über die Gefahren der katholischen Homerule-Bewegung in Irland. „Jeder wird sich danach denken können, was dieselben Truppen, geleitet von denselben bekannten und nicht bekannten Chefs, unter analogen Verhältnissen im Elsaß vielleicht tun könnten. Ich befürworte gleich, daß ich die Rede des Herrn Vorredners unter diese Kategorie nicht begreife, bekanntlich sind Gegenwärtige immer ausgenommen von Bezugnahmen, und ich verwahre mich gegen den Gedanken, als ob ich bei der Schilderung der tatsächlich wirksamen Elemente in Irland hier gegenwärtige Parteien meinte." Wenn der Vorredner beklagt habe, daß durch die Fernhaltung der Schulbrüder viele Lehrerstellen unbesetzt blieben, so sei zu bedenken, daß die Wirkung mancher Schulbrüder noch schädlicher sei für die Bevölkerung als ein momentaner Lehrermangel, daß eine dem Geiste der Bevölkerung verderbliche und den deutschen Sinn im Elsaß vergiftende Belehrung schlimmer wäre als gar keine.

Es war nicht zu qualifizieren, wie ein so hochgestellter Mann mit solchen dialektischen und oratorischen Kunststückchen vor der Vertretung des deutschen Volkes zu operieren wagen konnte, statt Beweise und Tatsachen vorzutragen. Die verdiente Antwort blieb nicht aus. Windthorst replizierte: „Der Herr Reichskanzler hat zunächst geglaubt, mir eine Art Vorwurf daraus machen zu müssen, daß ich diese Beschwerden vortrage. Er hat angedeutet, freilich mit einer Art von protestatio facto contraria, daß meine Äußerungen gewiß darauf berechnet gewesen seien, den Landfrieden aufrecht zu erhalten, und wie die oft sich wiederholenden Redewendungen des Herrn Reichskanzlers in dieser Richtung mehr

gelautet haben mögen. Mir genügt in meiner Stellung, derartige Insinuationen zurückzuweisen und zu konstatieren, daß der erste Rat der Krone kein Bedenken gehabt hat, einem Abgeordneten gegenüber, der die Landesbeschwerden zum Vortrage bringt, derartige direkte und indirekte Vorwürfe zu machen, und daß wenigstens ein Teil der Abgeordneten anscheinend eine derartige Bemängelung der Ausführung des Auftrags eines Abgeordneten mit Beifall begrüßt hat. . . . In der Erfüllung dieses Auftrages liegt durchaus nichts Ungehöriges, und dem Abgeordneten, welcher seine Aufgabe erfüllt, andere Absichten dabei zu unterschieben, ist parlamentarisch nicht erlaubt." Die Minister besäßen kein Recht, in Beziehung auf ihre eigene Verantwortlichkeit die Person des Monarchen vorzuschieben. Die Schulbrüder und Schulschwestern hätten die jetzige Generation im Elsaß erzogen, von der im Bericht gerühmt werde, daß sie sich so rasch und gut in die Verhältnisse finde; so sei denn der Vorwurf „vergiftender Lehre" nur eine unbewiesene Ansichtsäußerung. Die vorgekommenen Ausweisungen seien ungesetzlich, widersprächen dem Freizügigkeitsgesetz. Die Kampfesweise, mit Berichten ungenannter Diplomaten zu demonstrieren, sei dem Herrn Reichskanzler sehr geläufig. Der angezogene Bericht enthalte keine einzige greifbare Tatsache, sondern nur allgemeines Diplomatenräsonnement; so etwas könne man auch in der Wilhelmstraße schreiben.

Die Entgegnungsrede des Reichskanzlers bewegte sich in demselben Gleise wie die erste. Auch jetzt brachte der Fürst nicht präzis gefaßte Tatsachen als Beweise vor, sondern begnügte sich damit, allgemeine dunkle Andeutungen vorzutragen.

Resümierend sprach Hermann von Mallinckrodt besonders über die Tatsache seine Verwunderung aus, „daß die Rede des Herrn Reichskanzlers, obschon sie eines sachgemäßen Inhaltes vollständig entbehrte, und obschon sie in einer Weise ausfallend war gegen eine auch hier im Reichstage vertretene Partei, daß man wohl Bedenken gegen eine solche Methode erheben sollte, daß trotz alledem von seiten des Hauses, insbesondere von den reichs-

parteilichen Seiten die Äußerungen mit einem so lauten Schluß-Bravo aufgenommen werden konnten".

Daß die Regierung in absehbarer Zeit eine Änderung in der Behandlung kirchlicher Angelegenheiten des Reichslandes vornehmen wolle, erschien nach diesen Vorgängen ausgeschlossen. —

Nachdem im Großherzogtum Hessen das konservative Kabinett Dalwigk verabschiedet war, ergriff Karl Hofmann, der neue Ministerpräsident, die erste gegebene Gelegenheit, um sich dem Lande vorzustellen. Am 19. September 1872 hielt er in Mainz eine programmatische Rede, in der er von den „hoffentlich für immer beseitigten Verhältnissen" ausging, die sich seit zwanzig Jahren trennend zwischen Fürst und Volk (d. h. den Liberalismus) geschoben hätten. „Es hat sich viel Schutt angehäuft in Hessen. Vieles muß geändert, manches neu aufgebaut werden. Dazu gehört Ausdauer, es gehört dazu Kraft und Energie, vielleicht auch mehr, denn es muß Licht und Luft geschaffen werden nach allen Seiten."[1] Der zum 14. Oktober 1872 einberufenen Kammer gegenüber drückte der Staatsmann sein Kulturkampfprogramm unumwunden aus: es werde vor allen Dingen darauf ankommen, den Rechtsboden für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche soweit erforderlich auf dem Wege der Gesetzgebung wieder klar und sicher zu stellen.

Die liberale Agitation anläßlich der für den Herbst 1872 angeordneten Neuwahlen vollzog sich vollständig unter kirchenfeindlichen Schlagwörtern. Die Nationalliberalen, die in ihrem Wahlaufrufe ein entschiedenes Auftreten „in dem jetzt entbrannten Kampfe gegen die Ultramontanen, die vordersten Gegner der deutschen Einheit", verlangt hatten, errangen 26, das konservativ-liberale Kartell 12, die katholische Volkspartei 4 Sitze.

Diese Parteiverhältnisse garantierten der von der Regierung eingebrachten Volksschulgesetzesvorlage von vornherein die Annahme durch die Abgeordnetenkammer. Aber die Haltung der konser-

[1] Kölnische Zeitung, 21. September 1872, 2. Blatt.

vativen Ersten Kammer gestaltete die Verhandlungen außerordentlich schwierig. Die Vorlage begünstigte offensichtlich das liberale Streben nach gemeinsamen (Simultan-)Schulen, machte aber deren Einführung vom Votum der Gemeinderäte und Schulvorstände abhängig. Die Liberalen beantragten, daß kraft Gesetzes alle Schulen ohne weiteres für gemeinsame erklärt würden. Gegen diesen Antrag wandte sich im Auftrag der Regierung der Ministerialdirektor Freiherr von Starck und führte aus, daß diese Forderung für das Verhältnis zwischen Kabinett und Kammer entscheidende Bedeutung besitze. Die Regierung denke nur an maßvolle Reformen. Der vom Abgeordneten Schröder gestellte Antrag enthalte eine Tyrannei gegen die Gemeinden, die von dessen Richtigkeit nicht überzeugt seien, und sei deswegen illiberal. Das Kabinett habe den Kampf gegen die staatsfeindlichen Richtungen der Gegenwart mit Freuden aufgenommen, aber durch solche Anträge liefere man nur dem ultramontanen Gegner Waffen in die Hände. Daraufhin votierte die Mehrheit für die Bestimmung des Regierungsentwurfes gegen die Stimmen der katholischen Abgeordneten Allmann, Frank und Wolz. Ein Antrag Metz, der angenommen wurde, erstrebte gegen den Willen der Regierung die Einrichtung simultaner Lehrerseminarien. Der Art. 37 der Vorlage, der geistlichen Lehrorden das Unterrichten an Volksschulen verbot, wurde in der Ersten Kammer, die überhaupt eine eingreifende Amendierung in konservativem Sinne versuchte, heftig bekämpft. Ein Kompromiß dehnte zwar die Bestimmung dieses Artikels auch auf die Privatschulen aus, gewährte aber der Regierung bis auf weiteres die Befugnis zur Dispensation für einzelne Fälle. Gegen den Widerstand der Ersten Kammer half sich die Regierung schließlich durch einen Pairsschub.

Das Schulgesetz[1] vom 16. Juni 1874 wurde von den Katholiken Hessens als große Beeinträchtigung ihrer religiösen Freiheit

[1] Hessisches Regierungsblatt 1874, 391 ff. K. Reidel, Die katholische Kirche in Hessen, Paderborn 1904, 110 ff.

empfunden. An zahlreichen Orten, besonders in solchen, wo eine katholische Minderheit bestand, wurden nach Maßgabe des Gesetzes die Konfessionsschulen in simultane umgewandelt. Um die der religiösen Erziehung drohenden Gefahren abzuwenden, entfaltete Bischof W. E. von Ketteler eine umfassende oberhirtliche und schriftstellerische Tätigkeit[1].

Damit das höhere Unterrichtswesen von „ultramontanen" Elementen gereinigt werde, schritt das Ministerium Hofmann zu einer Reihe von auffallenden Pensionierungen und Versetzungen. Am härtesten betroffen wurde das Gymnasium zu Mainz, dessen weit über Hessens Grenzen hinaus mit Recht gefeierter Direktor Heinrich Bone in den besten Mannesjahren in den Ruhestand versetzt wurde, trotzdem die Anstalt und deren Leistungen erst kurz zuvor nach einer staatlichen Revision höchstes Lob geerntet hatten. In dem Pensionierungsdekrete, mit dem der hochverdiente Schulmann ohne jede Vorbereitung überrascht wurde, war die vorgedruckte Formel „unter Anerkennung langjähriger treuer Dienste" durchstrichen[2].

Das Jesuitengesetz wurde in Mainz nicht ohne Vermeidung von Schroffheiten zur Ausführung gebracht[3]. Daß es die Regierung gelüstete, auch den Kanzelparagraphen im Kampfe gegen den „Ultramontanismus" zu verwenden, zeigte ein Erlaß vom 17. November 1872, der die Kreisämter benachrichtigte, daß laut bischöflichen Hirtenbriefes demnächst in den katholischen Gotteshäusern für die Anliegen und Bedrängnisse der Kirche Bittgottesdienste stattfinden sollten. „Inhaltlich besagten Hirtenbriefes scheinen zwar mit den Andachten keine Predigten, Verkündigungen oder Erörterungen verbunden zu sein, aber immerhin wollen wir

[1] W. E. v. Ketteler, Fastenhirtenbrief über die gemeinsamen Schulen, Mainz 1874; Derſ., Die Gefahren der neuen Schulgesetzgebung für die religiös-sittliche Erziehung der Kinder, Mainz 1876; Derſ., Die Pflichten der Eltern und des Elternhauses unter den modernen Schulverhältnissen, Mainz 1877.

[2] H. A. Keiser, Heinrich Bone, Mainz 1897, 41 f.

[3] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler III 169 f.

Ihnen empfehlen, wie überhaupt auf die Kanzelvorträge auch auf die besagten Andachtsübungen in geeigneter und möglichst wenig auffälliger Weise Ihr Augenmerk zu richten. . . ."[1]

Die staatliche Anerkennung, die das Großherzogtum am 15. Dezember 1873 dem altkatholischen Bischof Reinkens zuteil werden ließ, führte nicht zu kirchenpolitischen Verwicklungen, weil die wenigen hundert hessischen Altkatholiken nicht daran denken konnten, den Mitgenuß des katholischen Kirchenvermögens in Anspruch zu nehmen[2].

Eine vollständig ausgebaute Kulturkampfgesetzgebung sollte das Jahr 1875 dem Großherzogtum Hessen bringen. —

Als die Regierung des Königreiches Württemberg am 20. April 1871 in einem Ministerialerlaß erklärte, sie werde dem Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes keinerlei Rechtswirkung auf staatliche oder bürgerliche Verhältnisse zugestehen, jeden etwaigen Übergriff in das staatliche Gebiet mit allen gesetzlichen Mitteln zurückweisen und keine Verpflichtung anerkennen, zur Durchführung der vatikanischen Beschlüsse den weltlichen Arm zu leihen, schien auch das süddeutsche Königreich am Vorabend eines Kirchenkonfliktes zu stehen. Die Regierung trug jedoch angelegentliche Sorge, daß kirchenpolitische Schwierigkeiten verhütet wurden. Natürlich fehlte es auch in Württemberg nicht an liberalen Drängern, die eine Sicherstellung des Staates gegen den „Ultramontanismus" forderten. Es scheint, daß besonders zum Zwecke der Beruhigung dieser Elemente der württembergische Staatsminister L. Golther die Schrift verfaßte, die alsbald großes Aufsehen machen sollte: Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg[3]. Hier wurde der umständliche Beweis versucht, daß der süddeutsche Staat durch seine Kirchengesetzgebung[4]

[1] Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1872, 226.

[2] v. Schulte, Der Altkatholizismus 416 f.

[3] Stuttgart 1874.

[4] Über seine Vorgeschichte s. Brück-Kißling, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland III² 179 ff.

von 1862 wesentlich dasselbe staatskirchenrechtliche Arsenal besitze, das der norddeutsche Großstaat sich soeben durch die Maigesetzgebung verschafft habe. Nur sei man in Württemberg so glücklich, einen „versöhnlichen“ Bischof und einen, weil in Staatsanstalten erzogenen, „nichtultramontanen“, „staatsfreundlichen“ Klerus zu besitzen. Wenn die Schrift auch die Verschiedenheiten zwischen der württembergischen und der preußischen Kirchengesetzgebung nicht unerwähnt ließ, so war doch der Haupteindruck, den sie erzielen mußte, der, daß am preußischen Kirchenkonflikt zumeist Episkopat und Klerus die Schuld trügen.

Ein erster Blick auf die hart bis an die Grenze des der Kirche Erträglichen gehende württembergische Kirchengesetzgebung vom 30. Januar 1862 konnte allerdings auf zahlreiche Punkte stoßen, die in den preußischen Maigesetzen gleich oder ähnlich geordnet schienen. Auch das württembergische Gesetz beruhte auf staatlicher Regelung kirchlicher Verhältnisse. Von großer Erheblichkeit aber war die Tatsache, daß *inhaltlich* in den meisten Punkten die Bestimmungen der 1857 zwischen dem Heiligen Stuhle und der königlichen Regierung abgeschlossenen Konvention beibehalten waren, und daß der Gesetzgeber von dem Prinzip der kirchlichen Autonomie ausgehen zu wollen erklärte. War somit schon der Ausgangspunkt der württembergischen Gesetzgebung von dem der preußischen wesentlich verschieden, so mußte ein sorgfältiger Vergleich noch eine große Anzahl von weiteren relevanten Verschiedenheiten zutage fördern. Wenn die dritte Disziplinarinstanz für die Diözese Rottenburg nicht die römische Kurie, sondern das bischöfliche Gericht in Augsburg war, so beruhte das auf einer vom *Papste* getroffenen Anordnung. Das süddeutsche Königreich hatte sich nicht auf den Standpunkt gestellt, daß der Staat befugt sei, Geistliche aus dem kirchlichen Amte zu entlassen, sondern beanspruchte nur, gegebenenfalls einem Geistlichen die *staatlichen* Geschäfte abnehmen zu können. Wenn der Bischof von Rottenburg Kirchenämter dauernd nur verleihen durfte an solche, „welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung

von Tatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt worden sind“, so war die gesetzmäßige Anzeigepflicht von der preußischen weit verschieden: in Württemberg hatte die Anzeige an den Königlichen katholischen Kirchenrat zu geschehen, eine kollegialische, nur aus Katholiken bestehende Behörde. In Württemberg kannte man kein Kulturexamen, keinen Staatsgerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, keine Unterdrückung der Gymnasialkonvikte, es waren in dem Kirchengesetz auch keine Strafsanktionen vorgesehen[1].

Daß die Wirkung der Kirchengesetzgebung Württembergs eine so ganz andere geworden ist als die in Preußen, ließ naturgemäß auch auf eine tiefgehende Verschiedenheit schließen, nicht minder mußte bei einem Vergleich aufs genaueste berücksichtigt werden, wie verschieden die beiden Königreiche waren hinsichtlich der Größe, der historischen Tradition, des Volkscharakters, der Gesinnungen der Beamtenschaft, der geistigen Strömungen im Lande. Im übrigen konnte angesichts zahlreicher Zeugnisse nicht im geringsten bezweifelt werden, daß sowohl der „versöhnliche“ Bischof K. J. von Hefele wie auch sein angeblich nichtultramontaner Klerus und das katholische Volk Württembergs einer Kirchengesetzgebung gegenüber, die demselben Geist ihren Ursprung verdankt hätte wie die preußische, keine andere Haltung beobachtet hätten wie die katholischen Kreise im Königreiche Preußen[2].

Eine ausnehmend bedeutsame Kritik des Buches L. Golthers verfaßte der Kanzler der Universität Tübingen, Gustav Rümelin, der bis 1862 dem württembergischen Kirchen- und Schulwesen vorgestanden hatte[3]. Der Staatsmann hob stark hervor, daß die württembergische Kirchengesetzgebung letztlich doch auf einer Vereinbarung zwischen Kirche und Staat beruhe und im wesentlichen

[1] Vgl. besonders H. *Bahlkamp*, Die katholische Kirche in Württemberg und Preußen, Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXV (1876) 447 ff.

[2] Vgl. F. J. *Menz*, Geschichtliche Darstellung der Ausübung des placetum regium in Württemberg, Rottenburg 1876, 92 ff.

[3] G. *Rümelin*, Reden und Aufsätze, Neue Folge, Freiburg 1881, 205 ff.

die in Gesetzesform umgegossene Konvention darstelle. Preußen habe das Prinzip vollständig einseitig-staatlicher Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten statuiert und von Verhandlungen mit Papst und Bischöfen abgesehen, so führte der — übrigens von starken Vorurteilen gegen die katholische Kirche und das Zentrum nicht freie — Autor weiter aus; aber das norddeutsche Königreich habe den wichtigen Punkt übersehen, daß es die faktische Befolgung seiner Kirchengesetze nicht erzwingen könne. Von seinem Standpunkte aus, daß die kirchlich-staatlichen Beziehungen durch Übereinkommen zu regeln seien, kam Rümelin zu einer überaus interessanten kritischen Ablehnung der Maigesetzgebung. Am günstigsten noch urteilte er über die Anzeigepflicht bei kirchlichen Stellenbesetzungen, die von dem Papste wohl zugestanden werden könnte; diese sei mehr das Feld als das Objekt des Kampfes. Für unerträglich aber müßten die Katholiken die Vertreibung von kirchlichen Ordensgesellschaften halten, sie würden in solchen Maßregeln stets eine „Majorisierung durch protestantische Anschauungen, eine Beschränkung der freien Religionsübung" sehen. Wenn der Staat die ihm notwendigen Kautelen hinsichtlich der Genehmigung von Niederlassungen usw. wahre, so genüge das; warum solle er bei der sonstigen Vereinsfreiheit solche Gesellschaften verbieten dürfen, die zu gemeinsamen religiösen Übungen gestiftet sind? Ganz verfehlt sei die Institution des Kulturexamens, da Patriotismus und deutsche Gesinnung sich nicht durch das Mittel des Examinierens einimpfen ließen.

Die Bischöfe auf die Maigesetzgebung durch einen eigens formulierten Eid verpflichten zu wollen, enthalte eine unzulässige Zumutung; wenn auch der Satz, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen, oft mißbraucht worden sei, so bilde er doch ein unverlierbares sittliches Recht jedes Menschen und sei durch keine promissorische Eidesformel, wie sie auch lauten möge, zu beseitigen.

Gewiß habe der Staat weitgehende Befugnisse hinsichtlich der kirchlichen Disziplinargewalt. „Aber", so sagt der Schriftsteller, „daß ein staatlicher Disziplinarhof Geistliche wegen eines den

staatlichen Ordnungen und Interessen unangemessenen Verhaltens von ihren kirchlichen Hauptämtern absetzen könne mit der Wirkung, daß diese nun als erledigt anzusehen und neu zu besetzen wären, ist ein Anspruch, von dem ich nicht weiß, ob er jemals irgendwo erhoben und durchgeführt worden, der auch gegen andere Korporationen nicht geltend gemacht zu werden pflegt, von dem jedenfalls nicht zu erwarten ist, daß ihn die katholische Kirche jemals anerkennen oder sich ihm auch nur stillschweigend fügen wird."

Es sei eine leere Hoffnung und ein unausführbares Problem, wenn man glaube, auf der Grundlage und unter Aufrechterhaltung der Maigesetze zum Frieden mit der katholischen Kirche zu gelangen. Zu einem solchen führe nur ein Weg, der einer Konvention oder Punktation mit dem Papste. „Unzweifelhaft", so meinte der protestantische württembergische Staatsmann, „könnte der katholischen Minderheit des preußischen Staates und des Deutschen Reiches keine bessere und andere Bürgschaft dafür, daß sie sich nicht von protestantischen Staatsbegriffen majorisiert glauben muß, und daß ihre kirchlichen Verhältnisse in einer kirchenverfassungsmäßigen Weise geordnet sind, geboten werden, als wenn diese Ordnung mit der Zustimmung des Oberhauptes ihrer Kirche erfolgt ist. Auch würde eine einfache Weisung des Papstes an die Bischöfe das ganze Arsenal der staatlichen Geld- und Gefängnisstrafen entbehrlich machen". Eine hochpolitische Lebensfrage sei es für das neue Reich, daß nicht ein Drittel der Bevölkerung aus konfessionellen Motiven eine dessen Institutionen und Interessen abgeneigte Sonderstellung auf die Dauer behaupte; „und diese Gefahr zu beseitigen, dürfte vom Standpunkte praktischer Politik ein wertvolleres Ziel zu nennen sein als die Folgerichtigkeit staatsrechtlicher Theoreme und das Gewicht konfessioneller Gegenmotive".

Anhang.

Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 10. Dezember 1871.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel. Hinter § 130 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird folgender neue § 130 a eingestellt:

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck."

Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Vom 11. März 1872.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen in Ausführung des Artikels 23 der Verfassungsurkunde vom 30. Januar 1850, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dieses Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht sowie der Artikel 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

§ 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1872.

(L. S.) Wilhelm."

Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrate zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrate erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck."

Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 5. April 1873.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel. Die Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Artikel 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Artikel 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Im übrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. April 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck."

Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebietes, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargetan hat, und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 kommen zur Anwendung, gleichviel ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hilfsleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hilfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

§ 3. Die Vorschriften des § 1 kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 26, auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§ 2) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§ 4. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

§ 5. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staatsuniversität zurückgelegtes Studium, oder mit Rücksicht auf einen sonstigen, besondern Bildungsgang von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer deutschen Staatsuniversität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§ 6. Das theologische Studium kann in den bei Verkündigung dieses Gesetzes in Preußen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei.

Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Fakultät befindet, und gilt nur für diejenigen Studierenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist.

Die im ersten Absatze erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.

§ 7. Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studierenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören.

§ 8. Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theologischem Studium statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften dieses Gesetzes über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat.

Die Prüfung ist öffentlich und wird darauf gerichtet, ob der Kandidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der deutschen Literatur erworben habe.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft die näheren Anordnungen über die Prüfung.

§ 9. Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knabenseminare, Klerikalseminare, Prediger- und Priesterseminare, Konvikte ꝛc.), stehen unter Aufsicht des Staates.

Die Hausordnung und das Reglement über die Disziplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knabenseminare und Knabenkonvikte, sowie derjenigen Seminare, für welche die im § 6 bezeichnete Anerkennung erteilt ist, sind dem Oberpräsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen.

Die Anstalten unterliegen der Revision durch Kommissarien, welche der Oberpräsident ernennt.

§ 10. An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disziplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des § 11 dargetan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 11. Zur Anstellung an einem Knabenseminare oder Knabenkonvikte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem preußischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Kleriker und Predigtamtskandidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen.

Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

§ 12. Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen regeln (§§ 15—17).

§ 13. Werden die in den §§ 9—11 enthaltenen Vorschriften oder die getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schließen.

Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knabenseminare und Knabenkonvikte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den im § 6 erwähnten Anstalten die erteilte Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.

Nach Errichtung eines königlichen Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten kann über die Gesetzmäßigkeit der nach diesem Paragraphen getroffenen Anordnungen und Verfügungen innerhalb 30 Tagen bei dem gedachten Gerichtshofe Berufung eingelegt werden. Durch Einlegung derselben wird die Vollstreckung der angefochtenen Anordnung oder Verfügung nicht aufgehalten. Der Gerichtshof kann jedoch bestimmen, daß bis zur endgültigen Entscheidung die Vollstreckung unterbleibe.

§ 14. Knabenseminare und Knabenkonvikte (§ 9) dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden.

Im Falle der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schließung der betreffenden Anstalt befugt.

III. Anstellung der Geistlichen.

§ 15. Die geistlichen Obern sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen.

Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Innerhalb 30 Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu.

§ 16. Der Einspruch ist zulässig: 1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen; 2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Ämter bedroht, verurteilt ist oder sich in Untersuchung befindet; 3) wenn gegen den Anzustellenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

Die Tatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen bei dem königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten und, so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Berufung eingelegt werden.

Die Entscheidung ist endgültig.

§ 17. Die Übertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des § 1 zuwiderläuft oder welche vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.

§ 18. Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Talern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Obern dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.

§ 19. Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.

Die Bestimmungen des § 18 beziehen sich auf die sogenannten Sukkursalpfarreien des französischen Rechts, mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 des § 18 vorgeschriebene Frist vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an zu laufen beginnt.

§ 20. Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig.

§ 21. Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

IV. Strafbestimmungen.

§ 22. Ein geistlicher Oberer, welcher den §§ 1 bis 3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Übertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis 1000 Talern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 19 Absatz 1 zuwiderhandelt.

§ 23. Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Talern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in § 18 Absatz 2 eingeleitet sei.

§ 24. Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er infolge gerichtlichen Strafurteils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§ 21), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Talern bestraft.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 25. Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (§ 2) oder eines der im § 10 erwähnten Ämter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist, haben bei Vermeidung der Folgen des § 21 innerhalb sechs Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf die besondern Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern.

§ 26. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes im geistlichen Amte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder teilweise zu erlassen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist auch ermächtigt, Ausländer von den Erfordernissen des § 4 dieses Gesetzes zu dispensieren.

§ 27. Die in den §§ 4 und 8 dieses Gesetzes vorgeschriebene Staatsprüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungskommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämtlich oder teilweise vom König ernannt werden.

§ 28. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staates (§§ 1 3 10 12 15 und 16) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämtlich vom König ernannt werden.

§ 29. Soweit die Mitwirkung des Staates bei Besetzung geistlicher Ämter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staates bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

§ 30. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck."

Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebietes, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.

§ 2. Kirchliche Disziplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritierung usw.) muß ein geordnetes prozessuales Verfahren vorausgehen.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

§ 3. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disziplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig.

§ 4. Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Talern oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

§ 5. Die Strafe der Freiheitsentziehung (§ 2) darf nur in der Verweisung in eine Demeritenanstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen, und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeritenanstalt ist unzulässig.

§ 6. Die Demeritenanstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Oberpräsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen.

Er ist befugt, Visitationen der Demeritenanstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntnis zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen. Über sämtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Verzeichnis zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluß jedes Jahres ist das Verzeichnis dem Oberpräsidenten einzureichen.

§ 7. Von jeder kirchlichen Disziplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Talern, auf Verweisung in eine Demeritenanstalt für mehr als 14 Tage oder auf Entfernung aus dem Amte (§ 2) lautet, ist dem Oberpräsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mitteilung zu machen.

Die Mitteilung muß die Entscheidungsgründe enthalten.

§ 8. Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der in den §§ 5 bis 7 enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Talern zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem kann die Demeritenanstalt geschlossen werden.

§ 9. Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinarentscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

II. Berufung an den Staat.

§ 10. Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde (§ 32) offen: 1) wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist; 2) wenn die Vorschriften des § 2 nicht befolgt worden sind; 3) wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist; 4) wenn die Strafe verhängt worden ist: a) wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; b) wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts; c) wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde (§ 32) auf Grund dieses Gesetzes.

§ 11. Die Berufung findet außerdem statt, wenn 1) die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§ 3 Absatz 2) als Disziplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist und die Entscheidung der klaren tatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt; 2) nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

§ 12. Die Berufung steht jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist.

§ 13. Die Berufung ist bei dem königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden.

Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des § 10 und § 11 Absatz 1 für den durch die Entscheidung Betroffenen vier Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen ihm zugestellt ist.

In den Fällen des § 11 Absatz 2 ist die Berufung an keine Frist gebunden.

Für den Oberpräsidenten beträgt die Frist, wenn ihm die Entscheidung als endgültige amtlich mitgeteilt ist, drei Monate, andernfalls ist derselbe an keine Frist gebunden.

§ 14. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten. Andernfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshofe durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Talern erzwungen werden (§ 8 Absatz 2).

§ 15. Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung schriftlich zu rechtfertigen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 16. Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Akten

innerhalb vier Wochen zugefertigt. Die Einreichung der Akten kann erzwungen werden, geeignetenfalls durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Talern (§ 8 Absatz 2).

§ 17. Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

§ 18. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§ 19. Zu den Verhandlungen (§§ 17 und 18) sind der Berufende und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben können sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Fall ihres Ausbleibens wird nach Lage der Verhandlungen erkannt.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Hat der Oberpräsident die Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Minister bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenden.

§ 20. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung gibt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf wird der Berufende oder dessen Vertreter, sowie der Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

§ 21. Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden. In dem Urteil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen.

Das mit Gründen versehene Urteil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben dem Berufenden oder dessen Vertreter, sowie der kirchlichen Behörde und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zugestellt.

§ 22. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet.

§ 23. Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregeln zu beseitigen.

Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der von ihm deshalb erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Talern zu erzwingen (§ 8 Absatz 2).

Gegen diese Verfügungen steht der kirchlichen Behörde die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten offen.

III. Einschreiten des Staates ohne Berufung.

§ 24. Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urteil aus ihrem Amte entlassen werden.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

§ 25. Dem Antrage muß eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reiches, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern.

Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Oberpräsidenten der Provinz.

§ 26. Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amt, so stellt der Oberpräsident bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§ 27. Auf das Ersuchen des Gerichtshofes hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen etatsmäßigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozeßgesetze zur Anwendung.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Beamten wahrgenommen.

§ 28. Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen auszufertigenden Beschlusses.

§ 29. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mitteilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Verteidigers bedienen.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen.

§ 30. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 17 18 20 21 und 22 sinnentsprechende Anwendung.

In dem Urteil ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Ämtern auszusprechen.

§ 31. Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des § 30 aus ihrem Amte entlassen worden sind, werden mit Geldbuße bis zu 100 Talern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Talern bestraft.

IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

§ 32. Zur Entscheidung der in den §§ 10—23 und 24—30 bezeichneten, sowie der anderweitig durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten wird eine Behörde errichtet, welche den Namen „Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" führt und ihren Sitz in Berlin hat.

§ 33. Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen teilzunehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

Durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes können auch die in diesem Gesetz gegebenen Vorschriften des Verfahrens ergänzt und deren sinngemäße Anwendung auf andere durch Gesetz dem Gerichtshofe überwiesene Angelegenheiten geregelt werden.

§ 34. Die Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums, und zwar die bereits in einem Staatsamte angestellten für die Dauer ihres Hauptamtes, die andern Mitglieder auf Lebenszeit ernannt.

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gerichtshofes sind die für die Mitglieder des Obertribunals bestehenden Vorschriften maßgebend.

§ 35. Der Gerichtshof entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung.

§ 36. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofes Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 37. Über die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht.

V. Schlußbestimmung.

§ 38. Das Erfordernis staatlicher Bestätigung kirchlicher Disziplinarentscheidungen und der Rekurs wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disziplinarstrafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck."

Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang der letzteren, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§ 1. Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

§ 2. Die nach § 1 zulässigen Straf- oder Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deshalb verhängt oder verkündet werden: 1) weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2) weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat.

§ 3. Ebensowenig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden: 1) um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2) um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen.

§ 4. Die Verhängung der nach diesem Gesetz zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mitteilung ist nicht ausgeschlossen.

Die Vollziehung oder Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

§ 5. Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgesellschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 1—4) zuwider Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafen bis zu 200 Talern oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und in schwereren Fällen mit Geldstrafen bis zu 500 Talern oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 6. Die besondern Disziplinarbefugnisse der Kirchen- oder Religionsgesellschaften über ihre Diener und Beamten und die darauf bezüglichen Rechte des Staates werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Insbesondere findet das dem Staat in solchen Gesetzen vorbehaltene Recht der Entlassung von Kirchendienern wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung unabhängig von den in § 5 enthaltenen Strafbestimmungen statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift mit beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck."

Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§ 1. Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes.

Rücksichtlich des Übertrittes von einer Kirche zur andern verbleibt es bei dem bestehenden Recht.

Will jedoch der Übertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten.

§ 2. Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen.

Eine Bescheinigung des Austrittes ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu erteilen.

§ 3. Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Notwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besondern Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 4. Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erklärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab zu andern als den im dritten Absatz des § 3 bezeichneten Leistungen nicht ferner herangezogen werden.

§ 5. Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist.

§ 6. Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftsgebühren und bare Auslagen in Ansatz gebracht.

§ 7. Die in diesem Gesetze dem Richter beigelegten Verrichtungen werden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln durch den Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die zweite Abteilung des Stadtgerichts daselbst wahrgenommen.

§ 8. Was in den §§ 1—6 von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Korporationsrechte gewährt sind, Anwendung.

§ 9. Die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer, zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, wird mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes auf den Umfang derjenigen Leistungen beschränkt, welche nach dem dritten Absatz des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben.

§ 10. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehende Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 11. Der Justizminister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck. Achenbach."

Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. Vom 4. Mai 1874.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Einem Geistlichen oder andern Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urteil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaßung des Amtes, oder in der tatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Zentralbehörde seines Heimatsstaats verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurteilt worden sind.

§ 3. In der Verfügung (§§ 1 und 2) sind die Gründe der angeordneten Maßregel anzugeben.

Behauptet der Betroffene, daß er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder daß dieselben den im § 1 bezeichneten Tatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen.

Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof; in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen.

Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im § 1 bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, daß keine Handlung vorliegt, auf Grund deren dieses Gesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben.

Die Berufung muß von dem Berufenden in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form unterzeichnet und dem zuständigen Gericht eingereicht werden.

Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung. Erforderliche Abänderungen und Ergänzungen derselben werden bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gericht festgestellt. Die für den Fortgang des Verfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichts abgekürzt werden.

Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat. In diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 4. Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem andern Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesrats in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von neuem erwerben.

§ 5. Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen worden ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck."

Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer. Vom 20. Mai 1874.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In einem katholischen Bistume, dessen Stuhl erledigt ist, dürfen die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, insgesamt oder einzeln, soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden.

§ 2. Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im § 1 bezeichneten Art ausüben will, hat dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, hiervon unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftliche Mitteilung zu machen, dabei den ihm erteilten kirchlichen Auftrag darzutun, sowie den Nachweis zu führen, daß er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung 1873, S. 191) die Übertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen.

§ 3. Innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Mitteilung kann der Oberpräsident gegen die beanspruchte Ausübung der im § 1 genannten bischöflichen Rechte oder Verrichtungen Einspruch erheben. Auf die Erhebung des Einspruchs finden die Vorschriften des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung S. 191) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Berufung bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten nur innerhalb zehn Tagen zulässig ist.

Wenn kein Einspruch erhoben oder der Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen worden ist, erfolgt die im § 2 vor-

geschriebene eidliche Verpflichtung vor dem Oberpräsidenten oder einem von demselben ernannten Kommissarius.

§ 4. Wer vor der eidlichen Verpflichtung bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im § 1 bezeichneten Art ausübt, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den persönlichen Vertreter oder Beauftragten eines Bischofs (Generalvikar, Offizial usw.), welcher nach Erledigung des bischöflichen Stuhles fortfährt, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen auszuüben, ohne anderweit in Gemäßheit der §§ 2 und 3 die Befugnis zur Ausübung derselben erlangt zu haben.

Die vorgenommenen Handlungen sind ohne rechtliche Wirkung.

§ 5. Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder infolge gerichtlichen Erkenntnisses aus seinem Amte entlassenen Bischofs oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ausübt, oder eines von diesen Personen ernannten Vertreters Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Talern oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre, und wenn auf Grund eines solchen Auftrags bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt sind, mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 6. Wenn die Stelle eines Bischofs infolge gerichtlichen Urteils erledigt worden ist, hat der Oberpräsident das Domkapitel zur sofortigen Wahl eines Bistumsverwesers (Kapitelsvikars) aufzufordern.

Erhält der Oberpräsident nicht innerhalb zehn Tagen Nachricht von der zustande gekommenen Wahl oder erfolgt nicht binnen weiterer vierzehn Tage die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten einen Kommissarius, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung nimmt. Zwangsmaßregeln, welche erforderlich werden, um das Vermögen der Verfügung des Kommissarius zu unterwerfen, trifft der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, schon vor Ernennung des Kommissarius und selbst schon bei Erlaß der Aufforderung an das Domkapitel das im vorstehenden bezeichnete Vermögen in Verwahrung zu nehmen und die hierzu erforderlichen Maßregeln nötigenfalls zwangsweise zu treffen.

§ 7. Die Bestimmungen des § 6 finden gleichfalls Anwendung: 1) wenn in einem Falle, in welchem die Stelle eines Bischofs infolge gerichtlichen Urteils erledigt ist, der Bistumsverweser aus seinem Amte ausscheidet, ohne daß die Einsetzung eines neuen, staatlich anerkannten Bischofs stattgefunden hat; und 2) wenn in andern Fällen der Erledigung eines bischöflichen Stuhles bischöfliche Rechte oder Verrichtungen von Personen ausgeübt werden, welche den Erfordernissen der §§ 2 und 3 nicht entsprechen.

§ 8. Die Bestimmungen des § 6 über die Bestellung eines Kommissarius zur Verwaltung des dort bezeichneten Vermögens, sowie über die Beschlagnahme dieses Vermögens finden ferner in allen Fällen Anwendung, wenn ein erledigter bischöflicher Stuhl nicht innerhalb eines Jahres nach der Erledigung mit einem staatlich anerkannten Bischof wieder besetzt ist.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Frist zu verlängern.

§ 9. Die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs gehen auf den Kommissarius über.

Die Kosten der Verwaltung werden aus dem Vermögen vorweg entnommen.

Der Kommissarius vertritt den bischöflichen Stuhl oder den Bischof als solchen in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach außen. Er führt die dem Bischofe zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschließlich des Pfarr-, Vikarie-, Kaplanei- und Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art.

Der Kommissarius wird Dritten gegenüber durch die mit Siegel und Unterschrift versehene Ernennungsurkunde auch in den Fällen legitimiert, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht oder eine gerichtliche, notarielle oder anderweitig beglaubigte Vollmacht erfordern.

§ 10. Die Verwaltung des Kommissarius endet, sobald ein in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellter Bistumsverweser (Kapitelsvikar) die Bistumsverwaltung übernimmt, oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs stattgehabt hat.

Der Kommissarius ist für seine Verwaltung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich, und die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königlichen Oberrechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des § 10 Nr 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Sammlung 1872, S. 278). Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

§ 11. Der Oberpräsident bringt die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgte Bestellung des Bistumsverwesers, sowie die Ernennung des Kommissarius, unter Angabe des Tages, an welchem ihre Amtstätigkeit begonnen hat, ingleichen das Erlöschen der Amtstätigkeit und den Tag desselben durch den Staatsanzeiger, sowie durch sämtliche Amts- und Kreisblätter, welche in dem bischöflichen Sprengel erscheinen, zur öffentlichen Kenntnis.

§ 12. Die Anwendung der §§ 6—11 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Domkapitel für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhles einen besondern Vermögensverwalter (Ökonomen) bestellt oder selbst die Verwaltung übernommen hat, oder daß eine besondere bischöfliche Behörde für dieselbe besteht.

§ 13. Während der Dauer einer kommissarischen Verwaltung in den Fällen der §§ 6 und 7 ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels in Betreff eines erledigten geistlichen Amtes das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt

im Falle der Erledigung wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

§ 14. Macht der Berechtigte von dieser Befugnis Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung. Die im § 22 Absatz 1 daselbst dem geistlichen Obern im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

§ 15. Wenn der Berechtigte innerhalb zwei Monaten, von der dazu eröffneten rechtlichen Möglichkeit an gerechnet, für eine Stellvertretung nicht sorgt oder innerhalb Jahresfrist die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugnis auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- usw.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die im § 13 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

§ 16. Liegen die Voraussetzungen des § 15 vor, so beruft der Landrat (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Oberpräsident.

§ 17. Kommt eine gültige Wahl zustande, so ist nach Maßgabe des § 16 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Übertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung der Repräsentanten gelten die Vorschriften des § 14.

§ 18. Wird in Fällen der §§ 13—17 vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

§ 19. Wenn vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, die Stelle eines Bischofs infolge gerichtlichen Urteils erledigt worden ist, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§ 20. Wo in diesem Gesetze von einem Bischofe, bischöflichen Stuhle, Amte, Sitze usw. oder einem Bistume die Rede ist, sind darunter auch ein Erzbischof, Fürstbischof, sowie deren Stühle, Ämter, Sitze, Bistümer usw. zu verstehen.

Unter den mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechten und geistlichen Verrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die in dem bischöflichen Amte als solchem enthaltenen als auch die auf Delegation beruhenden Rechte und Verrichtungen begriffen.

§ 21. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 20. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach."

Gesetz wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (Gesetz-Sammlung S. 191). Vom 21. Mai 1874.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Deklaration und Ergänzung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873, was folgt:

Artikel 1. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 wird dahin deklariert, daß die Übertragung eines geistlichen Amtes sowie die Genehmigung einer solchen Übertragung auch dann den Vorschriften der §§ 1—3 des Gesetzes zuwider sind, wenn dieselben ohne die im § 15 daselbst vorgeschriebene Benennung des Kandidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgen.

Artikel 2. Die Strafe des § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 trifft einen jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfeleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1—3 des genannten Gesetzes berufen worden sei.

Artikel 3. Nach Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Oberpräsident befugt, die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn 1) das erledigte Amt den Vorschriften der §§ 1—3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider übertragen ist, oder 2) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß die Übertragung des Amtes nicht unter Beobachtung dieser Vorschriften erfolgen werde.

Der Beschlagnahme unterliegt das gesamte Vermögen der Stelle, einschließlich aller Nutzungen, Hebungen und Leistungen. Der Oberpräsident ernennt einen Kommissarius, welcher die Beschlagnahme ausführt und bis zur gesetzmäßigen Wiederbesetzung der Stelle, beziehentlich bis zur gesetzmäßigen Einrichtung einer einstweiligen Vertretung das Vermögen für Rechnung der Stelle verwaltet. Zwangsmaßregeln, welche zur Ausführung der Beschlagnahme erforderlich sind, werden im Verwaltungswege getroffen. Der Kommissarius übt alle vermögensrechtlichen Befugnisse des berechtigten Stelleninhabers mit voller rechtlicher Wirkung aus.

Die Kosten der Verwaltung werden aus den Einkünften der Stelle entnommen.

Artikel 4. Wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen in diesem Amte in Gemäßheit des § 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 oder des Artikels 2 dieses Gesetzes rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist, so ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

Artikel 5. Für eine Stellvertretung in dem erledigten Amte zu sorgen, ist der Berechtigte auch dann befugt, wenn einem Geistlichen nach Maßgabe des § 5 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, der Aufenthalt in dem Bezirke des erledigten Amtes versagt worden ist.

Artikel 6. Dem Berechtigten ist von dem Strafurteil (Artikel 4), sowie von der Verfügung wegen Beschränkung des Aufenthalts (Artikel 5) amtlich Kenntnis zu geben.

In Betreff der vor Verkündigung dieses Gesetzes ergangenen Urteile und Verfügungen ist jene Mitteilung sofort nach Inkrafttreten desselben zu bewirken.

Artikel 7. Macht der Berechtigte von der ihm zustehenden Befugnis (Artikel 4 und 5) Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung. Die im § 22 Absatz 1 daselbst dem geistlichen Obern im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

Artikel 8. Wenn der Berechtigte innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfangs der vorgeschriebenen Mitteilung (Artikel 6) für eine Stellvertretung nicht sorgt oder innerhalb Jahresfrist, von dem nämlichen Zeitpunkt an gerechnet, die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugnis auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- usw.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die in Artikel 4 und 5 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

Die Vorschriften des Artikels 6 finden auf die Gemeinde entsprechende Anwendung. Dieselbe ist insbesondere davon in Kenntnis zu setzen, daß der Präsentationsberechtigte innerhalb der gesetzlichen Frist von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

Artikel 9. Liegen die Voraussetzungen des Artikels 8 vor, so beruft der Landrat (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Oberpräsident.

Artikel 10. Kommt eine gültige Wahl zu stande, so ist nach Maßgabe des Artikels 9 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Übertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des Artikels 7.

Artikel 11. Wird in den Fällen der Artikel 4—10 vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 21. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach."

Register.

(Von der Beifügung eines Literaturverzeichnisses wurde abgesehen. Um aber das zeitraubende Suchen nach den vollständigen Titeln der zitierten Bücher zu erleichtern, sind die Autoren, mit einem Asteriskus [*] ausgezeichnet, in das Register aufgenommen und wird die jeweilige Seite angegeben, auf welcher der vollständige Buchtitel angeführt ist.)

Achenbach Heinrich 142 195 f 350.
Adelhausen, Kloster 433.
„Affiliierte" 36 ff 98.
Agamemnon 183.
Albers Joseph 314.
Allgemeine Evangelisch-lutherische Kirchenzeitung 297.
Allgemeine Zeitung 92 274.
Altkatholizismus 13 f 18 40 80 ff 102 144 f 159 242 ff 277 297 307 411 418 ff 434 ff.
Altkonservative 52 ff 57 f 70 f 169 175 189 220 f 336 339.
Alzey 267.
Alzog, Professor 430.
Andrassy, Graf 38 110 327 f 348 f.
Antonelli, Kardinal 102 f 116 228 338 429 f.
Anzeigepflicht 152 f 158 197 ff 234 ff.
Appellatio tamquam ab abusu 154 165 239 253.
Arco-Zinneberg v., Graf 35 315 317.
Arnim v., Graf 72 144 f 331 344 346.
Arnold A. 314.
d'Aspremont-Lynden, Graf 347.
Augsburger Postzeitung 303.
Augusta, deutsche Kaiserin, Königin von Preußen 49 121 ff 135 370.
Austritt aus der Kirche 149 f 161 177 212 224.
Bachem Joseph 300 f.
— Julius 300 368.
* — Erinnerungen 300.
* — K., Joseph Bachem 301.
Baden, Großherzogtum 170 314 427 ff.
Badischer Beobachter 303.
Ballestrem, Graf 28.
Bamberger L., Abgeordneter 126 279.
* — Nachfolge Bismarcks 279.
* Barat Sophie 38.
Baudri, Weihbischof 240 428.
— Maler 314 392.
Bauhütte, die 14 261 f 264 ff.
* Baumgarten-Jolly, Julius Jolly 428.
Baumstark R. 307.
* — Fegfeuergespräche 308.
Bayern, Königreich 1 ff 37 f 77 114 138 f 170 315 412 ff.
Bayrhammer, Abgeordneter 384.
Behrens P., Jesuit 34.
Behrle, Domkapitular 430.
Belgien 346 ff 370.
Bennigsen R. v. 3 103 166 169 377 f.
Berchthold, Professor 252 415.
Bergé, Abgeordneter 347.
Berliner Autographische Korrespondenz 160.
— Börsenkurier 340.
— Börsenzeitung 289.
— Volkszeitung 159 f.
Bernard, Kuratus 416.
Bernards, Abgeordneter 363.
Bethusy-Huc v., Graf 10 167.
Biesenbach, Abgeordneter 367.
Binder Franz 307.
Bischofseid 240 458.
Bismarck v., Fürst 1 f 22 f 38 f 45 47 49 f 51 f 54 ff 58 ff 60 62 ff 70 f 83 f 90 f 99 ff 104 ff 115 ff 117 119 ff 122 ff 127 ff 138 ff 144 ff 163 f 182 f 207 213 216 219 224 ff 248 ff 257 260 305 308 ff 320 326 ff 330 ff 343 ff 346 f 350 ff 360 ff 366 ff 369 ff 375 ff 380 f 387 411 413 445 449 ff.
Blanckenburg M. v. 5 21 129 f 140 350 f 377 f.
Blum J. P., Bischof von Limburg 405.
Bluntschli, Professor 260 ff 263 ff 267 ff 307.
* — Denkwürdiges 260.
Bnitski v., Graf 69 f.
Böddinghaus K. 303.
Bodelschwingh v., Minister 103 131.
Bolanden K. v. 309.
„Bonbonniere" 125.
Bone H. 454.
Bonifatiusbroschüren 306.
Bonn 40 246.
Böselager v. 216.
Bosse R., Kultusminister 51.
* — Erinnerungen 51.
Brauchitsch v., Abgeordneter 181.
Braunsberg (s. auch Ermland) 41 ff 85 f 230.
Brentano Franz 422.
Breslau, Fürstbistum 246 ff.
Brinkmann, Bischof von Münster 407.
* Broglie, La Mission 344.
Brück H., Professor 429.
Brückmann Karl 300.
Brüel Ludwig, Abgeordneter 170 188 192 194 206.
Brühl v., Graf 186 218 222 f 374 f 397.
Bucher Lothar 121 216 326 381.
Büchner L. 282.
* Busch M., Tagebuchblätter 1 140.
— Wilhelm 294 f.
Buß v., Hofrat 384 438.
Byr Robert 294.

Cade John 328.
Cahensly P. P. 314.
Camphausen, Minister 50 131 ff 145 350 f 359 f.
Canossa 104 107 126 182 295 441.
Canterbury, Erzbischof von 340.
* Cardauns, 50 Jahre Kölnische Volkszeitung 301.
Châtel, Abbé 247.
Chiala L. 369.
* Clasen, Protestantische Jesuiten 298.
* Curtius, Gelzer 135.
Czaky, General 369.
Czarlinski, Abgeordneter 393.
Czartoryski, Prinz 188.

Dabert, Bischof von Perigueux 345.
Dachauer Banken 315.
Dahn Felix 295.
Daller B. 315.
Dalwigk v., Minister 452.
Dasbachs Volksbibliothek 307.
Dauzenberg, Abgeordneter 395.
Decazes, Herzog 344 ff.
Dechamps, Kardinal 347.
Deklaration der Maigesetze 354 f 388 ff 397 409.
Delbrück Rudolf 27.
Demeritenhäuser 154 204 233.
Denkschriften der Bischöfe 18 73 155.
De salute animarum, Bulle 92 240 252.
Deutsche Blätter 161.
— Reichszeitung 302.
Deutsches Volksblatt 303.
* Deutschmann, Schulära Falk 74.
Dieringer, Professor 430.
Diest, Gustav v. 126 f 131.
* — Aus dem Leben 126.
Dinkel v., Bischof von Augsburg 421 f.
Disziplinargewalt, kirchliche 153 ff 161 165 204 ff 222.
* Ditscheid, Bischof Eberhard 228.
* Dittrich, Kulturkampf im Ermland 231.
* Doczy, Andrassy 328.
Döllinger J. v. 412 ff 419 f.
Domkapitel, preußische 240 355 ff 358 ff.

Donat, Abgeordneter 203.
* Dor, J. Lindau 432.
— F. J. v. Buß 438.
Dorner, Konsistorialrat 341.
Dove, Professor 30 144 252.
* Dreux, Les dernières années 345.
Droste zu Vischering, Graf Clemens 314 322 f.
* Duhr, Aktenstücke 11.
Duncker Franz, Abgeordneter 168 f.
* Dursy, Staatskirchenrecht 447.

Eberhard B., Regens 230.
— M., Bischof von Trier 230 235 f 404 428.
Eberty, Abgeordneter 210.
Eckhard, Abgeordneter 435.
Ehrler, Bischof von Speyer 414.
Eichstätt 231.
* Elble, Kanzelparagraph 9.
Elsaß-Lothringen 445 ff.
Emser Punktation 403.
Ende v. 368.
Episkopat, preußischer 42 f 72 f 98 f 155 f 172 226 ff 400 ff.
Ermländer Konflikt 39 ff 50 84 ff.
Essen 35.
Eulenburg, Graf, Minister 113 115 129 131 f 261 323 f 335 351.
„Evangelisches Kaisertum" 71.
Ewald, Professor 387.
Exkommunikation 86 ff 91 ff 147 ff 176 f 210 ff.

* Fabri, Kirche und Staat 447.
Falk A., Kultusminister 50 ff 57 ff 69 f 74 ff 82 84 f 88 90 f 95 f 97 129 133 139 ff 145 ff 147 f 157 162 f 172 f 176 181 187 192 194 210 215 f 223 228 230 241 245 ff 249 f 261 351 364 368 389 ff 392 394 f.
Ficke A., Freimaurer 267 f.
Fieser, Abgeordneter 438.
Fischer, Abgeordneter 7 19.
— Rechtsanwalt 311 314.
Förderer, Abgeordneter 442.
Förster H., Fürstbischof von Breslau 236 302 408.
— Ministerialdirektor 143 383 393.
* Förster E., Kanzler und Papst 296.
Fortschrittspartei 26 60 133 168 215 339.
Fourtou de, Minister 344.
Franckenstein, Freiherr v. 315.
Frank, Abgeordneter 453.
Frankenberg v., Gouverneur 80 ff.
— Graf 255 f 384.
Frankfurter Broschüren 307.
— Journal 291.
— Laterne 339.
— Zeitung 292 305 399.
Frankreich 71 112 165 167 343 ff.
Franz Adolf 302.
* — Klerus und Freimaurerei 259.
Franz Joseph I., Kaiser 348.
Franziskanerorden 11.
Freikonservative 3 22 167 336.
* Freimaurerei und Kulturkampf 261.
Freimaurerloge 6 14 126 210 259 ff 436.
* Freisen, Militärkirchenrecht 80.
Freydorf v. 387.
Freytag Gustav 288.
Friedberg Heinrich 22 24 139.
— Professor 144 157 f 382 429.
Friedrich, Großherzog von Baden 134.
— Kronprinz (Kaiser Friedrich III.) 125 f 136 260 262 285.
— Johann, Professor 100.
Friesen v., Minister 4 56 145.
* — Erinnerungen 4.
Fugger-Glött v., Jesuit 423 f.
Fulda, Bistum 230 233 f 353 358.
Fuldaer Konferenz der Bischöfe 82 f 98 226 f 291.
Fürstenberg v., Erzbischof 409.
Füssen 138.

Galen v., Graf 69 186 222 314.
Garibaldi Giuseppe 217 271 367 ff.
Gasser v. 139 422.
„Gegenwart" 274 339.
Geibel E. 295.
Gelzer Heinrich, Professor 134 f.
Gemeindeprinzip, protestantisches 179 192.
Genfer Korrespondenz 306.

Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten 154 204 ff 222 231 239 ff.
Gerlach E. Ludwig v. 52 f 125 175 f 181 192 209 351 366 f 398.
* — Kaiser und Papst 309.
Germania 299 ff 337.
Gerstner, Abgeordneter 26.
Gesellschaft für Volksbildung 269 283.
Giobbio, Exklusive 108.
Gläser, Abgeordneter 179.
Glitza, Freimaurer 263.
Gneist R., Abgeordneter 16 21 f 23 27 31 62 178 ff 188 f 193 f 198 ff 202 ff 207 211 261 273 341 395 f 397.
Gobbin, Oberbürgermeister 182 216 221 ff.
Gödsche, Schriftsteller 294.
* Golther, Staat und Kirche 455.
Gontaut-Biron, Botschafter 344 ff.
* — Meine Botschafterzeit 345.
Goßler v. 69.
Goethe 264.
Govone, General 368 ff.
* Goyau, Bismarck et l'église 139.
* Granderath-Kirch, Vatikanum 420.
Gravenhorst, Abgeordneter 17 19.
Gregor VII., Papst 107.
Greif Martin 295.
Grenzboten 35 f 49 99.
Grimm, Abgeordneter 15.
* Grisar, Programm 446.
* Gröber, Altkatholizismus 437.
Groß, Professor 252.
Großkleeberg 191.
Großlogentag 268.
* Gruber, Der giftige Kern 262.
* — Einigungsbestrebungen 246.
Grün Anastasius 295.
Gründertum 288 f.
Gruner Justus v. 214 f.
Grunert, Kurat 82.
Günther, Abgeordneter 5.
— Oberpräsident 97 400.

Haas A. 303.
Haeckel E. 283.
Hadamar 234.
Hafenbrädl F. X. v. 316.
Haffner Paul 314 320.
* — Die katholische Kirche 420.
Hager Arthur 302.
Hahne, Bistumsverweser 406.
Hamburger Korrespondent 399.
Hammacher, Abgeordneter 211.
* Handbuch der Freimaurerei 261.
Haneberg v., Bischof 430.
Hansjakob H. 305 442.
* — Im Gefängnisse 305.
* — Das Narrenschiff 307.
* — Herr und Diener 308.
Hartmann v., Philosoph 282 293.
* — Selbstzersetzung 282.
Hasselbach, Oberbürgermeister 69.
Hassun, Patriarch 349.
Hatzfeldt v. 258.
Hauck, Abgeordneter 421.
* Hausrath, J. Jolly 444.
Hefele v., Bischof 430 456 ff.
Hegel, Philosoph 51 273.
Hegnenberg-Dux, Minister 1 414.
Heilige Geist-Kongregation 37 f.
Heiliger Stuhl 81 101 ff 114 117 165 204 227 429 f 448.
Heine 264.
Heinrich IV., Kaiser 107.
Hellmich F. A. 315.
Hergenröther Ph. 416.
Hermann, Professor 252.
Herrenhaus, preußisches 127 f 181 ff 212 ff 374 396 f.
Herrmann E., Professor 429.
Herz, Abgeordneter 417 f.
Herz-Jesu-Kongregation 37 f.
* Heß, Kampf um die Schule 60.
* Hesse O., Der Kulturkampf 266.
Hessen, Großherzogtum 37 314 452 ff.
Heyse Paul 293 295.
Hildesheim, Bistum 230 233 235.
Hinschius, Professor 69 144 244 f 252 387.
* — Die Stellung der Staatsregierungen 244.
* — System des Kirchenrechts 244.
Hirschel J., Domkapitular 429.
Historisch-politische Blätter 307 329 342.
Hitz Franz 303.
Hoffmann, Hofprediger 274.

Hoffmann v. Fallersleben 295 f.
Hofmann Karl, Minister 452.
Hofstätter v., Bischof von Passau 315 f.
Hohenlohe Chlodwig v., Fürst 1 16 19 22 28 102 106 122 139 380 f 412.
* — Denkwürdigkeiten 2.
— Gustav, Kardinal 99 ff 104 ff 428 431.
* Höhler, Bistum Limburg 38.
Holtz, Abgeordneter 175 188 193.
Holzer, Dompropst 404.
Homerule 450.
Hompesch, Graf 116 222 f 314 397.
Hosemann, Pfarrer 416.
Hübler B., Professor 143 f 353.
Hüffer Alfr., Abgeordneter 211.
* — Pauline v. Mallinckrodt 79.
— E. 303.
* Huhn, Ministerantwort 420.
Hülskamp Franz 307.

Jansenismus 17.
Jazdzewski v., Abgeordneter 97.
Ibach J., Abgeordneter 397.
Jentsch, Karl 299.
* Jerger, badischer Kulturkampf 444.
Jesuiten 10 ff 23 ff 47 57 98 100 110 285 290 333 f 424.
Jesuitengesetz 16 ff 24 ff 29 ff 98 157 170 289 319 382 423 f 454 461.
* „Im neuen Reich" 33 157.
Imparität in Preußen 58 123.
Innsbruck 39 231.
Internationale 218.
Jolly Julius, Minister 50 429 ff 437 f.
Jörg E., Publizist 278 307 387 421 f 426 f.
Isenburg-Birstein Karl, Fürst 314.
Itzenplitz, Graf, Minister 132.
Julianus Apostata 192.
Jung, Abgeordneter 194 362.
Jurisdiktion, päpstliche 153 f.

Kageneck v., Graf 314.
Kalchas 183.
Kalender- und Zeitungsstempel 363.
* Kampers, Lehninsche Weissagung 306.
Kantonalpfarrer im Elsaß 448.
Kanzelparagraph 1 ff 8 ff 98 157 329 420 454 460.
Kardoff W. v. 181.
Karl Anton, Fürst von Hohenzollern 135 138 f 256.
Karlsbader Beschlüsse 30.
Karolyi, Graf 348.
Kassel, Kanonistenzusammenkunft in 252 ff.
Katholik, Der 307.
„Katholische Abteilung" 41 49 58 184 364.
Katholische Bewegung 307.
— Presse 298 ff.
Kaulbach v. 295.
Kehler v. 271 342.
* Keiser H., Bonn 454.
Kesseler v., Abgeordneter 192.
Ketteler Fritz v. 314.
— v., Bischof 7 f 40 149 163 184 226 279 291 298 306 308 365 427 f 429 454.
* — Jesuitengesetz 32.
* — Die preußischen Gesetzentwürfe 149.
* — Die Anschauungen Dr Falks 366.
* — Gemeinsame Schulen 454.
* — Gefahren der Schulgesetzgebung 454.
* — Pflichten der Eltern 454.
Keudell v., Botschafter 349.
Keyserling A. v., Graf 50.
Kirch, Abgeordneter 195.
Kirchenparagraphen der preußischen Verfassung 23 158 162 f 168 172 178 ff 214 228 461 f.
Kirchmann v. 360.
Klapka, General 367 ff.
Kleist v., Graf 8.
Kleist-Retzow Hans v. 50 53 69 125 220 222 351 374 396.
Knabenseminare s. Konvikte.
Koblenzer Volkszeitung 302.
Kögel, Hofprediger 140 143.
Kohleis, Oberbürgermeister 69.
Kollegium Germanikum 423.

Köln 81 100 319 358 371.
Kölnische Volkszeitung 300 f.
— Zeitung 34 101 103 157 334 337.
Kompaß für das katholische Volk 307.
Kongregation, marianische 35 37.
Königsmarck, Graf 133 350.
Konservative 21 49 52 ff 55 ff 64 68 77 120 127 176 181 f 185 220 361 375 377.
Konstanz 432 436 f.
Konvikte 150 f 169 174 194 233 ff 448.
Krassow v., Graf 70 188 216 222 374 397.
Krätzig Adalbert 49.
Kreisordnung in Preußen 127 ff.
Krementz Ph., Bischof von Ermland 41 ff 44 ff 86 ff 148 185 223 231 319 408.
Kreuzzeitung 12 52 54 112 164 335.
Kröcher v. 69.
Krüger-Hadersleben, Abgeordneter 28.
Kübel v., Bischof 407 428 430 f 441 f.
Kühlwetter v., Oberpräsident 237 ff 239 ff 446.
Kulturexamen 150 ff 160 f 191 193 f 231 ff 441 ff.
Kupelian, Ohanes 349.

Laberenz, Domkapitular 406.
La Marmora, General 368 374
* — Un po' più di luce 369.
Lamey A. 16.
Lamprecht Karl 293.
Landrecht, Allgemeines preußisches 164 356.
Landsberg-Gemen, Graf 222.
— Ossenbeck, Freiherr 186.
— Steinfurt, Freiherr 222.
— Velen, Graf 182 186 397.
Langen J., Professor 246.
* Langhäuser, Militärkirchenwesen 80.
Lasker E. 2 5 13 29 f 56 62 115 133 176 330 361.
* — Nachlaß 3.
Latomia 266.
* Lauer, Katholische Kirche in Baden 437.
Lazaristen 37 f.
* Lector, Le conclave 338.
Ledochowski, Graf, Erzbischof 93 ff 96 ff 155 234 353 400 ff.
Leflô, General 348.
Lehninsche Weissagung 306.
Leuber F. X. 387 435.
Leonhardt, Minister 133 351 383.
Lieber E. 314 393 398.
Limburg, Bistum 230.
Limburg-Stirum, Graf 167 174.
Lindau Jakob 314 440.
— P., s. Gegenwart.
Lindenberg 432 f.
Lindwurm 284.
Lingens Jos. 314.
Linhoff, Ministerialrat 143.
Lippe zur, Graf 103 125 131 184 222 f 374.
* Lissauer, Freimaurerische Gedanken 259.
Loe Felix v., Freiherr 35 44 101 116 311 f 315 ff 320 ff 324 f 398.
* Löffler, Zeitungswesen 300.
* Löning R., Gneist 189.
Loos, jansenistischer Erzbischof 424.
Löwe-Kalbe, Abgeordneter 19 106 117 364.
Löwenstein Karl v., Fürst 315.
Lubienski, Abgeordneter 97.
Lucanus, Geheimrat 222.
Lucius, Abgeordneter 19.
Ludwig II., König von Bayern 3 138 f 380 412 ff 424 ff.
Lünnemann, Pfarrer 81.
Luther Martin 126 352 393.
Lutz v., Minister 1 ff 6 ff 415 ff 418 ff.

* Maas, Zum Frieden 430.
* — Geschichte der katholischen Kirche in Baden 432.
Macaulay 280.
Magdeburger Zeitung 52 157 284 382.
Maigesetze 139 ff 145 ff 165 ff 226 ff 388 ff 397 462 ff.
Mainz 266 371.
Mainzer Journal 290 301 303.

Mainzer Verein deutscher Katholiken 312 ff.
Majunke P., Redakteur 272 299 f.
* — Geschichte des Kulturkampfes 236.
Mallinckrodt Hermann v. 8 15 24 57 ff 60 62 f 67 f 75 ff 94 96 114 f 149 176 f 180 188 190 192 ff 196 ff 206 ff 210 ff 224 ff 245 f 252 318 360 362 365 368 ff 371 ff 379 387 f 389 ff 394 f 398 ff 451.
Malteser 11 259.
Maltzahn v. 8.
Manteuffel v., General 131.
— Minister 131 187 214 222 374 397.
Marbe, Professor 266.
— Rechtsanwalt 314.
Marlitt E. 294.
Marquardsen, Abgeordneter 21 f.
Martin K., Bischof von Paderborn 229 237 ff 303 406 ff 428.
Marwitz v. d., Bischof von Kulm 226 408.
Materialismus 282 f 293 385.
Matzner F. X. 302.
Max II., König von Bayern 425.
Mecklenburg, Großherzogtümer 3 380.
Meibom, Professor 252.
Mejer, Professor 144 252.
Melchers, Erzbischof von Köln 155 228 240 254 318 405 f.
Menzel A., Professor 246.
Mercurelli, Msgre 337.
* Mertens, Totenklage 400.
Mevissen G. 69.
Metz 446.
— Abgeordneter 453.
Meyer Jürgen, Professor 283.
* — Zum Bildungskampf 283.
* — Rudolf, Politische Gründer 288.
Michelis, Professor 86 91 246 436.
Mielzynski, Graf 222 397.
Miller, Geistlicher Rat 428.
Miquel J. 3 252 386.
Mitschke-Collande v., Abgeordneter 181.
Möller v., Oberpräsident 446.
Mommsen Th. 285.
Mönikes, Kaplan 239 f.
Montabaur 234.
Montalembert, Graf 100.
Moufang Chr. 8 20 101 226.
Mühler v., Kultusminister 40 ff 47 ff 57 84 100 131 260.
— Adelheid 49.
Münch, Freimaurer 269.
Münster, Graf 69 214.
* — Schwester Paula, Franziskanerinnen 79.
Münsterscher Anzeiger 303.

Namszanowski, Armeebischof 80 ff 84.
Napoleon III. 309 370 373.
Nasse, Abgeordneter 193.
Nationalkirche 164 277 f.
Nationalliberale 3 7 f 48 ff 53 f 56 ff 68 115 166 ff 185 193 f 206 224 260 326 329 f 336 f 339 361 ff 375 ff 423 445.
National-Zeitung 44 46 48 57 80 103 273 275 280 f 284 291 f 300 333 f 338 342 402.
Neue evangelische Kirchenzeitung 148 297.
Niedermayer A. 307.
Niederrheinische Volkszeitung 253 f 302.
Nippold Fr., Professor 10.
* — Führende Persönlichkeiten 10.
Nordamerika 105.
Norddeutsche Allgemeine Zeitung 113 251 287 300 336 343 f 347 358.
Nordenflycht v., Oberpräsident 236.
Norfolk, Herzog 342.
Nostadt Jakob 303.
Nothomb, Baron 347.

Oberkirchenrat, preußischer 150 160 f.
* Oechsler, Sperrlingsleben 444.
Offenberg, Oberbürgermeister 222.
Oncken, Professor 267.
Orbin, Domkapitular 468.
Ordensgesetz, badisches 432.
Organische Artikel 447.
* Ortzen v., A. Stöcker 375.
Österreich 38 f 110 347 f.
Otto Heinrich 302.

* Pachtler M., Der Götze der Humanität 270.
* — Der stille Krieg 270.
Paderborn 34 229 f 234.
Pamphletliteratur der Kulturkampfzeit 285 f.
Papstwahl 108 ff 117 f.
Passiver Widerstand 226 228 364 383 388.
* Pastor v., Reichensperger 9.
Patheiger H. J. 314.
Patriotenpartei, bayrische 1 139.
Patronatsrecht 354 357 417 ff 422 425 ff.
Periodische Blätter 307.
„Perle von Meppen" 68 f.
Pester Lloyd 121.
Peters, Abgeordneter 195.
* Petersdorff, Kleist-Retzow 50.
Petri, Abgeordneter 181 210 251 366 394.
Pfarrerwahl 357 ff 396 410.
Pfretzschner v., Minister 522 f.
* Pfülf, Mallinckrodt 15.
* — Klara Fey 79.
* Philippson, Kaiser Friedrich 126.
Philosophie 150 161 f.
* Pilatus (B. Naumann), Jesuitismus 17.
Pius IX., Papst 99 ff 109 ff 134 242 f 246 289 317 327 ff 331 ff 337 348 404 420 430.
Placet 40 47 415 ff.
Plettenberg, Graf A. 314.
Polen 45 ff 49 57 63 68 93 ff 184 217 339.
* Poschinger v., Bismarck und der Bundesrat 4.
* — H. v. Unruh 135.
* — Bismarck-Portefeuille 327.
* — Bismarck und die Parlamentarier 376.
Posen, Erzbistum 230.
Praesente cadavere, angebliche Bulle 109 337.
Presse und Kulturkampf 272 ff.
Preußische Jahrbücher 93 279 362 402.
Preysing K. v., Graf 315.
Protestantenverein 12 ff 14 f 51 126 297.
Protestantische Kirchenzeitung 297.
Protestantismus, politischer 212 297 335 ff 340 ff.
Provinzialkorrespondenz 68 99 103 212 257 334 339 353 360.

Racke N. 314.
Radeke Karl 314.
Radziwill, Fürst 123.
Rapp, Generalvikar 447 f.
Räß, Bischof von Straßburg 448.
Rath v. 214 397.
Ratibor v., Herzog 255 f.
Rau Jakob 302.
Rauchhaupt v., Abgeordneter 68.
Raumer v., Kultusminister 45.
Redemptoristen 37 f.
Reichensperger August 30 57 60 83 100 106 117 120 f 177 f 188 195 200 206 f 211.
— Peter 8 20 28 62 85 170 f 176 179 191 203 251 363 f 379 383 388 f 393.
* — Staat und Kirche 23.
Reichspreßgesetz 329 f 363.
* Reidel, Kirche in Hessen 453.
Reinkens Joseph Hubert 250 ff 253 f 255 424 437 455.
Renan Ernst 411.
Renard, Graf 191.
Renftle, Pfarrer 416 421 f.
Reptilienpresse 286 f.
Re sacra, Breve 429.
Reusch H., Professor 246.
Reuß, Prinz, Botschafter 349.
— Fürstentum 380.
Rheinischer Merkur 18 258.
Richter Eugen 8.
* — Im alten Reichstag 8.
— Prediger 61 192 389.
Richthofen v., Domherr 246 ff.
* — Karl 247.
Riedel v. 287.
Risse, Assessor 314.
* Rist, deutsche Jesuiten 12.
Rittershaus Emil 265 295.
* Röckerath, preußische Volksschule 74.
Rody H. 307.
* Rolfus-Sickinger, Kirchengeschichtliches 35.

Römisch-katholische Volksschriften 307.
Rongeanismus 247 434.
Roon A. v., Graf, Minister 55 81 84 116 128 ff 131 ff 136 f 140 149 186 f 221 223 350 ff 352 376 378.
* — Denkwürdigkeiten 53.
Röpell, Professor 179.
* Rösch, Bischofswahlen 429.
Rößler, Konstantin 130.
* Rümelin, Reden 457.
Russell Earl 341.
* Rust, Fürst Hohenlohe 259.
* Rützes, Wider die Freimaurerei 270.

Sacher-Masoch v. 294.
Sachsen, Königreich 3 145.
Sack, Abgeordneter 188.
Säkularisation 170.
Saucken-Tarputschen v., Abgeordneter 210 384.
* Sauer, Aus stürmischer Zeit 444.
Savigny Karl v. 184.
Schaesberg, Graf 314.
* Schäfers, Seminar in Paderborn 230.
Schauß v. 7.
Scheeben M. 307.
Scherenberg Ernst 295.
Scherr v., Erzbischof von München 413 ff 417.
Schimmelmann, Gräfin 123.
Schleinitz v., Minister 125.
Schlesien 317.
Schlesische Volkszeitung 302.
* Schmitz, Kreisordnung 127.
* Schofer, Bischof v. Kübel 431.
Schopenhauer Arthur 293.
Schorlemer-Alst v., Abgeordneter 86 181 203 210 225 313 ff 367 ff 371 f 397 f.
Schrimm 23 34.
Schröder, Abgeordneter 453.
Schröder-Lippstadt, Abgeordneter 395.
* Schrötter v., Gedanken 153.
Schulaufsicht 45 ff 48 ff 50 ff 54 60 ff 69 ff 73 ff 128 170 460 f.
Schulenburg v. d. 222.
Schulschwestern 75 ff.
Schulte v., Altkatholik 51 f 135 ff 144 f 146 248 ff 252 ff 353 ff 381 f 384 429.
* — Lebenserinnerungen 52.
* — F. X., Kulturkampf in Preußen 84.
Schulze, Professor 222.
* Schürmann, Bischof Brinkmann 236.
Schüttinger, Abgeordneter 387.
Schweinitz v., General 110.
— Graf 188 196 201 209 212.
Sedansfeier 279.
Selchow v., Minister 129 132 f.
Senestrey, Bischof von Regensburg 415.
Senfft-Pilsach v., Freiherr 55 69 125 222 396.
Sepp J. N. 426.
Septennat (1874) 343 f 375 ff.
* Siegfried, Aktenstücke 37.
Siegler, Domkapitular 316.
Sigl, Redakteur 315.
Silbernagl J. 422.
Simultanschule 425 453 f.
Skorzewski v., Graf 214 397.
Soden M. v. 313.
Soester Broschürenzyklus 306.
Sohm, Professor 252.
* Sommer, Kulturkampf in Hildesheim 230.
Sommerwerck, Bischof von Hildesheim 235 409.
Sonnemann, Abgeordneter 17.
Sozialismus 4 171 218 339 364 387.
Spangenberg, Landrat 322.
Spenersche Zeitung 109 287 373.
Spitzeder Adele 315.
Sprachenkonflikt in Posen 94 ff.
* Staatsarchiv 101.
Staatsbürgerzeitung 358.
Staatskatholiken 254 ff 336.
* Stamm, Bischof Martin 234.
Stamminger J. B. 315.
Starck v., Minister 453.
Statz, Justizrat 320.
Stiftungsgesetz, badisches 431 f.
Stimmen aus Maria-Laach 298 307.
Stöcker A., Hofprediger 375.
Stolberg, Graf Alfred 314.
Stolberg, Graf Kajus 320.
— Graf Otto 213.
— Graf Udo 397.
Stolz Alban 307.
Stotzingen Rod. v. 314.
Straf- und Zuchtmittel, kirchliche 147 f 210 f 240.
Straßburg 446 ff.
Strauß David Friedrich 264 282.
Streber H. 416.
* Strodl, Verletzung der Staatsverfassung 420.
* — Zwei Sendschreiben 421.
Stromeyer M., Bürgermeister 432.
Strosser, Abgeordneter 63 77 169 193.
Stumm, Leutnant 114.
* Stutz, Bischofswahlrecht 429.
Suing Ludwig 303.
Sulzkursalpfarrer 152 f 159 199 f.
Sybel H. v. 399.
Sydow, Unterstaatssekretär 142 f.
— Prediger 281 297.
Syllabus 20 27 60 185 215 363.
Sympathiemeeting, Londoner 340.

Tellkampf, Professor 182.
Temporaliensperre 91 ff.
Thadden Maria v. 139.
* Thissen, Jesuitenorden 270.
* Tiedemann v., Aus sieben Jahrzehnten 56 140.
Treibel, Altkatholik 41 ff 246.
Treitschke v. 7 10 93 287 376 f 445.
Trennung von Kirche und Staat 17 169.
Tridentinum 153.
Trier 38 230.
Türr, General 369.

Unfehlbarkeit, päpstliche 6 20 27 39 f 77 100 163 185 191 215 244 257 310 362 384 ff 393 414 ff 417 f 434 ff.
Ungarn 39.
Univers 345 f.
Usedom v., Graf 259 f 369 ff 374.

Vatikanisches Konzil s. Unfehlbarkeit.
Verbannungsgesetz 375 ff 380 ff 409.

Verfassung, preußische s. Kirchenparagraphen.
* Vering, Kirchenrecht 448.
Verwaltung erledigter Bistümer 355 f 389 ff 410.
Vicari v., Erzbischof 428.
Viktor Emanuel, König von Italien 259.
Viktoria, Kronprinzessin 125 260.
Virchow R., Professor 60 f 133 168 179 192 195 360 362 f 365 393 f.
Virnich W. 302 f.
* — Fraktion des Zentrums 359.
Visconti-Venosta, Minister 348 f.
Vogt Karl 282.
Völk, Abgeordneter 7 118 341 387 421.
Volkspartei, katholische, in Baden 431 439.
— in Hessen 452 ff.
Vorbildung und Anstellung der Geistlichen 150 ff 158 173 229 ff.
Vossische Zeitung 358 381 f.

Wagener H., Abgeordneter 19 21 23 f 289.
Wahlbeeinflussungen 4 ff 367 f.
Wahlrecht 360 ff.
Waldaw-Steinhöfel v., Landrat 69.
Waldbott-Bassenheim, Graf 313.
Walderdorff, Graf 314.
Wambolt v. 311 314.
Wänker O. v. 429.
Wasserburg Ph. 301 303 308 334 f.
Weckstimmen für das katholische Deutschland 307.
Wedel-Vehlingsdorf v. 176.
Wedell v., Landrat 69.
* Wehrmann, Leben 124 353.
Weickum, Domkapitular 428.
Welfen 64 58 121.
Welfenfonds 249 286 f.
Wendt A. v. 303.
* Wertheimer, Andrassy 39.
Westfälische Zeitung 34.
Westfälischer Merkur 303.
* Wick Jos., Aus meinem Leben 302.
* Widmann, Aschendorffsche Presse 303.

Wierzbinski v., Abgeordneter 95.
Wilhelm I., deutscher Kaiser, König von Preußen 43 52 f 72 89 f 96 101 118 122 134 ff 255 f 259 ff 331 ff 341 f 351 ff 370 f.
* — Briefe 89.
Windthorst Eduard 19 176.
— Ludwig 8 25 56 58 62 ff 105 115 120 ff 133 173 181 190 196 ff 206 ff 211 ff 219 226 287 318 330 f 359 ff 365 f 374 379 384 f 394 445 449 ff.
Winkler A. 303.
Witzleben v. 214.
Wollmann, Altkatholik 41 ff 86 246.
Wolz, Abgeordneter 453.
* Wörl, Weltrundschau 303.
Worms 267.
Württemberg, Königreich 138 455 ff.

York, Erzbischof von 340.

Zachariä, Professor 213.
Zander, Redakteur 315.
Zastrow v., General 446.
Zedlitz-Neukirch v., Freiherr 182.
Zeising A., Philosoph 275 ff.
* — Religion und Kirche 276.
Zentrumspartei 4 ff 8 ff 45 54 f 58 ff 62 ff 64 ff 120 126 f 145 f 166 169 171 184 187 189 207 ff 215 217 ff 332 335 ff 339 f 358 ff 374 378 ff 385 392 f.
Zivilehe 47 118 ff 135 351 ff 366 ff 374 f 410 431.

In der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Staatslexikon

Dritte, neubearbeitete und vierte Auflage

Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland

von

Dr Julius Bachem und **Dr Hermann Sacher**
in Köln in Freiburg i. Br.

Fünf Bände Lexikon-Oktav. Gebunden in Halbfranz *M* 90.—

Die meisten Buchhandlungen liefern das Werk gegen bequeme Teilzahlungen

Der Bonner Professor Dr Stier-Somlo nennt es in seinem Jahrbuch des Verwaltungsrechts (V. Jahrg. I, S. 136) **»ein Werk ersten Ranges«.**

»Hochland« (1911/12, 3. Heft) bezeichnet es als **„eine höchst wertvolle Bürgerkunde und sicher führende Prinzipienlehre«.**

Im Artikel ‚Charitas' der von F. M. Schiele herausgegebenen protestantischen Enzyklopädie ‚Die Religion in Geschichte und Gegenwart' nennt der Referent W. C. Schmitt (I. Sp. 1652) das Staatslexikon **»eine Großmacht im geistigen Leben der Katholiken«.**

„Ein großangelegtes, hervorragendes Werk. . . . Das Staatslexikon ist ein Sammelwerk, das in geschlossener Artikelreihe Fragen des öffentlichen Lebens behandelt. Es wird darin Stellung genommen zu den großen Kulturproblemen der Vergangenheit und Gegenwart. . . . Wir können dieses (sachlich objektive) großartige Werk auch als Geschenkwerk empfehlen." (Konservative Monatschrift, Berlin 1910, Dez.-Heft.)

„. . . Das ‚Staatslexikon' ist für Politiker, Nationalökonomen und Historiker von höchstem Wert und verdient schon wegen seiner fleißigen, umfangreichen Materialsammlung weitgehende Beachtung. Druck und Ausstattung sind ersten Ranges."

(Fr. Naumanns Wochenschrift „Die Hilfe", Schöneberg-Berlin, 26. Mai 1911.)

„. . . Die Artikel sind durchweg bei aller Sorgsamkeit und Vollständigkeit knapp gefaßt, positiv, das neueste Material verwertend und bis zur neuesten Zeit reichend. Reichhaltig sind die biographischen, geographischen und sozialpolitischen Artikel. Man greife nach dem Werke, der Gebrauch wird von seiner Vollständigkeit und Güte Zeugnis geben."

(Deutsche Juristen-Zeitung, Berlin 1912, Nr 8 [Oberlandesgerichtspräsident Dr Spahn].)

In der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Bernhard Duhr S. J.

Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge

Erster Band: **Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge im 16. Jahrhundert.** Mit 163 Abbildungen. Lex.-8° (XVI u. 876 S.) *M* 22.—; geb. in Halbfranz *M* 25.50

Zweiter Band: **Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.** Mit 182 Abbildungen. Zwei Teile. Lex.-8° (XXVIII u. 1490 S.) *M* 38.—; geb. *M* 45.—

„Der Kreis des Dargestellten beschränkt sich auf die Geschichte der Jesuiten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, also wesentlich vor und während des Dreißigjährigen Krieges. Der erste Teil bespricht die vorhandenen Niederlassungen und ihre Geschichte im einzelnen; der zweite die Tätigkeit und die mit dieser zusammenhängenden Einrichtungen. Das ganze Werk ist mit erstaunlichem Fleiße zusammengetragen, gut gegliedert und sehr übersichtlich. Es ist nicht im eigentlichen Sinne polemisch gehalten, eher könnte man sagen, es ist apologetisch durch die große Genauigkeit der historischen Darstellung, an deren Objektivität wir keinen Anlaß haben zu zweifeln. Der evangelische Theologe, der sich das Werk zum Gegenstand des Studiums wählt, wird seine Spezialkenntnisse sehr vermehren; er wird dann auch in der Lage sein, zu sehen, wie der Orden in seiner Verfassung ein Rüstzeug ersten Ranges war. Er wird sich des objektiven Stiles freuen, wenn er weiß, daß für die gesamte Beurteilung der Ordenstätigkeit noch andere Gesichtspunkte als die dieser ausgedehnten Spezialstudie maßgebend sein müssen."

(Norddeutsche Allgemeine Zeitung, Berlin 1913, Beil. zu Nr 175 über Bd II.)

„... Was dieses Werk vor allem auszeichnet, ist die peinliche Objektivität, mit welcher Verfasser das aus den Geheimarchiven, Katalogen und Diarien der Gesellschaft Jesu, sowie aus den Druckwerken gesammelte ungeheure Material behandelt hat, eine Objektivität, welche auch protestantische Kritiker offen anerkennen. So sehr auch Duhr, seit 40 Jahren Mitglied des Ordens, demselben mit ganzem Herzen ergeben ist — in der Vorrede gesteht er das mit rührender Offenheit —, so verschweigt er doch nicht auch die Fehler und Mißgriffe.... Duhrs Werk wird bahnbrechend wirken und kommt in diesem Augenblick zur rechten Stunde, um die Vorurteile der Gegner zu zerstreuen und den Söhnen des hl. Ignatius das Tor des Vaterlandes wieder zu öffnen, aus dem sie einst so schnöde, allem Recht zum Trotz, verwiesen wurden. In keiner größeren Bibliothek darf Duhrs Werk fehlen, und wer eine wahre, interessant geschriebene Kulturgeschichte jener Zeit lesen will, greife zu dieser ‚Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge'."

(Pastor bonus, Trier 1913, S. 497/498 über Bd II.)

UMBIA UNIVERSITY LIBRARIES

DATE DUE

APR

201-6503

Printed in USA

943.015 K643

Kissling. 2

Geschichte des kulturkampfes im deutschen reiche.

13012860

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES

011301286O

BUTLER STACKS

VOLUME 3

Dr Johannes B. Kißling

Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche

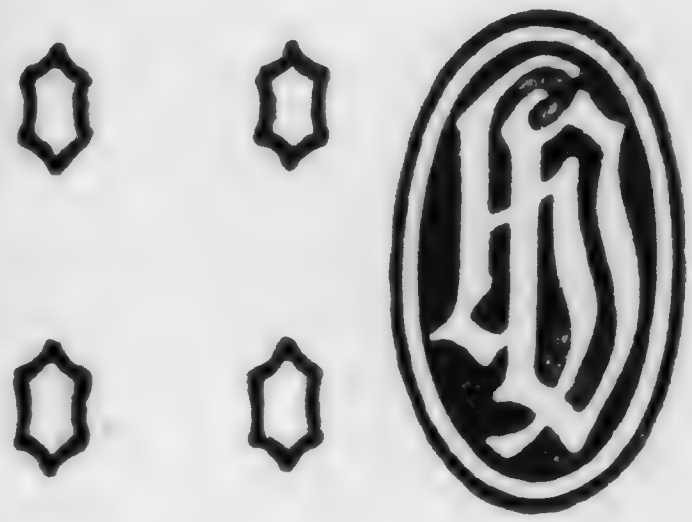

Dritter Band:
Der Kampf gegen den passiven Widerstand
Die Friedensverhandlungen

943.015 R643
3

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche

Dritter Band

Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche

Im Auftrage des Zentralkomitees für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands

von

Dr Johannes B. Kißling

Drei Bände – Dritter Band

Der Kampf gegen den passiven Widerstand Die Friedensverhandlungen

Freiburg im Breisgau 1916
Herdersche Verlagshandlung
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien, London und St Louis, Mo.

20-17695

Alle Rechte vorbehalten

943.015
K643
v.3

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg

Inhaltsverzeichnis.

Neuntes Buch.

Die letzten kirchenpolitischen Zwangsgesetze.

		Seite
40. Kapitel.	Der Höhepunkt des parlamentarischen Kulturkampfes im Reichstage	1
41. Kapitel.	Papst und Reichskanzler (1874/75)	20
42. Kapitel.	Neue kirchenpolitische Gesetze für Preußen. Das Sperrgesetz. Das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens	34
43. Kapitel.	Weitere Vertreibung von Orden und Kongregationen	57
44. Kapitel.	Die Entfernung der Kirchenparagraphen aus der preußischen Verfassungsurkunde. Das Altkatholikengesetz	71

Zehntes Buch.

Im Kampfestoben.

45. Kapitel.	Preußische Bischöfe im Kerker und in der Verbannung	89
46. Kapitel.	Die Drangsale von Klerus und Volk im Kulturkampfe	106
47. Kapitel.	Die Schulära Falk	136
48. Kapitel.	Kulturkampf, innere und äußere Politik	149
49. Kapitel.	Der Römerzug der deutschen Intelligenz	167
50. Kapitel.	Das Erwachen der Kritik hinsichtlich des Kulturkampfes in Literatur und Parlament	188

Elftes Buch.

Die Ära der diskretionären Vollmachten.

51. Kapitel.	Die Anfänge des Pontifikates Leos XIII. Die innerpolitische Wandlung im Deutschen Reiche und in Preußen	208
52. Kapitel.	Bismarcks Trennung von den Nationalliberalen. Ergebnislose Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhle	230

		Seite
53. Kapitel.	Das erste Milderungsgesetz (14. Juli 1880) . .	250
54. Kapitel.	Das zweite Milderungsgesetz (31. Mai 1882) . .	271
55. Kapitel.	Das dritte Milderungsgesetz (11. Juli 1883) . .	289

Zwölftes Buch.

Die Anbahnung eines modus vivendi.

56. Kapitel.	Das erste Friedensgesetz (21. Mai 1886) . . .	314
57. Kapitel.	Das zweite Friedensgesetz (29. April 1887) . .	331
58. Kapitel.	Fürst Bismarck und der Kulturkampf: ein Epilog .	353

Dreizehntes Buch.

Fortsetzung und Ende der kirchenpolitischen Kämpfe in außerpreußischen Staaten des Deutschen Reiches. Schlußbetrachtung.

59. Kapitel.	Der schleichende Kulturkampf in Bayern . . .	371
60. Kapitel.	Die Entspannung der kirchenpolitischen Lage in Baden	392
61. Kapitel.	Kirchenpolitische Schwierigkeiten im Großherzogtum Hessen, in den Reichslanden Elsaß-Lothringen und im Königreich Sachsen. Der kirchenpolitische Friedenszustand im Königreich Württemberg und im Großherzogtum Oldenburg	406
62. Kapitel.	Die weltgeschichtliche Stellung des Kulturkampfes .	424
Anhang	. . . . .	438
Register	. . . . .	465

Neuntes Buch.

Die letzten kirchenpolitischen Zwangsgesetze.

Vierzigstes Kapitel.

Der Höhepunkt des parlamentarischen Kulturkampfes im Reichstage.

Im Juli 1874 hatte die liberale Presse es nicht notwendig, die saisongemäße berühmte Seeschlange auftauchen zu lassen; sie konnte ihre Leser über ein Ungeheuer anderer Art unterhalten, über den „meuchelmörderischen Ultramontanismus".

Den Anlaß bot der fluchwürdige Anschlag, den am 13. Juli 1874 der Böttchergeselle E. Kullmann aus Neustadt bei Magdeburg gegen den zum Kurgebrauch in Kissingen weilenden Fürsten Bismarck unternommen hatte. Der Reichskanzler war von dem Verbrecher durch einen Schrotschuß leicht an der rechten Hand verletzt worden.

Aus „streng katholischer", „ultramontaner" Familie sollte Kullmann den ersten telegraphischen Berichten der offiziösen Presse zufolge stammen. Als Wahrheit wurde binnen kurzer Frist konstatiert, daß der Vater ein notorischer Trinker war, die Mutter im Irrenhause weilte und Kullmann selber als religiös verwahrloster Mensch bezeichnet werden mußte. Daran änderte auch nichts die Tatsache, daß bei dem Verbrecher ein Lobgedicht auf Pius IX. gefunden wurde, das Kullmann aus einer katholischen Tageszeitung ausgeschrieben hatte. Der von Kindesbeinen an „ultramontan" Gesinnte nun, so war weiter in den gesinnungs-

tüchtigen Blättern zu lesen, sei Mitglied des Gesellenvereins zu Salzwedel gewesen und dort durch „fanatisierende Verhetzungen" zum Meuchelmord angestiftet worden. In Salzwedel existierte niemals ein Gesellenverein; wohl aber gab es einen den Zwecken geselliger Unterhaltung dienenden katholischen Verein, in dem naturgemäß auch der katholische Ortspfarrer Störmann verkehrte. Diesen Verein nun hatte der Attentäter früher gelegentlich besucht, wie er sagte, des billigen Bieres und der guten Zigarren wegen. Bei Pfarrer Störmann wurde sofort eine Haussuchung angeordnet, man erzielte auch den Erfolg, das Manuskript eines Vortrages über die Menschenfurcht zu finden. Hatte dieser zu freiem Bekenntnis des Glaubens auffordernde Vortrag, den übrigens Kullmann erwiesenermaßen nicht gehört hatte, wirklich den Zweck verfolgt, zum Verbrechen aufzureizen, so war der Pfarrer von Salzwedel sofort dem Strafgericht zu übergeben. Das geschah nicht; dem liberalen Philister jedoch kam bei den dunklen Andeutungen, mit welchen die Presse von dem saisierten Manuskript sprach, eine Gänsehaut nach der andern. Pfarrer Störmann war ein durchaus untadeliger Geistlicher; daß ihm von Gerichtswegen keine Möglichkeit geboten wurde, seine von der liberalen Presse in unverantwortlichster Weise in den Kot gezogene Ehre wiederherzustellen, war ihm ein herber Schmerz; er starb bereits am 8. November 1874.

Nicht minder grausam wurde einem andern, an dem Attentat ebenfalls völlig unbeteiligten katholischen Geistlichen mitgespielt. Der Pfarrer Siegmund Hauthaler von Walchsee (Tirol) hatte, im Besitze von fünfzig ersparten Gulden, eine Erholungstour durch Bayern gemacht und war in der Frühe des 13. Juli nach Kissingen gekommen in der Absicht, Deutschlands berühmten Staatsmann zu sehen. Als der Wagen des Fürsten Bismarck sich zeigte, begab sich Pfarrer Hauthaler auf die andere Seite der Straße, um den Reichskanzler besser sehen zu können. Diesen Vorgang schilderte die halbamtliche „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" (15. Juli) mit den Worten: „Eine kurze, untersetzte Pfaffenfigur

lief derart vor die Pferde, daß dadurch eine momentane Verzögerung der Fahrt eintrat." Drei Tage später wußte dieselbe Zeitung, daß Hauthaler die Pferde angehalten und dem „Mörder" Zeichen gegeben habe, ja, daß vier Schwarzröcke bei dem Vorgange zugegen gewesen seien und zwei von ihnen sich mit den Worten: „Schlagt die Hunde tot", in die Büsche des Kurparkes geschlagen hätten. Bald sollte gar Hauthaler 5000 Gulden bares Geld und zwei Fläschchen mit Gift bei sich getragen haben. Auf die vagsten Gerüchte hin wurde der Pfarrer verhaftet. Obschon der requirierte österreichische Staatsanwalt im Pfarrhaus zu Walchsee nicht das geringste Verdachtsmoment hatte feststellen können, wurde der Geistliche vier Tage lang in Haft gehalten; nach seiner Entlassung säumten sowohl die staatlichen Instanzen wie die Presse recht lange, dem Manne die gebührende Genugtuung zuteil werden zu lassen, den sie zum Mitschuldigen oder gar intellektuellen Urheber eines entsetzlichen Verbrechens gestempelt hatten. Die Verleumdungssucht der „zahmen" Presse hatte Hauthaler gegenüber gar keine Grenzen mehr gekannt. Selbst die im preußischen Ministerium des Innern herausgegebene „Provinzialkorrespondenz" hatte am 15. Juli aus dem Attentat gefolgert, „daß in unserem Volke die Macht des Wahnes und der Glaubensverirrung noch stark genug ist, um unter dem Deckmantel der christlichen Religion und (allem Anschein nach) unter dem Einflusse von Priestern einer christlichen Konfession die schwersten Verbrechen zu erzeugen". Und noch acht Tage später hatte antiklerikaler Eifer der gleichfalls offiziösen „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" den Mut zu der Behauptung gegeben, soweit sich die Jesuitenmoral erstrecke, sei Leben und Sicherheit des deutschen Volkes und seiner besten Männer täglich und stündlich von Banditen bedroht, da der Papst in der Lage sei, „jemanden" in Deutschland für vogelfrei zu erklären und „Vollstrecker seiner Sentenzen zu finden". Erst am 13. August gab die „Provinzialkorrespondenz", von Pfarrer Hauthaler unter Berufung auf das Preßgesetz gedrängt, in vier Zeilen die Nachricht,

daß der auf den Geistlichen gefallene Verdacht „ohne tatsächliche Beweise geblieben" sei.

Die liberale Presse konnte sich in ihrem Bestreben, für das Kullmannsche Attentat den „Ultramontanismus" verantwortlich zu machen, leider auf ein Wort des Fürsten Bismarck berufen, der am Abend des 13. Juli bei einem ihm gebrachten Fackelzuge geäußert hatte, der Anschlag des Verbrechers habe nicht seiner Person gegolten, sondern der von ihm vertretenen Sache, der Größe, Einheit und Freiheit des Vaterlandes[1].

Für eine solche Auffassung gab das Würzburger Schwurgerichtsurteil vom 29. Oktober, das gegen Kullmann auf Zuchthausstrafe von 14 Jahren erkannte, nicht den geringsten Anhaltspunkt. Material für „antiultramontane" Hetze war aus dem Prozesse nicht zu gewinnen; die Verhandlungen entsprachen in nichts dem Sensationsbedürfnis, das in den Tagen nach dem Attentat so heftig war aufgestachelt worden. „Uninteressant", so meinte Paul Lindaus „Gegenwart"[2], „wie seine vermeintlichen Souffleurs, war auch Kullmann. Schlecht geartet, hatte er früher seine Mitgesellen im bösen Streit mit dem Messer verwundet und sich dann später gegen den Fürsten Bismarck in einen Haß hineingegrübelt, der ihn zu dem hirnverrückten Streich in Kissingen trieb. Das war so ziemlich alles. Der ganze Prozeß gewann nur eine romantische Schattierung, als das Bild des im Selbstmord untergegangenen Großvaters, der im Irrsinn gestorbenen Mutter und des als Säufer verkommenen Vaters den Geschworenen und dem Publikum vor Augen gestellt wurde. Da nahm die Verhandlung einen dramatischen Anlauf, und die furchtbaren Probleme der Verantwortlichkeit, welche die Generationen bis ins zweite und

[1] Die Fürstin Bismarck depeschierte (14. Juli) an eine Freundin: „Tiroler Priester und Magdeburger Handwerker aus Katholischem Verein Schandtat verübt. Beide gefaßt. Gottlob!" (Erinnerungen an Bismarck, herausgeg. von A. v. Brauer, E. Marcks und K. A. v. Müller, Stuttgart 1915, 399).

[2] „Die Gegenwart", herausgeg. von Paul Lindau, Berlin 1874, II 319.

dritte Glied übertragen, dämmerten dunkel in dem Hörer und Leser auf."

War dies das Ergebnis des Prozesses, so hatte auch die unsagbare Nichtswürdigkeit der „antiultramontanen" Volksverhetzung das verdiente Brandmal erhalten. „Die Ultramontanen sind es", so hatte am 16. Juli die „Nationalzeitung" deklamiert, „aus deren Reihen der Meuchelmord als politische Waffe in unsere Geschichte eingeführt worden ist." Das gleiche Blatt hatte am 18. Juli verraten, wohin die Tendenz dieser neuesten Hetze ziele: Die bisherigen Waffen im Kampfe gegen den Ultramontanismus hätten nicht ausgereicht, so sei man denn an einem Wendepunkt angelangt. „Wir stehen vor einem zweiten Feldzug mit verstärkten Kräften." Der gleiche Ruf nach einer Verschärfung des Kulturkampfes ging durch die gesamte offiziöse Presse. Alle nationalliberalen Hauptblätter waren mit einem Mal, wie die „Vossische Zeitung" (21. Juli) konstatierte, „zur Erkenntnis der intellektuellen Urheberschaft aller Katholiken an dem Attentat gelangt, wobei nicht einmal mehr ein Unterschied zwischen Ultramontanen und andern Katholiken gemacht wurde". Offiziöse Heißsporne verstiegen sich nach dem Bericht des gleichen Blattes zum Rufe nach strengster Überwachung der katholischen Zeitungen und Vereine, ja „sogar zur Forderung von Oktroyierungen, die mit Rechten, Freiheiten und Gesetzen kurzen Prozeß machen sollten".

Auf Stimmungsmache hat sich die Leitung des offiziösen Zeitungswesens in der Kulturkampfära ausgezeichnet verstanden. So waren denn auch sofort wieder alle „nichtreichsfeindlichen" Kreise wohlvorbereitet, als der Minister des Innern am 15. Juli, ausgehend von der „Gefahr", die der öffentlichen Ordnung durch Vereine drohe, welche kirchenpolitische Fragen „zum Gegenstand erregter Beratungen" machten, die Polizeibehörden anwies, den katholischen Vereinen „ihre volle und unausgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden". Denn der Mordversuch Kullmanns habe „erwiesen" (!), „bis wohin die aufgestachelten politisch-religiösen Leidenschaften zu führen vermögen". Unter dem gleichen Datum instruierte der Justizminister,

ebenfalls unter Berufung auf das Kissinger Attentat, die Oberstaatsanwälte, auf die Blätter, die kirchenpolitische Fragen in „feindseliger" Weise besprächen, genau zu achten und gegen Ausschreitungen mit der vollen Schärfe des Gesetzes vorzugehen[1].

Der Prozeß gegen Kullmann stand damals noch in weiter Ferne, eine Schuld oder Mitschuld der katholischen Presse und des katholischen Vereinswesens war nicht im geringsten bewiesen. So gehören denn diese beiden Erlasse zu den Unbegreiflichkeiten, an denen die Geschichte des Kulturkampfes so reich ist.

Alsbald meldeten die Blätter von zahlreichen Haussuchungen, durch die Katholiken allerorts belästigt wurden. In Berlin erstreckte der Staatsanwalt seine Tätigkeit nicht allein auf die Wohnungen der Redakteure der „Germania" und das katholische Vereinshaus, sondern auch auf das Palais des Fürsten Radziwill, das Pfarrhaus von St Hedwig, die Wohnung des ehemaligen Armeebischofs Namszanowski. Der Berliner Gesellenverein, die St Bonifatius- und Piusvereine wurden am 21. Juli durch den Polizeipräsidenten „vorläufig" geschlossen, ein Verbot erging auch gegen einen „Verein zur Ehre der heiligen Familie", der gar nicht existierte. „In einem Rechtsstaate", so kritisierte die „Vossische Zeitung" (24. Juli) das Vorgehen der Behörden, „müßte die Exekutivbehörde vor der vorläufigen Schließung eines Vereins das Anklagematerial bereit haben, hier wird es erst gesucht, wie die vielen Haussuchungen schließen lassen, die in allen katholischen Vereinszentren vorgenommen werden."

Besonders schwere Prüfungen sollten die neuen Erlasse über den Mainzer Verein deutscher Katholiken bringen. —

Als der Reichskanzler zum erstenmal wieder im Reichstage das Wort ergriff, nahm er sofort die Gelegenheit wahr, den vom katholischen Volk entsandten Abgeordneten vorwurfsvolle Unfreundlichkeiten zu sagen. Zur Beratung stand ein Antrag Liebknechts,

[1] Die Erlasse s. bei F. X. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes in Preußen, Essen 1882, 346 ff.

der Beurlaubung dreier inhaftierter sozialdemokratischer Deputierten erstrebte (21. November 1874)[1].

Windthorst hatte unter scharfer Ablehnung der sozialistischen revolutionären Tendenzen es befürwortet, daß den Inhaftierten die Möglichkeit geboten werde, an den Reichstagsverhandlungen teilzunehmen, und daß eventuell ein Zusatz zu § 31 der Verfassung zu machen sei, der dem Reichstage das Recht geben würde, auch für einen in Strafhaft sich befindenden Abgeordneten die Aufhebung der Haft für die Dauer der Reichstagssession verlangen zu können. Neuerdings, so führte der Redner aus, nehme die Kriminalrechtspflege einen solchen Umfang an, daß bald nur noch der salonfähig sein werde, der im Gefängnisse gesessen habe, selbst deutsche Botschafter seien nicht mehr sicher, wie der Fall Arnim zeige.

Wenn der Vorredner, so replizierte Fürst Bismarck, wohl in der Absicht, die Regierung zu verdächtigen, auf die neuerliche Häufigkeit von Einsperrungen hingewiesen habe, so müsse gesagt werden, daß nicht die Regierungen die Schuld treffe. Die wahre Ursache der gesteigerten Kriminalität liege in der modernen „Tendenz der Kritik, der Tendenz der Auflehnung gegen die Gesetze", „in den hochstehenden Beispielen derer, die vorzugsweise auf die Achtung vor dem Gesetze halten sollten, die aber in erster Linie das Beispiel der Mißachtung, der Bekämpfung der Gesetze, der Auflehnung gegen die Gesetze geben". Wahrscheinlich sei auch die ehemalige geistliche Schulaufsicht an der heutigen Verwilderung der sozialen Verhältnisse mitschuldig.

August Reichensperger erwiderte, daß die unglückselige kirchenpolitische Gesetzgebung mit ihren gewissenswidrigen Zumutungen es sei, die in so großem Maße dazu helfe, die Gefängnisse zu füllen. Seit vielen Jahren sei des Rühmens über die hohe Blüte des preußischen Schulwesens kein Ende gewesen, und nun solle auf einmal dieselbe Schule die Schuld an der sittlichen Verwilde-

[1] Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, II. Legislaturperiode, II. Session 1874/75 I 253 ff.

rung vieler tragen. In seiner Antwort führte Fürst Bismarck aus, er könne nicht die Berechtigung des persönlichen Gewissens über die Berechtigung der Staatsgesetze stellen. Andernfalls müßte er übrigens einem Gewissen aus der Zentrumspartei dieselbe Berechtigung einräumen wie einem sozialdemokratischen; die Sozialisten verträten doch auch nur die Überzeugung, daß ihrem Gewissen nach die jetzige Gesetzgebung unrichtig sei, sie befänden sich auf der gleichen Basis wie die Zentrumspartei. „Ich wollte Sie nur bitten, sich dieser Gleichheit mit den Sozialdemokraten bei der Gegenüberstellung des persönlichen Ermessens und der Majestät des Gesetzes vollständig bewußt zu werden bis in die höchsten Instanzen Ihrer Partei hinauf."

Diesem ungeheuerlichen Vorwurf revolutionärer Tendenzen ließ der Reichskanzler einige Tage später nicht minder schwere Anklagen folgen. Bei der Beratung der Etatspositionen für den Bundesrat richtete Edmund Jörg, der bayerische Patriot, an den Reichskanzler die Frage, aus welchen Gründen der in der Reichsverfassung Art. 8 vorgesehene diplomatische Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten niemals zusammengetreten sei. Ob sich die Existenz eines solchen Ausschusses vielleicht mit dem persönlichen Regiment des Kanzlers nicht vertragen wolle? Sicherlich wäre eine Betätigung dieses Ausschusses mitunter schon recht wünschenswert gewesen, so z. B. in der Intervention des Reichskanzlers hinsichtlich der Hirtenbriefe französischer Bischöfe, die so ganz dem 1871 für die äußere Politik verkündeten Programm der Nichtintervention widerspreche. Eine andere, diesmal spanische Interventionsfrage sei im Juli 1874 aufgetaucht, „in den Tagen, als aus Anlaß der Freveltat eines halbverrückten Menschen in Kissingen ein guter Teil der deutschen Denkernation nahezu ins Delirium geraten war", die Frage nach Anerkennung des Diktators Serrano. Auch da wäre es nützlich gewesen, den diplomatischen Ausschuß in Aktivität treten zu lassen.

Auf die staatsrechtliche Seite der Frage, so erklärte der leitende Staatsmann, werde er nicht eingehen; genug, daß der diplomatische Ausschuß als Nummer 8 existiere. Ein Bedürfnis, diesen Ausschuß einzuberufen, habe im Jahre 1874 nicht bestanden. Von dem Fiasko seiner äußeren Politik, das Jörg insinuieren wolle, könne keine Rede sein. Dann fuhr er fort:

„Der Herr Vorredner hat ferner in einer etwas gewagten Weise — ich hätte an seiner Stelle doch lieber davon geschwiegen — den Vorgang des Kissinger Attentates erwähnt und hat dabei den Mörder als einen halbverrückten Menschen bezeichnet. Ich kann Ihnen versichern, daß der Mann, den ich selbst gesprochen habe, vollkommen im Besitze seiner geistigen Fähigkeiten ist." Sicherlich wolle der Abgeordnete Jörg jede Gemeinschaft mit Kullmann abweisen, ebenso sicher habe Jörg nie im Innersten seiner Seele auch nur den leisesten Wunsch gehabt: Wenn dieser Kanzler einmal irgendwie verunglücken könnte! „Aber mögen Sie sich lossagen von diesem Mörder, wie Sie wollen, er hängt sich an Ihre Rockschöße fest, er nennt Sie *seine* Fraktion." Der Attentäter sei durch Pfarrer Störmann verhetzt worden, habe das Verbrechen unternommen, weil der Kanzler die vom Mörder als die „seinige" bezeichnete Zentrumsfraktion angeblich beleidigt habe. „Verstoßen Sie diesen Mann, wie Sie wollen! Er hängt sich doch an Ihre Rockschöße." [1]

Große Bewegung entstand bei diesen Worten im Reichstage, die Rechte wie die Linke des Hauses riefen stürmisch Bravo, das Zentrum äußerte lebhaften Widerspruch, aus dem Munde des Zentrumsabgeordneten Grafen Ballestrem wurde ein wiederholtes Pfui gehört. Dem Grafen erklärte der Präsident, M. v. Forckenbeck, daß Pfui nicht parlamentarisch sei, und Fürst Bismarck setzte hinzu: „Pfui ist ein Ausdruck des Ekels und der Verachtung. Glauben Sie nicht, daß mir diese Gefühle fern liegen! Ich bin nur zu höflich, um sie auszusprechen."

Ludwig Windthorst beleuchtete zunächst die eigenartige Weise, in der vom Reichskanzler die Ausführungen Jörgs bezüglich der

[1] Stenographische Berichte des Deutschen Reichstages 1874/75 I 486.

äußeren Politik behandelt worden seien, und kam sodann auf den Fall Kullmann zu sprechen. „Die Tat eines solchen Menschen in irgend welche Kausalverbindung zu bringen mit bestimmten Parteien, ja mit bestimmten Persönlichkeiten, das geht viel zu weit.“ Eine darauf hinzielende Parole sei in Kissingen sofort vom Altan herunter verkündet worden, die offiziöse Presse habe den Wink verstanden. „Ich behaupte, die Tat Kullmanns war schändlich, aber schändlich war auch das Benehmen der offiziösen Presse.“ Der Reichskanzler habe aus einer Unterredung mit dem Attentäter Mitteilungen gemacht; welcher Kriminalist habe jemals davon gehört, daß der vom Verbrecher Verletzte die Untersuchung gegen diesen leite? Weiterhin führte Windthorst aus, daß er persönlich ebenso wie der verstorbene H. v. Mallinckrodt die drohendsten Zuschriften erhalten hätten; solche Ungebühr irgend einer Partei zuzuschreiben, habe ihnen ferngelegen. „Wenn die politischen und kirchlichen Streitigkeiten zu einem Siedepunkt gelangen, dann muß man sich nicht wundern, wenn hier und da unglückliche Menschen zu einem wahnsinnigen Unternehmen hingerissen werden. Das liegt eben an der unglücklichen Konstellation, und diejenigen mögen es sich zuschreiben, welche diese Konstellation herbeiführten.“ Seien denn ehedem die Attentate eines Sand, eines Blind den Parteien imputiert worden, in deren Namen diese Verbrecher zu handeln geglaubt hatten? Bei ruhiger Überlegung werde sich der Reichskanzler auch sagen müssen, daß dem verstorbenen Pfarrer Störmann, dem man die Verteidigung unmöglich gemacht habe, bitteres Unrecht geschehen sei.

Fürst Bismarck versicherte dem Vorredner, daß er in Kissingen nicht daran gedacht habe, eine Parole für die Presse auszugeben. Habe denn Windthorst temperierend auf die katholische Presse eingewirkt, deren Wühlereien an dem Attentat schuld seien?

Zwei Nationalliberale, E. Lasker und Professor Beseler, fühlten sich berufen, die im Hause herrschende Feindseligkeit gegen das Zentrum durch weitere unmotivierte Angriffe noch zu verstärken

und festzustellen, daß die Partei der „Reichsfeinde“ nun einen vernichtenden Schlag erhalten habe.

Wie die Kanzlerrede in der Reptilienpresse zum Zwecke der Verhetzung ausgebeutet wurde, illustriert schon ausreichend die Tatsache, daß die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ es wagen durfte, anstatt vom Zentrum von der „Fraktion Kullmann“ zu reden. Doch regte sich auch hier und da, vorerst noch ganz schüchtern, eine Stimme der Kritik. Die „Vossische Zeitung“ (8. Dezember) meinte, im liberalen Lager werde man den Tag der Kullmann-Debatte „durchaus nicht zu den Sonnentagen in dem Leben des jungen deutschen Reiches zählen können“. „Es ist für kein patriotisch fühlendes Herz erfreulich, vor dem Auslande das Trauerspiel der feindlichen Brüder aufzuführen und zu zeigen, daß die parlamentarischen Parteien sich nicht bloß bekämpfen, sondern auch hassen, ja sogar nichtachten.“ Das Blatt wünschte, „daß im Interesse des Vaterlandes diese Szene der Welt erspart geblieben wäre“.

Unvergleichlich schärfere Urteile über den Vorgang wurden später laut. O. Klein-Hattingen[1], der fortschrittlich gesinnte Gegner des Zentrums und Biograph Bismarcks, bezeichnet die Kullmann-Debatte als den „allerschärfsten Waffengang im Kulturkampf“ und sieht den Kanzler „auf dem Gipfel des Hasses gegenüber dem Zentrum“. Bismarck habe sich als Meister der sarkastisch-boshaften Insinuation erwiesen, indem er den Attentäter als Kind vom Geiste des Zentrums hinstellte. „Wir erkennen auch aus dieser Debatte, daß der Kulturkampf für Bismarck eine Sache des Hasses ist, wobei ihm jedes Mittel recht ist, um den Gegner herunterzubringen. Indem er das Zentrum mittelbar als eine Verbindung von Mordgesellen hinstellt, führt er sozusagen den Sauhieb im Kampf, er gibt ein Beispiel verleumderischer Agitation, welches durch nichts zu überbieten ist.“

In Ausdrücken höchster Verehrung und Bewunderung hatten die Nationalliberalen am Schlusse der Kullmann-Debatte vom Reichs-

[1] Bismarck und seine Welt II, 1, Berlin 1903, 91 f.

kanzler geredet. Wenige Tage später sah die Welt das Schauspiel, daß die Regierungstreue der auf Bismarcks Namen gewählten Fraktion sich als aufs heftigste erschüttert darstellte.

Am 11. Dezember teilte das Berliner Stadtgericht dem Reichstage mit, es habe die Verhaftung des Abgeordneten Paul Majunke angeordnet und vollzogen, der als Redakteur der „Germania" sich der Beleidigung des Kaisers und des Reichskanzlers schuldig gemacht habe und zu einem Jahre Gefängnis und 400 Talern Geldstrafe rechtskräftig verurteilt sei. Ob § 31 der Reichsverfassung einen Abgeordneten für die Dauer der Reichstagssession nicht allein vor willkürlicher Untersuchungshaft, sondern auch vor Strafvollstreckung sicherstellen wolle, konnte als zweifelhaft gelten. Aber daß die Verhaftung Majunkes eine durchaus tendenziöse Maßregel war und einen Schlag gegen die Würde des Reichstages bedeutete, war nach Ansicht aller Parteien um so sicherer, als die Praxis der Gerichte für gewöhnlich aus gar nicht schwerwiegenden Gründen wirtschaftlichen oder persönlichen Charakters Aufschub des Strafvollzuges zu gewähren pflegte. Ein Antrag Lasker, der einstimmig angenommen wurde, beauftragte zunächst die Geschäftsordnungskommission, die angesichts des Falles Majunke nötig erscheinenden Schritte einzuleiten.

Die Kommission konnte nicht zur Klarheit über die Rechtsfrage gelangen; die Mehrheit des Hauses aber nahm am 16. Dezember einen Antrag des fortschrittlichen Freiherrn v. Hoverbeck an: „Der Reichstag wolle beschließen, zu erklären: Behufs Aufrechterhaltung der Würde des Reichstages ist es notwendig, im Wege der Deklaration bzw. Abänderung der Verfassung die Möglichkeit auszuschließen, daß ein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstages verhaftet werde."[1] Mehr als 30 Nationalliberale stimmten für diesen Antrag; besonders eifrig war E. Lasker für das Recht des Reichstages und damit für den verhafteten Zentrumsabgeordneten eingetreten.

[1] Stenographische Berichte des Deutschen Reichstages 1874/75 II 756.

Wie die offizielle „Provinzialkorrespondenz" (23. Dezember) referierte, sah Fürst Bismarck in diesem Reichstagsbeschluß eine Begünstigung des „schlimmsten ultramontanen Agitators" und ein bedenkliches Versagen des von Lasker geführten linken Flügels der Nationalliberalen. Der Fürst habe sich gefragt, „ob die Mehrheit des Reichstages in sich die Kraft und Entschiedenheit und in wichtigen Augenblicken die richtige Leitung besitze, um der Regierung des Kaisers die Stütze zu sein, deren sie zur Durchführung ihrer schweren Aufgabe in dieser Zeit bedarf". Weil ihm die Bürgschaften für eine zuverlässige Regierungsmehrheit zu fehlen schienen, reichte der Kanzler am 17. Dezember bei dem Monarchen ein Entlassungsgesuch ein. Wie zu erwarten war, lehnte der Kaiser das Gesuch ab. Die Heftigkeit aber, mit der die offiziöse Presse gegen E. Lasker, „den vordringlichen Juden", Sturm lief, ließ das Hauptmotiv erraten, das den Reichskanzler zu dem vielerörterten Schritte gedrängt hatte. Auch im persönlichen Verkehr ersuchte Bismarck nationalliberale Politiker, unter Abschüttelung der Führerschaft Laskers ihm zu einer absolut sicheren Regierungsmehrheit zu verhelfen[1]. Die nächste Folge dieser Ereignisse war, daß der Reichstag auf den Hoverbeckschen Antrag nicht mehr zurückkam; um Weihnachten wurde Majunke nach Plötzensee verbracht, um dort seine lange Gefängnisstrafe zu verbüßen.

Schon am 18. Dezember glaubte der Führer der Rechtsliberalen, R. von Bennigsen, einen Anlaß gekommen, die Öffentlichkeit darüber zu unterrichten, daß die Fühlungnahme zwischen seiner Fraktion und dem leitenden Staatsmanne wiederhergestellt sei. Bei der Beratung des Reichsetats beantragte L. Windthorst, den geheimen Dispositionsfonds des Reichskanzleramtes zu streichen, da der Regierung für geheime Zwecke, zumal zur Erkaufung der Presse, im Reptilienfonds bereits überreiche Mittel zur Verfügung ständen. Bennigsen sprach gegen diesen Antrag und ersah „eine

[1] H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier I, Breslau 1894, 69 f.

sehr erwünschte Gelegenheit, der jetzigen deutschen Politik und ihrem Leiter ein ausdrückliches Vertrauensvotum zu geben". Die rechte wie die linke Seite des Hauses applaudierten lebhaft, und Bennigsen konstatierte, daß er „der Zustimmung der großen Mehrheit dieser Versammlung sicher sei" [1].

Trotz alledem stand im Kreise der Intimen Bismarcks fest, daß die Auflösung der Allianz zwischen Liberalismus und Regierung nur eine Frage der Zeit sein werde. —

Die zahlreichen liberalen Parteimänner, die von dem „Kulturkampfe" erwarteten, daß er die lang ersehnte Verweltlichung des öffentlichen Lebens herbeiführen und dem Staate auch die letzten an den christlichen Charakter erinnernden Züge nehmen werde, fühlten sich zu den verwegensten Hoffnungen berechtigt, als die Regierung am 6. Januar 1875 dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vorlegte. Die proponierte Reichszivilehe war seit langem eine liberale Forderung gewesen; sollte nun auch noch der Taufzwang fallen, so waren wiederum einige der liberalerseits viel zitierten „mittelalterlichen Untertänigkeiten" beseitigt. Die linksstehende Presse jubilierte. Man betrachtete es als ausgemacht, daß viele Eltern ihre Kinder nicht mehr würden zum Taufbecken bringen wollen, dann forderte die Konsequenz für diese ungetauften Kinder auch religionslose Schulen. Allen „freien" Geistern mußte es ferner als hocherwünscht erscheinen, daß die kirchliche Trauung künftig nur noch als „Luxuszeremonie" zu gelten habe. Schließlich war aus Gründen der Folgerichtigkeit notwendig, daß der Begriff des konfessionellen Friedhofes falle und der Gemeindefriedhof dessen Stelle einnehme. „Denn den Toten, die außerhalb der Kirche gestorben, gebührt auch ein Ruheplatz außerhalb derselben." Bangigkeit aber beschlich die liberalen Herzen bei dem Gedanken, daß alle diese Herrlichkeiten ihnen nur deshalb beschert werden sollten, weil zufällig Staat

[1] Stenographische Berichte des Deutschen Reichstages 1874/75 II 808 ff.

und Kirche im Zwiste lebten, und daß dem Liberalismus vielleicht nur ganz vorübergehend die Rolle des sich freuenden Dritten zufalle. So fürchtete man denn, daß nach einem Friedensschlusse zwischen den beiden Gewalten alle von den Kirchen als „provokatorisch" empfundenen Bestimmungen aus der Zivilstandsgesetzgebung wieder getilgt würden; man war nicht einmal sicher, ob diese das „militärpflichtige Alter" erreichen werde [1].

Die neue Vorlage hatte eine lange Vorgeschichte. Für die vom Abgeordneten Völk angeregte und vom Reichstage am 19. Juni 1872 angenommene Resolution [2], die Einführung der obligatorischen Zivilehe und Ordnung der Zivilstandsregister forderte, hatte die Regierung damals sehr geringe Gegenliebe gezeigt. Dies bewog die Abgeordneten Dr Völk und Professor Hinschius, einen Gesetzentwurf über die bürgerliche Form der Eheschließung einzubringen; über den Antrag verhandelte der Reichstag am 23. April 1873, die Vorlage wurde an eine Kommission verwiesen. Derselben Kommission wurde am 6. Mai auch noch die Beratung eines von Hinschius verfaßten Gesetzentwurfes über die Beurkundung des Personenstandes übertragen. Die beiden Gesetzentwürfe ließen in den Details den Landesregierungen ein gewisses Maß von Bewegungsfreiheit. Dieser beinahe partikularistische Zug in den Vorlagen war den Antragstellern eine erhebliche Verlegenheit, aber sie hielten es, wie Hinschius [3] ausführte, „für politisch richtiger, nicht durch ein weiter uniformierendes Detail die Annahme der Gesetzentwürfe zu erschweren und zunächst die Prinzipien der staatlichen Standesregisterführung und der Zivilehe zum Reichsrecht zu erheben, weil damit ein unwiderstehlicher Zwang zur Beseitigung des konfessionellen Eherechtes gegeben war, während anderseits die

[1] Vgl. das Räsonnement in der demokratischen Zeitschrift „Die Wage", herausgeg. von Guido Weiß, Berlin 1874, 177 ff.

[2] Siehe dieses Werk II 118 f.

[3] P. Hinschius, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, Berlin 1875, 14.

Hereinziehung dieses den Gegnern nur ein erwünschtes Mittel gewähren konnte, die ganze Maßregel zum Scheitern zu bringen".

Als im Plenum über den Kommissionsbericht verhandelt wurde (4. Juni 1873)[1], beantragte der Zentrumsabgeordnete Freiherr Wilderich von Ketteler im Hinblick auf die leeren Bänke des Hauses Namensaufruf der anwesenden Abgeordneten; das Resultat war die Konstatierung, daß das Haus nicht beschlußfähig war; vergebens hatte am Tage zuvor Präsident Simson mehr als hundert abwesende Mitglieder des Hauses telegraphisch einberufen lassen. Mit der Miene betrübter Lohgerber schauten die Nationalliberalen auf den Vorgang, der das Scheitern ihrer Hoffnungen für diese Session bedeutete.

Indessen wurden sowohl durch die Ausdehnung der Kompetenz des Reiches auf das gesamte bürgerliche Recht (Gesetz vom 20. Dezember 1873) wie durch die Einführung der Zivilehe in Preußen (Gesetz vom 9. März 1874) der Reichszivilehe die Wege geebnet. Den neuen Entwurf zu einem derartigen Gesetze brachten Hinschius und Völk im März 1874 im Reichstage ein; dieser verhandelte darüber bereits in den Sitzungen vom 24. bis 28. März[2]. Angesichts der Tatsache, daß Preußen nunmehr seit einigen Monaten die Zivilehe besaß, konnten die nationalliberalen Redner nur schwer verbergen, daß es bei der neuesten Aktion sich hauptsächlich darum handle, die gepriesene Institution in dem Königreiche Bayern einzuführen, wo ihr sowohl die parlamentarische Mehrheit der „Patrioten" wie auch verfassungs- und konkordatmäßige Bedenken im Wege standen. Natürlich versäumte man liberalerseits nicht, sich schwärmerisch über die großen Ziele zu äußern, deren Verwirklichung durch die Zivilehe erstrebt werde. Professor Baumgarten schilderte begeistert die Kirche der Zukunft: „Der deutsche Katholizismus muß sich frei machen von Rom

[1] Stenographische Berichte des Deutschen Reichstages, I. Legislaturperiode, IV. Session 1873 II 949 ff.

[2] Ebd., II. Legislaturperiode, I. Session 1874 I 537 ff.

und von dem, was daran hängt, und der deutsche Protestantismus muß sich frei machen von dem Weltelement des Staatskirchentums. Dann werden wir die Volkskirche erringen, dann wird die Volkskirche kommen. . . ." Gegen die Einführung der Zivilehe sprachen aus den Reihen des Zentrums die beiden Theologen Dr Westermayer und Dr Moufang. Bei der Spezialberatung brachte Dr Moufang einen originellen, auch von einzelnen Konservativen belobten Abänderungsvorschlag ein: „Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches muß jede Ehe, damit sie in ihren bürgerlichen Wirkungen anerkannt werde, durch die Ehegatten in Person dem Standesbeamten angezeigt werden." Die Nationalliberalen lehnten das Amendement mit Entrüstung ab.

Die vom Reichstage am 28. März 1874 in dritter Lesung angenommene Vorlage fand auf seiten verschiedener Bundesstaaten mancherlei Beanstandungen, die dazu führten, daß der Justizausschuß des Bundesrates den Reichstagsentwurf ablehnte und den Kanzler ersuchte, unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Wünsche eine neue Vorlage ausarbeiten zu lassen. Der Bundesrat votierte dementsprechend, ließ aber erst am 6. Januar 1875 die umgearbeitete Vorlage dem Reichstage zugehen. Eine ganze Reihe von Bundesstaaten, vor allem Sachsen, hatten sich gegen das Reichszivilehegesetz ausgesprochen, während Bayern für dieses eintrat[1].

So kam es denn, daß in den Reichstagsdebatten[2] (12. bis 19. Januar 1875) vor allem die Frage zur Diskussion stand, ob nach der bayrischen Verfassung und dem Konkordate von 1817 die Zivilehe in dem süddeutschen Königreiche rechtlich zulässig sei. Edmund Jörg verneinte, Dr Völk und der zum Bundesrat bevollmächtigte bayrische Justizminister von Fäustle bejahten die Frage. Großen Eindruck machte die Erklärung des Freiherrn

[1] H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrat III, Stuttgart 1898, 86 ff.

[2] Stenographische Berichte des Deutschen Reichstages 1874/75 II 960 ff.

zu Franckenstein, der konstatierte, daß derselbe bayrische Justizminister, der soeben im Reichstage für die Zivilehe eingetreten sei, im Jahre zuvor der bayrischen Kammer der Reichsräte versichert habe, so lange die Kodifikation des bürgerlichen Rechtes nicht vollendet sei, könne man sicher sein, „die Zivilehe von Reichswegen nicht eingeführt zu sehen". Auch während der Spezialdebatte erwies sich Freiherr zu Franckenstein als trefflichen Kämpen für die christliche Ehe. Ihm trat August Reichensperger zur Seite, indem er die Verhältnisse schilderte, unter denen in Frankreich und damit auch in den heutigen Rheinlanden die Zivilehe eingeführt worden sei. Das sei in Zeiten vollständiger Auflösung und Verwirrung aller Verhältnisse geschehen, und die Motive seien keineswegs Kirchen- und Religionshaß gewesen, wie es denn auch zur Zeit noch in Frankreich als wider die gute Sitte und die öffentliche Ordnung verstoßend gelte, sich mit dem zivilen Eheabschluß zu begnügen. Wenn liberalerseits betont worden sei, die Zivilehe sei eine Konsequenz der von dem liberalen Programm geforderten Trennung von Kirche und Staat, so klinge das wie ein Hohn in der Zeit, wo man eine so umfangreiche Gesetzgebung aufgeführt habe, nicht um die Kirche vom Staate zu trennen, sondern sie unter die absolute Staatsomnipotenz zu beugen. Ihm entgegnete Dr Völk, das neue Gesetz richte sich nicht gegen die Kirche, sondern nur „gegen deren Herrlichkeit und Oberherrschaft" —, eine Variierung des tausendmal wiederholten liberalen Gemeinplatzes.

Lichtvolle Ausführungen widmete A. Reichensperger dem § 79 des Entwurfes (im Gesetze § 82), der lautete: Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Der Redner nannte diesen als „Kaiserparagraph" berühmt gewordenen Paragraphen, der auf Drängen Kaiser Wilhelms eingefügt worden war, eine lex imperfecta, einen „Monolog", weil ihm eine vollziehende Gewalt nicht zur Seite stehe. Die Absicht, durch diesen Gesetzesartikel aufgeregte Gemüter zu beruhigen, habe die Reichsregierung noch

auf anderem Wege verwirklichen können; jedenfalls sei der Paragraph, wie er ohne gesetzgeberischen Zweck und ohne Exekution dastehe, zum mindesten überflüssig.

Bei der Schlußabstimmung am 25. Januar stand der Minderheit von 72 Stimmen eine 205 Stimmen zählende Mehrheit gegenüber. Kaiser Wilhelm vollzog das Gesetz am 6. Februar 1875. Auch dieses Gesetz hatte dem Monarchen ähnliche innere Kämpfe gekostet wie das preußische Zivilehegesetz; zumal hatten die Hofprediger nicht versäumt, ihn wegen der Folgen des neuen Gesetzes zu beunruhigen. Im Januar 1875 berief der Kaiser beim Ordensfeste im Schlosse zwei Männer zu sich, die als heftige Gegner einander gegenüberstanden, den Kultusminister Dr Falk und den Hofprediger Rudolf Kögel. Zu dem Hofprediger sagte er: „Sie haben die Gemeinde wiederholt im Dom darauf angeredet, daß jetzt ohne Taufe und Trauung ein heidnisches Geschlecht heranwachse. Mir sind bei Einführung des Gesetzes die Folgen als harmlose geschildert worden. Nun soll aber die Reichsgesetzgebung einen Paragraphen zum ausdrücklichen Schutz der kirchlichen Handlungen bringen." Wie Kögel[1] erzählt, bedeutete es für Dr Falk eine große Verlegenheit, in Gegenwart des Hofpredigers diese Worte hören zu müssen. Der Monarch aber konnte das Gefühl nicht los werden, von dem er an den Reichskanzler Fürsten Bismarck schrieb: „Es scheint mir, daß Falk diese mir sehr am Herzen liegende Angelegenheit nicht allzu ernst genommen hat."[2] Das Mißtrauen, das an allerhöchster Stelle gegen den Kultusminister Dr Falk wach geworden war, sollte fortan nicht mehr zur Ruhe kommen und bedeutsame Folgen zeitigen.

---

[1] G. Kögel, Rudolf Kögel. Sein Werden und Wirken III, Berlin 1904, 111 f.

[2] E. Berner, Kaiser Wilhelms d. Gr. Briefe, Reden und Schriften II[4], Berlin 1906, 302.

Einundvierzigstes Kapitel.

Papst und Reichskanzler (1874/75).

Für den Reichskanzler Fürsten Bismarck war der Winter 1874/75 überaus reich an außergewöhnlichen Aufregungen. Auf ihm ruhte die wuchtige Last des „Kulturkampfes"; auf diesen kam es ihm, wie er am 18. Januar 1875 Christoph von Tiedemann sagte, „in erster Linie an"; „alles andere ist Nebensache"[1]. Nicht geringe Sorgen machten ihm die unsichere Haltung der Nationalliberalen, „der Unfug der Fraktion Lasker", und die unveränderte Frontstellung der seinem Ausdrucke nach „ganz verbohrten" Altkonservativen, die nicht ungern die zur Bekämpfung der Bismarckschen Politik gegründete, von Joachim Gehlsen redigierte „Deutsche Reichsglocke" lasen. Diese Kreise erschienen in Bismarcks Augen als ganz besondere Schützlinge der Kaiserin Augusta, die ihn „ihre Ungnade andauernd fühlen" ließ[2]. Das alles war für die Nerven des Staatsmannes, „des Mannes in reifen Jahren", „eine harte Probe". So war es denn erklärlich, daß der mächtigste Mann in Deutschland zahlreiche schlaflose Nächte hatte; die Fürstin Bismarck meinte, weil ihr Gemahl „sich soviel ärgere, könne er nicht schlafen, und weil er nicht schlafen könne, ärgere er sich so viel"[3].

Im Christmonat jenes Winters beschäftigte außer alledem ein Prozeß von europäischer Berühmtheit die Aufmerksamkeit des Staatslenkers, das Verfahren gegen den ehemaligen Botschafter Grafen v. Arnim, der am 19. Dezember wegen „Vergehens wider die öffentliche Ordnung" erstinstanzlich zu drei Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Daß die Leidenschaft, mit der Bismarck den Grafen verfolgte, denn doch mehr war als „bureaukratische Rechthaberei eines in seiner Autorität mißachteten Vorgesetzten"[1], kann nicht bestritten werden; vielerorts wird die Auffassung vertreten, daß der von Kaiser und Kaiserin auffallend ausgezeichnete, von den Altkonservativen als kommender Mann betrachtete Botschafter dem leitenden Minister als ein zu fürchtender Rivale galt, der beseitigt werden mußte. „Sie konspirieren mit der Kaiserin", hatte der Kanzler im Herbste 1874 dem Grafen zugerufen, „und Sie ruhen nicht eher, bis Sie hier am Tische sitzen, wo ich sitze, und gesehen haben werden, daß es auch nichts ist. Ich kenne Sie von Jugend an. In jedem Vorgesetzten, sagten Sie mir vor Jahren, sehen Sie Ihren natürlichen Feind. Der Feind bin ich in diesem Augenblick."[2] Die Reizbarkeit Bismarcks war auch dadurch erregt worden, daß Arnim geglaubt hatte, des Chefs Art der Kriegsführung im Kulturkampfe kritisieren zu dürfen, und am 2. April 1874 in einer Wiener Zeitung ein 1870 verfaßtes kirchenpolitisches Promemoria[3] veröffentlichte, das den damaligen römischen Gesandten als den weiter und tiefer blickenden Staatsmann erweisen sollte.

So war es gekommen, daß während des Arnimprozesses auch diplomatische Depeschen kirchenpolitischen Inhaltes verlesen wurden. Der Gerichtshof hatte beschlossen, daß die Öffentlichkeit während der Verlesung von fünf derartigen Depeschen „im Interesse des öffentlichen Friedens" ausgeschlossen werde.

Damit die Sekretierung dieser Aktenstücke nicht Verdächtigungen als Anhalt diene, veröffentlichte am 29. Dezember 1874 der amtliche „Deutsche Reichsanzeiger und Königlich Preußische Staatsanzeiger" das die Grundlage des ganzen Faszikels bildende Schriftstück, nämlich des Reichskanzlers Zirkulardepesche vom 14. Mai 1872, durch die eine Aussprache der Mächte hinsichtlich der nächsten

---

[1] Chr. v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten. Bd II: Sechs Jahre Chef der Reichskanzlei unter dem Fürsten Bismarck, Leipzig 1909, 3.

[2] O. Fürst v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, Volksausgabe II, Stuttgart 1905, 188.

[3] Chr. v. Tiedemann a. a. O. 18.

[1] O. Fürst v. Bismarck a. a. O. 193.

[2] H. v. Arnim, Pro Nihilo! Vorgeschichte des Arnimschen Prozesses, Zürich 1876, 78 f.

[3] Über dieses s. Bd I, S. 352.

Papstwahl hatte angeregt werden sollen. Die von den verschiedenen Regierungen zugesandten Antwortnoten wurden aus Gründen der Diskretion nicht publiziert, obwohl „dem Inhalte nach nichts davon das Licht des Tages zu scheuen habe". Aber, so hieß es in dem Artikel des „Reichsanzeigers" weiter, „soweit es sich um das Intimste, das nur Deutschland angeht, handelt, kann alles an das Licht gezogen werden, ohne unsere auswärtigen Beziehungen zu schädigen, geschweige denn den Frieden zu gefährden". Diese Wendung war für den Heiligen Stuhl, die erste geistige Macht der Welt, außerordentlich beleidigend, zumal mit der fraglichen Depesche nichts anderes hatte erreicht werden sollen als eine Verfälschung und damit Vernichtung des Papsttums: wurden doch die Regierungen aufgefordert, sich das Recht zuzuschreiben, die Persönlichkeit eines neugewählten Papstes einer Prüfung zu unterziehen und je nachdem ihre Anerkennung des Gewählten auszusprechen. „Ein Papst", so hieß es wörtlich, „welchem die Gesamtheit oder die Mehrzahl der europäischen Souveräne aus formalen oder materiellen Gründen glaubte die Anerkennung versagen zu müssen, würde so wenig denkbar sein, wie es denkbar ist, daß ein Landesbischof in irgend einem Lande Rechte ausübte, ohne von der Staatsregierung anerkannt zu sein."

Die Ausführungen der Zirkulardepesche über die durch das Vatikanum angeblich veränderte Stellung des Papstes zu den Bischöfen, die nunmehr nur noch päpstliche Beamte ohne eigene Verantwortlichkeit seien, und die angeblich zum wahrsten Absolutismus gewordene Verfassung der katholischen Kirche nötigten den deutschen Episkopat zu einer Gegenäußerung.

Dreiundzwanzig Oberhirten des Deutschen Reiches unterzeichneten in den Monaten Januar und Februar des Jahres 1875 eine Kollektiverklärung, in der sie in ausführlicher Beweisführung darlegten, daß die Voraussetzungen der Papstwahldepesche unbegründet und die daraus gezogenen Folgerungen ungerechtfertigt seien. Die richtig interpretierten Beschlüsse des Vatikanums böten für die Aufstellung, daß die Bischöfe jetzt nur noch Werkzeuge

des Papstes seien, ebensowenig eine Grundlage wie für die Annahme, das letzte Konzil habe den Papst zum absoluten kirchlichen Souverän gemacht. Deshalb dürfe auch nicht gefolgert werden, die Stellung des Papstes gegenüber den Regierungen sei durch die vatikanischen Beschlüsse verändert worden. Bezüglich der vom Reichskanzler geplanten Einmischung in die Papstwahl erklärte der Episkopat, er erhebe gegen den versuchten Angriff auf die volle Freiheit und Unabhängigkeit der Wahl feierlich Einspruch, und bemerkte, „daß über die Gültigkeit der Papstwahl jederzeit nur die Autorität der Kirche zu entscheiden hat, deren Entscheidung jeder Katholik wie in allen Ländern so auch in Deutschland rückhaltlos sich unterwerfen wird".

Die liberale Presse wollte finden, daß die bischöfliche Kollektiverklärung eine einschränkende und abmildernde Interpretation des Vatikanums darstelle. Wie unberechtigt dieses Manöver war, zeigte ein Breve Pius' IX. an den deutschen Episkopat (2. März 1875), das ausdrücklich feststellte, daß in der Erklärung der wahre Sinn der Konzilsbeschlüsse richtig erläutert worden sei[1].

Seitdem der Reichskanzler die vielbesprochene Papstwahldepesche vom 14. Mai 1872 versandt hatte, war sein Papsthaß bedenklich gewachsen. Im Herbst 1874 benutzte er bei der Beratung des Reichsetats die Gelegenheit, gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche Attacken heftigster Art zu wagen. Am 4. Dezember 1874 hatte Fürst Bismarck dem Reichstage mitteilen lassen, daß die Reichsregierung den im Spezialetat des Auswärtigen Amtes enthaltenen Posten für die Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhle zurückziehe. Der Reichskanzler selber legte am folgenden Tage im Reichstage die Gründe dar, die ihn zu dem auffallenden Schritte bewogen hatten. Den Papst als kirchliches Oberhaupt der Katholiken nicht anerkennen zu wollen, falle ihm nicht ein. Aber sowenig etwa Rußland beim armenischen Patriarchen einen diplo-

[1] N. Siegfried, Aktenstücke betreffend den preußischen Kulturkampf, Freiburg 1882, 264 ff 270 f.

matischen Vertreter unterhalte, könne das Deutsche Reich sich bei dem Haupt einer Konfession vertreten lassen. Wenn jemals wieder das Bedürfnis sich geltend machen werde, eine dauernde diplomatische Vertretung in Rom zu haben, werde es wohl auch gelingen, die gesetzgebenden Faktoren von diesem Bedürfnisse zu überzeugen. Die Streichung dieser Position sei einstweilen eine Sache des staatlichen Anstandes, da der Papst Ansprüche erhebe, die mit einem geordneten Staatswesen unverträglich seien, und die Bischöfe im Widerstande gegen die Gesetze ihres eigenen Vaterlandes ermutige. Auf die lange Reihe von friedlichen Päpsten sei nun wieder ein kämpfender Papst gefolgt. „Ich will eine bestimmte Tatsache nennen, die mir verbürgt worden ist und die sich in den amtlichen Akten einer deutschen Regierung befindet. Diese deutsche Regierung hatte Anlaß, mit dem damaligen Nuntius in München, Meglia, zu verhandeln über gewisse Arrangements in ihrem eigenen Staate, und im Laufe des Gespräches bekam sie von diesem, wie es scheint, nicht so verschwiegenen Prälaten unter anderem die Bemerkung zu hören: „Wir können uns auf Vergleiche nicht mehr einlassen, uns kann doch nichts helfen als die Revolution.“ Eine Revolution sei zwar nicht gekommen, aber der Krieg von 1870. „Daß der Krieg im Einverständnis mit der römischen Politik gegen uns begonnen worden ist, daß das Konzil deshalb abgekürzt ist, daß die Durchführung der Konzilsbeschlüsse, vielleicht auch ihre Vervollständigung, in ganz anderem Sinne ausgefallen wäre, wenn die Franzosen gesiegt hätten, daß man damals in Rom wie auch anderswo auf den Sieg der Franzosen als auf eine ganz sichere Sache rechnete, daß an dem französischen Kaiserhofe gerade die katholischen Einflüsse, die dort ... tätig waren, den eigentlichen Ausschlag für den kriegerischen Entschluß gaben, einen Entschluß, der dem Kaiser Napoleon sehr schwer wurde, und der ihn fast überwältigte, daß eine halbe Stunde der Frieden dort fest beschlossen war, und dieser Beschluß umgeworfen wurde durch Einflüsse, deren Zusammenhang mit den jesuitischen Prinzipien nachgewiesen ist — über das alles bin ich vollständig in der Lage, Zeugnis ablegen

zu können.“ Der eigentliche Platz aber, auf diese Fragen einzugehen, werde der preußische Landtag sein[1].

Der letzte Teil dieser Kanzlerrede war nur eine neue Aufmachung der dem Fürsten bereits sehr geläufigen Legende von der Verschwörung der Jesuiten mit der „bigotten“ Kaiserin Eugenie; dieses Märchen ist in den Kreisen der Historiker längst gerichtet[2]. Die Pointe zu dem sehr übeln Witze, die in der modernen Welt als hyperkonservativ und reaktionär angesehene römische Kurie nun als Alliierte der Revolution zu bezeichnen, hatte der Redner sich von dem ehemaligen württembergischen Minister Freiherrn v. Varnbüler servieren lassen, dem daran gelegen sein mochte, sein tragikomisches Vae victis! von 1866 vergessen zu machen. Aber noch andere Leute in Stuttgart hatten die Akten über die Besprechungen des Nuntius Meglia mit einem Vertreter der württembergischen Regierung gelesen. Aus diesen Kreisen wurde der „Frankfurter Zeitung“ geschrieben: „Die Worte des Nuntius lauten doch etwas anders, als Herr v. Varnbüler berichtete, und besagen nicht mehr, als daß die katholische Kirche von der Revolution eher Stärkung als Schädigung zu erwarten habe. Das weiß nun der Herr Nuntius nicht gewiß, aber sagen darf er es doch.“[3]

Ludwig Windthorst gab den Empfindungen Ausdruck, welche das Vorgehen der Regierung bei den Katholiken wecken müsse. Offenbar wolle der neueste Schritt des Reichskanzlers so gedeutet werden: Wir haben mit dem päpstlichen Stuhle nichts ferner zu tun, wir können allein fertig werden, und es wird uns schon gelingen, die 15 Millionen Katholiken in Deutschland so zu stellen, daß sie des päpstlichen Stuhles ferner nicht bedürfen. „Man will vielleicht auch dem jetzigen Inhaber des päpstlichen Stuhles eine persönliche Unfreundlichkeit beweisen. Der Heilige Vater wird sich darüber zu trösten wissen. Und was die 15 Millionen Katho-

[1] Stenographische Berichte des Deutschen Reichstages 1874/75 I 508 ff.
[2] Siehe Bd I, S. 383 f.
[3] Zitiert in der „Germania“ 1874, Nr 296.

liken betrifft, so werden diese fortan überzeugt sein, daß die Regierungen Deutschlands ihre vitalsten Interessen ferner nicht mehr berücksichtigen wollen."

Wie hinterhältig die Politik Napoleons III. dem Papsttum gegenüber gewesen war, wie wenig die Kirche vom Kaiser der Franzosen zu hoffen und wie viel sie von ihm zu fürchten hatte, gab August Reichensperger zur Widerlegung der Kanzlerrede dem hohen Hause zu bedenken. Die Jesuiten, die sonst als Ausbund von Klugheit hingestellt würden, müßten außerordentlich kurzsichtig sein, wenn sie mit diesem Manne sich in Intriguen eingelassen hätten. Der jetzige Kampf gegen das Papsttum werde sich noch lange fortsetzen, doch um die Zukunft der katholischen Kirche brauche man nicht bange zu sein: „Sie wird viele Trübsale zu bestehen, sie wird Prüfungen, Heimsuchungen mancher Art noch zu bestehen haben; aber ihre Zukunft ist ihr garantiert, sie ist ihr in den Höhen garantiert, an welche keine irdische Macht hinanreicht."

Im liberalen Lager bewunderte man die großartige Folgerichtigkeit, in der sich Bismarcks Politik gegenüber dem päpstlichen Stuhle seit der Weihnachtsallokution von 1872 entwickelt habe. Eingeweihte Kreise aber wußten, an welchen starken inneren Widersprüchen die Kulturkampfpolitik des Fürsten krankte, und daß gar von einem förmlichen Zickzackkurse dieser Politik geredet werden konnte. Wenige Monate vorher hatte er mit demselben Papste, mit dem vollständig zu brechen ihn jetzt angeblich die Pflicht des staatlichen Anstandes zwang, vertrauliche Verhandlungen anknüpfen lassen. Schon im Frühjahr 1874 waren dem Staatsmanne Anwandlungen gekommen, in denen ihm das Fiasko, das die Regierung im Kulturkampf erleiden werde, unabwendbar schien. In einer dieser Stimmungen hatte er den Botschafter des Deutschen Reiches beim Quirinal, R. v. Keudell, telegraphisch anweisen lassen, „im kurialistischen Lager die Anschauung zu fördern, daß Rom am besten allein und mit Bismarck selbst Frieden machen könne"; der preußische Episkopat und das Zentrum sollten offenbar bei den Friedensverhandlungen ausgeschaltet werden. Man begreift, daß

Keudell hoch überrascht war und nicht wußte, was er mit der Instruktion „anfangen sollte". Dem Botschafter kam der gerade in Rom weilende badische Staatsrat Heinrich Gelzer zu Hilfe. Dieser veranlaßte, wie Fürst Chlodwig von Hohenlohe[1] erzählt, „auf Umwegen", daß er zum Kardinalstaatssekretär Antonelli gerufen wurde. In den Verhandlungen suchte Staatsrat Gelzer nachzuweisen, „daß der Kirchenkonflikt der Kirche schade", während der Kardinal betonte, welch große Nachteile der preußische Staat infolge des Kulturkampfes erleide. Da alle weiteren Instruktionen von Berlin ausblieben, konnte der Meinungsaustausch nicht zu einem bestimmten Resultate führen; der Kardinalstaatssekretär, „der von Gelzer mehr erwartet hatte", war begreiflicherweise über den Vorgang einigermaßen erstaunt.

Dieses Intermezzo ließ deutlich erkennen, wie hilflos der Reichskanzler sich zuzeiten dem Konflikte gegenüber fühlte, den er heraufbeschworen hatte; es vermittelt die überaus wichtige psychologische Erkenntnis, daß Bismarck in Sachen des Kirchenkampfes gar nicht der unbeirrt selbstsichere Staatsmann war, als der er der liberalen Umwelt zu erscheinen trachtete. Gerade die nervös heftigen kulturkämpferischen Vorstöße, zu denen in der Folge noch energievolle Aufwallungen seines Temperamentes ihn hinreißen, lassen auf die Heftigkeit der Zweifel schließen, die ihn hinsichtlich des Enderfolges der großen Unternehmung quälen.

Dem Papste mußte daran liegen, in feierlichster Weise der Welt kundzugeben, daß auf Grundlage der Maigesetze nie und nimmer ein Friedensschluß zwischen Preußen und der katholischen Kirche werde zustande kommen. Am 18. Februar 1875 überraschte der „Westfälische Merkur" das deutsche Lesepublikum mit dem Abdruck einer Enzyklika Pius' IX. an die Erzbischöfe und Bischöfe Preußens, die vom 5. desselben Monats datiert war[2]. Den preußischen Ober-

[1] Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Denkwürdigkeiten II, herausgeg. von Friedrich Curtius, Stuttgart 1907, 140.
[2] R. Siegfried, Aktenstücke 267 ff.

hirten war das denkwürdige Schriftstück nicht auf dem üblichen Wege, sondern durch private Vermittlung zugestellt worden. Die Enzyklika charakterisierte zunächst den Geist, aus dem die kirchenpolitische Gesetzgebung Preußens entsprungen sei, und alle die Härten, mit denen man diese Gesetze zur Ausführung gebracht habe. Mit Worten höchster Anerkennung gedachte der Heilige Vater sodann der eingekerkerten Bischöfe und fuhr fort: „Die Erniedrigung der bischöflichen Würde, die Verletzung der Freiheit und der Rechte der Kirche, die Bedrängnis, von der nicht bloß die genannten, sondern auch die andern Diözesen Preußens getroffen werden, verlangen von Uns, daß Wir, dem Uns, wenn auch ohne Unser Verdienst, von Gott übertragenen apostolischen Amte gemäß, klagend die Stimme erheben gegen jene Gesetze, welche die Quelle jener bereits angerichteten und vieler noch zu befürchtenden Übel sind, und daß Wir für die durch gottlose Gewalt niedergetretene kirchliche Freiheit mit aller Entschiedenheit und mit der Autorität des göttlichen Rechtes auftreten. Um diese Pflicht unseres Amtes zu erfüllen, erklären Wir durch dieses Schreiben ganz offen allen, welche es angeht, und dem ganzen katholischen Erdkreise, daß jene Gesetze nichtig (irritae) sind, da sie der göttlichen Einrichtung der Kirche ganz und gar widerstreiten. Denn nicht die Mächtigen der Erde hat der Herr den Bischöfen seiner Kirche vorgesetzt in den Dingen, welche den heiligen Dienst betreffen, sondern den hl. Petrus, dem Er nicht bloß seine Lämmer, sondern auch seine Schafe zu weiden übertrug (Jo 21, 16 17), und darum können auch von keiner noch so hochstehenden weltlichen Macht diejenigen ihres bischöflichen Amtes entsetzt werden, welche der Heilige Geist zu Bischöfen gesetzt hat, um die Kirche zu regieren (Apg 20, 28)."

Im weiteren betont das päpstliche Schreiben, daß die Bischöfe gern bereit seien, und zwar um des Gewissens willen, in allen Dingen, die ihrer Natur nach der staatlichen Gewalt unterstehen, dem Könige Gehorsam zu leisten; zum Schlusse tröstete das Oberhaupt der Kirche den Episkopat wegen der zahllosen ihn

erwartenden Leiden mit dem Hinweise auf das Wort des Heilandes: In der Welt werdet ihr Bedrängnis haben, doch seid getrost, ich habe die Welt überwunden.

Zunächst gab die Enzyklika den Staatsanwälten zu schaffen. Diese befolgten den auffallenden Modus, den Abdruck des Aktenstückes hauptsächlich dann strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen, wenn der Abdruck in einer katholischen Zeitung erfolgt war. Gegen die verantwortlichen Redakteure wurden Geldstrafen von 30 bis 400 Mark und Gefängnisstrafen von 14 Tagen bis zu 1 Jahr verhängt; vielerorts erfolgte allerdings auch Freisprechung des Redakteurs[1]. Die „staatsfreundlichen" Zeitungen durften die Enzyklika straflos abdrucken. Da dem katholischen Volke durch Konfiskation der einschlägigen Zeitungsnummern die Lektüre des päpstlichen Rundschreibens vorenthalten werden sollte, sah sich der Zentrumsabgeordnete Freiherr v. Wendt veranlaßt, am 18. März 1875 die Enzyklika im Abgeordnetenhause zu verlesen; in der Folge durfte sie aus den Landtagsberichten ungestraft in die Presse übergehen. „Als Freiherr v. Wendt", so wird von einem Augenzeugen[2] berichtet, „mit der Verlesung begann, erhob sich ein gewaltiger Lärm, aber der hünenmäßige westfälische Edelmann fuhr, während die andern Parteien den Sitzungssaal verließen, in der Vorlesung fort, und der lutherische Hospitant des Zentrums Dr Brüel rief ihm, am Fuße des Rednerpultes stehend, zu: Lassen Sie sich nicht einschüchtern!"

Die Antwort der preußischen Regierung auf die päpstliche Enzyklika war ein Artikel der „Provinzialkorrespondenz" vom 19. Februar. Die Auslassung wollte zunächst feststellen, daß der Papst sich die Herrschaft auf bürgerlichem Gebiete anmaße, und damit alle Beziehungen der Staatsgewalt zum päpstlichen Stuhle geändert seien. Mit dieser Anmaßung noch nicht zufrieden, suche

---

[1] Die Einzelheiten s. Historisch-politische Blätter I (1875) 862 ff.

[2] Jul. Bachem, Erinnerungen eines alten Publizisten und Politikers, Köln 1913, 109 f.

der Papst auch das preußische Volk gegen die Regierung aufzuwiegeln. „Das Schreiben des Papstes ist ein Aufruf und eine Aufmunterung zu revolutionärer Leidenschaft. Das von katholischer Seite so geflissentlich in Zweifel gezogene Wort des päpstlichen Nuntius Meglia, daß die katholische Kirche sich nötigenfalls auf die Revolution stützen müsse, findet jetzt in dem Auftreten des Papstes selbst seine tatsächliche Bestätigung." Die Wege, die der päpstlich revolutionären Anmaßung gegenüber zu betreten seien, finde die Regierung nunmehr klar vorgezeichnet; insbesondere werde sie ihre ganze Aufmerksamkeit der nächsten Papstwahl zuzuwenden haben.

Diesen Stilübungen gegenüber konstatierte die katholische Presse, daß der Papst sich vollständig innerhalb seiner, der kirchlichen, Kompetenz gehalten und die staatsrechtliche Gültigkeit der Kirchengesetze ganz unberührt gelassen habe. Durch die staatlicherseits bei Erlaß der Maigesetze begangene Kompetenzüberschreitung seien eben diese Gesetze vor dem Forum des Gewissens in sich nichtig, ungültig. Der Anwurf, daß der Papst preußische Untertanen zur Revolution aufreizen wolle, wurde von den Katholiken als dreiste Verleumdung bezeichnet, der gegenüber der Heilige Vater keiner Verteidigung bedürfe.

Eine sehr wenig aufregende Folge der päpstlichen Enzyklika war die, daß die „Staatskatholiken" zu einer neuen Aktion schritten. Zehn Unterzeichner, von deren katholischem Taufzeugnisse in der Öffentlichkeit sehr wenig bekannt war, erklärten in einem Aufrufe vom 27. Februar, daß sie gegen das Rundschreiben Pius' IX. protestierten, besonders aber gegen die Berechtigung des Papstes, verfassungsmäßig zustande gekommene Staatsgesetze für ungültig zu erklären. „Indem wir", so hieß es weiter, „hiermit unsere Stellung zur päpstlichen Enzyklika vom 5. Februar klar legen und rückhaltlos die Kompetenz des Staates zum Erlaß der kirchenpolitischen Gesetze sowie deren verfassungsmäßige Wirksamkeit anerkennen, fordern wir alle gleichgesinnten patriotischen Katholiken auf, diesem unserem Proteste zuzustimmen, um dadurch die Gemeinsamkeit mit allen denjenigen Katholiken aus-

zuschließen, welche den Eingriff der päpstlichen Kurie in das Gebiet der Staatsgewalt für berechtigt halten."

Noch nicht 1700 Katholiken schlossen sich nach und nach dieser Adresse an; wiederum war auf eine Hoffnung der Altkatholiken ein Reif gefallen. Der Altkatholik Dr Petri, der der Genesis der Erklärung angewohnt hatte, war von der Überzeugung beseelt, daß „diese Leute sich von selbst in unser Lager protestieren". „Die Leute schweben schon jetzt so in der Luft, daß sie uns notwendig als reife Äpfel in den Schoß fallen müssen." Ähnlich urteilte der Kultusminister Dr Falk, der zwar, wie er gelegentlich sagte, von dem „ganzen Institut der Staatskatholiken gar nichts hielt." Da jedoch die „Staatskatholiken", die sich des Wohlwollens hoher Kreise zu erfreuen hätten, damit umgingen, sich eine feste Verfassung zu geben, glaube er, sie müßten den Altkatholiken von selber in die Arme fallen[1]. Die gleiche Auffassung vertrat die „National-Zeitung", die (9. März 1875) die Staatskatholiken auf die Bundesgenossenschaft der „stetig zunehmenden, wohlorganisierten und opferfreudigen Altkatholiken" hinwies. Es sei nicht wohlgetan, „mit nächstverwandten Bundesgenossen um den Schatten eines Schattens zu hadern".

In dem gleichen Monat Februar des Jahres 1875, in dem die päpstliche Enzyklika einen so großen Teil des öffentlichen Interesses in Anspruch genommen hatte, tauchten aufs neue Gerüchte von einer schleichenden Ministerkrise auf; der Gesundheitszustand des Fürsten Bismarck, so hieß es, sei dermaßen unbefriedigend, daß ein Wechsel an der leitenden Stelle über kurz oder lang eintreten müsse. Die öffentliche Meinung zeigte sich sehr beunruhigt, während die erfahrenen Politiker an der Auffassung festhielten, die Eduard Lasker gelegentlich dem Fürsten Hohenlohe gegenüber aussprach: Bismarck sei eine zu dämonische Natur, als daß er die Gewalt aus der Hand geben wolle[2].

---

[1] J. F. v. Schulte, Lebenserinnerungen I², Gießen 1908, 385 ff.
[2] Chl. zu Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 138.

Aber diesmal schien es dem Fürsten Bismarck wirklich ernst zu sein. Er konzipierte in den ersten Tagen des Hornung ein Entlassungsgesuch[1], in dem er ausführte, daß seine Kräfte nicht mehr ausreichten, um seinen hohen Ämtern in gewissenhafter Weise vorstehen zu können. „Die Ärzte haben mir wiederholt erklärt, daß meine körperlichen Kräfte meiner bisherigen Lebensweise nicht mehr gewachsen sind, vielmehr unter derselben in kurzer Zeit zusammenbrechen werden. Vom besten Willen erfüllt, Eurer Majestät und dem Vaterland meine Dienste zu widmen, fühle ich mich mit tiefem Bedauern außerstande dazu und bin gezwungen, Allerhöchstdieselben davon alleruntertänigst in Kenntnis zu setzen." Die günstige Lage der inneren Verhältnisse und der auswärtigen Beziehungen Deutschlands gestatte dem Kaiser „eine Änderung, die in kurzem, von jedem menschlichen Willen unabhängig, eintreten muß, im gegenwärtigen Moment in jeder zweckmäßig erscheinenden Gestalt eintreten zu lassen". Man fragt sich erstaunt, wie der Staatsmann diesen Satz niederschreiben konnte angesichts eines innerstaatlichen Konfliktes von dem Umfang und der Tragweite des Kulturkampfes und gegenüber der von Frankreich drohenden Gefahr eines Revanchekrieges, von dem die offiziöse Presse in jenen Wochen soviel Aufregendes zu melden hatte. Der Brief stellte die innere wie die äußere Lage des Reiches unrichtig dar; was der Kanzler erstrebte, war auch gar nicht seine Entlassung, sondern ein Urlaub von größtmöglicher Dauer. Das wird klar an dem Schicksal, das dem im Februar entworfenen Brief zuteil ward: erst am 4. Mai gelangt das Schreiben, das viel fordert, um ein geringeres desto sicherer zu erlangen, in die Hände des Kaisers, ein langfristiger Urlaub wird in der Folge dem Kanzler bewilligt.

Zeit gewonnen, alles gewonnen, mochte der Staatsmann denken, der in Sachen des Kulturkampfes am Ende seiner politischen Weisheit angekommen war. Was konnte nicht alles während

[1] O. Klein-Hattingen, Bismarck und seine Welt II, 1, 194 ff.

des langen Urlaubes geschehen! Daß in seinen Berechnungen die Möglichkeit eines baldigen Ablebens des Papstes Pius IX., der im Mai 83 Jahre alt geworden war, als wichtiger Faktor eingestellt war, hat Fürst Bismarck nie zu verhehlen gesucht. Auch an anderer hoher Stelle konnte möglicherweise eine Änderung eintreten, und so ein Ausweg aus dem Labyrinth des Kirchenkonfliktes gefunden werden. Der Kaiser, so sagte der Reichskanzler am 24. Oktober 1874 zu dem Fürsten Chlodwig v. Hohenlohe[1], könne in der Kirchenfrage keinen Schritt zurücktun. „Dem Kronprinzen werde es leicht sein, Frieden zu machen."

So war denn des Fürsten Stimmung genau so beschaffen, wie ein ausgezeichneter Kenner der Psyche Bismarcks, Graf v. Roon, sie schilderte, als er an Moritz v. Blanckenburg hinsichtlich der Gefahr eines Kanossaganges schrieb: „Bismarck rechnet auch in dieser Beziehung auf sein altes Glück, bezw. auf irgend einen günstigen, zufällig eintretenden Umstand. Und der wird auch wohl kommen. Daß er aber länger ausbleibt, als er wünscht, das macht unsern Freund ungeduldig."[2]

Roon vermochte es nicht, wegen der in der Presse umlaufenden Krisengerüchte sich zu beunruhigen. „Hat Prometheus das Feuer geraubt, so muß er sich nun auch die Fesseln und den Geier gefallen lassen. Alle Stellvertreter, die ihm die Meinung der vulgären, klatschenden Menge setzen möchte, sind unmöglich." Der Kampf mit den Ultramontanen müsse von Bismarck in Person durchgekämpft werden. „Es kann gar nicht darauf ankommen, was er lieber möchte oder seine Familie. Man nascht nicht ungestraft von dem Baume der Unsterblichkeit. Wollte er jetzt, rebus sic stantibus, um jeden Preis in das Behagen des Landlebens, so würde er, ganz abgesehen von der übernommenen,

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 138.

[2] A. Graf v. Roon, Denkwürdigkeiten III[4], herausgeg. von Waldemar v. Roon, Breslau 1897, 424.

schwerwiegenden Verantwortlichkeit für das Begonnene, sich selbst den Kranz von der Schläfe reißen, den ihm das Publikum vindizierte."[1]

Ehe Bismarck im Frühjahr 1875 den idyllischen Frieden des geliebten Varzin zu langem Aufenthalte aufsuchen konnte, hatte er noch eine sehr lange und aufregende parlamentarische Kampagne durchzukämpfen.

Zweiundvierzigstes Kapitel.

Neue kirchenpolitische Gesetze für Preußen. Das Sperrgesetz. Das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Das Ehebündnis zwischen dem Fürsten Bismarck und der nationalliberalen Partei war von Anfang an nicht das, was man als eine glückliche Ehe zu bezeichnen pflegt. Die Kontrahenten gaben sich von vornherein darüber keiner Täuschung hin, daß sie beiderseits durchaus praktische, selbstsüchtige Ziele verfolgten, und daß es ihrem Bunde doch gar sehr an der Harmonie der Seelen fehlte. Dem gestrengen Eheherrn mochten die Beteuerungen der Liebe und Bewunderung des andern Teiles durchaus angenehm sein; das hinderte ihn aber nicht, durch bedeutsames Stirnrunzeln oder selbst heftige Gebärden immer wieder zum Ausdruck zu bringen, daß er unbedingte Unterwürfigkeit verlange, und daß in seinem Hause ein Pantoffelregiment undenkbar sei[2]. Bruno Bauer, als Politiker ebenso konservativ wie radikal als Theologe, hat drastisch geschildert, wie eigentümlich die Stellung der Nationalliberalen in ihrem Verhältnisse zu Bismarck war: „Den Kanzler schwärmerisch verehren und ihn vorwärts treiben, ihm dienen und immer neue Ideale zeigen, brachte ihnen Gewinn und strenge Verweise; der Mächtige seinerseits benutzte und zügelte sie, hätschelte und

[1] A. Graf v. Roon, Denkwürdigkeiten III[4] 414.
[2] Vgl. Klein-Hattingen, Bismarck und seine Welt II, 1, 264 ff.

fuhr sie auch mit rauhen Worten an, drückte sie ans Herz und an die Wand."[1]

Die Empfindlichkeit, mit der Fürst Bismarck gegen einzelne taktische Fehlgriffe der von E. Lasker geführten nationalliberalen Gruppe reagiert hatte, mußte bei nachdenklichen Zuschauern die ersten Zweifel an der Dauer und Lebensfähigkeit des Bündnisses zwischen Regierung und Nationalliberalen hervorrufen. Ostentativ zeichnete der Fürst den von E. Lasker so heftig angegriffenen Geheimrat Hermann Wagener aus; dieser wurde gar 1874 als Regierungskommissar zum dritten Kongresse des Vereins für Sozialpolitik entsandt. Daß die preußische Regierung überhaupt sich bei dieser Veranstaltung der als „Kathedersozialisten" verschrieenen Gelehrten und Politiker vertreten ließ, mußte den Nationalliberalen, zumal deren Wirtschaftspolitikern, als bedenklich erscheinen. Dieses Ereignis war in der Tat der erste Vorbote der sozialpolitischen Umkehr Bismarcks, die für die nationalliberale Fraktion so verhängnisvoll werden sollte.

Die Partei hatte nach alledem Anlaß genug zur Befürchtung, daß die Tage ihrer Herrschaft gezählt seien, und der leitende Staatsmann sobald als möglich seine Politik so einrichten werde, daß eine Mehrheitsbildung auf konservativ-klerikaler Grundlage herbeigeführt werden könne. So erforderte es denn die Taktik der nationalliberalen Partei, daß das Feuer des Kulturkampfes tüchtig weiter geschürt und der Kampf gegen das Zentrum, die „Reichsfeinde", möglichst verschärft werde. Auf der parlamentarischen Tribüne wie in den Kabinetten der Minister und in der Presse haben die Nationalliberalen in der Folgezeit alle nur erdenkliche Mühe aufgewandt, damit der unselige, das Staats- und Volksleben aufs tiefste schädigende Konflikt in voller Gluthitze erhalten bleibe.

Hans Blum, der nationalliberale Politiker und Redakteur der bismarckoffiziösen „Grenzboten", eröffnete den Jahrgang 1875

[1] Bruno Bauer, Zur Orientierung über die Bismarcksche Ära, Chemnitz 1880, 262.

seiner Zeitschrift[1] mit einem programmatischen Kulturkampfartikel, in dem es hieß: „Die Bahn des Gesetzes, des Rechtes soll den schwarzen Friedensbrechern [= den Katholiken!] gegenüber mit nichten verlassen werden in Zukunft. Aber vor allem muß ein Schritt geschehen, der in demselben Maße politisch ist wie juristisch gerechtfertigt. Das Gesetz muß bestimmen, daß kein renitenter Priester, kein deutscher Staatsbürger, welcher der Beihilfe der ultramontanen Verschwörung und Auflehnung gegen den deutschen Staat überführt ist, irgend einen Pfennig mehr aus den Mitteln deutscher Partikularstaaten oder des Reiches erhalten darf. Damit ist unseres Erachtens die Schlacht gegen Rom entschieden, der ganze prahlerische Widerstand der Hierarchie gebrochen. . . . Die Klage darüber kann nicht laut genug erhoben werden, daß die von jedem einzelnen in schwerer Arbeit aufgebrachten Steuern dazu verwendet werden, um ein Heer zu unterhalten und zu füttern, das an Feindseligkeit gegen Deutschland hinter dem französischen durchaus nicht zurücksteht, an unmittelbarer Kriegsbereitschaft diesem weit überlegen ist. Es steht zu hoffen, daß diese einfache Erkenntnis sich bald allseitig Bahn bricht und zu Gesetzen führt, die uns das siegreiche, baldige Ende des größten Kampfes unserer Tage verbürgen."

Der Artikel sollte die öffentliche Meinung auf die Gesetzesvorlage vorbereiten, die zurzeit im Schoße des preußischen Kultusministeriums bearbeitet und am 4. März 1875 als „Gesetzentwurf betreffend die Einbehaltung sämtlicher Staatsleistungen für die katholischen Bistümer und Geistlichen" dem Abgeordnetenhause zugestellt wurde[2].

§ 1 der Vorlage bestimmt, daß, vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes an, sämtliche für die preußischen Bistümer, ihre Institute und Geistlichen — mit Ausnahme der Anstaltsgeistlichen —

[1] „Die Grenzboten" (1875) I 5 f.

[2] Stenographische Berichte des Hauses der Abgeordneten 1875, Drucksache Nr 109.

aus Staatsmitteln und aus den unter staatlicher Verwaltung stehenden Fonds zu zahlenden Leistungen einbehalten werden. „Die eingestellten Leistungen werden für den Umfang des Sprengels wieder aufgenommen, sobald der jetzt im Amt befindliche Bischof oder Bistumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Staatsgesetze zu befolgen" (§ 2). Sobald einzelne Empfangsberechtigte der Diözesen, in denen die Leistungen aus Staatsmitteln wieder gezahlt werden, den Staatsgesetzen den Gehorsam verweigern, werden die für diese Empfangsberechtigten bestimmten Leistungen wieder einbehalten. Jeder einzelne Empfangsberechtigte kann dadurch, daß er verspricht, die Staatsgesetze beobachten zu wollen, oder durch Handlungen die Absicht an den Tag legt, die Gesetze des Staates zu befolgen, die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen bewirken. Über die Verwendung der zurückbehaltenen Beträge ist gesetzliche Bestimmung vorbehalten. „Die exekutivische Beitreibung im Verwaltungswege findet in Betreff der Abgaben und Leistungen an die Bistümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen, für den gesamten Umfang eines Sprengels solange nicht statt, als für denselben die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln dauert" (§ 9). Wer die Gehorsamserklärung laut § 2 widerruft, ist durch gerichtliches Urteil aus seinem Amte zu entlassen; zuständig ist der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. „Wer Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Gemäßheit des § 11 dieses Gesetzes aus seinem Amte entlassen worden ist, wird mit Geldbuße bis zu 300 Mark, im Wiederholungsfall bis zu 3000 Mark bestraft" (§ 14).

Die beigegebenen Motive nahmen Bezug auf die päpstliche Enzyklika vom 5. Februar, die von den Bischöfen ohne Widerspruch hingenommen worden sei, obschon sie den Ungehorsam gegen Gesetze des preußischen Staates sanktioniere. Die katholische Kirche in Preußen könne vom Staate Nutzungen nur so lange beanspruchen, als sie die Majestät seiner Gesetze anerkenne.

Zu deutlich hatte die offiziöse Presse es ausgeplaudert, daß die neue Vorlage nichts anderes erstrebe, als die unerschütterte Festung der katholischen Kirche in Preußen durch das alle Bande der Disziplin auflösende Mittel des Hungers zu nehmen; die Vorlage erhielt denn auch sofort vom parlamentarischen Witz den Namen „Brotkorbgesetz".

Der von der katholischen Presse erhobene Vorwurf, die Regierung suche durch unwürdige Mittel auf den Gang eines Kampfes einzuwirken, von dem die Katholiken tausendmal erklärt hatten, sie führten ihn lediglich um des Gewissens willen, machte den Offiziösen viel zu schaffen. Um diesen Vorwurf von der Regierung abzuwälzen, begab sich Professor Emil Friedberg wieder einmal ans Nachdenken und kam denn auch glücklich auf die folgende Beweisführung: Der Geistliche, der aus „der Botmäßigkeit der Bischöfe trete", tue nur das, „was er als Deutscher und als Staatsbürger längst zu tun verpflichtet gewesen wäre"; den, der „reuig auf den Weg der Pflicht trete", könnten nur „die Schmähungen Verworfener treffen, die er sich zur Ehre rechnen mag". Der Staat locke nicht mit Geld, sondern mache den Kleriker nur „von den äußeren Rücksichten frei, die bisher seine Entschließung zur Ungebühr beeinflußten"[1].

In den Jubel, mit dem die nationalliberale Presse die neue siegverheißende Vorlage begrüßte, vermochten die Organe, die dem katholischen Leben näher standen und die von der Opferwilligkeit des Klerus und des katholischen Volkes eine Vorstellung hatten, nicht einzustimmen. So erklärte z. B. die „Kölnische Zeitung" (6. März): „So schwach die Hoffnung ist, daß die katholische Geistlichkeit jetzt im letzten Augenblicke eine Vermittlung in dem traurigen Streite herbeizuführen suche, wollen wir diese Hoffnung doch nicht ganz aufgeben." Selbst die „Nationalzeitung" (5. März) meinte im Hinblick auf das von den Bischöfen und Geistlichen geforderte schriftliche Bekenntnis zum unbedingten staatlichen

[1] „Im neuen Reich" (1875) I 426 f.

Gehorsam, viel Papier werde zunächst wohl nicht verschrieben werden, man könne nun aber schon wieder etwas besser abwarten — was die „Frankfurter Zeitung" „sehr bescheiden, aber auch sehr mager" fand.

Die demokratische Presse bewillkommnete das neue Gesetz, weil es in der Trennung von Kirche und Staat einen Schritt weiter führe, geißelte aber die Inkonsequenz der Kulturkämpfer, die dem kirchentreuen Klerus das Staatsgehalt nehmen und dieselben Kleriker doch noch wegen Vornahme kirchlicher Handlungen strafgesetzlich verfolgt wissen wollten: „Es ist uns", so schrieb die Berliner „Volkszeitung" (9. März), „ganz unfaßbar, daß einem Katholiken etwas verboten sein soll, was allen andern Staatsangehörigen erlaubt ist. Ein katholischer Geistlicher, der abgesetzt ist, der vom Staate kein Gehalt bezieht, ist ein Privatmann; vollzieht er irgend eine religiöse Handlung — eine Taufe, eine Trauung, eine Begräbniszeremonie: wenn die gesetzlichen Pflichten laut dem Standesregister erfüllt sind, so kann er nicht schlimmer daran sein als irgend ein Dissident. Sind dies Handlungen, welche der Staat als solcher nicht befiehlt, so ist es uns ganz unfaßbar, weshalb der Staat sich darum kümmern soll, wer sie vollzieht. Zahlt der Staat kein Gehalt dafür, so hat er auch kein Recht, sich in solche Privatangelegenheiten zu mischen. Wenn aber solche Handlungen aufhören, Amtshandlungen zu sein, so kann unmöglich eine den Staat noch viel weniger berührende Handlung, wie das Lesen einer Messe, die Abnahme einer Beichte, irgendwie als ‚Amtshandlung' angesehen werden, und am allerwenigsten in einer Gemeinde, welche ohne Staatsbeihilfe ihre Kultusbedürfnisse aus eigenen, freiwilligen Mitteln bestreitet."

Der schon lange vorbereitete Gesetzentwurf sollte auch den Auslassungen der offiziösen Presse nach die Antwort der Regierung auf die päpstliche Enzyklika vom 5. Februar sein. Der Staat werde, so wurde gesagt, nicht mehr die „Handlanger und Werkzeuge" des „revolutionären" Papstes besolden und habe deswegen den in der Bulle De salute animarum enthaltenen Vertrag zerrissen. Dementgegen betonte die katholische Presse, daß ein völker-

rechtlicher Vertrag nicht einseitig könne aufgehoben werden, und erinnerte daran, daß die in der Zirkumskriptionsbulle stipulierten Summen kein Gnadengeschenk des Staates an die Kirche seien, sondern ein nur sehr geringer Ersatz für die der Kirche durch die Säkularisation entzogenen überaus bedeutenden Besitztümer. Übrigens habe Preußen sich 1821 verpflichtet, die Dotation der Bistümer bis spätestens 1833 auf Staatsdomänen zu radizieren und der Kirche zur selbständigen Verwaltung zu übergeben, dieses feierliche Versprechen aber nicht eingelöst. —

Auf diese Tatsachen bezog sich auch der Abgeordnete Peter Reichensperger, als am 16. März 1875 die Generaldebatte[1] über die neue Vorlage auf der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses stand. Große Bewegung rief es hervor, als der Redner aus der Begründung, die seiner Zeit der Minister v. Ladenberg dem Art. 15 der Verfassungsurkunde gegeben hatte, den Satz zitierte, der Staat könne das bestehende Leistungsverhältnis gegenüber der Kirche „nur durch einen Wort- und Treubruch auflösen".

Der Kultusminister empfahl seine Vorlage, die in erster Linie ein „energisches Zeugnis" dafür ablege, daß der Staat sich nicht verhöhnen lasse. Ein äußerer Erfolg dieses Gesetzes werde gar nicht so unmöglich sein, wie das Zentrum wahr haben wolle. Bezüglich seines persönlichen Verhältnisses zum Kulturkampf erklärte Dr Falk, daß ein großer Teil der Last und der Verantwortung auf seinen Schultern ruhe. Aufrecht erhalte ihn sein Gefühl treuer Erfüllung der Pflichten gegenüber den jetzigen „heillosen Zuständen", wo nicht das Wort des Landesgesetzes für die Katholiken maßgebend sei, „sondern das Wort des Papstes in Rom".

Professor Heinrich v. Sybel schien der Ansicht zu sein, daß ihm im Kulturkampf eine historische Führerrolle zugefallen sei. Die weitläufige Rede, mit der er die Vorlage verteidigte, entsprach der Weise, in der ein Universitätslehrer sein Auditorium in guter

[1] Stenographische Berichte der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875 II 823 ff.

Stimmung zu erhalten sucht. So erzählte er denn niedliche Scherze von rheinischen Dienstmädchen, die ihren Hausherren die bitterbösen liberalen Blätter unterschlagen, von Schulmädchen am Mittelrhein, die der Meinung sind, der Kaiser heiße Pius, von den schlimmen Münstereifelern, die bei der Stadtratswahl einen Kandidaten durchfallen lassen, weil er am Sedansfeste geflaggt hat, von Konrad v. Bolandens Roman „Die Reichsfeinde", in dem neben dem gutmütigen Kaiser Diokletian ein kahlköpfiger, sechs Fuß hoher, die Christen verfolgender Minister Markus Trebonius, gewöhnlich aber nur „—Mark" genannt, die Hauptrolle spiele.

Fürst Bismarck sprach von dem ihm auferlegten Kampfe gegen fremden Geistesdruck; die Frage stehe nicht, wie der Vorredner, E. L. v. Gerlach, gesagt habe, ob man Gott mehr dienen dürfe als den Menschen, sondern: Soll man dem Papst mehr dienen als dem König? „Zwischen Papst und Gott ist für mich ein wesentlicher Unterschied."

Wenn die katholische Kirche in Preußen vom Kirchenkonflikte den so großen inneren Gewinn gehabt habe, den die Katholiken rühmten, so müsse sie ihm, dem leitenden Staatsmann, ein Denkmal setzen, dann sei es aber auch Heuchelei, über die Verfolgung zu klagen. Das neue Gesetz werde ja wohl bei den Reichtümern, über die Papst und Jesuiten verfügten, keinen großen Erfolg erzielen: „Aber wir tun einfach unsere Pflicht, indem wir die Unabhängigkeit unseres Staates und der Nation gegen fremden Einfluß schützen, indem wir die geistige Freiheit gegen Unterdrückung durch den Jesuitenorden und durch einen jesuitischen Papst sicher stellen. Dafür kämpfen wir mit Gott für König und Vaterland."

In der Spezialdebatte führten die Zentrumsabgeordneten Thissen, Dr Adolf Franz, Windthorst, v. Schorlemer-Alst, Dr Lieber u. a. den von vornherein aussichtslosen Kampf gegen die einzelnen Bestimmungen der Vorlage. Der Ministerpräsident Fürst Bismarck wollte es nicht unterlassen, auf die Erfolge hinzuweisen, die der Staat bislang im Kulturkampf errungen habe. An innerer Geschlossenheit habe das preußische Staatswesen außerordentlich

gewonnen, der Kampf sei für die Staatsmänner eine sehr nützliche Schule geworden, die Notwendigkeit eines starken Staates sei in allen Kreisen erkannt worden. „Die Folge davon wird sein, daß wir mit der Zeit nur zwei große Parteien haben werden, eine, die den Staat negiert und ihn bekämpft, und eine andere große Majorität der dem Staate anhänglichen, achtbaren, patriotisch gesinnten Leute, womit ich die andern durchaus nicht als weniger achtbar bezeichnen will — gewiß, alles achtbare Leute. Diese große Partei wird sich bilden in der Schule dieses Kampfes."

Noch bedeutungsreicher war die Art, in der der Ministerpräsident in die Verhandlungen des Herrenhauses über das Sperrgesetz eingriff (14. April). Wiederum hatten die Altkonservativen Graf zur Lippe und Hans v. Kleist-Retzow, die katholischen Grafen Brühl und Mielzyński ihre zahlreichen Bedenken gegen die Vorlage dargelegt. Der neukonservative Freiherr v. Maltzahn dagegen war temperamentvoll für den Gesetzentwurf eingetreten, indem er erklärte, man dürfe keine Munition in die feindliche Festung einführen. „Eines wünschen wir und um eines bitten wir", so hatte der Redner ausgerufen, „daß jetzt der Herr Kultusminister und der Oberkirchenrat nun endlich und ernstlich an eine starke evangelische Kirche denken, sonst mögen sie sich den Dank holen ... in Rom und bei den Jesuiten."

Darauf erwiderte Fürst Bismarck, er könne sich nicht versagen, seine Freude darüber auszusprechen, daß endlich einmal von der konservativen Seite des Hauses aus „ein freies, fröhliches Bekenntnis zu unserem Evangelium der Reformation" abgelegt worden sei. „Wäre dieses Bekenntnis vor Jahren mit derselben Bestimmtheit hier ausgesprochen worden, hätte dieses Bekenntnis die Beschlüsse dieses Hauses, seiner evangelischen konservativen Stützen, geleitet bei dem ersten schmerzlichen Beginnen des Bruches zwischen den Konservativen und mir, bei Gelegenheit des Schulaufsichtsgesetzes, auch der Kampf mit der katholischen konservativen Partei, auch selbst mit der katholischen Revolution wäre nicht so heftig geworden, wie er geworden ist, wenn mir damals die Evangelisch-

konservativen im Sinne des protestantischen Evangeliums treu zur Seite gestanden hätten, wenn es eine Mehrheit unter ihnen gegeben hätte, die ... den Gedanken vertreten hätte, daß uns unser Evangelium, unsere durch das Papsttum bedrohte und gefährdete Seligkeit ... höher steht als eine augenblickliche politische Opposition gegen die Regierung." Das Bekenntnis des Vorredners sei für den leitenden Staatsmann eine Brücke, um alte Beziehungen wieder anzuknüpfen. Die evangelischen Altkonservativen, zumal Kleist-Retzow, hätten nicht Rechte der Kirche verteidigt, sondern Rechte des Papstes, und das sei ein Abfall von König und Vaterland und Evangelium zugleich. „Folge ich dem Papste, geht für mich die Seligkeit verloren; der Papst hat sie für mich nicht."

Es ist nicht ohne Nutzen, wenn wir hier einen Augenblick pausieren, um auf die lange Reihe von Faktoren zurückzublicken, durch die bislang Fürst Bismarck des Kulturkampfs Werden und Wesen zu erklären gesucht hat. In seinem Erinnerungskreis sind zurückgetreten „Herr Krätzig" und der Polonismus, ebenso auch der „bigotten" Kaiserin Eugenie Verschwörung mit den Jesuiten. Weniger entscheidend ist nun des Zentrums „Mobilmachung gegen den Staat" und desselben Zentrums „Wahl eines welfischen geschäftsführenden Mitgliedes". Der Kulturkampf ist ihm auch nicht mehr der rein politische Kampf gegen eine politische Partei, nicht mehr ein Werk der Altkonservativen und ihrer Fahnenflucht. Noch weniger ist er ihm eine neue Evolution des uralten Machtstreites zwischen Agamemnon und Kalchas, zwischen Königtum und Priestertum. Nein, endlich hat der Staatsmann die „ursprünglichsten, tiefsten, mit unserer Seele und ihrem Heile zusammenhängenden Grundlagen dieses Kampfes" entdeckt und offenbart. Der Kulturkampf ist der Kampf „um unser Evangelium", „um unsere durch das Papsttum bedrohte und gefährdete Seligkeit". Wahrlich, man ist versucht, das Wort zu unterschreiben, mit dem O. Klein-Hattingen die buntschillernden Motive charakterisiert, aus denen in stufenweiser Entwicklung Bismarck die Entstehung des Kulturkampfes hergeleitet hat: „Er hat so viele Beweggründe, daß er

eigentlich keinen Beweggrund hat."[1] Nun sehen wir den deutschen Reichskanzler auf dem Standpunkte des 16. und 17. Jahrhunderts angekommen, das unerbittlichen Haß gegen den „römischen Antichrist und Widersacher" verlangte und den Religionskrieg predigte.

Wie müssen den Nationalliberalen im Lande an jenem 14. April die Ohren geklungen haben, als der Fürst, um die Gunst der Konservativen werbend, eine Brücke gefunden zu haben erklärte, „um alte Beziehungen, die nicht ohne schwere Verletzung für mich haben zerrissen werden müssen, wieder anzuknüpfen".

Die Nationalliberalen reagierten denn auch sofort auf des Fürsten Herrenhausrede. Ihr führendes Organ, die „Nationalzeitung", konstatierte (15. April) zunächst als den „merkwürdigsten Zug" der Rede ihren „spezifisch protestantischen Charakter". Wenn aber Fürst Bismarck nunmehr auf die Konservativen als mögliche Bundesgenossen im Kampfe gegen Rom hinblicke, so scheine er „die Perspektive nicht richtig zu nehmen". Die Altkonservativen, wie der Graf zur Lippe, Hans v. Kleist-Retzow, die mit dem „Todfeinde Preußens", der römischen Kurie, gemeinsame Sache gemacht hätten, könnten nie den „entscheidenden Stützpunkt im Kampfe gegen Rom abgeben". „Große Politik, wie sie die Welt von Fürst Bismarck gewohnt ist, wird auf dem Wege solcher Diskussionen nicht gemacht; es hat jene Herrenhausverhandlung auch mehr den Charakter einer häuslichen und heimatlichen Auseinandersetzung gehabt."

Alles in allem: die Nationalliberalen waren mit dem Geschehenen gar nicht zufrieden. Mit wenigen Strichen zeichnete Ludwig Windthorst die neue Situation, indem er am 19. April den Liberalen im Abgeordnetenhause zurief: „Sie werden erst dann zu den richtigen Prinzipien der Freiheit, also auch in Beziehung auf die Freiheit der Kirche, zurückkehren, wenn Sie einst gründlich von der Regierung wieder auf die Stellung der Opposition

[1] O. Klein-Hattingen, Bismarck und seine Welt II, 1, 95; vgl. ebd. II, 1, 131 ff.

zurückgeführt werden. Vielleicht geschieht das rascher als Sie denken, denn was kann aus der Handreichung zwischen Maltzahn und Bismarck kommen?" —

Die Rede des Fürsten Bismarck erhielt noch in derselben Sitzung des Herrenhauses die gebührende Zurückweisung. Der Herr Ministerpräsident, so erwiderte Graf Brühl, habe sich mit anerkennenswerter Offenheit als einen Feind der katholischen Kirche erklärt. Die heute verkündete Politik führe zum Bürgerkriege. „Ich glaube, daß der Herr Ministerpräsident erst dann Erfolge erlangen wird, wenn er zu seiner Politik von Blut und Eisen zurückkehren wird. Hiermit wird er Siege erzielen über die Katholiken, aber nicht über die katholische Kirche."

Schroff erwiderte der Angegriffene, er sei kein Feind der katholischen Kirche; er habe nur dem Herrn v. Kleist sagen wollen, daß der Papst ein Feind des Evangeliums und damit auch des preußischen Staates sei. Wenn die päpstlichen Glaubensartikel vollständig zur Ausführung kämen, würde alles Verfassungsleben aufhören, gegen die Ketzer Meuchelmord, Marter und Verbrennung geübt.

Graf v. Landsberg und Freiherr v. Landsberg-Ossenbeck verteidigten ihre Kirche auch gegen diese neuen Angriffe. In der Spezialdebatte wurde vonseiten der Altkonservativen ohne Erfolg eine Amendierung der Vorlage erstrebt[1].

Der König vollzog den von beiden Häusern angenommenen Gesetzentwurf am 22. April 1875. Am 2. desselben Monats hatten die Bischöfe Preußens, dem Vorgange einiger Domkapitel[2] folgend, in einer Immediateingabe versucht, das Gesetz, in dem sie eine Verletzung wohlerworbener Rechte und eine Quelle unsäglicher Trauer und friedestörender Verwirrung erblickten, von

[1] Stenographische Berichte der Verhandlungen des Herrenhauses 1875 I 219 ff.

[2] Die besonders bedeutsame Eingabe des Domkapitels zu Limburg s. im Katholik 1875 I 535 ff.

dem Lande abzuwenden[1]. Ausnahmsweise beantwortete das Staatsministerium, von dem Monarchen beauftragt, die Eingabe (9. April 1875) und versuchte darzutun, daß in andern Staaten ebensolche Gesetze, wie die preußischen Kirchengesetze, von dem Klerus beobachtet würden. Die Vorlage sei nur mit allerhöchster Genehmigung an den Landtag gelangt. „Die Forderung, daß Se Majestät der Vorlage dennoch, nach der Annahme durch den Landtag, die Sanktion verweigern solle, ist um so befremdender, als die Herren Bischöfe selbst nicht glauben werden, daß die Dotationen, um deren Zurückhaltung es sich handelt, vom Staate jemals bewilligt worden wären, wenn bei der Bewilligung den Bischöfen und Geistlichen das Recht hätte vorbehalten werden sollen, je nach päpstlichem Befinden den Gesetzen des Staates gehorsam zu sein oder nicht." Übrigens hätten die Bischöfe den ganzen Konflikt abwenden können, wenn sie auf dem Vatikanum ihrer Überzeugung treu geblieben wären.

Daß in irgend einem Lande, so erwiderten Ende April die preußischen Bischöfe, eine solche Kette von Gesetzen, die systematisch die kirchliche Selbständigkeit vernichteten, von katholischen Geistlichen und Kirchenobern bereitwilligst angenommen oder gar beschworen würde, sei eine ihnen vollständig unbekannte Tatsache. Die königliche Genehmigung zur Vorlegung eines Gesetzentwurfes im Landtage könnten sie nicht als identisch mit der Allerhöchsten definitiven Sanktion ansehen. Lange bevor der Heilige Stuhl die Kirchengesetze verurteilt habe, sei von dem preußischen Episkopat gegen diese protestiert worden, weil eine Anzahl der darin enthaltenen Bestimmungen unvereinbar mit dem Wesen der katholischen Kirche sei. Wenn den Bischöfen zugemutet werde, sie hätten sich den vatikanischen Entscheidungen nicht unterwerfen sollen, so bedeute das die Zumutung des Abfalles vom katholischen Glauben. Die Haltung einzelner Bischöfe gegenüber der Opportunität der Unfehlbarkeitserklärung sei etwas ganz anderes gewesen, als im

[1] N. Siegfried, Aktenstücke 271 f.

Schreiben des Staatsministeriums vorausgesetzt werde. Die vatikanischen Beschlüsse könnten in keiner Weise als die Ursache der jetzigen Wirren bezeichnet werden, wie denn auch Fürst Bismarck am 30. Januar 1872 im Abgeordnetenhause erklärt habe, jedes Dogma, das von Millionen Staatsbürgern geglaubt werde, müsse der Staatsregierung heilig sein[1]. —

Sechzehn Millionen „einbehaltener staatlicher Leistungen an die katholische Kirche" haben sich bis zum Ende des Kulturkampfes in den staatlichen Kassen angesammelt, ein unwiderlegbarer Beweis dafür, daß der vom Staate geplante Versuch einer Korruption des Klerus nicht geglückt ist. Diese sechzehn Millionen bezeichnete 1886 Paul Majunke in einem Rückblicke zutreffend als eine „Steuer, welche in den letzten zehn Jahren von der katholischen Bevölkerung in Preußen aufgebracht worden war; denn das brave katholische Volk ließ seine Priester nicht Not leiden und gab ihnen das, was ihnen der Staat entzog". „Das Sperrgesetz war und blieb für Klerus und Volk das schönste Ehrendenkmal in der ganzen Geschichte des Kulturkampfes."[2]

Hier und da ist durch befreundete Staatsbeamte einzelnen Geistlichen das Staatsgehalt weiterhin eingehändigt worden, bis der Heilige Stuhl unter Strafe der Suspension die weitere Entgegennahme des Gehaltes verbot. Wäre die Zahl der Empfänger irgendwie von Belang gewesen, so hätte die Regierung deren Veröffentlichung sicher nicht hintangehalten. Die kleinen Summen, die in den alljährlichen „Nachweisungen der infolge des Gesetzes vom 22. April 1875 eingestellten Leistungen aus Staatsmitteln für römisch-katholische Bistümer und Geistliche" als „gezahlt" erscheinen, lassen keinen Schluß auf die kirchenpolitische Haltung der Geistlichen zu, weil die Regierung niemals, trotz wiederholter Anträge des Zentrums, spezifiziert hat, welche Summen für kirch-

[1] Ebd. 274 ff.

[2] P. Majunke, Geschichte des Kulturkampfes in Preußen-Deutschland, Paderborn 1886, 433.

liche Bauten und Reparaturen, und welche an Staatsgehalt für Geistliche gezahlt worden sind. So gering demnach der Gewinn war, den die Regierung mit dem „Brotkorbgesetz" erzielte, so war ihr doch eine kleine, ganz kleine Genugtuung auf einem verwandten Gebiete beschieden.

In einigen wenigen Fällen erzielte das von den Staatsbehörden und regierungsfreundlichen Laienpatronen verfolgte Bestreben, katholische Pfründen im Widerspruche zu dem kanonischen Rechte mit Geistlichen ohne bischöfliche Sendung zu besetzen, einen Erfolg. Wohldotierte Stellen übten auf eine kleine Anzahl von schwachen, teilweise schon lange mit ihrem Berufe zerfallenen Klerikern eine solche Anziehungskraft aus, daß sie das dem Bischofe bei der Ordination geschworene Gelöbnis priesterlichen Gehorsams vergaßen und aus Händen, die nichts zu vergeben hatten, Pfarreien annahmen. Nur in drei Bistümern gab es solche „Staatspfarrer", in Gnesen-Posen 12, in Breslau 10, in Kulm 2: 24 gegenüber 4000 kirchentreuen Geistlichen. Papst Pius IX. belegte in der Enzyklika vom 5. Februar 1875 die Abtrünnigen mit der großen Exkommunikation und belehrte die Gemeinden, daß sie dem Gottesdienste jener Geistlichen fernzubleiben hätten und sich von ihnen keine Sakramente dürften spenden lassen. Die Gläubigen kamen diesen Weisungen pünktlich nach; so predigten denn die Staatspfarrer, die nur mit Hilfe der Gendarmen in ihr Amt konnten eingewiesen werden, vor leeren Bänken und waren in Kirche und Schule von ihrer Herde gemieden.

Angesichts der kirchentreuen Haltung aller katholischen Gemeinden wird klar, wie weltfremd und doktrinär die kulturkämpferische deutsche Wissenschaft war, die gerade in diesen Tagen einen siegreichen Ausgang des Kirchenkampfes davon erhoffte, daß der Staat den Gemeinden neue Rechte einräume, ihnen die Verwaltung des Kirchenvermögens übertrage. Ottokar Lorenz, der spätere Jenenser Historiker, schrieb 1875 eine Abhandlung nieder, in der er alles Heil von der Bildung freier Kirchengemeinden erwartete. „Sollte es nicht", so fragte der Gelehrte, „viel zweckmäßiger sein, wenn Ordnung und Regelung der kirchlichen Angelegenheiten auf Grund der Gesetze durch die selbständigen Kirchengemeinden vor sich ginge? Wird nicht der Staat von gehässigen Maßregeln gegenüber einzelnen Widersachern enthoben sein, wenn er es den Kirchengemeinden überläßt, mit den Kirchendienern auf Grund der Gesetze fertig zu werden, gleichwie ja auch die politische Gemeinde ihre Selbständigkeit heute nirgends zum Nachteil des Staates mißbraucht? Bildung von Kirchengemeinden und freie Verwaltung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch dieselben: hierin liegt die große gesetzgeberische Aufgabe der Neuzeit, durch welche der seit Gregor VII. geborene hierarchische Drache einzig und allein besiegt werden kann. Mag es zunächst auch nur ein beschränkterer Wirkungskreis sein, welchen die Kirchengemeinden in der Verwaltung des Kirchenvermögens besitzen: mit der zunehmenden Tätigkeit und Bedeutung der Laien in der Kirche wird auch ihr Einfluß ein stetig steigender werden."[1]

Eine derartigen liberalen Erwartungen entsprechende Vorlage ging dem Abgeordnetenhause am 27. Januar 1875 zu mit der Überschrift „Entwurf eines Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden". Es sollte künftig in jeder katholischen Kirchengemeinde ein Kirchenvorstand von 4 bis 12 Mitgliedern bestehen, dem der Pfarrer präsidiert, daneben eine Gemeindevertretung von 16 bis höchstens 40 Mitgliedern, die von der Gemeinde gewählt werden. Der Kirchenvorstand hat die Verwaltung des Kirchenvermögens zu führen, bei wichtigeren Verwaltungsakten ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Als Kirchenvermögen gelten das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen einschließlich des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und andern Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und

[1] Ottokar Lorenz, Drei Bücher Geschichte und Politik, Berlin 1876, 187 ff.

der Anniversarien, ferner die zu wohltätigen und Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke und die zu irgend einem kirchlichen Zwecke innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten Stiftungen, für die nicht eigene Verwaltungsorgane bestehen. Die §§ 5—27 enthalten die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der beiden Körperschaften, § 28 ff handeln über die Wahlen, die aktive und passive Wahlberechtigung, die Stellung des Patrons usw. An den Orten, wo Wahlen zum Kirchenvorstand und zur Gemeindevertretung nicht zustande kommen, ordnet der Regierungspräsident eine kommissarische Verwaltung des Kirchenvermögens an. Desgleichen gehen die Aufsichtsrechte der Kirche an den Staat über, wenn die bischöfliche Behörde von ihren Befugnissen keinen Gebrauch macht. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen kirchlicher und Staatsbehörde (Regierungspräsident) entscheidet letztinstanzlich der Kultusminister[1].

Schon längst waren in Teilen Preußens nach Gewohnheitsrecht katholische Laien in der kirchlichen Vermögensverwaltung tätig, aber nicht, wie es der protestantischen Auffassung entsprochen hätte, als Vertreter der Gemeinde, sondern als Organe des Bischofs, wie denn nach katholischer Auffassung die Gesamtkirche Eigentümerin des kirchlichen Vermögens ist. So konnten denn die Bischöfe in einer an das Abgeordnetenhaus gerichteten Eingabe mit Recht die Vorlage als den Versuch einer Säkularisation bezeichnen, da sie das Kirchenvermögen als Eigentum der bezüglichen Kirchengemeinden darstelle und behandle, „während es nach den unzweifelhaften Grundsätzen des gemeinen und kanonischen Rechtes, womit auch die richtig verstandene Auffassung des Allgemeinen Preußischen Landrechtes sowohl als des französischen Rechtes übereinstimmt, nicht den betreffenden Kirchengemeinden, sondern den Kirchen selbst zusteht".

Bei den Debatten im Abgeordnetenhause (16. Februar) geißelte Peter Reichensperger die auf eine Demokratisierung der katholischen Kirchenverwaltung abzielenden Bestrebungen der Regierung, während der Fortschrittler Eduard Windthorst die Vorlage wegen ihrer „besonders erfreulichen strategischen Bedeutung" empfahl. Als sehr bedeutsam wurden allenthalben die Ausführungen des geistlichen Abgeordneten Dauzenberg angesehen, der darlegte, daß die Vorlage im Unterschied zu den Maigesetzen das innere Lebensgebiet der Kirche nicht betrete, wenigstens nicht direkt, und seine Wünsche für eine Amendierung der Vorlage aussprach. Mit einem gewissen Nachdruck zählte Kultusminister Falk vier Fälle auf, wo Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung katholischen Kirchenvermögens vorgekommen waren. Der Minister wurde von Freiherrn v. Schorlemer-Alst an alle die Defizits erinnert, die trotz schärfster staatlicher Aufsicht in Staats- und Sparkassen noch letzthin möglich gewesen seien. Der Redner erkundigte sich ferner zwecks Erläuterung der Bedürfnisfrage, ob der Herr Kultusminister eine einzige katholische Gemeinde namhaft machen könne, welche die Einmischung des Staates in die kirchliche Vermögensverwaltung wünsche.

Am folgenden Tage hielt Windthorst eine seiner großen meisterhaften Reden. Er ging von der Tatsache aus, daß im vorigen Jahre die Katholiken bei der Beratung der evangelischen Synodal- und Gemeindeordnung eine taktvolle Reserve beobachtet hätten; heute habe ein evangelischer Prediger (Abgeordneter Gringmuth) zugunsten eines ausschließlich katholische Angelegenheiten betreffenden Gesetzes das Wort ergriffen. Dann wandte sich Windthorst der Frage zu, ob die Vorlage mit dem (abgeänderten) § 15 der Verfassung vereinbar sei. Wenn in diesem § 15 gesagt werde, die Kirche verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, im § 1 der Vorlage aber es heiße: die Gemeindevertretung sorgt für die Verwaltung des Vermögens, dann sei es doch sehr fraglich, ob da noch die Kirche es sei, die verwalte. Das Gesetz oktroyiere der katholischen Kirche das protestantische Gemeindeprinzip und greife daher in die inneren Verhältnisse der durch feierliche Ver-

[1] Stenographische Berichte der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875, Anlagen, Drucksachen Nr 250 u. 278.

träge anerkannten Kirche ein. Offensichtlich verfolge die Vorlage den Zweck, einem Altkatholikengesetze vorzuarbeiten, das Kirchenvermögen womöglich in die Hände von Minoritäten zu bringen. Warum sei in der Vorlage nicht die Zahl derjenigen angegeben, die bei den Wahlen mitzuwirken haben? Die betreffende Bestimmung der Vorlage bedeute, „daß eine ganz geringe Minorität, vielleicht ein Mann, die Wahl machen kann, denn bei der Theorie von den Minoritätswahlen ist es ja eine bekannte Streitfrage, ob nicht selbst ein einzelner die Wahl vornehmen kann". Am bedenklichsten aber sei an der ganzen Vorlage, daß ihre Ausführungsbestimmungen die letzte und entscheidende Verfügung über das Kirchenvermögen der Regierung in die Hände legten; über die katholisch-kirchlichen Voraussetzungen bei den Kirchenvorstehern, die gegebenenfalls vom Staate oktroyiert werden könnten, schweige die Vorlage sich aus. „Wollen Sie den Frieden", so rief Windthorst am Schlusse der Mehrheit zu, „so können Sie ihn sehr sicher haben, wenn nur in verständiger Weise mit den berechtigten Organen verhandelt wird. Aber man will einen Kampf, der durch die Jahrhunderte gegangen ist, hier auf dem Wege einseitiger Gesetzgebung oder des Majoritätsdiktamens zu schlichten versuchen. Was in allen Jahrhunderten nicht gelungen ist, wird auch jetzt nicht gelingen. Sie werden die katholische Kirche nicht wegdekretieren, nicht wegsetzen, nicht wegreglementieren, davon seien Sie überzeugt. Erkennen Sie deshalb die Existenz derselben an, wie die preußischen Könige es getan haben! Verhandeln Sie mit ihr über das, was Sie notwendig erachten in der gegenwärtigen Zeit, und die Sache wird sicher in Ordnung gebracht. Die Frage einer Vertretung der Gemeinden bei der lokalen Kirchenvermögensverwaltung z. B. würde im Wege der Verhandlung mit den berechtigten Organen in zwei Stunden zu lösen gewesen sein, aber nicht auf dem Wege der gegenwärtigen einseitigen Vorlage. Ich spreche das aus vollster, tiefster Seele, denn der jetzige Kampf ruiniert den Staat und schädigt die Kirche."

Nachdem noch Professor v. Sybel die Vorlage empfohlen hatte, wurde diese (17. Februar) an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen.

Die Kommission beschloß eine Reihe von „Amendements", die bedenkliche Verschärfungen der Vorlage bedeuteten; als besonders tendenziös wurde vom Zentrum die „Verbesserung" des § 13 empfunden, nach der dem Pfarrer der Vorsitz im Kirchenvorstande entzogen wurde. Der von der Minorität gestellte Antrag, daß das passive Wahlrecht für die Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen von kirchlichen Qualitäten abhängig sein solle, wurde selbstverständlich abgelehnt. Ganz kulturkämpferisch war der neue § 53: „Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, solange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder solange das betreffende Amt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt ist. Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen dreißig Tagen die Erklärung abgibt, den Vorschriften dieses Gesetzes in allen Punkten Folge leisten zu wollen. Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über. Solange in einem bischöflichen Sprengel die Leistungen aus Staatsmitteln an die Geistlichen eingestellt sind, darf der Kirchenvorstand an die Geistlichen Besoldungen, Gebühren oder Abgaben aus dem kirchlichen Vermögen nur mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde auszahlen." Eine papstfeindliche Spitze durfte der Arbeit der Kommission auch nicht fehlen. Ein Amendement verlangte, daß zum örtlichen Kirchenvermögen auch gehörten „die Erträge der durch kirchliche Organe . . . innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollekten usw." Damit sollte das Sammeln des Peterspfennigs künftig verhindert werden, wie denn der Abgeordnete Petri bei der Spezialdebatte (24. April) offen zugestand: „Ich habe in der Kommission die Tendenz verfolgt,

dahin zu wirken, daß unsere Nation fernerhin Rom nicht mehr tributpflichtig sei, ... daß dem ärgsten Feind unserer Nation keine Subsidien mehr gezahlt werden." „Ich hoffe, wenn diese Bestimmung Gesetz wird, daß dann unser törichtes katholisches Volk nicht mehr seinen sauren Schweiß für Rom opfern wird." Die Bestimmung wurde mit einer kleinen Modifikation angenommen.

Der gleiche kulturkämpferische Geist der Mehrheit ließ es nicht zu, daß bei der Spezialberatung der § 13 des Regierungsentwurfs wieder hergestellt werde, obschon der Regierungskommissar Ministerialdirektor Förster die Wiederherstellung befürwortet hatte. So wurde denn dem Pfarrer der Vorsitz im Kirchenvorstand entzogen. Vergebens hatte Windthorst auf die evangelische Kirchenordnung hingewiesen und konstatiert: „Für die Katholiken soll alles gut genug sein, was irgend welches Belieben, hervorgegangen aus Abneigung, statuieren will."

Besonders lebhaft gestaltete sich die Debatte über die §§ 27 und 28, bei denen das Zentrum nachdrücklichst, aber, wie sich bei der Mehrheit von selber verstand, vergeblich, die Einführung kirchlicher Qualifikation in die Wahlbestimmungen forderte. Den Kampf gegen den so odiösen § 53b führte der Abgeordnete Menken; er fragte die Mehrheit, auf welchem Wege denn sie dazu komme, in eine die Verwaltung von Kirchenvermögen betreffende Vorlage eine derartige exorbitante Bestimmung einzufügen, die mit den Prinzipien des geplanten Gesetzes nichts zu tun habe, sondern nur dem „Kulturkampfe" dienen solle. Durch den Sperrparagraphen würden nicht die Geistlichen getroffen, sondern die schon so hoch belasteten Gemeinden; denn dessen könne man sicher sein, daß die Gemeinden den Geistlichen auch das aus dem Kirchenvermögen einbehaltene Einkommen freudig erstatten würden. Die Majorität akzeptierte denn auch ein Amendement Wehrenpfennig, nach dem aus dem Kirchenvermögen Gehaltzahlungen an staatlich gesperrte Geistliche nur so lange nicht erfolgen dürften, als in der Kirchengemeinde die kirchlichen Vermögensangelegenheiten kommissarisch besorgt würden.

Die dritte Lesung und Annahme der Vorlage durch das Abgeordnetenhaus erfolgte am 1. Mai 1875.

Im Herrenhause[1] sprachen (21. Mai) Graf zur Lippe und der Freiherr v. Landsberg-Ossenbeck gegen die Vorlage, während Ministerialdirektor Dr Förster sie verteidigte: Das neue Gesetz sei keines von den Kampfgesetzen, die zur „unmittelbaren" Abwehr der Angriffe und zur Brechung des Widerstandes der katholischen Geistlichkeit gegen die Staatsgesetze neuerdings seien erlassen worden. Hans v. Kleist-Retzow bemängelte vor allem, daß die Bischöfe wegen der Vorlage nicht seien befragt worden. Da die Art der Verwaltung des Kirchenvermögens auch für die inneren Verhältnisse der Kirche von Bedeutung sei, müsse für die Mitglieder der verwaltenden Körperschaften eine positive kirchliche Qualifikation gefordert werden. Die Mehrheit räumte bei der Spezialberatung dem Pfarrer wiederum den Vorsitz im Kirchenvorstande ein (§ 12) und strich den „Sperrparagraphen" (§ 53b). Diesem letzteren Beschlusse trat das Abgeordnetenhaus bei (4. Juni), nicht aber der Amendierung des § 12. Bei der Schlußberatung (11. Juni) ersuchte der Kultusminister das Herrenhaus, den Paragraphen in der Fassung des andern Hauses anzunehmen; ein gegenteiliges Vorgehen würde nur den Widerstand der Bischöfe kräftigen und müßte dann zu weiteren Repressalien von seiten des Staates führen. Zwar habe die Regierung das Bedenken gehabt, daß es unpolitisch sei, in einer Zeit, „wo man einen wesentlichen Einfluß gewinnen wolle auf den niedern Klerus im Gegensatz zu dem höheren", ein Recht des Pfarrers zu beschränken. Aber diesen Einwand habe man fallen lassen; denn man habe es vorläufig noch „mit einer jüngeren Geistlichkeit zu tun, die erzogen sei in einem Sinne, den die Staatsregierung bekämpfe". Das Haus willfahrte denn auch dem Wunsche der Regierung. Das Gesetz wurde am 20. Juni 1875 publiziert.

---

[1] Stenographische Berichte der Verhandlungen des Herrenhauses 1875 I 341 ff.

Die Erklärungen, die der preußische Episkopat hinsichtlich der neuen Vorlage wie an das Abgeordnetenhaus so auch an das Herrenhaus und die Staatsregierung hatte gelangen lassen, ließen über die prinzipielle Stellungnahme der Bischöfe zu diesem Gesetze nicht dem geringsten Zweifel Raum. Aber schon seit dem ersten Bekanntwerden der Vorlage war innerhalb des Episkopates die Meinung vertreten worden, man könne, ohne das Gesetz förmlich anzuerkennen, dieses dennoch tolerieren und den Geistlichen wie den Laien gestatten, sich an der Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes insofern zu beteiligen, als es notwendig erscheine, das Eigentum der Kirche zu wahren und vor Schädigungen zu beschützen. Zur Erlangung dieses Zieles erschien es notwendig, daß allenthalben als Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter nur treue katholische Männer gewählt würden, die bei Ausführung des Gesetzes immer ihre Verantwortlichkeit der Kirche gegenüber vor Augen hätten. Ein solches Vorgehen erschien um so mehr berechtigt, als bislang in fünf preußischen Bistümern gewählte Kirchenvorstände bestanden. In einem Schreiben vom 5. April 1875 trugen die Bischöfe diese Auffassung dem Heiligen Vater vor und erhielten am 3. Mai die päpstliche Genehmigung für ein Vorgehen im gedachten Sinne. Als aber die verschärfenden Amendements des Abgeordnetenhauses bekannt geworden waren, wurde ein großer Teil des Episkopates schwankend, eine neue Anfrage an den Heiligen Stuhl erschien notwendig. Kardinal Antonelli beschied die Bischöfe (15. Mai), daß die in § 53a des amendierten Gesetzentwurfes geforderte bischöfliche Gehorsamserklärung unzulässig sei, im übrigen aber es bei dem ersten Bescheide beruhe[1].

Demgemäß wurden die Pfarrer instruiert, die ihnen gesetzlich im Kirchenvorstande zugestandenen Rechte auszuüben und dafür

[1] Pfülf, Bischof von Ketteler III 200 ff. Msgr. Fuzet, Archevêque de Rouen, Les associations cultuelles en Prusse. Législation et Documents, Paris (s. a.), 41 ff.

zu sorgen, daß von seiten der Gemeinden nur kirchlich bewährte Laien in die beiden durch das Gesetz geforderten Körperschaften gewählt würden.

Zweifelsohne ist der liberalerseits geplante Versuch, durch das Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens die katholische Kirche zu demokratisieren und dadurch auf den Gang des Kulturkampfes entscheidend einzuwirken, im großen und ganzen fehlgeschlagen. Das Vertrauen, das die Bischöfe auf die katholische Gesinnung und kirchliche Treue der Laien gesetzt hatten, fand seine Rechtfertigung. Daß das Gesetz in sich gefahrvoll war, trat immerhin in Erscheinung[1]; im ganzen aber erwies sich die Maßnahme, von der liberalerseits soviel erhofft worden war, als ein kläglicher Rechenfehler.

Dreiundvierzigstes Kapitel.

Weitere Vertreibung von Orden und Kongregationen.

Freiheit war für den Liberalismus von jeher nur ein werbendes Schlagwort; sein esoterisches Ideal aber war Machterwerb und rücksichtslose Ausnützung der erworbenen Macht zur Niederwerfung jeder andern Ansicht und Erzwingung einer liberalen Gesellschaftsordnung. Diese seine eigene innere Unwahrheit hat den Liberalismus zu allen Zeiten daran gehindert, in der katholischen Kirche das zu sehen, was sie allein sein will: die göttliche Heilsanstalt zur Entsündigung, Heiligung und Beglückung der Menschheit. Einem ungetrübten Auge mußte der katholisch-seelsorgerliche Gedanke als die gewaltige Triebfeder des gesamten Wirkens der Kirche erscheinen; der Liberalismus jedoch vermochte darin nur hierarchische Herrschsucht zu entdecken. Verhängnisvoll wurde der liberalen Welt diese Auffassung zumal dann, wenn es sich darum handelte, zu den Orden und Kongregationen

[1] Mancherlei Fälle von Übergriffen einzelner katholischer Laien s. bei Franz Heiner, Die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in Preußen, Paderborn 1885, 25 ff.

der katholischen Kirche, den dem Heiland durch Befolgung der evangelischen Räte zur Erlangung christlicher Vollkommenheit nachstrebenden, dem Seelenheile der Mitmenschen und der Ausübung werktätiger Liebe lebenden klösterlichen Vereinen, eine Stellungnahme zu finden. In dem Nönnchen, das aufopferungsvollst der Pflege verlassener Waisenkinder lebt, in dem Krankenbruder, der dem sterbenden Armen den Todesschweiß von der Stirne trocknet, konnte der Vulgärliberalismus nicht Engel der Barmherzigkeit sehen, sondern nur Werkzeuge kirchlicher Unterjochungssucht, die unbedingt im Namen der Freiheit ekrasiert werden müßten.

Es ist eines der nachdenklichsten geschichtlichen Kuriosa, daß gerade die sich evangelisch nennende Theologie die evangelischen Räte aus dem Neuen Testamente hinwegexegesiert und geholfen hat, den Haß der modernen Welt gegen das Klosterwesen zu begründen. Das Aufklärungszeitalter sodann erwies sich auch in seiner bornierten Feindseligkeit gegen die „Möncherey" als Kind der „Reformation". Diese Stimmungen hat das 19. Jahrhundert oder, wenn wir Heinrich Gelzers[1] scharfes, gelegentlich einer Verteidigung des Mönchtums geprägtes Wort gebrauchen dürfen, „die geschichtsfeindliche Barbarei, welche man gemeinhin Gesittung des 19. Jahrhunderts nennt", nahezu restlos übernommen. Sobald verlautete, die preußische Regierung werde zum Zweck der Fortsetzung des Kulturkampfes auch zu neuer Vertreibung katholischer Orden schreiten, bejubelte die sich als vornehme Revue betrachtende Zeitschrift „Im neuen Reich"[2] dieses Vorgehen gegen „diese kulturfeindlichen Institutionen", die Auswüchse „krankhafter Verirrungen des menschlichen Gesellschaftstriebes"; man müsse gegen sie einschreiten „wie gegen Rebläuse, Koloradokäfer und andere Reichsfeinde". Und als man zur selben Zeit, im Frühjahr 1875, in Berlin den Versuch eines Karnevalszuges riskierte, durfte eine

[1] H. Gelzer, Pro monachis, in Ausgewählte kleine Schriften, Leipzig 1907, 163.

[2] 1875 I 636.

Gruppe sich unsagbar unflätig benehmender Nonnenmasken und „Jesuiten mit Heiligenscheinen" nicht fehlen; man nannte das in der Reichshauptstadt „politische Satire". Die Tagespresse aber konnte sich nicht genugtun im Kampfe gegen die Klöster, die „Zwinganstalten geisttötender Dressur, knechtischen Gehorsams und unterwühlender gefährlicher Bestrebungen im Dienste auswärtiger Obern".

Das katholische Volk, das zur Zeit der Säkularisation mit tiefer Trauer so manches Kloster hatte dahinsinken sehen, liebte die wiedergekehrten Ordensleute. Ihre Wiederkehr war ein hochbedeutsamer Teil der so erstaunlichen katholischen Restauration in Deutschland gewesen, die den Liberalismus so sehr alarmiert hatte. Gerade gegenüber derartigen Alarmrufen fand sich die Mainzer Zeitschrift „Der Katholik"[1] genötigt zu konstatieren, daß der Wiedererstehung der Orden „jede feindselige Tendenz gegen die Protestanten oder gegen den Staat und die bestehenden Verhältnisse fernlag, daß sie einzig auf die eigene innere Erneuerung gerichtet war". „Auch ist sie nicht von irgend einer äußeren Anregung oder von einer Einwirkung von oben, sondern ganz aus dem Herzen deutscher Jünglinge und Männer, deutscher Jungfrauen und Frauen ausgegangen, welche Gnade und Glaube und Liebe dazu bewegten." Wie Professor Hinschius in einer offiziösen Schrift[2] nachwies, gab es 1872/73 in Preußen 1032 Mitglieder männlicher und 7763 weiblicher Orden bzw. Kongregationen.

Der die Austreibung der meisten dieser Vereinigungen fordernde Gesetzentwurf vom 1. Mai 1875[3] enthielt folgende Bestimmungen: Alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche sind von dem Gebiete der preußischen Monarchie ausgeschlossen. Niederlassungen der Orden oder Kon-

[1] 1875 I 553.

[2] P. Hinschius, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Preußen, Berlin 1874, 14 ff.

[3] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875, Drucksache Nr 305.

gregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; sie können jedoch jederzeit durch Königliche Verordnung aufgehoben werden; bis dahin sind die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Frist für Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, um für deren Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen, bis auf vier Jahre zu verlängern. Zu gleichem Behufe kann der Minister auch nach Ablauf dieses Zeitraumes einzelnen Mitgliedern von Orden und ordensähnlichen Kongregationen die Befugnis gewähren, Unterricht zu erteilen. Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen ist von den Staatsbehörden in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen und dient zum Unterhalt der Mitglieder jener aufgelösten Niederlassungen. Die Auflösung hat binnen sechs Monaten stattzufinden.

Wie die Motive ohne die geringste Angabe von Tatsachen behaupten, „sind die Gefahren, welche die übermäßige Zahl der Niederlassungen und Mitglieder der geistlichen Genossenschaften bei dem durch das Verhalten des Episkopates und der römischen Kurie immer mehr verschärften Konflikt für den Staat darbietet, derartig, daß ein schleuniges Eingreifen dringend geboten erscheint". Es müsse verhindert werden, „daß dieses zahlreiche, der Lenkung der Kurie und des Episkopates willenlos preisgegebene Personal zu einer staatsfeindlichen Einwirkung auf die ihm weit und breit zugängliche Masse der katholischen Bevölkerung benutzt wird".

Wiederum war die Majestät des Gesetzes angerufen worden, um einer strategischen Maßregel im Kulturkampfe einen heiligenden Nimbus zu verleihen. Ob diese neueste Taktik auch nur irgendwie helfen werde, den Sieg an die Fahne des Staates zu heften, wurde selbst in ganz kirchenfeindlichen Kreisen bezweifelt; auch dort konnte als einzig sicherer Erfolg der Vorlage nur die

weitere Entfremdung des katholischen Volksteiles vom Staate bezeichnet werden. „Es ist hohe Zeit", so schrieb die demokratische Berliner „Volkszeitung"[1], „daran zu mahnen, daß wir in den drei Jahren dieser Konfliktsgesetzgebung zwar die Gefängnisse gefüllt haben, aber auch nicht einen einzigen Schritt vorwärts gekommen sind in der Sympathie der katholischen Bevölkerung, für deren Befreiung aus den Fesseln des Klerus wir doch eigentlich nur kämpfen sollen und dürfen."

Wie illiberal es sei, Gesellschaften zu verfolgen aus dem vorgegebenen Grunde, daß diese keine Garantie gäben, nicht eventuell zu staatsfeindlichen Zwecken mißbraucht zu werden, mußte sich die Regierung beim Beginn der Debatten (7. Mai) aus dem Munde Peter Reichenspergers sagen lassen; die Regierung habe in Fragen des Vereinsrechtes lediglich dem Repressiv- aber keineswegs dem Präventivsystem zu folgen, da schließlich doch kein einziger menschlicher Verein absolute Garantien geben könne. Außerordentlich unbequem waren dem Kultusminister die reichdokumentierten Darlegungen, in denen P. Reichensperger zeigte, als wie freiheitlich die preußische Regierung selber nach 1850 und noch im Jahre 1869 die verfassungsmäßige Stellung der Ordensgesellschaften betrachtet wissen wollte.

Wenn die Staatsleitung, so replizierte Dr Falk, nunmehr die einschlägigen Verfassungsbestimmungen anders deute wie ehedem, so komme das daher, daß man endlich angefangen habe, diese Dinge vom Standpunkte des Staates und nicht von dem der Kirche zu betrachten. Es handle sich nicht um eine Verfolgung von Gesinnungen, denn es lägen Tatsachen vor, welche die Staatsgefährlichkeit der Orden bewiesen, zunächst die klösterliche Töchtererziehung. Es gebe viele Katholiken, die es nicht wagen dürften, mit kräftigem und mutigem Entschlusse auf die Seite der Staatsregierung zu treten, und zwar — aus Furcht vor ihren ultramontanen Frauen. Neulich hätten sogar Vinzenzschwestern ösfen-

[1] vom 4. Mai 1875.

tativ eine Kirche im Posenschen verlassen, als ein staatsfreundlich gesinnter Pfarrer die Kanzel zur Predigt bestiegen habe. Ursulinerinnen in Breslau hätten ein Darlehen aufgenommen, wohl um das Sperrgesetz illusorisch zu machen.

Die beschränkt liberale Auffassung über das Ordenswesen in ihrer Reinkultur trug der Abgeordnete Jung vor, der ausrief: „Wer heutzutage glaubt, seine Religion umhertragen zu müssen und einen besondern Rock dafür notwendig hält, wer die grotesksten Gelübde ablegt, herdenweise sich zusammenschart und zuletzt einen Kadavergehorsam nach Rom schwört, dem ärgsten Feind unserer jungen deutschen und preußischen Herrlichkeit, den können wir in unserem Staate nicht brauchen. Darum sage ich: weg mit ihm so schnell wie möglich!"

In seiner frischen Weise fragte Freiherr v. Schorlemer-Alst, ob nicht endlich der Freimaurerorden, auf den alle Merkmale einer staatsgefährlichen Vereinigung zuträfen, aufgehoben werde; gegenüber den Anklagen gegen den klösterlichen Gehorsam konstatierte der Redner, daß gerade die liberale Partei in ausgiebigster Weise das sacrificio dell' intelletto bringe — und zwar dem Fürsten Bismarck. „Kein Ordensmitglied beugt sich so tief vor seinen Obern und nirgendwo wird die Menschenwürde so verletzt wie bei der Kreuzkriecherei vor dem Fürsten Bismarck." Gegen den Kultusminister wandte sich Ludwig Windthorst in ausführlicher Rede und beleuchtete besonders Dr Falks Behauptung über die Staatsgefährlichkeit der Orden. Der Minister, so führte er aus, hätte doch ganz andere Argumente für seine Aufstellungen beibringen müssen, zumal angesichts der Tatsache, daß in den letzten Kriegen alle Orden in der Pflege der verwundeten Soldaten einen Patriotismus bewiesen hätten, der sehr viel bedeutsamer gewesen sei als die Vaterlandsliebe derer, „welche zu Hause hinter dem Champagner auf das Wohl unserer tapfern Krieger angestoßen haben".

In der Spezialdebatte erwarb sich besonders der Zentrumsabgeordnete Dr A. Franz ein Verdienst in Zurückweisung zahlreicher Schiefheiten, die bezüglich des katholischen Ordenswesens sowohl vom Vertreter der Regierung wie von nationalliberaler Seite waren vorgetragen worden. Bemerkenswert war aus der Rede Professor Virchows die Konstatierung, daß die Ärzte während der drei letzten großen Kriege mit den Barmherzigen Schwestern „die allerbesten Erfahrungen gemacht haben". „Ich persönlich muß anerkennen, daß die vielfachen Beziehungen, welche ich während der letzten Kriege zu diesem Orden gehabt habe, mir in keiner Richtung irgend ein Moment des Bedenkens und Anstandes ergeben haben. Im Gegenteil, ich bin den Schwestern von Herzen dankbar für die große und fortdauernde Hilfe, welche ich bei ihnen gefunden habe." Das hinderte aber den fortschrittlichen Doktrinär nicht, als Klosterfeind aufzutreten und zu versichern, „daß eine gedeihliche Entwicklung des Krankenpflegewesens nur auf dem Gebiete der bürgerlichen Entwicklung möglich ist".

Während der dritten Lesung beteiligten sich von seiten des Zentrums Graf Praschma, Domkapitular Thissen, Dr Röckerath und Ludwig Windthorst aufs eifrigste an den Debatten. Sehr bezeichnend war es, daß die liberalen Redner notgedrungen mancherlei Rühmliches von den katholischen Orden aussagen mußten und zur Verteidigung der Vorlage nur liberale Gemeinplätze, wie „Geistessklaverei", „starrer Dogmatismus", „staatsgefährliche Zentralisation", vorzubringen hatten. Die Vorlage wurde mit 243 gegen 80 Stimmen angenommen (10. Mai).

In echt ritterlicher Weise stritten im Herrenhause (22. Mai) Graf Hompesch, Hans v. Kleist-Retzow, Graf v. Landsberg für das gute Recht der Ordensgesellschaften. Einen großen Mangel an Geschmack offenbarte Dr Falk, als er zur Empfehlung des Gesetzentwurfes sich auf das Vorgehen „katholischer" Staaten berief und die Bestimmungen des Ordensgesetzes verlas, das vom Freimaurerregime der Republik Mexiko erlassen war. Die Mehrheit des hohen Hauses zeigte sich den Wünschen der Regierung willfährig und akzeptierte das Gesetz, das am 31. Mai 1875 verkündet wurde.

Die Rücksicht auf die Pflege verwundeter Soldaten im Falle eines Krieges hatte bewirkt, daß die krankenpflegenden Kongregationen eine vergleichsweise mildere Behandlung fanden. Aber auch ihre Existenz war von der diskretionären Vollmacht der Regierung abhängig, und das Aufsichtsrecht des Staates wurde in kleinlichster Weise geübt. Am 16. Juli 1875 erschien in der Berliner Filiale der Grauen Schwestern eine aus fünf Mitgliedern bestehende, von zwei Schutzleuten begleitete Kommission, welche die Oberin einer siebenstündigen Vernehmung unterzog, sich alle Journale und Kassenbücher vorlegen ließ und das Inventar bis zum letzten Kochtopfe aufnahm. Jede Aufnahme einer Novizin in eine krankenpflegende Kongregation wurde von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht, jede Versetzung einer Schwester nach einer andern Station führte zu weitläufigen polizeilichen Ermittlungen behufs Genehmigung durch die Minister des Innern und des Kultus. Späterhin wurde die Erleichterung gestattet, daß die vorgekommenen Personalveränderungen nur allmonatlich angezeigt werden mußten. Derartige Milderungen hatten die Schwestern vor allem der Fürsprache der Kaiserin Augusta zu verdanken[1].

Die hohe Frau war eine besondere Gönnerin auch der „Armenschwestern vom hl. Franziskus" und deren ausgezeichneter Generaloberin Franziska Schervier. Als an diese um Kirche und Vaterland so hochverdiente Ordensfrau ein überaus umfangreicher, von echt bureaukratischer Neugier inspirierter Fragebogen gelangte, der als Grundlage für die staatliche Beaufsichtigung ihrer Kongregation dienen sollte, lehnte sie die Ausfüllung der verlangten „Nachweisungen" ab, weil die einzelnen Fragen die Befürchtung wachriefen, „daß die Staatsaufsicht die freie Verfügung über die Unterhaltungsmittel und die freie Verwendung der Mitglieder der Genossenschaft nicht gestatten und folglich deren Tätigkeit lähmen,

[1] J. Jungnitz, Die Kongregation der Grauen Schwestern von der hl. Elisabeth, Breslau 1892, 69 ff.

sogar aufheben werde, und daß namentlich der kirchliche Charakter der Genossenschaft darunter leiden werde". Auch hier machte sich der mildernde Einfluß der Kaiserin geltend, so daß allzu schroffe Maßregeln abgewandt wurden. Aber die Tätigkeit der Kongregation erfuhr dennoch sehr drückende Einschränkungen, zu deren Illustrierung die folgende Einzelheit genüge. Die Armenschwestern hatten in den rheinischen Großstädten Aachen, Köln, Düsseldorf als Heim für stellenlose Dienstmädchen sog. Mägdehäuser gegründet, deren Notwendigkeit und Nutzen von allen Einsichtigen anerkannt wurde. Die Regierung verlangte Aufhebung dieser Häuser, lenkte aber ein, als einzelne Damen sich erboten, die Leitung zu führen, so daß den Ordensschwestern nur noch die Verrichtung der Hausarbeit verblieb. Die Bureaukratie verlangte nun noch, daß das Mädchenheim von den Wohnräumen der Schwestern baulich getrennt werde: so konnte denn kein „staatsfeindlicher Hauch" in diese andern Räume eindringen[1].

Überaus drückend war die Lage der Lehrorden. Ein Wirkungskreis nach dem andern war seit dem Ministerialerlaß vom 15. Juni 1872 ihnen verschlossen worden. Besaßen sie noch hie und da eine Schule oder Lehranstalt, so hatte die Staatsregierung das nur aus dem Grunde geduldet, weil ein Ersatz für die Lehrschwestern noch nicht hatte gefunden werden können. Nach vier Jahren, so verlangte in dem neuen Gesetze der Staat, der so lange noch die Dienste der Ordensleute in Anspruch nahm und ohne sie in schwerste Verlegenheit gekommen wäre, mußte auch die letzte Ordensschule geschlossen sein. Aus vielen hundert Waisenhäusern, die infolge des Krieges von 1870/71 von hilfsbedürftigen Waisenkindern noch recht überfüllt waren, wurden selbst diejenigen Schwestern ausgewiesen, die keinen Unterricht erteilten; offenbar wurde die Besorgung von Hausarbeit durch Ordensleute als höchst bedenklich angesehen. Die moderne „Laienfürsorge" für die Waisen zeigte sich in ihrem vollen Lichte darin, daß zahlreiche

[1] J. Jeiler, Franziska Schervier², Freiburg 1897, 523 ff.

dieser armen Waisen in den öffentlichen Blättern „mindestfordernden" Privatpflegern angeboten wurden. Auch die Tätigkeit in Industrieschulen und Kleinkinderbewahranstalten wurde sehr zum Schaden des Volkswohles den Klosterfrauen untersagt. An einzelnen Orten konnten sich sehr bescheidene Niederlassungen von Lehrschwestern dann erhalten, wenn diese sich ausschließlich der Krankenpflege widmeten[1]. Wie weit ministerieller Doktrinarismus sich verirren konnte, illustriert die Tatsache, daß den Frauen vom Guten Hirten nur noch die Aufnahme solcher Büßerinnen gestattet wurde, die körperlich oder psychisch krank waren; was aus den übrigen sittlich Gefährdeten oder Gefallenen wurde, brauchte ja den Staat nicht zu kümmern, wenn nur das liberale Prinzip gewahrt war. Ebensowenig lag den liberalen Doktrinären daran, daß Staat und Gemeinden durch die vollständig unmotivierte Vertreibung der Orden und die dadurch notwendig gewordene Anstellung von weltlichem Lehr- und Pflegepersonal mit sehr erheblichen Mehraufwendungen belastet wurden; diese Kosten sind an der Hand sorgfältiger Einzelangaben auf zirka eine Million pro Jahr berechnet worden[2].

Daß auch die nur dem Gebete lebenden beschaulichen Orden, wie die Kartäuser, die Benediktinerinnen von der ewigen Anbetung, die Karmeliterinnen, eine Gefahr für den Staat bedeuten und ausgewiesen werden sollten, war dem katholischen Volke schlechthin unbegreiflich. Noch größer wurde die Entrüstung der Katholiken, als verlautete, welche schmachvolle Behandlung diesen Ordensleuten an einzelnen Orten durch polizeiliche Willkür widerfahren war. In Sachen des Kölner Polizeikommissars Klose, der an

[1] Einzelheiten s. bei Paula Münster, Geschichte der Kongregation der Franziskanerinnen von der Buße und christlichen Liebe (Heythuizen-Nonnenwerth), Freiburg 1910, 153 ff. A. Hüffer, Pauline v. Mallinckrodt, Münster 1892, 167 ff. O. Pfülf, Klara Fey und ihre Stiftung², Freiburg 1913, 416 ff.

[2] A. Bongartz, Die Klöster in Preußen und ihre Zerstörung, Berlin 1880, 185.

spätem Abend mit seinem Hund in das Kloster der Karmelitessen eingedrungen war, um die Liste der Schwestern zu fordern, der im Kloster bis halb elf Uhr verweilte, gegen die stellvertretende Oberin sich Späße im wüstesten Kasernenton gestattete und Wein verlangte, interpellierte das Zentrum (24. Februar 1876) die Staatsregierung. Denkwürdig bleibt die Art, in der Graf v. Eulenburg, der Minister des Innern, seine Antwortrede schloß: „Wissen Sie, was mir von Köln aus gesagt worden ist? Dieser Mann, Klose, ist ein Büffel erster Klasse, das hat er bewiesen; aber er ist im Grunde ein guter Kerl, der seine Pflicht tut und nur zuweilen eine Ungeschicklichkeit begeht. Was ihm aber den Haß, nicht der Kölner im allgemeinen, sondern einer gewissen ihn verfolgenden Koterie zugezogen hat, ist, daß er bei der Verhaftung des Erzbischofs hat tätig sein müssen und sich dabei fest und kuraschös benommen hat." Eine gesunde Verwaltung, so erwiderte Ludwig Windthorst dem Minister, würde einen solchen Polizeikommissar längst aus Köln entfernt haben. „Nach den Erklärungen des Herrn Ministers wünsche ich die Entfernung des Mannes übrigens nicht mehr, er mag dort ein steter Zeuge sein für Köln und alle, die Köln berühren, für das, was in Preußen möglich ist."[1]

Die in der Seelsorge tätigen Männerorden, die nicht bereits dem Sturme von 1872 zum Opfer gefallen waren, die Dominikaner, Franziskaner, Kapuziner, wanderten teils nach Amerika, teils nach Belgien, Holland, England aus. Die Klöster und Kirchen dieser Orden waren rechte Brennpunkte der Frömmigkeit gewesen, zumal in den Großstädten, wo ein Kloster mit seiner größeren Anzahl von Beichtvätern dem christlichen Volke den Empfang der heiligen Sakramente weit mehr erleichtern konnte als eine von wenigen Geistlichen bediente Pfarrkirche. Das Scheiden der Patres wurde in allen katholischen Kreisen um so

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1876 I 249 ff. Vgl. Historisch-politische Blätter I (1876) 310 ff.

drückender empfunden, als der Kulturkampf die Reihen der Seelsorgspriester schon aufs bedenklichste gelichtet hatte. Daß es den Katholiken nunmehr vielerorts außerordentlich erschwert war, zu den Gnadenmitteln ihrer Kirche zu gelangen, war eine Religionsbeeinträchtigung schlimmster Art.

Die Benediktiner von Beuron und mit ihnen die hochherzige Stifterin der Abtei, die Fürstin Katharina von Hohenzollern, gaben sich eine Zeitlang der Hoffnung hin, daß ihre Gemeinschaft wegen der in Beuron bestehenden Choral- und Kunstschule analog den Lehrorden werde behandelt werden. Fürst Karl Anton von Hohenzollern vertrat diese Auffassung bei dem Kultusminister und stellte es diesem anheim, einen Regierungskommissar nach Beuron zu entsenden; auch bei dem Kaiser selber wirkte der Fürst zugunsten der Söhne des hl. Benedikt und hatte den Eindruck, daß der Monarch „in vollstem Maße die Ausnahmestellung von Beuron würdige und gewiß zu allem Erreichbaren seine gütige und hilfreiche Hand bieten werde". Aber alle diese Schritte waren vergeblich: mit Wirkung vom 3. Dezember 1875 wurde die Abtei aufgehoben[1]. Ein Teil der Mönche fand in dem belgischen Kloster Maredsous eine neue Heimat, ein anderer Teil wandte sich nach Volders in Tirol. Bald sollte die Kongregation gar noch drei neue Klöster erhalten: Erdington in England, Emaus in Prag und Seckau in Steiermark.

Mit tiefster Wehmut sahen die Bischöfe die vielen Tausende treuer Mitarbeiter im Weinberge des Herrn aus ihren Diözesen scheiden. In einem Rundschreiben vom 27. Mai 1875 sprach Erzbischof Paulus Melchers von Köln seinen Schmerz aus über den „bevorstehenden Verlust so vieler gottgeweihter Personen, welche unserer Erzdiözese seit Jahren durch ihr Gebet und das Vorbild ernsten Strebens nach christlicher Vollkommenheit sowohl als auch durch die Sorge für fremdes Seelenheil und die Aus-

[1] K. Th. Zingeler, Katharina Fürstin von Hohenzollern, Kempten 1912, 176 ff.

übung tätiger Nächstenliebe und Barmherzigkeit sowie durch gottgefällige Erziehung und Bildung der Jugend im wahren Glauben und echter Frömmigkeit in der mannigfaltigsten Weise zum Heile und Segen gereicht haben". Sodann dankte der Erzbischof den Orden für alles Gute und für alle Liebe, die sie seiner Herde erwiesen hätten, ermahnte die Scheidenden, die ihnen auferlegte Prüfung geduldig zu ertragen, und verlieh der Hoffnung Ausdruck, daß die Trennung nicht allzulange dauern werde.

Auch ein Kirchenfürst des Auslandes hatte Veranlassung, sich in Sachen der vertriebenen Ordensleute zu äußern, nämlich Kardinal Manning, Erzbischof von Westminster. Bei dem als großes nationales Unglück empfundenen Untergange des Dampfers „Deutschland", der am 5. Dezember 1875 bei Sheerneß auf einen Felsen auftrieb, fanden auch fünf Schwestern aus dem aufgehobenen Franziskanerinnenkloster zu Salzkotten den Tod im Meere. Die Leichen von vier Schwestern konnten geborgen werden und wurden am 13. Dezember auf dem Friedhofe der Londoner St Patricksgemeinde in Leytonstone bestattet. Kardinal Manning hielt eine ergreifende Trauerrede. „Einst hatten diese Schwestern", so führte er aus, „eine Heimat voll Frieden und Glück, reich an guten Werken, in dem großen Vaterlande, in welchem der katholische Glaube so tiefe Wurzeln geschlagen hat, daß kein Sturm sie lockern kann. Sie arbeiteten in Ruhe, spendeten Trost den Kranken und Bedrängten, sie erzogen kleine Kinder in der heiligen Furcht, in der Liebe zu Gott und seiner heiligen Mutter. Warum war ihr Vaterland nicht länger mehr eine Heimat für sie? Ich will diese Frage nicht beantworten; es würde ein Mißton sein, und Eure Herzen würden es nur mit Überwindung hören. Nichtsdestoweniger will ich sagen, daß diese Heimat für sie keine Heimat mehr war, sie wurden durch die harte Notwendigkeit gezwungen, sie als Fremdlinge zu verlassen, in ein fremdes Land zu eilen, sich einzuschiffen und den Gefahren des Meeres zur Winterszeit entgegenzugehen." Nach einer Schilderung der furchtbaren Katastrophe betonte Kardinal Manning, daß der Tod für diese

Schwestern keine Schrecken gehabt habe, ihre Ergebung in den Willen Gottes werde für die Schicksalsgenossen eine Predigt gewesen sein.

Die Teilnahme der Katholiken Englands für diese ärmsten Opfer des Kulturkampfes kam bei der Bestattung zu überwältigendem Ausdruck.

Dem katholischen Volke Preußens war die Vertreibung seiner in den Klöstern lebenden Söhne und Töchter wohl die herbste aller Kulturkampfmaßregeln, ein wahrer Stich ins Herz. „Ans Ungeheure hat man uns gewöhnt", so hatte der „Westfälische Merkur" geschrieben, als die Vorlage des Ordensgesetzes bekannt geworden war, „sonst würden wir, starr vor Entsetzen, das Schriftstück anblicken, welches nahezu 9000 Söhnen und Töchtern Deutschlands die Wahl stellen soll, entweder über die schwarzweißen Grenzpfähle hinauszugehen oder ihrem Berufe in der Klosterzelle zu entsagen." Das neue Gesetz mit seiner Verfolgung der das Ideal christlicher Selbstlosigkeit und Selbstaufopferung verwirklichenden, im höchsten Sinne sozial wirkenden Klosterbewohner erschien dem Volke als ein unerhörter Mißbrauch der politischen Gewalt, hervorgegangen aus vollständiger Verkennung und unmotivierter Beargwöhnung katholisch-kirchlicher Einrichtungen. Diese Verbitterung der preußischen Katholiken und der von ihnen schmerzlichst empfundene Wegfall einer unberechenbaren Summe von Hilfe und Trost in Nöten der Seele und des Leibes waren die wirklichen Ergebnisse des Ordensgesetzes, von dem liberale Sanguiniker wieder einmal die Entscheidung im Kulturkampfe erhofft hatten. Der nationalliberale Führer, Rudolf v. Bennigsen, hatte seinerzeit die Vorlage bewillkommnet als „die stärkste und wirksamste Maßregel gegen die Ultramontanen": „sie verlieren auf einen Coup die Resultate der Arbeit von dreißig Jahren."[1]

[1] H. Oncken, Rudolf von Bennigsen II, Stuttgart 1910, 281.

Vierundvierzigstes Kapitel.

Die Entfernung der Kirchenparagraphen aus der preußischen Verfassungsurkunde. Das Altkatholikengesetz.

Dr Wilhelm Wehrenpfennig war gut unterrichtet, als er unterm 12. April 1875 in den von ihm redigierten „Preußischen Jahrbüchern"[1] hinsichtlich des Kulturkampfes schrieb: „Je näher wir der weltgeschichtlichen Entscheidung rücken, desto mehr wird die Führung jenes Kampfes von dem Leiter unserer Politik direkt in die Hand genommen. Von ihm stammt der Gedanke, bis an den Ausgangspunkt unserer verkehrten kirchenpolitischen Entwicklung zurückzugehen und jene Verfassungsartikel aufzuheben, welche einst von den Klerikalen eingeschmuggelt [!] wurden und seitdem die staatsrechtliche Grundlage ihrer ungemessenen Ansprüche waren. Gestützt auf den vieldeutigen Satz von der Selbständigkeit der Kirche, schleuderten sie den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit gegen jedes Spezialgesetz, welches die hierarchische Willkür beschränkte. Die Verfassungsurkunde diente als Vorwand, um selbst vom bürgerlichen Standpunkt aus die Verweigerung des Gehorsams gegen die Gesetze zu legitimieren. Dieser Vorwand wird jetzt beseitigt, an die Stelle einer sophistisch ausgebeuteten Theorie treten die klaren und deutlichen Vorschriften der positiven Gesetzgebung."

Über die von dem nationalliberalen Politiker hier vorgetragene geschichtliche und kirchenpolitische Weisheit ist kein Wort zu verlieren. Als wertvoll aber erscheint die Feststellung, daß die Beseitigung der Kirchenparagraphen der Verfassungsurkunde das eigenste Werk des Fürsten Bismarck war, der nun noch einmal in die Arena hinabstieg, um seine letzte große Kulturkampfaktion zu vollziehen. Daß es sich für ihn um eine Angelegenheit von außerordentlicher Bedeutung handelte, hat der Fürst in mancherlei retrospektiven Äußerungen zu verstehen gegeben. Die Aufhebung

[1] 1875 I 457 f.

jener Verfassungsparagraphen wollte er für eine der wichtigsten Errungenschaften des Kirchenstreites angesehen haben, für die ihm allein der Ruhm gebühre. Denn dem Kultusminister hatten altmodische Anschauungen über die notwendige Stabilität der Verfassung schwere Skrupel bereitet, und der Premier hatte Dr Falks Bedenken nur durch Stellung der Kabinettsfrage beschwichtigen können. Nachdem aber, so erzählte im August 1875 Bismarck dem württembergischen Minister v. Mittnacht, die Entscheidung gefallen war, zeigte sich Falk bereit, „sie mit Aufwendung der ganzen ihm eigenen Arbeitsamkeit durchzusetzen". In der Folge habe der Kultusminister „Huldigungen entgegennehmen müssen für etwas, dem er sich mit aller Kraft widersetzt habe".

Als das Ziel seiner Kirchenpolitik bezeichnete Bismarck in demselben Gespräche mit dem süddeutschen Minister die „Wiederherstellung einer starken Defensivstellung des Staates gegenüber der aggressiven katholischen Kirche", „die Wiederherstellung des landrechtlichen Zustandes"[1]. Mit ganz ähnlichen Worten hatte längst Bischof v. Ketteler die Absichten formuliert, die dem preußischen Staatsmann bei dem Kulturkampfe vorgeschwebt haben mochten[2].

Die neue Vorlage, die von der Regierung am 9. April 1875 eingebracht wurde, enthielt nur zwei Sätze: „Die Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben. Die Rechtsordnung der evangelischen und katholischen Kirche sowie der andern Religionsgesellschaften im Staate regelt sich nach den Gesetzen des Staates."[3]

Die Motive beriefen sich auf die Erscheinung, daß die kirchenpolitischen Gesetze der letzten Jahre in der Presse wie in den Häusern der Volksvertretung immer wieder als der verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheit der Kirche widerstrebend bezeichnet worden seien; solche Anklagen seien der Regierung unerträglich,

[1] v. Mittnacht, Erinnerungen an Bismarck[3], Stuttgart 1903, 58 f.
[2] Siehe dieses Werk Bd II, S. 164 f.
[3] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875, Drucksache Nr 228.

zumal mit Rücksicht auf die weiteren Schritte, welche die Gesetzgebung zur Abwehr klerikaler Übergriffe ins Auge zu fassen habe. Deshalb müsse das Verhältnis zwischen Staat und Kirche fürderhin lediglich durch Spezialgesetze geregelt werden unter Beseitigung allgemeiner, der Mißdeutung fähiger Sätze.

Dieser Argumentation setzte der linksliberale Politiker und Philosoph Julius v. Kirchmann eine scharfe Kritik entgegen, indem er ausführte: Wenn die Regierung sich durch die drei Verfassungsartikel in ihren weiteren Plänen geniert fühle, so beweise das nicht, daß diese Artikel nichts taugten, sondern umgekehrt sei zu schließen, daß diese weiteren Pläne nichts taugten. Denn darin allein, so legte der angesehene Denker im weiteren dar, „liegt der hohe Wert solcher verfassungsmäßigen Grundrechte: sie sollen einen Damm bilden gegen die schwankenden Strömungen vorübergehender Perioden; sie sollen für die Regierung ein Warnungszeichen sein, nicht aus vorübergehenden Streitfällen sich zu Angriffen auf die Grundlagen der bürgerlichen Freiheit hinreißen zu lassen; sie sollen ein Schutz für den Schwachen sein gegenüber der drohenden Allgewalt des Staates und den wechselnden Stimmungen der Volksvertretungen. Genügt eine momentane Lage, um diese Grundlagen über den Haufen zu werfen, so ist die Verfassung wirklich nur ein Stück Papier, und von einer festen Anhänglichkeit an sie, von einer ehrfurchtsvollen Scheu, an ihr zu rütteln, kann nicht mehr die Rede sein."[1]

Daß diese gewichtigen Worte für die Liberalen vergeblich geschrieben waren, sollten die am 16. April beginnenden Debatten im Abgeordnetenhause zeigen[2]. Als Zeuge der Entstehung des preußischen Verfassungswerkes betonte Peter Reichensperger lebhaft, daß gar nicht so sehr die Rücksicht auf katholisch-kirchliche Verhältnisse für die Aufnahme der Kirchenparagraphen entscheidend

[1] J. v. Kirchmann, Die neueste Verfassungsänderung in Preußen. „Die Wage", herausgeg. von G. Weiß, 1875, 310.
[2] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875 II 1261 ff.

gewesen sei als vielmehr das Bedürfnis, die ehedem so gequälten Altlutheraner und die Dissidenten, zumal aber auch die Israeliten zu beruhigen; Spannungen auf katholisch-kirchenpolitischem Gebiete hätten seit dem die Kölner Wirren beendenden Einlenken der Regierung nicht mehr bestanden. Das damals proklamierte System der Nebeneinanderordnung von Kirche und Staat habe einen dauernden Frieden zwischen den beiden Gewalten garantiert. Jetzt wolle man durch einseitige staatliche Gewaltmaßregeln einen Frieden anderer Art erzwingen, dieser aber werde der Friede des Friedhofes sein, sollten doch nunmehr drei wichtige Freiheitsrechte des Volkes eingesargt und begraben, die Diktatur in Religionssachen etabliert werden.

Als Vertreter der Freikonservativen und zugleich als „einfachen Mann" stellte sich der Abgeordnete Schmidt-Sagan vor, um eine aufgeklärt-wässerige theologische Vorlesung zu halten. Ihm folgten als Redner zwei Protestanten, der altgläubige Hospitant des Zentrums Dr Brüel und der fortschrittliche Prediger Richter-Sangerhausen. Die beiden Reden waren für die Erkenntnis der auf dem rechten Flügel des Protestantismus und der gegensätzlichen, von der protestantisch-theologischen Linken vertretenen Grundsätze äußerst lehrreich. Den Prediger Richter löste Fürst Bismarck ab, der die Verfassungsänderung zu begründen suchte durch das Vatikanum und die Gründung des Zentrums als einer konfessionellen Partei. Durch das Konzil sei der Papst Autokrat geworden und habe die Rechte der Bischöfe absorbiert. So ordne denn nicht mehr die katholische Kirche in Preußen ihre Angelegenheiten, sondern alles ruhe in den Händen des Papstes. „Der Papst hat in Preußen seine offiziöse Presse, besser bedient wie die des Staates, wohlfeiler, ausgedehnter, zugänglicher; er hat in dieser offiziösen Presse die Möglichkeit, seine Dekrete amtlich, wenigstens mit amtlicher Glaubwürdigkeit zu verkünden und die Gesetze unseres Staates für null und nichtig zu erklären; er hat außerdem auf unserem Boden ein Heer von Geistlichen, er zieht Steuern ein, er hat uns mit einem Netz von Vereinen und Kongregationen übersponnen,

deren Einfluß sehr wirksam ist, kurz, es gibt kaum, seitdem wir verfassungsmäßig sind, jemand, der in Preußen persönlich und autokratisch so mächtig wäre wie dieser hohe italienische Prälat, mit seinem Rat des italienischen Klerus umgeben; so mächtig wie er mit jenem Apparat kann kaum eine andere Persönlichkeit auf unsere preußischen Verhältnisse einwirken." Dieser mächtige ausländische Monarch nun müsse, wenn er auf „der märkischen Sandscholle" zur vollen Herrschaft gelangen würde, seinem Programm nach mit der Mehrheit der Preußen, den Evangelischen, vollständig aufräumen; die Protestanten müßten dann entweder das Opfer des Intellektes bringen und sich als katholisch erklären oder auswandern; ihr Vermögen würde konfisziert, wie es Ketzern gegenüber billig sei. Der Papst würde „in der dogmatischen Notwendigkeit sein, wenn nicht sofort, aber doch als Ziel, zu erstreben die Vertilgung der Ketzer durch Feuer und Schwert". So müsse denn die Bresche, die seit 1840 in die alten, bewährten landrechtlichen Bestimmungen gelegt worden sei, ausgefüllt, überschüttet werden. „Sobald das geschehen ist, werde ich kein eifrigeres Bemühen haben, als den Frieden selbst mit dem Zentrum, namentlich aber mit dem sehr viel mäßiger gesinnten römischen Stuhle zu suchen, und ich hoffe ihn dann auch mit Gottes Hilfe zu finden, und ich werde dann, so lange mir das Leben gegeben ist, dazu beitragen, den Kampf, den aggressiv zu führen wir eine Weile genötigt gewesen sind, demnächst nur defensiv fortzusetzen und die Aggression mehr der Schulbildung als der Politik zu überlassen."

Es ist sehr schwer, die Tiefe des Niveaus zu bestimmen, auf der diese Rede voller Unrichtigkeiten und volksverhetzender Konstruktionen sich bewegte.

Dem Redner antwortete zunächst Freiherr v. Schorlemer-Alst. Das Zentrum sei nicht, wie der Ministerpräsident behauptet hatte, eine konfessionelle, sondern eine politische Partei; ehedem habe eine „katholische Fraktion" bestanden, mit dieser aber könne das Zentrum nicht identifiziert werden. Bezüglich der Unfehlbarkeit habe der Fürst noch lange nach dem Vatikanum erklärt, daß ein von

Millionen Katholiken geglaubtes Dogma respektiert werden müsse. Nicht der Papst sei Autokrat, wohl aber der verantwortliche Staatslenker, der vom l'État c'est moi so ganz durchdrungen sei. Dieser Staatsmann habe heute Ketzerverbrennungen in Aussicht gestellt; das sei ein Fortschritt, denn die Waffen, mit denen Fürst Bismarck jetzt kämpfe, seien der giftigsten Reptilienpresse entnommen; wenn der Herr Ministerpräsident mit derartigen Waffen kämpfe, so sei in Wahrheit viel erreicht. Die Art und Weise, in der die Mehrheit mit der Verfassung und den verfassungsmäßigen Rechten von acht Millionen Katholiken schalte, nötige ihm den Ausruf ab: Bleiben Sie mir mit Ihrem Verfassungs- und Rechtsstaat vom Leibe. Bei den Katholiken müsse und werde die kalte Pflichtleistung, die Unterwerfung unter die Gewalt an die Stelle des Patriotismus treten; aber die Katholiken vom Papste loszureißen, werde nie und nimmer gelingen. Jedoch werde es beim Weitergehen auf dieser Bahn gelingen, den Parlamentarismus durch den Parlamentarismus zu ruinieren.

Bei der Fortsetzung der Spezialdebatte (19. April) gab Ludwig Windthorst dem Hause über die Bedeutung und Tragweite des Unfehlbarkeitsdogmas sowohl wie über die Gründung und den politischen Charakter des Zentrums wichtige Aufschlüsse. An die Adresse des abwesenden Fürsten Bismarck richtete der Zentrumsführer eine Reihe inhaltvollster Fragen: „Wie kommt der erste Ratgeber der Krone in einem Lande von paritätischer Bevölkerung dazu, in öffentlicher Versammlung eine solche Rede zu halten? Wenn er so sehr überzeugt ist von dem, was er den Katholiken nachsagt, ist er dann noch imstande, objektiv richtig die Verhältnisse zwischen den Katholiken und den Protestanten und der Kirche zum Staate überhaupt zu ordnen? Wie kommt der Herr Ministerpräsident, der zu gleicher Zeit Reichskanzler ist, dazu, eine solche Rede zu halten vor ganz Deutschland, wo verbündete katholische Fürsten sind, die den Glauben teilen, den wir hier verteidigen, und wo der erheblichste Teil des südlichen Deutschland unsern Glauben teilt? Kann das deutsche Einheit

gründen, kann das deutsche Einheit schaffen, kann das deutsche Einheit fördern?"

Die erste Abstimmung ergab 275 Stimmen für und 90 gegen die Aufhebung der drei Verfassungsparagraphen.

Dieselbe Sucht, die vom liberalen Standpunkte aus immerhin peinliche Angelegenheit der Verfassungsänderung tunlichst zu beschleunigen, ließ auch das Herrenhaus[1] davon absehen, die Vorlage einer Kommissionsberatung zu unterziehen. In den Debatten des hohen Hauses (20. und 22. Mai) nahm bezeichnenderweise die Frage, ob die Selbständigkeit der evangelischen Kirche bedroht sei, einen breiten Raum ein. Dr Falk gab in dieser Hinsicht beruhigende Erklärungen, was denn auch einzelne Konservative mit der Vorlage aussöhnte. Nicht zufriedengestellt aber waren die altkonservativen Grafen zur Lippe und v. Krassow, der Freiherr v. Senfft und Hans v. Kleist-Retzow, der katholische Graf Landsberg, die energievoll für die verfassungsmäßige Freiheit beider Kirchen eintraten. Die Minderheit erzielte aber bei der Abstimmung nur 24 Stimmen gegen 69 Stimmen der Mehrheit.

Die bei einem Verfassungsgesetze notwendige wiederholte Abstimmung des Abgeordnetenhauses erfolgte am 11. Mai 1875, die Publikation des Gesetzes am 18. Juni.

Nachdem mit Art. 16 der Verfassungsurkunde die Freiheit des Verkehrs zwischen den preußischen Katholiken und dem Heiligen Stuhle gefallen war, forderte die liberale Presse ungestüm eine königliche Verordnung, der gemäß die Korrespondenz der Kirchenobern mit dem Papste nur noch unter Vermittlung der Staatsbehörden geführt werden dürfe. Diese Forderung war angesichts der modernen Postverhältnisse ebenso lächerlich als der gleichzeitig von vielen Seiten her erhobene Ruf nach der Wiederherstellung des Plazets. Alle Würde vergaßen die liberalen Zeitungen, als sie im gleichen Atem verlangten, daß eine Testakte

[1] Verhandlungen des Herrenhauses 1875 I 320 ff.

eingeführt werde, analog der berüchtigten Institution aus der Zeit der englischen Katholikenverfolgung[1]. Es fehlte auch nicht an Stimmen, die Säkularisation oder Sequestration des katholischen Kirchenvermögens forderten, weiterhin Strafverfolgung aller derjenigen, die einem ungesetzlich angestellten Kirchenobern Gehorsam leisteten, Versagung der staatlichen Anerkennung gegenüber der nächsten Papstwahl. Die kleinsten Winkelblätter wetteiferten mit der großen Reptilienpresse in Angaben über Mittel, von denen jedes einzelne die unfehlbare Kraft besitzen sollte, dem Kirchenkonflikte einen für den Staat siegreichen Ausgang zu sichern. Als zweckdienlichstes Arkanum wurde vielerorts allseitige und nachdrucksvolle Unterstützung des Altkatholizismus bezeichnet.

Selbstverständlich hatten die Altkatholiken selber nicht nachgelassen, den Aberglauben über die Leistungsfähigkeit ihrer Sekte zu nähren. Im Sommer 1874 hatte Ritter v. Schulte sich wieder einmal an den Kultusminister Falk gewandt und dargelegt, daß die Vernichtung des Ultramontanismus nur dann möglich sei, „wenn innerhalb der katholischen Kirche die mit Erfolg [!], Umsicht und Konsequenz geleitete altkatholische Reformbewegung die Masse gewinnt". Nach allem bereits Erreichten sei es außer Zweifel gestellt, „daß die altkatholische Bewegung auch ohne jegliche Unterstützung des Staates siegen werde". Nur habe der Staat ein Interesse daran, daß dieser endgültige Sieg über den Ultramontanismus binnen kurzer Frist erfochten werde. Das aber werde zu erreichen sein, wenn der Staat eine möglichst große Zahl von Oberlehrern und Gymnasialdirektoren altkatholischer Richtung anstelle und ihnen Aussicht auf Beförderung gebe; die Regierung dürfe nicht die Meinung aufkommen lassen, „entschiedenes, offenes antiultramontanes Streben hindere am Fortkommen". Zur näheren Begründung argumentierte der Altkatholikenführer in der folgenden, nicht uninteressanten Weise:

[1] Vgl. „Die Grenzboten" 1875 II 517.

„Als ein Moment bei der Entscheidung hinsichtlich der Anstellung, Beförderung usw. tritt unleugbar bei Staatsdienern neben den gesetzlichen, immer zu berücksichtigenden Momenten der Charakter, die Gesinnung, das Streben [‚Streben' war schön gesagt] in den Vordergrund. Ganz vorzüglich ist das der Fall bei den Lehrern an höheren Schulen, deren Wirken noch mehr als das der Lehrer an Volksschulen auf den Gang der Staats- und Gesellschaftsentwicklung von Einfluß ist. . . . Bei den meisten Personen mit höherer Bildung hängt die fernere Entwicklung von der auf den Gymnasien und Realschulen gelegten Grundlage ab."

Bischof Reinkens schrieb wenige Wochen später in ähnlicher Angelegenheit an den Kultusminister und erhielt darauf zur Antwort, daß für Direktorstellen „nicht immer Altkatholiken genommen werden können, liege wesentlich daran, daß es an altkatholischen Kandidaten noch fehle". Der Minister wolle die Altkatholiken nicht unter dem Odium leiden lassen, eine staatlich begünstigte Partei zu sein, und begnüge sich deswegen damit, „ihrer spontanen Entwicklung kein Hindernis entgegenzustellen, und wo ein solches vorhanden, dasselbe wegzuräumen; eine Bevorzugung oder Begünstigung der Altkatholiken würde den übrigen im Staate vorhandenen Religionsparteien gegenüber nicht gerechtfertigt sein". In der Folge unterließ Dr Falk es nicht, bei Bischof Reinkens zu dessen Befriedigung sich nach „fähigen altkatholischen Oberlehrern" zu erkundigen[1].

Seit der Wahl und Bestätigung des Dr Reinkens hatte die Organisation der kleinen Sekte insofern einen Fortschritt gemacht, als es an einigen wenigen Orten zur Gründung altkatholischer Pfarreien gekommen war. Möglich war dies geworden auf der Grundlage einer Ministerialverfügung Dr Falks vom 19. Januar 1874, in welcher der Minister auf seinem unbegreiflichen Standpunkte verharrte, die Altkatholiken seien keine neue Religionsgesellschaft mit neuem Glaubensbekenntnisse, sondern in der katho-

[1] J. F. v. Schulte, Lebenserinnerungen I[2], Gießen 1908, 341 ff.

lischen Kirche verblieben. Die Oberpräsidenten waren von dem Minister angewiesen worden, den Mangel eines Kirchengebäudes oder ausreichender Pfarrdotation nicht als Hindernis einer Parochialbildung zu betrachten, überhaupt „alles zu vermeiden, was das Zustandekommen der neuen Organisation erschweren oder unmöglich machen würde“ [1].

Es wirft ein eigentümliches Licht auf das von den Sektierern so oft zur Schau getragene Vertrauen in die Lebenskraft ihrer Gemeinschaft, daß sie, um zu Kirchen und Kirchenvermögen zu gelangen, an den Staat und die willfährige parlamentarische Mehrheit rekurrierten. Eine merkwürdige Ironie der Weltgeschichte wollte es, daß die Gruppe ehemaliger katholischer Priester, die das „Joch Roms“ unerträglich gefunden hatte, sich freiwillig dem Joch der Falkschen Bevormundungspolitik beugte und daneben als wuchtige Last die Ansprüche der Laien zu tragen hatte, die über Lehre, Disziplin, Kultus das entscheidende Wort zu sprechen verlangten. Ritter v. Schulte, der eigentliche altkatholische „Papst“, erzählt mit der ihm eigenen selbstgefälligen Ungeniertheit, welche Proben von Unterwürfigkeit er gelegentlich vom Bischof Reinkens hatte fordern dürfen.

Aber nicht Schulte, sondern der Wiesbadener Appellationsgerichtsrat Dr Petri war der altkatholische Vertrauensmann bei den weiteren Verhandlungen mit dem Kultusminister. Diese Verhandlungen kamen übrigens sehr langsam voran; selbst ein Mann wie Dr Falk war nicht in der Lage, allen altkatholisch-eigennützigen Forderungen Dr Petris zu willfahren. Endlich, am 16. Februar 1875, konnte Petri im Abgeordnetenhause den Entwurf eines Altkatholikengesetzes einbringen, den er, seine Forderungen sehr wesentlich herabsetzend, mit den Geheimräten Förster und Hübler festgestellt hatte und der nun „in allen Punkten der unbedingten Zustimmung sicher“ war [2].

[1] J. F. v. Schulte, Der Altkatholizismus, Gießen 1887, 482 ff.
[2] Ebd. 488 ff.

Der Entwurf [1] wollte die vermögensrechtlichen Verhältnisse in den katholischen Kirchengemeinden ordnen, „aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist“. Diese Ordnung erfolgt im Verwaltungswege. Der altkatholischen Gemeinschaft wird in solchen Gemeinden der Mitgebrauch der Kirche, der kirchlichen Gerätschaften und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kirchen vorhanden, so kann eine Gebrauchsteilung nach bestimmten Objekten verfügt werden. Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu. Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe. Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe, sofern die Altkatholiken die Gemeindemehrheit bilden, diesen überwiesen. Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung eine dem Zahlenverhältnis beider Teile entsprechende Genußteilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden. An dem übrigen zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft entsprechend dem Zahlenverhältnis beider Teile der Mitgenuß eingeräumt. Über die Zuweisung der den Altkatholiken zustehenden Rechte entscheidet der Oberpräsident; gegen diese Entscheidung steht die Berufung an den Kultusminister offen. In den Eigentumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Änderung ein.

Daß in dem Entwurfe Nutznießungen am katholischen Kirchengute an Leute überwiesen werden sollten, die längst aufgehört hatten, katholisch zu sein, bekümmerte die liberale Welt nicht im geringsten. Einige liberale Skrupel wurden darüber laut, daß die Vorlage im weitesten Umfange auf diskretionärer Entscheidung

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875, Drucksache Nr 77.

der Verwaltungsbehörden basiert sei. Enthusiastisch aber wurden die Vorteile gepriesen, die eine Unterstützung des Altkatholizismus dem Staate bieten werde. Eine aufrichtige Versöhnung zwischen der päpstlichen Alleinherrschaft und dem modernen Staate, so argumentierte das maßgebende Blatt des Nationalliberalismus[1], sei unmöglich. „Wäre diese päpstliche Kirche die einzig mögliche Form des Katholizismus, so müßten wir diesen überhaupt am letzten Ende mit unserem Staatswesen unverträglich erklären." Für die Wertung der jüngsten Sekte ergaben sich hieraus wichtige Schlüsse: „Der Altkatholizismus, indem er das persönliche und nationale Gewissen in seine Rechte wieder einsetzt und eine auswärtige Macht verwirft, die befugt wäre, sich zwischen den Bürger und sein Gemeinwesen zu drängen, eröffnet allein die Aussicht, daß einmal alle deutschen Katholiken in bewußter innerlicher Übereinstimmung ihrem Staat mit ungeteilter Hingebung anhängen können."

Der neuen Kulturkampfdebatte sah die Mehrheit nicht ohne starkes Mißbehagen entgegen. Der Rat, den die liberalen Blätter schon oft ausgesprochen hatten, dem Zentrum und seinen Anklagen überhaupt nicht zu antworten, „das Reden im Parlament einzustellen und sich auf das Beschließen der Gesetze und Maßregeln zu beschränken", war nicht praktisch verwertbar. Aber sehr bezeichnend für die Güte der zu behandelnden Sache war es, daß Professor Gneist es ablehnte, den Kommissionsbericht zu übernehmen. W. Wehrenpfennig mußte Berichterstatter werden.

Die Debatten[2], in denen die Verweisung an eine Kommission beschlossen wurde, fanden am 10. März 1875 statt. Der Antragsteller Dr Petri behauptete, eine bürgerliche, sittliche und politische Pflicht durch Einbringung der Vorlage erfüllt zu haben. Hinter ihm stehe die katholische Intelligenz, während lediglich die Massen das Gefolge der Bischöfe bildeten. Die altkatholische Partei be-

[1] „Nationalzeitung" 1875, Nr 193.
[2] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875 I 621 ff.

finde sich noch innerhalb der katholischen Kirche, entbehre aber der den Religionsgesellschaften verfassungsmäßig zustehenden Rechte. Es handle sich in der Vorlage nicht um die Entscheidung von Glaubensfragen, sondern nur von Rechtsfragen, für die der Staat zweifelsohne kompetent sei. Rom könne in offener Feldschlacht, durch den Apparat der Gesetzgebung, niedergedrückt, aber nicht besiegt werden. Eine Besiegung Roms werde allein die altkatholische Reformbewegung erzielen können. Es sei daher keine weise Politik, wenn der Staat sich der Hilfe der Altkatholiken nicht bedienen wolle. Denn diese seien stärker, als es Fernstehenden scheine; viele Tausende im römischen Lager hätten einstweilen nicht den Mut, ihrer altkatholischen Überzeugung zu folgen.

Treffend betonte Peter Reichensperger, der Antragsteller habe sein Werk mit sittlichen und politischen, anstatt mit juristischen Gründen verteidigt. Juristisch sei die Vorlage unhaltbar, weil die Altkatholiken von den berufenen Organen der katholischen Kirche aus dieser seien ausgeschlossen worden; wenn die Gesetzgebung allenthalben von römisch-katholischen Christen rede, so beweise dies, daß die Verbindung mit Rom ein wesentliches Merkmal des Katholiken sei. Im einzelnen polemisierte der Redner gegen den Begriff der „erheblichen Zahl" von Altkatholiken, der in der Vorlage so weittragende Bedeutung besitze und doch der denkbar arbiträrste sei. Warum habe man anstatt dessen nicht einen bestimmten Bruchteil der Bevölkerung als maßgebend für die Teilung vorgeschlagen? Wohl, weil auf altkatholischer Seite das Mißverhältnis zwischen der Größe der Wünsche und der Kleinheit der Anhängerzahl gar zu komisch sei. Vergleichsweise bescheiden seien die Altkatholiken nur dort, wo sie die Minderheit bildeten, als etwaige Majorität verlangten sie schlechthin alles. Durch das kirchliche Verbot der communicatio in sacris würde es den Katholiken überall da, wo den Neuerern ein „Mitgebrauch" an einer Kirche eingeräumt werde, unmöglich sein, von ihren Rechten an dem Gotteshause fürderhin Gebrauch zu machen. Monströs sei die Bestimmung, daß der zum Altkatholizismus über-

tretende Geistliche seine Pfründe behalten dürfe, gleichviel ob die Pfarrangehörigen ihm folgten oder nicht; entspreche das dem liberalerseits so hoch gefeierten „Gemeindeprinzip"?

Dr Wehrenpfennig eilte dem Antragsteller zu Hilfe unter Berufung auf die päpstliche Enzyklika vom 5. Februar und auf den nationalen Nutzen, den die altkatholische Bewegung verspreche.

Wenn man sich auf der linken Seite des Hauses immer wieder auf das Rundschreiben des Heiligen Vaters bei der Argumentierung beziehe, antwortete Freiherr v. Schorlemer-Alst, so sei das ein Beweis, wie sehr in allen Lagern die geistige, erhabene Macht des Papstes anerkannt werde; nach der Auffassung der Liberalen erzittere Preußen und das Deutsche Reich, wenn der Papst spreche. Offenbar habe die Enzyklika einen großartigen Eindruck gemacht. Dem Abgeordneten Dr Petri erklärte der Redner: „Ich kann nicht recht erkennen, wie es eine sittliche Pflicht sein kann, der katholischen Kirche ihr Eigentum zu nehmen." Wie komme man dazu, den katholischen Geistlichen recht eigentlich eine Prämie für den Abfall zu der neuen Sekte auszusetzen?

Dr Falk sprach in der Folge den Wunsch nach einer Amendierung der Vorlage aus; über die Hoffnungen, die auf den Altkatholizismus zu setzen seien, wage er sich nicht zu äußern. Immerhin habe innerhalb des letzten Jahres die altkatholische Gemeinschaft in Preußen sich „wenn auch nicht gerade in Abundanz", so doch stetig und „relativ nicht unerheblich" vermehrt. Freilich würden infolge des neuen Gesetzes die Katholiken die Abhaltung ihres Gottesdienstes in Kirchen, an denen die Altkatholiken ein Mitbenutzungsrecht erlangt hätten, einstellen; für ein solches Vorgehen der katholischen Kirchenbehörden seien aber nicht dogmatische, sondern rein praktische Erwägungen maßgebend: die Bischöfe wollten eben nicht, „daß etwa jemand altkatholisch werde". Einen derartigen Standpunkt hinzunehmen, werde das Zentrum „der Staatsregierung doch nicht zumuten wollen".

Virchow unterstützte den Entwurf „im Namen der Freiheit" und im Interesse des Kampfes gegen „Reichsfeinde". Er verlange eine lediglich individuelle Freiheit des religiösen Lebens; die neue Vorlage aber führe auf dem Weg zu diesem Ziele eine Etappe weiter.

Während der Kommissionsverhandlungen[1] erlebten die Freunde der Vorlage die herbe Enttäuschung, daß die Vertreter der Regierung sich einem „Amendement" widersetzten, von dem man altkatholischerseits sich besonders viel versprach. Es war beantragt worden, daß in jeder katholischen Gemeinde eine Abstimmung über die Frage: ob „altkatholisch", ob „päpstlich", vorgenommen werde; die Regierungskommissare erklärten, mit einem solchen Amendement werde der Gesetzentwurf für die Regierung unannehmbar. Denn der Staat sei nicht befugt, die Untertanen über ihr Religionsbekenntnis zu vernehmen. Die wenigen sachlichen Änderungen, die in der Kommission beschlossen wurden, waren von unerheblicher Bedeutung.

Die zweite und dritte Lesung im Plenum (3. und 8. Mai)[2] förderten keine neuen Gesichtspunkte zutage; lehrreich war nur, daß die beiden altkatholischen Wortführer, Dr Petri und Eduard Windthorst, Proben von sehr weitgehendem kirchlichem Radikalismus zu hören gaben. Das Zentrum, voran Freiherr v. Schorlemer und E. Ludwig v. Gerlach, leistete eine umsichtige, aber ergebnislose Verteidigungsarbeit. Die Annahme der Vorlage erfolgte mit 202 gegen 75 Stimmen.

Im Herrenhause war Professor Beseler Berichterstatter der Kommission — keineswegs ein unparteiischer Referent. Er berichtete über die Verhandlungen der Kommission[3] in der Sitzung vom 10. Juni 1875, indem er gegen die Verbesserungen, die von

[1] Siehe den Kommissionsbericht in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875, Anlagen III, Drucksache Nr 284.

[2] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875 II 1651 ff; III 1808 ff.

[3] Siehe den Kommissionsbericht in den Verhandlungen des Herrenhauses 1875 II, Drucksache Nr 144.

der Kommissionsmehrheit beantragt worden waren, Stellung nahm. Auch der Kultusminister befürwortete die Annahme des unveränderten Gesetzentwurfes. Die Empfehlung der Vorlage durch den altkatholischen Grafen Bocholtz reproduzierte die üblichen Schlagwörter der Sektierer; den Grafen wies sein Landsmann Graf Landsberg-Velen in die Schranken zurück.

In der Spezialdebatte äußerte Hans v. Kleist-Retzow zu § 1 zahlreiche Bedenken gegen die Vorlage. Um einer weiteren Diskussion enthoben zu sein, setzte die Mehrheit den Antrag durch, daß die Vorlage in der Fassung des Abgeordnetenhauses en bloc angenommen werde[1].

Das Gesetz wurde am 4. Juli 1875 publiziert.

Viel Leid und Weh sollte die Ausführung dieses Gesetzes über zahlreiche katholische Gemeinden bringen, zumal über volkreiche Pfarreien in großen Städten, wo aus den Kreisen des liberalen Bürgertums ein kleiner, aber agitatorisch außerordentlich tätiger Prozentsatz von ehemaligen Katholiken sich für die Zwecke der Sekte bemühte. Mitunter stachelte der Kulturkampfseifer mancher Regierungsbehörden die Sektierer noch geradezu auf, sich in den Besitz der Rechte zu setzen, die ihnen das Gesetz zugeschrieben hatte. Das geschah z. B. in Königsberg, wo der Oberpräsident v. Horn am 8. April 1876 der altkatholischen Gemeinschaft die Mitbenutzung der historischen, seinerzeit für die Katholiken Altpreußens und die Reisenden aus Polen und Litauen errichteten katholischen Pfarrkirche und die Hälfte der gottesdienstlichen Gerätschaften überwies. Die Appellation an das Kultusministerium beantwortete Dr Falk mit dem Hinweise, daß die 300 altkatholischen Männer Königsbergs zweifellos eine „erhebliche Zahl" darstellten. Bedeutungslos sei es, in welchem Verhältnis diese Zahl zu der der römischen Katholiken stehe und welcher Teil die Mehrheit bilde. Als die Katholiken daraufhin ihr Gotteshaus räumen mußten und das Sanktissimum ins Pfarrhaus übertragen wurde, kam es

[1] Verhandlungen des Herrenhauses 1875 I 591 ff.

zu Ausbrüchen unbeschreiblicher Trauer. Der erste altkatholische Gottesdienst zählte ganze 70 altkatholische Teilnehmer. Der Kollekte, die von seiten der katholischen Gemeinde zum Zwecke der Errichtung einer Notkirche in die Wege geleitet wurde, setzte die Regierung die größten Schwierigkeiten entgegen.

Noch mehr Entrüstung erregte es im katholischen Lager, daß auch das Oratorium zu Insterburg, das aus milden Sammlungen errichtet und unwiderleglich Eigentum des Bischofs von Ermland war, dem altkatholischen Kuratus Grunert eingeräumt und gar das gesamte Stiftungsvermögen den Sektierern übergeben wurde. Unerhört war es, daß die staatlichen Organe trotz aller gegenteiligen Bemühungen des Bischofs Dr Krementz dem Kuratus Grunert die Ausübung der Seelsorge für die Katholiken in einigen ostpreußischen Garnisonen und staatlichen Pflegeanstalten beließen[1].

Im Westen verloren die Katholiken Wiesbadens ihre prächtige Bonifatiuskirche. Am 1. April 1876 wurde das Allerheiligste in eine kleine Klosterkapelle übertragen, am folgenden Tage okkupierten die Altkatholiken, nachdem das Portal erbrochen worden war, die Kirche, um 10 Jahre lang sich dieses Besitzes zu erfreuen. Die katholische Gemeinde mietete zuerst einen Saalbau und errichtete später eine Notkirche[2]. Herr v. Kühlwetter, Oberpräsident von Westfalen, bemühte sich in auffälliger Weise, daß in den Städten Witten und Bochum, wo die Katholiken gerade neue und große Kirchen erbaut hatten, die Sektierer in den Besitz dieser Gotteshäuser kamen[3]; in Bochum gab es ganze 60 Mitglieder der altkatholischen Gemeinschaft. Zu den hervorragenden Kirchen, die den Katholiken verloren gingen, gehörten ferner die Corpus-Christi-Kirche in Breslau, die Kreuzkirche in Neisse, die Jesuiten-

[1] Die Einzelheiten s. bei F. Dittrich, Der Kulturkampf im Ermlande, Berlin 1913, 113 ff.

[2] M. Höhler, Geschichte des Bistums Limburg II, Limburg 1908, 326.

[3] F. X. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes 457.

kirche in Bonn, die Stephanskirche in Krefeld, die Karmeliterkirche in Boppard[1]. Den betreffenden Gemeinden blieb der Trost, daß sie in nicht allzu ferner Zukunft in ihre Kirchen würden zurückkehren können; denn daß der Altkatholizismus trotz aller Huld des Staates und liberaler Parlamentsmehrheiten sich als durchaus lebensunfähig erweisen müsse, konnte keinem Tieferblickenden verborgen bleiben.

[1] Die Einzelheiten s. bei J. F. v. Schulte, Der Altkatholizismus 497 ff.

Zehntes Buch.
Im Kampfestoben.

Fünfundvierzigstes Kapitel.
Preußische Bischöfe im Kerker und in der Verbannung.

Durch die Gesetzgebung der Jahre 1873, 1874, 1875 hatte sich der preußische Staat in den Besitz einer staatskirchenrechtlichen Waffenrüstung gesetzt, von der er sich Unbesiegbarkeit versprach. Der wurde als aberwitziger Tor verlacht, der auch nur den geringsten Zweifel am baldigen und endgültigen Siege dieses Staates auszusprechen wagte. Der neue Waffengang zwischen Roms absoluter Priesterherrschaft und dem modernen Staate, so prophezeite im Frühjahre 1875 Professor Wilhelm Maurenbrecher aus Bonn, werde enden, „wie er enden muß, d. h. mit einer neuen Niederlage des mittelalterlichen Papsttums". „Wer an diesem Ausgange zweifelt, der erklärt die ganze Geschichte der letzten Jahrhunderte für eine einzige Lüge."[1] In seinem Festartikel zu Ostern 1875 (28. März) erklärte das Hauptorgan der Nationalliberalen, die „Nationalzeitung", daß der Kulturkampf der Hauptsache nach schon entschieden sei; vor den schwarzen oder roten Gespenstern, mit denen das Zentrum zu schrecken suche, brauche man keine Angst zu haben. Was sich augenblicklich vollziehe, sei das: „Eine gewaltige Macht bricht langsam, nicht ohne Geräusch und schreckliches Getöse, unaufhaltsam in sich selbst zusammen. Das ist's. Der Lärm ist größer als die Aufregung.

[1] „Die Grenzboten" 1875 I 323.

Noch ein paar Windstöße, noch einige Sturzwellen — und das Meer wird sich beruhigt haben. Der Glanz der römischen Ostern mit ihren Feuerwerken und Phantasmagorien ist im Verbleichen begriffen, aber immer mehr schwindet die Finsternis des Aberglaubens, immer höher und leuchtender steigt die Ostersonne geistiger Freiheit und Aufklärung empor: sapere aude, wage es, weise zu sein, wage zu denken: das ist der Ruf, den sie an alle ergehen läßt."

Wie wenig die brutale Gewalt in Kämpfen auf geistigem Gebiete vermöge, wollten die Liberalen noch immer nicht einsehen. Die gleiche „Nationalzeitung" äußerte (17. April 1875) den Wunsch, daß man doch endlich „jesuitischerseits" aufhören solle „mit der Redensart von der Unmacht weltlicher Machtmittel in dem Geisterkampf". „Die klerikale Partei glaubt noch an die Legende vom Massenaufgebot in ihrem Kampfe gegen die disziplinierte Macht des Staates, sie wird dieselben Erfahrungen schließlich damit machen, wie sie im jüngsten Kriege gemacht worden sind. Die eine Legende ist gerade die andere wert. Je weiter hinaus die Klerikalen den Friedensschluß treiben, desto unersetzlicher werden ihre Verluste, desto tiefer gehend wird die Zerstörung ihres hierarchischen Aufbaues sein."

Derartige Herzensergießungen veranlaßten das streng protestantische „Neue Zeitblatt"[1] zu der Feststellung, daß die Liberalen zum Kulturkampf so leichtfertig ausgerückt seien, „als hätten sie es mit einem Haufen von Strohmännern zu tun". „Die Religion war ihnen ein überwundener Standpunkt und die katholische Kirche eine mittelalterliche Mumie. Also blühte der Weizen der Kultur. Wie hat man über den ‚Kadavergehorsam' der Katholiken gespottet, über den blinden Köhlerglauben, über die sklavische Abhängigkeit vom Papste und die Verdummung des Volkes! Nur da sollte Leben und Kraft sein, wo die liberale Freiheit, Selbstbestimmung und fortschreitende Aufklärung nach Maßgabe der gebildeten Mehr-

[1] Neues Zeitblatt für die Angelegenheiten der lutherischen Kirche 1875, 240.

heiten regierte." Und doch erweise sich, so führte das Blatt weiter aus, diese Mumie noch lebendiger und kräftiger als der Liberalismus, und wenn der Liberalen „höchster Trost, die Staatsgewalt, nicht wäre, so würden sie schon jetzt den unrühmlichen Rückzug antreten müssen".

Nein, noch war die katholische Kirche in Preußen keine Leiche, keine Mumie. Sie besaß noch unversiegbare Kräfte des Lebens und des Widerstandes, Kräfte des geduldigen Ertragens, des Opfers, des Gebetes, der gläubigen Hoffnung. Derselbe ungebrochene Mut, der das katholische Volk aufrecht erhielt inmitten all der Bedrängnisse und Wirren, beseelte auch die Oberhirten dieses guten, getreuen Volkes, die Bischöfe, trotzdem sie Tag für Tag mit weiterer Einkerkerung rechnen mußten und mit schließlicher Verbannung.

Noch verweilte der Erzbischof von Gnesen-Posen, Graf Miecislaus Halka v. Ledochowski, zur Abbüßung der über ihn verhängten zweijährigen Gefängnishaft im Kreisgefängnisse von Ostrowo, als verlautete, Papst Pius IX. werde demnächst den hohen Gefangenen zur Kardinalswürde erheben. Die katholische Presse machte darauf aufmerksam, daß der letzte Bischof, der in der Gefangenschaft mit dem Kardinalspurpur bekleidet worden war der selige John Fisher, Bischof von Rochester, gewesen sei, den wenige Wochen nach der Kreierung zum Kardinal König Heinrich VIII. im Tower enthaupten ließ. Im Konsistorium vom 15. März 1875 erhob der Heilige Vater den Bekenner-Erzbischof zum Kardinal. Die Stunde der Befreiung schlug dem Kirchenfürsten am 3. Februar 1876; eine ungeheure, begeisterte Menschenmenge begrüßte ihn vor dem Gefängnistore. Die Regierung hatte ihm mitteilen lassen, wenn er die Provinzen Schlesien und Posen, die Regierungsbezirke Frankfurt a. d. Oder und Marienwerder betrete, werde er in Torgau interniert werden. Der Kardinal begab sich zuerst nach Berlin, wo er von Mitgliedern der polnischen Fraktion und des Zentrums herzlichste Glückwünsche empfing. Die zwei Jahre Gefängnis seien ihm wie ein Tag vorübergeflogen, sagte er damals zu August

Reichensperger[1]. Über Prag, Krakau und Wien reiste der Kardinal nach Rom, wo ihn der Papst als „tapfern Verteidiger des Glaubens“ empfing. Im Jahre 1877 wurde dem Kardinal eine Wohnung im vatikanischen Palaste angewiesen. Da er noch in Rom fortfuhr, trotz seiner staatlichen Absetzung seine beiden Erzdiözesen zu leiten, wurde er wiederholt zu mehrjährigen Gefängnisstrafen verurteilt und von preußischen Gerichten steckbrieflich verfolgt[2].

Der Weihbischof von Posen, Dr Johannes Janiszewski, wurde 1875 wegen Spendung des heiligen Sakramentes der Firmung zu sechs Monaten Gefängnisstrafe verurteilt. Als der Oberpräsident von Posen, Wirklicher Geheimer Rat Günther, am 24. Februar 1876 den Weihbischof aufforderte, seine Ämter niederzulegen, erwiderte dieser selbstverständlich ablehnend und bemerkte: „Wenn etwa dem jüngsten Vorgehen der Staatsregierung gegen mich und andere Geistliche unserer Diözese die Absicht zugrunde liegen sollte, durch Anwendung der schärfsten ihr zu Gebote stehenden Maßregeln die Festigkeit des Diözesanklerus zu brechen, so ist es für mich wenigstens nicht zweifelhaft, daß auch diese Waffe gleich allen andern bereits versuchten am Felsen seines unerschütterlichen Glaubens abgestumpft werden dürfte. Der Klerus wird, so hoffe ich zu Gott, lieber den Weg der Bekenner als den der Verleugner wandeln wollen.“ Am 14. April 1877 wurde gegen den Weihbischof durch den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten auf Absetzung erkannt[3].

Der Gnesener Weihbischof Cybichowski wurde, weil er am Gründonnerstag 1875 die heiligen Öle geweiht — die offiziöse Presse schrieb in ihrer bekannten Vertrautheit mit katholischen Dingen: weil er „gesalbt“ hatte —, am 22. April 1875 zu neun Monaten

[1] L. v. Pastor, August Reichensperger II 150.

[2] J. Ograbiszewski, M. H. Graf Ledochowski, Erzbischof von Gnesen-Posen, Würzburg 1882, 50 ff.

[3] F. X. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes in Preußen 508.

Gefängnis verurteilt. Dem Bischof wurde durch die Polizeibehörde der Aufenthalt in der Provinz Posen in deren ganzem Umfange verboten.

In der großen Erzdiözese konnte, wie in den übrigen ihrer Bischöfe und Ordinariate beraubten Bistümern, die Diözesanverwaltung nur dadurch aufrecht erhalten werden, daß der Oberhirt „Geheimdelegaten“ bestellte, die mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet waren und den Verkehr zwischen Bischof und Diözesanen vermittelten. Wenn ein Geheimdelegat seiner Freiheit beraubt wurde, so war vorgesehen, daß ein anderer, bereits bezeichneter Delegat ohne weiteres in dessen Funktionen eintrat. Die Namen dieser Geheimdelegaten zu erfahren, um diese dann wegen „unbefugter Ausübung bischöflicher Rechte“ strafgesetzlich zu verfolgen, ließen sich die preußischen Staatsanwälte ganz besonders angelegen sein. In den ersten Monaten des Jahres 1875 wurden fast alle Dekane in der Provinz Posen verhaftet, weil sie sich weigerten, den Namen des Geheimdelegaten zu nennen. Viele der alten geistlichen Herren wurden zu sechs Wochen, andere zu noch längerer Gefängnishaft verurteilt, aber der erstrebte Zweck wurde nicht erreicht.

Fürst Bismarck verurteilte nachdrücklich diese Nachforschungen nach den Delegaten, indem er das anschauliche Bild gebrauchte vom „Staate, als schwer Geharnischter hinter leichten Reitern her, als Gendarm mit dem Schleppsäbel hinter leichtfüßigen Übertretern herkommend; er wird mit Steinen geworfen und hat die Sympathien nicht, sondern wird ausgelacht“[1].

Auch Laien konnten dem Verdachte verfallen, Geheimdelegaten zu sein. Der Rittergutsbesitzer Roganski in Mogilno hatte die Versendung eines päpstlichen Dekretes vermittelt, das über einen altkatholischen „Staatspfarrer“ die Suspension verhängte. Roganski wurde der Teilnahme an der unbefugten Ausübung des bischöflichen Amtes für schuldig befunden und zu drei Monaten Gefängnis

[1] v. Mittnacht, Erinnerungen an Bismarck[3], Stuttgart 1904, 58.

verurteilt. In dem Urteile lautete die Begründung: „In Preußen darf niemand die kirchliche Disziplinargewalt ausüben, der nicht nach den Gesetzen dazu befugt ist, auch der Papst nicht.“ [1]

Der Erzbischof von Köln, Dr Paulus Melchers, wurde am 9. Oktober 1874 nach mehr als sechsmonatiger Haft aus dem Gefängnisse am Klingelpütz entlassen, zur überaus großen Freude seines weiten Sprengels, dessen Verwaltung er sofort wieder übernahm. Einer neuen, diesmal ganz ergebnislosen Auspfändung (8. Mai 1875) folgte als weitere harte Maßregel die staatliche Ausweisung des Oberhirten aus dem erzbischöflichen Palais. Weit schwerer traf den Erzbischof die Schließung seines Priesterseminars, dessen wiederholt versuchter staatlicher Revision er sich widersetzt hatte. Die ungeheure Geldstrafe von 29500 Talern wurde über ihn verhängt, weil er nicht in Ausführung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen die ehemaligen linksrheinischen Sukkursalpfarreien definitiv besetzt habe. Tatsächlich aber hatte der Erzbischof erklärt, daß er die betreffenden Pfarrer stets als definitiv angestellt betrachtet und behandelt habe, womit nach seiner Auffassung der einschlägigen Gesetzesbestimmung Genüge geleistet sei.

Unter Anführung noch einiger weiterer Fälle von „Renitenz“ auf seiten des Erzbischofs „beehrte“ sich der Oberpräsident v. Bardeleben, diesen zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern (2. Dezember 1875). Paulus Melchers antwortete, wenn die Staatsbehörde Ursache zu haben glaube, gegen seine Amtsführung Beschwerde zu führen, so möge sie sich an den allein kompetenten Papst wenden. Die „Absetzung“ des Erzbischofs durch den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten erfolgte am 28. Juni 1876; die Verlesung der von dem Oberstaatsanwalt Irgahn verfaßten Anklageschrift hatte zwei Stunden in Anspruch genommen. Eine Bürgerversammlung zu Köln erklärte am folgenden Tage: „Inniger denn je fühlen die Katholiken Kölns sich mit ihrem Oberhirten verbunden, und nie soll, so hoffen wir zu Gott, das heilige Band zerrissen werden, welches die gegenwärtige Zeit der Prüfung nur noch fester geknüpft hat.“

[1] P. Majunke, Geschichte des Kulturkampfes 413.

Um in Verbindung mit seinem Erzbistum bleiben zu können, hatte Paulus Melchers am 13. Dezember 1875 Köln verlassen und im Franziskanerkloster zu Maastricht in Holland eine Zuflucht gefunden. Daselbst bewohnte er ein einziges Zimmer und leitete von dort aus ohne Hilfskräfte zehn Jahre lang unter großen Entbehrungen die Regierung einer Diözese von 2000000 Seelen; das Generalvikariat in Köln war am 4. Juli 1875 aufgelöst worden.

Das Metropolitankapitel konnte der staatlichen Aufforderung zur Wahl eines Kapitelsverwesers nicht entsprechen. In der Folge wurde eine staatliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens eingerichtet; der Einladung, in diese Verwaltung einzutreten, entsprach keiner der erzbischöflichen Beamten [1].

Am Silvestertage des Jahres 1874 erhielt Dr Matthias Eberhard, Bischof von Trier, die Entlassung aus dem Gefängnisse, in dem er seit dem 6. März geweilt hatte; am Abend brauste ein vieltausendstimmiges Te Deum durch die Hallen des altehrwürdigen Domes, die freudige Teilnahme der Bevölkerung kannte keine Grenzen. Aber daß weitere Konflikte unausbleiblich sein würden, war niemand zweifelhaft. Binnen weniger Wochen hatte der Bischof wiederum Geldstrafen im Betrage von 5700 Mark verwirkt wegen Nichtbesetzung geistlicher Stellen; dazu kam die Summe von 91350 Mark, zu deren Zahlung der Oberpräsident v. Bardeleben den Bischof verurteilt hatte wegen dessen Stellungnahme hinsichtlich der Sukkursalpfarreien des französischen Rechtes. Der Trierer Bischof hatte den Nachweis geführt, daß es in seiner Diözese bereits seit dem Jahre 1827 Sukkursalen nicht mehr gebe und alle Pfarrer ohne Unterschied inamovibel seien. Schon sahen die

[1] H. M. Ludwigs, Kardinal-Erzbischof Dr Paulus Melchers, Köln 1909, 48 ff.

Diözesanen mit tiefer Besorgnis der Entstehung weiterer Verwicklungen entgegen; aber Gott der Herr entzog seinen treuen Diener den Drangsalen neuer Verfolgung. Bischof Dr Eberhard starb eines plötzlichen Todes am 30. Mai 1876[1].

Nach seiner Auspfändung am 28. Januar 1874 empfing Bischof Dr Johann Bernhard Brinkmann von Münster aus allen Kreisen seiner tief indignierten Diözesanen die mannigfachsten Huldigungen. Die Adresse, welche 36 Damen des westfälischen Adels überreichten, erregte die Aufmerksamkeit des Staatsanwaltes ihres temperamentvollen Tones wegen; sprach sie doch von einem „Akt roher Vergewaltigung verblendeter Machthaber" und einer „Beraubung rechtmäßigen Eigentums". Der Staatsanwalt beschlagnahmte trotz des bischöflichen Protestes das Dokument, in dem er eine Beleidigung des Kreisgerichtes zu Münster erblickte. 35 Damen wurden von dem Kreisgericht zu Burgsteinfurt am 20. Juli zu je 100 Talern bzw. drei Wochen Haft verurteilt, die Gräfin Droste-Vischering von Nesselrode-Reichenstein erhielt das doppelte Strafmaß, weil sie besonders eifrig sich um die Adresse bemüht hatte. Über hundert katholische Damen der englischen Aristokratie sprachen den Verurteilten in einer Adresse ihre Sympathie aus.

Zur Abbüßung weiterer maigesetzlicher Delikte wurde Bischof Brinkmann am 18. März 1875 verhaftet. Der Bischof erklärte, nur der Gewalt weichen zu wollen, und wurde aus seinem, von einer tief ergriffenen vieltausendköpfigen Menschenmenge umlagerten Palais, unter dem Ehrengeleite des bekenntnisfreudigen Grafen Klemens zu Droste, in das Kreisgefängnis von Warendorf verbracht; dort verweilte er bis zum 27. April. Für den Tag seiner Rückkehr nach Münster hatten die dortigen Behörden alle Ovationen verboten; aber das hinderte die Katholiken nicht an der Kundgebung unermeßlichen Jubels. Die liberale „Westfälische Provinzialzeitung" äußerte in der Folge die Überzeugung, daß alle

[1] A. Ditscheid, Matthias Eberhard, Bischof von Trier, im Kulturkampf², Trier 1911, 147 ff.

bisher votierten Gesetze nicht genügen würden, „dem obstinaten Klerus den Nacken zu beugen", und daß „alle bisherigen Maßregeln auch nicht das geringste gefruchtet haben und nichts fruchten werden, solange der Geist, der alle beherrscht, nicht gebrochen ist".

Im Herbste 1875 nahm der Bischof in Holland Aufenthalt, um von dort aus sein Bistum zu regieren. Wiederholt mußte er seinen Wohnsitz wechseln, um polizeilichen Nachforschungen zu entgehen, bis er endlich in Strabeek bei Houthem dauernd bleiben konnte[1].

Da der Bischof der am 31. Mai 1875 ergangenen Aufforderung des Oberpräsidenten v. Kühlwetter, sein Amt niederzulegen, nicht entsprochen hatte, wurde auf Antrag des Oberstaatsanwaltes Irgahn am 8. März 1876 gegen ihn durch den Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten auf „Entlassung aus dem Amte als Bischof" erkannt. Das bischöfliche Generalvikariat wurde am 14. April 1876 aufgelöst, als Verwalter des kirchlichen Vermögens fungierte Regierungsrat Gedike.

Dieser Beamte fand bei Übernahme der Verwaltung nur einen kleinen Teil der Akten und fast keine baren Gelder vor. Gegen den Bischof und dessen Generalvikar Dr Giese wurde alsbald Anklage wegen „Unterschlagung" erhoben; die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" stellte fest, es sei zum ersten Male, daß „eine Anklage wegen gemeiner Vergehen" gegen hohe kirchliche Würdenträger erhoben, gegen einen Generalvikar gar ein Steckbrief erlassen werde. In die Anklage wurden einbezogen u. a. die Sekretäre v. Noël und Fiévez und der Geistliche Haversath. Vom Kreisgerichte zu Münster wurde (14. Dezember 1876) der Bischof zu einem Jahre, der Generalvikar zu zwei Jahren, Fiévez zu drei Monaten und Haversath zu vier Wochen Gefängnis verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte beließ man den Angeklagten, in Erwägung, daß diese „bisher ein unbescholtenes Leben ge-

[1] J. Schürmann, Johann Bernhard Brinkmann, Bischof von Münster, im Kulturkampf⁵, Münster 1906, 155 ff.

führt, daß sie von der Auffassung geleitet waren, ihre Handlungen seien zum Besten ihrer Kirche erforderlich, daß diese Überzeugung, wenn sie auch die Anwendung der Strafgesetze nicht hindern kann, doch das Vorhandensein niedriger und eigennütziger Motive gänzlich ausschließt". Das Appellationsgericht zu Münster erkannte (15. November 1877) auf Freisprechung des Bischofs, über Dr Giese und die beiden Geistlichen Haversath und Fiévez aber wurden „wegen Fortschaffung von Urkunden und Akten" Gefängnisstrafen von 2 Jahren bzw. 6 Wochen und 3 Monaten verhängt. Die sämtlichen Angeklagten wurden als der „Unterschlagung amtlich anvertrauter Gelder nicht schuldig" erkannt. Am 13. Juni 1878 kam das Obertribunal zu einem alle Angeklagten freisprechenden Erkenntnis. Denn ein Recht des Staatskommissars sei durch Handlungen, die vor dessen Ernennung begangen worden seien, nicht verletzt worden, ebenso auch nicht ein Aufsichtsrecht des Staates, „weil sich dieses bis auf die Bureau- und Registraturverwaltung nicht erstreckt"[1].

Der Paderborner Oberhirte Dr Konrad Martin verbüßte gerade eine Haftstrafe von 18 Wochen, als an ihn durch den Oberpräsidenten v. Kühlwetter das Ansuchen erging, sein bischöfliches Amt niederzulegen. Kurz vor Weihnachten erhielt der Bischof die vom Oberstaatsanwalt Irgahn verfaßte Anklageschrift, die der Verhandlung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zur Grundlage dienen sollte. Der Gerichtshof vollzog am 5. Januar 1875 die „Absetzung" des Bischofs. Nachdem dessen beinahe halbjährige Inhaftierung am 19. Januar 1875 ihr Ende erreicht hatte, wurde er zwangsweise auf die Festung Wesel verbracht, zum Antritt einer zweimonatlichen Festungshaft. Diese ging am Feste des hl. Joseph zu Ende, aber auch jetzt erhielt der Vielgeprüfte nicht die Freiheit, sondern er wurde in Wesel „interniert", immer noch wurden neue Strafverfolgungen gegen ihn eröffnet. Da entschloß sich Bischof

[1] F. X. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes 510 ff.

Martin, den Ort seiner Internierung zu verlassen und nach Holland zu fliehen, auch aus Rücksicht auf seine aufs äußerste geschwächte Gesundheit. Die Regierung antwortete auf diesen Schritt, indem sie (15. August 1875) den „vormaligen Bischof von Paderborn Dr Martin" der preußischen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärte, ihm einen Steckbrief nachsandte und von der holländischen Regierung seine Ausweisung forderte. Der verfolgte Oberhirt floh nach Belgien, wo er in der Erziehungsanstalt der aus Deutschland vertriebenen „Schwestern von der christlichen Liebe" zu Mont St Guibert ein Asyl fand[1]. Daselbst ereilte den Bekennerbischof am 16. Juli 1879 der Tod. Durch die Tatkraft und Umsicht der Generaloberin Pauline v. Mallinckrodt geschah es, daß die Leiche des Exilierten im hohen Dome zu Paderborn ihre letzte Ruhestätte finden konnte[2].

Freiherr v. Ende, Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau, benachrichtigte am 17. Oktober 1876 den Bischof von Limburg, Dr Peter Joseph Blum, das königliche Staatsministerium habe in der Erwägung, daß die bisher angewandten gesetzlichen Mittel nicht ausgereicht hätten, um des Bischofs „nachhaltige und systematische Auflehnung gegen die Staatsgesetze und obrigkeitlichen Anordnungen zu brechen", die Einleitung des Verfahrens auf Entlassung aus dem Amte beschlossen. Daran schloß sich die Aufforderung des Oberpräsidenten, der Bischof möge sein Amt niederlegen und binnen 10 Tagen über seine Entschließung berichten. In einem umfangreichen Schreiben vom 25. Oktober erklärte Bischof Dr Blum, daß die von Gott ihm auferlegten Pflichten gegen seine Diözesanen ihm nicht erlaubten, der an ihn ergangenen Aufforderung zu entsprechen.

Am folgenden Tage reiste der Bischof nach Böhmen ab, wo Fürst Karl zu Löwenstein ihm im Schlosse Haid ein Asyl an-

[1] Renatus, Der Bekennerbischof Konrad Martin von Paderborn, Hamm 1912, 71 ff.
[2] A. Hüffer, Pauline v. Mallinckrodt 221 ff.

geboten hatte. Der Königliche Gerichtshof sprach am 13. Juni 1877 die Absetzung des Oberhirten aus. Da das Domkapitel zu Limburg sich weigerte, einen Bistumsverweser zu wählen, wurde der Regierungsassessor Rabe zum staatlichen Kommissar für die bischöfliche Vermögensverwaltung ernannt. Geheimdelegat des Bischofs war Domdekan Dr Klein[1].

Der Fürstbischof von Breslau, Dr Heinrich Förster, beging am 17. April 1875 sein goldenes Priesterjubiläum. Das katholische Volk Schlesiens gestaltete die Feier außerordentlich großartig, um dem geliebten Oberhirten zu erkennen zu geben, daß es im kirchenpolitischen Konflikte ungeteilt auf seiten der kirchlichen Autorität stehe. Wenige Wochen später ging das Gerücht, der Fürstbischof werde demnächst staatlich interniert werden. Dem vorzubeugen, begab sich der Fürstbischof nach dem österreichischen Teile seiner Diözese und führte deren Verwaltung fortan von seinem Schlosse Johannesberg aus. Die „Absetzung" durch den Königlichen Gerichtshof ließ nicht lange auf sich warten, sie erfolgte am 6. Oktober 1875. Staatskommissar für die Verwaltung des Bistumsvermögens wurde Regierungsrat v. Schuchmann. Alle bischöflichen Behörden des preußischen Anteils löste Fürstbischof Dr Förster am 12. Oktober 1875 auf.

In der Verhandlung des Königlichen Gerichtshofes gegen Fürstbischof Dr Förster war dessen Einschreiten gegen den „Staatspfarrer" Kick in Kähme ausführlich erörtert worden. Die bischöfliche Behörde hatte am 6. Februar 1875 den Kaplan Kick ersucht, „zur Vermeidung der Exkommunikation" auf seine bisherige Stelle zurückzukehren, und dem ungehorsamen Geistlichen 14 Tage später zu verstehen gegeben, er werde selber aus der päpstlichen Enzyklika vom 5. Februar ersehen haben, daß er der excommunicatio maior latae sententiae verfallen sei. In zwei Instanzen wurde der Fürstbischof für schuldig befunden, „ein anderes Strafmittel, als ein solches, welches dem rein religiösen

[1] M. Höhler, Geschichte des Bistums Limburg II 338 ff.

Gebiete angehört, angedroht und beziehungsweise verhängt zu haben". Zur großen Befriedigung der Katholiken vernichtete das Obertribunal am 28. Januar 1876 dieses Erkenntnis und verwies die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die zweite Instanz zurück. Der Schutz des Gesetzes, so hieß es in den Gründen, sei nicht gegen die unausgesprochene und nicht erkennbar gemachte Absicht der Anwendung eines unzulässigen Strafmittels gewährt; die Beeinträchtigung der Rechte des Bedrohten beginne dann erst, wenn aus der Androhung selbst die Unzulässigkeit des angedrohten Strafmittels zu entnehmen sei[1].

Einen unbegrenzt ergiebigen Stoff zur kulturkämpferischen Hetze gegen Fürstbischof Dr Förster glaubte die staatsfreundliche Presse in der Tatsache zu besitzen, daß derselbe Bischof, der den preußischen Maigesetzen gegenüber sich „renitent" verhalte, die österreichischen, angeblich den preußischen so nahe verwandten Staatskirchengesetze befolge. Diese Agitation konnte nur auf ganz ununterrichtete Leser berechnet sein, die die beiden österreichischen „konfessionellen Gesetze" vom 7. und 20. Mai 1874 niemals gelesen hatten. Gewiß, diese Gesetze waren, gleich den preußischen, auf dem Prinzip der Staatsallmacht basiert, aber das war auch die einzige wesentliche Ähnlichkeit zwischen den beiden kirchenpolitischen Gesetzgebungen. Im Unterschiede zu den preußischen kannten die österreichischen Kirchengesetze keine Bestimmungen über die Vorbildung und Examinierung der Geistlichen, keine Verhinderung der kirchlichen Funktionen, keinen komplizierten Strafapparat für Geistliche und Bischöfe, keine Beschränkung der kirchlichen Strafgewalt und der päpstlichen Jurisdiktion. Die Bischöfe des österreichischen Kaiserstaates hatten am 20. März 1874 erklärt, daß sie die Staatskirchengesetze nur in dem Umfange ausführen helfen würden, als diese sich mit dem Inhalte des Konkordates von 1855 deckten. Bezüglich der in Preußen so vielerörterten Pflicht der Anzeige bei Besetzung kirchlicher Stellen

[1] Entscheidungen des Königlichen Obertribunals LXXVII (1876) 339 ff.

hatte der Heilige Stuhl dem Kaiserstaate schon 1855 konzediert, daß die Bischöfe bei Vergebung von Pfarreien sich darüber zu vergewissern hätten, ob der Kandidat in staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei sei. Das Gesetz vom 7. Mai 1874 verlangte die Anzeige auch bei Anstellung von Pfarrverwesern. Der Heilige Stuhl gestand auf Ansuchen des Kaisers Franz Joseph I. auch diese Anzeige im Jahre 1875 zu[1]. Überhaupt war die österreichische Kirchengesetzgebung von dem Prinzip ausgegangen, das der Kultusminister v. Stremayr in den Worten formuliert hatte: es sei nicht Aufgabe des Staates, Krieg zu führen mit der Kirche; die Freiheit des Gewissens, der Religion, die Freiheit der katholischen Kirche habe der Staat zu schützen. So viel über diese Legende, die selbst Kultusminister Dr Falk sich gelegentlich angeeignet hatte, um sie als Waffe gegen den Fürstbischof von Breslau zu gebrauchen.

Die österreichische Regierung suchte auf verschiedenen Wegen dem zu Johannesberg weilenden Fürstbischof nahezulegen, sich aller Demonstrationen gegen Preußen zu enthalten; der Oberhirt versicherte, soviel an ihm liege, werde er keinen Anlaß zu einem Konflikte zwischen Österreich und Preußen bieten. Im übrigen beharrte der leitende österreichische Staatsmann Graf Andrassy bei seinem Bestreben, den Kaiserstaat vor einem Kirchenkonflikte zu bewahren; er äußerte sich darüber einmal in folgender Weise: Jede konfessionelle Bewegung sei gefährlich, denn sie entfessele kommunistische und sozialistische Elemente. Die ruhige kirchenpolitische Haltung Österreichs müsse in Preußen par ricochet nachwirken und sei daher dem Fürsten Bismarck gewiß unangenehm. Gleichwohl könne er ihm zu Gefallen Österreich nicht in einen Kulturkampf stürzen[2].

[1] F. Bering, Lehrbuch des Kirchenrechts[3], Freiburg 1893, 134 ff. Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXIII (1875) 473 ff. Vgl. Die preußischen und österreichischen Maigesetze in Bezug auf Glauben und Gewissen, Amberg 1875.

[2] L. v. Przibram, Erinnerungen eines alten Österreichers I, Stuttgart 1910, 388 f.

Den Bischöfen der kleinen Diözesen Kulm, Ermland, Hildesheim und Osnabrück war es vergönnt, im Kreise ihrer Bistumsangehörigen verbleiben zu dürfen. Eine Absetzung und Exilierung der Oberhirten von Hildesheim und Osnabrück faßte die Regierung wohl aus Rücksicht auf die schwierigen Verhältnisse innerhalb der Provinz Hannover nicht ins Auge. Bezüglich des Bischofs von Ermland liegt eine Andeutung vor, daß die besondere Hochschätzung, welche Kaiser Wilhelm und Kaiserin Augusta dem Oberhirten entgegenbrachten, diesen vor der Verbannung bewahrt habe[1]. Gegen den 1795 geborenen Kulmer Bischof J. N. von der Marwitz ist die Regierung vermutlich im Hinblick auf das hohe Alter des ehrwürdigen Greises nicht eingeschritten.

Auch diese Bischöfe waren unaufhörlichen Quälereien ausgesetzt. Die Strafsummen, die gegen Bischof Dr Sommerwerck von Hildesheim verhängt wurden, wuchsen bis zu dem Betrage von 33 000 Mark an; der durch das Sperrgesetz seines Einkommens beraubte Bischof wurde am 1. August 1876 aus seinem Palais verwiesen und mußte eine Mietswohnung beziehen. In hingebendem Eifer widmete er sich gleich vielen andern preußischen Bischöfen der Seelsorge in den verwaisten Gemeinden[2].

Die Auspfändungen im bischöflichen Palais zu Frauenburg wollten kein Ende nehmen, so groß waren die Geldstrafen, die gegen Bischof Dr Krementz wegen Nichtbesetzung erledigter Pfarreien verhängt wurden. Immer wieder steigerten katholische Bürger die dem Bischof entzogenen Mobilien an und überließen sie ihm zur Benutzung. Da die Pfandobjekte sich unablässig verminderten, konnte bei einer der letzten Versteigerungen nur noch die Summe von 356 Mark erzielt werden, während der Pfändungsbefehl sich auf Objekte im Werte von 3500 Mark erstreckte. Der Bischof

[1] F. Dittrich, Der Kulturkampf im Ermlande 186.

[2] L. Sommer, Der Kulturkampf in der Diözese Hildesheim, Hildesheim 1912, 43 ff.

von Kulm sollte letzlich gar um beinahe 20000 Mark gepfändet werden; der einzig pfändbare Gegenstand, der gefunden wurde, war ein Teppich. Ganze 10 Pfennige blieben nach Abzug der Pfändungs- und Versteigerungskosten übrig zur „Anzahlung" auf die verhängte riesige Geldstrafe[1].

Die heldenmütige Haltung des preußischen Episkopates fand auch in gegnerischen Lagern ihre Beachtung und Würdigung. Der Hallesche Theologe H. E. Guericke erinnerte im Jahre 1875 an die lutherischen Theologen, die seinerzeit trotz aller dogmatischen Bedenken der Unionspolitik König Friedrich Wilhelms III. sich „gehorsamst und untertänigst" gebeugt hätten; nur ganz wenige Konfessoren und Märtyrer hätten sich damals gefunden, die Gott mehr gehorchten als den Menschen. Dieselbe preußische Staatsomnipotenz habe sich nun gegen die katholische Kirche gewandt; der katholische Episkopat aber, „in ähnliche traurige Alternative der Wahl zwischen dem irdischen oder dem himmlischen Vaterlande versetzt", habe sich nicht gefügt, sondern sich dem „Martyrium schweren passiven Widerstandes unterzogen". Daran schloß der greise Kirchenhistoriker die inhaltschwere Frage, ob nicht allein durch diese Haltung der katholischen Bischöfe der Fortbestand der Kirche sei ermöglicht worden, der Kirche „im vollen historischen Recht und in gänzlicher Unberührtheit von staatlich sympathischer ‚altkatholischer' Influenza"[2].

Wie gründlich aber hatten sich in den katholischen Bischöfen die Nationalliberalen getäuscht, deren vornehmste Revue[3] im Sommer 1874 geschrieben hatte: „Es kann nicht ausbleiben, daß die deutschen Bischöfe im Laufe der Zeit in die Frontstellung an der Seite des siegreich vordringenden Staates einrücken und mit ihm gemeinsam wie vor alters den jesuitischen Ultramontanismus bekämpfen. Das ist nicht so kühn, als es klingt, wenn auch noch

[1] F. Dittrich, Der Kulturkampf im Ermlande 175 ff.
[2] Zeitschrift für lutherische Theologie und Kirche XXXVI (1875) 262 f.
[3] „Im neuen Reich" 1874 II 75.

manches Jahr vergehen wird, ehe die Bischöfe wieder zu der Erkenntnis kommen, daß sie ihre Würde und ihren Vorteil nur in dieser Stellung finden können, in der sie ihn suchten und fanden, ehe zu Anfang dieses Jahrhunderts das nationale Bewußtsein und der nationale Gehalt unserem Klerus entschwand. Das endliche Ziel dieser Bewegung ist so schön und so hoch, daß im Interesse des konsequenten Fortganges derselben vielleicht gar nicht einmal zu wünschen wäre, daß sich im Vatikan selbst eine Neigung zum Frieden zeigte."

Ebenso gründlich wie die Liberalen hatte sich deren Herr und Meister geirrt. In seinem blinden Vertrauen auf die Gewalt- und Machtmittel des Staates hatte sich Fürst Bismarck in den Kampf mit einer geistigen Macht eingelassen, deren unversiegbare Hilfskräfte ihm, dem Realisten, ein Rätsel waren. So mußte denn der Staatsmann zum ersten Male in seinem Leben einen Mißerfolg auf sein Konto schreiben; die Gründe dieses Mißlingens haben einmal die „Historisch-politischen Blätter"[1] in Kürze zusammengefaßt, indem sie ausführten, Fürst Bismarck habe im Kulturkampfe unterliegen müssen, „weil er die innere Lebenskraft der katholischen Kirche nach der Ohnmacht des Protestantismus beurteilte; weil er die kostbaren Schätze, welche die Kirche verwaltet, nicht kannte; weil er die Treue, mit der sie ihre göttlichen Rechte wahrt, und den Eifer, womit sie ihre erhabene Mission erfüllt, tief unterschätzte; weil er die Kirche als einen lebendigen Organismus von unverwüstlicher Kraft nicht kannte, sie vielmehr für einen leblosen, durch die Hände des Klerus bewegten Mechanismus hielt; weil er endlich diesem Klerus im großen und ganzen kein höheres Maß von Gesinnungstüchtigkeit und Charakterstärke zutrauen zu dürfen glaubte, als er bisher bei gewissen politischen Gegnern gefunden hatte."

[1] 1875 II 447.

Sechsundvierzigstes Kapitel.

Die Drangsale von Klerus und Volk im Kulturkampfe.

Den um die Geisteswissenschaften so hochverdienten Philosophen Julius v. Kirchmann hatte sein protestantisches Bekenntnis nicht davon abgehalten, während der langen Jahre, in denen er als hoher Justizbeamter in Oberschlesien lebte, über den dortigen katholischen Klerus, seine Bildung, seine staatsbürgerliche Haltung, seinen Einfluß auf das Volk sorgfältige Beobachtungen zu machen. In der demokratischen Zeitschrift „Die Wage" veröffentlichte er 1875 die Resultate dieser seiner Studien, indem er das Wirken der katholischen Priester mit Worten hoher Anerkennung feierte. Die Priester hätten im Revolutionsjahre 1848 den von schweren Fronden und Abgaben belasteten Leuten einen sittlichen Halt geboten und in ihnen eine durchgängige Zufriedenheit und Folgsamkeit erhalten, welche der Bevölkerung zu großer Ehre gereichte. Das Laster der Trunkenheit sei durch die von der Geistlichkeit begründeten und unterstützten Mäßigkeitsvereine auf eine beinahe wunderbare Weise ausgerottet worden. „Die Geistlichen", so fährt der Autor fort, „hielten streng auf die Rechte ihrer Kirche, sie waren erfüllt von der Hoheit ihrer Mission, aber es fiel ihnen nicht ein, der bürgerlichen Obrigkeit in den Weg zu treten, vielmehr fand diese an der Geistlichkeit eine so große und wirksame Unterstützung, daß die Provinz weniger Sicherheits- und Exekutivbeamter bedurfte als andere." Mit nachdrücklichen Worten mahnte Kirchmann die liberale Welt, in ihrem Streben, umfangreiche Sündenregister der Kirche herzustellen, doch nicht das „unzählig viele Gute" unbeachtet zu lassen, das man der Kirche verdanke[1].

Ähnliche Erfahrungen, wie er sie zu verzeichnen habe, so meinte schließlich der Philosoph, seien zweifelsohne auch in andern katholischen Landesteilen gemacht worden. Und dem war so. Dem

[1] „Die Wage" 1875, 313 f.

liberalen Nationalökonomen Dr Alfons Thun, der bei den wiederholten Reisen, die er nach den Industriegebieten des Niederrheins machte, die soziale Tätigkeit der katholischen Geistlichen eingehend studiert hatte, flößten die Verdienste des Klerus um die Abwehr der Umsturzparteien hohe Achtung ein. Der Gelehrte belächelte die liberale Anschauung, der zufolge die Macht des Katholizismus nur auf der Dummheit und dem Aberglauben der Massen beruhe. Die Quelle dieser Macht sei vielmehr das soziale Wirken des Klerus. Dr Thun schrieb: „Der Kaplan ist der einzige, der Herz zum Herzen mit dem Arbeiter spricht, Frau und Kindern Rat erteilt, sie im Unglück aufrichtet, Segen, Trost und Almosen spendet. Ihm ist keine Stube zu eng, kein Weber zu arm; kein Stolz hält ihn ab, mitten unter dem Volke sein Bier zu trinken. Wie vor 1800 Jahren in raschem Siegeslauf das Christentum die Herzen dadurch gewann, daß es sich als Schutz und Schirm der Schwachen und Unterdrückten darstellte, so hat der Katholizismus eine seiner festesten Stützen in dem Verhältnis seiner Diener zum Herzen der Arbeiter."[1]

Es wäre ein überflüssiges Beginnen, wollten wir hier fernere Zeugnisse über die Wichtigkeit der Dienste aufhäufen, die der katholische Klerus dem Bestand, dem Frieden und der Wohlfahrt des Vaterlandes in Fülle geleistet hat. Solange Preußen konservativ regiert wurde, war ja die Solidarität der Interessen von Kirche und Staat eine der wichtigsten Regierungsmaximen gewesen. In seiner unerschütterlichen Überzeugung von der Gemeinsamkeit dieser Interessen mußte das katholische Volk zu der Auffassung gelangen, daß der Staat gegen sein eigenes Fleisch wüte, frevelhaft an den Grundsäulen seiner Existenz rüttele, wenn er im „Kulturkampfe" die katholischen Priester zwangsweise aus ihren Gemeinden vertrieb, sie mit Verbrechern zusammen einkerkerte, sie in die Verbannung verwies.

[1] A. Thun, Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter I, Leipzig 1879, 198 f.

Den unermeßlichen Leiden, die Preußens katholischer Klerus in den langen Jahren der Verfolgung mut- und entsagungsvoll auf sich genommen hat, hat sich unsere Darstellung nunmehr zuzuwenden. Wir gründen unsere Erzählung auf handschriftliche Berichte von Mitlebenden jener bewegten Zeit und schildern zunächst an der Hand solcher Aufzeichnungen, wie sich typisch das Los eines Pfarrers gestaltete, der ohne Beachtung der maigesetzlichen Forderungen seine Stelle antrat.

Im September 1873 wurde der bisherige Vikar Richard B. zu B. zum Pfarrer in H. ernannt. Am Tage seines Dienstantrittes erhielt er ein Schreiben des Bürgermeisters, der sich im Auftrage des Regierungspräsidenten zu D. zu erkundigen hatte, ob das Ernennungsdekret vom Erzbischof oder von dem Generalvikar unterzeichnet sei. Die Beantwortung dieser Frage wurde abgelehnt. Einige Wochen später sollte eine Haussuchung die Regierung in den Besitz der Urkunde setzen; auch dieser Schritt blieb ergebnislos. Darauf wurde dem Pfarrer eröffnet, daß seine Anstellung als nicht geschehen zu betrachten sei, und er sich aller seelsorgerlichen Handlungen bei Gewärtigung gerichtlicher Strafen zu enthalten habe; die gleiche Mitteilung erhielt der Kirchenvorstand. Ein Maueranschlag unterrichtete die Gemeinde, daß B. nicht befugt sei, irgend eine Amtshandlung als Pfarrer, insbesondere Eheschließungen, Taufen oder Begräbnisse, vorzunehmen, ohne sich strafbar zu machen; ebensowenig dürfe er zu Sitzungen des Kirchenvorstandes zugezogen werden, andernfalls müßten die in der Sitzung gefaßten Beschlüsse als ungültig angesehen werden. Da B. zum Empfange von Zahlungen und Hebungen für die Pfarrstelle nicht berechtigt sei, setze sich jeder, der Zahlungen an ihn leiste, der Gefahr aus, doppelt zahlen zu müssen. Auch fehle dem B. die Befugnis, in der Schule Religionsunterricht, ferner Kommunion- und Firmungsunterricht zu erteilen.

Von nun an vollzogen sich alle gottesdienstlichen Funktionen des Geistlichen unter genauester Beobachtung von seiten des Polizeidieners. Es ergingen an ihn verschiedene gerichtliche Vorladungen,

zunächst in der gegen den Erzbischof schwebenden Untersuchungssache wegen gesetzwidriger Anstellung von Geistlichen; wegen fortgesetzter widergesetzlicher Vornahme pfarrlicher Amtshandlungen wurde der Pfarrer alsbald in Anklagezustand versetzt. Vom Zuchtpolizeigericht zu D. wurde er am 11. März 1874 zu 20 Talern Geldstrafe, eventuell einer Gefängnisstrafe von 5 Tagen, am 5. und 6. Mai zu 40 Talern, eventuell 10 Tagen Gefängnis, und zu einer zusätzlichen Strafe von 10 Talern, eventuell 2 Tagen Gefängnis, am 20. Mai zu einer Geldstrafe von 20 Talern, eventuell 5 Tagen Gefängnis, verurteilt. Zu den inkriminierten Amtshandlungen hatte auch das feierliche Hochamt mit Te Deum am Königsgeburtstag gehört. Eine weitere Bestrafung zu 30 Talern bzw. einer Woche Gefängnis erfolgte am 3. Juni 1874. Am 24. Juni wurde die Pfarrgemeinde aufgefordert, einen Pfarrer zu wählen. Aber die 10 Gemeindemitglieder, die zur Stellung eines Antrages auf Pfarrerwahl gesetzlich erforderlich waren, fanden sich nicht, zur Enttäuschung des Landrates. Da der Pfarrer sich weigerte, die gegen ihn verhängten Geldstrafen zu bezahlen, wurde ihm der Exekutor gesandt. Für den Tag, an dem die gepfändeten Möbel versteigert werden sollten, bot der Landrat die Kreisgendarmerie auf, weil er Unruhen in der Gemeinde befürchtete. Aber die Versteigerung unterblieb; der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hatte ohne Wissen des Pfarrers die Geldstrafen erlegt.

Nun stand für den Pfarrer die Expatriierung in sicherer Aussicht. Um die Gemeinde nicht völlig verwaisen zu lassen, stellte er die öffentlichen Funktionen ein und übte die Seelsorge nunmehr im geheimen. Für die Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen sorgten opferwillige, nichtgesperrte Nachbargeistliche; die Nachmittagsandacht wurde von dem Küster vorgebetet. Nachdem Pfarrer B. aus dem Pfarrhause exmittiert worden war, bezog er die Küsterwohnung; in dieser wurde ein Raum notdürftigst eingerichtet, wo die Kinder unterrichtet werden, die Erwachsenen die heiligen Sakramente

empfangen konnten. Der Küster erhielt unter dem Titel als „Hüter" des leerstehenden Pfarrhauses in diesem einige Zimmer.

Die Pfarrgemeinde ließ ihren des Einkommens beraubten Seelsorger nicht darben; sie brachte die namhaftesten Opfer. Für Wagen, welche die den öffentlichen Gottesdienst besorgenden auswärtigen Geistlichen abholten und zurückbrachten, zahlten die Katholiken des Dorfes in den neun Jahren der Sperre 4000 Mark.

Über die Schicksale, die der „Kulturkampf" einem Vikar im Osten der Monarchie brachte, referieren wir auf Grundlage eines ausführlichen, aktenmäßigen Berichtes. Hieronymus S. bezog am 30. Juli 1873 die Vikarie H., die zur Pfarrei K. gehörte. Schon am 9. September wurde er vor das Kreisgericht zu F. geladen, um als Zeuge wider den ungesetzlicher Übertragung eines geistlichen Amtes angeklagten Erzbischof Ledochowski vernommen zu werden. Unbefugter Vornahme geistlicher Amtshandlungen angeklagt, wurde S. am 7. Oktober vor das Kreisgericht zu L. zitiert und am 17. desselben Monats zu 50 Talern Geldstrafe bzw. drei Wochen Gefängnis verurteilt; der sehr scharfe Staatsanwalt hatte „energisch vorgehen" wollen und sofortige Verurteilung zur Höchststrafe, zwei Jahren Gefängnis, beantragt. Von seiten des Kreisgendarmen lief bei dem Staatsanwalt die Denuntiation ein, daß S. weiterhin seines Amtes walte; die Folge war eine neue Vorladung zum 12. November. Vierzehn Tage später wurde der Vikar verhaftet; zwei Gendarmen zu Pferde waren erschienen, um die Ruhe in dem Dörflein aufrecht zu erhalten. Während seiner Haft wurde S. am 12. Dezember 1873 aufs neue, diesmal zu 100 Talern bzw. sechs Wochen Gefängnis verurteilt. Die erste Gefängnisstrafe war am 17. Dezember abgebüßt. Der Vikar begab sich an seine Stelle zurück. Der dortige Lehrer und Organist hatte unterdessen staatlicherseits die strenge Weisung erhalten, das Orgelspiel beim „unbefugten Messelesen" des Geistlichen zu unterlassen, wenn er nicht sofort aus dem Dienst entfernt werden wolle. Beim Beginne des nächsten feierlichen Gottesdienstes schwieg die Orgel, aber alsbald intonierte die Dorfkapelle, von dem Organisten eingeübt, auf ihren Blechinstrumenten „Hier liegt vor deiner Majestät"; ein erschütterndes Schluchzen der Gemeinde ging durch das Gotteshaus. Seine zweite Gefängnisstrafe verbüßte Vikar S. in der Zeit vom 28. März bis zum 9. Mai 1874. Neue Urteile wider ihn ergingen am 31. Januar 1874: 300 Taler Geldstrafe oder 144 Tage Gefängnis; am 27. März: 510 Taler oder 255 Tage Gefängnis; am 24. April: 90 Taler oder 45 Tage Gefängnis. Das Appellationsgericht zu P. änderte das Erkenntnis vom 31. Januar dahin ab, daß die Strafe auf 252 Taler bzw. 126 Tage Gefängnis herabgesetzt werde; die zweite Instanz konnte nicht zu der Überzeugung gelangen, daß das sonntägliche Hochamt und die Predigt zwei verschiedene „selbständige Strafhandlungen" darstellten, sondern faßte beides als „einheitliches, zusammenhängendes Tun", woraus sich dann eine Verminderung der dem Geistlichen zur Last gelegten „Straffälle" ergab.

Die zweite Gefängnishaft zu L. teilte S. mit zwei andern Geistlichen. Da das Lesen der heiligen Messe den Sträflingen nicht gestattet wurde, empfingen diese drei Priester die österliche Kommunion inmitten der andern Strafgefangenen. Im Gefängnis erhielt der Vikar den Besuch des Kreisgerichtsdirektors G., der ihm nahelegte, nach seiner einstweiligen Entlassung das Weite zu suchen, dann hätten sowohl der Strafverfolgte, der ja noch $1\frac{1}{2}$ Jahre abzubüßen habe, wie auch das Kreisgericht „Ruhe". Ein Steckbrief werde ja folgen, aber das sei nur Formsache. Da für S. gar keine Aussicht bestand, seiner Gemeinde irgendwie von Nutzen sein zu können, folgte er diesem Rate und begab sich nach Bayern.

Solcher Art waren die Vorgänge, die sich lange Jahre hindurch Tag für Tag in vielen hundert katholischen Gemeinden vollzogen. Sobald die Neubesetzung einer kirchlichen Stelle erfolgt war, wurden der Geistliche und die Gemeinde Gegenstand drückendster staatlicher Maßregelung. Sofort erging das Verbot gottesdienstlicher Handlungen, Akten und Kirchenbücher wurden beschlagnahmt, der Geistliche aus der Dienstwohnung verwiesen. Nach kurzer Frist konnte die Gemeinde erleben, daß ihr Seelsorger in das

Gefängnis abgeführt wurde; mitunter mußte der Priester neben dem Rosse des berittenen Gendarmen einhergehen. Das waren Augenblicke, wo in jedem Katholiken der ganze innere Mensch knirschte; aber trotzdem war im ganzen das Betragen des Volkes musterhaft. Freilich durfte man sich nicht wundern, wenn es hier und da zu Ruhestörungen kam, wie z. B. am Allerheiligenfeste 1874 zu Trier, wo die Gendarmerie den Kaplan Schneiders, der soeben in der Liebfrauenkirche das Hochamt gehalten hatte, an den Stufen des Altares verhaftete zur Abbüßung einer Gefängnisstrafe von 15 Monaten.

Den aus dem Gefängnisse zurückkehrenden Seelsorgern bereiteten die Katholiken häufig einen feierlichen Empfang. Die gegnerischen Kreise pflegten das als klerikalerseits angeordnete agitatorische Demonstrationen zu bezeichnen; aber auch auf liberaler Seite konnte man sich nicht der Auffassung verschließen, daß es sich dabei um wahre Herzensangelegenheiten des katholischen Volkes handle, zumal die Demonstranten die ganze Wucht behördlicher Unzufriedenheit zu tragen hatten. War der Geistliche schließlich, nachdem alle Gefängnisstrafen sich als wirkungslos gezeigt hatten, aus der Gemeinde und dem Kreise verwiesen, so wurde, wie in der Zeit des Jakobinerregimentes in Frankreich, die Geheimseelsorge eingerichtet; der Priester fand sich ein, häufig in merkwürdigster Verkleidung, und in einer Bauernstube oder einer Scheune las er die heilige Messe und spendete die heiligen Sakramente. Dem Scharfsinn des Kreisgendarmen wurden nicht wenige schwere Rätsel aufgegeben. Wie aber griff es den Katholiken ans Herz, wenn an Sonn- und Feiertagen die Glocken erklangen und kein Priester sich einfinden konnte. Da beschränkte die Gemeinde sich auf den Laiengottesdienst, der aus Gebet und Gesang bestand. Unermeßliche Bitterkeit beschlich die Herzen, wenn in der Gemeinde ein Kranker mit dem Tode rang, ohne den letzten Trost der Sakramente empfangen zu können, oder wenn eine Leiche ohne den Segen des Priesters dem Grabe übergeben werden mußte. Ohne die geringste Kenntnis der Psyche einer für ihren Glauben begeisterten und zu allen Opfern bereiten Menge hatte Dr Falk die Paragraphen formuliert, die ein ganzes Meer von Trübsal und tiefster Seelennot über eine gutgesinnte, treue Bevölkerung ergießen sollten. Der Staat, zu dessen Macht und Größe dieses Volk freudig sein volles Teil an Blut und Gut in den letzten großen Kriegen beigesteuert hatte, führte nun einen Krieg gegen das Volk und das Herz des Volkes. Selbst die so ganz liberale Zeitschrift „Im neuen Reich“ [1] gewann den Eindruck, daß auf dem Wege dieses Kleinkrieges „nur sehr langsam und sehr mühselig vorwärts zu kommen sei“; man könne den Katholiken „mit derartigen Mitteln unzweifelhaft allerhand Ungelegenheiten bereiten, aber schwerlich ihren Widerstand brechen“. Und das lutherische „Neue Zeitblatt“ konstatierte: „Wie *ein* Mann steht der geistliche Stand der Katholiken gerüstet da und behauptet seinen Posten ohne Wanken auf der ganzen Linie.“ —

Unerträgliche Verhältnisse bildeten sich in den Gemeinden heraus, die ein Laienpatron oder die Staatsregierung mit einem „Staatspfarrer“ bedacht hatten. Ein solcher Mann bewohnte das Pfarrhaus, genoß das Pfründeeinkommen und wurde durch die Macht des Staates darin erhalten, ohne daß die Gemeinde auch nur den geringsten seelsorgerlichen Dienst von ihm in Anspruch nehmen konnte. Der Grundsatz, daß das Benefizium wegen des Offiziums gegeben werde, blieb gröblich außer acht. Die Entrüstung der Katholiken kannte keine Grenzen, wenn die Regierung Gunst und Schutz einem notorisch Unwürdigen zuwandte, wie z. B. dem Propste Suszynski in Mogilno, der 1875 ein Weib nahm und gleichzeitig, um die Vorteile des Altkatholikengesetzes zu genießen und seine Stelle zu behalten, seinen Anschluß an die altkatholische Sekte erklärte. Selbst die Altkatholiken spotteten über den neuen Proselyten, dem „in merkwürdigstem Zusammentreffen der Sinn für die Herrlichkeit des Urchristentums nur zugleich mit dem Verständnis für die Vorzüge des ehelichen Lebens aufgegangen“ sei;

[1] „Im neuen Reich“ 1877 II 1022.

da sie einstweilen noch am Prinzip des Zölibates festhielten, war es ihnen unmöglich, den exkommunizierten Propst als altkatholischen Pfarrer anzuerkennen. Und trotz alledem durfte der Mann seine Stelle behalten, bis er endlich den Boden, der ihm zu heiß geworden war, verließ und sich als altkatholischer Seelsorger nach Königsberg begab.

Größtes Aufsehen erregten die Vorgänge in der posenschen Stadt Kosten, wo durch den Oberpräsidenten Günther der Staatspfarrer G. Brenk eingeführt worden war. Die Gemeinde weigerte sich, mit dem Exkommunizierten in irgendwelche Verbindung zu treten. Da die dortigen Hilfsgeistlichen Opfer des Kulturkampfes geworden waren, hörten alle seelsorgerlichen Funktionen in Kosten auf; nur die Insassen der Provinzialkorrektionsanstalt waren gezwungen, die Seelsorge des Brenk anzunehmen. Um seine Anerkennung als rechtmäßiger katholischer Pfarrer zu erzwingen, wollte der Staatspfarrer die Gemeindemitglieder nötigen, wenigstens die Todesfälle bzw. Beerdigungen bei ihm zu melden. Der Zwang versagte; da Brenk die Friedhofstüren verschließen ließ, mußten die Leichen unbeerdigt bleiben, bis Polizeidiener und Gendarmen die Bestattung übernahmen. Einmal lag eine Leiche acht Tage lang unbestattet zur großen Aufregung des Volkes. Da ließ der Kirchengemeinderat die Friedhofstüren erbrechen. Diese Männer, friedliche und achtbare Katholiken, wurden in der Folge des Landfriedensbruchs angeklagt und zu je mehrmonatlicher Gefängnisstrafe verurteilt. Der Landrat lieh dem Staatspfarrer seine ganze Autorität; jede Teilnahme an einer ohne Erlaubnis Brenks geschehenen Beerdigung sollte mit 30 Mark Geldstrafe geahndet werden. So kam es denn, daß schon durch die Anwesenheit von vier Leichenträgern, eines Totengräbers und eines einzigen Leidtragenden eine Beerdigung beinahe 200 Mark Geldstrafen kostete. Wenn arme Leute es versuchten, die Leiche eines verstorbenen Angehörigen auf dem Friedhofe einer Nachbargemeinde zu bestatten, so wurde das behördlich verhindert. Es würde hier zu weit führen, sollten alle Schikanen aufgezählt

werden, durch die der Staatspfarrer und die Regierung versuchten, die Anerkennung dieses Geistlichen der Gemeinde im Widerspruch zu ihrem katholischen Gewissen abzunötigen.

Als der Abgeordnete v. Stablewski (23. November 1877) über die Ungeheuerlichkeiten, die zu Kosten geschehen waren, die Regierung interpellierte[1], fand Minister Dr Friedenthal nur die Antwort, daß die Staatsbehörden sich streng innerhalb der Gesetze bewegt hätten. Mit tiefster Indignation erwiderte Ludwig Windthorst, daß eine Regierung, die solche exorbitanten Tatsachen höre, und glaube, daß die bestehenden Gesetze derartiges zuließen, sofort auf die Abstellung einer solchen Gesetzgebung hinzuwirken habe, das sei ihre heilige Pflicht. Gezeigt habe der Kostener Fall, wie unhaltbar das Gesetz sei, das dem Staate die Vergebung kirchlicher Stellen in die Hände lege.

Erfreute sich das Häuflein der Staatspfarrer aller nur erdenklichen behördlichen Förderung und Ermunterung, so lag die harte Faust des Staates um so wuchtiger auf den ihren priesterlichen Gelübden treu bleibenden und staatlich verfolgten katholischen Geistlichen. „Die Behandlung", so konstatierte Ludwig Windthorst am 18. Februar 1875 im Abgeordnetenhause, „welche in einzelnen Gefängnissen den politischen Gefangenen zuteil wird, ist wahrhaft türkisch."[2] Die Regierung wollte nicht anerkennen, daß die um ihres Gewissens willen der Strafverfolgung verfallenen Priester anders zu behandeln seien als die wegen gemeiner Verbrechen verurteilten Sträflinge. Die einschlägigen Details, die das Zentrum gelegentlich der Etatsberatungen vorzutragen Anlaß hatte, bestimmten auch die Liberalen zu Anträgen auf humaneren Strafvollzug. Überaus schwer empfanden die detinierten Priester, daß sie oft mit Subjekten verworfenster Art zusammengesperrt wurden und deren Gespräche zu hören genötigt waren. Bestimmte das Strafgesetzbuch, daß die zur Gefängnisstrafe Verurteilten „auf

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1877/78 I 474 ff.
[2] Ebd. 1875 I 333.

eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden können", so konnte man fragen, ob es dieser Forderung entsprechend war, daß gerade das Dütenkleben manchen Gefängnisverwaltungen als die für katholische Geistliche vorzugsweise geeignete Beschäftigung erschien.

Es wäre ungerecht, wenn man für die große Mehrzahl von Böswilligkeiten, die in Erscheinung traten, die leitenden Stellen verantwortlich machen wollte; verantwortlich war in sehr vielen Fällen der Kulturkampfeifer untergeordneter Instanzen, den Freiherr v. Heereman einmal trefflich schilderte, indem er ausführte: „Die tüchtigsten und fähigsten Beamten verlieren, sobald sie einmal recht in den Kulturkampf eingetreten sind, völlig die Objektivität, die sie früher hatten, selbst auch ihre Ruhe, Umsicht und Einsicht, und es kommt mir stellenweise vor, als ob sie etwas taumelig würden, wie wenn sie Gift genossen hätten. . . . Viele Beamte im Westen schlürfen sehr viel von diesem Gift." [1]

Als charakteristisch empfanden die Katholiken eine Rede des Staatsanwalts v. Dreßler zu Posen, der am 7. Oktober 1875 bei einer Verhandlung über maigesetzliche Delikte sich zunächst über die „halsstarrige Auflehnung gegen die Gesetze des Staates", „die andauernde Unbotmäßigkeit gegen die staatliche Autorität" auf seiten des katholischen Klerus ereiferte und sich dann „gestattete", „einen Blick in die Zukunft zu werfen". Es habe die Stunde von Sedan bereits für die römisch-katholische Hierarchie in Preußen geschlagen. In längstens 30 Jahren werden die katholischen Parochien verwaist, ihre Kirchen geschlossen sein. „Doch hege niemand Furcht und Besorgnis für die Herden, die ohne Hirten bleiben. Ein gutgeartetes Volk — und das preußische ist ein solches in allen seinen Elementen — wird selbst unter den in Aussicht stehenden Verhältnissen sich seinen religiösen Sinn zu erhalten verstehen, und wenn es nicht mehr, geführt von seinen Geistlichen, in langen Wallfahrtszügen nach heiligen Orten und

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875 I 421.

Altären pilgern kann, so wird es sich in seinem Herzen Altäre bauen und an diesen seine Andacht verrichten." Das Zentrum machte diese Rede wiederholt zum Gegenstand von Interpellationen, aber vergeblich; der Justizminister Leonhardt wollte „keine nähere Nachricht von der Sache" erhalten haben [1].

Waren derartige kulturkämpferische Tendenzen in der Beamtenschaft offenkundig vertreten, so durfte man sich nicht wundern, wenn die katholischen Kreise sich der Auffassung nicht verschließen konnten, als ob die ohnehin so harten kirchenpolitischen Gesetze durch einzelne Beamten in einer Weise ausgeführt würden, die recht eigentlich als schikanös zu bezeichnen sei. Auch der einseitigste Parteimann wird es als Schikane bezeichnen müssen, wenn dem posenschen Geistlichen Ruszkiewicz in Ausführung des „Verbannungsgesetzes" die nur von Protestanten bewohnte Ostseeinsel Zingst als Ort der „Internierung" angewiesen wurde, ein Ort, wo der katholische Priester eine heilige Messe nicht einmal hören, geschweige denn lesen konnte. Der vollständig mittellose Mann erkrankte auf der sehr ungesunden Insel aufs heftigste an Typhus und war dem Tode nahe, als ihm mitgeteilt wurde, daß auf seine Beschwerde hin die Internierung aufgehoben sei; zugleich aber wurde dem Schwerkranken eröffnet, daß der Staat für ihn von der Stunde an keine Verpflegungskosten mehr zahlen werde [2].

Daß selbst der göttliche Heiland im Tabernakel nicht vor Angriffen seitens preußischer Behörden sicher war, lehrte der vielbesprochene Fall von Ohlau. In der schlesischen Pfarrgemeinde Zottwitz befand sich, nachdem der Pfarrer Jaros gefänglich eingezogen worden war, nur noch ein Geistlicher, der Kaplan Neumann, den die bischöfliche Behörde hatte suspendieren müssen. Um dem Bereiche dieses Priesters das allerheiligste Sakrament zu entziehen, hatte der zuständige Erzpriester Beer in einem seiner eigenen Kirche gehörigen Kelche die konsekrierten Hostien nach Ohlau bringen lassen. Es wurde bei dem Erzpriester eine Haus-

[1] Ebd. 1876 I 150. [2] Ebd. 1878 I 300.

suchung veranstaltet und diese auch auf die Kirche ausgedehnt. Der pflichtvergessene Küster übergab den Schlüssel zum Tabernakel dem Gendarmen; dieser entnahm dem Kelche eine große und eine kleine heilige Hostie und trug sie zum Landratsamte, woselbst der suspendierte Neumann feststellen sollte, ob es sich um „Eigentum" der Kirche zu Zoltwitz handele; nachdem dies geschehen, brachte der Beamte die heiligen Hostien in die Kirche zurück. „Ich muß gestehen", so rief der Abgeordnete Dr Franz aus, als er wegen des Ohlauer Vorfalles (18. Mai 1876) die Regierung interpellierte, „daß es mir schwer wird, die Ruhe zu bewahren, wenn ich mir vergegenwärtige, daß das Heiligste, vor dem der gläubige Katholik sich anbetend niederwirft, dem er nur in tiefster Ehrfurcht naht, in unwürdiger, sakrilegischer Weise von Organen der öffentlichen Gewalt entweiht wird"[1].

Der Minister des Innern, Graf Eulenburg, erwiderte dem Interpellanten, daß solche Vorgänge im höchsten Grade betrübend eien, und er verstehe, wenn katholische Gemüter dadurch verletzt würden. Dann sagte er wörtlich: „Aber so, wie die Sache liegt, nehme ich die Polizeibehörde in Schutz, weil ich in diesen Vorgängen nichts sehe, was ihr zum Vorwurfe gereichen könnte."

Das katholische Volk, dessen heiligste Gefühle ungestraft verletzt werden durften, hielt wegen der Ohlauer Profanation des Allerheiligsten vielerorts Sühneandachten ab.

Einen klassischen Fall unglaublichster polizeilicher Übergriffe stellten die Ereignisse in dem rheinpreußischen Dörfchen Marpingen (Kreis St Wendel) dar. Dortselbst wollten einige Kinder eine Erscheinung der Muttergottes im sog. Härtelwalde gesehen haben (3. Juli 1876). Die Eltern dieser Kinder verhielten sich gleich dem Ortspfarrer Neureuter durchaus zurückhaltend, eine Untersuchung des Falles durch den zuständigen Bischof konnte nicht erfolgen, weil das Bistum Trier verwaist war. Bald aber gaben einige Bergleute an, die Erscheinung ebenfalls wahrgenommen zu

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1876 I 1510.

haben; die Folge war, daß aus der Umgegend viele hundert frommer Beter den Härtelwald aufsuchten, binnen kurzem zählten die Scharen nach Tausenden.

Die liberale Presse brachte sofort von den Marpinger Vorgängen spaltenlange Berichte, die den Fall als Ausgeburt finstersten Aberglaubens, klerikalen Truges und Eigennutzes hinstellten, notabene, dieselbe Presse, die in ihrem Annoncenteile Wahrsagerinnen, Kartenlegerinnen, „die Kunst, unfehlbar die Neigung des weiblichen Geschlechtes zu gewinnen", tagtäglich anpries. Nur hie und da war ein nichtkatholisches Blatt so einsichtsvoll, derartige Ereignisse aus der das katholische Volk aufs tiefste bewegenden schweren Not der Zeit zu erklären. So schrieb z. B. das protestantische „Neue Zeitblatt"[1]: „Unter solchen Umständen ist es nicht das erstemal, daß Wunder und Weissagungen geschehen und allerlei Gebilde in der Luft weben und schweben, die nur ein entzündetes Auge sehen kann. Einer beschreibts dem andern, und einer sieht genau, was der andere sieht, weil er es gerne sehen will. . . . So beweglich gerade der Seelengrund ist, aus dem die Gebilde emporsteigen, so mannigfaltig sind auch seine Schöpfungen, so leicht lassen sie sich zerstören, und so rasch treiben sie wieder hervor." Wieviel Wahrscheinlichkeit eine solche Deutung für sich hat, lehrt die Tatsache, daß auch aus vielen andern Orten, aus Gemeinden des Elsasses, aus Dittrichswalde im Ermlande, aus Mettenbuch, Wundererscheinungen gemeldet worden sind.

Die liberale Auffassung des Falles wurde vollständig von dem Bürgermeister und dem stellvertretenden Landrate geteilt. Als wieder einmal sich eine sehr große Menschenmenge im Härtelwalde versammelt hatte, begaben sich diese Beamten dahin und forderten, hinter den Betenden stehend, diese zum Auseinandergehen auf. Der Befehl war natürlich nicht gehört worden; der angeblich „aufrührerischen Bewegung" gegenüber requirierte der stellvertretende Landrat eine Kompagnie Militär, das sich benahm wie in Feindesland.

[1] „Neues Zeitblatt" 1879, 159.

Was nun folgte, erzählt Dr Julius Bachem, der sich der bedrängten Gemeinde im Abgeordnetenhause wärmstens annahm, mit den Worten: „Es wurde Einquartierung in den Ort gelegt, und nach deren Abzug wurden sieben Gendarmen dort postiert, der Härtelwald gesperrt, zur Bestreitung der Unkosten für die Einquartierung 4000 Mark durch einen Zuschlag von 115 Prozent auf die direkten Staatssteuern erhoben, eine Anzahl Einwohner von Marpingen vorübergehend verhaftet, die Kinder vorübergehend in das protestantische Mariannenninstitut in Saarbrücken übergeführt.“ [1]

Wie der Minister des Innern im Abgeordnetenhause mitteilte, sollte wegen der Vorgänge in Marpingen Anklage erhoben werden wegen „Betrugs durch Vorspiegelung von Muttergotteserscheinungen und damit in Verbindung stehender andern Betrügereien, bzw. wegen Teilnahme an diesen Vergehen, ferner wegen Aufruhrs, Auflaufes und Landfriedensbruches“. Der Monstreprozeß zog sich durch 20 Sitzungen hin, 200 Belastungszeugen wurden vernommen. Er endete mit der Freisprechung sämtlicher 21 Angeschuldigten; der Gemeinde Marpingen wurden die Exekutionskosten erstattet.

Aufs schwerste belastet wurde durch die Verhandlungen der Kriminalkommissar Freiherr von Meerscheidt-Hüllessem, von dem in Marpingen mit den verwerflichsten Mitteln des Spitzeltums gearbeitet worden war. Er hatte sich als den feurigen irischen Katholiken James Marlow aufgespielt, auf die Polizei maßlos geschimpft, einem der drei Kinder — vergeblich — 5 Mark aufzudrängen gesucht, um es nachher belasten zu können. Die scharfsichtigen Dorfbewohner hatten diesen ferventen „Katholiken“ alsbald entlarvt, hatte er doch noch nicht einmal die elementare Pflicht erfüllt, eine Sonntagsmesse zu hören.

Der trierische Regierungspräsident von Wolff hatte vollauf das Seine getan, die Lage in Marpingen zu verschärfen. Besonders tätig aber zeigte sich der Saarbrückensche Oberprokurator, der als „kurzsichtiger Sohn des protestantischen Wuppertales“ geschildert wird [1]. Die Denuntiationen, Verhaftungen und Vorführungen von katholischen Priestern, die in der Pfarrkirche von Marpingen eine heilige Messe gelesen hatten, waren wenig geeignet, jener Gegend den Frieden wiederzugeben. Schmerzlichstes Aufsehen erregte die Verhaftung eines Geistlichen, der nach dem Worte des Landgerichtspräsidenten K. Schorn [2] „in der unverantwortlichsten, schmachvollsten Weise, wie ein Verbrecher, mit einem Landstreicher zusammengeschlossen, zu Fuß nach dem entfernten Saarbrücken transportiert wurde“. Wegen des gleichen Verbrechens, der Zelebration einer Stillmesse, wurde auch der dem königlichen Hause verwandte Geistliche Prinz Radziwill in Saarbrücken verurteilt, derselbe Prinz, der 1870/71 auf den Schlachtfeldern in seinem priesterlichen Berufe heldenmütige Opfer gebracht hatte und in französische Kriegsgefangenschaft geraten war. Kurz, die Regierungsbehörden hatten alles mögliche getan, die vorhandene Aufregung ins Maßlose zu steigern.

[1] Jul. Bachem, Erinnerungen eines alten Publizisten und Politikers, Köln 1913, 133 ff.

Angesichts all des Ungeheuerlichen, das die preußische Bureaukratie während der ersten Jahre des Kirchenkonfliktes sich hatte zu schulden kommen lassen, wurde denn auch selbst dem Erfinder der Bezeichnung „Kulturkampf“ graulich vor den Geistern, die zu rufen er so eifrig mittätig gewesen war. Am 18. Dezember 1877 erklärte Professor Virchow im Abgeordnetenhause [3]: „Daß der Kulturkampf in seinen einzelnen Vorgängen im Lande stellenweise einen so gehässigen Charakter annimmt, daß sich in der Tat jedermann davon zurückwenden muß, das ist nicht unsere Schuld, auch nicht die Schuld des Herrn Kultusministers, sondern die Schuld der ungeschickten — und, ich kann wohl sagen — in vielen Fällen nicht einmal humanen preußischen Beamten.“ Er

[1] K. Schorn, Lebenserinnerungen II, Bonn 1898, 260.
[2] Ebd. 261.
[3] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1877/78 I 1000 ff.

wolle nicht sagen, daß die Beamtenschaft allgemein so sei, „aber in den Kreisen, welche zunächst vom Kulturkampf betroffen worden sind, findet sich allerdings eine große Anzahl ungeschickter und inhumaner Beamten". Besonders der Provinz Posen habe die Regierung eine Menge von minderwertigen, aber gouvernemental gesinnten Beamten aufgezwungen, „eine Sammlung von allen möglichen Unfähigkeiten und zum Teil sogar Schlechtigkeiten". Wolle die Regierung den Kulturkampf weiter führen, so habe sie vor allem mit der äußersten Sorgfalt die in katholischen Gegenden anzustellenden Beamten auszuwählen und human bei der Ausführung der Gesetze zu verfahren. Exemplifizierend führte der Redner aus: „Das Gesetz verpflichtet doch nicht soweit die Regierung, daß sie in jedem einzelnen Falle, wo eine Handlung vorgenommen worden ist von einem nicht regelmäßig anerkannten Geistlichen, diese Handlung mit der äußersten Hartnäckigkeit verfolgen muß. Wenn das der Fall wäre, dann würden wir von unsern Staatsanwälten erwarten dürfen, daß sie ihre Pflicht auch anderswo in größerer Ausdehnung, namentlich in solchen Punkten stattfinden ließen, wo das öffentliche Interesse viel näher liegt, daß sie namentlich darauf achteten, was jene Presse leistet, die der Regierung nahesteht, gegenüber den einzelnen Bürgern, und wie weit sie über die Schranken hinausgreift, welche das Gesetz zieht. Ich wünsche also, daß die Gesetze in einem humaneren Sinne und durch geschicktere Organe ausgeführt werden."

In den ersten Jahren des Kulturkampfes hatte sich die Aufmerksamkeit der preußischen Polizei vorzugsweise auf die Amtshandlungen der katholischen Neupriester und jüngeren Geistlichen gerichtet, die maigesetzwidrig Pfarr- oder Kaplansstellen angetreten hatten. Durch die ausdauernde Tätigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden war fast allen diesen Geistlichen nach und nach der Aufenthalt und das pastorale Wirken in ihrer Heimatdiözese unmöglich gemacht worden. So war denn die Seelsorge vollständig in die Hände der Priester übergegangen, die vor Erlaß der Maigesetze angestellt worden waren. Nach einer Erklärung Dr Falks[1] sollten einzelne Amtshandlungen, die ein rite angestellter Geistlicher in einer vakanten Pfarrei vornehme, gesetzlich zulässig sein, wenn der fungierende Priester nicht die Absicht zeige, das geistliche Amt an dem Orte dauernd zu verwalten. „Ich glaube", so hatte der Minister gesagt, „daß unter brennenden Umständen das nobile officium jemanden verpflichte, auch in der Nachbarparochie, selbst bei den geordnetsten Verhältnissen, einmal einzugreifen und zu helfen". Diese seine Auffassung, erklärte Dr Falk, habe der Justizminister geteilt und den Staatsanwaltschaften mitteilen lassen.

Trotz dieser Erklärung schritten vielerorts Staatsanwälte wie Regierungsbehörden nach wie vor gegen Priester ein, die Aushilfsdienste geleistet hatten. Der rheinische Abgeordnete Pfarrer Dauzenberg erwähnte am 10. Januar 1879 im Abgeordnetenhause einen Fall, wo der aushelfende Geistliche in dringendster Not in einer Nachbargemeinde einem Sterbenden die letzten Tröstungen der Religion gespendet hatte und dennoch verurteilt wurde; in den Erwägungsgründen hieß es, von Gefahr im Verzuge habe man nicht reden können, weil der Kranke nach Empfang der Sakramente noch drei Stunden gelebt habe.

Der Weltgeistliche Felkowsky, der sich bei Dijon das eiserne Kreuz erworben hatte, wurde wegen einer Krankenprovision im Kreise Thorn von der Kriminaldeputation zu Berent zu einer Geldstrafe von 50 Mark eventuell acht Tagen Gefängnis verurteilt. Noch eine sehr große Anzahl von Fällen wurde bekannt, wo Geistliche gerade wegen dieses Liebesdienstes der Strafverfolgung anheimfielen. Häufiger noch waren Verurteilungen von Priestern, die im Beichtstuhle Aushilfe geleistet hatten. Unfaßbar für das Rechtsempfinden des katholischen Volkes war es, daß auf Festpredigten, die bei besonderem Anlaß ein katholischer Priester in einer Nachbargemeinde hielt, die Polizei ihr schärfstes

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1876 I 566.

Augenmerk zu richten hatte, während protestantische Gastprediger nirgends behelligt wurden.

Die größte Verwirrung zeigte die Rechtsprechung hinsichtlich der Frage, ob ein Priester auf einer Reise oder anläßlich eines Besuches in der Heimat oder bei einem Konfrater durch Zelebration einer Privatmesse sich einer Straftat schuldig mache oder nicht. Der rheinische Strafsenat des Obertribunals vertrat die Auffassung, daß nicht die Absicht des Geistlichen, zur eigenen Erbauung zu zelebrieren, dafür entscheidend sei, ob es sich um eine straffreie private Messe handle; durch die etwaige Anwesenheit von Laien bei einer solchen heiligen Messe werde diese zur strafbefälligen „Amtshandlung". Demgemäß entschieden viele Gerichte, während andere in derartigen Fällen auf Freisprechung erkannten. Für die Sachkenntnis richterlicher Behörden war es bezeichnend, daß die Denuntiation gegen einen Lehrer Elpel zu Lossen angenommen werden konnte, der Laiengottesdienst abgehalten hatte und daraufhin beschuldigt wurde, „zwar" nicht Messe gelesen, aber das Hochamt gehalten zu haben. Mit wahrhaftem Ingrimm sah das katholische Volk, daß manche seiner Verfolger noch nicht einmal das Wissen eines Schulkindes hinsichtlich katholisch-kirchlicher Einrichtungen besaßen. Und diese Unkenntnis ging hinauf bis in die höchsten richterlichen Kreise. Das zeigten besonders die Fälle, wo auf die Denuntiationen von „Staatskatholiken" hin Priester angeklagt und verurteilt wurden, weil sie im Beichtstuhle die Absolution hatten verweigern müssen. Selbst das Obertribunal stellte sich auf den Standpunkt, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Absolutionsverweigerung unter den Begriff der staatlicherseits verbotenen kirchlichen Zuchtmittel falle (Erkenntnis vom 25. Januar 1877)[1].

Der Altkatholikenführer Ritter von Schulte wandte sich in der „Kölnischen Zeitung" in energischen Ausführungen gegen eine der-

[1] Sonnenschmidt und Clauswitz, Entscheidungen des Königlichen Obertribunals LXXIX (1877) 419 ff.

artige Auffassung und betonte, daß das Gesetz vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel gänzlich unanwendbar sei auf die bloße Verweigerung der Absolution im Beichtstuhle. „Was im Beichtstuhle vorgeht, kann kirchenrechtlich gar nicht bewiesen werden, weil der Geistliche bei Strafe der Deposition das Beichtgeheimnis halten muß. . . . Da eine Bekanntmachung in irgend welcher Form nicht stattfindet, liegt für den staatlichen Richter niemals ein Akt vor, den er zum Objekt seiner Kognition machen kann."[1] Die Verhandlungen aber, die das Abgeordnetenhaus (21. Februar 1877) über einen derartigen Fall pflog, zeigten, daß weder bei der Regierung noch bei der liberalen Mehrheit ein Schutz für das Beichtgeheimnis und die Katholiken zu finden war[2].

Um dem staatlichen Interdikt des katholischen Gottesdienstes eine möglichst weite Ausdehnung zu geben, ließ der posensche Oberpräsident Günther die Vikare in verwaisten Pfarreien benachrichtigen, daß sie sich aller Funktionen zu enthalten hätten, sobald das Pfarramt ein Jahr lang erledigt sei. Diese Verordnung hätte zu unübersehbaren neuen Verwicklungen führen müssen. Das Obertribunal aber entschied, daß für die Beantwortung der Frage, ob der Vikar ohne Mitwirkung des Pfarrers kirchliche Funktionen ausüben dürfe, „insbesondere auf den Inhalt der Bestallungsurkunde, auf die Verbindung eines besondern Benefiziums mit der Stelle, sowie auf den Entwicklungsgang, welchen die Stellung der Hilfsgeistlichen im allgemeinen nach Gewohnheitsrecht und besondern Statuten in der betreffenden Diözese genommen hat, Gewicht zu legen ist"[3]. Demgemäß entschieden denn auch viele Gerichte, daß die Vikare weiter amtieren dürften.

Eigentümlich war das Verhalten der Regierung hinsichtlich der ehemaligen Sukkursalpfarreien. Die Erklärung der rheinischen

[1] J. F. v. Schulte, Lebenserinnerungen II[2] 213 f.
[2] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1877 I 752 ff.
[3] Sonnenschmidt und Clauswitz a. a. O. LXXVII (1876) 358 ff.

Bischöfe, daß sie diese Pfarreien als definitiv besetzt betrachteten und behandelten, hatte der Regierung nicht genügt; gegen den Erzbischof von Köln und den Bischof von Trier wurde zwecks dauernder Besetzung dieser Stellen das Zwangsverfahren eingeleitet. Aber der Kultusminister schreckte doch vor den Konsequenzen zurück, die es haben mußte, wenn auf einen Schlag 1200 Pfarreien ihrer Seelsorger beraubt würden. So erklärte er denn am 8. Mai 1874 im Abgeordnetenhause, daß die Sukkursalpfarrer durch das gegen die Bischöfe eingeleitete Zwangsverfahren nicht berührt würden. Nichtsdestoweniger ließ Dr Falk alle die Inhaber ehemaliger Sukkursalpfarreien, die den Behörden besonders mißliebig geworden waren, aus ihren Stellen entfernen[1].

Nach vielen Tausenden zählten die Strafverfolgungen, denen katholische Laien in dem „Kulturkampfe" ausgesetzt waren. Namentlich waren es die Lehrer und Küster, die der Denuntiation verfielen, wenn sie einem Messe lesenden gesperrten Priester irgend welche Dienste geleistet oder gar einen „ungesetzlichen" Gottesdienst mit Orgelspiel begleitet hatten. Nicht minder eifrig waren die Gendarmen in der Suche nach Katholiken, die Kollekten für die gesperrten Seelsorger veranstalteten. Daß derartige Kollektengelder polizeilich beschlagnahmt werden konnten, war dem katholischen Volke, das noch der Meinung war, es dürfe sein Geld schenken, wem es wolle, schlechthin unbegreiflich.

Eine große Anzahl von „Übertretungen" auf seiten der Katholiken schuf die Polizei durch Verordnungen, die mit nichts gerechtfertigt werden konnten. Eine ganze Flut derartiger Polizeiverordnungen erging im Juni 1876, wo die Katholiken den 30. Jahrestag der Thronbesteigung des Heiligen Vaters, entsprechend dem großen Maße von kindlicher Verehrung, die sie dem vielgeprüften hohenpriesterlichen Greise entgegenbrachten, zu feiern gedachten. Die königliche Regierung zu Arnsberg verordnete am 14. Juni: „Jegliches Illuminieren, auch durch Aufstellung

[1] F. X. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes 492.

von Lichtern hinter den Scheiben, ist am 16. Juni d. J., dem 30. Krönungstage Sr Heiligkeit des Papstes, verboten. Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldbuße bis zu neun Mark, eventuell mit entsprechender Haft bestraft." Aus dem gleichen Anlaß reskribierte der Landrat zu Fulda, für den Fall, daß wegen des päpstlichen Jubelfestes „außerordentliche, also nicht hergebrachte Prozessionen" beabsichtigt würden, sei die Erlaubnis für diese überall zu versagen. „Sollten Versuche gemacht werden, die Prozessionen ohne die gesetzliche Genehmigung zu veranstalten, so ist denselben mit aller Energie entgegenzutreten, und sind die Veranstalter und Teilnehmer der Prozession zur Bestrafung zu bringen."[1]

Staatsgefährliche Demonstrationen witterte die Polizei auch in den feierlichen Empfängen, die katholische Gemeinden von altersher dem seine Diözese visitierenden Bischof zu bereiten pflegten. Die Reiterschar, die den Wagen des Oberhirten zum Nachbardorfe begleitete, der Ortsvorsteher, der beim Empfang eine Ansprache hielt, die Familien, die ihre Häuser mit Fahnen und Guirlanden schmückten, sie alle mußten erheblicher Geldstrafen gewärtig sein[2].

Nach wie vor genossen die katholischen Journalisten die Auszeichnung, für die Sache der kirchlichen Freiheit Außerordentliches zu erdulden. Die verschiedenen Redakteure der „Germania" waren während des Jahres 1874 in 39 Preßprozesse verwickelt, Ende Februar 1875 schwebten 30 Voruntersuchungen gegen sie. Ähnlich lagen die Verhältnisse der Provinzpresse. Wenn immer und immer wieder gegen die katholischen Blätter die staatsanwaltliche Anklage erhoben wurde, kirchlich-politische Fragen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise besprochen zu haben, so fragte man sich katholischerseits, warum diese Verfolgung nicht auch auf die regierungsfreundlichen Blätter ausgedehnt wurde, die doch in der Verächtlichmachung der katholischen Kirche und der Störung

[1] Ebd. 503.
[2] Vgl. F. Dittrich, Der Kulturkampf im Ermlande 210 ff.

des konfessionellen Friedens ihr Möglichstes taten. Professor Gneist veröffentlichte 1874 eine Broschüre: „Vier Fragen zur deutschen Strafprozeßordnung" und betonte darin (S. 24) die Bedeutsamkeit der Frage, welcher Stelle das Anklagerecht hinsichtlich der Presse zustehen solle. Eine parteigleiche Handhabung dieses Rechtes sei zu erstreben, Schutz für die Regierung und die herrschenden Parteien ebensowohl wie für die Minoritäten. Im Hinblick auf preußische Zustände in Vergangenheit und Gegenwart sah sich Professor Gneist veranlaßt, die folgenden Fragen zu formulieren: „Ist diese parteigleiche Handhabung aber im Ernst zu denken durch eine Staatsanwaltschaft zur Disposition der zeitigen Minister? Soll das überwachende Polizeibureau und der Staatsanwalt wirklich gegen die eifrigsten Vertreter, die besten ‚Freunde' der Regierung, wenn sie im Eifer für die gute Sache und zur Abwehr ‚staatsfeindlicher' Bestrebungen ihren Gegnern die ‚Wahrheit' sagen, mit gleichem Rigorismus einschreiten, wie gegen die politischen, kirchlichen, sozialen Gegner der Regierung?" Der von Gneist gekennzeichnete Mangel des preußischen Systems trat der katholischen Presse gegenüber so augenfällig zu Tage, daß auch der Fortschrittler Eduard Windthorst gestand, den Eindruck zu haben, „als wenn man des Guten doch zu viel tue, und als wenn in manchen Fällen wirklich das Sprichwort sich bewahrheitete: Blinder Eifer schadet nur."[1]

Die Bedeutung, die der wichtigsten außerparlamentarischen Gegenwehr der Katholiken im Kulturkampfe, dem Mainzer Verein der deutschen Katholiken, zukam, erhellt untrüglich aus dem Maße von Verfolgungen, denen diese Vereinigung ausgesetzt war. Einen letzten vernichtenden Schlag gegen den Verein suchte die preußische Regierung aus Anlaß des Kullmannschen Attentates zu führen. Bereits am 15. Juli 1874 vertrat eine Verfügung des Ministeriums des Innern[2] die Auffassung, der Mainzer Verein

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875 I 408.
[2] N. Siegfried, Aktenstücke 251.

mache den Versuch, den § 8 des preußischen Vereinsgesetzes durch die Gründung eines Zentralvereins zu umgehen, dessen „Mitglieder sich, ohne ausgesprochenermaßen selbständige Lokalvereine zu bilden, über das ganze Staatsgebiet verteilen". Entsprechend der Rechtsprechung des Obertribunals aber sei § 8 des Vereinsgesetzes auch auf derartige „lokale Vereinigungen eines Zentralvereins der Regel nach für anwendbar zu erachten", es sei mit sofortiger Schließung der lokalen Vereinigungen des Mainzer Vereins vorzugehen.

Schon in den nächsten Tagen erhielt Freiherr Felix v. Loe, der Präsident des Vereins, eine Hochflut von Briefen, in denen die lokalen Geschäftsführer über die gegen sie ergangenen polizeilichen Maßregeln, Vernehmungen, Haussuchungen, Beschlagnahmungen von Papieren, Bericht erstatteten. Obschon das Vereinsgesetz den Polizeibehörden nur eine „vorläufige" Schließung lokaler Vereinigungen gestattete und das weitere Verfahren der Staatsanwaltschaft überließ, wurde vielerorts einfachhin die „Schließung" der angeblichen lokalen Vereinigungen angeordnet, für deren Existenz kein Beweis geführt werden konnte. Übrigens durfte § 8 des preußischen Vereinsgesetzes, der für Vereine, die bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, das Verbot der Verbindung untereinander aussprach, gar nicht in Anwendung kommen; in seiner Generalversammlung vom 16. Juni 1874 hatte der Mainzer Verein im Hinblick auf die Vexationen seitens der preußischen Regierung beschlossen, seine Statuten zu ändern und die Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen aus den Zwecken des Vereins zu streichen.

Über diese Punkte führte Freiherr v. Loe beim Minister des Innern in einem sehr energischen Schreiben vom 20. August 1874 wohlbegründete Beschwerde. Am Schlusse seiner Eingabe betonte der Freiherr, daß nur die angeblich bestehenden lokalen Vereinigungen geschlossen worden seien, nicht aber der Mainzer Verein selbst. „Derselbe konnte nicht geschlossen werden, einmal weil er sich keine ungesetzlichen Handlungen zu schulden kommen

ließ, dann aber auch, weil er außerhalb Ihrer Machtsphäre liegt.“ „Es haben nun“, so fuhr das Schreiben fort, „die Mitglieder dieses großen Vereins sich mit ihren Handlungen nur an diesem, nicht aber an lokalen Vereinigungen beteiligt. Ich würde Ew. Exzellenz für eine Aufklärung darüber dankbar sein, welche Änderung in der Tätigkeit für die Mitglieder infolge der von Ihnen angeordneten Schließungen einzutreten habe; denn zweifelsohne werden dieselben fortfahren, sich bei dem großen Mainzer Verein zu beteiligen. Es ist dies ein Recht, welches ihnen wie jedem andern Staatsbürger zusteht, und von welchem dieselben Gebrauch machen wollen und werden.“ Eine Antwort auf diese Beschwerde und Anfrage hat Freiherr v. Loe niemals erhalten.

Allenthalben wurden die Geschäftsführer des Vereins wegen Übertretung des Vereinsgesetzes vor die Gerichte gestellt, in den meisten Fällen jedoch lauteten die Urteile freisprechend; dementsprechend wurden die verhängten Schließungen aufgehoben. Nur in den Rheinlanden und in Hannover entschieden einzelne Gerichte im entgegengesetzten Sinne.

Um den Verein zu schwächen, übte die Regierung nach wie vor die Praxis, Staats- und Kommunalbeamte durch Verhängung von Ordnungsstrafen zum Austritt zwingen zu wollen. Als der Abgeordnete Schröder-Lippstadt am 14. Juni 1875 dieserhalb die Regierung interpellierte, erwiderte der Minister Graf Eulenburg, die Behörden seien nicht berechtigt, wegen der Mitgliedschaft des Mainzer Vereins Ordnungsstrafen zu verhängen: „Ich halte es nicht für korrekt, daß der Austritt befohlen wird bei Ordnungsstrafen.“ Als „korrekter“ betrachtete der Minister es, gegen die sich weigernden Beamten das Disziplinarverfahren auf Amtsentsetzung einzuleiten. Trotz dieser Erklärung eröffnete der Minister am 29. Juli 1875 dem Grafen A. v. Plettenberg, der gemeinschaftlich mit fünf Gemeindevorstehern gegen verhängte Ordnungsstrafen von je 90 Mark protestiert hatte, daß das Ministerium „keine zureichende Veranlassung finde, die von der Königlichen Regierung in solchen Fällen verhängten Ordnungsstrafen im Aufsichtswege aufzuheben.“ Unterm 6. Juni 1875 aber hatte derselbe Minister den Ratsherrn Freiherrn v. Schorlemer zu Arnsberg bescheiden lassen, daß die Maximalordnungsstrafe von 90 Mark, die gegen ihn als Mitglied des Mainzer Vereins verhängt worden war, aufzuheben sei. Dann aber hieß es: „Im Übrigen eröffnen wir Ew. Hochwohlgeboren, daß wir die Mitgliedschaft in dem Mainzer Katholikenverein als völlig unvereinbar mit den Ihnen als unmittelbarem Staatsbeamten obliegenden Pflichten erachten und Sie deshalb auffordern, binnen 14 Tagen aus dem genannten Verein auszutreten und, daß dies geschehen, uns anzuzeigen, widrigenfalls das Disziplinarverfahren auf unfreiwillige Entfernung aus dem Amte gegen Sie eingeleitet werden wird.“ Nach dem Abschied aus seiner Beamtenstellung zog sich Freiherr v. Schorlemer auf sein Gut Overhagen zurück.

Durch derartige Quälereien ließen sich die Katholiken in der Anhänglichkeit an den Verein, der ihre wichtigsten Interessen so nachdrucksvoll vertrat, nicht irre machen. Und frisches, fröhliches Wesen, christliche Zuversicht ohne Kopfhängerei, arbeitsfreudiger Eifer und opferwillige Hingebung belebten diese große Organisation in den Generalversammlungen ebensowohl wie bei den lokalen Zusammenkünften in den katholischen Kasinos. Wie mußte es die Katholiken — die liberale Presse schuf für sie den geschmackvollen Ausdruck „die Vatikanaille“ — amusieren, wenn sie in liberalen Organen Beschreibungen ihrer Zusammenkünfte lasen, in denen diese geschildert waren, als ob es sich etwa um Konventikel fanatischer Kalviner des 16. Jahrhunderts handle. Die nationalliberale Zeitschrift „Im neuen Reich“[1] schrieb im Jahre 1877 über die katholischen Vereine und Kasinos folgendermaßen: „Man muß den Einfluß und die Stellung kennen, die diese geschlossenen Gesellschaften selbst in größeren katholischen Gemeinwesen einnehmen, um ihre Staatsgefährlichkeit völlig zu begreifen. Das Kasino bildet eine Gemeinsamkeit, die sich schroff

[1] „Im neuen Reich“ 1877 II 162 f.

gegen außen abscheidet und unter ihren Mitgliedern den Dünkel einer edleren und besseren Gesinnung nährt. Es ist die Elite der katholischen Bevölkerung, in der alle Standesunterschiede für die Dauer der Versammlung verwischt scheinen. Der Geburtstag [!] des Papstes ist hier der größte Feiertag. Alle Agitationsschriften liegen in den Vereinslokalen auf und werden in behaglichem Gespräch von den Geistlichen den Zuhörern beim Bier erbaulich erläutert; hie und da wird ein gesinnungstüchtiges Gedicht deklamiert; so oft es der magere Geldbeutel erlaubt, kommen auch die einsamen Landpfarrer im abgetragenen Rock zu einer Partie Kegel und zur Befestigung der Gesinnung zusammen, alle die kleinen Hirten, die ihrer Herde an Bildung nicht weit überlegen sind."

Die Tatsache, daß es unmöglich geworden war, fürderhin Wanderversammlungen abzuhalten, wurde von dem Mainzer Verein der deutschen Katholiken nicht allzuschwer empfunden. Hatte er doch das tröstliche Bewußtsein, auch bis in das letzte Dorf hinein die Aufklärung über die Ziele und die Tragweite des Kulturkampfes und über die Pflichten eines jeden Katholiken diesem gegenüber getragen zu haben. Nunmehr mußte er vor allem darauf abzielen, daß die Angelegenheiten und Grundsätze der Katholiken in der Presse die notwendige Vertretung fänden. Ein in Bonn gegründetes, unter Leitung des Abgeordneten Dr Winand Virnich stehendes Bureau versah die katholischen Blätter mit den zweckdienlichen Korrespondenzen. Im Jahre 1875 gründete der Verein ein eigenes Organ, die in Mainz erscheinende „Katholische Stimme", die nur Originalartikel ebensowohl über kirchen- wie sozial- und schulpolitische Fragen brachte. Dank der vorzüglichen, von Dr E. Marcour geführten Redaktion besaß die Zeitschrift anfangs des nächsten Jahres bereits 12000 Abonnenten.

In richtiger Erkenntnis der Zeitlage regte der Vorstand frühzeitig das Studium der sozialen Frage an; war doch der Präsident, Freiherr v. Loe, hervorragender Fachmann und Förderer in allen Fragen der landwirtschaftlichen Notlage.

Nicht minder ließ der Verein es sich angelegen sein, die Not der „gesperrten" Seelsorgsgeistlichen zu lindern und für diese Angelegenheit immer wieder die Opferwilligkeit des Volkes aufzurufen.

Um dem Heiligen Vater seine Ehrfurcht und Liebe zu bezeugen, überreichte der Präsident des Mainzer Vereins am 13. Mai 1875 dem Statthalter Christi eine die Unterschriften von 1200000 deutschen Katholiken tragende Adresse; die überaus zahlreichen deutschen Pilger wurden durch eine ihren Bekennermut belobende und anfachende Ansprache des Papstes ausgezeichnet. Zwei Jahre später erhob Pius IX. den edlen Freiherrn v. Loe in den römischen Grafenstand.

Die Hoffnung, daß die 1874 vollzogene Statutenänderung den Mainzer Verein vor weiteren Vexationen seitens der preußischen Behörden schützen werde, sollte unerfüllt bleiben. Ein Erkenntnis des Appellationsgerichtes zu Münster vom 11. Juli 1875 erhielt die Auffassung aufrecht, daß der Verein nach den §§ 8 und 16 des preußischen Vereinsgesetzes unzulässig sei und verurteilte den Präsidenten und Vorstand sowie die angeklagten Geschäftsführer zu Geldstrafen. Das Obertribunal bestätigte dieses Urteil: der Staat könne auch über einen außerhalb des Staatsgebietes residierenden Verein die Maßregel der Schließung verhängen. „Der Staat", so hieß es in dem Erkenntnis, „spricht durch diese Maßregel nur aus, daß der Verein sich in seinem Gebiete dergestalt außerhalb des Gesetzes gestellt habe, daß er dadurch der Rechte eines auf Grund des durch die Verfassung vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung gewährleisteten Vereinigungsrechtes bestehenden Vereins nach den Gesetzen des Staates verlustig geworden sei, und indem er durch die Schließung für den Umfang seines Gebietes diese Voraussetzung der Strafandrohung des § 16, Abs. 2 für eingetreten erklärt, tritt er dem ferneren Bestehen des Vereins in seinem Gebiete und der daselbst durch seine Mitglieder zu entwickelnden Tätigkeit entgegen. Hierzu muß der Staat aber um so unbedenklicher für berechtigt erachtet werden,

als es sonst von jedem politischen Vereine abhängen würde, durch Verlegung seines Sitzes nach einem außerhalb des Staates liegenden Orte seine Mitglieder von der ihnen unzweifelhaft obliegenden Verpflichtung zu entbinden, innerhalb des Staates die Vereinsgesetze desselben zu beobachten."

Durch Schreiben vom 14. Januar 1876 gab Felix v. Loe den Mitgliedern Nachricht von der letztinstanzlichen Entscheidung; der Vorstand beschloß in einer nach Mainz berufenen Generalversammlung vom 16. Februar 1876 die Auflösung des Vereines. Der Kulturkampf hatte eine neue Ruine geschaffen. Felix v. Loe war nicht in Verlegenheit, wie er die ihm gewordene Muße benützen solle; er hatte in Wesel eine Festungshaft von sechs Monaten abzubüßen.

Durch die Vernichtung des Mainzer Vereins hatten die Kulturkämpfer nicht viel gewonnen. Noch bestand für die deutschen Katholiken eine andere Möglichkeit, zu Rat und Tat zusammenzutreten; die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands, schon seit dem Jahre 1848 hochverdient um die kirchliche Freiheit, wurden wiederum ein wichtiger Brennpunkt der katholischen Aktion. Widriger Verhältnisse wegen hatte in den Jahren 1873 und 1874 eine Generalversammlung nicht abgehalten werden können. Um so größer und freudiger war die Beteiligung an dem für den Anfang September 1875 nach Freiburg i. Br. berufenen Katholikentag. Es war die Tagung, wo zwei der ehrwürdigsten Vorkämpfer der Kirchenfreiheit, ein Bischof und ein Laie, zum letzten Male zu den Vertretern des katholischen Deutschland sprachen, Bischof v. Ketteler und Hofrat v. Buß. Der Freiburger Katholikentag hatte naturgemäß den aller Herzen bewegenden Kirchen- und Schulkampf zum Hauptthema seiner Verhandlungen; darin glich ihm die nächstjährige Tagung, die zu München stattfand (11.—14. September). Das Silberjubiläum der deutschen Katholikenversammlungen führte im September 1877 eine große Schar hervorragender Katholiken in die schöne Mainstadt Würzburg. Die dortige 25. Generalversammlung empfand schmerzlich

den wuchtigen Druck der kirchenpolitischen Lage, aber sie war voller Zuversicht auf den Sieg der von der Kirche vertretenen Prinzipien, die in meisterhafter Klarheit von Dr Christoph Moufang dargelegt wurden. Über die Pflichten der Katholiken in der augenblicklichen schweren Notlage sprach der Kaplan Dr Schmitz aus Düsseldorf; sofort erkannte in ihm die Versammlung den gottbegnadeten Redner[1].

In derselben Versammlung beleuchtete Pfarrer Dr Westermayer aus München die Armseligkeit der Vorstellungen, die das feindliche Lager hinsichtlich des katholischen Klerus und des katholischen Volkes gehegt habe. Es scheine, so sagte er, als ob die Gegner von dem katholischen Klerus die Meinung hegten, er glaube nur, weil er bezahlt werde. „Wenn also das Geld nicht mehr fließe, so höre auch der Glaube auf zu fließen." „Die Gegner meinen: wenn sie die Bischöfe aus dem Lande verbannten, dann sei auch der Glaube schon verbannt, und wenn sie die Geistlichen einsperren, so werde gewiß auch das, was man inneres Leben nennt, auf Null herabsinken." Welche Erwartungen habe der Liberalismus an das Gesetz betreffend die Pfarrerwahlen durch die Gemeinden geknüpft, wie habe man gehofft, daß alsbald zwischen den Geistlichen und den Laien eine vollständige Trennung Platz greifen werde. Welch kläglichen Schiffbruch aber hätten all diese Hoffnungen gefunden, wie vollständig ununterrichtet seien die Liberalen über das katholische Volk gewesen, über seinen Glauben, seine Hoffnung, seine Liebe[2].

In Wahrheit, was geplant war, den Glauben der Katholiken Preußens zu mindern und zu zerstören, hat dazu dienen müssen, diesen Glauben zu mehren, zu stärken, zu befestigen. Ein sozialdemokratischer Beobachter hat im Herbste 1874 über diesen Punkt sehr nachdenkliche Sätze niedergeschrieben: „Der Kulturkampf hat

[1] J. May, Geschichte der Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands[2], Köln 1904, 220 ff.

[2] Verhandlungen der 25. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands 1877, 226 ff.

zwei Wirkungen, die von den Kulturkämpfern jedenfalls nicht vorausgesehen worden sind: auf der einen Seite stärkt er den Katholizismus in fast beängstigender Weise, auf der andern Seite schwächt er den Protestantismus, ja löst ihn in rapidester Weise auf." Der Autor wirft die Frage auf, woher diese so ganz verschiedene Wirkung auf die zwei Konfessionen rühre, und meint: „Der Katholizismus ist noch eine Religion, und der Protestantismus ist keine Religion mehr. . . . Natürlich gibt's viele Protestanten, die Religion haben, und viele Katholiken, die keine haben. Allein im Durchschnitt läßt sich sagen: der Katholik glaubt, der Protestant glaubt nicht. Der Gläubige wird durch jeden Angriff auf seinen Glauben in diesem seinem Glauben befestigt; anders der Ungläubige, der durch Angriffe auf das, was er nur gewohnheitsmäßig oder aus Konnivenz Glauben nennt, vollends gleichgültig gemacht wird. . . ." „Jeder Hieb", so meinte das sozialistische Blatt, „der während des Kulturkampfes gegen den Katholizismus geführt worden ist, hat auch den Protestantismus getroffen."[1]

Siebenundvierzigstes Kapitel.

Die Schulära Falk.

Wenn Fürst Bismarck am 16. April 1875 im Abgeordnetenhause erklärte, die Aggression im Kulturkampfe werde er künftig „mehr der Schulbildung" überlassen, so bedeutete das keineswegs, daß die preußische Regierung es bislang unterlassen habe, den Kampf auch auf das Gebiet der Schule auszudehnen. War doch das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 mit seiner Tendenz, den katholischen Geistlichen die Lokal- und Kreisschulinspektion zu entziehen, eine der ersten Kampfmaßregeln gewesen; ihr war die Vertreibung der Ordensleute aus den Volksschulen unmittelbar (15. Juni 1872) gefolgt. Den von Ordensleuten geleiteten Privat-

[1] „Der Volksstaat", Leipzig, 29. November 1874. Vgl. Historisch-politische Blätter 1875 I 13 f.

schulen und Erziehungsanstalten hatte Dr Falk im Sommer 1874 dadurch den Boden zu entziehen gesucht, daß er die Behörden aufforderte, „für den Unterricht der gesamten vorhandenen schulpflichtigen Jugend überall durch Einrichtung öffentlicher Schulen Sorge zu tragen und dadurch das Bedürfnis nach Privatschulen zu beseitigen"[1]. In umfassendem Maße kam den gleichen Bestrebungen das Ordensgesetz vom 31. Mai 1875 entgegen, das alle Lehrorden zur Auswanderung verurteilte.

Das Schulaufsichtsgesetz hatte zur Wirkung, daß mit wenigen Ausnahmen die katholischen Pfarrer und Dechanten aus der Lokal- und Kreisschulinspektion entfernt wurden, während die evangelischen Geistlichen zumeist die entsprechenden Funktionen behielten. Vielerorts wurden Inspektoren evangelischer Konfession mit der Überwachung katholischer Schulen betraut. Die oft sehr einfachen Leute aus dem Laienstande, denen die Ortsschulinspektion übertragen wurde, erfreuten sich naturgemäß nur der dem Maße ihrer schultechnischen Kenntnisse entsprechenden Autorität; die köstlichsten Anekdoten über sie waren im Umlauf. Um so komischer wirkte es, wenn angesehenen und gebildeten Katholiken, die zur Schuldeputation gewählt worden waren, die staatliche Bestätigung versagt wurde „wegen mangelnder Schulbildung" oder wegen ihrer „kirchlich-politischen Gesinnung", „ihrer einseitigen kirchlichen Richtung"[2].

Zur Veranschaulichung der bei Vergebung der Lokalschulinspektion befolgten Regierungspolitik diene die Statistik, die der Zentrumsabgeordnete Dr A. Franz am 15. März 1876 im Abgeordnetenhause[3] vortrug. In der Zeit vom 1. Oktober 1872 bis zum 31. Dezember 1874 erhielten 850 katholische Schulen des Regierungsbezirks Oppeln neue, weltliche Lokalinspektoren. Davon waren 364 Landwirte, 44 Forstleute, 32 Gymnasial-

[1] A. Siegfried, Aktenstücke 309 f.
[2] Vgl. F. Dittrich, Der Kulturkampf im Ermlande 253 f.
[3] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1876 I 665.

und Realschullehrer, 20 Juristen, 87 Amtsvorsteher oder Bürgermeister, 4 Militärs, 30 Ärzte und Apotheker, 28 Berg- und Hüttenbeamte, 10 Gewerbetreibende, 6 Steuerbeamte, 37 Kassenbeamte, 10 Kreissekretäre usw. Auch in denjenigen Lehrerkreisen, die der ehemaligen geistlichen Schulaufsicht ohne Liebe gegenübergestanden hatten, wurden über Ernennungen solcher Art Stimmen heftigster Entrüstung laut. Es war offensichtlich ein großes Unglück für die Schule, daß auch sie in die antiklerikale Frontstellung des Staates hineingerissen wurde.

Eine echt Falksche Kulturkampfleistung stellte „der Erlaß in Betreff des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen" vom 18. Februar 1876 dar[1]. An der Spitze stand der Satz: „Der schulplanmäßige Religionsunterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter staatlicher Aufsicht erteilt. Die Erteilung dieses Unterrichtes liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben." Wo bisher der Geistliche den Unterricht im Katechismus, der Lehrer den in der biblischen Geschichte erteilt habe, könne es dabei verbleiben unter der Voraussetzung, „daß der Geistliche in Bezug auf seine Stellung zum Staat der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden, pflichtmäßig entspricht." Über Differenzen zwischen Lehrern und Geistlichen hinsichtlich des Religionsunterrichtes entscheidet die staatliche Schulaufsichtsbehörde. Wenn die Verfassung (Art. 24) den Religionsgesellschaften die Leitung des Religionsunterrichtes zuerkenne, so besage dies nicht, daß ein Geistlicher ohne weiteres ein Recht habe, diese Leitung zu beanspruchen. In der Regel aber sei der „gesetzlich bestellte Ortspfarrer" als zu

[1] R. Siegfried, Aktenstücke 315 ff.

dieser Leitung berufen zu erachten. „Sowohl der Ortspfarrer als auch der sonst von dem kirchlichen Obern zur Leitung des Religionsunterrichtes bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, solange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt."

Die Rechte, die dem Pfarrer eingeräumt sind, werden folgendermaßen bestimmt: „Der als Organ der betreffenden Religionsgesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist berechtigt, dem schulplanmäßigen Religionsunterrichte in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und, soweit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und fachmäßig erteilt wird, und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben; ferner den Lehrer, jedoch nicht in Gegenwart der Kinder, sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden in Bezug auf den Religionsunterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungsprüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Zensur in der Religion mit festzustellen."

Bezüglich des „kirchlichen Beicht- und Kommunionunterrichtes" wird bestimmt, daß durch ihn der schulplanmäßige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden dürfe. Die Benutzung des Schullokals für den Beicht- und Kommunionunterricht ist zu versagen, wenn „ein von der Leitung oder Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes ausgeschlossener Geistlicher gegründeten Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um den schulplanmäßigen Unterricht zu erteilen".

Wie sehr diese Verordnung auf dem Prinzip der ausschließlichen Staatsallmacht aufgebaut war, zeigte besonders die eine Zensur des katholischen Dogmas erstrebende Bestimmung, die der Schulaufsichtsbehörde die Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre „insoweit" zuerkannte, „als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen

Pflichten zuwiderläuft". Wohin das führen konnte, lehrt ein Erlaß, in dem einem Geistlichen des Kreises Essen der Zutritt zum Schullokale verboten wurde, weil er im Kommunionunterrichte die von der ganzen Kirche gutgeheißene Herz-Jesu-Andacht empfohlen hatte. „Überhaupt", so sagte der Erlaß, „sollte man sein Augenmerk darauf richten, daß nur solche Geistliche die Schullokale betreten, die durch ihre Haltung beweisen, daß sie für solche Dinge keine Propaganda machen." [1]

Unhaltbar war das Prinzip, daß, im flagranten Widerspruch zum Herkommen und zur Natur der Sache, der Lehrer als Staatsorgan zum eigentlichen Träger des religiösen Unterrichtes gemacht wurde. Solange noch eine geordnete bischöfliche Verwaltung in Preußen bestand, war zu den Entlassungsprüfungen der Schulamtskandidaten ein bischöflicher Kommissar erschienen, der den Kandidaten nach Bestehen des Examens die missio canonica zur Erteilung des Religionsunterrichtes verlieh. Die Kirchenbehörde mußte aber außerdem noch die Möglichkeit besitzen, über die fortdauernde Rechtgläubigkeit und sittliche Qualifikation des Lehrers sich die nötigen Garantien zu verschaffen. Das alles war im Kulturkampfe weggefallen; ohne jede Vereinbarung mit den kirchlichen Behörden hatte der Staat einseitig den katholischen Pfarrern eines ihrer wertvollsten Rechte genommen, das Recht, in ihren Pfarreien den Unterricht in der katholischen Glaubens- und Sittenlehre persönlich zu erteilen.

Die Wirkung des Falkschen Erlasses bestand darin, daß an allen Orten, wo dem Pfarrer die Lokalschulinspektion genommen worden war, ihm auch der schulplanmäßige Religionsunterricht entzogen wurde; das traf denn die weitaus überwiegende Mehrheit aller katholischen Gemeinden in Preußen. Der wackere katholische Lehrerstand hat in jenen Jahren durchweg sich als der Kirche treu erwiesen und ihr wichtige und unvergeßliche Dienste geleistet. Aber

[1] (J. Ibach), Der Kulturkampf vor dem Richterstuhle seiner eigenen Gesetze, Luxemburg 1877, 82.

alles das konnte die katholischen Priester nicht darüber trösten, daß ein über alle Maßen wichtiger Wirkungskreis ihnen durch staatliche Willkür war verschlossen worden.

Dieselbe Willkür der Behörden setzte auch den religiösen Übungen der Schulkinder die mannigfachsten Behinderungen entgegen, zumal dem täglichen Besuche der heiligen Messe, dem regelmäßigen Empfang der Sakramente, dem Beitritt zu frommen Vereinen. Ganz nervös wurden die Behörden, wenn nach der Schulmesse Gebete für den Heiligen Vater und die bedrängte katholische Kirche verrichtet wurden. Zur „Erhaltung des Ansehens der Staatsgewalt" mußte den Lehrpersonen sofort verboten werden, die Kinder beim Besuche solcher Gottesdienste zu begleiten. An Sonn- und Feiertagen durften Lehrer und Lehrerinnen mancherorts die Begleitung und Überwachung der die Kirche besuchenden Kinder keinesfalls übernehmen, da nach einem Ausspruche bureaukratischer Weisheit „an diesen Tagen das Kind der Familie angehört, und diese allein für dessen religiöse Angewöhnung zu sorgen hat" [1].

Große Erregung riefen die in der Ära Falk so erfolgreich auftretenden Bestrebungen, die Volksschule zu simultanisieren, ebenso sehr unter den konservativen Protestanten, wie besonders unter den Katholiken hervor. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß Dr Falk selber in der Frage der Simultanschule sich sehr zurückhaltend gezeigt hat. Immerhin hatten die Gegner der konfessionellen Schule ihre helle Freude an einer Verfügung des Kultusministers vom 15. Oktober 1872, die lautete: „Wo an einem Orte mehrere einklassige (konfessionelle) Schulen bestehen, ist deren Vereinigung zu einer mehrklassigen Schule anzustreben." Die Agitation, die von Liberalen in Staat und Gemeinde für die Simultanschule in Szene gesetzt wurde, fand Unterstützung auch an einzelnen Regierungskollegien, die, wie von sehr sachkundiger Seite versichert wird, der Meinung waren, „sie täten dem Minister einen Dienst, wenn sie zur Errichtung paritätischer

[1] E. Deutschmann, Die Schulära Falk, Frankfurt 1884, 281 f.

Schulen Anregung gäben und den bezüglichen Anträgen der Beteiligten fördernd entgegen kämen“ [1].

Organe der Staatsregierung haben sich in der Tat an sehr vielen Orten die größte Mühe gegeben, die bestehenden konfessionellen Schulen in simultane umzuwandeln und in diesem Sinne die lokalen Schuldeputationen zu beeinflussen, zumal dadurch, daß man für den Fall solcher Umwandlungen staatliche Zuschüsse in Aussicht stellte. Natürlich wurde immer wieder betont, daß eine solche Umwandlung „im unterrichtlichen Interesse“ erwünscht sei; aber über die kulturkämpferische Seite der Angelegenheit war ein Zweifel um so weniger möglich, als aus protestantischen Kreisen mancherlei unvorsichtige Stimmen laut wurden, die der Simultanschule zujubelten als „dem Mittel, das Volk zu evangelisieren“ [2]. Die Bedenken der Katholiken wurden noch vermehrt, wenn sie sahen, daß in den städtischen Kollegien gerade die ausgesprochensten Liberalen die Lobredner der Neuschule waren, und in solchen Neubildungen eine erschreckende Disparität zu ungunsten der Katholiken zu Tage trat.

Im ganzen wurden unter dem Ministerium Dr Falk 382 „paritätische“ Volksschulen mit 2049 Lehrern eingerichtet.

Als überaus auffallend mußten die Katholiken auch Dr Falks Anordnungen bezüglich der Schullesebücher bezeichnen. Der Kultusminister wollte alle Lesebücher verbannt wissen, die „einen einseitig konfessionellen Charakter“ trügen. Die Lesebücher aber, die in dem betreffenden Erlasse für evangelische Schulen empfohlen wurden, hatten sämtlich das Merkmal der einseitigsten protestantischen Auffassung an sich und verletzten in den religiös-geschichtlichen Aufsätzen die Katholiken aufs tiefste. Als eine große Anzahl westfälischer Pfarrer zwecks der Entfernung derartiger Lesebücher, die zahlreiche, den konfessionellen Haß schürende Aufsätze enthielten,

[1] K. Schneider, Ein halbes Jahrhundert im Dienste von Kirche und Schule, Berlin 1900, 367.

[2] Vgl. F. Dittrich, Der Kulturkampf im Ermlande 311.

beim Ministerium vorstellig wurden, erhielten sie den Bescheid, es sei aus ihrer Eingabe kein Anlaß zu weiteren Verfügungen zu entnehmen [1].

Noch bedeutungsvoller war ein anderer Beschwerdepunkt. Ohne die geringste Rücksprache mit den kirchlichen Stellen verbot Dr Falk den Gebrauch der seit vielen Jahrzehnten in konfessionellen Schulen eingeführten Schumacherschen Biblischen Geschichte. Als das Zentrum dieserhalb den Kultusminister interpellierte (12. März 1875), erhielt dieser einen eifrigen Sekundanten in Professor Virchow, der ausführte, was man vom „sehr vereinsamten römischen Standpunkt aus“ als biblische Geschichte bezeichne, sei in Wirklichkeit „biblische Mythologie“. Den jungen Lehrern müsse „historische Kritik“ beigebracht werden, damit sie nicht zu willenlosen Werkzeugen der Hierarchie würden. Ein anderer Fortschrittsmann aber, Franz Duncker, bezeichnet es als eine „Abnormität“, wenn ein Minister „einseitig ein Religionslehrbuch entfernen kann, in welchem der dogmatische Lehrbegriff der betreffenden Konfession enthalten sein muß, und wenn dies ein Kultusminister ist, der einer andern Konfession angehört“ [2].

Eine unerschöpfliche Quelle von Klagen auf seiten der Katholiken im Osten der Monarchie war der schon seit 1872 bestehende Konflikt wegen des Gebrauches der polnischen Sprache beim Religionsunterrichte. Der von der Regierung festgehaltene Standpunkt, daß für Kinder mit Polnisch als Muttersprache in der Mittel- und Oberstufe der Religionsunterricht deutsch erteilt werden müsse, war und blieb eine pädagogische Monstrosität. Die Regierung selber hatte, ehe der „Kulturkampf“ ausgebrochen war, das Prinzip vertreten, „nur die Muttersprache könne das geeignete Mittel sein, Unterrichtsstoffe, welche das tiefinnerste Leben erbauen und befruchten sollen, den Kindern zuzuführen“.

Ihre vielbeklagte Politik in der Sprachenfrage verfolgte die Regierung auch in Oberschlesien, wo der Vorwand angeblicher

[1] N. Siegfried, Aktenstücke 329 ff.

[2] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875 I 748.

nationalpolnischer Gefahren ganz versagte, und der Klerus, deutsch erzogen und des Polnischen fast entwöhnt, am liebsten auch deutsch unterrichtet hätte, wenn es irgendwie seelsorgerlich hätte verantwortet werden können. Der Abgeordnete Dr A. Franz schilderte (12. März 1875) im Abgeordnetenhause die oberschlesischen Verhältnisse und schloß seine Darlegungen mit den Worten: „Es läge im Interesse des Klerus, wenn er bloß in deutscher Sprache unterrichten und predigen und die gottesdienstlichen Funktionen verrichten könnte, aber er kann es nicht, weil das Volk polnisch spricht, und so lange ein Volk seine Muttersprache hat, ist es meiner Überzeugung nach eine heilige Pflicht, daß dieses Volk in dieser Sprache gebildet und entwickelt wird zu einer höheren Kultur.“[1] Leider aber hörte die Regierung nur auf die Informationen ihrer einseitigen Vertrauensmänner; die so wohlgegründeten Beschwerden der polnisch sprechenden Katholiken konnten Abhilfe nicht erlangen. —

Für die Gymnasien hatte die Kulturkampfära vielerlei Beeinträchtigungen des religiösen Geistes zur Folge, der vordem als die notwendige Grundlage aller wahren Bildung gegolten hatte. Das Verbot, das der Kultusminister Falk hinsichtlich der frommen Vereine, der Gymnasiastenkongregationen, ausgesprochen hatte, wurde von katholischen Eltern um so peinlicher empfunden, als derselbe Minister eine Gymnasiastenvereinigung „Walhalla“ gestattete, deren „Organ“ bald Aufsätze voller „Blödsinn und Frivolität“ brachte, wie Freiherr v. Schorlemer-Alst am 30. Januar 1874 im Abgeordnetenhause ausführlich nachwies[2]. Der Abgeordnete Dr Franz sah sich veranlaßt, in demselben Hause der Volksvertretung festzustellen (13. März 1876), „daß die vielfach an einzelnen Gymnasien hervorgetretenen Agitationen in ‚altkatholischem‘, ‚staatskatholischem‘, kurz in antikirchlichem Sinne einen üblen Eindruck auf katholische Eltern gemacht haben“; so

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875 I 723 ff.
[2] Ebd. 1873/74 I 942 ff.

sei es denn leicht zu erklären, daß neuerdings sehr viel weniger Katholiken die Gymnasien frequentierten[1]. Gelegentlich der Beratung des Kultusetats sprach Ludwig Windthorst (14. Januar 1879) sein Bedauern darüber aus, daß es an den Gymnasien so sehr an Zucht fehle, wie besonders die Existenz zahlreicher geheimer Schülerverbindungen beweise. Dafür seien auch einzelne Verfügungen der Kultusverwaltung verantwortlich; besonders wies der Redner auf die Tatsache hin, „daß man die Teilnahme an den religiösen und kirchlichen Übungen, welche man den ‚jungen Herren‘ ersparen will, mehr und mehr beschränkt hat“[2].

Auch die Simultanisierungsbestrebungen, die unter Dr Falks Regime auf dem Gebiete der Volksschule so deutlich zutage getreten waren, gewannen Ausdehnung auf das Gymnasialwesen. Es heißt dem klaren Tageslichte widersprechen wollen, wenn einzelne Parteimänner versuchen darzutun, das preußische höhere Schulwesen der älteren Zeit kenne keine konfessionelle Trennung. Friedrich der Große hatte ausdrücklich einige Gymnasien als katholische bestimmt, andere als reformierte. Auch im 19. Jahrhundert waren noch Gymnasien mit spezifisch katholischem oder evangelischem Charakter gegründet worden. Aber schon vor dem Ausbruche des Kulturkampfes hatte der Liberalismus sich angelegentlichst bemüht, alle Gymnasien in paritätische Anstalten umzuwandeln. Diesen Bestrebungen entstammte die Schrift Dr Gneists „Die konfessionelle Schule. Ihre Unzulässigkeit nach preußischen Landesgesetzen....“[3] Der Dialektiker Gneist hatte allerdings den Vorteil, nachweisen zu können, daß das Allgemeine Landrecht die modernen, dem 18. Jahrhundert nicht geläufigen Bezeichnungen „konfessionell“ und „Konfessionalität“ nicht kenne; aber die Tatsache, daß in vielen Städten konfessionelle Anstalten bestanden, war damit nicht aus der Welt geschafft. Trotzdem wagte derselbe Abgeordnete Gneist, der es

[1] Ebd. 1876 I 587 ff. [2] Ebd. 1878/79 I 591.
[3] Berlin 1869.

weiterhin, ohne Widerspruch zu erheben, zuließ, daß im Abgeordnetenhause für Gymnasien mit ausgesprochen evangelischem oder katholischem Charakter Staatsmittel bewilligt wurden, die Existenz konfessioneller Gymnasien als „pseudoisidorisch" zu bezeichnen.

Gleich Gneist war auch Dr Falk kein Freund konfessioneller Gymnasien. In vielen Fällen verlangte er, daß Anstalten ihren konfessionellen Charakter aufzugeben hätten, falls sie Staatszuschüsse wünschten, oder wenn ein Progymnasium zu einem Vollgymnasium erweitert werden sollte. Diese Zumutungen ergingen hauptsächlich an katholische Anstalten. So kam es, daß im Jahre 1897 in Preußen 62,45% der höheren Anstalten evangelisch, 12,45% katholisch, 25,1% simultan waren; seit 1872 war überhaupt kein einziges katholisches Gymnasium mehr anerkannt worden, wohl aber viele protestantische.

Eine sehr wohl begründete weitere Beschwerde der Katholiken hinsichtlich des Gymnasialwesens trug Windthorst am 11. März 1875 vor, indem er entschiedenst einen Übergriff Dr Falks zurückwies, der, ohne die kirchlichen Behörden auch nur zu befragen, eigenmächtig das bislang in Gebrauch gewesene „Lehrbuch der katholischen Religion für höhere Lehranstalten" von Bischof Dr Konrad Martin abgeschafft hatte. Der Minister verteidigte die Maßregel damit, daß das Buch methodische Mängel aufweise, mitgewirkt habe aber auch ein anderes Moment, auf das, so sagte er wörtlich, „der von meinen Lippen eigentlich wohl kaum je gekommene Ausdruck ‚Kulturkampf' Anwendung haben mag". Was es bedeute, wenn der protestantische Kultusminister einseitig die Auswahl der katholischen Religionslehrbücher treffe, suchte der Zentrumsführer der unbelehrbaren Mehrheit klar zu machen; sein Versuch blieb selbstverständlich ohne Erfolg.

Das Zentrum stand mit seiner Beurteilung der Falkschen Schulpolitik keineswegs allein. Über das Wirken des Kultusministers wurden auch aus Kreisen gläubiger Protestanten vielerlei sehr kritische Urteile geäußert. Ein so erfahrener Schulmann wie

Geheimrat Ludwig Wiese[1] suchte Dr Falks schulpolitische Eigenart zunächst durch den Vergleich zu den bisherigen Traditionen des Kultusministeriums verständlich zu machen: „Seine Vorgänger", so schrieb Wiese, „wollten der religiösen Bestimmung der Schule durch positive Anordnungen dienen; die seinigen waren überwiegend negativer Art." Sehr zutreffend ist das Urteil des ehemaligen vortragenden Rates, wenn er in Falks Ministerialtätigkeit eine vorherrschend politische Tendenz und juristische Verwaltungsweise als Grundzug nachweist: die das Leben der Menschen in der Tiefe bewegenden und regierenden geistigen Mächte und deren Reaktionskraft seien von dem Minister zu wenig beachtet worden. Dr Falk sei dafür zu sehr liberaler Subjektivist gewesen, dem die Religion durchaus Privatsache sein mußte: was der einzelne glaube, gehe niemanden etwas an, gehe auch sein Amt nichts an. Das Fazit seiner Betrachtungen über die Schulära Falk zieht Ludwig Wiese mit den Worten: „Wenn irgend wer, so habe ich Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, daß der Minister Falk das Beste der Schule mit dem aufrichtigsten Eifer suchte und wollte; aber seine Ansicht von ihrer Bestimmung stand fortwährend ausschließlich unter der Herrschaft seines politischen Urteils und Strebens. So hat er wider seinen Willen dazu getan, daß eine vom christlichen Glauben und christlicher Sitte abgewandte Strömung weiter in die höheren Schulen eingedrungen ist. Der Liberalismus hatte dafür den Ausdruck: ‚Seine Verwaltung habe das höhere Schulwesen, indem sie Fesseln und Schranken beseitigte, mit dem Geiste der Humanität erfüllt.' Man konnte nicht hindern, daß aus den Maßregeln der Regierung unrichtige Schlüsse auf ihre Absichten gezogen wurden; mehrmals hörte ich von Direktoren, daß Lehrer sich für ein in kirchlicher und politischer Beziehung unpädagogisches Verhalten und Auftreten darauf beriefen: ‚Warum denn nicht? Jetzt weht von oben ein anderer Wind.'"[2]

---

[1] L. Wiese, Lebenserinnerungen und Amtserfahrungen II, Berlin 1886, 65. [2] Ebd. 72.

Die preußischen Katholiken über die Ziele und Erfolge der kulturkämpferischen Schulpolitik aufzuklären und zur Gegenwehr zu vereinigen, wurde im Jahre 1879 der Kanisiusverein gegründet, der in Mainz seinen Sitz hatte. Freiherr Felix v. Loe hatte mit seinem unermüdlichen Eifer einen überaus stattlichen Vorstand geworben, an dessen Spitze zu treten er alsbald berufen wurde. Der Kanisiusverein wollte die katholische Jugend, die Hoffnung der Kirche wie des Vaterlandes, gegen den modernen unchristlichen Geist schützen, vor allem durch das Mittel vereinten Gebetes, dann durch direkte Bekämpfung einer antikirchlichen Schulpolitik. Die Zahl der Vereinsmitglieder belief sich im September 1880 auf 60000, im März 1881 gar auf 75000. Der Verein stellte an seine Mitglieder nur ganz geringfügige finanzielle Anforderungen; die Drucksachen wurden durch freiwillige Beiträge bestritten, die Vorstandsmitglieder nahmen für ihre Unkosten keine Entschädigung in Anspruch.

Die Konstanzer Generalversammlung der Katholiken Deutschlands (13.—16. September 1880) nahm hinsichtlich des Kanisiusvereins die folgende bedeutsame Resolution an: „Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der Katholiken, durch Gebet und Arbeit die Schule aus den Händen des modernen Staates zu befreien und die Beseitigung eines Staatsschulsystems zu erstreben und durchzusetzen, durch welches die unveräußerlichen Rechte der Kirche und der Eltern auf den Unterricht und die Erziehung verletzt werden und die Heranbildung der Jugend zu christlicher Gesittung und wahrer Wissenschaft aufs äußerste gefährdet wird. Den Katholiken Deutschlands wird daher die Beteiligung an dem Kanisiusverein zum Schutze der religiösen Erziehung der Jugend, sowie die Unterstützung desselben in der Erfüllung seiner wichtigen Aufgabe dringend ans Herz gelegt."

Ein literarisches Denkmal des Vereins sind die „Kanisiusvereinsbroschüren"[1], die für die Kenntnis der katholischen Prinzipien

[1] F. J. Knecht, Die Staatserziehung ist im Prinzip verwerflich. Derſ., Die Staatserziehung ist in ihren Folgen verderblich. Derſ., Die Lösung der Schulfrage und der Kanisiusverein, Freiburg 1880 f [Kanisiusvereinsbroschüren 1—3].

hinsichtlich der Schulfrage eine dauernde Bedeutung in Anspruch nehmen durften. Der Verein ließ es sich angelegen sein, auch auf die wertvollen Arbeiten, welche die Jesuitenpatres L. v. Hammerstein[1] und Pachtler[2], Pfarrer Dr Schulte[3] in Erwitte u. a. über einschlägige Themen veröffentlicht hatten, immer wieder die öffentliche Aufmerksamkeit zu lenken.

Achtundvierzigstes Kapitel.

Kulturkampf, innere und äußere Politik.

Dr Heinrich v. Sybel, Professor der Geschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Bonn, wurde selbst im Kreise seiner nationalliberalen Gesinnungsgenossen belächelt wegen seiner wahnwitzigen Furcht, die bitterbösen „Ultramontanen" würden demnächst das Deutsche Reich unterminieren und in Stücke sprengen. Es war wohlbegründet, wenn Christoph v. Tiedemann über Sybel äußerte, dieser sehe überall Gespenster und suche hinter jedem Ofen einen Mephisto[4].

Diese seine Monomanie hatte den Professor zu einem der erbittertsten Kulturkämpfer im preußischen Abgeordnetenhause gemacht. Seine krankhafte Veranlagung bewog ihn auch dazu, im Rheinland eine eigene Organisation für die Zwecke des Kulturkampfes zu schaffen, den Deutschen Verein, der am 6. April 1874 ins Leben trat.

Zweck des Vereins sollte die „Aufklärung des bigotten rheinischen Volkes" sein; dieserhalb sollte vor allem versucht werden, auf die Volksschullehrer Einfluß zu gewinnen. Selbstverständlich

[1] L. v. Hammerstein, Die Schulfrage, Freiburg 1877.

[2] G. M. Pachtler, Das göttliche Recht der Familie und der Kirche auf die Schule, Mainz 1879.

[3] F. X. Schulte, Geschichte der ersten sieben Jahre des Kulturkampfes. Erste Abteilung: Der Schulkampf, Essen 1879.

[4] Chr. v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II 8.

verlangte der „Deutsche Verein“ die „Fortsetzung, Vertiefung und Verbesserung der kirchenpolitischen Gesetze“, zumal aber rücksichtsloseste Durchführung der Kulturkampfgesetzgebung. Hierüber sprach H. v. Sybel in der ersten Generalversammlung des Vereins (3. Oktober 1875) die vielsagenden Sätze: „Vieles ist geschehen, vieles ist noch zu tun. Eine ansehnliche Zahl von Beamten verschiedener Dienstzweige, die mit der Pflege der nationalen Interessen und der Sicherung des Volkes gegen römische Herrschsucht betraut sind, kommt dieser Pflicht nur schlaff und lau oder zum Scheine und heuchlerisch nach. Nach wie vor wird es eine der Aufgaben des Vereins sein, hierhin gehörige Tatsachen an das Licht der Öffentlichkeit zu bringen und dadurch auf einem äußerst wichtigen Gebiete das nationale Wohl fördern zu helfen.... Die einfache Frage ist die: Soll der italienische Oberpriester oder der Deutsche Kaiser unser höchster Gebieter sein? Kann unser nationales Gemeinwesen Beamte ertragen, die bei dieser Frage sich für den italienischen Pontifex entscheiden?“ [1]

In Ausführung dieses Progammpunktes kam H. v. Sybel dazu, ein weitverzweigtes Spionage- und Denuntiationssystem zu unterhalten.

Nicht wenig eifrig verlegte sich der Deutsche Verein auf die Kolportage. Im Jahre 1874/75 vertrieb oder verschenkte er 323000 Exemplare seiner Agitationsschriften, von denen nur einzelne Titel hier genannt seien: „Die preußischen Maigesetze und die katholische Kirche“, „Katholiken, was hat man aus eurer Religion gemacht?“ „Aufruf an die katholischen Landwehrmänner“, Froschammers „Fels Petri“, „Über die Pfarrerwahlen“, „Pfarrer und Schullehrer“ [2]; die meisten Schriften hatte V. v. Zuccalmaglio verfaßt, der „alte Fuhrmann“, dem gelegentlich Dr H. Cardauns [3] eine so tüchtige Abfuhr angedeihen ließ.

[1] „Bonner Zeitung“, 10. Oktober 1875, 2. Blatt.

[2] „Kölnische Volkszeitung“ 1874, Nr 354, 1. Blatt.

[3] „Der alte Fuhrmann“, heimgefahren von einem rheinischen Antiquarius, Köln 1875.

Über die Wirksamkeit dieser Kolportage hatte man selbst innerhalb des Vereins keine hohe Meinung. Man fand, daß der Verein zu wenig „populäre“ Federn zur Verfügung habe; der Schriftführer, Professor Held, konstatierte in seinem Jahresbericht vom 21. Februar 1875, „daß es einer reinen Oppositionspartei, die nur kritisiert und negiert, wie die Ultramontanen und Sozialdemokraten, leichter ist, spannend, aufregend und witzig zu sein, als uns“.

Eine höchst illiberale Seite der Tätigkeit dieser liberalen Vereinigung war ihr Bestreben, dafür Stimmung zu machen, daß den westlichen Provinzen die von den Prinzipien des Liberalismus so nachdrücklich geforderte Selbstverwaltung vorenthalten bleibe. Die Thronrede bei Eröffnung des Landtages (16. Januar 1875) hatte einen die Ausdehnung der Verwaltungsreorganisation auf alle Provinzen verheißenden Passus enthalten, die entsprechenden Vorlagen waren bereits im Ministerium des Innern ausgearbeitet: Provinzialordnung, Kreisordnung und Landgemeindeordnung für die westlichen Provinzen. Der Präsident des Deutschen Vereins aber, H. v. Sybel, setzte nach Chr. v. Tiedemanns Ausdruck „Himmel und Erde gegen eine rheinische Provinzial- und Kreisordnung in Bewegung“ [1] und verstand es, den Fürsten Bismarck gegen das Projekt einzunehmen. Der Fürst äußerte am 18. Januar 1875 in einer vertraulichen Besprechung mit Chr. v. Tiedemann, der damals Landrat in dem rheinischen Kreise Mettmann war, er werde niemals zu Reformen die Hand bieten, die seine innere Politik erschwerten. „Gewinne ich wirklich die Überzeugung, daß die neuen Gesetze, wenn auch nur indirekt, zur Förderung der ultramontanen Bewegung dienen, so setze ich ihnen mein Veto entgegen.“ Tiedemann verlangte nur einige Modifikationen der Vorlagen im „antiultramontanen“ Sinne und meinte, die „etwas arroganten“ Rheinländer, die sich für politisch reifer hielten als die Brandenburger und Sachsen, würden tief

[1] Chr. v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II 1.

verstimmt sein, wenn man sie geringer taxieren wollte als die östlichen Landsleute[1]. Professor v. Sybel jedoch wußte trotz des Widerspruchs einflußreicher Parteifreunde[2] seine Ansicht bei dem Ministerpräsidenten durchzusetzen.

Über die Motive, die ihn bei seinen Bemühungen geleitet hatten, sprach H. v. Sybel sich am 3. Oktober 1875 bei der Generalversammlung des Deutschen Vereins zu Köln ausführlich aus. Einem Volke, das noch nicht zu einem gewissen Maße von innerer Freiheit und Selbständigkeit herangewachsen sei, dürften in keiner Weise politische Freiheitsrechte erteilt werden. Zunächst habe die Volksaufklärung in den Rheinlanden ihre Aufgabe zu lösen; auch die Staatsgewalt müsse helfen, die Bande zu zerreißen, die bislang das rheinische Volk gefesselt hätten. „Liberal ist es, den einzelnen von dem Joche des Aberglaubens, der Unduldsamkeit, der Geistesknechtschaft zu befreien. Liberal ist es, in nationalen Angelegenheiten den Willen der nationalen Mehrheit nicht durch dumpfe Vorurteile einiger Provinzen verkrüppeln zu lassen." Würden die Reformgesetze durchgeführt, so erhielte man im Rheinlande 300 klerikale Bürgermeister, 41 klerikale Kreisausschüsse und eine zu zwei Dritteln klerikale Mehrheit des Provinziallandtages. Bei solcher Sachlage halte er es für seine Aufgabe, seine geringen Kräfte „an jeder Stelle, zu jedem Zeitpunkte, bei jedem Anlasse" der rheinischen liberalen Minorität zur Verfügung zu stellen[3]. Diese Stellungnahme Sybels war nicht weiter verwunderlich; hat doch dieser sich „liberal" nennende Mann selbst den traurigen Mut gefunden, im Abgeordnetenhause (10. Februar 1875) von den „Übelständen", der „Absurdität" des gleichen allgemeinen Stimmrechtes für die Reichstagswahlen zu reden, auf Grund dessen so zahlreiche Mitglieder des Zentrums im Parlamente erschienen.

[1] Chr. v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II 6 ff.
[2] H. Oncken, R. v. Bennigsen II 273.
[3] „Bonner Zeitung", 10. Oktober 1875, 2. Blatt.

Professor v. Sybel verließ im Herbste 1875 Bonn, um an die Spitze der preußischen Archivverwaltung zu treten. Auch in Berlin blieb er die Seele des Deutschen Vereins, der ihn beim Scheiden zum Ehrenpräsidenten ernannt hatte. Es war für Sybel ein herber Kummer, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses immer wieder für die Einführung der provinzialen Selbstverwaltung im Westen eintrat, und selbst der Regierung die Gleichförmigkeit der Verwaltung in allen Provinzen willkommen gewesen wäre. Nach Fühlungnahme mit den amtlichen Kreisen jedoch hatte H. v. Sybel die Genugtuung, „konstatieren" zu können, daß die Regierung niemals eine rheinische Kreisordnung vorlegen oder annehmen werde, in der ihr nicht die Ernennung der Landbürgermeister und Ortsvorsteher vorbehalten sei; die ultramontanerseits erstrebte Wahl der Bürgermeister würde nur den klerikalen Einfluß stärken und erscheine der Regierung daher unannehmbar. Am 20. Mai 1877 versandte H. v. Sybel an die Geschäftsführer des Deutschen Vereins ein Zirkular, um sie über die Lage der Dinge zu unterrichten und ihr Votum hinsichtlich einer im Interesse der Liberalen modifizierten Kreisordnung einzufordern[1].

Wenige Wochen später ging dieser Brief durch die gesamte Presse; über den Deutschen Verein war eine vernichtende Katastrophe hereingebrochen. Der Verein hatte im Frühjahre 1877 einen Dr phil. Klemens Konitzer gedungen zum Zwecke, „staatsfeindliches Verhalten von Beamten im Dienste zu erkunden"[2]; die Mittel für die „Erkundungsreise" hatte der kölnische Logenbruder und „Gründer" Joh. Classen-Kappelmann[3] zur Verfügung gestellt, aus dem Besitz H. v. Sybels war dem Reisenden ein

[1] „Germania" 1875, Nr 233.
[2] Verhandlungen des Deutschen Vereins für die Rheinprovinz über die Konitzersche Sache, Bonn 1877, 16.
[3] Über ihn s. (anon.), Johann Classen-Kappelmann, ein politischer Charakter der Neuzeit, Köln 1877. Vgl. K. Konitzer, Mein Verhältnis zum Vorstand des Deutschen Vereins, Köln 1878, 8 ff.

Verzeichnis der in Frage kommenden Beamten mit Bemerkungen über ihre politische Qualifikation zugekommen. Einstweilen erhielt der Vorstand von dem tief verschuldeten Dr Konitzer anstatt brauchbaren Materials nur immer neue Gesuche um Geldvorschüsse. Aber Dr Konitzer war unterdessen doch nicht ganz müßig geblieben, an vielen Orten hatte er aus Quellen sehr unsauberer Art „Material" gegen Staats- und Gemeindebeamte gesammelt, die als lau und lässig in Ausführung der Kulturkampfgesetze galten. Die Angaben, die ihm bezüglich des Bürgermeisters Kemp von Münstereifel zugegangen waren, benutzte Konitzer zu einem Erpressungsversuch, der ihn vor die Bonner Zuchtpolizeikammer brachte. Diese verurteilte ihn am 5. Oktober 1877 zu $3^1/_2$ Monat Gefängnis unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr „in Anbetracht der eine niedrige Gesinnung bekundenden verwerflichen Handlung, die sich dadurch charakterisiert, daß der Beschuldigte für den Deutschen Verein die Rheinprovinz bereiste und auf Grund einer einseitigen Besprechung zahlreiche Notizen über Landräte, Bürgermeister und sonstige Beamte sammelte und für den Deutschen Verein das Ausspionieren und Denunzieren der Beamten über ihre Gesinnung in der kirchlich-politischen Frage besorgte, er aber als Lehrer und nach Maßgabe seiner Befähigung sicher sich bewußt sein mußte, wie gefährlich, verwerflich und verderblich dieses Treiben sei".

Von der Stunde ab hatte Heinrich v. Sybel seine Rolle als Nebenregent und Vormund der Rheinprovinz ausgespielt, gegen ihn und den gesamten Vorstand des Deutschen Vereins, der sich zum Großinquisitor der Rheinlande berufen geglaubt hatte, erging auch von nationalliberaler Seite aus das verdiente Strafgericht, Austrittsanmeldungen gingen dem Verein in Fülle zu.

In schärfster Weise stellte der Abgeordnete Freiherr v. Schorlemer-Alst am 7. November 1877 die Regierung zur Rede, die von Sybel und einem mit den niedrigsten Mitteln der Korruption arbeitenden Verein sich habe bewegen lassen, den Rheinlanden ihr gutes Recht vorzuenthalten. Als nicht weniger pikant fand

man im katholischen Lager die Tatsache, daß der Deutsche Verein in seiner Organisation genau dem Mainzer Verein deutscher Katholiken nachgebildet war; während der letztere einer rücksichtslosen Verfolgung ausgesetzt war, hatte sich der Deutsche Verein des vollen Sonnenscheines der behördlichen Gnade und Wohlgelittenheit erfreuen dürfen. —

Mit der von sehr beschränkter Einsicht zeugenden Auffassung, daß der Kulturkampf hauptsächlich deswegen keine Erfolge erziele, weil es in Preußen eine kleine Minorität von katholischen Beamten gebe, stand H. v. Sybel nicht vereinzelt. „Ich habe heute", so schrieb am 10. April 1875 der nationalliberale Parteiführer R. v. Bennigsen seiner Frau, „Bismarck bei Tisch und nach Tisch wiederholt auf das dringendste aufgefordert, endlich Eulenburg zu zwingen, alle die unfähigen oder geradezu klerikal gesinnten höheren Beamten, Präsidenten, Regierungsräte und Landräte am Rhein und in Westfalen zu beseitigen oder doch in protestantische Gegenden zu versetzen, welche fortwährend alle unsere gesetzlichen Maßregeln illusorisch und die Bevölkerung immer noch an dem Ernste der Aktion zweifeln machen. Bismarck hat das auch auf das bestimmteste in Aussicht gestellt."[1]

Auch der Vertrauensmann Bismarcks, Chr. v. Tiedemann, redete der Entfernung katholischer Beamten das Wort und fand es wünschenswert, „augenblicklich nur evangelische Landräte in der Rheinprovinz anzustellen". Der Fürst zeigte sich geneigt, nötigenfalls „eine Hekatombe von Landräten" zu opfern, beklagte sich aber einige Wochen später, daß er weder Falk noch den Grafen Eulenburg für die „Purifizierung des Beamtenstandes" gewinnen könne. Bismarck witterte auch hier wieder den seine Absichten durchkreuzenden Einfluß der Kaiserin Augusta: „In letzter Instanz regieren bei uns die Damen, und gegen Schürzen beißt Eulenburg nun einmal nicht: das ist das Geheimnis unserer inneren Politik."[2]

---

[1] H. Oncken, R. v. Bennigsen II 281.

[2] Chr. v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II 6 16 27.

Die Nationalliberalen säumten nicht, im Abgeordnetenhause den Eifer des Grafen Eulenburg aufzustacheln. Am 19. April 1875 richtete an ihn Dr Wehrenpfennig „die dringende Bitte", dafür zu sorgen, daß die Verwaltung mit der Gesetzgebung gleichen Schritt halte; nicht die katholischen, aber die ultramontanen Beamten seien aus ihren Ämtern zu entfernen. Mit Beamten, die nicht alle Energie aufböten, die gehemmt seien durch irrtümliche kirchliche Überzeugung, könne nicht regiert werden.

Bald hatte man denn auch liberalerseits die Genugtuung, von der Maßregelung einer großen Anzahl treu katholischer Staats- und Gemeindebeamten zu hören, die entweder abgesetzt oder versetzt oder zur Disposition gestellt wurden; vom Avancement blieben Katholiken in auffallendster Weise ausgeschlossen. Der Landrat Janssen in Heinsberg, der zum Oberbürgermeister von Aachen gewählt worden war, erhielt nicht die staatliche Bestätigung; das gleiche Schicksal hatte Graf Villers, Vizepräsident der Regierung zu Koblenz, dem die Stellung eines Landesdirektors der Rheinprovinz angetragen war. Der verdiente Düsseldorfer Regierungspräsident v. Massenbach fiel offenkundig dem Kulturkampfe zum Opfer[1], ebenso der Landrat v. Eerde in Geldern, die Bürgermeister Wulff in Arnsberg, Mooren in Kempen[2], Esser in Ratingen. Besonders markant war der folgende Fall.

Die Verdienste, die sich Leopold Kaufmann, Oberbürgermeister von Bonn, um das kommunale und künstlerische Leben der rheinischen Universitätsstadt erworben hatte, fanden ihre Anerkennung durch die einstimmige Wiederwahl vom 31. Juli 1874, die den bewährten Mann wiederum auf 12 Jahre an die Spitze des Gemeinwesens berief. Die Bestätigung durch die Regierungsbehörde blieb lange aus — ein übles Zeichen. Für den 4. Februar 1875

[1] Zahlreiche Beispiele s. bei E. Hüsgen, Ludwig Windthorst 233 ff; ferner Historisch-politische Blätter 1878 I 935 ff.

[2] Siehe darüber die aktenmäßige Darstellung in Th. Mooren, Meine Amtsentsetzung. Ein Beitrag zum Kapitel Gewissensfreiheit und Selbstverwaltung in Preußen, Köln 1878.

wurde L. Kaufmann vor den Regierungspräsidenten v. Bernuth beschieden, der beauftragt war, den Oberbürgermeister über seine Stellungnahme zum kirchenpolitischen Konflikte zu vernehmen. Kaufmann erklärte, daß er den Kulturkampf für verderblich halte, aber er werde in seinem Amte die Gesetze ausführen, wenn er auch nicht mit deren Inhalt einverstanden sei, solange aber nur, als er nicht mit seinem Gewissen und seiner Ehre in Konflikt komme. Der der Verhandlung anwohnende Oberregierungsrat v. Guionneau forderte eine weitere Erklärung, ob Kaufmann im Einzelfalle die Gesetze „auch gern" ausführen werde; darauf wurde die Antwort verweigert. Unterm 14. Mai 1875 wurde dem Oberbürgermeister mitgeteilt, daß der König die Bestätigung der Wiederwahl versagt habe.

Dieses Vorgehen der Regierung war selbst einzelnen liberalen Presseorganen unverständlich. Die Revue „Im neuen Reich"[1] warf die Frage auf: „Verlangt die Regierung nicht Dinge, die von der Mehrzahl der rheinischen Katholiken schwerlich erfüllt werden können? Kann sie hoffen, auf solche Weise den Sieg zu erringen? Daß wir dies bezweifeln müssen, erfüllt uns mit tiefer Trauer." „Wenn die Regierung von den katholischen Beamten der Rheinprovinz mehr fordert als äußeren Gehorsam, wird sie deren Reihen noch sehr lichten müssen." Als das Zentrum bezüglich des „inquisitorischen Verfahrens" gegen Kaufmann eine Interpellation im Abgeordnetenhause einbrachte, lehnte Graf Eulenburg die Beantwortung einfachhin ab (14. Juni 1875). „Ich fand", so schrieb Windthorst über diesen Ausgang der Sache an Kaufmann, „daß es für die Gegenseite keine ärgere Schlappe geben könne, als auf eine solche Anfrage schweigen zu müssen. Wer schweigt, wo er hätte reden müssen, bekennt."[2]

Welche Früchte die Sucht der Regierung, die Gesinnungen der Staats- und Gemeindebeamten unter Verfolgung zu setzen, zu

[1] „Im neuen Reich" 1875 I 991 f.

[2] Fr. Kaufmann, Leopold Kaufmann, Oberbürgermeister von Bonn, Köln 1903, 196.

zeitigen vermochte, lehrt ihr Vorgehen gegen den Magistrat und die Stadtverordneten von Münster in Westfalen. Diese hatten dem ihrer Stadt durch Familie und Geburt angehörenden Bischof von Mainz, W. E. Freiherrn v. Ketteler, zum silbernen Bischofsjubiläum eine Glückwunschadresse übersandt. Die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, die für die Adresse votiert hatten, wurden am 27. August 1875 zu Ordnungsstrafen von je 90 Mark verurteilt; die Regierung zu Münster hatte im Erlasse der Adresse überhaupt und in der Anerkennung der Verdienste, die der Bischof von Mainz sich gesammelt haben sollte, „eine regierungsfeindliche, mit einer amtlichen Stellung ganz unvereinbare Demonstration" gesehen und gab gleichzeitig bekannt, daß der betreffende Magistratsbeschluß für ungültig erklärt worden sei. Bischof v. Ketteler unterließ es nicht, gegen die vom Oberpräsidenten v. Kühlwetter ausgesprochene Kränkung seiner Person und Stellung zu protestieren. Er tat dies in einem Schreiben, das im „Westfälischen Merkur" veröffentlicht wurde. Eine Beleidigungsklage, die Herr v. Kühlwetter daraufhin erhob, führte in erster und zweiter Instanz zu Verurteilungen des Bischofs sowohl wie des Redakteurs des „Westfälischen Merkur"[1].

Vom Zentrum wegen des Münsterschen Vorfalles interpelliert, erklärte Minister v. Eulenburg, solche Dinge gehörten zu den „peinlichen Fällen", aber er könne sich schwer entschließen, den Ausspruch der Behörde aufzuheben. Im Kulturkampf müßten eben die Organe des Staates zusammenstehen, sie seien verpflichtet, „einer den andern zu unterstützen, selbst da, wo im einzelnen Falle das Gefühl etwas mehr nach rechts oder links neigt".

Auf diese Ministerantwort und die in der gleichen Sitzung von Dr A. Franz vorgetragenen Beschwerden über rechtswidrige Übergriffe schlesischer Beamten zurückblickend, fand der Nationalliberale Johannes Miquel bedeutsame Worte der Kritik. Eine Zentralbehörde habe bei ihren Entscheidungen nicht darauf zu sehen, ob

[1] F. X. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes 498 f.

diese als Schwäche im Kulturkampf gedeutet würden, sondern nach dem Satze zu handeln: Tue recht und scheue niemand; sie müsse „das Gesetz wahren nach rechts und nach links, jede Überschreitung und jede Unterlassung gleich streng ahnden". „Keine Partei hat ein Interesse am Gegenteil, jede Partei hat das dringendste Interesse, daß nicht der Kampf, der hier geführt wird um Recht und Gesetz, ausarte in die Vergewaltigung der einen Partei durch die andere Partei."[1]

Es sollte noch lange dauern, bis die preußische Staatsregierung sich bereit zeigte, auf solche zur Gerechtigkeit und Mäßigung mahnende Stimmen zu hören; noch lange Zeit sollte auf den Katholiken das peinvolle Gefühl lasten, daß sie als Heloten und Bürger zweiter Klasse behandelt würden.

Die geschilderten Vorgänge bilden einen hochwichtigen Beitrag zur Naturgeschichte der Imparität, welche die preußische Regierung in der Zeit ihres Zusammenarbeitens mit dem Liberalismus zu wahrer Virtuosität auszubilden verstanden hat, nachdem sie in mehr als hundertjähriger Übung bereits die bemerkenswertesten und ansehnlichsten Proben in der Kunst, die katholischen Untertanen von einflußreichen Staatsstellungen fernzuhalten, abgelegt hatte. In dem planvollen Entgegenarbeiten wider die auf Handhabung wahrer Parität abzielenden Forderungen der Katholiken konkurrierten bei Berufungen auf Stellen in der kommunalen Selbstverwaltung, auf Lehrstühle an den Universitäten usw. mit der preußischen Bureaukratie einmütigst die Nationalliberalen. Diese Herren haben ihr Arkanum der „Wahrung der Personalien" zu schlecht zu bewachen gewußt, als daß noch jemand glauben könnte, die Ausschließlichkeit, mit der sie und ihre Freunde auf die besten Posten Anspruch erhoben, sei einfachhin mit den Forderungen des Staats- und Gemeindewohls identisch gewesen. Das liberale große staatsrechtliche Licht, Professor Bluntschli[2], hatte,

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1876 I 183 f.

[2] J. C. Bluntschli, Charakter und Geist der politischen Parteien, Nördlingen 1869, 40 f.

um nach der theoretischen Seite hin vorzusorgen, darzutun versucht, daß nur mit äußerster Vorsicht ein treuer Katholik zu einem wichtigeren Amte berufen werden dürfe. „Der moderne Staat macht den Bock zum Gärtner, wenn er die politische Leitung den Ultramontanen überläßt.“ Wenn ultramontane Laien, „geistige Knechte des Klerus“, zu Verwaltern der Staatsgewalt erhoben würden, so sei das ein größeres Übel als die Berufung eines Klerikers. „Gegenüber dem offenkundigen Priester wäre das Mißtrauen wach, daß er den Staat nach dem Willen der Kirche lenke, der ultramontane Laie ist nicht minder von der Hierarchie abhängig, aber entgeht leichter jedem Verdachte, daß er die staatliche Machtstellung im Dienste der Kirche mißbrauche.“ Diese Doktrin hatte jedenfalls den Vorzug, ein dienliches Rezept zur Stillung liberalen Hungers nach Macht und Einfluß zu sein; je einträglicher aber eine Lehre ist, um so weniger genau pflegen es viele mit deren Wahrheitsgehalt und objektiver Begründung zu nehmen. —

Nicht zufrieden mit seiner Politik des Terrors nach innen, konnte es Fürst Bismarck nicht unterlassen, auch in seiner äußeren Politik weiterhin Kulturkampftöne anzuschlagen, zunächst in den Beziehungen zu dem benachbarten Königreiche Belgien. Die Aufregung wegen der den deutschen Katholiken herzliche Teilnahme aussprechenden Hirtenbriefe belgischer Bischöfe war in Berlin noch nicht zur Ruhe gekommen, als (25. Dezember 1874) eine katholische Zeitung des Königreichs eine Sympathieadresse belgischer Katholiken für Bischof Martin von Paderborn veröffentlichte; in dieser Kundgebung ersah das deutsche Auswärtige Amt „eine Ermunterung für die in Auflehnung gegen die Gesetze und die Staatsgewalt in Preußen begriffenen Geistlichen“ und ließ (3. Februar 1875) durch den Gesandten Grafen Perponcher-Sedlnitzky in Brüssel gegen den Bien public Beschwerde erheben. Zu den bezeichneten Beschwerdepunkten kam noch ein weiterer, den die deutsche Regierung dahin charakterisierte, daß er „zwar anderer Natur, aber nicht ohne geistigen Zusammenhang mit den erwähnten Kundgebungen“ sei, also wiederum ein „ultramontaner“ Frevel.

Der belgische Kesselschmied Duchesne-Poncelet hatte sich brieflich dem Erzbischof Guibert von Paris erboten, gegen Bezahlung von 60000 Franken den Fürsten Bismarck zu ermorden. Selbstverständlich übergab der Erzbischof den Brief sofort der zuständigen Behörde, und Belgien ordnete eine Untersuchung gegen Duchesne an. Aber dem Ersuchen der Reichsregierung, ein Antwortschreiben des Erzbischofs zu simulieren und Duchesne dadurch in eine Falle zu locken, glaubte die belgische Regierung nicht entsprechen zu können. Sie ließ jenes üble Subjekt polizeilich überwachen, vertrat aber im übrigen die Auffassung, daß der Versuch eines Verbrechens erst dann strafbar sei, wenn er sich durch äußere Handlungen kundgebe, welche den Beginn der Ausführung des Verbrechens bildeten.

Für die Beurteilung des Falles Duchesne war es von sehr erheblicher Wichtigkeit, daß um dieselbe Zeit von seiten eines gewissen Joseph Wiesinger an den Jesuitenprovinzial zu Wien ein ganz ähnliches Anerbieten eines Attentates gegen Bismarck erging; die gerichtliche Verhandlung gegen Wiesinger erwies als dessen Motiv die unsinnige Hoffnung, von den Jesuiten eine Billigung des Mordplanes und eine dahingehende schriftliche Äußerung zu erlangen, das den „Ultramontanismus“ kompromittierende Schriftstück sodann teuer nach Deutschland zu verkaufen. Auch in liberalen Blättern kam die Überzeugung zum Ausdruck, daß Duchesnes Absichten in gleicher Richtung gelegen haben dürften. Für jeden Unbefangenen war eine solche Auffassung die nächstliegende, das deutsche auswärtige Amt aber benutzte den Anlaß sofort zu einer „antiultramontanen“ Aktion[1].

Um allen Weiterungen vorzubeugen, erließ Belgien unterm 7. Juli 1875 eine Loi contenant des dispositions pénales contre les offres ou propositions de commettre certains crimes, ein Gesetz, das im § 49a des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, dem sog. Duchesneparagraphen, eine Nachbildung gefunden hat.

[1] Die Aktenstücke s. bei F. X. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes 465 ff.

Es war gewiß nicht ohne inneren Zusammenhang, wenn damals die katholisch-konservative Regierung Belgiens nicht allein von Berlin aus, sondern auch von den belgischen Liberalen die heftigsten Vorwürfe wegen ihrer kirchenpolitischen Haltung zu hören bekam; die liberalen Gegner des Ministeriums äußerten, daß das Land dank der ministeriellen Politik internationalen Verwicklungen zusteuere. In einem Erlasse[1] an den Grafen Perponcher vom 14. Mai 1875 betonte Fürst Bismarck, daß es für Deutschland „keineswegs erfreulich sei, Belgien von Ministern einer Partei regiert zu sehen, welche mit uns im Krieg ist". „Die ultramontane Richtung gravitiere zu Frankreich. Je länger das klerikale Regiment dauere, um so abhängiger werde das Land von den Jesuiten." Graf Perponcher erhielt am Schluß des Erlasses die Aufforderung, das Schriftstück sofort zu verbrennen.

Erst im Jahre 1878 hatte Fürst Bismarck die Genugtuung, in Belgien an die Stelle des von ihm befehdeten klerikalen Ministeriums d'Aspremont-Linden das radikale Regime Frère-Orban treten zu sehen.

Der Leitpunkt, den der deutsche Reichskanzler dem Botschafter in Paris, Fürsten Chlodwig v. Hohenlohe-Schillingsfürst, hinsichtlich der deutsch-französischen Politik 1874 auf den Weg gab, lautete auf Erhaltung der Republik in Frankreich. Die Republik, und sogar die röteste, sei für Deutschland günstig. Eine monarchische Gestaltung Frankreichs mache dieses bündnisfähig und sei uns gefährlich[2]. Für die im konservativen Sinne wirkende Präsidentschaft des Marschalls Mac Mahon hatte daher Fürst Bismarck wenig Sympathien; anders Kaiser Wilhelm, der seinerseits den Marschall und den diplomatischen Vertreter Frankreichs in Berlin, den Vicomte de Gontaut-Biron, aufrichtig hochschätzte. Die Tatsache, daß der französische Botschafter ein eifriger Katholik war, hat diesem in den Augen des Fürsten Bismarck nicht wenig geschadet. Der Kanzler ließ am 18. Mai 1875 der französischen Regierung mitteilen, es liege nicht im Interesse der guten Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich, wenn ein „legitimistischer, ultramontaner Botschafter" den Berliner Posten einnehme[1]. Den treu katholischen Diplomaten aus Deutschland zu entfernen, hat sich Fürst Bismarck fortan alle nur erdenkliche Mühe gegeben; besonders benutzte er das unwürdige Mittel, in mündlichen Äußerungen die Kaiserin Augusta als geradezu staatsgefährliche Schützerin Gontaut-Birons hinzustellen. Um Neujahr 1878 erhielt der französische Diplomat seine Abberufung[2].

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 157.
[2] Ebd. 139. Vgl. Historisch-politische Blätter 1875 I 308 ff.

Die französischen Wahlen des Jahres 1876 brachten der konservativen Sache in Frankreich einen ernsten Stoß, zur großen Befriedigung der kulturkämpferischen Elemente in Deutschland. Die Zeit schien gekommen, wo Frankreich in der Bekämpfung des „Ultramontanismus" der wertvolle Bundesgenosse Deutschlands sein werde; in der Persönlichkeit Gambettas, dessen Stunde der Herrschaft wiederum herannahte, glaubte man das Fundament für solche Hoffnungen zu besitzen. Die offiziöse deutsche Presse wurde der enthusiastische Lobredner des französischen Radikalismus, die Klerikalen in Frankreich wurden in deutsch-offiziösen Organen unaufhörlich verdächtigt, als ob sie einen Revanchekrieg und durch diesen die Wiederherstellung des Kirchenstaates planten. Fürst Bismarck ließ im gleichen Sinn einem Vertrauensmann Gambettas, dem Grafen Henckel-Donnersmarck, als seine Ansicht bezeichnen, ein französischer Revanchekrieg sei nur für den Fall zu befürchten, „daß nach einem etwa gelungenen Staatsstreich die französische Armee im Dienste des Vatikans zu einem Kreuzzuge gegen Deutschland aufgeboten würde, sei es noch unter den jetzigen Machthabern, sei es unter einem an die Spitze gekommenen Prätendenten". „Eine ultra-

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 156.
[2] A. Dreux, Dernières années de l'ambassade en Allemagne de Mr de Gontaut-Biron, Paris 1907, 317 ff. Vgl. de Gontaut-Biron, Meine Botschafterzeit am Berliner Hofe, deutsch von v. Pfaff, Berlin 1909, 640 ff.

montane Regierung — möge sie heißen, wie sie wolle — wäre an sich gar nicht imstande, einen Krieg mit uns nicht zu führen, sobald die Jesuiten es für zweckdienlich hielten, daß er geführt werde. Auf die Wünsche und Dispositionen einer solchen Regierung käme es nicht an, denn sie müßte eben den von Rom kommenden Weisungen gehorchen; unter einem klerikalen Regime ist die französische Armee nichts anderes als ‚Soldaten des Papstes', die auf seinen Befehl marschieren werden, wohin die Jesuiten sie dirigieren wollen." Die Verhandlungen, die zu gleicher Zeit gepflogen wurden, um eine persönliche Aussprache zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Führer des französischen Antiklerikalismus herbeizuführen, gediehen indes nicht zum erstrebten Erfolge[1].

Bismarcks Berechnungen erwiesen sich als trügerisch. Gerade die radikale Republik wurde Trägerin des antideutschen Revanchegedankens, sie erwies sich zudem keineswegs als bündnisunfähig. Für die Unterstellung aber, daß Papst und Jesuiten Frankreich zu einem Kriege gegen Deutschland zu treiben versucht hätten, ist niemals ein Beweis erbracht worden.

Erntete somit der deutsche Reichskanzler von seiner antiultramontanen Propaganda im Auslande nichts weniger als Lorbeeren, so hatte er anderseits doch die Befriedigung, aus einem Lande Dankesbezeigungen zu hören, aus dem der Revolution entstammenden Italien. Er empfing am 24. September 1877 den ehemaligen anarchistischen Journalisten, Verschwörer und Garibaldianer Francesco Crispi, nunmehr Präsidenten der italienischen Kammer, der, vom Könige Vittorio Emmanuele beauftragt, in Fragen der Politik Italiens gegenüber Frankreich und Österreich in den Hauptstädten Europas Sondierungsversuche vornahm und gerade von Gambetta kam. Den Dank Crispis für des Kanzlers Kampf gegen die Klerikalen vermochte Bismarck seinerseits nicht zu er-

[1] Die Aktenstücke s. Aus Bismarcks Briefwechsel II 493 ff. Vgl. G. Hanotaux, Geschichte des zeitgenössischen Frankreich III, Berlin 1909, 192 ff.

widern; er sagte: „Ich kann der italienischen Regierung nicht gleichermaßen dankbar sein: Sie haben den Papst in Watte gewickelt, und niemand kann ihn treffen. Seit dem März 1875 haben wir die italienische Regierung auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die das Gesetz über die Garantien des Heiligen Stuhles für die andern Mächte enthält. Die Frage ist offen geblieben." Crispi entschuldigte sich damit, daß er persönlich in der Kammer das Garantiegesetz bekämpft habe[1]. Die Äußerung Bismarcks bestätigt die im Frühjahr 1875 in der katholischen Presse ausgesprochenen Gerüchte, daß Italien von Berlin aus aufgefordert worden sei, „in erneuerte Prüfung der internationalen Stellung des Papstes einzutreten", dieser Ruf aber im Quirinal kein Gehör gefunden habe.

Es war ein bemerkenswertes Zeichen der Zeit, daß der nationalliberale Führer und Präsident des Abgeordnetenhauses, R. v. Bennigsen, wie versichert wird, „im Einverständnis mit Bismarck"[2], sich anläßlich des Besuches Crispis außerordentlich um den italienischen Gast bemühte; Fortschrittsleute und Nationalliberale gaben am 23. September 1877 Crispi im Hotel de l'Europe in Berlin ein Bankett. In dem Trinkspruch, den Bennigsen auf Crispi ausbrachte, durfte der liberale Gemeinplatz nicht fehlen, daß Italien und Deutschland dieselben freiheitlichen Interessen und die gleichen Gegner hätten.

Die geschilderten jüngsten Wendungen in der deutschen äußeren Politik fanden einen Kritiker in dem Zentrumsführer L. Windthorst, der am 22. November 1877 im Abgeordnetenhause darauf hinwies, daß nunmehr Gambetta und Crispi die Hauptallianzen der Mehrheit seien. Wenn demnächst Gambetta ans Regiment komme, dann habe die Armee das Pulver trocken zu halten, der Friede Frankreichs werde dann bald zu Ende sein. Im Interesse des Friedens, der konservativen Anschauungen und des Königtums

[1] Fr. Crispi, Memoiren, herausgeg. von T. Palamenghi-Crispi, deutsch von W. Wichmann, Berlin 1912, 59 ff.

[2] H. Oncken, R. v. Bennigsen II 316.

könne es unmöglich liegen, daß Männer wie Gambetta und Crispi an die Spitze ihrer Heimatländer träten. Bezüglich der Bankettrede Bennigsens warf Windthorst die Frage auf, „ob die Präsidenten parlamentarischer Versammlungen als solche auch berufen sind, internationale Politik zu machen“ [1].

Eine andere antiultramontane Bankettrede hat während des Kulturkampfes die Gemüter im katholischen Deutschland nicht wenig erregt. Der deutsche Botschafter in London, Graf Münster, hatte sich bei einem Mahle des Nationalklubs (13. Mai 1875) von einem Mr. Holt als „Vertreter des protestantischen Deutschland“ und eines Monarchen, der die Unabhängigkeit seines Landes gegenüber dem „ultramontanen Angriff“ mutvoll verteidige, feiern lassen. Darauf erwiderte Graf Münster, daß Kaiser Wilhelm und der Reichskanzler für die englisch-protestantischen Sympathien im Kulturkampf äußerst dankbar seien. Dieser Streit sei vom Staate unternommen worden zur Verteidigung der Gewissensfreiheit. Das große protestantische deutsche Kaiserreich finde nicht die Liebe der römischen Dunkelmänner, denn Deutschland müsse zu einer Nationalkirche fortschreiten. Er hoffe, daß England von dem gleichen Streite einstweilen verschont bleibe, immerhin habe das Inselreich darauf zu achten, was in Irland vorgehe. Pflicht eines jeden Protestanten sei es unter diesen Umständen, die protestantischen englisch-deutschen Sympathien zu pflegen [2].

Die „Frankfurter Zeitung“ äußerte zu diesem Trinkspruch, daß er in Deutschland, das so viele Millionen Katholiken zähle, die peinlichsten Eindrücke hervorrufen müsse. Wie dürfe ein Botschafter sich auf einen einseitig konfessionellen Standpunkt stellen? Mit welchem Rechte dürfe er einer fremden Macht vorhalten, was sie in ihrem Lande zu tun habe? Es sei dies ein wahrhaft erstaunliches Benehmen von seiten eines deutschen Staatsmannes. Auch von der englischen Presse, vom Punch bis zu

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1877/78 I 460 ff.
[2] Den Wortlaut der Rede s. bei N. Siegfried, Aktenstücke 307 ff.

den Times, wurde Graf Münster heftig angegriffen, aber der Diplomat glaubte konstatieren zu können, daß trotz alledem die Rede ihm in dem „im Grunde durch und durch protestantischen Lande“ genützt habe: „ich bekomme noch von vielen Seiten Briefe und Zustimmungsadressen.“ „Mit Fürst Bismarck“, so teilte der Graf des weiteren seinem Freunde R. v. Bennigsen mit, „bin ich fortwährend in lebhaftem brieflichen Verkehr und bestem Einvernehmen geblieben, berichte daher auch noch nach Varzin, trotzdem er alle andere geschäftliche Mitteilung sich streng verbeten hat.“ [1] So war es denn ausgeschlossen, daß der Botschafter die wohlverdiente Rüge von seiten seines Vorgesetzten bekomme.

Es war alles in allem verlorene Liebesmühe, die der Reichskanzler aufgewandt hatte, um für sein Kulturkampfunternehmen Hilfe vom Auslande zu erhalten. Und dieser Bismarcksche Mißerfolg war ein Erfolg der Katholiken Preußens, ihrer katholischen Treue und Standhaftigkeit. Diese haben, wie E. Jörg treffend ausführt, „die Reputation der katholischen Kirche vor den Augen der ganzen Welt gerettet und gefestigt. Hätte das Machtgebot der liberalen Staatsomnipotenz in Preußen mit ihr so leichtes Spiel gehabt, wie Fürst Bismarck in seiner kalten Menschenverachtung annahm, dann hätten die fremden Kabinette auch ihrerseits Mut gefaßt, in seine Fußstapfen zu treten und seinem ‚Kulturkampfe‘ huldigend beizuspringen. So aber stand der Erfolg zum ersten Male gegen ihn“ [2].

Neunundvierzigstes Kapitel.

Der Römerzug der deutschen Intelligenz.

Der Anteil, den altkatholisch oder staatskirchenrechtlich interessierte Gelehrte an der wissenschaftlichen Vorbereitung und der Entstehung des Kampfes wider die katholische Kirche hatten,

[1] H. Oncken, R. v. Bennigsen II 285 ff. Vgl. L. v. Pastor, August Reichensperger II 143.
[2] Historisch-politische Blätter 1875 II 62 f.

bewog gelegentlich den Zentrumsführer Dr Windthorst zu der Äußerung, der Kulturkampf sei ein Kampf, den deutsche Professoren gegen die Kirche führten. Dieser Satz behielt seine Berechtigung im ganzen Verlaufe des großen Konfliktes, und unsere Darstellung würde eine sehr erhebliche Lücke aufweisen, wenn nicht wenigstens übersichtsweise der antikatholischen Agitationsarbeit gedacht würde, welche die deutsche Wissenschaft in jenen Jahren geleistet hat.

Von Theodor Mommsen sagte ein Bonmot, er sei der einzige Historiker, der als Jurist etwas von Philosophie verstehe. Mit dieser Vielseitigkeit nicht zufrieden, wollte Mommsen auch Politiker sein. Aber über diese Seite der Tätigkeit des Professors fällte kein Geringerer als Bismarck ein vernichtendes Urteil: „Der ist immer ganz einfältig, wenn er sich in Politik mengt." Was solle man von dem Urteile eines Geschichtsschreibers über Zustände vergangener Jahrhunderte halten, wenn dieser die Gegenwart, in der er lebt, so grundfalsch beurteile[1]. Ein so scharfes Urteil war nicht ganz ungerecht gegenüber dem Kirchenpolitiker Mommsen, dem Manne, der die vielbemerkte Rede im Abgeordnetenhause (28. November 1877) hielt, die ihn in die vorderste Reihe der Kulturkämpfer stellte. Gewiß, so sagte der Gelehrte, man sei des Kulturkampfes unbeschreiblich müde. Aber gerade die müden Soldaten hätten sich bei Königgrätz und Gravelotte so vortrefflich geschlagen. „Müde sind wir dieses entsetzlichen Bürgerkrieges, aber nicht überrascht. Wir haben nichts anderes erwartet. Wie müde wir sind, wir werden den Kampf fortführen. Wir haben es gewußt, als wir den Kampf begannen, daß wir einen langen, furchtbaren, unabsehbaren Kampf beginnen, von dem diese fünf Jahre wohl nur ein kleiner Teil sind."

„Wir nahmen auf das Werk, das in der Reformation unvollendet geblieben ist; wir nehmen auf die unvollendete Reformation, wir erklären nicht etwa der katholischen Kirche den Krieg, aber wir wollen die Fremdherrschaft beseitigen. Wir wollen die Italiener zu Freunden haben, aber nicht zu Herren, und so lange der römische Episkopat bei uns Herr sein will in unserem eigenen Hause, ist das Werk der Reformation unvollendet. Es wird dieses Werk aber vollendet werden, wenn es auch einen neuen dreißigjährigen Bürgerkrieg kosten sollte. Es ist ein Kampf, der Entsittlichung und Verwilderung und innere Entzweiung über das Land heraufbeschworen hat, der nach seiner Natur und leider wohl auch seiner Dauer nach mit jenem verwüstenden Kriege zu vergleichen sein wird. Aber Deutschland hat jenen Kampf geschlagen und zu Ende geführt und wird auch diesen zu Ende führen, und Sie werden sehen, wie die müden Soldaten sich schlagen werden, wenn wir vor unserem Gravelotte und Königgrätz stehen werden."

[1] Busch, Tagebuchblätter III 42. v. Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrat II 194.

L. Windthorst stellte alsbald fest, daß Mommsens Rede charakteristisch sei für den Geist, der auf den deutschen Universitäten herrsche. Gerade die Männer der Wissenschaft hätten die Pflicht, in ihren Studierstuben auf die Mittel zu sinnen, durch die endlich dem Vaterlande der innere Friede wieder geschenkt werden könne; aber das gerade Gegenteil erlebe man, und das beweise, wie gerecht die von den Katholiken erhobene Forderung einer katholischen Universität sei. Vielleicht werde der Kultusminister sich nicht der Erkenntnis verschließen, daß die Universitäten, für die auch das katholische Volk seine Steuern bezahle, nicht die Stätten seien, wo man den Krieg gegen die Katholiken predigen und gar einen dreißigjährigen Krieg signalisieren dürfe[1].

In dem gleichen, an die Religionskämpfe des 17. Jahrhunderts erinnernden Tone wie Mommsen dozierte der Göttinger Jurist Dr Otto Mejer, daß jeder gute Protestant im Kampfe gegen Rom seinen Mann zu stellen habe, ansonsten die römische Kurie die Großmacht Preußen umstürzen und für die Protestanten die Scheiterhaufen anzünden werde; es handle sich um einen Kampf

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1877/78 I 556 ff.

für die Freiheit der Forschung und des Gedankens, für die Wahrheit, für die Gewissensfreiheit. „Der ganze Ernst unserer deutschen reformatorischen Arbeit, der ganze Schatz göttlicher Wahrheit, welchen Luther, der deutsche Mann Gottes, und die übrigen Väter der Reformation wieder klar gestellt hatten, die ganze Gedankenwelt, in deren Vertretung seitdem das deutsche Volk seinen Beruf in der Geschichte des Geistes gefunden hat, stehen auf dem Spiel. Noch hat jeder Deutsche auf Gewissensfreiheit ein gutes Recht. Es fragt sich: soll das aufhören?“ [1]

Der Gießener Kollege Meiers, Dr Karl Gareis, fühlte sich getrieben, „Irrlehren über den Kulturkampf“ [2] kritisch zu beleuchten; er wandte sich zunächst gegen die Auffassung, als sei der Kulturkampf „ein willkürlich von einzelnen veranstalteter Kampf gegen die christliche Kultur, vorzugsweise gegen die katholische Kirche“. Dem Gießener Gelehrten ist der neueste Kampf ein Streiten um die Kultur, die zwar vom „Jesuitismus“ bedroht, aber des endlichen Sieges gänzlich gewiß ist. Der Kulturkampf ist ein Kampf nicht gegen das Papsttum, „sondern nur gegen das, was die Jesuiten aus dem Papsttum gemacht haben und praktisch auf Kosten der Staatsgewalt und der Volksbildung verwirklichen wollen.“ Die dialektische Begabung des Professors erschien in hellstem Lichte in den Ausführungen, die er der Frage widmete, ob die Altkatholiken zur katholischen Kirche gehören. „Jedenfalls“, so beantwortete er diese Frage, „auch nach infallibilistischer Auffassung, denn andernfalls könnten ja keine Kirchenstrafen gegen sie ausgesprochen werden.“ Daraus aber ergab sich ihm ein überaus wichtiger Schluß: Sind die Altkatholiken wahrhaft Katholiken, so ist die Tatsache, daß der Staat den Altkatholizismus nicht verfolgt, „ein Beweis dafür, daß der Kulturkampf nicht gegen die katholische Kirche als solche gerichtet ist“. Als weitere

[1] O. Mejer, Um was streiten wir mit den Ultramontanen? Hamburg 1875, 32 f.

[2] K. Gareis, Irrlehren über den Kulturkampf, Berlin 1876.

Irrlehre betrachtete Gareis die Forderung der Trennung von Staat und Kirche. Eine solche Trennung wäre zumal der katholischen Kirche gegenüber politisch nicht ratsam. Eine Korporation, die beispielsweise lehre, „man müsse ihrer Hierarchie (‚Gott‘) mehr gehorchen als dem Staate (‚den Menschen‘)“, sei in hohem Grade rechts-, ordnungs-, sicherheits- und kulturgefährlich; ihr gegenüber hat der omnipotente Staat die schärfsten Kontrollmaßregeln zu treffen. Daß mit einer solchen Kirche kein Konkordat geschlossen werden kann, ist ohne weiteres feststehend. Ebenso sicher ist dem Gelehrten, daß die kirchenpolitischen Gesetze in nichts der Gewissensfreiheit widersprechen. Sobald die Katholiken anerkennen, „daß der Staat allein und vollständig berechtigt ist, der Freiheit, auch der Gewissensfreiheit [also doch!] Schranken zu setzen“, ebensobald sei der Kulturkampf ums Recht beendigt.

Ohne ein „versöhnendes Wort“ wollte Gareis nicht von seinen Lesern scheiden; er konzedierte denn auch großmütig, daß über das Papsttum „der Stab nicht ohne weiteres zu brechen“ sei; „als Präsidentschaft eines internationalen religiösen Vereins wenigstens wäre dasselbe immer noch denkbar“. „Eine den heutigen Humanitätsresultaten entsprechende Entwicklung der christlichen Moral, unter Zurückweichen der vom Mittelalter übernommenen Dogmatik, und eine auf das System der gemischten Synoden basierte territoriale Verfassung der christlichen Kirchen kann dem religiösen Bedürfnisse der kommenden Jahrhunderte möglicherweise vollkommen entsprechend dienen.“

Zu der von Gareis zur Schau getragenen versöhnlichen Stimmung wollte es schlecht passen, daß er die Schrift eines Kollegen, des Professors Dr Trächsel, „Der Katholizismus seit der Reformation“ [1] empfehlend zitierte; er nannte sie „eine überaus schneidige, durch Konsequenz wohltuende Schrift“. Selbst im Kulturkampf war ein Buch wie das jenes Philosophieprofessors Dr Trächsel eine Seltenheit; hier war selbst der fanatische Haß, den die

[1] Berlin 1875.

Enzyklopädisten gegen die katholische Kirche hegten, weit überboten. „Mit der schwarzen Bande", so führt dieser „Denker" aus, „kann man nicht einfach und deutlich genug reden; keine Nachgiebigkeit in grundsätzlichen Dingen um des lieben Friedens willen, da Nachgiebigkeit doch immer nur als Schwäche gedeutet und ausgebeutet wird! Vielmehr ein einheitliches, systematisches Verfahren; die Streiche wuchtig, gerade aus und ins Leben hinein, und nicht zunächst gegen die willenlos um des lieben Brotes willen gehorchenden Diener, sondern soweit als möglich hinauf gegen die Spitzen der Hierarchie gerichtet!"

„Der Ultramontanismus ist zu behandeln, wie jede Verschwörung behandelt wird. . . ."

„Wenn eine Bande sizilischer Briganten, mit Hinterladern bewaffnet, euch anfällt, so schickt ihr sie nicht zum Schulmeister, sondern ihr schießt sie nach Recht und Pflicht nieder, und dann schickt ihr die Kinder solcher Briganten in gute Bildungsstätten."

„Mit ähnlicher Gründlichkeit hat der Staat und die Gesellschaft gegen den Ultramontanismus zu verfahren, der eine beständige Todesdrohung für sie ist."

Eine lange Reihe von Kulturkampfmaßregeln wird sodann von dem rabiaten Vertreter der Weltweisheit vorgeschlagen. Er schließt seine Ausführungen mit den Worten: „Die römische Kirche hat keine religiöse Rechtfertigung ihres Bestehens mehr; sie ist eine Gefahr für Bildung, Sittlichkeit und Staatsleben. Darum rein ab, rein ab bis auf den Grund!"

Einem rücksichtslosen Vernichtungskampfe gegen die katholische Kirche redete auch Eduard v. Hartmann in seiner 1879 als „Prolegomena zu jeder künftigen Ethik" veröffentlichten „Phänomenologie des sittlichen Bewußtseins" das Wort. Sein Gedankengang ist der: In Deutschland wirke das „Moralprinzip der kirchlichen Autorität" in ganzen Schichten der katholischen Bevölkerung „wie eine chronische Bleivergiftung, die schmerzhafte Koliken und Paralysen ganzer Gliedmaßen herbeiführt". Bezwecke der Kulturfortschritt, das ganze Volk mündig zu machen, so sei es das dringendste

Lebensinteresse des „jesuitischen Ultramontanismus", die Katholiken in Unmündigkeit zu erhalten. Zum Glück habe der Staat aufgehört, den „ultramontanen" Bestrebungen dienstbar zu sein; der Liberalismus habe allen Anlaß, anstatt für die Aufhebung der Sklaverei inferiorer Rassen sich für die Aufhebung der romanischen Geistessklaverei im deutschen Vaterlande zu begeistern. „Man soll sich aber auch klar darüber werden, daß dieser Kampf nur dann zu einem endgültigen Siege führen kann, wenn er bis zur Vernichtung des Katholizismus als solchen durchgeführt wird, nicht in Bezug auf seinen dogmatischen Inhalt, der völlig gleichgültig ist, sondern in Bezug auf das seinen praktischen Lebenskern bildende Prinzip der kirchlichen Autorität."[1]

Wären die leitenden Kreise in Sachen der philosophischen Literatur auf dem laufenden gewesen, so hätten sie zweifelsohne auch das ebenso harmlose und unblutige als drastisch wirksame Mittel zur geforderten Vernichtung des Katholizismus in Erfahrung gebracht, über das ein deutscher Gelehrter im Jahre 1879 eine Andeutung in die Öffentlichkeit gleiten ließ. In Ausnützung dieses gelehrten Einfalles hätte der Kulturkampf zu einem glücklichen Ende geführt werden können, wenn sich der Reichstag hätte entschließen wollen, den deutschen Katholiken einfachhin den — Weingenuß zu verbieten. Dem Mediziner Dr Eduard Reich sollte die epochale Entdeckung gelingen, daß ein Fundament der katholischen Kirche im Weinstocke und Weinfasse beruhe. „Die katholische Kirche hat, ohne daß deren Organe selbst es wissen, eine sehr solide Stütze in dem täglichen Weingenusse ihrer Bekenner; außerhalb der Weinländer ist der Katholizismus sehr sporadisch zu finden."[2] Natürlich, denn bei den Weintrinkern kommen immer „die Gefühle vor den Gedanken", bei den Hyperboreern aber die Gedanken vor den Gefühlen. Gegen die von protestantischen

[1] E. v. Hartmann, Phänomenologie des sittlichen Bewußtseins, Berlin 1879, 81 ff.

[2] E. Reich, Studien über die Volksseele², Jena 1879, 181.

Pastoren so oft behauptete „teuflische Arglist der Jesuiten“ schiene demnach die Tatsache zu sprechen, daß die Gesellschaft Jesu zum Zweck der Rekatholisierung Norddeutschlands nicht schon längst einige Lastschiffe mit Chianti-, Port- und Bordeauxweinen an den Gestaden von Schleswig-Holstein und Pommern gelandet hat. Aber Scherz beiseite, Lächerlichkeiten, wie die zitierte Äußerung des Professors Reich über die katholische Kirche, sind in der Kulturkampfzeit aus Gelehrtenmund in Fülle ausgesprochen worden; sie waren der sprechendste Gradmesser für das Maß, in dem die antikatholische Frontstellung das geistige Leben Deutschlands zu verwüsten drohte.

Anstatt sich über die angeblichen üblen Folgen des Weingenusses der Katholiken den Kopf zu zerbrechen, hätte man liberalerseits Nützlicheres zu tun gehabt, man hätte beispielsweise Betrachtungen darüber anstellen können, in wie verheerender Weise der Wein auf Herz und Hirn deutscher liberaler Professoren, deutscher Kulturträger und Jugendbildner in der Zeit des Kirchenkonfliktes einzuwirken vermocht hat. Anlaß zum Nachdenken über dieses Problem hätte die namenlos schändliche Verhöhnung der Papstwahl geben sollen, die ein vielgenannter Medizinprofessor der Universität Bonn in der dortigen Lese- und Erholungsgesellschaft am 3. März 1878, in „geschlossener Gesellschaft“, unter Mitwirkung einiger gleich ihm bezechter Kollegen und Kellnerinnen in Männerkleidung, sich hat zuschulden kommen lassen. Das Ärgernis, welches das blasphemische Treiben dieser Männer erregt hatte, führte zu Weiterungen im preußischen Landtag[1]; der Kultusminister Dr Falk, ganz einseitig informiert, hatte mit seiner Verteidigung der vom Zentrum angeschuldigten Gelehrten nicht das geringste Glück. Der betreffende Verhandlungstag (18. Januar 1879) war übrigens auch denkwürdig um deswillen, weil an ihm Professor Virchow wieder einmal ein naturwissenschaftliches Glaubensbekenntnis ablegte und darzutun suchte, wie die Naturwissenschaft mit einzelnen Dogmen der Kirche aufräumen werde. „Wir haben“, so rief er dem Zentrum zu, „noch kürzlich hier auf der Tribüne wieder bezweifeln hören, ob die wirkliche Wissenschaft den Anspruch erheben dürfe, dem Glauben Schranken zu ziehen. Meine Herren, ich, ein Vertreter der Wissenschaft, ich erhebe diesen Anspruch offen gegen Sie, Sie müssen sich fügen, und ich sage Ihnen, Sie werden sich fügen. . . . Wenn einmal positiv nachgewiesen werden sollte, daß die Deszendenz [im Sinne Darwins] wirklich stattgefunden hat, so wird Ihnen alle Ihre Vorstellung von Adam nichts helfen, die müssen Sie dann aufgeben, Sie müssen auf den Affen kommen, vorausgesetzt, daß es nicht schon geschehen ist.“

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1878/79 I 724 ff.

Den Köpfen vieler materialistischer Mediziner und Naturforscher wurde der Kulturkampf zum förmlichen Verhängnis. Es liest sich wie Ergüsse von Deliranten, was zahlreiche Adepten dieser Wissenschaften, zumal aber deren Popularisatoren, in Sachen von Religion und Papsttum damals geschrieben haben. Die Rücksicht auf das Zartgefühl der Leser wie nicht minder auf das Ansehen der Wissenschaft nötigt den Autor, die Ergebnisse seiner Lektüre hierher gehöriger, mit aller Prätension der Wissenschaftlichkeit prunkender Werke voll unsäglichen Unflates in die Sammelmappe zurückwandern zu lassen. Kehren wir anstatt dessen zu den Vertretern der „Geisteswissenschaften“ zurück!

Der Professor an der Lutheruniversität Halle-Wittenberg, Dr Konstantin Schlottmann, hatte sich im Jahre 1875 einen Ruf erworben, der weit über die Fachkreise und die Grenzen Deutschlands hinausging. Unter Autorisation der deutschen morgenländischen Gesellschaft hatte er bei der Staatsregierung beantragt, daß die späterhin vielbelachten Moabitischen Altertümer für die Königlichen Museen angekauft würden. In der Folge wurde der Königliche Dispositionsfonds um 60000 Mark geschädigt, denn der Gelehrte war das Opfer des gerissenen arabischen Gauners Selim el Gari geworden, der seine Scherben neuesten Ursprungs sehr vorteilhaft an den Mann gebracht hatte. Be-

sonders die Franzosen waren voll Entzücken über diese Niederlage der deutschen Wissenschaft und glaubten in ihrer entzündlichen Art, nun seien die Ereignisse von 1870/71 kompensiert. An den Fall hatte sich eine literarische Fehde geknüpft, von der Theodor Mommsen am 16. März 1876 im Abgeordnetenhause sagte, daß selten ein internationaler Gelehrtenkampf mit solcher Unanständigkeit von deutscher Seite sei geführt worden wie dieser.

Sei es nun, daß Professor Schlottmann sein archäologisches Minus für ein kirchenpolitisches Plus hielt, oder daß er den Drang nach einer wissenschaftlichen Rehabilitation verspürte — wer konnte sich damals nicht rehabilitieren, wenn er nur gesinnungstüchtig „kulturkämpfte"! — jedenfalls glaubte er, in den Kulturkampf eingreifen zu müssen. Er tat das mit drei lateinisch geschriebenen Schriften, die als Programme der Lutheruniversität gedruckt wurden unter dem Titel: Erasmus redivivus, sive de Curia Romana hucusque insanabili[1].

Unter dem neuen Erasmus hat man sich Ignaz v. Döllinger vorzustellen; die Verteidigung der Altkatholiken und die rücksichtslose Bekämpfung der Papstkirche bilden den Hauptinhalt des von hochprozentigem Papsthasse durchglühten Werkes. Ein wahrer Riesenstrauß giftigster Kulturkampfblüten ließe sich aus dem Elaborate zusammenstellen. Gesetz der römischen Kirche soll es durch das Vatikanum geworden sein, weiß schwarz zu nennen (ut, quod album conspexissent, . . . statim atrum nominarent S. 8). Die Menge, die den Bischöfen im Kulturkampfe zur Seite steht, zählt nur Dummköpfe, Finsterlinge und Welfen (tum hominibus ignorantia, stupiditate, superstitioso furore conspicuis, tum Guelforum reliquiis S. 36). Die deutschen Bischöfe nennt er propter Papae servitium turpissimos post hominum memoriam omnis probitatis et sinceritatis contemptores, patriae

[1] Scripsit Constantinus Schlottmann. Programmata Paschalia annorum 1879—1881 in Universitate Fridericiana Halensi cum Vitebergensi consociata edita, I Halis 1883; II 1889 (neuer Abdruck).

amore magis magisque destitutos (S. 79 f). Markant sollte das Porträt sein, das Schlottmann von Windthorst zeichnet, dem callidissimus vir, der die „ultramontane Verschwörung" leitet, aber selber glaubenslos ist (etenim religiosae in christiana veritate amplectenda diligentiae vix ulla vestigia in eius sermonibus inveniebantur S. 67).

Der Zentrumsabgeordnete Freiherr v. Fürth interpellierte am 11. März 1882 die Regierung wegen dieser skandalösen Universitätsprogramme. Ihm erwiderte der Kultusminister v. Goßler, indem er die Schriften mit Berufung auf den „evangelischen Charakter" der Halleschen Universität in Schutz nahm; er konzedierte aber doch, diese Hefte wären besser in der Schreibstube oder in der Bibliothek liegen geblieben. Der Minister schloß mit den Worten: „Ich will anerkennen, daß eine ganze Reihe von Kritiken in der Schrift, namentlich über Persönlichkeiten, mir höchst unerwünscht sind, und daß ich gern bereit bin, dieser Auffassung Ausdruck zu geben." Fein replizierte Windthorst: Wenn der evangelische Charakter der Halleschen Universität als Entschuldigungsgrund für die Entgleisungen Schlottmanns dienen solle, so sei festzustellen, daß es nicht zu den Aufgaben oder zu den Grundsätzen evangelischer Christen gehöre, in solcher Weise über ihre Nebenchristen anderer Konfession zu sprechen[1].

Dem Kollegen Schlottmann sprang Professor Dr J. L. Jacobi hilfsbereit mit einer Verteidigungsschrift zur Seite: „Professor Schlottmann, die Hallesche Fakultät und die Zentrumspartei."[2] Gleich auf der ersten Seite dieser Rettungsschrift war der Satz zu lesen: „Die römische Kirche, vom Prinzip bis zum Gipfel durch Irrtum verdorben, wird nie dem Guten, das noch in ihr ist, freie Entfaltung gewähren; reformiert werden kann sie nicht, sondern nur bersten." Der Vorstoß des Zentrums gegen Professor Schlottmann soll den Zweck gehabt haben, „die Gesamt-

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1882 I 804 ff.
[2] Zweite verschärfte Auflage, Halle 1882.

leitung des Unterrichts soweit als möglich in römische Hände zu bringen." „Wäre dies erreicht, so würde man leichter damit zustandekommen, die Universitäten in ausgedehnterem Maße in Jesuitenschulen zu verwandeln." (S. 18.)

Übrigens habe bislang die evangelische Kirche und Theologie sich weniger an dem Streit gegen Rom beteiligt, als es hätte geschehen sollen. Man habe im evangelischen Lager über nebensächlichen Punkten die Hauptsache vergessen: „daß, wenn die Staatsregierung Schutzwehren aufrichtete zur Verteidigung des Deutschen Reiches gegen den unversöhnlichen Feind desselben, sie damit auch gegen den Erbfeind der evangelischen Kirche stritt." (S. 19.)

Damit Schlottmanns Programme auch den nicht lateinisch lesenden Kreisen des evangelischen Volkes zugänglich würden, veranstaltete „ein teuerer junger Freund und früherer Zuhörer" des Gelehrten eine deutsche Übersetzung der wichtigsten Partien. Der Autor steuerte eine wieder sehr streitbare Vorrede von 54 Seiten bei[1].

Neben den Schlottmann-Jacobischen Ergüssen leidenschaftlichster Kampfesstimmung verdient eine gerade in ihrer rührenden Harmlosigkeit lehrreiche Einzelheit Registrierung. Ernst Curtius, der Berliner Archäologe, veröffentlichte zu Beginn des Kulturkampfes „Beiträge zur Geschichte und Topographie Kleinasiens". In der schwer fachwissenschaftlichen Schrift besprach der Gelehrte auch die eigennützige und in das weltliche Gebiet übergreifende Politik, die von den der Artemis des berühmten ephesinischen Tempels dienenden Priestern verfolgt worden sei[2]. Daß diese Ausführungen ein Beitrag zum Kirchenkampf sein sollten, hat man erst erfahren, als Briefe des Professors im Druck erschienen. Im Juli 1872 hatte Curtius seinem Bruder geschrieben: „In dem Artikel über Ephesos habe ich meine Ansichten über den Kampf geistlicher und weltlicher Gewalt, der auch in der griechischen Geschichte seine Rolle gespielt hat, etwas ausführlicher behandelt. Erkennt man sie als zutreffend an, so ist das für andere Verhältnisse nicht unwichtig."[1] Ob Fürst Bismarck oder Dr Falk aus den geschilderten altheidnischen ephesinischen Vorgängen Lehren für den Kulturkampf gezogen haben, ist nicht bekannt geworden.

[1] K. Schlottmann, Der deutsche Gewissenskampf gegen den Vatikanismus. Aus Erasmus redivivus Kap. 2 ins Deutsche übersetzt von A. J. J. Jacobi, Halle 1882.

[2] E. Curtius, Beiträge zur Geschichte und Topographie Kleinasiens, Berlin 1872, 14 ff.

Der Berliner Kollege des Professors Curtius, Heinrich v. Treitschke, konnte, obschon nicht frei von schweren Bedenken hinsichtlich des Kulturkampfes, gelegentlich doch das seinem Temperamente entsprechende Fortissimo im Kampfruf gegen Hierarchie und Papst anschlagen. Was dieser Professor in seinem Streiten gegen Rom forderte, war nichts geringeres, als daß Italien den Papst der Souveränität entkleide. Er argumentiert: Pius IX. habe in der Enzyklika vom 5. Februar 1875 deutsche Untertanen zum Aufruhr gegen das Gesetz aufgefordert, er sei unzweifelhaft nach deutschem Rechte strafbar geworden. Da ihm der Kirchenstaat genommen sei, könne man nicht zur Demonstration einige Kriegsschiffe vor Civita-Vecchia senden. Wäre der Papst italienischer Untertan, so würde Preußen seine Bestrafung oder Auslieferung fordern. Aber Pius sei nach italienischem Gesetze unverletzlich, Italien lehne alle Verantwortung für die päpstlichen Reden und Handlungen ab. Das ganze Maß von Wohlanständigkeit, über das der Berliner Hochschullehrer verfügte, läßt sich aus dem folgenden Satze erschließen, den niederzuschreiben er kein Bedenken getragen hat: „Ein italienisches Gesetz, das noch von keinem fremden Staate anerkannt worden ist, gewährt einem Priester, in dem wir Protestanten nur einen bis zur Unzurechnungsfähigkeit törichten Greis sehen können, das ungeheuerliche Vorrecht, sich über alle Regeln des Völkerrechtes hinwegzusetzen."[2] Einer weiteren Illustration der Kampfesweise Treitschkes bedarf es nicht.

[1] Friedrich Curtius, Ernst Curtius. Ein Lebensbild in Briefen II, Berlin 1913, 124 f.

[2] H. v. Treitschke, Zehn Jahre deutscher Kämpfe II[3], Berlin 1897, 336 f.

Nahe verwandt mit den Gedankengängen Treitschkes sind die Ideen des vielfach offiziös beschäftigten Publizisten Dr Konstantin Rößler, der dafür schwärmte, daß dem Papsttum von den geeinigten Mächten internationale Schranken gesetzt würden. Da dieses Ziel einstweilen nicht zu erreichen ist, muß der moderne Staat, im Bewußtsein, daß seine Souveränität unvereinbar ist mit der Herrschaft des Papsttums, diesem jegliche Einwirkung auf seine Untertanen untersagen. Der Kulturkampf werde selbst eventuell den Staat nötigen, „seinen Bürgern ohne Unterschied die Religionsübung nach Anleitung des römischen Klerus zu verbieten." Wenn es dazu komme, hätten die evangelischen Geistlichen den Katholiken vom inneren Menschen und seiner Freiheit zu predigen und zu zeigen, „daß sie fremden Sendlingen einer unheiligen Herrschaft in die Schlinge gefallen". Dann werde der Boden des deutschen Volkes dem Evangelium gewonnen, das deutsche Volk würde aus einem und demselben Quell sein religiöses und sein nationales Leben schöpfen, und dann sei das Ende der Papstherrschaft besiegelt. „Die Möglichkeit einer Vollendung des Protestantismus zur Religion des Geistes liegt in den von der deutschen Bildung erzogenen Kräften."[1]

Daß in vielen Köpfen die Absicht spukte, die durch den Kirchenkampf geschaffene Lage im Interesse antirömischer Propaganda auszunützen, beweist die Hochflut protestantisch-polemischer Schriften, mit der in jenen Jahren Deutschland überschwemmt wurde. Wir können aus der reichen Bibliographie nur einige wenige Beispiele herausgreifen.

Der Leipziger Privatdozent Dr Johannes Delitzsch[2] fühlte sich berufen, dem Haseschen „Handbuch der protestantischen Polemik gegen die römisch-katholische Kirche" ein neues Werk an die Seite zu stellen; er war überzeugt, daß Hases Polemik „weder nach

[1] Konstantin Rößler, Das deutsche Reich und die kirchliche Frage, Leipzig 1876, 438 ff.

[2] J. Delitzsch, Das Lehrsystem der römischen Kirche I, Gotha 1875, IV.

allen Seiten gedeckt genug ist, noch auch in ihrer aphoristisch pikanten Haltung das polemische Material in jener Übersichtlichkeit und Bestimmtheit darreicht, welche durchaus erforderlich ist, wenn ein bleibender, praktischer Nutzen gestiftet werden soll." Der Verfasser glaubte, das System des „Romanismus" und seiner „zum Teil gleißnerischen Beschönigungen" durchaus studiert zu haben, und ist zur Erkenntnis gelangt, „daß nicht die Wahrheit, sondern Selbsttäuschung und Täuschung die Bundesgenossin Roms ist, und daß der nunmehr entbrannte Kampf des modernen Staates gegen Rom nur die Ernte dessen ist, was dieses gesäet hat."

In wahres Entzücken geriet die liberale Presse, als der Solinger Pfarrer H. Schürmann[1] eine mit den üblichen Mitteln der protestantischen Polemik arbeitende Schrift gegen den päpstlichen Primat veröffentlichte. Der streitbare Pastor sollte das „Hauptbollwerk des Papalsystems" zu Falle gebracht haben; seiner Arbeit wurde die weiteste Verbreitung gewünscht „in Rheinland und Westfalen, in Schlesien und Posen und Oberbayern und allen sonstigen Domänen des Ultramontanismus". Denn das Buch versprach die größten Wirkungen, weil es sich „in genauer Kenntnis des Bildungsgrades und Herzensbedürfnisses der von der ultramontanen Propaganda am meisten bedrohten Bevölkerung unserer Westmarken mit klaren, zündenden, deutschen Worten direkt an das Verständnis der Menge wendet"[2].

Gründlichster Haß gegen Rom beseelte auch eine Schrift des Heilbronner Dekans K. Lechler; der Autor beklagt, daß der neuen Sekte der Altkatholiken zu wenig Anerkennung aus evangelischen Kreisen entgegengebracht werde, und doch bedeute die Gründung des Altkatholizismus eines der größten weltgeschichtlichen Ereignisse. „Der Gedanke einer lebendigen Einheit, zu welcher die getrennten Konfessionen zusammentreten sollen, ist mit dem Alt-

[1] H. Schürmann, Petrus und Papsttum im Lichte der Bibel, Barmen 1875.

[2] „Die Grenzboten" 1875 I 240.

katholizismus geboren. Seine Verwandtschaft mit dem Protestantismus ist zu klar, als daß eine innere Übereinstimmung geleugnet werden könnte." Der Altkatholizismus werde sich freilich nicht mit dem Protestantismus verschmelzen; doch sei seine Bedeutung unvergleichlich groß dadurch, daß er das Papsttum zum Gegenstand des Streites gemacht habe. „Wenn aber das Papsttum fällt . . ., mindestens in der Gestalt fällt, in der es nun seit drei Jahrhunderten die Kirche beherrscht, so fällt mit ihm die ganze jesuitisch-römische Kirche." [1]

„Es zeugt von Kurzsichtigkeit, wenn man meint, Rom auf dem Wege des sogenannten Kulturkampfes überwinden zu können." Von dieser Gewißheit getrieben, bereicherte Pastor B. Wendt die schon längst eine ganze Bibliothek umfassende Literatur der protestantischen Polemik wider die katholische Kirche um ein neues Werk [2]. Ein weiteres lieferte ein Anonymus im folgenden Jahre [3], die einschlägige Traktätchenliteratur zählt nach vielen Nummern. Alles das, was in diesen Kampfjahren an derartiger Literatur geschrieben und gedruckt wurde, hat trotz aller Zuversicht der Autoren „Rom" nicht zu Falle gebracht, es ist auch noch nicht zu einem Prozent unter die Katholiken Deutschlands gedrungen, auf deren „Belehrung" es berechnet war. Der Katholik hat für solche Literatur nur ein mitleidiges Lächeln schon um ihres unvornehmen Tones willen, zumal aber wegen des ihr regelmäßig innewohnenden schreienden Mangels an Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber der katholischen Kirche und wegen ihrer vollständigen Ignorierung all der Schäden und Gebrechen innerhalb des Protestantismus. Was die polemischen Leistungen jener Jahre faktisch zustande gebracht haben, war nur weitere Verhetzung des evangelischen, in katholischen Dingen so unwissenden Volksteiles und

[1] K. Lechler, Die Konfessionen in ihrem Verhältnisse zu Christus, Heilbronn 1877, 238 ff.
[2] B. Wendt, Symbolik der römisch-katholischen Kirche, Gotha 1880.
[3] Hie Rom! Hie Wittenberg. Kirchliche Zeitfragen, Gotha 1881.

neue Erschütterung des konfessionellen Friedens — wahrhaftig, weder eine den Forderungen des Evangeliums noch denen der Vaterlandsliebe entsprechende Wirkung.

Eine überaus schmachvolle Seite des kulturkämpferischen Römerzuges der protestantischen Wissenschaft war die Erscheinung, daß es mehr und mehr Brauch wurde, aus Gründen des Romhasses das Andenken des größten Wohltäters Deutschlands, des hl. Bonifatius, zu schmähen. Zog die „römisch-deutsche Frage" einen so großen Teil der öffentlichen Aufmerksamkeit auf sich, so lag es nahe, diese Frage bis zu ihren Anfängen hinauf zu verfolgen. Auf diesem Wege mußte man bis hin in die Tage des großen Apostels der Deutschen kommen. Aber man ging über diese Zeit noch hinaus und entdeckte die mythische, „romfreie", iroschottische Missionskirche Deutschlands. Diese schon im 6. Jahrhundert gegründete „Kuldeerkirche" sollte „echt evangelischen, freien Geist", selbst schon die Solafideslehre und das Schriftprinzip besessen, den päpstlichen Primat aber nicht anerkannt haben. Man kann ermessen, welchen Jubel der angebliche „Nachweis" einer „romfreien, deutschen Urkirche" im Lager der Kulturkämpfer erregte; glücklich waren besonders die evangelischen Kreise, die glaubten, in dieser Urkirche Deutschlands besitze die „Kirche der Reformation die beweiskräftigste Instanz für die auch historische Vollberechtigung ihrer Trennung von Rom und ihres selbständigen Bestehens". Hauptverbreiter der Legende vom „romfreien" Urdeutschland war Dr J. H. A. Ebrard [1]; die Zahl der Gläubigen, die der Forscher fand, war bald Legion.

Innerhalb dieser Legende nun war dem hl. Bonifatius die Rolle zugeschrieben, daß er als „heuchlerischer Spion des Papstes" mit den unlautersten Mitteln die deutsche sog. „Kuldeerkirche" dem römischen Stuhl überantwortet habe. So war denn der große

[1] J. H. A. Ebrard, Die iroschottische Missionskirche des 6., 7. und 8. Jahrhunderts und ihre Verbreitung und Bedeutung auf dem Festland, Gütersloh 1873.

Heilige „ein blindes Werkzeug der Finsternis", sein Lebenswerk war die „mit kalter Grausamkeit" vollzogene Zerstörung der deutschen, evangelisch-reformatorischen Kirche des 8. Jahrhunderts; er war weder Heiliger noch Märtyrer, sondern der ganzen Antipathie aller Evangelischen würdig[1].

Um den Nachweis der vollständigen Haltlosigkeit der im Kulturkampf zu hohen Ehren gekommenen „Kuldeer"-Legende machte sich besonders Professor F. X. Funk in Tübingen verdient[2].

In verhältnismäßig fernere Gegenden als die Ebrard und Genossen führte den damals in Königsberg wirkenden Professor Felix Dahn der kulturkämpferische Eifer. Sein „Trauerspiel" König Roderich[3] bringt einen Kulturkampf auf die Bühne, der im westgotischen Spanien zu Beginn des 8. Jahrhunderts spielt. Der König Roderich will der alles überwuchernden Priesterherrschaft im Westgotenreiche ein Ende setzen. Dem widerstreben naturgemäß die vom Erzbischof Sindred geführten katholischen Bischöfe. Die Anhänger der Kirche schrecken selbst nicht davor zurück, einen Mordanfall gegen den König zu unternehmen. Dieser zerschneidet in der Folge die Urkunde, in der die Privilegien der Kirche verzeichnet sind, mit einem Schwerthieb; er legt der Kirche drückende Lasten auf. Der arglistige Erzbischof aber steht in hochverräterischer Verbindung mit Tarek, dem Führer der vordringenden Mauren. Im Kampfe gegen diese fällt Roderich durch Verräterhand; die Bischöfe ereilt ihre Strafe. Ihnen ist von den Mauren versprochen worden, ihre Kirche werde vollständige Freiheit ge-

[1] Vgl. A. Werner, Bonifatius, der Apostel der Deutschen, und die Romanisierung von Mitteleuropa, Leipzig 1875, 418 ff; A. Ebrard, Bonifatius, der Zerstörer des kolumbanischen Kirchentums auf dem Festlande, Gütersloh 1882, 212 ff.

[2] F. X. Funk, Zur Geschichte der altbritischen Kirche, in Historisches Jahrbuch 1883, 5 ff. Derſ., Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen I, Paderborn 1897, 421 ff.

[3] F. Dahn, König Roderich. Ein Trauerspiel in fünf Aufzügen, Leipzig 1875.

nießen, „so lange in Spanien Christenpriester leben". Der machiavellistische Tarek nimmt das sehr wörtlich und beeilt sich, die Bischöfe und Priester hinschlachten zu lassen.

Den Höhepunkt des Konfliktes zwischen Staat und Kirche bezeichnet die folgende Szene. Der Erzbischof spricht:

„Blindlings gehorcht die bange Schar der Hand,
Die, wie sie weiß, des Himmels und der Hölle
Furchtbare Pforten auftut oder schließt:
Denn feig, gemein und elend ist der Mensch."

Ihm antwortet der König:

„Nicht Selbstsucht nur pocht in des Mannes Brust;
Begeistert bringt er sich als Opfer dar,
Gilt es sein Höchstes — Volk und Vaterland."

Der Erzbischof bleibt dabei:

„Nicht die Begeistrung für das Vaterland,
Die Furcht vor Höllenstrafe ist das Stärkste."

Darauf Roderich:

„Nein, Erzbischof, nein, bei dem Stern der Goten!
Das Höchste ist dem Volk des Volkes Ehre,
Und nicht der Kirche Segen oder Fluch.
Ich setze Thron und Leben dafür ein.
Ich wette und ich ringe mit dir, Priester,
Um meines Volkes Seele."

Sindred:

„Es soll gelten."

Daß die Fabel des Stückes nicht den geringsten historischen Kern hatte, verschlug nichts. Dem Trauerspiel wurde von der liberalen Welt eine enthusiastische Aufnahme bereitet, war es doch ein Kulturkampfstück, „durchlodert", wie der Verfasser selber schrieb, „von glühendem Hasse", der aber nicht der katholischen Kirche gegolten habe, sondern den „auf Unterjochung des Staates gerichteten Übergriffen vieler ihrer Priester"[1]. —

[1] F. Dahn, Erinnerungen IV 2, Leipzig 1895, 622.

Gönnten so viele Führer der protestantischen Wissenschaft der katholischen Kirche nicht einmal die Existenz, geschweige denn ihr gutes Recht, so war diese Erscheinung für die Katholiken Deutschlands der nachdrücklichste Aufruf zu einer Gegenwehr auch auf wissenschaftlichem Gebiete. Der Haß gegen die katholische Kirche sowohl wie gegen jeden Offenbarungsglauben überhaupt, der von so zahlreichen Lehrstühlen deutscher Universitäten herab schon seit Jahrzehnten war gepredigt worden, hatte das katholische Lager schon längst alarmiert. Bereits im Jahre 1848 war der Ruf nach einer unabhängigen katholischen Universität erschollen, zahlreiche Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands hatten sich mit der Frage beschäftigt, man hatte auch schon ernstlich damit begonnen, einen Universitätsfonds zu sammeln. Auch die letzte schwache Hoffnung auf die Verwirklichung des Planes, der auch in ruhigen Zeiten weit schwerer zu realisieren gewesen wäre, als so mancher Sanguiniker sich dachte, schwand dahin, als am 28. November 1877 der preußische Regierungskommissar Geheimrat Göppert im Abgeordnetenhause erklärte, daß der preußische Staat niemals die Zustimmung zu dem Projekte einer katholischen Universität geben könne, „ohne wesentliche Grundlagen seiner Existenz zu opfern"; überdies würden den Katholiken „Geld und Menschen gleichmäßig fehlen"[1]. Der Kultusminister Dr Falk gab sofort die gleiche Erklärung auch in seinem eigenen Namen ab, und Professor Mommsen rief dem Zentrum die gegenüber der alteingewurzelten unleugbaren Disparität der preußischen Unterrichtsverwaltung besonders grotesk wirkenden Sätze zu: „Wir wollen Ihnen mit Vergnügen eine katholische Universität stiften helfen, wenn uns nur erst die Existenz einer antikatholischen nachgewiesen wird. Das ist der große Vorzug der Universitäten, daß hier freie Luft, voller Wind und absolute Freiheit für alle ist, und daß, wenn ein Arzt, Jurist oder Historiker angestellt werden soll, die Regierung nicht fragen kann nach seiner speziellen Konfession oder nach seinen

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1877/78 I 565.

religiösen und politischen Anschauungen, sondern jedes Talent ersten Ranges sich Bahn bricht." Unglücklicherweise aber hatte wenige Minuten vor Mommsen der Regierungskommissar Dr Göppert gesagt: „Der Abgeordnete Windthorst hat sich darüber beklagt, daß viele Professoren oder vielmehr, glaube ich mit ihm sagen zu können, die weitaus überwiegende Mehrzahl der Professoren an unseren Universitäten nicht auf seiner Seite stehen. Sie werden von uns kaum erwarten oder verlangen dürfen, daß wir das zu ändern suchen."

Unter diesen Umständen fiel der 1876 zu Koblenz zum Zweck der Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland gegründeten Görresgesellschaft eine bedeutsame Aufgabe zu. Dem Ziele, die jungen Akademiker vor den auf den Universitäten dem Glauben und der christlichen Sitte drohenden Gefahren zu schützen, dienten die beiden großen Verbände der katholischen farbentragenden Studentenverbindungen und der nichtfarbentragenden Studentenvereine in erfolgreichster Weise.

Trotz aller Behinderungen durch die außerordentlich ungünstige Zeitlage versäumte die katholische Wissenschaft es nicht, an der Auseinandersetzung mit dem glaubenslosen Zeitgeiste und der antikatholischen Polemik unter dem Aufgebote aller Kräfte zu arbeiten. Imposante Denkmäler echt katholischen Forscherfleißes, wie die Neuauflage des Kirchenlexikons, Herders „Theologische Bibliothek", der „Cursus Scripturae Sacrae" und die „Collectio Lacensis" der deutschen Jesuiten sie darstellen, gaben Kunde über die in der Kulturkampfzeit zu hoher Blüte gelangte, von allem protestantischen Geiste emanzipierte katholische Wissenschaft. Und Janssens großangelegte Geschichte des deutschen Volkes erteilte in jenen Jahren der protestantischen Wissenschaft nach dem Urteile des Philosophen Friedrich Paulsen[1] die bedeutsame Lehre, wie mißlich es sei, „die unbequemen Tatsachen zu übergehen"[2].

[1] Fr. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts I, Leipzig 1896, 196.

[2] Zum Leserkreise Janssens gehörte auch Bismarck. Der Fürst fand es „ganz interessant, das Zeitalter der Reformation einmal von einem Gegner

Fünfzigstes Kapitel.

Das Erwachen der Kritik hinsichtlich des Kulturkampfes in Literatur und Parlament.

Während so viele Vertreter der deutschen Intelligenz eifrigst damit beschäftigt waren, das Feuer des konfessionellen Haders zu schüren, verfolgte eine nach Zahl leider nur geringe Schar von deutschen Gelehrten und Publizisten das einstweilen noch recht undankbare Bestreben, im Interesse des religiösen Friedens zu wirken.

Der 1872 an die Universität zu Straßburg berufene, dem Kreise des deutschen Kronprinzen nahestehende Staatsrechtslehrer F. H. Geffcken veröffentlichte 1875 einen stattlichen Band über „Staat und Kirche". Weder seine sehr breit angelegten historischen Ausführungen noch seine prinzipielle Stellungnahme wurden dem katholischen Standpunkte völlig gerecht. Die Darlegungen aber, die Geffcken am Schlusse des Werkes dem Kulturkampfe widmete, fanden im katholischen Deutschland vollauf die verdiente Beachtung.

In der Maigesetzgebung sieht Geffcken eine ganz verfehlte Verquickung staatlicher und kirchlicher Kompetenzen und eine Verkennung des eigentlichen Kampfgebietes. Der Liberalismus wolle die kirchliche Organisation sprengen, übersehe aber, daß die in den Gemütern der Katholiken wurzelnden Kräfte der Hierarchie durch Staatsgesetze nicht zu überwinden seien. Nicht der Widerstand der Bischöfe werde den Kulturkampf vereiteln, sondern der des katholischen Volkes. Wenn die politische Leidenschaft stark sei, so sei die kirchliche noch stärker. „Man dachte, den unteren Klerus vom Episkopat zu trennen, und derselbe steht fest zu ihm; man wollte die Laien von der Hierarchie emanzipieren, und man hat die Masse in eine geschlossene Phalanx gebracht, deren Leitung

beschrieben zu lesen. Es sei übrigens ganz gut geschrieben. Luther erscheine hier natürlich ganz anders" (Erinnerungen an Bismarck, herausgeg. von v. Brauer, Marcks und v. Müller, 340).

gerade in den Händen jener Führer liegt, welchen man sie zu entreißen meinte. Es ist aber unmöglich, daß der Staat auf die Dauer mit dem dritten Teile seiner Bevölkerung Krieg führe." Der passive Widerstand der Katholiken sei nicht zu brechen, die Regierung aber gelange in immer größere Abhängigkeit von den die Kirche hassenden und das religiöse Bewußtsein des Volkes verwüstenden radikalen Elementen[1].

Kronprinz Friedrich Wilhelm erhoffte nach der Lektüre dieses Buches einen Nutzen von einer Begegnung des Fürsten Bismarck mit Professor Geffcken. Hochfahrend wies der Kanzler eine dahingehende Vermittlung des Kronprinzen ab. „Dr Geffcken", so schrieb er (8. Januar 1876) dem Thronerben, „gehört der Richtung der evangelischen Kirche an, welche ... der Zentrumspartei und den Jesuiten affiliiert ist und allen Entwicklungsphasen des Deutschen Reiches feindlich gegenüberstand und noch steht." Geffckens Buch sei nach Ansicht von Fachmännern eine seichte Kompilation, seine Kritik der Falkschen Gesetze gebe „jedenfalls von dreister Anmaßung, aber nicht von sachlicher Prüfung Zeugnis". Vergebens wies der Kronprinz in seinem Antwortschreiben darauf hin, daß er bei seinen langjährigen Beziehungen zu Dr Geffcken bei diesem niemals eine Hinneigung zum Katholizismus noch eine grundsätzliche Gegnerschaft wider Preußen wahrgenommen habe[2].

In seiner Presse ließ Fürst Bismarck den Straßburger Professor als einen Mann verfolgen, der seine Stellung erlangt habe „weniger seiner wissenschaftlichen Verdienste halber, als auf Grund von Empfehlungen von seiten einer einflußreichen Koterie, die ihre Verzweigungen bis über den Kanal erstreckt". Das war ein Wink an die Adresse des Kronprinzen und der Kronprinzessin. Der alte Preußenfeind Geffcken habe 1875 ein Buch „fast so dick wie die Bibel" veröffentlicht, dessen „Korpulenz" nur durch eine

[1] F. H. Geffcken, Staat und Kirche in ihrem Verhältnis geschichtlich entwickelt, Berlin 1875, 665 ff.

[2] Aus Bismarcks Briefwechsel II 477.

„oberflächliche historische Kompilation" gewonnen worden sei; in diesem Buche spreche er eine abfällige Kritik der Falkschen Gesetze aus, die „sehr populär" gehalten sei, „etwa, als ob sie für ein Damenpublikum berechnet wäre". „Der eigentliche, allerdings nicht mit dürren Worten ausgesprochene, aber deutlich zwischen den Zeilen zu lesende Inhalt des Werkes läßt sich mit einer einzigen Zeile wiedergeben: Ich bin der Kultusminister, wie er sein soll." [1] Für die Kenntnis der Methode, mit der Bismarck wider die Gegner seiner jeweiligen Politik verfuhr, war der Vorgang überaus instruktiv. Bis an sein tragisches Lebensende hatte Geffcken unter dem Grimme des Reichskanzlers Unsagbares zu erleiden.

Der Straßburger Kollege Geffckens, der Jurist Rudolf Sohm, sah seine Lieblingstheorie über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, der zufolge die Kirche dem Staate rechtlich untergeordnet, ethisch aber gleichgeordnet sein solle, in der preußischen kirchenpolitischen Gesetzgebung nur nach einer Seite hin verwirklicht. Realisiert schien ihm lediglich der Gedanke der strikteften Unterordnung der katholischen sowohl wie der evangelischen, unterschiedslos als Gegner des Staates behandelten Kirchen unter die Staatsgesetzgebung; von einer Respektierung der inneren Lebensbedingungen der Kirchen sei in den neuen Gesetzen nicht das geringste zu spüren. Als überaus bedauerlich betrachtete der Straßburger Gelehrte die Zivilehegesetzgebung; gegen diese und den antikirchlichen Geist der kirchenpolitischen Gesetze überhaupt führte er eine lebhafte Polemik, in der er betonte, wie weit die Entfremdung zwischen Staat und christlicher Kirche gediehen sei: die ganze moderne Bewegung dränge auf Trennung dieser beiden Gewalten, auf ein Verschwinden der Kirchen aus dem öffentlichen Leben der Nation. „Infolge der Maigesetzgebung und des durch sie inaugurierten ‚Kulturkampfes' des Liberalismus gegen die Kirche sehen wir vor unseren Augen die Traditionen des christlichen Staates, welche den christlichen Staat selber länger als ein halbes

[1] Busch, Tagebuchblätter II 444 ff.

Jahrhundert überdauert haben, reißend schnell zugrunde gehen. Unter dem Drucke des kirchlichen Konfliktes vollenden sich die Konsequenzen des konfessionslosen Staates, denn die Konfessionslosigkeit ist auch für den Staat im Erfolg notwendig mit Religionslosigkeit gleichbedeutend." Auf protestantische Leser Sohms mußte besonders beunruhigend der von ihm vertretene Gedanke wirken, daß vor allem die evangelische Kirche die Kosten des Kampfes zwischen Staat und Kirche zu zahlen habe [1].

Ähnlichen Befürchtungen gab 1874 der Leipziger Theologe K. F. Kahnis einen in vieler Hinsicht interessanten Ausdruck. Scharf kritisierte der Gelehrte die Tendenz des Liberalismus, die Autoritäten zu schwächen, alle Tradition zu sezieren, in seltsamer Maßlosigkeit immer neue, angeblich „freiheitliche", in Wirklichkeit destruktive Forderungen zu erheben, die Gesinnungen Andersdenkender zu verfolgen. Wie könnten die Nationalliberalen, die in der Regel mit aller religiösen Praxis längst gebrochen hätten, sich unaufhörlich über Religionsdruck beklagen? Sie gäben vor, einen Kampf gegen die Übergriffe Roms zu führen. „Aber", so urteilt Kahnis, „die Gesetze, welche die Kanzeln zu überwachen gebieten, von den Theologen ein besonderes Examen in Welt- und Staatskultur fordern, jeden anzustellenden Geistlichen einer Staatskritik unterstellen, die Zuchtmittel der Kirche außer Kraft zu setzen suchen, der Kirche als solcher die Aufsicht über die Schule nehmen und den Religionsunterricht in der Schule beschränken — diese Gesetze wollen offenbar nicht dem Papsttum, sondern dem Christentum Schranken setzen." [2]

Diesen Grundgedanken zeigte auch die Schrift des Geheimen Oberschulrats Dr Ferdinand Schröder: „Vier Jahre Kulturkampf" [3].

[1] R. Sohm, Das Verhältnis von Staat und Kirche, Tübingen 1873. Derſ., Das Recht der Eheschließung, Weimar 1875, v ff.

[2] K. F. A. Kahnis, Der innere Gang des deutschen Protestantismus II [3], Leipzig 1874, 307 f.

[3] F. Schröder, Vier Jahre Kulturkampf, in Zeitfragen des christlichen Volkslebens I 5, Frankfurt a. M. 1876.

Sehr bemerkenswert war die zu Anfang der Broschüre stehende Konstatierung, daß kein von der preußischen Regierung angeführtes Motiv zum Kulturkampf ausreiche, dessen Entstehung wirklich zu erklären. Als aufschlußreich erschien dem Verfasser die Tatsache, daß Professoren, Fanatiker der Theorie, die Ratgeber Dr Falks gewesen seien, und die Regierung sich vollständig den Nationalliberalen verschrieben habe. Die preußischen Staatsmänner hätten sich immer darauf berufen, daß der Kampf mit verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetzen geführt werde, Willkür somit ausgeschlossen sei, hätten aber ganz übersehen, daß die Gesetze selber willkürlich waren und den Charakter tendenziöser Ausnahmegesetzgebung an der Stirne trugen.

Von guten Wirkungen der Kulturkampfgesetzgebung könne keine einzige aufgezeigt werden. Ihre Wirkung sei vor allem eine Stärkung aller kirchenfeindlichen Mächte, die von der Freiheit, die Religion zu schmähen, den ausgedehntesten Gebrauch machten. Wenn selbst Fürst Bismarck 1874 den radikalen Deutschen Lehrerbund als „treuen Kampfesgenossen“ telegraphisch begrüßt habe, welche Wirkung müsse das auf die Kreise des Volkes ausüben? Die katholische Kirche habe aus dem Kampfe nur gewonnen, an Geschlossenheit ebenso wie an Widerstandskraft und innerem Leben. Die evangelische Kirche aber in ihrer Abhängigkeit vom Staate und von Zufallsmehrheiten sei nur geschwächt worden, nicht minder der Staat, dem ein Drittel der Untertanen entfremdet worden sei. Ein Sieg der Staatsomnipotenz über die Kirche würde die verhängnisvollste Schwächung des Rechtsbewußtseins und damit des Staates sein. Wie gefahrvoll sei es, wenn die Presse Tag für Tag die Alternative stelle: Hie Kirche, hie Staat und König. Ein Sieg des Staates über Rom erscheine ja jedem Evangelischen wünschenswert, jedoch nur ein Sieg, erstritten mit den Waffen des evangelischen Glaubens. Was aber im Kulturkampf erstrebt werde, sei ein Sieg, erkämpft mit dem Mittel der Religionslosigkeit, ein Sieg, bei dem am allerletzten für die Kultur ein Gewinn erwachsen würde.

Abgesehen etwa von einer für protestantisch-konservative Kreise auffallend starken Scheu vor der Staatsomnipotenz vertrat die Schrödersche Broschüre die Gedanken, die vom Jahre 1875 ab über das Verhältnis von Kirche und Staat und den Kulturkampf im speziellen in der konservativen Presse und Publizistik ausgesprochen wurden.

Von ganz anderem Standpunkte aus kamen die demokratisch gerichteten Politiker, deren Tagesorgan die „Frankfurter Zeitung“ war, zur Ablehnung des Kulturkampfes. Eine kleine Schrift von O. Hörth[1] stellt das Kompendium der demokratischen Ideen hinsichtlich des Kirchenkonfliktes dar. Der Autor steht auf vollständig naturalistischem Boden und hat keinerlei Vorurteil zugunsten des Kirchentums, dessen Neigung zur „Reaktion“ ihm für immer bedrohlich erscheint. Befreiung des Individuums von hierarchischem Einfluß kann dem Verfasser nach nur durch Trennung von Kirche und Staat erzielt werden, keineswegs aber durch den aus „polizeilichen Erwägungen“ des machtlüsternen Staates entstandenen Kulturkampf. Ein Kampf um die Kultur kann dieser neueste Konflikt schon um deswillen nicht genannt werden, weil er mit der ersten Forderung der Kultur, der Glaubens- und Gewissensfreiheit, im Widerspruch steht. Denn um eine Verfolgung, die gegen die Gewissen der Katholiken gerichtet ist, handelt es sich unleugbar, um ein allem Vereinigungsrecht zuwiderlaufendes Eindringen des Staates in das innere Wesen, die Organisation einer Religionsgesellschaft. Besonders odios ist das staatliche Auftreten dadurch, daß man sich einer die Gleichheit aller vor dem Gesetze verleugnenden Ausnahmegesetzgebung bedient. Gehässig und gar nicht zu rechtfertigen seien das Jesuitengesetz, das Verbannungs- und Internierungsgesetz, unleidlich alle die diskretionären Befugnisse in der kirchenpolitischen Gesetzgebung: nicht nach Rechtsgrundsätzen, sondern immer wieder nach Nützlichkeitsrücksichten der jeweiligen Regierung solle die Entscheidung kirchlicher Fragen getroffen

[1] O. Hörth, Der Kulturkampf, Frankfurt a. M. 1875.

werden. So sei denn rechts und links vertauscht: „Der herrschende Liberalismus gab einen liberalen Grundsatz nach dem andern preis, und der Ultramontanismus, auf seinen Kampf für die Gewissensfreiheit pochend, konnte sich wohlfeil mit dem Banner der bürgerlichen Freiheit schmücken“ (S. 28).

Selbstverständlich unterließen auch die Vertreter des katholischen Standpunktes es nicht, auf publizistischem Wege für die Wiedergewinnung des religiösen Friedens zu arbeiten. Der Mehrzahl der hierher gehörigen zahlreichen Schriften war es nicht beschieden, über die Kreise des katholischen Volkes hinaus auch in das Lager der Gegner hinüberzudringen. Einen Ausnahmefall bezeichnete der schöne Erfolg einer Broschüre Peter Reichenspergers, die den Titel führte: „Kulturkampf oder Friede in Staat und Kirche“[1]. Dreierlei wollte der Autor nachweisen: der Kulturkampf sei nicht dem Staate durch das Verhalten der katholischen Kirche aufgedrungen, die kirchenpolitische Gesetzgebung gehe weit über die Rechtssphäre des Staates hinaus, und der passive Widerstand der Katholiken sei vollkommen berechtigt. Jeden dieser drei Sätze beweist Reichensperger in sorgfältiger Argumentation. Nachdem er die bei den Gegnern herrschenden Vorurteile widerlegt hat, wendet er sich der Frage zu, wie der Friede wiederhergestellt werden könne. Fordern, daß die Kirche, nachdem sie die feindliche Belagerung siegreich abgeschlagen, nunmehr freiwillig und bedingungslos sich dem omnipotenten Staate unterwerfe, hieße von ihr die Selbstexekution verlangen. Drei Wege zum Frieden stehen offen: die Wiederaufnahme der Kirchenparagraphen der preußischen Verfassungsurkunde, oder ein Konkordat mit dem Heiligen Stuhl, oder, als letztes, nur im äußersten Notfall zu gebrauchendes Mittel, die Trennung von Kirche und Staat. Preußen müsse und werde zu der Maxime Friedrichs des Großen zurückkehren: In meinen Staaten kann jeder nach seiner Fasson selig werden.

[1] P. Reichensperger, Kulturkampf oder Friede in Staat und Kirche, Berlin 1876.

Recht befremdend war es für die Katholiken, daß P. Reichenspergers Schrift einen literarischen Gegner fand in einem Manne, der sich ausdrücklich als römisch-katholisch einführte und gar katholischer Priester und ehemaliger Seminarregens war. Der Kritiker war Dr Wilhelm Martens, der 1857 als Privatdozent der Rechtswissenschaft zu Berlin zur katholischen Kirche zurückgekehrt war, dann Theologie studiert hatte und 1868 Regens des Priesterseminars in Pelplin geworden war. Nach Ausbruch des Kulturkampfes legte Dr Martens diese Stelle nieder, weil er die grundsätzliche Haltung des preußischen Episkopates gegenüber den Maigesetzen nicht billigen zu können glaubte. Seinen eigenen Standpunkt erläuterte er in dem Werke: „Die Beziehungen der Überordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat“[1]. In seiner lebhaften Furcht vor Wiederkehr der „mittelalterlichen Hierokratie“ und in seiner Begeisterung für den „modernen Rechtsstaat“ suchte der Autor den Maigesetzen und dem Problem ihrer Ausführbarkeit die möglichst günstigen Seiten abzugewinnen, ganz verkennend, welch abgrundtiefer Haß gegen Religion und Kirche der Kulturkampfbewegung im ganzen zugrunde lag, und daß die Frage nicht lautete, ob die Kirche diesen oder jenen kirchengesetzlichen Paragraphen zur Not noch allenfalls ertragen, sondern ob sie im Banne des omnipotenten Staates überhaupt noch ihre göttliche Mission erfüllen könne.

Für den Charakter des Werkes war es bezeichnend, daß Kultusminister Dr Falk dem Verfasser alsbald die durch den Weggang des Dr Reinkens von Breslau erledigte Professur der Kirchengeschichte anbot. Dr Martens aber, zweifellos ein Mann von lauterer Gesinnung, lehnte den Ruf ab, weil er infolge der staatlichen Absetzung des Fürstbischofs Dr H. Förster die missio canonica nicht erhalten könne, auf die zu verzichten einem katholischen Priester nicht möglich sei.

[1] Stuttgart 1877.

In vollendetem Gegensatz zu den Versuchen Dr Martens' stehen die fast gleichzeitig veröffentlichten Betrachtungen eines andern Konvertiten, des angesehenen Juristen Professor Dr Friedrich Maaßen, den seine früheren intimen Beziehungen zum Altkatholizismus vor dem Rufe eines „Ultramontanen" sicher stellten. In seinem Werke „Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit" [1] schilderte er mit schneidender Ironie die durch den Kulturkampf erstrebte „königlich preußische Zukunftskirche". Die Stellung eines Bischofs dieser Kirche findet er charakterisiert durch den am 6. Dezember 1873 durch königliche Verordnung vorgeschriebenen Bischofseid. Sinn und Bedeutung dieses Eides sei nichts anderes, als daß ein neuer Bischof in Preußen zu geloben habe: „Ich glaube an den allmächtigen preußischen Staat, dessen Gesetze ich auch da gewissenhaft beobachten werde, wo sie mit den Lehren und Vorschriften der christlichen Religion und mit den Gesetzen der katholischen Kirche in Widerspruch stehen sollten." Der Apostel Paulus, der weder ein deutsches Staatsgymnasium absolviert, noch auf einer Staatsuniversität Theologie studiert, noch ein Kulturexamen abgelegt habe, der mitsamt den übrigen Aposteln geleugnet habe, daß die Staatsgewalt das souveräne Recht besitze, über die Grenzen zwischen Kirche und Staat endgültig zu entscheiden, könne unmöglich königlich preußischer Kulturbischof werden.

Selbst ein Bischof des preußischen Zukunftsglaubens dürfe nicht die Erziehung der Geistlichen selbständig leiten, sondern das habe der Staat zu tun und vor allem den Klerikern den preußischen Staatsgedanken einzuprägen. Da der Bischof keinen Geistlichen anstellen darf, von dem zu befürchten ist, daß er den öffentlichen Frieden stören werde, muß er bei der Anstellung nicht zuletzt die Ärzte hören, „da Menschen mit organischen Herzfehlern gewöhnlich reizbaren Gemütes und leberkranke Menschen oft verstimmt und mürrisch sind". Ein Trost für den Bischof sei es, daß bei Anstellungen nicht er entscheide, sondern der Oberpräsident. Eine

[1] Graz 1876.

frühere, dumme Verwaltungspraxis habe den Artikel 30 der Verfassung, nach dem alle Preußen das Recht haben, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen, zugunsten der Bildung geistlicher Genossenschaften gedeutet; aber dieser früheren Verwaltungspraxis habe die Weihe des Kulturkampfes gefehlt: nunmehr hätten die Orden und Kongregationen aus dem preußischen Kulturstaat verschwinden müssen. Überaus sarkastisch sind die Ausführungen, die Maaßen den „Mitteln, die königlich preußische Zukunftskirche herzustellen", widmet, besonders dem „Brotkorbgesetz" und dem „Verbannungsgesetz". Über die für einen glaubenstreuen Bischof geschaffene Lage urteilt er: „Amtsentsetzung, Externierung, Konfination, Expatriierung: man muß gestehen, daß das Gesetz Maß gehalten hat und um keine Linie weiter geht, als der Zweck es erfordert. Was hindert den Gesetzgeber, die seidene Schnur dem renitenten Bischof in Aussicht zu stellen? Das Schlimmste, was ihm jetzt begegnen kann, ist, daß sein ehemaliges Vaterland, ‚der alten Barden Vaterland, das Vaterland der Treue', und das Ausland mit ihm Fangball spielen. Es sind nicht mehr Löwen, die sich um ihn reißen, sondern Kulturstaaten, von denen ihn der eine dem andern zuwirft" (S. 463). Preußen triumphiere bereits ob all der Lücken, die durch die Kirchengesetze in den Reihen der Bischöfe und Priester gerissen worden seien, aber es denke nicht an die Glaubensfestigkeit und den Opfermut des katholischen Volkes. „Bleibt das Volk treu und fest, so ist damit der Sieg des christlichen Prinzips entschieden; denn das wahre und letzte Ziel des Gegners ist, das Volk zum Abfall zu bringen." Der Verfasser schließt mit einer geschichtsphilosophischen Würdigung des Kulturkampfes und schreibt: „Der Kampf, der jetzt auf märkischem Boden geführt wird, ist nicht der Kampf zwischen Protestantismus und Katholizismus. Nicht um das, was diese beiden trennt, sondern um das, was sie verbindet, gilt es. Es ist der Kampf zwischen der auf die Indifferenz von Gut und Böse gegründeten preußischen Staatsmoral und dem Christentum." —

Ganz leise und zaghaft machte sich allmählich die Sehnsucht nach der Wiederkehr des kirchenpolitischen Friedens auch in den Häusern der Volksvertretung bemerkbar.

In den parlamentarischen Verhandlungen des Winters 1875/76 waren freilich Hoffnung erweckende Kundgebungen zugunsten des Religionsfriedens fürs erste noch nicht zu verzeichnen.

Noch einmal sollte der Sitzungssaal des Reichstages von Kulturkampfreden widerhallen. Das geschah anläßlich der Beratung einer Vorlage, durch die eine große Anzahl von Paragraphen des Strafgesetzbuches eine Abänderung erfahren sollte, darunter auch der Kanzelparagraph, mit dem seinerzeit der legislatorische Kulturkampf eröffnet worden war. In der Regierungsvorlage hatte der § 130a des Str.-G.-B. eine Erweiterung erhalten: strafsällig (Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren) sollte nun auch der Geistliche oder Religionsdiener sein, „welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind". Bei der Beratung vom 28. Januar 1876 sprach der fortschrittliche Abgeordnete Herz gegen dieses „äußerst reaktionäre" Gesetz, desgleichen der konservative Freiherr v. Maltzahn-Gültz; bei der Abstimmung ergaben sich 136 Stimmen gegen, 132 für die Vorlage. Diese zu retten, machte sich der Abgeordnete Dr Völk zur Herzenssache; er fürchtete, daß die Abstimmung draußen den Eindruck erwecke, als ob der Reichstag den Boden verlassen wolle, auf dem er bisher im kirchenpolitischen Kampfe gestanden. Das sei aber mitnichten der Fall. Dieser Appell an die Nationalliberalen verfehlte auch nicht seine Wirkung, in der Schlußabstimmung (10. Februar 1876) wurde der Paragraph mit 173 gegen 162 Stimmen angenommen[1]. Eine Wirkung auf den Gang

[1] Verhandlungen des Deutschen Reichstages, II. Legislaturperiode, III. Session 1875/76 II 971 ff 1339 ff.

des Kulturkampfes hat dieser Paragraph ebensowenig ausgeübt wie eine ganze Reihe gesetzgeberischer Bestimmungen, von denen jede einzelne damit begründet worden war, daß sie unfehlbar den „Widerstand des Klerus" brechen werde.

Eine Lücke der kirchenpolitischen Gesetzgebung auszufüllen, war auch das preußische Abgeordnetenhaus im Frühjahr 1876 bemüht. Am 16. Februar ging ihm der Entwurf eines Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen zu als Ergänzung des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Der Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche in der Verwaltung und kanonischen Verwendung ihres wohlerworbenen Eigentums, speziell der für die Bischöfe, Bistümer und Domkapitel bestimmten Vermögensstücke, sodann der Wohltätigkeits- und Schulfonds, sollten die der Staatsomnipotenz nötig erscheinenden Schranken gesetzt werden. Der ganze paragraphenreiche Entwurf lief um so mehr auf eine staatliche Bureaukratisierung der kirchlichen Vermögensverwaltung hinaus, als hier das vom Liberalismus gehätschelte „Gemeindeprinzip" nicht in Anwendung kommen konnte. Bedeutsam äußerten sich die Motive: „Es drängt sich die Frage auf, ob es nicht, um einerseits die staatliche Aufsichtsbehörde zu entlasten, anderseits eine Garantie für eine möglichst gesicherte Vermögensverwaltung zu gewinnen, zweckmäßig gewesen wäre, ein der Gemeindevertretung entsprechendes Organ zu schaffen, welches über die laufende Administration die Kontrolle zu führen und bei wichtigeren Verwaltungsakten in Mitwirkung zu treten hätte. Darauf ist indessen zu erwidern, daß die Ausführung eines solchen Gedankens die Umgestaltung der Vermögensverwaltung in den Diözesen überhaupt vorausgesetzt haben würde diese aber außerhalb der Bedürfnisse liegt, welchen die staatliche Gesetzgebung zu genügen hat. Übrigens würde auch die Herstellung eines Zentralorgans für die Vermögensverwaltung in den Diözesen mit besondern Schwierigkeiten verknüpft sein, zumal es an geeigneten Vertretern der hier in Frage kommenden Interessen

meist fehlen würde, und das Vermögen, um welches es sich hier handelt, seinen Zwecken nach zu verschieden ist, um einen überall gleich zutreffenden Maßstab der Beteiligung zu finden."

Die Generaldebatte[1] begann am 7. März. Der Vorlage wäre eine Mehrheit auch dann sicher gewesen, wenn ihr nicht so erprobte Kulturkämpfer wie Dr Falk, Dr Petri, H. v. Sybel, Dr Hänel ihre Unterstützung geliehen hätten. Der Kultusminister wußte auf die große, die Prinzipien entwickelnde Rede P. Reichensbergers nur zu erwidern, diese Rede habe einen lediglich taktischen Zweck gehabt, den, dem katholischen Volke zu sagen: Seht, welch eine böse Regierung ihr habt. Dem Minister erwiderte der Zentrumsabgeordnete Dauzenberg am folgenden Tage, derartiges den Katholiken Preußens zu sagen, sei vollständig überflüssig. „Das Land weiß es sehr gut, welch eine für die katholische Kirche feindselige Staatsregierung wir in Preußen haben. Das katholische Volk in Preußen hat wohl Gefühl genug für die Mißhandlungen, die uns seit vier bis fünf Jahren zuteil werden seitens dieser Staatsregierung. Das Bewußtsein ist in die Herzen der zu ihrer Kirche treu stehenden Katholiken — ich muß leider sagen, das schmerzliche Bewußtsein — tief hineingedrungen, daß wir Katholiken seit vier, fünf Jahren nicht mehr wie Landeskinder behandelt werden."

Während der Spezialdebatte (11. und 15. Mai) traten H. v. Sybel und Dr Falk wiederum für die Vorlage ein; das Zentrum, besonders Windthorst und Freiherr v. Schorlemer-Alst — dieser in einer ausnehmend packenden, den ganzen Kulturkampf im Überblick zeichnenden Rede — bekämpfte sie in ungebrochener Energie, blieb jedoch in der Minderheit — 92 gegen 230 Stimmen. Bei der Schlußabstimmung im Herrenhause (24. Mai) erhielt die Vorlage 51 Stimmen gegen 20 Stimmen der Minorität. Das Gesetz wurde am 7. Juni 1876 publiziert, die dazu gehörige Ausführungsverordnung erschien am 29. September 1876. Der Pro-

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1876 I 477 ff.

test, den alle preußischen Bischöfe, auch die staatlich abgesetzten, in Einzeleingaben an das Staatsministerium richteten, wurde von der Regierung lediglich zu den Akten gegeben.

Am 30. Juni 1876 wurde die Session des Landtages durch königliche Botschaft geschlossen; die Neuwahlen vom 27. Oktober ergaben für das Abgeordnetenhaus durchweg die alten Parteistärken, Fortschritt und Nationalliberale blieben im Besitz der Majorität.

Mit großer Erregung aber blickte die Öffentlichkeit auf das Ergebnis der auf den 10. Januar 1877 anberaumten Neuwahlen für den Reichstag. Die (Alt- und Neu-) Konservativen erzielten eine bedeutsame Zunahme, ebenso die Sozialdemokraten; die Nationalliberalen verloren ganze 22 Sitze. Das geschlossene Zusammengehen des Fortschritts mit dem Nationalliberalismus nahte seinem Ende. Die alten Mehrheitsverhältnisse waren noch nicht wesentlich verändert, aber das Gefühl war allgemein, daß allenthalben neue Gruppierungen sich vorbereiteten.

Lebhafte Beachtung fanden die versöhnlichen Worte, die der Führer des linken Flügels der Nationalliberalen, E. Lasker, am 28. Februar 1877 dem Zentrum im Abgeordnetenhause[1] zurief. Er sprach von den patriotischen Sorgen, die ihm der Kulturkampf gebracht habe; eine Verständigung müsse zunächst dadurch gesucht werden, daß die seit Jahren steigende Schärfe des Tones aus den Debatten verschwinde und jede Kränkung des parlamentarischen Gegners vermieden werde. Die begründeten Beschwerden der Katholiken müßten und würden gehört werden. Sollten in der kirchenpolitischen Gesetzgebung Bestimmungen nachgewiesen werden, die dem katholischen Gewissen widersprächen, so seien zahlreiche seiner nationalliberalen Freunde bereit, die Steine des Anstoßes zu entfernen. „Die Forderung, daß die Herrschaft des Gesetzes unangezweifelt bleibe, ist nicht unvereinbar mit dem guten Willen, dennoch aus diesem Gesetze zu entfernen, was nach der

[1] Ebd. 1877 I 965 ff.

uns beigebrachten Überzeugung nicht mehr Gegenstand des Gesetzes sein sollte."

In der gleichen Sitzung gab auch der Fortschritt durch Professor Virchow einige programmatische Äußerungen zu hören. Virchow bedauerte den „jetzigen, unerfreulichen Zustand", zeigte sich aber befriedigt, daß der katholischen Kirche nunmehr der Charakter einer privilegierten Kirche entzogen sei, was auch hinsichtlich der evangelischen Landeskirche zu geschehen habe. Nicht die „Einzelquälereien", die der Kulturkampf gebracht habe, würden den Sieg der Freiheit herbeiführen, das vermöge nur ein ganz freiheitliches Religionsgesetz, das alle Konfessionen mit gleichem Maße messe. Das künftige Schulgesetz dürfe keiner Konfession zuliebe gemacht werden, müsse aber die Gewissensfreiheit der Eltern wahren. „Wir haben alles Interesse daran, uns die römische Hierarchie vom Leibe zu halten, aber wir haben keinen Grund, sie anzugreifen, wo sie nicht direkt den Anspruch erhebt, in unsere Verhältnisse bestimmend einzugreifen."

Alles in allem konnten die Katholiken Preußens, als am 21. Oktober 1877 der Landtag wiederum zusammentrat, sich der Hoffnung hingeben, daß der Kulturkampf nach der bisherigen Methode keine parlamentarische Majorität mehr hinter sich habe. Allein diese Erwartungen schienen sich einstweilen nicht zu erfüllen. Die Debatten zum Kultusetat zeigten wiederum die gewohnte hohe Temperatur, dank dem leidenschaftlichen Auftreten des altkatholischen Dr Petri und des fortschrittlichen Predigers Richter-Sangerhausen. Peter Reichensperger faßte am 22. November noch einmal an der Hand von Dutzenden beweiskräftigster Einzelheiten die Beschwerden der Katholiken Preußens zusammen. Wenn Minister Dr Falk (28. Februar 1877) selber zugegeben habe, daß mit dem „bitterbösen Kampfe" „Härten und Übelstände" verbunden seien, die von den Katholiken schmerzlichst empfunden würden, so habe der Staatsmann diese Übelstände zu beseitigen selbst auf die Gefahr hin, daß gewisse Kreise von einem „Rückmarsche" der Regierung reden würden. Habe Dr Falk diese

Selbstverleugnung nicht, so könne er dem Staate Preußen nur noch einen Dienst leisten: Seine Majestät zu bitten, ihm einen Nachfolger zu geben[1].

Wiederholt habe der Minister, so führte L. Windthorst aus, zum Kampf gegen Rom aufgerufen, darum könne nicht geleugnet werden, daß der Kulturkampf ein Kampf gegen die katholische Kirche als solche sei. Ohne Rom, ohne den Papst sei die katholische Kirche undenkbar, die Existenz der katholischen Kirche in Preußen aber sei durch völkerrechtliche Verträge und durch die Verfassung garantiert. Nicht durch Unterwerfung der Katholiken unter das Prinzip der Staatsomnipotenz sei der Konflikt zu lösen; der Friede werde gefunden werden, wenn man die Prinzipien auf sich beruhen lasse und einen modus vivendi erstrebe.

Dr Falk erwiderte, die Frage der Aufhebung der Maigesetze sei für die Regierung „absolut indiskutabel". Solange die Katholiken die Staatsgesetze nicht anerkennten, sei „die Regierung auch nicht in der Lage, der Erwägung, ob etwa in einer oder andern Bestimmung der Maigesetze sich eine Modifikation empfehlen könnte, näher zu treten".

So entmutigend das klang, so groß war die Sensation, als am folgenden Tage der konservative Abgeordnete v. Meyer-Arnswalde erklärte: „Unter der Kategorie maßvoller, rechtschaffener protestantischer Männer, kann ich konstatieren, hat man den Kulturkampf satt. Man wünscht den Frieden aufs sehnlichste, man interpretiert den Kulturkampf häufig ebenso wie die Herren im Zentrum als einen Kampf gegen die katholische Kirche." Man habe diesen Kampf mit der Waffe einer leidenschaftlichen Gesetzgebung geführt — was immer ein politischer Fehler sei. „Ich kann", so schloß der Redner seine Ausführungen, „nur den Wunsch aussprechen, daß baldmöglichst auf eine Revision dieser Gesetzgebung, die man von vielen Seiten für eine leidenschaft-

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1877/78 I 455.

liche hält, hingewirkt werde."[1] Lebhaftes Bravo von seiten des Zentrums quittierte dem Redner.

Professor Gneist glaubte, zur Situation apologetisch das Wort ergreifen zu müssen, und führte weisheitsvoll aus, der Staat bekämpfe nicht die potestas ordinis der katholischen Geistlichkeit, sondern nur die gesetzwidrigen Jurisdiktionsakte; freilich könnten die jurisdiktionellen Übergriffe nur dadurch gesühnt werden, daß auch die rein geistlichen Funktionen und deren Träger mitgetroffen würden, da die Personen eben identisch seien. Die Mittelparteien des Hauses hätten im eigenen politischen Interesse das Streben, den Kulturkampf zu beenden; Sache des Zentrums sei es, gegen diese Parteien und die Regierung maßvoll aufzutreten. Die einmal gezogene Grenzlinie zwischen Kirche und Staat müsse bestehen bleiben, aber eine wiederholte Prüfung der Gesetze werde zu Milderungen führen.

Als Redner der Freikonservativen verlangte Graf Limburg-Stirum, das Zentrum solle die Gesetzgebung anerkennen und durchzuführen versuchen; unter dieser Bedingung sei die freikonservative Fraktion gerne bereit, an der Revision der Gesetze „mit größtem Wohlwollen" mitzuwirken.

Vergleichsweise friedfertig verlief im Januar 1878 die Debatte über die letzte Kulturkampfvorlage „betreffend die Befugnis der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung in den erledigten Diözesen, Zwangsmittel anzuwenden". Unterm 13. Februar 1878 wurde die Vorlage Gesetz; der einzige Artikel verlieh den zur Verwaltung erledigter katholischer Bistümer eingesetzten Kommissarien das Recht, „die von ihnen in Ausübung der Verwaltung und Aufsicht getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung von Exekutivgeldstrafen bis zu 150 Mark durchzusetzen, sowie unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn die getroffene Anordnung ohne einen solchen undurchführbar ist".

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1877/78 I 486.

Aller Welt war klar bewußt, daß man mit den Debatten der letzten Session an einem Wendepunkte angekommen war. So weit entfernt noch immer die liberalen Parteien des preußischen Abgeordnetenhauses vom Verständnisse der kirchenpolitischen Prinzipien des Zentrums waren, so war dennoch nunmehr eine Mehrheit in die Erscheinung getreten, die den tatsächlichen Zustand als unhaltbar erklärte und dem weiteren Toben des unseligen Kampfes gewisse Grenzen zu setzen bereit war. Die Taktik des Zentrums hatte einen ersten großen Sieg errungen.

Im letzten Kapitel seiner Gedanken und Erinnerungen kommt Fürst Bismarck noch einmal auf das Thema seiner Friktionen mit den Parteien und deren Führern, „den Strebern", zu sprechen, und kann es sich nicht versagen, noch einmal den unqualifizierbaren Vorwurf der Reichsfeindlichkeit gegen das Zentrum zu erheben. Die alte Lust, überhaupt alle unfügsamen Parteien zu Paaren zu treiben, war dem Memoirenschreiber noch einmal gekommen, alle Parteien sind ihm mehr oder weniger verdammenswert. Aber dem Zentrum gegenüber macht er ein exzeptionelles Zugeständnis: „Nur die Führung des Zentrums kann ich nicht eine unfähige nennen."[1]

Diese Anerkennung bezieht sich deutlichst auf den Führer des Zentrums, Dr Ludwig Windthorst. Dieser wird in der Tat für alle Zeiten den Ruhm eines hochbedeutenden parlamentarischen Taktikers in Anspruch nehmen dürfen. Alle Mittel, welche die parlamentarische Geschäftsordnung an die Hand gab, Gesetzesanträge, Interpellationen, Petitionen, Beschwerdeführung anläßlich der Etatsberatung, sind von dem Zentrumsführer in meisterhafter Weise als Waffen im Kulturkampf benützt worden. Wenn auch nicht der rettungslos in seinen juristischen Formalismus verstrickte Kultusminister, so wurde doch die katholikenfeindliche Mehrheit des Abgeordnetenhauses durch diese Mittel mürbe gemacht; die Wahrheit des Satzes „Steter Tropfen höhlt den Stein" fand durch Windthorst die fruchtbarste Anwendung.

[1] O. v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 339.

Das wollte um so mehr bedeuten, als es in Zentrumskreisen selber nicht an Gegnern dieser Taktik fehlte. Eine kleine, nicht einflußlose Gruppe verlangte, daß das Zentrum eine vollständige Abstinenzpolitik verfolge, sich der Teilnahme an den Verhandlungen so lange enthalte, bis die geschlossene kulturkämpferische Mehrheit von selber einlenke. Denn die Opposition des Zentrums verleite die Majorität zu immer neuen Zwangsgesetzen, kein einziges antikirchliches Gesetz habe sie abwenden können. Eine Nichtbeteiligung des Zentrums, das unter Niederlegung eines kurzen, aber entschiedenen Protestes bei Beginn der Tagung den Sitzungssaal zu verlassen hätte, würde in vielen Fällen stärker wirken als die längsten Reden.

Ein schärfster Gegner dieser Enthaltungspolitik war Windthorst; ihm pflichteten wie die Mehrheit der Partei auch deren übrige Führer, besonders die beiden Reichensperger, bei. August Reichensperger[1] schrieb gelegentlich, daß eine solche Politik nur das für sich habe, daß sie außerordentlich bequem sei. Aber sie sei durchaus unfruchtbar: „Wer sich um den Gang der Dinge nicht kümmert, wer sich damit begnügt, über die schlimmen Zeiten und die bösen Menschen zu lamentieren, anstatt zu seinem Teile mit Hand anzulegen, um es besser zu machen, um wenigstens eine bessere Zukunft anzubahnen, der bleibe uns mit seinem Ultramontanismus vom Leibe. Ein richtiger Ultramontaner tut vor allem auch im öffentlichen Leben seine Pflicht."

Geradezu verhängnisvoll wäre es für die katholische Kirche in Preußen geworden, hätte die Stimmung der „Enthaltsamen" im Zentrum die Oberhand gewonnen. Auf keinen Fall hätte die Abstinenz auf die Liberalen die berechnete Wirkung geübt; sentimentale Schonung Abwesender war von den herrschgewaltigen Parteien der Linken nicht zu erwarten.

Die durch Windthorsts überlegene Taktik ins Wanken gekommene kulturkämpferische Mehrheit ersah im Beginn des Jahres

[1] L. v. Pastor, August Reichensperger II 111.

1878 auch einen äußeren Anlaß, eine kirchenpolitische Schwenkung zu vollziehen. Am 7. Februar 1878 starb Pius IX., der „kriegerische Papst"; die liberale Welt erwartete einen „friedliebenden" Nachfolger. Für das katholische Deutschland bedeutete der Hingang des Papstes das Scheiden eines schwärmerisch geliebten und verehrten Vaters, eines Helden des Duldens und Gottvertrauens, eines kraftvollen, unbeirrbaren, allen Kompromissen unzugänglichen Verteidigers der kirchlichen Freiheit.

Elftes Buch.

Die Ära der diskretionären Vollmachten.

Einundfünfzigstes Kapitel.

Die Anfänge des Pontifikates Leos XIII. Die innerpolitische Wandlung im Deutschen Reiche und in Preußen.

Kardinal Joachim Vinzenz Pecci, Bischof von Perugia, wurde am 20. Februar 1878 zum Papste erwählt und nahm den Namen Leo XIII. an. Joachim Pecci hatte in der Verwaltung des Kirchenstaates und im diplomatischen Dienste des Heiligen Stuhles hohe Stellungen eingenommen; im Jahre 1845 war er Bischof der Hauptstadt Umbriens geworden. In tiefgründigen Studien hatte er sich mit dem Problem der Harmonie zwischen Kirche, Kultur und christlichem Staat beschäftigt. Das Konklave, das ihn auf den Stuhl des hl. Petrus berief, war ohne jede Störung seitens staatlicher Gewalten geblieben.

Als erste und dringendste Aufgabe seines Pontifikates betrachtete Leo XIII. die Wiedergewinnung des kirchlichen Friedens in Deutschland. Noch am Tage seiner Wahl richtete er an Kaiser Wilhelm I. ein Schreiben, in dem er dem Monarchen, „unter dessen mächtigem und ruhmreichem Szepter eine so große Anzahl von Anhängern unserer heiligen Religion lebt", zunächst die geschehene Thronbesteigung anzeigte. Wörtlich fuhr das Schreiben fort:

„Da Wir zu Unserem Bedauern die Beziehungen, welche in früherer Zeit so glücklich zwischen dem Heiligen Stuhle und Ew. Majestät bestanden, nicht mehr vorfinden, wenden Wir Uns

an Ihre Hochherzigkeit, um zu erlangen, daß der Friede und die Ruhe des Gewissens diesem beträchtlichen Teile Ihrer Untertanen wiedergegeben werde. Die katholischen Untertanen Ew. Majestät werden nicht verfehlen, wie es ihnen ja auch der Glaube vorschreibt, zu dem sie sich bekennen, sich mit der gewissenhaftesten Ergebenheit achtungsvoll und treu gegen Ew. Majestät zu zeigen. In vollster Überzeugung von der Gerechtigkeit Ew. Majestät rufen Wir Gott den Herrn an, daß er Ihnen die Fülle seiner himmlischen Gaben verleihe, und flehen ihn an, er wolle Ew. Majestät mit Uns durch die Bande der vollkommensten christlichen Liebe vereinigen."

Das kaiserliche Antwortschreiben vom 24. März 1878, vom Fürsten Bismarck gegengezeichnet, sprach dem Papste die Glückwünsche Wilhelms I. aus und äußerte die Hoffnung, Se Heiligkeit werde dahin wirken, daß auch alle die preußischen katholischen Untertanen, die bisher es unterlassen hätten, der Obrigkeit gehorsam zu sein, nunmehr den Gesetzen des Landes, in dem sie wohnten, sich unterwürfen[1].

Papst Leo antwortete in einem dem Wortlaute nach nicht bekannt gewordenen Briefe vom 17. April und bezeichnete als Voraussetzung des Friedens die Abänderung der kirchenpolitischen Gesetzgebung Preußens. Von Berlin aus erhielt er vorerst keine Antwort; eine weitere Korrespondenz schien um so weniger Aussicht auf Erfolg zu bieten, als der Kaiser trotz aller konzilianten Form seines Glückwunschschreibens die Forderung ausgesprochen hatte, daß die Katholiken das Prinzip der Staatsallmacht in kirchlichen Dingen anzuerkennen hätten. Daß auf dieser Grundlage ein Friede nicht zu erhoffen war, mußte dem Fürsten Bismarck klar bewußt sein. Warum aber der Staatsmann die vom Papste dargebotene Hand nicht sofort willig ergriff, ist unschwer zu erraten. Dem Fürsten erschien die innere Lage Preußens, sein persönliches Verhältnis zu den Parteien, noch nicht hinlänglich geklärt.

---

[1] Die beiden Schreiben s. in N. Siegfried, Aktenstücke 353 f.

Während des Sommers und Herbstes 1877 hatten unaufhörlich wiederkehrende Krisengerüchte aus Berlin die öffentliche Aufmerksamkeit in weitem Umfang in Anspruch genommen. Über des Fürsten Bismarck vielbesprochene „Nerven", die längst ein wichtiger Gegenstand des politischen Interesses geworden waren, wurden wieder einmal beunruhigende Nachrichten verbreitet; des Staatsmannes Nervosität sollte sich hauptsächlich in der Verschlechterung seiner Beziehungen zu so ziemlich allen seinen ministeriellen Mitarbeitern offenbart haben. Schon damals war es notorisch, wie schwer, fast unmöglich ein Zusammenwirken Bismarcks mit dem Chef der Admiralität, A. v. Stosch, geworden war. Graf Fritz Eulenburg, in liberalen Augen ein „Reaktionär", sollte den Gerüchten nach wegen seiner „liberalisierenden" Verwaltungsgesetzgebung unmöglich geworden sein und ein Entlassungsgesuch eingereicht haben; Dr Achenbach, der Handelsminister, wurde der Lässigkeit geziehen, weil er des Fürsten Reichseisenbahnpläne so schlecht unterstütze; dem Finanzminister Camphausen wurde zu großes Selbstgefühl nachgesagt, Dr Friedenthal zu klägliche Unbedeutendheit, Dr Falk sollte durch seine „Vielgeschäftigkeit" den ganzen Kulturkampf verdorben haben. Wem werden alle die freiwerdenden Ministerportefeuilles zufallen? Ganz entgegengesetzte Antworten wurden auf diese Frage gegeben; die einen wollten wissen, daß der Fürst und Reichskanzler mit dem Gedanken umgehe, zur schwärzesten Reaktion umzukehren; viele Stimmen versicherten anderseits, den nationalliberalen Parteiführern werde endlich ihr gutes Recht auf mehrere Ministersessel zu teil werden: Rudolf v. Bennigsen werde Finanzminister, Max v. Forckenbeck Minister des Innern, der Freiherr v. Stauffenberg Reichsschatzsekretär werden. In Varzin wurden zwischen dem Fürsten und Bennigsen Verhandlungen gepflogen, über die einstweilen ebensowenig bekannt wurde wie über die auf große innere Reformen abzielenden Absichten des leitenden Staatsmannes, die dunklen Andeutungen zufolge große Dinge betreffen sollten, wie Schaffung neuer Reichsämter und einer Reichsfinanzreform sowie prinzipieller Änderung der Wirtschaftspolitik.

Eines ersahen die kirchenpolitisch interessierten Kreise mit Deutlichkeit aus all diesen Gerüchten: Der Staatsmann, der sich mit so weitgreifenden Plänen trug, konnte nicht fürderhin Kulturkampfpolitik treiben; den so gewaltigen inneren Konflikt, den die letzten fünf Jahre gezeitigt hatten, mußte und wollte er mit um so dringenderem Eifer aus der Welt schaffen, als die neuen Pläne ohne Mitwirkung der bislang oppositionellen Zentrumspartei nicht verwirklicht werden konnten. Dieser Meister der äußeren Politik hatte zudem das brennende Verlangen, auch als Ordner der inneren Angelegenheiten Preußens und des Reiches groß dazustehen. Man weiß, wie ungehalten er war, wenn gegen ihn der Vorwurf erhoben wurde, „von der inneren Politik verstehe er nichts". Das so vollständig fehlgeschlagene Kampfunternehmen gegen die katholische Kirche schien in der Tat diesen Vorwurf zu rechtfertigen. Die Kenner der Seele Bismarcks fanden es durchaus begreiflich, daß der Staatsmann nicht ohne Schärfe Dr Falks kirchenpolitische Maßnahmen zu kritisieren begann: diese seien „in manchen Beziehungen verfehlt", „juristische Nörgeleien, Verfolgung einzelner Personen"[1]. Der Fürst wurde nicht müde, festzustellen, wie fern er den Maigesetzen „nach der Art ihrer Entstehung" stehe, der in Wahrheit Verantwortliche sei Dr Falk. Dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm schrieb er am 8. Januar 1876: „Ich habe den speziellen Inhalt der Maigesetze, den ich damit nicht tadeln will, nicht zu verantworten; ich war damals an den Arbeiten des preußischen Ministeriums nicht beteiligt und namentlich weder Kultusminister noch Ministerpräsident."[2] Alles in allem, der verantwortliche Staatslenker Preußens war schon seit Jahren entschlossen, falls es dem Gesamtvorteil seiner inneren Politik dienlich sein würde, „ein bischen nach Canossa zu gehen" — um den Ausdruck zu gebrauchen, dessen er sich gelegentlich dem Freiherrn v. Mittnacht gegenüber bediente. Der Zeitpunkt der kirchen-

[1] Frhr. v. Mittnacht, Erinnerungen an Bismarck[3] 58.
[2] Aus Bismarcks Briefwechsel II 478.

politischen Umkehr und des Bruches mit dem Liberalismus war nahe gekommen: darüber belehrte den Reichskanzler vor allem ein Blick auf die wirtschaftliche Lage des Reiches[1], dessen Bundesstaaten unter der Last der Matrikularbeiträge seufzten. Dem Reiche aus Zöllen, eventuell einem Tabaksmonopol, eine Einnahmequelle zu verschaffen, war im Programm des Fürsten ein wichtiger Punkt.

Die liberal-freihändlerische Wirtschaftspolitik im Deutschen Reiche war seit den Tagen der „Gründerperiode" und der durch sie verursachten, 1873 einsetzenden wirtschaftlichen Krisis mehr und mehr in Mißkredit gekommen, die Industrie agitierte ebenso lebhaft für Schutzzölle wie die Landwirtschaft, der die Konkurrenz Rußlands recht fühlbar geworden war. Die „Schutzzöllner" blieben nicht lange im Unklaren darüber, daß sie vom Reichskanzler nachhaltigste Förderung zu erhoffen hätten; für die manchesterlichen Liberalen waren neue schwere Zweifel an der Haltbarkeit ihres Bündnisses mit dem Reichskanzler unausbleiblich.

Aber noch einmal erwachte in ihnen die Hoffnung; um Weihnachten 1877 wurde Rudolf v. Bennigsen aufs neue zum Einsiedler von Varzin gebeten. Der Parteiführer erklärte sich bereit, bei einer Reichssteuerreform mitzuwirken, wenn „konstitutionelle Garantien" gegeben und gleichzeitig mit ihm zwei Nationalliberale in die Regierung berufen würden. Der Plan Bismarcks, die nationalliberale Partei zu sprengen und die Anhänger Bennigsens von dem verhaßten „Flügel Lasker" loszulösen, schien der Verwirklichung nahe zu sein; da erhielt der Reichskanzler zu Silvester 1877 einen sehr aufgeregten Brief seines Monarchen, der in der Zeitung gelesen hatte, daß Bennigsen Minister des Innern werden solle. Es hieß in dem Briefe: „Dies hat mich denn doch in einem Maße frappiert, daß ich anfangen muß zu glauben, es sei wirklich etwas derart im Werke, von dem ich gar nichts weiß! ... Was

[1] Osw. Schneider, Bismarcks Finanz- und Wirtschaftspolitik, Leipzig 1912, 29 ff.

Bennigsen betrifft, so würde ich seinen Eintritt in das Ministerium nicht mit Vertrauen begrüßen können, denn so fähig er ist, so würde er den ruhigen und konservativen Gang meiner Regierung, den Sie selbst zu gehen sich ganz entschieden gegen mich aussprachen, nicht gehen können!"[1] Der Fürst ließ in der Folge die Verhandlungen mit Bennigsen „äußerlich in suspenso" und verschwieg diesem, daß die Möglichkeit, weiter zu verhandeln, durch den Kaiser abgeschnitten war. Von der Schärfe des Widerstandes, den der Kaiser „einer grundsätzlichen Modifikation der Regierungspolitik im Sinne der nationalliberalen Anschauungen" entgegensetzte, war der Kanzler überrascht.

Noch immer sind die Illusionen der Nationalliberalen nicht zerronnen, da desavouiert Bismarck im Reichstage am 22. Februar — zwei Tage nach der Wahl des „friedliebenden" Papstes, die dem Kanzler einen ersten Ausblick auf eine Mehrheitsbildung unter Zuziehung des Zentrums eröffnet — den Vertrauensmann der Nationalliberalen, den Finanzminister Camphausen, indem er sich zu dem der bisherigen Mehrheit unannehmbaren Tabaksmonopol bekennt. Der Kanzler verkündet urbi et orbi seinen Bruch mit der liberalen Wirtschaftspolitik! Camphausen nimmt seinen Abschied und wird durch den Berliner Oberbürgermeister Hobrecht ersetzt; an die Stelle des Handelsministers Achenbach tritt Unterstaatssekretär Maybach, der Minister des Innern Graf Fritz Eulenburg erhält einen Nachfolger in dem konservativen Grafen Botho Eulenburg; weitere Veränderungen im Kabinett sind nur noch eine Frage der Zeit.

Mit großer Genugtuung konstatierte Kaiser Wilhelm in einem Briefe an Roon (12. März 1878) das Aufhören liberalisierender Tendenzen in der inneren Politik: wie schwer sei es, den kleinen Finger wieder zurückzuziehen! In dem gleichen Schreiben äußerte sich der Monarch über den Gegenstand neuer Beunruhigung für ihn, die atheistische Agitation des Sozialdemokraten Most. Er

[1] Aus Bismarcks Briefwechsel I 278.

schrieb: „Diese Gottesleugnung geht Hand in Hand mit der Sozialdemokratie, und so sind wir mitten im Frieden dahin gekommen, wohin die französische Revolution in der Schreckenszeit geriet, d. h. Gott abzuschaffen und dann wieder einzusetzen, obgleich letzteres unsere Gottesleugner nicht tun. Das sind gewiß alles recht schwer zu verfolgende und wo möglich zu ordnende Dinge, aus denen man oft keinen Ausweg sieht und doch immer wieder ansetzen muß.“ [1]

Die Besorgnisse, die der Kaiser hier aussprach, wuchsen ins Riesengroße, als am 11. Mai 1878 der sich als Nihilisten bekennende Klempnergeselle Hödel unter den Linden einen Revolverschuß gegen den ehrwürdigen Monarchen richtete. Kaiser Wilhelm, durch Gottes Hilfe vor der Kugel des halb irrsinnigen Attentäters bewahrt, sagte zu den zur Gratulation versammelten Ministern, daß es in erhöhtem Maße Aufgabe der Regierung sei, den revolutionären Elementen entgegenzuwirken. Jeder Minister müsse dazu das Seinige tun. Insbesondere komme es darauf an, daß dem Volke nicht die Religion verloren gehe. Dies zu verhüten, sei jetzt die hauptsächlichste Aufgabe.

Dr Falk sah in diesen Worten eine Spitze gegen seine Art der Verwaltung des Kultusministeriums und erbat seine Entlassung. Diese wurde einstweilen nicht gewährt; die dem Standpunkte des Kultusministers nahestehenden Minister Hobrecht und Friedenthal hatten sich mit Dr Falk solidarisch erklärt; ein so umfangreicher Wechsel in der Regierung erschien im Augenblick als untunlich.

Der nächste Schritt, den die Regierung unternahm, war die Vorlegung eines Sozialistengesetzes, das dem Bundesrate diskretionäre Vollmacht erteilen sollte, gegen die „die Ziele der Sozialdemokratie verfolgenden“ Druckschriften und deren Verbreitung, sowie gegen sozialdemokratische Vereine und Versammlungen einzuschreiten. Bemerkenswert war die Weise, in der im Namen der Reichsregierung der Präsident des Reichskanzleramtes

[1] v. Roon, Denkwürdigkeiten III[6] 443.

Hofmann die Vorlage motivierte (23. Mai). Der geistige Kampf gegen die Sozialdemokratie sei in erster Linie Sache der Kirche. Denn die allertiefste Schädigung der Sozialdemokratie liege nicht auf wirtschaftlichem Gebiete, sondern darin, daß sie dem Arbeiter gerade das raube, was das menschliche Leben erst menschenwürdig mache, die Religion. Das gelte nicht bloß vom Arbeiter, sondern ebenso auch vom reichsten Manne, denn auch sein Leben erhalte den rechten Inhalt erst durch die Religion [1].

Dem Emporkommen der Sozialdemokratie gegenüber hatte der Liberalismus, der so heftig jede Offenbarungsreligion bekämpft hatte, kein reines Gewissen. Was hatte nicht alles die „Volksbildung“, die „Aufklärung“ im Kampfe gegen den Ultramontanismus bedeuten sollen! Aber die Parteimänner waren allmählich bedenklich geworden. Schon seit Jahresfrist hatte die nationalliberale Presse gegen die ehedem so hochgefeierten „Volksbildungsvereine“ Geschosse schwersten Kalibers gerichtet; nur Halbbildung und Phrase hätten sie gezüchtet, unbewiesene naturwissenschaftliche Hypothesen als untrügliche Wahrheiten ausgerufen. Vom Urschleime der materialistischen Wissenschaft aus, so klagte die „National-Zeitung“ (5. August 1877), baue sich der moderne Sozialist seine Welt auf, eine Sumpfwelt, in der weder Gesetz noch bürgerliche Freiheit, weder das Vaterland noch das Heldentum, weder Wissenschaft noch Kunst — von Religion schwieg das Blatt bezeichnenderweise — eine Stelle fänden. „Der von seiner Affenabstammung überzeugte moderne Mensch sehnt sich unwillkürlich in das Tierreich und die Freiheit des Urwaldes zurück. Diese Stimmungen und Anschauungen sind die Furchen für das sozialdemokratische Samenkorn. Üppig schießt es auf diesem von der Halbbildung so trefflich vorbereiteten Boden in die Höhe.“

Welche Stellung wird die liberale Mehrheit des Reichstages im Kampfe gegen die durch liberale Taktik mitverschuldete Be-

[1] Verhandlungen des Deutschen Reichstages, III. Legislaturperiode, II. Session II 1496 f.

drohung von Staat und Gesellschaft einnehmen? Zweifelsohne widersprach die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausnahmegesetzgebung allen liberalen Prinzipien. Aber hatte nicht der Liberalismus seit 6 Jahren prinzipienwidrig gegen die Katholiken ein Ausnahmegesetz nach dem andern geschmiedet, angefangen mit dem Kanzelparagraphen und dem Jesuitengesetz? Beklommen fragten sich aber die Liberalen: Verfolgt nicht Fürst Bismarck, der verschlagene Staatsmann, eine durchsichtige Nebenabsicht mit dieser illiberalen Vorlage, die Absicht, den Liberalismus vollständig zu ruinieren? Werden die Liberalen dem Gesetze zustimmen, so sind sie in ihrer Grundsatzlosigkeit vor aller Welt bloßgestellt. Lehnen sie die Vorlage ab, verweigern sie dem Reiche die erbetenen Schutzmittel gegen Unterwühlungen, welch ein Anlaß für den Reichskanzler, den Reichstag aufzulösen und durch Erzielung konservativer Neuwahlen die Nationalliberalen an die Wand zu drücken![1]

Diesmal hielten die Liberalen an ihren Grundsätzen fest, Bennigsen und Eugen Richter sprachen im Namen der Nationalliberalen und des Fortschrittes gegen das Ausnahmegesetz; umsonst versuchte Professor Gneist, Opportunist wie so oft vorher, zu vermitteln. Von seiten des Zentrums legte Edmund Jörg dessen ablehnenden Standpunkt dar: nicht mit Polizeimitteln sei die vom modernen Materialismus ausgehende sozialistische Bewegung zu überwinden. Bei der Spezialberatung des § 1 ergab sich eine Majorität von 251 Stimmen gegen die Vorlage; für den Entwurf hatten nur 57 Konservative und Freikonservative gestimmt. Die Regierung legte auf die Weiterberatung keinen Wert mehr und schloß am 24. Mai den Reichstag.

Durch eine ungeheuerliche Tat wurden die weiteren Entschließungen der Regierung beschleunigt. Das Mordgewehr des angeblich sozialistischer Ideen verdächtigen Dr Nobiling verwundete am 2. Juni 1878 den Kaiser ernstlich; der Kronprinz Friedrich Wilhelm mußte

[1] Vgl. Historisch-politische Blätter LXXXII 560 ff 639 ff; LXXXIII 62 ff.

die Stellvertretung seines erlauchten Vaters übernehmen. Am 11. Juni wurde der Reichstag aufgelöst. Die Regierungspresse bekämpfte von Stund' an die linksstehenden Nationalliberalen, die den Kanzler zu bevormunden und unter das Joch des regierenden Fortschrittes zu bringen bestrebt seien, in heftigster Weise. Das Resultat des Wahlkampfes war eine große Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse nach rechts auf Kosten der Nationalliberalen, die 32 Sitze verloren. Vertreten waren im neuen Reichstage die Deutschkonservativen mit 59, die Reichspartei mit 57, die Nationalliberalen mit 109, der Fortschritt mit 26, das Zentrum mit 94 Mitgliedern nebst 10 Hospitanten; die Polen zählten 14, die Sozialdemokraten 9 Abgeordnete. Die alten Mehrheitsparteien verbündeten sich schon bei der Vorstandswahl gegen das Zentrum, dem wiederum unter Verletzung jedes parlamentarischen Anstandes ein Sitz im Präsidium verweigert wurde; Präsident des Reichstages wurde Max v. Forckenbeck. In der Agitation gegen das Zentrum war das Schlagwort von der vereinigten schwarzen und roten Internationale zu neuen Ehren gekommen unter besonderer Berufung auf Vorkommnisse im Wahlkreise Offenbach-Dieburg, wo in der Stichwahl Katholiken in größerer Anzahl aus Abneigung gegen den kulturkämpferischen Nationalliberalismus dem sozialistischen Kandidaten ihre Stimme gegeben hatten. Nicht minder eifrig wurden die Vorgänge im Wahlkreise Mainz-Oppenheim besprochen, wo die Sozialdemokraten für den Seminarregens Dr Chr. Moufang gestimmt hatten. Von dem Kandidaten des Zentrums erwarteten die sozialistischen Wähler, daß er weder einer Schmälerung des allgemeinen Wahlrechtes noch einer antifreiheitlichen Ausnahmegesetzgebung zustimmen werde, Forderungen, die recht wohl vom Fortschritt und den Nationalliberalen Laskerscher Observanz vertreten werden durften, deren Vertretung von seiten des Zentrums jedoch ein „Liebäugeln mit der Revolution" bedeuten sollte.

Wie groß die Schwierigkeiten waren, welche die neue parlamentarische Lage mit sich brachte, hat der Reichskanzler an einem

plastischen Bilde seinem Vertrauten L. Bucher gegenüber erläutert. Er sagte: „Die beste Vorschule für einen deutschen Reichskanzler wäre jetzt ein Kursus im Zirkus bei einem Jongleur: Konservative, Nationalliberale, Zentrum — eins davon muß immer in der Luft sein, aber nur so weit, daß man es auch wieder fangen kann, und dabei darf man sich die andern beiden nicht entgleiten lassen. So verwirrt waren die Fäden am Webstuhl unserer inneren Politik noch nie wie jetzt. Mit einer Aufgabe allein fertig zu werden, wäre schon schwierig genug. Aber da soll neben dem Kulturkampf die soziale Gesetzgebung und neben dem Schutz unserer Landwirtschaft und unserer Industrie die Heeresverstärkung durchgeführt werden, von den vielen kleineren Aufgaben ganz abgesehen — manchmal geht es einem wirklich wie ein Mühlrad im Kopfe herum. Und gerade jetzt möchte ich ihn recht frei haben für die auswärtige Politik.... Wolken überall, und kein Fleckchen blauer Himmel mehr zu sehen.“ [1]

Dem neugewählten Reichstage wurde alsbald die Vorlage eines neuen Sozialistengesetzes zugestellt, deren Beratung am 16. September 1878 begann. Als Redner des Zentrums kritisierte Peter Reichensperger [2] die Vorlage, die als Ausnahmegesetz sowohl wie wegen ihres Mangels an Präzision unannehmbar sei, aber auch, Gesetz geworden, unwirksam sein werde, weil sie den Sitz des Übels, die Religionslosigkeit der Massen, nicht treffe. Den gleichen Gedanken behandelte Ludwig Windthorst mit dem drastischen Satze, es sei das Unternehmen eines Wahnsinnigen, wenn man mit dem einen Arm die Sozialdemokratie fassen, mit dem andern die Kirchen knechten wolle. Das Zentrum habe längst der sozialistischen Gefahr zu begegnen gesucht, voran so kenntnisreiche Schriftsteller wie Edmund Jörg und Bischof v. Ketteler; die katholische Kirche habe sich wärmstens wie aller Bedrückten so

[1] H. v. Poschinger, Bismarck-Portefeuille IV, Stuttgart 1899, 126.

[2] Verhandlungen des Deutschen Reichstages, IV. Legislaturperiode I. Session I 30 ff.

auch der Arbeiter angenommen und stets die sozialen Verhältnisse im Geiste der Religion behandelt; die Katholiken hätten vielerorts christlich-soziale Vereinigungen geschaffen, die dort, wo sie richtig geleitet waren, die Sozialdemokratie vollständig niedergehalten hätten.

Trotz der Warnungen der Zentrumsredner wurde die Vorlage durch eine konservativ-nationalliberale Mehrheit am 19. Oktober 1878 angenommen. Eine gehässige Verfolgung der sozialistischen Agitatoren und ihrer Presse nahm sofort ihren Anfang, die Politik der Gewaltmaßregeln konnte nur eine furchtbare Vertiefung des Klassengegensatzes zur Folge haben.

Die Tatsachen, auf die Windthorst in seiner Reichstagsrede hingewiesen hatte, bilden für immer ein Ruhmesblatt in der Geschichte des sozialen Katholizismus. Was katholische Männer, wie Dr v. Buß, Bischof v. Ketteler, Dr Moufang und Edmund Jörg, in Wort und Schrift zum historischen und grundsätzlichen Verständnis der Arbeiterfrage, Adolf Kolping in der Organisation der Handwerker, die Freiherren v. Schorlemer-Alst und Loe-Terporten durch die Gründung christlich-sozialer Bauernvereine an vorbildlicher sozialer Arbeit geleistet haben, hat zugunsten des sozialen Friedens ganz andere Früchte getragen als die von einer kurzsichtigen Reichstagsmehrheit beschlossene Ausnahmegesetzgebung. Wie wenig soziales Verständnis die herrschenden Parteien einstweilen besaßen, hatte die von ihnen beliebte hohnvolle Ablehnung des am 19. März 1877 vom Zentrum eingebrachten Antrages Galen gezeigt, der Sonntagsruhe für die gesamte arbeitende Bevölkerung, Schutz und Hebung des Handwerkerstandes, ausgedehnten Schutz der Fabrikarbeiter, Revision des Freizügigkeitsgesetzes gefordert hatte [1].

Das Dahinschwinden des religiösen Geistes im deutschen Volke infolge der liberalen Ära war dem Auge Kaiser Wilhelms I. in

[1] Vgl. Alb. Franz, Der soziale Katholizismus in Deutschland bis zum Tode Kettelers, M.-Gladbach 1914, 111 ff.

erschreckender Weise deutlich geworden. Nach und nach mußte ihm auch der gegen die katholische Kirche geführte „Kulturkampf" als eine Bedrohung der religiösen Volkskraft bedenklich erscheinen. Kein Zweifel ist darüber möglich, daß der Monarch, der für die Unterscheidung der staatserhaltenden und der staatsverderblichen Faktoren einen scharfen Blick besaß, schon längst einen kirchenpolitischen Systemwechsel angeordnet hätte, wenn ihm nicht von seinen Ratgebern der Kulturkampf in falschem Lichte gezeigt worden wäre, in dem Lichte, daß der Kaiser „als evangelischer Christ den päpstlichen Ansprüchen auf weltlichen Einfluß und auf Unterdrückung des Evangeliums [!]" mit aller Strenge entgegenzutreten habe[1]. Der passive Widerstand, den die Katholiken Preußens einer Gesetzgebung entgegensetzten, die dem Monarchen immer wieder als unbedenklich dargestellt worden war, mußte in ihm Entrüstung hervorrufen. Von seiner einseitigen Auffassung sich frei zu machen, wurde dem Kaiser um so schwerer, je weniger er Gelegenheit hatte, über die tiefbewegende Frage sich mit Katholiken zu unterhalten. Eine solche Unterhaltung hatte er im Sommer 1875 mit dem keineswegs „ultramontanen" Fürsten Karl Anton v. Hohenzollern; dieser fand den Kaiser „voll Milde, aber nicht genügend orientiert". „Ich habe ihm", so erzählt Fürst Karl Anton, „vieles enthüllt, was er dankbar aufnahm und um so eher glaubte, als er weiß, daß ich auf dem Boden der Maigesetze stehe, den kleinlichen Ausführungsmodus aber verdamme."[2] Den Eindrücken aus derartigen Unterhaltungen arbeiteten wiederum andere Kreise entgegen, die in dem Monarchen das Bewußtsein der Pflichten nährten, die er als geborener Protektor des Protestantismus im „Kampfe gegen Rom" zu erfüllen habe. Fürst Bismarck versichert, daß seine ersten Versuche zur Anbahnung des kirchlichen Friedens bei Sr Majestät keinen Anklang gefunden

[1] Aus Bismarcks Briefwechsel I 243.

[2] (M. Kremnitz), Aus dem Leben König Karls von Rumänien II, Stuttgart 1894, 456.

hätten. „Der Einfluß der höchsten evangelischen Geistlichkeit war damals stärker als der katholisierende [!] der Kaiserin. . . ."[1]

Sollte der Monarch über die Ziele und Wirkungen der Falkschen Kirchenpolitik volle Klarheit erhalten, so konnte dies nur durch Erscheinungen geschehen, die das Regime des Kultusministers im Bereich der evangelischen Landeskirche hervorgerufen hatte. Dr Falk selber wußte das genau, wie er denn auch (19. Mai 1877) zu Geheimrat v. Tiedemann sagte: Wenn man den Kaiser zugunsten der Ultramontanen stimmen wolle, brauche man nur auf gewisse liberale Richtungen in der evangelischen Kirche und ihre Folgen hinzuweisen. Zu den Dingen, die der Kaiser nicht vertragen könne, gehörten in erster Linie der Protestantenverein und die Anzweiflung der Gottheit Christi[2].

Schon eine der ersten Amtshandlungen Dr Falks auf evangelisch-kirchlichem Gebiete hatte den König bedenklich gemacht. Der wegen der Leugnung der wunderbaren Geburt Jesu Christi 1873 seines Amtes entsetzte Prediger Sydow war durch das Zusammenwirken Dr Falks und des von diesem berufenen Präsidenten des Oberkirchenrates Dr Emil Herrmann in der Appellinstanz lediglich zur Strafe eines scharfen Verweises verurteilt worden. Dieses Vorgehen hat nach des Königs Ausdruck „die giftigsten Früchte erzeugt". Ermutigt durch den Ausgang des Falles Sydow, sprach sich der Prediger an St Andreas in Berlin Th. J. Hoßbach im Frühjahr 1877, zu einer Probepredigt in der Jakobikirche geladen, gegen die fundamentalsten Punkte der biblischen und kirchlichen Lehre aus; der Synodale Kochhann beantragte wenige Tage später bei der Berlin-Köllner Synode, daß die Verlesung des apostolischen Glaubensbekenntnisses aus der Sonntagsliturgie und den Formularen für Taufe und Konfirmation gestrichen werde.

„Diese beiden Faktoren", so schrieb Kaiser Wilhelm (1. Juni 1877) an Fürst Bismarck, „sind für mich so entsetzend, daß ich

[1] O. v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 161.

[2] v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II 142.

nicht umhin gekonnt habe, dem Kultusminister und dem Präsidenten Herrmann sehr ernst meine Meinung zu sagen, wie es möglich sei, daß solche Dinge sich unter den Augen des Kirchenregimentes zutragen könnten, ohne daß rechtzeitig eingeschritten worden sei." Wenn die Dinge sich so weiter entwickelten, werde die Irreligiosität großgezogen, und von der Leugnung der Gottheit Christi bis zur Absetzung Gottes sei nur noch ein Schritt[1]. Und an Roon schrieb der Monarch (12. März 1878), daß die Lage der evangelischen Kirche immer brennender werde als Folge der lauen Behandlung des Sydow-Falles. Er suche herbeizuführen, daß mit Strenge gegen die Irrlehrer eingeschritten werde; „seit fünf Monaten korrespondiere ich mit dem Oberkirchenrat, aber ich komme nicht von der Stelle, weil ich nirgends Mut erzeugen kann, diese Strenge eintreten zu lassen, und so geht alles berg — ab"[2]. Für den Kultusminister und den Präsidenten Dr Herrmann war die Zeit der „ungnädigen kaiserlichen Handschreiben" gekommen, aber erreicht hat der Kaiser blutwenig, dank des geringen Maßes von Folgerichtigkeit, über das die Vertreter des protestantischen Kirchenregimentes zu verfügen pflegen. Hoßbach wurde für die Pfarrstelle an St Jakobi nicht bestätigt, aber seine bisherige kirchliche Stellung durfte er behalten. Vergeblich hatte Wilhelm I. gefragt, wie denn ein Geistlicher im Amte bleiben könne, nachdem seine Wahl für ein anderes Amt wegen Mangels an Rechtgläubigkeit gescheitert sei. Die Umbildung des Oberkirchenrates im Interesse der Orthodoxie erschien dem Kaiser nunmehr als wichtige Aufgabe: Dr Herrmann wurde im Mai 1878 verabschiedet und durch O. Hermes ersetzt, die orthodoxen Hofprediger Kögel und Baur in den Oberkirchenrat berufen[3]. Je freudiger der kirchliche und theologische Liberalismus, wie er durch den Protestantenverein vertreten war, allenthalben hatte verkünden

[1] Aus Bismarcks Briefwechsel I 270 f.
[2] v. Roon, Denkwürdigkeiten III[5] 444 ff.
[3] Vgl. G. Kögel, Rudolf Kögel III, Berlin 1904, 53 ff.

lassen, daß in der Ära Falk seine Gedanken zum Durchbruch und zur Anerkennung gekommen seien, desto eifriger regte sich eine in der „Positiven Union" sich sammelnde Reaktion.

Das Programm der „Positiven Union" enthielt eine deutliche Kritik der Falkschen polizeilichen Kirchenpolitik. Es hieß darin (Punkt VII): „Die evangelische Kirche in Preußen, die von jeher ihren Gliedern das Gebot des Gehorsams gegen die Obrigkeit gepredigt hat, muß fordern, daß der Staat ihr auf ihrem eigenen Lebensgebiet Freiheit gewähre und auch da, wo dieses mit dem des Staates verwachsen ist, Vertrauen und Wohlwollen walten lasse." Wie gegen den Grundzug der neuen kirchenpolitischen Gesetzgebung, so wurde auch gegen zahlreiche Einzelheiten dieser Gesetze immer lebhafter polemisiert, besonders gegen den Kanzelparagraphen, das Kulturexamen, die Zivilehe, die Simultanschule, den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. Daß der Kulturkampf gegen die katholische Kirche berechnet gewesen sei, diese aber Einigung und Stärkung aus dem Konflikte geschöpft habe, während die aus Gründen der Parität in den Kampf einbezogene evangelische Kirche die schwersten Schädigungen erlitten habe, wurde ein häufig behandeltes Thema in den evangelischen Kirchenzeitungen. Drastisch äußerte der Hofprediger Kögel: „Mit dem ganzen Kulturkampf hat man Rom befehden wollen und Wittenberg geschlagen."[1]

Der Gedanke, daß die Religiosität des Volkes und damit der Grundpfeiler des Staates durch die Entwicklung der letzten Jahre aufs äußerste bedroht seien, hielt den Kaiser während der Monate seiner Genesung in fortdauernder Sorge. Eine Betrachtung, welche die Attentate im gleichen Lichte sah und im Hinblick darauf für das Aufhören des Kulturkampfes eintrat, ging dem Monarchen von seiten des Fürsten Karl Anton v. Hohenzollern zu[2]. Der Fürst warnte vor einseitiger Betonung der staatlichen Prinzipien,

[1] Ebd. 111.
[2] K. Th. Zingeler, Karl Anton, Fürst von Hohenzollern, Stuttgart 1911, 286 f.

damit sei in Rom bei etwaigen Verhandlungen nichts auszurichten. „Mein Vorschlag", so berichtet Karl Anton, „ging dahin: Hinweis auf die allgemeine Entsittlichung, die verwerfliche Zunahme des Materialismus und die beklagenswerte Abnahme des religiösen Gefühls." Es gelte, einen gemeinsamen Feind, den Feind der Ordnung und der gesellschaftlichen Moral, zu vernichten und neue Fundamente einer gesicherten Staatsordnung zu bauen und zu stabilisieren. Es sei das eine gemeinsame Aufgabe der ganzen Christenheit und diene dem weltlichen Staate wie der Kirche zum Heile. Sicher sei von dem Papste zu erwarten, daß er die Katholiken auffordern werde, die Regierung im Kampfe gegen die Destruktion und die gottesleugnerischen Grundsätze zu unterstützen. Von diesen Ratschlägen des Fürsten v. Hohenzollern in einem gewissen Umfang Gebrauch zu machen, war der Kaiser um so mehr bereit, als seiner Ansicht nach die Verhandlungen mit dem Papste nur ein Resultat haben konnten, nämlich die Unterwerfung der katholischen Bischöfe unter die Maigesetze herbeizuführen.

Der Papst hatte dem Kaiser anläßlich des Nobilingschen Attentates seine herzliche Teilnahme bezeugt. Den Dank für diese Kundgebung sprach im Namen seines Vaters Kronprinz Friedrich Wilhelm in einem Schreiben vom 10. Juni 1878 aus. Zugleich erläuterte der Kronprinz die Gründe, warum auf das päpstliche Schreiben vom 17. April noch keine Antwort erflossen sei. Der Kaiser habe gehofft, daß vertrauliche Erläuterungen die Möglichkeit gewähren würden, auf den schriftlichen Ausdruck prinzipieller Gegensätze zu verzichten, welcher sich bei Fortsetzung des Schriftwechsels im Sinne jenes Schreibens nicht vermeiden ließe. Es habe leider den Anschein, als ob der Papst sich nicht in der Lage zu finden glaube, den preußischen Katholiken den Gehorsam gegen die Gesetze des Landes zu empfehlen. „Dem in Ihrem Schreiben vom 17. April ausgesprochenen Verlangen, die Verfassung und die Gesetze Preußens nach den Satzungen der römisch-katholischen Kirche abzuändern, wird kein preußischer Monarch entsprechen können, weil die Unabhängigkeit der Monarchie, deren Wahrung

Mir gegenwärtig als ein Erbe meiner Väter und als eine Pflicht gegen Mein Land obliegt, eine Minderung erleiden würde, wenn die freie Bewegung ihrer Gesetzgebung einer außerhalb derselben stehenden Macht untergeordnet werden sollte. Wenn es daher nicht in Meiner und vielleicht auch nicht in Ew. Heiligkeit Macht steht, jetzt einen Prinzipienstreit zu schlichten, der seit einem Jahrtausend in der Geschichte Deutschlands sich mehr als in der anderer Länder fühlbar gemacht hat, so bin Ich doch gern bereit, die Schwierigkeiten, welche sich aus diesem von den Vorfahren überkommenen Konflikte für beide Teile ergeben, in dem Geiste der Liebe zum Frieden und der Versöhnlichkeit zu behandeln, welcher das Ergebnis Meiner christlichen Überzeugungen ist. Unter der Voraussetzung, Mich mit Ew. Heiligkeit in solcher Geneigtheit zu begegnen, werde Ich die Hoffnung nicht aufgeben, daß da, wo eine grundsätzliche Verständigung nicht erreichbar ist, doch versöhnliche Gesinnung beider Teile auch für Preußen den Weg zum Frieden eröffnen werde, der andern Staaten niemals verschlossen war." Das Schreiben[1] war vom Fürsten Bismarck gegengezeichnet.

Die in dem Briefe erwähnten „vertraulichen Erläuterungen" dem Papste zukommen zu lassen, hatte sich die Regierung des Staatsrates H. Gelzer bedient. Dieser war mit Kardinal Hohenlohe in Verbindung getreten und hatte sich bei diesem einseitigen Vertrauensmann über die Stellungnahme der einzelnen Kurienkardinäle hinsichtlich eines Friedensschlusses mit Preußen erkundigt. Als dem Frieden besonders wohlgeneigt betrachtete Gelzer den Kardinalstaatssekretär Franchi; vom Papste meinte er, dieser werde nicht die Energie haben, den dem Ausgleiche entgegenarbeitenden „jesuitischen" Elementen gegenüber sich zu behaupten. Als künftigen Unterhändler habe die Kurie den Münchner Nuntius Aloisi Masella ins Auge gefaßt[2].

[1] N. Siegfried, Aktenstücke 354 f.

[2] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 254.

Der Bericht Gelzers ist um dessentwillen beachtenswert, weil er zeigt, aus wie trüben Quellen ein Teil der Informationen geflossen ist, die man in Berlin über die Stimmungen beim Heiligen Stuhl zur Verfügung hatte. Auf die feindseligen Empfindungen gegen die Gesellschaft Jesu, die den Kardinal Hohenlohe beseelten, dürfte ein Bruchteil der Gerüchte zurückzuführen sein, die von Berlin ausgingen und die Jesuiten als Gegner und Widersacher der Friedenspolitik Leos XIII. hinstellten. Kaum war Kardinal Franchi am 31. Juli 1878 infolge eines heftig auftretenden Magenübels gestorben, als auch schon das Gerücht verbreitet wurde, der Kardinal sei von den „intransigenten Jesuiten" vergiftet worden. Auch Fürst Bismarck hat sich zum Verbreiter dieser unsinnigen, den Vatikan als die Höhle heimtückischer Verschwörer und verbrecherischer Intriganten hinstellenden Legende gemacht und davon im Zusammenhang mit den nur in des Fürsten Phantasie existierenden „weltlichen Jesuiten" gesprochen. Dem Reichskanzler erschien, wie er versichert, der Papst schwächer als diese „weltlichen Jesuiten". „Ob das", so trägt er in seinen Erinnerungen[1] vor, „auch der Fall sein würde, wenn der päpstliche Einfluß sich ohne Rücksicht auf konkurrierende Kräfte, namentlich den Jesuitenorden, geltend zu machen vermöchte, lasse ich, ohne an den plötzlichen Tod des Kardinalstaatssekretärs Franchi zu denken, dahingestellt sein. Von Rußland hat man gesagt: Gouvernement absolu tempéré par le régicide. Ist ein Papst, der in der Nichtachtung der in der Kirchenpolitik konkurrierenden Organe zu weit ginge, vor kirchlichen ‚Nihilisten' sicherer als der Zar? Gegenüber Bischöfen, die im Vatikan versammelt sind, ist der Papst stark, und wenn er mit dem Jesuitenorden geht, stärker, als wenn er außerhalb seiner Residenz versucht, den Widerstand der weltlichen Jesuiten zu brechen, die die Träger des parlamentarischen Katholizismus zu sein pflegen."

Man weiß, daß Fürst Bismarck, um seine zahlreichen schlaflosen Nächte abzukürzen, eifrig die Lektüre von Romanen pflegte;

[1] O. Fürst v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 153 f.

es scheint, daß er nicht zuletzt aus Quellen solcher Art seine Anschauungen über die Hierarchie der katholischen Kirche gewonnen hat.

Den Wink benützend, den H. Gelzer hinsichtlich eines etwaigen Unterhändlers der römischen Kurie gegeben hatte, war der Reichskanzler bemüht, mit dem diplomatischen Vertreter des Heiligen Stuhles in München, dem Nuntius Aloisi Masella, Fühlung zu gewinnen[1]. Er bediente sich dieserhalb eines bayrischen Vertrauensmannes, des Oberststallmeisters Grafen v. Holnstein. Gar zu gern hätte es Bismarck gesehen, wenn der Nuntius, der im diplomatischen Auftrag des Papstes gelegentlich der Silberhochzeit des Königs Albert den Dresdener Hof zu besuchen hatte, bei dieser Reise Berlin berührt und Gelegenheit zu Besprechungen geboten hätte. Der Papst verhielt sich den Sondierungen Bismarcks gegenüber ablehnend, gestattete aber Masella, das Bad Kissingen aufzusuchen, wo der Reichskanzler seit Ende Juli 1878 weilte. Erwartungsvoll nahm die politische Welt die Nachrichten entgegen, die betreffs der Besprechungen zwischen dem Fürsten und dem Nuntius in die Presse gelangten. Nur ganz sanguinisch veranlagte Naturen konnten hoffen, daß diese Unterhandlungen zu einem positiven Resultate führen würden. Der realpolitische Staatsmann, in dessen Berechnungen ideale Werte jederzeit nur allzu gering veranschlagt wurden, vermochte nicht zu erkennen, welche Bedeutung es für Preußen haben müsse, wenn einem Drittel der preußischen Untertanen der kirchliche Friede wiedergegeben und die Kirche, von polizeilichen Fesseln befreit, in den Stand gesetzt würde, ihre volle Wirksamkeit zum Nutzen der Religion ebensowohl wie der Wohlfahrt und des Friedens in Staat und Gesellschaft zu entfalten. Sein Bedürfnis nach immer neuem Erwerb persönlicher Macht und einer sorgenlosen parlamentarischen Existenz ließ es dem Fürsten als erstrebenswert erscheinen, daß die Kurie das Zentrum zu bedingungsloser Heeresfolge im

[1] E. Lefebvre de Béhaine, Léon XIII et le prince de Bismarck, Paris 1898, 71 ff.

Dienste der Regierungspolitik verpflichte. Zur Einsicht, daß das Zentrum als politische Partei in allen staatspolitischen Fragen vollständige Unabhängigkeit besitze, wollte Bismarck niemals gelangen.

Wie sehr der Staatsmann die Kissinger Verhandlungen im Geiste einer do ut des-Politik geführt hat, zeigt der Bericht, den er am 12. August 1878 an König Ludwig II. von Bayern erstattete. Der Nuntius habe die wenigstens faktische Herstellung des kirchenpolitischen Zustandes vor 1870 verlangt, eine Konzession, die zu gewähren unmöglich sei. „Der Papst besitzt die Mittel nicht, durch welche er uns die nötigen Gegenleistungen machen könnte; die Zentrumspartei, die staatsfeindliche Presse, die polnische Agitation gehorchen dem Papste nicht, auch wenn Se Heiligkeit diesen Elementen befehlen wollte, die Regierung zu unterstützen." Das Zentrum sei grundsätzlich, auch unabhängig vom Kirchenstreite, staatsfeindlich, wie dessen Beziehungen zum Fortschritt und zum Sozialismus, zumal die Wahl Dr Moufangs in Mainz, zeigten. Diese Partei sei eben demokratisch, abgesehen von dem Adel in Westfalen und Oberschlesien, der unter der Leitung der Jesuiten stehe und von diesen absichtlich schlecht erzogen werde. „Unter diesen Umständen fehlt dem römischen Stuhl die Möglichkeit, uns für die Konzessionen, die er von uns verlangt, ein Äquivalent zu bieten, namentlich da er über den Einfluß der Jesuiten auf deutsche Verhältnisse gegenwärtig nicht verfügt. . . . Die hiesigen Verhandlungen mit dem Nuntius können das Stadium der gegenseitigen Rekognoszierung nicht überschreiten; sie haben mir die Überzeugung gewährt, daß ein Abschluß noch nicht möglich ist; ich glaube aber vermeiden zu sollen, daß sie gänzlich abreißen, und dasselbe scheint der Nuntius zu wünschen. In Rom hält man uns offenbar für hilfsbedürftiger, als wir sind, und überschätzt den Beistand, den man uns bei dem besten Willen im Parlament zu leisten vermag."[1]

[1] O. Fürst v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen I 393 f.

Durch den Tod des Kardinalstaatssekretärs Franchi wurde es dem Nuntius unmöglich, von Rom neue Instruktionen zu erhalten; unverrichteter Dinge reiste er ab. Nachfolger Franchis wurde Kardinal Nina. An diesen richtete der Papst am 27. August 1878 ein die Leitpunkte der zu befolgenden Kirchenpolitik darlegendes programmatisches Schreiben, in dem er zunächst sich zur Betrachtung der die menschliche Gesellschaft bedrohenden Schäden wandte, um dann die unversiegbaren Heilmittel zu nennen, welche die Kirche zur Heilung all dieser Gebrechen bereit halte. In der Absicht, die gegen die katholische Kirche bestehenden Vorurteile zu zerstreuen, habe er sich auch an den deutschen Kaiser gewandt und bei dem Monarchen freundliches Entgegenkommen gefunden, wie die jüngst begonnenen Verhandlungen zeigten. Ziel dieser Verhandlungen sei nicht die Herstellung eines Waffenstillstandes, der den Weg zu neuen Kämpfen offen ließe, sondern der Abschluß eines wahren, festen und dauerhaften Friedens[1].

Denselben Gedanken behandelte Leo XIII. in einem Briefe an Erzbischof Dr Melchers, der zum Weihnachtsfeste dem Oberhaupte der Kirche seine Glückwünsche ausgesprochen hatte. Nachdem der Papst die im modernen Sozialismus liegende Gefahr berührt hatte, fuhr er fort: „Unser Herz wird nicht ruhig sein, so lange Wir sehen, daß, den Seelen zu großer Gefahr, die Hirten der Kirche verurteilt oder verbannt, das priesterliche Amt in Behinderungen aller Art verstrickt, die klösterlichen Genossenschaften und Kongregationen vertrieben, die Erziehung der Jugend und selbst des Klerus der bischöflichen Aufsicht und Wachsamkeit entzogen sind."[2]

Dem Papste mußte es im Hinblick auf die wenig vertrauenerweckende Haltung der preußischen Regierung ein großer Trost sein, daß seine Bemühungen um die Wiederherstellung des Religionsfriedens in der Zentrumspartei des preußischen Abgeordnetenhauses eine wirksame Unterstützung erhielten.

[1] F. X. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes 590 ff.
[2] N. Siegfried, Aktenstücke 355.

Zweiundfünfzigstes Kapitel.

Bismarcks Trennung von den Nationalliberalen. Ergebnislose Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhle.

Auf die Kissinger Verhandlungen zurückblickend, behandelte (19. August 1878) die Berliner „Germania" parteioffiziös die Frage, was das Zentrum der neuen Lage gegenüber zu tun habe. Die Antwort lautete auf energische Fortsetzung des parlamentarischen Kampfes. Vollständige Beseitigung der kirchenpolitischen Zwangsgesetze und Wiedererkämpfung der kirchlichen Selbständigkeit und Freiheit müsse das einheitliche Ziel der diplomatischen Verhandlungen wie der Bemühungen in den Parlamenten sein, beide Aktionen hätten sich zu stützen und zu tragen. Wenn der Heilige Stuhl in seinem Streben um die Wiedergewinnung der Kirchenfreiheit nicht nachhaltige Unterstützung von seiten der preußischen Katholiken erhalte, sei er mehr oder weniger auf die Güte und Gnade der preußischen Regierung angewiesen und eventuell gezwungen, dieser weitgehende Konzessionen zu machen. Nicht ein modus vivendi, sondern ein auf vollständiger Freiheit der Kirche begründeter Friede sei zu erstreben.

Sofort versuchten die liberale und die offiziöse Presse den Kunstgriff, das „kampflustige" Zentrum in einen Gegensatz zu dem „friedliebenden" Papste bringen zu wollen; die Katholiken, die vom „unerträglichen, absolutistischen" Joche Roms zu befreien der Kulturkampf inszeniert worden war, wurden nun bezichtigt, gegen den Papst zu revoltieren. Die Absicht dieses unwürdigen Manövers war, Mißtrauen und Verwirrung ins katholische Lager zu tragen.

Während die liberale Presse in allen Tonarten den einen Satz variierte, daß der Friedensschluß nur dann erfolgen könne, wenn der Papst voll und ganz die Maigesetze anerkenne, erlebten die Katholiken die Genugtuung, zu sehen, daß das Hauptorgan der Konservativen, die „Kreuzzeitung" (22. August 1878), eine von eindringendem Studium des Wesens, der Lehren und Grundsätze

der katholischen Kirche zeugende Betrachtung veröffentlichte, die in dem Nachweise gipfelte, daß es dem Papste ganz und gar unmöglich sein werde, die fundamentalen Punkte der preußischen Kirchengesetzgebung anzunehmen. Unmöglich sei es für den Heiligen Stuhl, zu akzeptieren, daß geistliche Ämter durch die Staatsgewalt verliehen oder entzogen werden könnten, daß die Geistlichen unbedingten Gehorsam gegen alle, auch die dem katholischen Dogma widersprechenden Staatsgesetze zu geloben hätten, daß die Ausübung der päpstlichen Disziplinargewalt und die Verhängung von Kirchenstrafen verboten, die religiösen Genossenschaften verbannt bleiben sollten, die Altkatholiken weiterhin als Katholiken betrachtet und behandelt würden. „Dies sind", so schrieb das Blatt, „die Gesichtspunkte, die für die katholische Kirche maßgebend sein müssen, ganz einerlei, ob es sich um eine definitive Ordnung oder um einen modus vivendi handelt, und danach kann man ermessen, was von dem Gerede liberaler Blätter zu halten ist, die Staatsgesetzgebung solle durchaus unberührt bleiben, von Aufhebung irgendwelcher kirchenpolitischer Gesetze sei nicht die Rede. Es ist das ein Beweis der Oberflächlichkeit, mit der auf diesem Felde von Leuten verfahren wird, die sich nie um kirchliche Fragen ernstlich gekümmert haben."

Neue Kraft in ihrem Widerstande gegen eine Änderung der Kirchengesetze auf dem Wege von Verhandlungen mit dem römischen Stuhle schöpften die liberalen Kreise aus der vielbejubelten, 1878 erschienenen Broschüre, die den aufregenden Titel hatte: „Der Nuntius kommt"; als Autor galt sofort nach dem Erscheinen Graf Harry von Arnim. Was der ehemalige Diplomat immer noch als kirchenpolitisches Ziel hinstellte, war Loslösung der Katholiken Deutschlands vom Papste, Regelung aller kirchlichen Angelegenheiten durch die Staatssouveränität, jedoch unter Vermeidung jeglichen Zwanges in religiösen Dingen. Für die Eröffnung einer derartigen Kirchenpolitik wäre, Arnim zufolge, nach Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit der richtige Zeitpunkt gewesen. Aber Preußen habe die Sache grundfalsch angegriffen, wie der Verlauf

des Kirchenkonfliktes zeige. Über diesen und seine Folgen äußerte sich der Graf folgendermaßen: „Jedermann begreift, daß der Kulturkampf den Einfluß des Papstes auf die katholische Welt erhöht, die Kohäsionskraft des neuen Deutschen Reiches gemindert, die Widerstandsfähigkeit des Reiches für den Fall eines militärischen Unglücks vermindert, die revolutionären und sozialistischen Tendenzen in der nichtkatholischen Bevölkerung neu belebt, und die Organisation, welche den Bestand der zivilisierten Gesellschaft sichert, untergraben, vor allem aber die Freiheit verkümmert hat. Die Gewohnheit des Respekts ist durch die skurrilen Angriffe auf jede Autorität ausgelöscht, und alle die Bande der von den Vätern überkommenen Sitte sind gelockert worden."[1]

Seine Tendenz, die ab irato geschaffene unglückliche Kulturkampfgesetzgebung der leidenschaftlichen Art des Fürsten Reichskanzlers auf das Konto zu schreiben, hatte Graf Arnim nicht zu verhüllen gewußt. Daß die Kirchenpolitik, die er selber als diplomatischer Vertreter Preußens beim Vatikan dem Kanzler gepredigt hatte, unfehlbar zu dem erstrebten Ziele der Schwächung des Papsttums und der „schmerzlosen" Trennung der deutschen Katholiken von Rom geführt haben würde, deutete der ehemalige Botschafter einstweilen nur an, um später in einer neuen Broschüre Quid faciamus nos?[2] den diesen Endzielen entsprechenden Friedensplan vorzulegen; dieser Plan gipfelte in einem wahren Horrendum eines alle Fragen des Staatskirchenrechtes in wenigen Paragraphen regelnden Gesetzentwurfes. Die Grundstimmung, die aus den beiden Broschüren sprach, war einerseits Ablehnung der Härte und Strenge

[1] Der Nuntius kommt! Essai von einem Dilettanten, Wien 1878, 51.

[2] H. Graf Arnim, Quid faciamus nos? Nachtrag zum Essay „Der Nuntius kommt!" Wien 1879, 29 ff. Von Gegenschriften katholischerseits seien genannt: Graf Arnim und der Nuntius. Beleuchtung der Schrift: „Der Nuntius kommt!" Würzburg 1878; Minranov, Der Versuch eines Dilettanten. Vertrauliche Briefe an Graf H. v. Arnim[3], Frankfurt a. M. 1879; Derſ., Neue Briefe an Graf H. v. Arnim[3], ebd. Der pseudonyme Autor „Minranov" war der geistvolle Mainzer Domkapitular Dr Paul Haffner.

in Ausführung der kirchenpolitischen Gesetze, anderseits aber das Bestreben, die Prinzipien dieser Gesetzgebung festzuhalten, die angeblich staatsgefährliche Kirche der Staatswillkür zu unterwerfen und ihren passiven Widerstand zu brechen. In dieser Grundtendenz begegneten sich mit dem Grafen Arnim die führenden Männer des liberalen Lagers, wie die parlamentarischen Verhandlungen des Winters 1878/79 deutlich zeigten.

Im preußischen Abgeordnetenhause hatte das Zentrum zu Beginn der Session zwei Anträge eingebracht, von denen der eine die Erhaltung der wenigen noch nicht aufgelösten Ordensniederlassungen, der andere die Wiederherstellung der Kirchenparagraphen der Verfassungsurkunde forderte. Die dem Heiligen Stuhle nahestehende römische Voce della Verità stellte fest, daß man in Rom mit wahrer Genugtuung von dieser Aktion des Zentrums gehört habe und überzeugt sei, daß die Anträge, weit entfernt, den Friedensverhandlungen oder den einstweiligen Annäherungsversuchen zu schaden, den Frieden fördern helfen würden. Für die Auffassung und Hoffnung liberaler Kreise, der Papst werde das Zentrum desavouieren, fehlte jedes Fundament.

In der Sitzung vom 11. Dezember 1878[1] begründete Dr Julius Bachem in ruhiger Weise den Antrag des Zentrums auf Milderung des Ordensgesetzes, das den Stempel leidenschaftlichen Kampfeseifers trage und eine tiefgehende Erbitterung im katholischen Volke hervorgerufen habe. Der Kultusminister Dr Falk antwortete mit vieler Schärfe ablehnend und zog gleichzeitig auch den Vorschlag betreffs der Kirchenparagraphen in die Debatte. Das Zentrum mute der Staatsregierung, die sich noch völlig unbesiegt fühle, unbedingte Unterwerfung zu; der Ausgleich mit dem Papste werde nur auf dem Boden der Maigesetze erfolgen. Die Mehrheit beschloß Übergang zur Tagesordnung, und die liberale Presse sprach sofort von einem neuen großen Siege, den die Regierung im Kulturkampfe errungen habe; alle umlaufenden

[1] Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses 1878/79 I 277 ff.

Gerüchte von der Unsicherheit der Stellung Dr Falks seien offenbar unbegründet.

Der Kultusminister selber war in dieser Täuschung begriffen, sonst hätten die Reden, die er anläßlich der Beratung des Kultusetats im Januar 1879 hielt, nicht den altgewohnten kulturkämpferischen Charakter tragen können. Der Minister äußerte gar (10. Januar), auf die allgemeinen Gesichtspunkte, auf die das Zentrum bei den Debatten sich beziehen werde, werde er nicht eingehen, nur für die einzelnen Beschwerdefälle könne er Untersuchung versprechen, seine allgemeine Politik werde er aufrecht erhalten.

Die Schroffheit, mit der Dr Falk in diesen Debatten aufgetreten war, entsprach völlig den Intentionen Bismarcks. Weshalb dieser Meister dilatorischer Taktik den Kultusminister in dem Glauben beließ, an dem kirchenpolitischen Kurse werde nichts geändert werden, ist leicht einzusehen. Sowohl die Kurie wie das Zentrum sollten eingeschüchtert, mürbe gemacht werden, nirgendwo sollte die Ansicht von der Hilfsbedürftigkeit des Staates einen Anhalt finden. Bei den Debatten über die Wiederherstellung der Kirchenparagraphen (29. Januar 1879) nahm kein Regierungsvertreter das Wort, die Mehrheit beschloß in alter Rücksichtslosigkeit einfache Tagesordnung.

Alledem gegenüber mußten um so überraschender die Ereignisse wirken, die sich im Frühjahre 1879 im Deutschen Reichstage abspielten. Dem Reichskanzler mochte das Herz im Leibe lachen, wenn er auf die 204 Reichstagsmitglieder zählende, vorwiegend aus den Reihen der Konservativen und des Zentrums sich rekrutierende „freie volkswirtschaftliche Vereinigung" hinblickte, die der Einführung von Schutzzöllen das Wort redete und in der Folge bereit sein mußte, die Finanzreform der Reichsregierung zu unterstützen. Eine prachtvolle Gelegenheit, von den in ihrem Machthunger so sehr unbequem gewordenen Nationalliberalen sich definitiv zu trennen, war für den Fürsten gekommen. Die offiziöse „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" mußte am 12. Februar 1879 schreiben:

„Wir erblicken wahrlich kein Unglück darin, daß die politischen Parteiungen, seitdem die wirtschaftlichen Fragen in den Vordergrund traten, stark ins Schwanken gekommen sind und Gruppierungen anderer, lebensvollerer Art sich vorbereiten; denn unser politisches Parteileben hat sich doch ziemlich verbraucht, und neue Bildungen können nur durch Beziehung auf die wirtschaftlichen Fragen zu einer Bedeutung gelangen, wie sie die alten Parteien besaßen."

Mit Hilfe der 204 neuen Bundesgenossen konnte der Reichskanzler nach heftigen Kämpfen mit den liberal-freihändlerischen Gruppen seine wirtschaftspolitischen Pläne verwirklichen, zunächst den mäßige Schutzzölle fordernden Zolltarif zur Annahme bringen. Schwierig gestalteten sich die Verhandlungen über die finanzpolitische Seite der Reformgesetzgebung. Zwei Anträge hinsichtlich der künftigen Finanzgebahrung des Reiches ergaben sich aus den Verhandlungen, der eine war von R. v. Bennigsen, der andere von einem Führer des Zentrums, dem Freiherrn v. Franckenstein, gestellt. Da die Nationalliberalen für den Antrag ihres Führers keine Mehrheit zu garantieren vermochten, entschied sich Bismarck für den Franckensteinschen Antrag, der, auf föderalistischer Grundlage aufgebaut, die Matrikularbeiträge formell beibehielt, die etwaigen Überschüsse aus den Finanzzöllen aber den einzelnen Bundesstaaten überwies, um deren direkte Steuern herabzumindern (Franckensteinsche Klausel); bezeichnend für die neue Lage war es, daß Freiherr v. Franckenstein bei der Neuwahl des Reichstagspräsidiums am 24. Mai zum ersten Vizepräsidenten gewählt worden war[1].

Mit lebhaftester Spannung hatte die politische Welt die langwierigen Debatten über die Reichsfinanzreform beobachtet. Das Fazit dieser Verhandlungen bedeutete einen Wendepunkt in der inneren Politik des Reiches. Die sich schlechthin national nennende

[1] Näheres über die Verhandlungen s. bei Osw. Schneider, Bismarcks Finanz- und Wirtschaftspolitik 101 ff.

Partei hatte in einer nationalen Angelegenheit ersten Ranges aus liberalem Doktrinarismus versagt; ohne Dank zu fordern, hatte das Zentrum, die „Partei der Reichsfeinde", ganz wesentlich geholfen, dem Reiche wirtschaftliche Sicherheit und Selbständigkeit zu geben und der nationalen Arbeit den notwendigen Schutz gegenüber dem Auslande zu gewähren. „Zum erstenmale", so rief Heinrich v. Treitschke aus, „seit sie besteht, hat die klerikale Partei schaffend und fördernd bei einem großen Werk der Reichsgesetzgebung mitgewirkt und die unfruchtbare Haltung einer schlechthin verneinenden [?] Opposition aufgegeben."[1] Und die „National-Zeitung" schrieb (26. Juni): „Das Zentrum begeht einen großen Sieg. Es war in der Tat nicht darum wert, sieben Jahre des bitteren Kampfes mit ihm zu führen, um schließlich vor der maßgebenden klerikal-föderativen Partei so zu kapitulieren." Fest stehe indes, daß eine nationale Politik nicht im Gegensatze zu einer liberalen Politik geführt werden könne. So sei es denn ein dies nefastus für das Reich, wenn der Kanzler Männer wie Bennigsen, Forckenbeck und Stauffenberg von sich weise, um sich den Windthorst und Franckenstein in die Arme zu werfen.

Überhaupt fand die Presse der Nationalliberalen, die ehedem die „Unfehlbarkeit" des politischen Urteils Bismarcks zum Axiom erhoben hatte, nunmehr seine „Diktatur" unerträglich und zählte ihn in mehr oder minder deutlichen Ausdrücken zu den Feinden und Totengräbern des Reiches. Bismarck seinerseits blieb derartigen Angriffen gegenüber nichts schuldig, wie er denn (4. August 1879) an König Ludwig II. von Bayern über die Leiter der linksliberalen Presse, „das gelehrte Proletariat", Sätze von leidenschaftlichster Bosheit schrieb. „Diese Herren sind es, welche das revolutionäre Ferment liefern und die fortschrittliche und nationalliberale Fraktion und die Presse leiten. Die Sprengung ihrer Fraktion ist nach meinem untertänigsten Dafürhalten eine wesent-

[1] „Preußische Jahrbücher" 1879 II 108.

liche Aufgabe der erhaltenden Politik. . . ."[1] Der Kanzler fand auch die Nationalliberalen behaftet mit dem „Nationallaster der Deutschen": „sie können keinen lange eine hohe, leitende Stellung einnehmen sehen". Aus Neid hätten sie ihn nicht mehr oder nur lau unterstützt. „Man sah es gern, daß ich durch die Opposition des Zentrums geschwächt und gezwungen wurde, mit mir handeln zu lassen." Seitdem der Fortschritt gegen den Kulturkampf Stellung genommen habe, hätten auch die Nationalliberalen im Kampf gegen Rom geschwiegen; „die Verlegenheiten, die aus ihm erwuchsen, waren ihnen recht, sie wollten eine schwache Regierung, damit sie stärker erschienen." Das sei denn für die Weiterentwicklung des Kulturkampfes von weittragender Bedeutung geworden: „Mit dem Ausfall der Liberalen aus der Rechnung der Regierung ist die natürliche Folge gegeben, daß die Opposition gegen Rom und seine Ansprüche schwächer bei mir werden mußte."[2]

Daß er mit dem Kampfe gegen das Zentrum stehe und falle, mußte dem Kultusminister Dr Falk ebenso klar bewußt sein wie seinen Kollegen und Freunden aus der nationalliberalen Fraktion. Sobald ersichtlich war, daß der Reichskanzler mit Hilfe der Klerikalen die neuen Reformen durchzuführen gedenke, äußerte sich Rudolf v. Bennigsen tief entrüstet über die „unerhörten politischen Konzessionen an das Zentrum", mit denen Bismarck allem ins Gesicht schlage, was er in den letzten Jahren über diese Fragen ausgesprochen habe. „Der Abgang der Minister Falk und Friedenthal", so schrieb der Parteiführer, „wird hierdurch sehr beschleunigt werden; auch der Finanzminister Hobrecht . . . kann unmöglich mehr lange bleiben."[3] In der Tat zogen die drei Minister sofort dieses Fazit und reichten ihre Entlassungsgesuche ein.

[1] O. Fürst v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen I 399 f.
[2] M. Busch, Tagebuchblätter III 148 f.
[3] H. Oncken, R. v. Bennigsen II 413 f.

Mit Friedenthals Rücktritt versöhnte sich Bismarck sofort. „Der war ein intriganter Mensch, den ich gern gehen sah", sagte der Fürst am 6. Oktober 1879 zu Moritz Busch[1]. Ähnlich war seine Stimmung gegen Hobrecht, dem er „unzureichende Befähigung" nachsagte, auf ihn das Zitat anwendend:

„Bei dir gerät man stets ins Ungewisse,
Der Vater bist du aller Hindernisse."[2]

Sehr ungehalten aber war der Fürst über das Abschiedsgesuch Falks, das er zwar schon lange erwartet hatte, im gegebenen Augenblicke aber als eine Demonstration zugunsten der Nationalliberalen betrachtete. Er erklärte dem Kultusminister, er fürchte die Nachrede, daß er um 30 Silberlinge Falk an das Zentrum verschachert habe[3]. Falk säumte nicht, eine etwaigen Gerüchten von einer „Verschacherung seiner Person" an die Klerikalen entgegentretende „Bescheinigung" dem Ministerpräsidenten zur künftigen Benützung zuzustellen (1. Juli 1879).

Von einer derartigen „Verschacherung" konnte in der Tat nicht die Rede sein. Als Bennigsen am 9. Juli im Reichstage gesagt hatte, die neuen Machtgruppierungen fänden eine grelle Beleuchtung durch den gleichzeitig erfolgten Rücktritt dreier preußischer Minister, namentlich des Kultusministers, konstatierte Windthorst, daß das Zentrum Kompensationen weder erbeten noch erhalten habe: „Es ist uns nichts versprochen und nichts in Aussicht gestellt; was wir tun, tun wir aus den in der Sache liegenden Gründen." „Ich sage das auch deshalb, weil man mir gesagt hat, wir würden schließlich düpiert werden. Wenn wir Versprechungen hätten und wenn uns etwas in Aussicht gestellt wäre im „Kulturkampf", so wäre es ja objektiv möglich, daß wir düpiert würden. Aber wenn wir solche Versprechungen und Aussichten nicht haben, so können

[1] M. Busch, Tagebuchblätter II 561.
[2] v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II 238.
[3] Falk, Tatsächliche Ergänzungen zu Fürst Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen", in „Deutsche Revue" 1899 I 3.

wir auch nicht düpiert werden. Übrigens will ich Ihnen sagen, wer mich düpieren will, der muß ein bischen früh aufstehen."[1]

Gestützt auf den von Dr Falk ausgestellten Schein, hat Fürst Bismarck große Mühe aufgewandt, um der Nachwelt die Auffassung nahezulegen, daß er bis zuletzt dem Kultusminister kollegiale Treue und Waffenbrüderschaft gehalten habe, und dieser „eigentlich nur aus Erschöpfung und Ärger abgegangen sei". „Über mich kann er sich nicht beklagen, ich stand in allen Fragen auf seiner Seite."[2] In seinen Memoiren „wundert" sich Bismarck, daß Falk nicht den Gerüchten entgegengetreten sei, denen zufolge er durch den Fürsten aus dem Ministerium verdrängt worden sei[3]. Niemand kann indes daran zweifeln, daß die durch den Fürsten vorgenommene Neuorientierung der inneren Politik des Reiches Falks Verbleiben im Amte unmöglich gemacht hat. Auffallend kühl erscheint die Weise, in der sich Bismarck in einem Immediatbericht an den Kaiser über das Abschiedsgesuch Dr Falks äußerte. Es empfehle sich, dem Scheidenden Rang und Titel eines Staatsministers außer Dienst zu verleihen, da Falk sich „in den schwierigen und aufreibenden Kämpfen des Kirchenstreites sieben Jahre lang mit großer Tapferkeit und Verlust seiner Gesundheit geschlagen" habe. „Sein Name", so fuhr der Ministerpräsident fort, „hat dadurch im Lande, und nicht bloß bei der liberalen Partei, viel Anklang und er selbst große Anerkennung gefunden. Ich würde es aus diesem Grunde auch politisch sehr nützlich halten, seinem Rücktritte das Ansehen zu geben, daß er in Gnaden aus Ew. Majestät Diensten scheidet."[4]

Dem Monarchen gegenüber war diese Mahnung keineswegs überflüssig; denn die allerhöchste Ungnade hatten der „für Hofeindrücke empfindliche" Minister und Gemahlin seit Jahr und

[1] Verhandlungen des Deutschen Reichstages, IV. Legislaturperiode, II. Session 1879 III 2198 ff.
[2] M. Busch, Tagebuchblätter II 560.
[3] O. Fürst v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 158 f.
[4] Ebd. Anhang I 293 f.

Tag zu fühlen bekommen. Die ungnädigen allerhöchsten Handschreiben, die Falk öfter, als ihm erträglich war, empfing, sollen nach der Darstellung des Kanzlers hauptsächlich durch die antiministerielle Opposition der immer wieder einflußlüsternen Kaiserin Augusta erwirkt worden sein und „weniger an den Kulturkampf als an die Beziehungen des Kultusministers zum Oberkirchenrat und zur evangelischen Kirche“ sich geknüpft haben.

Über sein künftiges Verhältnis zu den Parteien sprach sich Bismarck während der Zolltarifdebatten nur einigermaßen deutlich aus. Hohnvoll wandte er sich gegen die neuerliche Sprachweise der Nationalliberalen, die ihn habe vollständig degoutieren und abwendig machen müssen. Boshaft insinuierte er ihnen die Forderung, „daß der Tropfen demokratischen Öls, den ein bekanntes Wort für die Salbung des Deutschen Kaisers verlangt, gerade ein Kübel werden soll“, und empfahl „den Herren eine größere Bescheidenheit für die Zukunft“.

Bezüglich des Zentrums aber sagte Bismarck (9. Juli), daß er im Kulturkampfe mit Lebhaftigkeit gekämpft habe, jetzt aber sagen müsse: „Ich halte Konflikte wohl unter Umständen für tapfer durchzukämpfende, aber nie für eine auf die Dauer zu erstrebende Institution, und wenn sich Mittel und Wege bieten, die Schärfe der Gegensätze zu mildern, ohne daß man an die Prinzipien der eigentlichen Streitfrage rührt, wenn man sich gegenseitig kennen und durch gemeinsames Arbeiten an einem gemeinsamen und hohen Zweck sich gegenseitig achten lernt, so liegt es doch wahrlich nicht in meiner Berechtigung, als Minister solche Wege zu verschließen und von der Hand zu weisen.“

Im Ohre manches Katholiken mochten solche Worte verheißungsvoll klingen; immerhin war die Rede des Kanzlers so gefaßt, daß die Nationalliberalen noch an der Auffassung und Hoffnung festhalten konnten, die Dr Völk am 10. Juli im Reichstage aussprach: Dr Falks Entlassung bedeute keinen Schritt nach Canossa, nicht einmal eine leise Wendung nach Canossa hin. Der Minister habe nur deswegen, weil er den evangelischen Oberkirchenräten nicht fromm genug erschienen sei, gehen müssen.

Eine schwere Enttäuschung für die Nationalliberalen bedeutete jedoch die Ernennung des konservativen, der protestantischen Orthodoxie nahestehenden schlesischen Oberpräsidenten R. V. v. Puttkamer zum Nachfolger Dr Falks. Die Katholiken sahen in der Ernennung den Vorboten einer besseren Zeit; Fürst Bismarck aber versicherte immer wieder, ein neues System sei mit Herrn v. Puttkamer nicht in das Kultusministerium eingezogen[1]. Landwirtschaftsminister wurde der einen katholischen Taufschein besitzende Freikonservative Dr Lucius, Finanzminister der bisherige Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern K. H. Bitter.

Während der aufregenden Verhandlungen über die Neuorientierung seiner inneren Politik hatte Fürst Bismarck die kirchenpolitischen Fragen nicht ganz aus dem Auge verloren. Im Februar 1879 hatte er einen Brief des Kardinalstaatssekretärs erhalten, in dem die Grundlinien einer Verständigung zwischen Kirche und Staat klar gezeichnet waren. In wenig rücksichtsvoller Weise machte der Fürst bei einem Festmahl für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses Mitteilungen über das angeblich „nichts als Worte“, keinerlei „brauchbaren Inhalt“ bietende römische Aktenstück[2]. Diesem Vorgang entsprach denn auch die Weise, in der (20. April) das Schreiben des Kardinals beantwortet wurde; der Kanzlerbrief war „höflich in der Form, dem Inhalte nach aber durchaus evasiv“[3]. Dadurch, daß der Heilige Vater dem Kaiserpaar zum Feste der goldenen Hochzeit (11. Juni 1879) ein Glückwunschschreiben übersandte, das der Kardinalstaatssekretär mit einem Schreiben an den Reichskanzler begleitete, wurde das völlige Aufhören der so wenig aussichtsvollen Korrespondenz verhütet.

Als Ludwig Windthorst am 31. März 1879 zum erstenmal wieder nach langer Zeit eine persönliche Aussprache mit dem

[1] H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier I, Breslau 1894, 164 f.

[2] Ebd. 128.

[3] O. Pfülf, Aus Windthorsts Korrespondenz, in „Stimmen aus Maria-Laach“ 1912 I 262.

Fürsten Bismarck hatte — es handelte sich um eine Angelegenheit der Königin-Witwe Marie von Hannover —, kam der Fürst auch auf seinen Briefwechsel mit Kardinal Nina zu sprechen: „Wir schreiben hin und her, ohne zu einem Resultate zu gelangen." „Ich hatte zuletzt proponiert, man möge einen deutschen Prälaten zur Verhandlung nach Berlin senden, und dazu den Bischof Hefele zu Rottenburg in Vorschlag gebracht." Der Kardinal aber habe zuallernächst die Annahme von sechs prinzipiellen Punkten verlangt, deren Akzeptierung ebensoviele Canossas für die Regierung bedeutet hätte. Man könne nur weiterkommen, wenn der Papst die vakanten geistlichen Stellen besetzen und die gesetzliche Anzeige erstatten lasse. Das Reich werde sodann einen deutschen Gesandten beim Vatikan akkreditieren; die Schaffung einer Nuntiatur in Berlin widerstrebe leider der preußischen Tradition[1].

Windthorst durchschaute die augenblickliche Absicht des Reichskanzlers, der im Hinblick auf die kommenden Tarifdebatten ein dringendes Interesse hatte, der Zentrumspartei seine Bereitwilligkeit bezüglich eines kirchenpolitischen Friedensschlusses vor Augen zu führen.

Demselben Zwecke sollte die Unterhaltung dienen, die der Reichskanzler am 19. Juli mit dem Freiherrn v. Franckenstein hatte. Dem süddeutschen Parlamentarier eröffnete der Fürst, daß er keineswegs in reichspolitischen Dingen Unitarier, auch nicht „Kulturkämpfer von Profession" sei; was er erstrebt habe, sei nur Zurückführung der staatskirchlichen Rechtslage auf den Zustand vor 1848. Rom verlange Abschaffung der Maigesetze oder Wiederherstellung der Verfassungsparagraphen, beides sei unmöglich. Am vorteilhaftesten sei es wohl, wenn die Kurie den Bischof Hefele mit den Verhandlungen betraue und einstweilen die erledigten Pfarreien besetze[2].

[1] O. Pfülf, Aus Windthorsts Korrespondenz 259 f.
[2] H. v. Poschinger, Also sprach Bismarck II 321 ff.

Auf diesem Standpunkte beharrte Bismarck auch während seiner Konferenzen mit dem Wiener Nuntius Jacobini, der um die Mitte des September 1879 den Fürsten in Gastein aufsuchte. Große Dinge begaben sich damals in dem salzburgischen Wildbad: durch die leitenden Staatsmänner Deutschlands und Österreichs wurde die welthistorische Defensivallianz angebahnt. Nicht so ergebnisreich waren die Besprechungen zwischen Kanzler und Nuntius. Bismarck vermied es sorgfältigst, Zugeständnisse prinzipieller Art in Aussicht zu stellen. Er sei für preußische Kultusfragen nicht Unterhändler, noch in der Lage, Instruktionen für das Ressort des preußischen Kultusministers zu geben. Vielleicht könnten die Konferenzen darüber Klarheit schaffen, „welche Modifikationen der preußischen Gesetze für Rom unentbehrlich und welche für Preußen zulässig erscheinen". Als der Nuntius auf die Notwendigkeit formulierter Prinzipien als Grundlage für die späteren Verhandlungen zurückkam, meinte der deutsche Staatsmann in der für ihn charakteristischen Scheu vor aller Theorie, daß man von dem konkreten Text der preußischen Kirchengesetze auszugehen habe: „Denn Prinzipien, auch wenn die Verständigung über ihre Wortfassung gelänge, erhalten ihre praktische Bedeutung immer erst durch die Fassung, in welcher sie in den einzelnen Gesetzen zum Ausdruck gelangen. Ein Einverständnis über ein Prinzip würde daher wahrscheinlich nichts anderes schaffen als ein neues Feld von Meinungsverschiedenheiten in Betreff der richtigen oder unrichtigen Anwendung oder Ausführung des Prinzips."[1]

Die prinzipiellen Forderungen, die der Nuntius amtlich zu vertreten hatte, waren: Anerkennung der kirchlichen Autonomie von seiten des Staates, freie Ausübung des kirchlichen Amtes für die in ihre Stellungen staatlicherseits wieder zugelassenen Bischöfe und Priester, freie Leitung der Erziehung des Klerus durch die Bischöfe, Wiederherstellung des der Kirche zustehenden Einflusses

[1] O. Pfülf a. a. O. 264. H. v. Poschinger a. a. O. 336.

auf die Schule, Zulassung der religiösen Orden zur Wirksamkeit in Seelsorge, Caritas und Unterricht.

Der Meinungsaustausch zwischen Bismarck und dem Heiligen Stuhl, der in Gastein eingeleitet worden war, fand eine Fortsetzung in den Wiener Konferenzen zwischen Jacobini und dem deutschen Botschafter am österreichischen Kaiserhofe, Prinzen Heinrich VII. von Reuß. Daß diesem als technischer Beirat von Berlin aus der Rat im Kultusministerium Dr B. Hübler gesandt wurde, der an der Entstehung der antikirchlichen Gesetzgebung Preußens einen hervorragenden Anteil gehabt hatte, war für den Vertrauensmann des Nuntius, Ludwig Windthorst, „kein gutes Omen für die Möglichkeit des Gelingens der obschwebenden Verhandlungen". Von vornherein hatte der Zentrumsführer wenig Hoffnung, daß eine prinzipielle Einigung zwischen Berlin und Rom zustande kommen werde; er rechnete mit der Eventualität, daß eine stufenweise parlamentarische Revision der Maigesetze der einzige Weg sein werde, um zu dem ersehnten Ziele, der Wiedergewinnung der kirchlichen Freiheit, zu gelangen[1].

Die Auffassung Windthorsts wurde durch den überaus schleppenden Gang bestätigt, den die Besprechungen zwischen dem Prinzen Reuß und Jacobini, der im Herbst 1879 Kardinal geworden war und nun als Pronuntius fungierte, einstweilen nahmen. Dr Hübler zeigte sehr wenig Eifer und gab zu verstehen, daß er sich zunächst erst in die preußische Kirchengesetzgebung habe einarbeiten müssen; das war nicht geeignet, die Hoffnung auf ein schnelles Fortschreiten der Verhandlungen zu nähren. Prinz Reuß wurde bald von Bismarck förmlich instruiert, nicht allzuviel Eifer zu beweisen und die Unterhandlungen lässig zu betreiben, gar „vorläufig einschlafen zu lassen", um die Kurie „kommen zu lassen". Selbstverständlich sollte Reuß diesen Grund nicht angeben, sondern es „der Kurie überlassen, diesen zu erraten"; er könne „auf die viele Zeit und Mühe hinweisen, welche die Prüfung des Materials in Berlin

[1] O. Pfülf, Aus Windthorsts Korrespondenz 266 ff.

in Anspruch nehme"[1]. Um Weihnachten verließ Dr Hübler Wien, um sich von seiner Regierung neue Instruktionen zu erbitten; nach dem Feste kehrte er nicht mehr in die Kaiserstadt an der Donau zurück.

Um über den toten Punkt hinwegzukommen, richtete Papst Leo XIII. an Erzbischof Melchers von Köln am 24. Februar 1880 ein Breve, in dem er erklärte, im Interesse des Friedens eventuell dulden zu wollen, daß in Preußen „der Staatsregierung vor der kanonischen Institution die Namen jener Priester angezeigt würden, welche die Bischöfe der Diözesen zu Teilnehmern ihrer Sorgen in der Ausübung der Seelsorge beriefen". Der preußischen Regierung wurde das Breve[2] amtlich mitgeteilt.

Die Aufnahme, die das bedeutsame päpstliche Zugeständnis in den Kreisen des Zentrums fand, war nicht einheitlich. „Freiherr v. Franckenstein und andere Kollegen", so berichtet A. Reichensperger, „lassen den Kopf hängen. Ich sehe das Begebnis ebenso wie v. Schorlemer als ein erfreuliches Omen an. Bismarck hat den ersten Schritt getan, indem er sich in offizielle Verhandlungen mit der Kurie einließ, welche durch die Maigesetze sozusagen aus dem Deutschen Reiche verwiesen war; er konnte ein entschiedenes, tatsächliches Entgegenkommen des Papstes erwarten, welches dieser meines Erachtens nicht unpräjudizierlicher zu betätigen vermochte. Nur innerhalb des maigesetzlichen Systems konnte die Anzeigepflicht nicht als solche übernommen werden; für sich allein betrachtet, stellt sie keinen casus belli dar."[3]

Fürst Bismarck war mit dem Zugeständnisse des Papstes nicht unzufrieden, wollte aber die päpstliche Nachgiebigkeit nicht überschätzt wissen. Er äußerte: Den Kommentaren der fortschrittlichen und der Zentrumspresse nach könne es scheinen, daß die Kurie den Frieden wolle, der Reichskanzler aber nicht. Was

[1] v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II 371 373.
[2] N. Siegfried, Aktenstücke 382.
[3] L. v. Pastor, August Reichensperger II 186.

aber, so fragte er (22. März 1880) Moritz Busch, helfe es, wenn der Papst sage: Ich glaube, ich werde in dies oder das einwilligen können? Wer bürge dafür, daß der Nachfolger Leos geradeso denke? Dann fuhr der Fürst fort: „Ein Papst kann die alte Politik friedfertiger treiben, einer gröber oder gebieterischer, im Grund und Wesen ist's immer dasselbe. Die Maigesetze müssen bleiben, aber wir können sie, wenn man in Rom Mäßigung zeigt, gelinde handhaben — ein modus vivendi."[1]

Die hier ausgesprochenen Intentionen des Staatsmannes wichen aufs erheblichste von denen des Papstes ab, der einen wahren Frieden erstrebte. So war es denn ausgeschlossen, daß die im Frühjahre 1880 zwischen dem Prinzen Reuß und dem Kardinal Jacobini gepflogenen Unterhandlungen zu einem Ergebnisse führten.

Ein Beschluß des preußischen Staatsministeriums vom 17. März hatte das päpstliche Zugeständnis als ein neues Zeichen friedlicher Gesinnung bezeichnet, ihm jedoch vorerst einen nur theoretischen Wert beigemessen; zu erwarten sei, daß Se Heiligkeit auch einen sichtlichen und in Tatsachen ausgedrückten Beweis versöhnlicher Absichten liefern werde; ihrerseits werde dann die Regierung an die Beseitigung solcher kirchenpolitischer Gesetzesbestimmungen denken, die von den Katholiken als Härten empfunden würden[2].

Seine Forderungen formulierend, verlangte Fürst Bismarck vor allem, daß die Anzeige auch bei Anstellung von Kaplänen und Sukkursalpfarrern zugestanden werde. Der Papst ließ antworten, daß nach Rückkehr der exilierten Bischöfe der preußische Episkopat instruiert werden solle, bei definitiver Besetzung erledigter Pfarreien die Anzeige zu erstatten; Bedingung aber sei, daß die Regierung den Bischöfen und Priestern allgemeine Amnestie gewähre und die kirchenpolitische Gesetzgebung nach den Grundsätzen der katholischen Kirche umgestalte. Fürst Bismarck fand diese Erklärung entmutigend, da sie „die bisherigen Annäherungsversuche auf ihren ersten Ausgangspunkt zurückverweise". Mit der Erklärung des Botschafters Prinzen Reuß, daß die Regierung mehr Nutzen von einem faktischen friedlichen Zusammenleben von Kirche und Staat erhoffe als von einer Abänderung der Gesetze, die Anlaß zu zahlreichen Kontroversen geben werde, sah Kardinal Jacobini seine ganze Friedensaktion bedroht. Im Auftrage des Kardinalstaatssekretärs Nina machte er den Botschafter auf den Ernst der diplomatischen Situation aufmerksam: Wenn der Heilige Vater auch zunächst damit zufrieden sei, daß die Regierung auf Grund gesetzlicher diskretionärer Vollmachten die Kirchengesetze milder auszuführen bereit sei, so müsse er doch immer wieder darauf bestehen, daß eine umfassende Modifikation der Maigesetze eingeleitet werde und die von der Regierung in Aussicht gestellte Wiederherstellung der preußischen Gesandtschaft beim Heiligen Stuhle Tatsache werde.

Als Prinz Reuß über seine Besprechungen an den Reichskanzler berichtet hatte, sprach sich dieser gereizt über die „römischen Prälaten" aus, die durch „ihre mangelhafte Einsicht in die preußischen Verhältnisse stets verleitet werden, übertriebene Erwartungen zu hegen und ihre Ziele zu hoch zu stecken". „Wenn man geglaubt hat, daß wir nicht bloß abrüsten, sondern unsere Waffen im Wege der Gesetzgebung vernichten wollten, so hat man uns eine große Torheit zugetraut, wozu ich durch keine meiner Äußerungen Anlaß gegeben habe." Als die praktische Erläuterung der päpstlichen Friedensliebe sei die Haltung der Zentrumspartei zu betrachten, die, von der Mitwirkung bei der Zollgesetzgebung abgesehen, nach wie vor oppositionelle und reichsfeindliche Politik treibe. Ein Wort des Papstes hätte schon längst der Bekämpfung des Staates „durch die römisch-katholische Fraktion" ein Ende machen können. Sehr zu bedauern sei es, wenn der Papst hoffe, „durch Kampf und Drohung mehr von uns erreichen zu können als durch freundliches Nachgeben". Mochte der Wiener Pronuntius noch so nachdrücklich darlegen, daß es

[1] M. Busch, Tagebuchblätter II 576.
[2] N. Siegfried, Aktenstücke 383 f.

dem Papst nicht möglich sei, auf die Haltung des Zentrums in rein politischen Fragen einen Einfluß auszuüben — Bismarck konnte auf seiten des Papstes nur einen Mangel an gutem Willen sehen, der „das Vertrauen, daß die Verhandlungen in jetziger Sachlage zur Verständigung führen werden, wesentlich abgeschwächt habe". Es war wahrhaft ergötzlich, zu sehen, wie der Staatsmann, der alles daran gesetzt hatte, die kirchliche Kompetenz des Papstes gegenüber den Katholiken Preußens auszuschalten, den Papst zu bewegen suchte, auf weltlichem Gebiete entscheidend einzugreifen[1].

Die geschilderte Sachlage nötigte den Papst, die hinsichtlich der Anzeigepflicht in Aussicht gestellte Konzession zurückzunehmen. Bismarck antwortete, nunmehr werde die Regierung nicht zögern, „aus ihrer eigenen Initiative heraus diejenigen Maßregeln den gesetzgebenden Faktoren vorzuschlagen, welche mit den unveräußerlichen Rechten des Staates verträglich sind, und ... die Wiederherstellung einer geordneten Diözesanverwaltung und die Abhilfe des eingetretenen Priestermangels möglich machen". Über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme von Verhandlungen mit der Kurie werde er sich erst erklären können, wenn der Landtag über die beabsichtigte Vorlage entschieden habe.

Über die Stellung des Kaisers Wilhelm I. zu den dargestellten ergebnislosen Versuchen, durch Verhandlungen mit dem Papste zu einem Ausgleich in dem kirchenpolitischen Konflikte zu kommen, liegen nicht gerade zahlreiche, aber charakteristische Zeugnisse vor. „Die sog. Kulturfrage", so schrieb der Monarch am 12. März 1878 an Roon[2], „könnte durch den neuen Papst vielleicht mit der Zeit eine Besserung erfahren, wenn Kardinal Franchi den Einfluß erhält, den wir ihm wünschen, da er die Lage richtig

[1] Ein Teil der Aktenstücke über die Verhandlungen wurde von der preußischen Regierung publiziert in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" 1880, Nr 239 241 (26. und 27. Mai). Vgl. R. Siegfried, Aktenstücke 394 ff.

[2] v. Roon, Denkwürdigkeiten III[5] 444.

erkennt und sehr wohl weiß, wo die Abhilfe liegt, d. h. daß die Bischöfe und durch sie die Geistlichen sich dem Gesetze unterwerfen." Im Januar 1879 ließ sich der Kaiser durch den Grafen Stolberg-Wernigerode, Vizepräsidenten des preußischen Staatsministeriums, über den Stand der Verhandlungen Bericht erstatten und erbat sich vom Fürsten Bismarck Aufschluß, wie weit eine regierungsseitige Mitteilung über die Lage ratsam sei. Der Fürst erklärte, mit jeder Veröffentlichung einverstanden zu sein, „welche sich darauf beschränkt, auch unsere friedlichen Gesinnungen zu konstatieren"; „eine solche würde ich sogar für nützlich halten"[1].

Sehr lehrreich ist ein kaiserliches Schreiben vom 25. Februar 1880, das anläßlich der Berufung des Fürsten Chlodwig von Hohenlohe zum Vertreter des Kanzlers im Auswärtigen Amte erging. Kaiser Wilhelm warf die Frage auf, ob Hohenlohe „zu diesem Amte später effektiv designiert werden" solle, und äußerte nun dieserhalb, daß der Fürst zwar die entsprechenden Fähigkeiten besitze, aber als „Katholik, wenn auch sehr gemäßigter", nicht geeignet erscheine. „Denn", so schrieb er an Bismarck, „was für Fragen dereinst noch mit der Kurie zu verhandeln sein werden, ist noch gar nicht abzusehen, und es können Umstände eintreten, die einem Katholiken selbst von des Fürsten Hohenlohe Gesinnungen die Arbeiten in der von meiner Regierung festzuhaltenden Stellung vis-à-vis der Kurie unmöglich machen könnten."[2]

Mit Genugtuung und Dankbarkeit besprach man in katholischen Kreisen Einzelheiten, in denen der Kaiser neuerdings der Kirche und ihren Dienern gegenüber freundliche und konziliante Gesinnung gezeigt hatte. Aber die Stimmung des Monarchen war heftigen Schwankungen ausgesetzt, „je nach Einflüssen", so sagte Bismarck gelegentlich zu dem Zentrumsabgeordneten Freiherrn

[1] O. Fürst v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, Anhang I 286.

[2] Ebd. 296.

v. Hertling, von denen man nicht wisse, ob sie von der Freimaurerloge oder den Hofpredigern ausgingen. Der Kaiser sei dann „sehr protestantisch, sehr antirömisch; ein andermal sage er auch wieder, daß er den Frieden wolle“ [1].

Dreiundfünfzigstes Kapitel.

Das erste Milderungsgesetz (14. Juli 1880).

Sobald Fürst Bismarck seine mächtige Hand von den Nationalliberalen weggezogen hatte, mußten diese erfahren, wie wenig Halt ihre Partei im eigentlichen Volke gehabt hatte. Die Neuwahlen zum Abgeordnetenhause, die im Oktober 1879 getätigt wurden, ergaben einen ungeheuren Zuwachs an konservativen Stimmen, von ihren 171 Sitzen behielten die Nationalliberalen nur 90, der Fortschritt nur 35, das Zentrum zählte 94 Mitglieder und 2 Hospitanten. In seinem Streben, die nationalliberale Partei nicht vollständig verelenden zu lassen, im gegebenen Falle gar deren rechten Flügel wieder zur Mehrheitsbildung bereit zu haben, hatte Fürst Bismarck den begreiflicherweise parlamentsmüden Herrn v. Bennigsen zur Annahme eines Mandates bewogen, ihm selbst die Präsidentenwürde in Aussicht gestellt. Die Mehrheit der Konservativen und des Zentrums wählte jedoch den Konservativen v. Köller zum ersten Präsidenten, Vizepräsidenten wurden v. Benda und der Zentrumsabgeordnete Freiherr v. Heereman. Trotz dieses Ausganges der Präsidentenwahl waren es nicht allzuhohe Hoffnungen, die das Zentrum auf die Konservativen hinsichtlich einer systematischen Revision der kirchenpolitischen Gesetzgebung setzte. Man wußte zu genau, welche protestantischen Vorurteile gegen die Kirche in der konservativen Fraktion herrschten, und daß in ihr für das katholische Ideal kirchlicher Selbständigkeit wenig Verständnis zu finden war. Nur für die Abänderung solcher Punkte, wo auch die evangelische Landeskirche über die Bestimmungen

[1] H. v. Poschinger, Bismarck und die Parlamentarier I 321.

und Folgen der Maigesetze Klage führte, konnte eine freudige Mitwirkung der Konservativen erhofft werden, zumal für Beschwerden auf dem schulpolitischen Gebiete. Eine Wandlung auf dem Boden der Schulpolitik zeigte sich in erfreulicher Weise bei den Verhandlungen über die von dem neuen Kultusminister verfügte Inhibierung der Simultanknabenschule in Elbing [1], wo eine Mehrheit von 245 Stimmen gegen 147 Stimmen der Liberalen für die konfessionelle Volksschule eintrat (17. und 18. Dezember 1879).

Bedeutsam war die Entscheidung [2], die Minister v. Puttkamer in Sachen des katholischen Religionsunterrichtes traf, als im August 1879 der Klerus der Bistümer Münster und Paderborn in einer Eingabe um Beseitigung der zahlreichen Behinderungen bat, die bislang der Erteilung des religiösen Unterrichtes durch die Pfarrgeistlichen vonseiten der Regierung entgegengesetzt worden waren. Der ministerielle Bescheid erschien in der Form versöhnlich, es kamen selbst Wendungen vor wie die von „der heilsamen Mitwirkung der Kirche bei dem Unterrichte und der sittlich-religiösen Erziehung der Jugend“ oder von der „Überzeugung, daß mit dem Tage, an welchem wir aufhören würden, für den Volksunterricht aus dem unversiegbaren Heilsbrunnen des Evangeliums die Grundlagen zu schöpfen, der Niedergang unseres gesamten nationalen Kulturlebens besiegelt wäre“. Die jetzigen beklagenswerten Zustände auf dem Schulgebiete seien durch den Widerstand der katholischen Geistlichen gegen die Staatsgesetze entstanden, eine Änderung herbeizuführen sei der Minister nicht eher in der Lage, „als bis dem Staate vonseiten der katholischen Kirche die tatsächliche Anerkennung seines unveräußerlichen Gesetzgebungsrechtes zuteil wird“. Diese Entscheidung verstimmte die katholischen Kreise aufs tiefste. Man wird fragen müssen, wie groß der Anteil war, den die aus dem

[1] Näheres über diesen Fall s. bei F. Dittrich, Der Kulturkampf im Ermlande 290 ff.

[2] Die Aktenstücke s. bei F. X. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes 607 ff.

Ministerium Falk übernommenen Räte, nach Bismarcks Ausdruck „die vom Zorn des Kulturkampfs erregten Räte“ [1], an der Formulierung des Aktenstückes gehabt haben mögen. Denn der zweifellos wohlmeinende Minister ließ trotz seines Festhaltens an den Falkschen Prinzipien alsbald sowohl in Sachen des Religionsunterrichtes wie der Teilnahme der Schüler am Gottesdienste abmildernde Instruktionen an die Oberpräsidenten ergehen. Der Justizminister ordnete gleichzeitig Sistierung der polizeilichen und gerichtlichen Verfolgungen katholischer Priester an. Vielerorts aber, besonders in den polnischen Bezirken, war von einem Rückgang der Strafverfolgungen nichts zu bemerken.

Mit Genugtuung stellte Ludwig Windthorst beim Beginn der Debatten über den Kultusetat (5. Februar 1880) [2] fest, „daß ein warmer Strahl von Humanität wieder in die Säle des Kultusministeriums einzudringen suche“; freilich liege „der Nebel der Tradition“ noch recht schwer um das Gebäude des Ministeriums; vor allem die „Macht der geheimen Räte“, nicht minder aber auch die Irrlehre von der Notwendigkeit einer Kontinuität in der inneren Politik seien es, die sich der dringend notwendigen, vollständigen Umkehr entgegenstemmten. Windthorst appellierte schließlich von den „bureaukratischen Paragraphenmännern“ an den Fürsten Bismarck; denn der Friede könne nur geschlossen werden von Staatsmännern großen Blickes und großer Konzeption.

Der Kultusminister erwiderte sofort, daß er sich in Übereinstimmung mit seinen Räten befinde. Wenn die katholische Kirche, die auch der Achtung vonseiten der Andersgläubigen durchaus würdig sei, durch Ereignisse der letzten Zeit in Bedrängnisse geraten sei, die im weiteren Fortgange zu ihrer völligen äußeren Zerrüttung in Preußen führen mußten, so bedauere er das tief und lebhaft. In seinem Kampfe habe der Staat den Frieden

[1] O. Fürst v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 160.
[2] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1879/80 II 1425 ff.

nicht aus dem Auge verloren, ein solcher werde sich mit einem friedfertigen Papste schließen lassen, aber nur auf dem Boden der preußischen Landesgesetzgebung. Undenkbar sei es, daß jemals in Preußen „in den wichtigsten Gebieten auch des Staatslebens eine auswärtige Macht an die Stelle der geordneten Staatsgewalten“ gesetzt werde.

Diese Darlegungen zwangen den Zentrumsführer zu der Feststellung, daß das Zentrum auf dem staatlichen Gebiete einen auswärtigen Souverän nicht kenne, als kompetent für die kirchlichen Angelegenheiten sei der Papst als das kirchliche Oberhaupt der preußischen Katholiken in Besitzergreifungspatenten und in völkerrechtlichen Verträgen anerkannt.

Daß bei den Etatsdebatten die Konservativen Freiherr v. Hammerstein, Stöcker und Strosser für die Beendigung des Kulturkampfes eintraten, hatte von vornherein erwartet werden dürfen; besonders erfreulich aber war, daß nun auch die Freikonservativen in einer von dem Abgeordneten Stengel abgegebenen Erklärung von dem Kirchenstreite abrückten und den Wunsch ausdrückten, der Staat möge sein Gesetzgebungsrecht in kirchlichen Dingen mit Weisheit und Mäßigung üben. Als der nunmehrige Abgeordnete Dr Falk eine umfassende Verteidigung seiner Kirchenpolitik vortrug, erntete er nur noch auf der parlamentarischen Linken einigen Beifall. Professor Virchow legte noch einmal eine Lanze für sein Prinzip der freien Gemeinde ein; er erhielt eine treffende Abfertigung durch J. Miquel, der den Gelehrten vor die Frage stellte, ob er in seiner Neigung, den Gemeindemajoritäten soviel Freiheit als nur möglich zu geben, diesen nicht zubilligen müsse, in Freiheit sich zu Kirchen zu vereinigen, freie Kirchen zu schaffen.

Die Haltung, die das Zentrum aus rein sachlichen Erwägungen heraus im Fortgange der Verhandlungen des Landtages ebenso wie des Reichstages einzunehmen gezwungen war, mißfiel im höchsten Grade dem leitenden Staatsmann, dem Fürsten Bismarck. Die volle Schale seiner Unzufriedenheit goß der Fürst in der

Reichstagsrede[1] vom 8. Mai 1880 über die mißliebige Partei aus, die seit sechs Monaten in allen Fragen des preußischen Landtages und in allen Fragen des Reiches ausnahmslos mit wenig Diskussion und wenig Aufwand von Argumenten geschlossen gegen die Regierung gestimmt habe. Das Zentrum sei der „Belagerungsturm, der der Regierung ununterbrochen kampfbereit, angriffsbereit gegenübersteht", das „Passivum, mit dem unser parlamentarisches Vermögen belastet ist". Im Vertrauen auf künftige Mitarbeit des Zentrums habe er Verhandlungen mit der römischen Kurie angebahnt, aber wie schlecht habe die Partei sein Vertrauen belohnt; damit sei für ihn ein Barometer für die Absichten des schwerlich friedliebenden Vatikans gegeben. Zum Unglück für Deutschland benützten alle Oppositionsparteien, zumal der Fortschritt, die Stärke des Zentrums zu gelegentlichen Angriffen auf die Regierung. Möglicherweise müsse ein künftiger Reichskanzler den Weg nach Canossa einschlagen und ein künftiges preußisches Ministerium derart gebildet werden, daß die vereinigten Wünsche des Zentrums und der Konservativen erfüllt würden. Solle das nicht geschehen, so müßten „die ganzen liberalen Parteien sich dazu entschließen, dem Zentrum die Heerfolge absolut und für immer zu versagen".

Da der Reichskanzler sich nach dieser Philippika sofort aus dem Reichstage entfernte, ersparte er es sich, die Erwiderung L. Windthorsts hören zu müssen. Den Vorwurf der Reichsfeindschaft lehnte der Zentrumsführer aufs nachdrücklichste ab unter besonderem Hinweis auf die Finanzreform, die das Zentrum bewilligt habe; wenn die Partei jüngst wiederholt gegen die Regierung gestimmt habe, so sei das aus Motiven geschehen, die in der Materie der einzelnen Vorlagen begründet waren, und nicht aus oppositionellen Nebenrücksichten; seine staatsbürgerlichen Pflichten vermöge das Zentrum scharf zu trennen von seinen kirchlichen

[1] Verhandlungen des Reichstages, IV. Legislaturperiode, III. Session 1880 II 1267 ff.

Anschauungen und Bestrebungen. Die Kanzlerrede habe wohl bezwecken sollen, die absolut regierungstreue große liberale Mittelpartei zu bilden, von der schon seit langem geredet werde.

Ein weiterer Zweck der Rede Bismarcks dürfte der gewesen sein, für die Mängel der von ihm angekündigten kirchenpolitischen Vorlage, die nicht im entferntesten den berechtigten Forderungen der Katholiken Preußens gerecht wurde, die oppositionelle Haltung des Zentrums verantwortlich zu machen.

Über die kommende Vorlage hatte Fürst Bismarck bereits in der parlamentarischen Soiree vom 4. Mai 1880 Mitteilungen gemacht. Da der friderizianisch-landrechtliche Standpunkt der Kirche gegenüber wiedererobert sei, könne man an einzelne Milderungen der Maigesetze denken, Bischöfe und Priester begnadigen und zurückrufen; die Maigesetze aber aufgeben hieße das Land verraten. Der Kampf zwischen Staat, Kirche und Welfentum sei übrigens schon Jahrhunderte alt. Windthorst sei der Hauptsache nach Welfe, nur der Überzug sei ultramontan[1]. Diese letzte Äußerung wirkte um so peinlicher, als der Fürst wenige Stunden vorher den Parteiführer mit ostentativer Freundlichkeit empfangen hatte.

Dem zu einer Nachsession einberufenen Landtage wurde am 20. Mai 1880 die allseits mit Spannung erwartete Vorlage „betreffend die Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze" zugestellt. Nach Art. 1 soll das Staatsministerium ermächtigt werden, mit königlicher Genehmigung die Grundsätze festzustellen, nach denen der Kultusminister von einzelnen Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen dispensieren, das „Kulturexamen" anderweitig regeln und Geistliche, die eine ausländische Bildungsanstalt besucht haben, zu geistlichen Stellen zulassen kann. Art. 2. Die Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden

[1] H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier I 164. O. Pfülf, Aus Windthorsts Korrespondenz 362 f.

in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt steht nur dem Oberpräsidenten zu, dessen Berufung bzw. Beantragung auf Eröffnung des Verfahrens beim Königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten bis zur Verkündigung des gerichtlichen Urteils zurückgenommen werden kann. Der Gerichtshof soll fortan nicht mehr auf Entlassung aus dem geistlichen Amte, sondern auf Unfähigkeit zur Bekleidung des geistlichen Amtes erkennen. Diese Aberkennung hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge (Art. 3). Einem Bischof, welcher durch gerichtliches Urteil aus seinem Amte entlassen worden ist, kann nach Art. 4 von dem Könige die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diözese wieder erteilt werden. Ein erwählter Bistumsverweser kann von dem eidlichen Versprechen des Gehorsams gegen die Staatsgesetze dispensiert werden. Die Anordnung oder Aufhebung kommissarischer Verwaltung des Diözesanvermögens ist Sache des Staatsministeriums. Die Wiederbesetzung erledigter Stellen durch Präsentationsberechtigte oder Wahl der Gemeinden findet nur mit Ermächtigung des Oberpräsidenten statt. Das Staatsministerium kann die Wiederaufnahme der eingestellten Staatsleistungen für eine Diözese, der Kultusminister für einzelne Empfangsberechtigte widerruflich erteilen (Art. 6—8). Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Maigesetze findet nur auf Antrag des Oberpräsidenten statt, der auch befugt ist, Anträge zurückzunehmen (Art. 9). Widerruflich können nach Art. 10 die Minister des Innern und des Kultus die Errichtung neuer, unter Staatsaufsicht stehender Niederlassungen weiblicher geistlicher Genossenschaften zur Pflege von Kranken und andern Hilfsbedürftigen und Unterweisung nichtschulpflichtiger Kinder genehmigen. Schließlich kann der Vorsitz in dem Kirchenvorstande katholischer Kirchengemeinden anderweitig geregelt werden (Art. 11).

Den Motiven nach sollte vor allem die Wiederbesetzung der Bischofs- und Seelsorgerstellen ermöglicht werden, „soweit es ohne Gefährdung der staatlichen Interessen möglich erscheint; die Absicht der Regierung sei, „die Schärfen und Härten der gesetzlichen Vorschriften durch die im Gesetz selbst gegebene Möglichkeit ihrer Nichtanwendung oder beschränkter Anwendung auszugleichen oder zu mildern, ohne darum das Gesetz selbst außer Kraft setzen zu müssen". Den Katholiken Preußens war mit diesen Prinzipien die Hoffnung auf einen wahrhaften kirchlichen Frieden geraubt; die bittersten Klagen wurden darüber gehört, daß die geplanten Milderungen vollständig der Willkür der Minister und Oberpräsidenten anheimgestellt sein sollten.

Wie sehr diese Auffassung auf seiten der Katholiken berechtigt war, zeigt die Art und Weise, in der sich Fürst Bismarck selber vertraulich über die Vorlage aussprach. „Wenn die kirchenpolitische Vorlage", so sagte er am 11. Mai 1880 zu Moritz Busch, „in einigen Paragraphen wie Nachgiebigkeit aussieht, so ist das Augentäuschung. Wir paktieren nicht mit Rom, gehen nicht nach Canossa, wir versuchen, selbständig, für uns allein, mit den preußischen Katholiken zum Frieden zu kommen. Wenn Bischöfe triumphierend wieder einziehen, so ist das besser als mit Trauern und Klagen. Sie erkennen dann an, daß ihnen etwas gewährt ist — viel, meinethalben. Aber wenn sie sich mit uns dann nicht stellen, so haben wir sie ja mit der diskretionären Gewalt in der Hand und können sie wieder entfernen oder sonst unschädlich machen."[1]

Waren dies die leitenden Motive, die der Staatsmann für das erste „Friedensgesetz" mitbrachte, so konnte dem katholischen Volke eine gewisse Genugtuung nur die einzige Tatsache gewähren, daß nun die Regierung selber anerkannte, wie viel Unhaltbares und Drückendes in der hochgepriesenen kirchenpolitischen Gesetzgebung enthalten war.

Windthorst besprach sich nach Bekanntgebung der Vorlage mit dem Kardinal Jacobini in Wien über die Stellung, die das Zentrum der kirchenpolitischen Novelle gegenüber einzunehmen habe. Von einer Romreise brachte der Abgeordnete Dr Majunke

[1] M. Busch, Tagebuchblätter II 589 f.

Nachrichten über die Auffassung, die der Heilige Vater selber hinsichtlich der demnächstigen Aufgaben der Zentrumspartei hegte. Aufs neue hatte Leo XIII. erklärt, daß das Zentrum in rein politischen Fragen gänzlich frei und unabhängig vom Heiligen Stuhle sei; in kirchenpolitischer Beziehung müsse die Partei beständig verlangen, daß die kirchenfeindlichen Gesetze abgeschafft oder im Einverständnis mit dem Heiligen Stuhle abgeändert, den Katholiken wahre Gewissensfreiheit gesichert werde. Gegenüber einer diskretionäre Vollmachten erstrebenden Politik der preußischen Regierung sprach sich der Papst ablehnend aus; unter Umständen jedoch könne das Zentrum für eine derartige Vorlage stimmen[1].

In einer von Erzbischof Dr Melchers präsidierten Konferenz zu Aachen beschloß der preußische Episkopat eine Eingabe an den Papst, in der der Heilige Vater gebeten wurde, zur Ausführung des geplanten Gesetzes nicht mitzuwirken und der preußischen Regierung bei Besetzung kirchlicher Stellen kein Einspruchsrecht zu verleihen, das die Kirche in Abhängigkeit von einem ihr großenteils feindselig gesinnten Beamtentum bringen werde. Besser sei es, den gegenwärtigen Zustand der Verfolgung und Bedrückung noch fernerhin zu erdulden, als durch den von der Regierung vorgeschlagenen Modus für den gegenwärtigen Augenblick aus einer sehr schweren Not befreit, dafür aber einer unerträglichen und dauernden Knechtschaft unterworfen zu werden.

Auf dunklen Wegen kam eine Abschrift dieses Schreibens in den Besitz der preußischen Regierung; Erzbischof Dr Melchers konnte fortan sicher sein, daß er in seine Diözese nicht werde zurückkehren dürfen.

Die in der Vorlage vorgesehene Möglichkeit der Rückkehr staatlich abgesetzter Bischöfe zu ihrer Herde schien den kulturkämpferischen Nationalliberalen unerträglich, und doch war dies der Punkt, an dem besonders dem Kaiser viel lag, weil nur so dem auch das Staatsleben bedrohenden Aufhören der katholischen

[1] P. Majunke, Geschichte des Kulturkampfes 662 f.

Seelsorge gesteuert werden konnte. Bismarck beschied die beiden Führer R. v. Bennigsen und J. Miquel zu sich, konnte sie aber nicht eines Besseren belehren; so kam es denn zu einem sehr erregten Auftritte, und noch am folgenden Tage (26. Mai) erging sich der Fürst in den heftigsten Ausdrücken über die Nationalliberalen, die „dummen Kerle“[1]. Auf ein neues Zusammenarbeiten mit den Nationalliberalen hatte der Fürst seine Berechnungen aufgebaut; nach der Reichstagsrede vom 8. Mai war in die Brust R. v. Bennigsens, des ewigen Ministerkandidaten, neue Hoffnung eingekehrt[2], bereits am 10. Mai schwang der Parteiführer im Reichstag in kunstvollster Weise das Rauchfaß vor dem Reichskanzler in Abwehr eines Angriffes, den Professor Virchow auf dessen Politik gemacht hatte. Sollte das Zentrum die Vorlage als unbefriedigend ablehnen, so bedurfte die Regierung eines Teiles der Nationalliberalen zur Mehrheitsbildung, andernteils lag ihr daran, durch den Rest nationalliberalen Kulturkampfeifers das Zentrum in Schach zu halten.

Auf den Verlauf der Debatten[3], die am 28. Mai begannen, konnte man unter den obwaltenden Umständen sehr gespannt sein. Kultusminister v. Puttkamer erledigte nicht ohne Geschick seine Aufgabe, deren besondere Schwierigkeit darin bestand, daß er dem Zentrum klar zu machen hatte, die Regierung gewähre der katholischen Kirche weitestgehende Konzessionen, und den kulturkämpferischen Liberalen, daß die Grenzlinien zwischen Staat und Kirche durch die Gesetzgebung der Jahre 1873 bis 1875 „unwiderruflich“ gezogen seien. Sehr erheblich war ein Zugeständnis, das der Minister hinsichtlich des Charakters dieser Gesetzgebung machte: „Die Strafgesetze, welche in der Maigesetzgebung sanktioniert sind“, unterschieden sich „ihrem ganzen Wesen nach von dem

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 297 f. H. Oncken, R. v. Bennigsen II 431 f.
[2] v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II 391.
[3] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1879/80 III 2043 ff.

reinen Strafrecht ungemein", beruhten „im wesentlichen auf politischen Momenten"; es sei zu erwägen, „daß es sich in diesem ganzen Zyklus von Gesetzen doch ganz wesentlich um solche Handlungen handelt, die an sich von dem moralischen Gefühl aus meist nichts Strafbares enthalten".

Der Exminister Dr Falk beeilte sich, zur Rettung seines Werkes die kulturkämpferische Zionswache ins Gewehr zu rufen: „es hat der Staat nicht mehr das volle Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Macht, es ist ihm ein Teil der Eigenschaft verloren gegangen, durch deren Betätigung Rom so viele Siege erfochten hat und durch deren Betätigung allein Rom besiegt werden kann, die zähe Ausdauer." Fürst Bismarck war über die Rede des ehemaligen Kollegen sehr erbost und dachte eine Zeitlang daran, den volle Harmonie mit dem Ministerpräsidenten bezeugenden Schein, den Dr Falk bei seinem Scheiden aus dem Dienste ausgestellt hatte, veröffentlichen zu lassen[1].

Während der Konservative Freiherr v. Hammerstein für die Vorlage eintrat, erklärte Windthorst im Namen des Zentrums, daß dieses seine definitive Stellungnahme von dem Gesamtverlauf der Debatten abhängig machen müsse. Der Redner betonte, zufolge der Depeschen, welche die Regierung bezüglich der Wiener Verhandlungen veröffentlicht habe, könne kein Zweifel darüber herrschen, daß der leitende Staatsmann mit dem Papst verhandelt habe, nicht um der ungeheuren Not der preußischen Katholiken abzuhelfen, sondern um durch den Einfluß des Papstes das Zentrum gefügig zu machen. Scharf kritisierten Windthorst und P. Reichensperger das System diskretionärer Vollmachten, das die Grundlage des Gesetzentwurfes bilde und die katholische Kirche dem jeweiligen Belieben und den politischen Absichten des Ministeriums ausliefern solle.

Der Freikonservative Freiherr v. Zedlitz und Neukirch konstatierte im Namen seiner Fraktion, daß von einer Beendigung

[1] v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II 392.

des Kulturkampfes keine Rede sein dürfe, ehe Rom seine Weltherrschaftspläne aufgebe, aber eine Waffenruhe begrüße er unter der Bedingung, daß zuvor der katholische Klerus sich tatsächlich den Gesetzen unterwerfe. Als Wortführer der Polen rügte Fl. v. Stablewski das verkehrte Prinzip der neuen Vorlage, die darin der Maigesetzgebung gleiche, daß sie „dem religiösen Leben Bedingungen stellt, die dem Selbstmord gleich sind". Den Anklagen der Regierung wider seine polnischen Landsleute gegenüber erklärte Dr v. Stablewski, daß seine Fraktion „Deutschlands Einheit in den Grenzen des nationalen Prinzips und der historischen Entwicklung seines Volkes nie und nirgends angegriffen und bekämpft" habe. Die Bedingungen nationalen Lebens, das den Polen unter preußischem Zepter feierlich verheißen worden sei, habe die Fraktion auf legalem Boden verteidigt.

Graf Limburg-Stirum sprach dem Abgeordneten Dr Falk „jede Spur einer staatsmännischen Ader" ab und befürwortete ein gewisses Nachgeben von seiten des Staates im Hinblick auf die Notlage der Katholiken.

Gegen die Absicht der Regierung, nach Maßgabe des geplanten neuen Gesetzes die Kirchengesetze auszuführen oder nicht auszuführen, wie es ihr gerade passe, wandte sich namens des Fortschritts sehr energisch Dr Virchow; besonders verurteilte er das aus den veröffentlichten diplomatischen Depeschen bekannt gewordene Ansuchen des Reichskanzlers, „daß der Papst das Zentrum koramieren soll und dafür verantwortlich gemacht wird, ob das Zentrum so oder so stimmt".

Der Hofprediger Stöcker wollte ebenso vor den Weltmachtsplänen Roms wie vor der Omnipotenz des Staates warnen und empfahl die Annahme der Vorlage; einen scharfen Kritiker fand diese wiederum in Professor Gneist, der nur einzelne Bestimmungen als „diskutabel" hinstellte, „unbestimmte Dispensationen von organischen Kirchengesetzen des Staates" aber abgelehnt wissen wollte.

Die Vorlage wurde am 29. Mai an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen. Der Kommission lag eine Mitteilung

der Regierung vor, bestimmt, die seelsorgliche Not der Katholiken zu erläutern. Demnach waren 34 Domherrenstellen, 989 Pfarrstellen und etwa 300 Kaplanstellen unbesetzt; die vier theologischen Fakultäten Preußens zählten im Sommersemester 1870 505 katholische Theologiestudierende, im Sommer 1878 war deren Zahl auf 271 herabgesunken [1].

Die alten Gegensätze zeigten sich in den Kommissionsverhandlungen in wenig geminderter Schärfe; die Folge war eine sehr erhebliche Verschlechterung der Regierungsvorlage; schließlich stimmte die Mehrheit der Kommission gegen alle „Amendements". Die ungeänderte Regierungsvorlage war vom 18. Juni ab wiederum Gegenstand der Verhandlungen des Plenums. Durch seinen evangelischen Hospitanten Dr Brüel brachte das Zentrum für die Spezialdebatte eine Reihe von Anträgen ein, die bezweckten, anstatt diskretionärer Vollmachten für zahlreiche Punkte eine definitive Regelung und weitere Milderungen zu erzielen. Windthorst und Freiherr v. Schorlemer-Alst hatten, die Zustimmung des Papstes voraussetzend, die Aufhebung des Sperrgesetzes sowie die Strafbestimmungen gegen „unbefugtes" Spenden der Sakramente und Lesen der heiligen Messe, ferner eine weitere Modifikation des Ordensgesetzes beantragt.

Die wiederum sehr lebhafte Spezialdebatte ergab eine größere Anzahl von Änderungen der Vorlage. Zu Art. 1 wurde ein Antrag der Freikonservativen angenommen, dem zufolge vom Kulturexamen nur die Kandidaten eines geistlichen Amtes dispensiert werden konnten, für die die Kirchenbehörde der staatlichen Anzeigepflicht genügt habe. Gegen den die Rückkehr der verbannten, angeblich „eidbrüchigen" Bischöfe ermöglichenden Art. 4 traten in heftigster Weise R. v. Bennigsen und Professor Gneist auf; ein Amendement Stengel kam zur Annahme: ein abgesetzter Bischof konnte demnach dann die staatliche Wiederanerkennung erlangen, „sobald er die Verpflichtung zur Anzeige in Gemäßheit des

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1879/80, Anlagen IV, Nr 322.

Gesetzes anerkannt oder durch Handlungen die Absicht an den Tag gelegt hat, der Anzeigepflicht zu genügen". Der angenommene Artikel war damit praktisch wertlos geworden. Art. 7 und 8 wurden von der Mehrheit abgelehnt, Art. 9 in der Fassung angenommen, daß geistliche Amtshandlungen, welche von gesetzlich angestellten Geistlichen in verwaisten Pfarreien ohne die Absicht, dort ein geistliches Amt zu übernehmen, vorgenommen werden, straflos sein sollen; Art. 10 der Regierungsvorlage wurde angenommen, Art. 11 abgelehnt. Ein neu zugefügter Art. 12 verordnete, daß die Bestimmungen des neuen Gesetzes mit Ausnahme der Art. 3, 9, 10 mit dem 1. Januar 1882 außer Wirksamkeit träten.

Das weitere Schicksal der Vorlage wurde durch außerparlamentarische Verhandlungen entschieden. Die konfessionelle Voreingenommenheit der Konservativen und die Kulturkampflust der Nationalliberalen vereinigten sich, um den Bischofsparagraphen zu Falle zu bringen; Fürst Bismarck verzichtete auf diesen, wie er dem konservativen Führer v. Rauchhaupt sagte, „ungern", gab aber nach, „um das Friedensgesetz zustande zu bringen" [1]. R. v. Bennigsen rühmte sich, Schritt für Schritt einen Teil der Konservativen gewonnen und Schritt für Schritt die Regierung zurückgedrängt zu haben; so sei ein Gesetz zustande gekommen, „welches in seinen Bestimmungen vollkommen harmlos ist und sogar einige gute und wohltätige Vorschriften enthält" [2].

In der Folge fielen während der dritten Beratung, in der die Abgeordneten v. Eynern, Rickert und v. Sybel die Kulturkampftemperatur wiederherzustellen suchten, während J. Miquel wiederum versöhnlich sprach, die Art. 1 und 2 hinweg, neuer Art. 1 wurde die Bestimmung, daß fortan wegen Übertretung der Maigesetze gegen Geistliche auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes zu erkennen sei. Art. 4 (der Bischofsparagraph) fiel, angenommen

[1] H. v. Poschinger, Also sprach Bismarck II 358 f.
[2] H. Oncken, R. v. Bennigsen II 434.

wurden in neuer Zählung die Art. 2—7. Von den Nationalliberalen stimmten 49 für, 45 gegen die Vorlage, die mit Hilfe der Konservativen und Freikonservativen mit vier Stimmen Mehrheit gegen die Stimmen des Zentrums und der Fortschrittspartei zur Annahme gelangte. Hatte das Zentrum aus prinzipiellen Gründen gegen das Gesetz stimmen müssen, so war es doch voller Freude über die Erleichterungen, die der katholischen Kirche zuteil werden sollten. „Selten", so schrieb A. Reichensperger seiner Gemahlin, „hat, unter uns gesagt, ein Sieg des Zentrums mich so sehr gefreut, wie gestern dessen Niederlage mit vier Stimmen Majorität[1].

Der seit langem bestehende Zwiespalt innerhalb der nationalliberalen Partei, der sich auch bei der Schlußabstimmung über das neue Kirchengesetz wiederum gezeigt hatte, führte nun endlich im Sommer 1880 zur Trennung des fortschrittlich gerichteten linken Flügels von der Führung des allezeit zu Kompromissen mit der Regierung geneigten Rudolf v. Bennigsen. Die Parteianhänger im Lande, ohnehin voll des Mißtrauens gegen den Reichskanzler wegen dessen Wirtschaftspolitik, konnten es nicht verzeihen, daß die Gruppe um Bennigsen den leitenden Staatsmann auf dem angeblichen Gang nach Canossa begleitet habe[2]. Die Zeit war nahe, wo Fürst Bismarck von dem ehemals so mächtigen Parteiführer hohnvoll sagte, daß er politisch nicht auf der gleichen Höhe sei wie als Redner; „die von ihm geführte Partei sei von 120 auf einige vierzig heruntergekommen, und nun sitze der Führer da, schweige und warte, bis ihm etwas in den Schoß falle"[3].

Das Herrenhaus[4] nahm die Vorlage in der Fassung, die ihr im Abgeordnetenhause gegeben worden war, am 3. Juli nach kurzer Debatte an. Von der linken Seite des hohen Hauses

[1] L. v. Pastor, August Reichensperger II 189.
[2] H. Oncken, R. v. Bennigsen II 439.
[3] v. Mittnacht, Erinnerungen an Bismarck, N. F.[5], 29.
[4] Verhandlungen des Herrenhauses 1879/80 I 341 ff.

hatten sich Prof. Dr Dove und Graf Udo Stolberg als unbekehrte und unbelehrbare Kulturkämpfer zu erkennen gegeben; für den Kulturfrieden traten Fürst Ferdinand Radziwill, die Grafen Brühl und zur Lippe und Freiherr v. Landsberg-Velen ein. Der König vollzog das Gesetz am 14. Juli 1880.

Dem Monarchen sollte alsbald auf den verschiedensten Wegen vor das Auge geführt werden, wie wenig zufrieden die katholischen Untertanen mit dem „Friedenswerke" waren. Besonders drastisch geschah dies im Herbste 1880 anläßlich des Kölner Dombaufestes. Die endliche Vollendung des hehren Gotteshauses ließ die Katholiken Kölns es um so schmerzlicher bedauern, daß ihr Oberhirte in der Verbannung weilen mußte in tiefer Trauer um die Zerrüttung der Seelsorge in der weiten Erzdiözese. Die Hoffnung, daß Erzbischof Dr Melchers durch einen Akt königlicher Gnade seiner Herde werde zurückgegeben werden, blieb unerfüllt. Je näher das Dombaufest kam, von protestantischen Kreisen als Fest der „Weihe" des Domes durch den König bezeichnet, desto aufdringlicher wurden Stimmen laut, die das Fest in einseitig staatlichem, „antiultramontanem" oder gar protestantischem Geiste begangen wissen wollten. So beschlossen denn die Katholiken Kölns, dem Feste gegenüber eine würdige Zurückhaltung zu beobachten; sie begründeten ihre Haltung in einer 40000 Unterschriften zählenden Adresse an den Monarchen. So hatten sie Sorge getroffen, daß nicht — nach einem Ausdrucke L. Windthorsts — „ein anderer Potemkin den wohlwollenden Landesherrn täusche"[1]. Die kirchliche Feier beschränkte sich auf ein Tedeum, Weihbischof Dr Baudri begrüßte den König mit den die Auffassung der katholischen Kreise wahrenden Worten: „Das Metropolitankapitel hat die Ehre, Ew. kaiserliche und königliche Majestät am heutigen Tage in seinem Gotteshause, in Abwesenheit unseres Erzbischofs, alleruntertänigst wie ehrerbietigst zu begrüßen."[2]

[1] O. Pfülf, Josef Linhoff, Freiburg 1901, 78.
[2] L. v. Pastor a. a. O. 266 ff.

Ein Not- und Hilfsruf katholischerseits erging an den Kaiser um Weihnachten 1880; Alfred v. Reumont, der Geschichtschreiber der Stadt Rom, wegen seiner Beziehungen zu Friedrich Wilhelm IV. auch von Wilhelm I. besonders wertgeschätzt, hatte den Kaiser gebeten, daß er seinem Volke den Frieden wiedergeben möge. Das kaiserliche Antwortschreiben ist als Zeugnis der Stimmungen und Auffassungen Wilhelms I. zur Zeit der ersten Friedensverhandlungen besonders wichtig, es hat folgenden Wortlaut: „In Ihrem Briefe berühren Sie die leidigen Zustände in der katholischen Kirche und fordern mich wiederholentlich auf, für die Besserung derselben ein Herz zu haben. Das habe ich wahrhaftig, aber da der Bruch nicht von mir ausging, sondern von dem Ungehorsam der katholischen Kirchenfürsten gegen die Landesgesetze, so mußten verschärfte Gesetze gegeben werden unter Zustimmung des Parlaments. Das war in zwei Worten der Beginn der Zerwürfnisse. Es folgt daraus, daß nicht von meiner Seite die ersten Schritte zur Besserung ausgehen konnten. Mit dem Wechsel des Pontifikats regte sich endlich in demselben eine mildere Anschauung, aber immer, wenn man zum Handeln kam, müssen sich in Rom Einflüsse geltend gemacht haben, die die freundlichen Absichten des Papstes zurückdrängten. So nahm dieser die wunschweise [!] gegen den Erzbischof von Köln ausgesprochene Weisung, die Präsentation der anzustellenden Geistlichen, augenblicklich zurück, als eine Gegenleistung von uns durch die den Kammern vorzulegenden Prinzipien einer Gesetzesvorlage zur Kenntnis der Kurie kam, die leider durch die Kammern als Rumpfgesetz geboren wurde. Und da jene wunschweise Vorlage an eine Adresse gerichtet war, den Erzbischof von Köln, der für uns nicht mehr existiert, so hatten wir über die Art der Ausführung dieses Wunsches andere Wege einzuschlagen gewünscht, aber nie eine Antwort erhalten; dagegen ist jetzt ein sehr anerkannter Weg zur Verständigung, durch Besetzung der Administration der gesperrten Diözesen durch Geistliche, geschehen [!], denen wir unserseits umgehend wieder entgegenkommen werden. Somit scheint das Eis wenigstens gebrochen zu sein und wird hoffentlich immer weiter schmelzen."

Beinahe schroff wies ein Jahr später der Kaiser neue Bitten und Vorstellungen Alfred v. Reumonts ab, nochmals seinen Standpunkt darlegend; er schrieb: „Nachdem wir durch die Maigesetze aussprechen mußten, wer in Preußen allein regiert, und dies vom jetzigen Papst vollkommen verstanden wurde, und er seitdem bei jeder Gelegenheit sein Entgegenkommen beweiset — seitdem ist die Friedensbahn beschritten und wird, so Gott will, weiter beschritten werden, unbeschadet der gegenseitigen unveräußerlichen Regierungsrechte. Seien Sie also, ich bitte, nicht päpstlicher als der Papst!"[1]

Das in dem kaiserlichen Schreiben bezeichnete Streben nach Wiederherstellung staatlich anerkannter Diözesanverwaltungen hatte den Fürsten Bismarck bewogen, den Bischof von Rottenburg, K. J. v. Hefele, als Mittelsmann in Vorschlag zu bringen. Der Vorschlag ging auf eine Anregung des Trierer Dompropstes K. Holzer zurück, der — den preußischen Katholiken zum lebhaften Mißbehagen — Mitglied der freikonservativen Fraktion und beim Kaiser persona grata war; im Widerspruch zu seiner Fraktion hatte Holzer seinerzeit gegen sämtliche Kirchengesetze seine Stimme abgegeben. „Ein preußischer Geistlicher", so schrieb Bismarck in Verfolgung seines neuen Planes am 11. Mai 1881 an den württembergischen Staatsminister Freiherrn v. Mittnacht, „hatte den Gedanken angeregt, daß die Bestellung eines württembergischen Prälaten zum Apostolischen Vikar für die unbesetzten Bistümer Trier und Fulda die Möglichkeit gewähren würde, den württembergischen Modus der Anzeige in den genannten Diözesen und vielleicht in einer für Rom annehmbaren Form und Zeit auch in den andern einzuführen und so das größte Hindernis einer Verständigung zwischen der preußischen Regierung und dem päpstlichen Stuhle zu umgehen." Der württembergische Minister wurde ersucht, bei

[1] H. Hüffer, Alfred v. Reumont, Köln 1904, 233 ff.

dem hochbetagten Bischof von Rottenburg zu sondieren, ob er zunächst geneigt sei, eine Vermittlerrolle in Rom zu übernehmen. Der Bischof kenne die deutschen Verhältnisse ebenso „wie die im Vatikan obwaltenden Bedürfnisse und Nötigungen" und sei „kein Jesuit", werde also den Frieden fördern können.

Bischof v. Hefele beantwortete alsbald die Anfrage des Freiherrn v. Mittnacht: er wolle trotz abmahnender gewichtiger Gründe persönlicher Art gerne dem Werke der Pazifikation dienen. Aber offen müsse er erklären, daß er in der Frage, die den Angelpunkt der Differenzen zu bilden scheine, der Frage der Anzeigepflicht, dem Heiligen Stuhle Nachgiebigkeit nicht anraten könne. Die preußische Maigesetzgebung habe die Anstellung der Geistlichen „prinzipiell unfrei" gemacht, „der Approbation des Oberpräsidenten unterstellt". Ganz anders wirke die württembergische Kirchengesetzgebung vom 30. Januar 1862, die von dem Bischofe nur verlange, daß er die Liste der Bewerber um eine Stelle der Regierung vorlege; diese habe von dem Rechte, diejenigen Bewerber, „welche durch Tatsachen sich in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig gemacht haben", zu streichen, bislang nur in einem einzigen Falle Gebrauch gemacht. Der Bischof habe in Württemberg nach geschehener Anzeige die freie Wahl unter allen nichtgestrichenen Kompetenten, „seine collatio bleibt frei und unterliegt nicht der Approbation eines Staatsbeamten"[1].

Die Äußerung des ehrwürdigen Oberhirten kam dem Fürsten Bismarck äußerst unerwartet, es mußte ein anderer Unterhändler gesucht werden. Seine Wahl fiel auf den deutschen Gesandten in Washington, Kurd v. Schlözer; dieser reiste im Juli 1881 in außerordentlicher und geheimer Mission nach Rom mit dem speziellen Auftrag, zunächst über die Wiederbesetzung des Bischofsstuhles von Trier zu verhandeln.

In der alten Moselstadt herrschte eine große Aufregung, die zu beruhigen die Regierung angesichts der bevorstehenden Wahl-

[1] v. Mittnacht, Erinnerungen an Bismarck, N. F.[5], 22 ff.

bewegung sehr viel Interesse hatte. Mit päpstlicher Genehmigung hatte das Domkapitel die Wahl eines Kapitularvikars vorgenommen; dem Gewählten, dem Domdekan Ph. de Lorenzi, war von der Regierung erklärt worden, daß sie ihn von dem vorgeschriebenen Eide nicht dispensieren werde. Der König hatte dem Professor in Freiburg, Dr Fr. X. Kraus, den Trierer Bischofsstuhl in Aussicht gestellt[1], eine Kandidatur, die recht wenig im Interesse der Kirche war, da Kraus in seiner Vorliebe für die Bourgeoisie, die „Leute von Bildung und Besitz", den Blick für die wahren Bedürfnisse der Seelsorge und des katholischen Volkes mehr und mehr verloren hatte. Der Heilige Stuhl lehnte Kraus ab und brachte den Münsterpfarrer in Straßburg, M. F. Korum, in Vorschlag. Dem ausdrücklichen Wunsche des Heiligen Vaters gegenüber gab der Vorgeschlagene, der Kirche bis ins innerste Mark ergeben, seine Bedenken auf; seine Ernennung zum Bischof von Trier erfolgte am 12. August 1881. Nach Chr. Tiedemanns[2] Bericht „bestürmte" Dompropst Holzer den König, dem ernannten Bischof die staatliche Anerkennung zu versagen, Bismarck erhielt in der Folge von dem Monarchen „einen groben Brief"[3] mit dem Vorwurf eigenmächtigen Vorgehens. Doch ließ sich der König wiederum beruhigen, am 29. August erteilte er Dr Korum die Anerkennung unter Erlassung des Bischofseides.

Bei der Anwesenheit K. v. Schlözers in Rom hatte der Heilige Vater die Frage einer gründlichen Revision der preußischen Kirchengesetzgebung erneut in Anregung gebracht. Hierüber zu verhandeln hatte der Diplomat keinen Auftrag. Was Fürst Bismarck einstweilen beabsichtigte, war wenig genug: den preußischen Katholiken wollte er, wie er (23. Oktober 1881) dem Fürsten Chl. v. Hohenlohe erklärte, durch Wiederbesetzung der Bischofsstühle Befriedigung verschaffen und im allgemeinen versöhnlich handeln; mehr wolle er nicht tun[4].

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 334.
[2] Chr. v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II 458.
[3] Chl. v. Hohenlohe a. a. O. 319. [4] Ebd. 320.

Wenige Wochen nach der Ernennung Korums hatte Papst Leo XIII. die Freude, auch dem Bistum Fulda einen Oberhirten geben zu können. Im Konsistorium vom 18. November 1881 präkonisierte er den bisherigen Generalvikar von Hildesheim Georg Kopp zum Bischof. Auch in zwei andern norddeutschen Bistümern war die Diözesanverwaltung wiederhergestellt worden. In Paderborn war am 26. Februar 1881 der Domkapitular Kaspar Drobe zum Bistumsverweser gewählt worden, Osnabrück hatte in dem Domherrn Bernhard Höting einen Kapitularvikar erhalten. Das Fürstbistum Breslau wurde am 20. Oktober 1881 durch den Tod des Fürstbischofs Dr H. Förster verwaist. Einige Tage später wählte das Domkapitel den Weihbischof Gleich zum Bistumsverweser. Unter Dispensation von dem vorgeschriebenen Eide erhielten die interimistischen Diözesanobern die staatliche Anerkennung. In allen Bistümern, deren Verwaltung wiederhergestellt worden war, wurde dem Bischof oder Kapitularvikar die Verwaltung des Diözesanvermögens zurückgegeben und die Leistung von staatlichen Gehaltszahlungen an den katholischen Klerus wieder aufgenommen.

Im Dezember 1881 reiste der Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amte Dr K. A. Busch nach Rom, um über die Besetzung weiterer Bischofsstühle zu verhandeln. Vom Prinzip der Maigesetzgebung, so hatte der Diplomat dem Heiligen Stuhle zu erklären, könne die preußische Regierung auch jetzt nicht abweichen, sie verspreche jedoch „eine mildere Auffassung rücksichtlich des Geistes derselben“[1]. Die neuen Unterhandlungen hatten den Erfolg, daß der Papst die Bistumsverweser Drobe und Höting für Paderborn und Osnabrück zu Bischöfen ernannte. Da das Domkapitel von Breslau, durch die Regierung vor die Unmöglichkeit gestellt, eine freie kanonische Bischofswahl vorzunehmen, auf sein Wahlrecht verzichtete, ernannte der Papst durch Breve vom

[1] H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrat IV, Stuttgart 1898, 325.

18. März 1882 den Propst von St Hedwig in Berlin Robert Herzog zum Fürstbischof von Breslau.

Der allerdrückendsten Not der Seelsorge konnte dadurch einigermaßen gesteuert werden, daß entsprechend dem Gesetze vom 14. Juli 1880 die „gesetzlich angestellten Geistlichen“ in den verwaisten Nachbargemeinden Aushilfe leisten durften, ohne von dem Staatsanwalt belästigt zu werden. Mit einer Hingebung, die auch staatlicherseits freudig anerkannt wurde, übernahmen die Geistlichen dieses zumeist sehr mühevolle Liebeswerk. Leider aber waren die vielen Hunderte der jüngeren Priester von der Wohltat des Gesetzes ausgeschlossen, ihre seelsorglichen und gottesdienstlichen Funktionen blieben nach wie vor Straftaten in den Augen des Staates.

Vierundfünfzigstes Kapitel.

Das zweite Milderungsgesetz (31. Mai 1882).

Wenige Tage nach Verabschiedung des ersten Milderungsgesetzes veröffentlichte Heinrich v. Sybel in der „Kölnischen Zeitung“ (14. Juli) die Erklärung, daß er aus dem parlamentarischen Leben scheide. Der Artikel erregte größtes Aufsehen, denn er sprach sich heftigst gegen die einseitig juristische Weise aus, in der Dr Falk den Kulturkampf geführt habe; besonders scharf wurden die Gesetze über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen und über die Verwaltung erledigter Bistümer kritisiert. Was Sybel verlangte, war eine lediglich repressive Fortführung des Kulturkampfes. Durch die Maigesetze seien die Seelsorge und die Diözesanverwaltung brachgelegt, tiefste Erbitterung gegen den Staat bei Millionen von Katholiken hervorgerufen worden. Wie verkehrt sei es von Dr Falk gewesen, daß er die Ausübung der Seelsorge von der Erfüllung der bischöflichen Anzeigepflicht abhängig gemacht und für den sicher zu erwartenden Ungehorsam der Bischöfe die Pfarrer und Gemeinden zu strafen gedacht habe. Anstatt der unfehlbar wirkenden Repression habe die Regierung ein unhaltbares System der Prävention bei Besetzung kirchlicher

Stellen ausgebildet. „Der Staat kam in die äußerst ungünstige Lage, durch fortgesetzte Verfolgung ein Nichttun zu strafen, ein Tun vergeblich erzwingen zu wollen.“ So sei es denn zu begrüßen, daß der Staat der Verwaisung der Seelsorge zu steuern gesucht habe trotz der Unversöhnlichkeit des Papstes. „Pflicht und Ehre des Gesetzgebers ist es, wo er in seinen Werken einen Fehler entdeckt, ihn aus freiem Entschlusse zu verbessern, zumal wenn derselbe nicht bloß ein Unrecht gegen Dritte, sondern eine Gefahr für den Staat selbst in sich schließt.“ Der Papst könne übrigens bei den Friedensverhandlungen nicht ausgeschaltet werden, wie die Eiferer der ausschließlichen Staatssouveränität wollten. Sei denn der Papst in Wirklichkeit nicht mehr vorhanden, wenn man lediglich erkläre, daß man keine Notiz von ihm nehme? Das Friedenswerk werde ebenso Sache der Diplomaten wie der Juristen sein.

Da auch die hochoffiziöse „Provinzialkorrespondenz“ (7. Juli) sich über die neue Friedensgesetzgebung ganz ähnlich geäußert hatte — das Organ gestand bei der Gelegenheit endlich den Katholiken zu deren großer Genugtuung zu, was diese sieben Jahre lang mit allem Nachdruck behauptet und bewiesen hatten, daß nämlich die Maigesetzgebung den katholischen Glauben verletzt habe —, glaubte das katholische Lager, in den Sybelschen Darlegungen den Ausdruck der Stimmung sehr hoher Regierungskreise finden und der weiteren Entwicklung der Dinge mit Ruhe entgegensehen zu sollen; die Zentrumspresse meinte, nach dem siebenjährigen Kampfe brauche die katholische Kirche weder die Falksche Präventivpolitik noch ein neues v. Sybel-Bismarcksches Repressivsystem zu fürchten. Tiefentrüstet konstatierten die liberalen Blätter, daß durch die jüngsten Vorgänge dem Zentrum die „besten Beweismittel für die unerschütterliche Gerechtigkeit seiner Sache“ in die Hände geliefert worden seien. Über H. v. Sybel ging deshalb ein Hagel nationalliberaler Liebenswürdigkeiten nieder. Die Parteipresse veröffentlichte vielerorts eine gleichlautende, offensichtlich aus einer Korrespondenz stammende Auslassung, in der gefragt wurde, wie es komme, daß gerade der

Vater des Deutschen Vereins, der Mann, der so wesentlich dazu beigetragen habe, in den Kulturkampf persönliche Erbitterung hineinzutragen, jetzt die Welt mit der Erklärung überrasche, er habe schon 1874 erkannt, daß der Staat sich mit der Maigesetzgebung auf dem Irrwege befunden habe. Wörtlich fuhr das Elaborat fort: „Die Klugheit des Herrn v. Sybel wird durch dieses anmaßende Geständnis ebenso verdächtigt wie sein Patriotismus. Es ist niemals klug, nachträglich zu prophezeien und dann zu sagen: ich habe das vorher gewußt. Es ist am allerwenigsten klug, das zu tun, wenn man selbst das mitgetan, was man vorher schon als irrig erkannt zu haben behauptet. Wenn nun aber H. v. Sybel der kluge Mann war, als welcher er jetzt bei seinem Scheiden vom parlamentarischen Leben angesehen sein will, warum hat er denn sechs Jahre lang sein Licht unter den Scheffel gestellt? Warum hat er zugegeben, ohne Warnung zugegeben, daß sechs Jahre lang unter seiner Mithilfe verfolgt wurde, was er als Unrecht ansah?“

Die geschilderte Episode war nur ein Glied in der langen Kette von Kundgebungen, durch die nachträglich ehemalige Kulturkämpfer die Verantwortung für das mißglückte, über alle Maßen illiberale Unternehmen der Kirchenverfolgung voll Scham abzulehnen oder abzuschwächen gesucht haben.

Die kirchenstürmerische Feindseligkeit, die anläßlich des Sybelschen Schrittes das Gros der nationalliberalen Presse aufs neue gezeigt hatte, nicht minder auch die symptomatische Tatsache, daß bei der Neubildung des Präsidiums für das Abgeordnetenhaus durch eine nationalliberal-konservative Verständigung das Zentrum nun wieder ausgeschaltet wurde, ließen der Zentrumspartei nicht den geringsten Zweifel, daß es bis zur Erlangung eines wahren Friedens noch äußerst mühevolle Kämpfe kosten werde. Katholische Massenversammlungen, die im Sommer 1880 in Dortmund, Köln, Münster, Breslau stattfanden, sprachen ihre Übereinstimmung mit der Politik des Zentrums gegenüber dem „Friedensgesetze“ aus und forderten entschieden unter Ablehnung des haltlosen Putt-

kamerschen Systems vollständige Beseitigung der kirchenpolitischen Gesetze. Den energischen Kampf gegen diese Gesetze aufzunehmen war das Zentrum um so mehr entschlossen, als die Partei viel eher in der Lage war, nachdrucksvoll mit kirchenpolitischen Forderungen aufzutreten als der Papst, von dem die preußische Regierung vor allem Konzessionen erwartete. Daß übrigens der Heilige Vater gegen alle diplomatischen Künste des Fürsten Bismarck durchaus gewappnet sei, war der wichtige Eindruck, den der Zentrumsabgeordnete Leopold Kaufmann im Frühjahr 1881 von einer Romreise mitbrachte. Kaufmann hatte, ohne, wie er ausdrücklich betonte, von der Fraktion beauftragt zu sein, mit den Kardinälen Ledochowski, Franzelin und Hergenröther Besprechungen über die kirchenpolitische Lage. Kardinal Ledochowski war der Ansicht, „daß ein fauler Frieden ein Unglück sein würde, um so mehr, als die Katholiken in dem fast zehnjährigen Kampfe jetzt angefangen hätten, der preußischen Regierung gegenüber zu avancieren. Es sei deshalb schon gegen die politische Klugheit, in einem so günstigen Stadium einen Schritt rückwärts zu tun". Gewiß leide der Heilige Vater empfindlich unter dem kirchenpolitischen Kampfe, aber bei den Beratungen sei er immer den von Kardinal Franzelin, dem Vorsitzenden der für die Beilegung des Kulturkampfes gebildeten Kommission, und von P. Andreas Steinhuber aus der Gesellschaft Jesu gestellten Anträgen beigetreten. „Die Kurie sei ausgezeichnet orientiert."

Als Kaufmann dem Kardinal Franzelin gegenüber äußerte, daß es besser sei, den Kampf fortzusetzen als einen faulen Frieden zu schließen, meinte der Kirchenfürst, „man solle sich in Preußen in dieser Hinsicht nur beruhigen, der Papst sei sehr friedliebend, aber auch sehr ausdauernd".

Erzbischof Dr Melchers hatte gewünscht, daß Kaufmann auch bei dem Papste um eine Audienz nachsuche, „damit ein testis classicus dem Heiligen Vater über die Stimmung der Katholiken der Erzdiözese Auskunft geben könne". Durch Vermittlung des gleichfalls mit den deutschen kirchenpolitischen Verhältnissen beschäftigten Prälaten de Montel war schon ein Tag für die Audienz in Aussicht genommen, aber Kaufmann mußte familiärer Verhältnisse wegen unversehens abreisen[1]. —

In Preußen ließ sich die parlamentarische Lage für die Katholiken einstweilen recht unfreundlich an. Bezeichnend für die Situation war das neue kurze Liebeswerben Bismarcks um die Gunst der Liberalen Bennigsenscher Observanz. Der Kanzler verfolgte offenkundig die Absicht, die Kluft innerhalb des Liberalismus, die durch den Gegensatz zwischen Bennigsen und Lasker hervorgerufen war, zu vertiefen und alle Verbindungswege zwischen den feindlichen Brüdern zu zerstören; in pathetischer Rede warnte der Kanzler die nationalliberale Rechte vor der „Umgarnung" durch die Linke. Die neuerliche Annäherung zwischen Bismarck und dem nationalliberalen Führer konnte sich nur auf Kosten des kirchenpolitischen Friedensschlusses vollziehen; eingeweihte Kreise versicherten, daß die schroffe Haltung, welche die Regierung im Winter 1880—1881 in den kirchenpolitischen Prinzipienfragen einnahm, das Resultat der Bemühungen Bennigsens war. Wenn die Regierung fest geblieben wäre, so hatte der Parteiführer dem leitenden Staatsmann vorgetragen, hätte die schon kampfesmüde römische Kirche sich den Maigesetzen fügen müssen. „Statt dessen habe der Fürst um vorübergehender finanzieller Zwecke willen sich bei der Tarifreform herbeigelassen, mit dem Zentrum zu paktieren; hierdurch sowie durch die Unterhandlungen mit Rom sei er auf eine abschüssige Ebene geraten, auf der es keinen Halt mehr gebe." Seine kunstreiche Dialektik in Anspruch nehmend legte Fürst Bismarck dar, „daß er die Sache noch ganz in seiner Hand habe"[2].

Waren dies die Dinge, die sich hinter den Kulissen abspielten, so ist ohne weiteres das Los verständlich, das zwei Initiativanträgen des Zentrums bereitet worden ist. Am 26. Januar

[1] Frz. Kaufmann, Leopold Kaufmann 217 ff.
[2] H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier III 108 f.

1881[1] verhandelte das Abgeordnetenhaus über einen von Windthorst gestellten Antrag, demzufolge kein Priester mehr wegen Lesens der heiligen Messe oder Spendung von Sakramenten von der Polizei und dem Staatsanwalt sollte verfolgt werden können. Der Antragsteller führte aus: „Das Volk wird es nie begreifen, wie es möglich ist, daß Handlungen, an welchen es mit ganzer Seele hängt, welche es mit seiner Ehrfurcht umgibt, mit einemmal dem Strafrichter verfallen sind, daß Männer und Greise, die in höchster Achtung stehen, gerade wegen dieser heiligen Funktionen bestraft werden, in den Kerker wandern und dort behandelt werden wie die schlechtesten Verbrecher, bloß weil sie diese Handlungen vorgenommen haben." Es verstoße gegen die den Katholiken Gewissensfreiheit verleihenden Friedensschlüsse und Staatsverträge, wenn katholischer Gottesdienst mit Strafen belegt werde.

Der Kultusminister wandte sich in einigermaßen konzilianten Worten wider des Zentrums „Sturmlauf gegen unsere Gesetzgebung"; ihm folgte Bennigsen mit einer leidenschaftliche Abneigung atmenden Rede: Der Staat werde dann erst Frieden schließen, wenn die Kirche ihre „Feindschaft gegen die Errichtung eines evangelischen Kaisertums" abgelegt habe. Dem Minister gab Freiherr v. Schorlemer-Alst zu bedenken, wie es für die Katholiken ein unerträglicher Zustand sei, daß protestantische Minister, protestantische Behörden, eine protestantische Parlamentsmehrheit darüber entschieden, was Bedürfnis der katholischen Seelsorge, was Glaube, Recht und freie Ausübung der Religion sei. Von R. v. Bennigsen forderte er den Beweis, ob irgendwo und irgendwie die Katholiken etwas gegen das neue Kaisertum unternommen hätten. Die Konservativen ließen durch den Abgeordneten Holtz die Bedenken vortragen, die sie hinsichtlich des Antrages hätten: dieser würde in seinen Konsequenzen aus der katholischen Kirche eine Freikirche machen, das Band zwischen Staat und Kirche zerreißen. Dementsprechend hatten sie einen Antrag

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1880/81 II 1283 ff.

eingebracht, der unter dem Ausdruck der Hoffnung auf baldige Beilegung des kirchenpolitischen Streites Übergang zur Tagesordnung forderte. An der Debatte beteiligten sich noch von seiten der Polen F. v. Stablewski, ferner Virchow, Freiherr v. Hammerstein, A. Reichensperger und noch einmal in einer den konfessionellen Hader aufreizenden Weise R. v. Bennigsen. Nicht einmal der konservative Rauchhauptsche Antrag kam bei der Schlußabstimmung zur Annahme, die Mehrheit beschloß Ablehnung des Windthorstschen Antrages. Dieser Ausgang war für das Zentrum eine herbe Enttäuschung. Im Foyer des Abgeordnetenhauses begegnete am Tage der Abstimmung der Abgeordnete v. Zitzewitz dem Zentrumsführer Windthorst und richtete an diesen die Frage: „Sind Sie müde, Exzellenz?" „Nein", erwiderte der Gefragte, „aber betrübt, niedergeschlagen, zerschmettert über das Verhalten der Konservativen und Puttkamers."[1]

Das gleiche Schicksal wie der erste Initiativantrag des Zentrums erfuhr am 15. Februar dessen weiterer Antrag, der das Sperrgesetz vollständig beseitigen wollte; vergebens wiesen Windthorst, P. Reichensperger und Freiherr v. Schorlemer-Alst darauf hin, in wie hohem Maße dieses Korruptionsgesetz der Gerechtigkeit, der Moral, dem Anstande widerspreche. —

Die Wiederaufnahme der diplomatischen Verhandlungen zwischen Preußen und dem Heiligen Stuhl hatte H. v. Sybel, der als wohlunterrichtet gelten durfte[2], in sichere Aussicht gestellt. Diese Gerüchte verdichteten sich im Laufe des Jahres 1881 mehr und mehr, bald wurde gar auch die für den römischen Posten in Frage kommende Persönlichkeit genannt, Kurd v. Schlözer, der deutsche Gesandte in Washington. Obschon es sich um die Ernennung eines preußischen Gesandten beim Vatikan handelte, beeilte sich Professor Virchow, die Angelegenheit im Reichstage[3]

[1] v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten II 414.
[2] H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier III 140.
[3] Verhandlungen des Deutschen Reichstages, V. Legislaturperiode, I. Session 1881/82 I 102 ff.

(30. November 1881) in die Diskussion zu ziehen. Fürst Bismarcks Antwortrede war ganz danach angetan, in den Reihen der Kulturkämpfer das größte Aufsehen zu erregen. Er betonte, daß alle Verstimmung zwischen dem Reiche und dem Heiligen Stuhle, die ehedem zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen geführt habe, weggefallen sei; es liege für Preußen kein Grund vor, diese Beziehungen nicht wieder aufzunehmen; nicht die Vertretung bei einer auswärtigen Macht sei in Frage, sondern die Vertretung bei dem Haupte einer Kirche. Nun kam der Satz, der die antipäpstlichen Kirchenstürmer von ehedem aufs heftigste reizte: „Ich rechne die Bekenner der katholischen Kirche zu unsern gleichgestellten Landsleuten und die Institution der katholischen Kirche in Deutschland mitsamt der päpstlichen Spitze, die zu ihr gehört, für eine einheimische Institution der deutschen Bundesstaaten bzw. des Deutschen Reichs, und insofern komme ich infolge der Logik der Tatsachen, nicht durch irgend ein Prinzip, immer nur dahin, daß ich die Einzelvertretung [Preußens] zunächst indiziert halte, daß ich aber die Gesamtvertretung derjenigen Bundesstaaten, die hierin ein gleiches Interesse haben, durch das Reich nicht ausgeschlossen finde." Die Herstellung eines annehmbaren modus vivendi sei durch die Wiederherstellung der diplomatischen Vertretung beim Vatikan zu erhoffen.

Professor Virchow erwiderte, der Fortschritt werde nicht gleich den Konservativen „zu Kreuze kriechen"; wiederum nahm der Reichskanzler das Wort, diesmal, um die Stellung, die er im Kulturkampfe eingenommen habe, zu beleuchten. Rein konfessionelle Kämpfe würde er nie begonnen haben, nur wegen des politischen Beisatzes in der Stellung des Papsttums, wegen der Machtfrage, sei er in einen Kampf eingetreten, der seine Höhe und Hitze gehabt habe, aber nicht als dauernde und nützliche Institution behandelt werden dürfe. Gefochten habe er nicht als politischer Raufbold, sondern um den Frieden zu erlangen. „Aber selbst wenn ich händelsüchtiger wäre und den Kampf fortsetzen wollte, so würde ich das haben aufgeben müssen, nachdem die

Bundesgenossen, mit denen ich in Gemeinschaft damals gefochten habe, mich verlassen haben oder für ihre weitere Unterstützung Preise gefordert haben, die ich im Hinblick auf das Reich und das Land Preußen nicht gewähren konnte. Wenn ich zuletzt durch die Bewegungen und Verschiebungen, welche innerhalb der liberalen Parteien vorgehen, die mir damals beistanden, jetzt aber nicht mehr, in die Alternative gestellt werde, zwischen einer Annäherung an das Zentrum und einer Annäherung an den Fortschritt zu optieren, so wähle ich aus staatsmännischen Gründen das Zentrum. . . . Ich bitte Sie, an das gestrige Bild erinnern zu dürfen, daß, wenn ich im Kampf gegen die Parteien und gegen die ununterbrochen sich drehenden Strömungen und Wirbel der Parteien am Steuerruder des Staates stehe, ich nicht alle Jahre, alle Tage und in jedem wechselnden Moment wie ein theoretischer Narr dasselbe tun kann, was ich vor 15 Jahren etwa getan habe. . . ."

Selbstverständlich sah das Zentrum davon ab, den von dem Staatsmann vorgetragenen pragmatischen Zusammenhang kritisch zu beleuchten. Eine eingehende Kritik aber ließ Windthorst dem Kardinalstaatssekretär Jacobini am 4. Dezember zustellen. Der Zentrumsführer lehnte die Äußerung des Fürsten ab, derzufolge das Versagen der Liberalen dessen Umkehr im Kirchenkampfe bewirkt haben sollte, und drückte seine eigene Auffassung mit den Worten aus: Bismarck habe die Überzeugung gewonnen, „daß dem entschlossenen Widerstande der Katholiken gegenüber der Plan einer Vernichtung oder Fälschung der Kirche nicht durchgeführt werden kann". „Es haben jene Äußerungen nur den Zweck, die Notwendigkeit des Rückzuges von sich abzulehnen und den Liberalen zuzuschieben. Uns kann genügen, wenn der Rückzug wirklich gründlich angetreten wird. Den Entschluß dazu kann man aber zurzeit noch nicht fassen. Man ist noch unsicher, welchen Weg man einschlagen will. Vorläufig steckt man noch fest in der Idee diskretionärer Gewalten. Man fühlt, daß die Zentrumsfraktion damit sich nicht begnügen wird, und spricht deshalb mit

süß-saurer Miene vom Zentrum, welches man nicht entbehren zu können fühlt."

Vier Wochen später ließ Windthorst dem Wiener Nuntius Serafino Vanutelli einen Überblick über die kirchenpolitische Lage in Preußen zukommen: Für den Fürsten Bismarck seien alle Fragen des öffentlichen Lebens Machtfragen; die katholische Kirche sich entweder dienstbar zu machen oder sie zu vernichten, sei des Staatsmannes letztes Ziel. Nachdem er durch Kampf und Streit dieses Ziel nicht habe erreichen können, versuche er, durch diskretionäre Vollmachten den Klerus gefügig und abhängig zu machen, das Volk über das Fortbestehen des Kulturkampfes zu täuschen, dem Zentrum seine Wählerschaft zu entziehen. „Gelänge dieser Plan, dann bliebe die Kirche in Deutschland ungeachtet der äußeren Herstellung wesentlich in den Maigesetzen stecken, lebte nur noch von der Gnade des Staates und wäre der Vernichtung oder, was noch schlimmer, der Korruption unrettbar verfallen." Die nächste Aufgabe der Kirchenpolitik sei daher die substantielle Revision der Maigesetzgebung[1].

Gegen das Reichsexekutivgesetz zu den preußischen Kirchengesetzen, das Internierungs- und Verbannungsgesetz, einen entscheidenden Schlag führen zu können, schien dem Zentrumsführer bei der augenblicklichen Zusammensetzung und Stimmung des Reichstages durchaus im Bereich des Möglichen. Er brachte daher einen Antrag „betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874" ein; er selber begründete den Antrag bei der Beratung[2] (11. Januar 1882) in ausführlicher Darlegung. Von seiten der Konservativen sprach H. v. Kleist-Retzow; er charakterisierte das Gesetz als „unerhört". „Eine derartige Maß-

[1] O. Pfülf, Nachlese zur Windthorst-Korrespondenz, in „Stimmen aus Maria-Laach" 1912 II 16 ff.

[2] Verhandlungen des Deutschen Reichstages, V. Legislaturperiode, I. Session 1881/82 I 530 ff.

regel ist unserer Gesetzgebung sonst völlig unbekannt, sie wird gegen die ausgesprochenen Feinde des Staates, gegen die gröbsten Verbrecher nicht gehandhabt; hier werden Geistliche expatriiert, welche wohl ein legales Vergehen begangen haben, aber aus Liebe und Gehorsam zur Kirche, zu ihren kirchlichen Obern." Allein die Zeit, dieses exorbitante Gesetz aufzuheben, glaubte ein Bruchteil der — offensichtlich vom Fürsten Bismarck instruierten — Konservativen noch nicht gekommen. Auch die Nationalliberalen wollten gegen den Windthorstschen Antrag stimmen, wie in deren Namen der Abgeordnete Hobrecht erklärte. Mit dem Zentrum aber wollte diesmal die Fortschrittspartei gehen. Nicht der Fortschritt, so führte Professor Virchow aus, habe den Kulturkampf gemacht, sondern die preußische Regierung; Bismarck habe Dr Falk erst berufen, nachdem in ihm der Entschluß zum Kirchenstreite reif geworden war. Der Fortschritt habe alle die Vorlagen unterstützt, die einen liberalen Kern enthalten hätten. Aber, so sagte der Redner, die historische Wahrheit gröblich vergessend, „wir waren nie an der Seite der Regierung, wenn es sich darum handelte, bloße Polizeigesetze zu geben; wir haben sie nicht unterstützt, wo in einer ungemein harten, ich will sogar sagen, zuweilen grausamen Weise die Polizei die Machtvollkommenheiten anwendete, welche ihr in die Hände gelegt waren" [durch die Mithilfe der Fortschrittspartei!].

Herr v. Kardorff sprach namens der Freikonservativen für eine motivierte Tagesordnung. Seine Fraktion sei bei der Abstimmung für die so fehlerhafte und harte Maigesetzgebung von dem Irrtum ausgegangen, „daß die Infallibilität des Papstes eine weit größere politische Tragweite haben würde, als sich jetzt bewahrheitet". Die demokratische Volkspartei ließ durch den Abgeordneten Payer erklären, daß sie für die Beseitigung aller Ausnahmegesetze stimmen werde, ebenso äußerte sich der Abgeordnete Liebknecht namens der Sozialdemokraten. R. v. Bennigsen legte Wert darauf, zu konstatieren, daß er nie Führer der Kulturkämpfer gewesen sei; das sei ihm schon unmöglich gewesen im

Hinblick auf seine Stellung als Präsident des preußischen Abgeordnetenhauses.

Alles in allem hatte die Beratung eine außerordentlich interessante Situation gezeitigt; über diese äußerte sich Professor Hänel in ausführlicher Kritik. Heute stimme die freikonservative oder Reichspartei für eine motivierte Tagesordnung, dieselbe Partei, „die seinerzeit nicht hoch und teuer genug die Souveränität des Staates, die Unabhängigkeit der staatlichen Gesetzgebung gegenüber der Kurie betonen konnte, dieselbe Partei, in welcher der Staatskatholizismus seinen recht eigentlichen Sitz hatte". Wie verleugneten aber auch die andern Parteien heute ihre ehemalige Stellungnahme! Treffend führte der Redner aus: „Wenn ich die jetzige Zeit auf mich wirken lasse, so muß ich in der Tat sagen, es kann keinen schärferen Gegensatz geben als diese Zeit und die Zeit vor etwa 5, 6 oder 7 Jahren. . . . In jener Zeit, von der ich spreche, da, möchte ich sagen, galt es als notwendig, korrekt und patriotisch, ja sogar, um in höherer Gesellschaft zulässig zu sein, als Bedingung, daß man kulturkämpfte; da mußte man mit Entschiedenheit allen Anforderungen, welche die Regierung, die Konservativen, in Bezug auf die Kirchengesetzgebung erhoben, blindlings folgen, sonst war man immerhin politisch etwas anrüchig. Meine Herren, wie ist es jetzt? Jetzt kann ich sagen, ich frage mich immer: um Gottes willen, wer waren denn eigentlich zu damaliger Zeit die Kulturkämpfer? Jetzt auf einmal will es niemand gewesen sein. Die Reichspartei, ach, meine Herren, wie hat diese Reichspartei eine ihrer ersten geistigen Kapazitäten, wie hat dieselbe Herrn Falk verstoßen und mit Undank belohnt! Dieselbe Reichspartei, die sich's seinerzeit zum hohen Ruhm anrechnete, Herrn Falk als ihren Vertreter in der Regierung zu finden. Ich muß aber allerdings auch sagen, in den Reihen der Liberalen, in unsern Reihen, sehe ich nur zu sehr die Strömung mächtig, daß jedermann eigentlich fern vom Schuß in diesem Kampf sein möchte. Und wenn man hin und wieder einmal jemand fragt: ja, du hast ja damals Kulturkampfreden gehalten, so sagt er: das ist wahr, aber im stillen habe ich doch immer gesagt: mit dem Kulturkampf ist es nichts."

Die Abstimmung über den Antrag Windthorst ergab für diesen 233 gegen 115 Stimmen der Minderheit. Leider trat der Bundesrat diesem Beschlusse nicht bei; dem Zentrum blieb nichts übrig, als seinen Antrag sobald als möglich wieder einzubringen.

Die Thronrede, mit der am 14. Januar 1882 der preußische Landtag eröffnet wurde, kündigte eine kirchenpolitische Vorlage an, welche die durch das Gesetz vom 14. Juli 1880 gewährten diskretionären Vollmachten wiederum in Kraft setzen, soweit sie inzwischen erloschen seien, und weitere Erleichterungen für die katholische Bevölkerung gewähren solle. Ferner hieß es: „Die freundlichen Beziehungen zu dem gegenwärtigen Oberhaupte der katholischen Kirche setzen uns in die Lage, dem geschäftlichen Bedürfnisse durch Wiederanknüpfung des diplomatischen Verkehrs mit der römischen Kurie Rechnung zu tragen." Im Etat forderte die Regierung für die Dotation der Gesandtschaft beim Vatikan 90000 Mark. Der Betrag wurde (7. März 1882) gegen die Stimmen der Nationalliberalen und des Fortschritts bewilligt.

Mit sehr begreiflicher Neugierde schaute das katholische Preußen auf den Mann, der auf den wiedererstandenen römischen Posten berufen werden sollte. Daß Kurd v. Schlözer, bisher kaiserlicher Gesandter in Washington, der Erkorene sein werde, war schon lange öffentliches Geheimnis. In einem Briefe an Felix v. Loe vom 1. Februar 1882 gab Friedrich v. Kehler aus der Zeit, wo er Kollege Schlözers im Auswärtigen Amte gewesen war, eine Schilderung dieses Diplomaten: „Wie er damals sich zeigte, war er ein offener, gerader Charakter, von nobeln und anständigen Gesinnungen, sehr heiteren Temperamentes, Freund von Scherz und Humor und angenehmer Gesellschafter, ohne besondere Vorurteile gegen die katholische Kirche, aber im ganzen mehr einer positiv-christlichen Richtung in Kirche und Staat abhold als zugetan, überhaupt ungeachtet einer unverkennbaren geistigen Begabung doch nicht

wohl befähigt, die Dinge in ihrem tieferen Zusammenhange zu erfassen. Soviel ich weiß, besitzt er ein Verständnis von dem wahren Wesen der katholischen Kirche nicht." Die jüngst edierten Dokumente, die mittlerweile über Schlözers Sinn und Wesen reichlichen Aufschluß gewährt haben, bestätigen im wesentlichen die Auffassung, die sich Friedrich v. Kehler gebildet hatte. Die nächste Aufgabe, die dem Gesandten zugedacht war, hatte ein Erlaß des Fürsten Bismarck bezeichnet: angesichts der demnächst dem Landtage zugehenden neuen kirchenpolitischen Vorlage finde es die Regierung notwendig, in Rom einen Diplomaten zur Verfügung zu haben, der den „Verkehr mit den päpstlichen Behörden zu unterhalten und ihnen zu der Vorlage und den darüber geführten Debatten Erläuterungen im Sinne der Regierung zu geben hätte"[1].

Die Vorlage ging dem Abgeordnetenhause am 16. Januar 1882 zu. Sie reproduzierte die Art. 2, 3, 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1880, die außer Wirksamkeit getreten waren; Art. 2 nahm den ehedem von der Majorität verworfenen „Bischofsparagraphen" wieder auf, ebenso Art. 3 die wesentlichen Bestimmungen des früheren Entwurfes hinsichtlich der vom Staatsministerium zu gewährenden Dispensationen für die Zulassung von Geistlichen zur Ausübung der Seelsorge. Eine Neuregelung der Anzeigepflicht bedeutete Art. 4. Der Einspruch bei Besetzung eines kirchlichen Amtes kann nur erhoben werden aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört. Gegen den Einspruch staatlicherseits kann Beschwerde erhoben werden, nicht mehr bei dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, sondern bei dem Kultusminister, bei dessen Entscheidung es bewendet. Art. 5 lautet: Das Staatsministerium ist ermächtigt, für bestimmte Bezirke widerruflich zu gestatten, daß Geistliche, welche im übrigen die gesetzlichen Erfordernisse für die Ausübung geistlicher Amtshand-

[1] P. Curtius, Kurd von Schlözer. Ein Lebensbild, Berlin 1912, 118. Vgl. K. v. Schlözer, Römische Briefe 1864—1869, Stuttgart 1913.

lungen erfüllen oder von denselben dispensiert sind, zur Hilfeleistung im geistlichen Amte ohne die nach Art. 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erforderliche Benennung verwendet werden.

Der Gesamteindruck der wiederum auf diskretionären Befugnissen aufgebauten Vorlage war für die Katholiken keineswegs erfreulich. Die Maigesetze sollten dem Wesen nach bestehen, die katholische Kirche in Preußen im Prinzip weiterhin gefesselt bleiben. Daß ein Wechsel im Kultusministerium eingetreten war — die Stelle Puttkamers, der als Nachfolger Botho v. Eulenburgs Minister des Innern geworden war, nahm nunmehr der konservativ gerichtete Gustav v. Goßler ein —, ließ der Geist, der aus der Vorlage sprach, nicht erkennen.

Einen nicht gerade vorteilhaften Eindruck bot auch die Rede, mit der Goßler am 7. Februar 1882 die Generaldebatte[1] über die Vorlage eröffnete. Es wäre ein Unglück für Preußen, so führte er aus, wenn man versuchen wolle, die aus einem wahren Bedürfnis geschaffene organische staatskirchenrechtliche Gesetzgebung mit dem Schwamme wegzuwischen. Bei den kommenden Verhandlungen seien prinzipielle Erörterungen zu vermeiden, die Fragestellung sei möglichst konkret zu halten. Besonders alarmierend wirkte es auf die katholischen Kreise, daß der Minister, um die Fortdauer der harten Kirchengesetze zu verteidigen, sich auf die in der großpolnischen Bewegung ruhenden Gefahren für den Staat berief. Mit tiefster Entrüstung konstatierte Freiherr v. Schorlemer-Alst, daß die Regierung nun in der angeblichen Polengefahr die spanische Wand gefunden zu haben glaube, hinter der sie ihr System der diskretionären Vollmachten zu verbergen trachte. Florian v. Stablewski polemisierte glücklich gegen die dürftigen Argumente, mit denen der Minister die Existenz einer großpolnischen Gefahr zu beweisen gesucht hatte. Windthorst bedauerte die gebundene Marschroute des Ministers, der wohl als minister in vinculis bezeichnet werden dürfe, versprach aber, im Hinblick auf

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1882 I 138 ff.

die von konservativer und freikonservativer Seite ausgesprochenen friedlichen Gesinnungen, mit seinen Parteifreunden sich an der Amendierung der Vorlage beteiligen zu wollen, falls die Regierung die hier geforderten Vollmachten nur als Provisorium, nicht als Basis einer definitiven Ordnung der kirchenpolitischen Verhältnisse betrachte.

Professor Virchow suchte wiederum das System der Maigesetze zu retten, für alle die großen Härten aber, die sie der katholischen Bevölkerung gebracht haben, für die „vielerlei an das Barbarische streifenden Handlungen", die Bureaukratie verantwortlich zu machen. Nach wie vor betrachtete der Fortschritt die Kirche als „eine fremdartige Erscheinung". „Wir wollen weder die Freiheit noch die Unfreiheit der Kirche, am liebsten wollen wir gar keine Kirche." Die kirchlichen Gemeinden müßten für sich allein existieren, da Kirchen sehr bedenkliche Institutionen seien. Dem Gelehrten hielt der Konservative v. Meyer-Arnswalde das Wort Heines vor: Die eifrigsten und schlimmsten Pfaffen sind die Pfaffen des Unglaubens. Dem Zentrum gab der konservative Abgeordnete den Rat, diesmal die Vorlage zu akzeptieren im Hinblick auf „die ruhigen und wohlwollenden Protestanten, die dem Kulturkampf von Hause aus unliebsam gegenüber gestanden haben".

Als Sprecher der Nationalliberalen führte Professor Gneist aus, mit Rücksicht auf die evangelische Landeskirche dürfe der katholischen Kirche keine „schrankenlose Selbständigkeit" gegeben werden, und aus dieser Rücksicht habe die Regierung, nicht der Liberalismus, die beschränkende Maigesetzgebung eingebracht. Das einzig wirklich Populäre, das diese Gesetze für die Mehrheit der preußischen Untertanen in sich getragen hätten, sei der Gedanke gewesen, daß es sich um eine Beschränkung Roms handle, dessen Übergriffe die protestantische Bevölkerung beunruhigt hätten. Diese schwer errungene kirchenpolitische Gesetzgebung aber müsse gehandhabt werden, unabhängig von Parteistellungen und Ministerwechseln.

Der Abgeordnete Strosser richtete an Professor Gneist die Frage, ob dieser denn alle die kirchenfeindlichen Reden vergessen habe, die von den Nationalliberalen in den langen Jahren des Kampfes gehalten worden seien. „Es ist mitunter eine ganz glückliche Eigenschaft, seine eigenen Reden zu vergessen, leider aber vergessen sie die andern Leute nicht."

Eugen Richter machte für den Kulturkampf namentlich den Fürsten Bismarck und dessen ganz besondere Kampfesmethoden verantwortlich. Was der Fürst jetzt vor Augen habe, sei die Absicht, durch diskretionäre Vollmachten die katholische Geistlichkeit zu Geißeln zu machen für das Wohlverhalten des Zentrums, ferner die Hoffnung, mit Hilfe der Kurie die Zentrumspartei der Regierung zu unterwerfen.

Auf neue Angriffe des Kultusministers gegen die Polen antwortete Windthorst. Durch den Kulturkampf habe die Regierung in den Ostmarken Volk und Klerus sich entfremdet, nun glaube man den Schaden heilen zu können durch Fortsetzung des Kulturkampfes. Wenn heute mit Professor Gneist jedermann die Schuld an dem Kirchenkampfe ablehne, so sei das ein Beweis, wie unrühmlich dieses Unternehmen sein müsse. Die Diskussion habe gezeigt, daß im Hause eine Mehrheit für eine vollständige Revision der Kirchengesetze vorhanden sei. Wolle die Regierung nicht dieser Tatsache Rechnung tragen, so zeige sie, daß sie es sei, die den Frieden nicht wolle.

Die Kommission, an welche die Vorlage verwiesen worden war, modifizierte den Entwurf wesentlich; bei den Beratungen erklärte Minister v. Goßler auf Befragen: es liege kein Anlaß zu der Annahme vor, daß der Staat eine organische Revision der kirchenpolitischen Gesetzgebung nicht wolle. Nur die einzelnen Amendements fanden in der Kommission eine Mehrheit, das Ganze aber wurde bei der Schlußabstimmung abgelehnt, so daß die zweite Lesung (30. März)[1] sich wiederum mit der ursprünglichen Regierungsvorlage zu beschäftigen hatte.

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1882 II 1307 ff.

Folgenreich waren die Verhandlungen, die mittlerweile zwischen den Konservativen und dem Zentrum gepflogen worden waren. Ein mit dem Zentrum verabredeter konservativer Antrag von Rauchhaupt zu Art. 3 verlangte Beseitigung des Kulturexamens, das schon längst die ganze Abneigung der gläubigen Protestanten sich zugezogen hatte; befreit von der wissenschaftlichen Staatsprüfung sollen die Kandidaten sein, die ein Maturitätszeugnis und den Nachweis beibringen, daß sie drei Jahre Theologie studiert und auf dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur Vorlesungen mit Fleiß gehört haben. Dem Kultusminister wurde außerdem das Recht eingeräumt, einzelne Geistliche von den Bestimmungen hinsichtlich der Vorbildung zu dispensieren. Art. 3a sistierte die „Ausübung" der Gesetzesbestimmungen hinsichtlich der Pfarrerwahl durch die Gemeinden. Schließlich erhielt der „Bischofsparagraph" eine neue, das Begnadigungsrecht des Monarchen betonende Fassung. Alles in allem bedeuteten die konservativen Anträge eine nicht unerhebliche Verbesserung. Dies anerkannte Windthorst bereitwillig, indem er erklärte, das Zentrum werde unter Verwahrung gegen die Prinzipien der ganzen Kirchengesetzgebung, besonders das der diskretionären Vollmachten, für die neuen Anträge stimmen, die Vollmachten aber nur bis zum 1. April 1883 gewähren. Daß zugunsten so erheblicher „Errungenschaften" des Kulturkampfes, wie das Kulturexamen und die Existenz von „Staatspfarrern" sie bedeuteten, von nationalliberaler und freikonservativer Seite aus noch letzte Rettungsversuche unternommen würden, hatte sich voraussehen lassen. Die Herren v. Eynern und Zedlitz-Neukirch suchten diesen Trödel der Nachwelt zu erhalten, aber ihr Eifer blieb unbelohnt. Die Schlußabstimmung über die ganze Vorlage (31. März) ergab 228 für, 130 gegen die Vorlage. Diese erlitt durch die Beratungen des Herrenhauses keine wesentlichen Veränderungen; es wurde als Endtermin für die diskretionären Vollmachten der 1. April 1884 angesetzt. Das zweite Milderungsgesetz wurde am 31. Mai 1882 publiziert.

Fünfundfünfzigstes Kapitel.

Das dritte Milderungsgesetz (11. Juli 1883).

Papst Leo XIII., der einen Frieden und nicht einen Waffenstillstand erstrebte, war mit der kirchenpolitischen Novelle vom 31. Mai 1882 begreiflicherweise keineswegs zufriedengestellt. So sah er sich denn auch nicht in der Lage, den Bischöfen die Erlaubnis zur Einholung der in Art. 3 dieses Gesetzes vorgesehenen staatlichen Dispensationen gewähren zu können. Ihrerseits machte die preußische Regierung von den ihr in Art. 2 hinsichtlich der Begnadigung „abgesetzter" Bischöfe gegebenen Vollmachten keinen Gebrauch. Eine weitere Trübung der kirchenpolitischen Lage erfolgte durch das pflichtmäßige Einschreiten des Fürstbischofs Robert Herzog gegen die Staatspfarrer in Schlesien; nach wie vor wollte die Regierung diese Männer als gesetzmäßig angestellt betrachtet wissen. Als ferneren Streitfall behandelte die offiziöse Presse eine Anordnung des Fürstbischofs hinsichtlich der Einsegnung gemischter Ehen im Berliner Delegaturbezirk. Die von der Presse künstlich gezüchtete Aufregung kam indes bald zur Ruhe, als bekannt gegeben wurde, daß der Heilige Stuhl die für das Eherecht in konfessionell gemischten Gegenden so wichtige „Klementinische Deklaration" auch auf die Delegatur ausgedehnt habe.

In einem Rückblick auf die kirchenpolitische Lage im Jahre 1882 erklärte die „Provinzialkorrespondenz", eine Besserung sei um deswillen nicht eingetreten, weil „die Staatsregierung dasjenige Maß des Entgegenkommens, welches sie zu erwarten berechtigt war, bei den kirchlichen Obrigkeiten nicht gefunden hat". Auf eine Mitteilung des Professors Dr F. X. Kraus hin[1] glaubte die Regierung eine Hauptursache des päpstlichen Widerstandes in dem Umstande suchen zu müssen, daß Kardinal Ledochowski, der angebliche Feind Preußens, im Vatikan seine Wohnung habe und besonders energisch auf den Papst einwirken könne. Den Kirchen-

[1] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 334.

fürsten aus dem päpstlichen Palaste zu entfernen, hielt Fürst Bismarck daher für eine dringende Aufgabe. Er ließ am 4. Dezember 1882 dem Kardinalstaatssekretär eine Note überreichen, die ausführte, die Tatsache, daß Preußen Strafurteile, die wegen maigesetzlicher Delikte gegen Kardinal Ledochowski ergangen seien, diesem durch italienische Behörden habe zustellen lassen, involviere nicht die Absicht, den Kardinal wenn möglich arretieren und an Preußen ausliefern lassen zu wollen. Der Gesandte v. Schlözer hatte amtlich zu erklären, „daß Kardinal Ledochowski den Vatikan verlassen kann, ohne auch nur im mindesten befürchten zu müssen, daß er in Rom oder überhaupt in Italien verhaftet werden könnte, um an Preußen ausgeliefert zu werden, oder daß er wegen der erwähnten Vorgänge in Preußen in irgend einen Konflikt mit den italienischen Behörden kommen könnte“[1]. Ein offiziöser Artikel der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 21. März 1883 forderte unverblümt die Ausweisung des Kardinals aus dem Vatikan, da Ledochowski als Pole ein Interesse habe, den Kirchenstreit nicht zur Ruhe kommen zu lassen, und für das Mißlingen aller bisherigen Verständigungsversuche mitverantwortlich sei. Selbstverständlich ließ sich der Papst durch das ebenso plumpe wie unwürdige Spiel nicht im geringsten beeinflussen.

Ein nicht minder ungeschicktes Manöver versuchte das gouvernementale Blatt (26. Februar) in Anknüpfung an die Debatten über den Kultusetat (Februar 1883), bei denen Windthorst wiederum die Beschwerden der Katholiken vorgetragen hatte. Nun wurde der Führer des Zentrums, „der Welfe“, als der eigentliche Friedensstörer hingestellt. „Herr Windthorst“, so hieß es wörtlich, „lebt nur vom Kampf und will denselben um jeden Preis. Das ergibt sich auch aus seiner bei früheren Agitationen und jetzt wieder ausdrücklich getanen Äußerung, daß nach Beendigung des Kirchenstreites ein zehnfach größerer Kampf um die Schule entbrennen

[1] Die Note s. bei E. Hüsgen, Chronik der Gegenwart, Jahrg. 1883 Düsseldorf 1884, 207.

würde. Solange das Zentrum seiner Führung folgt, kann daher nicht die Regierung auf Frieden rechnen.“

Deutlichst tritt aus solchen offiziösen Elaboraten die Eigenart Bismarcks hervor, der zufolge der Fürst nur sehr selten an eine sachlich motivierte, unpersönliche Bekämpfung seiner Absichten und Pläne glauben konnte, die Opposition ging in seinen Augen gewöhnlich von intriganten, egoistische, uneingestandene Pläne verfolgenden Bösewichten aus.

Herzensergießungen solcher Art trug der Fürst am 7. April 1883 auch dem Zentrumsabgeordneten Dr Freiherrn v. Hertling vor, den er, zunächst zu einer Besprechung über Gegenstände der Sozialpolitik, zu sich hatte rufen lassen. Zur kirchenpolitischen Lage sich wendend, meinte der Kanzler, die publizistischen Rufer im Streit seien es, die auf katholischer Seite dem Friedensabschluß so große Schwierigkeiten bereiteten. Das sei sehr begreiflich von den katholischen Journalisten: im Kriege, wo jeder Tag etwas Neues bringe, sei eine Zeitung interessanter als im Frieden. Freiherr v. Hertling versicherte, daß die Zentrumsabgeordneten sich unterschiedslos nach der Langeweile des kirchenpolitischen Friedens sehnten. Als weiteres Hindernis des Friedens bezeichnete Fürst Bismarck die ungestüme Art, in der das Zentrum immer wieder neue kirchenpolitische Anträge einbringe. Die Zentrumspartei verkenne, wie gering sein kirchenpolitisches Können sei; „auch bei dem Kaiser treffe er nicht immer die gleiche Atmosphäre“. Unglücklich sei es, daß das Kultusministerium die Anzeigepflicht in solcher Weise aufgebauscht, sie zum eigentlichen Mittelpunkt des Streites gemacht habe. Dies beweise, wie gering die Menschenkenntnis im Kreise der Räte sei. „Anzeigepflicht samt Veto gäben gar keine Garantie, daß derjenige, den man auf Grund seiner bisherigen Haltung zu einem Amte zulasse, in diesem Amte nicht alsbald eine völlig veränderte Haltung einnehme.“ Er exemplifizierte auf die Schwierigkeiten, welche die Regierung nunmehr von seiten des ehedem als „friedliebend“ geltenden Fürstbischofs Herzog erfahre.

Freiherr v. Hertling bat den Fürsten, doch auch ins Auge fassen zu wollen, wie schwierig die Lage des Zentrums sei. Bei dem katholischen Volke stehe die kirchliche Frage durchaus im Vordergrunde, die Wähler bestürmten das Zentrum, daß es alles aufbiete, um zum Frieden zu gelangen. Der Fürst erwiderte, daß es ihm nicht möglich sei, sich in die Arme der von theokratischen Aspirationen geleiteten Partei zu werfen. Die Regierung habe vielerlei Rücksicht auf Stimmungen, auf religiöse und parteipolitische Nuancierungen im Lande zu nehmen. Stütze sich die Regierung auf das Zentrum, so verliere sie die Nationalliberalen und die Freikonservativen und gewinne vielleicht den Fortschritt, der jedoch republikanisch sei. Man könnte vielleicht sagen: Hole der Teufel die Liberalen, und versuchen, mit dem Zentrum und den Altkonservativen zu regieren, aber es sei zweifelhaft, ob diese die Majorität bildeten und behielten. Endlich aber müsse man mit der Tatsache rechnen, daß Se Majestät jeden Tag mit Tod abgehen könne. Schwerlich werde die neue Regierung mit einer konservativ-klerikalen Majorität regieren wollen.

Bezüglich seiner Beziehungen zur römischen Kurie sagte Bismarck, daß neue Verhandlungen im Gange seien, die fest vorangeführt würden. Wenn das Zentrum aber die Regierung weiterhin in feindseliger und verletzender Weise angreife, so mache er keine Konzessionen [1].

Die neuen Verhandlungen zwischen Papst und Kaiser schwebten seit dem 3. Dezember 1882. Papst Leo XIII. hatte, anknüpfend an eine friedliche Wendung in der den preußischen Landtag eröffnenden Thronrede, dem Monarchen seinen Dank für die Wiederherstellung der preußischen Gesandtschaft beim Vatikan ausgesprochen und den Wunsch erneuert, „daß die kirchliche Gesetzgebung in Preußen wenigstens in den für die Existenz und das Leben der katholischen Religion wesentlichen Punkten in definitiver Weise gemildert und verbessert werde". In seinem Antwortschreiben

[1] H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier I 312 ff.

vom 22. Dezember forderte König Wilhelm eine Annäherung päpstlicherseits „auf dem Gebiete der Anzeige bei geistlichen Ernennungen" und stellte, sobald sich ersehen ließe, daß die Bereitwilligkeit zu einer Annäherung eine gegenseitige sei, eine Revision solcher Gesetze in Aussicht, „die im Zustande des Kampfes zum Schutze streitiger Rechte des Staates erforderlich waren, ohne für die friedlichen Beziehungen dauernd notwendig zu sein" [1].

Aus dem bald der Öffentlichkeit bekanntgegebenen Schreiben schloß die Zentrumspresse, daß Fürst Bismarck noch immer die organisatorischen Maigesetze von 1873 zu erhalten suche und nur die späteren Kampfgesetze preiszugeben bereit sei.

Am 19. Januar 1883 eröffnete Kardinal Jacobini dem preußischen Gesandten, daß der Heilige Vater die Anzeige bei Besetzung der augenblicklich verwaisten Pfarreien zugestehen wolle, sobald der Landtag Maßregeln beigetreten sei, „welche ausreichen, die freie Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion sowie die Freiheit der Erziehung des Klerus zu gewährleisten". In einem Handschreiben vom 30. Januar unterrichtete der Papst den König von dem neuen diplomatischen Schritte.

Die weitere Korrespondenz zwischen Kardinal Jacobini und dem preußischen Gesandten konnte zu einem Resultate um deswillen nicht führen, weil die preußische Regierung unbedingte Gewährung der Anzeige forderte, während der Heilige Stuhl daran festhielt, daß die verhandelnden Mächte gleichen Schrittes vorzugehen hätten und nicht nur die Kampfgesetze, sondern auch die organisatorische Maigesetzgebung zu revidieren seien. Um den Vatikan einzuschüchtern, griff Bismarck in einer Note vom 5. Mai 1883 gar auf das von H. v. Sybel proklamierte Repressivsystem zurück. Falls der Papst die Anzeige nicht gewähre, sehe sich der preußische Staat genötigt, von Verhandlungen abzusehen und seine Beziehungen zur römischen Kirche auf dem alleinigen Wege der Gesetzgebung zu regeln; „er wird dann den katholischen Preußen alles zu ge-

[1] E. Hüsgen, Chronik der Gegenwart, 1883, 191 200.

währen haben, was mit dem unentbehrlichen Maße staatlicher Autorität verträglich ist, über diese Linie hinaus aber das weltliche Gesetz, ungemildert durch Verständigung mit geistlichen Organen, walten lassen. Dann wird für den Staat die Anzeigepflicht nahezu entbehrlich; er würde dann die Wahrung seiner Autorität und des konfessionellen Friedens durch die repressive Wirkung seiner Gesetze zu erstreben haben." Einstweilen hoffe die Regierung doch noch zur Verständigung gelangen zu können. Die Forderungen, die Schlözer zu erheben hatte, waren nicht gerade bescheiden: die Anzeigepflicht sollte sich auf alle „benefizierten" Ämter, selbst die dotierten Kaplaneien, erstrecken, daneben auch auf die Ernennung von Generalvikaren, Dekanen usw. Von einer wesentlichen Revision der Maigesetze ließ die Note nichts verlauten.

Die liberale Presse jubelte, als (22. Mai) die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" diese Note veröffentlichte. Fürst Bismarck betrete endlich den Weg, den alle diejenigen, die Freunde des Kirchenfriedens und zugleich der Staatshoheit seien, schon lange gewiesen hätten. Sollte die katholische Kirche auf die Stellung als öffentliche Korporation verzichten und etwa den Rang von Synagogen- oder Baptistengemeinden einnehmen wollen, „so würden wohl das ultramontane Zentrum und seine ultramontane Missionskirche sehr bald arg zusammenschrumpfen".

Am 5. Juni teilte die Regierung dem Abgeordnetenhause mit, daß die römische Kurie den in der Note vom 5. Mai preußischerseits gemachten Vorschlägen nicht entgegengekommen sei; so sehe sich die Staatsregierung veranlaßt, die im Einklang mit den Darlegungen der Note vom 5. Mai statthaften weiteren Erleichterungen den katholischen Staatsangehörigen auf dem Wege der Gesetzgebung zukommen zu lassen. Daß der Heilige Stuhl für die Fortdauer des Kulturkampfes die Verantwortung zu tragen habe, suchte (13. Juni) die offizielle Provinzialkorrespondenz darzutun. Die Regierung bemühe sich ihrerseits, daß dem Mangel an katholischer Seelsorge gesteuert werde, „in welchen ein Teil der katholischen Bevölkerung Preußens dadurch versetzt worden ist, daß

dem katholischen Klerus nicht verstattet wurde, den Bedingungen des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen nachzukommen". „Der Staat macht nicht den Anspruch, der unempfindlichere Teil gegen die Leiden einer Zahl seiner katholischen Bürger zu sein, und sucht in dieser Unempfindlichkeit nicht seine Stärke. Er hat demnach auch die Verantwortung nicht auf sich laden wollen, denjenigen Schritt, welcher zur Beseitigung dieser Leiden führen kann, noch länger hinauszuzögern." Indigniert konstatierte die „Germania", daß der Staat durch seine famosen Gesetze die Seelsorgenot hervorgerufen habe, der abzuhelfen der katholische Klerus nicht Gefängnis, nicht Verbannung gescheut habe. Nur deswegen, weil die Not zum Himmel schreie und der Staat vor der drohenden Verwahrlosung des katholischen Volkes Angst bekomme, entschließe sich die Regierung, einen kleinen Teil dessen zu tun, was sie schon längst hätte tun müssen.

Art. 1 der Vorlage vom 5. Juni hebt die Anzeigepflicht auf sowohl bei Übertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, wie bei Anordnung einer Stellvertretung oder Hilfeleistung in einem geistlichen Amte. Dies gilt jedoch nicht (Art. 2) bei Anstellung von Pfarrverwesern. Nach Art. 3 ist der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten nicht mehr zuständig für Berufungen gegen den staatlichen Einspruch bei Übertragung eines geistlichen Amtes, bei Anstellung an einem bischöflichen Seminar oder einer Demeritenanstalt, ferner bei Ausübung bischöflicher Rechte in erledigten Bistümern. Art. 4 formuliert die Anzeigepflicht, soweit sie noch gefordert ist, in der alten maigesetzlichen Schärfe und macht für Erhebung von Beschwerden den Kultusminister zuständig. Art. 5 lautet: „Die Vorschrift des Art. 5 im Gesetz vom 14. Juli 1880 wegen Straffreiheit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen in erledigten oder solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, kommt für alle geistlichen Ämter, und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht, zur Anwendung."

Hinsichtlich der Materie des Art. 5 hatten am 25. April 1883 im Abgeordnetenhause erregte Verhandlungen stattgefunden. Von Windthorst war erneut ein Antrag auf Straffreiheit des Messelesens und der Spendung heiliger Sakramente eingebracht worden. Zwar war nicht dieser Antrag zur Annahme gekommen, anstatt dessen aber eine Resolution der Konservativen, welche die Hoffnung aussprach, daß die Staatsregierung, sobald es die mit der Kurie schwebenden Verhandlungen angezeigt erscheinen ließen, eine Vorlage wegen organischer Revision der Maigesetze machen und ferner in Erwägung ziehen möge, ob nicht vorweg in Übereinstimmung mit dem Grundgedanken der organischen Revision das Sakramentespenden und Messelesen straffrei gemacht werden könne (Antrag Althaus). Dieses Ergebnis der Verhandlungen hatte immerhin bei den Katholiken eine gewisse Befriedigung ausgelöst.

Bei Beginn der Debatten über die neue Milderungsnovelle[1] sprach P. Reichensperger von den gemischten Gefühlen, mit denen die Katholiken die Vorlage aufgenommen hätten. Gewiß, es seien neue Milderungen dargeboten, aber wann werde endlich der Kirche die volle Freiheit zurückgegeben werden? Es sei wiederum nur ein Notgesetz vorgelegt worden, noch immer sei von der organischen Revision der unglückseligen Kirchengesetzgebung keine Rede.

Der Freikonservative v. Zedlitz-Neukirch äußerte seine Genugtuung darüber, daß die Vorlage in keinem Punkte den prinzipiellen Rahmen der Maigesetzgebung durchbreche, aber doch die Möglichkeit biete, der Seelsorgenot im katholischen Lager abzuhelfen. L. Windthorst kritisierte die Vorlage, die das Produkt geheimrätlicher Tüftelei, nicht das Produkt eines nach großem Stile arbeitenden Staatsmannes sei. Die Konservativen ließen durch den Grafen Limburg-Stirum die Annahme der Vorlage in Aussicht stellen. Eugen Richter verlangte eine weitgehende Amendierung; die Novelle sei nicht, wie Windthorst meine, im Widerspruch zu dem leitenden Staatsmanne gemacht, sondern die geheimrätliche Tüftelei rühre von dem großen Staatsmanne selber her, der die Artikel der Maigesetzgebung nur gegen Kompensationen, gegen Dienstleistungen des Zentrums auf anderem Gebiete, preisgeben wolle. Der Kultusminister v. Goßler versicherte einerseits, daß die Regierung den Katholiken dauernde Abhilfe ihrer Beschwerden gewähren wolle; anderseits beruhigte er die Kulturkämpfer mit den Worten, daß der Faden da angeknüpft werden müsse, wo er früher, vor dem Erlasse der Verfassungsurkunde, befestigt gewesen sei. Professor Virchow wollte aus den kirchenpolitischen Gesetzen alles entfernt wissen, was zur Vexation einzelner Katholiken habe dienen müssen, im übrigen sei es der Zugeständnisse staatlicherseits nun doch bald genug. Einen noch schärferen Ton schlug im Namen der Nationalliberalen Professor Gneist an. Seine Fraktion könne die Mitverantwortlichkeit für das neue kirchenpolitische System der Regierung nicht tragen. Nach dem Schlußworte, das dem Zentrumsabgeordneten Dr Majunke zugefallen war, wurde die Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen.

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1883 III 2043 ff.

Durch die Beratungen der Kommission wurden Art. 1 und 2 der Vorlage in einen einzigen verschmolzen, der neue Art. 2 hob in einem Zusatz die beiden letzten Absätze des Art. 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (betreffend den Rekurs an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten bei Beschwerden gegen staatliche Einspruchserklärung) auf, Art. 4 fiel weg, der neue Art. 3 erhielt ein Amendement, das staatlich anerkannten Bischöfen Weihehandlungen in erledigten Bistümern gestattete. Ein klein wenig war man wiederum in der Abbröckelung der Maigesetze weitergekommen.

Die zweite und dritte Beratung (22. und 25. Juni) zeitigten die Erscheinung, daß die Nationalliberalen v. Cuny, Götting und v. Eynern den alten Kulturkampfgeist in die Versammlung zu tragen suchten. Indes gelang es der Vereinigung von Konservativen, Polen, einem Teile der Freikonservativen und des Fortschrittes mit dem Zentrum, die Vorlage zur Annahme zu bringen (224 gegen 107 Stimmen).

Auch im Herrenhause[1] (2. Juli) erwiesen sich die Nationalliberalen als unverbesserliche Kulturkämpfer, wie besonders die geharnischten Reden der Professoren Dr Beseler und Dr Dove zeigten. Die Abstimmung aber lehrte — es standen 16 gegen 70 Stimmen der Konservativen — daß der kirchliche Hader in dem hohen Hause keinen Boden mehr fand. Die dritte Milderungsnovelle wurde unterm 11. Juli 1883 veröffentlicht.

Selbst ein der katholischen Kirche so wenig geneigter Mann wie Heinrich v. Treitschke mußte gestehen, daß mit der neuen Revision noch lange nicht alle billigen Wünsche der Katholiken erfüllt sein konnten. Treitschke verlangte die Abschaffung weiterer Gesetzesbestimmungen, die nicht hervorgegangen seien aus der Gesinnung, welche den Krieg um des Friedens willen führe, sondern aus blinder Kampfeslust. Als Beispiel führte H. v. Treitschke die „offenbar widerrechtliche" Verleihung des Rechtes der Pfarrerwahl an die Gemeinden an, ferner den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, der sich als verfehlte Schöpfung erwiesen habe, da er als ein gehässiges Ausnahmegericht erscheine und seine Zusammensetzung nicht dazu angetan sei, ihm das Vertrauen des Klerus zu gewinnen. Die Wahrnehmung des unentbehrlichen recursus ab abusu könne dem Oberverwaltungsgericht übertragen werden. Zu billigen sei es, daß die jetzige Regierung auch in der Schulfrage das Verhältnis zum Klerus zu fördern suche, besonders hinsichtlich der Simultanschulen, „die erfahrungsgemäß den konfessionellen Frieden nicht sichern, sondern stören"[2].

Als betrübendes Zeichen der Zeit erschien Treitschke das aus Anlaß der neuen kirchenpolitischen Vorlage erfolgte Ausscheiden Rudolfs v. Bennigsen aus dem parlamentarischen Leben. Durch dieses Ereignis sei das Schicksal der liberalen Mittelpartei besiegelt, die kommende Entwicklung werde unerfreulich sein: „Zwei tödlich verfeindete Parteigruppen, die einander kaum noch verstehen,

[1] Verhandlungen des Herrenhauses 1882/83 I 339 ff.
[2] „Preußische Jahrbücher" 1883 I 655 ff.

die eine mehr oder minder fortschrittlich, die andere hart konservativ, und dazwischen hinein die unberechenbar finassierende Politik des Zentrums — dies sind die Aussichten des deutschen Parlamentarismus für die nächste Zukunft."

Rudolf v. Bennigsen hatte gehofft, noch einmal werde ihm das Spiel vom Mai 1880 gelingen, mit Hilfe der Konservativen werde er es fertig bringen, die kirchenpolitische Vorlage im Sinne eines schleichenden Kulturkampfes zu verschlechtern. Für eine solche Politik aber hatte er in seiner Fraktion keine Mehrheit finden können, Professor Gneist und Herr v. Eynern hatten das Feuer des unentwegten Kulturkampfes zu schüren verstanden und in der Partei die Oberhand erhalten. Daraus hatte dann der Führer seine Konsequenzen ziehen müssen. J. Miquel belobte Bennigsens Haltung, indem er diesem schrieb: „Wenn die Regierung weitere [kirchenpolitische] Vorlagen unbekannter Art in Aussicht stellt, das alte Lockspiel mit dem Zentrum fortsetzt, die Kirchenfrage nach Opportunität behandelt, statt sie definitiv und organisch zu lösen, so würde auch ich ablehnen. Die Schwierigkeit steckt überhaupt immer in dem System Bismarcks, welches allen Mittelparteien verderblich ist."[1]

Zum Zweck der Ausführung des neuen Gesetzes richtete Kultusminister v. Goßler am 14. Juli 1883 an die Bischöfe ein Rundschreiben. Er erbot sich, in Fragen der Vorbildung der jüngeren Priester Dispensationen eingreifen zu lassen. Die nach Art. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 erforderliche Bescheinigung über Befreiung vom „Kulturexamen" sei durch die Oberpräsidenten auszustellen.

Selbstverständlich konnte der Episkopat nur im Einverständnis mit dem Heiligen Stuhle vorgehen. Gewiß, so schrieben die Bischöfe unterm 1. August 1883 an den Papst, gewähre das Anerbieten der Regierung die Möglichkeit, an vielen Orten eine Notseelsorge einzurichten. Bedenklich sei es aber, daß durch An-

[1] H. Oncken, R. v. Bennigsen II 498.

nahme solcher Vergünstigungen der Kulturkampf in die Länge gezogen werden könne.

Der Papst entschloß sich, unter Verwahrung hinsichtlich der kirchlichen Gerechtsame dem Episkopate Preußens zu gestatten, bei der Regierung für die nach Wortlaut der Maigesetze in Preußen nicht anstellungsfähigen Geistlichen Dispensation von den maigesetzlichen Vorschriften betreffs der Vorbildung einzuholen, jedoch nur für die Vergangenheit und für dieses eine Mal. Entsprechend päpstlicher Vorschrift kamen nicht die einzelnen Geistlichen, auch nicht die Diözesanobern um die staatliche Dispensation ein, sondern der Senior des preußischen Episkopates, der Kulmer Bischof J. N. von der Marwitz, überreichte die aus allen Diözesen gesammelten Gesuche, um in einem Akte deren Genehmigung zu erbitten. Man gewinne damit den Vorteil, so beurteilten die „Preußischen Jahrbücher“ [1] die Taktik des Episkopates, „daß man dem ganzen Akte den Charakter einer Ausnahme aufprägen kann“. „Diesmal und nicht wieder soll die Konzession gemacht werden, den preußischen Minister um Dispens zu bitten von Gesetzen, die, so sehr sie gemildert sein mögen, doch immer noch nicht anerkannt werden.“

War dies die dem Vorgehen hinsichtlich der Dispensationen zugrunde liegende Willensmeinung des Heiligen Stuhles, so erhellt ohne weiteres, wie bedenklich ein Erlaß des Generalvikariats zu Paderborn vom 17. Februar 1885 war, der zum Zweck eventueller späterer Erlangung staatlicher Dispensationen die Theologiestudierenden mahnte, während ihrer Studienzeit auch Vorlesungen über deutsche Literatur und Geschichte zu hören und von den betreffenden Dozenten sich Fleißzeugnisse zu erbitten. Die Aufregung, mit welcher der Erlaß von der katholischen Presse aufgenommen wurde, war sehr begreiflich, die beschwichtigende Erklärung des Generalvikariates konnte nicht ganz durchdringen. Die Paderborner Behörde nahm auf Weisung des Papstes den

[1] „Preußische Jahrbücher“ 1883 II 608.

Erlaß zurück, und die Fuldaer Konferenz der Bischöfe verbot aufs strengste den Theologiekandidaten ebensowohl wie die Ablegung des Kulturexamens auch die Einholung staatlicher Dispensation und das Anfordern der berührten Fleißzeugnisse.

Die Weise, in der die Regierung die Frage der Dispensationen hinsichtlich der wissenschaftlichen Vorbildung katholischer Priester erledigte, konnte keinesfalls großzügig genannt werden. Sie verweigerte 178 Geistlichen, die ausschließlich oder doch vorwiegend ihre Studien in Rom, Innsbruck oder Löwen gemacht hatten, die Dispensation, erklärte aber, die Verweigerung sei nur eine vorläufige [1].

Als ein Zeichen versöhnlicher Gesinnung auf seiten der Staatsregierung begrüßten die Katholiken die Kabinettsordre vom 3. Dezember 1883, durch die dem Bischof Dr Peter Joseph Blum von Limburg die Rückkehr in seine Diözese gestattet wurde. Nach siebenjähriger Verbannung nahm der hochbetagte Oberhirt am 17. Dezember aufs neue von seiner ehrwürdigen Kathedrale Besitz, umjubelt von seinen treuen Diözesanen [2]. Einige Wochen später beging die westfälische Bischofsstadt Münster aufs feierlichste den Tag, an dem der durch Ordre vom 21. Januar 1884 begnadigte Bischof Johann Bernhard Brinkmann aus dem Exil zurückkehren konnte. Für die Bistümer Limburg und Münster wurde gleichzeitig das Sperrgesetz aufgehoben. Am 1. Januar 1884 meldete der „Staatsanzeiger“, daß auch für die Diözesen Ermland, Culm und Hildesheim die Aufhebung der Sperre erfolgt sei.

Nicht mindere Befriedigung als diese Ereignisse gewährte dem katholischen Volke der Besuch, den der deutsche Kronprinz Friedrich Wilhelm, von einer Reise nach Spanien zurückkehrend, am 18. Dezember 1883 dem Oberhaupt der katholischen Christenheit abstattete. Der hohe Herr hatte bei dem italienischen Königspaare im Quirinale Wohnung genommen, den Besuch im Vatikan aber

[1] „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ 1883, 337 f.
[2] Höhler, Geschichte des Bistums Limburg II 360 ff.

machte er, was allenthalben als bedeutsam empfunden wurde, vom Palazzo Caffarelli, dem Sitz der deutschen Botschaft, aus. Über kirchenpolitische Fragen mit dem Papste zu konferieren, hatte der Kronprinz keinen Auftrag; die Begegnung, die der Erbe der deutschen Kaiserkrone mit dem Papste hatte und die sich äußerst herzlich gestaltete, sollte dementsprechend nur die Bedeutung eines die friedliebenden Absichten Preußens bekundenden Schrittes haben[1].

Die preußische Staatsregierung zeigte auch in einer für sie ganz besonders delikaten Angelegenheit einen gewissen Willen zur Nachgiebigkeit, nämlich hinsichtlich des ehedem unter so großen Siegeshoffnungen geschaffenen Instituts der Staatspfarrer. Die Staatsbehörden hatten angesichts des unwürdigen, ja empörenden Gebarens einzelner dieser Geistlichen und angesichts der Haltung, die das katholische Volk der betreffenden unglücklichen Gemeinden einhellig diesen gegenüber einnahm, allen Grund, sich ihrer Kreaturen zu schämen. Nach sehr temperamentvollen Ausführungen des Freiherrn v. Schorlemer-Alst und des Polen Fl. v. Stablewski bei der Beratung des Kultusetats (31. Januar 1884) konstatierte Minister v. Goßler, daß die Regierung das Institut der Staatspfarrer als unmöglich für die Zukunft betrachte. Mit aller Energie verlangte Windthorst, daß auch mit den Funktionen der noch amtierenden Staatspfarrer ein Ende gemacht werden müsse, der Staat könne ja die Herren mit ihrem ganzen Gehalte pensionieren.

Nach wiederholten Verhandlungen mit den Staatspfarrern erließ der Kultusminister am 5. Juni 1884 ein Dekret, das folgendes erklärte: „Es bedarf besonderer Zusicherung der Staatsregierung nicht, daß dieselbe die sog. Staatspfarrer im Genusse der Einkünfte der ihnen gesetzlich übertragenen Stellen auch ferner-

[1] Näheres s. bei L. v. Schlözer, Generalfeldmarschall Freiherr v. Loe, Berlin 1914, 151 ff. General v. Loe begleitete den Kronprinzen während der spanischen und italienischen Reise.

hin schützen und ihnen gegen etwaige widerrechtliche Akte der kirchlichen Disziplinargewalt die gesetzlich geordnete Hilfe leihen wird; es folgt dies aus den bestehenden Gesetzen von selbst. Ausgeschlossen wird aber hierdurch nicht, daß in Fällen, wo die Gemeindeorgane und der betreffende Pfarrer selbst freiwillig ein Abkommen treffen, wonach der letztere auf die Stelle gegen Gewährung einer entsprechenden Pension auf Lebenszeit verzichtet oder überhaupt ein beiden Teilen genehmes Arrangement getroffen wird, die Staatsregierung ihre Genehmigung dazu erteilt und, soweit erforderlich, auch ihrerseits mitwirkt, etwaige Schwierigkeiten zu heben."

Ein gutes Stück Kampfestradition war noch am Leben und Wirken, das zeigte dieser Erlaß deutlich. So schwer die Auffassung der Staatsbehörde die Rechte der Katholiken kränkte, so freudig nahmen die betroffenen Gemeinden die Gelegenheit wahr, sich auf Grund des Erlasses von dem intrudierten „Pfarrer" befreien zu können. In den nächsten Monaten meldeten die Zeitungen, wie ein Staatspfarrer nach dem andern Verzicht leistete, um nach Verlassen der befreit aufjauchzenden Gemeinde sich dem Genusse einer zumeist sehr stattlichen, zum Teil von dem Pfarrvermögen, zum Teil vom Staat zu tragenden Pension hinzugeben. Eine größere Anzahl der irregeleiteten Priester bemühte sich aufrichtig und erfolgreich, mit der kirchlichen Behörde wieder in ein korrektes Verhältnis zu kommen.

Noch von einem andern ihrer Alliierten im Kulturkampf begann die Regierung allmählich abzurücken: von dem Altkatholizismus. Bei der Beratung des Kultusetats 1882/83 erreichte der Zentrumsabgeordnete Freiherr v. Huene, daß hinsichtlich der Plazierung und Formulierung des etatsmäßigen Zuschusses an die altkatholische Gemeinschaft diese reinlich von der katholischen Kirche unterschieden wurde. Vergeblich führte Dr Reinkens bei der Krone Beschwerde über den Mangel an Interesse für die Altkatholiken, dessen der Kultusminister sich schuldig gemacht habe[1].

[1] J. F. v. Schulte, Der Altkatholizismus 551 f.

Seit den Zeiten Dr Falks, des „Juristen", hatte auch die Jurisprudenz in den kirchenrechtlichen und theologischen Fragen, die den Altkatholizismus berührten, hinzugelernt. Ein in einem Presseprozeß erflossenes Urteil des Reichsgerichts vom 28. Juni 1883 anerkannte, daß das Dogma von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes „und seine Geltung als allgemeiner Glaubenssatz ein Teil und eine unbedingte Folge der ganzen kirchlichen Lehre" sei. Die liberale Presse rief Zeter und Mordio, daß das Reichsgericht in der Konsequenz die staatliche Anerkennung der Altkatholiken als Angehörigen der katholischen Kirche verwerfe.

Die inneren Verhältnisse der Sekte hatten sich von Jahr zu Jahr trostloser gestaltet; auch in protestantischen Kreisen hatte man in mancherlei Maßnahmen, so in der Aufhebung des Zölibatszwanges, die von der fünften altkatholischen Synode vom 13. Juni 1878 beschlossen wurde, in der Dogmenscheu und dem radikalen Reformertum der Vereinigung die Anzeichen bedenklichsten religiössittlichen Niederganges erblickt. Auch der numerische Rückgang vollzog sich rapid. Zählte die Sekte im Jahre 1877 im Deutschen Reiche 53640 Seelen, so waren es deren im Jahre 1883 nur noch 38507[1]. Die Laien, die bei der Begründung des Unternehmens ihre Stärke im „Adressenschreiben und Bravorufen" gesehen hatten, konnten die Kirchenluft zumeist nicht vertragen, die großen Gotteshäuser, die den altkatholischen Gemeinden durch die Gunst der preußischen Regierung zugewiesen worden waren, standen auch an Sonn- und Feiertagen leer, während die ihrer Kirchen beraubten Katholiken sich mühselig mit überfüllten Notkirchen behelfen mußten. Diese Zustände spotteten in solchem Maße aller Vernunft, daß die preußische Regierung sich bequemen mußte, den Notschrei der katholischen Gemeinden zu erhören und Verhandlungen zur Rückerstattung der Gotteshäuser an die Katholiken anzuknüpfen. Es lag in der Natur der Sache, daß diese

[1] J. Troxler, Die neuere Entwicklung des Altkatholizismus, Köln 1908, 25.

Verhandlungen lange Zeit in Anspruch nahmen, vielerorts aber wurde freundliches Entgegenkommen der Staatsbehörde auf katholischer Seite festgestellt. Auch die ganz unzulässige, ehedem durch die Staatsgewalt unterstützte Pastoration katholischer Soldaten und Anstaltspfleglinge durch altkatholische Seelsorger wurde endlich beseitigt[1].

Dankbar begrüßte das katholische Volk solche Erleichterungen, es vergaß jedoch keinen Augenblick, wie unhaltbar die rechtliche, immer noch nur auf diskretionäre Vollmachten der Regierung gegründete Lage der katholischen Kirche in Preußen war. Die Seelsorger, die ihm gesandt werden konnten, waren nur Notseelsorger, an die Besetzung der in täglich wachsender Zahl vakanten Pfarreien konnte nicht gedacht werden. Noch war der erheblichste Teil der Maigesetzgebung in Kraft, das wirkte auf die gesamte kirchliche Lage in drückendster Weise ein. Den neuen Bischöfen fehlte die Möglichkeit, in eigenen kirchlichen Anstalten den Nachwuchs des Diözesanklerus zu erziehen.

Die Klagen der beiden Erzdiözesen Köln und Posen, deren Oberhirten noch immer von ihrer Herde getrennt bleiben mußten, nötigten das Zentrum, immer wieder im Abgeordnetenhause die Rückkehr der hohen Exilierten zu fordern. Auf eine diese Forderung begründende Rede des Abgeordneten Biesenbach antwortete Minister v. Goßler (31. Januar 1884) in schroffster Weise: „Die gegenwärtige Staatsregierung hat die Auffassung, daß die Rückkehr der beiden genannten Herren nicht förderſam ist für den Frieden. Diese Auffassung hat die Staatsregierung in eingehenden Erwägungen gewonnen, sie hat Gründe dafür in faktischen oder rechtlichen Momenten, aber ich fühle mich nicht veranlaßt, in eine kontradiktorische Verhandlung über die einzelnen Gründe einzutreten." „Ihre Überzeugung, Herr Minister", so rief Windt-

[1] Beispiele s. bei F. Dittrich, Der Kulturkampf im Ermlande 147 ff 158 ff. Derſ., Die katholische Kirche und Gemeinde zu Königsberg (1614 bis 1914), Königsberg 1914, 149 ff.

horst erregt bei der Entgegnung aus, „und die Ihrer Kollegen ist in diesem Falle vollkommen falsch, und so lange wir keine Gründe hören, müssen wir behaupten, daß wir ohne Gründe mißhandelt werden.“ [1]

Eine von Freiherrn Felix v. Loe präsidierte, etwa 5000 Besucher zählende rheinische Katholikenversammlung zu Köln (14. April 1884) erhob wie gegen die gesamten Überreste des Kulturkampfes so besonders gegen die fortdauernde Verbannung des Erzbischofs, in dem die Erzdiözese nach wie vor den rechtmäßigen kirchlichen Obern erblicke, einen eindrucksvollen Protest.

Um auf den Weg hinzuweisen, auf dem am sichersten und gründlichsten die bestehenden Übelstände auf kirchenpolitischem Gebiete beseitigt werden könnten, ließ das Zentrum durch Peter Reichensperger einen Antrag auf Wiederherstellung der Verfassungsartikel 15, 16 und 18 stellen. Der Antrag gelangte am 18. Januar 1884 zur Beratung [2]. Zu dieser hatten die Konservativen einen Antrag Althaus eingebracht, der Übergang zur Tagesordnung forderte „in Erwägung, daß die Wiederherstellung der Artikel 15, 16, 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 als ein geeigneter Weg nicht angesehen werden kann, den Frieden auf kirchenpolitischem Gebiete herzustellen, vielmehr dadurch die Gefahr einer eintretenden Rechtsunsicherheit herbeigeführt werden würde; in Erwägung ferner, daß die zu erstrebende Selbständigkeit der evangelischen und katholischen Kirche und die Versöhnung der kirchenpolitischen Gegensätze auf dem bereits betretenen Wege der Spezialgesetzgebung erreicht werden kann.“ Es waren große kirchenpolitische Gesichtspunkte, welche die Redner des Zentrums, P. Reichensperger, Windthorst, Freiherr v. Schorlemer-Alst, Dr Majunke, und von seiten der Polen Fl. v. Stablewski bei den Debatten mit Geschick und Umsicht vertraten. Daß aber die Konservativen eines besseren belehrt werden könnten, war ausgeschlossen, zumal Minister v. Goßler erklärte, die Regierung werde unter allen Umständen dem Antrage die Genehmigung versagen. Ein Teil des Fortschrittes ließ durch Eugen Richter die Verweisung an eine Kommission beantragen. Nur das Zentrum und die Polen stimmten für den Antrag Reichensperger, die Mehrheit lehnte sowohl diesen wie den Antrag Althaus ab.

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1883/84 II 1098.
[2] Ebd. 783 ff.

Ebensowenig parlamentarischen Erfolg hatte ein Antrag Windthorsts auf Aufhebung des Sperrgesetzes für die Erzdiözesen Köln und Gnesen-Posen, über den am 5. März 1884 verhandelt wurde [1]. Die Haltung der Regierung, in deren Namen Minister v. Goßler versicherte, sie werde den Weg, den sie gehen wolle, sich selbst vorzeichnen, ohne sich durch Beschlüsse des Abgeordnetenhauses beeinflussen zu lassen, entschied das Schicksal des Antrages, für den immerhin neben dem Zentrum und den Polen ein kleiner Teil der Fortschrittspartei und der Konservativen eintrat (152 gegen 209 Stimmen). Aber bereits am 27. März gab die Regierung bekannt, daß für das Erzbistum Köln die Wiederaufnahme der eingestellten Staatsleistungen angeordnet worden sei; den Notstand der Posenschen Erzdiözese abzustellen, sah sich der Minister noch nicht bemüßigt.

Am 17. Mai 1884 konstatierte Windthorst im Abgeordnetenhause [2], daß die zu Ende gehende Session keine legislatorischen Änderungen der kirchenpolitischen Lage gebracht habe, die Zentrumsabgeordneten müßten mit leeren Händen in die Heimat zurückkehren. So erfordere denn die Situation dringend, daß das Zentrum in letzter Stunde noch einmal für eine organische Revision der kirchenpolitischen Gesetzgebung eintrete. Die Antwort, die der Kultusminister gab, klang nur ein klein wenig verheißungsvoll. „Die Regierung wird sich stets vor die Frage gestellt sehen, ob und wann der Zeitpunkt eingetreten ist, eine Gesetzgebung einzuleiten und durchzuführen, welche ein Entgegenkommen seitens der preußischen Bischöfe und der katholischen Kirche in

[1] Ebd. III 1745 ff. [2] Ebd. 2425 ff.

Preußen zur Voraussetzung hat, oder ob sie darauf verzichten muß, in Gemeinschaft mit denselben zu handeln, und sich für eine neue Gesetzesbasis zu entschließen hat, welche von einem wohlwollenden Zusammenwirken absieht."

Das Fortdauern der ganz unleidlichen Zustände in Gnesen-Posen veranlaßte das Zentrum in der nächsten Session aufs neue, einen endliche Abhilfe fordernden Antrag einzubringen. Es wirkte auf die Freunde des Friedens wenig beruhigend, daß Minister v. Goßler eine Änderung der Verhältnisse in Gnesen-Posen erst für die Zeit in Aussicht stellte, wo wiederum diese Erzdiözesen von einem staatlich anerkannten Oberhirten regiert würden. Der Minister erlangte denn auch von der Mehrheit die Ablehnung des Windthorstschen Antrages (22. April 1885). In der gleichen Sitzung begründeten Windthorst, Freiherr v. Schorlemer-Alst und Dr F. Porsch einen wiederholten Zentrumsantrag auf „Straffreiheit des Sakramentespendens und des Messelesens". Mit flehentlichen Worten bat Windthorst die Mehrheit, doch allen katholischen Priestern ohne Unterschied das zugestehen zu wollen, was heidnische Regierungen in Japan und China anstandslos den Missionären gestatteten. Freiherr v. Schorlemer-Alst wies darauf hin, welche Verletzung der Gewissensfreiheit es bedeute, wenn immer noch im Einzelfalle die Kultakte der katholischen Kirche unter Strafverfolgung genommen würden. Der Kultusminister ersuchte um Ablehnung des Antrages mit Rücksicht „auf die gegenwärtige gesetzgeberische Lage und die Verwaltungspraxis in Preußen einerseits und auf die Verhandlungen mit der Kurie anderseits". Das Haus willfahrte mit 169 gegen 127 Stimmen [1].

Sehr viel energischer trat der deutsche Reichstag der Fortdauer eines Kulturkampfgesetzes, des Expatriierungsgesetzes vom 4. Mai 1874, entgegen, dessen Aufhebung er schon einmal, am 12. Januar 1882, beschlossen hatte. Da der Bundesrat dem Reichstagsbeschlusse nicht beigetreten war, brachte Windthorst einen

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1885 III 1475 ff.

neuen Antrag ein, für den alle Parteien, Konservative, Freikonservative, Zentrum, Polen, die aus der Fusion von Fortschrittlern und nationalliberalen Sezessionisten entstandene Fraktion der Deutschfreisinnigen, einstimmig votierten, mit einziger Ausnahme der Nationalliberalen, deren Sprecher, Exminister Hobrecht, von Eugen Richter bitterste Anklagen wegen überlebter Kulturkämpferei entgegennehmen mußte (11. Juni 1884) [1].

In der Sitzung vom 17. November 1884 beschloß der Bundesrat noch einmal Ablehnung des mit überwältigender Mehrheit zustandegekommenen Reichstagsbeschlusses „in Konsequenz früherer Beschlüsse, und weil ein solches Vorgehen zu weit führen würde". Die württembergische Regierung ließ jedoch erklären, daß sie zwar der Mehrheit des Bundesrates beitrete, indessen die Erwartung hege, daß die Reichsregierung zu geeigneter Zeit selbst die Initiative ergreifen werde, um die Aufhebung des Gesetzes zu bewirken [2].

Empört über diesen Bundesratsbeschluß, brachte Windthorst bereits am 20. November 1884 seinen Antrag aufs neue im Reichstage ein. Die hohe Versammlung beriet darüber am 3. Dezember. In seiner Begründung der Vorlage konstatierte Windthorst, welches Maß von Mißachtung gegen den Reichstag in der Haltung des Bundesrates liege. Das fragliche Reichsgesetz sei exorbitant, und seine drakonische Strenge werde selbst vom Sozialistengesetz nicht erreicht, das die Entziehung des Heimatrechtes nicht kenne. Das katholische Volk verlange die Aufhebung eines Ausnahmegesetzes, das wie ein Damoklesschwert über den Priestern und ihrer Wirksamkeit hänge.

In umfangreicher Rede antwortete Fürst Bismarck dem Zentrumsführer. Die „Mißachtung" liege auf seiten des Reichstages,

[1] Verhandlungen des Deutschen Reichstages, V. Legislaturperiode, IV. Session 1884 II 662 ff.

[2] H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrat V, Stuttgart 1901, 197 f.

der „in väterlicher Milde dem Bundesrat Gelegenheit geben wolle, von seinem übereilten Beschluß noch zurückzukommen". Durch Mehrheitsdemonstrationen werde sich der Bundesrat nicht einschüchtern lassen. Zudem handle es sich nicht um einen Notstand, da das Verbannungsgesetz in den letzten Jahren nicht mehr ausgeführt worden sei.

Wahrscheinlich wolle das Zentrum durch seinen neuen Sturmlauf gegen die Regierung die Verhandlungen mit Rom stören; auch die andern Parteien, die mit dem Zentrum gestimmt hätten, verfolgten wohl egoistische Pläne. Übrigens halte er selbst es für unbedenklich, das Expatriierungsgesetz aufzuheben, aber nur für die deutschen, nicht auch die polnischen Bezirke; dortselbst könne späterhin eine national-polnische Bewegung dem preußischen Staate noch sehr unbequem werden. Die Polonisierungsbestrebungen in Westpreußen und Schlesien seien ja das eigentliche Moment gewesen, weshalb er Front gemacht habe und in den Kulturkampf hineingeraten sei.

Das Zentrum sei eine mit großen Vorzügen ausgestattete Partei, aber wer mit ihm regieren wolle, müsse sich dem römischen Geiste mit Leib und Seele verschreiben. Er könne sich nicht bedingungslos dem Zentrum verschreiben, keine Konzessionen machen, ohne den Wert der Gegenkonzessionen zu kennen. „Hier verlangen Sie eine Kleinigkeit, das gebe ich zu, aber Sie verlangen sie ganz ohne Gegenleistung und ganz intempestiv und stürmisch.... Wir fürchten uns außerdem, in eine Lage zu geraten, in der wegen Verstimmung aller andern Parteien die Unterstützung des Zentrums uns ganz unentbehrlich sein würde"; das sei gefährlich, denn die hauptsächlichste Direktion, die das Zentrum in seinem politischen Verhalten zu empfangen habe, liege außerhalb des Deutschen Reiches, in Rom. Die römische Kurie habe sich von Preußen zahlreiche kirchenpolitische Konzessionen, „eine recht anständige Summe von Vorschüssen", geben lassen. Er sei es nun müde, dieses Spiel weiter zu treiben, er erwarte endlich Gegenkonzessionen Roms. „Aus diesem Grunde wollen wir auch diese kleine Konzession nicht gratis geben, wir würden das Prinzip damit durchbrechen, und ich weiß ja nicht, ob das preußische Staatsministerium nicht der Meinung ist, in Polen dieses Gesetz noch unter Umständen gebrauchen zu müssen."[1]

Die Argumentation des Reichskanzlers fand in Windthorst einen scharfen Kritiker. Die Hauptfrage habe der Fürst totgeschwiegen, die Frage, ob nicht endlich den katholischen Priestern das ursprünglichste Recht, das jeder Mensch habe, zurückgegeben werden müsse, das Heimatrecht. Einer polnischen Gefahr, wenn eine solche wirklich bestehen sollte, sei mit den Mitteln der Gesetzgebung zu begegnen. Der Kanzler habe gesagt, er brauche die Erhaltung des Verbannungsgesetzes noch für seine diplomatischen Geschäfte, mache also ein an sich verwerfliches Gesetz zum Gegenstand des do ut des.

Fürst Bismarck beschwerte sich sofort über Windthorsts Bedürfnis, „mit großen unterstrichenen Worten zu reden". Der Bundesrat werde sich nicht blamieren und die Vorlage annehmen. Damit nicht das Zentrum zerfalle und die Zentrumswähler künftig nicht deutschfreisinnig wählten, sei ein Residuum von Kulturkampf unentbehrlich. „Ich möchte also die Flamme des Kulturkampfes nicht ganz ausblasen im Interesse des Zentrums, weil ich wünsche, das Zentrum zu erhalten." „Ich habe, wenn ich mich besinne, wahrscheinlich noch vieles, was ich zum Lobe des Zentrums sagen könnte. Wenn das, was ich sagte, den Herrn Vorredner noch nicht befriedigt, so will ich es zu Hause schriftlich aufsetzen, um zu seinem Lobe in der Öffentlichkeit beizutragen." Übrigens gebe er der Partei den Rat, sich rein an den ihr angeborenen, konfessionellen und sonstigen Standpunkt zu halten und auf die Unterstützung lehnbarer Nebenfraktionen zu verzichten, überhaupt ihr Verhältnis zur Regierung reiner zu erhalten.

Die beiden Kanzlerreden waren ein Kompendium all der Gedankengänge, die in den Jahren der Kirchenpolitik diskretionärer

[1] Verhandlungen des Deutschen Reichstages, VI. Legislaturperiode, I. Session 1884/85 I 152 ff.

Vollmachten den Staatsmann gelenkt oder geplagt hatten. Als zusammenfassendes Dokument jener Periode seiner Kirchenpolitik, ihrer Ziele, Beweggründe, Bedenken und Hintergedanken, werden diese Reden immer denkwürdig bleiben.

Die Wirkung der Beredsamkeit des Fürsten zeigte sich prompt; einzelne Mitglieder der konservativen und freikonservativen Fraktionen stimmten nun gegen den Windthorstschen Antrag, der aber doch in zweiter Lesung mit 217 gegen 93 Stimmen angenommen wurde. Bei der dritten Lesung (28. Januar 1885) erfolgte die Annahme ohne namentliche Abstimmung.

Selbstverständlich akzeptierte auch diesmal nicht der Bundesrat den Reichstagsbeschluß. So kam es denn, daß das Verbannungsgesetz noch ein langes Dasein fristete; erst durch Reichsgesetz vom 6. Mai 1890 wurde es aufgehoben. —

Während die kirchenpolitischen Verhandlungen zwischen Rom und Berlin nicht vom Fleck zu kommen schienen, erlebte die Welt das Schauspiel, daß Fürst Bismarck den Papst als Schiedsrichter in einer politischen Angelegenheit anrief. Objekt des Schiedsspruches war die der Karolinengruppe angehörende Insel Yab im Stillen Ozean, die das Deutsche Reich in Besitz genommen hatte unter dem Proteste Spaniens, das ältere Souveränitätsrechte zu besitzen behauptete. Als Vermittler in dem Konflikte angerufen, ließ Papst Leo XIII. die Rechtsfrage durch Msgre Luigi Galimberti bearbeiten und hatte die Genugtuung, daß die streitenden Mächte die päpstlichen Vorschläge akzeptierten. Yab blieb spanisch, während das Deutsche Reich Handelsfreiheit und eine Kohlenstation auf der Insel erhielt. Der Papst verlieh Fürst Bismarck bei dem Anlaß den Christusorden, Kardinal Jacobini erhielt den preußischen Schwarzenadlerorden. Die ausgetauschten Schriftstücke waren im Tone ausgesuchter Liebenswürdigkeit gehalten. Auch dem ungeübten Auge stellte sich die Aktion des Reichskanzlers als eine neue Anerkennung der souveränen Stellung des Papsttums dar. Die unmittelbare Folge war, daß die protestantische Welt ihrer Entrüstung gegen den Fürsten Bismarck

keinen Zaum mehr anzulegen wußte; es kam zu Ausbrüchen unglaublicher Geschmacklosigkeit. In Abwehr protestantisch-konfessioneller Hetze schrieb die „Allgemeine Konservative Monatschrift" in bezeichnender Weise, eine Versündigung gegen das protestantische Bewußtsein, eine Schädigung der evangelischen Kirche könne man in dem Schritte des Reichskanzlers nicht sehen, und knüpfte daran die im unverfälschten Luthergeiste gehaltene Frage: „Gibt es im Grunde eine schwerere Schädigung des Papsttums, als daß man sich in kirchlicher Beziehung seinen Einfluß auf das entschiedenste verbittet und demselben auf dem rein politischen Gebiete einen Wirkungskreis eröffnet, es also in seiner Veräußerlichung noch fördert?" [1]

Gegen die von liberaler und protestantischer Seite erhobenen Anklagen wegen Anrufung des päpstlichen Schiedsgerichtes hat Fürst Bismarck sich noch späterhin in bemerkenswerter Weise verteidigt. Durch diesen Schachzug, so führte er aus, habe er zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen. „Das Papsttum ist eine unabhängige politische Macht geradeso wie Holland oder Schweden. . . . Wir wollen davon absehen, ob Spanien das Arbitrium einer protestantischen Macht akzeptiert, ob es uns nicht dennoch genötigt hätte, unser Recht militärisch zu nehmen und uns auf diese Weise den entlegenen Staat, der sonst mit uns keine Rivalitäten hat, dauernd zum Feinde zu machen. Der Papst war eine Autorität, der auch der exaltierteste Spanier sich fügt, und da es der deutschen Politik darauf ankam, die Möglichkeit eines unerwünschten und schädlichen Krieges aus der Welt zu schaffen, so glauben wir, war es geschickt von ihr, daß sie den Papst zum Schiedsrichter wählte. Außerdem war der Papst für unsere inneren konfessionellen Angelegenheiten immerhin eine Potenz, deren Wirksamkeit gegenüber den inländischen Jesuiten [!] ins Gewicht fiel, und ihn durch eine Huldigung für seine hohe Stellung und seinen persönlichen Charakter für uns in bessere Stimmung

[1] „Allgemeine Konservative Monatschrift" 1885 II 1212 f.

zu versetzen, war für einen deutschen Minister, wenn er es vernachlässigte, ein Fehler, und wenn er es tat, nicht zu tadeln."[1]

Gleichzeitig mit diesen Verhandlungen über die Karolinenfrage ließ Bismarck mit dem Vatikan über das Schicksal der Erzdiözesen Köln und Gnesen-Posen verhandeln; er hielt aufs entschiedenste an der Weigerung fest, die Erzbischöfe Dr Melchers und Graf Ledochowski in ihre Bistümer zurückkehren zu lassen. Um dem endlichen Ausgleiche nicht im Wege zu stehen, hatten die beiden Oberhirten wiederholt dem Heiligen Vater ihre Resignation angetragen. Nach langem Zögern entschloß sich Leo XIII., diesen Verzicht anzunehmen, und ernannte zum Erzbischof von Köln den Bischof Dr Ph. Krementz von Ermland, dessen Name in der Frühzeit des Kulturkampfes so viel genannt worden war. Aus seinem zehnjährigen Exile sollte Erzbischof Dr Melchers nicht mehr in seine hochragende Kathedrale zurückkehren; in tiefstem Geheimnis nahm der Kirchenfürst am 2. Juli 1885 in Aachen von seinem treuen Metropolitankapitel Abschied, um dem Ruf des Heiligen Vaters nach Rom zu folgen, wo er fortan als Kardinal leben sollte. Volk und Klerus von Köln gaben ihrem früheren Oberhirten die glänzendsten Beweise der Dankbarkeit für die bewiesene Hirtentreue[2].

Die preußische Regierung verlangte unbeugsam einen Deutschen als Nachfolger des Kardinals Ledochowski in der posenschen Doppeldiözese. Die Verhandlungen, die K. v. Schlözer dieserhalb mit dem Vatikan zu führen hatte, blieben lange Zeit ergebnislos. Ein Ausweg aus den Schwierigkeiten bot sich endlich, als Erzbischof Dr Krementz den Kultusminister auf den Propst zu Königsberg Julius Dinder, der des Polnischen durchaus mächtig war, aufmerksam machte. Der Heilige Stuhl akzeptierte denn auch die Kandidatur dieses ausgezeichneten und erprobten Mannes; durch Breve vom 2. Februar 1886 wurde Propst Dinder zum Erzbischof von Gnesen-Posen ernannt.

[1] H. Hofmann, Fürst Bismarck 1890—1898 II 18 f.
[2] Näheres s. bei H. M. Ludwigs, Kardinal Paulus Melchers 71 ff.

Zwölftes Buch.

Die Anbahnung eines modus vivendi.

Sechsundfünfzigstes Kapitel.

Das erste Friedensgesetz (21. Mai 1886).

Es waren tiefbewegte Worte, die Fürst Bismarck am 26. März 1886 im Deutschen Reichstage sprach: „Man hat mir oft den Vorwurf gemacht, daß ich nichts täte, um das Reich so zu befestigen, daß, wenn ich in meinem Amte einen Nachfolger haben muß, es auch unabhängig von dessen Persönlichkeit auf eigenen Füßen stehen könnte. Der Vorwurf ist sehr ungerecht; ich arbeite Tag und Nacht daran, und es ist die einzige Sorge, die ich auf dieser Welt noch habe. . . . Eine Festigung des Reiches suche ich in einem starken Kriegsheere, in guten Finanzen und in der Zufriedenheit der Reichsangehörigen, aber auch der Reichsangehörigen in den verschiedenen organischen Gebieten. . . . Ihrer aller Zufriedenheit herbeizuführen ist meines Erachtens eine der Vorbedingungen für die Festigkeit des Reiches, wenn schwere Krisen eintreten sollten."[1]

Diese Sätze, zunächst im Zusammenhange mit einer finanzpolitischen Vorlage gesprochen, wurden in allen Lagern als bedeutsam empfunden und sofort auch auf die neuen den endlichen kirchenpolitischen Frieden erstrebenden Aktionen des Staatsmannes

[1] Verhandlungen des Deutschen Reichstages, VI. Legislaturperiode, II. Session 1885/86 III 1657.

gedeutet. Hoffnungsvoll atmeten die Katholiken Preußens auf: Der Ministerpräsident, der lange Jahre hindurch so vieles getan und gesprochen hatte, was sie im tiefsten Herzen verletzen und verwunden mußte, schickte sich an, dem katholischen Volke die Zufriedenheit mit den staatlichen Einrichtungen wiederzuschenken und so Preußen und das Deutsche Reich zu festigen, für die Zeiten schwerer Krisen sicher zu stellen. Über sein Hauptmotiv zum Friedensschlusse äußerte der Fürst noch im Jahre 1892 rückschauend: „Die Regierung Wilhelms I. hat den Kulturkampf nach Möglichkeit à l'amiable zum Abschlusse gebracht, um gegenüber der äußeren Situation des Reiches einen inneren Kampf zum Stillstand zu bringen, der als eine Schwächung und als eine Möglichkeit der Anknüpfung an eine innere Unzufriedenheit von außenher hätte angesehen werden können."[1]

Zweifellos waren die Friedensbemühungen des Staatsmannes von allerhöchsten Entschließungen des Kaisers und Königs Wilhelm I. getragen. Anfangs Mai 1886 sagte Fürst Bismarck einem nationalliberalen Abgeordneten: „In der kirchenpolitischen Frage bin ich seit acht Jahren bestrebt gewesen, zu dem Ziele zu gelangen, dem wir uns jetzt nähern; und zwar ist das wesentlich geschehen unter Berücksichtigung der dringenden Wünsche maßgebender Personen." Bei dem Anlaß resumierte der Fürst über die Kirchenpolitik Dr Falks mit den kurzen Worten: „Dr Falk hat als Kultusminister die Dinge mit großer juristischer Feinheit und Geschicklichkeit behandelt, aber eben nur mit juristischer, während ihm der politische Blick zuweilen gemangelt hat."[2]

Recht wohl ermöglichte die parlamentarische Lage dem leitenden Staatsmanne den endlichen Abbruch des unseligen Kirchenstreites.

Innerhalb der Fortschrittspartei war der Einfluß Professor Virchows mehr und mehr hinter den Eugen Richters zurückgetreten, der nie ein professioneller Kulturkämpfer gewesen war.

[1] H. Hofmann, Fürst Bismarck 1890—1898 II 13.
[2] H. v. Poschinger, Also sprach Bismarck III 431 f.

Durch die liberale Sezession vom 28. August 1880 hatte der Fortschritt eine beachtenswerte Stärkung erhalten, über die Bismarck nicht ohne große Übertreibung urteilte: „Die Sezession war eine zwingende Ursache, weshalb die Kirchenpolitik der Regierung aufgegeben werden mußte, da die Hauptvertreter des Kulturkampfes in das fortschrittliche Lager und damit in die Bundesherrschaft des Zentrums übergingen."[1] Immerhin war soviel richtig, daß nach Bismarcks Ausdruck „das Gefecht keine Aussicht mehr auf Erfolg bot", seitdem nur noch die so sehr geschwächte nationalliberale Fraktion die parlamentarische Vertreterin des Kulturkampfes sans phrase war. Viele der so devoten Freikonservativen warteten nur auf ein entschiedenes Zeichen der Regierung, um kirchenpolitisch einzuschwenken. Schon längst waren die Konservativen des Haders überdrüssig, und sie waren infolge der Wahlen vom Herbst 1885 129 Mitglieder stark in das preußische Abgeordnetenhaus eingezogen, während die Freikonservativen 65, das Zentrum 101, die Nationalliberalen 68, die ehemals fortschrittliche, nunmehr deutsch-freisinnige Fraktion 43, die Polen 15 Sitze erhalten hatten.

Bismarcks Beziehungen zum Zentrum hatten sich nicht in erheblichem Maße gebessert, trotzdem diese Partei seit Jahren ihm die wertvollste Mitarbeit geleistet hatte auf einem Gebiete, das ihr von jeher ebenso wichtig als sympathisch war, dem der sozialen Reform, die durch das Krankenversicherungsgesetz von 1883 und das Unfallversicherungsgesetz vom folgenden Jahre einen verheißungsvollen Anfang genommen hatte. Das Zentrum hatte zu den Verhandlungen über diese Reformvorlagen so kenntnisreiche Sozialpolitiker wie die Freiherren v. Franckenstein und Hertling, Dr Fr. Hitze und Dr Ernst Lieber entsenden können. Freilich war der Kanzler der von Freiherren v. Hertling eingebrachten Vorlage eines umfassenden Arbeiterschutzgesetzes (5. Mai 1885) scharf und selbst höhnisch entgegengetreten; aber er hatte nicht

[1] H. Hofmann a. a. O. 75.

aufgehört, mit einzelnen Zentrumsabgeordneten, zumal den Freiherren v. Franckenstein und v. Hertling, gute Beziehungen zu unterhalten.

Ungemindert war aber noch immer Bismarcks leidenschaftliche Abneigung gegen den Zentrumsführer L. Windthorst. Gegen diesen pflegte die offiziöse Presse immer noch in periodischen Abständen die maßlosesten Anklagen zu schleudern, der lapidare Stil ließ über den Autor derartiger Artikel nicht den geringsten Zweifel aufkommen. In stetig neuen Variationen wurde das Thema behandelt, daß Windthorst den Kulturkampf zu verewigen trachte und deswegen einen künftigen Schulkampf in Aussicht stelle; er wolle in hinterhältig welfischer Politik Preußen nicht zur Ruhe kommen lassen, um im Trüben fischen zu können. Unablässig wurde der friedliebende und versöhnliche Papst von der offiziösen Presse gegen das kampfeslustige und kampfesbedürftige Zentrum ausgespielt. Die Wiederholung des alten Manövers verfehlte bei dem katholischen Volke ihren Zweck nach wie vor, und die Zentrumspresse versicherte, niemand werde friedfertiger sein als L. Windthorst, wenn nur die Regierung sich dazu verstehen wollte, ehrlich den definitiven kirchenpolitischen Frieden zu suchen und das Prinzip diskretionärer Vollmachten zu verlassen. Und dazu hatte der leitende Staatsmann sich endlich entschlossen.

Die geschilderten Gesinnungen, die Bismarck gegen den Zentrumsführer hegte, fanden ihren Ausdruck in einem Schritte, der allenthalben großes Aufsehen erregte. Um bei den Verhandlungen über die neue kirchenpolitische Vorlage der Regierung, in der zum erstenmale versucht war, eine definitive Regelung kirchenpolitischer Fragen zu treffen unter Aufgabe des Systems diskretionärer Gewalt, die Zentrumsfraktion nach Möglichkeit auszuschalten, wurde diese Vorlage bei dem Herrenhause eingebracht (15. Februar 1886); einige Wochen vorher war der Bischof von Fulda, Dr G. Kopp, in das hohe Haus berufen worden. Der Bischof sollte als Vermittler zwischen dem Heiligen Stuhl und der preußischen Regierung fungieren.

Nachdem der Gesandte v. Schlözer vier Jahre hindurch mit den maßgebenden Stellen Roms Konferenzen gepflogen hatte, mußte man in Berlin über die Forderungen, welche die katholische Kirche bei einem kirchenpolitischen Friedensschlusse unbedingt erheben müsse, vollständige Klarheit besitzen. Als allernächste Postulate bezeichnete Papst Leo XIII. in einer Enzyklika an die Bischöfe Preußens vom 6. Januar 1886 die Freigabe der Erziehung des Klerus und unbehinderte Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion.

Über beide Punkte enthielt die neue kirchenpolitische Vorlage Bestimmungen, die erkennen ließen, daß man in Berlin belangreiche „Errungenschaften" der Maigesetzgebung als unhaltbar preiszugeben gewillt war. Auch der letzte Rest des Kulturexamens sollte nach Art. 1 beseitigt werden, Gymnasial- und Theologenkonvikte wurden wieder zugelassen (Art. 2), diese sowie die Priesterseminare sollten lediglich den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Aufsicht hinsichtlich der Unterrichts- und Erziehungsanstalten unterstehen (Art. 3), die Bestimmung über den Ausschluß der Jurisdiktion auswärtiger kirchlicher Obern wurde aufgehoben (Art. 4), ebenso der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten (Art. 6). Beibehalten war dagegen in gewissem Umfang die appellatio tamquam ab abusu, für die das Staatsministerium bzw. das Kammergericht zuständig sein sollten (Art. 5, 7—14). Man sieht sofort, daß die Regierung in den einschlägigen, für die Kirche unannehmbaren Bestimmungen sich Tauschobjekte für möglichst viele und weite päpstliche Konzessionen hatte sichern wollen, vornehmlich auf dem Gebiete der Anzeigepflicht.

Das Herrenhaus verwies die Vorlage an eine Kommission, in die auch Bischof Dr Kopp gewählt wurde. Aufgabe des klugen Kirchenfürsten mußte es sein, solche Amendements zu stellen, nach deren Annahme es der Kirche möglich sein würde, das Gesetz zu akzeptieren; zumal mußte der Rekurs an die Staatsgewalt fallen. Die Mehrheit der Kommission erklärte, wohl im Einverständnis mit der Regierung, sie könne die gestellten Amendements nur dann annehmen, wenn der Heilige Stuhl die Anzeige bei Besetzung

kirchlicher Stellen gewähre. Von dieser Sachlage unterrichtet, konzedierte der Papst die Anzeige bei der Anstellung von Pfarrern für die gegenwärtig vakanten Stellen. Dieses Zugeständnis genügte der Kommission nicht; wiederum wurden Dr Kopps Anträge abgelehnt. Sowohl der nach Berlin berufene Gesandte v. Schlözer wie Bischof Dr Kopp berichteten dem Heiligen Stuhle, daß die Vorlage im Herrenhause keine Mehrheit finden werde, wenn nicht die dauernde Anzeige gewährt werde. Unter dem Drucke dieser Verhältnisse richtete Kardinal Jacobini am 4. April 1886 an den preußischen Geschäftsträger Grafen Monts eine Note, die ausführte, der Heilige Vater werde, „von dem Ernste dieser peinlichen Lage durchdrungen", die Anzeige für die Dauer konzedieren, wenn die preußische Regierung die jetzige Vorlage so ergänze, daß eine vollständige Herstellung des religiösen Friedens gesichert sei, oder doch wenigstens eine vollständige Revision der kirchenpolitischen Gesetzgebung in sichere Aussicht stelle.

Was die preußische Regierung so lange und unter Aufgebot aller erdenklichen Mittel erstrebt hatte, war endlich erreicht. Die erlangte Anzeigepflicht hat Fürst Bismarck sehr gering eingeschätzt, da sie doch keine Sicherheit für die künftige staatsfreundliche Haltung katholischer Pfarrer oder höherer kirchlicher Würdenträger gewähren könne[1]. Nur die Bureaukratie, so meinte er, habe in der Erlangung der Anzeige ein Palladium des Staates gesehen. Alle Kreise des katholischen Volkes aber waren der Ansicht, daß der Heilige Vater dem hohen Gute des kirchlichen Friedens ein überaus schwerwiegendes Opfer gebracht habe. Mit Sorge bedachte man, welche Rückwirkungen die Anzeige auf das kirchliche Leben haben, welchen Gebrauch die großenteils protestantische und, wie die letzten drei Lustren gezeigt hatten, vielfach der katholischen Kirche überaus abgeneigte Beamtenschaft Preußens von ihrem Rechte der Einwirkung auf die Besetzung kirchlicher Stellen machen

[1] Vgl. H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier I² 367.

werde. In hohem Grade bedenklich konnte die Anzeige im Osten der preußischen Monarchie werden, wo gerade im Frühjahr 1886 die Regierung ihre unglückliche, die Untertanen polnischer Zunge tiefverletzende Ansiedlungs- und Protestantisierungspolitik einleitete und in ausgesprochen antipolnischem und antikatholischem Interesse die Schulen mehr und mehr zu simultanisieren suchte. —

Bei der Klarheit der Situation, die sich während der langdauernden Kommissionsverhandlungen herausgebildet hatte, waren Überraschungen bei den Debatten im Plenum des Herrenhauses[1] nicht zu befürchten. Der Kommissionsbericht, erstattet von dem Koblenzer Beigeordneten Justizrat Adams, war in wohltuend friedfertigem Geiste gehalten; in nicht minder versöhnlichen Worten erbat Bischof Kopp die Annahme seiner Amendements. Eine scharfe Kulturkampfrede des Professors Beseler fand eine treffende Erwiderung durch den Fürsten Bismarck, der zunächst sehr pointiert bemerkte, daß er im Unterschiede zu dem Vorredner nicht in der Lage sei, ohne Rücksicht auf Andersdenkende und ohne Rücksicht auf die Gesamtheit des Staatslebens seine persönliche Ansicht auszusprechen.

Der Ministerpräsident konstatierte sodann in seiner Rede aufs neue, daß er für die Einzelheiten der Maigesetze nicht verantwortlich sei. Eine zum Beharren auf dem Kulturkampfstandpunkte verpflichtende Ehrenfrage für den Staat liege in keiner Weise vor, so sehr die Fortschrittspartei das zu betonen suche. „Bei Streitigkeiten im Innern, unter Landsleuten, besteht die Ehre der Regierung in ihrer Friedfertigkeit, aber nicht in ihrer Händelmacherei. Bei Streit mit Fremden ist es ja etwas anderes. Sind wir vor 15 Jahren, wo wir noch keine Kirchengesetze hatten, etwa ehrlose Leute gewesen? Fühlten wir uns erst geehrt, seitdem wir sie haben, und müssen wir ihren Verlust als Verlust unserer Ehre ansehen? . . . Die Gewalt, die hier der preußischen Gesetzgebung angetan wird, entsteht ja nur aus dem versöhnlichen Bedürfnis

[1] Verhandlungen des Herrenhauses 1886 I 174 ff.

Sr Majestät des Königs, seinen katholischen Untertanen näherzukommen." Als Zweck des Kampfes habe der Regierung immer der Friede vorgeschwebt. In der Hitze des Streites aber sei der Staat dazu gekommen, „feindliche Gebietsteile" zu okkupieren, deren Besitz ihm „eigentlich ziemlich wertlos" sei, und so habe er die Möglichkeit gewonnen, dem Gegner freiwillige, unentgeltliche Konzessionen zu machen.

Minderwertig seien all die maigesetzlichen Bestimmungen, in denen der Staat in Bezug auf die Leitung und Anstellung der katholischen Priester mit der römischen Kurie zu konkurrieren versucht habe. Solche Bestrebungen staatlicherseits seien wie eine Jagd zu Pferde hinter wilden Gänsen, eine Jagd, die nie zum Ziele führt. Der katholische Priester sei seinen kirchlichen Obern so unbedingt ergeben wie der Offizier den militärischen: „Einen Priester in seinem Widerstande gegen seinen Vorgesetzten bestärken zu wollen, halte ich für ein Bemühen, das in den wenigsten Fällen einen Erfolg haben wird." Schließlich seien die katholischen Geistlichen Priester geworden in genauer Kenntnis des Gehorsams, der von ihnen gefordert werde. Wenn in Sachen der Bildung und Disziplin des Klerus der Staat „befehlend, beeinflussend in Verbindung mit dem Strafrichter auftreten will, so hat der geistliche Vorgesetzte des Priesters immer, wie man im gemeinen Leben sagt, die Windkante, und der Staat schlägt damit einen Weg ein, auf dem er seine Macht niemals vollständig wird entwickeln können". So sei auch der appel comme d'abus ein Degenstich ins Wasser, der spurlos vorübergehe; der Rekurs sei kein staatliches Recht, „das so wertvoll wäre, daß man um seiner Ausdehnung oder Einschränkung willen versucht sein sollte, den Frieden im Lande zu verzögern". Die Priester Deutschlands seien im Gegensatz zu denen der romanischen Länder in erster Linie Priester und dann erst Deutsche. „Je geringer die Gewalt ist, die der nationale, der staatliche Gedanke auf den Priester ausübt, um so wirkungsloser werden die Mittel sein, mit denen der Staat seine Gewalt ausüben will."

Vieles von dem, was als kirchenpolitische Säulen des Staates angesehen worden sei, habe sich bei näherem Zusehen nur als Stuck und Mauerputz erwiesen. Bei Prüfung der Bestimmungen, die für die Existenz des Staates entbehrlich seien, — wenigstens in den deutschen, nicht aber in den polnischen Bezirken — habe er von seiner persönlichen konfessionellen Stellung ganz abgesehen und in Verfolgung seiner friedlichen Absichten sich nicht an das Zentrum, sondern an den Papst gewandt. „Ich halte den Papst für deutschfreundlicher als das Zentrum. Der Papst ist eben ein weiser, gemäßigter und friedliebender Herr. Ob man das von allen Mitgliedern der Reichstagsmajorität sagen kann, lasse ich dahingestellt sein. Der Papst ist außerdem nicht Welfe, er ist nicht Pole und ist auch nicht deutschfreisinnig. . . . Der Papst ist frei und repräsentiert die katholische Kirche, das Zentrum repräsentiert die katholische Kirche im Dienste des Parlamentarismus und der Wahlumtriebe." So könne denn die Regierung dem Papste die fernere Revision der kirchenpolitischen Gesetzgebung, wie sie in der letzten römischen Note verlangt werde, unbedenklich in Aussicht stellen.

Den überaus bedeutenden Eindruck dieser Rede des Kanzlers vermochten die Redner der Linken, Dr Forchhammer, Dr Dove, Oberbürgermeister Struckmann, nicht zu verwischen; vergleichsweise maßvoll äußerte sich wiederum Johannes Miquel, nunmehr Oberbürgermeister von Frankfurt a. M. Die umsichtige Taktik des Bischofs Dr Kopp fand durch die Konservativen H. v. Kleist-Retzow, den Freiherrn v. Manteuffel und den Grafen zur Lippe die erwünschte Unterstützung; mit großer Mehrheit wurde die amendierte Vorlage angenommen (13. April 1886).

Ein Blick auf die neugestaltete Vorlage zeigt, daß die vorgenommenen Verbesserungen nicht unerheblich waren. Der neue Art. 2 stellt die vor 1873 bestehenden Seminare wieder her mit der Maßgabe, daß deren Leiter und Lehrer Deutsche seien, dieselbe Lehrbefähigung wie die entsprechenden Dozenten an einer theologischen Fakultät besitzen und bei der Anstellung der Staats-

regierung benannt werden müssen; eine Einschränkung für die Seminare im Osten lautet: „Die Wiedereröffnung der Seminare für die Erzdiözese Gnesen-Posen und die Diözese Kulm wird durch Königliche Verordnung bestimmt." Nach Art. 6 sind „Kirchendiener im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873 nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amte verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben." Die Staatsaufsicht über kirchliche Demeritenanstalten wird eingeschränkt (Art. 8), die Bestimmungen des Abschnittes II des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die Berufung an den Staat werden aufgehoben (Art. 9), die Versagung der Absolution fällt nicht unter das Gesetz vom 13. Mai 1873 (Art. 12), die Vollmacht der Regierung zur Dispensation vom Eide für Bistumsverweser wird wieder hergestellt (Art. 11), den noch bestehenden Krankenpflegeorden wird der Wirkungskreis erweitert (Art. 13), der Pfarrer erhält in den nichtpolnischen Diözesen wiederum den Vorsitz im Kirchenvorstand, das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesakramente unterliegt nicht mehr strafgerichtlicher Verfolgung (Art. 15).

Dem Herannahen des kirchenpolitischen Friedens war mittlerweile in dem unausrottbaren Drange des Herrn v. Bennigsen, hinter den Kulissen zu spielen, ein wachsamer Gegner erstanden. Der Parteiführer in partibus hatte während der Verhandlungen des Herrenhauses (11. April) seinen Freund Miquel dringend aufgefordert, einstweilen „alles abzulehnen, einschließlich der Regierungsvorlage", „bei der Reise in diesen Sumpf sich nicht weiter zu engagieren", bis „die Kurie zu einer vernünftigen Einsicht kommt". Die Zugeständnisse des Staates seien überhaupt kaum zu rechtfertigen, und doch zeige sich die Kurie nur um so begehrlicher. J. Miquel pflichtete dem Freunde bei, sah aber als unliebsame Folgen einer ablehnenden Taktik seiner Partei voraus „Alleinstehen der Nationalliberalen, dauernde Gegensätzlichkeit mit den Katholiken, Versuche der Konservativen, von uns loszukommen." Nicht zu befürchten sei eine „Verfeindung mit Bismarck,

der uns braucht, und dem eine mäßige Opposition in der Kirchenfrage wegen Rom lieb ist". Wichtige Aufschlüsse gewähren die folgenden Ausführungen Miquels: „Nützlicher für die Zukunft der liberalen Partei hätte ich es unbedingt gehalten, wenn auch wir hätten zustimmen können, zumal alle Welt den Frieden will, über die Bedenken fortgeht und in unseren Reihen viele unsichere Kantonisten sind. Unter diesen Umständen halte ich dafür, daß wohl zu erwägen, ob nicht unsere Leute im Abgeordnetenhause eine andere Stellung einnehmen sollten, wenn in der Zwischenzeit auf Drängen Kopps die Kurie ausdrücklich anerkennt, daß der Anzeige ein wirksames Widerspruchsrecht des Staates auch nach ihrer Auffassung entgegenstehe. Damit würde meines Erachtens ein Hauptanstand beseitigt sein. Ich bitte hierüber nachzudenken und die ganze Situation zu erwägen." Die Katholiken innerhalb der liberalen Partei wünschten den Frieden, aus dem Kulturkampf sei keine Nahrung zu ziehen. „Die allgemeine Lage verlangt auch die Herausziehung des Kulturkampfstachels aus dem deutschen Körper. Ich bin mir ganz klar darüber, daß, falls eine solche Erklärung der Kurie nicht kommt, unsere Leute im Abgeordnetenhause uns nicht im Stiche lassen dürfen, und bitte, dahin zu wirken. Aber anders kann doch die Sache liegen für eine Eventualität wie die obige, und ich bitte sehr, mir deine Ansicht zu sagen." [1]

Dieser Brief Miquels gibt den Schlüssel zum Verständnis der neuen Verhandlungen, die Fürst Bismarck Ende April mit dem Vatikan unterhielt. Der preußische Staatsmann ließ durch K. v. Schlözer dem Kardinalstaatssekretär mitteilen, daß die vom Papste geforderte weitere Revision der kirchenpolitischen Gesetze von der preußischen Regierung zugesichert werde. Unter Hinweis auf die Annahme der Koppschen Amendements durch das Herrenhaus sollte Schlözer vom Heiligen Stuhle ein weiteres, den Nationalliberalen des Abgeordnetenhauses gegenüber präsentables Zugeständnis erwirken.

[1] H. Oncken, R. v. Bennigsen II 525 ff.

Der Gesandte hatte die Genugtuung, am 25. April 1886 nach Berlin berichten zu können, daß der Papst, „um der preußischen Regierung einen neuen besondern Beweis seines Vertrauens und Entgegenkommens zu geben", gestatten werde, daß sofort zur Erstattung der Anzeige für die gegenwärtig erledigten Pfarreien geschritten werde. Durch den Münchener Nuntius A. di Pietro ließ der Papst die preußischen Bischöfe demgemäß instruieren (28. April).

Wie das Zentrum sich zu der neuen kirchenpolitischen Vorlage stellen werde, suchte Bismarck durch den Freiherrn v. Landsberg-Steinfurt zu erfahren. Er sagte zu dem westfälischen Edelmanne: „Was ich dem Herrenhause angeboten habe, ist das Äußerste, was ich habe erreichen können. Ich will den Streit mit den katholischen Untertanen beseitigt haben; was in meinen Kräften stand, habe ich getan. Meinethalben hätte noch mehr bewilligt werden können, ich hätte auch nichts gegen die Rückkehr der Jesuiten, aber ich habe noch mit andern Faktoren zu rechnen." Die Frage des Fürsten, ob das Zentrum die amendierte Vorlage annehmen werde, bejahte Freiherr v. Landsberg: Das Zentrum werde nicht katholischer sein können als der Papst[1].

Die Debatten des Abgeordnetenhauses[2] (4. Mai 1886) eröffnete als erster Redner und Vertreter der nationalliberalen Partei Professor Gneist mit einem kulturkämpferischen Appell an den Protestantismus und an die Freunde der Majestätsrechte des Staates. Das Zentrum und die Konservativen ließen durch Windthorst und Herrn v. Rauchhaupt erklären, daß sie die Vorlage in der Fassung des Herrenhauses akzeptieren würden. Das gleiche erklärte namens der Polen Dr v. Jazdzewski, jedoch mit Vorbehalt gegenüber den Ausnahmebestimmungen für die Diözesen im Osten. Gegenüber den lebhaften Angriffen, die Dr v. Cuny gegen den Heiligen Stuhl richtete, versicherte Fürst Bismarck, daß

[1] H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier III 176 f.
[2] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1886 II 1885 ff.

er persönlich in Se Heiligkeit Vertrauen setze. Ohne gegenseitiges Vertrauen könne ja auf dem kirchlichen Gebiete kein Friede geschlossen werden. „Es bleibt jeder Friedensschluß ein modus vivendi, d. h. ein Versuch, miteinander in Frieden zu leben. Geht man in diesen Versuch mit gutem Willen hinein, so wird das friedliche Einleben mit jedem Tage leichter werden; geht man mit Zorn und Erinnerungen an vergangene Kämpfe hinein, dann werden diese sehr bald wieder aufleben. Die Aufgabe der Regierung ist deshalb nicht, Ihnen eine bestimmte Formel vorzuschlagen, welche das Geheimnis der Grenzlinie zwischen Staat und Kirche in ihrem tausendjährigen Kampfe enthielte, sondern die Aufgabe ist, nach Möglichkeit die Stimmung der Gemüter loszulösen von dem Kampfe der Vergangenheit und das Vertrauen allerseits wieder zu erwecken, von dem meiner Überzeugung nach Se Heiligkeit der Papst durch die jüngste Zusage der Leistung der Anzeigepflicht eine eklatante Probe gegeben hat." „Wer nicht Minister ist, kann sich ja den Luxus erlauben, eine eigene Privatansicht öffentlich und amtlich zu vertreten; in ministerieller Stellung, in der eines leitenden Ministers bin ich nicht in der Möglichkeit, mich auf einen Parteistandpunkt dauernd zu stellen; ich kann vorübergehend den einen wie den andern zu akzentuieren für das Vaterland für nützlich halten, aber ich kann dauernd keiner Partei angehören, sondern ich muß mich immer fragen, was ist in diesem Augenblicke, rebus sic stantibus, der Gesamtheit des Vaterlandes nützlich, zweckmäßig, was kann zu seinem Frommen dienen?" Sollte die jetzige Friedensgesetzgebung sich nicht bewähren, so werde ja immer für den Neubeginn eines Kulturkampfes eine Mehrheit zu finden sein und eine ganz neue Auflage von Kirchengesetzen und Kampfgesetzen machen können. Er bitte, daß die Vorlage des Herrenhauses ohne zu große Polemik und ohne Kommissionsberatung angenommen werde.

Als der Nationalliberale Seyffardt den Ministerpräsidenten warnte, sich nicht von der Klugheit des Vatikans überlisten zu lassen, ergriff Bismarck noch einmal das Wort: „Ich strebe gar

nicht, mit dem Vatikan an Klugheit oder Schlauheit zu wetteifern. Mein Ziel ist nur, auf einem Gebiete meinen Meister nicht zu finden, auf dem der Fürsorge für das Wohl meines eigenen Vaterlandes."

Eugen Richter, im übrigen Freund der Vorlage, kritisierte das Handeln und Feilschen mit kirchenpolitischen Bestimmungen, dessen sich die Regierung während der Kommissionsberatungen des Herrenhauses schuldig gemacht habe. „Je nachdem man von der Kurie Zugeständnisse hatte, Zugeständnisse erwartete oder Ablehnungen erfahren hatte, je nachdem wurden in der Herrenhauskommission Anträge gestellt, angenommen, abgelehnt oder mit Vorbehalt abgelehnt. Je nachdem die Noten einliefen von Rom, wurden Herrenhaussitzungen anberaumt, vertagt und wieder anberaumt." In unmittelbarer Folge war das Haus Zeuge eines neuen und heftigen Waffenganges zwischen dem angegriffenen Ministerpräsidenten und dem Führer des Freisinns.

Zur dramatischen Höhe dieses ersten Tages der Debatten stiegen die folgenden Beratungen nicht mehr empor, auch wurden keine neuen Gesichtspunkte mehr vorgetragen. Die Schlußabstimmung ergab eine Mehrheit von 259 Stimmen gegen 189 Stimmen der Nationalliberalen, einzelner Deutschfreisinnigen und Freikonservativen. Das Gesetz erhielt am 21. Mai 1886 die königliche Sanktion.

Um die Tragweite der vom päpstlichen Stuhl zugestandenen Anzeigepflicht festzustellen, korrespondierte der preußische Episkopat im Sommer 1886 mit dem Papste und wünschte vor allem, daß dem Staate kein absolutes Veto zugestanden werde, weil ein solches die jüngeren Priester allzusehr vom Wohlgefallen der Staatsbehörden abhängig machen könne. Die Anzeige möge sich nur auf die definitive Besetzung wirklicher Pfarreien beziehen; zu empfehlen sei der in Württemberg geltende Modus der Benennung mehrerer Kandidaten; aus der Liste der staatlicherseits unbeanstandet gebliebenen Bewerber könne sodann der Bischof seine Wahl treffen.

Der Heilige Stuhl erklärte, die Anzeige sei nur für die kanonischen Pfarreien erteilt, und behielt sich bezüglich der Sukkursalen die Entscheidung vor. Das Veto der Regierung gegen einen Kandidaten könne nur erhoben werden wegen öffentlicher, mit Tatsachen belegter Gründe. Um des Friedens willen möge der Episkopat keine mit Recht der Staatsbehörde mißliebigen Kandidaten in Vorschlag bringen; es sei freigestellt, ob die Bischöfe den einzelnen Bewerber anzeigen oder Listen der Kandidaten der Staatsbehörde vorlegen wollten. Auf diesen letzteren Modus ging indes die preußische Regierung nicht ein; eine weitere Entscheidung Leos XIII. verfügte die Anzeige des für jede einzelne Stelle in Aussicht genommenen Kandidaten. Einer Aufforderung des Heiligen Vaters entsprechend machte im August 1886 die Konferenz der preußischen Bischöfe alle die weiteren Punkte namhaft, über die eine künftige Revision der kirchenpolitischen Gesetze eine Änderung herbeizuführen habe.

Die ebenso aufopferungsvolle wie umsichtige Friedenstätigkeit des Fuldaer Bischofs Dr Kopp hatte leider nicht in allen Kreisen des katholischen Volkes das volle Verständnis gefunden. Hier und da wurden Stimmen laut, die äußerten, der Bischof habe den Papst zu Zugeständnissen vermocht, die gefahrvoll werden könnten und durch weiteren Widerstand kirchlicherseits hätten verhütet werden können. Welche Schwierigkeiten dem Bischof bei seinen Verhandlungen in dem Starrsinn preußischer Bureaukraten und Parlamentarier entgegengestanden hatten, vermochten diese Kritiker nicht zu ermessen. Bald wurden auch unkontrollierbare Gerüchte verbreitet, die besagten, daß Dr Kopp der Zentrumspartei nicht wohlwolle. Angriffe gegen den Bischof gestatteten sich selbst einzelne katholische Blätter, die wissen wollten, daß der Oberhirt in Sachen der Staatsaufsicht über das Konvikt in Fulda nicht unbedenkliche Konzessionen gemacht habe, und dieserhalb zwischen ihm und dem Inspektor des Konviktes, Freiherrn v. Schorlemer, der in die Gesellschaft Jesu eingetreten war, ein Konflikt ausgebrochen sei. Die Hetze gegen den hochverdienten Bischof

war schließlich so bedrohlich für die Einheit unter den Katholiken geworden, daß der Heilige Stuhl einschreiten und Dr Kopp aufs entschiedenste in Schutz nehmen mußte.

Der glücklichen Art der Diplomatie Kurd v. Schlözers war es beschieden, eine Anzahl wichtiger, zwischen Rom und Berlin schwebender Verhandlungen zum erwünschten Ende zu führen. Die preußische Regierung willfahrte dem Wunsche des Papstes hinsichtlich der in Rom, Innsbruck und Löwen ausgebildeten Theologen und erkannte auch diesen die Fähigkeit zu, in Preußen eine Anstellung zu finden. Durch eine Ministerialverfügung vom 27. Januar 1887 wurde den in Preußen noch bestehenden Ordensgesellschaften widerruflich gestattet, ohne staatliche Genehmigung neue Mitglieder aufzunehmen, falls diese Reichsdeutsche waren und für Minderjährige die Genehmigung der Erziehungsberechtigten vorlag. Ferner wurde der Bischofseid in der Form, wie er vor dem Kulturkampfe bestanden hatte, wieder hergestellt (Königliche Ordre vom 13. Februar 1887). Die kirchlichen Oberhirten mit Ausnahme des Erzbischofs von Gnesen-Posen konnten ihre Konvikte und Priesterseminare wieder eröffnen.

Auch verschiedene Fragen der Neubesetzung bischöflicher Stühle hatten eine Lösung im friedlichen Sinne gefunden. Der nach dem Tode des Limburger Bischofs Dr P. J. Blum († 30. Dezember 1884) zum Bischof gewählte Dr Christian Roos wurde am 2. Juni 1886 nach Freiburg transferiert; das Bistum Limburg erhielt in dem Domdekan Dr Karl Klein durch päpstliche Ernennung einen trefflichen Oberhirten. Ein päpstliches Breve vom 16. November 1886 erhob den Bistumsverweser Dr L. Redner zum Nachfolger des am 29. März 1886 hochbetagt verschiedenen Bischofs von Kulm, J. N. von der Marwitz. Nach dem frühen Hinscheiden des Fürstbischofs von Breslau, Dr Robert Herzog († 26. Dezember 1886), wurde wiederum Weihbischof Dr Gleich zum Kapitelsvikar erwählt und als solcher von der Regierung bestätigt.

Siebenundfünfzigstes Kapitel.

Das zweite Friedensgesetz (29. April 1887).

Ehe die von der preußischen Regierung versprochene letzte kirchenpolitische Novelle parlamentarisch beraten werden konnte, erging über das katholische Volk und seine parlamentarischen Vertreter, die Abgeordneten der Zentrumspartei, ein bedrohlicher Sturm, der noch einmal die politischen Leidenschaften in allen Tiefen aufwühlen sollte. Am 25. November 1886 wurde dem Reichstage die dritte Septennatsvorlage zugestellt, durch welche die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Mannschaften für sieben Jahre auf 468409 Mann erhöht werden sollte. Die von der Regierung vorgetragenen ernsten Gründe bewogen das Zentrum, für die erhöhte Friedenspräsenzstärke einzutreten, „jeden Mann und jeden Groschen“ zu bewilligen, jedoch aus Gründen des Budgetrechts der Volksvertretung nur auf drei Jahre. Der Widerstand der Majorität „Windthorst-Richter-Grillenberger“ regte den Reichskanzler maßlos auf; mit den bittersten Worten beklagte er sich in seiner egozentrischen Art über die Herren, „die gar nichts auf der Welt zu tun haben als mir das Leben sauer zu machen in der Presse oder im Reichstage“. „Das ist ihre ganze Beschäftigung, und wenn sie das besorgt und ihre Uhr aufgezogen haben, sind sie fertig mit ihrer Arbeit.“ Die Regierungspresse konnte es nicht unterlassen, immer wieder zu verstehen zu geben, daß welfische Intrigen es seien, die Windthorst zur Ablehnung des Septennats bewogen.

Um das „widerspenstige“ Zentrum zu zähmen, rief Bismarck durch Schlözers Vermittlung den Beistand des Papstes an. In der Folge ließ Kardinalstaatssekretär Jacobini durch Vermittlung des Münchener Nuntius di Pietro dem Vorsitzenden der Zentrumsfraktion des Reichstages, Freiherrn v. Franckenstein, den „Wunsch“ aussprechen, das Zentrum möge das Septennat in jeder ihm möglichen Weise begünstigen und so den Katholiken das Wohlwollen der preußischen Regierung sichern, die neuerdings eine letzte

Revision der Kirchengesetze verheißen habe. Diese Revision werde nicht, wie Ludwig Windthorst befürchte, unbefriedigend ausfallen. Freiherr v. Franckenstein gab den Wunsch des Papstes nicht dem Plenum der Fraktion bekannt, wohl aber den Parteigenossen, die in der Septennatskommission saßen. Auch bei der zweiten Lesung der Vorlage beharrte das Zentrum bei seinem Triennatsvorschlage. Die Antwort Bismarcks war die Auflösung des Reichstages (14. Januar); nach den Berechnungen des Staatsmannes sollten die Neuwahlen ein absolut gefügiges Kartell der Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen bringen, das Zentrum aber zertrümmern oder doch wenigstens von dem „welfischen" Führer trennen.

Alsbald übersandte Freiherr v. Franckenstein dem Nuntius eine Darstellung der Gründe, welche das Zentrum bei seiner Abstimmung geleitet hatten. In kirchlichen Fragen den Weisungen des Heiligen Vaters nachzukommen, sei das Zentrum immer bereit gewesen, aber ganz unmöglich sei es ihm, päpstliche Weisungen, die hinsichtlich nicht kirchlicher Gegenstände gegeben würden, zu befolgen. Wenn der Heilige Stuhl glaube, daß die Existenz des Zentrums nicht mehr notwendig sei, würde die Mehrzahl der Zentrumsabgeordneten kein Mandat mehr annehmen. Die Antwortnote des Kardinalstaatssekretärs vom 21. Januar 1887 betonte, daß das Zentrum als politische Partei immer vollständige Aktionsfreiheit besessen habe. Wenn der Papst diesmal in Sachen des Septennates einen Wunsch zu erkennen gegeben habe, so sei das geschehen, weil Beziehungen religiöser und moralischer Ordnung mit jener Frage verknüpft gewesen seien. Es habe sich um die Erhaltung des Weltfriedens gehandelt, und die endgültige Revision der Maigesetze hätte durch ein Eintreten des Zentrums für die Militärvorlage gefördert werden können. Zudem würde eine wohlwollende Stellung des Deutschen Reiches zum Heiligen Stuhle zu einer Besserung der unerträglichen Lage des Papstes helfen können. Der Heilige Vater wünsche dringend die Fortexistenz des Zentrums, das auch nach Abschaffung der Kampfgesetze ein weites und ergiebiges Feld für seine Wirksamkeit haben werde [1].

Durch die Bismarckpresse wurde diese Note des Kardinals der Öffentlichkeit bekanntgegeben: Das dem Papste ungehorsame Zentrum, so wurde gesagt, sei an der Autorität des päpstlichen Stuhles zerschellt, ein neues papst- und königstreues, konservatives Zentrum werde sich bilden. Dem Plane der Regierung, unter den Katholiken Deutschlands Verwirrung und Uneinigkeit zu stiften, trat Windthorst in einer meisterhaften Rede im Kölner Gürzenich entgegen (6. Februar 1887). Er hob hervor, daß der Papst die Verdienste der Partei anerkannt habe und deren weitere Existenz wünsche. Wenn Leo XIII., der dem Zentrum in weltlichen Dingen alle Freiheit belasse, ein Eintreten für das Septennat gewünscht habe, so sei dieser Wunsch aus Zweckmäßigkeitsgründen entstanden. Der Heilige Vater werde seinen getreuen Söhnen nicht zürnen, wenn sie, um ihre Existenz zu wahren, jenen Wunsch hätten unerfüllt lassen müssen [2].

Es war ein sehr erbauliches Bild, zu sehen, wie in der Wahlagitation die Freikonservativen und Nationalliberalen den Katholiken Deutschlands den Gehorsam gegen den Papst predigten, die Abwendung von dem „antikatholischen" Zentrum und seinem „welfischen" Führer als Pflicht des kirchlichen Gehorsams proklamierten und nicht müde wurden, zur Wahl von Septennatsfreunden aufzufordern. Die offiziöse Presse fand gar den traurigen Mut, zu behaupten, der Papst habe in der Frage des Septennates eine „unfehlbare Entscheidung" gefällt, der sich anzuschließen heilige Pflicht eines jeden Katholiken sei.

Aufs angelegentlichste beteiligte sich Fürst Bismarck an dieser Agitation; am 24. Januar 1887 hielt er im Abgeordnetenhause

[1] Die Aktenstücke betreffend die Septennatsfrage s. im „Archiv für katholisches Kirchenrecht" LVIII (1887) 123 ff. Vgl. E. Lefebvre de Béhaine, Léon XIII et Bismarck 205 ff 444 ff.

[2] Das Stenogramm der Rede Windthorsts s. bei J. N. Knopp, Ludwig Windthorst, Dresden 1898, 210 ff; E. Hüsgen, Ludwig Windthorst 289 ff.

zwei von Bosheit tief getränkte Reden gegen Windthorst, den angeblich mit dem Fortschritt und dem Sozialismus und allen übrigen „Reichsfeinden" verbündeten „Welfen", der von einem unglücklichen Kriege gegen Frankreich die Wiederherstellung des Königreichs Hannover erhoffe, der im Reichstage „der Führer einer heterogenen Masse" sei, „die nur durch den gemeinsamen Haß zusammengehalten wird". Direkt für das Ohr des Papstes waren die Ausführungen bestimmt, die der Kanzler über die angeblichen Wahlabkommen des Zentrums mit den Sozialdemokraten vortrug. Er sagte wörtlich: „Es kann ja kein Zweifel bestehen, daß das Oberhaupt der katholischen Kirche, in dessen Namen das Zentrum es liebt aufzutreten, diese Praktiken unbedingt verdammen muß", noch vor der Reichstagswahl werde der katholische Wähler darüber ins Klare kommen, ob das Zentrum die Stimme der römischen Kurie für das Umsturztreiben, das es begünstige, auf seiner Seite habe. Windthorst erwiderte, er wolle das Urteil der Geschichte abwarten, ob die Zentrumsfraktion jemals etwas Destruktives unternommen habe, im Gegenteil sei ihre wesentliche Aufgabe gewesen, die destruktiven Tendenzen des Reichskanzlers zu bekämpfen; der heftigste Kampf, der im 19. Jahrhundert gegen die Religion gerichtet worden sei, sei das Werk des Fürsten Bismarck gewesen. Und diesen Kampf gedenke der Kanzler auf anderem Gebiete fortzusetzen, habe er doch geäußert: „Ich rechne auf den Fortschritt, auf die Entwicklung, auf die Schärfung des Urteils durch die Schule nach ihrer vollständigen Emanzipation." Der Sozialismus, den die Zentrumspartei angeblich unterstütze, sehe im Gegenteil in dem Zentrum den „allererbittertsten und nachhaltigsten Feind" seiner Grundsätze. Die ganze Aktion des Reichskanzlers bezwecke nur, das Zentrum in Rom anzuschwärzen.

Windthorst litt schwer unter der Kampagne, die Fürst Bismarck gegen ihn in jenen Monaten auf der parlamentarischen Tribüne, in der offiziösen Presse, in diplomatischen Instruktionen mit größter Heftigkeit betrieb. Daß die Treue, die er „unbeschadet der neuen Untertanenpflichten" dem Hause Hannover bewahrt hatte, zu agitatorischer Hetze mißbraucht wurde, war dem Zentrumsführer besonders schmerzlich. Er war sich indes, wie er einem Freunde gegenüber (3. April 1887) ausführte, klar bewußt, „daß der Haß gegen das Zentrum und insbesondere auch gegen mich lediglich in dem Umstande beruht, daß wir nun bereits über 15 Jahre Bismarcks Pläne in Beziehung auf die katholische Kirche durchkreuzt haben". Und wenige Tage später schrieb der Zentrumsführer in demselben Sinne an den Trierischen Professor Reuß: „Bismarcks Haß gegen mich beruht lediglich darauf, daß ich mich vor ihm nicht beuge und im Zentrum und mit demselben ihm auf dem kirchlichen Gebiete erfolgreichen Widerstand geleistet habe."[1]

Der Reichskanzler konnte es sich nicht versagen, wiederum die unwürdigsten Motive auszudenken, die Windthorst bei seiner Stellung zur Septennatsfrage geleitet hätten. Windthorst hasse den Papst, so sagte er am 22. Januar 1887 zum Fürsten Chlodwig Hohenlohe, weil Leo, ohne ihn zu fragen, mit der preußischen Regierung verhandelt habe. Auch Freiherr v. Franckenstein sei mit Haß gegen den Papst erfüllt, denn dieser habe die kirchenpolitischen Verhältnisse in Bayern belobt, des Ministers Lutz Stellung damit befestigt und so Franckenstein „die Chance, Minister zu werden, verdorben"[2]. Es scheint, daß die Absicht, den gefürchteten und gehaßten Parteiführer mit allen Mitteln zu ruinieren, Bismarck zu mancherlei Praktiken verführt hat, auch zur Verletzung des Briefgeheimnisses. Seit langem war Windthorst, zweifelsohne durch die üblen Erfahrungen gewarnt, die er mit seinem konfiszierten Briefe an Herrn v. Haza gemacht hatte, gewohnt, hinsichtlich seiner Korrespondenz in politischen Angelegenheiten die weitestgehende Vorsicht zu üben. Seine für den Wiener Nuntius bestimmten Briefe hatten sich eines Schlüssels bedient: die Eigennamen waren durch Firmenbezeichnungen, die politische Termino-

[1] O. Pfülf, Aus Windthorsts Korrespondenz, in „Stimmen aus Maria-Laach" 1912 I 495 ff.

[2] Chl. v. Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II 404.

logie durch kaufmännische ersetzt. Später zerschnitt er seine Briefe kirchenpolitischen Charakters in zwei Teile und versandte die Hälften auf zwei verschiedenen Wegen unter Deckadressen; an seinem Wohnort Hannover hatte er eine geheime Adresse. Aber staatlicher Rücksichtslosigkeit gegenüber war alle Vorsicht nutzlos. Am 27. Januar 1887 sagte der Reichskanzler bezüglich Windthorsts, „des Vaters der Lügen", zu Moritz Busch: „Wir wissen jetzt genau, wie er es mit Rom treibt, wir haben Briefe von ihm in den Händen."[1]

Die ganze Aktion, die der Staatsmann mit so großer Leidenschaftlichkeit gegen den Zentrumsführer betrieb, erwies sich wieder als ungeheuern psychologischen Mißgriff. Das katholische Volk ließ sich in seinem Vertrauen auf den bewährten Führer nicht irre machen, Bismarcks Angriffe konnten nur helfen, dieses Vertrauen zu stärken. Mit 98 Mitgliedern und 3 Hospitanten ging das Zentrum aus den Neuwahlen zum Reichstage hervor; schwere Verluste aber hatten unter der Wirkung des Regierungseinflusses die Deutschfreisinnigen erlitten. Die Kartellmehrheit des Reichstages bewilligte das Septennat auf das prompteste; das Zentrum hatte durch Freiherrn v. Franckenstein erklären lassen, daß es an der formellen Abstimmung sich nicht beteiligen werde. —

An demselben Tage, an dem der „Kartellreichstag" gewählt wurde (21. Februar 1887), brachte die preußische Regierung — wiederum zuerst im Herrenhause — die verheißene kirchenpolitische Vorlage ein. Art. 1 der Novelle gewährte den Bischöfen von Osnabrück und Limburg das Recht zur Errichtung von Seminaren; künftig soll der Besuch bischöflicher Seminare auch Nichtdiözesanen freistehen. Das staatliche Veto bei Stellenbesetzungen wird in Art. 2 formuliert: Der Einspruch ist zulässig, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei. Ein staatlicher Zwang zur dauernden

[1] M. Busch, Tagebuchblätter III 216.

Besetzung der Pfarrämter soll fortan nicht stattfinden. Gerichtliche Entscheidungen gegen Geistliche in den Fällen des Art. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 haben nicht von Rechts wegen die Erledigung der Stelle zur Folge. Aufgehoben werden die Verpflichtung der Kirchenobern zur Mitteilung kirchlicher Disziplinarerkenntnisse an den Staat (Art. 3), sowie das Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 mit Ausnahme des Art. 1 dieses Gesetzes. Das Ordensgesetz vom 31. Mai 1875 wird dahin abgeändert, daß fortan die der Aushilfe in der Seelsorge oder der Übung christlicher Nächstenliebe lebenden sowie die beschaulichen Orden wieder zugelassen werden können, doch bleiben die staatlichen Aufsichtsrechte des Ordensgesetzes von 1875 bestehen. Auch können Kongregationen zur Ausbildung von Missionaren zugelassen werden (Art. 5).

Daß die Motive andeuteten, mit dieser Vorlage werde die Revision der Kirchengesetzgebung vollendet sein, weckte in der katholischen Presse tiefste Entrüstung. Man wies auf die lange Liste von weiteren Gegenständen hin, die noch zu regeln sein würden; die Formulierung des Einspruchsrechtes und den Ordensparagraphen fand man unerträglich, weil dabei immer noch das diskretionäre Ermessen der Regierung maßgebend sein sollte.

L. Windthorst veröffentlichte am 13. März in der „Germania" ein Gutachten über die kirchenpolitische Vorlage, deren tiefgreifende Mängel er an Hand der ganzen Erfahrung seines langen parlamentarischen Lebens nachwies. Der Artikel schloß mit der langen Liste von Kulturkampfgesetzen, die in der „Friedensvorlage" unberücksichtigt geblieben waren. Noch bestanden zu Recht im Gebiete des ganzen Deutschen Reiches der Kanzelparagraph, das Jesuitengesetz mit der dazu gehörigen willkürlichen Bundesratsverordnung, das Verbannungsgesetz. In Preußen war das Zelebrieren der heiligen Messe noch immer nicht unbedingt freigegeben, noch nicht förmlich aufgehoben war der intolerable Eid für Bistumsverweser, von dem bislang nur dispensiert worden war. „Noch bestehen",

so schloß Windthorst seine Darlegung, „die Gesetze über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen, mit ihren von Mißtrauen eingegebenen, lästigen, die Interessen der Kirche vielfach schädigenden Bestimmungen; noch gewährt das Altkatholikengesetz die Möglichkeit, katholischen Gemeinden ihre Gotteshäuser zu entziehen; noch ist keine Anstalt getroffen, die infolge des Sperrgesetzes aufgehäuften Millionen wieder herauszugeben[1]. Ganz besonders ist endlich zu beklagen, daß die aufgehobenen Paragraphen der preußischen Verfassung noch immer ihrer Wiederherstellung harren. Solange dies nicht geschehen ist, wird von einem dauernden Frieden zwischen Staat und Kirche nicht die Rede sein können".

Nach allem waren die Erwartungen, die der Zentrumsführer an einen kirchenpolitischen Friedensschluß knüpfte, durch die Vorlage der Regierung bei weitem nicht erfüllt; was Windthorst erstrebte, war die vollständige Herstellung des status quo vor Beginn des unseligen Kampfes.

Die neue Vorlage bot demnach für weitgreifende Amendierungsversuche den breitesten Untergrund. Aber die auf umfangreiche Verbesserungen abzielende Tätigkeit, die Bischof Dr Kopp wiederum in der Herrenhauskommission entwickelte, fand bei der Kommissionsmehrheit sehr wenig Entgegenkommen. Der Bischof hatte beantragt, daß allen Bischöfen freigegeben werde, Diözesanseminare zu errichten, daß das der Regierung eingeräumte Einspruchsrecht die kanonische Einweisung in das Pfarramt nicht zu behindern vermöge, das Spenden der Sakramente und das Messelesen vollständig freigegeben werde, die geistlichen Orden und Kongregationen in dasselbe Rechtsverhältnis zurückträten, in welchem sie

[1] Erst durch Gesetz vom 24. Juni 1891 wurde die Summe von 16 009 333 Mark 2 Pfennig, die sich in dem Sperrgelderfonds angesammelt hatte, den Bistümern zur Verfügung gestellt zwecks Zahlung von Beiträgen an solche Institute und Personen bzw. deren Erben, die durch das Sperrgesetz vom 22. April 1875 Einbuße an ihren Einkünften erlitten hatten.

vor dem Erlaß des Ordensgesetzes von 1875 standen, der Eid für Bistumsverweser aufgehoben werde; bedeutsame Modifikationen waren von dem Bischof hinsichtlich des Gesetzes über die kirchliche Vermögensverwaltung beantragt worden. So wenig Erfolg der Fuldaer Oberhirt mit den meisten seiner Anträge in der Kommission hatte, so gelang es ihm doch wenigstens, ein Amendement durchzusetzen, das die Ernennung der Pfarrverweser von der Anzeigepflicht befreite; der Grund, um dessentwillen das Einspruchsrecht des Staates in Anwendung zu kommen habe, wurde schärfer präzisiert, die Zelebration und Sakramentespendung freigegeben für alle Priester mit Ausnahme der nicht zugelassenen Orden.

Zu der Generaldebatte[1], die am 23. März 1887 begann, hatte der Bischof die wichtigsten seiner von der Kommission abgelehnten Verbesserungsanträge wieder eingebracht. Er empfahl deren Annahme mit beredten und wohl abgewogenen Ausführungen. Wie sehr der Friedensschluß mit der Kurie „das protestantische Gefühl" weiter Kreise verletze, suchte Professor Beseler nachzuweisen. Dem Vorredner gegenüber, der theoretisch geredet habe, wollte Fürst Bismarck eine rein politische oder, wenn man wolle, opportunistische Stellung einnehmen. Ein Friedensschluß, der alle Teile befriedige, gehöre zu den Unmöglichkeiten. Aber niemals habe er einen Frieden unterzeichnet, der nicht ehrenvoll gewesen sei. Ob der jetzt zu schließende Friede von Dauer sein werde, müsse die Zukunft lehren.

Professor Beseler habe sich auf den unangenehmen Eindruck berufen, den es unter den Protestanten hervorrufe, wenn die Orden zurückkehrten. Darauf sei zu erwidern, daß es nicht darauf ankomme, was dem einzelnen unangenehm oder ärgerlich sei, sondern darauf, daß der Nation in ihrer Gesamtheit der Friede wiedergegeben werde. „Ich kann auch nicht denken, daß die Mehrzahl meiner Glaubensgenossen so reizbar sein sollte, daß der

[1] Verhandlungen des Herrenhauses 1887 I 105 ff.

Anblick einer schwarzen Kutte ihnen Haß und Galle errege; es gibt vielleicht einzelne, welche derartig empfinden, aber wir können in der Gesetzgebung auf solche Gefühle keine Rücksicht nehmen."

Vorredner habe die neuen Bestimmungen hinsichtlich der kirchlichen Strafgewalt über die katholischen Geistlichen bemängelt. Dem sei zu entgegnen, daß der Staat gar kein Interesse daran habe, ob ein Geistlicher strenger oder gelinder behandelt werde; der angehende Priester habe ja ganz genau zu wissen, wie die Disziplin der Kirche sei. Ebenso verhalte es sich mit dem Interesse des Staates für die Erziehung der Kleriker. Papst und Bischöfe würden schon dafür sorgen, daß diese Erziehung gut ausfalle. Eine Nötigung zum Studium der katholischen Theologie an einer Staatsuniversität sei nicht zu befürworten. „Ein Seminar bei einem friedliebenden, wohlwollenden, deutschgesinnten Bischof ist mir lieber als das Studium auf der Universität, wo niemand eigentlich für die Erziehung verantwortlich ist, bei allen Einflüssen, die sich unkontrolliert an den Studenten heranmachen." Auch die Bedeutung der Anzeigepflicht sei vielerorts überschätzt worden. Die Anzeige gewähre keine Sicherheit für die Staatsfreundlichkeit des Angestellten. Der Staat könne sich nicht darauf einlassen, „mit dem Papst und der Kirche einen Wettlauf in der Beeinflussung der angestellten Priester anzustellen". Seiner Privatmeinung nach könne die Regierung auf die Anzeige recht wohl ganz verzichten. Man rede jetzt viel davon, daß der Staat Hoheitsrechte aufzugeben bereit sei. Auch vor der Maigesetzgebung habe der Staat seine Würde und Hoheit durchaus gewahrt, wiewohl die Verfassung damals den Staat auf kirchlichem Gebiete in einer Weise eingeschränkt habe, die nunmehr nicht mehr bestehe.

Die meisten der kirchenpolitischen Gesetze seien Kampfgesetze gewesen, jetzt aber überflüssig geworden. „Wenn man glaubt, am Vorabend eines Krieges zu stehen, sich Vorräte von Melinit und andern explosiven Körpern anlegt, wird man das doch nicht dauernd als Mobiliar in der eigenen Wohnung betrachten wollen."

Der Kampf sei durch die Bildung einer konfessionellen Partei, des Zentrums, entstanden und dann bis zu hochgradiger Erbitterung emporgestiegen. Die eigentlichen ursprünglichen Streitgegenstände seien allmählich vergiftet worden, das Zentrum habe sich gar zu einer antistaatlichen, mit welfischen, polnischen, französischen, fortschrittlichen und sozialistischen Elementen durchsetzten Partei entwickelt. Savigny und Windthorst hätten sich der Führerschaft bemächtigt, beides Männer, die den Reichskanzler haßten. „Sie gaben allmählich dem Zentrum eine Färbung und eine Feindseligkeit gegen die Regierung und die Personen, welche gerade die Regierung zusammensetzten, die ursprünglich nicht mit Notwendigkeit in dem alten Kampf zwischen Priester- und Königsherrschaft gelegen hatten, der auch hier zutage trat." Aber endlich sei es Zeit, Frieden zu machen, besonders aus politischer Rücksicht auf die „gemäßigten Katholiken", die den Streit lediglich um kirchlicher Glaubenssachen willen geführt hätten, mit Rücksicht auch auf die Verhältnisse der äußeren Politik. Dem Frieden stelle sich zwar Windthorst entgegen mit seiner Parole: Alles oder gar nichts, aber der Papst werde siegen über das Zentrum, siegen über den streitlustigen Teil des Episkopates.

Die Presse aller Lager konstatierte sofort, daß Fürst Bismarck eine vernichtende Kritik der Grundgedanken des Kulturkampfes vorgetragen habe. Angesichts dessen erklärte die katholische Presse, alle die Schiefheiten, die von dem Staatsmanne hinsichtlich der Zentrumspartei ausgesprochen worden seien, nicht tragisch nehmen zu wollen, und berücksichtigte die in Bismarcks leidenschaftlichem und rechthaberischem Temperamente liegenden mildernden Umstände.

Nach dem Fürsten Bismarck ergriff Graf Fred Frankenberg, der ehemalige „Staatskatholik", das Wort, um sein Bedauern darüber auszudrücken, daß die katholische Öffentlichkeit mit der Vorlage unzufrieden sei. In ziemlich der alten Schärfe sprach der nationalliberale Oberbürgermeister Struckmann aus Hildesheim gegen die Vorlage, durch die der Staat sich entwaffne. Hans

v. Kleist-Retzow fand die Bestimmungen der Novelle „sachlich durchaus gerechtfertigt" und versprach deren Annahme durch die Konservativen.

Einen durchaus feindseligen Ton schlug wiederum Professor Dove an, der „als Protestant" erklären zu müssen glaubte, daß die Kirche der Reformation auf die Anlehnung an die Staatsgewalt angewiesen sei; den Protestantismus lasse nun die Regierung im Stiche, obwohl er ihr eben erst im Septennatsfeldzuge gegen den „Schismatiker" und „Gallikaner" Windthorst die wertvollsten Dienste geleistet habe. Worte des Friedens sprachen Freiherr v. Mirbach, Graf Brühl, Dr Miquel, Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Dem Grafen v. Zieten-Schwerin, der bat, von einer Amendierung der Vorlage absehen zu wollen im Hinblick auf die unter den Evangelischen herrschende Beunruhigung, gab Freiherr v. Manteuffel die gebührende Antwort.

Bei der Spezialdiskussion ergab sich eine Mehrheit für das Amendement des Bischofs Dr Kopp, das die Anstellung der Pfarrverweser von der Anzeige befreite; der Anzeigepflicht sollten nur die Besetzungen der Pfarreien unterliegen, aber einschließlich der Sukkursalpfarreien. Der Antrag des Fuldaer Bischofs, der festlegen wollte, daß die Einspruchsgründe nur dem staatlichen Gebiete entnommen werden dürften, nicht aber „aus der Ausübung eines bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechts oder der Erfüllung einer kirchlichen Pflicht", wurde abgelehnt und der Artikel in der Fassung der Kommission angenommen. Unter Ablehnung eines entgegengesetzten Antrages Dr Kopps beschloß die Mehrheit die intolerante Bestimmung, daß für staatlich nicht zugelassene Ordenspriester das Abhalten von Hochämtern und die Spendung der Sakramente (mit Ausnahme der Sterbesakramente) verboten sein soll.

Annahme fand aber ein Verbesserungsantrag zu Art. 5, demzufolge in Preußen die Ordensgesellschaften, „die sich dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen",

neben den Seelsorge-, Krankenpflege- und beschaulichen Orden zugelassen sind. Den wiedereröffneten Niederlassungen wird das staatlich beschlagnahmte Vermögen zurückgegeben. Vom Gesetze über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer wurden die die Strafbestimmungen enthaltenden Art. 4—19 aufgehoben.

Vor der Schlußabstimmung gab Bischof Dr Kopp die folgende Erklärung ab: „Es fällt außerordentlich schwer für mich, einen Entschluß zu fassen, und ich bitte, einen Augenblick mich anzuhören. Wenn ich für das Gesetz stimme, so setze ich mich in einen Gegensatz zu dem katholischen Volke, welches sich in manchen Punkten, wie ich Ihnen auseinandergesetzt habe, großen Besorgnissen hingibt. Ich setze mich auch in einen Gegensatz zu meinen Kollegen, welche glauben, in manchen Punkten nicht die Interessen einer gedeihlichen Diözesanverwaltung befriedigt zu sehen. Aber — und das ist für mich die wichtigste Erwägung — wenn ich gegen das Gesetz stimme, so setze ich mich in Gegensatz zu der Friedensarbeit, welche zwischen Kirche und Staat angebahnt ist, und ich kann mir die Gefahr nicht verhehlen, daß ich dieselbe vielleicht dann vereitle, und diese Verantwortung kann ich nicht übernehmen. Ich habe dabei die Hoffnung, daß, wenn das Gesetz an das andere Haus kommt, dort noch den Wünschen der Katholiken entsprochen werden kann, und um dies zu ermöglichen, mit dieser Hoffnung und nach dieser Erklärung werde ich für das Gesetz stimmen. Ich gebe diese Erklärung auch ab in Übereinstimmung mit mehreren katholischen Mitgliedern des Hauses."

Das hohe Haus antwortete mit lebhaftem Beifall und nahm die Vorlage mit großer Mehrheit an.

Während dieser Verhandlungen hatte Berlin einen diplomatischen Vertreter des Heiligen Stuhles in seinen Mauern gesehen, den aus der Journalistik hervorgegangenen Sekretär der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten Monsignore Luigi Galimberti, besondern Mann des Vertrauens K. v. Schlözers. Nach dem von den Katholiken Deutschlands tiefbetrauerten Hinscheiden des Kardinalstaatssekretärs Jacobini (gest. 28. Februar

1887) war dem Prälaten für einige Zeit eine nicht unwichtige Stellung in dem diplomatischen Dienste des Papstes zugefallen. Galimberti kam im März 1887 nach der Hauptstadt des Deutschen Reiches, um im Auftrage des Oberhauptes der katholischen Kirche den greisen Heldenkaiser Wilhelm zum 90. Geburtstage zu beglückwünschen.

Als K. v. Schlözer bei dem Reichskanzler sondiert hatte, ob ein Abgesandter des Papstes bei dem festlichen Anlaß in Berlin willkommen sein werde, hatte er sofort eine bejahende Antwort erhalten[1]. Bismarck wäre bereit gewesen, „noch weiter zu gehen" und selbst auf die Dauer einen päpstlichen Nuntius in Berlin zu akzeptieren. Aber, so erläuterte er das Projekt in einer Unterhaltung mit Moritz Busch, „der Kaiser will nicht, der denkt, da muß er auf seine alten Tage noch katholisch werden. Auch die Minister sind dagegen, aber ohne Grund". Welch einen Nutzen könnte Windthorst gegenüber ein Nuntius stiften: „Er wäre ein kirchlicher Diplomat, der keine andern Ziele als kirchliche hätte und sich bei der Regierung nicht um den Kredit bringen und unmöglich machen dürfte. Er hätte die Funktionen [?] seines Auftraggebers auszuführen, aus Rom, nicht aus Gmunden, und das wären friedfertige Instruktionen, förderlich für den Bestand des Reiches."[2]

Mit hohen Ehren wurde Galimberti in Berlin aufgenommen, der Kaiser begrüßte huldvollst den Abgesandten des Papstes, „des Vertreters der Prinzipien der Ordnung und der Autorität", die Kaiserin Augusta behandelte ihn mit ausgesuchter Liebenswürdigkeit. Mit Bismarck[3] sollte der Prälat gemäß päpstlicher Weisung über die Nuntiaturfrage verhandeln, ferner über Mittel und Wege, die römische Frage zu einer für den Papst annehmbaren Lösung zu bringen, über die Stellung des Papstes innerhalb der europäischen Politik, besonders hinsichtlich der elsässisch-lothringischen Frage, die so leicht zu Verwicklungen zwischen Deutschland und Frankreich führen könne; der Papst hatte an eine Neutralisierung der beiden Provinzen gedacht, durch die der europäische Friede gewahrt werden könne. Für eine solche Lösung sei es zu spät, antwortete Bismarck. Auf die übrigen ihm vorgelegten Fragen gab der Kanzler höfliche, vorsichtige, ausweichende Antworten, war aber bereit, zu der herannahenden Feier des goldenen Priesterjubiläums Leos XIII. eine kaiserliche Ehrung des Papstes zu erwirken.

[1] Cr. Crispolti e G. Aureli, La Politica di Leone XIII da Luigi Galimberti a Mariano Rampolla, Roma 1912, 326 ff.

[2] M. Busch, Tagebuchblätter III 216.

[3] Crispolti-Aureli a. a. O. 331 f.

Bischof Dr Kopp unterrichtete den Prälaten über den Fortgang der Verhandlungen des Herrenhauses hinsichtlich der kirchenpolitischen Vorlage und das Schicksal der Amendements, deren uneingeschränkte Annahme der Papst von der Regierung erbitten ließ. Die Tragweite dessen, was im Herrenhause wirklich an Verbesserungen der Vorlage hatte erreicht werden können, scheint Galimberti erheblich überschätzt zu haben. Zu minder korrekten Urteilen über Verhältnisse und Persönlichkeiten mochte er um so eher gelangen, als an ihn sich einzelne schlesische Magnaten herandrängten, die sich keineswegs in schwerer Zeit als treue Katholiken bewährt hatten. „Es hat", so schrieb Windthorst dieserhalb an Kardinal Melchers, „einen peinlichen Eindruck gemacht, den Abgesandten des Heiligen Vaters — von den offiziellen Kreisen abgesehen — vorwiegend von Männern umgeben zu sehen, welche während des Kulturkampfes und bis auf die heutige Stunde dem Zentrum und dessen Bestrebungen teils feindlich, teils fremd gegenüberstanden."[1]

Mit Windthorst[2] hatte Galimberti mehrere Besprechungen; der Papst ließ den Zentrumsführer wissen, daß er der Partei, ungeachtet der Differenzen hinsichtlich des Septennates, „höchste Achtung und wohlwollende Gesinnung" bewahre. Bezüglich der obschwebenden kirchenpolitischen Verhandlungen gab Windthorst

[1] O. Pfülf, Aus Windthorsts Korrespondenz 498.

[2] Crispolti-Aureli a. a. O. 128 f 347.

zunächst die Zusage, daß das Zentrum im Abgeordnetenhause für die Vorlage stimmen werde, wenn das andere Haus sämtliche Amendements des Bischofs Kopp akzeptiere. Da das letztere nicht geschah, unterließ es Windthorst nicht, seine Auffassung der Lage dem Prälaten vorzutragen und zur Vorsicht gegenüber der Taktik Bismarcks zu mahnen; daß der Kanzler in Rom durch mancherlei Mittelspersonen immer wieder gegen das Zentrum agitieren ließ, war dem Parteiführer durchaus bekannt. Wie die Entscheidung des Heiligen Stuhles über die Annehmbarkeit der vom Herrenhause modifizierten kirchenpolitischen Vorlage ausfallen werde, bedeutete für Windthorst einen Gegenstand lebhafter Besorgnis. In einem Briefe an Kardinal Melchers in Rom führte er aus, daß der zu erwartende Beschluß des Heiligen Vaters gewiß wohlüberlegt sein und aus väterlichem Herzen stammen werde. Aber die deutschen Katholiken begriffen nicht ganz die große Nachgiebigkeit gegenüber den Ansprüchen Bismarcks, der sich ehedem als durch den Papst in seiner Seligkeit bedroht hingestellt habe und nun den Freund des Heiligen Vaters spiele. „Er ist das sicher nicht. Er hofft mit Hilfe des Heiligen Vaters das Zentrum zu sprengen und ist namentlich bemüht, mich aus meiner Stellung zu verdrängen. Hat er dieses Ziel erreicht, so wird er sich in der alten Färbung wiedergeben und wird dann um so leichteres Spiel haben, wenn er durch das erlangte Einspruchsrecht die gesamte Geistlichkeit mehr oder minder von der Staatsgewalt abhängig gemacht hat. Für die weltliche Stellung des Heiligen Vaters wird er sicher nichts tun; schon die mit Italien abgeschlossenen Verträge hindern ihn daran.“ [1]

Nicht minder lebhafte Vorstellungen erhob in einem direkt an den Papst gerichteten Schreiben im Namen des preußischen Episkopates Erzbischof Dr Krementz von Köln. Auch er sah in einem uneingeschränkten Einspruchsrecht des Staates eine Gefahr für Kirche und Klerus und bat den Papst, sich bei der preußischen

[1] O. Pfülf, Aus Windthorsts Korrespondenz 498.

Regierung um deren Eintreten für die Verbesserungsanträge Dr Kopps im Abgeordnetenhause bemühen zu wollen.

Der Bescheid des Heiligen Stuhles erging unterm 4. April 1887. Monsignore Galimberti teilte Bischof Dr Kopp mit, der Heilige Vater wünsche, daß das Zentrum im Abgeordnetenhause die kirchenpolitische Novelle annehme und selbst von Verbesserungsanträgen absehen möge, wenn durch solche das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet erscheine.

Von dieser „Hiobspost“ war Windthorst aufs schmerzlichste betroffen. Im ersten Schmerze schrieb er einem Vertrauten: „Galimberti hat dem Faß den Boden ausgeschlagen, und unsere heilige Kirche liegt zu den Füßen ihrer erbittertsten Gegner. Ob noch etwas in Rom zu tun, weiß ich nicht; ich bin in Rom diskreditiert. Mein Kämpfen wird von den Gegnern gegen mich als Waffe gebraucht, und nun soll ich gar zu diesem traurigen Ende meine Zustimmung geben.“ Nach einer Aussprache mit Bischof Dr Kopp fand der greise Kämpfer das seelische Gleichgewicht wieder. Er war vor allem besorgt, daß das Zentrum nicht als im Gegensatz zu dem Heiligen Stuhl erscheine, und hatte darüber Klarheit gewonnen, daß die Vorlage kirchenregimentliche Gegenstände betreffe, für deren Regelung der Papst allein kompetent und verantwortlich sei, während den Laien nur ein Recht, Vorstellungen zu erheben, zustehe; und an solchen Vorstellungen habe es nicht gefehlt [1].

Der Papst legte alsbald die Motive, die ihn bei seiner Entscheidung geleitet hatten, in einem Schreiben an Erzbischof Krementz ausführlich dar (7. April) [2]. Er betonte, wieviel an Milderungen der Kulturkampfgesetze allmählich erreicht worden sei; an Bemühungen, weitere Verbesserungen zu erlangen, werde er es nicht fehlen lassen. Indessen akzeptiere er einstweilen die Vorlage, die einen Zugang zum Frieden (aditus ad pacem) biete, ein „gegen-

[1] Ebd. 502.

[2] P. Majunke, Geschichte des Kulturkampfes, Volksausgabe [2], 241 ff.

wärtiges und sicheres Gut der zweifelhaften und unsicheren Erwartung eines größeren Gutes vorziehend". Im Hinblick auf die Bedenken, die bezüglich der Anzeigepflicht geäußert worden seien, meinte der Papst, daß der katholische Klerus Preußens die glänzendsten Beweise treukirchlicher Gesinnung gegeben habe, gleiche Treue sei von dem jüngeren Klerus zu erwarten. Übrigens habe er die Anzeige schon lange der preußischen Regierung zugesagt, diese bilde auch die einzige wichtigere Konzession an Preußen. Über die Gestaltung des staatlichen Einspruches und die Prinzipien zur Regelung etwa auftauchender Konflikte schwebten augenblicklich noch Verhandlungen mit der preußischen Regierung. —

Am 19. April beriet die Fraktionssitzung des Zentrums über die Stellungnahme der Partei bei den kommenden Debatten. Anfänglich vertraten noch einzelne Mitglieder die Ansicht, die Vorlage sei abzulehnen und der kirchenpolitische Kampf fortzusetzen. Besonders die Freiherren v. Schorlemer-Alst und v. Heereman wirkten indes dahin, daß die Fraktion in Anerkennung der unzweifelhaften Kompetenz des Papstes zur Regelung des Kirchenregimentes einmütig die Annahme der Vorlage beschloß; sofern aber während der Debatten die Vorlage zu ungunsten der kirchlichen Freiheit verschlechtert werden sollte, war das Zentrum entschlossen, das Ganze abzulehnen[1].

Die dahin gehende, sehr vorsichtig redigierte Erklärung verlas Windthorst namens der Partei bei der Generaldebatte (21. April 1887)[2].

Nicht im geringsten konnte es überraschen, daß von den Nationalliberalen Professor Gneist auserwählt wurde, um gegen die Friedensvorlage zu sprechen. Der Gelehrte dozierte, daß vor der Kirche mit ihrem non possumus der Staat vollständig kapituliert, seine wichtigsten Interessen hinsichtlich der Vorbildung, teilweise auch

[1] Näheres über diese Fraktionssitzung s. bei F. Kaufmann, Leopold Kaufmann 240 ff.

[2] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1887 II 785 ff.

der Anstellung des Klerus preisgegeben habe. Die wieder zugelassenen Orden würden sich zu „Massenorganisationen zur Bekehrung der Irrgläubigen" ausbauen, den konfessionellen Frieden zerstören. Der „protestantische Staat" dürfe auf keines seiner souveränen Aufsichtsrechte über die römische Kirche verzichten.

Gegen das Einspruchsrecht, das dazu angetan sei, „Servilismus und Strebertum" im Klerus zu züchten, wandte sich in scharfen Worten Eugen Richter und beleuchtete sodann die unwürdige zentrumsfeindliche Agitation, die der Reichskanzler anläßlich der Septennatsfrage betrieben habe; das neue System, das man in Deutschland ausgebildet habe, sei der „Kanzlerabsolutismus".

Wider Richter, der angeblich im Namen des Zentrums gesprochen habe und katholischer sei als der Papst, polemisierte Fürst Bismarck zunächst in seiner bekannten Weise. Dann mahnte er die „Mitglieder der nationalen Parteien", die Vorlage anzunehmen, welche die Frucht langjähriger Bemühungen sei. Es sei Zeit, der „gewohnten und liebgewonnenen Beschäftigung des Kulturkampfes zu entsagen". Herr Gneist habe die Schäden entwickelt, die bei Annahme der jetzigen Vorlage für den Staat erwachsen würden; der Gelehrte habe aber übertrieben. Vor 1871 habe die katholische Kirche die ihr heute zu gewährenden Freiheiten besessen und noch mehr, ohne daß die Evangelischen „zu kurz gekommen seien". Von evangelischer und von staatlicher Seite aus habe „eigentlich keine Klage" bestanden gegenüber den Rechten der katholischen Kirche; zur Zeit der Kirchenfreiheit sei es gelungen, die deutsche Einheit herzustellen, eine große äußere und innere Entwicklung Deutschlands herbeizuführen.

Nur durch politische, keineswegs durch dogmatische Rücksichten sei die Regierung zum Kirchenstreite gekommen; doktrinäre oder konfessionelle Gründe seien nicht im Spiele gewesen. Das Zentrum mit seinen Anträgen bei der Adressedebatte, mit seinen Machtgelüsten, mit seinen polenfreundlichen und reichsfeindlichen Neigungen habe den Kulturkampf veranlaßt. Aber ferne liege es ihm, „jetzt Rekriminationen gegen das Zentrum zu machen". Denn

diesem schulde heute das Deutsche Reich manchen Dank, da die Partei sich übermäßigen unitarischen Bestrebungen entgegengestellt und so zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten ein gutes Verhältnis gesichert habe; die Zentrumspartei habe ferner mit Erfolg die Interessen der ländlichen Bevölkerung gegenüber denen der großstädtischen zu wahren gewußt.

Herr Gneist vergesse, daß die katholische und die evangelische Kirche ganz inkommensurable Größen seien, die evangelische Landeskirche habe von den der katholischen Kirche gewährten Konzessionen nichts zu fürchten. Ebensowenig erleide der Staat durch diese Zugeständnisse einen Verlust. Der jetzige, seit langem erstrebte modus vivendi sei geeignet, alle beteiligten Faktoren zufrieden zu stellen, eine Fortsetzung des Kampfes lohne nicht die fürder noch zu bringenden Opfer. Wenn aber die Freunde der Regierung das Friedenswerk zu Falle brächten, sei er genötigt, sich aus dem preußischen Staatsdienst ganz zurückzuziehen und als Reichskanzler nur noch der äußeren Politik zu leben, so sehr sei seine politische Ehre mit der Vorlage engagiert. „Wir können", so schloß der Redner, „schweren Prüfungen entgegengehen in auswärtigen Kämpfen und in inneren Kämpfen gegenüber Umsturzparteien verschiedener Kategorien. Mein Bedürfnis ist gewesen, ehe wir diesen Prüfungen ausgesetzt werden, alle inneren Streitigkeiten von uns abzutun, die in der Tat entbehrlich für uns sind. Und für entbehrlich halte ich den Kirchenstreit, wenn er hiermit beigelegt werden kann, weshalb ich die Annahme der Vorlage empfehle."

Dem Professor Virchow, der ausführte, die Regierung habe den Fortschritt zum Kulturkampf verleitet, aber lediglich zu Kampfzwecken gegen religiöse Überzeugungen Gesetze gemacht, während die Fortschrittspartei vergeblich gehofft habe, daß der Staat eine große prinzipielle Auseinandersetzung mit der Kirche herbeiführen wolle, rief der Kanzler Worte voll starken Hohnes zu. Die Konflikte zwischen Königtum und Priestertum seien so alt wie die Menschheit und könnten am wenigsten dadurch beseitigt werden,

„daß man ausschließlich mit den Staatsgesetzen dekretiert, womit der Katholizismus bzw. die andern Bekenntnisse für ihre dogmatischen und konfessionellen Aufgaben zufrieden zu sein haben". „Das erkennen wir an, das Gesetz hat seine Gültigkeit, aber wenn wir es zwangsweise und ohne alle Rücksicht auf die Wünsche der Beteiligten durchführen wollen, so sind wir schließlich zu einem gewalttätigen Verfahren dauernd genötigt und schaffen den Konflikt als dauernde Institution. Wenn man demgegenüber den Absolutismus eines republikanischen Konventes und die Guillotine stellt, so kann man das eine Zeitlang halten, aber, wie Frankreich gezeigt hat, auf die Dauer nicht. Ich wenigstens muß dem Versuch, unsere katholischen Landsleute gegen ihren Willen dauernd zu vergewaltigen, meine Mitwirkung versagen. Ich kann, wenn ich den Staat für angegriffen halte, defensiv um so schärfer mich auf einen Kampf einlassen, je schärfer und ungerechter die Waffen sind, mit denen der Angriff gemacht wird. Aber einen Teil unserer Landsleute ihres Bekenntnisses wegen dauernd zu vergewaltigen, das ist ein Ziel, nach dem ich noch niemals gestrebt habe."

Der Fortgang der Generaldebatte ergab noch ein hitziges Rededuell zwischen Dr Brüel und dem Ministerpräsidenten, welch letzterer der scharfen Logik des hannöverschen Juristen gegenüber entschieden den kürzeren zog.

Während der Spezialdebatte äußerte Fürst Bismarck einige Worte gegen die Bedenken hinsichtlich des Ordensparagraphen, die von polenfeindlicher Seite aus waren vorgetragen worden. Die Regierung sei nicht blind gegen die Bedenken, die der Wiedereinführung von Ordensgesellschaften im Osten entgegenständen. Sie lege jedoch größeres Gewicht auf das Zustandekommen der Verständigung mit der katholischen Kirche „als auf die lokalen Übel, welche den einzelnen Provinzen aus den gemachten Konzessionen erwachsen würden".

Am 27. April wurde die Vorlage in dritter Lesung angenommen. Mit „ja" stimmten 243 der anwesenden Abgeordneten, Zentrum

und Polen einstimmig (101), die Deutschkonservativen ihrer großen Mehrheit nach (105), 30 Freikonservative, 7 Wilde; mit „nein" 55 Nationalliberale, 34 Deutschfreisinnige, 7 Deutschkonservative, 3 Wilde; es enthielten sich der Abstimmung 27 Freikonservative, 8 Nationalliberale, 8 Deutschkonservative. Die Deutschfreisinnigen waren hinsichtlich der Motive für ihre ablehnende Haltung gespalten; die um Virchow gesammelte Gruppe beseelte noch alter Kulturkampfgeist, die Gruppe Eugen Richters wollte nicht, wie sie erklären ließ, durch die Gewährung des Einspruchsrechtes die Zahl der von der Regierung politisch abhängigen Kreise vermehren.

König Wilhelm I. vollzog das Gesetz bereits am 29. April 1887. Wenige Wochen später erklärte Papst Leo XIII. (23. Mai) in einem öffentlichen Konsistorium, dem erbitterten Kampfe in Preußen, „welcher die Kirche schädigte und dem Staate nicht nützte", sei nun endlich ein Ziel gesetzt, Vieles und Großes sei erreicht dank der Tätigkeit der Bischöfe Preußens und der katholischen Parlamentarier, „die sich als die standhaftesten Vertreter der guten Sache bewährt haben". Es sei zu erhoffen, daß auch die übrigen noch zu regelnden Fragen eine günstige Lösung finden würden.

Unterm 9. Juni 1887 konnte der Papst dem Kölner Erzbischof Dr Krementz mitteilen, daß die preußische Regierung das schriftliche Versprechen abgegeben habe, sie werde das Einspruchsrecht im Sinne des ehedem von Bischof Dr Kopp gestellten Antrages handhaben, also keinen Pfarramtskandidaten wegen Ausübung seiner priesterlichen Amtspflichten oder seiner bürgerlichen bzw. politischen Rechte zurückweisen. Auf dem Verordnungswege verwirklichte die Regierung einen ferneren von Bischof Kopp ausgesprochenen Wunsch: Den Pfarrern wurde gestattet, neugewählte „Kirchenvorsteher" beim Gottesdienste in ihr Amt einzuführen. Die Frage hinsichtlich der Sukkursalpfarrer wurde dahin geordnet, daß der Heilige Stuhl für diese die Anzeige gewährte, dagegen aber als staatliche Gegenleistung für sie den „Zusatzgehalt" in-

amovibler Pfarrer erwirkte. Durch die Ernennung eines neuen Armeebischofs, Dr J. Aßmann, wurde auch die Armeeseelsorge auf der alten Grundlage wiederhergestellt. Mit Freude begrüßten die Katholiken die Ernennung Dr Kopps zum Fürstbischof von Breslau (9. August 1887).

Achtundfünfzigstes Kapitel.

Fürst Bismarck und der Kulturkampf: ein Epilog.

Eine eigene Untersuchung verdient die bedeutsame Frage, wie Fürst Bismarck beim Herannahen des Friedensschlusses seine große, gegen die katholische Kirche gerichtete Unternehmung aufgefaßt wissen wollte. Die großen parlamentarischen Reden, die der Kanzler aus Anlaß der Friedensgesetze gehalten hat, bieten wertvolles Material. Von nicht geringerer Wichtigkeit ist die Darstellung des Kulturkampfes, die der Fürst in den Tagen vom 13. bis 16. November 1883 für das Werk von Dr Moritz Busch „Unser Reichskanzler" diktiert hat[1].

Der illustre Mitarbeiter Dr Buschs ging von dem Bedürfnisse aus, seine religiöse Duldsamkeit in das rechte Licht zu setzen. Der Kulturkampf, den er geführt, habe sich nicht gegen die religiöse, sondern gegen die politische Seite der katholischen Kirche gerichtet. „Nur die Einmischung der durch das Unfehlbarkeitsdogma zur absolutistischen Macht gewordenen und damit zu erheblich größerer Gewalt gelangten römischen Kurie in das staatliche Recht und Leben Preußens und Deutschlands sollte und konnte nicht toleriert werden." Eine Beeinträchtigung der katholischen Kirche in ihrer Eigenschaft als Heilsanstalt habe ihm ferngelegen, diesen Standpunkt habe er besonders dem Grafen Arnim gegenüber, der die Entsendung preußischer oratores zum Konzil beantragt hatte, energisch vertreten. Das katholische Dogma sei ihm immer

[1] M. Busch, Unser Reichskanzler. Studien zu einem Charakterbilde I, Leipzig 1884, 135—151; vgl. Derſ., Tagebuchblätter III 161 ff.

heilig gewesen. Der Streit habe sich nur um die Frage gedreht, wie weit die Priesterherrschaft und wie weit die Königsherrschaft gehen solle, und das sei vorzugsweise ein Streit um weltliche Macht, nicht ein Streit um Dogmen gewesen. Es sei derselbe Gegensatz wie zwischen Kalchas und Agamemnon aufs neue in die Erscheinung getreten.

Als der Kanzler diese Ausführungen diktierte, hatte er offenbar vergessen, daß er sich zeitweise in den Streit um das Unfehlbarkeitsdogma tief eingelassen, daß er mit dem Altkatholikenführer v. Schulte sich auf den Standpunkt gestellt hatte, mit dem Vatikanum sei alles hinfällig geworden, die alte katholische Kirche habe aufgehört. Dogma und Disziplin der katholischen Kirche hatten durch die maigesetzliche Bestimmung, welche die Jurisdiktionsgewalt des Papstes von Preußen ausschloß, die heftigste Bekämpfung gefunden. Und die Heilstätigkeit der Kirche war durch den preußischen Staat systematisch gelähmt, vielerorts unmöglich gemacht worden; den Lebensnerv der katholischen Einheit hatte der Fürst durchschneiden wollen, indem er in der Papstwahldepesche vom 14. Mai 1872 das kirchliche Wirken eines neugewählten Papstes von der Anerkennung der Staatsregierungen abhängig zu machen suchte.

Für das staatliche Interdikt katholischen Gottesdienstes und katholischer Sakramentespendung, wie es durch die Maigesetzgebung festgelegt war, suchte Bismarck alle und jegliche Verantwortung abzulehnen. Auch Busch gegenüber wiederholte er die Mystifikation, die er schon im April 1874 dem sächsischen Minister v. Friesen vorgetragen und die in dem Satze gegipfelt hatte: „Daran, daß man die ganze katholische Bevölkerung aufgeregt hat, bin ich ganz unschuldig." Im gleichen Sinne sollte der Offiziosus Dr Busch verkünden, daß Bismarcks „Beteiligung an den eigentlichen Maigesetzen eine passive gewesen ist, oder daß er sich am Zustandekommen derselben gar nicht beteiligt hat". Graf Roon sei zur Zeit Ministerpräsident gewesen, und Fürst Bismarck habe damals den Sitzungen des Ministerrates „in der

Regel" nicht beigewohnt. Wie vertraute Mitarbeiter des Kanzlers versicherten, habe dieser die Maigesetze erst ex post und informatorisch gelesen und starke Zweifel an der Durchführbarkeit aller Bestimmungen ausgesprochen. Der Staatsmann habe sich an die Fruchtlosigkeit der Verfolgung der Altlutheraner durch Friedrich Wilhelm III. erinnert, sich „das Bild eines reitsteifen Gendarmen mit Sporen und Schleppsäbel hinter einem leichtfüßigen Priesterkandidaten, den weibliche Glaubensgenossen in Scheunen und Speisekammern verstecken", vergegenwärtigt[1].

Hier liegen bei Bismarck die erstaunlichsten Gedächtnisfehler vor. Gar kein Zweifel ist darüber zulässig, daß der Staatsmann den Ministersitzungen, in denen der Grundgedanke der Maigesetzvorlagen beraten bzw. deren Einbringung beschlossen worden ist, angewohnt hat, daß er vor der parlamentarischen Behandlung der Vorlagen diese recht wohl gekannt hat[2]. Und schließlich, hatte er nicht zur Verteidigung dieser Vorlagen, von denen er später behauptete, sie nicht einmal gelesen zu haben, im April 1873 die fulminantesten Herrenhausreden gehalten und hochfahrend den Altkonservativen gegenüber alle „Konjekturalpolitik" bezüglich der prognostizierten schlimmen Folgen dieser Gesetze abgelehnt?

In sehr auffallender Weise spricht sich das Diktat des Fürsten Bismarck über die „hochpolitischen" Gründe zum Kulturkampf aus, über die in der Frühzeit des Streites so viel Abenteuerliches in den offiziösen Zeitungen veröffentlicht worden war. Aller historischen Wahrheit entgegen behauptet auch hier der Fürst: „Die chirurgische Heilung der krankhaften Erscheinungen, als welche die preußischen Siege von 1866 und die Herstellung des Norddeutschen Bundes in Rom aufgefaßt wurden, war der leitende Gedanke des [Vatikanischen] Konzils. Frankreich, der Soldat des Papstes, war berufen, sein Bajonett als Bistouri herzugeben, um die nötigen Aderlässe am deutschen Protestantismus zu vollziehen."

---

[1] Vgl. O. Fürst v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 157.
[2] Näheres s. dieses Werk Bd II, S. 145 f.

Nur ein urteilsloser Phantast hat glauben können, daß das Papsttum am deutsch-französischen Kriege irgend einen Anteil gehabt hätte und daß Napoleon III. bereit gewesen wäre, die Rolle eines katholischen Gustav Adolf zu spielen.

Nun aber kommt das Erstaunliche. Der Papst, der soeben einen Krieg gegen das kommende „evangelische Kaisertum" angezettelt haben sollte, stand 1871, wie wir hören, in der Sympathie Bismarcks gar nicht so tief. „Im Gegenteil war der Kanzler während des französischen Krieges und in der nächsten Zeit nach demselben wegen der Teilnahme Garibaldis an der Bekämpfung der deutschen Heere und wegen der zweifellos vorhanden gewesenen Neigung des Königs Viktor Emanuel, Napoleon beizustehen, gegen Italien erbittert. Zur Zeit des Frankfurter Friedens war die deutsche Politik durchaus abgeneigt, den Italienern irgend eine Gefälligkeit zu erweisen, am allerwenigsten eine auf Kosten des Papstes zu gewährende, mit welchem man damals in Berlin mehr Fühlung hatte als mit Italien."

Mit welchem Rechte konnte bei solcher Sachlage behauptet werden, das Zentrum habe dadurch, daß es bei der Adressedebatte im März 1871 den Nichtinterventionspassus der von den Liberalen beantragten Adresse bekämpfte, den Streit vom Zaune gebrochen? Aufs entschiedenste versichert Fürst Bismarck im Jahre 1883, seine Teilnahme am Kulturkampfe habe „mit der italienischen Sache und der Besitzergreifung Roms nichts zu schaffen" gehabt. Nicht minder bedeutsam ist eine andere Erscheinung. Vollständig schweigt der Kanzler hinsichtlich einer ehedem im agitatorischen Interesse geschaffenen Legende, der zufolge das republikanische Frankreich Adolf Thiers', das kirchenräuberische Italien Viktor Emanuels, das damals in den Banden des Liberalismus liegende Österreich-Ungarn „auf Grundlage der gemeinsamen Katholizität", „unter Leitung des Papstes" und in Verbindung mit „ultramontanen Verschwörern des Inlandes", einen Revanchekrieg gegen das „evangelische Kaisertum" planten, gegen den Deutschland sich durch einen Kulturkampf rüsten müsse. Wie viel Unheil hatte

diese volksverhetzende Märe in den Köpfen leichtgläubiger Protestanten gestiftet!

Mit starker Unterstreichung läßt Bismarck durch seinen Offiziosus verkünden: „Es war nicht die italienische, sondern die polnische Frage, welche den Kanzler bewog, ganz unabhängig von dem Vatikanum und der Unfehlbarkeit sich an den jetzt ausgebrochenen Kämpfen zwischen dem preußischen Kultusministerium und der römischen Geistlichkeit zu beteiligen." Des aus der „polnischen Gefahr" entnommenen Argumentes bediente sich der Staatsmann gewöhnlich dann, wenn er kein anderes zur Hand hatte. Aber glaubhaft ist dieses Argument in keiner Weise. Man überblicke nur den Riesenapparat der kirchenpolitischen Gesetze von 1871 bis 1875 und frage sich dann, was hat das alles mit der Bekämpfung des „Polonismus", des „Herrn Krätzig", der allein den Kanzler in den Kulturkampf getrieben haben soll, zu tun? Werden wegen der polnischen Minderheit im Osten die Bischöfe und Priester in Rheinland und Westfalen vor die Gerichte und in die Kerker geschleppt, außer Landes verwiesen, die Laien des religiösen Trostes beraubt und in furchtbarster Weise mißhandelt? Wer kann irgend eine Erklärung bieten für das schreiende Mißverhältnis zwischen Zweck und Mittel, das dann der Kulturkampf aufweisen würde? Eine sonderbare staatsmännische Weisheit wäre es übrigens gewesen, wenn versucht werden sollte, die Polen durch eine Verfolgung ihrer Religion zu guten Preußen zu erziehen.

Ein anderer Grund, der den Reichskanzler zu dem Kirchenkampf veranlaßt haben soll, ist die Entstehung des Zentrums. Daß der Ursprung dieser Partei ganz allein auf die aggressive Haltung zurückzuführen ist, die um 1870 der Liberalismus und die ihn vertretende „deutsche Wissenschaft" gegen die verfassungsmäßige Freiheit der Kirche einnahmen und die in dem wüsten Klostersturm von 1869 so bedrohlich aufgetreten war, wollte Bismarck niemals zugeben. In seiner so vollständig egozentrischen Art der Würdigung von Parteien und Parteileitern ist ihm im

Diktate von 1883 die Zentrumspartei hauptsächlich das Werk des Herrn v. Savigny, der Bismarcks „Feind" geworden sei von der Stunde an, die ihm 1866 den ehrgeizigen Traum, die Stellung eines „Bundeskanzlers" einzunehmen, zerstört habe. „Von diesem Augenblicke an wurde Savigny zum Feinde und begann Partei gegen den Kanzler zu werben." Ein anderer, in den Augen Bismarcks gleichfalls aus den unwürdigsten Motiven handelnder Zentrumsleiter war der mit dem unauslöschlichen persönlichen Hasse des Fürsten bedachte Parlamentarier Ludwig Windthorst, der mit der neuen Fraktion die heimtückischsten Pläne gegen das Reich und Preußen verfolgen sollte. Vom Beginne bis zu den allerletzten Stunden des Kulturkampfes hat das gewaltige Duell zwischen dem machtgebietenden Reichskanzler und dem unscheinbaren Privatmann das Interesse der Mitwelt gefesselt. Es sei dahingestellt, ob bei diesen heftigen Waffengängen die taktische Überlegenheit und das größere Maß von echter Ritterlichkeit und christlichem Ethos sich auf der Seite des Kanzlers befunden haben. Bismarck setzte immer wieder alles daran, den ganzen Kampf einheitlich als einen parteipolitischen Kampf gegen das Zentrum und seinen Führer hinzustellen, auch die ganze Maigesetzgebung wollte er als eine gegen diese Partei gerichtete Kampfgesetzgebung angesehen wissen. Mochten die „theoretischen Narren", die Falk und Gneist und das ganze nationalliberale Professorentum, die Maigesetze als großartigen Versuch des Staates betrachten, von sich aus sein Gebiet der Kirche gegenüber abzugrenzen, für den Kanzler ist auch die „organische" Kirchengesetzgebung von 1873 nur ein ganz gelegentlich geschaffener Kampfapparat, bestimmt, eine unbotmäßige politische Partei niederzuschmettern. Niemals sollen ihm die Maigesetze etwas anderes gewesen sein als „Kampfgesetze", durch die unter Auslieferung des Zentrums der mit einem friedlichen Papste abzuschließende Friede erstrebt werden sollte!

Diesen Kampf, der theoretisch dem Zentrum gelten sollte, hat der Reichskanzler praktisch nicht gegen die Fraktion allein, sondern

gegen die preußischen katholischen Untertanen geführt, unermeßliche Gewissensnot und Bitterkeit, Kerker und Elend, Einbuße an Recht und Freiheit und Ehre und gutem Namen, gewaltige materielle Verluste über acht Millionen treuester Staatsbürger als ihr Anteil von Staats wegen verhängt. Mit den oberflächlichsten Worten sprach er sich beim Friedensschluß (22. April 1887) über diese Seite des Kulturkampfes aus: Der Kampf habe nur in Redeschlachten bestanden, viele starke Reden seien gehalten worden. Aber Dr Brüel gab sofort dem Fürsten die gebührende Antwort. Sei wirklich, wie der leitende Staatsmann gestanden habe, der Kulturkampf nur ein Machtkampf gewesen, bestimmt, die Macht der Regierung zu erweitern, seien die Kirchengesetze nur aus politischer Absicht, nicht um der Natur der Sache willen gegeben worden, so sei nicht zu begreifen, wie eine solche Politik, die in ihrer Selbstsucht keinerlei Schranken des göttlichen und menschlichen Rechtes anerkenne, mit den Anforderungen der Gerechtigkeit und des Sittengesetzes in Einklang gebracht werden könne.

Seinen Streit mit dem Zentrum hat der Kanzler keineswegs als einheitliche, geradlinig verlaufende Aktion durchgeführt. Die merkwürdigsten Schwankungen sind vorgekommen, je nachdem der Minister seinen politischen Schwerpunkt für den Augenblick bei der parlamentarischen Rechten oder bei der Linken zu suchen für gut fand. Bereits am 5. Mai 1879 sprach Eugen Richter im Reichstage hierüber ein scharfsinniges Urteil aus: Die Machtfragen seien dem Reichskanzler stets die Hauptfrage. „Auf dem auswärtigen Gebiete ist es seine geschickte Behandlung der Machtfrage, der Machtverhältnisse, die ihm große Erfolge zugeführt hat. Das ist nur sein Fehler, daß er diese Behandlungsweise, die auf auswärtigem Gebiete seine Erfolge sicherstellt, auf die inneren politischen Fragen in einer Weise überträgt, die nicht richtig ist. . . . Der Herr Reichskanzler bietet gegen eine Partei erst die ganze Staatsmacht auf. Durch die Gegensätze, welche sich daran knüpfen, wird das Volk in seinem innersten Leben bewegt und ergriffen, und später verhandelt er wieder nach der-

selben Richtung in einer Weise, als ob es sich um eine Machtfrage handelte, die im Wege diplomatischen Ausgleiches wie auswärtige Fragen beseitigt werden kann. . . . Der Reichskanzler wechselt mit den Freundschaften und Gegnerschaften, ehe man es sich versieht; dazwischen liegt eine gewisse dilatorische Behandlungsweise. . . . Augenblicklich (1879) scheint Herr Windthorst-Meppen von ihm dilatorisch behandelt zu werden."

Es wäre durchaus unpsychologisch, wollte man annehmen, daß Bismarck zu seinem angeblichen Machtstreite mit dem Zentrum ein großes, fertiges Programm mitgebracht habe. Der Streit entwickelte sich vielmehr aus ganz kleinen Anfängen. Wir versuchen, auf Grund des bislang bekannten Materials die Entwicklungsgeschichte des Konfliktes in Kürze zu rekapitulieren.

In Versailles war es, wo Bismarck zuerst von der Gründung der Zentrumspartei hörte, und diese Nachricht war ihm nicht unwillkommen, wie er, andern Angaben entgegen, ernstlich versichert hat. Die Führerschaft v. Savignys schien ihm zu versprechen, daß das Zentrum eine Stütze der Regierung sein werde[1]. Gelang es ihm gar, wie der Staatsmann damals hoffte, den Papst nach Deutschland zu ziehen, so glaubte er, die „Klerikalen" zu seiner unbedingten Verfügung zu haben. Mochte ihm — zu Unrecht — die Persönlichkeit Windthorsts, des „Welfen", als minder vertrauenswürdig erscheinen — die andern anerkannten Führer des Zentrums, die Brüder Reichensperger und H. v. Mallinckrodt, altbewährte preußische Staatsbeamte, boten für die Loyalität der Partei alle Gewähr. Daß er künftig konservativ-klerikal regieren werde, war bei dem in Versailles weilenden Kanzler ganz und gar nicht ausgeschlossen. Voll Unruhe aber blickte der Fürst, dem nach Roons Ausdruck so viel daran lag, für die Zukunft „möglich zu bleiben", auf die ausgesprochen liberalen Velleitäten des Kronprinzen, dessen Regierungsantritt in kurzer Frist herankommen konnte. Nicht minder bedenklich war er wegen seines Verhält-

[1] M. Busch, Tagebuchblätter III 149.

nisses zu den Altkonservativen, das seit der Indemnitätsvorlage von 1866 eine Trübung erfahren hatte; diese Herren maßten sich ihm gegenüber wegen seines Kokettierens mit den Nationalliberalen die Rolle von politischen „Beichtvätern" an, welches Ausdruckes der Staatsmann sich gern bediente. Hinsichtlich des Zentrums mißfiel ihm ebenfalls mancherlei, aber, alles in allem genommen, hinreichende Chancen bot die klerikal-konservative Parteigruppierung, wenn sie auch für das persönliche Macht- und Bequemlichkeitsbedürfnis des Fürsten etwas schwer zu handhaben war. Welch ein wertvoller Bundesgenosse war ihm damals in seinen Berechnungen der Papst, „ein großer Monarch, der über die Gewissen von zweihundert Millionen Menschen verfügt", und dessen Macht durch die vatikanischen Beschlüsse noch gesteigert erschien. Des Papstes „Vertrauensmann" zu werden, hielt er noch im Februar 1871 für eine verlockende Aufgabe. Es war für den erfolggekrönten Reichskanzler damals eine Zeit gekommen, wo er die Rechte mit der Linken zu versöhnen hoffte, wo er glaubte, mit dem Papste im rechten und dem Nationalliberalismus im linken Arme „vergnügt und froh" die Straße des politischen Lebens ziehen zu können. Denn auch der Liberalismus war ein wichtiger Faktor in seiner Rechnung. Die schwärmerische und unterwürfige Verehrung, welche ihm die Nationalliberalen entgegenbrachten, konnte nur wohltuend auf den Kanzler wirken, dazu kamen ihre numerische Macht, ihr unitarischer Eifer. Aber Papst und Liberalismus waren unmöglich auszusöhnen, gegen den Syllabus und das angeblich den päpstlichen Absolutismus statuierende Vatikanum hegten die Liberalen einen lodernden Haß; ihre der individualistischen und naturalistischen Weltansicht entstammende Kirchenfeindschaft hatte schon längst eine Änderung der preußischen Politik in der Ordens- und der Schulfrage gefordert, und besonders die bayrischen Liberalen verlangten im Interesse ihrer gefährdeten Machtstellung strengstes staatliches Einschreiten gegen den „Klerikalismus". So war denn der Reichskanzler genötigt, sich für links oder rechts zu entscheiden. Nicht ohne Geschick wußten die Nationalliberalen schon bei der

Adreſſedebatte den leitenden Staatsmann aus ſeiner abwartenden Stellung herauszuführen, indem ſie die Frage der Intervention zugunſten des Papſtes in die Debatte einführten. Das „geeinte Italien“ war der erklärte Liebling des deutſchen Liberalismus; ſobald die römiſche Frage auftauchte, mußte der Kanzler ſeine Entſcheidung treffen. Und der Staatsmann, der 1870 wegen der Auslieferung Roms an Italien mit Garibaldi und der italieniſchen Aktionspartei geheimnisvolle Unterhandlungen gepflogen hatte, war nicht unzufrieden, daß durch die Nichtinterventionsparole der Nationalliberalen die römiſche Frage aus dem Bereiche parlamentariſcher und eventuell diplomatiſcher Verhandlungen, die möglicherweiſe zu peinlichen Enthüllungen hätten führen können, beſeitigt worden war.

Die Entſcheidung über ſein Verhältnis zu den Parteien traf Fürſt Bismarck alſo zugunſten der Nationalliberalen. Ob aber das Zentrum trotzdem helfen werde, in ſeinem ganzen Beſtande oder zum Teil, die Regierungsmehrheit zu verſtärken, war die neue Frage, die den Reichskanzler lebhaft intereſſierte. Die Antwort ſollte der Heilige Stuhl geben: Kardinal Antonelli weigerte ſich, die politiſche Partei zu koramieren. Den Reichskanzler, den Vertreter des Gedankens der „realen Macht“, reizte jede Macht, die ſich ihm nicht unbedingt zur Verfügung ſtellte, zu Widerſpruch und Kampf. Von Stund' an war der Papſt ein „Reichsfeind“, mit ihm befand ſich nach der liberalerſeits längſt ausgegebenen agitatoriſchen Phraſe das Zentrum in der gleichen Verdammnis. Damit des Papſtes „Reichsfeindſchaft“ aller Welt offenbar werde, wurde ihm durch die Ernennung des Kardinals Hohenlohe zum Botſchafter des Deutſchen Reiches eine hinterliſtige Falle geſtellt. Gleichzeitig wurde der Krieg erklärt gegen den „Ultramontanismus“, unter welchem buntſchillernden Begriffe bald das „ausländiſch-internationale Papſttum“, bald das „jeſuitiſche Papſttum“, bald der „Jeſuitismus“ allein, bald die geſamte katholiſche Kirche, bald nur die „vatikaniſche“ Kirche, bald die politiſche Vertretung der deutſchen Katholiken verſtanden wurde. Weil niemand präzis

anzugeben wußte, wer oder was eigentlich bekämpft werden ſollte, entſtand die heilloſeſte Verwirrung. Auch Fürſt Bismarck hatte keinen klaren Begriff der zu leiſtenden Aufgabe gewinnen können. Wollte er nur das Zentrum ſprengen, ſo war ja er perſönlich Meiſter in der Zerſplitterung ungefügiger, mißliebiger Parteien nach dem Grundſatze: Divide et impera. Aber den großen Schlag gegen den „Ultramontanismus“ zu führen, wurde Dr Falk berufen. Berufen zum Miniſter eines paritätiſchen Landes, trug Falk kein Bedenken, auf offener parlamentariſcher Tribüne den „Kampf gegen Rom“ als Parole auszugeben — zweifelsohne ein unmöglicher Kultusminiſter.

War Dr Falk der Meinung, ihm ſei die Aufgabe geſtellt, die Forderungen der „deutſchen Wiſſenſchaft“ hinſichtlich der Abgrenzung zwiſchen Staat und Kirche zu verwirklichen, ſo hatte er ſich darin vorerſt nicht wenig getäuſcht. An akademiſchen Poſtulaten war dem Miniſterpräſidenten herzlich wenig gelegen; was Bismarck forderte, war nichts anderes als „allerſchärfſte Maßregeln gegen die kirchlichen Perſonen“, Maßregeln, die dem Kultusminiſter als „Willkürakte“ erſchienen. Im September 1872 durfte Falk über alles das dem Großherzog von Baden ſein Herz ausſchütten; der Großherzog fand den Miniſter „ſehr verändert, gealtert und in trübſter Stimmung“. Als ſein Ziel bezeichnete Falk in der Unterredung ein „ſyſtematiſches“ Vorgehen gegen die katholiſche Kirche, aber dazu ſei der Reichskanzler nicht zu bringen, dieſer wolle „keinen Plan und keine bindenden prinzipiellen Entſcheidungen, denn er wolle freie Hand behalten, um von Fall zu Fall handeln und entſcheiden zu können“. Falk bat den Großherzog, ſich bei dem Reichskanzler dafür zu verwenden, daß dieſer ſich herbeilaſſe, „beſonders in perſönlichen Angelegenheiten ſich zu mäßigen und zur Feſthaltung an einem zu ſchaffenden Plane ſich zu entſchließen“[1]. Der Großherzog lehnte die Bitte ab, da es ſich nicht um eine Reichsſache handle.

[1] Ottokar Lorenz, Friedrich, Großherzog von Baden, Berlin 1902, 129 ff.

Im Winter 1872—1873 glaubte Dr Falk, daß sein Wunsch nach einem einheitlichen und systematischen Vorgehen gegen Rom Erfüllung gefunden habe. Der von ihm ausgearbeitete Feldzugsplan hat in manchen Einzelheiten das Wohlgefallen des Chefs nicht gefunden, wohl aber mochten diesem die vorgesehenen exorbitanten Strafbestimmungen nicht übel behagen. Große Aufmerksamkeit verdient die Art und Weise, in der Fürst Bismarck während der Beratung der kirchenpolitischen Vorlagen im Herrenhause gegenüber den bedenklichen Altkonservativen argumentierte. Seine Beweisführung bediente sich verleumderischer Anklagen des Zentrums: Der Kampf müsse geführt werden gegen Parteien, die internationale Tendenzen hätten, „Nation und nationale Staatenbildung bekämpften", gegen die „Partei der weltlichen Priesterherrschaft", gegen das Zentrum, das einen Bürgerkrieg plane. Und bei der Beratung der Verfassungsänderung hatte der Fürst heftigst die Auffassung abgelehnt, daß die kirchenpolitischen Vorlagen einen konfessionellen oder kirchlichen Charakter trügen oder eine Bedrückung der Kirche erstrebten. Er führe nur einen Kampf gegen das Zentrum zur Verteidigung des Staates „gegen Unterwühlungen".

Man sieht, daß Bismarck immer noch versuchen wollte, seinen persönlichen ursprünglichen Kulturkampfsplan, der vor allem eine Terrorisierung der Katholiken, des Papstes, der Bischöfe, des Zentrums, erstrebte, festzuhalten. Aber dieser Gedanke blieb nur der Ausgangspunkt der Aktion; Dr Falk hatte eine ganz andere Fragestellung zu dem Kampfe mitgebracht, ihn lenkte die Absicht, den altersgrauen Dom der katholischen Kirche nach den Regeln protestantisch-hegelscher Bureaukratenvernunft in ein modernes preußisches Kanzleigebäude mit vielen allherrschenden Schreibstuben umzubauen. Bismarck war es vollständig unmöglich, den Leitgedanken festzuhalten, als kämpfe er nur einen rein parteipolitischen Gelegenheitskampf. Gerade der Punkt, von dem er eifrigst versicherte, daß er mit dem Kulturkampfe aber auch gar nichts zu tun habe, seine persönliche Stellung als Protestant, ist später in seinen

mündlichen und schriftlichen Kampfesäußerungen in einer Weise zutage getreten, die für die Katholiken Preußens aufs äußerste verletzend war. Nicht ohne Nutzen hatte der Staatsmann bei Beginn des Kampfes Luthers Werke gelesen. Ganz im Stile altlutherischer Polemik konnte er, um für seinen Machtstreit den politischen Protestantismus mobil zu machen — aus reiner Opportunitätspolitik, wie nach allem, was über Bismarcks protestantische Unkirchlichkeit bekannt ist, angenommen werden muß —, von den „hochmütigen Priestern des römischen Götzendienstes" reden, als Zweck des Kampfes hinstellen die Sicherung „der geistigen Freiheit gegen Unterdrückung durch den Jesuitenorden und durch einen jesuitischen Papst", dem Papste als Ziel unterschieben, „mit der Mehrheit der Preußen, der evangelischen, vollständig aufzuräumen", „die Ketzer durch Feuer und Schwert zu vertilgen"[1]. Es war zu verstehen, daß in jenen Jahren Bismarck zu den größten Heroen des Protestantismus gezählt, als der zweite Luther und der Vollender der Reformation gefeiert wurde. Aber je mehr sich die Parteiverhältnisse zugunsten des Zentrums verschoben, je unentbehrlicher dieses der Regierung wurde, desto mehr verleugnete der realistische Staatsmann seine früheren Äußerungen konfessionell-polemischen Charakters. Als am 21. April 1887 Professor Virchow den Kanzler an das Wort erinnerte, das dieser zur Klarstellung „der ursprünglichsten, tiefsten, mit unserer Seele und ihrem Heile zusammenhängenden Grundlagen dieses Kampfes" am 14. April 1875 im Herrenhause gesprochen hatte: „Folge ich dem Papste, so geht für mich die Seligkeit verloren, der Papst hat sie für mich nicht", zeigte sich Bismarck gar nicht verlegen. Kaltblütig antwortete er: „Ich werde wahrscheinlich gesagt haben, daß ich an meiner Seele Schaden leiden könnte, wenn ich meine Schuldigkeit im Dienste nicht täte, oder wenn ich meine religiösen Überzeugungen verleugnete, indem ich sie andern Rücksichten unterordnete. Aber

[1] Eine Zusammenstellung der antikatholisch-polemischen Äußerungen Bismarcks s. bei O. Baumgarten, Bismarcks Glaube, Tübingen 1915, 276 ff.

ich glaube, der Herr Vorredner wird besser tun, die Sorge für diesen Gegenstand mir ausschließlich zu überlassen und sich nicht weiter um mein Seelenheil zu bekümmern."

Kein Zweifel ist darüber möglich, daß weite protestantische Kreise die als „Kulturkampf" bezeichnete Aktion Bismarcks wider die katholische Kirche als aus konfessionell protestantischen Gründen entstammt und spezifisch protestantischen Zielen dienend aufgefaßt haben. Was die „wohlmeinenden evangelischen Kreise" damals von der preußischen Regierung „wünschten, ja forderten", war, wie der protestantische Theologe Dr P. Graue richtig zusammenfaßt, „ein energisches Vorgehen gegen die religiösen Grundlagen des Katholizismus, eine Reformation der römischen Kirche im Sinne des deutsch-evangelischen Glaubens". Von solchen Bestrebungen, so meint unser Gewährsmann, sei Bismarck ganz frei gewesen, aber in Deutschland seien durch die Rufer zum Streit gegen Rom verhängnisvolle Irrtümer entstanden, und zwar dadurch, „daß man von seiten dieser Kreise den Kampf gegen Rom, zwar nicht so sehr als Kulturkampf, wie Virchow zuerst ihn benannte, sondern vorwiegend als konfessionellen Kampf aufgefaßt sehen wollte, diesem Verlangen immer aufs neue öffentlichen Ausdruck gab und dadurch die irrige Meinung der deutschen Katholiken, als müsse Bismarck, er möge wollen oder nicht, gegen ihren Glauben kämpfen, als müsse notwendig ihre Konfession von der preußischen Regierung bedroht werden, bestärkte und vor aller Welt als richtig hinstellte"[1]. Diese aggressiven Protestanten waren über den Ausgang des Kulturkampfes, über Bismarcks „Gang nach Canossa", mehr wie empört. Zu solcher Empörung, meint Graue im Hinblick auf die zahlreichen noch fortdauernden, die katholische Kirche einschränkenden Gesetzesbestimmungen, wie den Kanzelparagraphen, das Jesuitengesetz, die Anzeigepflicht, die Entfernung der Kirchenparagraphen aus der Verfassung usw., sei kein Anlaß gewesen. Die Breschen in den Schutzwehren des

[1] Bismarck-Jahrbuch II 336 f.

Staates Rom gegenüber seien „überschüttet, ausgefüllt" worden, ja die Stellung des Staates zur katholischen Kirche habe Bismarck „noch wesentlich günstiger gestaltet, als sie vor der Zeit Friedrich Wilhelms IV. war". Zwar habe der Staat der Kurie Zugeständnisse gemacht, aber keines seiner unveräußerlichen Rechte preisgegeben, so daß er für künftige Kämpfe besser gerüstet sei, als er vorher gewesen[1].

Allein zu eindringlich hatten die liberalen und mittelparteilichen Theologen das Ideal der „romfreien" Nationalkirche verkündet, das durch des Kanzlers Kirchenkampf verwirklicht werden solle, zu laut hatten vielerlei Stimmen den preußischen Staat gepriesen, der sich endlich an die Pflichten erinnere, die er als „Hort des Protestantismus" zu erfüllen habe: Rom „niederzuhalten" und zu „dämpfen", Schirmherr der Landeskirche zu sein gegen Roms „Übergriffe" und „römische Propaganda". So wollte man denn finden, daß das Ergebnis dieses Kampfes, von dem die Evangelischen so viel erhofft hatten, geradezu „absurd" sei, ja es wurde gesagt: „Wenn ein Preis darauf gesetzt gewesen wäre, die schlechteste Art von Beendigung des Kulturkampfes zu erfinden, es hätte keine schlechtere erfunden werden können."[2]

Diese Enttäuschung der Protestanten löste sich aus in der Gründung des „Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen" (17. August 1887); die Gründung war das Werk mittelparteilicher und liberaler Theologen. Nicht einmal das Bekenntnis zur Gottheit Christi wurde von den Beitretenden verlangt, man befürchtete von einer „dogmatischen Verschränkung eine Abschreckung weiter wohlgesinnter Laienkreise"[3]. Bei der konstituierenden Versammlung machte der Geheime Kirchenrat Dr Fricke die Mitteilung: „Ich weiß aus recht guter Quelle, daß der größte Staatsmann unserer Zeit gesagt hat: jene drüben schreien, warum schreit ihr nicht auch? Nun wir wollen auch

[1] Ebd. 339.
[2] W. Beyschlag, Aus meinem Leben II, Halle 1899, 533.
[3] Ebd. 613.

schreien in unserer Lage, die z. B. in den gemischten Ehen selber laut schreit, und in vielen Aufgaben sonst, die wir zu lösen haben. Aber das können wir nur [sc. schreien], wenn wir fest zusammengeschlossen sind, Ihr lieben Brüder."[1] Die Versammlung nahm Resolutionen an betreffs der Dotation der evangelischen Landeskirche und der Mischehen, gegen „römische Prozessionen", „Zulassung römischer Orden" in konfessionell gemischten Gegenden und gegen Barmherzige Schwestern; die letzte Resolution betraf „das Andenken Luthers". Professor Beyschlag aus Halle gab einen Überblick über die Hoffnungen, die der Evangelische Bund auf den Altkatholizismus, das vielversprechende „Senfkörnlein", setzen dürfe. „Ohne Zweifel hat mancher unter uns in diesen Zeiten den Gedanken einer Evangelisation unseres deutschen katholischen Volkes in der Seele bewegt und sich gefragt, warum bei uns nicht versucht werde, was eine kleine evangelische Minorität in Frankreich, in Belgien zu unternehmen gewagt hat." Aber eine direkte Evangelisation des katholischen Volkes sei unausführbar. Um so dringender sei die indirekte Evangelisation zu pflegen, und zwar durch Unterstützung des Altkatholizismus, dessen Gemeinden einstweilen „schwache Brennpunkte evangelischen Christentums im Katholizismus" darstellten. „Je mehr wir diese schwachen Brennpunkte stärken, um so mehr Licht bringen wir in die römische Finsternis, welche über einem vollen Drittel unseres Volkes noch lagert; um so mehr bereiten wir die künftige Einigung unseres Volkes im evangelischen Christentum vor."[2]

Der Evangelische Bund mit seiner Tendenz, antikatholische Propaganda zu treiben, die katholische Kirche verächtlich zu machen, zu ungunsten der Katholiken politischen Einfluß auszuüben, ist die für den inneren Frieden Deutschlands gefahrvollste Folge des vom Fürsten Bismarck geführten „Kulturkampfes".

[1] Bericht über die erste, konstituierende Versammlung des „Evangelischen Bundes" zu Frankfurt a. M. vom 15. bis 17. August 1887, Halle 1887, 78.
[2] Ebd. 41 ff.

Die Energie aber, mit der der Reichskanzler schließlich unter großer Selbstverleugnung in den Parlamenten für den Friedensschluß gearbeitet hat, nötigte den katholischen Kreisen Bewunderung und Hochachtung ab. Ein so alter Gegner Bismarcks wie Edmund Jörg schrieb in seinen „Zeitläufen": „Man muß gestehen, daß eine Erscheinung wie die vom 23. März [1887] im preußischen Herrenhause in der parlamentarischen Geschichte einzig dasteht und stets vereinzelt bleiben wird. Kein anderer verantwortlicher Minister ist denkbar, der die Vertretung einer solchen Umkehr nicht dem Nachfolger hätte überlassen und sich für immer in die tiefste Stille des Privatlebens zurückziehen müssen. Nur Fürst Bismarck konnte das wagen. Windthorst hat oft gesagt: er wünsche dem Kanzler ein langes Leben, denn er und kein anderer müsse den Kulturkampf wieder begraben."[1]

In der Tat hat Windthorst, der auch nach den für ihn so schweren Apriltagen des Jahres 1887 in unermüdlicher Treue für die Freiheit der Kirche weiter arbeitete, das Vertrauen und die Hoffnung ausgesprochen, mit Hilfe des willensstarken Reichskanzlers sein kirchenpolitisches Ideal, die Wiederherstellung der kirchlichen Rechte, wie sie durch die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 gewährleistet waren, verwirklichen zu können. Nichts kann daher unrichtiger sein als die Annahme, der Zentrumsführer habe bei Akzeptierung der vielbesprochenen Aussprache mit Bismarck zu einer Zeit, wo des Kanzlers Stellung bereits aufs schwerste erschüttert war (14. März 1890), den Staatsmann bei Kaiser Wilhelm II. diskreditieren und zu Falle bringen wollen.

Seine Gewogenheit für eine weitere Revision der kirchenpolitischen Gesetzgebung hat Fürst Bismarck wiederholt ausgesprochen, insbesondere auch die Zurückberufung des Jesuitenordens in Aussicht gestellt, selbst auf die Gefahr hin, daß darüber einige Minister stolpern müßten[2].

[1] Historisch-politische Blätter 1887 I 711.
[2] H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier III 176.

Dreizehntes Buch.

Fortsetzung und Ende der kirchenpolitischen Kämpfe in außerpreußischen Staaten des Deutschen Reiches. Schlußbetrachtung.

Neunundfünfzigstes Kapitel.

Der schleichende Kulturkampf in Bayern.

Im Sommer 1875 stand das Königreich Bayern im Zeichen einer überaus heftigen Wahlbewegung. Der alte Gegensatz zwischen dem Nationalliberalismus und der „patriotischen" Rechten der Abgeordnetenkammer hatte sich aufs äußerste verschärft. Die Nationalliberalen agitierten in leidenschaftlichster Weise gegen die „Patrioten", sie forderten die Ihrigen auf, „die ganze Kraft einzusetzen in dem schweren Kampfe gegen die Feinde des Reiches und des Staates, mögen diese für ihre Bestrebungen die Religion mißbrauchen oder die Grundlagen der bürgerlichen Ordnung und Sitte durch Wort und Tat untergraben". Das angeblich „mittelparteiliche" Ministerium des Herrn v. Pfretzschner versäumte nichts, um seinen nationalliberalen Freunden die ersehnte Mehrheit zu verschaffen; mit großer Umsicht grenzte die Regierung die Wahlkreise zugunsten der Nationalliberalen ab, die gleiche Tätigkeit übte mit Hingebung die niedere Bureaukratie bei Feststellung der Urwahlbezirke[1]. Indes belohnte kein Erfolg all diesen Eifer, mit 79 Abgeordneten zogen die Patrioten in die Kammer ein,

[1] Die Nachweise s. in Historisch-politische Blätter 1875 II 282 ff 306 ff.

während die Linke nur über 77 Sitze verfügte. Die Patrioten hatten allen Anlaß, sich zu diesem Wahlsiege zu beglückwünschen. In einer der letzten Sitzungen der zu Ende gegangenen Legislaturperiode hatte Kultusminister v. Lutz zu verstehen gegeben, die Regierung wäre durchaus bereit gewesen, in eine „Revision des gesamten Kirchenstaatsrechtes" einzutreten, wenn nicht die Zusammensetzung der Kammer dies hätte als untunlich erscheinen lassen. Das hieß, mit Hilfe einer liberalen Mehrheit hätte der Minister gar nicht ungern eine Kulturkampfgesetzgebung in die Wege geleitet. Dieses unvorsichtige Wort wirkte wie ein Alarmruf: Bayern konnte von einem akuten Kirchenstreit bewahrt bleiben, wenn das katholische Volk seine Pflicht tat und die Wahl liberaler Kulturkämpfer möglichst verhütete. Die meisten bayrischen Bischöfe erließen angesichts dieser ernsten Sachlage Hirtenbriefe, in denen sie die Gläubigen aufforderten, bei den Wahlen nur für Männer zu stimmen, die für Thron und Vaterland, für Religion und Kirche, für Gesetz und öffentliche Ordnung einzutreten gewillt seien. Selbstverständlich begleitete die liberale Presse diesen Schritt der Bischöfe mit obligatem Wutgeschrei. Der Kultusminister aber forderte die bischöflichen Hirtenbriefe zur Kenntnisnahme ein. Zeitgemäß erinnerten die katholischen Blätter an die Fälle, wo ehedem die Regierung in ihrer Besorgnis vor radikalen Strömungen den Episkopat aufgefordert hatte, in eigenen Erlassen dahin zu wirken, daß das Volk konservativ wähle. Diese Reminiszenz verhinderte indes den Minister v. Lutz nicht, beim Beginn der Kammersitzung heftigst gegen die „ultramontane Wahlagitation" aufzutreten, zumal gegen den Bischof von Regensburg, Dr J. Senestrey, der an seinen Klerus geheime Weisungen hinsichtlich der Wahlen habe ergehen lassen. Der Bischof bestritt dies nachdrücklichst in einem offenen Briefe an den Minister; dieser seinerseits suchte den Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen zu erbringen, hatte aber damit keinen Erfolg[1].

[1] Die Aktenstücke s. bei Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1875, 173 ff 179 ff.

In den ersten, überaus stürmischen Sitzungen, die der neue Landtag abhielt, wurde eine Adresse an den König beraten, zu der von patriotischer wie von liberaler Seite Entwürfe vorgelegt worden waren. Die Patriotenadresse erhob zunächst gegen die Wahlkreisgeometrie des Ministeriums Einspruch und forderte sodann dessen Rücktritt, da es als Parteiregierung das Vertrauen der Volksmehrheit nicht besitze. Der liberale Gegenentwurf gab vor, nichts davon zu wissen, daß „Unfriede" zwischen Volk und Regierung bestehe[1].

König Ludwig II. lehnte die Annahme der von der Mehrheit votierten Adresse ab; ablehnend beschied der Monarch auch das Entlassungsgesuch, das von dem Ministerium infolge der Mißtrauenserklärung der Patrioten eingereicht worden war: „Festhaltend an dem Mir zustehenden Rechte freier Wahl der Räte der Krone, finde Ich keinen Grund, eine Änderung des Ministeriums eintreten zu lassen. Inmitten der hochgehenden Wogen des Parteikampfes hat dasselbe nach Meiner Überzeugung bei seinen Entschlüssen und Handlungen stets des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes im Auge behalten und ist in gesetzmäßiger Weise für die Wahrung der Rechte des Staates eingetreten." Gleichzeitig wurde angeordnet, daß der Erlaß an das Ministerium in allen Gemeinden als Plakat angeschlagen und in eigenen Gemeindeversammlungen am Sonntage nach dem Gottesdienste verlesen werden solle. Die liberalen Magistrate beeilten sich, dem Monarchen ihren tiefgefühlten Dank auszusprechen; der Magistrat von Augsburg dankte telegraphisch „in freudiger Erregung" „für die wahrhaft königlichen Worte, welche das Land ein für allemal von der Besorgnis immer weiter gehender Übergriffe ultramontaner Bestrebungen und klerikaler Herrschbegierde und Intoleranz befreit haben". So weit war es in Bayern mit dem Konstitutionalismus und dem liberalen und „unbedingten

[1] Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayrischen Landtages 1875/76 I 36.

Respekt" vor der parlamentarischen Mehrheit gekommen. In manchen katholischen Blättern wurde die Forderung ausgesprochen, daß die Patriotenpartei der Regierung die Bewilligung des Etats verweigern oder mit Eklat den Beratungen fernbleiben solle. Edmund Jörg, der Führer der Patrioten, wies dem entgegen auf die verfassungsmäßigen und taktischen Bedenken hin, die von einem solchen Vorgehen abrieten; die Patriotenpartei befinde sich in der Lage, geduldig ausharren und sich damit begnügen zu müssen, wenn sie das Gute nicht schaffen können, doch wenigstens das Schlimme zu verhindern. Für jede konservative Partei sei es eine schwere Prüfung, wenn sie durch die Macht der Verhältnisse gezwungen sei, zu der Regierung sich oppositionell zu verhalten[1].

Eine kleine Schar unruhiger Köpfe, die sich als „extreme Rechte" angesehen wissen wollte, suchte in der Folge eine Opposition gegen das Gros der „gemäßigten" Patrioten und besonders gegen die Führerschaft E. Jörgs einzuleiten. Schlagwort war „das Entfalten der katholischen Fahne", Ablehnung des verkappten Liberalismus und Indifferentismus, dessen die Gemäßigten sich angeblich schuldig machten, das Ziel war die Gründung einer konfessionell katholischen Partei. Die „katholische Volkspartei", an deren Spitze sich Dr theol. Aloys Rittler stellte, erwies sich jedoch keineswegs als lebenskräftig; vielerorts erregte es Bedenken, daß ein Mann von so anzweifelbarer Integrität des Charakters, wie der Redakteur des preußenfresserischen „Bayrischen Vaterlandes" Dr J. Sigl, in der kleinen Gruppe eine maßgebende Stellung in Anspruch nahm[2].

[1] Historisch-politische Blätter 1876 II 410 ff; vgl. ebd. 1875 I 804 ff.

[2] Aus der reichen Streitschriftenliteratur von „extremer" Seite sei vermerkt: M. C. Hörschel, Der Streit unter den bayrischen Ultramontanen vom katholisch-dogmatischen Standpunkt betrachtet, Würzburg 1877; A. Rittler, Wo stehen wir? Ein Beitrag zur Würdigung der Lage in Bayern, ebd. 1876. Dagegen schrieben: Chr. J. Cremer, Zentrum oder Volkspartei, Würzburg 1877; F. Frank, Streiflichter auf die letztverflossene Session des bayrischen Landtages, ebd. 1876. Zum ganzen vgl. M. Spahn, Zur

Über die Kultusverwaltung des Freiherrn von Lutz führten die bayrischen Bischöfe im Herbste 1875 in einer Immediateingabe an den König lebhafte Beschwerde, zumal über die vollständig falsche Stellung, die der Minister nach wie vor dem Altkatholizismus gegenüber einnehme, über die Zurückdrängung des kirchlichen Einflusses hinsichtlich der Schulen und über die Bedrohung der kirchlichen Orden und Kongregationen durch die liberale Agitation. Der König übergab die Bittschrift [1] des Episkopates dem Kultusminister „zu gutfindender Beantwortung"; eine Antwort wurde nicht erteilt.

König Ludwig war in den Tagen, als die Vorstellung der Oberhirten ihm zuging, voll heftiger Erregung gegen einen Bischof, der zu den verdientesten und treuesten Dienern des königlichen Hauses gehörte, gegen den Speyerer Bischof D. B. v. Haneberg. Im Bistum Speyer sollte im Oktober 1875 die Zentenarfeier der Wallfahrtskirche Oggersheim feierlichst begangen werden, der Nachbarbischof, W. E. v. Ketteler, hatte die Einladung zur Festpredigt angenommen. Da wurde der Bischof v. Haneberg von einem Reskript der Speyerer Regierung überrascht, des Inhalts, daß der Bischof von Mainz „als Ausländer" nicht ohne besondere königliche Erlaubnis werde predigen dürfen. Bischof v. Ketteler, bereits in Oggersheim weilend, wandte sich hierauf telegraphisch an den Kultusminister, dieser verwies ihn an den König. Von dem Monarchen blieb die Antwortdepesche aus. Da die Zeit drängte, bestieg der Mainzer Oberhirt, der laut Art. 3 der Reichsverfassung in Bayern sicherlich kein „Ausländer" war, die Kanzel, in der von Bischof v. Haneberg geteilten Auffassung, daß das Reskript der Speyerischen Regierung unberechtigt sei.

Geschichte der Zentrumspartei, in „Hochland" 1911/12 II 294 ff; E. Jörg in Historisch-politische Blätter 1878 I 480 ff.

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXV (1876) 134 ff. „Der Katholik" 1875 II 547 ff.

In zwei Schreiben an den Kultusminister nahm König Ludwig II. zu diesem Vorgang Stellung: Er empfinde ernstes Befremden, „daß Bischof Haneberg bei diesem rein bayrischen Kirchenfest in so erregter Zeit einem mit den bayrischen Verhältnissen wenig bekannten und an dem Streit der Parteien in hervorragender Weise beteiligten Kanzelredner die Predigt überlassen habe". Auf seiten des Bischofs v. Ketteler sah das Kabinettschreiben „eine schwere Verletzung jener Rücksichten, welche ihm das Verweilen im Lande Sr Majestät auferlegte".

Beide Bischöfe säumten nicht, sich diesen Vorwürfen gegenüber zu rechtfertigen; nichtsdestoweniger erging sich die liberale Presse lange Zeit in den heftigsten Angriffen auf die „bischöflichen Rebellen" [1]. Der ganze Vorgang aber war für die Katholiken um so peinlicher, als der „Ausländer" Bischof Reinkens, von königlichen Rügen unbelästigt, bei seinen Visitationsreisen in den wenigen altkatholischen bayrischen Gemeinden die Religion der Mehrheit Bayerns verlästern durfte.

Die Äußerungen der königlichen Ungnade überlebte Bischof von Haneberg nur wenige Monate. Ohne mit dem Heiligen Stuhle zu verhandeln, ernannte die Regierung zum Bischof von Speyer den Stiftsdekan L. Enzler von St Kajetan in München, besondern Günstling des Fürsten Chlodwig v. Hohenlohe. Für die durch den Tod des Bischofs J. B. v. Reißmann erledigte Diözese Würzburg wurde der Karmeliterprior A. Käs zum Bischof ernannt. Beiden Kandidaten verweigerte der Heilige Stuhl die Bestätigung, beide mußten ihre Dekrete der Regierung zurückstellen. Ein offener Konflikt mit dem Papste wurde indes verhütet, im Sommer 1878 wurden Professor F. J. Stein für Würzburg und Domprediger J. G. Ehrler für Speyer zu Bischöfen ernannt und vom Heiligen Stuhle präkonisiert [2].

---

[1] Vgl. O. Pfülf, Bischof v. Ketteler III 268 ff; Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXV (1876) 119 ff.

[2] J. Baumann, J. G. v. Ehrler, Bischof von Speyer, Freiburg 1911, 50 ff.

Der bayrischen Patriotenpartei wird man nicht die Anerkennung vorenthalten können, daß sie alles aufgeboten hat, was in ihren Kräften lag, um die kirchenpolitische Lage im Königreiche zu klären und zu bessern. Bleibende Besserung aber hätte sich nur erreichen lassen, wenn es gelang, den Kultusminister v. Lutz zu stürzen. Auf die starken und leidenschaftsvollen Reden, die aus Anlaß der Debatten zum Kultusetat von patriotischer Seite aus gehalten wurden, gab der Minister hohnvolle Antworten. Das Vertrauen des Königs blieb dem Minister dauernd erhalten, und mochten die Patrioten demonstrative Abstriche am Etat vornehmen und dem Minister den Dispositionsfonds streichen, so konnte die Kammer der Reichsräte allen Schaden immer wieder gut machen, da das hohe Haus dank der Berufungen durch die Krone eine liberale Mehrheit besaß.

Besonders erregt waren die Kammersitzungen des Winters 1881—1882, in denen die Mehrheit der Abgeordnetenkammer gegen den Kultusminister, der seit dem Rücktritte v. Pfretzschners (Mai 1880) auch den Vorsitz im Ministerium führte, neue Angriffe richtete und auch den Erfolg erzielte, daß die Tendenz des Ministers, die Volksschule zu simultanisieren, in beiden Häusern der Volksvertretung verurteilt wurde. Eine weitere Forderung der Patrioten ging dahin, daß wiederum die Tegernseer Erklärung des Königs Max I. Joseph bei Auslegung und Anwendung der zweiten Verfassungsbeilage maßgebend sein solle, da nur so der Widerspruch, der zwischen „Religionsedikt“ und Konkordat bestehe, eine Lösung finden könne. Der Minister hatte in der Abgeordnetenkammer die Tegernseer Erklärung eine „rätselhafte Phrase“ genannt und ihr alle Wirkung auf die Ausführung des Konkordates abgesprochen; alle ehedem gewährten Milderungen der staatskirchenrechtlichen Ansprüche waren durch mehrere Ministerialverordnungen beseitigt worden[1].

Durch ein Handschreiben an den Ministerpräsidenten (23. Februar 1882) befestigte König Ludwig die von der Kammermehrheit

[1] Über die Tegernseer Erklärung s. Bd I, S. 407 f.

erschütterte Stellung des Kabinetts. „Ich habe“, so schrieb der Monarch, „mit Bedauern die Schwierigkeiten verfolgt, welche in den letzten Monaten dem, wie Ich weiß, nur auf das Wohl des Landes gerichteten Wirken Meiner Minister in den Weg gelegt wurden, und finde Mich bewogen, die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß Sie und Ihre Amtsgenossen auch fernerhin fest ausharren, und mit aller Kraft für die Rechte Meiner Regierung eintreten werden, wie es bisher geschah. Was insbesondere das Verhältnis der Kirche zum Staate betrifft, so habe Ich der Kirche stets und aus innigster Überzeugung Meinen vollen Schutz gewährt und werde nie aufhören, den religiösen Sinn Meines Volkes, in welchem Ich die Grundlage der Ordnung erkenne, zu schirmen.“

Zum Antrage der Patrioten, „die rechtlichen Verhältnisse der katholischen Kirche und ihrer Angehörigen in Bayern, hier die Tegernseer Erklärung betreffend“, nahm Minister v. Lutz am 7. März 1882 in der Abgeordnetenkammer das Wort. Er gab zu, daß die von ihm für die Tegernseer Erklärung geprägte Bezeichnung „rätselhafte Phrase“ nicht als Musterausdruck anzusehen sei. Sachlich aber bleibe er dabei, daß entgegen der von den Katholiken Bayerns vertretenen Auffassung das Konkordat nur soweit Staatsgrundgesetz sei, als nicht das Religionsedikt anders verordne. Die Regierung müsse die Verfassungsbestimmungen einfachhin handhaben, habe aber das Religionsedikt immer im Geiste des Wohwollens gegen die katholische Kirche ausgeführt, zumal vom Plazet einen sehr maßvollen Gebrauch gemacht[1].

Der „Antrag Aichbichler“ wurde trotz der ministeriellen Darlegung von der patriotischen Mehrheit mit 80 gegen 71 Stimmen angenommen, in der ersten Kammer jedoch (18. März) mit 36 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Der Standesherr Fürst Karl von Löwenstein gab diesem Beschlusse gegenüber die Erklärung

[1] Verhandlungen der bayrischen Kammer der Abgeordneten 1881/82 II 372 ff.

ab, daß er den von ihm geleisteten Verfassungseid nur im Sinne des in der Tegernseer Erklärung ausgesprochenen Vorbehaltes geschworen habe und sich nur insoweit an die Verfassungsbestimmungen gebunden halte, als diese nicht den göttlichen Gesetzen oder den Satzungen der katholischen Kirche widersprächen.

Im Budgetausschuß jedoch zeigte sich Minister v. Lutz konzilianter, er stellte den Patrioten eine Reihe von Konzessionen in Aussicht, für die Dr Rittler im Plenum quittierte (29. März): Die Regierung habe den Entschluß gefaßt, einzelnen Wünschen entgegenzukommen, einzelnen Beschwerden abzuhelfen, „um dadurch der Kammermehrheit den Beweis zu liefern, daß sie gewillt sei, die vorhandenen Gegensätze einigermaßen zu mildern“[1].

Den Worten des Ministers folgten bald die Taten. Der altkatholische Agitator Dr Joh. Friedrich wurde im Frühjahre 1882 seines Amtes als ordentlicher Professor der katholischen (!) Theologie an der Universität München enthoben und in die philosophische Fakultät versetzt; ein ausgezeichneter Vertreter der christlichen Philosophie, Dr G. Freiherr v. Hertling, wurde nach München berufen; den Einspruch der Universität wies Freiherr v. Lutz mit energischen Worten zurück. In Würzburg wurde ein katholisch konfessioneller Lehrstuhl für Geschichte geschaffen, daselbst auch ein neues faktisch katholisches Gymnasium gegründet. Die Regierung zeigte sich bereit, im Geiste der Verordnung, die König Max II. 1852 hinsichtlich der Ausführung des Konkordates erlassen hatte, die kirchlichen Angelegenheiten zu behandeln, wenn diese Verordnung auch tatsächlich aufgehoben bleibe. Alles in allem waren die Gegensätze zwischen der patriotischen Kammermehrheit und dem Ministerium einigermaßen gemildert worden. Aber der Beschwerden auf katholischer Seite blieben übergenug; diese bezogen sich vor allem auf die Schulfrage, auf den Anspruch der Regierung hinsichtlich des Plazets und auf die Stellung der

[1] Verhandlungen der bayrischen Kammer der Abgeordneten 1881/82 III 2 ff.

Altkatholiken, deren Bischof entgegen der Verfassung in Bayern bischöfliche Rechte beanspruchte und ausübte, ohne von der Regierung einen Einspruch zu erfahren. Ministerpräsident v. Lutz unterließ nicht, an die liberale Minderheit Worte des Trostes gelangen zu lassen und ihre Befürchtungen hinsichtlich weiterer Zugeständnisse an die katholische Kirche zu zerstreuen.

Diesen Minister zu stürzen, erschien der Patriotenpartei denn auch nach wie vor als unabweisbare Notwendigkeit. Die Partei glaubte den rechten Augenblick gekommen, als mit der Feststellung der Geisteskrankheit König Ludwigs II. und dessen tragischem Tode (13. Juni 1886) die Einsetzung einer Regentschaft notwendig geworden war. In diesen schicksalsschweren Wochen beging die Partei den Fehlgriff, von dem Regenten Prinzen Luitpold die Entlassung des Ministeriums zu fordern, dessen Geschäftskenntnis dem Verweser der Krone unentbehrlich war. „Man würde es doch“, so urteilte E. Jörg, der mittlerweile von seiner politischen Stellung zurückgetreten war, „auch in den Wählerkreisen nicht mißverstanden haben, wenn nach der Rede des Dr Stamminger namens der Fraktion erklärt worden wäre, zu irgend welchen Demonstrationen sei die traurige Lage jetzt nicht angetan, wenn die Herren sodann ohne Widerrede auch der Vorlage wegen Abänderung einiger Verfassungsbestimmungen, die früher oder später doch unvermeidlich ist, zugestimmt hätten, wie der Prinzregent zuversichtlich erwartet hatte, und wenn sie so in der Stille der Landestrauer nach Hause gegangen wären. . . . Was Wunder nun, wenn dem Prinzregenten die Tatsache mit der Hinweisung vermeldet wurde: ‚Da sehen Königliche Hoheit diese Leute!‘“[1]

Dem Mißtrauensvotum der „Patrioten“ Rechnung tragend, reichte das Gesamtministerium am 5. Juli 1886 bei dem Prinzregenten ein Entlassungsgesuch ein. Schon am folgenden Tage sprach Prinz Luitpold dem Gesamtstaatsministerium in huldvollsten Worten sein Vertrauen aus und betonte insbesondere, „daß von

[1] Historisch-politische Blätter 1886 II 255.

der höchsten katholischen kirchlichen Autorität die vollkommene Befriedigung über die Lage der katholischen Kirche in Bayern ausgesprochen worden ist".

Mochte immerhin Papst Leo XIII. bei Betrachtung der erbitterten Kämpfe, denen lange Zeit hindurch die katholische Kirche in andern Bundesstaaten des Deutschen Reiches ausgesetzt war, der Lage in Bayern manche günstige Seite abgewonnen und sich im Verkehr mit dem bayrischen Gesandten beim Vatikan, Freiherrn v. Cetto, in diesem Sinne geäußert haben, so war seine Befriedigung sicherlich nur eine relative. Daß dem so war, zeigte in aller Deutlichkeit die Enzyklika Officio sanctissimo, die der Papst unterm 22. Dezember 1887 an den bayrischen Episkopat richtete[1]. Das Oberhaupt der katholischen Kirche war bei diesem Schritte von dem Bestreben geleitet, alle Hindernisse, die in Bayern der kirchlichen Freiheit entgegenständen, zu beseitigen. Die Enzyklika verbreitete sich eingehend über die Frage der Erziehung des Klerus, über die Volksschule und über die Hauptschwierigkeit in der kirchenpolitischen Lage Bayerns, den Gegensatz zwischen dem Konkordate und den staatskirchenrechtlichen Ansprüchen der Regierung. Von der Arbeit der katholischen Kammerabgeordneten und dem religiösen Sinne des Regenten erwartete der Heilige Vater eine Besserung dieser Verhältnisse.

Die Konkordat- und die Plazetfrage gelangten zu ausführlicher Behandlung in der Denkschrift, die der bayrische Episkopat, im Juni 1888 in Freising zu einer Konferenz vereinigt, in Verfolgung des vom Heiligen Vater vorgezeichneten Weges an die Krone richtete[2]. Weitere Beschwerden der Bischöfe bezogen sich auf die Altkatholikenfrage, die Verbote, „Ausländer" zu Predigten einzuladen und junge Theologen zum Studium ins Collegium

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht LIX (1888) 358 ff; vgl. Das Königreich Bayern, sein Konkordat und seine Konstitution. Historisch-politische Studien zum Verständnis und zur Würdigung des Papstbriefes Leos XIII., Paderborn 1888, 29 ff.

[2] Archiv für katholisches Kirchenrecht LXII (1890) 125 ff.

Germanicum zu senden, den unzulänglichen Schutz der kirchlichen Interessen hinsichtlich des höheren wie des elementaren Unterrichts, die Fortdauer der Verbannung des Redemptoristenordens.

In dem Bescheid, den Ministerpräsident v. Lutz am 28. März 1889 auf das bischöfliche Memorandum erteilte, hatte die Regierung auf einige Wünsche des Episkopates hinsichtlich des theologischen, des mittleren und des Volksschulunterrichtes wohlwollende Rücksicht genommen. Die Wünsche, die das Memorandum bezüglich der Geltung des Konkordates ausgesprochen hatte, bezeichnete der Minister als gegen die Kirchenhoheitsrechte des Landesherrn gerichtet. Zu diesen Rechten gehöre unter anderem das Plazet, das sich „auch auf die rein geistlichen Gegenstände der Glaubens- und Sittenlehre" erstrecke. Da die Regierung den Dekreten des Vatikanums die Plazetierung versagt habe, sei ihre Stellungnahme zu dem Altkatholizismus die rein verfassungsmäßige gewesen, sie habe es „einfach abgelehnt, zum Vollzuge der erwähnten Konzilsdekrete der Kirche den staatlichen Schutz bereitzustellen und mit Gewalt gegen jene vorzugehen, welche sich denselben nicht unterwerfen zu können glaubten".

Prinzregent Luitpold dankte in einem alsbald publizierten Handschreiben dem Ministerpräsidenten „für die treue Bedachtnahme auf die Rechte der Krone" und die „unbeschadet dieser Rechte den Wünschen der Bischöfe entgegengebrachte konziliante Gesinnung". So wenig wie die Bischöfe aber war Papst Leo XIII. mit dem Bescheide der bayrischen Regierung zufrieden. In einem Breve an den Erzbischof von München (29. April 1889) erklärte der Papst, daß das ministerielle Antwortschreiben Ansichten ausspreche, die sich mit der katholischen Lehre nicht vereinigen ließen. Insbesondere sei von katholischer Seite an der uneingeschränkten Geltung des Konkordates von 1817 festzuhalten, und eine Besserung der kirchlichen Lage durch treues Zusammenstehen von Bischöfen und Volk zu erstreben[1].

[1] Die Aktenstücke s. ebd. 152 ff.

Die Aktion des katholischen Volkes zur Sprengung der staatskirchenregimentlichen Fesseln wurde durch zwei imposante Katholikenversammlungen eingeleitet. Für das linksrheinische Bayern fand im Juli 1889 eine großartige Versammlung in Neustadt (Pfalz) statt; an diese schloß sich am 23. September eine vom Fürsten Karl von Löwenstein geleitete, 15000 Besucher zählende Versammlung in München[1].

Zur Ausführung der von diesen Versammlungen beschlossenen Resolutionen reichten die Vertreter des katholischen Volkes, die sich nach den Wahlen des Jahres 1887 offiziell und formell zur „bayrischen Zentrumspartei" zusammengeschlossen hatten, die folgenden Anträge in der Abgeordnetenkammer ein: Es sei an die Krone die Bitte zu richten, sie möge das Ministerium anweisen

1. auszusprechen, daß das placetum regium im Sinne des § 58 der zweiten Verfassungsbeilage auf die Glaubens- und Sittenlehre sich nicht erstrecke;

2. den altkatholischen Zentralverein als eine von der katholischen Kirche verschiedene Religionsgesellschaft zu behandeln;

3. im Bundesrate dahin zu wirken, daß die Ausdehnung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betreffend, auf die Kongregation der Redemptoristen zurückgenommen werde.

Der Vorsitzende der Zentrumsfraktion, Oberlandesgerichtsrat J. Geiger, begründete (6. November 1889)[2] in ausführlicher Beweisführung die Anträge hinsichtlich des Plazets und der Stellung des Altkatholizismus. Daß das Plazet nach unzweideutigen Kundgebungen der Könige Ludwig I. und Max II. auf Gegenstände der katholischen Glaubenslehre nicht ausgedehnt werden sollte,

[1] Der erste bayrische Katholikentag zu München vom 23. September 1889, ebd. 1889, 13 ff. Vgl. Verus, Der Kulturkampf in Bayern und dessen Bedeutung für die katholische Kirche Deutschlands, Berlin 1890, 40 ff; Historisch-politische Blätter 1889 II 624 ff.

[2] Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayrischen Landtages 1889/90, Stenographische Berichte IV 151 ff.

wies der Redner an Hand der Tatsachen nach. Erst Minister v. Lutz habe den historischen Rechtsboden verlassen und durch Versagung des Plazets nach der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit sowie durch Zulassung der bischöflichen Tätigkeit des Dr Reinkens eine logisch und verfassungsmäßig unhaltbare Situation geschaffen.

Der angegriffene Staatsmann bezeichnete als Ziel und Zweck des Plazets, „der Staatsregierung die Freiheit zu gewähren, daß sie prüft, in welchen Fällen sie der Kirche den weltlichen Arm zur Verfügung stellen soll, und ob sie das in einem konkreten Fall tun kann, ohne das Staatsinteresse zu schädigen". Verlange das Zentrum eine authentische Interpretation der verfassungsmäßigen Geltung des Plazets, so müsse es zusehen, wie es seinem Antrag die notwendige Zweidrittelmehrheit in beiden Kammern verschaffe. Er betone, daß mit dem Festhalten an dem Plazet ihm völlig fernliege, „eine Einmischung in Glaubensfragen, eine Korrektur des Glaubens" üben zu wollen. Zu der Altkatholikenfrage sich wendend, führte Ministerpräsident v. Lutz aus, er habe Bischof Reinkens nicht erlaubt, in Bayern Kulthandlungen auszuüben, sondern nur nichts gegen diese getan, überhaupt es vermieden, dem nicht plazetierten Unfehlbarkeitsdogma Wirksamkeit zu verschaffen. Das Zentrum habe erklärt, ob jemand noch der katholischen Kirche angehöre oder nicht, habe nicht die Staatsregierung zu entscheiden, sondern die Kirche. Er akzeptiere diesen Standpunkt und fordere die Kirchenbehörden auf, zu untersuchen, ob die Altkatholiken noch als Mitglieder der katholischen Kirche anzusehen seien.

Mit diesen Äußerungen war das Schicksal der Debatten entschieden; gleichwohl wogte der Redekampf noch zwei Tage lang hin und her; im Zeitalter der Presse- und Vereinsfreiheit beging der bayrische Liberalismus die Lächerlichkeit, sich für die Aufrechterhaltung des Plazets zu ereifern, das durch die modernen Verhältnisse längst antiquiert war. In der Sitzung vom 8. November ging Minister v. Lutz auf die Frage ein, ob die ganze Schwierigkeit nicht dadurch gelöst werden könne, daß die Re-

gierung für die vatikanischen Dekrete das Plazet nachträglich erteile. Dieser Weg sei ungangbar, führte der Minister aus, denn die Beschlüsse des Vatikanums seien nach wie vor „staatsgefährlich". Der Antragsteller Dr Daller stellte in seiner Schlußrede fest, daß durch diese Behandlung das katholische Volk aufs tiefste und schwerste gekränkt sei, und hatte im Namen des Zentrums die Erklärung abzugeben, daß die Zentrumsabgeordneten den von ihnen geleisteten Verfassungseid als in der durch die ministerielle Interpretation der Verfassungsurkunde versuchten Ausdehnung geschworen nicht anzuerkennen vermöchten, und daß sie angesichts der neuerdings bekundeten Stellungnahme des Kultusministers sich die entsprechenden Maßnahmen bei Beratung des Kultusetats vorbehielten. Die beiden Zentrumsanträge wurden darauf mit 81 gegen 78 Stimmen angenommen.

Nachdem (13. November 1889) der Zentrumsabgeordnete Freiherr v. Soden-Fraunhofen den Antrag auf Rückberufung der Redemptoristen begründet hatte[1], erwiderte Ministerpräsident v. Lutz, Bayern könne nur dann mit einem Antrage zugunsten der Redemptoristen beim Bundesrate durchdringen, wenn es darzutun vermöge, daß die Redemptoristen schon 1872 nicht mit den Jesuiten verwandt gewesen seien, und also auf seiten des Bundesrates ein Irrtum vorgelegen habe, oder „daß die Redemptoristen im Hinblick auf neu vorgebrachte Tatsachen nicht mehr mit den Jesuiten verwandt sind". „Einen dieser Beweissätze zu erhärten, wird wohl notwendig sein, wenn Aussicht auf Erfolg bestehen soll, und dahin werden sich unsere Bemühungen zu richten haben." Bei der Abstimmung votierten 81 Abgeordnete zugunsten der Wiederzulassung der Redemptoristen gegen 74 Stimmen der Minderheit.

Am 10. Februar 1890 berichtete der Referent der Kammer der Reichsräte[2], Dr v. Neumayr, ehemaliger Präsident des obersten

[1] Stenographische Berichte IV 245 ff.

[2] Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern 1889/90, Protokoll III 322 ff.

Landesgerichtes, über die Plazet- und die Altkatholikenfrage. Der Antrag der Abgeordnetenkammer bezüglich des Plazets, so führte er aus, sei unstatthaft, weil er eine authentische Interpretation eines Verfassungsgesetzes erstrebe, eine solche könne aber nur erreicht werden unter Beobachtung all der Formen, die „für Abänderungen der Verfassung oder für Zusätze zu derselben" verfassungsmäßig vorgeschrieben seien. Bischof Dr v. Stein, Graf K. v. Preysing und Fürst Karl v. Löwenstein präzisierten den Standpunkt der katholischen Kirche hinsichtlich des Placetum regium, die Mehrheit trat indes dem Antrag des Referenten bei.

Zu dem Antrag über die Stellung der Altkatholiken hatte Dr v. Neumayr Übergang zur Tagesordnung beantragt, „in Erwägung, daß eine allseitige Würdigung der vorliegenden Frage im gegenseitigen Benehmen zwischen der Staatsregierung und den Kirchenbehörden noch nicht stattgefunden hat". Dieser Antrag v. Neumayrs gelangte ebenfalls zur Annahme.

Das Referat über die Redemptoristenfrage hatte Graf v. Drechsel zu erstatten; sein Vortrag empfahl erfolgreich die Annahme des Beschlusses der Abgeordnetenkammer mit dem Vorbehalt, daß nur bayrische Redemptoristen Eingang erhalten und diese nur mit Aushilfe in der Seelsorge beschäftigt werden dürften.

Die Mehrheit der Abgeordnetenkammer unterließ nicht, die von ihr hinsichtlich des Kultusetats angekündigten Maßnahmen zur Ausführung zu bringen. Sie nahm an dem Etat des Kultusministers Freiherrn v. Lutz Abstriche im Betrage von mehreren Millionen vor. Die Lage des Ministers, der zudem schwer erkrankt war und sich in der Kammer durch Freiherrn v. Crailsheim vertreten lassen mußte, war recht unbequem geworden. So mußte er sich denn bemühen, einen Ausweg zu gewinnen, zunächst in der Redemptoristenfrage. Er wandte sich an J. v. Döllinger mit der Frage, „ob sich Namhaftes und Defensibles zugunsten einer Nichtverwandtschaft der Redemptoristen mit den Jesuiten sagen lasse"; der angerufene Gelehrte erstattete das

den Wünschen des Ministers entsprechende Gutachten im affirmativen Sinne[1].

Dank der Langsamkeit, mit der der bureaukratische Apparat arbeitet, dauerte es noch vier Jahre, bis (18. Juli 1894) eine „Bekanntmachung" des Bundesrates bestimmte, „daß das Gesetz betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 auf die Kongregation der Redemptoristen sowie die Kongregation vom Heiligen Geiste fortan keine Anwendung zu finden habe"[2]. Ohne Erörterung ließ der Bundesrat die Frage, welche Entschädigung den genannten Kongregationen für all die Einbußen zu leisten sei, die sie während einer 22jährigen mit nichts zu rechtfertigenden Verbannung erlitten hatten.

Auch in der Altkatholikenfrage mußte Freiherr v. Lutz notgedrungen neue Wege beschreiten. Aber wie sollte das geschehen, wenn die Regierung nach wie vor an der Nichtplazetierung des Unfehlbarkeitsdogmas festhielt? Der Minister unterhandelte vertraulich mit dem Kapitularvikar der Münchener Erzdiözese, Dr M. v. Rampf, der bereits zum Bischof von Passau ernannt war. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war ein Antrag, den das Kapitularvikariat am 10. März 1890 bei der Staatsregierung einreichte, und der diese ersuchte, zunächst für die Münchener Erzdiözese „die Ausschließung der Altkatholiken aus der katholischen Kirche auch für das staatliche Gebiet als wirksam anzuerkennen". Dieser Antrag, so schrieb Dr v. Rampf, finde seine volle und ausreichende Begründung schon in der einen Tatsache, daß die Altkatholiken Konstitutionen eines ökumenischen Konzils verworfen hätten und deshalb vom Heiligen Stuhle aus der katholischen Kirche ausgeschlossen worden seien. Aber auch abgesehen von den vatikanischen Dekreten hätten sich die Altkatholiken in wesentlichen Punkten von der Lehre und Verfassung der Kirche getrennt. Der altkatholische Katechismus verwerfe den Ehren- und Jurisdiktions-

[1] J. Friedrich, J. von Döllinger III 677 f.
[2] „Reichsgesetzblatt" 1894, 503.

primat des römischen Papstes; ihr offizielles Organ, der „Deutsche Merkur", habe jüngst auch das katholische Dogma der unbefleckten Empfängnis Mariä geleugnet. Jede einzelne dieser Neuerungen schließe das Vergehen der formalen Häresie in sich und habe für die Beteiligten ipso facto die Ausschließung aus der katholischen Kirche zur Folge. Demnach hätten die Altkatholiken auch abgesehen vom Vatikanum längst die Exkommunikation verwirkt.

Erfreut über den Empfang dieses „autoritativen Ausspruches", reskribierte der Minister bereits am 15. März, daß die Staatsregierung immer noch die auf das nichtplazetierte Vatikanum gestützte Ausschließung der Altkatholiken als unwirksam betrachten müsse; allein der Rückhalt, den die Altkatholiken in der Nichtplazetierung der vatikanischen Dekrete seither bei der Staatsregierung gefunden hätten, habe in eben diesen Beschlüssen seine Grenze. „Sobald demnach vom zuständigen kirchlichen Richter festgestellt und ausgesprochen ist, daß die Altkatholiken nicht bloß mit Rücksicht auf das Vatikanum, sondern auch aus bestimmten andern Gründen die Ausschließung aus der katholischen Kirche verwirkt haben, ist die Staatsregierung angesichts der verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Kirche in Bayern verpflichtet, diesem Urteil den Vollzug zu sichern. Denn die Stellung der Staatsregierung zur Altkatholikenfrage, welche lediglich zum Vollzug der einschlägigen verfassungsmäßigen Bestimmungen eingenommen worden ist, kann den Altkatholiken augenscheinlich nicht die Befugnis zur Ablehnung anderer Dogmen der Kirche und ungeachtet derselben das Recht gewähren, von der Staatsregierung gleichwohl noch als Mitglieder der katholischen Kirche angesehen und behandelt zu werden." Das Dogma von der Unbefleckten Empfängnis sei zwar niemals von der Staatsbehörde wörtlich plazetiert worden, aber diese habe, wie der Fall des Kooperators Th. Braun zu Holzkirchen zeige, jenes Dogma durch Tatsachen plazetiert. So müßten denn die Altkatholiken wegen Leugnung der immaculata conceptio staatlicherseits als aus der Kirche ausgeschlossen betrachtet und behandelt werden, ihre rechtliche Stellung gegenüber

der Erzdiözese habe sich künftig nach § 2 der zweiten Verfassungsbeilage zu bemessen[1].

Der Minister hatte also einen Ausweg gefunden, über den man nach dem Worte E. Jörgs „hell auflachen könnte, wenn die Sache nicht so bitter ernst wäre". Die Ministerialverfügung erstreckte sich zunächst nur auf die Erzdiözese München-Freising; von den Oberhirten der übrigen Bistümer wurde erwartet, daß sie den gleichen Ministerialbeschluß auch für ihren Sprengel erwirken würden. Zwei Bischöfe gingen hierauf nicht ein, und es ergab sich, wie Jörg bemerkte, „die wunderliche Folge, daß die Sektierer in deren Diözesen vor den Augen des Staates Katholiken, in den andern eine Privatgesellschaft sind". „Auch würde die Frage wieder aufleben, wenn der nächste beste Kaplan erklärte: ich glaube alles, einschließlich der Immakulata, aber ich verwerfe das Vatikanum." Auffallend erschien es dem Verfasser der „Zeitläufe", wie sicher der Minister seiner Altkatholiken gewesen sei, denn der Staatsmann „glaubte nicht besorgen zu sollen, daß da oder dort eines ihrer Konventikel erklären könnte: auch wir verwerfen nur das Vatikanum, glauben aber sonst alles, einschließlich des Dogmas von 1854. Es meldete sich wirklich kein solcher Schwerenöter". Zusammenfassend urteilte der ehemalige Führer der „Patrioten" über die von Lutz gefundene Lösung der kirchenpolitischen Krise: „Daß die Befriedigung über eine solche Lösung weder in der Kammer noch beim Heiligen Stuhle keine ‚vollkommene' war, ist klar. Aber der Minister konnte sagen, daß er das schreiendste Ärgernis aus dem Wege geräumt, und dabei doch nicht nur seine liberal-juristische Seele, sondern auch die ‚Krone mit ungeschmälerten Prärogativen für den Nachfolger' gerettet habe."[2]

Die Prinzipien, von denen die Entschließung des Ministers v. Lutz ausgegangen war, mußte in der Tat jeder Katholik ver-

[1] Die Aktenstücke s. im Archiv für katholisches Kirchenrecht LXIV (1890) 442 ff.

[2] Historisch-politische Blätter 1890 II 55.

urteilen. Eine andere Frage war, ob die Maßnahme, durch die von der Regierung den Altkatholiken die Stellung einer Privatreligionsgesellschaft zugewiesen wurde, einen faktischen Gewinn für die katholische Kirche bedeutete. Der päpstliche Nuntius, Monsignore Agliardi, und mit ihm die Mehrzahl der Katholiken Bayerns bejahten diese Frage[1].

Auch das bayrische Zentrum stellte sich auf diesen Standpunkt; bei der Beratung des Kultusetats ließ es durch den Abgeordneten Geiger die folgende Erklärung verlesen: „Das Königliche Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat in seiner Entschließung vom 15. März, die Altkatholiken betreffend, erklärt, daß es für jetzt und alle Zukunft auf seiner Auslegung der Verfassungsurkunde bezüglich des Placetum regium bestehe.

„Dem gegenüber sehen sich meine politischen Freunde und ich veranlaßt, zu erklären, daß auch wir jetzt und für alle Zukunft auf unserer Auslegung der Verfassung beharren, wonach das Placetum regium im Sinne des § 58 der zweiten Verfassungsbeilage auf die Glaubens- und Sittenlehre sich nicht erstreckt.

„Nun hat aber die Staatsregierung unsere Auffassung über den Inhalt des Verfassungseides, wie wir sie in unserer Erklärung vom 8. November 1889 niedergelegt haben, nicht beanstandet.

„Sie hat ferner durch Erlaß vom 15. März an den altkatholischen Zentralverein in München das tatsächliche Verhältnis bezüglich der Altkatholiken, welches uns zu unserer Stellungnahme gegenüber der ministeriellen Verfassungsauslegung zwang, beseitigt, so daß auch eine Wiederaufnahme von Altkatholiken in die katholische Kirche selbst verfassungsmäßig nur durch die kirchlichen Obern geschehen kann.

„Endlich haben die kompetenten kirchlichen Obern die staatliche Anerkennung des seitens der Kirche erfolgten Ausschlusses der Alt-

[1] H. Grauert, Die Anfänge der Regentschaft in Bayern, in „Hochland" 1910/11 II 275.

katholiken aus der katholischen Kirche utiliter akzeptiert, obschon sie auch den von uns nicht gebilligten Teil der Motive nicht anzuerkennen vermögen.

„Deshalb nehmen wir keinen Anstand mehr, in die weitere materielle Prüfung der im Finanzausschusse aus politischen Gründen abgelehnten Positionen des Kultusbudgets einzutreten."

Ohne nennenswerte Abstriche wurde hierauf der Etat des Freiherrn v. Lutz bewilligt. In der Reichsratskammer stellte Fürst v. Löwenstein die Regierung wegen der Motivierung des Erlasses in der Altkatholikenfrage zur Rede. Als Stellvertreter des Kultusministers erklärte Freiherr v. Crailsheim: „Wenn es zu Ihrer Beruhigung dient, zu vernehmen, daß die Regierung an die Beseitigung des Plazets unter bestimmten Voraussetzungen denkt, so kann ich die Erklärung abgeben, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, unter der Voraussetzung, daß keine tieferen Einschnitte in die Verfassung gemacht werden."[1]

Eine letzte große Aufregung ging durch die katholischen Kreise Bayerns, als regierungsseitig ein vom 15. Mai 1890 datiertes Handschreiben des Prinzregenten Luitpold an den Münchener Erzbischof A. v. Thoma veröffentlicht wurde. Das Schreiben verfolgte den Zweck, die für München in Aussicht genommene Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu verhindern. Der Regent hatte geschrieben: „Nicht gegen die Abhaltung der diesjährigen Generalversammlung überhaupt, sondern gegen die Abhaltung derselben in München richten sich die Bedenken. Ich vermag diese Abhaltung nicht als geeignet dazu zu erachten, hier den Frieden zu erzielen und zu festigen, der von ruhig Denkenden aller Kreise der Stadt dringend gewünscht wird. Gerade in der unmittelbaren Folge auf den vorjährigen bayrischen Katholikentag gewinnt die beabsichtigte Versammlung einen besondern Charakter. Neben derselben können daher auch leichter als sonst Bewegungen Platz greifen, welche neue Störungen des Friedens mit sich

[1] Vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht LXIV 450 f.

bringen."[1] Selbstverständlich erfüllte das in München gebildete Lokalkomitee den allerhöchst ausgesprochenen Wunsch, so sehr bedauert wurde, daß die Krone als von einseitigen Ratgebern beeinflußt erschien; die Generalversammlung fand in der Folge in Koblenz statt.

Ob den Ministerpräsidenten v. Lutz irgend eine Verantwortung für die Publikation dieses vielberufenen allerhöchsten Handschreibens trifft, ist auf Grund der vorliegenden Zeugnisse unwahrscheinlich. Der Staatsmann war damals zum Sterben krank, wenige Wochen später suchte er um die Enthebung von seinen Ämtern nach. Der Tod erlöste ihn von schwerem Leiden am 3. September 1890, nachdem er sich auf dem Siechenlager mit der katholischen Kirche ausgesöhnt hatte[2].

Kultusminister wurde Dr v. Müller, bislang Polizeipräsident von München, eine konziliante und vornehme Natur. Den Bischöfen von Eichstätt und Regensburg, F. L. v. Leonrod und J. v. Senestrey, die in Eingaben an die Regierung dargelegt hatten, daß einzig und allein die Nichtanerkennung des Unfehlbarkeitsdogmas genüge, den Ausschluß der Altkatholiken aus der katholischen Kirche zu rechtfertigen, ließ Kultusminister v. Müller unterm 25. Juli 1890 eröffnen, daß die Regierung unter Hinweis auf ihre Bekanntmachung vom 15. März nun auch die in den Diözesen der beiden Kirchenobern wohnenden Altkatholiken nicht mehr als zur katholischen Kirche gehörig betrachte. So war denn endlich in der vielerörterten Streitfrage für ganz Bayern einheitliches Recht geschaffen.

Unterm 10. August 1890 beschied der neue Minister abschlägig ein Gesuch der Altkatholiken, in dem an die Regierung das Ansuchen gestellt war, dem altkatholischen Bischof in Bayern bischöfliche Rechte und Funktionen zuzugestehen. Im Einklang mit den

[1] Siehe das Handschreiben bei Verus, Der Kulturkampf in Bayern 81 Vgl. Historisch-politische Blätter 1890 II 58 ff.

[2] H. Grauert, Die Anfänge der Regentschaft 278.

Bestimmungen der Verfassung über die Privatkirchengesellschaften entschied der Minister, daß der altkatholische Bischof von der bayrischen Regierung als einfache Privatperson betrachtet werde[1].

Durch seine vorbildliche Teilnahme an dem religiösen Leben, besondere Akte fürstlicher Freigebigkeit für kirchliche Zwecke und glänzende Huldigungen an das Oberhaupt der katholischen Kirche hat Prinzregent Luitpold bis in sein hohes Greisenalter hinauf die Sympathie und herzliche Verehrung aller Katholiken Bayerns sich zu erwerben gewußt.

Sechzigstes Kapitel.

Die Entspannung der kirchenpolitischen Lage in Baden.

Des Großherzogtums Baden Kulturkampfminister, Dr Julius Jolly, war nichts weniger als eine religiöse Natur; nach seiner Biographen[2] Zeugnis war er „reiner Rationalist"; „die bei ihm überhaupt wenig entwickelte Phantasie schuf ihm auch keine Vorstellungen über das Verhältnis des Menschen zu Gott". Dessenungeachtet teilte der Staatsmann nicht den Wahn seiner liberalen Parteifreunde, als ob durch gesteigerte Volksbildung Religion und Kirche überflüssig gemacht werden könnten. Hierüber sprach er sich in einer Kammerrede ausführlich aus: „Der Religionsunterricht in der Volksschule ist, wenn nicht die schlechthin einzige, so doch jedenfalls die weitaus wichtigste Quelle des Idealismus des Volkes. Das bißchen Ästhetik, das verschwindend kleine Minimum von Geschichte, das in der Volksschule gelehrt werden kann, reicht nicht hin, um Geist und Gemüt der Kinder fest und dauernd zu Höherem zu erheben. . . . Der äußerst beschränkte ästhetische oder historische Unterricht, wie er in der Volksschule allein möglich ist, kann nur außerordentlich wenig zur menschlichen Entwicklung der Kinder beitragen. Für die Angehörigen der Volksschule ist die kräftigere Kost der ernstesten religiösen Unterweisung völlig unentbehrlich, um sie zu sittlich tüchtigen, für das bürgerliche Leben brauchbaren Menschen zu entwickeln. Der müßte nichts aus der Geschichte gelernt haben, der nicht erkennt, daß mit dem Untergang der Volksreligion auch der beste und kräftigste Teil des Volkslebens unrettbar verloren ist."[1]

Dem Minister mußte es nach alledem sehr unbequem sein, daß der Doktrinarismus der badischen Liberalen das völlige Verschwinden konfessioneller Schulen aus dem Musterlande forderte und gar die Absurdität vertrat, daß bei Anstellung von Lehrern deren Konfession vollständig gleichgültig sein sollte. Seine Forderungen sah der Liberalismus in der Vorlage eines Schulgesetzes, die Jolly am 29. November 1875 in der Kammer einbrachte, nur zu geringem Teile verwirklicht. Zwar lautete die Hauptbestimmung dahin, daß der Unterricht in der Volksschule sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt werden solle mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, womit denn die allgemeine Simultanisierung des Volksschulwesens gegeben war. Mißfällig aber war der liberalen Kammermehrheit Art. 3 der Vorlage, dem zufolge zugunsten des Religionsunterrichts der konfessionellen Minderheit ein weiterer Lehrer angestellt werden konnte, falls diese Minderheit eine Schulpfründe besitze, oder die Gemeindeschulkommission bei Vorhandensein von 20 Schulkindern einer konfessionellen Minderheit die Anstellung eines Lehrers dieser Konfession beantrage. Man sah in dieser Bestimmung liberalerseits ein Wiedereindringen des „Konfessionalismus" durch die Hintertüre und strich sie in der Kommissionsverhandlung. Im Plenum gab sich Minister Jolly vergeblich Mühe, die Annahme dieses Kommissionsantrages zu vereiteln, in der Folge stimmte er als Mitglied der Zweiten Kammer gegen die Vorlage. Nachdem die Erste Kammer den Art. 3 in der Fassung der Regierungsvorlage

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht LXIV 450.

[2] H. Baumgarten und L. Jolly, Staatsminister Jolly, Tübingen 1897, 276.

[1] Ebd. 269 f.

wieder hergestellt hatte, ließen sich die Liberalen des andern Hauses zur Annahme eines Vermittelungsantrages bewegen, sie konzedierten die weitere Lehrerstelle, aber nur für die Gemeinden, in denen bisher eine eigene Schule für die konfessionelle Minderheit bestanden hatte, falls diese Gemeinden binnen fünf Jahren die Anstellung des weiteren Lehrers beantragen würden.

Durch das badische Schulgesetz vom 18. September 1876 ging der katholischen Bevölkerung in 153 konfessionell gemischten Orten die katholische Schule verloren, das Gesetz verhängte zudem über einzelne klösterliche Anstalten, die sich mit Volksschulunterricht befaßten, die staatliche Auflösung, so über Institute in Rastatt, Freiburg, Bruchsal u. a.[1] Die liberale Unduldsamkeit hatte wieder einen billigen Sieg errungen; die Nachgiebigkeit, die Minister Jolly gezeigt hatte, schadete dem Staatsmann außerordentlich in den Augen des Großherzogs Friedrich, dem eine entschiedene Pflege des religiösen Volksunterrichtes eine Herzenssache war.

Noch von einer andern Seite witterte Jolly, wie seine Biographie berichtet, Gefahr für seine Ministerstellung, nämlich aus den Kreisen der protestantischen Orthodoxie Badens, die selbstverständlich mit dem Schulgesetze sehr unzufrieden war. Der Minister suchte daher die evangelische Geistlichkeit zu beruhigen, und zwar durch Geld; durch ein Pfarrdotationsgesetz sollten den Predigern erhebliche Aufbesserungen zugewandt werden. Die bezügliche Vorlage betrachtete der Minister als den „Preis, den er für das den Kirchen unangenehme Schulgesetz schuldig geworden war", und um das Schicksal der Vorlage war er sehr besorgt, denn ihr „Scheitern entfesselte voraussichtlich eine gefährliche Opposition der einflußreichen evangelischen Orthodoxie gegen die Kirchenpolitik der Regierung, da diese Partei in enger Fühlung mit der konservativen Partei in Preußen stand, die damals bereits anfing, die Einstellung des Kulturkampfes zu verlangen und sicher

[1] Näheres s. bei H. Lauer, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden, Freiburg 1908, 303 ff.

bei den badischen Freunden Nachahmung fand, wenn die Regierung ihre Einkommenswünsche nicht befriedigte"[1].

Die neue Gesetzesvorlage forderte für die katholische und die evangelische Kirche in Baden je 200 000 Mark jährlicher Staatszuschüsse. Den notleidenden katholischen Pfarrern sollte von diesem goldenen Segen indes nichts zukommen, denn von jedem Bezieher einer Aufbesserung war ein Revers verlangt, in dem sich der Unterzeichner zum Gehorsam gegen die Gesetze, einschließlich der Kulturkampfgesetze, verpflichtete.

Die liberale Kammermehrheit war der Vorlage sehr wenig gewogen; sie fand, daß die Einführung konfessioneller Kirchensteuern ihrem Ideal der Trennung von Kirche und Staat weit mehr entsprechen würde. Diese Opposition konnte Minister Jolly nur durch Stellung der Vertrauensfrage beschwichtigen. Eine neue Schwierigkeit erhob sich durch eine Einrede des einflußreichen Abgeordneten A. Lamey, der sich gegen den Revers wandte, der für die evangelischen Pfarrer eine Beleidigung bedeute, von den katholischen Geistlichen aber nicht ausgestellt werden könne; so sei denn die Forderung des Reverses eine Benachteiligung der katholischen Kirche. Ein Kompromiß zwischen der badischen Regierung und der Kammermajorität formulierte endlich die Angelegenheit dahin, daß der Revers nicht von den einzelnen Geistlichen, sondern von den Kirchenoberhäuptern auszustellen sei. Vom Großherzog als dem protestantischen Landesbischof konnte der Revers naturgemäß nicht gefordert werden, also hatte ihn nur der Erzbistumsverweser Lothar v. Kübel auszustellen. Jollys Intention der „einstweiligen Ausschließung der katholischen Kirche von den Wohltaten des Gesetzes" war glänzend verwirklicht. Über die Folgen dieser neuen nationalliberalen kirchenpolitischen Leistung urteilt Bischof v. Kübels Biograph mit berechtigter Bitterkeit: „So kam es, daß in den folgenden Jahren 1 200 000 Mark aus Steuermitteln, an denen die Katholiken mitzahlen mußten,

[1] H. Baumgarten und L. Jolly, Staatsminister Jolly 273.

dazu aufgewendet wurden, um die infolge der Simultanschule auch im evangelischen Lager entstandene Unzufriedenheit aus der Welt zu schaffen. Das Geld wurde für die evangelische Konfession verwendet, die Katholiken gingen leer aus. Während man also mit Staatsgeldern bei den Protestanten geschlagene Wunden zu heilen suchte, schlug man mit der gleichen Maßnahme kühlen Herzens der katholischen Kirche neue Wunden."[1]

Der Rettungsversuch, den Jolly zugunsten seines Ministerportefeuilles unternommen hatte, erwies sich als vergeblich. Großherzog Friedrich unterzeichnete zwar im September 1876 das Schulgesetz, forderte aber alsbald den Staatsmann auf, seine Entlassung zu nehmen. Die nationalliberale Partei, die ihn so lässig unterstützt, ihm gar Opposition gemacht hatte, mochte der gestürzte Minister der Undankbarkeit und der politischen Kurzsichtigkeit zeihen. „Wenn diese ihn unterstützt, statt befehdet hätte, wäre seine Entlassung nicht möglich gewesen, er hätte künftig um so mehr darauf bedacht sein müssen, die Kammer zu befriedigen, je weniger ihm dies bei dem Großherzog gelang, und eine Art Parlamentsherrschaft, die manche Abgeordnete sehr irrtümlich als schon vorhanden ansahen, wäre dann wirklich erreicht worden."[2]

Präsident des Staatsministeriums wurde nach Jollys Sturz (21. September 1876) der bisherige Handelsminister L. Turban. Dieser hatte den allerhöchsten Auftrag erhalten, „auf Grundlage der bisher maßgebend gewesenen Richtung der Regierung sowohl in Betreff der inneren Politik als auch in Bezug auf die nationalen Entwicklungsaufgaben ein freisinniges Ministerium zu bilden". Die Verwaltung des Kultus wurde in die Hände L. Stössers gelegt, eines Mannes, auf den die Freunde des kirchenpolitischen Friedens ein gewisses Maß von Hoffnungen setzen zu dürfen glaubten.

[1] J. Schofer, Bischof Lothar v. Kübel, Freiburg 1911, 183.
[2] H. Baumgarten und L. Jolly, Staatsminister Jolly 278 f.

Die umlaufenden Gerüchte, denen zufolge Großherzog Friedrich mit der Reichs- und Kirchenpolitik Jollys unzufrieden sein sollte, hatten den Reichskanzler Fürsten Bismarck bewogen, bei dem Großherzoge „Schritte zur Befestigung der Stellung Jollys zu tun"[1]. Diese Aktion hatte sich als vergeblich erwiesen; in der Folge herrschte im Sommer 1877 in Berlin äußerste Besorgnis „über die Stellung, die man in den maßgebenden Kreisen Karlsruhes seit einiger Zeit zum Kampfe des Staates mit den Ultramontanen einnehmen zu wollen scheint und seit dem Ministerwechsel vom September wohl schon einzunehmen begonnen hat, wenn auch vorläufig mehr mit Wünschen als mit Handlungen, die ein Zurückweichen vor Rom und seinen Bundesgenossen ausdrücken". Moritz Busch, des Reichskanzlers Leiboffiziosus, erhielt durch Geheimrat L. Bucher den Auftrag, „die Ursachen der Wandlung in Baden" in einem Artikel zu schildern. Der Artikel erschien alsbald als siebter der skandalösen „Friktionsartikel" in den „Grenzboten". Nach den Informationen, die Busch zur Verfügung gestellt wurden, hätten vor allem zwei Professoren, der Straßburger Jurist H. Geffcken und der Oxforder Sanskritforscher Max Müller, die Stimmung des Großherzogs von Baden zugunsten der Katholiken zu beeinflussen verstanden; nicht minder tätig seien die Großherzogin Luise gewesen und deren Tante, die konvertierte Königin Marie von Bayern. Zudem habe der Großherzog nach der Genesung von schwerer Krankheit eine Reise nach Rom gemacht; die ewige Stadt habe auf ihn nicht wie auf M. Luther, sondern wie auf Mortimer (in „Maria Stuart") gewirkt. Kurz, es sei anzunehmen, „daß körperliche Zustände, seelische Stimmungen, ein Gefühl des Unbefriedigtseins und mancher andere und interessantere Besuch außer dem der beiden Professoren beigetragen haben, eine edel angelegte Natur Zwecken dienstbar zu machen, die für andere leichter erkennbar sind als für diese Natur selbst"[2].

[1] Ebd. 276. [2] M. Busch, Tagebuchblätter II 443 ff; vgl. ebd. 417.

Echt bismarckisch war in diesen Gedankengängen die Unterstellung, als ob dem badischen Landesfürsten bei seinen ersten Versuchen einer kirchenpolitischen Umkehr nur schwächliche Motive persönlicher Art geleitet hätten; für die sachlichen, in der furchtbaren vom Kulturkampfe geschaffenen Notlage der badischen Katholiken beruhenden Beweggründe hatte Fürst Bismarck keinen Blick. Das famose badische Examensgesetz hatte zur Folge gehabt, daß in der katholischen Seelsorge der Freiburger Erzdiözese ein Defizit von etwa 300 Priestern zu verzeichnen war[1]; welche Gefahr für die sittliche und staatliche Ordnung das bedeutete, durfte nicht unterschätzt werden; und die Frage, ob es eine Stärkung des Staates war, wenn die katholischen Untertanen durch die Gewaltpolitik einer künstlich geschaffenen liberalen Parlamentsmajorität in den ihnen teuersten und heiligsten Interessen seit langen Jahren aufs tiefste gekränkt und geschädigt wurden, mußte ein umsichtiger Herrscher sich doch endlich einmal vorlegen.

Die Friedensbestrebungen der Regierung konnten sich deutlicher und kräftiger entfalten, nachdem einmal der Großstaat Preußen durch seine ersten Verhandlungen mit Papst Leo XIII. seine Abkehr von der Kulturkampfpolitik bekundet hatte. Eine erste Andeutung, daß er gewillt sei, in der leidigen Examensfrage der katholischen Kirche entgegenzukommen, ließ Minister Stösser durch den Freiburger Kirchenhistoriker F. X. Kraus dem Erzbistumsverweser zukommen. Auch von anderer Seite, durch den Kreisgerichtsrat R. Baumstark und Dekan Förderer in Lahr, erhielt Bischof v. Kübel Nachrichten über die Friedensliebe des Staates. Man dachte in Karlsruhe an eine Beseitigung des Konfliktes auf Grundlage der im Königreiche Württemberg maßgebenden Bestimmungen über die Vorbildung der katholischen Theologen. Diese Absicht gab die badische Regierung in ihrer im Sommer 1879

[1] O. v Wänker, Die Beschwerden der Katholiken in Baden vom rechtlichen Standpunkt, Freiburg 1880, 39 f.

zu stande gekommenen Korrespondenz mit dem Kapitelsvikar zu erkennen und betonte gleichzeitig, „daß eine wesentlich geänderte Sachlage, wie dieselbe durch die Beseitigung der die Vorbildung des Klerus betreffenden Differenz geschaffen würde, nicht ohne erheblichen Einfluß auf die Stellung bleiben könnte, welche die großherzogliche Regierung im Falle der Vorlage einer neuen Vorschlagsliste des Domkapitels für den erzbischöflichen Stuhl einzunehmen hätte".

Daß das gesetzlich vorgeschriebene Examen über „die allgemein wissenschaftliche Bildung" für das eigentlich theologische Studium der Kandidaten äußerst nachteilig wirken müsse, wies Bischof v. Kübel an der Hand eines von Domkapitular Dr J. B. Orbin erstatteten Gutachtens ausführlich nach; der Oberhirte erklärte aber zugleich der Regierung, von der weiteren Erörterung der Prinzipienfrage absehen und sich vom Heiligen Stuhle Instruktionen erbitten zu wollen.

Bei der Eröffnung des Landtages (18. November 1879) verlieh Großherzog Friedrich in der Thronrede seiner Hoffnung Ausdruck, daß es den auf den Frieden gerichteten Bestrebungen der Regierung gelingen möge, „auch die bis dahin noch nicht erledigten Fragen in den Verhältnissen der katholischen Kirche ihrer Lösung näher zu bringen". Die Liberalen gaben bei Beratung der Antwortadresse zu verstehen, daß sie nur dann in eine Abänderung des Examensgesetzes einwilligen würden, wenn die Kirchenverwaltung zuvor ihre gegen das Kulturexamen gerichteten Verbote zurückgenommen und so die formelle Rechtsbeständigkeit des Gesetzes anerkannt habe.

Einen dieser liberalen Forderung entsprechenden „Wunsch" richtete die Regierung alsbald an den Bischof, dem sie gleichzeitig den von ihr vorbereiteten Gesetzentwurf über das Staatsexamen der Theologen mitteilte. Die Vorlage hielt grundsätzlich das alte Examensgesetz aufrecht, wollte aber von der Prüfung die Kandidaten befreien, die nach Beendigung des Universitätsstudiums eine theologische Fachprüfung bestehen, der ein landesherrlicher Kom-

missar anwohnt, und deren Ergebnis keinen Grund gibt, die hinlängliche allgemein wissenschaftliche Bildung des Kandidaten zu beanstanden; die bereits geweihten Kandidaten können auf ihr Nachsuchen von der Regierung Dispens von dem Staatsexamen erhalten, wenn sie den Nachweis führen, die Maturitätsprüfung bestanden und drei Jahre lang eine deutsche Universität besucht zu haben. Von dem Erzbistumsverweser forderte die Regierung, daß er amtlich erkläre, er werde im Falle des Zustandekommens des Gesetzes zu dessen Ausführung mitwirken und den bereits geweihten Kandidaten die Erlaubnis zur Einholung der vorgesehenen Dispens erteilen.

In einem verbindlich gehaltenen Schreiben vom 9. Dezember erwiderte Bischof v. Kübel, die geforderte Erklärung abgeben zu wollen, sobald er die entsprechenden Weisungen des Heiligen Stuhles besitze. Dem Wunsche, den die Regierung hinsichtlich der Zurücknahme der früheren Verbote geäußert habe, werde er nachkommen, wenn die Annahme der Vorlage durch die Kammern gesichert sei. Die Instruktion des Kardinals Nina, die der Bischof am 3. Januar 1880 erhielt, vertrat den gleichen Standpunkt, den dieser bereits der Regierung gegenüber eingenommen hatte. So konnte denn das Kapitelsvikariat unterm 5. Januar amtlich erklären, daß es die Ablegung der durch die neue Gesetzesvorlage zu schaffenden theologischen Fachprüfung bzw. das Nachsuchen um die angebotene Dispens gestatten werde. Bezüglich des Wunsches der Regierung wegen Zurücknahme der Verbote hieß es in dem Schreiben: „Was den dortigen Wunsch anbelangt, so müssen wir im Hinweis auf unsere Pflicht und Lage, sowie in Anbetracht, daß die Schonung der kirchlichen Autorität der Staatsgewalt nur von Vorteil sein kann, und im Vertrauen auf die hochherzige Auffassung der großherzoglichen Staatsregierung die dringende Bitte aussprechen, Hochdieselbe wolle den berührten Wunsch auf sich beruhen lassen.“[1]

[1] J. Schofer, Bischof Lothar v. Kübel 208 f.

Das war die Sachlage, als Minister Stösser am 17. Januar 1880 die der erzbischöflichen Behörde notifizierte Vorlage über die Neuordnung des Kulturexamens bei dem Landtage einbrachte. Von seiten der „entschiedenen“, dem derzeitigen Ministerium sehr wenig geneigten Liberalen setzte sofort eine energische Agitation gegen die Vorlage ein, die einen „Gang nach Canossa“ bedeute. Um so überraschender wirkte der Kommissionsbericht, den der liberale Führer A. Lamey erstattete. Dieser verlangte, aus seiner Gegnerschaft wider Stösser und noch mehr wider dessen Vorgänger Jolly wenig Hehl machend, die Ablehnung des Gesetzentwurfes und Rückkehr zu dem freiheitlichen Geiste, dem die Lameysche Kirchengesetzgebung von 1860 entstammt sei. Es sollte demnach jede besondere Staatsprüfung der Theologen beseitigt werden, wie denn die Regierung bei Erlaß des Kirchengesetzes von 1860 nicht beabsichtigt habe, „von den Geistlichen einen strengeren oder lästigeren Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung zu fordern als von andern sich juristischen, kameralistischen, medizinischen oder in der philosophischen Fakultät zu absolvierenden Studien widmenden Personen“. Die Jollyschen Verordnungen hätten dem Staate nichts genützt, für die Kirchen seien sie unbillig und belästigend gewesen. Die Regierungsvorlage enthalte Stoff zu weiteren Konflikten, der vorgesehene Staatskommissar für die theologische Fachprüfung sei höchst überflüssig. Von den katholischen Theologen solle in einer neuen Gesetzesvorlage als Maß allgemeiner Bildung nur die Ablegung des Maturitätsexamens und dreijähriges Universitätsstudium gefordert werden. Indes habe eine neue auf dieser Basis beruhende Vorlage nur dann Aussicht auf Annahme durch die liberale Mehrheit, wenn das Kapitelsvikariat seine das Nachsuchen staatlicher Dispens vom Examensgesetze verbietenden Erlasse zurücknehme.

Über die prinzipielle Seite der geforderten Zurücknahme jener Erlasse äußerte A. Lamey, daß damit von dem Bischof nicht eine „Anerkennung des Gesetzgebungsrechtes des Staates im allgemeinen bezüglich der vorliegenden Frage“ verlangt werde, auch nicht eine

grundsätzliche Anerkennung des Examensgesetzes vom 19. Februar 1874, sondern nur das Aufgeben des tatsächlichen Widerstandes von seiten der Kirchenbehörde[1].

Wie die Eingeweihten wußten, war die merkwürdige Erscheinung, daß der Liberalismus der katholischen Kirche um erhebliches weiter entgegenkam als die badische Bureaukratie, eine Kraft- und Machtprobe, die A. Lamey, der ehemalige Minister und nunmehrige Fraktionschef, der badischen Regierung, speziell dem Minister Stösser gegenüber glaubte wagen zu dürfen; für den Augenblick war Lamey der geschlossenen Heeresfolge der Fraktion sicher. Die liberale Presse aber warnte entschiedenst vor dem Betreten der von Lamey vorgezeichneten Bahn; auf keinen Fall dürfe das Staatsexamen ohne Entgelt und Gegenleistung aufgegeben werden, da sonst der Staat sich in flagranter Weise ins Unrecht setze. „Wenn man", so schrieb die „Allgemeine Zeitung" (12. Februar 1880), „das Staatsexamen als solches ohne jeden Ersatz preisgibt, so räumt man dadurch ohne weiteres und unwidersprechlich ein, daß seinerzeit und bisher der Staat mit dieser Forderung sachlich im Unrecht gewesen sei, daß er übelberaten und eigenwillig mit seinem Gesetzgebungsrecht Mißbrauch getrieben habe. Auf seiten der Kurie bliebe nur eine Art formellen Unrechtes, Unrechtes in den Augen des Staates, nicht in den Augen des Volkes, kaum in den Augen des unbefangenen Beobachters. Unparteiisch gewürdigt, hätte die Kurie einem ungerechtfertigten Ansinnen mannhaften Widerstand geleistet. . . . Wie viel Kummer, Sorgen, Entbehrungen der einzelnen und der Gemeinden, wie viele gebrochene oder doch zerrüttete Leben hat die Gesetzgebung von 1867 und 1874 im Gefolge gehabt! Bisher konnte mit gutem Rechte [so!] die Schuld daran der Halsstarrigkeit der Kurie beigemessen werden, welche dem Staate sein gutes Recht weigerte. Aber wenn dieses vermeintlich gute Recht vom Staate selbst preisgegeben würde als ein schlechtes, wenn der Staat den sachlichen Mißbrauch seiner Gewalt in denkbar faßlichster Weise einräumte, wie ständen dann Engel des Lichtes und Mächte der Finsternis einander gegenüber!" Ein Vorgehen im Sinne Lameys werde die Aktion des Staates wider die kirchlichen Ansprüche lähmen, das Rechtsbewußtsein des Volkes und die Staatsautorität erschüttern: „Man rüttelt an den letzten Fundamenten der staatlichen Autorität selbst, wenn man anerkennt, daß so schwere Fehler mit so schlimmen Folgen von dem Staate gemacht und so lange Jahre unerkannt und darum oder aus leerer Rechthaberei ungesühnt geblieben seien."

[1] Die betreffenden Kammerverhandlungen s. bei Th. Wacker, Das erste Friedenswerk im badischen Kulturkampfe, Freiburg 1882, 38 ff.

Der Verfasser des überaus bemerkenswerten Artikels hat Lameys Parteifreunde nicht bekehrt, sehr wohl aber hat er die retrospektiven Betrachtungen vorausgeschaut, welche demnächst das katholische Volk an die Examenspolitik des Ministers Jolly unglückseligen Andenkens zu knüpfen den Anlaß haben sollte.

Den Erzbistumsverweser zur Erfüllung der von Lamey gestellten Bedingung zu bewegen, bemühte sich die Regierung in den nächsten Tagen aufs angelegentlichste. Eine neue Instruktion des Heiligen Vaters machte es dem Bischof möglich, unterm 12. Februar 1880 dem Ministerium des Innern zu erklären: „In dankbarer Anerkennung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog uns huldvoll geoffenbarten landesväterlichen Teilnahme für die Seelsorge der katholischen Bevölkerung des Großherzogtums und in Erkenntnis, daß nach dem bisherigen Gange der landständischen Verhandlungen durch unser Entgegenkommen eine den Interessen der Kirche entsprechende Änderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 in sicherer Aussicht steht, nehmen wir anmit die Verbote vom 14. September 1867, vom 7. November 1872 und 24. Januar 1874 wegen Dispenseinholung vom Staatsexamen zurück."

Unter Zurückziehung ihrer ersten Vorlage brachte die Regierung am 13. Februar im Landtage einen neuen Gesetzentwurf ein, in welchem von den Theologen Maturitätszeugnis, dreijähriger Besuch

einer deutschen Hochschule und Hören von drei philosophischen Vorlesungen gefordert war. Bereits am 25. Februar konnte A. Lamey den Kommissionsbericht erstatten, mit dem diesmal die Regierung einverstanden war, wie Minister Turban erklärte. Bei den Debatten konnte sich der nationalliberal-radikale Abgeordnete Kiefer nicht enthalten, die Verantwortung für alle Nachteile, die das Examensgesetz geschaffen habe, der Kirchenregierung in Freiburg zuschieben zu wollen. Der Regierung habe es der erzbischöflichen Kurie gegenüber an Schärfe gefehlt, während die Haltung der Kammermehrheit den Erzbistumsverweser zu endlichem Einlenken bewogen habe. Nun könne auch die liberale Partei vertrauensvoll sein, in der Examensfrage selbst mit einer gewissen Kühnheit vorangehen. Minister Stösser suchte sich gegen den ihm gemachten Vorwurf schwächlicher Nachgiebigkeit zu verteidigen, wurde aber sofort von dem Abgeordneten Fieser aufs neue heftigst angegriffen. Durch Stössers schwache Politik sei der Standpunkt der Examensgesetzgebung von 1874 preisgegeben worden; unter diesen Umständen könne die liberale Mehrheit nur eines tun: einen Frieden mit der Kirche schließen, der die Ehre und Würde des Staates wahre. Minister Turban erklärte seine Solidarität mit dem angefeindeten Kollegen, dessen Stellung somit für den Augenblick wieder mehr befestigt erscheinen konnte. Namens der katholischen Volkspartei gab Dekan F. X. Lender die Erklärung ab, daß seine Fraktion für die Vorlage stimmen werde und besondern Dank dem Abgeordneten Lamey schulde. Auch die kleinen Fraktionen der Konservativen und der Demokraten begnügten sich mit kurzen Erklärungen; einstimmig gelangte die Friedensvorlage zur Annahme. In der Ersten Kammer wurde eine einzige dissentierende Stimme laut, die des Freiherrn v. Rüdt. Das Gesetz wurde unterm 5. März 1880 publiziert[1].

[1] Über die Friedensverhandlungen sind zu vergleichen J. Schofer, Bischof Lothar v. Kübel 210 ff; R. Baumstark, Plus ultra! Schicksale eines deutschen Katholiken 1869—1882, Straßburg 1883, 218 ff; Archiv für katholisches Kirchenrecht XLV 108 275 ff; H. Maas, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden, Freiburg 1891, 564 ff.

Ihr großes Ziel, den Sturz des Ministers Stösser herbeizuführen, glaubten die Nationalliberalen immer noch während dieser Kammersession erreichen zu können. Bei Beratung des Kultusetats brachten sie einen Antrag zur Abstimmung und Annahme, demzufolge etwaige Verhandlungen betreffs der Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles von Freiburg durch das Gesamtministerium zu führen seien; das bedeutete ein Mißtrauensvotum gegen Stösser, der sofort ein Abschiedsgesuch beim Großherzog einreichte, indes von dem Fürsten unter Bezeigung des allerhöchsten Vertrauens abschlägig beschieden wurde. Offiziös ließ die Regierung in der „Karlsruher Zeitung" (20. März 1880) erläuternd darlegen, daß der Großherzog ein Bestimmungsrecht der Kammer hinsichtlich der Ernennung und Beibehaltung seiner Räte nicht anerkenne, und daß das dem Minister Stösser ausgesprochene Mißtrauen auch sachlich durchaus unbegründet sei. Da aber ein ferneres harmonisches Zusammenwirken von Kammer und Regierung nicht zu erhoffen war, nahm Stösser ein Jahr später (22. April 1881) seine Entlassung und wurde gleichzeitig zum Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates ernannt[1].

Bischof L. v. Kübel sprach bei feierlicher Gelegenheit, auf dem Katholikentage zu Konstanz, dem badischen Großherzog den freudigen Dank des katholischen Volkes aus für die Erleichterungen, die durch die Beseitigung des Examensgesetzes der Kirche zuteil geworden waren. Der Landesfürst habe wesentlich dazu beigetragen, daß dem Notstande der katholischen Kirche abgeholfen werde; durch sein Eingreifen hätten die gesperrten Priester in die Heimat zurückkehren dürfen, den verwaisten Gemeinden hätten wieder Pfarrer als Seelsorger gesandt werden können.

[1] S. Weingärtner, F. L. v. Stösser. Badische Biographien, herausgeg. von F. v. Weech V, Heidelberg 1906, 748 f.

Leider war es dem Bistumsverweser nicht vergönnt, dieser Besserung der Lage sich noch lange zu erfreuen; ein frühzeitiger Tod raffte den Achtundfünfzigjährigen am 3. August 1881 hinweg. Die Lücke, die durch den Heimgang des edlen Dulderbischofs entstanden war, wurde nur vorläufig geschlossen, als (10. August) das Domkapitel seinen Senior, Dr Johannes Orbin[1], zum Kapitularvikar wählte. Wiederum zeigte die Krone freundliches Entgegenkommen, im Mai 1882 konnte der bisherige Kapitularvikar aufgrund einer Verständigung zwischen dem Heiligen Stuhle und der badischen Staatsregierung zum Oberhirten der Freiburger Erzdiözese und Metropolitan der oberrheinischen Kirchenprovinz erwählt werden.

Die Bestrebungen des Erzbischofs Dr Orbin († 8. April 1886) sowie seines Nachfolgers Dr Joh. Christian Roos († 22. Oktober 1896), in den Wall, mit dem die staatskirchenrechtliche Gesetzgebung Badens die katholische Kirche umgeben hatte, noch weitere Breschen zu legen, sind nur zu einem geringen Teile mit Erfolg gekrönt worden.

Einundsechzigstes Kapitel.

Kirchenpolitische Schwierigkeiten im Großherzogtum Hessen, in den Reichslanden Elsaß-Lothringen und im Königreich Sachsen. Der kirchenpolitische Friedenszustand im Königreich Württemberg und im Großherzogtum Oldenburg.

Der Bischof von Mainz, W. E. v. Ketteler, richtete im Herbst 1874 an seine Diözesanen eine Schrift, die den Zweck verfolgte, die Katholiken des Großherzogtums Hessen auf einen kommenden Kulturkampf vorzubereiten[2]. Der Verlauf des Kirchenkonfliktes in Preußen, so legte der hohe Autor dar, die Debatten in dem

[1] Vgl. K. Th. Rückert, Johann Baptist Orbin. Badische Biographien IV (1891) 308 ff.

[2] W. E. v. Ketteler, Der Kulturkampf gegen die katholische Kirche und die neuen Kirchengesetzentwürfe für Hessen, Mainz 1874.

preußischen Landtag, wo eingehend, evident und siegreich von katholischen Männern der Nachweis geführt worden sei, daß die von dem Liberalismus erstrebte Kirchengesetzgebung in absolutem Gegensatz zu der katholischen Glaubensüberzeugung stehe, — alles das hätte der hessischen Regierung den Gedanken nahelegen sollen, daß eine Ausdehnung des unseligen Streites auf das Großherzogtum unbedingt verhütet werden müsse. Mit tiefem Schmerze mußte nun der Oberhirt feststellen, daß die Kirchengesetzentwürfe, die soeben der Zweiten Kammer zugegangen waren, den letzten Rest von Hoffnung zerstörten. Schon die Anfänge des Ministeriums K. Hofmann, das liberale Schulgesetz vom 16. Juni 1874[1], die ganze Haltung der liberalen Mehrheit der Zweiten Kammer hatten die Vermutung gerechtfertigt, daß der hessische Liberalismus entschlossen sei, möglichst viel von dem, was Bischof v. Kettelers apostolische Hirtentätigkeit zum Wohle von Kirche und Staat aufgebaut hatte, in großer Eile wieder niederzureißen.

Die Hauptbestimmung der ersten kirchenpolitischen Vorlage „betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften" lautete folgendermaßen: „Die evangelische und die katholische Kirche sowie jede andere mit Korporationsrechten versehene Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Insbesondere kann keine Kirche oder Religionsgemeinschaft aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen." Als einleitender Satz zu einer Kulturkampfgesetzgebung, welche in vielen Punkten die Selbständigkeit der katholischen Kirche selbst auf ihrem eigensten und innersten Gebiete aufzuheben bestimmt war, nahm sich dieser Artikel sehr eigentümlich aus.

Wie es mit der den christlichen Kirchen gesetzlich zustehenden Selbständigkeit tatsächlich bestellt sein sollte, lehrt schon die folgende

[1] Siehe dieses Werk Bd II, S. 452 ff.

Vorlage „betreffend den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt". Art. 1 statuiert die appellatio tamquam ab abusu, nach Art. 5 darf die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden; in Art. 13 nimmt der Staat das Recht in Anspruch, Geistliche, deren Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar erscheint, aus ihrem Amte zu entlassen. Zuständig für das betreffende Verfahren ist der zu bildende „Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten", der seine Entscheidungen trifft „nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein."

Die dritte Vorlage, betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, reproduziert gleichfalls die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen der preußischen Kirchengesetze: Universitätsbildung und Kulturexamen der Priesterkandidaten, Anzeigepflicht des Bischofs bei Besetzung fast aller kirchlichen Stellen, Nominationsrecht des Patrones und Wahlrecht der Gemeinden hinsichtlich erledigter Pfarrstellen, Beseitigung der bischöflichen Konvikte und des Mainzer Seminars als wissenschaftlich-theologischer Lehranstalt.

Ein Ordensgesetz durfte in der Kampfesrüstung des hessischen Staates nicht fehlen. Art. 1 der betreffenden Vorlage verbietet die Zulassung neuer Orden und Kongregationen, bestehende Niederlassungen dürfen neue Mitglieder nicht aufnehmen. Doch kann die Regierung gestatten, daß weibliche mit der Erziehung der Jugend beschäftigte Genossenschaften soviel neue Mitglieder aufnehmen, als zur Erhaltung der Lehrkräfte jener klösterlichen Privatunterrichtsanstalten nötig ist. Den krankenpflegenden weiblichen Kongregationen darf die Regierung selbst erlauben, neue Niederlassungen zu gründen und neue Mitglieder anzunehmen, selbstverständlich aber nur unter schärfster Staatskontrolle.

Die letzte (fünfte) der kirchenpolitischen Vorlagen verleiht der evangelischen und der katholischen Kirche das Recht, „die zur Bestreitung der kirchlichen oder religiösen Bedürfnisse erforderlichen Mittel durch Umlagen auf ihre Mitglieder aufzubringen".

Hinsichtlich der den Vorlagen beigegebenen Motive urteilte Bischof v. Ketteler: „Sie sind nicht aus Tatsachen abgeleitet, sondern aus Anschauungen, von denen man glaubt, daß sie staatsgefährlich werden könnten, und diese Anschauungen wieder sind nicht dem entnommen, was wir Katholiken glauben und denken, sondern den unbegründeten Anklagen, welche erklärte Gegner gegen uns erheben, die eben erst ihrer unkatholischen Grundsätze wegen aus der katholischen Kirche ausgeschieden sind."[1] Augenscheinlich hatte der Verfasser der Motive ebenso eifrig wie die Pamphlete altkatholischer Wühler auch die Reden des preußischen Kultusministers Dr Falk studiert.

Die Zweite Kammer[2] hatte, ehe sie zur Beratung der fünf kirchenpolitischen Vorlagen schreiten konnte, zu einem Antrag des Mainzer Demokraten Dr Ochsner Stellung zu nehmen, der Ablehnung dieser Vorlagen und Ordnung der einschlägigen Verhältnisse auf Grundlage des Prinzips der Trennung von Kirche und Staat verlangte. Einer solchen Lösung der obschwebenden Fragen wäre auch Bischof v. Ketteler nicht ganz abgeneigt gewesen. In einer Eingabe an das Großherzogliche Staatsministerium vom 24. September 1874 hatte der Bischof die Gesetzesvorlagen eingehend kritisiert als eine Ausgeburt der engherzigen Theorien des alten Polizeistaates. Die Kirche könne unter allen staatlichen Verhältnissen und Verfassungen bestehen und wohltätig wirken, wenn ihr nur Freiheit gewährt werde. „Möge man daher", so schrieb der Oberhirt, „fortschreiten zu einer vollständigen Trennung von Kirche und Staat; wenn man nur redliche Freiheit auf allen Gebieten, vor allem auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts, gewährt, so wird die katholische Kirche dann vielleicht große materielle und selbst Seelenverluste erleiden, aber sie kann bestehen und leben". Unter einem Systeme jedoch, das sie und ihre Diener zu Werkzeugen der Staatsgewalt mache, sie zur De-

[1] W. E. v. Ketteler, Der Kulturkampf 5.
[2] Protokoll 71 des Landtages 1873—1875 V 16 ff.

katholisierung und Selbsterniedrigung verurteile, vermöge die Kirche nicht zu bestehen, ihr bliebe nur der Weg des Martyriums offen.

Gegen den Antrag Öchsner sprach im Namen der Regierung Staatsminister Hofmann, indem er gleichzeitig die Regierungsvorlagen empfahl: die Wahrung der Staatsinteressen auf der einen, die Schonung der religiösen Freiheit auf der andern Seite seien die Zwecke, die mit den von der Regierung eingebrachten Gesetzentwürfen erstrebt würden. Wie übel der kirchlichen Freiheit mit diesen Vorlagen mitgespielt werde, wies der Demokrat Dr Dumont drastisch nach. Den katholischen Standpunkt vertraten die beiden Abgeordneten der katholischen Volkspartei Wolz und Hofgerichtsrat Frank.

Der Antrag Öchsner erzielte nur fünf Stimmen, die liberale Mehrheit des Hauses entschied sich für das Prinzip der Knechtung des Kirchenwesens. Bei dem engen Zusammenhang, der zwischen den zwei Serien der preußischen Kirchengesetze und den hessischen Entwürfen bestand, und bei der Bereitwilligkeit zur Bewunderung und Nachahmung des preußischen Vorbildes, die den hessischen Liberalismus beseelte, brauchte man sich nicht zu wundern, daß in den am 5. Oktober 1874 einsetzenden Debatten über die Entwürfe auch nicht einigermaßen neue oder originelle Gedanken ausgesprochen wurden; die Verteidigungsarbeit der katholischen Volkspartei war von vornherein aussichtslos.

Stärkeren Widerstand setzte die Erste Kammer den kirchenpolitischen Plänen der Regierung entgegen. Die Vertreter einzelner standesherrlicher Häuser evangelischen Glaubens, die katholischen Standesherren Fürst Karl v. Löwenstein und Fürst Isenburg-Birstein und als Vertreter des Bischofs der Domkapitular Dr Moufang beleuchteten die Übelstände und Nachteile, die sich als Folgen der neuen Gesetzgebung einstellen würden, von allen Seiten und machten verschiedene Amendierungsversuche, ohne jedoch einen Enderfolg erzielen zu können; durch einen Pairsschub hatte die Regierung sich auch in der Ersten Kammer eine liberale Mehrheit gesichert.

Verkündigt wurden die fünf neuen hessischen Kirchengesetze[1] am 23. April 1875. Selbstverständlich stieß die Ausführung dieser Gesetze auf den passiven Widerstand des Bischofs, der Priester und der Laien; alle die Werke der Zerstörung, wie z. B. die Schließung der Knabenkonvikte und des Mainzer Priesterseminars, die Vertreibung von Ordensleuten aus ihrem Wirkungskreise, konnten nicht aufgehalten werden. Indes führten die Gesetzesbestimmungen hinsichtlich der Anzeigepflicht, die im preußischen Kulturkampfe die schärfsten Konflikte gezeitigt hatten, in Hessen nicht zu erheblichen Verwicklungen. Bischof v. Ketteler nahm vom 1. Juli 1875 an, an welchem Tage die Kirchengesetze in Kraft getreten waren, einfachhin keine Besetzungen kirchlicher Stellen mehr vor; wurden Pfarreien durch den Tod des Inhabers erledigt, so führte der Kaplan, ohne ein Dekret als Pfarrverwalter zu erhalten, die Seelsorge weiter. Einzelne dieser Kapläne wurden vor die Strafgerichte gestellt und verurteilt, in andern Fällen erfolgten freisprechende Erkenntnisse. Schließlich legte die Regierung keinen Wert mehr darauf, die Kapläne strafrechtlich zu verfolgen[2].

Schwierig gestaltete sich die Lage in verwaisten Pfarreien, mit denen keine Kaplanei verbunden war. Mit freudiger Opferwilligkeit leisteten die Nachbargeistlichen Aushilfe, die jedoch nur dem dringendsten Notstand abzuhelfen vermochte. Nach zehnjährigem „Kulturkampfe" waren in der kleinen Diözese Mainz 45 Pfarreien und 10 Kaplaneien unbesetzt, 60000 Katholiken entbehrten der regelmäßigen Seelsorge.

Die von den Katholiken Hessens am schmerzlichsten empfundene Verwaisung war die des bischöflichen Stuhles von Mainz. W. E. v. Ketteler, der geistesmächtige apostolische Bischof, war, von einer Romreise zurückkehrend, in einem bayrischen Kapuziner-

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXIV (1875) 386 ff. K. Reidel, Die katholische Kirche im Großherzogtum Hessen, Paderborn 1904, 180 ff.

[2] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler III 230 ff. (P. Haffner), Die Lage der katholischen Kirche im Großherzogtum Hessen, im Archiv für katholisches Kirchenrecht LIV (1885) 229 ff.

kloster am 13. Juli 1877 gestorben; seinen Verlust betrauerte das katholische Deutschland in gleich schmerzlicher Totenklage, wie sie vier Jahre zuvor der Hintritt H. v. Mallinckrodts geweckt hatte. Am 20. Juli wählte das Domkapitel den Domherrn Dr Moufang zum Bistumsverweser. Wenige Tage später stellte die hessische Regierung den Kanonikus vor die Frage, ob er bereit sei, die interimistische Verwaltung der Diözese „in jeder Beziehung in Übereinstimmung mit den Staatsgesetzen und unter Beobachtung derselben zu führen". Die Regierung erhielt die Antwort, die von einem treukatholischen Priester zu erwarten war; sie gab in der Folge bekannt, daß Dr Moufang für das Amt eines Bistumsverwesers als mißfällig zu bezeichnen sei, und sie seine Erwählung und Amtsführung nicht anzuerkennen vermöge. Die gleiche Anfrage wie an Moufang erging an die Geistlichen, die das Domkapitel als Kandidaten für den Mainzer Bischofsstuhl vorgeschlagen hatte; mit dem Bescheide sämtlicher Kandidaten war die Regierung unzufrieden. Am 29. Oktober 1877 erklärte sie dem Domkapitel, daß alle auf der Vorschlagsliste stehenden Namen dem Großherzoge minder genehm seien, weshalb eine neue Liste einzureichen sei. Das Wahlkolleg sah sich nicht in der Lage, die Interpretation, welche die Regierung an den maßgebenden Rechtsquellen, der Bulle Ad Dominicae gregis custodiam und dem Breve Re sacra, geübt hatte, seinerseits zu akzeptieren; seine Auffassung wurde durch die römische Kurie bestätigt, die am 4. Mai 1878 nach Mainz mitteilen ließ, „daß der Papst das vom Domkapitel eingehaltene Verfahren billige und nicht gestatte, bei dieser Sachlage eine neue Kandidatenliste vorzulegen, und daß das Kapitel, wenn die Regierung wiederholt auf einer derartigen Vorlage bestehen sollte, zu antworten habe, es stehe dem Domkapitel nicht zu, dieser Forderung nachzukommen".

An eine Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles war unter diesen Umständen nicht zu denken, die Regierung sperrte in der Folge die Zahlung der bischöflichen Dotation. Um aber einem

unheilvollen vollständigen Aufhören katholisch-kirchlicher Verwaltung in dem Großherzogtum vorzubeugen, erklärte Minister Freiherr v. Starck in der Zweiten Kammer, daß seiner Auffassung nach das Domkapitel auch nach dem Tode des Bischofs befugt sei, als Ordinariat zu fungieren. Jedes Wort der Kritik dieser kirchenrechtlichen Weisheit erübrigt sich; die Erklärung aber setzte das Domkapitel in die Lage, unter voller Aufrechterhaltung der Rechte Dr Moufangs die Diözesanregierung in Funktion zu halten.

Man muß zugestehen, daß im allgemeinen der Kulturkampf im Großherzogtum Hessen nicht mit der schneidenden Schärfe wie in Preußen geführt worden ist. Aber die Schäden, die er für Staat und Kirche zur Folge hatte, erreichten nach und nach dennoch einen erschreckenden Umfang; besonders bedrohlich erschien der immer mehr wachsende Priestermangel, der sich aus der Schließung des Mainzer Seminars notwendig ergab. Nachdem in Preußen das erste kirchenpolitische Milderungsgesetz vom 14. Juli 1880 der Vorbote besserer Zeiten geworden war, versuchten auch die Katholiken Hessens auf verschiedenen Wegen eine Linderung ihrer Notlage zu erreichen. Die Eingaben, die das bischöfliche Domkapitel am 26. Juli 1880 und der gesamte Pfarrklerus am 20. Juni 1882 an den Großherzog richteten, erhielten indes keine Beantwortung von seiten der Regierung. Ein wenig Entgegenkommen zeigte diese erst dann, als im Januar 1884 der Abgeordnete Racke in der Zweiten Kammer eine Interpellation einbrachte, „ob auch in Hessen Schritte getan oder beabsichtigt seien, um den in der Folge der Kirchengesetzgebung von 1875 eingetretenen Zuständen Abhilfe zu schaffen, insbesondere um wenigstens die Besetzung des bischöflichen Stuhles und durch Unterhandlung mit der kirchlichen Autorität einen modus vivendi herzustellen". Aber die Besprechungen, die in der Folge Minister v. Starck mit Domdekan Dr Heinrich, „dem Vorstand des bischöflichen Ordinariates", hatte, konnten bei den staatskirchenrechtlichen Ansprüchen der Regierung zu keinem Resultate führen; die katholischen Abgeordneten trugen im Februar 1885 bei der Beratung

des Kultusetats von neuem die nur zu sehr gerechtfertigten Beschwerden ihrer Glaubensgenossen vor. Starcks Nachfolger, Minister Finger, stellte in konzilianten Worten die Wiederbesetzung des Mainzer Bischofstuhles und eine Revision der kirchenpolitischen Gesetze in Aussicht. Als Unterhändler der hessischen Regierung reiste Fürst Karl v. Isenburg-Birstein nach Rom, die Verhandlungen führten im Frühling 1886 zu dem erfreulichen Ergebnis, daß Papst Leo XIII. den allverehrten Domkapitular Dr Paul Leopold Haffner zum Bischof von Mainz ernannte und am 10. Juni als solchen präkonisierte. Die alte Bischofstadt Mainz beging am 25. Juli 1886 aufs feierlichste die Konsekration und Inthronisation des neuen Oberhirten.

Bischof Dr Haffner hatte zunächst mit der großherzoglichen Regierung über die verheißene Revision der staatskirchenrechtlichen Gesetze mühsame Verhandlungen zu pflegen. Es war dem diplomatischen Geschick des Bischofs nicht beschieden, für die Katholiken Hessens dasselbe Maß von kirchenpolitischen Konzessionen zu erreichen, für das sich der Großstaat Preußen hatte gewinnen lassen. Den schlimmsten Unzuträglichkeiten auf katholisch-kirchlichem Gebiete wurde durch das Gesetz vom 5. Juli 1887 betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen[1] abgeholfen. Das Gesetz gestattete die Wiedereröffnung des Mainzer Seminars und der Gymnasialkonvikte; der Bischof hat den Geistlichen, dem ein kirchliches Amt dauernd übertragen werden soll, dem Ministerium des Innern und der Justiz anzuzeigen, das binnen vier Wochen Einspruch erheben kann, „wenn der Anzustellende aus einem auf Tatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist". Eine diesen Bestimmungen widersprechende Anstellung gilt als nicht geschehen; der kirchliche Obere, der gesetzwidrig ein Kirchenamt verleiht, wird mit

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht LVIII (1887) 341 ff. K. Reidel, Die katholische Kirche in Hessen 217 ff.

700—1500 Mark Geldstrafe belegt; der Geistliche, der gesetzwidrig die Funktionen eines kirchlichen Amtes ausübt, hat mit Geldstrafen bis zu 300 Mark zu büßen.

Die Revision des Gesetzes betreffend den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt durch die Novelle vom 7. September 1889 befriedigte die gerechten Ansprüche der Katholiken Hessens ebensowenig wie die einige unzureichende Milderungen des Ordensgesetzes gewährende Novelle vom 1. Juni 1895[1].

Die Reichslande Elsaß-Lothringen entsandten im Februar 1874 zum ersten Male ihre Deputierten in den Reichstag; dieser verhandelte bereits am 18. des gleichen Monats über einen von dem elsässischen Abgeordneten Teutsch, der sich als Anhänger des liberalen Protestantismus bekannte, gestellten Antrag: „der Reichstag wolle beschließen, daß die Bevölkerung Elsaß-Lothringens, welche, ohne darüber befragt worden zu sein, dem Deutschen Reiche durch den Friedensvertrag von Frankfurt einverleibt worden ist, sich speziell über diese Einverleibung auszusprechen berufen werde." Dem ein Plebiszit nach Art Napoleons III. fordernden skandalösen Antrag bescherte die Reichstagsmehrheit das verdiente schnelle Ende. Großen Eindruck aber hatten im Reichstage die wenigen Worte gemacht, mit denen der Abgeordnete Dr Andreas Räß, Bischof von Straßburg, seine Stellung zu dem Antrage Teutsch formulierte: „Um einer mißliebigen Deutung vorzubeugen, die uns, mich und meine Glaubensgenossen, berühren könnte, finde ich mich im Gewissen gedrungen, eine einfache Erklärung abzugeben. Die Elsaß-Lothringer meiner Konfession sind keineswegs gemeint, den Vertrag von Frankfurt, der zwischen zwei großen Mächten abgeschlossen worden ist, in Frage zu stellen."[2] Während die elsässischen Protestler jede

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht LXIII (1889) 430 ff. K. Reidel a. a. O. 227 ff.

[2] Verhandlungen des Deutschen Reichstages, II. Legislaturperiode, I. Session 1874 I 102.

weitere Beteiligung an den Reichstagsverhandlungen ablehnten und abreisten, verblieb eine „klerikale" Minderheit von Elsaß-Lothringern in Berlin und stellte sich im Sinne des Bischofs Räß auf den Boden der Tatsachen. Des Bischofs bedeutsamer Schritt fand keineswegs von seiten aller seiner Diözesanen, besonders nicht von seiten vieler jüngerer Geistlichen, die Zustimmung, die er so wohl verdient hatte; es setzte selbst in der Diözese Straßburg eine gegen den Oberhirten gerichtete Agitation ein, die indes bald im Sande verlief.

Den bei dem Bischofe unzweifelhaft vorhandenen guten Willen zur Betätigung im deutschnationalen Sinne[1] zu unterstützen, fehlte dem schroff protestantischen Oberpräsidenten der Reichslande E. v. Möller alle Fähigkeit. Am 5. Februar 1875 beschlagnahmte blinder bureaukratischer Eifer die Hirtenbriefe der Bischöfe von Straßburg und Metz, die ihre Herde zum Gebet für die in so vielen Ländern schwer bedrückte Kirche aufgefordert hatten. Der Hirtenbrief des Bischofs Dr Räß vom folgenden Jahre, der einen Hinweis auf den Kulturkampf in Preußen und die Schulpolitik in Elsaß-Lothringen enthielt, verfiel gleichfalls der Beschlagnahme (16. Februar 1876). Um einer Wiederholung dieser Maßregel vorzubeugen, versandte der Bischof im folgenden Jahre anstatt eines Hirtenschreibens die Übersetzung einer Homilie des hl. Johannes Chrysostomus. Sicherlich war diese ganze Politik des Oberpräsidenten vollständig verfehlt; staatliches Ignorieren der bischöflichen Sendschreiben wäre die einzig angemessene Behandlung der Angelegenheit gewesen. Gerade die schroffe und autokratische Allregiererei des Oberpräsidenten aber war das unter den schwierigen Verhältnissen der Reichslande am allerwenigsten angebrachte System. Man würde E. v. Möller Unrecht tun, wenn man ihm Mangel an Gerechtigkeitsliebe vorwerfen wollte; der Oberpräsident war letztlich das Opfer der Auffassungen, wie

[1] Vgl. A. Schneegans, Memoiren, herausgeg. von H. Schneegans, Berlin 1904, 231 f.

sie Tag für Tag ihm in den Berichten der untergeordneten Behörden vorgetragen wurden. Daß man ein protestantisches, überhebliches, zum großen Teil kulturkämpferisches Beamtentum in die neuen Provinzen gesandt hatte, erwies sich mehr und mehr als schwerer Fehler[1].

Die Verfassungsreform vom 4. Juli 1879 brachte den Reichslanden die Aufhebung des Oberpräsidiums, das durch eine zur Ausübung landesherrlicher Befugnisse berufene kaiserliche Statthalterschaft ersetzt wurde. Erster Statthalter wurde der Generalfeldmarschall Edwin v. Manteuffel, der nach Straßburg kam mit der ausgesprochenen Absicht, durch konziliantes und liebenswürdiges Wesen moralische Eroberungen zu machen; zu diesem Zwecke wollte er sich vornehmlich des Vertrauens der Notabeln und des katholischen Klerus versichern. Eine der ersten Amtshandlungen Manteuffels erlaubte dem Bischof Räß, die seit 1874 geschlossenen Knabenseminare zu Zillisheim und Straßburg wieder zu eröffnen. Die Lehrerseminare wurden 1883 wieder zu konfessionellen Anstalten gemacht, in Sachen der Schulaufsicht wurde durch Einrichtung der „Unterrichtsräte" der Kirche freundliches Entgegenkommen bewiesen. Die beiden hochbetagten Bischöfe des Landes erhielten nach vorausgegangenen Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhle Koadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge, und zwar Bischof Dupont des Loges den Generalvikar Fleck und Bischof Dr Räß den Seminarregens Dr Stumpf[2].

Auf der Tribüne des Reichstages ehrte Ludwig Windthorst (10. Juni 1887) das Andenken des Statthalters E. v. Manteuffel, indem er ausführte, daß im Sinne des verewigten General-

[1] Vgl. Historisch-politische Blätter 1876 I 381 ff 539 ff; 1887 II 153 ff 245 ff.

[2] Vgl. A. v. Puttkamer, Die Ära Manteuffel, Stuttgart o. J., 90 ff; W. Müller, Elsaß-Lothringen in den Jahren 1876 bis 1887, in „Unsere Zeit", Leipzig 1887 II 145 ff; Historisch-politische Blätter 1887 II 248 ff.

feldmarschalls jede Regierung Elsaß-Lothringens zu handeln habe. „Ich kann nicht jede Maßregel dieses großen Mannes vertreten, weil ich fern davon bin, alle zu kennen; keiner ist hier, der sie alle kennt. . . . Ich weiß nur, wie seine Auffassung war, wie seine Tendenz war; und die war die allein richtige, und auf dem Wege, den er gegangen, würden wir viel weiter gekommen sein, wenn er nicht so viele Hindernisse gefunden hätte von oben und von unten und insbesondere von einer gewissen Clique der Professoren in Straßburg und von einer großen Clique der Bureaukratie, die ins Reichsland gekommen ist: welche beiden Cliquen noch heute fortwirken. . . ."[1]

Auch das Königreich Sachsen sah sich in der Mitte der Kulturkampfzeit bewogen, sein staatskirchenrechtliches Arsenal zu revidieren und zu bereichern. Angesichts der Tatsache, daß von abzuwehrenden „ultramontanen Übergriffen" auch nicht das geringste durch die liberale Agitation hatte aufgeführt werden können, und daß das Königreich nur etwa 70000 Katholiken zählte[2], entbehrte es nicht einer gewissen Komik, wenn der sächsische Gesetzgebungsapparat eine lange Zeit hindurch mit einem mühe- und paragraphenreichen Werke beschäftigt wurde, dessen Notwendigkeit oder Nützlichkeit von keiner Seite erwiesen werden konnte. Den durchweg armen und einflußlosen Katholiken Sachsens hatten bereits das am 19. Februar 1827 veröffentlichte Mandat „die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden und die Grundsätze zur Regulierung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend", wie nicht minder die außerordentlich intoleranten kirchenpolitischen Bestimmungen der Verfassung vom 4. September 1831 klar gemacht, in welchem Maße eine überwältigende protestantische Mehrheit die kirchlichen Rechte und Interessen einer Minderheit zu wahren bereit war[1].

[1] Verhandlungen des Deutschen Reichstages, VII. Legislaturperiode, I. Session 1887 II 822 f.

[2] Die katholische Diaspora des Königreichs Sachsen, in Historisch-politische Blätter 1881 II 751.

Ein zumal dem katholischen Königshause gegenüber auffallend unfreundlicher Schritt der sächsischen Regierung verbot am 3. Dezember 1870 die Verlesung eines Hirtenbriefes, in dem der Apostolische Vikar, Bischof Forwerk, die Katholiken aufgefordert hatte, für den durch das revolutionäre Italien beraubten Heiligen Vater besondere Andachtsübungen zu verrichten. Als die katholischen Gemeinden den König Johann in einer Petition baten, sich für den Papst verwenden zu wollen, betonte der Monarch in einem Schreiben an den Vermittler der Adresse, Grafen Kajus v. Stolberg-Stolberg (20. Dezember 1870), es habe ihn gefreut, in der Petition Gesinnungen ausgesprochen zu finden, die mit seinen eigenen Überzeugungen und Wünschen übereinstimmten. Das einzige, was für den Papst von seiner Seite geschehen könne, habe er getan, er habe die Adresse dem Auswärtigen Amt des Norddeutschen Bundes zugestellt.

Im Hinblick auf den rücksichtslosen Gebrauch, den die Regierung von dem verfassungsmäßigen Plazet durch Unterdrückung des Hirtenbriefes vom 3. Dezember 1870 gemacht hatte, sah sich Bischof Forwerk nicht in der Lage, die Dekrete des Vatikanischen Konzils zu verkünden[2].

Während gerade in Sachsen der Sozialismus sich schon in eifrigster Tätigkeit befand, den Staat zu unterminieren, schienen die sächsischen Liberalen kein dringenderes Interesse zu kennen, als die katholische Kirche noch weiter zu knechten. Am 12. Juni 1874 reichte die liberale Mehrheit der Zweiten Kammer einen Antrag ein, der die Regierung ersuchte, „den durch Dekret vom 4. Oktober 1845 dem damaligen Landtage vorgelegten, damals

[1] Vgl. die anonyme Schrift: Freimütige Beleuchtung der „Freimütigen Beleuchtung der Parität zwischen der protestantischen und der katholischen Kirche in Sachsen", Dresden 1831.

[2] Granderath-Kirch, Geschichte des Vatikanischen Konzils III 693 f.

jedoch unerledigt gebliebenen Entwurf eines Regulativs wegen Ausübung der königlichen Hoheitsrechte über die katholische Kirche im Königreich Sachsen unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Änderung einschlagender Verhältnisse schleunigst einer Revision und Ergänzung bzw. Umarbeitung zu unterwerfen und den neuen Entwurf als Gesetzentwurf spätestens dem nächsten Landtage vorzulegen". Im Landtagsabschied vom 10. Oktober 1874 sicherte die Königliche Regierung zu, daß dem Antrage werde entsprochen werden, und löste auch am 15. März 1876 ihr Versprechen ein durch Vorlegung eines Gesetzentwurfes, „betreffend die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die katholische Kirche im Königreich Sachsen"[1].

In den Motiven war stark unterstrichen, daß das kirchenpolitische Gesetz ganz speziell Sachsens Bedürfnisse und Verhältnisse zu berücksichtigen habe, was nicht ausschließe, daß auch die kirchenpolitische Entwicklung der andern deutschen Staaten nicht unbeachtet bleibe. Diesem allgemeinen Satze entsprach der Inhalt der Vorlage, in der die verordnende, die richtende und die verwaltende Tätigkeit der katholischen Kirche neu zu regeln beabsichtigt war. Zur Überwachung des kirchlichen Verordnungswesens muß (§§ 1—6) das königliche Plazet als Instrument dienen; hinsichtlich der richterlichen Tätigkeit der Kirche wird angeordnet (§§ 7—16), daß nur rein kirchliche Strafen zulässig sind — deren Verkündigung übrigens gestattet wird —, daß Geistliche disziplinär weder mit Geldstrafe noch mit Verweisung in eine Demeritenanstalt bestraft werden dürfen; gegen Verletzung eines Staatsgesetzes durch Mißbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt hat die Staatsregierung von Amts wegen einzuschreiten bzw. den Rekurs anzunehmen und dabei sich auf Prüfung und Entscheidung vom Standpunkte des Staatsgesetzes zu beschränken. Einen Geistlichen, der zur Zuchthausstrafe verurteilt ist, hat die kirchliche Behörde

[1] Landtagsakten von den Jahren 1875 bis 1876, Dekrete IV 173 ff, Dekret Nr 60.

seines Amtes zu entsetzen; das Gleiche hat auf Antrag der Regierung zu geschehen, wenn ein Geistlicher sich wiederholt grober Verletzung der auf sein Amt oder seine geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze schuldig macht und in der Folge sein ferneres Verbleiben im Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheint. Entspricht die geistliche Behörde nicht einem derartigen Antrage des Staates, so kann die Staatsregierung die Stelle für alle staatlichen Beziehungen als erledigt erklären. Die §§ 17—33 behandeln hauptsächlich die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen; vorgeschrieben ist Maturitätsexamen und dreijähriges theologisches Studium an einer Universität bzw. im Wendischen Seminar in Prag; Kandidaten, die eine hiervon abweichende Bildung erhalten haben, müssen eine besondere Staatsprüfung bestehen; ausgeschlossen ist die Anstellung von Geistlichen, die an Jesuitenanstalten gebildet sind. Die Ernennungen zu einem geistlichen Amte sind der Staatsregierung anzuzeigen. Eine diesen Vorschriften zuwider erfolgte Anstellung gilt in allen staatlichen Beziehungen als nicht geschehen. Allen Orden und einzelnen Ordenspersonen ist die Tätigkeit in Sachsen verboten mit Ausnahme der Frauenkongregationen, die sich ausschließlich der Krankenpflege widmen.

Der Gesamteindruck, den die Vorlage im katholischen Deutschland machte, ging dahin, daß die sächsische Regierung bei aller Betonung der staatskirchenrechtlichen Ansprüche sorgsam einem Kulturkampfe aus dem Wege zu gehen versucht habe. Den sächsischen Liberalen erschien denn auch, wie sich bei der Generaldebatte der Zweiten Kammer (4. April 1876) zeigte, der Gesetzentwurf als zu mild. Die „Gesetzgebungsdeputation" nahm indes keinerlei wesentliche Abänderungen vor. Bei der Spezialdebatte (24. Mai) warnte der katholische Abgeordnete v. Hausen die Mehrheit, in so erregter Zeit unnötigerweise kirchliche und konfessionelle Zwiste hervorzurufen. Von liberaler Seite aus befleißigte man sich denn auch eines noblen Tones; offenbar hatten die trüben Erfahrungen, die der Nachbarstaat Preußen mit seinem

Kulturkampfe bereits gemacht hatte, Zurückhaltung und Vorsicht als ratsam erscheinen lassen.

In der Ersten Kammer sprach Prinz Georg, der spätere König, gegen die Vorlage (29. Juni 1876), indem er ausführte, daß er dem Staate nicht das Recht zuschreiben könne, die Beziehungen zu der Kirche einseitig von sich aus zu regeln. Die Bestimmungen über das Plazet seien für einen Katholiken unannehmbar; nicht gerechtfertigt sei das Mißtrauen gegen die katholische Kirche, das der ganzen Vorlage den Stempel aufdrücke. Auch einzelne protestantische Konservative sprachen sich ablehnend über den Gesetzentwurf aus. Die Beschwerden der Katholiken gegenüber diesem Versuche, ihre religiöse Freiheit noch weiter einzuschnüren, faßte Bischof Bernert in ausführlicher Rede zusammen. Der Kultusminister v. Gerber versicherte, daß der Regierung die Erhaltung des inneren Friedens eine Herzensangelegenheit sei, mit Rücksicht aber auf die allgemeine Lage in Europa und Deutschland habe sie diese Vorlage einbringen müssen. Der Gesetzentwurf erhielt in dem hohen Hause eine nur geringe Mehrheit (22 gegen 17 Stimmen). Das neue Kirchengesetz wurde am 23. August 1876 veröffentlicht[1]. Das von den Kammern wie von der Regierung betätigte Streben, das Königreich vor einem Konflikte mit der katholischen Kirche zu bewahren, fand seinen Lohn; dank der von den staatlichen Faktoren bewiesenen Mäßigung wurde der innere Frieden Sachsens nicht gestört.

Ein einziges Mal während der Kulturkampfära erschien auch der Sitzungssaal der württembergischen Zweiten Kammer in einen Konzilssaal umgewandelt. Im Mai 1875 benützte der Abgeordnete v. Gemmingen den Anlaß der Debatte über den Kultusetat, um die Beklemmungen darzulegen, die liberale und protestantische Kreise hinsichtlich mancher Verhältnisse innerhalb der Diözese Rottenburg empfänden. Zu den „dunklen Schlagschatten" im Lande des musterhaften konfessionellen Friedens

[1] Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXVII (1877) 88 ff.

rechnete der Redner die Ernennung des als weniger gemäßigt geltenden Stadtpfarrers Schwarz in Ellwangen zum päpstlichen Hausprälaten, die Kolportierung einer Adresse an Papst Pius IX. im Lande, den Gebrauch des die Infallibilität lehrenden Religionshandbuches von Bischof Dr Martin an höheren Schulen, die Wirksamkeit von Schulschwestern an katholischen Mädchenschulen. Die konziliante und geschickte Weise, in der Kultusminister v. Geßler und Domkapitular v. Dannecker auf alle diese „Beschwerdepunkte" eingingen, sicherte der Debatte den Ausgang im Sinne der Fortdauer des bisherigen friedlichen Verhältnisses[1]. Die überaus glänzende Feier der 7. Generalversammlung der deutschen Cäcilienvereine, die in Biberach vom 11. bis 13. September 1877 unter Teilnahme des württembergischen Königspaares und der Bischöfe Dr K. J. v. Hefele von Rottenburg und Dr K. J. Greith von St Gallen stattfand, gab vor aller Welt ein imposantes Zeugnis von dem guten Einvernehmen, das in Württemberg zwischen Staat und Kirche ungetrübt erhalten blieb, beiden Mächten zum Heile.

Vollständig unberührt von dem Kulturkampfe blieb das Großherzogtum Oldenburg. Die hochherzige Gesinnung des Großherzogs Peter sorgte dafür, daß an dem staatskirchenrechtlichen Verhältnisse, wie es in dem auf einer Konvention beruhenden „Fundamentalstatut der katholischen Kirche im Herzogtum Oldenburg vom 5. April 1831" und in der Verfassungsurkunde vom 22. November 1852 (Art. 78—80)[2] geregelt war, nicht gerührt wurde; auch die Vorwürfe der Reichs- und Preußenfeindlichkeit, die dem edlen Fürsten gemacht wurden, konnten an seiner kirchenpolitischen Stellungnahme nichts ändern. So kam es denn, daß in jenen Jahren das nordische Großherzogtum als das Dorado der Katholiken gepriesen wurde und die katholischen Untertanen

[1] Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten 1875 I 161 ff.

[2] Vgl. B. Bahlkamp, Die katholischen Kirchenverhältnisse Oldenburgs, im Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXI (1875) 428 ff.

dem Landesfürsten in begeisterten Beweisen ihre Liebe und Dankbarkeit zu zeigen miteinander wetteiferten. Der oldenburgische Staatsminister Günther Jansen schildert in seinen Erinnerungen als eine für die kirchenpolitische Lage bezeichnende Einzelheit den Besuch, den in den heißesten Tagen des Kulturkampfes der Großherzog dem Fürstentum Birkenfeld abstattete. Selbstverständlich machten vom benachbarten Trier aus die Spitzen der Behörden, der Regierungspräsident, der Landrat, die hohen Militärs und der Generalvikar mit seinem Kaplan dem Großherzog ihre Aufwartung; die Vertreter von Kirche und Staat, die in Preußen sich im schärfsten Gegensatz befanden, saßen im neutralen Birkenfeld friedlich beieinander an der großherzoglichen Hoftafel. „Als am Abend", so berichtet der Minister, „diese in Trier gesellschaftlich geschiedenen Herren sich im Garten des Kasinos um eine Erdbeerbowle in friedlichem Kreise zusammenfanden, konnte ein neben mir sitzender Landrat, ein munterer, liebenswürdiger Herr, welcher gegenwärtig einen hohen Posten in der preußischen Staatsverwaltung bekleidet, über diesen eigenartigen Anblick sich gar nicht beruhigen und kam immer wieder darauf zurück mit den Worten: ‚Und das zwei Meilen von der preußischen Grenze! Und der Kaplan macht die Bowle!'" [1]

Ob es heutzutage in deutschen Landen einen aufrichtigen Patrioten geben möchte, der bereit wäre, den Verhältnissen, wie sie in Trier während des Kulturkampfes herrschten, den Vorzug zu geben vor den friedlichen Verhältnissen im Fürstentum Birkenfeld?

Zweiundsechzigstes Kapitel.

Die weltgeschichtliche Stellung des Kulturkampfes.

Als Ausgangspunkt für die geschichtliche Würdigung des Kulturkampfes wird man die Stimmungen zu nehmen haben, die bei

[1] G. Jansen, Großherzog Nikolaus Friedrich Peter von Oldenburg. Erinnerungen aus den Jahren 1864—1900, Oldenburg 1903, 116.

dem Friedensschlusse maßgebend waren. Die langen Jahre des Konfliktes hatten dem aggressiven Teile Zeit genug gewährt, um über die vom Kampfeseifer und Parteihasse geschaffenen agitatorischen Schlagwörter nachzudenken und über die Frage, ob dem ganzen Streite eine Notwendigkeit zugrunde gelegen habe, ruhige Klarheit zu gewinnen.

Außer aller Frage steht, daß sehr viele der Männer, die ehedem zu den lautesten Rufern im Streite gehört hatten, in langsam wachsender Einsicht des unseligen Haders von Herzen müde geworden waren und die Verirrungen beklagten, die sie dazu bewogen hatten, über viele Millionen ihrer Mitbürger einen schweren Gewissenskampf heraufzubeschwören, den katholischen Volksteil durch eine gegen seine heiligsten Güter gerichtete namenlos gehässige Ausnahmegesetzgebung tief zu verbittern, ihm die Freude am Staate zu nehmen und vor dem schadenfrohen Ausland ein Experiment aufzuführen, durch das die neugewonnene nationale Einheit Deutschlands aufs gefahrvollste bedroht erscheinen konnte.

Versuche man, so schrieb der protestantische Politiker Dr Friedrich Fabri gegen Ende des Jahres 1886, einen Rückblick auf den Kulturkampf zu werfen, so beschleiche „einen dabei eine Empfindung gleichwie nach einer in wirren Träumen durchbrachten Nacht". „Wie man im hellen Tageslicht sich der Rückerinnerung derselben möglichst rasch zu entschlagen trachtet, so ist heute in weiten Kreisen die Stimmung verbreitet, doch so wenig als möglich an die hinter uns liegende Periode der von kirchenpolitischem Streite bewegten Jahre erinnert zu werden. Am stärksten regt sich naturgemäß diese Stimmung in den Kreisen, die den Kulturkampf seinerzeit aufs lebhafteste unterstützt und ihm lauten Beifall gerufen haben." [1]

Derartige Stimmungen zu verbreiten hatten nicht wenig die eindrucksvollen Reden geholfen, die Fürst Bismarck anläßlich der Friedensgesetzvorlagen in beiden Häusern des Landtages gehalten

[1] Friedr. Fabri, Wie weiter? Kirchenpolitische Betrachtungen zum Ende des Kulturkampfes, Gotha 1887, 1.

hatte. Der Staatsmann, an dessen politischer Weisheit zu zweifeln als frevelhafte Vermessenheit gegolten hätte, hatte mit emphatischen Worten über das gesamte Kulturkampfunternehmen den Stab gebrochen, die meisten Kampfesziele nachdrücklichst verurteilt und mit starker Betonung versichert, daß 1871 weder von evangelischer noch von staatlicher Seite aus eine Notwendigkeit für eine Bekämpfung der katholischen Kirche habe festgestellt werden können.

Leider ist nicht zu erhoffen, daß eine bestimmte Parteigruppe, die sonst geneigt ist, jedes Bismarckwort gleich einem inspirierten Bibelwort zu verehren, jemals den Mut finden werde, sich gläubig auch zu den Friedensreden des angebeteten Mannes zu bekennen. Drastische Worte über die Aussichtslosigkeit dieser Hoffnung schrieb 1887 Edmund Jörg in seinen „Zeitläufen": „Kaum hat der Fürst in seinen früheren Reden die deutschen Katholiken so heftig erbittert, als seine Rede vom 23. März die Liberalen erbittern mußte; denn bei aller süßen Gewohnheit, über den Stock zu springen, im Kirchenhaß sind sie unerbittlich."[1] Der Versuch, die Notwendigkeit des Kulturkampfes zu beweisen, wird zweifelsohne noch manches liebe Mal gewagt werden, und jedesmal wird nach wie vor das Trifolium „Syllabus, päpstliche Unfehlbarkeit und Gründung der Zentrumspartei" zur Argumentation aufmarschieren müssen. Das alte Thema von der „Bedrohung des Staates in seinen Fundamenten" durch dieses Trifolium wird weiter variiert werden, in alter Weise wird sich bei diesen Variationen deklamatorische Konsequenzenmacherei an vorgefaßten Meinungen und irrigen Deutungen üben. Längst ist der kirchenpolitische Friede geschlossen: bei den Friedensverhandlungen dachte niemand daran, vom Papst die Revokation des Syllabus und der Beschlüsse des Vatikanums und von der Zentrumspartei die Auflösung zu fordern, die Faktoren zu beseitigen, mit deren Existenz angeblich das Bestehen des Staates unvereinbar sein sollte. Und der Staat besteht und blüht und lebt im Frieden mit der Kirche allen agitatorischen

[1] Historisch-politische Blätter 1887 I 708.

Tiraden zum Trotz. Und unter voller und ungeteilter Hingebung der millionenmal als vaterlandslos und staatsfeindlich verleumdeten „Ultramontanen" hat letzthin Deutschland siegreich eine Krise überstehen können, wie sie drohender im Laufe der Weltgeschichte niemals über ein Volk verhängt war.

Nein, dieses Dreiblatt kann dem deutschen Volke unmöglich den Kulturkampf beschert haben. Um die Haupturheber dieser Wirren zu erkennen, muß man Ausschau halten nach den Männern, die beim Friedensschlusse grollend beiseite standen, die zugestandenermaßen ihre Rechnung nicht gefunden hatten.

Die leidtragenden nächsten Blutsverwandten beim Begräbnis des Kulturkampfes waren zweifelsohne die Nationalliberalen. Ihnen schlossen sich in tiefer Trauer die auf Hegel schwörenden Bureaukraten an, die unbedingten Verfechter der Staatsidee, und zwar der Idee des „protestantischen", von Eifersucht und Mißtrauen gegen „Rom" beseelten, omnipotenten Staates, die Vertreter der altpreußischen landrechtlichen Tradition in Lehramt und Staatsverwaltung.

Für diese beiden Gruppen von Leidtragenden war es ein herber Schmerz, daß der Verblichene nicht ohne Schuld eines ihnen zeitweise engverbündeten Mannes verschieden war, der in den Jugendjahren des nun Verstorbenen diesem ein zärtlicher, selbst allzu eifriger Pflegevater gewesen war — nicht so sehr aus Gründen der Überzeugung und der Liebe als aus Gründen der Taktik, wie er zu verstehen gab; dem an Hypertrophie Erkrankten hatte dieser Mann, dessen Zärtlichkeit längst erkaltet war, durch einige sehr starke Aderlässe ein frühzeitiges Ende bereitet. Man begreift, daß der Arzt, der sich eines derartigen Kunstfehlers schuldig gemacht hatte, bei der Beerdigung fehlte.

Unter dem Leichengefolge bemerkte man eine große Anzahl von Gelehrten, Angehörigen aller Fakultäten. Die Professoren v. Schulte und Beyschlag legten Kränze nieder im Namen des Altkatholizismus und der antikatholischen Hetze. Abgeordnete waren erschienen aus Börsen-, Logen- und Literatenkreisen. Man wollte

die Wahrnehmung machen, daß die meisten der Prediger, die sich zum Begräbnisse eingefunden hatten, der liberal-ungläubigen Richtung angehörten, doch wurde vermutet, daß auch einzelne Orthodoxe im geschlossenen Wagen an der Bestattung teilnahmen, um ihrer Sympathie für den Verblichenen wegen seines Verhältnisses „Rom" gegenüber einen letzten Ausdruck zu geben. —

Ist für Werden und Wesen des Kulturkampfes in allererster Linie die Intoleranz des Liberalismus verantwortlich zu machen, so muß es fernliegen, über die Tendenzen der einzelnen nationalliberalen oder fortschrittlichen Abgeordneten richten zu wollen. Verantwortlich erscheint die liberale Weltauffassung in ihrer Gesamtheit. Und daß die Vertreter dieser Weltanschauung damals nichts Geringeres planten, als einen entscheidenden Waffengang mit den Bekennern einer übernatürlichen Weltordnung und theonomen Moral, ist über allen Zweifel sicher.

Das Hauptorgan des deutschen Nationalliberalismus, die „Nationalzeitung", lenkte zur Zeit, als das Eingreifen Kaiser Wilhelms I. in die Hoßbachsche Angelegenheit der liberalen Welt als bedrohliches Vorzeichen kommender „Reaktion", der Rückkehr Preußens zur Tradition des christlichen Staates, signalisiert wurde, die Aufmerksamkeit ihrer Leser auf den eigentlichen Sinn des kirchenpolitischen Kampfes zurück (1. Juli 1877, Nr 302). Der Kulturkampf sei kein Kampf um einzelne Bestimmungen der kirchenpolitischen Gesetzgebung, wie die Vorbildung der Geistlichen oder die Anzeige ihrer Anstellung; ein Kampf um derartige Einzelheiten würde das heiße Ringen beider Teile nicht lohnen. Um was es sich handele, das sei die Prinzipienfrage: „Hat die Kirche recht mit ihrem Anspruch, als übermenschliche, göttliche Institution und Trägerin unmittelbarer Offenbarung und unfehlbarer Wahrheit das Denken und Leben der Menschheit unbedingt zu beherrschen, oder steht es vielmehr der menschlichen Gesellschaft zu, ihr Leben und Denken nach den autonomen Gesetzen ihrer Vernunft und ihres Gewissens zu ordnen? Sollen die kirchlichen Satzungen aller Zeiten bis herab auf Syllabus und Enzyklika,

oder soll die moderne Weltanschauung mit ihrem autonomen wissenschaftlichen Denken und ihrer souveränen staatlichen Gesetzgebung fortan die höchstentscheidende Macht sein — das ist die Frage." Das Deutsche Reich habe den Kampf aufgenommen, um „die Reformation des Christentums aus dem lebendigen Gewissen der Gegenwart heraus" durchzuführen, es habe sich „zur Fahne der modernen, der autonomen Weltanschauung gegenüber der alten, der transzendenten Kirchensatzung bekannt". Das war mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit gesagt.

„Autonomie" des Menschen war in der Tat das stolze Schlagwort, mit dem der Liberalismus der sechziger und siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts die Scharen seiner Anhänger geworben hat. Der autonome, auf sich selbst gestellte Mensch sollte sein eigener Gesetzgeber sein, sich seine eigene Moral schaffen, nur sich selbst verantwortlich sein. Hatte ehedem der theologische Glaube den Menschen über seine letzten Ziele und Aufgaben unterrichtet, so sollte nunmehr die Naturwissenschaft die Stelle des abgesetzten Lehrmeisters einnehmen und dem Menschen zeigen, wie er als reines Naturwesen aus den kleinsten Anfängen auf dem weiten Umwege über das Tierreich zu stupender Höhe emporgestiegen sei und nur diesseitige Lebensziele zu verfolgen habe. Dem Staate räumte der Liberalismus als moderner Versucher die Gottgleichheit ein, der Staat sollte der einzige Hüter sozialer Ordnung, sein Strafgesetzbuch der Ersatz der Religion sein; dem Staate wurde die dieser Aufgabe entsprechende, allumfassende Gewalt und Autorität zugeschrieben, und die ausschließliche Hingebung an den nationalen Verband wurde als die Hauptaufgabe des Erdenbürgers gepredigt.

Erlag der Staat unter Preisgabe seines christlichen Charakters dieser Versuchung, so konnte ihm die Existenz einer universalen Kirche mit ihrem Anspruch auf ihr eigenes, gottgegebenes Recht der Unabhängigkeit in ihrem Wirkungskreise, mit ihrem Berufe, die Menschheit auf ein jenseitiges Ziel hinzuweisen, mit ihrer Bereitwilligkeit, das Gewissen des Einzelnen gegen die Forderungen der Staatsomnipotenz in Schutz zu nehmen, von dem naturali-

stischen Zeitgeiste als Bedrohung der nationalen Machtstellung dargestellt werden. Der Aufruf zum Kampfe gegen eine solche Kirche mußte in allen glaubenslosen Kreisen äußerst populär sein, zumal wenn man an das hochgesteigerte Nationalgefühl appellierte. „Kampf" war ja das eigentliche Schlagwort dieser Periode, durch unablässigen und heißen „Kampf ums Dasein" sollte die Menschheit zu ihrer jetzigen Stellung emporgeführt worden sein. Welche Erwartungen mußten rege werden, wenn der mit allen Gewaltmitteln ausgestattete Staat, der soeben drei beispiellos siegreiche Kämpfe gegen das Ausland geführt hatte, nun gegen die Kirche zum Streite ausrückte. Der Sieg des modernen Geistes über eine Macht, die seit den Tagen der Enzyklopädisten in den Augen der „Denkenden" nichts anderes war als nur noch ein Gegenstand des Hohngelächters und der Verachtung, war ohnehin sicher; trat aber gar der mit göttlichen Attributen umkleidete Staat in den Kampf ein, so konnte die vollständige Liberalisierung und Laisierung der Gesellschaft in kürzester Frist erreicht werden, mußte die Niederwerfung der Gegnerin sich in wenigen Jahren vollziehen. Wie bald war das vollständige Verschwinden der Kirche aus dem öffentlichen Leben als Ereignis zu erwarten, wenn es gelang, ihr die erziehliche Einwirkung auf die heranwachsende Generation zu rauben, alle kirchlichen Lebensregungen unter schärfste Kontrolle des gegnerischen Staates zu stellen. Wenn gar erreicht werden konnte, die geistlichen Orden aus dem Lande zu vertreiben und die Weltpriester mit der „modernen wissenschaftlichen Bildung" zu durchdringen, dann war die Kirche ihrer wertvollsten Hilfskräfte beraubt, hatte sie den Feind und Verräter im eigenen Hause, und ihr Untergang war unaufhaltsam.

Die dargelegte Auffassung des Kulturkampfes als eines Kampfes zwischen Glauben und Unglauben war unwidersprechlich die Auffassung der meisten Katholiken, auch vieler gläubiger Protestanten. Und die liberale Welt sorgte mit zahlreichen Äußerungen dafür, daß es an beweiskräftigen Zeugnissen für den schlechthin antichristlichen Charakter des Kirchenstreites nicht fehlte. Eduard

v. Hartmann, dem man nicht nachreden kann, daß er für die geistige Bewegung seines Zeitalters keinen offenen Blick gehabt habe, konnte im Jahre 1874 die Auffassung vertreten, der Kulturkampf sei „der letzte Verzweiflungskampf der christlichen Idee vor ihrem Abtreten von der Bühne der Geschichte, gegen welche die moderne Kultur ihre großen Errungenschaften mit Aufbietung der äußersten Kräfte auf Tod und Leben zu verteidigen hat". Als den „letzten und tiefsten Sinn dieses Kampfes" bezeichnete der Philosoph des „Unbewußten" die Entscheidung der Frage, „ob für das Bewußtsein der heutigen Menschheit das Jenseitige oder das Diesseitige, das Himmlische oder das Weltliche, das Ewige oder das Irdische den Vorrang hat, ob das religiöse oder das weltliche, das christliche oder das Kulturinteresse überwiegt"[1].

Ganz zweifelsfrei steht fest, daß weder Fürst Bismarck noch irgend ein anderer leitender Staatsmann Preußens diese unheilvolle Gesamttendenz des Kulturkampfes auch nur gekannt, geschweige denn gewollt hätten. Nichtsdestoweniger bleibt die Tatsache bestehen, daß Kreise vollständig antichristlicher, naturalistischer und radikaler Richtung immer und immer wieder der preußischen Regierung Beifall gespendet haben, da Preußen wider alles Erwarten sich bereit zeigte, die Forderungen des modernen Geistes zu verwirklichen. Nicht mit leichtem Herzen, so hatte schon 1872 H. v. Treitschke geschrieben, könne ein Staatsmann das Werk der Grenzberichtigung zwischen Staat und Kirche aufnehmen: „Sobald er den Kampf mit Rom aufnimmt, drängt sich ihm eine bunte Schar zweideutiger Bundesgenossen auf, der allwissende Bevormundungseifer der Bureaukratie, der konfessionelle Haß harter Protestanten und Israeliten, der modische Materialismus, der die Kirche als eine ideale Macht verabscheut."

Der materialistische Zeitgeist mit seiner Sucht, alles Geschehen aus Gründen schnöder Nützlichkeit zu erklären und keine idealen

[1] E. v. Hartmann, Die Selbstzersetzung des Christentums, Berlin 1874, 32 f.

Faktoren im Leben der Menschen und Völker anzuerkennen, hatte sich aufs allerschmählichste getäuscht. Welche unwiderstehlichen Kräfte des Gegenstoßes, Kräfte unwägbarer Art, besaß diese als wehrlos verhöhnte Kirche in dem übernatürlichen Glauben, der christlichen Hoffnung und dem darauf gegründeten Mute zum Aushalten und Dulden, in der Gottes- und Nächstenliebe, der Prinzipientreue, Arbeitsfreudigkeit und Opferwilligkeit ihrer Bischöfe, Priester und Laien. „Die Kirche", so mußte ein so radikaler Denker wie Johannes Scherr[1] am Ende des Kulturkampfes bekennen, „hat dem Staate wieder einmal die Meisterin gezeigt. Wissende hatten vorausgesehen und auch vorausgesagt, daß es so kommen würde; aber der bekannte neunmal weise bureaukratische Dünkel wollte auch bei dieser Gelegenheit nichts sehen und hören als die eigene Einbildung. Jetzt ist er gehörig ad absurdum geführt, was ihn aber durchaus nicht abhalten wird, bei der ersten Veranlassung weltgeschichtliche Angelegenheiten abermals aus dem engen Sehwinkel der Schreibstube zu betrachten. Ja, die Löwin Prinziphaftigkeit hat die Katze Opportunität im sogenannten Kulturkampf untergekriegt. Erhebt man sich aus den Niederungen der gang und gäben Parteimeinungen zur Ätherhöhe philosophischen Gleichmutes, von welcher herab Wissenschaft und Erfahrung die menschlichen Dinge ansehen und werten lehren, so wird man in diesem kläglichen Ausgang des geräuschvollen jahrelangen Spektakels etwas Tröstliches finden und anerkennen: das Tröstliche, daß es neben dem Dampfkessel und der Elektrisiermaschine, neben der mathematischen Formel, neben ‚Eisen und Blut' doch auch noch andere Mächte gebe, Mächte, denen man weder mit dem Mikroskop noch mit der Retorte, weder mit dem Kurszettel noch mit dem Gendarm beikommen kann."

Der Liberalismus war auf eine Großmacht gestoßen, deren Existenz er längst in das Reich der Legende oder der Fabel verwiesen hatte, auf die Macht des Gewissens. Und der mit dem

[1] Johannes Scherr, Letzte Gänge[2], Berlin 1887, xx.

Liberalismus verbündete eiserne Kanzler, der binnen fünf Jahren zwei Kaiserreiche aus ihrer Machtstellung verdrängt hatte, mußte zur Einsicht gelangen, daß die Fortsetzung seines Kampfes gegen eine geistige Macht, das Gewissen von neun Millionen Untertanen, keine Aussicht auf Erfolg gewähre. „Der Kanzler mußte unterliegen", so führt der vollständig auf naturalistischem Boden stehende Schriftsteller K. Jentsch aus, „weil es unmöglich ist, Gesetze aufrecht zu erhalten, denen eine Bevölkerung von vielen Millionen passiven Widerstand leistet, weil es unmöglich ist, einen Gewissenszwang durchzusetzen bei einer Bevölkerung, die an Zahl die ebenfalls unbesiegt gebliebenen Altlutheraner um mehr als das Hundertfache übertraf. Geldzahlungen kann man unter allen Umständen eintreiben, wofern nur Vermögen vorhanden ist, aber unbequeme Gewissen lassen sich nur durch Kopfabschlagen beseitigen, und das wäre bei solcher Menge in diesem Falle auch dann nicht möglich gewesen, wenn wir noch im Zeitalter der Dragonaden lebten." Im weiteren legt K. Jentsch dar, daß der Versuch Preußens, Gewissenszwang auszuüben, bei den Katholiken um so größere Verbitterung habe erregen müssen, weil dieser Versuch „eine Vergewaltigung der starken konfessionellen Minderheit durch die einmütige geschlossene Mehrheit war, eine Vergewaltigung, die unternommen wurde, nicht mit Betrübnis in einer Notlage des Vaterlandes, sondern in Hurrastimmung aus purem Übermut unter dem jauchzenden Beifall der Tingeltangelpresse und der gemeinsten Witzblätter"[1].

Die Prophezeiung, die Professor v. Treitschke im Jahre 1872 ausgesprochen hatte, war in vollem Maße in Erfüllung gegangen, gerade die staatszerstörenden Elemente, deren Bundesgenossenschaft sich die Regierung zu erfreuen gehabt hatte, waren in dem Streite stark und mächtig geworden, und diese mehr als sonderbare Allianz des Staates hatte es in hohem Grade verschuldet, wenn das

[1] K. Jentsch, Christentum und Kirche in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Leipzig 1909, 434 f.

Vertrauen der Katholiken auf die Regierung von Jahr zu Jahr abnahm, und zwar nicht allein das Vertrauen auf die Gerechtigkeit und den guten Willen der herrschenden Kreise, sondern auch auf deren Einsicht in die eigenen elementarsten Lebensbedingungen. Als Treitschke unterm 15. April 1882 in den Preußischen Jahrbüchern feststellen mußte, daß der Kulturkampf den [angeblich] ursprünglichen rein politischen Charakter mehr und mehr verloren „und die schlechthin kirchenfeindlichen Elemente in unserem Volke mächtig gefördert" habe, fand er sich veranlaßt, an die Adresse der preußischen Regierung eine — übrigens in den schonendsten Ausdrücken gehaltene — Kritik der gesamten Kulturkampfaktion zu richten. Die denkwürdigen Worte lauten folgendermaßen: „Wer ein wenig über den nächsten Tag hinausdenkt, wird sich der Ahnung kaum erwehren können, daß vielleicht schon am Beginn des kommenden Jahrhunderts ein ungeheurer Kampf um das Christentum selber, um alle Grundlagen der christlichen Gesittung ausbrechen mag. Gewaltige Kräfte der Verneinung und Zersetzung sind überall in Europa am Werke: Materialismus, Nihilismus, Mammonsdienst und Genußgier, Spötterei und wissenschaftliche Überhebung. Der Tag kann kommen, da alles, was noch christlich ist, sich unter einem Banner zusammenscharen muß. In einer Zeit, wo solche Zeichen am Himmel stehen, ist nichts gefährlicher als ein Streit, der die Gewissen verwirrt."[1]

Die Publizistik der siebziger Jahre hatte mit tausend und abertausend Stimmen verkündet, daß der Kulturkampf ein Kampf zur Vernichtung, oder doch zur Wesensänderung der katholischen Kirche, zur möglichsten Laisierung und Verweltlichung von Staat und Gesellschaft sei.

Im Hinblick auf den lauten Chorus ihrer Verbündeten und Mithelfer hatte die preußische Regierung einen schweren Stand, wenn sie immer wieder behaupten und dartun mußte, daß die Absichten, welche sie mit den Kirchengesetzen verfolge, ganz andere

[1] H. v. Treitschke, Deutsche Kämpfe, N. F., Leipzig 1896, 200.

seien: es handle sich darum, die katholische Kirche im Namen der Staatskirchenhoheit soweit einzuschränken, als das Staatswohl es verlange. Die liberale Ära des preußischen Staates fand Geschmack daran, auf den Begriff der „Staatskirchenhoheit" zurückzugreifen, der dem französischen Absolutismus entstammt, in der Allregiererei des Josephinismus vor aller Welt ein Spott geworden war, den in der Verkörperung, die ihm das preußische Allgemeine Landrecht gegeben hatte, der ältere Liberalismus als jammervoll abgewiesen hatte. Durch Einheit zur Freiheit, war liberales Programm vor der Reichsgründung gewesen, und nun sollte, nachdem die deutschen Katholiken mit der gleichen Begeisterung und Opferwilligkeit wie ihre übrigen Landsleute die Einheit hatten erstreiten helfen, der katholischen Kirche gegenüber nicht die Freiheit, sondern die Polizeiwillkür des absolutistischen Regimes das maßgebende Prinzip sein. In dem Zeitalter der Assoziationsfreiheit, der Ungebundenheit auf politischem, wirtschaftlichem, publizistischem, ethischem Gebiete, sollte eine unerhörte staatspolizeiliche Bevormundung der katholischen Kirche eingreifen, die deren Heilstätigkeit zu lähmen bestimmt war. Hatte nicht der intellektuelle Urheber der preußischen Kirchengesetzgebung, Professor Emil Friedberg, der Welt verkündet, die katholische Kirche sei ein staatsgefährliches Institut, und wäre sie erst im Entstehen, so müßte der Staat sie „unterdrücken, vernichten, mit Gewalt zertreten"? Hier hatte zweifelsohne nicht der voraussetzungslose Gelehrte, sondern der liberale Parteimann gesprochen. Gerade das war so empörend, daß die Leute, welche das Wort vom „Staatsinteresse" beständig im Munde führten, die Knechtung der Kirche nicht im Interesse des Staates, sondern in dem einer politischen Partei verlangten. Dem rechtverstandenen Staatswohle kann nur eine freie Kirche dienen. Selbst ein der katholischen Kirche so wenig holder Professor wie Dr L. v. Bar mußte bekennen: „Gerade an eine gewisse Unabhängigkeit der Kirche ist, das fühlt jeder Unbefangene, wenn er auch der Gründe sich vielleicht nicht klar wird, jede Möglichkeit einer tiefer gehenden und heil-

samen Einwirkung der Kirche gebunden; die Worte eines Predigers, dem man Menschenfurcht vorwerfen könnte, pflegen gleichsam im Winde zu verhallen, und so fällt denn auch die Tätigkeit einer Kirche, der man Abhängigkeit von der jeweiligen Staatsgewalt auch nur zutraut, leicht auf unempfänglichen Boden."[1] Der so vollständig diskretionär-polizeiliche Charakter der kirchenpolitischen Gesetze verriet aber nur zu deutlich, daß die augenblickliche Richtung der Staatsregierung es war, der die Kirche unterworfen werden sollte: der Liberalismus wollte, während er am Ruder war, die Zeit ausnützen, um jegliche Gefahr einer „Reaktion" zu beseitigen. Der Staat, der behauptete, einen Prinzipienkampf zur Wahrung seiner Autorität zu führen, war tatsächlich in den Dienst einer Partei getreten und dazu in den Dienst einer — Konfession. Das Schlagwort vom „evangelischen Kaisertum", das Pochen des Protestantismus auf den „evangelischen Charakter Preußens", die Warnungsrufe protestantischer Kirchenpolitiker, die angesichts der Kirchenfremdheit und Kirchenflucht ihrer Konfessionsgenossen die Besorgnis vor der Anziehungs- und Lebenskraft des Katholizismus nicht verhehlen konnten — das alles deutete darauf hin, daß der Protestantismus eine einseitige Bevorzugung staatlicherseits auf Kosten der katholischen Kirche in Anspruch nahm. Und nun war die hohe Bureaukratie, welcher die Ausübung der Staatskirchenhoheit, all der gesetzlichen diskretionären Vollmachten hinsichtlich der katholischen Kirche, zustand, durchweg protestantisch, vielfach auch durch Weltanschauung und Parteizugehörigkeit voreingenommen. Mit welchem Rechte konnte der Staat, der seine famosen „Oberaufsichtsrechte" über die katholische Kirche in die Hände solcher Männer legte, erhoffen, daß die katholische Bevölkerung ihm mit Vertrauen entgegenkommen, sich Gesetzen unterwerfen werde, deren parlamentarische Beratung auf der Tribüne und in der Presse Ausbrüche wildesten Kirchenhasses gezeitigt hatte? Keinesfalls durfte von der katholischen Kirche erwartet werden, daß sie, älter

[1] L. v. Bar, Staat und katholische Kirche in Preußen, Berlin 1883, 98.

und ehrwürdiger als alle europäischen Staaten, sie, die Stiftung des Sohnes Gottes, mit dem Mindestmaß von Rechten fürlieb nehmen werde, das eine kurzsichtige, engherzige, machtlüsterne Beamtenschaft und eine parlamentarische Zufallsmehrheit ihr zuzumessen beliebt hatten: daß die Kirche das Prinzip der Staatsomnipotenz, wie es in schärfster Weise in den Maigesetzen ausgeprägt war, anerkennen werde, war eine eitle und vergebliche Hoffnung. Ein Jurist, der weit entfernt von allem Verdacht des „Ultramontanismus" stand, und der gerne bereit war, einer Erweiterung des staatlichen Machtbereiches der Kirche gegenüber das Wort zu reden, Hermann Hüffer in Bonn, sah sich genötigt, die in dem Kirchenstreite von der preußischen Regierung befolgte Taktik streng zu tadeln. Der Staat habe nicht als Herr auftreten dürfen, sondern auf dem Wege einer Vereinbarung seine Wünsche zu verwirklichen suchen müssen. „Die katholische Kirche", so sagt der Gelehrte[1], „kann weitgehende Zugeständnisse machen und hat sie gemacht, wie die neueren Konkordate beweisen, aber sie wird immer an dem Anspruch festhalten, daß sie als eine neben dem Staate, nicht durch den Staat und unter dem Staate bestehende Ordnung ein Gebiet besitze, in das keine fremde Gewalt eigenmächtig eingreifen darf." „Ich vermag darin", so fügt der Autor hinzu, „keinen Nachteil für den Staat zu erkennen. Eher könnte es als ein Vorteil gelten, daß in einem Staatswesen eine Institution bestehen kann, die in sich selbst einen festen Halt hat und dadurch auch zur Befestigung alles andern beiträgt."

[1] H. Hüffer, Lebenserinnerungen, herausgeg. von E. Sieper, Berlin 1912, 281.

Anhang.

Gesetz, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen. Vom 22. April 1875.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In den Erzdiözesen Köln, Gnesen und Posen, den Diözesen Kulm, Ermland, Breslau, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn, Münster, Trier, Fulda, Limburg, den Delegaturbezirken dieser Diözesen, sowie in den preußischen Anteilen der Erzdiözesen Prag, Olmütz, Freiburg und der Diözese Mainz werden vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab sämtliche für die Bistümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt. Ausgenommen von dieser Maßregel bleiben die Leistungen, welche für Anstaltsgeistliche bestimmt sind. Zu den Staatsmitteln gehören auch die unter dauernder Verwaltung des Staates stehenden besondern Fonds.

§ 2. Die eingestellten Leistungen werden für den Umfang des Sprengels wieder aufgenommen, sobald der jetzt im Amte befindliche Bischof (Erzbischof, Fürstbischof) oder Bistumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen.

§ 3. In den Erzdiözesen Gnesen und Posen, sowie in der Diözese Paderborn erfolgt die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen für den Umfang des Sprengels, sobald die Bestellung eines Bistumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat.

§ 4. Tritt die Erledigung eines zurzeit besetzten bischöflichen Stuhles ein, oder scheidet der jetzige Bistumsverweser der Diözese Fulda aus seinem Amte aus, bevor eine Wiederaufnahme der Leistungen auf Grund des § 2 erfolgt ist, so dauert die Einstellung derselben für den Umfang des Sprengels fort, bis die Bestellung eines Bistumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat.

§ 5. Wenn für den Umfang eines Sprengels die Leistungen aus Staatsmitteln wieder aufgenommen sind, einzelne Empfangsberechtigte aber, der vom Bischof oder Bistumsverweser übernommenen Verpflichtung ungeachtet,

den Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern, so ist die Staatsregierung ermächtigt, die für diese Empfangsberechtigten bestimmten Leistungen wieder einzustellen.

§ 6. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Empfangsberechtigte erfolgt außer den Fällen der §§ 2—4, wenn der Empfangsberechtigte der Staatsregierung gegenüber in der im § 2 bezeichneten Weise sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen.

Außerdem ist die Staatsregierung ermächtigt, die eingestellten Leistungen einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber wieder aufzunehmen, wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staates zu befolgen. Verweigern dieselben demnächst den Gesetzen des Staates den Gehorsam, so sind die Leistungen aus Staatsmitteln wieder einzustellen.

§ 7. Die Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe wider einen Geistlichen verhängen, dem gegenüber die Staatsregierung die eingestellten Leistungen in Gemäßheit des § 6 wieder aufgenommen hat, können sowohl von dem Geistlichen als von dem Oberpräsidenten im Wege der Berufung an den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ohne die Beschränkung des § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 angefochten werden. Die Berufung kann in diesen Fällen auf neue Tatsachen und Beweismittel gegründet werden.

§ 8. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen erfolgt in allen Fällen vom ersten Tage desjenigen Vierteljahres an, in welchem die gesetzliche Voraussetzung der Wiederaufnahme eingetreten ist.

§ 9. Über die Verwendung der während Einstellung der Leistungen aufgesammelten Beträge bleibt, soweit dieselben nicht nach der rechtlichen Natur ihres Ursprungs zugunsten der allgemeinen Staatsfonds als erspart zu verrechnen sind oder anderweit verwendbar werden, gesetzliche Bestimmung vorbehalten. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist im Falle einer kommissarischen Verwaltung des bischöflichen Vermögens auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 befugt, die Fortgewährung der zur Ausstattung der Bistümer bestimmten Leistungen insoweit zu verfügen, als dies für Zwecke der kommissarischen Verwaltung und zur Bestreitung der Kosten erforderlich ist.

§ 10. Die exekutive Beitreibung im Verwaltungswege findet in betreff der Abgaben und Leistungen an die Bistümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen für den gesamten Umfang eines Sprengels so lange nicht statt, als für denselben die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln dauert. Den Staats- und Gemeinde-Steuererhebern ist während der Dauer der Einstellung nicht gestattet, die vorstehend bezeichneten Abgaben zu erheben und an die Empfangsberechtigten abzuführen.

§ 11. Sind die Leistungen aus Staatsmitteln an einen Empfangsberechtigten auf Grund des § 6 wieder aufgenommen, so ist in betreff der von diesem Zeitpunkte ab fällig werdenden Abgaben und Leistungen die Verwaltungsexekution wieder zu gewähren. Ein Gleiches gilt in betreff der Abgaben und Leistungen für diejenigen Geistlichen, welche keine Leistungen

aus Staatsmitteln zu beziehen haben, wenn sich dieselben durch ausdrückliche oder stillschweigende Willensäußerung (§ 6, Abs. 1 und 2) verpflichten, die Gesetze des Staates zu befolgen, so lange sie dieser Verpflichtung nachkommen.

§ 12. Wer in den Fällen der §§ 2 und 6 die schriftlich erklärte Verpflichtung widerruft, oder der durch dieselbe übernommenen Verpflichtung zuwider die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzt, ist durch gerichtliches Urteil aus seinem Amte zu entlassen.

§ 13. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge. Außerdem tritt die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln, sowie der Verwaltungsexekution in dem früheren Umfange wieder ein. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, schon nach erfolgter Einleitung des Verfahrens die Einstellung der Leistungen zu verfügen. Endet das Verfahren mit Freisprechung, so sind die infolge der Verfügung einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

§ 14. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. Das Verfahren vor demselben regelt sich nach den Bestimmungen des Abschnittes III des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Einrichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (Gesetz-Samml. S. 198).

§ 15. Wer Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Gemäßheit des § 12 dieses Gesetzes aus seinem Amte entlassen worden ist, wird mit Geldbuße bis zu 300 Mark, im Wiederholungsfalle bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 16. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt."

Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche. Vom 31. Mai 1875.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche sind, vorbehaltlich der Bestimmung des § 2, von dem Gebiete der preußischen Monarchie ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt.

Die zurzeit bestehenden Niederlassungen dürfen vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab neue Mitglieder, unbeschadet der Vorschrift des § 2, nicht aufnehmen und sind binnen sechs Monaten aufzulösen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, diese Frist für Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen,

um für deren Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen, bis auf vier Jahre zu verlängern. Zu gleichem Behufe kann derselbe auch nach Ablauf dieses Zeitraumes einzelnen Mitgliedern von Orden oder ordensähnlichen Kongregationen die Befugnis gewähren, Unterricht zu erteilen.

§ 2. Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; sie können jedoch jederzeit durch königliche Verordnungen aufgehoben werden; bis dahin sind die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten.

§ 3. Die fortbestehenden Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind der Aufsicht des Staates unterworfen.

§ 4. Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen unterliegt nicht der Einziehung durch den Staat. Die Staatsbehörden haben dasselbe einstweilen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Der mit der Verwaltung beauftragte Kommissarius ist nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich; die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der königlichen Oberrechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des § 10, Nr 2 des Gesetzes vom 27. März 1872. Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

Aus dem Vermögen werden die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen unterhalten. Die weitere Verwendung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung desselben beauftragt.

Dieselben haben insbesondere die nähere Bestimmung über die Ausübung der Staatsaufsicht im Falle des § 3 zu erlassen."

Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 20. Juni 1875.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In jeder katholischen Pfarrgemeinde sind die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besorgen.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 findet auch auf Missions-Pfarrgemeinden, sowie auf solche andern Kirchengemeinden (Filial-, Kapellen- ꝛc. Gemeinden) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind, oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinden obliegen.

§ 3. Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören:

1. das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschließlich des Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und andern Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien;
2. die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohltätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke;
3. die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohltätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollekten 2c.;
4. die zu kirchlichen, wohltätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen.

§ 4. Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Begräbnisplätzen oder solchen Vermögensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Kommunalverbände gestellt ist.

I. Kirchenvorstand.

§ 5. Der Kirchenvorstand besteht:

1. in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen- 2c. Gemeinden, welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach ältesten;
2. aus mehreren Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden;
3. in dem Falle des § 39 aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher.

§ 6. Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt in Gemeinden bis 500 Mitgliedern vier, bei mehr als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs, bei mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern acht, bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn.

Eine Abänderung der Zahl kann durch Beschluß der Gemeindevertretung bewirkt werden; die Zahl soll jedoch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besondern Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten bis auf zwei herabgesetzt werden.

§ 7. Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.

Für außergewöhnliche Mühewaltungen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung bewilligt werden.

§ 8. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen.

Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und andern Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt.

§ 9. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters.

§ 10. Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird.

Durch Beschluß des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger, besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden. Ein solcher Rendant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873.

§ 11. Der Kirchenvorstand hat ein Inventar über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen (§ 3) zu errichten und fortzuführen.

Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und -ausgaben aufzustellen und einen vollständigen Bericht über den Stand des kirchlichen Vermögens alljährlich an die Gemeindevertretung zu erstatten.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand die Rechnung zu prüfen.

§ 12. Der Kirchenvorstand wählt aus seinen in § 5, Nr 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritte der neuen Kirchenvorsteher einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

§ 13. Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Durch Beschluß können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§ 14. Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dies verlangt wird:

1. von der bischöflichen Behörde,
2. von dem Landrat (Amtshauptmann, Amtmann), in Stadtkreisen von dem Bürgermeister,
3. von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes,
4. durch Beschluß der Gemeindevertretung,

in den beiden letzten Fällen, sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes liegender Zweck angegeben wird.

§ 15. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach, oder ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so kann die Berufung sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch die im § 14, Nr 2 genannten Beamten erfolgen.

In diesen Fällen bestimmt die berufende Behörde den Vorsitzenden aus den im § 5, Nr 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

§ 16. Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen. Die Einladung ist, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen.

§ 17. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung teilgenommen hat.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich beteiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Bei nicht vorschriftsmäßig erfolgter Einladung kann eine Beschlußfassung nur dann stattfinden, wenn der Kirchenvorstand vollzählig versammelt ist und Widerspruch nicht erhoben wird.

§ 18. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes unterschrieben.

§ 19. Zu jeder die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche notwendig ist, nicht bedarf.

II. Gemeindevertretung.

§ 20. Die Zahl der Gemeindevertreter soll dreimal so groß sein wie diejenige der gewählten Kirchenvorsteher.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besondern Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten herabgesetzt werden.

§ 21. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Gemeindeeigentum, bei der Vermietung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre, und bei der Vermietung oder Verpachtung der den Geistlichen und andern Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;
2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
3. bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
4. bei Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
5. bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen;

6. bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Notwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für allemal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark hinaus, erweitern;
7. bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patron oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind;
8. bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu verteilenden Umlagen und bei Bestimmung des Verteilungsmaßstabes; letzterer ist entweder nach Maßgabe der direkten Staatssteuer oder der Kommunalsteuer festzusetzen;
9. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
10. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen, und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderer Kirchendiener in feste Hebungen oder von Naturaleinkünften in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;
11. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohltätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft;
12. bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode;
13. bei Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung.

Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jahresrechnung nach erteilter Entlastung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

§ 22. Die Gemeindevertretung wählt bei dem Eintritt der neuen Gemeindevertreter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.

In betreff der Berufung der Gemeindevertretung finden die Vorschriften der §§ 14 und 15 sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß auf Verlangen eines Dritteiles der Mitglieder der Gemeindevertretung die Berufung erfolgen muß.

§ 23. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher (§ 5, Nr 2 und 3) sind befugt, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 24. Zu den Sitzungen sind sämtliche Gemeindevertreter, sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung einzuladen.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 17 und 18 sinngemäße Anwendung, jedoch genügt zur Beschlußfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit eines Dritteiles der Mitglieder.

Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Öffentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschließen.

Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge aus dem Protokollbuche zugestellt.

III. Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter.

§ 25. Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, selbständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen.

Selbständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbständig sind nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armutshalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlaß der kirchlichen Beiträge genossen haben.

§ 26. Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen:

1. welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
2. welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
3. welche im Konkurse sich befinden;
4. welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§ 27. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach § 26 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

§ 28. Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

§ 29. Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein.

§ 30. Das Wahlverfahren bestimmt sich nach der beiliegenden Wahlordnung.

§ 31. Die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 32. Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

1. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet, oder
2. schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder
3. wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Über die Erheblichkeit und tatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand, und, auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten).

Wer ohne solchen Grund die Übernahme oder die Fortführung des Amtes verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§ 33. Das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei bis drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, und bleiben jedenfalls bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Auslosung bestimmt.

§ 34. Ist das Amt eines gewählten Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

IV. Fortfall der Gemeindevertretung.

§ 35. In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze ꝛc., die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmäßig oder untunlich erscheinen lassen, kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten anordnen, daß eine Gemeindevertretung nicht zu bilden ist, sofern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder die Mehrheit derselben nicht widerspricht.

§ 36. In dem Falle des § 35 werden die der Gemeindevertretung nach § 7 zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

Ersatzmänner werden durch die Gesamtheit der Wahlberechtigten gewählt.

V. Entlassung und Auflösung.

§ 37. Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

In dem letzteren Falle kann die Wahlberechtigung dauernd oder auf Zeit entzogen werden.

Die Entlassung kann sowohl von der bischöflichen Behörde als auch von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht dem Beschuldigten binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Berufung kann auf neue Tatsachen und Beweise gegründet werden.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 13—23 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sinngemäße Anwendung.

§ 38. Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern, oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Beschlußfassung machen, so können sie sowohl durch die bischöfliche Behörde als auch durch den Oberpräsidenten unter gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden.

Mit der Auflösung sind sofort die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen.

VI. Stellung der Patrone und anderer Berechtigter.

§ 39. Der Patron, welchem auf Grund des Patronates, oder ein anderer Berechtigter, welchem auf Grund eines besondern Rechtstitels die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung zugestanden hat, Kirchenvorsteher zu ernennen, zu bestellen oder zu präsentieren, ist fortan befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen.

Der Berechtigte, welcher in den Kirchenvorstand eintritt, und der von ihm ernannte Kirchenvorsteher müssen die in den §§ 27—29 vorgeschriebene Wählbarkeit besitzen.

§ 40. Außer der im § 39 festgesetzten Befugnis zur Beteiligung an dem Kirchenvorstande verbleiben dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patron abschriftlich mitzuteilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange, so gilt er als zustimmend. Widerspricht der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an das königliche katholische Konsistorium zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen können.

Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist.

Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an, und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offenstehenden Frist für erteilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift durch die im Absatz 2 genannten Aufsichtsbehörden ergänzt.

§ 41. In den Landesteilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden gesetzlich verpflichtet ist, muß sowohl der Etat als auch die Jahresrechnung zugleich mit der im § 21 angeordneten öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister abschriftlich mitgeteilt werden.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 42. Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde als auch von dem Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, erteilt werden.

§ 43. Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat, von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über.

In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der andern, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend.

Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) der Oberpräsident; über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der bischöflichen Behörde der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

§ 44. In den getroffenen Anordnungen ist erkennbar zu machen, ob das Einvernehmen erreicht, oder ob die Zustimmung wegen Verabsäumung der Frist für erteilt zu erachten, oder ob die Entscheidung infolge erhobenen Widerspruchs getroffen ist.

§ 45. Weigert sich ein Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Weigert sich auch der neu gewählte Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, den Kirchenvorsteher aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen.

§ 46. Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht zustande, oder weigert sich die Mehrzahl der gewählten Kirchenvorsteher, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß der nach erfolgter Auflösung neu

gewählte Kirchenvorstand aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, eine kommissarische Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9—11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

Kommt die Wahl der Gemeindevertretung nicht zustande, oder weigert sich die Mehrzahl der Gemeindevertreter, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß die nach erfolgter Auflösung neu gewählte Gemeindevertretung aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, sowohl die Geschäfte des Kirchenvorstandes als auch die der Gemeindevertretung kommissarisch besorgen zu lassen.

VIII. Aufsichtsrechte.

§ 47. Die gesetzlichen Verwaltungsnormen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt.

§ 48. Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.

§ 49. Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.

§ 50. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum;
2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
3. bei Anleihen im Sinne des § 21, Nr 4;
4. bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;
5. bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnisplätzen;
6. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
7. bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten ꝛc. für kirchliche, wohltätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude;
8. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohltätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft.

In dem Falle zu 8. gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen dreißig Tagen nach Mitteilung des Beschlusses widerspricht;

9. bei Umlagen auf die Gemeindeglieder.

In dem Falle zu 9. ist die Genehmigung insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§ 51. Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde.

Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Tatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde erteilt werden.

§ 52. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

§ 53. Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarr-Eingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder andern Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung anzuordnen und die hierzu nötigen Maßregeln zu treffen.

§ 54. Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, mitzuteilen.

§ 55. Welche Staatsbehörden die in den §§ 48, 50—52, 53, 54 angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben, wird durch königliche Verordnung bestimmt.

IX. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 56. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung.

§ 57. Vom 1. Oktober 1875 ab können die dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse nicht durch andere Personen oder Behörden als durch die in diesem Gesetze bezeichneten wahrgenommen werden.

Sofern nach bisherigem Rechte den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchenkollegien, Fabrikräten, Kirchmeistern, Repräsentanten ꝛc.) noch andere Befugnisse als die der Vermögensverwaltung zugestanden haben, gehen diese, wenn sie von den unmittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organen ausgeübt worden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen andern Fällen auf die Gemeindevertretung über. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden auch die der Gemeindevertretung zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

§ 58. Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, so lange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder so lange das betreffende Amt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt oder verwaltet ist.

Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen dreißig Tagen die Erklärung abgibt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen.

Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über.

§ 59. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in dem in den verschiedenen Landesteilen geltenden allgemeinen Rechte, in Provinzialgesetzen, in Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, werden aufgehoben.

§ 60. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besondere für die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen den im § 57, Abs. 1 festgesetzten Termin der Ausführung zu verlängern."

Gesetz, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen. Vom 4. Juli 1875.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege bis auf weiteres nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

§ 2. Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofes eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen ꝛc.) vorhanden, so kann eine Gebrauchsteilung nach bestimmten Objekten verfügt werden.

Die nämliche Gebrauchsteilung findet bezüglich der kirchlichen Gerätschaften statt.

Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu.

§ 3. Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe.

Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Falle des § 2, Abs. 3 der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen.

Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältnis beider Teile, eine Genußteilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

§ 4. An dem übrigen zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältnis beider Teile, der Mitgenuß eingeräumt.

Umfaßt die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder, und ist die Zahl der übrigen Gemeindeglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden.

Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden.

§ 5. Altkatholische Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, sofern dieselben von dem Oberpräsidenten als kirchlich organisiert anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochien.

Die Mitglieder der altkatholischen Parochien bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den §§ 2—4 dieses Gesetzes zusteht.

§ 6. Über die Art und den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften nach den §§ 2—5 dieses Gesetzes einzuräumenden Rechte entscheidet der Oberpräsident.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen.

Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 7. In den Eigentumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Änderung ein.

§ 8. Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen, volljährigen, selbständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen.

Selbständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen.

§ 9. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt."

Gesetz über Aufhebung der Art. 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Juni 1875.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel. Die Artikel fünfzehn, sechzehn und achtzehn der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben."

Auszug aus dem Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, vom 15. Mai 1871, und die Ergänzung desselben, vom 26. Februar 1876.

„Durch Art. 1 dieses Gesetzes wird der § 130a des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 10. Dezember 1871 festgestellten Fassung durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§ 130a. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder andern Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind."

Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 7. Juni 1876.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung 1. der für die katholischen Bischöfe, Bistümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke, 2. der zu kirchlichen, wohltätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt.

§ 2. Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen:

1. zu dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum;
2. zu der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
3. zu außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
4. zu Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
5. zu der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude;
6. zu der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnisplätzen;
7. zu der Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
8. zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten ꝛc. außerhalb der Kirchengebäude.

   Eine auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauskollekte zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diözese bedarf nicht der besondern Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden;
9. zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vakanzeinkünfte, Interkalarfrüchte);
10. zu der Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmäßige Zwecke.

In dem Falle zu 10. gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen dreißig Tagen nach Mitteilung von der beabsichtigten Verwendung widerspricht.

Ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht erteilt, so sind die in den vorstehenden Fällen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungültig.

§ 3. Die verwaltenden Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von seiten einer Staatsbehörde.

Atteste über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Tatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde erteilt werden.

§ 4. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von den Etats zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung, sie regelt die formelle Einrichtung der Etats und setzt die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest.

§ 5. Weigern sich die verwaltenden Organe, 1. Leistungen, welche aus dem im § 1 bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen; 2. Ansprüche

des im § 1 bezeichneten Vermögens, insbesondere auch Entschädigungsforderungen aus der Pflichtwidrigkeit des Inhabers einer für die Vermögensangelegenheiten bestehenden Verwaltungsstelle, gerichtlich geltend zu machen, so ist in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht hat, sowohl diese als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, in allen andern Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde allein befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen, auch die hierzu nötigen Maßregeln zu treffen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgesetzte Instanz.

§ 6. Bestreiten die verwaltenden Organe die Gesetzwidrigkeit der nach § 4 beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den in § 5 sub 1 erwähnten Leistungen, so entscheidet auf die Klage der verwaltenden Organe im Verwaltungsstreitverfahren hierüber das Oberverwaltungsgericht.

§ 7. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von der Jahresrechnung zu nehmen.

Die Jahresrechnung solcher Verwaltungen, deren Etats der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, ist dieser Behörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, einzureichen.

§ 8. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Vermögensverwaltung Revisionen zu unterwerfen.

§ 9. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Befolgung der in den §§ 4, 5, 7 und 8 enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Ausführung getroffenen Anordnungen von den verwaltenden Organen durch Geldstrafen bis zu 3000 Mark zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem können die zu Zwecken des im § 1 bezeichneten Vermögens bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln ganz oder teilweise einbehalten oder unmittelbar an die Empfangsberechtigten verabfolgt werden.

Erweisen sich die vorstehenden Maßregeln als erfolglos oder unanwendbar, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde berechtigt, eine kommissarische Besorgung der Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9—11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

§ 10. Welche Staatsbehörden die in den §§ 2—5 und 7—9 angegebenen Aufsichtsrechte auszuüben haben, wird durch königliche Verordnung bestimmt.

§ 11. Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§ 12. In betreff des Vermögens der Orden und ordensähnlichen Kongregationen bewendet es bei den §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1875.

§ 13. Die dem Staate zustehenden Eigentums- oder Verwaltungsrechte an dem in § 1 bezeichneten Vermögen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 14. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1876 in Kraft.

§ 15. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt."

Gesetz vom 14. Juli 1880, betreffend die Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Art. 1. In den Fällen des § 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873, sowie des § 12 im Gesetz vom 22. April 1875 ist gegen Kirchendiener fortan auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes zu erkennen.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Ist auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt, so finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 135), des § 31 im Gesetz vom 12. Mai 1873, sowie der §§ 13—15 im Gesetz vom 22. April 1875 entsprechende Anwendung.

Art. 2. In einem katholischen Bistum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urteil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemäßheit des § 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 demjenigen, welcher den ihm erteilten kirchlichen Auftrag dartut, auch ohne die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden.

In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach § 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften, mit Ausnahme des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit, dispensiert werden.

Art. 3. Die Einleitung einer kommissarischen Vermögensverwaltung in den Fällen des Art. 2 dieses Gesetzes findet nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete kommissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Art. 4. Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann, abgesehen von dem Falle des § 2 des Gesetzes vom 22. April 1875, für den Umfang eines Sprengels durch Beschluß des Staatsministeriums angeordnet werden.

Der Schlußsatz des § 6 desselben Gesetzes findet sinngemäße Anwendung.

Art. 5. Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren

Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen.

Die mit der Stellvertretung oder Hilfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amtes als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung im Abs. 1.

Art. 6. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiete der preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, daß gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebentätigkeit übernehmen.

Neu errichtete Niederlassungen unterliegen der Aufsicht des Staates in Gemäßheit des § 3 im Gesetz vom 31. Mai 1875 (Gesetz-Samml. S. 217) und können durch königliche Verordnung aufgehoben werden.

Der Krankenpflege im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1875 ist die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt.

Art. 7. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Art. 1, 5 und 6, treten mit dem 1. Januar 1882 außer Wirksamkeit."

Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 31. Mai 1882.

„Art. 1. Die Art. 2, 3 und 4 im Gesetz vom 14. Juli 1880 treten mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes auf die Zeit bis zum 1. April 1884 wieder in Kraft.

Art. 2. Hat der König einen Bischof, gegen welchen auf Grund der §§ 24 ff des Gesetzes vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urteil auf Entlassung aus seinem Amte erkannt ist, begnadigt, so gilt derselbe wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diözese.

In sonstigen Fällen, in welchen auf Grund der §§ 24 ff des Gesetzes vom 12. Mai 1873 oder des § 12 des Gesetzes vom 22. April 1875 auf Entlassung aus dem Amte erkannt ist, werden die Folgen der ergangenen Erkenntnisse auf die Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes und die im Art. 1, Abs. 2 und 3, des Gesetzes vom 14. Juli 1880 aufgeführten Folgen beschränkt, insofern nicht inzwischen eine Wiederbesetzung der Stelle erfolgt ist.

Art. 3. Von Ablegung der im § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Kandidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität oder auf einem in Preußen bestehenden kirchlichen Seminare, hinsichtlich dessen

die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind, zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen auf dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur mit Fleiß gehört haben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, auch im übrigen von den Erfordernissen des § 4, sowie von dem Erfordernisse des § 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu dispensieren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung einer der im § 10 erwähnten Ämter zu gestatten. — Die Grundsätze, nach welchen dies zu geschehen hat, sind vom Staatsministerium mit königlicher Genehmigung festzustellen.

Art. 4. Die Ausübung der in den §§ 13 ff des Gesetzes vom 20. Mai 1874 und in den Artikeln 4 ff des Gesetzes vom 21. Mai 1874 den Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugnis zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amtes und zur Einrichtung einer Stellvertretung in demselben findet ferner nicht statt."

Gesetz, betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 11. Juli 1883.

„Art. 1. Die Verpflichtung der geistlichen Obern zur Benennung des Kandidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden aufgehoben:

1. für die Übertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen;
2. für die Anordnung einer Hilfsleistung oder einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte, sofern letztere nicht in der Bestellung des Verwesers eines Pfarramtes (Administrators, Provisors ꝛc.) besteht.

Art. 2. Die Zuständigkeit des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zur Entscheidung auf Berufungen gegen die Einspruchserklärung des Oberpräsidenten bei

1. Übertragung eines geistlichen Amtes (§ 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873);
2. Anstellung als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disziplin bei kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (§ 12 des Gesetzes vom 11. Mai 1873);
3. Ausübung von bischöflichen Rechten oder Verrichtungen in erledigten katholischen Bistümern (§ 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1874),

wird aufgehoben.

Die beiden letzten Absätze des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben.

Art. 3. Die Vorschrift des Art. 5 im Gesetz vom 14. Juli 1880 wegen Straffreiheit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen in erledigten oder solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert

ist, kommt für alle geistlichen Ämter und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht, zur Anwendung.

Art. 4. Die Strafbestimmung des § 4 im Gesetz vom 20. Mai 1874 findet nicht Anwendung auf die Vornahme einzelner Weihehandlungen, welche von staatlich anerkannten Bischöfen in erledigten Diözesen vollzogen werden.

Art. 5. Die den Bestimmungen der Art. 1 und 2 dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften der Gesetze vom 11. Mai 1873, vom 20. Mai 1874 und vom 21. Mai 1874 werden aufgehoben."

Gesetz, betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 21. Mai 1886.

„Art. 1. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung nicht erforderlich. Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 4 und 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 sowie im Art. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 werden aufgehoben.

Art. 2. An die Stelle des § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 treten folgende Bestimmungen:

Das theologische Studium kann auch an den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeigneten kirchlichen Seminarien (theologischen Lehranstalten), welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben, zurückgelegt werden.

Zur Wiedereröffnung und Fortführung dieser Anstalten sind

1. dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Statuten und der Lehrplan einzureichen und die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen;
2. ist der Lehrplan dem Universitätslehrplan gleichartig zu gestalten;
3. es ist zur Anstellung an diesen Anstalten die wissenschaftliche Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Diese Seminare sind nur für diejenigen Studierenden bestimmt, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Hiervon kann jedoch der Minister der geistlichen Angelegenheiten Ausnahmen gestatten.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten macht die zur wissenschaftlichen Vorbildung geeigneten Seminare öffentlich bekannt.

Die Wiedereröffnung der Seminare für die Erzdiözese Gnesen-Posen und die Diözese Kulm wird durch königliche Verordnung bestimmt.

Art. 3. Die kirchlichen Obern sind befugt, Konvikte für Zöglinge, welche Gymnasien, Universitäten und kirchliche Seminare, hinsichtlich deren die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums erfüllt sind, besuchen, zu errichten und zu unterhalten.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die für diese Konvikte geltenden Statuten und die auf die Hausordnung bezüglichen Vorschriften einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Erzieher, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen.

Art. 4. Die kirchlichen Obern sind befugt, die zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Prediger- und Priesterseminare) wieder zu eröffnen.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten dieser Anstalten und die für dieselben geltende Hausordnung einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen.

Art. 5. Die in den §§ 9—14 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 enthaltenen besondern Vorschriften wegen der Staatsaufsicht über die in den Art. 2, 3 und 4 bezeichneten Anstalten werden aufgehoben.

Art. 6. Der § 1 im Gesetz vom 12. Mai 1873 wird aufgehoben.

Kirchendiener im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sind nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amte verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben.

Art. 7. Die Vorschrift des § 2, Abs. 2 im Gesetz vom 12. Mai 1873 findet nur Anwendung, wenn mit der Entfernung aus dem Amte der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.

Art. 8. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten und die Hausordnung der Demeritenanstalten einzureichen sowie die Namen der Leiter derselben mitzuteilen. Am Schlusse jedes Jahres ist dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Verzeichnis der Demeriten, welches deren Namen, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält, einzureichen.

Von einer Verweisung in eine Demeritenanstalt für länger als 14 Tage oder einer Entfernung aus dem Amte ist dem Oberpräsidenten gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen Mitteilung zu machen.

Die in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 enthaltenen besondern Vorschriften wegen der Staatsaufsicht werden aufgehoben.

Art. 9. Der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten (Abschn. IV des Gesetzes vom 12. Mai 1873) wird aufgehoben.

Art. 10. Die Bestimmungen des Abschnittes II des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die Berufung an den Staat werden aufgehoben.

Im Falle des § 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 findet nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Art. 11. Der Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 tritt mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft.

Art. 12. Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873 fällt die Versagung kirchlicher Gnadenmittel nicht.

Art. 13. Die Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 werden ausgedehnt auf die Übernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfründnerhäusern, Rettungsanstalten, Asylen und Schulanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, sowie auf die Übernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltungsschulen und Handarbeitsschulen

für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter, als Nebentätigkeit der ausschließlich krankenpflegenden Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche im Gebiete der preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen.

Art. 14. In denjenigen Landesteilen, in welchen der Vorsitz im Vorstande einer katholischen Kirchengemeinde — Kirchenrat — nicht bereits vor dem Erlaß des Gesetzes vom 20. Juli 1875 einem weltlichen Mitgliede zustand, geht der Vorsitz auf den ordnungsmäßig bestellten Pfarrer und Pfarrverweser, in Filialgemeinden auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen über.

In der Erzdiözese Gnesen-Posen und in der Diözese Kulm erfolgt die Regelung im Wege königlicher Verordnung.

Art. 15. Das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesakramente unterliegt nicht den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873, 12. Mai 1873, 21. Mai 1874 und 22. April 1875."

Gesetz, betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 29. April 1887.

„Art. 1. Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wird, wie folgt, abgeändert und ergänzt:

§ 1. Die Bischöfe von Osnabrück und Limburg sind befugt, in ihren Diözesen Seminare zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu errichten und zu unterhalten. Auf diese Seminare finden die Bestimmungen des Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 Anwendung.

§ 2. Die beschränkende Bestimmung im Abs. 4 des Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wegen des Besuches der kirchlichen Seminare wird aufgehoben.

Art. 2. Die Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 11. Juli 1883 werden, wie folgt, abgeändert.

§ 1. Die Verpflichtung der geistlichen Obern zur Benennung der Kandidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden für die Bestellung des Verwesers eines Pfarramtes (Administrators ꝛc.) aufgehoben.

Das Einspruchsrecht gilt fortan nur für die dauernde Übertragung eines Pfarramtes.

§ 2. An Stelle des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 von Nr 2 ab tritt nachstehende Bestimmung.

Der Einspruch ist zulässig, wenn der Anzustellende aus einem auf Tatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist. Die Tatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

§ 3. Ein staatlicher Zwang zur dauernden Besetzung der Pfarrämter findet fortan nicht statt. Der § 18 und der zweite Absatz des § 19 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben.

§ 4. Gerichtliche Entscheidungen gegen Geistliche in den Fällen des § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 haben nicht von Rechts wegen die Erledigung der Stelle zur Folge. Die entgegenstehende Bestimmung a. a. O. wird aufgehoben.

§ 5. Die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sakramente fallen nicht unter die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 21. Mai 1874. Vorstehende Bestimmung findet Anwendung auf die Mitglieder von Orden und ordensähnlichen Kongregationen, sofern dieselben für das Gebiet der preußischen Monarchie zugelassen sind. Die Vorschrift des Art. 15 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wird hierdurch nicht berührt.

Art. 3. Die im Abs. 2 des Art. 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 vorgeschriebene Verpflichtung der geistlichen Obern zur Mitteilung kirchlicher Disziplinarentscheidungen an die Oberpräsidenten wird aufgehoben.

Art. 4. Die §§ 2—6 des Gesetzes über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 werden aufgehoben.

Art. 5. Das Gesetz vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche (Gesetz-Samml. S. 217), wird, wie folgt, abgeändert.

§ 1. Im Gebiete der preußischen Monarchie werden wieder zugelassen diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, welche sich a) der Aushilfe in der Seelsorge, b) der Übung der christlichen Nächstenliebe, c) dem Unterricht und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen, d) deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen.

§ 2. Auf die wieder zugelassenen Orden und Kongregationen finden dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die bestehenden Orden und Kongregationen gelten.

§ 3. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, den bestehenden, sowie den wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen zu gestatten.

§ 4. Das vom Staate in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen wird den betreffenden wiedererrichteten Niederlassungen zurückgegeben, sobald dieselben Korporationsrechte besitzen und in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Unterhaltung der Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen übernommen haben. Schon vor der Erfüllung dieser Voraussetzungen kann denselben die Nutznießung dieses Vermögens gestattet werden.

Art. 6. Die §§ 4—19 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer vom 20. Mai 1874 werden aufgehoben."

Register.

(Von der Beifügung eines Literaturverzeichnisses wurde abgesehen. Um aber das zeitraubende Suchen nach den vollständigen Titeln der zitierten Bücher zu erleichtern, sind die Autoren, mit einem Asteriskus [*] ausgezeichnet, in das Register aufgenommen worden, und wird die jeweilige Seite angegeben, auf welcher der vollständige Buchtitel angeführt ist.)

Absolutionsverweigerung 124 f 324.
Abstinenzpolitik, katholische 206 f.
Achenbach, Minister 210.
Adams 321.
Agamemnon 43.
Agliardi, Nuntius 389.
Aichbichler 377.
Albert, König von Sachsen 227.
Allgemeine Zeitung 402.
Althaus 306.
Altkatholiken 31 52 78 ff 113 f 170 303 368 378 f 382 ff 385 ff.
Altkatholikengesetz 80 ff 303 ff 338.
Altlutheraner 74 355 433.
Andrassy, Graf 102.
Antonelli, Kardinal 27 56 362.
Anzeigepflicht 245 ff 268 f 291 293 ff 319 ff 326 328 f 336 340 342 408.
Appellatio ab abusu 319 322 408.
Arnim v., Graf 20 f 353.
* — Pro nihilo 21.
* — Der Nuntius 231.
* — Quid faciamus 232.
— Gegenschriften 232.
Arnsberg 126 130.
'Adspremont 162.
Aßmann, Armeebischof 353.
Aufklärung 58.
Augusta, Kaiserin 20 f 64 103 155 163 221 240.
Ausschuß, diplomatischer 8 f.
Bachem Jul. 29 120 233.
* — Erinnerungen 29.
Baden, Großherzogtum 392 ff.
* Bahlkamp, Kirche in Oldenburg 423.
Ballestrem, Graf 9.
Bardeleben v. 94.
Baudri, Bischof 265.
* Bauer, Bismarcksche Ära 35.
Baumgarten M. 16.
* — O. Bismarck 365.
Baumstark R. 398 404.
* — Plus ultra 404.
Baur, Hofprediger 222.
Bayern 17 370 ff.
Beer, Erzpriester 117.
Beichtgeheimnis 124 f.
Belgien 160 ff.
Benda v. 250.
Benediktiner 68.
Benediktinerinnen 66.
Bennigsen v. 13 f 70 155 165 167 210 212 216 235 ff 238 259 262 ff 275 ff 281 298 f 324.
* Berner, Kaiser Wilhelm 19.
Bernert, Bischof 422.
Bernuth v. 157.
Beseler, Professor 10 85 298 321 339.
Beuron 68.
Beyschlag 367 f.

* Beyschlag, Aus meinem Leben 367.
Bien public 160.
Biesenbach 305.
Birkenfeld 424.
Bischofseid 256 324 330 337.
„Bischofsparagraph" 262 f 284 288.
Bismarck v., Fürst 1 ff 4 ff 7 ff 11 ff 20 ff 23 ff 26 ff 31 ff 41 ff 71 ff 74 ff 93 105 136 151 ff 155 f 160 f 164 ff 168 187 189 ff 205 f 209 ff 216 ff 226 ff 233 ff 239 ff 241 ff 245 ff 249 ff 257 260 263 267 269 275 f 278 ff 290 ff 292 ff 296 309 f 312 315 ff 320 ff 325 ff 331 ff 339 ff 344 346 349 ff 353 ff 397 f 425 433.
* — Gedanken und Erinnerungen 20.
— Fürstin 4 20.
Bitter, Minister 241.
Blanckenburg v. 33.
Blind 10.
Blum H. 35.
— P. J., Bischof 99 f 301 330.
Bluntschli J. C. 159.
* — Politische Parteien 159.
Bocholtz v., Graf 86.
Bochum 87.
Bolanden v. 40.
* Bongartz, Die Klöster 66.
Bonifatius, der hl. 183 ff.
Bonifatiusverein 6.
Bonn 88 174 f.
Boppard 88.
* Brauer, Erinnerungen an Bismarck 4.
Brenk, Staatspfarrer 114.
Breslau, Fürstbistum 48 100 ff 353.
— Stadt 87 273.
Brinkmann, Bischof 96 f 301.
Brotkorbgesetz s. Sperrgesetz.
Brüel L. 29 74 262 351 359.
Brühl, Graf 42 45 265 342.
Bucher L. 218 397.
Bulle De salute animarum 39.
— Ad Dominicae gregis 412.
Busch K. A. 270.
— M. 245 257 336 344 353 397.
* — Unser Reichskanzler 353.
Buß v. 134.
Caffarelli, Palast 302.
Camphausen, Minister 213.
Cardauns H. 150.
Cetto v. 380.
Classen-Kappelmann 153.
Collegium Germanicum 381.
Crailsheim v., Minister 385 390.
Cremer Chr. 373.
Crispi 164 ff.
* — Memoiren 165.
* Crispolti, Politica di Leone XIII 344.
Cuny v. 297 326.
Curtius E. 178 f.
* — Topographie 178.
* — F., E. Curtius 179.
* — P., K. v. Schlözer 284.
Cybichowski, Bischof 92.

Dahn Felix 184 f.
* — König Roderich 184.
* — Erinnerungen 185.
Daller B. 384.
Dannecker v. 423.
Darwin 175.
Dauzenberg, Pfarrer 51 123 200.
Delegatur Berlin 289.
Delitzsch J. 180 f.
* — Lehrsystem 180.
Demokraten 193.
„Deutsche Reichsglocke" 20.
Deutscher Merkur 387.
— Verein 149 ff 273.
— — dessen Broschüren 150 f.
Deutschfreisinnige 309 328 352.
* Deutschmann, Schulära Falk 141.
Dinder, Erzbischof 314.
Dissidenten 74.
* Ditscheid, Bischof Eberhard 96.
* Dittrich, Kulturkampf im Ermlande 87.
* — Königsberg 305.
Dittrichswalde 119.
Döllinger J. v. 176 385.
Dominikaner 67.
Dove 265 298 323 342.
Drechsel v., Graf 385.
Dreßler v. 116.
* Dreux, Dernières années 163.
Drobe, Bischof 270 f.

Droste Kl. zu, Graf 96.
— Nesselrode zu, Gräfin 96.
Duchesne-Poncelet 161 f.
— Paragraph 161.
Dumont 410.
Dupont des Loges, Bischof 417.

Eberhard, Bischof 95 f.
* Ebrard, Iroschottische Missionskirche 183.
* — Bonifatius 184.
Eerde v. 156.
Ehrler v., Bischof 375.
Elbing 251.
Elsaß-Lothringen 345 415 ff.
Ende v. 99.
England 166 f.
Enzler L. 375.
Enzyklika, päpstliche (5. Februar 1875) 27 ff 37 39 48 179.
— — (6. Januar 1886) 319.
— — (22. Dezember 1887) 380.
Episkopat, preußischer 22 27 ff 45 ff 50 56 ff 299 f.
— bayrischer 374 380.
Erdington 68.
Ermland, Bistum 103.
Esser, Bürgermeister 156.
Eugenie, Kaiserin 25 43.
Eulenburg F. v., Minister 5 67 118 128 ff 155 f 157 210 213.
— Botho 213 285.
Evangelischer Bund 367 f.
Expatriierungsgesetz s. Verbannungsgesetz.
Eynern v. 263 288 297 299.

* Fabri, Wie weiter? 425.
Falk, Minister 19 31 40 51 55 61 f 63 72 77 78 ff 84 86 102 113 123 137 ff 141 ff 145 f 147 f 155 174 186 192 195 200 202 f 210 f 214 221 ff 233 f 237 ff 252 f 260 271 281 f 316 358 363 f.
* — Tatsächliche Ergänzungen 238.
Fäustle v., Minister 17.
Felkowsky 123.
Fiévez 97.
Finger, Minister 414.
Fisher John 91.
Fleck, Bischof 417.
Forckenbeck v. 9 210 217 236.
Forwerk, Bischof 419.
Förderer, Dekan 398.
Förster, Ministerialdirektor 54 f 80.
— H., Bischof 100 ff 195 270.
Fortschrittspartei 216 f 237 261 292 334.
Franchi, Kardinal 225 f 228.
Franckenstein v. 18 235 242 245 317 331 ff 335.
— Klausel 235.
Frankenberg v. 341.
Frankfurter Zeitung 25 39 166 193.
Frankreich 8 18 24 32 163 ff 345.
Franz Joseph, Kaiser 102.
Franz Ad. 41 62 118 137 f 144 f 158.
* — Alb., Sozialer Katholizismus 219.
Franzelin, Kardinal 274.
Franziskaner 67.
Franziskanerinnen 64 ff 69 f.
Frauen vom Guten Hirten 66.
Freiburg i. B. 134.
Freikonservative 260 262 312 317 328 352.
Freimaurer 62.
Frère-Orban 162.
Fricke 367.
Friedberg E. 38 435.
Friedensgesetze, preußische: erstes 315 ff 460 ff; zweites 331 ff 462 ff.
Friedenthal, Minister 210 214 237 f.
Friedrich, Großherzog von Baden 363 396 ff 399 ff.
— Wilhelm, Kronprinz (Kaiser Friedrich III.) 33 189 f 211 216 224 292 301 360.
Friedrich J. 378.
Friesen v., Minister 354.
Froschammer 150.
Fulda 127 267 ff.
Funk F. X. 184.
Fürth v. 177.
* Fuzet, Associations cultuelles 56.

Galen, Graf 219
Galimberti 312 343 ff 347.
Gambetta 163 f.

Garantiegesetz 165 179.
Gareis K. 170 f.
* — Irrlehren 170.
Garibaldi 362.
Gastein 243.
Gedike 97.
Geffcken F. H. 188 ff 397.
* — Staat und Kirche 189.
„Gegenwart die" 4.
Geheimdelegaten 93 f.
Geheimseelsorge 112 f.
Gehlsen J. 20.
Geiger J. 382.
Gelzer H., Staatsrat 27 225 ff.
— Professor 58.
Gemeindeprinzip 51.
Gemeindevertretung 49 f.
Gemmingen v. 422.
Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands 134 ff 148 390 405.
Georg, König von Sachsen 422.
Gerber v., Minister 422.
Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten 256 295 297 f 319.
Gerlach E. L. v. 41 85.
„Germania" 6 12 127 230.
Geßler v., Minister 423.
Giese, Generalvikar 97 ff.
Gleich, Weihbischof 270 330.
Gneist, Professor 82 128 145 f 204 216 261 262 286 297 299 348 f 358.
* — Vier Fragen 128.
* — Die konfessionelle Schule 145.
Gnesen s. Posen.
Gontaut-Biron 162 ff.
* — Meine Botschafterzeit 163
Göppert, Geheimrat 186.
Görresgesellschaft 187.
Goßler v. 285 f 287 297 299 302 305 307.
Götting 297.
Graue Schwestern 64.
Gregor VII. 49.
Greith, Bischof 423.
„Grenzboten" 35.
Grillenberger 331.
Gringmuth, Abgeordneter 51.
Grunert, Kurat 87.
Guibert, Erzbischof 161.
Günther, Oberpräsident 125.
Guericke, Theolog 104.
Guionneau v. 157.
Gymnasialwesen in Preußen 144 ff.

Haffner P. L. 232 414.
* — Kirche in Hessen 411.
Haid 99.
Halle, Universität 176 ff.
Hammerstein v. 252 260 277.
* — L., Die Schulfrage 149.
Haneberg v., Bischof 374.
Hänel, Professor 200 282.
* Hanotaux, Zeitgenössisches Frankreich 164.
Hartmann v. 173.
* — Phänomenologie 173.
* — Selbstzersetzung 431.
Hase K. 180.
Hausen v. 421.
Hauthaler, Pfarrer 2 ff.
Haverfath 97.
Haza v. 335.
Heereman v. 116 250 348.
Hefele v., Bischof 242 267 f 423.
Heine H. 286.
* Heiner, Kirchenvorstände 57.
Heinrich, Domdekan 413.
Henckel-Donnersmarck v. 163 f.
Herders Theologische Bibliothek 187.
— Kirchenlexikon 187.
Hergenröther, Kardinal 274.
Hermes O. 222.
Herrmann E. 221 ff.
Hertling v. 250 291 f 317 378.
Herz 198.
Herzog R., Bischof 271 289 291 330.
Hessen, Großherzogtum 406 ff.
Hessische Kirchengesetze 407 ff.
Hildesheim, Bistum 103.
Hinschius P. 15 ff.
* — Zivilehe 15.
* — Die Orden 59.
Historisch-politische Blätter 105 167. Vgl. Jörg.
Hitze F. 317.
Hobrecht, Minister 213 f 237 281 309.
Hödel 214.

Hofmann, Minister 407 410.
Hohenlohe Chl. v. 27 31 162 249 269 335.
* — Denkwürdigkeiten 27.
— Kardinal 225 ff 362.
Hohenzollern K. A. v. 68 220.
— Katharina v. 68.
* Höhler, Bistum Limburg 87.
Holnstein v., Graf 227.
Holt Mr. 166.
Holtz 276.
Holzer K. 267 269.
Hompesch, Graf 63.
Horn v. 86.
Hörschel M. 373.
* Hörth, Kulturkampf 193.
Hoßbach Th. 221 428.
Höting, Bischof 270 f.
Hoverbeck v. 12.
Hübler 80 244 ff.
* Hüffer A., P. v. Mallinckrodt 66.
* — H., Lebenserinnerungen 437.
Huene v. 303.
* Hüsgen, Windthorst 156.
* — Chronik 290.

Jacobi, Professor 177.
Jacobini, Kardinal 243 ff 247 257 279 293 312 331 343.
Janiszewski, Bischof 92.
Jansen, Minister 424.
* — Erinnerungen 424.
Janssen, Historiker 187 f.
— Landrat 156.
Jaros, Pfarrer 117.
Jazdzewski 326.
* (Jbach), Kulturkampf 140.
* Jeiler, Fr. Schervier 65.
* Jentsch, Christentum 433.
Jesuiten 24 25 f 41 59 161 164 170 174 187 225 ff 313 326 421.
Jesuitengesetz 193 216 337 366 369.
„Im neuen Reich" 38 58 104 113 131 157.
Insterburg 87.
Johann, König von Sachsen 419.
Jolly, Minister 392 ff 396 f 401.
Jörg E. 8 f 17 167 216 218 f 369 373 379 388 426.
Irgahn 94 97 98.
Isenburg-Birstein, Fürst 410 414.
Italien 164 ff 356 ff 362.
Jung 62.
* Jungnitz, Graue Schwestern 64.

Kahnis K. F. 191.
* — Protestantismus 191.
Kaiserparagraph 18.
Kalchas 43.
Kanisiusverein 148 f.
Kanisiusvereinsbroschüren 148.
Kanzelparagraph 198 216 337.
Kapuziner 67.
Kardorff v. 281.
Karolinenfrage 312.
Kartäuser 66.
Käs A. 375.
Kathedersozialisten 35.
„Katholik der" 59.
„Katholische Stimme" 132.
Kaufmann Leop. 156 f 274 ff.
Kehler v. 283.
Kemp, Bürgermeister 154.
Ketteler v., Bischof 72 134 158 218 f 374 f 406 ff 409 ff.
* — Kulturkampf 406.
— Wilderich 16.
Keudell v. 26 f.
Kick 100 f.
Kirchenparagraphen der preußischen Verfassung 71 ff 194 233 ff 369.
Kirchenvorstand 49 f 53 56 352.
Kirchmann v. 73 106.
* — Verfassungsänderung 73.
Kissinger Attentat 1 ff 8 ff 128.
— Verhandlungen 225 ff.
Klein K., Domdekan 100 330.
* Klein-Hattingen, Bismarck 11.
Kleist-Retzow v. 42 44 f 55 63 77 86 280 342.
Klementinische Deklaration 289.
Klerus im Kulturkampf 106 ff.
Klose 66 f.
Knecht F. J. 148.
Kochhann 221.
Kögel R. 19 222 f.
* — G., Rudolf Kögel 19.
Köller v. 250.
Köln 67 265 273 305 307 333.
Kölnische Zeitung 38.

Kolping A. 219.
Königsberg 86.
Konitzer Kl. 153 f.
Konkordat, bayrisches 380 ff.
Konservative Partei 17 20 42 f 45 193 217 250 f 276 281 288 292 306 312 352 361.
Kopp, Bischof 270 318 321 324 f 329 338 f 342 ff 345 ff 353.
Korum, Bischof 269.
Kosten (Stadt) 114 f.
Krassow, Graf 77.
Krätzig A. 43 357.
Kraus F. X. 269 289 398.
Krefeld 88.
Krementz, Bischof 87 103 314 346 f 352.
Kreuzzeitung 230 f.
Kübel v., Bischof 398 ff.
Kühlwetter v. 87 97 158.
Kuldeerkirche 183 ff.
Kullmann E. 1 ff 4 8 ff 128.
Kulm, Bistum 48 103 324.
Kulturexamen, preußisches 255 288 299 f 319.
— in Baden 398 ff.

Ladenberg v. 40.
Lamey A. 395 401 f.
Landsberg v., Graf 45 63 77 86.
— Ossenbeck 45 55.
— Steinfurt 326 342.
— Velen 265.
Lasker E. 10 12 ff 20 31 35 201 212.
* Lauer, Kirche in Baden 394.
Lechler K. 181.
* — Die Konfessionen 182.
Ledochowski, Kardinal 90 f 110 274 289 f 305 314.
* Lefebvre, Léon XIII 227.
Lender F. X. 404.
Leo XIII., Papst 208 224 ff 226 ff 228 241 ff 245 ff 258 269 f 289 f 292 ff 301 312 f 319 321 326 f 329 331 ff 335 341 343 ff 346 ff 352 380 f 403.
Leonhardt, Minister 5 117.
Leonrodt v., Bischof 391.
Liberalismus 57 428 ff.
Lieber E. 41 317.
Liebknecht 6 281.
Limburg-Stirum 204 261 296.
Limburg, Bistum 45 99 301 330 336.
Lindau P. 4.
Lippe zur, Graf 42 44 55 77 265.
Loe Felix v. 129 132 f 134 148 f 219 283 306.
— General 302.
Lorenz O. 48.
* — Geschichte und Politik 49.
* — Friedrich, Großherzog von Baden 363.
Lorenzi de 269.
Löwenstein Karl v., Fürst 99 377 382 385 390 410.
Lucius, Minister 241.
Ludwig II., König von Bayern 228 236 372 374 f 376 379.
— IV., Großherzog von Hessen 413 f.
Luitpold, Prinzregent von Bayern 379 ff 390 ff.
Luther M. 188.
Lutz v., Minister 335 371 ff 374 ff 377 ff 383 ff 385 ff.

* Maas H., Kirche in Baden 405.
Maaßen F. 196 ff.
* — Neun Kapitel 196.
Mac Mahon 162 f.
Mainz 217.
— Diözese 406 ff.
Mainzer Verein 128 ff 154.
Majunke P. 12 47 257 297 306.
* — Geschichte des Kulturkampfes 47.
Mallinckrodt H. v. 10 360.
— Pauline 99.
Maltzahn v. 42 45 198.
Manning, Kardinal 69.
Manteuffel v. 342.
— Feldmarschall 417 f.
Marcks E. s. Brauer.
Marcour E. 132.
Maredsous 68.
Marie, Königin von Hannover 242.
— Königin von Bayern 397.
Marpingen 118 ff.
Martens W. 195 f.
Martin K., Bischof 98 f 146 160 423.

Marwitz von der, Bischof 103 300 330.
Masella, Nuntius 225 227 ff.
Massenbach v. 156.
Maurenbrecher, Professor 89.
Max II., König von Bayern 378.
* May, Generalversammlungen 135.
Maybach, Minister 213.
Meerscheidt-Hüllessem v. 120.
Meglia de 24 f.
Mejer O. 169 f.
* — Um was kämpfen wir? 170.
Melchers, Erzbischof 68 94 f 126 229 245 258 265 f 274 305 314 345 f.
Messelesens, Straffreiheit des 295 f 308 324.
Mettenbuch 119.
Mexiko 63.
Meyer-Arnswalde v. 203 f 286.
Mielzynski, Graf 42.
Miquel J. 158 253 259 263 299 323 325 342.
Milderungsgesetze in Preußen: erstes 255 ff 457 f; zweites 284 ff 458 f; drittes 289 ff 459 f.
Mirbach v. 342.
Mittnacht v. 72 211 267.
* — Erinnerungen 72.
Möller v. 416 f.
Mommsen Th. 168 ff 176 186 f.
Montel de 275.
Mont St Guibert 99.
Monts, Graf 320.
Mooren, Bürgermeister 156.
* — Amtsentsetzung 156.
Most J. 213 f.
Moufang Chr. 17 135 217 219 228 410 412.
Müller v. s. Brauer.
— v., Minister 391.
— Max 397.
München 382.
Münster, Bistum 97 f 251 273.
— Magistrat 158 f.
* — Franziskanerinnen 66.
— Graf 166 f.
Münstereifel 41 154.

Namszanowski, Bischof 6.
Napoleon III. 26 355 f 415.
Nationalkirche 367.
Nationalliberale 11 ff 20 34 ff 44 210 f 213 f 215 ff 217 ff 234 ff 237 f 240 250 259 264 272 f 281 292 309 324 f 352 361 f 427.
Nationalzeitung 5 31 38 44 82 89 f 236 428.
Neisse 87.
Neues Zeitblatt 90 119.
Neumayr v. 384 f.
Neureuter, Pfarrer 118.
Neustadt (Pfalz) 382.
Nichtinterventionspolitik 8 362.
Nina, Kardinal 229 241 ff 247 400.
Nobiling 216 224.
Noël v. 97.
Norddeutsche Allgemeine Zeitung 2 f 11 97 234 f 290.

Oechsner 410 f.
Offenbach 217.
Ohlau 117 f.
Oldenburg, Großherzogtum 423 f.
* Oncken, Bennigsen 70.
Orbin J. B., Erzbischof 399 406.
Ordensgesetz in Hessen 408.
— in Preußen 57 ff 233 f 324 330 337 342 351 440.
Osnabrück 270 f 336.
— Bistum 103.
Österreich 356.
Österreichische Kirchengesetze 101 ff.

* Pachtler, Recht der Familie 149.
Paderborn, Bistum 98 f 251 270 f 300 f.
Papstwahldepesche 21 ff 354.
Parität in Preußen 159 f.
Patriotenpartei, bayrische 370 ff.
Paulsen F. 187.
Payer 281.
Perponcher, Graf 160 162.
Peter, Großherzog von Oldenburg 424.
Peterspfennig 53.
Petri 31 53 80 82 85 200 202.
Pfarrerwahl 135.
Pfretzschner v., Minister 370 376.
* Pfülf O., Bischof v. Ketteler 56.
* — Kl. Fey 66.

* Pfülf O., Windthorsts Korrespondenz 241.
Pietro di, Nuntius 326.
Pius IX., Papst 1 23 ff 27 f 30 ff 41 43 45 48 56 74 ff 91 f 126 133 179 207 356 f 361 f.
Piusverein 6.
Placet 77 376 ff 380 ff 383 ff 385 ff 420.
Plettenberg v. 130.
Polnische Sprache 143 f.
„Polonismus" 43 285 310 323 341 357. 307
Porsch F. 308.
* Poschinger v., Bismarck und die Parlamentarier 13.
* — Bismarck und der Bundesrat 17.
Posen 48 91 122 125 143 ff 305 307 f 314 324.
Positive Union 223.
Prag-Emaus 68.
Praschma, Graf 63.
„Preußische Jahrbücher" 71.
Preysing, Graf 385.
Protestantenverein 221 ff.
Protestantische Polemik 180 ff.
Protestantismus, politischer 42 44 166 178 180 365 ff.
Provinzialkorrespondenz 3 13 29 272 289 294.
Provinzialordnung 151 ff.
* Przibram, Erinnerungen 102.
Punch 166.
Puttkamer v., Minister 241 251 ff 259 276 285.
* — A., Manteuffel 417.

Rabe, Assessor 100.
Racke N. 413.
Radziwill, Fürst 6 265.
— Prinz 121.
Rampf v., Bischof 386.
Räß, Bischof 415 f.
Rauchhaupt v. 263 326.
Redemptoristen 381 384 ff.
Redner, Bischof 330.
Reich E. 173 f.
* — Studien 173.
Reichensperger A. 7 18 f 26 92 245 264 277 360.
Reichensperger P. 40 50 f 61 73 83 200 202 218 260 277 296 306 360.
* — Kulturkampf 194.
Reichstag 6 ff 201 234 ff 280 ff 308 ff.
Reichstagswahlrecht 152.
Reichszivilehe 14 ff.
* Reidel, Kirche in Hessen 411.
Reinkens, altkatholischer Bischof 79 195 303 375 383 392.
Reißmann v., Bischof 375.
Religionsunterricht 138 ff.
* Renatus, Bischof Martin 99.
Reumont v. 266 ff.
Reuß v., Prinz 244 ff 247.
Rheinland 150 ff.
Richter Eugen 216 287 296 307 309 316 328 331 349 352 359.
— Prediger 74 202.
Rickert 263.
Rittler A. 373 ff.
Röckerath, Abgeordneter 63.
Roganski 93.
Roon v. 33 213 f 222 248 360.
* — Denkwürdigkeiten 33.
Roos Chr., Erzbischof 330 406.
Rößler K. 180.
* — Das Deutsche Reich 180.
Rottenburg, Bistum 422.
Rußland 23.
Ruszkiewicz, Priester 117.

Sachsen, Königreich 17 418 ff.
Sand 10.
Savigny v. 341 358 360.
* Scherr, Letzte Gänge 432.
Schervier Franziska 64.
Schlottmann K. 175 ff.
* — Erasmus 176.
Schlözer v. 268 f 277 283 f 290 294 314 319 f 325 330 f 343.
* — Römische Briefe 284.
* — L., General v. Loe 302.
Schmidt-Sagan 74.
Schmitz H. J. 135.
* Schneegans, Memoiren 416.
* Schneider K., Ein halbes Jahrhundert 142.
* — O., Bismarcks Finanzpolitik 212.

* Schofer, Bischof v. Kübel 396.
Schorlemer-Alst v. 41 51 62 75 84 f 144 154 200 219 245 262 276 302 306 308 348.
— S. J. 329.
— Overhagen 131.
Schorn K. 121.
* — Lebenserinnerungen 121.
* Schröder F., Kulturkampf 191.
— Lippstadt 130.
Schuchmann v. 100.
Schulaufsicht 137 ff.
Schullesebücher 142 ff.
* Schulte, Kulturkampf 6.
* — Schulkampf 149.
— J. F. v. 31 78 f 80 354.
* — Lebenserinnerungen 31.
* — Der Altkatholizismus 80.
Schumachers Biblische Geschichte 143.
* Schürmann, Petrus 181.
Schwarz, Prälat 423.
Selim el Gari 175.
Senestrey, Bischof 371 391.
Senfft v. 77.
Septennatsvorlage 331 ff 345.
Serrano 8.
Seyffardt 327.
* Siegfried, Aktenstücke 23.
Sigl J. 373.
Simson E. v. 16.
Simultangymnasien in Preußen 145 f.
Simultanschule in Preußen 141 ff 298.
— in Baden 393 f.
Soden-Fraunhofen v. 384.
Sohm R. 190.
* — Staat und Kirche 191.
* — Eheschließung 191.
* Sommer, Kulturkampf in Hildesheim 103.
Sommerwerck, Bischof 103.
Sozialdemokratie 6 f 8 f 281 334.
Sozialistengesetz 214 f 218 ff 309.
Sozialpolitik, katholische 218 ff 317.
* Spahn, Zentrumspartei 373.
Spanien 8 312.
Sperrgesetz 35 ff 54 197 256 301 307 338 438.
Staatskatholiken 31.
Staatskirchenhoheit 435 ff.
Staatspfarrer 48 f 113 ff 288 302 f.
Stablewski v. 115 261 277 285 302 306.
Stamminger J. 379.
Starck v., Minister 413.
Stauffenberg v. 210 236.
Stein v., Bischof 375 385.
Steinhuber A. 274.
Stengel 262.
Stöcker 253 261.
Stolberg-Stolberg v., Graf K. 419.
— Wernigerode v., Minister 249.
— Udo 265.
Störmann, Pfarrer 2 9 f.
Stosch v. 210.
Stösser, Minister 396 401 f 405.
Stremayr v. 102.
Strosser 253 287.
Struckmann 323 341.
Studentenverbindungen 187.
Stumpf, Bischof 417.
Sukkursalpfarrer 95 f 125 ff 246 352.
Suszinski 113.
Sybel v. 40 53 149 ff 153 ff 200 263 271 ff 277 293.
Sydow 221.
Syllabus 361 426.

Tegernseer Erklärung 376 ff.
Testakte 77.
Thiers A. 356.
Thissen, Domkapitular 41 63.
Thoma v., Erzbischof 390.
* Thun, Industrie am Niederrhein 107.
Tiedemann Chr. 20 149 151 155 221.
* — Sieben Jahrzehnte 20.
Times 167.
Trächsel 171 f.
* — Der Katholizismus 171.
Treitschke v. 179 236 298 433 f.
* — Zehn Jahre 179.
Trier 267 ff 424.
* Troxler, Altkatholizismus 304.
Turban, Minister 396.

Ultramontanismus 362.
Unfehlbarkeit, päpstliche 304 386 f 419 423 426.
Universitäten 168 ff 186 ff.

Vannutelli S. 280.
Varnbüler v. 25.
Vatikanisches Konzil 22 f 24 46 74 176 353 384 f 386 f 426.
Verbannungsgesetz 193 197 280 f 308 f.
Verfassung, preußische (Kirchenparagraphen) 51 61 71 ff 306 338 369.
* Vering, Kirchenrecht 102.
Vermögensverwaltung in katholischen Kirchengemeinden, Gesetz betr. 49 ff 338 441 ff.
— in katholischen Diözesen 199 ff 454 ff.
Villers, Graf 156.
Virchow, Professor 63 85 121 f 143 175 202 253 259 261 277 f 286 297 316 350 365.
Virnich W. 132.
Vittorio Emanuele 164 356.
Volders 68.
Volkspartei, katholische in Bayern 373.
Volksschule in Baden 393 f.
— — Preußen 136 ff.
Volkswirtschaftl. Vereinigung 234 ff.
Volkszeitung, Berliner 39 61.
Völk J. 15 ff 18 198 240.
Vossische Zeitung 5 f 11.

„Wage die" 15.
Wagener H. 35.
Walhalla 144.
* Wänker v., Katholiken in Baden 398.
Wehrenpfennig 54 71 82 84 156.
„Welfentum" 43 176 255 290 318 323 334 f 341.
Wendt v. 29.
* — B., Symbolik 182.
* Werner A., Bonifatius 184.
Wesel 98.
Westermayer 17 135.
Westfälischer Merkur 27.
Wiesbaden 87.
Wiese L. 147 ff.
* — Lebenserinnerungen 147.
Wiesinger 161.
Wilhelm I., Kaiser 19 32 f 45 68 103 166 208 f 212 ff 219 ff 223 ff 239 ff 241 248 ff 258 265 ff 269 291 316 344 f 352 428.
— II., Kaiser 369.
Windthorst E. 51 85 128.
— L. 7 9 ff 25 f 41 44 51 54 62 f 67 76 115 145 ff 157 165 168 ff 177 f 187 200 203 205 ff 219 238 f 252 ff 254 257 f 260 262 277 f 279 285 ff 290 f 292 f 296 305 f 307 f 309 311 318 f 326 332 ff 335 ff 337 f 341 f 344 ff 358 ff 361 ff 369 417.
Witten 87.
Wolff v. 120.
Wulff, Bürgermeister 156.
Württemberg 268 309 398 422 f.
Würzburg 134.

Yab 312.

Zedlitz-Neukirch v. 260 288 296.
Zentrumspartei 7 ff 10 ff 43 f 47 74 ff 211 216 f 219 ff 227 ff 230 ff 233 ff 240 247 f 253 ff 258 264 273 275 ff 279 288 291 f 305 ff 309 ff 317 323 326 f 331 ff 336 341 348 ff 357 ff 364 426.
Zieten-Schwerin v. 342.
* Zingeler, Kath. von Hohenzollern 68.
* — Karl A. von Hohenzollern 223.
Zingst (Insel) 117.
Zitzewitz v. 277.
Zivilehe 14 ff 190.
Zottwitz 117.
Zuccalmaglio v. 150.

In der **Herderschen Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Die Vertreibung der Jesuiten aus Deutschland im Jahre 1872

Von **August Sträter** S. J. gr. 8° (IV u. 94 S.) . . . *M* 1.60

Obwohl das Werkchen sich nicht ausdrücklich als Jubiläumsgabe zur Hundertjahrfeier der Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu (1814—1914) einführt, so darf es doch aus diesem Anlaß besonders willkommen geheißen werden.

Gibt es doch für einen Nachfolger Jesu keine erhabenere Aufforderung zur Festfreude als die Worte der Bergpredigt: „Selig seid ihr, wenn die Leute euch hassen, schmähen und als Übeltäter austreiben um des Menschensohnes willen. Freuet euch an jenem Tage und frohlocket!" (Lk 6, 24.)

Kaum hatte das Ausnahmegesetz, das den Jesuiten das Verbleiben auf deutschem Boden unmöglich machen sollte, die kaiserliche Unterschrift erhalten, da begannen Bundesrat, Minister, Regierungspräsidenten und Polizei mit einer Rücksichtslosigkeit, die über Wortlaut und Sinn des Gesetzes weit hinausging, das Werk der Zerstörung und der Drangsalierung. Das läßt uns der Verfasser bei den einzelnen Niederlassungen in Paderborn, Münster, Köln, Bonn, Maria-Laach, Koblenz, Mainz, Mariental, Gorheim, Regensburg und Essen miterleben. Beachtenswert ist dabei die Wahrnehmung, daß die Härte des Vollzugs durchweg auf Rechnung der höheren und höchsten Instanzen kam, während die untergeordneten Behörden gern eine mildere Tonart vorgezogen hätten und bisweilen ihr menschliches Mitgefühl nicht verbergen konnten oder wollten.

Die Schrift ist danach angetan, dem opfermutigen Orden die Pforten des Vaterlandes wieder öffnen zu helfen.

Der Kulturkampf in Hohenzollern

Von Dr **Adolf Rösch**, Wirkl. Geistl. Rat in Freiburg i. Br.

8° (II u. 128 S.) *M* 1.50

Der Verfasser wurde vom Ausschuß des Zentralkomitees für die Katholikenversammlungen Deutschlands zur Abfassung dieser Schrift beauftragt. Als Quellen dienten alle erreichbaren Veröffentlichungen der Regierung, die Tagespresse, die Akten der Kurie usw.; daneben fanden auch erläuternde Sonderauskünfte Platz.

In der **Herderschen Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Die Toleranz

Von

Prof. Dr **A. Vermeersch** S. J.

Deutsche Ausgabe von Dr A. Sleumer

8° (XXVI u. 334 S.) *M* 3.50; geb. in Leinwand *M* 4.50

Das Thema von der Toleranz, der religiösen Duldung, von dem Verhältnis der Konfessionen untereinander, des Staates zur Kirche, wird zwar oft besprochen, vielfach aber nur mit Schlagwörtern abgetan. Jeder Gebildete, welcher Richtung er angehören möge, wird daher ein Buch willkommen heißen, das dieses Thema mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und Ruhe behandelt.

Das Werk des rühmlich bekannten belgischen Kirchenrechtslehrers P. Vermeersch erörtert zum ersten Male in einer auf reichem Quellenmaterial sich aufbauenden Einzelschrift die ganze weite Frage der „Toleranz". Objektiv in Ton und Berichterstattung, dient das Buch in hervorragendem Maße dem wahren Frieden. Es legt in feinsinniger Weise die zahlreichen, über das Thema von der Toleranz umlaufenden Irrtümer dar. Schon die Anmerkungen verraten dem kundigen Leser, welch eine Fülle von Wissensstoff im Buche niedergelegt ist und wie eifrig der Verfasser jede Behauptung aus den geschichtlichen oder philosophischen Tatsachen zu erhärten bestrebt war; dabei fallen naturgemäß helle Schlaglichter auf so manche wirre religiös-politische Verhältnisse in Deutschland nach der kirchlichen Umwälzung des 16. Jahrhunderts sowie auch vor und nach dem sog. Kulturkampf. Es dürfte daher keinem Zweifel unterliegen, daß die deutsche Übertragung den Wünschen vieler entgegenkommt, zumal da der französische Urtext an die meisten deutschen Interessenten wegen seiner fachgelehrten, fremdsprachlich gegebenen Schlußfolgerungen zu hohe Ansprüche stellt.

COLUMBIA UNIVERSITY L[illegible]
[illegible] on the date indicat[illegible]
per[illegible]

DATE DUE

	GL APR 20 1986		
	201-6503		Printed in USA

943.015 K643
3
Kissling.
Geschichte des kulturkampfes
im deutschen reiche.

APR 26 1930

MAR -5 1938

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
1301282878
0113012878
BUTLER STACKS